J. germ.
160 mc
Reyscher

<36604496830019

<36604496830019

Bayer. Staatsbibliothek

Vollſtändige, hiſtoriſch und kritiſch bearbeitete

Sammlung

der

württembergiſchen Geſetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyſcher.

Fünfzehenter Band.

Erſte Abtheilung.

Enthaltend den vierten Theil der Samml. der Regierungs-Geſetze.

15,1

Tübingen,

bei Ludw. Friedr. Fues.

1846.

11 g

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Sammlung

der

württembergiſchen

Regierungs-Geſetze.

Vierter Theil,

enthaltend die Geſetze von 1806. bis 1820.

Bearbeitet

von

F. F. Mayer,

Oberamtmann in Neckarſulm.

Tübingen,

bei Ludw. Friedr. Fues.

1846.

Vorwort.

Dienſtliche Verhältniſſe waren Veranlaſſung, daß die Bearbeitung der Sammlung der Regierungsgeſetze mit dieſem Bande in andere Hände übergegangen iſt, eine Aenderung, die, wie gehofft wird, unbeſchadet der einheitlichen Behandlung des Geſchäfts getroffen wurde.

Unter Hinweiſung auf die Vorrede zum erſten Bande dieſer Sammlung wird hier weiter Folgendes vorausgeſchickt:

1) die Sammlung der Volksſchulgeſetze (Geſ.-Samml. XI. Abth. 1) enthält auch die Beſtimmungen in Betreff der Waiſenhäuſer und der Taubſtummen- und Blindenanſtalten; es iſt daher auf jene bezüglich dieſer Anſtalten nicht noch beſonders verwieſen.

2) von dieſer Sammlung blieben aus einleuchtenden Gründen die beſonderen für die Reſidenzſtadt Stuttgart beſtehenden Geſetze und Verordnungen um ſo mehr ausgeſchloſſen, als ſolche bereits in einer beſondern Sammlung gedruckt ſind.

3) aus mehrfachen Rückſichten ſchien es angemeſſen, die Geſetze in Betreff der öffentlichrechtlichen Verhältniſſe der Iſraeliten, ſo wie die Geſetze über

das Poſt- und Landbotenweſen

aus dem Complexe der übrigen Regierungsgeſetze zu trennen und ſolche dem letzten Band als Anhang dergeſtalt beizugeben, daß dieſe Sammlungen zugleich als für ſich beſtehende gebraucht werden können.

Der fünfte und letzte Theil der Regierungsgeſetze, welcher ſich im Einklange mit der Sammlung der Gerichtsgeſetze bis auf das Jahr **1838** erſtreckt, folgt demnächſt. Uebrigens iſt bei der Bearbeitung darauf Rückſicht genommen worden, die praktiſche Brauchbarkeit der Sammlung durch Hinweiſung auf die das Frühere abändernden und ergänzenden Verordnungen der ſpätern Zeit bis jetzt (**1.** Januar **1846**) zu erhöhen.

Inhalt des vierten Theils

der

Regierungs- und Polizei-Geſetze.

			Seite
1806. 1. Januar.	†)	General-Reſcript, die Verpflichtung ſämmtl. Beamten betr.	1
2. Januar.	1671)	General-Reſcript, die Form und die Ausfertigung der Päſſe in's Ausland betr.	1
2. Januar.	†)	General-Reſript, die Sicherung der perſönlichen Freiheit, Volks-Verſammlungen betr.	2
7. Januar.	†)	Kön. Verordnung, die Form der ſchriftlichen Eingaben bei dem König und der Kanzlei betr.	2
11. Januar.	1672)	General-Reſcript, die Rubrizirung der Eingaben betr.	2
12. Januar.	1673)	General-Reſcript, die Grenzpfähle betr.	3
29. Januar.	†)	Kön. Verordnung, die Beeidigung der Magiſtrate betr.	3
4. Februar.	†)	General-Reſcript, den freien Zug innerhalb des Landes betr.	4
5. Februar.	1674)	Reſcript, betr. die Lichtkärze in den neuen Landen	4
18. Februar.	1675)	Decret, die Beiträge der piorum corporum zum kliniſchen Inſtitut in Tübingen betr.	5
27. Februar.	1676)	Kön. Verordnung, Abhaltung der Amts-Verſammlungen betr.	5
16. März.	†)	General-Reſcript, Strafbefugniß des academ. Senats betr.	6
18. März.	†)	Organiſations-Manifeſt	6
4. April.	1677)	Sechste Rangordnung	7
12. April.	1678)	General-Reſcript, die Form der Bittſchriften betr.	14
15. April.	†)	General-Reſcript, die Zeit der Volljährigkeit betr.	14
19. April.	1679)	General-Reſcript, betr. die Fertigung und Beglaubigung der Taufſcheine	14
22. April.	1680)	General-Reſcript, das Papierformat für amtliche Urkunden betr.	15
3. Mai.	1681)	Reſcript, den Verkauf unzeitiger Kälber betr.	16
3. Mai.	1682)	Inſtruction für die Kreishauptleute	16
10. Mai.	1683)	Decret, die Verſchickung der Räthe und Aſſeſſoren betr.	21
10. Mai.	1684)	Reſcript, die Geſuche um Handwerks-Diſpenſationen betr.	22

			Seite
1806. 14. Mai.	1685)	General-Reſcript, die Form der Protokolle in Scortations-Unterſuchungen betr.	22
17. Mai.	1686)	Reſcript, betr. die Rubrizirung der Berichte	22
24. Mai.	†)	Kön. Decret, das Waſſerbauweſen betr.	23
24. Mai.	1687)	Reſcript, die Geſuche um Minderjährigkeits-Diſpenſation betr.	23
29. Mai.	†)	Reſcript, die Schultheißen und Dorfgerichtsſchreibers-Wahlen betr.	23
2. Jnni.	1688)	Reſcript, betr. die Handelsbefugniß der Sekler	24
6. Juni.	1689)	Reſcript, die Uebergabe der Scortationsſtrafen an die Cameral-Verwaltung betr.	24
17. Juni.	1690)	General-Reſcript, die Verhältniſſe der Staats-Beamten zu den Kreishauptleuten betr.	24
22. Juni.	†)	General-Reſcript, das Erforderniß zweijährigen Studiums für Bewerber um gewiſſe Dienſte	24
23. Juni.	1691)	General-Reſcript, betr. die Beeidigung der Oberbeamten	25
23. Juni.	1692)	Reſcript, die Beſtellung der Actuare zu Oberamts-Verweſern betr.	25
2. Juli.	1693)	Reſcript, die Befugniß der Schneider zur Fertigung lederner Hoſen betr.	25
3. Juli.	†)	General-Reſcript, die Behandlung der Separatiſten betr.	26
4. Juli.	1694)	Reſcript, die Aufhebung der Schirmvogteien betr.	27
5/9. Juli.	†)	General-Reſcript die Aufhebung der Commun-Wildſchützen und des Rechts zum Gewehrhalten betr.	27
5. Juli.	†)	Circular-Reſcript, die Aufhebung der freien Pürſch betr.	27
7. Juli.	1695)	Reſcript, die Schutzpockenimpfung betr.	28
11/15. Juli.	1696)	Erlaß, die Cenſur betr.	28
18. Juli.	1697)	Reſcript, das Stechen königl. Wappen betr.	29
24. Juli.	1698)	Reſcript in Betreff der Allmandvertheilungen	29
24. Juli.	1699)	Reſcript, betr. den Gehalt der Gold- und Silberwaaren	30
26. Juli.	1700)	General-Reſcript, den Urlaub der Kreis-Hauptleute betr.	32
27. Juli.	†)	Inſtruction für den erſten Senat des Ober-Juſtizcollegiums	32
29. Juli.	1701)	Reſcript, betr. die Prüfung und Beeidigung der Oberamts-Actuare	32
31. Juli.	†)	General-Reſcript, die Beſtrafung der fleiſchlichen Vergehen betr.	33
31. Juli.	†)	General-Reſcript, die fortdauernde Gültigkeit der Trauer- und Leichentax-Ordnung betr.	33
1. Auguſt.	†)	Kön. Verordnung über Beſtrafung der Caſſenreſte	33
5. Auguſt.	1702)	Reſcript, betr. Beurkundung der Taufſcheine	34
6. Auguſt.	1703)	Reſcript, die Beiberichte zu Bittſchriften betr.	34
6. Auguſt.	†)	Conſcriptions-Ordnung	34

			Seite
1806. 8. Auguſt.	1704)	General-Reſcript, betr. die Accorde über Verfertigung neuer Feuerſpritzen . .	35
13. Auguſt.	1705)	Reſcript, die Beurlaubung der Beamten betr.	35
17/25. Auguſt.	1706)	Reſcript, das Wegſchießen der Sperlinge durch die Flugſchützen betr. . .	36
23. Auguſt.	†)	Königl. Verordnung, betr. die Titulatur des Königs ꝛc.	36
30. Auguſt.	†)	Reſcript, betr. Abzug und Nachſteuer binnen des Landes	37
2/8. September.	†)	General-Reſcript, das Heirathen der Beamten betr.	37
4. September.	1707)	Decret, die Titulatur der Collegien betr.	37
13. September.	1707a)	Decret, die Pflanzung von Obſtbäumen an den Straßen	37
17. September.	†)	Inſtruction für die Kreis-Steuerräthe . .	38
19. September.	1708)	Reſcript, die Zurückberufung der Unterthanen vom Ausland betr. . . .	38
26. September.	1709)	General-Reſcript, Geldſendungen in's Ausland betr.	39
10. October.	1710)	General-Reſcript, die Maasordnung betr.	40
11/17. October.	1711)	Decret, die Heiraths-Erlaubniß für Bedienſtete betr.	41
15. October.	†)	Religions-Edict	42
17. October.	1712)	General-Reſcript, die Heiraths-Erlaubniß für Beamte betr.	42
21. October.	†)	Reſcript, die Unterſuchung der Unzuchtvergehen betr.	42
26. October.	†)	General-Reſcript, die Auslieferung k. Unterthanen betr.	42
26. October.	1713)	Aufruf zur Rückkehr an die kön. Vaſallen ꝛc.	42
4. November.	1714)	General-Reſcript, die Ablieferung der Leichname zur Anatomie betr. .	43
5. November.	†)	Normal-Verordnung, die Beſtrafung der Separatiſten betr.	44
6. November.	1715)	Statuten des Civil-Verdienſt-Ordens .	44
8/15. November.	1716)	Reſcript, die Ausſtellung der Handwerkskundſchaften betr. . . .	47
30. November.	1717)	Neue Maasordnung	48
3. December.	1718)	Reſcript, die Abhaltung der Amts-Verſammlungen betr.	63
6. December.	†)	General-Reſcript, die Beſtrafung der Kaſſenreſte betr.	64
6. December.	1719)	Kön. Verordnung, den Perſonal-Adel gewiſſer Staatsdiener betr. . .	64
9. December.	1720)	General-Reſcript, betr. die Kinder ausgewanderter Eltern	64
8/16. December.	1721)	Reſcript, die Zurückberufung der in fremden Kriegsdienſten ſtehenden Unterthanen . .	65
12. December.	†)	General-Reſcript, die Annahme academiſcher Würden betr.	65
12. December.	1722)	Reſcript. Urlaub der Kreis-Actuare betr. .	65
16. December.	1723)	Reſcript, betreff. die Anſchaffung von Feuerſpritzen	65

			Seite
1807. 7. Januar.	1724)	Decret, betr. die Certificate der Handwerksburſche	67
15. Januar.	1725)	Decret, die Quartierfreiheit der Aerzte betr.	67
16. Januar.	1726)	Reſcript, die Erſtattung von Berichten an den König betr.	67
21. Januar.	1727)	Reſcript, die Vorladung adelicher Perſonen betr.	68
22. Januar.	†)	Kön. Verordnung, betr. das Staats- und Regierungsblatt	68
24. Januar.	†)	Decret, das Verbot des ſechsten Zinsguldens betr.	68
26. Januar.	1728)	Circular-Erlaß, die Commiſſionen der Kreishauptleute betr.	69
28. Januar.	†)	Cabinets-Miniſt.-Reſol., Aufhebung des Landbotenweſens betr.	69
3. Februar.	†)	Verordnung, die Geldlieferung zu den k. Kaſſen betr.	69
12. Februar.	†)	Erlaß, die Einführung der altwürt. Geſetze in den neuen Landen betr.	69
19. Februar.	†)	General-Reſcript, die gemeinſchaftlichen Oberämter betr.	69
24. Februar.	1729)	Kön. Decret, betr. die Erforderniſſe zum höheren Staatsdienſt	70
2. März.	1730)	Verbot unmittelbarer Eingaben	70
2. März.	1731)	Decret, in Betreff der Gemeinde-Capital-Steuer	70
3. März.	†)	Kön. Decret, betr. die Inſtanzenordnung in Beziehung auf die Beſitzungen der Mediatiſirten	70
6. März.	1732)	Statuten des k. großen Ordens des goldnen Adlers	71
7. März.	1733)	Reſcript in Betreff der Reviſion der Brandcataſter	82
16. März.	1734)	K. Befehl, die Wahl von Militärpflichtigen zu Commundienſten betr.	82
19. März.	†)	Decret, die von den Magiſtraten auszuſtellenden Zeugniſſe betr.	83
25. März.	1735)	Verzeichniß der fürſtlichen, gräflichen und adelichen Beſitzungen	83
22. März.	†)	Kön. Hofordnung	84
10. April.	1736)	Kön. Befehl, das Tragen von Cordons betr.	84
12. April.	†)	Kön. Verordnung, das Trauergeläute bei dem Abſterben der mediatiſirten Fürſten betr.	84
16. April.	1737)	Auszug aus dem Tauſchvertrag zwiſchen Württemberg und Baden	85
19. April.	1738)	General-Reſcript, die Wiederaufnahme in das Bürger- und Unterthanenrecht betr.	86
25. April.	1739)	Bekanntmachung, die Vaccination betr.	87
28. April.	1740)	Reſcript, die Transporte der Deſerteurs betr.	87
1. Mai.	†)	Decret, betr. den Verluſt des Unterthanenrechts durch Trauungen im Ausland	88
2. Mai.	1741)	Verfügung, betr. die Befreiung der Invaliden von der Wohnſteuer	88
2. Mai.	†)	Decret, Berichterſtattungen betr.	88

			Seite
1807. 5. Mai.	1742)	Kön. Verordnung, betr. Wiederaufnahme zurückgekehrter Auswanderer . . .	89
5. Mai.	†)	Kön. Decret, betr. die Ungültigerklärung aller Monopole	90
10. Mai.	1743)	Decret, in Betreff der Bittſchriften .	90
16. Mai.	1744)	General-Reſcript, Abſtellung des ſogen. Ausſchenkens bei den Färbergeſellen betr.	91
16. Mai.	1745)	General-Reſcript, Verbot des Schlachtens unzeitiger Milchkälber . . .	93
17. Mai.	†)	Kön. Reſolution, das Kirchengebet der Patronatherrſchaften betr.	94
20. Mai.	1746)	Kön. Reſolution, Aemter-Combinationen betr.	95
22. Mai.	1747)	Kön. Verordnung, das Läuten bei Gewittern betr.	96
28/30. Mai.	†)	Reſcript, betr. die Gerichtsbarkeit der Studenten außerhalb der Univerſitätsſtadt . .	97
29. Mai. / 1. Juni.	1748)	Kön. Verordnung, enthaltend das Verbot der Auswanderung	97
6. Juni.	1749)	Signatur, betreffend die Aufſicht über Straßen und Wege	97
7. Juni.	†)	General-Reſcript, die den Angehörigen der Landbataillons zu gewährenden Vorzüge betr.	98
9. Juni.	†)	Kön. Dekret, die Behandlung der Strafnachlaß-Geſuche betr.	99
9. Juni.	1750)	K. Decret, das Einſetzen in auswärtige Lotterien betr.	99
13. Juni.	1751)	Reſcript, betr. die Beurkundung der Taufſcheine	100
14. Juni.	1752)	Kön. Verordnung, die Verhältniſſe der adeligen Gutsbeſitzer betr.	100
15. Juni.	1753)	Reſcript, die Erforderniſſe der Päſſe in's Ausland betr.	101
16. Juni.	1754)	Kön. General-Verordnung, die Obliegenheit der Civilbeamten und Unterthanen hinſichtlich der Deſerteurs betr. .	101
18. Juni.	1755)	Signatur, betr. die Berichterſtattung über wichtige Polizeivorfälle	103
20/30. Juni.	†)	Erlaß, betr. die Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Mennoniten	104
22. Juni.	1756)	Kön. Verordnung, betr. eine neue Organiſation des Depart. des Innern .	104
22. Juni.	1757)	Reſcript, betr. Verwendungen für Freilaſſungen aus auswärt. Militärdienſten	108
23. Juni.	1758)	Inſtruction für das Medizinaldepartement	108
24. Juni.	1759)	Note in Betreff der Beſetzungen der Phyſikatsſtellen	121
26. Juni.	1760)	Kön. Reſolution, betr. die mediat. Fürſten, Grafen und Edelleute . . .	122
1. Juli.	1761)	Bekanntmachung wegen des Poſtulirens bei den Buchdruckern	123
1. Juli.	1762)	K. Decret, die Penſionsverzehrung im Ausland betr.	124

			Seite
1807.	2/9. Juli.	1763) Reſcript, betr. die Beſetzung der Stadt- und Amtsſchreibereien	124
	7. Juli.	†) K. Staatsminiſterial-Decret, die Anordnung von Souverainetätsbeamtungen betr. . . .	125
	10. Juli.	1764) K. Decret, betr. das Tragen von Epauletten ꝛc.	126
	10. Juli.	1765) K. Decret, betr. das Uniformtragen der Patrimonialbeamten	126
	12. Juli.	†) Reſcript, betr. das Heirathen der Militärpflichtigen	127
	14. Juli.	1766) Verordnung, den ſogenannten Milzbrand oder gelben Knopf der Thiere . . .	127
	14. Juli.	†) K. General-Reſcript, die Wald-Feuer-Ordnung betr.	127
	16. Juli.	1767) Reſcript, die Anſchaffung des Regierungsblattes für die Phyſici . . .	128
	17. Jul.	1768) Decret, betr. die Einrückung öffentlicher Vorladungen in das Regierungsblatt .	128
	31. Juli.	†) K. Verordnung, in Betreff der Wirthſchaftsabgaben	129
	2. Auguſt.	1769) K. Decret, das Tragen der k. Livrée	129
	6. Auguſt.	†) K. Staats-Miniſterial-Decret, die Verhältniſſe der Patrimonial-Beamten betr. . . .	129
	9. Auguſt.	†) Verordnung, betr. ein mit Baiern errichtetes Militär-Cartel	129
	9. Auguſt.	†) K. Decret, betr. den Wirkungskreis der fürſtlichen und gräflichen Juſtizkanzleien . .	130
	9. Auguſt.	1770) K. Reſolution, den Rang der Patrimonial Beamten betr.	130
	9. Auguſt.	†) K. Staats-Miniſterial-Decret, die patrimonialherrliche Gerichtsbarkeit betr. . .	130
	11. Auguſt.	1771) Decret, das Ausweichen der Kutſcher ꝛc. beim Begegnen mit Sr. Kön. Majeſtät belr.	130
	13. Auguſt.	1772) Decret, die Ernennung der Gebr. Mäntler zu Hof- und Kanzleibuchdruckern betr.	131
	17. Auguſt.	1773) Verfügung, betr. die Anſchaffung der Braunſchen Maſchine für Beinbrüche . . .	132
	22. Auguſt.	1774) Decret, betr. dir Verfehlungeh gegen die Maasordnung	132
	27. Auguſt.	1775) Verordnung in Betreff der Erſtattung der Feuerberichte	133
	10. September.	1776) K. Verordnung, die ausländiſchen Scheidemünzen betr.	133
	10. September.	†) General-Reſcript in Betreff der Einrichtung des Steuerweſens	133
	11. September.	1777) K. Befehl, die in fremden Dienſten ſtehenden Vaſallen betr.	134
	11. September.	1778) General-Verordnung in Betreff der Vaganten ꝛc.	136
	18. September.	1779) Decret, betr. die Erſtattung der Commun-Rechnungs-Zuſtandes-Berichte . . .	157
	1. October.	†) K. General-Reſcript, betr. die Aufhebung der Beſchränkungen des Heirathens . . .	157

				Seite
1807.	2. October.	†)	Auszug aus der Inſtruction für Ausſcheidung der Staats- und der Patrimonial-Einkünfte .	157
	7. October.	1780)	Reſcript, die Beerdigung der auf fremder Markung geſtorbenen Perſonen betr.	158
	22. October.	1781)	Reſcript, das Abholen der Früchte zur Mühle betr.	158
	25. October.	†)	General-Reſcript, die Strafnachlaß-Geſuche betr.	159
	30. October.	1782)	General-Reſcript, enthaltend das Verbot des Wanderns der Handwerksgeſellen	159
	2. November.	†)	K. Decret, den Reſſort des Cabinets-Miniſteriums betr.	160
	3. November.	†)	Decret des Oberjuſtiz-Collegiums, betr. die Berichte wegen Verhafteter	160
	4. November.	1783)	Verordnung, betr. die Activ-Capitalien der Gemeinden und Stiftungen . .	160
	10. November.	1784)	Reſcript, betr. die in pfarramtliche Functionen einſchlagenden Gegenſtände	162
	10. November.	1785)	Reſcript, die Publication der Geſetze betr.	162
	10. November.	†)	General-Reſcript, die Beſtrafung der Münz-Verfälſchung betr.	163
	18. November.	1786)	Verordnung, betr. die Ueberſchrift der Feuerberichte	163
	25. November.	†)	Verordnung, betr. die Transporte der Deſerteurs	163
	27. November.	1787)	K. Decret, das Tragen der Cordons betr. .	163
	27. November.	1788)	Reſcript, betr. die Einlieferung von Vaganten zum Militär	164
	28. November.	1789)	General-Reſcript, Herabſchätzung der ausländiſchen Kreuzerſtücke	164
	2. December.	1790)	Decret, die herrſchaftlichen Sigille betr.	164
	14. December.	†)	General-Reſcript, die Anordnung einer General-Salz-Adminiſtrai ion betr.	165
	16. December.	1791)	Verordnung, betreff. die Rechnungs-Abhören in Patrimonial-Orten	165
	17. December.	1792)	General-Reſcript, die neue Brandſchaden-Verſicherungs-Anſtalt betr. . . .	165
	17/29. December.	†)	K. General-Verordnung, die neue Einrichtung der Bevölkerungs-Tabellen betr. . . .	189
	24. December.	†)	K. Decret, betr. das Verbot des Studirens auf fremden Univerſitäten	189
1808.	8. Januar.	1793)	Reſcript, Einlieferung der Vaganten betr. .	189
	12. Januar.	1794)	K. Decret, betr. die Oberpolizei-Direction für die Reſidenzſtädte . . .	189
	15. Januar.	1795)	Reſcript betr. die Ausweiſe der Handwerksburſche	190
	22. Januar.	1796)	General-Verordnung, betr. Mißbräuche unter den Steinhauer- und Maurergeſellen	190
	23. Januar.	†)	Erlaß, die Verabfolgung der Militär-Vorſpann betr.	191

				Seite
1807.	24. Januar.	1797)	Erlaß, betr. die Verlegung der Kirchweihen auf Einen Tag	191
	25. Januar.	1798)	Decret, betr. Communicationen der Kreisämter in Militärſachen	191
	26. Jauuar.	1799)	Decret, die Inſerate in die öffentlichen Blätter betr.	192
	7. Februar.	1800)	Aufruf zur Rückkehr an die im Ausland in Kriegsdienſten Befindlichen	192
	9. Februar.	1800 a)	K. Parolebefehl, betr. die Unterordnung der Militärperſonen unter die allgemeinen Polizei=Verordnungen	193
	11. Februar.	1801)	Erlaß, betr. die Perſonalfreiheit der Medaillen=Inhaber	194
	11. Februar.	1802)	Verfügung in Betreff der geſchwornen Weiber	194
	20. Februar.	1803)	Miniſterial=Decret, die Dienſtbeſetzungen betr.	195
	3. März. / 2. Mai.	1804)	Reſcript, betr. den Rang der Stadtſchreiber und Bürgermeiſter	195
	9. März.	1805)	Verordnung wegen der Reiſepäſſe	196
	9. März.	1806)	Polizei=Verordnung, betr. die Säuberung der Circulir=Oefen durch die Hafner	196
	10. März.	1807)	General=Reſcript, den Abzug gegen Frankreich und Neuſchatel betr.	196
	16. März.	†)	K. Verordnung, betr. die Verwandlung der Falllehen in Erblehen	197
	11/18. März.	†)	Reſcript, die Bearbeitung des Brennholzes betr.	197
	29. März.	1808/9)	Verordnungen, betr. die Aufſicht über die Communalwege	197
	30. März.	†)	Decret, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei in gemiſchten Orten	198
	6. April.	1810)	Bekanntmachung in Betreff der Militär=Einquartirungen	198
	7. April.	1811)	Reſcript, betr. die Fertigung des Ratins durch Tuch= und Zeugmacher	199
	13. April.	1812)	General=Verordnung, die Feuerpolizei=Geſetze betr.	200
	13. April.	†)	Chauſſegelds=Ordnung	201
	11/16. April.	1813)	Verordnung, betr. Aufhebung der Anrüchigkeit der Kleemeiſter	212
	14. April.	1814)	Reſcript, betr. die Ertheilung der Päſſe in's Ausland	212
	16. April.	1815)	Decret, betr. die Auswanderung von Frauensperſonen	213
	22. April.	1816)	Verfügung, betr. die Ertheilung der Hauſirſcheine für Senſen ꝛc.	213
	23. April.	1817)	Inſtruction für die Wegmeiſter	213
	23. April.	1818)	Vorſchrift für Badende im Nekarfluſſe	228
	24. April. / 3. Mai.	1819)	K. Verordnung, betr. die Beſetzung der Schultheißenämter	229
	28. April.	1820)	Decret, die Unterhaltung der Chauſſeen betr.	230

			Seite
1808. 30. April.	1821)	Verfügung in Betreff der Rotzkrankheit der Pferde	230
2. Mai.	1822)	Verordnung wegen Viſirung der Reiſepäſſe	231
3. Mai.	1823)	Reſcript, betr. die Erſetzung der niedern Gemeindedienſte	231
7. Mai.	1824)	General-Verordnung gegen die Verbreitung der Kinderblattern	233
7/21. Mai.	1825)	Verfügung in Betreff der Feldmeſſer	233
8. Mai.	1826)	K. Verordnung, betr. die Beerdigungsart der Selbſtmörder	235
14. Mai.	1827)	Bekanntmachung, die Bau-Conceſſionen betr.	236
14/28. Mai.	1828)	Verfügung, betr. die Geſchäfts-Abtheilung zwiſchen den Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten	236
16. Mai.	1829)	General-Verordnung, betr. den Brachanbau der Ausmärker	237
17. Mai.	†)	Verfügung in Betr. der Bevölkerung-Tabellen	238
18. Mai.	1830)	K. Cenſur-Ordnung	238
20. Mai.	1831)	Feuer-Löſch-Ordnung	244
20. Mai.	1832)	Decret, betr. die Salarien der Actuare und Scribenten	361
20. Mai. / 2. Juni.	1833)	K. Verordnung in Betreff der Bittſchriften	262
24. Mai.	1834)	Verordnung in Betreff der Hafneröfen	262
24. Mai.	1835)	Reſcript, betr. das Betreten des badiſchen Gebiets durch württ. Landdragoner	262
24. Mai.	†)	K. Verordnung, die Forſt-Accidenzien betr.	262
28. Mai.	†)	Diäten-Regulativ	262
28. Mai.	1836)	Decret, betr. die Berichte wegen Rettung Verunglückter	263
31. Mai.	†)	Decret, die Kirchen-Viſitationen betr.	263
3. Juni.	1837)	K. General-Verordnung, die Abſtellung mehrerer mediciniſch-polizeilicher Mißbräuche betr.	263
4. Juni.	1838)	Decret, den Eiſenhandel der Chalanden betr.	267
8. Juni.	1839)	Reſcript, betreff. Wegbauten der Gemeinden	267
10. Juni.	1840)	Decret, das Heirathen der Subſtituten betr.	268
13. Juni.	1840 a)	Erlaß, betr. die Ausfolge des Vermögens in das Ausland	268
13. Juni.	†)	Reſcript, das Schießen am Fronleichnamsfeſte betr.	269
19/30. Juni.	†)	Reſcript, denſelben Gegenſtand betr.	269
19. Juni.	1841)	Verbot der Fertigung und des Verkaufs von Stileten und Stockdegen ꝛc.	269
20. Juni.	1842)	General-Verordnung, die Verleihung des Stiftungszehnden betr.	270
23. Juni.	†)	Reſcript, die Beſtrafung der Baumverderber betr.	270
23. Juni.	1843)	Allgemeine Verordnung in Betreff der Obſtbaumzucht	271
23. Juni.	†)	Erlaß, betr. das Heirathen der Militärpflichtigen	273

				Seite
1808.	24. Juni.	1844)	Stiftungs-Urkunde des adelichen Damenſtifts in Oberſtenfeld	273
	25. Juni.	1845)	Warnung vor giftigen Kräutern und Wurzeln	273
	25. Juni.	1846)	Reſcript, das Vorſpannweſen bet. . .	274
	26. Juni.	1847)	Verordnung, die Errichtung von Zwangs-Arbeitshäuſern betr.	275
	29. Juni.	†)	K. Verordnung, das Heirathen der k. Vaſallen betr.	279
	30. Juni.	†)	Erlaß in Betreff der Steuerfreiheit der vormals Exemten	280
	2. Juli.	1848)	Reſcript in Betreff der Heimatloſen . .	280
	4. Juli.	1849)	Reſcript in Betreff der Eingabe der Schriften zur Cenſur	280
	5. Juli.	1850)	Verordnung, betr. die Einſendung der Berichte durch die Kreisämter	280
	5. Juli.	1851)	Verordnung, betr. die Anzeige von Todesfällen der Bezirks-Beamten	280
	8. Juli.	1852)	Verordnung, die Verwahrung der Keltern betr.	281
	12. Juli.	1853)	Reſcript, die Viſitation der Feuer-Löſch-Inſtrumente betr.	281
	16. Juli.	1854)	Decret, betr. den Druck von Büchercatalogen ohne Cenſur	282
	13/21. Juli.	1855)	Reſcript, betr. die Polizeivergehen der beurlaubten Soldaten	282
	20. Juli.	1856)	General-Verordnung, betr. die Oberaufſicht über die Familienſtiftungen .	283
	21. Juli.	1857)	Reſcript, die Ausſtellung der Päſſe betr. .	284
	21. Juli.	1858)	Verordnung wegen Einlieferung der Feſtungsſträflinge	284
	28. Juli.	1859)	General-Reſcript, betr. das Auslegen der Handwerker an den Jahrmärkten .	285
	30. Juli.	1860)	Verfügung, die Landdragoner betr. . . .	286
	30. Juli.	1861)	Reſcript, die Ausſtellung der Taufſcheine betr.	286
	1. Auguſt.	1862)	General-Verordnung, betr. den Fohlenverkauf außer Landes	286
	1. Auguſt.	†)	General-Verordnung, betr. Einführung eines Geſtüts-Caſſen-Beitrags	287
	2. Auguſt.	1863)	Circular-Reſcript, betr. die Führung des Actuariats bei Vogtgerichten . . .	287
	7/11. Auguſt.	1864)	Decret, betr. das Verſenden der Berichte durch expreſſe Boten . . .	287
	13. Auguſt.	1865)	Erinnerung an die Vorſchriften über unmittelbare Eingaben an den König	288
	14. Auguſt.	1866)	K. Verordnung, betr. die Verhältniſſe der Scharfrichter und Kleemeiſter . .	289
	18. Auguſt.	†)	K. Verordnung, betr. die Anordnung einer Capitalſteuer	290
	19. Auguſt.	1868)	General-Verordnung in Betreff der Wohnſteuer	290
	20. Auguſt.	1869)	Verfügung, betr. das Tragen der Medaillen	291

			Seite
1808.	20. Auguſt.	1870) Stiftung einer Decoration für adeliche Gutsbeſitzer	292
	20. Auguſt.	1871) Verfügung, das Brand-Verſicherungs-Cataſter betr.	292
	27. Auguſt.	1872) Reſcript, betr. die mit Kunſtwerken und fremden Thieren umherziehenden Fremden	292
	29. Auguſt.	1873) Erinnerung gegen den Mißbrauch koſtbarer Arzneimittel	293
	29. Auguſt.	1874) Decret, das Vorſpannweſen betr.	294
	29. Auguſt.	1875) Verordnung in Betreff der Schafweide-Verleihungen	295
	1. September.	1876) Reſcript, betr. das Verbot der unmittelbaren Communication niederer Stellen mit auswärtigen Behörden	295
	3. September.	1877) Decret, die Beurkundung der Taufſcheine betr.	296
	4. September.	†) K. Verordnung, die Trauungen außer Landes betr.	296
	6. September.	1878) Reſcript, das Heirathen der Schultheißen betr.	296
	6. September.	†) Reſcript, die Einrichtung der Gefängniſſe und Behandlung der Gefangenen betr.	296
	9. September.	†) Reſcript. die Militär-Vorſpannen betr.	296
	12. September.	†) Erlaß, den rechtlichen Glauben der Landdragoner betr.	297
	13/19. September.	1879) Decret, den Druck von Leihbibliotheks-Catalogen ohne Cenſur betr.	297
	13. September.	†) Inſtruction für die Landbaumeiſter	297
	23. September.	†) Herbſt-Generale	297
	23. September.	1880) Erlaß, die Specimina der praktiſchen Aerzte betr.	297
	6. October.	1881) K. Verordnung, die Abſtellung der Kirchhöfe inner Etters betr.	297
	18. October.	†) Verordnung, betr. die Abgabe von Fourage an die Cavallerie	298
	22. October.	1882) Reſcript, betr. die Maßregeln bei der Wuth der Eſel	298
	23. October.	1883) K. Wegordnung	299
	26. October.	1884) Reſcript, das Viſiren der von fremden Geſandten ausgeſtellten Päſſe betr.	340
	1. November.	†) Erlaß, das Bürger- und Beiſitzgeld in den vormals teutſchordenſchen Beſitzungen betr.	310
	4. November.	1885) Decret, betr. die Cenſur der Gelegenheitsſchriften	310
	4. November.	1886) General-Decret, die Cultivirung und Vertheilung der Allmenden betr.	311
	9. November.	1887) Decret, die Communrechnungs-Zuſtandsberichte und den Rechnungs-Termin betr.	312
	10. November.	1888) Reſcript in Betreff des Keßlergewerbes	313
	11. November.	1889) Circular-Reſcript, betr. das Abhalten von Jahrmärkten an Sonntagen	314
	14. November.	†) Stempel- und Taxordnung	314
	26. November.	†) General-Reſcript, die Errichtung einer Tabaks-Regie betr.	314
	26. November.	†) General-Verordnung, den Tabakshandel betr.	314
	3. December.	1890) Decret, die Anzeige von dem Ableben von penſionirten Militärperſonen betr.	315

				Seite
1808.	4. December.	1891)	Decret, betr. die verbotenen Spiele .	315
	5. December.	†)	Inſtruction für Rektifizirung des Steuerſyſtems	315
	6. December.	†)	Reſcript, betr. die Uebereinkunft mit Baden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit .	316
	6. December.	1892)	Decret, betr. die Bitten um Verleihung des Civil-Verdienſt-Ordens	316
	7. December.	1893)	Reſcript, betr. die Gleichförmigkeit in Abzugs- und Nachſteuerſachen . . .	316
	18. December.	1894)	Decret, betr. die Ablieferung von Leichnamen zur Anatomie	317
	18. December.	1895)	Siebentes Rang-Reglement . . .	318
	22. December.	1896)	Decret, betr. die Verhältniſſe der Staatsfactorien, Hütten- und Salinen-Beamtungen zu den Oberämtern . . .	319
	27. December.	1897)	Verfügung, betr. die Frohnfreiheit der zu den Berg- und Hüttenwerken gehörigen Perſonen	319
	29. December.	1898)	Reſcript, den Transport der Gefangenen betr.	320
1809.	1. Januar.	†)	Statuten der vier Erbkronämter . . .	320
	12/28. Januar.	1899)	General-Reſcript, die Bewaffnung des Landvolks betr.	320
	13. Januar.	1900)	Reſcript, die Vornahmen von Streifen betr.	322
	13. Januar.	1901)	K. Decret, den Wirkungskreis des Ober-Cenſur-Collegiums betr.	322
	20. Januar.	1902)	Verordnung in Betreff des Senſenhandels	324
	23/26. Januar.	1903)	Verordnung, betr. Aufhebung des Zunftzwanges bei der Uhrenmacherei . .	325
	26. Januar.	1904)	Reſcript, die Ausſtellung von Certificaten an Militärpflichtige betr.	326
	26. Januar.	1905)	Reſcript, die Vornahme der Hundemuſterungen betr.	326
	26. Januar.	1906)	Reſcript, betr. die Abgrenzung der Arbeit bei den Schneidern und den Nähcrinnen	326
	27. Januar.	1907)	Reſcript, die Anſtalten bei Hundswuthfällen betr.	326
	29. Januar. 1. Februar.	1908)	K. Verordnung, die Faſtnachtsluſtbarbarkeiten betr.	327
	2. Februar.	1909)	Bekanntmachung, betr. Geſpräche über politiſche Gegenſtände.	328
	4. Februar.	1910)	Reſcript, betr. den Garn- und Schnellerhandel	329
	6. Februar.	1911)	Reſcript, die Errichtung von Schäfereien in den neuen Landen betr. . . .	330
	6/10. Februar.	1912)	K. Verordnung, die Beſetzung der Gerichtsſchreibereiſtellen betr. . . .	333
	6. Februar.	1913)	Decret, die Einreichung der Schriften zur Cenſur betr.	334
	24. Februar.	1914)	Reſcript, betr. die Zurückberufung k. Unterthanen aus Oeſtreich . . .	334
	26. Februar. 2. März.	1915)	Decret, die aufgeſtellten Bücher-Fiscale betr.	335

			Seite
1809.	1. März.	1916) Verordnung in Betreff der Hundemuſterungen	337
	6. März.	1917) Reſcript, die Ausübung der Cenſur betr. .	337
	9. März.	1918) Zurückberufung aller außer dem Rheinbund ſich aufhaltenden Unterthanen .	338
	13. März.	†) General-Reſcript, die Cautionsleiſtungen öffentlicher Diener betr.	338
	14. März.	†) Decret, die Strafgewalt der Patrimonialherren betr.	339
	15. März.	†) Bekanntmachung, betr. die Aufnahme in das Klinikum zu Tübingen	339
	15. März.	1919) General-Reſcript, betr. die Beerdigungsart der Selbſtmörder	339
	18. März.	1920) Verfügung, betr. die Beeidigung der Hinterſaſſen gegen die Grundherren .	339
	23. März.	1921) Reſcript, die Erſtattung jährlicher Berichte über die Separatiſten betr.	340
	23. März. 4. April.	1922) K. Verordnung, das Amts- und Gerichts-Sportelweſen betr.	340
	27. März.	†) Erlaß, betr. das Strafbezugsrecht der Patrimonialherren	341
	4. April.	†) Reſcript, betr. Aufhebung der von den Gemeindecaſſen bezogenen Sporteln . . .	341
	5. April.	1923) Reſcript, betr. Einziehung von Berichten über die Familien der Adeligen . .	341
	8. April.	1924) Circular-Reſcript, das Mahlen in ausländiſchen Mühlen betr.	343
	9. April.	1925) Aufruf zur Rückkehr der außerhalb des rheiniſchen Bundes ſich aufhaltenden Unterthanen .	344
	11/13. April.	†) Verordnung wegen unbefugter Abgabe von Vorſpannen	344
	15/16. April.	1926) Decret, betr. die Sequeſtration des Vermögens der ungehorſam Abweſenden	344
	19. April.	1927) General-Verordnung, betr. den Handel mit Aſche und die Potaſchenſiedereien .	344
	22. April.	1928) Reſcript, betr. die Anwendung der Decimalrechnung beim Feldmeſſen	345
	29. April.	1929) Reſcript, die Aufſicht auf liederliche Dirnen betr.	345
	2. Mai.	†) Verodnung, die Verleihung des Rechts zum Salpetergraben betr.	346
	3. Mai.	1930) Reſcript, betr. Form und Inhalt der Berichte	346
	5. Mai.	1931) Circular-Decret. betr. die Einziehung des Vermögens der Abweſenden	348
	9. Mai.	†) Decret, die Anzeige vorgekommener Münzverbrechen betr.	348
	10. Mai.	†) General-Reſcript, die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr.	348
	15/20. Mai.	1932) Reſcript, die Abſtellung der Johannis-Feuer betr.	348
	17. Mai.	1933) Reſcript, betr. die Verhältniſſe der Bürgermeiſter	349

			Seite
1809. 5. Juni.	1934)	Inſtruction für die Viſitation der Apotheker in Württemberg	350
5. Juni.	1935)	Decret, betr. das Honorar für den Unterricht der Hebammen	350
8. Juni.	1936)	Verordnung in Betreff der Commun-Schafweide-Verleihungen	351
12. Juni.	1937)	Polizei-Verordnung, den Verkauf des Kropfſchwammes betr.	355
14. Juni.	1938)	General-Verordnung, die Form der Recepte und den Handel mit Gift betr. .	355
20. Juni.	1938 a)	General-Verordnung, betr. den Beſitz und das Tragen von Gewehren	357
23. Juni.	1939)	Verfügung, die Setzung von Wegweiſern betr.	357
24. Juni.	1940)	Belehrung über die Maul- und Fußkrankheit des Rindviehs	358
27. Juni. / 4. Juli.	†)	Erlaß, betr. die Vollziehung der Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreiche	360
29. Juni.	†)	K. Verordnung die Verhältniſſe der Landbataillons-Mannſchaft betr.	360
30. Juni.	1941)	Verfügung, die im Königreich gedruckten Schriften betr.	361
1. Juli.	1942)	K. Verordnung gegen das Medicaſtriren	361
3. Juli.	1943)	Erlaß, betr. die Einſendung von Exemplaren allgemeines Verfügungen an die Staatsminiſterialregiſtraturen	362
4. Juli.	1944)	General-Verordnung, die Wanderbücher der Handwerksgeſellen betr. . . .	362
4. Juli.	1945)	Verordnung, die Verwandlung freier Güter in Lehen betr.	365
6/12. Juli.	†)	Reſcript, betr. die Ablöſung oon Gefällen .	366
11/13. Juli.	1946)	Decret, das Verbot der Ausgebung von Stipendien an Ausländer betr. . .	366
19. Juli.	1947)	Reſcript, betr. das Betragen der Beamten bei Volksunruhen	366
20. Juli.	1948)	Normal-Reſolution, betr. die Confiscation der Vermögens Abweſender	367
20. Juli.	1949)	Decret, betr. die Erlaubnißſcheine für die herumziehenden Perſonen	367
20. Juli.	†)	K. Verordnung, betr. den Geſchäftskreis des Gerichtsſchreibereien	370
24. Juli.	1950)	Anweiſung zur Benutzung der durch Hagel getroffenen Felder	370
29. Juli.	1951)	Decret, betr. die Nothwendigkeit eines Urlaubs zu Reiſen ins Ausland für Fürſten, Grafen und Edelleute . . .	371
29. Juli. / 3. Auguſt.	1952)	Verordnung, die wüthenden Füchſe betr.	371
31. Juli.	1953)	Decret, Ablöſung kleiner Geldgefälle der Stiftungen und Gemeindepflegen . .	372
4. Auguſt.	1954)	Inſtruction für das Landdragoner-Corps .	373
9. Auguſt.	1955)	Reſcript, das Gewehrtragen und die Schützengeſellſchaften betr. . . .	373

			Seite
1809. 10. Auguſt.	1956)	Special-Erlaß, betr. die Ungleichheit des Alters der Nupturienten	373
14/19. Auguſt.	1957)	General-Verordnung, die Verwahrung der Dunggruben betr.	374
20. Auguſt.	†)	Militär-Conſcriptions-Ordnung	375
6/9. September.	†)	Reſcript, betr. die Beaufſichtigung der Separatiſten	375
15. September.	1958)	Verfügung gegen das leichtſinnige Fahren der Fuhrleute	375
15. September.	1959)	Verfügung, betr. die Beigebung von Laufzetteln an Boten	376
26. September.	1960)	Decret, betr. die Beiträge der Communen zu den Chauſſee-Unterhaltungskoſten	377
27. September.	1961)	Reſcript, betr. die Beſtrafung der FeuerPolizeivergehen	377
28. September.	1962)	Decret, die Einſendung der Schriften zur Cenſur betr.	377
28. September.	1963)	Decret, die Abgabe von Exemplaren neuer Schriften betr.	377
3. October.	1964)	Reſcript, betr. die Beſtrafung des Hanfdörrens in den Backöfen	378
4/6. October.	1965)	Decret, betr. die Bittſchriften der Beamten um Heiraths-Erlaubniß	378
7. October.	†)	Verordnung, die Anrechnung von Reiſekoſten betr.	378
14. October.	1966)	Decret, betr. Verwahrung der Galgbrunnen und Aufſtellung der Bienen im Winter	378
18. October.	1967)	Decret, die Einſendung der Schriften zur Cenſur betr.	379
21. October.	1968)	Decret, die Kreis-Arbeitshäuſer betr. . .	379
31. October.	1969)	Auszug aus der Inſtruction für die Behandlung der Feſtungsgefangenen zu Hohenasberg	379
7. November.	1970)	Decret, betr. die Heiraths-Conzeſſionsgeſuche in der Minderjährigkeit	380
10. November.	1971)	Decret, betr. die Perſonalfreiheit der Salzfactors	380
12. November.	†)	Erlaß, betr. die Straffreiheit der im Klinikum zu Tübingen gebärenden Skortanten .	381
14. November.	1972)	Verordnung, betr. die Abſtellung der perſönlichen Sollicitirens	381
20. November.	†)	Erlaß, betr. Einziehung des Schulgeldes durch die Bürgermeiſter	382
1. December.	1973)	Verfügung, betr. das ſogenannte Ausſchenken bei den Färbergeſellen	382
5. December.	†)	Erlaß, betr. die Confiscation der Lotteriegewinnſte	382
11. December.	1974)	Kön. Verordnung, die im Ausland gedruckten Schriften betr.	382
13. December.	1775)	Reſcript, betr. den Einzug der Strafen von Ausländern	382
14/23. December.	1976)	Reſcript, betr. die Verpflegung fremder Kranken und Gebärenden . . .	383

				Seite
1809.	14. December.	1977)	K. Decret, die Einführung einer Cocarde betr.	384
	15. December.	1978)	Decret, die Erſetzung der niedern Dienſte betr.	385
	18. December.	1979)	Decret, betr. die Verleihung des Rechts zu umherziehenden Gewerben	385
	22. December.	1980)	Decret, die Gewehrverheimlichungen betr.	385
	28. December.	1981)	Vorſchrift wegen der Communal-Holzverkäufe	385
1810.	2/11. Januar.	1982)	Decret, betr. die Beſorgung der Kalender für die Katholiken durch die Oberämter	386
	2. Januar.	†)	Decret, betr. die Behandlung der abweſenden Conſcriptionspflichtigen	386
	8. Januar.	1983)	Regulativ über das den Landdragonern gebührende Dach und Fach	387
	8. Januar.	1984)	Decret, den Verluſt des Ranges bei Verſetzungen betr.	387
	7/11. Januar.	1985)	Reſcript, die Verwahrung der Scheurenlöcher betr.	387
	9/17. Januar.	1986)	Authentiſche Erklärung der General-Verordnung über Abgabe von Medicamenten	388
	24. Januar.	†)	Verordnung, betr. das Lumpenſammeln für Papierfabriken	397
	5. Februar.	1987)	General-Verordnung, betr. den Verkauf von Gemeinde-Eigenthum	397
	11. Februar.	†)	General-Verordnung, betr. die neue Einrichtung der Waiſen-, Zucht- und Irrenhäuſer	398
	26/27. Februar.	1988)	Decret, betr. die Hof- und Civiluniformen	399
	27. Februar.	1989)	Reſcript, betr. den Einzug der Strafen von Ausländern	399
	27. Februar.	1990)	Decret, betr. den Anſatz des Abzugs	399
	28. Februar.	1991)	K. Decret, die Benennung der Beamten beim Schäferei-Inſtitut	399
	6. März.	†)	Reſcript, betr. Publikation des Geſetzes über Beſtrafung der Majeſtätsverbrechen	400
	14. März.	1992)	Erlaß, die Beſoldung der Amtsverweſer betr.	400
	14. März.	1993)	Verordnung, das Kalkmaas betr.	400
	17/20. März.	†)	Decret, den Verkauf von Rinden an die Rothgerber betr.	400
	24. März.	1994)	Erinnerung, unmittelbare Eingaben an den König betr.	401
	2. April.	1995)	Bekanntmachung, betr. die Vorſichtsmaßregeln in Anſehung feuerfangender Materialien	401
	3. April.	1996)	Decret, die Beförderung der Berichte betr.	402
	9. April.	†)	Reſcript, betr. die Anwendung der Penſionen als Executionsmittel	403
	10. April.	†)	Conſiſtorial-Erlaß, betr. die Behandlung der causae mixtae	403
	11. April.	†)	K. Verordnung, die Bezirks-Eintheilung der Stadt und Amtsſchreibereien betr.	403
	2. Mai.	†)	Inſtruction für das Einbringen der Waiſenhausgefälle	403

				Seite
1810.	2. Mai.	1997)	Reſcript, betr. die Beſteurung der Beſoldungsgüter der Geiſtlichen	403
	3. Mai.	1998)	Reſcript, betr. das Hauſiren mit Senſen und Sicheln	404
	9. Mai.	1999)	Verordnung, betr. die Titulaturen kön. Diener, welche zugleich Kammerherren ſind	404
	15. Mai.	2000)	Verfügung wegen Einſendung der Tabellen über die Brandverſicherungs-Cataſter-Reviſionen	404
	29. Mai.	†)	Conſiſtorialerlaß, die Verſammlungen der Pietiſten betr.	404
	1. Juni.	2001)	Decret, betr. die Diſpenſation von der Minderjährigkeit	405
	7. Juni.	2002)	Reſcript, betr. den Handel der Kaufleute mit Seklerwaaren	406
	12. Juni.	†)	Decret, das Schießen am Fronleichnamstage betr.	406
	16. Juni.	2003)	Verfügung, das Meiſterwerden der Keßler betr.	406
	20. Juni.	2004)	Reſcript, betr. den Anfang der geſchloſſenen Zeit	406
	27. Juni.	2005)	Verfügung, gegen die ausländiſchen Collectanten	406
	30. Juni.	2006)	Verbot der Koſten-Anrechnung von Zeugniſſen für Militärpflichtige	407
	30. Juni.	†)	K. Reſcript, die Beſtrafung verletzter Amtsverſchiedenheit betr.	407
	9. Juli.	†)	Verordnung, die Abgabe von Naturalien an das Militär betr.	407
	11. Juli.	†)	Decret, die Erlaubniß zum unbeſtändigen Weinſchank betr.	407
	14. Juli.	2007)	General-Reſcript, betr. die Nothwendigkeit von Päſſen bei Reiſen ins Ausland	408
	16. Juli.	2007 a)	Decret, betr. die Grundſätze in Bezug auf Eigenmachung der Falllehen der Gemeinden und Stiftungen	409
	19. Juli.	2008)	K. Befehl, das Tragen der Civil- oder Militär-Verdienſtmedaille betr.	414
	19. Juli.	†)	K. Reſcript, betr. die Verwahrung der amtlichen Papiere	415
	19. Juli.	2009)	Reſcript, die Verwendung der Landdragoner betr.	415
	23. Juli.	2010)	Verordnung wegen der Beiberichte zu Bittſchriften	415
	24. Juli.	2011)	General-Verordnung, die Behandlung raudekranker Schafe betr.	416
	31. Juli.	2012)	Reſcript, betr. auswärtige Profeſſioniſten und Muſikanten	417
	31. Juli.	2013)	Reſcript, die Hafnerbrennöfen betr.	417
	31. Juli. / 11. Auguſt.	2014)	Reſcript, die Aufnahme der Soldaten ins Bürgerrecht betr.	418
	31. Juli.	2015)	Reſcript, betr. die Abzugsfreiheit gegen die Schweiz	418
	1. Auguſt.	2016)	Decret, betr. die Anzeige von Wohnſitzveränderungen der Adeligen	419
	14. Auguſt.	2017)	Decret, betr. die Obliegenheiten der Kreisämter	419

				Seite
1810.	16. Auguſt.	†)	General-Reſcript, die Bevölkerungsliſten betr.	419
	17. Auguſt. / 7. September.	2018)	Decret, die Beſetzung niederer Commundienſte betr.	420
	29. Auguſt.	2019)	Verfügung, betr. das Amts-Verhältniß der Oberbeamten zu den Kreishauptleuten	420
	31. Auguſt.	2020)	Reſcript, betr. die Ausſtellung von Päſſen für Ausländer	420
	1. September.	2021)	Verordnung, den Verkauf der Milchkälber betr.	421
	1. September.	†)	Decret, den Strafbezug der Gemeinden von Waldexzeſſen betr.	421
	6. September.	2022)	Erlaß, betr. Warnung vor dem Genuß der Tollbeere	421
	7. September.	2023)	Reſcript. betr. das Unterminireu der Erde bei Leimengruben ꝛc.	421
	7. September.	2024)	Reſcript, betr. die Inſinuation von Verfügungen an Adelige	422
	9. September.	†)	Inſtruction für die Erhebung von Straßenbau-Abgaben	423
	11/15. September.	2025)	Decret, betr. Ausſtellung von Päſſen ins Ausland	423
	13. September.	2026)	K. Reſcript, die Verpflichtung und Eidleiſtung der Staatsdiener betr.	423
	22. September.	2027)	Reſcript, betr. das Hanf- und Flachsdörren in Backöfen	425
	24. September.	†)	Erlaß, betr. den Aufſchub des Strafvollzuges gegen Schwangere	425
	25. September.	2028)	Bekanntmachung, betr. Wiederbeſetzung erledigter Commundienſte	426
	26. September.	2029)	Verfügung, betr. Zurückberufung der Soldaten zu ihren Regimentern nach abgelaufenem Urlaub	426
	26. September.	†)	Erlaß, betr. die Mittel gegen die Wirkungen der bella donna	426
	1. October.	†)	Erlaß, betr. die Beiträge der pia corpora zu den Waiſen- ꝛc. Häuſern	426
	2. October.	†)	Verfügung, die Bevölkerungsliſten betr.	426
	2. October.	2030)	Verfügung, betr. den Verkauf von Brennholz unter der geſetzlichen Scheiterlänge	426
	2. October.	†)	K. Decret, betr. den Rang der Oberamtsactuare bei Zuſammenkünften mit den Dekanen	427
	12/17. October.	2031)	Decret, das Kaminfegen betr., ſammt Kaminfegerinſtruction.	427
	26. October.	2032)	Signatur des Miniſteriums des Innern, die Heirathserlaubniß-Geſuche betr.	432
	27. October.	†)	K. Manifeſt, betr. die neue Eintheilung des Königreichs in Landvogteien ꝛc.	432
	30. October.	2033)	Decret, das Maas des Brennholzes betr.	433
	6. November.	2034)	Verordnung, betr. Einziehung von Berichten über Landwirthſchaft und Gewerbe	434
	8. November.	†)	Verfügung, betr. die Bevölkerungsliſten	437
	9. November.	2035)	Verfügung wegen des Vorführens der Handwerksgeſellen bei Oberamt	438
	9. November.	2036)	Reſcript, betr. die Wohnſteuer-Freiheit der Bergleute	438

				Seite
1810.	10. November.	†)	Entwurf einer Inſtruction für die (Unter=) Amtsleute und Amtsſchreiber in den neueſten Acquiſitionen	439
	10|16. November.	2037)	General=Verordnung, die Verhältniſſe der Oberbeamten zu den Landvögten betr.	439
	16. November.	2938)	K. Verordnung, betr. die Uniformen der Oberamtleute, Amtleute und Cameral=Verwalter	439
	15. November.	2039)	Verfügung, das Kalk=, Glucker=, Backſtein= und Ziegelmaas betr.	439
	23. November.	2040)	Reſcript, betr. die Freizügigkeit im Innern	442
	25. November.	†)	Conſiſtorial=Erlaß, betr. die Erlaubniß zum Tanzen an Sonntagen	442
	27. November. / 6. December.	2041)	General=Reſcript, betr. die Rechte und Verbindlichkeiten der vormaligen Patrimonialorte	442
	29. November.	2042)	Decret, betr. die Prüfungen der Scribenten	445
	7. December.	2041)	Belehrung über die württ. Maße	446
	12. December.	2044)	Verordnung, betr. die Einlieferung der Cadaver nach Tübingen betr.	449
	2/13. December.	2045)	Verordnung, die Bürgerannahme in den vormaligen Patrimonialherrſchaften betr.	450
	15. December.	2046)	Decret, betr. die Wegſchaffung der Dunglegen aus den Straßen der Städte	451
	19. December.	2047)	Reſcript, die Trennung der Hebammen- und Leichenſängerinnendienſte betr.	451
	31. December.	2048)	Regulativ für die Amtsverhältniſſe zwiſchen den Landvögten und den Oberämtern	452
	31. December.	2049)	Inſtruction für die Oberweg= und Weg=Inſpectoren	452
	31. December.	†)	Anweiſung für die Wegknechte	461
1811.	7. Januar.	2050)	Decret, die Herſtellung der neuen Amts=Verbandsverhältniſſe betr.	466
	7/11. Januar.	2051)	Decret, das Waffentragen beurlaubter Soldaten betr.	466
	12. Januar.	2052)	Verfügung, betr. die Form und Eingabe der Suppliken	467
	17|22. Januar.	2053)	Decret, das Tanzen an Sonntagen betr.	467
	17. Januar.	2054)	Reſcript, betr. Berichterſtattung über wichtige polizeiliche Vorfälle	467
	25. Januar.	2055)	Decret, die Annahme der Subſtituten und Scribenten betr.	470
	26. Januar.	†)	K. Verordnung, das Prädikat „gute Stadt" betr.	471
	29. Januar.	2056)	Decret, betr. die Beeidigung der Communhirten und Schäfer	471
	5. Februar.	2057)	Decret, die Herſtellung der Wege betr.	472
	6. Februar.	2058)	Decret, die Vornahme von Straßenbauten und Annahme von Wegknechten betr.	473
	7. Februar.	2059)	Reſcript, die Faſtnachtsluſtbarkeiten betr.	474
	7. Februar.	2060)	Verfügung, die Prüfungen der Feldmeſſer betr.	474
	7/28. Februar.	2061)	Verfügung, die Brandverſicherungs=Aenderungstabellen betr.	475

			Seite
1810.	10. Februar.	2062) K. Verordnung, die Erlaubniß zum Heirathen betr.	475
	14. Februar.	2063) Kön. Verordnung gleichen Betreffs . . .	475
	28. Februar.	2064) Reſcript, betr. die Ausſtattung der Gewerbewaaren	475
	1 9. März.	2065) Verfügung, betr. die Schließung der Thore während des Gottesdienſtes . . .	476
	28. März.	2066) Verfügung, die ausländiſchen Betteljuden betr.	476
	30. März.	2067) Verordnung, betr. die Erſtattung der Brandberichte in Abweſenheit des erſten Ortsvorſtandes	477
	31. März.	2068) Verordnung wegen der Rechnungsſtellkoſten	477
	9. April.	2069) Decret, betr. die Einſendung aufgefundener Münzen und Medaillen . . .	477
	13. April.	2070) Reſcript, betr. den Verkauf von Knochen durch die Metzger	478
	17. April.	2071) K. Entſchließung über Aufſtellung von Communrechnungs-Reviſoren . . .	479
	25. April.	2072) Reſcript, die Anſtalten bei Hundswuthfällen betr.	486
	25. April.	2073) Decret, die Heirathserlaubniß-Geſuche betr.	486
	2|9. Mai.	2074) Nachtrag zu den Feuerpolizei-Geſetzen .	488
	2. Mai.	2075) General-Verordnung in Betreff der Reiſepäſſe	488
	7|9. Mai.	2076) Reſcript, betr. den Viktualienhandel nach Stuttgart	495
	10. Mai.	†) Decret, betr. die Ausſtellung von Reiſepäſſen an Univerſitätsangehörige	495
	11. Mai.	2077) Allgemeine Vorſchrift für die jährliche Hundsſchau	496
	11. Mai.	2078) Verfügung, betr. die Diſpenſationsgeſuche in Handwerksſachen	499
	15. Mai.	2079) Verordnung, betr. die Ausſtellung von Päſſen ins Ausland	499
	23. Mai.	2980) General-Reſcript, betr. Anordnungen in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit	500
	25. Mai.	†) Erlaß, betr. die Einſtellung der Beſoldungs-Abreichung an ſuſpendirte Diener . . .	503
	29. Mai.	2081) Decret, betr. die Schauſpielergeſellſchaften	503
	30. Mai.	2082) Verfügung, die Faſſung der Wirtſchriften betr.	503
	31. Mai.	2083) Decret, betr. die Verwaltung und den Transport Gefangener	504
	31. Mai.	2684) Verordnung in Betreff der Krätze . .	505
	21. Juni.	2085) Verfügung, betr. die Anzeige von Epidemien durch die Ortsvorſteher . . .	505
	4. Juni.	†) Erlaß, betr. die Beſtrafung der Nachläſſigkeit in Bewachung Verhafteter	506
	5. Juni.	2086) Verordnung, die Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen betr. .	056
	5. Juni.	2087) Decret, betr. Berichtserſtattungen über Unglücksfälle	507

			Seite
1811. 6. Juni.	†)	Miniſterial-Vorſchrift, die Gefängniſſe und Behandlung der Gefangenen betr. . . .	507
12. Juni.	2088)	Verordnung, betr. Erſtattung von Vaccinationsberichten	507
13. Juni.	2089)	Miniſterial-Decret wegen der Reiſen der Inländer ins Ausland	508
14. Juni.	2090)	Verordnung betr. Haltung von Schlieſſen durch die Ortsvorſteher	508
15. Juni.	2091)	K. Verordnung, die Leichname der Selbſtmörder betr.	509
16/20. Juni.	2092)	Decret, die Cenſur der Schriften betr. . .	509
17. Juni.	2093)	Erlaß, betr. die neue Form der Reſcripte .	510
21. Juni.	2094)	K. Verordnung, das Verbot der Auswanderung betr..	510
24. Juni.	2095)	Verordnung, betr. die Einlieferung und Verſorgung der Vaganten	510
26. Juni.	2095 a)	Bekanntmachung, betr. die ins Bairiſche reiſenden Ausländer	511
27. Juni.	2096)	Decret, die Kamine betr.	511
1. Juli.	†)	Allerhöchſte Anordnung eines Staatsraths .	511
1. Juli.	2097)	K. Reſcript, den Perſonaladel des Staatsraths betr.	512
1. Juli.	2098)	Neue Organiſation des Departements des Innern und der Finanzen	512
6. Juli.	2098 b)	Reſcript, die Uniform der Weginſpectoren betr.	519
9. Juli.	2099)	K. Verordnung, die künftige Adminiſtration der Stiftungen betr.. . . .	520
17. Juli.	2100)	K. Verordnung, die Stadt Friedrichshafen betr.	524
21. Juli.	2101)	Decret, die Uniform der zurückgeſetzten Diener und der Oberamtsactuare betr. . . .	525
22. Juli.	2102)	Decret, die Uniform der adeligen Gutsbeſitzer betr.	525
24. Juli.	2103)	Verfügung, betr. die Eröffnung der Heirathsconzeſſionen	525
30. Juli.	2104)	Erlaß, die Kaminfegertaxe in kleinen Weilern ꝛc. betr.	525
1. Auguſt.	2105)	Inſtruction für die kön. Gensdarmerie .	526
1. Auguſt.	2106)	General-Reſcript, das neue Rang-Reglement betr.	545
3. Auguſt.	2107)	Verordnung, die aufgegriffenen Vaganten betr.	554
3/6. Auguſt.	2108)	Verordnung, die Setzung von Oberamts-Gränzſtöcken und Ortstafeln . . .	554
8. Auguſt.	2109)	Publikandum wegen der Ruhr . . .	556
22. Auguſt.	2110)	Verordnung, betr. die Berichte von Veränderungen unter dem Adel	557
22. Auguſt.	2111)	Verordnung, die durchgängige Einführung der Zinnprobe betr.	557
26. Auguſt.	†)	K. Reſcript, betr. neue Einrichtungen in der Civil- und Criminaljuſtiz-Verwaltung . .	558
26. Auguſt.	2112)	Reſcript, die Baumpflanzung an den Chauſſeen betr.	558

				Seite
1811.	28. Auguſt.	2113)	Verordnung, die Zurückweiſungen an der Grenze betr.	558
	31. Auguſt.	2114)	Verordnung, betr. das Verbot des Wirthſchaftsbetriebs durch Schultheißen und Bürgermeiſter	559
	2. September.	2115)	General-Verordnung, die Cautionen der Gemeinderechner betr.	559
	13. September.	2116)	Verordnung, betr. die Belohnung der Gensdarmen für Transporte ins Ausland	560
	18. September.	2117)	Verordnung, betr. die Wegnahme von Koth und Staub von den Chauſſéen	560
	18. September.	†)	Herbſt-General-Reſkript	560
	19. September.	2118)	Verordnung, die Erſetzung der Gerichtsſchreibereien betr.	560
	23. September.	2119)	General-Verordnung, betr. die Vortheile der Medaillenbeſitzer	561
	23. September.	†)	K. Verordnung, betr. die Mittheilung der Beſcheide an die Intereſſenten	561
	25. September.	2120)	Reſcript, betr. die Trennung der Hebammen- und Leichenſägerinnendienſte	561
	25. September.	†)	K. Verordnung, betr. die Aufhebung des Chalanden-Inſtituts	561
	14. October.	2121)	K. Verordnung, die Schuldenaufnahme von Städten und Communen	562
	17. October.	†)	K. Verordnung, das Auslaufen der k. Unterthanen in ausländiſche Wallfahrtsorte betr.	562
	18. October.	2122)	Verordnung, die unmittelbaren Eingaben an den König betr.	562
	20. October.	†)	Erlaß, betr. die Strafe für Gewehrverheimlichung	563
	21. October.	2123)	Verordnung, die Beſoldung der Schultheißen betr.	563
	27. October.	2124)	Verordnung betr. die Reiſen der Oberbeamten zu Brandfällen	564
	29. October.	2125)	Verordnung, betr. die Quartierfreiheit des Salzfactors	565
	30. October.	2126)	Verordnung, betr. die Perſonalfreiheit der in den Civilſtand zurücktretenden Militär-Oberärzte	565
	2. November.	2127)	Erläuterung des Verbots des nächtlichen Dreſchens	565
	9. November.	2128)	Verordnung, betr. die Reiſen der Beamten zu Brandfällen	565
	11. November.	2129)	Bekanntmachung, betr. die Einlieferung der Leichname zur Anatomie	565
	15. November.	2130)	Verordnung, die Ausſtellung der Päſſe betr.	566
	18. December.	†)	Inſtruction für die Criminal-Räthe	566
	20. December.	2131)	Verordnung, die Ausweiſe der Handwerksburſche betr.	566
	29. November.	2132)	Verfügung, den Bau der Kamine betr.	566
	2. December.	2133)	Verordnung über die Vornahme von Streifen	567
	2. December.	2134)	K. Normal-Verordnung, betr. die freie Civil-Praxis der Militär-Oberärzte	568

				Seite
1811.	4. December.	2135)	Decret, die Diäten und Reiſekoſten der Oberbeamten betr.	569
	4. December.	2136)	Verordnung, die Unterhaltung der Vizinalwege betr.	569
	11. December.	2137)	Verordnung, betr. die Reinigung des Süßholzſaftes in den Apotheken . . .	569
	11. December.	2138)	Verordnung, die Aufnahme zu practicirenden Aerzten betr.	570
	14. December.	2139)	K. Anordnung einer Kunſt- und Induſtrie-Ansſtellung	570
	16. December.	2140)	Verordnung, betr. die Päſſe und die Uebernahme von Baganten	571
	17. December.	2141)	Verfügung betr. die Behandlung der Poſtportogelder von amtlichen Berichten .	575
	20. December.	†)	Anordnungen und Privilegien der Stadt Friedrichshafen	573
	24. December.	2142)	Verordnuug, betr. die Verwaltung der milden Stifrungen	573
	28. December.	2143)	Verordnung, betr. die Feuerberichte und die Unterſuchungen von Brandfällen . . .	735
1812.	2. Januar.	†)	K. Normal-Verordnung, betr. die Behandlung der Leichname derjenigen, welche ſich wegen begangener Criminalverbrechen ſelbſt entleiben .	573
	3. Januar.	2144)	Bekanntmachung der Vorſchriften in Anſehung der Päſſe für fremde Reiſende	574
	3/8. Januar.	†)	K. Verordnung, die Prüfung der Supplikanten um Erlaubniß znm Studium der Arzneikunde und der Chirurgie betr.	575
	20. Januar.	2145)	Reſcript, betr. die Viſitationsreiſen der Weg-Inſpectoren	575
	26. Januar.	2146)	Proviſoriſche Medikamententaxe . .	575
	31. Januar.	†)	Verfügung, betr. die Geſchäfte der Gefangenwärter betr.	575
	7/28. Februar.	2147)	Decret, die Aenderungstabellen zum Brandverſicherungskataſter betr.	575
	12. Februar.	2148)	K. Verordnung, betr. den Geſchäftskreis des Polizeiminiſteriums	576
	13. Februar.	†)	K. Verordnung, betr. die Unzuchtſtrafen der im Klinikum gebärenden Weibsperſonen .	578
	14. Februar.	2149)	General-Verordnung, die Aufhebung von Handelsbeſchränkungen im Innern des Königreichs betr.	579
	2. März.	2150)	Verordnung, betr. die Verwaltung des Gemeindevermögens und Abſtellung der Nutzungen der Beamten	580
	10/14. März.	2151)	Verordnung, betr. die Anſtellung der Soldaten in Commundienſten	581
	13. März.	2152)	Verfügung, die herumziehenden Gewerbsleute betr.	582
	18. März.	2153)	Kön. Verordnung, die Anſtellung von Actuaren und Subſtituten und ihre Belohnung betr.	582
	27. März.	2154)	Warnung gegen den Genuß ſauer gewordener und geräucherter Würſte . .	586

				Seite
1812.	31. März.	2155)	Verordnung, betr. die Aufbewahrung des Gifts in den Apotheken	588
	1. April.	†)	Verordnung, die geſündere Einrichtung der Schulſtuben betr.	588
	1. April.	2156)	Decret, die Ausſtellung von Zeugniſſen durch die Orts-Magiſtrate . . .	588
	2. April.	2157)	Decret, daß die Verdienſtmedaillen den Erben bleiben	588
	3|4. April.	†)	K. Special-Decret, betr. die Zuſtändigkeit zu Erkennung der Confiscation von Gewehren .	589
	9. April.	2858)	Verfügung, die Behandlung der veneriſchen Krankheiten betr.	589
	13. April.	2159)	Verordnung, betr. die Anſchaffung von Geburtsſtühlen und Mutterröhren . .	589
	14. April.	†)	Verordnung, betr. die Zurücknahme ertheilter Heirathserlaubniß an Minderjährige, wenn binnen ſechs Wochen nicht wenigſtens einmal proclamirt wird	590
	22. April.	2160)	Verordnung, betr. die Anlegung von Erddämmen an den Straßen	590
	6. Mai.	2161)	Verfügung, betr. die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen . . .	590
	6. Mai.	2162)	Verordnung, betr. die Verbindlichkeit der Chirurgen, den Ortsvorſtehern ihre Meiſterbriefe vorzulegen	591
	6. Mai.	2163)	Verfügung, betr. die von den Apothekern auf den Recepten anzuſetzenden Preiſe betr.	592
	9. Mai.	2164)	Verfügung, betr. die Beurkundung der Recepte für Arme	592
	9. Mai.	2165)	Decret, betr. die Einſendung der Schriften zur Cenſur	593
	11. Mai.	2166)	Verordnung, betr. die Perſonalfreiheit der Männer der Hebammen . . .	593
	20. Mai.	†)	Koſten-Regulativ für die Bevölkerungsliſte .	594
	20|23. Mai.	2167)	Verordnung, betr. die Bekanntmachung der erledigten Commundienſte	594
	21|25. Mai.	2168)	Decret, betr. den Handel der Landkrämer und Hauſirer mit Druckſchriften . .	594
	22. Mai.	2169)	Verfügung, die pflichtmäßige Handhabung der Straßenpolizei betr.	595
	22. Mai.	2170)	Verfügung, betr. das Fahren und Reiten auf den Nebenwegen der Chauſſéen . . .	595
	23. Mai.	†)	Decret, betr. die Empfehlung größerer Aufmerkſamkeit bei Legal-Inſpectionen . . .	595
	25. Mai.	2171)	Verordnung, daß die Oberbeamte ihre Söhne nicht als Actuare bei ſich haben dürfen	596
	27. Mai.	2172)	Amts-Inſtruction für die Amtspfleger .	596
	29. Mai.	2173)	Verordnung, betr. das Kiesaufführen auf die Chauſſéen	602
	6. Juni.	2174)	Verordnung, betr. die Erhaltung der chauſſirten Stadt und Dorf Etter und das Ausſchlagen der Chauſſéegräben	603

				Seite
1812.	8. Juni.	2175)	Verordnung, betr. die Wahl und die Verrichtungen der Hebammen	603
	9. Juni.	2476)	Verordnung, betr. die Reiſen der Oberamts-Actuare zu Brandfällen in den benachbarten Oberämtern	604
	9. Juni.	†)	Erlaß, betr. Warnung vor dem Genuß der Samenkörner der Zeitloſe	604
	14. Juni.	2177)	K. Verordnung, das Stiftungsrechnungsweſen betr.	604
	1.5 Juni.	2178)	Verfügung, die Abſtellung gefährlicher Wägen betr.	605
	18. Juni.	2179)	K. Verordnung, die ſogen. Windbüchſen betr.	606
	18. Juni.	2180)	K. Normal-Verordnung, den Aufenthalt caſſirter Beamten betr.	606
	18. Juni.	2180 a)	Verfügung, betr. die Rubrizirung der Eingaben betr.	607
	21. Juni.	2181)	Verfügung, betr. die Amtsverhältniſſe des Cameral-Verwalters in Freudenthal .	607
	22. Juni.	2182)	Verordnung, betr. die Einführung eines gleichen Medicinalgewichts . . .	608
	25. Juni.	2183)	Verfügung, betr. die Prüfung der Apotheker, ihrer Gehülfen und Lehrlinge .	610
	25. Juni.	2184)	Verfügung, betr. die Viſitation der Apothekerwaaren bei Materialiſten und Kaufleuten	612
	28. Juni.	2184 a)	K. Reſcript, die Abſtellung der Emolumente der Oberamtleute betr. . .	613
	30. Juni.	2185)	Verordnung, betr. die Verleihung von Stipendien	614
	3. Juli.	2186)	Verordnung, die Concurrenz der Adeligen zu den Straßenbauanlagen betr. . .	614
	6 Juli.	2187)	K. Reſcript, betr. die bürgerlichen Verhältniſſe der Einwohner in Abſicht auf Gemeindeverfaſſung und Gemeinheitsrechte .	616
	6. Juli.	2189)	K. Verordnung, die Allodification der Fallehen betr.	620
	8. Juli.	2189)	Verordnung, betr. die von den Wegknechten zu tragenden Schilde	620
	10. Juli.	2190)	Verordnung, die Handelsbefugniſſe der Kaufleute und Krämer betr. . . .	620
	11. Juli.	†)	Verfügung, betr. die jährliche Bekanntmachung des Geſetzes über Beſtrafung der Münzverfälſchung	623
	27. Juli.	2191)	Verordnung, die Tanzmuſik der beſtändigen Gaſſenwirthe betr	623
	30. Juli.	2192)	Verfügung, betr. das Aufhängen friſchgegerbter Häute an öffentlichen Straßen	624
	30. Juli.	2193)	Verordnung, betr. die den Frohnboten mitzugebenden Fackeln betr.	624
	5. Auguſt.	2194)	Decret, betr. die Obliegenheiten der Grenzzoller in Abſicht auf Päſſe	624
	10. Auguſt.	†)	Verfügung, die genauere Aufſicht über Gefangene betr.	625

				Seite
1812.	29. Auguſt.	2195)	Verordnung, die Zahl der Magiſtratsglieder betr.	62
	1/5. September.	†)	Decret, betr. die Benutzung der Eichenrinde zu Gerberlohe in den Commun- und Stiftungswaldungen	625
	8. September.	†)	Verfügung, betr. die Beiziehung der ledigen Männer zu Geſetzespublikationen	626
	9. September.	†)	Erlaß, betr. die Warnung vor dem Genuß der Tollbeere	626
	10. September.	2196)	Verordnung, betr. die Päſſe, Kundſchaften und Wanderbücher	626
	11. September.	2197)	Verordnung, das Rechnungsweſen der Gens-d'armerie betr.	626
	11. September.	†)	Verfügung, die zu leichten franzöſiſchen Thaler betr.	626
	12. September.	2198)	Verordnung, die Einrichtung der oberamtlichen Regiſtraturen betr.	627
	23. September.	2199)	Verordnung, betr. Vorſchriften zu Vertilgung der Ratten und Feldmäuſe	627
	25. September.	2200)	Verfügung, betr. die Amtsverhältniſſe des Cameralverwalters in Bebenhauſen	629
	25. September.	2201)	Bekanntmachung, betr. Heilmittel gegen die Wirkungen der Tollbeere	629
	26. September.	2202)	Bekanntmachung, betr. Warnung vor dem Ankauf der unächten Anguſturarinde	630
	28. September.	2203)	Verordnung, betr. die Bewilligung von Stipendien	631
	29. September.	2204)	Verordnung, betr. die Belohnung der Gemeindepfleger	631
	2. October.	2205)	Reſcript, die Bezahlung der Grenztafeln und Ortsſäulen betr. ꝛc.	632
	6. October.	†)	Herbſt-General-Reſcript	632
	7. October.	2206)	Verordnung, das Dienſt- und Subſtitut-Examen betr.	632
	7. October.	2207)	Verordnung, betr. die richtige und baldige Bezahlung der Ruggebühren von Communwaldungen	632
	13. October.	2208)	Verordnung, das Pfechten der Garnhäſpel betr.	633
	14. October.	2209)	Reſcript, betr. die Frohnpflichtigkeit der Poſtknechte	634
	19. October.	2210)	Verordnung, betr. die Verwahrung der Garbenlöcher	635
	20. October.	†)	Erlaß, betr. die Frohnpflichtigkeit der Schulmeiſter aus Meßnereigütern	635
	28. October.	2211)	Verordnung, betr. Erhöhung der Legalſtrafe für über die geſetzliche Zeit gehabte Zehrleute	635
	29. October.	†)	Erlaß, betr. die Controle und den Gehalt der Silber- und Goldwaaren	636
	31. October.	2212)	Reſcript, in Betreff der Heirathsgeſuche epileptiſcher Perſonen	639
	6. November.	2213)	Abänderung der Statuten des Ordens vom goldenen Adler	640

				Seite
1812.	7. November.	2214)	Verordnung, die Erſtattung der Wetterſchadensberichte betr.	640
	21. November.	2215)	Verfügung, betr. die Verkündigung der Geſetze und Verordnungen	640
	21. November.	2216)	Verfügung, betr. die Einführung von Paſſantenliſten unter den Thoren der Städte	641
	8. December.	2217)	General-Reſcript, betr. die Ablöſung ungeraden Meſſes der Fruchtgefälle der Stiftungen	642
	12. December.	2218)	Verordnung, die Beiſitzreceptionsgebühren betr.	642
	15. December.	2219)	Verfügung, betr. verſchiedene Mängel in den Apotheken	643
	19. December.	†)	K. Verordnung, betr. die Beſtrafung der ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienſte tretenden Unterthanen	644
	22. December.	2220)	K. Verordnung, betr. den Verkauf und die Zubereinigung der ſogenannten Blutreinigungspillen	644
	21. December.	2221)	Verfügung, betr. den Unterricht der Hebammen und Chirurgenlehrlinge	645
	26. December.	2222)	Verfügung, die zum Branntwein dienenden Gefäſſe betr	646
1813.	1. Januar.	2223)	Decret, betr. die Juſtifizirung und Pfechtung der Apothekergewichte	646
	12. Januar.	2224)	General-Verordnung, betr. die Einſendung der Koſtenzettel von den Stiftungen	647
	15. Januar.	†)	K. Verordnung, betr. die verbotene Annahme von Hochzeitgeſchenken durch die k. Diener	647
	19. Januar.	2225)	Erlaß, betr. die Sicherung der Stiftungs-Capitalien	647
	22. Januar.	2226)	Verordnung, die Fuhrleute, welche ſich von ihren Pferden entfernen betr.	647
	25. Januar.	2227)	Miniſterial-Vorſchrift die Transporte der Gefangenen betr.	648
	3. Februar.	2228)	Verfügung, die Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes wuthverdächtiger Thiere betr.	651
	4. Februar.	2229)	Nachträge zur Inſtruction für die Gens-d'armerie	652
	8. Februar.	2230)	Verfügung, betr. die Brandverſicherungs-Beiträge von neuen Gebäuden	652
	12. Februar.	2231)	General-Verordnung, die Sicherung der Stiftungscapitalien betr.	652
	16. Februar.	2232)	K. Reſcript, die von mediatiſirten Fürſten und auswärtigen Souverains an k. Unterthanen ertheilten Charactere betr.	654
	2. März.	†)	K. Verordnung, betr. die Entſchädigung des Oberlehensherrn bei Verwandlung von Afterlehengütern	654
	8. März.	†)	K. Reſcript, betr. die Unzuläſſigkeit gerichtlicher Entſcheidungen über Adminiſtrativgegenſtände	654
	10/11. März.	2233)	Decret, betr. Beſchränkung des Hauſirhandels der Ausländer	655
	10. März.	2234)	Decret, betr. die Abſtellung von Mißbräuchen bei Meiſteraufnahmen der Rothgerber	655

				Seite
1813.	12. März.	2235)	Verordnung, betr. polizeiliche Maßregeln gegen die Krätze, ſammt Belehrung	656
	12. März.	2236)	Decret, betr. den Bezug von Strafantheilen durch die Oberbeamten . .	660
	14/22. März.	2237)	Verordnung, betr. Vorſichtsmaßregeln gegen die Verbreitung des Nerven- oder Faulfiebers	660
	26. März.	2238)	K. Verordnung, die Anzeige von dem Tode königl. Beamten betr.	665
	8. April.	†)	Decret, betr. den Heimtransport der unbemittelten Sträflinge	666
	9. April.	2239)	K. Verordnung, die Bürger- und Beiſitzer-Aufnahms-Gebühren, Bürger- und Beiſitzgeld betr.	666
	4. Mai.	2240)	General-Verordnung, die Behandlung der Stiftungsrechnungs-Geſchäfte betr.	669
	3/11. Mai.	2241)	K. Verordnung in Betreff der Commun-Schafwaide-Verleihungen	669
	11. Mai.	2242)	Verfügung, die öffentliche Bekanntmachung der Wald-Feuerordnung	669
	17. Mai.	2243)	Verordnung, die feuergefährlichen Verbindungsthüren zwiſchen Küchen und Ställen betr.	670
	1. Juni.	2244)	Decret, betr. die mit dem benachbarten Ausland gemeinſchaftlich vorzunehmende Streife	670
	4. Juni.	2245)	Bekanntmachung, betr. die Lagerſtätten für die Normal-Maße und die Vergleichung der württ. Maße mit ausländiſchen	671
	8. Juni.	2246)	Special-Erlaß, betr. die Concurrenz der Communcaſſen zu den auf den milden Stiftungen liegenden Laſten . . .	685
	1. Juli.	†)	Erlaß, betr. die Abſtellung der Verſammlungen bei Geſtorbenen	687
	16. Juli.	†)	K. Verordnung, betr. die Beſtrafung der Apotheker wegen Verweigerung der Abgabe von Arzneien	680
	17. Juli.	2247)	Erlaß, betr. das Verbot des Wirthſchaftstreibens durch Schultheißen und Bürgermeiſter	688
	26. Juli.	†)	Verordnung, betr. die neue Einrichtung der Bevölkerungsliſten	688
	16. Auguſt.	2248)	Verordnung, die Zinkeniſten betr. . .	689
	18. Auguſt.	2249)	Vorſchrift, betr. die Aufſicht auf Fremde und Vaganten	691
	7. September.	†)	Erlaß, betr. die Erledigung von Requiſitionen in Straſſachen und Berichte gegen Verhaftete .	691
	17. September.	2250)	Verfügung, die Kohlenſcheuern betr. . .	691
	4. October.	2251)	Reſcript, betr. die Arbeitsbefugniſſe der Schneider-Näherinnen	691
	6. October.	2252)	Proviſoriſche Vorſchrift, die Berechnung der Streifkoſten betr.	691

				Seite
1813.	17. November.	2253)	Verordnung, betr. die Vorſichtsmaßregeln gegen die anſteckenden Krankheiten unter dem Hornvieh	694
	29. November.	†)	Decret, betr. die Legitimation der Gemeindepfleger zu Einklagung von Forderungen ihrer Verwaltung im Gant	695
	30. November.	2254)	Erneuerte Vorſchrift über das Verhalten gegen die hungariſche Rindvieſeuche	695
	23. December.	2255)	K. General-Verordnung, die Concurrenz der exemten Gutsbeſitzer zu den Kriegs- und Militärpräſtationen betr	717
1814.	6. Februar.	2256)	Verordnung, die Zahl der Hebammen beim Unterricht betr.	722
	12. Februar.	2257)	Decret, das Geſellenausſchenken bei den Färbern betr.	722
	14. Februar.	2258)	Reſcript, betr. die Unterſuchung bei unerwarteten Todesfällen	722
	5. März.	†)	Decret, die Mitwirkung der Geiſtlichen zu den Maßregeln gegen das Nervenfieber betr.	723
	7. März.	2259)	Decret, betr. den Verluſt der Militär-Verdienſtmedaille	723
	10. März.	2260)	Decret, die den Müllern angeſetzte Mühlſtrafe betr.	724
	14/22. März.	2261)	General-Verordnung, die Organiſation der Medicinal-Verfaſſung im Königreich betr., ſammt den Inſtructionen für die Amts- und practicirenden Aerzte	726
	2. April.	2262)	Reſcript, betr. die Bildungsanſtalten für junge Chirurgen	747
	6. April.	2263)	Verordnung, betr. die Beerdigung todtgeborener oder frühzeitig verſtorbener Kinder	749
	6. April.	2264)	Vorſchrift, betr. die Berichterſtattung der gemeinſchaftlichen Unterämter über Entſtehung und Fortdauer der Epidemieen.	750
	14. März. 14. April.	2265)	General-Verordnung, die Aufhebung der Zunftverfaſſung der Wundärzte betr.	751
	16. April.	2266)	General-Verordnung, die Errichtung von Schutzpocken-Einimpfungs-Anſtalten betr.	757
	16. April.	2267)	Verfügung, die unmittelbaren Eingaben an den König betr.	758
	23. April.	2268)	Verordnung, betr. die Erforderniß von Geſundheitspäſſen bei Annahme von ausländiſchen Hirtenknaben	759
	23. April.	2269)	Decret, die Pferdsrationen der Ober- und Unter-Amtsärzte betr.	759
	15. Juni.	†)	Verordnung gegen das Eindringen fremder Juden in das Königreich	759
	16. Juni.	†)	K. Verordnung, die Erndtwieden-Abgabe betr.	760
	29. Juli.	2270)	Decret, betr. die Wahl und die Entlaſſung der Commun-Waldſchützen	760
	3. September.	2271)	Wiederholte Warnung vor dem Genuſſe der Giftpflanzen	760

				Seite
1814.	11. September.	2272)	Vorſchrift, betr. Vorſichtsmaßregeln zu Verhütung ſchädlicher Metallauflöſung bei Bereitung gebrannter Waſſer . . .	761
	12. September.	†)	K. Verordnung über die Anwendung des württ. Rechts in den neuerworbenen Landestheilen .	763
	19. September.	2273)	Reſcript, betr. den Verluſt der Militär- und Civil-Verdienſtmedaille	763
	20. September.	2274)	Erläuternde Vorſchrift, die Abgabe der Gifte betr.	763
	12. October.	2275)	Erlaß, betr. die Maßregeln beim Ausbruch von Epidemieen und Epizootien .	764
	7. November.	†)	Erlaß, betr. das Verhältniß der Stadtdirection zu Stuttgart, zur dortigen Oberpolizeidirection in Strafſachen	765
	19. November.	2176)	Verordnung, betr. die Befugniß zu Vornahme der Impfung	766
	30. December.	2277)	Verfügung, betr. die Führung eines Protokollbuchs für die Geſchäfte der Feldmeſſer	766
1815.	4. Januar.	2278)	Verfügung, betr. die Beiberichte zu Bau-Conzeſſionsgeſuchen	767
	21. Januar.	2279)	Verfügung, betr. die Geſuche um Ertheilung der Oehmdgerechtigkeit für einmädige Wieſen	767
	27. Januar.	†)	Normal-Verordnung wegen Beſtrafung der in den Reſidenzſtädten wegen Unzucht ergriffenen Dirnen	768
	13. Februar.	2280)	General-Reſcript, betr. die Freiheit des Getreidehandels	768
	15. Februar.	2281)	Nähere Beſtimmungen über die Verordnung und die Einrichtung der Trinkgefäſſe insbeſondere	769
	25. Februar.	2282)	K. Reſcript, Privilegien gegen den Nachdruck betr.	774
	17. Februar.	†)	Rekrutirungsgeſetz	776
	27. Februar.	†)	K. Verordnung, die Jurisdiction über beurlaubte Soldaten betr.	776
	4. März.	†)	Ordnung und Inſtruction für die Erhebung der Wirthſchaftsgefälle	777
	5. März.	†)	K. Verordnung, betr. das Erkenntniß über Recluſion in ein Zwangsarbeitshaus . .	777
	9. März.	2283)	Verfügung, das Längenmaß des Scheiterholzes betr	777
	9. März.	2284)	Erlaß, betr. das Tanzen in der geſchloſſenen Zeit	779
	14. März.	†)	K. Decret, die Militärjurisdiction betr. .	779
	20. März.	2285)	Verordnung, betr. die Erhebung von Brücken- Pflaſter- und Thorgeldern. .	779
	7. April.	†)	K. Reſcript, die Abſtellung des Wildſchadens betr.	780
	19. April.	†)	K. Verordnung, die Jagdfrohnen betr. . .	780
	21. April.	2286)	K. Verordnung, betr. die Concurrenz der Exemten und insbeſondere der Geiſtlichen zu den Kriegskoſten	780

				Seite
1815.	17. Mai.	†)	Verordnung wegen Verpachtung der zwiſchen der Finanzkammer und den Stiftungen gemeinſchaftlichen Zehnten	780
	27. Mai.	2287)	Decret, die Beſtrafung der ungehorſamen Jagdfröhner betr.	781
	16. Juni.	†)	K. Verordnung, betr. die Competenz für Vergehen der Militärperſonen, die erſt nach aufgelöstem Militärverbande bekannt werden	781
	24. Juni.	2288)	Statuten für das adelige Damenſtift zu Oberſtenfeld	781
	7. Juli.	2288 a)	General-Verordnung, betr. die Umlagen für die Zwangsarbeitshäuſer	785
	26. Juli.	2289)	Decret, betr. die bei Communcaſſen entſtandenen Caſſen-Reſte	785
	16. Auguſt.	2290)	Note, betr. den Abzug von dem ins Badiſche gehenden Vermögen eines Verſchollenen	786
	21. Auguſt.	2291)	Bekanntmachung der Mittel zu Entdeckung einer Kupferbeimiſchung in gebrannten Waſſern ꝛc.	786
	18. September.	2291 a)	Decret, betr. die Aufhebung von Paſſantenliſten in den Landſtädten	787
	9. October.	2292)	Erlaß, das Sturmläuten bei Feuersbrünſten betr.	787
	10. October.	†)	Beſchluß des Criminaltribunals, die Beſtrafung fünften Unzuchtvergehens betr.	787
	14/21. October.	2293)	General-Reſcript, die Form der Eingaben betr.	787
	18. October.	2294)	Erlaß, betr. die Verabfolgung des Ertrags der Familienſtiftungen an Ausländer	789
	19. October.	†)	Decret, betr. die Vorſpann- und Quartierpflichtigkeit der Poſtbeamten	789
	25. October.	†)	Erlaß, betr. die Verabfolgung der Schulbeſoldungen der Schulamtsverweſer	790
	5. November.	2295)	Erlaß, betr. die Ausſtellung der Reiſepäſſe	790
	20. November.	2296)	Normal-Erlaß, betr. die Perſonen, welche den medic. Viſitationen anzuwohnen haben	792
	5. December.	2297)	Erlaß, betr. die Beaufſichtigung der Chauſſéen durch die Wegknechte	792
	5. December.	2298)	Erlaß, betr. die Beſchränkung der Conzeſſionen zum Brantweinſchenken	793
	11. December.	2299)	Decret, betr. die Behandlung des von den Cameralämtern annotirten Vermögens Abweſender	793
	14. December.	2300)	Verbot unmittelbarer Eingaben in Allmandſachen	794
	18. December.	2301)	Decret, betr. die Ausſtellung von Reiſepäſſen an Weibsperſonen, die im Ausland Dienſte ſuchen	795
1816.	3. Januar.	2302)	Bekanntmachung, den Kleebau betr.	795
	24. Januar.	2303)	Verfügung, Einſchärfung der Feuerpolizeigeſetze betr.	797
	12. Februar.	2304)	Erlaß, betr. das Ausſchlagen der Chauſſée-gräben	797

			Seite
14. März.	2305)	Verfügung, die bei der Ein- und Durchfuhr aus Frankreich kommender Schafe zu beobachtenden Vorſichtsmaßregeln betr.	797
21. März.	2306)	K. Reſcript, betr. die veränderte Einrichtung in den Miniſterien . . .	799
22. März.	†)	Decret, betr. die Beurkundung der Hebammen-Bücher durch die Geiſtlichen	800
28. März.	2307)	Verfügung, Anordnung einer neuen Brandſchadens-Umlage betr.	800
7. April.	†)	Inſtruction zu Beitreibung der Steuerrückſtände	800
9. April.	2308)	General-Verordnung, betr. die Gehaltererhöhung der Stiftungspfleger . . .	800
10. April.	2309)	Erlaß, betr. die amtlichen Verhältniſſe der Gensd'armerie-Officiere	801
18. April.	†)	Normativ wegen Abrechnung der Forderungen der Amtspflegen und Gemeinden an der ſchuldigen Steuerſumme	801
1. Mai.	†)	General-Verordnung über ein gleichförmiges Verfahren bei Vollziehung von Todesſtrafen .	801
5. Mai.	2310)	K. Reſcript, betr. Aufſtellung einer General-Behörde für das Schuldenweſen der Corporationen	802
8. Mai.	2311)	K. Verordnung, den Geſchäftskreis des vorherigen Polizeiminiſteriums betr.	802
8. Mai.	2312)	Verordnung, den Gebrauch von Eſtafetten für amtliche Berichte betr. . . .	802
14. Mai.	2313)	Decret, betr. die Anzeige von einem ſich ergebenden Rechnungsreſt	803
29. Mai. 1. Juni.	2314)	Erlaß, betr. die Ausſtellung von Päſſen zu Reiſen ins Ausland	804
1. Juni.	†)	Beſchluß des Criminal-Tribunals, die Einlieferung Schwangerer und Kranker in die Strafanſtalten betr.	806
1. Juni.	†)	Decret, betr. die Einſendung von Verzeichniſſen über die geleiſteten Militärvorſpannen . .	806
12. Juni.	2315)	Regulativ über die Koſtenanweiſungen bei den landvogteiärztlichen Medizinal-Viſitationen	806
27. Juni.	2316)	Warnung in Betreff der an einigen Orten unter den Schafen ausgebrochenen Pockenkrankheit.	807
7. Juli.	2317)	K. Verordnung, die Verwaltung und Geſchäftshandlung beim Departement des Innern betr.	808
15. Juli.	†)	K. Verordnung, den Geſchäftskreis des Staatsminiſteriums betr.	809
20. Juli.	2317 a)	K. Normal-Verordnung, betr. die Collegial-Verfaſſung der die Departements des Innern und der Finanzen bildenden obern Adminiſtrationsbehörden . .	809
23. Juli.	2318)	Erlaß, betr. die Competenz der Oberämter zu Beſtrafung des Hazardſpieles . . .	812
24. Juli.	2319)	Erlaß, betr. die Beſetzung der niedern Commundienſte durch ausgediente Soldaten	812

			Seite
1816. 24. Juli.	2320)	Verfügung, betr. die Verpflegungskoſten Wahnſinniger in dem Irrenhauſe	813
26. Auguſt.	2321)	Erlaß das Verhalten und die Koſtenanrechnungen der Aerzte bei Epidemien betr.	814
28. Auguſt.	2322)	Erlaß, betr. die Baumpflanzungen an den Chauſſéen	814
13. September.	2323)	Decret, das Verbot der probzinnernen Kühlröhren	819
16. September.	2324)	Belehrung in Betreff der unter den Schafen herrſchenden Krankheiten	819
23. September.	2325)	Bekanntmachung der mit Baiern und Baden getroffenen Uebereinkunft über wechſelſeitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen	822
2. October.	2326)	Vorſchrift in Betreff der Genehmigung von Allmandverkäufen	826
14. October.	2327)	Erinnerung zu genauer Befolgung der Maßordnung, insbeſondere hinſichtlich des Längenmaßes	827
17. October.	†)	Decret, betr. die Beſtrafung des dritten und vierten frühen Beiſchlafs	828
19. October.	2328)	Verordnung gegen zu frühzeitiges Entfernen Geſtorbener vom Sterbelager	828
24. October.	2329)	Belehrung rückſichtlich der auf manchen Aeckern ſich zeigenden vielen Schnecken	829
24. October.	†)	Erlaß, betr. die Perſonalfreiheit der Vorſteher in reformirten Gemeinden	830
29. October.	††)	Erlaß, betr. die Beſtrafung der zweiten Unzuchtsvergehen	830
30. October.	†††)	K. Verordnung, die Titulatur Sr. Kön. Majeſtät betr.	830
4. November.	2330)	Polizeiverordnung, betr. die Reinigung der Früchte von Ruß, Mutterkorn ꝛc.	830
8. November.	†)	K. General-Verordnung wegen der Fruchttheuerung	832
8. November.	†)	K. Verordnung, die Organiſation des k. Geheimenraths betr.	833
8. November.	2331)	Erneuertes Verbot, die kupfernen Kühlröhren beim Branntweinbrennen betr.	833
12. November.	2332)	Vorſchrift, die Feuerberichte betr.	833
13. November.	2333)	Erlaß, betr. die Beſtellung einer unter dem Miniſterium des Innern ſtehenden Section des Stiftungsweſens	835
16/29. November.	2334)	Erlaß, betr. die Ertheilung von Urlaub durch die Departements-Chefs	835
20. November.	2335)	Erlaß, betr. die Aufnahme in das Irrenhaus	836
22. November.	2336)	Erlaß, betr. das Bauweſen der Communen	837
24. November.	2337)	K. Verordnung, betr. die Behandlung der Diſpenſationsgeſuche minderjähriger fürſtlicher ꝛc. Gutsbeſitzer zur eigenen Vermögensverwaltung	838

			Seite
1816.	25/29. November.	2338) Erlaß, betr. die Heiraths-Erlaubniß-Geſuche der Staatsdiener	838
	28. November.	2339) Erlaß, betr. die Anſtellung der Invaliden in Civildienſten	839
	14. December.	2340) Erlaß, betr. die Form der Berichte an den König und der Verfügungen . .	839
	14. December.	†) Erlaß, betr. die Beſtrafung im Auslande verübter Unzuchtvergehen	840
	21. December.	2341) K. Reſcript, betr. die Communication verſchiedener Stellen unter ſich und die Bekanntmachung ihrer Verfügungen .	840
	21. December.	2342) K. Reſcript, betr. den Titel der erſten Miniſterial-Secretärs	841
	23. December.	2343) K. Reſcript, das bei verſchiedenen Civilbeamtungen bisher eingeführte Wort „General" betr.	841
	24. December.	2344) Verordnung, betr. den Titel eines Geheimen-Raths	842
	25. December.	2345) Verordnung, betr. die Form der amtlichen Berichte ꝛc.	842
	25. December.	2346) K. Verordnung, betr. Beſchränkung des Früchte-aufkaufs in einzelnen Oberämtern . . .	847
	26. December.	2346 a) Verordnung, betr. die württembergiſche Cocarde	847
	27. December.	2347) Aufforderung zu zweckdienlichen Maßregeln, um dem Fruchtmangel zuvorzukommen	848
	31. December.	2348) Verfügung, betr. die Ablieferung von Leichnamen zur Anatomie	850
	31. December.	†) Verordnung, betr. das Verfahren bei Fertigung und Einſendung der Unterſuchungskoſten-Verzeichniſſe	850
1817.	2. Januar.	2349) Verordnung, in Betreff der Bittſchriften und anderer Eingaben	852
	2. Januar.	2350) Bekanntmachung, einige den k. Oberämtern zur Erledigung zu überlaſſenden Geſchäftsgegenſtände betr. . . .	852
	6. Januar.	2351) Aufruf zu Errichtung von Oberamts- und Localleitungen der Wohlthätigkeits-Vereine	854
	6. Januar.	2351 a) Inſtruction für den Wohlthätigkeits-Verein	859
	7. Januar.	2352) K. Verordnung, betr. Wohlthätigkeits-Vereine für das geſammte Königreich und die Armen-Anſtalten	869
	7. Januar.	2353) Circular an ſämmtliche Landvogteiämter in dieſem Betreff	870
	12. Januar.	2354) Erlaß, das Tragen von Epaulettes betr.	871
	15. Januar.	†) K. Verordnung, die allgemeine Einführung der Kirchenconvente in den katholiſchen Landestheilen betr.	871
	18. Januar.	2355) Allgemeine Verordnung, Maßregeln zu Abwendung des Wildſchadens, beſonders das Communwildſchützen-Inſtitut betr.	871
	18. Januar.	2356) Erlaß, betr. die Erlaubniß-Ertheilung zur Errichtung eines Billards	875

				Seite
1817.	23. Januar.	2357—58)	K. Verordnung, eine Milderung der wegen der Volksentwaffnung ergangenen Geſetze betr.	873
	28. Januar.	2359)	Verordnung, das Viſiren der Reiſepäſſe an den Grenzen betr.	875
	30. Januar.	2360)	Geſetz über die Preßfreiheit	875
	6. Februar.	2361)	Erlaß, betr. die Heiraths-Erlaubnißgeſuche der Staatsdiener	880
	14. Februar.	2362)	Verfügung, die überhandnehmende Auswanderungsſucht betr.	880
	14. Februar.	2363)	Erlaß, die Straffreiheit der im Klinikum gebährenden Mädchen betr.	883
	16. Februar.	2364)	General-Verordnung, den Früchteaufkauf betr.	884
	17. Februar.	2365)	K. Reſcript, die öffentlichen Sammlungen betr.	885
	18. Februar.	2366)	Erlaß, betr. die Auswanderung eines Gantmanns	885
	18. Februar.	2367)	Erlaß, betr. den Bezug der Mühlſtrafen	886
	18. Februar.	2368)	Erlaß, betr. die Eröffnung der den Müllern angeſetzten Strafen	886
	20. Februar.	2369)	Verwarnung vor dem Genuſſe verfälſchten Biers und Eſſigs	887
	20. Februar.	2370)	Decret, die Verſorgung und zweckmäßige Beſchäftigung der Armen betr.	887
	22. Februar.	2371)	Erlaß, die Koſten der Wanderbücher betr.	889
	3. März.	†)	K. Verfaſſungs-Entwurf	889
	4. März.	2372)	Verordnung, die Vermögensausfolge an minderjährige Ausgewanderte betr.	889
	18. März.	2373)	Verfügung, die bei den Päſſen der Auswanderer zu gebrauchenden Formularien betr.	889
	27. März.	2374)	K. Reſcript, den Titel der bei der Central-Medicinalbehörde angeſtellten Aerzte betr.	890
	29. März.	2375)	Weitere Belehrung für die Unterthanen, welche auszuwandern die Abſicht haben	890
	8. April.	†)	Erlaß, betr. die Heirathsgeſuche Minderjähriger	890
	10. April.	2376)	Verordnung, die ohne oder mit ungültigen Päſſen in das Königreich kommenden Fremden betr.	890
	11. April.	2377)	Verordnung, die Veräußerung liegender Güter durch Lotterien betr.	891
	14. April.	2378)	Verfügung, die gegen mehrere deutſche Staaten feſtgeſetzte gegenſeitige Abzugs- und Nachſteuerfreiheit betr.	891
	15. April.	2379)	Verfügung, in Betreff der Abgabe von Saatfrüchten von den Fruchtvorräthen der milden Stiftungen	891
	15. April.	2380)	Reſcript, die Verſorgung der Armen und die Wirkſamkeit der Wohlthätigkeits-Vereine betr.	891

			Seite
1817.	15. April.	2381) K. Verordnung, Anlehnungen von Geld und Früchten zu Beſtellung der Felder und zur Suſtentation betr. . . .	894
	20. April.	2382) Verordnung, betr. die Beſtrafung des zu langen Aufenthalts in den Wirthshäuſern	896
	22. April.	2383) Erlaß, betr. die Heirathserlaubniß an Volljährige	897
	22. April.	2383 a) Reſcript, in Betreff der Auswanderungen	898
	29. April.	†) Erlaß, betr. die Auswanderung der Militärpflichtigen	898
	30. April.	2384) Reſcript, den Verkauf der herrſchaftlichen Fruchtvorräthe betr.	898
	2. Mai.	2385) Kön. Verordnung, den unmittelbaren Correſpondenzverkehr der kön. Behörden mit auswärtigen betr.	902
	3. Mai.	†) K. Verordnung, die zu Aufſtellung tüchtiger Aerzte zu beobachtenden Maßregeln betr. .	903
	5. Mai.	2386) Belehrung über die unter dem Rindvieh herrſchende Sterzſeuche	903
	5. Mai.	2387) Verordnung in Betreff der Verfügungen, welche die Oberämter den Oberamtsärzten mitzutheilen haben	903
	5. Mai.	2388) Verfügung, die von jungen Aerzten einzuſendenden Specimina betr.	904
	7. Mai.	2389) Weitere Belehrung und Warnung für die Auswandernden	904
	7. Mai.	2390) Kön. Verordnung, die Anordnung einer allgemeinen Fruchtſperre betr. . .	907
	9. Mai.	2391) Verordnung wegen der Wahl und Beſtätigung der Heiligenpfleger . . .	910
	12. Mai.	2392) Erlaß, das Auswandern von Gantmännern betr.	915
	16. Mai.	†) Inſtruction des k. Oberhofraths . . .	915
	14|20. Mai.	2393) Decret, betr. die Beſtimmung der Brodtaxe	911
	14/20. Mai.	2394) Decret, betr. den inländiſchen Fruchthandel und die Führung von Marktregiſtern und Schrannenzetteln . . .	913
	23. Mai.	2395) Erlaß, die Auswanderer betr. . . .	915
	27. Mai.	2396) Erlaß, betr. die Jahresberichte der Unteramtsärzte	916
	31. Mai.	†) Erlaß, das Schießen am Fronleichnamsfeſte betr.	916
	3. Juni.	2397) Verfügung, die Gefangenen-Transportſcheine betr.	916
	7. Juni.	2398) Kön. Verordnung, die Organiſation der Gemeindedeputirten betr.	916
	9. Juni.	2399) Verordnung wegen der Auswanderer . .	924
	10. Juni.	2400) K. Verordnung in Betreff der Fruchttheuerung	922
	11. Juni.	2401) Bekanntmachung, die Errichtung einer freiwilligen Hülfscaſſe betr. . . .	927

				Seite
1817.	13. Juni.	2402)	K. Verordnung, wodurch die §. 34—40 der beſonderen Beſtimmungen des Verfaſſungs-Entwurfs von 1817 für geſetzlich verbindend erklärt werden	930
	21. Juni.	†)	Bekanntmachung, betr. die Aufnahme von Kranken und Schwangeren in das Klinikum zu Tübingen	935
	25. Juni.	2403)	Verfügung, betr. die Reiſeentſchädigung und die Inſtruction der Weginſpectoren	935
	28. Juni.	2404)	Erlaß, die Diſpenſationen in Handwerksſachen betr.	937
	30. Juni.	†)	Verfügung, die Fruchtſperre betr.	938
	2. Juli.	†)	K. Verordnung, betr. das Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halm	938
	5. Juli.	2405)	Verfügung in Betreff der zurückkehrenden Auswanderer	938
	12. Juli.	2406)	Erlaß, betr. die Nachſteuerfreiheit und die Auswanderungen	939
	17. Juli.	2407)	Verfügung, den Beginn der Erndte betr.	939
	29. Juli.	2408)	K. Verordnung, betr. den Bundestags-Beſchluß über Abzug- und Nachſteuerfreiheit	940
	1. Auguſt.	2409)	Aufforderung zu einem landwirthſchaftlichen Vereine	943
	6. Auguſt.	2410)	Verordnung, betr. die Ausleihung der Capitalien der milden Stiftungen	946
	7. Auguſt.	†)	Kön. Verordnung, wegen des Inſtituts der Cautionen	946
	11. Auguſt.	2411)	K. Verordnung, die Aufhebung der allgemeinen Fruchtſperre betr.	947
	13. Auguſt.	2412)	Erlaß, betr. die Executionen durch Wegmeiſter	948
	15. Auguſt.	2413)	K. Verordnung, die geſetzlichen Beſtimmungen über die Auswanderung betr.	948
	18. Auguſt. / 8. September.	2414)	Erlaß, die Wahl der Hebammen betr.	954
	20. Auguſt.	†)	Kön. Verordnung, Verfügungen in Schreibereiſachen betr.	954
	26. Auguſt.	2415)	Verfügung, das Tragen von militäriſchen Auszeichnungen betr.	955
	27. Auguſt.	2416)	Vorſchrift, betr. die Ablieferung der Acten an niedergeſetzte Commiſſionen betr.	956
	27. Auguſt.	2417)	Bekanntmachung, die Zurückweiſung der bei dem k. Geheimen-Rath einkommenden, nicht zu deſſen Geſchäftskreis gehörenden Eingaben betr.	957
	28. Auguſt. / 2. September.	†)	K. Reſcript, betr. die Einſchärfung der Beobachtung des Kanzleigeheimniſſes	957
	5. September.	2418)	Kön. Verordnung, betr. Verfügungen in Anſehung des Schreibereiweſens	958
	10. September.	2419)	Kön. Verordnung, weitere Verfügungen in Anſehung des Schreibereiweſens betr.	959
	11. September.	2420)	Erlaß, betr. das Einrücken von Zeitungs-Artikeln von rein perſönlicher Beziehung auf den König und die Königin	966
	12. September.	†)	K. Verordnung, betr. die baare Bezahlung der Koſten von Reiſen des Königs ꝛc.	966

				Seite
1817.	13. September.	2421)	Reſcript, die Einſendung von Schrannenzetteln betr.	966
	19. September.	2422)	Erlaß, die Feier des 18. Octobers betr.	970
	21. September.	†)	K. Reſcript, die Abgabe von Apothekerwaaren und den Vorzug der Apothekerforderungen im Gant betr.	970
	22. September.	2423)	Erlaß, die Epidemieekoſten betr. . .	970
	23. September.	2424)	Verordnung, das Amtszimmer für die Stadt= und Amtsſchreiber betr. . .	972
	26. September.	2425)	Vorkehrung wegen der Lungenentzündung unter dem Rindvieh	973
	2. October.	†)	Verordnung, betr. die den Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten	973
	15. October.	††)	Erlaß, betr. die Vereinfachung der Geſchäfte in katholiſchen Kirchen= und Schulſachen .	973
	17. October.	2426)	Erlaß, betr. die Anwendung eines Mittels gegen den Biß toller Hunde	974
	22. October.	2427)	Erlaß, betr. die Beſtrafung der Uebertretungen des Commun = Wildſchützen=Staates	974
	23. October.	2428)	Erlaß, die Regulirung der Brodtaxe betr. .	975
	24. October.	†)	Erlaß, betr. die Beſtrafung der Unzucht in den Reſidenzſtädten	975
	27. October. 29. December.	††)	Verfügung, betr. die Errichtung einer ſtaatswirthſchaftlichen Facultät an der Univerſität zu Tübingen	975
	5. November.	2429)	Erlaß, betr. die Beiſchaffung von Lebensmitteln und Aufſtellung von Chirurgen bei Epidemieen	976
	10. November.	2430)	Erlaß, betr. die Berichte über die Actuare, Subſtituten ꝛc.	976
	18. November.	2431)	K. Verordnung, betr. die Dienſtkleidung der Staatsdiener	977
	18. November.	2432)	K. Verordnung, betr. die Perſonal=Organiſation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten	979
	18. November.	2433)	K. Verordnung, betr. die Dienſtkleidung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten	980
	18. November.	†)	I. Edict über die Abänderungen im Abgabenweſen	980
	18. November.	††)	II. Edict über die Aufhebung der perſönlichen Leibeigenſchaftsgefälle und die Ablöſung der Feudalabgaben	980
	18. November.	†††)	IV. Edict über die Eintheilung des Königreichs in vier Verwaltungsbezirke . . .	980
	18. November.	†)	V. Edict, betr. die neuen Verwaltungsformen und die Reſſortverhältniſſe für den Geheimen=Rath und die Departements	981
	18. November.	††)	VIII. Edict über die Beſoldungen der Staatsdiener	981
	18. November.	†††)	IX. Edict über die Penſionirung der Staatsdiener	981
	18. November.	††††)	X. Edict über die Aufräumung des Retardats	981
	25. November.	2434)	Erlaß, betr. die Zurückweiſung fremder Muſikanten und Orgelſpieler an der Gränze . .	982

				Seite
1818.	26. November.	2435)	Erlaß, betr. die Vorſpannkoſten für das Landgeſtüt	982
	30. November.	†)	K. Verordnung, betr. die Ausfuhr von Victualien	982
	9. December.	2436)	Bekanntmachung, betr. die Amtstitel der in dem Departement des Innern angeſtellten Räthe	983
	17. December.	2437)	Erlaß, betr. die Heirathserlaubniß für Canzliſten	983
	24. December.	2438)	K. Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener betr.	984
1818.	1. Januar.	†)	K. Verordnung, betr. die Beſtrafung wucherlicher Contracte	985
	2. Januar.	2439)	Verordnung wegen Einſendung neuer Schriften an den Studienrath . .	985
	4. Januar.	2440)	K. Entſchließung, betr. die Verhältniſſe der Kreismedicinalräthe und Bauräthe	986
	6. Januar.	†)	Erlaß, die Bemeſſung der Unzuchtſtrafen betr.	987
	8. Januar.	2441)	Verordnung, die Beſtrafung der Bettler betr.	987
	13. Januar.	2442)	Erlaß, betr. das Heirathen unvermöglicher Perſonen	989
	15. Januar.	2443)	Bekanntmachung wegen Errichtung einer Adelsmatrikel	990
	16. Januar.	2444)	Vorſchrift, die Einſendung vierteljähriger Verzeichniſſe der ausgewanderten Unterthanen betr.	997
	16. Januar.	2445)	Bekanntmachung des Freizügigkeits-Vertrags mit dem Königreich der Niederlande	997
	19. Januar.	2446)	Verordnung, betr. eine neue Einrichtung im Landbeſchälweſen	99
	20/24. Januar.	2447)	Erklärung wegen der zwiſchen Württemberg und Preußen beſtehenden Freizügigkeit . .	99
	22. Januar.	2448)	Erlaß, betr. die Diſpenſation der Schultheißen ꝛc. vom Verbot des Wirthſchaftstreibens	999
	29. Januar.	2449)	Verfügung, betr. die Ablöſung der Grundabgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr.	1001
	9. Februar.	2450)	Erlaß, betr. die Zwangs-Arbeitshäuſer und die Einſprechung in dieſelben	1002
	15. Februar.	2451)	Erlaß, betr. die Auswanderung nach Oeſtreich	1002
	28. Februar.	†)	K. Verordnung, die Umzugskoſten der Staatsdiener betr.	1002
	28. Februar.	2452)	K. württ. Beſchälordnung mit . . / Inſtruction für die Aufſeher der Beſchälplatten . . . . . . / Inſtruction für die Beſchälknechte . / Patent und Inſtruction für die Beſchälhalter	1002
	11. März.	2453)	Uebereinkunft mit Sigmaringen wegen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen	1103
	20. März.	†)	Erlaß, betr. die Ausſcheidung der Staats- und Communſchulden bei den ehemaligen reichs- und kreisſtändiſchen Gebieten	1014

			Seite
1818. 24. März. / 6. April.	††)	K. Verordnung, betr. die Anordnung eines Oberlehenhofs und Lehenraths zu Beſorgung der Lehengeſchäfte	1014
25. März.	2454)	Bekanntmachung, betr. Preisaufgaben der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins in Württemberg	1015
26. März.	2455)	Bekanntmachung eines jährlich am 28. Sept. zu Cannſtadt abzuhaltenden lanwirthſchaftlichen Feſtes	1016
30. März.	†)	Inſtruction des Finanzminiſteriums in Betreff der Behandlung des Bauweſens	1018
3. April.	2456)	Bekanntmachung, die in Zeitſchriften vorkommenden Denunziationen betr. . .	1018
6. April.	2457)	Stiftungs-Urkunde mehrerer Präbenden für Fräulein ritterſchaftlichen Adels .	1019
8. April.	2458)	Erlaß, betr. die Urlaubsertheilung für die Angeſtellten bei den Collegien . .	1022
14/17. April.	2459)	Verfügung, die Abzugs- und Nachſteuerfreiheit betr.	1022
16. April.	2460)	Erlaß, betr. die Ablöſungen bei ſtiftiſchen und Gemeindegrundholden	1022
23. April.	†)	Bekanntmachung, das Volksfeſt zu Cannſtadt betr.	1022
28. April.	†)	Verfügung, das Schießen am Fronleichnamstage betr.	1023
29. April.	2461)	General-Verordnung, das Keßlergewerbe betr.	1023
2. Mai.	†)	Finanzminiſterial-Verfügung, Emolumentenbezug betr.	1025
5. Mai.	2462)	Erlaß, betr. die Verſorgung und Beſchäftigung der Armen	1025
8. Mai.	†)	K. General-Verordnung, betr. die Strafbefugniß der verſchiedenen Staatsbehörden und die Strafrecurſe	1030
8. Mai.	2463)	K. Decret, das Recht der Beſchwerde gegen Zurechtweiſungen ꝛc. betr. . .	1030
10/14. Mai.	†)	K. Verordnung, die Minderjährigkeits-Diſpenſation zur eigenen Vermögensverwaltung betr.	1031
12. Mai.	2464)	Bekanntmachung, betr. Errichtung einer Sparkaſſe	1031
15. Mai.	2465)	Bekanntmachung, betr. die Verhältniſſe der Stadt Cannſtadt zur Reſidenzſtadt Stuttgart	1036
16. Mai.	2466)	Bekanntmachung, betr. Errichtung einer beſonderen Armencommiſſion . . .	1036
25. Mai.	2467)	Verfügung, betr. die Anzahl der auf die Communſchafweide zu treibenden Schafe . .	1037
6. Juni.	2468)	Verordnung über den Geſchäftskreis des Medizinalcollegiums und der Kreisregierungen in mediziniſchpolizeilicher Hinſicht	1037
10. Juni.	†)	K. württ. Hofordnung	1043
17. Juni.	2469)	Erlaß, betr. die Pferdewaiden	1043
17. Juni.	†)	K. Verordnung, betr den Univerſitätsbeſuch ꝛc.	1044
19. Juni.	††)	Finanzminiſterial-Verfügung, betr. den Geſchäfts- und Wirkungskreis der Schiffahrts-Commiſſion	1044

				Seite
1818.	19. Juni.	2470)	Inſtruction für die Behandlung der Baugegenſtände bei den Kreisbehörden und dem Baurath	1044
	22. Juni.	†)	Bekanntmachung, betr. den Abſchluß eines Militärkartels mit Oeſtreich	1054
	25. Juni.	2471)	Geſetz, die allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung betr.	1055
	27. Juni.	2472)	Inſtruction für die k. Armencommiſſion	1064
	3. Juli.	2473)	Erlaß, betr. die Einſendung von Mißgeburten ꝛc. an die Univerſität Tübingen	1066
	7. Juli.	†)	Bekanntmachung wegen Vermeidung unnöthiger Legalinſpectionen und Sectionen . .	1066
	7. Juli.	2474)	Erlaß, betr. die Auswanderung nach Oeſtreich	1066
	17. Juli.	2475)	K. Verordnung, betr. die Unterhaltung der in Staatsadminiſtration ſtehenden Chausſéen und Vizinalwege . . .	1067
	18. Juli.	†)	Erlaß, betr. die Straffreilaſſung des unehelichen Beiſchlafs nach eingetretener Verehelichung	1083
	24. Juli.	2476)	Bekanntmachung, betr. die Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vaganten	1083
	4. Auguſt.	2477)	Erlaß, das Auswandern nach Rußland betr.	1084
	22. Auguſt.	2478)	Erlaß, betr. den unbefugten Betrieb der Privatbeſchellerei	1084
	12. September.	2479)	K. Verordnung, betr. die Auflöſung des Lehenverbands und Ablöſung der Grund-Abgaben	1085
	23. September.	2480)	K. Reſcript, betr. die Vereinigung der beiden Orden des goldenen Adlers und des Civilverdienſtordens unter dem Namen des Kronordens	1095
	5. October.	†)	Erlaß, betr. die Verpflegung der zum Ehren-Invalidencorps in Comburg gehörigen beurlaubten Soldaten	1097
	26. October.	2481)	Verordnung, betr. die Aufhebung der Hundeſchau und Einführung einer Abgabe für das Hundehalten	1098
	6. November.	2482)	Verfügung, betr. Verlängerung des Zeitraums für die Fortdauer der Wohnſteuer	1099
	20. November.	2483)	Erlaß, betr. die Unterſuchung geſundheitsſchädlichen Eſſigs	1099
	10|16. November.	†)	K. Verordnung, betr. die Competenz zur Reclusion in ein Zwangsarbeitshaus . . .	1100
	1. December.	2484)	Erlaß, betr. die Uebernahme von Transporten an der Grenze	1100
	1. December.	2485)	Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie ꝛc. . . .	1102
	8. December.	2486)	Erlaß, betr. die Herausgabe von Zeitungen und politiſchen Zeitſchriften .	1102
	13. December.	†)	K. Edict, den Wirkungskreis der Oberrechnungskammer betr.	1103
	17. December.	2487)	K. Verordnung, Präſtationen der Gemeinden für Hofſtellen betr.	1103

				Seite
1818.	24. December.	2488)	Erlaß, betr. die Annahme und Verpflichtung der Kleemeiſter	1103
	26. December.	2489)	Bekanntmachung der Uebereinkunft mit Neapel wegen Aufhebung des Heimfall-Rechts	1104
	31. December.	2490)	K. Edicte, betr. die Organiſation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Juſtiz und des Innern .	
			Nro. I. Edict über die Gemeindeverfaſſung	1114
			Nro. II. Edict über die Oberamtsverfaſſung	1136
			Nro. III. Edict über die Verwaltung der Stiftungen	1154
			Nro. IV. Edict über die Rechtspflege in den untern Inſtanzen . . .	1160
			Nro. V. Edict über die Zahl und die Gehalte der bei der Bezirksverwaltung anzuſtellenden Juſtiz- und Regierungsbeamten	1161
1819.	4. Januar.	2490 a)	Erlaß, betr. die Verleihung neuer Apothekerconzeſſionen	1164
	11. Januar.	2491)	Erlaß, betr. die Etats der unter dem Miniſterium des Innern ſtehenden Collegien	1165
	28. Januar.	2492)	General-Verordnung, betr. die Aufhebung des nach der Landesordnung an die Gemeindecaſſen zu zahlenden Bürgerrechts-Auffagegeldes	1169
	28. Januar.	2493)	K. Verordnung, die Beförderung des Hopfenbaues im Königreiche betr. . .	1169
	2. Februar.	†)	Erlaß, betr. die Ertheilung ärztlicher Gutachten durch das Medizinalcollegium . .	1171
	4. Februar.	2494)	Bekanntmachnng, die Errichtung eines Denkmals der verewigten Königin betr.	1170
	24. März.	††)	Erlaß, betr. die Meiſterrechtsertheilung an Beurlaubte	1171
	5. April.	†††)	Erlaß, betr. den Bezug des Traktaments durch angeſtellte Invaliden	1171
	6. April.	††††)	Erlaß, betr. die Beſorgung der Polizeigefangenen durch die Oberamtsdiener . .	1171
	10. April.	2495)	Erlaß, betr. die Ertheilung von Heimathſcheinen und den Aufenthalt im Auslande	1172
	12. April.	2496)	K. Verordnung, betr. die Genehmigung von Bauten und Baukoſten bei Gemeinde- und Stiftungspflegen . . .	1173
	12. April.	2497)	Verordnung, die Eintheilung der Weginſpectoren betr.	1173
	3. Mai.	2498)	K. Verordnung, betr. die Verlegung des Rechnungstermins auf den 1. Juli .	1173
	3. Mai.	2499—2501)	Verordnung, die Vollziehung der Edicte über die Gemeindeverfaſſung ꝛc. betr. . . .	1174
	4. Mai.	†)	K. Verordnung, betr. die Beerdigung der in Criminalunterſuchung befangenen Selbſtmörder	1174
	6. Mai.	††)	Verordnung über den Vollzug des k. Edicts in Betreff der Gehalte ꝛc. der Oberbeamten und der Amtsdiener	1174

				Seite
1819.	14. Mai.	2502)	Verfügung, betr. die Auswanderung nach Nordamerika	1174
	17. Mai.	2503)	Erlaß, betr. die ärztliche Behandlung armer Kranker	1175
	1. Juni.	2504)	Bekanntmachung, betr. das Tragen der Cocarden von beurlaubten Soldaten	1175
	7. Juni.	†)	Erlaß, betr. die Verhältniſſe der Gutsherrſchaften und Gemeinden hinſichtlich des Jagdweſens	1175
	21. Juni.	††)	K. Verordnung, betr. die künftige Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuern in den Gemeinden	1175
	22. Juni.	2505)	Erlaß, betr. die Heirathserlaubniß für Volljährige	1176
	28. Juni.	2506)	Belehrung über die geſundheitsſchädlichen Farben bei mehreren Waaren	1177
	29. Juni.	2507)	Bekanntmachung, die Auflöſung des Oberbauraths betr.	1178
	1. Juli.	2508)	Verordnung, die Beſtellung der Bürgerausſchüſſe betr.	1179
	2. Juli.	2509)	Erlaß, betr. die Unterſuchungsbehörden für Diener an höheren Lehranſtalten	1179
	5. Juli.	2510)	Verordnung zu Verhütung des Unglücks durch das unwillkührliche Losgehen eines geladenen Jagdgewehrs	1180
	5. Juli.	2511)	Bekanntmachung, die Dienſt- und Subſtitutenprüfung bei dem Departement des Innern betr.	1180
	5. Juli.	2512)	Erlaß, betr. das Verbot des Anwerbens von Auswanderern	1181
	11. Juli.	†)	K. Verordnung, betr. die Geſuche um Strafnachlaß oder Aufſchub im Gnadenwege	1181
	12. Juli.	†)	Erlaß, betr. das Aufhören des Medaillengehaltes bei erhaltener Anſtellung	1182
	7. Auguſt.	††)	K. Rekrutirungsgeſetz	1182
	7. Auguſt.	2513)	Verordnung, betr. die Sicherung der ungehinderten Verfügung über die militärpflichtige Mannſchaft	1182
	8. Auguſt.	2514)	Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes von Thurn und Taxis betr.	1184
	19. Auguſt.	2515)	K. Verordnung, betr. die Diſpenſation von dem Verbot der Verwandtſchaft unter den Mitgliedern der Gemeinderäthe	1202
	23. Auguſt.	†)	Erlaß, betr. das der politiſch-religiöſen Gemeinde zu Kornthal, O.-A. Leonberg, ertheilte Privilegium	1203
	25. Auguſt.	2516)	Declaration, die ſtandesherrlichen Verhältniſſe und Rechte des gräflichen Hauſes Waldeck betr.	1204
	30. Auguſt.	2517)	Erlaß, betr. die Geſuche um Diſpenſation von der Minderjährigkeit	1211
	6. September.	†)	Bekanntmachung, betr. die Auflöſung der Recrutirungscommiſſion und Conſtituirung des Ober-Recrutirungraths	1213

				Seite
1819.	9. September.	2518)	Erlaß, die Wahl der Kaminfeger betr.	1213
	13. September.	†)	Verfügung, betr das Verbot, vor dem Herbſt in zehntbaren Weinbergen Trauben zum Verkauf zu ſchneiden	1214
	21. September.	2519)	Bekanntmachung der Bildung eines Handels- und Gewerbvereins	1214
	22. September.	2520)	K. Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe mehrerer, der k. Souverainität unterworfenen fürſtlichen und gräflichen Häuſer betr.	1215
	25. September.	†)	Verfaſſungs-Urkunde	1216
	25. September.	2521)	K. Decret, betr. Abänderung der Organiſation des Geheimenraths	1216
	30. September.	2522)	Verfügung, betr. die Anwendung von Preſſern zu Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten	1217
	1. October.	2523)	K. Verordnung, betr. die Verkündung der Bundestagsbeſchlüſſe in Anſehung der Preßfreiheit	1219
	4. October.	†)	Herbſt-General-Reſcript auf 1819	1221
	21. October.	2524)	Erlaß, betr. die Ablöſung von Grundgefällen über 1 fl. 30 kr.	1222
	25. October.	†)	Verordnung wegen Benachrichtigung der Oberamtsgerichte von den bei den Gemeinderäthen ſich ergebenden Veränderungen	1222
	25. October.	2525)	Bekanntmachung einer Geſinde-Ordnung für die Reſidenzſtadt Stuttgart	1222
	6. November.	†)	Erlaß, betr die Einthürmungs- und Verpflegungskoſten unbemittelter Uebertreter der Finanz-, Forſt- und Jagdgeſetze	1235
	9. November.	2526)	Verordnung, die zeitige Bekanntmachung der Vornahme von Gemeindewahlen betr.	1235
	21. November.	2527)	Declaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes von Yſenburg-Meerholz betr.	1236
	22. November.	†)	Verfügung, betr. die Auflöſung der gem. Regierungs- und Finanzkammer-Deputationen betr.	1243
	26. November.	2528)	Verfügung, betr. die Vollziehung des Bundesbeſchluſſes hinſichtlich der Beſchränkungen der Preßfreiheit	1243
	3. December.	†)	Erlaß, betr. den Gerichtsſtand der Oberbeamten	1245
	14. December.	2529)	Erlaß, betr. die Jahresberichte der Oberamts- und Unteramtsärzte	1245
	14. December.	2530)	Verbot des Nachdrucks der Verfaſſungs-Urkunde	1245
	21. December.	2531)	Inſtruction für die Kreisregierungen	1246
	30. December.	2532)	Erlaß, betr. die Einzugsgebühren von Brandſchadensbeiträgen und dte Zahlgelder für die ausbezahlten Brandentſchädigungen	1265
1820.	3. Januar.	†)	Erlaß, betr. die periodiſche Bekanntmachung der Geſetze gegen Kindsmord, Schwangerſchafts- und Geburtsverheimlichung	1265
	25. Januar.	2533)	Erlaß, die Jagdpachtungen der Gemeinden betr.	1266

			Seite
1820.	5. Februar.	2534) Erlaß, betr. die Verbeſſerung der Staatsſtraßen	1267
	17. Februar.	†) Bekanntmachung, das Eigenthum gefundener Schätze betr.	1269
	21. Februar.	††) Erlaß, betr. die Vollziehung vom Forſtamt erkannter Freiheitsſtrafen durch die Oberämter .	1269
	25. Februar.	†††) Erlaß, betr. die Vergütung der Naturalleiſtungen für das Militär	1269
	2. März.	2535) Erlaß, betr. die Dekretur der aus Stiftungsmitteln zu zahlenden Armenkurkoſtenzettel	1269
	9. März.	2536) Erlaß, betr. Annahme aus dem Auslande mit Laufpaß oder auf dem Schub kommender Heimathloſen	1270
	9. März.	2537) Erlaß, betr. die Veräußerung von Bürgerholzgaben	1271
	13. März.	2538) Erlaß, betr. die Unzuläſſigkeit der Uebertragung der Steuereinbringerei an den Schultheiß	1272
	27. März.	2539) Erlaß, betr. die Diſpenſation von der Annahme übertragener Gemeindeämter	1272
	27. März.	2540) Verfügung, d. chirurgiſchen Unterſtützungscaſſen betr.	1273
	27. März.	2541) Erlaß, betr. die Beſtätigung der Wahl von Oberamtswundärzten	1276
	17. April.	2542) Bekanntmachung des Freizügigkeitsvertrags mit Sizilien	1277
	4. Mai.	†) Bekanntmachung, betr. die Organiſation der Stadtdirection und der Localſtellen in Stuttgart	1277
	4. Mai.	2543) Erlaß, betr. das Räuchern der Weinberge	1278
	5. Mai.	†) Verfügung, betr. die Verrechnung der Koſten für die Sporteljournale der Oberämter . . .	1279
	18. Mai.	2544) Verfügung, betr. die Legaliſirung von Urkunden, die für das Ausland beſtimmt ſind	1279
	7. Juni.	†) Verordnung, wegen Eingabe der Forderungen an die Staatscaſſe innerhalb des betreffenden Etatsjahrs	1280
	17. Juni.	2545) Bekanntmachung, betr. die Anordnung einer periodiſchen Viſitation einzelner Oberämter	1280
	20. Juni.	†) Bekanntmachung, betr. die Diſpenſationsgeſuche der Katholiken von der Blutsverwandtſchaft .	1282
	24. Juni.	2546) Verfügung wegen Aufhebung der Kanzlei-Reviſionsgebühren	1282
	12. Auguſt.	†) Erlaß, betr. die Mittheilung der Baupläne von Pfarr- und Schulgebäuden an den Kirchenrath.	1283
	22. Auguſt.	2547) Verfügung, betr. die Ueberlaſſung der Diſpenſation zum Tanzen an Mittwochs-Hochzeiten an die Oberämter . . .	1283
	4. September.	2548) Erlaß, betr. die Zehent- rc. Pachtungen der Gemeinden	1284

				Seite
1820.	12. September.	†)	Erlaß, betr. die Abſtellung des Bettels und die Errichtung von Induſtrieſchulen	1285
	12. September.	2549)	Erlaß, betr. die Landes- und Oberamts-Gränzſtöcke, Ortstafeln und Wegweiſer	1285
	13. September.	2550)	Bekanntmachung wegen Reiſeentſchädigungen für die Preisbewerber bei dem landwirthſchaftlichen Feſte	1285
	16. September.	2551)	Erlaß, betr. die Büchſen der Schützengeſellſchaften	1286
	22. September.	2552)	Erlaß, betr. die Requiſitionen wegen Einberufung beurlaubter Soldaten . .	1286
	22. September.	2553)	Erlaß, betr. die Oberämter als Friedensrichter in Rechtsſtreitigkeiten der Stiftungen	1287
	25. September.	2554)	Erlaß, betr. Normen für Reviſion der Diäten und Reiſekoſtenzettel . . .	1287
	25. September.	†)	Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Landes- und Markungsloſung gegen Sigmaringen	1288
	8. October.	2555)	Erlaß, betr. die Verſicherung der Glocken, Uhren, Orgeln, des Mühlgeſchirres ꝛc. und der Kelternbäume	1288
	10. October.	†)	Verordnung, betr. die Berückſichtigung des Geſundheitszuſtandes u. der Kleidung der einzuliefernden Sträflinge	1289
	16. October.	2556)	Verfügung, enthaltend eine Warnung gegen verſtümmelte Münzen . . .	1289
	1. November.	2557)	Verfügung, die künftige Behandlung der Bau-Conzeſſionsgeſuche betr. . . .	1289
	3. November.	2558)	Erlaß, betr. die Unterhaltung der Staatsſtraßen	1291
	14. November.	2559)	Verfügung wegen Erhebung der Brandentſchädigungsgelder von den Amtspflegen . .	1296
	22. November.	2560)	Erlaß, betr. die Zeit der Gefangenentransporte	1296
	27. November.	2561)	Erlaß, betr. die Form der Gemeinderathswahlen in zuſammengeſetzten Gemeinden	1296
	28. November.	†)	Verfügung, die den Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude obliegenden Verbindlichkeiten betr.	1297
	2. December.	2562)	Circular-Reſcript, betr. Maßregeln zu Beſeitigung der Rückſtände im Rechnungsweſen der Amtspflegen . . .	1297
	9. December.	†)	Erlaß, betr. die Minderjährigkeitsdiſpenſation zur eigenen Vermögensverwaltung . . .	1298
	14. December.	††)	Verfügung, betr. die Erſetzung des Intelligenzblattes bei dem Regierungsblatt durch die Stuttgarter allgemeinen Anzeigen	1298
	16. December.	2563)	Erlaß, die Fruchtvorräthe der Gemeinden betr.	1298
	23. December.	2564)	Bekanntmachung, die Carl von Knieſtedt'ſche Stiftung betr.	1299

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

†) Generalreſcript, betr. die Verpflichtung ſämtlicher Kön. Beamten auf den unbedingten Eid der Treue,

vom 1. Januar 1806.

1671.

Generalreſcript, die Form und die Ausfertigung der Päſſe ins Ausland betreffend,

vom 2. Januar 1806 [1]).

(Friederich.) Da alle und jede Päſſe, welche an Reiſende in das Ausland ausgeſtellt und — wenn es zu beſſerem Fortkommen derſelben erforderlich iſt, von Unſerer Königlichen Regierung beglaubigt werden ſollen, nur in beiliegender Form ausgefertigt werden dörfen, ſo laſſen Wir Euch ſolches des Endes unverhalten, damit Ihr Euch mit dergleichen Formularien, wovon Unſere Hof- und Canzlei-Buchdruckerei allhier den Verlag hat, unverzüglich zu verſehen wiſſen möget.

Uebrigens geben Wir Euch bei dieſer Gelegenheit allergnädigſt zu erkennen: daß jeder Reiſe-Paß, welcher zur Beglaubigung entweder von Euch eingeſchickt, oder von den Intereſſenten übergeben wird, ſo, wie es der Anſtand fordert, ausgefertiget, nemlich beſchnitten und mit Eurem — entweder in Siegellack, oder in Oblate, auf das pünktlichſte ausgedrückten Amts-Sigill verſehen ſeyn ſoll, in welchem lezteren Falle die Oblate mit einem feinen und auf eine ſolche Art geformten Blättchen Papier zu belegen iſt, daß für den Leſer weder Druck, noch Schrift, verdeckt iſt.

Daran ꝛc. Stuttgardt, d. 2. Januar 1806.

†) S. Staats-Grundgeſ. III. S. 240. — Reſcr.-Slg. von 1806. S. 2. vgl. die Verordnungen vom 13. Sept. 1810 und 24. Decbr. 1817.

1) Knapp Repert. Theil 2. S. 124. S. die Gen.-Verordn. v. 2. Mai 1811.

†) **Generalreſcript, die Sicherung der perſönlichen Freiheit und des Eigenthums der Kön. Unterthanen, die Uebernahme der dem eingezogenen Kirchengut obgelegenen Verbindlichkeiten für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke auf die Staatskaſſe, die Volksverſammlungen u. ſ. w. betreffend,**

vom 2. Januar 1806.

---

††) **Kön. Verordnung, die Form der ſchriftlichen Eingaben bei des Königs Majeſtät und der kön. Kanzley, ſo wie die Anordnung eines Staatsminiſteriums (ſtatt des Geheimen Rathes) und Cabinetsminiſteriums betreffend,**

vom 7. Januar 1806.

1672.

Generalreſcript, die Rubrizirung der unmittelbaren Eingaben betreffend,

vom 11. Januar 1806 [2]).

Friderich, ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir geben euch hiemit allergnädigſt auf, allgemein bekannt zu machen, daß diejenige an Uns unmittelbar gerichtete Exhibita, welche nicht mit Rubriken vorſchriftsmäſig verſehen ſind, künftig nicht mehr von Uns werden angenommen werden.

Daran geſchiehet Unſer Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Cons. Regim. den 11. Jan. 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

---

†) Reſcr.-Sammlung von 1806. S. 3. — Sammlung der Staatsgrundgeſetze III. Bd. S. 243. vgl. die K. Verordn. vom 12. Juni 1832 in Bezug auf Verſammlungen.

††) Reſcr.-Sammlung von 1806. S. 5. Staatsgrundgeſ. III. 245. Statt der förmlichen Anrede ſoll in Verbindung mit dem Vortrage blos „Ew. Kön. Maj." und dann auf die Adreſſe „an den König" geſetzt und auf den an die Kanzlei gehenden Berichten und Bittſchriften das Collegium, an welches dieſelben gerichtet ſind, bemerkt werden. Vgl. die Verordn. v. 6. Aug. 1806. 10. Mai 1807. 12. Jan. 1811. 24. Decbr. 1816. 2. Jan. 1817. 30. Merz 1834.

2) Reſcr.-Slg. 1806. S. 5. S. Gen.-Reſcript vom 12. April 1806 und Decret vom 10. Mai 1807.

1673.

Generalreſcript, betreffend die Aufhebung der Grenzpfähle zwiſchen Alt- und Neu-Württemberg, und die neue Ueberſchrift der Grenzpfähle,

vom 12. Januar 1806 [3]).

Friderich, ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Entſchließung gefaßt, die zwiſchen Unſern ehmaligen *alten und* neuen Württembergiſchen Landen aufgerichteten *Grenz-Säulen* oder Pfähle hinwegnehmen zu laſſen, und dadurch die *ununterbrochene* Einheit des Territoriums zu begründen, zu deſſen Vollziehung in dem Umfang Eures Amtsbezirks Wir Euch hiemit den allergnädigſten Befehl ertheilen.

In Anſehung der an den Grenzen Unſerer geſammten Königl. Staaten zu ſezenden Territorial-Zeichen und Grenz-Pfähle aber werden Wir Euch ſeiner Zeit Unſere weitere Befehle zugehen laſſen. Inzwiſchen verordnen Wir, daß die Landeshoheits-Zeichen, welche in den in Beſiz genommenen Teutſchordenſchen, Johanniterordenſchen und Ritterſchaftlichen Orten angeheftet worden ſind, vor der Hand noch ſtehen bleiben, und die an den bisherigen Grenzen Unſerer Lande ehmals geſezten Pfähle mit der Aufſchrift:

»Electorat de Württemberg«

auf folgende Art abgeändert werden ſollen:

F. R.
Württemberg.

Wornach ihr alſo das Nöthige vorzukehren habt.

Daran geſchiehet Unſer Königlicher Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Königlicher Regierung, den 12. Jan. 1806.

Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

---

†) Königl. Verordnung, die Beeidigung ſämtlicher Magiſtrate nach angenommener Königswürde und Souverainetät betreffend,

vom 29. Januar 1806.

---

3) Archiv des Innern. S. G.R. vom 27. Sept. 1805. Verordnung vom 3. Aug. 1811.

†) Slg. der Staatsgrundgeſ. III. Band. S. 246. — Vgl. Reſcr.Slg. S. 6.

†) Generalreſcript, den freien Zug von einem Theil der kön. Staaten in den anderen betreffend,

vom 4. Februar 1806.

1674.

Reſcript der K. Ober=Landesregierung in Ellwangen an die K. Landvogtei=Gerichte, die Lichtkärze oder Spinn=Zuſammenkünfte in den Neuen Landen betr.,

vom 5. Februar 1806 [4]).

(Friederich.) Wir haben Uns zu Erhaltung der guten Sitten unter dem Land=Volk allergnädigſt bewogen gefunden, die auf dem Lande des Winters ſtatt habende Lichtkärzen oder Spinn=Zuſammenkünfte des ledigen Geſindes, welche zu allerlei Unordnungen Anlaß geben, auch in Unſern Neuen Landen überhaupt, jedoch mit der näher beſtimmten Maasgabe, abzuſtellen, daß darunter die ſogenannten Lichtkärzen und Zuſammenkünfte des ledigen Geſindes in ſolchen Spinnſtuben zu verſtehen ſind, den Hausvätern und Hausmüttern hingegen es unbenommen bleibt, mit ihren Kindern und Geſinde einen oder den andern Nachbar in den Winter=Abenden zu beſuchen, wobei jedoch ihnen zur Pflicht gemacht wird, ihre mitbringenden Kinder und Geſind nicht nur während ſolcher Zeit unter ihren Augen und guter Aufſicht zu behalten, ſondern auch ebenſo wieder mit ſich nach Haus zu nehmen; auch ſollen — um die gute Ordnung bei ſolchen Beſuchen deſto eher handhaben zu können, nicht mehr dann höchſtens 3. Haushaltungen zu gleicher Zeit in einer Stube ſolchergeſtalt zuſamenkommen dörfen.

Dieſe Allerhöchſte Verordnung wollet Ihr alſo an alle Ober= und Staabs=Aemter Eures Land=Vogtei=Bezirks erlaſſen, und auf deren genauen Beobachtung die polizeiliche Obſorge tragen.

Hieran ꝛc. Ellwangen, d. 5. Febr. 1806. Königl. Ober=Landes=Regierung, I. Senats.

---

†) Slg. der Staatsgrundgeſ. III. Bd. S. 247. Durch Reſcript v. 23 Nov. 1810 auf die allerneueſten Lande ausgedehnt.

4) Knapp Theil 2. S. 71. — Vergl. Reſcripte vom 1. Febr. 1798, vom 15. Nov. 1626, 2. Juli 1705, 4. Juni 1727 und die Samml. d. Ev. Kirchengeſetze.

1675.

Decret der K. Landrechnungs-Deputation, die Beiträge der Piorum Corporum zum Cliniſchen Inſtitut in Tübingen betr., vom 18. Febr. 1806 [5].

(Friederich.) Da die beſſere zweckmäßige Unterhaltung des von Uns zu Tübingen geſtiffteten cliniſchen Inſtituts und der dazu gehörigen Entbindungs-Anſtalt, als zweier gemeinnützigen und zum Beſten des Landes nothwendigen Einrichtungen, Uns ſehr angelegen iſt, und von Seiten der öffentlichen Staats-Caſſen ſowohl zu Errichtung als Unterhaltung derſelben nach Kräften alles bisher beigetragen worden, Leztere aber ohne fortdauernd gemeinſame Beiträge nicht ſtatt haben kann, ſo haben Wir Uns in Erwägung des Nuzens, der aus dieſen Inſtituten wie dem ganzen Lande überhaupt, ſo in mannigfaltiger Rückſicht, beſonders auch der Armuth, zufließt, bewogen gefunden, allergnädigſt zu verordnen: daß nunmehr auch jedes pium Corpus in Unſern Alt-Württembergiſchen Landen alljährlich zehn Procent von der — des Jahrs etwa entſtehenden Vermehrung ſeines Fonds abzugeben, und zu entrichten haben ſolle.

Dieſe Abgabe muß, je nachdem der Rechnungstermin Lichtmeß oder Georgii iſt, von $18^{05}/_{06}$ ihren Anfang nehmen, nach der Rechnungsſtelle jedem Ober- und Staabs-Beamten von der Ortsobrigkeit ein pflichtmäßiges Urkund über den Betrag, nebſt dem Geld, zugeſandt, und ſodann von dieſen Beamten in Einer Summe vom ganzen Oberamt, an den jeweiligen Verwalter des mediciniſch-chirurgiſchen Inſtituts gegen Quittung eingeſandt werden, die bei der Rechnungsprobe und Juſtification zu conferiren iſt: ob ſie mit dem wirklichen Ueberſchuß harmonirt?

Daran ꝛc. Stuttgardt, d. 18. Febr. 1806.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis.

1676.

Kön. Verordnung, die Abhaltung von Amts-Verſammlungen in Sachen des Stadt- und Amts-Oekonomieweſens betreffend, vom 27. Februar 1806 [6].

Friderich, ꝛc. ꝛc.

Da Wir euch die allergnädigſte Legitimation ertheilt haben

5) Knapp, Repertor. I. 268.

6) Archiv des Innern. Vgl. Reſcr.-Slg. von 1806. S. 6. S. d. Gen.-Reſcr. vom 31. Dec. 1805 u. das vom 3. Dec. 1806.

wollen, künftig über alle, das Stadt- und Amts-Oekonomie-Weſen betreffende Gegenſtände, jedoch unter genauer Beobachtung der unterm 31. Dec. v. J. dißfalls erlaſſenen Vorſchrift, Amts-Verſammlungen, ohne weitere Anfrage, abzuhalten, als wird euch ſolches andurch allergnädigſt unverhalten gelaſſen.

Daran geſchieht Unſer allergnädigſter Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 27. Febr. 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

---

†) Generalreſcript, die Strafbefugniß des akademiſchen Senates und die Verhältniſſe der Univerſitätsbürger betr., vom 16. Merz 1806.

---

††) Organiſations-Manifeſt vom 18. Merz 1806.

---

†) S. die Sammlung der Univerſ.Geſetze. — Vgl. Knapp 3. Theil. 3. Abth. S. 472. S. Statut vom 18. Januar 1829.

††) Slg. der Staatsgrundgeſetze Bd. 3. S. 247. — Hierher bezieht ſich insbeſondere:

§. 3. Reſſort des Depart. d. auswärt. Angelegenheiten (K. Decret v. 2. Nov. 1807).

§. 4. Reſſort des Departement des Innern.

§. 8. Reſſort des geiſtlichen Departements.

§. 9—11. Allgemeines über die Functionen d. Depart.Chefs u. d. k. Collegien.

§. 15—21. Innere Einrichtung und Abtheilungen des Depart. des Innern (Oberlandes-Regierung und Oberlandes-Oekonomie-Collegium), erſtere mit einer beſondern Direction für Straßen-, Brücken- und Waſſerbau (vgl. Decret vom 24. Mai 1806), Marſch- und Einquartirungsſachen, und einer andern für Medizinalanſtalten und Sanitätswesen (vergl. die Inſtruction v. 23. Juni 1807).

§. 22. 24. Eintheilung des Königreichs in 12 Kreiſe.

§. 23. Eintheilung der Bezirksämter.

§. 25. Kreishauptleute (vgl. Inſtruction vom 3. Mai 1806).

§. 26—33. 65. Rechtsverhältniſſe der Rittergutsbeſitzer und adelichen Güter, ſo wie der Grundholden. (S. Bekanntm. v. 21. März 1807. Gen.-Reſcript vom 27. Nov. 1810.)

§. 66. Dienſtprüfung (eine allgemeine, von 2 Räthen des betreffenden Departements vorzunehmende. S. Verordnung vom 19. März 1812).

§. 68. Hauptdepot der ältern Acten.

§. 69. Communikationen der verſchiedenen Stellen unter ſich.

§. 70. Geſchäftsbehandlung bei denſelben. — Vgl. K. Verordn. vom 22. Juni 1807. 27. Oct. 1810. 1. Juli 1811. 8. Nov. 1816 u. V. Edict v. 18. Nov. 1817.

1677.

Sechste Rang=Ordnung
vom 4. April 1806 [7]).

I. Claſſe.

Feldmarſchall.
Der von Seiner Königl. Maj. zu ernennende catholiſche Biſchoff zu Ellwangen.
Staats= und Conferenz=Miniſter.
Cabinets=Miniſter.
Staats=Miniſter.
Kriegs=Miniſter.
Feldzeugmeiſter, und die, welche dieſen Rang bei Hof erhalten.
Ober=Hofmarſchall.
(Sämtliche rouliren unter ſich nach ihrer Ancienneté bis auf den Feldmarſchall, welcher immer den erſten Rang hat, und den Biſchoff, der, wenn er von adelicher Geburt iſt, jederzeit den zweiten Rang einnimmt, wenn aber dieſes nicht der Fall iſt, alsdann den lezten Plaz in dieſer Claſſe hat, ohne mit den andern zu rouliren.)

II. Claſſe.

Capitaine des Gardes, oder Trabanten=Hauptmann.
General=Lieutenants.
Wirkliche Adeliche Geheime Räthe, oder diejenigen, welche als ſolche bei Hof oder ſonſtigen Chargen dieſen Character erhalten.
Oberſt=Cammerherr.
Oberſt=Stallmeiſter.
Ober=Schloß=Hauptmann.
Ober=Schenk.
Gouverneurs der Reſidenzen.
Oberſt=Jägermeiſter.
Oberſt=Hofmeiſter der Königin.
Hof=Marſchall.
Präſident des Ober=Appellations=Tribunals.
Präſidenten des Ober=Juſtiz=Collegii erſten und zweiten Senats.
Präſident der Ober=Landes=Regierung.
Präſident des Kriegsraths, wenn er auch nicht General=Lieutenant iſt.
(Rouliren ſämtlich unter ſich, nach ihrer Ancienneté.)

---

7) Reſcr.-Slg. von 1806. S. 21 — 28. Vergl. die erſte Rangordnung vom 23. Sept. 1710, die 7te vom 18. Oct. 1808 und die 9te vom 18. Oct. 1821.

III. Claſſe.

Wirkliche gelehrte Geheime Räthe.
Characteriſirte wirkliche gelehrte Geheime Räthe.
(Obige 3 Claſſen erhalten ausſchließlich das Prädikat Excellenz, ſowohl von niederern als unter ſich.)

IV. Claſſe.

Oberſt-Küchenmeiſter.
Ober-Silberkämmerling.
Ober-Cammer-Junker.
Reiſe-Marſchall.
Haus-Marſchall.
Grand-Maitre de la Garderobe.
Trabanten-Lieutenant.
General-Major.
Vice-Präſident des Ober-Appellations-Tribunals.
Vice-Präſidenten des Ober-Juſtiz-Collegii erſten und zweiten Senats.
Vice-Präſident der Ober-Landes-Regierung.
Vice-Präſident des Kriegsraths.
Vice-Ober-Jägermeiſter.
Land-Jägermeiſter.
Vice-Land-Jägermeiſter.
Ober-Hofmeiſter des Collegii illustris.
Präſident des Ober-Conſiſtorii.
Präſident des Tutelar-Raths.
General-Adjutanten.
General-Quartiermeiſter.
Ober-Hofmeiſter eines Kron-Prinzen und einer Kron-Prinzeſſin.
Adeliche Titular-Geheime Räthe.
(Sämtliche rouliren unter ſich nach der Ancienneté, und iſt dieſe Claſſe überhaupt unter dem Namen der General- oder Maitre-Claſſe begriffen.)

V. Claſſe.

Titular-gelehrte Geheime Räthe [8]).
Director des Ober-Finanz-Departements.
Director der Hof- und Domainen-Cammer.
(Leztere zwei rouliren unter ſich nach ihrer Ancienneté.)
Director des Ober-Conſiſtorii.
Director des Ober-Landes-Oeconomie-Collegii.
Die Directoren ſämtlicher Departements.
General-Intendant.

---

8) Dieſen folgt nach k. Decret vom 28. Juni 1807 (Reg.Bl. S. 221) der Ober-Regierungs-Direktor.

VI. Claſſe.

Ober-Ceremonienmeiſter.
Cammerherr.
Vice-Ober-Stallmeiſter.
Reiſe-Ober-Stallmeiſter.
Commandeur der Garde du Corps.
Die penſionirten Capitularen zu Ellwangen und Comburg, wenn ſie ſonſt keinen höhern Rang haben.
Adeliche Geheime Legations-Räthe.
Creis-Hauptmann.

VII. Claſſe.

Oberſten.
General-Quartiermeiſter-Lieutenant.
Commandanten der Feſtungen.
Vice-Directoren der Kollegien und ſämtlicher Departements.
Chauſſee-Bau-Ober-Intendant.
Geheime Legations-Räthe.

VIII. Claſſe.

Cammer-Junker.
Oberſt-Lieutenants.
Vice-Commandanten.
Adeliche Räthe des Ober-Appellations-Tribunals, des Ober-Juſtiz-Collegii beider Senate, und der Ober-Landes-Regierung.
(Rouliren nach dem Dato ihrer Anſtellung.)
Flügel-Adjutanten.
Adeliche Oberforſtmeiſter, die keinen höhern Rang haben.
Hof-Oberforſtmeiſter.
Park-Oberforſtmeiſter.
Adeliche Stallmeiſter.
Reiſe-Stallmeiſter.
Hof-Cavaliers der Herzoge und Herzoginnen vom Königlichen Hauſe, wenn ſie keinen Königlichen Titel haben.

IX. Claſſe.

Brigade-Majors.
Majors [9]).
Gelehrte Räthe des Ober-Appellations-Tribunals, des Ober-Juſtiz-Collegii beider Senate, der Ober-Landes-Regierung.
(Rouliren nach ihrer Ancienneté.)
Geheime Hofräthe [10]).

---

9) Vor dieſe gehören nach k. Decret vom 11. Juni 1807 (R.bl. S. 181) die geheimen Oberfinanzräthe und ſodann nach k. Decret vom 28. Juni 1807 der geheime Ober-Landes-Oekonomierath.

10) Dieſen folgt nach k. Decret vom 28. Juni 1807 der geheime Ober-Regierungs-Rath.

Rector und Kanzler der Univerſität.
Prälaten.
General=Superintendenten.
Ober=Hofprediger.
(Die drei Leztern rouliren nach ihrer Ancienneté.)
Catholiſche Capitularen des zu errichtenden Capitels zu Ellwangen.
Forſtmeiſter, wenn ſie nicht von Adel ſind.
Platz=Majors.
Rittmeiſter der Garde du Corps.
Weltliche Ober=Conſiſtorial=Räthe.
Geiſtliche Ober=Conſiſtorial=Räthe.
Legations=Räthe.

X. Claſſe.

Wirkliche Hof= und Finanz=Räthe.
Ober=Landes=Oeconomie=Räthe.
(Rouliren unter ſich nach ihrer Ancienneté.)
Characteriſirte Regierungs=Räthe.
Tutelar=Räthe [11]).
Rittmeiſter.
Quartiermeiſter=Lieutenant.
Trabanten=Wachtmeiſter.
Hauptleute.
Plaz=Hauptmann.
Staabs=Rittmeiſter.
Staabs=Capitains.
Lieutenants der Garde du Corps.
Jagdjunker.
Stallmeiſter.
Wirkliche Kriegsräthe.
Ober=Bau=Director.
Ober=Waſſerbau=Director.
Aſſeſſoren der Collegien und Departements.
Hof=Prediger.
Wirkliche Leib=Medici.
Wirkliche Leib=Wundärzte oder Chirurgi.
Titular=Leib=Medici.
Ordens=Regiſtrator.
Professores ordinarii der Univerſität.
Ober=Bibliothekar.
Schul= und Studien=Director zu Ellwangen.
Rector Gymnaſii.

XI. Claſſe.

Hof= und Domainen=Räthe.
Wirkliche Geheime Secretairs Sr. Königl. Majeſtät, des Staats=Miniſterii und Cabinets=Miniſterii.

11) Dieſen folgen nach k. Decret vom 11. Juni 1807 die Oberſteuerräthe.

General-Secretairs der Departements.
(Rouliren mit obigen.)
Titular-Hofräthe [12]).
Creiß-Steuer-Räthe.
Salinen-Director.
Forſt-Räthe.
Berg-Räthe.
Salinen-Räthe.
Ober-Steuer-Einnehmer.
Ober-Kriegs-Commiſſarius.
Ober-Auditor.
Ober-Lieutenants.
Leib-Pagen.
Second-Lieutenants.
Cornets.
Cammer-Pagen.
Auditors.
Regiments-Quartiermeiſter.
Stall-Junker.
Unter-Stallmeiſter.
Ober-Bereuter.

XII. Claſſe.

Page-Hofmeiſter.
Page-Unter-Hofmeiſter.
Jagd-Pagen.
Reut-Pagen.
Ordinari-Edelknaben.

XIII. Claſſe.

Ober-Amtleute.
Hof-Medici.
Garniſons-Medici.
Titular-Leib-Chirurgi.
Geheimer Ober-Archivar.
Geheime Archivarii.
Geheime Regiſtratoren.
Geheime Secretairs der Königin und eines Kronprinzen.
Legations-Secretairs.
Secretairs ſämtlicher Collegien.
Special-Superintendenten.
Hof-Caplane.
Bibliothekarii.
Gallerie-Director.
Professores extraordinarii der Univerſität.
Profeſſoren der Gymnaſien.
Profeſſoren der evang. Seminarien.
Profeſſoren der kath. Seminarien.
Titular-Profeſſoren.
Profeſſoren der bildenden Künſte.
Stadt-Pfarrer.
Ober-Helfer.
Ober-Capellmeiſter.
Hof-Concertmeiſter.
Stabs-Beamte [13]).
Geheimer Rechnungs-Rath.
Cammer-Räthe.
Creiß-Aerzte.
Stabs-Chirurgi.
Regiſtratoren ſämtlicher Collegien.
Secretairs ſämtlicher Departements *) [14]).
Kriegs-Commiſſarien.
Keller.
Steuer-Einnehmer.
(Beide Leztere nach ihrer Anciennete.)
Factors der Eiſenwerker, Salinen und Holzgärten.
Verwalter.

---

12) Dieſen folgen nach k. Decret vom 11. Juni 1807 die Ober-Oeconomie- und Oberrechnungs-Räthe.

13) Nach dieſen vermöge Decrets vom 9. Aug. 1807. Regbl. S. 343 die fürſtl. Juſtizräthe.

*) Auf die Secretairs ſämtlicher Departements folgt kraft allerhöchſten Decrets vom 5. Juli 1806 der Ober-Poſtmeiſter zu Stuttgart.

14) Ihnen gehen dagegen vor nach k. Decret vom 11. Juni 1807 die Ober-reviſions-Räthe.

Stadt= und Amts=Phyſici.
Titular=Cammer=Räthe.
Pfarrer.
Diakoni.
Ober=Präceptoren *).
Repetenten.
Marſch=Commiſſärs.
Hof=Baumeiſter.
Land=Baumeiſter.
Waſſerbau=Inſpector.
Ober=Weg=Inſpector.
Salinen=Bau=Inſpector.
Titular=Secretarii.
Buchhalter.
Stall=Caſſier.
Geſtüts=Caſſier.
Garten=Caſſier.
Theater=Caſſier.
Münz=Wardein.
Münz=Meiſter.
Münz=Caſſier.
Geheime Canzelliſten.
Titular Hof=Cammerräthe.
Commerzien=Räthe.
Oekonomie=Räthe.
Titular=Räthe [15]).
Forſt=Verwalter.
Hof=Banquier.
Hof=Factors.
Jagd=Secretaire und Wildprett=ſchreiber.
Bau=Verwalter.
Cancelliſten von allen Balleyen, nach der Dienſtzeit.
Legations=Cancelliſten.
Advokaten.
Gradier=Schreiber, Hütten= und Gegenſchreiber.
Hof=Jäger.
Land=Thierarzt.
Regiments= und Bataillons=Chirurgi.
Bau=Controleurs.
Bau=Deſinateurs.
Botenmeiſter.
Polizey=Commiſſairs.
Schäferei=Ober=Inſpector.
Hof=Artiſten.
Präceptoren.
Ober=Umgelder, Ober=Zoller ꝛc. **)
Poſtmeiſter.

XIV. Claſſe.

Cammer=Fourrier.
Wappen=Herold.
Geheimer Cämmerer.
Maitre d'Hotel.
Haus=Küchenmeiſter.
Cammerdiener Sr. K. Majeſtät.
Cammerdiener der Königin.
Hof=Chirurgi.
Hof=Zahnarzt.
Cammer=Muſici.
Hof=Muſici.
Hof=Sänger.
Hof=Schauſpieler.
Caſtellane.
Gallerie=Inſpektor.
Haus=Silber=Kämmerling.
Cammerdiener des Kronprinzen und der Kronprinzeſſin.
Cammerdiener der Kön. Prinzen und Prinzeſſinnen.

---

*) An die Ober=Präceptoren ſchließen ſich vermöge allerhöchſten Decrets vom 25. Sept. 1806 die Präceptoren des Gymnaſiums zu Stuttgart an.

15) Nach dieſen wie zu Note 13 die Patrimonialbeamten.

**) Durch das angeführte allerhöchſte Decret vom 5. Juli 1806 iſt den Poſt=Officialen des Ober=Poſt=Amts Stuttgart der Rang nach den Ober=Umgeldern und Oberzollern angewieſen, und auf jene folgen ſodann der Ober=Poſt=Stallmeiſter zu Stuttgart und die Poſtmeiſter im Lande, welche beide leztere nach ihrer Ancienneté rouliren.

Bereuter.
Poſtverwalter, Poſthalter *).
Ober-Stuttenmeiſter.
Stuttenmeiſter.
Hof-Fourrier.
Küchenmeiſter.
Canditor.
Controleur.
Küchenſchreiber.
Page-Aufſeher.
Cammerdiener der Herzoge und Herzoginnen.
Wildmeiſter.
Pürſchmeiſter.
Büchſenſpanner.
Meiſter-Jäger.
Oberförſter.
Jagd-Zeugmeiſter.
Gewölbs-Verwalter.
Silber-Cämmerling.
Haus-Keller.
Mundſchenken.
Tafeldecker.
Hof-Caffeeſieder.
Reiſe-Caffeeſieder.
Reiſige Förſter.
Geheg-Bereuter.
Faſanen-Meiſter.
Park-Jäger.
Hof-Jägerpurſche.
Ober-Hofgärtner.
Haus-Schneider.
Cammer-Laquaien.
Hof-Meßner.
Hof-Tapezier.
Hof-Gärtner.
Cammer-Mohr.
Cammer-Portiers.
Hof-Organiſt.
Hof-Pauker.
Hof-Trompeter.
Marſtaller.
Ober-Wagenmeiſter.
Roß-Arzt.
Sattel-Knecht.
Kaſernen-Verwalter.

XV. Claſſe.

Backmeiſter.
Bratenmeiſter.
Mund-Köche.
Salz-Köche.
Ritter-Köche.

XVI. Claſſe.

Fourage-Aufſeher oder Verwalter.
Leib-Kutſcher.
Cammer-Huſaren.
Cammer-Leib-Jäger.
Laufer.
Leib-Laquaien.
Garçon des Meubles.
Menagerie-Verwalter.
Heiduken.
Ober-Trabant.
Trabanten.
Leib-Poſtillons.
Ober-Knechte.
Hof-Laquaien.
Schloß-Portier-Sergeant.
Garten-Portiers.
Schloß-Portiers.
Leib-Knechte im Leib-Marſtall.
Hof-Werkmeiſter.
Hof-Profeſſioniſten.
Kutſcher.
Packmeiſter.
Reut-Knechte.
Vorreuter.
Lichter-Jungen.
Frotteurs.
Klepper-Knechte.
Tragthier-Knechte.

*) Mit den Poſtverwaltern und Poſthaltern rouliren vermöge allerhöchſten Decrets vom 5. Juli 1806 die Poſt-Offizialen außer Stuttgart.

Beyläufer.
Heubinder.
Laquaien u. Livreedienerſchaft der Herzoge und Herzoginnen.
Güter=Inſpector.
Fußgehende Förſter.
Bei=Knechte.
Bau=Knechte.
Garten=Aufſeher.
Menagerie=Aufſeher.
Alleen=Knechte.
Hof=Wächter.
Hof=Portechaiſe=Träger.

Die in dem Rang=Reglement nicht genannten Erb=Aemter des Königreichs treten im Rang, jedoch nur während der Zeit der wirklichen Verrichtung ihrer Aemter vor der vierten Claſſe ein.

Ludwigsburg, den 4. April 1806.

Friederich.

1678.

Generalreſcript, enthaltend Vorſchriften über die Art der Einreichung von Bittſchriften,

vom 12. April 1806 [16]).

---

†) Generalreſcript, die Zeitbeſtimmung für die Volljährigkeit betreffend,

vom 15. April 1806.

1679.

Generalreſcript, die Fertigung der Taufſcheine und die Berichte über Minderjährigkeits=Diſpenſationsgeſuche betr.,

vom 19. April 1806 [17]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

U. G. z. L. G. Da Wir allergnädigſt verordnet haben wollen, daß künftighin Unſere Ober= und Stabs=Beamte auf den aus=

16) Reſcr.=Samml. von 1806. S. 29. Vgl. die Verfügung vom 10. Mai 1807, worin die Beſtimmungen dieſes Gen.Reſcripts meiſt wörtlich wiederholt ſind.

†) Ger.Geſetze IV. S. 2. Reſcr. von 1806. S. 30.

17) Reſcr.Samml. von 1806. S. 31. Vergl. die Verfügungen vom 5. Aug. 1806 und 30. Juli 1808. Zur Erläuterung ergieng folgendes Reſcript v. 13. Juni 1807 (Knapp II. 519 in Octavausgabe des Regbl. S. 137).

„(Friederich.) Wir haben aus verſchiedenen bei Unſerm Königlichen Ober=Conſiſtorio eingekommenen und von dieſem Unſerer Königlichen Ober=

geſtellten Taufſcheinen die Richtigkeit derſelben, und daß ſolche von den legalen Behörden ausgefertiget ſeyen, beurkunden, und daß in dieſen ſowohl, als in allen zu Minorennitäts=Diſpenſationsgeſuchen zu erſtattenden Beiberichten das Alter des Supplikanten nicht mit Zahlen, ſondern mit Worten ausgedruckt werden ſoll: So laſſen Wir euch ſolches zu eurer Nachachtung in Gnaden unverhalten. Daran ꝛc.
Stuttgart in Jud. Matr. den 19. Apr. 1806.

Ex Spec. Mand. S. Reg. Maj.

1680.

Generalreſcript, das Papier=Format für amtliche Urkunden betreffend,

vom 22. April 1806 [18]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

U. G. z. L. G. Wir haben wahrgenommen, daß ein verſchiedenes Papier=Format bei den eingekommenen Berichten, Memorialien ꝛc. in Unſerer Königl. Kanzlei mehrere Unbequemlichkeiten veranlaßt hat. Um nun dieſe für die Zukunft zu entfernen, verordnen Wir allergnädigſt, daß vom 1. Mai dieſes Jahrs an

1) kein anderes, als das dem beiliegenden Muſter *) an Größe und Breite gleichkommende beſchnittene Papier bei allen vorkommenden Geſchäften gebraucht, und
2) bei den zu verfaſſenden Memorialien und Berichten ꝛc. oberhalb der Rubrik ein – einen Zoll breiter Raum zum Behuf des Rubricirens bei den Regiſtraturen offen gelaſſen werden ſoll.

Landes=Regierung mitgetheilten Berichten der Königlichen Decanatämter zu erſehen gehabt: daß mehrere Ober=Aemter Unſere s. d. 19. April 1806 wegen Beurkundung der Taufſcheine von den Ober=Beamten ergangene Verordnung ſo verſtehen: als ob ſie die Taufbücher ſelbſt einſehen und ſie ſich dieſelbe von allen Ortſchaften einſchicken laſſen müßten. Da aber Unſere allerhöchſte Abſicht nur dahin gehet, daß die Aechtheit der Unterſchrift des Geiſtlichen von dem Beamten atteſtirt werden ſolle, überdieß die Ueberſendung der Taufbücher an die Ober=Beamte mit großen Inconvenienzien verbunden ſeyn würde, ſo habt Ihr ſolches den in Eurem Kreiß befindlichen Ober=Beamten zur Nachachtung zu eröffnen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Landes=Regierung, den 13. Juni 1807.

18) Reſcr.Samml. von 1806. S. 31.

*) Nach dem gegebenen Muſter beträgt die Höhe eines halben Bogens 1 Schuh 1 Zoll 2 Lin. und die Breite 7 Zoll $2^1/_2$ Linie nach der Decimal=Eintheilung des Schuhs, oder — nach der ältern Duodecimal=Eintheilung die Höhe 1 Schuh 1 Zoll $5^1/_4$ Lin. und die Breite 8 Zoll $8^3/_5$ Lin.

Ihr habt dieſe Unſere allergnädigſte Verordnung nicht nur genau zu befolgen, ſondern auch zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Vollziehung zu bringen. Daran ꝛc. Stuttgart in dem Kön. Ober=Finanz=Departement, den 22. Apr. 1806.

1681.

Generalreſcript der Kön. Ober=Landesregierung an die Kön. Kreis=Hauptleute, Wiederholung der ältern Verordnungen wegen des Verkaufes unzeitiger Kälber betr.,

vom 3. Mai 1806 19).

(Friederich.) Es iſt Uns neuerlich wieder wegen des häufig vorkommenden Verkaufs unzeitiger Milchkälber die beſchwerende Anzeige gemacht worden. Da Wir nun die bereits in dieſer Sache erlaſſenen Verordnungen vom 10. Juli 1743. 17. März 1762. 12. Febr. 1771. 5. Febr. 1772 und 22. Oct. 1803 auf das Neue wieder einzuſchärfen, Uns veranlaßt ſehen, ſo geſinnen Wir an Euch: Ihr wollet die Einleitung treffen, daß dergleichen Verkäufe, ehe das Kalb wenigſtens 3. Wochen alt iſt, nicht geſchehen, und daß beſonders die Schultheiſſen keine Urkunden ausſtellen, wenn ſie nicht von dem paſſierlichen Alter des verkaufenden Kalbs genau unterrichtet ſind, auch daß die Verkäufer ſowohl, als die Käufer, ſolcher unzeitiger Kälber mit einer kleinen Frevel Strafe belegt werden.
Hieran ꝛc. Stuttgart in Königl. Ober=Landesregierung den 3. Mai 1806.

1682.

Generalreſcript, die Inſtruktion für die Kreis=Hauptleute betreffend,

vom 3. Mai 1806 20).

Friderich, ꝛc.
Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da Wir Uns allergnädigſt bewogen gefunden haben, zu näherer Bezeichnung des Dienſtverhältniſſes Unſerer Königlichen Kreis=Haupt=

19) Knapp Repertor. Theil 2. S. 3. S. Gen.Reſcr. vom 16. Mai 1807.
20) Archiv des Innern. S. Reſcr.Sammlung von 1806. S. 31. S. auch Gen.Reſcr. vom 26. Juli 1806.

leute, denſelben die angeſchloſſene Amts-Inſtruktion zu ertheilen, ſo laſſen Wir euch ſolche zu eurer Nachricht und Nachachtung allergnädigſt unverhalten.

Daran geſchiehet Unſer Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Königlicher Ober-Landes-Regierung, den 3. Mai 1806.

Beilage.

Inſtruktion, wonach ſich der von Uns Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc. allergnädigſt ernannte Kreis-Hauptmann zu achten hat.

§. 1.

Im Allgemeinen wollen Wir denſelben auf das, von Uns unterm 18. März 1806 erlaſſene Organiſations-Manifeſt, die gegenwärtige Inſtruktion, und auf die beſondern Verordnungen, welche ihm entweder von Uns unmittelbar, oder durch Unſere nachgeſezte Departements und Direktionen zugefertigt werden, verwieſen haben. Insbeſondere aber hat derſelbe

§. 2.

ſtäte Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß die, in dem ihm gnädigſt anvertrauten Kreiſe befindlichen Ober- und Stabs-Beamten ihre Amts-Obliegenheiten in Beziehung auf Regiminal-Polizei- und Staatswirthſchaftliche Angelegenheiten pünktlich erfüllen, und dieſelben, wenn ſie hierinn ihren Pflichten nicht Genüge leiſten ſollten, zu deren Beobachtung zu erinnern, auch nach den Umſtänden hievon bei der betreffenden Behörde Anzeige zu machen [21]).

§. 3.

Da in der Regel alle Berichte, welche an die Ober-Landes-Regierung, das Landes-Oekonomie-Kollegium, die Straßen- und Medicinal-Direktion gerichtet ſind, in Gemäsheit Unſers Organiſations-Manifeſts zuvörderiſt an den Kreis-Hauptmann eingeſendet werden ſollen, wofern nicht die Berichte von den Ober- und Stabs-Beamten unmittelbar entweder von Uns Höchſtſelbſten, oder von Unſern nachgeſezten Kollegien, Departements und Direktionen erfordert worden, oder die Sache keinen Aufſchub leidet [22]); So hat derſelbe den Innhalt dieſer Berichte wohl zu erwägen, und ſodann ſolche mit ſeinen Bemerkungen, oder, wenn er nichts dabei zu er-

---

21) Eingeſchärft durch Verfügung vom 29. Aug. 1810 mit dem Beiſatz, daß die Oberbeamte als den Kreisämtern völlig ſubordinirt zu betrachten ſeyen.

22) Nach einem Gen.-Reſcript vom 17. Juni 1806 ſollten alle Berichte in der Regel durch die Kreishauptleute eingeſchickt werden, wenn nicht ausdrücklich deren unmittelbare Einſendung verlangt worden. Auch ſollten ſämmtliche Reſolutionen den Kreishauptleuten zugeſchickt werden, um ſie nach genommener Abſchrift oder gemachtem Auszug des weſentlichen Inhalts an die Oberämter zu befördern.

innern findet, blos mit ſeinem Vidit an die betreffenden Behörden einzuſenden.

§. 4.

Damit nun der Geſchäftsgang hiebei ſo wenig als möglich gehemmt werde, hat der Kreis=Hauptmann, wenn er ſich ans dem ihm angewieſenen Wohn=Ort entfernt, den ihm beigegebenen Kreis=Aktuar daſelbſt zurükzulaſſen; in Fällen aber, wo er genöthigt ſeyn würde, auch dieſen mit ſich zu nehmen, den Kreis=Steuerrath hievon zu benachrichtigen, und dieſem den Auftrag zu machen, an ſeiner Stelle die dringendſten Geſchäfte zu beſorgen.

§. 5.

In Beziehung auf Unſere Cameral=Beamte, ſo wie auf die Adminiſtratoren der Gemeinde=Fonds, der Spitäler und der Piorum Corporum, haben Wir zwar Unſere Kreis=Steuerräthe inſtruirt, wie ſie ſich von deren Amts= und Kaſſen=Führung unterrichten, und an die geeigneten Behörden ihre allerunterthänigſte Berichte erſtatten ſollen; zugleich haben Wir aber auch dieſelben angewieſen, Unſern Kreis=Hauptleuten über diejenigen Gegenſtände, welche die Oekonomie der Gemeinden und der Piorum Corporum betreffen, auf Erfordern derſelben Auskunft zu geben. Es hat daher Unſer Kreis=Hauptmann die ihm nöthigen Notizen über die Adminiſtration des Vermögens der Communen und der Piorum Corporum von dem gnädigſt aufgeſtellten Steuer=Rath des ihm anvertrauten Kreiſes zu verlangen.

§. 6.

Da Wir zu einem Haupt=Gegenſtande der Amts=Verrichtungen eines Kreis=Hauptmanns die Leitung der Polizei im Kreiſe, und die Aufſicht über die dahin gehörigen Inſtitute beſtimmt haben, ſo ſind Unſere Beamte angewieſen, in allen Fällen, wo Gegenſtände dieſer Art an die höheren Behörden gelangen müſſen, ihre Berichte an den Kreis=Hauptmann einzuſenden, und hat ſich dieſer hiebei nach den oben im §. 3. feſtgeſezten Beſtimmungen zu benehmen.

§. 7.

Alle Perſonen, durch welche die Polizei im Kreiſe ausgeübt werden ſoll, ſtehen in ſo fern unter ihm, daß er ſie zu Erfüllung ihrer Amts=Obliegenheiten anzuweiſen, und, wenn ſie nicht gehorchen, Bericht darüber an Unſere Ober=Landes=Regierung zu erſtatten hat; auch ertheilen Wir demſelben die Befugniß, von demjenigen Königlichen Militär, welches in ſeinem Kreis=Bezirk ſtationirt iſt, oder bei außerordentlichen Fällen, zu Erhaltung der Ordnung dahin geſendet wird, ein angemeſſenes Aſſiſtenz=Kommando zu dieſem Zwek zu requiriren.

§. 8.

Inſonderheit wird er auf die Erhaltung der Straßen, Wege, Brücken und Stege ſeine Aufmerkſamkeit richten, wo hierunter Ge=

brechen vorwalten, durch den Beamten die Gemeinden, welchen die Reparation obliegt, zu deren Herſtellung erinnern, und nöthigen Falls an Unſere Straßen=Direktion berichten [23]).

§. 9.

In Beziehung auf Feuer=Löſch=Anſtalten hat er die Ober= und Stabs=Aemter ſeines Kreiſes jeden Jahrs Bericht erſtatten zu laſſen, welche Feuer=Löſch=Inſtrumente bei den Gemeinden in Bereitſchaft ſtehen, und in welchem Zuſtande ſie ſich befinden, auch ſelbſt bei Gelegenheit ſeiner Reiſen im Kreiſe ſolche einzuſehen. So oft eine Feuersbrunſt im Kreiſe ausbricht, iſt neben dem Feuer=Bericht, welcher unverweilt an Unſere allerhöchſte Perſon einzuſenden iſt, auch an ihn zu berichten, worauf er ſich ſelbſt an Ort und Stelle zu begeben, und die Löſch=Anſtalten zu dirigiren hat. Alles, was ein Unglük dieſer Art veranlaſſen kann, hat er zu entfernen zu ſuchen.

§. 10.

Wenn Vaganten und anderes Geſindel ſich in den Kreis eindringt, hat er zu deren Vertreibung die nöthigen Anſtalten zu treffen, auch, wenn es die Sicherheit erfordert, Streife zu veranſtalten.

Der Bettelei hat er auf jede Weiſe zu ſteuern, deſto mehr aber zu trachten, daß für die wahre Armuth gehörig geſorgt, und die hiezu vorhandenen Fonds zwekmäßig angewendet werden. Er läßt ſich zu dieſem Ende jeden Jahrs über die Zahl der Armen, und die Art und Weiſe, wie in jeder Gemeinde für deren Unterſtüzung geſorgt worden, Bericht erſtatten, beſucht von Zeit zu Zeit die Ar=

---

23) Hiezu die Min.Signatur vom 6. Juni 1807 und das Decret des Miniſt. des Innern vom 14. Aug. 1810, worin namentlich geſagt iſt:

„In dieſer Gemäsheit erhielt daher das Kreisamt die gemeſſene Weiſung: ſein Amt nach dem ganzen Umfang der ihm vorgezeichneten Obliegenheiten ſorgfältig auszuüben, ſich öfters und unverſehens von ſeinem gewöhnlichen Amtsſiz zu entfernen, in nahen und entferntern Theilen ſeines Diſtrikts auf alles ſeine Aufmerkſamkeit zu verwenden, beſonders aber genau nachzuſehen: ob? und wie? die königlichen Verordnungen von ſämmtlichen Ober= und Unter=Beamten befolgt und zur Exekution gebracht werden? und wie die leztern in polizeilicher Hinſicht ihre Obliegenheiten erfüllen; vorzüglich aber hat ſich daſſelbe die Herſtellung und Unterhaltung der Vicinalwege zur ſchiklichſten Jahreszeit angelegen ſeyn zu laſſen, bei ſchmalen Wegen es dahin einzuleiten, daß von Diſtanz zu Diſtanz Gelegenheit zum Ausweichen der ſich begegnenden Wägen gemacht wird, überhaupt aber auch die Straſſenreinigungen innerhalb Etters der Städte und Dorfſchaften möglichſt handhaben und durchaus gegen die Stadtbewohner keine Begünſtigung eintreten zu laſſen. Sollte hie und da ein Ober= und Unterbeamter, oder Dorfs=Vorſtand, ſich eine gefliſſentliche Nachläſſigkeit oder unverzeibliche Indolenz in Erfüllung ſeiner Pflichten zu Schulden kommen laſſen, ſo wird das Kreisamt denſelben vorerſt in die Wege der Ordnung einzuweiſen und zulezt ein ſolches pflichtwidriges oder auf unbezwinglicher Indolenz beruhendes Benehmen höherer Orten zur Sprache und unfehlbaren Remedur zu bringen wiſſen ꝛc.“

men= und Arbeits=Häuſer, und gibt zu den nöthigen Verbeſſerungen zwekmäßige Vorſchläge. Am Ende des Jahrs erſtattet er hierüber an die Ober=Landes=Regierung einen erſchöpfenden General=Bericht.

§. 11.

Er ſorgt für eine richtige Volks=Zählung jeden Jahrs, ſammelt die ſogenannten Seelen=Tabellen vom Ober=Amt, und ſendet ſie an Unſere Ober=Landes=Regierung ein.

§. 12.

Alles was den Wohlſtand Unſerer Unterthanen erhöhen kann, iſt ſeiner beſondern Fürſorge anvertraut.

Er hat daher der Erhöhung der Landes=Cultur, der Verbeſſerung des Feldbaues, der Vermehrung und der Veredlung der Viehzucht, ſeine pflichtmäßige Aufmerkſamkeit zu widmen, und den Hinderniſſen hierunter entgegen zu arbeiten.

In dieſer Beziehung ſammelt er die gewöhnlichen Jahrs=Berichte über

den Erndte=Ertrag,
Heu=Ertrag,
Wein=Ertrag, und
den Schafe= Rindvieh= und Pferde=Stand,

und ſendet ſolche mit ſeinen Bemerkungen an Unſer Ober=Landes=Oekonomie=Collegium ein.

§. 13.

Gleiche Sorgfalt erfordert das Fabrik= und Manufaktur=Weſen und der Handel. Es ſind daher jeden Jahrs die, in dem vormaligen Neu=Württemberg eingeführten, Gewerbe=Liſten, worin angezeigt iſt, wie viele Perſonen, Meiſter oder Geſellen, ſich von jedem Gewerbe und Profeſſion nähren. in allen Kreiſen einzuführen, und von dem Kreis=Hauptmann zu ſammeln, der ſie mit ſeinen Bemerkungen an Unſer Ober=Landes=Oekonomie=Collegium zu übergeben hat.

§. 14.

Wir behalten Uns vor, ihm in Abſicht auf dieſe und andere Polizei= und Staatswirthſchaftliche Gegenſtände nach Erforderniß der Zeit=Umſtände weitere Inſtruktionen und Befehle zugehen zu laſſen, welche er dann mit gewiſſenhaftem Eifer zu vollziehen, und überhaupt für die Execution Unſerer im Gebiete der Polizei ergehenden Königlichen Anordnungen, vorzüglich auch, wenn ſie das Medicinal=Weſen betreffen, ſtrenge zu wachen hat.

§. 15.

In Beziehung auf die Direktion des Marſch=Weſens hat er in vorkommenden Fällen für eine angemeſſene Dislocation der Truppen, für eine gleiche Vertheilung der Vorſpanne und Verpflegungs=Mittel zu ſorgen, und dabei das Intereſſe Unſerer Unterthanen ſtets im Auge zu behalten. Wobei demſelben noch bemerkt wird, daß die

in Unſerm Organiſations-Manifeſt bei den Ritterguts-Beſitzern erwähnte Einquartierung ſich nur auf Unſere allerhöchſte Perſon, und in Unſerer Abweſenheit auf Unſere commandirende Offiziere beziehe.

§. 16.

Was ſodann ſeine Verrichtungen bei dem Conſcriptions-Weſen anbelangt; ſo werden Wir ihm hierunter Unſere allergnädigſte Befehle ſeiner Zeit beſonders zugehen laſſen.

§. 17.

In ſeiner Amtsführung überhaupt hat er ſich durch Thätigkeit und Ordnung auszuzeichnen. Er wird eine ordentliche Regiſtratur anlegen, und ſelbige pünktlich fortführen, über alle Schriften, die bei ihm einlaufen, und in Amts-Gegenſtänden von ihm abgehen, ein Diarium halten, und über die Berichte, die er erſtattet, oder andere amtliche Schreiben, ein Concept-Buch führen; zu welchem Ende Wir ihm einen eigenen Actuar, welcher als Unſer Königlicher Diener in Unſern Pflichten ſteht, allergnädigſt zugegeben, der ſich ohne ſeine Erlaubniß nicht aus dem Ort zu entfernen hat.

§. 18.

Er, der Kreis-Hauptmann ſelbſt, wird ohne erhaltenen Urlaub ſich nicht aus ſeinem Kreiſe entfernen, noch weniger in das Ausland verreiſen, und Aufſicht tragen, daß kein Beamter die hierunter vorliegenden Vorſchriften übertrete.

§. 19.

Da Wir ihm endlich als Dienſt-Einkommen jährlich 2 000 fl. und 2 Pferds-Rationen in der Maße ausgeſezt haben, daß er bei Reiſen innerhalb ſeines Kreis-Bezirks keine Diäten anrechnen dürfe; So verſehen Wir Uns zu ihm, er werde in ſeiner ganzen Amtsführung ein uneigennüziges, der Würde ſeines Amts entſprechendes, Betragen an den Tag legen, unter keinerlei Vorwand ſich Accidenzien zueignen, und bei ſeinen Amts-Reiſen auch Unſern Beamten keine Koſten verurſachen, vielmehr Uns Veranlaſſung geben, ſeinen Dienſt-Eifer und die Würde ſeines Betragens in allerhöchſten Gnaden zu erkennen.

Gegeben Stuttgart den 3. Mai 1806.

1683.

Decret des Königl. Staats-Miniſteriums, die Verſchickung der Räthe und Aſſeſſoren betreffend,

vom 10. Mai 1806 [24]).

Da Seine Königliche Majeſtät gnädigſt verordnet haben, daß,

---

24) Knapp Repertor. 3. Theil 3. Abtheilung S. 28.

wo nicht Gefahr mit dem Verzug verbunden iſt, kein Rath oder Aſſeſſor irgend eines Collegii, ohne vorgängige Anfrage bei dem Miniſter des betreffenden Departements, verſchickt werde; ſo wird ſolches dem — zur Nachricht und Nachachtung hiemit eröffnet. Decr. Stuttgart, im Königl. Staatsminiſterium, den 10. Mai 1806.

Ad Mand. S. R. M. p.

1684.

Circular-Reſcript an die Kreis-Hauptleute, die Bemerkung des Alters der um Handwerks-Diſpenſation Supplicirenden in den amtlichen Berichten betreffend,

vom 10. Mai 1806 [25]).

1685.

General-Reſcript, die Form der Protokolle in Scortations- und andern Sachen betreffend,

vom 14. Mai 1806 [26]).

1686.

Reſcript der K. Ober-Landesregierung, daß in der Rubrik der Berichte jedesmal der Kreis angegeben werden ſolle,

vom 17. Mai 1806 [27]).

---

25) Reſcr.-Samml. von 1806. S. 60. Den Inhalt gibt die Rubrik.

26) Archiv des Innern. Hiernach ſollen „die bei allen und jeden Unterſuchungen überhaupt, alſo auch insbeſondere bei denjenigen, welche in Scortationsfällen von den betreffenden Behörden vorgenommen werden, die darüber zu führenden Protokolle ordnungsmäſſig in Frag und Antwort verfaßt, und am Ende von den Partheien, welche verhört worden ſind, gehörig unterſchrieben werden."

27) Knapp Repert. Theil I. S. 119. Den Inhalt gibt die Rubrik.

†) K. Decret, enthaltend Beſtimmungen, welches Waſſerbauweſen von der Direction des Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Weſens, und welches von der Landbau-Direction beſorgt werden ſoll,

vom 24. Mai 1806.

1687.

General-Reſcript der K. Ober-Landesregierung an die Kreishauptleute, daß Diſpenſations-Geſuche ad effectum nubendi et administrandi bona nicht in einem und ebendemſelben Exhibito vorgetragen werden ſollen,

vom 24. Mai 1806 [28]).

Wir Friderich ꝛc.

Da der Fall häufig vorkommt, daß in einem und demſelben Exhibito um Diſpenſation ad effectum nubendi et administrandi bona gebeten wird, hiedurch aber der Geſchäftsgang ſehr erſchwert und aufgehalten wird; ſo habt ihr dafür zu ſorgen, daß die Diſpenſations-Geſuche ad effectum nubendi bei dem IIten Senat unſers Ober-Juſtiz-Collegii, die Diſpenſations-Geſuche ad effectum administrandi bona aber bei Unſerer Königl. Ober-Landes-Regierung angebracht werden. Daran ꝛc. Stuttg. den 24. Mai 1806.

Ex ſpec. Resolut.

---

††) General-Reſcript der K. Ober-Landesregierung an die Ober- und Stabs-Aemter, die Aufmerkſamkeit der Beamten auf Führung der Unterpfandsbücher betreffend,

vom 29. Mai 1806.

---

†) S. die Sammlung der Finanzgeſetze. — Die Direction des Straßen-, Brücken- und Waſſerbau-Weſens hatte hiernach den Waſſerbau des Landes im Allgemeinen, namentlich den Brücken- und Fluß-Bau zu beſorgen. — Vgl. Knapp Repert. 3. Thl. 3. Abth. S. 245.

28) Reſcr.-Samml. von 1806. S. 83. S. Verf. vom 27. Mai 1828.

††) Sammlung der Gerichtsgeſetze IV. 26. S. auch Reſcr.-Samml. v. 1806. S. 83. — Durch dieſes Reſcript iſt den Beamten auch aufgetragen, bei Schuldheißen- und Dorfgerichtsſchreibers-Wahlen nur auf rechtliche, verſtändige, des Schreibens wohlerfahrene Subjekte Rückſicht zu nehmen, dieſelbe in ihrem Amt fleißig zu kontroliren.

1688.

Reſcript der Kön. Ober-Landesregierung an das Oberamt Rottweil, betreffend die Handelsbefugniſſe der Seckler.

vom 2. Juni 1806 [29]).

1689.

Reſcript der Königl. Oberlandesregierung, die Uebergabe der Scortationsſtrafen an die Königl. Cameralverwaltungen betreffend,

vom 6. Juni 1806 [30]).

1690.

General-Reſcript, in Betreff des Verhältniſſes der Stabsbeamten zu den Kreisämtern,

vom 17. Juni 1806 [31]).

---

†) General-Reſcript, betreffend das Erforderniß des zweijährigen Studiums auf der Univerſität für Bewerber um ſolche Dienſte, welche Studien erfordern,

vom 22. Juni 1806.

---

29) Regierungsregiſtratur. — Hienach ſoll den Secklern in Anſehung der ausländiſchen Secklerwaaren und vorübergehenden Modeartikel bedeutet werden, daß es ihnen zwar unverwehrt ſey, dieſelbe ebenfalls nachzumachen und zu verkaufen, daß aber ſchon die Seckler-Ordnung, auf welche ſie ſich ſelbſt berufen, ihnen kein ausſchließliches Recht dazu einräume. Auf die gleichen Grundſätze ſeyen in Bezug auf die gegen die Seckler vorgebrachte Beſchwerde beide theile ſowohl in Anſehung der inländiſchen oder gemeinen ledernen Kappen, als auch der neumodiſchen mit Stilpen zu verweiſen.

30) Knapp Repert. Theil 1. S. 343. Nicht das Verhörprotokoll ſelbſt, ſondern nur ſummariſche Strafextrakte ſollen übergeben werden.

31) Knapp Repert. Theil 2. S. 32. Vgl. Note 22. oben.

†) S. die Sammlung der Univerſitätsgeſetze. — Reſcr.-Sammlung von 1806. S. 96. Vgl. die Verordnung vom 17. Juni 1818.

1691.

General-Reſcript, die Beeidigung der Ober- und Stabsbeamten betreffend,

vom 23. Juni 1806 [32]).

1692.

Reſcript der K. Oberlandes-Regierung, die Beſtellung der Oberamts-Actuaren zu Oberamtsverweſern betr.,

vom 23. Juni 1806 [33]).

(Friedrich) Da nach Unſerem Organiſations-Manifeſt §. 50. die examinirte und beeidigte Oberamts-Actuarien und nicht die Burgermeiſter, die Amtsverweſer der Beamten ſeyn ſollen, ſo geben Wir Euch allergnädigſt auf: ſämtlichen Ober-Beamten zu eröffnen: daß ſie nach jener Vorſchrift ſich genau achten, und keinen Burgermeiſter mehr zum Oberamts-Verweſer beſtellen, oder bei Urlaubs-Geſuchen dazu vorſchlagen ſollen.

Hieran ꝛc. Stuttgart, d. 23. Juny 1806.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis.

1693.

Reſcript der K. Oberregierung, die Befugniß der Schneider zu Verfertigung lederner Hoſen betreffend,

vom 2. Juli 1806 [34]).

(Friederich.) Wir haben zwar durch das Circular-Reſcript vom 25. Mai 1804 [35]) gnädigſt verordnet: daß die Schneider,

32) Knapp Repert. Th. 1. S. 99. Von Intereſſe iſt hievon nur noch die Beſtimmung 2) daß „diejenigen Beamte, welche von einer Ober- oder Stabsbeamtung auf eine andere befördert werden, per Rescriptum auf ihre früheren Pflichten hingewieſen werden ſollen.

33) Knapp I. Thl. S. 42.

34) Knapp, Th. 2. S. 294. Vgl. auch das Reſcript vom 4. März 1752.

35) Dieſes Cirkular-Reſcript iſt folgendes: „Wir haben mißfällig zu vernehmen gehabt, daß die Schneidermeiſter in mehreren unſerer Ober- und Stabsämter ſich herausnehmen, der Ordnung entgegen lederne Hoſen zu verfertigen. Da nun dieſes ein unbefugter Eingriff in die Seckler-Ordnung Art. 20. iſt, So geben wir euch gn. auf, die Vorſteher der Schneider-

in Gemäsheit der Seckler-Ordnung Art. 20. ſich der Verfertigung lederner Hoſen gänzlich enthalten ſollen. Da Wir aber nicht gemeint ſind: dieſe Verordnung auch in denjenigen Orten, wo kein Seckler wohnt, zur offenbaren Beſchwerde der Innwohner angewendet zu ſehen, übrigens durch Zulaſſung der, den Verhältniſſen angemeſſenen Ausnahme, keineswegs den rechtmäßigen Nahrungszweig der Seckler einer Schmälerung blosgeſtellt wiſſen wollen, ſo haben Wir Uns bewogen gefunden: zur Erläuterung des gedachten Circular-Reſcripts andurch allergnädigſt zu verordnen: daß in Orten, wo ein Seckler wohnt, kein Schneider befugt ſeyn ſolle, lederne Hoſen zu verfertigen, daß hingegen in Orten, wo kein Seckler wohnt, den Schneidern geſtattet ſeyn ſolle, lederne Hoſen zu verfertigen, von welchem Leder ſolche immer ſeyn mögen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1.) daß die Schneider ſolche Arbeit nur mit einer Stricknath nähen, —
2.) daß die Arbeit in dem Haus des Kunden und im Taglohn deſſelben, gemacht werde, und daß
3.) der Schneider mit der Anſchaffung des Leders durchaus nichts zu thun habe.

Wo im übrigen den Schneidern allgemein und ohne irgend eine Ausnahme verbotten bleibt, ſich mit dem Färben lederner Hoſen zu beſchäftigen.

Wir geben Euch demnach auf: dieſe Verordnung Euren Amts-Untergebenen, und beſonders den Schneidern und Secklern, mit dem Anhang bekannt zu machen: daß Wir für jeden Uebertretungsfall die Schuldhaften mit einer Legalſtrafe von — 10. fl. — belegt wiſſen wollen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Poliz.-Depart. d. 2. Juli 1806.

---

†) General-Reſcript der Oberlandes-Regierung, betreffend die Behandlung widerſetzlicher Separatiſten, und das Verbot des Tragens von Abzeichen durch dieſelben,

vom 3. Juli 1806.

---

zünfte vor euch zu fordern und ihnen zu eröffnen, daß Wir für die Zukunft diejenige mit nachdrücklicher Strafe belegen werden, welche ſich herausnehmen würden, gegen dieſe Ordnung zu handeln. Daran ꝛc. (Archiv des Innern.)

†) S. die Sammlung der evangel. Kirchengeſetze, Band 9. S. 59. Reſcript.-Samml. von 1806. S. 97.

1694.

Reſcript der Kön. Ober=Landesregierung, die ſogenannten Schirmsvogteien betreffend,

vom 4. Juli 1806 [36]).

(Friederich.) Da Wir die ſogenannten Schirms=Vogteien für die Zukunft gänzlich aufgehoben, und den Beamten an ſolchen Orten, welche vorher unter jenen Vogteien ſtunden, die Rechte der übrigen Staabsbeamten vollſtändig eingeräumt haben wollen, ſo laſſen Wir Euch ſolches zur Nachricht und Nachachtung unverhalten.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Landes=Regierung, den 4. Juli 1806.

Ex spec. Resol.

---

†) General=Reſcript, die Aufhebung des Commun=Wildſchützen=Inſtituts und des Rechts zum Gewehrtragen betreffend,

vom 5/9. Juli 1806.

---

††) Cirkular=Reſcript an die Oberforſtämter, die Aufhebung der freien Pürſch betreffend,

vom 5. Juli 1806.

---

36) Knapp II. Thl. S. 292.

†) Sammlung der Forſtgeſetze. Reſcript.Samml. von 1806. S. 97. Durch dieſes Reſcript werden die in einigen Theilen des ehmaligen Churfürſtenthums beſtandenen Communwildſchützen „ein für allemal" abgeſtellt unter Zuſicherung forſtmäßigen Wegpürſchens des Wilds und wenn ſolches wegen der Hegezeit nicht geſchehen könnte, billiger Entſchädigung für beträchtlichen Wildſchaden aus der Oberforſtkaſſe, dagegen wird alles Tragen von Gewehr ſowohl den Communwildſchützen, als jedem andern, unter ſchwerer Strafe unterſagt. S. übrigens Gen.Reſcr. v. 17. Aug. 1806. Verordn. vom 12. Jan. 1809. und ſodann die Kön. Verordn. vom 18. Jan. und 13. Juni 1817.

††) Sammlung der Forſt= und Jagdgeſetze. — Die hohe Jagd ſoll durch kön. Forſtbeamte zu Gunſten der altwürttemb. Communen, welche freie Pürſch gehabt, verwaltet, die übrige auf Rechnung der Communen verpachtet werden.

1695.

Circular=Reſcript des Kön. Medicinal=Departements, wodurch die Verordnung in Betreff der Pockenimpfung wiederholt werden,

vom 7. Juli 1806 [37]).

1696.

Erlaß der k. Ober=Landes=Regierung an ſämmtliche Kreishauptleute, betr. die Cenſur,

vom 11./15. Juli 1806 [38]).

Da wir allergnädigſt verordnet haben, daß die Cenſur der in den bisher ſogenannten neuen und neueſten Landen erſcheinenden Schriften von derjenigen Behörde, welcher ſie bisher in Altwürttemberg oblag, beſorgt werden ſoll, ſo laſſen wir Euch ſolches mit dem Anhang andurch unverhalten, daß

1) die geiſtlich katholiſchen Schriften von unſern ev. geiſtlich kathol. Rath allhier
2) die proteſtantiſch geiſtlichen Schriften entweder von Unſerm K. Ober=Consistorio oder unſrer theologiſchen Fakultät in Tübingen
3) alle auf die Landes=Verfaſſung Bezug habenden Schriften von Unſerer kön. Oberlandes=Regierung
4) alle andern Schriften aber von Unſern kön. Bibliothekarien allhier zu cenſiren ſind, auch bemerken wir Euch
5) daß nach der längſt in unſeren alten Landen beſtehenden Verordnung den Cenſoren durch den Buchdrucker 10 Kreuzer von dem gedruckten Bogen bezahlt werden muß,
6) jeder Buchdrucker, welcher eine Schrift, ohne ſie vorher zur Cenſur eingegeben zu haben, druckt, einer Legalſtrafe von 10. Reichsthalern unterliegt, und
7) daß jeder Buchdrucker die Verbindlichkeit hat, unſerm Oberbibliothekarius, Hofrath Schott allhier alle halbe Jahr ein Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu übergeben.

Ihr habt daher dieſe Unſere allerhöchſte Verordnung allen Buchdruckern und Verlegern in den vormals ſogenannten Neuwürttembergiſchen Landen ſowol als in den Uns zugefallenen vormals

---

37) Knapp Repert. Thl. II. S. 148. Einſchärfung des Gen.Reſcr. v. 5. Jan. 1803.

38) Archiv des Innern. — Vergl. die Cenſurordnung vom 18. Mai 1808.

öſtreichiſchen Landen durch die betreffenden Ober- und Stabsämter bekannt zu machen. Daran ꝛc.

Ex spec. Decr.

1697.

Cirkularreſcript an die Kreis-Hauptleute, betr. das Verbot, K. Wappen ohne vorgängige Legitimation zu ſtechen,

vom 18. Jul. 1806 [39]).

Friderich, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir bei nachdrüklicher Ahndung verboten haben wollen, daß Niemand, ohne ſpecielle Legitimation hiezu zu haben, Unſer Königl. Wappen ſtechen ſolle; So machen Wir Euch hievon die Eröffnung mit dem Auftrag, dieſe Verordnung den Ober- und Staabs-Beamten Eures Kreiſes bekannt zu machen, um hievon ihre Amts-Untergebene, beſonders auch in den in ihren Diſtrikten befindlichen ritterſchaftl. Orten gehörig in Kenntniß zu ſezen.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 18. Jul. 1806.

Ad Mand. S. R. Maj.

Kön. Ober-Landes-Regierung.

1698.

Specialreſcript der K. Forſt-Direktion, betr. die Concurrenz der K. Oberforſt-Aemter bei dem Erkenntniſſe über Allmand-Vertheilungen,

vom 24. Juli 1806 [40]).

(Friedrich.) Auf Euren Bericht vom — die Zuziehung der Forſtämter bei Allmandvertheilungen betreffend, beſcheiden Wir Euch: daß die von Euch angeführte Beſtimmung der Königl. Ober-Landes-Regierung, wornach nur in dem Fall, wenn bei Allmand-vertheilungen Waldungen mitbegriffen ſind, mit den Königl. Ober-Forſtämtern communicirt werden ſolle, ganz die richtige und der bisherigen Geſchäfts-Behandlung angemeſſen iſt.

Wir finden auch keinen Grund, warum bei Allmandvertheilungen, welche in keiner Beziehung mit dem Forſtweſen ſtehen, die Ober-

---

39) Reſcr.-Slg. von 1806. S. 99. S. Decret vom 2. Dec. 1807.

40) Knapp I. Thl. S. 52. S. Erlaß vom 7. Aug. 1828.

Forſtämter beigezogen werden ſollten, wodurch nur unnöthige Koſten verurſacht werden würden, wo hingegen bei Unſerm Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegium die Verfügung gemacht iſt: daß in jedem Fall, wo bei Allmandvertheilungen zugleich die Waldwirthſchaft zur Sprache kommt, die betreffende Forſtſtellen nie übergangen werden.

Daran ꝛc. Decr. Stuttgardt in Königl. Forſt-Direction d. 24. Juli 1806.

1699.

Reſcript der k. Ober-Landes-Regierung an das Oberamt Reutlingen, betreffend den Gehalt der Gold- und Silber-Waaren,

vom 24. Juli 1806 [41]).

Auf eure bei der vormaligen Oberlandes-Regierung in Ellwangen unterm 28. Juli 1805 gemachte Anfrage, wie ihr euch ſowohl wegen der von den Goldarbeitern zu Reutlingen abgelehnten Beeidigung auf die Artikel der Gold-Arbeiter-Ordnung, als auch wegen anderer von dieſer Ordnung wahrzunehmenden Abweichungen zu verhalten habet, wollen Wir euch andurch folgendermaſen gnädigſt beſchieden haben.

1) Die wirkliche Beeidigung mag zwar bis zu künftiger Reviſion der Ordnung beruhen, indeſſen habt ihr nicht nur die gegenwärtigen Meiſter, ſondern auch jeden der inzwiſchen Meiſter wird, auf Beobachtung der Pflichten, welche die Ordnung dem Meiſter auflegt, hinzuweiſen.

2) Was die Strafen betrifft, ſo verordnen Wir gnädigſt, daß die Profeſſions-Vorſteher höher nicht, als um Einen Gulden zur Lade zu ſtrafen befugt ſeyn ſollen. Wohingegen ein betrügliches Vergehen gegen das Publicum durch Prädicirung eines höheren inneren Gehalts, als die Waare nicht hat, keiner Laden-Strafe unterliegt, ſondern mit einer nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtimmenden fiskaliſchen Strafe zu ahnden iſt, wo ſodann noch überdieß ein ſolcher ſchuldhafter und die ihm zuerkannte Strafe öffentlich bekannt gemacht werden ſoll, um das Publikum vor ihm gehörig zu warnen.

3) In Anſehung des Gehalts der Arbeiten in Gold ſchreibt zwar die Profeſſions-Ordnung 18. Karat vor; allein da im Ausland die feinſte Waare gegenwärtig gewöhnlich nur in 14. karätigem Gold gearbeitet wird, und die Bijouterie-Fabriken, um ſich ihren Abſatz zu verſichern, Waare bis zu 6. Karat liefern, die inländiſchen

---

41) Aus der Regierungs-Regiſtratur. Vgl. den Erlaß vom 29. Oct. 1812.

Arbeiter alſo brodlos ſeyn würden, wenn ſie zu einer Zeit, wo nicht der innere Gehalt des Materials, ſondern nur der wohlfeile Preis einer Waare Abgang verſchafft, fortan an den vorſchriftmäßigen Gehalt von 18. Karat gebunden werden wollten, ſo wollen Wir

a) zwar gnädigſt geſchehen laſſen, daß die Goldarbeiter zu Reutlingen um mit dem Ausland Concurrenz halten zu können, auch in Gold von geringerer Qualität, bis auf 6 Karat herab, arbeiten: Wir verordnen aber dabei gemeſſenſt, daß

b) wenn eine Waare von beſtimmtem Gehalt beſtellt wird, ſolche nicht geringer als in der beſtellten Qualität geliefert und

c) jeder Waare, ſie mag auf Beſtellung oder auf den Kauf gemacht werden, neben dem Namenszug des Meiſters auch noch die genaueſte *Angabe* des Gehalts eingezeichnet werde; wo wir ſodann *jeden*, der ſich auf die eine, oder die andere Weiſe vergeht, *neben* dem Erſatz des dem Käufer verurſachten Schadens, zur fis*kaliſchen* Strafe gezogen wiſſen wollen.

4) Was die Silberarbeiter betrifft, ſo ſind wir nicht gemeint, denſelben Arbeit von geringerem Gehalt als 13. Loth fein p. Mark, zu geſtatten, und geben euch, um Uns der pünktlichſten Beobachtung dieſer Vorſchrift zu verſichern, andurch gnädigſt auf, die Einleitung zu treffen, daß ein Meiſter, der das Vertrauen des Publikums vollkommen verdient, als Obermeiſter aufgeſtellt und für ſeine hienach beſtimmte Incumbenz wirklich beeidigt werde.

Derſelbe hat nemlich nach Vorſchrift unſerer Goldarbeiter- und Goldſchmids-Ordnung unter Beiziehung eines aufzuſtellenden Schau*meiſters* nicht nur das Erforderliche wegen der Goldprob zu beſorgen, ſondern auch was die Arbeiten in Silber betrift, ſeine eigene und die von ſeinen Mitmeiſtern verfertigte neue Waare, welche der Verfertiger zuvor mit ſeinem Namenszug zu bezeichnen hat, zu probiren und mit dem Stadtwappen zu ſtempeln.

Die hiebei ausfallende Silberſtiche werden in einem für jeden Meiſter beſonders zu haltenden Behältniß aufbewahrt, und jeden Jahrs ohne Namen, aber mit Nummern (die der Obermeiſter ſich mit Beziehung der dadurch bezeichneten Namen zu bemerken hat) an die hieſigen Laden-Vorſteher mit der Requiſition eingeſandt, die Stiche einſchmelzen und über den erfundenen Gehalt jeder Nummer Euch eine Urkunde zugehen zu laſſen.

Nach Einlauf dieſer Urkunde habt Ihr den Obermeiſter vorzubeſcheiden, ihn die Namen der mit Nummern bezeichneten Meiſter in die Urkunde eintragen zu laſſen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände das Weitere der Profeſſions-Ordnung gemäs zu verfügen, in Anſtands-Fällen aber Bericht zu erſtatten.

Hieran ꝛc.

1700.

Generalreſcript, daß die Kreishauptleute mit ihren Ur-laubs-Geſuchen an den Miniſter des Innern ſich zu wen-den haben,

vom 26. Juli 1806 [42]).

---

†) Inſtruction für den erſten Senat des Königl. Ober-Juſtiz-Collegii,

vom 27. Juli 1806.

1701.

Reſcript, der K. Ober-Landes-Regierung, die Prüfung und Beeidigung der Oberamts-Actuars betr.,

vom 29. Juli 1806 [43]).

(Friderich.) Veranlaßt durch mehrere bei Unſerer Königlichen Ober-Landes-Regierung eingekommenen Berichte und Anfragen in Hinſicht auf die Aufſtellung und Prüfung der Oberamts-Actuarien wollen Wir folgendes allergnädigſt verordnet haben:

1.) Sind die von den vormaligen Landvogtei-Gerichten geprüfte und beeidigte Oberamts-Actuarien keiner neuen Prüfung und Beeidigung zu unterwerfen. Es ſind auch

2.) diejenigen Subjecte, welche das ſtrenge Dienſt-Examen bei der vormaligen Königlichen Rentkammer und Kirchenrath in neuern Zeiten erſtanden haben, von einer neuen Prüfung be-freyt, und auf den beigeſchloſſenen Vorhalt, als Oberamts-Actuarien, zu beeidigen, wobei jedoch von der Unterſchrift der Formulæ Concordiæ zu abſtrahiren iſt.

3.) Diejenigen, welche bei der vormaligen alt Württembergiſchen Regierung und Rent-Kammer blos das gewöhnliche Schrei-berei-Examen erſtanden haben, ſo wie auch Advocaten, wenn ſie Oberamts-Actuarien werden wollen, haben ſich einer noch-

---

42) Knapp 3. Theil 3. Abth. S. 24.

†) Reſcr.-Slg. v. 1806. S. 52. — S. Sammlung der Gerichtsgeſetze. Hieher ſind insbeſondere die §§. 2—6 zu beziehen, betreffend die Strafbe-fugniß der Collegien und Vorſtände in Dienſtſachen und bei Vergehen ge-gen Adminiſtrations-Verordnungen. Vergl. das IV. Edict von 31. Decbr. 1818. —

43) Knapp Theil I. S. 43. S. Verordn. vom 18. Merz 1812.

maligen Prüfung zu unterwerfen und deshalb an den Miniſter des Innern zu wenden ꝛc. ꝛc.

Ihr habt Euch nun in vorkommenden Fällen hienach zu richten, auch ſolches denen in Eurem Kreiß befindlichen Ober- und Staabs-Beamten zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Landes-Regierung, d. 29. Juli. 1806.

---

†) Generalreſcript, die Beſtrafung der fleiſchlichen Vergehen betreffend,

vom 31. Juli 1806 [44]).

---

††) Generalreſcript der Ober-Regierung, betreffend die fortdauernde Gültigkeit der Trauer- und Leichentax-Ordnung v. 24. April 1784,

vom Juli 1806.

---

†††) K. Verordnung, die Beſtrafung der Kaſſenreſte betreffend,

vom 1. Auguſt 1806 [45]).

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 42. — Vergl. Reſcr.-Slg. von 1806. S. 99.

44) Nach §. 17 ſoll die bisherige Zuziehung des Geiſtlichen zur Unterſuchung dieſer Vergehen aufhören und es ſollen „die bisher beſtandenen gemeinſchaftlichen Oberämter gänzlich aufgehoben ſein". Leztere Beſtimmung wurde durch Erlaß des Staatsminiſteriums vom 21. Auguſt (ausgeſchr. von der O.LandesRegg. am 19. Septbr.) 1806 dahin erläutert, daß ſich die Aufhebung nur auf jene Unterſuchungen, nicht auf andere Geſchäfte beziehe. — Auf vorſtehendes Geſetz beziehen ſich die Verordn. v. 11. Febr. 1810. Beſchluß v. 19. Oct. 1815. Erlaſſe vom 17. Oct. 1816. 29. Oct. 1816. 6. Jan. 1818. 18. Juli 1818. Verordnung vom 27. Nov. 1821. Vgl. jetzt das Geſetz vom 22. Juli 1836.

††) Dieſes Reſcript, deſſen die Slg. der ev. Kirchengeſetze mit Berufung auf Knapps Strafgeſetze S. 505. 506 erwähnt (Band 9. S. 60) konnte nicht aufgefunden werden. —

†††) S. die Sammlung der Gerichts-Geſetze IV. 47.

45) §. 1—5 enthält Vorſchriften für das Caſſen- und Rechnungsweſen. §. 7 handelt von der adminiſtrativen Vorunterſuchung. §. 8 von disciplinären Abrügungen. Die Anwendbarkeit dieſer Verordnung auf die Rechner von

1702.

Reſcript an die Kreis-Hauptleute, Mitbeurkundung der Taufſcheine durch die Ober- und Stabs-Beamte betreffend,

vom 5. Auguſt 1806 [46]).

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir die unterm 19. April d. J. wegen der Mitbeurkundung der eingeſchikt werdenden Taufſcheine durch Unſere Ober- und Staabs-Beamte erlaſſene Verordnung auf alle vorkommende Fälle, ſie mögen Matrimonial- oder Civil-Angelegenheiten betreffen, ausgedehnt haben wollen: So habt Ihr hienach die in Eurem Kreis befindliche Ober- und Staabs-Beamte zu beſcheiden. Daran ꝛc. Stuttgart, den 5. Aug. 1806.

Königl. Ober-Landes-Regierung.

1703.

Reſcript an die Kreis-Hauptleute, die Bemerkung der geſchehenen Anweiſung der Einholung eines Beiberichts auf Suppliken betr.,

vom 6. Auguſt 1806 [47]).

---

†) Conſcriptions-Ordnung,

vom 6. Auguſt 1806.

Communen, Corporationen und Stiftungen iſt ausdrücklich ausgeſprochen worden durch höchſte Declaration vom 28. Novbr. 1811. Vergl. Bekanntmachung vom 11. Oct. 1823. — S. jezt Strafgeſetzbuch und Polizeiſtrafgeſetz vom 2. Oct. 1839.

46) Reſcr.-Sammlung von 1806. S. 107.

47) Reſcr.-Sammlung von 1806. S. 107. Enthält eine Einſchärfung des Gen.-Reſcripts vom 20. Mai 1796. und iſt wiederholt in der Verfügung vom 10. Mai 1807.

†) S. Sammlung der Militärgeſeze.

1704.

Generalreſcript, betreffend die Vorſchrift der Einſendung der Accorde wegen Verfertigung neuer Feuerſpritzen und der Reparations-Ueberſchläge zur Decretur,

vom 8. Auguſt 1806 [48]).

(Friderich). Da bei unſerem Königlichen Oberlandes-Oekonomie-Collegio häufige Accorde und Ueberſchläge theils wegen neuen Feuerſpritzen, welche von den Communen angeſchafft werden, theils wegen Reparation der Feuerſpritzen, einkommen, bei welchen wir bemerkt haben: daß die Communen dem, für die Feuerpolizei ſo wichtigen Gegenſtand, ganz zuwider handlen, indem ſie ſich an ungeſchickte Spritzenmacher wenden, und daher nicht nur ſchlechte unwirkſame Feuerſpritzen erhalten, ſondern auch ein unnützer Aufwand verurſacht wird, — — ſo wollen wir verordnet haben: daß alle Akkorde über neue Feuerſpritzen, oder die Reparations-Ueberſchläge, jedesmal zur Genehmigung an das Königliche Oberlandes-Oeconomie-Collegium eingeſandt werden ſollen, deren Prüfung und Reviſion wir ſodann dem Major und Oberwaſſerbaudirektor Duttenhofer, gegen eine billige Verdienſts-Anrechnung, übertragen werden. Ihr wollet daher den in Euren Kreiß gehörigen Beamten von dieſer Unſerer Verordnung Nachricht ertheilen.

Daran ꝛc. ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Oberlandes-Oekonomie-Colleg. d. 8. Auguſt 1806.

1705.

Generalreſcript an die Kreishauptleute, enthaltend die Vorſchrift: der K. Ober-Landes-Reg., daß die Ober-Beamten ſich mit ihren Urlaubs-Geſuchen an das Miniſterium des Innern zu wenden haben,

vom 13. Auguſt 1806 [49]).

48) Knapp Theil I. S. 338. vergl. das Gen.-Reſc. vom 16. Dezbr 1806.
49) Knapp Th. I. S. 100. Vorher mußte der Urlaub unmittelbar eingeholt werden. S. Erlaß vom 8. April 1818.

1706.

Generalreſcript (an die Ober-Forſtämter), das Wegſchießen der Sperlinge innerhalb Etters durch die ſog. Flug- und Vogelſchüzen betreffend,

vom 17./25. Auguſt 1806 [50]).

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar durch einen unterm 5./9. Jul. d. J. erlaſſenen Befehl allergdgſt. verordnet, daß die ſonſten beſtandene Anſtalt der Commun-Wildſchüzen für die Zukunft gänzlich aufgehoben und zugleich das Gewehrtragen jedermänniglich bei ſchwerer Strafe verboten werden ſolle. Da Wir aber hiebei keineswegs gemeint waren, die bei den zerſchiedenen Communen blos zu Abtreibung der ſchädlichen Vögel in den Feldern bisher aufgeſtellt geweſenen ſogenannten Flug- und Vogelſchüzen abzuſchaffen, ſo ertheilen Wir euch in Hinſicht derſelben die Weiſung, daß woferne nach oberforſtamtl. Cognition das Hinwegſchießen der Sperlinge irgendwo nöthig ſeyn würde, von euch bürgerl. Schüzen, wozu ihr aber jederzeit ordentliche Leute auszuwählen habt, aufzuſtellen, und beſonders darauf zu beeidigen ſind, daß ſie nur allein nach Sperlingen und zwar innerhalb Etters ſchießen ſollen.

Auch habt ihr zugleich dem euch untergeordneten Huths-Förſter aufzugeben, genaue Aufſicht darüber zu tragen, daß dieſe Schüzen die dießfalls ertheilte Erlaubniß auf keine Weiſe überſchreiten.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 17./25. Aug. 1806.

Ad Mand. Sacrae Regiae Maj. Kön. Ober-Landes-Regierung.

---

†) K. Verordnung, die Titulatur des Königes und der Mitglieder des Königl. Hauſes betreffend,

vom 23. Auguſt 1806.

---

50) Reſcr.-Sammlung von 1806. S. 109. Vergl. Gen.-Verordnung vom 18. Januar 1817.

†) S. die Sammlung der Staatsgrundgeſetze Band III. S. 263.

†) Generalreſcript, die Aufhebung des Abzugs und der Nachſteuer in Erbfällen und Orts-Veränderungen im Innern des Königreichs betreffend,

vom $\frac{30.\ \text{Aug.}}{17.\ \text{Sept.}}$ 1806.

---

††) Generalreſcript, das Heirathen der Königl. Diener betreffend,

vom 2./8. Sept. 1806.

1707.

Decret der K. Ober-Landes-Regierung, die Titulatur der K. Collegien, Directionen und Departements, betr.,

vom 4. September 1806 [51]).

(Friderich.) Da Wir bemerkt haben: Daß es in Anſehung der Titulatur gegen die Königl. Collegien, Directionen und Departements nicht überall gleich gehalten wird, ſo verordnen Wir allergnädigſt: daß gegen ſämtliche Collegien, Directionen und Departements der Königlichen Canzlei der Titul und die Anrede:

Euer Königliche Majeſtät

gebraucht werden ſolle.

Hieran ꝛc. Stuttgardt, in Cons. sup. Reg. den 4. Septbr. 1806.

1707 a.

Decret, die Pflanzung von Obſt-Bäumen an den Landſtraßen betr.,

vom 13. September 1807 [52]).

---

†) S. die Sammlung der Staatsgrundgeſetze. Band III. S. 265. Vergl. Reſcr.-Sammlung von 1806. S. 115.

††) Knapp I. Theil S. 479. Vergl. die Sammlung der Kirchengeſetze Band IX. S. 66; S. Decret von 4. October 1809 und jezt § 9. des Geſezes vom 28. Juni 1821.

51) Knapp II. Theil. S. 529.

52) Vergl. Wegordnung vom 25. October 1808. § 14.

†) Inſtruction für die Kreis-Steuer-Räthe,

vom 17. September 1806.

1708.

Reſcript der K. Ober-Landes-Regierung, an die Kreis-hauptleute, die Zurückberufung aller in fremden Kriegs-Dienſten ſich befindenden Königl. Unterthanen betreffend,

vom 29. September 1806 [53]).

(Friderich). Da Wir allergnädigſt verordnet haben wollen: daß ſämtliche in fremden Kriegs-Dienſten, ſie mögen ſeyn, welche ſie wollen, befindliche Königl. Unterthanen längſtens innerhalb 3 Monaten a dato der Publication, einberufen werden ſollen, um ſich bei ihren Oberämtern zu melden, und alsdann das Weitere zu vernehmen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß all' ihr ſowohl gegenwärtiges, als künftig zufallendes Vermögen ohne Weiteres confiscirt werde, ſo ſezen Wir Euch, Unſere Königl. Kreißhauptleute, auch Ober- und Staatsbeamte, andurch hievon in Kenntniß und wollen Euch zugleich allergnädigſt aufgegeben haben: auf Erfüllung dieſer Verordnung, von welcher keine Ausnahme Statt findet und daher alles Suppliciren um dieſelbe zum Voraus unterſagt wird, unrückſichtlich auf das ſtrengſte zu achten, und ſolches in den Ritterſchaftlichen Orten Eures Kreißes zu publiciren.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königlicher Ober-Landes-Regierung, d. 29. Septbr. 1806.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis.

---

†) Steuergeſeze I. 726. Nach § 3. und 12 — 15 haben ſie auch die Corporations-Rechner und deren Verwaltung zu beaufſichtigen. Nach § 16. 17. haben ſie ferner wirthſchafts-polizeiliche Functionen. Aufgehoben durch die Organiſation vom 18. Nov. 1817.

53) Knapp I. Theil. S. 2. Durch weiteres Reſcript vom 9./16. Dez. 1806. Daſ. S. 5. wurde die ſpezielle Citation ſämmtlicher in fremden Kriegsdienſten ſtehender Unterthanen angeordnet.

1709.

Generalreſcript, die Geld-Verſendung ins Ausland betreffend,

vom 26. September 1806 [54]).

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir zu verordnen allergnädigſt geruht haben, daß künftighin ohne Landesherrliche Conceſſion unter keinerlei Vorwand, ausgenommen durch die Königliche Hof-Bank, baares Geld, Gold und Silber, aus Unſerm Königreich geſchikt werden ſollen, und hienach die Königl. Poſt-Aemter, und auſſer Lands gehende Boten angewieſen worden ſind, dergleichen Verſendungen ohne vorher erhaltene, von Unſerm Königl. Ober-Finanz-Departement durch Unſern Finanz-Miniſter, oder denjenigen, der ſeine Funktion verſieht, vorzulegende Legitimations-Urkunde nicht zu übernehmen: So laſſen Wir euch ſolches zu eurer Nachricht, Nachachtung und Bekanntmachung allergnädigſt unverhalten.

Stuttgart in Königl. Ober-Landes-Regierung, den 26. Sept. 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

---

54) Reſcripts-Sammlung von 1806. S. 126. Obigem folgte bald nachſtehende mildernde Verfügung (ebendaſ.) vom 27. Oct. 1806:

1) In Fällen, wo die zu verſendende Summe 50 fl. und darunter betrift, kann dieſe Verſendung ohne Nachſuchung von Conceſſions-Scheinen, mithin ohne weiters, wie vorhin, Statt finden.

2) Bei höheren Summen aber wollen Wir zu Beſchleunigung der Einholung von Conceſſions-Scheinen für entfernte Orte, wo die Nachſuchung bei Unſerem Königl. Ober-Finanz-Departement zu viel Zeit erfordern würde, Unſere Kreis-Hauptleute autoriſirt haben, dieſe Conceſſion bis auf die Summe von 2,000 fl. zu ertheilen; an Orten hingegen, wo keine Kreis-Hauptleute und doch Poſt-Aemter befindlich ſind, ſollen Unſere Ober- und Stabs-Amtleute ermächtigt ſeyn, gleiche Conceſſions-Scheine zu verwilligen.

3) Nur alsdann, wenn eine höhere Summe als 2000 fl. außer Landes verſchikt werden will, ſoll der Conceſſions-Schein durchgängig und ohne Ausnahme bei Unſerm Königl. Ober-Finanz-Departement nachgeſucht werden.

1710.

Generalreſcript, die Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichtes im Königreiche betreffend,

vom 10. Oktober 1806 [55]).

Friderich, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir finden Uns bewogen, in dem ganzen Umfang Unſers Königreichs eine Gleichheit der Maaße einzuführen, und eben diejenigen Maaße, welche ſeit 250 Jahren in Unſern alten Staaten beſtehen, von dem 1. December des laufenden Jahrs an auch in den neuen in Anwendung bringen zu laſſen.

Es ſind dieſe Maaße

1.) das Maaß für Längen und Flächen, nemlich der Schuh oder Fuß und die Ehle; nur iſt in Anſehung des erſtern zu bemerken, daß es zwar bei der Länge des Württembergiſchen Fuſſes ganz ſein Verbleiben habe, hingegen die Eintheilung deſſelben in 10, ſtatt bisherigen 12 Zoll Statt finden, und 10 ſolcher Fuß eine Ruthe, und 384 Quadrat=Ruthen bei dem Feldmeß 1 Morgen ausmachen werden.

2.) Das Maaß

a.) für trokene Sachen, hauptſächlich für Getraide, das Simri=Maaß (deren 8 auf 1 Scheffel gehen) mit ſeinen Unter=Abtheilungen;

b.) für Flüßigkeiten, hauptſächlich Wein und Bier, das Imi und die Maaß mit der halben Maaß und dem Schoppen; wobei zu bemerken iſt, daß der Aimer

nach der Trüb=Eich . . . . 167 Maaß
nach der Hell=Eich . . . . 160 —
und nach der Schenk=Eich in der Regel 176 —

halten, folglich dreierlei Arten von der Maaß ſeyen.

3.) Das Maaß zur Beſtimmung der Schwere, oder das Pfund=Gewicht mit ſeinen Unter=Abtheilungen, und das ſogenannte ſchwere oder das Centner=Gewicht von 104 Pfund.

Zur Ausführung Unſerer Abſichten haben wir nun vorderſamſt verordnet, daß auſſer den beiden ältern Lager=Städten Stuttgart und Tübingen, auch die Städte Hall und Ehingen an der Donau als Lager=Städte mit Originalien von allen Sorten von Maaßen verſehen werden.

---

55) Archiv des Innern. Vergl. Reſcr.=Samml. von 1806. S. 127. Vergl. die Maasordnung vom 30. Nov. 1806.

Die vorzügliche Beſtimmung dieſer Lager-Städte iſt, daß nach den daſelbſt befindlichen Originalien die Normal-Maaße der übrigen Städte und Aemter verfertigt und berichtigt werden, wo ſodann den lezteren obligt, daß ſie die Anſchaffung derjenigen Maaße, welche von den Orts-Angehörigen verlangt werden, beſorgen.

Um nun bis den 1. Dec. d. J. das neue Maaß bei euch in Gang zu bringen, habt ihr unverzüglich bei einer euch bequem gelegenen Lager-Stadt die erforderlichen Normal-Maaße zu beſtellen, zugleich auch das Nöthige vorzubereiten, daß, ſobald dieſe bei euch angelangt ſind, ſo viele Exemplarien, als eure Amts-Angehörigen zu kaufen verlangen, durch tüchtige Profeſſioniſten verfertigt werden, zu welchem Ende auch in Hinſicht der Rektifikation der Maaße für die verſchiedenen hierbei vorkommenden Pfechtungen tüchtige Leute zu beſtellen ſind, von welchen, wo möglich, einer mit geometriſchen Kenntniſſen verſehen ſey.

Hiernächſt habt ihr eure Amts-Angehörigen von der bevorſtehenden Maaß-Veränderung zu benachrichtigen, damit ſie nicht nur von jezt an keine alten Maaße mehr kaufen, ſondern auch auf neue Maaße ihre Beſtellungen ſogleich machen, wobey ihr denſelben anzufügen habt, wie die meiſten bisherigen Gewichte von der Art ſeyn werden, daß ſie nach dem neuen Maaße werden richtig geſtellt werden können.

Uebrigens werden nähere Vorſchriften und insbeſondere die Verhältniſſe in Kurzem bekannt gemacht werden, in welchem die bisher bei euch üblich geweſenen Maaße zu den Alt-Württembergiſchen Maaßen ſtehen.

Daran geſchieht Unſer Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Königlicher Ober-Landes-Regierung, den 10. Okt. 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

1711.

Decret der K. Ober-Landesregierung, daß bloße Commun-Diener unter der Verordnung, die Einholung landesherrlicher Erlaubniß zum Verheirathen betr. nicht begriffen ſeyen,

vom 11/17. Oktober 1806 [56]).

---

56) Knapp I. Theil. S. 481.

†) Religions-Edict,

vom 15. Oktober 1806.

1712.

Generalreſcript, wornach nur diejenigen K. Diener, welche den Raths-Charakter haben, bei Sr. Königl. Majeſtät unmittelbar um die Erlaubniß zum Heirathen bitten ſollen,

vom 17. Oktober 1806 [57]).

---

††) Reſcript der K. Ober-Landesregierung an die K. Kreis-hauptleute, die Unterſuchung der Unzuchtvergehen betreffend,

vom 21. Oktober 1806.

---

†††) Generalreſcript, das Verbot der Auslieferung K. Unterthanen an auswärtige Gerichtsbehörden, wegen Vergehen betreffend,

vom 26. Oktober 1806.

1713.

Aufruf des K. Staats-Miniſteriums, an ſämmtliche abweſende begüterte K. Vaſallen und Unterthanen zur Rückkehr in ihr Vaterland,

vom 26. Oktober 1806 [58]).

(Friderich.) Neben dem Aufruf, welcher an alle Königliche Unterthanen, ſo ſich in fremden Militairdienſten befinden, zur Rück-

---

†) S. die Sammlung der Kirchengeſetze. Vergl. auch Staats- und Regier.-Blatt von 1807. S. 609.

57) Knapp Theil I. S. 481. S. Erlaß von 4. Oct. 1809.

††) Ger.-Geſeze IV. 65. Hienach haben die bisherigen Vor-Unterſuchungen durch die gem. Unterämter aufzuhören, die Schultheißen aber ſind angewieſen, jedes Vergehen dem Oberamt anzuzeigen, zu welchem Behufe die Pfarrämter ſie von jedem vorkommenden Fall in Kenntniß zu ſezen haben.

†††) Ger.-Geſeze IV. 66. Reſcr.-Sammlung 1806. S. 130.

58) Knapp I. Theil. S. 3. Durch weiteres Reſcript vom 2/16. Dez. 1806. (daſelbſt S. 5.) wurde die ſpezielle Citation ſämmtlicher Adelichen angeordnet. S. den k. Befehl vom 11. Sept. 1807.

kehr in ihr Vaterland unterm 29. Septbr. d. J. erlaſſen worden iſt, werden ſämtliche Königl. Vaſallen und Unterthanen, welche in den Königl. Staaten Güter beſitzen, bisher aber auſſerhalb derſelben ſich aufhielten, welcher Geburt und Standes ſie ſeyen, auf Allerhöchſten Befehl hiemit aufgefordert: ihren Wohnſitz in die Königlichen Staaten zu verlegen, wobei zugleich denjenigen, welche durch dieſe Veränderung aus fremden Dienſtverhältniſſen zu tretten genöthiget würden, eine gleichmäßige Anſtellung in den Königl. Dienſten zugeſichert wird.

Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterium, den 26. Okt. 1806.
Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis.

1714.

Generalreſcript, betreffend die Einlieferung von Leichnamen auf die Univerſitäts-Anatomie in Tübingen,

vom 4. November 1806 [59]).

(Friderich.) Wir gedenken die bereits in Unſern alten Königlichen Staaten beſtehende Verordnung wegen Einlieferung von Leichnamen auf die Univerſitäts-Anatomie in Tübingen, um die practiſchen Uebungen der ſtudierenden Wundärzte erweitern zu können, auch auf Unſere neuen Lande auszudehnen. In dieſer Hinſicht ertheilen Wir Euch den allergnädigſten Auftrag: die Einleitung in dem Euch allergnädigſt anvertrauten Kreiß dahin zu treffen: daß von Michaelis an bis Ende des Mai jeden Jahrs alle Leichname von Perſonen, deren Begräbnißkoſten das Aerarium publicum, oder Armen-Caſſen, unter irgend einer Form, zu bezahlen hätten, von den Ober- oder Staabs-Beambten nach einem möglichſt genau beſtimmten Accord auf einem Karren in einer von rauhen Brettern zuſammen geſchlagenen Kiſte nach Tübingen geſchickt, und künftig in keiner Verrechnung mehr Leichenkoſten für ſolche Perſonen von dem angegebenen Zeitraum an paſſirt werden, wenn nicht eine Legalſection das Begraben des Leichnams an Ort und Stelle zur nothwendigen Folge gehabt hätte.

Da den Communen durch dieſe Unſere Verordnung noch überdieß eine Erleichterung in den Beerdigungs-Koſten zugehet, und die Univerſität die Transportkoſten der Leichname bezahlt, ſo habt Ihr die Ober- und Staabs-Beamte anzuweiſen: wie Wir Uns deſto mehr zu ihnen verſehen, daß dieſer Verordnung pünctlich nachgekommen werde.

Daran ꝛc. Stuttgard, d. 4. Nov. 1806. in Königl. Oberlandesregierung.

---

59) Knapp Theil I. S. 61. Vergl. die Verordnung vom 18. Dez. 1808. 12. Dez. 1810. 15. Juni 1811. 14. Merz 1814. 23. April 1829.

†) Normal-Verordnung, betreffend die Beſtrafung der Separatiſten,

vom 5. November 1806.

1715.

Statuten des Königl. Civil-Verdienſt-Ordens,

vom 6. November 1806 [60]).

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem Wir den gnädigſten Entſchluß gefaßt haben, zur Belohnung und Ermunterung ausgezeichneter Verdienſte im Civil-Dienſt, auch für diejenigen Unſerer Diener, welche durch ihre Geburt oder ihre Stellen von Unſerem Königlichen großen Orden, deſſen Statuten zu Folge, ausgeſchloſſen ſind, ſich aber durch ihre geleiſtete Dienſte um das Vaterland verdient gemacht und dadurch die allerhöchſte Zufriedenheit ihres Monarchen erworben haben, einen eigenen Civil-Verdienſt Orden zu ſtiften: ſo haben wir für gut gefunden, folgende Beſtimmungen in Abſicht deſſelben feſtzuſezen:

1. Die Ernennung der Mitglieder hängt allein von dem König ab, und kann mithin während deſſen Minderjährigkeit von Regentsſchafts-wegen nicht geſchehen.

2. Die Anzahl der Mitglieder beſchränkt ſich in der Regel auf
Sechs Groß-Creuze außer dem Canzler aller Königlichen Orden;
Sechs Commandeurs, und
Sechs und dreißig Ritter;
es bleibt aber die Vermehrung dieſer Zahl nach Belieben dem König vorbehalten.

3. Auſſer dieſer beſtimmten Anzahl haben diejenigen das Recht, ſich um die Ertheilung dieſes Ordens zu melden, welche 24 Jahre hindurch als Räthe gedient haben, wobei auch die Zeit mit eingerechnet werden darf, von wo an ihnen der Character eines wirklichen Raths zu Theil worden iſt. Eine weſentliche Bedingung iſt, daß ſie während ihrer Dienſtzeit keine Strafe oder Verweiß erhalten, und überhaupt durch ihren Dienſteifer und ihr Benehmen ſich dieſer Auszeichnung würdig gemacht haben, worüber glaubhafte Zeugniſſe der Vorgeſezten erforderlich ſind. Wer nach dieſen Beſtimmungen Anſpruch auf den Orden zu haben glaubt, kann ſein

---

†) S. die Sammlung der ev. Kirchengeſetze Band IX. S. 72.

60) Regierungsblatt von 1807. S. 285. Durch k. Verordn. vom 23. Sept. 1818. mit dem Kronorden vereinigt.

Geſuch bei dem Ordens-Capitel anbringen, welches jährlich am 6. Novémber unter dem Präſidio des Ordens-Canzlers ſich verſammeln, ſodann die Eingaben der Competenten prüfen, und das Reſultat der Verhandlung Uns zur höchſten Entſcheidung vorlegen wird [61]).

4. Zu dem Ordens-Capitel müſſen alle in Stuttgart anweſende Gros-Kreuze, Kommandeurs und wenigſtens 8 Ritter beigezogen werden, indem in allen Fällen die Anzahl der unter dem Vorſiz des Ordens-Canzlers verſammelten Beiſizer nicht geringer als 12 Perſonen ſeyn darf.

5. Die Zeichen dieſes Ordens beſtehen:

1) in einem mit Gold und Silber geſtikten Stern, in deſſen Mitte in einem blauen Felde der Chiffre FR und in den äußern Feldern die Umſchrift: „Bene merentibus“ befindlich iſt. Die Gros-Kreuze allein tragen denſelben, und zwar auf der linken Bruſt.

2) In einem goldenen, in den äußern Feldern weiß und im mittlern blau emaillirten Kreuz; in jenen iſt die eben bemerkte Umſchrift, und in dieſem wie oben der Chiffre FR, oberhalb dem Kreuz aber die Königs-Krone angebracht. Daſſelbe wird von den Gros-Kreuzen, nebſt obengedachtem Stern an einem ſchwarzen, gelb eingefaßten ſeidenen Band, von der linken Schulter zur rechten Seite, und ſodann von den Commmandeurs an einem gleichfarbigen ſchmälern Band en sautoir getragen.

3) In einem kleinern Kreuze von der nemlichen Form, wie das Commandeur-Creuz, aber ohne die Königs-Krone, welches, an einer Schleife von dem eben beſchriebenen Band befeſtiget, von den Rittern an dem Knopfloch getragen wird.

6. Wer mit dieſem Orden decorirt iſt, und den großen Königlichen Orden erhält, legt jenen ab, außer dem Canzler, der beide trägt.

7. Verordnen Wir, daß dieſer Orden als ein bleibendes ehrenvolles Zeichen des Verdienſtes von den Mitgliedern beſtändig, ohne Ausnahme, bei jeder Kleidung getragen werde, im Gegentheil aber, wenn ein Mitglied ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erſcheint, eine Strafe von 20 Reichsthaler, welche einer milden Stiftung zufallen, von demſelben erlegt, und falls endlich der Orden eine geraume Zeit hindurch gar nicht getragen werden würde, der gänzliche Verluſt deſſelben als Strafe beſtimmt werden ſoll.

8. Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen, und gebührt ihnen, in allen Fällen, wo ſie nicht in wirklichen Amts-Verrichtungen ſind, der Vortritt vor allen und jeden, die in gleichem Character und Rang mit ihnen ſtehen *).

---

61) Ein Decret vom 6. Dez. 1808 verordnet, daß keine ſolche Geſuche ohne die erforderlichen Atteſtate welche der Supplicant von ſeinem Departementschef beizubringen hat, mehr angenommen werden ſollen.

*) Durch ein weiteres Allerhöchſtes Decret vom 1. Dez. 1806. haben Se Königl. Maj. ſämmtlichen Groß-Kreuzen, Commandeurs und Rittern des

9. Ferner haben die Mitglieder des Ordens die Zeichen davon an ihren Wappen folgendergeſtalt anzubringen:

1) Die Gros=Creuze werden den Ordens=Stern ihrem Wappen=Schild unterlegen, ſo daß die Strahlen auf allen Seiten hervorragen, und dann den Stern ſelbſt in dem 1ten Feld des Wappens aufnehmen;

2) Die Commandeurs hängen das Band mit dem Ordens=Kreuz um den ganzen Schild, und endlich

3) an den Wappen der Ritter iſt das kleinere Kreuz unten am Schild in der Mitte mit der Bandſchleife angehängt.

10. Da Wir zu Folge Unſerer bereits erklärten Abſicht, bei Ertheilung dieſes neugeſtifteten Ordens, allein auf vorzügliche Verdienſte, oder auf langwierige treue Dienſte im Civil=Stand Rükſicht zu nehmen geſonnen ſind, ſo folgt aus dieſer weſentlichen Beſtimmung des Ordens, daß dabei der Vorzug der Geburt nicht erfordert werde, ſondern die Würdigkeit zu früherer oder ſpäterer Erhaltung deſſelben hauptſächlich nur nach den eben angegebenen Beſtimmungen werde abgemeſſen werden.

11. Zu Verſehung der Ordens=Kanzlei=Geſchäften überhaupt, und insbeſondere zur Aufſicht über das Protokoll und deſſen Eingabe an Uns, beſtimmen Wir den jedesmal älteſten Ritter nebſt dem Ordens=Secretair, welcher zugleich das Amt des Ordens=Schazmeiſters zu verwalten, und die Ordens=Zeichen, welche nach dem Abgang eines Mitglieds an den König zurükgeſendet werden müſſen, zu verwahren hat.

12. In Abſicht der beſondern Pflichten und Obliegenheit eines jeden Ordens=Mitglieds erwarten Wir von jedem, welchen Wir mit dieſem öffentlichen Merkmahl Unſerer allerhöchſten Zufriedenheit und der Ehre begnadigen, mit vollem Zutrauen, daß er durch fortwährende ſtrenge Erfüllung ſeiner Pflichten gegen Gott, ſeinen König und den Staat ſich die erworbenen Rechte und Vorzüge erhalten, und es ſich hauptſächlich zum unverrükbaren Ziel ſeines unermüdeten Beſtrebens machen werde, durch treue Anhänglichkeit an den Monarchen und angelegentliche Beförderung Seines und Seiner Thronfolger — mit dem Wohl des Staates unzertrennbaren Intereſſe ſich thätig vor andern auszuzeichnen. Eine jede offenbare Abweichung von dieſem Verhalten, ſo wie von den Geſezen der Ehre und Rechtſchaffenheit überhaupt wird die unvermeidliche Ausſtoßung des unwürdigen Mitglieds aus dieſem ehrenvollen Ordens=Inſtitut zu Folge haben, nachdem vorher das auf Königlichen Befehl verſammelte Capitel von dem Fall Cognition genommen, über denſelben geſprochen haben, und die allerhöchſte Beſtätigung des Ausſpruchs erfolgt ſeyn wird.

13. Damit endlich dieſe Unſere Willens=Meinung und Verordnung zu eines jeden Notiz gelangen möge, ſo wollen Wir, daß

Königl. Civil=Verdienſt=Ordens die Führung des Prädikats von geſtattet, und denſelben die Rechte und Vorzüge des Adels für ihre Perſonen verliehen.

jedem Ordens-Glied ein gedruktes Exemplar dieſer Statuten zugeſtellt; und ein anderes von ihm, zum Zeugniß der geſchehenen Bekanntmachung, unterſchrieben, und dieſes bei der Ordens-Kanzlei ad Acta behalten werden ſolle.

Zu Bekräftigung des Ganzen haben Wir gegenwärtige Stiftungs-Urkunde mit Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift verſehen, contraſigniren, und das große Königliche Siegel beidruken laſſen.

So geſchehen und gegeben in Unſerer Königl. Reſidenz Stuttgart, den 6. Nov. 1806.

(L. S.) Friderich.

Canzler der Königlichen Orden,
Graf von Winzingeroda.

Ad Mand. S. Reg. Maj. proprium.
von Vellnagel.

1716.

Reſcript der Kön. Ober-Landesregierung, die Handwerks-kundſchaften betreffend,

vom 8/15. November 1806 [63]).

(Friderich.) Da von verſchiedenen Stellen allerunterthänigſt angefragt worden iſt: wie man ſich bei Ausſtellung von Reiſe-Päſſen und Kundſchaften für wandernde Handwerks-Purſche zu verhalten habe? ſo wird hiemit allergnädigſt verordnet:

1.) Denjenigen Handwerks-Purſchen, welche nur innerhalb Unſerer Königlichen Lande zu wandern befugt ſind, darf von den Handwerks-Vorſtehern, bei Strafe einer groſſen Frevel, keine Kundſchaft ausgeſtellt werden, welche nicht vorher der geeigneten Königlichen Ober- oder Staabs- oder der Patrimonial-Beamtung vorgelegt worden, um

a) ſolche mit ihrem Siegel und Unterſchrift zu verſehen, und
b) derſelben ausdrücklich beizuſezen: daß der darinn genannte Handwerks-Purſch nicht auſſerhalb der Königlichen Lande wandern dörfe.

2.) Sollen die Kundſchaften für diejenigen Handwerks-Purſche, welche in's Ausland zu wandern berechtigt ſind, den betreffenden Königlichen Ober- und Staabs- oder den Patrimonial-Aemtern zur Viſirung gleichfalls vorgelegt werden, wobei es ſich jedoch von ſelbſt ergiebt, daß der oben ad b) bemerkte Beiſaz in dieſem Fall keine Anwendung findet. Hingegen müſſen die Handwerks-Purſche dieſer Claſſe ſich, neben der Kundſchaft, mit einem Wanderpaß nach einem neuen, bei dem Hof- und Canzlei-Buchdrucker allhier zu habenden Formular verſehen.

Solche von den betreffenden Ober- oder Staabs- oder Patrimonial-Beamtungen auszuſtellenden Wander-Päſſe werden ſodann

---

63) Knapp, Thl. I. S. 452. Vgl. die Gen.Verordn. v. 4. Juli 1809.

von dem geeigneten Kreiß-Hauptmann viſirt und geſigelt, und bedürfen keiner weitern Legaliſirung, es wäre denn, daß ein Handwerks-Purſch in ſolche fremde Lande reiſen wollte, in welchen das Geſez der Viſirung der Geſandſchaft, und ſomit die vorgängige Unterſchrift Unſers Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten, erheiſcht, in welchem Fall alſo dergleichen Wanderpäſſe zu Unſerer Königlichen Ober-Landes-Regierung zur Verfügung des Weitern einzuſenden ſind.

Uebrigens wollen Wir zu Verhütung eines Mißbrauches weiter verordnet haben, daß ſowohl die Kundſchaften, als die Wanderpäſſe, von nun an nur von Unſern Königlichen Ober- und Staabs-Beamten bei dem Hof- und Canzlei-Buchdrucker N. N. erhoben, und daß dieſelbe nur in jedem vorkommenden Specialfall von dieſen Beamten an die Handwerks-Vorſteher abgegeben werden.

Ihr habt daher ſolches allen denen in Eurem Kreiß befindlichen Königl. Ober- und Staabs- auch Patrimonial-Beamten zu Ihrer Nachachtung zu eröffnen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Landes-Regierung, den 8/15. Novbr. 1806.

1717.

General-Reſcript, die neue Maas-Ordnung betr.,

vom 30. November 1806 [64]).

Friderich, ꝛc.

Wir haben bereits unterm 10. Oct. dieſes Jahrs Unſere allergnädigſte Abſicht bekannt gemacht, in dem ganzen Umfange Unſerer Königlichen Staaten eine Gleichheit der Maaſe einführen, und diejenige Maaſe, welche in Unſern alten Staaten beſtehen, vom 1. Dec. dieſes Jahrs an, auch in den neuen Staaten in Anwendung bringen zu laſſen.

In dieſer Gemäsheit laſſen Wir euch die näheren hiebei zu beobachtenden Vorſchriften in der Anlage mit dem Befehl zugehen, auf die pünktliche Befolgung derſelben eure Aufmerkſamkeit zu richten.

Hieran geſchiehet Unſer Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Königlicher Ober-Landes-Regierung, den 30. Nov. 1806.

---

64) Archiv des Innern. — S. auch Reſcripten-Samml. von 1806. S. 135. Vergl. die ältere Maas-Ordnung vom 31. März 1557 und die in der Landes-Ordn. von 1622 tit. LXVIII — LXXIX. enthaltenen Beſtimmungen; ſodann die Verordnungen vom 15. Novbr. 1810 hinſichtlich des Kalk-, Glucker-, Backſtein- und Dachziegelmaaſes; vom 22. Juni 1812 und 14. Decbr. 1824 hinſichtlich der Medizinalgewichte und v. 15. Febr. 1825 hinſichtlich des Kohlenmaaſes.

Beilage.

Maas-Ordnung für die Königlich-Württembergiſchen Staaten, vom 30. November 1806.

§. 1.

Es ſollen in den Königlichen Staaten nachvermeldte Maaſe als geſezliche Normen gelten: 1.) Gattungen und Eintheilung der Maaſe.

1.) Zu Beſtimmung der Längen,
a.) der Schuh oder Fuß, und
b.) die Ehle.

2.) Zu Beſtimmung des kubiſchen Inhalts,
a.) für trokene Sachen, vornemlich für Getreide, das Simri,
b.) für Flüſſigkeiten, die Maas.

3.) Zu Beſtimmung der Schwere, das Pfund-Gewicht.

§. 2.

Der Schuh oder Fuß iſt die Grundlage aller Längen: folglich auch der Quadrat- und Kubik-Maaſe. Er behält ſeine bisherige Größe, welche er in Alt-Württemberg hatte, und die in 127 Alt-Pariſer Linien beſteht: Es ändert ſich hingegen die bisherige Eintheilung deſſelben, und es ſoll künftig der Schuh nicht mehr in 12, ſondern in 10 Zoll eingetheilt werden, und der Zoll 10 Theile oder Linien haben. 1.) Längen-Maas. a.) der Fuß.

Statt vorheriger 16 Schuh geben künftig 10 Schuh eine Längen-Ruthe. Es wird demnach die Ruthe um 6 Schuh kürzer als vorher, hingegen behalten die Schuhe der Ruthe ihre vorige Längen-Größe.

§. 3.

Es ergibt ſich hieraus für die Quadrat-Meſſungen:

Ein Hundert Quadrat-Schuh machen eine Quadrat-Ruthe: Ein Feld von Dreihundert vier und achtzig Quadrat-Ruthen (oder von 38400 Quadrat-Schuhen) macht Einen Morgen, der eben dieſelbe Größe hat, wie bisher der Alt-Württembergiſche Morgen.

Ein Viertels-Morgen hat demnach eine Fläche von 96 Quadrat-Ruthen, auf jede derſelben kommen 100 Quadrat-Schuh, und es iſt alſo dieſer Viertels-Morgen eben dieſelbe Fläche, welche ehedem 37½ Quadrat-Ruthen, jede zu 256 Quadrat-Schuh, enthielt.

Ein Achtels-Morgen hat 48 Quadrat-Ruthen der neuen Größe (oder 18¾ Quadrat-Ruthen mit der ehemaligen Ruthe gemeſſen).

Ein halber Achtels-Morgen iſt 24 neue Quadrat-Ruthen.

§. 4.

Es folgt ferner hieraus für das Kubik=Maas:
1 Kubik=Zoll enthält 1000 Kubik=Linien,
1 Kubik=Schuh hat 1000 Kubik=Zoll,
1 Kubik=Ruthe hat 1000 Kubik=Schuh.

Alles in Decimal=Kubik=Zollen, ſtatt daß vorhin in Duodecimal=Kubik=Zollen der Schuh 1728 Kubik=Zoll hatte.

§. 5.

b.) die Ehle. Die Ehle hat eine Länge von 214 4/10 Württembergiſchen Decimal=Linien, oder 2 Fuß 1 Zoll 4 4/10 Linien. Sie theilt ſich in Viertel, Achtel und Sechszehntel einer Ehle, wovon jede Abtheilung auf dem Ehlen=Maas ihre Bezeichnung haben muß.

§. 6.

2.) Das Getreide=Maas. Als Grundlage des Getreide=Maaſes bleibt das Alt=Württembergiſche Simri, deſſen kubiſcher Inhalt in 942 1/8 Württembergiſchen Decimal= (oder 1628 Duodecimal=) Kubik=Zoll beſteht. Acht Simri machen Einen Scheffel. Das Simri theilt ſich in Vier Vierliug, der Vierling in Acht Eklein, und das Eklein in Vier Viertelein.

Es hat alſo der Scheffel
32 Vierling, oder 256 Eklein, oder 1024 Viertelein;
und das Simri hat
32 Eklein oder 128 Viertelein.

Der Scheffel, das Simri, der Vierling und das Viertelein ſind die Maaſe, welche in Rechnungen ausgedrükt werden; wegen des leichtern und richtigern Ausmeſſens kann man aber auch noch weiters
das halbe Simri,
das Achtel oder den halben Vierling, und
das halbe Achtel, welches in 2 Eklein beſteht, (auch Meßlein genannt wird,)
als Meßgeſchirr gebrauchen.

§. 7.

3.) Das Maas für Flüſſigkeiten. Für Flüſſigkeiten gibt es die Hell= oder lautere Eich, und die Trüb=Eich.

Ein Hundert ſechzig Maas machen Einen Aimer, ſowohl nach Hell= als auch nach Trüb=Eich. Erſtere iſt kleiner als die leztere, und ſie verhält ſich zu dieſer wie 160 zu 167. Es ſind alſo 167 Maas, oder 1 Aimer und 7 Maas nach Hell=Eich, gerade ſoviel als 160 Maas nach Trüb=Eich.

Jede Maas theilt ſich in 4 Quart oder Schoppen; zehen Maas machen Ein Imi, ſechzehen Imi Einen Aimer, und ſechs Aimer geben Ein Fuder.

§. 8.

Die Maas nach Hell-Eich iſt die Grundlage der übrigen Maaſe, und ſie beträgt 78$^{1}/_{8}$ Würtembergiſche Decimal- (oder 135 Duodecimal-) Kubik-Zoll. Die Schenk-Maas iſt in der Regel um den 11ten Theil kleiner als die Maas nach Hell-Eich. Es machen alſo 11 Schenk-Maas 10 Maas nach Hell-Eich, und 176 Schenk-Maas ſind ſo viel als 160 Maas oder 1 Aimer nach Hell-Eich.

§. 9.

4.) Gewicht.

Das Gewicht iſt im gewöhnlichen Handels-Verkehr von zweierlei Art:

1.) das ſchwere oder Centner-Gewicht:
 1 Centner iſt 104 Pfund des leichten Gewichts,
 1 halber Centner 52 Pfund,
 1 Viertels-Centner 26 Pfund,
 1 Achtels-Centner 13 Pfund.

2.) Das kleinere Gewicht, welches mit dem Cölniſchen ganz übereinſtimmt: Das Pfund dieſes Gewichts, oder 2 Mark Cölniſch, hat 32 Loth, und das Loth 4 Quentlein.

§. 10.

II.) Anwendung der Maaſe, 1.) des Fuß-Maaſes a.) im Allgemeinen,

Das Fuß- und Ruthen-Maas findet Anwendung bei allen Meſſungen, ſie mögen auf Feldern, oder an Gebäuden, oder an andern Sachen, wozu ein Fuß-Maas nöthig iſt, vorgenommen werden. Es findet daher zwiſchen Feld- und Werk-Schuh kein Unterſchied ſtatt.

Eben ſo wird bei allen Arten von Feldern ein durchaus gleiches Meß beobachtet, und die Größe eines Feldes durch die Zahl der Morgen, Ruthen ꝛc. ausgedrükt. Wo es bisher gewöhnlich geweſen iſt, nach Jaucherten, Mannsmad oder Tagwerken das Feldmeß zu beſtimmen, mag es zwar noch fernerhin dabei verbleiben, nur müſſen ſie die in der Landes-Ordnung Tit. 69. §. 2. beſtimmte Größe von anderthalb Württembergiſchen Morgen haben, und es muß dieſe Größen-Beſtimmung auf der ganzen Orts-Markung eingeführt ſeyn, mithin nicht der eine Aker nach Jaucherten, und der andere nach Morgen gemeſſen ſeyn. Wenn dieſe beide Bedingungen nicht ſtatt finden, ſo iſt das Morgen-Meß einzuführen.

§. 11.

Da bisher die Längen-Ruthe 16 gewöhnliche Schuh betragen hat, gleichwohl aber von vielen Feldmeſſern zu Erleichterung ihrer Ausrechnungen dieſe Ruthe in 10 große ſogenannte Decimal-Schuh eingetheilt worden iſt, und auf dieſe Art mit der in 10 Schuh abgetheilten neuen Ruthe leicht Verwechslungen und Irrthümer entſtehen können, ſo wird der ſogenannte große Decimal-Schuh der

Feldmeſſer hiemit gänzlich abgeſchaft, und werden dieſelbe angewieſen, ſich der neuen zehenſchühigen Ruthe zu bedienen [65]).

§. 12.

Uebrigens kann die bisherige ſechszehenſchühige Meßſtange von den Feldmeſſern noch fernerhin gebraucht werden; ſei es durch Abkürzung auf 15 Schuh (oder 1½ Ruthen) oder durch unveränderte Beibehaltung der Stange, wenn ſie alsdann nur ſich bemerken, wie vielmal ſie die Stange umgelegt haben, und dieſe Zahl mit 16 (oder bei der fünfzehenſchühigen Stange mit 15) multipliciren, wodurch ſie die Anzahl der Längen-Schuhe, und dann, indem ſie dieſe Anzahl der Längen-Schuhe mit 10 dividiren, die Anzahl der Längen-Ruthen nach neuem Meß erhalten.

§. 13.

b.) auf das Holzmeß, Der Längen-Schuh findet insbeſondere auch bei dem Meß des Scheiter-Holzes Statt [66]).

---

65) Wegen Anwendung des neuen Maaſes durch die Feldmeſſer ergieng folgendes Reſcript:

(Friederich.) Unſere Maas-Ordnung vom 10. Oktbr. 1806, wodurch alle Unterabtheilungen des Längenmaaſes zehenttheilig feſtgeſetzt worden ſind, macht es zur Nothwendigkeit: daß ſämmtliche Feldmeſſer, ohne Ausnahme, mit der Decimalrechnung wohl bekannt ſind, und die Fertigkeit beſitzen, das alte — oder ſonſt im Land üblich geweſene Maas, oder auch das Maas benachbarter Staaten in das neue Maas verwandlen zu können.

Da die zu Aufſtellung der Ober-Feldmeſſer allhier veranſtaltete Prüfung die Ueberzeugung herbeigeführt hat: daß die meiſten Feldmeſſer dieſe Fertigkeit ſich bisher nicht eigen gemacht haben, und bei manchen das Vorurtheil herrſcht: daß — wenn ſie nur mit zehentheiligen Ruthen und Stäben zu meſſen verſtehen, ſie auch damit Decimalen anzugeben, oder damit zu rechnen verſtänden, ſo finden Wir Uns veranlaßt, ſämmtlichen Feldmeſſern hiemit zur Pflicht zu machen: ſich hierin beſſere Einſichten, die gar nicht ſchwer ſind, zu erwerben.

Sollte ein, oder der andere Feldmeſſer dieſem Unſerm Befehl nicht nachkommen, und es würde ſich aus ihren — über vollbrachte Meſſungen und Schätzungen — abgegebenen Berichten und Urkunden in Zukunft das Gegentheil zeigen, und ergeben: daß ſie ſich die Fertigkeit in Verwandlung der Maaſe nicht eigen gemacht haben, ſo iſt ein ſolcher Feldmeſſer nicht allein zum Erſatz des durch ſeine Ungeſchicklichkeit verurſachten Schadens von ſeiner betreffenden Behörde anzuhalten, ſondern auch Unſerer Königlichen Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement nahmhaft zu machen, damit die von ihm veranlaßten Irrungen noch beſonders an ihm geahndet werden können.

Ihr habt beſorgt zu ſeyn, daß dieſe Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg., Ober-Pol.Depart. d. 22. April 1809. Vgl. die Verfügung v. 14. Okt. 1816.

66) Eingeſchärft am 11. März 1808, ſodann ergieng 1) am 2. Okt. 1810 folgende Verfügung: (Regbl. v. 1810. S. 448.)

„Es iſt zwar durch ältere und neuere Geſetze, namentlich durch die Landes-Ordnung, Forſtordnung, mehreren Reſcripten, durch die Maas-Ordnung

Ein Klafter (oder Meß) Scheiterholz ſoll haben: 6 Schuh in die Höhe, und 6 Schuh in die Breite, und die Länge der Scheiter ſoll 4 Schuh halten, ohne Unterſchied, ob es im Wald verkauft, oder auf den Markt zum Verkauf gebracht werde.

Das Klafter hat 4 Viertel, alſo jedes Viertel eine Höhe von $1^1/_2$ Schuh, und eine Breite von 6 Schuh. Ein Viertel hat 2 Achtel, das Achtel 2 Eklein, und iſt daher lezteres der 16te Theil eines Klafters.

---

vom 30. Nov. 1806 und durch das ſub dato 11/18. Merz 1808 an ſämtliche Königl. Ober=Forſt=Aemter erlaſſene Reſcript (Staats= und Regierungs=Blatt vom Jahr 1808 Nr. 12. S. 148) ein beſtimmtes Maas für das Brennholz feſtgeſezt und verordnet worden, daß das Klafter 6 Schuh in der Höhe und Breite halten, und die Länge der Scheiter 4 Schuh betragen ſoll.

Da aber nach eingekommenen Anzeigen hier und anderwärts häufig der Fall eintritt, daß Brennholz von kürzerer Scheiter=Länge zum Verkauf gebracht, und das Publikum dadurch in Schaden geſezt wird: ſo ſieht man ſich veranlaßt, die ſchon in der Landes=Ordnung tit. 77. §. 2. enthaltene Verordnung

„daß der Meſſer zu= und abſchlagen ſoll, wo die Scheiter zu kurz
„oder zu lang wären, und das rechte Maas nicht hätten, wie ziemlich
„und billig iſt"

zu erneuern.

Sämtliche Oberämter und Orts=Polizei=Behörden haben daher den Holzmeſſern die Verpflichtung einzuſchärfen, daß ſie, wenn von ihnen Brennholz zum Verkauf gemeſſen wird, das die geſezlich beſtimmte Scheiter=Länge von vier Schuhen nicht hält, nicht nur den Käufer auf das kürzere Längen=Maas aufmerkſam zu machen, ſondern auch den verabredeten Kaufpreis, bei welchem immer das volle geſezliche Maas vorausgeſezt wird, nach Verhältnis des Abmangels der Scheiter=Länge pflichtmäſſig abzuſchäzen haben.

Kön. Ober=Regier. Ober=Pol.Depart."

2) Am 30. Okt. 1810 folgendes Dekret:

Da in Erfahrung gebracht worden: daß die zur Einführung gleicher Brennholz=Maaße abzweckende Verordnung vom 11/18ten März 1808 (Staats= und Regbl. vom Jahr 1808 Nr. 12. S. 148) bei dem zum eigenen Hausgebrauch aufzumachenden Brennholze in mehreren Privat= und Commun=Waldungen nicht beobachtet, ſondern daſſelbe, nach wie vor, in verſchiedenen meiſt kleinern Maaßen aufgearbeitet, und dadurch der in polizeilicher und adminiſtrativer Hinſicht beabſichtigte Zweck dieſer Verordnung nicht erreicht wurde, ſo wird hiemit verordnet: daß

1.) derjenige, welcher das zum eigenen Hausbrauch beſtimmte Brennholz im Walde nicht in der geſezlichen Länge und Größe aufmacht, je für 10. Bſchl. Reißach mit 3. Kreuzer und für jedes $^1/_4$.tel Klafter Holz mit 15. kr. und

2.) wenn in den Waldungen dergleichen Brennholz, welches die geſezliche Länge und Größe nicht hat, verkauft worden, je für 10. Bſchl. Reißach mit 10. kr. zu beſtrafen ſeye.

Wornach ſich alſo das Königl. Ober=Forſtamt zu achten, und ſolches ſämmtlichen Forſt=Ingeſeſſenen bekannt zu machen hat.

Decr. im K. Forſt=Departement, d. 30. Oct. 1810. — Vgl. ſodann die Verfügung v. 9. März 1815.

Jeder Holzmeſſer muß neben den Ober- und Boden-Stangen auch zwei in 16 Theile oder in halbe Viertel und Eklein abgetheilte Seiten-Stangen, und zur Beurtheilung der Länge einen vierſchühigen Stab haben.

Beim Holzmeſſen iſt das Holz auf ebenen Boden zu ſezen, oder dem Holz eine ebene Lage zu geben, und ſo müſſen auch die Meß-Stangen ganz ſenkrecht geſtellt werden.

§. 14.

Wenn man Brennholz lieber auf dem Stamm, als in Scheitern kaufen will, um nach beſondern Bedürfniſſen hie und da ein Stük Nuzholz ausſondern zu können, ſo dürfen in dieſem Fall nicht 144 Kubik-Fuß ſolide Holz-Maſſe für Ein Klafter gefordert werden. Nach wiederholten Verſuchen enthält ein wohlaufgeſeztes Klafter Stammholz

von Forchen, Roth- und Weißtannen .	100	Kubik-	Fuß,
- - Roth-Buchen, Eſchen und Ahorn .	98	—	—
- - Ulmen	92	—	—
- - Linden, Erlen, Aſpen und Salweiden	90	—	—
- - Weiß- oder Hagenbuchen, Birken .	88	—	—
- - Eichen	86	—	—

Es iſt daher der Verkäufer nur dieſe Anzahl von Kubik-Fuß für den Preis eines Klafters zu geben ſchuldig, weil das, was zu 144 Kubik-Fuß fehlt, für die Zwiſchen-Räume der Scheiter abzurechnen iſt.

§. 15.

Die Reiſach-Büſcheln oder Wellen, welche bisher eine willkührliche Größe hatten, ſollen künftig die Scheiter-Länge, nemlich 4 Schuh, und in der Dike 1 Schuh (oder im Umfang 3 Schuh) haben.

§. 16.

c.) auf das Heu- und Oehmd-Meß.

Es kann der Längen-Schuh auch auf das Heu- und Oehmd-Meß angewendet werden.

Eine Höhe, Länge und Breite von 8 Schuh macht Eine ganze Wanne, eine Höhe von 4 Schuh bei einer Weite von 8 Schuh iſt eine halbe Wanne, ſodann machen 2 Schuh Höhe und 8 Schuh Weite eine Viertels-Wanne.

In Abſicht auf die Art zu meſſen, bleibt es bei der Vorſchrift der Landes-Ordnung Tit. 76.

Dieſe Meſſungs-Art findet jedoch nur Statt, wo der Vorrath liegen bleibt, und wo es darum zu thun iſt, nach einem anwendbaren Maasſtab die Größe des Vorraths zu erfahren.

§. 17.

3.) Der Ehle, a.) im Allgemeinen,

Die Ehle ſoll nicht nur auf öffentlichen Märkten von Inn- und Ausländern, ſondern auch in den Kramläden der Kaufleute und Profeſſioniſten, welche mit

Ehlen=Waaren handeln, oder nach der Ehle arbeiten, gebraucht werden.

§. 18.

Die Garn=Häſpel ſollen eine Weite entweder von zwei Ehlen oder von anderthalb Ehlen haben. Im erſten Fall geben 1000 Fäden einen ganzen Schneller, im andern Fall aber werden 700 Fäden für einen halben Schneller gerechnet. b.) auf das Maas der Häſpel.

§. 19.

Die Getreide=Maaſe ſind für alle Arten von Getreide beſtimmt, ohne Unterſchied, ob es glatte oder rauhe Frucht ſei? 3.) des Getreide=Maaſes.

Bei Getreide und Mehl wird das Maas mit dem Streichholz *abgeſtrichen* [66]), hingegen wird es aufgehäuft bei Sachen, welche um ihrer unregelmäſigen Form willen viele und große leere Zwiſchenräume laſſen, nemlich bei

grünem und dürrem Kern= oder Stein=Obſt (in ſo fern das dürre nicht lieber gewogen werden will) Grundbiren, Eicheln, Bucheln, Nüſſen, Hülſen=Früchten, (ſo lang ſie in der Hülſe ſind,) Zwiebeln, Rüben, auſſer dieſem gewöhnlich auch Kleie und Aſche.

Da aber die Menge, welche aufgehäuft werden kann, von dem gröſſern oder kleinern Durchmeſſer des Maasgefäſſes, und ſelbſt von der Form der zu meſſenden Sachen abhängt, ſo werden die Käufer und Verkäufer wohl daran thun, wenn ſie auf ein eben gelegtes Maas handeln, und den Preis hienach einrichten. Entſtehet über das Aufhäufen ein Streit, ſo ſoll ein gehäuftes Simri für 1 Simri 1½ Vierling ebengelegtes Maas gelten.

§. 20.

Die Flüſſigkeits=Maaſe ſind vornemlich bei Wein, Bier, Obſtmoſt, Eſſig, Brantenwein, Milch ꝛc. anzuwenden. 4.) Des Maaſes für die Flüſſigkeiten,

Mit der Hell=Eich wird der alte, oder auch ſolcher noch neuer Wein, bei welchem die ſtärkſte Gährung vorüber iſt, gemeſſen: Mit der Trüb=Eich hingegen der Moſt unter der Kelter, und der= noch in ſtarker Gährung ſtehende Wein, ſo lang er noch trüb iſt, bis er ſich ziemlich abgeklärt (oder verrichtet) hat. Entſtehen über leztern Umſtand Zweifel, und haben die Kontrahenten nichts anders verabredet, ſo iſt erſt nach Alt=Martini (23. Nov.) der neue Wein an lauterer Eich aus dem Keller zu geben, a.) auf dieſe ſelbſt,

Die Schenk=Maas in dem oben §. 8. angegebenen Verhältniß findet nur bei Wirthen ſtatt, welche den 10ten Theil des ausgeſchenkten Getränks zu Umgeld geben.

---

67) S. Erlaß vom 14. Mai 1817 und vom 14. Mai 1832.

Es tritt alſo der Gebrauch der Hell-Eich in allen Fällen ein, wo weder die Trüb-Eich noch die Schenk-Maas Statt finden kann.

§. 21.

b.) auf das Kalk-Maas.

Die Hell-Eich iſt zugleich auch das Maas für den gebrannten Kalk [68]). Man mißt denſelben mittelſt eines Zubers oder einer Kufe, die 4 Imi oder 40 Maas hält, und 1 Scheffel heißt. Vier Zuber (oder 4 Scheffel) machen 1 Aimer. Wird der Speiß oder Mörtel in Kübeln abgegeben, ſo ſoll halten 1 Kübel 4 Hell-Eich-Maaſe, und 1 Kaſten mit Speiß 24 Kübel oder 96 Maaſe: Auch ſoll ein Karren oder Kaſten voll Sand 8 Kubik-Schuh enthalten.

§. 22.

5.) Des Gewichts, a.) im Allgemeinen,

Das ſchwere oder Centner-Gewicht iſt in der Regel zu gebrauchen, wenn die zu wägende Sache den vierten Theil des Centners erreicht: Es ſtehet aber den Kontrahenten frei, in dieſem Fall das leichtere Gewicht, oder auch ſchon bei einem Achtels-Centner das ſchwere Gewicht zu bedingen. Das leichte Gewicht findet in der Regel ſtatt, wenn die Waare weniger als ein Viertels-Centner wiegt. Auch der Centner wird mit dem leichten Gewicht gewogen, nur reducirt man am Ende das leichte auf ſchweres Gewicht, nemlich, man zählt 104 nur für 100, oder 52 nur für 50 u. ſ. w.

§. 23.

b.) auf Heu und Oehmd,

Im Kaufen und Verkaufen ſoll das Heu und Oehmd gewogen werden. Der Centner beſteht in 5 Bund, und jeder Bund ſoll ſamt dem Band, vor Martini, ehe das Futter getrocknet iſt, 21 Pfund, nach Martini aber 20 Pfund, und eine Wanne 1100 Pfund wägen.

§. 24.

c.) auf Stroh.

In Anſehung des Strohs kann es dabei ſein Verbleiben haben, daß es nach der Zahl der Bund, (Schäub, Boſen und Büſchel) verkauft werde: 80 Bund machen Ein Fuder.

Es wird alſo der Unterſchied zwiſchen kleinen und großen Fudern, wovon an einigen Orten jenes 80 und dieſes 120 Stük hielt, hiemit aufgehoben. Entſtehet über die Größe der Bund ein Streit, ſo kann gewogen werden: Ein Bund ſoll alsdann 20 Pfund ſchwer ſeyn, wenn nicht anderes Gewicht ausdrüklich bedungen wäre. Eben ſo gehört ausdrükliche Verabredung dazu, wenn derjenige, welcher Stroh dem Fuder nach kauft, gewirrtes Stroh, (Büſcheln) annehmen ſoll.

---

68) Vergl. die Verfügungen vom 15. Nov. 1810. und 15. Febr. 1815. — Die Beobachtung jenes Maaſes wurde durch Verfügung vom 14. Merz 1810. (Regbl. S. 93) mit der Weiſung an die Beamten eingeſchärft, „insbeſondere auch bei den Zieglern und Kalkbrennern die Kalkwaare zum öftern und unverſehens viſitiren zu laſſen (als wozu auf dem Lande auch die Landdragoner gebraucht werden können)“.

§. 25.

In der Regel bleibt es denjenigen, welche bei einer Meſſung intereſſirt ſind, überlaſſen, dieſe ſelbſt unter ſich gemeinſchaftlich vorzunehmen. 6.) Durch wen zu meſſen ſei?

Ausnahmen ſind:

1.) wenn die Meſſung ein öffentliches Intereſſe hat,

2.) wenn zur Bequemlichkeit des Handels oder zur Sicherheit gegen Vervortheilungen unter öffentlicher Autorität Maaſe niedergelegt, und eigene Perſonen zum Meſſen obrigkeitlich aufgeſtellt ſind.

§. 26.

In der *erſtern* Rükſicht können Felder, deren Flächen-Inhalt *gewöhnlich* in öffentliche Dokumente eingetragen wird, durch keine *andere* als geprüfte und verpflichtete Feldmeſſer vorgenommen werden, wegen deren Prüfung ſeiner Zeit das Nähere noch wird beſtimmt werden [69]).

§. 27.

In der andern Rückſicht hat man hauptſächlich bei dem Holz-Einkauf auf Märkten und bei dem Getreide-Handel unter Kornhäuſern und Frucht-Schrannen, auch bei dem Kalk-Einkauf, der öffentlich aufgeſtellten Holz- Korn- und Kalk-Meſſer ſich zu bedienen; die Holz-Meſſer haben die Scheiter ſo zu legen, daß die leeren Zwiſchenräume ſo viel möglich ausgefüllt werden: Die Kornmeſſer haben aus dem Zuber das Simri ſo viel möglich mit Einem Zug zu füllen, jedoch ohne Anſtoßen und Rütteln: Die Kalk-Meſſer ſollen, wenn nach jedem Brand der Kalk verkauft wird, die Kalkſtücke ſo in den Zuber einlegen, daß die Zwiſchenräume mit den kleinern Stüken ausgefüllt werden. Zugleich haben ſie die ſogenannten Grieben (Steine die nicht kalkartig ſind) und anderes ſchlechtes Zeug ganz auszuſchießen: Das Kalk-Maas ſoll durchgängig ein ebenes, und nicht aufgehäuftes Maas ſeyn.

§. 28.

Zu Bewirkung und Handhabung einer Gleichförmigkeit in den Maaſen, ſind die Städte Stuttgardt, Ludwigsburg, Tübingen, Hall und Ehingen an der Donau zu Lager-Städten für die Originalien der Normal-Maaſe auserſehen [70]). III.) Polizei-Anſtalten zu Erhaltung richtiger Maaſe, 1.) Niederlagen von Mutter- und Normal-Maaſen.

Vorderſamſt iſt daher die Größe der Fuß- und Ehlen-Maaſe nach denjenigen alten Maaſen, welche ſich bei den Städten Stuttgardt und Tübingen befinden, beſtimmt, und beiden Städten ſind

69) Verfügungen vom 7. Mai 1808. 7. Februar 1811. 18. Januar 1827.

70) Vergl. die Bekanntmachung vom 4. Juni 1813. und die k. Verordnung vom 29. November 1843. Errichtung eines Centralpfechtamts betreffend.

neue hienach genau verfertigte Längen=Maaſe, die als Originalien künftig gelten ſollen, zugeſtellt worden. Bei den Hohl=Maaſen iſt der kubiſche Inhalt des im Jahr 1555 verfertigten Simri=Maaſes und der Maas nach der Hell=Eich zu Grund gelegt worden, wornach ſich der Innhalt der übrigen kubiſchen Maas=Abtheilungen von ſelbſt ergeben hat, welchem gemäs auch die für die Unter=Abtheilungen vorhandenen alten Original=Gefäſſe richtig geſtellt worden ſind: Nicht weniger ſind die zum Theil abgenuzten Gewichte mit dem bei dem Königlichen Münz=Amt befindlichen Köllniſchen Gewicht wieder in Uebereinſtimmung geſezt worden.

Zugleich ſind den Städten Hall und Ehingen von allen Arten von Maaſen Exemplarien zugeſtellt worden, welche mit den in Stuttgardt und Tübingen genau übereinſtimmen, und daher wie dieſe als Originalien gelten ſollen.

Es ſollen nunmehr nach dieſen Original= oder Mutter=Maaſen die Normal=Maaſe der übrigen Städte eingerichtet und regulirt werden.

§. 29.

Die Lager=Städte haben, wenn ſie Normal=Maaſe für andere Städte oder für Königliche Kameral=Beamtungen berichtigen, ſich immer der Original=Maaſe zu bedienen: Damit aber dieſe nicht durch allzuhäufigen Gebrauch einer Beſchädigung ausgeſezt werden, ſo müſſen von denſelben die fünfſchühige Stange, die Ehle, das Simri und die 1 Maas haltende Gefäſſe nebſt dem Lothgewicht auf Koſten der Stadt noch einmal angeſchaft, und dieſe ausſchließlich nur zur Berichtigung der für die eigenen Amts=Angehörigen, oder überhaupt für Privat=Perſonen beſtimmten Maaſe gebraucht werden.

§. 30.

Die bisherigen Alt=Württembergiſchen Städte haben, da ihre Normal=Maaſe an den meiſten Orten nicht die gehörige Richtigkeit haben werden, dieſelbe in Bälde an eine Lager=Stadt zur Rectifikation einzuſenden, und den Bedacht zu nehmen, das, was ihnen noch an Maas= und Eich=Geſchirren und Werkzeugen abgehet, zu ergänzen.

§. 31.

Alle Neu=Württembergiſche Oberamts=Städte haben ſich auf ihre Koſten diejenigen Maaſe anzuſchaffen, welche ſie nöthig haben, um hienach die einzelne Amts=Angehörigen mit allen Maaſen, welche ſie nach Verſchiedenheit ihrer Gewerbe bedürfen, verſehen zu können. Sie haben daher bei einer der 5 Lager=Städte, welche ihnen am bequemſten liegt, die Maaſe zu beſtellen, oder ſie ſelbſt verfertigen zu laſſen, und zur Rectifikation an das Pfecht=Amt der Lager=Stadt zu ſenden.

§. 32.

Kleineren Städten in den alten und neuen Staaten, deren Kräfte es noch nicht zulaſſen, den ganzen Apparat von Maaſen ſich anzuſchaffen, wird geſtattet, einſtweilen ihre Amts-Angehörige wegen Anſchaffung und Berichtigung ihrer Maaſe an eine andere ihnen nahe gelegene Amts-Stadt zu verweiſen, jedoch haben ſie den Bedacht zu nehmen, ſich wenigſtens nach und nach mit Normal-Maaſen zu verſehen.

§. 33.

2.) Das Pfecht-Amt.

Die Berichtigung der Maaſe iſt den obrigkeitlich zu verordnenden Pfecht-Aemtern anvertraut [71]). Von den Pfechtern ſoll, wo möglich, einer mit geometriſchen Kenntniſſen verſehen ſeyn, und ein oder zwei Magiſtrats-Glieder ſollen die nähere Aufſicht über die Pfechtungs-Anſtalt haben. Es ſtehet bei der Orts-Obrigkeit, für jede Gattung von Maaſen eigene Pfechter zu beſtellen. Jedes Maas, welches für richtig erkannt wird, iſt mit dem Stempel der Stadt, und, (wenn es thunlich iſt) auch mit der Jahrzahl zu bezeichnen.

§. 34.

Wenn Faß-Führlinge oder noch kleinere Fäſſer geeicht werden, ſo iſt der Eich-Gehalt nicht auf einen Reif, ſondern an den vorderen Faßboden auf eine, gleich in das Geſicht fallende Art einzuſchneiden, und zwar ſo, daß die Zahl der Imi mit größeren, und daneben die Zahl der Maaſe mit kleineren römiſchen Zahlen bezeichnet, und jede Zahl in ein Quadrat eingeſchloſſen werde. Iſt es die Hell-Eich, ſo iſt ein H. und wenn es die Trüb-Eich iſt, ein T. beizufügen.

§. 35.

Damit bei den übrigen Flüſſigkeits-Maaſen der Unterſchied leicht bemerkt werde, ſo ſoll in Gemäsheit der Landes-Ordnung Tit. 72 §. 3 die Schenk-Maas, als die geringſte, nur mit einem Zeichen, die Hell-Eich-Maas mit zwei Zeichen, und die Trüb-Eich-Maas mit drei Zeichen geſtempelt oder bezeichnet werden. Gläſernen Ausſchank-Gefäſſen wird an der gehörigen Stelle ein Hirſchhorn angeſchliffen.

§. 36.

Die Pfechtungen ſollen nie durch einen Pfechter allein geſchehen, und mit aller Genauigkeit vorgenommen werden. Dieſe Genauigkeit iſt bei den Lager-Städten vorzüglich alsdann anzuwenden, wenn Normal-Maaſe für andere Städte zu berichtigen ſind. Zugleich iſt aber auch Vorſicht nöthig, damit die Normal-Maaſe durch die Manipulation keinen Schaden leiden, und das Längen-Maas

71) S. den Erlaß vom 7. Oktober 1830.

durch Anlegung einer Feile, oder durch eine Biegung, ſo wie der kubiſche Innhalt der Gefäſſe durch ſtarkes Anſtoſſen der Seiten oder Böden nicht verändert werde, wie denn auch nach dem Gebrauch die Normal-Maaſe und Stempel jedesmal wieder in gute Verwahrung zu bringen ſind.

§. 37.

Zur richtigen Uebertragung des Fuß-Maaſes auf neu verfertigte Maasſtäbe wird man ſich mit Vortheil des Stangen-Zirkels bedienen können.

Zur Unterſuchung der Getreide-Maaſe iſt alter wohlgereinigter Oelmagen- Reps- oder Lein- Saamen oder Hirſe anzuwenden, wovon der nöthige Vorrath auf dem Rathhauſe aufzubewahren iſt. Man muß aber nie mit demſelben eine Meſſung eher vornehmen, als wenn er zuvor 2 bis 3 mal durch den Eich-Trichter (Eich-Kelch) und über den Steg des Simri abgelaufen, und dadurch ganz in vereinzelte Körner zertheilt worden iſt. Läßt man den Saamen hernach in ein Gefäß, um es wirklich zu unterſuchen, einlaufen, ſo muß jede Erſchütterung, folglich alles Herumlaufen im Zimmer, und Anſtoßen an das Gefäß, unterbleiben.

Gefäße, welche durch Waſſer unterſucht und berichtigt werden, müſſen vorher genau horizontal oder waagrecht geſtellt ſeyn. Sind in ſolchen Gefäſſen, um eine Abſtufung der Maaſe zu bezeichnen, Nägel oder Stifte einzuſchlagen, ſo muß die beſonders zu bezeichnende Mitte des Nagels den vollen Gehalt anzeigen.

§. 38.

Hölzerne Frucht-Maaſe, welche man bei der Unterſuchung zu klein findet, ſind nur alsdann als Maas-Gefäſſe noch brauchbar, wenn wenig fehlt, und wenn noch durch Erhöhung mittelſt des Beſchlägs, oder durch eine Erweiterung mittelſt des Schiff-Hobels nachgeholfen werden kann. Das Herausſtechen einiger Spähne, wodurch die inneren Seiten des Gefäſſes uneben gemacht, die Maaſe ſelbſt aber verdächtig werden, und den aufgedrükten Stempel unzuverläßig machen, wird daher verboten.

§. 39.

Es wird den Städten überlaſſen, ſich einen Vorrath von den verſchiedenen Maaſen anzuſchaffen, und an diejenigen, welche ſie nöthig haben, gepfechtet zu verkaufen.

Es ſteht aber jedem Unterthanen frei, ſie bei der Stadt zu kaufen, oder ſie ſich ſelbſt anzuſchaffen, und bei der Stadt gegen die Gebühr rectificiren zu laſſen.

§. 40.

5.) Wiederholung der Maas-Rectifikationen und Aufſicht über

Da die Maaſe durch den Gebrauch abgenuzt und in ihrer Form verändert werden können, insbeſondere auch die hölzernen Werkzeuge und Gefäſſe durch Eintroknen an Länge und kubiſchem Inhalt verlieren, ſo

müſſen die Maaſe von Zeit zu Zeit unterſucht und berichtigt werden. den Gebrauch richtiger Maaſe.

§. 41.

Es hat daher jede Oberamts=Stadt ihre Haupt= Normal= Maaſe alle 15—20 Jahre an eine Lager=Stadt zur Unterſuchung und Rectifikation abzugeben, und nach denſelben ſodann die Unter= Abtheilungen der Maaſe ſelbſt zu berichtigen.

§. 42.

Die Unterſuchung der Maaſe gewerbtreibender Perſonen geſchiehet auf folgende Art:

So viel diejenige betrift, welche auf Dörfern oder an Orten wohnen, wo keine eigene Pfechtungs= Anſtalt iſt, ſo iſt die Anordnung zu treffen, daß alle 3 bis 4 Jahre die Getreide= und Ehlen=Maaſe und die Gewichte der Commercianten auf das Rathhaus der Amts=Stadt eingeliefert und dort unterſucht werden.

Zum Beweis der geſchehenen Berichtigung iſt ſodann die Jahrzahl aufzudrücken.

§. 43.

Ein gleiches muß auch in der Amts= Stadt in Anſehung der Getraide=Maaſe der Commercianten, und derer bei öffentlichen Adminiſtrationen geſchehen. Was hingegen Ehlen und Gewicht der Gewerb=Leute betrift, ſo haben die hiezu beſtellten Perſonen jährlich ein paarmal in den Kram= und Gewerbs=Läden oder Werkſtätten unvermuthet nachzuſehen, ob richtige und geſtempelte Maaſe vorhanden, und ob neben richtigem Gewicht auch die Waagen gut beſchaffen ſeien, und die eine Waagſchaale, wie die andere, das Gewicht gleich angebe?

§. 44.

Dieſe Viſitationen erſtreken ſich auch auf die Garn=Häſpel bei denjenigen, welche ſie auf den Verkauf verfertigen, oder ſich derſelben beim Spinnen um den Lohn bedienen, oder das Garn Schnellerweis verkaufen [72]).

§. 45.

Die Viſitation der zinnernen und gläſernen Trink=Geſchirre der Wirthe iſt den Umgeldern oder Zoll= und Umgelds= Viſitatoren zu übertragen [73]).

§. 46.

Ueberhaupt iſt überall, wo nach Maaſen und Gewicht verkauft zu werden pflegt, von Polizeiwegen öfters nachzuſehen, theils ob

72) Vergl. die Verfügungen v. 13. Okt. 1812. 15. Febr. 1815. 9. Oktbr. 1824. 18. April 1827.

73) Vergl. die Verordn. vom 15. Febr. 1815.

man ſich richtiger und geſtempelter Maaſe bediene, theils ob eine verkäufliche oder verkaufte Waare ihr rechtes Maas und Gewicht habe? Es ſind daher Viſitationen an Jahr- und Wochen-Märkten, beſonders aber in lezterer Hinſicht, ob nemlich die Waare ihr richtiges Gewicht habe? öfters Brod- und Fleiſchwägungen zu veranſtalten.

§. 47.

Was die Wein-Eichen betrift, welche unter den Keltern aufgeſtellt ſind, um hienach Abgaben zu entrichten, oder den verkauften oder ſonſt abzugebenden Wein zu eichen, ſo hat es dabei fernerhin ſein Verbleiben, daß ſie jährlich vor Anfang der Weinleſe aufs neue unterſucht und berichtigt werden ſollen [74]).

§. 48.

Wenn das Maas einer Sache auf eine glaubwürdige Art bezeugt werden ſoll, oder, wenn Gewerb getrieben wird, ſo wie bei öffentlichen Adminiſtrationen, ſind keine andere als geſtempelte Gefäſſe und Werkzeuge zuläßig.

Wer zum Einkauf oder Verkauf ſich ungeſtempelter Gefäſſe bedient, macht ſich hiedurch ſtraffällig; daher jeder Hausvater wohl daran thun wird, wenn er die zu ſeinem Privat-Gebrauch vornehmlich gewidmeten Maaſe berichtigen und ſtempeln läßt, um in jedem Fall davon Gebrauch machen zu können [75]).

§. 49.

Die Beſtimmung der Pfechtungs-Gebühren bleibt vor der Hand den Magiſtraten überlaſſen. Sie haben hiebei einen Unterſchied zu machen, ob man neue Maaſe zu berichtigen, oder nur den Gehalt älterer ſchon vormals berichtigten Gefäſſe aufs neue zu prüfen, auch, ob man viele auf einmal, oder nur ein einzeles zu unterſuchen habe?

Die Gebühren ſind zwar mäſig, jedoch ſo zu beſtimmen, daß die damit bemühten Perſonen belohnt werden können, etwas weniges aber der Kaſſe, aus welcher die Normal-Maaſe angeſchafft und unterhalten werden, zufalle.

§. 50.

4.) Reductions-Tabellen. Zur Belehrung der Unterthanen und Behörden an denjenigen Orten, in welchen bisher andere Maaſe im Kaufen und Verkaufen oder bei Entrichtung und Erhebung der Natural-Abgaben eingeführt waren, ſind über das Verhältniß ihrer vorigen und der neuen Maaſe theils bereits ſchon Vergleichungs-Tabellen an die betreffenden Behörden abgegangen, theils iſt, daß ſolches noch geſchehe, das Nöthige verfügt [76]).

---

74) Erlaß vom 13. Oktober 1835.

75) Ueber Denunciationsgebühr von den erkannten Strafen ſ. Decret vom 22. Aug. 1807. S. ſodann Polizei-Strafgeſetz v. 2. Oct. 1839.

76) S. die Belehrung vom 7. December 1810. und 4. Juni 1813.

Es haben daher die Orts-Obrigkeiten für die Bekanntmachung dieſer Maas-Verhältniße zu ſorgen, und beſonders auch Abſchriften davon an die Rathhäuſer, Kornhäuſer oder andere öffentliche Orte affigiren zu laſſen.

§. 51.

Sämmtliche Königliche Ober-Beamten, auch übrige Amts- und Orts-Vorſteher haben, um die beabſichtigte Maas-Uniformität ungeſäumt in Gang zu bringen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch in Zukunft ihre Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand zu richten, damit die Maaſe in einem vorſchriftmäſigen Zuſtand erhalten, und überall im Handel und Verkehr mit Inn- und Ausländern richtige Maaſe angewendet werden.

1718.

Reſcript der K. Ober-Landes-Regierung an die K. Kreis-Hauptleute, die Abhaltung der Amts-Verſammlungen betr., vom 3. December 1806 [77]).

(Friedrich.) Es ſind Uns ſchon mehrmalen Bittſchriften von Magiſtraten und Stadt- und Amts-Verſammlungen zugekommen, ohne daß ſolche durch die reſpec. Ober-Aemter, mit einem Beibericht verſehen geweſen wären: Da nun dieſes geradezu gegen Unſere Verordnung läuft, nach welchen keine Magiſtratiſche- noch Amts-Verſammlung ohne Vorwiſſen und ohne Bewilligung des Königlichen Ober-Beamten gehalten werden ſolle, und Wir dieſe Unſere Allerhöchſte Willens-Meinung neuerdings und mit dem Zuſaze wiederholt wiſſen wollen: daß, wenn irgendwo wiederum eine Stadt- und Amts-Verſammlung ohne Zuthun und Beiſeyn des Ober-Beamten gehalten werden, und zu Unſerer Allerhöchſten Kenntniß kommen ſollte, der Beamte ohne Weiteres ſeine Stelle verlieren werde, ſo geben wir Euch ſolches andurch gnädigſt zu erkennen, und verſehen Uns zu Euch: Ihr werdet dieſe Unſere Allerhöchſte Verordnung den Euch untergeordneten Beamten ungeſäumt und gehörig inſinuiren und ihnen die Beobachtung derſelben auf das ernſtlichſte einſchärfen.

Daran ꝛc. Stuttgardt in Königl. Ober-Landes-Regierung den 3. Dezbr. 1806.

---

77) Knapp, Theil 1. S. 60—61. Vergl. das G.R. v. 31. Dezbr. 1805, 27. Febr. 1806, 14. Oct. 1815 und die Commun-Ordnung v. 1. Juni 1758. Cap. 2. Abſchn. 3.

†) Generalreſcript, die Beſtrafung der Kaſſenreſte betreffend,

vom 6. December 1806.

1719.

Königliche Verordnung, den perſönlichen Adel gewiſſer Claſſen von Staatsdienern und der Ordens=Ritter betreffend,

vom 6. Decbr. 1806 [78]).

Seine Kön. Maj. haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, allen Geheimen Räthen, Direktoren und Vicedirectoren der Collegien und Departements, wie auch ſämmtlichen Groskreuzen, Commandeurs und Rittern des königlichen CivilVerdienſtordens, die Führung des Prädikats „von" zu geſtatten, und ihnen die Rechte und Vorzüge des Adels für ihre Perſonen zu verleihen.

Diejenigen, welche den Rang eines GeheimenRaths oder Directors haben und ausweiſen können, daß ſie ein ſchuldenfreies, auf vierzigtauſend Gulden ſich belaufendes Vermögen beſitzen, iſt vergönnt, um die Ertheilung des Adels für ihre Nachkommenſchaft unterthänigſt zu bitten.

1720.

Reſcript der K. Oberlandesregierung in Betreff der Aufnahme der Söhne der Ausgewanderten in die Conſcriptions=Liſten,

vom 9. Dezember 1806 [79]).

(Friedrich.) Es iſt bei Uns die Anfrage: gemacht worden, ob die mit ihren Eltern ausgewanderten Söhne in die Conſcriptions=Liſte aufzunehmen und als ſolche zu citiren ſeyen? Es haben nun zwar diejenigen Kinder, welche die emigrirende Eltern mit ſich fortnehmen, das Recht: bis zu ihrer Volljährigkeit wieder in Unſere Königliche Staaten zurückzukehren, und in das ihnen angeborne Unterthanen= und Bürgerrecht wieder einzutretten, hingegen

†) S. die Sammlung der Gerichts=Geſetze.

78) Octav=Ausgabe des Regierungsblatts von 1811. S. 226. vergl. Rang=Ordnung vom 18. Octob. 1821.

79) Knapp 1. 92. S. Verordn. v. 15. Aug. 1817.

iſt denſelben nicht zur Pflicht gemacht: das ihnen auf ſolche Art vorbehaltene Unterthanen-Recht fortzuſezen, daher können ſolche auch in ſo lange, als es noch zweifelhaft iſt: ob ſie wieder in ihr angebornes Vaterland zurückkommen werden? in die Conſcriptions-Liſte nicht aufgenommen werden. Es wird daher Euch ſolches zu Eurer Nachricht und Nachachtung hiermit allergnädigſt unverhalten gelaſſen.

1721.

Reſcript der K. Ober-Landesregierung, die ſpecielle Citation der in fremden Kriegsdienſten ſich befindenden Adelichen und bürgerlichen Perſonen betr.,

vom 9/16. Dec. 1806 [80]).

†) Generalreſcript, die Annahme akademiſcher Würden betr.,

vom 12. Dezember 1806.

1722.

Reſcript der Oberregierung, in Betreff der Urlaubs-Geſuche der Kreis-Aktuare, und der Beſtellung und Bezahlung der Amtsverweſer für dieſelben,

vom 12. Dezember 1806 [81]).

1723.

Reſcript des K. Ober-Landes-Oecon.-Collegii an die K. Kreis-Hauptleute, in Betreff der Vorſchriften rückſichtlich der Gemeinde-Bauten, beſonders der Feuerſpritzen-Anſchaffung,

vom 16. December 1806 [82]).

(Friederich.) Ob Wir gleich unterm 8. Auguſt dieſes Jahres allergnädigſt verordnet haben: daß von Seiten der Communen alle

80) Knapp 1. Thl. S. 4. S. Note 53.
†) S. die Sammlung der Univerſ.-Geſetze. Reſcr. Sammlg. v. 1806. S. 147.
81) Knapp 3. Theil 3. Abth. S. 126.
82) Knapp Theil 1. S. 339. S. Erlaß vom 22. Nov. 1816.

Accorde über neue Feuerſprizen, ſo wie alle bedeutende Reparations-Ueberſchläge, jedesmal zur Genehmigung an das Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegium eingeſandt werden ſollen, um ſie der Prüfung und Reviſion des Major und Ober-Waſſer-Bau-Director Duttenhofer, gegen eine billige Verdienſtsanrechnung, übertragen zu können, ſo haben Wir jedoch inzwiſchen bei mehreren Fällen mißliebig wahrnehmen müſſen: daß die gefertigten Ueberſchläge, oder getroffenen Accorde über neue Feuerſprizen oder Haupt-Reparationen, nicht ſogleich und vor dem wirklichen Angriff der Arbeit zur Prüfung und Ratification vorgelegt werden, ſondern die Commun-Vorſteher ſich erlaubt haben: ohne Unſer Vorwiſſen nicht allein Accorde zu treffen, ſondern auch mit der Arbeit vorgehen zu laſſen, und erſt lange hernach, wenn zur Zeit der Rechnungsſtell es um die Decretur der Koſten zu thun geweſen, die Accorde oder Ueberſchläge eingeſandt haben, oder wenn es auch früher geſchehen, doch die Ratification nicht abgewartet, ſondern mit der Arbeit fürgeſchritten ſind, da dann weder eine von dem ſachverſtändigen Moderator angegebene Verbeſſerung im Mechanismus, noch auch eine Moderation in den angeſezten Preiſen, mehr in Anwendung gebracht werden können.

Um nun dieſem Uebelſtand in Zukunft abzuhelfen, wollen Wir ſämtlichen Commun-Vorſtehern auf das ernſtlichſte unterſagt haben: dergleichen Koſten, ſobald ſie mehr als Reparationen einzelner Theile der Feuerſprizen betreffen, ohne zuvor nachgeſuchte und erhaltene Legitimation aufzuwenden, ſondern in allen Fällen, wo entweder eine neue Sprize angeſchafft, oder in dem Mechanismo bei einer bereits vorhandenen Feuerſprize eine Hauptveränderung vorgenommen werden ſollte, vor allen Dingen einen deutlichen Ueberſchlag und erforderlichen Falls eine Zeichnung davon, fertigen zu laſſen, den ſie ſodann zur Prüfung anhero einſenden, und durchaus nicht, bevor derſelbe ihnen wieder zugekommen, mit der Arbeit den Anfang machen laſſen ſollen. Dieſe allergnädigſte Verordnung wollen Wir Euch in Hinſicht auf das bei den Communen vorfallende Bauweſen ausgedehnt, und den Commun-Vorſtehern aufgegeben haben: vor Einſendung und Ratification des Ueberſchlags ſchlechterdings mit dem Bauweſen nicht fürzugehen, ſondern ſobald der Ueberſchlag gemacht iſt, ſolchen ohne allen Aufſchub zur Moderation und Ratification einzuſenden, und Leztere abzuwarten, um ſich nach denen allenfalls ertheilenden Marginalien und Moderationen und ſonſtigen nöthigen Weiſungen verhalten zu konnen. Ihr wollet daher den in Euren Kreis gehörigen Beamten von dieſen beiden Verordnungen Nachricht ertheilen, um ſich hienach zu achten, und das Nöthige hierunter beſorgen zu können.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Colleg. d. 16. Dez. 1806.

1724.

Decret der Königl. Ober-Landesregierung, die Certificate der Handwerksburſchen, Dienſtknechte ꝛc. betreffend,

vom 7. Januar 1807 [83]).

Handwerksburſche, Dienſtknechte u. ſ. w. die ſich auſſer ihres Oberamts aufhalten wollen, müſſen ſich von dem ihnen vorgeſetzten Oberamt mit einem Certificat verſehen, oder haben zu gewärtigen, daß ſie *nirgends* mehr in Condition und Dienſt genommen, ſondern ihrem *Oberamt* werden ausgeliefert werden. Dergleichen Certificate ſind *nur* auf ein Jahr gültig und unentgeldlich auszuſtellen.

Ex spec. Resol.

1725.

Decret der Ober-Landesregierung die Quartier-Freiheit der Aerzte betr.,

vom 15. Januar 1807 [84]).

Unter den Aerzten haben nur diejenige, welche als Commun-Officialen anzuſehen ſind, oder von den Städten und Aemtern ein Wartgeld beziehen, die Quartiers-Freiheit anzuſprechen.

Ex spec. Resol.

1726.

Reſcript der K. Ober-Landesregierung, betreffend die Erſtattung von Berichten an den König unmittelbar,

vom 16. Januar 1807 [85]).

(Friedrich.) Wir finden Uns veranlaßt, die ſchon beſtehende Verordnung: daß ohne Unſern beſondern Allerhöchſten Befehl keine Berichte an Unſere allerhöchſte Perſon unmittelbar, mit Umgehung

---

83) Regbl. vom Jahr 1807. S. 9. Vergl. die Gen.-Verordn. vom 2. Mai 1811. §. 9.

84) Regbl. von 1807. S. 10. Communordn. X. 2. §. 3.

85) Knapp 1. Theil S. 121.

der Inſtanz, erſtattet werden ſollen, Euch hiemit wiederholt ernſtlich einzuſchärfen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Landesregierung, d. 16. Jan. 1807.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis.

1727.

Reſcript der K. Ober=Landesregierung, an die K. Kreishauptleute: die Vorladung adelicher Perſonen betreffend,

vom 21. Januar 1807 [86]).

(Friedrich.) Da Wir ein für allemal als Norm feſtgeſezt haben wollen: daß adeliche Perſonen nur durch Unſere Königl. Ober=Landes=Regierung einberufen werden ſollen, ſo geben Wir Euch hiemit allergnädigſt auf: ſolches nicht nur den Ober= und Staabs=Beamten Eures Kreißes unverweilt bekannt zu machen, ſondern auch Euch hienach pünktlich zu achten. Ihr habt daher diejenige Fälle, in welchen die öffentliche Vorladung oder Einberufung einer Perſon von Adel, mittelſt der öffentlichen Blätter, als nothwendig erſcheinen ſollte, Unſerer Königlichen Ober=Landes=Regierung anzuzeigen, wo ſofort von derſelben das Weitere verfügt werden wird. Auch habt Ihr ſelbſt, bei Special=Ladungen eines adelichen Individuums, wobei eine Schwierigkeit eintretten ſollte, jedesmal der Königlichen Ober=Landes=Regierung ausführliche Anzeige zu machen, um Euch hierüber beſcheiden zu laſſen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Landes=Regierung, d. 21. Jenner 1807.

†) Königliche Verordnung das Staats= und Regierungs=Blatt betreffend,

vom 22. Januar 1807.

††) Decret das Verbot der Entrichtung von 6 Procent Zinſen betreffend,

vom 24. Januar 1807.

86) Knapp 1. Theil. S. 7.

†) Regbl. S. 1. von 1807. S. die Samml. der Gerichtsgeſetze Theil IV. Nr. 514.

††) Regbl. S. 81. S. die Samml. der Gerichtsg. Theil IV, Nr. 517.

1728.

Circular-Erlaß in Betreff der Commiſſionen der Kreis-hauptleute in anderen Kreiſen,

vom 26. Januar 1807 [87]).

---

†) Cabinets-Miniſterial-Reſolution, die Aufhebung des Landbotenweſens betreffend,

vom 28. Januar 1807.

---

††) Verordnung die Geld-Lieferung zu den Königlichen Kaſſen betreffend,

vom 3. Februar 1807.

---

†††) Erlaß der Kön. Ober-Landesregierung an ſämmtliche Kreis-Hauptleute, die Einführung der Alt-Württemb. Geſeze in die neuen Lande betreffend,

vom 12. Februar 1807.

---

††††) Generalreſcript, die Anordnung der gemeinſchaftlichen Oberämter in Eheſachen betreffend,

vom 19. Februar 1807.

---

87) Regbl. S. 10. In ſolchen Fällen ſollen die Kreishauptleute das betreffende andere Kreisamt von der ihnen aufgetragenen Commiſſion jedesmal in Kenntniß ſetzen.

†) S. II. Anhang. Handelt insbeſondere auch von Aufſtellung von Amtsboten.

††) Regbl. S. 6. Vergl. die neueren Vorſchriften in dem 3-ten Theile der Sammlung der Finanzgeſetze S. 331.

†††) Regierungsbl. S. 15. S. die Sammlung der Gerichtsgeſeze Theil IV. Nr. S. 81.

††††) Regbl. S. 82. S. die Sammlung der Gerichtsgeſ. Theil IV. Nr. 520. Die Beſtrafung der Fleiſchesvergehen bleibt von dem Geſchäfts-Kreis der gem. Oberämter ausgenommen.

1729.

Kön. Decret, die Qualifikation zum Eintritt in die höhern Kön. Staatsdienſte betreffend,

vom 24. Februar 1807 [88]).

Da Seine Königl. Majeſtät im Allgemeinen bei den Königl. Collegien und Departements die Einrichtung eingeführt wiſſen wollen, daß kein Individuum auf Anſtellung in den höheren Königl. Staatsdienſten ſich Rechnung machen könne, der nicht vorher einige Zeit unentgeldlich bei einem Collegio, oder einer höheren Beamtung als Auſcultant, dann als Referendaire, und endlich gegen einige Beſoldung als Aſſeſſor gedient, und ſo die Geſchäfte, nach beſtandener Prüfung in der Theorie, auch practiſch erlernt habe: So haben ſich ſämtliche Behörden in vorkommenden Fällen, wo ſich Subjecte um Anſtellung melden, bei den zu erſtattenden allerunterthänigſten Anträgen darnach zu richten. Decr. Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterium, den 24. Febr. 1807.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pprium.

1730.

Verbot unmittelbarer Eingaben, ohne Beibericht,

vom 2. März 1807 [89]).

1731.

Decret des Landes-Oekonomie-Collegiums, den Einzug der communordnungsmäßigen Capital-Steuer betr.,

vom 2. März 1807 [90]).

Von Seiten des Königl. O.Landes-Oekonomie-Collegii wurde das Stadtoberamt und der Magiſtrat Blaubeuren auf eine wegen des Einzugs der Commun-Capitalſteuer gemachte Anfrage, nach zu-

---

88) Regbl. von 1807. S. 3. Vgl. die Verordnungen vom 21. Mai 17. Juni 1818. 10. Februar 1837.

89) Regbl. S. 14. „Derlei unmittelbare Eingaben, ohne Beibericht von der geeigneten Stelle werden auf höchſten Befehl ein für allemal verboten. S. Verordnung vom 10. Mai 1807.

90) Reg.blatt S. 18. Vergl. die Samml. der Steuergeſetze S. 711. §. 9. K. Verordn. vom 18. Aug. 1808.

vor mit der Königl. Kriegsſchadens-Umlage-Deputation hierüber gepflogenen Communication vom 2. März d. J. dahin beſchieden: Wie zwar den Communen das Recht, die gerichtlich verſicherte Capitalien mit der Communordnungsmäſſigen Capitalſteuer zu belegen, durch die im General-Reſcript vom 12. Nov. 1805 angeordnete Landes-Capitalſteuer nicht entzogen worden ſei, man aber gleichwohl der Billigkeit angemeſſen finde, daß ſie, ſo lange dieſe eingezogen wird, ihres Orts von dem Einzug der Commun-Capitalſteuer abſtrahiren, und daher auch die Gemeinden des Stadtoberamts Blaubeuren hierzu legitimirt haben wolle.

---

†) *Königl.* Decret an die Central-Organiſations-Commiſſion, die Inſtanzien-Ordnung in Beziehung auf die Beſitzungen der mediatiſirten Fürſten und Grafen betr.,

vom 3. März 1807.

1732.

Statuten des Königl. großen Ordens des goldenen Adlers,

vom 6. März 1807 [91]).

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen.

Nachdem durch die göttliche Vorſehung, in dem Laufe der neueſten Staats-Begebenheiten, der Umfang Unſerer Staaten eine beträchtliche Erweiterung erhalten hat und Wir hierauf in Rückſicht auf die zugleich erlangte volle Souverainetät die Königliche Würde angenommen haben. So haben Wir die Entſchließung gefaßt, unter andern dieſen neuen Staats-Verhältniſſen entſprechenden Anordnungen, auch dem von Unſern Regierungs-Vorfahrern geſtifteten und bisher in Flor und Aufnahme erhaltenen großen Ritter-Orden Unſers Hauſes eine dieſen neuen Verhältniſſen angemeſſene Beſtimmung und Einrichtung zu geben, um durch die Aufnahme in dieſe Ordens-Geſellſchaft auf der einen Seite gekrönten Häuptern und ſouverainen Fürſten Unſere ausgezeichnete Hochachtung und Freundſchaft zu bezeugen, auf der andern Seite aber Männern edler Herkunft, welche ſich vor Andern durch Tugend und Verdienſte auszeichnen, durch

---

†) Samml. der Gerichtsgeſetze IV. 522. — S. Gen.-Reſcr. v. 3. März 1809.
91) Reggs.-Blatt vom Jahr 1807. S. 269. — Vergl. Kön. Verordn. vom 23. Sept. 1818.

Ertheilung dieſes Ordens ein öffentliches Zeichen Unſeres beſonders gnädigen Wohlwollens zu verleihen.

Aus dieſem Geſichtspunkt haben Wir die bisherigen Statuten Unſers großen Ordens genau eingeſehen, und dieſen Gegenſtand in reife Erwägung gezogen.

Da Wir nun den in denſelben ausgedrückten Zweck des Ordens für

Tugend, Verdienſte und Freundſchaft

Unſern Abſichten ganz angemeſſen finden: So wollen Wir denſelben nach ſeinen weſentlichen Beſtimmungen, Vorzügen und Freiheiten, unter dem auf die erlangte Königswürde ſich beziehenden Nahmen

des Königlichen großen Ordens des goldenen Adlers

hierdurch beſtätigt haben und geben über die Verhältniſſe dieſes Ordens und ſeiner Mitglieder Unſere Geſinnung und Willens=Meinung in nachfolgenden Statuten, welche von jedem Mitglied deſſelben genau zu beobachten ſind, näher zu erkennen.

I.

Nach der ſchon im Eingang bezeichneten Beſtimmung kann bei der Stiftung Unſers Königlichen großen Ordens des goldenen Adlers Unſere Abſicht keine andere ſeyn, als unter dem Zeichen deſſelben eine Geſellſchaft von Männern zu knüpfen und in engere Verbindung unter ſich zu ſetzen, welche nicht nur durch hohe und edle Herkunft über andere erhaben ſind, ſondern vorzüglich auch durch eigene Ausübung der Tugend und Erwerbung großer und erhabener Verdienſte dem Stande ihrer Geburt Ehre machen und nur in Tugend und Verdienſt den ächten Grund wahrer Freundſchaft erkennen.

Auch erklären Wir noch insbeſondere, daß Wir hiebei nicht nur auf Verdienſte um Unſere Perſon und Unſere Staaten Rückſicht nehmen, ſondern Uns vielmehr zur Angelegenheit machen werden, Verdienſte aller Art unter welchen Verhältniſſen dieſelben erworben werden, durch Ertheilung dieſes Ordens zu ehren, und Unſere Achtung und Wohlwollen gegen Männer, die ſich ſolche erworben haben, zu erkennen zu geben.

II.

Da der bisherige Wahlſpruch Unſers großen Ordens

Virtutis amicitiaequae foedus

dem Geiſte Unſers Königlichen Ordens vollkommen entſpricht: ſo beſtätigen Wir denſelben auch für die Zukunft, als das Symbol der Geſinnung, welche ſämmtliche Glieder dieſer erhabenen und edlen Geſellſchaft beſeelen ſoll.

III.

Herr und Oberhaupt des Ordens iſt jederzeit der König ſelbſt, welcher denſelben, als eine Zierde ſeines Königl. Hauſes, in blühendem Stand zu erhalten und immer mehr in Aufnahme zu bringen von Selbſt bedacht ſeyn wird.

IV.

Die Aufnahme der Ordens-Glieder bleibt dem König perſönlich vorbehalten. Während der Minderjährigkeit deſſelben und der deßwegen angeordneten Adminiſtration des Königreichs findet keine Aufnahme neuer Mitglieder Statt.

V.

Die Zahl der Ritter wird, mit Ausnahme der Glieder des Königl. Hauſes und der regierenden Fürſten auf 50 beſtimmt.

Die Kinder des Königs erhalten den Orden gleich nach der Taufe, die eines Kronprinzen, wann ſie 1 Jahr alt — die Kinder der übrigen Söhne des Königs, oder die Enkel eines Kronprinzen, wann ſie 7 Jahre alt — die übrigen Prinzen des Königl. Hauſes aber, wann ſie 14 Jahr alt ſind. Jedoch ſteht es in der Willkühr des Königs, im Wege der Gnade, Ausnahmen von der Regel Statt finden zu laſſen.

VI.

Die weſentlichen Eigenſchaften der zur Aufnahme in dieſe Ordens-Geſellſchaft fähigen Perſonen ſind ſchon aus dem oben §. 1 beſtimmten Zweck erſichtlich.

Neben dieſem finden Wir zu mehrerem Glanz Unſers Königl. Ordens noch weiter zu verordnen Uns veranlaßt:

1) daß die Ritter entweder fürſtlicher, gräflicher oder edler Herkunft ſeien oder ſolche hohe Aemter bekleiden, welche ihnen wenigſtens den Rang von General-Feldmarſchall-Lieutenants geben;

2) daß die aus den ehemaligen Teutſchen Reichs-Landen aufzunehmenden Ritter ihre 16 Ahnen auf die ſonſt übliche Art zu beweiſen gehalten ſeyn ſollen; Wobei jedoch der Ordens-Herr in einzelnen Fällen Diſpenſation von dieſer Verbindlichkeit ſich vorbehält [92]);

92) Abgeändert durch folgendes k. Decret vom 6. Nov. 1812.

„Se. Königl. Majeſtät haben die in dem 6. Artikel der den 6. Merz 1807 von Allerhöchſtdenſelben erneuerten Statuten des Königl. großen Ordens vom goldenen Adler enthaltene Beſtimmung, daß die aus den ehemaligen Deutſchen Reichslanden aufzunehmenden Ritter ihre 16 Ahnen auf die ſonſt übliche Art zu beweiſen gehalten ſeyn ſollen, in Betracht der in eben dieſem Artikel dem Ordensherrn vorbehaltenen Diſpenſation von dieſer Verbindlichkeit, und da ſeither in manchen Fällen bei den in den Orden aufgenommenen Rittern auf jene Vorſchrift keine Rückſicht genommen werden konnte, auch Allerhöchſtdieſelbe dem vorzüglich ausgezeichneten Verdienſte keine Beſchränkung irgend einer Art, um des höchſten Beweiſes des Königlichen Wohlwollens und Zufriedenheit theilhaftig zu werden, in den Weg gelegt wiſſen wollen, vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. Nov. abzuändern, und zu verordnen allergnädigſt geruht, daß der gedachte 6te Artikel dieſer Statuten, inſofern derſelbe jene Einſchränkung in Abſicht der Geburt enthält, aufgehoben, und der freien unbedingten Diſpoſition des Ordensherrn die Verleihung des Ordens überlaſſen ſeyn ſolle."

3) daß alle in den Orden aufzunehmende Glieder unbeſcholten und frei von Vorwürfen, welche ihren Charakter und ihre Ehre beflecken würden, ſich betragen haben.

Uebrigens ſteht kein Stand und keine Religion der Aufnahme in dieſen Orden im Wege.

VII.

Die Mitglieder dieſes Ordens werden das öffentliche und feierliche Zeichen anerkannter Tugend und Verdienſte, des einigen Grundes wahrer Ehre, die beſondere Hochachtung und Freundſchaft, Huld, Gnade und Vertrauen, welche der Ordensherr den Gliedern deſſelben widmet, die Verbindung und Freundſchaft mit ſo vielen hohen fürſtlichen, gräflichen und edlen Mitgliedern der Geſellſchaft, welche nach dem Zweck dieſes Ordens in tugendhafter, aufrichtiger und beſtändiger Einigkeit und Freundſchaft unter ſich ſtehen und einander alles Gute gönnen, thun und befördern ſollen und wollen, als die weſentlichen Vorzüge erkennen, welche ihnen durch die Aufnahme in dieſen Orden zu Theil werden.

VIII.

Dagegen halten Wir Uns verſichert, daß jeder Ordens=Genoſſe

1) ſich vorzüglich befleißigen wird, durch fortgeſetzte Ausübung der Tugend und Erwerbung ausgezeichneter Verdienſte das Urtheil des Ordens=Herrn und des geſammten Ordens von ihm vor der Welt zu rechtfertigen und zu befeſtigen, auch dadurch die Ehre, das Anſehen und den Ruhm dieſer hohen Geſellſchaft zu erhalten und zu vermehren.

2) Wird jeder, nach ſeinem Stand und Weſen eine aufrichtige Treue und beſtändige Hochachtung, Freundſchaft, Zuneigung, Ehrfurcht und Gehorſam gegen den Ordens=Herrn hegen und unveränderlich behalten; Demſelben immerfort alles Gute gönnen, in Gefährlichkeiten Ihm nach Vermögen beiſtehen und ſchüzen, und überhaupt ſo viel ſeine anderwärtige weſentliche Pflichten zulaſſen, deſſen Nuzen und Frommen ſchaffen und befördern; auch wenn er zu Kriegszeiten in feindlichen Dienſten ſtände, gleich wohl, ſo viel an ihm liegt, von des Ordens=Herrn Perſon allen Angriff abwenden, oder wenigſtens ſeine eigene Waffen gegen denſelben nicht gebrauchen.

3) Wird er ſich beſtreben, mit allen übrigen Gliedern dieſes Ordens in einer tugendhaften, aufrichtigen und beſtändigen Einigkeit zu leben, ihnen Liebe und Freundſchaft zu widmen; ihnen bei allen ſich darbietenden Gelegenheiten nach ſeinen Kräften mit Rath und That beizuſtehen und ihr Beſtes zu befördern; Er wird demnach jeden Zwiſt und Streit einiger Ordensgenoſſen unter ſich beizulegen bereit ſeyn, auch ſie gegen Verunglimpfung und Bedrückung anderer Perſonen durch ſich ſelbſt oder unter Beiziehung mehrer Mitglieder, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände durch Anrufung des Einfluſſes und der Hülfe des

Ordens-Herrn, ſchüzen und in Gefährlichkeiten dieſelben zu retten bemüht ſeyn. Sollten einzelne Ordens-Ritter in entgegengeſezten Kriegsdienſten ſtehen, und einer oder der andere gefangen werden, ſo wird der bei dem obſiegenden Theil Befindliche ſich möglichſt angelegen ſeyn laſſen, ſeinem Ordens-Genoſſen mit Dienſtgefälligkeiten beizuſtehen, und ihm nach Umſtänden zur Erleichterung ſeiner Lage und zur Freiheit zu verhelfen.

4) In Abſicht auf die übrigen Verhältniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft wird jeder Ordens-Genoſſe ſich verpflichtet erkennen, gegen jedermann, insbeſondere gegen diejenige, die ſeiner Hülfe bedürfen, und der Gunſt, des Mitleidens, der Freundſchaft, oder Beförderung eines rechtſchaffenen Mannes würdig ſind, ſich *wohlthätig* und großmüthig zu erweiſen, auch geſchikte und *tugendhafte* Perſonen, welche dem gemeinen Weſen nüzliche und öfters, wenn ſie nur gebraucht würden, vorzügliche Dienſte zu thun im Stande ſind, hervorzuziehen, und denſelben, ſo viel an ihm iſt, nach ſeinem Wirkungskreis zu ihrer Verſorgung beförderlich zu ſeyn, und überhaupt Jedem nach ſeinen Umſtänden gern dasjenige zu leiſten, was er in ihrer Stelle wünſchen würde, daß ihm ſelbſt geſchehen möchte.

IX.

Zu Beſorgung der Angelegenheiten und Geſchäfte des Ordens verordnen Wir

1) Einen Ordens-Canzler, deſſen Ernennung von Unſerer Wahl abhängt, welcher vorzüglich bei den feierlichen Ordens-Verſammlungen im Namen des Ordens-Herrn, den Vortrag zu machen, die Glieder zu Ablegung ihrer Stimmen aufzurufen, und nach der Mehrheit derſelben die Schlüſſe zu ziehen, auch die Aufſicht über die Canzlei zu führen, und ſämtliche Ausfertigungen, welche von dem Ordens-Herrn unterzeichnet werden, zu contraſigniren, auch das Ordens-Siegel aufzubewahren hat.

2) Einen Ordens-Ceremonienmeiſter, welcher die neu aufgenommenen Mitglieder zu empfangen und einzuführen, auch andere Gegenſtände des Ceremoniels bei Ordens-Verſammluugen und andern Feierlichkeiten, bei welchen der Orden en Corps erſcheint, zu beſorgen hat.

Dieſe Stelle verſieht der jeweilige Ober-Ceremonienmeiſter, welcher die ihm in dieſer Eigenſchaft verliehene Medaille bei ſeinen Funktionen als Ordens-Ceremonienmeiſter an dem rothen Ordensband trägt.

3) Einen Ordens-Secretair, welcher in der feierlichen Ordens-Verſammlung das Protekoll zu führen, und für die Ausfertigung der Beſchlüſſe und beſonders der Diplome für neu aufgenommene Mitglieder Sorge zu tragen hat.

4) Einen Ordens-Schazmeiſter, welcher die Orden in ſeiner Verwahrung, die Beſtellung neuer Ordenszeichen zu beſorgen, im

Fall neuer Aufnahme gegenwärtiger Mitglieder die Ordens=Inſignien dem Ordens=Canzler zuzuſtellen, an auswärtige neu aufgenommene Glieder aber dieſelbe zu verſenden, und die Ordens=Kaſſe zu führen hat.

5) Einen Ordens=Herold, welcher bei feierlichen Proceſſionen mit dem Herolds=Stab voranzugehen, bei den Ordens=Zuſammenkünften vor dem Ritter=Ordens=Saal aufzuwarten, die im Ordens=Capitel vom Ordens=Herrn verfügten Ernennungen neuer Ritter dem in den anſtoßenden Zimmern verſammelten Hofe zu verkündigen, auch ſonſt bei Verſchickungen in Ordens=Sachen Dienſte zu leiſten hat.

6) Einen Ordens=Prälaten; dieſe Stelle bekleidet der jeweilige erſte Ober=Hofprediger, und trägt das Prälaten=Kreuz an dem rothen Bande des Ordens.

Endlich

7) einen Ordens=Regiſtrator, welcher die Ritter=Diplome auszufertigen und die Ordens=Akten in Verwahrung zu halten hat.

X.

Das Ordens=Zeichen iſt ein Kreuz von Gold mit rubinrothem Schmelzwerk überzogen, in der Geſtalt eines Maltheſer=Kreuzes, mit vier goldenen Adlern in den vier Ecken und zwiſchen den mittlern und untern Spizen jedesmal mit einem Jagdhorn: In der Mitte ſtehet ein rundes grüngeſchmelztes Schildchen auf deſſen Hauptſeite der Chiffre FR. mit der Königs=Krone, und auf der Kehrſeite ein goldener Adler zu ſehen iſt, wie ſolches aus der beigefügten erſten Kupfertafel klar erhellt. Dieſes Kreuz ſoll bei groſſen Feierlichkeiten, bei welchen die Ritter in ihrer Ordens=Kleidung zu erſcheinen haben, an einer goldenen Kette, nach der hier beigefügten zweiten Kupfertafel, über dem Mantel getragen werden. Dieſe Kette iſt aus drei goldenen Schildchen zuſammengezt; das erſte ſtellt einen goldenen Adler vor: auf dem zweiten befindet ſich der Namens=Chiffre FR. und über demſelben die Königs=Krone: auf dem dritten Schildchen ſind 3 aneinander gefügte Jagdhörner abgebildet. Auf eben dieſer zweiten Kupfertafel iſt auch die ganze Kette in ihrem Zuſammenhange im Kleinen abgebildet.

Auſſer großen Feierlichkeiten aber und gewöhnlich wird das Ordens=Kreuz an einem ponceaurothen, handbreiten, ſeidenen, gewäſſerten Band von der linken Schulter zur rechten Seite abhangend getragen.

XI.

Neben dieſem Kreuze wird nach der auf der erſten Kupfertafel ebenfalls beigefügten Vorſtellung auf dem Rock an der linken Bruſt ein geſtiktes ſilbernes Kreuz getragen, in deſſen Mitte und Boden das Ordenszeichen gearbeitet iſt, ſamt dem in einen grünen Ring um daſſelbe mit Gold geſtikten Denkſpruch des Ordens:

Virtutis amicitiaeque foedus.

Dieſe Ordens=Inſignien ſind in der Regel von allen Rittern beſtändig zu tragen.

Wir wollen jedoch neben gekrönten Häuptern und andern Souverains, auch für diejenigen Ordens=Glieder eine Ausnahme beſtimmen, welche zugleich mit Unſerm Orden auch einen Kaiſerlichen oder Königlichen Orden von ihrem Monarchen oder Dienſtherrn an eben derſelben Stelle zu tragen haben; dieſe ſind jedoch in ſolchem Falle verbunden, das kleine Ordens=Kreuz an einem rothen ſchmälern Bande am Halſe zu tragen.

XII.

Auch wird jeder, welcher in dieſem hohen und edlen Orden zu ſtehen die Ehre hat, zu deſſen öffentlichem Zeugniß ſeinem Geſchlechtswappen *auch* das Ordens=Kreuz an der Ordens=Kette haugend *unten beifügen*.

XIII.

Die Ordens=Kleidung beſteht in einem grünſammtenen Kleide von ordinairem Schnitt, wie die Hof=Kleider mit goldglacetenen Aufſchlägen, dergleichen Weſte, grünſammtenen Beinkleidern, weißſeidenen Strümpfen, ſchwarzen Schuhen mit einer weißen Maſche über den Schnallen; dergleichen weiße Maſche wird auch über die Jarretiere=Schnallen befeſtigt.

Das Kleid iſt mit weißem Atlas gefüttert. — Auf demſelben wird wie gewöhnlich der Ordensſtern auf der linken Bruſt getragen; über dem Rock tragen die Ritter einen rothſammtenen Mantel mit einem breiten Kragen von Goldglace, über welchen ſie die goldene Ordens=*Kette* mit dem Ordens=Kreuz um den Hals anlegen. Der Mantel iſt ebenfalls mit weißem Atlas gefüttert. An dem goldenen oder ſilbervergoldeten Degen wird von denjenigen Rittern welche das Porte Epée nicht tragen, eine roth und goldene Bandſchlaufe befeſtigt. Auf dem Kopf tragen die Ritter einen ſchwarzſammtenen Hut à la Henri IV. aufgeſchlagen, auf der Vorderſeite deſſelben iſt eine rothe Cocarde mit goldenem Knopf und dergleichen Schlaufe, *und auf* dem Hute zwei weiße und eine rothe Feder.

Der Ordens=Ceremonienmeiſter hat die nemliche Kleidung wie die Ordens=Ritter. Iſt er aber nicht würkliches Mitglied des Ordens, ſo trägt derſelbe die Medaille am rothen Band über den Rock um den Hals und einen kurzen rothen ſammtenen Mantel, der bis an die Kniebeuge geht.

Der Secretair und der Schazmeiſter dieſes Ordens tragen grünſammtene Röcke, Weſte und Beinkleider, aber ohne goldene Aufſchläge und ohne Mäntel, auch ordinair aufgeſchlagene Hüte, jedoch aber das Ordens=Zeichen um den Hals an einem breiten Bande über dem Rock.

Der Ordens=Herold hat die nemliche Kleidung, wie der Wappen=Herold.

Katholiſche Geiſtliche, welche dieſen Orden haben, bleiben in ihrer geiſtlichen Tracht.

XIV.

Die Aufnahme in dieſen Orden kann nie nachgeſucht werden, ſondern hångt allein von der Entſchließung des Königs, als des Ordens=Herrns, ab.

XV.

Sie geſchieht ordentlicher Weiſe bei einer feierlichen Verſammlung des Ordens, vornehmlich aber an dem jåhrlichen Ordens=Feſte. Es behålt ſich jedoch der Ordens=Herr vor, auch zwiſchen dieſer Zeit, ſonderlich bei angenehmen Begenheiten des Königlichen Hauſes ein und anderes würdiges Mitglied aufzunehmen.

XVI.

Mit der Aufnahme und Einführung des neuen Ordens=Mitglieds bei feierlichen Verſammlungen ſoll es auf folgende Art gehalten werden:

Die geſchehene Ernennung wird mit ihren Umſtånden und Gründen durch den Ordens=Canzler in der Verſammlung vorgetragen, worauf die nochmalige feierliche und öffentliche Genehmigung des Ordens=Herrn ertheilt wird.

Nach einer hierauf von dem Ordens=Herrn dem Ordens=Ceremonienmeiſter ertheilten Weiſung, wird durch ihn das neu ernannte Ordens=Mitglied in der Ordens=Kleidung, jedoch ohne Inſignien, in der feierlichen Verſammlung ein= und vor den Thron des Ordens=Herrn geführt.

Der Ordens=Canzler liest demſelben die Ordens=Statuten vor, deren Feſthaltung der neue Ritter auf der untern Staffel des Thrones knieend, durch einen dem Ordens=Herrn zu gebenden Handſchlag an Eides=Statt angelobt.

Hierauf empfångt der neue Ritter von dem Ordens=Herrn mit dem Reichs= und Ordens=Schwert den gewöhnlichen Ritterſchlag, wird von dem Ordens=Herrn mit der Ordens=Kette bekleidet und von demſelben umarmt.

Nachdem nun der neue Ritter wieder unten vor den Thron getreten iſt, ſtattet er dem Ordens=Herrn für die Ehre der Aufnahme in den Orden den geziemenden Dank ab, worauf der Ordens=Kanzler ihm Band und Stern einhåndigt, und der Ordens=Ceremonienmeiſter ihm den ihm gebührenden Plaz anweist.

XVII.

Wird ein Ritter zwiſchen der Zeit ſolcher Verſammlung aufgenommen, oder er kann ſeiner feierlichen Aufnahme in der Verſammlung perſönlich nicht anwohnen, ſo werden demſelben die Ordenszeichen wo möglich durch ein Mitglied des Ordens überbracht und bei einer zu dem Ende angeſtellten Feierlichkeit angehångt; oder, wo dieſes nicht wohl geſchehen kann, mit einem Handſchreiben von dem Ordens=Herrn überſchikt: allen aber ein offener Brief zugeſtellt, unter des Ordens=Herrn eigenhåndiger Unterſchrift und angehång=

tem Ordens-Inſiegel, auch von dem Ordens-Kanzler und weiter abwärts von dem Ordens-Secretair unterzeichnet, nebſt einem von dieſem leztern beglaubigten Abdruck dieſer Statuten, welches ihm ſodann zum Beweis dient, daß er ordentlicher und rechtmäßiger Weiſe aufgenommen worden ſey.

XVIII.

Es hat auch ein jeder, der auf ſolche Weiſe in dieſen Unſern Königl. großen Orden zu gelangen die Ehre hat, nach dieſer ſeiner Aufnahme und Einführung ſein angebohrnes Stamm-Wappen, mit Farben ausgeſtrichen, dem Ordens-Secretair einzuliefern, damit dieſer es auf einem von Eiſenblech gemachten Schild nachmahlen, und in die Ordens-Kapelle aufhängen laſſen, auch dem Ordens-Regiſter eintragen könne; wobei dann auch eines jeden Nahme, Stand und Alter, ſamt dem Tag ſeiner Aufnahme verzeichnet und von ihm ſelbſt zum Beweis ſeiner gegen den Orden übernommenen Verbindlichkeit eigenhändig unterſchrieben werden ſoll.

XIX.

Die feierliche Verſammlung des Ordens geſchieht vornehmlich alle Jahre auf den sechsten März, an welchem alle, die dieſem Orden angehören, und nicht durch allzuweite Entfernung oder anderwertige Umſtände gehindert werden, zuſammen kommen, und den von dem Ordens-Herrn zu Ehren dieſer edlen Stiftung angeordneten Feierlichkeiten mit beiwohnen werden.

XX.

Sollte eines oder das andere Mitglied verhindert ſeyn, bei dieſem Feſte zu erſcheinen, ſo wird dennoch daſſelbe befliſſen ſeyn, wenn es ſeinen Umſtänden nach thunlich iſt, an demſelben Tage eine Feierlichkeit anzuſtellen, und ſich des Ordens-Herrn und der geſammten edlen Geſellſchaft ehrerbietig und freundſchaftlich zu erinnern.

XXI.

Auſſer dieſem wird der Ordens-Herr auch bei anderen, beſonders bei frohen Begebenheiten ſeines Hauſes, oder wenn er des Ordens halber bei beſondern Vorfällen mit den Ordens-Genoſſen in Berathſchlagung zu treten dienlich erachtet, denſelben feierlich verſammeln und dazu diejenigen Mitglieder, die nach Ort und Zeit am füglichſten erſcheinen können, mündlich oder ſchriftlich berufen, wobei dann ein jeder ſowohl über die Gegenſtände, welche in Berathſchlagung geſtellt werden, als über dasjenige, was er etwa ſonſt erhebliches, den Orden betreffend, vorzutragen hätte, ſeine Meinung frei und ohne Scheu von ſich zu geben, Fug und Macht hat.

XXII.

Damit bei ſolcher Gelegenheit aller Anlaß zu Mißverſtand und Irrungen wegen des Vorgangs unter den Ordens-Genoſſen ſowohl

unter ſich ſelbſt, als mit andern ihres gleichen, möglichſt verhütet werde, ſo ſoll die Aufnahme in dieſen Königlichen Orden an und für ſich ſelbſt keinen andern Rang oder Vorgang geben, als welchen der aufgenommene Ritter ohnehin ſeiner Geburt, ſeinem Stande, Amte und anderm Charakter oder Weſen nach allbereits hat, und haben ſoll.

Bei feierlichen Ordens-Verſammlungen aber wird die Ordnung im Sizen alſo beobachtet, daß auf der rechten Seite des Throns des Königs, die Prinzen des Königlichen Hauſes und die etwa anweſenden Souverains, welche Ordens-Glieder ſind, ihren Platz einnehmen, auf der linken Seite aber der Ordens-Kanzler an der oberſten Stelle, und nach ihm ſämtliche Ritter nach der Zeit ihrer Aufnahme in den Orden ſizen; der Ordens-Ceremonienmeiſter aber ſich vis-à-vis des Königlichen Thrones ſezt und ſo den Zirkel ſchließt.

XXIII.

Alle diejenigen, welchen der Ordens-Herr das Ordenszeichen verleiht, ſollen daſſelbe billig in beſondern Ehren halten, und daher die oben §. XI. bemerkten Fälle ausgenommen, ſolches täglich nach oben beſchriebener Weiſe an ſich tragen. Wer dawider handelt, alſo, daß er von einem andern Ordens-Genoſſen ohne daſſelbe öffentlich angetroffen wird, der iſt ſchuldig zur Buſſe den Armen fünfzig Reichsthaler zu geben. Sollte aber jemand wider alles Vermuthen ſo weit gehen, daß er das Ordenszeichen Jahr und Tag nicht an ſich tragen würde; dem ſoll es fernerhin anzuhängen nicht erlaubt, ſondern er auf Abfordern ſolches unweigerlich zurückzugeben ſchuldig ſeyn.

XXIV.

Geht ein Ritter mit Tod ab, ſo ſind ſeine Erben ſchuldig, deſſen empfangenes Kreuz als das Ordenszeichen, mit einer kurzen Nachricht des Todes an den Ordens-Secretair, welcher es in das Ordens-Regiſter einträgt, zurückzuſchicken.

Wäre es aber, daß ein Ritter vor dem Feind im Felde oder ſonſten rühmlich ſein Leben läßt, und ihm alſo das Ordenszeichen abgenommen oder er auch ſonſten ohne ſein Verſchulden deſſen Beſitz verlieren würde; ſo wird der Ordens-Herr auf erhaltene Nachricht der Sache die Erben des Erſazes überheben.

XXV.

Damit auch der Ordens-Herr und die übrigen Ordens-Genoſſen, die um und bei ihm ſind, wiſſen mögen, wo und in welchem Zuſtande die Abweſenden ſich befinden: Als werden dieſelben erinnert, jeden Jahrs gegen den ſechsten Merz, auch ſonſt, wenn einige beſondere Veränderungen bei ihnen eintreten, oder ihnen anſehnliche Beförderungen zu Theil werden, dem Ordens-Herrn, durch ein an den Ordens-Secretair gerichtetes Schreiben, davon ſichere Nachricht zu ertheilen und damit die Gemeinſchaft mit den Ordens-Genoſſen zu unterhalten.

XXVI.

Endlich aber, damit Unſer Königlicher Orden vom goldenen Adler *auf immer* gegen allen Vorwurf und Verunglimpfung geſichert werde, ſo ſoll nicht nur auf die oben in dem §. VI. beſtimmte dritte Eigenſchaft ſorgfältig geſehen, folglich niemand auf- und angenommen werden, welcher ſich jemal mit einer Uebelthat oder einem ſolchen Verbrechen befleckt hat, worüber er ſeiner Ehre, ſeines Lebens, oder aller Güter verluſtig erklärt worden iſt, ſondern es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß, wenn jemand erſt, nachdem er aufgenommen worden war, dergleichen etwas überwieſen werden könnte, obgleich die Urthel an ihm nicht vollzogen, ſondern ihm Gnade widerfahren wäre, er dennoch gleichbald des Ordens entſezt ſeyn *ſoll; auf* gleiche Weiſe iſt auch derjenige anzuſehen, welcher in *einer Kriegs*-Verrichtung ſich übel und ſchändlich verhalten würde.

XXVII.

Wenn ein Mitglied dieſes Ordens über etwas angeklagt wird, worüber es aus dem Orden verſtoßen werden könnte; So will der Ordens-Herr ſelbſt der Unterſuchung beiwohnen, auch ſoll der Beklagte, wenn er in der Nähe iſt, vorgefordert und zu ſeiner Vertheidigung zugelaſſen werden. Iſt er aber abweſend, ſo ſind ihm die Punkte, welche wider ihn angebracht worden, ſchriftlich mitzutheilen, damit er innerhalb einer ihm anzuſezenden Friſt ſeine Verantwortung dagegen ſchriftlich einbringen möge.

XXVIII.

Wenn aber darauf die Urthel gegen ihn ausgefallen iſt, ſo wird zuvörderſt das Ordens-Kreuz ihm wieder abgefordert, er hat daſſelbe auch ohne Gegenrede gleich auf die erſte Verkündigung, die er von dem Ordens-Secretair deswegen erhalten wird, von ſich zu geben und demſelben zurückzuſchicken, ohne daß er daſſelbe ferner anzuhängen, ſich anmaßen dürfte: desgleichen muß er auch ſein *Patent*, als die Urkunde ſeiner Aufnahme, wieder aushändigen, welches zerriſſen, ſein Nahme in dem Ordens-Regiſter ausgelöſcht und ſein Wappen in der Ordens-Kapelle, wo es aufgehängt war, abgenommen und zerbrochen wird.

XXIX.

Nach dieſen von Uns erneuerten Statuten hat ſich ein jeder, der dieſes Unſers Königlichen Ordens theilhaftig worden iſt, in allen Stücken zu achten und zu halten; jedoch bleibt Uns als Ordens-Herrn die Macht und Freiheit, dieſelben nach Gutbefinden zum Beſten und zur Aufnahme des Ordens allezeit noch zu verbeſſern, zu vermehren und zu verändern.

Deſſen zu Urkund ſind dieſe erneuerten Statuten Unſeres Königlichen großen Adler-Ordens durch Unſere eigenhändige Namens-Unterſchrift und beigedrucktes Ordens-Sigill bekräftiget.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Reſidenz-Stadt Stuttgart, den 6. März 1807.

Friederich

(L. S.)

Ordens-Kanzler.
Graf v. Wintzingeroda.

Ad Mand. S. Reg. Maj. proprium.
Ordens-Secretair, Freiherr v. Fiſcher.

1733.

Reſcript der Königl. Oberlandes-Regierung an ſämmtliche Ober- und Stabs-Aemter der ehemaligen drei Landvogteien Ellwangen, Heilbronn und Rottweil, die Beendigung der Reviſionen der aufgenommenen Brandkataſter und Vornahme der bis Georgii d. J. vorgekommenen Abänderungen betr.,

vom 7. März 1807 [93]).

1734.

Königl. Befehl, Militärpflichtige zu keinem Commundienſt zu wählen,

vom 16. März 1807 [94]).

Durch ein unterm 16. März ergangenes allerhöchſtes Decret iſt allergnädigſt befohlen worden, daß ſolange die Militärpflichtigkeit eines Subjects daure, daſſelbe ohne allerhöchſte Geſtattung einer Ausnahme, zu keinem Commundienſt gewählt werden dürfe, und wann dringende Fälle irgend eine Ausnahme rechtfertigen, darum beſonders ſupplicirt werden ſolle.

---

93) Reg.-Blatt S. 33. Vergl. die allgemeine Brandverſicherungsordnung vom 17. Decbr. 1807.

94) Reg.-Blatt S. 29.

†) Dekret der K. Oberlandesregierung in Betreff der von Seiten der Magiſtrate auszuſtellenden Atteſtate, Geburtsbriefe u. ſ. w.,

vom 19. März 1807.

1735.

Verzeichniß der im Königreich befindlichen Fürſtlichen, Gräflichen und Adelichen Güter und Beſitzungen, ſowie der Patrimonial-Aemter,

vom 21. März 1807 [95]).

---

†) Reg.-Blatt S. 49. S. die Samml. der Gerichtsgeſetze Thl. IV. S. 87. ſchärft die Beſtimmung der Communordn. II. 20. §. 2 ein und verordnet den Eintrag der über die auszuſtellenden Zeugniſſe gefaßten Beſchlüſſe in das Protokoll und die Mitunterzeichnung der Ausfertigung durch den Oberbeamten. Vergl. die Verfügung v. 3. Sept. 1825 und 24. Apr. 1828.

95) Von der Ober-Landes-Regierung in dem Regierungs-Bl. S. 37—47 mit nachſtehendem Beiſatz bekannt gemacht:

Indem Se. Königl. Majeſtät dieſe in den beiden vorſtehenden Verzeichniſſen enthaltene Eintheilungen

I) der ſämtlichen Fürſtl. Gräfl. und Adelichen Beſitzungen, und

II) der Patrimonial-Güter und Aemter in die Kreiſe des Königreichs vermöge Kön. Staats-Miniſterial-Decrets v. 15. März 1807 allergnädigſt genehmigten, haben Allerhöchſt-Dieſelben zugleich noch weiters zu verordnen geruhet:

1) Daß diejenigen adelichen Gutsbeſitzer, welche von ältern Zeiten her der Landeshoheit Sr. Königl. Majeſtät unterworfen ſind und zum Theil weniger und geringere Jurisdictions-Rechte beſitzen, als das Organiſations-Manifeſt den Rittergutsbeſitzern zuſchreibt, nur die hergebrachte Jurisdictions-Rechte, nicht aber die, welche leztern überlaſſen ſind, auszuüben haben. Sodann ſind

2) von den Patrimonial-Amtsorten entfernt liegende einzelne Höfe oder Unterthanen vorzüglich um Einfachheit in den polizeilichen Anſtalten zu bewirken, demjenigen Kreiſe zugetheilt worden, in welchem dieſe einzelne Gegenſtände gelegen ſind. Es müſſen mithin vermöge des Organiſations-Manifeſts für dieſelbe entweder eigene Juſtitiarien von den Gutsbeſitzern angeſtellt, oder benachbarte Königl. Beamte oder Juſtitiarien damit beauftragt werden. Dieſe Allerhöchſten Verordnungen ſowohl, als auch die von Sr. Königl. Maj. genehmigte Eintheilung der Fürſtl. Gräfl. und adelichen Beſitzungen und Güter, ſo wie die Eintheilung der Patrimonial-Aemter werden daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß und reſp. Nachachtung bekannt gemacht.“ — Vergl. das Decret v. 7. Juli. 1807. Gen.-Reſcr. vom 10. Mai 1809.

†) Königlich würtemb. Hofordnung,

vom 22. März 1807.

1736.

Bekanntmachung des Kön. Miniſterium des Innern, das Tragen von Cordons betreffend,

vom 10. April 1807 [96]).

Seine Kön. Majeſtät haben durch ein allerhöchſtes Decret d. d. 10. April dem Miniſter des Innern den Befehl ertheilt, von Seiten der Polizei das Verbot bekannt zu machen, daß Niemand, wer nicht Militär, adelicher Güterbeſitzer, oder Civil-Uniform trägt, Cordons auf den Hüten haben ſoll, ſie ſeien von Gold, Silber oder Seide, einfärbig, oder mit Farben. Dieſes Verbot ſoll im ganzen Königreich aller Orten gelten, auch ſich auf Fremde erſtreken, in ſo fern dieſe nicht nach ihrem Stand oder Rang durch ihre Landesherrn zu Tragung von Cordons legitimirt ſind.

Es haben demnach alle im Königreich aufgeſtellte Polizeibehörden und Beamte über der Beobachtung dieſer Verordnung, wodurch den mancherlei durch den Mißbrauch der Cordons entſtehenden Inconvenienzen vorgebeugt wird, genau zu halten, und einen jeden, der dawider handeln würde, unfehlbar zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Stuttgart, d. 10. April 1807.

---

††) Königl. Verordnung, das Trauergeläute bei dem Abſterben der der Kön. Souverainetät unterworfenen Fürſten, Grafen und Rittergutsbeſitzer betreffend,

vom 12. April 1807.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 87. Reggs.-Bl. von 1807. S. 81. — Nach §. XXI ſind die Hofbedienten den allgemeinen Polizei-Verordnungen unterworfen. — Neue Hofordn. vom 10. Juni 1818.

96) Reggs-Bl. von 1807. S. 73. — Durch weiteres Decret v. 27. Nov. 1807. Reggs.-Bl. S. 581 wurde das Verbot auf Alle ausgedehnt, die nicht Militär-Uniform tragen.

††) Prot. Kirchengeſetze II. 86. und Reg.-Bl. von 1807. Nr. 17. S. die Declarationen von 1819 und 1821.

1737.

Auszug aus dem ratificirten Tauſch- und Purifications-Vertrag zwiſchen Württemberg und Baden,

vom 16. April 1807 [97]).

---

§. 7. Was nun die nähere Beſtimmung der gegenſeitigen Verhältniſſe in Anſehung der abgetretenen Orte und deren Einwohner betrifft, ſo iſt zwar in Anſehung der bisherigen Verbindung derſelben mit den Aemtern, deren Beſtandtheile ſie waren, die gänzliche Auflöſung derſelben eine nothwendige Folge der dem neuen Souverain nun darüber zuſtehenden vollen Souverainetät.

Da aber nach der Natur einer Geſellſchaft mehrerer bürgerlichen Gemeinheiten, als moraliſcher Perſonen, die auf dem Ganzen liegenden Schulden allen einzelnen Gemeinden, nach dem Verhältniſſe des zwiſchen denſelben hergebrachten Beitrags-Fußes, gemein ſind, ſo ſind die austretenden Gemeinden ſchuldig, nicht nur ihre Beiträge, an dem auf das laufende Jahr von Georgii 180⁶/₇ umgelegten, oder noch umzulegenden Amtsſchaden zu entrichten, ſondern auch einen verhältnißmäſſigen Antheil an den nach Abzug des Activ-Vermögens etwa übrig bleibenden Schulden des Amts zu übernehmen. Es wird daher die Verfügung getroffen werden, daß eine genaue Berechnung über den Activ- und Paſſiv-Stand ſolcher Aemter entworfen, und der Antheil der abgetretenen Orte nach dem Steuerfuß beſtimmt werde.

Ueber die Zahlungs-Termine werden ſich die Vorſteher der abgetretenen Orte mit den Amtsvorſtehern vereinigen.

Sollten ſich hierüber, oder auch über die Berechnung des Activ- und Paſſiv-Standes des Amtes, oder über Beſtimmung der Quote des abgetretenen Orts Anſtände ergeben, ſo wird man dieſelben durch einen gemeinſchaftlichen Zuſammentritt der beiderſeitigen Beamten zu heben ſuchen.

Wenn dieſe Orte nach den Anordnungen ihres nunmehrigen Souverains in neue Verbindung mit Amts-Corporationen eintreten, ſo werden dieſelben zu einiger Theilnahme an den ältern vor ihrer Einverleibung in dieſelben ſchon vorhanden geweſenen Schulden ſolcher Corporationen nicht angehalten werden.

§. 9. Alle abgetretene Orte, welche vorher in der Kön. Württemb. oder Großherzogl. Badenſchen Brandverſicherungs-Geſellſchaft geſtanden ſind, bleiben bis Georgii d. J. in ihrem bisherigen Verband; ſie bezahlen alſo auch zu dieſer Caſſe den ſie betreffenden Antheil zu Vergütung der Brandſchäden, welche bis Georgii 1807 vorgekommen ſind.

---

97) Reg.-Bl. S. 389. Vergl. in Bezug auf ökonomiſche Auseinanderſetzung bei Trennung von Amtsbezirken die k. Reſolution vom 20. Mai 1807.

Von dieſem Termin an gehen ſie ohne weiters in die Brand-verſicherungs-Geſellſchaft des neuen Staats mit dem bisherigen Gebäude-Anſchlag über, jedoch unbeſchadet den Modificationen, welche in der Folge noch nach den beſtehenden Geſezen des neuen Staats, welchem ſie nun angehören, für nöthig erachtet werden.

1738.

General-Reſcript, die Wiederaufnahme in das Unter-thanen- und Bürgerrecht betreffend,

vom 19. April 1807 [98]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus den theils bei Uns unmittelbar, theils bei Unſern nachgeſezten Königl. Behörden übergebenen vielfältigen Bitt-ſchriften um Wiederaufnahme in das Unterthanen- und Bürgerrecht erſehen, daß ein großer Theil Unſerer ehemaligen Unterthanen, welche mittelſt der Auswanderung aus Unſern Königl. Staaten den Zwek nicht erreicht haben, der ſie gröſtentheils durch Vorſpieglungen rei-zender aber ungegründeter Vortheile zu der Verlaſſung ihres Vater-landes veranlaßt hatte, dieſen unbedachtſamen Schritt äuſſerſt be-reuen, und nichts ſehnlicher wünſchen, als wiederum in ihr Vater-land aufgenommen zu werden.

Da Wir nun denſelben die Möglichkeit zur Wiedererlangung ihres durch die Auswanderung verlornen Unterthanen- und Bürger-rechts allergnädigſt öffnen wollen, ſo verordnen Wir andurch, daß alle Ausgewanderte, derſelben Söhne oder Enkel, welche unter Unſerm Kön. Armee-Corps Dienſte nehmen, und die geſezliche Capitulations-Zeit bei demſelben dienen werden, wiederum in den vollen Genuß der Rechte Königl. Unterthanen eintreten ſollen.

Es haben ſich zu dem Ende dieſelben, ſofern ſie bereits in Unſern Königl. Staaten ſich aufhalten, bei Unſerm Königl. General-Commando in Stuttgart, andere hingegen bei Unſerm Kön. Armee-Commando in Schleſien zu melden, als welchen bereits der Befehl ertheilt worden iſt, ſolche ehemalige, zum Militärdienſt taugliche Unterthanen unter Unſere Truppen aufzunehmen.

Hieran geſchieht Unſer Kön. Wille ꝛc. Den 19. Apr. 1807.

---

98) Reg.-Bl. von 1807. S. 89. Vergl. die Verfügung vom 5. Mai 1807.

1739.

Bekanntmachung des Königl. Miniſterium des Innern, die Vaccination betreffend,

vom 25. April 1807 99).

Seiner Königl. Majeſtät ſind aus Veranlaſſung der zu Stuttgart bei einem einzelnen Kinde vor wenigen Tagen ausgebrochenen natürlichen Blattern allerunterthänigſte Vorſchläge der Kön. Medicinal-Direction durch den Miniſter des Innern vorgelegt worden.

Allerhöchſtdieſelben haben die getroffene Verfügung, nach welcher zur Verhinderung weiterer Ausbreitung alle gefährliche *Communication* mit dieſem Kinde abgeſchnitten worden, gnädigſt *genehmigt*, und die Beobachtung des Generalreſcripts vom 15. Jan. 1803 wiederholt verordnet. Zugleich haben aber Allerhöchſtdieſelben Ihre preiswürdigſten Geſinnungen dahin ausgedrükt, wie Sie die Allerhöchſt Ihnen zuſtehende Gewalt weder Selbſt gebrauchen, noch ſie andern zum Mißbrauch dahin darleihen würden, um Zwangsmittel zur Beförderung der Kuhpoken-Impfung anwenden, ſolche durch Pfarrer und Schullehrer zu einer Gewiſſensſache machen, und hierdurch mit den Dienern der Religion einen unverantwortlichen Mißbrauch treiben zu laſſen. Dabei bleibe es jedoch den Aerzten unbenommen, wenn ſie ſich beglaubigten, daß die Vaccination nüzlich ſei, durch gratis zur Kenntniß des Volks zu bringende Schriften daſſelbe zu belehren.

Se. Königl. Maj. haben zugleich allergnädigſt befohlen, daß dieſe Ihre beſtimmte Allerhöchſte Erklärung und Reſolution durch gegenwärtiges Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß Ihres Volks komme.

1740.

Reſeript der Kön. Ober-Landesregierung, an ſämmtliche Königl. Kreis-, Ober-, Stabs- und Patrimonial-Aemter, die Transporte der Deſerteurs und darauf zu verwendende Koſten betreffend,

vom 28. April 1807 100).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da Wir zu erſehen gehabt haben, daß die Transporte der Deſerteurs und die Berechnungen der auf ſolche zu verwendenden

99) Reg.-Bl. von 1807. S. 94. Vergl. Gen.-Verordn. v. 16. April 1814 und Geſez vom 25. Juni 1818.

100) Reg.-Bl. von 1807. S. 117. Vergl. Geſez vom 26. Mai 1824.

Koſten von Unſern Kön. Beamten nicht ſo behandelt werden, wie es bei Unſerm Königl. Kriegs-Collegio zur Zahlungs-Dekretur erforderlich iſt; ſo geben Wir euch hiemit zu erkennen, daß dergleichen Transporte nach Maßgabe des Generalreſcripts vom 17. Apr. 1796 durch ſtationsweiſe Ablöſung der Conducteurs geſchehen müſſen, welche auf den Mann und Station 15 kr. dermaſen zu empfangen haben, daß immer die folgende Stations-Obrigkeit der vorhergehenden den Koſten auslöst, und dann der lezten Station der — auf dem Transportſchein ſpecificirte ganze Koſten aus Unſerer Kön. Kriegs-Kaſſe erſezt wird; wornach ihr euch in vorkommenden Fällen zu achten habt.

Daran ꝛc. Stuttgart, d. 28. April 1807.

Kön. Ober-Landes-Regierung.

---

†) Decret des Staatsminiſteriums, den Verluſt des Unterthanenrechts bei Trauungen außer Landes betr.,

vom 1. Mai 1807.

1741.

Verfügung, die Befreiung der Invaliden von Bezahlung der Wohnſteuer betreffend,

vom 2. Mai 1807 [101]).

Se. Königl. Majeſtät haben durch ein Allerhöchſtes Decret vom 2. Mai 1807 zu verordnen geruht, daß künftighin alle Invaliden, welche nicht eigen Haus und Güter beſitzen, von Bezahlung der Wohnſteuer befreit ſeyn ſollen. Als wornach ſich allgemein zu achten iſt.

---

††) Decret des Oberfinanzdepartements, daß ſämmtliche Beamte nicht verſchiedene Gegenſtände in Einen Bericht aufnehmen ſollen,

vom 2. Mai 1807.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 94. Jener Verluſt ſoll nicht eintreten, da die Trauungen, ohne Erlaubniß geſchloſſen, als nichtig angeſehen werden.

101) Reg.Bl. S. 115.

††) Reg.Bl. S. 118.

1742.

Königl. Verordnung, die Wiederaufnahme der in die Kön. Staaten zurückgekehrten Auswanderer in das Unterthanen- und Bürgerrecht betreffend,

vom 5. Mai 1807 [102]).

Friderich, von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir wollen wegen der in Unſere Königl. Staaten ſeit Erlaſſung Unſerer General-Verordnungen vom 25. Juni und 21. Juli 1804. zurückgekehrten Auswanderer, nachdem Wir über ihren Zuſtand und ihr bisheriges Benehmen vollſtändig in Kenntnis geſezt worden ſind, folgende Allerhöchſte Verordnung erlaſſen haben, deren genaue Befolgung Unſere ſämtliche Kraishauptleute, Ober- Stabs- und Patrimonial-Beamte ſich zur Pflicht machen werden.

1.) Sämtliche ledige, zum Kriegsdienſt taugliche, Individuen ſollen nur dann wiederum in das Landes-Unterthanenrecht aufgenommen werden, wenn ſie ſich um Militairdienſte gemeldet und die Capitulations-Zeit vollbracht haben werden.

2.) Die gutprädicirten Familien, welche die Orts-Magiſtrate in das Bürger- oder Beiſitzrecht wieder aufzunehmen bereitwillig ſind, ſollen in das Landesunterthanenrecht wieder aufgenommen,

3.) denjenigen aber, welche wegen minder guten Prädikats von den Ortsvorſtehern nicht aufgenommen werden wollen, noch eine Zeitfriſt von 6. Monaten beſtimmt werden, in welcher ſie durch Beſſerung ihres Betragens den Weg zur Wiederaufnahme in das Bürger- oder Beiſizrecht öffnen können.

Auch geht Unſere Allerhöchſte Intention dahin, daß dieſen Leuten bei der Wiederaufnahme in das Bürger- oder Beiſizrecht von den Ortsvorſtänden nicht zu viele Schwierigkeit en gemacht werden. Unſere ſämtliche Königl. Beamten werden nun in dieſer Gemäßheit angewieſen, unter Rückſichtnahme auf die erwähnten Beſtimmungen über den Vollzug deſſen beſondere Berichte durch Unſere Königl. Krais-Hauptleute an Unſere Ober-Landes-Regierung zu erſtatten.

Daran ꝛc. Stuttgart in Königl. Ober-Landes-Regierung den 5. Mai 1807.

Ad Mand. Reg. S. Maj.

---

102) Regbl. vom Jahr 1807. S. 126.

†) Kön. Decret, die Ungültigerklärung aller Monopole betreffend,

vom 5. Mai 1807.

1743.

Decret des Königl. Miniſterium des Innern, betreffend die Faſſung und Eingabe der Memorialien,

vom 10. Mai 1807 [103]).

Auf ausdrüklichen Allerhöchſten Befehl Sr. Königl. Majeſtät werden folgende in den ältern Geſezen enthaltene Vorſchriften zur allgemeinen genaueſten Beobachtung wiederholt eingeſchärft:

1) Alle Bitt- und Beſchwerde-Schriften, ſie werden bei Sr. Königl. Maj. unmittelbar, oder bei den nachgeſezten Behörden eingereicht, ſollen mit Beiberichten, die unentgeldlich zu ertheilen, und nicht zu erſchweren ſind, verſehen ſeyn. Im Nichtbeobachtungsfall wird das Exhibitum als nicht eingegeben angeſehen, und der Supplikant mit einer Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden. Nur bloße Monitorien ſind hiervon ausgenommen, oder wenn aus wichtigen Gründen ein Beibericht nicht hat begehrt werden können, oder der Beamte ſolchen nach der Meinung des Supplikanten ohne Grund verweigert hat. Eine ſolche Urſache iſt aber in einer kurzen Beilage oder in Geſtalt eines Poſtſcripts dem Exhibitum anzufügen.

2) Die Bittſchriften ſind bei den Königl. Kollegien und andern öffentlichen Autoritäten anzubringen, welche für den darin enthaltenen Gegenſtand geeignet ſind. Nur alsdann, wenn von der betreffenden Behörde zwei Monate nach Eingabe des Exhibitums keine Reſolution erfolgt, oder, wenn man ſich durch die Reſolutionen der Königl. Collegien beſchwert glaubt, tritt der Fall ein, das Geſuch Sr. Königl. Maj. unmittelbar vortragen zu dürfen.

3) Ueber bereits von Sr. Königl. Maj. entſchiedene Gegenſtände ſind keine, aus bloßer Sucht zu klagen, wiederhohlte Beſchwerden vorzubringen. Nur neue Umſtände oder Gründe, welche zugleich angeführt und erwieſen werden müſſen, können hierzu berechtigen.

4) Ueber eigentliche Rechtsſtreitigkeiten, die nur im Wege der gerichtlichen Inſtanzen zu verfolgen ſind, ſollen niemahls, weder im Laufe des Prozeſſes, noch nach deſſen gerichtlicher Entſcheidung unmittelbare Eingaben gemacht werden. Nur allein in dem Fall,

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 94.

103) Regbl. von 1807. S. 125. Vergl. die Verordnungen vom 13. Aug. 1808. 2. Janr. 1817. und 30. März 1834.

wenn Jemand über verzögerte, oder verweigerte Juſtiz zu klagen Urſache hätte, und durch die ſeinem Richter vorgeſezten Behörden ſeiner gerechten Beſchwerde nicht abgeholfen würde, iſt ſolche an Seine Königl. Maj. unmittelbar zu bringen.

5) Neben dem, daß dieſe Vorſchriften von ſämtlichen Königl. Unterthanen bei Vermeidung der auf den Unterlaſſungsfall geſezten Strafe und nachtheiligen Folgen genau zu beobachten ſind, werden insbeſondere die Memorialien-Schreiber wegen Verlezung derſelben andurch verantwortlich gemacht.

6) Zu Verfertigung der Memorialien, wenn ſolche der Supplikant nicht ſelbſt aufſezt, ſind nur die Königl. Ober-Juſtiz-Procuratoren, Advokaten, Rechts-Licentiaten, Stadt- Amts- und Gerichts-Schreiber, examinirte Subſtituten und Schreiber, Königl. immatrikulirte Notarien, und diejenigen, welche von der Königl. Ober-Landesregierung beſondere Erlaubniß erhalten haben, berechtigt. Oberamts-Aktuarien dürfen ſolche Exhibita nicht fertigen, zu welchen die Beamtung, bei der ſie angeſtellt ſind, den Beibericht zu geben hat.

7) Die Concipiſten haben den Supplikanten am Ende des Exhibitums unterſchriftlich bezeugen zu laſſen, daß er zur Einhohlung des Beiberichts angewieſen worden, ſodann auch ihren Nahmen, Wohnort und Stand zur linken Hand beizuſezen.

8) Eben ſo ſind alle Eingaben auf Stempel-Papier und in dem gehörigen Papier-Format zu ſchreiben, und mit zwekmäßig verfaßten Rubriken zu verſehen.

9) Endlich wird den Königl. Beamten zur beſondern Pflicht gemacht, bei Erſtattung ihrer Beiberichte auf Beobachtung obiger Vorſchriften zu achten, und die Krais-Hauptleute haben diejenigen Beiberichte, welche durch ihre Hand gehen müſſen, nicht mit ihrem Vidit oder ihren Bemerkungen zu verſehen, ſobald gegen jene Vorſchriften angeſtoßen worden iſt.

Stuttgart den 10. Mai 1807.

1744.

Generalreſcript, die Abſtellung des ſogenannten Ausſchenkens bei den Färber-Geſellen betreffend,

vom 16. Mai 1807 [104]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es iſt Uns zur Kenntniß gekommen, daß bei der Färber-Profeſſion, unter dem Namen des Geſellen-Ausſchenkens, die verderb-

104) Regbl. S. 145. Eingeſchärft am 1. Dec. 1809. u. am 12. Febr. 1814. wobei noch angefügt iſt: Da hingegen, ſo viel die den wandernden Geſellen

liche Gewohnheit beſtehe, nach welcher jeder fremde Färber=Geſell, der an einem Feiertag Abends ankomme, nicht nur von dem Meiſter, welchen die Reihe trift, beherbergt und reichlich verpflegt, ſondern auch ſofort von den im Ort in Arbeit ſtehenden Geſellen übernommen, auf die Herberge geführt, und daſelbſt mit Bier, Brantenwein, Brod und Rauchtabak ſo lange unentgeldlich verſehen werden müſſe, bis jener es ſelbſt für genug halte, als wodurch die in Arbeit ſtehende Geſellen öfters in ſehr bedeutende Unkoſten verſezt würden, indem eine ſolche Zeche — beſonders wenn mehrere fremde Färber=Geſellen zugleich in einem Ort ankommen — ſie um den Arbeits=Verdienſt von mehreren Wochen bringe, und häufig zum Schuldenmachen nöthige.

Wenn nun auch — wie es doch häufig geſchieht — bei ſolchen Zechen keine weitere Exzeſſe vorgiengen; ſo werden doch durch dieſen Handwerks=Misbrauch nicht nur ſowohl die Meiſter als die arbeitenden Geſellen zur Ungebühr beläſtigt und in drükende Koſten verſezt, ſondern auch den Geſellen Gelegenheit zum Müſſiggang, zur Schlemmerei und zu andern daraus entſtehenden Laſtern gegeben.

Wir finden Uns daher, nach zuvor mit andern Gouvernements über dieſen gemeinſchädlichen Unfug und deſſen gemeinſame Abſtellung gepflogener Communikation, bewogen, das ſogenannte Ausſchenken der Färber=Geſellen, als einen nicht zu duldenden Handwerks=Misbrauch, in Unſern Königl. Landen hiemit abzuſtellen, und demnach zu verordnen, daß

1) kein Färber=Meiſter verbunden ſeyn ſolle, einem fremden Geſellen, während der Zeit der Umfrage nach Arbeit, mehr als die dürftige Unterſtüzung zu reichen; eben ſo

2) die in Arbeit ſtehende Geſellen zum Unterhalt des wandernden fremden Geſellen weder etwas zu leiſten ſchuldig, noch auch das Auszechen freiwillig fortzuſezen, berechtigt ſeyn; ſofort

3) jeder Färber=Geſelle, welcher dieſer Verordnung entgegen handelt, mit einer Strafe von einer kleinen Frevel, oder 3 fl. 15 kr., und wenn er ſolche zu bezahlen auſſer Stande wäre, mit dreitägigem Gefängniß unnachſichtlich belegt werden ſolle.

Wir geben daher Euch, den Kreis= Ober= und Patrimonial=Aemtern allergnädigſt auf, ſorgfältig darüber zu wachen, daß dieſe Verordnung pünktlich befolgt werde; zu dem Ende die Zunft=Vor=

---

von Seiten der Meiſter abzureichende nothdürftige Unterſtüzung anlangt, der gröſte Theil der Landmeiſter es für zuträglicher angeſehen hat, ſtatt eines abzureichenden Zehrungs=Beitrags an Geld, die fremden Geſellen mit Hausmannskoſt zu verpflegen und zu beherbergen; ſo will man es auch künftig der Convenienz eines jeden Meiſters überlaſſen, ob er einem wandernden Geſellen eine angemeſſene Unterſtüzung an Geld abgeben will, oder ob er es vorzieht, denſelben in ſeine Wohnung aufzunehmen, und ihn an ſeinem Tiſche nothdürftig zu verköſtigen. Es iſt aber in lezterem Falle dafür Sorge zu tragen, daß dieſe Natural=Verköſtigung in kein Uebermaas ausartet, und der Meiſter, welcher einen fremden Geſellen beherbergt, jedesmal der Orts=Polizei davon die Anzeige macht.

ſteher und übrige Meiſter des Färber-Handwerks gemeſſen anzuweiſen, ſich bei zu befahren habender gleichmäſiger Strafe nicht nur ſelbſt hienach genau zu achten, ſondern auch die bei ihnen einſtehende, oder auch nur anſprechende Geſellen jedesmal von dem beſtehenden Verbot des Ausſchenkens wohl zu belehren, und vor Uebertretung und Strafe zu warnen. Daran ꝛc. Stuttgart, den 16. Mai 1807.

Königl. Oberlandes-Regierung.

1745.

Generalreſcript, das Verbot des Schlachtens unzeitiger Milch-Kälber betreffend,

vom 16. Mai 1807 [105]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Ungeachtet Wir erſt unterm 3. Mai vorigen Jahrs das ſchon längſt beſtehende Verbot, daß kein Milch-Kalb, wenn es nicht wenigſtens drei Wochen alt iſt, zum Schlachten verkauft werden ſolle, erneuert haben; ſo iſt Uns doch erſt kürzlich wieder die Anzeige gemacht worden, daß der Verkauf unzeitiger Milchkälber überhand nehme. Um nun dem aus dem Verkauf und dem Schlachten unzeitiger Milchkälber mehrfach und beſonders für die Geſundheit erwachſenden Nachtheil gehörige Schranken zu ſezen, ſehen Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1.) Soll in denen den Käufern der Milch-Kälber auszuſtellenden Urkunden jedesmal ausdrücklich und gewiſſenhaft bemerkt werden, wie alt das Kalb ſeye. Und damit dieſes von denjenigen Perſonen, welche dergleichen Urkunden auszuſtellen haben, mit deſto gröſſerer Zuverläßigkeit geſchehen könne: ſo iſt

2.) in jedem Ort eine Magiſtratsperſon aufzuſtellen, welcher jedesmal, wenn ein Kalb im Ort geworfen wird, von dem Eigenthümer die Anzeige zu machen iſt.

3.) Dieſe obrigkeitliche Perſon hat nun ein Regiſter zu führen, und darin jede ſolche Anzeige, unter Bemerkung des Tags, an welchem das Kalb geworfen worden, und des Eigenthümers, genau einzutragen, für dieſe Bemühung aber von jeder Anzeige 1 kr. zu Lohn von dem Eigenthümer des geworfenen Kalbs zu erheben.

4.) Diejenige, welche nun Kälber einkaufen wollen, haben ſich

---

105) S. Regbl. von 1807. S. 150. vergl. die Verfügungen vom 1. Sept. 1810. und 9. Sept. 1823.

zu der Aufzeichnungs-Stelle zu begeben, und daſelbſt Erkundigung einzuziehen, ob und wo zeitige Kälber vorhanden ſeyen. Wird hierauf ein Handel getroffen; ſo iſt jenes Regiſter derjenigen Behörde, welche das Urkund auszufertigen hat, zuzuſtellen. Dieſe hat ſodann die Pflicht zu unterſuchen, ob das Kalb, welches verkauft werden ſoll, das gehörige Alter erreicht habe, und ob es alſo paßirt werden könne; auch in dieſem Fall das Alter des Kalbs in der auszuſtellenden Urkunde zu bemerken. Wenn ein ſolches Kalb das Alter von 3. Wochen noch nicht erreicht hat, ſo iſt durchaus keine Urkunde auszuſtellen.

5.) Iſt auf ſolche Art ein Kalb verkauft worden, ſo iſt ſolches in dem Regiſter, welches der Aufzeichnungs-Stelle jedesmal wieder zu übergeben iſt, auszuſtreichen.

6.) Da es häufig geſchieht, daß Mezger in mehreren Orten Kälber einkaufen, ſich aber nur in einem Dorf für alle zumal Eine Urkunde geben laſſen, ſo wollen wir dieſe Unordnung ein für allemal bei empfindlicher Strafe abgeſtellt haben.

7.) Sind in den Urkunden, bei Strafe, die Summen der erkauften Kälber, ſo wenig, als die Zeit, mit Zahlen zu bezeichnen, ſondern ſie müſſen mit Buchſtaben geſchrieben werden, um der Verfälſchung der Urkunden vorzubeugen.

8.) Haben die Mezger von jedem Kalb, welches ſie nach Hauß bringen, bei ſonſt zu befahrender Strafe, das Urkund ſogleich der geeigneten Behörde vorzulegen.

Dieſe Verordnung iſt nun zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und von Euch, den Kreis- Ober- und Patrimonial-Beamten, Sorge zu tragen, daß ſie pünktlich vollzogen werde. Wobei Wir Euch jedoch unverhalten laſſen, daß diejenige hier oder da etwa ſchon beſtehende polizeiliche Einrichtungen, wodurch das Schlachten unzeitiger Kälber verhindert wird, neben gegenwärtiger Verordnung fortbeſtehen mögen. Daran ꝛc. Stuttgart, den 16. Mai 1807.

Königl. Ober-Landes-Regierung.

---

†) Kön. Reſolution, das Kirchengebet der Patronatherrſchaften betreffend,

vom 17. Mai 1807.

---

†) Sammlung der Kirchengeſetze. Vergl. jezt die k. Declarationen der ſtaatsrechtl. Verhältniſſe des Adels.

1746.

Königl. Reſolution, betreffend die Combinirung des Oberams Neuffen mit Nürtingen, und die in ſolchen Combinationsfällen eintretenden allgemeinen Grundſäze,

vom 20. Mai 1807 [106]).

Se. Königl. Maj. haben in Folge der Combinirung des Oberamts Neuffen mit dem Oberamt Nürtingen, durch die allerhöchſte

106) Reg.blatt von 1807. S. 149. Hieher gehört weiter das Decret von 7. Jan. 1811, welches beſtimmt: „Die neueſte Aemter=Eintheilung macht es um ſo nothwendiger, daß alle früheren Social=Verhältniſſe, in welchen einzelne Orte der vormaligen Oberämter zuvor unter ſich geſtanden ſind, aufgelößt werden, und daß ſie ihr zuvor beſeſſenes gemeinſchaftliches Activ= und Paſſiv=Vermögen nach dem Maasſtabe, nach welchem ſie hieran bisher Theil gehabt haben, unter ſich vertheilen.

Und wenn gleich die Umſtände es erheiſchen, daß die vor der neueſten Aemter=Eintheilung vom 27. October 1810. einem Oberamt einverleibten Amtsorte ihre Steuren, Amtsſchäden und Amts=Vergleichungs=Koſten noch bis nächſtkünftig Georgii zu derjenigen Amts=Pflege entrichten, der ſie zuvor zugetheilt waren: ſo muß hingegen um ſo zuverläßiger an dieſem Termin der neue Orts=Verband in ſeiner Wirkſamkeit ſich zeigen, daher die Landvögte, Steuer=Räthe und Ober=Beamte ſich alles Ernſtes angelegen ſeyn zu laſſen haben, in dieſer Zwiſchenzeit nicht nur die neuen Steuer=Concurrenz=Füße der zu einem Oberamt gehörigen Amts=Orte, nach welchen die herrſchaftlichen Steuren, Amtsſchäden und Amts=Vergleichungs=Koſten unter ſie umzulegen ſind, ſondern auch das Verhältniß, nach welchem jede einzelne neu hinzugekommene Gemeinde an dem Geſamt=Activ= und Paſſiv=Vermögen der zuvor erſtandenen Amtspflege Theil zu nehmen hat, feſtzuſtellen.

Im Allgemeinen laſſen ſich hierüber keine Normen zum Voraus aufſtellen, da es auf die unter ſich häufig ſo ſehr verſchiedenen und individuellen Verhältniſſe ankommt, vielmehr iſt es Gegenſtand der Amts=Verſammlungen, über die zu treffenden Beſtimmungen die geeigneten Beſchlüſſe abzufaſſen, oder eine gütliche Uebereinkunft zu treffen.

Nur wo die Amts=Deputirten hierüber zu einem Beſchluſſe oder einem Verein nicht würden gelangen können, iſt der im Streit befangene Punkt mit allen zur Beurtheilung dienlichen Umſtänden an das Königl. Ober=Landes=Oekonomie=Collegium zu berichten.

Und da es den Vereinfachungs= und Purifications=Grundſäzen gemäs iſt, daß in der Regel in einem Oberamt nur ein Amtspfleger vorhanden ſei: ſo werden die Oberämter, denen über dieſen Gegenſtand ſchon früher Bericht abgefordert wurde erinnert, die andern aber, in welchen zu Folge der neuen Aemter=Eintheilung noch Amtspfleger der erſt aufgelößten Oberämter zugegen ſind, hiemit angewieſen, über die perſönlichen Verhältniſſe, die Dienſt=Qualification und den Gehalt dieſer Amtspfleger, auch ob der eine oder der andere neben der Amtspflege noch Neben=Aemter bekleide, umſtändlichen Bericht an das Königl. Ober=Landes=Oekonomie=Collegium zu erſtatten. Decret. Stuttg. im Königl. Ober=Landes=Oekon.=Colleg. den 7. Jan. 1811.

Reſolution vom 20. Mai d. J. das Gericht in Neuffen als ein bloßes Unter-Stadt-Gericht, dem Obergericht in Nürtingen dergeſtalten unterzuordnen geruht, daß in Zukunft alle Appellationen von den Dorfgerichten in dem ehemaligen Oberamt Neuffen nicht mehr an beſagtes Stadt-Gericht, ſondern an das Ober-Gericht in Nürtingen geſchehen, und lezterem daher diejenigen Beiträge zufallen ſollen, welche bisher von den Neuffener Amts-Orten zu den Beſoldungen des daſigen Stadt-Gerichts geleiſtet worden ſind.

Zum Unter-Beamten und erſten Commun-Vorſteher in Neuffen haben Se. Königl. Maj. den Stadtſchreiber und bisherigen Amtsverweſer daſelbſt, allergnädigſt ernannt, und übrigens, was den ökonomiſchen Punkt betrift, gnädigſt verordnet, daß Stadt und Amt Neuffen für ſeine älteren, vor der Combination entſtandenen Schulden, noch ferner allein zu haften haben, in Anſehung künftiger Schulden und anderer Präſtationen aber, in die Confraternität mit dem Oberamt Nürtingen treten ſoll: welche Grundſäze auch in ähnlichen Combinations-Fällen angewendet werden ſollen.

1747.

K. Verordnung, das Läuten bei Gewittern betreffend,

vom 22. Mai 1807 [107]).

Da Wir das Läuten bei Gewittern, als einen ſchädlichen alten Gebrauch, wo er noch in Ausübung iſt, von nun an in Unſern kön. Staaten gänzlich abgeſtellt wiſſen wollen; ſo werden hievon Unſere königl. Kreis- Ober- und Patrimonial-Aemter mit dem Auftrag in Kenntniß geſezt, den Meßnern und Schullehrern, ſo wie allen andern zum Läuten öffentlich aufgeſtellten Perſonen mit Nachdruk aufzugeben, ſich des Anziehens der Glocken während eines Donnerwetters zu enthalten, in Unſern katholiſchen Landestheilen jedoch ſich einzig nur darauf zu beſchränken, daß in den katholiſchen Orten, ſobald der Ausbruch eines Gewitters bemerkt wird, nur ein kurzes Zeichen mit einer einzigen Glocke, um dadurch zur gewöhnlichen Andacht zu erweken, gegeben — dieſes aber nur auf Pfarrkirchen angewendet, nicht aber auf Nebenkirchen und Capellen, ausgedehnt werden ſoll.

Wir ſehen der pünktlichen Befolgung dieſer allgemeinen Verordnung entgegen, und werden jeden Contravenienten auf die erfolgende Anzeige zur gebührenden Strafe ziehen.

Stuttgart den 22. Mai 1807.

Königl. Ober-Landes-Regierung.

107) Regbl. von 1807. S. 141.

†) Reſcript der K. Ober-Landesregierung an die Kreisämter, betreffend die Gerichsbarkeit über die Studenten, außerhalb der Univerſitätsſtadt,

vom 28/30. Mai 1807.

1748.

Reſcript der Kön. Ober-Landesregierung, betreffend das Verbot der Auswanderung,

vom 29. Mai/1. Juni 1807 [108]).

(Friderich.) Da Unſere Allerhöchſte Willens-Meinung dahin geht, daß keinem Unſerer kön. Unterthanen das Auswandern mehr erlaubt ſeyn ſolle, ſo laſſen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachricht und um die in dem Euch allergnädigſt anvertrauten Kreisbezirk befindlichen Oberbeamten hienach beſcheiden zu können, hiemit unverhalten. Daran ꝛc. Stuttgardt, im kön. Ober-Landes-Regierung. d. 29. Mai/1. Juni 1807.

1749.

Signatur des Kön. Miniſteriums des Innern an die Kreishauptleute, betreffend die Aufſicht über Straßen und Wege,

vom 6. Juni 1807 [109]).

Se. Kön. Majeſtät haben zu genauer Beſtimmung des Wirkungskreiſes der Kreishauptleute in Abſicht auf die ihnen zur beſondern Pflicht gemachten Aufſicht über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straſſen und Wege, durch ein allerhöchſtes Decret vom geſtrigen Tag zu verordnen geruht:

†) Knapp, Repertorium II. 173. Univerſ.-Geſetze S. 512. Dieſe Gerichtsbarkeit ſoll bei den ordentlichen Behörden ſeyn.

108) Knapp, Repertorium I. 93. und Octavausgabe des Regierungsblatts von 1807. Durch Reſcript vom 19. Merz 1808. (daſelbſt) wurde ſofort den Beamten unterſagt, Bittſchriften um Auswanderungs-Bewilligung vorzulegen oder durch Beiberichte zu unterſtüzen. Vergl. das Reſcript vom 16. April 1808. in Bezug auf Frauensperſonen. Aufgehoben in der k. Verordn. vom 15. Auguſt 1817.

109) Knapp, Repertorium III. 3. S. 112. Vergl. die Wegordnung vom 23. October 1808.

Bayer. Staatsbibliothek MÜNCHEN

1.) Bloſe Landwege, welche die einzelnen Ortſchaften unter ſich verbinden, und unter dieſen beſonders diejenigen, welche unter dem Namen der herrſchaftlichen Wege bekannt ſind und auf welchen Se. Kön. Majeſtät bei Landreiſen und Jagden zu fahren pflegen, für die Oberaufſicht und Cognition der Kreishauptleute, ohne alle Einmiſchung der Straſſendirektion, unterworfen. Dieſelben ſind aller Orten, wo es nöthig iſt, mit Steinen beſchlagen zu laſſen, die Arbeiten hiebei aber durch Frohnen der Einwohner auf ihrer Markung, keineswegs aber durch Geldbeiträge, auszuführen.

2.) Ebenſo ſind die bereits beſtehenden Commun-Chauſſeen, die keine Theile einer eigentlichen Heerſtraße ausmachen, ganz allein von den Kreishauptleuten und Oberbeamten zu beſorgen.

3.) Solche Commun-Chauſſeen, welche zugleich Poſt- und Commerzialſtraßen ſind, ſo wie die ehmals ſogenannten Kreisſchlußmäßigen großen Heer- und Landſtraßen, ſind zwar ganz vorzüglich der Oberaufſicht der Kreishauptleute unterworfen, zumal als bei der Entfernung der Chauſſee-Oberintendanten und der Ober-Weginſpektoren, in dringenden Fällen, wo Reparationen zu machen ſind, nicht erſt auf deren Intervenienz gewartet werden kann, ſie auch nicht im Stande ſind, eine ſtets ununterbrochene Aufſicht zu führen, und können ſie die in jeder Commun zu beſtellenden Wegaufſeher und bereits beſtellten Wegknechte zur Beobachtung ihrer Schuldigkeiten anhalten, wo es aber auf bedeutende Anordnungen ankommt, ſo haben die Kreishauptleute an die K. Straſſendirection zu berichten.

Wenn ſie hierauf von dieſer nicht gleich mit der nächſten Gelegenheit oder mit umgehender Poſt, Beſcheid erhalten, ſo haben ſie ſich an den Miniſter des Innern beſchwerend zu wenden, welcher dann der Sache den nöthigen Betrieb zu geben, nicht anſtehen wird.

Nach dieſen Grundſäzen nun wird ſich das K. Kreisamt genau achten und die ihm übertragene Aufſicht aufs eifrigſte und ſo zu bethätigen ſich beſtreben, damit, wenn Se. Kön. Majeſtät irgend einen Diſtrict des Kreiſes bereiſen werden, Allerhöchſt dieſelben keinen Anlaß zur Unzufriedenheit finden mögen.

Stuttgart den 6. Juni 1807.

Kön. Miniſterium des Innern.

---

†) Königl. Generalreſcript, Erleichterung und Begünſtigung des Dienſtes bei den Land-Bataillons betr., vom 7. Juni 1807.

---

†) Regbl. S. 177. S. Militärgeſetze. Für die in Dienſt Befindlichen werden beſondere Begünſtigungen in Abſicht auf Frohnpflicht und bürgerliche Nutzungen angeordnet. S. Verordn. vom 29. Juni 1809.

†) Königl. Decret, die Geſuche um Nachlaß oder Milderung erkannter Strafen betreffend,

vom 9. Juni 1807 [110]).

1750.

Decret der Königl. Ober-Landesregierung, betreffend das erneuerte Verbot des Einſezens und Collektirens für ausländiſche Lotterien,

vom 9. Juni 1807 [111]).

Friderich ꝛc.

Die Königl. Oberlandes-Regierung ſieht ſich veranlaßt, die wegen des Einſezens und Collektirens für ausländiſche Lotterien s. d. 19. April 1779. 18. Mai 1801. und 9. Auguſt 1802 ergangene allerhöchſte Verordnungen, daß nemlich alles Einlegen in die ſogenannte Zahlen-Lottos bei empfindlicher Geld- oder Leibes-Strafe, auch Confiskation des etwa erhaltenden Gewinnes ernſtlich verboten, ſo wie das Collektiren für auswärtige Lotterien aller Art auf das nachdrücklichſte unterſagt ſeyn ſolle, mit der Bedrohung, daß die Uebertreter das erſtemal mit Geld oder am Leibe empfindlich beſtraft, im Wiederholungsfall aber nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Größe des verurſachten Schadens criminell angeſehen werden ſollen, hierdurch zu erneuern; es werden demnach die Kön. Kreisämter angewieſen, ſämmtliche Ober- und Patrimonial-Beamte hierauf aufmerkſam zu machen, und ſie bei eigener Verantwortlichkeit und Strafe anzuweiſen, ſobald Aufforderungen von auswärtigen Lotterie-Directionen Lotterie-Looſe unterzubringen, an ſie oder ihre Amtsuntergebenen geſchehen, ſolche ohne weiters an den Einſender mit der Bemerkung zurückzuſchiken, wie die Annahme von Lotterie-Looſen und das Einlegen in die Zahlen-Lottos in den Königl. Württembergiſchen Staaten bei ſchwerer Strafe verboten ſei, und ſonach alle dergleichen Inſinuationen ohne Erfolg bleiben würden. Daran ꝛc. Stuttgart, den 9. Juni 1807.

Kön. Oberlandes-Regierung.

---

†) S. die Sammlung der Gerichtsgeſ. Th. IV. S. 98. S. das Gen.-Reſcr. vom 25. Oct. 1807.

110) Die Adminiſtrativſtellen ſollen hierin Nichts einſeitig verfügen, ſondern dieſe Geſuche mit dem bisher gewöhnlichen Bericht durchgängig an das Juſtizminiſterium vorlegen. S. Verordn. vom 11. Juli 1819.

111) S. Regbl. vom Jahre 1807. S. 193—194. S. Verfügung vom 23. April 1821. und Polizeiſtrafgeſetz vom 2. October 1839.

1751.

Reſcript der K. Ober-Landesregierung, betreffend die Beglaubigung der Taufſcheine,

vom 13. Juni 1807 [112]).

1752.

Kön. Verordnung, die Titel der Patrimonial-Beamten, die Wappen und andere öffentliche Auszeichnungen der Gutsbeſizer in den Kön. Staaten betreffend,

vom 14. Juni 1807 [113]).

Se. Königl. Maj. haben durch das allerhöchſte Dekret vom 13 dieſes zu befehlen geruhet:

1) Daß alle Patrimonial-Beamte der zur ehmaligen Reichs-ritterſchaft gehörig geweſenen Gutsbeſizer ſich des Titels „Ober-amtmann oder Obervogt" zu enthalten, und keinen andern, als den eines Patrimonialamtmanns zu führen haben.

2) Alle in ehmalig Ritterſchaftlichen Orten etwa in der Nähe der adelichen Schlöſſer und Wohnhäuſer noch befindliche Stöcke mit den herrſchaftlichen Wappen, oder mit der Inſchrift „Burgfrieden" ſind hinwegzuthun. Nur an den Schlöſſern der ehmals Reichs- und Kreisſtändiſchen regierenden Fürſten und Grafen dürfen ſolche Stöke mit der Inſchrift „Burgfrieden" belaſſen werden.

3) Die Wappen der Gutsbeſizer in den Königl. Staaten, ſie ſeien Fürſtlichen- Gräflichen- oder adelichen Standes, dürfen nir-gends angebracht ſeyn, als über den Eingangs-Thüren ihrer Schlöſ-ſer oder Wohnhäuſer. Wo dieſelben ſonſt ſich noch befinden, ſo wie auch Schlagbäume auf Wegen und Chauſſeen, wenn ſie mit den Farben der Gutsbeſizer verſehen ſind, ſollen ohne weiters hin-weggethan, und leztere mit den Königl. Farben verſehen werden.

Dieſer allerhöchſte Befehl, deſſen ſträkliche Vollziehung den ſämtlichen Kreishauptleuten innerhalb 14 Tagen aufgegeben worden iſt, wird andurch den Gutsbeſizern, Patrimonial-Beamten, und wem derſelbe zu befolgen obliegt, zur Nachricht und pünktlichen Nach-achtung öffentlich bekannt gemacht, damit nirgendsher ein Vorwand der Unbekanntſchaft mit dieſer Verordnung vorgebracht werden könne. Stuttgart, den 14. Jun. 1807.

---

112) Octavausgabe des Regbl. S. 137. Oben Note 17.
113) Regbl. von 1807. S. 193.

1753.

Reſcript der Königl. Ober-Landesregierung, an ſämmtliche Kreis-, Ober- und Patrimonial-Beamte, die Erforderniße der Päſſe ins Ausland betreffend,

vom 15. Juni 1807 114).

1754.

Königl. Generalverordnung, die Obliegenheit der Civil-Beamten und Unterthanen in Anſehung der Deſerteurs betreffend,

vom 16. Juni 1807 115).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit gerechtem Mißfallen wahrgenommen, daß bei den ſeit einiger Zeit mehrfältig vorgefallenen Deſertionen von Seiten der Civil-Behörden dasjenige keineswegs beobachtet worden iſt, wozu Unſere längſt beſtehende Königl. Verordnungen in dergleichen Fällen Unſere Königl. Beamte, Diener und Unterthanen gemeſſenſt anweiſen; weßwegen Wir denſelben Folgendes aufs neue einzuſchärfen Uns veranlaßt finden.

§. 1.

Keinem Fremden ſoll in Unſern Königl. Staaten der Aufenthalt oder die Durchreiſe, ausgenommen mit Extra-Poſt, geſtattet werden, wenn er ſich nicht wegen des Zweks ſeiner Reiſe und ſeiner Perſon gehörig ausweiſen kann. Macht er ſich, wenn er hierüber zur Rede geſtellt wird, verdächtig, und kann er nicht durch Vorzeigung eines gültigen Paſſes dieſen Verdacht entfernen: ſo iſt derſelbe zu arretiren und an das Oberamt einzuliefern, welchem alsdann obliegt, die weitere Unterſuchung vorzunehmen, und, wenn irgend eine Wahrſcheinlichkeit eintritt, daß der Arretirte ein Soldat oder obligater Officier-Bedienter wäre, ihn an die nächſte Militair-Behörde unter ſicherem Geleit transportiren zu laſſen.

---

114) S. Regbl. vom Jahr 1807. S. 209. Schärft die Verordn. ein, wonach die Päſſe durch das Ober-Regierungs-Präſidium zu beurkunden und mit dem Viſa des Depart. der ausw. Angeleg. zu verſehen ſind. Hiezu kam nach der Verordnung vom 2. Mai 1808. noch das Viſa der Stuttgarter Ober-Polizeidirection. S. Decret vom 11. September 1810 und Gen.-Verordn. vom 2. Mai 1811.

115) Regbl. von 1807. S. 198.

Wenn Jemand einen ſolchen verdächtigen Menſchen beherbergt, und es ergibt ſich nachher, daß dieſer ein Deſerteur geweſen iſt, ſo hat derſelbe das erſtemal eine 3 tägige Incarceration, und im Falle der Wiederholung eine Veſtungs=Arbeitsſtrafe, welche nach Erfund der Umſtände bis auf 6 Wochen beſtimmt, zu erwarten, ohne daß darauf Rükſicht genommen würde, wenn der Beherbergte etwa in einer Verwandſchafts=Verbindung mit ihm geſtanden, oder von deſſen Militairpflichtigkeit nichts bekannt geweſen wäre.

§. 2.

Sämtliche Unterthanen, vorzüglich aber die Wirthe, Zoller, Viſitatoren, Thorwarte, Feldſchüzen und Brüken=Aufſeher ſind verpflichtet, den durchpaſſirenden Soldaten ihre Päſſe abzufordern, und wenn dieſelbe ſich nicht damit legitimiren können, ſie aufzuhalten, und der Ortsobrigkeit zu überliefern, oder, wenn dieſes nicht in ihrer Gewalt ſtünde, bei 10. Reichsthalern Strafe dem nächſten Orts=Beamten davon ſchleunig die Anzeige zu machen.

§ 3.

Kein Wirth oder anderer Unterthan darf bei Vermeidung einer Strafe von 30. Reichsthalern einen Soldaten bei ſich beherbergen oder ihm ſonſt auf irgend eine Weiſe Unterſchlauf geben, es habe dann derſelbe den erforderlichen Paß zu ſeiner Legitimation vorgezeigt. Auch haben weder Wirthe noch andere Perſonen bei 20. Reichsthalern Strafe einen ſolchen ohne obrigkeitliches Vorwiſſen über Nacht zu behalten.

§. 4.

Jeder beurlaubte Soldat hat gleich bei ſeiner Ankunft in dem für ſeinen Urlaubsaufenthalt beſtimmten Ort ſeinen Urlaubs=Paß dem Beamten oder Schultheißen des Orts vorzuzeigen, welcher auf die Aufführung deſſelben während der Urlaubszeit ein ſorgfältiges Augenmerk zu richten, und nach deren Verfluß ihm keinen Aufenthalt mehr zu geſtatten hat. Sollte der Beurlaubte einen Exceß begehen, oder ſonſt irgend ein Verdacht entſtehen, daß er zu entweichen die Abſicht haben dürfte: ſo iſt derſelbe zu arretiren, und der ihm vorgeſezten Militair=Behörde, damit er von dieſer abgeholt werden kann, ſchleunige Nachricht davon zu ertheilen.

§. 5.

Die Beamten und Ortsvorſteher haben über der genauen Beobachtung vorſtehender Vorſchriften mit Nachdruk zu halten, auf alle in ihrem Wohnort und Amtsbezirk ſich aufhaltende und durchpaſſirende Soldaten ſorgfältige Aufſicht zu tragen, beſonders aber, ſo oft ihnen von einem Deſerteur die Anzeige geſchieht, ohne Zeitverluſt zu deſſen Beifahung die angemeſſenen Anſtalten zu treffen, und wenn er zur Hand gebracht würde, denſelben gegen Erſaz der Koſten aus der Kriegskaſſe von Station zu Station an ſeine Militair=Behörde einliefern zu laſſen.

§. 6.

Sollte im Falle der ſpäter erfolgenden Beifahung eines Deſerteurs, oder ſonſt erwieſen werden können, daß derſelbe durch einen Schultheiß oder andern Bürger oder Ortseinwohner, er ſei, welcher er wolle, aufgenommen und wiſſentlich verſtekt gehalten, oder ihm ſonſt auf ſeiner Flucht Vorſchub geleiſtet worden ſei: ſo wird der Schuldhafte neben der Caſſation und künftigen Untüchtigkeit zu allen Aemtern mit Einjähriger Feſtungsarbeit und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit noch weit härterer Strafe belegt werden.

§. 7.

Würde ſich ergeben, daß ein ſolcher Deſerteur mit Wiſſenſchaft eines Oberamtmanns, Stabsamtmanns oder Schultheißen durch einen Ort gegangen wäre, ohne daß ihm der Paß abgefordert worden, und er ſich daſelbſt länger als 6 Stunden verweilt hätte, ſo daß die Nachläßigkeit des Beamten auſſer Zweifel geſezt wäre: ſo ſoll der Oberamtmann zu einer Geldſtrafe von 100. Reichsthalern für die Kriegskaſſe, der Stabsamtmann zu 50. Reichsthalern für eben denſelben Zwek, der Schuldheiß aber zu einer ſechswöchigen Feſtungsarbeit und Caſſation vom Amte verurtheilt werden.

Wir befehlen hiemit Unſern Kreishauptleuten, die zuverläßige Vorſehung zu treffen, daß dieſe Unſere Verordnung nicht nur ſämtlichen ihnen untergeordneten Beamten und Vorſtehern und allen einzelnen Bürgern und Unterthanen vollſtändig bekannt gemacht, ſondern auch bei den Vogt-Gerichten jedesmal wörtlich vorgeleſen und aufs neue eingeſchärft werden möge.

Hieran geſchiehet unſer Königl. Wille ꝛc. Stuttgart, den 16. Jun. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj. proprium.

1755.

Signatur des Königl. Miniſterium des Innern an die Kreishauptleute, betreffend die Anforderung von Berichten über wichtige Polizeivorfälle,

vom 18. Juni 1807 [116]).

Da Unterzeichneter bisher von den wenigſten Kreisämtern Anzeigen über wichtige Polizeivorfälle erhalten hat, ſo wird andurch dem

116) Knapp, Repertorium III. 3. S. 119. in Bezug auf Unglücksfälle durch Gewitter, Wolkenbrüche und andere Naturbegebenheiten, erneuert mit der Weiſung, auch den verurſachten unter Communikation mit den Cameralämtern auf den Grund eines von der Ortsbehörde vorzunehmenden Augenſcheins zu erhebenden Schaden, welcher nach den laufenden Preiſen in Geld

K. Kreisamt die Weiſung ertheilt, in Zukunft jeden — einigermaßen wichtigen Polizeivorfall z. B. bedeutende Diebſtähle, Verlezungen öffentlicher Sicherheit, wie auch Unglüksfälle, Wetterſchlag u. ſ. w. gleich nach dem Vorgang dem K. Miniſterium des Innern einzuberichten. Stuttgart, den 18. Juni 1807.

Miniſter des Innern.

---

†) Erlaß der Ober-Landesregierung die Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Mennoniten betreffend,

vom 20/30. Juni 1807.

1756.

Königl. Verordnung betreffend eine neue Organiſation des Departements des Innern,

vom 22. Juni 1807 [117]).

Se. Königl. Majeſtät haben allergnädigſt geruht, bei dem Departement des Innern mehrere, den Geſchäftsgang befördernde und den Zuſammenhang der einzelnen Behörden zu beſſerer und gleichförmiger Behandlung der Geſchäfte feſtſtellende Modifikationen und Beſtimmungen eintreten zu laſſen, und demnach durch ein allerhöchſtes Dekret vom 22. dieſes Monats folgendes allergnädigſt verordnet:

Das Departement des Innern, welches vermöge des Organiſations-Manifeſts vom 18. März 1806. das Polizeiliche, Staatswirthſchaftliche und Regiminalfach umfaßt, ſteht in allen ſeinen Theilen unter der unmittelbaren Oberaufſicht und Leitung des Miniſters des Innern oder desjenigen, welcher in Ermanglung oder Abweſenheit deſſelben auf allerhöchſten Befehl deſſen Stelle vertritt. Die oberſte Stelle bildet ſodann ein General-Directorium des In-

---

zu berechnen iſt, anzuzeigen, und dem Decret vom 5. Juni 1811. und der Verordn. vom 7. Nov. 1812 (Knapp V. 321). Nach einer Verf. vom 17. Sept. 1813. (Knapp V. 2. Abh. S. 328.) hat die Anzeige von Selbſt-Entleibungen, auch wenn ſolche Unglücksfälle Militärperſonen betreffen, zu geſchehen. S. Bekanntm. vom 2. Jan. 1817. und Min.-Erlaß vom 24. Januar 1825.

†) Prot. Kirchengeſetze II. 100 und Anm. 99.

117) Regbl. S. 217. vergl. die Verordn. vom 1. Juli 1811. und das k. Reſcript vom 12. Februar 1812. die Anordnung eines Polizeiminiſteriums betreffend.

nern, welches unter dem Präſidio des Miniſters ſteht, und deſſen nähere Beſtimmung unten vorkommt.

Die weiteren Stellen ſind folgende:

I.) Ober-Regierungs-Collegium, unter dem Präſidio des geheimen Raths N., oder in deſſen Abweſenheit und Verhinderung unter dem Directorium des älteſten Ober-Regierungs-Directors.

Dieſes Collegium iſt in mehrere Unter-Departements eingetheilt, welche theils gemeinſchaftlich die wichtigeren Angelegenheiten in pleno verhandeln, theils auch nach einzelnen Gegenſtänden abgetheilt für ſich beſtehen, und wovon einzelne ernannte Glieder als Referenten bei dem General-Directorium erſcheinen.

Die Unter-Departements ſind folgende:

A) Das Regiminal-Departement. Zu deſſen Reſſort gehört: die *Handhabung* und Wahrung der Königl. Souverainetäts-Rechte *im ganzen* Umfang des Königreichs, und in Beziehung auf die verſchiedenen Claſſen der Königl. Unterthanen;

die Oberaufſicht über die Kreis- Ober- und Patrimonial-Aemter, mit Ausſchluß jedoch der Criminal- und Civil-Juſtiz-Verwaltung;

die Verpflichtung der Ober-Beamten, Stadtſchreiber und Patrimonial-Beamten;

die Beſtellung und Beſtätigung der Magiſtrate und der dazu gehörigen Perſonen;

die Aufnahme in das Unterthanen- und Bürgerrecht, ſo wie die Schuz- und Schirms-Ertheilungen;

die Mitleitung der Militair-Conſcription und Vollziehung der hierüber gegebenen Geſeze;

die Diſpenſation der Minderjährigen wegen der Vermögens-Verwaltung;

Abzugs- und Nachſteuer-Sachen;

Erkenntniß über Perſonal- und Frohn-Freiheit, über Steuer-Beſchwerden ꝛc.

Von den bisher bei der Oberlandes-Regierung verhandelten Gegenſtänden werden an andere Behörden verwieſen:

die Scortationen, die Injurien, die Erkenntniſſe über Anordnung von Vergantungen und die Selbſt-Entleibungen, ſo wie die Oberaufſicht über Gefängniſſe an den 1ten Senat des Ober-Juſtiz-Collegiums;

Legitimation wegen unehelicher Geburt, und Wiederherſtellung der bürgerlichen Ehre (jenes jedoch mit Ausnahme adelicher oder ſolcher Perſonen, welche den Character des Adels haben, in Beziehung auf welche das Nöthige dießfalls durch den Juſtiz-Miniſter an Se. Königl. Maj. zu bringen iſt); ferner

Arreſt-Erkenntniſſe, auſſergerichtliche Schuldklagen und Verfügungen über den jüngſten Beſiz, an den 2ten Senat des Königl. Ober-Juſtiz-Collegii;

Diſpenſation von der Obſignation und Inventur an den Tutelar-Rath, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß Uebertretungen

der Tax- Zoll- Accis- Umgelds- Stempel- Erndte- Herbſt- Forſt- Poſt- und anderer ähnlicher Ordnungen, die ſich auf die Adminiſtration beſonderer Gegenſtände beziehen, für welche eigene Departements und Direktionen beſtehen, von dieſen, nach Maasgabe der Inſtruktion für den 1ten Senat gerügt werden.

Das Directorium in dem Regiminal - Departement führt der Director N.

Ferner ſind dabei angeſtellt: als erſter referirender Rath, der geheime Ober - Regierungsrath N. und fünf Ober-Regierungsräthe. Vier Secretarien. Zwei Regiſtratoren. Ein Diariſt. Vier Canzelliſten.

B) Das Ober-Polizei-Departement [117a]). Für dieſes gehören: die Polizei im Umfang des ganzen Königreichs im Allgemeinen, (jedoch mit Ausſchluß der Staats- und Landwirthſchaftlichen Polizei, für welche das Oberlandes-Oekonomie-Collegium beſtimmt iſt, und mit Ausnahme der Polizei in den beiden Haupt- und Reſidenzſtädten Stuttgart und Ludwigsburg) insbeſondere alſo die öffentlichen Sicherheits- und Feuerlöſch-Anſtalten, die allgemeine Brandverſicherungs-Anſtalt, die Gebäude- und Gaſſen-Polizei, Trauer- und Leichenordnung, Cenſur - Angelegenheiten, mit Ausſchluß der für das Ober-Conſiſtorium gehörigen und der zu Tübingen cenſirten Schriften, ſo wie der politiſchen Zeitungen, Bücherhandel und Buchdruckereien, Maas und Gewicht, Krämereien, Zünfte und Handwerker, Mühlordnung, die Aufſicht über Armenanſtalten, über Zucht- Arbeits- Irren- und Waiſenhäuſer, die Beurtheilung und Entſcheidung der Anſtände bei Conceſſions - Ertheilung zu neuen Gebäuden, Werkſtätten, Mühlen, Ziegelhütten, Wirthſchaften, Brauereien und andern Gewerben der Unterthanen, Marſch- und Einquartierungs-Sachen, Bevölkerungs - Tabellen ꝛc.

Dieſes Departement erhält einen Director; einen erſten referirenden Rath; fünf weitere Räthe; ſodann vier Secretarien; zwei Regiſtratoren; einen Diariſten, und vier Kanzelliſten.

C) Das Ober - Lehen - Departement beſorgt alles, was die von dem Königl. Hauſe abhängenden Lehen betrifft.

Es beſteht aus einem Director, und den Ober - Regierungsräthen N. N. N.; dabei ſind angeſtellt: 1 Sekretair; 1 Regiſtrator; 1 Kanzelliſt.

Belehnungen, welche nicht vor dem Throne geſchehen, werden in dem verſammelten Ober-Regierungs-Collegium, welches mit dem Miniſter des Innern, als Lehen-Probſt, den oberſten Lehenhof bildet, von dem leztern vollzogen.

Ueber dieſe unter A. B. und C. aufgeführten Unter - Departements ſowohl einzeln, als bei ihrem Zuſammentritt führt der geheime Rath N. das Präſidium.

117a.) Nach einem Decret vom 20. Mai 1811. (Knapp III. 3.) S. 211. ſind alle zu Handhabung der Polizei im Allgemeinen gehörigen Angelegenheiten, namentlich was öffentliche Ruhe und Sicherheit betrifft, nicht mehr an die Ober-Regierung, ſondern an das Miniſterium des Innern zu bringen.

Zu den ferneren Stellen des Departement des Innern, abgeſondert von dem Ober-Regierungsrath, und für ſich beſtehend, gehören

II.) das Ober-Landes-Oekonomie-Collegium. Es hat das ſtaatswirthſchaftliche Fach im Allgemeinen unter ſich, und insbeſondere: Manufacturen, Fabriken, und Handel; Conceſſion der Jahr- und Wochenmärkte; Landes-Cultur, Benuzung und Vertheilung der Allmanden; Veredlung der Viehzucht; Vollziehung der Geſeze über das Schäfereiweſen.

Sodann die Aufſicht über die Oekonomie der Communen, der Univerſität Tübingen, der piorum Corporum und Spitäler, der Zucht- Arbeits- und Waiſenhäuſer, ingleichem über das Kaſſen- und Rechnungsweſen bei der Brandverſicherungs- und der weltlichen Wittwen-Kaſſen-Anſtalt; ferner: die Beſtellung und Verpflichtung der Commun-Rechnungs-Reviſoren und Amtspfleger; die Regulirung des Bürger-Annahmgelds und der Bürgerſteuer, die Aufnahme in Waiſenhäuſer und Spitäler; die Ertheilung der Sammel-Patente; und endlich die Beſtrafung der Vergehungen in Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und Stiftungen, ſofern nicht der Fall zur Erkenntniß des Ober-Juſtiz-Collegiums 1ten Senats nach der Inſtruction § 5. geeignet iſt.

Bei dieſem Collegium ſind angeſtellt: als Director; — als erſter referirender Rath, ein geheimer Oberlandes-Oekonomierath.

Als Oberlandes-Oekonomieräthe:

Vier Secretarien; zwei Regiſtratoren; vier Canzelliſten.

In der Rechnungs-Kammer: 1 Ober-Reviſionsrath; 5 Rechnungsräthe; 4 Buchhalter.

III.) Das Straßen- Brücken- und Waſſerbau-Departement. Dieſes behält ſeine bisherige Einrichtung unter der Direction des General-Lieutenant v. —

IV.) Das Medicinal-Departement. Dieſes behält gleichfalls ſeine bisherige Einrichtung unter der Direction des Dir. v. —

Als Kanzelliſt bei dieſem Departement iſt — angeſtellt.

Das General-Directorium des Innern beſorgt die wichtigeren Gegenſtände der öffentlichen Staatsverwaltung. Das Präſidium führt der Miniſter des Innern, und das General-Direktorium verſammelt ſich nur auf deſſen Befehl; es beſteht neben dem Miniſter aus dem Ober-Regierungs-Präſidenten, den Directoren der Departements, den geheimen Oberregierungs-Räthen, und dem geheimen Ober-Landes-Oekonomierath; und wenn Gegenſtände, welche das Straßen- oder Medicinal-Weſen angehen, vorkommen, ſo werden aus den betreffenden Departements der vorſizende und ein Rath beigezogen.

Uebrigens iſt der Miniſter berechtigt, auch andere Räthe, die im betreffenden Gegenſtand vorzügliche Kenntniß haben, beizuziehen.

um Secretair dabei iſt —; zum Regiſtrator, — und zum Kanzelliſten, — ernannt.

1757.

Reſcript der K. Ober-Landesregierung an die K. Kreis-hauptleute, betreffend die Verwendung wegen Freilaſſung der K. Würtembergiſchen Unterthanen aus den Kaiſerl. Oeſtreichiſchen Militair-Dienſten,

vom 22. Juni 1807 [118]).

(Friderich.) Wir haben aus einem Unſerer Königlichen Geſandtſchaft am Kaiſerlich Oeſtreichiſchen Hof erſtatteten Bericht zu erſehen gehabt: daß von den Kön. Kreiß- und Oberämtern wegen Freilaſſung Königlicher Unterthanen aus den Kaiſerlich Oeſtereich Militairdienſten unmittelbar bei den Regimentern, wo ſie gegenwärtig ſtehen, oder bei dem K. K. Kriegsrath, Schritte gemacht werden. Da nun dadurch die Erreichung des beabſichtigten Endzweks erſchwert und zu mehreren Inconvenienzen Anlaß gegeben wird, ſo ſind ſolche Schritte künftig zu unterlaſſen und dagegen alle hierauf Bezug habende Fälle unter genauer Anführung der obwaltenden Umſtände jedesmal an Unſere Königl. Ober-Landes-Regierung zu Verfügung des Weitern einzuberichten, wonach Ihr ſowohl Euch zu achten, als auch die in Eurem Kreiß befindlichen Ober- und Staabs-Beamte anzuweiſen habt.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Landes-Regierung, den 22. Juni 1807.

1758.

Inſtruction für das Königl. Medicinal-Departement,

vom 23. Juni 1807 [119]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben in dem Organiſations-Manifeſt vom 18. März vor. J. §. 19. zur Verſehung der auf die Medicinal-Anſtalten und das Sanitäts-Weſen überhaupt ſich beziehenden Geſchäfte eine beſondere Behörde allergnädigſt angeordnet, und dabei Uns vorbehal-

118) Knapp I. Theil S. 8.

119) Regbl. S. 321. S. die Medicinal-Ordnung vom 16. October 1755. ſodann in Bezug auf Organiſation der Medizinal-Polizeiſtellen die Gen.-Verordnung vom 14/22. März 1814. das Edict vom 18. Nov. 1817. und die k. Verordnung vom 6. Juni 1818.

ten, einer jeden, alſo auch dieſer Stelle, nähere und ins Einzelne gehende Vorſchriften, um ihren Geſchäfts-Kreis und ihre Befugniſſe genauer zu beſtimmen, zukommen zu laſſen.

In dieſer Abſicht geben Wir dem nunmehr beſtehenden Königl. Medicinal-Departement Unſere Willensmeinung in Folgendem zu erkennen.

§. 1.

I. Sollen alle für Geſundheits-Pflege öffentlich angeſtellten Haupt- und Hülfs-Perſonen, in mediciniſchen Angelegenheiten, die Perſonen bei academiſchen Lehranſtalten ausgenommen, der Leitung und Aufſicht Unſeres Medicinal-Departements untergeordnet ſeyn, jedoch ohne daß dieſes Medicinal-Departement einen Gerichtshof für dieſelbe bilde.

Zu dieſen Perſonen gehören beſonders: die Physici, Medicinae Practici, Wund-Aerzte, Barbierer, Heb-Aerzte, Thier-Aerzte, Apotheker und Hebammen.

§. 2.

Um Phyſikus werden zu können, muß in der Regel jeder vorher ausübender Arzt geweſen ſeyn, und um dieß zu werden, iſt nöthig:

a) daß man die Arznei-Wiſſenſchaft in ihrem ganzen Umfang auf einer Univerſität ſtudirt, beſonders auch cliniſche Anſtalten benutzt habe, und ſich wegen ſeiner Studien, und ſeines Wohlverhaltens mit Zeugniſſen ſeiner Lehrer legitimiren könne.

b) Daß man den Grad eines Licentiaten oder Doctors erlangt, und diſputirt [120]) und

c) in einer von dem Medicinal-Departement nach Maasgabe des Organiſations-Manifeſts §. 66. vorzunehmenden Prüfung eine hinlängliche Tüchtigkeit bewieſen habe.

§. 3.

Bei dieſen Prüfungen haben die Examinatoren ſich über alle Haupt-Fächer der Arznei-Wiſſenſchaft auszubreiten.

Damit aber bei der Verſchiedenheit der Examinatoren nicht eine Ungleichheit in den Prüfungen Statt finde: ſo hat das Medicinal-Departement in Bälde ſich über ein Examinations-Schema zu vereinigen, und es den examinirenden Mitgliedern des Departements zuzuſtellen, welche ſodann in dem auszufertigenden Zeugniß zu bemerken haben, in welchen Fächern der Examinatus Kenntniſſe gezeigt habe oder nicht? Eben dieß wollen Wir in Anſehung der hienach weiter vorkommenden Prüfungen, von deren Einrichtung ſich das Medicinaldepartement in Kenntniß ſezen muß, verordnet haben [121]).

§. 4.

Wenn der Examinatus bei der Prüfung hinlängliche Kenntniſſe gezeigt hat, ſo wird ihm die venia practicandi von dem Medicinal-

120) Aufgehoben durch Verf. vom 4. Juni 1830.

121) S. f. Verordn. vom 13. Februar 1839.

Departement ertheilt, und derſelbe beeidigt, [122]) auch dem Magiſtrat des Orts, wo er ſich niederlaſſen wird, hievon Nachricht gegeben.

Es ſind hiebei vorzüglich die Practikanten, jedoch ohne allen Zwang zu veranlaſſen, daß ſie in ſolchen Gegenden ihren Aufenthalt nehmen, wo es noch an einer hinlänglichen Anzahl von Aerzten fehlt, auch hat ein Practikus, wenn er ſeinen Aufenthaltsort wieder verlaſſen will, hievon zuvor dem Medicinal-Departement die Anzeige zu machen [123]).

§. 5.

In der Regel ſoll jeder vorher, ehe er auf ein Phyſikat befördert werden kann, wenigſtens Ein Jahr lang ausübender Arzt geweſen ſeyn, und in dieſer Zeit alle halbe Jahre an das Medicinal-Departement ein Specimen einſenden, welches, wenn nicht beſtimmt etwas anders vorgeſchrieben wird, zwei bis drei Kranken-Geſchichten von Perſonen, die er behandelt hat, mit Anführung der Kurmethode, und der Gründe des hiebei beobachteten mediciniſchen Verfahrens, enthalten ſoll, um hienach über die Fähigkeit eines ſolchen prakticirenden Arztes zu Verſehung eines Phyſikats urtheilen zu können [124]).

§. 6.

Wenn ein erledigtes oder neuerrichtetes Phyſikat zu erſezen iſt: ſo haben die Dienſtbewerber ihre Bittſchriften an das Königl. Medicinal-Departement einzureichen, welches ſich hierüber in einem durch den Miniſter des Innern Uns vorzutragenden Anbringen gutächtlich äußern, und vornemlich auf ſolche Aerzte Rükſicht nehmen wird, die

1) in der Prüfung nicht bloß ganz gewöhnliche, ſondern vorzügliche Kenntniſſe, ſowohl in den Haupt- als in den Vorbereitungs- und Hülfs-Wiſſenſchaften, beſonders auch in der polizeilichen und gerichtlichen Arzneikunde, gezeigt,
2) wenigſtens ein Jahr lang practicirt,
3) durch die eingeſandten Specimina Beweiſe von Fleiß und Application gegeben, und ſich
4) auch durch ſittliches Betragen einen guten Ruf erworben haben [125]).

§. 7.

Diejenigen, welche in der Wundarzneikunſt einen vollſtändigen Unterricht auf einer Univerſität gehabt, eine Diſſertation über ein chirurgiſches Thema geſchrieben, und den gradum eines Doctoris Chirurgiae erlangt haben, ſind von mediciniſch-chirurgiſchen Mitgliedern des Departements zu prüfen. Bei bewieſener Tüchtigkeit

---

122) Verf. vom 14. October 1823.
123) S. Gen.-Verordnung vom 14/22. Merz 1814.
124) Eingeſchärft am 3. Oct. 1808. 5. Mai 1817. und 7. Aug. 1821.
125) S. Miniſterialnote vom 24. Juni 1807.

iſt ihnen die Erlaubniß zur chirurgiſchen Praxis zu ertheilen, ohne daß ſie bei einer Barbier-Lade das Meiſter-Recht zu ſuchen, oder mit der Zunft ſich in eine Verbindung einzulaſſen nöthig hätten [126]).

Die Behandlung blos chirurgiſcher Fälle bleibt den Doctoribus Chirurgiae zwar überlaſſen, wo es aber auf die Vorfrage ankommt, ob eine Operation vorgenommen werden ſolle, und wenn in wichtigen Fällen der glükliche Ausgang einer Operation zugleich auch von dem Gebrauche zwekmäßiger innerlicher Heilmittel abhängt, haben ſie nach der Medicinal-Ordnung einen andern Arzt, beſonders den Phyſikus beizuziehen.

Ein wohlbeſtandenes Examen in der Chirurgie ſchließt die Zulaſſung zum Examen in der innerlichen Heilkunde nicht aus, doch muß jede dieſer Prüfungen einzeln von dem Medicinal-Departement vorgenommen werden, und derjenige, welcher als Stadt- und Oberamts-Chirurgus angenommen wird, muß künftig, wenn er auch die innerliche Praxis ausüben will, vorher beſondere Diſpenſation hiezu erhalten.

§. 8.

Die Ausübung der Geburtshülfe erfordert nach der Medicinal-Ordnung ein beſonderes Examen, dem ſowohl die Aerzte, als die Chirurgen ſich zu unterwerfen haben, und das, wie bisher, den beiden Collegiis medicis übertragen bleibt, welche ſodann den Examinatis ein Atteſtat, ohne das ſie nicht zum Accouchement berechtiget ſind, auszuſtellen haben [127]).

Uebrigens werden Wir gerne ſehen, wenn mehrere junge Wundärzte zugleich auch in dieſer Kunſt gründliche Kenntniſſe und ein practiſches Geſchik ſich zu erwerben, und Gelegenheiten hiezu in und außer Landes zu benuzen ſuchen.

§. 9.

Was die Prüfung der übrigen Chirurgen betrift, welche bei einem andern Chirurgen die Kunſt erlernt, oder zwar eine Univerſität beſucht haben, aber nicht wegen obiger weitern Erforderniß ſich legitimiren können [128]): ſo wollen wir die bisherige Einrichtung, wornach diejenigen, welche zur Stuttgarter und Ludwigsburger Lade gehören, durch Unſere Leib-Aerzte, und diejenigen, welche zur Tübinger Lade gehören, durch Mitglieder des Collegii medici daſelbſt geprüft werden ſollen, einſtweilen und bis auf anderweitige Beſtimmung dahin abgeändert wiſſen, daß jede von dieſen beiden Behörden die Chirurgen aus denjenigen Kreiſen, welche ihnen hiernach in Hinſicht auf die Apotheker-Viſitationen zugetheilt werden, zu prüfen habe.

---

126) Verordnung vom 14. Oct. 1830.
127) K. Verordnung vom 17. April 1839.
128) G. K. Verordnung vom 3. Januar 1812.

Dieſen Prüfungen wohnen wenigſtens 2 Mitglieder des Collegii medici abwechslungsweiſe bei, daneben ſollen jedesmal auch 2 Chirurgi beigezogen werden, welche von Unſerm Medicinal=Departement für tüchtig erkannt, und von ihm beeidigt worden ſind.

Nach dem Erfund der Prüfung haben die Examinatoren zu beſtimmen, welche Einſchränkungen dem neuen Meiſter in Abſicht auf ſeine chirurgiſche Praxis zu machen ſeien? welchem gemäß auch der Meiſterbrief auszufertigen iſt [129]).

Uebrigens wird das Verhältniß der zünftigen Chirurgen zu ihren Phyſicis, die nach den Kreiſen vorzunehmende Abtheilung der chirurgiſchen Laden in den alten und neuen Landen, ſo wie eine verbeſſerte Einrichtung derſelben und die Art ihrer Unterordnung unter das Collegium medicum ihres Diſtricts, in der künftig erſcheinenden neuen Medicinal=Ordnung näher beſtimmt werden [130]).

§. 10.

Da Krankheiten der Hausthiere nicht nur das Eigenthum der Unterthanen, ſondern auch unter gewiſſen Umſtänden ihre perſönliche Sicherheit in Gefahr ſezen: ſo liegt dem Medicinal=Departement ob, alles Erforderliche zu Abwendung derſelben anzuordnen. Es hat daher für Anſtellung wiſſenſchaftlich gebildeter Thierärzte zu ſorgen, welche neben zwekmäßigen Vor= und Sachkenntniſſen vorzüglich in der Ausübung Fertigkeit erlangt haben, und dieſer Anordnung gemäß die gehörige Einleitung zur Bildunz tüchtiger Thierärzte zu treffen, auch die Aufſicht über die zu errichtende Bildungs=Anſtalt, inſofern dieſelbe nicht eine academiſche Lehranſtalt ſeyn wird, zu führen [131]).

Alle öffentlich anzuſtellenden Thierärzte ſind von dem Medicinal=Departement durch zwei ihrer Mitglieder zu prüfen, welches jenen die erforderliche Inſtruction zuzuſtellen, und ſie hierauf zu beeidigen hat [132]).

§. 11.

Die Prüfung der Apotheker und der Proviſoren, welche leztere unmittelbar und unter eigener Verantwortlichkeit einer Apotheke vorſtehen ſollen, bleibt den Collegiis medicis zu Stuttgart und Tübingen überlaſſen, und iſt jedesmal von wenigſtens zwei Mitgliedern mit Beiziehung eines andern Apothekers vorzunehmen [133]).

Auf ein von dieſen Examinatoren ausgeſtelltes und an das Medicinal=Departement verſiegelt einzuſendendes Zeugniß geſchieht bei hinlänglich erfundener Tüchtigkeit die Beeidigung durch das Departement. Es ſollen aber die Orts=Vorſteher keinen als Apo=

---

129) K. Verordn. vom 14. Oct. 1830.

130) Gen.=Verordn. vom $\frac{\text{14. März}}{\text{14. April}}$ 1814.

131) S. Erlaß vom 29. Auguſt 1836.

132) Verfügung vom 7. Januar 1830.

133) Verf. vom 25. Juni 1812.

theker oder Proviſor ſeßhaft werden laſſen, der ſich nicht wegen ſeiner Prüfung und Beeidigung legitimiren kann.

§. 12.

Das Medicinal-Departement hat es einzuleiten, daß das Hebammen-Weſen in einen beſſern Zuſtand gebracht, und jede neu angenommene Hebamme ſo viel es nur immer die Kräfte der Gemeinde-Caſſen zulaſſen, zu einem tüchtigen Accoucheur, oder in eine Accouchier-Anſtalt, in den Unterricht geſchikt werde [134]. Es ſind auch dieſe Weiber auf gemeine Koſten mit Büchern über die Hebammen-Kunſt zu verſehen, die verſtändlich genug verfaßt, und worin die Erfahrungen neuerer Zeiten benuzt ſind, welcher Gegenſtand in Bälde in Berathſchlagung zu nehmen iſt [135].

Um ſich der Tüchtigkeit der Hebammen mehr zu verſichern, iſt den zur Medicinal- und Apotheker-Viſitation abzuſendenden Commiſſarien auch der Auftrag zu machen, hierüber Erkundigungen einzuziehen, und beſonders mit den neuen Hebammen ſelbſt eine Prüfung vorzunehmen [136].

§. 13.

Damit das Medicinal-Departement ſich in Kenntniß ſeze, in wie fern alle mit dem Medicinal-Weſen in Verbindung ſtehenden Perſonen ihre Amtsobliegenheiten erfüllen, und wie das Publikum in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht berathen ſeye, beſtätigen Wir die ſchon beſtehende Anſtalt der Apotheker-Viſitationen mit der Ausdehnung auf alle zum Reſſort des Medicinal-Departements gehörigen Perſonen und Gegenſtände und auf Unſere neuen Lande.

Um dieſe Medicinal-Viſitationen zu beſorgen, ſind den Mitgliedern des Collegii medici in Stuttgart und Tübingen jedesmal hiezu Aufträge zu geben, und den erſteren die Kreiſe: Stuttgart, Ludwigsburg, Oehringen, Heilbronn, Schorndorf und Ellwangen; den leztgedachten aber die Kreiſe: Rottenburg, Urach, Ehingen, Altdorf, Rotweil und Calw anzuweiſen.

Was die Viſitationen in Stuttgart und Ludwigsburg betrift, ſo hat denſelben auch noch fernerhin ein nicht ärztliches Mitglied des Departements anzuwohnen.

Den Viſitatoren iſt neben dem Commiſſoriale eine Inſtruction zuzuſtellen, wobei dem Medicinal-Departement frey ſteht, außer den allgemeinen Gegenſtänden der Viſitation auch über beſondere Gegenſtände, worüber es Kenntniß nöthig hat, durch die Viſitatoren Erkundigungen einziehen zu laſſen [137].

---

134) Verf. vom 11. Februar 1808. 5. Juni 1809. 22. Dezemb. 1812. Gen.-Verordnung vom 14/22. Merz 1814. Geſez vom 22. Juli 1836. und Verf. vom 7. Aug. 1837.

135) S. Commun-Ordnung I. 8. §. 1–8.

136) Gen.-Verordn. vom 14/22. Merz 1814.

137) Daſelbſt.

§. 14.

Dem Medicinal=Departement liegt ob, dafür zu ſorgen, daß dieſe Mediciual=Viſitationen alle 4 Jahre, jedoch ſo geſchehen, daß der Viſitator jährlich einen Theil des Bezirks bereiſe.

Es hat zu dem Ende 1 Referenten und 1 Correferenten für dieſes Fach zu beſtellen, der es in Erinnerung bringen muß, wenn nicht alle Jahre die Relationen zu rechter Zeit einkommen. Dieſe Relationen ſind von den Viſitatoren an das Medicinal=Departement zu erſtatten, und von ſolchem ohne Aufenthalt zum Vollzug zu bringen.

Das Departement hat die in ſein Fach einſchlagenden Fälle zu erledigen, über andere mit der Königl. Ober=Regierung oder andern betreffenden Behörden zu communiciren, wichtigere Fälle aber dem Königl. Staats=Miniſterium vorzulegen.

§. 15.

Da ſowohl das Dispenſatorium, als auch die Medicinal=Taxe von Zeit zu Zeit einer Reviſion bedürfen: ſo hat das Medicinal=Departement dieſen Gegenſtand nach Erforderniß der Umſtände in Erwägung zu nehmen, insbeſondere aber ſich zu einer Angelegenheit zu machen, daß die Apotheker=Taxe alle 5 Jahre mit Zuziehung zweier Apotheker, wovon der eine aus der Stadt, der andere vom Land ſeyn ſoll, gänzlich revidirt werde, weshalb Grundſäze hierüber feſtzuſezen und nach denſelben die Taxen zu berichtigen ſind [138]).

Außerdem hat aber das Medicinal=Departement jährlich zweimal, und vornemlich nach der Oſtermeſſe den Preiß der gangbarſten und zugleich theuern Arzneimittel, ſofern er im Handel ſchwankend iſt, für die Apotheker zu beſtimmen, und dieſe Preiſe in Unſerm Staats= und Regierungs=Blatt jedesmal zur Kenntniß des Publikums zu bringen [139]).

Die Reviſion und Abänderung des Dispenſatorii iſt von dem Medicinal=Departement unter Communikation mit der mediciniſchen Facultät in Tübingen vorzunehmen.

§. 16.

II.) In Betracht der Gegenſtände übertragen Wir dem Medicinal=Departement

1) Alles, was das Geſundheitswohl Unſerer Unterthanen betrift. Seine Obliegenheit iſt daher

A. In Anſehung des Geſundheitswohls überhaupt, daß die Urſachen der Krankheiten ſoviel möglich gehoben, die Hinderniſſe der Geneſung entfernt, und der Gebrauch zwekmäßiger Mittel erleichtert und befördert werde.

§. 17.

In dieſer Hinſicht wollen Wir, daß insbeſondere alle öffentlichen Kranken=Anſtalten mit Ausnahme der militäriſchen Spitäler,

---

138) Verf. vom 3. Juni 1808. 16. Aug. 1821.
139) Erlaß vom 31. Juli 1824.

und des — als akademiſche Lehr=Anſtalt zu betrachtenden Clinikums in Tübingen, unter der unten §. 31. bemerkten Einſchränkung, der Oberaufſicht des Medicinal=Departements untergeben ſeyn ſollen.

Es gehören namentlich auch hieher das Irrenhaus und das hieſige Hof=Pflegbaus.

Von allen dergleichen Anſtalten, dem Unfang derſelben und der innern Einrichtung muß es ſich in Kenntniß ſezen.

Um die Oberaufſicht auszuüben, müſſen, was die Inſtitute in Stuttgart betrifft, ſolche von einem Mitglied des Medicinal=Departements manchmal beſucht, und von auswärtigen Inſtituten muß bei den Medicinal=Viſitationen Augenſchein genommen, und in den Relationen Meldung gethan werden.

Uebrigens hat das Medicinal=Departement ſich mit der Aufnahme in dergleichen Inſtitute und mit dem Oekonomicum nicht zu befaſſen.

§. 18.

Auf gleiche Art übertragen Wir dem Medicinal=Departement die Oberaufſicht über die in Unſern Staaten befindlichen Bäder und Geſundbrunnen, jedoch mit der unten §. 37. beſtimmten Einſchränkung [140]).

§. 19.

In Fällen, wo Einzelne aus Unwiſſenheit, ihre Geſundheit in Gefahr ſezen könnten, hat das Medicinal=Departement Warnungen und Belehrungen öffentlich zu erlaſſen, oder auch Verfügungen entweder ſelbſt zu treffen, oder nach Umſtänden mit der Königl. Ober=Regierung zu communiciren, und ihr das weitere zu überlaſſen.

§. 20.

Da an manchen Orten Krankheiten endemiſch ſind, ſo hat es den Urſachen derſelben nachzuforſchen, damit nach Zulaſſung der Umſtände wirkſame Vorkehrungen dagegen getroffen werden können, theils um deßwillen, theils aus allgemeinen Gründen hat es die Phyſicos zu ermuntern, und beſonders den angehenden Aerzten zu empfehlen, daß ſie, in ſoweit es ihre übrigen Geſchäfte zulaſſen, der vaterländiſchen Naturgeſchichte einen Theil der Zeit widmen, für dieſen Zwek ſich beſonders mit der Gegend ihres Wohnſizes wohl bekannt machen, und das Reſultat ihrer Beobachtungen einſenden ſollen.

§. 21.

Fremde und herumziehende Okuliſten und Dentiſten ſollen ohne Erlaubniß des Medicinal=Departements und ohne eine von demſelben veranſtaltete nähere Prüfung, ihre Kunſt nicht ausüben.

Eben dieß findet auch ſtatt, in Anſehung ſolcher Leute, welche geheime Arzneien oder Univerſal=Mittel zu beſizen vorgeben.

Die Medikaſter ſind nach den bereits geſezlich beſtimmten Gra=

140) S. Erlaß vom 5. November 1831.

dationen mit der Legalſtrafe zu belegen, bei vorliegenden beſondern Umſtänden aber iſt die Sache an die Königl. Ober-Regierung oder an den 1ſten Juſtiz-Senat zu geben, welche Behörden ſo viel möglich verhältnißmäßigen Feſtungs-Arreſt, ſtatt der Geldſtrafen, verhängen ſollen [141]).

§. 22.

B) In Anſehung epidemiſcher Krankheiten ſoll das Medicinal-Departement, wenn eine Epidemie einzureißen beginnt, deren Verbreitung durch ein gewiſſes diätetiſches Verhalten, oder zeitlichen Arznei-Gebrauch, begegnet werden kann, die Verfügung treffen, daß das Volk hierüber auf eine faßliche Art belehrt werde [142]).

Es hat über den Charakter der Epidemie, und die mancherley Formen, unter welchen ſie ſich zeigt, Erkundigung einzuziehen, und den Aerzten über die Behandlung der Kranken im Allgemeinen Vorſchriften zu ertheilen.

Bei den Berichten über Epidemien iſt darauf zu ſehen, daß von den Aerzten der Gang der Krankheit ordentlich beſchrieben, und welcher Erfolg bei Anwendung einer Heilart ſich ergeben habe? angezeigt, auch (um der Koſten willen) das numerirte Namens-Verzeichniß der Kranken, Geneſenen und Geſtorbenen beigelegt werde.

§. 23.

Das Medicinal-Departement hat hiebei auch zu Verhütung der Anſtekung ſogleich alle nöthigen polizeilichen Vorſchläge Unſerer Kön. Ober-Regierung zu machen, welche ſie ohne Verzug in Ueberlegung zu ziehen, und die hinreichend befundenen zu exequiren hat. Ebenfalls hat das Medicinal-Departement in ſeinen Vorſchlägen möglichſt dafür zu ſorgen, daß den Kranken nichts an demjenigen abgehe, was weſentliche Bedingung der Wiedergeneſung iſt. Es müſſen daher, wenn dringende Bedürfniſſe bei ſehr armen Kranken eintreten, die Ortsvorſteher zu ſchleuniger Hülfe und Unterſtützung aufgefordert werden.

Bei einer Menge von Kranken, die in einem Ort oder ſelbſt in einem Hauſe ſind, hat man um derjenigen willen, welchen durch Leute aus ihrer Familie nicht abgewartet werden kann, die Aerzte zu veranlaſſen, unter Mitwirkung der Beamten in Zeiten tüchtige Krankenwärter ausfindig zu machen, und ſie über ihr Verhalten zu belehren.

§. 24.

Wenn die Epidemie bedeutend zu werden anfängt: ſo hat das Medicinal-Departement hievon eine Anzeige zu machen, welches

141) Gen.-Verordn. v. 3. Juni 1808.
142) Verf. v. 14. October 1830.

auch in dem Fall zu beobachten iſt, wenn Umſtände eintreten, welche eine außerordentliche Hülfe erfordern.

§. 25.

An den Koſten epidemiſcher Krankheiten hat künftig die Königl. Central-Staatskaſſe zwei Drittel zu übernehmen.

Es iſt daher von Zeit zu Zeit der Betrag dieſer Koſten nach vorgängiger Moderation dem Königl. Staats-Miniſterium vorzulegen, welches obgedachte Kaſſe durch ihre Behörde zur Ausbezahlung ihrer Raten legitimiren laſſen, und zugleich das Oberlandes-Oeconomie-Collegium anweiſen wird, an die betreffenden Communkaſſen unter Concurrenz der piorum corporum das weitere Drittel zu dekretiren.

Es iſt aber, wenn ein Beitrag von der Königl. Central-Staatskaſſe erwartet werden will, erforderlich, daß die Epidemie in Zeiten an das Medicinal-Departement einberichtet, und unter deſſen Leitung behandelt worden ſeye.

Vermögliche Kranke, welche die Arzneyen bezahlen können, werden nicht in das allgemeine Koſten-Verzeichniß aufgenommen.

Uebrigens laſſen wir es dabei bewenden, daß die Koſten, welche auf Heilung der von tollen Hunden gebiſſenen Menſchen verwendet worden ſind, fernerhin nach Art der Epidemie-Koſten repartirt werden.

§. 26.

2) Gehört zu dem Reſſort des Medicinal-Departements auch der Geſundheits-Zuſtand der Hausthiere.

Es hat daher die Einleitung zu treffen, daß, wenn allgemeine Krankheiten drohen, in dem der Gefahr zunächſt ausgeſezten Diſtrikt von jedem einzelnen Fall, welcher mit der allgemeinen Krankheit Aehnlichkeit hat, ſchleunige Anzeige bei der obrigkeitlichen Behörde gemacht, und zur weitern Kenntniß gebracht werde.

§. 27.

Bei entſchiedenem Ausbruch einer allgemeinen, beſonders einer anſtekenden Krankheit unter den Thieren, hat das Medicinal-Departement alles anzuwenden, daß nicht nur die Natur des Uebels gründlich erforſcht, ſondern auch die zwekmäßigſten Mittel aufgefunden und gehörig benuzt werden.

Daſſelbe wollen Wir auch in Beziehung auf örtliche allgemeine oder enzootiſche Krankheiten verordnet haben.

§. 28.

Droht eine allgemeine Krankheit der Thiere einen bedeutenden Schaden anzurichten, ſo hat das Medicinal-Departement ſolches anzuzeigen, auch wenn allgemeine polizeiliche Anordnungen zu treffen wären, mit der Königl. Ober-Regierung zu communiciren.

§. 29.

In Anſehung der Koſten, welche auf Verſchickungen des Land-Thierarztes zu verwenden ſind, hat es bei dem im General-Reſcript vom 30. Mai 1797. enthaltenen Regulativ in der Maaſe ſein Verbleiben, daß nunmehr die Königl. Central-Staatskaſſe diejenige Quote an den Koſten, welche nicht auf die Commun-Kaſſen fällt, übernimmt.

In Betreff der übrigen hiebei entſtehenden öffentlichen Koſten hat das Medicinal-Departement ein Normale zu entwerfen, damit nicht, wie bisher, der Mehrheit zur Laſt falle, was nur der Einzelne zu tragen hat [143]).

§. 30.

III. Obſchon die Medicinal-Anſtalten und das Sanitäts-Weſen überhaupt den Wirkungskreis des Medicinal-Departements ausmachen, mithin alle in dieſes Fach einſchlagenden Gegenſtände der Regel nach zum Reſſort deſſelben gehören, ſo iſt es doch bei dem Zuſammenhang, in welchem eine zum Medicinal-Fache gehörige Sache mit andern Zweigen der Staats-Verwaltung ſtehen kann, unvermeidlich, daß eine Sache nicht auch, wenigſtens in gewiſſen Beziehungen, vor eine andere Stelle ſich eignen ſollte. Um alſo Colliſionen zu verhüten, beſtimmen Wir hiemit folgendes:

§. 31.

In ſo ferne dem Ober-Polizei-Departement der Königl. Ober-Regierung die Landes-Polizei im Allgemeinen von Uns übertragen worden iſt, hat ſich das Königl. Medicinal-Departement in allen denjenigen, das Geſundheitswohl betreffenden Verfügungen, welche entweder gar nicht, oder nur zum wenigern Theil, mediciniſche Vorſchriften vorausſezen, und wo alſo der Zwek durch Mittel von anderer Art ganz oder gröſtentheils erreicht werden muß, an die Königl. Ober-Regierung zu wenden.

§. 32.

Entſtehen über Gegenſtände der mediciniſchen Polizei Streitigkeiten, welche von rechtlicher Beurtheilung abhangen, ſo ſind ſie an die Ober-Regierung zu verweiſen, jedoch mag das Medicinal-Departement in Sachen, welche einfach und nicht von großem Intereſſe ſind, zu Abkürzung der Geſchäfte, mit Vorbehalt des Rekurſes an die Rechts-Behörde den Streit zu endigen ſuchen.

§. 33.

Dienſtfehler der Medicinal-Perſonen und Vergehungen gegen die Medicinal-Geſeze zeigt das Medicinal-Departement nach Beſchaffenheit der Umſtände dem erſten Senat Unſers Ober-Juſtiz-Collegii zur Beſtrafung an.

---

143) Verf. v. 14. Oct. 1830.

§. 34.

Wenn entweder die Ober-Regierung oder das Medicinal-Departement eine ins Allgemeine gehende Verfügung für nöthig findet, welche ſowohl polizeiliche Anordnungen, als auch mediciniſche Vorſchriften erfordert, ſo wird die eine Stelle mit der andern vorher mündlich oder ſchriftlich kommuniciren, was beſonders auch bei jeder wichtigen Verfügung, welche das Medicinal-Departement für nöthig erachtet, geſchehen ſoll.

§. 35.

Wenn aus den bei der Ober-Regierung einkommenden Tabellen über die Bevölkerung ſich bei einzelnen Orten ein fortdauerndes *nachtheiliges* Verhältniß der Mortalität ergeben ſollte, ſo wird *jene Stelle* das Medicinal-Departement hievon in Kenntniß ſezen, *und dieſes* hat ſich zur Angelegenheit zu machen, den Urſachen nachzuforſchen, und ſoviel möglich, zu begegnen.

§. 36.

Das Landwirthſchaftliche Departement der Königl. Ober-Finanz-Kammer beſorgt die für die Bequemlichkeit der Kur-Gäſte in Bad- und Brunnen-Orten zu machenden Einrichtungen und das Oeconomicum, wohingegen das Medicinal-Departement die Oberaufſicht über den mediciniſchen Theil dieſer Anſtalten zu führen, von der Beſchaffenheit der Mineral-Waſſer ſich von Zeit zu Zeit zu unterrichten, und dafür zu ſorgen hat, daß die Quellen in gutem Stand erhalten werden.

§. 37.

Das Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegium, welches im Allgemeinen die Oberaufſicht über die pia Corpora hat, übt dieſe auch in Anſehung der Oekonomie bei den — den einzelnen Gemeinden gehörigen Krankenhäuſern aus.

Mediciniſche Einrichtungen hingegen geſchehen von dem Medicinal-Departement, jedoch um der Frage willen, wie weit die Kräfte eines Corporis zu dem Aufwand reichen, nicht ohne Communikation mit dem Ober-Landes-Oekonomie-Collegium.

Lezteres iſt auch die competente Stelle, wenn von Bewilligung eines Gehalts aus Gemeinde-Kaſſen für Medicinal-Perſonen die Rede iſt, mit welcher alſo das Medicinal-Departement zu communiciren hat, wenn es nöthig findet, daß ein ſolcher Gehalt geſchöpft oder erhöhet werde.

§. 38.

Alle dieſe, ſo wie die übrigen Kanzlei-Collegien wenden ſich an das Medicinal-Departement, wenn ſie nöthig haben, die Meinung einer Kunſtverſtändigen Behörde über einen in das Medicinal-Weſen einſchlagenden Fall einzuholen.

Dahin gehört nicht nur die Prüfung mediciniſch-chirurgiſcher

Anrechnungen, ſondern auch die Beurtheilung der — in Criminal- und Ehegerichtlichen- ſo wie in Civil-Sachen vorkommenden — in die gerichtliche Arzneikunde oder mediciniſche Polizei einſchlagenden Fälle. Wobei übrigens Unſern Kanzlei-Behörden unbenommen iſt, in wichtigern oder zweifelhaften Fällen auch das Gutachten der mediciniſchen Facultät in Tübingen einzuholen.

§. 39.

Soviel die bisherigen zwei Collegia medica betrift, welche in Stuttgart aus Unſern Königl. wirklichen Leib-Aerzten. und in Tübingen aus den Mitgliedern der mediciniſchen Facultät zuſammengeſezt ſind, ſo behandelt jedes derſelben die Geſchäfte collegialiſch, wenn ſie aus eigener Bewegung oder aufgerufen, Vorſchläge zu Medicinal-Verbeſſerungen machen, oder Gutachten erſtatten.

Es hat aber keines der Collegiorum medicorum einen Vorſchlag zu machen, beſonders, wenn er das Landvolk betrift, ohne vorher das Gutachten eines oder zweier verſtändigen Phyſikorum ſeines Diſtricts darüber eingeholt zu haben, und daß, und wie dieſes geſchehen ſeye, in ſeinem Vorſchlage anzuführen.

Hingegen ſteht den einzelnen Mitgliedern dieſer Collegien zu, die Prüfung der Apotheker und derjenigen Chirurgen, welche bei einer Lade Meiſter werden wollen, (§. 9. und 11. oben) desgleichen die Vollziehung commiſſariſcher Geſchäfte, welche einzelnen übertragen würden (§. 13. oben).

Beide Collegien wenden ſich mit ihren Vorſchlägen, oder wenn ſie über Anſtandsfälle Beſcheid einzuholen haben, an das Medicinal-Departement, welches aber nichts in dem Diſtricte des einen oder des andern Collegii medici verfügen ſoll, ohne vorher die Local-Kenntniſſe des betreffenden Collegii zu Rathe gezogen zu haben.

Würde es ſich ereignen, daß das zu Tübingen ſeinen Siz habende Collegium medicum anderer Meinung, als das Collegium medicum zu Stuttgart wäre: ſo hat der Director des Medicinal-Departements die ſchriftliche Vota der einzelnen Mitglieder von jedem Collegio einſenden, und hiernach durch das Departement einen Schluß abfaſſen zu laſſen, wie dann auch ſonſt in wichtigen Fällen jedes Mitglied dieſer Collegien ſowohl, als das Departement ſelbſt, verlangen kann, daß ſein Votum zu den Akten genommen werde.

§. 40.

IV. In Abſicht auf die Geſchäfts-Behandlung bei dem Medicinal-Departement verordnen Wir gnädigſt, daß die bei demſelben vorkommenden Angelegenheiten in der Regel durch perſönlichen Zuſammentritt der Mitglieder in Seſſionen an beſtimmten Tägen behandelt werden ſollen; jedoch mögen Gegenſtände, welche nicht von Belang ſind, durch Umlauf mit ſchriftlichen Votis erledigt werden.

In Sachen, welche eine Eile erfordern und wichtig ſind, hat das Directorium eine außerordentliche Sizung zu veranſtalten.

§. 41.

Der Secretarius bei dem Medicinal-Departement hat neben den gewöhnlichen zum Dienſt eines Secretairs gehörigen Geſchäften das Diarium rerum exhibitarum zu führen, die ſchleunige Ausführung der reſolvirten Sachen ſich angelegen ſeyn zu laſſen, bei den, von Seiten des Departements, geſchehenden Prüfungen das Protokoll zu führen, und die Regiſtratur in guter Ordnung zu erhalten.

Die Kanzelliſten-Geſchäfte hat ein eigener dem Medicinal-Departement zugegebener Kanzelliſt zu beſorgen.

§. 42.

An Unſer Königl. Staats-Miniſterium hat das Medicinal-Departement (außer den §.§. 14. 24. 25. und 28.) bemerkten Fällen folgendes zu bringen:

Die Errichtung neuer Phyſikate und Apotheken, Abänderung eines beſtehenden Geſezes, Erlaſſung eines neuen Geſezes, worunter jedoch ſolche Anordnungen nicht zu rechnen ſind, welche ihrer Natur oder Veranlaſſung nach nur eine vorübergehende Dauer haben, oder Geſchäftsformen beſtimmen; Ertheilung der Erlaubniß zum Verkauf geheimer Arzneien, und dann, alle bei dem Medicinal-Departement vorkommende wichtige Ereigniſſe, ſie mögen ſich zu einer bloßen Anzeige qualificiren oder eine höhere Verfügung erfordern.

Wenn jedoch bei einem der hier anzeigten Fälle die Cognition des Ober-Polizei-Departements Unſerer Ober-Regierung nach Maasgabe der Inſtruction einzutreten hat: ſo iſt an jenes die Sache zum weiteren Vortrag gelangen zu laſſen. Gegeben Stuttg. den 23. Jun. 1807. Ad Mand. S. Reg. Maj.

1759.

Note des K. Miniſterium des Innern: die unmittelbare Beſezung der Phyſikatsſtellen betreffend,

vom 24. Juni 1807 [144]).

Seine Königliche Majeſtät haben durch ein allerhöchſtes Decret vom 23. huj. dem Med. Pract. Dr. Fr. von B. . . die vakante zweite Phyſikatsſtelle in B. . . zu übertragen und dabei feſtzuſezen geruhet: daß künftig alle Phyſikatsſtellen im Königreich nicht mehr durch Wahl beſezt werden ſollen, ſondern unmittelbar werden vergeben werden. Es wird dieſes dem . . . . zur Beſorgung des Weiteren und mit der Anweiſung eröffnet, bei künftig erledigt wer-

144) Knapp 3. Th. S. 86. S. II. Edict vom 31. Decbr. 1818 und Geſez vom 17. Juli 1824.

denden Phyſikaten die Competenten mittelſt Anbringens an das Miniſterium des Innern zu begutachten, damit ſodann von dieſem Seiner Königl. Majeſtät der Vortrag über die Beſezung dieſer Stellen gemacht werden kann.

Womit ꝛc.

1760.

Königl. Reſolution, mehrere die mediat. Fürſten, Grafen und Edelleute angehende Beſtimmungen betreffend, vom 26. Juni 1807 [145]).

Se. Königl. Majeſt. haben in Beziehung auf die mediatiſirten Fürſten und Grafen durch eine allerhöchſte Reſolution vom 26. Jun. folgende Beſtimmungen zu ertheilen geruht:

1) Es haben die mediatiſirten Fürſten und Grafen in der Maaſe die bisherigen Titel fortzuführen, daß dabei alle Beiſäze und Würden hinweggelaſſen werden, welche ſich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutſchen Reich oder als regierende Herren bezogen haben.

2) Kann das Prädikat „Von Gottes Gnaden" ferner nicht Statt finden.

3) Bleibt es denſelben unbenommen, von ſich in der mehrfachen Zahl zu ſprechen, jedoch mit der Einſchränkung, daß ſie ſich in den Eingaben, welche ſie an die Königl. Behörden richten, der einfachen Zahl zu bedienen haben.

4) Die Königl. Behörden haben in ihren Erlaſſen an die mediatiſirten Fürſten und Grafen, dieſen das Prädikat „Herr" beizulegen.

5) Es iſt denſelben geſtattet, Obervögte (nicht Oberamtleute) und ſo ferne ſie von dem Recht der zweiten Inſtanz unter den vorliegenden Beſtimmungen Gebrauch machen wollen, Juſtiz-Räthe, als Beiſizer des zu errichtenden Juſtiz-Collegiums nach erhaltener Königl. Beſtätigung zu ernennen.

Hingegen haben ſie ſich aller Ertheilung anderer Charaktere künftig zu enthalten. Früher ertheilte Titel derſelben, als geheime Räthe, Regierungsräthe, Hofräthe, bedürfen zu fernerer Fortführung der Königl. Erlaubniß.

6) Wenn ein mediatiſirter Fürſt oder Graf die Adminiſtration ſeiner Revenüen mehreren in Eine Stelle vereinigten Dienern anvertrauen will, ſo ſteht es ihm frei, derſelben unter der Benennung

---

145) Reg.-Blatt von 1807. S. 229. Vergl. die k. Declarationen und die Verordnungen vom 16. Nov. 1826 und 3. Mai 1829.

eines Ober-Renntamts eine Collegial-Verfaſſung im Innern zu geben. Es wird aber dieſe Stelle nur als eine Privat-Anordnung betrachtet, die vor den Königl. Behörden nicht als ein Collegium geltend gemacht werden kann.

7) Von denjenigen Perſonen, welche fürſtliche Titel führen, haben die Chefs in der erſten Claſſe des Rang-Reglements nach dem Biſchof, die übrigen aber, nach den Feldzeugmeiſtern, und die Chefs der gräflichen Häuſer in der VI. Claſſe deſſelben den Rang. Die nachgebohrnen Grafen erhalten nur durch ihre Stellen einen Rang, und bei den ehemaligen ritterſchaftl. Perſonen und übrigen Edelleuten, wenn ſie ihrem König und dem Staat nicht dienen, findet ebenfalls kein Rang ſtatt, ausgenommen, wenn ſie einen Kön. Charakter haben ſollten. Einen fremden Charakter anzunehmen, ohne zuvor dazu erhaltene allerhöchſte Erlaubnis iſt denſelben nicht geſtattet. Es geht ihnen in Ermanglung eines durch ein Amt oder einen Charakter angewieſenen höhern Rangs, Jeder welcher das Recht Wappenknöpfe zu tragen hat, vor, und in ſolchem Fall können weder ſie noch ihre Frauen bei Hof präſentirt werden.

1761.

Bekanntmachung der Oberlandes-Regierung, das Verbot des ſogenannten Poſtulirens bei den Buchdruckern betr.,

vom 1. Juli 1807 [146]).

Der unter dem Namen des Poſtulirens bekannte Misbrauch, vermöge deſſen ein Lehrling der Buchdruckerkunſt nach vollbrachten Lehrjahren der Rechte des Geſellenſtandes nicht vollkommen theilhaftig wurde, ehe er von den Geſellen ſeiner Zunft unter gewiſſen, mit bedeutendem Koſtenaufwand verbundenen Förmlichkeiten in ihre Gemeinſchaft aufgenommen worden war, iſt zwar bereits durch die im Jahr 1804 ergangenen Verordnungen allgemein abgeſtellt worden.

Da hingegen in den inzwiſchen neuerworbenen kön. Staaten ſich Buchdrukereien befinden dürften, wo das Poſtuliren bisher noch in Uebung geweſen iſt, ſo findet man ſich veranlaßt, dieſes, die geſammten kön. Staaten angehende Verbot hiemit zu erneuern und ſämmtlichen Buchdrukerei-Inhabern und Buchdrukergeſellen bei Strafe einzuſchärfen, daß ſie keinem Lehrling, welcher die Buchdruckerkunſt ordnungsmäßig erlernt hat, unter dem Vorwand des Poſtulirens irgend Etwas abfordern, oder ihm wegen Unterlaſſung dieſer Förm-

---

146) Reg.-Blatt S. 297.

lichkeit in dem vollen Genuß der Geſellenrechte einigen Eintrag thun ſollen.

Die kön. Kreishauptleute, Ober- und Patrimonialämter aber werden erinnert, auf die genaue Beobachtung gedachter Verordnung ihr Augenmerk zu richten und die ihnen bekannt werdenden Uebertretungen derſelben gebührend zu ahnden. Stuttg. den 1. Juli 1807.

Kön. Ober-Regierung.

1762.

Allerhöchſtes Dekret die Königl. Penſionairs betr.,

vom 1. Juli 1807 [147]).

Da Se. Königl. Maj. vermöge allerhöchſten Decrets vom 1. d. M. zu verordnen geruht haben, daß kein Penſionair, ohne beſonders dazu eine immediate Legitimation erhalten zu haben, ſeine Penſion außerhalb der Königl. Staaten verzehren dürfe: So wird ſolches hiemit allgemein bekannt gemacht.

1763.

Reſcript der K. Ober-Regierung, Regim. Depart., die Beſezung der erledigt werdenden Stadt- und Amtsſchreibereien betr.,

vom 2/9. Juli 1807 [148]).

(Friderich.) Da Wir die Beſezung der erledigt werdenden ſämmtlichen Stadt- und Amtſchreibersſtellen, unter Vorbehalt Unſerer allerhöchſten Confirmation, Unſerer Königlichen Ober-Regierung übertragen haben, von welcher die neuernannten Stadt- und Amtsſchreiber auch zu beeidigen ſind, wenn ſie anders nicht in Rückſicht auf beſondere Umſtände dem betreffenden Kreiß-Hauptmann wegen der Beeidigung einen beſondern Auftrag ertheilen wird, ſo laſſen Wir Euch ſolches unverhalten, um die ſämtlichen Beamten Eures Kreiſes hievon in Kenntniß zu ſezen, damit jeder Fall der Erledigung einer Stadt- oder Amtſchreibersſtelle ſogleich an Unſere Königliche Ober-Regierung einberichtet werde, und die Competenten um ſolche Stellen ſich an dieſelbe wenden mögen.

---

147) S. Reg.-Blatt v. Jahr 1807. S. 241. S. Geſez v. 28. Juni 1821.

148) Knapp II. Thl. S. 369. — Aufhebung des §. 1 der Commun-O. vom 1. Juni 1758. I. 5. Abſchn.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Regierung, den 2/9. Juli 1807.

Ad Mand. Sacrae Regiae Maj.

---

†) Königl. Staatsminiſterialdecret, die Anordnung von Souverainetäts-Beamtungen betreffend,

vom 7. Juli 1807 [149]).

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 105. Reg.-Bl. v. 1807. S. 245.

149) Hienach werden ſämmtliche Patrimonialbeamtungen gewiſſen Souverainetäts-Aemtern (Oberämtern) zugetheilt, welche in den Bezirken der erſtern die höheren Regierungs-Rechte ausüben und die Ausübung der niedern durch die Patrimonialämter beaufſichtigen. — Die Nummer 53 des Reg.-Blattes von 1807 enthält dieſe Eintheilung der einzelnen Patrimonialämter in jedem Kreiſe. Vorausgegangen war eine Eintheilung vom 18. Juni 1807. Reg.Bl. S. 208. Vergl. Decret vom 30. März 1808. — Zu Abgränzung der beiderſeitigen Befugniſſe ergiengen 1) Decret v. 6. Aug. 1807 (G.Geſetze IV. 110. Reg.-Bl. v. 1807. S. 357) — worin die Fälle beſtimmt ſind, in welchen die Patrimonialbeamten unmittelbar an die höhern Behörden zu berichten haben. 2) Das Decret vom 9. Aug. 1807 (G.Geſeze IV. 118) in Bezug auf Straffälle. 3) Die Verordnung vom 16. Dezbr. 1807. Reg.-Bl. S. 633, wonach die Commun- und Rechnungsabhören durch den Patrim.-Beamten vorzunehmen, die Relationen und Rezeſſe aber von ihm behufs der Controle dem Oberbeamten zu übergeben ſind. 4) Die Verfügung vom 14/28. Mai 1808. Reg.Bl. S 292 mit folgendem Inhalte: Auf die eingekommenen Anfragen, einzelne Geſchäfts-Verhältniſſe zwiſchen den Königl. Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten betreffend, wird hierdurch verordnet:

1.) Das Conſcriptions-Geſchäft iſt unter der Leitung der Königl. Kreishauptleute, und der dazu beorderten Königl. Offiziere, von den Souverainetäts-Beamten zu beſorgen, welche für die einzelne auf die Conſcription Bezug habende Geſchäfte die Patrimonial-Beamte ſo weit beizuziehen haben, als es bei Fertigung der Conſcriptions-Liſten, und in jedem einzelnen Fall, zu Erhaltung der nöthigen Notizen, erforderlich iſt.

2.) Einzelne auf die Steuer-Verhältniſſe ſich beziehende Beſchwerden eignen ſich lediglich für den Reſſort der Königl. Souverainetäts-Beamten, welche ſie entweder zu erledigen, oder der höheren Behörde zur Cognition vorzulegen haben.

3.) Die Abhaltung der jährlichen Vogt-Ruggerichte in den ungemiſchten Patrimonial-Orten und geſchloſſenen patrimonialherrſchaftlichen Jurisdictions-Bezirken, bleibt den für das Intereſſe des Souverains mitverpflichteten Patrimonial-Beamten überlaſſen; da aber, wo in einem und demſelben Ort Königl. Unterthanen mit patrimonialherrſchaftlichen Hinterſaßen vermiſcht ſind, hat der Königl. Souverainetäts-Beamte die Vogt-Ruggerichte mit Ausſchluß des Patrimonial-Beamten abzuhalten. Decr. Stuttg. den 14/28. Mai 1808. Königl. Ob. Regier. Regim. Depart.

5) Das Decret v. 30. Merz 1808. S. hienach. S. das k. Decret vom 10. Mai 1809.

1764.

Königl. Decret, das Tragen der Epauletten, Litzen, Baletten betreffend,

vom 10. Juli 1807 [150]).

Da Se. Königl. Maj. durch ein allerhöchſtes Decret d. d. 10. d. M. befohlen haben, daß das Tragen von Epauletten, Litzen und Baletten auf Rock, Krägen, Ermeln, Aufſchlägen oder Taſchen, wodurch die Königl. Militair= und oberſten Civil=Chargen, insbeſondere die Königl. Haustruppen (Maison du Roi) in ihren Uniformen ausgezeichnet ſind, Niemand außer den von Allerhöchſtdenſelben hierzu berechtigten Perſonen, am allerwenigſten aber Dienerſchaften, ſie mögen eine Benennung haben, welche ſie wollen, und ſie mögen in Livree ſtehen, oder nicht, geſtattet ſeyn ſoll; ſo wird dieſe Allerhöchſte Verordnung andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und beſonders den Königl. Kreis= und Oberämtern auch ſonſtigen Polizeiſtellen aufgegeben, über derſelben ſträklicher Befolgung aufs genaueſte zu achten, und dafür zu ſorgen, daß dieſe Auszeichnungen, wo ſie ſich außer den dazu berechtigten Perſonen noch befinden, ſogleich abgeſchafft werden.

1765.

Königl. Decret, das Uniformtragen der Patrimonial=Beamten und Diener betreffend,

vom 10. Juli 1807 [151]).

Da keine andere Uniform, oder ſonſtige äuſſerliche Auszeichnung in dem Königreich beſtehen kann, als diejenige, welche Se. Königl. Maj. vorſchreiben oder bewilligen, ſo haben Allerhöchſtdieſelben durch das Decret vom 10. dieſes befohlen, daß die Patrimonialherrſchaften jede Uniformirung ihrer Beamten und Diener, ſie ſeien von welcher Gattung ſie wollen, abſtellen. Es wird dieſes andurch zur Kenntniß ſämmtlicher Patrimonialherrſchaften jeden Standes gebracht, um ſich hiernach genau zu achten, ſo wie den Kön. Kreis= und Oberämtern der gemeſſene Befehl ertheilt wird, über der Befolgung dieſer allerhöchſten Verordnung zu wachen, jede Uebertre=

150) Reg.=Bl. S. 263. S. Erlaß von 12. Januar 1817.
151) Ebendaſelbſt.

tung abzuſtellen, und nöthigenfalls berichtlich anzuzeigen. Stuttgart, den 13. Jul. 1807.

---

†) Reſcript der K. Ob.=Regierung an die K. Kreishauptleute, betr. das Heirathen der Militärpflichtigen,

vom 12. Juli 1807.

1766.

Verordnung des Königl. Miniſterium des Innern, die bei heißer und trockener Witterung zu befürchtende Viehſeuche (Milzbrand) betr.,

vom 14. Juli 1807 [152]).

††) Kön. General=Reſcript, die Waldfeuer=Ordnung betreffend,

vom 14. Juli 1807.

---

†) Knapp Repertorium III. 1. S. 153. S. Militärgeſeze. Hier iſt angefügt: „Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die in einzelnen Orten üblich geweſenen Conſens=Ertheilungen der Patrimonialherrſchaften zu Verheirathungen in Zukunft gänzlich ceſſiren, indem den kön. Unterthanen, wenn ſie den Erforderniſſen der k. Geſeze bei ihren vorhabenden Verheurathungen ein Genüge geleiſtet, keine Schwierigkeit bei denſelben in den Weg zu legen iſt." — Durch Decret v. 15. Juli 1810. Knapp III. 1. S. 218 waren zu Erſparung von Koſten ſolche Heirathsgeſuche mündlich zu verhandlen; und es durfte für den Conzeſſionsſchein außer dem Porto nur 12 kr. incl. des Stempels eingezogen werden. S. Erlaß v. 8. April 1817 und 22. Jun. 1819.

152) Regierungsblatt v. 1807. S. 261. Erſezt durch die Belehrung vom 19. Juli 1822.

††) Reg.=Blatt S. 337. — S. Forſtgeſeze. — Hier iſt auszuheben:
§. 21. Verhalten bei dem Felderbrennen.
§. 22. Verbot des Waid= und Heidebrennens.
§. 32. 33. 35. Obliegenheit der Oberbeamten bei ausgebrochenem Waldbrand. (S. Erlaß vom 14. Juni 1825.)
Die Waldfeuerpolizei gehörte hienach zu dem Geſchäftskreis der Ober=Regierung. S. Verfügung v. 11. Mai 1813.

1767.

Reſcript der K. Staats= und Reg.=Blatts=Commiſſion, daß für jeden Phyſicus ein Exemplar des Staats= und Reg.=Blatts von der Amts=Pfleg angeſchafft werden ſolle,

vom 16. Juli 1807 [153]).

1768.

Decret des Königl. Ober=Landes=Oekonomie=Collegii an die Ober= und Staabs=Beamte, betreffend die Einrückung öffentlicher Vorladungen in das Staats= und Regierungs=Blatt,

vom 17. Juli 1807 [154]).

Es wird hiemit die von dem Königl. Ober=Finanz=Departement unterm 3. März laufend. Jahrs an ſämmtl. Cameral=Beamte erlaſſene in dem Staats= und Regierungs=Blatt vom 14. deſſelb. enthaltene Verordnung: daß alle öffentliche Vorladungen und Bekanntmachungen, in ſo fern ſolche aus Landesherrlichen Verordnungen hervorgehen, und das Interesse publicum betreffen, nur in das Regierungs=Blatt, ſonſt aber in keines der übrigen öffentlichen Blätter eingerückt werden, wenigſtens in dem leztern Fall keine Inſertions=Gebühren in den Cameral=Rechnungen paſſiren ſollen, auch auf die Gemeinde= und Amtspfleg=Rechnungen ausgedehnt, und ſolches den Ober= und Stabs=Beamten, ſo wie den Commun=Rechnungs=Reviſoren und Probatoren mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß ſie die für dergleichen Vorladungen in den öffentlichen Rechnungen eingebrachten Inſertions=Gebühren ohne weiters durchſtreichen ſollen. Decret. Stuttgart, in dem Königl. Ober=Landes=Oekonomie=Collegio, den 17. Jul. 1807.

---

153) Octavausgabe des Reg.=Blatts v. 1807. S. 207. Abgeändert in Folge des Geſezes vom 17. Juli 1824, wonach der Oberamtsarzt als Staatsdiener ein Freiexemplar bezieht.

154) Reg.=Blatt S. 289. Vrgl. Verfügung vom 14. Decbr. 1820.

†) **Königl. Verordnung, die Gleichförmigkeit der Umgelds- und Wirthſchaftsabgaben betr.,**

vom 31. Juli 1807.

1769.

Königl. Decret, betr. das Tragen der k. Livree,

vom 2. Auguſt 1807 [155]).

Vermöge Königl. Decrets vom 2. Aug. ſollen ſich bürgerliche Privatperſonen, namentlich Fuhrleute, Kutſcher und Vorreuter der Kön. Livree gänzlich enthalten.

Der bisher ſtatt gefundene Mißbrauch iſt ſogleich abzuſtellen, und wer dagegen handelt, wird mit 50 Reichsthaler Strafe zum Beſten der Kön. Poſtkaſſe belegt.

Es wird dieſes andurch zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht, und haben ſämtliche Königl. Policei-Behörden für die Beobachtung dieſer allerhöchſten Verordnung auf das genaueſte und unfehlbar beſorgt zu ſeyn.

††) **Kön. Staats-Miniſterial-Decret, die Coordinations- und Subordinations-Verhältniſſe der Patrimonial-Beamten betreffend,**

vom 6. Auguſt 1807.

†††) **Verordnung der Königl. Ober-Regierung, betr. ein mit der Krone Baiern errichtetes Militär-Cartel,**

vom 9. Auguſt 1807.

†) Steuergeſetze I. 757. Reg.Bl. v. 1807. S. 313. §. 1—3. handelt von der Ertheilung von Wirthſchaftsrechten, welche der Oberfinanzkammer zuſteht. Die ſchon rechtlich erworbenen Wirthſchaftsrechte werden beſtätigt. — Neue Ordnung vom 4. März 1815.

155) Reg.blatt S. 305.

††) Gerichtsgeſetze IV. 110.

†††) Militärgeſetze. — Reg.Bl. von 1807. S. 353. S. die k. Verordn. vom 2. April 1831.

†) Königl. Dekret, den Wirkungskreis der Fürſtl. und Gräfl. Juſtiz=Kanzleien und Patrim.=Beamten betr., vom 9. Auguſt 1807.

1770.

Königl. Reſolution, den Rang der Fürſtl. und Gräfl. Juſtizräthe und der Patrimonial=Beamten betr., vom 9. Auguſt 1807 [156]).

---

††) Königl. Staatsminiſterial=Decret, die patrimonialherrliche Gerichtsbarkeit betreffend, vom 9. Auguſt 1807.

1771.

Dekret des K. Miniſterium des Innern, daß alle Kutſcher und Fuhrleute ꝛc. wenn ſie Ihrer Königl. Majeſtät begegnen, ſogleich auf die Seite fahren und ſtill halten ſollen, vom 11. Auguſt 1807 [157]).

Obſchon es ſich von ſelbſt verſteht: daß jedes Gefährt, welches Sr. Königlichen Majeſtät begegnet, oder vorfährt, ſogleich auf die Seite fahre und ſtill halte, ſo geſchieht es doch ziemlich oft, daß Fremde, Lohnkutſcher und fahrende Paſſagiers, dieſe Schuldigkeit nicht beobachten, ſondern Se. Königliche Majeſtät Höchſt Selbſt mit Ihrer Begleitung bei Ihren Fahrten auf eine höchſt unſchickliche und reſpectswidrige Weiſe in ein Gedräng ſezen.

Es wird daher den Königl. Kreis=Aemtern aufgegeben: durch die Beamte in ihren Kreiſen den Befehl bekannt machen zu laſſen: daß alle Kutſcher und Fuhrleute und überhaupt Jedermann, der ein

---

†) Reg.blatt S. 343. S. Gerichts=Geſetze.
156) Oben Note 13 und 15.
††) Gerichtsgeſetze IV. 113. Reg.Bl. von 1807. S. 365. verordnet, welche Straffälle den k. Behörden vorbehalten bleiben und ſpricht in pct. 4 die Unzuläſſigkeit einer Exemtion in Polizeiſachen aus.
157) Knapp II. Thl. S. 28.

Gefährt führt, wenn es dem Wagen Sr. Königlichen Majeſtät begegnet, oder vorfährt, ſogleich auf die Seite fahren und ſo lang ſtill halten ſoll, bis Se. Königliche Majeſtät vorbei paſſirt ſeyn werden.

Stuttgart, d. 11. Auguſt 1807.

Miniſterium des Innern.

1772.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, die Ernennung der Gebrüder Mäntler in Stuttgart, zu Königl. Hof- und Kanzlei-Buchdruckern betreffend,

vom 13. Auguſt 1807 [158]).

Se. Königl. Maj. haben durch das allerhöchſte Dekret vom 7. v. M. die Stelle eines Königl. Hof- und Kanzlei-Buchdrukers, den Gebrüdern Mäntler, Buchdrukern in Stuttgart auf 15 Jahre lang allergnädigſt übertragen.

Vermöge dieſes hat die nunmehrige Mäntlerſche Hof- und Canzlei-Buchdrukerei auf gedachte Zeit das ausſchließliche Recht, alle für Land- und Commun-Behörden, auch Individuen in den geſammten Königl. eigenen, und Souverainetäts-Landen erforderliche Obligationen, Unterpfands-Zettel, Cautionen, Steuer-Abrechnungs-Bücher und Zettel, Vollmachten, Reiſe-Päſſe, Handwerks-Kundſchaften (dieſe leztere mit Rükſicht auf die allerhöchſte Königl. Vorſchrift vom 10. Nov. v. J.), Wein- und Vieh-Urkunden, Seelen- und Erndte-Tabellen, Lehrbriefe u. dgl. zu druken und zu verkaufen.

Da es aber der Wille Sr. Königl. Majeſtät iſt, daß das Publikum nicht übernommen, und die bisher in Anſehung dieſer Artikel von der Cotta'ſchen Buchdruckerei gemachten Preiſe nicht überſchritten werden; ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß bisher für ein Buch oder 24 Bogen Obligationen, Unterpfands-Zettel, Kundſchaften, Reiſe-Päſſe, Vollmachten 1 fl. 12 kr.; 1 Buch oder 24 Bogen, Seelen-Tabellen, Wein- und Vieh-Urkunden 30 kr.; 1 Erndte-Tabelle in 2 Bogen 6 kr.; 1 Lehrbrief auf Median-Papier 6 kr., Steuer-Abrechnungs-Bücher und Steuer-Zettel, mit Rückſicht auf die geringere oder gröſſere Auflage und nach Billigkeit, bezahlt worden: wobei aber der Stempel noch beſonders vergütet werden muß.

Wenn auch von einem oder dem andern Artikel 10 oder mehrere Buch auf einmal verlangt wurden; ſo iſt jedesmal der Preis verringert worden.

Es ſoll nun nicht nur, was die genannten Artikel betrifft, bei dieſen Preiſen dermalen und ſo lange nicht die Preiſe der Druck-

---

158) Reg.blatt S. 371. S. die Verf. vom 3. Sept. 1829.

Materialien ſich bedeutend ändern, ſein Verbleiben haben, ſondern auch bei den hier nicht genannten Artikeln durchaus gleiches billiges Verhältniß der Preiſe beobachtet werden.

Dieſes wird alſo den geſammten Königl. und Patrimonial-Beamten und überhaupt allen Land- und Commun-Behörden, auch dem ganzen Publikum, in den Königl. eigenen, und Souverainetäts-Landen zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht, mit dem Anhang, daß allenfallſige Beſchwerden wegen Mangels an den erforderlichen Artikeln oder zu hoher Preiſe, bei der Königl. Ober-Finanz-Kammer anzubringen ſind.

1773.

Verfügung des Medicinaldepartements, wodurch die Anſchaffung der Braun'ſchen Maſchine zum Gebrauche bei complicirten Beinbrüchen, empfohlen wird,

vom 17. Auguſt 1807 [159]).

1774.

Decret der Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Depart., betreffend die Delations-Gebühr bei Denunciation einer Verfehlung gegen die Maas-Ordnung,

vom 22. Auguſt 1807 [160]).

Die Königl. Maas-Ordnung vom 30. Nov. v. J. enthält zwar bereits diejenigen Anordnungen, welche erforderlich ſind, um zu verhüten, daß das Publikum durch den Gebrauch unrichtiger und ungeſtempelter Maaſe und Gewichte nicht gefährdet und benachtheiligt werde.

Um jedoch die Wachſamkeit auf die ſtete Handhabung dieſer nothwendigen Polizei-Anſtalt zu vergrößern, haben Se. Königl. Maj. durch allerhöchſte Special-Reſolution vom 6. dieſes allergnädigſt zu verordnen geruht, daß den mit der Aufſicht über Maaſe und Gewichte beauftragten Perſonen in den §. 43 — 48 der Maas-Ordnung beſtimmten Contraventions-Fällen ¹/₃tel der Strafe als Delationsgebühr überlaſſen werden ſolle.

Es wird demnach ſolches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Decr. Stuttgart in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Depart. den 22. Auguſt 1807.

159) Reg.blatt S. 366.
160) Reg.Bl. S. 393.

1775.

Verordnung der K. Ober-Regierung, die Erſtattung der Feuerberichte an den König betreffend,

vom 27. Auguſt 1807 [161]).

1776.

Königl. Verordnung, die ausländiſchen Scheide-Münzen betreffend,

vom 10. September 1807 [162]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bei dem überhand nehmenden Eindringen fremder geringhaltiger Scheid-Münzen in Unſere Königl. Staaten finden Wir Uns bewogen, folgendes zu verordnen:

1) Sollen hiemit alle ausländiſche Scheide- und Land-Münzen an Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücken ohne Ausnahme, und namentlich alle Anſpacher und Baireuther, Badiſche, Baieriſche, Coburgiſche, Günzburgiſche, Leiningiſche, Nürnbergiſche und Salzburgiſche 6 und 3 kr. Stüke, auch Darmſtädtiſche und Werthheimer 3 kr. Stüke, ingleichem alle andere hier nicht namentlich angeführten ausländiſchen Scheide-Münzen an 6 und 3 kr. Stüken a dato dieſer allerhöchſten Verordnung an bis zum 1. Januar 1808 auf den Werth von reſp. 5 und 2 kr. herabgeſezt ſeyn, in welchem Werthe ſie auch bei den öffentlichen Kaſſen während dieſes Zeitraums angenommen werden dürfen.

Auf gleiche Weiſe ſollen die ſogenannten Leopoldiner und die alten Oeſtreich. 15 und ſiebenzehen Kreuzerſtüke auf den Werth von 18 kr. hieſiger Währung, ſo wie die Oeſtreich. Kupferkreuzer auf den Werth von 1/2 kr. herabgeſezt ſeyn.

2) Nach Verfluß dieſes Termins, nemlich von dem 1. Jan. 1808 an, ſollen alle ausländiſchen Scheide-Münzen, ſie mögen nun hier ausdrüklich benannt ſeyn oder nicht, gänzlich außer Curs geſezt ſeyn, dergeſtalt, daß ſie durchaus bei keiner öffentlichen Kaſſe mehr angenommen werden dürfen, und auch niemand im gemeinen Handel und Wandel verbunden ſeyn ſolle, dieſelbe, ſelbſt nicht in dem oben herabgeſezten Werthe anzunehmen.

Eben ſo werden die Leopoldiner und die Oeſtreich. Kupferkreuzer von dieſem Termin an gänzlich außer Curs geſezt.

---

161) Reg.blatt S. 370. In die Feuerlöſchordnung v. 20. Mai 1808. §. 40 ff. übergegangen.

162) Reg.blatt S. 409. Durch Reſcript vom 28. Nov. 1807 wurde obige Anordnung auch auf ſämmtliche ausländiſche Kreuzerſtücke ausgedehnt. S. Verf. vom 26. April 1839. und Bekanntm. v. 26. Octb. 1840.

3) Das Einführen aller dieſer ausländiſchen Scheidemünzen ins Reich — wie gleichfalls

4) Alles Einwechſeln gröberer Geldſorten, um dafür geringeres Geld in Umlauf zu bringen, iſt fernerhin bei Confiskationsſtrafe verboten, und werden die Contravenienten daneben in Gemäsheit des General-Reſcripts vom 18. Juni 1803 mit einer weiteren den doppelten Werth dieſer Münzen ausmachenden Geldſtrafe belegt werden. Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterio, den 10. Sept. 1807. Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

---

†) General-Reſcript in Betreff der Einrichtung des Steuerweſens,

vom 10. September 1807.

1777.

Königl. Befehl, die in fremden Dienſten ſtehenden Königl. Vaſallen betreffend,

vom 11. September 1807 [163]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, liebe Getreue.

Wir haben mißfällig vernommen, daß der mehrfältig ergangenen Aufforderungen ungeachtet, ein Theil Unſerer Vaſallen und Unterthanen ſich noch in fremden Kriegs- oder Civil-Dienſten befindet, und auf die erlaſſene Citationen entweder gar keine oder eine nicht genügende Erklärung gegeben hat.

Da Wir aber nicht länger geſtatten können, daß Unſere Vaſallen und Unterthanen ihre Dienſte, welche ſie vor allen dem Vaterlande zu widmen ſchuldig ſind, auswärtigen Staaten leiſten, und noch dazu jährlich beträchtliche nicht wieder zurükkehrende Geldſummen aus dem Reiche ziehen; ſo haben Wir nunmehr nachfolgende Beſtimmungen allgemein feſtgeſezt, welche Unſeren ſämmtlichen Behörden ſowohl, als den einzelnen betreffenden Unterthanen zur Nachachtung und Richtſchnur dienen ſollen.

Die Fürſtl., Gräfl. und Adelichen Gutsbeſizer ſowohl für ihre Perſon als derſelben männlichen Deſcendenten und ihre Collateral-Erben, welche an einem Lehen oder Gute, ſollte es auch nur durch Leibgeding oder Appanagen ſeyn, Antheil haben, dürfen, wenn ſie außer Unſern Königl. Staaten keine andere Liegenſchaften beſizen,

---

†) Steuergeſetze I. 762.

163) Reg.blatt S. 421. S. die Declarationen von 1819 u. 1821.

unter keinerlei Vorwand, weder in Kriegs- noch in Civil-Dienſten einer auswärtigen Macht ſich befinden; diejenigen derſelben aber, welche etwa in Kriegs- oder Civil-Dienſten eines im Rheiniſchen Bunde begriffenen Monarchen oder Souverains ſtehen, haben die Erlaubniß, in denſelben verbleiben zu dürfen, bei Uns unterthänigſt nachzuſuchen, und Wir werden ihnen alsdann, nach Befund der Umſtände, ein ſolches nicht erſchweren und Unſere allerhöchſte Reſolution eröffnen laſſen.

Die Fürſten, Grafen oder adeliche Gutsbeſitzer, welche außer ihren im Königreiche befindlichen Beſitzungen noch ſolche haben, die in den Staaten anderer im Rheiniſchen Bunde begriffenen Monarchen oder Souverains liegen, und welche ſich in deren Dienſten befinden, haben ebenfalls die Erlaubniß, in denſelben zu verbleiben, nachzuſuchen; ſie ſind aber, wenn ſie mehrere Söhne oder Collateral-Verwandte haben, gehalten, wenigſtens einen derſelben, zum Dienſt oder zur Niederlaſſung in dem Königreiche zu beſtimmen.

Diejenige Fürſten, Grafen und adeliche Gutsbeſitzer, die außer ihren im Königreiche gelegenen Beſitzungen noch deren andere in ſolchen Staaten haben, die nicht zum Rheiniſchen Bunde gehören, dürfen ebenfalls nicht in den Dienſten einer dieſer Mächte verbleiben, ſo lange ſie an den im Königreiche gelegenen Beſitzungen oder an den Revenüen derſelben auf irgend eine Art Theil nehmen wollen; ſie müſſen ohne Nachſicht wenigſtens Einem Mitgliede ihrer Familie dieſe Beſitzungen abtreten, welches ſodann im Königreiche dienen, oder wenigſtens wohnen wird.

Da von dieſen Beſtimmungen in keinem Falle und unter keinerlei Vorwande abgegangen werden darf; ſo verordnen Wir, daß wenn nach Verfluß dreier Monate, von Erlaſſung dieſes Reſcripts an zu rechnen, noch irgend einer, der zu den oben benannten Familien gehört, im Militair- oder Civil-Dienſte einer außer dem Rheiniſchen Bunde befindlichen Macht, dieſer Verordnung und allgemeinen Einberufung ungeachtet, ausbleiben, oder ohne Unſere allerhöchſte Erlaubniß dazu erhalten zu haben, in dem Militair- oder Civil-Dienſt eines im Rheiniſchen Bunde begriffenen Monarchen oder Souverains verbleiben ſollte, deſſen Beſitzungen der Sequeſtration unterworfen, und wenn er ſelbſt keine Liegenſchaften hat, ſondern nur als Erbe oder Agnat anzuſehen iſt, derſelbe ſo lange der Erbſchaft, ſo wie des Unterthanen- und Bürgerrechts für unfähig und verluſtig erklärt werden ſolle, als ſein Ungehorſam fortdauert; wie denn auch in der Folge deſſen Rehabilitirung und Wiederaufnahme, bei Leiſtung der Parition, nur auf beſonderes allerunterthänigſtes Nachſuchen im Wege der Gnade Statt finden kann. Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterio, den 11. Sept. 1807.

Friederich.

Graf v. Normann-Ehrenfels.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Staats-Sekretair Graf v. Taube.

1778.

General=Verordnung, die Polizei=Anſtalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen betreffend,

vom 11. September 1807 [164]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, liebe Getreue! Durch die Erweiterung Unſerer Königl. Statuten iſt nicht nur das Bedürfniß wirkſamer allgemeiner Anſtalten zu Befeſtigung der öffentlichen Sicherheit, insbeſondere zu Abtreibung und Ausrottung der Vaganten und Diebe, und zu Abſtellung des Bettelns und anderer ähnlichen gemeinſchädlichen Gewerbe fühlbarer geworden, ſondern es haben ſich auch manche Hinderniſſe, welche der Vervollkommnung und Ausbildung dieſer Anſtalten bisher im Wege geſtanden ſind, auf eine glükliche Weiſe gehoben.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, die bisherigen Geſeze in Betreff der angezeigten Gegenſtände einer genauen Reviſion zu unterwerfen, und wollen nunmehr folgendes verordnet haben.

I. Polizei=Verordnungen in Betreff der Fremden.

§. 1.

Jeder Fremde, welcher Unſere Königl. Staaten betritt, um entweder nur durchzureiſen, oder wegen irgend eines geſezlich erlaubten Zweks ſich darinn aufzuhalten, muß mit einem von der kompetenten Obrigkeit ausgeſtellten Paß verſehen ſeyn, welcher eine genaue Beſchreibung ſeiner Perſon ſamt einer Anzeige ſeines Standes und Gewerbs und der Richtung und Abſicht ſeiner Reiſe enthält [165]).

Nur bekannte und unverdächtige Perſonen von angränzenden ausländiſchen Orten, welche wegen eines erlaubten und notoriſchen Verkehrs mit den Innwohnern diſſeitiger Gränzorte hereinkommen, ſind hievon ausgenommen.

In Anſehung derjenigen Durchreiſenden, welche ſich des Poſtwagens oder der Extrapoſt bedienen, verbleibt es bei der in Unſerer Königl. Poſt=Inſtr. Lit. C. §. 13 und Lit. E. §. 17 enthaltenen Vorſchrift, daß, ſoviel den Poſtwagen betrifft, die Namen der Rei=

---

164) Reg.blatt S. 445.

165) In Bezug auf die Päſſe der Fremden ſ. weiter die Verf. v. 14. Juli 1810. 2. Mai 1811. 3. Aug. u. 18. Oct. 1823. 21. Juli u. 25. Aug. 1831. 22. Octbr. 1833. 18. Febr. 1837. beſonders in Bezug auf die Päſſe vereinsländ. Handlungs=Reiſenden Verf. v. 18. Mai 1837. Wegen Beidrückung des Amtsſigills bei der Viſirung Verf. vom 24. Januar 1843. Reg.blatt S. 141.

ſenden, wie ſie ſolche angeben, ſowohl in die Charte als in das Manual eingeſchrieben, die mit Extrapoſt ankommenden Reiſenden aber angehalten werden ſollen, ihre Namen in das zu dieſem Ende auf jeder Station zu haltende Buch einzutragen.

Auſſerdem hat Jeder, der mit Extrapoſt oder mit dem Poſtwagen reist, dem Gränz=Poſtamt ſeinen Paß vorzuzeigen, um daraus entnehmen zu können, ob derſelbe ſeinen Namen richtig angegeben oder aufgezeichnet habe, und das Poſtamt hat von allen dergleichen durchpaſſirenden Fremden täglich ein Verzeichniß an das Oberamt einzuſenden, damit dieſes theils das §. 3 bemerkte Verzeichniß der Päſſe controliren, theils überhaupt von allen durchpaſſirenden Fremden Kenntniß erhalten möge [166]).

§. 2.

Ordentlicherweiſe werden nur diejenigen Päſſe für gültig anerkannt, welche von der über den Wohnort des Reiſenden geſezten obrigkeitlichen Behörde ausgeſtellt ſind [167]).

Weil hingegen öfters auch Fälle eintreten können, da ein Reiſender auſſerhalb ſeines Wohnorts zur Fortſezung ſeiner Reiſe eines neuen Paſſes bedarf: ſo mögen, wenn ſonſt gegen die Perſon des Paß=Innhabers kein Verdacht vorhanden iſt, ausnahmsweiſe auch ſolche Päſſe angenommen werden, aus welchen ſich unzweifelhaft ergibt, daß der Ausſteller den Reiſenden hinlänglich gekannt, oder doch bei Fertigung des neuen Paſſes die älteren vor Augen gehabt und pflichtmäſſig geprüft hat [168]).

Auf gleiche Weiſe ſoll den Königl. Oberbeamten zwar noch ferner geſtattet ſeyn, Ausländern, welche zu Fortſezung ihrer Reiſe eines neuen Paſſes bedürfen, denſelben auszuſtellen. Es wird ihnen aber hiebei wiederholt eingeſchärft, ſolches nicht anders als in Be=

---

166) Hiezu der Erlaß vom 20. Mai 1834 im II. Anhange und folgender Min.=Erlaß vom 1. Mai 1838. (Regierungs=Reg.):

„Da man Urſache hat anzunehmen, daß die Grenz=Paß=Viſirung der mit der Poſt namentlich mit dem Eilwagen, ins Land kommenden ausländiſchen Reiſenden nicht mit der erforderlichen Genauigkeit vorgenommen wird, ſo wird die Kreisregierung beauftragt, deßhalb in ihrem Bezirk Erkundigung anzuſtellen, und ſoweit es noch nicht der Fall iſt, die Veranſtaltung zu treffen, daß dieſe Viſirung regelmäßig durch das erſte Bezirksamt, deſſen — mit einer Poſt=Ablöſungs=Station verſehenen Siz dieſe Reiſenden betreten, vorgenommen, und hiezu von den Poſtämtern der ſchuldige Vorſchub geleiſtet wird. Eine Ausnahme von gedachter Regel könnte nur in dem Fall eintreten, wenn der erſte mit einer Poſt=Station verſehene Bezirksamts=Siz in tiefer Nacht paſſirt würde, wobei aber ſodann das für die Viſirung an die Stelle des zunächſt verpflichteten tretende, rückwärts liegende Bezirksamt genau zu bezeichnen iſt."

167) Bezüglich der Päſſe der aus Baiern kommenden ſ. Verf. v. 18. Febr. 1837.

168) S. in Bezug auf die im Canton Schwyz ausgeſtellten Päſſe. Bekanntm. vom 23. Juni 1832.

ziehung auf einen früheren, von der kompetenten Behörde ordnungsmäſſig ausgeſtellten, und von ihnen hinlänglich geprüften Paß zu thun, und, daß dieſes geſchehen ſey, jedesmal auf dem neuen Paß ausdrüklich zu bemerken.

§. 3.

In dem nächſten Königl. Oberamts-Ort, in welchem der auswärts hereinkommende Fremde übernachtet, hat derſelbe ſeinen Paß dem Königl. Oberbeamten vorzulegen, welcher alsdann ſolchen zu prüfen, und, wenn er ihn unverdächtig findet, die davon genommene Einſicht durch Beiſezung ſeiner Namens-Unterſchrift mit Bemerkung des Orts und Tags der geſchehenen Vorlegung zu beurkunden, auch den Namen des Paß-Innhabers ſamt dem Tag der Präſentation und der Reiſe-Route in ein deshalb zu haltendes alphabetiſches Verzeichniß einzutragen hat.

Enthält der Paß keine vollſtändige Perſonalbeſchreibung oder keine Reiſe-Route, ſo hat der Beamte, wenn auſſerdem weder gegen die Glaubwürdigkeit deſſelben noch gegen die Rechtlichkeit des Innhabers ein beſonderer Verdacht vorliegt, dieſen Mangel noch zu ergänzen.

Fehlt es aber an den weſentlichen Zeichen der Aechtheit einer öffentlichen Urkunde, an der Unterſchrift und dem Siegel der kompetenten obrigkeitlichen Stelle, oder ſind Merkmale einer Verfälſchung vorhanden: ſo iſt der Innhaber nicht nur wie ein ohne Paß reiſender Fremder anzuſehen, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände als Betrüger in Unterſuchung zu ziehen.

Eben ſo kann auch auf diejenigen Päſſe keine Rükſicht genommen werden, deren Innhaber auſſerhalb der in dem Paß enthaltenen Reiſe-Route angetroffen werden, oder bei deren Vorlegung die für die Gültigkeit des Paſſes entweder ausdrüklich vorgeſchriebene oder durch den Zwek der Reiſe beſtimmte Zeit bereits verfloſſen iſt; es wäre dann, daß der Reiſende den gegen ihn entſtandenen Verdacht auf eine glaubwürdige Weiſe von ſich entfernen könnte [169]).

§. 4.

Wenn ein Fremder gar keinen oder wenigſtens keinen gültigen Reiſe-Paß vorweiſen, noch auch bei einer in ſolchem Fall eintretenden nähern Unterſuchung ſeinen Stand und den Zweck ſeiner Reiſe auf eine andere glaubwürdige Weiſe darthun kann: ſo iſt demſelben weder die Durchreiſe noch der Aufenthalt in dem Königreich zu geſtatten [170]).

Er iſt vielmehr ſogleich an der Gränze abzuweiſen, und wenn er ſich bereits innerhalb der Königl. Staaten befinden ſollte, nachdem zuvor ein Signalement von ihm zu den Acten genommen ſeyn

169) Bezüglich der Univerſitäts-Matrikel ſ. Erlaß vom 24. Jan. 1835.
170) S. Erlaß vom 9. Januar 1834.

wird, auf dem kürzeſten Wege wieder daraus zu entfernen. Auch hat er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er wegen der etwa einzuziehenden näheren Erkundigungen auf ſeiner Reiſe aufgehalten, und in Koſten verſezt wird.

§. 5.

Arme Perſonen, welche mit vorſchriftsmäſſigen Päſſen verſehen ſind, und einen geſezlich erlaubten beſtimmten Zweck ihrer Reiſe beſcheinigen können, ſind zwar ungehindert paſſiren zu laſſen. Es hat aber der Beamte des erſten Königl. Gränzorts dieſelbe nicht nur ernſtlich zu verwarnen, daß ſie ſich auf ihrer Reiſe alles Bettlens enthalten ſollen, ſondern ihnen auch eine auf den kürzeſten Weg eingerichtete Marſchroute vorzuſchreiben, von welcher ſie ſich bei Strafe, als Vaganten behandelt zu werden, nicht zu entfernen haben. Sowohl die Warnung als die Marſchroute hat er bei Viſirung des Paſſes in denſelben einzutragen.

§. 6.

Fremden Handwerkspurſchen iſt der Eintritt in die Königl. Staaten nicht anders zu geſtatten, als wenn ſie eine von den Zunftvorſtehern unterſchriebene und beſiegelte, auch durch die Mitunterſchrift des vorgeſezten Beamten beurkundete Handwerks-Kundſchaft bei ſich haben, welche nicht über ein halbes Jahr alt iſt, und woraus ſich zugleich ergibt, daß ſie auf ihrer Wanderſchaft Arbeit geſucht, aber keine erhalten haben, oder aus welchen Gründen jenes von ihnen unterlaſſen worden ſey.

Dieſe Kundſchaft haben ſie in dem erſten Ort, wo ſich ein Königl. Oberbeamter befindet, demſelben zur Viſirung vorzulegen, bei welcher Gelegenheit ihnen einzuſchärfen iſt, daß ſie ſich des Bettelns und zweckwidrigen Umherlaufens gänzlich zu enthalten, mit demjenigen, was ſie aus den Handwerksladen oder Orts-Kaſſen als Zöhrpfenning erhalten würden, ſich zu begnügen, ihre Reiſe nur auf ſolche Städte und Ortſchaften, wo Meiſter von ihrem Handwerk ſich befinden, zu richten, an Orten, wo ſie ſich um Arbeit umſehen, ſich, wenn ſie ſolche nicht erhalten, nicht über einen Tag, an andern Orten aber nicht über zwei Stunden des Tags oder nicht länger als über Nacht, ohne beſondere obrigkeitliche Erlaubniß, zu verweilen, und an jedem Orte, wo ſie Meiſter ihres Handwerks antreffen, durch den Orts- oder Handwerks-Vorſteher auf ihrer Kundſchaft notiren zu laſſen haben, ob ſie Arbeit geſucht und keine gefunden, oder ob und warum ſie gar nicht nachgefragt und keine angenommen haben.

Würde ein fremder Handwerkspurſch ſich ohne gültige Kundſchaft betreten laſſen, oder die ihm bei Viſirung derſelben ertheilte Vorſchriften hintanſetzen: ſo iſt er auf dem nächſten Weg über die Gränze zu bringen, und dabei zu bedrohen, daß er auf den Fall der Rükkehr wie ein anderer Vagant behandelt werden würde [171].

---

171) S. Gen.-Verordn. v. 4. Juli 1809. Verf. v. 26. April 1827. 5. Oct. 1829. 21. Juli 1831. 24. Jan. 1843.

§. 7.

Andere auswärtige Perſonen, deren Reiſezweck ſich mit den Polizeigeſezen nicht verträgt, oder deren Gewerb theils an ſich für das Publikum nachtheilig, theils wenigſtens ſo beſchaffen iſt, daß es zu ihrer Ernährung nicht hinreicht, und zu unerlaubten Nebengewerben Anlaß und Gelegenheit gibt, ſollen ohne Rükſicht, ob ſie mit einem gültigen Paß verſehen ſind oder nicht, gleich an der Gränze zurük gewieſen, und wenn ſie ſich innerhalb der Königl. Staaten bereits befinden, auf dem nächſten Weg mit der Bedrohung, daß ſie im Wiederbetretungsfall als Vaganten angeſehen werden würden, hinausgeſchafft werden.

Unter dieſe Klaſſe ſind namentlich zu rechnen: Alle ausländiſche Collektanten und Bettler, ohne Unterſchied, von welchem Stand und Herkunft ſie ſeien, und aus welchem Grunde ſie ſich für befugt halten mögen, eine Beiſteuer für ſich oder andere einzuſammlen, alle herumziehende gemeine Spielleute, Gaukler, Taſchenſpieler, Marktſchreier, Glüksh afenträger, Scholderer, Raritätenkaſtenträger, alle fremde Hafenbinder, Hechelnſpizer, Keſſelflicker, Korbmacher, Kochlöffel- und Ofenrohr-Händler, Riemenſtecher, Sackzeichner, Scheerenſchleifer, Sägenfeiler, Schnallengießer, Wannenmacher, alle herumziehende Afterärzte, hauſirende Medikamenten-, Oel- und Farben-Händler, fremde Krämer, welche nicht erweiſen können, daß ſie irgendwo anſäßig ſind, und das Recht, zu handlen, ordnungsmäßig erlangt haben, oder deren Waaren-Vorrath von ſo geringem Gehalt iſt, daß ſie ſich damit fortzubringen nicht vermögen.

Auf gleiche Weiſe ſind auch herrenloſe Bediente und Jäger zu behandlen, wenn ſie nicht auſſer einem obrigkeitlichen Paß, worinn ihre Abſicht, einen andern Dienſt zu ſuchen, beurkundet iſt, auch noch mit einem unverdächtigen Abſchied, der nicht über ein halbes Jahr alt iſt, verſehen ſind [172]).

§. 8.

Landſtreicher, welche kein ordentliches Heimweſen haben, und ohne Gewerb umherziehen, ſollen, wo ſie anzutreffen ſind, angehalten und in Unterſuchung gezogen werden, ob ſie nicht die öffentliche Sicherheit durch wirkliche Verbrechen gefährdet haben, oder mit Jaunern und Dieben in Verbindung ſtehen, in welchem Fall alsdann gegen ſie von Seiten der hiezu geeigneten Juſtiz-Behörden rechtlich zu verfahren iſt [173]).

---

172) Erneuert in Bezug auf fremde Muſikanten und Orgelſpieler durch Erlaß vom 25. Nov. 1817. (Knapp, Annalen H. 1. S. 136) ausländiſche Collectanten durch Verf. v. 27. Juni 1810 mit dem Beiſatz: „daß dergleichen Collectanten durchaus keine Beiträge aus öffentlichen Kaſſen gegeben werden ſollen". S. ferner Verf. vom 27. Aug. 1808. 10. März 1813. 27. Februar 1821.

173) S. Reſcript vom 27. Novbr. 1807. 24. Juni 1811. Inſtruction vom 18. Nov. 1811. Verf. vom 9. März 1820.

Werden ſie keines Verbrechens und keiner Verbindung mit Verbrechern überwieſen, ſo ſind die unverheuratheten zum Militärſtand oder wenigſtens zur Arbeit tüchtigen Mannsperſonen dem nächſten Militär=Commando zu übergeben, um nach Maasgabe der Conſcriptions=Ordnung §. 35 entweder unter das Militär gezogen, oder unter der Arbeits=Compagnie in ſolange, bis ſie irgendwo als Dienſtknechte unterzukommen Gelegenheit finden, oder ſonſt eine ordnungsmäſige Unterkunft erhalten, zur Arbeit angehalten werden zu können.

Verheurathete oder zur Arbeit untüchtige Landſtreicher beiderlei Geſchlechts und ledige Weibsperſonen ſind zuvörderſt wegen ihres dem Publikum nachtheiligen gewerbloſen Umherlaufens mit drei= bis ſechstägiger Incarceration, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Stockſtreichen zu beſtrafen, und wenn ſie in dem Königreich weder gebohren noch innerhalb deſſelben wenigſtens fünf Jahre lang geduldet, noch irgendwo in den Schuz aufgenommen worden ſind, auf dem nächſten Weg unter ſicherer Begleitung über die Gränze zu bringen, wobei ihnen unter Androhung ſchärferer Ahndung aufzuerlegen iſt, ſich in den Königl. Staaten nicht mehr betreten zu laſſen [174]).

Sollten ſie deſſen ungeachtet ſich wieder hereinſchleichen: ſo iſt wegen ihrer zur Königl. Ober=Regierung Bericht zu erſtatten, um ſie nach Beſchaffenheit der Umſtände auf vier bis ſechs Wochen in ein Zucht= oder Arbeitshaus bringen, oder ſonſt mit einer verhältnißmäſſigen körperlichen Strafe belegen zu können.

Laſſen ſie dieſe weitere Strafe ſich nicht zur Warnung dienen: ſo werden ſie im Wiederbetretungsfall als Verbrecher angeſehen, deren Beſtrafung von dem Criminal=Senat des Königl. Ober=Juſtiz=Collegiums unter Beobachtung der erforderlichen Gradation zu beſtimmen iſt.

Ein gleiches Verfahren findet gradweiſe bei den oben §. 5. 6 und 7. bemerkten Perſonen Statt, welche wegen Hintanſezung der erſtmals erhaltenen Warnung ſich dazu eignen, daß ſie als Vaganten behandelt werden.

§. 9.

Werden fremde Bettler und Landſtreicher von benachbarten ausländiſchen Behörden an den Gränzen übergeben, um durch die Königl. Staaten in ihr Heimweſen oder Geburtsort gebracht zu werden: ſo wollen Wir zwar bis auf weitere Verordnung geſtatten, daß dieſelbe, wenn der Weg nicht wohl anders als durch das Königreich genommen werden kann, und wenn der benachbarte Staat ein Gleiches gegen den diſſeitigen beobachtet, von der nächſten diſſeitigen Amts=Behörde angenommen werden dürfen. Sie ſind aber ſogleich

---

174) S. Reſcript vom 14. Dezbr. 1809. Bekanntm. vom 7. März 1816. 11. März und 24. Juli 1818. Erlaß vom 9. März 1820. bezüglich der Strafe Pol.=Strafgeſetz v. 2. Okt. 1839. Vergl. auch Decret v. 2. Jan. 1810. und 24. Juni 1811.

auf dem nächſten Weg unter ſicherer Begleitung bis an die ihrer Heimath zunächſt liegende Gränze weiter fortzuſchaffen [175]).

Eben dieſes iſt bei fremden Kranken zu beobachten, welche von Ort zu Ort in ihr Heimweſen zurükgebracht werden müſſen; es wäre dann, daß ihre Umſtände den weiteren Transport nicht zuließen, in welchem Fall ſie an demjenigen Ort, wo ſie ſich zufälliger Weiſe befinden, ſo lange beizubehalten und zu verpflegen ſind, bis ſie ſich hinlänglich erholt haben, und transportsfähig geworden ſind [176]).

§. 10.

Fremden Betteljuden iſt der Eintritt in das Königreich wie andern Bettlern gänzlich unterſagt. Ausländiſchen Handelsjuden wird die Durchreiſe und die Beſuchung der inländiſchen Jahrmärkte nicht anders geſtattet, als wenn ſie im Ausland als Schuzjuden wirklich angeſeſſen ſind, oder wenigſtens im Dienſt eines Schuzjuden ſtehen, und mit einem auf ihre Reiſe beſonders eingerichteten obrigkeitlichen Paß verſehen ſind, welcher nicht nur von dem erſten Königlichen Gränzbeamten, ſondern auch von dem Beamten des Orts, wo der Jahrmarkt gehalten wird, zu viſiren iſt.

Auſſerdem wird erfordert, daß ſie wenigſtens die Summe von 25 fl. an baarem Geld oder Geldswerth bei ſich führen, oder ſich mit einer dieſe Summe betragenden Caution eines bekannten Inländers legitimiren, welches derjenige Gränzbeamte, dem ſie ihren Paß vorlegen, jedesmal zu unterſuchen, und auf dem Paß ausdrüklich zu bemerken, oder, wenn ſie ſolche Erforderniß beizubringen nicht im Stand ſind, ſie ſchlechthin zurükzuweiſen hat.

Nur bei denjenigen, welche mit Extrapoſt reiſen, hat dieſe Unterſuchung zu unterbleiben. Hat einer oder der andere der erhaltenen Warnung ungeachtet ſich eingeſchlichen, ſo wird er als Vagant behandelt [177]).

§. 11.

Werden fremde Deſerteurs angetroffen, welche die Kriegs-Dienſte eines Staats verlaſſen haben, mit dem wegen der wechſelſeitigen

---

175) Bekanntmachung vom 7. März 1816.

176) vergl. Kaſtenordnung von 1615.

177) vergl. Verf. vom 15. Juni 1814. 13. Okt. 1823. Geſetz v. 25. April 1828. Hiezu folgende Verfügung vom 28. März 1811.

„Die ſeit einiger Zeit in der Nähe der hieſigen Reſidenz ſehr häufig erſcheinenden ausländiſchen Betteljuden ſind ein unverkennbarer Beweis, daß die Vorſchrift der Königl. Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 10, nach welcher dieſer Klaſſe von Ausländern der Eintritt in das Königreich gänzlich unterſagt iſt, nicht gehörig beobachtet wird. Es werden daher ſämtliche Königl. Landvögte hiemit erinnert, nicht nur den ihnen untergeordneten Oberämtern und andern Polizei-Behörden die ſtrenge Befolgung gedachter Verordnung mit allem Nachdruk einzuſchärfen, beſonders aber die Königl. Landdragoner und Landfüſiliere zu demjenigen, wozu ſie ihre Inſtruction §. 26 und 29 anweiſt, mit dem erforderlichen Ernſt anzuhalten,

Auslieferung ein Militär-Kartel beſteht: ſo iſt die Vorſchrift dieſes Kartels zu beobachten. Kommen ſie aus andern Staaten, welchen die Auslieferung nicht durch ein Kartel zugeſagt iſt, und können ſie die Abſicht, in ihr Vaterland zurükzukehren, glaubwürdig beſcheinigen: ſo iſt ihnen eine Marſchroute vorzuſchreiben, welche ſie auf dem nächſten Weg an die Gränze, ihrem Heimweſen zuführt. Haben ſie aber die Dienſte des Staats, dem ſie als Unterthanen oder Eingeſeſſene zugehörten, verlaſſen, oder werden ſie nachher auſſerhalb der ihnen vorgeſchriebenen Route angetroffen, ſo iſt alles dasjenige anzuwenden, was gegen Landſtreicher ohne Gewerb und ohne Heimweſen verordnet iſt [178]).

§. 12.

Die Beherbergung iſt ordentlicher Weiſe Niemand auſſer den mit Herbergs-Gerechtigkeit verſehenen Wirthen erlaubt. Es wird aber dieſen hiemit bei zwei kleinen Freveln, zuſammen von 6 fl. 30 kr. und nach Befinden noch höherer Strafe eingeſchärft, keinen, welchem vermöge gegenwärtiger Verordnung der Aufenthalt und Durchwandel in dem Königreich unterſagt iſt, bei ſich aufzunehmen, und in zweifelhaften Fällen bei der ihnen vorgeſezten Orts-Polizeibehörde jedesmal anzufragen.

Wird ein Fremder an einem Ort, wo ſich kein zum Beherbergen berechtigter Wirth befindet, von der Nacht überfallen, oder findet er bei den im Ort befindlichen Gaſtwirthen keinen Raum mehr: ſo hat derjenige, der ihn aufnehmen will, bei dem Ortsvorgeſezten vorher beſondere ſchriftliche Erlaubniß einzuholen.

Auſſerdem ſteht auch jedem Unterthanen frei, die auf Beſuch zu ihm kommenden ausländiſchen Verwandten und Bekannten, wenn ihrem Aufenthalt ſonſt nichts entgegen ſteht, unentgeldlich zu beherbergen. Sie haben aber, ſo wie die Wirthe, von den bei ihnen übernachtenden Fremden jedesmal dem erſten Ortsvorſteher, welcher die Namen der Leztern mit Bemerkung des Tags in ein alphabetiſches Regiſter einzutragen hat, bei zwei kleinen Freveln Strafe die Anzeige zu machen, und dieſelbe von demjenigen, was ihnen in Anſehung der Viſirung ihrer Päſſe obliegt, zu unterrichten [179]).

Uebrigens wird die beſondere Einrichtung der Handwerkszünfte in Anſehung der Zunftherbergen hierdurch nicht aufgehoben, ſo wie

---

ſondern auch dafür Sorge zu tragen, daß, wenn Betteljuden oder andere Landſtreicher ergriffen würden, dieſelbe über die Art, wie ſie in das Königreich gekommen ſind, und die Orte, welche ſie zu paſſiren gehabt, und wo ſie übernachtet haben, genau zu Protokoll vernommen, ſodann über ihre Ausſagen weitere Nachforſchungen angeſtellt werden, damit diejenigen Beamte, Vorſteher, Gensd'armes oder Privatperſonen, welchen hiebei eine Uebertretung der beſtehenden Geſetze zur Laſt fällt, unnachſichtlich mit der gebührenden Strafe belegt werden können." Stuttgart, d. 28. März 1811. Kön. Ob-Regier. Ob-Pol. Depart.

178) Verordn. vom 2. April 1831.

179) Verfügung vom 29. Mai 1834. 26. Oktob. 1838.

es auch, was die in den Königl. Reſidenzen übernachtenden Fremden anlangt, bei den in Anſehung derſelben ertheilten Vorſchriften ſein Verbleiben hat.

§. 13.

Wenn Landſtreicher und andere verdächtige Fremde auf einzelnen Höfen, Mühlen ꝛc. ein Nachtlager verlangen: ſo haben die Inhaber dieſelbe mit dem Bedeuten hinwegzuweiſen, daß ihnen ſolches bei ſchwerer Strafe verboten ſey. Würden ſie ihrer Vorſtellungen ungeachtet am Ende genöthigt ſeyn, zu Vermeidung der von dergleichen Leuten zu beſorgenden Beſchädigungen ihren Zudringlichkeiten nachzugeben, ſo liegt ihnen in ſolchen Fällen ob, ſobald es ohne Aufſehen geſchehen kann, dem nächſten Ortsvorſteher davon die Anzeige zu machen, welcher zu Verfolgung dieſer gefährlichen Leute unverweilt die nöthigen Vorkehrungen zu treffen hat. Unterlaſſen ſie dieſe Obliegenheit, ſo haben ſie zum wenigſten eine Strafe von zehen Gulden oder eine vierzehentägige Thurmſtrafe zu erwarten, welche Strafe bedeutend erhöht werden wird, wenn es ſich in der Folge zeigen ſollte, daß ſie dergleichen herumlaufendes Geſindel freiwillig aufgenommen haben, oder ihnen gar mit Anerbietung der Herberge entgegen gekommen ſind.

Sollte ſich ergeben, daß ſie wirkliche Verbrecher wiſſentlich beherbergt, und an ihren Miſſethaten Antheil genommen haben, ſo werden ihre Verſchuldungen nach Vorſchrift der Kriminal=Geſeze geahndet werden.

§. 14.

Wer ausländiſche Handwerks=Geſellen oder Dienſtknechte in ſeine Dienſte nimmt, hat dieſelbe bei drei Gulden Strafe innerhalb der nächſten acht Tage dem Orts=Beamten oder Schultheißen vorzuführen, welchem alsdann obliegt, jeden in ein beſonderes Verzeichniß einzutragen, und nach Vorſchrift der Königl. Landes=Ordnung Tit. V. mittelſt Angeloben an Eides Statt in Pflichten zu nehmen [180]).

II. Verordnungen in Betreff der Innländer.

§. 15.

Da die öffentliche Sicherheit gegen die Anfälle des herumziehenden ſchlechten Geſindels nicht mit Wirkſamkeit gehandhabt werden kann, wenn nicht zugleich dem Umherlaufen einheimiſcher Bettler und gewerbloſer Leute Schranken geſezt werden: ſo erfordert die Nothwendigkeit, daß die Polizei auch auf die Leztern eine beſondere Aufmerkſamkeit richtet.

§. 16.

Es wird demnach die längſt beſtehende Verordnung wiederholt

180) Bekanntmachung vom 9. Nov. 1810.

eingeſchärft, daß das Betteln ſowohl in den Häuſern als auf den Straßen in dem ganzen Königreich ohne Unterſchied abgeſtellt, und als ein Polizei-Vergehen gradweiſe beſtraft werden ſolle.

In dieſer Hinſicht ſollen auch alle Bettelpatente, welche von den Gutsherrſchaften unter den vorigen Verhältniſſen ausgeſtellt worden ſeyn mögen, kaſſirt, und die Beamten gehalten ſeyn, dieſelbe in vorkommenden Fällen zu vernichten. Dagegen iſt es die Obliegenheit jeder Gemeinde, ihre Angehörigen theils durch Anweiſung einer nüzlichen Beſchäftigung theils durch angemeſſene Beiträge zu unterſtüzen.

Wer mithin weder von ſeinem Vermögen noch von ſeiner Arbeit und ſeinem Gewerb ſich nothdürftig erhalten, noch von ſeinen nächſten Verwandten, die hiezu die rechtliche Obliegenheit haben, unterſtüzt werden kann, hat auf die Beihülfe derjenigen Gemeinde Anſpruch zu machen, wo er als Bürger oder Beiſizer, oder in den Schuz aufgenommen iſt, oder wo ſein Vater zur Zeit ſeiner Geburt das Bürger- oder Beiſizrecht gehabt hat, oder, wenn er auſſer der Ehe erzeugt wurde, wo ſeine Mutter Bürgerin oder Beiſizerin war.

Findet keiner von dieſen Fällen bei ihm Statt, ſo hat er diejenige Gemeinde zunächſt in Anſpruch zu nehmen, wo er fünf Jahre lang ſtillſchweigend geduldet worden, oder wo er zufälliger Weiſe geboren iſt [181]).

In Anſehung der Konkurrenz, zu der den armen Gemeinde-Gliedern zu leiſtenden Unterſtüzung verbleibt es bis auf weitere Verordnung bei der an jedem Ort hergebrachten Einrichtung. Nur behalten Wir Uns vor, an Orten, wo die Patrimonial-Herrſchaft ihr gehabtes Schuzrecht durch Annahme vieler armen und gewerbloſen Schuzverwandten zum Nachtheil der ihr untergebenen Gemeinde mißbraucht hat, dieſelbe bei Vertheilung der Koſten, welche die Verſorgung der in ihren Schuz aufgenommenen Perſonen verurſacht, vorzüglich in die Mitleidenſchaft zu ziehen.

§. 17.

Welcher Unterthan ſich außerhalb ſeines Wohnorts über dem Betteln betreten läßt, ſoll ohne weiters angehalten, und auf dem kürzeſten Weg mit Beigebung eines Begleiters von Ort zu Ort an die ihm vorgeſezte Amtsſtelle überliefert werden, wo er, wenn ſonſt keine beſchwerende Umſtände mit eintreten, das erſtemal auf drei Tage, das zweitemal aber auf 8 Tage, abwechslungsweiſe bei Waſſer und Brod zu inkarceriren, bei ferneren Wiederholungen aber ſo lange im Arreſt zu behalten iſt, bis auf den wegen ſeiner Beſtrafung zu erſtattenden Bericht die erforderliche Verfügung von Unſerer Königlichen Ober-Regierung erlaſſen worden ſeyn wird [182]).

181) S. Verordn. v. 3. Aug. 1811. — Bürgerrechtsgeſez v. 4. Dezbr. 1833. vergl. Note 174.
182) S. Verordn. v. 8. Janr. 1818. — Pol.Strafgeſ. v. 2. Okt. 1839.

Würde ſich hiebei ergeben, daß ein Beamter oder Orts=Magiſtrat, oder ſonſt irgend jemand ſich erlaubt hätte, einem ſolchen Bettler ein Sammel=Patent, oder irgend ein zu Unterſtüzung ſeines geſez=widrigen Vorhabens dienendes Zeugniß auszuſtellen; ſo iſt der Aus=ſteller mit zehen Reichsthalern Strafe zu belegen.

§. 18.

Wenn innländiſche Handwerks=Geſellen unter den in der Königl. Conſcriptions=Ordn. §. 24 u. ſ. f. enthaltenen Einſchränkungen und Beſtimmungen wandern, ſo haben ſie, wenn ſie ins Ausland zu wandern die Erlaubniß erhalten, ſich neben der Kundſchaft mit einem Oberamtlichen Wanderpaß zu verſehen, oder, wenn ſie zwar inner=halb des Königreichs, doch außer dem Oberamtsbezirk, wozu ihr Geburtsort gehört, Arbeit ſuchen, ſich von dem ihnen vorgeſezten Königl. Oberbeamten ein Certifikat zu erbitten, und nach Verfluß eines Jahrs ſolches erneuern zu laſſen, bei welcher Gelegenheit ihnen alles dasjenige einzuſchärfen iſt, was die gegenwärtige Verordnung §. 6. in Anſehung der auswärtigen Handwerkspurſche vorſchreibt.

Werden ſie ohne einen ſolchen Wanderpaß oder Certifikat an=getroffen, oder ergiebt es ſich ſogar, daß ſie den erhaltenen Erinne=rungen zuwider das Betteln und den Müſſiggang der Arbeit vor=ziehen; ſo ſind ſie in Arreſt zu bringen, und der ihnen vorgeſetzten Amtsſtelle zu übergeben, von welcher ſie mit einer ihrem Vergehen ange=meſſenen Gefängnißſtrafe von drei bis acht Tagen zu belegen ſind [183]).

Im Wiederholungs=Fall werden ſie wie andere innländiſche Landſtreicher behandelt.

§. 19.

Was die bisher von herumziehenden Perſonen getriebenen Ge=werbe betrifft: ſo gedenken Wir zwar Unſere Königl. Unterthanen nicht zu hindern, auch künftig, bis Wir ein anderes zu verordnen für gut finden, auſſerhalb ihres Wohnorts durch erlaubte und nüz=liche Handarbeiten, wohin Wir namentlich das Hafenbinden, Keſſel=flicken, Korbmachen und Scheerenſchleifen rechnen, von Ort zu Ort ihre Nahrung zu gewinnen.

Es ſoll aber die Treibung dieſer Gewerbe innerhalb der Königl. Staaten Niemand als unverdächtigen Königl. Unterthanen geſtattet werden, wozu ſie bei dem ihnen vorgeſezten Kreisamt einen alljähr=lich zu erneuernden Erlaubnißſchein nachzuſuchen haben.

Würde ein Innländer ohne einen ſolchen Erlaubnißſchein als Hafenbinder, Korbmacher ꝛc. außerhalb ſeines Wohnorts umherlau=fen, oder die erhaltene Erlaubniß zu einem andern geſezwidrigen Gewerb mißbrauchen: ſo iſt derſelbe an das Ober= oder Patrimonial=amt ſeines Wohnorts zurückzubringen, und ſein Vergehen mit einer drei= bis ſechstägigen Inkarceration, auch nach Befinden mit noch

183) Verordn. vom 15. Januar 1808. — Gen.=Verordn. vom 4. Juli 1809. Verfügung vom 26. April 1827.

höherer Strafe zu ahnden, auch in lezterem Fall ihm der ertheilte Erlaubnißſchein wieder abzunehmen. Bei Wiederholungen wird der Schuldhafte als Vagant behandelt [184]).

§. 20.

Welcher Innländer als Viehhirt, Feldhüter oder Dienſtknecht außerhalb des Oberamts, zu welchem ſein Wohnort gehört, ſich verdingen will, hat ein Zeugniß des ihm vorgeſezten Ober- oder Patrimonialamts nöthig, deſſen Gültigkeit nicht über ein Jahr lang dauert. Die Hintanſezung dieſer Obliegenheit wird mit einer Geldſtrafe von 1 bis 3 fl. oder einer ein- bis dreitägigen Inkarceration geahndet.

§. 21.

Wenn Landſtreicher, welche ohne Gewerb umherziehen, in dem Umfang Unſerer Königl. Staaten geboren worden ſind, oder den Schuz genoſſen, oder wenigſtens fünf Jahre lang den Aufenthalt gehabt haben: ſo können Wir nicht zugeben, daß dieſelbe den benachbarten Staaten aufgedrungen werden, von welchen ſie früher oder ſpäter wieder zurückgewieſen würden. Wir verordnen vielmehr, daß alles angewendet werden ſoll, um dieſe Leute zu unſchädlichen und wo möglich zu guten und nüzlichen Staatsbürgern zu bilden. In dieſer Hinſicht verbleibt es in Anſehung der unverheuratheten, zum Militär-Stand oder wenigſtens zur Arbeit tüchtigen Mannsperſonen, welche zu dieſer Gattung Leute gehören, bei der ſchon oben §. 8 ertheilten Vorſchrift. Alle übrigen hingegen, welche ſich nicht zur Landesverweiſung eignen, ſind an denjenigen Ort, wo ſie in den Schuz aufgenommen, oder wenigſtens fünf Jahre lang geduldet worden, oder wo ſie geboren ſind, zu bringen, und der Ortsobrigkeit zur näheren Aufſicht zu übergeben, wobei ihnen unter Bedrohung mit ſcharfer Leibesſtrafe aufzuerlegen iſt, ſich niemals ohne einen beſondern Erlaubnißſchein des Ober- oder Patrimonialamts, welcher aber nie ohne eine erhebliche Urſache und nicht anders als zu einem in dem Schein auszudrükenden beſondern Zwek und in den erſten drei Jahren höchſtens auf zwei bis drei Tage und auf eine Streke von zwei Stunden zu ertheilen iſt, von dieſem Ort zu entfernen. Das hiezu geeignete Ober- und Patrimonialamt hat ſodann zu nothwendiger Unterbringung und Unterſtüzung der auf ſolche Art confinirten Vaganten und ihrer Familien unverweilt die Vorkehr zu treffen, und in Anſtandsfällen ſeine wohlerwogenen Vorſchläge der Königl. Ober-Regierung zu überſenden.

Benennt ein Confinirter eine andere innländiſche Gemeinde, wo er als Bürger oder Beiſizer aufgenommen zu werden hoffen dürfte, und welche ihm zu Treibung eines nüzlichen Gewerbs vorzüglich gelegen wäre, ſo hat der Beamte deshalb mit der kompetenten Behörde

---

184) S. Reſcript vom 10. Novbr. 1808. — Decret vom 20. Juli 1809 und dortige Alleg.

Rükſprache zu nehmen, und wenn die Aufnahme bei der genannten Gemeinde keinen Anſtand findet, dem Confinirten die Veränderung ſeines Wohnorts unter Vorbehalt der in dem neuen Wohnort fortdaurenden Confinations=Beſtimmungen zu geſtatten.

Hat eine Vaganten=Familie Kinder, welche ſich zur Aufnahme in ein Waiſenhaus eignen, ſo iſt, wenn ihre Eltern ſie zu ernähren nicht im Stande wären, wegen derſelben umſtändlicher Bericht zum Königl. Oberlandes=Oekonomie=Collegium zu erſtatten.

Sollte ein Vagant ſich zwar innerhalb des Umfangs der Königl. Staaten fünf Jahre lang aufgehalten, hingegen während dieſes Zeitraums an mehreren Orten den Unterſchlauf genoſſen haben: ſo iſt derjenige Ort, wo er zulezt den Aufenthalt gehabt, ihm zur Wohnung anzuweiſen, und die übrigen Orte ſind, wenn ſeine Unterſtüzung einen Koſtenaufwand erfordert, nach Verhältniß in Konkurrenz zu ziehen [185].

---

185) Zu Vollziehung dieſer Anordnungen wurden von jedem Kreisamt tabellar. Verzeichniſſe der Landſtreicher eingeſchickt und ſolche in den Monaten Sept. — Dezbr. 1808 erledigt mit Reſcripten, welche die Zuweiſung jedes einzelnen Vaganten in eine beſtimmte Gemeinde verfügten; im Allgemeinen aber wurde angeordnet:

„1) Habt Ihr ſämmtlichen Ober= und Patrimonial=Aemtern einzuſchärfen, daß ſie nach Vorſchrift der Commun=Ordn. Kap. 2. Abſchn. 12. §. 1 Keinem ohne höhere Erlaubniß, an einem Ort zu wohnen geſtatten ſollen, der nicht als Bürger oder Beiſaß oder Kraft ſeiner Dienſtverhältniſſe dazu berechtigt iſt.

2) Kann für die Zukunft das Wandern und Herumziehen ganzer Familien von Ort zu Ort nicht mehr geſtattet werden. So oft alſo einem Manne die Legitimation ertheilt wird, ſein Gewerb auſſerhalb ſeines Wohnorts zu treiben, iſt zugleich dafür zu ſorgen, daß Weib und Kinder, inſofern nicht eines oder das andere davon zur Beihülfe bei dem Gewerbe unumgänglich nothwendig ſeyn ſollte, zu Hauſe bleiben und nicht das Publikum durch ihr Umherlaufen beläſtigen.

3) Iſt die Einleitung zu treffen, daß diejenigen, denen der Aufenthalt in einem Orte definitiv angewieſen worden, daſelbſt gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren zu Bürgern und Beiſaßen aufgenommen werden. Haben dieſelben das volle Unterthanenrecht noch nicht durch die Geburt oder durch eine beſondere Aufnahme erlangt, ſo ſind ſie anzuweiſen, mit oberamtlichem Beibericht darum nachzuſuchen; indem diejenigen, die nicht dieſes Recht erlangt haben, das herrſchaftliche Schuz= und Schirmgeld zur Cameralverwaltung zu bezahlen ſchuldig ſind.

4) Werdet ihr darauf von ſelbſt bedacht ſeyn, die unverheuratheten Männer und die Söhne der Verheuratheten in die Conſcriptionsliſte aufzunehmen, und

5) ſind die Ortsvorſteher anzuweiſen, dafür zu ſorgen, daß die Kinder dergleichen Leute, wo möglich zu Erlernung zünftiger Handwerker, oder zur Baurenarbeit angehalten, und von der vagirenden Lebensart ihrer Eltern abgehalten werden, damit wenigſtens bei der Nachkommenſchaft dasjenige in Erfüllung geht, was bei der gegenwärtigen Generation nur unvollkommen zu erreichen ſeyn dürfte. — In einzelnen Reſcripten iſt weiter bemerkt:

Verbleibt es zwar bei der geſetzlichen Vorſchrift, daß jede Gemeinde zur Unterſtützung der ihr angehörigen armen Gemeinde=Mitglieder zunächſt verbunden iſt, und die pia corpora der Amtsorte nur ſubſidiariſch beigezogen

§. 22.

Würde eine auf die angeführte Weiſe confinirte Perſon außerhalb ihres Wohnorts ohne Erlaubniß-Schein angetroffen werden: ſo iſt dieſelbe in Arreſt zu bringen, und nach vorheriger Unterſuchung die Sache an die Königl. Ober-Regierung zu berichten, um den Schuldhaften mit einer ſeinem Vergehen angemeſſenen körperlichen Strafe belegen und im Wiederholungsfall ihn auf unbeſtimmte Zeit in einem Zucht- oder Arbeitshaus unterbringen zu können [186]).

In lezterem Fall, oder wenn ſich überhaupt ergiebt, daß eine konfinirte Vaganten-Familie ihre Kinder nicht in gehöriger Zucht und Ordnung erhält, ſind dieſe ihren Eltern ohne Nachſicht abzunehmen, und wenn ſie nicht in ein Waiſenhaus aufgenommen werden können, gut prädicirten Leuten gegen ein billiges Koſtgeld zur Erziehung und Verpflegung zu übergeben. Der hierdurch verurſachte Koſten-Aufwand iſt ſodann, ſo weit es die Umſtände zulaſſen, von den ſchuldhaften Eltern einzuziehen, außerdem aber von denjenigen Kaſſen, welchen die Verſorgung der Orts-Armen obliegt, zu beſtreiten [187]).

III. Anſtalten zu Vollſtreckung vorſtehender Verordnungen.

§. 23.

Die Vollſtrekung vorſtehender Verordnungen macht einen vorzüglichen Theil der Amts-Obliegenheiten Unſerer Königl. Kreis-Aemter und der denſelben untergeordneten Königl. Ober- und Patrimonial-Aemter aus.

Den Ober- und Patrimonial-Aemtern liegt es ob, die Lokal- und Diſtrikts-Polizei in den ihrer Aufſicht anvertrauten Ortſchaften und Amts-Bezirken zu handhaben, über der genauen Beobachtung der Polizei-Geſeze in Anſehung der durchreiſenden und im Königreich ſich aufhaltenden Fremden mit Nachdruk zu halten, und die zu Abſtellung des Bettelns und Vertilgung des gefährlichen Vaganten-Geſindels abzwekenden Anſtalten in Wirkſamkeit zu ſezen.

Die Kreisämter aber haben die in den einzelnen Oberämtern und patrimonial-herrſchaftlichen Bezirken vorhandenen Anſtalten zu Beförderung des gemeinſchaftlichen Zweks in Verbindung und Uebereinſtimmung zu bringen, die ihnen untergeordneten Behörden in

---

werden können. Wenn hingegen von Unterſtützung einer in einem gewiſſen Oberamtsdiſtrict geduldeten, jedoch in keinem einzelnen Ort ſeßhaft geweſenen Familie die Frage iſt, ſo findet es keinen Anſtand, nach Maßgabe des §. 21 der Pol. Verordn. vom 11. Sept. v. J. ſämmtliche Communen des Oberamts, in welchem eine ſolche Familie bisher ihren Aufenthalt gehabt und von Ort zu Ort ihr Gewerb getrieben hat, in die Mitleidenſchaft zu ziehen." (Archiv des Innern). S. Decret v. 2. Jan. 1810. Inſtruction vom 22. Jan. 1824. — Bürgerrechtsgeſetz v. 4. Decbr. 1833.

186) S. Inſtruction v. 10. Nov. 1825. Pol.-Strafgeſez vom 2. Oct. 1839.

187) S. Verf. vom 30. Juli 1839. Reg.-Blatt S. 518.

ihren hieher einſchlagenden Amtsverrichtungen zu leiten, ſie nöthigenfalls zu pünktlicher Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu erinnern, Pflichtverlezungen und Nachläſſigkeiten derſelben höhern Orts anzuzeigen, und die an ſie einzuſendenden Ober= und Patrimonialamtlichen Berichte mit ihren Bemerkungen zu begleiten.

Ihnen kommt es auch zu, wenn ſie es zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nöthig finden, theils mit andern Kreisämtern ſchriftlich oder mündlich Rükſprache zu nehmen, theils Konferenzen der ihnen untergebenen Ober= und Patrimonial=Aemter unter ihrer Direction zu veranſtalten, und die Reſultate der Königl. Ober=Regierung anzuzeigen.

§. 24.

Zur Handhabung der Lokal=Polizei in den einzelnen Ortſchaften ſind an jedem Ort eigene Tag= und Nachtwächter, welche alle Bettler, Landſtreicher und andere verdächtige Perſonen anhalten und dem Orts=Beamten, Schultheiſſen oder Anwald übergeben, zu beſtellen, oder es iſt wenigſtens die Veranſtaltung zu treffen, daß die Tag, und Nachtwachen durch ſichere Bürger abwechslungsweiſe ordnungsmäßig verſehen werden.

Außerdem iſt den Thor=Wächtern mit allem Ernſt einzuſchärfen, auf alle aus= und eingehende Perſonen ein genaues Augenmerk zu richten, und verdächtigen Fremden den Eingang nicht zu geſtatten, im Zweifelsfall aber dem Orts=Vorſtand unverweilt die Anzeige zu machen.

Auf gleiche Weiſe iſt den Zollern, Zoll=Viſitatoren, Feld= und Waldſchüzen und Brüken=Aufſehern zur Pflicht zu machen, die bei ihnen vorbeipaſſirenden oder ihnen begegnenden verdächtigen Leute zu Rede zu ſtellen, und, wenn ſich alsdann ihr Verdacht beſtätigen ſollte, ſie an die nächſte Amtsſtelle einzuliefern.

Auch erwarten Wir von ſämtlichen Ortsvorſtehern, daß ſie nicht nur von Zeit zu Zeit, vornehmlich wo einzelne abgelegene Häuſer, Mühlen und Höfe zur Orts=Markung gehören, beſondere Patrouillen veranſtalten, welche die ganze Markung durchſtreifen, und unvermuthete Hausviſitationen vornehmen, ſondern auch in den ihnen untergebenen Gaſtherbergen, theils ſelbſt fleißig nachſehen, theils durch vertraute Leute nachſehen laſſen [188]).

§. 25.

Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß alle dergleichen Lokal=Anſtalten unvollſtändig bleiben, wenn ſie nicht durch eine ins Ganze gehende Landes=Anſtalt unterſtüzt werden; ſo haben Wir den Entſchluß gefaßt, ſtatt der bisher in einzelnen Oberämtern aufgeſtellten Hatſchiere, für Unſere geſammte Staaten ein eigenes Landreuter=Corps zu errichten, welches dazu beſtimmt iſt, alle Haupt= und Nebenſtraßen des Königreichs zu durchſtreifen, auf alles, was der

188) S. Verf. vom 23. Mai 1811 und 13. Okt. 1823.

öffentlichen Sicherheit nachtheilig ſeyn könnte, ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, die Gaſtherbergen und abgelegenen Häuſer, Höfe und Mühlen zu durchſuchen, alle verdächtige Leute, welche ſie antreffen, anzuhalten und an die nächſte Amtsſtelle zu überliefern, bei beſonders angeordneten Streifen ſich zur Aſſiſtenz gebrauchen zu laſſen, und in allem, was auf die Abſtellung des Bettelns, auf die Aufſicht über die Fremden und auf die Entdeckung und Feſthaltung oder Abtreibung gefährlichen Geſindels Bezug hat, den Polizei=Behörden hülfreiche Hand zu leiſten [189]).

§. 26.

Dieſes Korps ſoll aus zweihundert Mann beſtehen, welche Wir theils aus Unſerem regulairen Militair, theils aus andern beherzten und gut prädicirten, des Schreibens und Leſens wohl erfahrnen Männern, weßhalb Unſere Kreishauptleute ihre Vorſchläge unverzüglich an Unſern Miniſter des Innern einzuſenden haben, zu ernennen Uns vorbehalten.

Hiezu kommen noch zehen Unterofficiere, welche aber gleiche Dienſte mit den Gemeinen zu thun haben.

Das ganze Korps iſt einem Kommandeur und zwei weitern Officiers untergeordnet, welche von Uns ernannt und beſoldet werden.

§. 27.

Die Uniform des Korps, welche alle drei Jahre neu abgegeben wird, beſteht in einem blauen tüchenen Rok mit ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen, weißer Weſte und Beinkleidern, gelben Knöpfen, einem Hut mit gelb und ſchwarzer Kokarde, und einem blauen tüchenen Mantel.

§. 28.

Jeder Gemeine erhält an Löhnung täglich vier und zwanzig Kreuzer, und jeder Unterofficier dreißig Kreuzer. Für jedes Pferd wird täglich an Fourage ab gegeben: anderthalb Vierling Haber, zehen Pfund Heu und ein halbes Bund Stroh, worneben noch monatlich ein Gulden Beſchlaggeld bezahlt wird. Ueberdiß hat jede Ortsobrigkeit dafür zu ſorgen, daß den Landreutern nicht nur in ihren Stationsorten, ſondern auch anderwärts, wo ſie hinkommen, freies Dach und Fach und freie Stallung für ihre Pferde eingeräumt wird.

Es haben aber dieſelbe ihre Koſt und andere Bedürfniſſe überall baar zu bezahlen, und weder die Gemeinden noch einzelne Unterthanen mit weiteren Anforderungen zu beläſtigen, vielweniger ſich zu unterſtehen, ihre Stellen zu ſtrafbaren Concuſſionen zu mißbrauchen, welche wir an ihnen mit unfehlbarer Caſſation und Schanzarbeit zu ahnden wiſſen würden.

§. 29.

Die Juriſdictions=Ausübung über dieſes Korps, die ganze in=

189) S. Inſtruktion vom 4. Aug. 1809.

nere Organiſation und Oekonomie, die Ergänzung und Verpflegung deſſelben, die Beſtrafung und Entlaſſung des dazu gehörigen Perſonals wird durch die hiezu geeigneten Militair-Behörden beſorgt und geleitet, welche jedoch jedesmal mit den Kreis-Aemtern die erforderliche Rükſprache zu nehmen haben.

In Ausübung des ihm obliegenden Polizei-Dienſtes hingegen ſteht Jeder unter den Befehlen des Kreishauptmanns, in deſſen Kreis er ſich befindet, und der auch auf Beſtrafung oder Entlaſſung einzeler Schuldhaften antragen kann.

§. 30.

Die Vertheilung der Landreuter in die Kreiſe Unſers Königreichs geſchieht durch den Commandeur des Korps nach der ihm von dem Miniſter des Innern zugehenden Weiſung, welcher in der Regel jedem Kreiſe 15. und der Stadt Stuttgart noch beſonders 4. Mann zuzutheilen, die übrigen aber theils an Orte, wo ſich eine fahrende Poſt befindet, theils an Hauptgränzorte zu verlegen hat. Den Kreishauptleuten ſteht es alsdann zu, von den ihnen zugetheilten Landreutern Jedem ſeinen Stations-Ort, und den von ihm zu bereutenden Diſtrikt anzuweiſen, dieſelbe nach Erforderniß der Umſtände zu verlegen, oder auch, wenn ſie es zur Erreichung eines beſtimmten Zweks für nothwendig erachten, die ganze Mannſchaft auf kurze Zeit auf einen gewiſſen Punct zuſammenzuziehen.

§. 31.

Jeder Landreuter erhält in Bezug auf die ihm obliegenden Dienſtpflichten eine eigene Inſtruktion.

Auſſerdem haben dieſelbe ſowohl die Befehle des Kreishauptmanns, dem ſie zugetheilt ſind, als auch die Aufträge der Ober- und Patrimonialbeamten, welche ſich in den ihnen angewieſenen Diſtrikten und Stations-Orten befinden, bereitwillig anzunehmen und pünktlich zu vollziehen. Es wird aber ſämtlichen Beamten bei ſchwerer Ahndung hiemit unterſagt, ſie zu ihren Privatgeſchäften zu gebrauchen, und dadurch den Zwek des Inſtituts zu vereiteln [190].

§. 32.

Bei der Bereutung der den Landreutern angewieſenen Diſtrikte haben dieſelbe neben der ihnen zunächſt obliegenden Aufſicht auf verdächtige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen zugleich auch auf andere dem gemeinen Weſen nachtheilige und den beſtehenden Geſezen zuwiderlaufende Unordnungen, namentlich auf das Nachtſchwärmen, das allzulange Wirthshaußſizen, das verbotene Spielen, auch Zoll- Accis- Umgelds- und Zehend-Defraudationen, auf unerlaubtes Hauſiren, auf den Gebrauch falſcher Waagen, Ehlen und Gewichts, auf das Wildern und verbotene Schießen, auf Beſchädigung der Obſt- und Alleen-Bäume, auf Holz- und

190) Eingeſchärft am 19. Juli 1810.

Waid-Exceſſe, auf das Dreſchen und Beſuchen der Ställe und Scheuren bei offenem Licht, auf das gefährliche Hanfdörren und andere Contraventionen gegen die Feuer-Ordnung ihre Aufmerkſamkeit zu richten, und alles, was ſie wahrnehmen, dem Ortsvorſteher oder dem über den Diſtrikt geſezten Ober- oder Patrimonial-Beamten anzuzeigen.

Von den durch ihre Anzeige veranlaßten Geldſtrafen ſoll ihnen ſodann der dritte Theil als Anbringgebühr überlaſſen werden.

Doch haben ſie dieſes nur als ein gelegenheitlich zu verrichtendes Nebengeſchäft anzuſehen, damit der Hauptzwek des Inſtituts auf keine Weiſe dadurch Noth leiden möge.

§. 33.

Eine weitere Beſtimmung der Landreuter beſteht darinn, daß dieſelbe, was bisher durch eigene Boten geſchehen iſt, die Poſtwägen ſowohl bei Nacht als in Fällen beſonderer lokaler Unſicherheit oder eines vorzüglichen Werths der auf dem Poſtwagen befindlichen Effekten zu begleiten, und für die Sicherheit derſelben zu ſorgen haben. In dieſer Hinſicht ſind an jedem Ort, wo ſich eine fahrende Poſt befindet, zwei Landreuter zu poſtiren, um von dem Poſtbeamten in jedem vorkommenden Fall, wohin auch zu rechnen iſt, wenn ein mit Extrapoſt Reiſender bei Nacht oder wegen vorwaltender auſſerordentlichen Umſtände um die Begleitung eines Landreuters gegen beſondere Vergütung anſuchen würde, ſogleich requirirt werden zu können.

Auch liegt den Landreutern ob, über den Vollzug der in Poſtſachen ergangenen Königl. Verordnungen die Aufſicht zu tragen, die abgekommenen Boten, welche ſich noch mit dem Fuhrweſen abgeben, zu viſitiren, und bei Exceſſen, welche von Poſtillions oder von andern gegen die Poſt unternommen werden, den Beamten zu aſſiſtiren.

§. 34.

Der Transport der aufgefangenen Bettler, Vaganten und anderer verdächtigen Perſonen an das gehörige Ober- oder Patrimonialamt, und von dieſem an die Gränze geſchieht der Regel nach durch den Landreuter, der ſie aufgefangen hat.

Würde hingegen derſelbe hierdurch von der ihm vorgeſchriebenen Streifroute zu ſehr abgeleitet oder in Verfolgung eines beſtimmten Zweks gehindert werden: ſo hat er die Arretirten dem nächſten Ortsvorſteher zu übergeben, welcher alsdann den Transport von Ort zu Ort zu veranſtalten hat.

Würde auch ein Landreuter wegen einbrechender Nacht, oder wegen der Unſicherheit der Gegend oder wegen der Anzahl oder beſondern Beſchaffenheit der Verhafteten ſich nicht getrauen, den Transport allein auf ſich zu nehmen, oder würden unter den Verhafteten ſchwache und kränkliche Leute ſich befinden, welche zu Fuß nicht ohne Beſchwerde fortgebracht werden könnten: ſo iſt der nächſte

Ortsvorſteher, an den er ſich wendet, verbunden, ihm mit den nöthigen Leuten und Fuhren an die Hand zu gehen. Die Conducteurs und Fuhren werden, bis Wir etwa hierüber eine andere Verfügung treffen, in der Frohn geſtellt, und von Ort zu Ort abgelößt.

§. 35.

Wenn ein Verbrecher aus ſeinem Gefängniß entkommen iſt: ſo hat der Beamte, unter deſſen Aufſicht derſelbe geſtanden iſt, ungeſäumt ſein Signalement nicht nur dem ihm vorgeſezten Kreisamt zuzuſenden, ſondern auch in das Staats= und Regierungs=Blatt einrüken zu laſſen, und ſämtliche Kreishauptleute ſind verbunden, dieſes Signalement den in ihren Kreiſen vertheilten Landreutern ſchleunig mitzutheilen, damit dieſelbe auf die Entdeckung und Wiederbeifahung des Entwichenen ihr Augenmerk richten.

§. 36.

Eben dieſes iſt in Anſehung der entwichenen Militairpflichtigen zu beobachten; und da überhaupt jeder Unterthan verbunden iſt, den durchpaſſirenden Soldaten ihre Päſſe abzufordern, und, wenn dieſelbe ſich nicht damit legitimiren können, ſie aufzuhalten und der Ortsobrigkeit zu übergeben; ſo iſt es die gedoppelte Pflicht der Landreuter, den deshalb beſtehenden Verordnungen pünktlich nachzukommen.

§. 37.

In Anſehung der Einlieferung der Sträflinge an den durch das Straferkenntniß beſtimmten Strafort verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung. Sollte jedoch in einzelnen Fällen für nöthi erachtet werden, den Begleitern eines Verbrechers, an deſſen ſichere rer Ueberlieferung der Juſtiz vorzüglich gelegen wäre, einen ode mehrere Landreuter zur Aufſicht und Aſſiſtenz beizugeben, ſo hängt es von dem Ermeſſen eines jeden Kreishauptmanns ab, auf Anſuchen des kompetenten Juſtiz=Beamten das Erforderliche anzuordnen.

§. 38.

Wenn innerhalb des Königreichs ein Brand entſteht, ſo haben ſämmtliche Landreuter, welche in einer Entfernung von nicht weiter als vier bis fünf Stunden im Umkreis vom Ort des Brandes ſich befinden, ſobald ſie davon Nachricht erhalten, ſich auf den Brandplaz zu begeben, und daſelbſt dem anweſenden Kreishauptmann oder in deſſen Abweſenheit dem die Feuer=Löſchanſtalten leitenden Beamten oder Ortsvorſteher in Ausführung der polizeilichen Masregeln Folge zu leiſten.

§. 39.

Den in ihrem Dienſte begriffenen Landreutern hat jeder Unterthan auf Verlangen in allem, was hierauf Bezug hat, hinlängliche Auskunft zu geben, und ſoviel von ihm abhängt, Vorſchub zu leiſten.

Wer einem ſolchen Landreuter ſich thätlich widerſezt, oder ihn ſogar mißhandelt, oder verdächtige und gefährliche Leute ihm auf irgend eine Art vorſäzlich aus den Händen ſpielt, wird mit einer geſchärften Leibesſtrafe belegt werden.

Dagegen bleibt jedem unbenommen, wenn er von einem Landreuter ordnungswidrig behandelt oder ſonſt beleidiget und in Nachtheil geſezt worden ſeyn ſollte, ſolches bei dem Diſtrikts-Beamten oder Kreishauptmann klagbar anzubringen, welchen alsdann obliegt, bei dem kommandirenden Officier die geſezliche Remedur nachzuſuchen. Ueberdieß hat jeder Kreishauptmann, auch Ober- und Patrimonial-Beamte die Befugniß, bei bedeutenden Exceſſen eines Landreuters denſelben in Arreſt bringen zu laſſen, in welchen Fällen jedoch der Officier ungeſäumt davon zu benachrichtigen iſt, um wegen der erforderlichen Unterſuchung und Beſtrafung das weitere beobachten zu können.

§. 40.

Die Beſtreitung der auf das Landreuter-Korps gehenden Koſten, mit Ausnahme des Gehalts für den Kommandeur und die Officiere, iſt eine Obliegenheit der geſammten Gemeinden Unſers Königreichs, welche hiezu nach Masgabe des bei Umlegung der Landes-Steuern angenommenen Steuerfußes beizutragen haben.

Den geſammten Koſten-Aufwand hat das Königl. Kriegs-Collegium alljährlich zu berechnen, und das Reſultat der Königl. Steuer-Direction mitzutheilen, welche alsdann die Erfordernis, nach Abzug des alljährlich für die Begleitung der Poſtwägen und Reiſenden von der Ober-Poſt-Kaſſe zu bezahlenden Beitrags von zwölfhundert Gulden auf die Kontribuenten umzulegen und zum Einzug zu bringen, auch mit den Amtspflegen und Bürgermeiſter-Aemtern hierüber abzurechnen hat.

Für die Herbeiſchaffung und Rekrutirung der Pferde und für die Armatur und Equipirung der Mannſchaft wird ebenfalls durch das Königl. Kriegs-Collegium geſorgt, deſſen Obliegenheit es auch iſt, Uns alljährlich einen Etat über den Beſtand des Korps, die Vertheilung deſſelben und die Unterhaltungskoſten vorzulegen.

Die Löhnung ſammt Beſchlaggeld erhält übrigens jeder Landreuter aus der Amtspflegkaſſe desjenigen Oberamts, i welchem er ſeine Station hat, nach einer von dem kommandirenden Officier zu unterzeichnenden Anweiſung, mit welcher dieſe Kaſſe bei der Abrechnung ſtatt baaren Geldes liquidiren kann. Die Pferde-Fourage hingegen wird von jedem Ortsvorſtand da, wo der Reuter ſich jedesmal befindet, abgegeben, und der Gemeinde nach einem von dem Kriegs-Collegium zu beſtimmenden Mittelpreiß bei der Abrechnung vergütet.

§. 41.

Durch die Errichtung des Landreuter-Korps wird übrigens die

längſt beſtehende Anſtalt bald mehr, bald minder ausgedehnter Streife mit aufgebotener bürgerlicher Mannſchaft in Verbindung mit den Forſtbedienten keineswegs ganz entbehrlich werden.

Wir machen es vielmehr vorzüglich Unſern Kreishauptleuten zur Pflicht, innerhalb der ihnen untergeordneten Kreiſe ſolche Anordnungen zu treffen, daß, ſo oft es die öffentliche Sicherheit erfordert, die Streif-Mannſchaft in Verbindung mit den Landreutern auf den erſten Wink und ohne lange, den Zwek meiſtens vereitelnde Vorbereitungen, auf denjenigen Punkten ſich einfinden kann, wo ihre Dienſtleiſtung nothwendig iſt [191]).

§. 42.

Damit nicht nur die hereinkommenden Fremden von den bei ihrem Eintritt in das Königreich zu beobachtenden Vorſchriften unterrichtet, ſondern auch auswärtige Bettler und Landſtreicher hinlänglich gewarnt werden, ſo ſind überall an den Gränzen des Königreichs an den Landſtraßen und andern ſchiklichen Orten Warnungstafeln auf Koſten der Jurisdictions-Herrſchaften zu errichten, und zugleich gedrukte Warnungs-Patente an den Thoren und in den Wirthshäuſern anzuheften [192]).

§. 43.

Von jedem Bettler, Landſtreicher oder auf eine unerlaubte Art herumziehenden Unterthan oder Fremden, welcher in den Königl. Staaten aufgefangen und nach vorſtehenden Verordnungen beſtraft oder bedroht wird, hat der Beamte, den es angeht, unverzüglich ein Signalement ſamt einer ganz kurzen Anzeige von der ihm zur Laſt fallenden Verfehlung und der deshalb getroffenen Verfügung an die Redaction des Staats- und Regierungsblatts einzuſenden, von welcher alsdann alle hieher einſchlagende Notizen unter einer beſondern Rubrik in gedrängter Kürze in gedachtes Blatt einzurüken ſind.

Hieraus hat ſofort jeder Beamte die Namen aller dergleichen Leute mit Bemerkung der Nummer des Blatts in ein alphabetiſches Regiſter einzutragen, um in jedem gegebenen Fall nachſuchen zu können, ob ein eingefangener Vagant bereits gewarnt worden ſey oder nicht, und welche Correctionen er bereits gradweiſe erſtanden habe [193]).

§. 44.

Da Wir endlich nicht mißkennen, daß alle dieſe Anſtalten unvollſtändig bleiben, wenn nicht für diejenigen, welche ſich gelindere Correctionen nicht zur Warnung dienen laſſen, in verſchiedenen Theilen Unſers Königreichs Zwangs-Arbeitshäuſer angelegt werden:

---

191) Verf. vom 12. Jan. 1809. Min.Vorſchrift vom 2. Dec. 1811.

192) Ein ſolches Warnungspatent wurde unterm 1. Okt. 1807 hinausgegeben.

193) S. Verf. vom 22. Okt. 1835.

ſo behalten Wir Uns vor, über dieſen wichtigen Gegenſtand der Staats-Polizei hiernächſtens das Erforderliche anzuordnen [194]).

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung den 11. Sept. 1807.

Ad Mandat. Sacr. Reg. Majest. proprium.

1779.

Verordnung des Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegium, an die Königl. Kreisämter wegen Erſtattung der Commun-Rechnungs-Zuſtands-Berichte,

vom 18. September 1807 [195]).

---

†) Königl. General-Reſcript, die Aufhebung der bei Fall-Lehen beſtehenden Heiraths-Beſchränkungen betr.,

vom 1. October 1807.

---

††) Auszug aus der württemb. Inſtruction über die Abſonderung der Staats- und der Patrimonial-Einkünfte,

vom 2. Oktober 1807.

---

194) Verordn. vom 26. Juni 1808.

195) Regbl. S. 457. Erinnerung an die der Vorſchrift der Commun-Ordn. S. 208. §. 1. Vgl. das Decret vom 9. Nov. 1808.

†) Ger.Geſetze IV. 117. Regbl. S. 461 verordnet, daß „in allen Theilen Unſers Königreichs die Freiheit zu heurathen, unter keinen andern als bloß canoniſchen und Conſcriptions-Ordnungsgemäßen Einſchränkungen ungehindert geſtattet werde; wobei den Patrimonial-Herrſchaften, welche überhaupt weder Heurathen zu concediren noch zu verhindern die Befugniß haben, alles Ernſtes aufgegeben wird, in den Mediat-Städten die Aufnahme in das Bürger- oder Beiſaßen-Recht denjenigen, die ſich zu verehlichen gedenken, keineswegs zu erſchweren, ſondern vielmehr jede, eine rechtmäßige Verbindung begünſtigende Erleichterung auf alle Art und Weiſe, beſonders durch Vertheilung liegender Gründe, Bewilligung des Bürger- und Beiſaſſenrechts und anderer Vortheile eintreten zu laſſen." ſ. Bürger-Rechts-Geſez vom 4. Decbr. 1833. Art. 42 ff.

††) Steuergeſeze I. 765. Hier iſt in §. 17. 20. und 21. von den — den Patrimonialherrn verbleibenden Regierungsrechten, in §. 18. von Weg- und Brukengeldern, §. 19. von Stand- und Marktgeldern und §. 42. von Uebernahme adelicher Diener die Rede.

1780.

Special=Reſcript der Königl. Ober=Regierung, die Beerdigung der auf einer fremden Orts=Markung geſtorbenen Perſonen betreffend,

vom 7. Oktober 1807 [196]).

(Friederich.) Da in Betreff des Bezugs der Stolgebühren von Perſonen, welche auf einer fremden Ortsmarkung ſtarben, hingegen zur Beerdigung an ihren Wohnort zurükgebracht werden, die Obſervanz ſehr verſchieden iſt, nach den allgemeinen Rechtsgrundſäzen aber der Leichnam eines Verſtorbenen der Regel nach an dem Ort derjenigen Pfarr=Gemeinde, deren Mitglied er geweſen, zu beerdigen und wenn er ohne Unbequemlichkeit dahin zurükgebracht werden kann, die Pfarr=Gemeinde desjenigen Orts, wo er zufälligerweiſe geſtorben, ihn zurükzuhalten nicht befugt iſt; ſo finden Wir auch keinen rechtlichen Grund, aus welchem der Pfarrer, Meßner und Todtengräber in lezterem Ort, wenn ſie auf keine Weiſe bemüht geweſen ſind, auf die Stolgebühren für die Beerdigung des in ſein Heimathweſen zurükgebrachten Leichnams eine Anſprache zu machen haben ſollten. Ihr habt daher bei Entſcheidung etwa künftig eintretender ähnlicher Fälle Euch nach dieſen Grundſäzen zu achten.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Reg., d. 7. Okt. 1807.

1781.

Special=Reſcript der Königl. Ober=Regierung, betr. das Abholen von Mahlfrüchten in fremden Orten durch die Müller,

vom 22. Oktober 1807 [197]).

(Friederich.) Auf das allerunterthänigſte Geſuch des Müllers, N. N. in O. um Bewilligung, in B. Früchte zum Mahlen abholen zu dürfen, laſſen Wir Euch allergnädigſt unverhalten: wenn ſchon die Innwohner zu B. in keine Mühle gebannt ſind, ſondern es denſelben frei ſteht, ihre Brod=Früchten in auswärtige Mühlen zum Vermahlen zu führen, oder zu tragen, Wir doch dem Supplicanten in ſeinem Geſuch, ſo wie er ſolches angebracht hat, nicht

196) Knapp II. Thl. S. 575. S. Erlaß vom 31. Juli 1830.
197) Knapp Repert. Thl. II. S. 85. Vgl. die Müller=Ordn. vom 10. Jan. 1729, revidirt am 7. Okt. 1840. Regbl. S. 459.

zu willfahren wiſſen, da das Hauſieren überhaupt, unter welcher Geſtalt es wolle, ſelbſt nach den Württenbergiſchen allgemeinen Zunft=Polizei=Geſezen verboten, und namentlich in der Müller=Ordnung Art. 78. vorgeſehen iſt:

„Es ſolle kein Müller in einem andern Ort, wo Mühlen ſich „befinden, hauſieren fahren, Mahlfrucht allda abzuholen, er „ſeye dann deſſen berechtiget, dazu berufen, oder beſtellt, bei „Strafe 1. kleinen Frevel."

Daher Ihr den Supplicanten lediglich auf dieſe Verordnung zu verweiſen, und demſelben nur in dem Fall zu V. Mahlfrüchte abzuholen zu geſtatten habt, wenn er, — als worüber er ſich jedesmal bei dem Orts=Schultheiſſen auszuweiſen hat, — von einem oder mehreren Innwohnern dazu ausdrüklich beſtellt worden iſt, welchenfalls er jedoch jedesmal das aufladende Frucht=Quantum dem Zoll=Amt anzuzeigen hat.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Reg., d. 22. Okt. 1807.

---

†) General=Reſcript, die Straf=Nachlaß=Geſuche betreffend,

vom 25. Oktober 1807.

1782.

General=Reſcript, das ausgedehnte Verbot des Wanderns der Handwerks=Genoſſen betreffend,

vom 30. Oktober 1807 [198]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, das bereits im §. 24. der unterm 6ten Auguſt des vorigen Jahrs erlaſſenen Conſcriptions=Ordnung enthaltene Verbot des Wanderns der Handwerks=Genoſſen auch auf die in §. 25. aufgezählten Ausnahmen auszudehnen; jedoch wollen Wir den in lezterwähntem §. benannten Profeſſioniſten und Handwerkern gnädigſt geſtattet haben, in einzelnen Fällen um Diſpenſation von dieſer allgemeinen Verfügung allerunterthänigſt einzukommen; welche Geſuche von Unſerem Miniſter des Innern, unter Anführung der dabei eintretenden Umſtände zu Unſerer allerhöchſten Entſcheidung werden vorgelegt werden.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 120. Regbl. S. 529. S. die Königl. Verordn. vom 8. Mai 1818.

198) Regbl. S. 557. S. Verordn. vom 7. Aug. 1819.

Unſere Königl. Beamte erhalten daher den Befehl, dieſe Unſere allerhöchſte Verordnung ſowohl allgemein als insbeſondere den im §. 25. unſerer Conſcriptions-Ordnung benannten Profeſſions- und Handwerks-Genoſſen gehörig bekannt zu machen. Hieran ꝛc. Stuttgart, den 30. Okt. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

---

†) Königl. Decret, den Reſſort des Cabinets-Miniſteriums betreffend,

vom 2. November 1807.

---

††) Decret des Oberjuſtizcollegiums I. Senats, die Berichte wegen Verhafteter betreffend,

vom 3. November 1807.

1783.

Verordnung des Königl. Oberlandes-Oeconomie-Collegii, die Abloſung der unter 5 pro Cent ſtehenden, oder nicht legal ausgeliehenen Activ-Capitalien der Communen und piorum Corporum betreffend,

vom 4. November 1807 [199].

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß viele Activ-Capitalien der Communen und piorum Corporum vorzüglich in den neuen

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 122. — In dieſen Reſſort gehört namentlich die Legaliſirung von Päſſen Fremder und ſolcher fürs Ausland ꝛc.

††) Gerichtsgeſetze IV. 124.

199) Regbl. S. 553. Bezüglich der Stiftungs-Capitalien ergieng am 19. Jan. 1813 folgender Erlaß der Section der Krondomainen:

„Wenn ein Schuldner eines ihm ſchon früher angeliehenen Kapitals dreyfache Verſicherung zu ſtellen im Stande iſt, ſo iſt darauf zu beſtehen, daß er die eingelegte unzureichende Verſicherung ergänze — auch ſind neue Kapitalien nicht anders als gegen 3.fache Verſicherung auszuleihen. Wenn aber ein Schuldner dieſe 3.fache Verſicherung für ein ihm ſchon früher geliehenes Kapital nicht aufbringen kann, ſo iſt ſich, da bey der gegenwärtigen Zeit der Einzug der nicht geſezlich verſicherten Kapitalien nicht thunlich iſt, mit derjenigen Verſicherung zu begnügen, welche der Schuldner aufzubringen im Stande iſt; nur iſt, im Falle die Hypothek nicht einmal den doppelten Werth des Kapitals erreichte, alle Jahre neben den lau-

Königl. Staaten theils unter dem gewöhnlichen Zinnßfuße von 5 pro Cent ſtehen, theils nicht die geſezliche Sicherheit haben: ſo wird hiemit ſämtlichen Oberämtern und Magiſtraten, auch Souverainetäts-Oberämtern, in Abſicht auf die ihrer Aufſicht anvertrauten Kaſſen der Communen und piorum Corporum, ſo wie allen unter dem Königl. Oberlandes-Oeconomie-Collegio unmittelbar ſtehenden Adminiſtratoren der geiſt- und weltlichen Fonds der Befehl ertheilt, die uneingeſtellte Vorkehr zu treffen, daß alle diejenige Activ-Capitalien, welche

a) nicht zu 5 pro Cent, ſondern zu geringeren Zinſen angelegt ſind, in ſo fern die Schuldner ſich nicht zu Bezahlung dieſes höhern Intereſſe verſtehen würden,

b) denen die vorgeſchriebene gerichtliche Verſicherung abgeht, und wofür die Schuldner eine ſolche geſezliche Sicherheit zu leiſten nicht geneigt oder im Stande ſind,

aufgekündet, und zur Ablosung gebracht werden, wo ſodann, was die Wiederverwendung dieſer Capitalgelder betrift, Bericht zu erſtatten iſt, wie viel ſolchergeſtalt eingegangen ſei, ob und welche Paſſiv-Capitalien und zu welchen pro Centen vorhanden ſeien, und was daher entweder zu Ablosung dieſer zu verwenden, oder wieder legal auszuleihen ſeyn möchte; wobei in Abſicht auf die Wieder-Ausleihung der Capitalgelder an Privat-Perſonen beſonders verordnet wird, daß künftig vorderſamſt Unterpfands-Zettel nach dem der Commun-Ordnung beigefügten Formular zur Einſicht und Genehmigung eingeſendet werden ſollen.

Uebrigens will man zu Vollziehung dieſer Verordnung einen Termin von einem halben Jahr ertheilt haben, und nach deſſen Ablauf Bericht über die Befolgung erwarten.

Zugleich wird ſämtlichen Rechnern und denjenigen Beamten und Magiſtraten, welche die Aufſicht über dieſelbe haben, zu erkennen gegeben, daß ſie, wenn in der Folge eine Adminiſtration ein ſolches Capital durch Gant oder andere Umſtände verlieren würde, welches, wenn dieſe Verordnung befolgt worden wäre, nicht hätte geſchehen können, dafür werden verantwortlich und tenent gemacht werden, auch wird den Commun-Rechnungs-Reviſoren und Probatoren aufgegeben, auf den Innhalt dieſer Verordnung bei der Probe der Rechnungen pflichtmäſige Rükſicht zu nehmen, und von Georgii 1808. an bei den Activ-Capitalien nicht weniger als 5 pro Cent

---

fenden Zinſen der 10te Theil der gegenwärtigen Capital-Schuld einzuziehen, und damit ſo lange fortzufahren, bis doppelte Verſicherung vorhanden ſeyn wird.

Die Zinß-Rükſtände ſind in angemeßenen — nicht zu weit hinausgerükten Terminen beyzutreiben.

Ueber ſämtliche Kapitalien ſind ordnungsmäßige Obligationen auszufertigen.

Auch ſind keine neue Kapitalien in geringeren Summen als zu 50. fl. auszuleihen." (Amtl. Abſchrift.) S. Verordnung vom 6. Aug. 1817. 17. Dec. 1825. 16. März 1829.

paſſiren zu laſſen, das Fehlende aber den Rechnern ohne weiters zum Reſt zu legen, bei beſonders vorwaltenden Umſtänden hingegen zu berichten. Decret. Stuttgart, im Königl. Oberlandes-Deconomie-Collegio, den 4. Nov. 1807.

1784.

Reſcript der Königl. Ober-Regierung an die Kön. Kreis-Hauptleute, die in die pfarramtlichen Functionen einſchlagenden Gegenſtände betreffend,

vom 10. November 1807 200).

1785.

Special-Reſcript der Königl. Ober-Regierung an das Königl. Ober-Amt in — die Publikation der Geſeze betreffend,

vom 10. November 1807 201).

(Friederich.) Auf Euren Anfrags-Bericht vom — in Betreff der Verkündigung der, in dem Staats- und Regierungs-Blatt enthaltenen Verordnungen und Nachrichten, welche ſich zur allgemeinen Bekanntmachung eignen, geben Wir Euch hiemit zu erkennen: daß Wir Anſtand nehmen, dieſe Verkündung ohne Unterſchied durch die Pfarrer auf der Kanzel vornehmen zu laſſen, ſondern es bei der bisherigen geſezlichen Vorſchrift belaſſen, nach welcher dieſe Verkündungsart nur bei den, in Religions- und Kirchen-Sachen ergehenden Verordnungen, oder auch in ſolchen Fällen ſtatt findet, bei denen es ausnahmsweiſe beſonders befohlen wird. Dagegen finden Wir den, in den Kreißamtlichen Bemerkungen beigefügten, Vorſchlag, der Sache ganz angemeſſen und wollen in Rückſichr deſſelben Euch angewieſen haben: die — zur allgemeinen Bekanntmachung ſich eignenden Artikel jedesmal mit einem Rötelſtrich, oder anderem Merkmale, zu bezeichnen, und dieſes Zeichen alsdann durch die Amtsſchreiberei in die den Amtsorten zuzuſendenden Exemplare des Staats- und Regierungs-Blatts übertragen zu laſſen, indem der Beurtheilung der Schultheiſſen nicht überlaſſen bleiben kann: welche Artikel der Gemeinde zu publiciren ſeyen, oder nicht?

Sollte übrigens von Euch in einzelnen Fällen für nöthig ge-

---

200) Knapp, III. Thl. S. 111. S. Verf. vom 23. Aug. 1825. §. 23.
201) Knapp II. Thl. S. 365. S. die Verordn. v. 13. Nov. 1812.

halten werden, eine ergehende Verordnung den Euch untergeordneten Gemeinde-Vorſtehern durch Eure Erläuterung noch verſtändlicher und eindringlicher zu machen, ſo bleibt Euch immerhin unbenommen, ſolches in beſondern Ausſchreiben zu bewerkſtelligen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Regim. Depart. d. 10. Novbr. 1807.

---

†) General-Reſcript, die Beſtrafung der Münzverfälſchung betreffend,

vom 10. November 1807.

1786.

Verordnung der Königl. Ober-Regierung, die Ueberſchrift der Feuer-Berichte betreffend,

vom 18. November 1807 [202]).

---

††) Verordnung des Königl. Kriegs-Collegium, die Anrechnung der Transport-Koſten von Deſerteurs und andern zum Militair einzuliefernden Perſonen betreffend,

vom 25. November 1807.

1787.

Königl. Decret, das Tragen der Cordons betr.,

vom 27. November 1807 [203]).

---

†) Sammlung der Gerichtsgeſeze. Dieſe Verordnung ſoll bei jedem Ruggericht durch wiederholte Bekanntmachung eingeſchärft werden. S. Verſ. v. 11. Juli 1812.

202) Regbl. S. 574. S. §. 45. der Feuerlöſch-Ordn. v. 20. Mai 1808.

††) Samml. der Mil. Geſeze. S. Regbl. von 1807. S. 101.

203) Regbl. S. 581. S. Note 96.

1788.

Reſcript der Königl. Ober-Regierung an die Königl. Kreiß-Aemter, die Einlieferung von Vaganten zum Königl. Militair betreffend,

vom 27. November 1807 [204]).

1789.

General-Reſcript, die Herabſchätzung und Außercoursſezung aller ausländiſchen Kreuzerſtücke betreffend,

vom 28. November 1807 [205]).

1790.

Decret der Königl. Ober-Fin.Kammer, die herrſchaftlichen Sigille betreffend,

vom 2. December 1807 [206]).

Man ſieht ſich veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß ſich kein Graveur oder wer ſich ſonſt mit dem Petſchierſtechen abgibt, bei zu gewarten habender empfindlicher Strafe unterfangen ſoll, irgend jemand ohne Beſtellung aus der Königl. Kanzlei oder von den Ober- und Cameral-Beamten ein Sigill mit dem Königl. Wappen zu fertigen. Zugleich wird den Königl. Beamten aufgegeben, daß ſie, wenn ihnen oder ihren Untergebenen Sigille abgehen, zuvor bei der geeigneten Kanzlei-Behörde Anzeige davon machen und die weitere Verfügung erwarten ſollen. Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Departement der indirecten Steuern, wie auch Rechnungs-Departement den 2. Dec. 1807.

204) Knapp II. Thl. S. 590 enthält Vorſchriften über den Einlieferungsſchein. S. Generalverordn. vom 11. Sept. 1807.

205) Regbl. S. 589. S. oben Note 162).

206) Regbl. von 1807. S. 601. S. Reſcript vom 18. Juli 1806.

†) General-Reſcript, die Anordnung einer neuen General-Salz-Adminiſtration betreffend,

vom 14. December 1807.

1791.

Verordnung des Königl. Ob.Land.Oekon.Collegii, betr. die Commun- und Heiligen-Rechnungs-Abhören in den Patrimonial-Orten,

vom 16. December 1807 [207]).

1792.

General-Reſcript, die neue Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalt betr.,

vom 17. December 1807 [208]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

U. G. z. L. G. Wir haben Uns zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen allergnädigſt entſchloſſen, Unſere ſämtliche Königl. Staaten in eine einzige Brand-Schadens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu vereinigen, auch deßhalb eine eigene Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung entwerfen laſſen, und dieſelbe allergnädigſt genehmiget.

Wir verordnen hiemit zugleich, daß der Termin des Anfangs dieſer allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungs-Geſellſchaft der 1te Jan. 1808 ſeyn ſoll, und geben euch, indem Wir euch in den Anlagen die erforderliche Anzahl von Exemplarien gedachter Ordnung zugehen laſſen, allergnädigſt auf: für die öffentliche Bekanntmachung derſelben beſorgt zu ſeyn.

Ihr habt euch dabei ſowohl ſelbſt mit ihrem Inhalt genau bekannt zu machen, als auch diejenigen Herrſchaftlichen und Commun-Diener, welchen ſie eine Verbindlichkeit auflegt, ausführlich hienach zu belehren, nicht weniger die Kataſter nach dem vorgeſchriebenen Formular längſtens innerhalb 6 Wochen von dem Tage

---

†) Regbl. S. 617. — Finanzgeſeze. — Enthält die Aufhebung des Rechts zum Salzhandel von Seiten der Städte und Aemter. S. Verfügung vom 30. Decbr. 1833.

207) Regbl. S. 633. S. Note 149) bei dem Decret v. 7. Juli 1807.

208) Reg.Blatt v. 1808. S. 29. vgl. die Brandverſ.Ordnungen vom 26. Juli 1756. 16. Januar 1773. 26. November 1804 u. 21. Auguſt 1805.

der Bekanntmachung an, fertigen zu laſſen, und am erſten Poſttage hernach zu Unſerer Königl. Ober-Regierung einzuſchicken.

Von den euch hier zugehenden Exemplarien habt ihr Unſerem Cameral-Verwalter, dem Amtspfleger, Commun-Rechnungs-Probator, Stiftungs- Kirchen- Schul- Armen- und Hoſpital-Pfleger, dem Polizei-Commiſſaire, jedem ſtädtiſchen Burgermeiſter, und den zur ſtädtiſchen Bau- und Feuerſchau verordneten Perſonen, jedem ein Stück, ſodann dem Stadt-Magiſtrat, und eben ſo zur Stadt- und Amtsſchreiberei jeder Stelle zwei Stücke, in den Amts-Orten aber dem Schultheiſſen, dem Orts-Magiſtrat, dem rechnenden Burgermeiſter und der Feuerſchau, jeder Stelle ein Stück auszutheilen, ſodann ſelbſt zwei Stücke bei der Amts-Regiſtratur zu behalten, auch jedem Unter-Amtmann und jedem Patrimonial-Beamten zwei Stücke zu behändigen.

Dieſe Exemplarien ſind nicht auf die Perſonen der dermal angeſtellten Diener, ſondern für die Stelle ſelbſt beſtimmt, und folglich bei vorkommendem Aemter-Wechſel dem Nachfolger zu übergeben, wie dann auch auf dem Titel eines jeden Exemplars der Name der Stelle zu bemerken, und das beſcheinigte Austheilungs-Verzeichniß in der Amts-Regiſtratur niederzulegen iſt.

Wir verordnen daneben noch insbeſondere:

1) In den Orten, wo die Gebäude bereits numerirt ſind, ſoll es dabei ſein Bewenden haben, ſo daß nur die neuen noch nicht numerirten Gebäude nachzutragen ſind.

2) Zu Erſpahrung der Koſten ſollen die ſchon vorhandenen Kataſter zwar nach der Vorſchrift der neuen Ordnung berichtiget und ergänzt, und beſonders ſollen die Anſchläge ſogleich auf die beſtimmten gleichen Zahlen von 25 — 50 — 75 — 100 fl. und zwar dermaſſen verändert werden, daß, wo eine Aenderung nöthig iſt, die Summe erhöht und nicht vermindert wird. Das ganze Kataſter aber ſoll erſt alsdann vollſtändig erneuert werden, wenn die Verfertigung eines neuen ohnehin nothwendig wird.

3) Diejenige Gebäude, welche bisher ſchon in einem Brandſchadens-Verſicherungs-Inſtitut aufgenommen waren, ſollen, wenn nicht entweder der Inhaber es anders verlangt, oder der §. 6 der neuen Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung eine Abänderung fordert, nach ihrem gehabten Anſchlag aufgenommen werden.

Dabei ſind aber die Anſchläge, welche in Zwiſchen-Zahlen beſtehen, auf die nächſthöhere beſtimmte Summe von 25. 50. 75. 100. Gulden zu ſezen.

4) Auf den Fall, daß nach dem 1. Januar 1808. ein bisher noch in keiner andern Brandſchadens-Verſicherungs-Geſellſchaft geſtandenes, jedoch in das dieſſeitige Inſtitut geeignetes Gebäude vor der Aufnahme des Kataſters durch Feuer Schaden leiden ſollte, iſt daſſelbe unter Beiziehung des Verunglückten zum Augenſchein, von zwei zu dieſem Act beſonders zu ver-

pflichtenden Ortskundigen Männern dermaſſen zu ſchäzen, daß derjenige Anſchlag, welchen daſſelbe bei der Schäzung fürs Kataſter erhalten haben würde, mit höchſter Wahrſcheinlichkeit gefunden werden möge, hierüber ein genaues Protokoll zu führen, in daſſelbe die Meinung jedes Anweſenden einzutragen, und hierüber ſofort unter Beilegung des Protokolls an Unſere Königl. Ober-Regierung zu berichten. Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Policei-Depart. den 17. Dec. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

Königliche Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung vom 17. Dec. 1807.

§. 1. Umfang der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalt.

Die allgemeine Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalt umfaßt die geſammten Königlichen Staaten [209]). Es ſind daher nicht nur die darinn bisher beſtandenen einzelnen Brandſchadens-Verſicherungs-Inſtitute aufgelöst, ſondern es dürfen auch die Patrimonial-Herrn, Aemter, Gemeinden und Privatperſonen, welche mit ihren im Königreiche befindlichen, zur Aufnahme in das allgemeine Inſtitut geeigneten Gebäuden einer auswärtigen Brandſchadens-Verſicherungs-Geſellſchaft einverleibt waren, dieſen Verband nicht fortſezen; eben ſo wenig darf fernerhin ein ſolches inländiſches Gebäude in einer andern Geſellſchaft verſichert werden; beides bei Confiſcation der ganzen auf den Brandfall von einer andern Geſellſchaft zu beziehen habenden Entſchädigung, und bei weiterer unfehlbarer Strafe.

Die Theilnahme an dieſer Anſtalt iſt nicht der Willkühr der Gebäude-Inhaber überlaſſen, ſondern in Anſehung aller nicht ausgenommenen Gebäude als Geſez vorgeſchrieben.

Doch ſind einzeln ſtehende Luſt- und Garten-Häuſer dem Zwangs-Geſeze nicht unterworfen.

§. 2. Gegenſtände der Verſicherung.

Die Brandſchadens-Verſicherung erſtreckt ſich blos auf Gebäude [210]).

Mobilien aller Art, als Schiff und Geſchirr, die Lagerfäſſer in den Kellern, das Geſchirr in den Keltern, Hausgeräth, Geld, Vieh, Früchte, Futter ꝛc. ſind kein Gegenſtand derſelben; nur bei Mühlen iſt das ſogenannte laufende Geſchirr als ein Beſtandtheil des Gebäudes in die Aſſekuration aufzunehmen [211]).

---

209) S. die k. Verordn. vom 7. Aug. 1838, betr. den Anſchluß von Hohenz.-Hechingen.

210) In Abſicht auf Mobilien ſ. das Geſez v. 25. Mai 1830.

211) S. Verf. v. 2. Decbr. 1830 in Bezug auf das laufende Geſchirr; u. Erlaß vom $\frac{\text{8. Oct. 1820}}{\text{7. Oct. 1829}}$ in Bezug auf Glocken, Uhren, Orgeln.

Die Gebäude müſſen in den Königl. Staaten liegen; auſſer Landes gelegene Gebäude, wenn ſolche gleich Inländern gehören, werden nicht verſichert.

Unter den Gebäuden ſind verſtanden ſowohl die Wohnhäuſer, als alle andere Gebäude, ſie mögen beſchaffen ſeyn und zugehören, wie und wem ſie wollen, auſſer ſie wären im folgenden §. ausdrücklich ausgenommen.

§. 3. Gebäude, welche von dem Inſtitute ausgeſchloſſen werden [212]).

Von dem Brandſchadens = Verſicherungs = Inſtitute ſind ausgeſchloſſen:

a) alle Königl. Schlöſſer und andere Königl. anſehnliche und koſtbare Gebäude, Kaſernen, Marſtälle, Reit= und Fourage=Häuſer ꝛc.

Nur findet in Anſehung derjenigen Königl. Schlöſſer, welche zu Wohnungen Königl. Beamten eingerichtet ſind, eine Ausnahme ſtatt, wenn die darinn eingerichteten Amts=Wohnungen, ohne Rückſicht auf den eigentlichen Werth der Gebäude, ihrer Beſtimmung gemäs angeſchlagen werden;

b) auf gleiche Weiſe die Schlöſſer der vormaligen Reichsunmittelbaren Fürſten und Grafen, und

c) Kloſter = Gebäude, die Klöſter mögen ſekulariſirt ſeyn oder noch beſtehen;

d) Kirchen, Capellen;

e) alle Thürme mit den darinn befindlichen Gefängniſſen [213]);

f) Opern= und Komödien=Gebäude;

g) die Pulver=Mühlen, Schmelz= Saiger= und Abtreib=Hütten bei den Bergwerken, die Sied= und Gradier=Häuſer bei den Salzwerken, die Gebäude bei Eiſenwerken, die Salpeter= und Glas=Hütten, Porzellain= und Fayence=Fabriken, Ziegel=Hütten, Kalk=Oefen, Hafner=Oefen, Flachs= und Hanfdörr=Hütten, und die Brauhäuſer, welche nur mit hölzernen Dörren verſehen ſind. Mit dieſen Häuſern ſind auch die damit zuſammenhängenden und eben demſelben Beſizer gehörigen Wohn= und andere Gebäude ausgeſchloſſen [214]).

---

212) Vgl. Geſetz vom 28. Merz 1828.

213) Hiezu folgender Miniſt. Erlaß vom 12. Januar 1826 (Norm.B. des Min.): „Da man in Erfahrung gebracht hat, daß es bisher mit der Brandverſicherung der Gefängniſſe zum Theil verſchieden gehalten worden ſey, ſo wird der Regierung der Auftrag ertheilt, die Anordnung zu treffen, daß nach dem Buchſtaben und nach dem Sinne des §. 3. der Brandverſicherungs=Ordnung vom 17. Decbr. 1807 überall die Gefängniſſe nur in ſo weit, als ſie Theile ſolcher Gebäude ſind, welche das Geſetz ausdrücklich von der Brandverſicherung ausnimmt, wie Thürme, Klöſter und dergleichen aus den Brandverſicherungs = Kataſtern weggelaſſen werden.“

214) Hiezu die Verordnung vom 24. Mai 1808. Reg.Bl. S. 278: „Da bei einigen Oberämtern der Zweifel entſtanden iſt, ob die Häuſer,

h) die Sägmühlen, welche ein nicht bauordnungsmäßiges und auf vorſichtige Weiſe eingerichtetes Feuerwerk haben; endlich
i) alle Gebäude, welche nicht 25 fl. werth ſind.

§. 4. Numeriren der Gebäude.

Vorderſamſt iſt in jedem Orte (Stadt, Marktflecken, Dorf, Weiler und Hof) das Numeriren der Gebäude, und zwar ohne Ausnahme, wem ſie gehören, nach der Ordnung, wie ſie in ihrer Lage aufeinander folgen, vorzunehmen, dergeſtalt, daß die Haupt=Gebäude mit fortlaufenden Zahlen, die vermöge der Lage oder ihrer Beſchaffenheit dazu gehörigen Nebengebäude aber nebſt der Zahl ihres Haupt=Gebäudes zugleich mit einem Buchſtaben,

z. B. 1. 1. a. — 1. b. 2. 2. a. 3. — 4. 4. a. 4. b. 4. c.

zur rechten Hand der Hausthüre, mit ſchwarzer Farbe auf weiſſem Grund, oder mit dergleichen Tafeln bezeichnet werden.

Wenn ein Inhaber eines Hauſes noch ein Gebäude beſizt, das ſeine eigene Beſtimmung, und an ſich keine Beziehung auf dieſes Haus hat, und welches ein anderer Haus=Inhaber eben ſo gut wie dieſer beſizen könnte, z. B. eine beſondere Scheuer, ſo iſt dieſes

---

worinn ſich Hafner=Oefen befinden, in das Brandverſicherungs=Kataſter aufgenommen werden dürfen, ſo wird hiemit verordnet:

a) daß zwar diejenigen Häuſer, worinn ſich bereits Hafner=Oefen befinden, allerdings in das Brandverſicherungs=Kataſter aufgenommen, daß aber
b) diejenigen Hafner=Oefen, welche in keinem feuerfeſten Local des Hauſes angebracht ſind, entweder abgebrochen, oder das Local feuerfeſt eingerichtet werden ſoll. Daß
c) wann ein Brand in einem ſolchen Hauſe entſteht, nach dem §. 17. der Brandverſicherungs=Ordnung der achte Theil des Brandverſicherungs=Anſchlags in Abzug gebracht werden wird, daß übrigens
d) in der Folge nicht nur keine neue Hafner=Oefen in den Städten mehr eingerichtet, ſondern auch in Fällen, wo bei bereits in den Städten beſtehenden Hafner=Oefen bedeutende Reparationen vorkommen ſollten, dieſelbe nicht geſtattet, ſondern vielmehr die alten ebenfalls nach und nach ganz weggebracht, und vor die Orte hinaus geſezt werden ſollen.

Die Beamte haben alle halbe Jahre zu berichten, ob und wie viele Hafner=Oefen in einem ſolchen Zeitraum vor die Orte hinausgeſezt worden ſind.

Die einzeln ſtehende Hafner=Oefen ſind von der Brandverſicherungs=Anſtalt ausgeſchloſſen. Decret. Stuttg. in Kön. Ob.Reg. Ob.Pol Dep. den 24. Mai 1808.

Ex speciali Mand."

— Dieſe Verordnung wurde am 31. Juli 1810 mit dem Beiſaz erneuert, daß die Beſizer ſolcher Brennöfen zu ihrer eigenen und ihrer Mitbürger Beſtem aufzumuntern ſeyen, „nach Gelegenheit, welche ihnen auf jede Weiſe zu erleichtern iſt, ihre Brennöfen in den Städten, wenn ſie auch noch nicht baufällig ſind, abzubrechen und auſſerhalb der Städte an ſchiklichen Plätzen aufzurichten."

nicht als Zugehörde des Hauſes mit Einem Buchſtaben, ſondern für ſich ſelbſt als ein Haupt=Gebäude mit einer Nummer zu bezeichnen; daher der nemliche Haus=Beſizer unter mehreren Numern vorkommen kann.

§. 5. Schätzung der Gebäude. a) Verfahren [215]).

Sodann ſollen eine Magiſtrats=Perſon und zwei bauverſtändige Männer von dem Beamten ernannt und beeidiget werden, welche die aufzunehmenden Gebäude, ohne Ausnahme zu beſichtigen, zu ſchäzen, und das Verzeichnis derſelben ihm einzugeben haben.

Hierauf ſoll der Beamte mit einem magiſtratiſchen Ausſchuſſe ſämtliche Gebäude=Eigenthümer und Inhaber, oder diejenige, von denen gewiße Gebäude, z. B. Amt= Rath= Schul= Pfarr=Häuſer ꝛc. gebaut werden müſſen, auch in derſelben Nahmen die Cameral=Verwalter, Amtspfleger, rechnende Bürgermeiſter, Schul= und Armen=Pfleger u. ſ. w. vernehmen, wie ſie jedes ihnen zugehörige oder unter ihrer Aufſicht ſtehende Gebäude anſchlagen wollen.

Wenn an einem Gebäude mehrere Eigenthümer Theil haben, ſo iſt der Antheil eines jeden beſonders anzuſchlagen.

Iſt der von dem Inhaber gemachte Anſchlag geringer, als obbemelte Schätzung, ſo wird er angenommen; doch muß er wenigſtens 3/4 derſelben betragen; iſt er aber höher, ſo iſt die Schätzung vorzuziehen, indem es nicht geſtattet werden darf, daß Gebäude auf Gefahr und zum Schaden der Geſellſchaft über ihren wahren Werth verſichert werden.

Uebrigens hat in beiden Fällen der Beamte jedesmal die Schätzer wieder zu hören, ob ſie bei ihrer Schätzung beharren.

Sollte der Beamte dafür halten, daß die Schätzer und ſogar der magiſtratiſche Ausſchuß ihre Pflichten nicht gewiſſenhaft und unpartheiiſch erfüllt haben, ſo iſt er angewieſen, aus dieſem oder auch einem andern Orte andere Bauverſtändige zur Schätzung beizuziehen.

Ueber alle dergleichen Berichtigungen der Anſchläge muß ein ſummariſches Protokoll geführt, und ſolches unterſchrieben werden.

Dieſes ganze Geſchäft hat der Ober=Beamte in dem Amts=Sitze ſelbſt zu verſehen, auſſerhalb deſſelben aber den etwaigen Unter=Beamten — in den Patrimonial=Aemtern und Orten dem Patrimonial=Beamten — in Ermanglung ſolcher Unter=Beamten hingegen dem Amts=Aktuar, oder Stadt= und Amtsſchreiber, oder einer andern, dem Geſchäft gewachſenen verpflichteten Perſon zu übertragen.

§. 6. b) Nähere Beſtimmungen und Maßſtab.

Die Hofſtatt, (area, der Grund und Boden) die mehr, oder weniger vortheilhafte Lage, ſo wie die auf einem Gebäude ruhen=

215) Hiezu die Verf. vom 2. Dezbr. 1830.

den Gerechtigkeiten (z. B. der Schildwirthſchaft), Freiheiten, Dienſtbarkeiten ꝛc. kommen nicht in Anſchlag [216]).

Die Gebäude werden zwar in der Regel mit allen ihren Beſtandtheilen geſchäzt und verſichert, doch ſteht es dem Inhaber frei, die dazu gehörigen feſten Gemäuer, Gewölbe, Keller, Gitter, eiſerne Oefen und dergleichen nicht darunter zu begreifen.

Jede ſolche einzelne Ausnahme iſt aber im Kataſter bei jedem einzelnen Gebäude ausdrüklich und beſtimmt anzuführen, indem ſonſt nach der Regel alle Beſtandtheile deſſelben, welche auf erfolgten Brand ganz oder zum Theil unbeſchädigt bleiben, nach dem §. 15. von der verſicherten Entſchädigungs=Summe abgezogen werden; ſo wie im Gegentheile, wenn ein ſolcher ausgenommener Beſtandtheil bei einem Brande ganz oder zum Theil beſchädiget werden ſollte, dafür keine Entſchädigung geleiſtet wird.

Die Anſchläge der Gebäude ſollen nach ihrem wahren Werthe gemacht werden, und denſelben in keinem Falle überſteigen.

Insbeſondere aber iſt bei den Schlöſſern der Patrimonial=Herrn, in ſofern ſie nicht zu den §. 3, b. ausgeſchloſſenen gehören, ein Maximum dergeſtalt feſtgeſezt, daß ſie nicht höher als zu 25,000 fl. angeſchlagen werden dürfen [217]).

Sämtliche Anſchläge ſollen in 25 — 50 — 75 — 100 fl. ohne andere Zwiſchenzahlen angeſetzt werden.

§. 7. Orts=Kataſter.

Für jeden Ort (§. 4.) muß von dem Beamten und dem magiſtratiſchen Ausſchuſſe, nach dem sub Lit. A. anliegenden Formulare ein Kataſter ſämtlicher Gebäude in der Ordnung der Hauß=Numern errichtet und fortgeführt werden. In demſelben iſt die Lage, Beſchaffenheit, Bauart und Zahl der Stockwerke eines jeden Gebäudes kurz und beſtimmt zu beſchreiben.

Da auch nach dem §. 17. gewiße Gebäude wegen der mit ihrer Einrichtung oder Beſtimmung verbundenen beſondern Feuersgefahr einen Abzug an der Entſchädigungs=Summe leiden müſſen, ſo ſind in dem Kataſter bei jedem derſelben die Urſachen einer ſolchen Gefahr beſtimmt zu bemerken; eben ſo ſind die neu dazu kommenden nachzutragen.

Sobald aber dem Beamten die auf eine fortdaurende Art bewirkte gänzliche Entfernung einer Gefahr bewieſen werden wird, ſo hat er obige Bemerkung im Kataſter zu caſſiren, auch hievon die Anzeige an die Königl. Ober=Regierung zu machen.

Von jedem Haus=Inhaber muß die Aufnahme in der angezeigten lezten Columne unterzeichnet werden.

Auf eine Seite des Kataſters ſind höchſtens zwei Haus=Nu=

216) In Bezug auf den Abzug und die beſondere Verſicherung der Bauholzbeiträge ſ. Erlaſſe vom 24. Sept. 1829 und 13. Nov. 1837.

217) Aufgehoben durch das Geſez vom 28. Merz 1828.

mern zu ſetzen, und zwiſchen denſelben ein hinlänglicher Raum zu Nachträgen und Veränderungen in den folgenden Jahren offen zu laſſen.

Am Ende wird die Summe ſämtlicher ſowohl Haupt= als Nebengebäude, auch ihrer Verſicherungs=Anſchläge, gezogen, und die Unterſchrift der zwei erſten Orts=Vorſteher und der drei Schätzer beigefügt.

Wo mehrere Orte miteinander nur Eine Gemeinde ausmachen, und wo mehrere Gemeinden zu Einer Schultheißerei oder Einem Staabe gehören, da werden alle dieſe zuſammengehörende Orts=Kataſter an einander gereihet, und in Eine Summe zuſammengezogen.

§. 8. Amts=Kataſter.

Sämtliche, zu einem Ober= oder Souverainetäts=Amte gehörige Orts=Kataſter ſind unverzüglich in Rückſicht auf die Form zu revidiren, erforderlichen Falls zu berichtigen, ſofort abzuſchreiben, und in ein Hauptkataſter des ganzen Ober= und Souverainetäts=Amts zuſammen zu tragen.

In demſelben ſind nach der Amtsſtadt die einzelnen Amtsorte in alphabetiſcher Ordnung einzutragen, zwiſchen denſelben aber iſt eine hinlängliche Seitenzahl zu den Nachträgen offen zu laſſen.

Endlich iſt das ganze Ober= oder Souverainetätsamtliche Kataſter in Eine Summe aller Haupt= und Nebengebäude und ihrer Anſchläge zuſammenzuziehen, und von dem Beamten, auch von dem Stadt= und Amtſchreiber eigenhändig zu unterzeichnen.

Die Orts=Kataſter werden an die rechnenden Bürgermeiſter zurückgegeben, von dem Amts=Kataſter aber wird ein Exemplar bei der Amts=Regiſtratur behalten, und ein zweites an die Königl. Ober=Regierung eingeſandt [218]).

§. 9. Koſten bei der Aufnahme und Fortſetzung der Kataſter [219]).

Die bei Beſorgung dieſer Landes=Angelegenheit aufgehenden Koſten belangend, ſo ſollen die Beamten, außer den möglichſt zu erſparenden Reiſe=Koſten und Diäten in den Amtsorten, auch eben ſo der Magiſtrat, und die Stadt= und Amtsſchreiber, in ſo fern ſie Beſoldung beziehen, die dießfallſige Arbeit umſonſt verrichten; die übrigen unvermeidlichen Koſten aber ſind in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen, und ſolches an das Königl. Ober=Landes=Oekonomie=Kollegium zur Reviſion, Moderation und Decretur auf die Commun=Caſſen einzuſchiken.

---

218) S. Verordn. vom 28. Juni 1823. §. 13. — Eingeſchärft durch Verf. v. 20. Aug. 1808. Regbl. S. 429. mit dem Beiſaz, daß in dem Kataſter am Ende des Gebäude=Verzeichniſſes jeden Orts der Betrag des Kataſters deſſelben und am Ende des lezten Bandes die Totalſumme des ganzen Ober= und Souverainetätsamts zu bemerken ſey.

219) Geſetz vom 28. März 1828 und Verf. vom 9. Okt. 1828.

Insbeſondere wird jeder Beamte hiermit legitimirt, die Rubriken des Kataſters auf dauerhaftes Schreibpapier, ſoviel hierzu erforderlich ſeyn wird; drucken zu laſſen.

§. 10. Abänderung der Verſicherungs=Anſchläge.

Wenn ein Gebäude nach §. 5. unter dem wahren Werthe angeſchlagen, oder merklich vergrößert oder verbeſſert worden, oder überhaupt der Häuſer=Werth auf eine bleibende Art geſtiegen iſt, ſo hat ſich der Eigenthümer bei dem Beamten um die Erhöhung des Anſchlages zu melden, auch lezterer von Amtswegen darauf Rükſicht zu nehmen. Er beauftragt deshalb nach dem §. 5. u. 6. die Schätzungs=Deputation, nimmt ein Protokoll auf, läßt die Erhöhung in das Kataſter eintragen, und macht hievon bei der Königl. Ober=Regierung die Anzeige.

Ein ſolches Gebäude iſt von dem Zeitpunkte an, wo die Erhöhung auf die geſezliche Art vorgenommen, und in das Protokoll eingetragen worden iſt, als in das Inſtitut aufgenommen, zu betrachten.

Wenn hingegen ein Gebäude durch Länge der Zeit oder durch Unglücksfälle, oder ſonſt, dermaßen in Abnahme gerathen wäre, daß ſein wahrer Werth unter dem Brand=Schadens=Verſicherungs=Anſchlage (§. 5. u. 6.) ſtände, ſo ſoll ſo lange, bis das Gebäude wieder hergeſtellt ſeyn wird, der Anſchlag auf die oben bemerkte Art herabgeſezt, im Falle eines Brandſchadens aber die Entſchädigung auch nur nach dieſem Verhältniſſe geleiſtet werden.

Wenn ein Haus=Inhaber nach der dem Beamten gemachten Anzeige daſſelbe abbrechen und wieder neu aufbauen würde, ſo hat er inzwiſchen die Beiträge nach dem bisherigen Anſchlage unverändert zu geben, dagegen iſt ihm, wenn ein Brand=Unglück während des Baues über ſeine Bau=Materialien oder Gebäude ergehen würde, nach der unpartheiiſchen Schätzung des zu Grund gegangenen wahren Werthes, jedoch niemals über obigen Anſchlag, die Entſchädigung zu leiſten.

§. 11. Aufnahme neuer Gebäude.

Gebäude, welche ganz von neuem aufgeführt werden, ſind auf die oben (§. 5. u. 6.) vorgeſchriebene Art zu ſchätzen, und ſind ſodann ebenfalls von dem Zeitpunkte an, wo die Schätzung auf die geſetzliche Art vorgenommen, und in das Protokoll eingetragen worden iſt, als in das Inſtitut aufgenommen zu betrachten.

§. 12. Form der allgemeinen jährlichen Abänderungs=Tabellen [220]).

Wegen aller dieſer und anderer Veränderungen, welche ſich in dem Laufe eines jeden Rechnungsjahrs ſowohl in Anſehung der

---

220) Die Beilage B. bleibt weg, da durch §. 13. der Verordn. v. 28. Juni 1823 und die Verf. v. 9. Okt. 1828 neue Formulare vorgeſchrieben worden ſind.

bereits verſicherten Gebäude, deren Anſchläge und Inhaber, als in Anſehung ganz neu aufgeführter Gebäude zutragen, iſt von den Ober= und Souverainetäts=Beamten längſtens 14 Tage nach Georgii, unter abſchriftlicher Beilegung der Abänderungs=Tabellen zur Königl. Ober=Regierung vollſtändiger Bericht zu erſtatten.

Zu dem Ende hat derſelbe die Anordnung zu treffen, daß noch vor Georgii ſämtliche Orts=Kataſter genau revidirt, die eingetragenen Veränderungen geprüft, und die etwa wahrgenommenen Mängel ergänzt, ſodann aber durch den Stadt= und Amtsſchreiber auch in dem Amts=Kataſter die nöthigen Abänderungen vorgenommen werden.

§. 13. Fortſezung.

Die Form der dießfallſigen Abänderungs=Tabellen iſt aus der Beilage Lit. B. zu erſehen.

In die Tabellen ſind nur diejenigen Gebäude aufzunehmen, wegen welcher eine Abänderung in dem Kataſter nothwendig wird, nämlich

a) welche einen neuen Beſizer erhalten haben,
b) deren Anſchlagsſumme verändert worden iſt,
c) welche neu aufgebaut worden ſind,
d) welche abgebrannt oder abgebrochen worden ſind,
e) diejenigen, in welchen ſolche Feuerwerke in Abgang gekommen, oder ſolche gegen die Feuer= und Bau=Ordnung laufenden Fehler verbeſſert worden ſind, wegen deren vorhin bei einem zu leiſtenden Erſaze der respv. 8te oder 6te Theil in Abzug gebracht worden wäre, und endlich auch
f) diejenigen, in welchen dergleichen Feuerwerke neu eingerichtet worden ſind.

In der erſten Columne ſind die Orte, wo ſich Veränderungen ereignet haben, in derjenigen Ordnung folgen zu laſſen, in welcher ſie in das Amts=Kataſter eingetragen ſind.

In der zweiten Columne ſind alle Gebäude, die eine Veränderung erlitten haben, nach der Reihe der Nummern einzutragen. Es darf daher keine höhere Nummer vor der niedern kommen.

Auch finden keine beſondere Abtheilungen nach der Verſchiedenheit der vorgegangenen Veränderungen, z. B. Gebäude, deren Inhaber ſich verändert haben, deren Anſchlag verändert worden iſt, welche ganz neu aufgeführt, oder in Abgang gerathen ſind u. ſ. w. Statt.

In der Haupt=Columne der Haus=Inhaber, welche ſich in die der vorigen, und die der gegenwärtigen abtheilt, ſind in jene auch die Inhaber abgebrannter oder abgebrochener Gebäude ſowohl, als die Namen derjenigen, welche ein Gebäude verkauft, vertauſcht, verſchenkt ꝛc. haben, einzuzeichnen.

In der Columne der gegenwärtigen Haus=Inhaber ſind diejenige Perſonen, welche ein Gebäude erkauft, geerbt, verbeſſert, oder neu erbaut ꝛc. haben, einzutragen.

Hiebei iſt zugleich anzuführen, welchen Antheil ein Haus-Inhaber, wenn deren mehrere ſind, an dem eingetragenen Gebäude beſitzt, und wie hoch jeder Antheil angeſchlagen iſt.

Die Columnen, in welchen die Haupt-Columne „abgeänderte Anſchlagsſumme" unterabgetheilt iſt, ſind nur dann auszufüllen, wenn die Gebäude durch Meliorationen, oder durch Abnahme im Anſchlage erhöht oder vermindert worden ſind, oder ſich ſonſt eine Veränderung der Anſchlagsſumme ereignet hat. Ueber die Columnen „Anſchlag neuer Gebäude" bedarf es keiner weiteren Erläuterung.

In der darauf folgenden: „Anſchlagsſumme der aus dem Kataſter gekommenen Gebäude" ſind alle diejenigen, die durch Einäſcherung, Niederreißen, Abbruch, Einſturz u. ſ. w. aus dem Verbande der Geſellſchaft getreten ſind, aufzuzählen.

Die Columne „Beſchreibung der Gebäude" wird bei bloßen Veränderungen der Gebäude-Inhaber unausgefüllt gelaſſen, hingegen wird bei Abgang derjenigen Feuerwerke, und Verbeſſerung derjenigen fehlerhaften Bauarten, die im §. 17. aufgezählt ſind, auch bei ſonſt noch vorgenommenen Meliorationen und Aufführung neuer Gebäude ꝛc. deren Beſchreibung eingetragen.

In der Columne „Bemerkungen" iſt anzuführen: aus welchen Gründen ein Gebäude ganz oder zum Theil in Abgang gekommen, ob bei einem Gebäude eine feuergefährliche Bauart abgeändert worden iſt, und was der §. 10. in dieſer Hinſicht noch weiter enthält, auch alles andere, was der Beamte bemerkenswerth findet.

Ueber dieſe Abänderungen der Brand-Aſſekurations-Anſchläge iſt eine Bilance zu entwerfen, und ſolche über jeden Ort, und über das ganze Ober- und Souverainetätsamt zu fertigen, und in dem Berichte, nebſt der Bemerkung, wie hoch ſich der Fond für das inſtehende Jahr belaufe, mit anzuführen.

§. 14. Entſtehung eines Brandes [221]).

Nach einem jeden Brande iſt es Pflicht des Ober- oder Patrimonial-Beamten, ſogleich an Ort und Stelle, und unter Zuziehung der zwei erſten Ortsvorſteher, eine genaue Unterſuchung über die Urſachen und Art, wie der Brand entſtanden iſt, und um ſich gegriffen hat, insbeſondere ob ein Zufall, oder eine Nachläſſigkeit, Verhelung, kleine oder große Schuld, oder gar Bosheit vorgewaltet habe? und welchen Perſonen ſie zuzurechnen ſey? auch wo und wie der Brand aufgehört habe? anzuſtellen, und ſtreng rechtlicher Ordnung nach, erforderlichen Falls auch mittelſt Arretirung zu verfahren, ſo, daß in der Folge nicht nur die Frage, in wie fern der Beſitzer des Hauſes, in welchem das Feuer ausgieng, der Entſchädigung würdig oder unwürdig ſeye? ſondern auch über die etwaige

221) vgl. Feuerlöſchordnung v. 20. Mai 1808. Durch Min.Erlaß v. 28. Nov. 1815 wurde den Beamten befohlen, dieſe Unterſuchungen genauer zu führen und ſich nicht mit der erſten beſten Auskunft zu begnügen.

Beſtrafung, deßgleichen, ob und in wie fern die durch eines andern Bosheit oder Vernachläſſigung Beſchädigten einen Regreß an deſſen Vermögen haben, entſchieden werden könne.

Sollte die Sache zu weitläuftig und koſtſpielig werden, oder ein oder der andere Umſtand eine beſondere Erörterung erfordern; ſo iſt die Unterſuchung in dem Amts=Size fortzuſezen.

Der Beamte hat zugleich die Nummer und den Buchſtaben, den Brandſchadens=Verſicherungs=Anſchlag, und die etwaige beſondere feuergefährliche Eigenſchaft des Gebäudes, wo das Feuer ausgieng (§. 17.) auch den Nahmen des Inhabers und der Bewohner zu erheben, überdieß ſämtliche Numern und Buchſtaben, und die Verſicherungs=Anſchläge der weiters abgebrannten oder niedergeriſſenen Haupt= und Nebengebäude mit den Nahmen der wirklichen Inhaber aufzuzeichnen, und bei jedem Gebäude zu bemerken, ob es ganz oder nur zum Theil Schaden gelitten habe, auch nach dem §. 17. ad lit. b. anzuzeigen, ob und welche von dieſen weitersabgebrannten Gebäuden ganz oder zum Theil mit Stroh oder mit Schindeln gedeckt, oder mit Stroh oder Moos unter den Hohlziegeln ausgefüllt geweſen ſeyen.

Längſtens innerhalb 8 Tagen muß von dem Beamten über alle dieſe Puncte, ſo, wie über die angewandten Löſch= und Räumungs=Anſtalten der Bericht mit Anſchluß der Protokolle zur Königl. Ober=Regierung erſtattet werden.

§. 15. Abſchäzung der unbeſchädigt gebliebenen Theile eines Gebäudes [222]).

Bei den Gebäuden, welche gänzlich abgebrannt ſind, und wenn an den verſicherten Beſtandtheilen nichts, was noch brauchbar und von einigem Werth ſeyn möchte, übrig geblieben iſt, bedarf es nur eines dießfallſigen gerichtlichen Atteſtats.

Sollte aber ein Gebäude nicht ganz zu Grunde gegangen ſeyn, ſo muß vorderſamſt in Vergleichung mit dem Kataſter erhoben werden, ob der verſchont gebliebene Theil nach dem §. 6. unter dem Verſicherungs=Anſchlage begriffen ſey oder nicht; im lezten Falle findet kein Abzug von der Entſchädigung, folglich auch keine Abſchäzung Statt; im erſten Falle hingegen hat der Beamte eine pflichtmäßige Schäzung und Abſchäzung durch die zwei Orts=

---

222) Vergl. Verf. v. 24. Sept. 1829. Hiezu folgenden Miniſterial=Erlaß vom 22. Oct. 1822.

„Da nach eingezogenen Berichten es mit den Brand=Schadens=Abſchäzungs=Koſten ſehr verſchieden gehalten wird, ſo findet man, um eine Gleichförmigkeit hierinn zu erzielen, für nothwendig, der ꝛc. zu erkennen zu geben, daß die Vorſteher des Orts, in welchem der Brand ausgebrochen iſt, dem Abſchäzungsgeſchäfte von Amtswegen unentgeldlich beizuwohnen haben, die beigezogenen Handwerksleute aber, wenn ſie eine Belohnung für ihre Bemühung verlangen, von den Beſchädigten, welchen die Führung des Beweiſes über den ihnen zugegangenen Schaden obliegt, zu entſchädigen ſind.“

Vorſteher und drei erfahrne, unpartheiiſche und beeidigte Bauverſtändige (worunter jedoch niemals derjenige Zimmer= oder Maurermeiſter, der dem Beſchädigten arbeitet, ſeyn darf) vorzunehmen, und ſolche von ihnen ſowohl, als auch von den Verunglückten beurkunden zu laſſen.

Bei dieſer Abſchäzung kommt es nicht darauf an, was das befragte Gebäude wirklich werth geweſen, was der verſchont gebliebene Theil an ſich werth ſeye, oder was die Herſtellung des Gebäudes koſten würde; ſondern es fragt ſich nur, der wie vielſte Theil des ganzen Verſicherungs=Anſchlags zu Grunde gegangen ſey? nahmentlich, ob der halbe, dritte, vierte, ſechste, achte, zehente ꝛc. Theil? z. B. ein Gebäude, das an ſich 1600 fl. werth, von dem Inhaber hingegen nach dem §. 5. nur um 1200 fl. angeſchlagen, und ſo verſichert worden wäre, würde um den vierten Theil als verſchont abgeſchäzt, ſo erhielte der Inhaber nur 900 fl. Entſchädigung.

Insbeſondere iſt auch nicht für ganz zu Grund gerichtet anzunehmen, was nur in dem erſten Augenblicke (z. B. mit Waſſer) verdorben zu ſeyn ſcheint.

Endlich iſt bei dieſer Schäzung nie außer Acht zu laſſen, daß nach §. 6. nur die Gebäude ſelbſt verſichert ſind.

Bei den zu Hemmung des Brandes niedergeriſſenen Gebäuden ſind die noch vorhandenen brauchbaren Materialien, in ſo fern ſolche von einigem Belange wären, mit Rükſicht auf den Brandſchadens=Verſicherungs=Anſchlag des Gebäudes, von der Entſchädigungs=Summe abzuſchäzen.

§. 16. Welcher Schade wird erſezt?

Von der Brandſchadens=Verſicherungs=Anſtalt wird nur derjenige Schade erſezt, welcher durch Brand oder durch die zu Hemmung eines ausgebrochenen Feuers angewendeten Löſch=Anſtalten, die das Niederreiſſen oder eine ſonſtige Beſchädigung verſicherter Gebäude zur Folge haben, verurſacht wird.

Wenn der Bliz in einem Gebäude gezündet, oder wenigſtens ſichtbare Spuren der Entzündung zurückgelaſſen hat, ſo wird der Schade erſezt; iſt hingegen ein Gebäude, ohne ſichtbare Spur der Entzündung, blos durch die heftige Erſchütterung, beſchädiget worden, ſo wird von der Geſellſchaft kein Erſatz geleiſtet.

Auch der vom Feinde durch Abbrennung ganzer Städte, Dörfer und Höfe verurſachte Brandſchaden wird von der Brandſchadens=Verſicherungs=Anſtalt nicht vergütet, ſondern vielmehr als ein allgemeines Kriegs=Unglük behandelt.

Andere Unglüksfälle, z. B. Erdbeben, Sturmwinde, Wolkenbrüche, Ueberſchwemmungen, Selbſteinſtürzung der Gebäude, oder wie ſie auſſer einem Brande ſonſt immer entſtehen mögen, ſind von dieſer Anſtalt ausgeſchloſſen; wenn jedoch aus dem Schutte eines durch Erdbeben, Sturmwinde oder dergleichen äuſſere Veranlaſſungen eingeſtürzten Gebäudes Feuer ausbrechen ſollte, ſo wird der dadurch an den Materialien angerichtete Schaden nach einer dem

vorhergehenden §. entſprechenden Schätzung erſetzt; würde hingegen ein Gebäude wegen Baufälligkeit, etwa durch die Vernachläßigung des Eigenthümers, oder durch ſeine Schuld von ſich ſelbſt einſtürzen, und aus dem Schutte Feuer ausgehen, ſo findet kein Erſatz ſtatt; auf jeden Fall empfangen aber die Inhaber der andern hiedurch erſt entzündeten Gebäude die Entſchädigung.

Nach dem Begriffe dieſer Geſellſchaft kann ihr eine Wieder=Erſtattung des durch die Löſch=Anſtalten den Feldgütern, Zäunen, Bäumen und dergleichen, zugegangenen Schadens, eben ſo wenig, als die Belohnung der mit den Löſch=Anſtalten beſchäftigt geweſenen Perſonen aufgebürdet werden.

Endlich werden auch die Arbeiten oder Koſten, welche auf die Abräumung eines oder mehrerer Brandplätze verwendet werden, nicht von dem Inſtitute bezahlt.

§. 17. Beſchränkung der Entſchädigung bei beſonders feuergefährlichen Gebäuden.

Es fließt aus den Regeln einer Geſellſchaft, daß Gebäude, bei welchen eine beſondere Feuersgefahr obwaltet, auch einer beſondern Beſchränkung unterworfen werden, um die erforderliche Sorgfalt der Inhaber zu erzielen, oder die Fehler in der Bauart auszurotten, und nicht andere Mitglieder dadurch in Schaden fallen zu laſſen.

Dieſe beſonders gefährlichen Gebäude theilen ſich in zwei Gattungen, nemlich [223])

a) Gebäude, in welchen beſondere Feuerwerke ſind, als Bad= und Waſchhäuſer, Farbhäuſer, Laboratorien und Apotheken, Pfannen = Schmieden, Branntweinbrennereien, Bäkereien, Oehlmühlen, und die oben (§. 3. lit. g.) nicht ganz ausgeſchloſſenen Bierbrauereien; ferner jede Werkſtätte der im Feuer arbeitenden Handwerker; als: der Schmiede, Schloſſer, Rothgießer, Kupferſchmiede, Nagelſchmiede, Büchſenmacher ꝛc. nicht minder die zum Gewerbe der Seifenſieder, Lichterzieher, Hutmacher, Goldarbeiter, Lebzeltner, Conditoren ꝛc. gehörigen Feuerſtätte [224]).

b) Gebäude, in deren Bauart noch Fehler gegen die Feuer= und Bau=Ordnung vorhanden ſind; als: jedes Gebäude, in welchem gegen alles Erwarten noch ein hölzernes oder geflochtenes Kamin, ein ohne gnädigſte Erlaubniß aufgeſezter Windofen, oder ſolche Bak=Oefen, welche nicht in dem untern Stoke, ſondern in dem mittleren, oder gar in den oberen Stöcken der Wohnungen angebracht ſind, oder das noch ganz oder zum Theil mit Stroh oder mit Schindeln gedekt iſt,

---

223) S. auch Verf. v. 30. Juni 1843. in Bezug auf Harzſiedereien, Potaſchenſiedereien, Chlorkalk=Fabriken, Waldſamendörren.

224) S. die Verf. v. 24. Mai 1808. in Note 214. in Betreff der Hafneröfen.

oder, wonach die Hohlziegel mit Stroh oder Moos unterlegt ſind [225]).

Wegen aller dieſer Urſachen ſoll auf den Fall, daß in einem ſolchen Gebäude (die Entzündung durch den Bliz, oder durch eine vollkommen erwieſene Feuer=Einlegung ausgenommen) ein Brand entſtände, bei den Gebäuden ad a. der achte, bei denen ad b. aber der ſechste Theil von der Entſchädigungs=Summe abgezogen werden [226]).

Dieſe Beſchränkung wird bei den - unter b. begriffenen Gebäuden, welche ganz oder zum Theil mit Schindeln oder Stroh [227]) gedekt, oder wo die Hohlziegel mit Stroh oder Moos unterlegt ſind, noch auf den Fall ausgedehnt, wenn dadurch dieſen Gebäuden ein Brand auch nur anderwärts her mitgetheilt wurde [228]).

Uebrigens ſollen die Beamte durch öffentliche und Privat=Belehrung, beſonders bei ſich darbietenden Gelegenheiten zu bewirken ſuchen, daß die - unter b. angeführten fehlerhaften Bau=Arten, wenigſtens nach und nach völlig ausgerottet werden.

§. 18. Wie wird es mit der Entſchädigung gehalten, wenn der Eigenthümer oder der dermalige Bewohner eines Gebäudes einen Brand verurſacht hat?

Sollte ein Gebäude=Inhaber aus Bosheit und Vorſaz ein Brandunglük anrichten, und dadurch ſein eigenes Gebäude beſchädiget werden, ſo iſt derſelbe aller Entſchädigung verluſtig.

Auch wird der wirklichen Bosheit (dolus) eine unverantwortlich große Schuld oder Vernachläßigung (culpa lata) gleich gehalten, und darunter iſt beſonders die gefliſſentliche Verhelung eines Feuers, namentlich auch, wenn ein Gebäude=Inhaber ſeine Mobilien, ohne zuvor Lärmen gemacht zu haben, aus dem Hauſe flüchtet, zu zählen.

---

225. S. Gen. = Verord. v. 13. April 1808.

226) Hiezu folgender Miniſterial=Erlaß vom 8. Mai 1826.

„Aus einer Anzeige der K. Brandverſicherungs=Hauptkaſſe vom 1. d. M. hat man erſehen, daß ſchon in mehreren Fällen, wo die beiderlei im §. 17. der Brandverſicherungs=Ordnung unter a) und b) aufgeführten Gründe zu einem Abzuge an der Brand-Entſchädigungsſumme zuſammentrafen, dieſer Abzug doppelt, einmal mit 1/8 tel und dann noch mit 1/6 tel angeordnet worden iſt.

Da aber nach einer Normal=Entſcheidung des vormaligen K. Staats=Miniſteriums vom 25. Juni 1812., welche am 30. desſelben Monats, an die damalige Section der innern Adminiſtration ausgeſchrieben = und dort in das Normalienbuch eingetragen wurde, in ſolchen concurrirenden Fällen nur ein einfacher Abzug, und zwar jedesmal mit 1/6 tel, als dem höheren Statt finden ſoll; ſo wird die Regierung zur künftigen Nachachtung hierauf aufmerkſam gemacht.“ (Normalienb. des Min.)

227) Die Worte „oder Stroh“ wurden in Folge der Berichtigung vom 13. Oct. 1825. eingeſezt.

228) Nach einem Spezial=Erlaß vom 13. Oct. 1825. findet der ſechstheilige Abzug auch bei den von auſſen her in Brand gerathenen mit Stroh bedekten Häuſern Statt.

Wenn jedoch auf einem Gebäude, deſſen Inhaber der Entſchädigung verluſtig erklärt worden iſt, Unterpfands-Rechte ruhen, und die Pfandgläubiger weder von dem Erlöſe aus der Hofſtatt, den geretteten Bau-Materialien, und dem etwa unbeſchädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, noch von dem übrigen Vermögen des Schuldners ihre Befriedigung erhalten können, ſo wird die Brandſchadens-Verſicherungs-Geſellſchaft, um zur Sicherheit dieſer Real-Rechte möglichſt mitzuwirken, die auf dem Gebäude unterpfändlich verſicherte Summe, jedoch nur in ſoweit ausbezahlen laſſen, als die Brand-Entſchädigungs-Summe, welche entrichtet werden müßte, wenn keine ſolche Brand-Stiftung geſchehen wäre, hinreichen wird.

Es muß aber dieſer Betrag zur Wieder-Aufbauung oder Herſtellung des Gebäudes, auf welchem alsdann das Unterpfand der Gläubiger fortdauert, verwendet, mithin bei den - nach §. 24. zu treffenden Anordnungen darauf Rükſicht genommen werden [229]).

Sollte ein Brand-Unglük nicht von dem wahren Eigenthümer eines Gebäudes, ſondern nur von dem dermaligen Bewohner des Hauſes, z. B. dem Nutznießer, dem Lehens- oder Fideicommiß-Inhaber, dem Mieths-Bewohner ꝛc. angerichtet worden ſeyn; ſo hat zwar dieſer, ſoweit ſein Vermögen reicht, den wahren Eigenthümer zu entſchädigen; wenn aber deſſen Vermögen hiezu nicht zureichen ſollte, ſo wird in ſo weit der Anſchlag des Schadens von dem Brandſchadens-Verſicherungs-Inſtitute vergütet.

Uebrigens werden die durch einen ſolchen Brand weiters beſchädigten Mitglieder der Geſellſchaft in jedem Falle von dieſer entſchädiget. Hingegen wird derſelben nicht nur in dieſem, ſondern auch in den oben erwähnten Fällen für die geleiſteten Entſchädigungen der Regreß an den Brand-Stifter hiemit ausdrüklich vorbehalten.

§. 19. Umlegung der Brand-Schäden [230]).

Bei jedem Brandfalle wird von der Königl. Ober-Regierung über die Statthaftigkeit der Entſchädigung von Seiten des Brandſchadens-Verſicherungs-Inſtituts baldmöglichſt entſchieden, und die Entſchädigungs-Summe auf die Caſſe decretirt.

Die erforderliche jährliche Umlage aber wird an ſämtliche Ober- und Souverainetäts-Beamte ausgeſchrieben. Dieſe haben die Subrepartition auf die einzelnen in ihrem Amts-Kataſter begriffenen Orte ſchleunigſt zu beſorgen, und die Bezahlung ſämtlicher Brand-Beiträge innerhalb des geſezlichen Termins von ſechs Wochen, vom Tage des Ausſchreibens an gerechnet, zu bewirken.

Der Einzug der Beiträge geſchiehet durch die rechnenden Burgermeiſter, welche dieſelbe in ihrer Rechnung unter einer beſonde-

229) S. Pfandgeſez vom 15. April 1825.

230) S. Verf. v. 9. Oktober 1828, wodurch frühere Verfügungen vom 28. März 1816. u. 26. Oct. 1826. erſezt wurden.

ren Rubrik in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen, auch für die von ihnen etwa aufgeſtellten Einſammler zu haften haben.

Betreffend die Beiträge von den herrſchaftlichen und pflegſchaftlichen Gebäuden; ſo werden die Cameral=Verwalter, und alle und jede Pfleger hiedurch legitimirt und angewieſen, die ſie betreffenden Beiträge, gleich andern Gebäude=Inhabern, an den rechnenden Burgermeiſter jedes Orts ohne weitere Anfrage urkundlich auszuzahlen.

Auswärts wohnende Mitglieder ſind gehalten, im Orte, wo ihre Gebäude kataſtrirt ſind, jemand zu Entrichtung der Beiträge aufzuſtellen.

Die Burgermeiſter überliefern die eingezogenen Gelder mit dem Einzugs=Regiſter ihrem Amtspfleger. Dieſer verrechnet den Belauf derſelben ebenmäßig in der Amtspfleg=Rechnung, unter Beilegung der Einzugs=Regiſter, und ſendet, längſtens am lezten Poſttage des Termins ſämtliche Gelder in Einer Summe an den Caſſier der Brandſchadens = Verſicherungs = Geſellſchaft, welcher die Transport=Koſten dafür bezahlt, unter der Aufſchrift „Brand=Entſchädigungs=Gelder" urkundlich ein; wäre er aber von dem Caſſier angewieſen worden, die Gelder anders wohin abzuliefern, ſo hat er die dießfallſige Quittung dem Caſſier einzuſchiken.

Wo kein Amtspfleger aufgeſtellt iſt, da vertritt der Beamte deſſen Stelle.

Wie alſo jeder Beamte ſeine ſämtlichen Beiträge innerhalb des beſtimmten Termins beizutreiben, und an den angewieſenen Ort einzuliefern hat, eben ſo ſoll der Brandſchadens=Verſicherungs=Caſſier ein für allemal inſtruirt ſeyn, ſogleich am achten Tage nach verfloſſenem Termin auf Koſten des Beamten, welchem der Regreß an den Amtspfleger, oder an den betreffenden Bürgermeiſter vorbehalten wird, einen Preſſer auszuſchiken.

Für den Einzug und die Einlieferung der Beiträge wird von der Geſellſchaft nichts bezahlt [231]).

§. 20. Vorzüge der Brand=Gelder.

Die Beamte haben ſich zur Eintreibung der Beiträge der bereiteſten Mittel zu bedienen, auch dieſelben erforderlichen Falls von den Miethleuten auf Abſchlag des Miethzinſes einzuziehen, in Ermanglung dieſer und aller anderer Gegenſtände aber ſich an die verſicherten Gebäude ſelbſt zu halten. An den Brandſchadens=Beiträgen kann nie ein Rükſtand geſtattet werden.

Zu dieſem Endzwecke ſoll ohne einige Anfrage, und ohne Rükſicht einer Exemtion der Perſon, gegen jeden Säumigen mit der ſchleunigſten und wirkſamſten Execution vorgefahren werden.

Auf den Fall, daß ein Gebäude=Inhaber in Gant gerathen

231) Nach einem Min. Erlaß vom 30. Decbr. 1819. (Knapp, An. H. 3. S. 11.) galt übrigens dieſer Beſtimmung ungeachtet noch das Reſcript v. 26. März 1774. (Note 833. im III. Bd.) S. jezt Geſez vom 28. März 1828. u. Verf. v. 9. Oct. 1828.

ſollte, wird der Güterpfleger hierdurch legitimirt, die ſchuldigen und verfallenen Beiträge von einem ſolchen Gebäude jedesmal ſogleich und ohne einige Anfrage zu entrichten, auch ſollen dieſe Beiträge das abſolute Vorzugsrecht gleich den Steuern genießen.

Eben ſo werden dem Brandſchadens-Verſicherungs-Inſtitute auf den Fall, daß ein Bürgermeiſter, Amtspfleger, der Brandſchadens-Verſicherungs-Caſſier, oder ein anderer Diener, welchem Brand-Entſchädigungs-Gelder anvertraut worden ſind, ſich dabei untreu finden laſſen, und in Gant verfallen ſollte, die dem Fiſko in ſolchen Fällen bei Steuern zuſtehenden Vorzugs-Rechte eingeräumt.

§. 21. Begünſtigung der verunglükten Mitglieder.

Jedes Mitglied der Geſellſchaft, deſſen Gebäude bei einem Brande zu Grunde gerichtet wird, bleibt ſo lange, bis daſſelbe wieder aufgebaut und neu kataſtrirt ſeyn wird, welches in der Regel innerhalb eines Jahrs geſchehen muß, von allen Beiträgen aus dieſem Gebäude zu den inzwiſchen vorfallenden Brandſchäden befreit [232]).

Deſſen ungeachtet erhält der Verunglükte auf den Fall, daß über die zu Wieder-Aufbauung des Gebäudes auf dem Bauplatze liegende Materialien, oder über das noch nicht vollendete Gebäude ein abermaliger Brandſchade ergehen ſollte, nach richterlicher Ermäßigung eine billige Entſchädigung für dieſen ſeinen neuen Verluſt.

§. 22. Proviſoriſche Unterſtützung der verunglükten Mitglieder.

Damit die verunglükten Mitglieder nicht gehindert werden, ihre Gebäude baldmöglichſt wieder herzuſtellen; ſo wird von der Königl. Ober-Regierung ſogleich an den betreffenden Beamten die angemeſſene Weiſung ergehen.

Dieſer hat ſodann, mit Zuziehung des Amtspflegers und des Orts-Magiſtrats, die ſchleunigſte, ſorgfältigſte und zuverläßigſte Vorſehung zu treffen, daß von der Bürgermeiſter-Caſſe, oder in deren Ermanglung von der Amtspflege, oder ſonſt auf eine andere Art, die erforderlichen Gelder aufgebracht und vorgeſchoſſen werden, und hierüber einen ausführlichen Bericht au die Königl. Ober-Re-

---

232) Hiezu die Verfügung vom 8. Febr. 1813. folgenden Inhalts:
„Da jedoch öfters der Fall eintritt, daß die gänzliche Wiederherſtellung eines abgebrannten Gebäudes länger als ein Jahr im Anſtand gelaſſen wird, indeß beſonders noch längere Zeit darüber vergeht, bis die innere Einrichtung eines aufgeſchlagenen Hauſes vollendet iſt: ſo wird hiemit erklärt, daß, ſobald das neue Gebäude aufgeſchlagen iſt, der Bauende entweder nach dem Anſchlag des abgebrannten Gebäudes, oder nach einer beſondern gerichtlichen Schäzung zu den Brandſchaden-Umlagen wieder beizuziehen, und ſeine Beiträge nach dieſem Verhältniſſe ſo lange fortzuſezen verbunden ſey, bis nach gänzlicher Vollendung der innern Gebäude-Einrichtung durch den ſogenannten kleinen Hammer, die neue Schäzung und definitive Cataſtrirung des Gebäudes vorgenommen werden kann.“

gierung zu erſtatten, welche den geleiſteten Vorſchuß vorderſamſt wieder erſetzen laſſen wird.

Sollten aber dergleichen Vorſchüſſe von Seiten der Bürgermeiſter- und Amtspfleg-Caſſe, oder durch was immer dem Beamten mögliche Mittel nicht bewirkt werden können; ſo hat derſelbe unverzüglich einen ausführlichen documentirten Bericht einzuſenden, damit den Verunglükten die ſchleunige Hülfe verſchaft werde [233]).

§. 23. Ausbezahlung und Verwendung der Entſchädigungsgelder [234]).

Der Geſellſchafts-Caſſier wird zugleich bei der Decretur der Entſchädigung legitimirt und angewieſen, die Entſchädigungs-Gelder, ſo wie ſie eingehen, an den Amtspfleger des Orts, in welchem ſich ein Brand ereignete, urkundlich und gegen Uebernehmung der nothwendigen Transport-Koſten, entweder mittelbar durch Anweiſung oder unmittelbar auszubezahlen [235]).

Gleichwie die Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalt hauptſächlich die jedesmalige Wieder-Aufbauung der abgebrannten Gebäude

---

233) Hiezu folgende Verf. v. 14. Novbr. 1820.

„Man hat die Erfahrung gemacht, daß mehrere Oberamtspflegen die Brand-Entſchädigungs-Gelder ſogleich nach der Dekretur, wenn ſchon der Verunglückte noch nicht im Bauen begriffen iſt, bei der Hauptkaſſe erheben, und öfters Jahre lang liegen laſſen, bis ſie verwendet werden können.

Da es aber, wenn die Entſchädigungs-Gelder früher, als das Bedürfniß eintritt, erhoben werden, der Kaſſe zum Nachtheil gereicht, indem die auf Verzinſung ausſtehenden Gelder derſelben in ſolchem Fall ohne Noth aus dem Intereſſe gezogen werden: ſo wird den Königl. Oberämtern aufgegeben, die Amtspflegen anzuweiſen, daß ſie die Brand-Entſchädigungs-Gelder nicht früher, als ſie deren zur Unterſtützung der Verunglückten zum Behufe des Bauens bedürfen, bei der Hauptkaſſe erheben, und ſich hierüber mit gemeinderäthlichen Urkunden unter oberamtlicher Beglaubigung ausweiſen ſollen.

Uebrigens haben die Königl. Oberämter Sorge zu tragen, daß die abgebrannten Gebäude, ſobald es die Kräfte der Verunglückten erlauben, wieder aufgebaut werden, und hierunter den §. 21. der Brandverſicherungs-Ordnung, wornach ſolches in der Regel innerhalb eines Jahres geſchehen ſoll, pflichtmäßig zu beobachten. Stuttgart den 14. November 1820.“ S. die Verf. v. 12. Februar 1835.

234) S. Verf. v. 12. Febr. 1835.

235) Hiezu folgende Min. Erlaß vom 6. Febr. 1834.

„Der Brandverſicherungs-Hauptkaſſe wird auf ihre Anfrage vom 25. v. M. wegen Behandlung derjenigen Brand-Entſchädigungen, die nicht im Laufe des Jahres, in welchem ſie angewieſen ſind, zur Auszahlung kommen, erwiedert, daß dieſelben, ſo lange nicht auf ſolche von den Betheiligten ausdrücklich verzichtet worden, oder die geſetzliche Verjährungszeit für Activforderungen bei ihnen abgefloſſen iſt, in der Rechnung nachgeführt werden müſſen, daß aber künftig am Schluſſe jeden Rechnungjahres die betreffenden k. Oberämter bei dergleichen nachgeführten Poſten um amtliche Beurkundung warum der Fall ihrer Erhebung von Seite der Betheiligten noch nicht eingetreten ſey, zu erſuchen, und dieſe Beurkundungen der Rechnung anzuſchlieſſen ſind.“ (Norm. B. des Min.)

zur Abſicht hat, alſo ſind die Entſchädigungsgelder zu keinem andern als dieſem Zweke zu verwenden [236]).

Nie darf auf dieſe Gelder ein Arreſt oder eine Confiſcation erkannt, oder dadurch eine andere Ausgabe beſtritten oder eine Schuld getilgt werden.

Nahmentlich kann kein Gläubiger, wenn ein ihm verpfändetes Haus im Brand aufgehen würde, die Entſchädigungs-Gelder in Anſpruch nehmen; ſondern er muß das Wieder-Aufbauen abwarten, wo ſodann ſein Unterpfands-Recht auf dem neugebauten Hauſe auflebt.

Aus dieſem Grunde ſoll der Amtspfleger die Entſchädigungs-Gelder nicht eher verabfolgen laſſen, bis er dazu von dem Beamten legitimirt iſt, und dieſer ſoll die Legitimation nicht eher ertheilen, bis er durch die zwei erſten Orts-Vorſteher verſichert iſt, daß kein anderer Gebrauch von den Geldern gemacht werde.

Insbeſondere darf dem Verunglükten, ehe er wirklich Anſtalten zum Bauen macht, gar nichts, auch nachher nicht die ganze Summe auf einmal bezahlt werden, ſondern es ſind demſelben nur nach Bedürfniß, und wie er mit dem Baue vorrükt, Abſchlags-Zahlungen, die letzte Zahlung aber erſt nach vollendetem Bau, und wenn ſich bei erfolgter Viſitation des Hauſes ergeben hat, daß es der Bau-Ordnung und andern Vorſchriften gemäs erbaut ſei, gegeben werden [237]).

Würde über die Sicherheit der Verwendung dieſer Gelder zu dieſem Zwecke irgend ein Anſtand obwalten, ſo hat der Beamte mit dem Amtspfleger und den Orts-Vorſtehern ſchleunigſt dafür Sorge zu tragen, auch allenfalls mittelſt eines zu ernennenden Baupflegers mit den Handwerksleuten ſelbſt die erforderlichen Accorde zu treffen, und ihnen die gebührenden Zahlungen zugehen zu laſſen.

---

236) In einem Spezial-Erlaſſe vom 11. Septbr. 1828. (Min. Reg.) iſt übrigens beſtimmt:

„Dagegen iſt es dem Geſetze an ſich nicht zuwider, wenn der Beſchädigte, anſtatt ſeine dießfallſige Verbindlichkeit ſelbſt zu erfüllen, ſie durch einen Anderen erfüllen läßt. Dem Geſetze geſchieht volle Genüge, wenn nur die Entſchädigungsſumme, welche die Brandverſicherungs-Anſtalt reicht, vollſtändig verbaut wird.“

237) Um den Vollzug dieſer Beſtimmung zu ſichern, wurde Folgendes verfügt:

1) Die Bezirks-Aemter haben vor Ertheilung der Ermächtigung zu Ausbezahlung der letzten Rate der Brand-Entſchädigung an den Verunglückten von Amtswegen dafür zu ſorgen, daß der betreffende Gemeinderath durch Abordnung der Bau- und Feuer-Schau an Ort und Stelle ſich über die Erfüllung der obenangeführten geſetzlichen Bedingungen volle Gewißheit verſchaffe, und wenn er ſolche erlangt hat, ein nach dem anliegenden Formular gefertigtes Zeugniß hierüber ausſtelle.

2) Dieſes Zeugniß iſt von dem Bezirks-Amt zu beglaubigen, und ſofort mit der Zahlungs-Anweiſung dem Amtspfleger einzuhändigen, der daſſelbe, gleichzeitig mit dem Haupt Empfangsſchein des Verunglückten über die erhaltene Brand-Entſchädigung, an den Brand-Verſicherungs-Haupt-Caſſier zu Belegung ſeiner Rechnung zu überſenden hat.—

Stuttgart den 12. Februar 1830. Schmidlin.

Dagegen ſollen der Beamte, der Amtspfleger und die Orts-Vorſteher die vorgeſchriebene Vorſicht nicht mißbrauchen, noch den Bauenden hindern, beſchränken, beeinträchtigen, oder wie es immer ſeyn mag, benachtheiligen.

Für die pünktliche und richtige Ausbezahlung der Entſchädigungs-Gelder haben die Beamte und der Amtspfleger perſönlich zu haften, und wenn ſolche geſchehen, iſt der von dem Verunglükten unterzeichnete Original-Empfangs-Schein an den Geſellſchafts-Caſſier einzuſchiken, welcher hievon, beſonders auch, wenn eine Verzögerung oder ein Fehler oder Anſtand vorwalten ſollte, der Königl. Ober-Regierung die Anzeige machen muß [238]).

§. 24. Wieder-Aufbauung der nicht vergüteten Gebäude.

Aus den Regeln dieſer Geſellſchaft fließt die weitere Folge, daß ſelbſt alsdann, wenn nach §. 18. ein Gebäude-Inhaber der Entſchädigung verluſtig erklärt wird, zur Wieder-Aufbauung des Hauſes aber noch hinlängliches Vermögen beſizt. derſelbe zu dieſer Wieder-Aufbauung von Obrigkeitswegen anzuhalten iſt. Würde er aber unvermögend ſeyn, ſo muß die Hofſtatt nebſt den etwa unbeſchädigt gebliebenen Theilen des Hauſes, nach vorgängiger gerichtlicher Schätzung, unter der Bedingung der Wieder-Aufbauung im öffentlichen Aufſtreiche verkauft werden.

§. 25. Verbot der Brand-Collekten.

Endlich iſt zur Erleichterung ſämtlicher Mitglieder dieſer Geſellſchaft verordnet, daß ſie durch keine Brand-Collekten irgend einer Art mehr beläſtiget werden ſollen.

Beilage.

Formular.
Urkunde
über
die Verwendung der Brand-Entſchädigung
des

Auf den Grund des Berichts der an Ort und Stelle abgeordneten Bau- und Feuer-Schau wird hiemit bezeugt, daß das Bauweſen, das dem obengedachten Brand-Beſchädigten gegen die ihm durch Erlaß der Königlichen Regierung des Kreiſes vom 18 bewilligte Entſchädigung aus der allgemeinen Brand-Schadens-Verſicherungs-Anſtalt für Gebäude obgelegen, nunmehr vollführt, und der ganze Betrag jener Entſchädigung mit —: fl. kr. darauf verwendet, auch dabei den polizeilichen Bau-Vorſchriften vollſtändig Genüge geleiſtet worden ſey.

den 18

Geſehen Gemeinde-Rath.

von dem Bezirks-Amt.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des Miniſterium des Innern:

Roth.

238) Bezüglich der Ausbezahlungsgebühren war durch Erlaß vom 30. Decbr. 1819. (Knapp Ann. H. III. S. 11.) beſtimmt, daß den Amtspflegern nur bei größern Brand-Unglücksfällen eine Belohnung von der Amts-Verſammlung ausgeſezt werden dürfe. S. jezt das Geſetz vom 28. März 1828. und Verf. v. 9. Oct. 1828.

Beilage Lit. A. zum §. 7. Formular.

Brand-Schadens-Verſicherungs-Kataſter.

Ober-Amt. Ellwangen. — Ort. Stadt Ellwangen.

Num. et Lit.	Gebäude.	Anſchlag. fl.	Summa-Anſchlag. fl.	Inhaber.
1.	Zweiſtöckiges Wohnhaus in der Spital-Gaſſe ſamt Bäckerei-Feuerſtätte.	5000.		Anton Winter, Kronen-Wirth. (ſ. auch Nro. 5.)
A.	Scheuer und Stallung hinten am Haus . .	650.		
B.	Tanzlaube neben dem Haus	275.		
C.	Schopf daneben . . .	25.	5950.	
2.	Einſtöckiges Wohnhaus auf dem Marktplatz (ohne Keller) mit Schloſſer-Feuerſtätte	1850.		Peter Müller, Buchdrucker.
A.	Das hintere kleine Haus	125.		
B.	Stadel vor dem Haus (mit Schindeln gedeckt.)	50.	2025.	

Brand-Schadens-Verſicherungs-Kataſter.

Ober-Amt. Ort.

Ellwangen. Stadt Ellwangen.

Num. et Lit.	Gebäude.	Anſchlag. fl.	Summa-Anſchlag. fl.	Inhaber.
3.	Zweiſtöckiges Wohnhaus (ohne die Stockmauern) bei der Pfarrkirche	4000.	4000.	Peter Zunder, Rothgerber, und Johann Barmherz, Barbierer, hälftig.
4.	Dreiſtöckiges Wohnhaus hinter der Oberamtei, (ohne das Gewölbe ebener Erde) .	7500.		Georg Burkard, Kaufmann.
A.	Stall hinter dem Haus (mit Schindeldach) .	75.		
B.	Waſchhaus neben dem Haus	100.	7675.	

Brand-Schadens-Verſicherungs-Kataſter.

Ober-Amt. Ort.

Ellwangen. Stadt Ellwangen.

Num. et Lit.	Gebäude.	Anſchlag. fl.	Summa-Anſchlag. fl.	Inhaber.
5.	Scheuer außer dem Jagſtthore	150.	150.	Anton Winter, (ſ. auch Nro. 1.)
6.	Badhaus an der Jagſt bei der Blaiche . . .	300.		Johann Kurz, Gärtner.
A.	Waſchhäusle daneben	50.	350.	

†) Königl. General-Verordnung, die neue Einrichtung der Bevölkerungs-Tabellen betreffend,

vom 17/29. December 1807.

---

††) Königl. Decret, das Verbot auf fremden Univerſitäten zu ſtudieren betr.,

vom 24. December 1807.

1793.

Reſcript der Königl. Ober-Regierung, die Einſendung der Vaganten zur General-Adjutantur betr.,

vom 8. Januar 1808 [239]).

1794.

Königl. Decret, die Anordnung einer eigenen Oberpolizeidirection für die Reſidenzen Stuttgart und Ludwigsburg betreffend,

vom 12. Januar 1808 [240]).

Seine Königl. Majeſtät haben allergnädigſt geruht, für die Reſidenzen Stuttgart und Ludwigsburg eine eigene Oberpolizeidirection, unter der Leitung des Königl. Polizeiminiſteriums der Reſidenzſtädte anzuordnen.

---

†) S. Prot. Kirchengeſetze, Reg. Bl. S. 1. von 1808.

††) Reg.Bl. S. 629. S. Univ. Geſetze.

239) Knapp, II. Th. S. 591. Einſchärfung des §. 35. der Conſcript.-Ordnung. S. Gen. Reſcr. v. 11. Septemb. 1807.

240) Reg.Bl. v. 1808. S. 11. Die Stelle wird ſofort mit einem Oberpolizei-Director und für jede Stadt mit einem Oberpolizei-Rath beſetzt. Uebrigens wurde nach einem Decret vom 22. Mai 1808. (Knapp III. 3. S. 97.) die Stadt Ludwigsburg in Allem, außer der Polizei, dem Kreisamt wie andere Oberämter und Magiſtrate der Amtsſtädte untergeordnet. — S. IV. Edict vom 18. Nov. 1817.

1795.

Reſcript der Königl. Ober-Regierung an die Königl. Kreis-Aemter, betreffend die Ausweiſe der Handwerkspurſchen,

vom 15. Januar 1808 [241]).

1796.

General-Verordnung, den unter dem Steinhauer- und Maurer-Handwerk beſtehenden Mißbrauch bei dem Eintreten fremder Geſellen in Arbeit betr.,

vom 22. Januar 1808 [242]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unter den Geſellen des Steinhauer- und Maurer-Handwerks beſteht noch immer der Mißbrauch, daß mit den fremden Geſellen, vor ihrem Eintreten in Arbeit, entweder auf dem Bauplatz oder in einem Wirthshauſe gezecht wird, und die fremden Geſellen die Zeche bezahlen müſſen, wenn die von den, ſchon in Arbeit ſtehenden Geſellen gemacht werdende Fragen und Sprüche, ihrem Gutdünken nach nicht gehörig beantwortet und hergeſagt werden.

Durch dieſen Mißbrauch, gleich nachtheilig für den Meiſter, der ſeine Geſellen bei der Arbeit entbehren muß, als für die neuen Geſellen, die dadurch öfters ihre ganze Baarſchaft auf das Spiel ſetzen, lauft auch nicht ſelten die öffentliche Ruhe Gefahr, geſtört zu werden.

Wir verordnen dieſemnach, daß dieſer wahre Handwerksmißbrauch in Unſern Königl. Staaten von nun an gänzlich abgeſtellt, und bei einer Strafe von 3 fl. 15 kr. für jeden Uebertreter, auch nach Umſtänden bei empfindlicher Leibesſtrafe, verboten ſeyn ſolle. Dabei wollen wir demjenigen, der eine ſolche verpönte Handlung anzeigt, ein Drittheil der fallenden Geldſtrafen als Anzeige-Gebühr hiemit zugeſichert haben. Daran geſchieht ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, den 22. Jan. 1808.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

---

241) Knapp, Repert. III. Thl. 1. Abth. S. 156. Neben den Kundſchaften ſind keine Päſſe nöthig. vgl. Gen. Verordn. v. 4. Juli 1809.

242) Reg.Bl. S. 53. S. Gew. Ordn. v. 5. Aug. 1836.

†) Erlaß des Königl. Kriegs-Collegium an die ſämmtlichen Königl. Kreis-, Ober-, Staabs- und Patrimonial-Aemter: die Verabfolgung der Militair-Vorſpann betreffend,

vom 23. Januar 1808.

1797.

Erlaß des Königl. Miniſteriums des Innern, betr. die Verlegung der Kirchweihe auf Einen Tag,

vom 24. Januar 1808 [243]).

Die unterzeichnete Stelle gibt der Königl. Ober-Regierung auf das Anbringen vom 12. Januar d. J. die Verlegung der Kirchweihen im Königreiche auf Einen Tag betreffend, nach vorgängiger Communication mit dem Königl. Ministerio des Geiſtlichen Departements zu erkennen, daß die bisherige Einrichtung in Anſehung der Kirchweihen um ſo mehr beizubehalten ſey, als keine dringenden Gründe für deren Veränderung ſprechen, und die Abhaltung der Kirchweihen an einem Tage nur die Verminderung der erlaubten Volksfreuden zur Folge haben würde.

Stuttgart den 24. Januar 1808.

Miniſterium des Innern.
Normann Ehrenfels.

1798.

Decret des Königl. Miniſteriums des Innern, an die K. Kreis Hauptleute, ihre Communicationen in Militär-ſachen betr.,

vom 25. Januar 1808 [244]).

Dem Königl. Kreißamt — wird andurch auf Allerhöchſten Befehl Sr. Königlichen Majeſtät gemeſſenſt aufgegeben: in den Angelegenheiten der Königl. Unterthanen, wo mit den Militair-Be-

---

†) Reg.Bl. S. 43. S. Samml. der Milit. Geſetze. vgl. Verordn. v. 9. Sept. 1808. Bekanntmachung vom 11. Febr. 1834.
243) Archiv des Innern.
244) Knapp, II. Thl. S. 97.

hörden zu communiciren iſt, ſich nicht an die höchſten und höhern Militair-Stellen, ſondern — der Ordnung gemäß — an die betreffenden Commandeurs zu wenden, als wornach ſich allgemein zu achten iſt und welches das Königliche Kreißamt ſämtlich in ſeinem Kreiß befindlichen Civil- und Cameral-Beamten unverweilt zu eröffnen hat. Stuttgart, den 25. Januar 1808.

K. Miniſterium des Innern.

1799.

Decret des Miniſterium des Innern an ſämmtliche Ober- und Staabs-Beamte, die Inſerate in die öffentlichen Blätter betreffend,

vom 26. Januar 1808 245).

Sämtlichen Konigl. Beamten wird andurch die Weiſung ertheilt, in Bekanntmachungen, die ſie in Amtsſachen in die öffentliche Blätter einrücken laſſen, ſich lediglich auf den Specialfall zu beſchränken, ohne ſich auf raiſonnirende Bemerkungen einzulaſſen, auch über allgemeine Angelegenheiten, die nicht zum ſpeciellen Amts-Reſſort eines Beamten gehören, nichts in die öffentlichen Blätter einrücken zu laſſen, es wäre denn, daß ſie hiezu in einem gegebenen Fall von höhern Behörden Legitimation erhalten hätten.

Stuttgart den 26. Januar 1808.

1800.

Verfügung der Königl. Ober-Regierung, betr. die Rückkehr ſämmtlicher in fremden Kriegsdienſten ſich befindenden Königl. Würtembergiſcher Unterthanen,

vom 7. Februar 1808 246).

Die ergangenen Königl. Verordnungen wegen Rükkehr ſämtlicher Königl. Unterthanen, welche in auswärtigen Kriegsdienſten

245) Reg.Bl. von 1808. S. 42.

246) Reg.Bl. von 1808. S. 105. — Durch Reſcript vom 19. Februar 1808. (Knapp, I. 12.) wurde auch noch die ſpecielle Citation angeordnet. Mit der Vermögensconfiscation der in kaiſerlich öſterreichiſchen Dienſten ſtehenden Unterthanen dürfte nach einem Reſcript vom 12. Jan. 1809. (daſ. S. 13.) noch bis zu Ablauf ihrer Capitulationszeit zugewartet werden. Vgl. jedoch das Reſcript vom 24. Febr. 1809.

ſtehen, haben zwar die Folge gehabt, daß viele derſelben ſich im Königreich eingefunden haben; da aber immer noch mehrere, zumal ſolche, die zur Zeit des Aufrufs im Felde geſtanden ſind, ſich in fremden Kriegsdienſten befinden, ſo werden jene Verordnungen auf allerhöchſten Befehl dahin erneuert, daß alle Königliche Unterthanen, wes Standes ſie ſeien, wenn ſie nicht für ihre Perſon allergnädigſte Diſpenſation von der Rükkehr bereits erhalten haben, innerhalb drei Monaten von der Publikation des gegenwärtigen Aufrufs an, in das Königreich zurükkehren müſſen, widrigenfalls all ihr ſowohl gegenwärtiges als künftighin ihnen anfallendes Vermögen ohne weiteres der Confiſcation unterworfen werden wird.

Stuttgart, den 7. Februar 1808.

Kön. Ob. Reg. Regimin. Depart.

1800 a).

Königl. Parolebefehl, betr. die Unterordnung der Militärperſonen unter die allgemeinen Polizei-Verordnungen,

vom 9. Februar 1808 [247]).

Da Se. Königl. Maj. höchſt misfällig vernehmen müſſen, daß mehrere Militärperſonen ſich beigehen laſſen, den allgemeinen, ſowohl alten als neuerlichen Königl. Polizeiverordnungen, ſowohl auf der Straße als in den Häuſern und beſonders auch an öffentlichen Verſammlungsplätzen, als Redouten, Theater ꝛc. als ſie nicht betreffend, ſich entziehen zu wollen, ſo befehlen Allerhöchſtdieſelben, daß bei der Parole bekannt gemacht werde, wie Seine Kön. Maj. einen jeden mit einer Militär-Charge bekleideten Offizier auf das nachdrücklichſte angewieſen wiſſen wollen, allen und jeden Polizeiverordnungen auf das genaueſte ſich zu unterwerfen, die angeſtellten Kön. Polizeibeamten in Ausübung ihrer zu reſpectiren, oder ſich zu gewärtigen, daß jede Contravenienz auf das ernſtlichſte geahndet und die Widerſetzlichkeit gegen die Polizeibehörden mit unausbleiblicher Feſtungsſtrafe belegt werden wird. Auch ſind ſämmtliche Militärperſonen, wenn ſie nicht im Dienſt, und alſo mit der Schärpe angethan ſind, den allgemeinen Verordnungen über das Nachtwandeln auf den Straſſen unterworfen und haben ſich den ihnen durch die Polizeibeamten und Wachten im Uebertretungsfalle ertheilten Weiſungen wie jeder andere zu unterwerfen und Folge zu leiſten. —

---

247) Abſchriftlich an das Polizeiminiſterium mitgetheilt. — Normalienbuch der Stadtdirection Stuttgart. — In Bezug auf Strafgerichtsbarkeit ſ. Erlaß vom 22. Februar 1838.

1801.

Erlaß des Königl. Kriegs=Collegium, betreffend die Perſonal=Freiheit derjenigen verabſchiedeten Soldaten, welche die goldene oder ſilberne Medaille haben,

vom 11. Februar 1808 [248]).

Se. Königl. Maj. haben denjenigen Soldaten, welche die goldene oder ſilberne Verdienſt=Medaille erhalten haben, und nach erhaltenem Abſchied in ihre Heimath zurückkehren, die Befreiung von Perſonal=Dienſten oder die ſogenannte Perſonal=Freiheit durchgängig ertheilt und zugleich allergnädigſt verordnet, daß diejenige, welche die goldene Medaille haben, ihre Löhnung auch nach erhaltenem Abſchied ihre Lebenszeit hindurch von der General=Kriegs=Caſſe fortbeziehen dörfen.

Wornach die Königl. Kreis=Oberforſt=Ober= und Patrimonial=Aemter auch Commun=Vorſteher in Anſehung der Perſonal=Freiheit für dergleichen verabſchiedete Soldaten ſich zu achten haben.

Stuttgart, den 11. Febr. 1808. Königl. Kriegs=Collegium.

1802.

Verfügung des Königl. Medicinal=Departement, die ſucceſſive Abſchaffung der ſogenannten geſchwornen Weiber betr.,

vom 11. Februar 1808 [249]).

Da vielfältige Erfahrung gelehrt hat, daß die Aufſtellung der ſogenannten geſchwornen Weiber ohne Nutzen iſt; ſo haben Se. Königl. Maj. auf die hievon gemachte Anzeige des Königl. Medicinal=Departem. allergnädigſt verordnet, daß ſolche nach und nach abgehen, und an derſelben Statt nur wirkliche Hebammen aufgeſtellt werden ſollen, welche, wenn ſie zuvor, nach längſt beſtehender Verordnung, gehörig unterrichtet worden ſind, ſogleich Hebammen=Verrichtungen unternehmen dürfen, ſich aber neben der Perſonal=Freiheit ihrer Männer ſolang mit dem Wartgeld eines geſchwornen Weibs zu begnügen haben, bis eine ältere Hebamme abgehen wird, oder die Communen ihnen ein weiteres Wartgelt zu ſchöpfen vermögend ſind.

Damit aber künftig deſto eher tüchtige Hebammen erhalten werden, ſo hat der Phyſicus der Oberamts=Stadt nach Vorſchrift der Commun=Ordnung Cap. I. Abſchn. 8. pag. 21. die in die Wahl aufzunehmende Perſonen vorher zu prüfen, und wegen ihrer Fähigkeit zum Unterricht und Hebammen=Dienſt ein ſchriftliches Gutach=

248) Reg.Bl. S. 78.
249) Reg.Bl. S. 65. vgl. die Verf. v. 7. Aug. 1837.

ten, wofür dem Phyſicus ein Gulden gebühret, auszuſtellen, welche Prüfung, zur Erſparung der Koſten, bei den auſſer der Amtsſtadt wohnenden und zu wählenden Hebammen nicht anders als in dem Wohnort des Phyſici vorgenommen werden ſoll 250).

Decret. Stuttgart, den 11. Febr. 1808.

Königl. Medicinal=Departem.

1803.

Decret des Königl. Miniſterium des Innern, die Beſetzung der Stellen betreffend,

vom 20. Februar 1808 251).

Seine Königliche Majeſtät wollen als feſte General=Norm für alle künftige Fälle unverrückt beobachtet wiſſen, daß keine Stelle, die Anſehen, Autorität und Gehalt von Bedeutung gibt, irgend einer untergeordneten Willkühr überlaſſen, ſondern allezeit von Allerhöchſtdenſelben beſezt werden, als weshalb das — angewieſen wird, bei Erledigung aller und jeder Stellen obgenannter Art dieſen Grundſatz ſtreng zu beobachten, und demnach ſolche Fälle durch allerunterthänigſtes Anbringen an die unterzeichnete Stelle vorzulegen. Stuttgart, den 20. Februar 1808.

Miniſterium des Innern.

1804.

Reſcript der Königl. Ober=Regierung, den Rang der Stadtſchreiber und Burgermeiſter betr.,

vom $\frac{\text{3. März}}{\text{7. Mai}}$ 1808 252).

Se. Königliche Majeſtät haben aus Anlaß eines, zwiſchen dem Burgermeiſter und dem Amtsſchreiber L. zu B. entſtandenen Rangſtreits, zu entſchließen geruht: daß diejenigen Stadt= und Amtsſchreiber, welche von Allerhöchſtdenenſelben ernannt ſind, (alſo mit der Zeit alle) den Burgermeiſtern vor=, diejenigen aber, welche noch von den Communen gewählt ſind, denſelben nachzugehen haben.

Es wird ſolches daher den Königl. Oberämtern zu ihrer Nachachtung eröffnet.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober=Reg. Regim. Depart. den 3. Merz — 7. Mai 1808.

---

250) Verord. v. 8. Juni 1812. Erlaß vom 18. Aug. 1817. Geſetz vom 22. Juli 1836.

251) Knapp, Th. 3. S. 26.

252) Knapp, II. Th. S. 367.

1805.

Verordnung der Königl. Ober=Regierung, Ob.=Polizei=Departem., wegen der Reiſepäſſe,

vom 9. März 1808 [253]).

1806.

Polizeiverordnung, die Säuberung der Circulir=Oefen und Rohre durch die Hafner betr.,

vom 9. März 1808 [254]).

1807.

General=Reſcript, die Aufhebung des Abzugs gegen Frankreich und das Fürſtenthum Neuf=Chatel betr.,

vom 10. März 1808 [255]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß ꝛc. Wir haben bereits unterm 16. Jul. 1806 verordnet, daß, da die Exportations=Steuer in Frankreich nicht Statt findet, die franzöſiſchen Bürger dieſes gleiche Recht auch in den Königlichen Staaten genießen ſollen, und in Anſehung des Fürſtenthums Neuf=Chatel durch ein Decret vom 24. Auguſt ebendeſſelben Jahrs befohlen, daß auch die Unterthanen dieſes Fürſtenthums die Abzugs=Freiheit bei Erbſchaften und Theilungen genieſen ſollen.

Da jedoch neuerlich Reclamationen wegen der von einigen Beamten geforderten Abzüge von ſolchen Erbſchaften vorgekommen ſind, ſo ertheilen Wir andurch ſämtlichen Ober=Souverainetäts= und Cameral=Beamten den Befehl, in allen einzelnen vorkommenden Fällen Unſerer allerhöchſten Vorſchrift dahin aufs genaueſte nachzukommen, daß die gegen das Reciprocum beſtehende Abzugs=Frei=

---

253) Reg.Bl. von 1808. S. 133. Siehe Gen. Verordn. v. 2. Mai 1811. Pct. 13.

254) Reg.Bl. S. 165. In die Gen. Verordn. v. 13. April 1808. Lit. D. übergegangen.

255) Reg.Bl. S. 117.

heit der nach Frankreich und in das Fürſtenthum Neuf-Chatel gehenden Erbſchaften und Vermögens-Theile beobachtet werde [256]).

Daran ꝛc. Stuttgart den 20. März 1808.

Kön. Ober-Regierung, Regim. Departement.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

---

†) Königl. Verordnung, die Verwandlung der Fall-lehen in Erblehen oder Zinsgüter betr.,

vom 16. März 1808.

---

††) Reſcript des Forſt-Departements, die Bearbeitung des Brennholzes betr.,

vom 11/18. März 1808.

1808/9.

Verordnung des Miniſterium des Innern, die Aufſicht über die Commun- und Vicinal-Wege betreffend,

vom 29. März 1808 [257]).

Damit die Communen bei der Unterhaltung derjenigen Commun-Wege, welche mit Steinen beſchlagen werden, und bei vorzunehmenden Hauptreparationen derſelben ſich der Hülfe ſachverſtändiger Männer bedienen können, und eine Inſpection auch über dieſe Wege ſtattfinde, ſo haben Se. Königl. Maj. durch ein allerhöchſtes Decret vom 29. Merz allergnädigſt erlaubt, daß dieſelben ſich der in zerſchiedenen Theilen des Königreichs aufgeſtellt werdenden Weg-

---

256) Durch weiteres Reſcript vom 13. April 1808 (Octav-Ausgabe des Reg.-Bl. S. 57.) auch auf die gewöhnliche Exportationsſteuer angewendet. S. Verf. v. 14. April 1817.

†) Reg.-Bl. S. 134. — Gehört in die Sammlung der Finanz-Geſetze als blos die finanzkammerlichen Lehen betreffend. — S. dagegen in Bezug auf die Lehen der Gemeinden und Stiftungen das Decret vom 16. Juli 1810. — Dann vergl. Königl. Reſcript v. 6. Juli 1812. und II. Edict vom 18. Nov. 1817.

††) Forſtgeſetze-Sammlung. Einſchärfung der Maasordnung vom 30. November 1806.

257) Reg. Bl. von 1808. S. 262. vgl. Inſtruction v. 23. April 1808.

meiſter zur Leitung der Arbeiten und Aufſicht über die Fröhner gegen ein denſelben zu reichendes billiges Taggeld dann bedienen dürfen, wenn dieſe Wegmeiſter nicht gerade in herrſchaftlichen Straßenbaugeſchäften gebraucht werden. Wornach nun die Königlichen Kreishauptleute und Oberbeamten die Communvorſteher zu inſtruiren haben. Stuttgart, den 29. Merz 1808.

Königl. Miniſterium des Innern.

---

†) Decret königl. Ober-Regierung, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Ortspolizey in den mit unmittelbaren k. Unterthanen vermiſchten patrimonial-herrſchaftlichen Orten,

vom 30. Merz 1808.

1810.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesökonomie-Collegiums, das Verhalten der Communen und Unterthanen bei Militair-Einquartierungen betreffend,

vom 6. April 1808 [258]).

Da es nöthig iſt, daß bei Militair-Einquartirungen von den Communen und Unterthanen ein gleichförmiges Verhalten beobachtet werde, ſo wird, im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Kriegs-Collegium, den Königl. Beamten zur Nachachtung und Bekanntmachung hiemit angefügt:

Nach Königl. allerhöchſter Verordnung ſollen die Kön. Truppen, welche in größeren oder kleineren Abtheilungen, Kantonirungs- oder Marſch-Quartiere beziehen, in dem Fall, wenn dieſelben in Kaſernen oder andern öffentlichen Gebäuden nicht untergebracht werden können, bei den Bürgern einquartiert werden. Hierdurch iſt aber das beſtehende Geſez, daß das Militair bei Einquartierungen nur Dach und Fach, nebſt Zugehörde, zu fordern berechtigt ſei, und alſo weder die Offiziers noch Gemeinen, auf Freihaltung Anſpruch zu machen haben, nicht aufgehoben. Wenn es jedoch dem Unteroffizier oder gemeinen Mann, bei der Einquartierung in mehreren

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 137. Regierungsbl. S. 173. In ſolchen gemiſchten Orten ſoll die Ausübung jener Rechte der kön. Behörde allein zukommen.

258) Regierungsblatt S. 174. vergl. Commun-Ordnung 10. Abſchnitt 2. und Verf. vom 28. Jan. 1834.

Häuſern, nicht möglich iſt, eine gemeinſchaftliche Menage, wie in den Kaſernen zu führen: ſo hat der Regiments-Quartiermeiſter, oder der kommandirende Stations-Offizier für die von dem Quartiers-Träger abzureichende Hausmannskoſt, für jeden Soldaten das Brod in Natura, oder das Geld dafür, nebſt zwei Kreuzer von der Löhnung den Ortsvorſtehern abzugeben und zu bezahlen, welche ſodann jedem Quartiersträger ſein Guthaben an der Gemeinds-Schuldigkeit abzurechnen haben. Unteroffiziers hingegen, welche mit weniger Mannſchaft, zur Abholung von Montirungs- oder Armatur-Requiſiten, zu Deſerteur- oder Rekruten-Transporten kommandirt werden, und deswegen von den Regiments-Unkoſten, oder nach Beſchaffenheit, von der Kriegs-Kaſſe Zulage erhalten, können auf nichts weiter als das gewöhnliche Dach und Fach Anſprache machen, und müſſen ſich ſelbſt mit ihrem Commando verköſtigen. Ohne ſchriftliche Legitimation oder ein Quartiers-Billet, kann auch keine Militairperſon die unentgeldliche Reichung Dachs und Fachs anſprechen.

Stuttgart, den 6. Apr. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

1811.

Reſcript der Kön. Ober-Regierung, an die K. Kreis-Aemter, daß die Tuchmacher ſowohl, als die Zeugmacher Ratin verfertigen dürfen,

vom 7. April 1808 [259]).

(Friderich.) Da Wir aus Veranlaſſung eines zwiſchen den Tuchmachern und Zeugmachern zu Nagold entſtandenen Streits wegen Verfertigung des ſogenannten Ratins, Uns bewogen gefunden haben, unter heutigem Tage zu verordnen: daß die Tuchmacher ſowohl, als die Zeugmacher, berechtigt ſeyn ſollen, den ſogenannten Ratin, als ein von weſentlichen Eigenſchaften der Tuchmacher- ſowohl, als der Zeugmacher-Arbeit beſtehendes — alſo gemeinſchaftliches Fabrikat zu verfertigen, ſo geben Wir Euch hievon Nachricht, um ſolches den in Eurem Kreißamtlichen Bezirk befindlichen Tuch- und Zeugmacher-Vorſtehern zur Abſchneidung ähnlicher Zwiſtigkeiten durch die betreffenden Ober-Beamtungen eröffnen zu laſſen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in K. Ober-Regierung. Ober-Polizey-Depart. d. 7. April 1808.

---

259) Knapp II. Theil. S. 568.

1812.

General-Verordnung, die Feuer-Polizei-Geſeze betreffend,

vom 13. April 1808 [260]).

Den Königlichen Kreishauptleuten, Ober- und Patrimonialbeamten und übrigen Orts-Vorſtehern, auch geſammten Königl. Unterthanen werden zu Verhütung der Unglüksfälle durch Feuer folgende Vorſchriften zur genaueſten Erfüllung andurch eingeſchärft:

A. In Anſehung der Bau-Einrichtung iſt zu beobachten:

I.) Wer ein neues Gebäude aufführen, oder eine Aenderung an ſeinem Gebäude gegen den Nachbar, oder gegen die Straße durch Anbauen, oder ſonſt vornehmen will, hat ſolches bei Strafe von 10 fl. der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, damit die verordnete Bauſchau-Behörde über die Art, wie gebaut werden darf, erkenne [261]).

II.) Die Polizei-Behörden haben darauf zu ſehen, daß die allzuengen Quergaſſen bei Gelegenheit erweitert werden, mithin, ſo oft in ſolchen Gaſſen ein Hauß abbrennt, daſſelbe, wo es der Raum geſtattet, weiter zurückgeſetzt, oder wenn der Raum nicht erweitert werden kann, anderswohin verſezt werde. Neu anzulegende Straßen müſſen wenigſtens die Breite von 50 Schuhen haben, und in bereits beſtehenden, welche enger als 40 Schuhe ſind, darf weder ein neues Gebäude angelegt, noch ein altes zu Grunde gegangenes wieder aufgeführt, und kann dabei auf Benuzung von Fundamenten und übrigen Kellern keine Rükſicht genommen werden.

III.) Die Riegelwände dürfen bei neuen Gebäuden nicht mehr geſtükt oder gezäunt, ſondern ſie müſſen gemauert werden. Wird dagegen gehandelt, ſo iſt die geſtükte Wand von Obrigkeits wegen herauszunehmen, und der Contravenient mit einer Strafe von 10 Rthlr. zu belegen. Aeltere, bereits vorhandene geſtükte Wände ſind bei vorfallenden Reparationen ordentlich zu mauern, und hat die Obrigkeit, wenn es nicht geſchieht, ſie unter gleicher Strafe einwerfen zu laſſen.

IV.) Die Scheunen ſind an den äuſſerſten Enden der Orte, oder wenigſtens hinter die Häußer, und zwar auf 30 Schuhe entfernt von denſelben zu erbauen [262]). Will Jemand Hauß und

---

260) Regierungsbl. S. 201. vergl. die Feuerpolizei-Ordnungen vom 12. Jan 1752 und 28. Febr. 1785, und Bau-Ordnung von 1655.

261) Vergl. Weg-Ordnung vom 23. Oct. 1808.

262) Die Dispenſation von dieſer Vorſchrift wird nach einem Min.-Erlaß vom 2. Juli 1829. (Regierungs-Reg.) nicht erſchwert, wenn die Scheuerwandungen gegen die Mittheilung des Feuers gehörige Sicherheit erhalten, nemlich auf allen Seiten, wo ſie nicht 30 Schuh von andern Gebäuden entfernt ſtehen, entweder ganz von Stein aufgeführt, oder die Riegel 6 Zoll dick vermauert werden.

Scheuer unter ein Dach bauen, ſo ſind zwiſchen Hauß und Scheuer Brandmauren zu führen, durch welche kein innerer Eingang vom Hauſe aus geſtattet wird. Auch iſt die äuſſere Gegenſeite der Scheuer gleichfalls von Steinen bis an den Fürſt aufzuführen [263]).

V.) Statt der Giebel bei den Häußern und Gebäuden iſt entweder auf Errichtung von Walbendächern, oder darauf zu dringen, daß die Giebel, wo förmliche Brandmauren wegen ihrer Koſtbarkeit nicht anwendbar ſind, über die Riegelwandungen heraus bis auf 6 Zoll verblendet werden. Wenigſtens iſt Eins oder das Andere unumgänglich, wenn ein Hauß nicht 30 Schuhe von dem andern entfernt iſt.

Hölzerne und mit Schindeln bedekte Giebel dürfen nicht mehr errichtet, und die bereits vorhandenen dürfen, damit ſie um ſo zuverläßiger in Abgang kommen, nicht mehr reparirt, ſondern ſie müſſen ausgemauert, oder in ſo ferne blos Riegelwandungen eingezogen werden, auf die befragte Weiſe verblendet werden [263 a.]).

VI.) Neue Häußer dürfen durchaus nicht mehr mit Stroh oder Schindeln gedekt werden. Selbſt an alten Häußern ſollen die Stroh= und Schindeldächer nicht mehr reparirt, ſondern mit Ziegel ausgebeſſert werden, und wer in dem einen oder andern Fall nicht Folge leiſtet, ſoll in eine Strafe von 10 Thalern verfallen ſeyn [264]).

---

263) Hiezu die Verordn. vom 17. Mai 1813. — Wegen der Diſpenſation von dieſer Vorſchrift ſ. Erlaß vom 21. Mai 1834.

263 a.) Hieher folgenden Erlaß vom 18. Mai 1829. (Min.=Reg.)

Auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend die Bitte des ꝛc. ꝛc. um Erlaubniß zu Verſchindelung ſeines Hauſes auf der Wetterſeite, läßt man der Regierung die hierüber von dem Oberbaurath ꝛc. ꝛc. abgegebene gutächtliche Aeußerung mit dem Anfügen zugehen, daß man unter den vorgetragenen Umſtänden, wonach eine der ſtrengen Witterung widerſtehende Verblendung für dergleichen ſehr hoch gelegene Gegenden zur Zeit nicht bekannt iſt, die Bekleidung des ꝛc. ꝛc. Hauſes auf der Wetterſeite mit Schindeln, ſo wie ſolche den bisherigen Vorgängen gemäß bereits hergeſtellt iſt, genehmigt und die Regierung angewieſen haben will, zu einer ſolchen Verſchindelung auch in künftigen ähnlichen Fällen, in dieſen jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß die ausgemauerten Riegelwandungen zuvor mit einem ſoliden durchlaufenden Verputz überzogen werden, die Genehmigung zu ertheilen.

264) Hiezu 1) in Bezug auf Strohdächer folgenden Erlaß vom 5. März 1821. (Norm.=B. des Min.)

Die Bitten um Erlaubniß, ein Dach ausnahmsweiſe mit Stroh bedecken oder ausbeſſern zu dürfen, ſollten nach der bisherigen Einrichtung jedesmal dem Miniſterium zur Entſchlieſſung vorgelegt werden.

Da aber durch die Inſtruction vom 21. Dec. 1819. §. 13. den Kreis=Regierungen die Befugniß zu Ertheilung der Diſpenſation von Bau=Vorſchriften im Allgemeinen eingeräumt iſt: ſo genehmigt man, daß die Kreis=Regierung die Diſpenſation von der Vorſchrift, wonach alle Dächer nur mit Ziegeln gedeckt und ausgebeſſert werden ſollen, in Zukunft ohne vorherige Berichts=Erſtattung für ſich ertheile, wenn

1.) die hohe Lage des Orts den Gebrauch von Ziegel=Dächern unzureichend macht, wenn ferner

VII.) In neuen Häußern müſſen die Küchen und Vorpläze (Oehrn) ohne Ausnahme mit Platten oder Bakſteinen belegt werden,

2.) die Häuſer nicht allzunahe auf einander ſtehen, und wenn

3.) das Dach weder mit Schindeln, welche unter allen Umſtänden verboten bleiben, noch mit bloſem Stroh, ſondern mit ſogenanntem Lehmſtroh, wo nemlich die unterſte Strohlage dicht mit Lehm gedränkt iſt, bedeckt wird. — Ferner folgenden Erlaß vom 7. September 1837. (Norm.-B. des Miniſteriums.)

„Der häufig vorkommende Fall, daß von Bauunternehmern in ſolchen Orten, deren hohe und freie Lage die Errichtung von anderen als Ziegeldächern nothwendig macht, erſt dann um die Erlaubniß zu Errichtung von Lehmſtrohdächern gebeten wird, wenn die Gebäude ſchon ganz oder theilweiſe aufgeführt ſind, mithin deren Entfernung von den Nachbargebäuden ſchon gegeben iſt, veranlaßt das Miniſterium, der Kreisregierung aufzugeben, in allen jenen Orten den Einwohnern eröffnen zu laſſen, daß in jedem einzelnen Baufalle derjenige Bauunternehmer, welcher ſein Gebäude mit Lehmſtroh bedecken will, ſchon vor dem Angriff des Bauweſens um die hiezu erforderliche Diſpenſation zu bitten habe, indem künftig, wenn ein Gebäude einmal ganz oder theilweiſe aufgeführt ſey, und die Nähe anderer Gebäude ein Strohdach nicht wohl geſtatte, ein ſolches unter allen Umſtänden nicht mehr werde erlaubt werden. Im Falle der Bewilligung der Erlaubniß wird ſodann die Entfernung des neu aufzuführenden Gebäudes von anderen Gebäuden beſtimmt werden ꝛc."

2) In Bezug auf Schindeldächer folg. Erlaß vom 28. März 1822.

„Was die Frage von der Diſpenſation von dem Verbote der Schindeldächer überhaupt ꝛc. ꝛc. betrifft, ſo iſt

a) bei neu aufgeführten Gebäuden ſtreng über dem Verbot zu halten, und durchaus keine Bedeckung derſelben mit Schindeln zu geſtatten.

b) Wo für die Reparirung bereits beſtehender Schindeldächer mit Schindeln früher die Diſpenſation ein für allemal bis zu Erſcheinung der neuen Bauordnung ſchon ertheilt worden iſt, da iſt es hiebei bis auf Weiteres zu belaſſen. Und da vorausſichtlich in der neuen Bauordnung die Reparation der Schindeldächer mit Schindeln wiederholt verboten werden wird, ſo iſt mit der Königl. Finanzkammer Rückſprache darüber zu nehmen, daß dieſelbe durch Zuſicherung einer Entſchädigung für das aus Gerechtigkeit zu den Schindeldächern bisher abgegebene Holz einſtweilen zu allmähliger freiwilliger Reparation auch der dortigen Schindeldächer mit Lehmſtroh thätig mitwirke.

c) Wo eine ſolche ein für allemal gegebene Diſpenſation noch nicht vorliegt, da iſt auch die Reparation beſtehender Schindeldächer mit Schindeln nicht zu geſtatten, ſo lange die Bauart des Hauſes und Dachſtuhls eine Bedeckung mit Lehmſtroh zuläßt, oder ſo lange der Lehm, der zwar hie und da minder tauglich, aber wohl nie ganz unbrauchbar zu dieſem Zwecke ſeyn wird, zu haben iſt. Diejenigen, welche in einem ſolchen Falle nichts deſto weniger eine Reparation mit Schindeln ſich erlaubt haben, ſind mit Nachdruck zu Bedeckung der reparirten Stellen mit Lehmſtroh anzuhalten.

d) Nur in ganz außerordentlichen Fällen, wo überdieß die betreffenden Gebäude über 1000 Schritte von allen ſonſtigen Gebäuden und von Waldungen entfernt ſind, will man geſchehen laſſen, daß die Kreisregierung von obigen Beſtimmungen eine Ausnahme auch in Zukunft zulaſſe."

3) In Bezug auf Reparation ſolcher Dächer a) folgender Erlaß vom 30. April 1832.

es wäre dann, daß ſie zu ebener Erde angebracht ſind, und Böden von Leimen haben. In alten Häußern müſſen auf alle Fälle wenigſtens die Küchen, welche hölzerne Böden haben, ganz mit Platten oder Bakſteinen belegt werden, und genügt es dabei keineswegs, wenn die Steine blos um den Heerd herum gelegt ſind.

VIII.) Eben ſo iſt es unerläßlich, daß die Deken in den Küchen, ſtatt der gewöhnlich vorhandenen Schlaifböden geſchliert werden.

IX.) Nicht weniger ſind die Stuben und Kammern ſtatt der ſo häufig vorhandenen bloſen Schlaifböden entweder förmlich zu vertäfern, oder zu verſchlieren.

X.) Die an den Häußern hie und da noch befindlichen Zugläden (nemlich das an den Häußern bei den Fenſtern angebrachte Getäfer nebſt den dazu gehörigen Aufzugläden) ſind ſogleich hinwegzuſprechen, und nöthigenfalls obrigkeitlich hinwegnehmen zu laſſen.

„Auf die Berichte der Regierung vom 4. Nov. v. und 17. Febr. d. J. betreffend die Reparation von Schindel= und Strohdächern im Oberamt N. N. will man zwar in ſo weit, als das Zimmerwerk eines Dachs die Bedeckung deſſelben mit Lehmſtroh nicht zuläßt, geſchehen laſſen, daß die Ausbeſſerung deſſelben mit reinem Stroh ohne Lehm bewirkt werde.

Die Reparation mit den auf dem Schwarzwalde gewöhnlichen Schindeln aber, kann den früher ſchon zugeſtandenen Fall der gänzlichen Iſolirung des Gebäudes ausgenommen, unter keinerlei Umſtänden gut geheißen werden. Und ebenſo verſteht es ſich, daß eine ganz oder theilweiſe neue Herſtellung des Zimmerwerks des Dachs nur unter der Bedingung zugegeben werden darf, daß es ſo eingerichtet werde, um zum Wenigſten eine Lehmſtrohbedeckung möglich zu machen ꝛc. ꝛc.

b) Folgenden Erlaß vom 9. April 1835.

„Was die Reparation der Schindeldächer mit Schindeln, ſowie die Errichtung neuer Schindeldächer überhaupt betrifft, ſo weiß man von der früheren Erklärung, mit Ausnahme des Falles einer gänzlichen Iſolirung des Gebäudes, oder einer bereits früher einmal für allemal ertheilten Diſpenſation, eine ſolche unter keinerlei Umſtänden gut heißen zu können, nicht abzugehen. Wenn jedoch die Bedeckung der Dächer, beziehungsweiſe der ſchadhaften Stellen derſelben mit Stroh in gewiſſen Gegenden und Fällen ebenſo unüberſteigliche Schwierigkeiten darbieten würde, als die Bedeckung mit Ziegeln; ſo will man geſchehen laſſen, daß ſtatt der letzteren, Bretter oder ſogenannte Landerſtücke, wie ſie in Oberſchwaben in der Gegend des Bodenſees zugelaſſen ſind, wenigſtens drei Schuhe lang, fünf Zolle breit und einen Zoll dick, aufgenagelt werden, eine Bedeckungsart, die jedenfalls minder anſtößig, als die mit leichten, bei einem Brande wegfliegenden Schindeln iſt, und auf welcher auch da, wo eigenmächtiger Weiſe Schindeln gebraucht wurden, nachträglich beſtanden werden muß.

Wem dieſe Bedeckungsart nicht zuſagt, dem muß überlaſſen werden, dem Hauſe und dem Dachſtuhl eine ſolche Beſchaffenheit zu geben, daß ſie zum wenigſten ein Lehmſtrohdach tragen.

Daß, wo das Haus, oder auch nur der Dachſtuhl neu hergeſtellt wird, von einer Schindelbedeckung in keinem Falle, mithin auch nicht dann, wenn eine Diſpenſation hinſichtlich der bloßen Reparationen einmal für allemal ertheilt worden, die Rede ſeyn könne, iſt ohnedieß als ſich von ſelbſt verſtehend zu betrachten.“

4) In Bezug auf Asphaltdecken ſ. Bek. vom 8. April 1841. Regbl. S. 151.

XI.) Die hölzernen Geſimſe um die Oefen ſind gleichfalls, in ſo ferne ſie nicht wenigſtens 1½ Schuh vom Ofen entfernt angebracht ſind, hinweg zu ſprechen, und nöthigenfalls hinwegreißen zu laſſen.

XII.) Kein Kamin ſoll anders, als von Glukern oder Tauchſteinen, und zwar in dem erſten Stok mit liegenden, und dann erſt mit aufrechten Glukern errichtet werden.

Geklaibte oder geſtükte Kamine, ſo wie Kamine von Holz, Leimen ꝛc., ſind gänzlich verboten und die bereits vorhandenen dürfen, damit man ihrer Ausrottung um ſo gewißer iſt, nicht mehr reparirt werden [265]).

XIII.) Die Kamine ſind mit weiten Schläuchen oder Trichtern zu verſehen, und mit Steinen in ſolcher Weite über den Fürſt hinauf zu führen, daß ſie jederzeit füglich gereiniget werden können. Sie müſſen im Licht wenigſtens 1 Schuh 9 Zoll weit ſeyn, und 1½ Schuh über den Fürſt gehen [266]).

XIV.) Namentlich ſollen die verkleidete Kaminhüte ſogleich abgeſtellt, und nöthigenfalls obrigkeitlich eingeſchlagen werden, indem der Ruß ſich in denſelben ſammelt, und der Kaminfeger ihnen nicht beikommen kann.

XV.) Allzuenge, und von hölzernen Balken durchkreuzte Kamine ſollen bei 10 fl. Strafe für den ungehorſamen Eigenthümer, wenn er nicht Folge leiſtet, hinweg geſprochen, und nöthigenfalls eingeſchlagen werden [267]).

---

265) Hiezu folgende Erläuterung vom 29. Nov. 1811. (Reg.bl. S. 653.)

„Es iſt wahrgenommen worden, daß vielfältig die Meinung beſteht, als wenn das in der General=Verordnung vom 13. April 1808. Lit. A. §. XII. enthaltene Verbot geklaibter und geſtükter Kamine ſich nur auf die Kaminſchläuche beſchränke, und nicht auch auf die Kaminſchoße und Rauchmäntel anwendbar ſei. Man ſieht ſich daher veranlaßt, hiemit ausdrüklich zu erklären, daß auch die geſtükten und geſchlierten Kaminſchoße und Rauchmäntel unter erwähntem Verbot begriffen, und weder bei neuen Baueinrichtungen, noch bei vorfallenden Reparationen andere, als gewölbte Kaminſchoße und Rauchmäntel von gebrannter Erde oder von Tauchſteinen zu geſtatten ſind. Stuttg. in Königl. Section der innern Adminiſtration, den 29. Nov. 1811."

266) In Bezug auf Strafe für Verfehlung hingegen ergieng folgendes Special=Reſcript vom 27. Sept. 1809. (Knapp I. 337.)

(Friderich.) Auf Eure — gemachte Anfrage: „mit welcher Strafe die Uebertreter des §. 13. der Feuer=Polizei=Ordnung zu belegen ſeyen?" geben Wir Euch hiemit zu erkennen: daß weder eine Strafe von 15 fl. noch 10 fl., ſondern eine auſſerordentliche — den jedesmaligen individuellen Umſtänden und dem Grad der Schuld angemeſſene — Strafe, in dieſem wie in allen andern Fällen, wo keine Legalſtrafe feſtgeſezt iſt, ſtatt finde.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Reg. Ober-Polizeidepartement den 27. September 1809.

S. im Uebrigen Verf. vom 10. April 1835. und 16. Oktober 1843. Ferner Verfügung vom 26. Oct. 1844. Regbl. S. 493. die ſogenannten gegliederten Kamine betreffend.

267) Durch Decret vom 27. Juni 1811. eingeſchärft unter der Erläuterung, daß ſich das Verbot nicht blos auf Herd= und Ofen=Kamine, ſondern auch auf die Eſſenkamine der Feuerarbeiter erſtrecke.

XVI.) Die Wechſel in den Kaminen ſind gut zu verwerfen [267a]).

XVII.) Die hölzernen Bengel in den Kaminen ſind hinwegzuſprechen, und die Kaminfeger bei einer Strafe von 3 fl. 15 kr. verantwortlich, wenn ſie dieſelbe, wo ſie in der Folge noch einen vorfinden, nicht herausreißen, und die Eigenthümer der Obrigkeit zur Belegung mit einer Strafe von 10 fl. nicht anzeigen.

XVIII.) In Häußern, wo ſtark gefeuert wird, wie bei den Bäkern, in den Wirthshäußern ꝛc. ſind in den Kaminen entweder in der Mitte Schieber oder oben Falldekel von Sturzblech anzubringen, wodurch der Luftzug gehemmt, und bei einem entſtehenden Feuer die zu ſeiner Erhaltung und Vermehrung entzogene Luft gehemmt wird.

XIX.) Es dürfen die Kamine nie ohne Noth, und durchaus nicht *auf liegenden* hölzernen Pritſchen und Lagen geſchleift werden, und *ſind* oben zum Fürſt, und nicht leicht auf der Seite des Dachs *hinaus* zu führen.

XX.) Aus mehreren Feuerſtätten, welche nicht unter ein Kaminſchoß gebracht werden können, darf der Rauch, ohne Feuerſchauamtliches Erkenntniß, nicht in e i n Kamin geleitet werden.

XXI.) Es darf kein neues Haus ohne Kamin mehr erbaut, und in alten, wo keines iſt, keine Hauptreparation vorgenommen werden, ohne daß zugleich ein gemauertes Kamin erbaut wird.

XXII.) Bei 10 Thaler Strafe, welche von dem Bauenden, ſo wie von jedem Handwerksmann, welcher ſich dazu gebrauchen läßt, einzuziehen iſt, dürfen weder Feuerwerke noch Feuerſtätte, als Bakòfen, Brantenwein= Waſch=Braukeſſel, Rauchkammern, Obſtdörren, Eſſen der Feuerarbeiter ꝛc. ohne obrigkeitliche Beſichtigung und Erlaubniß neu eingerichtet oder abgeändert werden. Das gegen die ertheilte Vorſchrift, ſo wie das ohne Erlaubniß feuergefährlich gebaute Werk ſoll demolirt, ein ſchon länger aufgeführtes aber, wenn es noch möglich iſt, gegen Feuersgefahr hinlänglich verwahrt, im entgegengeſezten Fall aber gleichfalls eingeriſſen werden.

XXIII.) Bakòfen, Schmidt= und dergleichen Werkſtätte ſollen in Häußern, welche in engen Gaſſen ſtehen, nicht geſtattet, ſondern die Bauenden damit an das Ende der Ortſchaften, und zwar in einiger Entfernung von den lezten Gebäuden hinausgewieſen werden, es wäre dann, daß ſie Werkſtätte mit ſteinernen Gewölben aufführen. Die bereits beſtehenden Handwerksſtätte der Feuerarbeiter aber müßen, ſo ferne ſie, was häufig der Fall iſt, nicht einmal geſchlierte Deken haben, oder ſonſt gefährlich eingerichtet ſind, hinlänglich gegen Feuersgefahr verwahrt, und hiebei ohne Nachſicht gegen die Eigenthümer verfahren werden [268]).

267a.) S. Verf. vom 26. Oct. 1844. Regbl. S. 495.

268) S. Verordn. vom 24. Mai 1808. in Bezug auf Hafneröfen. Verf. vom 31. Juli 1838. in Bezug auf Bereitung von Reibfeuerzeugen. Verf. vom 28. Sept. 1844. in Bezug auf Bereitung von Lack und Firniß. Verf. v. 14. Dec. 1844. Regbl. S. 574. in Bezug auf Schmelzöfen der Schriftgießer und Löthöfen der Zinngießer.

XXIV.) Gleiche Vorſicht iſt mit den Kohlkammern der Feuer=arbeiter nöthig, welche häufig nnr von Holz, oder unverworfenen Riegelwandungen gemacht ſind.

XXV.) Windöfen dürfen nirgends ohne vorherige obrigkeitliche Unterſuchung über ihre Einrichtung, und ſofern es nicht in von Stein erbauten Häußern geſchieht, ohne beſondere Erlaubniß der Königl. Ober=Regierung, Ober=Polizei=Departements aufgerichtet werden [269]).

XXVI.) An den Ofenlöchern, ſo wie an den Feuerbehältern, in welche ein Keſſel eingerichtet iſt, ſind eiſerne Thüren anzubringen, die hölzernen Thüren an den Kaminen und Rauchkammern innwendig mit Sturzblech zu beſchlagen, die Löcher, wodurch der Rauch aus den Schornſteinen in die Rauch= und Fleiſchkammern geht, mit eiſernen Gittern, oder durchlöcherten Blechen zu verwahren, die Böden in den Rauchkammern aber mit Platten zu belegen.

XXVII.) Da die vielen Backöfen in den Häußern eben ſo überflüßig als gefährlich ſind; ſo ſollen innerhalb Jahresfriſt in allen Orten, wo keine Kommun=Backöfen, oder deren nach Verhältniß des Orts nicht genug ſind, dergleichen, jedoch entfernt von den öffentlichen Wegen, Chauſſeen ꝛc. erbaut werden, und jedes Kön. Ober= und Souverainetäts=Amts darauf, daß dieſer Befehl unfehlbar befolgt wird, ein genaues Augenmerk haben [270]).

XXVIII.) Eben ſo iſt es mit den öffentlichen Waſchhäußern und Dörrhäußern zu halten, indem beſonders das Waſchen in den Häußern, oder in ſchlechten Privat=Waſchhäußern bei 10 fl. Strafe nicht mehr geduldet werden ſolle [271]).

XXIX.) So wie aber dieſe Back= und Waſchhäuſer durchaus von Stein und feuerfeſt erbaut ſeyn müſſen, ſo ſoll in Zukunft ohne Ausnahme, wo die Werkſteine nicht allzukoſtbar ſind, der untere Stock jedes Hauſes von Stein aufgeführt, und wo dieſes gleichwohl nicht thunlich ſeyn ſollte, der untere Stock doch wenigſtens mit Riegelwandungen auf einem Sokel von Stein erbaut werden. Endlich ſoll

XXX.) In Städten alle Vierteljahr, und in Dörfern alle halbe Jahre durch die jeden Orts hiezu verordnete Polizeibehörde die Feuerſchau vorgenommen, jedes Gebäude, und jede Feuerſtätte nach allen Theilen genau viſitirt, und die als gefährlich erfundenen Mängel innerhalb vier Wochen verbeſſert, oder deſtruirt werden.

B.) Wegen Aufbewahrung leicht entzündbarer Materialien.

I.) Die Aſche muß in beſondere mit irdenen, oder eiſernen Dekeln verſehene Häfen geſchüttet werden, bis die etwa noch glühenden Kohlen abgelöſcht ſind. Sodann aber iſt ſie in beſonders verwahrte und ausgemauerte Behältniſſe, keineswegs aber in den

---

269) S. Verf. vom 28. Merz 1831.
270) Erlaß vom 18. Mai 1835.
271) S. Verf. vom 3. Juni 1833.

obern Theilen des Hauſes auf hölzerne Böden zu ſchütten, bey Strafe von 10 Rthlr. [272]).

II.) Gleiche Vorſicht iſt bey Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

III.) Feuerfangende Waaren, als Brantenwein, Oel, Terpentin, Spek, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrenſalbe, Hanff, Flachs ꝛc. ſollen in Kellern, Gewölben und andern Orten, wohin man ſelten mit Licht kommt, verwahrt werden [273]).

IV.) Krämer dürfen bey 15 Thaler Strafe nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häußern oben unter dem Dach in einem verſchloſſenen Ort aufbewahren [274]).

V.) Diejenigen Theile eines Haußes, wohin man viel mit Licht wandelt, und die oberen Böden nahe um die Kamine herum, ſind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, vielweniger ſind Holz und Stroh in Vorðfen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleineren Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerheerd angelegt werden.

VI.) Ungelöſchter Kalch iſt nicht an ſolchen Orten aufzubewahren, wo Waſſer hinzukommen und er Holz ergreifen kann.

VII.) Heu und Oehmd ſollen zu Verhütung der Entzündung wohl gedörrt eingeheimst, vor Reibung mit Eiſen verwahrt, und bey 10 fl. Strafe fleißig gelüftet werden, welches beſonders in naſſen Jahrgängen unerläßlich iſt.

C.) Benehmen mit Feuer und Licht.

I.) Bey 10 fl. Strafe ſoll Niemand mit brennendem Kien, bloſſen Lichtern, oder mit angezündeter Tabakspfeife in Ställen, Scheunen [275]), Kammern unter dem Dach, auf den Bühnen [276]), bei Heu, Stroh, Spähnen, auf der Gaſſe oder anderen Orten umherlaufen, oder Hühner- und Taubenhäußer viſitiren. Vielmehr hat man ſich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

---

272) In Bezug auf die Aſchen-Vorräthe der Gewerbleute S. Verfügung vom 1. September 1843.

273) S. Bekanntm. vom 2. April 1810. und wegen der Reibfeuerzeuge Verf. vom 31. Juli 1838. und 8. Januar 1843.

274) S. über Transport und Lagerung des Schießpulvers Verf. v. 29. Juni 1841.

275) Hiezu folgender Nachtrag vom 2. Mai 1811.

Nachtrag zu den Feuer-Polizei-Geſezen vom 13. April 1808.

Da man bemerkt hat, daß manche Perſonen das Herumwandeln in den Scheuren mit bloßem Licht dadurch entſchuldigen wollen, daß die Scheuer zugleich den Durchgang in das Hauß bilde, und man folglich nicht anders in die Wohnung, als durch die Scheuer kommen könne, ſo wird hiedurch bekannt gemacht, daß auch in dieſen Fällen demjenigen die Legal-Strafe mit 10 fl. anzuſezen ſei, welcher in einer ſolchen Scheuer mit bloßem Licht angetroffen wird. Stuttg. in Königl. Ober-Reg. Ob. Pol. Depart. den 2/9. Mai 1811.

276) S. den Erlaß vom 6. Jan. 1823. in I. Anhang, bezüglich des Lauberhütten-Feſtes der Juden.

Insbeſondere iſt

II.) darauf zu ſehen, daß in Wirthshäußern weder Hausknechte noch Gäſte mit bloſſem Licht in den Stall oder Scheuer gehen.

In den Heerbergsſtallungen, Oehren ꝛc. ꝛc. ſollen die Laternen, welche mit geſtricktem eiſernen Drath, und inwendig mit Blech oder Sturz zu verwahren ſind, eingemauert werden, damit ſie nicht umgeſtoßen werden können [277]).

III.) Die Inhaber der concedirten Werkreiben haben alle dienliche Vorſicht zu gebrauchen, widrigenfalls die ihnen akordirte Gerechtigkeit eingezogen wird, und ſie noch mit einer empfindlichen Strafe werden belegt werden.

IV.) Der Spähne, und was denſelben gleich kommt, der beſonders hiezu geſchnittenen Steken ſtatt der Lichter ſich zu bedienen, iſt bey 10 fl. Strafe verboten. Nicht weniger ſind die ſogenannten Schnapp- oder Blöklensleuchter bey 3 fl. 15 kr. verboten.

V.) Diejenigen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen, und Spähne machen, haben in Stellung des Lichts, Wegräumung der Spähne, Wärmung des Leims und dergleichen Verrichtungen mit aller Behutſamkeit zu Werk zu gehen, auch ſollen ſie ſich bey ihrer Arbeit keiner andern, als der eiſernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuß und erhabenen Ring bedienen.

VI.) Auch in Keltern ſind zur Herbſtzeit keine Fackeln, ſondern wohl verwahrte Laternen zu gebrauchen.

VII.) Zur Nachtzeit iſt alles Dreſchen [278]), auch Flachs- und Hanfreſſen und Brechen, nicht weniger das Strohſchneiden in den Scheuren bei Licht bey 10 fl. Strafe verboten.

VIII.) Das Schweinbrennen hinter den Häußern und Höfen an gefährlichen Orten iſt bey 10 fl. Strafe verboten.

IX.) Bey gleicher Strafe iſt das Schmalzausſieden morgens vor der Früh- und Abends nach der Abendglocke verboten.

X.) Bey gleicher Strafe hat man ſich alles Flachs- und Hanfdörrens in den Bakofen zu enthalten, ſondern dieſe gefährliche Arbeit auſſerhalb Orts vorzunehmen [279]), nicht weniger das Holzdörren in den Oefen und Ofenlöchern, zu unterlaſſen.

---

277) S. Verf. vom 3. Juli 1843.

278) Hiezu folg. Bekanntm. vom 2. Nov. 1811.

„Zu Berichtigung des in der Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. April 1808. Lit. C. §. 7. enthaltenen Verbots des Dreſchens bei Nacht, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Allerhöchſten Verfügung vom 24. Oct. d. J. des Morgens nach angezogener Morgenglocke bei einer mit Drath überzogenen, und innerhalb mit Blech verwahrten Laterne, welche an das Scheuer-Thor zu beveſtigen iſt, keineswegs aber bei einer Lampe gedroſchen werden darf. Stuttg. den 2. November 1811.

Kön. Miniſterium des Innern."

279) Nach einem Spezial-Reſcript vom 3. Oct. 1809. findet dieſe Beſtimmung auch bei Bewohnern einzelner Höfe Anwendung. Indeſſen erfolgte am 22. Sept. 1810. folgendes weitere Reſcript:

(Friderich.) „Auf das mit eurem Beibericht eingekommene allerunter-

XI.) Das Kochen der Wagenſchmiere, das Verpichen und Brennen der Fäſſer ſoll nur auf großen öffentlichen Plätzen, und wo es deren keine giebt, auſſerhalb des Orts geſchehen.

XII.) Bey dem Botengehen und Reiten ſollen die hölzernen Fackeln auſſerhalb der Orte angezündet und ausgelöſcht werden.

XIII.) Bey Strafe von 10 fl. darf weder in Städten noch Dörfern, in Häußern, auf der Straße oder in Gärten geſchoſſen, auch daſelbſt keine Rakete angezündet und Schwärmer geworfen werden [280]).

XIV.) Kein Gaſtwirth, ſo wie überhaupt kein Königl. Unterthan darf liederliches Geſindel beherbergen, oder nur in Stallungen und Scheuern aufnehmen, und iſt ſich überhaupt desfalls nach Vorſchrift der Vaganten=Ordnung vom 11. Sept. v. J. zu benehmen.

XV.) Wirthe haben bey Märkten, Kirchweihen und Beherbergungen vieler Fremden einen Mann, der auf Feuer und Licht achte, aufzuſtellen, was auch bey Hochzeiten zu beobachten iſt.

XVI.) Jeder Hausbeſitzer hat nicht nur für ſeine Perſon alle Vorſicht zu Abwendung jeder Feuersgefahr anzuwenden, ſondern auch ſeine Familie und ſein Geſinde dazu anzuhalten. Auch hat ein Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des Andern aufmerkſam zu ſeyn, und wenn Erinnerungen nichts fruchten, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen.

D) Reinigung und Viſitation der Feuerſtätte und Rauchfänge.

I.) Jeder Hausbeſizer iſt verpflichtet, ſeinen Rauchfang auf den feſtgeſezten Termin durch den Kaminfeger, der ſich deshalb meldet, und eingelaſſen werden muß, ſäubern zu laſſen. Wenn ſich Jemand der beſtehenden Verordnung widerſezt, ſo ſoll derſelbe von dem Kaminfeger in ſeinem Regiſter notirt, und hievon dem Ortsvorgeſezten die Anzeige gemacht werden [281]).

II.) Die Kamine und Oefen ſollen überall jährlich zum wenigſten dreymal, in Wald=Gegenden, wo die Feuerung ſtark iſt, vier=

---

thänigſte Geſuch der Gemeinde N. N. um die Erlaubniß: ihren Hanf und Flachs in ihren — von den Häuſern entfernt ſtehenden Back=Oefen dörren zu dürfen, — geben Wir euch hiemit allergnädigſt zu erkennen, daß wenn die zum dörren beſtimmten Oefen feuerfeſt gemacht ſind, und in einer ſolchen Entfernung von den Häuſern ſtehen, daß daſelbſt auch offene Dörren ohne Feuers=Gefahr geſtattet werden könnten, Wir das Hanf= und Flachs=Dörren in den Backöfen um ſo mehr geſtattet haben wollen, als geſchloſſene Oefen noch eine gröſſere Sicherheit gewähren.

Es kommt alſo in jedem ſolchen einzelnen Fall nur darauf an: daß dieſer weſentlichen Bedingung vollkommenes Genüge geſchehe, weßhalb ihr die Feuerſchau eines jeden Orts ſowohl, als auch die Ober=Feuerſchau, gemeſſenſt anzuweiſen habt: hierauf eine genaue Aufmerkſamkeit zu richten.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Regierung, Ober=Pol.=Dep. den 22. Sept. 1810.

280) In Bezug auf das Schieſſen am Frohnleichnamstage ſ. Reſcript vom 13. und 19. Juni 1808. auf Marder in Ortſchaften. Verf. vom 30. Juni 1836.

281) S. Inſtruction vom 12. Oct. 1810 und Verf. vom 16. Oct. 1843.

mal, bey Beckern, Wirthen, Metzgern und anderen ſtark feuernden Perſonen nach Gutfinden des Kaminfegers, und nach Beſchaffenheit der Umſtände alle 6. bis 8. Wochen gefegt werden.

III.) Wo der Mißbrauch beſteht, daß die Kamine und Oefen von dem Haus-Eigenthümer allein, und ohne daß zu geſezter Zeit der Kaminfeger ſie auch fegt, geſäubert werden, iſt dieſer abzuſtellen.

IV.) Die Kaminfeger haben die Feuerſtätte und Kammern genau zu viſitiren, und von gefährlichen die Anzeige zu machen, wobey ſie ſofort von der Obrigkeit bey ihrer Verantwortung zu unterſtüzen ſind.

V.) Neben dem gewöhnlichen Kaminfegen ſind zur Zeit des Einheizens die Ofenlöcher und Kamine, ſo weit man mit dem Beſen reichen kann, alle Wochen ein- oder zweymal von dem Ruß zu reinigen.

VI.) Die Circulir- oder ſogenannte Neuwieder-Oefen erfordern nach ihrer Einrichtung eine beſondere Aufſicht. Die Rohre dieſer Oefen müſſen bey ſtrenger Kälte und ſtärkerem Feuer alle 14 Tage, bey gelinder Witterung alle 4 Wochen, und zwar durch den Hafner gereiniget werden.

Die Hafner jeden Orts, wo es dergleichen Oefen gibt, haben daher für die Säuberung derley Oefen allein zu ſorgen, ein beſonderes Regiſter über dieſelbe zu führen, und ſolches alle Quartal der Feuerſchau vorzulegen, damit dieſe das Nöthige zur Sicherheit beobachten, und nöthigenfalls ihrer vorgeſezten Behörde eine Anzeige machen kann. Der Hafner, welcher ſich hiebey eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen, oder von dem Einwohner abweiſen läßt, ohne der Feuerſchau ſogleich eine Anzeige zu machen, wird mit einer Strafe von 6 fl. 30 kr. belegt.

E.) Ober-Feuerſchau [282]).

Neben der Lokal-Feuerſchau in Städten und Dörfern, welche die gewöhnlichen Viſitationen vorzunehmen, und die im Laufe des Jahrs vorkommenden Feuerſtätt-Einrichtungen ꝛc. zu beſorgen hat, iſt in jedem Ober-Amt ein tüchtiger und gut prädicirter Werkmeiſter vom Maurer- oder Steinhauerhandwerk als Ober-Feuerſchauer anzuſtellen. Dieſer hat die Verbindlichkeit, alle Jahr zweymal in allen Orten des Oberamts eine ſorgfältige Unterſuchung ſämtlicher Häußer anzuſtellen, alle Mängel zu notiren, ſein Protokoll ſofort dem Ober-Amt vorzulegen, daneben aber die Abſtellung der in jedem Ort vorgefundenen Mängel und Mißbräuche dem Ortsvorſtand anzuzeigen, und wenn ſie bis zur nächſten Viſitation nicht gehoben ſind, dem Ober-Amt ſpeciellen Bericht darüber zu erſtatten [283]).

Als Belohnung iſt demſelben nach der Größe des Ober-Amts

---

282) S. wegen der Gebäude der Staatsfinanz-Verw. die Verf. vom 30. Jan. 1837. In Bezug auf die dienſtlichen Verhältniſſe der Ober-Feuerſchauer. Erlaß vom 6. Juli 1837.

283) Vergl. Verf. vom 26. Juni 1835.

neben Verrechnung ſeiner Reiſekoſten und Diäten, wegen deren er ſich übrigens durch Atteſtate des Ortsvorſtehers über die in jedem Ort zugebrachte Zeit auszuweiſen hat, ein fixer Gehalt aus der Amtspflegkaſſe auszuſezen, und darüber bey dem Königlichen Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium die Legitimation einzuholen.

In dem Wohnort des Ober-Feuerſchauers muß die Viſitation der Häußer und Feuerſtätten dem Werkmeiſter eines andern Orts übertragen werden.

F.) Oeffentliche Wächter.

I.) Die Hoch-, Thurm-, Nacht-, Wind- und Schaarwächter in Städten und Dörfern ſollen zu fleiſſiger Verſehung ihrer Obliegenheiten und zu ſchleuniger Anzeige von Feuersgefahr angehalten werden.

Insbeſondere haben die Thurmwächter alle Viertelſtunden auf allen vier Seiten des Thurms einen Umgang zu halten, und ſich genau umzuſehen, ob keine Feuersgefahr wahrzunehmen ſey, auch zum Beweis, daß ſolches geſchehen, jedesmahl durch Rufen oder Blaſen in ein Horn ein Zeichen zu geben.

II.) Wo, wie es an einigen Orten der Fall iſt, nicht einmal Nachtwächter, oder wenn, beſonders in Städten und größern Dorfſchaften keine beſondere Windwächter angeſtellt ſind, ſollen dieſelbe unverzüglich aufgeſtellt werden, und zwar für den Sommer ſowohl, als für den Winter.

III.) Bey Kirchweyhen, und andern dergleichen Gelegenheiten ſollen Schaarwächter beſtellt werden.

G.) Verluſt der Brand-Kaſſen-Entſchädigung.

Da es ſchon deswegen die Pflicht jedes Haus-Eigenthümers iſt, ſein Hauß in gutem feuerfeſten Zuſtand zu erhaltrn, und mit Feuer und Licht vorſichtig umzugehen, um mit gleichem Recht auf die Wohlthat der Brandverſicherungs-Anſtalt Anſpruch machen zu können; ſo wird hiemit zugleich feſtgeſezt, daß im Fall ein Brand durch die Nichtbeobachtung dieſer Verordnungen, inſoferne nicht der §. 17. der Brandverſicherungs-Ordnung für gewiſſe Fälle bereits beſtimmte Weiſung enthält, entſteht, der Eigenthümer des Haußes, worinn derſelbe ausgebrochen iſt, der Brandkaſſen-Entſchädigung verluſtig ſeyn ſolle. Stuttgart, den 13. April 1808.

Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizey-Dep.

---

†) Chauſſeegelds-Ordnung,

vom 13. April 1808.

---

†) S. Sammlung der Finanz-Geſetze, Regierungsblatt S. 257.

1813.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der bisher auf den Cleemeiſtern oder Abdeckern ruhenden Anrüchtigkeit,

vom 11/16. April 1808 [284]).

Se. Kön. Majeſtät haben die bisher auf den Cleemeiſtern oder Abdekern ruhende Anrüchtigkeit oder levis notae macula in der Hinſicht, daß ſie bei der Militär-Conſcription zum Militär gezogen werden können, jedoch mit Ausnahme Eines dergleichen Subjecte, wo deren mehrere vorhanden ſind, für die Zukunft aufgehoben, welches hiemit ſämmtlichen Kreis- und Ober-Aemtern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet wird. Stuttgart in Kön. Ober-Regierung, Reg.-Departement den 11/16. April 1808.

1814.

Reſcript der K. Ober-Regierung an die K. Kreishauptleute, die Ertheilung der Päſſe ins Ausland betreffend,

vom 14. April 1808 [285]).

(Friderich.) Da bei einer Menge von Päſſen bürgerlicher Perſonen, welche Unſerer Königlichen Ober-Regierung zur Viſirung zugeſtellt werden, der Grund der Reiſe weder bemerkt, noch ſonſt erſichtlich, es indeſſen aber ſehr wünſchenswerth iſt, hierüber belehrt zu ſeyn, um zumahl bei ärmeren Perſonen zu verhindern, daß ſie nicht unnöthigerweiſe ihr Gewerb verlaſſen, und ihren Erwerb im Ausland verzehren und oft leeren Hoffnungen nachjagen, — ſo wird Euch hiemit aufgegeben: an die in Eurem Kreiße befindlichen K. Ober-Beamte die Weiſung zu erlaſſen: daß ſie für die Zukunft mit Ertheilung von Päſſen auſſer Landes minder facil ſeyn, und in den ertheilenden Reiſepäſſen den Grund der Reiſe kurz bemerken ſollen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement den 14. April 1808.

---

284) Regierungsblatt S. 209.

285) Knapp Rep. Th. II. S. 125. Durch Reſcript vom 21. Juli 1808 wurde die Vorſchrift: die Urſache der Reiſe im Paſſe zu bemerken wiederholt. S. das Gen.-Reſcr. vom 14. Juli 1810. und die Verordn. v. 2. Mai 1811.

1815.

Decret der K. Ober-Regierung an die K. Kreis-Hauptleute, die Auswanderung von Frauensperſonen betr., vom 16. April 1808 [286]).

(Friedrich). In Hinſicht auf die vorkommenden Bitten der Weibsperſonen um Entlaſſung aus dem Unterthanen-Verband haben Wir allergnädigſt verordnet: daß nur ſolche Weibsperſonen, welche es auf eine glaubhafte Weiſe darthun, Gelegenheit zu haben, ſich im Auslande zu verheurathen, gegen Bezahlung des gewöhnlichen Vermögens-Abzugs und der Exportations-Gebühren, aus dem diesſeitigen Unterthanen-Verband, auf jedesmaliges alleruntertḧänigſtes Suppliciren, entlaſſen werden dürfen.

Wir geben Euch nun allergnädigſt auf: die ſämtlichen in Eurem Kreis befindlichen Ober-Beamten hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu ſezen, mit dem Anfügen: daß ſie nur Geſuche dieſer erwähnten Art Unſerer Königl. Ober-Regierung zur weitern Verfügung mit Beibericht vorzulegen haben.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Regierung, Regim. Depart. den 16. April 1808.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis.

1816.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betr. die Ertheilung der Hauſirſcheine für Senſen ꝛc., vom 22. April 1808 [287]).

1817.

Inſtruktion für die Wegmeiſter auf den Königl. Chauſſeen, vom 23. April 1808 [288]).

Ein Wegmeiſter iſt den Wegknechten und Entrepreneurs des ihm übergebenen Straßen-Diſtricts vorgeſezt, um ſolche zum Fleiß

286) Knapp, I. Thl. S. 94. Vergl. Reſcript vom 29. Mai 1807. und 21. Juni 1811.

287) Reg.Bl. S. 222. Vergl. die Verf. vom 21. Febr. 1829.

288) Reg.blatt von 1808. S. 333. Das Inſtitut der Wegmeiſter iſt in Folge der Anordnungen vom 3. Nov. 1820 als etwas Regelmäßiges aufgehoben;

und zur Arbeit anzuhalten, ſo daß die Straße jederzeit in unklagbarem Zuſtande ſich befinde, und nach den vorgeſchriebenen Regeln behandelt werde.

Auch hat derſelbe über alles zu wachen, was dem ihm anvertrauten Straßen-Diſtrict, und den darauf und dabei befindlichen Brücken, Dohlen, Mauren, Schranken, Chauſſee-Häußern, Ufer-Gebäuden, Steinbrüchen, Kießgruben und Chauſſee-Bäumen zum Nachtheil gereichen könnte; daher demſelben obliegt, neben dieſer beſonderen Inſtruktion ſich mit der Königl. Weg-Ordnung, den Vor-

---

dagegen gelten obige Vorſchriften mit den nachgefolgten Aenderungen für das anderweitige Wegdienſtperſonal. Vergl. Wegordn. v. 23. Okt. 1808. §. 2. Inſtructionen für Weginſpectoren und Wegknechte von 1811. und Dienſtvorſchriften bei der Verordn. vom 17. Juli 1818. — Wegen Zuziehung der Wegmeiſter zu Gemeindebauten Reſcr. vom 8. Juni 1808. — Bezüglich der Anzeigen von Mängeln an den Straßen durch die Wegmeiſter ergieng am 5. Dec. 1815 folgender Erlaß:

„Es iſt von den K. Weg-Inſpectoren zum Theil ſelbſt anerkannt, daß denjenigen Gebrechen auf den Straßen, welche durch die Polizei-Behörde gehoben werden müſſen, früher und zuverläſſiger würde abgeholfen werden, wenn die Wegmeiſter die Weiſung hätten, ſolche Gebrechen den betreffenden Oberämtern ſelbſt anzuzeigen, und wenn die Aufforderungen an dieſe nicht erſt durch den Weg-Inſpector gehen müſſen. Da ſich wirklich nun ſchon manche Oberämter beſchwert haben, daß ſie den Wegmeiſter oft lange nicht ſehen, oder wenigſtens keine Anzeigen von den vorgefundenen Polizei-Mängeln durch denſelben erhalten haben; ſo will man hiemit folgendes verordnet, und den Weg-Inſpector angewieſen haben, die ihm untergebenen Wegmeiſter anzuweiſen, ſich genau darnach zu achten.

1) Bleibt auch künftig der Wegmeiſter in dieſer Eigenſchaft zunächſt dem Weg-Inſpector unterworfen. Gleichwohl ſoll er

2) künftig nach jeder ſeiner Reiſen diejenigen Gebrechen auf den Straßen, welchen von den Königl. Oberämtern abgeholfen werden muß, dem betreffenden Königl. Oberamt ſelbſt ſchriftlich anzeigen. Hieher gehört,

 a) wenn die Material-Anfuhr von einer Commun nicht geleiſtet wird;
 b) wenn die Moraſt-Haufen nicht abgeführt, —
 c) die Gräben nicht ausgeſchlagen werden;
 d) die Sicherheits-Schranken zerbrochen, —
 e) Bäume in Abgang gekommen ſind;
 f) im Winter Bahn geſchleift, oder Schnee geſchäufelt werden ſoll;
 g) die Orts-Etter Mängel haben, oder
 h) Frevel gegen die Weg-Ordnung von irgend Jemand begangen werden.

3) Neben dieſen an die Oberämter zu erſtattenden Berichten hat aber der Wegmeiſter auch dem Weg-Inſpector einen Bericht zu erſtatten, und in demſelben nicht blos diejenigen Gegenſtände, welche durch die Weg-Inſpectoren ſelbſt beſorgt werden müſſen, ſondern auch, wenn gleich kürzer, diejenigen Gegenſtände zu bemerken, worüber ſie den Königl. Oberämtern Bericht erſtattet haben. Letzteres iſt durchaus nothwendig, theils weil der Weg-Inſpector alle Mängel auf den Straßen wiſſen muß, theils damit er bei den Königl. Oberämtern, wenn er bei ſeiner eigenen Viſitation dieſelben Mängel wieder findet, ſich auf die Anzeigen der Wegmeiſter berufen, und der K. Section des Straßenbauweſens diejenigen Beamte namhaft machen kann, bei welchen weder der Wegmeiſter, noch ſeine Erinnerungen, von Folgen geweſen ſind.“

ſchriften der Entrepreneurs und Wegknechte auf das gründlichſte bekannt zu machen, und überhaupt ſeinem Amt mit Eifer, Treue und Gewiſſenhaftigkeit vorzuſtehen, allem Schaden zuvorzukommen, und den Nuzen Sr. Majeſtät des Königs nach allen Kräften zu befördern.

A. Da es für einen Wegmeiſter höchſt nothwendig iſt, ſich bei ſeinen Untergebenen in Achtung und Anſehen zu ſezen, ſo iſt ihm bei ſonſt zu befürchten habender Caſſation verboten, von denſelben Geſchenke anzunehmen, auf ihre Koſten zu zechen, oder ſich von ihnen beherbergen zu laſſen.

B. Bei eben dieſer Strafe darf er ſich auf den, ſeiner Aufſicht anvertrauten Straßen in keine Akkorde einlaſſen, es wäre dann, daß es unbeſchadet des Intereſſe der Königl. Straßen-Kaſſe geſchehen könnte, und daß er für jeden Special-Fall die Erlaubniß von dem Königl. Straßen-Departement erhalten hätte.

C. Was aber ſeine Pflichten in Rükſicht der kunſtmäßigen Behandlung der Straßen anbelangt, ſo werden ihm nachfolgende Punkte zur genauſten und unabweichlichſten Nachachtung empfohlen.

1.) Eine Straße kann nie gut werden, wenn nicht vorzüglich für den Ablauf des Waſſers Sorge getragen wird; daher muß jede Straße, die Steigen ausgenommen, in der Mitte um den 20ſten Theil ihrer ganzen Breite höher ſeyn, und die Oberfläche alſo ein reines Gewölb ohne Vertiefungen oder Erhabenheiten bilden.

2.) Da bei Steigen das Waſſer von ſelbſt abfließt, ſo iſt dieſe Wölbung nicht nöthig. Sie würde im Winter für das Fuhrweſen ſogar gefährlich werden. Damit aber das Waſſer nicht längs der ganzen Steige hinunterlaufe, ſo hat der Wegmeiſter darauf zu achten, daß die Quermulden, welche bereits angelegt ſind, oder künftig angelegt werden, beſtändig offen bleiben, und nicht durch Sand und Schleim gefüllt werden, damit das Waſſer nach den Gräben abfließen kann.

Auch hat er darauf zu ſehen, daß die Anſteigung zu beiden Seiten der Mulde nie größer werde, als höchſtens 24 Zoll per Ruthe.

Da, wo die Steige auf der Seite von einem Abgrund begleitet wird, ſoll die Oberfläche derſelben gegen die Berg-Seite abhängig ſeyn, und zwar ſo, daß die Seiten-Neigung mehr nicht, als höchſtens ½ Zoll per Schuh betrage. Hierauf hat der Wegmeiſter ſein Augenmerk beſonders zu richten.

3.) Wo die Straße bereits die angegebene Form hat, muß ſolche dabei erhalten, wo aber dieſe Form noch nicht Statt findet, muß ſie hervorgebracht werden, welches durch die ſorgfältigſte Aufſicht der Wegmeiſter, und ihre zweckmäßige Anweiſung der Wegknechte geſchehen kann.

4.) Eine Straße kann auf zweierlei Art ihre nothwendige ovale Form verlieren;

a) dadurch, daß die Steinlage in der Mitte durch das Fuhrwerk ausgefahren wird;

b) dadurch, daß der Moraſt auf beiden Seiten zu hoch aufwächst.

Im erſten Fall muß die Reparation durch Stein-Ausfüllung in der Mitte; im zweiten Falle aber durch Abhebung der Nebenwege geſchehen.

5.) Da die Nebenwege zum äuſſerſten Nachtheil der Chauſſeen, theils durch Nachläßigkeit des Entrepreneurs in Abführung des Moraſtes, theils durch Saumſeligkeit des Wegknechts ſehr aufwachſen, und die Chauſſee ihrer ovalen Form berauben, ſo daß kein Waſſer abfließen kann; ſo wird den Wegmeiſtern beſonders eingeſchärft, hierauf das wachſamſte Aug zu haben, und die Entrepreneurs mit Strenge anzuhalten, den aufgeſchlagenen Moraſt jederzeit tief genug abzuheben, wie auch die Wegknechte anzuhalten, daß ſie dabei zur völligen Säuberung und Ebnung mit der Schaufel nachhelfen.

6.) Der Wegmeiſter ſoll den Entrepreneurs nicht geſtatten, den ausgeſchlagenen Moraſt, ausgenommen zur Winterszeit, wenn er gefroren iſt, länger, als drei Wochen liegen zu laſſen, ſondern dieſelbe anzuhalten, den Moraſt immer in der lezten Woche jeden Monats abzuführen, ſo daß unausbleiblich zu Ende jeden Monats die Straße von allem älteren Moraſt gereiniget iſt.

7.) Wenn aber gleichwohl ein Entrepreneur die Abführung des Moraſtes unterläßt, ſo iſt der Wegmeiſter verbunden, auf Koſten des Entrepreneurs Fuhren anzuſtellen, und den Moraſt abführen zu laſſen, und für ſeine Perſon ebenfalls auf Koſten des Entrepreneurs ſo lange auf dem Platz zu bleiben, bis die Arbeit geendigt iſt.

8.) Da hierdurch dem Wegmeiſter hinlängliche Vollmacht eingeräumt iſt, die Straße in dieſem Punkt in Ordnung zu erhalten, ſo hat er keine Entſchuldigung, wenn ſolches nicht geſchehen iſt, und ſich alſo ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er ſelbſt mit einer anſehnlichen Geldſtrafe belegt wird.

9.) Wo die Nebenwege durch Jahre lange Nachläßigkeit in Abführung des Moraſtes zu hoch aufgewachſen ſind, muß mit allem Nachdruk und Ernſt auf die Entrepreneurs und Wegknechte gewirkt werden, um nach und nach wieder bis auf die Tiefe des Nebenpflaſters zu kommen, und wird von jedem Wegmeiſter erwartet, daß er längſtens innerhalb eines Jahres die, ſeiner Aufſicht anvertrauten Straßen in dieſem Punkt in Ordnung habe.

10.) Da ferner die Wegknechte die ſchädliche Gewohnheit haben, die Straßen erſt recht ſchlimm werden zu laſſen, und dann auf einmal die Reparation mit Steinſchlagen anzufangen, ſo ſoll vorzüglich auch dieſer Unfug mittelſt der Aufſicht der Wegmeiſter in Zukunft verhütet werden. Denn eine Chauſſee, welche auf einmal einer ſtarken Reparation bedarf, iſt ſchon ſchlecht geworden; eine Chauſſee aber ſoll nie ſchlecht werden.

11.) Wenn daher nur Geleiſe entſtehen wollen, ſo muß dieſen ſchon durch geringere Arbeit begegnet werden. Dieſe entſtehen aber dadurch, daß aus einem ausgefahrenen Geleiſe entweder das noch nicht zermalmte Steinmaterial nur herausgedrükt wird, oder daß in demſelben das Material bereits zermalmt, und in Erde und Koth verwandelt worden iſt.

12.) Im erſten Fall muß ein ſolches Geleiſe ſogleich wieder mittelſt der Hake oder Haue eingezogen, im andern Fall aber nur ſeiner Breite nach mit kleinen Steinen wieder ſo ausgefüllt werden, daß dadurch die ovale Form der Chauſſee nicht Noth leidet, und der Waſſer-Abzug durch Aufwürfe und Unebenheiten nicht gehemmt wird.

Die Wegknechte aber verderben gewöhnlich die Chauſſee, und vermehren unnützer Weiſe den Verbrauch der Steine dadurch, daß ſie das neue Beſchläg viel breiter, als das Geleis machen, und dieſes darf der Wegmeiſter durchaus nicht zugeben.

13.) Damit der Wegmeiſter beurtheilen kann, wo und wie das Beſchlagen der Chauſſeen nothwendig iſt, muß er ſich ein gutes Augenmaß in Beurtheilung der ovalen Form der Chauſſee angewöhnen, und dieſe nie aus den Augen laſſen.

Kommt er aber zur Zeit der naſſen Witterung auf die Chauſſee, ſo zeigt ihm das Waſſer die Fehler der Chauſſee an; denn da, wo Waſſer ſtehen bleibt, iſt entweder die Chauſſee zu wenig gewölbt, oder ſie hat Lücken, Geleiſe oder Erhöhungen bekommen, welche das Waſſer hemmen, folglich muß an ſolchen Stellen ſogleich nachgeholfen werden. Denn auf einer Chauſſee darf nie eine Pfitze oder Lache ſtattfinden, ſondern das Waſſer muß immer zu beiden Seiten ungehindert in die Gräben ablaufen können.

14.) Weil der Koth, oder die aufgeworfene Erde das Waſſer anzieht, und deſſen Ablauf hemmt, ſo muß nicht der geringſte Koth auf der Straße geduldet, ſondern der Wegknecht zu deſſen Abſchöpfung angehalten werden.

Die Oberfläche der Straße muß vielmehr nur durch hartes Geſtein, über welches das Waſſer abfließt, gebildet ſeyn.

15.) Wenn ſich bei heißer Witterung auf der Chauſſee viel Staub erzeugt, ſo ſind die Wegknechte weit entfernt, ſolchen abzuſchöpfen, und halten es für bequemer, einen Regen abzuwarten. Dieſes iſt aber nicht nur ſehr verderblich für die Chauſſee, und erſchwert nicht nur die Paſſage, ſondern, weil die Arbeit für den Wegknecht nachher beſchwerlicher wird, ſo unterbleibt ſie gewöhnlich ganz, oder gröſtentheils, und häuft ſich der Moraſt dergeſtalt auf der Oberfläche, daß nie eine harte und feſte Maſſe entſtehen kann, und daß vielmehr bei jeder naſſen oder feuchten Witterung Geleiſe eingeſchnitten werden.

Die Wegmeiſter ſollen daher die Wegknechte mit Strenge anhalten, den Staub mit ſogenannten Krüggen von der Straße zu ſchaffen.

16.) Bei dem Schlagen der Steine herrſcht gleichfalls der größte Unfug und Unordnung, indem ſolche viel zu grob und unordentlich, ohne die gehörige Verbindung in die Straße geworfen werden.

Ein Stein, welcher ſo groß iſt, daß ihn ein Rad packen, und von der Stelle werfen kann, taugt nichts. Liegen die Steine eines Beſchlägs nicht dicht an einander, ſo daß das Fuhrwerk ohne zu ſchlagen, nicht darüber hinfahren kann, ſo taugt das Beſchläg durch-

aus nichts, das Fuhrwerk und die Straße leidet Noth, die Steine werden bålder zerſchlagen, und verbinden ſich nie.

Der Wegmeiſter ſoll daher ein ſchlechtes Beſchlåg, das iſt, ein Beſchlåg, in welchem die Steine nicht ſo viel möglich gleich, und klein genug geſchlagen ſind, wo ſie nicht dicht aneinander liegen, durchaus nicht leiden, ſondern bei ſeiner Verantwortung ſogleich verbeſſern laſſen.

17.) Die Gröſse der Steine betreffend, ſo darf ein Stein durchaus nie über die Gröſse eines Hühnereys, welches das höchſte iſt, oder durchaus nie ſchwerer als 1/4 Pfund ſeyn. Sobald daher die Vorraths-Steine von den Inſpectoren übernommen ſind, müſſen die Wegknechte ſogleich angehalten werden, dieſelben auf Haufen in das Rauhe, und wenn ſie die Steine nachher zur Reparation verwenden, noch einmal auf obige Gröſse zu zerſchlagen. Zwar wiſſen ſich die Wegknechte gemeiniglich mit vielen Gründen zu entſchuldigen, warum ſie die Steine gröſser geſchlagen haben. Da ſie aber alle nur Beſchönigungen ihres Unfleißes ſind, ſo wird den Wegmeiſtern zur Pflicht gemacht, durchaus auf keinen dieſer Gründe Rükſicht zu nehmen.

18.) Die Zeit, wo vorzüglich auf den Chauſſeen gearbeitet werden muß, ſind das Früh- und Spåtjahr, oder von der Mitte des Monats Merz bis in die Mitte des Aprils, und der Monat September. Sobald der Schnee abgegangen iſt, welchem die Wegknechte, damit die Chauſſee ſo wenig als möglich von dem Schneewaſſer leide, mit Abſchauflen in die Seitengråben möglichſt nachhelfen ſollen, muß die Straße zuerſt von allem Koth, ſoviel nur möglich iſt, gereiniget werden, und alsdann die etwa nöthige Stein-Reparation ohne Unterbrechung vorgenommen werden, ſo daß gegen die Mitte des Aprils die Chauſſee vollkommen im Stande iſt.

19.) Iſt in dem Frühjahre die Chauſſee gehörig reparirt, und in die Wölbung gebracht worden, ſo werden ſich die Arbeiten wåhrend der heißen Jahreszeit gröſtentheils nur auf Einziehung der Leiſe, Abſchöpfung des Staubes, Forthülfe des Waſſers, und Abſchöpfung des Moraſtes beſchrånken. Das Steinſchlagen in die Chauſſee aber, muß, wenn es nicht zu Ausfüllung von Schlaglöchern nöthig iſt, bei trockener und heißer Witterung ganz unterbleiben, weil ſich um dieſe Zeit die Steine nicht verbinden, und ſie daher die Paſſage beſchwerlich machen. Iſt es aber erforderlich, wåhrend dem Sommer die Geleiſe auszuſchlagen, ſo muß man eben deßwegen dazu den Eintritt von etwas naſſer oder feuchter Witterung abwarten.

20.) Da eine Straße deſto weniger vom Regen und Fuhrwerk leidet, je beſſer ſie im Stand iſt, ſo muß mit Eintritt des Spåtjahrs, ſobald die dazu ſchikliche Witterung herbei kommt, unaufhörlich gearbeitet werden, um den Schaden zu repariren, welchen etwa der Sommer an der Wölbung der Chauſſee verurſacht hat, damit dieſelbe ſich bei dem Eintritt der naſſen Jahrszeit, wo vorzüglich die Paſſage durch das Wein-Fuhrwerk ſtårker wird, in vollkommen gutem Zuſtande befinde.

21.) Wenn bei dem Eintritt des Froſtes die Straße rauh und holpericht werden ſollte, ſo würde dieſes beweiſen, daß der Wegmeiſter nicht die gehörige Sorgfalt auf die Abſchauflung des Moraſtes, und die Einziehung oder Ausſchlagung der Geleiſe verwendet habe, und er daher ſehr ſtraffällig ſeyn.

22.) Wenn ein Wegknecht anſtehen ſollte, die ihm von dem Wegmeiſter aufgetragene Arbeit zu verrichten, ſo iſt lezterer berechtigt, dem Wegknecht Leute auf ſeine Koſten aufzuſtellen, auch nöthigenfalls ſelbſt auf Koſten des Wegknechts ſo lange bei der Arbeit zu bleiben, bis ſie geendigt iſt, ſo daß alſo auch in dieſem Punkt dem Wegmeiſter durchaus kein Entſchuldigungsgrund wegen Mangel an hinlänglicher Gewalt übrig bleibt, ſondern derſelbe ſtrafbar iſt, wenn er dieſe ihm eingeräumte Gewalt erforderlichen Falls nicht in Anwendung bringt.

23.) Da es durchaus zu Erhaltung der Chauſſee erforderlich iſt, daß die Abzugs-Dohlen und Gräben immer hinlänglich tief ausgeſchlagen ſind, ſo daß das höchſte Waſſer in lezterem nie die Höhe der Vorlage erreicht, noch vielweniger zu der Höhe der Chauſſee ſteigt, ſo haben die Wegmeiſter ſorgfältig darauf zu achten, daß die Communen nach Inhalt der Wegordnung die Ausſchlagung der Gräben gehörig vornehmen, und den Waſſerſtopfungen ſogleich nachhelfen. Sie haben daher in Fällen, wo ſich dergleichen Fehler vorfinden, ſogleich bei dem betreffenden Schultheißenamt Abhülfe nachzuſuchen. Wenn dieſes ſich aber ſaumſelig finden laſſen ſollte, und die Abhülfe dringend iſt, ſo haben ſie ohne weiters auf Koſten der Commun (gegen Verrechnung an die Straßen-Caſſe) die nöthige Maasregeln zu veranſtalten, in weniger dringenden Fällen aber der Ober-Weg-Inſpektion Nachricht zu geben.

24.) Da von der Güte des Steins, welcher zur Unterhaltung der Chauſſee verwendet wird, ſehr viel abhängt, auch ſehr viel daran gelegen iſt, daß die Entrepreneurs mit den herrſchaftlichen Steinbrüchen nicht verſchwenderiſch umgehen, ſo haben die Wegmeiſter hierauf pünktlich zu achten. Weil die unterſten Schichten gemeiniglich die beſten Steine enthalten, ſo wird den Entrepreneurs immer zur Bedingung gemacht, nur dieſe und keine Abraum-Steine auf die Straße zu bringen. Sehr häufig aber tritt der lezte Fall ein. Die Entrepreneurs wollen leichte Arbeit haben, nehmen daher gröſtentheils Abraum-Steine, und laſſen die beſſeren im Grund liegen. Die Wegmeiſter ſollen daher, wenn gebrochen wird, öfters die Steinbrüche viſitiren, die Entrepreneurs anhalten, ganz auf den Grund zu gehen, und, wenn ſie ſich unterſtehen ſollten, Abraum-Steine auf die Straße zu bringen, ſogleich die Anzeige hievon an die Ober-Weg-Inſpektion machen, durch welche ſie autoriſirt werden werden, dieſe Steine auf Koſten der Entrepreneurs wieder hinwegführen zu laſſen. Verſäumt aber ein Wegmeiſter die Anzeige bei Zeiten, und vor der Uebernahme, ſo iſt er ſtraffällig.

25.) Da die Chauſſee-Steine ſehr häufig dem Diebſtahl ausgeſezt ſind, vorzüglich in ſolchen Gegenden, in deren Nähe ſich

Ziegelhütten befinden, ſo ſoll der Wegmeiſter hierauf das ſorgfältigſte Augenmerk haben, und ſich auf den ſeiner Aufſicht anvertrauten Chauſſeen von Nummer zu Nummer überzeugen, ob die Steine für die Chauſſee verwendet worden ſeien, und in zweifelhaften Fällen allen Kräften aufbieten, um den Diebſtahl auszukundſchaften.

26.) Auch ſoll der Wegmeiſter den Entrepreneur mit Strenge anhalten, die Steine ordentlich, und ſo weit gegen den Chauſſeegraben aufzuſezen, daß die Paſſage nicht dadurch gehindert wird.

Werden die Steine durch den Wegknecht auf Haufen geſchlagen, ſo ſoll derſelbe gehalten ſeyn, ſie dergeſtalten zurükzubringen, daß ſie nicht von dem Fuhrwerk zermalmet werden können.

Sie müſſen piramidenförmig ganz nahe an dem Graben aufgehäuft, folglich nicht zerſtreut liegen. Ebenſo iſt es mit dem Moraſt zu halten [289]).

Will der Entrepreneur, oder Wegknecht, hierin keine Folge leiſten, ſo hat ihnen der Wegmeiſter auf ihre Koſten ſogleich Leute anzuſtellen. Thut er dieſes nicht, ſo iſt er dafür ſtraffällig.

27.) Da ſehr häufig die Chauſſeen durch den Eigennutz der angränzenden Güter-Beſitzer verſchmälert werden, indem ſolche bei dem Ausſchlagen der Gräben, die Erde von dem Chauſſee-Damm nehmen, und gegen ihr Feld werfen; ſo hat hierauf der Wegmeiſter ſein Augenmerk zu richten, damit die Schuldigen zur Strafe gezogen werden. Auch ſoll der Wegmeiſter nicht zugeben, daß die ausgeſchlagene Graben-Erde, wie ebenfalls ſehr häufig geſchiehet, auf den Nebenweg geworfen werde, und findet er, daß der Wegknecht ſolches geduldet hat, ſo muß derſelbe augenbliklich zur Wegſchaffung angehalten werden.

28.) Wenn der Wegmeiſter findet, daß Waſſer auf der Chauſſee ſtehen bleibt, entweder aus Mangel gehöriger Wölbung, oder weil der Nebenweg zu hoch aufgewachſen, oder weil zu viel Moraſthäufen auf dem Nebenweg liegen, oder weil die Chauſſee Löcher und Vertiefungen erhalten hat; ſo iſt ihm durchaus nicht erlaubt, dem Wegknecht oder Entrepreneur einen Termin zur Reparation zu geben, ſondern der Wegmeiſter ſoll die Reparation auf der Stelle anordnen, und nicht vom Platze gehen, bis ſolche geſchehen iſt.

29.) Wegen der unterlaſſenen Abführung des aufgeſchlagenen Moraſtes haben gemeiniglich Entrepreneurs und Wegknechte ſehr viel Entſchuldigungen. Beſonders wollen ſie, wenn das Feld angepflanzt iſt, oder die Frucht ſteht, mit der Abräumung des Moraſtes immer bis nach der Erndte warten. Dieſes darf aber der Wegmeiſter bei eigener Verantwortlichkeit und Strafe nicht dulden.

---

289) Um dem Fußgänger die Nebenwege frei zu erhalten, wurde durch Min.-Erlaß vom 11. Dezbr. 1833 (Norm.-Buch des Min.) befohlen, daß entweder die Material- und Moraſthaufen nur auf einen der beiden Nebenwege aufgeſetzt werden, oder wo dieſes nicht thunlich, die letzteren gleich nachdem ſie die zum Abführen erforderliche Feſtigkeit erlangt haben, durch die betreffenden Accordanten alsbald beſeitigt werden.

30.) Ein Wegmeiſter muß jeder Zeit ſeine Straße mit aller Aufmerkſamkeit durchgehen, und ſich die Beſchaffenheit von Nummer zu Nummer merken; auch muß er ſtets unterrichtet ſeyn, wie tief die Vorlage, oder wie tief das Nebenpflaſter unter der Oberfläche des Nebenwegs liegen.

31.) Bei den Kieß-Chauſſeen finden die nämlichen Beobachtungen wegen ſtets zu unterhaltender hinlänglicher Wölbung, wegen Sorge für den Waſſer-Abzug, und Beſeitigung des Moraſtes ſtatt, wie bei den Stein-Chauſſeen. Auch muß ſich der Wegmeiſter ſorgfältig nach der Beſchaffenheit und Lage des Fundaments erkundigen, um ſich bei den Kießbeſchüttungen darnach richten zu können.

32.) Hat die Chauſſee ein Fundament oder Vorlage, ſo iſt es fehlerhaft, wenn dieſes in der Mitte, bei 20 Schuh Breite, mehr als 18 Zoll, und auf dem Nebenpflaſter mehr als 6 Zoll hoch aufgetragen iſt.

Daher muß man da, wo dieſe Maaße höher aufgetragen ſind, nach und nach auf ſie zurückkommen.

Ein zu hoher Kieß-Aufwurf über der Vorlage giebt nur zu tiefen Leiſen und Löchern Anlaß.

Hat aber die Chauſſee kein Fundament, ſo darf die Kießlage über den natürlichen Boden auf den Seiten nicht weniger als 18 Zoll betragen, und muß in der Mitte ſo hoch ſeyn, daß die Wölbung den 20ten Theil der Breite zur mittlern Höhe bekomme, welche Wölbung überhaupt durchaus bei allen Chauſſeen, ausgenommen an Steigen und Höhen beobachtet werden muß.

33.) Wenn der Moraſt von den Kieß-Straßen zu wenig abgeſchöpft wird, und wieder neue Beſchüttung darauf kommt, ſo entſteht ein ſchlechter Grund, die Chauſſeen kommen zu hoch über die Vorlage, werden zu ſchmal, und bei naſſer Witterung, wie auch im Früh- und Spätjahre beinahe grundlos. Die Wegmeiſter müſſen daher die Wegknechte auf das äuſſerſte anhalten, den Moraſt immer bis auf das äuſſerſte abzuſchöpfen, und nie die Ueberfahrung mit friſchem Kieß dulden, ehe ſolches vollkommen geſchehen iſt.

34.) Bei der Beſchüttung ſelbſt haben ſie ſtreng darauf zu halten, daß die Entrepreneurs den reinſten Kieß nehmen, welcher zu erhalten iſt, auch dieſe Beſchüttung durchaus nur ſo vornehmen zu laſſen, wie es die Wölbung der Chauſſeen erfordert.

Sollten die Entrepreneurs gegen die Akkorde gleichwohl unreinen Kieß liefern, ſo hat der Wegmeiſter denſelben nicht anzunehmen, ſondern ohne weiters wieder wegführen zu laſſen [290]).

---

290) Hieher folgende Verfüg. vom 29. Mai 1812.:

„Da man bemerkt hat, daß in die Verleihungen des Conſervations-Materials für die Kies-Chauſſeen zwar meiſtens die längſt beſtehende Bedingung:

„daß der Kies durchgeworfen ſeyn muß"

aufgenommen, gleichwohl aber gewöhnlich nur undurchgeworfener Kies aufgeführt wird; ſo wolle die K. Landvogtey die ihr untergeordneten Ober-

35.) Die Entrepreneurs haben zwar noch die Bedingung, die Kieß-Straßen alle Frühjahre ganz zu überführen, alle Spätjahre eine Hauptreparation vorzunehmen, und zwiſchen der Zeit die ſich ergebenden Löcher und Geleiſe auszufüllen.

Dadurch kommt nun im Frühjahr zum Nachtheil der Chauſſee und der Paſſage zu viel, und zwiſchen der Zeit zu wenig Kieß auf die Straße.

Eine Haupt-Beſchüttung ſezt ſchon voraus, daß die Chauſſee ſchlecht geworden iſt; dieſes aber ſoll keinen Tag der Fall ſeyn. Es iſt für die Entrepreneurs ſelbſt leichter, die Reparationen häufiger, aber in kleinern Beſchüttungen vorzunehmen, und die Chauſſee mehr wie einen Garten, als wie einen Sturz-Acker zu behandeln.

Um dieſe ſucceſſive vorzunehmende Beſchüttungen bei jedem vorkommenden Fall in Ausübung bringen zu können, ſind den Entrepreneurs einige noch an die Chauſſee ſtoßende unangebaute Pläze anzuweiſen, wo jederzeit ein guter Kieß-Vorrath zur gleichbaldigen Reparation aufgehäuft liegen kann.

36.) Die Wegmeiſter ſollen keinen Tag Geleiſe, Löcher, Unebenheiten entſtehen, und die Wölbung Noth leiden laſſen, ſondern den Entrepreneur oder den Wegknecht ſogleich zur Arbeit anhalten, wogegen aber auch die nachtheilige Haupt-Beſchüttung da, wo die Chauſſee ihre Form und ihre gehörige Maaße hat, nicht gefordert werden muß.

37.) Der Wegmeiſter darf auf den Chauſſeen weder Waſſer noch Moraſt dulden. Auch bei der ſchlimmſten Witterung darf kein Waſſer in Pfizen und Lachen auf der Chauſſee ſtehen. Alles muß nach den Seitengräben abfließen können, ſo daß man wenigſtens in der Mitte unbeſchmuzt muß wandeln können. Widrigenfalls iſt die Wölbung fehlerhaft.

Dem Moraſt muß bei jeder Witterung entgegen gearbeitet werden. — Bei der Hize wird der Staub abgeſchöpft — bei feuchter oder trokener Witterung wird die aufgeworfene Erde, welche keine Steine mehr enthält, und bei naſſer Witterung der Koth mit Krügen und Schaufeln beſeitiget.

ämter darauf aufmerkſam machen, und die Einleitung treffen, daß die Communen, über deren Markungen Kieschauſſeen gehen, ſich mit Wurfgittern verſehen, um dieſelbe, es ſey nun, daß die Herbeiſchaffung des Kieſes in der Frohne geſchieht, oder verliehen wird, zum Durchwerfen des Kieſes, ehe er auf die Straßen geführt wird, anwenden zu können. Die K. Landvogtei hat dabei die K. Oberämter und Communen zu belehren, daß der anſcheinend größere Koſten, welcher mit dem Ausführen vom geworfenen Kies verbunden iſt, ihnen nicht nur gleichfalls von der K. Straßen-Kaſſe erſezt, ſondern auch dadurch wieder erſpart wird, daß der durchgeworfene Kies nicht ſo viel Moraſt erzeugt, als der undurchgeworfene, und daß folglich künftig ein kleines Quantum Conſervations-Material beizuführen iſt. (Knapp, V. Thl. 1te Abthl. S. 133).

38.) Hat ein Wegknecht die ihm zu ſeinem Dienſt nöthigen Werkzeuge nicht, (als: große und kleine Steinſchlägel, hölzerne Krüggen, Hauen, Bikel und Schalt-Karren), ſo muß der Wegmeiſter ihm ſolche augenbliklich machen laſſen; die Straßen-Kaſſe übernimmt die Bezahlung gegen Abzug an dem Lohn.

39) Sollte irgendwo die von den Ober-Weg-Inſpectoren gemachte Angabe nicht zugereicht haben, und die Chauſſee dadurch Noth leiden, ſo iſt dem Wegmeiſter erlaubt, die nothwendigſte Nachfuhr zu veranſtalten.

Wenn aber dieſelbe auf einer Markung mehr als 30 Roßlaſt betragen ſollte, ſo iſt er gehalten, ungeſäumt die Ober-Weg-Inſpection durch die Poſt davon zu benachrichtigen. Dem Wegknecht aber darf ohne die äuſſerſte Noth nicht erlaubt werden, die Steine in die Straße zu ſchlagen, ehe ſie der Wegmeiſter übernommen hat.

40.) Das Aufführen der neuen Vorrathsſteine darf der Entrepreneur nicht vornehmen, ſo lange die alten Steine nicht auf Haufen geſchlagen ſind.

Damit aber der Entrepreneur nicht durch die Saumſeligkeit des Wegknechts aufgehalten werde, ſo iſt lezterer anzutreiben, und ſind nöthigenfalls Leute für ihn anzuſtellen. In jedem Fall aber, wenn der Entrepreneur Steine auf die Straße ſelbſt führt, oder Vorraths-Haufen an ſolchen Stellen errichtet, wo er die Chauſſee mit ſeinen Fuhren paſſiren muß, ohne daß die alten Steine bereits klein geſchlagen ſind, und der Wegmeiſter duldet ſolches, wird er das erſtemal mit einer Strafe von 20 Thlr. angeſehen, das zweitemal aber ſeines Dienſtes entlaſſen. Würde daher der Wegmeiſter bei ſeiner Ankunft finden, daß der Entrepreneur des Verbots ohngeachtet, Steine aufgeführt hätte, ſo muß er ſie ſogleich durch anzuſtellende Leute auf Häufen ſchlagen laſſen, indem dieſe bei der Uebernahme nicht gezählt werden.

41.) Die Erhaltung der Chauſſeen durch die Ortſchaften iſt zwar den Communen aufgetragen. Deſſen ungeachtet haben die Wegmeiſter ihr Augenmerk darauf zu richten, daß ſolche immer gut ſind, und wenn ſich Fehler finden, die Schultheißenämter zu ſchleuniger Reparation derſelben aufzufordern.

Wenn aber ſolches nicht fruchtet, ſo haben ſie eine Anzeige hievon an das betreffende Königliche Oberamt zu machen, welches ſodann bei eigener Verantwortlichkeit ſogleich die nöthige Verfügung zu treffen hat.

42.) Den Wegmeiſtern liegt beſonders ob, auch die Brüken und Dohlen zu beſichtigen, ob ſich kein Hauptfehler daran ergeben habe. Finden ſie einen Fehler, welchem, um Gefahr zu vermeiden, augenbliklich begegnet werden muß, und es iſt damit ein Koſten-Aufwand verbunden, ſo machen ſie hievon eine Anzeige an das betreffende Königl. Oberamt, und erſuchen daſſelbe um einen Augenſchein, und um Anordnung der nöthigen Vorkehr.

Betrifft aber die Reparation nur Gewölbe oder Deckel-Dohlen, wo mit einem Aufwand von ein paar Gulden der Gefahr ohne

größere Koſten vorgebeugt werden kann, ſo ſind ſie hiemit legitimirt, dieſelbige ſogleich ſelbſt anzuordnen.

43.) Bei hölzernen Brücken hat ein Wegmeiſter darauf zu ſehen, daß die Räder nicht unmittelbar auf der hölzernen Bedeckung lauſen, ſondern, daß dieſelbe immer wenigſtens 4 Zoll hoch mit Material überdeckt ſind; jedoch ſoll, damit die Brücke nicht zu ſehr beſchwert werde, das Material auch nie über die Höhe von 6 Zoll anwachſen.

Auch ſoll der Wegmeiſter unter der Brücke fleißig nachſehen, ob die Tragbäume, Schappelhölzer und Flöken angefault ſind, und ob daher neues Holz einzuziehen nöthig ſeye, wie auch, ob die Geländer feſt ſtehen.

Wenn die Brücke Häng- und Sprengwerke hat, ſo ſoll er fleißig beobachten, ob die Häng-Eiſen noch ganz ſind, und ob keine Schrauben, Klammern oder Nägel entwendet worden ſind.

Sollte ein Häng- oder Sprengwerk unverſehens brechen, und Gefahr auf dem Verzug haften, muß derſelbe ſogleich einfach oder doppelt aufeinander gelegte Balken herbeiſchaffen, und die Durchzüge oder Tragriegel des Gebälks mit Seilen oder Ketten daran hängen laſſen, und alles anwenden, daß die Paſſage nicht gehemmt werde, ſogleich aber davon Bericht an die Ober-Weg-Inſpection erſtatten.

Bei Brücken mit Dächern muß verhindert werden, daß es nicht herein regne, damit die Hölzer gegen Anſteckung geſichert ſeien.

44.) Bei ſteinernen Brücken hat er zu verhindern, daß die Räder nicht auf dem Gewölbe laufen, wie auch, daß das Dek-Material nicht ſo hoch aufwachſe, daß die Brüſtungen zu nieder, oder die Hohlkehlen und Waſſer-Abläufe nicht verſtekt werden.

45.) Ueberhaupt hat der Wegmeiſter bei Brücken jeder Art von Zeit zu Zeit, und beſonders nach großen Gewäſſern und Eisgängen nachzuſehen, ob an den Ort- oder Mittelpfeilern, ſie ſeien von Holz oder Steinen, an den Eisbäumen, und an den zum Schuz derſelben angelegten Bauwerken, als: Steinkäſten, Röſten, Grundfänger oder Streichkrippen etwas beſchädigt, oder von dem Waſſer unterhölt worden ſeie — und den Erfund der Ober-Weg-Inſpection anzuzeigen.

46.) Sollten von dem ausgetretenen Waſſer die Brücken-Auffahrten ausgeriſſen ſeyn, ſo hat derſelbe unverzüglich die Paſſage wenigſtens auf die Breite von 16 Schuhen wieder herſtellen zu laſſen, einen umſtändlichen Bericht an die Ober-Weg-Inſpection zu machen, und ſich des Weitern zu gewärtigen.

47.) Wo aber die Brücken-Unterhaltung einer Gemeinde obliegt, hat derſelbe dem Ortsvorſteher den Schaden anzuzeigen, und ihm nach Beſchaffenheit der Umſtände die ungeſäumte Herſtellung anzuſinnen, auch der Ober-Weg-Inſpection hievon einen Bericht zu erſtatten.

48.) Sollte bei ſtrenger Kälte das Waſſer bis an die Brückenpfeiler und Eisbäume 6 und mehrere Zoll dik gefroren ſeyn, ſo hat der Wegmeiſter bei einfallender Thau-Witterung zur rechten Zeit, ehe das Eis ſich aufbläht und bricht, daſſelbe rings herum von

den Pfeilern und Pfählen abſtoßen zu laſſen, damit das Eis bei dem Losbrechen weder Pfähle lüpfe, noch Stücke aus den Steinen losreiße.

49.) Sollte der Wegmeiſter bemerken, daß ein unweit der Chauſſee fließender Bach oder Fluß ſeinen Lauf gegen dieſelbe nehmen, und über kurz oder lang Angriffe machen könnte, ſo hat er der Ober=Weg=Inſpection eine Anzeige zu machen, damit die betreffenden Bauintereſſenten zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können.

50.) Wenn Privatperſonen, Communen oder irgend andere Behörden unweit der Chauſſee Bauwerke in einem Bach oder Fluß aufführen, ſo hat der Wegmeiſter der Ober=Weg=Inſpection davon ſogleich eine Anzeige zu machen.

51.) Wenn ein Bach oder Fluß Einriſſe gegen die Chauſſee macht, ſo iſt hievon die Ober=Weg=Inſpection zu benachrichtigen, ehe die Chauſſee ſelbſt angegriffen wird. Sollte aber durch einen Zufall der Fluß ſchnell bis an die Chauſſee um ſich gegriffen haben, und dieſelbe mit einem Einſturz bedroht ſeyn, ſo hat der Wegmeiſter ſogleich, wenigſtens den Fuß mit einer Vorlage von — mit Steinen gefüllten Faſchinen zu ſichern, auch eine ſchleunige Anzeige von dem Vorfall an die Ober=Weg=Inſpection zu machen, und das Weitere zu erwarten.

52.) Alle Uferbauwerke, wenn ſie zum Schuz der Chauſſee angelegt worden ſind, ſie mögen auf Königliche oder andere Koſten angelegt und unterhalten werden, ſind von Zeit zu Zeit zu beſichtigen, und zu ſondiren, ob der Fuß derſelben unterſpült, und mithin das Werk in der Gefahr des Einſturzes ſei.

53.) Der Wegmeiſter hat ſelbſt und durch die Wegknechte fleißig Achtung zu geben, ob, und durch weſſen Verſchulden die lebendige Anpflanzungen auf den Ufer=Bäuen, vorzüglich auch an den Geflechten beſchädigt, von dem Vieh abgefrezt oder abgeſchnitten werden, weil dieſe Beſchädigungen öfters die Zerſtörung des ganzen Baues nach ſich ziehen.

Wo ein ſolches Flechtwerk ſtattfindet, ſollen ſie zu aller Vorſicht den betreffenden Schultheißen ermahnen, den Hirten bekannt zu machen, daß, wenn er, der Wegmeiſter, nur 1 Stück Vieh, welcher Art es ſeyn möge, auf oder an dem Uferbau antreffe, ſolches an dem Hirten nachdrüklich werde geahndet werden.

54.) Wo ein ſolcher Bau wegen Verſchulden deſſen, der denſelben im Akkord geſtellt hat, nicht lebendig geworden wäre, hat der Wegmeiſter in dem nächſtkünftigen Frühjahr eine hinreichende Nachpflanzung von Weidenſezlingen, auf Koſten des Entrepreneurs, vornehmen zu laſſen, und dabei hauptſächlich auf ſolche Weiden Rükſicht zu nehmen, welche die Weingärtner nicht wohl brauchen können, indem dieſe die zarten Reiſer der gelben und ähnlichen Weiden zur Unzeit abſchneiden.

55.) Die Frevler gegen die Weg=Ordnung hat ein Wegmeiſter jederzeit wo möglich auszukundſchaften. Wenn er ſolche entdekt, ſo gebührt ihm der dritte Theil der gegen ſie erkannten Geldſtrafe.

56.) Auch haben die Wegmeiſter auf die Erhaltung der Poſt= und Stunden=Steine zu ſehen, kein muthwilliges Verderben an den Chauſſee=Bäumen und übrigen Dingen, welche die Wegordnung vorſchreibt, geſchehen zu laſſen; auch dafür zu ſorgen, daß die fehlende Nro. Stozen ſogleich wieder erſezt werden. Wo die Chauſſee=Bäume durch zu ſtarken Ueberhang der ſicheren Paſſage nachtheilig ſind, ſind die Schultheißen=Aemter zu ermahnen, ſie abhauen zu laſſen, und wenn dieſes in einer angemeſſenen Zeit nicht geſchieht, ſo ſoll der Wegmeiſter mit Zuziehung des Wegknechts, oder nöthigen Falls anderer Gehülfen, ſolches auf Anrechnung der Commun ſelbſt verrichten.

Ueberhaupt haben die Wegmeiſter den Communen Leute anzuſtellen, wenn ſelbige nach vorhergegangener Ermahnung ihre Defecte nicht repariren. Dieſes iſt vorzüglich bei unterlaſſener Ausſchlagung der Gräben zu beobachten.

57.) Wo die Chauſſee oder die Straße innerhalb Etter mit Dung, Bauholz oder anderen Baumaterialien belegt wird, ſoll der Wegmeiſter dem betreffenden Schultheißenamt ſolches anzeigen, daß die Abänderung geſchehe. Iſt aber dieß bis zur Wiederkunft des Wegmeiſters nicht erfolgt, ſo hat er Leute oder Fuhren anzuſtellen, und ſolches auf Koſten des Eigenthümers beſeitigen zu laſſen; der leztere verfällt dabei noch in eine angemeſſene Strafe, wovon der Wegmeiſter 1/3. bezieht. Ueberhaupt muß der Wegmeiſter gegen die bisher eingeſchlichenen Mißbräuche aller Einengungen der Chauſſee, welche die Feld=Eigenthümer durch Vorrüken der Bekleidungs=Mauern gegen den Chauſſeegraben, oder durch Einzäunungen ihrer Felder, oder gar durch nahe am Weg erbaute Mauern und Gebäude (es ſei in oder auſſerhalb Etter) unternommen haben, oder noch unternehmen mögen, ein wachſames Aug haben, und ſolches unter keinem Vorwand geſtatten, indem ohne vorhergegangene Erlaubniß des Königl. Straßen=Bau=Departements Niemand befugt iſt, dergleichen Bauweſen vorzunehmen, wodurch der Landſtraße die Zugluft und Sonne entzogen, Feuchtigkeit und Näſſe hervorgebracht, und folglich die Chauſſee=Conſervation erſchwert und vertheuert wird.

58.) Da die Güter=Beſizer gehalten ſind, auf ihren Feldern längs dem Chauſſeegraben einen ſogenannten Anwand zu führen, und wenigſtens 1 Schuh breit ganz ungebaut zu laſſen, damit die Graben=Böſchung nicht Noth leide, ſo hat hierauf der Wegmeiſter ſorgfältigſt zu achten.

59.) Die Wegmeiſter ſollen die Königl. Chauſſee=Häuſer öfters viſitiren und nachſehen, ob die Beſtänder diejenige Reparationen, die ihnen obliegen, nicht im Anſtand laſſen, oder zum Nachtheil des Hauſes irgend etwas unternehmen oder unterlaſſen, wie auch, ob das Dach und die Rauchfänge in gutem Stand ſeyen. Auch ſoll der Wegmeiſter ſich ein genaues Inventarium verfertigen, von allen Geräthſchaften, welche Königl. Eigenthum ſind, und von den übrigen Dingen, welche entfremdet werden können, als: Dachläden, Fenſterläden, Kellerläden, Küchen=Bretter, Thüren=Schlüſſel, Bronnen=Ket=

ten, Garten=Zäune ꝛc. und pünktlich nachſehen, ob bei dem Abzug eines Beſtänders alles ſeinem Nachfolger richtig übergeben werde.

60.) Auf die Chauſſee=Gelds=Ordnung, und andere Plakate, welche an den Chauſſee=Häuſern zu öffentlicher Bekanntmachung angeſchlagen ſeyn ſollen, hat der Wegmeiſter wohl Achtung zu geben, daß ſie von dem Beſtänder nicht abgenommen, oder in unleſerlichen Zuſtand verſezt werden.

61.) Ebenſo hat er ſich auf Kundſchaft zu legen, ob der Chauſſee=Geldsbeſtänder die Reiſende nicht überfordere, oder Weggeld einziehe, wenn er keines zu beziehen hat.

62.) Der Wegmeiſter ſoll gewöhnlich ſeinen Chauſſee=Diſtrict ſo oft begehen, als ihm von der Ober=Weg=Inſpection vorgeſchrieben iſt, nie aber zu der nämlichen Zeit, damit er immer unvermuthet komme; auch ſoll der Wegmeiſter vorzüglich das ſchlimme Wetter wählen, — bei dieſem mehr, bei gutem weniger erſcheinen.

63.) Die Wegmeiſter ſind gehalten, ihre vorgeſchriebene Reiſen immer ſelbſt zu machen, und es iſt ihnen nicht erlaubt, in ihrem Namen andere Perſonen zu ſchicken.

In Krankheits=Fällen haben ſie der Ober=Weg=Inſpection eine Anzeige zu machen. Auch ſind die Ober= und Schultheißen=Aemter angewieſen, nur ihnen ſelbſt die Marken zu verabfolgen; dieſe Marken übergeben die Wegmeiſter den Ober=Weg=Inſpectoren bei der Quartal=Viſitation, welche ihnen dafür ihre Anweiſung an die Straßen=Caſſe ausfertigen werden.

64.) Ein Wegmeiſter ſoll ſeine Inſtruction ſtets bei ſich haben, um ſich nöthigen Falls vor den Kreis=, Ober= und Schultheißen=Aemtern legitimiren, oder die Entrepreneurs und Wegknechte von ihrer Obliegenheit, und ſeiner ertheilten Gewalt ſogleich überzeugen zu können.

65.) Wenn ſich ein Wegmeiſter Nachläſſigkeiten in ſeinem Dienſt zu Schulden kommen läßt, ſo hat er zu gewärtigen, daß ihm auf ſeine Koſten ein Chauſſee=Auffeher zur Exekution zugeſchikt wird, in Wiederholungs=Fällen aber wird er ſeines Dienſtes entlaſſen.

66.) Seinen Vorgeſezten hat er jederzeit die ſchuldige Achtung zu bezeugen, und ihre Befehle und Anordnungen auf das pünktlichſte zu vollziehen. Wenn ein Mitglied des Königl. Chauſſee=Departements ſeinen Straßen=Diſtrikt bereiſet, und ihn rufen läßt, ſo hat er ſich ungeſäumt einzufinden, und nicht nur über alle ihm vorgelegte Fragen gewiſſenhafte Auskunft zu geben, ſondern auch auf Alles aufmerkſam zu machen, was zum Nachtheil der Chauſſeen gereicht.

67.) Da man jederzeit über einen Wegmeiſter muß disponiren können; ſo ſoll ſich keiner ohne Vorwiſſen der Ober=Weg=Inſpection über 8 Tage aus ſeinem Wohnort entfernen. Iſt aber der Ober=Weg=Inſpector ſelbſt in dem Ort, ſo ſoll der Wegmeiſter jederzeit vor ſeiner Abreiſe bei demſelben anfragen.

68.) Was die Bezahlung eines Wegmeiſters anbelangt, ſo iſt demſelben auf jeden Arbeitstag ein Taggeld von 2 fl. bei der Königl.

Straßen-Caſſe allergnädigſt ausgeſezt, wobei bemerkt wird, daß die Tagreiſe zu 6 Poſtſtunden berechnet wird; auch iſt demſelben die Perſonal-Freiheit allergnädigſt zugeſichert.

1818.

Vorſchrift für Badende im Neckarfluß,

vom 23. April 1808 [291]).

Bei Annäherung der Jahres-Zeit, wo an warmen Frühlings-Tagen, und in den darauf folgenden Sommer-Monaten in dem Neckarfluß, beſonders in der Gegend von Berg (bei Cannſtadt) das häufige Baden üblich iſt, wird zur öffentlichen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß, da in dieſer Gegend der Fluß hie und da reiſſend iſt, und gefährliche manchmal veränderliche Tiefen hat, zu möglicher Schüzung vor Unglücksfällen (welche ſich in vorigen Jahren nicht ſelten zugetragen haben) an denjenigen Stellen wo man nicht ohne Gefahr baden kann, Pfähle mit Warnungs-Tafeln errichtet werden.

Ueberdiß kann ſich jeder an den zu Berg aufgeſtellten Chirurgus Bach, welchem während der Badzeit die Aufſicht über dieſe Badgegenden übertragen iſt, noch beſonders wenden, und ſich von ihm die ſichere und gefährliche Stellen des Fluſſes bemerklich machen laſſen.

Da aber beim Baden die Lebensgefahr nicht allein vom reiſſenden und tiefen Waſſer abhängt, ſondern bei Unterlaſſung der nöthigen Vorſichts-Maasregeln die Geſundheit hiebei bald ſchnell leiden, bald langſam untergraben werden kann; ſo wird man zu Verhütung der für die Geſundheit nachtheiligen Folgen gewarnt, in erhiztem Zuſtand, und wenn der Körper im Schweiß iſt, ſich nicht in das Waſſer zu begeben, das immer kälter iſt als der Körper und die äuſſere warme Luft. Dieſe Vorſchrift haben beſonders die von der Ferne herbeikommende Badluſtige zu beobachten. Eben ſo wird der Badende manche nachtheilige Folgen verhüten, wenn er beim Eintretten in den Fluß nicht nur die Füße und den Unterleib in das Waſſer bringt, ſondern dafür beſorgt iſt, daß zu gleicher Zeit auch durch Untertauchen, Beſprizen, oder Anwendung eines genezten Tuchs der Kopf und die Bruſt in gleiche Temperatur mit dem übrigen Körper geſezt und dardurch ein ſchädliches Andringen des Bluts gegen beſagte Theile verhütet werde.

Auch wird andurch erinnert, daß es der Geſundheit nicht zuträglich iſt, ſogleich nach dem Eſſen zu baden, und daß die Zeit zum Baden nicht in den heißen Mittagsſtunden, ſondern eher gegen

291) Reg. Blatt S. 238.

Abend, wo auch das Flußwaſſer von der Tages=Wärme eine beſſere Temperatur erhalten hat (oder nach Beſchaffenheit der Wärme des Flußwaſſers auch in den Morgenſtunden) zu wählen ſei.

So nüzlich und heilſam übrigens im Allgemeinen ein vernünftiger und vorſichtiger Gebrauch eines kalten Bades im Flußwaſſer ſeyn mag, ſo bleibt jedoch zu wünſchen übrig, daß bei manchfaltigen beſondern Abweichungen von der Geſundheit, diejenigen, welche ſich dieſes Mittels als einer Cur bedienen wollen, ſolche nicht ohne Vorwiſſen nnd Rath eines ordentlichen Arztes vornehmen möchten.

Stuttgart, den 23. April 1808.

Königl. Medicinal=Departement.

1819.

Königl. Verordnung, die künftige Beſezung der Schultheißen=Aemter betreffend,

vom 27. April / 3. Mai 1808.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß die Schultheißen=Stellen in Zukunft nicht mehr durch die Wahl der Gemeinden beſezt werden ſollen, ſondern daß die Königl. Ober=Regierung auf die von den Königl. Oberämtern zu machende Vorſchläge den am beſten qualificirten zu jeder Schultheißen=Stelle zu ernennen habe. Sämmtliche Kön. Oberämter werden in Gemäßheit dieſer allerhöchſten Verfügung hierdurch angewieſen, für die Zukunft bei jeder Erledigung einer Schultheißenſtelle drei oder mehrere Subjecte aus dem Orts=Magiſtrat oder der Bürgerſchaft, welche nach ihrer beſten Ueberzeugung dazu vorzüglich tauglich ſeyn dürften, der Königl. Ober=Regierung in Vorſchlag zu bringen, und dabei alle zur Beurtheilung derſelben nothwendige Umſtände z. E. wegen des Alters, Vermögens, moraliſchen Charakters, bisherigen Lebenswandels, Familien=Verbindungen im Ort, und ob ſie im Leſen, Schreiben und Rechnen erfahren, auch einen ordentlichen Aufſaz zu machen im Stande ſeien, zu bemerken, dabei aber unter Bezeichnung der Bevölkerung einer Schultheißerei und der Lage der Gemeinds=Oekonomie noch beſonders auszuheben, worinn die bisher mit einer Schultheißenſtelle verbunden geweſene Beſoldung und Emolumente beſtehen, und welche Anträge ſich nach der Lokalität finden, um aus dem Gemeinde=Fond eine zu geringe Beſoldung angemeſſen zu erhöhen, ſofort die weitere allerhöchſte Verfügung zu erwarten. Was die Schultheißen und Ammänner in den

---

292) Reg. Blatt S. 291. S. die Organiſation v. 1. Juli 1811. Vergl. I. Edict vom 31. Decbr. 1818.

Patrimonial=Aemtern betrift; ſo ſind dieſe unter obigen Beſtimmungen von den Patrimonialherren ernannte Orts=Vorſteher dem kön. Souveränetäts=Oberamt anzuzeigen, das die Anzeige mit ſeinem alleruntertbänigſten Bericht der kön. Ober=Regierung vorzulegen hat, welcher die weitere Cognition über die in Frage befangene Beſezung gleichfalls übertragen iſt.

Decr. Stuttgart in kön. Ober=Regierung, Reg.=Dep. den 3. Mai 1808.

1820.

Decret der Königl. Ober=Finanz=Kammer, die künftige Unterhaltung der Chauſſeen und das davon fallende Chauſſee=Geld betreffend,

vom 28. April 1808 [293]).

Da alle chauſſirte Commun=Straſſen, und überhaupt alle, welche als wirkliche Poſt= und Commerzial=Straſſen angeſehen werden können, von Georgii d. J. an von Königl. Straſſenbau=Departement adminiſtrirt, und auf Koſten der Straſſen=Kaſſe unterhalten werden; ſo haben die Cameral=Beamten ſich des Einzugs des auf ſolchen Straſſen fallenden Chauſſee=Gelds zu enthalten, auch die Verleihung des Chauſſee=Gelds ſo wie die Straßen=Unterhaltung den von Königl. Straſſenbau=Departement hiezu beauftragten Behörden zu überlaſſen.

1821.

Verfügung des kön. Mediz. Depart. in Betreff der Rotzkrankheit bei den Pferden,

vom 30. April 1808 [294]).

Da kürzlich mehrere rotzige Pferde zum Vorſchein gekommen ſind, welche in den Verhältniſſen des Winter=Feldzugs von 1806 bis 1807 ſtunden, da ſich hiebei ergeben hat, daß nicht die gehörige Aufmerkſamkeit auf dieſes anſteckende Uebel gerichtet iſt, und da ferner zu befürchten ſteht, daß theils bereits rotzkranke Pferde aus Mangel an ſorgfältiger Unterſuchung und Kenntniß ſich hin und wieder befinden, theils mehrere angeſteckt ſein möchten, bei welchen der Ausbruch des Uebels erſt, wie es häufig zu geſchehen

---

293) Reg. Blatt v. 1808. S. 231. S. die Wegordnung vom 23. Oct. 1808. §. 1.
294) Reg. Blatt S. 237.

pflegt, nach mehreren Monaten erfolgen dürfte; ſo wird hiermit den Kreis- und Ober-Aemtern allergnädigſt aufgegeben, die Veranſtaltung zu treffen, daß ſämmtliche Pferde der ihnen anvertrauten Bezirke in kürzeſter Zeitfriſt von verpflichteten Sachverſtändigen unterſucht werden. Dieſe Unterſuchung iſt nach Verhältniß der Pferde-Menge eines Orts und der daraus ſich ergebenden größeren oder geringeren Verbreitungsgefahr früher oder ſpäter innerhalb 4 Wochen vorzunehmen, die hierbei aufgefundenen entſchieden rotzigen Pferde, wenn ſie keinen hohen Werth haben, ſind ſogleich durch den Cleemeiſter hinwegzuſchaffen, die Stallungen, worin ſolche geſtanden, müſſen vom Miſt alsbald gereinigt, Krippen, Raufen, Stände, Wände ꝛc. mit heißem Waſſer von ſo eben abgelöſchten friſch gebrannten Kalch angeſtrichen und erſt dann, wenn der ſomit an allen im Stall feſtſtehenden Körpern aufgetragene Kalch vollkommen trocken geworden, was nach Verſchiedenheit der Witterung innerhalb 2, 3—4 Wochen ſicher erfolgt, dürfen wiederum geſunde Pferde dahin gebracht werden. Wünſchte der Eigenthümer eines rozigen Pferdes von hohem Werth Heilungs-Verſuche mit ſolchem vornehmen zu laſſen, ſo muß alsbald für eine ſorgfältige Abſonderung deſſelben von andern geſunden Pferden geſorgt, und hiervon dem Königl. Medicinal-Departement die Anzeige gemacht werden. Des Rotzes nur verdächtige Pferde hingegen ſind von geſunden gleichfalls abzuſondern, unter Polizei-Aufſicht zu ſetzen, und müſſen durch Sachverſtändige wenigſtens von 8 zu 8 Tagen unterſucht werden, damit, wenn ſie entſchieden rotzig erſcheinen, nach obiger Vorſchrift bei Zeiten verfahren werden kann.

1822.

Verordnung der Königl. Ober-Regierung, die Viſirung der Reiſe-Päſſe betreffend,

vom 2. Mai 1808 [295]).

1823.

Reſcript der K. Ober-Regierung, die Erſezung der Stadt-Knechts-, Amts-Dieners-, Botten-, Flecken-Feld-Schüzen- und anderer Aufwärters-Stellen betreffend,

vom 18/22 April/3 Mai 1808 [296]).

(Friedrich). Da Wir die Beſezung der Aufwärter- und Botten-Stellen bei den Unter-Behörden und Aemtern den Chefs unſerer Depar-

295) Reg. Blatt S. 241. Ob. Note 114.
296) Knapp I. Thl. S. 54. Dieſe Beſtimmung bezieht ſich nach einem weitern

tements dergeſtalt übertragen haben: daß Uns am Schluß jeden Quartals ſolche zu Unſerer allerhöchſten definitiven Beſtättigung vorgelegt, bei dieſen Anſtellungen aber beſonders auf Quiescenten, Penſionairs und gediente Soldaten Rückſicht genommen werde, ſo habt Ihr von ſämtlichen in Eurem Kreiße befindlichen Ober=Beamten Euch genaue Verzeichniſſe der Stellen der Aufwärter und Botten, welche aus einer Königlichen, oder andern öffentlichen Caſſe bezahlt werden, mit der Bemerkung: wie hoch ſich das damit verbundene Einkommen ſpecificirt belaufe? wie viel jede Caſſe zu dieſer Bezahlung beitrage? vorlegen zu laſſen, und ſolche in Bälde zu Unſerer Königl. Ober=Regierung einzuſenden; zugleich habt Ihr denſelben ſchleunig aufzugeben: von jeder Erledigung einer ſolchen Stelle, unter Anführung ihrer unmaßgeblichen Vorſchläge, wegen ihrer Wiederbeſezung, zu Unſerer Königlichen Ober=Regierung allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten, mit welchem zugleich anzuzeigen iſt: ob ſich im Orte Quiescenten, Penſionairs, oder gediente Soldaten, denen ſolche übertragen werden könnten, befinden.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober=Reg. Regim. Depart. d. 3. Mai 1808.

Decret vom 15. Decbr. 1809. (Daſ. S. 55.) nur auf ſolche Stellen, welche aus herrſch. Caſſen ſalarirt werden. Dagegen bleibts in Bezug auf die niedern Commun=Dienſte bei der bisherigen Beſezungsart wonach gediente Soldaten vorzüglich zu berückſichtigen ſind, „dergeſtalt, daß die einigen (angemeſſenen) Ertrag gewährenden Dienſte dieſer Art, vorzugsweiſe ſolchen Subjecten übertragen, dieſelben aber auch bei den geringern — einen weniger bedeutenden Ertrag gewährenden Commun=Dienſten z. B. bei Hirten=Dienſten u. dgl. in dem Falle vorzugsweiſe bedacht werden ſollen, wenn ſie ſich darum melden würden. — Zur Controle werden Quartalberichte über Beſezung ſolcher Stellen angeordnet, deren ungeſäumte Einſendung am 17. Aug. 1810. eingeſchärft wurde. — Durch Decret v. 15. Decbr. 1810. wurde weiter verordnet: daß auch wegen niederer Commun=Dienſte, die ein hinreichendes Auskommen gewähren, von den Oberämtern Anträge über Beſezung mit gedienten und gut prädizirten brauchbaren Soldaten der Regierung vorgelegt werden ſollen. — Dieſe Beſtimmungen wurden durch Verfügung vom 10/14. März 1812. mit dem Anhang eingeſchärft, daß, wenn in dem Orte, wo die Stelle vacant wird, qualifizirte Subjecte nicht anſäßig ſind, ſolche aus einem andern Ort oder Oberamt genommen werden müſſen, (weßhalb auch nach Verfügung v. 20/23. May 1812 die Erledigungen innerhalb des Oberamtsbezirks allgemein bekannt zu machen ſind). Sodann wird angefügt:

„Communſtellen, z. B. Dienſte der Schäfer, der Roß= und Viehhirten, der Brunnenaufſeher, bei welchen ſpezielle techniſche Kenntniſſe, Erfahrung in der Vieharzneykunde, oder eine beſonders zu erwartende Geſchicklichkeit erfordert wird, haben zwar die Gemeinden, da bei dergleichen Commun=Dienſten nicht jeder gediente Soldat ohne Gefahr für die Gemeinde angeſtellt werden kann, nach ihrem eigenen Vertrauen zu beſetzen, ſie haben aber auch hiebei auf gediente Soldaten vorzüglich Rückſicht zu nehmen, wann dieſe mit den hiezu erforderlichen Kenntnißen und Eigenſchaften ausgerüſtet ſeyn ſollten. Vergl. den Erlaß vom 24. Juli u. 28. Nov. 1816.

1824.

General=Verordnung gegen die Verbreitung der Kinderblattern,

vom 7. Mai 1808 [297]).

Da kürzlich in verſchiedenen Orten des Königreichs die Kinderblattern ausgebrochen, und, wo ſolchen nicht ſogleich im Anfang Einhalt geſchehen iſt, viele Kinder davon ergriffen worden ſind, ſo wird, um künftig der weitern Verbreitung dieſer Seuche möglichſt vorzubeugen, hiemit verordnet, daß, ſobald irgendwo in einem Hauß die Kinderblattern ſich zeigen, daſſelbe auf der Stelle einer ſtrengen Sperre vermittelſt Aufſtellung einer Wache, wozu nöthigenfalls das in der Nähe liegende Militair zu requiriren iſt, unterworfen, und Niemand mehr weder der Austritt aus dem Hauſe, noch außer dem Arzt, der Eintritt in daſſelbe, eher, als bis die Sperre von hier aus wieder aufgehoben ſeyn wird, geſtattet, auch von den Aerzten den übrigen Einwohnern des Orts der baldige Gebrauch der Schuzpoken nachdrüklich empfolen werden ſolle.

Stuttgart, den 7. Mai 1808. Königl. Medicinal=Departement.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

1825.

Verfügung, die Erlernung der Feldmeſſerkunſt, Prüfung der Feldmeſſer und Aufſtellung der Geprüften betreffend,

vom 7/21. Mai 1808 [298]).

Zu Erzielung einer Gleichförmigkeit in Hinſicht auf die Erlernung der Feldmeßerkunſt, Prüfung der Feldmeßer und Anſtellung der Geprüften, wird hiemit Folgendes allergnädigſt verordnet:

I. In Anſehung der bereits vorhandenen Feldmeßer:

---

297) Reg. Blatt S. 249. vergl. Geſetz v. 25. Juni 1818. §. 21 K. Verordn. v. 11. März 1829.

298) Reg. Blatt S. 266.
Nach einer weitern Normalreſolution vom 13. Sept. 1808. ſoll ein Ober=Feldmeſſer jene Kenntniſſe im vorzüglichen Grade beſizen u. bei der Prüfung von ihm gefordert werden: Arithmetik, Longimetrie, Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie, die Rechnung mit Logaritmen, alles theoretiſch und praktiſch, ferner Kenntniſſe vom Baumeſſen. — Jeder der Geprüften hat 15 fl. 30 kr. als Remuneration an die Commiſſion und 1 fl. Schreibmaterialiengebühr zu entrichten. Vgl. Knapp, Repertorium I. 328. Ferner gehört hieher die Verf. v. 7. Febr. 1811. folg. Inhalts.
„Man ſieht ſich von Seite der Königl. Ober=Regierung veranlaßt, zu verordnen, daß künftig niemand ſich zur Feldmeſſer=Prüfung

a.) von jedem Kreishauptmann iſt ein Verzeichniß aller in dem ihm anvertrauten Kreiſe befindlichen Feldmeßer, nebſt den Zeugnißen eines jeden, und Bemerkungen über ihre vorzügliche oder mindere Tüchtigkeit zur Königl. Ob. Regierung in Bälde einzuſenden.

b.) Die Tüchtigſten in jedem Kreiſe werden dann hier von dem Major von Duttenhofer und dem Profeſſor der Mathematik am Gymnaſium ſcharf geprüft, und diejenigen, welche als die vorzüglichſten erfunden werden, als Oberfeldmeßer angeſtellt und verpflichtet werden, worauf ſofort ihnen allein die Annahme von Lehrlingen erlaubt, und die Prüfung anderer Feldmeßer übertragen ſeyn ſoll.

c.) Alle übrigen ausübenden Feldmeßer von wenigern Kenntnißen machen die zweite Klaße, die der gewöhnlichen Feldmeßer aus, und wird jeder von dem Oberfeldmeßer des Kreiſes, in welchem er wohnt, mit Zuziehung eines Oberfeldmeßers vom nächſtgelegenen Kreiſe und insbeſondere in Rückſicht auf die allgemeine Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806. geprüft, und werden dann nur die tüchtig Erfundenen als Feldmeſſer beſtättigt werden.

II. Was aber ſolche betrift, die ſich in Zukunft zu ausübenden Feldmeſſern bilden wollen; ſo wird jedem freigeſtellt, bei welchem Ober-Feldmeſſer er die Feldmeßkunſt erlernen will; er muß aber nothwendig wenigſtens die richtige Ausmeſſung, Berechnung und Abtheilung ſowohl gebirgiger als ebener Gegenden, die Verfertigung förmlicher Riſſe und Charten theoretiſch und practiſch verſtehen, gute Kenntniſſe von den verſchiedenen Längen-Flächen- und Körper-Maaſen, auch von den Güter-Benennungen und ihren Verhältniſſen beſitzen, und einen deutlichen und richtigen Bericht über Vermeſſungen zu verfaſſen im Stande ſeyn. Bevor er jedoch ſeine erlernte Kunſt ausübt, muß er ſich zur Prüfung melden, und kann ſodann erſt beſtätigt und beeidigt werden. Decretum, Stuttg. in Königl. Ob. Reg. Ob. Pol. Dep. den 7/21. Mai 1808.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

ſtellen ſolle, der nicht vollſtändige Kenntniß in der Rechenkunſt, beſonders in der Decimal-Rechnung, in der Lehre von Ausziehung der Quadrat- und Cubic-Wurzeln, und von den Verhältniſſen, auch in der ebenen theoretiſchen und praktiſchen Geometrie beſizt, und guten Grund in der Ausmeſſung und Berechnung der Körper hat, ſo viel ſolches zu den bei dem Bauweſen erforderlichen Arbeiten nöthig iſt. Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Depart. den 7. Febr. 1811." S. Bekanntm. vom 18. Januar 1827.

1826.

Königl. Verordnung, die Beerdigungsart der Selbſtmörder betreffend,

vom 8. Mai 1808 [299]).

Friedrich,

Von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, wegen der Beerdigungsart der Selbſtmörder nachfolgendes zu verordnen:

I.) Todtgefundenen Perſonen, bei welchen nicht zu eruiren iſt, ob ſie durch eigene Hand-Anlegung, oder irgend einen andern widrigen Unfall ihr Leben verlohren haben, iſt ein ehrliches öffentliches Begräbniß in dem Ort, auf deſſen Markung ſie todt gefunden wurden, zu geſtatten.

II.) Wer den Selbſtmord attentirt, das Attentat aber überlebt, iſt der Obſorge der geiſtlichen Lehrer und ſeiner Familie, ſo wie auch der beſondern Aufſicht der Orts-Polizei zu übergeben.

III.) Wird die Selbſt-Entleibung wirklich vollbracht, und hat ſolche in der Zerrüttung der phyſiſchen oder moraliſchen Kräfte, z. B. in Krankheit, Melancholie u. ſ. w. ihren Grund, ſo iſt der Todte ganz auf die herkommliche Art ſeines Religions-Theils, aber in der Stille zur Erde zu beſtatten.

IV.) Wird ein Selbſt-Mord von einem Verbrecher im Arreſt verübt, ſo ſoll

a.) wenn er wegen ſeines begangenen Verbrechens das Leben verwirkt hat, auch die Sentenz bereits gegen ihn gefällt iſt, ſein Leichnam durch den Nachrichter unter dem nächſt gelegenen Hochgericht begraben werden. Wäre hingegen

b.) über ein verübtes ſchweres peinliches Verbrechen die Straf-Sentenz noch nicht gefällt, jedoch aber ſolches ſchon eingeſtanden, oder ſonſt vollkommen erwieſen; ſo iſt ein ſolcher Selbſtmörder zwar auf den gemeinen Kirchhof des Orts, in welchem er ſein Leben endet, jedoch aber in einem abgeſonderten Ort deſſelben zur Nachtzeit, und in der Stille durch den Todtengräber zu beerdigen; auch iſt es auf die leztgedachte Weiſe

c.) mit denjenigen zu halten, welche nach einer, wegen eines begangenen Verbrechens erfolgten Verurtheilung zu einer wenigſtens fünfjährigen Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe, ſich ſelbſt entleibt haben.

V.) Sollte aber ein Selbſtmord zwar im Zuſtand einer Zerrüttung der phyſiſchen oder moraliſchen Kräfte geſchehen ſeyn, ſich aber hiebey noch veroffenbaren, daß dieſer Zuſtand eine Folge eines verübten Ver-

---

299) Reg. Blatt von 1808. S. 305. S. Gen. Reſcript vom 15. März 1809. 15. Juni 1811. Verord. vom 3. Mai 1819.

brechens geweſen ſey, ſo ſind gegen einen ſolchen Selbſtentleibten die in der vorſtehenden Ziffer IV. nach Verſchiedenheit der Fälle enthaltenen Grundſäze in Anwendung zu bringen.

VI.) In Hinſicht auf das Verfahren Unſerer Ober- und Patrimonial-Beamten fällt die bisher beſtandene Verbindlichkeit, über die Begräbnißart eines Selbſtmörders in jedem einzelnen Fall bei Unſerm Ober-Juſtiz-Collegio I. Senats, vorher anzufragen, zwar für die Zukunft weg, dennoch aber werden dieſelbe hiemit angewieſen, bei jeder vorkommenden Selbſt-Entleibung, ſo wie insbeſondere auch, wenn Perſonen todt gefunden werden, eine Legal-Inſpection und Sektion zu veranſtalten, über die nähere übrige Umſtände ein Protokoll aufzunehmen, und ſodann, unter Beiſchluß derſelben, ihren Bericht dahin zu erſtatten [300]).

Was aber endlich

VII.) den hiemit verwandten Gegenſtand, nämlich die Beerdigung ſolcher Verbrecher, welche im Gefängniß eines natürlichen Todes ſterben, betrifft; ſo ſind dieſelbe auf die nämliche Weiſe, wie oben unter Ziffer IV. nach Verſchiedenheit der darin aufgezählten Fälle verordnet wurde, zu behandeln. Daran geſchiehet Unſer Königl. Wille ꝛc. Stuttgart, im Königlichen Staats-Miniſterium, den 8. Mai 1808.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

1827.

Bekanntmachung der Ober-Regierung, die Bauconzeſſionen betreffend,

vom 14. Mai 1808 [301]).

1828.

Verfügung der Königl. Ober-Regierung, betr. die Geſchäftsabtheilung zwiſchen den Souveränetäts- und den Patrimonialbeamten,

vom 14/28. Mai 1808 [302]).

---

300) S. Verf. vom 7. Juli 1818.

301) Reg. Blatt. S. 267. Hier wird verfügt, daß wegen Bauconzeſſionen nur eine Bittſchrift (nicht für jede erkennende Behörde eine beſondere) einzureichen und dieſe mit gemeinſchaftlichem Beibericht des Oberamts und Cameralamts, worin das Oberamt ſtets zu bemerken habe, ob polizeiliche Hinderniſſe dem Vorhaben im Wege ſtehen, oder nicht, in jenem Falle an das Landwirthſch. Departement der Oberfinanzkammer, und im andern Falle bei der Oberregierung Oberpol. Departement einzureichen. S. Verf. vom 1. November 1820.

302) Reg. Blatt S. 292. Oben Note zu dem Decret v. 7. Juli 1807.

1829.

General-Verordnung des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegiums, den Brachanbau der ausgeſeſſenen Güter-Beſizer oder Ausmärker betreffend,

vom 16. Mai 1808 [303]).

Es herrſcht noch hin und wieder der Mißbrauch, daß Bürgern oder Beiſizern einer Gemeinde, welche auf benachbarten Markungen Güter beſizen, der Brachanbau entweder gar nicht, oder doch nicht in der Ausdehnung, wie den Bürgern der leztern Orte ſelbſt geſtattet wird. Dieſe Beſchränkung läuft gegen die Rechte der ausgeſeſſenen Güterbeſizer, welche gleiche Laſten, wie die Orts-Einwohner auf ihren Gütern tragen müſſen, mithin auch gleiche Anſprache auf eine freie Benuzung ihres Grund-Eigenthums machen können.

Sie iſt aber auch dem Zwek der Beförderung der Landes-Cultur und dem Zehend-Intereſſe entgegen. Es wird daher ſämtlichen Kreis- und Oberämtern aufgegeben, die ihnen hierüber vorkommenden Klagen ohne Rükſicht auf dergleichen örtliche, zum Nachtheil der Ausmärker oder Auegeſeſſenen und der Landes-Cultur eingeführten Veranſtaltungen dahin zu erledigen, daß den Ausgeſeſſenen in Hinſicht auf den Brachanbau gleiche Rechte mit den inngeſeſſenen Bürgern eingeräumt werden. In denen Ortſchaften, wo den Schäfern bei Eingehung der Beſtand-Accorde ausdrücklich mit bedungen wurde, daß zu Gunſten der Schaafherde die Güter der Ausgeſeſſenen entweder gar nicht, oder nur zum Theil angepflanzt werden dürfen, haben die Ausmärker entweder bis zum Ausgang des Accords zuzuwarten, oder, wenn ſie früher in den vollen Genuß ihres Eigenthums eingeſezt zu werden wünſchen, ſich mit den Beſtandſchäfern durch eine ihnen zureichende Entſchädigung abzufinden. Würden wegen des hierdurch zunehmenden Brachanbaues zwiſchen den Schaafhaltern ſelbſt und den Güter-Beſizern Colliſionen entſtehen, ſo ſind nach Vorſchrift des auf Verbeſſerung der Landes-Cultur gerichteten General-Reſcripts vom 23. Auguſt 1798, unter Rükſicht auf Localität, nicht aber auf alleinige Koſten und zum ausſchließlichen Nachtheil der Ausmärker, ſolche Einrichtungen zu treffen, wobei der Brach-Anbau neben der Schaafzucht beſtehen kann, und der Hauptzwek der Landwirthſchaft, aus Grund und Boden den höchſtmöglichen Ertrag zu ziehen, nicht äuſſer Augen geſezt wird. Stuttg. im Kön. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium, den 16. Mai 1808.

---

303) Reg. Blatt S. 258.

†) Verfügung der Königl. Ober-Regierung die Bevölkerungs-Tabellen betreffend,

vom 17. Mai 1808.

1830.

Königl. Württembergiſche Cenſur-Ordnung,

vom 18. Mai 1808 [304]).

Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, ꝛc.

Wir haben Uns veranlaßt geſehen, das Cenſur-Weſen in Unſern geſammten Königl. Staaten nach gleichförmigen Grundſäzen einzurichten, und wollen in dieſer Hinſicht Folgendes verordnet haben.

§. 1. Es iſt kein Buchdrucker berechtigt, irgend eine Schrift zu drucken, ehe er dieſelbe der Cenſur-Behörde übergeben, und von dieſer die Erlaubniß zum Druck erhalten hat. Die Behauptung des Verfaſſers oder Beſtellers, daß die Schrift nicht zum Buchhandel beſtimmt ſei, kann hierin keine Ausnahme begründen. Nur das Staats- und Regierungs-Blatt und officielle Aufſäze, welche von den hiezu befugten Königl. Behörden zum Druck übergeben werden, ſind hievon ausgenommen [305]).

---

†) Prot. Kirchengeſeze. — Reg.-Blatt S. 265.

304) Regierungsblatt S. 273. — S. das Geſetz vom 30. Januar 1817.

305) Wegen der Cataloge ergieng folgendes Decret (Knapp I. 240.):
(Friederich.) Wir finden Uns bewogen, allergnädigſt zu verordnen: daß den Buchhändlern geſtattet ſeyn ſoll, die Cataloge über die von ihnen beſizenden literariſchen Producte ohne Cenſur herauszugeben, wobei Wir jedoch ausdrücklich vorausſezen: daß in dieſe Verzeichniſſe der Bücher, keine Bücher, welche offenkundig wider die Religion, den Staat und die Sittlichkeit, laufen, ſo wie keine Schriften, welche eine offenbar blos politiſche Tendenz haben, wie politiſche Zeit- und Flugſchriften, aufgenommen werden, und werden hierunter die ſämtliche Buchhändler ſoweit im Allgemeinen wegen der von ihnen führenden Artikel verantwortlich gemacht, auch behalten Wir Uns vor: den Verkauf von Schriften, welche unter obigen Ausnahmen ſich befinden und doch von ihnen zum Verkauf ausgeboten würden, zu verbieten. Ihr habt nun dafür zu ſorgen: daß von dieſer Unſerer Allerhöchſten Verordnung die in dem Eurer Aufſicht anvertrauten Kreiße befindlichen Buchhändler gehörig in Kenntniß geſezt werden.
Daran ꝛc. Stuttgardt, im K. Cenſur-Collegium, den 16. Juli 1808.

§. 2. Zu Beſorgung der Cenſur-Geſchäfte haben Wir in Unſerer Reſidenzſtadt Stuttgart ein eigenes Cenſur-Collegium angeordnet. An dieſes ſind alle nicht für eine beſondere Cenſur-Behörde ſich eignende Druckſchriften einzuſenden, welche alsdann unter die einzelnen Mitglieder nach Verſchiedenheit der wiſſenſchaftlichen Fächer oder auch nach einem zu beobachtenden Turnus zu vertheilen ſind [306].

Unter gleicher Vorausſezung wurde durch Decret vom 13/19. Sept. 1808. den Catalogen der Leihbibliotheken Cenſurfreiheit geſtattet. — Dagegen findet die Cenſur nach einem Decret vom 4. November 1808. auch auf die ſogenannte Gelegenheitsſchriften Anwendung. — In Bezug auf die im Auslande gedruckte Schriften ſchreibt das Decret vom 11. December 1808 vor: Da Se. Königl. Maj. durch ein allerhöchſtes Decret d. d. Paris 1ſten dieſes allergnädigſt befohlen haben, daß künftighin allen Druckſchriften, welche von Königl. Unterthanen verfaßt, im Auslande ohne die diſſeitige Cenſur paſſirt zu haben, gedruckt worden, und auf welchen gleichwohl nicht der Druk-, ſondern der Wohnort des Verfaſſers angegeben iſt, der Abſaz im Königreich verboten, und alle in Umlauf kommende Exemplare mit der Confiscation belegt werden ſollen; ſo wird dieſer allerhöchſte Befehl zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

306) Wegen Einreichung der Schriften zur Cenſur ergingen folgende Decrete: 1) vom 4. Juli 1808. (Reg.Bl. S. 361.) folgenden Inhalts:

„Es iſt ſchon öfters der Fall vorgekommen, daß die dem K. Cenſur-Collegium zur Cenſur vorzulegenden Schriften einzelnen Mitgliedern dieſes Collegiums und blos mit Privat-Schreiben an dieſe begleitet zugeſandt worden. Da dieſes mit der Ordnung des Geſchäftsgangs und den beſtehenden Vorſchriften, in Betreff der Eingaben bei Königl. Collegien unvereinbar iſt: ſo wird anmit verordnet, daß alle dergleichen Schriften unmittelbar bei dem Königl. Cenſur-Collegium und mittelſt eines an dieſes gerichteten (demnach mit dem geordneten Stempel verſehenen) Exhibiti übergeben werden ſollen. (Eingeſchärft durch Decret vom 28. Sept. 1809. Reg.Bl. S. 422.)

Uebrigens ſoll die Eingabe der zu cenſirenden Schriften in der Regel immer durch den Drucker oder Verleger geſchehen, und von den Schriftſtellern ſelbſt können ihre Manuſcripte nur in dem Fall zu Verfügung der Cenſur übergeben werden, wenn ſie entweder ſolche auf eigene Koſten druken laſſen wollen, oder ſie ſich ausweiſen können, daß ſie bereits mit einem Verleger übereingekommen ſeien, der Druk alſo im Fall der Genehmigung der Cenſur-Behörde zuverläßig erfolgen werde. 2) vom 6. Febr. 1809. (Reg.Bl. S. 49.) „Es iſt zwar in der Königl. Cenſur-Ordnung vom 18. Mai v. J. §. 1. bereits beſtimmt verordnet, daß kein Buchdrucker irgend eine Schrift druken dürfe, ehe er dieſelbe der Cenſur-Behörde übergeben und von dieſer die Erlaubniß zum Druk erhalten hat; und es folgt hieraus von ſelbſt, daß immer ſchon die Manuſcripte der zum Druk beſtimmten Schriften und nicht erſt bereits gedrukte Correctur-Bogen zur Cenſur vorzulegen ſeien. Da ſich aber ſchon öfters Buchdruker haben beigehen laſſen, blos lezteres zu thun, ſo findet man ſich veranlaßt, anmit ſämtlichen Oberämtern, in deren Amtsbezirk ſich Buchdruker befinden, aufzugeben, lezteren nachdrüklich einzuſchärfen, daß ſie durchaus nie den Druk eines Manuſcripts anfangen ſollen, ehe dieſes cenſirt, und die Erlaubniß zum

Sämtliche Mitglieder ſtehen übrigens mit einander in der Maaße in einer collegialiſchen Verbindung, daß einzelne Anſtände, welche ein Cenſor nicht für ſich ſelbſt zu erledigen ſich getraut, collegialiſch in Ueberlegung zu ziehen, und nach der Stimmenmehrheit zu erörtern, oder zu höherer Entſcheidung vorzulegen ſind.

§. 3. Neben dieſer allgemeinen Cenſur-Behörde beſtehen für einzelne Gattungen von Drukſchriften auch in Zukunft noch beſondere Cenſur-Aemter.

§. 4. Die dem Cenſur-Collegium zunächſt vorgeſezte Behörde iſt das Königl. Cabinets-Miniſterium. Bei dieſem hat nicht nur das Cenſur-Collegium ſelbſt in wichtigern zweifelhaften Fällen anzufragen, ſondern es ſind auch die gegen das Collegium gerichteten Klagen der Schriftſteller, welche beſchwert zu ſeyn glauben, daſelbſt anzubringen [307]).

Alle übrige Cenſur-Behörden haben in einzelnen Anſtandsfällen von dem Cenſur-Collegio Beſcheid einzuholen [308]).

§. 5. Bei Ausübung des Cenſur-Amts haben die Cenſoren im Allgemeinen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß nichts gedruckt werde, was eine Beleidigung für ganze Staaten und derſelben Regenten, für geſezlich beſtehende Religions-Geſellſchaften, für obrigkeitliche Stellen oder in öffentlichen Aemtern ſtehende Perſonen, oder auch für einzelne Stände, Corporationen oder Privat-Perſonen enthält, oder was dazu geeignet iſt, das Gefühl für Sittlichkeit und Religion zu erſtiken, oder eine dem obrigkeitlichen Anſehen und der Wirkſamkeit der obrigkeitlichen Anordnungen nachtheilige Gemüthsſtimmung zu erzeugen, oder das Publikum zu

---

Druk ertheilt worden. Hievon kann nur in einzelnen Fällen auf beſondere cenſuramtliche Erlaubniß eine Ausnahme gemacht, und verſtattet werden, ſtatt des Manuſcripts einen Correctur-Bogen dem betreffenden Cenſuramt zu übergeben.

Die zu cenſirenden Manuſcripte ſelbſt ſollen übrigens immer deutlich und ſo, daß auf dem Rand jeder Seite ein leerer Raum, wo nöthigen Falls der Cenſor ſeine Bemerkungen beifügen kann, bleibt, geſchrieben, überhaupt wohl geordnet, durchaus paginirt, und nicht blos in loſen Bogen oder Blättern, ſondern entweder ganz geheftet, oder wenigſtens nach Sexternen pünktlich gelegt den Cenſur-Behörden übergeben werden, und haben ſich diejenige, die hierinn die Ordnung nicht beobachten, zu gewärtigen, daß ihnen die eingeſandte Manuſcripte zu ordnungsmäßigerer Widereingabe zurükgegeben werden, ſie ſich alſo den hiedurch entſtehenden Aufenthalt ſelbſt zuzuſchreiben. Decr. Stuttgart im Kön. Ober-Cenſur-Collegium den 6. Februar 1809. 3) vom 18. October 1809. (Reg.Bl. S. 434.) wonach jedes einzelne Werk mit einem beſondern Exhibito einzuſchiken iſt.

307) Nach Decret vom 16. Juni 1811 ſind Schriften, welche vaterländiſche Gegenſtände betreffen, vor Ertheilung der Druk-Erlaubniß dem Staatsminiſterium gutächtlich vorzulegen.

308) vgl. das K. Decret v. 13. Jan. 1809.

Maaßregeln aufzumuntern, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich ſind [309]).

Hiedurch wird zwar nicht ausgeſchloſſen, daß jeder, der den Beruf dazu in ſich fühlt, über Gegenſtände der Religion, der Moral und der Staats-Wiſſenſchaften nachdenken, und die Reſultate ſeiner Unterſuchungen durch den Druk bekannt machen darf. Man kann aber mit Recht erwarten, daß ſolches immer in dem geſezten, beſcheidenen und würdigen Tone geſchieht, welcher nicht nur der Wichtigkeit des Gegenſtands angemeſſen, ſondern auch das Kennzeichen einer aufrichtigen Wahrheitsliebe und eines nach Beförderung ächter Aufklärung ſtrebenden Forſchungsgeiſtes iſt, und daß die Schriftſteller ſich keine Aeußerungen erlauben, welche, wenn ſie mündlich in öffentlicher Geſellſchaft geſchehen würden, als Injurien oder als Volks-Aufwieglungen oder als grobe Ausbrüche von Unſittlichkeit nicht ungeahndet hingehen würden.

§. 6. Eine vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienen theils die für den Unterricht und die Unterhaltung der Jugend beſtimmten, theils die dem größern Publikum gewidmeten Schriften.

Je tiefer ſich die Eindrüke im jugendlichen Alter einprägen,

---

309) Hierzu ergieng am 6. März 1809. folgendes Reſcript (Knapp I. 244.): „Man findet ſich aus höchſt wichtigen Gründen bewogen, den aufgeſtellten Local- und beſondern Cenſoren anmit aufs neue ihre Pflichten und Verantwortung einzuſchärfen: bei Ausübung ihres Amts alle nur mögliche Vorſicht und Aufmerkſamkeit, ſo wie ſolches die Natur dieſes Amtes und die Vorſchriften der K. Cenſur-Ordnung fordern, anzuwenden, und in dieſer Gemäsheit mit aller Strenge darüber zu wachen: daß ſie durchaus nichts in der Cenſur paſſiren laſſen, was in irgend einem Sinne für den Staat, oder das Publikum, nachtheilig oder gefährlich ſeyn könnte, in zweifelhaften Fällen aber alleruntert hänigſten Bericht zum Königlichen Ober-Cenſur-Collegium erſtatten.

Ganz vorzüglich erwartet man eine ſolche angeſtrengte Aufmerkſamkeit und Behutſamkeit von den Cenſoren politiſcher Zeitungen, damit in dieſelbe durchaus keine Artikel aufgenommen werden, welche entweder in Anſehung der angeführten That-Umſtände und deren Darſtellung, oder durch Beimiſchung von Raiſſonnements in irgend einer Beziehung anſtößig werden könnten.

Es haben ſich daher dieſe Cenſoren mit dem Geiſte der politiſchen Angelegenheiten genau bekannt zu machen, um in Stand geſezt zu werden, gehörig beurtheilen zu können: was ſie ohne ihr Gouvernement zu compromittiren, — ohne den politiſchen Verhältniſſen nahe zu treten, — und folglich ohne ſich ſelbſt verantwortlich zu machen, — die Cenſur paſſiren laſſen können? Und am ſicherſten werden ſie thun, wenn ſie einerſeits darauf genau ſehen: daß keine dergleichen That-Umſtände, welche zu voreiligen und anſtößigen Urtheilen bei den Leſern Anlaß geben könnten und keine andere politiſche Nachrichten aufgenommen werden, als ſolche, die aus officiellen Quellen, wie z. B. dem franzöſiſchen Moniteur, fließen, und anderer Seits darauf: daß die That-Umſtände ſodann ohne Abänderung, Bemerkungen, oder Zuſatz, eingerückt werden.

Daran ꝛc. Stuttgardt im K. Ober-Cenſur-Collegium, d. 6. März 1809."

und je mehr dem Staat daran gelegen iſt, daß ſeine heranwachſenden Mitglieder zu guten nüzlichen und zufriedenen Staatsbürgern erzogen werden: deſto ſorgfältiger hat die Cenſur-Polizei darüber zu halten, daß in Jugendſchriften keine gemeinſchädlichen Irrthümer und gefährlichen Grundſätze verbreitet, keine die Sittlichkeit und die bürgerliche Ordnung untergrabenden Neigungen erwekt werden.

Eben dieſes findet auch bei den für das größere Publikum beſtimmten Drukſchriften ſtatt. Was in einem wiſſenſchaftlichen Werke unbedenklich zu einem Gegenſtand unbefangener Unterſuchung gemacht werden kann, was einem unterrichteten Gelehrten oder Staatsmann unter jeder Form des Ausdruks ohne Anſtand geſagt werden darf, würde, wenn ein Volks-Schriftſteller unbehutſam davon Gebrauch machen wollte, bei ununterrichteten Leſern nicht ſelten die ſchädlichſten Mißverſtändniße veranlaſſen, Religioſität und Sittlichkeit in ihren Grundpfeilern erſchüttern, und gegen die wohlthätigſten Staats-Einrichtungen Mißtrauen erregen.

§. 7. Bei den politiſchen Zeitungen iſt auſſerdem noch darauf Rükſicht zu nehmen, daß weder durch anſtößige Urtheile, noch durch Anführung unrichtiger That-Umſtände zu Beſchwerden Anlaß gegeben, und daß beſonders alles, was den politiſchen Verhältniſſen gegen andere Staaten nicht angemeſſen iſt, vermieden wird.

Ueberhaupt bringt es die Beſtimmung dieſer Blätter mit ſich, daß die Verfaſſer derſelben ihre Hauptſorgfalt auf richtige Darſtellung der neueſten Begebenheiten verwenden, und die Beurtheilung derſelben dem Leſer ſelbſt überlaſſen.

§. 8. Die an verſchiedenen Orten des Königreichs erſcheinenden Intelligenz-Blätter ſind zunächſt dazu beſtimmt, theils allgemeine Königl. Verordnungen bekannter zu machen, theils obrigkeitliche Local-Verfügungen, Vorladungen, öffentliche Ankündigungen, und andere die Einwohner einer gewißen Gegend intereſſirenden Notizen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Die Cenſoren derſelben haben demnach dafür Sorge zu tragen, daß keine Verfügung einer obrigkeitlichen Behörde, wozu dieſe nicht berechtiget iſt, darinn aufgenommen, und durch keine Ankündigung gegen ſtaatsrechtliche Verhältniße angeſtoßen, oder den Rechten irgend einer Corporation oder einzelnen Perſon zu nahe getreten wird. Wenn zu Ausfüllung des leeren Raums in dergleichen Blättern politiſche Neuigkeiten aufgenommen werden, ſo haben die Verfaſſer ſich auf diejenigen Artikel zu beſchränken, welche bereits in den zu Stuttgart gedrukten politiſchen Zeitungen mit Erlaubniß der höhern Cenſur-Behörde eingerükt worden ſind.

§. 9. Kein Cenſor ſoll die ihm anvertraute Cenſur-Gewalt weiter ausdehnen, als die Abſicht der Cenſur-Anſtalt nothwendig erfordert, und die ihm ertheilten Vorſchriften mit ſich bringen.

Wenn ein Cenſor in einem Manuſkript eine Stelle unzuläßig findet, ſo iſt er nicht befugt, die Faſſung einſeitig abzuändern; er hat ſich vielmehr darauf zu beſchränken, durch ein feſtzuſezendes

Merkmal ſeine Mißbilligung zu erkennen zu geben, wobei dem Schriftſteller frei ſteht, entweder die Stelle ganz wegzuſtreichen, oder dieſelbe den Cenſur-Geſezen gemäß abzuändern, und alsdann dem Cenſur-Amt nochmals zur Beurtheilung vorzulegen.

§. 10. Sämtliche Cenſur-Behörden haben ſich angelegen ſeyn zu laſſen, die Cenſur der ihnen übergebenen Manuſcripte ſo zu befördern, daß die Schriftſteller, Verleger und Druker keine Urſache erhalten, ſich über nachtheilige Verzögerung zu beklagen. Vorzüglich iſt dieſes bei denjenigen Schriften zu beobachten, welche auf eine beſtimmte Zeit ausgegeben werden, oder deren Werth von dem Intereſſe des Tags abhängt.

Sollte ein Cenſor, welchem ein Manuſcript zur Reviſion übergeben iſt, durch dringendere Geſchäfte oder Krankheit oder legale Abweſenheit daran gehindert werden; ſo hat die Behörde dafür zu ſorgen, daß die Cenſur durch einen andern Cenſor vollführt wird.

§. 11. Zur Belohnung des Cenſors iſt von jedem gedrukten Bogen eine Cenſur-Gebühr von Zwölf Kreuzern zu entrichten, und von dem Buchdrucker, welcher den Schriftſteller oder Verleger hierinn zu vertreten ſchuldig iſt, ſobald die cenſirte Schrift die Preſſe verlaſſen hat, ſamt einem Exemplar dieſer Schrift an die Cenſur-Behörde einzuſenden [310]). Sollte die Anwendung dieſer Vorſchrift in einzelnen Fällen einem Anſtand unterworfen ſeyn, ſo iſt deßhalb an die dem Cenſuramt vorgeſezte Behörde beſonderer Bericht zu erſtatten.

§ 12. Jedes Kreisamt hat von den in ſeinem Kreiſe befindlichen Buchdrukereien alle halbe Jahre ein Verzeichnis ſämtlicher in dieſem Zeitraum von ihnen gedrukten Schriften mit der Anzeige des Cenſors, welcher die Erlaubniß zum Druk ertheilt hat, ſich übergeben zu laſſen; und ſolches mit ſeinem Bericht an das Cenſur-Collegium einzuſenden, welches hierauf mit den verſchiedenen Cenſur-Behörden Rükſprache nehmen, und bei ſich ergebenden Contraventionsfällen die angemeſſene Ahndung eintreten laſſen wird [311]).

---

310) Hieher gehört folgendes Decret vom 28. September 1809.: „Da man mit Misfallen bemerkt hat, daß die im Reiche befindliche Verleger die vorgeſchriebene zwei Exemplarien von den neu erſcheinenden Schriften, wovon das eine für den jedesmaligen Cenſor, das andere hingegen für die Bibliothek des Königl. Ober-Cenſur-Collegii beſtimmt iſt, an die Regiſtratur dieſes Collegii einzuſchiken häufig unterlaſſen, ſo will man dieſe be andurch ernſtlich angewieſen haben, nicht ſowohl die rükſtändige Exemplarien unſäumt einzuſchiken, ſondern auch für die Zukunft der diesfallſigen Verordnung nachzukommen. Decret. Stuttg. im Königl. Ober-Cenſur-Collegium, den 28. Sept. 1809."

311) Hiezu die Verfügung vom 30. Juni 1809. (Reg.Bl. S. 271.) wonach jeder Cenſor über die von ihm cenſirten Schriften ein eigenes Tagebuch zu halten hat, woraus alle 6 Monate dem Ober-Cenſur-Collegium ein Auszug vorzulegen iſt.

§. 13. Wenn eine Schrift ohne Cenſur gedrukt wird: ſo iſt für dieſe Contravention der Buchdruker allein verantwortlich. Er hat in dieſem Falle zum wenigſten eine Strafe von Zehen Reichsthalern zu erlegen, welche bei Wiederholungen oder andern beſchwerenden Umſtänden noch verhältnismäßig geſchärft werden wird.

Eine ohne Cenſur gedrukte Schrift iſt der Confiſcation unterworfen. Wenn hingegen dieſelbe zugleich Stellen enthält, welche den Cenſur=Geſezen zuwiderlaufen, und zu deren Bekanntmachung die Cenſur=Behörde die Erlaubniß hätte verweigern müſſen: ſo iſt nicht nur der ganze Verlag, wo er angetroffen wird, in Beſchlag zu nehmen, ſondern auch von dem Vorgang ohne Verzug die Anzeige zu machen, damit, neben der Erkennung der Confiſcation, wegen Beſtrafung der Schuldhaften das Erforderliche verfügt werden könne.

§. 14. Die von dem Cenſur=Amt ertheilte Erlaubniß zum Druk eines cenſirten Manuſcripts entlediget ordentlicher Weiſe den Verleger und Druker aller Verantwortlichkeit für deſſen Inhalt.

Der Schriftſteller iſt zwar durch dieſe cenſuramtliche Erlaubniß, wenn er anders dieſelbe nicht auf eine rechtswidrige Art erſchlichen hat, gegen die öffentliche Ahndung der in ſeiner Schrift geäußerten Urtheile und Grundſätze gedekt. Er bleibt jedoch für die Richtigkeit der vorgetragenen Thatſachen verantwortlich, ſo wie auch demjenigen, der durch eine cenſirte Schrift beleidigt zu ſeyn glaubt, die Privat=Satisfactions=Klage gegen den Verfaſſer durch die Cenſur nicht benommen wird. Wenn der Verfaſſer nicht genannt iſt, und der Verleger denſelben anzuzeigen auſſer Stand ſeyn ſollte: ſo hat dieſer die Verantwortung an des erſtern Stelle zu übernehmen. Daran geſchieht Unſer Königl. Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, im Königl. Staats=Miniſterium, den 18. Mai 1808.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis.

1831.

Feuerlöſch=Ordnung,

vom 20. Mai 1808 312).

Nachdem man in der General=Verordnung vom 13. April d. J. die Vorſichts=Maasregeln bekannt gemacht hat, welche von den Königl. Kreishauptleuten, Ober= und Patrimonial=Beamten,

---

312) Regierungsblatt S. 297.

übrigen Ortsvorſtehern und überhaupt ſämtlichen Königl. Unterthanen zu Verhütung von Feuersgefahr zu beobachten ſind: ſo werden nunmehr auch, um auf den Fall eines gleichwohl ausbrechenden Brandes, der Gefahr der weiteren Ausbreitung wo möglich zu begegnen, und das Feuer in der Geburt wieder zu erſtiken, folgende Punkte zur genaueſten Befolgung vorgeſchrieben.

I. Feuerlöſch-Inſtrumente und andere zum Löſchen erforderliche Hülfsmittel betreffend.

§. 1. In jeder Stadt und in jedem Marktflecken und gröſſeren Dorfe ſollen, wenn es daran noch fehlt, wo nicht zwei, doch wenigſtens eine große auf Wagen und Rädern ſtehende gute Feuerſprize mit den dazu gehörigen Schläuchen und Seihkörben angeſchaft werden [313]).

§. 2. Geringe und unvermögliche Dörfer ſollen ſich in Gemeinſchaft mit andern nahe liegenden Ortſchfaten gleicher Art wenigſtens eine große Feuerſprize anſchaffen.

§. 3. Und da man bisweilen mit den großen Sprizen dem Feuer nicht beikommen, oder nicht ſo zweckmäßig damit operiren kann, als mit Handſprizen, ſo ſoll ſich jeder Ort nach ſeinen Kräften auch mit einer oder mehreren Handſprizen verſehen.

§. 4. Eben ſo ſollen noch insbeſondere für bedeutende öffentliche herrſchaftliche und Commun-Gebäude ſolche Handſprizen angeſchaft werden, und iſt zu erwarten, daß vermögliche Privatperſonen, welche koſtbare Wohnungen beſizen, ſich gleichfalls damit verſehen.

---

313) Vergl. die Reſcripte vom 8. Aug. und 16. Dezbr. 1806. in Bezug auf das Oeconomiſche der Anſchaffung, ſodann in Bezug auf die Beſchaffenheit der Schläuche folgenden Miniſterial-Erlaß v. 22. März 1827:

„Da es in feuerpolizeilicher Hinſicht von unverkennbarem Nuzen iſt, wenn die Schläuche verſchiedener, bei einem Brande zuſammentreffender Feuerſprizen durch Schrauben von gleichem inneren Durchmeſſer ſich miteinander verbinden laſſen, um aus deſto größerer Ferne das Waſſer den Sprizen zubringen, oder daſſelbe aus dem Sprizenkaſten durch Häuſer und auf Dächer treiben zu können; ſo haben S. K. M. aus Veranlaſſung der lezten Viſitation des Oberamts Ulm und nach dem Vorgange der neuerlich daſelbſt getroffenen Einrichtungen durch h. Entſchlieſſung vom 18. März 1827 befohlen, allen Gemeinderäthen, welche in den Fall kommen, neue Feuerſprizen anzuſchaffen, zu empfehlen, daß ſie dieſelben vorzugsweiſe bei den gleichen tüchtigen Meiſtern, von welchen die beſſeren Sprizen eben deſſelben Orts oder benachbarter Gemeinden herrühren, beſtellen und dieſen einbedingen ſollen, die Schlauchſchrauben nicht nur unter ſich, ſondern auch mit den an den übrigen Orts-Sprizen, ſo wie an den Sprizen der benachbarten Gemeinden, beſonders der Oberamtsſtadt, zuſammenpaſſend zu machen, damit die verſchiedenen Schläuche im Fall des Bedürfniſſes wo möglich mit einander verbunden werden können.

Die ꝛc. hat daher an ſämtliche Oberämter das Geeignete hienach zu erlaſſen.“

§. 5. Die Sprizen müſſen in einem ſolchen Local aufbewahrt werden, wo leicht beizukommen iſt, und worinn entweder ſonſt nichts aufbewahrt, oder die Einrichtung doch ſo getroffen wird, daß man die Sprizen ohne allen Aufenthalt in jedem Augenblick herausziehen kann.

§. 6. Die Sprizen müſſen alle Vierteljahr probirt, die ledernen Schläuche derſelben müſſen öfters eingeſchmiert, und vor Ratten und Mäuſen wohl verwahrt, insbeſondere aber muß des Winters das Einfrieren der Durchgänge (Ventil) auf jede thunliche Weiſe verhindert werden.

§. 7. Jeder neu aufgenommene Bürger und jeder Bürgersſohn, ſo bald er ſich heirathet, hat ſich einen guten wohl verpichten Feuer-Aimer anzuſchaffen, und denſelben auf das Rathhaus zu liefern. Die Ortsvorgeſezte ſollen jedoch keinen annehmen, von welchem vorauszuſehen iſt, daß er bald unbrauchbar werde, und das Waſſer nicht halte, auch jeden auf eine kenntliche Weiſe mit dem Stadt- oder Dorfzeichen verſehen laſſen.

§. 8. Es darf auch von dem neuen Bürger nicht das Geld ſtatt des Feuer-Aimers eingezogen werden, indem nach der Erfahrung daſſelbe doch nicht ſeinem Zweck gemäs verwendet wird [314]).

§. 9. Für ledige Bürger, Geſellen, Knechte und von fremden Orten herbeieilende Leute, welche mit keinem Feuereimer verſehen ſind, hat jede Commun noch insbeſondere auf öffentliche Koſten eine verhältnißmäßige Zahl von Feueraimern machen zu laſſen und ſtets bereit zu halten.

§. 10. Jeder abgängige Feueraimer muß, damit ſtets die volle Anzahl vorhanden iſt, auf Koſten der Commun ſogleich wieder durch einen neuen erſezt werden.

§. 11. In jedem Ort ſollen ferner, je nach ſeiner Größe, mehr oder weniger Waſſerbutten angeſchaft werden, um mittelſt dieſer größern Geſchirre dem Mangel an Waſſer in den Sprizen um ſo ſicherer zu ſteuren.

§. 12. In jeder Stadt und in jedem Marktflecken iſt ein Feuer-Wagen mit den dazu gehörigen Laternen, Haken, Pikeln und Aexten, Pechpfannen und Pechkränzen anzuſchaffen, ſtets in gutem Stand zu erhalten, und in einem ſolchen Lokal aufzubewahren, wo leicht beizukommen iſt.

§. 13. Ferner ſind in jedem Ort nicht nur von der Commun einige große Feuerhaken und Feuerleitern zu halten, ſondern es wird auch hiemit jedem Hausbeſizer in Dörfern zur Pflicht gemacht, ſich eine Leiter anzuſchaffen und ſtets zu Hauſe aufzubewahren, auf welcher man bei entſtehendem Brandunglück ſogleich das Dach ſeines Hauſes erſteigen, und die ſo höchſt nothwendige Rettungsanſtalten auf den Dächern und an den Giebeln ausführen kann.

§. 14. In jeder Commun ſollen ferner eine Quantität Seegeltücher und Säke angeſchaft, und ſtets bereit gehalten werden, um

314) Art. 58. des Bürger R.-Geſezes vom 4. Decbr. 1833.

dieſelbe wohl benezt an den nächſten Häuſern, wo der Brand ausgebrochen iſt, zu Abwendung der Ausbreitung des Feuers benuzen zu können.

§. 15. Damit es bei ausbrechendem Feuer nie an Waſſer fehle: ſo ſind in denjenigen Städten und Dörfern, durch welche oder in deren Nähe kein Waſſer fließt, oder wo es an groſſen Bronnen, oder auch an reichhaltigen Schwemmen (Wetten) fehlt, etliche mit eiſernen Reifen verſehene groſſe Fäſſer oder große Bütten mit Waſſer neben den nöthigen Waſſerſchapfen zu halten. Die Fäſſer ſind in der Mitte mit einem weiten Loch und Dekel darauf, und an einem der Böden zum ſchnellen Ablauf mit einem oder zwei großen Zapfen zu verſehen, und auf Kärren oder Schlitten in den Keltern, Rathhäuſern, oder ſonſt an Orten, wo es nicht an Raum fehlt, und wo leicht beizukommen iſt, aufzubewahren. Des Sommers ſind ſie alle vier Wochen aufzufüllen, und des Winters, ſo wie die Bronnen, Schwemmen und andere Waſſerbehälter fleiſſig aufzueiſen.

§. 16. An denjenigen Orten, wo Waſſer durchfließt, und daſſelbe nicht tief iſt, ſind zuſammengerichtete Balken und Bretter in Bereitſchaft zu halten, um ſolche zum Vorſchlagen gebrauchen, und dadurch das Waſſer ſchwellen zu können.

§. 17. Da die Seile und Ketten an den Zugbronnen ſehr leicht brechen, und dieſe Bronnen überhaupt in kurzer Zeit nicht viel Waſſer gewähren: ſo ſind dieſelbe, ſoviel als möglich, in Rohr- und Gumpbronnen zu verwandlen.

§. 18. An Orten, wo es an Bronnen fehlt, ſind nach Verhältniß der Größe derſelben auf verſchiedenen Punkten Ciſternen anzulegen.

§. 19. Die Bürgerſchaft jeden Orts iſt in mehrere Rotten einzutheilen, für jede ein oder mehrere Rottmeiſter zu ernennen und für jeden eine Fahne anzuſchaffen, woran die Rotte ihren Führer erkennen kann.

§. 20. Zu jeder Sprize ſind gleichfalls eine hinlängliche Anzahl Leute zu beſtellen, welche dieſelbe zu bedienen haben, nebſt einem Sprizenmeiſter, welcher dieſelbe zwekmäßig zu leiten weiß.

§. 21. Eben ſo ſind gewiſſe Perſonen zu beſtimmen, welche für die Abgabe der Feueraimer, für die Beſorgung des Feuerwagens, für die Schwellung des Waſſers, wo dieſes geſchehen kann, für die Anſtekung der Pechpfannen, die Leitung der Feuer-Haken und Feuer-Leitern, zu ſorgen haben.

§. 22. Nicht weniger ſind in jedem Ort einige der rechtſchaffenſten Bürger zu wählen, welche bei einem ausbrechenden Brand ſich der Flüchtung der Mobilien in den der Gefahr am meiſten ausgeſezten Häußern zu unterziehen, und auf einen ſicheren vom Ortsvorſteher zu beſtimmenden Plaz zu bringen, und beſondere Leute, welche dieſen Plaz zu bewachen haben.

Andere vom Eigenthümer hiezu etwa nicht beſtimmte Perſonen ſollen ſich damit nicht beſchäftigen, und beſonders alle Fremde und unbekannte Leute, welche ſich mit Mobilien auf der Straße antref-

fen laſſen, arretirt, und wenn die Gefahr vorbei iſt, in Unterſuchung gezogen werden.

§. 23. Die Aufſicht über die verſchiedenen Feuerlöſch-Inſtrumente iſt einem Magiſtratsglied jeden Orts mit der Verbindlichkeit aufzutragen, bei hoher Verantwortung dafür zu ſorgen, daß ſie fleißig viſitirt, die Mängel derſelben ſogleich verbeſſert, die abgehenden erſezt, und überhaupt alles ſo im Stand erhalten werde, damit ſie in vorkommenden Brandfällen mit Erfolg benuzt werden können [315]).

§. 24. Die Mezger und Fuhrleute jeden Orts haben die Verbindlichkeit, ſich bei einem ausbrechenden Brand mit ihren Pferden theils auf dem Brandplaz ſelbſt, theils vor dem Rathhauß, theils an denjenigen Orten, wo einzelne im Allgemeinen ſchon auf dieſen Fall zu Abholung von Sprizen, dem Feuerwagen und dergleichen beſtellt ſind, einzufinden.

§. 25. Die Bauhandwerksleute, vorzüglich die Zimmerleute ſollen gleichfalls unverzüglich mit ihrem Geſchirr auf dem Brandplaz erſcheinen.

§. 26. Eben ſo haben die Küfer und Kübler die Obliegenheit, ihre Waſſerbutten, die Beker ihre Gölten ſogleich zu füllen, und ſich damit auf den Brandplatz, die Roth- und Weißgerber und Fiſcher aber mit ihren Waſſerſtiefeln und Schapfen an die nach der Localität geeignete Pläze wo man ſich ihrer bedienen kann, zu begeben.

§. 27. Die Weiber ſollen, wenn des Winters ein Brand ausbricht, ſo ſchnell als möglich, heißes Waſſer machen, und dem Brandplaz zutragen, um dem Einfrieren der Sprizen damit zu begegnen.

§. 28. Jeder Hausbeſizer ſoll bei entſtehendem Brand unter Vermeidung einer Strafe von 1 fl. eine Laterne mit brennendem Licht an ſeinem Hauß aushängen, um die Löſchanſtalten zu erleichtern und Unglück zu verhüten.

§. 29. In jedem Hauße ſoll man bei einem entſtehenden Brand dafür beſorgt ſeyn, daß Waſſer herbeigeſchaft, und vorzüglich auf den obern Boden (Bühne) gebracht werde, um daſſelbe bei weiterer Ausbreitung des Feuers ſogleich benuzen zu können.

§. 30. Auf Kirchen und Thürmen ſoll während des Sommers ſtets eine mit eiſernen Reifen verſehene Kufe mit Waſſer bereit gehalten werden, um auf den Fall, wenn durch einen Blizſtrahl Feuer entſtünde, ſogleich Waſſer bei der Hand zu haben.

II. Unmittelbare Löſch-Anſtalten.

§. 31. Es kann der Einſicht des Einzelnen, er ſei wer er wolle, nicht überlaſſen werden, die größere oder geringere Gefahr eines in ſeiner Wohnung entſtandenen Brands zu beurtheilen. Da-

---

315 S. Verf. vom 12. Juli 1808. wegen Beſichtigung durch den Oberfeuerſchauer.

her hat jeder Hausbeſitzer (auch Miethmann) und in ſeiner Abweſenheit ſeine Ehefrau, erwachſene Kinder, oder ſeine Bediente, Knechte und Mägde, bei einer Strafe von 15 fl. ſobald eine Feuersgefahr im Hauß bemerkt wird, dem Ortsvorgeſetzten unverweilt eine Anzeige zu machen.

§. 32. Dieſe Anzeige iſt ſogleich zu machen, wenn auch blos ein ungewöhnlicher Rauch an einem ungewöhnlichen Orte des Hauſes bemerkt wird, welcher ſeinen Grund nur in einem verborgenen Feuer haben kann, oder wenn man auch ſonſt blos Spuren von Entzündung im Hauſe findet, wenn auch gleich noch keine große Gefahr zu befürchten iſt.

§. 33. Es iſt auch nicht genug, wenn, was übrigens daneben ſehr zu empfehlen iſt, blos Handwerksleute und Kaminfeger herbeigerufen werden, ſondern es iſt (bei der angedrohten Strafe) unerläßliche Pflicht, dem Ortsvorſteher wenigſtens zu gleicher Zeit eine Anzeige zu machen, damit dieſer gleich im Anfang die ihm zukommenden Verfügungen eintreten laſſen kann.

§. 34. Der Ortsvorſteher und in deſſen Abweſenheit ſein Amtsverweſer hat ſich auf die erhaltene Anzeige unverzüglich auf den Plaz zu begeben, und ſich, indem er zugleich Bauhandwerksleute unverweilt herbeirufen läßt, an Ort und Stelle von der Lage der Sache und der größeren und geringeren Gefahr des Brands zu überzeugen.

§. 35. Findet er die Gefahr nicht bedeutend, und ſo, daß man Hofnung hat, ihr mit den anweſenden Perſonen und vorzüglich mit den herbeigerufenen Handwerksleuten ſteuren zu können, ſo hat er mit Umgehung alles weiteren hiezu unverweilt die Einleitung zu treffen.

§. 36. Wenn aber die Gefahr nicht unbedeutend zu ſeyn ſcheint, oder auch gleich auf die erſte erhaltene Anzeige, wenn dieſe mit ſolchen Umſtänden begleitet iſt, daß er ſchon aus dieſer allein eine bedeutende Gefahr abnehmen kann, ſo wie auf alle Fälle, wenn ihm von einem benachbarten Orte die Anzeige eines ausgebrochenen Brands zukommt, hat der Ortsvorſteher Sturm ſchlagen zu laſſen.

§. 37. Der Thurmwächter, oder in Orten, wo keiner iſt, der Meßner darf nur alsdann, ohne vom Ortsvorſteher den Befehl hiezu erhalten zu haben, Sturm ſchlagen, wenn die Flamme ſchon zum Hauſe heraus ſchlägt, und die Gefahr alſo bereits ſo groß iſt, daß dies auf alle Fälle geſchehen müßte. Eben ſo darf der Thurmwächter, wenn er in einem nahen benachbarten Orte Feuer bemerkt, ohne Anfrage Sturm ſchlagen.

Iſt aber der Brand in einer größeren Entfernung, ſo daß er den Ort, wo es brennt, nicht zu beſtimmen im Stande iſt: ſo hat er vorerſt dem Ortsvorſteher eine Anzeige zu machen, und den Befehl zu ewarten, ob er bereits Sturm ſchlagen ſoll oder nicht.

§. 38. Wie die Sturmzeichen zu geben ſeyen, hängt zwar von den localen Hülfsmitteln ab, welche vorhanden ſind. Auf alle Fälle muß aber ein Unterſchied unter denſelben ſtatt haben, ſo daß

man mit Zuverläſſigkeit daraus beurtheilen kann, ob es in dem Orte ſelbſt, wo das Sturmzeichen gegeben wird, oder in der Nachbarſchaft brennt[316]).

§. 39. Iſt es bis zum Sturmſchlagen gekommen, ſo hat der Ortsvorgeſezte, wenn das Feuer nicht in einem Oberamtsſiz ausbricht, dem Kreis- und Oberamt, und wenn der Brand im Oberamtsſiz ſtatt hat, der Oberbeamte dem Kreisamt augenblicklich durch Feuerreiter von dem ausgebrochenen Brande eine kurze ſchriftliche Anzeige zu machen.

§. 40. Eben ſo iſt, ſo oft in einem Ort des Königreichs Feuer ausgeht, welcher von derjenigen Königl. Reſidenzſtadt, wo Se. Königl. Majeſtät zur Zeit des Brandes Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht weiter als 10 Stunden entfernt iſt, Allerhöchſtdenenſelben unter Vermeidung einer nachdrüklichen Strafe von dem Ausbruch des Feuers aufs ſchleunigſte durch einen Reitenden die Anzeige zu machen, und der deshalb zu erſtattende Bericht auf nachſtehende Weiſe abzufaſſen:

Euer Königlichen Majeſtät

berichte ich, daß ſo eben (Zeit und Stunde) zu N. ein Brand entſtanden iſt, welcher ſehr gefährlich (gefährlich, minder gefährlich) zu ſeyn ſcheint. N. zu N.

Ueberſchrift: An den König. Feuerbericht.

§. 41. Iſt der Brand in dem Wohnort des Ober- oder Patrimonialbeamten entſtanden: ſo hat dieſer, oder wenn derſelbe ſich zufälliger Weiſe nicht im Orte befände, oder durch ein höchſt dringendes Hinderniß abgehalten würde, der Oberamts-Aktuar, oder jeder andere die Stelle des Beamten vertretende Ortsvorſteher den Feuerbericht unfehlbar zu erſtatten und abzuſenden.

In Amtsorten, wo weder ein Oberamtmann noch ein Patrimonial-Beamter ſich aufhält, iſt dieſe Berichtserſtattung eine Ob-

---

316) Hieher folgendes Dekret vom 9. Oct. 1815 (Knapp V. 232.):

„Nach eingekommenen Anzeigen ſoll das Sturmzeichen bei einem in- oder auſſerhalb des Orts entſtandenen Brande in vielen Orten des Königreichs durch Läuten der Glocken ſo gegeben werden, daß das Sturmläuten von einem andern Geläute nicht wohl unterſchieden werden kann.

Es werden daher die K. Oberämter legitimirt, in ſolchen Orten, wo man das Sturm-Zeichen von einem andern Geläute nicht leicht unterſcheiden kann, und wo nach dem Erachten der Ortsvorſteher die Einführung eines mehr kennbaren Sturm-Zeichens zu Vermeidung von Mißverſtändniſſen wirklich nöthig ſeyn ſollte, — die Einrichtung zu treffen, daß zwiſchen dem Sturm-Zeichen und einem andern Geläute ein Unterſchied ſeye.

Es kann nach dieſſeitigem Erachten ſolches am leichteſten dadurch bewirkt werden, wenn das Sturm-Zeichen nicht durch gewöhnliches Läuten, ſondern durch Anſchlagen der Glocken mittelſt einzelner ſchnell auf einander folgender Streiche gegeben wird.

Die K. Landvogtei N. N. hat die ihr untergeordneten Oberämter hievon zu benachrichtigen, und dieſelbe mit der geeigneten weitern Verfügung zu beauftragen. Stuttgart, den 9. Oktober 1815.

Königl. Policei-Miniſterium.

liegenheit des Amtmanns, Schultheißen oder desjenigen, der die Stelle des erſten Vorſtehers vertritt [317]). Sobald aber der Ober- oder Patrimonial-Beamte an dem Ort des entſtandenen Feuers eingetroffen iſt: ſo hat derſelbe ſich nicht nur gleichbald zu erkundigen, ob der Feuerbericht abgegangen ſeie, ſondern auch einen weiteren Feuerbericht über die Beſchaffenheit des Brands, und die inzwiſchen eingetretene Vermehrung oder Verminderung der Feuersgefahr nachzuſenden.

§. 42. Iſt der Ort des Brandes mehr als 10 Stunden von dem gewöhnlichen Sommer- oder Winter-Aufenthalt Sr. Königl. Maj. entfernt: ſo kann die Erſtattung des Berichts bis auf den nächſten Poſttag nach gelöſchtem Brand ausgeſezt werden. Sollte jedoch an einem über 10 Stunden entfernten Ort das Feuer ſo ſehr um ſich greifen, oder der Brand gleich bei ſeiner Entſtehung ſo gefährlich erſcheinen, daß ein großer Theil einer Gemeinde davon bedroht würde: ſo iſt hievon Sr. Königl. Majeſt. ohne Rükſicht auf die Entfernung die ſchleunigſte Anzeige zu machen [318]).

§. 43. Nicht weniger ſind ſogleich in die benachbarten Orte und beſonders in die benachbarten Städte, wo immer mehrere und beſſere Feuerlöſch-Inſtrumente angetroffen werden, Feuer-Reiter abzuſchicken.

§. 44. Jeder Feuerreiter hat ſo ſchnell zu reiten, daß er in einer halben Stunde eine Stunde zurüklegt. Daher iſt die Zeit ſeines Abgangs an jedem Ort genau zu bemerken.

§. 45. Jeder Feuerreiter, welcher an das Königl. Hoflager, oder an das Kreisamt und Oberamt abgeſchikt wird, muß, wenn der Ort ſeiner Beſtimmung nur fünf bis ſechs Stunden von dem Ort, wo er ausgeſchikt wird, entfernt iſt, fünf bis ſechs Stunden, wenn der Ort aber, wo der Bericht abgegeben werden ſoll, mehr als ſechs Stunden von dem Ort ſeines Abgangs entfernt iſt, wenigſtens vier Stunden zurüklegen, ehe er ablöet. Dieſe Abloſung geht ohne Rükſicht, auf welches Ober- oder Patrimonialamt ſie fällt, vor ſich.

Zur Legitimation des Feuerreiters muß auſſen auf dem Bericht das Wort Feuerbericht ſtehen.

Jeder Beamte iſt bei zwanzig Reichsthaler Strafe ſchuldig, ſogleich einen andern Reitenden fortzuſchicken, und die Zeit, wann es geſchehen, im Laufzettel zu bemerken.

§. 46. Fußgehende Boten dürfen an denjenigen Orten, wo keine Pferde zu haben ſind, nur bis an den nächſten Ort, wo es

---

317) Bei zufälliger Abweſenheit des Schultheiſſen, die auf ihn zunächſt folgende Magiſtratsperſon. Verf. vom 30. May 1811. Eingeſchärft am 28. Decbr. 1811. mit dem Beiſaze, daß von den zu Haltung von Pferden verpflichteten Mezgern beſtändig bei Tag, wie bei Nacht, ein ausgerüſtetes Feuerpferd in Bereitſchaft zu ſtehen habe, „nemlich (nach Reſcr. v. 27. Novbr. 1812.) von den nicht über 10 Stunden von den k. Reſidenzen entfernten Stationsorten.

318) S. Vorſchrift vom 12. November 1816.

Pferde giebt, oder auch an denjenigen Orten geſchickt werden, wo mittelſt Benutzung von engen Nebenwegen, welche zum Reiten, beſonders bei Nacht, nicht benutzt werden können, ein guter Fußgänger früher als ein Reitender an den Ort ſeiner Beſtimmung kommen kann.

§. 47. Jeder Feuerreuter und Bote hat ſich ſelbſt an den Ort, wohin er abgeſchikt iſt, zu begeben, und bei einer Strafe von zwei kleinen Freveln den ihm anvertrauten Bericht keiner andern Perſon, welche etwa zufälliger Weiſe denſelben Weg macht, oder einem ihm entgegenkommenden Boten, welcher ausgeſchikt wäre, um ſich nach dem in der Nachbarſchaft ſchon bemerkten Feuer zu erkundigen, anzuvertrauen.

§. 48. Auf die erhaltene Nachricht haben der Kreishauptmann des Kreiſes und ſämtliche in einem Umkreiſe von ſechs Stunden vom Brandplaz entfernte Ober- Unter- und Patrimonialbeamte, Oberforſtmeiſter und Förſter [319]), auch Cameralbeamte [320]), und zwar in ihrer Amtskleidung auf den Brandplaz zu eilen, und

---

319) Abgeändert durch folgende Verfügung der Miniſt. des Innern und der Finanzen vom 30. Sept. 1834:

Durch den §. 48 der Feuer-Löſch-Ordnung vom 20. Mai 1808 iſt den Oberförſtern und Förſtern, welche nicht mehr als ſechs Stunden von einem Brandplaze entfernt ſind, zur Pflicht gemacht, in ihrer Amtskleidung auf demſelben zu erſcheinen, und an der Leitung der Brand-Anſtalten thätigen Antheil zu nehmen.

Dieſe Beſtimmung iſt zwar größtentheils bereits von ſelbſt außer Uebung gekommen, wie denn auch keine hinreichende Gründe vorliegen, ſie zu erneuern. Um jedoch eine Gleichförmigkeit des Verfahrens zu ſichern, und um die gedachten Diener hinſichtlich ihrer dißfallſigen Obligenheit außer Zweifel zu ſetzen, werden dieſelben in Gemäßheit K. Entſchließung vom 24. d. M. von jener Verpflichtung hiemit ausdrücklich entbunden.

Den Förſtern wird jedoch zugleich aufgegeben, auch in Zukunft, wenn innerhalb ihres Reviers ein Brand entſteht, nicht nur am Orte ihres Aufenthalts unaufgefordert auf dem Brandplatze ſich einzufinden, und den Orts- und Bezirks-Polizeibehörden ihre Unterſtüzung anzubieten, ſondern auch dem Bezirks-Polizeibeamten, wenn dieſer vermöge der geſetzlichen Befugniß, eine Magiſtrats-Perſon, einen Förſter ꝛc. auf Rechnung der Amtspflege zu ſeiner Aſſiſtenz mitzunehmen, ſie entweder einmal für allemal, oder bei einem einzelnen Brande zur Begleitung auffordert, in andere Orte ihres Reviers zu dem Ende zu folgen.

Stuttgart den 30. September 1834.

Schlayer. Herbegen.

320) Hieher gehört die Verfügung v. 27. Oct. 1811, wonach der Oberbeamte und Cameralverwalter ihren Wohnort nicht zugleich verlaſſen, ſondern immer wenigſtens Einer an Ort und Stelle bleiben ſolle. Schon am 9. Novbr. 1811. erſchien jedoch folgende weitere Verfügung der Section der innern Adminiſtration:

„Dem königlichen Landvogtey-Amte wird nachträglich zu der Verordnung vom $^{27}/_{29}$ ten v. M. die Theilnahme der von einem Brandplatze entfernten benachbarten Beamten an den vorkommenden Löſchanſtalten be-

an der Leitung der Brandanſtalten den thätigſten Antheil zu neh=men [320]).

§. 49. Der Oberbeamte iſt berechtiget, auſſer den Landreitern eine Magiſtratsperſon, einen Förſter oder Zollbereuter zu ſeiner Aſ=ſiſtenz mitzunehmen, und die dabei gehabte unvermeidliche Auslagen aus der Amtspfleg= oder Bürgermeiſter=Caſſe erſezen zu laſſen [321]).

---

treffend, hiemit zu erkennen gegeben: daß, da es vorzüglich in dem Dienſt=verhältniſſe der Oberbeamten liegt, bei Feuersbrünſten, in ihren Amts=Be=zirken anweſend zu ſeyn, in Einverſtändniß mit dem Königl. Finanz=Mi=niſterium die Kameral=Beamten ganz davon ausgeſchloſſen worden ſind.

Auch ſolle der benachbarte Oberamtmann nach der allerhöchſten Inten=tion in ſeiner Amtsſtadt verbleiben, um bei einem in ſeinem Diſtrikte ent=ſtehenden Brand gleich bei der Hand zu ſeyn; dagegen die gewöhnliche Löſchmannſchaft und Werkzeuge jeder Zeit zur Aushülfe mit Obleuten ab=zuordnen ſind.

Hievon hat alſo das Landvogtey=Amt die ſämtliche Oberämter ſeines Landvogtey=Bezirkes in Kenntniß zu ſetzen, und zu ihrer künftigen Beneh=mung anzuweiſen. Stuttgardt, den 9. November 1811.

Auf beſondern Befehl.

Sodann ergieng wegen der Brandfälle in benachbarten Oberamtsbezirken folgende Verordn. des k. Polizeiminiſteriums v. 9. Juni 1812:

„Da Seine Königliche Majeſtät auf eine bei Allerhöchſt Denenſelben ge=machte alleruntertänigſte Anfrage wegen des Verhaltens der Ober=Amt=leute bei Feuersbrünſten, welche in den Gränzen anderer benachbarter Oberämter entſtehen möchten, Sich allergnädigſt geäußert haben, daß es Allerhöchſt Dero Wille ſey, daß in dergleichen Vorfällen die Entfernung der Oberamtleute aus deren eigenen Wohnorten verboten, dieſelben aber gehalten ſeyn ſollen, an den benachbarten Ort der Feuersbrunſt die Ober=amts Aktuarien unverzüglich abzuſchicken; ſo wird dies in Folge allerhöchſter Reſolution vom 7. Juni den ſämmtlichen Königl. Landvogteyen mit dem Auftrag eröffnet, deshalb die erforderliche Weiſung den untergeordneten Oberämtern weiters bekannt zu machen.

Stuttgart, den 9. Juni 1812.

Ad Mandat. Sacr. Reg. Majest.

321) In Bezug auf die Reiſekoſten des Oberamtsperſonals ergieng

1. folg. Erlaß vom 20. Oct. 1825: (Normb. des Min.)

Da S. K. Maj. durch höchſte Entſchlieſſung vom 17. d. M. gnädigſt genehmigt haben, daß in Gemäßheit des §. 28. des Organiſations=Ab=ſchieds von 1821 die Koſten, welche die Reiſen der Königl. Oberamtmänner zu Leitung der Löſchanſtalten bei einem in ihren Amtsorten entſtehenden Brande verurſachen, von nun an nicht mehr aus den Amtspflegen, ſondern aus der Staatskaſſe beſtritten, und auf den Etat des Miniſteriums des Innern unter der Rubrik: „allgemeine Polizeikoſten" ebenſo angewieſen werden, wie dieß bisher ſchon bei den in der Regel damit zu=ſammenfallenden Koſten ihrer Reiſen zu Unterſuchung der Entſtehung des Brandes an Ort und Stelle in Ermang=lung eines bemittelten Schuldhaften geſchehen iſt; ſo wird ſolches der Kreisregierung zur geeigneten Verfügung an die Königl. Ober=ämter und zur eigenen Nachachtung hiermit eröffnet.

2. der Erlaß vom 24. Oct. 1836:

„Schon durch höchſte Entſchließung vom 25. November v. J. iſt geneh=

§. 50. Dem Kreishauptmann, und ſo lange er noch nicht anweſend iſt, dem Oberbeamten desjenigen Oberamts, wohin der Ort, in welchem es brennt, gehört, ſteht die Direction der Löſchanſtalten zu, und zwar dermaſſen, daß die übrigen Beamte auf ſeine Anweiſung oder Erſuchen ſich auf den Plaz, wo der Dirigirende es wünſcht, hinzubegeben, und dort zur Rettung des Orts mitzuwirken, auch in Colliſionsfällen, wenn die Beamte in Hinſicht der zu ergreifenden Maasregeln z. B. wegen Einreißung oder Nichteinreißung eines Hauſes verſchiedener Meinung ſind, ſich der Entſcheidung des Dirigirenden zu fügen haben [322]).

§. 51. Iſt Garniſon an dem Ort, wo es brennt, oder wird ein Commando, um welches der Kreishauptmann den commandirenden Officier in der Gegend zu requiriren befugt, und dieſer der Requiſition zu entſprechen verpflichtet iſt, dahin abgeſchikt: ſo hat der commandirende Offizier wegen zwekmäſſiger Anwendung des Militairs mit dem Kreishauptmann, oder, wenn dieſer nicht anweſend iſt, mit dem dirigirenden Oberbeamten in Communication zu treten, und gemeinſchaftlich das beſte anzuordnen.

§. 52. Der Magiſtrat des Orts, wo der Brand ausgebrochen iſt, hat dem Oberbeamten in allen ſeinen Anordnungen ohne weiters ſchuldige Folge zu leiſten, ſich ſo, wie es dieſer befiehlt, auf die verſchiedenen Poſten zu vertheilen, und denſelben nicht willkührlich zu verlaſſen, ſondern den erhaltenen Auftrag pünktlich auszuführen.

§. 53. Dabei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß diejenigen Magiſtrats-Mitglieder, welchen in Hinſicht auf Feuer-Polizei ſchon gewöhnlich beſondere Verbindlichkeiten aufgelegt ſind, wie z. B. die

---

migt worden, daß die Koſten der Reiſen, welche die Oberamts-Aktuare bei einem in dem Umkreiſe von ſechs Stunden außerhalb des Oberamtsbezirks entſtehenden Brande auf den Brandplatz zu machen haben, in gleicher Art wie die Koſten der Reiſen der Oberamtmänner zu Leitung der Feuerlöſch-Anſtalten in ihren Amtsorten auf die Staatskaſſe übernommen werden.

Nachdem nun in dem neueſten Haupt-Finanz-Etat der erforderliche Vorauſchlag für dieſen Zweck verabſchiedet worden iſt, ſo wird die Regierung hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, die dießfallſigen Anrechnungen der Oberamts-Aktuare künftig, wie andere zur Uebernahme auf die Staatskaſſe ſich eignende Reiſekoſten-Rechnungen, zur Zahlungs-Anweiſung unter der Rubrik: „für polizeiliche Zwecke im Allgemeinen“ hieher vorzulegen.“

322) Dazu folg. Min. Verfügung vom 14. Jan. 1822:

Um bei entſtehender Feuersbrunſt denjenigen Beamten, welchem nach der Feuerlöſchordnung vom 20. Mai 1808. die Leitung der Löſchanſtalten obliegt, vor den übrigen auf dem Brandplaze erſcheinenden Beamten auszuzeichnen, und der Löſchmannſchaft noch mehr als durch die bloſe Dienſtkleidung bemerklich zu machen, wird andurch verordnet, daß der dirigirende Beamte jederzeit mit einer weiſſen Binde um den linken Oberarm auf dem Brandplaze zu erſcheinen habe.

Stuttgart, der 14. Januar 1822.

Schmidlin.

Aufſicht über die Löſch-Inſtrumente, die Beſorgung der Waſſerleitungen ꝛc. ſich gleich bei einem ausbrechenden Brand an dem Ort ihrer gewöhnlichen Beſtimmung einzufinden, und wenigſtens vorerſt hier das Nöthige zu beſorgen haben.

§. 54. Vielmehr werden dieſe wegen der genaueſten und thätigſten Erfüllung ihrer Pflichten, und daß ſie ſich auf keine Weiſe hierinn ſäumig finden laſſen, auch genau darauf zu ſehen, wer etwa von den ihnen untergebenen Bürgern ſeinem erhaltenen Auftrag nicht nachkommt, ſich nicht einfindet, oder ſich weigert, ſeine Bürgerpflichten in einem ſolchen Nothfall ſogleich und ohne Widerſtand zu erfüllen, verantwortlich gemacht und ernſtlich erinnert, ſie theils mit allem Nachdruk dazu anzuhalten, theils den Widerſpenſtigen nach dem Brand dem Königl. Oberamt zu unfehlbarer nachdrüklicher Beſtrafung anzuzeigen.

§. 55. Diejenigen Magiſtratsperſonen, welche nahe an dem Hauſe, wo das Feuer ausbricht, wohnen, und ſich folglich ſelbſt zunächſt der Flüchtung ihrer eigenen Mobilien widmen müſſen, ſind zwar durch die Natur der Sache diſpenſirt, ſich früher, als jenes geſchehen iſt, dem öffentlichen Dienſte zu widmen. Doch kann man mit Recht erwarten, daß ſie ſich nur dann entziehen, ihren gegen das Publicum übernommenen Pflichten nachzukommen, wenn ihre Häußer wirklich einer nahen Gefahr ausgeſezt ſind, und daß diejenigen unter ihnen, welchen insbeſondere und ſchon für gewöhnlich eine eigene Beſchäftigung auf ſolche Fälle angewieſen iſt, ſogleich dafür ſorgen, daß eine andere öffentliche Perſon ihre Stelle vertrete, und der Poſten, welcher ihnen des allgemeinen Beſten wegen angewieſen iſt, nicht unbeſezt bleibe.

§. 56. Die Bürger und übrigen Einwohner, beſonders auch die erwachſenen ledige Leute, Geſellen und Knechte des Orts, wo der Brand ausbricht, haben ſich ſogleich auf den Sturmſchlag mit Feueraimern zu verſehen, dieſelbe am nächſten Waſſerbehälter zu füllen, damit auf den Brandplaz zu eilen, und ſich nach Anordnung der Ortsvorgeſezten jeder ihnen auferlegten Arbeit zu Abwendung einer weiteren Ausbreitung des Feuers willig zu unterziehen.

§. 57. Jeder Bürger, deſſen Hauß nicht einer nahen Gefahr der Anſtekung ausgeſezt iſt, hat die Verbindlichkeit, an den allgemeinen Löſchanſtalten Antheil zu nehmen, und ſind daher die Kreishauptleute, Oberbeamte und Ortsvorſteher berechtiget, diejenigen, welche ſich unnöthigerweiſe und zu frühe mit Flüchtung ihrer Mobilien beſchäftigen, oder ſich gar der Arbeit blos entziehen wollen, nöthigenfalls mit Gewalt zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

§. 58. Bloße Zuſchauer, wes Standes ſie ſeien, ſollen nicht geduldet, ſondern jeder zu irgend einer Arbeit angehalten werden.

§. 59. Von den benachbarten Orten ſoll, ſobald die Nachricht vom Brand ankommt, ſogleich die erſte Rotte, und wenn ſich die Gefahr vergrößert, die zweite und dritte Rotte, und ſofort bis auf die lezte Rotte, welche auf alle Fälle im Ort zurükzuhalten iſt, fortgeſchikt werden.

§. 60. Und da es häufig geſchieht, daß man, ehe ein Feuerreiter ankommt, in der Ferne einen Brand bemerkt, oder durch Allarmſchüſſe auf die Exiſtenz eines Brandes aufmerkſam gemacht wird: ſo hat jeder Ortsvorſteher in einem ſolchen Fall ſogleich Feuerreiter und Boten abzuſchiken, um ſich in der kürzeſten Zeitfriſt gewiße Nachricht zu verſchaffen, an welchem Ort der Brand ſtatt habe.

§. 61. Die Rotten werden in der Regel nur auf vier Stunden weit abgeſchikt, es wäre dann, daß es in einer der Königl. Reſidenzen brenne, oder der auch in andern Orten ausgebrochene Brand ſehr ausgebreitet ſei.

§. 62. Jede abgeſchikte Rotte hat beiſammen zu bleiben, und der Leitung des Rottmeiſters ſowohl auf dem Wege, als auf dem Brandplaz ohne alle Weigerung Folge zu leiſten.

§. 63. Mit der erſten Rotte ſind zugleich auch die Feuerſprizen, Feuerwagen, Feuerhaken und andere Lösch-Inſtrumente, auch, wenn es nur möglich iſt, ſogleich ein leerer Wagen abzuſchiken, um über denſelben nach den Umſtänden zu Flüchtung von Mobilien oder nach geendigtem Brand zu Sammlung der Feueraimer des Orts diſponiren zu können.

§. 64. Jeder mit ſeiner Rotte ankommende Rottmeiſter hat ſogleich bei dem Kreishauptmann oder dirigirenden Oberbeamten Inſtruction einzuholen, wohin er ſich mit ſeiner Rotte zu ſtellen, und zur Rettung mitzuwirken habe, und dieſe ſodann, indem nicht geſtattet werden kann, daß jeder nur thue, was ihm gefällt, oder er etwa für räthlich hält, pünktlich auszuführen.

§. 65. Jeder Rottmeiſter hat dabei ſeine Rotte zuſammen zu halten, ſie auf alle Weiſe zur Arbeit anzufeuern, und diejenigen, welche nicht Folge leiſten oder hinweglaufen, nach ſeiner Zurükkunft dem Königl. Oberamt zur unnachſichtlichen Beſtrafung anzuzeigen.

§. 66. Und damit der Rottmeiſter ſeinen Auftrag um ſo zuverläſſiger erfüllen kann: ſo ſollen ein oder zwei rechtſchaffene Bürger beſtellt werden, welche die Rotte begleiten und dem Rottmeiſter beiſtehen [323]).

323) Hieher folgender Min.Erlaß vom 5. April 1822. (Norm.B. des Min.): „Bei der im vorigen Monat zu — O.A. — ausgebrochenen Feuersbrunſt iſt die Bemerkung gemacht worden, daß die Rottmeiſter der aus den benachbarten Ortſchaften zu Hülfe geeilten Lösch-Mannſchaften, da erſtere blos aus den gemeinen Bürgern genommen wurden, ihre Mannſchaft nicht mit dem gehörigen Anſehen und Nachdruk zu Befolgung der von dem dirigirenden Beamten getroffenen Anſtalten anzuhalten wußten. Um den hieraus hervorgehenden Nachtheilen für die Zukunft möglichſt vorzubeugen, erhält die ꝛc. ꝛc. den Auftrag, die Anordnung zu treffen, daß bei bedeutenderen Brandfällen, und wenigſtens ſo oft nach der Feuerlösch-Ordnung die zweite Feuerrotte abgeſchikt werden muß, die benachbarten Orts-Vorſteher in eigener Perſon, oder wo ſolches beſonderer Verhältniſſe wegen nicht thunlich wäre, ausnahmsweiſe ein taugliches Mitglied des Gemeinderaths ſich auf den Brandplatz begeben und die Führung ihrer Löſchmannſchaft übernehmen“.

§. 67. Der Kreishauptmann oder der dirigirende Oberbeamte hat, wenn es nur möglich iſt, dafür zu ſorgen, daß nicht alle Rotten auf einmal beſchäftiget, ſondern daß ſtets eine hinlängliche Zahl von Leuten zur Ablöſung der andern, welche eine Zeitlang ſtreng gearbeitet haben, bereit gehalten werde.

§. 68. Aber auch diejenigen Rotten, welche nicht gerade arbeiten, müſſen beiſammen bleiben, um in jedem Augenblik über ſie diſponiren zu können. Daher haben die Rottmeiſter in dieſer Hinſicht alle Aufmerkſamkeit anzuwenden, die Ungehorſamen ſich zu bemerken, auch damit ſich keiner entſchuldigen könne, bei Strafe von 10 fl. ſtets ihre Fahne bei ſich zu haben.

§. 69. Der Löſchmannſchaft der dieſſeitigen Staaten ſoll von der Commun, bei welcher der Brand ausgebrochen iſt, keine Erfriſchung an Wein oder Bier gegeben, ſondern es ſoll, wenn es nöthig iſt, der Löſchmannſchaft eine Erfriſchung zu geben, dieſe auf Rechnung der Commun, welche ſie abgeſchikt hat, gereicht werden. Der Rottmeiſter iſt legitimirt, die Erfriſchung ſeiner Rotte geben zu laſſen, jedoch ſoll keinem mehr als ein Schoppen Wein oder Bier auf einmal gereicht, auch darauf geſehen werden, daß ſich die Mannſchaft nicht auf eigene Rechnung betrinkt, und die Portionen derjenigen, welche ſich etwa von der Rotte entfernt haben, nicht auch ausgetheilt oder verrechnet werden.

Den von auswärtigen Gemeinden zu Hülfe eilenden Rotten hingegen darf auf Koſten der Commun, bei welcher der Brand ausgebrochen iſt, eine Erfriſchung gegeben werden.

Eben ſo ſoll, wenn es nothwendig wäre, nach gelöſchtem Brand noch Feuerſprizen und Leute aus den diſſeitigen Staaten in dem Ort, wo der Brand ſtatt hatte, beizubehalten, erlaubt ſeyn, die zurükgebliebenen Perſonen auf Koſten der ihre Hülfe genießenden Gemeinde zu verköſtigen.

§. 70. Eben ſo haben die Führer der Sprizen, der Feuerwagen und der übrigen Löſch=Inſtrumente, wenn ſie auf den Brandplaz kommen, dieſelbe nicht nach Willkühr aufzuſtellen und anzuwenden, ſondern ſich gleichfalls bei dem Kreishauptmann oder dirigirenden Oberbeamten zu melden, indem es höchſt wichtig iſt, daß der Gefahr nach einem feſten Plane geſteuert werde, und nicht jeder nach andern Rükſichten und eigener Einſicht handle.

§. 71. Eben ſo wenig iſt den Zimmerleuten, Maurern und Kaminfegern oder anderen Handwerksleuten erlaubt, blos nach ihrer Einſicht, die Dächer oder die Kamine einzuſchlagen, und die Dachplatten abzunehmen, indem dem Feuer ſonſt nur Luft gemacht, und das Umgreifen deſſelben erleichtert wird. Vielmehr ſollen dieſelbe zuerſt das Feuer blos genau unterſuchen, und von dem Erfund den anweſenden obrigkeitlichen Perſonen mit ihrer Anſicht Nachricht geben, wie daſſelbe am ſchnellſten und ſicherſten gedämpft werden könne.

§. 72. Erſt, wenn man ſich hierüber beſprochen, und einen feſten Plan entworfen hat, wie man nach den vorliegenden Umſtänden zu Werk gehen wolle, iſt ſodann Hand an das Werk zu legen,

und Pflicht der Handwerksleute, das, was für das Beſte erfunden, und ihnen aufgegeben worden iſt, mit der äuſſerſten Anſtrengung und ohne alle Rükſicht auf die etwaigen Einreden und Proteſtationen der Hausbeſizer und Miethleute auszuführen.

§. 73. Dabei iſt es ferner zwar freilich das Erſte, wo möglich von demjenigen Hauſe, wo das Feuer ausgebrochen iſt, und wo daſſelbe etwa ſchon ſtark um ſich gegriffen hat, ſoviel als möglich noch zu retten. Doch iſt es gewöhnlich, beſonders in lezterem Fall das Wichtigſte, dafür zu ſorgen, daß die benachbarten Gebäude vor der Entzündung geſichert, und darduch größerer Ausbreitung begegnet werde.

§. 74. Daher iſt bei den Löſchanſtalten vorzüglich darauf Rükſicht zu nehmen, daß aus den benachbarten Häuſern alle leicht feuerfangende Sachen, als: Pulver, Schwefel, Spek u. dgl. hinweggebracht, dieſe Häuſer bei Zeit hinlänglich geſprizt, und vorzüglich die Dächer derſelben beſtiegen, alle Oefnungen derſelben verſchloſſen, das ganze Dach ſtets mit Waſſer ſtark begoſſen, und wo möglich an den Giebeln und auf der Seite, wo das Feuer am nächſten iſt, mit naſſen und immer wieder zu benezenden Tüchern belegt werden.

§. 75. Hilft dieſes nicht, ſo muß der Erfahrung zufolge, nach welcher man am beſten von oben herab Meiſter über das Feuer wird, der Dachſtuhl in ſich ſelbſt zuſammen geworfen, und ſofort aufs neue der Verſuch gemacht werden, mit Sprizen und Benäſſen der noch ſtehenden untern Stöke dieſe noch zu retten.

§. 76. Selbſt wenn man, was jedoch ordentlicher Weiſe, um dem Feuer nicht mehr Luft zu verſchaffen, nicht geſchehen ſoll, genöthiget wird, ein ſchon brennendes Haus zuſammen zu reiſſen, muß man immer zuerſt ſuchen, durch Einwerfen des Dachſtuhls das Feuer in ſich zu erſtiken, und wenn auch dieſes nichts hilft, oder nicht mehr möglich iſt, das Haus in ſich ſelbſt hineinzuſtürzen, ſtatt die Wandungen gegen die andern Häuſer herauszuziehen.

§. 77. Nüzlicher und häufig das einzige Mittel der weiteren Ausbreitung des Feuers zu begegnen, iſt es, die benachbarten Gebäude einzureißen. Dabei verſteht ſich zwar von ſelbſt, daß zu dieſer äuſſerſten, der Brandverſicherungs=Caſſe und den Eigenthümern ſo höchſt läſtigen Maasregel nicht geſchritten werden darf, als wenn alle andere Mittel, die übrigen Häuſer zu erhalten, entweder bereits fruchtlos verſucht, oder ganz unanwendbar ſind, auch daß nicht mehrere Häuſer und ſelbſt nicht mehrere Theile eines etwa großen Gebäudes eingeriſſen werden dürfen, als zu Erreichung des Hauptzweks ſchlechthin nothwendig ſind. Auf der andern Seite aber müſſen ſich die Hauseigenthümer der benachbarten Häuſer das Einreißen ihrer Wohnungen, wenn es einmal für nothwendig erachtet wird, um ſo mehr gefallen laſſen, als ſie ihre Entſchädigung aus der Brandverſicherungs=Caſſe wie jeder, welchem ſein Hauß abbrennt, erhalten, und haben diejenigen, welche ſich der Ausführung dieſer zum allgemeinen Beſten nothwendigen Maasregel

auf irgend eine Weiſe widerſezen oder ſie gar verhindern, ſehr hohe Strafen zu erwarten.

III. Die nach dem Brand zu ergreifenden Maasregeln.

§. 78. Nach gelöſchtem Feuer iſt der Brandplaz nach den Umſtänden noch mehrere Tage, ſowohl bei Tag als Nacht durch ſichere Leute bewachen, und daß dieſe ihre Wache pünktlich verſehen, durch obrigkeitliche Perſonen häufig eine Viſitation anſtellen zu laſſen.

§. 79. Der Brandplaz darf, ſolange als derſelbe nicht ganz abgelöſcht iſt, beſonders, wenn es nicht ganz windſtill wäre, nicht abgeraumt werden.

§. 80. Bis auf dieſe Zeit, und noch während des Abraumens ſind noch immer einige Feuerſprizen und hinlänglich Waſſer dazu auf dem Brandplaz zu laſſen, um die noch brennenden Materialien, welche unter dem Schutt gefunden werden, ſogleich abzulöſchen.

§. 81. Bis zu dieſem Zeitpunkt hin kann auch den vormaligen Bewohnern der abgebrannten Gebäude nicht geſtattet werden, in dem Schutt einzelne Gegenſtände ihrer Habſeligkeiten, welche ſich noch etwa vorfinden könnten, aufzuſuchen.

§. 82. Selbſt beim Abraumen ſind einige gewiſſenhafte Aufſeher anzuſtellen, welche die etwa noch aufgefundenen Effecten zur Hand nehmen, und ſie, wenn der Eigenthümer nicht ganz auſſer Zweifel, und zu ihrem Empfang anweſend iſt, der Obrigkeit überliefern, um ſie demjenigen, welcher das Eigenthum darauf erweiſen kann, zuſtellen zu können.

§. 83. Uebrigens ſind die Orts-Ingeſeſſene, und wenn es nöthig iſt, die Amtsangehörige, und bei großen Brandfällen auch die benachbarten Aemter ſchuldig, Hand- und Fuhrfrohnen beim Abraumen zu leiſten.

§. 84. Die an die allgemeinen Flüchtungs-Orte gebrachte Objecte ſind unter obrigkeitlicher Aufſicht dem Eigenthümer, wenn derſelbe außer Zweifel iſt, in Bälde wieder zuzuſtellen, wenn aber der Eigenthümer nicht mit voller Gewisheit ſogleich herausgebracht werden kann, dem Ober- und Schultheißenamt des Orts zu übergeben, um diejenige, welche Anſprüche daran machen, zum Beweis ihres Eigenthums anhalten zu können.

§. 85. Vorzügliche Aufmerkſamkeit iſt darauf zu richten, daß nicht nur die Feuerlöſch-Inſtrumente des Orts, wo der Brand entſtanden iſt, wieder geſammelt, viſitirt, die verdorbenen hergeſtellt, und an den gewöhnlichen Aufbewahrungs-Ort gebracht, auch die Bronnen, Schwemmen, Bäche und Flüſſe wieder in Ordnung gebracht und resp. wieder in ihren gewöhnlichen Lauf eingeleitet, ſondern auch die Feuerlöſch-Inſtrumente anderer Orte, welche zurükgeblieben ſind, beſonders geſammelt, und bis zu ihrer Abholung aufbewahrt werden.

§. 86. Jeder Rottmeiſter aus fremden Orten hat nach dem Brand ſeine Rotte wieder nach Hauß zu begleiten, und, wenn er gleich den Brandplaz nicht bälder verlaſſen darf, als ihn der Kreis-

hauptmann oder der dirigirende Oberbeamte hiezu legitimirt, doch alsdann ſich ſogleich auf den Weg zu machen, und darauf zu ſehen, daß ihm alle ſeine Untergeordnete folgen, indem das Zurükbleiben überflüſſiger Leute auf dem Brandplaz in mehr als einer Hinſicht nicht geduldet werden kann.

§. 87. Soviel es möglich iſt, hat jede Rotte ihre mitgebrachte Feuerlöſch=Inſtrumente wieder ſelbſt mitzunehmen. Der Rottmeiſter hat dieſelbe nach ſeiner Zurükkunft genau abzuzählen, und denjenigen, welcher ſeinen Feueraimer oder ein anderes bei ſich gehabtes Geſchirr nicht mehr hat, zur Angabe anzuhalten, wohin er daſſelbe gebracht habe. Nach denjenigen, welche fehlen, iſt ſich ſodann von Obrigkeitswegen in dem Ort, wo der Brand ſtatt hatte, zu erkundigen, das noch vorhandene abzuholen, das fehlende aber ſogleich zu erſezen.

§. 88. Sollte erwieſen werden, daß ein Bürger einen Feueraimer verlohren, abſichtlich verdorben, oder gar entwendet hätte, ſo muß er denſelben aus ſeinem Vermögen erſezen, und iſt daneben nach Umſtänden noch hart zu beſtrafen.

§. 89. Noch vielmehr hat aber derjenige eine exemplariſche harte Strafe zu erwarten, welcher ſich ſo weit vergeſſen ſollte, auf einem Brandplaz, es ſeye auf welche Weiſe es wolle, und der Werth auch noch ſo gering, einem Verunglükten etwas zu entwenden, ſo wie beſonders auch diejenige eine ſehr ernſtliche Ahndung zu gewärtigen haben, welche brennendes Holz von dem Brandplaz hinwegſchleppen, und ſich zu eigen machen wollen.

§. 90. Denjenigen hingegen, welche ſich durch eine ungewöhnliche Thätigkeit die Rettung des Orts, oder auch nur eines vorzüglich wichtigen Gebäudes nachdrüklich haben angelegen ſeyn laſſen, ſoll auſſer dem Beweiſe der Allerhöchſten Gnade, welche ſich Se. Königl. Maj. in ſolchen Fällen zu ertheilen vorbehalten, von der Commun nicht nur ihr an Kleidern und ſonſt erlittener Schade erſezt, ſondern auch mit Bewilligung der Königl. Ober=Regierung Ober=Polizei=Departem. noch eine außerordentliche Belohnung gegeben werden.

§. 91. Dieſe Verordnung ſoll in dem ganzen Umfang des Königreichs allgemeine Geſezeskraft haben, und damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, bei allen Vogt=Ruggerichten verleſen werden. Daneben aber ſoll in jedem Ort von dem Oberamt und Magiſtrat noch eine beſondere Local=Feuer=Ordnung entworfen werden, worinn dieſe allgemeine Verordnung den Local=Umſtänden näher angepaſſet, und das, was hier nur im Allgemeinen befohlen iſt, im Detail auf den Ort angewendet, und wenigſtens das Perſonale zu Beſpannung und Bedienung der Feuerſprizen und Feuerwagen, die Rottenmeiſter und die Eintheilung der übrigen Bürgerſchaft in Rotten, auch die Zahl der zum Feuerreiten verpflichteten Mezger und anderer Perſonen aufgenommen werden.

Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Local=Feuerlöſch=Ordnungen keine Abweichungen von dieſem allgemeinen Geſeze enthalten dürfen.

Hingegen ſollen die Local-Feuer-Ordnungen in Hinſicht auf die Rotten-Eintheilung und die zu gewißen Dienſten verpflichteten Perſonen resp. alle Jahr und alle Quartal revidirt werden. Auch ſoll alle Jahr auf Georgii von jedem Ober- und Souverainetäts-Amt ein Bericht über die Feuerlöſch-Inſtrumente jedes Orts an das Kreisamt, und von dieſem in tabellariſcher Form an die Königl. Ober-Regierung Ober-Pol.Depart. erſtattet werden [324]).

Stuttg. in Königl. Ob.Reg. Ob.Pol.Depart. d. 20. Mai 1808.

1832.

Decret des K. Miniſteriums des Innern, die Salarien der Oberamts-Actuars und Cameral-Verwaltungs-Scribenten betreffend,

vom 20. Mai 1808 [325]).

Da Se. Königl. Majeſtät bei der Regulirung der Beſoldungen der Königlichen Ober- und Cameral-Beamten und des für ihre Gehülfen zu beſtimmenden Beytrags, gefunden haben: daß in Abſicht auf die Forderungen der Oberamts-Actuarien und Cameral-Verwaltungs-Scribenten ein gegen vorige Jahre unerhörtes Mißverhältniß ſtattfindet, ſo haben Allerhöchſt dieſelben für nöthig gefunden, ein Maximum hierinn darinn feſtzuſezen: daß

a.) einem Oberamts-Actuar, welcher die Koſt, wie ſie der Beamte hat, genießt, und Holz und Licht frei hat, höchſtens 100 Thaler.

b.) die Cameralverwaltungs-Scribenten, unter den sub. Lit. A. angegebenen Beſtimmungen, und zwar

der Ober-Scribent . . 150 fl.,
der Mittel-Scribent . . 100 fl.,
der Unter-Scribent . . 75 fl.

höchſtens als Salar zu fordern berechtigt ſeyn ſollen.

Dieſe Allerhöchſte Verordnung wird nicht nur den Königl. Ober-Beamten zu wiſſen gemacht, ſondern auch aufgegeben: die Cameral-Beamte in Kenntniß zu ſezen.

Stuttgardt, d. 20. Mai 1808.

Miniſterium des Innern.

---

324) Abgeſtellt durch Erlaß vom 24. März 1821.
325) Knapp. I. Thl. S. 44. S. das V. Edikt vom 31. Decbr. 1818.

1833.

Erneuerte Königl. Verordnung wegen Faſſung der Memorialien, insbeſondere die Concipiſten derſelben betreffend,

vom $\frac{\text{20. Mai}}{\text{2. Juni}}$ 1808 [326]).

---

†) K. Verordnung, die Forſt-Accidenzien betreffend,

vom 24. Mai 1808.

1834.

Verordnung der Ober-Regierung, in Betreff der Hafneröfen und deren Aufnahme in die Brand-Verſicherungs-Anſtalt,

vom 24. Mai 1808 [327]).

1835.

Reſcript der K. Ober-Regierung an die K. Kreishauptleute, betreffend das Betreten des Badiſchen Gebietes durch die württ. Landdragoner,

vom 24. Mai 1808 [328]).

---

††) Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, das neue Diäten-Regulativ betreffend,

vom 28. Mai 1808.

---

326) Regierungsblatt von 1808. S. 306. Einſchärfung der Verf. vom 10. Mai 1807.

†) Regierungsblatt S. 289. — Forſtgeſeze. — Hieher beziehen ſich die Beſtimmungen über die Gebühren der Forſtbeamten in Sachen der Commun-Waldwirthſchaft und von den Hundemuſterungen.

327) Oben Note 214.

328) Knapp Repertorium I. 81. vergl. die Wiederholung und nähere Beſtimmung in der Bekanntm. vom 23. Febr. 1832.

††) Regierungsblatt S. 279. Erſetzt durch das Regulativ vom 17. Juni 1822.

1836.

Decret der K. Ober-Regierung an die K. Kreis-Hauptleute, die Berichte wegen Rettung verunglückter Perſonen betreffend,

vom 28. Mai 1808 [329]).

Da ſchon öfters bemerkt worden iſt: daß die Königl. Beamten, wenn ſie von der Rettung eines Verunglückten die Anzeige machen, auf die erforderliche Beurkundung der bei Beurtheilung einer ſolchen Handlung zu erwägenden Umſtände nicht das gehörige Augenmerk richten, ſo wird dem Königl. Kreisamt hiemit aufgetragen: die ihm untergeordneten Ober-Beamten anzuweiſen: daß ſie in dergleichen Fällen jedesmal die etwa zugegen geweſenen Augenzeugen über den Hergang umſtändlich vernehmen und das darüber zu führende Protokoll ihrem Bericht abſchriftlich beiſchließen ſollen.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Poliz. Depart. d. 28. Mai 1808.

†) Decret der K. Ober-Regierung, die Koſten der Kirchen- und Schul-Viſitationen in Patrimonial-Orten betr.,

vom 31. Mai 1808.

1837.

Königl. General-Verordnung, die Abſtellung mehrerer mediciniſch-polizeilicher Mißbräuche betreffend,

vom 3. Juni 1808 [330]).

Um den verſchiedenen Mängeln der mediciniſchen Polizei, welche ſich beſonders in einem Theile der neuen Königl. Staaten veroffenbart haben, abzuhelfen, wird auf Sr. Königl. Maj. allerhöchſten Befehl Folgendes verordnet.

§. 1. Allgemeines Erforderniß zur Ausübung der Praxis.

Die Aerzte, Accoucheurs, Wundärzte, Barbierer, Apotheker und Hebammen dürfen ihre Kunſt nicht eher ausüben, als wenn

329) Knapp II. Thl. S. 576.

†) Prot. Kirchengeſeze. — S. Knapp II. Thl. S. 25.

330) Regierungsblatt S. 313. vergl. die Gen.-Verordn. v. 14. Juni u. 1. Juli 1809. die k. Verordn. v. 14. Oct. 1830. das Pol. Strafgeſez vom 2. Oct. 1839.

ſie zuvor nach Vorſchrift der Medicinal-Inſtruction vom 23. Jun. 1807. §. 2. 4. 7, 8. 9. 11. 12. geprüft und beeidiget worden ſind.

§. 2. Erforderniß zur Behandlung innerlicher Krankheiten, Verbot gegen das Medikaſtriren.

In der Regel ſteht die Behandlung innerlicher Krankheiten nur den beeidigten Aerzten zu, und die Unterthanen ſollen ſich in allen innerlichen Krankheitsfällen, welche arzneiliche Hülfe erfordern, an einen zur Praxis berechtigten Arzt wenden, und ſich keinem unbefugten After-Arzt oder Medikaſter anvertrauen. Jedoch iſt in Fällen, wenn in Abweſenheit oder bei großer Entfernung des Arztes die Kranken ihre Zuflucht zu Chirurgen oder Apothekern nehmen müſſen, dieſen erlaubt, nach ihrer beſten Einſicht mit Rath und arzneilicher Hülfe beizuſtehen; ſie ſollen aber den Vorgang ſogleich dem Arzte nach ſeiner Zurükkunft oder dem Phyſikus, zu deſſen Diſtrikt ſie gehören, mit Vermeldung der verſchriebenen und abgegebenen Arzneien, anzeigen, welcher ſodann die weitere Behandlung des Kranken entweder ſelbſt zu übernehmen oder wenigſtens zu leiten hat.

Die Chirurgen und Apotheker ſollen ſich in dergleichen Nothfällen vor dem Gebrauche draſtiſcher und heroiſcher Mittel ſorgfältig hüten, und die Recepte der Chirurgen ſollen jedesmal mit ihrer Namens-Unterſchrift bezeichnet, auch bei erſter Gelegenheit von dem Apotheker dem Phyſikus zur Einſicht vorgelegt werden.

Die Hebammen dürfen den Gebährenden, und den neugebohrnen Kindern, nur diejenigen gewöhnlichen Arzneimittel reichen, wozu ſie entweder in einzelnen Fällen von den Phyſicis angewieſen werden, oder zu deren Gebrauch ſie bei dem Unterricht und bei der Prüfung die Anleitung erhalten haben. Andern Weibsperſonen, ſo wie den Scharfrichtern, Waſenmeiſtern, Schäfern u. ſ. w. iſt die Behandlung kranker Menſchen unbedingt verboten.

§. 3. Strafe des Medikaſtrirens.

Wer ſich der Heilung innerlicher Krankheiten unbefugter Weiſe unterzieht, macht ſich des Medikaſtrirens ſchuldig, und ſoll, wenn dadurch kein Schaden verurſacht, noch auch Jemand durch die verordneten oder abgegebenen Arzneien in Gefahr geſezt worden iſt, das erſtemal um 2 kleine Frevel, das zweitemal um 10 Rthlr., und das drittemal um 20 Rthlr. geſtraft werden. Iſt hingegen durch die Schuld ſolcher Medikaſter ein wirklicher Schaden angerichtet, oder durch die Beſchaffenheit oder Doſis der Arznei der Kranke in Gefahr geſezt worden, ſo hat der Oberbeamte jedesmal die Sache mit allen Umſtänden an die Königl. Ober-Regierung zu berichten, um darauf die dem Vergehen angemeſſene Strafe zu erkennen, oder in ſchwereren Fällen die Beſtrafung dem erſten Senate des Königl. Ober-Juſtiz-Collegii zu überlaſſen.

§. 4. Erforderniß zur Bereitung und Abgabe der Arzneimittel.

Die Apotheker allein ſind berechtiget, Arzneien zu bereiten und

en detail abzugeben, mithin ſollen die Aerzte des Privat=Diſpenſirens und des Arznei=Verkaufs ſich enthalten, es ſei dann, daß einem Arzte von dem Königl. Medicinal=Departement erlaubt würde, eine eigenthümliche Apotheke durch einen beeidigten Proviſor verſehen zu laſſen, oder an einem Orte, wo noch keine Apotheke errichtet iſt, eine Haus=Apotheke zu halten [331]).

Wenn in Dörfern weder ein Arzt, noch eine Apotheke ſich befindet, ſo dürfen die Chirurgen ſich mit einem kleinen Vorrath ſolcher Arzneien, deren man in dringenden Fällen öfters bedarf, jedoch nur nach Vorſchrift des Phyſici verſehen, nnd dieſe ſollen ſolche Haus=Apotheken bei jeder Gelegenheit genau unterſuchen, ob ſie mit der ertheilten Vorſchrift übereinſtimmen [332]).

§. 5. Verbot gegen den Verkauf von Arcanis und das Hauſiren mit Arzneien.

Niemand darf ſogenannte Arcana verkaufen, der nicht nach vorgängiger Prüfung ſeines Arcani eine beſondere Erlaubniß hiezu von dem Königl. Medicinal=Departement erhalten hat; insbeſondere aber iſt den Italiänern, Hungarn, Thüringern, Schweizern, Tyrolern und andern Wurzelkrämern und Oelträgern verboten, mit ſimplicibus & compoſitis zu hauſiren [333]).

§. 6. Strafe der Arkaniſten und Hauſirer.

Wer ohne beſondere Erlaubniß ſogenannte Arcana öffentlich oder heimlich dem Publikum anbietet, ſoll neben der Confiſcation des ganzen Vorraths mit einer Geldſtrafe von 10 fl., im Wiedervergehungsfall aber mit einer geſchärften Geld= oder Leibesſtrafe, deren Beſtimmung der Königl. Ober=Regierung vorbehalten bleibt, belegt werden; und einer gleichen Strafe ſind auch diejenige unterworfen, welche mit andern Arzneimitteln hauſiren. Die Orts=Vorſteher und Zollbeamte an den Gränzen des Reichs ſollen daher ſolchen Arcaniſten, Wurzelkrämern, Oelträgern das Verbot, und die auf deſſen Uebertrettung geſezten Strafen bekannt machen, und den Eingang in das Königreich verſagen; wenn ſie aber mit ihren Waaren blos durchreiſen wollen, ſo ſind ihnen ihre Waarenkäſtchen zu verſiegeln, mit dem Bedeuten, daß, wofern die Käſtchen mit verleztem Siegel und eröfnet erfunden würden, die Confiſcation des ganzen Vorraths, und nach befindenden Umſtänden eine weitere Strafe werde erkannt werden [334]).

---

331) K. Verordn. vom 4. Januar 1843.

332) Verf. v. 11. Oct. 1834. In Bezug auf die Befugniß der Thierärzte ſ. Erlaß vom 28. Juni 1830.

333) Verf. v. 31. Oct 1837.

334) S. Verf. v. 8. Mai 1828. Sodann folgenden Min.=Erlaß vom 23. Juli 1823. (Norm B. des Min.)

„Aus Veranlaſſung des nicht nur in ausländiſchen Blättern, ſondern auch in der Neckar=Zeitung zum Verkauf ausgebotenen Laeyſon'ſchen Augen=Pulvers iſt die Frage aufgeworfen worden: ob das in der General=Verordnung vom 3. Juni 1808. §. 6. (St. u. Reg. Bl. von 1808 p. 314.)

§. 7. Verhalten der Apotheker.

Die Apotheker ſollen ſich mit äußerſtem Fleiß angelegen ſeyn laſſen, ſtets gute und unverfälſchte Materialien ſich zu verſchaffen, und ſowohl bei Anſchaffung der Arznei=Vorräthe, als auch bei allen pharmacevtiſchen Zubereitungen ſich nach der im Jahr 1798 zu Stuttgart in einer neuen Ausgabe erſchienenen Pharmacopoea Wirtembergica richten, doch ſind ſie von den Medicamentis compoſitis nur die gangbarſten, oder die von den Bezirks=Aerzten beſonders verlangten Mittel, zu halten verbunden [335]).

In Anſehung des Preiſes haben ſie bis zu Bekanntmachung einer neuen Arzneitaxe die im Jahr 1755 feſtgeſezte Taxe, und bei denjenigen Artikeln, deren Preiſe veränderlich und die in dieſer Tax=Ordnung mit Sternchen (aſteriscis) bezeichnet ſind, die jeweiligen neuen Preis=Beſtimmungen zu beobachten [336]).

§. 8. Verhalten der Aerzte.

Den Aerzten wird zur Pflicht gemacht, jedem Kranken eifrig und willig mit Rath und Hülfe beizuſpringen, und in Hinſicht der ihnen gebührenden Belohnung ſowohl überhaupt Mäßigung zu beobachten, als auch den Unvermöglichen auf jede Art den Gebrauch des Arztes zu erleichtern zu ſuchen.

Insbeſondere ſollen die Phyſici den zu ihrem Diſtricte gehörigen Chirurgen für diejenige Fälle, in welchen dieſen nach §. 2. erlaubt iſt, innerliche Arzneien zu verordnen, mit Anweiſungen und Vorſchriften, welche dem Faſſungs=Vermögen derſelben angemeſſen ſind, aufrichtig an die Hand gehen, und den Arznei=Vorrath, womit die Chirurgen auf den Dörfern nach § 4. verſehen ſeyn dürfen, zwekmäßig beſtimmen.

Auch ſollen ſie dafür beſorgt ſeyn, daß die Hebammen gehörig unterrichtet, und erſt nach vollendetem Unterricht und erſtandener Prüfung zur Ausübung ihrer Kunſt zugelaſſen werden.

Im allgemeinen aber haben die Phyſici ihr genaues Augenmerk darauf zu richten, daß die übrigen zum Medicinal=Weſen ihres Diſtrikts gehörigen Perſonen ihren Pflichten und den gegebenen Verordnungen gehörig nachkommen, die ihnen zuſtehenden Befugniſſe nicht überſchreiten, und dem verbotenen Medikaſtriren mit Nachdruk Einhalt gethan werde, die ihnen bekannt gewordenen

---

enthaltene Verbot des Anbietens ſogenannter Arcana auch die Aufnahme der Bekanntmachungen wegen des Verkaufs ſolcher Geheim=Mittel in ein im Königreiche erſcheinendes öffentliches Blatt ausſchlieſſe. Da nun der Grund des Verbotes unſtreitig auch bei ſolchen Bekanntmachungen eintritt, ſo erhält die Kreis=Regierung den Auftrag, die Herausgeber der in ihrem Bezirke erſcheinenden öffentlichen Blätter hierüber zu belehren und ihnen die Aufnahme ſolcher Bekanntmachungen bei Vermeidung der in gedachter Geſetzesſtelle angedrohten Strafe zu unterſagen."

335) S. Gen.=Verordn. vom 14. März 1814.

336) S. Verf. vom 16. Aug. 1821. 26. Juli 1831.

Uebertretungen den betreffenden Oberbeamten anzuzeigen, und ſo zur Abſtellung jeder Unordnung das ihrige nach Möglichkeit beizutragen [337]).

§. 9. Verhalten der Kreis=Ober= und Souverainetäts=Beamten.

In gleicher Abſicht werden die Ober= und Souverainetäts=Beamte ſowohl, als auch die Kreishauptleute ernſtlich aufgefordert, und angewieſen, den Phyſicis die gebührende amtliche Unterſtüzung in den dahin geeigneten Fällen wiederfahren zu laſſen, und über Haltung der vorſtehenden Verordnungen mit Nachdruk und Strenge zu wachen. Stuttgart im Königl. Medicinal=Departement, den 3. Juni 1808. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

1838.

Decret des Königl. Bergwerks=, Salinen= und Münz=Departement, den Handel der Chalanden und Eiſenhändler mit Senſen, Sicheln ꝛc. betreffend,

vom 4. Juni 1808 [338]).

Da verſchiedene Chalanden und Eiſenhändler in der Meinung ſtehen, als ob ſie durch die im Königreich aufgeſtellte, und mit Hauſier=Patenten verſehene Senſenhändler von dem Handel mit Senſen, Sicheln, Strohmeſſern ꝛc. ausgeſchloſſen wären, bei Ertheilung der Patente aber ganz nicht die Abſicht dahin geht, den Handel der privilegirten Eiſenhändler zu beſchränken, vielmehr die Hauſierer in den Patenten angewieſen ſind, in denjenigen Orten wo Chalanden, welche mit derlei Artikeln handeln, aufgeſtellt ſind, nicht zu hauſieren; ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Stuttg. im Königl. Bergwerks=Salinen= und Münz=Departement, den 4. Juni 1808.

1839.

Reſcript des K. Ober=Landes=Oeconomie=Collegiums an die K. Kreis=Hauptleute, betreffend die Zuziehung der Wegmeiſter zu Wegbauten der Gemeinden,

vom 8. Juni 1808 [339]).

337) S. Gen.=Verordn. vom 10/22. März 1814.

338) Regierungsblatt von 1808. S. 330. vergl. das Gen.=Reſcript vom 1. Juni 1796. Die Verordn. v. 20. Jan. 1809. u. Erlaß vom 11. März 1823.

339) Knapp II. Thl. S. 645. dieſe Zuziehung wird gegen ein billiges Taggeld geſtattet.

1840.

Decret der Königl. Ober-Regierung, das Heirathen der Subſtituten betreffend,

vom 10. Juni 1808 [340]).

Da Se. Königl. Maj. zu verordnen allergnädigſt geruht haben, daß keinem Subſtituten der Heuraths-Consens mehr ertheilt werden ſoll; ſo ſieht ſich die unterzeichnete Stelle andurch veranlaßt, dieſe allerhöchſte Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Stuttgart, den 10. Juni 1808. Kön. Ober-Reg. Regim. Departement.

1840. a)

Erlaß des Staatsminiſteriums an die k. Ober-Regierung, betreffend die Ausfolge des Vermögens in das Ausland,

vom 13. Juni 1808 [341]).

Seine kön. Maj. haben durch ein Allerhöchſtes Decret vom 12. Juni 1808. in Hinſicht auf die Vermögensausfolge ins Ausland folgende nähere Beſtimmungen feſtzuſezen geruht:

1) den Minderjährigen, deren Eltern ehmals ausgewandert ſind, darf vor erlangter Volljährigkeit ihr Vermögen nicht verabfolgt werden, und muß wegen derſelben, wenn die Volljährigkeit eintritt, jedesmal alleruntertänige Anzeige gemacht, und der Allerhöchſte Befehl eingeholt werden.
2) Den Deſerteurs und den abweſenden Conſcriptionspflichtigen darf nach den Beſtimmungen der Conſcriptionsordnung und der Normalverordnung vom 7. Mai d. J. das Vermögen ins Ausland nicht verabfolgt werden, ſondern es iſt daſſelbe unter Beobachtung der in den Geſetzen beſtimmten Vorſchriften zu confiſciren.
3) Denjenigen Unterthanen des Königreichs, die ohne Kön. Erlaubniß auswandern, darf das Vermögen ſo wenig, als künftige ihnen anfallende Erbſchaften verabfolgt werden.
4) Wer ſich ohne königliche Diſpenſation in fremden Kriegsdienſten befindet, iſt des Unterthanen-Rechtes verluſtig, und deſſen Vermögen zu confiſciren.

---

340) Regierungsblatt von 1808. S. 313.

341) Regiſtratur des Min. des Innern S. Reſcript v. 7. Decbr. 1808. Verordn. v. 4. März u. 15. Aug. 1817.

5) In ſolche Länder, mit denen man im Krieg begriffen iſt, oder mit welchen die diplomatiſchen Verhältniſſe noch nicht hergeſtellt ſind, darf weder Capital, noch Intereſſen von Vermögen oder Erbſchaften ausgefolgt werden.

6) In andere Länder hingegen, findet die Verabfolgung Statt und können da, wo keine beſondern Abzugs-Verträge beſtehen, oder gegen welche durch allerhöchſte Befehle der Abzug nicht allgemein aufgehoben iſt, wie gegen Frankreich und Neuchatel, gegen 10 Prozent. Abzug die Erbſchaften und daneben gegen die weitere geſezliche Exportationsſteuer die Heirathgüter und Vermögen derjenigen, welche die Erlaubniß zum Auswandern haben, verabfolgt werden.

---

†) Reſcript der K. Ober-Regierung an die K. Kreis-Hauptleute, das Schießen an den Frohnleichnams-Tagen betreffend,

vom 13. Juni 1808.

---

††) Reſcript der K. Ober-Regierung, das Schieſſen an den Frohnleichnams-Tagen betreffend,

vom 19/30. Juni 1808.

1841.

Verfügung des Königl. Staats-Miniſterium, das Verbot wegen Verfertigung und Verkaufs der Stilet-Meſſer, Stock-Degen und dergl. Waffen betreffend,

vom 19. Juni 1808 [342]).

Da es ſchon öfters geſchehen iſt, daß mittelſt der Stilet-Meſſer, der Stokdegen und dergleichen verborgenen Waffen, beſonders bei Streitigkeiten junger Leute untereinander, groſſes Unglük angerichtet worden iſt; ſo wird hiemit verordnet, daß kein Waffen-

---

†) Knapp II. Thl. S. 291. — Kathol. Kirchengeſetze S. 215. verbietet daſſelbe innerhalb der Orte. Vergl. das folgende Rſcr. und Decret vom 12. Juni 1810 u. 31. May 1817. u. 28. April 1818.

††) Knapp II. Thl. S. 292. Kath. Kirchengeſeze S. 219. Verbietet das Schieſſen anders, als aus Pöllern, welche vorher zu unterſuchen ſind.

342) Regierungsblatt S. 328. Vergl. Verf. v. 22. Jan. u. 25. Mai 1835. Pol. Straf-Geſez v. 2. Oct. 1839.

und Meſſerſchmied in den Königl. Staaten bei Confiscation der Waare und einer Strafe von Fünfzig Gulden für jedes Stük dergleichen Waffen, ſie mögen bei ihm beſtellt werden oder nicht, mehr fertigen, noch irgend Jemand ſolche, ſie mögen im Königreiche oder im Auslande verfertigt worden ſeyn, öffentlich oder im Stillen verkaufen ſoll. Decretum, Stuttgart im Königl. Staats=Miniſterio, den 19. Juni 1808.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

1842.

Generalverordnung des Oberlandes=Oeconomie Collegiums, die Verleihung der den Stiftungen zuſtehenden Zehenden und Theilgefälle betreffend,

vom 20. Juni 1808 [343]).

Da man zu Herſtellung einer vollſtändigen Gleichförmigkeit in Erhebung der den verſchiedenen Geiſtlichen=Stifts= und Armen=Verwaltungen, Kirchenfabriken und andern Corporationen der Art zuſtehenden Heu und Oehmd= auch großen und kleinen Frucht=Zehenten, Theil und Landgarbgefällen ꝛc. verordnet haben will, daß ſolche in der Regel an den Meiſtbietenden im öffentlichen Aufſtreich pachtweiſe hingegeben, und, wo noch eine anderwärtige Erhebungsart bisher eingeführt war, ſolche überall abgeſtellt werden ſoll; ſo werden alle Geiſtlichen=Stifts= und Armenverwalter, und alle übrigen unter dem kön. Oberlandes=Oeconomie=Collegio ſtehende Rechner, im Allgemeinen unter Verweiſung auf die emanirte Zehend= und Ernte=Ordnung vom Jahr 1618. und die in Zehendſachen ergangenen Generalreſcripte, insbeſondere aber auf die von der kön. Ober=Finanzkammer unterm 29. Mai 1806. und 27. Mai 1807. erlaſſenen Ernd=Generalien und deren Beilagen hiedurch angewieſen, die Vorarbeiten zur Verleihung der Zehenten mittelſt Einziehung der Felderbeſchreibungen und gründlicher Eruirung der zehendbaren Morgenzahl in Zeiten vorzunehmen, die Felderbeſchreibungen und Zehendberichte nach den von der kön. Ober=Finanzkammer mit dem Ernd=Generale vom 29. Mai 1806. ertheilten Formularien, um deren Mittheilung ſie die Cameralbeamte zu requiriren haben, gleichförmig einzurichten, bei wirklicher Verleihung der Zehenden die Bedingungen wegen Nachlaſſes wegen Hagelſchaden und feindlicher Fouragirung, und wegen Ablieferung wohlgepuzter kaufmannsguter Waar beſonders auszuheben, in Abſicht auf allenfallſige Complotte ſich nach dem Inhalt der Ze=

343) Regierungsblatt S. 329.

hend-Ordnung genau zu achten, auf tüchtige Beſtänder und ſichere Bürgen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, die auf die Verleihung gehenden Koſten den Beſtändern anzudingen, und endlich die Zehendberichte ſamt den Koſtens-Verzeichniſſen längſt bis Ende Octobers in Duplo zum kön. Oberlandes-Oeconomie-Collegio zur Genehmigung einzuſenden. Stuttgart im kön. Oberlandes-Oeconomie-Collegio, den 20. Juni 1808.

---

†) Reſcript, die Beſtrafung der Baum-Verderber betreffend,

vom 23. Juni 1808.

1843.

Allgemeine Verordnung, wegen Beförderung und Vervollkommnung der Obſt-Baumzucht,

vom 23. Juni 1808 [344]).

Wir haben ſchon unterm 13. Sept. 1806 die allgemeine Verordnung ergehen laſſen, daß ſämtliche Landſtraßen in Unſern Königl. Staaten mit Obstbäumen beſezt werden ſollen, und ſowohl dadurch, als durch andere Anordnungen zu erkennen gegeben, wie ſehr Uns die Beförderung und Aufnahme derſelben überhaupt angelegen ſei.

Zu Unſerm nicht geringen Mißfallen aber haben Wir erfahren müßen, daß jener Verordnung nicht allenthalben gebührende Folge geleiſtet worden ſei, ſo wie Wir auch wahrnehmen, daß dieſem nüzlichen und durch Boden und Clima faſt in dem ganzen Umfang Unſerer Königl. Staaten ſo ſehr begünſtigten Theil der Landwirthſchaft noch nicht aller Orten der erforderliche Grad von Aufmerkſamkeit, Fleiß und Anſtrengung gewidmet werde.

Je gewiſſer es aber iſt, daß durch Verbeſſerung, Erweiterung und angemeſſene Behandlung der Obstbaumzucht nicht nur für die eigenen Bedürfniſſe der Einwohner ſehr wohlthätig geſorgt werde, ſondern daß dieſelbe auch in Anſehung junger Bäume ſowohl, als roher und getrokneter Früchte, auch der daraus zubereiteten Obſt-Weine und gebrannten Geiſte immer mehr zu einem ſehr ergiebigen, innern und auswärtigen Handelszweig erhoben werden könne: um ſo mehr ſehen Wir Uns veranlaßt, Unſere Kreishauptleute ſo-

---

†) Gerichtsgeſeze IV. 159. Reg. Bl. S. 435. Dieſe Verordnung ſoll bei jedem Rug-Gericht verleſen werden.

344) Regierungsblatt von 1808. S. 347. S. Weg-Ordn. v. 23. Oct. 1808. §. 14.

wohl, als alle Unſere Ober- und Patrimonial-Beamten hierdurch alles Ernſtes auf dieſen Gegenſtand aufmerkſam zu machen.

Es geht nemlich Unſer ernſtlicher Wille dahin, daß nicht nur die unterm 13. Sept. ergangene Verordnung wegen Beſezung ſämtlicher Landſtraßen mit Obſtbäumen längſtens in den nächſten 2 Jahren allenthalben in wirklichen Vollzug geſezt, ſondern auch die Obſtbaumzucht überhaupt in allen Theilen des Königreichs, wo derſelben nicht etwa durch Lage und Clima natürliche Hinderniße im Wege ſtehen, verbreitet, und auf alle Weiſe befördert, beſonders aber in Ober- und Souverainetäts-Aemtern, in welchen noch keine Baumſchulen vorhanden ſind, mithin die Bäume mit gröſſern Koſten herbeigebracht werden müſſen, baldmöglichſt ebenfalls entweder durch Privat-Unternehmung, oder auf Koſten der Amtspflegen um ſo mehr dergleichen Baumſchulen angelegt werden, als ſolches für dieſen ſo nüzlichen Zweig der Landwirthſchaft zugleich den weſentlichen Vortheil gewähren wird, daß die Bäume ſich ſchon von ihrer erſten Entſtehung an, an Boden und Clima gewöhnen.

Wir befehlen daher Unſern ſämtlichen Kreishauptleuten, nicht nur auf die Erfüllung dieſer Unſerer allerhöchſten Intention überhaupt allen Bedacht zu nehmen, ſondern auch von ſämtlichen Ober-Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten genaue und erſchöpfende Berichte über den dermaligen Zuſtand der Obſtbaumzucht in jedem Oberamts-Bezirk einzuziehen, und dabei insbeſondere darauf Rükſicht zu nehmen:

1) ob unſere obgedachte Verordnungen wegen Beſezung der Landſtraßen mit Obſtbäumen inzwiſchen wirklich vollzogen, auch die Bäume an den Chauſſeen bisher gebührend unterhalten worden ſeien?
2) wenn dieſelbe noch gar nicht oder nicht vollſtändig in Vollziehung geſezt worden ſeyn ſollte: was die Gründe hievon ſeien?
3) wie viel Stämme man zu Bepflanzung der Straßenſtrecke in jedem Ober- und Patrimonial-Amt zur neuen Anlage dieſer Straßen-Alleen oder zu Ergänzung der vorhandenen Lüken nöthig habe?
4) woher man die Bäume bisher bezogen habe, oder mit den geringſten Transportkoſten beziehen könne?
5) was für Obſtgattungen bisher vorzüglich gepflanzt worden ſeien, oder auch dem Clima einzelner Gegenden vor andern angemeſſen zu ſeyn ſcheinen?
6) ob in dem Oberamtsbezirk eigene öffentliche oder Privat-Baumſchulen vorhanden ſeien? und
7) ob ſolche in ihrer Ausdehnung dem Bedürfniß des Oberamts-Bezirks hinlänglich entſprechen oder nicht?
8) wenn diß nicht der Fall ſeyn ſollte, auf was für eine Art dieſem Mangel entweder mittelſt öffentlicher auf Koſten der Amtspflegen oder einzelner Burgermeiſter-Aemter anzulegenden Baumſchulen oder durch Privat-Unternehmungen und

deren öffentliche Unterſtüzung am ſchleunigſten abgeholfen werden könne? auch

9) auf welche Art ſolche Privat-Unternehmungen hauptſächlich begünſtigt und erleichtert werden können?

10) was jeder, entweder im allgemeinen, oder in beſonderer Rückſicht auf die Bedürfniſſe und Verhältniſſe ſeines Oberamts oder Amts-Bezirks zur Beförderung und Aufnahme der Obſt-Baumzucht für Wünſche und Vorſchläge zu äuſſern habe?

Hieran ꝛc. Decret. Stuttgart im Königl. Staats-Miniſterio, den 23. Juni 1808.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

---

†) Erlaß des K. Ehegerichts, das Heurathen der Militärpflichtigen betreffend,

vom 23. Juni 1808.

1844.

Stiftungs-Urkunde des adelichen Damenſtifts in Oberſtenfeld,

vom 24. Juni 1808 [345]).

1845.

Bekanntmachung des Königl. Medicinal-Departem., enthaltend eine Warnung wegen giftiger Kräuter und Wurzeln,

vom 25. Juni 1808 [346]).

In Blaubeuren hat ſich vor kurzem der Unglüks-Fall ereignet, daß 3 Kinder von 3 bis 6 Jahren von dem Genuße der Blätter oder Stängel des Bilſenkrautes (Hyoſciami nigri), welche bei dem Abblättern auf der Straſſe daſelbſt unvorſichtig zurükgelaſſen wur-

---

†) Gerichtsgeſeze IV. 162. Regbl. S. 351. Bezieht ſich auch auf das Verfahren bei Geſuchen um Dispenſ von der Minderjährigkeit zum Heurathen. Vergl. Verf v. 7. Aug. 1819.

345) S. die erneuerte Stifts-Urkunde v. 24. Juni 1815.

346) Reg.-Bl. S. 353. Vergl. das Gen.-Reſc. v. 17. Oct. 1799. die Bekanntm. v. 6 u. 26. Sept. 1810., 10. Juni, u. 10. Sept. 1812. 3. Sept. 1814.

den, heftig erkrankten, und kaum vermittelſt angewandter Brech=mittel gerettet werden konnten. Zur Verhütung ſolcher Unglüks=fälle wird nun dieſes andurch bekannt gemacht, damit nicht nur Eltern und Schullehrer die Jugend vor dem Genuſſe unbekannter Früchte und Kräuter warnen, ſondern auch die Ober= und Phy=ſikat=Aemter die Apotheker anweiſen, ihren Kräuterſammlern ernſt=lich aufzugeben, daß ſie giftige oder ſchädliche Kräuter und Wur=zeln, nicht auf öffentlicher Straße, ſondern in abgeſonderten Orten behandlen, die Reſte davon nicht auf der Straße liegen laſſen, ſondern vergraben, auch das Trokuen der Kräuter nur an ſolchen Orten beſorgen, wohin Kinder oder andere unvorſichtige Perſonen keinen Zugang haben können.

Stuttgardt, den 25. Juni 1808.

1846.

Decret der Königl. Ober=Regierung, an die Königl. Kreis=Hauptleute, das Vorſpanns=Weſen betr., vom 25. Juni 1808 [347]).

(Friedrich.) Da Wir benachrichtiget worden ſind: daß in Abſicht auf die ſogenannten Vorſpanns=Pferde mehrfältige Unord=nungen ſich erlaubt werden, ſo wollen Wir verordnet haben: daß keine andere Vorſpanns=Päſſe (Patente) reſpectirt werden ſollen, als ſolche, welche durch Unſer Königliches Ober=Stallmeiſter=Amt für den allerhöchſten perſönlichen Dienſt, durch das Königl. Kriegs=Kollegium bei Truppenmärſchen, oder gei Transportirung Königl. Montirungs= und Armaturſtücke, endlich durch Unſer Königl. Ober=Jägermeiſter=Amt zu Jagd=Frohnen, ausgeſtellt worden ſind, alle andere aber, welche Perſonen ſie auch betreffen, oder von wem ſie ausgeſtellt ſeyn mögen, ſind nicht zu befolgen, indem niemand, als die obbemeldten Stellen, dazu legitimirt ſind.

Ihr habt daher das genaueſte Augenmerk auf die ſtrengſte Befolgung dieſer Unſerer allerhöchſten Verordnung zu richten, auch den Ober= und Patrimonial=Beamten Eures Kreißes das Erfor=derliche hierunter ungeſäumt zu ihrer pünktlichſten Nachachtung aufzugeben.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Reg. Ober=Reg. Depart., den 25. Juni 1808.

---

347) Knapp II. Thl. S. 613. S. Verf. v. 29. Aug. 1808.

1847.

Verordnung, die Errichtung von Zwangs-Arbeitshäuſern in den Kreiſen des Königreichs betr., vom 26. Juni 1808 [348]).

Um den ergangenen Verordnungen in Beziehung auf die Landes-Polizei-Anſtalten mehr Nachdruk und Wirkſamkeit zu ver-

---

348) Reg.-Bl. S. 357. In Beziehung auf die Einweiſung verfügt ein Decret vom 21. October 1809:

„(Friederich.) Da Wir in Bezug auf die künftige Benutzung der Kreiß-Arbeits-Häuſer feſtgeſezt haben wollen: daß Innländer, welche zur Correction, oder zur einſtweiligen Unterkunft und zur ſtrengeren polizeilichen Aufſicht in ein Arbeits-Haus zu bringen ſind, dem Arbeits-Hauſe desjenigen Kreiſes, zu welchem ihr Geburts- oder Wohn-Ort gehört, Ausländer aber, welche in dem Königreiche ergriffen werden und zu einer ſolchen Detention ſich eignen, dem Arbeitshauſe des Kreißes, in welchem ſie aufgefangen worden ſind, zugetheilt werden ſollen; ſo laſſen Wir Euch ſolches zur Nachricht und Nachachtung mit dem Beifügen andurch unverhalten: daß — ſo lange ein oder der andere Kreiß mit einem eigenen Arbeitshauſe nicht verſehen iſt, Wir dergleichen Leute zwar in anderen bereits eingerichteten Arbeitshäuſern, nach Zulaſſung des Raumes, unterbringen zu laſſen gedenken, hingegen die Bezahlung des Koſt-Gelds für dieſelben demjenigen Kreiße, der ſie hätte aufnehmen ſollen, auferlegen werden, wobei die erforderlichen Summen nach eben dem Maasſtab, nach welchem die Unterhaltungs-Koſten der Arbeits-Häuſer repartirt werden, umzulegen ſind.“

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Poliz. Depart. den 21. October 1809.

In Folge der im J. 1817 eingetretenen neuen Organiſation der Verwaltungsſtellen wurde durch Erlaß vom 9. Febr. 1818 folgendes verfügt:

„Aus Veranlaßung der neuen Organiſation der höhern Verwaltungsſtellen findet man für nöthig, in Beziehung auf die Zwangsarbeitshäuſer folgende Verfügungen zu treffen:

1. Statt der durch das Wegfallen der Landvögte und Landvogtey-Steuerräthe aufgelöſten bisherigen Zwangsarbeitshaus-Commiſſionen hat bis auf weiteres der alleinige Oberamtmann des Orts, wo ſich das Zwangsarbeitshaus befindet, die nächſte Aufſicht über das Inſtitut zu führen, daſſelbe von Zeit zu Zeit zu viſitiren, die Adminiſtration zu leiten und in Anſtandsfällen an die Kreisregierungen, in deren Bezirk das Zwangsarbeitshaus ſich befindet, zu berichten, auch die ſich meldenden freiwilligen Arbeiter unter der von der Section der Communverwaltung unterm 21. Juni v. J. vorgeſchriebenen Beſchränkung nach Gutbefinden aufzunehmen.

Was die den bisherigen Zwangsarbeitshaus-Commiſſionen zugeſtandene Befugniß anbelangt, gezwungene Arbeiter in das Arbeitshaus zu ſprechen, ſo geht zwar ſolche zunächſt an die Kreisregierungen über. Doch ſoll den Oberämtern nach Analogie der neuerlichen Verordnung vom 8. d. M.

ſchaffen, haben Se. Königl. Majeſt. befohlen, daß in jedem der zwölf Kreiſe des Königreichs ein Zwangs-Arbeitshauß errichtet werden ſoll. Dieſe Zwangs-Arbeitshäuſer ſind

1) dazu beſtimmt, Bettler und Müßiggänger zur Arbeit anzuhalten, Perſonen ohne Heimweſen darin aufzunehmen, Verbrecher nach erſtandener Strafzeit noch unter polizeilicher Aufſicht beizubehalten, bis ſie eine Unterkunft finden; endlich wird auch die Anſtalt damit verbunden werden, daß einzelne Orts-Arme daſelbſt Arbeit, theils in beſondern Spinnſtuben, theils ſo finden, daß ihnen auch außer dem Haus Arbeit gegeben, und dadurch Gelegenheit zu einigem Verdienſt verſchaft wird.

2) Die Zahl der aufzunehmenden Perſonen wird vorläufig auf 50 bis 60 angenommen.

3) Die Arbeit ſelbſt wird in Spinnen von Baumwolle, Schaafwolle, Flachs und Hanf beſtehen. Wo ſich nicht gleich Anfangs Perſonen finden, welche das Material zur Spinnerei auf ihre Ko-

---

im Allgemeinen unbenommen ſeyn, Perſonen, die ſich rechtlich dazu geeignet finden, ohne vorherige Anfrage bei der Kreisregierung in das Zwangsarbeitshaus abliefern zu laſſen.

In jedem vorkommenden Fall haben ſie aber ſogleich der betreffenden Kreisregierung Bericht zu erſtatten, damit dieſe in Beziehung auf die Dauer der Reclusion das Erforderliche beſtimme. Ueber die Frage, was in Beziehung auf die Controlirung der oberamtlichen Aufſicht und Leitung der Adminiſtration in den Zwangsarbeitshäuſern, neben den bisher ſchon eingeführten periodiſchen Berichten, durch periodiſche commiſſariſche Viſitationen zu verfügen ſeyn möchte, will man ſeiner Zeit den gutächtlichen Anträgen der Kreisregierung entgegen ſehen.

II. Um die verſchiedene Zwangsarbeitshäuſer des Königreichs der jetzigen Kreiseintheilung geographiſch anzupaſſen, iſt es nötig, daß jedem Zwangsarbeitshaus diejenigen der ihm bisher zugetheilten Oberämter, welche in einen fremden Kreis fallen, abgenommen und dieſelben dem Zwangsarbeitshaus ihres Kreiſes zugetheilt werden.

Damit jedoch die mit dieſer Purification verbundene Veränderung in der künftigen Repartition der Beiträge zu der Unterhaltung der beiden Zwangsarbeitshäuſer möglichſt erleichtert werde, ſo hat dieſelbe und mit ihr auch die neue Vertheilung der in den einzelnen Zwangsarbeitshäuſern befindlichen Individuen nach Maasgabe der Oberämter, zu denen ſie gehören, erſt mit dem nächſten Rechnungsſchluß einzutreten.

Bis dahin bleiben die ſämmtlichen Oberämter demjenigen Zwangsarbeitshaus, dem ſie bisher zugetheilt waren, ferner zugetheilt, und die Kreisregierungen haben das Recht, die Untergebenen ihrer Oberämter in das Zwangsarbeitshaus, welchem letztere zugetheilt ſind, zu verurtheilen, wenn gleich daſſelbe nicht in ihrem Bezirk ſich befindet. Die bereits in den einzelnen Zwangsarbeitshäuſern befindliche Individuen aber ſind bis dahin gleichfalls in ihrem bisherigen Reclusionsort zu belaſſen."

S. Erlaß vom 7. Mai 1832. S. K. Verordnung v. 8. Merz 1815. u. 10. November 1818. Strafedict vom 17. Juli 1824.

ſten liefern, und den Arbeitslohn bezahlen, da wird die Spinnerei auf Rechnung des Inſtituts betrieben.

4) Was die Koſt betrifft, ſo wird eine Einrichtung zur Zubereitung der Rumfordiſchen Suppe getroffen, welche dann auch die Armen außer dem Haus ſich erkaufen können.

5) In Abſicht auf die innere Einrichtung iſt wo möglich ein mit einem geſchloſſenen Hof verſehenes Lokal auszumitteln, um die gezwungenen Arbeiter von Zeit zu Zeit die friſche Luft genießen zu laſſen. In dem Hauſe ſelbſt wird eine Wohnung für den Inſpector, ſodann zwei Arbeits= zwei Schlaf= zwei Krankenzimmer und zwei Zimmer für freiwillige Arbeiter, zur Abſonderung der Geſchlechter eingerichtet werden.

6) In Hinſicht auf Vorſteher und Officianten wird

a) eine Commiſſion, beſtehend aus dem Kreishauptmann, dem Kreis=Steuerrath und dem Oberamtmann des Orts, angeordnet, welche die Aufſicht über das Inſtitut haben, daſſelbe von Zeit zu Zeit viſitiren, die Adminiſtration leiten, und in Anſtandsfällen an Königl. Ober=Regierungs= und Ober=Landes=Oeconomie=Collegium, je nachdem es rechtliche und polizeiliche oder öconomiſche Gegenſtände betrift, Bericht erſtatten wird.

b) Als Vorgeſezter der Arbeiter wird ein Inſpector oder Hausmeiſter im Haus aufgeſtellt, welcher für die Ordnung im Haus zu ſorgen, die Arbeit anzuweiſen, und das Verarbeitete in Empfang zu nehmen hat. Ihm iſt das Recht eingeräumt, geringe Vergehungen ſelbſt abzuſtrafen, gröſſere aber hat er an die Commiſſion zu berichten. Meiſtens wird dieſe Stelle mit dem Spital=Aufſeher=Amt verbunden werden können.

c) Unteraufſeher und Hausbediente können aus der Zahl der freiwilligen Arbeiter genommen werden.

d) Die Rechnungsführung und Caſſe iſt dem Amtspfleger, oder einem Bürgermeiſter, oder Heiligenpfleger im Ort zu übergeben.

7) Die Aufnahme der freiwilligen Arbeiter bleibt der obengenannten Commiſſion überlaſſen, welche aber vierteljährig tabellariſche Berichte an die Königl. Ober=Regierung darüber zu erſtatten hat.

Was die gezwungenen Arbeiter betrift, ſo kann

a) die Commiſſion auf 4 Wochen

b) die Königliche Ober=Regierung auf drei Monate ins Arbeitshaus ſprechen, welches auch die Königl. Ober=Polizei=Direction der beiden Reſidenzſtädte Stuttgart und Ludwigsburg in Anſehung der aufgefangenen lüderlichen Dirnen zu thun befugt iſt;

c) bei einer höhern Zeitbeſtimmung ſind die allerunterthänigſten Anträge durch die höhern Behörden Sr. Königl. Maj. vorzulegen.

8) In Angelegenheiten, welche in die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit einſchlagen, ſtehen ſämtliche zum Arbeitshaus gehörige Perſonen unter der Orts-Juſtiz-Behörde.

9) Die Koſten der erſten Einrichtung ſowohl, als der Unterhaltung werden, da jeder Ort, und jedes Amt für ſeine Arme zu ſorgen ſchuldig iſt, durch Beiträge der piorum corporum und der Amtspflegen jeden Kreiſes herbeigeſchafft [349]).

Was das Local in Anſehung der in jedem Kreis zu errichtenden Zwangs-Arbeitshäuſer anbelangt, ſo ſoll

1) für den Kreis Stuttgart das bereits in dem Spital beſtehende Zwangs-Arbeits-Inſtitut die nöthige Erweiterung erhalten. In dieſes wird der Kreishauptmann nach obigen Beſtimmungen Leute aus dem Kreis, oder die in demſelben über dem

---

349) Hieher folg. Reſcript v. 7. Juli 1815.:

„Die Koſten der erſten Einrichtung und der Unterhaltung der Zwangs-Arbeitshäuſer ſollen nach der Verordnung vom 26. Junius 1808 durch Beyträge der piorum Corporum und der Amtspflegen jeder Landvogtey aufgebracht werden. Die dadurch den Stiftungen aufgebürdete Verbindlichkeit erſtreckt ſich indeſſen ihrer Natur nach nicht weiter, als daß ſie von demjenigen, was nach der Erfüllung ihrer eigentlichen Stiftungs-Zwecke übrig bleibt und zur Vermehrung des Fonds angelegt werden ſollte, einen Beytrag leiſten, deſſen Beſtimmung bei den in dem Vermögens-Zuſtande der piorum Corporum häufig vorgehenden Veränderungen zur Vermeidung aller willkührlichen und unverhältnißmäßigen Anſätze den Einſichten der örtlichen Behörden überlaſſen bleibt, denen das Wohl der Gemeinden in gleichem Grade, als die Erhaltung der einzig zum Wohl der Gemeinden zu verwaltenden Stiftungen angelegen ſeyn muß.

Von der Königlichen Sektion der Commun-Verwaltung iſt daher die Verfügung erlaſſen, daß das Bedürfniß der Zwangs-Arbeitshäuſer auf die Oberämter ihres Bezirks ſteuerfußmäßig umgelegt und in dieſen der Beytrag der piorum Corporum entweder nach den alt herkommlichen Confraternitäts-Verhältniſſen oder, wo ſie nicht beſtehen, nach ihrem reinen Ueberſchuſſe ausgemittelt werden ſolle.

Bei dieſen Umlagen haben daher die Stiftungs-Verwaltungen ſich mit den Königlichen Oberämtern in Einverſtändniß zu ſetzen, ihnen über den dermaligen Vermögens-Stand und die Beytrags-Fähigkeit der einzelnen piorum Corporum durch Auszüge oder Vorlegung der Rechnungen getreue und genügende Auskunft zu geben, und auf dieſe Art die Concurrenz unter Beobachtung des feſten Grundſatzes, daß nur der reine Ueberſchuß in Anſpruch komme, mithin die pia Corpora auch zur Beſtreitung fundationsmäßiger nicht jährlicher Ausgaben im Stande erhalten werden müſſen, mit den Königlichen Oberämtern feſtzuſetzen, etwaige Anſtände aber, die bey richtiger Anſicht und beyderſeitigem gutem Willen ſelten vorkommen ſollten, zur Entſcheidung vorzulegen.

Stuttgart, den 7. Julius 1815.

Königliches Departement der Finanzen,
Sektion der Krondomänen 3te Abtheilung."

(Archiv des Innern.)

Betteln und Müßiggang ergriffen werden, bringen laſſen; die Aufſicht über daſſelbe hat der Ober-Polizei-Director.

2) Für den Kreis Ludwigsburg ſoll der Spital zu Markgröningen mit ſeinen Gebäuden —

3) für den Kreis Heilbronn gleichfalls der Spital daſelbſt —

4) für den Kreis Oehringen das Zuchthaus zu Neuenſtein —

5) für den Kreis Calw der ſogenannte neue Bau, welcher der vormaligen Zeughandlungs-Compagnie zugehörte, und zu dieſem Behuf zu erkaufen iſt. —

6) für den Kreis Rottenburg das Spitalgebäude daſelbſt —

7) für den Kreis Rottweil gleichfalls das Spitalgebäude —

8) für den Kreis Urach eben ſo —

9) für den Kreis Ehingen gleichmäßig der Spital zu Biberach —

10) für den Kreis Altdorf das Armenhaus zu Waldſee, zu dieſem Zwek benuzt und eingerichtet —

11) für den Kreis Schorndorf das bereits zu Schorndorf beſtehende Zwangs-Inſtitut erweitert — endlich

12) für den Kreis Ellwangen in dem zu Hall bereits beſtehenden Inſtitut eine erweiterte Einrichtung getroffen werden. Da aber dieſe Stadt von den ſüdlich gelegenen Oberämtern des Kreiſes etwas zu weit entfernt iſt, ſo kann auch noch für dieſe in dem Spital zu Ellwangen, wo bereits eine Spinnanſtalt beſteht, eine Einrichtung zu 25 — 30 Perſonen gemacht werden.

Den Königl. Kreisämtern wird dieſes mit dem Auftrag eröfnet, wegen Einrichtung der Zwangs-Arbeitshäuſer in ihren Kreiſen unter Zuziehung der Königl. Oberbeamten ungeſäumt alle nöthigen Einleitungen zu treffen, auch die Bauriſſe und Koſtens-Ueberſchläge zum Königl. Oberlandes-Oeconomie-Collegium einzuſchiken, und nach Verfluß von 3 Monaten zu berichten, ob und wie das Ganze in jedem Kreiſe vollendet worden.

Stuttgart den 26. Jun. 1808.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

Königl. Staats-Miniſt.

---

†) Königl. Verordnung, das Heurathen der Königl. Vaſallen betr.,

vom 29. Juni 1808.

---

†) Gen. Geſetze VI. 166. Regbl. S. 351. Verlangt Erlaubnißeinholung bei Heurathen unter dem Stande. Aufgehoben durch Verf. v. 2. Mai 1825. Regbl. S. 337.

†) **Erlaß des Königl. Finanz=Miniſteriums an das Königl. Departement der directen Steuern, die Steuerfreiheit der vormals Reichs=Unmittelbaren und bisher Exemten betr.,**

vom 30. Juni 1808.

1848.

Reſcript der K. Ober=Regierung an die Kreis=Aemter, die heimatloſen Perſonen und Familien betr.,

vom 2. Juli 1808 [350]).

1849.

Decret des Königl. Cenſur=Kollegium, betreffend die bei der Eingabe der zu cenſirenden Schriften zu beobachtende Ordnung,

vom 4. Juli 1808 [351]).

1850.

Wiederholte Verordnung, daß die Beamte ihre Berichte in den geeigneten Fällen zuerſt an die Kreisämter einzuſenden haben,

vom 5. Juli 1808 [352]).

1851.

Verordnung, die Erſtattung der Berichte von Todesfällen der Königl. Ober=Souverainetäts= und Patrimonialbeamten betr.,

vom 5. Juli 1808 [353]).

---

†) Steuergeſetze I. 862. Die Aufhebung jener Freiheit bezieht ſich nicht auf Amts= und Communſchadens= Umlagen.

350) Knapp Repert. III. Thl. 1 Abth. S. 158. S. Note 185.

351) Reg.Blatt S. 361. S. Note 304.

352) Reg.Blatt S. 359.

353) Reg.Blatt S. 359. S. K. Verordn. vom 26. Merz 1813.

1852.

Verordnung, die Schließung oder Verwahrung der Keltern betreffend,

vom 8. Juli 1808 [354]).

In dem Waiblinger Amtsort Korb ereignete ſich der Unglücksfall, daß ein dreijähriges Kind in ein Dockenloch der dortigen Kelter, welche von allen Seiten offen ſtand, hineinfiel, und da ſolches voll Waſſer war, darin ertrank. Es iſt nun zwar bereits die Einleitung getroffen, daß die Kelter zu Korb beſchloſſen gemacht werde, ſo wie auch die meiſten Keltern im Königreich entweder mit Mauern umgeben, oder mit Verlattungen geſchloſſen ſind. Damit aber dergleichen Unglücksfälle an Orten, wo die Keltern bis jezt nicht gehörig verwahrt ſind, verhütet werden, ſo wird ſämtlichen Königl. Beamten aufgegeben, dafür zu ſorgen, daß dieſelben geſchloſſen werden, damit Kindern der Eintritt in dieſelben gehemmt ſei.

Stuttgart, den 8. Jul. 1808.

Königl. Miniſter. des Innern.

1853.

Reſcript der Königl. Ober-Regierung an die Königl. Kreiß-Hauptleute, die Beſichtigung der Feuerlöſch-Inſtrumente durch die Oberfeuerſchauer betr.,

vom 12. Juli 1808 [355]).

(Friderich.) Wir haben zwar durch die unterm 20. Mai d. J. Regierungsblatt Nro. 26. erlaſſene Feuerlöſch-Ordnung die Verfügung getroffen: daß die Aufſicht über die Feuerlöſch-Inſtrumente jeden Orts einem Magiſtratsglied aufgetragen, und demſelben eingeſchärft werden ſolle: die Inſtrumente fleißig zu beſichtigen und das Mangelhafte, oder Abgegangene, ſogleich verbeſſern und wiederanſchaffen zu laſſen. Wir finden aber für zweckmäßig, dieſe Verordnung dahin zu erweitern, daß überdiß noch der Ober-Feuerſchauer der Oberamts-Stadt, bei der jährlich zweimal vorzunehmenden Unterſuchung der Häuſer und Feuerſtätte des Oberamts-

---

354) Reg.Bl. S. 365.
355) Knapp I. Thl. S. 335 und Octavausgabe des Reg.Bl. v. 1808. S. 256.

Bezirks, zugleich auch die Feuerlöſch-Werkzeuge jeden Orts beſichtigen, ſolche in eine Ueberſicht bringen, und die ſich ergebenden Gebrechen dem Oberamt angeben ſolle.

Zu den Oberämtern verſehen Wir Uns, ſie werden nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes an ſich und nach der Verantwortlichkeit, die im Fall einer ihnen zur Laſt fallenden Nachläſſigkeit ſie perſönlich treffen würde, ſich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen: nicht nur die ihnen von dem zur Aufſicht über die Löſch-Inſtrumente beſtellten Magiſtrats-Glied, oder dem Ober-Feuerſchauer, angebrachten Ausſtellungen ſchleunig und vollſtändig zu erledigen, ſondern auch dieſe Perſonen ſelbſt mit aller Strenge zu einer der Sache entſprechenden Thätigkeit und Aufmerkſamkeit anzuhalten.

Wir ertheilen Euch nun den Auftrag: dieſe Vorſchrift ſämtlichen Oberämtern Eures Kreißes zu eröffnen, und über deren Vollziehung zu wachen, auch wenn Gebrechen unbeſeitigt bleiben ſollten, Uns davon in Kenntniß zu ſezen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg.-Ober-Pol. Depart. den 12. Juli 1808.

1854.

Decret des Königl. Cenſur-Collegiums, die Cenſur-Freiheit der Bücher-Cataloge betr.,

vom 16. Juli 1808 [356]).

1855.

Reſcript der K. Ober-Regierung, die Vergehen der beurlaubten Soldaten gegen die Polizei-Geſeze betr.

vom 17/21. Juli 1808 [357]).

(Friederich.) Auf die bei Uns gemachte allerunterthänigſte Anfrage: wie es mit beurlaubten Soldaten, die ſich gegen die Polizei-Geſeze vergehen, zu halten ſeye? wollen Wir allergnädigſt verordnet haben: daß nicht nur den beurlaubten Soldaten, welche in allweg in Urlaub den Polizei-Geſezen unterworfen ſind, die Polizei-Verordnungen von Unſern Königl. Beamten publizirt werden können, und wenn ſie ſich dagegen vergehen, der Vorfall durch

---

356) Oben Note 305.
357) Knapp Rep. Thl. II. S. 99. S. Verordn. v. 27. Febr. 1815.

Vernehmung der Zeugen und Deponenten zu Protocoll genommen, auch der Soldat, wenn das Vergehen bedeutend und Beſorgniß der Flucht vorhanden iſt, arretirt und an das betreffende Regiment zur Unterſuchung und Beſtrafung eingeliefert werden ſolle, ſondern auch, daß Unſere Königl. Beamte befugt ſeyn ſollen: in Fällen von Polizei=Vergehungen die beurlaubten Soldaten ſelbſt vorläufig zu vernehmen, die Beſtrafung aber der Militair=Behörde zu überlaſſen.

Wir wollen Euch daher allergnädigſt aufgegeben haben: von dieſer Unſerer Allerhöchſten Verordnung Unſere ſämtliche Ober=Aemter mit dem Anhang in Kenntniß zu ſezen, daß allen Unſern Königl. Soldaten bereits durch einen Armee=Befehl bekannt gemacht worden: daß ſie ſich im Urlaub nach den allgemeinen Polizei=Geſezen, welche ihnen durch die Civil=Obrigkeit bekannt gemacht werden würden, zu achten haben.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Reg.=Ober=Pol. Depart. den 17/21. Juli 1808.

1856.

General=Verordnung in Betreff der Ober=Aufſicht über die Familien=Stiftungen,

vom 20. Juli 1808 [358]).

Da Se. Königl. Majeſt. allergnädigſt zu verordnen geruht haben, daß Familien=Stiftungen, bei welchen es ſich nicht ſowohl und hauptſächlich von dem Patrimonio der Pupillen, als vielmehr von einem zu gewiſſen Zwecken beſtimmten Geſammteigenthum, der der Königl. Staatshoheit unterworfenen Familien handelt, in rechtlicher Beziehung von dem Königl. Ober=Regierungs=Collegium, in ökonomiſcher und adminiſtrativer Hinſicht aber von dem Königl. Ober=Landes=Oekonomie=Collegium reſpicirt werden ſollen: ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgardt, im Königl. Ober=Landes=Oekonomie=Collegium, den 20. Juli 1808.

---

358) Reg.Blatt S. 399. Vgl. Verf. v. 28. Sept. 1812. S. V. Edict vom 18. Nov. 1817. §. 34. Verwalt.=Edict v. 1822. §. 120.

1857.

Reſcript der K. Ober=Regierung an die K. Kreis=Hauptleute, die Ausſtellung der Päſſe betr.,

vom 21. Juli 1808 [359]).

1858.

Verordnung wegen Einlieferung der Sträflinge auf die Feſtung Hohenasberg,

vom 21. Juli 1808 [360]).

Da bisher bei der Einlieferung der Sträflinge auf die Feſtung Hohenasberg mehrere Unordnungen und Willkührlichkeiten Statt gefunden haben, ſo wird auf allerhöchſten Befehl ſämmtlichen K. Ober= und Patrimonialbeamten Folgendes zur genaueſten Nachachtung eingeſchärft:

1) Die Beamte ſind in in keinem Falle befugt, über den der Einlieferung eines Sträflings zu gebenden Aufſchub ſelbſt zu erkennen, ſondern es kann, wenn je wichtige Gründe vorhanden ſind, aus welchen eine Dislation nachgeſucht wird, dieſelbe nur nach vorgängiger Entſcheidung der Königl. Ober=Regierung, oder des erſten Senats ſtatt finden.

2) Da es bisher häufig geſchehen iſt, daß die Sträflinge unterwegs mit ihren Conducteurs Exceſſe begiengen, und oft im Zuſtand der Trunkenheit auf der Feſtung ankamen, ſo haben die Oberämter jedesmal den einem Sträfling mitzugebenden Conducteurs alle ſolche Exceſſe und Nachſichtigkeiten unter Androhung der ſtrengſten Strafe zu unterſagen, ihnen eine beſtimmte Marſchroute und die Zahl der täglich zurückzulegenden Stunden vorzuſchreiben, auch ihnen auf das ſchärfſte zu verbieten, den Sträflingen, wie ſchon öfter geſchehen, Geſchenke abzunöthigen oder ſie zu Bezahlung koſtbarer Zechen bei den Wirthen unterwegs zu veranlaſſen. Die Wirthe ſelbſt ſind gleichfalls zu verwarnen, dergleichen Anforderungen zu entſprechen.

3) Da hie und da Sträflinge ohne Conducteurs auf der Feſtung

---

359) Knapp II. Thl. S. 125. Oben Note 285.

360) Reg Bl. S. 389. S. Verf. v. 31. Okt. 1809. 10. Okt. 1820. 12. Okt. 1825 18. Febr. 1826. Inſtr. der Landjäger v. 5. Juni 1823, Verf. vom 13. April 1829, 31. Okt. 1829, 22. Januar 1831, 7. Januar 1833, 18. Januar 1840, 8. Juni 1840.

angekommen ſind, und die Beamte ihr Anerbieten, ſich ſelbſt dahin begeben und ſtellen zu wollen angenommen haben, ſo iſt in Zukunft jeder Sträfling, ohne Unterſchied des Standes, durch Conducteurs auf die Feſtung einzuliefern. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift, welches ſchon mehrmals die Entweichung der Sträflinge zu Folge gehabt hat, wird mit Caſſation beſtraft.

4) Den Conducteurs der Sträflinge iſt bei der Abführung ein genaues Verzeichniß der bei ſich habenden Kleider und Effekten, ſowie des Geldes, mitzugeben, welches alsdann dem Platz-Commandanten zu Hohenasberg einzuhändigen iſt, um bei der vorzunehmenden Viſitation der Sträflinge controllirt zu werden.

Stuttgart, den 21. Juli, 1808.

Königl. Miniſterium des Innern.

1859.

General-Reſcript der K. Ober-Regierung, das Auslegen der Profeſſioniſten an den Jahrmärkten betr.,

vom 28. Juli 1808 [361]).

(Friederich.) Uns iſt die Anzeige gemacht worden: daß an verſchiedenen Orten Unſerer Königl. Staaten auf Jahr-Märkten den handelnden Profeſſioniſten des Orts in dem Auslegen ihrer Waaren ein Vorzug vor den Profeſſioniſten des Ober-Amts-Bezirks, und dieſen wiederum ein Vorzug vor den übrigen in dem Amts-Bezirk nicht angeſeſſenen Profeſſioniſten, eingeräumt werde, ſo daß Letztere erſt um 12 Uhr zum Auslegen zugelaſſen werden. Da Wir nun dieſen, mit dem Juſtitut und Zweck der Jahrmärkte unvereinbarlichen Gebrauch, keineswegs geduldet wiſſen wollen, ſo verordnen Wir: daß künftig überall auf Jahr-Märkten bei allen handlenden Profeſſioniſten, in Rückſicht auf die zum Auslegen beſtimmte Zeit, jeder Unterſchied zwiſchen Orts- und Ober-Amts-Einwohnern, auch Auswärtigen, gänzlich aufgehoben und ſomit jeder handelnde Profeſſioniſt die volle Markt-Freiheit zu benutzen berechtigt ſeyn ſolle.

Dieſe Verordnung habt Ihr ſämtlichen Oberämtern Eures Kreißes zur weitern Bekanntmachung zu eröffnen.

Darau ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Reg.-Ober-Pol. Depart. den 28. Juli 1808.

---

361) Knapp II. Thl. S. 77. S. Gewerbe-Ordnung v. 5. Aug. 1836.

1860.

Verfügung des Miniſterium des Innern, die Landdragoner betreffend,

vom 30. Juli 1808 [362]).

1861.

Reſcript der Königl. Ober-Regierung, die Form, wie die Taufſcheine ausgeſtellt werden ſollen, betr.,

vom 30. Juli 1808 [363]).

1862.

General-Verordnung, den Fohlen-Verkauf außer Landes betreffend,

vom 1. Auguſt 1808 [364]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Emporbringung der Pferdezucht in Unſerm Königreich folgendes zu verordnen:

1) Es iſt gänzlich verboten, Fohlen unter einem Jahr im Alter auſſer Lands zu verkaufen.

2) Fohlen über ein Jahr und unter zwei Jahren dürfen nicht früher, als im Monat Julius des zweiten Jahrs, nachdem ſie geworfen worden, auſſer Lands verkauft werden.

3) Von dergleichen auſſer Lands gehenden Fohlen, die über ein Jahr und unter zwei Jahren alt ſind, iſt an Zoll 32 kr. vom Stük, und an Accis 12 kr. vom Gulden einzuziehen.

Wir wiederholen demnach nicht nur, was bereits hierüber in Unſerer ausgekündeten Accis-Ordnung enthalten iſt, ſondern geben auch dem Zoll-Tarif bei dem Artikel: Pferde, eine neue Beſtimmung, und befehlen, daß dieſe Unſere Verordnung be-

362) Reg.Bl. von 1808. S. 399. Oben Note 190.

363) Reg. Bl. S. 405. Einſchärfung der Verordn. v. 19. April, 5. Aug. 1806, 13. Juni 1807.

364) Reg.Bl. S. 397. Aufgehoben durch Verordn. vom 9. Januar 1817.

kannt gemacht, und nach allen Theilen gehörig beobachtet werden ſolle.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ob.-Regierung, Ober-Polizei-Depart. den 1. Aug. 1808.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis pr.

---

†) General-Verordnung, die Einführung eines Geſtüts-Kaſſen-Beitrags von Pferden betr.,

vom 1. Auguſt 1808.

1863.

Reſcript der Königl. Ober-Regierung, die Führung des Actuariats bei Vogtgerichten betr.,

vom 2. Auguſt 1808 [365]).

1864.

Decret der Königl. Ober-Regierung, das Verſenden der Berichte und amtlicher Communikationen durch expreſſe Boten betr.,

vom 7/11. Auguſt 1808 [366]).

Da man ſchon häufig die Bemerkung gemacht hat, daß von den Kreis- Ober- und Kameral-Aemtern Berichte an die Königl. Kanzlei mit Frohnboten zu Pferd oder zu Fuß eingeſendet werden, welche keine ſolche Eile hatten, daß ſie nicht füglich durch die gewöhnliche Poſt hätten eingeſchikt werden können, und daraus allerdings die gerechte Vermuthung entſteht, daß die gedachten Stellen auch bei den amtlichen Communicationen unter ſich öfters Frohnboten ausſchiken, als es nothwendig iſt; ſo ſieht man ſich dadurch

---

†) Steuergeſetze I. 863. Reg.Bl. S. 397. Aufgehoben am 7. Auguſt 1818.

365) Knapp II. Thl. S. 368. Die Führung des Actuariats ſoll in combinirten Oberämtern, wo noch Amtsſchreiber ſich befinden, dem Stadtſchreiber der Amtsſtadt übertragen werden. S. jezt Verw. Edikt vom 1. März 1822.

366) Reg.Bl. S. 417. S. K. Verordn. v. 29. Okt. 1837.

veranlaßt, die ſchon in der Natur der Sache, und in der billigen Schonung der Unterthanen liegende Grundſäze der älteren Geſezgebung zur genaueſten Beobachtung einzuſchärfen, nach welchen nur ſolche Depeſchen mittelſt der Frohnboten zu befördern ſind, welche eine ſolche Eile haben, daß der Abgang der gewöhnlichen Poſt nicht abgewartet werden kann. Noch vielweniger ſollen bei hoher Verantwortung Privat-Angelegenheiten durch Frohn-Boten beſorgt werden. Stuttgart den 7/11. Auguſt 1808.

Königl. Ob. Regierung, Ob. Pol. Dep.

1865.

Wiederholte Erinnerung, unmittelbare Eingaben an Se. Königl. Majeſtät betr.,

vom 13. Auguſt 1808 [367]).

1866.

Königl. Verordnung, das Betragen der Militair-Perſonen gegen die Bürger betr.,

vom 14. Auguſt 1808 [368]).

Se. Königliche Majeſtät haben aus Veranlaſſung des Exercier-Lagers zwiſchen Hall und Ellwangen in einer an die Militairbehörden erlaſſenen Ordre in Abſicht auf das Betragen der Militair-Perſonen gegen die Bürger zu befehlen geruhet:

> daß jeder Exceß, jede Gewaltthätigkeit des Soldaten mit größter Strenge augenblicklich geahndet werden ſolle, daß kein Offizier ſich unterſtehen dürfe, hierin die geringſte Nachſicht zu haben, und daß jedem, an den Klagen gebracht werden, welchen er nicht Gehör und Abhülfe verſchafft, die ſchwerſte Ahndung widerfahren ſoll.

Das Königliche Kreißamt — wird beauftragt: ſogleich allen Ober- und Stabs-Aemtern die Weiſung zu ertheilen, ihre ſämtliche Untergebene von dieſer Allerhöchſten Verfügung in Kenntniß zu ſezen, und jedem Unterthanen den Weg zu zeigen, wo er ſeine Klage anbringen kann und gegen jede Bedrückung Schuz erhal-

---

367) Reg.Bl. von 1808. S. 417. S. Verordn. v. 10. Mai 1807.
368) Knapp, Repert. Thl. II. S. 101.

ten wird, hingegen auf der andern Seite die Bürger auch zur Ordnung gegen das Militair anzuhalten.

Stuttgardt, den 14. Auguſt 1808.

Miniſterium des Innern.

1867.

Erlaß der Königl. Ober-Regierung an ſämmtliche Ober-forſt- nnd Oberämter, die Verhältniſſe der Scharfrichter- und Kleemeiſters-Stellen betr.,

vom 16. Auguſt 1808 [369]).

Da ſeit einiger Zeit verſchiedene Vorſtellungen der Kleemeiſter, worin dieſelben theils um Erweiterung ihrer Bezirke, und theils um ſchiklichere Eintheilung derſelben, gebeten haben, und einzelne oberforſtamtliche Berichte, worin dergleichen Geſuche unterſtüzt wurden, eingekommen ſind; ſo wird, um eine Ueberſicht des Ganzen zu erhalten, ſämtlichen Oberforſtämtern, und den jeden Oberforſt betreffenden Oberämtern aufgegeben, über nachfolgende Fragen ausführlich zu berichten:

1) wie viele Scharfrichters-Stellen und Kleemeiſtereien ſich in dem Oberforſts-Bezirke befinden;

2) wie der Scharfrichter und Kleemeiſter heiße;

3) wo ſie wohnen,

4) aus welchen Orten der bisherige Bezirk eines jeden derſelben beſtehe, und zwar

a) an ſolchen Orten, welche in dem Bezirk des Oberforſtamts, dem die Kleemeiſterei unterworfen iſt, gelegen ſind, und

b) an Orten, welche auſſerhalb dieſes Oberforſts liegen;

5) wer die Scharfrichter und Kleemeiſter bisher zu ihren Stellen ernannt habe;

6) ob und was für eine Beſoldung ſie beziehen, und von welcher Behörde;

7) worin ihre Emolumente beſtehen;

8) wer die Kleemeiſterei-Gebäude zu unterhalten habe;

9) ob und wo die Scharfrichters- und Kleemeiſters-Stellen miteinander verbunden ſeien;

10) ob und welche auswärtige Kleemeiſter noch Orte des

---

369) Reg.-Bl. S. 429. S. Gen.-Reſkript v. 5. Febr. 1737. Erneut durch Verordnung vom 14. Juni 1811, worin zugleich befohlen iſt, daß bei denjenigen Fallgerechtigkeiten, wo Eigenthumsrechte zu berückſichtigen ſind, die Erwerbtitel und derſelben Bedingungen, auch die darauf haftenden Koſten angeführt werden. S. Erlaß vom 24. December 1817.

Königreichs befahren, welches dieſe Orte ſeien, und welchen innländiſchen Kleemeiſtereien ſie am ſchiklichſten zugetheilt werden könnten;

11) ob und welche auswärtige Orte von inuländiſchen Kleemeiſtern, und von welchen beſorgt werden;

12) ob und welche beſſere und ſchiklichere Eintheilung in Anſehung der Kleemeiſtereien des Oberforſts getroffen werden könnte?

Bei der leztern Frage wäre vorzüglich auch darauf zu ſehen, daß die in einem Oberforſt befindlichen Kleemeiſtereien, wo möglich auch nur auf den Bezirk dieſes Oberforſts eingeſchränkt werden.

Zugleich wird den Oberforſt- und Oberämtern hierdurch aufgegeben, Abſchriften der Inſtruktionen einzuſenden, welche die Scharfrichter und Kleemeiſter bei dem Antritt ihrer Stellen von Seiten der Herrſchaft oder der Commun erhalten haben, und die Beantwortung der vorſtehenden Fragen in tabellariſcher Ueberſicht vorzulegen. Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol.-Dep. den 16. Aug. 1808.

---

†) Königl. Verordnung, die Anordnung einer Capitalſteuer betreffend,

vom 18. Auguſt 1808.

1868.

General-Verordnung des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii, die Wohnſteuer betreffend,

vom 19. Auguſt 1808 [370]).

In der Commun-Ordnung Cap. 5. Abſchn. 8. S. 112. 113 iſt verordnet, daß zur Erleichterung der wegen ihrer liegenden Gründe und Gewerbe mit Steuern belegten Perſonen, zu der Burgermeiſter-Kaſſe eines jeden Orts von jedem Burger oder Beiſizer eine ſogenannte Burgerſteuer bezahlt werden ſoll, welche in den vornehmſten Städten auf 2 fl.; in mittelmäſſigen Städten auf 1 fl. 30 kr.; in geringen Städten, ſowie in Markt- und andern namhaften Fleken

---

†) Reg.-Bl. S. 425. Steuergeſeze I. 865. Nach §. 10. wird die Erhebung der Commun-Capitalſteuer ſiſtirt.

370) Reg.-blatt von 1808. S. 457. S. Verf. vom 6. Nov. 1818.

und Dörfern auf 1 fl.; in den übrigen kleinen Orten aber nur auf 45 kr. und bei einer Wittwe auf die Hälfte dieſer Gebühren regulirt iſt; und in dem General=Reſcript vom 8. Jan. 1800 iſt feſtgeſetzt, daß alle in einer Stadt, einem Fleken, oder Dorfe wohnende, für ſich lebende Perſonen, welche weder Bürger noch Beiſizer ſind, und daher auch keine Burgerſteuer zahlen, ſtatt ſolcher die Wohnſteuer in einer der Burgerſteuer gleichen Summe bezahlen, und derſelben alle jene Perſonen, ohne Unterſchied, ob ſie unbewegliche Güter beſizen, ob ſie ein öffentliches Amt bekleiden, ob ſie hievon einen Gehalt beziehen, ob ſie eine eigene Haushaltung führen, oder, ob keiner dieſer Fälle bei ihnen eintritt, unterworfen ſeyn ſollen, und daß nur das Militair, da es im rechtlichen Sinne kein fixes Domicilium da, wo es ſich jedesmal aufhält, hat, von dieſer Abgabe befreit ſei, es wäre dann, daß ein Mitglied deſſelben unbewegliche Güter beſäße, oder ein bürgerliches Gewerb triebe, als in welchem Falle daſſelbe der Wohnſteuer unterworfen bleibe.

Da jedoch damals die Dauer dieſer Wohnſteuer=Abgabe nur auf 8. Jahre beſchränkt wurde, und dieſer Zeitraum nun abgelaufen iſt, gleichwohl dieſe Abgabe ſelbſt an und für ſich billig, für die Einzelne nicht drückend, und für das Ganze von Bedeutung iſt, auch den ſteuerbaren Güterbeſizern und Gewerbsleuten zur Erleichterung gereicht: ſo werden hiemit die Communen legitimirt und angewieſen, dieſe Steuer auf weitere zehen Jahre von den Eingangs erwähnten Perſonen zu beziehen. Stuttgart im Königl. Ober=Landes=Oekonomie=Collegio, den 19. Aug. 1808.

1869.

Verfügung des Königl. Miniſterium des Innern, das Tragen der militäriſchen Ehren=Medaille und der Civil=Verdienſt=Medaille betreffend,

vom 20. Auguſt 1808 [371]).

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchſtes Dekret vom 19. d. M. zu verordnen geruhet, daß ſowohl die militairiſche Ehren=Medaille als die Civil=Verdienſt=Medaille ihrer Beſtimmung gemäß nur auf Königlicher und eigener Kleidung, es ſeie als Bürger, Bauer oder Landmann, nie aber auf Livreen in Privat=Dienſten getragen werden ſoll.

Jeder aus dem Dienſt entlaſſene Soldat, der das militairiſche Ehrenzeichen während ſeiner Dienſtzeit erhalten hat, und jeder, dem

371) Reg.blatt S. 428. S. k. Befehl vom 19. Juli 1810.

die Civil-Verdienſt-Medaille ertheilt worden iſt, hat daher ſolche, ſobald er in Privat-Dienſte tritt, und Livree trägt, auf ſo lange abzulegen, als er in dieſen Verhältniſſen ſich befindet.

Es wird ſolches andurch zur Nachachtung und mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß jedem, der wider dieſe Verordnung handelt, das Ehrenzeichen durch die Polizei oder Obrigkeit des Orts, wo er ſich aufhält, abgenommen, und wieder an die Behörde eingeſchikt werden ſolle. Stuttgart, den 20. Aug. 1808.

Königl. Miniſterium des Innern.

1870.

Stiftung einer Dekoration für adeliche Gutsbeſitzer,

vom 20. Auguſt 1808 [372]).

Se. Königl. Maj. haben Sich bewogen gefunden, den wirklichen adelichen Guts-Beſizern und Familien-Aelteſten des Königreichs eine Dekoration, beſtehend in einem goldenen weiß emaillirten Kreuz, welches an einem gelben Band auf der Bruſt am Knopfloch zu tragen iſt, zur Auszeichnung zu ertheilen, und mit dieſem Orden mittelſt eines allerhöchſten Reſcripts vom 20. d. Monats folgende Perſonen vom Adel allergnädigſt beehrt ꝛc. ꝛc.

1871.

Verfügung, die Brandverſicherungs-Cataſter betr.,

vom 20. Auguſt 1808 [373]).

1872.

Reſcript der K. Ober-Regierung, die mit Kunſtwerken, oder fremden Thieren herumziehenden Fremden betr.,

vom 27. Auguſt 1808 [374]).

(Friederich). Zu Verhütung aller Mißdeutungen, welche die Vergleichung der Polizei-Verordnung vom 11. Septbr. 1807.

---

372) Reg.blatt S. 431.
373) Reg.blatt S. 429. Oben Note 218.
374) Knapp, I. Thl. S. 377. u. Octav-Ausgabe des Reg.Bl. v. 1808. S. 283.

§. 7 mit dem §. 19 der neuen Accis=Ordnung veranlaſſen könnte, geben Wir Euch hiemit zu erkennen: daß die in jener Verordnung befohlene Ausweiſung ſich nur auf herumziehende Vaganten und ſolche Perſonen erſtrecke, die keine beſondere Erlaubniß zu Treibung ihres Gewerbs in Unſern Königl. Staaten erhalten haben, hingegen dieſes Verbot nicht auf ſolche Perſonen, oder Geſellſchaften, auszudehnen ſeye, denen von einer Orts=Polizei, oder von höheren Behörden, die Erlaubniß: ihre Kunſtwerke, oder ſeltene fremde Thiere, zur Schau auszuſtellen, ertheilt worden, und welche die hierauf geſezte Accis=Abgaben zu entrichten haben.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Reg. Ober=Pol.=Depart. den 27. Auguſt 1808.

1873.

Erinnerung des Königl. Medicinal=Departement gegen den Mißbrauch koſtbarer Arzneimittel,

vom 29. Auguſt 1808 [375]).

Se. Königl. Maj. haben unterm 3. Jun. d. J. eine allerhöchſte Verordnung gegen das Medikaſtriren zu erlaſſen geruht, und die Unterthanen angewieſen, in allen innerlichen Krankheits=Fällen, welche arzneiliche Hülfe erfordern, ſich an einen zur Praxis berechtigten Arzt zu wenden.

Der Befolgung dieſer Vorſchrift ſteht bei der ärmeren Volks=

---

375) Reg.blatt S. 437. Hierauf bezieht ſich folgender Erlaß des Min. des Innern vom 19. Mai 1827. (Reg.=Reg.):

„Bei der Super=Reviſion der lezten Medikamenten=Rechnungen des k. Landjäger=Corps hat das k. Medicinal=Collegium die Bemerkung gemacht, daß im Widerſpruch mit der Verordnung des vormal. k. Medicinal=Departements vom 29. Auguſt 1808 (Reg.=Bl. von 1808. Nro. 40. S. 437) die Amtsärzte häufig ſehr theure Arzneien verſchrieben haben, während wohlfeilere die gleichen Dienſte geleiſtet haben würden.

Da es in Fällen, wo die öffentlichen Kaſſen einzutreten haben, doppelt Pflicht für die Angeſtellten iſt, immer mit aller Wachſamkeit zu verfahren, wenn der Zweck nicht die Hintanſetzung dieſer Rückſicht unumgänglich gebietet, ſo erhält die Kreis=Regierung den Auftrag, den Amtsärzten ihres Kreiſes die obengedachte Verordnung nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, unter dem Anfügen, daß ſie bei ferneren auffallenden Contraventionen von den Kaſſen, denen ſie unnöthige Koſten verurſachen, für den Erſatz derſelben in Anſpruch genommen werden müßten.

Auch iſt den ſämmtlichen Amtsärzten zu empfehlen, bei Verſchreibung der Extr., welche gewöhnlich als Extr. liquid. verſchrieben werden, dieſes in ihren Rezepten deutlich zu bemerken, damit nicht der Apotheker die theuren Extr. insp. dafür anrechnen könne."

klaſſe, auſſer dem gewöhnlichen Vorurtheile für Afterärzte, auch der Umſtand entgegen, daß der Gebrauch der ordentlichen Aerzte, und der von ihnen verordneten Arzneien, meiſtens mit größeren Koſten verbunden iſt.

Nun läßt ſich zwar dieſe, der Natur der Sache nach nothwendige Folge nicht vermeiden, deſto wichtiger aber iſt es, daß nicht ohne Noth die Koſten noch weiter vermehrt, und daß nicht die Arzneimittel mit einer Art von Verſchwendung, indem man entweder ſolche in zu großen Quantitäten verſchreibt, oder, was noch häufiger der Fall iſt, koſtbarer Ingredienzien und Compoſitorum ſich bedient, wo wolfeilere und einfachere Mittel dieſelbe Wirkung hervorbringen würden, angewendet werden. Eine ſolche Verſchwendung hat das Königl. Medicinal=Departement ſchon öfters auch dann bemerken müſſen, wenn die Kurkoſten aus öffentlichen Kaſſen bezahlt werden.

So ſehr man auf der einen Seite den Grundſaz anerkennt, daß einem gewiſſenhaften und geſchikten Arzte überlaſſen werden müſſe, die Arzneimittel nach ſeinen beſten Einſichten zu wählen, ſo dürfen doch auf der andern Seite die Aerzte auch nicht auſſer Augen ſezen, daß ſie mit der Sorge für ihre Patienten zugleich die ökonomiſche Rükſicht zu verbinden, und jede zwekloſe Verſchwendung zu vermeiden die Pflicht haben, daß nur auf dieſem Wege die ärztliche Hülfe der ärmeren Volksklaſſe ſich empfehlen, und dem Unfuge der Afterärzte wirkſam begegnet werden kann, daß aber insbeſondere diejenigen Aerzte, welche die öffentlichen Kaſſen zu misbrauchen ſich erlauben, die Folgen einer ſolchen unwürdigen Handlungsweiſe ſich ſelbſt beizumeſſen haben werden. Stuttgart, den 29. Auguſt 1808.

Königl. Medicinal=Departement.

1874.

Dekret des K. Miniſteriums des Innern, betreffend das Verbot: auſſer das Königreich Vorſpanen abzugeben,

vom 29. Auguſt 1808 [376]).

Das Königliche Kreisamt — wird andurch angewieſen: auſſer dem Königreich nie eine Vorſpan abzugeben, es geſchehe auf weſſen Anſuchen es wolle, mithin dergleichen Zumuthungen ohne weiters von der Hand zu weiſen. Sollte ein Durchmarſch durch das Königreich Statt finden wollen, ſo muß zuvor eine Requiſition geſchehen

376) Knapp, I. S. 614.

und in allen Fällen vorher der Königliche Befehl eingeholt werden, als wornach ſich das Königliche Kreisamt zu achten hat.

Stuttgardt, den 29. Auguſt 1808.

Miniſterium des Innern.

1875.

Verordnung des Ober-Landes-Oekonomie-Collegiums, die Schafweide-Verleihungen betreffend,

vom 29. Auguſt 1808 [377]).

1876.

Reſcript der K. Ober-Regierung an die K. Kreishauptleute, das Verbot der unmittelbaren Communikationen niederer Stellen mit auswärtigen Behörden betr.,

vom 1. September 1808 [378]).

(Friederich). Man hat aus mehreren Fällen erſehen: daß theils königliche theils Patrimonialämter, ſich unmittelbar an auswärtige höhere Stellen gewendet haben.

Da es aber überhaupt gegen die Natur der Beamtenverhältniſſe läuft, Reclamationen und Verwendungen für kön. Unterthanen an auswärtige höhere Stellen zu bringen, oder Recherchen bei denſelben anzuſtellen, und da es auch ſchon der, den auswärtigen höheren Stellen ſchuldigen Achtung nicht angemeſſen iſt, wenn Beamtungen ſich unmittelbar an ſie wenden, überdieß ſolches mit den beſtehenden Verordnungen nicht übereinſtimmt, ſo wird hiedurch neuerdings verordnet: daß in Fällen, wo von Reclamationen für Unterthanen die Rede iſt, ſämmtliche Beamte ſich nicht unmittelbar an auswärtige höhere Behörden wenden, ſondern die Sache den betreffenden königlichen Collegien vortragen und des Weitern ſich gewärtigen ſollen. Welches dem kön. Kreisamte zur eigenen Nachachtung und zur Bekanntmachung an ſämmtliche Ober- Unter- und Patr.-Aemter ſeines Kreiſes hiedurch eröffnet wird.

Daran ꝛc. Stuttgart in Kön. Ober-Reg. Regim.-Depart. den 1. Septbr. 1808.

---

377) Reg.blatt S. 475. Einſendung der Protokolle zur Ratifikation drei Monate vor dem Beſtandtermin. Vergl. Verf. vom 8. Juni 1809.

378) Knapp, Repertorium I. 80. Vergl. das Reſcr. vom 20. Juli 1802 und die k. Verordn. vom 2. Mai 1817.

1877.

Dekret der Ober-Regierung, Regim.-Depart., die Beurkundung der Taufſcheine betreffend,

vom 3. September 1808 [379]).

---

†) Königl. Verordnung, die Trauungen Königl. Unterthanen außerhalb des Reichs betreffend,

vom 4. September 1808.

1878.

Reſcript der K. Ober-Regierung, nach welchem die Schultheißen zu ihrer Verheurathung die allerhöchſte Erlaubniß nicht nöthig haben,

vom 6. September 1808 [380]).

---

††) Reſcript des I. Senats des Ober-Juſtiz-Collegiums, betr. die Einrichtung der Gefängniſſe und Behandlung der Gefangenen,

vom 6. September 1808.

---

†††) Reſcript des K. Kriegs-Collegiums, die Militair-Vorſpanen und die deßwegen zu erſtattenden Quartal-Berichte betreffend,

vom 9. September 1808.

---

379) Reg.blatt S. 457. Die von Patrim.-Beamten beurkundeten Taufſcheine ſollen auch noch von dem Souverainetäts-Amt verifizirt werden.

†) Gerichts-Geſetze IV. 167. Regbl. S. 449 die früher auf ſolche Trauungen geſetzte Strafe des Verluſts des Unterthanenrechts wird aufgehoben.

380) Knapp, I. Thl. S. 484.

††) Gerichts-Geſetze IV. 167.

†††) Knapp, II. Thl. S. 615. S. Sammlung der Militärgeſetze. Verf. vom 25. Januar 1808.

†) Erlaß des K. Staats-Miniſteriums an die K. Ober-Regierung, den rechtlichen Glauben der Angaben der Landdragoner betreffend,

vom 12. September 1808.

---

††) Inſtruction für die Landbaumeiſter,

vom 13. September 1808.

1879.

Decret des K. Cenſur-Collegium, nach welchem auch die Catalogen der Leihbibliotheken Cenſurfrei ſind,

vom 13/19. September 1808 381).

---

†††) Herbſt-Generalreſcript,

vom 23. September 1808.

1880.

Erlaß des K. Medizinaldepartements, betreffend die Einſendung von Specimina der practizirenden Aerzte,

vom 3. Oktober 1808 382).

1881.

Königl. Verordnung, die Abſtellung der Kirchhöfe innerhalb der Städte und Dörfer betr.,

vom 6. Oktober 1808 383).

Da noch an vielen Orten des Königreichs die nachtheilige Einrichtung beſteht, daß die Begräbniß-Plätze ſich mitten in den Städ-

---

†) Gerichts-Geſetze IV. 169. S. Inſtruction vom 1. Aug. 1811.

††) Dieſe in der Sammlung der k. Kirchen-Geſetze citirte Inſtruction gehört in die Sammlung der Cameral-Geſetze.

381) Knapp, I. S. 241. Siehe oben Note 305.

†††) Reg.blatt von 1808. S. 485. S. Sammlung der Finanzgeſetze; enthält auch polizeiliche Anordnungen in Bezug auf Zeit der Weinleſe, Herbſtſatz.

382) Oben Note 124.

383) Reg.blatt S. 505.

ten und Dörfern befinden, ſo iſt künftig nicht nur bei Einrichtung jedes neuen Kirchhofs, ſondern auch ſo oft eine Erweiterung oder ſonſtige Veränderung bei einem ſolchen Kirchhofe erforderlich iſt, darauf der Bedacht zu nehmen, daß für denſelben ein ſchiklicher, auſſerhalb der Städte und Dörfer gelegener, wo möglich von der Hauptſtraße entfernter, und etwas erhaben liegender Plaz gewählt werde, wie dann auch das Kön. Ober-Landes-Oeconomie-Collegium in vorkommenden Fällen die Anlegung neuer zweckmäſiger Begräbniß-Pläze zu befördern nicht entſtehen wird. Stuttg. den 6. Okt. 1808.

Ad Mand. S. R. Maj.

---

†) Verordnung des Kriegs-Collegiums, die Abgabe von Fourage an Cavallerie-Detachements,

vom 18. Oktober 1746.

1882.

Special-Reſcript der K. Ober-Regierung, die Vorſichts-Maaß-Regeln bei der Wuth der Eſel betr.,

vom 22. October 1808 [384]).

(Friederich). Wir haben Euren allerunterthänigſten Bericht: daß an einem, der — zugehörigen Eſel die Wuth ausgebrochen ſeye, eingeſehen und geben Euch hierauf zu erkennen: daß Ihr die von einem mit der Wuth befallenen Eſel gebiſſenen 5—6 Eſel nicht ſogleich hättet ſollen tödten, ſondern nach der Analogie einer in Abſicht auf gebiſſene Hunde vorliegenden Verordnung ſolche einſperren laſſen und einer genauen Beobachtung und ſchicklichen Behandlung unterwerfen und dadurch Sorge tragen ſollen: daß wo möglich das Eigenthum der — erhalten werde, indem das bloße Gebiſſenſeyn der Eſel keine Gewährleiſtung für ihre Anſteckung mit dem Wuth-Miasma geben kann.

Ebenſo hätten auch die übrigen Eſel, bei dem Mangel einer Spur der Verwundung nicht eingeſperrt und der Benuzung der Eigenthümerin entzogen werden ſollen. Ihr habt daher dieſelbige der — zu Fortſezung ihres Geſchäftes zu überlaſſen, jedoch von Zeit zu Zeit wiederholender thierärztlicher Inſpection zu unterwerfen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 22. Octbr. 1808.

---

†) Reg.blatt S. 568. S. Finanz- und Militärgeſetze.
384) Knapp, II. Thl. S. 694.

1883.

Dritte Königl. Württembergiſche Weg-Ordnung,

vom 23. Oktober 1808 [385]).

Friderich,

Von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir uns bewogen gefunden haben, die Vorſchriften, welche ſowohl Communen als einzelne Perſonen in Hinſicht auf die öffentlichen Wege zu beobachten haben, in Eine Ordnung zuſammen faſſen zu laſſen: ſo verordnen Wir mit Aufhebung der älteren Weg-Ordnung vom 18. Jenner 1772. Folgendes:

I.) Verbindlichkeiten der Communen in Hinſicht auf die öffentlichen Wege.

§. 1. Jede Commun iſt verbunden, die Wege auf ihrer Markung, in ſo ferne ſie keine Poſt- und Commercial-Straßen ſind, und in ſo ferne nicht einzelne Güter-Beſizer oder Corporationen vermöge eines ſpeciellen Rechts-Titels hiezu die Verbindlichkeit haben, ſtets in brauchbarem und fahrbarem Stand zu erhalten [386]).

§. 2. Den Königl. Kreis-Ober- und Souverainetäts-Aemtern liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Communen dieſe Verbindlichkeit nach Anleitung der unlängſt bekannt gemachten Inſtruction für die Wegmeiſter ſtets erfüllen.

§. 3. Die Königl. Straßen-Caſſe giebt weder zu Anlegung noch zu Unterhaltung der gewöhnlichen Commun-Straßen, wenn ſie auch gleich förmlich chauſſirt ſind, einige Beiträge.

§. 4. Selbſt aber auch auf den in Königl. Adminiſtration übernommenen Poſt- und Commercial-Straßen haben die Communen, über deren Markung ſie gehen, auſſer den Extra-Beiträgen, welche ſie dafür, daß ihnen die Erhaltung dieſer Straßen abgenommen worden iſt, zu leiſten haben, und welche für jede einzelne Commun von Unſerem Königl. Straßen-Departement beſonders regulirt werden [387]),

---

385) Regierungsblatt S. 19. von 1809. Vergl. die 1. Wegordnung vom 1. Juni 1752. u. die 2. vom 18. Januar 1772. ſodann die Inſtructionen für das Wegperſonal vom 23. April 1808. u. von 1811. (Nr. 2049).

386) S. Verf. v. 5. Februar 1811. u. vom 19. Juni 1828.

387) Hiezu folgendes Decret vom 26. Sept. 1809. (Knapp I. 264.) (Ueber die dießfallſige Verbindlichkeit der adelichen Gutsbeſizer Reſcript v. 3. Jul. 1812.)

„Nachdem die ſämtliche Poſt- und Commerzialſtraßen des Königreichs, auch ſelbſt diejenigen derſelben, welche vorhin von Communen unterhalten werden mußten, ſeit dem Rechnungsjahr 1808/9., nunmehr ohne Unterſchied, auf Koſten der Königl Straßenbau-Caſſe unterhalten, und auf durchaus gleichen Fuß mit denen vorhin ſogenannten kreißſchlußmäßigen Chauſſeen in den vormals alten Landen von dem Königl. Straßenbau-Departement adminiſtrirt werden, und nachdem als Folge dieſer Adminiſtrations-Vereinigung, daß auch diejenigen Communen, der alten ſowohl, als der neuen

a) die Erhaltung der Chauſſeen innerhalb Etters,
b) die Unterhaltung derjenigen Brücken, welche ſie vor Anlegung der Chauſſee zu ihrem eigenen Nuzen unterhalten mußten, und

---

Lande, welche an einer derjenigen Poſt- und Comercialſtraßen, die vorhin noch nicht in Königl. Adminiſtration übernommen geweſen, liegen, nun ebenſo, wie die an den vorhin ſogenannten kreisſchlußmäßigen Chauſſeen gelegenen Communen, wegen der ihnen ſolchergeſtalt abgenommen werdenden ſelbſtigen Unterhaltung und wegen dem durch dieſe Straßen ihnen ebenfalls zugehenden vorzüglichen Nuzen am Gewerbe, in Anſehung der Unterhaltungskoſten gedachter Poſt- und Comercialſtraßen, mit Einſchluß der Wegknechtsgehalte, vom Rechnungsjahr 1808/9. an beſondere Beiträge (welche nach Verhältniß des Chauſſe-Diſtrikts jeden Orts, nach der ſtärkern, oder geringern Frequenz der Straſſe und nach Verhältniß ſonſtiger Local-Umſtände: ob wirklich eine ſolche Straſſe durch den Ort ſelbſt? oder nur über die Markung gehet? ob der Ort eine Poſtſtation? oder ſonſt ein Ruhepunkt für die Paſſagiers und Fuhrleute iſt, oder nicht? ꝛc. zu bemeſſen ſind) zu leiſten verbunden ſeien und daß überhaupt in Anſehung dieſer Straßenunterhaltungskoſtenbeiträge für künftige, zwiſchen allen dergleichen alten und neuen Contribuenten eine den angedungenen Local-Verhältniſſen und darinn liegenden Maasſtabe entſprechende Gleichförmigkeit der Behandlung hergeſtellt und beobachtet werden ſolle, allergnädigſt angeordnet worden iſt, ingleichen auch der hiernach für ſämtliche in dieſe Beitrags-Concurrenz fallende Communen, nach verhältnißmäßigen ſtändigen Quoten, verfertigte Tarif ſeiner Zeit die Allerhöchſte Genehmigung erhalten hat; ſo wird nunmehr dem Königl. Kreißamt — die Conſignation derjenigen Communen ſeines Kreißbezirks, welche dergleichen Straſſen-Conſervations-Koſten-Beiträge zu leiſten haben, mit der bei jeder Commun bemerkten jährlichen Quote derſelben, anmit zugefertigt, um dieſen Communen ſolch' ihr Quoten-Betreffniß durch deren vorgeſezte Oberämter unverweilt bekannt machen zu laſſen.

Der nach dem Conſervationskoſtenaufwand jeden Jahres beſonders zu berechnende Betrag der Beitrags-Quote wird ſo, wie zum Theil pro 1808/9. bereits geſchehen, jedesmal von dem Straſſen-Caſſier eigens bekannt gemacht und ausgeſchrieben werden.

Decr. Stuttgart im Königl. Straſſenbau-Departement, den 26. September 1809.

Ex spec. Mand. Sacrae Regiae Majest.

Dieſe Beiträge, welche ſich auf etwa 34,000 fl. beliefen, wurden durch die Ordnung und Inſtruction für die Erhebung der Straſſenbauabgaben vom 9. September 1810. § 2. wieder abgeſtellt. Dagegen wurden — während für die gewöhnliche Unterhaltung der Staats-Straſſen, das Brechen der Steine, Graben oder Schöpfen des Kieſes und die Beifuhr des Materials ſeit 1806. gewöhnlich auf drei Jahre im Abſtreich veraccordirt und die Arbeiten durch Wegknechte unter Aufſicht von Wegmeiſtern geleiſtet wurden — mittelſt K. Reſcript vom 1/10. April 1810. die Gemeinden für verbunden erklärt, gegen mäſſige Preiſe, je nach einem feſtzuſezenden Maximum und nach der Localität, die ordentliche Straſſenunterhaltung zu beſorgen. Es wurden deshalb mit den Gemeinden mehrjährige Accorde abgeſchloſſen. S. dagegen die Verordnung vom 17. Juli 1818. In Bezug auf das ſonſtige Adminiſtrative der Straſſen-Unterhaltung ſ. Verord. vom 19. Juni 1818.

deren Unterhaltung die Königliche Chauſſee=Caſſe nicht übernommen hat [388]),

c) die Ausſchlagung der Gräben auf ihrer Markung mit Ausnahme derjenigen Streken, welche ſich über herrſchaftliche Güter und Waldungen ziehen,

d) die Reinigung der Dohlen,

e) die Anlegung der Güter=Brücken und der kleinen Brücken über die Chauſſeegräben an ſolchen Stellen, wo Seiten=Wege auf die Chauſſee ſtoſſen,

f) die Anlegung von Sicherheits=Schranken,

g) die Sezung von Weg=Zeigern,

h) die Sezung der Chauſſee=Bäume auf Allmanden.

i) die Erhaltung der Numero=Stozen, und

k) den Transport der Stein=Wage zu beſorgen. Wir verordnen in dieſer Hinſicht:

§. 5. Was die Unterhaltung der Straßen durch die Etter anbelangt, daß ſolche ſtets unklagbar verſehen werden muß, und daß ſie ſehr erleichtert werden wird, wenn, wie hiemit befohlen wird, die ſchlimme Gewohnheit unterbleibt, daß nur zu gewiſſen Zeiten Haupt=Reparationen vorgenommen, und dann die Orts=Diſtrikte zum Nachtheil der Paſſage der ganzen Länge und Breite nach überſchlagen werden.

Wir machen vielmehr die Orts=Vorſteher dafür verantwortlich, daß ſie auf den Straßen innerhalb Etters nie einen großen Fehler entſtehen laſſen, ſondern dieſem ſtets durch kleinere, aber häufigere Reparationen nachhelfen, und vorzüglich durch Anlegung von gepflaſterten Kandeln den Abfluß des Waſſers, deſſen Stillſtand in den Ortſchaften eben ſowohl der Chauſſe, als der Reinlichkeit und Geſundheit nachtheilig iſt, befördern.

Es ſind die Oberweg= und Weg=Inſpektoren, auch Wegmeiſter angewieſen, hierauf ein wachſames Auge zu haben, und wenn auf ihre Erinnerung nicht ſogleich Abhülfe geſchehen ſollte, darüber zu berichten, damit die betreffenden Orts=Vorſteher mit der verdienten Strafe belegt werden können [389]).

§. 6. Die Ausſchlagung der Chauſſeegräben muß unfehlbar alle Jahr zweimal (im Fruh= und Spätjahr nemlich) vor ſich gehen, und zwar dermaßen, daß die Gräben ſtets eine ſolche Tiefe haben, wobei das Waſſer wenigſtens einen Schuh unter dem Fundament der Chauſſee ſteht.

Sollten übrigens in der Zwiſchenzeit durch Gewitterregen oder Schnee=Abgang die Gräben auſſerordentlicher Weiſe verſchleimt werden, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß alsdann augenblicklich nachgeholfen werden muß, Und da

§. 7. das Ausſchlagen der Gräben durch die angrenzenden Güterbeſizer gemeiniglich ſchlecht, und zum Nachtheil der Chauſ=

388) Geſez vom 11. December 1833.

389) S. Note 390. u. Verfügung vom 13. Mai 1837.

ſeen und des Königl. Aerarii verrichtet wird, indem aus Eigennuz die Grabenwand häufig abgegraben, und dadurch der Chauſſee die gehörige Breite entzogen wird, der Eine ferner den Graben tief, der Andere weniger tief ausſchlägt, wodurch der gehörige Waſſer-Abzug gehemmt wird; ſo werden die Orts-Vorſteher angewieſen, dieſe Arbeit durch Leute verrichten zu laſſen, welche damit umzugehen wiſſen, und an welche man ſich, wenn ſie die Arbeit nicht ordnungsmäßig verrichten, halten kann. Die Oberweg- und Weg-Inſpektoren ſind berechtiget, fehlerhafte und nachtheilige Arbeit auf Koſten der Communen verbeſſern, und beſonders auch, wann die ausgeſchlagene Graben-Erde ohne ſpecielle Erlaubnis des Wegmeiſters oder Wegknechts auf die Nebenwege geworfen worden iſt, dieſe auf Koſten der Communen wieder hinwegführen zu laſſen [390]).

§. 8. Wegen Vernachläſſigung in Erhaltung der Commun-Brücken und Dohlen werden die Orts-Vorſteher ſich unausbleibliche Verantwortung und Strafe zuziehen, wenn durch Mangel an Aufſicht ein Fehler darauf entſteht, welcher Unglück zur Folge hätte. Sie haben daher die nöthigen Reparationen ſtets ſogleich vornehmen zu laſſen, und da die Oberweg- und Weg-Inſpektoren,

---

390) Hiezu wurde durch Decret vom 6. Juni 1812. verordnet:

„1.) daß die chauſſirte Stadt- und Dorf-Etter auf den in Herrſchaftl. Adminiſtration ſtehenden Poſt- und Commercialſtraſſen künftig nicht mehr in der Frohn unterhalten, ſondern von Jakobi d. J. an, die Einleitung getroffen werden ſoll, in groſſen Ettern, welche viele Arbeit fordern, eigene Wegknechte für die ſtete gute Unterhaltung derſelben aufzuſtellen, in kleinen aber dieſes Geſchäft gegen einen billigen, von dem Weginſpector zu ermäſigenden, übrigens aber nur auf ein Atteſtat des Weginſpectors, daß er ſeiner Pflicht nachgekommen ſeye, auszubezahlenden Lohn zu übertragen.

2.) Die Oeffnung der Chauſſeegräben, und deren Erhaltung in gehörigem Zuſtand, jedem Herrſchaftl. Wegknecht, ſo weit ſein Diſtrict geht, zu überlaſſen, und ihm dafür, ſo oft er das Geſchäft auf Befehl des Weg-Inſpektors oder Wegmeiſters verſieht, p. Ruthen gleichfalls nach Ermäſigung des Weginſpektors, und wenn ihm dieſer ein Zeugniß ausſtellt, daß er ſeine Pflicht gethan habe, p. Decimalruthe *) 1 bis 1 ½ kr. aus der Communcaſſe zu bezahlen: Dabei verſteht es ſich jedoch, daß wenn der aus den Gräben ausgeſchlagene Moraſt von dem Wegknecht nicht auf ein benachbartes Gut geworfen werden kann, ſondern auf dem Nebenweg der Chauſſeen aufgehäuft werden muß, die Abführung deſſelben durch die Commun beſorgt werden muß.

Indem man dieſes der K. Landvogtei — eröffnet, erhält dieſelbe zugleich den Auftrag, für die Vollziehung dieſes Befehls im ganzen Umfang der Landvogtei beſorgt zu ſeyn"

Da von mehrern Orts-Vorſtehern vorgetragen wurde, daß durch Veraccordiren des Ausſchlagens der Chauſſeegräben an einen tüchtigen Mann eine bedeutende Erſparniß erzielt werden könnte, ſo wurde durch Reſcript vom 12. Febr. 1816. (Knapp Repert. V. I. Abth. S. 140.) angeordnet „daß von Georgi 1816 an das Grabenausſchlagen auf jeder Markung an einen eigenen fleißigen und tüchtigen Mann durch die Commun-Vorſteher im Abſtreich veraccordirt werden dürfe, der Accordant ſei übrigens dem Weginſpektor jedesmal anzuzeigen.

---

*) Nach einem weitern Reſcript v. 1. Febr. 1833 (Knapp V. 1. S. 136.) iſt hierunter die geometriſche Ruthe u. nicht die Straßenruthe verſtanden.

auch Wegmeiſter auch dieſe Brücken fleißig beſichtigen werden, ſo ſind die Commun-Vorſteher noch beſonders gehalten, auf deren Anzeigen und Bemerkungen von vorgefundenen Fehlern unverzüglich das Nöthige zu veranſtalten.

§. 9. Da ferner von der Reinigung der Abzugs-Dohlen ſehr viel abhängt, daß die Chauſſee von dem Waſſer nicht beſchädiget werde, ſo ſoll dieſe Reinigung ordentlicher Weiſe alle Jahr zweimal, im Früh- und Spätjahr, auſſerordentlicher Weiſe aber ſo oft geſchehen, als Verſtopfungen an denſelben ſich ergeben, und der Wegknecht oder Wegmeiſter den Orts-Vorſtehern die Anzeige davon macht.

§. 10. Weil durchaus nicht geſtattet werden kann, daß ein Chauſſeegraben ausgefüllt oder unterbrochen, und dadurch dem Waſſer der freie Abzug benommen werde, ſo darf auch keine Paſſage über einen unbedekten Chauſſeegraben Statt finden. Es müſſen daher an allen ſolchen Stellen, wo die Beſizer auf ihre Güter fahren, oder wo Seitenwege auf die Chauſſee treffen, über die Gräben ſolche Dohlen angelegt werden, welche hoch genug ſind, daß ſich das Waſſer nicht ſtoſſen kann. Auch ſollen, wo es die Umſtände nur immer zulaſſen, dieſe Dohlen der größern Sicherheit und längerer Dauer wegen von Stein gemacht werden, und ſind die Oberweg- und Weg-Inſpektoren, auch Wegmeiſter, wenn ſie in Anſehung des freien Abzugs des Waſſers Mängel entdeken, befugt, das Nöthige auf Koſten der Communen zu veranſtalten.

§. 11. Da überhaupt jeder Commun obliegt, alle gefährliche Stellen auf ihrer Orts-Markung mit Sicherheits-Schranken zu verſehen, ſo muß dieſes beſonders auch auf den Chauſſeen beobachtet werden [391]. Die Orts-Vorſteher werden dafür verantwortlich gemacht, daß an allen Brücken, Dohlen, und überhaupt an jeder Gefahr drohenden Stelle die Schranken oder Brüſtungen ſtets in gutem Stand vorgefunden werden.

Die Schranken ſollen zu beſſerer Dauer, wo es nur immer thunlich iſt, von Eichenholz, die Schranken-Poſten aber der größeren Sicherheit und längerer Dauer wegen, wo möglich, von Stein ſeyn [392].

391) Daß ſich dieſe in der Localpolizeipflege begründete Verbindlichkeit namentlich auch auf neuangelegte Straßen beziehe, hat ein Min. Erlaß vom 12. März 1828. ausdrücklich beſtätigt. Indeſſen ruht nach einem weitern Min. Erlaß vom 22. Oct. 1827. (Norm B. des Min.) dieſe Laſt ausnahmsweiſe auf dem Straſſenbauinſtitut: „bei Brücken und Dohlen, deren Errichtung und Erhaltung dem Staat obliegt, a) wenn die Schranken oder Geländer mit den Brücken und Dohlen, denen ſie angehören, in der Art zuſammenhängen, daß ſie als unzertrennliche- zu einer vollſtändigen Brücke oder Dohle unentbehrliche Theile angeſehen werden können und b) wenn die Schranken oder Geländer auf dergleichen Brücken oder Dohlen vor- und rückwärts nicht fortgeſezt ſind, mithin iſolirt ſtehen und einzig nur der Brücken oder Dohlen wegen errichtet werden müſſen.“

392) Hiezu folgende Verordnung der Section des Straßenweſens vom 22. April 1812. (Knapp V. 214.)

§. 12. Eben ſo ſind auf den Kreuzſtraßen die Wegweiſer ſtets in gutem Stand zu erhalten, und haben die Wegmeiſter insbeſondere auch darauf zu ſehen, daß die Commun-Vorſteher hierin ihre Pflicht erfüllen [393]).

Im Namen des Königs!

Seine Königl. Majeſtät haben zu Vermeidung der enormen Holz-Conſumtion, welche mit den hölzernen Schranken verbunden iſt, und zu größerer Sicherheit der Paſſage, zu verordnen geruht: daß an Staigen und Präzipiſſen, oder wo es ſonſt nöthig iſt, und nach genauer Unterſuchung anwendbar erfunden wird, ſtatt der hölzernen Schranken Erddämme aufgeführt werden ſollen.

Indem man die Königl. Landvogtei hievon in Kenntniß ſetzt, läßt man derſelben zugleich unverhalten:

1) daß ſämtlichen Weg-Inſpectoren (während man ſie zugleich über die dabei eintretenden techniſchen Grundſätze belehrt hat) der Auftrag ertheilt worden iſt, alle diejenigen Straſſen-Diſtricte anzuzeigen, an welchen dergleichen Erddämme angebracht werden können;

2) daß die Abſicht nicht dahin geht, die bereits vorhandenen Schranken, ſo lange ſie noch brauchbar ſind, hinweg zu thun, ſondern daß die Erd-Dämme nur bei Anlegung neuer Straſſen, und auf alten Straſſen bei dem Abgang der Schranken angebracht werden ſollen;

3) daß dieſe Erddämme überhaupt nur da anwendbar ſind, wo die Straſſen eine hinlängliche Breite haben, oder ihnen dieſelbe ohne allzugroße Koſten gegeben werden kann;

4) daß eben deßwegen die Anlegung derſelben auf den meiſtens ſchmalen Vicinal-Wegen größern Schwierigkeiten unterliegt, als auf den herrſchaftlichen Chausſeen, und daß daher

5) jeder einzelne Fall durch einen Techniker ſpeciell beurtheilt, und von ihm ein Ueberſchlag mit Profil-Riſſen entworfen und an die K. Section des Straſſen-Brücken- und Waſſerbauweſens eingeſchickt werden muß, ehe Hand ans Werk gelegt wird, weshalb dann auch

6) Se. K. Majeſtät ausdrücklich befohlen haben: daß die Ortsvorſteher dergleichen Erddämme nicht nach ihrem Gutdünken machen laſſen dürfen, ſondern anzuweiſen ſind: in jedem einzelnen Fall, wo auf einer herrſchaftlichen oder Vicinal-Straſſe, nach den bisherigen Befehlen, neue Schranken angebracht oder die alten reparirt werden müſſen, und folglich jetzt die Frage entſteht: ob nicht ſtatt derſelben Erddämme angebracht werden können? dem Weg-Inſpector der Landvogtei eine Anzeige zu machen, und hierauf Beſcheid zu erwarten. Uebrigens wolle die K. Landvogtei die ihr untergeordneten K. Oberämter, und durch dieſe ſämtliche Ortsmagiſtrate von dieſer allerhöchſten Verfügung in Kenntniß ſetzen, auch ihres Orts über der genauen Beobachtung derſelben wachen, und in vorkommenden Fällen, wo ſich irgend ein Anſtand deshalb ergiebt, an die K. Section des Straſſen-Brücken- und Waſſerbauweſens vollſtändigen Bericht erſtatten.

Stuttgardt, den 22. April 3812. Auf beſondern Allerhöchſten Befehl.

393) S. Commun-Ordnung IV. 1. §. 7. dazu folgende Min.-Verf. vom 23. Juni 1809.

„Unterzeichnete Stelle ſieht ſich veranlaßt, die Königliche Kreis- und Ober-Aemter auf die längſt beſtehende und in der neuen Weg-Ordnung vom Jahr 1808. wiederholte Verordnung aufmerkſam zu machen, daß auf alle diejenigen Stellen, wo ſich die Wege nach verſchiedenen Richtungen theilen, oder ſonſt Verirrungen möglich ſind, Wegweiſer geſezt werden ſollen.

§. 13. In Rückſicht der Numero=Stozen, welche von 16 zu 16 Dezimal=Ruthen längſt der Chauſſee geſezt ſind, und welche zum Behuf der Conſervations=Angaben und ſonſt ſowohl auf Stein= als Kies=Chauſſeen unentbehrlich ſind, wollen Wir verordnet haben, daß die Communen ſolche anzuſchaffen und zu erhalten ſchuldig ſeyen, jedoch bei der erſten Anſchaffung auf einen hölzernen Poſten 3 Kreuzer, und auf einen ſteinernen 6 Kreuzer als Beitrag von der Königl. Straßen=Caſſe erhalten ſollen.

Dabei wird aber den Commun=Vorſtehern aufgegeben, und empfohlen, dieſe hölzernen Stozen nach und nach, wo es nur immer thunlich iſt, um die häufigen Reparationen zu erſparen, als auch, um weniger Veranlaſſung zu deren Entwendung zu geben, durch ſteinerne zu erſezen.

§. 14. In Anſehung der Pflanzung fruchtbarer Bäume an den Chauſſeen bleibt es bei der allgemeinen Verordnung, daß die Güter=Inhaber ſie auf ihren Gütern, und folglich die Communen ſie auf den Allmanden zu ſezen haben. Die Orts=Vorſteher ſind aber verantwortlich, daß die Güterbeſizer ſie wirklich ſezen, und daß an denjenigen Orten, wo etwa fruchtbare Bäume aller Verſuche ungeachtet nicht fortkommen, wilde Obſt= oder Waldbäume gepflanzt, und an Stellen, wo ſie die gehörige Größe noch nicht erhalten haben, im Winter zu Bezeichnung des Wegs große Stangen aufgeſtellt werden [394]).

Die Oberämter haben die Orts=Vorſteher und Wegmeiſter für die Vollziehung dieſer Anordnung in der Maße verantwortlich zu machen, daß an allen dergleichen Stellen längſtens innerhalb 14 Tagen Wegweiſer aufgerichtet werden, widrigenfalls diejenige, welchen eine Nachläſſigkeit hierunter zur Laſt fällt, der Königlichen Ober=Regierung zur gebührenden Beſtrafung anzuzeigen ſind.

Stuttgart, den 23. Juni 1809.

Miniſterium des Innern."

Verl. Verf. v. 9. Sept. 1825. in Bezug auf die Form der Wegweiſer.

394) Dieſe Vorſchrift findet zu Folge einer Spezial=Entſcheidung des Geheim. Rathes v. 16. Febr. 1833. auch auf Vizinalſtraſſen, ſofern ſie nur Chauſſeemäſſig angelegt ſind, Anwendung. — Hieher 1.) folgendes Reſcript der Section des Straſſen=Weſens vom 26. Auguſt 1811. (Knapp IV. 40).

„S. Königl. Majeſtät haben auf Allerhöchſt Ihrer letzten Reiſe mit nicht geringer Indignation die Bemerkung gemacht: daß in Hinſicht auf den Baumſaz an den Straßen die größten Betrügereien geſpielt werden, indem oft ſtatt möglichſt erſtarkter Bäume nur Reiſer, und hie und da leere Stangen, eingeſetzt worden ſind; Allerhöchſt dieſelbe haben daher befohlen: daß dieſer Frevel bei der ſtrengſten Ahndung unterbleiben, das Baumſetzen zu rechter Zeit vorgenommen, und da, wo zahme Obstbäume nicht gedeihen, nach Zulaſſung des Klima und Bodens, entweder wilde Obst= oder Vogelbeer= und Waldbäume geſetzt werden ſollen.

Da nun die Baumpflanzungen an den Straſſen von nun an unter die beſondere Aufſicht der Section des Straßen=Brücken= und Waſſer=Bauweſens geſetzt worden ſind; ſo ermangelt man nicht, die Königl. Landvogtei N. N. von dieſer Erneuerung des längſt beſtehenden Geſetzes des Baumſatzes an den Straßen in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelbe anzuweiſen:

§. 15. Da es ohne andere Schwierigkeiten nicht wohl thunlich iſt, die Steinwage zum Behuf der Uebernahme der Conſervations-Steine anders, als in der Frohn zu transportiren, ſo haben ſich die Communen dieſem Transport ſowohl hin als her zu unterziehen; vorausgeſezt, daß dieſer Transport nicht durch die nothwendig gewordene Execution eines ſaumſeligen Entrepreneurs veranlaßt worden, in welchem Fall die Inſpection den Transport der Steinwage auf Koſten des Entrepreneurs durch ein Mieth-Fuhrwerk einzuleiten hat.

II. Verbindlichkeiten der einzelnen Perſonen in Hinſicht auf öffentliche Wege.

§. 16. Wer irgend ein Gebäude, Haus, Stallung oder Scheuer, Mauer, Zaun, Hecke u. dgl., es ſeie innerhalb oder außerhalb Etters, an einer in herrſchaftlicher Adminiſtration ſtehenden Chauſſee zu ſezen gedenket, iſt gehalten, hievon bei dem Königl. Straßen-Departement die Anzeige zu machen, dieſe mit den nöthigen Erklärungen, und wenigſtens mit einem Handriß zu begleiten, und ehe er den Bau wirklich anfangt, Reſolution zu erwarten. Als Bedingung der in Hinſicht auf Gebäude zu ertheilenden Erlaubnis wird aber vorausgeſezt, daß die Chauſſeegräben nicht unterbrochen, ſondern über-

---

wenn ſich in der Landvogtey ſolche Gegenden befinden, wo das Fortkommen fruchtbarer Bäume im Zweifel iſt, die betreffenden Oberämter anzuweiſen, desfalls mit den- des Lokals kundigen Förſtern Rückſprache zu nehmen, um von dieſen zu vernehmen, welche Gattung von Bäumen, im äußerſten Fall, in der befragten Gegend zuverläßig fortkommen, und wie es mit der Pflanzung und Wartung derſelben zu halten ſeye.

Daneben ſpringt es von ſelbſt in's Aug, daß, wenn ſtatt geſunder, bereits erſtarkter, am Stamm wenigſtens einen Zoll dicker Bäume, nur ganz junge dünne Stämme, oder gar nur Reiſer geſetzt werden, dieſe ordentlicher Weiſe gar nicht gedeihen können, und dem Ausreiſſen, auch unwillkührlichem Ruin unvermeidlich ausgeſetzt ſind.

Es iſt daher dieſes nicht nur alles Ernſtes zu unterſagen, ſondern jeder Ortsvorſteher, welcher es wagt, die gegebenen allerhöchſten Verordnungen ſo ſichtbar, und auf eine ſo höhnende Weiſe zu überſchreiten, in Unterſuchung zu ziehen, und das Reſultat zu deſſen Beſtrafung an die unterzeichnete Section einzuſchicken; auch iſt denſelben zu empfehlen, wo möglich Aepfel-, Birnen- und Zwetſchenbäume zu ſetzen, weil dieſe am leichteſten gedeihen, und dem Beſitzer den meiſten Nutzen gewähren; nicht weniger, wenn es nur ſeyn kann, bereits veredelte Bäume zu nehmen, indem dieſe beſſer fortkommen, als wenn wilde geſetzt, und dieſe dann erſt veredelt werden wollten, ohne daß ſie die Wartung erhalten, welche neu veredelte Bäume erfordern. Stuttgart, den 26. Aug. 1811. S. den Erlaß vom 28. Aug. 1816.

2.) Folg. Miniſterial-Erlaß v. 19. Juli 1826. (Norm B. des Min.)

„Da der Fall öfters vorkommt, daß einzelne Ober-Aemter wilde Baumſtämmchen zu Pflanzungen an Straßen, aus K. Waldungen zu erhalten wünſchen, ſo wird die K. Kreis-Regierung beauftragt, die ihr untergebenen Ober-Aemter anzuweiſen, ſich in ſolchen Fällen unmittelbar an die Forſt-Aemter oder die Kreis-Finanzkammer zu wenden, welche leztere von dem K. Finanz-Miniſterium desfalls die geeignete Weiſung erhalten werden.“

dohlt, auch das Gebäude ſo weit von dem äuſſerſten Graben=Rand zurückgeſezt werde, daß Dunglegen, Holzbeugen ꝛc. und die zu dem Gebäude gehörigen Fuhrwerke jenſeits des Grabens Plaz finden, folglich die Chauſſee nicht im geringſten verſtellt werde. Da aber die hiezu nöthige Diſtanz nicht allgemein beſtimmt werden kann, indem ſie anders für Wirthshäuſer, als Privathäuſer, anders für Gewerb, als für kleine Bauernhäuſer, auch bei Krümmungen anders als in der geraden Straße beſtimmt werden muß, ſo iſt es eben deßwegen unerläßlich, daß jeder Special=Fall auf die oben vorgeſchriebene Weiſe angezeigt werde. Wer dieß unterläßt, verfällt in jedem Fall in eine Strafe von 14 fl. und wird, wenn durch ſein Bauweſen die Chauſſee benachtheiligt worden iſt, unausbleiblich dazu angehalten, das Bauweſen wieder abzuändern [395].

§. 17. Die Bäume an der Chauſſee ſind in der Entfernung von 24 Schuh von einander, und wenigſtens 6 Schuh von dem äuſſerſten Grabenrand zu ſezen, widrigenfalls ſolche auf Koſten des Eigenthümers werden zurükgeſezt werden.

§. 18. Der Stamm der zu ſezenden Bäume iſt 7 Schuh hoch zu ziehen, und die alten Bäume ſind dergeſtalt auszuäſten, daß kein Ueberhang auf die Chauſſee Statt hat; auch dürfen die Hecken an den Gütern nicht über 4 Schuh hoch gezogen werden [396].

§. 19. Da es ſehr häufig geſchieht, daß die Straßen ſowohl innerhalb als auſſerhalb der Ortſchaften mit Bauholz, Steinen, Dünger, Wägen, Kärren ꝛc. belegt und beſezt werden, ſo ſollen die Commun=Vorſteher ſolches bei eigener Verantwortlichkeit durchaus nicht zugeben, und die Uebertreter mit einer kleinen Frevelſtrafe von 3 fl. 15 kr. belegt werden. Macht aber ein Bauweſen es nöthig, daß Steine und bereits gezimmertes Bauholz auf die Chauſſee gelegt werde, (ungezimmertes ſoll nicht darauf geduldet, und eben ſo wenig darauf gezimmert werden) oder muß der Dünger an hochliegenden Gütern, ehe er auf das Feld getragen werden kann, auf der Chauſſee abgeladen werden, ſo ſoll lezterer wenigſtens noch an demſelben Tag hinweggeſchaft, das gezimmerte Bauholz und die Bauſteine aber ſollen ſo auseinander gelegt werden, daß die Paſſage dadurch nicht gehindert wird [397].

§. 20. Mit einer Strafe von einer kleinen Frevel à 3 fl. 15 kr. nebſt Erſtattung der verurſachten Reparations=Koſten iſt derjenige zu belegen, welcher

über einen Chauſſeegraben pflügt, keinen Anwand führt, oder die Graben Böſchung abgräbt [398]), einen Graben zuwirft, über einen Graben, wo keine Güter=Brücke iſt, fährt, oder Vieh darüber treibt, in einem Chauſſeegraben Vieh weidet, (das Gras in denſelben iſt eine Acci=

395) S. Verf v. 13. Mai 1837.
396) S. Erlaß vom 28. Aug. 1816.
397) S. Verf. v. 22. Mai 1812.
398) S. Erlaß vom 14. Aug. 1833.

denz der Wegknechte) einen Graben mit Dünger, Bauholz ꝛc. ausfüllt, und ohne Noth auf dem Nebenwege, d. h. dem nicht beſchlagenen Theile der Chauſſe, oder auf den geſchlagenen Vorrathsſteinen fährt.

Im Wiederbetretungsfalle wird die Strafe verhältnißmäßig erhöhet [399]).

§. 21. Mit einer großen Frevelſtrafe à 14 fl. aber iſt derjenige zu belegen, welcher vom Chauſſeegraben etwas zu ſeinem Feld ſchlägt.

§. 22. Da zum Schuz der Chauſſeen gegen Waſſerangriffe häufig Uferbäue angebracht, und mit lebendigem Holz angepflanzt ſind, ſolche Pflanzungen aber durch Waiden großen Schaden leiden, ſo daß öfters ein ſolcher Uferbau, welcher mit vielen Koſten aufgeführt worden iſt, dadurch ganz ruinirt wird, ſo ſoll der Hirt, deſſen Vieh darauf angetroffen wird, mit einer Strafe von einer kleinen Frevel à 3 fl. 15 kr. belegt werden.

§. 23. Wer an den zu Herſtellung und Ausbeſſerung der Chauſſeen herbeigeführten Steinen und Kies einen Diebſtal begeht, wird mit einer einmonatlichen Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt, und im Wiederholungsfall noch härter beſtraft.

Der Entdecker aber oder Angeber eines ſolchen Diebſtals erhält aus der Kön. Straßen-Caſſe eine Belohnung von 10 bis 20 fl.

§. 24. Das Schlaifen des Bauholzes auf den Chauſſeen wird bei einer kleinen Frevelſtrafe à 3 fl. 15 kr. verboten.

§. 25. Weil das ſogenannte Rauhſperren der Chauſſee großen Nachtheil bringt, ſo iſt derjenige Fuhrmann und Gutſcher, welcher bei einem Fuhrwerk von mehr als 2 Pferden nicht mit dem Radſchuh ſperrt, mit einer kleinen Frevelſtrafe zu belegen [400]).

Nur bei Chaiſen mit 2 Pferden iſt das Sperren mit Ketten oder Stricken erlaubt. Auch ſoll bei Strafe eines kleinen Frevels kein hölzerner Schlaiftrog gebraucht werden, welcher nicht vornen aufwärts gerichtet iſt, damit derſelbe die Chauſſee nicht aufreiſſe.

§. 26. Ferner ſollen an einem Fuhrwerke nicht weiter als 2 Pferde neben einander geſpannt ſeyn [401]); auch ſoll das Ausweichen der Fuhrwerke ſo geſchehen, daß jeder Fuhrmann links ausweicht [402]).

§. 27. Der Fuhrmann darf ſich bei Strafe einer kleinen Frevel von ſeinem Fuhrwerk, ohne es unter hinlänglicher Aufſicht gelaſſen zu haben, nicht entfernen [403]).

§. 28. Wer zufälliger Weiſe an Brücken, Dohlen, Poſt- und Stundenſteinen, Numero-Stozen, Strebmauern, Flechtwerken,

---

399) S. Verf. v. 22. Mai 1812.

400) In Bezug auf Benützung der Straſſen durch Fuhrwerke ſ. insbeſondere das Geſez vom 14. Juli 1839.

401) Die diesfalls zu Gunſten der Poſt zugelaſſenen Ausnahmen ſ. im II. Anhang.

402) S. Gen.-Verordn. v. 15. Sept. 1809.

403) S. Gen.-Verordn. v. 15. Sept. 1809. eingeſchärft durch Verordn. vom 22. Jan. 1813. mit der Weiſung an die Wegmeiſter und Wegknechte: „Jeder Fuhrmann, welcher ſeine Pferde allein ſtehen oder gehen läßt, es ſey nun, daß er im Wirthshauſe ſizt, oder mit einem vor, oder hinter

Schranken ꝛc. einen Schaden anrichtet, hat den Schaden zu erſezen; wenn aber vorſäzlich ein ſolcher Schaden verübt wird, ſo ſoll hievon dem Königl. Straßenbau-Departement Bericht erſtattet werden, um gegen den Uebertreter nach befindenden Umſtänden eine angemeſſene Geld- oder Leibesſtrafe erkennen zu können.

§. 29. Da ſich ferner häufig der Fall ereignet, das zum Bedürfnis eines Bauweſens Chauſſee-Staub oder Moraſt auf der Straße geſchöpft wird, und dadurch Vertiefungen und Löcher gemacht werden, ſo iſt ſolches nur unter Anweiſung des Wegknechts erlaubt, widrigenfalls verfällt derjenige, welcher es eigenmächtig thut, in eine Strafe von 3 fl. 15 kr. [404]).

§. 30. Von den wegen obbemeldten Verfügungen anzuſezenden und beizutreibenden Geldſtrafen wird dem Anbringer ein Drittel als Delationsgebühr bewilligt, die übrigen zwei Drittel aber ſollen für Unſere Königl. Straßen-Caſſe verrechnet werden [405]).

§. 31. Die Baumverderber betreffend, ſo iſt über deren Beſtrafung bereits das Nähere in der General-Verordnung dd. 22. Juni d. J. (Staats- und Reg. Blatt v. J. 1808 Nro. 30.) beſtimmt.

§. 32. Wer an ſolchen Orten, wo es für die Chauſſee an guten Materialien fehlt, einen tauglichen Steinbruch oder Kiesgrube entdeckt, hat nach Verhältnis des dadurch verſchaften Nuzens eine Belohnung von 10 bis 20 fl. zu erwarten.

§. 33. Werden ſolche Steinbrüche oder Kiesgruben auf gebauten Feldern entdekt, ſo wird dem Eigenthümer des Felds der erforderliche Plaz von der Königl. Straßen-Caſſe bezahlt, auf Allmanden aber findet keine Vergütung von Seite der Straßen-Caſſe Statt [406]).

§. 34. Wir geben allen Unſern Kreis-Ober-Souverainetäts- auch Patrimonialbeamten und überhaupt allen Orts-Vorſtehern ernſtlich auf, über der genauen Beobachtung dieſer unumgänglich nöthigen Geſeze mit allem Ernſt zu wachen, in vorkommenden Fällen ſchleunig an Unſer Königl. Straßen- und Waſſerbau-Departement Bericht zu erſtatten, und die Oberweg- und Weg-Inſpektoren, auch Wegmeiſter und Wegknechte bei Vollziehung ihrer Aufträge auf jede Weiſe zu unterſtüzen [407]).

Stuttg. im Königl. Staats-Miniſterium, den 23. Okt. 1808.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

---

ihm fahrenden andern Fuhrmann geht, oder ſonſt ſeinen Wagen verläßt, unnachſichtlich anzuhalten, und zur Beſtrafung an die nächſte Obrigkeit zu bringen. Vergl. Verf. vom 2. Novbr. 1826.

404) S. Verordn. v. 18. Sept. 1811.

405) S. Erlaß v. 19. Aug. 1822.

406) Nach einer Spezialentſcheidung des k. Geh.-Raths v. 27. Juli 1833. in der Beſchwerde des Stadtraths zu W. gegen die unentgeldliche Benutzung der der Stadt gehörigen Kiesgrube zu Unterhaltung der Staatsſtraſſen iſt dieſe fortwährend in Wirkſamkeit erhaltene Beſtimmung durch die §§. 30. 68. u. 91. der Verf. Urkunde nicht aufgehoben.

407) S. Verf. v. 4. Juni 1821. u. 11. März 1825.

1884.

Reſcript der K. Ober-Regierung, das Viſiren der von fremden Geſandten ausgeſtellten Päſſe durch das K. Departement der auswärtigen Angelegenheiten betreffend,

vom 26. Oktober 1808 [408]).

Da Se. Königliche Majeſtät zu verordnen geruht haben: daß Reiſe-Päſſe, welche von den hieſigen fremden Geſandtſchaften ausgeſtellt werden, wenn ſie nicht zugleich von dem K. Departement der auswärtigen Angelegenheiten beurkundet werden, in den Königl. Staaten nicht als gültig angenommen werden ſollen, ſo wird ſolches dem Königl. Kreisamt hiemit eröffnet, um nicht nur ſeiner Seits ſich hienach zu achten, ſondern auch die ihm untergeordneten Polizei-Behörden davon in Kenntniß zu ſezen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Poliz. Depart. den 26. October 1808.

---

†) Erlaß der k. Oberfinanzkammer, Rechnungsdepartement, an die k. Kreis-Steuer-Räthe, das Bürger und Beiſizgeld in den vormals teutſchorden'ſchen Beſizungen betreffend,

vom 1. November 1808.

1885.

Decret des K. Cenſur-Collegiums, die Cenſur der ſogenannten Gelegenheits-Schriften betreffend,

vom 4. November 1808 [409]).

---

408) Knapp II. Thl. S. 126. S. Reſcrpt. v. 31. Aug. 1810.
†) Steuergeſeze I. 870.
409) Knapp I. Thl. S. 242. Oben Note 305.

1886.

General-Dekret des Königl. Ober-Landesökonomie-Collegiums, die Cultivirung und Vertheilung der Allmand betreffend,

vom 4. November 1808 [410]).

Bei der Verſchiedenheit der Grundſäze, nach welchen von den Königl. Ober- und Patrimonial-Beamten bei Cultivirung und Vertheilung der Allmanden verfahren wird, und um Gleichförmigkeit in der Behandlungsweiſe dieſes wichtigen Zweigs der Landeskultur herzuſtellen, wird hiemit diejenige allerhöchſte Normal-Verordnung, welche unterm 30. Jänner 1806. an die ehemaligen Landvogteien ergangen iſt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Zu weit von den Ortſchaften entfernte Allmanden ſollen, wo möglich, zu beſondern Höfen adaptirt, und als ſolche verpachtet werden.

2) Die Vertheilung großer Allmanden ſoll nicht auf einmal, ſondern nur nach und nach geſchehen, ſo wie es die Bedürfniſſe der Innwohnerſchaften im Verhältniß gegen die bereits cultivirten Güter, beſonders rückſichtlich des Futterbaues, erfordern und geſtatten.

3) Ein Theil der cultivirten Allmanden ſoll für die Beſoldung der Commun-Diener, insbeſondere der Schullehrer, bei der Commun verbleiben.

4) Für den Anfang ſoll ein entfernterer Waideplaz für das junge Vieh zurückbehalten werden.

5) Minder kulturfähige Gründe, beſonders in der Nähe von Waldungen ſind zum Holzwuchs zu beſtimmen.

6) Das ausgetheilte Allmandfeld iſt nicht mit dem vollen Eigenthum, ſondern nur zur lebenslänglichen Nuznieſſung, und gegen Bezahlung eines mäſigen Pachtſchillings an die Gemeinde, den Gemeindsgliedern zu überlaſſen. Nach dem Tode eines Bürgers, oder ſeiner Wittwe fällt ſein Antheil an die Gemeinde zurük, und wird dem zunächſt eintretenden Bürger verliehen.

7) Nur einzelne kleine Allmandſtüke, welche für die Benuzung der Angränzer vortheilhaft gelegen ſind, können verkauft, und gröſſere Diſtricte nur dann, mit beſonderer allerhöchſter Legitimation veräuſſert werden, wenn die Gemeinde aus dem Erlös einen beſondern Vortheil ſich zu verſchaffen weiß [411]).

8) Alle bürgerliche Gemeinde-Mitglieder ohne Unterſchied, und ohne Rükſicht auf ihren bisherigen durch polizeiliche Waidreceſſe, oder Dorfs-Ordnungen beſtimmten Waidgenuß, erhalten gleiche Theile; es müßten dann rechtsgültige Verträge dem einen, oder

410) Regbltt. S. 581. vergl. Gen.-Reſcpt. v. 12. Mai 1766. K. Reſcript v. 6. Juli 1812. Min. Erlaß vom 18. Octbr. 1821.

411) S. die erläuternde Vorſchrift vom 2. Oct. 1816.

andern ein beſtimmtes grösſeres Recht einräumen. Wonach ſich alſo in vorkommenden Fällen gehörig zu achten iſt.

Stuttg. im Königl. Ober-Landesökon. Collegio, den 4. Nov. 1808.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

1887.

Decret des Königl. Ober-Landesökonomie-Colegii, die künftige Erſtattung der Commun-Rechnungs-Zuſtands-Berichte, und die allgemeine Einführung eines gleichen Rechnungs-Termins betreffend,

vom 9. November 1808 [412]).

Da man aus den pro 1808. eingekommenen Commun-Rechnungs-Zuſtands-Berichten erſehen hat, daß ſolche von einigen Oberämtern nicht nach der vorgeſchriebenen Form erſtattet worden ſind: ſo wird hiemit verordnet, daß dißfalls die Commun-Ordnung Cap. XVI. Abſchn. II. genau beobachtet, die Commun-Rechnungs-Zuſtands-Tabelle nach dem der Commun-Ordnung angehängten Formular abgefaßt, und in dem darzu zu erſtattenden Bericht pflichtmäßig angezeigt werden ſolle, an wem die Schuld des vorliegenden Retardats hafte.

Die Tabelle muß übrigens das ganze Oberamt, mit Einſchluß der Patrimonial-Orte, umfaſſen, und es dürfen weder kombinirte Orte, noch Patrimonial-Aemter in beſondern Tabellen abgehandelt werden.

Wobei noch zur Erläuterung angefügt wird, daß unter den in der Tabelle aufgezählten Rechnungs-Reſten eigentliche Kaſſen-Reſte oder Reſidua verſtanden ſind, welche, wenn ſie noch ausſtändig wären, in die vorgeſchriebene Columne eingetragen werden ſollen, und von welchen noch beſonders angezeigt werden muß, ob deßhalb ſchon Bericht an die Behörde erſtattet, und ob der Rechner dafür ſchon abgeſtraft ſeie.

Ob übrigens bei allen Rechnungen ohne Unterſchied, es ſeien Verwaltungs- Burgermeiſter- Steuer- Amts- Heiligen- Schulpfleg. Kirchenpfleg- Fabrik- Bruderſchafts- Geſtifts- oder Stipendien-Rechnungen, der Rechnungs-Termin auf Georgii hiemit geſezt wird; ſo iſt in dieſer Gemäsheit das Nöthige vorzukehren; es dürfen jedoch zu Erreichung dieſes Zweckes keine Stük-Rechnungen geſtellt werden, ſondern es ſind die laufende Rechnungen zu verlängern und bis Georgii fortzuführen. Stuttg. im Königl. Ober-landes-Oekonomie-Collegio, den 10. Nov. 1808.

---

412) Regbltt. S. 604. S. Verf. v. 19. Mai 1819.

1888.

Reſcript der K. Ober-Regierung, die Militair-Pflichtigkeit der minderjährigen Keßler, — das Meiſterwerden derſelben und die ihnen auszuſtellenden Arbeits-Hauſir-Patente betreffend,

vom 10. November 1808 [413]).

(Friederich). Es iſt bei Uns die alleruntertbänigſte Anfrage geſchehen:

1.) Ob minderjährige Keßler Meiſter werden dürfen, wenn ſie militairpflichtig bleiben wollen? auch wurde

2.) Uns die alleruntertbänigſte Anzeige gemacht: daß mehrere Kreißämter in Ertheilung der in dem §. 19. der neuen Polizei-Verordnung nachgelaſſenen Arbeits-Hauſier-Patente an Keßler ſich allzu facil bezeugen, indem ſie häufig dieſelbe auch ſolchen Subjecten ausſtellen, welche ſich mit keinem Meiſterbrief legitimiren können, wenn ſie nur darthun: irgendwo das Bürger- oder Beiſiz-Recht zu haben.

In Beziehung auf dieſe 2 Punkte laſſen Wir Euch daher Unſere allerhöchſte Reſolution in folgendem zur künftigen Nachachtung hiermit allergnädigſt zugehen, und zwar wiſſen Wir ad 1.) in Anſehung der Söhne einheimiſcher Keßler,

da ſie, wie anderer Unterthanen Söhne, den allgemeinen Landes-Geſezen, mithin auch den Vorſchriften der Conſcriptions-Ordnung, unterworfen ſind, in Abſicht auf das geſezliche Alter zum Meiſterwerden nichts beſonders zu ſtatuiren, ſondern behalten Uns blos bevor, in einzeln vorkommenden geeigneten Fällen, nach Befinden der Umſtände, allergnädigſt zu diſpenſiren.

In Rückſicht des

2. Punktes aber wollen Wir rückſichtlich der bei Keßlern eben ſo, wie bei andern Handwerkern, beſtehenden Zunftrechts-Verhältniſſe allergnädigſt verordnet haben: daß nur denjenigen im Königreich anſäßigen Keßlern, welche ſich über das im Lande ordnungsmäßig erlangte Meiſter-Recht und den dadurch erlangten Anſpruch auf den eigenen meiſterlichen Betrieb ihres Handwerks mit einem authentiſchen Meiſterbrief auszuweiſen vermögen, in Zukunft Arbeits-Hauſier-Patente nach dem §. 19. der allgemeinen Polizei-Verordnung vom 11. September 1807 ſollen ausgeſtellt werden dürfen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol.-Depart. d. 10. Novbr. 1808.

---

413) Knapp Repert. Thl. II. S. 7. S. Gen.-Verordn. v. 29. April 1818.

1889.

Circ. Reſcript der Königl. Ober-Regierung, daß an den Sonntagen keine Jahr-Märkte gehalten werden ſollen,

vom 11. November 1808 [414]).

(Friederich). Da Wir mißfällig wahrgenommen haben: daß an mehreren Orten Unſers Königreichs an Sonntägen Jahr-Märkte abgehalten werden, ſo wollen Wir hiemit verordnet haben: daß die Haltung von Jahr-Märkten an Sonntägen überhaupt abgeſtellt ſeyn ſolle. In welcher Gemäsheit Ihr daher an ſämtliche Ober- und Patrimonial-Beamte Eures Kreiſes das Nöthige zu erlaſſen, wegen Verlegung der Jahr-Märkte auf andere ſchickliche Täge aber die betreffende Communen anzuweiſen habt, ſich an Unſer Königliches Ober-Landes-Oeconomie-Collegium zu wenden.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Poliz.-Depart. d. 11. Novbr. 1808.

---

†) Stempel- und Taxordnung,

vom 14. November 1808.

---

††) General-Reſcript, die Errichtung einer Tabaks-Regie betreffend,

vom 26. November 1808.

---

†††) General-Verordnung, den Handel mit Tabak und die Tabaksfabriken betreffend,

vom 26. November 1808.

---

414) Knapp II. Thl. S. 78.
†) Steuergeſeze I. 873.
††) Steuergeſeze I. 937. Regbl. S. 649.
†††) Steuergeſeze I. 941. Regbl. S. 651.

1890.

Decret des k. Kriegs=Collegiums die Anzeigen von dem Abſterben der penſionirten Militärperſonen betreffend,

vom 3. December 1808 [415]).

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß die Verordnung nicht allgemein bekannt ſey, nach welcher, wenn ein penſionirter Offizier oder ein das Invaliden=Traktement genießender beabſchiedeter Soldat ſtirbt, von dem Ober= oder Patrimonial=Amt, in deſſen Amtsbezirk ein ſolcher Todesfall eintritt, eine Anzeige an das Kön. Kriegs=Collegium gemacht werden muß, ſo wird dieſe Verordnung hiemit aufs Neue zur Nachachtung publizirt. Decret. Stuttgart, im kön. Kriegs=Collegio, den 3. Decbr. 1808.

1891.

Decret des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Kreis=Hauptleute, wegen ſtrenger Aufſicht über die verbotenen Spiele,

vom 4. December 1808 [416]).

Da Se. Königliche Majeſtät in Erfahrung gebracht haben: daß an verſchiedenen Orten des Königreichs verbottene Spiele geſpielt werden, ſo wird andurch dem Königlichen Kreißamt — in Folge allerhöchſten Befehls aufgegeben: ſämtliche Ober= und Staabs=Beamte des Kreißes anzuweiſen, beſſer, als bisher geſchehen, hierauf ihr Augenmerk zu richten, und ohne Anſehen der Perſon die Königlichen Verordnungen mit Nachdruck in Anwendung zu bringen. Stuttgardt, den 4. Dezbr. 1808.

Miniſterium des Innern.

†) Inſtruction, die Rectifizirung des Steuerſyſtems betr.,

vom 5. December 1808.

415) Regbl. S. 622. S. Verf. v. 3. März 1825.
416) Knapp II. Thl. S. 358.
†) Steuergeſeze I. 954.

†) **Reſcript der Königl. Ober-Regierung, an die K. Kreishauptleute, die Uebereinkunft mit Baden zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit betreffend,**

vom 6. December 1808.

1892.

Decret der Königl. Ober-Regierung, die Bitten um Aufnahme in den Civil-Verdienſt-Orden betreffend,

vom 6. December 1808 [417]).

1893.

Reſcript der k. Ober-Regierung, Regiminaldepartement, an die Kreishauptleute, betreffend die Gleichförmigkeit in Abzugs und Nachſteuerſachen und die Aufhebung der Exportationsſteuer,

vom 7. December 1808 [418]).

(Friedrich). Wir haben Uns allergnädigſt bewogen gefunden: zu Begründung einer Gleichförmigkeit in Abzugs- und Nachſteuer-Sachen nachſtehende Beſtimmungen feſtzuſezen:

1) alles Vermögen, welches bei dem Wegzug eines Unterthanen aus dem Königreich in einen Staat, mit welchem kein Abzugs-Vertrag beſtehet, ausgehet, unterliegt der Nachſteuer von 10 Procent (census oder gabella emigrationis).

2) auf gleiche Weiſe iſt das Vermögen, welches durch Erbſchaften, Legaten, Schenkungen von Todeswegen und Vermögens-

---

†) Gerichts-Geſeze IV. 180.

417) Knapp II. Thl. S. 111. Oben Note 61.

418) Knapp, Repertorium I. 34. S. Landes-Ordnung v. 1621. Beil. XIII. Nach einem weitern Reſcript vom 26. Januar / 1. Febr. 1809. Daſelbſt S. 36. ſollte obige Beſtimmung auf dasjenige Vermögen keine Anwendung finden, das Unterthanen des alten Landes bei ihrem erſten freien Zug in elterlicher Nutznießung zurückgelaſſen haben und das ihnen jezt erſt nach dem Tode ihrer Eltern auch der Nutznießung nach anfalle; es wäre dann, daß das Vermögen aus einem nicht incorporirt geweſenen ehemaligen Kammer u. Kammerſchreibereigut, allwo der freie Zug nicht üblich geweſen, ins Ausland gezogen werde, — In die Frage: ob und in welcher Summe Abzug und Nachſteuer Statt finde, welche vor die Oberämter gehöre, ſollen ſich die Cameral-Verwalter nicht einmiſchen. Decret vom 27. Febr. 1810. S. Bekanntm. v. 2. Jan. 1817. Erlaß vom 7/12. Juli 1817. u. Verf. vom 12. Juli 1823.

Uebergaben der Eltern an Kinder, aus dem Königreich in einen ſolchen Staat gezogen wird, dem Abzug (detractus hereditarius) mit 10 Procent unterworfen,

3) gegen diejenigen Staaten aber, bei welchen dieſe Abgaben größer ſind, wird der dort übliche Anſatz Retorſionsweiſe in Anwendung gebracht —

4) die durch die General-Reſcripte vom 26. Mai 1804. u. 1. Octbr. 1806 auf gewiſſe Jahre eingeführte Kriegs-Exportationsſteuer iſt von nun an in den geſammten kön. Staaten aufgehoben.

Indem Wir nun Euch dieſe allerhöchſte Verordnung zu dem Ende bekannt machen, um die in Eurem Kreiſe ſich befindlichen Ober- und Patrimonial-Aemter hievon in Kenntniß zu ſezen, geben wir Euch den Auftrag, dieſelben anzuweiſen: von Erhebung der bisher berechneten Kriegs-Exportationsſteuer abzuſtehen, hingegen bei jeder durch Auswanderung oder Erbſchaft ſich ergebenden Vermögens-Exportation wegen der deshalb zu beziehenden Nachſteuer und Abzugsgebühren, wie bisher, bei Unſerer Kön. Ober-Regierung anzufragen, und auf alle Fälle, welche ſich zu einer Retorſion eignen, beſonders aufmerkſam zu ſeyn.

Daran ꝛc. Stuttgart im Kön. Ober-Reg.-Regim.-Depart. den 7. Dezember 1808.

Ex spec. Res.

1894.

Decret an die Oberämter, wegen Einlieferung von Leichnamen zur Anatomie,

vom 18. December 1808 [419]).

Es iſt von der mediciniſchen Facultät zu Tübingen wiederholt die Anzeige gemacht worden, daß ſeit dem Anfang des gegenwärtigen Winter-Semeſters noch kein einziges Cadaver auf das anatomiſche Theater der Univerſität eingeliefert worden ſei. Da die Nichtbefolgung der dießfalls beſtehenden Verordnungen von entſchiedenem Nachtheil für die anatomiſche Schule zu Tübingen iſt,

---

419) Regbl. S. 637. an die 22. nächſtgelegenen Oberämter gerichtet. — S. Citate bei Note 59. — Durch Verordn. v. 12. Decbr. 1810. wurde obige Verordn. auch auf die neu acquirirten Territorien, ſoweit die Cadaver füglich hertransportirt werden können ausgedehnt. Durch Verf. vom 31. Decbr. 1816. wurde ſodann befohlen: dergleichen Leichname, wo die Entfernung nicht zu groß iſt, namentlich wo ſie nicht über 10 Stunden beträgt, dahin einliefern zu laſſen.

ſo wird ſämtlichen obengenannten Beamtungen Folgendes zur pünktlichen Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Von Michaelis an bis Ende Mai jeden Jahrs ſind alle Leichname von Perſonen, ohne Unterſchied des Alters, deren Begräbniß das Aerarium publicum eines Orts oder die Caſſe irgend einer Armen=Anſtalt zu bezahlen haben, ſo wie die Leichname juſtificirter Verbrecher, auf die Univerſitäts=Anatomie nach Tübingen einzuliefern.

2) Die Oberämter haben in Anſehung des Transports dafür zu ſorgen, daß der Leichnam auf einem Karren in einer von rauhen Brettern zuſammengeſchlagenen Kiſte nach Tübingen geſchikt, ein möglichſt genauer Accord über den Transport abgeſchloſſen und dem Fuhrmann mitgegeben werde, damit ſolcher von Seiten der Univerſität bezahlt werden kann.

3) Es werden von dem obenangegebenen Termin an künftig in keiner Verrechnung mehr Leichenkoſten für ſolche Perſonen paſſirt, ſondern ſolche neben einer reellen Ahndung denen, welche eine Nachläßigkeit ſich hierunter haben zu Schulden kommen laſſen, ad reſtituendum angeſetzt werden, wenn nicht eine Legal=Inſpektion und Section die gleichbaldige Beerdigung des Leichnams zur nothwendigen Folge gehabt hätte.

Sämtliche Königl. Beamte haben dieſe Verordnung nicht nur allen ihren untergebenen Ortsvorſtehern zur Nachachtung zu eröffnen, ſondern auch um ſo mehr ſelbſt pünktlich zu befolgen, als in jedem Fall, wo eine Nichtbeobachtung dieſes Befehls zur Kenntniß kommen wird, die Schuldhaften mit einer empfindlichen Strafe angeſehen werden ſollen. Stuttgart, den 18 Dec. 1808. Miniſterium des Innern.

Ad ſpec. Mand. S. Reg. Maj.

1895.

Siebentes Rang=Reglement,

vom 18. December 1808 [420]).

---

420) Regbl. v. 1809. S. 5. dieſe am 1. Aug. 1811. durch eine neue erſetzte Rang=Ordnung muß hier zur Raum=Erſparniß wegbleiben. Sie enthält 13 Rang=Claſſen und unterſcheidet ſich im Uebrigen kaum von der Rang=Ord: v. 4. April 1806.

1896.

Decret des Königl. Bergwerks-, Salinen- und Münz-Departements, die Verhältniſſe der Stabsfaktorien, Salinen und Hüttenbeamtungen zu den Oberämtern betr.,

vom 22. December 1808 [421]).

1897.

Verfügung der Königl. Ober-Regierung, die Frohnfreiheit der zu den Berg- und Hüttenwerken und Salinen gehörigen Perſonen betr.,

vom 27. December 1808 [422]).

Zur nähern Beſtimmung der dem Bergwerkspersonal zuſtehenden Frohnfreiheit wird hiermit folgendes feſtgeſezt:

1) Diejenigen Perſonen, welche bei Königlichen oder gewerkſchaftlichen Bergwerken, bei Königl. Eiſenhütten, Hammerwerken, Stahl- Senſen- Gewehr- und Blech-Fabriken, und bei Salinen für beſtändig angeſtellt ſind, mit Einſchluß der Werkſchmiede, Werkſchreiner, Balgmacher und Kunſtwerkmeiſter, haben die perſönliche Frohnfreiheit zu genießen.

2) Dieſe Freiheit erſtrekt ſich demnach nicht auf Accordanten, Lieferanten und ſolche Taglöhner, Handlanger und Fuhrleute, welche nur zu gewiſſen einzelnen Verrichtungen, oder nur eine Zeitlang gebraucht werden.

3) Sie erſtrekt ſich nur auf perſönliche, Herrſchaftliche und Gemeinde-Frohnen, nicht aber auf Fuhrfrohnen, welche mit dem Güterbeſiz verbunden ſind, und nicht auf die patrimonial- oder gutsherrlichen Dienſte.

4) Auch befreit ſie nicht, wenn Commun-Umlagen zur Beſtreitung von Frohnkoſten gemacht werden, von der Schuldigkeit hierzu nach dem gewöhnlichen Steuerfuß beizutragen,

5) hingegen ſind die befreiten Perſonen nicht verbunden, zu den Perſonal-Frohnen an ihrer Statt Jemand zu ſtellen, oder ein Geld-Surrogat dafür zu bezahlen, übrigens aber haben dieſelben

421) Knapp III. 3. S. 186. Es iſt hier insbeſondere beſtimmt, daß die Ausübung der in dem Betrieb der Werker ſelbſt liegenden Polizei auf den Werken und im Umfang der dazu gehörigen Häuſer ꝛc. den Werksbeamten überlaſſen bleibe.

422) Reg.Bl. S. 687. S. Art. 59. des Bürger-Geſ. v. 4. Dezemb. 1833.

6) nichts deſto weniger alle bürgerlichen Beneficien zu genießen.

7) Bei vorkommenden Anſtandsfällen iſt die Entſcheidung von der Königl. Ober-Regierung einzuholen.

Stuttgart den 26/27 December 1808.

Kön. Ober-Regier. Reg. Dep.

Ad. Mand. S. Reg. Maj.

1898.

Reſcript der Königl. Ober-Regierung an die K. Kreis-Hauptleute, den Transport der Gefangenen betr.,

vom 29. December 1808[423]).

---

†) Statuten für die Königl. vier Kron-Erb-Aemter,

vom 1. Januar 1809.

1899.

Gen.-Verordnung, die Aufhebung der bisherigen auf die Bewaffnung des Landvolks Bezug habenden Anſtalten betreffend,

vom 12/18. Januar 1809[424]).

Friderich, Von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bei der gegenwärtigen Einrichtung Unſers regulirten Militairs, und der damit verbundenen Landbataillons iſt die in früheren

---

423) Knapp I. Thl. S. 403. Ordnet Transportregiſter — Lieferungs- und Empfangſcheine an. S. d. Inſtruction v. 28. Juni 1824.

†) Reg.-Bl. S. 17. Vergl. die Staats-Grund-Geſetze.

424) Reg.-Bl. S. 25. Zu Vollziehung dieſes Reſcripts mußten die Gewehre ſofort verkauft oder zur Verwahrung auf die Rathhäuſer abgeliefert werden. Dieß wurde durch Gen. Verordnung vom 20. Juni 1809 mit dem Beiſatz aufs Neue befohlen: „Von dieſer allgemeinen Verordnung ſind jedoch ausgenommen die Adelichen und Gutsbeſitzer, ſo das Jagdrecht haben, K. Beamte, ſo die Wappenknöpfe tragen dürfen, Büchſenmacher und Waf-

Zeiten angeordnete und für die gegenwärtigen Staats=Bedürfniſſe ohnehin nicht mehr brauchbare Bewaffnung des Landvolks ganz überflüſſig geworden.

Wir ſehen Uns daher veranlaßt, dieſe Anſtalt ausdrüklich aufzuheben, und zu dem Ende folgendes zu verordnen:

I.) Die Vorſchriften Unſers Landrechts und Unſerer Landes=Ordnung, daß jedem neuen Ehemann und neu angenommenen Bürger, Gewehr und Harniſch zu tragen, auferlegt, und keinem daſſelbe zu verkaufen, oder zu verpfänden geſtattet werden ſolle, haben für die Zukunft keine geſezliche Kraft.

II.) Die Schüzen=Geſellſchaften, welche an mehreren Orten bisher Statt gefunden haben, ſollen nicht mehr als öffentliche Anſtalten angeſehen werden, und die Beiträge, welche bisher von den Gemeinden oder andern öffentlichen Kaſſen für dieſelbe geleiſtet worden ſind, ſollen künftig aufhören.

Insbeſondere findet die Commun=Ordnung Cap. IV. Abſchn. 1. §. 6. wieder ihre volle Anwendung, nach welcher ſowohl die Abordnungen eines oder mehrerer Deputirten, auf einzelner Communen Koſten, zu auswärtigen Freiſchieſſen, als auch die von Commun wegen abgereichten Schützen=Vortheils=Gelder als unnöthig abgeſtellt ſind.

III.) Das Tragen eines Feuergewehrs über Feld ſoll niemand geſtattet werden, wem es nicht vermöge ſeiner Dienſtverhältniſſe oder wegen auszuübender Jagdgerechtigkeit zuſteht.

Doch iſt es Königl. Dienern, Patrimonial=Beamten, Magiſtrats=Perſonen, und mit Waaren oder bedeutenden Geldſummen reiſenden Kauf= und Gewerbsleuten erlaubt, ſich auf ihren Reiſen mit Piſtolen oder Terzerols zur Sicherheit zu verſehen.

---

fenſchmiede und in den Städten die Stadtſoldaten, anſonſten aber Niemand.“ Einige Zweifel in Bezug auf dieſe Ausnahmen entſcheidet das Reſcript vom 9. Auguſt 1809, worin namentlich befohlen iſt; „daß den in den Landſtädten bisher beſtandenen Bürger=Wachen und ſogenannten Harniſch=Männern ihre Gewehre ebenfalls abgenommen und auf den Rathhäuſern aufbewahrt; jedoch nach Erforderniß und Ermäßigung der Oberämter bei Jahrmärkten, zu Transportirung gefährlicher Arreſtanten ꝛc. zugeſtellt, nach jedesmaligem Gebrauche aber, wieder abgenommen und in gehörige Verwahrung gebracht werden ſollen.“ Ebendaſelbſt heißt es ſodann: „So viel endlich die verſchiedenen Anfragen und Bitten der vormaligen Schützengeſellſchaften um Belaſſung ihrer Standrohre betrifft, ſo wiſſen Wir das Scheibenſchießen als eine ganz nuzloſe koſtſpielige und zeitverderbende Beſchäftigung nicht ferner beſtehen zu laſſen, daher die Standrohre bleiben wo ſie ſind, und von einer Zurückgabe derſelben die Rede nicht ſeyn kann.“

Durch Decret vom 22. Dezember 1809 wurde befohlen, „die Anordnung zu treffen, daß, wo nur irgend ein Verdacht einer Verhehlung entſtehen ſollte, ſogleich eine Haus=Viſitation vorgenommen werden ſolle.“ S. das Strafgeſez vom 20. October 1811. vgl. Kön. Verordnung vom 23. Januar 1817.

IV.) In Anſehung der durchreiſenden Fremden hat es bei der Vorſchrift der Landes-Ordnung Lit. XI. §. 3. ſein Verbleiben, daß dieſelbe bei Confiſcations-Strafe keine Feuerbüchſe anders als mit abgeſchraubtem Schloß und ungeladen bei ſich führen ſollen; weßwegen denſelben gleich bei dem Eintritt in das Königreich das Nöthige zu eröffnen iſt.

V.) Bei gleicher Confiscations-Strafe und nach Beſchaffenheit der Umſtände noch höherer Ahndung, ſoll niemand ſich unterfangen, in Wirthshäuſern zum Zechen, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge mit ſich zu nehmen, deren Gebrauch bei entſtehenden Händeln leicht tödtliche Verlezungen zur Folge hat.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Dep. den 12/18. Januar 1809.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis.

1900.

Reſcript der K. Ober-Regierung, die Vornahme von Straifen betr.,

vom 13. Januar 1809 [125]).

(Friedrich.) Zu Verhütung aller Mißverſtändniſſe zwiſchen den verſchiedenen — bei einem Straife mitwirkenden Behörden, finden Wir Uns veranlaßt, hiemit zu verordnen: daß für die Zukunft keine Straif, ohne vorherige Communication des Kreißamts mit dem Ober-Forſt-Amt, ſtatt finden ſolle. So oft alſo ein Kreiß-Hauptmann in dem ihm anvertrauten Kreiße, oder mehrere benachbarte Kreiß-Hauptleute in ihren Kreiß-Bezirken, eine Straif zu veranſtalten für nöthig erachten, ſo haben dieſelbe die in ihren Bezirken befindlichen Ober-Forſt-Aemter vorher zeitig genug in Kenntniß zu ſezen, damit dieſe nicht nur das ihnen untergeordnete Forſt- und Jagd-Perſonale zur gehörigen Mitwirkung anweiſen, ſondern auch wegen der während des Straifs nothwendig werdenden anderwärtigen Beſtellung der Forſt- und Jagd-Huth das Erforderliche beobachten können. Sollte in einem einzelnen Oberamt die Nothwendigkeit eines Particularſtraifes eintretten, ſo hat der Ober-Beamte jedesmal hievon dem ihm vorgeſezten Kreißamt die Anzeige zu machen, welchem alsdann obliegt: mit der Forſtamtlichen Behörde die gehörige Rückſprache zu nehmen.

125) Knapp II. Thl. S. 470. Die Beſtimmung des letzten Abſatzes wurde eingeſchärft durch Reſcript vom 12. Mai 1809.

Uebrigens gehet in Hinſicht auf die beizuziehende Mannſchaft Unſere allerhöchſte Willens-Meinung dahin: daß auſſer denjenigen, welchen das Tragen eines Feuer-Gewehrs vermög ihrer Dienſt-Verhältniſſe zuſteht, kein anderer bei der Straife erſcheinender Unterthan, ohne vorherigen beſondern Befehl, mit dergleichen Gewehren verſehen werden ſolle.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 13. Jenner 1809.

1901.

Königl. Decret, die Erweiterung des Wirkungs-Kreiſes des Königl. Ober Cenſur-Collegiums und die Aufſtellung von Bücher-Fiscalen betr.,

vom 13. Januar 1809 [426]).

Se. Königl. Maj. haben Sich bewogen gefunden, in Abſicht auf das Cenſur-Weſen und die Verhältniſſe des Ober-Cenſur-Collegii folgendes als Normal-Vorſchrift für die Zukunft feſtzuſezen:

a) Alles was Bücherdruk und Nachdruk, ſo wie die Verbreitung von gedrukten Schriften betrift, gehört einzig und ausſchließlich zur Beurtheilung des Königl. Ober-Cenſur-Collegii, in der Wirkung, um hiezu nach ſeinem Gutdünken und nach Maaßgabe der geſezlichen Vorſchriften die erforderliche Erlaubniß zu ertheilen, oder zu verſagen; dieſes Cenſur-Collegium ſteht unter dem Polizei-Miniſterium und hat ſich allein an daſſelbe zu wenden, ohne daß eine andere Behörde von allen dabei vorkommenden Gegenſtänden oder Geſchäften Kenntniß und Einſicht zu nehmen, oder dazwiſchen zu treten, wohl aber die getroffenen Verfügungen und Entſcheidungen des Ober-Cenſur-Collegii auf deſſen Verlangen, in ſo weit es in ſein Reſſort einſchlägt, in Ausübung zu ſezen verbunden iſt.

b) Die Legal-Geld-Strafe und Confiſkation können nur als ordinaire, an und für ſich ſchon zu erkennende Strafe angeſehen werden, wenn ein Werk ohne Erlaubniß gedrukt, nachgedrukt oder verbreitet wird, welches alles vor dem Geſeze ganz einerlei iſt: wenn aber das ohne Erlaubniß gedrukte, nachgedrukte oder verbreitete Werk ſo beſchaffen iſt, daß die Er-

426) Reg.blatt S. 34. S. Cenſur-Verordn. v. 18. Mai 1808. Hiezu die Inſtruction der Bücher-Fiscale v. 26. Februar 1809.

laubniß zum Druk oder deſſen Ausgabe nie ertheilt worden wäre, ſo muß nicht allein die ſimple Umgehung dieſer Erlaubniß, ſondern auch das Verbrechen der Publication zugleich geſtraft werden. In dieſem Falle hat das Ober-Juſtiz-Collegium erſten Senats über die ferner zu erkennende körperliche Strafe des Buchdrukers, Buchhändlers oder Verlegers zu entſcheiden, doch ſo, daß die Anſicht des Ober-Cenſur-Collegii im Punkte der Strafwürdigkeit ohne weitere Unterſuchung von Seite des Senats zu Grunde ge[illegible]t, und blos die Applikation der Strafe von demſelben beſtimmt werden ſoll.

c) In jedem Orte des Königreichs wo Buchdruckereien oder Buchhandlungen befindlich ſind, ſoll ein Fiſcal des Ober-Cenſur-Collegii angeſtellt werden, der ex officio auf alle, in irgend einem Sinne für den Staat oder das Publicum nachtheilige oder gefährliche Drukſchriften, und ihre etwaige Verbreitung ein wachſames Auge zu halten, und das Recht hat, zu jeder Zeit die Buchdrukereien zu viſitiren, und ſich die Erlaubniß Scheine produciren zu laſſen, in den Buchhandlungen die Catalogen, ſo wie die Bücher-Vorräthe ſelbſt durchzuſehen, jedes ihm bedenklich oder gefährlich ſcheinende Werk zur Einſicht zu verlangen, und den Debit davon vorläufig zu unterſagen, um darüber gleichbaldigen Bericht an das Ober-Cenſur-Collegium erſtatten zu können.

1902.

Verordnung, den Senſen-Handel betr.,

vom 20. Januar 1809 [427]).

Da die im vorigen Jahr wegen des Senſenhandels an fremde Händler ausgeſtellten Hauſir-Patente auf Weihenachten 1808. ihre Gültigkeit verlohren haben, und daher zurükgenommen worden ſind; ſo wird unter Beziehung auf die unterm 12. Febr. 1808. (Regier. Blatt Nr. 7 [428]) erlaſſene General-Verordnung hiemit verordnet, daß jedem Chalanden oder Handelsmann, der mit innländiſchen Eiſenwaaren handelt, geſtattet ſeyn ſoll, ſolche durch innländiſche Hauſirer, welche bei ihrer Annahme jedesmal dem Oberamt vor-

---

427) Reg.blatt S. 301. In Folge Vertrags mit verſchiedenen Handlungshäuſern wegen Abnahme von Senſen wurde das Ausſtellen ſolcher Erlaubnißſcheine verboten durch Reſcript vom 3. Mai 1810. Vgl. dagegen Erlaß vom 11. Merz 1823.

428) Enthält das Verbot der Einfuhr ausländiſchen Eiſens, beziehungsweiſe die Vorſchrift der Stemplung deſſelben. S. Verordn. v. 24. Aug. 1817.

zuſtellen ſind, verſchlieſſen zu laſſen, die Königl. Oberämter haben dieſe Hauſirer auf den Handel mit innländiſcher Waare zu verpflichten, und ihnen einen Erlaubnißſchein zuzuſtellen, worinn ausdrüklich zu bemerken iſt, daß die Waare mit dem Hirſchhorn oder mit Hirſchhorn und Thurn bezeichnet ſeyn müſſe.

Ausländern dürfen dieſe Erlaubnißſcheine nicht ertheilt werden, und eben ſo wenig für ausländiſche Waaren, wenn ſolche gleich geſtempelt ſind; dieſe können die Handelsleute nur in ihren Läden oder auf öffentlichen Märkten verkaufen. Für die Fabriken im Reich werden erforderlichen Falls durch das Königl. Bergwerks-Departement Patente ausgeſtellt werden. Decr. im Königl. Bergwerks-Depart. den 20. Jan. 1809.

1903.

Verordnung, die Aufhebung des Zunftzwangs bei der Uhrenmacherei betreffend,

vom 23/26. Januar 1809 [429]).

In Betreff der ſchon lange her zwiſchen den Groß- und Klein-Uhrenmachern über die Frage, ob und in wie weit die Uhrenmacher-Profeſſion als eine freie Kunſt anzuſehen ſeie, beſtehenden Streitigkeiten, haben wir Uns bewogen gefunden, zu Belebung des Gewerbfleißes allergnädigſt zu verordnen, daß bei der Uhrenmacherei, mit Aufhebung des Unterſchieds zwiſchen den Groß- und Klein-Uhrenmachern aller Zunftzwang hiemit aufgelößt, und die Uhrenmacherei überhaupt als eine freie Kunſt, deren Ausübung jedem verbürgerten Unterthanen frei ſteht, unter der Beſtimmung erklärt ſeyn ſolle, daß jeder, der von dieſem Gewerbszweig Gebrauch machen will, ſeiner Orts-Obrigkeit die Anzeige zu machen, und ein Patent zu löſen habe.

Wobei übrigens den Uhrenmachern, welche mit andern Handwerkern bisher in einer Zunft geſtanden ſind, frei geſtellt wird, ob ſie noch ferner in dieſem Zunftverband bleiben, oder ſich davon losmachen wollen, wo ſie ſodann im leztern Fall einen verhältnißmäſigen Antheil der auf der Lade haftenden Schulden zur Bezahlung zu übernehmen haben.

Indem Wir nun dieſe Verordnung hiedurch allgemein bekannt machen, wollen Wir zugleich Unſere Königl. Kreisämter allergnädigſt angewieſen haben, in Gemäßheit derſelben Unſern Königl. Beamten aufzugeben, von den in ihren Amtsbezirken befindlichen

---

429) Reg.Bl. S. 42.

Groß- oder Klein-Uhrmachern, welche mit andern Handwerkern bisher in einer Zunft geſtanden ſind, die Erklärung abzufordern, oder abfordern zu laſſen, ob ſie den bisherigen Zunftverband ferner beibehalten, oder aus demſelben treten wollen; ſofort bei denjenigen, welche ſich für das Leztere erklären, über den an den Schulden der Lade zur Bezahlung zu übernehmenden verhältnißmäßigen Antheil zuvorderſt eine gütliche Uebereinkunft zwiſchen ihnen und den Ladenvorſtehern einzuleiten; in deren Entſtehung aber, unter Anzeige aller zur Sache und deren Beurtheilung gehörigen Umſtände an Unſere Königl. Ober-Regierung Ober-Polizei-Departement allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten.

Stuttgart, im Königl. Ober-Regierung Ober-Polizei-Dep. den 23/26. Januar 1809.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

1904.

Reſcript der Königl. Ober-Regierung an die Königl. Oberämter, wie den Militairpflichtigen Certificate zu ertheilen ſeien,

vom 26. Januar 1809 [430]).

1905.

Special-Reſcript der K. Ober-Regierung, die Vornahme der Hundsmuſterungen betreffend,

vom 26. Januar 1809 [431]).

1906.

Reſcript der K. Ober-Regierung ans Oberamt Reutlingen, betreffend die Abgränzung der Arbeitsbefugniſſe zwiſchen den Schneidern und den Näherinnen,

vom 26. Januar 1809 [432]).

Auf euren sub dat. 3. Auguſt 1807 erſtatteten Bericht über die Beſchwerdeführung der dortigen Schneidermeiſterzunft gegen die

---

430) Reg.Bl. S. 57. S. Verordn. v. 7. Auguſt 1819.

431) Knapp I. Thl. S. 510. erkennt über die diesfallſige Competenz des Forſtamts und des Oberamts. S. Verf. v. 11. Mai 1811.

432) Regierungsregiſtratur. S. auch das Reſcript v. 4. Oct. 1813.

Näherinnen die ſich auch mit Schneider=Arbeiten beſchäftigen, wollen wir dieſelbe auf das deßfalls in den Reſidenz= und andern Städten aufgeſtellte Princip verwieſen haben, nach welchem den Schneidern die Verfertigung der Kleidungs=Stücke, welche façon haben, das heißt, welche angemeſſen und zugeſchnitten werden müſſen, ausſchließlich zuſteht, hingegen den Näherinnen nur geſtattet iſt, von Haus aus Hemden, Bett= und Leinwandzeug, Puzmacher=Arbeit, auch Kleidungsſtüke für Kinder zu verfertigen, in den Häuſern der Kunden aber ſie, die Näherinnen alle Arten von Kleidern machen dürfen.

Daran ꝛc.

1907.

Reſcript der K. Ober=Regierung an die K. Ober=Forſt=Aemter, die Anſtalten bei Hundswuthfällen betreffend,

vom 27. Januar 1809 433.)

1908.

Königl. Verordnung, die Faſtnachtsluſtbarkeiten betr.,

vom $\frac{\text{29. Januar}}{\text{1. Februar}}$ 1809 434).

In Bezug auf die an verſchiedenen Orten des Königreichs zur Faſtnachtzeit ſtatt findenden Volksluſtbarkeiten, welche zum Theil in polizeiwidrige Unordnungen ausgeartet ſind, wird hiemit verordnet, daß für die Zukunft alle Vermummungen auf Straſſen und an öffentlichen Orten allgemein verboten, und nur in geſchloſſenen Geſellſchaften und bei Tanzbeluſtigungen in Privat= oder Wirthshäuſern erlaubt werden ſollen.

Die an einigen Orten hergebrachten ſogenannten Narrenzünfte

---

433) Knapp II. Thl. S. 794. befiehlt die unverzügliche Anzeige an das Miniſterium des Innern und Communikation mit den Oberämtern. Ein gleicher Erlaß ergieng unter demſelben Tag an die Kreisämter. S. Verf. vom 10. September 1841.

434) Reg.Bl. S. 41. Durch Spezialreſcript vom 7. Febr. 1811 wurde zu erkennen gegeben: „daß Wir zwar keinen Grund finden, die in der General=Verordnung vom 1. Febr. 1809. erlaubten Maskentänze auf die Nachtzeit zu beſchränken, hingegen das Herumziehen der Masken von Haus zu Haus weder zur Tags= noch zur Nachts=Zeit zu geſtatten wiſſen.

und Narrengerichte werden als unſtatthaft aufgehoben, wogegen die jeden Orts befindlichen Polizei-Behörden, welchen die Unterſuchung und Beſtrafung der gegen die Polizei-Geſeze anſtoſſenden Handlungen zuſteht, ihre Aufmerkſamkeit auf alle aus Veranlaſſung der Faſtnachtsluſtbarkeiten entſtehende Exceſſe zu verdoppeln haben.

Die Königl. Ober- und Patrimonial-Beamte haben nicht nur für die ſchleunige Bekanntmachung dieſer Verordnung Sorge zu tragen, ſondern auch auf die pünktliche Vollſtreckung derſelben ihr Augenmerk zu richten, und die Uebertretungen mit angemeſſenen Geld- oder Gefängnißſtrafen zu ahnden. Decretum Stuttgard, in Königl. Ober-Reg. Ober-Polizei-Departem. den $\frac{\text{29. Januar}}{\text{1. Februar}}$ 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

1909.

Bekanntmachung des Königl. Polizeiminiſteriums, Geſpräche über politiſche Gegenſtände betreffend,

vom 2. Februar 1809 [435]).

Das Königl. Polizeiminiſterium iſt Höchſten Orts beauftragt, die Innwohnerſchaft der Königl. Reſidenzen ſowie ſämmtliche Unterthanen des Königreichs auf das Unſchikliche und leicht in das Gefährliche ausartende der ſeit einiger Zeit ſo allgemein werdenden Geſpräche über politiſche Gegenſtände, Verhältniſſe der höchſten Mächte gegen einander u. ſ. w. aufmerkſam zu machen und davor zu warnen.

Es wird keinen vernünftig denkenden entgehen, wie wenig ſolche, die öffentliche Ruhe und Ordnung ſtöhrende beinahe immer auf unrichtige, ſchiefe Angaben und Beurtheilungen gegründete Geſchwäze mit den Pflichten ruhiger Bürger und guter Unterthanen vereinbarlich ſind, und daraus entnehmen, daß, ſo wenig auch dergleichen Gerede den feſten Schritt der höchſten Landes-Regierung zu hemmen, oder zu beeinträchtigen vermögen, die höchſte Würde derſelben und ihre Verhältniſſe gegen andere Staats-Regierungen es erheiſchen, unnüzen und unbedachtſamen Schwäzern, Ziel und Maas zu ſezen, und da, wo äußerſte Ungereimtheit an Bosheit gränzt, zu züchtigen.

Stuttgart, den 2. Februar 1809.

---

435) Reg.blatt S. 41.

1910.

Reſcript der Kön. Ober-Regierung, Oberpolizeidepartement, den Garn- und Schneller-Handel betreffend,

vom 4. Februar 1809 [436]).

(Friedrich.) Bei Uns ſind, beſonders in neueren Zeiten, viele Geſuche um Conzeſſion eines Garn- und Schnellerhandels eingegeben worden, wodurch Wir Uns veranlaßt finden, die hierüber bereits vorliegenden Geſeze durch folgende Circular-Verordnungen zu erläutern und den gegenwärtig beſtehenden Verhältniſſen anzupaſſen:

1) Der Verkauf durch Hauſirer bleibt, wie bisher, verboten, weil der Producent, der auf Jahr- und Wochenmärkten ſeine Waaren leicht anbringen kann, zu viele Zeit, und der Conſument die erforderliche Concurrenz, von welcher die Bedingung eines annehmlichen Preiſes abhängt, dadurch verlieren würde.

2) Was hingegen den Einkauf betrifft, ſo bleibt

a) jedem unbenommen: ſeinen eigenen Hausbedarf in den Häuſern der Produzenten aufzukaufen, auſſer deme iſt

b) in Städten, Flecken oder Dörfern, die ihre eigenen Jahr- und Wochenmärkte, oder auch von Zeit zu Zeit eigene Garnmärkte haben, Niemand berechtigt: in den Häuſern aufzukaufen.

c) in Orten aber, welche keine Wochen- oder eigene Garn-Märkte haben, wollen Wir, um eines Theils den Verkäufern einen ſchnellen und leichten Abſaz zu ſichern, andern Theils aber auch um den Märkten, wo ſie beſtehen, den erforderlichen Zufluß an Waaren zu verſchaffen, geſtattet haben: daß für jeden Ort, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände für mehrere ſolche Orte, ein eigener Aufkäufer aufgeſtellt und legitimirt werde: in dem ihm angewieſenen Ort oder Bezirk (deſſen Beſtimmung Wir Euren auf die wohl zu erkundigende Lokalität zu gründenden Ermeſſen überlaſſen haben wollen) das Garn durch Hauſirer aufzukaufen. Ein ſolcher Aufkaufer iſt jedoch gehalten, das, was er eingekauft hat, nur auf inländiſche Jahr- Wochen- oder Garnmärkte, ohne übrigens auf den Bezirk des Oberamts, dem er angehört, beſchränkt zu ſeyn, zum offenen Verkauf zu bringen, und wenn derſelbe ſeine Waaren dem öffentlichen Verkauf entziehet, ſo verfällt er in die Strafe des verbotenen Hauſirens. Eben dieſer Strafe unterliegt übrigens auch derjenige, welcher — ohne dazu ſolchergeſtalt legitimirt zu ſeyn — in einem Ort oder Bezirk, für welchen ein Auf-

436) Knapp Repertorium I. 393. S. das Gen.-Reſcript v. 28. Merz 1602 und 18. Mai 1728. und ſodann die Verf. v. 18. April 1827. ſowie die Gen. Verordn. v. 14. Febr. 1812.

käufer angeſtellt iſt, durch Hauſiren Garn, das er zu eigenem Hausbedarf nicht nöthig hat, aufkauft. Als Aufkäufer ſind vorzugsweiſe diejenigen Perſonen zu erwählen, welche, ſofern ſie ſonſt die hiezu erforderlichen Eigenſchaften beſizen, und gut prädicirt ſind, ſich bisher durch dieſes Gewerb genährt haben.

Indem Wir Euch nun dieſe vorſtehende Verordnung zugehen laſſen, wollen Wir Euch angewieſen haben: ſolche den Oberämtern Eures Kreiſes zu Bekanntmachung und Nachachtung zu eröffnen.

Wir gewärtigen Uns, daß die Königl. Oberämter nicht verfehlen werden, ihre Amtsuntergebenen hiervon genau zu unterrichten und zu aufmerkſamer Handhabung anzuweiſen, damit der Gewerbfleiß aufgemuntert, zugleich aber auch jeder vor Schaden gewarnt werde.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Ober=Reg. Ober=Polizei Depart., den 4. Febr. 1809.

1911.

Reſcript des Kön. Ober=Landes=Oeconomie=Collegiums an die Kön. Kreiß=Hauptleute, die Errichtung von Schäfereien und die Einführung der Stallfütterung in den Neu=Würtembergiſchen Staaten betr.,

vom 6. Februar 1809 [437]).

Man hat wahrgenommen: daß noch in vielen und beſonders in den meiſten Orten der neuen Königlichen Staaten, nicht alle diejenigen Quellen zum Vortheil der Gemeinden benutzt werden, welche ihnen wenigſtens zu Beſtreitung ihrer nothwendigſten Ausgaben zu Gebot ſtehen könnten, die Erblande hingegen ſich gröſtentheils durch beſſere Cultur, Induſtrie und Handel auszeichnen, auch begründen ſie die Wohlhabenheit ihrer Gemeinden meiſtens durch Etablirung von Schäfereien, welche einen Theil der Viehzucht befördern, der bei gegenwärtigen Zeit=Verhältniſſen einen reichhaltigen Ertrag gewährt.

Da es nun außer allem Zweifel liegt, daß auch gröſtentheils in den neuen wie in den alten Königl. Staaten, wo es nicht geſchehen ſeyn ſollte, dieſe Erwerb=Quelle eröffnet und für die Gemeinden von einem nicht weniger glücklichen Erfolg werden kann, wenn die Beamte und Ortsvorſteher mit überlegtem Eifer und Thätigkeit auf die Erreichung dieſes wichtigen Zweckes hinarbeiten,

---

437) Knapp II. Thl. S. 283. vgl. die Verordn. v. 8. Juni 1809.

ſo findet man ſich bewogen, das Königliche Kreißamt hiemit anzuweiſen: nicht nur ſich ſelbſt der Sache ſorgfältig anzunehmen, ſondern auch ſämtliche Oberämter dahin in Bewegung zu ſetzen: daß ſie ſich bemühen, an Orten, wo noch keine Schäfereien ſich befinden, hingegen mit Nuzen errichtet werden können, ſolche zu etabliren. Es iſt denſelben zu erkennen zu geben: daß es allerhöchſter Orten mit Wohlgefallen werde aufgenommen werden, wenn aus dem Erfolge ihrer Bemühungen ein entſprechendes Reſultat hervorgehen werde.

Für die Ausführung der Sache werden hiebei folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Die Beamte haben den gemeinnüzigen Gegenſtand beſonders gelegenheitlich der Amts-Verſammlungen und Vogt-Rug-Gerichte zu proponiren.

2) Die Möglichkeit und Nüzlichkeit einer Schäfereihaltung im Ort zu unterſuchen und zu dem Ende das Feld ſelbſt in Augenſchein zu nehmen, hiezu aber, wo möglich, die Sommerszeit zu wählen, innerhalb welcher der Stand der Felder, der Brach-Anbau ꝛc. am beſten beobachtet und hienach die Erträglichkeit einer Schaaf-Waide beſtimmt werden kann.

3) Wenn ſich nun bei der Unterſuchung, über welche ein Protokoll zu führen iſt, ergeben würde: daß eine Schäferei zum Beſten der Gemeinde errichtet werden könnte, ſo hat der Beamte ſich alle Mühe zu geben, denſelben das Vortheilhafte der Sache einleuchtend zu machen, die allenfallſigen Einwendungen, wenn ſie ungegründet ſind, zu widerlegen, als der Nachahmung würdige Beiſpiele andere, wo möglich benachbarte, durch Schäfereihaltung wohlhabend gewordene Orte anzuführen, Vorurtheile zu beſiegen, und nachtheilige Gewohnheiten abzuſchaffen, dafür aber den Sinn der Induſtrie und Cultur zu wecken.

Da nicht leicht ein Ort iſt, in dem ſich nicht aufgeweckte Köpfe befinden, welche reinere Begriffe haben, ſo wird der Beamte wohl thun, Männer von der Art aufzuſuchen, ſie für die gute Sache zu gewinnen, und durch ſie auf andere, mit Vorurtheilen behaftete Perſonen zum allgemeinen Beſten zu wirken.

4) Würde in einem Orte der Brach-Anbau ſtark betrieben, und andere zur Schaaf-Waide taugliche Pläze wären nicht vorhanden, ſo will man von Errichtung einer Schäferei abstrahirt haben, indem es nicht die Abſicht iſt, die fortſchreitende Feld-Cultur zu hemmen. Jedoch kann man hier nicht unbemerkt laſſen: daß an mehreren Orten der ſüdlichen Gegenden des Reichs, welche ſehr wenige Waiden, oder Allmanden haben, öfters neben dem vollen Brach-Anbau Schäfereien ſich befinden.

5) Daß der Waidgang für das Rindvieh, als den Hauptnahrungszweig eines Orts, benutzt werden müſſe, gibt vielleicht manche Gemeinde als Hinderniß der Schäferei an; — zu Beſeitigung dieſes hat der Beamte die Gemeinde-Mitglieder von den Vortheilen der Stallfütterung des Rindviehes zu unterrichten, oder

ſie wenigſtens dahin zu bringen: daß nur das junge Vieh auf die Waide getrieben werde.

6) Sehr häufig möchte übrigens der Fall ſeyn: daß für das Rindvieh und die Schaafe genug Waide auf einer Markung geſunden wird und es nur darauf ankommt', eine ſchickliche Eintheilung zu treffen.

7) Wenn die Sache ſoweit im Reinen iſt, daß eine Schaafheerde auf der Ortsmarkung zu halten zuläßig und die Errichtung einer Schäferei mit Einverſtändniß der Commun-Vorſteher als nützlich erachtet wird, ſo hat das Oberamt zur Bewerkſtelligung der Sache ſogleich zu ſchreiten, und zu berathſchlagen: wie die Waide entweder von den Bürgern ſelbſt beſchlagen, oder — was beſſer iſt, — für die Commun-Caſſe verpachtet werden kann.

Im Fall der Verpachtung iſt eine Punctation zu entwerfen, ſolche mit Bericht an das Kreißamt und durch dieſes an das Königliche Ober-Landes-Oeconomie-Collegium gelangen zu laſſen, und die erforderliche Genehmigung abzuwarten.

Bei Verfaſſung der Punctation tretten, nebſt der Beobachtung der beſtehenden Geſeze folgende allgemeine Rückſichten ein;

a) Die Waide mag verpachtet, oder ſonſt benuzt werden wollen, ſo darf den Güter-Beſizern durchaus kein Schaden zugefügt werden.

b) Wenn die Innwohner ſelbſt Schaafe halten wollen, ſo kann dem Beſtänder eine feſtzuſezende Anzahl, gegen Entrichtung eines zu beſtimmenden Waidgelds, anbedungen werden.

c) Sobald die Waide mit Schaafen beſchlagen werden kann, ſo iſt ein Pförchmeiſter aufzuſtellen und derſelbe auf den gewöhnlichen Pförchmeiſter-Staat zu verpflichten, ihm aber die Beſoldung nicht an Pförchnächten, wie der Staat verordnet, ſondern an Geld jährlich auszuſezen.

d) Der Pförch iſt zum Beſten der Commun-Caſſe öffentlich von Zeit zu Zeit zu verkaufen.

e) Der Pächter darf an keine gewiße aufzuſchlagende Anzahl Schaafe gebunden werden, ſondern iſt berechtiget, ſo viele Schaafe zu halten, als er glaubt, daß die Waide ertragen werde.

f) Sollte eine Commun in der Lage ſeyn: daß ſie die zur Errichtung einer Schäferei nöthige Koſten nicht aufbringen könnte, ſo hat ſich dieſelbe, wenn eine Umlage zu drückend wäre, mit einer Geldaufnahme zu helfen zu ſuchen, indem eine ſolche Schuld durch den ergiebigen Ertrag der Schäferei bald wieder abgetragen werden kann.

Es liegt in der Natur der Sache, daß nur allgemeine Vorſchriften gegeben werden können; alles weitere hängt von Local-Verhältniſſen ab. Durch Willen, Ueberzeugung und Neigung für die gute Sache, können Hinderniße, die nur ſcheinbar ſind, gehoben werden.

Man verſieht ſich nun: daß die Ober-Aemter zur möglichſten Erreichung der allerhöchſten Intention alle ihre Kräfte aufbieten und ſich beſtreben werden, ſich hierdurch nicht nur um ihr Amt und um das Beſte der ihnen anvertrauten Gemeinden, nach Pflichten verdient zu machen, ſondern auch das allerhöchſte Wohlgefallen zu erhalten.

Schließlich will man noch verordnet haben: daß das Kreiß-amt nach einem halben Jahr von Einlauf dieſer Verordnung an von jedem Beamten ſeines Kreiß-Bezirks ſich, nebſt den geführten Unterſuchungs-Protokollen, eine Anzeige vorlegen laſſen ſolle: welchen Erfolg ſeine Bemühungen in Abſicht auf dieſen Gegenſtand gehabt haben, welche Berichte das Kreißamt, ſo wie ſie einkommen, dem Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegium vorzulegen hat.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im Kön. Ober-Landes Oeconomie-Colleg. den 6/25. Februar 1809.

1912.

Königl. Verordnung, die Beſezung der Gerichtsſchreiberei-Stellen betr.,

vom 6/10. Februar 1809 [438]).

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt zu verordnen geruhet, daß die Gerichtsſchreiberei-Stellen, ſie mögen abgeſondert verwaltet werden, oder mit der Stelle des Ortsvorſtehers oder Schuldheißen combinirt geweſen ſeyn, nicht mehr durch magiſtratiſche Wahl erſezt, ſondern jeder Erledigungs-Fall Königlicher Ober-Regierung vorgelegt werden ſoll.

Es werden daher in Gemäsheit dieſer allerhöchſten Verfügung ſämtliche Königl. Oberämter angewieſen, für die Zukunft von jeder Erledigung einer Gerichtsſchreiberei Königl. Ober-Regierung die Anzeige zu machen, und mit dieſer eine möglichſt genaue Berechnung des mit der Stelle verbundenen fixen Wartgelds und der Emolumente, ſo wie des Ertrags der von derſelben abhängenden Geſchäfte, dann ihre gutächtliche Anträge für die Wiederbeſezung der Stelle vorzulegen, zu welchem Ende ſie, inſofern nicht der gröſſere oder wichtigere Geſchäfts-Umfang ausgedehntere Kenntniſſe im Schreibereifache erfordert, einige taugliche Individuen beſon-

---

438) Reg.-Bl. S. 77. S. Verordn. v. 19. Sept. 1811. aufgehoben durch das I. Edikt v. 31. Dec. 1818.

ders, wenn ſolche ſich in dem Magiſtrat oder unter der Bürgerſchaft finden ſollten, Königlicher Ober=Regierung nach ihrer beſten Ueberzeugung zu benennen haben.

Es wird übrigens den Königl. Oberämtern dabei zu erkennen gegeben, daß in der Regel und wenn nicht ganz beſondere locale Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, der Verbindung der Gerichtsſchreibereien mit der Stelle der Unteramtleute oder Schultheiſſen auf die Zukunft nicht werde ſtatt gegeben werden.

Stuttgart, in Königl. Ob. Reg. Reg. Depart. den 6/10. Februar 1809.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

1913.

Decret des Ober=Cenſur=Collegiums, die ordnungsmäßige Einreichung der Schriften bei den Cenſur=Behörden betr.,

vom 6. Februar 1809 [439]).

1914.

Reſcript der Königl. Ober=Regierung an die K. Kreis=Hauptleute, die ſpecielle Zurückberufung aller in Oeſterreich noch befindlichen Kön. Unterthanen betr.,

vom 24. Februuar 1809 [440]).

---

439) Oben Note 304.

440) Knapp, Repertorium I. 14. — Durch Dekret vom 15/16. April 1809 (daſ. S. 17) wurde die Sequeſtration des Vermögens und der Einkünfte der ungehorſam Ausgebliebenen angeordnet. Durch Dekret vom 3/5. Mai 1809 S. 20 u. 21. wurde angeordnet, daß die Cameralbeamten das liegende und fahrende Vermögen, die Gefälle, Apanagen und Capitalien der in Nro. 19. des Reg.=Blattes namentlich angezeigten Individuen aufnehmen, die paraten Mittel einziehen und die baaren Vorräthe, ſowie den Erlös aus den zu verkaufenden Naturalien an die K. General=Domanial=Caſſe einſenden ſollen. — Uebrigens ſollte über die Verwaltung dieſes Vermögens eine eigene Rechnung geführt werden; auch durften für die übrigen Vermögenstheile, außer dem baaren Geld, von den Familien und Vormündern württ. Staatsobligationen gegeben werden. Dekrete vom 13. und 23. Mai 1809. Knapp I. 24. Durch Reſkripte vom 17. Juni und 28. Juni 1809. (S. 26.) wurden hinſichtlich des Einzugs der verſchiedenen Vermögenstheile weitere Anordnungen getroffen.

1915.

Decret des K. Ober-Cenſur-Collegiums, die aufgeſtellten Bücher-Fiskale betreffend,

vom $\frac{\text{27. Februar}}{\text{2. März}}$ 1809 [441]).

In der Anlage theilen Wir euch ein Exemplar der den von Uns aufgeſtellten Bücherfiskalen gegebenen Dienſtinſtruction zu eurer Nachricht mit.

So wie übrigens einerſeits Unſere allerhöchſte Abſicht iſt, daß durch den, den Bücherfiskalen angewieſenen Wirkungskreis die Mitaufſicht der Polizeibehörden auf alles, was die Beobachtung Unſerer in Bücher- und Cenſur-Sachen ergangenen Verordnungen und die etwaige Verbreitung nachtheiliger und gefährlicher Druckſchriften betrifft, nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſolle, ſo wollen Wir anderer Seits verordnet haben: daß von den Polizeibehörden den Bücherfiskalen, auf die Requiſition derſelben, alle erforderliche Aſſiſtenz bei Ausübung ihres Amts geleiſtet werden ſolle.

Ihr werdet euch alſo hienach zu benehmen wiſſen. Daran ꝛc.

Stuttgart, im K. Ob.-Cenſur-Collegium den $\frac{\text{26. Febr.}}{\text{2. März}}$ 1809.

Ad Mand. S. R. M.

Beilage.

Inſtruction, wonach ſich die Bücherfiscale bei Ausübung ihres Amts zu benehmen haben,

vom 26. Februar 1809.

§. 1. Allgemeine Obliegenheit und Zwek des Amtes der Bücherfiscale iſt, über der genauen Beobachtung der in Cenſur- und Bücher-Sachen ergangenen königlichen Verordnungen zu wachen, und auf alle in irgend einem Sinne für den Staat oder das Publikum nachtheilige, oder gefährliche Drukſchriften und ihre etwaige Verbreitung ein wachſames Auge zu haben, damit ſolche in ihrem erſten Entſtehen unterdrükt werden, wobei jedoch die Mitaufſicht und Mitwirkung der Polizeibehörden nicht ausgeſchloſſen iſt.

§. 2. Die königl. Bücherfiscale ſtehen in dieſer ihrer Eigenſchaft unmittelbar unter dem k. Ober-Cenſur-Collegium, deſſen Befehle und Weiſungen ſie zu befolgen und an welches ſie ihre Berichte und Anfragen zu richten haben.

§. 3. Um in Zeiten und genau von allem Kenntniß zu erhalten, was in den inländiſchen Buchdrukereien vorgeht, hat jeder Bücherfiscal die Buchdrukerei ſeines Orts fleißig und unerwartet

441) Knapp, Repertorium III. S. 18. Das Inſtitut iſt aufgehoben durch das Geſetz vom 30. Januar 1817.

zu viſitiren und ſich die cenſuramtlichen Erlaubnißſcheine vorlegen zu laſſen; würde ſich ergeben: daß der Druk irgend einer Schrift, ohne vorhergegangene Erlaubniß der betreffenden Cenſurbehörde, unternommen worden, ſo iſt die Fortſezung des Druks von dem Bücherfiscal ſogleich einzuſtellen und neben Anlegung eines Beſchlags auf den ſchon gedrukten Theil der Auflage, durch Berichtserſtattung an das k. Ober-Cenſur-Collegium gegen den Schuldhaften die erforderliche Unterſuchung zu veranlaſſen.

§. 4. Eben dieſe Vorſicht und Aufmerkſamkeit haben die Bücherfiscale auch in Anſehung der Buchhandlungen zu beobachten, damit durch dieſe keine vom Ausland kommende gefährliche Drukſchriften in Umlauf geſezt werden. Sie haben zu dieſem Ende bei den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Viſitationen die Catalogen und die Büchervorräthe ſelbſt zu durchgehen, jedes ihnen bedenklich oder gefährlich ſcheinende Werk zur Einſicht zu verlangen, und wenn bei näherer Prüfung eines oder das andere wirklich von ſolchem Inhalt erfunden würde, den Debit davon zu unterſagen, und die vorräthigen Exemplarien unter Siegel zu legen, zugleich aber davon dem k. Ober-Cenſur-Collegium ſogleich die Anzeige zu machen.

§. 5. Wenn ſich Leih- oder Leſebibliotheken an denjenigen Orten, wo k. Bücherfiscale aufgeſtellt ſind, befinden, ſo haben ſie ſich in Anſehung derſelben auf gleiche Weiſe zu benehmen, und auch die Büchervorräthe der Antiquarien, Buchbinder oder ſonſtigen Perſonen, welche Bücher zum feilen Verkauf haben, unter ihre Aufſicht zu ziehen, wobei übrigens die Bücherfiscale genaue Sorgfalt darauf zu richten haben: daß ſich Niemand mit dem Bücherhandel unberechtigter Weiſe abgebe.

Werden ganze Bibliotheken zum öffentlichen Verkauf ausgeſezt, ſo haben die Bücherfiscale ſich die Catalogen davon zur Einſicht vorlegen zu laſſen und den Verkauf der darunter befindlichen ſchädlichen Bücher nicht zu geſtatten.

§. 6. An denjenigen Orten, welche von dem Sitze der angeordneten Cenſurbehörden allzuweit entfernt ſind, bleibt den Bücherfiskalen überlaſſen, kleine Gelegenheitsſchriften ſelbſt zu cenſiren und die Erlaubniß zum Druk zu ertheilen, in Anſtandsfällen aber haben ſie an das k. Ober-Cenſur-Collegium Bericht zu erſtatten.

In Anſehung der erſcheinenden Intelligenzblätter verbleibt es bei der getroffenen Anordnung: daß ſolche da, wo keine beſondere Cenſoren aufgeſtellt ſind, durch die Oberämter cenſirt werden ſollen.

Würden übrigens die Bücherfiscale in Einem oder dem Andern dieſer Blätter; oder auch in den ausländiſchen Zeitungen und Journalen etwas Anſtöſſiges bemerken, ſo haben dieſelben ſogleich der ihnen vorgeſezten Behörde davon die Anzeige zu machen, auch die Verbreitung ſolcher Blätter einſtweilen zu hintertreiben.

§. 7. Ueber diejenigen Bücher, deren Verkauf durch allerhöchſte Befehle verboten worden, haben die Bücherfiscale ein eigenes Verzeichniß zu halten.

§. 8. Um den ihnen obliegenden Pflichten ein volles Genüge

leiſten zu können, verſieht man ſich zu denſelben, daß ſie ſich mit der neueſten Literatur bekannt machen, und zu dieſem Ende die literariſchen Zeitungen und gelehrten Anzeigen fleißig durchgehen, um dadurch die Tendenz der neuerſcheinenden Schriften in Zeiten kennen zu lernen, um nach Beſchaffenheit der Umſtände und nach vorgängiger näherer Prüfung die nöthigen Maasregeln nehmen zu können.

§. 9. Da übrigens die Anordnung förmlicher Unterſuchungen, wo ſolche nöthig werden ſollten, der Einleitung des K. Ober=Cenſur=Collegiums überlaſſen bleibt, ſo haben ſich die BücherFiskale auf diejenigen inhibitiven Maasregeln zu beſchränken, zu welchen ſie ausdrüklich legitimirt ſind, nöthigenfalls die Aſſiſtenz der Local=Polizeibehörden zu deren Vollziehung zu requiriren, wozu dieſelben die erforderliche Weiſung erhalten werden.

Nach welchem Allem ſich die BücherFiskale genau zu achten haben. Stuttgart, den 26. Febr. 1809.

1916.

Decret der K. Ober=Regierung, die Stellung der in den Patrim.=Orten befindlichen Hunde zur Oberforſtamtl. Hunds=muſterung betreffend,

vom 1. März 1809 [442]).

Da die in den Patrimonial=Orten befindlichen Hunde, gleich allen übrigen, zu der von dem betreffenden Königl. Oberforſtamte vorzunehmenden Hundsmuſterung zu ſtellen ſind; ſo wird dieſes den ſämtlichen betreffenden Behörden zur ſchuldigen Nachachtung anmit bekannt gemacht. Stuttgart, in Königl. Ob.Reg. Ob.Pol.Depart. den 1. Merz 1809.

1917.

Circular=Reſcript des K. Ober=Cenſur=Collegiums an ſämmtliche Local= und beſondere Cenſoren, die ſorgfältige Handhabung der Cenſur betreffend,

vom 6. März 1809 [443]).

442) Reg.Bl. S. 85.
443) Oben Note 307.

1918.

Verordnung, betreffend die Zurückberufung aller Königl. Unterthanen, die ſich auſſerhalb der Staaten des Rheiniſchen Bundes aufhalten,

vom 9. März 1809 444).

Da Se. Königl. Maj. allergnädigſt verordnet haben, daß alle Königl. Unterthanen, wes Standes und Würden ſie ſeien, und ohne Unterſchied, ob ſie eine Königl. Erlaubniß, länger auſſerhalb der Staaten des Rheiniſchen Bundes zu bleiben, früher erhalten haben oder nicht, unverzüglich ſich in die Königl. Staaten zurükbegeben ſollen; ſo wird ihnen ſolches hierdurch zu ihrer Nachricht und Nachachtung mit der Weiſung öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn dieſe Rükkehr in das Königreich nicht binnen 4 Wochen erfolge, ihre Beſizungen, ſo wie ihr übriges in den Kö[illegible]. Staaten befindliches Vermögen ſogleich ohne Ausnahme in [illegible]ſchlag genommen und ſeiner Zeit unfehlbar werde eingezogen werden; ſie ſich alſo dieſe und die weitere nachtheilige Folgen ihres Ausbleibens ſelbſt zuzuſchreiben haben. Stuttg. in Kön. Ob.Regierung, den 9. Merz 1809. Ad Mand. S. R. Maj.

---

†) General-Reſcript betreffend die Cautions-Leiſtungen öffentlicher Diener,

vom 13. März 1809.

---

444) Reg.blatt S. 85. Eine „letzte Aufforderung“ mit Anordnung der Beſchlagnahme des Vermögens und Androhung des Einzugs des leztern, nebſt speziellen Namensverzeichniſſen ergieng am 9. April 1809 (Reg.Bl. S. 141). Für den Vollzug des Sequeſters wurden am 15. April 1809 (Knapp, I. 17) Anordnungen getroffen. Nach Dekreten v. 5. und 7. Mai deſſ. J. (eod. S. 22) war die Einziehung des Vermögens der ungehorſam Ausgebliebenen, ſofern dieſelben in Oeſterreich ſich befanden, befohlen worden, was durch Decret des Finanz-Miniſt. v. 3. Mai 1809 (daſ. S. 20) vollzogen wurde. Indeſſen wurden durch Reſcript v. 20. Juli 1809 (daſ. S. 31) die Vorausſetzungen der Confiscation näher bezeichnet, bei deren Mangel es bei der Annotation des Vermögens ſein Verbleiben haben ſollte. Siehe Decret vom 11. Dezbr. 1815.

†) Reg.Bl. S. 97. S. Finanz-Geſetze. Bezieht ſich auch auf die Amts-Gemeinde- und Stiftungspfleger, ſowie auf die Staatsverwaltungsbeamten, Gemeinde-Collegien, Stadtſchreiber, Amtsärzte. S. die Verordn. vom 2. Sept. 1811 und vom 7. Auguſt 1817.

†) **Decret** des K. Staatsminiſteriums, die Strafgewalt der Patrimonialherrn in Abſicht auf Unzucht-Vergehen betreffend,
vom 14. März 1809.

---

††) **Bekanntmachung**, die Aufnahme in das Clinikum zu Tübingen betreffend,
vom 15. März 1809.

1919.

General-Reſcript, die Beerdigungsart der Selbſtmörder betreffend,
vom 15. März 1809 [445]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.
Da wir in Hinſicht auf die Beerdigungsart der Selbſtmörder die bisher in beſtimmten Fällen beſtandene Abſonderung des Begräbniß-Plazes auf den Kirchhöfen für die Zukunft abgeſtellt wiſſen und verordnet haben wollen, daß nur allein die Leichname hingerichteter Verbrecher durch den Nachrichter unter dem nächſtgelegenen Hochgericht begraben werden ſollen, ſo wird ſolches Unſern Ober- und Patrimonial-Beamten zu ihrer Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Daran ꝛc. Stuttg. im Königl. Staats-Miniſterio, den 15. März 1809. Ad Mand. Sacrae Regiae Maj.

1920.

Verfügung, die Aufhebung des Bürger-Eides, und der von einzelnen Patrim.-Herrn ihren Hinterſaſſen abgenommenen beſondern Verpflichtung betr.,
vom 18. März 1809 [446]).

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt zu verordnen geruht, daß die Ablegung eines beſondern Bürgereids, welcher in einigen

---

†) Gerichts-Geſetze IV. S. 191.
††) Reg.-Bl. S. 101 und Univerſ.-Geſetze. — Vergl. Bekanntmachung vom 21. Juni 1817.
445) Reg.-blatt S. 177. vergl. K. Verordn. vom 8. Mai 1808.
446) Reg.-blatt S. 100. S. die neueren Declarationen von den Standes-Herrn.

Theilen des Königreichs den gebohrnen, oder aufgenommenen fremden Unterthanen an den Orten, wo ſie ſich bürgerlich niedergelaſſen, neben der Erb- und Landeshuldigung abgenommen worden, ſo wie die beſondere Verpflichtung, welche einzelne Patrimonialherrn von ihren Hinterſaſſen eingenommen, für die Zukunft nicht mehr ſtatt haben ſolle, indem der Eid der Treue gegen den König und Staat, welchen jeder Unterthan zu ſchwören hat, alle übrige Pflichten in ſich begreift. Decr. in Kön. Ob.Reg. Regim.Dep. den 18. Merz 1809. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

1921.

Reſcript der Ober-Regierung an die Kreishauptleute, die Erſtattung jährlicher Berichte über die Separatiſten betreffend,

vom 23. März 1809 [447]).

1922.

Königl. Verordnung, das Amts- und Gerichts-Sportelweſen betreffend,

vom 23. März / 4. April 1809 [448]).

Da zu Folge der Grundſäze für die Organiſation der Königl. Staaten und nachdem mit dem 1. Jan. 1807 die in den alten Landen beſtandene Geſeze in dem ganzen Umfang des Königreichs ihre Wirkſamkeit erhalten haben, die für das eigentliche Amt und gerichtliche Sportelweſen in jenen, beſonders aber in der Commun-Ordnung gegebenen Beſtimmungen und Regulative, ſowohl in Beziehung auf die Fälle, in welchen der Anſaz amtlicher und gerichtlicher Taxen und Sporteln ſtatt findet, als auf den Masſtab, nach welchem ſolche zu beziehen ſind, einförmig und allgemein einzutreten haben, ſo werden ſämtliche Königl. Ober- ſo wie die Patrimonialherrſchaftliche Beamtungen, beſonders in denjenigen Theilen des Königreichs, in welchen ein abweichendes Herkommen oder von je-

---

447) Knapp, Repertorium II. S. 338. Um „die etwa nöthig werdenden das Ganze umfaſſenden polizeilichen Maasregeln mit deſto größerer Zuverläſſigkeit anordnen zu können" werden alljährliche tabellariſche Darſtellungen der die Separatiſten berührenden Verhältniſſe nebſt Vorſchläge zu etwaigen Anordnungen einzuſchicken befohlen. — Die Berichte ſind abgekommen.

448) Reg.blatt S. 133.

nen Beſtimmungen verſchiedene Regulative ſtatt gefunden haben, hierdurch angewieſen, ſich nach dieſer allerhöchſten Verordnung und den durch dieſelbe gegebenen Vorſchriften ausſchließlich und genau bei Verantwortlichkeit für ein allenfalſiges Uebermaas zu achten.

Decr. Stuttgart, in Königl. Ob.Regier. Regim.Depart. den $\frac{\text{23. Merz}}{\text{4. April}}$ 1809. Ad Mand. S. Reg. Maj.

---

†) Erlaß des K. Staatsminiſteriums an die K. Ober-Regierung, das Strafbezugsrecht der Patrimonialherrn betreffend,

vom 27. März 1809.

---

††) Reſcript der K. Ober-Regierung an die K. Kreisämter, die Aufhebung der von den Gemeindekaſſen bezogenen Gerichtsſporteln betreffend,

vom 4. April 1809.

1923.

Reſcript der K. Ober-Regierung, die wegen der Familien-Verhältniſſe der Adelichen zu erſtattenden Berichte betr.,

vom 5. April 1809 [449]).

(Friedrich). Man hat ſchon bei mehreren Gelegenheiten mißfällig erſehen: daß verſchiedene Königliche Kreißämter von denen ihnen untergeordneten Souverainetäts- Ober- und Patrimonial-Aemtern nicht in ununterbrochener Kenntniß über die perſönliche Verhältniſſe des zu ihrem Kreiß gehörigen Güterbeſizenden Adels erhalten werden, und daß es daher auch kommen mag: daß die Königliche Ober-Regierung nur unvollſtändige Notizen hierüber durch die Königlichen Kreißämter erlangt.

Da aber dieſes Königliche Collegium diejenige Central-Stelle bildet, welche von allen — den Güterbeſizenden Adel des Königreichs betreffenden Verhältniſſen die genaueſte Kenntniß erlangen

---

†) Gerichts-Geſetze IV. 199.
††) Gerichts-Geſetze IV. 200.
449) Knapp, I. Thl. S. 46. Eingeſchärft durch Verfügung v. 22. Aug. 1811. S. Bekanntmachung vom 15. Jan. 1818.

und von allen ſich ereignenden Veränderungen Anzeige erhalten muß — ſo ertheilt daſſelbe dem Königlichen Kreißamt — die Weiſung: ſogleich eine tabellariſche Liſte der zu dem Kreiße gehörenden Patrimonial=Güter=Beſizer und Vaſallen, Fürſtlich, Gräflich und Adelichen Standes, nach dem dermaligen Stand der Familie, mit Aufzählung aller, ſowohl männlichen als weiblichen Familien=Glieder, die als Königliche Unterthanen zu betrachten ſind, verfertigen zu laſſen und bei jedem Mitglied in den erforderlichen Columnen der Tabellen zu bemerken:

1.) den Familien=Nahmen,
2.) den Vornahmen,
3.) den Tag und das Jahr der Geburt,
4.) welcher Religion es zugethan?
5.) den Stand, ob es ledig, oder verheurathet iſt, und im leztern Falle: wann und an wen?
6.) Ob und welchen Theil es an den im Königreich liegenden Gütern beſizt? oder ob es nur eine Apanage bezieht? und wie hoch ſich dieſelbe belauft? desgleichen, ob demſelben nur Anſprüche auf die Beſizungen im Königreich zukommen? und worinn dieſe Anſprüche beſtehen? nicht weniger, ob und welche Fidei=Commis=Capitalien oder Kammer=Lehen es beſizet?
7.) In welchen Dienſtverhältniſſen es ſtehet? oder mit welchem Charakter es bekleidet iſt?
8.) Welches ſein Wohnort iſt? und
9.) Bemerkungen.

Z. B. Ob daſſelbe ſich mit Allerhöchſter Diſpenſation im Ausland befindet? und wie lange es ſich im Ausland aufhält? ob ſeine Güter ſequeſtrirt ſind? ob und welche — nahmentlich anzugebende — Beſizungen es im Auslande hat? und in welchem Staat dieſelben liegen? ob minorenne Gutsbeſizer unter Vormundſchaft ſtehen? und wer die Vormundſchaft führt?

Dieſe Liſte iſt mit der möglichen Genauigkeit zu verfaſſen, indem bei allen, über den Güter beſizenden Adel zur Sprache kommenden Verhältniſſen auf dieſelbe, als eine actenmäßige Auskunft, recurriret werden wird ꝛc.

Für die Zukunft aber gewärtigt man ſich von dem Königlichen Kreißamte von jeder ſich ereignenden Veränderung, als: Todesfall, Geburt eines Familienglieds, Verheurathung, Conſtituirung eines Vormunds, Annahme Königlicher oder auswärtiger Dienſte, Entlaſſung aus denſelben, Standeserhebung, Zurükkunft Abweſender, Reiſen in das Ausland, Diſpenſation vom Domciliren im Königreich, inſofern dieſelbe nicht durch Königliche Ober=Regierung dem Kreißamte bekannt gemacht wird, ferner von Güter=Acquiſitionen, Verkauf, Tauſch, Abtrettung derſelben, und was ſich ſonſt Merkwürdiges in einer Familie ereignen würde, jederzeit baldigen Bericht, in welchem aber nie Gegenſtände aus verſchiedenen Familien, oder Branchen derſelben, zuſammen genommen, ſondern über jeden abgeſondert zu berichten iſt.

Die Berichtserſtattung dieſer in einer Familie ſich ereignenden Veränderungen erwartet man jederzeit um ſo pünktlicher und vollſtändiger, als dieſelben in die dieſſeitigen Liſten werden aufgenommen werden und dieſe immer in der möglichſten Vollſtändigkeit erhalten werden müſſen, was auch das Königliche Kreißamt rückſichtlich der bei ſeiner Regiſtratur zu haltenden Liſte gleichfalls zu beobachten hat.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober=Regier. Regim. Depart. den 5. April 1809.

1924.

Circular=Reſcript der K. Ober=Regierung, das Mahlen in ausländiſchen Mühlen betreffend,

vom 8. April 1809 [450]).

(Friedrich). Auf die bei Uns von mehrern Königlichen Ober=Aemtern geſchehene allerunterthänigſte Anfrage: wie ſich in Abſicht des Mahlens Unſerer Königlichen Unterthanen in ausländiſchen Mühlen, vorzüglich an der Gränze Unſers Königreichs, in vorkommenden Fällen zu verhalten ſeye? geben Wir Euch allergnädigſt zu erkennen: daß zwar die in Abſchrift anliegende, unterm 23. April 1721. emanirte Verordnung gegen das Beſuchen ausländiſcher Mühlen als noch fortbeſtehend zu betrachten, daß hingegen, da eben dieſe Verordnung die beſchränkende Clauſel: „wo nicht beſondere Umſtände vorwalten,“ enthält, auf Localitäts= und Gränz=Verhältniſſe, Nothfälle beim Mangel an nicht zu entfernt gelegenen innländiſchen Mühlen, oder an Waſſer zum ſteten Betrieb derſelben, auch Reciprocität, oder zu befürchtenden größern Retorſions=Nachtheil, beſonders an den äuſſerſten Grenz=Orten Unſers Königreichs, allerdings Rückſicht zu nehmen ſeye, wo im übrigen diejenigen Fälle, in welchen gegenüber unnachbarliche Verweigerung des Reciproci geltend gemacht werden will, mit allen Umſtänden Unſerer Königlichen Ober=Regierung, Ober=Polizei=Departement, zur Verfügung des Weitern vorzulegen ſind. Ihr habt daher die in Eurem Kreiß befindlichen Oberämter gehörig hienach zu beſcheiden. Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Reg. Ober=Polizei=Depart. den 8. April 1809.

Beilage.

Demnach bei unlängſt vorgeweſener Mühl=Viſitation die Müller klagbar angebracht: daß die Unterthanen im Land ohne Noth bei ausländiſchen Müllern mahlen ließen, mithin ihnen — Müllern im

---

450) Knapp, Repert. Thl. II. S. 87.

Land — die Nahrung entzögen, da ſie doch gnädigſter Herrſchaft mit ſtarken Gülten verhaftet, wie dann der Müller N. N. in specie geklagt hat ꝛc. Als befehlen Wir dir hiemit: du ſolleſt dieſe Klagen abſtellen und die Unterthanen, wo nicht beſondere Umſtände vorwalten, von ausländiſchen Mühlen abhalten, damit die innländiſchen Müller nicht ruinirt und ihre Praestanda zu präſtiren unfähig gemacht werden mögen.

An deme ꝛc. den 23. April 1721.

1925.

Königl. Dekret, betr. die lezte Aufforderung an die außerhalb der Rheiniſchen Bundesſtaaten befindlichen Unterthanen zur Rückkehr in das Königreich,

vom 9. April 1809 [451]).

---

†) Verordnung, wegen unbefugter Abgabe von Vorſpannen,

vom 11/13. April 1809.

1926.

Decret der K. Ober-Regierung an die K. Kreis-Hauptleute, die Sequeſtration und Behandlung des Vermögens der in Oeſtreich abweſenden württembergiſchen Unterthanen betreffend,

vom 15/16. April 1809 [452]).

1927.

General-Verordnung, die Freigebung des Einkaufs und Verkaufs der Haus-Aſche und Potaſche, und die Errichtung der Potaſchen-Siedereien betr.,

vom 19. April 1809 [453]).

Se. Königl. Maj. haben in Betracht, daß die bisher beſtandenen Beſchränkungen in Anſehung des Einkaufs und Verkaufs der

---

451) Reg.blatt S. 141. Oben Note 444.

†) Reg.blatt S. 133. Einſchärfung der früheren Verordnungen, namentlich vom 23. Jan. 1808.

452) Knapp, I. S. 17. Oben Note 414.

453) Reg.blatt S. 170.

Haußaſche und Potaſche einer wohlgeordneten Gewerbe-Freiheit zuwider ſind, alle bisher ertheilte Conceſſionen, Privilegien und Patente zum ausſchließlichen Aſchen-Handel aufgehoben, und jedermann die Erlaubniß ertheilt, in den Königl. Staaten überall Haußaſche und Potaſche gegen Entrichtung der geſezlichen Abgaben einzukaufen oder zu verkaufen.

Zugleich haben Allerhöchſt Dieſelbe verordnet, daß diejenigen, welche eine Potaſche-Siederey zu errichten, und zu betreiben gedenken, die Conceſſion hiezu bei dem Königl. Bergwerks-Departement nachſuchen ſollen; welches andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird [454]). Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ob.Polizei-Depart. den 19. April 1809.

Ad Mand. S. R. Maj.

1928.

Reſcript der K. Ober-Regierung, betr. die Anwendung der Decimalrechnung durch die Feldmeſſer,

vom 22. April 1809 [455]).

1929.

Reſcript der K. Ober-Regierung, die Aufſicht auf liederliche Dirnen betreffend,

vom 29. April 1809 [456]).

(Friederich). Da Uns angezeigt worden iſt: daß ſich das Uebel der veneriſchen Seuche in Unſern Königlichen Landen ſehr — ſogar auch auf dem Lande — verbreite und ſchon in mancher Familie Verheerungen angerichtet habe, die Urſache davon aber nur in der verſäumten Kur der Angeſteckten ihren Grund haben kann, ſo geben Wir Euch hiemit auf: ein genaues Augenmerk auf feile Dirnen, durch welche dieſes Uebel verbreitet werden könnte, durch die Euch untergeordneten Polizei-Individuen zu richten, und ſie im Fall eines gegründeten Verdachts der Anſteckung einer näheren Unterſuchung und gründlichen Kur unterwerfen zu laſſen. Zugleich habt Ihr die Ortsvorſtände auf die ſchädlichen Folgen dieſes verderblichen Uebels

---

454) S. Erlaß vom 16. Auguſt 1828.
455) Knapp, I. S. 330. Oben Note 65.
456) Knapp, II. Thl. S. 600.

aufmerkſam zu machen, damit auch ſie ihres Orts alles mögliche beitragen, daß ſolches nicht durch Unkenntniß, oder Anſteckungs=Verheimlichung, zum gleichen Nachtheile für Staat und Unterthanſchaft vergrößert werde.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Reg. Ober=Polizei=Depart. den 29. April 1809.

---

†) Verordnung, die Verleihung des Rechts nach Salpeter zu graben betreffend,

vom 2. Mai 1809.

1930.

Reſcript der K. Ober=Regierung an die K. Kreis=Hauptleute, Vorſchriften in Hinſicht auf Form und Inhalt der Berichte betreffend,

vom 3. Mai 1809 [457]).

(Friedrich). Die in Rückſicht auf die Form der Berichte beſtehende Vorſchriften werden von manchem Unſerer Königlichen Beamten ſo häufig auſſer Acht gelaſſen, daß Wir eine wiederholte Erinnerung zu genauerer Befolgung jener Vorſchriften nöthig finden; Wir ſehen Uns bewogen, aus denſelben insbeſondere folgende, gegen welche am meiſten gefehlt wird, auszuheben:

1) Iſt die Verordnung wegen des Papier=Formats ſtreng zu beobachten,
2) die Anrede bei Berichten und die Rubrique muß immer ſo geſezt werden, daß immer oberhalb derſelben einiger Raum zu Beiſezung der Regiſtratur=Rubriquen übrig bleibt.
3) Wenn Unſere Souverainitäts=Beamte aus Patrimonial=Orten Gegenſtände einzuberichten haben, ſo muß jedesmal bei der Rubrique bemerkt werden: zu welchem Patrimonial=Amt der befragte Ort gehört.
4) Findet ſich nicht ſelten in den Rubriquen das Wort: „innvermeldt," ſtatt daß die Sache und die Perſon ſelbſt in der Rubrique ausgedrückt ſeyn ſollten. Der Gegenſtand des Berichts muß hier gedrängt, jedoch verſtändlich und unmangelhaft ausgedrückt werden.

---

†) Reg.blatt S. 177. — Cameral=Geſetze. S. Decret v. 18. Sept. 1820.
457) Knapp, I. Thl. S. 122. Vergl. Verordn. vom 24. Dezbr. 1816.

5) Wenn in einer Sache bei derſelben Canzlei-Behörde, an welche der Bericht gerichtet iſt, bereits etwas actenmäßiges verhandelt worden ſeyn ſollte, ſo iſt unter der Rubrique des Berichts nicht nur das Wort: „Acta," ſondern auch die auf der Canzlei-Expedition beigeſezte Nummer des Canzlei-Diariums beizuſezen.

6) Wenn Unſern Königlichen Beamten Canzlei-Acten mitgetheilt worden ſind, ſo iſt, bei deren Zurückſendung, unter der Rubrique des Berichts, mit welchem ſie zurückgeſendet werden, die Zahl derſelben und die ihnen aufgeſchriebenen Canzlei-Nummern genau zu bemerken, und ſich nicht mit dem allgemeinen Ausdruck: „sub Remissione Communicatorum," zu begnügen.

7) Wenn in Berichten einer ergangenen Reſolution Erwähnung geſchieht, ſo muß jedesmal die Stelle, von welcher ſolche erlaſſen worden, auch der Tag und das Jahr, unter welchem ſie von der Canzlei-Behörde ausgeſchrieben worden, angezeigt werden.

8) Niemals dürfen mehrere Gegenſtände, wenn ſie nicht im eigentlichſten Sinn connex, oder gemeinſchaftlich ſind, in einen und denſelben Bericht aufgenommen werden.

9) Die innere Seite des lezten Blatts eines Berichts, oder Exhibiti mit Beibericht, darf nie ſo ganz überſchrieben ſeyn, daß bei Eröffnung des Sigills ein Theil des Geſchriebenen ſich losreißen muß.

10) Wenn Unſern Königlichen Beamten ein Exhibitum um Bericht, oder ein Bericht zu Ergänzung eines Mangels, zurückgeſchickt wird, ſo darf das Erforderte nicht als Nachſchrift behandelt werden, ſondern es muß immer ein beſonderer Bogen dazu genommen und in der Form eines Berichts ausgefertigt werden.

11) Auf der Addreſſe der Berichte iſt nicht blos das Königl. Collegium im allgemeinen, ſondern auch das betreffende Departement, zu bemerken. Endlich

12) Iſt auf der erſten Seite der Ober-Amtlichen Berichte oder der Bittſchriften, (wo das Präſentatum bei Unſerer Königlichen Canzlei und die Regiſtratur-Nummer aufzuſchreiben iſt) das Kreiß-Amtliche Präſentatum und die Nummer nicht, ſondern etwa auf der äußeren Seite beizuſezen, damit in den Diarien keine Verwirrung entſtehen möge.

Wir geben Euch nun auf: Unſere Königlichen Ober-Beamte zu genauer Befolgung dieſer Vorſchriften anzuweiſen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Regim.-Depart. den 3. Mai 1809.

1931.

Circular-Decret der K. Ober-Regierung, die Einziehung des Vermögens der ungehorſam ausgebliebenen Unterthanen betreffend,

vom 5. Mai 1809 458).

---

†) Decret der K. Ober-Regierung, Oberpolizeidepartement, die Anzeige vorgekommener Münz-Verbrechen betr.,

vom 9. Mai 1809.

---

††) Königl. General-Reſcript, die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit (und Patrimonial-Polizei-Verwaltung) im Königreich betreffend,

vom 10. Mai 1809.

1932.

Reſcript der K. Ober-Regierung an die K. Kreis-Hauptleute, Abſtellung der an einigen Orten gewöhnlichen ſogenannten Fackel- und Johannis-Feuer,

vom 15/20. Mai 1809 459).

Da nach eingegangenen Nachrichten an mehreren Orten und Gegenden des Königreichs noch die Mißbräuche herrſchen: daß an dem erſten Sonntag in der Faſten die ſogenannten Fackelfeuer an mehreren zunächſt der Ortſchaften von der Jugend errichteten hohen Stangen und darauf befeſtigten Strohbündeln angezündet, und am Johannistage, den 24. Juni, ſowohl auſſer- als auch hie und da ſelbſt innerhalb der Orte die ſogenannten Johannis-Feuer aufgemacht werden, über welche leztere ſodann die Jugend, beiderlei Ge-

---

458) Knapp, I. Thl. S. 22. Oben Note 444.

†) Ger.Geſetze IV. 203. Das Haupt-Reſultat der Unterſuchungen über ſolche Verbrechen ſoll der gedachten Oberpolizeiſtelle berichtlich angezeigt werden.

††) Reg.Bl. S. 189. Ger.Geſetze IV. 203 und Anm. daſelbſt. S. Verf. vom 27. Juni 1809.

459) Knapp I. Thl. S. 301. S. Verfügung vom 25. Juni 1659.

ſchlechts, zu ſpringen pflegt, dieſer gefährliche und polizeiwidrige Unfug aber in keiner Hinſicht länger mehr geduldet werden kann, ſo werdet Ihr hiemit angewieſen: ſolchen in denjenigen Orten Eures Kreißes, wo er noch üblich iſt, abzuſtellen und auf die pünktliche Befolgung dieſes allgemeinen Verbots ein wachſames Auge zu richten, auch für die Zukunft die Vorſteher jener Orte dißfalls verantwortlich zu machen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. 15/20. Mai 1809.

Ex spec. Resol.

1933.

Reſcript der K. Ober-Regierung, das Alterniren der Bürgermeiſter, ihre Beſoldung und ihre Cautionen betr.,

vom 17. Mai 1809 [460]).

(Friederich.) Se. Königliche Majeſtät haben auf den allerunterthänigſt gemachten Vortrag allergnädigſt zu befehlen geruht:

1.) daß die Beſoldung der Burgermeiſter im Allgemeinen auf eine mit ihren gewöhnlichen Geſchäften im Verhältniß ſtehende Summe beſtimmt, für auſſerordentliche Kriegs-Geſchäfte aber beſondere Belohnungen aus den Commun-Caſſen ausgeſezt werden ſollen. Die Königlichen Oberämter werden daher angewieſen: diejenigen einzelnen Fälle, in welchen eine Reviſion der frühern Beſoldungs-Regulirung eines Burgermeiſters unter obigen Beſtimmungen zu Frage kömmt, mit auf den Umfang der Geſchäfte eines jeden Burgermeiſters und die Lage der Gemeinde-Oekonomie berechneten hinlänglich motivirten Anträgen, ſo wie diejenigen Fälle, in welchen für auſſerordentliche Kriegs-Geſchäfte einzelner Burgermeiſter beſondere Beiträge aus den Commun-Caſſen auszuſezen ſeyn möchten, dem Königlichen Ober-Landes-Oeconomie-Collegio zur höhern Genehmigung allerunterthänigſt vorzulegen.

Unter dieſer Vorausſezung ſolle aber

2.) das Alterniren der Burger im Burgermeiſter-Amt, überall, wo ſolches ſtatt gefunden hat, abgeſtellt, und es ſollen in allen Orten, wo die localen Verhältniſſe es möglich machen, zween perpetuirliche Burgermeiſter angeſtellt werden, welche in der Rechnungs-Führung alle Jahr mit einander abzuwechſeln haben.

3.) Dieſe beide alternirende Burgermeiſter haben die nach der jährlichen Einnahme berechnete Cautionsſumme miteinander

---

460) Knapp I. Thl. S. 213. S. Erlaß v. 29. Septbr. 1812.

und mithin jeder die Hälfte derſelben zu leiſten, ohne daß jedoch Einer für den Antheil des Andern verbindlich wäre.

4.) Sollten ſich unter den bereits angeſtellten, oder künftig zu wählenden Burgermeiſtern ſolche befinden, welche wegen Mittelloſigkeit den ihnen obliegenden Cautions-Antheil nicht aufzubringen vermögen, ſo hat die Commun in's Mittel zu tretten.

Die Königlichen Oberämter haben daher diejenigen Fälle, in welchen jene Unvermögenheit und die von den Communen in subsidium zu übernehmende Cautions-Leiſtung wirklich zur Frage kömmt, dem Königlichen Ober-Landes-Deconomie-Collegium allerunterthänigſt vorzulegen. Wornach alſo die Königlichen Oberämter das Weitere ohne Verzug einzuleiten haben.

Decr. Stuttgardt in Königl. Ober-Regierung, Regim. Depart. d. 17. Mai 1809.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis.

1934.

Inſtruction für die Viſitatoren der Apotheken im Königreich Württemberg,

vom 5. Juni 1809 [461]).

1935.

Decret des K. Medicinal-Departements, das Honorarium für den Unterricht der Hebammen betr.,

vom 5. Juni 1809 [462]).

Da das Honorarium für den Unterricht der Hebammen bisher ſehr verſchieden bezahlt worden iſt, ſo findet man ſich veranlaßt, eine allgemeine Taxe zu beſtimmen und zu verordnen: daß für den Unterricht einer einzelnen Hebamme — 15 fl. und wenn mehrere

---

461) Knapp Repertorium III. 3. S. 87. — Die Viſitationen waren hienach zwiſchen dem collegium medicum zu Stuttgart und dem collegium medicum zu Tübingen getheilt und ſollten alle 4 Jahre wiederholt werden. — Die näheren Beſtimmungen ſind in die Inſtruction vom 14/22. März 1814 übergegangen.

462) Knapp I. Thl. S. 470. S. Inſtruction vom 23. Juni 1807. Bezüglich der Zahl der in Unterricht zu Nehmenden Verordn. v. 6. Febr. 1814.

zugleich unterrichtet werden, für jede nur — 11 fl. angerechnet und dafür bezahlt werden dörfen.

Es haben aber die Lehrer der Hebammenkunſt nicht nur jeder Hebamme eine ſchriftliche Urkunde auszuſtellen: wie viele Stunden ſie den Unterricht genoſſen habe? um hienach das, was ſie ſollte leiſten können, zu bemeſſen, ſondern auch ſich ſelbſt hierüber ein urkundliches Zeugniß ertheilen zu laſſen, um daraus die aufgewendete Zeit berechnen zu können.

Das Königliche Kreißamt wird daher angewieſen: dieſe Verordnung den ſämmtlichen Oberämtern und Magiſtraten, ſo wie den Physicis, Medicinae practicis und Accoucheurs des Kreißes, zu ihrer Nachricht und Nachachtung zu eröffnen.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Medicinal-Departement, den 5. Juni 1809.

1936.

Verordnung, die Commun-Schafweide-Verleihungen betreffend,

vom 8. Juni 1809 [463]).

Da aus mehreren zur Ratification eingeſandten Schaafweid-Verleihungs-Protokollen zu erſehen geweſen iſt, daß die Verleihung der Commun-Schaafweiden nicht durchgehends gleichförmig und nach den vorliegenden Geſezen behandelt wird; ſo werden hiemit folgende Vorſchriften zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

1) Sind die Verleihungen der Commun-Schaafweiden durch die öffentlichen Blätter und durch Ausſchreiben in die Nachbarſchaft zeitig bekannt zu machen, und ſodann auf den beſtimmten Termin von dem Oberamtmann, oder, wo in einer vormaligen Amtsſtadt nun ein Unter- oder Juſtiz-Amtmann iſt, von dieſem, zugleich mit dem Schultheißen, Pförchmeiſter und zwei anderen Commun-Vorſtehern vorzunehmen [464]).

---

463) Reg.Bl. v. 1809. S. 234. Vergl. das Geſetz vom 9. April 1828.

464) Eine Kön. Verordnung vom 3/11. Mai 1813. beſtimmt hierwegen:

Es iſt zu bemerken geweſen, daß die Oberamtleute in neuerer Zeit die Verleihung der Schaafweiden der Amtsorte höchſt ſelten mehr im Oberamtsſize vornehmen, ſondern wegen jeder Verleihung auf jedes einzelne Ort hinausreiſen, die Weiden meiſtens nur auf ein Jahr verleihen, und, wenn wiederholte Verleihungs-Verſuche eintreten, die Reiſen jedesmal wiederholen.

Wie nun hiedurch den Communen bedeutende, öfters unverhältnißmäſige Koſten verurſacht werden, ſo wird andurch verordnet, daß die Oberbeamte die Verleihung ſämtlicher Commun-Schaafweiden in dem Oberamtsſiz unter Zuziehung von zwei Vorſtehern von jeder der betreffenden Gemeinden

Der Beamte hat, wofern kein beſonderer Amts- oder Gerichtsſchreiber im Orte iſt, die Protocollsführung ohne beſondere Anrechnung zu beſorgen.

2) Iſt in den Bekanntmachungen, ſo wie in dem Verleihungs-Protocolle die Dauer des Beſtands, und wenn ein Pächter freie Wohnung, Stallungen, Gütergenuß und bürgerliche Beneficien zu genießen hat, auch diß zu bemerken, und die Weide ohne beſondere Umſtände, welche in dem Protokolle anzuzeigen ſind, nicht blos auf Ein, ſondern wenigſtens auf drei Jahre zu verleihen;

3) anzuführen, ob die Sommer- und Winter-Weide zugleich, oder etwa die eine ohne die andere verliehen werde.

4) Iſt die Anzahl der aufzuſchlagenden Schaafe noch vor den Anſtalten zur Verleihung zu reguliren. Es hat zu dem Ende jedesmal der Orts-Vorſteher, nachdem er deshalb mit dem Magiſtrate Rükſprache genommen, bei Zeiten an den Oberamtmann gutächtlichen Bericht zu erſtatten, und dieſer, nach ſorgfältiger Prüfung des Flächenraums und der Ertrags-Fähigkeit des Bodens, die Anzahl der Schaafe, welche auf die Weide gebracht werden dürfen, zu beſtimmen [365]).

Die Größe der Schaafheerde, und wie viel der Beſtänder beibringen darf, iſt ſowohl in den öffentlichen Blättern und Ausſchreiben, als in dem Protokolle anzuzeigen, in lezterem aber auch noch weiter zu bemerken, ob die Ober- und Unter-Amtleute, die Geiſtli-

---

vorzunehmen, und ſich mit der geſezlich beſtimmten Anrechnung von Einem Gulden für jede zu verleihende Schaafweide aus der Commun-Caſſe zu begnügen haben.

Hiebei wird geſtattet, daß mehrere Schaafweiden an ebendemſelben, zuvor genugſam bekannt gemachten, Tage zugleich verliehen werden. Nur wenn eine Schaafweide zum erſtenmale verliehen wird, und daher die Beſtands-Bedingungen erſt entworfen werden müſſen, darf die Verleihung an Ort und Stelle geſchehen.

Sollte auſſer dieſem in einzelnen Fällen wegen beſonderer Verhältniſſe für nöthig erachtet werden, daß auch eine folgende Verleihung in dem Ort, wo die Weide gelegen iſt, vorgenommen werde; ſo muß hiezu unter Anführung der vorwaltenden Gründe bei der Section der Commun-Verwaltung ſpecielle Legitimation eingeholt werden.

Uebrigens bleibt es bei der Verordnung, daß die Commun-Schaafweiden nicht blos auf Ein Jahr, ſondern wenigſtens auf drei Jahre zu verpachten ſind. Würden beſondere Umſtände eine einjährige Verleihung räthlich machen, oder die Beſtandliebhaber ſolches wünſchen; ſo iſt dennoch zugleich der Verſuch mit einer dreijährigen Verleihung zu machen.

Der Erfolg der Verleihung iſt in den erſten vier Wochen zur Ratification einzuberichten. Stuttg. den 3/11. Mai 1813. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Miniſterium des Innern. Graf v. Reiſchach.

465) Nach der Verfügung vom 25. Mai 1818. bezieht ſich dieſe Anordnung namentlich auch auf die Erblande und iſt daher hier nicht mehr der Inhalt des alten ſog. Zahlbuchs als entſcheidende Norm für die Anzahl der aufzutreibenden Schaafe zu betrachten.

chen, die Commun=Vorſteher und der Pförchmeiſter Freiſchaafe halten dürfen. Bei den weltlichen und geiſtlichen Dienern kann übrigens dieſe Befugniß ſich allein auf ihren Amtsſiz, und in keinem Fall auf eine größere Anzahl erſtrecken, als der höchſt beſteuerte Bürger auf die Weide zu treiben berechtigt iſt.

Endlich ſoll in dem Verleihungs=Protokolle beſtimmt werden, welches Hütherlohn die Inwohnerſchaft und Weid=Berechtigten dem Beſtänder zu entrichten haben.

Beim Abzählen der Schaafe werden die Spätlings=Lämmer, das heißt ſolche, die erſt im Felde fallen, gar nicht, und von den übrigen Lämmern vor der Schur je zwei für ein Schaaf gerechnet.

5) Die geiſtlichen und weltlichen Beamten dürfen in ihren Amts=Bezirken, und die niedern Forſt=Diener ſowohl in ihrer Huth, als auch in dem Oberforſte, bei welchem ſie angeſtellt ſind, Weiden nicht in Beſtand nehmen.

6) In Anſehung des Weidgangs iſt im Verleihungs=Protokolle anzuzeigen:

a) ob die Schaafweide und der Schaaftrieb ſich über die ganze Orts=Markung erſtrecke, oder ob und welche Felder=Diſtricte mit den Schaafen nicht befahren werden dürfen, auch ob gewiſſe Weidpläze für das Rindvieh, Pferde, Ziegen, Schweine ꝛc. ausſchließlich beſtimmt ſeien;

b) ob benachbarte Markungen und unter welchen Bedingungen befahren werden dürfen, oder ob im Gegentheile benachbarte Communen ein ſolches Uebertriebs=Recht auf der Markung des Orts, wo die Verleihung geſchehen ſoll, auszuüben haben;

c) auf welchen Termin die Wieſen mit den Schaafen befahren werden dürfen, und wann ſie wieder verlaſſen, auch

d) in welcher Ordnung die Stoppelfelder und die Herbſtweide auf den Wieſen von den verſchiedenen Vieh=Heerden befahren werden ſollen.

Wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß die mit Futterkräutern angeblümten Felder, bei verhältnißmäßiger Strafe und Schadens=Erſaz, vom Schäfer nicht beweidet werden dürfen.

7) Ein Beſtänder hat die vorfallenden kleinern Reparationen an Thüren, Fenſtern, Läden, Böden, Oefen, und das Nachſtoßen der Ziegel u. drgl. an der ihm einzuräumenden Wohnung und Stallung ſelbſt zu beſtreiten, auch die ihm übergebenen Geräthſchaften in gehörigem Stande zu erhalten und ſoll darüber von dem Pförchmeiſter eine beſondere Aufſicht getragen, auch am Ende der Beſtandzeit ein Augenſchein von demſelben und zwey andern Commun=Vorſtehern auf Koſten der Commun eingenommen, und der abkommende Beſtänder angehalten werden, das Mangelhafte vorher noch herſtellen zu laſſen.

8) So wie der Hurdenſchlag, ſo gehört auch der Dünger, der im Schaafſtalle erzeugt wird, in der Regel der Commun, und beides iſt von derſelben an den Meiſtbietenden zu verkaufen, hingegen das Stroh für den Schaafſtall auf Koſten der Commun anzuſchaffen.

9) Der Beſtänder oder deſſen Knechte erhalten für die bei dem Mittagpförch, Nachtpförch und Nachſchlagen der Hurden zu übernehmenden Bemühungen einen im Verleihungs-Protokolle zu beſtimmenden Lohn.

10) Die Commun ſchafft Pförch-Karren, Hurden und Salz-Tröge an, deren Erhaltung aber liegt dem Beſtänder ob.

11) In Gegenwart des Pförchmeiſters iſt den Schaafen je von 8 zu 8 Tagen Salz, das auf Koſten der Commun-Caſſe angeſchafft, und von ſämmtlichen Schaafhaltern durch eine Umlage erſetzt werden muß, zu reichen.

12) Die von dem Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegio ratificirten Verleihungs-Koſten hat die Commun-Caſſe, und der Beſtänder blos die Weid-Acciſe, nach den Beſtimmungen der Acciſe-Ordnung §. 50, und den Zuchthausbeitrag zu bezahlen.

Alle Neben-Unkoſten hingegen an Zehrungen, Weinkauf ꝛc. werden hiemit abgeſtellt, indem die der Verleihung anwohnenden Magiſtrats-Perſonen ſich mit den Commun-Ordnungsmäßigen Taggebühren, und der Beamte in der Amtsſtadt von jeder Weide mit 1 fl. und in den Amtsorten mit den tarifmäßigen Reiſe-Koſten und Diäten, welche unter den Verleihungs-Koſten namhaft zu machen ſind, zu begnügen haben.

13) Der Beſtänder darf ſich keines Pachtgeld-Nachlaſſes gewärtigen.

14) Die nöthige Sicherheit wegen Entrichtung des Weidgelds wird entweder

a) durch Vorausbezahlung des Pachtgelds-Betrags von einem Jahre, oder

b) durch Einlegung einer Caution, welche dem jährlichen Beſtandgelde gleichkommt, oder endlich

c) durch Stellung eines tüchtigen Bürgen und Selbſtzählers aus demjenigen Oberamte, in welchem die Weide liegt, erreicht.

15) Wenn der Beſtänder vor oder bei der Verleihung andere Pachtluſtige durch Bewilligung beſonderer Vortheile, oder durch Geld von der Concurrenz abgehalten, und auf ſolche Art den Beſtand an ſich gebracht haben würde, ſo hat derſelbe den Werth jener Vortheile, oder den Betrag der Abkaufs-Summe der Commun, zu deren Nachtheil die Colluſion vorgegangen, doppelt zu erſetzen.

16) Dem Aufſtreiche iſt ein dem Ertrage der Weide verhältnismäſiges Anbot zu Grunde zu legen.

17) Nach beendigter Verhandlung iſt das Verleihungs-Protokoll in duplo mit Beiſchluß des Koſtens-Verzeichniſſes und unter Begleitung eines Beiberichts des Oberamts wenigſtens drey Monate vor dem Beſtand-Antritts-Termine dem Königl. Oberlandes-Oeconomie-Collegium zur Ratification vorzulegen.

Uebrigens wird dem pflichtmäßigen Erachten der Beamten und Commun-Vorſteher überlaſſen, in Abſicht auf die Local-Verhältniſſe noch andere, mit dem Nuzen der Communen übereinſtimmende Anordnungen zu treffen, die jedoch den obigen allgemeinen Vorſchrif-

ten nicht zuwiderlaufen dürfen, und in den Protokollen bemerkt werden ſollen.

Decret. Stuttgart, den 8. Jun. 1809.

Ad Mand. Sacrae Regiae Maj.

1937.

Polizei-Verordnung, den Verkauf des Kropfſchwamms betreffend,

vom 12. Juni 1809 [466]).

Da der Badſchwamm, welcher an und für ſich nicht als narkotiſches Pflanzengift wirkt, durch fehlerhafte Zubereitung oder durch unverhältnißmäßige Gaben deſſelben, wie kürzlich die Erfahrung gelehrt hat, ein relativ ſchädliches Mittel werden kann, wodurch das Leben der Menſchen in große Gefahr kommt; ſo ſieht man ſich veranlaßt, andurch zu verordnen:

1) kein Apotheker darf die als Kropfſchwamm in Gebrauch kommenden kleineren Badſchwämme anders, als gehörig gebrannt, verkaufen oder abgeben;

2) den Materialiſten und Kaufleuten iſt der Detailverkauf dieſer kleinen Badſchwämme gänzlich verboten.

Wer dieſen zum allgemeinen Beſten gegebenen Vorſchriften zuwiderhandelt, wird mit einer Strafe von 20 Reichsthalern belegt, wovon dem Anbringer ein Drittheil zuerkannt wird.

Stuttgart, den 12. Juni 1809.

Königl. Ober-Polizeidirection.

1938.

General-Verordnung, die Form der Recepte nnd die Abgabe der Gifte betr.,

vom 14. Juni 1809 [467]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc.

Wir finden uns bewogen, folgende allgemein in Unſerm Königreich zu beobachtende Vorſchriften zu erlaſſen, damit dem un-

466) Reg.blatt S. 237.

467) Reg.blatt von 1809. S. 233. vgl. die authentiſche Erläuterung vom 9. Januar 1810. die Verf. von 6. Novemb. 1834. und in Bezug auf thierärztliche Rezepte die Verf. v. 23. Januar 1834.

vorſichtigen Gebrauch der Arzneimittel und dem Unfug, daß Leute, denen es nicht zuſteht, Arzneien zu verordnen, ſich dennoch ſolches herausnehmen, begegnet wird.

1) Die Aerzte und Wundärzte ſollen nur ſolche Recepte, mediciniſche oder chirurgiſche Verſchreibungen geben oder ertheilen, welche mit dem Ort, dem Datum und ihrer Namens-Unterſchrift, nebſt der Benennung der Perſon, für welche die Arznei beſtimmt iſt, verſehen ſind: wenn ein Arzt oder Wundarzt bewieſener Maßen ſich hierin verfehlt, ſo iſt derſelbe das erſte Mahl mit Zehn, das zweite Mahl mit Zwanzig Reichsthalern Strafe zu belegen, und das dritte Mahl auf Sechs Monate von ſeiner Praxis zu ſuſpendiren; wer ſich aber dieſe dreimaligen Strafen nicht zur Warnung dienen läßt, ſoll bei der vierten Uebertretung ſeine öffentliche Stelle, wenn er eine bekleidet, und die Erlaubniß zu practiciren, für beſtändig verlieren.

Auch iſt jedes Recept deutlich zu ſchreiben, und vornemlich das Gewichts-Verhältniß ſorgfältig und verſtändlich darin auszudrücken.

Sämmtlichen Apothekern des Königreichs iſt hiermit ein für alle Mahl unterſagt, Medicamente und Arzneien, ſie ſeien von welcher Art ſie wollen, zu äußerlichem oder innerlichem Gebrauch anders, als gegen Recepte, welche auf die hier vorgeſchriebene Art verfaßt ſind, verabfolgen, am allerwenigſten aber ſich beigehen zu laſſen, außer den in der Medicinalpolizei-Verordnung vom 3. Juni 1808. §. 2. ausgedrückten eilenden Fällen ſelbſt Arzneimittel zu verordnen und abzureichen. Jedoch ſind unter dieſer Beſchränkung nachſtehende Artikel nicht begriffen: Arquebuſadewaſſer, Riecheſſig, Hirſchhorngeiſt, Hofmänniſche Tropfen, Eau de Cologne, Zimmetwaſſer, Aniswaſſer, Schwarzkirſchenwaſſer, Kalchwaſſer, rectificirter Weingeiſt, Syrupe, Himbeerſaft, Maulbeerſaft, Pimpenel-Eſſenz, Wachholder-Geſelz, Zahnbalſam, Calmus, Milchzucker, Krebsaugen, Magneſie, Sternanis, Pfeffermünzküchlen, Chamillen, Wullenblumen, Pfeffermünz, Schafgarben, Hollunder- und Schlehenblüthe, Süßholzſaft, Huſtenteig, eingemachte Früchte, ſchwarzes Pflaſter, Seidelbaſt, Senftmehl, Hirſchunſchlitt. Sollte ein Apotheker gegen dieſe allerhöchſte Verordnung fehlen, als worauf bei den Viſitationen ein beſonderes Augenmerk zu richten iſt, ſo wird derſelbe das erſte Mahl um Zehen, das zweite Mahl um Dreißig Reichsthaler geſtraft, im dritten Uebertrettungsfall aber zu dreimonatlicher Feſtungsſtrafe verurtheilt, und, wenn er auch dieſes ſich nicht zur Warnung gereichen läßt, mit der Confiscation ſeiner Apotheke und dem Verluſt des Privilegii auf Lebenszeit belegt.

2) Die bisher beſtandene Erlaubniß, Gifte, oder andere dem Menſchen ſchädliche Compoſita, ſie haben Namen, wie ſie wollen, auf die Unterſchrift eines Beamten, Geiſtlichen oder ſonſt angeſeſſenen Bürgers und Hausvaters aus den Apotheken verabfolgen zu laſſen, wollen Wir hiermit förmlich aufgehoben haben, und es dürfen dieſe Gegenſtände ebenfalls nur nach erfolgter Unterſchrift und

Anweiſung eines zum Practiciren berechtigten Arzts oder Wundarzts verabfolgt werden [468]). Hieran geſchiehet Unſer Königl. Wille ꝛc.
Stuttgart, den 14. Juni 1809.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

1938 a.

General-Verordnung, betr. die Aufhebung der Befugniß, Gewehre zu beſitzen und zu tragen,

vom 20. Juni 1809 [469]).

1939.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Aufrichtung von Wegweiſern betr.,

vom 23. Juni 1809 [470]).

---

468) Wegen Verpackung des zum Verkauf kommenden Gifts erging am 31. März 1812 folgende Verfügung (Knapp V. 1. S. 60.):

„Im Namen des Königs.

In den Königlich Bayernſchen Staaten beſteht die zweckmäſſige Verordnung, daß alles Gift beim Handverkauf, um Verſehen ſeltener zu machen, nicht in weiſſes — ſondern in ſchwarzes Papier eingepakt werden ſoll.

Da diß wenigſtens ein Mittel weiter iſt, Unvorſichtigkeiten mit dem Gifte zu verhindern, ſo wolle die Königl. Landvogtey durch die ihr untergeordneten Königl. Oberämter, die ſämtlichen Apotheker anweiſen laſſen, dieſe Vorſicht bei unvermeidlicher Strafe von zwei kleinen Freveln, zu beobachten.

Stuttgardt, den 31. März 1812.

Auf beſondern Befehl."

Sodann wurde die Beſtimmung des Pct. 2. am 20. Sept. 1814. dahin erläutert, daß

„1) Gifte zum Hausgebrauche, z. B. Mäuſegift, Fliegenſtein ꝛc. nur auf ſchriftliche Anweiſung verpflichteter Aerzte oder des Oberamtswundarztes, nicht aber anderer Chirurgen, abgegeben werden dürfen, hingegen

2) zu Behandlung innerlicher Krankheiten oder äußerlicher Schäden die nach den Regeln der Kunſt erforderlichen Mittel, wären ſie auch giftige Subſtanzen, in medtziniſchen oder chirurgiſchen Rezepten, nach der geſezlichen Form zu verordnen, allen zur Praxis legitimirten Aerzten und Wundärzten zuſtehe." Vergl. wegen der Aufbewahrung auch die Verf. v. 15. Decemb. 1812.

469) Archiv des Innern. Oben Note 424.

470) Reg.Bl. Nro. 29. Oben Note 393.

1940.

Belehrung über die Maul- und Fußkrankheit des Rindviehs,

vom 24. Juni 1809 [471]).

Die von Zeit zu Zeit unter dem Rindvieh zum Vorſchein kommende nicht gefährliche Maul- und Fuß-Krankheit fängt an in einigen Theilen des Reichs ſich wieder einzuſtellen. Um die Vieh-Eigenthümer vor Schaden, welchen unzwekmäſſiges Benehmen hiebei veranlaßt, möglichſt zu ſichern, wird ſolchen das erkannte Eigenthümliche dieſer Krankheit und die erforderliche Behandlung hiemit bekannt gemacht.

Die hievon erkrankten Thiere erſcheinen matt und hängen den Kopf; man fühlt mehr oder weniger vermehrte Wärme an der Haut derſelben, beſonders aber am Kopf und in der Mund-Höhle, aus welch' lezterer heiſſer Athem und viel Speichel ausgeht, und deren Inneres wie auch das Weiſſe der Augen röther als gewöhnlich ausſieht. Puls und Herzſchlag fühlt man ſchneller, erſtern voller und härter; Freßluſt und Milch-Abſonderung ſind vermindert. Am 2ten, 3ten, 4ten Tage hierauf bemerkt man weiſſe Blätterchen im Maule, die ſich nach und nach vermehren, gröſſer werden, und bei den meiſten Stüken wie ſtrozende Hirſenkörner beſonders zwiſcheu der Ober-Lippe und dem Ober-Kiefer erſcheinen.

Dieſe enthalten Anfangs klebricht wäſſerigte, in der Folge eiterartige Feuchtigkeit; nach 5—7 Tagen ſchuppen ſich dieſe Blätterchen von ihrem Ausbruch an gerechnet, wiederum ab, und das ergriffene Thier geneßt ſomit.

Zuweilen, beſonders auch bei vernachläſſigter oder zwekwidriger Behandlung kommen obige Zufälle in bedeutenderem Grade vor, die erſtern Fieber-Zufälle ſind heftiger, die Bläschen werden gröſſer und verwandeln ſich in Geſchwüre; zuweilen wird die ganze Mundhöhle ſchwürig, wobei die Kranken kaum etwas Nahrung zu ſich zu nehmen vermögen; bei einigen lößt ſich die Oberhaut in der ganzen Mundhöhle an dem Schlunde ab, nicht ſelten endigt ſich dieſe Krankheit mit der Fuß-Krümme, die auch ohne vorhergegangene Veränderungen in der Mundhöhle erſcheint; in beiden Fällen bekommen die Thiere am unterſten Theil eines oder des andern Fußes, beſonders aber der hintern auffallende Hize, ſie fangen darauf zu hinken an, und 3 oder 4 Tage nachher bemerkt man nicht ſelten an der Krone beſonders nach hinten zu an den Ballen, ſo wie zwiſchen beiden Klauen, in Eiterung übergegangene Geſchwülſte; bei Vernachläſſigung derſelben löſen ſich zuweilen die Horn-Wände ab, ſo daß Bildung einer neuen Klauen-Wand zu gänzlicher Wiedergeneſung erforderlich iſt.

---

471) Reg.Bl. S. 257. S. Verfügung vom 18. Juli 1828.

Dieſe Krankheit ergreift gewöhnlich nur Rindvieh, und von ſolchem in einigen Gegenden zuweilen nur Ochſen, in andern aber Ochſen und Kühe, doch gewöhnlich verhältnißmäßig mehr erſtere als leztere; in manchen Orten und Ställen ergreift ſie zuweilen in einem Tag das ſämtliche Rindvieh, in den meiſten aber nur nach und nach. Auch unter andern Haußthieren wie Pferden, Schaafen und Schweinen will man bei frühern Ausbrüchen dieſer Seuche zu gleicher Zeit ähnliche Erſcheinungen bemerkt haben. Die Krankheit ſelbſt endigt ſich nicht mit dem Tode, nur dann, wenn bei vernachläßigter Hülfe den Erkrankten alle Nahrung abgeht, ſterben ſie am Hungertode. Das Uebel bildet ſich von Zeit zu Zeit in Teutſchland und gleichzeitig in verſchiedenen Diſtrikten; beſonders war dies der Fall in den Jahren 1764, 1786, 1797 und 1798, es erſcheint gewöhnlich nach und bei ſchnell wechſelnder ſehr verſchiedener Witterungs-Beſchaffenheit.

In Gegenden, woſelbſt man ſich von dem Daſeyn dieſer Krankheit überzeugt hat, iſt es erforderlich, genauere Aufſicht als gewöhnlich auf ſein Rindvieh zu halten, und ſobald man oben angeführte Fieber-Zufälle, nemlich heiſſe Haut, heiſſes Maul, ſchnellen vollen Puls ꝛc. bemerkt, ſogleich nach Verſchiedenheit der Größe des Thiers 1/4, 1/2, 3/4 Pfund Friedrichs-Salz, wo möglich troken oder in wenigem Waſſer aufgelößt, beizubringen, und wenn die Hize ſehr groß, der Puls ſehr ſchnell und voll, das Athemholen beſchwerlich, 2 - 3 - 4 Pfund Blut aus einer Hals-Ader zu laſſen; ſobald ſich Veränderungen in der Mundhöhle zeigen, iſt dieſelbe öfters des Tags, wenigſtens 5 bis 6mal mit einer Miſchung aus 2 Loth Kochſalz, 1/2 Schoppen guten Wein-Eſſigs und eben ſo viel Waſſers, in Ermanglung guten Wein-Eſſigs aber mit Hinweglaſſung ſoviel Waſſers und Zuſaz ſoviel Bier- oder ringhaltigen andern Eſſigs, als zu gleicher Hervorbringung obiger ſaurer Miſchung erforderlich iſt, mittelſt eines an einen Staab befeſtigten Schwammes oder leinenen Lappens an allen Stellen wohl zu reinigen und zu reiben; wenn die Bläschen aufgebrochen, ſind ſolche mit Butter oder einem andern reinen Fett täglich 3 bis 4mal zu beſtreichen.

Verſagen die Erkrankten wegen Wundſeyn des Mauls das gewöhnliche Futter, ſo reiche man ihnen öfters Mehl- oder Kleyen-Tränke, Brodſuppen, gekochte Kohl- oder Rüben-Blätter ꝛc. und bringe ſolche Nahrungsmittel nöthigen Falls mit Zwang bei. Reizend erhizende innerliche Mittel, wie Pfeffer, Ingwer, Schwefel, Balſam ꝛc. vermeide man ſorgfältig.

Zeigt ſich Hize in den Füßen oder Klauen, oder hinken die Ergriffenen ſogar, ſo iſt erforderlich, ſolche mehrmalen des Tags in kaltes fließendes Waſſer zu führen, oder einen Anſtrich von Leimen mit Eſſig und Waſſer ader Bleiwaſſer an die Klauen zu bringen, und ſobald er troken geworden iſt, wiederum mit Eſſig und Waſſer oder Bleiwaſſer anzufeuchten, auch ſo lange damit fortzufahren, als ſich noch vermehrte Wärme an den Klauen fühlen läßt. Bildet ſich ein Geſchwür daſelbſt, ſo iſt ſolches gehörig zu öffnen,

und hierauf mit einer Salbe aus 8 Theilen diken Terpentins und 1 Theil ſchwarzen Steinöls, zu beſtreichen, auch bei groſſem Umfang und Tiefe mit Werkpolſtern zu bedeken, und hierauf mit leinenen Lappen zu befeſtigen.

Bei bedeutendern und drohendern Abweichungen von den beſchriebenen Krankheits=Formen hat man ſich der Hülfe ſachkundiger Aerzte zu bedienen, deren Würken man durch die gegebene Belehrung keineswegs beſchränken will.

Oefteres Reichen des gewöhnlichen Kochſalzes, beſonders in Gegenden, woſelbſt die Mundfäule zum Vorſchein gekommen iſt, wird hiemit angerathen, nicht ſelten ſollen ſolche von der Krankheit verſchont geblieben ſeyn, welche das Kochſalz nach Belieben zu ſich nehmen konnten, ob ſie gleich denſelben äuſſern Umſtänden, wie die Erkrankten, ausgeſezt waren.

Daß die Ergriffenen unter vorgelegten Umſtänden im Stall behalten werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt; geſunde, mit denſelben in Verbindung geſtandene werden wie gewöhnlich benuzt, und mit Einſchluß oben angegebener Vorſichtsmaßregeln wie gewöhnlich beſorgt. Stuttgart, den 24. Juni 1809.

Königl. Medicinal=Departement.

---

†) Erlaß des Staats=Miniſteriums, betr. die Vollziehung der Aufhebung aller Patrimonial=Gerichtsbarkeit im Königreich,

vom $\frac{\text{27. Juni}}{\text{4. Juli}}$ 1809.

---

††) Königl. Verordnung, die Verhältniſſe der Landbataillons=Mannſchaft betreffend,

vom 29. Juni 1809.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 203. Note 196. Insbeſondere iſt hieraus zu bemerken die Beſtimmung 3, daß den Gutsherrn eine Mitwirkung bei den Bürger=Annahmen und in Bezug auf die öffentliche Gemeinde=Adminiſtration nicht mehr zuſtehen ſoll. — Durch eine weitere K. Entſchließung vom 21. Aug. 1809. (ebendaſ.) wurde verordnet, daß die in gutsherrlichen Orten etwa erforderlichen weitern Gefängniſſe theils auf Koſten des K. Aerars, theils auf Koſten der Gemeinde zu errichten und zu unterhalten ſeyen, je nachdem ſie für die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit und frühern Polizei erforderlich oder blos zu bürgerlichen und Ortspolizeigefängniſſen, da wo Gemeindeverfaſſung Statt finde, beſtimmt ſeyen." S. Decl. v. 1819. und 1821.

††) Samml. der Mil. Geſetze. Reg.blatt S. 261. S. Verordn. v. 7. Juni 1807.

1941.

Verfügung, die im Königreich gedruckten Schriften betr., vom 30. Juni 1809 [472]).

1942.

Königl. Verordnung, gegen das Medikaſtriren, vom 1. Juli 1809 [473]).

Wir haben mißfällig vernommen, daß das für das Leben und die Geſundheit Unſerer Unterthanen ſo nachtheilige und gefährliche Medikaſtriren der zur mediciniſchen Praxis nicht berechtigten Apotheker, Barbierer, Hebammen und anderer Perſonen, ungeachtet der gegen dieſen Unfug mehrfältig und erſt neuerlich unterm 3. Juni v. J. ergangenen Verordnungen, noch immer häufig getrieben wird, und finden Uns daher bewogen, das dagegen beſtehende Verbot, wovon, auſſer den geſezlich beſtimmten Nothfällen, keine Ausnahme ſtatt findet, nicht nur auf das ernſtlichſte zu wiederholen, und Unſere Beamten zur genaueſten Aufmerkſamkeit darüber anzuweiſen, ſondern auch für die Uebertreter folgende geſchärftere Strafen feſtzuſezen:

Jedes Medikaſtriren ſoll ſchon an und für ſich, wenn es gleich im einzelnen Fall keine ſchädliche Folgen veranlaßt hat, oder wenn gleich die verordneten und abgegebenen Arzneien nicht gefährlich werden konnten, im erſten Betretungsfall mit 8tägigem Gefängniß abwechſelnd bei Waſſer und Brod, im Fall der Wiederholung aber mit einer 3 bis 4wöchigen Feſtungsſtrafe belegt werden. Zum dritten- oder öfternmal hingegen, oder wenn ein wirklicher Schaden dadurch angerichtet, oder durch die Beſchaffenheit und Doſis der Arznei der Kranke in Gefahr geſezt worden iſt, wird der Uebertreter bei mehr oder minder gravirenden Umſtänden zu einer Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe von längerer Dauer verurtheilt, ein Apotheker oder Barbierer aber verliert zugleich ſein Privilegium oder die Ausübung ſeiner Profeſſion, je nach Umſtänden, auf eine beſtimmte Zeit oder auf immer.

Den Königl. Oberbeamten wird aufgegeben, über jedes ihnen zur Kenntniß kommende Vergehen dieſer Art unverzüglich die Unterſuchung anzuſtellen, und hievon an Unſer Königl. Medicinal-Departement Bericht zu erſtatten, welches bis auf eine 4wöchige

---

472) Reg.blatt S. 294. Oben Note 308.
473) Reg.blatt S. 273. S. Note 330. und Pol. Strafgeſetz v. 2. Oct. 1839.

Feſtungsſtrafe zu erkennen, in ſchwereren Fällen aber die Beſtrafung dem I. Senat des Königl. Ober-Juſtiz-Collegii zu überlaſſen hat. Daran ꝛc. Stuttgart im Königl. Medicinal-Departement, den 1. Juli 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

1943.

Erlaß des k. Staatsminiſteriums, betr. die Einſendung von Exemplaren aller allgemeinen Verfügungen an die Staats-Miniſterial-Regiſtratur,

vom 3. Juli 1809 [474]).

1944.

General-Verordnung, die Wanderbücher wandernder Handwerksgeſellen betreffend,

vom 4. Juli 1809 [475]).

Wir ſehen Uns veranlaßt, ſtatt der gewöhnlich geweſenen Handwerks-Kundſchaften eigene Wanderbücher einzuführen, und zu dem Ende folgendes zu verordnen:

1) Jeder wandernde Handwerksgeſell ſoll für die Zukunft mit einem Wanderbuch verſehen ſeyn, worinn die Zeugniſſe über die Arbeitszeit, welche er an jedem Ort zubringt, und über ſeine Aufführung einzutragen ſind. Beſizt er bereits eine oder mehrere nach der bisherigen Form ausgefertigte Kundſchaften; ſo iſt der Innhalt derſelben dem neuen Wanderbuch einzuverleiben; die Kundſchaften ſelbſt aber ſind ihm abzunehmen, und bei der Handwerkslade aufzubewahren.

---

474) Amtliche Abſchrift. — Den Inhalt gibt die Ueberſchrift.

475) Regbl. S. 282. Vergl. die Gen.-Verordn. vom 11. Sept. 1807, Verf. vom 26. April 1827 und 12. Januar 1829. — Hieher die Verfügung vom 20. Nov. 1811 folg. Inhalts:

„Da angezeigt worden iſt, daß ſeit einiger Zeit die meiſten innländiſchen Handwerkspurſche mit bloßen Conſcriptions-Erlaubnißſcheinen ohne Wanderbücher herumlaufen, wobei nicht beurtheilt werden kann: wie lange und wo ſie gearbeitet haben, oder ob ſie nur dem Müſſiggang nachziehen? ſo hat das Königliche Landvogteyamt die ihm untergeordneten Oberämter und Policeyſtellen anzuweiſen: auf die Abſtellung dieſer policeywidrigen Unordnung den ernſtlichen Bedacht zu nehmen, und diejenigen wandernden Handwerkspurſche, welche ſich ohne Wanderbuch betreten laſſen, als Landſtreicher zu behandeln.“ (Knapp, III. 1. Abth. S. 151).

2) Ausländern, welche von einem Staat herkommen, wo die Wanderbücher noch nicht eingeführt ſind, können ausnahmsweiſe bis auf weitere Verordnung auch noch Kundſchaften unter Beobachtung der bisherigen geſezlichen Vorſchriften ausgeſtellt werden. Bringen ſie aber ein Wanderbuch mit; ſo ſind die Zeugniſſe der Arbeit und Aufführung eben ſo darin einzutragen, als wenn das Wanderbuch von den diſſeitigen Behörden ausgeſtellt worden wäre.

3) Ein ſolches Wanderbuch ſoll 4 Bögen, oder 32 paginirte Blätter in klein Octav, deren Anzahl auf dem Titelblatt zu bemerken iſt, enthalten, und dauerhaft gebunden, auch mit einem Futteral verſehen ſeyn. Bei dem Einband iſt dafür zu ſorgen, daß der Faden, womit die Blätter zuſammengeheftet ſind, vornen am innern Theile der Decke mit dem Sigel der ausſtellenden Behörde befeſtiget werden kann.

Auf dem Titelblatt iſt jedesmal der Name, die Profeſſion und der Geburtsort des Wandernden ſamt ſeinem vollſtändigen Signalement einzuſchreiben.

4) Jedes Wanderbuch ſoll auſſerdem auf dem erſten Blatt die gedrukte Erinnerung für den Wandernden enthalten, daß derſelbe ſich vor allem zwekwidrigen Umherlaufen und beſonders vor dem Betteln zu hüten, mit demjenigen, was er aus den Handwerksladen oder Orts=Kaſſen als Zehrpfenning erhalten würde, ſich zu begnügen, ſeine Reiſe nur auf ſolche Städte und Ortſchaften, wo Meiſter von ſeinem Handwerk ſich befinden, zu richten, an Orten, wo er ſich um Arbeit umſehe, ſich, wenn er ſolche nicht erhalte, nicht über einen Tag, an andern Orten aber nicht über zwei Stunden des Tags oder nicht länger als über Nacht, ohne beſondere obrigkeitliche Erlaubniß zu verweilen, und an jedem Orte, wo er einen Meiſter ſeines Handwerks antreffe, durch den Orts= oder Handwerks=Vorſteher in dem Wanderbuch beurkunden zu laſſen habe, ob er Arbeit geſucht, und keine gefunden, oder ob und warum er gar nicht nachgefragt, und keine Arbeit angenommen habe.

Da auch den inländiſchen Handwerksgeſellen nicht erlaubt iſt, auſſerhalb des Ober=Amtsbezirks, wozu ihr Geburtsort gehört, ohne ein von ihrem vorgeſezten Oberamt erhaltenes und jährlich zu erneurendes Certificat Arbeit zu ſuchen, noch auch ohne Unſre beſondre Erlaubniß und einen kreisamtlichen Wanderpaß ins Ausland zu wandern; ſo iſt dieſe Vorſchrift in dem Wanderbuch ebenfalls ausdrüklich beizufügen.

5) Die Ausſtellung der Wanderbücher, wovon die gedrukten Exemplare von der Königl. Hof= und Canzleibuchdrukerei zu nehmen ſind [476]), geſchieht durch die Königl. Oberbeamten, welche neben ihrem auf die innere Seite der Deke des Wanderbuchs aufzudrükenden Amts=Siegel Ort, Tag und Jahr der Ausſtellung zu bemerken und ihre Namens=Unterſchrift beizuſezen haben. Eben=

476) S. Verf. vom 3. Sept. 1829.

denſelben kommt auch zu, einem Wandernden, welcher glaubhaft machen kann, daß er ſein Wanderbuch aus Zufall und ohne Verſchulden verlohren habe, ein neues Wanderbuch mit beſonderer Anzeige der Veranlaſſung zuzuſtellen.

Zum Wandern ins Ausland hat das dem Wandernden vorgeſezte Kreisamt den erforderlichen Wanderpaß auszuſtellen, oder auch in das dem Handwerksgeſellen zuſtändige Wanderbuch einzutragen, wenn dieſer zuvor hiezu Unſere beſondere Erlaubniß bei der Behörde nachgeſucht und erhalten haben wird.

6) Wenn ein Handwerksgeſell an irgend einem Ort in Arbeit tritt: ſo iſt das Wanderbuch deſſelben bei der Handwerkslade oder an Orten, wo ſich keine Lade befindet, bei der Ortsobrigkeit in ſolange in Verwahrung zu behalten, bis er ſeine Wanderſchaft weiter fortſezt, in welchem Fall die von ihm zugebrachte Arbeitszeit durch das vorgeſezte Oberamt unter ſeinem Amtsſiegel und der Mitunterſchrift des Meiſters in dem Wanderbuch zu beurkunden und ein Zeugniß ſeines Verhaltens beizufügen iſt.

Hat der Wandernde ſich während ſeines Aufenthalts unklagbar betragen; ſo iſt in dem Zeugniß beſtimmt auszudrüken, daß er ſich nach allen Theilen wohl verhalten habe. Hat er ſich zwar eines oder des andern Fehltritts ſchuldig gemacht, welcher aber mehr einem vorübergehenden Leichtſinn oder einem Mangel an Bildung als einer auf das künftige bürgerliche Leben Einfluß habenden Verdorbenheit zuzuſchreiben wäre; ſo iſt ihm das Zeugniß zu ertheilen, er habe ſich ſo verhalten, daß der weiteren Fortſezung ſeiner Wanderſchaft nichts in den Weg gelegt werde. Iſt er aber wegen gröberer Verlezungen der öffentlichen Ordnung in Unterſuchung gekommen; ſo ſind dieſe namentlich in dem auszuſtellenden Zeugniß anzuführen.

7) Für die Ausſtellung des Wanderbuchs hat der Wandernde im Ganzen einen Gulden zu bezahlen, wovon die eine Hälfte für den Stempel einzuziehen iſt, von der andern Hälfte aber die Auslagen für Papier, Druk, Einband, Siglungs-Gebühren ꝛc. zu beſtreiten ſind [477]).

Für die ſtatt der Kundſchaften in das Wanderbuch einzutragenden Arbeitszeugniſſe wird das gewöhnliche Siegelgeld mit 12 kr. eingezogen.

8) Uebrigens hat es bei demjenigen, was in Bezug auf das Wandern der Profeſſioniſten und Handwerksgeſellen in Unſerer Königl. Conſcriptions-Ordnung und andern General-Verordnungen vorgeſchrieben iſt, noch ferner ſein Verbleiben. Stuttg. in Königl. Ober-Regierung, Ob.Pol.Dep. den 4. Jul. 1809.

---

477) Hierauf bezieht ſich folgender Erlaß der Section der innern Admin. vom 22. Febr. 1817:

Im Namen des Königs!

Von mehreren Oberämtern iſt die Anzeige gemacht worden, daß ſeit

1945.

Verordnung, die Verwandlung freier Allodialgüter in Lehen oder Zinsgüter betreffend,

vom 4. Juli 1809 [478]).

Da mehrere Anfragen eingekommen ſind, in wie ferne die Verordnung des Württemb. Landrechts Th. II. Tit. 9. §. gleichergeſtalt ꝛc. welche gegen die Beſchwerung liegender Güter mit neuen Dienſtbarkeiten und Zinſen gerichtet iſt, auf die Fürſtlichen, Gräflichen und Adelichen Gutsbeſizer, wenn ſie Theile ihrer Güter als Lehen oder Zinnsgüter abgeben, anzuwenden ſei: ſo wird auf allerhöchſten Königl. Befehl folgendes zur allgemeinen Richtſchnur für künftige Fälle bekannt gemacht.

1) Jede Veränderung eines freien Grundeigenthums in ein Erb- oder Fall-Lehen, es mag das Gut von dem bisherigen Beſizer an irgend Jemand als Lehen abgegeben, oder einem Andern zu Lehen aufgetragen werden, iſt für die Zukunft verboten, und jedes ſich hierauf beziehende Rechtsgeſchäft iſt unkräftig.

2) Veräuſſerungen liegender Gründe unter dem Vorbehalt gewiſſer auf dem Grundſtüke haftenden Präſtationen werden zwar den gröſſern Güterbeſizern noch ferner geſtattet werden, wenn ſich bei näherer Prüfung ergeben wird, daß die aufzulegende jährliche Abgabe dem Ertrag des Grundſtüks angemeſſen iſt, daß das freie Diſpoſitionsrecht des neuen Beſizers über ſein Grundeigenthum nicht durch Nebenbeſtimmungen beſchränkt wird, und daß außer den Geld- oder Naturalien-Abgaben weder Handlohn noch Fallgebühren, noch Frohndienſtleiſtungen ausbedungen worden ſind.

Es iſt aber jeder einzelne Fall einzuberichten und der allerhöchſte Königl. Conſens dazu nachzuſuchen. Stuttg. in Königl. Ober-Regierung, Regim.Depart. den 4. Juli 1809.

Ad Mand. Sacræ Regiæ Maj.

---

einiger Zeit der Fall öfters vorgekommen, wo junge unvermögliche Leute die Auslagen für den hohen Stempel der Wanderbücher aufzubringen, auſſer Stande geweſen, und daher in ihrem Fortkommen geſtört worden wären, wenn ihnen nicht die Mildthätigkeit von Privatperſonen weiter geholfen hätte.

Durch die General-Verordnung vom 1. Febr. d. J. in Betreff einer verbeſſerten Einrichtung des Stempelweſens, hat dieſe Angelegenheit nun ihre Erledigung erhalten.

Jedoch iſt noch beſonders dafür Sorge zu tragen, daß die Koſten des Wanderbuchs ſelbſt ſo beſtimmt werden, daß ſie den wirklichen Aufwand und die gewöhnlichen Siegelgebühren nicht überſteigen.

Indem man das königl. Landvogteiamt hievon in Kenntniß ſezt, will man denſelben den Auftrag ertheilt haben, die ihm untergeordneten kön. Oberämter davon zur Nachachtung zu benachrichtigen.

Stuttgart den 22. Febr. 1817. (Knapp Annalen H. 1. S. 201).

478) Regbl. S. 282. Vgl. II. Edict vom 18. Nov. 1817.

†) Reſcript der Königl. Ober-Finanzkammer, landwirthſchaftliches Departement, die Erlaubniß zu Lehens-Veränderungen und die Ablöſung von Gefällen betreffend,

vom 6/12. Juli 1809.

1946.

Decret der Königl. Ober-Regierung, das Verbot der Ausbezahlung von Stipendien an Ausländer betreffend,

vom 11/15. Juli 1809 [479]).

Da Se. Königliche Majeſtät durch ein allerhöchſtes Decret vom 7. Juli d. J. allergnädigſt verordnet haben: daß keine Stipendien, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, an Ausländer, die ihre Dienſte nicht dem Königreich widmen, ausbezahlt werden ſollen, ſo wird dieſes dem Kön. Kreis-Amt — zur weitern Eröffnung und Nachachtung an die unterſtehenden Königlichen Ober-Aemter bekannt gemacht.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Ober-Reg.Regim.Depart. den 11/15. Juli 1809.

Ad Mand. Sacræ Regiæ Majestatis.

1947.

Reſcript der Kön. Ober-Regierung an die Kön. Kreishauptleute, das Betragen der Beamten bei Volks-Unruhen betreffend,

vom 19. Juli 1809 [480]).

(Friedrich.) Bei den an einigen Orten Unſerer Königlichen Staaten ausgebrochenen Volks-Unruhen ſehen Wir Uns veranlaßt: Unſere ſämtl. Königlichen Beamten und Diener, ohne Ausnahme, auf ihre Pflichten, welche ſie in ſolchen Fällen gegen den Regenten

---

†) Knapp Repertorium II. 64. S. Finanzgeſetze. Zu Vereinfachung der Adminiſtration ſollen die geringen, den Werth von 1 fl. nicht überſteigenden Geld- oder Naturalzinſe mit dem doppelten Capitalwerth abgelöst werden. S. II. Edict vom 18. Nov. 1817.

479) Knapp II. Thl. S. 451. S. den Erlaß vom 18. Okt. 1815.

480) Knapp I. Thl. S. 101. Ein ähnliches Reſcript ergieng unter dem 18. Juli 1809 von der Forſtdirection an die Oberforſtämter.

und das Vaterland tragen, und zu beobachten haben, hiedurch alles Ernſtes aufmerkſam zu machen.

Wir geben Euch daher ſowohl zur eignen genauen Nachachtung, als auch zur Eröffnung an alle Euch untergeordnete Königl. Beamten und Diener, anmit zu erkennen: daß Wir jeden derſelben, welcher bei Volks-Unruhen ſeine Pflichten vernachläßigen und nicht den gehörigen Muth und Standhaftigkeit beweiſen wird, zur ſtrengſten Verantwortung und Strafe ziehen, am allermeiſten aber bei denjenigen, die ſich etwa ſoweit vergeſſen könnten, ſich, wie bei den Stockacher Unruhen der Fall vorkam, falſche und gegen Unſer Allerhöchſtes Intereſſe ſtreitende ſchriftliche Anerkenntniſſe abtrozen zu laſſen, mit gerechter Strenge verfahren laſſen werden ꝛc.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Regier. Regim. Departem. den 19. Juli 1809.

Ad Mand. Sacræ Regiæ Majestatis.

1948.

Normal-Reſolution der Kön. Ober-Regierung an die Kön. Kreis-Hauptleute, die Confiscation des Vermögens der in Oeſtreich Abweſenden betreffend,

vom 20. Juli 1809 [481]).

1949.

Decret der kön. Ober-Regierung, betreffend die Erlaubnißertheilung zu herumziehenden Gewerben,

vom 20. Juli 1809 [482]).

Durch verſchiedene Anfragen wegen der Gewerbelos herumziehenden Perſonen findet man ſich veranlaßt: die in der General-Verordnung vom 11. Septbr. 1807. §. 19. enthaltene Vorſchriften näher zu beſtimmen und zu dem Ende folgendes feſtzuſezen:

1) Die Königlichen Kreiß-Aemter ſind auch in Zukunft die kompetenten Behörden, um — nach Maasgabe der ebengedachten General-Verordnung — denjenigen Königlichen Unterthanen die erforderliche Erlaubnißſcheine zu ertheilen, welche auſſerhalb ihres Wohnorts mit Scheerenſchleifen, Keſſelflicken und

---

481) Knapp I. Thl. S. 31. Oben Note 444.

482) Knapp II. Thl. S. 593—598 und Octav-Ausgabe des Regbl. v. 1809. S. Inſtruction vom 9. Sept. 1824.

ähnlichen geringen Arbeiten von Ort zu Ort einen Lohn zu verdienen ſuchen, oder mit Körben, Winterſchuhen und andern geringen Waaren-Artikeln, einen Hauſierhandel treiben, und weil ſie leicht ihr Gewerb zu einer ordnungswidrigen Vaganten-Lebensart mißbrauchen können, ein Gegenſtand der Sicherheits-Polizei ſind [483]). Sie haben aber

2) dieſe Erlaubnißſcheine Niemand, als an Königl. Unterthanen, welche innerhalb des ihnen anvertrauten Kreißes angeſeſſen, und von ihrem Ortsvorſtand als ehrliche und fleißige Leute prädicirt ſind, auszuſtellen, und beſonders auf ſolche Perſonen Rückſicht zu nehmen, welche wegen ihrer körperlichen Beſchaffenheit, oder wegen anderer Umſtände, ſich einem zünftigen Gewerbe, oder dem Landbau, zu widmen unfähig ſind.

3) Ueberhaupt wird ihnen hiebei zur Pflicht gemacht, bei Ausſtellung ſolcher Erlaubnißſcheine mit aller Behutſamkeit und Vorſicht zu verfahren, nicht jedem, welcher unbeſtimmte Ausſichten auf einen Nahrungs-Gewinn auſſerhalb des Wohnorts vorwendet, ohne nähere Unterſuchung willfährig zu ſeyn und nicht ſowohl die Zudränglichkeit der an eine unregelmäßige Lebensart gewöhnten vagirenden Gewerbsleute, als vielmehr der Diſtricts-Einwohner, zu deren Bequemlichkeit dergleichen herumziehende Arbeiter und Händler geduldet werden, zu berückſichtigen. Das Herumziehen der Schnallenmacher und Bücherbeſchläger haben ſie nach und nach ganz abzuſtellen, und eben dieſes iſt auch, ſo weit es die Localumſtände der verſchiedenen Landes-Gegenden geſtatten, in Anſehung der Bürſtenbinder und Sägenfeiler zu beobachten. Bei andern Gewerben, nahmentlich bei Scheerenſchleifern, Keſſelflickern, welche in mehreren Gegenden allzuſehr überſezt ſind, iſt wenigſtens auf ihre ſucceſſive Verminderung Rückſicht zu nehmen, und mit allem Ernſt darauf zu ſehen: daß die Söhne ſolcher herumziehenden Gewerbsleute ſich zünftigen Handwerkern widmen, oder als Baurenknechte der Landeskultur nüzliche Dienſte leiſten.

4) Die auf ſolche Art ertheilte Kreißamtliche Erlaubniß, ein Gewerb von Ort zu Ort zu treiben, kann nicht über die Gränze des Kreißes hinaus, welchem der den Erlaubnißſchein ausſtellende Kreißhauptmann vorgeſezt iſt, ausgedehnt werden, vielmehr hat jeder Kreißhauptmann, oder Ober-Beamte, welchem ein von einem Kreißamt zum Herumziehen auſſerhalb des Kreißes ausgeſtellter Erlaubnißſchein zu Geſicht kommen

483) In Bezug auf die bei einigen neuwürtt. Cameralverwaltungen vorgekommenen Verpachtungen ſolcher Berechtigungen zum Scheerenſchleifen ꝛc. wurde durch Decret vom 18. Decbr. 1809 (Knapp II. 598) verordnet, daß ſolche ohne weiteres aufhören und die Cameralämter ſich mit dieſer Polizeiſache ganz nicht mehr zu befaſſen haben ſollen. S. auch die Verf. vom 13. März 1812.

würde, ſolchen ohne weiters zur Hand zu nehmen und zur Königl. Ober-Regierung einzuſenden.

Sollte aber die Lage der Umſtände erfordern, daß der Herumziehende ſeine Nahrung auch in andern Kreißen zu ſuchen hätte, ſo iſt in einem ſolchen Ausnahmsfall ein Paß bei Königl. Ober-Regierung, unter Kreißamtlichem Beibericht, nachzuſuchen. Da auch

5) das Herumziehen ganzer Familien nicht nur den Hang zum unſteten Leben auf die Nachkommen fortpflanzt, ſondern auch das Publikum auf mancherlei Weiſe beläſtiget, ſo iſt den — auſſerhalb ihres Wohnorts ihre Nahrung ſuchenden Gewerbsleuten einzuſchärfen: ihre Weiber und Kinder zu Hauſe zu laſſen, und ihre Begleitung auf diejenigen Perſonen zu beſchränken, welche zur Beihülfe bei ihrem Gewerbe unumgänglich nöthig und deßwegen jedesmal in den Erlaubnißſcheinen ausdrücklich zu benennen ſind.

6) Zu den auszuſtellenden Erlaubnißſcheinen, welche zu Folge der General-Verordnung vom 11. Septbr. 1807. alljährlich zu erneuern ſind, haben die Königl. Kreiß-Aemter, je nachdem die Erlaubniß zu einem von Ort zu Ort zu treibenden Gewerbe auf einen ganzen Kreiß, oder ein einzelnes Ober-Amt, oder einen geringern Diſtrict, ertheilt wird, einen Stempelbogen von 30 kr. 24 oder 15 kr. zu nehmen, wogegen für die Zukunft die in einigen Gegenden von Seiten der Cameral-Beamtungen geſchehene Verpachtung ſolcher Gewerbe aufhört.

Wird von Königl. Ober-Regierung ein Paß zu Treibung eines Gewerbs auſſerhalb des Kreißes ertheilt, ſo iſt neben dem gewöhnlichen Stempel à 12 kr. — noch —:· 1 fl. — Conceſſions-Tax zu bezahlen.

Beſteht aber das Gewerb des Herumziehenden nicht ſowohl im Lohnarbeiten, als vielmehr im Hauſierhandel mit eigenen geringeren Fabrikaten und andern in der neuen Accis-Ordnung §. 62. genannten Waaren [484]), ſo hat derſelbe auſſerdem noch, nach Maasgabe gedachter Ordnung, wöchentlich ein Acciszeichen von —:· 3 kr. zu löſen.

Damit man nun endlich

7) über alle dergleichen Gewerbe eine genaue Ueberſicht erhalten möge, ſo hat jeder Kreiß-Hauptmann am Ende des Jahrs über alle diejenigen, denen er im Laufe deſſelben einen Erlaubnißſchein ausgeſtellt, oder erneuert hat, ein ſpecifiques Verzeichniß zur Königl. Ober-Regierung einzuſenden.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Regier. Ober-Pol.Depart. d. 20. Juli 1809.

---

484) S. Sammlung der Steuergeſetze S. 351.

†) Königl. Verordnung, die nähere Beſtimmung des Geſchäftkreiſes der Gerichtsſchreibereien betreffend,

vom 20/28. Juli 1809.

1950.

Anweiſung zu Benüzung der durch Hagel betroffenen Felder.

vom 24. Juli 1809 [485]).

In verſchiedenen Gegenden des Königreichs ſind ſeit kurzer Zeit anſehnliche Diſtrikte durch Hagelſchlag ſchwer betroffen worden. Obgleich anzunehmen iſt, daß man nirgends verſäumt haben werde, die noch übrige Jahrszeit unverzüglich durch Einpflanzung anderer tauglichen Feldgewächſe möglichſt noch zu benuzen, ſo iſt es doch zwekmäſſig, denen, die etwa mit den in ſolchen Fällen gemachten Landwirthſchaftlichen Verſuchen und Erfahrungen nicht bekannt ſind, hiezu eine nähere Anleitung zu geben.

Es können nemlich Ortſchaften, welche Früchte und Futter durch Wetterſchlag verlohren haben, ſich durch folgende Verfahrungsarten, wenn ſie eine oder die andere, welche am paſſendſten iſt, anwenden, noch einigen Ertrag verſchaffen.

Diejenige Sommer-Halmfrüchte, welche noch nicht in Aehren geſchoſſen ſind, wenn ſie plözlich abgemäht werden, ſproſſen aufs Neue aus der Wurzel, und geben zwar eine ſpäte aber noch ziemlich gute Erndte.

Sommer-Gerſte kann jezt noch geſäet werden, und da ſie bei der warmen Witterung ſchneller wächst, ſo wird ſie im Oct. reif werden, und einzuheimſen ſeyn.

Johannis-Roken kann jezt ebenfalls noch geſäet werden, auf den Morgen 2 ½ höchſtens 3 Sri., man nimmt hierzu den gewöhnlichen Sommer- oder Winter-Roken, welche Gattung am leichteſten zu haben iſt.

Er kann, wenn er jezt gleich geſäet wird, im September und October abgemäht und grün oder getroknet, ehe er in Halmen ſchießt, als Viehfutter benuzt werden, und gibt den Ertrag einer guten Wieſe zu einer Zeit, wo die grüne Fütterung ſeltener wird; im künftigen Frühjahr, wenn Futter-Mangel es nöthig macht, kann er nochmals abgemäht werden, dann erſt läßt man ihn in Halmen ſchieſſen, und wenn man ihn im Frühjahr mit einigen Sri auf den Morgen, mit Gips, Kalchmehl, Ruß oder Aſche überſtreut, ſo wird

---

†) Regbl. S. 317. Gerichtsgeſetze IV. 210. — Hier iſt namentlich auszuheben, daß nach pct. 6) die Rechnungsgeſchäfte den Stadt- und Amtsſchreibereien vorbehalten ſind.

485) Regbl. S. 305.

derſelbe, dieſer doppelten Benuzung, als Futter-Erſaz-Mittel ungeachtet, doch noch eine weit ſicherere und beſſere Erndte, als der ſpät geſäete Roken, geben. Stuttg. den 24. Jul. 1809.

Königl. Ob.Land.Oekonom.Colleg.

1951.

Decret des Miniſteriums des Innern, betreffend die Nothwendigkeit eines Urlaubs zu Reiſen ins Ausland für Fürſten, Grafen und Edelleute,

vom 29. Juli 1809 486).

Da Se. Königl. Majeſtät durch ein allerhöchſtes Decret vom heutigen Tag zu befehlen geruht haben: daß kein Fürſt, Graf oder Edelmann, das Königreich ohne Urlaub verlaſſen dürfe und die Erlaubniß hiezu durch den Miniſter des Innern nachſuchen müſſe, welches durchaus keine Ausnahme leide, ſo hat das königl. Kreisamt dieſe Allerhöchſte Verfügung ſogleich allen in ſeinem Kreiſe anſäßigen Fürſten, Grafen und Edelleuten zur Nachachtung zu inſinuiren, und hierüber Docum. insinuat. anhero einzuſenden, im Uebrigen aber ſelbſt darüber zu wachen, daß dieſe Verordnung genau beobachtet werde.

Stuttgardt d. 29. Juli 1809.

Miniſterium des Innern.

1952.

Verordnung, die wüthenden Füchſe betr.,

vom 29. Juli / 3. Aug. 1809 487).

Da ſeit einiger Zeit ſich unter den Füchſen eine der Hundswuth ähnliche Krankheit äußert, wobei dieſelbe, gegen ihre ſonſtige Schüchternheit, Menſchen und größere Hausthiere anfallen, und man daher für nöthig findet, von dieſer Krankheit genau unterrichtet zu werden, um nicht allein die Aerzte, ſondern auch die von den Füchſen angefallene, oder gebiſſene Menſchen, über das zu beobachtende Verhalten zu belehren, ſo wird dem Königl. Kreißamt —

---

486) Knapp Repertorium I. 50. Vergl. Decret vom 1. Aug. 1810. S. die Declarationen von 1819.

487) Knapp II. Thl. S. 695. S. Erlaß vom 23. Jul. 1824.

hiemit aufgegeben: die Anordnung zu treffen, daß — im Fall wieder ein Fuchs auf Menſchen, oder Thiere, losgehen, oder dieſelbe gar verlezen ſollte, und lebendig zur Hand gebracht würde, derſelbe an einem gehörigen Ort ſorgfältig verwahrt, und beobachtet, auch ſchleunige Anzeige hievon an das Königl. Medicinal-Departement gemacht, die gebiſſenen Menſchen zwar von den Aerzten, wie bisher topiſch behandelt, jedoch ihnen ſogleich: daß bis jezt noch kein nachtheiliger Erfolg von ſolchen Verlezungen bekannt geworden ſey, die Vorſicht aber dieſe Behandlung verlange, — angezeigt, gebiſſene Thiere hingegen ſich gänzlich überlaſſen und bei ihnen die verlezten Stellen auf keine Weiſe behandelt, oder abgeändert werden, um aus dem Erfolg über die Natur dieſer Füchſekrankheit ſichere Schlüſſe und Urtheile ableiten zu können.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Medicinal-Depart. d. 29. Juli — 3. Auguſt 1809.

Ex spec. Resol.

1953.

Decret des Kön. Ober-Landes-Oeconomie-Collegiums an die Kön. Kreis-Hauptleute und Steuer-Räthe, das Abkaufen kleiner Geld-Gefälle der milden Stiftungen und Burgermeiſter-Aemter betreffend,

vom 31. Juli 1809 [488]).

Die kleineren Geld-Gefälle der milden Stiftungen und Burgermeiſter-Aemter veranlaſſen theils durch die Rechnungs-Stell-Probe- und Abhör-Koſten, theils durch die öfters nothwendig werdenden Renovationen der Gült-Bücher, einen mit dem Ertrag in keinem Verhältniß ſtehenden Aufwand.

Se. Königliche Majeſtät haben daher allergnädigſt genehmiget: alle — unter einem Gulden betragenden ſtändigen Geld-Gefälle bei ſämtlichen Heiligen, milden Stiftungen und Burgermeiſter-Aemtern, wie bei den Cameral-Verwaltungen, gegen Erlegung des 40. fachen Betrags, oder des doppelten Capitals, abkaufen zu laſſen; — es iſt jedoch dieſes nicht zur unerläßigen Pflicht zu machen, ſondern auf die Kräften der Unterthanen dabei Rückſicht zu nehmen.

---

488) Knapp 1. Thl. S. 416. Nach einem weitern Reſcript v. 18. Dez. 1812 ſollen die Verfügungen vom 19. April 1807 und 14. Okt. 1808 betreffend die Berichtigung und den Abkauf des Ungeraden an Ecklen und Viertelen zur Vereinfachung in der Verrechnung auch auf ſämmtliche Stiftungen des Königreichs angewendet werden. Vgl. II. Edict vom 18. Nov. 1817.

Das Kreißamt und der Kreiß-Steuer-Rath — werden daher angewieſen: ſämtliche Oberämter des Kreißes, um an die untergeordneten Stellen hierüber das Nöthige zu erlaſſen, ſo wie die Stifts- und Geiſtlichen Verwaltungen, von dieſer Erlaubniß in Kenntniß zu ſezen und dieſelbe anzuweiſen: die Cenſiten hievon zu benachrichtigen, die eingehenden Abkaufsſummen dem Fond des Corporis zuzuſchlagen, und bei der erſten ſich darbietenden Gelegenheit zu ſicherem Kapital anzulegen.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegium, d. 31. Juli 1809.

1954.

Inſtruktion für das Landdragoner-Korps.

vom 4. Auguſt 1809 489).

1955.

Reſcript der Kön. Ober-Regierung an die Kön. Kreis-Hauptleute, die Befugniß Gewehre zu haben und zu tragen, und die Aufhebung der Schüzen-Geſellſchaften betr.,

vom 9. Auguſt 1809 490).

1956.

Spezial-Erlaß des katholiſchen geiſtlichen Raths, die Ungleichheit des Alters der Nupturienten betr.,

vom 10. Auguſt 1809 491).

489) Regbl. S. 341. Nach dieſer Inſtruction, welche durch die Inſtruction für die kön. Gensdarmerie von 1811 wieder aufgehoben wurde, beſtand das Landdragoner-Corps aus 321 Mann im Ganzen, an berittenen Landdragonern 14 Unteroffiziere und 130 Gemeine, an Land-Füſilieren 14 Unteroffiziere und 163 Gemeine, Alles unter einem Commandeur mit 4 Offizieren und 2 Quartiermeiſtern. Hinſichtlich des militäriſchen Verhältniſſes und der Oeconomie ſtimmen beide Inſtructionen im Weſentlichen überein. Dagegen weicht die Inſtruction von 1809 von der neuern darin ab, daß nach jener die Landdragoner in Rükſicht des polizeilichen Dienſtes, der Stationirung ꝛc. ganz den Anweiſungen des Kreishauptmannes und des Oberbeamten zu folgen hatten. —

490) Knapp I. Thl. S. 423. Oben Note 424.

491) Knapp Repertorium I. 297 unter Berufung auf die Taxordnung v. 1808 wird erklärt, daß eine Diſpens nur erforderlich ſey, wenn die Braut um 12 Jahre älter iſt, als der Bräutigam.

1957.

General-Verordnung, die Verwahrung der Dunggruben betreffend,

vom 14/19. Auguſt 1809 [492]).

Da die Nachläſſigkeit in Verwahrung der Schleimlöcher oder Gruben, in welche der Ablauf aus den Viehſtällen und von den Dungſtätten abgeleitet, und anderer flüſſiger Unrath geſammelt wird, ſchon mehrfältig Unglüksfälle nach ſich gezogen hat; ſo wird hiemit verordnet, daß dergleichen Gruben, wenn ſie nicht gehörig bedekt werden können, wenigſtens mit einem 3 Schuh hohen Geländer von Brettern eingemacht werden ſollen.

Wer die Beobachtung dieſer Vorſchrift unterläßt, wird mit einer Geldbuße von ſechs Gulden, und wenn ein wirklicher Schaden daraus entſtanden wäre, mit einer den Umſtänden angemeſſenen Leibesſtrafe belegt.

Wo in Städten ausgemauerte Dunggruben zur Aufbewahrung des Düngers ſich befinden, ſind die Eigenthümer derſelben verbunden, ſie mit Dreilingen wohl zu verwahren, und ſie niemals ohne

---

492) Regbl. S. 349. Durch folgendes Decret vom 15. Nov. 1810 (Knapp IV. 430) eingeſchärft und näher beſtimmt:

„Da Seine Königliche Majeſtät aus Veranlaſſung der, wegen Allerhöchſtdero Aufenthalts in B. auf einer Tour nach T. gemachten Bemerkung, daß in mehreren Straſſen dieſer Stadt ſich noch große Dunghäufen vor den Häuſern befunden, nicht nur wegen ungeſäumter Säuberung dieſer Stadt von allem Dung und Unreinigkeiten den geſchärfteſten Befehl ertheilt, ſondern auch die Wiederholung der wegen dieſes Gegenſtandes früher erlaſſenen allgemeinen Verfügungen angeordnet haben, ſo wird der Kön. Landvogtei hiemit aufgetragen, den ihr untergeordneten Oberämtern und Stadt-Magiſtraten die pünktliche Beobachtung der deßhalb beſtehenden Vorſchriften aufs Neue einzuſchärfen, und ſie dafür verantwortlich zu machen, daß in allen Städten des Königreichs keine offene Dungſtätten weder in den Haupt- noch Nebenſtraſſen geduldet, ſondern dieſe nur in beſchloſſenen Höfen, oder auch hinter den Häuſern, wo ſie dem Wandel nicht hinderlich ſind, oder auſſerhalb der Städte, angelegt werden.

Doch können auch noch in Zukunft bedekte Dung-Gruben Statt haben, welche aber unter genauer Polizeilicher Aufſicht bleiben müſſen.

Auch kann, wo es thunlich und weder für das Auge beleidigend noch der Geſundheit ſchädlich iſt, die Einleitung getroffen werden, daß öffentliche — aber abgelegene und beſonders eingemachte Pläze innerhalb der Städte eingerichtet werden, um den Dung Abtheilungen-weiſe aufzunehmen, inſofern nicht nahe an den Ausgängen der Stadt ſchikliche Pläze dazu angewieſen werden können.

Decr. Stuttgardt, in K. Ob.Reg. Ob.Pol.Depart. den 15. Dez. 1810.

Ad mandatum speciale."

S. Erlaß vom 24. Dezbr. 1821.

Aufſicht offen ſtehen zu laſſen, widrigenfalls ſie die oben angeſezte Strafe zu befahren haben werden. Decret. Stuttgardt, in königl. Ober=Regierung, Ober=Polizeidepartement, den 14/19. Aug. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

---

†) Militär=Conſcriptions=Ordnung,

vom 20. Auguſt 1809.

---

††) Reſcript der Königl. Ober=Regierung an die Kön. Kreis=Hauptleute, die genaue Aufſicht auf die Separatiſten und ihre Behandlung betreffend,

vom 6/9. September 1809.

1958.

Verfügung, das leichtſinnige Fahren und das Ausweichen der Fuhrleute betreffend,

vom 15. September 1809 [493]).

Da die Fuhrleute im Fahren vielfältig großen Leichtſinn dadurch beweiſen, daß ſie kein Leitſeil führen, und öfters in der Trunkenheit ſich auf den Wagen ſtellen, oder ſezen, und ſolchergeſtalt die Pferde ſich ſelbſt überlaſſen, hierdurch aber nicht nur die ihnen entgegenkommenden Fuhrwerke, ſondern auch Fußgehende nicht geringer Gefahr ausgeſezt werden: ſo wird hiemit verordnet, daß kein Fuhrmann ſeine Pferde verlaſſen, oder ohne Leitſeil ſich auf ſeinen Wagen ſtellen, oder ſezen ſolle, widrigenfalls derſelbe, wenn gleich kein Schade dadurch geſchehen wäre, wegen ſeines gefährlichen Leichtſinns um eine kleine Frevel, auf den Fall aber, daß ſich ein Unglük dadurch ereignet hätte, nach Geſtalt der Sache neben dem Erſaz aller Koſten noch härter geſtraft werden ſolle.

Auch ſind nicht ſelten ſchon theils durch das allzuſpäte, theils durch das in gleicher Richtung geſchehene Ausweichen der Kutſcher und Fuhrleute Unglüksfälle veranlaßt worden, und Streitigkeiten

---

†) Sammlung der Milit.Geſetze. — Regbl. S. 357. — S. Rekrut.Geſetz vom 17. Febr. 1815.

††) Knapp II. Thl. S. 340. und Octavausgabe des Regbl. v. 1809. S. 164. Prot. Kirchengeſeze II. 173.

493) Regbl. S. 405. S. Wegordn. vom 23. Okt. 1808. §. 27.

entſtanden, und es wird daher hiemit verordnet, daß jedes auf der Straſſe einem andern begegnende Gefährt oder Wagen frühzeitig und immer auf die rechte Seite auszuweichen habe.

Den ſämtlich Königl. Kreisämtern wird hiemit aufgegeben, für die allgemeine Bekanntmachung dieſer Verordnung ſowohl in Städten als in den Dörfern Sorge zu tragen, und zur Beobachtung derſelben ihre untergeordneten Polizei-Behörden nachdrüklich anzuweiſen. Decret. Stuttg. in Königl. Ob.Regierung, Ob.Polizei-Dep. den 15. Sept. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

1959.

Verfügung, daß jeder mit einem Boten zu Fuß abgehenden Depeſche ein Laufzettel beizulegen ſei,

vom 15. September 1809 [494]).

Da man häufig wahrzunehmen gehabt hat, daß die durch Fußgehende Boten abgeſchikten Depeſchen durch Nachläßigkeit der Dorfsvorſteher ſehr langſam ſpedirt werden: ſo werden die Königl. Ober-

---

494) Regbl. S. 405. Hiezu iſt anzuführen: 1) der Erlaß vom 30. Juli 1812 (Knapp V. 239), betreffend das Mitgeben von Laternen ſtatt der Fakeln bei nächtlichen Frohnbotenſendungen und die Führung von Verzeichniſſen über die Frohnbotenleiſtungen;

Im Namen des Königs!

Es iſt in Vorwurf gekommen, daß es ſowohl in policeilich, ols in öconomiſcher Hinſicht zwekdienlich wäre, den Frohnbotten zur Nachtzeit ſtatt der Fakeln Laternen mitzugeben. Unerachtet nun nicht zu mißkennen iſt, daß der Gebrauch der Laternen mit weniger Gefahr verbunden, und für die ſchnellere Verſendung der Depeſchen beförderlich, vielleicht auch im Durchſchnitt weniger koſtbar wäre, ſo hat man ſich doch überzeugt, daß die Abſtellung der Fakeln nicht allgemein ausführbar iſt, und will deßwegen jeder Gemeinde freigeſtellt haben, ob ſie ihre nächtliche Frohnbotten mit Fakeln oder Laternen verſehen will.

Uebrigens iſt zur Vermeidung der bisher ſo oft vorgefallenen Unrichtigkeiten im Frohnbottenweſen die Einrichtung zu treffen, daß jeder Ortevorſteher ein Verzeichniß über die Verſendung der Briefſchaften durch Frohnbotten oder Mezgerpoſten führt, worinn ſowohl die abgehende als einkommende Depeſchen mit dem Namen des Frohnbotten oder Poſtillons, die Zeit der Ankunft und des Abgangs, und der Empfang des von dem Frohnbotten oder Poſtillon zurükgebrachten Recepiſſe zu bemerken ſind.

Wornach alſo das kön. Landvogteiamt an die ihm untergeordnete Oberämter das erforderliche zu erlaſſen hat.

Stuttgart, den 30. Julii 1812.

2) die Verordn. v. 15. Mai 1813 (Knapp V. 1. S. 109), das Mitgeben von Staffetten mit ſpezifiker Angabe der mehreren aufgegebenen Pakete. S. die Verordn. vom 29. Okt. 1837:

ämter andurch erinnert, ſich die Abſtellung dieſer Unordnung ernſtlich angelegen ſeyn zu laſſen. Zu welchem Ende die Einleitung zu treffen iſt, daß jeder Depeſche ein Laufzettel, worinn die Ortsvorſteher der Abloſungs-Stationen die Stunde der Ankunft und des Abgangs des Boten pflichtmäſig zu bemerken haben, beigelegt werde. Stuttg. in Königl. Ob.Regier. Ob.Pol.Depart. den 15. Sept. 1809.

1960.

Decret des Königl. Straßenbaudepartements, betreffend die Beiträge der Communen zu den Chauſſee-Unterhaltungskoſten,

vom 26. September 1809 [495]).

1961.

Spezial-Reſcript der Kön. Ober-Regierung, die Beſtrafung der Feuerpolizeivergehen betreffend,

vom 27. September 1809 [496]).

1962.

Decret des Ober-Cenſur-Collegiums, die Einſendung der zu cenſirenden Schriften betreffend,

vom 28. September 1809 [497]).

1963.

Decret des Ober-Cenſur-Collegiums, die Abgabe von Exemplaren neuerſchienener Schriften betreffend,

vom 28. September 1809 [498]).

---

495) Knapp Repert. I. 264. Oben Note 387.
496) Oben Note 266.
497) Regbl. S. 422. Oben Note 304.
498) Regbl. S. 422. Oben Note 310.

1964.

Special-Reſcript der Kön. Ober-Regierung, die Beſtrafung des Hanfdörrens in den Backöfen betreffend,

vom 3. Oktober 1809 [499]).

1965.

Decret der Kön. Ober-Regierung Regiminaldepartement, betr. die Bittſchriften der Beamten um Heirathserlaubniß,

vom 4/6. Oktober 1809 [500]).

---

†) Verordnung, die Reiſe-Koſtens-Anrechnung Königl. Diener betreffend,

vom 7. Oktober 1809.

1966.

Decret der Kön. Ober-Regierung, die Verwahrung der Galgbronnen und die Aufſtellung der Bienen im Winter betreffend,

vom 14. Oktober 1809 [501]).

(Friedrich.) Es iſt Uns zur Anzeige gekommen: daß

1) viele ſogenannte Galgbronnen in Dörfern ſowohl, als auf den offenen Waidfeldern, weder gehörig mit Bruſtwehren, oder Geländern, eingefaßt, noch bis auf Bruſthöhe gemauert, daß dagegen viele derſelben blos mit zum Theil verfaulten, zum Theil äußerſt nachläßig beveſtigtem Holz, zum Theil gar nicht, umfaßt, — und daß

2) viele Landleute gewohnt ſind, die Bienenſtöcke in den Ställen Winterszeit aufzuſtellen, wodurch ſchon der Fall des Ausbrechens ſolcher Stöcke vorgekommen und für Menſchen und Vieh Gefahr entſtanden iſt.

---

499) Knapp I. Thl. S. 337. Oben Note 279.

500) Knapp Repertorium I. 485. Die Geſuche ſind wo möglich jedesmal in der erſten Hälfte des Monats einzureichen. S. Erlaß v. 25. Nov. 1816.

†) Regbl. S. 422. S. Verordn. vom 17. Juni 1822.

501) Knapp I. Thl. S. 208.

Wir wollen Euch daher auf dieſe Umſtände aufmerkſam gemacht und Euch aufgegeben haben: die Ober-Aemter, und durch ſie die Orts-Vorſteher, zu erinnern: daß ſie für ſichere Verwahrung der Salgbronnen ſorgen, und darauf ſehen ſollen, daß die Bienenhalter ihre Stöcke des Winters an ſolchen Orten und ſo verwahrt aufſtellen, daß ein Ausbrechen derſelben vermieden, oder wann es zufällig doch geſchieht, ohne Schaden bleibt.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol.Depart. d. 14. Octbr. 1809.

1967.

Decret des Königl. Ober-Cenſur-Collegiums, gegen die ordnungswidrige Einſendung der zum Druck beſtimmten Schriften,

vom 18. Oktober 1809 [502]).

1968.

Decret der Königl. Ober-Regierung, die Einweiſung der Züchtlinge in die Zwangs-Arbeitshäuſer betr.,

vom 21. Oktober 1809 [503]).

1969.

Auszug aus der Königlichen allerhöchſten Inſtruktion wegen Behandlung der Feſtungs-Gefangenen zu Hohen-Aſperg,

vom 31. Oktober 1809 [504]).

Die Einlieferung betreffend.

Wenn Jemand auf die Veſtung condemnirt wird, ſo ſoll er, wenn er bisher im Arreſt war, längſtens innerhalb 8 Tagen nach Einlauf des Befehls, auf die Veſtung abgeführt werden. Wären in einem Fall erhebliche Hinderniſſe vorhanden, ſo ſind ſolche ſogleich an die condemnirende Behörde einzuberichten, und dem Veſtungs-Commando zugleich auch davon Nachricht zu geben.

---

502) Regbl. von 1809. S. 434. Oben Note 304.
503) Knapp Repertorium II 60. Oben Note 348.
504) Knapp II. Thl. S. 453. Mittelſt Decrets des Ober-Juſtiz-Collegiums vom 29. Novbr. 1809 den Kreishauptleuten zugefertigt, um davon die Oberämter unverweilt in Kenntniß zu ſezen. — Vgl. oben Note 360.

Bei Caſſations=Strafe für den Beamten ſollen keine Sträflinge ohne Conducteurs auf die Veſtung geliefert werden; — auch muß der Beamte jedesmal ein vollſtändiges Signalement des Gefangenen miteinſenden ꝛc.

1970.

Verfügung der Königl. Conſcriptions=Commiſſion wegen Behandlung der Heiraths=Conceſſions=Geſuche in der Minderjährigkeit,

vom 7. November 1809 [505]).

1971.

Spec. Decret der K. General=Salz=Adminiſtration, die Freiheit der K. Salz=Factors vom Natural=Militair=Quartier und den Natural=Frohnen betreffend,

vom 10. November 1809 [506]).

Da die ſämtlich diſſeitigen Salz=Factors nach den Beſtimmungen des allerhöchſten General=Reſcripts vom 13. Merz d. J. (Reg. Bl. Nro. 13.) zur Erlegung der ihnen nach Verhältniß ihrer monatlichen Amts=Brutto=Einnahme betreffenden baaren Caution

---

505) Regbl. von 1809. S. 457. Im Weſentlichen wiederholt in der Verordn. vom 2. Auguſt 1819.

506) Knapp II. Thl. S. 164. Erläutert durch folgende Verf. der Section d. innern Admin. auf beſ. Befehl vom 29. Oct. 1812. Knapp IV. 484.

„Man hat bei einigen Gelegenheiten wahrgenommen, daß die Salz=Factors Befreiung von Natural=Einquartierung anſprechen, und daß es damit nicht aller Orten gleich gehalten wird.

Der Königl. Landvogtey bleibt es deswegen unverhalten, daß die Natural=Quartiers=Freiheit nur den in herrſchaftlicher Beſoldung ſtehenden, ſich ihrem Amte vorzugsweiſe widmenden Haupt=Salzfactors, keineswegs aber den Special= oder Unterfactors, (dieſe mögen nun das Salz von den Haupt=Factorien kaufen, und auf eigene Rechnung verſchließen, oder bloſſe Commiſſionärs ſeyn, und den Detail=Salz=Verkauf für Rechnung der Königl. Haupt=Salzkaſſe beſorgen) zu Statten kommt. Dergleichen Special=Factors ſind vielmehr nach Verhältniß ihres ſteuerbaren Vermögens jederzeit naturaliter mit Quartier zu belegen, aber auch die Haupt=Factors, ihrer Natural=Befreyung ungeachtet, bei der Quartiers=Peräquation, in ſoferne ſie ſteuerbare Güter beſitzen, communordnungsmäßig in Concurrenz zu ziehen."

angehalten ſind und hierüber bereits mit der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Rechnungs-Departement, communicirt wurde, ſo ſind dieſe Factors als Königl. Caſſen-Beamte, anzuſehen und kommt denſelben in dieſer Eigenſchaft die Freiheit von Natural-Militair-Quartier und den Natural-Frohnen zu ſtatten, wornach das K. Oberamt ꝛc.

Decr. Stuttgardt, in Königl. General-Salz-Adminiſtration, d. 10. Novbr. 1809.

---

†) Erlaß des k. Juſtizminiſteriums, die Befreiung der unehlich Schwangern aus den 3 Kreiſen Rottenburg, Calw und Stuttgart, von der Unzuchtſtrafe nach Abhaltung ihres Wochenbettes in dem Clinikum zu Tübingen,

vom 12. November 1809.

1972.

Verordnung, die Abſtellung des perſönlichen Sollicitirens,

vom 14. November 1809 [507]).

Da das perſönliche Sollicitiren von Cantoniſten, welche Geſuche bei Königl. Conſcriptions-Commiſſion anzubringen haben, im Allgemeinen, beſonders aber von ſolchen, welche Heurathserlaubniß in der Minderjährigkeit ſuchen, überhand nehmen will, man aber dieſen Unfug, der ſo leicht zu Unterſchleifen führen kann, nicht zu dulden gemeint iſt; ſo wird den Kreis- und Oberämtern andurch aufgegeben, keinem Supplikanten mehr ein Exhibitum zur perſönlichen Ueberlieferung an die kön. Conſcriptions-Commiſſion zu übergeben, ſondern ſolche mit der Poſt in gehöriger Ordnung einzuſenden. Das perſönliche Sollicitiren iſt daneben denen Supplicanten zu verbieten, und ihnen zu eröffnen, daß ihre Geſuche immer zeitlich expedirt, und die Reſolutionen mit der Poſt abgeſchikt, aber nie einem Supplikanten zur Belieferung an das Kreisamt werden mitgegeben werden. Stuttgart, den 14. November 1809.

Königl. Conſcriptions-Commiſſion.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 220. Die Strafe ſoll zwar bei der Anzeige der Scortation angeſezt, dagegen nach Beibringung eines von den Vorſtehern der Anſtalt ausgeſtellten Ausweiſes über die Entbindung im Klinikum wieder aufgehoben und in Abgang verrechnet werden. S. Erlaß v. 14. Febr. 1817.

507) Regbl. S. 465. S. Verf. v. 17. April 1817.

†) Erlaß des ev. Conſiſtoriums, die Einziehung des Schulgeldes durch die Burgermeiſter betreffend,

vom 20. November 1809.

1973.

Verfügung, die Abſtellung des ſogenannten Ausſchenkens bei den Färbergeſellen betreffend,

vom 1. Dezember 1809 [508]).

---

††) Erlaß des Kön. Staats-Miniſteriums, betreffend die Confiscation der Lotterie-Gewinnſte,

vom 5. Dezember 1809.

1974.

Königl. Verordnung, die im Ausland gedruckten Schriften betreffend,

vom 11. Dezember 1800 [509]).

1975.

Reſcript der K. Ober-Regierung an die K. Kreis-Hauptleute, daß die Ober-Aemter die Ausländern angeſezten Strafen ſogleich einziehen ſollen,

vom 13. Dezember 1809 [510]).

(Friederich). Wir haben aus verſchiedenen Berichten Unſerer Königlichen Cameral-Aemter erſehen müſſen: daß wenn auswärtige Perſonen in den diſſeitigen Staaten ſich vergangen haben,

---

†) Schulgeſetze S. 192.

508) Regbl. S. 489. Einſchärfung der Gen.-Verordn. v. 16. Mai 1807.

††) Ger.-Geſeze IV. 223. die Confiscate fielen hiernach dem Fonds der Zucht- und Arbeitshäuſer zu. S. Pol.-Strafgeſetz vom 2. Okt. 1839.

509) Regbl. S. 497. Oben Note 305.

510) Knapp II. Thl. S. 458. Von dieſer Anordnung wurden die Finanz-Beamten durch Reſcript vom 27. Febr. 1810. (Knapp Repert. IV. 535.) in

und ihnen deßwegen Strafen angeſezt worden ſind, ſolche um deßwillen von den betreffenden Cameral-Beamtungen nicht haben zum Einzug gebracht werden können, weil die Königlichen Ober-Aemter ſie von den angeſezten Strafen zu ſpät und nachdem die auswärtigen Perſonen Unſere Lande ſchon wieder verlaſſen hatten, in Kenntniß geſezt haben.

Da nun nach den vorliegenden Verordnungen keine diſſeitige Unterthanen an auswärtige Behörden ſiſtirt, noch die von ſolchen angeſezten Strafen zur Exekution gebracht werden dürfen, und mithin von denſelben nicht erwartet werden kann, daß ſie eine diesſeits verhängte Strafe zum Einzug bringen und an die betreffenden Cameral-Behörden abliefern laſſen, ſo wird hiedurch verordnet: daß — wenn einer auswärtigen Perſon von den diſſeitigen Oberämtern eine Strafe angeſezt wird, ſolche nicht erſt nachher den Cameral-Beamten zum Einzug überwieſen, ſondern von den Ober-Aemtern ſogleich eingezogen und an die Cameral-Beamten übergeben werden ſolle.

Es wird Euch daher aufgetragen: dieſe Verfügung ſamtlichen in Eurem Kreiße befindlichen Ober-Aemtern zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Regim-Depart. den 13. Dezbr. 1809.

1976.

Reſcript der K. Oberlandes-Regierung, Ober-Pol.-Depart., betr. die Verpflegung fremder Kranken und Gebärenden,

vom 14/23. Dezember 1809 [511]).

(Friedrich). Es hat ſich kürzlich der Fall ereignet, daß eine ſchwangere Weibsperſon, welche auf der Rückreiſe in ihren Wohnort unterwegs von der Entbindung übereilt wurde, ihr Kind mit Hülfe ihres Begleiters auf öffentlicher Straße gebähren mußte, weil der Haus-Eigenthümer, bei dem ſie im nächſten Ort um eine Herberge anſuchte, die Aufnahme derſelben von ſich ablehnte.

Da nun ein ſolches Benehmen nicht nur gegen die Geſeze der Menſchlichkeit anſtößt, ſondern auch den beſtimmten Vorſchriften älterer und neuerer Geſeze und namentlich der Kaſtenordnung ent-

---

Kenntniß geſezt, bei welcher Gelegenheit ausgeſprochen iſt, daß „nach Unſerer Allerhöchſten in beſondern Fällen erklärten Willens-Meinung die von auswärtigen Behörden einem württ. Unterthanen angeſezte Geldſtrafen diesſeits nicht anerkannt, noch an ſolche eingeliefert und zur Exekution gebracht werden ſollen."

511) Knapp Repertorium I. 69.

genläuft, worin es jeder Ortsgemeinde zur Pflicht gemacht wird: fremde Arme, wenn ſie entfernt von ihrem Wohnort erkranken, auf Koſten der Armenkaſſen ſo lange zu verpflegen, bis ſie ohne Gefahr ihrer Geſundheit weiter gebracht werden können, ſo wollen wir Euch aufgegeben haben, den Inhalt dieſer Verordnung ſämtlichen Kreis=Ingeſeſſenen, durch die ihnen vorgeſezten Oberämter, aufs Neue mit allem Nachdruck einſchärfen zu laſſen.

Damit aber die Gemeinden durch dergleichen fremde Perſonen deſto weniger beläſtigt werden, ſo verſehen Wir Uns zu Euch, Ihr werdet aufs ſtrengſte darüber halten: daß die ſo oft wiederholten Vorſchriften in Anſehung der heimatloſen Leute gehörig in Vollzug gebracht, und diejenigen Gemeinde=Vorſteher, Polizeioffizianten und Privatperſonen, welche durch geſezwidrige Duldung und Beherbergung ſolcher Perſonen, die zu Abſtellung des ſchädlichen Vaganten=Unweſens getroffenen Anſtalten vereiteln, ohne Nachſicht zur Strafe gezogen werden.

Daran ꝛc. Stuttgart in K. Ober=Reg. Ober=Pol.=Depart. den 14/23. Dezbr. 1809.

Ex spec. res.

1977.

Königl. Decret, die Einführung einer Cocarde vom 1. Januar 1810. an betreffend,

vom 14. Dezember 1809 [512]).

Da Se. Königl. Maj. zu verordnen gnädigſt geruht haben, daß vom 1. Januar des nächſtkünftigen Jahrs an, von allen denjenigen, welche öffentliche Aemter bekleiden und Sr. Königl. Majeſtät verpflichtet ſind, mithin von ſämtlichen Königl. Dienern, die im Rang=Reglement ſtehen, ingleichem von den Magiſtrats=Perſonen, Schultheiſſen und Richtern der Städte und Dörfer, wie auch von den verpflichteten Aktuarien und Subſtituten, jedoch mit Ausſchluß der ſogenannten Dienerſchaft im engern Sinne, beſonders aller, welche Livree tragen, wenn ſie gleich im Rang=Reglement erwähnt ſind, eine Cocarde getragen werde: ſo wird ſolches hiemit zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß den Kreis=Aemtern Muſter=Cocarden zur

---

512) Regbl. S. 505. Nach Decret vom 12. Jan. 1810. (Knapp IV. 127.) ſollen die Wegmeiſter, nach Decret vom 6. Febr. 1810. (daſ.) die Gerichtsſchreiber, Anwälde, Bürgermeiſter und Untergänger, und die Heiligenpfleger, wenn ſie Mitglieder des Magiſtrats ſind, nach Decret vom 12. Mai 1810. (daſ. S. 129) auch die Ober=Feuerſchauer, Cocarden tragen. S. Verordn. v. 26. Dezbr. 1816.

weiteren Verbreitung und Beſorgung der Einführung derſelben werden zugeſandt werden. Decretum, Stuttgart im Königl. Staats-Miniſterium, den 14. Dez. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

1978.

Decret der K. Ober-Reg. Regim.-Depart. an die K. Kreishauptleute, nähere Beſtimmungen: die Erſezung der Aufwärter und Boten-Dienſte und die wegen der Erſezung der geringern Commun-Dienſte zu erſtattenden Quartal-Berichte betreffend,

vom 15. Dezember 1809 [513]).

1979.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, an die K. Kreis-Steuer-Räthe, die Verleihung des Rechts zum Betrieb umherziehender Gewerbe betreffend,

vom 18. Dezember 1809 [514]).

1980.

Decret der k. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, die Gewehr-Verheimlichungen betr.,

vom 22. Dezember 1809 [515]).

1981.

Vorſchrift wegen der Commun-Holz-Verkäufe,

vom 28. Dezember 1809 [516]).

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß ſowohl bei den Geſuchen wegen auſſerordentlicher Holzverkäufe aus den Commun-Waldungen,

---

513) Knapp I. Thl. S. 55. Oben Note 296.
514) Knapp II. Thl. S. 598. Oben Note 483.
515) Knapp, Repertorium I. 428. Oben Note 424.
516) Reg.blatt S. 513. S. Verw.-Edict v. 1. März 1822.

als auch bei den Verkäufen ſelbſt, die erforderliche Ordnung nicht beobachtet worden iſt, ſo wird hiemit verordnet, daß in den jährlichen an die Königl. Oberforſtämter zu übergebenden Holz-Berichten von den Communwaldungen keine ſolche auſſerordentliche Holzverkäufe in Antrag gebracht werden, ſondern, wenn ein ſolcher Verkauf entweder nach forſtwirthſchaftlichen Grundſätzen nöthig, oder zur Deckung dringender Commun-Schulden oder anderer Ausgaben unvermeidlich iſt, die Commun-Vorſteher dem Oberamt, dem ſie untergeordnet ſind, vorderiſt die Anzeige davon machen ſollen, um über die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit zu urtheilen. Erhält nun dieſes die Ueberzeugung hievon, ſo iſt ein Exhibitum an das Königl. Forſt-Departement mit einem oberamtlichen Beibericht zu begleiten, und dem betreffenden Oberforſtamt zuzuſenden, um auch ſeines Orts ſich berichtlich zu äußern, ob ein ſolcher auſſerordentlicher Holz-Schlag in forſtwirthſchaftlicher Hinſicht geſtattet werden könne; und wenn endlich die Erlaubniß hiezu erfolgt, ſo iſt nach vorheriger Bekanntmachung in öffentlichen Blättern mit dem Verkauf im Aufſtreich vorzugehen. Stuttg. den 28. Dec. 1809.

Kön. Ober-Landesökonomie-Colleg.

1982.

Decret des kath. geiſtlichen Raths an die Kreisämter, betreffend die Beſorgung der Kalender für die Katholiken durch die Oberämter,

vom 2./11. Januar 1810 [517]).

---

†) Decret der Ober-Regierung Regim. Departement an die K. Kreisämter, betr. die Behandlung der abweſenden Conſcriptionspflichtigen,

vom 2. Januar 1810 [518]).

---

517) Knapp, Repertorium IV. 80. Zu Beförderung der Einführung des Quart-Kalenders für die Katholiken ſollen die Orts-Vorſteher die benöthigte Zahl anzeigen; das Oberamt ſie bei den Admodiateurs beſtellen und austheilen laſſen.

†) Knapp, Repertorium III. 1. S. 169. S. Militärgeſeze.

518) Aus Anlaß der Conſcription wird hier ausgeſprochen, daß die blos beim Durchreiſen geborenen Kinder heimathloſer Eltern, welche weder Unterthanen- noch Schutzrecht haben, ſo wie die, welche vor Erſcheinung der erſten Conſcriptionsordnung ohne im Königreich vorhergegangene Proclamation, oder erhaltene beſondere Erlaubniß, im Auslande ſich verehelicht, oder vor dieſem Termin in fremden Staaten ein fixes Etabliſſement be-

1983.

Regulativ über die Behandlung der Landdragoner in Rückſicht des ihnen gebührenden freien Dachs und Fachs,

vom 8. Januar 1810 [519]).

1984.

Decret des K. Miniſteriums des Innern, daß niemand ſeinen Rang verliere, der nicht zur Strafe verſeßt worden,

vom 8. Januar 1810 [520]).

Da Se. Königl. Majeſtät aus Veranlaſſung der Bitte des von der Rechnungs-Kammer auf die Cameralverwaltung — verſezten — um Beibehaltung ſeines Charakters und Rangs als — durch eine allerhöchſte Reſolution vom 13ten Dec. 1809 verordnet haben: daß niemand ſeinen Rang verliere, als einer, der aus Strafe verſeßt wird: ſo wird ſolches dem — andurch eröffnet.

Stuttgardt, den 8. Jan. 1810.

Miniſterium des Innern.

1985.

Reſcript der K. Ober-Regierung an die K. Kreis-Hauptleute, die Verwahrung der Scheuren-Löcher betr.,

vom 9/11. Januar 1810 [521]).

---

gründet, oder die vor dieſem Termin auf ihr Unterthanen- und Bürger-Recht förmlich Verzicht geleiſtet haben, kein Unterthanenrecht beſizen, beziehungsweiſe ſolches verloren haben.

519) Reg.blatt S. 19.

520) Knapp, Repertorium IV. Thl. S. 471.

521) Knapp, Repertorium IV. Thl. S. 487. Einſchärfung des Gen.Reſcr. v. 18. Dezbr. 1779. Hiezu wurde unterm 19. Oct. 1812 verordnet: „Um ſich des Vollzuges dieſer Verordnung zu vergewiſſern, und fernerem Unglück vorzubeugen, iſt den Feuerſchauern jeden Orts aufzutragen: bei ihren gewöhnlichen Viſitationen der Häuſer zugleich auch in den Scheuern nachzuſehen, ob die vorgeſchriebenen Vorſichtsmaßregeln beobachtet worden ſeien, und wo ſie dieſe Maßregel nicht angetroffen, hievon dem Oberamt die Anzeige zu machen, welches nicht nur den Eigenthümer der Scheuer wegen Hintanſeßung gedachter Verordnung zu beſtrafen, ſondern auch auf deſſen Koſten ſogleich das Geländer herſtellen zu laſſen hat."

1986.

Authentiſche Erklärung der Königl. General-Verordnung vom 14. Juni 1809, die Abgabe der Medikamente und Gifte betr.,

vom 9/17. Januar 1810 [522]).

Se. Königl. Majeſtät haben auf die allerunterthänigſte Anzeige, daß die Königliche Verordnung vom 14. Juni v. J. wegen Abgabe der Arzneien und Gifte an vielen Orten unrichtig ausgelegt und angewendet werde, dieſem Geſeze folgende nähere Beſtimmungen zu geben allergnädigſt geruht:

1) Da die gedachte Verordnung nur von Medicamenten und Arzneien, welche nicht ohne Recept abgegeben werden ſollen, handelt; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Waaren-Artikel, welche nicht als Medicin, ſondern theils zu den verſchiedenartigen Gewerben, theils zu Hauß- und Landwirthſchaften, theils zu phyſikaliſchen Unterſuchungen gebraucht werden, unter jenem Verbot nicht begriffen ſind.

2) Inſofern auch unter den wirklichen Arzneimitteln theils verſchiedene Kräuter, Blüthen, Saamen, und Wurzeln, deren Heilkräfte allgemein bekannt, und die überall ſowohl in, als auſſer den Apotheken zu haben ſind, theils andere Simplicia und Composita ſich befinden, welche im gemeinen Leben täglich in Anwendung kommen: ſo iſt zu Vermeidung willkührlicher Auslegungen, Umgehungen, und Contraventionen des Geſezes, das hienach beigefügte vollſtändige Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, welche ohne ein Recept nicht abgegeben werden dürfen, verfertigt worden.

3) Von den in dieſem Verzeichniß enthaltenen Vieharzneien darf an Niemand etwas abgegeben werden, der nicht durch ein, übrigens ohne Stempel auszuſtellendes Zeugniß des Vieharzts, oder in deſſen Ermanglung der Orts-Polizei-Behörde, glaubwürdig beſcheinigen kann, daß er derſelben für ſein Vieh bedürfe, und daß kein Verdacht eines damit zu treibenden Mißbrauchs gegen ihn vorhanden ſei. Dieſe Zeugniſſe ſollen von den Apothekern und Materialiſten wohl aufbewahrt werden [523]).

4) In Anſehung der Gifte bleibt es zwar in der Regel bei der Verordnung, daß kein Gift ohne einen ſchriftlichen Schein eines Arztes oder Wundarzts abgegeben werden ſoll; hingegen wollen Se. Königl. Maj. Ausnahmsweiſe geſtatten, Waaren-Artikel, welche unter die Gifte gezählt werden, an Gelehrte, Künſtler, und Handwerksleute abfolgen zu laſſen, wenn ſie durch einen von der Orts-Polizei ausgeſtellten Schein beweiſen, daß ſie rechtliche Leute ſeien, und die verlangten Artikel zu ihren Unterſuchungen oder techniſchen Arbeiten nöthig haben.

---

522) Reg.blatt S. 13. S. Verf. v. 6. Nov. 1834.
523) S. Verf. v. 23. Jan. 1834.

Die Verkäufer haben aber auf jeden Fall nach Vorſchrift der General=Verordnung vom 29. Juni 1800. nicht nur ein eigenes Buch zu halten, in welches die Gift=Käufer mit Bemerkung ihres Stands und Wohnorts, des Jahrs und Monatstags der geſchehenen Abgabe, und der Quantität des abgegebenen Gifts, pünktlich eingetragen werden, ſondern auch die Recepte und Zeugniſſe, womit ſich die Käufer legitimiren, wohl aufzubewahren.

5) Die hier gegebenen Vorſchriften ſollen von den Apothekern ſowohl, als auch von den Materialien=Händlern genau beobachtet werden, inſofern leztere die Arzneimittel nicht an andere Materialiſten oder an Apotheker verkaufen; im übrigen aber hat es in Anſehung der Materialien=Händler bei der Vorſchrift der Medicinal=Ordnung Tit. 2. §. 21. ſein Verbleiben, wonach ſie die Artikel von geringen Preiſen nicht anders als zu halben Pfunden, die von mittlern nicht unter einem Viertel=Pfund, und von den koſtbaren nicht weniger als eine Unze verkaufen dürfen. Decret. Stuttgart in Königl. Ober=Regierung, den 9/17. Jan. 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Acetum colchicum.
— scilliticum.
Aegagropilae.
Aes ustum.
Aethiops antimonialis.
— mineralis.
— vegetabilis.
Agaricus albus.
— mineralis.
— muscarius.
— trochiscatus.
Aloë caballina.
— depurata.
— hepatica.
— rosata.
— succotrina.
— violata.
Aloës Poerneri Extractum.
Antihecticum Poterii.
Antimonii Butyrum et Cinnabaris.
— calx sulphurata.
— Clyssus.
Antimonium diaphoreticum mart.
— sulphure mineral.
Aqua apoplectica spirituosa.
— balsamica ad gonorrhaeam.
— confortativa.
— Embryonum.
— — correctior.

Aqua epidemica Londin.
— epileptica Langii.
— florum omnium.
— ad gonorrhaeam Hoffm. grisea.
— hirundinum cum castoreo.
— — sine castoreo.
— Laurocerasi.
— Loch sani.
— magnanimitatis.
— mercurialis ad usus extern.
— ophthalmica sapphir.
— perlata.
— phagedaenica.
— physagoga.
— prophylactica.
— sapphirea.
— splenetica.
— theriacalis compos.
— — simplex.
Arcanum Bechich. Willis.
— corallinum.
— duplicatum.
Aroph Paracelsi.
Arsenicum album.
Aurum fulminans.
Balsamum cephalicum saxon.
— de Copaiba.
— Embryonum.

Balsamum Embryonum correctior.
— Rackasira.
— somniferum.
— vitae slbum.
Barytis vulgaris.
Been.
Bezoardicum animale.
— Joviale.
— minerale.
Boletus cervin.
Botrytis.
Bovista Chirurgorum.
Cadmia.
Cantharides.
Capita papaveris [524]).
Capsici annui fructus L.
Carpobalsamum.
Cauterium antimoniale.
— potentiale.
— potent. mitius.
Cobaltum.
Cocculi Indi.
Colocynthis.
Confectio de Hyacintho.
Conserva millepedum.
— spagyrica,
Cortex angusturae.
— Cabbagii.
— Caribaeus.
— Codagapala.
— Frangulae.
— nerii antidysenterici L.
— Rhamni Frangulae L.
— sanctae Luciae.
Crocus.
— Martis adstring.
— aperit. antimon. Stahl.
vulgaris.
— metallorum.
— solis.
— veneris.
Cucumeris Colocynthidis L. fructus.
Cupressi Nuces.
sempervirentis L.
fructus.
Cuprum ammoniacale.
Cynomorion coccineum L.
Diacrydium liquir. edule.
— sulphurat.
Diaphoret. Joviale.
Diascordium liquid. Hoffm.
Dolichos prurientis L. fructus.
— urentis L. fructus.
Eleae sacharum cephal. Camer.
Gmelini.
Elaterium.
Electuarium catholicum.
— chalybeatum.
— Diasatyrum.
— Diascordii Fracast.
— Hierae Picrae simpl.
— melöes proscarab.
— mithridat. Damocr.
— Nicolai.
— resumptivum.
— Romanum.
— sanans Fulleri.
— Thebaicum.
— Theriacae Androm.
Elixir acidum Dippelii.
— anticolicum crocatum.
— antifebrile.
— aperitivum Clauderi.
— myrrhae Londin.
— polychrestum.
— Halens.
— propriet. album Helm.
— Helvetii.
— dulce.
— cum acido Boerhav.
— sine acido Boerhav.
— cum acido Paracelsi.
— sine acido —.
— cum Rhabarb.
— salutis.
— uterinum.
— vitae Matthioli.
— vitae mulierum.
— vitrioli mynsichti.
— acid. Edinburg.
Emplastrum antipodagricum.

524) Nachgetragen nach Verf. vom 6. Nov. 1834.

Emplastrum pro apoplecticis.
— de baccis Lauri.
— Belladonna.
— diabotanum Blondelli.
— diachalciteos.
— diaphoreticum mynsichti.
— diapompholygos.
— diasulphuris Rulandi.
— filii Zachariae.
— pro Herniosis.
— nervinum Hoffm.
— Opodeldoch.
— saturnium mynsichti.
— de scrophularia.
— spleneticum.
Essentia Alexipharmaca stahl.
— temperata.
— ambrae Balsam. Dippel.
— liquida.
— sicca.
— anodyna officina.
— Ludovici.
— antarthritica Hoffm.
— antiscorbutica.
— cephalica.
— Fuliginis Clauderi.
— haemato-cathartica.
— Ligni Aloes.
— Scillae.
— splenetica stahl.
— stomach. polychresta Gund.
— theriacalis.
— travmatica
Euphorbii correctio.
Euphorbium.
Extractum Absinthii.
— aconiti.
— agarici.
— aloës gummos.
— angelicae.
— anodynum.
— aristolochiae Clemat.
longae.
— rotundae.
— arnicae.
— artemisiae.

Extractum asari.
— Belladonnae.
— Bezoard. Camerar.
— Bryoniae.
— Calami aromat.
— castorei.
— catharticum.
— catholicum.
— centaurei min.
— chamomillae Rom.
— Chelidonii maj.
— Cicutae.
— Colocynthidis.
— Corticis peruv.
— gummos.
— Corticum Chacar.
— Croci.
— Dulcamarae.
— Enulae.
— Esulae.
— Foliorum sennae.
— Fumariae.
— Hederae terrestr.
— Hellebori nigri.
— Hyoscyami.
— Hyperici.
— Jalappae.
— Iridis florent.
— nostratis.
— lactucae silv.
— Ligni Aloës.
— Guajaci.
— marocostinum.
— martis pomatum.
— millefolii.
— myrrhae aquosum.
— nicotianae.
— nucum Juglandum.
— nucis vomicae.
— opii.
— Paeoniae.
— panchymagogum.
— phlegmagogum.
— Pimpinellae.
— Pini.
— plantaginis.
— Rhabarbari.
— Rhabarbari simpl.

Extractum Rutae.
— Sabinae.
— Sarsaparillae.
— Saſſafras.
— Scordii.
— Stramonii.
— Tanaceti.
— Tormentillae.
— Trifolii fibr.
— Turpethi.
— Veronicae.
— Zedoariae.
Faba S. Ignatii.
Febrifugum Sylvii.
Flores arnicae.
— salis armoniaci mart.
— Zinei.
Fungus Bedeguar.
— melitenſis.
Garrus.
Gilla Theophraſti.
Globuli Bezoardici.
— carminat.
Gummi Gutta.
— guttae praepar.
— kikekurcemalo.
Guttae Anglic. Cephal.
Halcyonium rotundum.
Hederae baccae.
Herba aconiti.
— Asari Europaei L.
— Asperulae odoratae L.
— Atropae Belladonnae L.
— Belladonnae.
— Brancae urſinae.
— Chelidonii majoris, L.
— Cicutae.
— Clematidis rectae L.
— Conii maculati L.
— Daturae Stramonii L.
— Digitalis purpureae L.
— Ebuli.
— Gnaphalii dioici L.
— gratiolae Limnesii.
— — officinalis L.
— Hyoſcyami nigri L.
— Lactucae viroſae L.
— — scariolae L.
Herba Lauro-Ceraſi.
— Lini canthardici L.
— Mapelli.
— Paridis quadrifol. L.
— Pulsatillae.
— Ranunculi ficariae L.
— Rhododendri.
— Sabinae.
— Scorphulariae aquatic. L.
— minoris.
— Sedi vermicularis.
— — acris L.
— Solani nigri.
— Soldanellae.
— Spigeliae anthelmiae. L.
— Stramonii.
Ignatiae amarae L, fructus.
Infusum laxat. mannagettae.
Julapium e Camphora acet.
Kermes minerale.
Lapis cauſticus Chirurg.
— Coromandel.
— infernalis.
— medicamentoſus.
— ophtalmicus.
— septicus.
— ſpongiarum.
Laudanum diureticum.
— hyſtericum.
— liquidum Sydenham.
— opiatum.
— — cydoniatum.
— urinarium.
Lauri Baccae.
Liquor Bellostii.
— ad Gangraenam,
— oleoſus Sylvii.
— salinus laxat.
— ſtypticus Weberi.
— Tartari ſpleneticus.
— visceralis.
Loch ad Aſthma.
— de Farfara.
— sanum et expert.
— saponatum.
— de Scilla.
Lycii Succus.
Lycoperdon cervinum L.

Magisterium antimonii diaphor.
— Coralliorum.
— Gummi Guttae.
— marcasitae.
— margaritarum.
— matris Perlarum.
— oculorum cancrorum.
— saturni.
Magnes arsenicalis.
Manati lapis.
Materia perlata.
Medulla saxorum.
Meloë majalis L.
— vesicatorius L.
Menispermi cocculi L. fructus.
Menstruum pro Essentia dulci.
Mercurius alcalisatus.
— dulcis.
— — per viam humidam.
— nitrosus.
— praecipit. albus.
— — ruber.
— — viridis.
— solub. ciner. Hahnem.
— sublimatus corrosivus.
— Vitae.
Minera Martis solaris.
Mixtura simpl. alba.
— — antiscorbut.
— — Ludovici.
— — ordinar.
— tonico-nervina Stahl.
— topica.
Momordicae Balsaminae L. fructus.
Morsuli purgantes.
Mucilago mercurial. Plenk.
Mures marini.
Muscus corallinus marinus.
Naphta aceti.
— vitrioli.
Nephrocatharcticum Foresti.
Nihilum album.
Nitri Naphta.
Nitrum alkalisatum.
— antimoniatum.
— perlatum
— saturninum.
— vitriol.

Nuces vomicae.
Oleum Bezoard. Wedel.
— Colocynthidis.
— destillatum.
— — Piperis.
— Euphorbii.
— Florum stotani.
— Ricini.
— Sabinae.
— Vulpinum.
Opium.
Oxymel Aeruginis.
Panacea mercur.
Paridis baccae.
Percarum lapides.
Philonium Romanum.
Pila marina.
Pila caprae Rupicaprae L.
Pilulae Aethiop.
— Aloëphang.
— alterantes Plumeri.
— de Ammoniaco.
— Angelicae.
— experientes Stahl.
— aureae.
— balsam. morton.
— cacheticae.
— cephalicae.
— Cochiae Rhasis.
— de Cygnoglosso. cum Castor.
— Emanuelis.
— foetidae maj.
— Hierae cum Agarico.
— hydropicae Bontii.
— hystericae.
— Lucis maj.
— maj. Hoffm.
— mastichinae.
— merculiales.
— opticae.
— Polychrestae balsam. Starkey.
— scilliticae.
— solares Wildeg.
— spleneticae.
— de Styrace sine ambra.
— ex sublimato corros.

Pilulae de succino auctae.
— — Cratonis.
— Tartareae Bontii.
— Schroederi.
— de Terebinthina.
Piper hispanicum.
Pulvis contra abortum cum sacch.
— absorbens Wedel.
— contra Acredinem.
— Aërophorus.
— Alexipharmacus ruber.
Camerar.
— alterans Plumeri.
— anodynus Camerar. Ludov.
— anonymus.
— antarthriticus Wepferi.
— anti-colicus Camerar.
— antilissus Lond.
— bezoardicus albus Ludov.
— — anglicus compl.
— — — incompl.
— — Halensis.
— — Rollwagii.
— — Sennerti.
— cachecticus quercet. incompl.
— ad Calculum.
— Carthusian.
— Cephalicus albus.
— — Camerarii.
— — Winteri.
— cervinus Camerar.
— e chelis cancror. minus pretios.
pretiosus.
— Comitis de Warwik.
— confortans Camerar.
— Contragervae comp.
— Cordialis Cellens.
— cornachinus.
— Doweri.
— dysentericus.
— ad Dysuriam.
— epilept. Cellar. cum Cast.
— — ad Guttetam River.
— — Holsaticus.
— — marchionis.
— — mirabilis mynsichti.
— — niger Vienn.

Pulvis epilept. ruber.
— Erysipelatodes myns.
— ad Flatus.
— galactopoeus.
— Haly.
— hepaticus ruber.
— hystericus.
— incidens Stahlii.
— mantuanus.
— martialis angl.
— mitigans Wepf.
— ad morsum canis. rab.
— nephriticus pretios.
minus pretios.
— Pannonicus, ruber ord.
— ad partum.
— pectoralis balsam.
— resolvens.
— contra Phthisin.
— pleuriticus.
— — alius.
— praecipitans Stahl.
— purpureus angl.
— resolvens Stahlii.
— — compos.
— Scillae compos.
— — albus.
— — variegatus.
— Tunchinensis.
— contra Vermes.
— Viennsis alb. virgin.
— Vitae Imperatoris.
Radicis Ari praepar.
Radix Aconiti salutiferi L.
— Anemones Pulsatillae L.
— Anthemis Pyrethri L.
— Aristolochiae Clematidis L.
— — fabaceae.
— — longae.
— — rotundae L.
— — vulg.
— serpentariae L.
— Asari Europ. L.
— Astragali exscapi. L.
— Atropae Belladonnae L.
— — mandragorae L.
— Belladonnae.
— Bryoniae albae L.

Radix Bryoniae mechoacannae L.
— Caa-apia.
— Cataguala.
— Cassummuniar.
— Centaureae calcitrapae.
— Chelidonii vulgaris major.
— — majoris L.
— — minoris.
— Cissampelos Caapebae L.
— Colchici communis.
— — auctumnalis L.
— Cydaminis europ. L.
— Daphnes Mezerei L.
— Dictamni albi L.
— Ebuli.
— Ellebori albi.
— — nigri.
— Esulae min.
— Euphorbiae esulae L.
— Hirundinariae.
— Hyoscyami albi et nigri L.
— Hypecacuanhae.
— Jalappae.
— Lobeliae siphiliticae L.
— Mandragorae.
— Mechoacannae albae.
— Mezerei.
— Momordicae elaterii L.
— Pulsatillae coerul.
— Pyrethri offic.
— Ranunculi ficariae L.
— Scillae.
— maritimae L.
— Solani Dulcamarae L.
— Turbith.
Regulus antimon. mart.
— — medicin.
— — simplex.
Requies Nicolai.
Resina Gialappae.
— Scammonii.
Saccharum saturni crystallis.
Sagapenum.
Sal Coralliorum.
— Lumbricorum volat.
— margaritarum.
— matris Perlarum.
Sal oculorum cancror.
— Petrae.
— Nitri et Sulph.
— Sedat. Homberg.
— Thakenii.
— Viperarum volat.
— Vitri.
— Vitrioli narcot.
— volatile oleosum.
— — angel. Börh.
— vomitor Vitriol.
Sapo acidus Vitrioli.
— antimon.
— chymicus.
— Dippel.
— correctior Starkey.
— tartareus.
Scammonium.
Scarabaeus unctuarius.
Scillae praeparat.
Semen agni casti.
— atriplicis hortensis L.
— Cataputiae majoris.
— — minoris.
— Coccognidii.
— Colocynthidis.
— Crotonis Tiglii L.
— Cucumeris Colocynthidis L.
— Daphnes Mezerei L.
— Ebuli.
— Hioscyami albi L.
— Nigellae.
— Nigellae sativae L.
— Riccini communis L.
— Staphidis agriae.
— Sumach.
Serapinum.
Sief album.
— cum opio.
Siliqua hirsuta.
Solutio Coralliorum.
— matris Perlarum.
— ocul. Cancrorum.
Spathum ponderosum.
Spara Drap.
Species contra apoplex.
— aromat. Caryophyl.
— — rosatae.

Species cordiales temper.
— Decocti antinephritici.
— antipodagrici.
— p. Dec. ad Gangraenam.
— vulnerario.
— Paracels. corr.
— Diaboracis.
— Diacinnamomi.
— Diacretae Myns.
— — Camerar.
— Diajalappae myns.
— Διαιρεως simplex.
— Diamargaritae calidae.
— frigidae.
— Diambrae.
— Dianisi.
— Dianthos.
— Diarrhodon Abbatis.
— Diatraganthae frig.
— Diatrion Sandalon.
— Diaturbith Rhab.
— pro Epithemate.
— de gemmis frigidae.
— Hierae Pierae.
— de Hyacintho.
— lactificantes Rhasis.
— Tabaci pro fumo Camerar. officin.
Specificum antatrophum.
— antifebrile.
— cephalicum.
— febrifugum.
— Jalappinum.
— Tartari pharyng.
Sperniola Crollii.
Sphaera marina.
Thalasia Galeni.
Spinae cervinae baccae.
Spiritus aëris viridis et Veneris.
— Aeruginis.
— antiscorbut. Drawizii.
— aperitivus Penoti.
— Bezoard. Bussii.
— carminativus Sylvii.
— — de Tribus.
— Castorei compos. Lond.
Spiritus Croci.
— nitri anticolicus.
— Theriacalis.
— — Camphor.
Spongia cerata s. praep.
— Cynosbati.
Stinci marini.
Struthionis ova.
Strychnos nucis vomicae L. fructus.
Sulphur antimon. rubrum.
— auratum.
antimon.
liquid.
Suppositorium comp.
Syrupus Diacodium [525].
emeticus.
papaveris.
Talpae combustae.
Tartarus emeticus.
Tela Gualth.
Terra ponderosa salita.
Theriaca.
Tinctura Aloës.
— amara Lond.
— anodyna.
— Antimonii acris Hoffm.
— — tartaris.
— antiphthisica Garm.
— Aquilegiae.
— Aromat. Lond.
— Bellidis florum.
— Bezoard. Ludov.
— — Michael.
— — officin. ord.
— Cantharidum.
— Coralliorum.
— Croci.
vinosa.
— Euphorbii.
— Florum.
— gingivalis Balsam.
— Hellebori comp.
— martis adstring.
— — aperit.
— — tartaris.

525) wie Note 445.

Tinctura martis Elleborata.
— — e vitriolo.
— Papaveris.
— Proprietatis.
— Rosarum.
Lipsiens.
Martial.
— Sulphuris.
— Tartari acris.
— tonico-nervina.
Tragea Granorum actes.
— ophthalmica.
Trochisci Alhandal.
— Aliptae mosch.
— Alkekengi.
cum opio.
— Alkermes compl.
— de Ambra.
— anthelmint. martial.
— de carabe.
— Catechu.
Trochisci Escharotici.
— Galliae moschatae.
— Hermenetici Scretae.
— muscerdae.
— de myrrha.
— de Scilla.
— de Terra Catechu.
— de Vipera.
Turpethum minerale.
Tutia
Unguis odoratus.
Unicornu fossile.
Vinum antimon. Huxham.
Viperarum spinae.
Vitrioli Gilla Theophrasti.
— Phlegma.
— Ros.
— Terra dulcis.
Vitrum antimon. ceratum.
— — Hyacinth.
Venetum.

---

†) Verordnung, die im Königreich befindlichen Papier-Fabriken betreffend,

vom 24. Januar 1810.

1987.

General-Verordnung, den Verkauf von Gemeinde-Eigenthum betreffend,

vom 5. Februar 1810 [526]).

Es iſt zwar in der Commun-Ordnung S. 98. §. 13. die Vorſchrift enthalten, daß kein Beamter, Schultheiß oder Commun-Vorſteher ſich unterſtehen ſolle, von dem ihm anvertrauten Gemeinde-Eigenthum etwas an ſich zu erkaufen, ohne durch ein Decret des Gerichts hiezu legitimirt zu ſeyn, ferner, daß von Gemeinden Nichts anders, als urkundlich, und ſo hoch immer möglich verkauft werden ſolle.

---

†) Regbl. S. 26. Sammlg. der Steuergeſeze S. 1958. Note 717.

526) Regbl. S. 42. S. Verw. Edict v. 1. März 1822. Strafgeſezbuch Art. 421. Min. Verf. v. 7. Novbr. 1839.

Da man aber zu bemerken gehabt hat, daß dieſe geſezliche Beſtimmung häufig verſäumt werde: ſo ſiehet man ſich veranlaßt, ſolche dahin zu erneuern, und zu ergänzen,

1) daß kein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, keine Nuzungen, Naturalien oder Vorräthe der Gemeinden, die zum Verkauf beſtimmt ſind, anders, als durch öffentliche gehörig publicirte Verſteigerung veräuſſert werden ſollen, es wäre dann, daß im einzelnen Fall beſondere Gründe für den freien Verkauf vorlägen, worüber jedoch jedesmal die höhere Genehmigung einzuholen iſt.
2) Daß kein mit der Aufſicht oder mit der Führung des Gemeinde-Rechnungs-Weſens beauftragter Beamter ſelbſt, oder durch die Seinigen darauf biete,
3) daß über die bei der Aufſtreichs-Verhandlung zu beſtimmende Zahlungs-Friſt Niemanden geborgt, ſondern der Einzug des Erlöſes nachdrücklich betrieben, auch denjenigen, welche ſich im Verzug finden laſſen, die Zinſe aufgerechnet werden ſollen.

Hienach haben alſo die Gemeinde-Rechner, unter zu befahren habender nachdrücklicher Ahndung und Haftung für allen Schaden, ſich zu achten, und den Rechnungs-Reviſoren wird insbeſondere zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieſer Verordnung ihr Augenmerk zu richten. Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegium, den 5. Febr. 1810.

---

†) General-Verordnung, betr. die neue Einrichtung der Waiſen- Zucht- und Irrenhausanſtalten im Königreiche,

vom 11. Februar 1810.

---

†) Schulgeſetze S. 197. Auf das Irrenhaus zu Ludwigsburg beziehen ſich namentlich die §. 2. 11. 12. 22. S. Verf. v. 24. Juli 1816, Bekanntm. vom 23. Nov. 1833. u. 10. Juli 1839. Unter den Gefällen der Waiſen- und Zuchthäuſer finden ſich nach §. 13. und 14. Auflagen auf Bürger-Annahmen, Schutz-Juden, Erſezung von herrſchaftlichen- und Commun-Dienſten, auf die Handwerks-Laden, Commun-Frucht-Vorräthe; ferner Zuſätze zu den Unzuchtſtrafen; Ertrag der Confiscationsſtrafen für Einſezen in Zahlenlottos; Gebühren von den Prüfungs-Candidaten aller Fächer. — Als Einbringer der Gefälle ſind nach §. 16. die Heiligenpfleger und Amtspfleger beſtellt. §. 18. beſtimmt die ſubſidiäre Umlegung des Bedürfniſſes der Waiſenhäuſer auf die pia Corpora. — der §. 23. räumt den Waiſenkindern Vorrechte in Bezug auf das Erlernen von Handwerken und die Erlangung des Bürgerrechts ein. S. hierüber Gew. O. v. 5. Aug. 1836, Erlaß v. 2. April 1833.

1988.

Decret der K. Ober-Regierung, die Einführung geſtickter Krägen und Aufſchläge ſtatt der Epaulettes auf den Hof- und Civil-Uniformen,

vom 26/27. Februar 1810 [527]).

1989.

Reſcript der K. Ober-Finanzkammer an die K. Kreis-Steuerräthe, in Betreff des Einzugs der den Ausländern angeſezten Strafen,

vom 27. Februar 1810 [528]).

1990.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, an die K. Kreis-Steuerräthe, den Anſaz des Abzugs betreffend,

vom 27. Februar 1810 [529]).

1991.

Königl. Decret, die Abſtellung unangemeſſener Benennungen bei den Schäferei-Inſtituten betreffend,

vom 28. Februar 1810 [530]).

Se. Königliche Maj. haben durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 28. Februar gnädigſt zu verordnen geruht, daß die bei den Schäferei-Inſtituten beſtehende unangemeſſene Benennung Landzahlmeiſter, Zahlmeiſter u. ſ. w. abgeſtellt, und dafür Ober-Schäferei-Inſpectoren, Schäferei-Inſpectoren ꝛc. ſubſtituirt werden ſoll.

---

527) Vergl. Knapp, Repertor. IV. Thl. S. 573. S. K. Verordn. vom 18. November 1817.
528) Knapp, IV. Thl. S. 535. Oben Note 510.
529) Knapp, IV. Thl. S. 13. Oben Note 418.
530) Regbl. S. 80.

†) **Reſcript, die Publikation des Geſetzes über Beſtrafung der Staats- und Majeſtäts-Verbrechen betreffend,**

vom 6. März 1810.

1992.

Erlaß des K. Miniſteriums des Innern, die Beſoldung der Amtsverweſer betreffend,

vom 14. März 1810 [531]).

Es wird dem Königl. — von der unterm 9. Mai ergangenen allerhöchſten Verordnung: daß die Amtsverweſer künftighin während der Dauer ihrer Amtsverweſerey drei Viertheile des mit der Beamtung, die ſie verwalten, verbundenen Gehalts, nach der Rate berechnet, beziehen ſollen, andurch Nachricht gegeben.

Stuttgardt den 14. März 1810.

Miniſterium des Innern.

1993.

Verfügung, die Befolgung der Königl. Maaßordnung bei dem gebrannten Kalk betreffend,

vom 14. März 1810 [532]).

---

††) **Decret an ſämmtliche Oberforſtämter wegen des Rinden-Verkaufs an die Rothgerber,**

vom 17/20. März 1810.

---

†) Regbl. S. 79. — Sammlg. der Gerichts-Geſ. — S. Reſcr. v. 8. Sept. 1812.
531) Knapp, IV. Thl. S. 33.
532) Regbl. S. 93. Oben Note 67.
††) Regbl. S. 94. S. Forſtgeſetze.

1994.

Wiederholte Erinnerung, unmittelbare Eingaben an Se. Königl. Maj. betreffend,

vom 24. März 1810 [533]).

1995.

Bekanntmachung, die Vorſichtsmaaßregeln in Anſehung feuerfangender Materialwaaren betreffend,

vom 2. April 1810 [534]).

Da man aus Gelegenheit eines vor einiger Zeit in hieſiger Reſidenzſtadt entſtandenen Feuerlärms bemerkt hat, daß diejenigen, welche mit feuerfangenden Materialwaaren und chemiſchen Präparaten umgehen, nicht immer die erforderliche Vorſicht anwenden, und zum Theil auch mit der Behandlung derſelben nicht hinlänglich bekannt ſind: ſo findet man ſich veranlaßt, Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeiſt, deſſen Waſſergehalt weniger als die Hälfte des Gewichts beträgt, Campher, Schwefel, Harz und andere dergl. leicht entzündbaren Materialien ſind nur in ſteinernen feuerfeſten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oefnungen ſamt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit feſtſchlieſſenden eiſernen oder mit Sturz beſchlagenen Thüren oder Dekeln verſehen ſind.

2) Wer ſich in ein ſolches Gewölbe begibt, hat ſich jedesmal einer mit Drath überſtrikten wohlverwahrten Laterne zu bedienen. Auch ſind die Verrichtungen in dieſen Gewölben niemals jungen und unerfahrnen Leuten anzuvertrauen. Vielmehr iſt die Einrichtung zu treffen, daß wo möglich zwei Perſonen miteinander gehen, damit, wenn der einen ein Unfall zuſtoſſen ſollte, die andere zur erforderlichen ſchleunigen Hülfsleiſtung bei der Hand iſt.

3) Würde in einem mit feuerfangenden Materialien beſezten Gewölbe ein Rauch oder Feuer entſtehen: ſo ſind ohne Zeitverluſt alle Oefnungen zu verſchlieſſen, und gegen den Zutritt der äußern Luft mit Dung wohl zu verwahren, wodurch das Feuer von ſelbſt erſtikt.

4) Wenn durch Zufall oder Ungeſchiklichkeit ein Gefäß mit Vitriolöl oder concentrirter Schwefelſäure zerbricht: ſo hat man

---

533) Regbl. S. 101. Einſchärfung der Verf. v. 10. Mai 1807.
534) Regbl. S. 109. Vergl. Gen.-Verordn. v. 13. April 1808.

um ſo weniger Urſache, bei einem entſtehenden Dampf einen Feuerlärm zu veranlaſſen, als noch kein Beiſpiel bekannt iſt, daß die Verbindung des Vitriols mit brennbaren Körpern eine wirkliche Entzündung zur Folge gehabt hätte. Sollte hingegen ſich Jemand hiedurch an ſeinem Körper verlezt haben; ſo iſt gegen die erſten nachtheiligen Wirkungen Waſſer, Milch oder Oel mit Eiergelb in Anwendung zu bringen, bis man einen erfahrenen Wundarzt zur Hülfe herbeibringen kann. Stuttgart, den 2. April 1810.

Königl. Miniſterium des Innern und Interims-Polizei-Miniſterium für die Reſidenzſtädte Stuttgart und Ludwigsburg.

1996.

Decret der K. Ober-Regierung, an die K. Kreishauptleute, die Beförderung der Berichte, Beiberichte ꝛc. betr., vom 3. April 1810 [535]).

Man hat ſchon mehrmalen Veranlaßung gehabt, zu vermuthen: daß Berichte und Bittſchriften gegen alle Ordnung ſo lang zurückgehalten worden, bis deren ein großes- durch den Poſtwagen zu ſpedierendes Paquet beiſammen war. Da nun durch dieſe ordnungswidrige Operation nicht nur häufig die Supplikanten in Nachtheil, und wohl auch durch Einreichung von Monitorien, oder durch Reiſen, um durch perſönliches Solicitiren ihre Angelegenheiten zu betreiben, in unnöthige Koſten verſetzt worden, ſondern auch der Geſchäftsgang bei Königl. Kanzley nothleidet, ſo verſieht man ſich alles Ernſtes, das Königl. Kreisamt — werde ſowohl ſelbſt ſich eines ſolchen geſetzwidrigen Zurückhaltens der Berichte und ſonſtiger Eingaben, Expeditionen und Reſolutionen, nie zu Schulden kommen laſſen, als auch die ihm untergeordneten Oberämter gemeſſenſt erinnern, ſich der beſtehenden Verordnung zu fügen. Die Königl. Ober-Regierungs-Regiſtratur iſt deßhalb angewieſen worden: auf die einkommende Acten-Paquete aufmerkſam zu ſeyn und fleißig darauf zu invigiliren: ob Berichte und mit Beiberichten begleitete Bittſchriften zurückgehalten, und nicht jedesmal durch die zunächſt abgehende Poſt ſpedirt worden ſind, damit, wenn — wider Verhoffen — je eine Contravention gegen die hier gemachte Anordnung vorkommen ſollte, gegen die Schuldhaften eine ernſtliche Ahndung eintreten könne.

Decr. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Regiminal-Depart. den 3. April 1810.

---

535) Knapp, IV. Thl. S. 42.

†) Reſcript des Staats=Miniſteriums, die Anwendung der Penſionen und Gratialien als Executions=Mittel betr.,

vom 9. April 1810.

---

††) Conſiſtorial=Erlaß an die Dekanatämter, die gemeinſchaftliche Behandlung der causae mixtae, durch den Dekan und Oberamtmann betreffend,

vom 10. April 1810.

---

†††) Königl. Verordnung, die Bezirks=Eintheilung der Stadt= und Amtsſchreibereien des Königreichs betr.,

vom 11. April 1810.

---

††††) Inſtruktion für die Einbringer der Waiſen= und Zuchthaus=Gefälle, und andere, welche mit Erhebung und Sicherſtellung dieſer Gefälle beſchäftiget ſind,

vom 2. Mai 1810.

1997.

Special=Reſcript des kön. Oberlandes=Oeconomie=Collegiums an das gemeinſchaftl. Oberamt — betr. die Verſteuerung der Beſoldungsgüter der Geiſtlichen,

vom 2. Mai 1810 [536]).

---

†) Ger.=Geſetze IV. 240. Regbl. S. 117.

††) Prot.=Kirchengeſetze IV. 187. S. Verordn. v. 23. Aug. 1825.

†††) Regbl. S. 125. Gerichts=Geſetze IV. 240.

††††) Regbl. S. 161. — Schulgeſ.

536) Knapp, Repertorium IV. 533. Die den Geiſtlichen in partem salarii überlaſſenen Gebäude und Güter haben jene ſelbſt, nicht die Heiligenpflegen zu verſteuern.

1998.

Reſcript des K. Bergwerks=, Salinen= und Münz=Departements, das Hauſiren mit Senſen und Sicheln betr.,

vom 3. Mai 1810 537),

1999.

Verordnung, betr. die Titulatur Königl. Diener, welche zugleich Königl. Kammerherren ſind,

vom 9. Mai 1810 538).

Da Se. Königl Maj. zu verordnen geruht haben, daß bei öffentlichen Anzeigen, Bekanntmachungen ꝛc. wo die Titulatur der Perſon angebracht wird, von allen Civil=Dienern, welche Königl. Kammerherren ſind, dieſe Qualification nicht weggelaſſen, ſondern der Titel Kammerherr jederzeit nach der erſten Charge, von welcher ſich die Perſon benennt, aufgeführt werde, wie z. B. Staats=Miniſter, Königl. Kammerherr — Präſident, Königl. Kammerherr u. ſ. w. So wird ſolches hiemit bekannt gemacht.

Stuttg. den 9. Mai 1810.

2000.

Verfügung wegen Verfertigung und Einſendung der Tabellen über die in den Brandſchadens=Verſicherungs=Kataſtern vorgefallenen Veränderungen,

vom 15. Mai 1810 539).

†) Conſiſtorial=Erlaß, die Verſammlungen der Pietiſten betreffend,

vom 29. Mai 1810.

537) Knapp, 3ter Thl. S. 239. Oben Note 427.
538) Regbl. S. 205.
539) Regbl. S. 221. S. Verf. v. 28. Juni 1823. §. 13.
†) Prot.=Kirchengeſetze II. 188.

2001.

Decret der K. Conſcriptions-Commiſſion an die Kreis-Hauptleute, betr. die Dispenſationen von der Minderjährigkeit,

vom 1. Juni 1810 [540]).

2002.

Spez.-Reſcript der K. Ober-Regierung an das Oberamt, — den Handel der Kaufleute, Krämer ꝛc. mit Secklerwaaren betreffend,

vom 7. Juni 1810 [541]).

(Friederich). Auf die mit eurem Beibericht eingekommene Vorſtellung der Secklermeiſter bei euch; ſie vor Stümpeleien in ihrem Gewerbe zu ſchützen, — geben Wir euch zu erkennen:

1) daß auswärtige Seckler, wenn ſie wirklich Meiſter des Handwerks ſind, ohne Rükſicht: ob ſie das Handwerk zünftig erlernt, oder durch Diſpenſation das Meiſterrecht erlangt haben, gleich den einheimiſchen Meiſtern, an Märkten, ihre Waaren feil haben dörfen.

2) Daß den Handelsleuten und Krämern, vermög der Seckler-Ordnung Art. 22. zwar mit franzöſiſchen oder engliſchen Handſchuhen und dergleichen ausländiſchen Waaren, alſo auch mit Hoſen von Gemſen- und Elendthier-Häuten zu handeln geſtattet, wo hingegen dieſelben mit inländiſchen gemeinen Handſchuhen, oder Hoſen von Hirſchleder, als mit inländiſcher Waare, zu handeln nicht befugt ſind.

Daran ꝛc. Stuttgardt in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 7. Juni 1810.

---

540) Knapp, III. 1. S. 213.: S. die Verordn. vom 7. Nov. 1809. Solche Heirathsgeſuche waren übrigens nach dem Decret vom 12. Juni 1810. (Knapp III. 1. S. 214.) nur dann zuzulaſſen, „wenn ſie bereits das 23. Jahr zurückgelegt haben und entweder körperlich untüchtig oder wegen neuerer Verhältniſſe zur Zurückſezung in eine ſpätere Claſſe ſich eignen." — Durch Decret vom 25. Octbr. 1810. (Knapp III. 1. S. 250.), wurde weiter verordnet, daß von denjenigen, welche das 23. Jahr zurückgelegt haben, ohne Unterſchied Dispenſationsgeſuche angenommen werden dürfen, von ſolchen, die erſt das 22. Jahr zurückgelegt dann, wenn ſie Defekte haben oder dringende Umſtände vorliegen. — Das Suppliciren bei dem Könige nach erfolgter Abweiſung durch die Conſcriptions-Commiſſion wurde durch Decret vom 26. Decbr. 1810. (Knapp, III. 1. S. 285.) bei Strafe verboten. S. Erlaß vom 30. Aug. 1819.

541) Knapp, Repertor. IV. Thl. S. 503. S. Gew. O. v. 5. Aug. 1836.

†) **Decret des K. Miniſteriums des Innern, das Schießen an Frohnleichnamstagen betreffend,**

vom 12. Juni 1810.

2003.

Verfügung, das Meiſterwerden der Keßler, und Ausſtellung der Hauſirpatente betreffend,

vom 16. Juni 1810 [542]).

2004.

Reſcript der k. Ober=Regierung an die k. Kreishauptleute, den Anfang der geſchloſſenen Zeit betr.,

vom 23. Juni 1810 [543]).

Friederich. Wir haben bemerkt: daß es mit dem Anfang der geſchloſſenen Zeit im Königreich nicht gleich gehalten wird, indem ſie in einigen Ober=Aemtern gleich am Sonntag Esto mihi angefangen zu werden pflegt, in anderen aber erſt vom Aſcher=Mittwoch.

Da Wir nun zu Vermeidung aller Verwirrungen den lezten Termin, als den allgemein gültigen, beobachtet wiſſen wollen, ſo habt Ihr dieſes den Euch untergeordneten Ober=Aemtern zu ihrer Nachachtung zu eröffnen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Reg. Ober=Pol. Depart. den 23. Juni 1810.

2005.

Verfügung, die Erneurung der Verordnung v. 11. Sept. 1807 gegen ausländiſche Collectanten betr.,

vom 27. Juni 1810 [544]).

---

†) Knapp, Repertor. IV. Thl. S. 174. Kathol. Kirchengeſetze S. 323. Hier wird das Schieſſen aus Gewehren verboten und blos das aus Pöllern zugelaſſen.

542) Reg.Blatt S. 256. Einſchärfung des Reſcr. v. 10. Novbr. 1808.

543) Knapp, Repertorium, 4. Thl. S. 237.

544) Reg.blatt S. 275. Oben Note 172.

2006.

Verbot der Koſten-Anrechnung von magiſtratiſchen Zeugniſſen für Militärpflichtige,

vom 30. Juni 1810 [545]).

Man findet ſich veranlaßt, ſämmtlichen Kreis- und Oberämtern zur genaueſten Befolgung zu erkennen zu geben: Von denen Zeugniſſen, welche Orts-Vorſteher und Magiſtrate für militairpflichtige Unterthanen wegen ihrer Familien-, Vermögens- und ſonſtigen Verhältniſſe ausſtellen, darf keine Bezahlung, auſſer der Stempel-Gebühr, weder gegeben, noch genommen werden, da ſie eigentlich Berichte der Orts-Behörden an die Diſtrikts-Commiſſion ſind. Wenn ſich Orts-Vorſteher dagegen vergehen, ſo iſt die Sache jedesmal zu unterſuchen, und an die Königl. Conſcript.-Commiſſion einzuberichten.

Stuttgart, d. 30. Juni 1810. Königl. Conſcript.-Commiſſion.

---

†) K. Reſcript an das Staatsminiſterium, die Beſtrafung verlezter Verſchwiegenheit in Amtsſachen betr.,

vom 30. Juni 1810.

---

††) Verordnung des Kriegs-Collegiums, betreffend die Abgabe von Naturalien an das k. Militär 2c.,

vom 9. Juli 1810.

---

†††) Decret der Oberfinanzkammer, die Ertheilung der Erlaubniß zum unbeſtändigen Weinſchank betr.,

vom 11. Juli 1810.

---

545) Reg.blatt S. 276.
†) Gerichts-Geſetze IV. 244.
††) Reg.blatt S. 283. — Kriegsgeſetze.
†††) Reg.blatt S. 291. — Finanzgeſetze.

2007.

Gen.-Reſcript der k. Ober-Regierung an die k. Kreis-hauptleute, die Nothwendigkeit einer Erlaubniß zu Reiſen ins Ausland und den Aufenthalt der Fremden im Inland betreffend,

vom 14. Juli 1810 [546]).

Die Unvollſtändigkeit und Mangelhaftigkeit der bisherigen Einrichtungen in Abſicht auf den Aufenthalt der Fremden im Königreiche und die Erlaubniß für die Königliche Unterthanen, ſich in das Ausland zu begeben, veranlaſſen Uns, hierüber folgende allgemeine Verfügungen und Anordnungen zu treffen:

Kein Ober- oder Kreis-Amt darf unter irgend einem Vorwand einem Königl. Unterthanen länger, als auf 24 Stunden, die Erlaubniß: ſich aus dem Königreich zu entfernen, ertheilen. Ausgenommen hievon ſind blos diejenigen Unterthanen, welche ganz nahe an den Gränzen des Auslands wohnen, welchen zu Treibung eines Gewerbs eine Entfernung von 3 höchſtens 4 Tagen geſtattet werden kann.

Alle diejenigen, welche ſich auf längere Zeit entfernen wollen, müſſen ſich deßwegen durch ihre Ober- und Kreis-Aemter bei Unſern höhern Stellen melden. Es haben ſich nemlich diejenigen, welche auf längere Zeit ins Ausland zu reiſen gedenken, nur Fürſten, Grafen, adelige Güter-Beſitzer, und Bedienſtete ausgenommen, in dem Fall, wenn ihr Aufenthalt nicht über 3 Monate dauern ſolle, mit ihrem Geſuch um Erlaubniß zur Reiſe ins Ausland und um Viſirung der Päſſe, unter ober- und kreisamtlichem Beibericht, an Unſere Königl. Ober-Regierung zu wenden, welche ſodann, wenn

---

546) Knapp, Repert. III. Thl. 1ſte Abthl. S. 216. Hiezu ertheilt ein Decret vom 11/15. Sept. 1810 folgende weitere Vorſchriften:

„Um Ordnung zu erhalten und Mißbräuche zu verhüten, ſollen die Ober- und Kreis-Aemter

6) über diejenigen Perſonen, denen ſie die Erlaubniß zum Reiſen ertheilen, vollſtändige und genaue Verzeichniſſe führen;

7) vor Ertheilung der Bei-Berichte jedesmal und beſonders bei den Handelsleuten, die über 3 Monate ſich entfernen wollen, ſorgfältig prüfen: ob nicht der Reiſe ein anderer, als der angegebene Zwek zum Grunde liege, und überhaupt ſonſt kein Anſtand hiebei vorwalte? Auch

8) wenn erwachſene Söhne mitgehen, jedesmal in den Bei-Berichten die perſönlichen Verhältniſſe derſelben anzeigen.“

Von obigen Anordnungen wurden zu Gunſten einzelner Einwohner-Klaſſen Ausnahmen gemacht. So z. B. durften nach k. Reſcript vom 14. Sept. 1810 die Samen- und Baumhändler von Gönningen ohne beſondere Erlaubniß reiſen. S. ſodann die Gen.-Verordn. v. 2. Mai 1811.

die gebettene Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, die vorgelegten Päſſe zurückweiſen, im entgegengeſezten Falle hingegen dieſelben nicht nur ſelbſt viſiren, ſondern auch dem in einer Perſon vereinigten Polizei-Miniſterium und Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur gleichmäßigen Viſirung vorlegen, und wenn nicht irgend ein Zweifel dabei obwaltet, die Genehmigung zur Folge haben wird. Sollten aber dieſelben auf länger, als auf 3 Monat das Königreich verlaſſen wollen, ſo haben ſie ihre Geſuche um die Erlaubniß zur Reiſe ins Ausland, unter ober- und kreisamtlichem Beibericht, unmittelbar bei Unſerem Polizei Miniſterium und Miniſterium des Innern einzureichen, und vorderſamſt hierauf Reſolution zu erwarten. Fürſten, Grafen, adeliche Güter-Beſizer, und Bedienſtete aber, welche auf irgend einen Zeitraum das Königreich verlaſſen wollen, haben ſich mit ihren Geſuchen, wie bisher, an Unſer Königl. Miniſterium des Innern zu wenden.

Was ſodann den Aufenthalt der Fremden in Unſern Königl. Staaten betrifft, ſo haben alle Ober- und Kreis-Aemter von ſämtlichen in den Kreißen ſich einfindenden Fremden, welche ſich über 14 Tage darinn aufhalten, und auſſer den Wirths-Häuſern wohnen wollen, monatlich ein Verzeichniß an Unſern Polizei-Miniſter einzuſenden, indem nur mit deſſen Bewilligung der längere Aufenthalt im Königreich geſtattet werden kann.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung habt Ihr ſchleunig durch Publication zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und nicht nur Euch ſelbſt genau darnach zu achten, ſondern auch die Ober-Aemter Eures Kreiſes dazu anzuweiſen, und von nun an die erforderlichen Berichte und Tabellen, nach Verſchiedenheit der Fälle, an die bezeichneten Behörden einzuſenden.

Daran ꝛc. Stuttgardt in Königl. Ober-Regierung, Ober-Pol.-Depart. den 14. Juli 1810.

Ad Mand. Sacrae Regiae Maj.

2007 a.

Decret des Ober-Landes-Oeconomie-Collegiums, die Grundſäze in Beziehung auf die Eigenmachung der Falllehen der Gemeinden und Stiftungen betreffend,

vom 16. Juli 1810 [547]).

Die allgemeine Verordnung, daß keine Fall-Lehen fernerhin ohne höhere Legitimation verliehen werden ſollen, veranlaßt ſo ver-

547) Amtliche Abſchrift. Von §. 3 an abgedruckt in Knapp's Repert. IV. 320. Vgl. k. Verordn. vom 16. März 1808., II. Edict vom 30. Nov. 1817. und Verordn. vom 13. Sept. 1818.

ſchiedene Anſichten und Anträge von Seiten der Intereſſenten und Beamten, daß es nöthig ſcheint, die Säze und Berechnungen näher zu entwicklen, welchen bei Allodificationen der von Gemeinden und piis Corporibus abhangenden Fall-Lehen das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium einsweilen und bis auf weitere Verordnung folgt.

§. 1. Unter den heutigen Verhältniſſen zwiſchen dem Staat und den Unterthanen erſcheint die Fallbarkeit der Bauerngüter als ein der Landes-Cultur, der Bevölkerung und häufig auch dem Wohl der einzelnen Familien nachtheiliger Vertrag, der alſo, wenn er durch den Tod oder die Guts-Uebergabe erloſchen iſt, nach den vorliegenden allerhöchſten Verordnungen nicht mehr geſchloſſen werden ſoll.

§. 2. Der Heimfall des Gutes und die anderweite freie Diſpoſition über daſſelbe, ſo beſtimmt auch die Lehenbriefe ſolche bedingen, kann aus Gründen der Staatspolizei dem Lehenherrn wenigſtens ſo lange nicht mehr eingeräumt werden, als die Familie des Innhabers vorhanden iſt.

§. 3. Bei Berechnung der für die Aufhebung der Fallbarkeit dem Lehensherrn zu reichenden Entſchädigung kommen daber hauptſächlich nur die ihm entgehenden unſtändigen Gefälle in Anſchlag, auf den Heimfall ſelbſt wird wegen der entfernten Wahrſcheinlichkeit wenig Rückſicht genommen.

§. 4. Faſt bei allen Fall-Lehen findet man das Laudemium (Beſtandlohn, Erdſchaz) als die vorzüglichſte unſtändige Lehens-Abgabe.

Wenn daſſelbe nicht als eine in unveränderter Summe abzureichende Gebühr aus den Urbarien documentirt werden kann, wie dieſes denn ſehr ſelten iſt; ſo wird es als zu Gnaden ſtehend, geachtet, und gewöhnlich der zehente Theil von dem Brutto-Werth des Guts dafür gerechnet.

Wäre jedoch das Laudemium im neueſten Veränderungsfall höher als dieſes $^1/_{10}$. geweſen, ſo iſt der Lehensherr allerdings befugt, für dieſe höhere Abgabe, die er bei fortdaurender Fallbarkeit hätte beziehen können, ſich entſchädigen zu laſſen.

§. 5. In mehreren Gegenden bezieht der Lehensherr bei Erledigung der Fall-Lehen neben dem Beſtandlohn auch noch Mortuarien (Sterbhandlohn, Schlauf und Fall) desgleichen Weeglöſin und ähnliche Abgaben.

Von allen dieſen unſtändigen Gefällen wird angenommen, daß ſie nach der gewöhnlichen Sterblichkeit wenigſtens jede 25 Jahre fällig werden.

Durch eine leichte Berechnung ergibt es ſich, daß ein Capital, welches izt ein für allemal gegeben, und zu jährlichem Zinns angelegt oder als verzinnßliche Schuld auf einem Gut konſtituirt wird, zu einem Gefäll, welches izt und in der Folge jede 25 Jahre aufs neue bezahlt und eingezogen wird, ſich wie 9 zu 5 verhalten muß; dem Lehenherrn, welcher bei Aufhebung der Fallbarkeit für dergl. ihm entgehenden unſtändigen Gefälle entſchädigt werden ſoll, gebühren alſo $^9/_5$tel eines ſolchen einfachen Gefälls als Loskauf.

§. 6. Für den Heimfall ſelbſt werden mehr nicht als 2 pCt. von dem Brutto-Werth des Guts, oder, wenn das Laudemium des neueſten Falls mehr als 1/10. der Gutsſchäzung ausmacht, 1/5. von dem lezten Beſtandlohn zur Entſchädigung zugeſtanden.

Wenn daher bei den Lehens-Veränderungen keine andere Abgabe als der Beſtandlohn Statt hatte, ſo beträgt der Loskauf das doppelte Laudemium oder 20 pCt. von dem Brutto-Werth des Guts. Waren aber auch noch andere Gefälle, z. E. Mortuaria, zu entrichten, ſo kommen dieſe mit 9/5tel ihres Betrags, der aus dem Durchſchnitt der 3 oder 4 leztern Fälle ſich ergibt, hinzu.

§. 7. Da die Erhebungen, welche der Lehensherr verlieren ſoll, in die Klaſſe von ewigen Gefällen gehören, mithin einen höhern Anſchlag als Baarſchaft und Capital-Zinnſe in Anſpruch nehmen; ſo muß der Acquirent des Guts andere Grund-Abgaben wenigſtens zum Theil übernehmen.

Man hat angenommen, daß 1/3tel der Loskaufs-Summe baar bezahlt, ſodann 5 pCt. von dem zweiten Drittel als ewiger Geldzinns, und 5 pCt. von dem dritten 1/3tel als ewiger Fruchtzinns dem Gut aufgelegt werden ſollten.

§. 8. Da es ſich hier blos von der Abſtellung der Fallbarkeit handelt; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die ſtändigen jährlichen Lehen-Abgaben, die ſich nun in ewigen Zinns verwandeln, in gleichem Betrag fortdauren; die entbehrlichen Frohnden, die Küchen und andere kleine Naturalgefälle läßt man jedoch in richtigen Geldanſchlag bringen, und ſezt ſie zu Geld oder Früchten zum ewigen Zinns — der Scheffel Roggen kommt zu 6 fl. Dinkel zu 4 fl. und Haber zu 3 fl. in Aufrechnung.

§. 9. Zum Beiſpiel einer ſolchen Allodification und Zinns-Regulirung mag folgendes dienen:

Der Brutto-Werth eines Guts, das iſt, der gerichtliche Anſchlag aller ſeiner Beſtandtheile ohne die Abgaben dabei in Abzug zu bringen, beträgt . . . . —:· 2400 fl.

der Beſtandlohn war im lezten Fall, jedoch zu Gnaden ſtehend . . . . —:· 200 fl.

Das Mortuarium in den 4 lezten Fällen 32. 44. 36. 48 fl. alſo im Durchſchnitt . . . . —:· 40 fl.

Der bisherige Zinns war:

Geld . . . . —:· 3 fl. 12 kr.

Früchten

2 1/2 Schffl. Dinkel . . . . . . —:· 10 fl.

4 Schffl. Haber . . . . —:· 12 fl.

Küchengefälle zu Geld . . . . . . —:· „ 48 kr.

2 Spanndienſte . . . . —:· 2 fl.

—:· 28 fl.

Bei der Verwandlung in Eigenthum wird der Beſtandlohn als 1/10. vom Gutswerth angenommen, weil er im neueſten Fall geringer war, alſo von

—:· 2400 fl. —:· 240 fl.

Zur Entſchädigung gebühren

$^{9}/_{5}$tel mithin	—:·	432 fl.
für den Heimfall		
2 pCt. von der Schazung des Guts .	—:·	48 fl.
für das Mortuarium		
à 40 fl. $^{9}/_{5}$tel	—:·	72 fl.
Der Loskauf der Fallbarkeit beträgt alſo	—:·	552 fl.
$^{1}/_{3}$. davon mit 184 fl. wird baar bezahlt.		
$^{1}/_{3}$tel — 184 fl. bleibt zu Geld=Zinns à 5 pCt. ſtehen	—:·	9 fl. 12 kr.
$^{1}/_{3}$tel — 184 fl. zu Fruchtzinns im Werth von	—:·	9 fl. 12 kr.
Summa u. Zinns	—:·	18 fl. 24 kr.
Der alte Zinns betrug	—:·	28 fl.
Beträgt mithin der künftige ewige Zinns	—:·	46 fl. 24 kr.
Hievon können angeſezt werden		
in Geld	—:·	15 fl. 24 kr.
in 4 Schffl. Dinkel	—:·	16 fl.
in 5 Schffl. Haber	—:·	15 fl.
Wie oben	—:·	46 fl. 24 kr.

§. 10. Gleichwie der bisherige Lehensherr alles, was der Innhaber des Guts ihm zu reichen hat, in Aufrechnung bringt; ſo iſt es auch rechtlich und billig, daß dieſem diejenigen Nuzungen, die er von der Lehenherrſchaft hatte, entweder fortdauren oder vergütet werden, inſofern ſie auf dem Lagerbuch oder einer unbezweifelten Obſervanz beruhen.

Sehr häufig haben die Lehensherrn alles benöthigte Bauholz und bei neuen Gebäuden die Hälfte der Dachziegel den Lehenleuten zu geben.

Wegen den — nach der Verwandlung in Eigenthum bevorſtehenden Veräußerungen, Zertrennungen und Wohnungs=Veränderungen kann dieſe Abgabe ohne Inconvenienzien nicht fortdauren; es iſt daher eine billige Entſchädigung dafür auszumittlen, welche durch Minderung des Loskaufgelds und ewigen Zinnſes realiſirt wird.

Auch die Brennholz=Abgabe ſoll, wenn nicht beſondere Gründe vorliegen, abgeſtellt, und eine Vergütung dafür geleiſtet werden.

§. 11. Da die Abſchäzung des Guts zur Grundlage der Loskaufs=Berechnung dient; ſo haben die Beamten ſolche jedesmalen einer ſtrengen Prüfung zu unterwerfen, und die Schäzer, welche in der Regel zu einer allzugroßen Begünſtigung des Acquirenten geneigt ſind, zurecht zu weiſen.

Die Taxation der Gebäude kann nicht geringer, als der Anſaz des Brand=Cataſters iſt, in Aufrechnung kommen.

Ueber die Aufnahme und Abſchäzung eines Lehens gibt das Staats= und Reg.=Blatt v. 1808. pag. 134 die nähere Weiſung.

§. 12. Sollte, wie an mehrern Orten der Fall iſt, der Inn=

haber des Lehenguts dem Lehenherrn zugleich mit der Leibeigenſchaft zugethan ſeyn; ſo wird ſolche bei der Allodification gegen eine billige Vergütung der leibesherrl. Gefälle aufgehoben.

§. 13. So ſehr die oben vorgeſchriebene Berechnung des Loskaufs dem unbezweifelten Recht des Lehensherrn, für die ihm entgehenden Gefälle entſchädigt zu werden, angemeſſen iſt; ſo können dennoch einzelne Fälle vorkommen, wo der Innhaber des Guts ſich unter den neuen Verhältniſſen verſchlimmert fände. Dahin gehört beſonders, wenn das Gut mit jährlichen Abgaben bereits zu ſehr belaſtet iſt, oder die Gebäude, welche dem Beſizer keinen Ertrag gewähren, den Hauptwerth des Guts ausmachen.

Auf ſolche Umſtände, welche bei den einzelnen Geſuchen genau darzulegen ſind, gedenkt man billige Rückſicht zu nehmen; auch iſt man in geeigneten Fällen, beſonders wenn das Corpus, dem die Lehenherrlichkeit zuſteht, mit Schulden behaftet ſein ſollte, nicht abgeneigt, ohne Erhöhung der bisherigen Jahrsgülten die Fallbarkeit mit ihren Abgaben in einer Summe loskaufen zu laſſen, wobei man in der Regel annimmt, daß der Käufer den bei der Allodification aufzulegenden neuen Zinns mit 100 fl. für $3^1/_3$ fl. oder mit dem 30fachen Zinnſe zu reguliren habe.

Endlich wird man auch zu Bezahlung der Loskaufs-Summe nach Umſtänden geräumige Friſten geſtatten, die ſelbſt bis auf das Ableben des jezigen Innhabers ſich erſtrecken, wenn er ſelbſt, oder ſeine Kinder, an die er das Gut übergibt, um die Eigenmachung anſuchen.

§. 14. Mit der Aufhebung der Fallbarkeit erwirbt der Innhaber das völlige Eigenthum des Guts, ſo daß er ſolches ohne Einholung eines Conſenſes und ohne Gebühren zu entrichten, vererben, veräußern, verpfänden und zertrennen darf. Da jedoch der Zinnsherr nicht ſchuldig iſt, mit ſeinen jährlichen Gefällen an mehrere Beſizer ſich verweiſen zu laſſen; ſo iſt derjenige, welcher die Zertrennung vornimmt, ſchuldig, dem Zinnsherrn die Anzeige davon zu machen, und einen Träger, d. i. Jemand aufzuſtellen, bei dem die mehreren Innhaber ihre gehörig ausgetheilten Quoten des Zinnſes zuſammentragen, und der dann das Ganze aus einer Hand der Zinnsherrſchaft, nach wie vor, liefert.

§. 15. Das Gut wird nach dem im Lagerbuch angegebenen Meßgehalt übergeben. Sollte dieſes dem einen oder andern Theil unrichtig ſcheinen; ſo ſtehet ihm die Nachmeſſung vor der Allodification frei; nachher wird von Seiten der vorigen Lehenherrſchaft für das Maaß nicht gehaftet.

§. 16. Da der Zinnsgut-Vertrag nur die Abſtellung der Fallbarkeit zum Gegenſtand hat; ſo äuſſert er auf die übrigen Verhältniſſe des Guts und des Innhabers keine Wirkung.

Die Staats-Abgaben, Umlagen, Zehenden und andere öffentliche Laſten, desgl. die Gemeinds- und Landſchafts-Schulden, dagegen aber auch die Berechtigungen bei Gemeinden und Privaten bleiben daher dem künftigen Eigenthümer lediglich überlaſſen, und

es kann in Rückſicht derſelben oder bei eintrettenden andern Verhältniſſen keine Abänderung des Zinnsguts=Vertrags künftig verlangt werden.

Bei dem Gemeinds=Nuzen kommt es jedoch darauf an, ob er als ein perſönliches Recht, welches der Guts=Innhaber als Bürger auszuüben hatte, oder als eine Appertinenz des Lehens zu betrachten ſei: Im leztern Fall muß bei Abſchäzung des Guts darauf Rückſicht genommen werden.

§. 17. Die Koſten der Eigenmachung hat der Acquirent zu tragen, und iſt jeder Vertrag dieſer Art salva Ratif. abzuſchließen, ſofort mit der Beſchreibung und Abſchäzung des Lehens einzuſenden.

Decr. Stuttgart, den 16. Juli 1810.

Königl. Ober=Landes=Oekonomie=Collegium.

2008.

Königl. Befehl, das Tragen der Militair= oder Civil=Verdienſt=Medaille betreffend,

vom 19. Juli 1810 548).

Se. Königl. Majeſtät haben mißfällig wahrgenommen, daß entlaſſene und beurlaubte Soldaten, welche die Militair=Verdienſt=Medaille erhalten haben, ſtatt ſolcher blos das gelbe Band tragen, und haben daher, zu Vermeidung einer Verwechſelung dieſer Dekoration mit der des Königl. Militair=Verdienſt=Ordens, vermög allerhöchſten Decrets vom 15. Juli 1810. zu befehlen geruht, daß jeder, welcher mit der Militair= oder Civil=Medaille begnadigt iſt, ſolche nach der Vorſchrift an dem beſtimmten Bande zu tragen, oder zu gewärtigen habe, daß ihm die Medaille für immer werde abgenommen werden.

So wie den Königl. Militair=Behörden deshalb die allerhöchſten Befehle bereits ertheilt worden ſind: ſo werden nunmehr auch die Königl. Kreis= und Oberämter hiermit angewieſen, das deshalb erforderliche zu verfügen, und für die ſtrenge Befolgung dieſer allerhöchſten Verordnung die pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Stuttg. in Königl. Ober=Regier.=Regim.=Depart. den 19. Juli 1810.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

---

548) Regierungsblatt S. 291. S. Bekanntm. vom 24. März 1841.

†) K. Reſcript, die Verwahrung der amtlichen Papiere durch die Referenten und Sekretäre ꝛc. betreffend,

vom 19. Juli 1810.

2009.

Reſcript der K. Ober-Regierung an die K. Kreis-Hauptleute, daß die Landdragoner und Füſiliere zu nichts, was nicht ihre Beſtimmung iſt, gebraucht werden ſollen,

vom 19. Juli 1810 [549]).

2010.

Verordnung wegen Abſtellung des Unfugs der Beilegung von obrigkeitlichen oder gerichtlichen Atteſtaten zu den Supplikеn, an die Stelle der oberamtlichen Beiberichte,

vom 23. Juli 1810 [550]).

Da ſeit einiger Zeit häufig die Ungebühr vorkommt, daß Bürgermeiſter und Gerichte der Städte und Dörfer des Königreichs, den Supplikanten förmliche die Unterſtüzung ihrer Geſuche bezwekende Zeugniſſe, welche ſodann den Exhibitis an der Stelle der oberamtlichen Beiberichte angeſchloſſen werden, auszuſtellen pflegen; ſo ſieht man ſich, um dieſem Unfug für die Zukunft zu ſteuren, hiedurch veranlaßt, die längſt beſtehenden, namentlich in der Königl. Commun-Ordnung S. 61. und den General-Reſcripten vom 27. Oct. 1749. und 6. Febr. 1751. enthaltenen Verordnungen, wornach Commun-Vorſteher ohne Vorwiſſen und Gutfinden des ihnen vorgeſezten Oberamts keinerlei Atteſtate ausſtellen ſollen zur allgemeinen Nachachtung für die Bürgermeiſter und Gerichte ſowohl, als auch insbeſondere für die Concipiſten der Bittſchriften, welche in vorkommenden Fällen die Supplicanten hiernach anzuweiſen haben, wiederholt unter Bedrohung mit angemeſſener Strafe im Nichtachtungsfall und mit dem Anhang einzuſchärfen, daß in Fällen, wo nach Vorliegenheit der Umſtände der Beibringung obrigkeitlicher oder gerichtlicher Zeugniſſe der Orts-Vorſteher, wie z. B. bei Atteſtaten über die Vermögens-Umſtände oder das Prädikat der Suppli-

†) Gerichts-Geſetze IV. 245.
549) Knapp's Repert. IV. Thl. S. 232. Oben Note 190.
550) Reg. Bl. S. 307. S. Erlaß v. 12. Febr. 1837.

kanten, und dergl. ſtatt findet, ſolche jederzeit mit dem Exhibito ſelbſt, vor allen Dingen dem Oberamt zuzuſtellen ſind, welches ſodann über den Inhalt beider ſeinen oberamtlichen Beibericht zu erſtatten hat. Stuttg. den 23. Juli 1810.

2011.

General-Verordnung, die Behandlung raudekranker Schaafe betreffend,

vom 24. Juli 1810 [551]).

Der Königl. Landthierarzt Walz hat vor einigen Jahren die wichtige Entdeckung von der veranlaſſenden Urſache der Schaafraude, und von den dagegen in Anwendung zu bringenden ebenſo zuverläßigen als wohlfeilen Heilmitteln gemacht, auch dieſe Entdeckung in einer bei Joh. Friedrich Steinkopf in Stuttgart herausgekommenen Druckſchrift über die Natur und Behandlung der Schaafraude vom Jahr 1809. öffentlich dargelegt. Da nun die beſtimmte Wirkſamkeit der hierin angegebenen Behandlungsart und des beſchriebenen Heilmittels durch mehrfältige Erfahrungen in und auſſer Landes ſich beſtätiget hat; ſo wird auf allerhöchſt Königl. Befehl vom 25. Juni d. J. hiemit verordnet:

1) Es iſt allgemein bekannt zu machen, daß die Schaafraude mit Sicherheit und mit ganz geringen Koſten geheilt, und die Anleitung hiezu aus der angeführten Druckſchrift oder auch von dem Verfaſſer ſelbſt, erlernt werden kann, insbeſondere ſind
2) die aufgeſtellten Thierärzte, ſo wie die Chirurgen, welche ſich mit Heilung kranker Hausthiere befaſſen, anzuweiſen, ſich mit der Natur und Behandlung dieſer Krankheit genau bekannt zu machen, und es ſind denſelben auf den Fall, daß ſie die Heilung beträchtlicher Heerden bewirkt haben, aufmunternde öffentliche Belohnungen nach Beſchaffenheit der Umſtände zuzuſichern.
3) Kein Verkauf räudiger Schaafe auſſer Landes darf fürohin geſtattet werden, bevor nicht durch die höhere Medizinal-Behörde erkannt iſt, daß örtliche oder Jahrszeitverhältniſſe der Heilung Hinderniſſe in Weg ſezen.
4) Die Orts-Vorſteher ſowohl, als auch vornemlich die Schäferei-Inſpectoren und Pförchmeiſter ſollen, wann ſich ein Schaafanbruch veroffenbart, die Schäfer und Schaafhalter ernſtlich erinnern, ſtatt der bisherigen unwirkſamen Mittel ſich der jezt erfundenen Heilart zu bedienen, und an ſolche Perſonen, welche damit hinlänglich bekannt ſind, ſich zu wenden.

Stuttgart, im Königl. Medic.Depart. den 24. Juli 1810.

551) Reg.Bl. v. 1810. S. 299. S. Verfüg. v. 27. März 1834.

2012.

Spec.-Reſcript der K. Ober-Regierung an das K. Kreis-Amt in —, das Arbeiten ausländiſcher Handwerksleute und Profeſſioniſten und das Aufſpielen auswärtiger Muſikanten betreffend,

vom 31. Juli 1810 [552]).

(Friederich.) Auf Eure Anfrage — über die Verhältniſſe der inländiſchen Handwerker mit ausländiſchen Profeſſioniſten, und wegen des Aufſpielens ausländiſcher Muſikanten, geben Wir Euch zu erkennen: da ein allgemeines Verbot gegen ausländiſche Profeſſioniſten und Handwerks-Meiſter, welches denſelben unterſagte: die bei ihnen beſtellte Waaren, auch auſſer den Jahr-Märkten, in's Land hereinzubringen, oder Arbeiten, wozu ſie berufen werden, in's Land zu verfertigen, nicht exiſtirt, und ebenſo in Anſehung der ausländiſchen Muſikanten eines Theils diejenigen, welche aus benachbarten angrenzenden Orten zum Aufſpielen von den dieſſeitigen Wirthen und Anderen beſonders beſtellt werden, überhaupt in die Categorie herumziehender gemeiner Spielleute, welchen nach dem §. 7. der Polizey-Verordnung vom 11. Sept. 1807 der Eintritt in die Königl. Staaten unterſagt iſt, nicht zu zählen ſind, und andern Theils das Beſtellen ausländiſcher Muſikanten zu Tanz-Muſiken, da, wo die Zinkeniſten-Anſtalt nicht beſteht, um ſo weniger einer Beſchränkung unterworfen ſeyn kann, wenn zumalen die Zahl der inländiſchen Muſikanten nicht hinreichend iſt, zu manchen Zeiten alles zugleich zu verſehen ꝛc.; ſo habt Ihr, um weiteren Colliſionen hierunter vorzukommen, die in Eurem Kreiſe ſtationirte Landdragoner hienach gehörig zu verſtändigen und anzuweiſen.

Daran ꝛc. Stuttgart, in K. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement den 31. Juli 1810.

2013.

Reſcript der K. Ober-Regierung an die k. Kreis-Hauptleute, daß die Hafner-Brenn-Oefen außerhalb der Städte errichtet werden ſollen,

vom 31. Juli 1810 [553]).

552) Knapp Repertor. IV. Thl. S. 257.
553) Knapp Repertor. 4. Thl. S. 255. Oben Note 214.

2014.

Reſcript der K. Ober-Regierung an die k. Kreis-Hauptleute, daß den Soldaten die Bürger-Aufnahme nicht erſchwert werden ſolle,

vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{11. Auguſt}}$ 1810 [554]).

Da Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt befohlen haben: daß jedem, welcher als Soldat dem Vaterlande gedient hat, die Bürger-Aufnahme nicht erſchwert werde, ſo wird ein ſolches dem Königl. Kreiß-Amt zur Bekanntmachung an ſämmtliche Oberämter ſeines Kreißes eröffnet.

Decr. Stuttgart in Königl. Ober-Regier. Regim. Depart. den 31. Jul. / 11. Aug. 1810.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

2015.

Reſcript der k. Ober-Regierung an die k. Kreis-Hauptleute, den mit der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft errichteten Abzugs-Vertrag betreffend,

vom 31. Juli 1810 [555]).

Friederich: Da ein von Uns mit der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft unterm 5. Juli 1809 auf die Geſammtheit der beederſeitigen Staaten abgeſchloſſener Abzugs-Vertrag mit dem 1. Jenner d. J. in Wirkſamkeit getretten iſt, und nach deſſen Beſtimmung alle Vermögens-Abzüge, welche bisher von dem aus einem Staat in den andern gehenden Vermögen, unter was für einem Namen, erhoben worden, ohne allen Unterſchied: ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft oder auf andere Weiſe ausgezogen wird, aufgehoben, und hiebei nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder andern Staate bei Kauf, Tauſch, bei Erbſchaften, Legaten und Schenkungen eingeführt ſind, oder künftig eingeführt und von den eigenen Unterthanen ſelbſt, ohne Rückſicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müſſen, ausdrücklich vorbehalten worden ſind, ſo laſſen Wir

554) Knapp Repert. III. Thl. 1ſte Abth. S. 224.
555) Knapp. IV. Thl. S. 14. S. Verf. v. 14. April 1817.

Euch ſolches zur Wiſſenſchaft und Nachachtung unverhalten und geben Euch hiebei weiters zu erkennen, daß deſſen ungeachtet die K. Oberämter jezt, wie zuvor, von den Vermögens-Exportationen in die Schweiz an Unſere K. Ober-Regierung die Anzeige zu machen haben.

Daran ꝛc.

Stuttgart in Königl. Ober-Reg. Regim.-Departement den 31. Juli 1810. Ex spec. Resol.

2016.

Decret der k. Ober-Regierung, daß die Adeligen dem Kreisamt eine Anzeige machen ſollen, wenn ſie ihren Wohnſiz verlaſſen,

vom 1. Auguſt 1810 [556]).

Da Seine Königliche Majeſtät zu verordnen geruht haben, daß jeder adelige Gutsbeſitzer, der ſeinen gewöhnlichen Wohnſiz verläßt, und innerhalb eines andern Kreiſes des Königreichs ſich verweilen will, gehalten ſeyn ſolle: dem vorgeſezten Kreis-Amte von dieſer Veränderung oder Abweſenheit ſchriftliche Anzeige zu machen, damit man nach Umſtänden ihn wieder zu finden wiſſe; ſo wird das K. Kreis-Amt hievon zur Nachachtung und Eröffnung an die in ſeinem Bezirke wohnenden adeligen Gutsbeſitzer in Kenntniß geſezt.

Decr. Stuttgart in Königl. Oberreg. Regim. Departement, den 1. Aug. 1810. Ad Mand. S. R. M.

2017.

Decret des Miniſteriums des Innern, betr. die Obliegenheiten der Kreisämter,

vom 14. Auguſt 1810 [557]).

†) General-Reſcript der k. Ober-Regierung an die k. Kreis-Hauptleute, die Bevölkerungs-Liſten betr.,

vom 16. Auguſt 1810.

556) Knapp. 3ter Thl. S. 121.
557) Knapp III. 3. Abth. S. 108. Oben Note 22.
†) Knapp, 4ter Theil. S. 72. Prot. Kirchengeſetze.

2018.

Decret der Königl. Ober-Regierung, die Beſetzung niederer Commundienſte betreffend,

vom $\frac{\text{17. Auguſt}}{\text{7. September}}$ 1810 [558]).

2019.

Verfügung, das Amtsverhältniß der Kön. Oberbeamten zu den Kreishauptleuten betreffend,

vom 29. Auguſt 1810 [559]).

2020.

Reſcript der Kön. Ober-Regierung, die Ausſtellung von Päſſen für Ausländer betreffend,

vom 31. Auguſt 1810 [560]).

(Friederich.) Es wird hiemit in Hinſicht auf die Reiſepäſſe, welche von Ausländern nachgeſucht werden, verordnet: daß die Unterthanen fremder Staaten, von deren Nation ſich Geſandtſchaften an Unſerem Königl. Hoflager befinden, zu Erlangung eines Reiſe-Paſſes ſich an dieſe ihre Geſandtſchaften zu wenden, und ſolchen ſodann dem Miniſter der Polizei und der Auswärtigen Angelegenheiten zur Unterſchrift vorzulegen haben, und daß der längere oder kürzere Aufenthalt eines Fremden im Königreiche, wenn er ſich nicht bürgerlich in demſelben niedergelaſſen hat, hierinn keine Aenderung macht. Ihr habt ſolches denen in eurem Kreis befindlichen Beamten zu ihrer Nachachtung zu eröffnen.

Daran ꝛc. Stuttgardt in Kön. Ober-Regierung Ober-Polizei-Departement, den 31. Aug. 1810.

Ex speciali Resolutione.

---

558) Knapp Repert. III. Thl. 1te Abth. S. 238. Oben Note 296.

559) Regbl. S. 355. Oben Note 21.

560) Knapp, Th. III. S. 23. S. Gen.Verordn. vom 2. Mai 1811.

2021.

Verordnung, den Verkauf der Milchkälber betr.,

vom 1. September 1810 [561]).

---

†) Decret des kön. Forſtdepartements, die Strafbefugniß und den Strafantheil der Neuwürttembergiſchen Communen bei Waldexceſſen betreffend,

vom 4. September 1810.

2022.

Erlaß der kön. Ober-Regierung, die Warnung vor dem Genuß der Tollbeere betreffend,

vom 6. September 1810 [562]).

2023.

Reſcript der kön. Oberregierung an die kön. Kreishauptleute, das Unterminiren der Erde bei Leimen- und Sandgruben und beim Reuten der Weinberge betreffend,

vom 7. September 1810 [563]).

Friederich. Da Wir Uns durch mehrfältige Erfahrung überzeugt haben, daß das hin und wieder übliche Unterminiren der Erde in Sand- und Leimen-Gruben, deßgleichen auch bei dem ſogenannten Reuten der Weinberge nicht ſelten traurige der Geſundheit und dem Leben der Menſchen gefährliche Folgen herbeiführt, ſo wollen Wir Euch hiedurch allergnädigſt angewieſen haben, ſämtlich Euch untergeordneten Ober-Aemtern aufzugeben, daß ſie dieſe ſchädliche Gewohnheit, bei welcher der geringe Zeit-Gewinn für die Arbeiter mit der dabei obwaltenden Gefahr in ganz keinem Verhältniſſe ſteht, in ihren Bezirken auf das ſtrengſte, und bei Androhung empfindlicher Strafe für die Uebertreter, verbieten, und die-

---

561) Regbl. S. 370. Buchſtäbliche Wiederholung der Verf. v. 16. Mai 1807.
†) Knapp's Repert. IV. Thl. S. 167. S. Forſtgeſetze.
562) Vergl. Schulgeſetze S. 224. Regbl. von 1810. S. 371.
563) Knapp, IV. Th. S. 329.

ſes Verbot jedesmal bei Abhaltung der Vogt-Ruggerichte in Erinnerung bringen ſollen.

Zugleich habt Ihr ſämtlichen Local-Polizei-Behörden Eures Kreiſes den gemeſſenſten Befehl zu ertheilen, daß ſie durch das ihnen zu Gebot ſtehende Polizei-Perſonale allenthalben, wo derlei unterminirte Gräben angetroffen werden, ſolche ohne weiters zerſtören laſſen. Dabei verſehen Wir Uns zu Euch: daß Ihr ſelbſt Eure Aufmerkſamkeit auf die genaue Befolgung dieſes Unſers allerhöchſten Befehls richten werdet.

Daran ꝛc. Stuttgardt in Kön. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 7. Sept. 1810.

2024.

Reſcript der Königl. Ober-Regierung, betreffend die Inſinuation von Verfügungen an Adelige,

vom 7. September 1810 [564]).

(Friedrich.) Auf Euren unterm 1. d. Mts. erſtatteten Anfragebericht geben Wir Euch allergnädigſt zu erkennen: daß es keinem Anſtand unterliegt, daß diejenigen Unſerer Königl. Verordnungen und Verfügungen, welche die in den Kreiſen begüterten adelichen Gutsbeſitzer ſowohl in dieſer ihrer perſönlichen — nichtamtlichen Eigenſchaft, als in Beziehung auf die Verhältniſſe ihrer Güter betreffen, denſelben auch noch ferner, ohne Rückſicht: ob ſie anderwärts in Unſern königlichen Dienſten angeſtellt ſind, zu inſinuiren ſind.

Es bleibt jedoch bei der größern Entfernung des Wohnſitzes derſelben Euch überlaſſen: je nach dem Gegenſtande der Inſinuation, beſonders im Falle dieſe nicht ſowohl die perſönlichen Verhältniſſe der adelichen Gutsbeſitzer, als vielmehr die Verhältniſſe ihrer Güter betreffen, die ergangenen Verordnungen den gutsherrlichen Rentämtern zu inſinuiren; wobei in beiden Fällen, die Inſinuation geſchehe an dieſe, oder an die Gutsherrn, von der Forderung eines Stempels für die Inſinuations-Urkunde zu abſtrahiren iſt.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Oberregierung, Regim. Departement d. 7. Sept. 1810.

---

564) Knapp, Repert. III. 3. S. 122. S. Erlaß v. 17. Juli 1833.

†) Ordnung und Inſtruktion für die Erhebung der Straßenbau-Abgaben,

vom 9. September 1810 [565]).

2025.

Decret der kön. Ober-Regierung an die kön. Kreishauptleute, die Ertheilung der Päſſe in das Ausland betr.,

vom 11/15. September 1810 [566]).

2026.

Königl. Reſcript, die Verpflichtung und Eidesleiſtung ſämtlicher kön. Staatsdiener betreffend,

vom 13. September 1810 [567]).

Liebe Getreue! Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der Verpflichtung und Eidesleiſtung Unſerer ſämtlichen Staatsdiener folgendes zu verfügen:

1) Die Staats-, Cabinets-, Conferenz-Miniſter, Chefs der 6. Departements, Miniſter und der Staatsſekretär werden wie bisher von Uns Selbſt in Pleno des Staats-Miniſterii in Eid und Pflicht genommen.

---

†) S. die Samml. der Steuergeſetze I. 967. Regbl. S. 431.

565) Hieher namentlich:

„§. 1. Die bisher im Innern des Königreichs beſtandenen herrſchaftlichen Chauſſee- Weg- und Brücken-Gelds-Stätte ſind aufgehoben, und die an denſelben zuvor bezogenen Gebühren aller Art hören in ihrer bisherigen Form für die Zukunft gänzlich auf.

§. 2. Eben ſo unterbleiben in der Folge die von einzelnen Gemeinden zur allgemeinen Straßenbau-Kaſſe jährlich geleiſteten beſondern Straßenbau-Konſervations-Beyträge, und es tritt dagegen auch für die Einwohner dieſer Gemeinden die Verbindlichkeit zu den hienach angezeigten allgemeinen Straßenbau-Abgaben ein.

§. 3. Die von den Gemeinden und andern Korporationen für eigene Rechnung bisher erhobenen Weg- und Brücken-Gelder dauern ſo lange fort, bis auch ſie in das allgemeine Verwaltungs-Syſtem gezogen, und hierüber die weitern allerhöchſten Anordnungen werden getroffen worden ſeyn.

Nicht weniger bleiben die örtlichen Thorſperr- und Pflaſter-Gelder wie bisher beſtehen.“

566) Knapp III. 1. Abth. S. 248. Oben Note 546.

567) Regbl. S. 395. S. Verordn. v. 24. Decbr. 1817.

2) Alle Ober-Hofchargen und ſolche Hofchargen, denen das Prädikat „Excellenz“ beigelegt iſt, leiſten den Eid in Unſere eigene Hände, werden aufgeführt durch den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten im Beiſeyn des Staatsſekretärs, und wird der Vortrag durch einen geheimen Kabinetsſekretär geſchehen. Alle übrige Hofchargen bis incl. des Kammerjunkers leiſten den Eid im Staatsminiſterio, aufgeführt durch den Chef des Departement; der Vortrag geſchieht durch einen geheimen Secretär des Miniſterii. Die niedere Hofchargen und Hofbedienung leiſten den Eid wie bisher. Die adelichen Stallmeiſter und Reiſe-Stallmeiſter werden in die Kathegorie der Kammerjunker gerechnet. Wer einmal bei einer Hof-Charge den Eid geleiſtet hat, braucht ihn bei Erhöhung der Charge nicht wieder zu leiſten, ausgenommen diejenige, welche den Eid in Unſere Hände Selbſt ſchwören müſſen.

3) Der Feldmarſchall, Feldzeugmeiſter, die Gouverneurs und Commandanten der Städte und Feſtungen, die General-Lieutenants und Diviſionärs, die General-Adjutanten, die General-Majors und Brigadiers, der geheime Kriegs-Kanzlei-Director, die Commandeurs der Regimenter, ſie ſeien vom 2. oder 1. Bataillon, leiſten, wenn ſie zu dieſen Chargen befördert werden, den Eid in Unſere Hände, aufgeführt durch den Kriegsminiſter im Beiſeyn des Staatsſekretärs; der Vortrag geſchieht durch den geheimen Kriegskanzlei-Direktor, und bei demſelben durch den älteſten Offizier der geheimen Kriegskanzlei. Die Königl. Flügel-Adjutanten leiſten den Eid in Unſere Hände, aufgeführt durch den älteſten General-Adjutanten, im Beiſeyn des Staatsſekretärs; der Vortrag geſchieht durch den geheimen Kriegskanzlei-Direktor. Alle in Dienſt tretenden Stabsoffiziere, Räthe des Kriegskollegii, Generalauditor, General-Armeeärzte, General-Chirurgen und Ober-Auditors leiſten den Eid in die Hände des Kriegsminiſters; der Vortrag geſchieht durch deſſen zur Kanzlei kommandirten Offizier. Jeder, der zum Offizier befördert wird, es ſei durch Eintritt aus fremden Dienſten oder durch Avancement, ſchwört zur Eſtandarte oder Fahne im Beiſeyn des Commandeurs und eines dazu kommandirten Rittmeiſters oder Hauptmanns des Regiments. Wer einmal als Offizier geſchworen hat, leiſtet beim Avancement keinen neuen Eid, bis er zu einer Stelle befördert wird, wo er in Unſere eigene Hände den Eid ablegen muß.

4) Die Präſidenten, Vice-Präſidenten, Direktoren, Vice-Direktoren ſämtlicher Kollegien und Kreishauptleute leiſten den Eid in Unſere eigene Hände, in Pleno des Staats-Miniſterii, aufgeführt durch den Chef des Departements, zu welchem ſie gehören; der Vortrag geſchieht durch einen geheimen Secretär; bei den Präſidenten, ſo das Prädikat „Excellenz“ haben, durch den Staatsſekretär.

5) Die zu auſſerordentlichen Geſandten Ernannten leiſten bei erſter Ernennung den Eid in Unſere eigene Hände, aufgeführt durch den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, in Gegenwart des

Staatsſecretärs; der Vortrag geſchieht durch einen geheimen Cabinets-Secretär. Die übrigen Geſandten, Geſchäftsträger, Legationsſecretärs, Mitglieder des auswärtigen Departements, und dahin gehöriges Kanzlei-Perſonale werden, die Geſandten, Reſidenten und Räthe im Staats-Miniſterio durch den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, die übrigen bei den Departements beeidiget.

6) Alle Räthe und Aſſeſſoren ſämtlicher Collegien, die Oberforſtmeiſter, werden in den Collegien oder Departements, zu welchen ſie gehören, durch den Miniſter, Chef des Departements, in Eid und Pflicht genommen.

7) Bei allen hier nicht namentlich benannten Beamten, Kanzlei-Perſonale bleibt es bei der bisher üblichen Beeidigungsform, nur daß bei allen ſowohl Juſtiz- als Cameralbeamten-Verpflichtungen, ſo nicht in der Reſidenz vorgenommen werden, der Kreishauptmann nothwendig die Beeidigung vornimmt.

Dieſe Unſere allerhöchſte Verfügung ſoll vom 15. Sept. an in Ausübung gehen, und wird jeder Chef eines Departements angewieſen, bei einer in demſelben ſtattfindenden Ernennung, wo die Eidesleiſtung von Uns Selbſt vorgenommen wird, jedesmal gleich nach der Ernennung Unſere Befehle desfalls einzuholen. Gegeben, Ludwigsburg, den 13. Sept. 1810.

Friderich.

Ad Mandat. Sacr. Reg. Maj. propr.

v. Vellnagel.

2027.

Special-Reſcript der Königl. Ober-Regierung, betr. das Flachs- und Hanfdörren in Backöfen,

vom 22. September 1810 [568]).

---

†) Erlaß des Juſtiz-Miniſteriums, den Aufſchub des Vollzugs der Freiheitsſtrafen gegen Schwangere in geringeren Straffällen betr.,

vom 24. September 1810.

---

568) Knapp IV. 162. Oben Note 279.

†) Ger.Geſetze IV. 261. Hiezu der Juſtiz-Min.Erlaß v. 17. Febr. 1811, daſelbſt S. 279.

2028.

Bekanntmachung, die Wiederbeſetzung erledigter Commundienſte betreffend,

vom 25. September 1810 [569]).

2029.

Verfügung, die Zurückweiſung der beurlaubten Soldaten zu ihren Regimentern nach Verfluß der in ihren Päſſen beſtimmten Urlaubszeit betreffend,

vom 26. September 1810 [570]).

---

†) Erlaß der Königl. Ober=Regierung, betreffend die Mittel gegen die Wirkungen der belladonna,

vom 26. September 1810.

---

††) Erlaß des Kön. Oberlandes=Oekonomie=Collegiums, betreffend die Beiträge der pia corpora zu den Waiſen=, Zucht= und Irrenhäuſern,

vom 1. October 1810.

---

†††) Verfügung, die Bevölkerungsliſten betr.,

vom 2. October 1810.

2030.

Verfügung, betreffend den Verkauf von Brennholz, das die geſetzliche Scheiterlänge nicht hat,

vom 2. October 1810 [571]).

---

569) Regbl. S. 397. Einſchärfumg der Verf. v. 15. Decbr. 1809.
570) Ebend. Einſchärfung der Verf. v. 16. Juni 1807.
†) Schulgeſetze S. 227. Regbl. v. 1810. S. 341.
††) Schulgeſetze S. 228.
†††) Regbl. S. 408. — Proteſt. Kirchengeſetze.
571) Regbl. S. 448. Oben Note 63.

†) Königl. Decret, den Rang der Oberamts-Actuare bei Zuſammenkünften mit den Dekanen betreffend,

vom 7. October 1810.

2031.

Decret der kön. Ober-Regierung an die Kreishauptleute, betr. eine neue Organiſation des Kaminfegereiweſens. Mit der Kaminfeger-Inſtruction,

vom 12/17. October 1810 [572]).

Seine Königliche Majeſtät haben, in Betracht der ſeit mehreren Jahren erfolgten Vergrößerung des Reichs, unter Anderem eine neue Organiſation des Kaminfegerei-Weſens und resp. eine neue Eintheilung oder Purification ſämtlicher Königl. Oberämter in Kaminfegerei-Diſtricte, als weſentliches Bedürfniß erachtet.

In dieſer Beziehung haben Allerhöchſtdieſelben eine vorzunehmende Reviſion der bereits vorhandenen Kaminfeger-Ordnung vom J. 1720 angeordnet, und vorläufig, bis dieſes Geſchäft ins Reine gebracht ſeyn wird, für ſämtliche Ober-Aemter des Königreichs die künftige Kaminfegerei-Diſtricte regulirt und mit den erforderlichen Perſonen beſezt.

Es ſind hiebei für jedes Oberamt eigene Kaminfeger beſtellt, welche in der Regel in dem Oberamtsſiz, oder Oberamts-Bezirk, ihre Wohnung zu nehmen gehalten ſind, und iſt zugleich darauf Rükſicht genommen worden, daß weder zu ausgedehnte noch zu geringfügige Bezirke gebildet werden, um ſowohl gehörig verſehen werden zu können, als auch dem Kaminfeger hinlänglichen Verdienſt zu ſeinem Unterhalt zu gewähren, obſchon dabei immerhin theils die Localität einzelner Gegenden, theils die vorwaltenden beſondern Umſtände, hie und da eine mehr oder mindere Verſchiedenheit in der Größe der Diſtricte erforderlich gemacht haben.

Es verſteht ſich übrigens hiebei von ſelbſt, daß — zufolge der durch dieſe neue Eintheilung bezwekten gänzlichen Purification der Bezirke künftig kein Kaminfeger in dem Bezirk eines Andern ſeine Verrichtungen auszudehnen befugt iſt, er wäre dann in Krankheits- oder ſonſtigen Verhinderungsfällen ausdrüklich darum erſucht, oder dazu obrigkeitlich beſonders beauftragt.

Nach dieſen Grundſäzen haben Seine K. Majeſtät in nachſtehen-

---

†) Regbl. S. 434. Proteſt. Kirchen-Geſetze S. 196. Die Oberamts-Actuare als Oberamtsverweſer ſollen die Direction der Geſchäfte, die Decane aber den Vorſitz haben.

572) Knapp, IV. Thl. S. 83.

den Oberämtern des Kreiſes — folgenden Perſonen die Kaminfegereien allergnädigſt übertragen ꝛc.

Da übrigens in Stuttgardt künftig die einzige Kaminfeger-Lade für das Königreich befindlich iſt, bei welcher ſich alle Genoſſen dieſes Handwerks und beſonders diejenigen, die noch bei ausländiſchen Laden eingezünftet ſind, oder erſt das Meiſterrecht zu erlangen haben, einzulaſſen haben; ſo iſt von ſämtlich angeſtellten Individuen ſich hienach zu achten, und das Erforderliche nach den Umſtänden nachzuholen [573]).

Das Meiſtergeld haben jedoch nur diejenigen zu erlegen, die das Meiſterrecht noch gar nicht erlangt haben, auch iſt ſolches bei denjenigen nur auf die Hälfte zu ſezen, welche, ohne das Meiſterrecht gehabt zu haben, dennoch bisher ſchon angeſtellt geweſen ſind.

Sämtliche angeſtellte Kaminfeger haben ſich übrigens in Verſehung ihres Amts, in Gemäßheit der ihnen hiemit einſtweilen und bis die angeordnete Reviſion der Kaminfeger-Ordnung zu Stand gekommen ſeyn wird, ertheilten beſondern Inſtruction, — von welcher hier eine Anzahl Exemplarien zur Vertheilung an die einzelnen Individuen angeſchloſſen iſt, genau zu achten.

Nach all Vorſtehendem hat nun das K. Kreis-Amt — ſämtliche in ſeinem Kreis-Bezirk befindliche Oberämter zu belehren, damit jedes in ſeinem Oberamts-Bezirk das Erforderliche unverweilt in Vollzug ſeze, und wo in gegenwärtiger Verordnung die Arrondiſſements für die angeſtellten Kaminfeger-Meiſter nur überhaupt angedeutet, aber en detail noch nicht gebildet ſind, ſolches — unter Oberamtlicher Leitung, — mit Beiziehung der betreffenden Meiſter, nach der Localität des Wohnſizes eines jeden Meiſters, auf die thunlichſte Weiſe bewerkſtellige, auch die neuangeſtellten Individuen für ihre betreffende Kaminfegerei-Bezirke gehörig verpflichte.

Sollten übrigens Seine Königliche Majeſtät durch die politiſchen Ereigniſſe Sich zu einer anderweitigen Eintheilung einzelner Oberämter veranlaßt finden, und hienach auch die Kaminfeger-Diſtricte abgeändert werden müſſen, ſo hat das K. Kreis-Amt ſeine diesfallſigen Anträge allerunterthänigſt ſeiner Zeit einzuſenden.

Endlich hat, ſo viel die Wiederbeſezung der Kaminfegersſtellen bei ſich ereignenden Erledigungsfällen betrifft, das Wahlrecht, welches hie und da, beſonders in den alten Königlichen Landen, den Communen- und Amts-Corporationen überlaſſen war, künftig zu ceſſiren, und iſt dagegen jeder dergleichen ſich ereignende Vacaturfall an Kön. Ober-Regierung zu berichten, welche ſodann, unter vorläufiger Vernehmung des betreffenden Oberamts und Magiſtrats, ſo wie der Kaminfeger Handwerks-Vorſteher, die Ernennung vornehmen wird [574]).

Decr. Stuttgart, in Königl. Ober-Regier. Ober-Pol. Depart. den 12/17ten Oct. 1810. Ex Speciali Resolutione.

---

573) S. Zuſatz-Geſetz zur Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828.
574) S. Erlaß vom 9. Sept. 1819.

Kaminfeger-Inſtruction.

1) Hat der Kaminfeger überhaupt ſich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, alle in dem ſeiner Obſorge anvertrauten Bezirk befindlichen Kamine in der Stadt ſowohl als auf dem Lande fleißig zu ſäubern; und ſollte er die Arbeit nicht immer und nicht allenthalben ſelbſt verrichten können, ſo hat er dazu einen oder mehr tüchtige Geſellen zu gebrauchen, dann aber auch ſelbſt nachzuſehen, ob die Arbeit fleißig verrichtet worden.

Hingegen hat er ſich des Fegens außerhalb dem ihm anvertrauten Bezirk zu enthalten, er wäre denn von einem andern Kaminfeger darum erſucht oder in vorkommenden beſondern Fällen von der betreffenden obrigkeitlichen Behörde dazu berufen.

2) Da die Kaminfeger-Ordnung von 1720 bereits die gemeſſene Vorſchrift enthält, daß das Fegen der Kamine in der Regel alle Vierteljahr vorgenommen, und diejenigen Kamine, welche dem Vorgeben nach nicht gebraucht werden, zur Vorſicht dennoch beſtiegen werden ſollen; ſo hat es im Allgemeinen zwar dabei ſein Verbleiben. Weil aber der Gebrauch der Feuerung ſehr ungleich iſt, und in manchen Gebäuden, als Bäker- und Wirthshäuſern rc., mehr als in gewöhnlichen Haushaltungen gefeuert wird; ſo ſollen in dergleichen Häuſern, als bei Bäkern, Wirthen, Mezgern und anderen ſtark feuernden Perſonen, die Kamine und Oefen, je nach Beſchaffenheit der Umſtände und nach ſeinem, des Kaminfegers pflichtmäßigem Ermeſſen, alle 8, 6, auch wohl alle 4 Wochen gefegt werden.

3) Dabei hat der Kaminfeger die Schornſteine, Feuerſtätte und Kammern genau zu viſitiren, und wenn er dieſelben nicht ordnungsmäßig und nicht nach den, in der, die Feuer-Polizei-Geſeze betreffenden, in dem Staats- und Reg.Blatt Nro. 16. des Jahrgangs 1808 enthaltenen General-Verordnung vom 13ten April gedachten Jahrs, Abſchnitt A. gegebenen Vorſchriften eingerichtet und gehörig verwahrt antreffen oder auch ſonſtige Feuers-Gefährlichkeiten wahrnehmen wird, ſolches nicht nur den Bewohnern des Hauſes zur gleichbaldigen Abhülfe ſogleich anzuzeigen, ſondern auch dem Ober-Amt, oder wo dieſes zu entfernt iſt, dem Orts-Vorſtand, getreulich zu eröffnen, damit wenn die Bewohner oder die Eigenthümer des Hauſes in der nöthigen Abhülfe des Feuergefährlichen ſich ſaumſelig erzeigen würden, ſie obrigkeitlich dazu angehalten, und das Erforderliche, nach erheiſchender Nothdurft, auf Koſten des Säumigen vorgekehret werden könne.

Daher hat er, Kaminfeger, welcher als Meiſter für die Arbeit ſeines Geſindes ebenfalls zu ſtehen und dafür Rechenſchaft zu geben hat, da, wo er nicht ſelber das Fegen verrichten kann, es auch dem dazu gebrauchenden Geſellen gleichmäßig einzuſchärfen, bei dem Fegen die Kamine, Feuerſtätten und Kammern genau zu viſitiren, und die findenden Mängel und Feuers-Gefährlichkeiten nicht nur den Haus-Bewohnern, ſondern auch ihm, dem Kaminfe-

ger-Meiſter, um es aufzeichnen und gehörigen Orts anzeigen zu können, alſobald zu melden.

4) Da der Kaminfeger zu den geſezten Zeiten, und wenigſtens in den ordentlichen Quartal-Terminen ſein Geſchäft ununterbrochen muß beſorgen können und daher nirgends aufgehalten werden darf, ſo ſoll derſelbe jedesmal zeitig genug den Orts-Vorſtänden in ſeinem Bezirk die Tåge, wo er in jedem Ort mit der Arbeit anzufangen gedenket, bekannt machen, damit ſofort jede Commun und jeder Hausbewohner davon zeitig unterrichtet werde, und ſeine allenfallſigen Geſchäfte darnach eintheilen könne.

Dagegen ſoll aber auch ihm, dem Kaminfeger oder ſeinem Geſellen, wenn ſolchergeſtalt die Ankündigung in Zeiten vorangegangen iſt, bei ſeinem Erſcheinen kein Aufenthalt gemacht, noch weniger er von irgend Jemand gar abgewieſen werden.

5) Hat der Kaminfeger, wie ſchon zum Theil in dem Art. 1. der Kaminfeger-Ordnung verordnet iſt, ein ordentliches Regiſter der gefegten Kamine zu führen, und in demſelben zu bemerken, an welchem Tag ſowohl in der Stadt als auf dem Lande, in jedem Hauſe jedes Kamin gefeget worden, auch von jedem Hausbewohner ſeine Verrichtung in dieſes Regiſter atteſtiren zu laſſen [575]).

Dieſes Regiſter nun, in welchem zugleich auch die Beſchaffenheit und der Zuſtand der Kamine und Feuerſtätten zu bemerken iſt, hat der Kaminfeger alle Quartal dem Oberamt vorzulegen, damit auf dieſe Notizen bei der gewöhnlichen Local-Feuerſchau ſowohl, als bei der nach der obgedachten Feuer-Polizei-Verordnung vom 13ten Apr. 1808. Abſchnitt E. durch den Oberfeuerſchauer alle halbe Jahre im Oberamt vorzunehmenden allgemeinen Visitation Rükſicht genommen, und wegen deſſen, was von den notirten Gebrechen noch unverbeſſert angetroffen wird, die abhülfliche Vorkehrung ſogleich getroffen werden könne.

Das diesfalls zu führende Regiſter könnte demnach aus folgenden 5 Rubriken beſtehen, als:

1) Ort,
2) Tag der Reinigung,
3) Beſchaffenheit der Kamine,
4) Name des Eigenthümers des Hauſes,
5) deſſen eigenhändige Unterſchrift.

6) Damit in Anſehung des Lohns auf der einen Seite willkührlichen Steigerungen Schranken geſezt, auf der andern Seite aber der Kaminfeger eines billigen Lohns verſichert, und überhaupt eine Gleichförmigkeit hierinfalls beobachtet werde, ſo ſoll

575) Durch Min.-Erlaß vom 3. Aug. 1837 (Norm.-B. des Min.) wurde zu erkennen gegeben, daß dem Antrag der Regierung gemäß von der Forderung dieſer Beurkundung abgeſtanden werden kann, wogegen aber darüber zu halten iſt, daß im Uebrigen von den Kaminfegern die angeordneten Regiſter vorſchriftgemäß geführt und ihre periodiſche Anweſenheit in den Gemeinden außerhalb ihres Wohnorts Behufs der Reinigung der Kamine jedesmal von dem Ortsvorſteher in dem Regiſter beurkundet werden.

a) in den Städten folgender Unterſchied nach Maßgabe der Höhe der Gebäude beobachtet werden, daß

1) bei Häuſern von 3 und mehr Stokwerken in dem erſten Stok, Erdgeſchoß oder Parterre-Wohnungen je . . . 8 kr.
in dem 2ten und dritten Stokwerk je . . . 6 kr.
in den Manſarden und Dachwohnungen je . . . 4 kr.

2) Bei zweiſtöckigen Häuſern:
im 1ten nnd 2ten Stok je . . . . . 6 kr.
in den Manſarden und Dachwohnungen je . . . 4 kr.

b) auf dem Lande in den Fleken, Dörfern, Weilern und Einöden, von einzelnen Mühlen, Höfen u. ſ. w. aber bei einem 1 ſtöckigen Haus . . . . 4 kr.
bei weiteren Stöken . . . . . . 5 kr. [576]).

von jedem Kamin, ſo oft daſſelbe gefegt wird, dem Kaminfeger bezahlt werden, und dieſer ſolches, aber auch ein mehreres nicht, zu fordern berechtiget ſeyn.

Dagegen die bisher etwa mit ein oder den anderen Communen, des Kaminfegens halber in Pauſch und Bogen beſtandene jährliche Accorde als aufgehoben anzuſehen ſind, und der Kaminfeger ſeinen Lohn nicht Jahrweiſe, ſondern nur ſo, wie er ihn jedes einzelne mal wirklich abverdienet haben wird, erhalten darf.

7) In dem Fall, daß ein Haus-Eigenthümer oder Bewohner ſich dem Kaminfeger in ſeinen Verrichtungen, oder in Abreichung des verdienten Lohns, der von dem Kaminfeger geſchehenen Vorweiſung ſeiner Inſtruction ungeachtet, beharrlich widerſezen ſollte, hat der Kaminfeger hievon alſobald der Behörde die Anzeige zu machen, welche ihm ſofort unverweilte Unterſtüzung zu leiſten hat.

8) Endlich hat der Kaminfeger, ſo oft er einen Geſellen einſtellet oder einen Jungen in die Lehre nimmt, denſelben der ohnehin ſchon beſtehenden allgemeinen Verordnung gemäß, jedes mal innerhalb 8 Tagen bei dem OberAmt vorzuführen.

Dieſem Allem nun hat

9) der Kaminfeger getreulich nachzukommen, widrigenfalls derſelbe nicht nur für den durch Nachläſſigkeit und erwieſenes Verſchulden von ſeiner Seite entſtehenden Schaden zu haften, ſondern auch den Umſtänden und dem Grad ſeiner Verſchuldung angemeſſene nachdrükliche Beſtrafung zu gewärtigen hat.

---

576) Dieſe Beſtimmung wurde durch Erlaß vom 30. Juli 1811 dahin erklärt und ermäßigt: daß der daſelbſt beſtimmte Lohn von resp. 4 — 5 kr. nur von Flecken, Dörfern und größern Weilern zu verſtehen, in den von ſolchen entfernten einzelnen Höfen, Mühlen und andern Einöden, auch in den wenigen — aus nicht über 12 Camine enthaltenden Wöhnungen beſtehenden ganz kleinen Weilern aber wegen des, mit deren einzelnen Beſuchung habenden mehreren Mühe und Zeit und daraus entſtehenden gröſſeren Zehrungs-Koſten-Aufwands des Caminfegers, je 6 kr. Fegerlohn von jedem Camin, ohne Unterſchied des Stockwerks jedesmal bezahlt werden ſollen. S. jezt Verf. vom 16. Okt. 1843. Regbl. S. 784.

2032.

Signatur des Miniſteriums des Innern an die Landvogteien, die Heirathserlaubnißgeſuche betr.,

vom 26. October 1810 [577]).

---

†) Kön. Manifeſt, die neue Eintheilung des Königreichs in 12 Landvogteien, Ober- und Unterämter betr.,

vom 27. October 1810 [578]).

---

577) Knapp, Conſcriptionsgeſetze (III. Bd. des Repert.) S. 285. Das unmittelbare Suppliciren bei dem König nach erhaltener Abweiſung durch die Conſcriptions-Commiſſion wird bei Strafe verboten.

†) Reg.bl. Beil. zu No. 53. S. IV. Edict vom 18. Nov. 1817 und Geſetz vom 6. Juli 1842.

578) Die Gen.-Verordn. v. 10/16. Novemb. 1810 verordnet, daß die Ober- und Unterbeamte in allen Fällen, mit Ausnahme derjenigen, wo ſie als Juſtitiarii handeln und die Gegenſtände, die ſich auf die Rechtspflege beziehen, den Landvögten durchaus untergeordnet ſeyen. Dieſes Verhältniß wird in dem Regulativ vom 31. Dezemb. 1810. folgendermaßen näher beſtimmt:

Se. Königl. Majeſtät haben Sich bewogen gefunden, zu Hinwegräumung aller Zweifel und Anſtände über das Verhältniß zwiſchen den Kön. Landvögten und den ihnen untergebenen Kön. Oberbeamten folgende beſtimmtere Vorſchriften zu ertheilen, welche hiemit zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht werden:

1) Es iſt Sr. Königl. Maj. unabänderlicher ernſter Wille, daß die Königl. Oberbeamten in allen unter der Oberaufſicht des Königl. Miniſterii des Innern ſtehenden Angelegenheiten, namentlich in allem, was ſich auf regiminelle und polizeiliche Gegenſtände, auf das Medicinal-Weſen, auf den Straſſenbau und das Marſchweſen, auf die Commun-Oeconomie und Staatswirthſchaft, ſo wie auch auf Gegenſtände der Conſcription bezieht, den Landvögten vollkommen untergeordnet ſeyn ſollen.

2) In Anſehung der in die Rechtspflege einſchlagenden Gegenſtände, wohin insbeſondere alle Civil- und Ehe-Streitigkeiten, alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, alle zum Juſtizfache ſich eignende Strafſachen gehören, verbleibt es zwar bei der bisherigen Anordnung, daß die Ober-Beamten in Behandlung derſelben mit Ausſchluß der Landvögte unmittelbar unter den höhern Königl. Juſtiz-Behörden ſtehen, und von denſelben allein Befehle erhalten können, doch ſind hievon diejenigen Straf-Sachen ausgenommen, worüber den Adminiſtrations-Behörden die Cognition zuſteht, und wenn gegen die von dieſen ergangenen Straf-Verfügungen der Recurs an die Juſtiz-Behörde genommen wird, ſo bleiben auch hier die Landvögte die Mittel-Inſtanz, welche bei Einziehung der Berichte und bei dem Ausſchreiben der Entſcheidungen nicht übergangen werden darf.

2033.

Decret des K. Forſtdepartements, betreffend das Maas des Brennholzes,

vom 30. October 1810 [578 b]).

---

3) In allen zum Reſſort des Landvogts gehörigen Angelegenheiten kann derſelbe von den ſich hierauf beziehenden Gegenſtänden ſelbſt Einſicht nehmen, von dem Ober-Beamten Bericht verlangen, die von ihm bemerkten Unordnungen abſtellen und überhaupt diejenigen Verfügungen treffen, die er für zweckmäßig und den Geſetzen angemeſſen hält. Den Königl. Ober-Beamten bleibt zwar bevor, ihre Zweifel und Erinnerungen dagegen in gebührender Beſcheidenheit bei dem Landvogt ſelbſt, und im Fall ſie da kein Gehör finden, auch bei den höhern Stellen vorzubringen. Sie können aber die Vollziehung der Landvogteiamtlichen Anordnungen nicht von dem Erfolg dieſer Vorſtellungen abhängig machen, ſondern ſind ſchuldig, dieſelben ohne weiters zu befolgen, und haben die Verantwortung davon gänzlich dem Landvogt zu überlaſſen.

4) In Fällen, wo es an ſchleuniger Vollſtreckung der ergehenden Befehle gelegen iſt, ſteht dem Landvogt frei, hiezu den Ober-Beamten eine beſtimmte Friſt anzuſetzen. Auch iſt derſelbe befugt, bei einer erſcheinenden unentſchuldbaren Verzögerung oder Saumſeligkeit von Seiten des Beamten, wogegen niemals der Vorwand überhäufter Geſchäfte den Beamten außer Schuld ſezt, nicht nur durch Abſendung eines Landdragoners, Preſſers, oder in wichtigen Fällen durch Abordnung ſeines Actuars auf Koſten des Schuldhaften ſich der Befolgung ſeiner Verfügungen zu verſichern, ſondern auch gegen denſelben im Fall fortgeſezter oder gröberer Vernachläßigung und Verſchuldung mit einer Strafverfügung von 10 Reichsthalern vorzugehen, gegen welche dem Beamten zwar, wenn er rechtliche Einwendungen zu machen hat, der Recours an das Königl. Juſtiz-Miniſterium offen ſteht, deren Nachſicht er aber im Weg der Gnade niemals hoffen darf.

5) Von allen wichtigern Begebenheiten innerhalb des Oberamts, welche auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfarth deſſelben Einfluß haben, iſt von Seiten des Oberamtmanns dem Landvogt die Anzeige zu machen, deſſen amtlicher Beurtheilung überlaſſen wird, nach Beſchaffenheit der Umſtände und nach Maasgabe der deshalb beſtehenden geſezlichen Vorſchriften gleichbald eine Verfügung zu treffen, oder an die höheren Königl. Stellen Bericht zu erſtatten.

6) Wenn ein Oberamts-Untergebener durch eine Verfügung des Oberamtmanns oder durch die Amtsnachläßigkeit deſſelben beſchwert zu ſeyn glaubt, ſo hat derſelbe zunächſt bei dem Landvogt, in ſo fern die Sache in deſſen Amts-Reſſort einſchlägt, ſeine Beſchwerde anzubringen, wo ſodann derſelbe nach Beſchaffenheit der Umſtände von dem Oberbeamten Bericht abzufordern, und die geeignete Verfügung darauf zu erlaſſen, übrigens aber das unſtatthafte Queruliren unruhiger Amtsuntergebenen nicht ungerügt hingehen zu laſſen hat. Erſt wenn der Unterthan bei dem Landvogt kein Gehör findet, oder die Entſcheidung der Sache zu lang verzögert werden würde, darf ſich der Oberamts-Untergebene an die competente Collegial-Behörde wenden.

Note 578 ſ. S. 437.

2034.

Allgemeine Verordnung, die Einſendung der Jahrs-Berichte über den Feld-Ertrag, die Landes-Kultur, den Viehſtand und die Gewerbe betreffend,

vom 6. November 1810 [579]).

Um von den ſtatiſtiſchen Verhältniſſen des Königreichs genauere Kenntniß zu erhalten, und die Hinderniſſe näher kennen zu lernen,

---

7) In Rükſicht auf die Form der von den Ober-Beamten an die Landvögte zu erſtattenden Berichte und der von dieſen zu erlaſſenden Ausſchreiben iſt Folgendes zu beobachten:

Der Bericht an den Landvogt muß ein vollſtändiges Rubrum, wie ein an die Kön. Collegien zu erſtattender Bericht, enthalten. Auch iſt unter dem Rubrum die Zahl der Beilagen zu bemerken, und wenn bereits früher etwas in der Sache verhandelt worden iſt, das Wort „Vorakten" beizuſetzen.

In der Anrede, in dem Context und in der Ueberſchrift wird die Benennung

„Hochlöbliches Königliches Landvogtei-Amt"

gebraucht. In dem Bericht ſelbſt ſpricht der Oberamtmann von ſich immer in der 3ten Perſon mit dem Ausdruck

„gehorſamſt Unterzogener"

und ſtatt aller Courtoiſie wird mit den Worten

„Sich damit ꝛc."

geſchloſſen, und bei der Unterzeichnung nichts als der Amts-Charakter und Namen des Beamten beigefügt.

Auf gleiche Weiſe hat der Landvogt in ſeinen Erlaſſen der Benennung

„Löbliches Königl. Oberamt"

und wenn er im Context von ſich redet, des Ausdrucks:

„unterzogene Stelle"

ſich zu bedienen, auch das Ausſchreiben ohne Courtoiſie blos unter Anfügen des Datums und der Unterzeichnung des Namens und Amts-Charakters zu ſchließen.

8) Kein an ein Königl. Miniſterium, Collegium oder Departement zu erſtattender Bericht in Sachen, welche zum Landvogtei-Reſſort gehören, darf von dem Ober-Beamten unmittelbar dahin abgeſendet werden.

Derſelbe hat vielmehr jeden ſolchen Bericht dem ihm vorgeſezten Landvogt zu übermachen, welchem alsdann obliegt, den Inhalt des Berichts zu prüfen, die etwa fehlenden Notizen vor dem Ablauf deſſelben noch zu erheben, auch den Bericht ſelbſt nöthigenfalls in beizufügenden Bemerkungen zu ergänzen oder zu berichtigen, oder, wenn nichts dabei zu erinnern wäre, ſein vidit beizuſezen. Nur Feuer-Berichte oder Anzeigen von entſtandenen Tumulten oder Aufruhr und Reclamationen über beſondere kommiſſariſche Aufträge, welche einem Ober-Beamten namentlich ertheilt werden, ſind hievon, ſo wie Berichte und Anzeigen, welche bloße Rechts-Sachen betreffen, ausgenommen.

9) Auf gleiche Weiſe werden auch die von den höhern Stellen an die Oberämter ergehenden Verfügungen durchgängig den Landvögten in ſo

---

Note 579 ſ. S. 437.

welche dem Wachsthum des National-Wohlſtandes im Wege ſtehen, ſollen folgende periodiſche Berichte für die Zukunft erſtattet werden, und zwar:

---

weit ſie immer in deren Geſchäfts-Kreis einſchlagen, zugefertiget, und ſind durch dieſe den Beamten als Unter-Behörden zu inſinuiren; wobei aber denſelben ausdrücklich aufgegeben wird, die an ſie erlaſſenen General-Verordnungen nicht von Oberamt zu Oberamt circuliren zu laſſen, ſondern jedem Oberbeamten eine eigene Ausfertigung zu ſeiner Nachachtung zuzuſenden.

10) Die ſchleunige Beförderung ſowohl der für die höhern Königl. Stellen beſtimmten Berichte, als der auszuſchreibenden Reſolutionen haben die Landvögte ſich in der Maaſe angelegen ſeyn zu laſſen, daß jene und dieſe, wo nicht die Dringlichkeit des Gegenſtands die Abſendung eigener Expreſſen erfordert, jedesmal mit der nächſten Poſt, oder dem nächſten Boten an den Ort ihrer Beſtimmung abgehen.

11) Was die einzelnen Gegenſtände der Landvogteiamtlichen Funktionen, insbeſondere aber die Sicherheits-Anſtalten betrift: ſo ſteht dem Landvogt zu, die ſeiner Landvogtei zugetheilten Land-Dragoner und Landfüſiliere auf die einzelnen Oberämter zu vertheilen, denſelben in Rükſicht auf die Diſtricts-Bereutungen und andere Funktionen ſpecielle der Lokalität und den jedesmaligen Zeitbedürfniſſen angemeſſene Inſtructionen zu ertheilen, allgemeine und particular Streife zu veranſtalten und deshalb ſowohl mit den Oberforſtämtern als auch mit den benachbarten Landvogteien Rükſprache zu nehmen, wobei jedem wiederholt zur Pflicht gemacht wird, nach Maasgabe der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 41. innerhalb des ihm untergebenen Landvogtei-Diſtricts ſolche Anordnungen zu treffen, daß, ſo oft es die Umſtände erfordern, die Streifmannſchaft auf den erſten Wink, und ohne längere den Zwek meiſtens vereitelnde Vorbereitungen auf denjenigen Punkten ſich einfinden kann, wo ihre Dienſtleiſtung nothwendig iſt.

Außerdem haben aber auch die Königl. Oberbeamten die jedem Oberamte zugewieſene Gensd'armerie nach Maasgabe der Landdragoner-Inſtruktionen vom 4. Aug. 1809. und der ihnen in eintretenden Specialfällen zukommenden Landvogteiamtlichen Weiſungen zu verwenden. Ueberdieß wird denſelben überlaſſen, nach Erforderniß der Umſtände Particular-Streife in ihren Oberamts-Bezirken vorzunehmen. Sie haben aber von jedem ſolchen Streife vorher dem Landvogt die Anzeige zu machen, welcher zu beurtheilen hat, ob nicht gleichförmige Anſtalten in den angränzenden Oberämtern damit in Verbindung zu ſezen ſeyn möchten.

12) Bei einem ausgebrochenen Brande iſt neben dem an Se. Königl. Maj. unmittelbar zu erſtattenden Bericht auch dem Landvogt augenblicklich durch Feuer-Reiter die Anzeige zu machen, welcher alsdann aufs ſchleunigſte ſich auf den Brandplaz zu begeben, und die Leitung der Löſchanſtalten zu übernehmen hat. Auch außer dieſem Falle gebührt es dem Landvogt, ſich nach den Verrichtungen der Feuer-Schauer und dem Zuſtand der Löſchanſtalten zu erkundigen, und überhaupt über der Beobachtung der Feuer-Polizei-Verordnungen mit allem Ernſt zu halten.

13) In Conſcriptions-Sachen ſind die Ober-Beamte den Landvögten ebenfalls untergeordnet, und können auch in Fällen, wo ſie nach den Geſezen mit denſelben die Diſtricts-Commiſſion bilden, dieſen ſich nicht gleichſtellen. Der Landvogt hat als Präſes die Direction der ganzen Geſchäfts-

A.) Jährlich auf den 15. Dezember

I.) über den Ertrag der Feldgüter, nach der Tabelle Nro. I. zu deren Erläuterung beigefügt wird, daß

---

behandlung nach den von Sr. K. Maj. durch die Kön. Conſcriptions=Commiſſion ertheilten Vorſchriften, und der Oberamtmann hat ſich deſſen Anordnungen nach dem Subordinations=Verhältniß zu fügen, indem derſelbe nur zum Behuf der Abgabe nothwendiger Notizen dabei zugezogen wird. Bei Behandlung eines jeden einzelnen Conſcriptionspflichtigen hat der Beamte blos aktenmäſige Auskunft zu geben, der Landvogt aber zu entſcheiden oder im Zweifel bei Anwendung eines Geſezes oder einer Verordnung der Königl. Conſcriptions=Commiſſion auf einen einzelnen Fall, ſolchen an ebengedachte Commiſſion zur Entſcheidung zu berichten.

14) Bei Truppenmärſchen iſt es vorzüglich die Obliegenheit des Landvogts, für eine angemeſſene Dislocation der Truppen und für die ſchleunige Beibringung der erforderlichen Vorſpanns=Pferde, Transport=Wägen und Verpflegungsmittel zu ſorgen. Er hat aber in wichtigeren Fällen, beſonders bei bedeutenden Lieferungen, wenn es die Zeit geſtattet, die ihm untergeordneten Ober=Beamten um ihre gutächtliche Aeuſſerung zu vernehmen, und den leztern kommt es zu, die jedem Oberamts=Diſtrikt aufgelegten Präſtationen auf die damit betroffenen Amtsorte unter Landvogteiamtlicher Oberaufſicht umzulegen.

15) Die richtige Fertigung und Einſendung der Bevölkerungs=Liſten, auch der gewöhnlichen Jahrs=Berichte über den Erndte=Heu= und Wein=Ertrag, den Schaaf= Rindvieh= und Pferde=Stand ꝛc. liegt in ſoferne auf der Verantwortlichkeit des Landvogts, daß derſelbe nicht nur für die pünktliche Beobachtung der Einſendungs=Termine, ſondern auch für die Zuverläßigkeit der darin enthaltenen Notizen von Amtswegen und ohne eine höhere Aufforderung abzuwarten, mit allem Ernſt zu ſorgen hat; daher er die Oberamtleute in ſeinem Bezirk zur genauen Angabe der dahin einſchlagenden Notizen beſonders anzuhalten hat.

16) Wenn den Landvögten über Gegenſtände, welche ſämmtliche ihnen untergebene Oberämter angehen, Berichte abgefordert werden; ſo ſteht ihnen zwar frei, die hiezu nöthigen Notizen von den Ober=Beamten einzuziehen, ſie werden aber ausdrüklich erinnert, ſich nicht auf einen bloßen Auszug der oberamtlichen Berichte, vielweniger auf die bloße Einſendung derſelben mit einer Begleitungs=Anzeige zu beſchränken, ſondern jedesmal ihre auf eigene Erfahrung und eigenes Nachdenken ſich gründenden Anſichten beizufügen.

17) Im allgemeinen wird den Königl. Ober=Beamten gemeſſenſt eingeſchärft, ſich auf keine Weiſe beigehen zu laſſen, das Anſehen und die Amtswürde der ihnen vorgeſezten Landvögte zu verkleinern, noch ihre geſezliche Unterordnung unter dieſelben außer Augen zu ſezen; ſo wie im Gegentheil auch von den leztern zuverſichtlich erwartet wird, daß ſie ſich alles deſſen, was die Ober=Beamte in Ausübung ihrer Amtspflichten behindern, irre leiten oder verdroſſen machen und ihre amtlichen Functionen erſchweren könnte, enthalten, vielmehr denſelben durch ein offenes, gerades und liberales Benehmen entgegen kommen, und ſie auf jede Weiſe zu pflichtmäßiger Thätigkeit aufzumuntern ſuchen, auch für keine ihrer amtlichen Verrichtungen, weder den Amtspflegen, noch einzelnen Gemeinden, Corporationen oder Privatperſonen etwas anrechnen, noch von irgend jemand etwas annehmen, ſondern ſich mit dem ihnen ausgeſezten Amtsgehalt gänz=

1) das Feld=Meß ſowohl, als das Frucht=Meß durchgängig nach der den 30. Nov. 1806. ergangenen Maas=Ordnung zu berechnen, und

2) in dem Begleitungs=Berichte noch insbeſondere anzuzeigen iſt:

a) ob die Heu= und Oehmd=Winter= und Sommer=Frucht=Erndte trocken oder naß eingeheimßt worden,

b) ob das Rebholz zur Zeitigung gekommen, und welche Hoffnung für das künftige Jahr vorhanden,

c) in welchem Ort der höchſte Wein=Preis unter der Kelter erlößt worden,

d) in welchen Orten durch Hagel oder Ueberſchwemmungen Schaden entſtanden, und wie hoch ſolcher angeſchlagen worden ſey;

II.) über die landwirthſchaftliche Kultur nach der Tabelle Nro. II., wobei ebenfalls, das, in der neuen Maas=Ordnung enthaltene Feld=Meß zu beobachten iſt.

B.) Alle drei Jahre auf den 15. Dezember, und zwar

III.) im Jahr 1813. das erſtemal, über den Viehſtand, nach der Tabelle Nro. III.

IV.) in heurigem Jahr das erſtemal über die Gewerbe, nach der Tabelle Nro. IV. — — —

Man erwartet vorzüglich von den Oberamtleuten, Steuerräthen und Landvögten, daß ſie in ihren Berichten und Bemerkungen alle Hinderniſſe, welche dem National=Wohlſtande im Wege ſtehen, pflichtmäßig anzeigen, und Vorſchläge machen werden, wie dieſelbe gehoben werden könnten, auch diejenigen, welche ſich in der Landwirthſchaftlichen Kultur, oder in Betreibung der Manufakturen, Fabriken, und Profeſſionen vortheilhaft auszeichnen, namentlich angeben werden. — — —

Decretum den 6. Nov. 1810.

Königl. Ober=Landesökonomie=Kollegium.

---

†) Verfügung die Bevölkerungsliſten betr.,

vom 8. November 1810.

---

lich begnügen, überhaupt aber ſich beſtreben werden, in allen ihren Handlungen ſich durch ein der Würde ihres Amts und den ihnen eingeräumten Vorzügen angemeſſenes Verhalten auszuzeichnen.

Stuttgart, den 31. Dec. 1810. Miniſterium des Innern.

Ad Mandat. Sacr. Reg. Majest. propr.

578 b) Knapp IV. 267. Oben Note 58.

579) Archiv des Innern. — Knapp, Rep. IV. 50. wo auch die dazu gehörigen Formulare abgedruckt ſind. Vergl. Reſcript v. 17. Januar 1811. Erlaß v. 4. April 1821.

†) Reg.bl. S. 481. Prot. Kirchengeſetze.

2035.

Verfügung wegen des Vorführens der Handwerks-Geſellen bei Oberamt,

vom 9. November 1810 [580]).

Bei einigen Handwerkern iſt es zwar herkommlich, daß die Geſellen 2 — 3 Wochen auf Probe eingeſtellt werden, ehe ein Lohn mit ihnen feſtgeſezt wird, und daß dergleichen Geſellen von den Meiſtern nicht eher, als nach dieſer Probezeit und auch dann nur bei Oberamt aufgeführt werden, wenn beide Theile wirklich mit einander übereinkommen, und der Geſelle bei dem Meiſter in Condition tritt.

Wenn nun auch dieſe Probezeit an und für ſich fortbeſtehen kann; ſo ſiehet man ſich dagegen veranlaßt, wegen des Vorführens des Geſellen bei Oberamt hiedurch zu verordnen, und den Meiſtern ſämtlicher Handwerks-Zünfte es zur Pflicht zu machen, jeden Geſellen ohne Rükſicht auf Probezeit unfehlbar innerhalb 8 Tagen dem Oberamt oder dem betreffenden Orts-Vorſtand vorzuführen, und auf den Unterlaſſungsfall jeden Contravenienten mit einer Strafe von 3 fl. 15 kr. anzuſehen, und ſolche nach Umſtänden zu erhöhen, wenn beſonders durch die Unterlaſſung ein wirklicher Unterſchleif in Beziehung auf die Conſcriptions-Verhältniſſe des Geſellen beabſichtiget werden wollte. Stuttgart, den 9. Nov. 1810.

Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Depart.

2036.

Reſcript des Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegiums, die Wohnſteuerfreiheit der Bergleute betr.,

vom 9. November 1810 [581]).

Friederich. Da Wir die Bergleute nach dem bisherigen Herkommen noch ferner von der Wohnſteuer freilaſſen wollen; ſo habt ihr die in eurer Landvogtei befindliche Oberämter von dieſer Unſerer Willens-Meinung in Kenntniß zu ſezen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium, den 9. Nov. 1810.

Ex ſpeciali Reſolutione.

580) Reg.bl. S. 492.

581) Knapp, Repertorium IV. 611.

†) Entwurf einer Inſtruction für die Unter-Amtleute und Amtsſchreiber in den neueſten Acquiſitionen,

vom 10. November 1810.

2037.

General-Verordnung, die Verhältniſſe der Oberbeamten zu den Landvögten betr.,

vom 10/16. November 1810 [582]).

2038.

Königl. Verordnung, die Uniformen der Oberamtleute, Amtleute und Cameral-Verwalter betr.,

vom 16. November 1810 [583]).

2039.

Verfügung, das Kalk-Gluker-Backſtein- und Dachziegel-Maas betr.,

vom 15. November 1810 [584]).

Es iſt zwar — damit man einer allenthalben richtigen Anwendung des ſowohl in Unſern alten Landen hergebrachten, als auch in Unſerer unterm 30. November 1806. für Unſere geſammte Königl. Staaten emanirten allgemeinen Maas-Ordnung §. 21. beſtätigten

Kalk-Maaſes,

wornach 4 Jmi oder 40 Maas Hell-Eich einen Scheffel ausmachen ſollen, deſto mehr verſichert ſeyn könne, ſchon in Unſerer Bau-Ordnung vom Jahr 1655. und der derſelben einverleibten Ziegel-Ordnung, art. vom Kalk-Maas, pag. 97. und 98. verord-

---

†) Gerichts-Geſetze IV. 265.
582) Regbl. S. 505. Oben Note 478.
583) Regbl. S. 506. S. V. Edict v. 31. Decemb. 1818. Beil. C.
584) Regbl. S. 516. S. Min. Verf. v. 28. Mai 1838.

net, daß in einer jeden Amtsſtadt ein eigener, 4 Imi oder 40 Maas hell Eich, faſſender, mit der Maas, oder dem Imi geeichter und gepfechteter, auch mit Unſerem und der Stadt eigenem Zeichen bezeichneter Zuber zum Lager-Meß gehalten, und alsdann jedem Ziegler ein mit ſolchem Lager-Meß gepfechteter und mit ſelbiger Amtsſtadt Zeichen verſehener Zuber zum Ausmeſſen des Kalks zugeſtellt, auch alljährlich gegen den Frühling auf den erſten Brand durch die verordnete Ziegel- und Kalkbeſchauer und Meſſer wieder unterſucht, geeicht und berichtiget werden ſolle.

Auch haben Wir Uns, auf erhaltene Anzeigen, daß die in Unſerer Königl. Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806. erneuerte Vorſchrift dieſes Kalk-Maaſes nicht überall gleich beobachtet werde, ſchon am 8. Mai d. J. veranlaßt geſehen, die beſſere Befolgung jenes §. 21. Unſerer Königl. Maas-Ordnung aufs neue einzuſchärfen.

Gleichwohl haben Wir misliebig zu vernehmen, daß in den verſchiedenen Gegenden Unſers Königreichs hierunter noch mancherlei Ungleichheiten obwalten, welche ihren Grund in einer ungleichförmigen hie und da fehlerhaften Struktur der Kalk-Maaſe zu haben ſcheinen. Nicht minder pflegt der Umſtand, daß der Kalk beim Transport ſich ſehr abſtoßt, beim Abgewähren des Maaſes an der Ablaß-Stätte vielfältig zu Streitigkeiten Anlaß zu geben.

Eben ſo iſt zwar in Abſicht auf die gebrannte Ziegel-Waare in gedacht Unſerer Bau- und der derſelben einverleibten Ziegel-Ordnung pag. 95. verſehen, daß ſich benachbarte Städte und Aemter der Länge, Breite und Dicke jeder dieſer Gattungen Waare halber, eines gemeinen gleichen Models mit einander vereinigen ſollen; gleichwohl läßt ſich hievon ein durchgängig gleiches Maas dieſer Waare nicht jederzeit mit einer völligen Zuverläßigkeit erwarten, welche doch ſowohl für den Bauherrn, als den Baumeiſter um zu ſichern Bau-Ueberſchlägen gelangen zu können, immer von weſentlichem Intereſſe iſt und zumalen in Anſehung der gebrannten Kamin- oder ſogenannten Glucker-Steine in ſpecie, durch Unſere General-Verordnung vom 13. April 1808. die Feuer-Polizei-Geſeze betreffend (Staats- und Regierungsblatt Nr. 16.) auch noch in einer weitern Rükſicht nothwendig wird.

Denn da Wir in nur gedachter General-Verordnung und deren 12. und 13. Punkten vorzuſchreiben und zu befehlen Uns bewogen gefunden haben, daß kein Kamin anderſt als von Gluckern, oder Tauch-Steinen, und zwar in dem erſten Stok mit liegenden und dann erſt mit aufgerichteten Gluckern errichtet, auch daß die Kamine, damit ſolche gehörig gereiniget werden können, im Licht wenigſtens 1 Schuh 9 Zoll weit erbauet werden ſollen; bisher jedoch für dergleichen Glucker oder Kamin-Steine noch kein beſtimmtes ganz allgemeines Maas vorhanden geweſen iſt, und es daher leicht geſchehen kann, daß in den Ziegelbrennereien des Königreichs hie und da ein verſchiedenes Meß bei der gebrannten Ziegelwaare, angewendet werde, daraus aber in ſpecie in Abſicht auf die Kamine

der Nachtheil entſtehen müßte, daß das Steinbedürfniß an Gluckern zu ſelbigen nicht berechnet und ſomit der Bauende ſowohl, als der Ziegler beſchädigt werden kann; ſo erachten Wir es für nothwendig und nüzlich, annoch ein beſtimmtes Maas für die gebrannte Ziegel=Waare überhaupt nach Länge, Breite und Dicke feſtzuſezen.

Wir verordnen demnach hiermit gnädigſt, und zwar

1) in Anſehung des Scheffel=Maaſes für den gebrannten Kalk, daß ſolches in einem Gefäſſe von der Form eines abgekürzten Kegels beſtehen ſolle, deſſen unterer Boden im Lichten 2 Schuh 1 Zoll Decimalmaaß (2 Schuh $1\frac{1}{5}$ Zoll Duodecimalmaas) die obere Oeffnung im Lichten 1 Schuh 8 Zoll Decimalmaas (1 Schuh $9\frac{3}{5}$ Zoll Duodecimal=Maas) im Durchmeſſer deſſen ſenkrechte Höhe aber 1 Schuh $\frac{1}{2}$ Zoll Decimal=Maas (1 Schuh $\frac{3}{5}$ Duodecimal=Maas) hält, und daß die ſolchergeſtalt verfertigten Gefäſſe, ehe ſie zum Kalkausmeſſen gebraucht werden, nach der oben ſchon angezeigten, in Unſerer Bau= und darinn mitbegriffenen Ziegler=Ordnung pag 97. und 98. bereits enthaltenen, und andurch erneuerten Vorſchrift berichtiget und gepfechtet ſeyn müſſen. Uebrigens ſoll zu Vermeidung künftiger Irrungen über die Abgewährung des richtigen Maaſes, in den Fällen, wo der von dem Ziegler an Auswärtige verkaufte Kalk auſſerhalb ſeines Wohnorts verführt wird, und der Käufer nicht ſelbſt den Transport zu beſorgen übernimmt, ſondern der Ziegler den Kalk an Ort und Stelle zu liefern hat, das Maas erſt an der Ablad Stätte aufgenommen und abgewährt werden. Soviel

2) die gebrannte Ziegelwaare betrift, ſoll

a) ein Glucker oder Kamin=Stein

10 Zoll 4 Linien Dec.=Maas	($12\frac{1}{2}$ Zoll Duodec.=Maas)	lang,
3 — 4 — — —	(4 — — —)	breit,
$2\frac{1}{5}$ — = — — —	(3 — — —)	dick,

b) ein ordinairer Back=Stein

10 — 4 — —	($12\frac{1}{2}$ — —)	lang,
5 — = — —	(6 — —)	breit,
2 — = — —	(3 — —)	dick.

c) eine Dachplatte oder Ziegel.

$12\frac{1}{2}$ — = — —	(15 — —)	lang,
5 — 9 — —	(7 — —)	breit,
— — 6 — —	($\frac{3}{4}$ — —)	dick.

ſeyn, und ſind dieſe angezeigte Maaſe von bereits veſt und gut ausgebrannter Waare zu verſtehen, daher die Ziegler wegen des Eintrocknens der verſchiedenen Lehm=Arten, welche ſie in ihren Ziegelbrennereien zu gebrauchen pflegen, und deren Eigenſchaften ihnen bekannt ſeyn müſſen, ihre Modells und Formen darnach einzurichten, überhaupt aber ihre Waare gut und gehörig ausgebrannt zu verfertigen und abzuliefern haben.

Nach all Vorſtehendem nun haben ſich die Ziegler um ſo genauer zu achten, als der Contravenient auf den Fall, daß entweder das Kalkmaas von ihm nicht gehörig abgereicht, oder zu klein, oder ungepfechtet, und die gebrannte Ziegelwaare nicht nach dem hier vorgeſchriebenen Maas oder nur halb und ſchlecht gebrannte Waare bei ihm erfunden würde, mit einer Legal-Strafe von 10 fl. angeſehen werden wird; auch haben die Pfechtämter und die Zielgelſchauer bei ihren vorzunehmenden Viſitationen ihre Aufmerkſamkeit darauf ebenmäſig zu richten. Daran ꝛc. Stuttg. in Königl. Ober-Regier. Ob. Pol. Departement, den 15. Nov. 1810.

2040.

Reſcript der königl. Ober-Regierung, an die königl. Landvogteien, Ausdehnung der Freizügigkeit auf die allerneueſten Lande,

vom 23. November 1810 [585]).

---

†) Conſiſtorial-Erlaß an die Gen. Superintendenten, die Ertheilung der Erlaubniß zum Tanzen am Sonntag betr.,

vom 25. Nov. 1810. / 14. Mai 1811.

2041.

General-Reſcript, die Rechte und Verbindlichkeiten der vormaligen Patrimonial-Orte betr.

vom 27. November / 6. December 1810 [586]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es ſind zwar die Einwohner der vormaligen Patrimonial-Orte

---

585) Knapp IV. Thl. S. 13. S. Gen. Reſcript v. 4. Febr. 1806.

†) Prot. Kirchengeſetze II. 250. Es ſoll hierin (nach k. Entſchl. v. 25. Nov.) bei beiden Religionstheilen gehalten werden, wie es bisher war, wofern es nicht durch Verordnungen der Polizei verboten worden, indem für die Zukunft ſolches von der Meinung der Geiſtlichen ganz nicht mehr abhängig ſeyn ſolle. — Hiezu der Conſiſtorial-Erlaß vom 11/15. März 1822, daſ. S. 544. und Min. Erlaß vom 29. Juli 1822.

586) Regbl. S. 524. S. k. Deklar. v. 8. Aug. 1819. u. 8. Dec. 1821.

ſchon vermög Unſerer früher ergangenen Geſeze wie aller Rechte und Vorzüge Unſerer Königl. Unterthanen theilhaftig, ſo auch gleichen Pflichten und Verbindlichkeiten mit denſelben unterworfen, und beſonders in Anſehung der den Amts-Corporationen obliegenden Laſten der Einquartierung, der Lieferungen, Militär-Frohnen, und anderer Vorſpanns-Sachen denſelben völlig gleichgeſtellt, und nur in Rükſicht auf ihre vormalige Eigenſchaft gutsherrlicher Patrimonial-Orte anfänglich den Amts-Corporationen nicht völlig einverleibt worden. Nachdem aber ſeit dem 10. Mai 1809. die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der fürſtlichen, gräflichen und adelichen Güterbeſizer gänzlich aufgehoben worden iſt: ſo folgt daraus von ſelbſt, daß ſie von jenem Zeitpunkt an für die Zukunft durchaus in ganz gleiche Verhältniſſe mit den übrigen Orten des Königreichs eingetreten ſind.

Es haben daher, da die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Anfang des Rechnungslaufs von Georgii 1809 bis 1810. fällt, ſämtliche vormalige Patrimonialorte

1) von Georgii 1809. an, ſowohl an den gewöhnlichen Amtsbedürfniſſen und Laſten Theil zu nehmen, als auch in Anſehung der geſezlich hergebrachten Amts-Vergleichungen ebendieſelbe Rechte und Vortheile mit den älteren Amtsorten zu genießen, indem ſie von jenem Termin an, als, in die in den Oberämtern beſtehende Amts-Corporationen aufgenommen anzuſehen ſind;
2) wenn in einem oder dem andern Oberamt noch keine Amts-Corporation exiſtirt haben ſollte; ſo iſt dieſelbe mit Rückwirkung von Georgii 1809. an, zu bilden.
3) Diejenigen Orte, welche in der neueſten Eintheilung Unſers Königreichs in Oberämter einem andern Oberamt zugetheilt worden ſind, verbleiben noch bis Georgii 1811. in ihrer bisherigen Corporations-Verbindung, und treten erſt mit Georgii 1811. in die Verbindung mit der Corporation desjenigen Oberamts ein, dem ſie nun zugetheilt ſind.
4) Die Wirkung dieſer Einverleibung beziebt ſich jedoch nicht auf die vor dem erwähnten Zeitpunkt entſtandenen beſondern Rechte und Verbindlichkeiten einer ſolchen Corporation.

Die vormaligen Patrimonial-Orte haben daher weder an dem Aktiv- und Paſſiv-Vermögen, welches die Amts-Corporation vorher beſeſſen hat, noch an den beſonderen Rechten und Verbindlichkeiten, welche derſelben vorhin zugeſtanden oder obgelegen ſind, Theil zu nehmen. Hingegen haben auch die Patrimonial-Orte, wo dieſelben vormals eine Corporation unter ſich gebildet, und in dieſer Eigenſchaft Activ- oder Paſſiv-Vermögen beſeſſen oder Rechte genoſſen, oder Verbindlichkeiten zu erfüllen gehabt haben, dieſelbe in die neue Amts-Corporation nicht einzuwerfen; es ſteht jedoch den Vorſtehern der neu gebildeten Amts-Corporation frei, hierüber eine gütliche Uebereinkunft zu treffen, und bei ſolcher die frühern

wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander genau abzuwägen und auszugleichen.

5) Da aber ſchon in dem General-Reſcript vom 7. Juli 1807. verordnet worden iſt, daß die jedem Souverainetäts-Oberamt zugetheilten Patrimonial-Orte bei allgemeinen Landes-Laſten und Lieferungen, Einquartirungen, Vorſpannen ꝛc. in Concurrenz zu treten haben; ſo ſind dieſelbe von jener Zeitperiode an mit den übrigen Orten des Oberamts in einer bedingten Confraternität geſtanden, vermög welcher ſie verbunden ſind, an dem Aufwand, welchen es das ganze Oberamt an Lieferungen, Einquartirungen, Vorſpannen ꝛc. betroffen, und überhaupt an denjenigen Koſten, welche in unſern altwürttembergiſchen Landen Gegenſtände der Amts-Vergleichung ſind, und in specie,
   a) an den Einzugsgebühren von den Steuren,
   b) dem Schreibverdienſt der Stadt- und Amtsſchreibereien für oberamtliche Ausſchreiben, und die von dem ganzen Oberamt erſtatteten Berichte,
   c) den Conſcriptions-Koſten,
   d) den Einlieferungs-Koſten der ausgehobenen Rekruten,
   e) der Beſoldung der aufgeſtellten Rechnungs-Reviſoren,
   f) Quartiergeld der Landdragoner,
   g) Beiträgen zu den in den Kreiſen errichteten Zwangs-Arbeitshäuſern,
   h) Streif-Koſten,
   i) den Koſten, wegen der jährlichen Gewicht- und Maas-Regulirung oder des Pfecht-Amts, und endlich
   k) an den Koſten, welche auf Herſtellung der Vicinal-Straſſen in Chauſſeemäſſigen Stand auf Unſern allerhöchſten Befehl verwendet worden ſind, ihren ſteuerfußmäßigen Antheil beizutragen, wohingegen ſie auch das Recht haben, ihren eigenen Aufwand von der Art bei der allgemeinen Amts-Vergleichung in Aufrechnung zu bringen.

Damit nun auf der einen Seite die oben berührte beſondere rechtliche Verhältniſſe, in specie aber die auf Lagerbücher, Verträge oder andere Normen gegründeten beſonderen Rechte und Befugniſſe, oder Laſten und Abgaben und andere Verbindlichkeiten, deren Anwendbarkeit und Uebertragung auf die einer Amts-Corporation zuwachſende Amtsorte ohne nähere Kenntniß der Umſtände ſich nicht beurtheilen läßt, ins Reine, auf der andern die Ausgleichung wegen des Verfloſſenen, und die etwa nach der Lokalität hiebei noch weiter eintretenden Fragen auseinander geſezt und erlediget werden: ſo befehlen Wir hiemit, daß in ſämtlichen Oberämtern, in welchen der Fall der Einverleibung einzelner vormaliger Patrimonialorte in die Amts-Corporationen überhaupt erſt zu bilden iſt, ſobald es in jedem derſelben die Umſtände erlauben, Amts-Verſammlungen gehalten, zu ſolchen auch Repräſentanten der geweſenen Patrimonial-Orte einberufen, und dann auf den-

ſelben ſowohl wegen des Beitritts dieſer Orte zu den dem Stadt und Amt bisher obgelegenen gemeinen Amts=Laſten, als wegen Theilnehmung derſelben an den künftigen Amts=Verſammlungen und Ausſchüſſen entweder eine gütliche Uebereinkunft bewirkt, und dieſe Unſerm Königl. Ober=Landes=Oekonomie=Collegium zur Cognition vorgelegt, oder, wenn ſolche nicht zu Stand kommen ſollte, über das ganze der einſchlagenden Verhältniſſe, und der ſich dabei geäußerten Anſtände ein erſchöpfender Bericht an Unſere Königl. Ober=Regierung erſtattet und deren Entſcheidung erwartet werden ſoll.

Was ſodann die Fürſtlichen, Gräflichen und Adelichen Gutsbeſizer ſelbſt betrift; ſo hat es zwar

a) bei der ihnen ſchon in Unſern früheren Geſezen beigelegten Freiheit von Perſonalſteuern ſein Verbleiben. Wenn jedoch einzelne derſelben nicht auf ihren Schlöſſern und eigenen Gütern wohnen, ſondern in andern Orten ihre Wohnungen nehmen ſollten: ſo haben dieſelben, wie andere Einwohner, welche weder Bürger noch Beiſizer ſind, die durch das General=Reſcript vom 19. Aug. 1808. angeordnete Wohnſteuer zu entrichten.

b) Die bürgerlichen, ſchon ſeit längerer Zeit ſteuerbaren Güter derſelben unterliegen wie bisher nicht nur den allgemeinen Steuern und Anlagen, ſondern auch allen andern ſolchen Gütern obliegenden Real=Laſten gegen die Communen und Amts=Corporationen, wohingegen

c) ihre vormals befreyte fürſtliche, gräfliche und adeliche Güter und Gefälle, in Gemäsheit Unſerer Verordnungen vom 5. Juni 1808. und 10. Mai 1809. nur den allgemeinen, directen und indirecten Steuern und anderen allgemeinen Landes=Laſten, welche durch Unſere Königl. Behörden nach dem Steuerfuß auf das ganze Reich ausgetheilt werden, wohin auch die von Unſerm Königl. General=Landes=Commiſſariat ausgeſchriebenen Umlagen gehören, ohne Ausnahme unterworfen; ſo wie es auch in Anſehung der Einquartirung bei der Vorſchrift in dem Organiſations=Manifeſt und der Inſtruktion für die Landvögte ſein Verbleiben hat [587]). Daran ꝛc.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

---

587) S. §. 15. der Inſtr. für die Kreishauptleute vom 3. Mai 1806. Eine weitere Inſtruction für die Landvögte erging nicht.

2042.

Decret der K. Conſcriptions=Commiſſion an die K. Landvogteien, betr. die Prüfungen der Scribenten,

vom 29. November 1810 [588].

2043.

Belehrung über die Württembergiſchen Maaſe,

vom 7. Dezbr. 1810 [589].

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß bei der Reduction des in der Königl. Maasordnung vom 30. Nov. 1806. vorgeſchriebenen Maaſes ſich hie und da Schwierigkeiten gefunden haben; ſo werden zur allgemeinen Erleichterung der Sache folgende Tabellen bekannt gemacht:

A.) Reduction der Alt=Württembergiſchen Maas=Eintheilungen in die neu Vorgeſchriebenen.

1. Längen=Maas.

Alte Linien	machen in	Neuen Linien.	Alte Zolle.	machen in	Neuen Zollen.	Alte Ruthen	machen in	Neuen Ruth.
1.	—	$\frac{25}{36}$.	1.	—	$\frac{5}{6}$.	1.	—	$1\frac{3}{5}$.
2.	—	$1\frac{7}{18}$.	2.	—	$1\frac{2}{3}$.	2.	—	$3\frac{1}{5}$.
3.	—	$2\frac{1}{12}$.	3.	—	$2\frac{1}{2}$.	3.	—	$4\frac{4}{5}$.
4.	—	$2\frac{7}{9}$.	4.	—	$3\frac{1}{3}$.	4.	—	$6\frac{2}{5}$.
5.	—	$3\frac{17}{36}$.	5.	—	$4\frac{1}{6}$.	5.	—	8—.
6.	—	$4\frac{1}{6}$.	6.	—	5.	6.	—	$9\frac{3}{5}$.
7.	—	$4\frac{31}{36}$.	7.	—	$5\frac{5}{6}$.	7.	—	$11\frac{1}{5}$.
8.	—	$5\frac{5}{9}$.	8.	—	$6\frac{2}{3}$.	8.	—	$12\frac{4}{5}$.
9.	—	$6\frac{1}{4}$.	9.	—	$7\frac{1}{2}$.	9.	—	$14\frac{2}{5}$.
10.	—	$6\frac{17}{18}$.	10.	—	$8\frac{1}{3}$.	10.	—	16.
11.	—	$7\frac{23}{36}$.	11.	—	$9\frac{1}{6}$.	20.	—	32.
12.	—	$8\frac{1}{3}$.	12.	—	10.	30.	—	48.
						40.	—	64.
						50.	—	80.
						60.	—	96.
						70.	—	112.
						80.	—	128.
						90.	—	144.
						100.	—	160.

588) Knapp Repertorium III. 1. S. 256. Enthält eine allerhöchſte Verordnung v. 26. Oct. u. 26. Nov.: daß kein Schreiber vor zurückgelegtem 18ten Jahr als Subſtitut examinirt, und unter keinem Vorwand bälder zum Examen zugelaſſen werden ſolle, auch daß jeder von der K. Conſcriptions=Commiſſion einen Erlaubnißſchein haben müſſe. S. Verordn. vom 19. März 1812.

589) Regbl. S. 563.

2) Flächenmaas.

Alte Quadrat-Linien.	machen in	Neuen Quadrat-Linien.	Alte Quadrat-Zolle	machen in	Neuen Quadrat-Zollen.	Alte Quadrat-Ruthen	machen in	Neuen Quadrat-Ruthen.
1.	—	625/1296.	1.	—	25/36.	1.	—	2 14/25.
2.	—	1250/1296.	2.	—	1 14/36.	2.	—	5 3/25.
3.	—	1 579/1296.	3.	—	2 3/36.	3.	—	7 17/25.
4.	—	1 1204/1296.	4.	—	2 28/36.	4.	—	10 6/25.
5.	—	2 533/1296.	5.	—	3 17/36.	5.	—	12 4/5.
6.	—	2 1158/1296.	6.	—	4 6/36.	6.	—	15 9/25.
7.	—	3 487/1296.	7.	—	4 31/36.	7.	—	17 23/25.
8.	—	3 1112/1296.	8.	—	5 20/36.	8.	—	20 12/25.
9.	—	4 441/1296.	9.	—	6 9/36.	9.	—	23 1/25.
10.	—	4 533/648.	10.	—	6 34/36.	10.	—	25 3/5.
20.	—	9 418/648.	20.	—	13 32/36.	20.	—	51 1/5.
30.	—	14 303/648.	30.	—	20 30/36.	30.	—	76 4/5.
40.	—	19 188/648.	40.	—	27 28/36.	40.	—	102 2/5.
50.	—	24 73/648.	50.	—	34 26/36.	50.	—	128.
60.	—	28 606/648.	60.	—	41 24/36.	60.	—	153 3/5.
70.	—	33 491/648.	70.	—	48 22/36.	70.	—	179 1/5.
80.	—	38 376/648.	80.	—	55 20/36.	80.	—	204 4/5.
90.	—	43 261/648.	90.	—	62 18/36.	90.	—	230 2/5.
100.	—	48 146/648.	100.	—	69 16/36.	100.	—	256.
144.	—	69 288/648.	144.	—	100.			

3) Kubik-Maas.

Alte Kubik-Zolle	machen in		Neuen Kubik-Zollen.	Alte Kubik-Ruthen	machen in		Neuen Kubik-Ruthen.
1.	—	—	125/216.	1.	—	—	4 12/125.
2.	—	—	1 34/216.	2.	—	—	8 24/125.
3.	—	—	1 159/216.	3.	—	—	12 36/125.
4.	—	—	2 68/216.	4.	—	—	16 48/125.
5.	—	—	2 103/216.	5.	—	—	20 60/125.
6.	—	—	3 102/216.	6.	—	—	24 72/125.
7.	—	—	4 11/216.	7.	—	—	28 84/125.
8.	—	—	4 136/216.	8.	—	—	32 96/125.
9.	—	—	5 45/216.	9.	—	—	36 108/125.
10.	—	—	5 170/216.	10.	—	—	40 24/25.
20.	—	—	11 124/216.	20.	—	—	81 23/25.
30.	—	—	17 78/216.	30.	—	—	122 22/25.
40.	—	—	23 32/216.	40.	—	—	163 21/25.
50.	—	—	28 202/216.	50.	—	—	204 20/25.
60.	—	—	34 156/216.	60.	—	—	245 19/25.
70.	—	—	40 110/216.	70.	—	—	286 18/25.
80.	—	—	46 64/216.	80.	—	—	327 17/25.
90.	—	—	52 18/216.	90.	—	—	368 15/25.
100.	—	—	57 188/216.	100.	—	—	409 3/5.
1000.	—	—	578 152/216.				
1728.	—	—	1000.				

B. Reduction der neu Württembergiſchen Maas-Eintheilungen in die Alten.

1) Längenmaas.

Neue Linien	machen in	Alten Linien.	Neue Zolle	machen in	Alten Zollen.	Neue Ruthen	machen in	Alten Ruthen.
1.	—	$1^{11}/_{25}$.	1.	—	$1^{1}/_{5}$.	1.	—	$^{5}/_{8}$.
2.	—	$2^{22}/_{25}$.	2.	—	$2^{2}/_{5}$.	2.	—	$1^{1}/_{4}$.
3.	—	$4^{8}/_{25}$.	3.	—	$3^{3}/_{5}$.	3.	—	$1^{7}/_{8}$.
4.	—	$5^{19}/_{25}$.	4.	—	$4^{4}/_{5}$.	4.	—	$2^{1}/_{2}$.
5.	—	$7^{1}/_{5}$.	5.	—	6.	5.	—	$3^{1}/_{8}$.
6.	—	$8^{16}/_{25}$.	6.	—	$7^{1}/_{5}$.	6.	—	$3^{3}/_{4}$.
7.	—	$10^{2}/_{25}$.	7.	—	$8^{2}/_{5}$.	7.	—	$4^{3}/_{8}$.
8.	—	$11^{13}/_{25}$.	8.	—	$9^{3}/_{5}$.	8.	—	5.
9.	—	$12^{24}/_{25}$.	9.	—	$10^{4}/_{5}$.	9.	—	$5^{5}/_{8}$.
10.	—	$14^{2}/_{5}$.	10.	—	12.	10.	—	$6^{1}/_{4}$.
						20.	—	$12^{1}/_{2}$.
						30.	—	$18^{3}/_{4}$.
						40.	—	25.
						50.	—	$31^{1}/_{4}$.
						60.	—	$37^{1}/_{2}$.
						70.	—	$43^{3}/_{4}$.
						80.	—	50.
						90.	—	$56^{1}/_{4}$.
						100.	—	$62^{1}/_{2}$.

2) Flächenmaas.

Neue Quadrat-Linien	ma-chen in	Alten Quadrat-Linien.	Neue Qua-drat-Zolle	ma-chen in	Alten Quadrat Zollen.	Neue Qua-drat-Ruthen	ma-chen in	Alten Quadrat-Ruthen.
1.	—	$2^{46}/_{625}$.	1.	—	$1^{11}/_{25}$.	1.	—	$^{25}/_{64}$.
2.	—	$4^{92}/_{625}$.	2.	—	$2^{22}/_{25}$.	2.	—	$^{50}/_{64}$.
3.	—	$6^{138}/_{625}$.	3.	—	$4^{8}/_{25}$.	3.	—	$1^{11}/_{64}$.
4.	—	$8^{184}/_{625}$.	4.	—	$5^{19}/_{25}$	4.	—	$1^{36}/_{64}$.
5.	—	$10^{46}/_{125}$.	5.	—	$7^{5}/_{25}$.	5.	—	$1^{61}/_{64}$.
6.	—	$12^{276}/_{625}$.	6.	—	$8^{16}/_{25}$.	6.	—	$2^{22}/_{64}$.
7.	—	$14^{322}/_{625}$.	7.	—	$10^{2}/_{25}$.	7.	—	$2^{47}/_{64}$.
8.	—	$16^{368}/_{625}$.	8.	—	$11^{13}/_{25}$.	8.	—	$3^{8}/_{64}$.
9.	—	$18^{414}/_{625}$.	9.	—	$12^{24}/_{25}$.	9.	—	$3^{33}/_{64}$.
10.	—	$20^{92}/_{125}$.	10.	—	$14^{2}/_{5}$.	10.	—	$3^{58}/_{64}$.
20.	—	$41^{59}/_{125}$.	20.	—	$28^{4}/_{5}$.	20.	—	$7^{52}/_{64}$.
30.	—	$62^{26}/_{125}$.	30.	—	$43^{1}/_{5}$.	30.	—	$11^{46}/_{64}$.
40.	—	$82^{118}/_{125}$.	40.	—	$57^{3}/_{5}$.	40.	—	$15^{40}/_{64}$.
50.	—	$103^{85}/_{125}$.	50.	—	72.	50.	—	$19^{34}/_{64}$.
60.	—	$124^{52}/_{125}$.	60.	—	$86^{2}/_{5}$.	60.	—	$23^{28}/_{64}$.
70.	—	$145^{19}/_{125}$.	70.	—	$100^{4}/_{5}$.	70.	—	$27^{22}/_{64}$.
80.	—	$165^{111}/_{125}$.	80.	—	$115^{1}/_{5}$.	80.	—	$31^{16}/_{64}$.
90.	—	$186^{78}/_{125}$.	90.	—	$129^{3}/_{5}$.	90.	—	$35^{10}/_{64}$.
100.	—	$207^{9}/_{25}$.	100.	—	144.	100.	—	$39^{1}/_{16}$.
						348.	—	150.

3) Kubik-Maas.

Neue Kubik-Zolle.	machen in	Alten Kubik-Zollen.	Neue Kubik-Ruthen	machen in	Alten Kubik-Ruthen.
1.	— —	$1\frac{91}{125}$.	1.	— —	$\frac{125}{512}$.
2.	— —	$3\frac{57}{125}$.	2.	— —	$\frac{250}{512}$.
3.	— —	$5\frac{23}{125}$.	3.	— —	$\frac{375}{512}$.
4.	— —	$6\frac{114}{125}$.	4.	— —	$\frac{500}{512}$.
5.	— —	$8\frac{80}{125}$.	5.	— —	$1\frac{113}{512}$.
6.	— —	$10\frac{46}{125}$.	6.	— —	$1\frac{238}{512}$.
7.	— —	$12\frac{12}{125}$.	7.	— —	$1\frac{363}{512}$.
8.	— —	$13\frac{103}{125}$.	8.	— —	$1\frac{488}{512}$.
9.	— —	$15\frac{69}{125}$.	9.	— —	$2\frac{101}{512}$.
10.	— —	$17\frac{7}{25}$.	10.	— —	$2\frac{226}{512}$.
20.	— —	$34\frac{14}{25}$.	20.	— —	$4\frac{452}{512}$.
30.	— —	$51\frac{21}{25}$.	30.	— —	$7\frac{166}{512}$.
40.	— —	$69\frac{3}{25}$.	40.	— —	$9\frac{392}{512}$.
50.	— —	$86\frac{2}{5}$.	50.	— —	$12\frac{106}{512}$.
60.	— —	$103\frac{17}{25}$.	60.	— —	$14\frac{332}{512}$.
70.	— —	$120\frac{24}{25}$.	70.	— —	$17\frac{46}{512}$.
80.	— —	$138\frac{6}{25}$.	80.	— —	$19\frac{272}{512}$.
90.	— —	$155\frac{13}{25}$.	90.	— —	$21\frac{498}{512}$.
100.	— —	$172\frac{4}{5}$.	100.	— —	$24\frac{53}{128}$.
500.	— —	864.		— —	
1000.	— —	1728.		— —	

Der Schuh oder Fuß blieb durch alle Rubriken unverändert.

Unter der Kubikruthe iſt eine eigentliche Kubikruthe, d. h. ein Körper, der 1 Ruthe lang, 1 Ruthe breit, und 1 Ruthe dick iſt — nicht aber, wie es Handwerksleute manchmal zu nehmen pflegen, ein ſogenannter Schacht-Schuh, oder ein Körper, der 1 Ruthe lang, 1 Ruthe breit und 1 Schuh dick iſt, zu verſtehen. Stuttgart, den 7. Dez. 1810. Königl. Maas-Regulirungs-Commiſſion.

2044.

Verordnung, die Einlieferung der Cadaver nach Tübingen betreffend,

vom 12. Dezember 1810 [590]).

---

590) Regbl. S. 539., oben Note 419.

2045.

Verordnung, die Bürger-Annahme und das damit verbundene Bürger-Annahme-Geld in den vormaligen Patrimonial-Herrſchaften betreffend,

vom 2/13. Dezember 1810 [591]).

Se. Königl. Majeſtät haben in Beziehung auf die Bürgerannahmen und das damit verbundene Bürgerannahmsgeld in den vormaligen Patrimonial-Herrſchaften folgende Vorſchriften zu ertheilen geruhet, welche hiemit zur genauen Beobachtung allgemein bekannt gemacht werden:

1) die Aufnahme in den Landesſchuz und die Ertheilung des Unterthanen-Rechts geſchiehet, wie bisher, von der Königl. Ober-Regierung: und die Königl. Ober-Finanz-Kammer bezieht dafür theils die geſezlich beſtimmte Receptions-Taxe, theils ein Schuz- und Schirmgeld von den aufgenommenen Schuzgenoſſen, ſo lange dieſe nicht das volle Unterthanen-Recht erlangt haben.

2) Was die Aufnahme in das Bürger- und Gemeinde-Beiſizrecht und die davon zu beziehenden Receptions-Gelder betrift, ſo haben die Grundherrſchaften dieſe Rechte, wo ſie dieſelbe nicht hergebracht haben, auch künftig nicht anzuſprechen.

3) In denjenigen vormaligen Patrimonial-Orten, wo die Grundherrſchaften bei der Annahme der Bürger und Beiſizer bisher mitgewürkt haben, ſind zwar die Orts-Magiſtrate künftig die geſezliche Behörde, welche, mit Genehmigung der Oberämter, und mit Vorbehalt höherer Entſcheidung in ſtreitigen Fällen, die Bürger und Beiſizer nach den geſetzlichen Vorſchriften anzunehmen hat; ſie haben aber in jedem Specialfalle mit dem Gutsherrn als Zinnß-Gült- oder Zehendherrn, Rückſprache zu nehmen, die Erinnerungen deſſelben, ſo ferne ſie erheblich ſind, ebenfalls zu berückſichtigen, und die Entſcheidung auf das Erkenntniß der Collegial-Behörden auszuſetzen.

4) In Anſehung der Gebühren für das Bürger- und Beiſiz-Recht, welche die Grundherren ausſchließlich oder neben den Gemeinden bezogen haben, verbleibt es bei dem bisherigen Beſizſtande in der Maaße, daß, wo der Anſchlag zu hoch wäre, dem Königl. Ober-Landesökonomie-Collegium die Herabſezung deſſelben bevorbleibt, und, wenn von dieſer Behörde in Rückſicht der Gemeinde-Nutzungen noch eine Erhöhung für zuläßig erachtet würde, dieſe allein der Gemeinde-Kaſſe zufiele.

591) Regbl. S. 539. S. Art. 69. des Bürger-Rechts-Geſetzes v. 4. Dezbr. 1833. und Declarationen von 1819. u. 1821.

5) Würde ſich ergeben, daß unter dem bisherigen Bürger- und Beiſizer-Receptionsgeld auch die nunmehr hinwegfallende Gebühr des vormaligen Jurisdictions-Herrn begriffen wäre, ſo iſt daſſelbe hienach verhältnißmäßig herabzuſezen, und wenn die Umſtände einen weitern Anſaz neben der hergebrachten Summe geſtatten: ſo iſt dieſer der Gemeinde-Kaſſe zuzuſchreiben. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Regim. Depart. den 2/13. Dec. 1810.

2046.

Decret der Kön. Ober-Regierung, betreffend die Wegſchaffung der Dunglegen aus den Straßen der Städte,

vom 15. Dezember 1810 [592]).

2047.

Reſcript der K. Ober-Regierung an die K. Landvogteien, Trennung der Hebammenſtellen von denen der Leichenſägerinnen betreffend,

vom 19. Dezember 1810 [593]).

Da Wir allergnädigſt beſchloſſen haben, daß in allen Communen des Königreichs die hie und da vereinten Stellen der Hebammen und der ſogenannten Leichenſägerinnen ſogleich von einander getrennt, und unter keinem Vorwand, welches derſelbe auch ſeyn mag, mit einander vereinigt werden, oder bleiben ſollen, den Hebammen derjenigen Communen hingegen, wo dieſe Vereinigung bisher ſtatt gehabt, die hiedurch an ihrem Einkommen verkürzt werden, aus den Commun-Kaſſen ein Erſaz dafür zu ſchöpfen iſt, ſo habt ihr den euch untergeordneten Oberämtern dieſe Unſere allerhöchſte Verfügung unverweilt zu eröffnen, und ihnen aufzugeben: die Trennung beſagter Stellen, da wo ſie bisher verbunden waren, ſogleich vorzunehmen, auch wie dies? und welchen Orten von ihnen geſchehen? und was die Hebammen als bisherige Leichen-

---

592) Knapp IV. 430. Oben Note 492.

593) Knapp, 4. Th. S. 259. Durch Reſcript vom 25. Sept. 1811. wurde insbeſondere die Lokal-Obſervanz: die Wöchnerinnen, welche im Wochenbett ſterben, durch die Hebammen in den Sarg legen zu laſſen und die Beſorgung der Kinderleichen durch dieſelben abgeſtellt und zugleich wegen Entſchädigung der bisher mit beiden Dienſten beauftragt geweſenen Hebammen Näheres beſtimmt. S. auch die Verordn. v. 8. Juni 1812.

ſägerinnen für dieſe leztere Verrichtung an beſonderer Belohnung bezogen haben? innerhalb 14 Tagen zu Unſerer weiteren allerhöchſten Verfügung anzuzeigen.

Daran ꝛc. Stuttgardt in K. Ober=Regierung, Ober=Polizei=Depart. den 19. Dez. 1810.

2048.

Regulativ für die Amts=Verhältniſſe zwiſchen den kön. Landvögten und den ihnen untergeordneten Oberämtern,

vom 31. Dezember 1810 [594]).

2049.

A) Inſtruction für die Oberweg= und Weg=Inſpectoren,

von 1811 [595]).

Damit man um ſo gewiſſer ſeyn möge, daß die jezt in die k. Landvogteyen vertheilten Ober=Weg= und Weg=Inſpectoren ihre Pflichten nach allen Theilen pünktlich erfüllen und zu erfüllen im Stande ſeyn mögen, ſo ſiehet man ſich veranlaßt, denſelben Folgendes als Inſtruction vorzuſchreiben.

§. 1. Die Ober=Weg= und Weg=Inſpectoren haben ſich mit allem Fleiß und ſteter Aufmerkſamkeit dem ihnen anvertrauten wichtigen Dienſte zu widmen, die an ſie ergehenden herrſchaftlichen Befehle auf das pünktlichſte zu befolgen, ſich aller willkührlichen Einrichtungen und aller, der ihnen vorgeſchriebenen Verfahrungs=Art widerſprechenden Grundſäze zu enthalten, ſich gegen die höheren und niederen obrigkeitlichen Stellen beſcheiden, und ſo zu benehmen, daß ſie ſich auch gegen die leztern keiner Art Jurisdiction oder gar Strafrechts anmaßen, und ſich bei unvermeidlicher ernſtlicher Ahndung jedes Scheins einer ihnen nicht gebührenden Gewalt bemüſſigen.

§. 2. Die Ober=Weg= und Weg=Inſpectoren ſtehen zunächſt unter dem kön. Chauſſeebaudepartement, und ſind demſelben über alle ihre Amtshandlungen Rechenſchaft ſchuldig [596]). Daneben ſind ſie den k. Landvögten, in deren Bezirke ſie eingetheilt ſind, untergeordnet und iſt daher ihre Pflicht, ſo oft ſie in einen Ort kom=

---

594) Reg.bl. von 1811. S. 14. Oben Note 578.

595) Knapp Repert. III. 3. Abtheil. S. 71. Hiezu die Inſtruction vom 25. Juni 1817. und die Verf. vom 4. Juni 1821. ſo wie die Verf. und der Min. Erlaß vom 11. März 1825.

596) S. K. Verordn. vom 19. Juni 1818.

men, wo der Sitz einer k. Landvogtey oder eines kön. Oberamtes iſt, ſich dahin zu begeben, um theils dieſen k. Stellen die vorgefundenen Defecte, welchen dieſe abzuhelfen vermögen, anzuzeigen, theils von ihnen zu vernehmen: ob ſie nicht weitere anzugeben wiſſen, welche ſie, die Oberweg- und Weg-Inſpectoren, noch zu unterſuchen und abzuſtellen haben [597]).

§. 3. Wird der Dienſt des Oberweg- und Weg-Inſpectors durch die k. Landvogtey oder ein k. Oberamt für Commun- oder Vizinal-Wege angeſprochen, ſo hat ſolcher darin Folge zu leiſten, jedoch ohne deshalb ſeine Functionen auf den herrſchaftlichen Chauſſeen im geringſten Noth leiden zu laſſen, oder dieſelben zu verſchieben, indem dieſe jedem andern Geſchäfte vorgehen. Uebrigens aber verſteht es ſich, daß dieſelben von Zeit zu Zeit auch die Vizinal-Chauſſeen viſitiren, darauf das Nöthige anordnen, und den k. Landvögten, beſonders ſoweit die Communen dieſe Wege zu machen und zu erhalten haben, von dem Erfund Bericht erſtatten [598]).

§. 4. Jeder Oberweg- und Weg-Inſpector hat ſich die Weg-Ordnung, welche die wichtigſten Geſetze über die Forderungen an die Communen und Privatperſonen in Hinſicht auf die öffentlichen Straſſen und die Wegmeiſters-Inſtruction, welche die techniſchen Vorſchriften enthält, wie es mit der Conservation der Straſſen gehalten werden ſoll, wohl bekannt zu machen, ſelbſt danach zu handeln, und bei den Wegmeiſtern und Wegknechten darob zu halten.

§. 5. Die Oberweg- und Weg-Inſpectoren haben auf die ihnen untergebenen Wegmeiſter und Wegknechte ein wachſames Auge zu haben, ſolche zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und wenn ſie nachläſſig ſind, ihnen Executoren anzuſtellen, oder dieſelben zu weiterer Verfügung bei dem k. Chauſſeebau-Departement anzuzeigen.

§. 6. Die Oberweg- und Weg-Inſpectoren haben jährlich viermal die ihrer Aufſicht anvertrauten herrſchaftlichen Straſſen zu viſitiren [599]), und dabei die Angabe und Uebernahme des Straſſen-Materials zu beſorgen.

Jenes muß ſtets im Anfang des Monats Mai und Anfang Novembers, dieſes im Anfang des Monats März und Ende Juli geſchehen.

§. 7. Und da ſowohl wegen der Conſervations-Arbeiten ſelbſt, als auch wegen der Abrechnungen mit der Caſſe, ſehr viel daran liegt, daß die ordinären Geſchäfte genau zu der vorgeſchriebenen Zeit beſorgt werden, ſo dürfen ſich bei groſer Verantwortung die Oberweg- und Weg-Inſpectoren nicht erlauben, ihre Viſitations-Reiſen nach Willkühr zu verlegen.

---

597) Verf. v. 4. Juni 1821. und 11. März 1825.

598) S. Verf. vom 5. Febr. 1811, Inſtruction vom 25. Juni 1817, Verw. Edict §. 74.

599) S. Inſtr. vom 25. Juni 1817.

§. 8. Sämmtliche Oberweg- und Weg-Inſpectoren haben acht Tage vor ihrer Abreiſe dem Straſſendepartement eine Anzeige davon zu machen, und derſelben ihre Marſchroute anzuſchlieſſen.

Sollte Einer durch Krankheit verhindert werden, ſeine Reiſe zu der vorgeſchriebenen Zeit anzutreten, ſo hat er, unter Beilegung eines medizinischen Atteſtats, ſogleich bei dem kön. Straſſenbau-Departement die Anzeige zu machen, um zu rechter Zeit noch dafür ſorgen zu können, daß die Straſſen durch einen andern tüchtigen Mann viſitirt werden.

§. 9. Längſtens 14 Tage nach vollbrachter Reiſe haben die Oberweg- und Weg-Inſpectoren über das Reſultat ihrer Reiſe Berichte an das k. Straſſen-Departement zu erſtatten [600]), und zwar dermaßen:

a) jeder einzelnen Route, welche deshalb auch ihre bisherige Benennungen behalten, iſt ein eigener Bericht zu widmen.

b) der Erfund der Viſitation darf nicht nur ſo obenhin angezeigt, ſondern es muß auf jeder Route von jeder Markung insbeſondere bemerkt werden: in welchem Zuſtande ſich dieſelbe befinde, ob die Chauſſee gewölbt oder platt ſey; ob die Nebenwege ſtark über die Randſteine aufgewachſen ſeyen; ob die Communen mit Beiführung des Stein- und Kies-Materials und Abführung des Moraſtes ihre Pflicht gethan haben u. ſ. w.

c) jedem Bericht ſind, und zwar bei unausbleiblicher Ahndung, wenn es ohne gültige Urſache unterbleiben ſollte, ſämmtliche Baukoſtenszettel von den Arbeiten des verfloſſenen Quartals, und zwar alſo anzuſchlieſſen, daß in allen Fällen, wo mehr als ein Zettel über einen oder mehrere Gegenſtände vorkommt, jedesmal eine Conſignation über dieſelbe verfaßt werden

---

600) Auf eine Anfrage wurde durch Min. Erlaß vom 4. Juni 1829. folgendes zu erkennen gegeben:

„Viſitations-Berichte von Seiten der Inſpectoren an die Regierung, damit dieſe ſtets von dem Zuſtand der Straßen in dem Kreiſe gehörig unterrichtet ſey, ſind allerdings auch ferner nöthig; es genügen aber deren zwei des Jahrs vollſtändig und werden dieſe am zweckmäßigſten nach der Herbſt-Viſitation und im Frühjahr erſtattet werden, wenn die in dem vorangegangenen Sommer ausgeführten Bauten von den Inſpectoren eingeſehen, unterſucht und übernommen und beziehungsweiſe die zur Ausführung in dem folgenden Sommer genehmigten Bauwerke verakkordirt und eingeleitet ſeyn werden

In außerordentlichen Fällen, wie ſie beſonders in Folge anhaltend naſſer Witterung, aber auch in Folge von Eisgängen oder Hochgewäſſern denkbar ſind, werden die Inſpectoren von ſelbſt nicht unterlaſſen, die erforderlichen beſonderen Berichte zu erſtatten.

Betreffend die Form jener ordentl. Viſit.-Berichte, ſo erachtet man dazu die Protokollform für die geeignetſte, weil ſie unbeſchadet aller erforderlichen Vollſtändigkeit die kürzeſte Faſſung zuläßt. Für die Regiſtratur-Ordnung wird es aber nöthig ſeyn, daß dieſe Viſitations-Protokolle nach Oberamts-Bezirken abgeſondert aufgenommen, und mit kurzen Begleitungs-Berichten vorgelegt werden. (Norm-B. des Min.)

muß, welcher die zu den Zetteln gehörigen Ueberſchläge und Ratifications=Decrete, auch Meßurkunden anzuſchlieſſen ſind [601]). Desgleichen ſind

d) über alle neu vorzunehmende Reparationen, auch über ſolche, welche wegen Dringlichkeit der Umſtände ſogleich haben in Arbeit genommen werden müſſen, oder auch über ganz neue Anlagen, wenn deren nothwendig ſind, vollſtändige und gründliche Ueberſchläge nebſt den darüber abgeſchloſſenen Accorden beizulegen. Ebenſo müſſen

e) die Abrechnungen mit den Wegmeiſtern ſamt deren Zeichen den Berichten angeſchloſſen, und

f) in lezteren bemerkt werden, welchen Wegknechten ihr Quartal zurückzubehalten nöthig iſt.

g) Die Abrechnungen mit den Wegknechten ſelbſt aber und die Abrechnungen mit den Communen werden der Straſſencaſſe unmittelbar zugeſtellt. Hingegen

h) das Quantum von Stein und Kies, welches in jedem Jahre auf eine Markung aufgeführt worden, iſt bei denjenigen Markungen, auf welchen nach Roßlaſten aufgeführt wird, in den Berichten genau zu bemerken. Auch hat

i) ein Oberweg= und Weg=Inſpector, wenn er eine Reparation an den Chauſſeen, den Nebenwegen, Brücken oder Dohlen in Vorſchlag bringt, oder auch bereits vorgenommen hat, in dem Berichte ſtets die Chauſſee=Nummer anzugeben, bei welcher die Reparation Statt gefunden hat, oder ſtatt finden ſoll, um das Ganze in ſteter Ueberſicht behalten zu können.

§. 10. Für wichtigere Geſchäfte und Arbeiten, als: Dohlen= Brücken=, Uferbau=Arbeiten, Futtermauern, Pflaſter, u. drgl., hat der Weg=Inſpector dem Handwerksmann ſtets Gewährleiſtung auf eine verhältnißmäſſige Zahl von Jahren anzubedingen, und ſie denſelben in folgender Form zweimal unterzeichnen zu laſſen:

N. N. hat für die Dauer der — Arbeit zwiſchen Nro — und Nro — gelegen, eine Gewährleiſtung auf — Jahre, von dem Tage der erfolgten Uebernahme — — gerechnet, übernommen.

Das eine Exemplar behält der Oberweg= und Weg=Inſpector für ſich, das andere aber hat er an das kön. Straſſen=Departement einzuſchicken, und nach geendigter Gewährleiſtungszeit wieder eine Anzeige davon zu machen, damit daſſelbe kaſſirt, oder dem Handwerksmann und Entrepreneur zurück gegeben werden kann [602]).

---

601) S. Verf. vom 4. Jun. 1821. 11. März 1825.

602) S. Verfüg. vom 4. Juni 1821. Ueber die zu leiſtenden Garantieen hat der Straſſenbau=Inſpector Controlebücher zu führen; vor Ablauf der Garantiezeit hat er die Bauten zu unterſuchen. Die Kreis=Regierung hat hievon bei Einſendung der Jahres=Etats Einſicht zu nehmen. Min. Erlaß vom 31. Juli 1840.

§. 11. Glaubt ein Oberweg- und Weg-Inſpector auf gewiſſen Routen mit einer Angabe jährlich auslangen zu können, und ſind die Steine ſo beſchaffen, daß ſie, wenn ſie lange der Hitze oder Froſt ausgeſetzt ſind, nicht Noth leiden; ſo hat derſelbe Bericht darüber an das k. Straſſenbau-Departement zu erſtatten und Beſcheid deshalb zu erwarten.

§. 12. Damit die Communen den nöthigen Termin zur Anfuhr bekommen, und alle gerechte Klagen derſelben verhindert werden, ſo iſt es um ſo nothwendiger, daß der Oberweg- und Weg-Inſpector ſeine Angabs- und Uebernahmsgeſchäfte zu gehöriger und beſtimmter Zeit vornehme, und kann der Termin bei den ordinären Anfuhren nicht unter ſechs Wochen beſtimmt werden.

§. 13. Sollte zu ſchleuniger Reparation eines durch Waſſer oder andere Zufälle beſchädigten Chauſſeediſtricts eine auſſerordentliche Anfuhr nöthig werden, welche die Communen auf ihre gewöhnliche Beifuhrmethode nicht ſchnell genug präſtiren könnten, ſo hat der Oberweg- und Weg-Inſpector ſolche anzuhalten, ſogleich die nöthigen Entrepreneurs aufzuſtellen, und den Fall dem kön. Straſſen-Departement einzuberichten, welches entſcheiden wird, ob die Commun in dem Maximumspreiſe bezahlt werden, oder volle Vergütung erhalten ſoll.

§. 14. Sollten die Communen in Beiführung des Materials nachläſſig ſeyn, ſo hat der Weg-Inſpector dem betreffenden Oberamt und wenn dieſes nicht ſogleich abhilft, der betreffenden Landvogtey, und wenn auch dieſe nicht durchgreift, dem kön. Straſſen-Departement, eine Anzeige zu machen, welches ihn alsdann legitimiren wird, auf Koſten der Commun einen Entrepreneur zu Herbeiführung deſſelben aufzuſtellen.

Uebrigens darf der Oberweg- und Weg-Inſpector, wenn auch gleich einige Communen das Material nicht auf die beſtimmte Zeit aufgeführt haben, doch in keinem Falle die Uebernahme im Ganzen aufſchieben, ſondern es iſt dieſelbe gleichwohl auf die beſtimmte Zeit vorzunehmen, und den zurückgebliebenen Communen ſodann zur nachherigen Uebernahme ein Wegmeiſter zu ſchiken, welcher ſein Taggeld von der Commun zu erheben hat, ſo wie auch dieſe die Transportkoſten der Steinwage leiden muß.

§. 15. Die Uebernahme muß jederzeit urkundlich unter Ziehung eines Ortsvorſtehers geſchehen, welcher daher auch die Uebernahms-Urkunde mit zu unterzeichnen hat; deswegen hat der Oberweg- und Weg-Inſpector in ſeinem Ausſchreiben die Zeit ſeiner Ankunft auf der betreffenden Markung möglichſt genau zu beſtimmen. Nur in dem Falle, wenn ſich, der Citation ungeachtet, kein Orts-Vorſteher einfindet, iſt der Oberweg- und Weg-Inſpector berechtigt, das Geſchäft allein vorzunehmen [603]).

§. 16. Die Oberweg- und Weg-Inſpectoren ſind für die gute

603) S. Verordnung vom 17. Juli 1818.

Beſchaffenheit der ihrer Aufſicht anvertrauten Straſſen verantwortlich. Sie haben daher auch auſſer ihren gewöhnlichen Viſitationen dafür zu ſorgen, und wenn an den Straſſen ſelbſt, oder an den Dohlen und Brücken durch Gewäſſer oder andere Zufälle ein Schaden, wobei Gefahr auf dem Verzuge iſt, entſtehen ſollte, für die unverzügliche Herſtellung deſſelben, oder wenigſtens für die unvermeidlichen Sicherheitsmaaßregeln zu haften.

Zugleich aber haben ſie mit dem nächſten Poſttag an das k. Straſſen-Departement von dieſem Nothfalle eine Anzeige zu machen, den Schaden darin genau zu beſchreiben, und die getroffenen Vorkehrungen unter Beilegung eines Koſtenüberſchlags anzugeben.

§. 17. Die Oberweg- und Weg-Inſpectoren haben beſonders auch darüber zu wachen, daß keine neue Gebäude an die Chauſſee gebaut werden, ehe hiezu die Erlaubniß ertheilt iſt, und daß ſie nach erhaltener Erlaubniß in der genehmigten Baulinie erbaut werden.

§. 18. Nicht weniger haben ſie vorzüglich auch darüber zu wachen, daß der Dorf-Etter überall ſtets in gutem Zuſtande erhalten, und die Chauſſee darin nicht verſtellt, auch die Ruthenzahl der von der Herrſchaft zu conſervirenden Straſſe gehörig vermindert werde, wenn der Dorf-Etter durch neues Bauweſen auf beiden Seiten ſich vergröſſert.

§. 19. Der Oberweg- und Weg-Inſpector iſt dafür verantwortlich, daß es auf den, ſeiner Aufſicht anvertrauten Straſſen, niemals an guten Materialien für die Unterhaltung der Straſſe fehle; daher hat er, wenn ein Steinbruch bald vollends ausgebrochen iſt,

a) wohl zu unterſuchen: ob keine gut gelegene Allmand vorhanden iſt, um darauf einen Bruch anzulegen, und wenn dieß nicht der Fall iſt,

b) einen geſchikt gelegenen Platz aufzuſuchen, welcher dazu erkauft werden kann [604]).

Von beiden hat er in Bälde eine Anzeige zu machen, und in dem zweiten Falle zugleich die Gröſſe des erkaufenden Platzes, welche ſich nach der Mächtigkeit des Felſens oder Kieſes und des nöthigen Platzes fürs Fuhrwerk richtet, zu bemerken; übrigens aber darauf Rückſicht zu nehmen, daß nicht ohne Noth allzugroſe Grundſtüke erkauft werden, indem ein Stük Feld, welches fünf bis ſechs Jahre ausreicht, hinlänglich gros iſt.

Auch muß in dieſer Anzeige zugleich bemerkt werden: ob das ausgebrochene Stük Feld nach dem Kaufbrief dem Güterbeſizer wieder heimfällt, oder nicht, um in lezterem Falle den Verkauf deſſelben anordnen zu können.

§. 20. Iſt der Kauf eines Steinbruchs oder einer Kiesgrube durch das betreffende k. Oberamt berichtigt, ſo hat ſich der Weg-Inſpector zu verſichern:

---

604) S. Inſtruction vom 25. Sept. 1833.

a) ob durch den Untergang die Verſteinung gehörig geſchehen iſt;

b) bei jeder Viſitation ſelbſt nachzuſehen, und von Zeit zu Zeit durch Wegmeiſter nachſehen zu laſſen, ob die Markſteine nicht verſezt oder herausgeriſſen worden ſind, indem dieſes durch die Angränzer öfters zu geſchehen pflegt. Vorzüglich aber hat der Weg-Inſpector

c) darauf zu ſehen, daß die Steinbrüche ordentlich behandelt, bis auf den Grund ausgebrochen, und das ausgebrochene Feld wieder mit Abraum angefüllt werde, jedoch lezters ſo, daß immer ein geräumiger Platz für das Fuhrwerk bleibe. Uebrigens iſt

d) darauf zugleich alle Rükſicht zu nehmen, daß die Wegmeiſter fleiſſig nachſehen, daß in den Steinbrüchen nicht nur die oberen leicht zu brechenden Steine herausgenommen, und die unteren mit Abraum bedekt, ſondern daß ſie bis auf den Grund ausgebrochen werden. Endlich iſt

e) zu verhüten, daß aus den eigenthümlichen herrſchaftlichen Steinbrüchen, was auch ſchon geſchehen iſt, nicht zu andern Zweken, als auf die herrſchaftlichen Chauſſeen, Steine hinweggeführt werden.

§. 21. Uebrigens bedarf zu pünktlicher und pflichtmäſſiger Führung ſeines Amtes ein Ober- und Weg-Inſpector folgende Manual-Acten:

A) ein Tagbuch.

Daſſelbe enthält alle und jede Vorfälle und Aufnahmen, auch Anordnungen über die Straſſenbau-Gegenſtände. Daher hat der Oberweg- und Weg-Inſpector nach den verſchiedenen Routen alle Arbeiten, welche das Jahr über auf denſelben vorkommen, darein einzutragen, mit ſpezieller Bemerkung

1) was gemacht worden iſt, 2) welcher Handwerksmann die Arbeit gemacht hat, 3) was ſie gekoſtet hat, und 4) ob, auch wie lang? Garantie dafür geleiſtet worden iſt.

Da der Oberweg- und Weg-Inſpector das Tagbuch auf ſeinen Reiſen bei ſich haben muß, ſo hält er es am beſten im Octavformat und ſezt es nach und nach aus Heften zuſammen.

B) ein Straſſen-Inventarium,

worin er nach den verſchiedenen Routen, Markung für Markung und Nro für Nro genau bemerkt, welche Brüken, Dohlen, Strebmauern, Flechtwerke u. dergl. Baugegenſtände

1) Das königl. Aerarium, 2) die Communen oder 3) Privatperſonen zu erhalten haben. Dieſes Buch iſt von groſer Wichtigkeit. Daher darf der Weg-Inſpector keinen dergleichen an der Chauſſee befindlichen Gegenſtand, er ſey gros oder klein, und ſcheine ihm bedeutend oder nicht, übergehen und aus ſeinem Inventario laſſen, und er muß überhaupt das ganze Geſchäft mit der gröſten Pünktlichkeit und Genauigkeit ausführen.

Um nun aber zu erfahren, wer die Bauverbindlichkeit (onus fabricae) von jedem einzelnen Gegenſtand habe, ſo muß ſich der Oberweg- und Weg-Inſpector bei den Wegmeiſtern, Wegknechten, Schultheiſſenämtern und nöthigenfalls bei den Unter- und Oberämtern, genau darnach erkundigen, und wo er keine zuverläſſigen Nachrichten erhalten kann, eine beſondere Anzeige darüber mit allen ihm bekannt gewordenen Umſtänden, bei dem k. Straſſenbau-Departement machen.

Vorzüglich aber hat er darauf den Bedacht zu nehmen, daß, da es öfters geſchieht, daß Güterbeſizer eine Böſchung von einem Chauſſeegraben abgeſchnitten, und um einige Schuh Feld mehr zu gewinnen, eine Mauer aufgeführt haben, die Unterhaltung einer ſolchen Mauer nicht dem K. Aerario, ſondern dem Feldinhaber, im Inventario notirt werde. Und da es nicht unwichtig iſt, zu wiſſen, wie dick der Straſſenkörper iſt, und ob Kiesſtraſſen eine Vorlage haben oder nicht, ſo haben ſich die Oberweg- und Weg-Inſpectoren auch damit von Markung zu Markung bekannt zu machen, nöthigenfalls aufgraben zu laſſen, und den Erfund in das Inventarium einzutragen; wo bei einzelnen Baugegenſtänden Beſchreibungen nicht zureichen, hat der Oberweg- und Weg-Inſpector wenigſtens Ocular-Riſſe von dem betreffenden Gegenſtand zu machen, und ſo wie er mit einer Route fertig iſt, die Arbeit zum k. Straſſen-Departement zur Prüfung und Sanction einzuſchicken, worauf ſofort erſt 2 förmliche Exemplare einer ſolchen Beſchreibung mit der gehörigen Sorgfalt und Pünktlichkeit ausgefertigt werden können.

C) Ein Stein- und Kiesgruben-Verzeichniß,

worin nach den verſchiedenen Routen, ſämmtliche herrſchaftliche Steinbrüche und Kiesgruben aufgezeichnet ſind, und zwar

1) der Ort, wo ſie gelegen ſind, 2) der Name, wenn der Bruch oder die Grube einen eigenen hat, 3) die Zeit, wenn ſie erkauft worden, 4) die Verkäufer, 5) die Preiſe, 6) die Zahl der Markſteine, 7) die Höhe des Abraums, 8) die Stärke des Felſen, 9) die Wege, welche dahin führen, mit genauer Angabe, ob es bleibende Vicinal- oder nur periodiſche Wege ſeyen, und ob im lezten Falle dem Eigenthümer des Platzes für den abgehenden Nutzen eine Entſchädigung gegeben werden muß.

D) Eine Materialien-Rechnung,

welche zu Abrechnungen mit den Communen beſtimmt iſt, und worin bei den Steinſtraſſen genau notirt werden muß

a) wie ſtark jede halbjährige Angabe war,
b) wie viel halbjährig übernommen worden,
c) was die Uebernahme nach dem feſtgeſetzten Maximum an Geld beträgt,
d) ob und durch welches Decret für eine oder die andere Com-

mun aus beſondern Gründen ein anderer Preis beſtimmt worden iſt.

Bei den Kiesſtraſſen aber iſt zu bemerken:

a) wie die Beſchüttung der Commun angegeben worden, ob auf die halbe oder ganze Breite, in welcher Höhe? oder ob nur die Ausfüllung der Geleiſe und der Vertiefungen angeordnet worden?

b) wie ſolches Nro für Nro bewerkſtelliget worden.

E) Eine Gebühren=Rechnung,

worin die Abrechnungen mit den Wegmeiſtern und Wegknechten einzutragen ſind, und zwar mit größter und gewiſſenhafter Pünktlichkeit [605]).

F) Eine Angabe=Tabelle,

worin er in tabellariſcher Form die von ihm den Communen angeſonnenen Angaben genau notirt; dieſelbe muß ſo eingerichtet ſeyn, daß jederzeit 3 Jahrgänge oder 6 Angaben von Nro zu Nro nebeneinander in einer Colonne ſtehen, um zu wiſſen, welcher Nro zugeſezt werden darf, und bei welcher abgebrochen werden kann.

G) Eine Conzeptſammlung.

Der Oberweg= und Weg=Inſpector hat nemlich ſämmtliche an das k. Straſſen=Departement, die k. Landvogtey und an die kön. Oberämter erſtattete reſp. Berichte und Anfragen nach den verſchiedenen Routen zu ſammeln und nach Routen zu regiſtriren.

H) Ein Normalienbuch,

in welchem er alle an ihn ergehende, allgemein wichtige, auch für ſeine Amtsnachfolger intereſſante Reſolutionen entweder einträgt, oder die Originalbefehle anſchließt.

Die Reſolutionen auf ſpezielle Anfragen über vorübergehende Gegenſtände hat er dem Concept ſeines Berichts anzuſchlieſſen, und inſofern ihm, auf ſeine Viſitationsberichte blos Reſolutionen ad marginem zugehen, dieſe in die Conzepte ſeiner Berichte einzutragen, und ſofort das ihm communizirte Exemplar der Regiſtratur mit umgehender Poſt wieder zurückgehen zu laſſen.

§. 22. Dieſe ſämmtlichen Bücher und reſpect. Sammlungen hat jeder Oberweg= und Weg=Inſpector am Schluſſe des Rechnungsjahrs auf kurze Zeit an das Straſſen=Departement einzuſchicken, wo ſolche der betreffende Intendant revidiren, jede Rubrik viſiren, und dem Departement über den Zuſtand der Bücher referiren wird.

Stuttgart 1811. Im k. Chauſſeebau=Departement.

---

605) S. Verf. vom 17. Juli 1818. und 4. Juni 1821.

B) Anweiſung für die Wegknechte, nach welcher ſich dieſelben bei der Unterhaltung und Reparation der Chauſſeen zu verhalten haben,

von 1811 [606]).

---

§. 1. So wie der Bau einer neuen Chauſſee beendigt iſt, ſo wird ſie wieder verdorben, und ſo muß man auf ihre Reparation bedacht ſeyn. Verhalten auf neuen Chauſſeen.

Das Fuhrwerk drückt das noch lockere, und nicht zu einer Maſſe ſich verbundene kleine Geſtein oder Kies weit leichter, als auf einer alten Chauſſee, auseinander, erzeugt zu beiden Seiten Leiſen, welche ſehr bald bis auf die Vorlage hinunter gehen.

Dieſem Uebel, welches in kurzer Zeit die Straße verderben würde, hat der Wegknecht von dem Tag an, an welchem ihm dieſelbe übergeben iſt, auf alle Weiſe zu begegnen, und jene Leiſen ſo lange unabläßig einzuhauen und zu ebnen, bis ſich die Straße vollkommen feſt zuſammengeführt hat.

§. 2. Neben dieſen Leiſen geſchiebt es auch, daß der Kies, oder bei Stein-Chauſſeen das Geſchläg, eben um ſeines noch geringen Zuſammenhangs willen, durch das Zugvieh ſowohl, als das Fuhrwerk ſelbſt vorwärts geſchoben wird, wodurch einer Seits Vertiefungen, anderer Seits aber Erhöhungen entſtehen. Dieſe ſoll der Wegknecht ſogleich wieder zuſammenziehen, und es ſo oft wiederholen, bis die Straße ihre volle Feſtigkeit erhält. Fortſezung.

---

606) Archiv des Innern. Zur Auszeichnung der Wegknechte wurde durch Reſcript vom 8. Juli 1812 verfügt:

„Se. Königl. Majeſtät haben allergnädigſt zu verordnen geruht, daß die k. Wegknechte durch einen blechernen an der Bruſt zu tragenden Schild mit der Aufſchrift „Königl. Weegknecht" ausgezeichnet werden ſollen. Dieſelben werden bereits verfertigt und ſofort resp. den k. Weg-Inſpectoren und Oberämtern zur Austheilung an die Wegknechte zugehen.

Die k. Landvogtei wolle den Weg-Inſpector und die ihr untergeordnete k. Oberämter von dieſer allerhöchſten Anordnung in Kenntniß ſezen.

1) rc. rc.

2) Daß die Wegknechte dieſe Schilde, ſo oft ſie auf der Straße arbeiten, umhängen müſſen, indem der Zweck derſelben dahin geht, ſie für jeden kenntlich zu machen, und ſie gegen ungebührliche Aeuſſerungen derjenigen Perſonen zu ſchüzen, welche ſie etwa ihrer Inſtruction zur Folge wegen Uebertretungen gegen die Straßen-Polizeigeſeze zurechtzuweiſen haben.

3) Daß jeder Wegknecht, wenn er von dem Wegknechtsdienſt abkommt, dem Weeg-Inſpector den Schild unverſehrt wieder zuzuſtellen, oder falls er ihn ruinirt oder gar verloren hätte, 36 kr. dafür zu bezahlen hat." (Knapp, Repertorium V. 2. Abth. S. 346.) In Bezug auf das Techniſche der Straßenarbeiten ſ. die Dienſt-Vorſchriften bei der Verordnung vom 17. Juli 1818. Wegen Aufſtellung von Wegknechten ſ. Erlaß vom 6. Februar 1811.

Das Stein=ſchlagen. §. 3. Sobald die Steine aufgeführt und über=nommen ſind, ſo ſoll der Wegknecht ſie zerſchlagen, und zwar ſo, daß wenn er einen Haufen geſchlagen hat, er ſtets den nächſten liegen läßt, und den dritten ſchlägt, bis er auf dieſe Art über ſeinen ganzen Diſtrict gekommen iſt, wo er ſofort die ſtehen gebliebenen Haufen nachholt.

Schlägt er die Steine nicht zu rechter Zeit, ſo hat er zu ge=wärtigen, daß ihm der Wegmeiſter Taglöhner anſtellt.

Fortſezung. §. 4. Es iſt dem Wegknecht bei Strafe von 1 fl. verboten, die Haufen alle erſt rauh vorzuſchlagen; vielmehr ſoll derſelbe, ſo wie er einen Haufen ins rauhe bearbeitet hat, den=ſelben auch ſogleich auf das kleinſte zerſchlagen, und ſchlechterdings nicht eher zu einem andern übergehen, bis auf dieſe Art der an=gegriffene Haufen vollkommen beendigt iſt.

Größe der geſchla=genen Steine. §. 5. Die Steine müſſen, ſo viel es nur immer möglich iſt, gleich geſchlagen werden, und dürfen höchſtens ſo groß, als ein Hühner=Ey ſeyn. Ein Verſäumniß des Wegknechts hierin wird mit 1 fl. geſtraft.

Verbot des Stein=ſchlagens in den Chauſſeen. §. 6. Auch ſoll kein Wegknecht ſich unterſtehen, von den Vorraths=Häufen Steine ganz auf die Chauſſee zu werfen, um ſolche dort zu zerſchlagen. Da dieſes zu den größeſten Unordnungen Anlaß giebt, und ſogar die Paſſage gefährlich und beſchwerlich macht, ſo werden die Ober= und Weg=Inſpectoren, auch die Wegmeiſter hierauf ein beſonderes Augenmerk richten, und jeder Uebertreter dieſes Verbots wird un=nachſichtlich das erſtemal mit 1 fl., im Wiederbetretungsfall aber mit 2 fl., im dritten Fall mit Thurmſtrafe und Entfernung vom Dienſt belegt werden. Bei Vermeidung derſelben Strafen darf der Wegknecht keine Kieshaufen auf der Straße unverzogen liegen laſſen.

Ableitung des Waſſers. §. 7. Da das Waſſer, wenn es auf der Chauſſee ſtehen bleibt, den Grund, worauf das Deckmaterial liegt, erweicht und dadurch nachgiebig macht, zu deſſen leichterer Zermalmung beiträgt und Moraſt veranlaßt, ſo hat der Wegknecht hierauf vorzüglich zu ſehen, bei jedem anhaltenden oder ſtarken Regen, oder auch bei Abgang des Schnees, ſich ſogleich auf die Chauſſee zu begeben, und wo er Waſſer in Vertiefungen oder Leiſen antrift, ſolches bei Strafe von 1 fl., und im Wiederbetretungsfall von 2 fl. unverzüglich abzuleiten, auch ſich von dieſem Geſchäft nicht etwa wegen einer andern bereits angefangenen, leichter auf=zuſchiebenden Arbeit, wie z. B. das Steinſchlagen, abhalten zu laſſen.

Einziehen der Geleiſe. §. 8. Um aber dem Waſſer ſo wenig als möglich einen Aufenthalt in der Straße zu geſtatten, ſoll der Wegknecht das Waſſer auf die beiden Seiten ableiten, und die, der Chauſſee eben ſo ſchädlichen, als dem Fuhrwerk gefährlichen, und beſchwerlichen Geleiſe fleißig einziehen. Verſäumt er den zu dieſem Geſchäft günſtigen Zeitpunkt, und die Leiſen gefrieren ein, ſo wird er um 30 kr. geſtraft, und hat nun gleichwohl die Leiſe mit dem Spitz=Pikel aufzuhauen. Die gefrornen Schollen aber ſoll er bei

gleicher Strafe nicht in die Chauſſee, ſondern in Haufen auf den Nebenweg bringen, bis es aufthaut, wo er ſie ſodann, wenn ſie noch brauchbares Material enthalten, wieder in die Chauſſee zu ſchaffen hat.

§. 9. Um die Erzeugung der Geleiſe, welche hauptſächlich nur in einem übermäßigen Moraſt ihren Grund haben, auf alle Weiſe zu verhindern, hat der Wegknecht im Sommer bei trockener Witterung den Staub, bei naſſer Witterung aber den Moraſt fleißig von der Straße zu ſchaffen, und ſich hiezu der Krücke und abgeſtumpfter Beſen, auch der Schaufel zu bedienen. Reinigung der Chauſſee von Staub und Moraſt.

Den Staub ſowohl, als den Moraſt, ſoll er an den Rand des Grabens auf Haufen ſezen, den leztern aber an ſolchen Stellen, wo es ohne Schaden der daneben liegenden Güter geſchehen kann, und wo die Chauſſee dadurch nicht nach und nach gleichſam in einen Hohlweg verwandelt wird, alsbald über den Graben werfen.

Die Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift wird mit 1 fl. beſtraft.

§. 10. Befindet ſich die Straße in dem Zuſtand, daß das Deckmaterial zermalmt, und deßwegen das Einziehen der Geleiſe von keinem Nuzen mehr iſt, ſo tritt der Fall ein, daß es durch die geſchlagenen Vorraths-Steine, oder bei Kies-Chauſſeen durch Einlegung des Kieſes erſezt werden muß. Einlegen der Steine und des Kieſes.

Da es aber keineswegs gleichgültig iſt, wann und auf welche Weiſe man die Steine oder den Kies in die Straße bringt, ſo wird es dem Wegknecht zur beſondern Pflicht gemacht, erſt nach vorhergegangener völligen Reinigung der Chauſſee vom Moraſt das beſagte Material in dieſelbe zu legen. Dieſes darf jedoch nur bei feuchter, keineswegs aber bei trokener Witterung, oder wenn der Boden hart oder gefroren iſt, geſchehen, indem ſonſt die Steine ſich nicht verbinden und von dem Fuhrwerk nur unnüz zerdrückt würden.

§. 11. Auch darf ohne die höchſte Noth nicht die ganze Breite der Straße mit Steinen oder Kies überſchüttet, ſondern es dürfen in der Regel blos die zurückgebliebenen Geleiſe ausgefüllt werden. Fortſezung.

Jedes unordentliche Herumſtreuen des Materials iſt zwecklos, und für das Zugvieh ſowohl, als das Fuhrwerk beſchwerlich und ſchädlich.

§. 12. Finden ſich Steine in dem Kies, welche größer als ein Hühner-Ey ſind, ſo hat ſolche der Wegknecht nach der bereits gegebenen Vorſchrift zu zerſchlagen. Welcher Wegknecht dieſe Vorſchriften nicht befolgt, wird um 1 fl. geſtraft. Fortſezung.

§. 13. Findet endlich der Fall ſtatt, daß durch irgend eine Veranlaſſung ganze Stellen der Chauſſee, oder Vertiefungen auszubeſſern ſind, ſo muß auch dieß nicht durch übermäßiges Aufſchütten von Kies oder Steinen geſchehen, ſondern es muß an Material hiezu nur ſo viel verwendet werden, als zur vollkommenen Einebnung und Reparation der ſchadhaften Stellen nothwendig iſt. Fortſezung.

Wölbung der Straße.

§. 14. Für die der Straße im Verhältniß ihrer Breite beſtimmte und einmal gegebene Wölbung hat der Wegknecht zu haften, und daher für ihre Erhaltung alle Sorge zu tragen. Sie geht verloren, wenn er zuviel oder zu wenig Conſervations-Material darauf verwendet, auch wenn die Nebenwege zu hoch heranwachſen, oder wenn ſie durch das Abheben allzu vielen Boden verlieren. Er hat dabei kein beſſeres Kennzeichen, als wenn er ſtets darauf ſieht, doß die Bordſteine nicht unter dem Moraſt verloren gehen, doch auch nicht hoch hervorſtehen, ſondern nur ſtets ſichtbar bleiben. Der Wegknecht hat daher ſtets darauf zu ſehen, daß der von ihm auf Haufen geſchlagene Staub oder Moraſt durch den Entrepreneur oder die Commun rein hinweggeſchafft werde, und nicht das mindeſte davon zurückbleibe.

Sollte es dennoch geſchehen, und die Nebenwege zu hoch geworden ſeyn, ſo hat ſolche der Wegknecht ohne die mindeſte Vergütung wieder abzuheben und in Ordnung zu bringen.

Nimmt er aber bei dieſem Geſchäft allzuvielen Boden hinweg, ſo muß er denſelben ebenfalls unentgeldlich wieder herbeibringen und den Nebenweg damit andecken. Läßt er ſich hierin eine Nachläſſigkeit zu Schuld kommen, ſo hat der Wegmeiſter auf Koſten des Wegknechts dem Fehler abzuhelfen.

Verhalten des Wegknechts bei Steigen.

§. 15. Hat der Wegknecht eine Steig in ſeinem Diſtrict, ſo ſoll er an dieſer ſeinen Fleiß verdoppeln, die Steine daſelbſt noch kleiner, als auf der Ebene ſchlagen, die Raſten und Mulden, welche zum Ableiten des Waſſers angelegt ſind, fleißig, beſonders nach jedem ſtarken Regen, reinigen, und im Frühjahr, wenn Thauwetter eintritt, aufhauen, nicht weniger jedes Hinderniß beſeitigen, welches den Ablauf des Waſſers in den Seiten-Gräben aufhalten könnte, bei Strafe von 30 kr. für jeden Verſäumnißfall.

Verbot das Material vor deſſen Uebernahme in die Straße zu bringen.

§. 16. Kein Wegknecht darf von dem aufgeführten Material etwas in die Straße bringen, ehe ſolches übernommen iſt, es wäre dann, daß er von der Weg-Inſpection oder dem Wegmeiſter hiezu ausdrücklich befehligt würde. Iſt dieß der Fall, ſo hat er die verwendeten Haufen bei ſeinem Eid und Gewiſſen urkundlich zu ſchäzen und aufzuſchreiben, und ſolche bei der Uebernahme zu übergeben.

Verfehlt er ſich gegen dieſes Geſez, ſo wird auf ſein Verfahren, was er auch immer für einen Grund angeben mag, keine Rückſicht genommen, und es wird ihm der Werth des verbrauchten Materials an ſeinem Gehalt abgezogen.

Geſchirr des Wegknechts.

§. 17. Damit der Wegknecht ſeinen Dienſt ohne alle Hinderniß verſehen könne, ſoll derſelbe das hiezu nöthige Geſchirr ſtets in gutem Stand erhalten.

Die Wegmeiſter ſind beauftragt, ſich ſolches öfters vorweiſen zu laſſen, und das fehlende dem Wegknecht gegen Abzug an ſeinem Lohn anzuſchaffen oder für deſſen Reparation Sorge zu tragen.

Folgende Stücke dürfen ihm niemals fehlen: Ein Pikel, eine

Haue, eine Schaufel, eine Krücke, zwei Schlegel, wovon der eine zum Vorſchlagen, der andere zum Kleinſchlagen gebraucht wird, und endlich ein Schalt- oder Schub-Karren, und auf Kiesſtraßen ein Rechen.

§. 18. Zu den Dienſt-Verrichtungen eines Weg-knechts gehört ferner die Aufſicht über alle an der Straße befindliche, und zu ihr gehörenden Gegenſtände, als: Brücken, Dohlen, Schranken, Bäume, Stationen-, Stunden-, Markung-, Grenz-Steine, Landvogtei- und Ober-Amts-Grenz-Stöcke, Wegweiſer u. dergl. Aufſicht über die Brücken, Dohlen, Schranken u. ſ. w.

Alles dieß hat der Wegknecht fleißig zu viſitiren, und jeden, auch den geringſten Schaden, den er entdeckt, ſogleich ſeiner Orts-Obrigkeit, der Weg-Inſpektion oder dem Wegmeiſter anzuzeigen.

§. 19. Auch haben die Wegknechte auf alle Ex-ceſſe, welche an der Straße begangen werden, genau zu wachen. Sie ſollen ſich daher mit der unterm 23. Oct. 1808. herausgekommenen Weg-Ordnung bekannt machen, um alle diejenigen, welche dergleichen begehen, ſogleich der betreffenden Orts-Obrigkeit, und bei der nächſten Viſitation dem Wegmeiſter oder Weg-Inſpector zur Beſtrafung anzeigen zu können! Anzeige begangener Frevel.

Sieht der Wegknecht an der Chauſſee einen Schaden verüben, und er kann überwieſen werden, daß er den Thäter deſſelben nicht ſogleich angezeigt hat, ſo verfällt er ſelbſt in das doppelte der auf den verübten Frevel geſezten Strafe, mit welcher er ohne alle Schonung belegt werden wird.

Dagegen hat derſelbe den 3ten Theil der Strafe als Anbring-Gebühr zu erheben, wenn er den Thäter zu Beſtrafung angezeigt hat.

§. 20. Jeder Wegknecht ſoll einen geſitteten Wandel führen, ſeinen Vorgeſezten mit der ihnen ſchuldigen Achtung begegnen, und ſich auch gegen Fremde, wenn er auf der Straße arbeitet, mit Höflichkeit benehmen. Betragen des Wegknechts. Sein Lohn, ſeine Entlaſſung.

Seinen Dienſt ſoll er zu allen Zeiten pünktlich und ohne Murren verſehen, wogegen ihm neben dem mit der Größe ſeines Diſtricts im Verhältniß ſtehenden Lohn auch der Genuß der Perſonal-Freiheit zugeſichert wird.

Sollte übrigens derſelbe ſeines Dienſtes entlaſſen ſeyn wollen, ſo hat er ſolchen ein Vierteljahr vorher aufzukündigen.

2050.

Decret des K. Ober-Landes-Oeconomie-Coll. in Betreff der Herſtellung der neuen Amts-Verbands-Verhältniſſe,

vom 7. Januar 1811 [607]).

2051.

Decret der K. Ober-Regierung an die Königl. Landvogteien, daß die beurlaubten Soldaten keine Waffen tragen ſollen,

vom 7/11. Jan. 1811 [608]).

Seine K. Majeſtät haben auf die Anzeige daß — unerachtet den beurlaubten Soldaten verboten iſt, die Regiments=SeitenGewehre mit in Urlaub zu nehmen, dieſelben ſich doch eigene — und zwar ſehr große Säbel kaufen, womit ſie, wie zuvor, allen möglichen Unfug treiben, allergnädigſt zu befehlen geruht: daß den Beurlaubten das Tragen aller Arten von Waffen unterſagt werde — und daß, wenn dieſes doch geſchieht, die betreffenden Orts=Obrigkeiten dem Regiment hievon die Anzeige zu machen, und dieſes alsdann den Uebertreter des Verbots mit 50 Stockſtreichen in 2 Tagen auf die Beinkleider abzuſtrafen, im Wiederholungsfall aber einen ſolchen weiter melden ſolle, damit derſelbe mit der hiemit auf dieſen Fall feſtgeſezten dreimonatlichen Feſtungsſtrafe beſtraft werden könne.

Der K. Landvogtei wird ſolches mit dem Auftrag bekannt gemacht, ſämtliche in dem Landvogtei=Bezirk befindliche Ober=Aemter hievon in Kenntniß zu ſezen.

Decr. Stuttgart in K. Ober=Reg. Ober=Polizei Depart. den 7/11. Jenner 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

---

607) Reg. Blatt S. 30. Oben Note 106.
608) Knapp. IV. Th. S. 508.

2052.
Verfügung, die Form und Eingabe der Suppliken betr., vom 12. Jan. 1811 [609]).

2053.
Decret der K. Ober-Regierung an die K. Landvogteien, das Tanzen an den Sonntagen betreffend, vom 17/22. Januar 1811 [610]).

2054.
Reſcript der K. Ober-Regierung an die K. Landvogteien, die Erſtattung halbjähriger Berichte über wichtige, die Landes- und Orts-Polizei betreffende Vorfälle betreffend, vom 17. Januar 1811 [611]).

Friederich. Da Wir für nöthig erachten: von allen in Unſern Königlichen Staaten ſich ergebenden wichtigen Vorfällen, welche die Landespolicey überhaupt, oder auch die Ortspolicey berühren, durch periodiſche Berichte in Kenntniß geſetzt zu werden; ſo wird Euch hiemit aufgetragen: unter Rückſichtnehmung auf das anliegende Formular, alle halbe Jahr, und zwar jedesmal auf den 15. Juni und 15. December, über die darinn genannten Gegenſtände und die darauf ſich beziehenden Ereigniße, an Unſer Königl. Miniſterium des Innern Bericht zu erſtatten.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 17. Jenner 1811.

Ex spec. Resol.

Formular,
nach welchem die Königl. Landvogteyen ihre halbjährigen Berichte über wichtigere Gegenſtände der Policey zu erſtatten haben.

I. Sicherheits-Policey.

Hieher gehören

A. Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch Tu-

609) Regbl. S. 57. Einſchärfung der Beſtimmungen des Decrets v. 10. Mai 1807.

610) Knapp, Repertor. IV. Thl. S. 560. S. den Conſiſtorial-Erlaß v. 25. Nov. 1810.

611) Knapp, Repertor. IV. Thl. S. 61. S. Erlaß vom 4. April 1821. Nach einer V.O. v. 9. Juli 1812 ſind dieſe Berichte nur je auf den 15. Dezbr. zu erſtatten.

multe; — auffallende Ausbrüche von Unbotmäßigkeit gegen die Obrigkeit; — Fortſchritte der Separatiſten, welche den Gehorſam gegen die Obrigkeit von innern Geiſtes=Eingebungen abhängig machen.

B. Verletzung der perſönlichen= und Eigenthums=Sicherheit. — Bedeutende Diebſtähle, — Einbrüche, — Straſſenraub. — Ueberhandnehmende Diebſtahls=Vergehungen in einzelnen Orten und Gegenden. — Eindringen verdächtiger Fremden und Vaganten.

C. Unglücksfälle.

1. Feuersbrünſte; wobei kurz zu bemerken iſt: wie ſie entſtanden? oder ob ihre Veranlaſſung nicht zu erheben geweſen ſeye? — wie hoch der Schaden ſich belaufe? — wer ſich bei dem Löſchen vorzüglich brauchbar gezeigt habe? oder welche Gebrechen der Feuerpolicey entdeckt worden ſeyen?

2. Unglück durch Ueberſchwemmung, oder durch einen Eißgang. Bemerkungen: ob? und wie künftigen ähnlichen Unglücksfällen zuvorzukommen wäre?

3. Unglück durch Froſt. Beobachtungen über allenfallſige Räucherungsverſuche.

4. Unglück durch Hagelſchaden, mit Bemerkung der Maßregeln, welche zu Unterſtützung der Verunglückten, und zu möglichſter Benutzung der beſchädigten Felder getroffen worden ſind.

5. Unglück durch ſchädliche Thiere, beſonders durch wütende Hunde. — Anzeigen: was die Cur des Beſchädigten für einen Erfolg gehabt habe? und was zu Verhütung weiterer Beſchädigung vorgekehrt worden ſeye?

6. Unglück durch andere zufällige Umſtände, z. B. unvorſichtiges Reuten, Fahren ꝛc.

D. Bemerkungen über die beſtehende Sicherheits=Policey=Anſtalten; insbeſondere

1. über das Landdragoner=Inſtitut: in wie fern daſſelbe dem Endzweck ſeiner Errichtung entſpreche? — was für Gebrechen ſich etwa dabei äußern?

2. Ueber den Zuſtand der Feuerpolicey=Anſtalten; — namentlich der Feuerlöſch=Inſtrumente, — der Feuerſchau, — der Caminſäuberungen.

3. Ueber den Gebrauch der Blizableiter.

4. Ueber die Hundsmuſterungen und andere in Beziehung auf die Hundswuth beſtehende Anordnungen.

II. Wohlfarts=Policey.

Hievei wäre auf folgende Puncte Rückſicht zu nehmen:

A. Kennzeichen des zunehmenden — oder abnehmenden Wohlſtandes einzelner Diſtricte oder Ortſchaften, z. B. größere oder geringere Anzahl neuer Ehen, — Zuwachs an Gebäuden, — Einwanderungen, — Auswanderungen, — hohe oder niedere Güterpreiſe, — Leichtigkeit oder ſeltene Gelegenheit: Geld um Verzinnſung zu erhalten, — Seltenheit oder Anhäufung der Gantproceſſe, — Ver=

minderung oder Vervielfältigung arbeitsloſer und von öffentlicher Unterſtützung lebender Perſonen.

B. Geſundheitswohl. Anzeige von auffallender Sterblichkeit von der Pockenkrankheit, oder von andern Epidemien, welche ſich an einzelnen Orten äußern. — Bemerkungen über die Fortſchritte der Pocken-Einimpfung; — über die Urſache der Ungeſundheit einzelner Gegenden ꝛc. — Nachrichten von Wahnſinnigen.

C. Sittlichkeit. Anführung einzelner auffallender Aeußerungen von Aberglauben, abergläubiger oder unſittlicher Gebräuche; — einzelner — von Sittenverderbniß zeugender Handlungen; z. B. Selbſtmord, Kindermord; — einzelner Gemeinden, bei welchen gewiſſe moraliſche Gebrechen, namentlich — Irreligioſität, Verſchwendung, Müſſiggang, Geldwucher, Völlerei, unehelicher Beiſchlaf, ſchlechte Kinder-Erziehung ꝛc. — beſonders hervorſtechend und herrſchend ſind. Anzeige einzelner Züge von Rechtſchaffenheit, z. E. Wohlthätigkeit, Berufstreue, oder einzelner hervorſtechender Handlungen, z. B. Rettung eines Verunglückten mit eigener Lebensgefahr.

D. Unterricht. Hier wäre vorzüglich der Induſtrie-Schulen zu erwähnen.

E. Nahrungsmittel. Anzeige des Steigens und Fallens der Frucht- Victualien- und Fleiſch-Preiſe, — der guten oder ſchlechten Beſchaffenheit der Nahrungsmittel. Hieher gehören auch Wein-Vermiſchungen, — ſchlechte Bierfabrikation, Caffee- und Zucker-Surrogate.

F. Landwirthſchaft und Landes-Cultur 612).

Hier wären anzuführen:

1. Ereigniſſe, welche die Landes-Cultur und die landwirthſchaftliche Production begünſtigen und befördern, namentlich: Veränderung der Falllehen in Erbgüter; — Vertheilung der größeren Domanial- und Bauren-Güter und der Allmanden; — Trockenlegung ſumpfiger Pläze und Seen; — Umbruch unangebauter Strecken; — Fortſchritte der Stallfütterung, der Futterkräuter-Pflanzung, der Baumzucht, des Brachanbaus, der beſſern Benutzung der Wieſen, der Viehzucht, der Schäfereien, der Pferdezucht, der Bienenzucht ꝛc. — Benennung einzelner Güterbeſitzer und Landwirthe, welche ſich um die Emporbringung der Landwirthſchaft, — namentlich um Verfeinerung der Schaafwolle, um Veredlung des Weinbaus und der Baumpflanzungen ꝛc. vorzüglich verdient machen.

2. Hinderniße der Landes-Cultur. Einfluß nachtheiliger Witterung; auffallende Wirkungen ſchädlicher Vorurtheile und herrſchender Unwiſſenheit; — nachtheilige Folgen der Leibeigenſchaft; — allzuhoher Domanial-Laſten und Frohnbeſchwerden. Bemerkungen über die Nachtheile unverhältnißmäßig großer Bauernhöfe und Viehweiden; — Wildſchaden.

---

612) Die Rubriken F, G, H, fallen nach einer V.O. v. 17. Sept. 1812 hinweg und ſind in dem Begleitungsbericht zu den Tabellen über die Landeskultur zu beantworten.

G. Kunſtfleiß und Staatswirthſchaftliche Gewerbe.

1. Beiſpiele von zunehmendem Kunſtfleiß. Anlegung neuer Fabriken und Manufacturen; — neue Anſiedelung nützlicher Hands werks=Arbeiter; Verfeinerung einzelner Produkte des Kunſtfleißes; — Anwendung neuer Kunſtgriffe oder Maſchinen zu Vervollkommnung oder Erleichterung der Handwerks= oder Manufaktur=Arbeiten; — Benennung einzelner Profeſſioniſten und Handwerksmeiſter, die es in ihrer Kunſt vorzüglich weit gebracht haben, und einer beträchtlichen Anzahl ihrer Mitbürger Arbeit und Nahrung verſchaffen.

2. Hinderniße des Kunſtfleißes. Einzelne Erfahrungen: in wie fern das Zunftweſen der Vervollkommnung und Vervielfältigung der Produkte des Kunſtfleißes entgegen ſtehe. Hoher Arbeitslohn; deſſen Urſachen und Wirkungen. Hoher Preiß der zu verarbeitenden rohen Materialien; Urſachen und Folgen deſſelben. Bemerkungen: in wie fern die auf einen oder den andern Artikel gelegten Abgaben die Producirung, oder den Vertrieb derſelben erſchweren.

H. Handel.

Die Haupt=Gegenſtände, worauf bei dieſer Rubrik Rückſicht zu nehmen wäre, ſind: neue Jahr= und Wochenmärkte; Frucht= und Vieh=Märkte; neue Anſtalten zu Emporbringung der Bisherigen. Beobachtungen über die Beſchaffenheit der Straßen, — der Wirthshäußer, — des ſchwehren Güter=Fuhrweſens, — der gangbaren Münze. Bemerkungen: ob die fremde Durchfuhr zu= oder abgenommen habe? — in wie fern der Handel auf die Waaren=Produktion einen wohlthätigen oder ſchädlichen Einfluß habe? Ereigniſſe, welche dem innern Verkehr und dem Handel mit dem Auslande entgegenſtehen, oder denſelben befördern.

I. Unterſtützung der Armuth. Neue Anſtalten zur Beſchäftigung arbeitloſer Perſonen. Neue Armen=Verſorgungs=Anſtalten, oder Verbeſſerung der bisherigen Gebrechen, welche ſich bei der Armen=Policey äußern.

2055.

Decret der k. Ober=Regierung an die k. Landvogteien, die Annahme der Subſtituten und Scribenten, ihr Logis auf dem Amt und die Erſtattung der Durchſtriche am Schreib=Verdienſt betreffend,

vom 25. Januar 1811 [613]).

Man findet ſich bewogen, zu verordnen: daß

1) künftig in keiner Schreibſtube ein Incipient, Mittelſcribent und

613) Knapp, Repertor. IV. Thl. S. 552.

Subſtitut angenommen werden ſolle, er habe ſich denn vorher bei dem Oberamt über ſeine Aufführung und über ſeine Kenntniſſe gehörig ausgewieſen. Auch will man

2) den Subſtituten auf dem Amt unterſagt haben: ohne Wiſſen und Willen ihrer Principale und des Oberamts Gehülfen und Incipienten anzunehmen.

3) In Orten, wo Rathhäuſer ſind, oder die Stadt- und Amtſchreiber Amtswohnungen genießen, ſind die Subſtituten verbunden, in ſelben zu arbeiten, und nur in Orten, wo eine ſolche Gelegenheit ſich nicht findet, iſt ihnen ausnahmsweiſe geſtattet: in Privathäuſern öffentliche Geſchäfte zu beſorgen.

4) Haben die Reviſorate beſonders darauf zu ſehen: daß die Durchſtriche in den Schreib-Verdienſt-Rechnungen, im Fall die Koſten bezahlt worden wären, ſogleich dem Rechner reſtituirt und in der nächſten Rechnung unfehlbar in Einnahme gebracht worden.

Die Königl. Landvogtei hat alſo hienach das Nöthige zu beſorgen, und die unterſtehenden Oberämter zur Nachachtung an- ſie aber zugleich wegen der Verhältniſſe der Subſtituten ꝛc. überhaupt auf das General-Reſcript vom 27ten Nov. 1784. (bei Kapf, S. 322 ff.) Nro. I — V. zu verweiſen.

Decr. Stuttgardt, in K. Ober-Reg. Regim. Depart. den 25. Jenner 1811.

Ex spec. Resol.

---

†) Königl. Verordnung, betr. das einigen Städten ertheilte Prädikat „gute Stadt",

vom 26 Januar 1811.

2056.

Decret an ſämmtliche Oberforſtämter, die Beeidigung der Commun-Hirten und Schäfer durch die Oberforſtämter betr.,

vom 29. Januar 1811 [614]).

---

†) Regbl. S. 66 — Staatsgrundgeſetze.

614) Regbl. S. 67. Erneuerung des Gen.-Reſcr. v. 16. Mai 1755.

2057.

Decret des k. Straßenbau-Departements an die k. Landvogteien, die Herſtellung der Vicinal-Wege betreffend,

vom 5. Februar 1811 [615]).

Se. Königl. Majeſtät haben allergnädigſt zu befehlen geruht: daß die Weeg-Inſpectoren wegen der Aufſicht und zweckmäßigen Leitung der zum Behuf des innern Verkehrs ſchon beſtehenden oder noch anzulegenden Vicinalſtraßen gehörig inſtruirt, und das Ganze in ein planmäßiges Verfahren eingeleitet, zu dieſem Ende vorerſt auf chauſſeemäßige Herſtellung der Weege von einer Landſtadt zur andern gedrungen, und bei Eröffnung der übrigen Communicationsweege von einem Dorf zum andern beſonders darauf geſehen werde ſoll: daß die Weege gut planirt, und mit Abzugsgräben, auch Brücken und Dohlen, und an ſchmalen Stellen und Erhöhungen mit Schranken verſehen, bei all' dem aber immer die Kräften der Communen, mittelſt Communikation mit dem K. Ober-Landes-Oeconomie-Collegio, berückſichtigt, ferner auch auf den vorgeſchriebenen Baumſaz das erforderliche Augenmerk gerichtet, — endlich alle halbe Jahr ein nach den Königlichen Landvogteyen abgetheilter beſonderer Bericht über den Fortgang dieſer Anſtalten erſtattet werden ſolle.

Indem man nun der Königlichen Landvogtey von dieſer allerhöchſten Verordnung Nachricht ertheilt, um ſich auch ihres Orts hienach achten zu können, wird derſelben zugleich aufgegeben: den nunmehr in die Landvogtey verlegten Weeg-Inſpector bei dieſen Vicinalſtraßen, beſonders wenn deren neue angelegt werden, jedesmal zu benutzen, jedoch ohne vorherige Anzeige von einer neuen Chauſſee-Anlage, welcher jedesmal ein ausführlicher genauer Ueberſchlag beizuſchließen iſt, und ohne darauf erhaltene Legitimation zur wirklichen Vornahme des Baus nichts zu unternehmen, übrigens von halb Jahr zu halb Jahr einen genauen Bericht über alles, was in jener Hinſicht geſchehen, anher zu erſtatten.

Decr. Stuttgardt, im K. Straßenbau-Departement, den 5ten Febr. 1811.

---

615) Knapp, Repertor. IV. Thl. S. 587. Hiezu folgende Verfügung der Section des Straßenweſens vom 4. Decbr. 1811.

Im Namen des Königs!

Da die Bemerkung gemacht worden, daß der allerhöchſte Befehl die Vicinalwege in ſtets fahrbarem Zuſtand zu erhalten, häufig dahin mißverſtanden wird, daß dieſe Wege mit großen, für die Communen unerſchwinglichen Koſten förmlich chauſſirt werden: ſo wird die K. Landvogtei —

2058.

Decret des k. Ober-Landes.Oecon.Colleg. an die k. Land-vogteien, was bei Vornahme von Straßenbau-Arbeiten und bei Aufſtellung der Wegknechte zu beobachten ſeye?

vom 6. Februar 1811 [616]).

Da mehrfältig bemerkt worden, daß bei Vornahme der Abſtreichs-Verhandlungen bei Straßenbau-Arbeiten meiſtens dadurch groſſe Fehler und Irrungen entſtehen, daß die Vorſchriften und Ueberſchläge den Liebhabern erſt bei dem Erſcheinen auf dem Rathhauſe, meiſtens in der Geſchwindigkeit, publicirt werden, wo ſie alsdann vieles überhören, oder falſch verſtehen, und in jedem Fall auſſer Stand ſind, ihre Berechnungen in Eile hienach zu entwerfen, daher ſie öfters mit ſich ſelbſt nicht einig, oder zu ſchüchtern ſind, abzuſchlagen, oder aus Unbekanntſchaft mit der Arbeit unüberlegt abſchlagen, nachher aber nothgedrungen ſchlechte Arbeit liefern, und meiſtens alle Behörden mit Entſchädigungs-Geſuchen beläſtigen; ſo wird die K. Landvogtei angewieſen, den untergeordneten Oberämtern aufzugeben: daß bei Staſſenbau-Arbeiten, welche durch Abſtreichs-Accorde an Entrepreneurs überlaſſen werden wollen, jedesmal von dem Ueberſchlag und Accords-Bedingungen Abſchriften genommen, bei dem betreffenden Schuldheißen-Amt, oder den Ortsvorſtehern, niedergelegt, und ſomit bei jedem Ausſchreiben einer Accords-Verhandluug geſagt werde: daß der Ueberſchlag und die Accords-Bedingungen von dem Tage der Bekanntmachung an bei dem Schultheiſſen-Amt N. N. von den Pacht-Liebhabern täglich eingeſehen werden können.

Sodann läßt man der K. Landvogtei in Hinſicht der aufzuſtellenden Commun-Chauſſee-Knechte noch weiters unverhalteu: daß bis zu der in kurzer Zeit erſcheinendeu neuen Inſtruction für die herrſchaftliche Chauſſee-Knechte den untergeordneten Oberämtern Nachfolgendes bekannt zu machen iſt.

Zu einem Weegknecht ſchickt ſich nur ein Mann, welcher in ſo weit begütert iſt, daß er nicht den größten Theil des Jahrs genöthigt wird, im Taglohn zu arbeiten, und dem ſeine übrige Feldge-

---

angewieſen, daran zu ſeyn, daß zwar die Vicinalwege überall in brauchbaren Stand geſtellt, daß ſie aber da, wo weder Poſt- noch Commercial-ſtraßen ſind, nicht förmlich chauſſirt werden. Auch ſollen die Koſten der nothwendigen Weg-Reparationen dadurch vermieden werden, daß die Einwohner zur Natural-Präſtation der Fuhr- und Handarbeiten angehalten werden.

Stuttgardt den 4. Dec. 1811.

Auf beſondern Befehl.

S. Verf. vom 19. Juni 1828.

616) Knapp IV. Thl. S. 109. S. Verf. v. 4. Juni 1821.

ſchäfte ſo viel Zeit übrig laſſen, daß er wochentlich zwey Tage, oder täglich einige Stunden, der Straſſe widmen kann. Vorzüglich iſt hiebei darauf zu ſehen: daß er geſund, ſtark, fleißig, und aus einem der Chauſſee am nächſten gelegenen Ort gebürtig ſey.

Hat man die Wahl unter mehreren Leuten von dieſen Eigenſchaften, ſo wählt man denjenigen, der einen oder mehrere Söhne hat, die ihm bei ſeinem Geſchäft in den geringeren Arbeiten, als Moraſt-, Waſſer- und Staub-Abſchöpfen, an die Hand gehen können.

Der Weeg des öffentlichen Abſtreichs iſt nicht derjenige, um ſolche Leute zu erhalten, und ein Accord auf 1 oder 3 Jahre macht gewöhnlich den Entrepreneur gleichgültiger für ſeinen Chauſſee-Diſtrict, als wenn er für immer auf Wohlverhalten angenommen iſt. Man macht zwar gewöhnlich den Entrepreneurs im Accord die Bedingung: daß die ſich vorfindenden Defecte gegen Abzug an ihrem Lohn durch Taglöhner reparirt werden würden; allein dieſer iſt im Abſtreich ſo gering, daß er zur Bezahlung nicht hinreicht, und wenn er zu Anfang des Jahrs durch Exekution aufgeht, die übrige Zeit die Straſſe verlaſſen iſt.

Zu groſſe Diſtricte taugen ebenfalls nichts, und eine Route muß ſchlecht unterhalten werden, oder eine äuſſerſt geringe Paſſage haben, wenn nicht jährlich eine Roßlaſt Steine zu ihrer Conſervation per Ruthe verwendet würde.

Es wird daher in jeder Hinſicht räthlich und vortheilhaft ſeyn, wenn 6—700 Ruthen Einem bekannten, fleiſſigen Mann überlaſſen werden, welche er gegen jährliche 40—50 fl., öfters auch wohlfeiler, gerne übernehmen wird, und gut beſorgen kann.

Bei Diſtricten aber, die wenig befahren werden, und überhaupt einer ſorgfältigern Wartung und beſtändigen Ausbeſſerung nicht bedürfen, iſt in Hinſicht des Lohns ohnehin eine andere billigmäßige Proportion zu beobachten.

Decr. Stuttgardt im K. Ober-Landes-Oeconomie-Collegio, den 6. Februar 1811.

2059.

Special-Reſcript, die Faſtnachtsluſtbarkeiten betreffend, vom 7. Febr. 1811 [617].

2060.

Verfügung, die Prüfungen der Feldmeſſer betreffend, vom 7. Februar 1811 [618].

---

617) Knapp IV. Thl. S. 156. Oben Note. 434.
618) Regbl. S. 99. Oben Note 298.

2061.

Verfügung, die in der Brandverſicherungs-Ordnung vorgeſchriebenen Aenderungs-Tabellen betr.,

vom 7/28 Februar 1811 [619]).

2062.

K. Verordnung, daß ohne die K. Conſcr. Commiſſion keine Erlaubniß zum Heirathen ertheilt werden dürfe,

vom 10. Febr. 1811 [620]).

Nachdem es Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſt gefällig geweſen iſt, zu befehlen: daß künftighin in keinem Fall ohne Zuziehung der Königl. Conſcriptions-Commiſſion eine Heuraths-Erlaubniß ertheilt werden ſoll; ſo wird die K. Landvogtey hievon in Kenntniß geſetzt, um hiernach ihre Königl. untergeordneten Beamten zu inſtruiren, und ſich ſelbſt in dieſer Gemäßheit zu benehmen.

Decr. Stuttgart in Königl. Ober-Regierung, Regim. Depart. den 10. Febr. 1811. Ex spec. Decr.

2063.

K. Verordnung, die Erlaubniß zum Heirathen betr.,

vom 14. Febr. 1811 [621]).

2064.

Reſcript der K. Ober-Regierung, betreffend die Ausſtattung der Gewerbewaaren,

vom 28. Febr. 1811 [622]).

Friederich. Da die bei den Gewerben wahrzunehmende Stokung hie und da einen beſondern Grund darin zu haben ſcheint,

---

619) Regbl. von 1812. S. 121. Bloſe Einſchärfung früherer Vorſchriften.

620) Knapp III. Theil. 1. Abth. Nachtrag. S. 85. S. Decret vom 29. April 1811.

621) Knapp III. Theil. 1. Abth. Nachtr. S. 86. Die Heiraths-Conceſſions-Geſuche der Volljährigen ſind hiernach durch die Oberämter an die Landvogtei zu ſchicken, welche ſie in monatliche Verzeichniſſe gebracht, der Conſcr.Commiſſion übergibt. S. Decret vom 29. April 1811.

622) Knapp, Repertorium IV. 468.

daß die Profeſſioniſten bei Fertigung ihrer gewohnten Arbeiten, von denen ſie jedoch keinen Abſatz hoffen können, weil ſie den Bedürfniſſen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr angemeſſen ſind, noch immer ſtehen bleiben; ſo wird euch hiemit die Weiſung ertheilt, darauf zu ſehen, und durch die K. Oberbeamte darauf ſehen zu laſſen, daß die Profeſſioniſten und Manufakturiſten aufgemuntert werden, ihre Fabrikate zu moderniſiren, und dadurch denſelben im In- und Auslande Abſaz zu verſchaffen.

Daran ꝛc. Stuttgart, in K. Ober-Regierung, Ober Pol. Depart. den 28. Febr. 1811.

Ex spec. Resol.

2065.

Verfügung, betr. die Abſtellung des Gebrauchs, während des Gottesdienſtes die Thore zu ſchließen,

vom 19. März 1811 [623]).

Da aus verſchiedentlich vorgekommenen Beſchwerden zu vernehmen, daß noch hie und da in den Städten des Königreichs während dem Gottesdienſt die Thore geſchloſſen, und für das Oefnen derſelben den Paſſirenden ein Sperrgeld abgefordert werde, dadurch aber den Reiſenden und Fuhrleuten nur unnöthiger Aufenthalt und Koſten verurſacht wird, und man daher dieſen Gebrauch da, wo er bisher noch ſtatt gefunden, abgeſtellt wiſſen will; ſo wird hiemit allgemein verordnet, und zur Nachricht des Publikums öffentlich bekannt gemacht, daß künftig das Sperren der Thore während der Kirchen-Gottesdienſte unterbleiben, und ſomit auch von den zu ſolcher Zeit Paſſirenden kein Sperrgeld mehr gefordert, und eingezogen werden ſolle. Stuttg. den 19. Merz 1811. Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Departem.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

2066.

Verfügung, die ausländiſchen Betteljuden betr.

vom 28. März 1811 [624]).

---

623) Regbl. S. 135.
624) Regbl. S. 141. Oben Note 177.

2067.

Verordnung, die Erſtattung der Brandberichte bei zufälliger Abweſenheit des erſten Ortsvorſtands betr.,

vom 30. März 1811 [625]).

2068.

Verordnung wegen des bei den Rechnungen der Amtspflegen, Communen, Heiligen ꝛc. zu gebrauchenden Stempels,

vom 31. März 1811 [626]).

Da durch das General-Reſcript vom 16. Nov. 1810. die frühere Vorſchrift vom 3. Mai 1810. wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers bei öffentlichen Rechnungen als aufgehoben anzuſehen iſt, mithin alle Rechnungen der Amtspflegen, Communen, Heiligen, und anderer dergleichen corporum durchaus auf Stempelpapier geſtellt werden müſſen, und ein den Blattgehalt des Ganzen umfaſſender Stempel-Bogen nicht mehr angeheftet werden darf: ſo wird hiemit verordnet, daß, da auf dieſe Weiſe der Rechnungs-Steller das Papier nicht mehr auf ſeine Koſten anzuſchaffen hat, ſondern ſolches die Kaſſe, für welche die Rechnung geſtellt wird, bezahlen muß, künftig an den kommunordnungsmäßigen Rechnungs-Stell-Koſten zwei Kreuzer für jeden Sextern in Abzug, mithin ſtatt 48 nur 46 kr. neben dem Taggeld, als Rechnungs-Stell-Koſten in Ausgabe kommen ſollen. Stuttg. den 31. Merz 1811.

Kön. Ob. Land. Oekon. Colleg.

2069.

Decret der K. Ober-Regierung an die K. Landvogteien, daß alte Münzen und Medaillen, welche gefunden werden, den Oberämtern übergeben werden ſollen,

vom 9. April 1811 [627]).

Es iſt ſchon unterm 27. Januar 1757. der Befehl ergangen, daß die alten Münzen und Medaillen, welche hie und da ausgegraben

---

625) Regbl. S. 149. Oben Note 317.
626) Regbl. S. 149.
627) Knapp, Repertor. Thl. IV. S. 387. S. Bekanntm. v. 17. Febr. 1820.

oder gefunden werden, an das Münzkabinet eingeſchikt werden ſollen. Durch einige neuerlich vorgekommene Fälle, in denen dieſe Verordnung nicht beobachtet worden iſt, ſieht man ſich veranlaßt, ſolche dahin zu erneuren: daß die Unterthanen angewieſen werden ſollen, alles, was ſie an gemünztem Geld oder Medaillen unter der Erde, oder ſonſten zufälliger Weiſe finden, und wovon der Eigenthümer nicht bekannt iſt, zum Oberamt einzuliefern, welches ſodann den Fund an die Königl. Ober-Regierung, mit beigefügtem Bericht über die begleiteten Umſtände, einzuſenden, und wegen der Belohnung, welche Se. Königl. Majeſtät nach Beſchaffenheit des Falls dafür allergnädigſt auszuſetzen Sich entſchließen werden, das weitere zu gewärtigen hat.

Die Königl. Landvogtey — erhält nun den Auftrag, in dieſer Gemäßheit den ſämmtlichen Oberämtern das Nöthige zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung aufzugeben.

Decr. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg.-Ober-Pol. Depart. den 9ten April 1811.

2070.

Spec. Reſcript der K. Ober-Regierung an das Oberamt in —, in wie weit die Mezger zum Vortheil der Dreher keine Knochen verkaufen dürfen,

vom 13. April 1811 [628]).

Auf die alleruntertHänigſt eingelegte Bitte der Beindreher zu G., um die allerhöchſte Verfügung: „daß ihnen von den innländiſchen Mezgern das Rohrfüßlein, d. h. die einen Fußröhren, von allen geſchlachtet werdenden Ochſen, Kühen, Rindern und Schaafen zur Verarbeitung gegen Bezahlung überlaſſen werden," haben wir den Supplikanten erlaubt: aller Orten im Königreich Beinſammler und resp. Aufkäufer, für ſich aufzuſtellen, mit dem weitern Geſuch aber: „den Mezgern die Verbindlichkeit, daß ſie ſothanes Füßlein ausſchließlich nur an die Supplicanten, oder deren aufgeſtellte Einſammler, ſollen abgeben dürfen, aufzulegen, und denſelben zugleich eine Taxe, und zwar nach dem von den Supplikanten offerirten Preis, vorzuſchreiben," haben wir die Supplicanten abgewieſen. Damit es aber den Beinſammlern an genugſamer Gelegenheit, Bein zu erhalten, nicht fehlen möge, und ſolche von Seiten der Mezger, welche um größern Gewinns willen es zuträglicher finden dürften, dieſe Beinknochen als Zugabe mit dem verkaufenden Fleiſch auszu-

628) Knapp Repertor. IV. Thl. S. 336.

wägen, nicht gar vereitelt werden könne, ſo wollen Wir euch hie=mit ernſtlich angewieſen haben: ſämmtlichen euch untergeordneten Oberämtern der Landvogtey aufzugeben, die Orts=Obrigkeiten zu erinnern, beim Fleiſchverkauf darauf, daß die Mezger keine bloße Knochen als Zuwage, (als womit das Publikum ohnehin übervor=theilt würde) mit dem Fleiſch ſollen auswägen dürfen, von Orts=polizeywegen gehörig zu halten.

Daran ꝛc. Stuttgart, in K. Ober.=Reg. Ober=Polizei=De=part. den 13ten April 1811.

2071.

A. K. Entſchließung, Aufſtellung von Commun=Rech=nungs=Reviſoren,

vom 17. April 1811 629).

Se. Königl. Majeſtät haben für die geſammten König=lichen Staaten die Aufſtellung von Commun=Rechnungs=Reviſo=ren allergnädigſt anzuordnen, und als ſolche durch das allerhöchſte Reſcript vom 17. dieſes theils neu zu ernennen, theils zu beſtäti=gen geruht: (Folgen die Namen.)

B. Amts=Inſtruction für die Rechnungs=Reviſoren,

vom 29. April 1811 630).

I. Amtliche Obliegenheiten derſelben.

1) Sie haben alle Rechnungen, welche über das Vermögen der Amts=Corporationen, der Communen, der für den Gottesdienſt, den Unterricht und die Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungen, des=gleichen über die Familien=Stiftungen und Stipendien, in ſo fern dieſe unter der Ober=Aufſicht des Königl. Ober=Landes=Oekono=mie=Collegii ſtehen, über das Vermögen der Waiſen und anderer bevogteter Perſonen, über das Vermögen der Handwerks=Zünfte, über die Adminiſtration der Zwangs=Arbeits=Häuſer, und über die Gefälle der Zucht= und Waiſenhäuſer geführt werden, pflichtmäſig

---

629) Reg.=Bl. S. 177. S. K. Verordn. vom 14. Juni 1812. betr. Be=ſtellung beſonderer Stiftungs=Rechn.=Reviſoren. Aufgehoben durch das I. Edict v. 31. Dezemb. 1818.

630) Reg.=Blatt S, 225.

zu revidiren, und ernſtliche Sorge dafür zu tragen, daß die Adminiſtration durchgängig nach der Vorſchrift der Königl. Geſeze geführt, und den Gebrechen, welche etwa in derſelben liegen, abgeholfen werde.

Sie haben daher

2) alle Anſtände, welche ſie bei der Reviſion finden, in ein beſonderes Protokoll zuſammen zu tragen, und dieſes Protokoll, nach geendigter Probe dem Rechnungsſteller mit einem angemeſſenen Termin mitzutheilen, um die gemachten Ausſtellungen zu beantworten, und zu erledigen.

3) Wenn ſämtliche Rechnungen in einer Gemeinde probirt, und die Reviſions-Ausſtellungen beantwortet ſind, ſo hat der Reviſor dem Oberamte die Anzeige davon zu machen, damit daſſelbe den Termin zur Abhör beſtimme.

4) Bei der Abhör hat der Reviſor zugegen zu ſeyn, das Oberamt aber die Direktion zu führen, und in zweifelhaften und ſtreitigen Gegenſtänden die Entſcheidung zu geben; wenn jedoch in Fällen, wo von bloßen Rechnungs-Gegenſtänden, von zu machenden Durchſtrichen, oder ihrer Wiederaufhebung die Rede iſt, der Reviſor mit dem Oberamte nicht gleicher Meinung wäre, ſo iſt die Entſcheidung zu ſuſpendiren, und der Gegenſtand in der zu erſtattenden Rechnungs-Relation mit den beiderſeitigen Meinungen dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio zur Entſcheidung vorzulegen.

5) Da die Zunft-Rechnungen gewöhnlich ſehr unbedeutend ſind; ſo iſt bei dieſen das bisherige Herkommen, nach welchem die Rechnungen zwar von dem Reviſor revidirt, hingegen ohne denſelben von dem Oberamtmann am Zunfttage in Gegenwart der Zunft-Vorſteher abgehört worden ſind, auch für die Zukunft ausnahmsweiſe zu beobachten.

6) Die bei der Abhör beſchloſſenen Rezeſſe hat der Reviſor in die Rezeß-Bücher einzutragen, und dem Oberamt zur Unterſchrift vorzulegen.

7) Die Rechnungs-Relation hat er zwar unter ſeiner Namens-Unterſchrift, jedoch ohne Anrede, und ohne ſich als handelnde Perſon zu nennen, zu verfertigen, und dem Oberamt zu übergeben, damit dieſes dieſelbe an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium mit Bericht einſende, und die etwa nöthigen Bemerkungen beifüge.

8) Wenn die Rechnungs-Relation von dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio zurückkommt, ſo hat der Rechnungs-Reviſor die ertheilten Kanzlei-Rezeſſe unter der Unterſchrift des Oberamts auszuſchreiben, und in dem vorgeſchriebenen Termin die Executions-Relation, auf die nämliche Weiſe, wie Rechnungs-Relationen auszuarbeiten, und an das Oberamt zur weiteren Beförderung abzugeben.

9) Wenn der Reviſor bei Reviſion der Rechnung, Kaſſen-Reſte, Veruntreuungen, Malverſationen, oder andere Vergehungen entdekt, ſo hat er ſogleich, und ohne die Abhör abzuwarten, an das

Oberamt Bericht darüber zu erſtatten, und demſelben die Unterſuchung zu überlaſſen.

10) Da die weſentlichen Pflichten eines Reviſors darinn beſtehen, nicht allein die vorgefundenen Rechnungs-Fehler zu berichtigen, ſondern auch zu Verbeſſerung des Rechnungsweſens ſelbſt und der Adminiſtration mitzuwirken, ſo hat er hierauf ſein vorzügliches Augenmerk zu richten, und die Verbeſſerungs-Vorſchläge, welche er zweckmäſſig findet, dem Oberamt vorzulegen.

11) In Fällen, wo den Königl. Oberämtern von den Königl. Collegien Berichte über Adminiſtration- und Rechnungs-Gegenſtände abgefordert werden, hat das Oberamt von dem Rechnungs-Reviſor Gutachten zu verlangen, und dieſer daſſelbe willig zu erſtatten, das Oberamt aber dieſes Gutachten ſeinem Berichte beizulegen.

12) Auf Georgii jeden Jahrs hat der Reviſor die vorgeſchriebenen Tabellen über den Zuſtand des Rechnungsweſens zu verfaſſen, und dieſelbe dem Oberamte zur Einſendung an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zu übergeben.

13) Die Diäten-Reiſekoſtens-Taglohns- und Verdienſt-Zettel der Stadt- und Amtsſchreiber, ihrer Subſtituten, der Magiſtrats-Perſonen und anderer Officialen ſind vor der Decretur von dem Reviſor zu revidiren, und zu moderiren, alsdann aber den Oberämtern und Magiſtraten zuzuſtellen, damit dieſe die Decretur entweder ex officio ertheilen, oder dieſelbe bei dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio einholen. Die Diäten- und Reiſe-Koſtens-Zettel der Oberbeamten aber ſind, in ſo fern dieſelbe aus Commun- oder Stiftungs-Kaſſen zu bezahlen ſind, an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium zur Moderation und Decretur einzuſenden.

14) Die jährlichen Amts- und Commun-Schadens-Projecte hat der Reviſor genau zu prüfen und mit ſeinen Bemerkungen dem Oberamte zur weiteren Beſorgung zu übergeben.

15) Die Aufſicht über die Regiſtraturen auf den Rathhäuſern ſowohl, als bei den Stadt- und Amtsſchreibereien, desgleichen über die öffentlichen Steuer- Kauf- Unterpfands- Lager- und Haiſchbücher, die Gerichts- und Untergangs-Protokolle, die Gült-Staate und dergleichen, iſt nach den beſtehenden Geſezen eine Obliegenheit der Oberbeamten, welche ſie bei den Vogt-Ruggerichten, oder wenn ſie ſonſt gelegenheitlich in ein Amtsort kommen, geltend machen ſollen; wenn jedoch der Reviſor aus Gelegenheit der Prob und Abhör in den Regiſtraturen der Stadt- und Dorfs-Gerichte, und der Stadt- und Amtsſchreibereien, oder in öffentlichen Büchern und Protokollen Unrichtigkeiten entdeken würde, ſo hat er ſolches dem Oberamte anzuzeigen. Um aber überzeugt zu werden, daß die Oberbeamten dieſe Oberaufſicht auch wirklich ausüben, iſt in den zu erſtattenden Rechnungs-Relationen jedesmal anzuzeigen, in welchem Zuſtande die Regiſtraturen und öffentlichen Bücher angetroffen

worden, und was zu Verbeſſerung der etwa vorhandenen Gebrechen geſchehen ſei.

16) Wenn den Reviſoren von Oberamts wegen die Reviſion der Inventur- und Theilungs-Koſten, über welche die Parthien ſich beſchwert finden, übertragen wird; ſo haben ſie dieſelbe pflichtmäßig, fern von Partheilichkeit und leidenſchaftlicher Gehäſſigkeit vorzunehmen, und dem Oberamte über die Paſſierlichkeit der Anrechnungen, oder die in denſelben zu machenden Durchſtriche ein Gutachten zu übergeben.

17) Die Reviſoren haben alle Quartale [631]) einen Arbeits-Bericht an das Oberamt zu erſtatten, und in demſelben die in dem verfloſſenen Quartal verrichteten Arbeiten namentlich anzuzeigen, das Oberamt aber hat dieſe Berichte mit ſeinen Bemerkungen an das Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium, und zwar, was auch bei allen andern Berichten in Commun-Rechnungs-Angelegenheiten zu beobachten iſt, durch die betreffende Landvogtei einzuſenden.

II. Verhältniſſe der Reviſoren zu den Königl. Collegien und zu den Oberämtern.

1) Die Annahme und Entlaſſung der Reviſoren iſt nicht von den Oberämtern abhängig: ſondern wird auf einen Vortrag des Königl. Miniſteriums des Innern, welches dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium Gutachten darüber abfordert, von Sr. Königl. Majeſtät unmittelbar geſchehen.

2) Dem ungeachtet aber ſind die Reviſoren den Oberbeamten ſubordinirt: ſie haben daher in amtlichen Sachen keine Berichte unmittelbar an die Königl. Collegien, ſondern an die ihnen vorgeſezten Oberämter zu erſtatten.

3) Nur in dem Falle, wenn die Oberämter auf die von den Reviſoren ihnen gemachten Anzeigen keine Rükſicht nehmen würden, bleibt den Reviſoren überlaſſen, dem Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegio die Anzeige davon zu machen.

4) Den Oberämtern aber wird die ernſtliche Weiſung ertheilt, daß ſie nicht nur die von den Reviſoren ihnen zukommenden Anzeigen über amtliche Gegenſtände entweder ex officio erledigen, oder Berichte darüber erſtatten, ſondern vorzüglich auch die Rechnungs-Reviſoren als Königl. Diener, mit der ihnen gebührenden Achtung behandeln, und das Subordinations-Verhältniß weder zu Chicanen, noch zu einer anmaßlichen und ſtolzen Behandlung misbrauchen ſollen.

5) Die Oberbeamten können den Reviſoren auf 8 Tage Urlaub geben, Urlaub auf längere Zeit aber haben die Reviſoren bei dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio nachzuſuchen, und ihre Exhibita ſind dem Oberamte zum Beibericht zu übergeben.

---

631) Nach Verordn. v. 2. Dezemb. 1816. alle halbe Jahre.

III. Verhältniſſe der Reviſoren gegen die Stadt- und Amtsſchreiber und Rechnungsführer.

1) Die Stadt- und Amtsſchreiber und Rechnungsführer haben den Reviſoren auf ihre Anfragen in Rechnungs-Sachen Rede und Antwort zu geben, und von denſelben Belehrungen und Erinnerungen, welche ſich auf Einrichtung des Rechnungsweſens beziehen, anzunehmen; hingegen haben auch

2) die Reviſoren, wenn ſie von den Stadt- und Amtsſchreibern oder den Rechnern in amtlichen Sachen um Rath gefragt, oder an Beſchleunigung der Prob- und Abhörgeſchäfte ermahnt werden, ſich willfährig gegen dieſelben zu bezeugen, und es nicht zu gegründeten Beſchwerden kommen zu laſſen.

3) Beide Theile werden alles Ernſtes angewieſen, ſich in ihren amtlichen Communicationen einer anſtändigen und beſcheidenen Schreibart zu bedienen, und ſich aller leidenſchaftlichen und perſönlichen Anzüglichkeiten zu enthalten.

4) Wenn zwiſchen den Reviſoren und den Stadt- und Amtsſchreibern oder Rechnern in amtlichen Sachen Widerſpruch entſteht, ſo ſteht dem Oberamte die Entſcheidung zu, jedoch bleibt beiden Theilen der Recurs an das Kön. Ob. Land. Oekon. Collegium vorbehalten.

IV. Gehalt der Reviſoren.

1) Die Reviſoren haben theils einen fixen Gehalt, theils einen beſondern Verdienſt zu beziehen.

2) Der fixe Gehalt iſt für jeden Reviſor nach der Größe ſeines Bezirks, und nach dem größern oder kleinern Umfange der Corporations- Commun- und Stiftungs-Rechnungen feſtgeſezt.

3) Als Entſchädigung für Schreib-Materialien hat der Reviſor 2 p. Ct. des ihm ausgeſezten fixen Gehaltes zu beziehen, hingegen hat er weder auf freie Wohnung, noch auf einen Hauszins, noch auf den Erſaz für Holz und Lichter Anſprache zu machen, auch ſeine Reviſions-Geſchäfte nicht auf den Rathhäuſern vorzunehmen.

4) Der fixe Gehalt und das Surrogat für Schreibmaterialien wird von der Amtspfleg-Kaſſe bezahlt, und unter dem Amtsſchaden umgelegt; hingegen haben die pia Corpora und andere Stiftungen einen angemeſſenen Beitrag zu der Amtspfleg-Kaſſe zu leiſten, welcher von dem Kön. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio auf die deswegen von den Oberämtern zu erſtattenden Berichte beſtimmt werden wird.

5) Um den fixen Gehalt haben die Reviſoren folgende Geſchäfte zu verſehen:

a) Die Reviſion aller Corporations- Commun- und öffentlichen Stiftungs-Rechnungen.

b) Die Verfaſſung der Defect-Protokolle.

c) Die Ausfertigung der Receſſe, ſamt der Abſchrift.

d) Die Verfaſſung der Rechnungs= und Executions=Relationen.
e) Alle amtlichen Anzeigen an das Oberamt, oder die Kön. Collegien.
f) Die Gutachten, welche von dem Oberamte in Rechnungsſachen gefordert werden.
g) Die jährlichen Tabellen über den Rechnungs=Zuſtands=Bericht.
h) Die Reviſion der Diäten= Reiſekoſtens= Taglohns= und anderer Verdienſtzettel, welche Beilagen der von ihnen zu revidirenden Rechnungen ſind.
i) Die Prüfung der Amts= und Commun=Schadens=Projecte.
k) Die vierteljährigen Arbeits=Berichte.
l) Die Reviſion der Inventur= und Theilungs=Koſten ſoll in der Regel ex officio und ohne beſondere Anrechnung geſchehen: wenn jedoch das Oberamt ſich veranlaßt ſieht, den Stadt= und Amtsſchreiber wegen übertriebener Anrechnungen in die Koſten zu verurtheilen, ſo hat auch der Reviſor ſeinen Reviſions=Verdienſt anzurechnen.

6) Hingegen haben die Reviſoren ihren Verdienſt anzurechnen:

a) von Reviſionen.

aa) Bei Waiſen= und Pfleg=Rechnungen.
bb) Bei Rechnungen über Privat= und Familien=Stiftungen und Stipendien.
cc) Bei den Zunft= und Handwerks=Rechnungen.
dd) Bei den Rechnungen der Landvogtei=Zwangs=Arbeits=Häuſer.
ee) Bei den Obereinbringereirechnungen über die Zucht= und Waiſenhaus=Gefälle,

und zwar wird es in Anſehung dieſes Reviſions=Verdienſtes bei den bisherigen geſezlichen Anrechnungen bis auf weitere Verordnung belaſſen.

b) von Abhören.

aa) Da die Reviſoren einen fixen Gehalt beziehen, ſo haben ſie von Abhör derjenigen Rechnungen, wovon der Reviſions=Verdienſt unter ihrem Gehalt begriffen iſt, kein Taggeld, von Abhör der übrigen Rechnungen aber, wovon ſie den Reviſions=Verdienſt beziehen, ein Taggeld von 40 kr. anzurechnen.
bb) Bei Abhören auſſerhalb ihres Wohnorts haben ſie von allen Rechnungen ohne Unterſchied, als Erſatz ihrer baaren Auslagen an Zehrungskoſten, Logis= und Trinkgeld nach der wahren Zeitverſäumniß täglich 2 fl. und für Hin= und Herreiſe, Roßlohn auf 1 Pferd ſamt Futter= und Trinkgeld anzurechnen.

7) Wenn die Rechnungs=Reviſoren auſſerordentliche Aufträge erhalten, welche keine Folge ihres Amtes ſind, ſo paſſiren ihnen für Taggeld und Zehrung täglich drei Gulden nebſt 1 Pferd zur Hin= und Herreiſe.

8) Der fixe Gehalt fangt mit Georgii 1811. an, und derſelbe bezieht ſich auf die Reviſion ſämtlicher in dem Rechnungslaufe von Georgii 1809/10. verfallenen Rechnungen, und der damit verbundenen Rechnungs-Relationen, ſo wie auf ſämtliche im Jahr von 1811/12. vorkommenden laufenden Geſchäfte, als Berichte, Gutachten, Zettel-Moderationen, u. dergl. Das gleiche Verhältniß findet auch für die Zukunft zwiſchen dem Gehalt der Reviſoren und den ihnen obliegenden Verrichtungen ſtatt, ſo daß alſo für die Beſoldung von 1812/13. die laufenden Geſchäfte von dieſem Jahrgang, und die in dem Rechnungslauf von Georgii 1810/11. verfallenen Rechnungen auszuarbeiten ſind.

9) Damit aber die Reviſoren um den ihnen ausgeſezten fixen Gehalt auch die ihnen obliegenden Geſchäfte wirklich verrichten; ſo haben die Oberbeamten eine ſtrenge Aufſicht über dieſelben zu tragen, ſie zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit alles Ernſtes anzuhalten, und durchaus nicht zu geſtatten, daß 2 Jahrgänge unrevidirte Rechnungen zuſammen kommen.

Wenn die Erinnerungen der Oberbeamten fruchtlos bleiben, ſo haben dieſelben in Zeiten dem Kön. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio die Anzeige zu machen, um die Nachläßigen mit Strenge zu Erfüllung ihrer Dienſtpflicht anhalten zu können.

10) Die Amtspfleger haben den Reviſoren ihren Gehalt nur auf Oberamtliche Anweiſungen vierteljährig auszubezahlen, und die Oberämter haben dieſe Anweiſungen nur alsdann auszuſtellen, wenn ſie überzeugt ſind, daß die Reviſoren ihre Schuldigkeit wirklich gethan haben.

11) Hingegen haben auch die Oberämter die Stadt- und Amtsſchreiber alles Ernſtes dazu anzuhalten, daß die Rechnungen nach Vorſchrift der Communordnung zur rechter Zeit geſtellt, und zur Reviſion übergeben, die Reviſoren alſo auch durch die Rechnungs-Steller nicht an ihren Geſchäften aufgehalten werden.

12) Würde ſich in der Folge ergeben, daß ein Reviſor in dem ihm angewieſenen Diſtrikte mit Reviſion und Abhör der Rechnungen jährlich nicht fertig werden könnte, weil vielleicht die Geſchäfte zu groß für Einen Mann wären; ſo wird von Seiten des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii die Einleitung getroffen werden, daß nach den Umſtänden entweder ein zweiter Reviſor aufgeſtellt, oder dem aufgeſtellten Reviſor eine Gehaltszulage zu Haltung eines Gehülfen ausgeſezt werde.

13) Bei Dienſt-Veränderungen, welche ſich entweder durch Verſezungen oder durch Todesfälle ergeben, hat der Nachfolger die etwa vorhandenen Rükſtände ſeines Vorgängers gegen eine billige Entſchädigung zu übernehmen. Sollte ſich der Nachfolger mit ſeinem Vorfahrer oder deſſen Erben über die Entſchädigung nicht gütlich vereinigen, und dieſelbe auch nicht von Oberamtswegen entſchieden werden können, ſo wird von dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio die Entſcheidung gegeben werden.

14) Was die bis Georgii 1809. rükſtändigen Prob- und Abhör-Geſchäfte, und Rechnungs- und Executions-Relationen betrift;

ſo haben die Reviſoren gleich nach ihrem Dienſt=Antritt ein vollſtändiges Verzeichnis derſelben zu verfertigen, und durch das Oberamt an das Königl. Ober=Landes=Oekonomie=Collegium einzuſenden, damit wegen Bearbeitung dieſer Rükſtände die zweckmäßigen Verfügungen getroffen werden. Stuttgart den 29. April 1811.

Kön. Ober=Landes=Oekonomie=Collegium.
Ad. Mand. Sacr. Reg. Maj.

2072.

Reſcript der K. Ober=Reg.=Ob.=Pol.=Depart. an die K. Landvogteien, die Vorſichts=Anſtalten bei wüthenden Hunden betreffend,

vom 25. April 1811 632).

Da zu Verhütung der Unglücksfälle, welche durch den Biß von herumlaufenden tollen Hunden entſtehen können, jedesmal ſchleunige Maasregeln erforderlich ſind; ſo verordnen Wir hiemit, die euch untergeordnete Ober= und Unter=Aemter nachdrukſamſt anzuweiſen, daß ſie in ſolchen Fällen, wo ſich ein toller Hund in ihren Amts=Bezirken bliken läßt, die benachbarte Orte unverzüglich durch Reutende davon benachrichtigen ſollen, um zu dem Empfang des tollen Hunds gerüſtet zu ſeyn, und die weiters nöthige Vorſichts=Maas=Regeln dagegen ergreifen zu können, und überhaupt mit allem Eifer und Thätigkeit alles anzuwenden, was nur immer dienlich iſt, um einen ſolchen Hund zu erreichen und zu tödten, und wenn etwa ſchon Unheil von demſelben angerichtet worden ſeyn ſollte, diejenige Mittel ſchnell eintreten zu laſſen, wodurch den weitern Folgen vorgebogen werden kann.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober=Reg. Ober=Pol. Depart. den 25. April 1811.

2073.

Decret der K. Conſcript.=Commiſſion, die monatlichen Eingaben der Heirathsgeſuche und diejenigen Fälle betr., in welchen die Landvögte dieſelben erledigen dürfen,

vom 24. April 1811 633).

Die Königl. Conſcriptions=Commiſſion hat die eingekommenen Heuraths=Conceſſions=Geſuche volljähriger Militairpflichtiger vom

632) Knapp, IV. Thl. S. 271. S. Verf. v. 3. Febr. 1813.
633) Knapp III. Thl. 1te Abth. Nachtrag. S. 87. vergl. auch Reſcript vom 31. Oct. 1812, ſodann den Erlaß vom 22. April 1817.

Monat Merz nach den allerhöchſten Anordnungen der Königl. General-Adjutantur und geheimen Kriegs-Canzlei eingeſandt, ſolche aber s. d. 16/17. h. mit der Aeußerung zurück erhalten: wie die allerhöchſte Intention dahin gehe, daß ſowohl die erſten, als die nachfolgenden monatlichen Eingaben in dreierley Liſten gebracht werden, und enthalten ſollen, die

1ſte Liſte die majorenne Heiraths-Petenten, welche Bürger und Bauern ſind; die

2te Liſte die Taglöhner und andere, deren Heurath durch Dringlichkeit der Umſtände nothwendig gemacht werde; und die

3te Liſte ſolche Majorenne, die nicht in die erwähnte beede erſte Cathegorien gehören.

Es werden daher alle bisherige Eingaben der Königl. Landvogtey zurückgeſandt, um die Supplikanten ohne den mindeſten Verzug in die vorgeſchriebene dreierley Liſten nach beigeſchloſſenem Formular zu bringen, und ſo alle Monate auf den 15. jeden Monats zu continuiren.

Man verſieht ſich zur Königl. Landvogtey auf das beſtimmteſte, dieſelbe werde die Aufnahme dieſer Liſten ſo beſchleunigen, daß ſolche in der möglichſt kürzeſten Zeit, und von den entfernten Landvogteyen ohnfehlbar bis den 15. May hier einkommen, damit das Heurathen volljähriger Unterthanen nicht länger aufgehalten werde.

Zur Ausführung des Geſchäfts wird nachfolgende Anleitung angefügt:

a.) Nur ſolche Geſuche Volljähriger dürfen in die Liſten aufgenommen werden, bey welchen in Conſcriptions-Hinſicht kein Hinderniß vorliegt, alſo diejenigen, welche ſich nie gegen die Conſcriptionsgeſetze verfehlt haben, oder die, wenn eine ſcheinbare oder wirkliche Verfehlung vorlag, entweder ſtraffrei erkannt, oder bereits beſtraft worden ſind; daß alſo im Zeitpunkt des Geſuchs kein Conſcriptions-Hinderniß exiſtirt.

Wo aber noch Hinderniſſe und Verfehlungen vorliegen, ſind ſolche vorher bei den Oberämtern zu erledigen, oder nach Umſtänden den beſtehenden Verordnungen gemäß an die K. Conſcriptions-Commiſſion einzuſenden, und vor definitiver Entſcheidung und Strafvollzug die Heuraths-Conceſſions-Geſuche nicht in die Liſten einzutragen.

b.) In die Liſten ſind nicht aufzunehmen, ſondern es kann die Landvogtey auf Anzeige der Oberämter, inſofern keine beſondere Hinderniſſe vorliegen, in welchem Fall an Königl. Conſ. Commiſſion berichtet werden müßte, die Heuraths-Conceſſion in der Volljährigkeit ertheilen: allen, welche nicht mehr in den ſechs Conſcriptions-Claſſen ſind, als den Wittwern, denen im Lande Invaliden-Traktament beziehenden entlaſſenen Soldaten, (wo jedoch die Berichtserſtattung an das Königl. Kriegs-Collegium nicht aufgehoben wird) Leuten, die einen Mann für ſich geſtellt haben, — den als zum fernern Militairdienſt untüchtig entlaſſenen Soldaten, —

Excapitulanten, Conſcriptionspflichtigen, welche abſolut untüchtig, oder nach zurückgelegtem 30ſten Jahr nur minder brauchbar ſind, endlich denjenigen, welche nach der Inſtruktion §. 5. a. b. d. vom 19. September 1809. in die Exemten=Liſten gehören.

c) Da der Begriff von Taglöhnern in den verſchiedenen Gegenden des Königreichs, beſonders da, wo die Hofgutsverfaſſung beſteht, ſehr verſchieden iſt, ſo wird bemerkt: es gehören unter die Kathegorie „Taglöhner" nur ſolche in die 2te Liſte, welche kein eigenes Gewerb und gar keine eigene Güter haben, aber nicht die, welche Sölden=Güter beſitzen, oder die zwar eigene Güter haben, aber wegen Fleiß zu Beförderung ihres Nahrungsſtandes auch andern Leuten um den Lohn arbeiten.

d) In die Liſten gehören nur ledige Militairpflichtige von 25. bis 40. Jahren. Wer über 40 Jahr alt iſt, bedarf ganz keiner Conceſſion mehr.

e) Die Liſten ſind ſowohl von Anfang der Verordnung, bis auf die erſte Eingabe, nach gegenwärtiger Vorſchrift, als ſofort jeden Monat, von der Königl. Landvogtey aus allen Oberämtern zuſammen zu begreifen, und in duplo hieher einzuſenden, und wird die Königl Landvogtey von ſelbſt zur Geſchäfts=Erleichterung die Anordnung treffen, daß ihr von jedem Oberamt die dreyerlei Liſten in gleichem Format zugeſandt werden, damit ſolche von allen Oberämtern bey der Königl. Landvogtey nur zuſammen geheftet werden dürfen, und die dreyerlei Liſten der ganzen Landvogtey bilden, worinn ſie, ſofern ſie es nöthig findet, ihre Bemerkungen beyſetzet, und ſolche auf alle Fälle viſirt.

Decr. Stuttgart, in Königl. Conſcr.=Comm., d. 29. Apr. 1811.

2074.

Decret der Ober=Regierung, enthaltend einen Nachtrag zu den Feuerpolizeigeſetzen,

vom 2. Mai 1811 [634]).

2075.

General=Verordnung in Betreff der Reiſepäſſe,

vom 2. Mai 1811 [635]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Hinſicht auf die Ausſtellung, Beurkundung und Kontrolirung der Päſſe, womit theils

---

634. Oben Note 275. Reg.bl. S. 249.

635) Reg.=Bl. S. 213. Hieher die weiteren Anordnungen in der Verfügung vom 16. Dezember 1811.

auswärtige Reiſende bei ihrem Aufenthalt in Unſern Königl. Staaten, theils unſere Königl. Unterthanen bei ihren Reiſen ins Ausland ſich auszuweiſen haben, eine ins Ganze gehende Vorſchrift zu ertheilen, und zu dem Ende Folgendes zu verordnen:

1) Jeder Auswärtige, welcher das Königreich betritt, um entweder nur durchzureiſen oder wegen irgend eines geſezlich erlaubten

---

1.) Im allgemeinen verbleibt es in Anſehung der Reiſepäſſe der in das Königreich kommenden Fremden bei dem Inhalte der Verordnung vom 2. May d. J. §. 1 — 8., ohne daß hiebei einer Ausnahme ſtatt gegeben werden kann. In dieſer Beziehung wird man nicht nur das Weſentliche davon in die öffentliche Blätter einrüken laſſen, ſondern es ſind auch die Weggeldseinnehmer an den Gränzen anzuweiſen, die Reiſende ſowohl mit ihren Obliegenheiten in Anſehung der Päſſe, als auch beſonders mit den Orten, wo ſie dieſelbe zur Viſirung vorzulegen haben, bekannt zu machen.

2.) Die Viſirung der Reiſepäſſe iſt in den Oberamtsſtädten und Unteramtsſitzen neben andern Gegenſtänden der Sicherheitspolizey eine amtliche Obliegenheit der Ober= und Unterbeamten. — In denjenigen Städten, welche mit beſondern wohlqualificirten Polizeicommiſſairs verſehen ſind, haben dieſe ausnahmsweiſe die Viſirung der Päſſe ohne beſondere Belohnung zu beſorgen. Niemals aber darf dieſes mit vorzüglicher Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu behandelnde Geſchäft ungeprüften und unbeeidigten Oberamtsactuarien, und am allerwenigſten den Amtsſubſtituten überlaſſen werden.

3.) Wenn an wichtigen Gränzorten, welche von den Ober= und Unteramtsſitzen zu weit entlegen ſind, ſtatt der Aufſtellung eigener Beamten, die Viſirung der Päſſe einzelnen, durch beſondere Einſichten ſich auszeichnenden Poſt= und Ober=Zollbeamten anvertraut wird: ſo ſind dieſe mit einer umſtändlichen, deutlichen Inſtruction zu verſehen, wovon der Entwurf hieher zur Genehmigung einzuſenden iſt.

4.) In Hinſicht auf die Form, welche bei Beurkundung der geſchehenen Viſirung zu beobachten iſt, und des dabei auf den Paß aufzudrückenden Stempels, wird hienächſt die nähere Vorſchrift ertheilt werden.

5.) Vaganten und Landſtreicher, welche an der Grenze übergeben werden wollen, ſind nur alsdann anzunehmen, wenn es ſich aus den ihnen mitgegebenen Urkunden oder andern Beweiſen glaubwürdig ergiebt, daß ſie K. Unterthanen ſind. Alle übrige ſind gleich an der Grenze zurükzuweiſen.

6.) Den Inländern dürfen zwar auf ihr Verlangen zu Reiſen im Innern des Königreichs Certificate über ihre Perſon ausgeſtellt werden, es iſt ihnen aber die Löſung derſelben mit Ausnahme derjenigen, deren die Conſcriptionspflichtige bedürfen, nicht zur Obliegenheit zu machen.

7.) In Anſehung der den Inländern zu ertheilenden Päſſe zum Reiſen ins Ausland werden die in der Generalverordnung vom 2ten Mai d. J. §. 10 — 16. enthaltenen Vorſchriften hiemit wiederholt eingeſchärft, und die K. Oberbeamte außerdem noch angewieſen, mit Strenge darüber zu wachen, daß diejenigen, denen Päſſe ausgeſtellt worden ſind, nach Ablauf der darin ausgedrückten Zeit zurükkehren, die Ausbleibende aber zur Anzeige zu bringen, damit man gegen dieſelbe die geeignete Verfügungen eintreten laſſen kann.

Stuttgart, den 16. Dezember 1811.

Vergl. Erlaß v. 5. Nov. 1815. Verf. vom 3. Aug. 1823., 9. Jan. 1834., 20. Mai 1834.

Zweks ſich darinn aufzuhalten, ſoll mit einem von der competenten Obrigkeit ausgeſtellten Paß verſehen ſeyn, der eine genaue Beſchreibung ſeiner Perſon ſamt der Anzeige ſeines Standes und Gewerbs und der Richtung und Abſicht ſeiner Reiſe enthält.

Nur bekannte und unverdächtige Perſonen aus benachbarten, höchſtens zwei bis drei Stunden von der Gränze entfernten ausländiſchen Ortſchaften, welche wegen eines erlaubten und notoriſchen Verkehrs mit den Einwohnern diſſeitiger Gränzorte hereinkommen, und auswärtige Geſandte ſamt ihrem Gefolge, ſo wie ausländiſche Schildkuriere, ſind hievon ausgenommen.

2) Bei dem Eintritt in die Königl. Staaten muß jeder Paß vorgezeigt werden, und um dieſes auf alle Fälle möglich zu machen, wird an allen Grenzorten, wo ein Poſtkurs oder große Landſtraße durchgeht, ein Amtmann oder Polizei-Commiſſär aufgeſtellt, es ſeie dann, daß das Oberamt ganz nahe gelegen iſt, und der Fremde nothwendiger Weiſe durch den Ort, wo daſſelbe ſeinen Siz hat, paßiren muß [636]).

3) Die auf ſolche Art vorgelegten Reiſepäſſe hat der Oberbeamte oder in deſſen Namen der Polizeikommiſſär genau zu prüfen, und, wenn ſie unverdächtig ſind, die davon genommene Einſicht durch Beiſezung ſeiner Namens-Unterſchrift mit Bemerkung des

---

636) Hiezu die Verf. v. 5. Aug. 1812.

S. K. M. haben allergnädigſt zu verordnen geruht, daß die Grenzzoller angewieſen werden ſollen, von allen und jeden Reiſenden, dieſelben mögen mit der Poſt oder auf andere Art reiſen, ſich die Päſſe, Hauderers-Auslaßſcheine, und überhaupt alle zu deren Legitimation nach den vorliegenden Umſtänden und Verordnungen erforderliche Atteſtate und Papiere bei dem Aus- oder Eintritt über die Grenze, jedesmal vorzeigen zu laſſen, dabei auf die Einwendung, daß dieſelbe den zunächſt gelegenen Orts-Obrigkeiten oder Poſtämtern ſchon vorgewieſen worden ſeien, keine Rükſicht zu nehmen, die vorgezeigte Papiere genau zu prüfen, und in Anſtandsfällen der nächſtgelegenen Orts-Obrigkeit, unter Anhaltung des Paſſanten, die Anzeige zu machen.

Der K. Landvogtei wird nun aufgegeben, die ſämtliche in ihrem Bezirk ſtationirte Grenzzoller von dieſem allerhöchſten Befehl zu unterrichten, ſie von ihren diesfallſigen Pflichten genau in Kenntniß zu ſezen, jede Vernachläßigung oder Uebertretung dagegen mit ernſtlicher Strafe zu bedrohen, und überhaupt alles dasjenige anzuwenden, was zu Sicherung pünktlicher Erfüllung der allerhöchſten Abſichten erforderlich und dienlich iſt. Ueber die geſchehene Inſtruirung der Grenzzoller aber iſt bei jedem Oberamt ein Protokoll aufzunehmen, dies von den Inſtruirten unterſchreiben, und daſſelbe ſo oft ein neuer Grenzzoller beſtellt wird, in Hinſicht auf ſeine Inſtruction fortſezen zu laſſen.

Stuttgart, den 5. Auguſt 1812.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Dieſe beſonderen Vorſchriften wurden wieder abgeſtellt durch Verfügung vom 28. Jan. 1817., mit dem Anfügen, daß diejenigen, die ins Ausland reiſen, nicht mehr ihre Reiſepäſſe durch die diſſeitigen Grenzämter viſiren zu laſſen verbunden ſind.

Orts und Tags der geſchehenen Vorlegung unentgeltlich zu beurkunden, auch den Namen jedes Paßinhabers ſamt dem Tag der Präſentation und der Reiſe-Route in ein deßhalb zu haltendes Verzeichniß einzutragen.

Enthält ein Paß keine vollſtändige Perſonal-Beſchreibung oder keine Reiſe-Route: ſo hat der Beamte, wenn auſſerdem weder gegen die Glaubwürdigkeit deſſelben noch gegen die Rechtlichkeit des Innhabers ein beſonderer Verdacht vorliegt, dieſen Mangel noch zu ergänzen.

Fehlt es aber an den weſentlichen Zeichen der Aechtheit einer Urkunde, an der Unterſchrift und dem Siegel der kompetenten obrigkeitlichen Behörde, oder ſind Merkmale einer Verfälſchung vorhanden: ſo iſt der Innhaber nicht nur wie ein ohne Paß reiſender Fremder anzuſehen, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände als Betrüger in Unterſuchung zu ziehen.

4) Wenn ein Ausländer gar keinen oder wenigſtens keinen gültigen Reiſepaß vorweiſen, noch auch bei der in ſolchem Falle eintretenden näheren Unterſuchung ſeinen Stand und den Zweck ſeiner Reiſe auf eine andere glaubwürdige Weiſe darthun kann, ſo iſt demſelben weder die Durchreiſe noch der Aufenthalt im Königreiche zu geſtatten. Er iſt vielmehr ſogleich an der Gränze abzuweiſen, und wenn er ſich bereits im Innern des Königreichs befinden ſollte, nachdem zuvor ein Signalement von ihm zu den Akten genommen ſeyn wird, auf dem kürzeſten Weg wieder daraus zu entfernen [637]).

Auf gleiche Weiſe iſt gegen diejenigen zu verfahren, welche auſſerhalb der in ihrem Paſſe enthaltenen Reiſeroute angetroffen werden, oder deren Paß durch den Ablauf der darinn ausgedrükten oder durch den Zwek der Reiſe beſtimmten Zeit ſeine Gültigkeit verloren hat; es wäre dann, daß ſie den hieraus entſtandenen Verdacht auf eine glaubwürdige Weiſe von ſich entfernen könnten.

Auch wird hiemit ausdrüklich feſtgeſezt, daß künftig kein ſogenannter Schub von Vaganten und anderem Geſindel unter irgend einem Vorwand angenommen, ſondern alle dergleichen Leute, welche man von Seiten eines auswärtigen Staats in ganzen Parthien in das Königreich überſchieben wollte, ohne weiters zurückgewieſen werden ſollen.

5) Begibt ſich ein Reiſender in eine der beiden Königl. Reſidenzen Stuttgart oder Ludwigsburg, ſo iſt derſelbe verbunden, ſeinen Paß, wenn gleich dieſer bereits bei ſeinem Eintritt in das Königreich viſirt worden iſt, an die Königl. Ober-Polizei-Direktion zur Einſicht und unentgeltlicher Beurkundung abzugeben.

6) Verläßt ein Fremder das Königreich, ſo hat derſelbe, wenn er mit der Poſt oder mit Miethpferden reißt, ſeinen Paß bei dem lezten Poſtamt, wo er die Pferde wechſelt oder den Poſtſchein löst,

---

637) S. Erlaß vom 9. Januar 1834.

oder, wenn er ſich eigener Pferde bedient, bei dem Gränz=Zollamt abermal vorzulegen.

Iſt der Paß durch eine innländiſche Behörde bereits gehörig viſirt, ſo hat das Poſt= oder Zollamt ſich darauf zu beſchränken, den Namen des Präſentanten ſamt dem Tag der Präſentation in das zu dem Ende zu haltende Paſſagierbuch einzutragen. Ergiebt ſich hingegen, daß die Viſirung des Paſſes ordnungswidrig unterblieben iſt, ungeachtet der Reiſende einen Ort paſſirt hat, wo er ſeinen Paß hätte vorzeigen ſollen, ſo iſt ihm der Austritt aus dem Königreich nicht eher zu geſtatten, als bis der Paß durch den nächſten Königl. Oberbeamten oder Polizeikommiſſär geprüft und beurkundet worden iſt.

7) Ausländer, welche ſich über 4 Wochen in dem Königreich aufgehalten haben, bedürfen, wenn ſie daſſelbe verlaſſen, eines neuen Paſſes, welcher entweder von dem Oberbeamten, in deſſen Diſtrict ſie ſich aufgehalten haben, oder von dem Geſandten desjenigen Hofs, dem der Reiſende als Unterthan angehört, auszuſtellen, und in dem einen wie in dem andern Falle von dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu beurkunden, ohne dieſe Beurkundung aber ſo wenig als der von dem Fremden bei ſeinem Eintritt in das Königreich mitgebrachte und durch deſſen längeren Aufenthalt unbrauchbar gewordene Paß, von den Gränzpoſt= und Zollämtern zu reſpectiren iſt.

8) In Anſehung der ausländiſchen Handwerkspurſche, welche ſtatt der Päſſe mit Handwerkskandſchaften oder Wanderbüchern verſehen ſind, hat es bei dem Inhalt der General=Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 6. und vom 4. Jul. 1809. noch ferner ſein Verbleiben.

9) Innländer bedürfen, ſo lange ſie innerhalb des Königreichs reiſen, keines Paſſes.

Ausnahmsweiſe iſt jedoch denjenigen, welche von Ort zu Ort ein Gewerbe treiben, wozu ſie beſondere Erlaubniß nachzuſuchen haben, und das ſich auf mehrere Landvogteibezirke erſtrekt, wie bisher, nach Maasgabe des Circularreſcripts vom 20. Jul. 1809. ein Paß von Königl. Ober=Regierung auszuſtellen.

10) Zu Reiſen ins Ausland haben die Königl. Unterthanen in der Regel nicht nur beſondere höhere Erlaubniß, ſondern auch einen Paß nöthig, welchen ſie vor ihrem Austritt aus dem Königreich vorzuzeigen haben.

Nur bei Gewerbs und Bauersleuten, welche in benachbarten ausländiſchen Gränzorten ihr Gewerb treiben, oder ihre Erzeugniſſe zum Verkauf dahin tragen, und bei Reiſen von einem Ort des Königreichs in den andern, bei welchen ein zwiſchen inne liegendes ausländiſches Gebiet paſſirt werden muß, findet dieſe Regel keine Anwendung. Auch ergibt ſich von ſelbſt, daß denjenigen, welche als ausländiſche Vaganten über die Gränzen zu bringen ſind, keine eigentliche Päſſe ausgeſtellt werden.

11) Fürſten, Grafen, und adeliche Gutsbeſitzer, welche auf kürzere oder längere Zeit ſich ins Ausland begeben wollen, haben die Erlaubniß hiezu bei dem Königl. Miniſterium des Innern nachzuſuchen. Eben ſo müſſen auch andere Königl. Unterthanen, welche länger als 3 Monate ſich auſſerhalb des Königreichs aufzuhalten gedenken, deßhalb eine mit oberamtlichem Beibericht zu begleitende beſondere Bittſchrift bei gedachtem Königl. Miniſterium einreichen[638]). Dauert der Aufenthalt nicht über 3 Monate, oder tritt der Fall einer längern Abweſenheit bei einem im Königreiche angeſeſſenen Handelsmann ein, welcher auswärtige Meſſen oder Handelspläze beſucht, ſo bedarf es keines eigenen Erlaubnißgeſuchs, ſondern es wird bei Beurkundung des Reiſepaſſes zugleich auch darüber, ob der Reiſe Statt zu geben ſei, erkannt werden. Auſſerdem können auch die Königl. Landvogtei- und Oberämter den an der Gränze des Königreichs wohnenden Königl. Unterthanen zum Behuf ihres auswärtigen Verkehrs auf 3 bis 4 Tage, und andern Innländern auf 24 Stunden die Erlaubniß ertheilen, ſich aus dem Königreich zu entfernen, worüber ſie aber genaue und vollſtändige Verzeichniſſe zu führen verbunden ſind.

12) Die Ausſtellung der Päſſe zu Reiſen ins Ausland geſchieht von demjenigen Oberbeamten, in deſſen Amtsbezirk der Reiſende ſeine Wohnung oder ein Ausländer ſeinen temporären Aufenthalt hat[639]).

Für Militairperſonen werden dieſelbe durch das Königl. Kriegs-Miniſterium ausgefertiget. Studierende auf der Univerſität zu Tübingen und andere Univerſitätsverwandten haben ihre Päſſe bei eben den Behörden nachzuſuchen, an welche alle übrigen Civilperſonen angewieſen ſind.

13) Die Päſſe werden allein in teutſcher Sprache ausgefertigt, und um der Gleichförmigkeit willen hat man ſich durchgängig der gedruckten Paßformulare zu bedienen, welche für dieſe Beſtimmung von der Königl. Hof- und Kanzleibuchdrukerei abgegeben werden, und deßhalb zu jeder Zeit in gehöriger Menge daſelbſt vorräthig ſeyn ſollen[640]).

Auſſerdem iſt genau darauf zu ſehen, daß alle Einträge, beſonders die Namen der Perſonen, Orte und Länder, rein und deutlich geſchrieben, und der Zwek, die Dauer und die Richtung der Reiſe unter der ausdrüklichen Bemerkung der Aus- und Eintritts-Station jedesmal beſtimmt in dem Paſſe ausgedrükt werden[641]).

Bei denjenigen, welche die Erlaubniß zu ihrer Reiſe beſonders nachzuſuchen haben, kann die Ausfertigung des Paſſes nicht früher geſchehen, als bis jene Erlaubniß wirklich bewilliget worden iſt,

---

638) Eingeſchärft am 15. Mai 1811.
639) Bezüglich der Nichtcompetenz der Ortsvorſteher ſ. Verf. v. 9. Juli 1833.
640) S. Verf. v. 3. Sept. 1829.
641) S. Erlaß v. 27. Nov. 1835.

wovon ſodann auch in dem Paſſe ſelbſt das Nöthige zu bemerken iſt[642]).

Bei Fürſten, Grafen und adelichen Gutsbeſitzern, die ſich ins Ausland begeben wollen, iſt jedesmal auch die Zeit, auf welche ihnen der Aufenthalt im Ausland geſtattet worden iſt, in dem Reiſepaß ausdrüklich zu bemerken.

14) Jeder Paß ins Ausland iſt künftig unmittelbar dem Königl. Miniſterium des Innern vorzulegen, von welchem er, wenn kein Anſtand vorhanden iſt, dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur Viſirung zu übergeben iſt.

15) Die ausgefertigten Päſſe ſind jedesmal in beſondere Verzeichniſſe pünktlich einzutragen, damit in Anſtandsfällen darauf recurrirt werden kann.

16) Wenn ein Königl. Unterthan, der ſich ins Ausland begeben will, ſich des Poſtwagens oder der Extrapoſt bedient, ſo hat derſelbe ſeinen Paß dem Poſtamt zur Einſicht zu übergeben, und dieſes darf den Reiſenden weder in die Poſtcharte eintragen und in den Poſtwagen aufnehmen, noch ihm Poſtpferde abgeben, ehe es ſich von der Richtigkeit des Reiſepaſſes vergewiſſert hat. Eben dieſes iſt auch zu beobachten, wenn der Reiſende von einem Ort, wo ein Poſtamt ſich befindet, mit einem Lohnkutſcher hinwegfährt, und zu dem Ende einen Hauderers-Schein zu löſen hat.

Bedient ſich derſelbe eigener Pferde oder eines Reitpferds oder einer Route, auf welcher er keines Poſtſcheins bedarf, ſo hat er den Paß dem Ortsvorſtand vorzulegen, und erhält hierauf einen unentgeltlichen Auslaßſchein, ohne welchen kein Pferdseigenthümer bei dreiſſig Thalern Strafe ihm zu ſeiner ausländiſchen Reiſe ein Pferd abgeben darf. In dem Austrittort hat er ſodann dieſen Auslaßſchein an das Zollamt, wo das Chauſſeegeld zu entrichten iſt, abzugeben, und Lezterem liegt ſofort ob, den erhaltenen Schein in das zu haltende Paſſagiers-Verzeichniß einzutragen. Kann er hingegen keinen ſolchen Schein aufweiſen, ſo iſt derſelbe nicht paſſiren zu laſſen, ſondern an das nächſtgelegene Oberamt zurükzuweiſen.

17) Sämtliche mit Paß-Angelegenheiten beſchäftigte Behörden haben bei ihren ſich hierauf beziehenden Functionen, namentlich bei Erſtattung der Berichte, Ausſtellung, Legaliſirung und Prüfung der Päſſe und Auslaßſcheine, Ertheilung der Reiſe-Erlaubniß, auf einer Seite alle Vorſchrift und Sorgfalt anzuwenden, um ſich keine Verantwortung zuzuziehen, auf der andern Seite aber auch dieſe Geſchäfte mit derjenigen Schnelligkeit zu behandeln, welche jeder rechtliche Reiſende zu erwarten berechtiget iſt.

642) Dieſe Anordnung wurde durch Verfügung vom 15. Novbr. 1811. eingeſchärft mit der Weiſung, dieſes Geſchäft nicht ihren Schreibern, welche häufig ſelbſt Namen und Orte nicht recht ſchreiben können, anzuvertrauen.

18) Insbeſondere haben die Königl. Landvögte und Oberämter die gegenwärtige Verordnung nicht nur in den ihnen untergeordneten Amtsbezirken allgemein bekannt zu machen, ſondern ſich auch ſelbſt pflichtmäſig darnach zu achten, wobei wir uns vorzüglich zu den erſteren verſehen wollen, daß ſie von Zeit zu Zeit ſich durch eigene Einſicht und Prüfung zu vergewiſſern ſuchen, ob von Seiten der Königl. Oberämter, auch Poſt- und Zollämter die angeordneten Verzeichniſſe pünctlich und unmangelhaft geführt und in brauchbarem Stand erhalten werden.

Sollte ein Königl. Landvogt, Ober- oder Unterbeamter, Poſt- oder Zollofficiant oder ein Anderer, der vermöge ſeines Amts mit Päſſen beſchäftiget iſt, aus ſtrafbarer Nachläſſigkeit oder pflichtwidriger Nachſicht dieſer Verordnung entgegenhandeln, ſo hat derſelbe das erſtemal eine dem zehnten Theil ſeines Dienſteinkommens gleichkommende Geldſtrafe zu erlegen, das zweitemal iſt dieſe Strafe zu verdoppeln, und das drittemal wird der Schuldige unausbleiblich aus dem Königl. Dienſt entlaſſen werden. Daran ꝛc.

2076.

Reſcript der K. Ober-Regierung, an die K. Landvogteien, betr. die Abſtellung der für Stuttgart patentiſirten Victualienhändler,

vom 7/9. Mai 1811 [643]).

Friederich. Da Wir die Abſtellung der für Stuttgart patentiſirten Victualienhändler allergnädigſt zu verfügen geruht haben, ſo geben Wir euch ſolches mit dem Auftrag zu erkennen: durch die in eurer Landvogtey befindliche Oberämter die Verfügung zu treffen, daß die Einwohner ſämmtlicher Orte hievon benachrichtigt und belehrt werden: daß von Georgi d. J. an jeder ungehindert ſeine Victualien nach Stuttgart zu Markt bringen könne, und bei deren Verkauf alle Erleichterung finden werde.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Reg. Ober-Poliz. Depart. den 7/9. Mai 1811.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

---

643) Knapp, Repertor. IV. Thl. S. 591. Aufhebung einer am 19. Dec. 1763 getroffenen Einrichtung, wonach eine Anzahl von Victualienhändlern, jeder für gewiſſe Orte, patentiſirt wurden.

2077.

Allgemeine Vorſchrift für die Königl. Oberforſt- und Oberämter in Abſicht auf die jährlich vorzunehmende Hunds-ſchau, und das dabei zu beobachtende Verfahren,

vom 11. Mai 1811 [644]).

Da man aus mehrfältigen Anzeigen der Königl. Oberforſt- und Oberämter die verſchiedenen Anſtände, welche ſich bei Vornahme der von den Königl. Oberforſtämtern, unter Beizug und Mitwirkung der Königl. Oberämter jährlich abzuhaltenden Hunds-Schau ergeben haben, zu entnehmen gehabt, und dabei wahrgenommen hat, daß dieſes Geſchäft nicht überall nach gleichen Grundſätzen, und nach einem in Abſicht auf amtliche Mitwirkung der damit beauftragten Behörden gleichförmigen Verfahren behandelt werde; ſo ſieht man ſich zur Beſeitigung künftiger Irrungen und zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in der Anordnung und dem Vollzug dieſes in polizeilicher Hinſicht vorzüglich beachtenswerthen Gegenſtandes veranlaßt, folgende von den damit beauftragten Beamten genau einzuhaltende allgemeine Vorſchrift zu ertheilen:

1) jedes Königl. Oberforſtamt hat in jedem Jahr eine Schau über ſämtliche in ſeinem Oberforſt befindlichen Hunde zu veranſtalten, und dieſelbe zwiſchen dem 1. Mai und 1. Sept. je nachdem es die Witterung oder andere Umſtände erfordern, vorzunehmen.

2) Jeder Oberforſt iſt, wenn es ſeine Gröſſe erfordert, in Bezug auf die Hunde-Schau in gewiße Diſtricte abzutheilen, wobei vorzüglich auf die Huthen-Eintheilung Rükſicht zu nehmen, und neben dem Wohnſiz des Oberforſtmeiſters zur Vornahme des Geſchäfts ſolche Orte auszuwählen ſind, welche den hiezu einberufenen Innhabern der Hunde nicht weiter als höchſtens 3 Stunden weit entlegen, und als Sitze eines Oberbeamten oder Amtmanns oder wegen ihrer ſtärkern Bevölkerung hiezu beſonders geeignet ſind.

3) Der Hunde-Schau haben neben dem Oberforſtmeiſter, dem die Leitung dieſes ganzen Geſchäfts obliegt, der Oberamtmann, wenn ſolche in einer Oberamtsſtadt ſelbſt vorgenommen wird, auſſerdem aber der erſte Vorſteher des Orts, wo ſie abgehalten wird, und die ſämtlichen Förſter, aus deren Huths-Diſtrikten die Hunde vorgeführt werden, mit anzuwohnen. Mit den Hundeführern hat ſich von jeder Ge-

644) Reg.-Blatt S. 231. S. Verordn. vom 26. Octbr. 1818.

meinde, oder wenn mehrere Gemeinden in einer Schultheiſſerei vereinigt ſind, von dieſer, ein Deputirter einzufinden, welcher nicht nur ein Verzeichniß ſämtlicher in der Gemeinde oder Schultheiſſerei befindlichen Hunde, und ihrer Eigenthümer zu übergeben, ſondern auch erforderlichen Falls über die beſonderen Verhältniſſe eines jeden Eigenthümers Auskunft zu ertheilen hat.

4) Zum Todſchlagen der ſchädlichen oder überflüſſig erfundenen Hunde iſt jedesmal derjenige Kleemeiſter beizuziehen, in deſſen Bezirk der Ort liegt, wo die Schau vorgenommen wird.

5) Von der Vornahme der Hunds-Schau hat das Königl. Oberforſtamt jedesmal den Landvogt einige Zeit vorher in Kenntniß zu ſezen, dieſer aber die ihm untergeordneten Oberbeamten anzuweiſen, für die richtige Verfertigung der erforderlichen Hunde-Verzeichniſſe zu ſorgen, worin insbeſondere die ſpeciellen Umſtände, welche man bei der Beibehaltung oder Hinwegräumung eines jeden Hunds zu berückſichtigen haben dürfte, von den Ortsvorſtehern zu bemerken ſind.

6) Zu dieſer Schau hat jeder Innhaber eines Hunds ohne Unterſchied, er ſei eine Hof- Militair- oder Civil-Perſon oder ein Geiſtlicher bei Strafe von 10 fl. ſeine Hunde zu ſtellen.

7) Bei der Ordnung im Vorführen iſt auf die entfernteren Ortſchaften vor den näher gelegenen Rükſicht zu nehmen, bei der Schau ſelbſt aber auf die möglichſte Verminderung der Anzahl der Hunde im allgemeinen das Augenmerk zu richten. Zu dieſem Ende ſind

a) alle bösartigen, oder eines beſorglichen Ausbruchs der Wuth verdächtigen Hunde, wovon die nähern Anzeigen in einer beſonders zu erlaſſenden General-Verordnung umſtändlicher werden bemerkt werden, hinwegzuräumen, auch in dieſer Rükſicht

b) die der Wuth vor andern ausgeſezten Pommer und Rieden, inſofern ſie nur immer für entbehrlich angeſehen werden können, ohne weiters todtſchlagen zu laſſen; ſollte ſich aber

c) unter den nothwendig zu haltenden Hunden eine übermäßige Anzahl von Rieden und Pommern befinden, ſo iſt deren Hinwegſchaffung den Eigenthümern bis zur Schau des nächſten Jahrs aufzugeben, und ſind bei derſelben alle Hunde, in Anſehung welcher dieſem Befehl nicht Folge geleiſtet worden iſt, todtzuſchlagen. Auſſerdem ſind

d) die jungen Hunde und beſonders diejenigen, von deren ſorgfältiger Pflege und Wartung man nicht hinlänglich verſichert iſt, vor den ältern ruhigen und geſunden Hunden, deren Anhänglichkeit an den Eigenthümer nicht nur die Aufſicht erleichtert, ſondern auch eine beſſere Pflege erwarten läßt, vorzugsweiſe wegzuſchaffen.

e) den Beſizern einzeln ſtehender Häußer iſt zwar zu ihrer Sicherheit, den Gewerbsleuten zur Treibung ihres Gewerbs, und den zur Jagd berechtigten Gutsbeſitzern zu Ausübung ihrer Jagdgerechtigkeit die Haltung der erforderlichen Hunde nicht zu erſchweren.

Sollte aber dieſe Erlaubniß zu Haltung überflüßiger Hunde mißbraucht werden, ſo iſt dieſe Unordnung durch unnachſichtliche Hinwegräumung der unnöthig erfundenen Hunde abzuſtellen.

8) Jeder freigeſprochene Hund wird mit einem Blech bezeichnet, auf welches nebſt der Jahrzahl ein Hirſchgeweih mit dem Buchſtaben des Oberforſtamts geſtempelt wird. Wenn ein Hund ohne dieſes Zeichen auf der Straſſe frei herumlauft, ſo wird er von dem Knecht des Kleemeiſters, der jederzeit fleißig zu viſitiren hat, todtgeſchlagen, und der Eigenthümer deſſelben nach Erfund der Umſtände noch beſonders geſtraft.

9) Was die Belohnung der mit dieſem Geſchäft bemühten Perſonen betrifft, ſo haben hiebei die Königl. Oberforſtmeiſter und die niedern Forſtbeamten, da ihre Gegenwart einen Theil ihrer Amtsobliegenheit ausmacht, wenn die Hunde-Schau in ihrem Wohn-Ort abgehalten wird, keine Belohnung dafür anzuſprechen.

Nur für den Fall, wenn dieſe Schau außerhalb ihres Wohnorts geſchieht, haben ſie die durch allerhöchſte Verordnung vom 24. Mai 1808 Nr. 2 und 6. beſtimmte Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Der Oberamtmann hat, da er ſich nicht aus ſeinem Oberamtsſiz entfernt, keine Gebühren anzurechnen.

Die Commun-Deputirten aber dürfen die ihnen Communordnungsmäßig ausgeſezte Vergütung in Anrechnung bringen.

Der Kleemeiſter hat 1 fl. 30 kr. Taglohn zu empfangen. Die hierdurch erwachſenden Koſten, ſo wie die auf Fertigung des Stempels und der Bleche (für deren Anſchaffung und Aufbewahrung das Oberforſtamt Sorge zu tragen hat) verwendeten Auslagen ſind von den Inhabern der Hunde und zwar in der Maaß zu beſtreiten, daß diejenigen, welche nicht zu ihrem Bedürfniß Hunde halten, 3mal ſo ſtark als diejenigen, denen ihre Hunde zur Sicherheit oder zu ihrem Gewerbe, oder zur Ausübung der Jagdgerechtigkeit unentbehrlich ſind, belegt werden. Gleich nach Vornahme der Hunde-Schau iſt von dem Oberforſtmeiſter die Berechnung dieſer Koſten zu verfertigen, und dem Commun-Deputirten, welchem aus der Bürgermeiſterkaſſe ein hinreichender Geldvorſchuß mitzugeben iſt, gegen baare Erlegung des die Inhaber der Hunde ſeiner Commun betreffenden Antheils, das Einzugs-Regiſter zuzuſtellen. Dieſer Commun-Deputirte hat ſodann von jedem einzelnen Inhaber der Hunde ſeinen Beitrag einzuziehen, und das aus der Burgermeiſter-Caſſe ihm vorgeſtrekte Geld zurük zu erſtatten. Für dieſen Ein-

zug iſt demſelben je von 60 Hunden 1 Gulden bewilligt, welche Gebühr gleichfalls in die allgemeine Berechnung mit aufzunehmen iſt.

Das Königl. Oberforſtamt aber hat ſogleich das betreffende Oberamt von der vorgenommenen Hunde-Schau mit der Bemerkung, wieviel Hunde aus jedem ſeiner Amtsorte vorgeführt, und wieviel davon todtgeſchlagen worden ſind, in Kenntniß zu ſezen, und demſelben zugleich ein ſpezifiques Verzeichniß der aufgegangenen Koſten und des einer jeden Commun hieran zukommenden Betreffniſſes unter Anführung der hieran concurrirenden Inhaber der Hunde mitzutheilen, um bei etwa über den Einzug entſtehenden Klagen hierauf rekurriren zu können: von den dißfalſigen Reſultaten haben ſofort die Königl. Oberämter der Landvogtei die Anzeige zu machen.

10) Uebrigens verordnet man, daß die zur Handhabung der Polizei aufgeſtellten Beamten, wenn ſie auſſerhalb der gewöhnlichen Hunds-Schau-Zeit von einem der Wuth verdächtigen oder ſonſt wegen ſeiner Bösartigkeit gefährlichen Hunde Kenntniß erhalten, denſelben auch ohne vorherige Rükſprache mit dem Oberforſtamt hinwegſchaffen laſſen ſollen.

Nur bei herrſchaftlichen Jagd- und andern Hunden liegt ihnen ob, das Oberforſtamt, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, davon zu benachrichtigen, und dieſem die weitere Verfügung zu überlaſſen.

Wornach ſich alſo die Königl. Oberforſt- und Oberämter genau zu achten, und die ihnen untergeordneten Behörden hienach anzuweiſen haben. Stuttgart, in Kön. Ober-Reg. Ober-Pol.-Depart. den 11. Mai 1811.

2078.

Verfügung, die vollſtändigere Faſſung der Beiberichte zu Diſpenſations-Geſuchen in Handwerksſachen betr.,

vom 11. Mai 1811 [645]).

2079.

Verordnung, betr. die Päſſe für Frauensperſonen, welche im Ausland Dienſte ſuchen,

vom 15. Mai 1811 [646]).

---

645) Reg.Bl. S. 241.
646) Reg.Blatt S. 225. Oben Note 635.

2080.

Vorſchrift für das Benehmen der Landvögte und Beamten, in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit,

vom 23. Mai 1811 [647]).

Bei den von mehreren Seiten fortdaurend einkommenden Nachrichten von Störung der öffentlicheu Sicherheit durch Diebe, Räuber und anderes gefährliches Geſindel ſieht man ſich veranlaßt, die ſämtliche Königl. Landvögte zur ſtrengſten Aufmerkſamkeit auf dieſen wichtigen Zweig der Landespolizei wiederholt aufzufordern, und hiebei insbeſondere folgende Gegenſtände bemerklich zu machen.

1.) Im Allgemeinen haben dieſelbe jede Gelegenheit zu benüzen, um die Thätigkeit der ihnen untergeordneten Beamten, Polizeyſtellen und Gensdarmes in Aufſuchung, Verfolgung und genauer Verwahrung dieſes Geſindels zu erwecken und zu unterhalten, und mit Ernſt darauf zu dringen, daß öfters Particularſtreife unverſehens veranſtaltet, die einzeln liegenden Bauernhöfe, Mühlen und andere Schlupfwinkel der Diebe und Landſtreicher von Zeit zu Zeit fleiſſig durchſucht, und die Land-Dragoner, Land-Füſiliere und andere zur Aufſicht im Polizeifache angeſtellten Perſonen genau inſtruirt werden, auf alles, was zur Entdeckung gefährlicher Verbrecher und ihrer Gehülfen, Beherberger und Begünſtiger führen könnte, ein wachſames Aug zu haben.

2.) Zu Erleichterung dieſer Masregeln ſind die Königl. Oberämter beſonders anzuweiſen, bey jeder Unterſuchung gegen Räuber und gefährliche Diebe vorzüglich auch darauf zu inquiriren, ob die Inquiſiten nicht mit andern Böſewichten in Verbindung ſtehen, und, wenn die angegebene Mitſchuldigen nicht gleichbald zur Haft gebracht werden könnten, eine genaue Beſchreibung ihrer Perſonal-Umſtände zu verfertigen und durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

3.) Auf gleiche Weiſe iſt ſämtlichen Ortsvorſtehern zur Pflicht zu machen, diejenigen von den Orts-Einwohnern, welche ſich dem Müſſiggang, der Verſchwendung oder ſonſt einem unregelmäßigen und ſittenloſen Leben ergeben, oder auch ein mit unſtätem Umherziehen verbundenes Gewerb erwählt haben, genau zu beobachten, und, wenn ſie Merkmale von verbrecheriſchen Verbindungen derſelben oder auch nur von einem Verkehr mit fremden verdächtigen Perſonen wahrnehmen ſollten, ſolches den ihnen vorgeſezten Beamten zur weiters erforderlichen Verfügung anzuzeigen.

---

647) Reg.Bl. S. 289.

4.) Werden verdächtige Perſonen eingezogen, gegen welche bey näherer Unterſuchung keine verbrecheriſche Handlung oder Verbindung erhoben werden kann: ſo haben die Beamte die Vorſicht zu gebrauchen, daß ſie vor ihrer Entlaſſung nicht nur ihre Signalements genau aufzeichnen, ſondern auch durch Vergleichung derſelben mit den vorhandenen Jauner- und Vaganten-Beſchreibungen einen Verſuch machen, ob nicht auf eine nähere Spur zu Entdeckung eines verſteckten Verbrechers zu kommen ſeyn möchte.

5.) In Anſehung der Päſſe verbleibt es bei der kürzlich ergangenen Königl. General-Verordnung vom 2ten d. M. Es iſt aber zugleich den Königl. Beamten einzuſchärfen, daß, wo kein Königl. Polizey-Kommiſſär eigens aufgeſtellt iſt, welchem vermöge ſeines höheren Orts genehmigten Amtsſtaats die Viſirung der Päſſe obliegt, der Beamte ſelbſt oder ſein verpflichteter Aktuar mit Ausſchluß aller andern Perſonen die Päſſe der Fremden prüfen, und hiebey eine um ſo größere Sorgfalt anwenden ſolle, je häufiger die Fälle ſind, da die gröbſten Böſewichte ſich Päſſe zu verſchaffen wiſſen, unter deren Schutze ſie ihre Verbrechen deſto ſicherer vollführen können.

6.) In Hinſicht auf die Anordnung der Streife haben die Königl. Landvögte und Oberbeamte ſich angelegen ſeyn zu laſſen, mit dem Lokal der ihnen untergeordneten Amtsbezirke vollſtändig bekannt zu werden, um die Gegenden, welche ſie abwechslungsweiſe durchſtreifen zu laſſen haben, und die Punkte, auf welchen bey ſolchen Streifen vorzüglich Rükſicht zu nehmen iſt, richtig beſtimmen zu können.

7.) Wird ein Streif wirklich veranſtaltet: ſo iſt jedesmal vorher zu verabreden, welche Richtung jede Streifmannſchaft zu nehmen hat, damit die verſchiedenen Mannſchaften ſich die Hände bieten, und nicht ohne Ordnung und Zuſammenſicht herumirren. Der Landvogt wird nie verſäumen, in den geeigneten Fällen von der inſtruktionsmäſigen Befugniß Gebrauch zu machen, von demjenigen Königlichen Militär, welches in ſeinem Bezirk ſtationirt iſt, oder in auſſerordentlichen Fällen zu Erhaltung der Ordnung dahin geſendet wird, ein angemeſſenes Aſſiſtenz-Commando zu dieſem Zwek zu requiriren, und ſogleich davon Anzeige zu machen [648].

8.) Wenn zur Nachtzeit in der Nachbarſchaft von Waldungen, in Gebürgen, Hohlwegen, Schluchten ein Feuer bemerkt wird, welches auf den Aufenthalt heimathloſer Leute ſchlieſſen läßt, ſo ſind ſchleunig die geeigneten Vorſichtsmaasregeln zu treffen, daß der Ort, wo ſich dieſes Geſindel befindet, von verſchiedenen Seiten her umſchloſſen wird, um daſſelbe, ohne daß Jemand entkommt, aufheben zu können.

9.) Für die ſichere Aufbewahrung und Bewachung des in Haufen zuſammen gebrachten Geſindels, für das mit demſelben

648) S. Verſ. vom 2. Dezemb. 1811.

ſchleunig vorzunehmende Verhör, für die Abſonderung der zu einer Criminal-Unterſuchung ſich eignenden Vaganten, ſo wie für die ſichere Transporte der Verbrecher ſind ſowohl die Beamte als die Kondukteurs aufs ſchärfſte verantwortlich zu machen.

Insbeſondere iſt darauf zu ſehen, daß die Transporte zur Nachtzeit und durch Waldungen möglichſt vermieden, und ſchwere Verbrecher nicht anderſt als geſchloſſen und mit einer Begleitung von 2 Gensdarmes transportirt werden.

Wenn der Verbrecher arretirt und ehe derſelbe wieder abgeführt wird, iſt jedesmal genau zu unterſuchen, ob er nichts bey ſich führt, das zu ſeiner Entweichung behülflich oder wohl gar zur Herbeyrufung verbrecheriſcher Gehülfen, um ſeine Befreyung zu bewirken, dienlich ſeyn könnte; ſo wie ohnehin die Ordnung mit ſich bringt, daß bey jeder Arretirung die Verbrecher ſorgfältig durchſucht, und ihnen alle Waffen, Baarſchaften, Schriften, Schlüſſel, Hacken, Feuerzeuge ꝛc. und andere Habſeligkeiten abgenommen werden.

10.) In Anſehung der Gefängniſſe bezieht man ſich auf die Kön. Verordnung vom 22. Nov. v. J. auf welche die Königl. Beamte mit dem Anhang zu verweiſen ſind, daß ſie nicht nur ſelbſt die Gefängniſſe und die darinn befindlichen Inquiſiten fleißig beſuchen, ſondern vornehmlich auch die Gefangenwärter mit Ernſt anhalten ſollen, ſowohl die Gefängniſſe ſelbſt und die Beſchaffenheit ihrer Wände, Böden, Thüren, Oefen, Fenſtervergitterungen, ſo wie die etwa den Gefangenen angelegten Schlieſſen mehrmals den Tag über und oft auch zur Nachtzeit unverſehens zu viſitiren und auf jeden Verdacht eines Ausbruchsunternehmens aufs genaueſte Acht zu haben, als auch auſſerhalb derſelben mehrmals Umgang zu halten, um dadurch allen Verkehr der Gefangenen mit auswärtigen Gehülfen abzuſchneiden.

Da endlich

11.) die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit vorzüglich auch davon abhängt, daß die Localpolizeyanſtalten ſowohl in den Städten, als auf den Dörfern in gehörigem Stand erhalten werden: ſo iſt mit Ernſt darüber zu halten, daß dasjenige, was die General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 24. hierüber enthält, pünctlich zum Vollzug gebracht wird, wobey insbeſondere den Beamten aufzugeben iſt, keine nachläſſige und unentſchloſſene Feldhüter, Dorfs- und Nachtwächter zu dulden, ſondern an deren Stelle thätige rüſtige und geſunde Leute aufzuſtellen, und dieſe zu Erfüllung ihrer Dienſtpflichten mit allem Ernſt anzuhalten.

Man findet ſich übrigens durch wiederholte allerhöchſte Befehle aufgefordert, hiemit beſtimmt zu erklären, daß, wenn ein Königl. Landvogt, Ober- oder Unterbeamte, Polizeykommiſſär oder Ortsvorſtand ſeinen Pflichten in Bezug auf die Handhabung der öffentlichen Sicherheit nicht aufs pünctlichſte nachkommen ſollte, beſonders aber wenn bey bedeutenden Vorfällen nicht auf der Stelle die geeigneten Sicherheitsmasregeln von Amts wegen getroffen, und

zugleich nicht unverzüglich an die Behörde die erforderliche Anzeige gemacht würde, eine ſolche Hintanſetzung der wichtigſten Amtsobliegenheiten ohne Nachſicht zur allerhöchſten Kenntniß gebracht werden, und die empfindlichſte Ahndung nachfolgen wird.

Stuttgart, den 23. Mai 1811.

K. Miniſterium des Innern.

---

†) Erlaß des K. Finanzminiſteriums, die Einſtellung der Beſoldungsabreichung an ſuspendirte Beamte betr.,

vom 25. Mai 1811.

2081.

Decret der K. Ober-Regierung an die K. Landvogteien, daß keine Schauſpieler-Geſellſchaft ohne allerhöchſte Genehmigung ſpielen dürfe,

vom 29. Mai 1811 [649].

Die Königl. Landvogtei wird hiemit in Kenntniß geſezt: daß zufolge Allerhöchſten Befehls keine Schauſpieler-Geſellſchaft, die nicht die allerhöchſte Genehmigung zum Spielen erhalten hat, in dem Landvogtei-Bezirk ſpielen dürfe, als wonach ſich dieſelbe zu achten, und die ihr untergeordnete Oberämter und die etwa in denſelben befindliche Schauſpieler zu benachrichtigen hat.

Decr. Stuttgart, in Königl. Ober-Reg.-Ober-Pol. Depart. den 29. Mai 1811.

Ad M. S. R. M.

2082.

Verfügung, die Faſſung der Bittſchriften ſowohl an Se. Königliche Majeſtät als an die Königl. Miniſterien und Collegien betreffend,

vom 30. Mai 1811 [650].

---

†) Finanzgeſetze. — S. auch Gerichtsgeſetze IV. 286.

649) Knapp, Repertor. IV. Thl. S. 486. S. Erlaß v. 12. Novbr. 1829.

650) Reg.-Bl. S. 262. Einſchärfung des Früheren.

2083.

Decret des K. Miniſter. des Innern, die Verwahrung und den Transport Gefangener und insbeſondere auch Militairpflichtiger betr.,

vom 31. Mai 1811 [651]).

Der K. Landvogtey wird auf ihre Anfrage vom 26ſten d. M. wegen der Gefangenen Transporte, hiemit im Allgemeinen zu erkennen gegeben: daß die Verwahrung eines Gefangenen in der Regel um ſo ſtrenger ſeyn muß, je größer die Gefahr iſt, wodurch die öffentliche Sicherheit im Fall ſeiner Entweichung bedroht würde, und je mehr theils ſeine perſönlichen Umſtände, theils die Größe der ihm bevorſtehenden Strafe befürchten laſſen, daß er jedes Mittel, um zu entkommen verſuchen würde. In eigentliche Criminalgefängniſſe können nur Inquiſiten und diejenigen Landſtreicher gebracht werden, welche einer verbrecheriſchen Lebensart und einer Verbindung mit Dieben und Räubern verdächtig ſind; andere ſind in Civilgefängniſſen zu verwahren, und wenn die Bauart derſelben keine hinlängliche Sicherheit gewährt, durch eigene Leute zu bewachen, oder auch, wenn ſie der Flucht beſonders verdächtig ſind, ihnen, bey Nacht wenigſtens, Feſſeln anzulegen. Bey Transporten ſind auſſer Criminal-Inquiſiten, Deſerteurs und gefährlichen Landſtreichern auch diejenigen in der Regel mit Feſſeln zu belegen, welche als entwichen eingefangen worden ſind, oder nach ihrer Verhaftung Verſuche, durch die Flucht zu entkommen, ſich haben zu Schulden kommen laſſen. Hieher ſind insbeſondere auch die entwichene Conſcriptionspflichtige zu zählen, wenn ſie nicht aus eigener Bewegung ſich wieder geſtellt, und hiedurch oder auf eine andere unzweideutige Weiſe ihren ernſtlichen Vorſatz, ſich den Conſcriptionsgeſetzen zu unterwerfen, an den Tag gelegt haben. Hingegen findet dieſes ordentlicherweiſe keine Anwendung, wenn angeſeſſene Leute wegen minder ſchwehren Vergehungen an den Ort der Unterſuchung, oder als Sträflinge wegen einer minder ſchwehren Strafe an den Ort ihrer Beſtimmung transportirt werden, — wenn gemeine Bettler oder andere an ſich nicht gefährliche Leute wegen Uebertretung der Polizeygeſetze ergriffen worden, und mit Begleitung in ihr Heimweſen, oder nach der Gränze zu bringen ſind, — wenn Conſcriptionspflichtige, in ſo ferne ſie nicht bereits wegen Entweichung verhaftet ſind, auf eine Verfügung der K. Conſcr.-Commiſſion zu einem Regiment eingeliefert werden, oder wenn Handwerkspurſche oder Dienſtknechte, welche in benachbarten auswärtigen Orten der Ordnung zuwider gewandert, oder ſonſt als Dienſtboten in Dienſte ge-

651) Knapp, III. Thl. 1te Abth. S. 102. S. Vorſchrift v. 25. Jan. 1813.

treten ſind, ohne zunächſt der Conſcription entwichen zu ſeyn, und deßwegen in das Königreich, und ſofort wieder in ihr Heimweſen, zurückgebracht werden.

Stuttgart, den 31. May 1811.

Miniſterium des Innern.

2084.

Verordnung der K. Ober-Regierung in Betreff der Krätze, vom 31. Mai 1811 [652]).

Da Uns die Anzeige gemacht worden iſt, daß viele in Urlaub befindliche Soldaten mit der Kräze behaftet bei ihren Regimentern wieder eingerükt ſind, ſo geben Wir euch auf, an die euch untergeordnete Oberämter und an alle Ortsvorſtände ſogleich die Weiſung zu erlaſſen, daß kein in Urlaub befindlicher Soldat, welcher mit dieſem Uebel behaftet iſt, ſeine Uniform tragen dürfe. Zugleich habt ihr die Ortsvorſteher dafür, daß dieſer Unſer allerhöchſter Befehl, welcher den Soldaten durch ihre Regimenter bereits zu gemeſſener Nachachtung gleichfalls eröffnet worden iſt, genau befolgt werde, verantwortlich zu machen, und anzuweiſen: im Fall ein Soldat demſelben nicht nachkommen würde, denſelben ſeinem Regiment anzuzeigen, um ihn zur Beſtrafung einzuziehen. Dabei wollen Wir auch, daß alle Sorge im Allgemeinen dafür getragen, und von den Beamten und Ortsvorſtehern ein beſonderes Augenmerk darauf gerichtet werde, daß durch zwekmäßige polizeiliche Vorkehrungen vorzüglich zu Erhaltung der Reinlichkeit, die Urſachen dieſes Uebels möglichſt entfernt, und die Krankheit, wenn ſie in einem Ort Statt findet, nicht weiter verbreitet werde.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Reg. Ober-Polizei-Depart. den 31. Mai 1811.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

2085.

Verfügung, die Anzeige von Epidemieen durch die Orts-Vorſteher betr., vom 1. Juni 1811 [653]).

Da die Ortsvorſteher es häufig unterlaſſen, von Krankheiten, die ſich ſowohl bei Menſchen, als bei Thieren ſchnell äußern, und

---

652) Knapp, IV. Thl. S. 509. S. Verordn. v. 12. März 1813.
653) Regbl. S. 295. S. Verf. v. 14. Oct. 1830.

um ſich greifen, die vorſchriftsmäſſige Anzeige unverzüglich zu machen, und dieſe Pflichtvernachläſſigung ſich auf die Beſorgniß gründen mag, daß dagegen durchgreifende Polizeimaasregeln getroffen, und dadurch auf einige Zeit der Verkehr werde gehemmt werden, hieraus aber Gefahr und Nachtheil für das Ganze entſtehen kann; ſo ſieht die unterzeichnete Stelle ſich veranlaßt, den kön. Landvogteien hiedurch aufzugeben, durch die ihnen untergeordneten Oberämter ſämmtlichen Ortsvorſtehern unter Bedrohung einer Strafe von 1 fl. Frevel einſchärfen zu laſſen, daß ſie bei einer eintretenden Krankheit unter Menſchen oder Vieh die unverweilte Anzeige bei ihren Oberämtern machen ſollen, worauf ſodann dieſe die Krankheit durch Kunſtverſtändige unterſuchen zu laſſen, und erforderlichen Falls ſchleunigen Bericht zum Königl. Medicinal-Departement zu erſtatten haben. Stuttg. den 1. Jun. 1811.

Kön. Miniſterium des Innern.

---

†) Juſtizminiſterial-Erlaß an den Criminal-Senat, die Beſtrafung der Nachläſſigkeit in Bewachung von verhafteten oder auf dem Transport begriffenen Verbrechern betr.,

vom 4. Juni 1811.

2086.

Verordnung, die Anlegung und Schonung der Uferholzpflanzungen betr.,

vom 5. Juni 1811 [654]).

Die längſt verordneten Pflanzungen von Weiden, Felben und Erlen an den Ufern der Bäche und Flüſſe, ſind in neuern Zeiten ganz vernachläſſiget worden, ungeachtet die erweiterten Ufer-Befeſtigungen und Waſſer-Baue das Bedürfniß an Weiden ſehr vermehrt haben, und die ſtärkere Holz-Conſumtion überhaupt jede Holzpflanzung begünſtigen ſollte.

Auf dieſe Weiſe bleibt manches Erdreich unbenutzt, das zu einem ergiebigen Ertrag gebracht werden könnte. Es wird daher wiederholt verordnet, daß die Ufer der Flüſſe und Bäche, die Altlachen und Kiesrücken mit obgenannten Hölzern ſorgfältig angepflanzt werden ſollen.

Alle Exceſſe, welche an dergleichen Pflanzungen verübt werden,

---

†) Ger.Geſ. IV. 288.
654) Reg.blatt S. 277. S. Verf. v 29. Septbr. 1824.

und namentlich die Waid=Exceſſe, ſind nach den Beſtimmungen der Forſt=Geſetze zu beſtrafen.

Für die Ausführung dieſes Befehls werden zunächſt die Vorſteher jeden Orts verantwortlich gemacht; den Königl. Landvögten, Forſt= und Oberbeamten aber liegt es ob, dieſelben durch angemeſſene Vorkehrungen hiezu anzuhalten.

Von dem Erfolg dieſer Verordnung iſt in den jährlich zu erſtattenden Kultur=Berichten die nöthige Anzeige zu machen. Stuttgart, den 5. Jun. 1811.

Königl. Oberlandes=Oekon.Colleg. Königl. Forſt=Departem.

2087.

Decret der K. Ober=Regierung, die wegen Unglücksfällen durch Gewitter, Wolkenbrüche u. ſ. w. zu erſtattenden Berichte betr.,

vom 5. Juni 1811 [655]).

---

†) Miniſterial=Vorſchrift, die Gefängniſſe und Behandlung der Gefangenen betr.,

vom 6. Juni 1811.

2088.

Verordnung, die Erſtattung von Vaccinations=Berichten betr.,

vom 12. Juni 1811 [656]).

Da man für nöthig findet, von dem Fortgang der Schutzpockenimpfung, und den hiebei vorgekommenen bemerkenswerthen Erſcheinungen, von Zeit zu Zeit in Kenntniß geſezt zu werden, ſo

---

655) Knapp, IV. Thl. S. 572. Oben Note 116.

†) Regblatt S 291. Gerichts=Geſetze IV. 289. Der Zuſtand der Gefängniſſe und die Verwahrung und Behandlung der in dieſelben gebrachten Verbrecher iſt hienach als ein Gegenſtand der Polizei, der Oberaufſicht des Min. des Innern untergeordnet, welches hierüber nähere Vorſchriften gibt. S. IV. Edict v. 31. Dezbr. 1818. §. 226.

656) Regbl. S. 293. S. Verſ. v. 3. April 1824.

wird hiemit verordnet, daß ſowohl in dieſen als in den folgenden Jahren im Monat December von jedem Oberamt an das Königl. Medicinal=Departement berichtet werde:

1) wie viele Kinder von jedem Arzt oder Chirurgen geimpft worden.
2) ob die Impfung mit friſcher Materie, oder mit trokener, oder mit Borken vorgenommen worden, und wie in lezterem Fall der Erfolg geweſen ſei?
3) Ob ein mit ächter Materie gehörig geimpftes Kind nachtheilige Folgen davon erlitten habe, oder gar an den Schuzpoken ohne eine andere Krankheit geſtorben ſei?
4) Ob ein gehörig geimpftes Kind nachher noch die natürlichen Pocken bekommen habe?
5) In welchen Orten die natürlichen Pocken ausgebrochen, wie viele Menſchen daran geſtorben, und ob dagegen die Schuzpocken in Anwendung gebracht worden ſeien?

Um dieſe Berichte erſtatten zu können, haben die Beamte von den in dem Oberamtsbezirk befindlichen Aerzten und Wundärzten die erforderlichen Nachrichten einzuziehen, welche für das erſtemal einen Zeitraum von 3 Jahren rückwärts, künftig aber jedesmal nur das verfloſſene letzte Jahr umfaſſen ſollen.

Da auch in verſchiedenen Gegenden des Königreichs ſchon öfters die wahre Kuhpocken an den Eutern der Kühe bemerkt worden; ſo ſind die Vieheigenthümer und die Ortsvorſteher hierauf aufmerkſam zu machen, und anzuweiſen, ſobald ſich irgendwo dergleichen Pocken zeigen, hievon ſogleich das Oberamt und den Phyſicus zu benachrichtigen, welcher ſodann ſchiklichen Gebrauch davon zu machen, und von dem Erfolg beſondere Relation an das Oberamt, um ſolche hieher einzuſenden, zu erſtatten hat [657]). Stuttgart, den 12. Jun. 1811. Kön. Medicinal=Departem.

2089.

Miniſterial=Decret wegen der Reiſen der Inländer ins Ausland,

vom 13. Juni 1811 [658]).

2090.

Verordnung des K. Miniſt. des Innern, daß jeder Schultheiß einige Schließen haben ſolle,

vom 14. Juni 1811 [659]).

Die K. Landvogtey hat den untergeordneten Oberämtern die

---

657) S. Verf. v. 13. November 1825.
658) Regbl. S. 301. Erneuerung der Verordn. v. 2. Mai 1811.
659) Knapp, Repertorium IV. Thl. S. 498.

Weiſung zu ertheilen, ſogleich die angemeſſene Veranſtaltung zu treffen, daß jedes Schultheißenamt mit einigen Schließen zu jedem vorkommenden Gebrauch ſich verſehen, und ſolche wohl verwahren ſolle. Von demjenigen Schultheißen aber, der ſich eine Vernachläßigung hierunter zu Schulden kommen läßt, iſt ſogleich eine Anzeige hieher zu machen, um wegen ſeiner Beſtrafung das geeignete verfügen zu können.

Stuttgart, den 14. Juni 1811.

Miniſterium des Innern.

2091.

Königl. Verordnung, die Leichname der Selbſtmörder betr.,

vom 15. Juni 1811 [660]).

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchſtes Reſcript vom heutigen Tag zu befehlen geruht, daß nicht nur die Leichname von bürgerlichen Perſonen, welche auf Koſten des Staats zu begraben ſind, ſondern auch von allen Selbſtmördern überhaupt, ſie ſeien bürgerlich oder Militär, entweder auf das anatomiſche Theater der Univerſität Tübingen, oder an eines der militäriſch-chirurgiſchen Inſtitute zu Stuttgart und Ludwigsburg, je nachdem der Aufenthaltsort eines Selbſtentleibten der einen oder andern dieſer drei Städte am nächſten iſt, abgeliefert werden ſollen; welches den ſämtlichen Landvogtei- und Oberämtern zur genaueſten Befolgung dieſes allerhöchſten Befehls hiedurch zu erkennen gegeben wird. Stuttgart, den 15. Jun. 1811.

Kön. Miniſterium des Innern.

2092.

Decret des Polizeiminiſteriums, betr. die Cenſur der Schriften,

vom 16/20. Juni 1811 [661]).

---

660) Reg.blatt S. 301. S. Verf. v. 23. April 1829.
661) Knapp's Repert. III. 3. S. 8. Oben Note 504.

2093.

Erlaß des K. Miniſteriums des Innern, die neue Form der Reſcripte betreffend,

vom 17. Juni 1811 [662]).

2094.

Königl. Verordnung, das Verbot der Auswanderung betreffend,

vom 21. Juni 1811 [663]).

Se. Königl. Maj. haben unterm 29. Mai 1807. zu verordnen geruht, daß die Königl. Unterthanen das Auswandern nicht mehr geſtattet, und daß Allerhöchſtdenſelben keine dergleichen Geſuche mehr vorgelegt werden ſollen.

Dieſe allerhöchſte Verordnung, welche unterm 1. Jun. deſſelben Jahrs an die Königl. Kreis- und Oberämter zur Nachachtung ausgeſchrieben worden, wird auf allerhöchſten Befehl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß in ſofern bei Weibsperſonen, welche ſich an einen Ausländer verheirathen wollen, eine Ausnahme ſtatt finden kann, Se. Königl. Majeſtät hierüber in jedem einzelnen Fall allergnädigſt beſtimmen werden.

Und da zu dieſem Ende jeden Monat eine Liſte allerunterthänigſt vorgelegt wird, ſo haben die Königl. Oberämter daran zu ſeyn, daß die Bittſchriften in welchen der Zweck und die individuellen Verhältniſſe der ſupplicirenden genau anzugeben ſind, zu gehöriger Zeit eingeſchikt werden. Stuttg. den 21. Jun. 1811.

Kön. Ober-Regier. Reg. Depart.

2095.

Verordnung des Miniſter. des Innern, die Einlieferung und Verſorgung der Vaganten und ihrer Kinder betr.,

vom 24. Juni 1811 [664]).

Da es Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſte Intention iſt, daß die zur Hand gebrachte Vaganten, wenn ſie brauchbare Purſche

---

662) Knapp, IV. Thl. S. 45. Durch die Organiſation vom 1. Juli 1811. wieder abgeändert.

663) Reg.blatt S. 317 vergl. das Reſcript vom 16. April 1808 und die dortigen Allegate.

664) Knapp, Repertor. IV. Thl. S. 581. S. Verord. v. 11. Sept. 1807.

ſind, und wenn ihnen nichts anders, als ein unſtätes Leben zur Laſt fällt, unter das Militär genommen, ältere Manns- und Weibspersonen aber, wenn ſie nicht mit vollkommener Sicherheit in ihre Heimath verwieſen werden können, nicht mehr, wie bisher, über die Grenze verwieſen, ſondern in die Landvogteyliche Zwangsarbeitshäuſer geſtekt und nöthigenfalls in dieſen vertheilt werden ſollen, wo ſie zu angemeſſenen ihrer Geſundheit unſchädlichen Arbeiten, ſo viel möglich unter freiem Himmel, bei guter Aufſicht anzuhalten ſind, die Kinder aber theils in die Waiſenhäuſer gebracht, und nach Umſtänden darinnen abgeſondert gehalten, theils auf das Land in die Koſt gegeben werden ſollen; ſo wird ſolches der K. Landvogtey andurch zu erkennen gegeben, damit in den zu erſtattenden Berichten hierauf die gehörige Rükſicht genommen, und in ſolchen die einzelnen Individuen, beſonders aber die für das Militär ſich qualificirenden Subjecte, nach ihrem Alter und übrigen perſönlichen Verhältniſſen genau bezeichnet werden.

Stuttgart, den 24. Juni 1811.

Miniſterium des Innern.

2095 a.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betr. eine kön. Bairiſche Verordnung für Ausländer, die in's Bairiſche reiſen,

vom 26. Juni 1811 [665]).

2096.

Decret der K. Ober-Regierung an die K. Landvogteien, die Camine betr.,

vom 27. Juni 1811 [666]).

---

†) Allerhöchſte Anordnung eines Staats-Raths,

vom 1. Juli 1811.

---

665) Reg.blatt S. 317. S. Verf. vom 22. Oct 1833.
666) Knapp, IV. Thl. S. 82. S. Note 267.
†) Staatsgrundgeſetze. Reg.Bl. S. 329.

2097.

K. Reſcript, den Perſonal-Adel der Staatsräthe betr., vom 1. Juli 1811 [667]).

Vermöge allerhöchſten Reſcripts von eben dieſem Tag: haben Se. Kön. Maj. ſämtlichen Staatsräthen, ſie mögen von Adel ſeyn, oder nicht, das Prädicat „von" beizulegen allergnädigſt geruht.

2098.

Neue Organiſation der Departements des Innern und der Finanzen, vom 1. Juli 1811 [668]).

Seine Königl. Majeſtät haben zu Vereinfachung des Geſchäftsganges, zu Beſchleunigung und zu Leitung deſſelben nach ſtets gleichen Grundſäzen, ſich bewogen gefunden, bei den Departements des Innern und der Finanzen, ſtatt der bisherigen collegialiſchen, eine Geſchäftsbehandlung nach dem Büreauſyſtem für die Zukunft einführen zu laſſen, und dieſemnach verordnet:

Jedes dieſer beiden Departements wird in Sectionen, deren jede ein Büreau formirt, eingetheilt.

Jede Section beſteht:

aus einem Chef,
aus referirenden Räthen,
aus dem erſten Sekretair als Protokolliſten,
aus expedirenden Secretairs,
aus Regiſtratoren und aus Cancelliſten.

Der Chef iſt für die ganze Geſchäftsführung reſponſabel; die referirende Räthe geben in allen denjenigen Sachen, wo es der Chef verlangt, ſchriftliche Vota; der erſte Secretair führt für den Chef das Protocoll, und contraſignirt alle Ausfertigungen; die übrigen Secretairs expediren nach den Befehlen des Chefs; und die Regiſtratoren und Cancelliſten behalten ihren bisherigen Geſchäftskreis.

---

667) Reg.blatt S. 331.

668) Reg.blatt S. 331. Abänderung der Organiſation vom 22. Juni 1807. S. die k. Verordnung v. 7. Juli 1816 u. die Edicte vom 18. Nov. 1817. Nach Decret vom 2. Nov. 1814 (Knapp III. 3. S. 29.) ſollen die Sectionen und Collegien des einen mit dem des andern Departements nicht mehr unmittelbar communiziren, ſondern die Communication von Miniſter zu Miniſter geſchehen. S. Erlaß vom 21. Decbr. 1816.

Hat eine Section wegen ihres geringen Geſchäfts-Umfangs nur 2 Secretairs, ſo theilen ſich dieſe in die Führung der Protokolle und die Expedition, und wo nur 1 Secretair iſt, hat dieſer beydes zu beſorgen.

Die Geſchäftsbehandlung bei der Section iſt folgende:

1) Der Chef erhält, ohne Ausnahme, alle einlaufenden Acten.

2) Er erledigt von dieſen alle diejenige ſogleich, die keinem weiteren Anſtande unterworfen ſind, und der erſte Secretair führt hierüber ein beſonderes Protokoll, das am Schluß des Tages von dem Chef unterſchrieben, und von dem erſten Secretair contraſignirt wird.

3) Gegenſtände, die eine Vorbereitung und weitere Ausführung bedürfen, werden von dem Chef einem der ihm untergeordneten referirenden Räthe zum Referat zugetheilt, und wird in beſonders wichtigen Fällen auch ein Correferent beſtellt.

4) Jeder referirende Rath führt über die ihm auf dieſe Art zugetheilten Actenſtücke ein Special-Diarium. Er hat die Verbindlichkeit, ſeinen Vortrag in 3 Tagen zu machen, wenn anders nicht größere Vorbereitungsarbeiten ihn daran hindern, in welchem Fall er ſolches dem Chef anzuzeigen hat; der Vortrag geſchieht immer ſchriftlich, ſchließt ſich mit einem beſtimmten Antrage, und wird von dem Referenten unterzeichnet. Für dieſe Anträge iſt jeder referirende Rath verantwortlich; der Chef der Section iſt an die Anträge der referirenden Räthe nicht gebunden, und kann daher auch mit mehreren Räthen über den Gegenſtand conferiren. Seine Entſchließung hängt immer von ſeiner individuellen Ueberzeugung ab, und ſolche wird dem ſchriftlichen Vortrag des referirenden Raths durch den erſten Secretair beigeſetzt. Der Chef unterzeichnet auf dieſe Weiſe ſeinen Beſchluß, und der erſte Secretair contraſignirt ihn, worauf die Acten den expedirenden Secretairs, nach der von dem Chef zu machenden Austheilung, zur Ausfertigung übergeben werden.

5) Alle entworfene Expeditionen werden von demjenigen Rath, welcher den Vortrag gehabt hat, revidirt, von dem Chef ſuperrevidirt, und die von dem Cancelliſten gefertigten Reinſchriften, es ſeyen Anbringen an das vorgeſetzte Miniſterium, oder andere Ausfertigungen, von dem Chef unterzeichnet, und von dem erſten Secretair contraſignirt.

6) Den Ausfertigungen der Sectionen an untergeordnete Stellen iſt die Form nach der Anlage *) zu geben, und ſind ſtatt der bis-

---

*) Königreich Württemberg — Departement N — Section N —

Im Namen des Königs.

Dem

wird hiemit aufgegeben ... eröffnet ꝛc.

Stuttgart den

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

NB. Wenn die Reſolution vom Miniſter ertheilt worden iſt, ſo wird geſezt: Auf beſondern Befehl.

(Unterſchrift des Chef.)

Contraſignatur des 1ten Secretair.

herigen Protokoll-Extracte an coordinirte Stellen, Noten mit der Unterſchrift des Chefs zu erlaſſen.

7) Bei längerer Abweſenheit oder Krankheit des Chefs beſtimmt das vorgeſezte Miniſterium nach eingeholtem allerhöchſtem Befehl, wer deſſen Stelle vertreten ſoll.

8) Bey dem Departement der Finanzen hat der Chef der Section alle rechtlichen Gegenſtände dem bey demſelben angeſtellten Juſtitiar zum ſchriftlichen Vortrag zuzuſtellen; diſſentirt der Chef von der Meynung des Juſtitiars, ſo darf derſelbe nicht nach ſeiner Anſicht entſcheiden, ſondern hat die Sache dem Finanz-Miniſterium mit Anführung ſeiner Gründe zur Erledigung vorzulegen.

In Anwendung dieſer allgemeinen Grundſäze auf obengenannte zwei Departements zerfällt:

A) Das Departement des Innern in folgende Sectionen:

1) Section der innern Adminiſtration.

Dieſe begreift in Zukunft dasjenige unter ſich, was ſeither von dem Ober-Regierungs-Collegio, oder dem Regiminal- und Ober-Polizei-Departement verhandelt worden iſt, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gegenſtände, welche weiter unten näher beſtimmt werden.

2) Die Section der Lehen;
3) die Section des Medicinal-Weſens;
4) die Section des Straßen- Brücken- und Waſſerbauweſens;
5) die Section des Commun-Adminiſtrationsweſens;
6) die Section des Commun-Rechnungsweſens [669]),

die beiden leztern Sectionen vertreten in Zukunft die Stelle des ſeitherigen Ober-Landes-Oekonomie-Collegii.

Der Miniſter des Innern, als Lehenprobſt, bildet mit der Lehensſection und den Chefs der Section der innern Adminiſtration die Lehens-Curie für diejenigen Lehen, welche nicht vor dem Throne empfangen werden.

Die Benennung: Ober-Regierung, ſo wie die der ſeither derſelben einverleibten Departements hört mithin gänzlich auf.

Alle Communicationen mit Auswärtigen von Seiten der Unter-Behörden fallen hinweg; ſie werden nur gepflogen von Seiten desjenigen Miniſters, zu deſſen Reſſort der Gegenſtand gehört; in Provincial-Sachen geſchieht die Communication durch die Königl. Landvögte.

Unter dieſer Vorausſetzung werden an andere Königl. Miniſterien von dem bisherigen Geſchäftskreiſe der Königl. Ober-Regierung verwieſen:

1) An das Königl. Juſtiz-Miniſterium:

alle Juſtiz- und überhaupt litigioſe Sachen im engern und weitern Sinn; z. B. Allmand- Vertheilungs- und Waidgangs-Strittigkeiten, Loſungs-Sachen, Ertheilung von Moratorien;

---

669) Beide Sectionen wurden laut Bekanntmachung vom 7. März 1812 Reg. Blatt S. 138. in die Eine „der Commun Verwaltung" unter 2 Chefs vereinigt.

Die Ertheilung der veniae aetatis ad effectum bona administrandi, welche an den Königl. Tutelar-Rath verwieſen wird, jedoch mit Ausnahme der Fürſtlichen, Gräflichen und adelichen Guts-beſizer überhaupt, in Beziehung auf welche der Miniſter des Innern, derley Dispenſations-Fälle an Se. Königl. Maj. zur allerhöchſten Entſcheidung zu bringen hat [669*]);

Die Diſpenſation bey Güter-Verkäufen Minderjähriger, alle Straf-Erkenntniſſe, wo es ſich von Aburtheilung von Verbrechen oder Vergehungen höherer Art handelt. Hingegen gehören ferner noch die Beſtrafung minderer Vergehungen, z. B. gegen allgemeine Landes-Polizei-Verordnungen, beſonders wo es ſich nur von Anwendung von Legalſtrafen handelt, ferner Verfehlungen der Beamten in der Art ihrer Amtsführung durch Nachläſſigkeiten, Saumſeligkeiten u. ſ. w., Erkenntniß und Leitung der Commiſſionen gegen dieſelben, bis auf den Punkt, wo die Sache zur Fällung der Sentenz völlig präparirt iſt, zum Reſſort des Departement des Innern, und namentlich der erſten Section. Ueber die zu verfügende Suſpenſion der Beamten hat der Miniſter des Innern in vorkommenden Fällen alleruntertḧänigſten Vortrag an Se. Königl. Majeſtät zu erſtatten.

2) An das Königl. Finanz-Miniſterium:
die Erörterung rechtlicher Fragen bey herrſchaftlichen Beſtand-Nachläſſen; das Polizeyliche bey Waldbränden ꝛc.

3) An die Königl. Polizey-Direction in Stuttgart: das Stuttgarter Allmoſen-Weſen.

4) Den Königl. Landvögten wird insbeſondere die Ernennung und Beſtätigung der Schultheiſſen auf oberamtliche Anträge überlaſſen, und die Beſoldungen der Leztern werden nach einem allgemeinen Tarif nach Maasgabe der Steuer-Umlage regulirt [670]). Die Bürgermeiſters- Magiſtrats- und Gerichtsſtellen in den Dörfern werden durch die Oberämter erſetzt, und die Ernennungen blos dem Landvogt zur Confirmation vorgelegt. In ſtreitigen oder Anſtands-fällen überhaupt muß darüber an den Miniſter zur Entſcheidung berichtet werden.

Von ſämtlichen Ernennungen dieſer Art erſtatten jedoch die Landvögte Monaths-Berichte an das Miniſterium des Innern.

Für die Städte ſchlägt das Oberamt zu Magiſtrats- und Gerichtsverwandten-Stellen dem Landvogt Subjekte zur Confirmation vor, jedoch mit Ausnahme der Reſidenzen und der Städte, die das Prädicat der guten Städte führen. In dieſen werden die Ernennungen zu Magiſtrats- und Gerichtsverwandten-Stellen, ſo wie in allen Städten zu den Bürgermeiſters-Stellen, jedoch mit Ausnahme der Reſidenzen, durch die Landvögte, auf Anträge der Oberämter dem Miniſter zur Confirmation vorgelegt. Zu Erſetzung der Bür-

669) S. K. Verordn. v. 24. Nov. 1816.
670) S. Verfügung v. 21. October 1811.

germeiſter=Stellen in den Reſidenzen werden durch den Polizei=Miniſter alleruntertbänigſte Anträge an Se. Königl. Majeſtät erſtattet.

Die Ite Section der innern Adminiſtration beſteht aus 2 Chefs: —
6 ordinären arbeitenden Räthen: — —
Als temporair ſind dabey zugetheilt: — —
Die Aſſeſſoren: — —
7 Secretairs:
4 Regiſtratoren:
2 Diariſten:
7 ordinairen Canzelliſten:

Die IIte Section der Lehen aus: 1 Chef, —
Referirenden Räthen: — —

Die IIIte Section des Medicinal=Weſens aus: 1 Chef,
Referirenden Räthen, den Ober=Regier.=Räthen: — — den Leib=Medicis: — — den Hof=Medicis: — — dem Landthierarzt: — dem Hofthierarzt: —
Secretair:
Canzelliſten:

Die IVte Section des Straßen= Brücken= und Waſſerbau=Weſens, aus: dem Präſidenten und Ober=Intendanten, —
Sous=Intendanten: Oberſt und Ober=Waſſerbau=Inſpektor —
Chef: —
Referirenden Räthen: den Ober=Regierungs=Räthen, — Major und Ober=Waſſerbau=Director —
Deſſinateur —
1ſten Secretair —
Expedirenden Secretair —
Canzelliſten —
Caſſier —

Die Vte Section des Commun=Adminiſtrations=Weſens, aus 1 Chef, —
Referirenden Räthen: — —

Die VIte Section des Commun=Rechnungs=Weſens, aus: 1 Chef, —
Referirenden Räthen: — —

Die bei dem bisherigen Oberlandes=Oekonomie=Collegio angeſtellte Secretairs, Regiſtratoren und Cancelliſten, werden unter beide Sectionen vertheilt, und die Rechnungs=Räthe und Buchhalter der 6ten Section zugetheilt.

Die Räthe bei den 2 lezten Sectionen führen den Titel: Hof= und Finanz=Räthe, und haben den Rang mit den Ober=Finanz=Räthen in der 7ten Claſſe nach den Legations=Räthen.

B. Das Departement der Finanzen wird in folgende Sectionen abgetheilt:

1) Das bisherige Steuer=Departement, deſſen Geſchäftskreis unverändert bleibt, erhält den Namen: Section der directen und indirecten Steuern.

Zu dem Geſchäftskreiſe dieſer Section gehören: die ordinari und extraordinari Reichs-Steuer, Capitalſteuer, Land- und Waſſerzoll, Acciſe, Hunde-Taxe, Straſſen-Abgaben, Umgeld-Tax-Stempel-Wein- und Eiſen-Impoſt, Fabriken und Handel, Handelsverhältniſſe mit Ausländern, Conceſſionen zu Wirthſchaften und Bierbrauereien, Geſtüts-Beytrag, Pferde-Verkaufs-Conceſſions-Geld, Aufſicht über die Rechnungs-Kammer ſämtlicher direkten und indirekten Steuern ꝛc.

Referirende Räthe ſind:

1ſter Secretär:

3 expedirende Secretairs:

3 Regiſtratoren:

4 Canzelliſten:

2) Das bisherige Landwirthſchaftliche Departement führt in Zukunft den Namen: Section der Kron-Domainen (im Gegenſaz der Königlichen Domainen, deren Verwaltung die Königliche Hof- und Domainen-Kammer zu beſorgen hat.)

Zum Reſſort dieſer Section gehören: Verwaltung der Kron-Domainen, Meiereien, Höfe und einzelnen Güter, der Fiſchereien und Schäfereien: der Zehenden, Zins- und Gült-Gefälle, Wein- und Fruchtverkauf, Herbſt-Sachen, Frohn-Weſen, Cultur-Mutationen, Bauren-Lehen, Leibeigenſchafts-Gefälle, Conceſſionen zu neuen Gebäuden und Werkſtätten, Mühlen, Ziegelhütten und andern Gewerben, Sauerbronnen und Bäder, Renovations-Sachen, Kanzlei-Koſtens- und Schreib-Materialienverwaltung, alle Beſoldungs-Sachen weltlicher und geiſtlicher Diener, ökonomiſche Beſorgung der Seminarien, Schuz-Schirm-Bürger- und Beiſiz-Geld, Abzug und Nachſteuer, Verwaltung der Aktiv-Capitalien und der Jurisdictions-Gefälle, Straf-Akkorde, Inkamerations-Gegenſtände, Vermögens-Confiscationen, Epaven, Penſions- und Gratial-Sachen, Prüfung aller Ausgabe-Zettel, Ausſtände, Nachläſſe, Borg-Friſten, Abverdienungen, Beſtimmung der Verwaltungs-Diſtrikte, Poſt- und Boten-Sachen, Canzlei-Inventarium, Canzlei-Aufwärter ꝛc.

Zu Chefs dieſer Section werden — — ſamt und ſonders ernannt. Jeder iſt für ſeinen Geſchäfts-Theil verantwortlich, und ſie theilen die einkommenden täglichen Geſchäfte nach einem von ihnen feſtzuſezenden Plan; jeder unterzeichnet die unter ſeiner Leitung expedirte Sachen.

Als vortragende Räthe bleiben: — —

1ſter Secretair:

5 expedirende Secretairs:

3 Regiſtratoren:

1 Diariſt:

8 Canzelliſten.

3) Das ſeitherige Rechnungs-Departement erhält künftig die Benennung: Section der Staats-Rechnungen; zu deren Reſſort folgende Gegenſtände gehören: Vorſchriften für die Form der Rechnungs-Ablegung der Haupt- und Particular-Rechner, Etats- und Bilance-Sachen, Amts-Uebergaben, Unterſuchung und Auseinander-

ſezung in Rechnungs=Sachen, Sorge für die Rechnungs=Ablegung in den geſezlichen Terminen, Probe und Juſtifikation aller Rechnungen durch die ihr untergeordnete Rechnungs=Kammer, Erörterung der dabei ſich ergebenden Anſtände, Rechnungs=Reſte, Aufſicht über das Perſonal und die Geſchäfte der Rechnungs=Kammer, Cautions=Angelegenheiten.

Dieſe Section beſteht aus:

Referirenden Räthen: — —

1ſter Secretair:

3 expedirenden Secretairs:

2 Regiſtratoren:

1 Diariſt,

4 Kanzliſten.

Die 3 vorbemeldten Sectionen der direkten und indirekten Steuern, der Kron=Domainen und der Staats=Rechnungen bilden wie bisher die Ober=Finanz=Kammer. Die bei denſelben angeſtellten Räthe erhalten die gleiche amtliche Benennung: Ober=Finanz=Räthe und den Rang in der 7ten Klaſſe nach den Legations=Räthen.

Die zu denſelben ernannten Secretairs, Regiſtratoren und Kanzliſten nennen ſich Ober=Finanz=Kammer Secretairs, Ober=Finanz=Kammer Regiſtratoren, Ober=Finanz=Kammer Canzelliſten.

4) Das ſeitherige Forſt=Departement erhält die Benennung: Section der Kron=Forſte.

Die Chefs derſelben ſind: Land=Ober=Jägermeiſter, — Land=Jägermeiſter, — welche beide die Verbindlichkeit haben, abwechslungsweiſe jeder 3 Tage in der Woche anweſend zu ſeyn, ſo daß, wenn der eine abweſend iſt, der andere gegenwärtig ſeyn muß. Wenn beide anweſend ſind, ſo verſehen ſie gemeinſchaftlich nach den oben ausgedrückten allgemeinen Beſtimmungen die Verrichtungen des Chefs.

Referirende Räthe:

Juſtitiarius,

Die Forſträthe:

Protocollirende und expedirende Secretairs:

Regiſtrator:

Canzelliſten;

5) Das bisherige Bergwerks=Departement bleibt vor der Hand und bis auf weitern Allerhöchſten Befehl, in ſeiner jezigen Verfaſſung, ſowohl was das Perſonale, als die Geſchäfts=Behandlung betrift.

Eben ſo bleiben die Berg=Eiſen=Schmelz= und Hammerwerker, Stahl= und Senſen=Fabrik zu Friderichsthal, Chriſtophsthal, Ludwigsthal, Bärenthal und Harras wie bisher unter der unmittelbar unter Sr. Königl. Majeſtät ſtehenden Ober=Aufſicht und Direction des Oberſten, Bergwerks= und Hütten=Amts=Directors —

6) Das Land=Bau=Departement erhält den Namen: Section des Landbauweſens.

Chefs derſelben ſind: — — unter der Beſtimmung, wie bei der Section der Kron=Domainen: — —

Referirende Mitglieder:
Secretair:
Regiſtrator:
Canzelliſten:

Und ſoll zu dieſer Section des Land-Bauweſens, der Land-Baumeiſter — und in wichtigen Fällen auch der Land-Baumeiſter — zum referiren, und Abgabe ihrer Votorum beygezogen werden.

7) Das General-Staats-Caſſen-Departement,

8) Die General-Salz Adminiſtration, und

9) Die General-Direction der Tabaks-Regie,
leiden, da die Geſchäfte bei denſelben bisher ſchon bureaumäſig behandelt wurden, keine Abänderung.

Nur hat das General-Staats-Caſſen-Departement künftig den Namen: Section der Staats-Caſſe zu führen. Was endlich

10) das Hofbau-Departement betrift; ſo ſind die Geſchäfte bey demſelben ebenfalls bureaumäſig zu behandeln.

Es ſteht daſſelbe blos in finanzieller Hinſicht und was das Rechnungs-Weſen betrift, unter dem Finanz-Miniſterio.

Was aber die Anordnung der Bauten, Legitimation zu beträchtlichen Reparationen, Ratification von Bau-Ueberſchlägen, und alles übrige anbelangt, ſo iſt dieſes Departement, wovon der General-Oberintendant — das Präſidium führt, und in den ebengedachten Beziehungen die Functionen des Miniſters verſieht, wie ſeither Sr. Königl. Maj. unmittelbar untergeordnet.

Alles dieſes wird hiemit auf allerhöchſten Befehl zur Kenntniß und Nachachtung allgemein mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die vorgeſchriebene neue Geſchäfts-Ordnung mit dem 1. Aug. dieſes Jahrs ihren Anfang zu nehmen habe. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterium, den 1. Jul. 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

2098 b.

K. Reſcript, die Uniform der Ober- und Weg-Inſpectoren betr.,

vom 6. Juli 1811 [671]).

---

671) Reg.bl. S. 358. Wurde neuerlich abgeändert.

2099.

Königl. Verordnung wegen künftiger Adminiſtration der geiſtlichen- und Armen-Verwaltungen, ingleichen der öffentlichen Stiftungen,

vom 9. Juli 1811 [672]).

Se. Königl. Majeſtät haben ſich durch höchſteigene Einſicht des Zuſtandes der Geiſtlichen und Armen-Verwaltungen, ingleichem der öffentlichen Stiftungen in dem Königreiche, von den bei der Adminiſtration dieſer Inſtitute bis zur höchſten Ungerechtigkeit und Unterdrükung der Armuth ſteigenden Mißbräuchen, zu überzeugen Gelegenheit gehabt.

Zu Aufhebung dieſer Mißbräuche, Verbeſſerung und Vereinfachung der Adminiſtration, Abſchneidung unnöthiger und zwekwidriger Ausgaben, ſo wie zu Sicherſtellung der der Abſicht der Stifter entſprechenden Einrichtungen, haben Se. Königl. Maj. wegen künftiger Adminiſtration der Geiſtlichen und Armen-Verwaltungen, ingleichen der öffentlichen Stiftungen, und aller in dieſe Cathegorie gehörigen Inſtitute und Einrichtungen in dem Königreich, folgendes verordnet.

Alles öffentliche Vermögen mit Ausnahme des Vermögens der Communen iſt den Königl. Cameral-Verwaltern zur Adminiſtration zu übergeben, welche zu Sicherſtellung des Zweks ſeparate Rechnungen darüber zu führen haben; jedoch bleiben die Waldungen der Ober-Inſpektion der Königl. Oberforſtämter nach den beſtehenden Verordnungen unterworfen.

In dieſer Beziehung tritt daher das Königl. Finanz-Departement an die Stelle des vormaligen Ober-Landes-Oekonomie-Collegii, und übernimmt die Oberaufſicht über die Adminiſtration der milden Stiftungen, und was nur immer unter dieſem Namen begriffen ſeyn mag.

672) Reg.bl. S. 357. Zur Vollziehung dieſer K. Verordnung erging von Seiten der K. Finanzkammer am 18. Oct. 1811 folgende Verfügung: (Archiv d. In.)

„Die Cameralverwalter haben für die Erhebung der Einkünfte und für die auf die Vermögensverwaltung erforderlichen Koſten zu ſorgen, über die Angelegenheiten der Stiftungen ihres Sprengels zu berichten, die Verpachtung der Güter vorzunehmen, die Zehenten zu verleihen, die Gebäude zu viſitiren, Bauüberſchläge einzuſenden, das Bauweſen zu leiten, und für jede auſſerordentliche Ausgabe die höhere Legitimation einzuholen.

Nur auf gemeinſchaftlichen Vorſchlag des Oberamtes, des Cameral-Verwalters und des erſten geiſtlichen Ortsvorſtehers kann die Aufnahme der Pfründer geſchehen, und ſind dieſe Vorſchläge dem Landvogte zur Confirmation vorzulegen. Auch dürfen nirgends ſolche Perſonen aufgenommen, und ihnen etwas gereicht werden, die es nicht erwieſenermaßen verdienen. Gratialien werden unter eben dieſer Einſchränkung vergeben, und jeden

Die Aufnahme der Pfründer geſchieht nur auf gemeinſchaftlichen Vortrag des Oberamts, des Cameral-Verwalters und des

---

Monat iſt über die Vergebung der Pfründen und Austheilung der Almoſen dem Finanz-Miniſterium Anzeige zu machen. (Wiederholt in der Verfügung v. 24 Dezbr. 1811 mit der Anordnung, daß alle Ausgaben zur Notiz des Cameral-Verwalters zu bringen ſeyen, um ſie nach den Umſtänden zur höhern Cognition vorzulegen oder ſelbſt den Rechner zur Ausgabe zu legitimiren.)

Ferner haben die Cameral-Verwalter die ſpecielle Aufſicht über die Kapitalien zu führen und für die gehörige Sicherheit derſelben zu ſorgen. Die Activ-Capitalien ſind nach Zulaſſung der Umſtände einzuziehen und Paſſiv-Capitalien abzutragen; oder wo dieſes nicht thunlich iſt, ſind den Gläubigern, wo möglich, Activ-Capitalien zu cediren, um die Schuldenmaſſe, ſo wie überhaupt die Adminiſtrations-Koſten zu verringern.

Auch ſind von den Cameralverwaltungen die Fruchtverkäufe zu leiten und hiezu die erforderlichen Legitimationen nachzuſuchen. Ueber die Einnahmen und Ausgaben haben ſich die Cameralverwalter monatliche Auszüge geben zu laſſen, ſofort die Adminiſtrations-Reſultate am Ende des Jahres in einen Zuſammentrag zu bringen, und ſolchen an die dritte Abtheilung der Section der Kron-Domainen einzuſenden.

Jede Adminiſtration muß übrigens abgeſondert behandelt werden, ſo wie auch über jede beſondere Rechnungen zu führen ſind. Alle bisherigen Verwaltungen, Pflegen und Adminiſtrationen müſſen unterſucht und auf das Neue dem Zwecke gemäß organiſirt werden.

Die Cameral-Verwalter haben daher die Oekonomie eines jeden in ihrem Sprengel befindlichen Corporis zu prüfen und Vorſchläge zu machen, wie die Adminiſtration in ihren einzelnen Theilen verbeſſert werden könne: und damit man das Ganze ſobald als möglich zu überſehen vermöge, ſo haben ſie unter Communication mit den Oberämtern unfehlbar innerhalb 6 Wochen ein tabellariſches Verzeichniß einzuſenden und darin zu bemerken:

1) Den Ort, wohin jedes einzelne Corpus gehört, mit Beziehung des Oberamts, welchem daſſelbe zugetheilt iſt.
2) Die urſprüngliche Beſtimmung des Corporis.
3) Deſſen Fonds und Gefälle.
4) Den ungefähren Betrag der Einnahmen.
5) Die Ausgaben.
6) Die Paſſiv-Schulden.
7) Die Pfründer, welche gegenwärtig unterhalten werden.
8) Das bei den Stiftungen angeſtellte Perſonal, nebſt dem bisherigen Gehalte und den Emolumenten deſſelben.
9) Die Gebäude und den Zwek, wozu dieſelben beſtimmt ſind.
10) Die Güter und Waldungen, welche demſelben gehören.
11) Den Steuerbetrag von ſämtlichem Eigenthum des Corporis nach den früheren und neueſten Präſtationen.

Die bisherigen Stiftungs-Verwalter, Hoſpital-Pfleger, Heiligen-Pfleger ꝛc. haben den Cameral-Verwaltern die erforderlichen Notizen mitzutheilen, indem ſie unter Beibehaltung ihres bisherigen Amts-Prädicats als Particular-Rechner der Cameral-Verwalter, jedoch dergeſtalt, in ihrer bisherigen Function bleiben, daß in ſolchen Orten, wo bisher mehrere dergleichen Verwalter oder Pfleger befindlich waren, künftighin nur Ein Particular-Rechner beſtehen darf, weswegen die geringeren Verwaltungen und

erſten geiſtlichen Ortsvorſtehers; die Vorſchläge ſind dem Landvogt zur Confirmation vorzulegen. Gratialien dürfen nur unter eben

---

Pflegen überall, wo möglich, zuſammengezogen und die Verwalter und Pfleger anderswo nach ihren Fähigkeiten angeſtellt werden ſollen."

Wegen Ueberbürdung der Cameralämter durch dieſen Geſchäftszuwachs wurden jedoch in den Jahren 1813 und 1814 für die Beſorgung der in Vorſtehendem enthaltenen Geſchäfte eigene Beamte, Rechnungs=Verwalter, aufgeſtellt.

Weiter hieher gehörige Verfügungen ſind: 1) das Reſcript der Kron.Dom. Section vom 11. Febr. 1812, wonach die Regulirung von Beſoldungen der Schullehrer, Proviſoren ꝛc., wenn ſie von den pia corpora zu tragen ſind, von dem Ober= und Cameral=Amt gemeinſchaftlich mit den erſten Ortsgeiſtlichen ohne Beiziehung des Kirchen=Convents oder Magiſtrats zu berathen und zur Genehmigung vorzulegen iſt. 2) das Reſcript derſ. Stelle vom 28. Febr. 1812. (Knapp III. 3. S. 178.), wonach die Heiligenpfleger auf Vorſchlag des Kirchen=Convents und Antrag des Ober= und Cameral=Amts von der Kron.Dom.Section beſtellt werden. 3) das Reſcript vom 8. Mai 1812 (Archiv des Innern), wonach bei Ertheilung von Gratialien, auf Erhaltung des Fonds und Bereithaltung von Mitteln für außerordentliche Fälle Rückſicht zu nehmen iſt. 4) die Verordnung vom 15. Mai 1812 (Knapp III. 3. Abth. S. 291.), wonach bei der Verleihung von Zehnten die von der Ober=Finanzkammer angenommenen Grundſätze zu befolgen und die Verleihungen mit denen der herrſchaftlichen Zehnten zu verbinden ſind. 5) die Verordnung vom 14. Juni 1812 in Bezug auf das Stiftungs=Rechnungswesen folgenden Inhalts:

„Se. Königl. Majeſtät haben vermög allerhöchſten Reſcripts v. 13. Juni in Hinſicht der Organiſation der Stiftungs=Rechnungs=Kammer bei der Section der Krondomainen, 3r Abtheilung in Stuttgart, ſo wie in Abſicht auf die Errichtung eigener Reviſionsbehörden für die Stiftungsrechnungen auf dem Lande, Folgendes allergnädigſt zu verordnen geruht:

A) Für die Stiftungs=Rechnungskammer werden 6 Rechnungsräthe beſtimmt. (Folgen die Ernennungen.)

B) Für die Reviſion der Stiftungsrechnungen auf dem Lande ſind 18 Reviſoratsbezirke nach Cameralämtern gebildet, für deren jeden Ein Stiftungs=Rechnungsreviſor aufgeſtellt iſt, welcher ſeinen Wohnſitz in demjenigen Ort zu nehmen hat, von welchem der Bezirk genannt iſt." (Folgen die Bezirke und Ernennungen.)

6) das Reſcript vom 21. Juli 1812. (Archiv d. Innern), wonach zum Beſten der öffentlichen Stiftungen die vom 17/20. März 1810 erlaſſene Verordnung, die Benützung der Eichenrinde betr. (Reg.bl. Nr. 12), auch in ſämmtlichen Waldungen der öffentlichen Stiftungen in Anwendung gebracht werden ſoll, S. Reſcr. vom 1/5. September 1812. 7) die General=Verordnung vom 12. Jan. 1813, betr. die in Hinſicht auf die Zeit der Einſendung von Koſtenzetteln der Stiftungen und bei deren Verfertigung zu beobachtenden Vorſchriften. 8) die Gen. Verordn. vom 4. Mai 1813 (Archiv des Innern), betr. Reviſion und Abhör der Stiftungsrechnungen, worin folgende Anordnungen von Bedeutung ſind:

„1.) Da die Königlichen Ober=Aemter und Commun=Rechnungs=Reviſoren keinen Einfluß mehr auf die Stiftungs=Rechnungs=Geſchäfte haben, ſo hat jeder Stiftungs=Rechnungs=Reviſor, wenn es nicht ſchon geſchehen, und inſofern nicht in einzelnen Fällen, und durch beſondere Decrete, bereits

dieſer Einſchränkung vergeben werden, und jeden Monat iſt über die Vergebung von Pfründen und Austheilung von Allmoſen dem Miniſter der Finanzen ein tabellariſches Verzeichniß vorzulegen.

Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterio, den 9. Jul. 1811.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis propr.

---

eine Ausnahme geſtattet worden iſt, das Reviſorat-Amt nach ſeinem ganzen Umfange, die rückſtändigen, wie die laufenden Geſchäfte, ſo wie überhaupt alle, auf das Heiligen-Rechnungsweſen ſich beziehende Acten, unverzüglich zur Bearbeitung zu übernehmen.

4.) Die Abhör der Rechnungen von 1811. an, muß in dem Wohn-Orte des betreffenden Kameral-Beamten oder des neu ernannten Stiftungs-Verwalters, ununterbrochen vom ganzen Cameral-Bezirke, oder wenigſtens von einem großen Theile dieſes Bezirks zumal vorgenommen werden.

Hierbey haben, bis auf weitere Verordnung, neben dem Reviſor der geeignete Kameral-Beamte, oder der neu ernannte Stiftungs-Verwalter, je nach dem Zeitraume, in welchem der eine oder der andere die Adminiſtration der Stiftungen des ganzen Diſtricts zu leiten hatte, ſodann der betreffende Stiftungs-Rechner, jedoch mit Uebergehung der Urkunds-Perſonen, und des Stadt- oder Amtsſchreibers, anzuwohnen.

5.) Die Stadt- und Amtsſchreibereien und Rechnungsſteller ſind verbunden, und der Reviſor hat darüber zu wachen, daß die Reviſions-Bemerkungen von den Rechnungsſtellern vor der Abhör vollſtändig beantwortet werden, damit bey ſolcher keine weitere Auskunft von den Rechnungsſtellern nöthig iſt, da dieſe zu den Abhören nicht beigezogen werden dürfen.

6). Bey den Abhören, und zwar in den beiden ad 3) und 4) gegebenen Fällen, hat der Reviſor das Protokoll zu führen, die Receſſe zu verfaſſen, und die Relation, welche immer einen ganzen Kameral-Diſtrict umfaſſen muß, in der längſt vorgeſchriebenen Form, jedoch unter ſeinem Namen, und mit Beziehung auf die beizulegenden Receß-Bücher, zu erſtatten.

8.) Bey den von 1811. an vorzunehmenden Abhören beziehet der Reviſor in keinem Falle ein Taggeld; auſſerhalb Wohnorts aber gebühren ihm als Erſatz ſeiner baaren Auslagen täglich 2 fl. nebſt einem Pferde zur Hin- und Herreiſe.

Die Reiſekoſten der Reviſoren werden auf die ſämmtlichen Stiftungspflegen, deren Rechnungen ununterbrochen abgehört worden ſind, verhältnißmäſſig der, mit jedem Ort zugebrachten Zeit, und mit Rükſicht auf die Vermöglichkeit der Stiftungspflegen pro rato repartirt.

Die Kameral-Beamten oder Stiftungs-Verwalter, haben, da die Abhör vom ganzen Bezirk in ihrem Wohnort geſchiehet, bis auf weitere Verordnung, ex officio und unentgeldlich anzuwohnen.

Die Stiftungspfleger oder Unter-Einbringer, die bey Abhören auſſer ihrem Wohnort erſcheinen müſſen, haben die communordnungsmäſſigen, oder bisherigen Taggelder und Diäten anzurechnen.

Die Diäten des Reviſors, und die Gebühren der Stiftungs-Rechner, ſind je von der betreffenden Stiftungspflege, nach der Zeit, die mit der Abhör der Rechnungen deſſelben Orts wirklich zugebracht wurde, zu übernehmen.

9.) Die Abhör-Koſtens-Zettel ſind unter der vorgeſchriebenen Specifikation der Tage und Atteſtation der Zeit-Verſäumniß, der Abhör-Relation zur Decretur beizuſchlieſſen."

2100.

Königl. Verordnung, die Stadt Friedrichshafen betr., vom 17. Juli 1811 [673]).

Seine Königl. Maj. haben durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 17. Juli den Ort Hofen mit der Allerhöchſtdenſelben von der Krone Baiern abgetretenen Stadt Buchhorn ſo zu vereinigen geruht, daß künftighin beide nahe an einander gelegene Ortſchaften den Namen Schloß und Stadt Friedrichs=Hafen führen, und gleiche Rechte und Gerechtſame genießen ſollen. Die nunmehr combinirten Häfen der Stadt Friedrichshafen ſind zu Freihäfen erklärt worden.

---

9) das Reſcript vom 2. Juli 1813 (amtl. Abſchrift), wonach auf die Stiftungs=Verwaltungen alle diejenigen Vorſchriften anwendbar ſind, welche den Steuerräthen in der Inſtruction vom 17. Sept. 1806 in Anſehung der k. Kaſſenbeamten gegeben ſind. 10) der Erlaß der Section der Kron=domainen, betr. periodiſche Viſitation der Stiftungsgebäude vom 14. September 1813 (amtl. Abſchrift), welcher verordnet:

„1) Die in Anſehung der Herrſchaftl. Gebäude längſt befohlene jährliche Viſitation hat bei den Stiftungsgebäuden nicht Statt zu finden. Es genügt, wenn die betreffenden Stifts=, Allmoſen= oder Heiligen=Pfleger die in ihren Orten und auf den Ortsmarkungen befindlichen Stiftungsgebäude, einmal des Jahrs, nämlich nach der Erndte, mit einem tauglichen Handwerksmann viſitiren, dieſen die vorhandenen Gebrechen notiren, einen Koſtenüberſchlag über deren Herſtellung begreifen laſſen und dieſen mit ihren Bemerkungen dem Cameral= oder Stiftungs=Verwalter zuſchikken, dem ſodann obliegt, aus den einzelnen Ueberſchlägen ein Ganzes zu bilden und mit Bericht ſowohl über das onus fabricae, als die Mittel hiezu, und wenn deren keine vorhanden, über die ſubſidiariſche Verbindlichkeit ad ratificandum einzuſchicken.

2) Nur den neuangeſtellten oder neuanzuſtellenden Stiftungsverwaltern, welche einmal mit ihren Amtsdiſtrikten in Anſehung der ihnen zur Oberaufſicht übergebenen Realitäten bekannt werden müſſen, iſt geſtattet, in dem erſten Jahre ihrer Anſtellung ſämmtliche Stiftungsgebäude ihrer Diſtricte ſelbſt genau zu viſitiren, um auch zugleich von dem Umfang, der innern Einrichtung, der Benutzung und der hieraus entſpringenden nothwendigen Beibehaltung oder Entbehrlichkeit die erforderliche Ueberzeugung zu erhalten.

3) In Zukunft hingegen haben auch die Stiftungsverwalter keine Gebäudeviſitation mehr, ohne ſpecielle Legitimation, welche unter Anführung der vorliegenden Gründe einzuholen iſt, vorzunehmen."

S. die K. Verordn. vom 8. Nov. 1816.

673) Regbl. S. 365.

2101.

Verordnung, die Uniform der von höhern auf niedere Stellen verſetzten Königl. Diener und der Oberamts-Aktuarien betreffend,

vom 21. Juli 1811 674).

2102.

Decret, die Uniform der adelichen Gutsbeſitzer betr.,

vom 22. Juli 1811 675).

2103.

Verfügung, die gleichbaldige Eröffnung der allerhöchſt ertheilten Heiraths-Conceſſionen betreffend,

vom 24. Juli 1811 676).

Die Königliche Landvogtei- und Oberämter werden hiedurch ernſtlich angewieſen, die allergnädigſte Reſolutionen über Minorenitäts-Diſpenſations-Geſuche ſo wie die Heiraths-Conceßionen für volljährige Unterthanen jedesmal ohne Verzug an die untergeordneten Behörden auszuſchreiben; welche ſolche den Supplicanten gleichbald zu eröffnen haben, damit dieſe ohne Umherreiſen, Zeitverluſt und Koſten-Aufwand zur Kenntniß der ſie betreffenden allerhöchſten Entſchließung gelangen. Stuttgart, den 24. Juli 1811.

Rekrutirungs-Section des Königl. Kriegs-Depart.

2104.

Erlaß, betreffend die Taxe des Kaminfegens in kleinen Weilern und einzeln ſtehenden Häuſern,

vom 30. Juli 1811 677).

---

674) Reg.Bl. S. 365. S. Bekanntm. vom 3. Dezbr. 1819. u. 27. Juli 1826.
675) ebendaſ. S. V. Edict v. 31. Dezbr. 1818.
676) Regbl. S. 366.
677) Knapp, IV. 93. Oben Note 576.

2105.

Inſtruktion für die Königliche Gensd'armerie, vom 1. Auguſt 1811 [678]).

§. 1. Das Königliche Gendarmerie=Corps, welches zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern des Königreichs aufgeſtellt iſt, beſteht aus einem Commandeur, und 8 Offizieren, ſodann 1 Wachtmeiſter, 1 Quartiermeiſter, 12 Corporals und 140 Gemeinen zu Pferd, und 2 Feldwaibeln, 1 Quartiermeiſter, 12 Corporals und 200 Gemeinen zu Fuß [679]).

§. 2. Der Commandeur, welcher dem ganzen Corps vorgeſetzt iſt, wohnt ſamt den beyden Quartiermeiſtern zu Stuttgart.

Die Offiziere ſind in der Maaſe vertheilt, daß von den Landvogteien Schwarzwald, Rothenberg, an der Donau und am Bodenſee jede einen eigenen Offizier erhält, der in der Landvogteiſtadt ſeinen Sitz hat, ſodann ein Offizier, der zu Rotweil ſich aufhält, für die Landvogteien am obern und mittlern Neckar, ein Offizier zu Ludwigsburg für die Landvogteien an der Enz und am untern Neckar, einer zu Ellwangen für die Landvogteien an der Jaxt und am Kocher, und einer zu Urach, für die Landvogteien an der Fils und Rems und auf der Alp beſtimmt iſt [680]).

---

678) Regbl. S. 373. Reviſion der Inſtruction für das Landdragoner=Corps vom 5. Aug. 1809. S. dagegen Bekanntmachung vom 26. Mai und Verordnung und Inſtruction vom 5. Juni 1823. — Zu obiger Inſtruction erſchien am 4. Febr. 1813. (Knapp V. 1. S. 292.) ein Nachtrag, deſſen Beſtimmungen, ſoweit ſie von Bedeutung ſind, hienach geeigneten Orts angeführt ſind.

679) In der Folge wurde die Zahl der Gemeinen zu Fuß bis auf 520 vermehrt.

680) Nach dem Nachtrage vom 4. Febr. 1813. erhielt jede Landvogtei ihren eigenen Offizier. — Ueber das dienſtliche Verhältniß dieſer Offiziere beſtimmt ein Erlaß der Section der innern Adminiſtr. vom 10. April 1816. (Knapp V. 316) Folgendes:

1) die Gensdarmerie=Offiziere haben nur das ihnen vorgeſezte Militär=Kommando als diejenige Behörde zu betrachten, welche ihnen eigentliche Befehle zu ertheilen befugt iſt.

2) Wenn die K. Landvogtei=Aemter dieſelbe zu Mitwirkung bei Handhabung der Polizei in Anſpruch nehmen: ſo geſchieht dieſes in der Form eines Anſinnens, oder einer Requiſition, auf welchem Wege ſie ihnen auch ſonſt in Beziehung auf den Polizei=Dienſt der Gensdarmes ihre Bemerkungen und Deſiderien mitzutheilen haben. In Hinſicht auf die perſönl. Dienſt=Verrichtungen der Gensdarmerie=Officiere ergibt ſich von ſelbſt, daß dasjenige, was die Inſtruction des Gensdarmerie=Corps von dem Dienſte der gemeinen Gensd'armes und der Unterofficiere enthält, auf die Offiziere keineswegs angewendet werden kann, indem deren Dienſt ſich theils auf die militäriſche Einrichtung und Disciplin der Gensdarmes, theils auf die Leitung und Oberaufſicht über die polizeiliche Dienſt=Verrichtungen der jedem Offizier untergeordneten Mannſchaft beſchränkt.

§. 3. Die Vertheilung der Gendarmes und ihrer Unteroffiziere in die einzelnen Landvogteien iſt nach den gegenwärtigen Bedürfniſſen auf folgende Weiſe feſtgeſezt: ꝛc. ꝛc.

§. 4. Sollten die Umſtände erfordern, daß einer oder der andern Landvogtei zu Unterſtüzung außerordentlicher Sicherheits-Anſtalten eine größere Mannſchaftszahl zugetheilt würde: ſo bleibt dem Commandeur überlaſſen, im Einverſtändniß mit dem Königl. Miniſterium des Innern eine temporaire Aenderung der Dislokation vorzunehmen. Findet derſelbe nöthig, in dergleichen Fällen auch über einen Theil der für die beiden Reſidenzen beſtimmten Mannſchaft zu verfügen: ſo iſt deßhalb jedesmal mit der Königl. Ober-Polizei-Direction Rükſprache zu nehmen.

Würde in dringenden Nothfällen eine Landvogtei der Beihülfe der in andern Landvogteien ſtationirten Gendarmes bedürfen, ohne daß eine Verfügung des Miniſteriums des Innern und des Commandeurs abgewartet werden könnte: ſo kann zwar der Offizier dieſer Landvogtei die benachbarten Offiziere um die nöthige Aſſiſtenz-Mannſchaft requiriren; er hat aber zu gleicher Zeit bei dem Commandeur hievon die ſchleunigſte Anzeige zu machen.

§ 5. Die Königl. Gendarmerie iſt nach ihrer innern Einrichtung ein ganz militäriſches Inſtitut.

Die Jurisdictions-Ausübung über dieſes Corps, die Ergänzung, Verpflegung, Oekonomie und Disciplin deſſelben, die Beſtrafung, Verſezung und Entlaſſung des dazu gehörigen Perſonals hängt ganz von den Militär-Behörden ab.

So viel hingegen die polizeiliche Beſtimmung des Inſtituts betrift, ſo gehört daſſelbe zum Reſſort des Königl. Miniſteriums des Innern, mit welchem daher der Commandeur eine ununterbrochene Kommunikation zu unterhalten hat.

§. 6. Die Ergänzung des Corps geſchieht jedesmal durch die Königl. Conſcriptions-Commiſſion mittelſt der geprüfteſten Leute aus der Königl. Armee, welche eine untadelhafte Aufführung mit erprobter Herzhaftigkeit und Redlichkeit verbinden, fertig leſen und ſchreiben können, und im Königreiche angeſeſſen ſind, auch mit Aus-

---

4) Zur lezten Gattung gehört namentlich die Beſtimmung des jedem Gensdarmes anzuweiſenden Stationsorts, die Verlegung der Gensdarmes nach Erforderniß zufällig eintretender Umſtände, die Zuſammenziehung der in einem Diſtrict ſtationirten Mannſchaft, die Vorſchreibung der von den Gensdarmes zu beobachtenden Marſchroute, die Abgebung der erforderlichen Aſſiſtenz-Mannſchaft bei allgemeinen oder Partikular-Streifen, und die perſönliche Anführung der kommandirten Gensd'armerie-Mannſchaft, wenn ſolche die Hälfte der Compagnie oder noch mehr beträgt.

5) Sollten auſſerdem ſich Fälle ereignen, wo die perſönliche Mitwirkung eines Gensd'armerie Offiziers zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung, oder auf andere Weiſe, von weſentlichem Nuzen ſeyn könnte: ſo wird dem Königl. Landvogtey-Amt überlaſſen, bei einem ſich ergebenden Anſtand beſondern Bericht an die Behörde zu erſtatten."

nahme der Unteroffiziere nicht verheirathet ſein dürfen, und die gewöhnliche Capitulationszeit ausgedient haben.

Die Unteroffiziere werden auf den Vorſchlag des Commandeurs durch den Präſes der Conſcriptions=Commiſſion ernannt.

§. 7. Die Koſten des Gendarmerie=Corps werden aus dem Fonds der Königl. General=Kriegs=Kaſſe beſtritten. Wegen der Quartiers=Koſten findet keine allgemeine Landes=Peräquation ſtatt. Die Fourage=Abgaben werden den Gemeinden in gewiſſen halbjährig zu beſtimmenden Preiſen von der Kriegs=Kaſſe erſetzt [681]).

Vorſchriften, welche ſich auf den militäriſchen Dienſt und die Oekonomie des Gendarmerie=Corps beziehen.

§. 8. Die Königl. Gendarmes werden bei ihrer Annahme ſowohl auf die Kriegs=Artikel als auf die gegenwärtige Inſtruktion beeidiget. Erſtere ſind auf dieſelbe, ſo wie auf andere im Königl. Dienſt ſtehende Militär=Perſonen, nach ihrem ganzen Umfange anwendbar. Von lezterer erhält jeder Gendarme ein eingebundenes Exemplar zu ſeiner Nachachtung, deſſen Empfang er beſonders zu beurkunden hat.

§. 9. Jeder berittene Gendarme erhält eine vollſtändige Uniform, wovon der blaue Rock ſamt weiſſem Gilet, Hut, Handſchuhen, Mütze und Halstuch alle drei Jahre, der Mantel und Mantelſack alle 6 Jahre, der Stallkittel ſamt Ueberhoſen, Stiefel, Hemd, Strümpfen und Zopfband alle zwei Jahre und die Beinkleider alle Jahre abgegeben werden. Für die Fußgehende Gensdarmes werden alle anderthalb Jahre neue Kamaſchen abgereicht.

§. 10. Neben der monatlichen Löhnung, welche bei den Quartiermeiſtern und dem Wachtmeiſter 10 fl. 30 kr. — bei den Feldwaibeln 10 fl. — bei den berittenen Corporals 8 fl. — bei den gemeinen Gensdarmes zu Pferd 3 fl. und — bei denen zu Fuß 2 fl. 30 kr. beträgt, ingleichem der täglichen Brodportion von 4 kr. und den monatlichen 30 kr., für kleine Montirungs=Auslagen, iſt jedem Gendarme noch an monatlichen Extra=Geldern ausgeſetzt:

Für den Gendarme zu Pferd, Beſchlaggeld 1 fl., Proprete=geld 6 kr. Für Gewehr= und Piſtolen=Reparation 8 kr., um Sattel und Zeug zu unterhalten 22 kr.

Für den Unberittenen, Propreté=Geld 6 kr. Gewehr=Reparation 4 kr.

Hiezu kommen noch für die gewöhnlichen Corps=Unkoſten 6 kr. auf den Kavalleriſten, und 3 kr. für den fußgehenden Gensdarme [682]).

---

681) Nach der Verordnung vom 9. Juli 1821. wurden die Koſten des Inſtituts ganz auf die Staatscaſſe übernommen.

682) Bei Transporten und Poſtwagenverſendungen ins Ausland erhielt nach dem angef. Nachtrag und der Verordn. v. 13. Sept. 1811. jeder Gensd'arme eine beſondere Vergütung, welche durch Bekanntmachung vom 15. Aug. 1821. Regbl. S. 583. abgeſtellt wurde.

§. 11. Die Löhnung ſamt dem Brodgeld wird jedem wöchentlich auf Abrechnung mit der General-Kriegs-Kaſſe aus der Amtspfleg-Kaſſe desjenigen Oberamts, in welchem er ſeine Station hat, gegen eine von dem vorgeſetzten Offizier zu unterzeichnende Anweiſung ausbezahlt. Die Bezahlung des kleinen Montirungs-Geldes und der Extra-Gelder geſchieht halbjährig auf den 1. Mai und 1. Nov. jeden Jahrs.

Was in der Zwiſchenzeit an Reparaturen vorfällt, kann auf die Vorlegung der von dem Offizier zu beurkundenden und auf die Anordnung des Landvogtei-Steuer-Raths zu moderirenden Zettel von der Amtspflege Vorſchußweiſe berichtiget, und bei der halbjährigen Abrechnung dem Gendarmen in Aufrechnung gebracht werden [683]).

§. 12. Sowohl in den Stationsorten als anderwärts, wo die Gendarmes in ihren Functionen einen temporären Aufenthalt zu nehmen haben, ſind dieſelbe nebſt ihren Pferden bei den Bürgern, keineswegs aber in Wirthshäuſern einzuquartiren, und können unter den in der Verordnung vom 6. April 1808 enthaltenen Beſtimmungen von dem Quartierſträger neben Dach und Fach die gewöhnliche Hausmanns-Koſt verlangen [684]). Sie haben ſich aber mit dem Aufenthalte in der ohnehin geheizten und beleuchteten Stube des Quartiershalters zu begnügen, ohne ein beſonderes Zimmer für ſich fordern zu können.

Sind an einzelnen Orten beſondere Kaſernen für die Gendarmes eingerichtet: ſo hat es in Anſehung der ihnen gebührenden Holz- und Lichter-Abgabe bei dem Regulativ vom 8. Jan. 1810 ſein Verbleiben [685]).

683) Ueber das Rechnungsweſen ergieng am 11. Sept. 1812. eine beſondere Verfügung, welche aber durch neuere Vorſchriften erſezt iſt. Verſchiedene Anſtände in Bezug auf Löhnung und Verpflegung der Gensd'armen erledigt das Reſcript vom 2. Januar 1813. (Knapp V. 1. Abth. S. 292.)

684) Nach §. 6. des Nachtrags hat der Einquartirte ſein Brodgeld mit 4 kr. und 2 kr. an der Löhnung, zuſ. 6 kr. an die Ortsgemeinde zu überlaſſen, welche dafür die Koſten der Quartiers-Vergleichung zu leiden hat. In Folge der Uebernahme der Koſten des Inſtituts auf die Staatskaſſe nach Verordn. v. 9. Juli 1821. treten an die Stelle dieſer Naturalverpflegung — Verpflegungsentſchädigungsgelder.

685) Aus dieſem Regulativ ſind folgende Beſtimmungen hervorzuheben:

§. 1. Zwiſchen dem Unteroffizier und Gemeinen wird in Anſehung des freien Dachs und Fachs kein Unterſchied gemacht. Wenn jedoch der Unteroffizier die von ſeinem Corps kommende, oder von den im Kreis abgehenden Landdragonern und Pferden erhaltene Effecten aufzubewahren hat, ſo iſt ihm dazu ein verſchloſſenes Zimmer in einem öffentlichen oder Privatgebäude ohnentgeltlich anzuweiſen.

§. 2. Die Verpflichtung der Gemeinden beſchränkt ſich auf den Mann; ſeine Frau und Kinder haben auf freies Quartier keinen Anſpruch.

§. 3. Wo der Landdragoner weder bei den Bürgern einquartirt, noch durch das im nächſten §. beſtimmte Geldſurrogat entſchädigt, ſondern in eigener oder gemietheter oder in einem öffentlichen Gebäude angewieſener

Sollte ein Gendarme ſich erlauben, mehr als ihm nach den Geſezen gebührt, zu fordern, oder ſeinen Quartierträger auf andere Weiſe ordnungswidrig zu beläſtigen und zu mißhandeln, oder ſogar ſeine Stelle zu Koncuſſionen und Erpreſſungen zu mißbrau-

---

Wohnung einzeln logiret, ihm mithin Holz und Licht in Natura abzugeben iſt, gebührt dem Mann folgendes ꝛc. ꝛc.

§. 4. In allen übrigen Stationen wo mit Wirthen, andern Hauseigenthümern, oder mit dem Militär ſelbſt bisher akkordirt war, oder wo die Einquartirung nach dem Kataſter geſchah, wird folgendes Geldſurrogat beſtimmt, bei welchem die Land-Dragoner und Füſiliers für die Zukunft nirgends freie Unterkunft zu fordern haben ſollen.

A. für die Wohnung täglich drei Kreuzer.

B. für die Stallung täglich zwei Kreuzer.

C. für Holz und Licht täglich (nach dem Preis des Holzes und der Jahreszeit 1 kr. 3 hlr. — 7 kr. 3 hlr.)

Der HolzPreis wird nach der Oberforſtamtlichen Taxe mit Zurechnung des Fuhrlohns bis zum Stationsort angeſetzt.

§. 5. Dieſe Vergütung hat auch derjenige Land-Dragoner anzuſprechen, der in eigenem Hauß oder bei Verwandten wohnt, indem dieſe zufälligen Umſtände die Verbindlichkeit, welche die Gemeinde gegen ihn als Soldat hat, nicht ändern.

§. 7. Da die Verpflichtung der Ober-Aemter und Gemeinden nicht weiter als auf die wirkliche Leiſtung von Quartier, Stallung, Holz und Licht ſich erſtreckt, ſo bleibt es den Orts-Vorſtehern billig vorbehalten, bei Wirthen oder andern Einwohnern die inſtruktionsmäßige Gebühr um mindern Preis den Land-Dragonern zu verſchaffen, welche alsdann auf das Geldſurrogat keinen Anſpruch haben.

§. 8. Dagegen ſteht es aber auch dem Land-Dragoner, wenn er mit obiger Geld-Vergütung ſich nicht begnügen zu können glaubt, frei, die Natural-Gebühr zu verlangen. Wenn alsdann die Gemeinde der Einquartirung bei den Bürgern ſich überheben will, ſo kann ſie in einem öffentlichen Gebäude, oder durch Miethe in einem Privat-Hauß ihm Wohnung und Stallung verſchaffen, wobei ſie im §. 3. die Beſtimmung findet, wie viel Holz und Licht ſie in Natura abzureichen verbunden und befugt ſei. Auf ein höheres Geldſurrogat darf nicht eingegangen werden, ehe die Legitimation des Königl. Oberlandesökonomie-Kollegii vorliegt, die nur in Erwägung ganz beſonderer Umſtände ertheilt werden wird.

§. 9. Wo den Land-Dragonern Kaſernen angewieſen ſind, die dem Dienſt keinen beſondern Vortheil darbieten, vielmehr der Mannſchaft und Gemeinde läſtig ſind, erwartet man Bericht der Kreis-Aemter, ob nicht die bisherige Einrichtung zu verlaßen, und das Geldſurrogat einzuführen ſei, wobei jedoch darauf Bedacht genommen werden müſte, daß, wenn mehrere berittene Land-Dragoner in der Station ſind, die Pferde zuſammen in einem Stall untergebracht werden. In den Reſidenzſtädten Stuttgart und Ludwigsburg bleibt es jedoch vor der Hand bei der Kaſernirung, wie ſie eingerichtet iſt.

§. 10. Die Geldvergütung für das den Land-Dragonern gebührende freie Dach und Fach wird aus den Amtspflegen, wohin die Stationsorte gehören, durch den Amtspfleger oder den Bürgermeiſter der Station in monatlichen, oder, nach beiderſeitiger Konvenirung, in kürzern Friſten bezahlt, als zur Abrechnung an der Steuer nicht geeignet, wird ſie unter beſonderer Rubrick in Ausgabe geſtellt.

chen: ſo iſt derſelbe auf die davon dem vorgeſetzten Offizier zu machende Anzeige zur ſtrengſten Strafe zu ziehen.

§. 13. Um Mißbräuche zu verhüten, hat das Quartieramt jeden Orts das dem Gendarme für jeden Tag angewieſene Quartier in deſſen Dienſt-Journal einzuſchreiben, und ihm auch ein Quartier-Billet an den Quartiersträger zuzuſtellen. Fordert der Gendarme neues Quartier, ſo hat er ſein Journal dem Quartieramte vorzulegen, um daraus ſehen zu können, ob nicht, was er verlangt, ihm bereits angewieſen worden iſt. Sollte ſich ein Gendarme einer ſolchen betrüglichen Anmaßung ſchuldig machen: ſo iſt ihm nicht nur kein neues Quartier-Billet abzugeben, ſondern auch ſein Vergehen zur ſtrengen Abſtrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 14. Die Offiziere erhalten freie Wohnung in herrſchaftlichen Gebäuden, und Stallung zu einem Pferd. Bei ihren amtlichen Reiſen ſind dieſelbe in Hinſicht auf freies Dach und Fach nach den beſtehenden allgemeinen Verordnungen zu behandeln.

§. 15. So oft der Commandeur abweſend iſt: ſo werden die dringendern Angelegenheiten, welche bis auf deſſen Rückkunft nicht verſchoben werden können, durch den in Stuttgart wohnenden Offizier als Interims-Kommandeur beſorgt.

Eben dieſes geſchiehet in Anſehung der Functionen eines abweſenden Offiziers durch den im Wohnort deſſelben ſtationirten Unteroffizier, wozu in dieſer Hinſicht immer einer der brauchbarſten auszuwählen iſt.

Wo einem Offizier zwei Landvogteien zugetheilt ſind, iſt in diejenige Landvogtei-Stadt, in welcher derſelbe nicht ſeinen Wohnſitz hat, ein vorzüglich tüchtiger Unteroffizier zu verlegen, um in dringenden Fällen die Stelle des Offiziers verſehen zu können.

§. 16. Die Meldungen in allen das Gendarmerie-Korps betreffenden Angelegenheiten gehen vom Gendarme an den Unteroffizier, von dieſem an den Offizier, und ſodann an den Kommandeur, welcher nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes entweder ſelbſt die nöthigen Befehle ertheilt, oder die Sache an den Diviſionär oder die geeignete höhere Behörde bringt.

§. 17. Ueber mehrere zu einer gemeinſchaftlichen Dienſtverrichtung beſtimmte Gendarmen führt ein Corporal, und bei mehreren zuſammentreffenden Corporalſchaften der älteſte Corporal das Commando, inſoferne nicht der Offizier für den einzelnen Fall eine andere Anordnung getroffen hat. Beträgt die zuſammengezogene Mannſchaft die Hälfte der Compagnie oder noch mehr: ſo hat der Offizier das Commando in Perſon zu übernehmen.

§. 18. Die Gendarmes ſind und bleiben während ihrer ganzen Dienſtzeit Soldaten. Sie ſind in Anſehung ihrer perſönlichen Verhältniſſe, wie andere Truppen von der Linie, den verordneten Militär-Inſtanzen unterworfen, und unter völlige militäriſche Disciplin geſetzt.

§. 19. Bei leichteren Vergehungen eines Gendarme wird die Strafe nach der bei dem Militär eingeführten Ordnung von

den Offizieren beſtimmt [686]). Zu Vollziehung der Arreſtſtrafen iſt, wenn im Wohnorte des Offiziers keine Garniſon iſt, das Oberamt um die Einräumung des bürgerlichen Gefängniſſes zu requiriren. Im Fall eines Verbrechens ſind die Gendarmes in die nächſtgelegene Garniſon abzuliefern, um daſelbſt in Unterſuchung gezogen, und unter das Kriegsgericht geſtellt zu werden.

Die Kriegsparere und Kriegsrechte werden von dem Regiment an den Gendarmerie-Commandeur, von dieſem an den Diviſionär, ſodann an den Kriegsminiſter und an Se. Königl. Maj. eingeſchikt; und auf eben dieſem Wege laufen auch die allerhöchſten Reſolutionen wieder zurük, ſo daß am Ende das Commando des Regiments, wo das Kriegsrecht gehalten worden iſt, dieſelbe durch das Gendarmerie-Commando zur Publication und Vollziehung erhält.

§. 20. Vermög des gegenwärtigen Stands der Garniſonen kommen die zur kriegsgerichtlichen Unterſuchung geeigneten Gendarmes aus der Landvogtei am obern Neckar in die Garniſon Rottweil, ꝛc.

§. 21. In Civil-Rechts-Streitigkeiten werden die Klagen gegen die Gendarmes ebenfalls an die angezeigten Garniſonen verwieſen.

Obſignationen, Inventuren, und Verlaſſenſchafts-Theilungen, ſowohl der Offiziere als der Unteroffiziere und Gemeinen hat das Militärgericht der Garniſon entweder ſelbſt vorzunehmen, oder deshalb der ordentlichen Civilbehörde beſondern Auftrag zu ertheilen.

Die Ehefrauen der Unteroffiziere und Gemeinen, wenn einem der lezteren ausnahmsweiſe eine Heirath geſtattet werden ſollte, ſtehen in Civil- und Criminal-Sachen unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes.

§. 22. Erkrankt ein Gendarme: ſo iſt derſelbe in das nächſtgelegene Militärſpital zu bringen, wohin alsdann ſeine Löhnung auf ſo viel Tage, als er im Spital verpflegt wird, bezahlt werden muß. Sind die Umſtände des Kranken ſo beſchaffen, daß ſie den Transport deſſelben nicht geſtatten, oder iſt er von einem Garniſons-Spital zu weit entfernt: ſo hat der für den Aufenthaltsort des

---

686) Hiezu folgendes Decret der Section der innern Adminiſtr. v. 14. Oct. 1815:

Im Namen des Königs!

„Aus Veranlaßung einer Anfrage in Betreff des Verfahrens gegen K. Gensdarmes, welche in ihrem Dienſte während der Abweſenheit des ihnen vorgeſetzten Offiziers ſich Exceße erlauben, wird hiemit feſtgeſezt, daß in ſolchen Fällen der excedirende Gensdarme von dem Oberamt, in deſſen Amtsbezirk der Exceß begangen worden iſt, abgehört, die Beſtrafung aber der Militär-Behörde vorbehalten, und zu dem Ende das Unterſuchungs-Protokoll dem Stations-Offizier, oder nöthigenfalls auch dem Gensdarmerie-Commando, mitgetheilt werden ſoll; wonach alſo das K. Landvogtei-Amt das Weitere anzuordnen hat.

Stuttgart, den 14. October 1815.

Auf beſondern Befehl.

Erkrankten öffentlich aufgeſtellte und beſoldete Arzt oder Wundarzt denſelben zu beſorgen, ohne für ſeine Mühe etwas anrechnen zu können. Iſt der Arzt oder Wundarzt genöthiget, zu dem Kranken über Feld zu reiſen: ſo finden die gewöhnlichen Reiſediäten ſtatt, wegen welcher, ſo wie wegen der mit den Recepten zu belegenden Apothekers-Forderung, die Amtspflege ſich mit der Königl. General-Kriegs-Kaſſe zu vergleichen hat.

§. 23. Stirbt ein Gendarme an einem Orte, wo eine Garniſon ſich befindet: ſo iſt er militäriſch zu begraben. Auſſer dieſem Falle aber hat der Ortsvorſtand die Beerdigung unter Rückſprache mit dem vorgeſezten Offizier oder Unteroffizier mit genaueſter Koſtenerſparniß zu veranſtalten. Das Verzeichniß der Beerdigungskoſten iſt ſodann, gehörig beurkundet, an den Kommandeur einzuſenden, um daſſelbe an das Königl. Kriegs-Kollegium zur Moderation und Decretur übergeben zu können.

§. 24. Die Entlaſſung eines Gendarme geſchieht
wegen geendigter Capitulationszeit durch den Commandeur,
wegen phyſiſcher Untüchtigkeit durch die Kön. Conſcriptions-Commiſſion,
wegen ſchlechter Conduite durch den Präſes der Conſcriptions-Commiſſion mittelſt Verſezung unter die Linientruppen,
und wegen Verbrechen durch kriegsgerichtlichen Spruch.

§. 25. Den berittenen Gendarmes wird insbeſondere zur Pflicht gemacht, auf die gute Wartung und Pflege ihrer Dienſtpferde eine vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, dieſelben gehörig und zu rechter Zeit zu füttern, gut zu puzen, und bei jeder Gelegenheit, ſo weit es immer der Dienſt geſtattet, auf ihre Schonung bedacht zu ſeyn.

Bei dem gewöhnlichen Patrouilliren hat der Gendarme, wo nicht beſondere Umſtände eine Eile erfordern, nur im Schritt zu reiten. Wenn das Pferd eingeſtellt wird, ſo hat er darauf zu ſehen, daß es in keinen Stall kommt, wo es Schaden nehmen könnte, und daß es, wenn es eine Stutte iſt, nicht neben einen Hengſt geſtellt wird. In keinem Fall, und unter keinem Vorwand ſoll ein Gendarme ſich unterſtehen, ſein Dienſtpferd einem andern zum Gebrauch zu überlaſſen. Auch iſt es den Unteroffizieren aufs ſtrengſte verboten, ihr Pferd gegen ein beſſeres an einen Gemeinen zu vertauſchen.

§. 26. An Fourage erhält jeder berittene Gendarme für ſein Pferd täglich anderthalb Vierling Haber, 10 Pfund Heu und 5 Pfund Stroh. Er hat dieſe Fourage an jedem Orte, wo er ſich befindet, von dem Ortsvorſtand gegen Quittung zu empfangen, und bei der ſchwerſten Ahndung nichts davon anderwärts zu verwenden.

Den mit der Abgabe beauftragten Gemeinde-Offizianten iſt aufs ernſtlichſte einzuſchärfen, zu Verhütung aller Unterſchleife die Fourage an Niemand als an den Ausſteller der Quittung abzugeben; auch iſt bei Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe allgemein verboten, einem Gendarme irgend etwas von ſeiner Fourage abzukaufen oder an Zahlungsſtatt von ihm anzunehmen, oder ihm auch eine Fourage-

Quittung abzuhandeln. Aus gleichem Grunde ſoll den Gemeinden unter keiner Bedingung geſtattet werden, einem Gendarme ſtatt der Naturalabgabe das Geld zu geben, oder ſich überhaupt mit demſelben in einen Accord einzulaſſen, wodurch er die Verpflegung ſeines Dienſtpferdes auf ſich ſelbſt übernehmen würde.

§. 27. Wenn ein Dienſtpferd erkrankt: ſo hat der Unteroffizier hievon ſeinem vorgeſezten Offizier, und dieſer dem Commandeur die Anzeige zu machen. Je nachdem der Zufall erheblich iſt oder nicht, hat der Reiter ſich eines geſchikten Schmieds in der Nähe oder eines Thierarztes zu bedienen. Nach beendigter Kur iſt ein ſpecificirtes Koſten=Verzeichniß, worin beſonders die Arzneien mit Bemerkung der Größe ihres Verbrauchs einzeln anzugeben ſind, an das Kriegs=Collegium zur Moderation und Decretur einzuſenden. Fällt ein Pferd: ſo darf daſſelbe, zumal wenn keine Krankheit vorangegangen iſt, nicht in Abgang verrechnet werden, ehe gehörig unterſucht worden iſt, ob Niemand hiebei eine Verſchuldung zur Laſt fällt. Der Offizier hat in dieſem Falle nicht nur die Veranſtaltung zu treffen, daß das gefallene Pferd durch den Kleemeiſter beſichtiget wird, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände ſowohl den Reiter zu vernehmen, als auch ſonſt die weiters erforderliche Unterſuchung zu veranlaſſen und den Erfund mit Beiſchluß des von dem Kleemeiſter ausgeſtellten Zeugniſſes dem Kommandeur zu melden.

§. 28. Sollte ſich der Fall ereignen, daß einem Gendarme ſein Pferd geſtohlen würde: ſo iſt die Sache kriegsgerichtlich zu unterſuchen, und über die ihm etwa zur Laſt fallende Verſchuldung rechtlich zu erkennen.

Erſcheint derſelbe als ſchuldlos: ſo ſoll die Gemeinde, wo der Diebſtahl begangen worden iſt, zum Erſaz des Geſtohlenen zunächſt verbunden ſeyn.

§. 29. Am Ende jeden Monats hat jeder Unteroffizier einen vollſtändigen Rapport über die ihm untergebene Mannſchaft und Pferde an den ihm vorgeſezten Offizier zu erſtatten, worin nicht nur das Verhalten und der Geſundheitszuſtand eines jeden Gemeinen, ſamt allem, was ſich auf ſeinen Dienſt und ſeine Dienſttüchtigkeit bezieht, ſondern auch der Zuſtand der Pferde pflichtmäßig anzuzeigen iſt.

§. 30. Den Offizieren der Königl. Gendarmerie wird zur Pflicht gemacht, alle Monate die ihnen angewieſenen Diſtrikte zu bereiſen, jeden einzelnen Gendarme mit ſeiner vollſtändigen Rüſtung zu viſitiren, und nicht nur ſelbſt genau nachzuſehen, ob in Hinſicht auf den Dienſt alles in Ordnung ſich befindet, und ob beſonders die Dienſtpferde der berittenen Mannſchaft in gutem Stand erhalten werden, ſondern auch bei den Königl. Landvögten und Oberämtern über das Betragen der Leute, und ob ſich nicht hie und da Mißbräuche und Unordnungen eingeſchlichen haben, ſich ſorgfältig zu erkundigen, damit ſie ſich in den Stand ſezen, ſowohl von dem Zuſtand des Inſtituts überhaupt, als von jedem Mann und Pferd insbeſondere, zu jeder Zeit Rede und Antwort geben zu können.

Von dem Erfund dieſer Viſitationsreiſen haben ſie eigene Reiſe-Journale zu führen, in welche ſie die Zeit ihrer Ankunft und die Dauer ihres Aufenthalts durch die Landvögte und Oberbeamten beurkunden zu laſſen, und die ſie am Ende jeden Monats mit den Monats-Rapporten an den Kommandeur einzuſenden haben. Ergeben ſich Fälle, welche eine unverzügliche höhere Verfügung erfordern: ſo iſt hierüber eine beſondere Meldung an den Kommandeur einzuſenden.

§. 31. Der Kommandeur hat auch von ſeiner Seite in jedem Monat die Gendarmes von einer Landvogtei genau zu viſitiren, ſo daß ſämtliche zum Korps gehörige Leute und Pferde wenigſtens im Laufe eines Jahrs ihm zu Geſichte kommen, und von ihm gemuſtert werden.

Der Erfund hat derſelbe ebenfalls in ein eigenes hiezu gewidmetes Reiſe-Journal einzutragen, welches er ſamt den Journalen der Offiziere alle 4 Monate an den Diviſionär einzuſenden hat; ſo wie ihm auch obliegt, das Königl. Miniſterium des Innern von allem, was in deſſen Reſſort einſchlägt, in Kenntniß zu ſetzen.

§. 32. Die Königl. Landvögte und Oberbeamten haben dieſe Muſterungsreiſen zu benuzen, um den Kommandeur und die Offiziere mit ihren auf das Gendarmerie-Inſtitut oder einzelne Gendarmes ſich beziehenden Bemerkungen, Erinnerungen und Deſiderien bekannt zu machen, und beſonders in Hinſicht auf dasjenige, was der Polizeidienſt erfordert, wechſelſeitig ſich mündlich zu verſtändigen.

Vorſchriften in Rückſicht auf den Polizeidienſt der Gendarmen.

§. 33. In Hinſicht auf den Polizeidienſt haben die Königl. Gendarmen alles dasjenige zu beobachten, was die gegenwärtige Inſtruction und die damit in genauer Verbindung ſtehende General-Verordnung vom 11. Sept. 1807 enthält. Sie ſtehen in Anſehung deſſelben in der Regel ebenfalls unter ihren Offizieren und Unteroffizieren, welche für deſſen pünktliche Verſehung verantwortlich ſind.

§. 34. Die auf den Polizeidienſt der Gendarmes ſich beziehenden allgemeinen Vorſchriften und Verfügungen werden dem Kommandeur jedesmal durch das Königl. Miniſterium des Innern mitgetheilt, und dieſer hat ſodann dieſelbe ungeſäumt auszuſchreiben, und für die genaue Vollziehung Sorge zu tragen.

Auf gleichem Wege werden auch die Ausweiſungen einzelner Fremden, die Signalements aufzuſuchender Verbrecher oder anderer verdächtiger Perſonen, die Denunciationen, welche eine beſondere Aufmerkſamkeit der Gendarmes auf gewiſſe Individuen oder Claſſen von Leuten oder auf gewiſſe Polizeigebrechen nöthig machen, dem Königl. Gendarmerie-Korps bekannt gemacht.

§. 35. Den Gendarmerie-Offizieren kommt es zu, unter Rückſprache mit den Landvögten nach Maasgabe des auf der Localität und andern Umſtänden beruhenden Bedürfniſſes jedem, der ihnen

untergeordneten Gendarmes ſeinen Stationsort anzuweiſen, dieſelbe nach Erforderniß auf landvogteiamtliches Anſinnen zu verlegen, oder auch, wenn es zu Erreichung eines beſtimmten Zwecks für nothwendig erachtet würde, die ganze Mannſchaft auf kurze Zeit auf einen gewiſſen Punkt zuſammenzuziehen. Es iſt hiebei insbeſondere darauf Rückſicht zu nehmen, daß kein Mann in ſeinem Geburtsort oder in deſſen Nähe ſeine Station erhält, daß mit den Stationsorten öfters abgewechſelt wird, und daß die berittenen Gendarmes, welche im Reiten nicht hinlänglich geübt ſind, wo möglich in den Stationsort des Unteroffiziers abwechslungsweiſe verlegt werden, damit dieſer, ſo oft es der Dienſt zuläßt, ihnen im Reiten Unterricht ertheilen kann.

§. 36. Da die Hauptbeſtimmung des Gendarmerie=Korps darin beſteht, daß die Gendarmes alle Straßen und Nebenwege in den ihnen angewieſenen Diſtricten durchſtreifen, auf alles, was der öffentlichen Sicherheit nachtheilig ſeyn könnte, ihr Augenmerk richten, die Gaſtherbergen und abgelegenen Häuſer, Höfe und Mühlen durchſuchen, alle Bettler, Vaganten und andere verdächtige Leute, welche ſie antreffen, anhalten und an die verordnete Amtsbehörde überliefern, bei Streifen, welche mit aufgebotener bürgerlicher Streifmannſchaft veranſtaltet werden, ſich zur Aſſiſtenz gebrauchen laſſen, und bei Transportirung der Verbrecher und anderer gefährlicher Gefangenen, ſo wie in allen Fällen, wo die Obrigkeit zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eines bewaffneten Beiſtandes bedarf, die erforderlichen Dienſte leiſten: ſo haben dieſelben die hieraus abzunehmenden Obliegenheiten pünktlich und unverdroſſen zu erfüllen[687]).

§. 37. Die Königl. Gendarmerie=Offiziere und Unteroffiziere haben jede Gelegenheit zu ergreifen, um die ihnen untergebenen Gendarmes über den Umfang ihrer Dienſtpflichten und das hiebei zu beobachtende anſtändige, vorſichtige und kluge Benehmen zu belehren, und ihnen die den Umſtänden angemeſſene ſpecielle Anleitung zu geben. Beſonders haben ſie denſelben unter Rückſprache mit den Landvögten und Oberbeamten von Monat zu Monat die Marſchrouten vorzuſchreiben, die bei Durchſtreifung des jedem angewieſenen Diſtriktes zu beobachten ſind, und die Gegenſtände zu bezeichnen, auf welche eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten iſt.

§. 38. Von der vorgezeichneten Marſchroute, bei welcher vorzüglich auch auf die hin und wieder vorkommenden Jahrmärkte, Wallfahrten, Kirchweihen ꝛc. Rückſicht zu nehmen iſt, haben die Gendarmes ohne bedeutende auf ihren Dienſt ſich beziehende Gründe ſich niemals zu entfernen, und, wenn es dennoch geſchehen ſollte, oder wenn ſie an einem Orte zu lange verweilen müßten, die Umſtände, welche ſie dazu genöthiget haben, durch den Vorſteher des Ortes, wo ſich der Fall zugetragen hat, beurkunden zu laſſen.

---

687) Nach §. 7. des Nachtrags haben die in die Gränzorte verlegten Gensdarmen zugleich der Contrebande und den Wildereien Einhalt zu thun.

§. 39. Wenn ein Gendarme in ſeiner Dienſtverrichtung begriffen iſt; ſo hat er nie anders als bewaffnet und in ſeiner Uniform zu erſcheinen.

Ueber alles, was ihm in Beziehung auf ſeinen Dienſt aufgetragen, und von ihm bemerkt worden, oder geſchehen iſt, hat derſelbe ein eigenes Journal zu führen. In daſſelbe iſt genau einzutragen, was ihm in Anſehung der zu nehmenden Marſchrouten vorgeſchrieben iſt, welche Ortſchaften, Weiler und Höfe er zu viſitiren, und auf welche Gegenſtände er vorzüglich ſein Augenmerk zu richten hat. Insbeſondere ſind die Signalements derjenigen Perſonen aufzuzeichnen, auf welche er zu fahnden, und die er auf Betreten in Arreſt zu nehmen hat.

In eben dieſem Journal hat der Gendarme auch ſorgfältig zu bemerken, welche Orte er bei ſeinem Streifen beſucht, wo er ſich an jedem Tag aufgehalten, und was er an jedem Ort wahrgenommen hat. Ueberdiß hat derſelbe in jedem Orte, den er paſſirt, ſeine Anweſenheit durch den Ortsvorgeſezten oder eine Magiſtratsperſon in gedachtem Journal beurkunden zu laſſen; ſo wie auch wenn er von irgend einem ſeinen Dienſt angehenden Gegenſtand der Civilobrigkeit eine Anzeige gemacht hat, ein Zeugniß über die geſchehene Denunciation von der geeigneten Behörde in daſſelbe einzutragen iſt.

Am Ende jeden Monats haben ſämtliche Gendarmes ihre Journale an den ihnen vorgeſezten Offizier abzuliefern, von welchem dieſelbe mit den etwa nöthigen Bemerkungen und Anträgen an den Kommandeur einzuſenden.

§. 40. Da die Journale der Gendarmes ein vorzügliches Mittel ſind, um über ihre Dienſt-Verrichtungen eine Ueberſicht zu erhalten: So haben die Gendarmerie-Offiziere auf deren richtige Führung mit allem Ernſt zu dringen, und dieſelbe nicht nur bei der Muſterung ſich vorlegen zu laſſen, ſondern auch, wenn ſie am Ende des Monats eingeſchickt werden, ſorgfältig zu durchgehen. Die hieraus ſich ergebenden Dienſtnachläſſigkeiten und andere Unrichtigkeiten haben ſie unnachſichtlich zu ahnden, und von denjenigen Gegenſtänden, welche ſich zu einer Verfügung von Seiten der Civilbehörde eignen dürften, oder ſonſt für dieſelbe von Intereſſe ſeyn könnten, den Königl. Landvögten oder Oberämtern die erforderliche Nachricht zu ertheilen. Eben dieſes auch hat der Kommandeur gegen das Miniſterium des Innern in Fällen, welche in deſſen Reſſort einſchlagen, zu beobachten; ſo wie ohnehin dem lezteren frei ſteht, ſich die Journale der Gendarmes von Zeit zu Zeit zur eigenen Einſicht mittheilen zu laſſen.

§. 41. Wenn ein Gendarme verdächtig ſcheinende Perſonen auf den Straßen antrifft: ſo hat er dieſelben über ihre perſönliche Umſtände und ihre Reiſe zu befragen, und die Vorzeigung ihres Paſſes zu verlangen. Können dieſe keinen gültigen Reiſepaß vorlegen: ſo ſind die vom Auslande hereinkommenden Fremden ſogleich von der Grenze zurückzuweiſen, oder, wenn ſie im Innern des

Königreichs angetroffen werden, dem nächſten Beamten zur Unterſuchung zu übergeben. Innländern, welche über ihre Perſonen und den Zweck einer beſtimmten Reiſe unverdächtige Auskunft ertheilen können, ſo wie bekannten und unverdächtigen Perſonen aus benachbarten, bis auf zwei bis drei Stunden von der Grenze entfernten ausländiſchen Ortſchaften, welche wegen eines erlaubten notoriſchen Verkehrs mit den Einwohnern Württembergiſcher Grenzorte herein kommen, iſt auch ohne Paß zu geſtatten, ihren Weg ungeſtört fortzuſezen [688]).

Bei Reiſenden, die ſich der Extra=Poſt oder des Poſtwagens bedienen, hat die Nachfrage nach einem Paß von Seiten der Gendarmes ganz zu unterbleiben.

§. 42. Alle dem Betteln nachgehende Perſonen ohne Unterſchied des Standes, alle Landſtreicher, welche kein ordentliches Heimweſen haben, und ohne Gewerbe umherlaufen, alle herumziehende After=Aerzte, Marktſchreier, Gaukler, Glücksbafenträger, Scholderer, Raritäten=Kaſtenträger, hauſierende Medikamenten=, Oel= und Farbenhändler, alle fremde Hafenbinder, Hechlenſpizer, Keſſel=

---

688) In Bezug auf den ſicherheitspolizeilichen Dienſt erließ das Miniſterium des Innern am 18. Auguſt 1813. folgende weitere Vorſchriften:

1) „Da bei der Gendarmerie ſo vieles dem Einzelnen Gendarmen überlaſſen werden muß, ſo iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß in denjenigen Gegenden, wo die innere Ruhe und Sicherheit durch äußere oder innere Feinde gefährdet werden könnte, Leute von erprobter Treue und Ergebenheit verlegt werden, welche unausgeſezte Wachſamkeit mit kluger Mäßigung verbinden.

2) Den Gendarmes iſt auf das Neue einzuſchärfen, auf ihre Hauptbeſtimmung, welche in der Aufſicht auf verdächtige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen beſteht, ihr vorzüglichſtes Augenmerk zu richten.

Hieher gehören insbeſondere

a) alle Fremde, die ſich nicht hinlänglich legitimiren können;

b) Fremde, die zwar gute Päſſe haben, deren Lebenswandel aber von der Art iſt, daß ſie ſich dem Auge der Polizei leicht entziehen, und unter dem Deckmantel eines erlaubten Gewerbs unerlaubte Nebenzwecke ausführen können, z. B. fremde herumziehende Kaufleute und Händler, fremde wandernde Handwerks=Geſellen, fremde Wallfahrter ꝛc.

c) inländiſche herumziehende Händler und andere Gewerbsleute, beſonders Hauſirer, die mit Druckſchriften handeln.

d) Leute, welche zwar angeſeſſen ſind, hingegen wegen ihrer zerrütteten Vermögens=Umſtände, oder wegen ihrer unregelmäßigen Lebens=Art, oder ſonſt wegen ihrer gehäſſigen Geſinnungen, der innern Ruhe und Ordnung gefährlich werden können;

e) ferner iſt auf diejenigen Fremden ein beſonderes wachſames Auge zu richten, welche auſſerhalb der im Paß enthaltenen Reiſe=Routen angetroffen werden, oder bei deſſen Vorlegung die für die Gültigkeit des Paſſes entweder ausdrücklich vorgeſchriebene oder durch den Zweck der Reiſe beſtimmte Zeit bereits verfloſſen iſt.

3) An allen Jahrmärkten und Kirchweihen, ſo wie bei Wallfahrten und bei andern Feſten, wo ein großer Volks=Zuſammenfluß Statt findet, hat auch die Gendarmerie ihre Sorgfalt zu verdoppeln.“ (Knapp V. 310).

flicker, Korbmacher, Kochlöffel- und Ofenrohrhändler, Riemenſtecher, gemeine Spielleute, Sackzeichner, Scheerenſchleifer, Sägenfeiler, Schnallenmacher und Wannenmacher ſind ohne Rückſicht, ob ſie einen Paß haben oder nicht, durch die Gendarmes gleich an der Grenze vor dem Eintritt in das Königreich zu verwarnen, und wenn ſie ſich dennoch hereinſchleichen, ohne weiters anzuhalten, und an die nächſte Beamtung zu überliefern.

Eben dieſes haben dieſelben in Anſehung der fremden Krämer zu beobachten, welche nicht erweiſen können, daß ſie irgendwo anſäßig ſind, und das Recht zum Handel ordnungsmäßig erlangt haben, oder deren Waarenvorrath von ſo geringem Gehalt iſt, daß ſie ſich damit fortzubringen nicht vermögen, ſo wie in Anſehung der herrenloſen Bedienten und Jäger, wenn ſie nicht neben einem obrigkeitlichen Paß, worin ihre Abſicht, einen andern Dienſt zu ſuchen, beurkundet iſt, auch noch mit einem unverdächtigen Abſchied, der nicht über ein halbes Jahr alt iſt, verſehen ſind,

§. 43. Trift ein Gendarme einen fremden Handwerkspurſch ohne eine gültige Kundſchaft oder ein mit den gehörigen Arbeits-Urkunden verſehenes Wanderbuch an, oder findet er Conſcriptionspflichtige, welche auſſerhalb des Oberamts-Bezirks, wozu ihr Wohnort gehört, ohne das erforderliche oberamtliche Certificat ſich aufhalten, oder innländiſche herumziehende Keſſelflicker, Hafenbinder, Korbmacher, Scheerenſchleifer ꝛc., welche nicht mit einem landvogteiamtlichen Erlaubnißſchein verſehen ſind, oder herrenloſe Innländer, welche auſſerhalb des Oberamts, dem ſie zugehören, ſich als Viehhirten, Feldhüter oder Dienſtknechte verdingen zu wollen angeben, ohne ein oberamtliches Zeugniß vorweiſen zu können, oder auch Perſonen, welche in ihren Wohnort konfinirt worden ſind, und dieſen ohne obrigkeitliche Erlaubniß verlaſſen haben: ſo hat er dieſelben ebenfalls zu arretiren, und vor die nächſte Amtsſtelle zu führen.

§. 44. Eine beſondere Aufmerkſamkeit haben die Gendarmes auf die Militärperſonen zu richten. Sie haben in dieſer Hinſicht jedem ihnen begegnenden Soldaten ſeinen Paß abzufordern, und diejenigen, welche ſich nicht damit legitimiren können, ohne Ausnahme der nächſten Orts-Obrigkeit zu überliefern.

Auf gleiche Weiſe ſind auch alle fremden Deſerteurs von ihnen feſtzuhalten, und bis zur nächſten Beamtung zu begleiten.

§. 45. Da den ausländiſchen Handels-Juden die Durchreiſe durch das Königreich und die Beſuchung der innländiſchen Jahrmärkte nicht anders geſtattet wird, als wenn ſie im Auslande als Schutzjuden wirklich angeſeſſen ſind, oder wenigſtens im Dienſte eines angeſeſſenen Schutzjuden ſtehen, und mit einem auf ihre Reiſe beſonders eingerichteten Paß verſehen ſind, welcher nicht nur von dem erſten Königl. Grenz-Beamten, ſondern auch von den Beamten des Orts, wo der Jahrmarkt gehalten wird, zu viſitiren iſt, ſo haben die Gendarmes keinen, dem dieſe Erforderniſſe abgehen, paſſiren zu laſſen, und, wenn ſie dergleichen Juden im In-

nern des Königreichs antreffen, dieſelben an die nächſte Beamtung zu übergeben.

§. 46. In jedem Orte, welches die Gendarmes bei ihren Streifen beſuchen, haben dieſelben ſich genau zu erkundigen, ob nicht verdächtige Perſonen, Landſtreicher und andere, denen der Aufenthalt und der Durchwandel im Königreiche unterſagt iſt, von den Wirthen oder andern Einwohnern beherbergt worden ſind, ob nicht Soldaten daſelbſt ohne obrigkeitliches Vorwiſſen übernachtet haben, ob nicht die Wirthe oder andere Einwohner die ihnen bei Beherbergung der Fremden obliegende Anzeige oder Erlaubniß=Einholung unterlaſſen haben. Was ihnen von dergleichen Unordnungen bekannt wird, haben ſie nicht nur in ihr Journal pünktlich einzutragen, ſondern auch dem Ortsvorgeſezten, oder wenn dieſer hiebei mit verfangen wäre, der nächſten höhern Amtsſtelle anzuzeigen.

§. 47. Neben der den Gendarmes zunächſt obliegenden Aufſicht in Beziehung auf verdächtige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen, haben dieſelbe zugleich auch auf andere dem gemeinen Weſen nachtheilige und den beſtehenden Geſezen zuwiderlaufende Unordnungen, namentlich auf das Nachtſchwärmen, auf das allzulange Wirthshausſizen, das verbotene Spielen, auf Zoll=, Accis=, Umgelds= und Zehent=Defraudationen [689]), auf unerlaubtes Hauſiren, auf den Gebrauch falſcher Waagen, Ehlen und Gewichts, auf das Wildern und den verbotenen Beſiz oder Gebrauch der Feuer=Gewehre, auf Beſchädigung der Obst= und Alleen=Bäume, der öffentlichen Gebäude, Monumente, Brücken und Ruhebänke, auf Holz= und Waid=Exceſſe, auf das Dreſchen bei Nacht und das Beſuchen der Ställe und Scheunen mit offenem Lichte, auf das gefährliche Hanfdörren und andere Verfehlungen gegen die Feuerordnung ꝛc. aufmerkſam zu ſeyn, und von allem, was ſie wahrnehmen, der hiezu geeigneten Behörde die Anzeige zu machen.

Sie haben zwar dieſes nur als ein gelegenheitlich zu verrichtendes Nebengeſchäft anzuſehen, und darüber den Hauptzweck ihrer Anſtellung niemals aus dem Auge zu verlieren.

Auch findet die Bezahlung der gewöhnlichen Anbring=Gebühren von Geldſtrafen, welche auf die Anzeige eines Gendarme angeſezt werden, wegen des daraus entſtandenen Mißbrauches künftig nicht mehr ſtatt.

Sollte ſich jedoch ergeben, daß ein Gendarme eine Zoll=, Accis= Umgelds= oder andere ähnliche Defraudation, oder eine ſtrafbare Verlezung der Polizei=Geſeze in Erfahrung gebracht hätte, ohne dieſelbe gehörigen Orts angezeigt zu haben: ſo iſt eine ſolche Uebertretung der Dienſtpflicht militäriſch ſtreng zu beſtrafen.

§. 48. Bei den auf Entdeckung herumziehender Bettler und Landſtreicher und anderer verdächtiger oder gefährlicher Leute ge=

---

689) Hiezu gehören nach §. 8. der Inſtr. insbeſondere auch Verfehlungen gegen die Poſtgeſeze und die Hauderers=Ordnung.

richteten Hausviſitationen haben die Gendarmes ſich auf öffentliche Herbergen und abgeſonderte Höfe, Häuſer und Mühlen zu beſchränken. Beſonders haben ſie ſich keineswegs zu erlauben, zu Aufſuchung anderer rugbaren Gegenſtände in Privatwohnungen eigenmächtige Hausdurchſuchungen vorzunehmen.

Hingegen liegt ihnen ob, wenn ihnen ein zu einer Hausdurchſuchung berechtigender Umſtand bekannt wird, denſelben dem Ortsvorſtand anzuzeigen, und dieſem die Veranſtaltung einer ſolchen Viſitation zu überlaſſen, auch, wenn ſie wirklich für nöthig erachtet würde, erforderlichen Falls dabei Aſſiſtenz zu leiſten.

§. 49. Wenn es darauf ankommt, einen Vaganten, Bettler oder andern für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Menſchen, welcher ſich von einem Gendarme über dem Bettel oder auf eine andere der General=Verordnung vom 11. September 1807. zuwiderlaufende Weiſe hat betreten laſſen, oder einen Gaſtwirth oder andern Unterthanen, bei welchem ein Gendarme einen ordnungswidrig beherbergten Fremden angetroffen hat, des ihm zur Laſt gelegten Polizei=Vergehens zu überweiſen: ſo hat die Angabe des Gendarme, in ſofern er ſie auf ſeine Pflichten nimmt, im Zweifelsfall volle Beweiskraft. Dem Beſchuldigten ſteht jedoch frei, das Gegentheil auf irgend eine rechtsgültige Art zu erweiſen, oder durch Anführung beſonderer Verdachtsgründe die Glaubwürdigkeit des Angebers zu entkräften.

Wird jemand von einem Gendarme eines Diebſtahls oder andern Verbrechens beſchuldigt: ſo iſt dieſe Angabe in der Regel der Ausſage eines einzelnen Zeugen gleichzuſtellen, deſſen Glaubwürdigkeit durch beſondere Umſtände bald verſtärkt, bald vermindert werden kann. Eben dieſes findet auch ſtatt, wenn ein Gendarme andere Uebertretungen der Polizei= und Finanzgeſeze, gelegenheitlich wahrnimmt, und bei der Behörde anzeigt [690]).

§. 50. Findet ein Gendarme auf ſeinem Streif einen Leichnam von einer Perſon, welche durch die Hand eines Verbrechers oder durch einen Unglüksfall ums Leben gekommen iſt, oder ſelbſt Hand an ſich gelegt hat, oder trift er einen Scheintodten oder Sterbenden an, welcher vielleicht noch durch ſchleunige Hülfe gerettet werden könnte: ſo hat er zu Rettung des leztern ohne Zeitverluſt theils, was von ihm ſelbſt abhängt, ohne den mindeſten Verzug zu bewerkſtelligen, theils andere zur Hülfe herbei zu holen, im erſtern Falle aber von der Entdeckung des Leichnams unverzüglich der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und die Spuren, welche zu Entdeckung des Thäters führen könnten, unermüdet aufzuſuchen.

§. 51. Wird den Gendarmes das Signalement eines aufzufindenden Verbrechers zugeſtellt; ſo haben ſie diejenigen, welche ihnen auf dem Wege begegnen, oder die ſie bei Durchſuchungen

---

690) S. Erlaß vom 12. Septbr. 1808.

der Gaſtherbergen, abgelegenen Häuſer und Höfe antreffen, ſcharf ins Aug zu faſſen, mit den ihnen bekannten Geſichtszügen und andern Kennzeichen ſorgfältig zu vergleichen, und wenn ſie eine hinreichende Uebereinſtimmung gefunden zu haben glauben, und die verdächtige Perſon den auf ihr liegenden Verdacht nicht auf der Stelle von ſich entfernen kann, dieſelbe der nächſten Orts-Obrigkeit zur weiteren Unterſuchung zu übergeben.

§. 52. Wenn einem Gendarme ein wütender oder der Jagd ſchädlicher Hund oder ein anderes wütendes und reiſſendes Thier begegnet: ſo hat er daſſelbe ſogleich niederzuſchieſſen, und wegen deſſen Verſcharrung, oder wenn er es verfehlt hätte, wegen der weiters zu treffenden Sicherheits-Anſtalten dem Ortsvorſteher ungeſäumt die Anzeige zu machen.

§. 53. Erhält ein berittener Gendarme von einer Feuersbrunſt Nachricht, und iſt der Ort, wo er ſich gerade befindet, von dem Orte des Brandplatzes nicht weiter als 4 bis 5 Stunden: ſo hat er ſich, wenn er nicht durch eine unaufſchiebliche Funktion daran gehindert wird, gleichfalls auf den Brandplaz zu begeben, und daſelbſt nach der Anweiſung des anweſenden Gendarmerie-Offiziers oder Unteroffiziers oder des die Feuer-Anſtalten leitenden Beamten oder Ortsvorſtehers Hülfe zu leiſten. Ebendaſſelbe haben auch die fußgehenden Gendarmes zu beobachten, wenn ihre Entfernung von dem Brandplaz nicht mehr als 2 bis 3 Stunden beträgt.

§. 54. Eine Hauptobliegenheit der Gendarmes iſt die Begleitung der zu transportirenden Gefangenen[691]). Da die Transporte verhafteter Verbrecher, Deſerteurs, ausgewichener Conſcriptionspflichtigen, Vaganten und anderer verdächtiger oder gefährlicher Leute in der Regel ausſchließlich durch die Gendarmerie zu beſorgen ſind, und nur ausnahmsweiſe geſtattet werden kann, daß Weibsperſonen, wenn ſie weder eines gröbern Verbrechens ſchuldig, noch ſonſt als gefährlich anzuſehen ſind, oder angeſeſſene Correctionärs, welche wegen geringerer Polizei-Vergehungen in ein Zwangs-Arbeitshaus zu bringen ſind, auch bürgerlichen verpflichteten Condukteurs übergeben werden: ſo ſind die Königl. Gendarmerie-Offiziere dafür verantwortlich, daß die zu dieſem Dienſt erforderliche Mannſchaft ſowohl in die Ortſchaften, wo ein Landvogt, Ober- oder Unteramtmann ſich befindet, als auch auf die gewöhnlichen Abloſungs-Stationen verlegt wird. Den hiezu beſtimmten Gendarmes aber iſt aufs ſtrengſte einzuſchärfen, alles, was ihnen in Anſehung des Transports der Gefangenen von den Königl. Landvögten und Beamten aufgetragen wird, unverzüglich

---

691) Nach §. 9. des Nachtrags Obliegenheit der Landfüſilire, nicht der Landdragoner. Wegen des Transports enthält dieſer Nachtrag noch verſchiedene weitere Vorſchriften, welche im Weſentlichen in die Inſtruction von 1823 übergegangen ſind. Nicht minder iſt diß der Fall mit dem Decret vom 22. Juli 1815 in Bezug auf Beurkundungen in den Dienſt-Journalen.

mit aller Sorgfalt und Pünktlichkeit zu vollziehen, wobei ſie nicht nur jeden, den ſie zum Transport übernehmen, ſamt der ihnen etwa deßhalb ertheilten beſondern Inſtruction in ihren Journal aufzunehmen, ſondern auch die jedesmalige Ablieferung durch die Behörde in demſelben beurkunden zu laſſen haben. Iſt zur Zeit, da ein Gefangener abgeführt werden ſollte, der zur Begleitung nöthige Gendarme nicht anweſend: ſo iſt der Transport bis zu deſſen Ankunft auszuſezen, und der Gefangene einſtweilen von der Ortsobrigkeit in ſicherer Verwahrung beizubehalten.

§. 55. Hat ein Gendarme Bettler, Vaganten oder andere verdächtige Perſonen aufgefangen, welche er an das gehörige Oberamt zu überliefern hat, und er getraut ſich nicht, wegen der Unſicherheit der Gegend, wegen der Anzahl oder beſonderen Beſchaffenheit der Verhafteten, oder wegen anderer Umſtände den Transport allein auf ſich zu nehmen: ſo kann derſelbe verlangen, daß ihm in Ermanglung eines weiteren Gendarme die erforderliche bürgerliche Begleitungs-Mannſchaft oder nach Umſtänden auch ein angeſpannter Wagen, auf welchen die Gefangenen angeſchloſſen werden können, abgegeben wird.

Auf gleiche Weiſe hat er ſich wegen der nöthigen Fuhren an den Ortsvorſtand zu wenden, wenn unter den Verhafteten ſchwache und kränkliche Perſonen befindlich ſind, welche nicht ohne Beſchwerde zu Fuß fortgebracht werden können.

§. 56. Wird ein allgemeiner oder ein Partikular-Streif mit bürgerlicher Streifmannſchaft angeordnet: ſo hat der Landvogt wegen der beizuziehenden Gendarmerie in der Regel jedesmal mit dem vorgeſezten Offizier Rückſprache zu nehmen. Bei dem Streif ſelbſt aber haben die Gendarmes ſich nach den Anweiſungen desjenigen, der denſelben leitet, zu achten.

Sollte bei der Verfolgung eines Verbrechers oder bei der Nothwendigkeit eines ſchleunigen Partikular-Streifs die Kürze der Zeit eine Communication mit dem Gendarmerie-Offizier nicht zulaſſen: ſo ſind die Gendarmes verpflichtet, dem Landvogt oder dem Diſtrikts-Beamten, auf deſſen unmittelbares Anſinnen die nöthige Aſſiſtenz zu leiſten, und ſolches in ihrem Journal zu bemerken.

Eben dieſes findet in andern keinen Aufſchub leidenden Fällen ſtatt, wo zu Vollziehung einer Arretirung oder zu Herſtellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei Schlaghändeln oder ſonſt einem Volkszuſammenlauf die Beihülfe bewafneter Mannſchaft nothwendig iſt, und wo auch jeder Unteramtmann und untergeordnete Ortsvorſteher die Aſſiſtenz der Gendarmes in Anſpruch nehmen kann.

§. 57. Auch Privatperſonen können in Fällen, wo das Recht der Selbſtvertheidigung unzweifelhaft eintritt, die Gendarmes um Hülfe anrufen, welche ihnen von denſelben auf ſo lange, bis die Gefahr abgewendet, und der Beiſtand der ordentlichen Obrigkeit eingetreten iſt, nicht verſagt werden darf. Leztere aber haben den Vorfall nicht nur dem Ortsvorſtand gleichbald anzuzeigen, ſondern auch der vorgeſezten Militärbehörde zu melden.

§. 58. In keinem Falle und unter keinem Vorwande ſollen die Gendarmes zu Verſchikungen, welche ſich nicht unmittelbar auf ihren polizeilichen Dienſt beziehen, zu Steuerexecutionen oder zu andern, den Amtsdienern oder Amtsboten zunächſt obliegenden Verrichtungen angehalten werden.

Auch wird den Landvögten ausdrücklich unterſagt, außer dem Fall der Anweſenheit Seiner Königl. Majeſtät, wo ſie Allerhöchſtdieſelben zu begleiten haben, oder einer entſtandenen Feuersbrunſt oder ſonſt eines gefährlichen und dringenden Vorfalls, wo ſie bei executiviſchen Maasregeln einer bewaffneten Aſſiſtenz offenbar benöthiget ſind, die Gendarmes als Ordonanzen zu gebrauchen.

Beſonders aber iſt denſelben, ſo wie allen Königlichen Beamten bei ſcharfer Ahndung verboten, ſich der Gendarmerie zu Beſorgung ihrer Privatangelegenheiten zu bedienen.

§. 59. Die Gendarmes zu Fuß haben noch die beſondere Beſtimmung, daß ſie, wo eine fahrende Poſt ſich befindet, die Poſtwägen zu begleiten haben, worauf alſo bei ihrer Dislocation gehörige Rückſicht zu nehmen iſt. Es iſt aber hiebei alles Uebermaas zu vermeiden, die Poſtwagenbegleitung nur auf die Nachtzeit zu beſchränken, und einem Poſtwagen nie mehr als ein Gendarme zuzugeben.

§. 60. Die den beiden Königlichen Reſidenzſtädten zugetheilten Gendarmes ſtehen in Hinſicht ihres polizeilichen Dienſtes gegen die Königl. Ober=Polizei=Direction in eben demſelben Verhältniß, welches zwiſchen den Landvögten und der in die Landvogteien vertheilten Gendarmerie ſtatt findet.

§. 61. Die Gendarmerie=Unter=Offiziere ſind zwar in der Regel verbunden, ſich eben denſelben polizeilichen Functionen, wie die gemeinen Gendarmes, zu unterziehen. Man hat jedoch bei Beſtimmung der ihnen anzuweiſenden Dienſtverrichtungen immerhin auch ihr militäriſches Dienſtverhältniß und die daraus entſtehenden beſonderen Beſchäftigungen zu berückſichtigen.

§. 62. Da es dem Zweck des ganzen Inſtituts, der Handhabung der öffentlichen Sicherheit, gerade entgegen laufen würde, wenn rechtliche Leute in Betreibung ihres erlaubten Gewerbes ohne Noth geſtört, oder auf ihren Reiſen in Ungelegenheiten verſezt würden: ſo haben die Gendarmes bei ihren Dienſtverrichtungen mit Behutſamkeit zu verfahren, und bei Ausforſchung der ihnen verdächtig ſcheinenden Reiſenden die Schranken der Beſcheidenheit nicht zu übertreten. Selbſt bei wirklichen Landſtreichern und Bettlern haben ſie ſich jeder nicht zum Zwecke führenden Härte zu enthalten.

§. 63. Den in ihrem Dienſt begriffenen Gendarmes hat jeder Unterthan auf Verlangen in allem, was hierauf Bezug hat, hinlängliche Auskunft zu geben, und ſoviel von ihm abhängt, Vorſchub zu leiſten. Wer einem ſolchen Gendarme ſich thätlich widerſezt, oder ihn ſogar mißhandelt, oder verdächtige und gefähr=

liche Leute ihm auf irgend eine Art vorſezlich aus den Händen ſpielt, wird mit einer geſchärften Leibes-Strafe belegt. Wird hingegen Jemand von einem Gendarme ordnungswidrig behandelt, oder ſonſt beleidiget, und in Nachtheil geſezt: ſo hat derſelbe dieſes bei dem Ober- oder Landvogtei-Amt anzubringen, welchem alsdann obliegt, bei dem vorgeſezten Offizier die gebührende Remedur nachzuſuchen.

Bei bedeutenden Exceſſen eines Gendarmes hat jeder Königl. Beamte die Befugniß, den Excedenten proviſoriſch in Arreſt bringen zu laſſen. Es iſt aber in dieſem Falle nicht nur für die gute Verpflegung des Dienſtpferdes gehörig Sorge zu tragen, ſondern auch der Offizier ungeſäumt davon zu benachrichtigen, um wegen der erforderlichen Unterſuchung und Beſtrafung das Weitere beobachten zu können.

§. 64. Da bei der Einrichtung des Gendarmerie-Inſtituts alles davon abhängt, daß die bei demſelben angeſtellte Mannſchaft ſich durch ein rechtliches und anſtändiges Betragen und durch Pünktlichkeit im Dienſte das erforderliche Anſehen und Vertrauen erwirbt: ſo werden Dienſtpflicht-Verlezungen und Exceſſe der Gendarmes ſchärfer als bei andern Militär-Perſonen geahndet, und alle diejenigen von dem Gendarmerie-Corps entfernt, welche ſich durch ein unſittliches und pflichtwidriges Verhalten oder durch fortgeſezte Dienſt-Nachläſſigkeit der Ehre, unter dieſem Korps zu ſtehen, unwürdig machen.

2106.

General-Reſcript, das neue Rang-Reglement betr., (Achte Rangordnung).

vom 1. Auguſt 1811 [692]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben Uns durch die bei den Hof- und Staats-Aemtern ſeit der Erlaſſung des Rang-Reglement vom 18. Dec. 1808. ſtatt gehabten mehreren weſentlichen Abänderungen veranlaßt gefunden, das beiliegende neue Rang-Reglement feſtzuſezen, und wollen die Rang-Verhältniſſe der Fürſten und Grafen unſeres Königreichs, worauf ſich in dieſem Reglement bezogen wird, nach der, in den beiden weitern Anlagen, bezeichneten Ordnung gnädigſt beſtimmt haben.

---

692) Rgbl. S. 401. S. neueſte Rang-Ordnung v. 18. Oct. 1821.

Es iſt Unſer allerhöchſter Wille, daß ſich Unſere Königl. Diener und Unterthanen nach dieſen Anordnungen, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, richten ſollen. Gegeben, Ludwigsburg, den 1. Aug. 1811.

Friderich.

Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten
Graf v. Taube.

Miniſter-College des Innern.
Graf v. Reiſchach.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Staats-Secretär
v. Vellnagel.

Königl. Württembergiſches Rang-Reglement.

Allgemeine Bemerkung. Die Perſonen jeder Claſſe rangiren unter ſich, wie ſie in der Rang-Ordnung auf einander folgen, diejenigen aber, welche einerlei Amt oder Charakter haben, nach ihrer Ancienneté.

I. Claſſe.

1.) Feld-Marſchall.
2.) Capitaine des Gardes.
3.) Chefs der Fürſtlichen Familien, welche bei der Staats-Veränderung als regierende Herrn angeſehen wurden, und, als ſolche, Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreiß-Tagen hatten; nach ihrem Ableben treten ihre Söhne in die Claſſe der übrigen Fürſtlichen Perſonen zurück.
4.) Staats-Miniſter, ſie mögen ein Neben-Prädikat haben, welches ſie wollen.
5.) Feld-Zeugmeiſter.
6.) Königliche Ober-Hof-Chargen, nehmlich:
  a) Ober-Hofmarſchall.
  b) Oberſt-Kammerherr.
  c) Oberſt-Hofmeiſter des Königs.
  d) Oberſt-Stallmeiſter.
  e) Oberſt-Intendant oder Oberſt-Schloß-Hauptmann.
  f) Oberſt-Jägermeiſter.
  g) Oberſt-Ceremonienmeiſter.
7.) der Oberſt-Hofmeiſter der Königin.
8.) Erz-Biſchoff.
9.) Die Kron- Erb- Aemter während ihrer Functionen; (der Rang der Chefs der Fürſtlichen Familien unter ſich iſt beſonders beſtimmt.)

II. Claſſe.

1.) Die Ritter des Königl. großen Ordens vom goldenen Adler, wenn ſie keinen höhern Rang haben.
2.) General-Lieutenants.

3.) Gouverneurs der Reſidenzen oder Feſtungen.
4.) Wirkliche adeliche Geheime-Räthe.
5.) Hof-Marſchall.
6.) Ober-Schenk.
7.) Trabanten-Hauptmann.
8.) Ober-Kammerjunker.
9.) Ober-Silber-Kämmerling.
10.) Ober-Küchenmeiſter.
11.) Grand-Maitre de la Garderobe.
12.) Miniſter.
13.) Staats-Secretär.
14.) Präſidenten.
15.) Reichs-General-Ober-Poſt-Direktor.
(Obige beide Claſſen erhalten ausſchließlich das Prädicat: „Excellenz" ſowohl von niederen Perſonen als unter ſich.

III. Claſſe.

1.) Die Mitglieder der Fürſtlichen Familien, welche bei der Staats-Veränderung das Prädicat „Prinz" führten.
2.) Biſchöffe.
3.) Gros-Kreuze des Militär- und Civil-Verdienſt-Ordens, wenn ſie keinen höhern Rang haben.
4.) General-Majors.
5.) General-Adjutanten.
6.) Commandeurs der Garden.
7.) General-Quartiermeiſter.
8.) Staats-Räthe.
9.) Hauß-Marſchall.
10.) Reiſe-Marſchall.
11.) Trabanten-Lieutenant.
12.) Vice-Präſidenten.
13.) Vice-Ober-Stallmeiſter.
14.) Vice-Ober-Jägermeiſter.
15.) Land-Jägermeiſter.
16.) Landvögte.
17.) Ober-Hofmeiſter des Kronprinzen und der Kronprinzeſſin.

IV. Claſſe.

1.) General-Intendant der Armee.
2.) Direktoren von Juſtiz-Collegien oder Departements.
3.) Kammerherrn.
4.) Feſtungs-Commandanten.
5.) Reiſe-Ober-Stallmeiſter.
6.) Königliche Flügel-Adjutanten.
7.) Geheime Legations-Räthe.
8.) Ceremonien-Meiſter.
9.) Die Chefs der gräflichen Familien, welche bei der Staats-

Veränderung immediat waren, und bei Kreis=Verſammlungen eine Stimme hatten; dieſe Rangs=Beſtimmung bezieht ſich nur auf ihre Perſon, indem nach ihrem Ableben ihre Nachkommenſchaft in die Claſſe der Edelleute zurücktritt. — Der Rang unter ihnen iſt beſonders beſtimmt.

10.) Die penſionirten Capitularen von Ellwangen und Comburg, wenn ſie ſonſt keinen höhern Rang haben, ſo wie die ehemaligen Reichs=Prälaten.

11.) Direktor der Hofmuſik und des Hof=Theaters.

V. Claſſe.

1.) Commandeurs des Militär= und Civil=Verdienſt=Ordens, wenn ſie keinen höhern Rang haben.
2.) Oberſten.
3.) General=Quartiermeiſter=Lieutenant.
4.) Ober=Intendant der Chauſſeen.
5.) Kammerjunker.
6.) Adeliche Stallmeiſter.
7.) Reiſe=Stallmeiſter.
8.) Oberſt=Lieutenants.
9.) Räthe des Ober=Appellations=Tribunals.
10.) Ober=Juſtiz=Räthe beider Senate.
11.) Ober=Regierungs=Räthe.
12.) Geheime Ober=Finanz=Räthe.
13.) Ober=Conſiſtorial=Räthe, weltliche und geiſtliche rouliren nach ihrer Ancienneté.
14.) Räthe des Katholiſchen Geiſtlichen Raths.
15.) Ober=Finanz=Räthe.
16.) Tutelar=Räthe.
17.) Hof= und Finanz=Räthe.
18.) Hof= und Domainen=Räthe.
19.) Ober=Forſtmeiſter.
20.) Hof=Ober=Forſtmeiſter.
21.) Ober=Hofmeiſter der Königl. Prinzen und Prinzeſſinnen.
22.) Hof=Cavaliers der Königl. Prinzen und Prinzeſſinnen.
23.) Adjutanten des Kronprinzen.
24.) Cavaliers der Herzoge und Herzoginnen, wenn ſie keinen Königl. Charakter haben.
25.) General=Auditor.

VI. Claſſe.

1.) Majors.
2.) Kriegs=Räthe.
3.) Flügel=Adjutanten der Königl. Prinzen und der Herzoge, wenn ſie keinen höhern Charakter haben.
4.) Geheime Hofräthe.
5.) Rector und Kanzler der Univerſität.
6.) Evangeliſche Prälaten.

7.) Plaz-Majors.
8.) Rittmeiſter und Capitäns der Garden.
9.) Katholiſche Capitularen der zu errichtenden Kapiteln.
10.) Legations-Räthe.
11.) Ober-Forſt-Räthe.
12.) Charakteriſirte Regierungs-Räthe.
13.) Landvogtei-Gerichts-Aſſeſſoren.
14.) Ober-Poſt-Räthe.

VII. Claſſe.

1.) Rittmeiſter.
2.) Hauptleute.
3.) Stabs-Rittmeiſter.
4.) Stabs-Capitäns.
5.) Die Ritter des Militär- und Civil-Verdienſt-Ordens, wenn ſie keinen höhern Rang haben.
6.) Ordonnanz-Offiziers bei des Königs Majeſtät und Quartiermeiſter-Lieutenants.
7.) Trabanten-Wachtmeiſter.
8.) Plaz-Hauptleute.
9.) Lieutenants der Garden.
10.) Jagd-Junker.
11.) Stallmeiſter.
12.) Diejenige, ſo die Adels-Decoration haben, wenn ſie ſonſt keinen höhern Rang haben.
13.) Ober-Waſſer-Bau-Director.
14.) Aſſeſſoren bei den Juſtiz-Collegien oder Departements.
15.) Wirkliche Leib-Medici.
16.) General-Armee-Arzt.
17.) Wirkliche Leib-Wund-Aerzte.
18.) Ober-Bibliothekar.
19.) Geheime Secretärs des Königs.
20.) Hof-Räthe.
21.) Geheime Secretärs des Staats- und Cabinets-Miniſterii.
22.) Geheimer Ober-Archivar.
23.) Geheime Archivarii.
24.) Geheime Regiſtratoren.
25.) General-Secretärs der Departements.
26.) Landvogtei-Steuer-Räthe.
27.) Forſt- Berg- und Salinen- Räthe.
28.) General-Armee-Chirurgus.
29.) Ober-Kriegs-Commiſſär.
30.) Ober-Auditor.
31.) Ober-Amtleute.
32.) Geheime Secretärs der Königinn und des Kronprinzen.
33.) Kameral-Verwalter.
34.) Profeſſoren der Univerſität.
35.) Special-Superintendenten.

36.) Hof-Caplan.
37.) Rectoren der Gymnaſien.
38.) Hof-Medici.

VIII. Claſſe.

1.) Ober-Lieutenants.
2.) Second-Lieutenants.
3.) Leib-Pagen.
4.) Auditors.
5.) Regiments-Quartiermeiſter.
6.) Cornets und Fähnriche.
7.) Stalljunker.
8.) Jagd- und ordinäre Pagen.
9.) Unter-Stallmeiſter.
10.) Alle welche das Prädicat „von" mit einem Titel, welcher er ſey, verbinden, ſie mögen ſolchen von Sr. Königl. Majeſtät erhalten, oder mit demſelben als Unterthanen übergegangen ſeyn, wenn ſie nicht Diener ſind, und alſo keinen Charakter haben. Unter ſich rangiren ſie nach den Jahren; die adelichen Gutsbeſizer gehören in eben dieſe Claſſe.
11.) Ober-Poſtmeiſter.
12.) Titular-Leib-Chirurgi.
13.) Legations-Secretärs.
14.) Bergverwalter.
15.) Hof-Oekonomie-Rath.
16.) Secretärs der Juſtiz-Collegien und Departements.
17.) Geheime Canzelliſten.

IX. Claſſe.

1.) Stadt-Pfarrer.
2.) Ober-Helfer.
3.) Bibliothekarii.
4.) Gallerie-Director.
5.) Profeſſoren der Gymnaſien und Seminarien.
6.) Profeſſoren der bildenden Künſte.
7.) Ober-Kapellmeiſter.
8.) Hof-Concertmeiſter.
9.) Rechnungs-Räthe.
10.) Mitglieder der Conſulenten-Collegien zu Stuttgart und Tübingen.
11.) Staabs-Aerzte.
12.) Landvogtei-Aerzte.
13.) Regiſtratoren der Juſtiz-Collegien und Departements.
14.) Landvogtei-Aktuarien.
15.) Amtleute.
16.) Faktoren der Eiſenwerker, Salinen und Holzgärten.
17.) Stadt- und Amts-Phyſici.
18.) Pfarrer.

19.) Diaconi.
20.) Ober-Präceptoren.
21.) Präceptoren des Gymnaſii in Stuttgart.
22.) Repetenten.
23.) Ober-Hof-Baumeiſter.
24.) Hof-Baumeiſter.
25.) Land-Baumeiſter.
26.) Waſſerbau-Inſpector.
27.) Ober-Weg-Inſpectoren.
28.) Buchhalter.
29.) Kaſſiere der untergeordneten Caſſen.
30.) Münzwardein.
31.) Commercien-Räthe.
32.) Oeconomie-Räthe.
33.) Ober-Bereiter.
34.) Forſt-Kaſſiers.
35.) Hof-Banquier und Factoren.
36.) Jagd-Secretär.
37.) Kanzelliſten.

X. Claſſe.

1.) Stadt- und Amts-Schreiber.
2.) Amtspfleger.
3.) Geheimer Kämmerier.
4.) Gradier- Hütten- und Gegenſchreiber.
5.) Hof-Jäger und Ober-Förſter.
6.) Hof-Thier-Arzt.
7.) Land-Thier-Arzt.
8.) Regiments- und Bataillons-Aerzte.
9.) Rechnungs-Reviſoren.
10.) Bau-Controleur.
11.) Guides bei dem Militär und Civil.
12.) Polizei-Commiſſärs.
13.) Hof-Artiſten.
14.) Präceptoren.
15.) Ober-Zoller-Umgelder-Acciſer.
16.) Kammerfourier.
17.) Wappenherold.
18.) Maitre d'Hotel.
19.) Kammerdiener des Königs.
20.) Kammerdiener der Königin.
21.) Huissier du Cabinet.
22.) Haus-Küchenmeiſter.
23.) Kaſtellane.
24.) Hof-Chirurgi.
25.) Kammer-Muſici.
26.) Hof-Muſici und Hof-Schauſpieler.
27.) Gallerie-Inſpector.

28.) Haus=Silber=Kämmerling.
29.) Kammerdiener des Kronprinzen und der Kronprinzeſſin.
30.) Kammerdiener der Königl. Prinzen und Prinzeſſinnen.
31.) Bereiter.
32.) Poſt=Officialen.
33.) Ober=Poſt=Stallmeiſter.
34.) Poſtmeiſter.
35.) Ober=Stuttenmeiſter.
36.) Stuttenmeiſter.
37.) Hof=Fourier.
38.) Küchenmeiſter.
39.) Conditor.
40.) Controleur.
41.) Küchenſchreiber.
42.) Wildmeiſter.
43.) Pürſchmeiſter.
44.) Büchſenſpanner.
45.) Meiſter=Jäger.
46.) Jagd=Zeugmeiſter.
47.) Gewölbs=Verwalter.
48.) Ober=Hof=Gärtner.
49.) Hof=Officianten.
50.) Reiſige Förſter.
51.) Geheg=Bereiter.
52.) Faſanenmeiſter.
53.) Park=Jäger.
54.) Hofjägerei=Perſonal.
55.) Hausſchneider.
56.) Kammer=Sergeant.
57.) Kammer=Laquaien.
58.) Hofmeßner.
59.) Hof=Tapezier.
60.) Hof=Gärtner.
61.) Hof=Pauker=Trompeter.
62.) Marſtaller.
63.) Ober=Wagenmeiſter.
64.) Kaſernen=Verwalter.
65.) Hof=Küchen=Perſonal.

Ludwigsburg, den 1. Aug. 1811.

1ſte Beil.

Ranbliſte der Fürſten.

1.) Fürſt von Hohenlohe=Jaxtberg, welcher das Reichs=Erbmarſchallen=Amt im Fall der Erledigung zu verwalten hat.

2.) Fürſt von Fürſtenberg.
3.) Fürſt von Hohenlohe=Kirchberg.
4.) Fürſt von Hohenlohe=Langenburg.
5.) Fürſt von Hohenlohe=Oehringen.
6.) Fürſt von Hohenlohe=Bartenſtein.
7.) Fürſt von Hohenlohe=Schillingsfürſt.
8.) Fürſt von Oettingen=Wallerſtein.
9.) Fürſt von Thurn und Taxis.
10.) Fürſt von Löwenſtein=Wertheim.
11.) Fürſt von Oettingen=Spielberg.
12.) Fürſt zu Salm=Krautheim.
13.) Fürſt von Schwarzenberg, ſo lange er Unterthan bleibt.
14.) Fürſt von Waldburg=Zeil=Trauchburg.
15.) Fürſt von Waldburg=Wolfegg= und Waldſee.
16.) Fürſt von Dietrichſtein.
17.) Fürſt von Colloredo=Mannsfeld.
18.) Fürſt von Windiſchgräz.
19.) Fürſt von Metternich=Winneburg=Ochſenhauſen.
Dieſe vier, ſo lange ſie Unterthanen bleiben.

2te Beil.

Rangliſte der Grafen.

1.) Graf von Königsegg=Aulendorf.
2.) Graf von Wittgenſtein.
3.) Graf von Löwenſtein=Wertheim.
4.) Graf von Yſenburg=Büdingen.
5.) Graf Erbach Wartenberg=Roth.
6.) Graf von Fugger=Kirchberg.
7.) Graf von Waldbott=Baſſenheim.
8.) Graf von Törring=Guttenzell.
9.) Graf von Aspremont=Lynden.
10.) Graf von Quadt=Iſſny.
11.) Graf von Stadion=Stadion.
12.) Graf von Rechberg.
13.) Graf von Neipperg.
14.) Graf von Pückler Limburg.
15.) Graf von Rechtern und Limpurg Speckfeld.
16.) Graf von Plettenberg.
17.) Graf von Schäsberg.

Ludwigsburg, den 1. Aug. 1811.

2107.

Verordnung, die Zutheilung aufgegriffener Vaganten betreffend,

vom 3. Auguſt 1811 [693]).

Im Namen des Königs!

Bei der Unterſuchung gegen die zu B . . . in Unterſuchung gekommene viele Vaganten hat es ſich aufs Neue beſtätigt, wie nöthig es iſt, die heimathloſe Staats-Angehörige durch Anweiſung beſtimmter Wohnorte zu fixiren, und dieſelbe theils durch Eröffnung ergiebiger Nahrungs-Quellen, theils durch angemeſſene Unterſtützungs-Beiträge, wo möglich in den Stand zu ſezen, ſich und ihre Familien ordnungsmäßig fortzubringen; das K. Landvogtei-Amt wird daher erinnert, bei jeder Gelegenheit auf die Anwendung dieſer Maasregeln mit allem Ernſt zu dringen, und da nicht ſelten Fälle vorkommen, wo die bisherige geſezliche Beſtimmungen zur Entſcheidung: welcher Gemeinde ein Heimathloſer zuzuſchiken ſeie, nicht hinreichen, ſo wird hiermit feſtgeſezt, wenn ein aufgegriffener Vagant weder durch zufällige Geburt, noch durch beſondere Aufnahme in den Beiſiz, noch durch einen längern Aufenthalt an irgend eine Orts-Gemeinde einen Anſpruch zu machen hätte, derſelbe demjenigen Ort und Oberamt, wo er aufgefangen worden iſt, als Orts- und Amts-Angehöriger zugewieſen werden ſolle.

Stuttgart, den 3. Aug. 1811.

2108.

Verordnung der Section des Straßen- Brücken- und Waſſerbau-Weſens, die Errichtung von Tafeln an den Gränzen der Land-Vogteien und Oberämter und an den Eingängen der Städte und Dörfer betr.,

vom 5/6. Auguſt 1811 [694]).

Seine K. Majeſtät haben durch ein allerhöchſtes Decret vom 3. d. allergnädigſt zu befehlen geruht, daß, ſo wie es bereits in

---

693) Knapp, IV. Th. S. 582. S. Gen. Verordn. v. 11. Sept. 1807 u. Bürgerrechtsgeſetz v. 4. Decbr. 1833.

694) Knapp, IV. Theil S. 249. S. Verfügungen vom 12. Septbr. 1820. 3. Oct. 1821. 9. Septbr. 1825. Hinſichtlich der Koſten wurde durch Re-

einigen Land-Vogteien geſchehen ſei, in allen Land-Vogteien, wo die Grenzen derſelben, die Grenzen der Ober-Aemter, ſo wie die Eingänge der Städte und Dörfer mit Tafeln bezeichnet worden, durch das ganze Königreich ein gleiches und zwar auf folgende Art geſchehen ſolle:

1) Die Grenzen der Landvogteien werden durch gelb und ſchwarz ſchlangenförmig angeſtrichene Pfähle mit weißen Tafeln, bezeichnet, auf welchen die Namen der angrenzenden Landvogteien, und unter denſelben die Namen der angrenzenden Ober-Aemter, mit ſchwarzen Buchſtaben bemerkt ſind. Die Pfähle müſſen 10 Schuh hoch über dem Boden ſeyn.

2) Die Oberämter werden ebenfalls durch 8 Schuh hohe ſchwarz und gelb angeſtrichene Pfähle bezeichnet, an welchen auf weiſſen Tafeln, mit ſchwarzen Buchſtaben, die Namen der angrenzenden Oberämter ſtehen.

3) Bei den einzelnen Städten und Ortſchaften werden an alle diejenigen Ausgänge, wo dieſelbe auf Land- oder Vicinalſtraſſen führen, gelb und ſchwarz angeſtrichene 8 Schuh hohe Pfähle geſezt, an welchen auf gelben Tafeln mit ſchwarzen Buchſtaben geſchrieben wird:

Oberamt N. N.
Oberamtsſtadt N. N.
Stadt N. N.
Marktflecken N. N.
Pfarrdorf N. N.
Dorf N. N.
Weiler N. N.

je nachdem dieſe Benennung auf das Ort paßt.

4) Den Städten, welche das Prädikat der guten Städte haben, ſolle es erlaubt ſeyn, an die Stelle der hölzernen Pfoſten, ſteinerne Säulen mit der nemlichen Aufſchrift zu errichten [695]).

Uebrigens geht S. K. M. Allerhöchſter Wille dahin, daß bis zum 1. Sept. d. J. diesfalls Alles im ganzen Königreich angeordnet ſeye, und daß in Abſicht der Höhe der Pfähle, der befohlenen Farben und der Schreibart die vollkommenſte Gleichförmigkeit beobachtet werde.

ſcript der Section des Straſſen-Weſens vom 2. Oct. 1812 verordnet, daß die Ober-Amts-Gränz-Stöcke aus den betreffenden Amts-Pfleg-Caſſen — die Orts-Gränz-Stöcke aber, wenn der Ort eine Gemeinds-Markung bildet, aus der betreffenden Commun-Kaſſe, wenn aber die Orts-Markung Königl. Eigenthum iſt, von der K. Straſſen-Caſſe (aus welch lezterer auch die Koſten für die theils-Orten zugleich die ReichsGränzen bezeichnende Landvogtei Gränz-Stöke zu beſtreiten ſind) bezahlt werden ſollen.

695) Dieſe Säulen ſollen nach Reſcript v. 23. Aug. 1811 (Knapp IV. 252) eine Höhe von 8′ außer dem Boden und eine Dicke von 18″ haben.

Indem man nun die K. Landvogtei — von dieſer allerhöchſten Verordnung in Kenntniß ſezt, wird derſelben zugleich zu erkennen gegeben:

a) daß die Pfähle um der längern Dauer willen von eichen Holz und alleweg achtzöllig (durchgängig 12theilig Maas angenommen) ſeyn müſſen.

b) Daß die Tafeln ebenfalls von eichen Holz, und um deren nicht zwo machen zu dürfen, bei den Pfählen sub Nro 1 und 2 16 Zoll hoch, und 4 Schuh 8 Zoll lang ſeyn müſſen, ſofort aber, wenn der Pfahl durchlocht wird, durch denſelben geſchoben, und mit eichenen Nägeln befeſtigt werden können. Uebrigens darf die Durchlochung des Pfahls von oben herab nicht tiefer als auf 1 Schuh angefangen, und müſſen die Tafeln mit einem Dächlein verſehen werden.

c) Die Tafeln, worauf der Name der Städte, Dörfer, Weiler ꝛc. geſchrieben wird, werden vornen an dem Pfahl befeſtigt, und ebenfalls mit einem Dächlein verſehen — auch wird über dieſen Orts=Namen jedesmal das Oberamt bemerkt. Die Buchſtaben müſſen zwei Zoll hoch ſeyn.

d) Die Aufſchriften müſſen deutſch ſeyn, und die Buchſtaben der Landvogteiſchrift 2½ Zoll in der Höhe haben.

e) Die Pfähle müſſen über den Chauſſée=Graben hinüber und ſo geſezt werden, daß ſie nirgends hindern, jedoch leicht in das Auge fallen.

f) Hat die K. Landvogtei die Einleitung zu treffen, daß die einzelnen Orte und Namen orthographiſch geſchrieben, und die oft ſo auffallenden Fehler bei dieſem öffentlichen Inſtitute vermieden werden, welches dadurch, wenn den Ipſern ꝛc. die Namen vorgeſchrieben werden, und ihnen erklärt wird, daß jede fehlerhafte Tafel ihnen gehöre, leicht zu vermeiden ſeyn dürfte.

Endlich hat die K. Landvogtei am Schluß dieſes Monats zuverläſſig zu berichten, wie ſie dieſen allerhöchſten Befehl vollzogen habe.

Stuttgart den 6. Aug. 1811.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

2109.

Publicandum, die Ruhr betreffend,

vom 8. Auguſt 1811 [696]).

Bei der ungewöhnlichen Verbreitung der Ruhr in einem großen Theile des Königreichs, welche dieſen Sommer ſtatt hat, ſieht

696) Regbl. S. 411.

man ſich veranlaßt, auf die Vermeidung einiger ſchädlichen Einflüße, welche die Entſtehung dieſer Krankheit begünſtigen, aufmerkſam zu machen.

Wiewohl nämlich die Hauptquelle der Ruhr in ſolchen allgemeinen atmosphäriſchen Verhältniſſen enthalten zu ſeyn ſcheint, denen man ſich nicht ganz entziehen kann, ſo wird dieſelbe dennoch auch zum großen Theile durch ſolche Fehler in der Lebensweiſe begründet, welche wohl zu vermeiden ſind. Dahin gehört namentlich der unmäßige Genuß ſchwer verdaulicher Nahrungsmittel und wäſſeriger Getränke, beſonders auch des ſauren Biers u. dgl.

Noch mehr als dieſe Diät-Fehler aber tragen die ſo häufig vorkommenden Erkältungen bei Tag und Nacht zu Verbreitung dieſer Krankheit bei. Auch das Zuſammenſeyn mit Ruhr-Kranken in einem engen Raum führt eine Vermehrung der Kranken mittelſt Anſteckung herbei, und ſollte daher gleichfalls ſoviel als möglich vermieden werden.

Indem man nun das Publikum erinnert, ſich vor dieſen ſchädlichen Einwirkungen ſorgfältig zu hüten, fordert man daſſelbe zugleich auf, in den Fällen wirklicher Erkrankung ohngeſäumt ärztliche Hülfe zu ſuchen, indem durch dieſe die Krankheit im Beginnen noch am beſten beſchränkt werden kann. Stuttgart, in der Section des Medicinal-Weſens, den 8. Aug. 1811.

2110.

Verfügung der Section der innern Adminiſtration, betreffend Berichte von allen unter dem Adel ſich ergebenden Veränderungen,

vom 22. Auguſt 1811 [697]).

2111.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die durchgängige Einführung der vorgeſchriebenen Zinnprobe betreffend.

vom 23. Auguſt 1811 [698]).

Im Namen des Königs!

Da die Zinngieſſerzunft zu Stuttgardt kürzlich in einem bei der Section der innern Adminiſtration eingereichten Exhibito vorge-

---

697) Knapp IV. Thl. S. 27. S. Reſcript 5. April 1809.
698) Knapp, Repertor. IV. Thl. S. 613.

ſtellt hat: daß noch immer eine Ungleichheit in Anſehung der Proben des verarbeitenden Zinngeſchirrs zwiſchen den Altwürttembergiſchen und den neu acquirirten Landestheilen beſtehe, und es allerdings nöthig iſt, daß hierinn die Vorſchrift der Zinngieſſer-Ordnung genau beobachtet werde; ſo wird der K. Landvogtey hiedurch aufgetragen: die ihr untergeordnete Oberämter dahin anzuweiſen: daß ſie ſich die durchgängige Einführung der in den K. Geſetzen, namentlich in der Zinngieſſer-Ordnung v. J. 1713. §. 4. vorgeſchriebenen Zinnprobe angelegen ſeyn laſſen, oder wenn ein Anſtand dagegen vorwalten ſollte, hievon die berichtliche Anzeige machen.

Stuttgardt, den 23. Aug. 1811.

---

†) Allerhöchſtes Reſcript, an das Königl. Staats-Miniſterium, verſchiedene neue Einrichtungen in der Civil- und Criminal-Juſtiz-Verwaltung betr.,

vom 26. Auguſt 1811.

2112.

Reſcript der Section des Straſſen- Brücken- und Waſſer-Bauweſens an die Landvogteien, die Baumpflanzung an den Chauſſeen betreffend,

vom 26. Auguſt 1811 [699].

2113.

Verordnung, die Zurükweiſung gewiſſer Perſonen an den Gränzen betreffend,

vom 28. Auguſt 1811 [700].

---

†) Regbl. S. 437. S. Gerichts-Geſeze. Handelt insbeſondere auch von der Competenz der Oberamtleute in Straffachen, wobei dann feſtgeſezt wird, daß alle Juriſten und Schreiber bei den niedern Landesſtellen als Landvogteien, Oberämtern und Cameral-Verwaltungen dienen müſſen, ehe ſie eine anderwärtige Anſtellung zu erwarten haben. S. Verordn. v. 10. Februar 1837 u. in erſterer Beziehung die Edicte vom 31. Decbr. 1818.

699) Knapp Repertor. IV. 40. Oben Note 394.

700) Knapp, Rep. IV. S. 583. Einſchärf. des §. 7. der Gen. V. O. v. 11. Sept. 1807.

2114.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, betreffend das Verbot des Wirthſchaftstreibens durch Schultheiſſen und Bürgermeiſter,

vom 31. Auguſt 1811 [701])

Im Namen des Königs!

Man hat bei mehreren Gelegenheiten wahrzunehmen gehabt: daß, beſonders in den neuen Erwerbungen, die Schultheiſſen und Bürgermeiſter noch häufig Wirthſchaft treiben; da nun dieſes der Communordnung und anderen mehrhaftig ergangenen allerhöchſten Vorſchriften entgegen, und ohne beſondere — blos in dringenden Fällen zu ertheilende allergnädigſte Diſpenſation nicht zuzugeben iſt, ſo haben die Landvögte die anderwärtige Beſezung ſolcher Stellen unfehlbar zu beſorgen, wenn dergleichen Commun=Vorſteher ihre Wirthſchaft in einer ihnen dazu verſtatteten Bedenkzeit nicht niederlegen, und hiernach die Oberämter der Landvogtey ſofort zu inſtruiren.

Stuttgardt, den 31. Aug. 1811.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

2115.

General=Verordnung wegen der Cautions=Leiſtungen der Gemeinde=Rechner.

vom 2. September 1811 [702]).

Da vermög Königl. Staats=Miniſterial=Reſolution vom 12. Aug. d. J. die Amtspfleger und andere Commun=Diener, welche eine öffentliche Verrechnung führen, neben der Cautionsleiſtung in baarem Gelde nach der General=Verordnung vom 13. Merz 1809 §. 4 noch eine gerichtliche General=Hypothek unter der Mitverbindlichkeit ihrer Ehefrauen mittelſt genereller Cautions=Inſtrumente in rechtskräftiger Form für die Städte und Aemter einzulegen haben; ſo wird ſolches mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von allen Gemeinde=Rechnern und deren Gattinnen ſogleich bei der Beeidigung, oder bei der etwa erſt ſpäter erfolgenden Verehlichung eine Cautions=Urkunde nach der beilie=

---

710) Knapp, Repertorium IV. 610. S. Erlaß v. 17. Juli 1813.
702) Regbl. S. 473. S. die Verf. v. 8. Juli 1828.

genden Form auf einen Gulden=Stempelbogen ausgeſtellt, unterſchrieben, und darüber bei Gericht erkennt werden ſoll.

Stuttgart, in der Section der Commun=Adminiſtration, den 2. Sept. 1811.

Auf beſondern Befehl.

2116.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die Belohnung der Gensdarmes für den Transport von Arreſtanten ins Ausland betreffend,

vom 13. September 1811 [703]).

2117.

Verordnung der Section des Straſſen=Brücken= und Waſſerbau=Weſens, das Abführen von Koth und Staub von den Chauſſeen betreffend,

vom 18. September 1811 [704]).

2118.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die Erſetzung der Gerichtsſchreibereien betr.,

vom 19. September 1811 [705]).

---

†) Herbſt=General=Reſcript auf 1811.

---

703) Knapp, IV. Th. S. 234. Oben Note 682.

704) Knapp, IV. Th. S. 111. Einſchärfung des §. 29 der Weg=Ordnung vom 23. Oct. 1808.

705) Knapp, Repertorium III. 3. S. 123. Die Beſetzung dieſer Dienſte, welche nach der Gen.=Verordnung von 6/10 Febr. 1809 der Ober=Regierung zuſtand, wird den Landvögten, jedoch unter Einholung der Genehmigung des Miniſteriums des Innern, übertragen.

†) Reg.bl. S. 581 S. Finanzgeſetze.

2119.

General-Verordnung wegen der Vortheile, welche den neuerworbenen von ihren vorigen Regenten durch Medaillen ausgezeichneten Unterthanen zukommen ſollen.

vom 23. September 1811 [706]).

Se. Königl. Maj. haben allergnädigſt befohlen, daß denjenigen Königl. Unterthanen, welche um ihrer früheren Verhältniſſe willen von auswärtigen Souverains Verdienſt-Medaillen oder Adels-Decorationen erhalten haben, eben die Exemtion zu ſtatten kommen ſoll, welche die mit der Königl. Verdienſt-Medaille begnadigten Innländer genieſſen.

Dieſe allerhöchſte Verordnung wird daher mit dem Anhang allgemein bekannt gemacht, daß darunter nach dem General-Reſcript vom 11. Febr. 1808. (Staats- und Reg.Blatts S. 78.) inſonderheit auch die Perſonal-Freiheit zu verſtehen iſt. Stuttg. in der Königl. Section der innern Adminiſtration, den 23. Sept. 1811.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

---

†) Königl. Verordnung, die Mittheilung der Beſcheide an die Intereſſenten betreffend,

vom 23. September 1811.

2120.

Spec. Reſcript der Section der innern Adminiſtration, die Trennung der Hebammen- und Leichenſägerinnen-Dienſte betreffend,

vom 25. September 1811 [707]).

---

†) Kön. Verordnung, die Aufhebung des Chalanden-Inſtituts betreffend,

vom 5. October 1811.

---

706) Reg.-Blatt S. 509.

†) Ger.-Geſetze IV. 309. — Wiederholung der früheren Verordnungen vom 10. Nov. 1741. 20. Jan. 1789. 27. Juni 1794.

707) Knapp Repertor. IV. Thl. S. 260. Oben Note 593.

†) Regbl. S. 549. — S. Finanzgeſetze.

2121.

Königl. Verordnung, betreffend die Schuldenaufnahme von Städten und Communen,

vom 14. October 1811 [708]).

Da S. K. Maj. unterm 4. d. M. zu verordnen geruht haben, daß um der Unordnung und Nachläſſigkeit in den Oeconomien der Communen neben dem bereits von Allerhöchſtdenenſelben getroffenen Verfügungen noch mehr zu begegnen, und insbeſondere der Leichtigkeit, womit durch Aufnahme von Capitalien die Lücken in den Caſſen bisher gedekt wurden, ein feſtes Ziel zu ſezen, die Schuldbücher aller Städte und Communen nunmehr geſchloſſen und keiner Commun mehr die Legitimation zu einer Geldaufnahme ertheilt, in unvorhergeſehenen Fällen aber jedesmal davon die unmittelbare Anzeige zur allerhöchſten Entſcheidung gemacht werden ſolle; ſo wird ſolches der K. Landvogtei mit dem Auftrag zu erkennen gegeben, dieſe Verordnung den untergeordneten Oberämtern mit der Weiſung zu eröffnen, daß ſie die Gemeinden ihres Oberamts hievon in Kenntniß ſezen, und in Fällen, wo eine Capitalaufnahme unumgänglich nöthig zu ſein ſcheint, erſchöpfende, durch die Landvogtey laufende Berichte zur Section der Commun-Adminiſtration zu Beſorgung des weitern erſtatten ſollen.

Decr. Stuttgart, den 14. Oct. 1811.

†) K. Verordnung, das Auslaufen der K. Unterthanen in auswärtige Wallfahrtsorte betr.,

vom 17. October 1811.

2122.

Verfügung, die unmittelbaren Eingaben an Se. Königl. Majeſtät. betr.,

vom 18. October 1811 [709]).

708) Knapp, Repertorium III. 4. S. 132. S. Verw.-Edict v. 1. März 1822.
†) Regbl. S. 590. — S. Kath. Kirchengeſetze. S. Erlaß v. 11. Nov. 1824.
709) Regbl. S. 565. Einſchärfung der Verordn. v. 10. Mai 1807.

†) Erlaß des Miniſter. des Innern, betr. die Strafe für Verheimlichung eines Gewehrs,

vom 20. October 1811.

2123.

Verordnung der Sektion der innern Adminiſtration, die Beſoldung der Schultheißen betr.,

vom 21. October 1811 [710]).

Im Namen des Königs!

In Beziehung auf die allerhöchſte Verordnung vom 1. Juli d. J. wird der Königl. Landvogtei — wegen der Gehalte der Schultheiſſen zu erkennen gegeben: daß dieſelbe da, wo die Erſetzung ſolcher Stellen zur Sprache kommt, oder von früher angeſtellten aus speziellen Gründen umgeänderte oder erhöhte Beſoldung gebeten wird, vor der Hand noch und in der Regel, nach der Seelenzahl, und zwar auf den Kopf vier und einen halben Kreuzer gerechnet, zu beſtimmen ſind.

Dagegen ceſſiren aber alle vorherige Genüſſe an Geld, Naturalien, Güterbenutzung, Freiſchaafen und dergleichen, auch dürfen die communordnungsmäßigen Taglöhne blos bei Kirchen- und Schul-Viſitationen, Dienſt- und Aemter-Erſetzungen, Vogtrug-Gerichten und Rechnungs-Abhören, ſonſt aber von keinen innerhalb der Orte und deren Markungen vorfallenden Schultheißen-amtlichen Verrichtungen in Communſachen angerechnet werden.

Die ſolcher Geſtalt in Geld fixirten Gehalte der Schultheiſſen ſind aus der Commun-Caſſe zu bezahlen, da aber, wo ſich mehrere Orte in Eine Schultheiſſerei vereinigt finden, dem Hauptort (Siz des Schultheißen) zwei Drittheile im voraus zuzuſcheiden, und der Reſt unter den übrigen Orten nach dem Steuerfuß zu vertheilen. Wo jedoch die Schultheiſſen, als ſolche, einen Theil ihrer Beſoldung aus anderen, als aus den Commun-Caſſen beziehen, da wird dieſer Theil in ihre neu regulirte Belohnung zum Vortheil der Communen vorerſt eingerechnet.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 320. Regbl. von 1811. S. 581. Jene Strafe ſey durch h. Decret vom 13. d. M. auf dreimonatliche Feſtungsſtrafe beſtimmt worden. — Für Weibsperſonen wurde die Strafe durch h. Reſcr. vom 7. November 1812 auf viermonatliches Zuchthaus beſtimmt. Ger.-Geſetze IV. 373.

710) Knapp, Repertor. IV. Thl. S. 499. S. Erlaß v. 5. Novbr. 1821.

Uebrigens kommt es bei dieſen Beſtimmungen immer auch auf die Localverhältniſſe, und auf andere auf den Geſchäftskreis der einzelnen Schultheißen einwirkende Umſtände an, und es kann je nach der Beſchaffenheit derſelben der allgemeine Tarif bald um etwas erhöht, bald vermindert werden.

Es hat daher die Königl. Landvogtey mit den über die Erſetzung der Schultheißenämter an das Königliche Miniſterium des Innern zu erſtattenden Monats=Berichten jedesmal auch einen Bericht an die Section des Commun=Adminiſtrationsweſens zu erſtatten, und darin zu bemerken:

a) welche Beſoldung bisher ein Schultheiß an Geld, Naturalien, Gütergenuß, Freipförchen, Steuerfreiheit u. ſ. w. aus der Commun= oder anderen Caſſen gehabt hat.

b) Wie viel einem neuen Schultheißen, vermöge des in Auszug beizulegenden magiſtratiſchen Protokolls, von Seiten des Orts=Magiſtrats bewilligt worden?

c) Welche Beſoldung nach dem Antrage des Oberamts auszuſetzen ſeyn möchte? und

d) welche beſondere Localverhältniſſe, oder andere Umſtände vorwalten, die für eine Zulage, oder für eine Verminderung, des nach der Seelenzahl ſich ergebenden Gehalts ſprechen?

Wornach alſo die Königliche Landvogtey zugleich die unterſtehende Oberämter anzuweiſen, und die definitive Genehmigung der gemachten Anträge von Seiten der Section des Commun=Adminiſtrations=Weſens jederzeit zu erwarten hat.

Jedoch iſt in den Fällen, wo es ſich erſt noch von der magiſtratiſchen Organiſation eines oder mehrerer Amtsorte überhaupt handelt, der Beſoldungs=Antrag für den Schultheiſſen, mit den übrigen allgemeinen Organiſations=Anträgen zu verbinden, und Reſolution über das Ganze einzuholen.

Stuttgardt, den 21. Oct. 1811.

2124.

Verfügung der Section der innern Adminiſtration, betr. die Reiſen der Oberbeamten zu Brandfällen,

vom 27. October 1811 [711]).

---

711) S. oben Note 319.

2125.

Verfügung der Section der innern Adminiſtration, betr. die Quartierfreiheit der Salzfactors,

vom 29. October 1811 [712]).

2126.

Verordnung, betr. die Perſonal-Freiheit der in den Civilſtand zurücktretenden Militär-Oberärzte,

vom 30. October 1811 [713]).

Da Se. Königl Maj. allergnädigſt befohlen haben, daß die militäriſchen Oberärzte, wenn ſie in den Civilſtand zu übertreten, unbedingt die Perſonalfreiheit erhalten ſollen; ſo wird ſolches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 30 October 1811.

Königl. Miniſterium des Innern.

2127.

Verfügung, betr. das Verbot des nächtlichen Dreſchens,

vom 2. November 1811 [714]).

2128.

Verfügung, betr. die Reiſen der Bezirksbeamten zu Brandfällen,

vom 9. November 1811 [715]).

---

712) Knapp IV. 484. Oben Note 506.
713) Regbl. S. 590.
714) Regbl. S. 609. Oben Note 278.
715) Knapp IV. 161. Oben Note 319.

2129.

Verfügung wegen Einlieferung der Leichen an das anatomiſche Theater in Tübingen,

vom 11. November 1811 [716]).

2130.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die Ausſtellung der Päſſe betr.,

vom 15. November 1811. [717])

---

†) **Inſtruction** für die Criminal=Räthe, und die Königl. Oberamtleute, inſofern ſie mit der Ausübung der Criminal=Gerichtsbarkeit beauftragt ſind,

vom 18. November 1811.

2131.

Verfügung der Section der innern Adminiſtration, betr. die Ausſtellung von Wanderbüchern an inländiſche Handwerksgeſellen,

vom 20. November 1811 [718]).

2132.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, betr. den Bau der Kamine,

vom 29. November 1811. [719]).

---

716) Rgbl. von 1811. S. 619. Einſchärfung der Verfügungen v. 8. Dec. 1808. 12. Dec. 1810. 15. Juni 1811.

717) Knapp Repertor. IV. Thl. S. 396. Oben Note 636.

†) S. die Gerichtsgeſetze IV. 321. Rgbl. S. 625. Beſtimmt näher die Strafcompetenz der Oberamtleute. S. IV. Edict v. 31. Decbr. 1818.

718) Knapp III. 1. Abth. S. 151. Oben Note 475.

719) Rgbl. S. 653. Oben Note 265.

2133.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die Vornahme der Streifen betr.,

vom 2. Dezember 1811 [720]).

Im Namen des Königs!

Es iſt zwar bereits in der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 41. den damaligen K. Kreiß-Hauptleuten zur Pflicht gemacht worden, innerhalb der ihnen untergeordneten Diſtricte ſolche Anordnungen zu treffen, daß, ſo oft es die öffentliche Sicherheit erfordert, die Straifmannſchaft in Verbindung mit den Landdragonern, auf den erſten Wink und ohne lange Vorbereitungen, auf denjenigen Puncten ſich einfinden könne, wo ihre Dienſtleiſtung nothwendig iſt.

Da man jedoch zu bezweifeln Urſache hat, ob dieſe Anordnung durchgängig in Vollzug gekommen iſt, ſo werden ſämmtliche Königl. Landvogteyämter hiemit erinnert, mit Ernſt darauf zu dringen, daß jeder Landvogtey-Bezirk, jedes Oberamt und jedes Ort, ſeine beſondere Straif-Ordnung erhält, worin das Local in einzelne Diſtricte abgetheilt, und die zu der Durchſtraifung jedes Diſtricts erforderliche Mannſchaft ſamt der Art, wie derſelbe zu durchſtreifen iſt, genau beſtimmt wird.

Man nimmt zugleich Gelegenheit, einiger Vorſichtsmaaßregeln, welche theils bei Anordnung der Straif-Anſtalten, theils bei den Straifen ſelbſt zu beobachten ſind, beſonders zu erwähnen.

1. Jede Straifmannſchaft muß einen erfahrnen, thätigen und rechtlichen Mann zum Anführer haben, welcher die ihm zugegebene Straifer nach Erforderniß zu commandiren, ſie mit dem gebührenden Ernſt zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und jeder Unordnung mit Nachdruk zu begegnen hat. — Die allgemeine Leitung der Straife gebührt, nach der Vorſchrift der Geſeze, den K. Landvögten und den Oberbeamten, oder ihren geſezlichen Amtsverweſern, nach deren Anweiſung auch die dem Straife anwohnenden K. Gend'armen, ſamt dem Forſtperſonal, ſich zu richten haben. — Die Anführung geringerer Straifpartheien kann neben den geſezlichen Obleuten, gut prädicirten Förſtern, oder Gensd'armerie-Unteroffizieren, anvertraut werden.

2. In Hinſicht auf die Bewaffnung der Straifmannſchaft verbleibt es bei den beſtehenden Vorſchriften: daß den bürgerlichen Straifern, welche nicht vermög ihres Standes hiezu berechtigt ſind, keine Schießgewehre geſtattet werden, ſondern dieſelbe ſich mit Säbeln und Spieſſen zu begnügen haben. — Es iſt jedoch

---

720) Knapp, IV. Thl. S. 542. S. Vorſchrift v. 23. Mai 1811 ſodann Decret v. 1. Juni 1813, wegen mit dem Auslande gemeinſchaftl. Streifen u. die Vorſchrift vom 6. Oct. 1813 wegen der Koſten.

darauf zu ſehen, daß den einzelnen Straifpartheien wo möglich bewaffnete Förſter oder Gensd'armen beigegeben werden.

3. Da der gute Erfolg eines Straifs davon abhängt, daß diejenigen, auf welche man zu fahnden hat, nicht zu frühzeitig hievon benachrichtigt werden, ſo iſt bei den deshalb zu treffenden Anordnungen darauf zu achten, daß der Straif bis auf die Zeit des Abgehens der Mannſchaft ein Geheimniß bleibt.

4. Wo es immer die Umſtände geſtatten, iſt gleich bei Eröffnung eines Straifs dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Höfe und Weiler durch Abtheilungen von der Straifmannſchaft beſezt werden, damit die Landſtreicher und andere verdächtige Leute, welche dem Straif zu entgehen ſuchen, ſich nicht darin verbergen können.

5. Bei Durchſtraifung der Waldungen wird es in manchen Fällen zweckmäßig ſeyn, wenn die Streifmannſchaft eine geſchloſſene Linie bildet, oder doch die eine ſolche Linie formirende Straifer in ganz geringen Diſtanzen von einander entfernt ſind.

6. Bei nächtlichen Straifen hat die Straifmannſchaft von Zeit zu Zeit ſtille zu halten, um theils bei ſtiller Nacht die Ruhe der Gegend durch das Gehör zu prüfen, theils ſich umzuſchauen, ob kein Feuer zu bemerken ſey. Endlich

7. erfordert auch das Benehmen gegen die in einem Straif aufgefangenen Leute eine vorzügliche Behutſamkeit. Insbeſondere iſt darauf mit Strenge zu halten, daß die Straifmannſchaft bei Ausforſchung der verdächtig ſcheinenden Perſonen ſich keine Unbeſcheidenheit erlaubt, und ſelbſt bei wirklichen Landſtreichern und Bettlern ſich jeder nicht zum Zweck führenden Härte enthält, wo hingegen derſelben die allgemeine Weiſung zu ertheilen iſt: jeden, der ſich nicht auf der Stelle als unverdächtig ausweiſen kann, vor die nächſte Beamtung, welcher die Anſtellung der erforderlichen nähern Unterſuchung zuſteht, transportiren, oder wenigſtens durch beigegebene ſichere Leute begleiten zu laſſen.

Stuttgardt, den 2. Dec. 1811.

2134.

Königl. Normal-Verordnung, die freie Civil-Praxis der Königl. Militair-Ober-Aerzte betr.,

vom 3. Dezember 1811 [721]).

Se. Königl. Majeſtät haben dem Königl. Miniſterium des Innern durch allerhöchſte Decrete vom 22. Oct. und 3. Dez. d. J. als Normal-Vorſchrift allergnädigſt zu erkennen gegeben, daß

721) Regbl. S. 653.

den Militair-Ober-Aerzten der Königl. Regimenter erlaubt ſeyn ſolle, überall ſowohl innerlich als äußerlich frei und ungehindert zu practiciren, daß ſie aber bei allen ärztlichen und chirurgiſchen Behandlungen von Perſonen, welche nicht Militairs ſind, den allgemeinen polizeilichen und Medicinal-Verordnungen der Königl. Civil-Behörden unterworfen bleiben. Stuttg. den 3. Dec. 1811.

Kön. Miniſterium des Innern.

2135.

Decret der Section der Commun-Adminiſtration, die Diäten und Reiſekoſten der Oberbeamten betr.,

vom 4. Dezember 1811 [722]).

2136.

Verordnung der Section des Straſſenbauweſens, die Unterhaltung der Vizinal-Wege betr.,

vom 4. Dezember 1811. [723])

2137.

Verordnung, die Reinigung des Süßholzſafts ohne Blätter in den Apotheken betr.,

vom 11. Dezember 1811 [724]).

Es muß ſchon jedem Apotheker bekannt ſeyn, daß ſowohl in dem ſpaniſchen als deutſchen Süßholz-Saft (Succus Liquiritiae) Kupfer theils aufgelöst, theils in metalliſcher Geſtalt ſich vorfindet. Daher iſt die Reinigung deſſelben vor dem innerlichen Gebrauch längſt ſchon angeordnet. Da ſich aber dieſe für die menſchliche Geſundheit ſo ſchädliche Verbindung neuerlich beſonders ſtark

722) Regbl. S. 681. Einſchärfung des §. 13. der Inſtruction für die Rechn.-Reviſoren vom 29. April 1811 mit dem Anfügen, daß kein Oberamtmann vor erfolgter Dekretur ſeiner Anrechnung aus einer unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Caſſe die Bezahlung verlangen oder der Rechner ſie ihm leiſten dürfe. S. V. Edict v. 31. Dez. 1818.

723) Knapp IV. 590. Oben Note 615.

724) Regbl. S. 664.

in dem in Deutſchland bereiteten ohne Lorbeer=Blätter im Handel vorkommenden Süßholzſaft gezeigt hat; ſo ſieht man ſich hierdurch veranlaßt, die Apotheker ſowohl, als alle Süßholzſaft verkaufende Händler hierauf aufmerkſam zu machen, und ihre Verantwortlichkeit dafür in beſondern Anſpruch zu nehmen. Stuttgart in der Königl. Section des Medicinal=Weſens, den 11. Dec. 1811.

2238.

Verordnung, die Aufnahme der Candidaten der Medicin zu practicirenden Aerzten betr.,

vom 11. Dezember 1811 [725]).

Se. Königl. Majeſtät haben durch ein allerhöchſtes Decret vom 11. Decemb. zu verordnen geruht, daß ſo wie die Annahme der examinirten juridiſchen Candidaten zu Advokaten nicht mehr ohne allerhöchſte Legitimation, auf allerunterthänigſten Vortrag des Juſtiz=Miniſterii, Statt finden darf, alſo auch die Aufnahme der Candidaten der Medicin zu practicirenden Aerzten oder Wundärzten nicht mehr wie bisher ohne allerunterthänigſte Anzeige von Seiten der Medicinal=Section geſchehen ſoll, ſondern hat dieſelbe künftighin nach dem Examen den Antrag hiezu an das Miniſterium des Innern, und dieſes an Se. Königl. Maj. zu bringen. Stuttgart, den 11. Dec. 1811.

Miniſterium des Innern.

2139.

Königl. Anordnung zu öffentlicher Ausſtellung von Kunſtwerken und Producten,

vom 14. Dezember 1811 [726]).

Se. Kön. Maj. haben zu fortdauernder Unterhaltung und immer höherer Vervollkommnung der bildenden Künſte in den königl. Staaten, ſo wie zu mehrerer Ausbreitung der Induſtrie unter Profeſſioniſten und Handwerkern und Erweckung einer zweckmäſſigen Nacheiferung unter denſelben durch öffentliche Anerkennung und Belohnung des Talents zu beſchlieſſen und zu verfügen geruht, daß

---

725) Regbl. S. 661. S. K. Verordn. v. 6. Juni 1818.
726) Regbl. S. 680. S. Verf. v. 26. Januar 1825.

nicht allein diejenigen, welche ſich den bildenden Künſten gewidmet haben, ſondern auch Profeſſioniſten und Handwerker, welche irgend eine neue Erfindung gemacht, Meiſterſtücke verfertigt, oder überhaupt beſondere Ausarbeitungen irgend einer Art geliefert haben, berechtigt ſeyn ſollen, ihre gelungenſten Kunſtwerke und Produkte vom 1. Mai an bis zum 1. Juni des künftigen Jahres allhier in den ihnen zu dieſem Ende in dem alten königl. Schloß anzuweiſenden Sälen und Zimmern öffentlich aufzuſtellen.

Se. königl. Maj. werden hierzu auch diejenigen Gegenſtände aus Allerhöchſt Ihren Appartements bringen laſſen, welche ſeit Jahr und Tag von verſchiedenen Künſtlern aus den königl. Staaten verfertigt worden ſind.

Die Säle ſollen alle Tage Vormittags von 10 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr für das Publikum geöffnet ſeyn.

Wegen der für die vorzüglichſten Werke auszuſetzenden Preiſe haben Sich Se. Kön. Maj. die weitere Beſtimmung noch vorbehalten. Stuttgart, den 14. Dezbr. 1811.

2240.

Verfügung der Section der innern Adminiſtration, die Ausſtellung und Viſirung der Päſſe betr. 727).

2241.

Verfügung, die gleichförmige Behandlung der Poſtporto-Gelder von amtlichen Berichten betr.,

vom 17. Dezember 1811 728).

Man hat bei mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß es von den Königl. Landvogtei-Aemtern in der Behandlung der Poſtporto-Gelder für die bei den Königl. Departements und Kollegien einlaufenden oberamtlichen Berichte auf verſchiedene Weiſe gehalten wird.

Um nun bei ſämmtlichen Landvogtei-Aemtern eine gleiche Behandlung und zugleich eine ſolche Einrichtung herbeizuführen, wodurch Willkührlichkeiten begegnet, und die unbequemen und für die Parthieen koſtſpieligen Nachforderungen der Porto-Gebühren ſo viel möglich umgangen werden, wird folgendes zur allgemeinen Nachachtung feſtgeſetzt:

---

727) Knapp IV. 398. Oben Note 637.
728) Regbl. v. 1812. S. 1. S. Verf. v. 29. März 1822.

1) Die Poſtämter werden das Porto der von den höhern Stellen an die Landvogteien, und von dieſen an jene gehenden Briefe und Pakete überall ein Vierteljahr borgen.

2) Die Landvogteien haben keine unfrankirte Depeſchen an die Königl. Departements abzuſenden.

3) Bei den Landvogteien wird ein Poſtbüchlein gehalten, in welches die an jedem Poſttag an die höheren Stellen abgehenden Depeſchen nur ſummariſch eingetragen werden, und der Poſt-Offiziant wird in dieſelbe den Portobetrag beiſezen.

4) Das Geſchäfts-Diarium der Landvogtei wird ſo eingerichtet, daß neben der Bogenzahl, dem Porto und Stempel, auch noch eine ſchmale Columne zur Bemerkung (An d. P.) Amts- oder Privat-Sache, Raum findet.

5) Das in dem Poſtbüchlein angemerkte Porto wird auf die in dem Diarium eingetragene Bogenzahl, der an dieſem Tag abgegangenen amtlichen und Privat-Sachen ſogleich repartirt, und jedem Stück beigeſchrieben.

6) Das Porto der von den höheren Behörden an die Landvogteien kommenden durchgängig unfrankirten Depeſchen iſt nach dem von dem Poſtamt auf dem Couvert deutlich zu machenden Anſaz ſogleich beim Eintragen der darinn enthaltenen Stücke ins Diarium nach der Bogenzahl zu vertheilen, und beizuſezen.

7) Mit Ende des Quartals wird ſowohl der Cameral-Verwaltung von dem Porto in Amtsſachen, als den verſchiedenen Oberämtern von dem in Privat-Sachen, ein Auszug zugefertigt, der Betrag unverweilt eingezogen, und damit der Poſt-Conto bezahlt.

Man erwartet übrigens von den Königl. Landvogtei-Aemtern, daß nach Ablauf eines jeden Quartals die Berichtigung der Poſtgebühren an die betreffenden Poſtämter unverweilt und um ſo richtiger geſchehen werde, als leztere mit jedem Quartal Rechnung zu ſtellen, und den Saldo vollſtändig an die Königl. Reichs-General-Poſt-Kaſſe einzuſenden haben, durch ſpätere Bezahlung der Poſtporto-Rechnungen von Seite der Kön. Stellen aber hierunter Verzögerungen eintreten, oder den Poſtbeamten ſelbſt Nachtheile zugehen könnten.

8) Wenn die Oberämter Depeſchen in Privatſachen der Unterthanen an die Landvogteien durch die Poſt abzuſenden haben, ſo iſt der Portobetrag bis zum Landvogtei-Size nach dem wohlbekannten Tarif von den Intereſſenten ſogleich bei der Eingabe ihrer Sachen vorauszunehmen, und damit das Paket an den Landvogtei-Siz zu frankiren, amtliche Sachen können aber unfrankirt an die Landvogtei geſendet und dort die Zahlung für die Cameralverwaltung notirt werden.

Die Königl. Landvogtei-Aemter haben ſich hienach nicht nur pünktlich zu benehmen; ſondern auch die ihnen untergeordneten Oberämter zu genaueſter Beobachtung dieſer Vorſchriften anzuweiſen, und durchaus nicht mehr zu geſtatten, daß einiges Poſtporto

von den Amtspflegen Vorſchußweiſe bezahlt werde. Stuttgart, den 17. Dec. 1811.

Kön. Cabinets-Miniſterium und Miniſterium des Innern.

---

†) Anordnungen und Privilegien für die Stadt Friedrichshafen,

vom 20. Dezember 1811.

2142.

Verordnung der K. Finanzkammer, betr. die Verwaltung der milden Stiftungen,

vom 24. Dezember 1811 [729]).

2143.

Erlaß des K. Miniſteriums des Innern, die Feuer-Berichte und die Unterſuchungen wegen Entſtehung eines Brandes betr.,

vom 28. Dezember 1811 [730]).

---

†) K. Normal-Verordnung, betr. die Behandlung der Leichname derjenigen, welche ſich wegen begangener Criminal-Verbrechen ſelbſt entleiben,

vom 2. Januar 1812.

---

†) Regbl. v. 1812. S. 2. Steuergeſetze I. 988.
729) Knapp Repertorium IV. S. 338. Oben Note 672.
730) Knapp IV. Th. S. 158. S. Oben Note 317.
†) Regbl. S. 33. Gerichtsgeſetze IV. 341. Befiehlt die Vollziehung des Urtheils an den Leichnamen. S. Verordn. v. 4. Mai 1819.

2144.

Bekanntmachung der im Königreiche Württemberg beſtehenden Vorſchriften in Anſehung der Päſſe für fremde Reiſende,

vom 3. Januar 1812 [731]).

---

†) Königl. Verordnung, die Prüfung der Supplicanten um Erlaubniß zum Studium der Arzneikunde oder der Chirurgie betreffend,

vom 3/8. Januar 1812.

---

731) Regbl. S. 38. Wiederholt lediglich die Beſtimmungen der Verordnung vom 2. Mai 1811.

†) Regblt. S. 45. Univerſ.-Geſetze S. 549.

Dieſe Verordnung über die academiſche Vorprüfung enthält hinſichtlich der Chirurgen die Beſtimmung:

Diejenigen Supplicanten um Erlaubniß zum Studium der Chirurgie hingegen, welche zuvor die Kunſt bei einem Chirurgen zunftmäſſig erlernt haben, und die Univerſität nur zu dem Ende noch zu beſuchen wünſchen, um daſelbſt einen oder den andern wiſſenſchaftlichen Curſus zu ihrer Vervollkommnung zu machen, ſind der angeordneten ſtrengeren philologiſchen und wiſſenſchaftlichen Prüfung nicht unterworfen, ſondern ſie haben ihre Fähigkeit, akademiſche Vorleſungen mit Nutzen beſuchen zu können, entweder durch glaubhafte Atteſtate von öffentlichen Lehrinſtituten zu beſcheinigen, oder wenn dieß nicht hinreichend geſchehen wäre, eine Prüfung durch beſonders ernannte Examinatoren zu erſtehen.

Nach geendigten Studienjahren ſind auch diejenigen derſelben, welche vermöge des Standes ihrer Eltern vom Studiren nicht ausgeſchloſſen ſind, wenn ſie nicht die ſtrengere Prüfung der höheren Claſſe von Studirenden erſtehen können, nach der Vorſchrift des §. 9. der Inſtruction des Medizinal-Departements zu behandeln und ſollen daher in der Zunftverbindung bleiben.

3) Haben S. Kön. Maj. verordnet, daß Söhne von Vätern aus den niedern Volks-Claſſen blos zum beſchränkteren Studium der Chirurgie als gemeine Chirurgen, und zu der deshalb angeordneten Prüfung zugelaſſen werden ſollen. S. General-Verordnung v. $\frac{\text{14. Merz}}{\text{14. April}}$ 1814.

2145.

Reſcript der Section des Straſſen-, Brücken- und Waſſer-Bauweſens, an die K. Oberweg- und Weg-Inſpectoren ihre Viſitations-Reiſen betr.,

vom 20. Januar 1812 [732]).

2146.

Proviſoriſche Medikamenten-Taxe,

vom 26. Januar 1812 [733]).

Da die gangbaren Artikel der Medikamenten neuerdings durch die Handels-Verhältniſſe eine große Verſchiedenheit in den Ankaufs-Preiſen erleiden, ſo wird hiemit nach Allerhöchſter Genehmigung und in Gemäßheit der Königl. Medicinal-Inſtruktion §. 15. für die gangbaren und theureren Arzneimittel nach den jezigen Verhältniſſen die angeſchloſſene proviſoriſche Medikamenten-Taxe feſtgeſezt, und zur allgemeinen Nachachtung für alle Apotheker im Königreiche bekannt gemacht, auch zugleich verordnet, daß den Apothekern bei größeren Zahlungen für die in öffentlichen Kranken- und Armen-Häuſern abgegebene Arzneien ein Sechstheil, bei öffentlichen Epidemie-Koſten ein Siebentheil von dieſer vorgeſchriebenen proviſoriſchen Medikamenten-Taxe abgezogen werden ſolle.

Stuttg. den 26. Januar 1812.

Königl. Section des Medicinal-Weſens.

†) Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Geſchäfte der Gefangenenwärter betr.,

vom 31. Januar 1812.

2147.

Decret des Miniſteriums des Innern, die Aenderungs-Tabellen über das Brandverſicherungs-Cataſter betr.,

vom 7/28. Februar 1812 [734]).

---

732) Knapp Repert. Th. V. Abth. 2. S. 345. Einſchärfung des §. 6. u. 7. der Inſtruction v. 1811.

733) Regblt. S. 53. Erſezt durch die Taxe vom 23. Juli 1831: daher hier wegbleibend.

†) Ger.-Geſetze IV. 344. Rgbl. S. 77. Eine weitere dießfallſige Verordnung ergieng am 10. Aug. 1812. Daſ. S. 365.

734) Regbl. S. 121. Einſchärfung der Vorſchriften der Brandv.O. über die Aend. Tabellen.

2148.

Königl. Verordnung, den Geſchäftskreis des Polizei=Miniſteriums betr.,

vom 12. Februar 1812 [735]).

Se. Königl. Maj. haben durch das allerhöchſte Reſcript dd.12. Febr. den Geſchäftskreis des dem Staats=Miniſter Grafen v. Taube übertragenen Polizei=Miniſteriums folgendermaſſen zu beſtimmen geruht:

---

735) Regbl. S. 75, näher beſtimmt durch folgende Verordnung vom 19. Fbr. 1812) (Regbl. S. 101).

Die Berührungen, in welchen die dem Königl. Polizei=Miniſterium durch die allerhöchſte Verordnung vom 12. d. M. zugetheilten Geſchäfts=Gegenſtände mit dem Departement des Innern ſtehen, machen eine genauere Bezeichnung der Grenzen beiderſeitiger Geſchäftskreiſe nothwendig, weswegen folgendes zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

I. Soviel die Verfügungen gegen Betler und Vaganten anlangt; ſo hat das Königl. Polizei=Miniſterium

1) die zur Entdeckung und Beifahung der Bettler und Vaganten erforderlichen Anſtalten anzuordnen und zu leiten, wohin namentlich die Organiſation der Streif=Anſtalten und die Aufſicht über dieſelben, die Cognition über die den Landvögten zuſtehende Requirirung militäriſcher Aſſiſtenz zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit, die Verfügungen in Betreff der zur Orts=Polizei gehörigen Perſonen in Städten und Dörfern gehören.

2) Wegen der Unterſuchungen gegen eingefallene Bettler und Vaganten das Erforderliche zu verfügen, ihre Beſtrafung zu beſtimmen oder deshalb die geeigneten Anträge Sr. Königl. Majeſtät vorzulegen, wegen ihrer Aufnahme und zwekmäſigen Behandlung in den Zwangsarbeitshäuſern den Arbeitshaus=Commiſſionen die nöthigen Befehle zu ertheilen,

3) über die Vollziehung der Geſetze wegen Beherbergung der Fremden zu wachen und die Uebertretungen derſelben zu ahnden,

4) die ausländiſchen Vaganten und Bettler auszuweiſen und ihre Transportirung über die Gränze anzuordnen, und

5) wegen der mit allen dieſen Anſtalten verbundenen KoſtenVerfügung zu treffen, und mit den kompetenten Stellen Rükſprache zu nehmen.

Hingegen behält das Königl. Miniſterium des Innern:

1) die Anweiſung fixer Aufenthalts=Orte für Heimathloſe, welche ſich nicht zur Ausweiſung eignen,

2) die Aufſicht über die im Königreiche herumziehenden Gewerbsleute,

3) die Verfügungen wegen Unterſtüzung und Verſorgung armer Perſonen,

4) die Aufſicht über die in den Arbeitshäuſern befindlichen Bettler und Vaganten und ihre Behandlung, und die Cognition über ihre Entlaſſung, inſoferne das Polizei=Miniſterium bei ihrer Einlieferung hierüber nichts näheres beſtimmt hat.

II. In Hinſicht auf die Verfolgung der Verbrecher und Entwichenen iſt das Königl. Polizei=Miniſterium für die Zukunft die Behörde, an welche alle Anzeigen von begangenen Verbrechen einzuſenden ſind, und welche hierauf die geeigneten Verfügungen zu erlaſſen hat, in ſo fern die Polizei=Stel=

1) Bleiben dem Staats- und Polizeiminiſter Grafen v. Taube die Polizei-Miniſterial-Verfügungen in den Reſidenzen und

---

len zur Entdekung und Beifahung des Urhebers und zu Herſtellung der dadurch verlezten öffentlichen Sicherheit mitzuwirken haben.

Ebenſo eignet es ſich zum Reſſort dieſes Miniſterii, wenn die Juſtiz-Behörde nöthig findet, einen Verbrecher unter beſondere polizeiliche Aufſicht zu ſtellen, oder überhaupt die in Anſehung eines Verbrechers zum Behuf der öffentlichen Sicherheit zu nehmenden Maasregeln der Polizei-Behörde zu überlaſſen.

In Anſehung der Entwichenen bleibt hingegen dem Departement des Innern vorbehalten, in Beziehung auf die Verſchuldung, welche den Beamten, Gefangenwärtern, Konducteurs ꝛc. zur Laſt fällt, die erforderliche Unterſuchung einzuleiten, und die den Umſtänden angemeſſenen Straf-Verfügungen zu erlaſſen.

III. Die Aufſicht über die Feuerlöſch-Anſtalten wird durch die Feuerlöſch-Ordnung vom 20. Mai 1808 und die darauf ſich beziehenden neuern Königl. Verordnungen beſtimmt. Alles, was dieſe Ordnung umfaßt, gehört in den Reſſort des Königl. Polizei-Miniſterii.

Dem Departement des Innern verbleibt

1) die Kognition über ſchuldhafte Veranlaſſung eines Brands, in ſo fern der Fall ſich nicht vor die Criminal-Behörde eignet.
2) Die Leitung der Anſtalten zu Wiederherſtellung der abgebrannten und beſchädigten Gebäude
3) Die Aufſicht über das Brandſchadens-Verſicherungs-Inſtitut und
4) die Vollſtrekung der Feuer- Bau- Polizei-Geſeze und aller auf Verhütung der Feuers-Brünſte abzwekenden Verordnungen.

IV. Da die Vollziehung der Geſeze wegen Ausſtellung der Päſſe, die genaue Kontrolle darüber und die Kognition über die Reiſen Königl. Unterthanen ins Ausland dem Königl. Polizei-Miniſterium übertragen iſt: ſo iſt überhaupt alles, was ſich auf Reiſe-Päſſe bezieht, ſie mögen den Königl. Unterthanen zu ihren Reiſen ins Ausland ausgeſtellt oder von Auswärtigen bei ihrem Eintritt in das Königreich mitgebracht werden, der Oberaufſicht dieſer Behörde untergeordnet, welche auch über die gehörige Viſirung der Fremden-Päſſe zu wachen und die deshalb erforderlichen Veranſtaltungen zu treffen, und über die Beſtrafung derjenigen, die ſich gegen die Geſetze in Paß-Angelegenheiten verfehlen, zu cognoſciren hat.

Jedoch haben die Fürſten, Grafen und adelichen Gutsbeſitzer, welche auf kürzere oder längere Zeit ſich ins Ausland begeben wollen, die Erlaubniß hiezu auch künftig bei dem kön. Miniſterium des Innern nachzuſuchen.

V. Die Functionen der königl. Gensdarmerie, inſofern ſie nicht bei Transportirung der Verbrecher und bei einem der Obrigkeit zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu leiſtenden bewaffneten Beyſtand mit dem königl. Miniſterium des Innern in Berührung kommt, oder ihr Dienſt ſich nicht auf andere zum Departement des Innern gehörige Gegenſtände bezieht, in Anſehung welche die Gensdarmes als geſezliche Anbringer aufzuſtellen ſind, ſtehen unter der Oberaufſicht des kön. Polizeiminiſteriums, wo hingegen ihre Verpflegung und Einquartirung auch künftig noch einen Gegenſtand der Fürſorge des königl. Miniſteriums des Innern ausmacht. Stuttgart den 19. Febr. 1812.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majest.

S. K. Reſcript vom 21. März 1816.

den Städten Ulm und Canſtadt, in ihrer ganzen Ausdehnung wie ſeither;

2) gehören zu ſeinem Reſſort durch das ganze Königreich die Verfügungen gegen Bettler und Vaganten, Verfolgung der Verbrecher und Entwichener überhaupt, Aufſicht über Lösch=anſtalten, Vollziehung der Geſeze wegen der Ausſtellung der Päſſe, genaue Controlle darüber und Cognition über die Reiſen Königlicher Unterthanen in das Ausland. Die Päſſe in das Ausland hat jedoch, nach geſchehener Viſirung des Polizei=Miniſters, der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, ſo wie auch dieſer allein die Päſſe für Couriers, und überhaupt alle Perſonen, die mit Königl. Depeſchen chargirt ſind, wie ſeither zu unterzeichnen[736];

3) die Aufſicht über die Gensd'armerie theilt der Polizei=Miniſter mit dem Militär=Departement und dem Miniſter des Innern;

4) Die Aufſicht über die Gefängniſſe, Zucht= und Arbeitshäuſer, die Vollziehung der Geſeze wegen der Volks=Entwaffnung und Volks=Verſammlungen, Verfügungen wegen der Volks=Beluſtigungeu bleiben dem Miniſter des Innern nach dem Umfange, wie ſeither dieſe Gegenſtände zu ſeinem Reſſort gehört haben;

5) polizeiliche Einſchreitungen bei entſtandenem Tumulte, die Gaſſen= und Gebäude=Polizei bleiben dem Polizei=Miuiſter nur in den Reſidenzen, im übrigen aber dem Miniſter des Innern;

6) alle übrige Gegenſtände ſowohl der Polizei im Allgemeinen als im engern Sinne, gehören wie ſeither zum Geſchäftskreiſe des Miniſters des Innern. Welches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Königl. Staats=Miniſterium.

---

†) Königl. Verordnung, die Unzuchtſtrafen der im Clinikum zu Tübingen gebährenden Weibsperſonen betr.,

vom 13. Februar 1812.

---

736) S. Erlaß v. 5. Novbr 1815.

†) Gerichts=Geſetze IV. 345. — Hiernach bezieht ſich die Freilaſſung von der Strafe nur auf den erſten Fall des Vergehens.

2149.

General=Verordnung, die Aufhebung von Handels=beſchränkungen im Innern des Königreichs betr.,

vom 14. Februar 1812 [737].

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Unſerer Zoll=Ordnung vom 30. Merz 1808. §. 5. alle ältere, die Aus= und Einfuhr der Güter und Waaren verbiethenden Geſetze, in ſofern ſie in der Zoll=Ordnung nicht beibehalten worden ſind, mit der weiteren Beſtimmung aufgehoben, daß gegen Bezahlung der geſetzlichen Gebühren eine durchgängige Handels=Freiheit in und unter allen Theilen des Königreichs und gegen das Ausland geſtattet ſeyn ſolle.

Da aber der von Uns beabſichteten Freiheit des Handels=Verkehrs unter Berufung auf ältere Verordnungen bisher mehrere Beſchränkungen entgegen geſetzt wurden; ſo verordnen Wir hiemit Folgendes:

I. Dürfen nach dem Inhalte Unſerer Zoll=Ordnung alle Güter und Waaren, welche und ſo weit ſie in der Zoll=Ordnung und den nachfolgenden Verordnungen nicht ausdrüklich ausgenommen ſind, unter Bezahlung der geſetzlichen Gebühren ein= und ausgeführt werden.

II. Das in der Württemb. Landes=Ordnung und einigen ſpäteren Geſetzen gegründete Verboth, nach welchem Victualien, als Eyer, Butter, Schmalz, Küchenſpeiſen ꝛc. Vieh, Unſchlitt, Häute und Felle, Fiſche, Geflügel, Federn, Holz, Pfähle, Kohlen, Flachs, Hanf, Wolle, Leinſaamen, leinenes und wollenes Garn, zum Wieder=Verkaufe theils gar nicht, theils nur auf öffentlichen Märkten nach einer beſtimmten Stunde eingekauft werden durften, findet keine Anwendung mehr, und es iſt erlaubt, dieſe Artikel ſowohl auf dem Lande in den Wohnungen der Landleute, als auch auf den Jahr= und Wochenmärkten, neben den Stadt=Einwohnern, ohne an eine gewiße Stunde gebunden zu ſeyn, aufzukaufen.

III. Die Verbindlichkeit der Unterthanen, ihre verkäufliche Wolle, Häute und Felle vorher den dieſe Urſtoffe verarbeitenden Profeſſioniſten zu Kauf anzubiethen, wird aufgehoben.

IV. Alle Loſungs=Rechte in Handels=Artikeln, welche den Unterthanen überhaupt gegen Ausländer, oder gewißen Profeſſioniſten gegen Aus= und Inländer in verſchiedenen Geſetzen zugeſtanden worden, und zwar namentlich in Anſehung der von denſelben erkauften Wolle, Häute, Felle, Flachs, Hanf,

---

737) Regbl. S. 103. S. auch das Gen. Reſcr. v. 13. Febr. 1815.

Garn, Leinſaamen, Weinmoſt und Drukpapier, der Früchte und Weine aus Herrſchaftl. Käſten und Kellern, und des Viehs, werden aufgehoben;

V. Die General-Reſcripte vom 16. Nov. 1756. und 10. April 1780. wonach ausländiſche Schweine nicht auf Borg erkauft werden dürfen, auſſer Kraft geſetzt, und

VI. die in den General-Reſcripten vom 26. Apr. 1721. und 4. Dec. 1745 angeordneten Beſchränkungen der Aus- und der Inländer in Anſehung der Quantität des auf Wägen und Kärren auf den Markt zu führenden Hafner-Geſchirrs für aufgehoben erklärt.

Unſere Königl. Ober-Beamte haben dieſe Unſere allerhöchſte Verordnung zur allgemeinen Nachachtung gehörig bekannt zu machen. Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterium, den 14. Febr. 1812.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

2150.

Verordnung der Section des Commun-Adminiſtrationsweſens, die Verwaltung des Vermögens der Communen und die Abſtellung der von den Beamten bezogenen Nuzungen betr.,

vom 2. März 1812 [758]).

Im Namen des Königs!

S. K. Majeſtät haben bey Bereiſung der Königl. Staaten der Commun-Adminiſtration eine beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet, und in derſelben verſchiedene Unordnungen und Mißbräuche entdeckt, welche ein für allemal abgeſtellt werden ſollen, weswegen folgende Allerhöchſte Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1) Weinberge, welche die Communen beſitzen, und bisher ſelbſt adminiſtrirt haben, ſollen im öffentlichen Aufſtreiche an den Meiſtbiethenden verkauft werden.

2) Die Adminiſtration der den Gemeinden zuſtehenden Aecker, Wieſen und Waldungen ſoll überall auf das Genaueſte unterſucht, und verbeßert, die Gemeinde-Waldungen ſollen nach den beſtehenden allgemeinen Verordnungen adminiſtrirt, die Aecker und Wieſen aber ſollen, wenn nicht beſondere Local-Umſtände eine Selbſtadminiſtration derſelben nothwendig machen, und dieſe von der Section der

---

758) Knapp V. Thl. S. 150 vergl. Reſcript v. 28. Juni 1812.

Commun-Adminiſtration ausdrücklich genehmigt worden iſt, im öffentlichen Aufſtreich verpachtet werden.

3) Da, wo Amtspfleg- und Commun-Caſſen neben den Paſſiv- auch noch Activ-Capitalien beſitzen, ſollen letztere zur Tilgung der erſtern verwendet, zu dem Ende ſollen die vorhandenen Activ-Capitalien der Caſſe cedirt, und wenn die Gläubiger die Ceſſion nicht annehmen wollen, die Activ-Capitalien, ſo weit es ohne den Ruin der Schuldner möglich iſt, eingetrieben und die Paſſiv-Capitalien, vor allen andern aber die zu 6 Procent, damit abgelößt, auch ſollen die Activ-Capitalien nicht geringer als zu 5 Procent verzinßt, und die Ausſtände überall mit Nachdruck zum Einzug gebracht werden.

4) Auf die Verminderung der Ausgaben im Allgemeinen ſowohl, als vorzüglich der Baukoſten, und der Ausgaben auf Policei- und Sicherheits-Anſtalten, ſoll der ernſtliche Bedacht genommen werden.

5) Das, was die Oberbeamten von den Amtspfleg- und Commun-Caſſen inzwiſchen an Geld und Naturalien, unter welchem Namen es auch ſeye, z. B. Beyträge zur Beſoldung, Holz, Gütergenuß, Neujahrsverehrungen, Herbſttrunk u. ſ. w. bezogen haben, ſoll von Stunde an gänzlich aufhören, und unter keinem Vorwande mehr an dieſelben abgegeben werden.

Der Königl. Landvogtey wird nun der Auftrag ertheilt, dieſe Allerhöchſte Anordnungen in dem Landvogteibezirke bekannt zu machen, und insbeſondere den Oberbeamten, den Stadt- und Amtſchreibern und Rechnungs-Reviſoren, alles Ernſtes aufzugeben, daß ſie für die ſtrenge Befolgung derſelben, bei perſönlicher Verantwortlichkeit zu haften haben.

Was die Adminiſtration der den Communen zuſtehenden Grundſtücke betrifft, ſo iſt bei den Rechnungs-Abhören genau zu unterſuchen: ob der Beſitz dieſer Grundſtücke der Commun reelle Vortheile gewähre, oder ob es nicht zweckmäßiger wäre, dieſelben zu verkaufen, und den Erlös zur Schuldentilgung zu verwenden.

Wenn nun der Verkauf für zwekmäßig gehalten wird, ſo iſt Bericht darüber an die Section der Commun-Adminiſtration zu erſtatten, und die Legitimation zum Verkauf nachzuſuchen.

Stuttgart, den 2. März 1812.

2151.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die Anſtellung von Soldaten in Commundienſten betr.,

vom 10/14. März 1812 [739]).

---

739) Knapp III. Thl. 1. Abth. Nachtr. S. 145. Oben Note 296.

2152.

Verfügung, die herumziehenden Gewerbsleute betr., vom 13. März 1812 [740]).

Da öfters Gewerbsleute, welche weder zu Treibung eines Handels überhaupt, noch insbeſondere zum Hauſirhandel, berechtigt ſind, unter dem Schutze der ihnen von den Accis=Behörden ausgeſtellten Accispatente und Accisszeichen von Ort zu Ort herumziehen, und dadurch die den Königl. Polizei=Behörden über dergleichen Gewerbe zuſtehende Aufſicht und Cognition ordnungswidrig umgehen: ſo wird zu Vermeidung aller Mißverſtändniſſe hiermit erklärt, daß die Accispatente und Accisszeichen für nichts anderes, als für Documente über die ſchuldigen und bezahlten Accisgebühren anzuſehen ſind, keineswegs aber dem Handels= und Gewerbsmann Rechte und Befugniſſe ertheilen, welche er nicht vermöge der allgemeinen Geſetze oder beſonderer Conceſſionen legal erlangt hat. Insbeſondere werden die Claſſifications=Commiſſarien und Ober=Acciſer erinnert, an Niemand ein Accispatent auszuſtellen, der nicht auf die angezeigte Weiſe zu Treibung des in Frage ſtehenden Handels, Handwerks, oder andern Gewerbs, berechtigt iſt, und auf dem Patent jedesmal zu bemerken, daß zum Hauſiren bei der hierzu geeigneten Polizei=Behörde beſondere Erlaubniß nachgeſucht werden müſſe.

Stuttgart den 13. Merz 1812.

Kön. Miniſterium des Innern und Finanz=Miniſterium.

2153.

Königl. Verordnung, die Anſtellung derjenigen, welche ſich den Rechts= oder Cameral=Wiſſenſchaften oder dem Schreiberei=Fache widmen, als Aktuare und Subſtituten, und ihre Belohnung von den Beamten betr., vom 19. März 1812 [741]).

Se. Königl. Majeſt. haben in Beziehung auf die wegen der Oberamts=Actuarien und Cameral=Verwaltungs=Scribenten mittelſt Circulars vom 7. Mai 1808; und auf die aus Anlaß der

---

740) Regbl. S. 129.

741) Regbl. S. 137. Zur Vollziehung ergieng folgende Verordnung vom 7. Oct. 1812.

Errichtung der Provincial-Juſtiz-Collegien unterm 26. Auguſt 1811. bekannt gemachte allerhöchſte Willensmeinung, mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 18. Merz d. J. folgendes zu verordnen gnädigſt geruht:

Zu Vollziehung der allerhöchſten Verordnungen wegen der Actuare und Subſtituten bei den Königl. Landesſtellen und ihrer weitern Beförderung in Königl. Dienſten wird folgendes verfügt:

1) daß für alle Rechts-Candidaten und Schreiber, welche auf ein vom Departement des Innern reſſortirendes Amt ſeiner Zeit angeſtellt werden oder vorerſt die Stelle eines Oberamts-Actuars übernehmen wollen, beſteht ein

Dienſt-Examen,

welches von Räthen der Sektionen der Innern Adminiſtration und der Commun-Verwaltung vorgenommen wird.

Wer hierbey zugelaſſen werden will, muß in einer Eingabe bei der Königl. Sektion der innern Adminiſtration darum anſuchen, dabei ſeine Herkunft und bisherige Laufbahn melden, daß er 25 Jahr alt ſeye, ſich ausweiſen, und Abſchriften der Zeugniſſe beilegen, welche der Rechts-Candidat über die Prüfung bei der Facultät, oder bei den Königl. Ober-Juſtiz-Collegien, und der vom Schreiberſtande über das Subſtituten-Examen, erhalten hat.

Denn in der Regel wird zum Dienſt-Examen keiner zugelaſſen, der ſich nicht zu legitimiren vermag: daß er eine frühere Prüfung als Rechts-Candidat oder Subſtitut gut erſtanden habe. An diejenigen, bei welchen kein Anſtand vorwaltet, wird die Ladung zum Examen erlaſſen, der Erfolg der Prüfung wird dem Königl. Miniſterium von den Chefs der erſten Abtheilung der Sektion der inneren Adminiſtration vorgelegt, und den tüchtig erkannten werden offene Zeugniſſe nach 3 Claſſen, im Verhältniſſe der von ihnen dargelegten Kenntniße, ertheilt.

Die Prüfung iſt unentgeldlich, und bei demjenigen, welcher wegen eines früheren Examens die vorgeſchriebene Taxe ſchon einmal bezahlt hat, findet ein wiederholter Anſatz derſelben nicht ſtatt.

Diejenigen, welche beim Departement des Innern das Dienſt-Examen erſtanden haben, können nicht ohne vorherige Anzeige bei dieſem Departement, Sektion der innern Adminiſtration, in Beamtungen eines andern Departements als Gehülfen übergehen.

2) Diejenigen vom Schreiberſtande, welche bei Stadt- und Amtsſchreibereyen und andern vom Departement des Innern reſſortirenden Beamtungen, als Subſtituten prakticiren wollen, müſſen bei dieſem Departement das

Subſtituten-Examen

gut erſtanden haben.

Wer zu dieſer Prüfung zugelaſſen werden will, meldet ſich, nach zurückgelegtem 18. Jahre des Alters, bei der Sektion der innern Adminiſtration in einer ſchriftlichen Eingabe, worinn er ſeine Abkunft, bisher genoſſenen Unterricht und weitere Bildung anzeigt.

Beigelegt muß werden, ein Auszug der Conſcriptions-Liſte und ein verſchloſſenes Zeugniß des bisherigen Prinzipals über Kenntniſſe, Sitten und Aufführung des Petenten, welcher ſeiner Zeit zur Prüfung vorgeladen werden wird.

Die Prüfungs-Akten werden dem Königl. Miniſterium des Innern vorgelegt, und den tüchtig befundenen offene Zeugniſſe ertheilt, worinn der Grad der gezeigten Kenntniße nach 3 Claſſen bemerkt ſeyn wird. Sie können ſodann von den Oberämtern verpflichtet werden, und tretten hierauf in die-

1) Alle, die ſich der Rechtswiſſenſchaft, den Cameral-Wiſſenſchaften oder dem Schreiberei-Fache überhaupt widmen, ſind verbunden, ehe ſie irgend eine weitere Anſtellung zu erwarten haben, als Actuare, Subſtituten oder Schreiber

---

jenigen Verhältniſſe, welche die Königl. Verordnung vom 18. Merz d. J. beſtimmt.

Wegen dieſer Prüfung wird die in der Tax-Ordnung vorgeſchriebene Taxe bezahlt. Ein etwa ſchon erſtandenes Cammer-Examen befreit keineswegs von der, bei dem Departement des Innern angeordneten Prüfung diejenigen, welche bei den dieſem Departement untergeordneten Beamtungen als Subſtituten praktizieren wollen.

Sie können inzwiſchen, gleich den Mittelſcribenten, nur zur Stellung von Rechnungen, die ohnehin revidirt werden, und geringen Geſchäften gebraucht werden, aber niemals die Stelle eines Actuars bei irgend einer gerichtlichen Verhandlung, z. B. bei Oberamts-Theil- und Waiſen- und Untergangs-Gerichten, bei Teſtaments-Aufnahmen und beim Steuerſetzeramt verſehen.

Wollte hingegen ein bei der Kammer bereits Examinirter auch der dieſſeitigen Prüfung ſich unterwerfen, ſo hat er ſeinem Geſuch um Zulaſſung hierzu nur eine Abſchrift des früher erhaltenen Examinations-Zeugniſſes und ein verſchloſſenes Atteſtat ſeines Prinzipals über Sitten und Aufführung beizulegen, und bei dem Sekretaire der Prüfungs-Commiſſion über die ſchon früher bezahlte Examens-Taxe ſich auszuweiſen, welche dann nicht mehr angeſetzt werden darf. Auch kann ein von der Kammer ſchon examinirter Subſtitut, wenn er 25 Jahre zurückgelegt hat, ohne das dieſſeitige Subſtituten-Examen erſtanden zu haben, zum dieſſeitigen Dienſt-Examen zugelaſſen werden.

Rechts-Candidaten, welche, ehe ſie als Advokaten oder Oberamts-Actuarien aufgenommen werden können, als Subſtituten bei Stadtſchreibereien, oder als 2te Gehilfen bei Oberämtern, praktiziren wollen, können hierzu, unbeſchadet ihrer Militair-Verhältniſſe, ohne weitere Prüfung, Erlaubniß erhalten, wenn ſie ſich über das gut erſtandene Fakultäts-Examen bei der Sektion der innern Adminiſtration ausgewieſen haben werden.

3) Die Dienſt- und Subſtituten-Prüfungen werden jährlich dreimal, nämlich im März, im July und im November jeden Jahrs ſtatt haben, und diejenigen, welche an einem dieſer Termine zum Examen zugelaſſen werden wollen, müſſen ihre Bittſchriften wenigſtens 4 Wochen vor dem Eintritte des Termins eingeben.

4) Um eine genaue Ueberſicht der Perſonen und Conduite aller derjenigen zu erhalten, welche bei den, dem Departement des Innern untergeordneten Beamtungen als Gehilfen ſich befinden, werden

A. Die Landvogteyämter angewieſen, alle Jahre bis längſtens 1. Dezbr. nach dem Stande, wie ſolcher am 11. Nov. jeden Jahrs iſt, an die Sektion der innern Adminiſtration einzuſenden:

a) Ein Verzeichniß nach anliegendem Formular, enthaltend den Landvogtey-Actuar und die Oberamts-Actuarien, mit ihren Verhältniſſen.

Die Bemerkung über Conduite, worüber den Königl. Landvögten beſondere Aufmerkſamkeit ſchon früher empfohlen worden iſt, müſſen von dem Landvogt eigenhändig geſchrieben ſeyn. Wenn ein Oberamt keinen geſetzlichen Actuar hat, ſo iſt in den Bemerkungen die Urſache anzuzeigen, hingegen der Raum zum Namen des Actuars offen zu laſſen, damit der beizugebende geſetzliche Actuar nachgetragen werden kann.

b) ein Verzeichniß von jedem Oberamt nach anliegendem Formular, über alle

bei den Kön. Landesſtellen, als Provincial-Juſtiz-Collegien, Landvogteien, Criminal-Räthen, Oberämtern, Cameral-Verwaltungen, Stadt- und Amtsſchreibereien u. ſ. w. zu dienen.

2) Jeder Actuar oder Subſtitut muß vorher die den Verordnun-

Subſtituten, Mittelſcribenten und Incipienten, welche als weitere Gehilfen bei Oberämtern, ferner bei Unterämtern, Stadt- und Amtsſchreibereyen, oder bei Commun-Rechnungs-Reviſoren, Amtspflegern, Bürgermeiſtern und andern vom Departement des Innern reſortirenden Stellen ſich befinden.

Dieſes Verzeichniß iſt von dem Central-Stadtſchreiber auszufertigen und von dem Oberamtmann zu revidiren, welcher die Bemerkungen über Conduite ꝛc. eigenhändig einzuſetzen hat, die von dem Landvogt mit weitern ebenfalls eigenhändigen Bemerkungen begleitet werden können, wo er dieſe für angemeſſen hält.

Deßwegen und damit die im Laufe des Jahres etwa eintrettenden Veränderungen nachgetragen werden können, iſt bei jeder einzelnen Beamtung und jedem Individuum etwas freier Raum zu laſſen.

Alle Verzeichniſſe müſſen das längſt vorgeſchriebene Papierformat haben, damit ſie für die Kanzley-Regiſtratur zuſammengeheftet werden können. Da ferner

B. nach der Verordnung vom 18. März d. J. die Auflöſung der Verhältniſſe zwiſchen dem Beamten und dem Actuar oder Subſtituten ohne vorherige Anzeige und ohne Anführung der Beweggründe nicht ſtatt findet und Entſcheidung darüber abzuwarten iſt, ſo ſind künftig dieſe Anzeigen von Beamten, wie vom Actuar oder Subſtituten, pünktlich an die Section der innern Adminiſtration einzuſenden. Der Wechſel iſt jedoch als genehmigt anzuſehen, wenn binnen 4 Wochen keine andere Weiſung erfolgt. Damit man aber jederzeit über das ganze Perſonal und ſeinen Aufenthalt und das ſucceſſive Vorſchreiten der Mittelſcribenten und Incipienten in Kenntniß bleibt, und die Liſten hienach berichtiget werden können, müſſen auch alle Veränderungen mit Mittelſcribenten und Incipienten von dem Beamten, welcher ſie entläßt, und von dem, welcher ſie annimmt, in ſo ferne er dem Departement des Innern untergeordnet iſt, gemeldet werden, doch iſt auf dieſe Meldungen in der Regel kein Beſcheid zu erwarten. Die Oberämter haben dafür zu ſorgen, daß dieſe Anzeigen richtig eingeſendet werden.

Sämmtlichen Ober- und Unterbeamten, Stadt- und Amtſchreibern, welche Subſtituten, Mittelſcribenten und Incipienten haben, wird zur Pflicht gemacht: für die Bildung der jungen Leute durch eigenen Unterricht, durch Bekanntmachung mit den Königl. Geſetzen und den vorhandenen Sammlungen derſelben, und durch Anleitung zu deren Studium, ſo wie durch Anweiſung der geeigneten Lehrbücher, nach ihrem beſten Wiſſen zu ſorgen, ſie anzuhalten, daß ſie nicht nur ſprachrichtig ſchreiben, ſondern auch eine gute Handſchrift ſich angewöhnen, vorzüglich aber zu wachen über ihre Sitten, indem diejenigen, welche für dieſen Stand nicht taugen, oder ſeiner ſich unwürdig zeigen werden, ausgeſchieden und einem andern Stande zugewieſen werden ſollen.

Stuttgart, den 7. Octbr. 1812.

Miniſterium des Innern.

S. hiezu die Verordn. vom 27. Oct. 1817. u. 17. Juni 1818. betr. die Erſtehung der Fakultätsprüfung, ſodann die Bekanntm. v. 5. Juli 1819, ferner die Edicte v. 31. Dez. 1818. u. die Verord. v. 10. Febr. 1837.

gen gemäße Prüfung bei den beteffenden Departements des Innern, der Juſtiz oder der Finanzen erſtanden haben.

3) Ueber die ſolchergeſtalt geprüften Subjecte werden bei dieſen Departements genaue Liſten geführt werden.

4) Die Actuare und Subſtituten ſind als Staatsdiener zu betrachten, und als ſolche eidlich in Pflichten zu nehmen.

5) Den Beamten, wie auch den Criminal-Räthen verbleibt die Wahl ihrer Actuare oder Subſtituten fernerhin, ſie haben jedoch jedesmal davon die Anzeige bei dem betreffenden Departement zu machen.

6) Im Falle die Bemühungen eines Beamten oder Criminal-Raths, einen tüchtigen Actuar oder Subſtituten zu erhalten, fruchtlos wären, ſo hat derſelbe dem einſchläglichen Miniſterium die Anzeige davon zu machen, und ſich um Beigebung eines Subjects zu melden. Der Miniſter wählt aus der oben bemerkten Liſte ein Individuum zu jener Stelle, welche der Ernannte ohne weiters anzunehmen verbunden iſt.

7) Die Auflöſung der Verhältniſſe zwiſchen dem Beamten und dem Actuar oder Subſtituten findet ohne vorgängige Anzeige bei dem betreffenden Miniſterium nicht ſtatt, und ſind in dieſer Anzeige die Beweggründe dazu anzugeben, auch iſt die weitere Entſcheidung darüber abzuwarten. Entſtehen Streitigkeiten zwiſchen den Beamten, und Actuar oder Subſtituten, ſo hat der Miniſter, den es betrifft, darüber zu cognoſciren und zu entſcheiden.

8) Die Gehalte der Actuare und Subſtituten werden nach der Normal-Verordnung v. 7. Mai 1808. regulirt, und dürfen für dieſelbe, neben dem Genuß freier Koſt, Wohnung, Holz und Licht, bei Oberamts-Actuaren und Ober-Scribenten der Cameral-Verwalter, die Summe von Einhundert fünfzig Gulden jährlich, bei Mittel-Scribenten derſelben von Einhundert Gulden, und bei Unter-Scribenten von Siebenzig fünf Gulden, nicht überſteigen.

Dieſe Salarien werden den Actuaren und Subſtituten auf Rechnung der den Beamten ausgeſetzten Beſoldungen, aus den betreffenden Cameral-Caſſen bezahlt. Als welches hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttg. den 19. März 1812.

Miniſterium des Innern, der Juſtiz und der Finanzen.

2154.

Warnung gegen den Genuß ſauer gewordener und geräucherter Würſte,

vom 27. März 1812 [742]).

Da in mehreren Oberämtern des Königreichs ſeit einiger Zeit wieder Fälle ſich ereignet haben, in welchen durch den Genuß ge-

742) Reg.-Blatt S. 166. S. Erlaß vom 17. Juli 1823.

räucherter und ſauer gewordener Blut- und Leber-Würſte nicht nur bedeutende und gefährliche, ſondern ſogar tödtliche Folgen entſtanden ſind, ſo ſieht man ſich von Seiten der Königl. Section des Medicinal-Weſens veranlaßt, das Publikum hierauf aufmerkſam zu machen.

Höchſtſchädlich kann nämlich der Genuß ſauer gewordener, wenig geräucherter und lange aufbewahrter Blut- und Leber-Würſte werden, vorzüglich wenn dieſelbe, wie diß bei den geräucherten Schweins-Magen oder ſogenannten Blunzen der Fall iſt, mit einer Miſchung aus Blut und ſüßer Milch mit etwas Fett gefüllt ſind, dergleichen Würſte, beſonders wenn ſie vor dem Räuchern nicht gehörig gekocht, ſondern nur in heiſſes Waſſer getaucht, und dann wenig geräuchert worden ſind, gehen nach längerer Aufbewahrung vorzüglich bei warmer Witterung, in eine eigene fauligte Gährung über, wodurch ſich in denſelben ein der Geſundheit der Menſchen höchſt nachtheiliger giftartiger Stoff erzeugt.

Schon in dem General-Reſcript vom 22. Juli 1802. ſind die Krankheits-Zufälle größtentheils angezeigt worden, die auf den Genuß ſolcher Würſte bei manchen Perſonen erfolgen. Die vorzüglichſten ſolcher Zufälle ſind Ekel, heftiges Erbrechen, ſchmerzhafter Durchfall oder Verſtopfung, Brennen im Hals verhindertes oder ſchmerzhaftes Schlingen mit heftigem Durſt, Magenſchmerzen und Kolik, Doppelſehen oder Verdunklung des Geſichts, ſogar wirkliche Blindheit, Kopfſchmerzen, wankender Gang, ſtarkes Fieber, gichteriſche Verdrehungen der Glieder, Irrereden, Betäubung u. ſ. w. überhaupt die Zufälle, welche nach verſchlukten betäubenden (narkotiſchen) Giftenmeiſtens beobachtet werden.

Nach Verſchiedenheit des Alters, Geſchlechts, beſonderer Reizbarkeit des Körpers, nach größerer oder geringerer Menge der verſchlukten ſauer gewordenen Wurſtmaße, beſonders aus der Mitte ſolcher dicken Würſte, kommen mehr oder weniger dieſer krankhaften Zufälle verſchieden, früher oder ſpäter, vor.

Es wird daher das Publikum nicht nur vor dem Genuß ſolcher ſauer gewordenen Würſte ernſtlich gewarnt, ſondern auch erinnert, bei dennoch je vorkommenden Fällen eines Uebelbefindens nach dem Genuß ſolcher Würſte ſogleich die Hülfe der aufgeſtellten Aerzte zu ſuchen, weil nur durch die unverweilte Anwendung der geeigneten Mittel den für die Geſundheit und das Leben dieſer Menſchen ſo nachtheiligen Folgen vorgebogen werden kann.

Die Orts-Vorſtände haben daher hierauf ein beſonders wachſames Auge zu halten, für die Berufung eines öffentlich aufgeſtellten Arztes in dergleichen Fällen auf das bäldeſte zu ſorgen, und die vorgeſetzten Oberämter hievon ſogleich in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelben hierüber an die Königl. Section des Medicinal-Weſens Bericht erſtatten.

Uebrigens wird ſeiner Zeit noch eine weitere Belehrung und Anweiſung bekannt gemacht werden. Stuttgart, in der Königl. Section des Medicinal-Weſens, den 27. Merz 1812.

2155.

Verfügung der Section des Medicinalweſens, betr. die Verwahrung des zum Verkauf kommenden Giftes,

vom 31. März 1812 [743]).

---

†) Verordnung der Section des Medicinalweſens an die Landvogteiämter, die geſündere Einrichtung der Schulſtuben betr.,

vom 1. April 1812.

2156.

Decret der Section der innern Adminiſtration, die Ausſtellung von Zeugniſſen durch die Orts=Magiſtrate betr.,

vom 1. April 1812 [744]).

2157.

Decret der Section der innern Adminiſtration, daß die Verdienſt=Medaillen den Erben bleiben.,

vom 2. April 1812 [745]).

Im Namen des Königs!

Seine Königliche Majeſtät haben auf die Anfrage wegen der ſilbernen Verdienſt=Medaille des verſtorbenen N. zu N. zu erkennen zu geben geruht, daß in Abſicht der Verdienſt=Medaillen ſowohl für Militair= als für Civil=Perſonen, ſeit deren Stiftung die Verfügung beſtehe: daß ſie nach dem Ableben der damit Begnadigten den Erben verbleiben, und von dieſen alſo verwehrtet werden können.

Das Königl. Landvogteyamt wird von dieſer allerhöchſten Entſcheidung in Kenntniß geſetzt, um dieſe Entſchließung den ihme untergeordneten Oberämtern zu ihrer Nachachtung bei vorkommenden Fällen bekannt zu machen.

Stuttgart, den 2. April 1812.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

---

743) Knapp V. 1. Abth. S. 60. Oben Note 468.
†) Schulgeſetze S. 282.
744) Regbl. S. 165. Enthält eine Einſchärfung der Verordnung v 23. Juli 1810.
745) Knapp III. Thl. 1. Abthl. Nachtr. S. 192.

†) Kön. Spezialdecret, die Zuſtändigkeit zur Erkennung der Confiskation von Gewehren,

vom 3/4. April 1812.

2158.

Verfügung, die Behandlung der veneriſchen Krankheiten betr.,

vom 9. April 1812 [746]).

In der Königl. Medicinal-Ordnung Tit. III. §. 5 iſt den gewöhnlichen Chirurgen geſtattet, die Heilung der veneriſchen Krankheiten, mit Ausnahme der ohnehin nicht mehr ſo allgemeinen Curen per Salivationem, ohne Zuziehung eines Arzts zu unternehmen. Da aber die veneriſche Krankheit, übel behandelt, ſo leicht die ganze Conſtitution eines Menſchen untergräbt, und ſelbſt auf ſeine Nachkommen höchſt nachtheilig wirkt, ſo ſieht man ſich hiedurch, bei der auf das Medikaſtriren ſonſt geſetzten Strafe, veranlaßt, allgemein zu verordnen, daß nur die öffentlich aufgeſtellten Aerzte und die zugleich zu innerlichen Curen legitimirte Operateurs befugt ſeyn ſollen, die Behandlung veneriſcher Krankheiten zu übernehmen. Stuttg. in der Königl. Section des Medicinal-Weſens, den 9. April 1812.

2159.

Verordnung der Section des Medicinalweſens, die Anſchaffung von Geburtsſtühlen und Mutterröhren betr.,

vom 13. April 1812 [747]).

Im Namen des Königs!

Aus den Viſitations-Relationen über das Medicinal-Weſen hat man abnehmen müſſen, daß an manchen Orten des Königreichs die Hebammen nicht einmal mit gut gemachten Geburtsſtühlen, und mit Muterröhren zu ihren Klyſtierſpritzen verſehen ſind.

So wie nun das Letztere nothwendig iſt, um bey Verblutungen Einſpritzungen in die Gebährmutter machen zu können, ſo iſt es höchſt wichtig, daß die Verfertigung der Geburtsſtühle nicht der zufälligen Einſicht der Hebammen, oder des Handwerksmannes überlaſſen werde; die Königl. Landvogtey wolle es daher bey den ihr untergebenen Oberämtern dahin einleiten:

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 351, u. die dortigen Alleg.
746) Regblatt S. 175. S. K. Verordn. v. 14. October 1830.
747) Knapp V. Thl. S. 247.

1) daß von den Bürgermeiſter-Caſſen jeder Hebamme, welche bei ihrer Spritze kein Mutterrohr hat, ein ſolches angeſchafft, und
2) befohlen werde, daß von Gemeindswegen nie ein Geburtsſtuhl anders als nach Angabe eines anerkannt geſchikten Geburtshelfers gemacht werde.

Wie Erſteres befolgt worden, darüber wolle ſich das Königl. Landvogteiamt nach Verfluß von 6 Wochen Bericht erſtatten laſſen.

Stuttgart, den 13. April 1812.

---

†) Verordnung, betr. die Heiraths-Erlaubniß für die minorennen Conſcribirten,

vom 14. April 1812.

2160.

Verfügung der Section des Straſſen ꝛc. Bauweſens, betr. die Anlegung von Erddämmen ſtatt der Schranken,

vom 22. April 1812 [748]).

2161.

Verfügung, die von den Geburtshelfern und Hebammen zu führenden Tagebücher betr.,

vom 6. Mai 1812 [749]).

Um die erforderliche Ober-Aufſicht über die Geburtshelfer und Hebammen möglich zu machen und zu erleichtern, wird es für nothwendig erachtet, daß dieſelben über die ihnen vorkommenden Geburten ein Tagebuch führen. Die Königl Oberämter und Phyſici werden daher aufgefordert, die Anordnung zu treffen, daß die Geburtshelfer nach dem beigefügten Formular sub Lit. A und die Hebammen nach dem Formular sub Lit. B alle von ihnen das Jahr über beſorgten Geburten aufzeichnen, die Geburtshelfer aber über die merkwürdigeren Fälle eine nähere Beſchreibung beiſetzen.

---

†) S. Militärgeſetze. —
748) Knapp V. 214. Oben Note 392.
749) Regbl. S. 226. S. die Verfügungen v. 26. April 1824 u. 2. Nov. 1858. wo ein neues Formular vorgeſchrieben iſt.

Dieſes Tagebuch iſt von nun an zu führen und mit jedem Jahr neu anzufangen. Bei der Medicinal-Viſitation wird es der Viſitator, und der Oberamts-Phyſicus, ſo oft er es für nöthig findet, zur Einſicht verlangen, am Ende des Jahrs aber haben die Oberamts-Phyſici ſämmtliche Tagebücher zu ſammeln, und an die Königl. Medicinal-Section einzuſenden.

Hebammen, welche nicht ſchreiben können, ſind anzuweiſen, die Tabelle jedesmal durch den Schulmeiſter ausfüllen zu laſſen. Es wird aber auch bei dieſem Anlaße die Beſtimmung der Königl. Medicinal-Ordnung tit 4. §. 1. wiederholt, daß, wo möglich, bei der Annahme der Hebammen darauf Rükſicht genommen werden ſoll, daß ſie ſchreiben können. Stuttgart, in der Königl. Section des Medicinal-Weſens, den 6. Mai 1812.

2162.

Verfügung, die Verbindlichkeit der Chirurgen, den Ortsvorſtehern ihre Meiſterbriefe vorzulegen, betr.,

vom 6. Mai 1812 [750]).

Da die Chirurgen ſchon häufig wichtigere chirurgiſche Operationen vorgenommen haben, als wozu ſie durch ihren Meiſterbrief legitimirt ſind, ſo wird denſelben hiedurch zur Pflicht gemacht, daß ſie ihren Meiſterbrief nicht nur dem vorgeſetzten Oberamt und Phyſicus, ſondern auch dem Magiſtrat des Orts, wo ſie ſich niederlaſſen, vorweiſen ſollen, damit es zur allgemeinen Kenntniß kommen möge, zu welchen Gattungen von Geſchäften ein Jeder für fähig erkannt worden, und berechtigt iſt.

Die Ortsvorſteher aber werden dafür verantwortlich gemacht, daß ſie keinem Chirurgen, ehe er ſeinen Meiſterbrief vorgezeigt hat, die Ausübung ſeiner Kunſt, und eben ſo wenig andere wichtigere Operationen, namentlich aber die Geburtshülfe geſtatten, wenn er nicht ausdrüklich durch ſeinen Meiſterbrief dazu legitimirt iſt. Stuttg. in der Kön. Section des Medicinalweſens, den 6. Mai 1812.

750) Regbl. S. 226. S. Gen.-Verordn. v. 14. $\frac{\text{März}}{\text{April}}$ 1814. und Verordn. v. 14. October 1830.

2163.

Verfügung, die von den Apothekern auf den Recepten anzuſetzenden Preiſe betr.,

vom 6. Mai 1812[751]).

Da die Apotheker gegen die beſtehenden Geſetze ſich erlauben, auf den Recepten die Preiſe entweder gar nicht, oder mit andern Zeichen, als durch Zahlen, anzuſetzen, hiedurch aber alle Controle verloren gehet, ſo erhalten ſämmtliche Apotheker die Weiſung, bei Strafe von zwei kleinen Freveln die hierüber beſtehenden Königl. Verordnungen künftig genau zu beobachten. Stuttgart, in der Königl. Section des Medicinal-Weſens, den 6. Mai 1812.

2164.

Verordnung der Königl. Section des Medicinal-Weſens, daß die Recepte für Arme von einer Magiſtratsperſon contraſignirt werden ſollen,

vom 9. Mai 1812[752]).

Im Namen des Königs!

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß in den wenigſten Orten der neu acquirirten Staaten, die in Altwürttemberg beſtehende Ordnung: daß ein Apotheker keine Recepte für Arme, welche aus den öffentlichen Caſſen bezahlt werden müſſen, ausfertigen ſoll, als wenn es von einer hiezu aufgeſtellten Magiſtratsperſon contraſignirt iſt,
eingeführt ſey. — Da nun ohne dieſes der Apotheker auf der einen Seite in Gefahr kommen kann, daß ihm die Bezahlung einer gefertigten Arznei für eine angeblich arme Perſon, welche es doch nicht wirklich iſt, erſchwert wird, auf der andern aber Mißbräuche mancherlei Art vorgehen können, wenn der die Arznei verſchreibende Arzt hierinn keiner Controle unterliegt; ſo wolle die Königliche Landvogtey die zuverläßige Einrichtung treffen, daß dieſe nützliche Anſtalt in den ſämmtlichen ihr untergeordneten Oberämtern eingeführt werde, und ſich zugleich durch die Einziehung von Berichten von dem wirklichen Vollzug überzeugen.

---

751) Regblatt S. 227.
752) Knapp V. Thl. 1. Abth. S. 61. S. Min. Erlaß vom 24. Nov. 1834.

Uebrigens darf, um der Pfuſcherei auch hier Grenzen zu ſetzen,

1) die Magiſtratsperſon, welche hiezu aufgeſtellt wird, nicht ſelbſt innerlich oder äuſſerlich practiciren, folglich weder ein Arzt noch Wundarzt ſeyn.

2) Iſt ihr zur Pflicht zu machen, Nothfälle ausgenommen, kein Recept, welches für den innerlichen Gebrauch beſtimmt iſt, zu unterzeichnen, wenn es nicht von einem zur Praxis legitimirten Arzt ausgeſtellt, und der Ordnung gemäß unterzeichnet iſt.

Stuttgart, den 9. Mai 1812.

2165.

Decret des Kön. Ober-Cenſur-Collegiums, betr. erneuerte Einſchärfung der Verordnung keine Schrift ohne vorgängige Cenſur-Erlaubniß zu drucken,

vom 9. Mai 1812 [753].

2166.

Verordnung der Section des Medicinal-Weſens, die Perſonal-Freiheit der Männer der Hebammen betr.,

vom 11. Mai 1812 [754].

Im Namen des Königs!

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die den Ehemännern der Hebammen in der Medicinal-Ordnung Tit. 4. §. 18. und in der Commun-Ordnung Cap. 9. Abſchn. 1. §. 9 zugeſtandene Perſonal-Freiheit nicht überall, und beſonders in den neuen Königlichen Acquiſitionen in das geſetzliche Privilegium dieſer Individuen übergegangen iſt, dieſes aber in mehrfacher Hinſicht dem gemeinen Wohl ſchädlich werden kann; ſo wolle die Königliche Landvogtei die zuverläſſige Einleitung treffen, daß dieſes Geſetz in der Folge genau beobachtet, und deßhalb in allen Oberämtern und Schultheißereien nicht nur, ſondern auch insbeſondere den Hebammen und ihren Ehemännern aufs neue gehörig publicirt werde, um den letztern, wenn ſie in ihrem Recht gekränkt werden wollten, Gelegenheit zu geben, ſich gehörigen Orts beklagen zu können.

Stuttgart, den 11. Mai 1812.

---

753) Regbl. S. 238.
754) Knapp V. Thl. S. 356.

†) Koſtens-Regulativ für die Bevölkerungs-Liſten, vom 20. Mai 1812.

2167.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die Bekanntmachung der erledigten Commundienſte betreffend, vom 20/25. Mai 1812 [755]).

2168.

Decret des K. Ober-Cenſur-Collegiums, betr. den Handel der Landkrämer und Hauſirer mit Drukſchriften, vom 21/26. Mai 1812 [756]).

Man hat die Erfahrung gemacht, daß durch Landkrämer und Hauſirer noch ſehr mannigfacher Unfug durch den Verkehr mit unſittlichen, abergläubiſchen oder in ſonſtiger Hinſicht verwerflichen, fliegenden Blättern, Liedern und andern Volksſchriften getrieben wird, indem dergleichen anſtößige Schriften, deren Druk im Königreich ſelbſt nicht geduldet werden würde, bisher noch öfters durch ſolche Händler vom Ausland hereingebracht werden. Um ſich daher zu verſichern, daß auf dieſe Weiſe keine Schriften unter das Volk gebracht werden, deren Innhalt nicht vorher geprüft, und als unſchädlich anerkannt worden iſt, findet man ſich veranlaßt, zu verordnen, daß alle ſowohl inn- als ausländiſche Landkrämer und Hauſirer, welche mit Drukſchriften einen Handel treiben, gehalten ſeyn ſollen, diejenigen Schriften, auf deren Titelblatt nicht der Name eines innländiſchen Buchdrukers oder wenigſtens einer innländiſchen Verlagshandlung ſteht, vorderſamſt einem Königl. Bücherfiſcal vorzulegen, welcher ſodann, in Anſehung derjenigen, welche er unanſtößig findet, dem Händler ein ſchriftliches Certificat, daß er ſie durchſehen habe, und der Debit derſelben zuläßig ſei, zuzuſtellen hat.

Jeder Krämer oder Hauſirer, welcher über den Handel mit dergleichen Drukſchriften, wegen deren er ſich nicht durch eine ſolche Legitimation eines Bücherfiſcals ausweiſen kann, betreten wird, iſt im geringſten Fall mit einer Geldſtrafe von 10 Thalern zu belegen, und wird bei beſonders gravirenden Umſtänden neben

† Regbl. S. 249. Prot. Kirchengeſetze.
755) Knapp III. Thl. 1. Abthl. Nachtr. S. 199. S. Note 296.
756) Regbl. S. 287. S. Geſetz vom 30. Januar 1817.

Confiſcation der Verkaufsartikel von cenſurordnungswidrigem Innhalt mit einer angemeſſenen Leibesſtrafe und dem Verluſt des Handelsrechts beſtraft. Die Königl. Ober= und Unterbeamte haben für die gehörige Bekanntmachung dieſer Verordnung zu ſorgen, und es iſt ſolche insbeſondere auch den ausländiſchen Krämern bei Märkten zu inſinuiren. Ueber der Beobachtung dieſer Verordnung iſt von den Königl. Ober= und Unterbeamten und den Königl. Bücherfiscalen auf das genaueſte zu wachen, und zu dem Ende ſind beſonders an Märkten die Drukſchriften=Vorräthe der Krämer von den Bücherfiſcalen oder an Orten, wo ſich kein Bücherfiſcal befindet, von Seite des Ober= oder Unterbeamten genau zu viſitiren und viſitiren zu laſſen, und von den Königl. Oberbeamten jeder von ihnen entdeckte oder von den Königl. Bücherfiſcalen ihnen angezeigte Contraventionsfall unfehlbar zur geſetzlichen Beſtrafung zu bringen. Decret. im Königl. Ober=Cenſur=Collegium, den 21/26. Mai 1812.

Ex spec. Resol.

2169.

Verfügung, die pflichtmäßigere Handhabung der Straßenpolizei betr.,

vom 22. Mai 1812 [757]).

2170.

Verfügung, das Fahren und Reiten auf den Nebenwegen der Chauſſeen betr.,

vom 22. Mai 1812 [758]).

---

†) Decret, betr. Empfehlung gröſſerer Aufmerkſamkeit bei Legal=Inſpectionen und Sectionen,

vom 23. Mai 1812.

---

757) Regbl. S. 273. Einſchärfung des §. 19 der Wegordn. v. 23. Oct. 1808.
758) Daſ. — ebenſo des §. 20.
†. Regbl. S. 273. Gerichtsgeſetze, IV. 357.

2171.

Verordnung der K. Section der innern Adminiſtration: daß die Oberbeamte ihre Söhne nicht als Actuars bei ſich haben dürfen,

vom 25. Mai 1812 [759]).

Im Namen des Königs!

Da es als ordnungswidrig und als Mißbrauch anzuſehen iſt, wenn die Oberbeamten ihre eigenen Söhne als Actuare bei ſich haben, indem ſie ihnen kein gültiges Zeugniß, das doch zu weiterer Beförderung gefordert wird, ausſtellen, ihre Söhne aber gegen einander austauſchen können; ſo hat die K. Landvogtei die ihr nachgeordnete Oberämter hiernach anzuweiſen, und darauf zu ſehen, damit nicht nur das angeführte Desiderium vollſtändig beſeitigt, ſondern überhaupt auch alle Ober-Amts-Aktuarien, die nicht geſetzlich qualificirt ſind, von dieſer Stelle entfernt werden. Stuttgart den 25. Mai 1812.

Auf beſondern Befehl.

2172.

Bekanntmachung, die Amts-Inſtruction der Amtspfleger betreffend,

vom 27. Mai 1812 [760]).

Da für die Amtspfleger die nachſtehende ihre Amts-Verhältniſſe näher beſtimmende Inſtruction allergnädigſt vorgeſchrieben worden iſt, ſo wird ſolche zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Suttgart, den 27. Mai 1812.

Kön. Miniſterium des Innern. Kön. Miniſterium der Finanzen.

Amts-Inſtruction für die Amts-Pfleger.

§. 1. Amtliche Verrichtungen eines Amtspflegers.

Die amtlichen Verrichtungen eines Amtspflegers beziehen ſich
a) entweder auf ſeine Eigenſchaft, als Diſtrikts-Steuer-Einnehmer.
b) oder auf ſeine Eigenſchaft, als Amts-Corporations-Rechner.

---

759) Knapp: 3. Th. S. 187.
760) Regbl. S. 265. S Verwalt. Edict v. 1. März 1822. §. 78. u. dortige Allegate.

§. 2. I.) Als Diſtrikts-Steuer-Einnehmer [761]).

Verfahren, 1) bei dem Steuer-Einzug.

In erſter Eigenſchaft iſt er dem Ober- und Cameralamt untergeordnet; er hat nach der deshalb von dem Ober-Finanzkammer-Departement der directen Steuern ergangenen Verordnung vom 10. Sept. 1807. (Staats- und Reg.-Blatt vom J. 1807. pag. 423.) die durch die Orts-Burgermeiſter im einzelnen eingezogenen Landes-Steuren von dieſen zu erheben, und die eingehobenen Orts-Steuer-Quoten unmittelbar an die General-Steuer-Caſſe einzuliefern.

Dieſem Steuer-Einzugsgeſchäfte hat er ſeine ganze Thätigkeit unausgeſezt zu widmen, und da er neben dem Ober- und Cameral-Amt für die richtige Einlieferung der Steuren verantwortlich iſt, darauf zu ſehen, daß die jeden Monat verfallene Steuer-Rate durch den Orts-Einbringer unfehlbar beigetrieben, und 8 Tage vor Verfluß des Monats, oder des zur Steuerlieferung ſonſt beſtimmten Termins, an ihn völlig abgeliefert werde, um ihn hierdurch in den Stand zu ſezen, mit ſeinen Steuerlieferungen zur Königl. General-Steuer-Caſſe einzuhalten; ebendaher liegt es ihm auch ob, dafür zu ſorgen, daß die Steuer-Umlagen ohne Verzug durch die Stadtſchreiberei vorgenommen werden, und hat er, inſofern ſeine Erinnerungen nichts fruchten ſollten, dem Ober- und Cameralamt hievon Anzeige zu machen.

§. 3. 2) bei unterbleibenden oder verzögerten Steuerlieferungen.

Wenn die Orts-Einbringer die feſtgeſezten Steuer-Raten nicht vollſtändig auf die Verfallzeit einliefern: ſo hat der Amtspfleger die Urſache auf der Stelle zu unterſuchen, und dem Ober- und Cameralamt anzuzeigen, damit von dieſen Stellen entweder die Saumſal der Einbringer gerügt, oder gegen die im Rückſtand haftenden Steuer-Debenten Execution verfügt, oder aber bei vorwaltenden legalen Entſchuldigungs-Gründen, z. B. Mißwachs, Wetterſchaden, Brandunglück ꝛc. von der Königl. Finanz-Section der Steuren eine Borgfriſt, oder ein Nachlaß ausgewirkt werde.

§. 4. 3) bei Geldlieferungen.

Die eingehenden Steuergelder hat der Amtspfleger in ſeiner Kaſſe wohl zu verwahren, und nicht mit fremden Geldern zu vermiſchen, auch iſt er verbunden, das Eingegangene ſogleich zur Königl. General-Steuer-Caſſe einzuliefern, und niemalen den Caſſen-Vorrath über 500 fl. anwachſen zu laſſen; von den Steuergeldern hat er keine Zahlungen zu leiſten, es werden ihm dann legale Anweiſungen von der Section der Staatskaſſen, oder der General-Steuer-Kaſſe eingehändiget.

---

761) Vrgl. Verordn. vom 21. Juni 1819. Erlaß vom 4. Auguſt 1827.

Bei der Geldlieferung hat er ſich nach den von dem Königl. Ober-Finanz-Departement unterm 3. Febr. 1807. (Staats- und Reg.-Blatt von 1807. pag. 6. bis 7.) für ſämtliche Landkaſſiere ertheilten Vorſchriften zu achten.

§. 5. 4) in Anſehung der Erſtattung von Rapporten.

Damit die Steuerlieferung in ihrem geſezmäßigen ſteten Gang erhalten werden möge: ſo hat der Amtspfleger an die Steuer-Rechnungskammer des Departement der Finanzen, welcher, neben den Landvogtei-Steuerräthen, die Controle hierüber übertragen iſt, 8 Tage nach Verfluß eines jeden Monats einen Rapport über die Lieferungen und die Rückſtände an der dißjährigen Steuer, nach Anleitung des im Regierungs-Blatt von 1808. pag. 488 eingerükten Formulars zu erſtatten, und ſolchen dem Landvogtei-Steuerrath zur Einſicht und weitern Beförderung zuzufertigen, ſodann am Ende des Rechnungs-Jahrs mit der ihm vorgeſezten Cameralverwaltung über das, was eingegangen und geliefert worden iſt, unter Vorlegung der Quittungen vollkommene Abrechnung zu treffen, und den etwa erſcheinenden Rückſtand, unter Anführung der Urſachen, gehörig zu liquidiren, damit der Cameralbeamte ſeine Abrechnung und Vergleichung mit der Generalſteuerkaſſe hienach zu treffen, und ſeine Hauptrechnung zu ergänzen im Stande ſeyn möge.

§. 6. II.) Als Amts-Corporations-Rechner.

In der Eigenſchaft eines Amts-Corporations-Rechners iſt er dem Oberamt und der Amtsverſammlung untergeben.

A) Seine Pflichten, in Anſehung

I.) der Verwaltung des Vermögens von Stadt- und Amt.

Er hat das Vermögen des geſammten Amts, ſolches beſtehe in Gebäuden, ſonſtigen Realitäten, Capitalien, oder Fahrniß, pflichtmäßig zu verwalten, und die der Amtspflege aufliegenden Laſten mit Rükſichtnahme auf möglichſte Sparſamkeit abzutragen.

§. 7. 2) der Amtsſchadens-Projecte.

Ihm liegt ob, das jährliche Amtsſchadens-Projekt zu entwerfen, ſolches der Amtsverſammlung, um das Nöthige hierauf zu beſchlieſſen, vorzulegen, und für deſſen alsbaldige Uebergabe an den Rechnungs-Reviſor zu ſorgen, der es mit ſeinen Bemerkungen dem Oberamt zur weitern Beförderung an die Section der Commun-Verwaltung zuzuſtellen hat.

§. 8. 3) der Amtsvergleichungen.

Nicht minder hat er daran zu ſeyn, daß die von den einzelnen Gemeinden getragene Laſten und Koſten, welche nach den beſtehenden Geſezen das geſammte Amt angehen, worunter insbeſondere Conſcriptions-Quartier-Vorſpanns-Koſten ꝛc. gehören, von Seite der Stadt- und Amtsſchreiberei alle Jahre verzeichnet werden, und hierüber eine förmliche Amtsvergleichung zu Stande komme.

Würde ſeine an den Stadt= und Amtsſchreiber deßhalb ergehende Erinnerung fruchtlos ſeyn; ſo hat er dem Oberamt hievon die Anzeige zu machen, und wofern auch dieſes keine nachdrükliche Anordnung deßhalb träfe, der Section der Commun=Verwaltung einen Bericht hierüber zu erſtatten.

Auf gleiche Weiſe hat er, wenn die Umlegung des Amtsſchadens nicht zu rechter Zeit geſchiehet, zu verfahren.

§. 9. 4) des Einzugs der Amtsſchadens= und Amtsvergleichungs=Gelder.

Den umgelegten Amtsſchaden und die Amtsvergleichungskoſten hat er von den Burgermeiſtern einzuziehen, und damit die einzelnen Prätendenten ſowohl, als der Credit von Stadt und Amt aufrecht erhalten werden, ſoll er keine Ausſtände aufkommen laſſen.

§. 10. 5) der Gensd'armerie [762]).

In Gemäßheit der Inſtruktion für die Königl. Gensd'armerie (Staats= und Reg.=Blatt von 1811. Nr. 36.) iſt die Löhnung der Gensd'armen, ſamt dem Brodgeld, nach der in §. 10. dieſer Inſtruktion enthaltenen Beſtimmung, jedem Gensd'arme wöchentlich auf Rechnung mit der General=Kriegskaſſe, aus der Amtspflegkaſſe desjenigen Oberamts, in welchem dieſer ſeine Station hat, gegen eine von dem vorgeſezten Offizier zu unterzeichnende Anweiſung auszubezahlen. Die Bezahlung des kleinen Montirungsgeldes und der Extragelder geſchiehet halbjährig, auf den 1. Mai, und 1. Nov. jeden Jahrs.

Was in der Zwiſchenzeit an Reparaturen vorfällt, kann auf die Vorlegung der von dem Offizier zu beurkundenden, und auf die Anordnung des Landvogtei=Steuerraths zu moderirenden Zettel, von der Amtspflege vorſchußweiſe berichtiget, und bei der halbjährigen Abrechnung dem Gensd'arme in Aufrechnung gebracht werden.

In Anſehung der in einem Militär=Spital befindlichen Gensd'armes hat ſich der Amtspfleger nach §. 22. dieſer Inſtruktion zu benehmen.

§. 11. 6) bei Völkermärſchen und Naturalien=Lieferungen.

Bei Völkermärſchen und andern Amts=Vorfallenheiten hat er ſich zu Verſchikungen gebrauchen zu laſſen.

Wenn Natural=Lieferungen an das Oberamt ausgeſchrieben werden; ſo bleibt es ſeiner Fürſorge überlaſſen, daß Stadt= und Amt durch wirkliche Entrichtung des angeſonnenen Quantums, oder, falls es vortheilhafter wäre, durch Akkorde ſich ſeiner Obliegenheit ſo entledige, daß dem Amt der möglichſt geringe Nachtheil hiebei zugehe. Jedoch hat er hierinn nicht für ſich allein zu handeln, ſondern von dem Oberamt und der Amtsverſammlung, oder, wenn wegen Kürze der Zeit dieſe nicht mehr zuſammenberufen werden könnte, oder auch, wenn dergleichen Gegenſtände von einer Amts=

---

762) S. K. Verordn. vom 5. Juni 1823. und Erlaß vom 11. deſſ. Mts.

deputation verhandelt zu werden pflegen, von dieſer ſich Beſcheid zu erbitten.

§. 12. B.) Sein Verhältniß zum Oberamt und der Amtsverſammlung.

Was demnächſt überhaupt ſein näheres Verhältniß gegen Oberamt und die Amtsverſammlung betrifft; ſo hat er

a) den Amtsverſammlungen und Amtsdeputationen ſelbſt anzuwohnen, hiebei das, was er dem geſammten Amt, oder einzelnen Gemeinden verträglich erachtet, vorzutragen, jedoch nur eine berathende Stimme hiebei zu führen;

b) er ſoll ſich nicht von Haus über Nacht entfernen, ohne ſolches dem Ober- und dem Cameralamt anzuzeigen.

c) Den Befehlen des Oberamts und der Amtsverſammlung, oder der Amtsdeputation, auch des Oberamts allein, wenn ſich nemlich dieſe nur auf ſeine gewöhnliche Amtsverrichtungen, und nicht auf ſolche Angelegenheiten, wodurch dem Amt ein neuer Koſten zugezogen würde, beziehen, hat er Folge zu leiſten;

d) hingegen darf er nach der deutlichen Vorſchrift der Commun-Ordnung pag. 96. §. 8. 180. §. 14. auf ein einſeitiges Decret des Oberamts keine Zahlung aus ſeiner Amtspflegkaſſe leiſten, es betrafe dann Ausgaben, welche ihren jährlichen gewieſenen Gang haben, oder, es würde ein ſo dringender nicht vorhergeſehener Fall eintreten, daß es unmöglich wäre, die amtscollegialiſche Bewilligung einzuholen.

Ueberhaupt hat er auſſer den Beſoldungen, und andern jährlichen Ausgaben, nichts ohne die gemeinſchaftliche Decretur des Oberamts und der Amtsdeputirten, oder in Fällen, wo die Legitimation der Section der Commun-Verwaltung nachgeſucht werden muß, ohne dieſe auszuzahlen.

Handelt der Amtspfleger gegen dieſe Vorſchriften, ſo hat er ſich zu gewärtigen, daß die geleiſtete Ausgabe in Rechnung durchſtrichen, und ihm auf den Reſt gelegt werde.

e) Sollte das Oberamt in einer zur Erkenntniß und Entſcheidung der Amtsverſammlung, oder Amtsdeputation, oder auch der höheren Behörde geeigneten Sache einſeitig dem Amtspfleger Befehle oder Decrete auf die Kaſſe ertheilen: ſo hat er dagegen eine beſcheidene Vorſtellung zuerſt bei dem Oberamt ſelbſt einzulegen, wenn ſie aber fruchtlos bliebe, die Anzeige hievon bei der Section der Commun-Verwaltung zu machen.

§. 13. III.) Pflichten in ſeiner doppelten Eigenſchaft.

1) Führung eines Rapiats und Journals.

In ſeiner doppelten Eigenſchaft, als Diſtrikts-Steuer-Einbringer, und als Amts-Corporations-Rechner hat er ein Rapiat (Manual), in welchem ſowohl die Steuren, als die Amtsſchadensgelder, ſo wie die aus dem eigenen Vermögen des Amts flieſſenden Einkünfte, nebſt den Ausgaben, unter die betreffenden, mit der Rechnung correſpondirenden Rubriken, desgleichen ein Journal

(Tagbuch), in welches ſeine baare Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitordnung eingeſchrieben werden, zu führen;

2) eines Steuer-Einzugs-Regiſters.

Auch hat er ein beſonderes Steuer-Einzugs-Regiſter oder Abrechnungs-Buch zu halten, und in ſolches die Steuren und Amtsſchäden nebſt Ausſtänden in der Maße einzutragen, daß ſogleich erſehen werden kann, was jeder Amtsort an Steuren, Amtsſchaden und Ausſtänden ſchuldig iſt, und was er an dem einen oder dem andern nach und nach bezahlt hat.

Auf gleiche Weiſe hat er den Bürgermeiſtern die geleiſteten Lieferungen in die von dieſen zu haltenden beſondern Lieferungs-Scheine, unter namentlicher Bemerkung des Monatstags, einzuſchreiben, ſodann am Ende des Jahrs eine vollſtändige Abrechnung mit denſelben zu entwerfen, hievon ein doppeltes Exemplar zu fertigen, jedes nicht nur ſelbſt zu unterſchreiben, ſondern auch durch den Burgermeiſter unterzeichnen zu laſſen, ſofort das eine Exemplar dieſem zur Belegung ſeiner Rechnung ſelbſt zuzuſtellen, das andere aber für ſich zu behalten.

§. 14. 3) Vorlegung ſeiner Rechnungsbücher.

Nach der Commun-Ordnung pag. 182. §. 8. und pag. 183. §. 13. hat er alle Vierteljahre ſein Rapiat und Journal, nebſt einem ſummariſchen Auszug ſeiner Einnahmen und Ausgaben, und dem in der Kaſſe vorräthigen Gelde dem Oberamt vorzulegen.

§. 15. 4) Rechnungs-Stellung.

Die Amtspfleg-Rechnung, die von Georgii zu Georgii läuft, hat er ſelbſt, und zwar gleich nach dem Ablauf des Termins, jedoch nur einfach zu ſtellen, oder auf ſeine Koſten ſtellen zu laſſen, und dem Reviſor zur Probe zu übergeben.

In Hinſicht auf das formelle und materielle der Rechnungs-Poſten hat er ſich, bis auf weitere Verordnung, nach der würtembergiſchen Rechnungs-Inſtruktion vom Jahr 1714. insbeſondere aber nach den näheren dießfallſigen Beſtimmungen der Commun-Ordnung pag. 186 — 188. §. 9 — 12. zu richten.

§. 16. 5) Beobachtung der in der Commun-Ordnung enthaltenen Vorſchriften im Allgemeinen.

Ueberhaupt faßt dieſes Geſezbuch die zur Norm ſeines Benehmens in allen vorerwähnten Beziehungen dienenden Vorſchriften in ſich, die, inſofern ſie die Adminiſtration und die Rechnungs-Ablegung zum Gegenſtand haben, durchaus ihre Gültigkeit beibehalten, und durch neuere Geſeze und Einrichtungen, vorzüglich nur in der Materie des Steuereinzugs, und der Steuerlieferung, ſodann durch Aufhebung der landſchaftlichen Verfaſſung, und Aufſtellung anderweiter Kanzlei-Behörden, die bekannten Aenderungen erlitten haben.

IV.) Belohnung des Amtspflegers. 1) Reiſekoſten, Diäten und Taggelder.

In Anſehung der Reiſekoſten, Diäten und Taggelder bleibt es, bis auf weitere Verordnung, bei den Beſtimmungen eben dieſer Commun-Ordnung.

§. 17. 2) Beſoldung [763]).

An Beſoldungen hat er einzunehmen — :.
für Schreibmaterialien — :.
dagegen fallen alle bisherigen Nebenanrechnungen, ſie mögen Namen haben, welche ſie wollen, insbeſondere auch die Steuer-Einzugsgebühren hinweg.

§. 18. 3) Einzugsgebühren.

Damit jedoch der Amtspfleger es ſich um ſo mehr zum Anliegen mache, die Schulden der ihm anvertrauten Amtspflege zu vermindern, wird ihm eine Einzugsgebühr von Einem Gulden von 100 fl. von denjenigen Umlagen, die zur Ablöſung der Schulden gemacht, und wirklich hiezu verwendet werden, zugeſtanden.

Auch wird ihm geſtattet, für den Einzug der Kriegskoſten, und der auſſerordentlichen herrſchaftlichen, oder Landesſteuren, welche nicht zur Beſtreitung der ordentlichen Staatsbedürfniſſe, ſondern zu ſonſtigen beſonders ausgedrükten Zweken ausgeſchrieben worden ſind, eine Einzugsgebühr von zwei Hellern von jedem baar eingezogenen Gulden, inſofern in dem deßhalb erlaſſenen Reſcript keine beſondere Beſtimmnng hierunter enthalten iſt, aus der Amtspfleg-Kaſſe zu erheben und in Ausgabe zu bringen.

4) Bürgerliche Beneficien.

Da, wo es hergebracht iſt, wird der Amtspfleger in dem Genuß der bürgerlichen Beneficien in ſeinem Wohnort gelaſſen.

2173.

Verordnung der Section des Straßen-Weſens, daß nur durchgeworfener Kies auf die Chauſſeen geführt werden ſolle,

vom 29. Mai 1812 [764]).

---

763) Durch ein Decret des Staatsminiſteriums vom 20. Juli 1809. (Normb. des Min.) war beſtimmt worden, „daß die Amts-Corporationen ſo wenig als möglich, durch Amtspflege-Beſoldungen beläſtigt werden ſollen, weshalb die Amtspflegſtellen, ſoweit es thunlich iſt, mit andern Amtsſtellen zu verbinden ſeyen.

764) Knapp V. 1te Abth. S. 133. Oben Note 290.

2174.

Verfügung der Section des Straſſen-Weſens, betr. die Erhaltung der Etter-Straſſen und die Ausſchlagung der Chauſſeegräben,

vom 6. Juni 1812 [765]).

2175.

Verordnung der Section des Medicinal-Weſens, die Wahl und die Verrichtungen der Hebammen betr.,

vom 8. Juni 1812 [766]).

Im Namen des Königs!

Aus den Berichten über die Viſitationen des Medicinal-Weſens im Königreich hat man erſehen, daß bei den Wahlen zu Hebammen ſehr häufig die pflichtmäßige Rükſicht auf den §. 1. des 4ten Titels der Medicinal-Ordnung nicht genommen wird, welche billig erwartet werden kann; vorzüglich aber, daß nicht darauf geſehen wird, auch jüngere nicht über 30 Jahr alte Perſonen zu Hebammen aufzuſtellen, unerachtet es doch einleuchtend iſt, daß nur Perſonen dieſes Alters theils die gehörige Gelehrigkeit haben, ſich für dieſes Fach zu bilden, theils auch noch mit den erforderlichen phyſiſchen Kräften für daſſelbe verſehen ſind. Man ſieht ſich daher veranlaßt, das Königl. Landvogteiamt hierauf aufmerkſam zu machen, um die ihm untergebenen Oberämter aufzufordern, daß ſie unter Mitwirkung der aufgeſtellten Aerzte dahin arbeiten, um dieſen ſo höchſt wichtigen Zwek zu erreichen.

Nicht weniger wolle die Königliche Landvogtei die Oberämter darauf aufmerkſam machen, daß ſie mit Ernſt dem Mißbrauch entgegen arbeiten ſollen:

die Hebammen, welche für ihre Arbeit in der Regel ſo ſchlecht belohnt werden, als Wäſcherinnen und ſogar für den übrigen Theil der Familie zu mißbrauchen.

Die Oberämter haben die Hebammen hievon zu unterrichten, daß ſie dieſe Nebendienſte zu leiſten, keine Verbindlichkeit haben.

Auf der andern Seite hingegen iſt ſämmtlichen Hebammen bei unvermeidlicher Strafe zu eröffnen:

---

765) Knapp, V. 1. Abth. S. 134. Oben Note 390.
766) Knapp, V. Thl. S. 357. S. Erlaß vom 18. Aug. 1817. und Geſetz vom 22. Juli 1836.

daß ſie, ſobald ſie eine Anlage zu einer widernatürlichen Geburt antreffen, einen Accoucheur herbeirufen laſſen ſollen, und daß ſie im entgegengeſetzten Fall unvermeidlich werden zur Strafe gezogen werden.

Daher iſt dann auch den Phyſicis und Accoucheurs zur Pflicht zu machen, einzeln vorkommende Fälle den Königlichen Oberämtern ſogleich anzuzeigen, um dieſelbe nach gepflogener genauer Unterſuchung an die Königl. Section des Medicinal-Weſens einberichten zu können.

Stuttgart, den 8. Juni 1812.

2176.

Verfügung, betr. die Reiſen zu Brandfällen in benachbarten Bezirken,

vom 9. Juni 1812 [767]).

---

†) Erlaß der Section des Medizinal-Weſens, eine Warnung vor dem Genuß der Samenkörner der Zeitloſe betr.,

vom 10. Juni 1812.

2177.

Kön. Verordnung, das Stiftungs-Rechnungs-Weſen betreffend,

vom 14. Juni 1812 [768]).

---

767) Knapp V. 1. Abth. S. 44. Oben Note 319.

†) Volks-Schulgeſetze S. 287. Regbl. von 1812. S. 297. Erneuert wurde die Warnung durch einen Erlaß des Min. d. Innern vom 3. Sept. 1814. Volksſchulgeſetze S. 321. Regbl. von 1814. S. 319.

768) Regbl. S. 306. Oben Note 672.

2178.

Verfügung, die Abſtellung der in mehreren Gegenden hergebrachten gefährlichen Wiegen betr.,

vom 15. Juni 1812 [769]).

Aus Gelegenheit eines Unglüksfalls, da ein Kind aus einer Wiege herausfiel, und durch das Wiegenband erdroſſelt wurde, hat man in Erfahrung gebracht, daß auf dem Schwarzwald und in mehreren andern Gegenden des Königreichs eine Art von Wiegen gebräuchlich iſt, deren Struktur nicht nur an ſich gefährlich iſt, weil die Seitenwände nur 6 Zoll hoch ſind, mithin die Bettſtüke, worauf das Kind liegt, über dieſe Seitenwände hervorragen, und das frei liegende Kind auf ſolche Art ſich ſehr leicht aus dem Wiegenband loswinden, und aus der Wiege herausſtürzen kann, ſondern bei welchen auch die Gefahr dadurch noch vergröſſert wird, daß dieſelben um ihrer Niedrigkeit willen auf hohe Wiegenbänke oder Ständer geſtellt werden, wo ſie durch die Bewegungen des Kinds leicht in Schwung kommen und herabfallen können. Es iſt daher

1) den Schreinermeiſtern die Verfertigung ſolcher zu kleinen, zu niedrigen und auf einer Bank oder einem Wiegenſtänder ſtehender Wiegen für die Zukunft bei Strafe eines kleinen Frevels zu verbieten. Im Gegentheil ſind dieſelben
2) anzuweiſen, die Wiegen nach Art der gröſſern Bettſtellen einzurichten, und beſonders darauf Rükſicht zu nehmen, daß die Seitenwände ſamt den Seitenlehnen die erforderliche Höhe haben, damit das in der Wiege liegende Kind hinlänglich darinn verwahrt iſt, und die Wiegenläufer keine zu hohe und zirkelförmige Rundung erhalten, bei welcher die Wiege umzuſtürzen Gefahr liefe.
3) Bei den bereits vorhandenen Wiegen von der in Frage befangenen Structur ſind wenigſtens die Seitenbretter zu erhöhen, bei den Wiegenläufern die allzuſtarke Rundung abzuändern, und die Ständer niedriger zu machen.

Die Königliche Landvogtei- und Oberämter, insbeſondere aber die Ortsvorſteher haben für die pünktliche Vollziehung dieſer Verordnung Sorge zu tragen; vorzüglich aber iſt den Aerzten, Hebammen und andern, welche die neugebohrnen Kinder zu beſorgen haben, zur Pflicht zu machen, daß ſie zu Abſtellung der hieher einſchlagenden Defecte thätig mitwirken, und, wenn ihren Erinnerungen kein Gehör gegeben wird, bei den obrigkeitlichen Stellen davon die Anzeige machen. Stuttgart, den 15. Juni 1812.

Section der innern Adminiſtration.

---

769) Reg. Blatt S. 309.

2179.

Königl. Verordnung, die ſogenannten Windbüchſen betr.,

vom 18. Juni 1812 [770]).

Da Se. Königl. Majeſt. mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 17. dieß allergnädigſt zu befehlen geruht haben, daß im ganzen Königreiche keine ſogenannte Windbüchſen für die Folgezeit mehr verfertigt, und zum Kauf ausgeboten, und die die allerhöchſte Verordnung übertretende Büchſenmacher, mit einer Strafe von Einhundert Reichsthaler belegt, die bereits im Königreich vorhandenen Windbüchſen aber, von den Beſizern derſelben an die Königl. Oberforſtmeiſter abgegeben werden ſollen, welche ſelbige weiters an das Königl. Oberſt-Jägermeiſteramt abzuliefern haben, damit der gefährliche Gebrauch derſelben durchaus verhindert wird; ſo wird dieſes hiemit öffentlich bekannt gemacht, die innländiſchen Büchſenmacher für Strafe gewarnt, die Beſizer dergleichen verbotenen Gewehre zur genaueſten Erfüllung der allerhöchſten Anordnung aufgefordert, ſämtliche Königl. Landvogteien, Oberämter und Polizeiſtellen aber für den ungeſäumten Vollzug verantwortlich erklärt.

Stuttgart, am 18. Juni 1812.

Auf allerhöchſt unmittelbaren Befehl Seiner Königl. Majeſtät.
Königl. Miniſterien des Innern und der Polizei.

2180.

Königl. Normal-Verordnung, den Aufenthalt kaſſirter Beamten betr.,

vom 18. Juni 1812 [771]).

Se. Königl. Majeſt. haben durch allerhöchſte Reſolution vom 11. dies, als Normal-Verordnung feſtzuſezen geruht, daß alle kaſſirte Beamte, ſowohl vom Juſtiz- als Cameralfach die Reſidenzſtädte Stuttgart und Ludwigsburg nicht bewohnen, und ſolche auch nicht ohne Erlaubniß, welche nur immediate von Allerhöchſtdenenſelben ertheilt werden kann, beſuchen dürfen; welches hiedurch

770) Reg.-Blatt S. 305.
771) Daſelbſt. — Aufgehoben am 28. Nov. 1816.

öffentlich und zur ſchuldigen Nachachtung der betheiligten Individuen bekannt gemacht wird.

Stuttgart, am 18. Juni 1812.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allerhöchſten unmittelbaren Befehl.

Königl. Polizei-Miniſterium.

2180ₐ.

Verfügung, die Rubricirung der Eingaben betr.,

vom 18. Juni 1812 [772]).

2181.

Verfügung, die Amts-Verhältniſſe des Cameralverwalters in Freudenthal betreffend,

vom 21. Juni 1812 [773]).

Se. Königl. Majeſt. haben durch allerhöchſte Reſolution vom 19. Jun. dem Cameralverwalter in Freudenthal den Stab über dieſen Ort und die Höfe von Rechentshofen dergeſtalten zu übertragen geruht, daß derſelbe, ganz unabhängig vom Oberamt, blos unter den allerhöchſt unmittelbaren Befehlen, oder unter der Leitung derjenigen, welche Se. Königl. Maj. dazu beauftragen werden, alle die einem Oberbeamten zukommenden Geſchäfte in Polizei-Adminiſtrations- und Gerichts-Sachen vornehmen und verrichten ſoll, mit alleiniger Ausnahme der höheren Jurisdiction, die bei dem Oberamt, nach wie vor, bleiben wird. Welches zur allgemeinen Nachachtung auf allerhöchſten Befehl hierdurch bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 21. Jun. 1812.

Königl. Miniſterium des Innern.

---

772) Reg.bl. S. 317. Erneuerung der Verfügungen vom 11. Januar und 12. April 1806.

773) Reg.blatt S. 317. Durch weitere Verfügung vom 25. Sept. 1812 wurden die Amtsverhältniſſe des CameralVerwalters zu Bebenhauſen in Abſicht auf die Ortspolizei ebenſo beſtimmt. Aufgehoben in Folge des I. Edicts vom 31. Octbr. 1818.

2182.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die Einführung eines gleichen Medizinalgewichts betr.,

vom 22. Juni 1812 [774]).

Im Namen des Königs!

Se. Königl. Majeſtät haben allergnädigſt zu verordnen geruht, daß in den K. Staaten ein durchaus gleiches Medizinal=Gewicht

---

774) Knapp, Repertorium V. 2. Abth. S. 79. Zur Vollziehung ergieng folgendes Decret vom 2. Jan. 1813.

„Dem Königl. Landvogtei=Amt wird hierdurch eröffnet, daß man in Gemäßheit der — unterm 22. Juni v. J. ergangenen Verordnung heute die erforderlichen Normal-Medizinal=Gewichte, welche unter der Aufſicht und Prüfung des General=Münzwardeins Heigelin von dem Mechanikus und verpflichteten Münz=Schloſſer Hartdorn auf das genaueſte verfertigt, und juſtirt worden ſind, an die Lagerſtädte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Hall, Ulm und Ravensburg hat abgehen laſſen, und daß mithin nunmehr die Gewichte der Apotheker und anderer mit Medikamenten handelnden Individuen nach jenen Normal=Medizinal=Gewichten auf die vorgeſchriebene und dem Königl. Landvogtei=Amt in obiger Verordnung bereits bekannt gemachte Weiſe leicht juſtirt und gepfechtet werden können.

Man läßt zugleich dem K. Landvogtei=Amte in der Anlage diejenige Verfügung abſchriftlich zugehen, welche an die Oberämter und Magiſtrate der Lagerſtädte in dieſer Hinſicht heute erlaſſen worden iſt, und will nun demſelben hiedurch aufgetragen haben, nicht nur ſelbſt für die genaue Beobachtung dieſer, ſo wie der frühern Verordnung vom 22. Juni v. J. alle Sorge zu tragen, ſondern auch die Königl. Ober= und Polizei=Beamte und Oberamts=Phyſiker dazu ernſtlich anzuweiſen, damit nach der allerhöchſten Intention in Zeit von 4. Monaten und mithin vom 1. Mai des neu eingetretenen Jahrs an, beim Verkaufe der Medizinal=Waaren keine andere, als nach den Normal=Gewichten neu gepfechtete Medizinal=Gewichte gebraucht werden.

Stuttgart den 2. Jan. 1813.

Copia — der in vorſtehendem Decr. erwähnten Beilage.

Unter Beziehung auf die — den 22. Juni v. J. wegen Einführung eines gleichen Medizinal=Gewichts in den ſämmtlichen Staaten ergangenen Verordnung läßt man dem K. Oberamt und Magiſtrat nunmehr ein — mit dem dreifachen Hirſchhorn bezeichnetes Normal=Gewicht, welches nach dem — in der Hofapotheke vorhandenen, und in der K. Münze aufs genaueſte juſtirten und gepfechteten Haupt=Normal=Gewicht durch den Mechanikus und verpflichteten Münz=Schloſſer Hartdorn allhier unter der Aufſicht und Prüfung des General=Münzwardeins Heigelin in 23 Abſtufungen von 1 Pfund bis auf 1/2 Gran (nämlich 12. 6. 3. 2. 1. 1/2 Unzen, 2. 1. 1/2 Drachmen, 2. 1. 1/2 Scrupel, 1/2 bis 10 Granen) verfertigt worden iſt, in der Beilage zugehen, um hienach die Gewichte der Apotheker und an=

eingeführt, und zu dem Ende dasjenige, welches in der Königl. Hofapotheke in Stuttgart bisher gebraucht worden iſt, im ganzen Königreich für ſämmtliche Apotheker und alle diejenige, welche Medizinal-Artikel zu verkaufen berechtigt ſind, als Norm dienen ſoll.

Es wird zu dieſem Ende

1) der in den Hofapotheken befindliche Normal-Gewichtseinſaz in allen ſeinen Theilen vorderſamſt in der hieſigen Münz auf das genaueſte abgeglichen und gepfechtet, ſo fort aber gleichförmige Exemplarien, welche durch hieſige Künſtler verfertigt und auf der Münze ebenfalls ajuſtirt werden ſollen, an die Collegia medica zu Stuttgart und Tübingen und an die Lagerſtädte des Königreichs verſendet werden.

2) Weil hiebei zugleich der Bedacht dahin genommen werden ſolle, daß daſſelbe im Königreich nöthige Medicinal-Gewicht auch durch inländiſche Künſtler innerhalb des Königreichs verfertigt werde, ſo ſind die in den Lagerſtädten befindliche Silberarbeiter, Gürtler, Zirkelſchmiede, Schloſſer und ſogenannte Mechaniker zu vernehmen: ob? und in welchen Preiſen ſie die Verfertigung ſolcher Medizinal-Gewichte zu übernehmen gedenken? damit die Apotheker und andere Materialienhändler ſich mit den nöthigen Gewichten ſogleich ſelbſt verſehen oder benachrichtigt werden können, wo dieſelbe im Land am wohlfeilſten fabrizirt werden.

Die Erklärungen dieſer Profeſſioniſten und Künſtler ſind ſofort von den Oberämtern der Lagerſtädte ungeſäumt hieher einzuſenden.

3) Die Medizinal-Gewichte ſind gleich den übrigen Gewichten und Maaßen unter der Oberaufſicht der Oberämter in den Lagerſtädten zu ajuſtiren.

4) Als Pfechtungszeichen iſt auf jedes Gewichtſtück der Anfangs-Buchſtabe der Lagerſtadt, bei größeren aber auch noch das Hirſchhorn aufzudrücken.

5) Wird zwar den Apothekern und andern Materialienhändlern freigeſtellt, ihr bisheriges Gewicht, in ſofern es noch brauchbar ſeyn ſollte, auf das neue ajuſtiren und pfechten zu laſſen, hingegen darf 4 Monate nach erfolgter Verſendung der

---

derer mit Medikamenten handelnder Individuen auf die vorgeſchriebene und den K. Landvogteien bereits bekannt gemachte Weiſe juſtiren und pfechten zu laſſen, wobei ſowohl die Beſtellung des Pfechters, als die Beſtimmung der Pfechtgebühr, dem pflichtmäſſigen Ermeſſen des Oberamts und Magiſtrats überlaſſen wird.

Aehnliche Normal-Medizinal-Gewichte ſind bereits auch nicht nur den andern Lagerſtätten, ſondern auch den aufgeſtellten 6 Viſitatoren, und zwar den leztern zu dem Ende zugeſtellt worden, um bei den Medizinal-Viſitationen die Gewichte der Apotheker und Materialiſten im Königreiche darnach prüfen zu können.

Stuttgart, in K. Sect. der innern Adminiſtration, den 2. Jan. 1813.
S. jezt Verf. v. 14. Decbr. 1824.

Normal=Gewichte kein Medizinal=Gewicht, das nicht neu gepfechtet iſt, beim Verkauf der Medizinal=Polizei gebraucht werden, ſondern es bleibt den Eigenthümern überlaſſen, ihr unbrauchbares Gewicht als altes Metall zu verkaufen.

6) Die K. Polizeibeamte haben ſeiner Zeit für die Einführung des Normal=Gewichts und deſſen ausſchließliche Anwendung beim Verkauf der Medizinal=Artikel zu ſorgen.

Es iſt aber auch eine beſondere Obliegenheit der beiden mediziniſchen Collegien und der Oberamts=Phyſiker nicht allein bei den gewöhnlichen Viſitationen, ſondern auch bei andern Beſuchen in den Apotheken das Gewicht zu unterſuchen.

Die K. Landvogtei=Aemter haben nun nicht nur alles Vorſtehende in den ihnen untergeordneten Landvogtei=Bezirken gehörig bekannt zu machen, und namentlich die Apotheker und Medizinal=Waarenhändler erinnern zu laſſen, daß ſie ſich nicht mit einem ausländiſchen Gewicht verſehen, das von dem Vorgeſchriebenen zu ſehr verſchieden ſeyn könnte, ſondern auch, in ſoferne ſich eine Lagerſtadt innerhalb des Landvogtei=Bezirks befindet, das derſelben vorgeſezte Oberamt zur ſchleunigen Vollſtreckung deſſen, was ihm in Hinſicht der noch nöthigen Vorbereitungen obliegt, anzuweiſen.

Stuttgart, den 22. Juni 1812.

2183.

Verfügung, die Prüfung der Apotheker, ihrer Gehülfen und Lehrlinge betreffend,

vom 25. Juni 1812 [775]).

Die eingekommenen Berichte über die Viſitationen des Medicinal=Weſens im Königreiche haben die Ueberzeugung gegeben, daß verſchiedene Apotheker nicht die Eigenſchaften haben, welche erforderlich ſind, um Lehrlinge ihrer Kunſt mit gutem Erfolge zu unterrichten, und daß den Gehülfen und Lehrlingen der Apotheker öfters die nöthigen Kenntniſſe für dieſes Fach fehlen.

Dieſem Uebelſtand und ſeinen nachtheiligen Folgen zu begegnen, wird folgendes verordnet:

1) Keinem Apotheker und keinem Proviſor, wenn er nicht ſelbſt gründliche und gute Kenntniſſe in der Apotheker=Kunſt beſizt, ſoll in Zukunft geſtattet werden, einen Incipienten in die Lehre zu nehmen. Es muß daher in den künftigen Zeugniſſen über die Prüfungen der Apotheker ausdrücklich bemerkt werden, ob ſie Lehrlinge

---

775) Regbl. S. 325. S. die Verf. vom 20. Febr. 1830.

in den Unterricht zu nehmen berechtigt ſeien? und die Medicinal-Viſitatoren haben in ihren Berichten an die höhere Stelle diejenigen Apotheker zu benennen, welche in ihren Kenntniſſen zurückgekommen ſind, und welche ſie unfähig gefunden haben, Lehrlinge zu bilden.

2) Kein Lehrling darf in eine Apotheke aufgenommen werden, ehe er dem Oberamts-Phyſikus vorgeſtellt, und durch die von dem Phyſikus mit ihm vorgenommene Prüfung erwieſen iſt, daß er die nöthigen Verſtandes-Kräfte und die gehörigen Kenntniſſe in der lateiniſchen Sprache beſize, auch in den Anfangsgründen der Mathematik und wo möglich der Natur-Lehre nicht fremd ſei.

Hierüber hat der Phyſikus ein gehörig motivirtes, in beſtimmten, unzweideutigen Ausdrüken abzufaſſendes Zeugniß dem Königl. Oberamte zuzuſtellen, welches ſofort jenes, wenn es günſtig ausgefallen iſt, nach einer zu den Oberamts-Akten genommenen Abſchrift, mit beigeſezter Legitimation zur Aufnahme des Lehrlings dem Apotheker zu übergeben hat.

Für dieſe Prüfung und das Zeugniß darf der Phyſikus bei 20 Rchsth. Strafe nicht mehr als 3 fl. Honorar von dem Lehrlinge annehmen [776a]).

3) Nach erſtandenen Lehrjahren ſoll mit dem bisherigen Lehrlinge durch den Oberamts-Phyſikus in Gegenwart des Lehrherrn, und wenn es möglich iſt, noch eines andern Apothekers oder Proviſors, wieder eine Prüfung über ſeine erlangte Kenntniſſe, und zwar beſtimmt darüber, angeſtellt werden:

a) ob er die rohen Arzneimittel kenne und zu unterſcheiden wiſſe?
b) ob er die Anfangsgründe der Botanik, der Naturkunde und der pharmacevtiſchen Chemie inne habe?
c) ob er gehörig receptiren könne, und
d) die lateiniſche Sprache nicht vernachläßiget habe?

Beſteht der Lehrling die Prüfung gut, ſo hat der Phyſikus ein gleichfalls hinlänglich motivirtes Atteſtat dem Oberamte zu übergeben, welches hiemit angewieſen wird, eine Abſchrift von jenem an die Section des Medicinalweſens einzuſenden und zugleich den Lehrherrn zu legitimiren, daß er dem Lehrling einen, vom Phyſikus mit zu unterſchreibenden, Lehrbrief ausſtelle [776b]).

Beſteht der Lehrling aber nicht, ſo wird ihm der Prüfungs-Schein und Lehrbrief verſagt, hingegen ſind die Urſachen ſeiner Unwiſſenheit, ob nehmlich die Schuld an dem Lehrherrn oder Lehrlinge liegt, durch den Phyſikus genau zu unterſuchen und in einem gründlichen, zuverläſſigen Berichte dem K. Oberamte anzuzeigen, welchem obliegt, die etwa nöthigen weitern Notizen zu erheben, und das ganze Reſultat an die Königl. Section des Medicinal-Weſens zu berichten; damit ſofort der Lehrling aus der Apotheke,

---

776a) S. Art. 3. des Geſezes vom 17. Juli 1824.

776b) S. in Bezug auf Beglaubigung ſolcher Zeugniſſe die Verf. vom 15. Juni 1840. Regbl. S. 276.

worinn er nichts gelernt hat, gewieſen, nach Vorliegenheit der Umſtände in einer andern untergebracht, und der Lehrherr, inſofern eine Verſchuldung gegen ihn zu Tage liegt, beſtraft werde.

4) Eben ſo müſſen ſich auswärtige Apotheker-Gehülfen, welche zum erſtenmal in eine Apotheke im Königreiche eintreten wollen, einer Prüfung des Phyſikus unterwerfen, und dürfen von dem Apotheker nicht angenommen werden, als bis ſie ſich mit einem, von dem Phyſikus dem Königl. Oberamt und von dieſem nach genommener Abſchrift dem Apotheker zu ſeiner Legitimation zugeſtellten Schein über ihre Tüchtigkeit ausgewieſen haben. Auch für dieſe Prüfungen (ad 3. und 4.) hat der Phyſikus bei gleicher Strafe nicht weiter als 3 fl. anzunehmen.

5) Es ſoll kein Apotheker-Gehülfe vor zurükgelegtem 25ſten Jahr, und wenn er nicht 3 Jahr in einer guten Officin diſciplinirt, und wenigſtens 5 Jahre in andern Apotheken ſervirt hat, zu der Prüfung zugelaſſen werden, welche ihn zur Uebernahme einer eigenen Apotheke oder zum Proviſorate legitimirt [777]). Auch ſoll dieſes Examen theils theoretiſch, theils praktiſch; im Theoretiſchen die Kräuterkunde, die materia medica, die Waarenkunde und die Chemie, vorzüglich derjenige Theil, welcher mit der Pharmacie zunächſt in Verbindung ſteht, der Hauptgegenſtand der Prüfung ſeyn.

Hat der Candidat ſich in der Theorie legitimirt, ſo ſollen demſelben mehrere chemiſche Operationen aufgegeben werden, welche er unter der Aufſicht mehrerer Mitglieder des examinirenden Collegii medici und des Hof- oder Univerſitäts-Apothekers zu machen hat.

Wird er durch die Mehrheit der Stimmen für unfähig erklärt, ſo darf er erſt nach Verfluß eines Jahrs zu einer neuen Prüfung zugelaſſen werden. Fällt aber auch die zweite Prüfung ungünſtig aus, ſo verliert er alle Hoffnung zu einer nochmaligen Prüfung.

Stuttgart, den 25. Juni 1812.

Ex ſpec. Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Miniſterium des Innern.

2184.

Verfügung die Viſitation der Apotheker-Waaren bei Materialiſten und Kaufleuten betr.,

vom 25. Juni 1812 [778]).

Es iſt zwar in der Medicinal-Ordnung Tit. II. §. 21. längſt befohlen, daß die Materialiſten der beſtändigen Inſpection der

---

777) Die Kreis-Regierung kann von dem Alters-Erforderniß mittelſt der allg. Minderjährigkeits-Dispenſation, von den übrigen Bedingungen unter Rükſprache mit der Prüfungs-Behörde dispenſiren. Min. Erlaſſe vom 11. Decbr. 1823. und 17. Sept. 1834.

778) Reg.-Blatt S. 327. S. Gen.-Verord. v. 14. März 1814. In Bezug auf Gewerbs-Befugniſſe ſ. Erlaß vom 14. Febr. 1825.

Physicorum ſowohl, als auch der Viſitation der Apotheker-Waaren unterworfen und beeidiget ſeyn, und daß ſie Waaren von geringem Preiſe nicht anders als zu halben Pfunden, die mittleren nicht unter einem Viertelpfund, und von den koſtbaren nicht weniger als eine Unze verkaufen ſollen. Da in neueren Zeiten dieſe Verordnungen nicht allgemein beobachtet worden ſind, und ſogar viele Kaufleute, welche nicht in die Klaſſe der Materialiſten gehören, mit dem Verkaufe von Arznei-Waaren ſich abgeben, und dieſe en détail verkaufen, ſo werden nicht nur jene geſezliche Diſpoſitionen hiemit erneuert, und ſämtliche Königl. Oberämter und Phyſici zu deren ſtrenger Beobachtung aufgefordert, ſondern es wird auch noch weiter befohlen, daß Kaufleuten, welche keine Materialiſten und hierauf nicht beeidigt ſind, der Verkauf von Arznei-Waaren überhaupt nicht geſtattet ſeyn ſoll, als wenn ſie ſich durch eine Prüfung des Oberamts-Phyſici ausgewieſen haben, daß ſie die ächten von den unächten Waaren zu unterſcheiden wiſſen, und wenigſtens im Allgemeinen mit ihren Eigenſchaften, ob ſie giftig, oder auffallend ſchädlich ſeien, bekannt ſind.

Die Phyſici ſollen hierauf beſonders aufmerkſam ſeyn, und den Königl. Oberämtern diejenigen Kaufleute, welche der Vorſchrift entgegen mit dergleichen Waaren handeln, anzeigen, damit die Waaren ihnen abgenommen und an die Apotheker verkauft werden können. Stuttgart, den 25. Juni 1812.

Ad spec. Mand. Sacr. Reg. Maj.
Königl. Miniſterium des Innern.

2184a.

Kön. Reſcript, betr. die Abſtellung der von Oberamtleuten bisher bezogenen Emolumente,

vom 28. Juni 1812 [779]).

Alle Emolumente, die durch Communen an Oberamtleute bezahlt werden, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, ſollen aufhören.

---

779) Normb. des Min. d. J. E. Verordn. v. 2. März 1812.

2185.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, betr. die Verleihung von Stipendien,

vom 30. Juni 1812 [780]).

Se. Kön. Majeſtät haben allergnädigſt zu verordnen geruht, daß die Legate an Studirende und die Adminiſtration der Privat=ſtiftungen genau unterſucht, und deren Vertheilung nicht weiter den Magiſtraten unbedingt überlaſſen, ſondern alles höherer Cog=nition unterworfen werden ſolle.

Es wird daher dem K. Landvogteiamt hiedurch der Auftrag ertheilt: — — —

8) für die Zukunft bei jeder neuen Verwilligung eines Stiftungs=genuſſes an die Kön. Section der innern Adminiſtration Bericht zu erſtatten und Reſolution darauf zu erwarten ꝛc.

Stuttgart, den 30. Juni 1812.

2186.

Verordnung der Section des Straſſen=Brüken= und Waſſerbauweſens: die Concurrenz der Adeligen zu den Straſſen=Anlagen betreffend,

vom 3. Juli 1812 [781]).

Im Namen des Königs!

Es haben ſich bei neuen Straßen=Anlagen ſchon öfters über die Concurrenz der fürſtlichen, gräflichen und adeligen Guts=Beſizer

780) Knapp, Repertorium III. 3. S. 96. hiezu folgende weitere Verfügung vom 28. Sept. 1812. (cod)

„Da die Anordnung getroffen worden iſt, daß über die Bewilligung eines Stipendiengenuſſes aus Privatſtiftungen für Studirende, ſo lang dieſelbe nicht ſtreitig iſt, die K. Section der Commun=Verwaltung zu er=kennen haben, in ſtreitigen Fällen aber die Sache an die Section der innern Adminiſtration gebracht werden ſolle; ſo wird ſolches dem Königl. Oberamt mit dem Anfügen eröffnet, daß hiedurch die in dem Cirkular=Erlaß vom 30. Juni d. J. enthaltene Vorſchrift wegen der bei jeder neuen Verwilligung eines Stipendiengenuſſes zu beobachtenden Berichteer=ſtattung eine Modifikation erlitten habe.

Stuttgart, den 28. Septbr. 1812."

S. III. Edict vom 31. Decbr. 1818.

781) Knapp 3ter Th. S. 146. S. Min.=Verf. v. 19. Juni 1828.

Anſtände ereignet, welche von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie eine ins Allgemeine gehende Einſchreitung erfordern.

Daher ſieht man ſich bewogen, folgendes zu verordnen:

1) So lange als es blos um die landesordnungsmäßige Unterhaltung gewöhnlicher Wege (d. h. ſolcher, wie ſie die Beſchaffenheit des Bodens von Natur gibt) in fahrbarem Zuſtand zu thun iſt, bleibt es bei der auf den Titel 87. der LandesOrdnung ſich gründenden allgemeinen Regel, wornach jeder die Wege auf ſeiner Markung zu unterhalten ſchuldig iſt, inſofern nicht Lagerbücher, beſondere Verträge oder entſchiedenes Herkommen etwas Anderes beſtimmen; es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß auch fürſtliche, gräfliche, und adelige Gutsbeſizer davon nicht diſpenſirt werden können.

2) Wenn hingegen von Anlegung kunſtmäßig gebauter und daher auch einen viel größern Aufwand erfordernder, und ſolchen Straßen die Rede iſt, welche von Staatswegen auf Staatskoſten gebaut werden, ſo haben die fürſtlichen, gräflichen, und adeligen Gutsherrn, weil ſie ſchon vermöge ihrer allgemeinen Steuerverbindlichkeit concurriren, nur in dem Maas hiezu beizutragen, als in einzelnen Fällen, wie es auch mit den Communen zu geſchehen pflegt, durch beſondere Uebereinkunft mit ihnen feſtgeſezt wird [782]).

3) Wird aber ein ſolcher Chauſſeebau auf Amts- und Communkoſten beſtritten, und die Straße zieht ſich auch über gutsherrliche Güter (dieſelben mögen nun zu einer Orts-Markung gehören, oder eine eigene Markung für ſich bilden) ſo haben die betreffende fürſtliche, gräfliche und adelige Gutsherrn als Eigenthümer derſelben (der ihnen durch das General Reſcript vom 27. Nov. 1810. St. und Reg.-Bl. v. 1810. Nro. 53. S. 526. c. eingeräumten Befreiung von der Concurrenz zu den GemeindeAnlagen unabbrüchig) den Bau über ihre Güter auf eigene Koſten zu beſtreiten.

4) Würde ihnen jedoch in einzelnen Fällen das Werk allein zu ſchwer werden, ſo wird ihnen unter Rükſicht auf die vorliegende

---

782) In dieſer Hinſicht wurde durch einen Miniſteriol-Erlaß an die Straſſen-Section vom 25. Januar 1813. (NormalB. des Min.) ausgeſprochen:

1) Daß die Aufführung des Conſervations-Materials auf ſolche Landes-Chauſſeen, die über gutsherrliche — eine eigene Markung bildende und zu keiner andern Orts-Markung gehörige Beſizungen ſich ziehen, von den Gutsherrn beſorgt werden müſſen, welche dieß nicht als eine Laſt anſehen können, da ſie nach der Normalverordnung v. 6. Aug. 1810. von der StraſſenCaſſe dafür eine Vergütung in billigen und mäſſigen Preiſen erhalten und nach Analogie der Reſolut. v. 10. Juni v. J. hiezu verbindlich erkannt werden müſſen. Doch wird in einzelnen Fällen, da die Erfüllung dieſer Obliegenheit nicht in den Kräften eines Gutsherrn ſtünde, auf einkommende Reclimation ſpezielle Entſcheidung ſich vorbehalten.

2) Die Gutsherrn in keinem Falle denjenigen Verbindlichkeiten ſich entziehen können, welche die Weg-Ordnung §. 4. lit. a. bis k. den Communen, Markungs-Inhabern und angrenzenden Güterbeſizern auflegt.“

ſpecielle ErleichterungsGründe, eine angemeſſene Concurrenz, nach den auch bei den Communen diesfalls aufgeſtellten Prinzipien, nicht verſagt werden.

5) Gleiche Grundſäze gelten in Hinſicht auf die Unterhaltung der Chauſſeen, indem die Staats-Chauſſeen nach den beſtehenden Geſezen auf Koſten des Staats unterhalten, die Vicinal-Chauſſeen nnd Wege aber resp. von den Communen und den Gutsherrn, ſo weit ſie über ihre Güter gehen, unterhalten werden müſſen. Es wolle daher die K. Landvogtei dieſe Verordnung ſämtlichen ihr untergeordneten K. Oberämtern bekannt machen, und ſich in vorkommenden Fällen ſelbſt darnach achten.

Stuttgart den 3. Juli 1812.

2187.

Königl. Reſcript, an das Königl. Staats-Miniſterium, die bürgerlichen Verhältniſſe der Einwohner in Abſicht auf Gemeinde-Verfaſſung, und Gemeinheits-Rechte betr.,

vom 6. Juli 1812 [783]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck, ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben, nach Anhörung Unſeres Staats-Raths, über die bürgerlichen Verhältniſſe der Einwohner Unſeres Königreichs in Abſicht auf Gemeinde-Verfaſſung und Gemeinheits-Rechte beſchloſſen und verordnen hiedurch:

I.) Die Mitglieder einer jeden bürgerlichen Gemeinde ſind entweder Bürger oder Beyſitzer. Alle andere Benennungen in Hinſicht auf die Gemeinde-Genoſſenſchaft hören auf.

II.) Beyde Claſſen von Orts- und Gemeinde-Angehörigen genieſſen vollkommen gleiche Rechte in Abſicht ihrer perſönlichen Verhältniſſe, ſo daß alſo künftig die eine, wie die andere Claſſe zu öffentlichen Magiſtrats- und Commun-Aemtern, auch Orts-Vorſtehers-Stellen gelangen kann, und das Recht hat, jedes zünftige und unzünftige Gewerbe zu treiben, und alle Gattungen von Privat-Eigenthum zu erwerben.

---

783) Reg.Bl. von 1812. S. 333. vergl. das Reſcript v. 12. Decbr. 1812. u. das revid. Bürger-Rechtsgeſetz v. 4. Decbr. 1833. Zu Vollziehung dieſes und des folgenden Reſcripts wurde durch Reſcript v. 20. Aug. 1812. (Regbl. S. 397.) eine eigene Behörde angeordnet, welche aber durch §. 70. des V. Edicts v. 18. Novbr. 1817. wieder aufgelöst wurde.

III.) Das Bürger- und Beiſitz-Recht beruht nicht auf dem Beſitze eines Guts, ſondern iſt ein perſönliches Recht, welches durch die Geburt oder die Aufnahme in die bürgerliche Genoſſenſchaft erworben wird.

Kinder der Bürger und Beiſitzer bedürfen keiner beſondern Aufnahme, und haben für das Bürger- und Beiſitz-Recht kein beſonderes Aufnahms-Geld zu bezahlen.

Die begüterte Tochter eines Bürgers überträgt ihr Bürger-Recht auf den Bürger oder Beiſitzer eines andern Orts, der ſie heirathet, wenn er ſich im Orte niederläßt, und das Aufnahms-Geld bezahlt.

Einem Beiſitzer, der die Laſten eines Bürgers zu übernehmen und das Aufnahms-Geld zu bezahlen im Stande iſt, darf auf ſein Verlangen die Aufnahme in das Bürger-Recht nicht verweigert werden.

IV.) Zum Genuſſe der bürgerlichen Rechte und Nutzungen gelangen unverheurathete Bürgers-Söhne, ſobald ſie eine eigene Haushaltung anfangen, oder ein Gewerb auf eigene Rechnung treiben, und deshalb von dem Orts-Magiſtrate in das Bürgerbuch eingeſchrieben werden.

Ledige Bürgers-Töchter haben nur alsdann an den Genuß der bürgerlichen Nutzungen Anſprache zu machen, wenn ſie bei Betreibung eines eigenen Gewerbs, oder bei dem Beſitze eigener Feldgüter, eine eigene Haushaltung führen, und deßwegen unter der Bedingung, daß ſie die den Bürgern obliegenden perſönlichen Dienſtleiſtungen durch einen andern in ihrem Namen verſehen zu laſſen haben, unter die Zahl der wirklichen Bürger aufgenommen worden ſind.

Wittwen bleiben, wenn ſie gleich nur die Hälfte des Bürgergelds bezahlen, ſo lange ſie eine eigene Haushaltung fortführen, in dem Genuſſe der Rechte, welche ihr verſtorbener Ehmann gehabt hat. Zu perſönlichen Gemeindefrohnen ſind ſie aber nur alsdann verbunden, wenn ſie eigene Knechte halten, oder wenn ſie Söhne haben, welche über 18 Jahr alt, und bei der Mutter noch im Hauſe ſind.

Bürger, welche ihre Güter an ihre Kinder auf ein Leibgeding abgeben, behalten, ſo lange ſie nicht auch die eigene Haushaltung aufgeben, ihre perſönliche Verbindung mit der Gemeinde-Corporation ſamt den darauf ruhenden bürgerlichen Rechten. Sie haben aber auch die Bürger-Steuer fortzureichen, und die bürgerliche Perſonal-Beſchwerden zu tragen, in ſoferne ſie nicht wegen ihres Alters oder aus andern Gründen die Perſonalfreiheit anzuſprechen haben.

V.) Eben dieſe Beſtimmungen im Art. IV. ſind auch auf die Beiſitzer, deren Wittwen, ledige Söhne und Töchter anzuwenden.

VI.) Wer aus einer Commun in die andere ziehen will, kann, wenn er in erſterer begütert iſt, mithin die Real-Laſten fortträgt, ſein Bürger-Recht beibehalten. Veräuſſert er aber ſeine Liegen-

ſchaften, ſo ruht ſein Bürger=Recht, und es erwacht nur dann wieder, wenn er bei ſeinem Wieder=Eintritt in die Commun neue liegende Güter erwirbt. Die Wieder=Aufnahme in das Bürger=Recht darf ihm in dieſem Falle nicht verſagt werden.

Unter dieſen Beſtimmungen kann einer Bürger an mehreren Orten zugleich ſein. Die Perſonal=Rechte der Gemeinde=Glieder aber genießt ein ſolcher an mehreren Orten Verbürgerter, ſo wie auch ein temporär Abweſender, nur inſoweit an dem Orte, wo er ſeinen Wohnſitz nicht hat, als er auch die Perſonal=Laſten auſſer ſeinem Aufenthalts=Orte, durch einen Stell=Vertreter trägt. Zur Conſcription wird er, wenn er derſelben noch unterworfen iſt, als Unterthan am Orte ſeines gegenwärtigen Wohnſitzes gezogen.

VII.) Der Antheil der Orts=Angehörigen an dem Commun=Eigenthume, Commun=Nutzungen und andern Gemeinheits=Einnahmen richtet ſich nach der Lokal=Verfaßung eines jeden Orts.

Wollen die Minderberechtigten einen größern Antheil an den Gemeinds=Nutzungen, als ſie bisher genoſſen, ſo können ſie dieß, wenn ihre Anſprüche nicht auf rechtlichen Gründen beruhen, nur durch Vergünſtigung der im Beſitze ſtehenden erhalten.

Beſondere Vorzugs=Rechte aber, welche Einzelne anſprechen, müſſen ſtreng rechtlich, und in Ermanglung eines Rechts=Titels, durch einen Beſitzſtand von wenigſtens 30 Jahren erwieſen werden.

Wofern nicht durch Verträge oder andere Rechtstitel der einen oder der andern Claſſe der Orts=Angehörigen ein gewiſſes Vorzugs=Recht, als Privat=Recht, eingeräumt iſt: ſo hängt es von dem Gutbefinden der Gemeinde=Corporation und der Erkenntniß der höheren Adminiſtrativ=Behörden ab, die Grundſtücke, wenn gleich der Genuß davon Einzelnen überlaſſen war, zu den gemeinſchaftlichen Corporations=Bedürfnißen zu verwenden, oder die Art und das Verhältniß des Genuſſes nach Erforderniß der Umſtände zu beſtimmen. Insbeſondere findet dieſes bei den Allmanden Anwendung, deren Umbruch und Anbau durch den Umſtand, daß ſie bisher von den einzelnen Bürgern zur Weide benützt worden ſind, nicht gehindert werden kann, und bei deren Vertheilung die General=Verordnung vom 4. Nov. 1808. zur Richtſchnur zu nehmen iſt.

VIII.) Ebenſo verbleibt es in Anſehung der an einigen Orten vorhandenen beſondern Gemeinheits=Güter, deren Beſitz und Genuß gewißen Perſonen oder Grund=Eigenthums=Beſitzern in unzertrennter Gemeinſchaft zuſteht, und von denſelben, wie anderes Privat=Eigenthum vererbt, verliehen und veräußert werden kann, bey den auf gültiges Herkommen, Verträgen, richterlichen Urtheils=Sprüchen und andern rechtlichen Erwerbungs=Titeln ſich gründenden Beſtimmungen.

IX.) Wenn aber bisher mit dem Beſitze und Genuſſe ſolcher Gemeinheits=Güter oder ſogenannter Gemeinde=Rechte, auch die ausſchließende Uebernahme der Gemeinde=Laſten verbunden war, welche nach den nun beſtehenden geſetzlichen Verhältniſſen auf die ſämtlichen Gemeinde=Glieder zu vertheilen ſind, ſo müſſen die Be=

ſitzer der Gemeinde-Rechte den übrigen Orts-Angehörigen für die dieſen zuwachſende Laſt die gebührende Entſchädigung leiſten, und den Ober-Beamten liegt es zunächſt ob, die Einleitung zu einem Vergleiche zu treffen. Dieſe Entſchädigung kann in den meiſten Fällen am eheſten dadurch geſchehen, daß diejenige, welche bisher von dem Gemeinde-Recht ausgeſchloſſen waren, zur Mittheilnahme daran zugelaſſen werden.

X.) Um die über die Anſprüche der Einzelnen an die Gemeinheits-Güter und deren Genuß, oder über die Vertheilung derſelben entſtehenden Irrungen und Streitigkeiten, wo möglich auſſergerichtlich zu beſeitigen, und die Erledigung derſelben in dieſem Weg zu bewirken, wird eine eigene Behörde, beſtehend unter dem Präſidio des 1. Chefs der Section der Commun-Verwaltung, aus 3. Mitgliedern dieſer, 4. Mitgliedern der Section der innern Adminiſtration, und 1. Mitgliede des Ober-Juſtiz-Collegii niedergeſetzt.

An dieſe Behörde ſind alle ſolche Streitigkeiten, bevor ſie vor Gericht angenommen werden dürfen, zu bringen. Sie zieht über den Gegenſtand des Streits nähere Berichte ein, und ernennt erforderlichen Falls Local-Commiſſäre, wozu die Landvogtei-Steuer-Räthe, nächſtgelegene Cameral-Verwalter oder andere zum Geſchäfte taugliche angeſtellte Diener gebraucht werden können, um die Anſprüche jedes Theils zu unterſuchen und den Weg einer gütlichen Ausgleichung und auſſergerichtlichen Auseinanderſetzung einzuleiten. Von dem Erfolge haben die Beamte und Commiſſäre Berichte an die Behörde zu erſtatten.

Beruhen die Anſprüche des einen Theils auf einem zweifelhaften Rechte, ſo ſind ſolche in Entſtehung einer gütlichen Ausgleichung, welche die Behörde durch zwekdienliche Mittel herbeizuführen ſich angelegen ſeyn laſſen wird, an die Gerichte, jedoch nur in ſoweit zu verweiſen, als der Gegenſtand ſtreitige Rechte betrift.

Wenn aber das Recht an ſich nicht ſtreitig iſt, und es ſich blos von Anwendung beſtehender Verordnungen und ſtaatswirthſchaftlichen Rükſichten handelt, ſo hat die Behörde den Fall zu entſcheiden, und findet, in ſo ferne von einer bloßen adminiſtrativen Verfügung die Rede iſt, keine Provocation an die Gerichte ſtatt.

Ganz unſtatthafte Anſprüche ſind von der Behörde mit dem Verbote, weiter dagegen zu queruliren, zurückzuweiſen.

Nur in auſſerordentlichen Fällen hat die Behörde die Angelegenheit Uns zur allerhöchſten Verfügung vorzulegen.

Indem Wir Euch dieſe Unſere allerhöchſte Willensmeinung zur weiteren Verfügung zu erkennen geben, wollen Wir, daß ſolche durch das Staats- und Regierungsblatt zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht werde. Und wird der Miniſter des Innern mit

der Vollziehung des Ganzen beſonders beauftragt. Gegeben, Ludwigsburg den 6. Juli 1812. Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Vellnagel.

2188.

Königl. Reſcript an das Königl. Staats=Miniſterium, die Allodification der Lehen betr., vom 6. Juli 1812 [784]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck, ꝛc.

Liebe Getreue! Da Wir die Erleichterung und allmählige Auflöſung des Lehens=Verbands der Baurengüter der allgemeinen Wohlfart und der Landes=Cultur überhaupt für vorträglich anſehen, auch in der Lehens=Verbindung zum Theil ein Hinderniß liegt, welches der Theilnahme aller Gemeinde=Glieder an den Gemeinheits=Rechten in ſo fern entgegen ſteht, als dieſe Rechte öfters Zugehörungen von geſchloſſenen Lehen=Gütern ſind: So haben wir nach Anhörung Unſers Staats=Raths beſchloſſen und verordnen andurch:

I.) Die Allodificirung der Bauren=Lehen überhaupt, und die Verwandlung der Fall=Lehen insbeſondere in Erb=Lehen, freye Zinsgüter und volles Eigenthum, ſoll auf alle mögliche Weiſe begünſtigt werden.

II.) Bey den von der Königl. Ober=Finanz=Kammer und den Corporationen und Stiftungen abhängenden Fall=Lehen wird nach den dißfalls bereits eingeführten Grundſätzen ferner verfahren werden [785]).

III.) Ueber die Zertrennung eines Fall=Lehens der Ober=Finanz=Kammer wird, nach jedesmaliger Begutachtung der Kron=Domainen=Section, von dem Finanz=Miniſter bei Uns angefragt werden.

IV.) Der in dem erſten Artikel ausgeſprochene Grundſatz bezieht ſich auch auf die von Fürſtlichen, Gräflichen, Adelichen und andern Gutsbeſitzern, als Lehenherrn, abhängige Baurenlehen.

V.) Kein Gutsbeſitzer darf die von einem Fall=Lehens=Inhaber nachgeſuchte Verwandlung oder Allodification des Lehens aus bloßem Eigenwillen und ohne Anführung wichtiger Gründe zurückweiſen.

---

784) Reg.=Bl. von 1812. S. 336. S. die Verordn. vom 16. März 1808. u. des II. Edikt vom 18. Novbr. 1817.

785) S. Reſcript vom 16. Juli 1810.

Die Modalitäten und Bedingungen derſelben hängen von einer freywilligen Uebereinkunft des Lehensherrn mit dem Lehensmann ab. Es ſind aber den Gutsherrn die von der Finanz-Kammer hierinn befolgten Grundſätze, jedoch ohne einen Zwang, anzuempfehlen. Die Uebereinkunft beyder Theile iſt dem Königl. Beamten anzuzeigen, und von dieſem der neu conſtituirten Behörde zur Prüfung vorzulegen.

VI.) Sollte ein Gutsbeſitzer aus offenbarem böſem Willen ſeinem Lehenträger die Erlaubniß zu Verwandlung des Fall-Lehens unter annehmlichen Bedingungen verſagen, ſo iſt Uns davon durch Unſern Miniſter des Innern die unmittelbare allerunterhänigſte Anzeige zu machen.

VII.) Es ſteht den Gutsbeſitzern frey, die von ihnen herrührende Fall-Lehen beym Heimfall, oder auf Nachſuchen der Lehenträger zertrennen, oder auch nur einen Theil des Fall-Lehens in ein Erblehen oder Eigenthum verwandeln zu laſſen.

VIII.) Von einer eintretenden Zertrennung aber iſt die Königl. Beamtung zu benachrichtigen.

IX.) Geſchloſſene nicht fallbare Bauernhöfe und Erblehen-Güter, in weſſen Ober-Eigenthum ſie auch ſeyen, dürfen ſowohl durch Erbſchaft, als auf andere Weiſe, nach vorheriger Anzeige bey dem Gutsherrlichen Beamten, zertrennt werden.

Ihr habt hienach das Erforderliche zu verfügen und bekannt zu machen.

Mit der Vollziehung iſt Unſer Miniſter des Innern, und ſo weit es die von der Ober-Finanz-Kammer abhängenden Lehen betrift, Unſer Finanz-Miniſter beſonders beauftragt. Gegeben, Ludwigsburg, den 6. Juli 1812.

Friderich.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Vellnagel.

2189.

Verfügung der Section des Straſſen-Weſens, die von den Wegknechten zu tragenden Schilde betr.,

vom 8. Juli 1812 [786]).

---

786) Knapp V. 2. Abth. S. 346. Oben Note 606.

2190.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die Handelsbefugniſſe der Kaufleute und Krämer betr.,

vom 10. Juli 1812 [787]).

Im Namen des Königs!

Da man ſchon öfters wahrgenommen hat, daß in Hinſicht auf die Handelsbefugniſſe der Kaufleute und Krämer ſehr verſchiedene Grundſäze in Anwendung gebracht worden ſind, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu Bewirkung einer zweckmäßigen Gleichförmigkeit in Behandlung dieſes Gegenſtandes dem Königl. Landvogteiamt folgendes zu erkennen zu geben:

1) Niemand iſt mit Krämer-Waaren zu handeln berechtigt, er habe dann die Handlung ordnungsmäßig erlernt und ſey ein Mitglied einer Handlungs-Innung oder es ſey ihm zur Krämerei beſondere Conceſſion ertheilt worden.

2) Die zünftigen Handelsleute, welchen die mit ihren eigenen Fabrikaten handelnde Profeſſioniſten und Fabrikanten gleich zu ſtellen ſind, haben nicht nur das Recht, einen offenen Laden zu halten, ſondern können auch mit ihren Waaren die Märkte und Meſſen beſuchen.

3) Die Befugniſſe der Krämerei-Conceſſioniſten hängen ganz von den Beſtimmungen der Conceſſions-Ertheilung ab. Der gewöhnliche Krämer iſt nicht nur auf die in der Conceſſion beſtimmten Waaren, ſondern in der Regel auch auf ſeinen Laden beſchränkt. Zur Berechtigung, den Krämerei-Handel auſſerhalb des Wohnorts zu treiben, iſt für ihn eine beſondere Cognition und Erlaubniß erforderlich.

4) Die zum Landhandel auf dieſe Art berechtigten Landkrämer ſind wie andere herumziehende Gewerbsleute zu behandeln, welchen zu Treibung ihres Gewerbs für die Landvogtei, oder für einen gewißen Bezirk derſelben, von dem Königl. Landvogteiamt ein Erlaubnißſchein ausgeſtellt, oder auch von der Königl. Section der innern Adminiſtration ein Patent auf mehrere Landvogteien bewilligt wird.

5) Ohne einen ſolchen jährlich zu erneuernden Erlaubnißſchein iſt nur derjenige Krämer zu einem unbeſchränkten Landhandel befugt, welcher nach erhaltener Diſpenſation ſich als Handelsmann bei der Handlungs-Innung förmlich eingekauft und die Rechte eines zünftigen Handelsmanns erworben hat.

---

787) Knapp, Repertorium V. 2 Abth. S. 51. S. Gew.-Ordnung vom 5. Auguſt 1836.

6) Die Ertheilung der Erlaubniß zum Handel auſſerhalb des Königreichs hängt von der Cognition des Königl. Polizei-Miniſteriums ab.

7) Zum Hauſirhandel auſſerhalb der Märkte iſt in der Regel weder der zünftige Handelsmann, noch der Krämer befugt, ſondern es hat Jeder, der mit Krämerei-Waaren hauſiren will, von dem Beamten des Orts, in welchen er ſeine Waaren bringt, hiezu die Erlaubniß beſonders nachzuſuchen, und dieſer hat ſodann in jedem Spezialfall darüber zu cognosciren: ob durch die Zulaſſung des Hauſirhändlers nicht den im Ort angeſeſſenen Handelsleuten und Krämern, wenn ſie gleiche Waare führen, Eintrag geſchieht.

Sollte das Königl. Landvogteiamt bei Anwendung dieſer Grundſäze beſondere Anſtände finden, ſo will man hierüber deſſen gutächtlichen Bericht erwarten.

Stuttgart, den 10. Juli 1812.

Auf beſondern Befehl.

---

†) Verfügung, betr. die jährliche Bekanntmachung des Geſetzes über Beſtrafung der Münzverfälſchung,

vom 11. Juli 1812.

2191.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die Tanzmuſik der beſtändigen Gaſſenwirthe betr.,

vom 27. Juli 1812 [788]).

Im Namen des Königs!

Da aus Gelegenheit einer Anfrage in Betreff des Tanzmuſikhaltens beſtändiger Gaſſenwirthe die Beſtimmung erfolgt iſt, daß an Kirchweihen, Märkten, Volksfeſten und andern Veranlaſſungen allgemeiner Luſtbarkeit den Bier- und Weinſchenken jeden Orts, inſofern die Lokal-Polizei in perſönlichen und andern Verhältniſſen des Wirths kein Hinderniß findet, das Tanzmuſikhalten zugeſtan-

---

†) Regbl. S. 361. Sammlg. der Gerichts-Geſetze.

788) Knapp, III. 3. S. 146. S. Wirthſchafts-Abgaben-Geſetz v. 9. Juli 1827. Art. 4.

den werden könne; ſo hat das K. Landvogteiamt die ihm untergeordneten Oberämter zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen. Stuttgart den 27. Juli 1812.

2192.

Verfügung, das Aufhängen friſch gegerbter Häute an den öffentlichen Straſſen betreffend,

vom 30. Juli 1812 [789]).

Da die Gerber und Lederfabrikanten öfters ihre friſch gegerbte Häute an den öffentlichen Straſſen aufhängen, um ſie trocknen zu laſſen, dieß aber nicht nur den Vorübergehenden Unluſt, ſondern auch Unglück verurſachen kann, wenn Pferde daran ſcheuen; ſo haben die Königl. Oberämter und Polizei=Behörden darüber zu wachen, daß dieſer Unfug ferner nicht mehr ſtatt finde, und ſind diejenigen, welche dem ungeachtet friſch gegerbtes Leder an öffentlichen Straſſen troknen, mit einer kleinen Frevel á 3 fl. 15 kr. zu beſtrafen. Stuttgart, in der Section der innern Adminiſtration, den 30. Juli 1812. Auf beſondern Befehl.

2193.

Verfügung, das Frohnbotenweſen betr.,

vom 30. Juli 1812 [790]).

2194.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Obliegenheiten der Gränzzoller in Abſicht auf Päſſe,

vom 5. Auguſt 1812 [791]).

---

789) Reg.Blatt S. 370. S. Verf. v. 14. April 1842. Regbl. S. 254.
790) Knapp V. 239. Oben Note 494.
791) Knapp III. 307. Oben Note 637.

†) Verfügung des Miniſteriums des Innern, die genauere Aufſicht über Gefangene betreffend,

vom 10. Auguſt 1812.

2195.

Verordnung der K. Section der innern Adminiſtration, die Zahl der Magiſtrats-Mitglieder betreffend,

vom 29. Auguſt 1812 [792]).

Da man verordnet haben will, daß die Zahl der Magiſtrats-Glieder in den Oberamtsſtädten höchſtens auf 2 Bürgermeiſter 8 beſoldete und 2 unbeſoldete MagiſtratsPerſonen, in allen übrigen Städten aber, ſo wie in den Dörfern, ohne allen Unterſchied auf einen Bürgermeiſter und 4 MagiſtratsGlieder feſtgeſezt werden ſoll, ſo wird ſolches dem K. Oberamt mit dem Anhang zu erkennen gegeben, daß bei der Reduktion auf dieſe nun normative vorgeſchriebene Anzahl, ſowohl bei den bisherigen Gerichts, als bei den bisherigen RathsVerwandten überall der Fall der Erledigung abzuwarten, und indeſſen keine dergleichen Stelle mehr zu erſezen iſt, bis ſolches, um die in der gegenwärtigen Vorſchrift beſtimmte Anzahl voll zu haben, nöthig wird.

Uebrigens ſind hiedurch auch die von einigen Oberämtern eingekommene Anfragen wegen Beſezung vakanter Magiſtratsſtellen und dergleichen, ſo wie die noch unentſchiedene Geſuche um Verwandtſchafts-Diſpenſation zum Eintritt in den Magiſtrat für erlediget zu halten.

Stuttgart am 29. Auguſt 1812.

††) Decret an ſämmtliche Oberforſtämter, die Benützung der Eichenrinde zu Gerberlohe in den Commun- und Stiftungswaldungen betreffend,

vom 1/5. September 1812.

†) Regbl. S. 385. S. Sammlg. der Ger.-Geſetze.

792) Knapp. 3ter Th. S. 161. vrgl. die Geheimen-Raths-Reſolution vom 1. Juni 1735. Commun-O. Cap. 1. Verwaltungs-Edict §. 4.

††) Reg.-Blatt S. 441. Oben Note 672. Aufs neue wiederholt u. beſtätigt in einem Miniſterial-Erlaſſe vom 22. Mai 1823.

†) Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Beiziehung der ledigen Männer zu Geſetzespublikationen,

vom 8. September 1812.

2196.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die Päſſe, Kundſchaften und Wanderbücher der Handwerkspurſche betreffend,

vom 9. September 1812 [793]).

---

††) Erlaß der Section des Medizinalweſens, eine Warnung vor dem Genuſſe der Tollbeere betreffend,

vom 10. September 1812.

2197.

Verordnung der 1. Section des K. Kriegsdepartements, das Rechnungsweſen der Gensdarmerie betreffend,

vom 11. September 1812 [794]).

---

†††) Verfügung des Finanzminiſteriums, die zu leichten franzöſiſchen Thaler betreffend,

vom 11. September 1812.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 366.

793) Knapp V. Thl. S. 352 Einſchärfung der Verfügung v. 4. Juli 1809.

††) Schulgeſetze S. 298. Regbl. v. 1812. S. 454. S. die Bekanntm. vom 25. Sept. 1812. u. Verf. vom 3. Sept. 1814.

794) Knapp V. Thl. S. 279. S. Note 683.

†††) Regbl. S. 454. S. Finanzgeſetze. Hienach ſind die ganzen und halben franzöſiſchen Thaler, welche zu leicht ſind, ganz auſſer Curs geſetzt.

2198.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die Einrichtung der oberamtlichen Regiſtraturen betr.,

vom 12. September 1812 [795]).

2199.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, betr. die Vertilgung der Feldmäuſe und Ratten,

vom 23. September 1812 [796]).

Im Namen des Königs!

Es ſind ſeit einiger Zeit aus verſchiedenen Gegenden des Königreichs, und beſonders aus den an Baiern gränzenden Oberämtern der K. Landvogtei an der Donau und am Kocher, Anzeigen eingekommen, daß eine große Menge von Mäuſen und Ratten ſich auf den Fruchtfeldern zeigen, und bedeutende Verwüſtungen anrichten.

Um den Folgen dieſes für die landwirthſchaftliche Cultur ſo gefährlichen Uebels zuvorzukommen, ſind:

1) diejenigen Mittel, welche die General-Verordnung vom 22. Dez. 1801. an die Hand giebt, zu Vertilgung oder Verminderung dieſer ſchädlichen Thiere, mit aller Thätigkeit in Wirkſamkeit zu ſezen; dieſe beſtehen in Folgenden:
   a) werden große halb mit Waſſer gefüllte Töpfe oder Häfen in die Erde eingegraben, und mit einem Büſchel Erbſen- oder Wickenſtroh bedeckt, oder werden auch die Töpfe ganz mit Waſſer gefüllt, und mit Spreuer bedeckt; hierdurch wird bewirkt, daß die Mäuſe in die Töpfe fallen, und entweder erſaufen, oder, wenn die Töpfe vom Waſſer leer ſind, ſich ſelbſt auffreſſen.
   b) Wird Schwefel in den Mauslöchern angezündet, wodurch die Mäuſe herausgetrieben werden, oder erſticken.
   c) Werden Bögen aus Weidenruthen aufgeſteckt, worauf ſich die Raben ſezen, und die herkommenden Mäuſe fangen können.
   d) Stellt man 8 — 10 Bund Stroh zuſammen, worin ſich in mehreren Tagen viele Mäuſe ſammeln werden. Um den

795) Knapp V. 2 Abth. S. 183. Durch eine Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 1. Juli 1843. auſſer Wirkſamkeit geſezt.

796) Knapp V. 2. S. 87. S. Verf. v. 29. Aug. 1822. u. 3. Sept. 1842.

Strohhaufen wird ein großer und breiter Graben gemacht, daß die Mäuſe nicht darüber wegſpringen, noch an den Seitenwänden hinaufklettern.

Das Stroh wird hierauf entweder angezündet, oder ausgeklopft, damit die Mäuſe in den Graben ſpringen, und mit Beſen todtgeſchlagen werden können.

e) Bei trockener Witterung kann klein pulveriſirter Kalk mit Mehl gemiſcht werden.

f) In die Mauslöcher wird Waſſer, welches mit Leimen oder Miſtjauche vermiſcht iſt, geſchüttet; die Mäuſe werden hierdurch hervorgetrieben und blind gemacht, und können um ſo gewißer getödtet werden.

Da aber alle dieſe Maasregeln nicht wirkſam genug ſind, wenn nicht ganze Gemeinden zuſammenſtehen, und mit vereinten Bemühungen den ihnen drohenden Schaden von ſich abzuwenden ſuchen, ſo iſt

2) vorzüglich der Bedacht darauf zu nehmen, ſo wie die Felder nach und nach geleert werden, dieſelbe durch die aufgebothene Mannſchaft ganzer Ortſchaften mit Gräben einſchlieſſen, die Mäuſe durch Aufgraben ihrer Neſter oder auf jede andere Weiſe aus ihren Schlupfwinkeln heraustreiben, und ſodann todtſchlagen zu laſſen. Auſſerdem werden

3) die Gemeinde=Vorſteher legitimirt, denjenigen, welche auſſer der allgemeinen Aufgebote ſich mit dem Mäuſefangen abgeben, je für 4. gelieferte Stücke 1 kr. aus der Commun=Caſſe als Belohnung abzureichen, wobei jedoch gegen unterlaufende Betrügereien, und damit die Mäuſe ꝛc. nicht zum Zweitenmale vorgewieſen werden können, die Vorſicht anzuwenden iſt, jeder gelieferten Maus ꝛc. eine Klaue abzunehmen.

4) Wird es räthlich ſeyn, die Füchſe, wilde Katzen, Marder, Iltiſſe, Igel und Wieſeln desgleichen die Raubvögel, beſonders Eulen und Raben, in ſo weit es wegen der Haſen und des Wildprets geſchehen darf, möglichſt zu ſchonen, indem dieſe natürlichen Feinde der Feldmäuſe ꝛc. dazu dienen die Anzahl der leztern zu vermindern.

Endlich ſind

5) mit dem — in dem Stuttgarter ökonomiſchen Wochenblatte von 1798. Nro. 10. eingerükten Vorſchlage, Verſuche zu machen, wornach mit einem Stangenbohrer ſenkrechte Löcher von 4. bis 5. Zollen im Durchmeſſer, ungefähr 3. Fuß Tiefe und in einer Entfernung von 2. Ruthen von einander, in die Furchen der Ackerfelder gebohrt werden, und alsdann Waſſer darein gegoſſen wird, wodurch die Mäuſe, wie ſie hineinſpringen, gefangen werden können.

Was hingegen

6) den Gebrauch des Gifts gegen die Mäuſe betrifft, ſo kann derſelbe nur im äuſſerſten Nothfalle geſtattet werden, und iſt zu dieſem Zwecke der Königl. Medizinal=Section amtliche An=

zeige von der Sache zu machen, damit von dieſer diejenigen Maasregeln vorgeſchrieben werden können, welche zu Verhütung von Mißbrauch und Unvorſichtigkeit nothwendig ſind.

Je größer die Anzahl iſt, wodurch der Landmann bedroht wird, der Früchte ſeines Fleißes und der Mittel ſeiner Subſiſtenz auch in dem künftigen Jahre beraubt zu werden, und je wichtiger dieſer Nachtheil für das Ganze iſt, da Mangel und Theurung der erſten Lebensbedürfniſſe zu beſorgen wären, deſto ernſtlichere Angelegenheit muß es für die Königl. Landvogtei-Aemter ſeyn, die hier an die Hand gegebene Maasregeln in den ihnen anvertrauten Landvogtei-Bezirken unverzüglich bekannt zu machen, und nach Beſchaffenheit der Lokalität an allen Orten, wo es nöthig iſt, in Anwendung bringen zu laſſen.

Stuttgart den 23. September 1812.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

2200.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Amtsverhältniſſe des Cameral-Verwalters zu Bebenhauſen,

vom 25. September 1812 [796 a]).

2201.

Bekanntmachung der Section des Medizinalweſens, Heilmittel gegen die Wirkungen der Tollbeere betr.,

vom 25. September 1812 [797]).

Da in einigen neuern Fällen bei Kindern, welche Tollbeere genoſſen hatten, und ſchon in wirkliche Tobſucht verfallen waren, kalte Umſchläge auf den Kopf mittelſt Leintücher in eine Miſchung von gleichen Theilen kalten Waſſers und Eſſig oft eingetaucht, ſehr erwünſchte Wirkungen geleiſtet, und zu Rettung dieſer Kinder vieles beigetragen haben; ſo wird das Publikum hierauf aufmerkſam gemacht, um in ähnlichen Unglücksfällen von dieſem Heilmittel Gebrauch zu machen. Stuttgart, den 25. September 1812.

Königl. Section des Medizinalweſens.

---

796 a) Regbl. S. 491. S. oben Note 773.
797) Regbl. S. 491.

2202.

Bekanntmachung der Section des Medizinalweſens, Warnung gegen den Einkauf der unächten Anguſtura=Rinde betreffend,

vom 26. September 1812 [798]).

Ohngeachtet der vielen in pharmaceutiſchen Hand= und Zeitbüchern gegebenen Belehrungen über den großen und höchſtwichtigen Unterſchied zwiſchen der ächten weſtindiſchen, nnd der unächten oſtindiſchen Anguſtura=Rinde hat man doch bei den neuern Apotheken=Unterſuchungen die unangenehme Erfahrung machen müſſen, daß dieſe Verſchiedenheit nicht hinlänglich bekannt ſey. Um daher jedem Nachtheil, der aus Mangel an erforderlicher Waaren=Kenntniß entſtehen könnte, möglichſt vorzubeugen, werden hiemit die Unterſcheidungs=Merkmale der ächten und unächten Anguſtura=Rinde zur allgemeinen Kenntniß der Apotheker gebracht, und es wird denſelben bei hoher Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, ihren gegenwärtigen Vorrath von Anguſtura=Rinde, ſo wie bei jedem folgenden Einkauf die Waare genau zu prüfen, und alles Unächte vom Gebrauch ſorgfältig zu entfernen.

Die ächte oder weſtindiſche Anguſtura=Rinde kommt in dünnen, flachen, wenig gerollten, länglichen, leicht zerbrechlichen, auf dem Bruch harzigen Stücken vor, deren Gewebe dicht und hart iſt, und auf der innern Fläche eine citronengelbe Farbe hat. Ihr Geſchmack iſt nicht heftig bitter, und dabei gewürzhaft. Durch oxydirte Eiſen=Auflöſungen (ſalz= oder ſchwefelſaures Eiſen) wird die rothbraune Farbe ihres Aufguſſes, ihrer Abkochung und Tinktur etwas erhöht, und es ſetzt ſich ein röthlicher Niederſchlag ab, durch kohlenſaures Kali wird die Farbe ſogleich dunkel braunroth, und es ſetzt ſich ein citronengelber Niederſchlag ab, der Weingeiſt zieht ſehr viel Harziges daraus, und bei Verdünnung mit Waſſer läßt die Tinktur dieſes Harz in Menge niederfallen. Als Arzneimittel gehört ſie zu den milden, bittern, gelind gewürzhaften Mitteln.

Die unächte oder oſtindiſche Anguſtura=Rinde kommt in gröbern, unregelmäßigern, dickern, mehr gerollten Stücken vor, welche auf der äußern Oberfläche ſtets einen feſtern Ueberzug von gräulich weißen, gelblichen oder roſtfarbenen Flechten haben, die gewöhnlich einen Ausſchlag von abgeſonderten, meiſtens weißen Puſteln bilden, auf der innern Fläche aber ſchwärzlich grau ausſehen; ihr Bruch iſt nicht harzig, ſondern etwas porös. Der Geſchmack iſt unerträglich bitter und ekelhaft, ohne alles Aromatiſche

---

798) Regbl. S. 491.

oder Schärfe. Ihre Aufgüſſe, Abkochungen und Tinkturen werden durch oxydirte Eiſen=Auflöſungen ſchmutzig, dunkelgrün gefärbt, und ſetzen einen reichlichen, ſammtartigen, grauſchwarzen Niederſchlag ab; kohlenſaures Kali verändert die Farbe derſelben im erſten Anfang mehr ins grünlichte, als ins dunkelrothe, ſie enthält ſehr wenig Harz, und ihre geiſtige Tinktur ſetzt keines bei Verdünnung mit Waſſer ab. Sie gehört unter die heftigſten narkotiſchen Gifte aus der Claſſe der bittern Mittel.

Außer den Apothekern haben auch die Oberamts=Phyſici genau darüber zu wachen, daß eine ſo gefährliche Verwechslung nicht vorgehen möge. In der königl. Section des Medizinalweſens, den 26. Septbr. 1812.

2203.

Verfügung der Section der innern Adminiſtration, betr. die Verwilligung von Stipendien,

vom 28. September 1812 799).

2204.

Erlaß der Section der Commun=Verwaltung, betr. die Einzugsgebühren der Gemeindepfleger,

vom 29. September 1812 800).

Dem Königl. Oberamt . . . . . wird auf die Anfragen vom 23. Juni und 20. September d. J. wegen der den Burgermeiſtern zuſtehenden Einzugsgebühren zu erkennen gegeben, daß den Burgermeiſtern von Einziehung der Königl. Jahres=Steuern ohne Unterſchied ein halber Kreuzer von jedem baar eingezogenen und baar zur Amtspflege gelieferten Gulden, paſſiere, daß ihnen aber weder von den Amts= noch von den Commun=Schäden eine Einzugsgebühr zukomme, dagegen aber von Einziehung der Brandſchadens=Gelder ebenfalls ein halber Kreuzer als Einzugsgebühr paſſiere, von den übrigen Nebenumlagen hingegen nur alsdann die Einzugsgebühren von einem halben Kreuzer per Gulden unter den angegebenen Beſtimmungen paſſiert werden, wenn ſolche wirkliche

---

799) Knapp III. 3. S. 96. Oben Note 780.
800) Amtliche Abſchrift.

Kriegsumlagen, wie z. B. Pferderequiſitions-Gelder, Magazins-Lieferungen, keineswegs aber wenn ſolche nur Zwangs-Arbeitshaus-Koſten, Umlagen zur Erbauung des Friedrichshafens, und dergleichen betreffen, als für welche leztere nichts paſſiert.

Stuttgart den 29. September 1812.

2205.

Erlaß der Section des Straſſen- ꝛc. Weſens, betr. die Bezahlung der Koſten der Gränztafeln und Ortsſäulen,

vom 2. October 1812 [801]).

---

†) Herbſt-General-Reſcript an die Ober- und Cameralbeamte,

vom 6. October 1812.

2206.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. das Dienſt- und Subſtituten-Examen und die Aufſicht über die Amtsgehülfen,

vom 7. October 1812 [802]).

2207.

Verordnung der K. Section der Commun-Verwaltung, die richtige und baldige Bezahlung der Ruggebühren von Commun-Waldungen betr.,

vom 7. October 1812 [803]).

Im Namen des Königs!

Da es von nachtheiligen Folgen für die Commun-Waldungen iſt, wenn diejenigen, welche einen darin verübten Exzeß zur Be-

---

801) Knapp V. S. 336. Oben Note 694.

†) Regbl. S. 499. Sammlg. der Cameralgeſetze. Enthält Beſtimmungen in Abſicht auf Zeit der Weinleſe, Ordnung derſelben, Behandlung der Trauben und des Moſtes.

802) Knapp V. 1 Abth. S. 45. Oben Note 741.

803) Knapp Repertorium V. 2. Abth. S. 191. S. Min. Erlaß v. 7. Febr. 1825.

ſtrafung angezeigt haben, zu dem ihnen gebührenden Strafantheil entweder gar nicht, oder erſt nach langer Zeit und vielem Umtrieb gelangen können, ſo ſind die zu der Landvogtei gehörigen Oberämter anzuweiſen, die Verfügung zu treffen:

1) daß bei ſolchen Excedenten, welche die ihnen angeſezten Strafen zu zahlen vermögen, die Ruggebühren innerhalb 4. Wochen nach Uebergebung der Straf-Extracte aus den Gemeinde-Caſſen an die Delatoren entrichtet und vorgeſchoſſen, ſofort ſolche den Debenten in den Abbrechnungs-Büchern aufgerechnet, und ſammt den übrigen Schuldigkeiten wieder gehörig zum Einzug gebracht und

2) daß diejenigen, bei welchen die Zahlungsfähigkeit ungewiß iſt, oder erſt von künftigen Umſtänden abhängt, ſobald als ſolche eintritt, wenigſtens zur Bezahlung eines Theiles der Strafe angehalten, und hievon zuerſt die Ruggebühren entrichtet werden.

Stuttgart den 7. Oct. 1812.

2208.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, daß keine andere als gepfechtete Garnhäspel geduldet werden ſollen,

vom 13. October 1812 [804]).

Im Namen des Königs!

Um den vielfältigen Verwirrungen und Vervortheilungen zu begegnen, welche eine Ungleichheit der Schnellerhäspel nach ſich zieht, iſt ſchon unterm 1. Auguſt 1791 in den damaligen herzogl. Landen eine durchgängige Gleichheit der Garnhäspel eingeführt, und verordnet worden: daß durchaus keine andere Häspel weder verkauft, noch gebraucht werden ſollen, als welche obrigkeitlich gepfechtet und bei ganzen Schnellern auf 1000. Fäden in der Weite von 2. Ellen, bei halben aber auf 700. Fäden in der Weite von $1\frac{1}{2}$ Ellen, eingerichtet ſeyen.

Es wurde deßwegen damals den ſämtlichen Oberämtern aufgegeben: nicht nur ſolches ihren Amtsuntergebenen, vornehmlich aber den Drehern und Andern, welche dergleichen Häspel verfertigen, bekannt zu machen, ſondern auch die Anordnung zu treffen, daß die Pfechtung der Garnhäspel durch die dazu aufgeſtellten

---

804) Knapp V. Thl. S. 245. S. Verf. v. 9. Oct. 1824.

Perſonen pflichtmäßig vorgenommen, und bei den jedesmaligen Viſitationen des Ellenmaßes und Gewichtes auch die Garnhäspel bei allen denjenigen, welche ſolche auf den Verkauf verfertigen, oder ſich derſelben beim Spinnen um den Lohn bedienen, oder das Garn ſchnellerweis verkaufen, ohne Nachſicht unterſucht werden, wobei dann die unrichtig erfundenen Häspel ſogleich zerbrochen, und ſowohl diejenigen, welche ſich eines ungepfechteten Haſpels bedient haben, als auch die Verkäufer derſelben mit einer kleinen Frevel Strafe belegt werden ſollen. Unerachtet nun dieſe Verordnung auch in der Königl. Maasordnung vom 30. Nov. 1806. §. 18. und 44. erneuert worden iſt; ſo hat man doch die Anzeige erhalten, daß dieſelbe in mehreren Oberamtsbezirken und vorzüglich in den neu erworbenen Landestheilen, nicht gehörig beobachtet werde. Man ſieht ſich deßwegen veranlaßt, gedachte Verordnung auf das Neue einzuſchärfen, und will den ſämtlichen königl. Landvogteiämtern hiedurch aufgetragen haben: die genaue Vollziehung derſelben, und beſonders auch die Veranſtaltung der darinn anbefohlenen Viſitationen, ſich um ſo mehr angelegen ſeyn zu laſſen, als die Erhaltung und weitere Ausbreitung eines für die königl. Staaten vorzüglich nützlichen Gewerbszweiges davon abhängt.

Sollten bei der Vollſtreckung ſich unerwartete Anſtände ergeben, ſo iſt hierüber beſonderer Bericht zu erſtatten.

Stuttgart, den 13. Okt. 1812.

2209.

Reſcript der K. Section der innern Adminiſtration, die Frohnpflichtigkeit der Poſtknechte betr.,

vom 14. Octbr. 1812 [805]).

Im Namen des Königs!

Der K. Landvogtey wird in Betreff der Frohnpflichtigkeit der Poſtknechte hiemit zu erkennen gegeben: daß dieſelbe, wenn ſie ſonſt anſäßig und zu Perſonaldienſten verpflichtet ſind, von dieſer Frohnpflichtigkeit allerdings nicht freigeſprochen werden können, hingegen perſönliche Leiſtung der Frohndienſte von denſelben nicht zu verlangen, ſondern die Beſtellung eines Stellvertreters zu Beſorgung derſelben ihnen aufzugeben, und im Fall ſie keine Stellvertreter

---

805) Knapp, Repertorium V. 2. Abth. S. 134.

aufzutreiben vermöchten, auf ihre Koſten durch die betreffende Beamtung einer zu beſtellen iſt.

Stuttgart den 14 Octbr. 1812.

Auf beſondern Befehl.

2210.

Verfügung der Section der innern Adminiſtration, betr. die Verwahrung der Garbenlöcher,

vom 19. October 1812 [806]).

---

†) Erlaß des Cult-Miniſteriums, betreffend die Frohnpflichtigkeit der Schulmeiſter aus Mößnereigütern,

vom 20. October 1812.

2211.

Verordnung, betr. die Erhöhung der Legalſtrafe für über die geſetzliche Zeit gehabte Zehrleute,

vom 28. October 1812 [807]).

Da Se. Königl. Maj. die bisher auf die Uebertretung der Verordnung, daß die Wirthe keine Zehrleute über die auf Nachts 10 Uhr geſezlich beſtimmte Stunde bei ſich dulden ſollen, beſtimmte Legalſtrafe von 3 fl. 15 kr. auf Fünfzehen Gulden erhöht haben, und dieſe Strafe in allen Orten des Königreichs eingeführt wiſſen wollen; ſo wird ſolches ſämtlichen Königl. Landvogteien und Oberämtern zur genaueſten Nachachtung und öffentlichen Bekanntmachung zu erkennen gegeben. Stuttgart den 28. Okt. 1812.

Königl. Polizei-Miniſterium.

---

806) Knapp V. 243. Oben Note 521.

†) Sammlung der kath. Kirchengeſetze S. 416.

807) Regbl. S. 545. S. Verordn. v. 20. April 1817.

2211 a.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration an das k. Oberamt und den Magiſtrat in Gmünd, betreffend die Controle und den Gehalt der Gold- und Silberwaaren,

vom 29. October 1812[808]).

Man hat die — von dem Handelsſtande zu Gmünd eingekommene Bittſchriften um Aufſtellung einer öffentlichen Controle für die dortigen Gold- und Silber-Fabrikate, ſo wie die darüber erſtatteten oberamtl. Berichte eingeſehen, und will nun hiedurch nachfolgendes veſtgeſezt und verordnet haben:

1.) Sollen die — vom Oberamt und Magiſtrat in Vorſchlag gebrachten Gold- und Silberarbeiter Rathsverwandter N. und N. als Probmeiſter, um die Proben und Viſitationen gemeinſchaftlich vorzunehmen, aufgeſtellt, und in Anſehung ihrer Obliegenheiten auf die Geſeze, vorzüglich aber auf die Goldarbeiter — und Goldſchmidts-Ordnung, verwieſen, auch von dem Oberamt auf ihre neuen Funktionen verpflichtet werden. Zu ihrer Belohnung ſind denſelben die Prob-Gebühren proviſoriſch zu überlaſſen, wobey ihnen jedoch aufzugeben iſt, ihre Einnahmen genau aufzuzeichnen, um darüber am Schluße des Jahrs eine Ueberſicht zu erhalten.

2) Hat jeder Meiſter ſeine Waaren zuvörderſt mit ſeinem NamensZuge zu bezeichnen, alsdann aber ſolche den Probmeiſtern zur Probe und Einzeichnung des Gehalts — auch Stemplung mit dem StadtWappen, zu übergeben. Dieſes muß bei jeder Waare, ſie mag auf Beſtellung oder auf den Kauf gemacht werden, und mithin auch in Anſehung der von den Schaumeiſtern verfertigten eigenen Waaren, geſchehen.

3) Will man geſtatten, daß neben dem 18. karätigen Gold auch geringeres Gold von 14. und 6. Caraten verarbeitet werden darf [809]).

Es ergiebt ſich aber von ſelbſt, daß, wenn eine Waare von beſtimmtem Gehalte beſtellt wird, ſolche nicht geringer, als in der beſtellten Qualität, geliefert werden darf. Uebrigens iſt zu jedem Karatgehalte ein eigener Stempel zu fertigen und zu gebrauchen, auch jedes verfertigte Stück mit der Nummer ſeines Karatgehalts und dem StadtWappen, dem Kopfe des Eichhorns, zu bezeichnen.

---

808) Regierungs-Regiſtratur.

809) Durch Erlaß vom 20. Juni 1814. (Reg.-Regiſtr.) wurde ferner genehmigt, daß zu mehrerer Erweiterung des Gewerbs neben dem 6. — 14. und 18. karätigen Gold auch noch 12. karätiges mit der in dem früher entworfenen Regulativ beſtimmten Legirung verarbeitet werden darf, wobei jedoch für dieſen Karatgehalt gleichfalls ein eigener Stempel zu fertigen, und jedes verfertigte Stük mit der Nummer des Karatgehalts vorſchriftmäſig zu bezeichnen iſt.

4) den ProbMeiſtern wird beſonders zur Pflicht gemacht, die Cabinette und Werkſtätte der Gold-Arbeiter von Zeit zu Zeit unverſehens zu viſitiren und genaue Aufſicht zu haben, daß das Gold in der gehörigen Qualität, und insbeſondere kein geringeres, als 6 karätiges, verarbeitet wird. Träfen ſie geringeres zum Verarbeiten beſtimmtes Gold an: ſo haben ſie ſolches auf der Stelle wegzunehmen, und dem OberAmte die Anzeige davon zu machen.

5) In der Regel iſt zwar der Gehalt des Goldes mittelſt des Strichs zu prüfen. Sollte aber in Anſehung des richtigen Gehalts der geringſte Zweifel obwalten: ſo ſteht den Probmeiſtern frey, die Feuer-Probe zu Hülfe zu nehmen.

6) In Anſehung der Strafen wird es gänzlich bey der Vorſchrift der beſtehenden Geſeze und beſonders des General-Reſcripts von 1608. belaßen, nach welchem den HandwerksZünften nicht geſtattet iſt, höher als um 1 fl. zu ſtrafen;

Alle Vergehen welche eine ſtärkere Ahndung verdienen, ſind daher dem OberAmte zur Abrügung anzuzeigen, und von dieſem nach den Geſetzen zu beſtrafen. Soviel hingegen die von Seiten des Handwerks angeſetzten Strafen betrifft: ſo ſind ſolche nach Masgabe der Goldſchmids-Ordnung §. 30. zwiſchen dem k. Fiscus, der Stadt und dem Handwerke dergeſtalt zu theilen, daß jedem davon 1/3tel zugeſchieden wird.

7) Würde ein Handelsmann bei einem Goldarbeiter geringeres, als 6 karätiges Gold beſtellen: ſo hat lezterer ſolches den Probmeiſtern und dieſe der Obrigkeit anzuzeigen, damit der Handelsmann zur gehörigen Strafe gezogen werden kann.

8) Wenn den Gold- und Silberarbeitern von den Handelsleuten Gold oder Silber zum Verarbeiten gegeben wird, ſo ſollen jene ſolches zu ihrer Sicherheit, ehe es ſie verarbeiten, den Probmeiſtern zur Schau und Probe vorlegen, damit alle Unannehmlichkeiten vermieden bleiben.

9) Ueber die Art der Legierung der verſchiedenen Goldſorten wird das von dem Magiſtrat ſchon früher entworfene und neuerlich revidirte Regulativ, jedoch dergeſtalt genehmigt, daß daßelbe nach dem neuern Antrag des Magiſtrats nur auf 3 Sorten zu reduziren iſt.

10) Soviel die Silberarbeiter insbeſondere betrift, ſo verbleibt es bey dem Innhalt der Goldarbeiter- und Goldſchmids-Ordnung, wornach die Silberarbeiter kein geringeres, als 13. Löthiges Silber, in Arbeit nehmen, und diejenigen, welche unprobmäßiges — oder ungeſchautes Silber bei ſich finden laſſen, mit 10 fl. Strafe belegt werden ſollen [810].

---

810) Abgeändert durch folgenden weitern Erlaß vom 26. Febr. 1813. (Reg.-Regiſtratur):

Auf den Bericht des königlichen Oberamts und Magiſtrats zu Gmünd vom 11. Nov. v. J. will man zwar nach dem Geſuche des dortigen Handelsſtandes erlauben, daß neben dem 13. Löthigen auch 12. Löthiges Silber durch die Gmünder Fabrikanten verarbeitet werden darf, damit ſich der Handel der Gmünder Handwerksleute gegen den Auswärtigen im

Alle verarbeitete Silberwaaren ſind, ſo wie die Gold=Waaren auf die StadtProbe zu bringen, damit das Stadt=Probe=Zeichen darauf geſchlagen wird. Auch auf alle FiligranWaaren hat der Meiſter, ſo weit es immer thunlich iſt, ſeinen Namen aufzuſchlagen.

In Hinſicht auf die Probe ſelbſt iſt beſonders auch dasjenige was die Ordnung von der ſogenannten Stich=Probe anführt, gehörig zu beobachten.

Hiebey ſind die Prob=Stiche, welche von den Silberarbeiten genommen werden, von jedem Meiſter abgeſondert und ſorgfältig aufzubewahren, und von Zeit zu Zeit um ihren Gehalt zu prüfen, einzuſchmelzen.

Auch iſt die Einrichtung zu treffen, daß die Meiſter, von deren Arbeiten die Probſtiche genommen ſind, denjenigen, welche die Prüfung vorzunehmen haben, nicht vor geſchehener Prüfung bekannt werden, weßwegen dieſe Probſtiche nicht mit Namen, ſondern nur mit Nummern zu bezeichnen ſind. Hingegen iſt das Reſultat der Einſchmelzung jedesmal der ganzen Meiſterſchaft bekannt zu machen, und je nachdem ein Mangel erſcheint, ſolcher entweder durch Verweiſe oder wirkliche Strafe zu ahnden.

11) Um die Verſendung der Fabrikate nicht aufzuhalten, wird der magiſtratliche Vorſchlag hierdurch genehmigt, daß ſich die Probmeiſter ihrem Probgeſchäfte alle Tage und zwar

zur Winterszeit von Morgens	8.	bis	11.	Uhr
Nachmittags von	1.	bis	4.	„
zur Sommerszeit von Morgens . . .	6.	bis	11.	„
Nachmittags von	1.	bis	7.	„

zu widmen, und die Leute in der Ordnung, wie ſie früher oder ſpäter bey ihnen eintreffen, abzufertigen haben.

Sollte ſich jedoch in der Folge zeigen, daß die hier den Probmeiſtern zu Ausübung ihrer Functionen vorgeſchriebene Zeit nicht ganz ausgefüllt würde: ſo bleibt dem Oberamt und Magiſtrat überlaſſen, hierinn eine zwekmäßige Aenderung eintretten zu laſſen.

12) Die ſorgfältigſte Aufbewahrung der Stempel, damit ſolche in keine fremde Hände kommen, wird hierdurch den Probmeiſtern zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, und zugleich verordnet, daß die Probe unter keinerlei Vorwande durch eine dazu nicht berechtigte Perſon aufgeſchlagen werden ſolle, wie dann auch der Mißbrauch der Stempel und Probe neben der Kaſſation mit einer empfindlichen — dieſem Vergehen angemeſſenen Strafe geahndet, das Nachahmen oder Verfälſchen der Gold= und Silber=Stempel aber auf das Härteſte beſtraft werden wird.

Gleichgewichte erhalten möge. Es wird aber zugleich verordnet, daß allen Waaren, ſo weit es möglich iſt, das Probzeichen des Gehalts, mithin den 12. Löthigen Silber=Fabrikaten jedesmal die Zahl 12. aufgedrükt werden ſoll. Stuttgart den 26. Februar 1813.

Auf beſondern Befehl.

13) Alles Silberplattiren bleibt den Silberarbeitern gänzlich verboten. Wer anſtatt lautern Silbers plattirtes hinzugeben und zu verkaufen ſich beigehen laſſen würde, hat wegen ſolcher Betrügerei die empfindlichſte Strafe zu erwarten.

14) Will man es in Anſehung der Probgebühren einſtweilen dabey belaſſen, was in dem Protocoll vom 10. Aug. 1805. fol. 16. in Anſehung der Goldarbeiten und dann in dem Protocoll vom 22. Aug. 1811. fol. 4. in Anſehung der Silberarbeiten von Seiten des Magiſtrats vorgeſchlagen worden iſt, bis ſich durch die Erfahrung näher zeigen wird, ob ſowohl die Probmeiſter, als auch die Gold- und Silberarbeiter, dabey beſtehen können; worauf ſodann auch hierüber die nähere Beſtimmung erfolgen wird.

Was endlich

15) die von dem Oberamt und Magiſtrat berührten Beſtimmungen in Beziehung auf den Verkehr zwiſchen den Fabrikanten und den Handelsleuten betrift: ſo will man es bey demjenigen, was die allgemeinen Geſetze des Königreichs mit ſich bringen, bewenden laſſen.

Das Oberamt hat nun hiernach die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und für den Vollzug der geſchehenen Anordnungen pflichtmäßig zu ſorgen.

Stuttgart den 29. October 1812.

Auf beſondern Befehl.

2212.

Reſcript der kön. Rekrutirungs-Sektion in Betreff der Heirathsgeſuche epileptiſcher Perſonen,

vom 31. October 1812 [811]).

Der Landvogtei — wird hiemit zur Nachachtung und Bekanntmachung an die Oberämter aufgegeben, künftig alle mit der Epilepſie behaftete Conſcribirte, welche um Heiraths-Erlaubniß, als volljährig bitten, wenn ſie gleich aus den Liſten ſchon früher geſtrichen wurden, mit ihren Geſuchen ohne Ausnahme an kön. Rekrutirungs-Sektion zu verweiſen, wo ſodann der Supplik eine genaue ärztliche Beſchreibung des Krankheitsfalls und deſſen Urſache beizulegen iſt, um alsdann durch die K. Sektion des Medicinalweſens beurtheilen laſſen zu können, ob bei einer einzugehenden Ehe dieſer Art ſich keine traurigen Folgen für die daraus entſpringende Nachkommenſchaft vermuthen laſſen?

Stuttgart den 31. Oct. 1812.

---

811) Knapp Repertorium III. 3. S. 202.

2213.

Königliches Decret, betreffend die Abänderung einer in den Statuten des großen Ordens vom goldenen Adler enthaltenen Beſtimmung,

vom 6. November 1812 [812]).

2214.

Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die Erſtattung der Gewitterſchadens-Berichte betr.,

vom 7. November 1812 [813]).

2215.

Verordnung, die Verkündung der Geſetze und Verordnungen im Allgemeinen betr.,

vom 13. November 1812 [814]).

Es iſt neuerlich bei einigen Gelegenheiten wahrzunehmen geweſen, daß die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Geſeze und Verordnungen nicht gehörig verkündet worden ſind. — Zwar iſt das Staats- und Regierungs-Blatt das vorzüglichſte Mittel zu ſolchen Publikationen. Da aber daſſelbe beſonders von dem gemeinen Mann nicht immer und überall geleſen wird, und geleſen werden kann, ſo ſind die darinn enthaltenen Geſeze und Verordnungen, ingleichem diejenigen Vorſchriften, welche ſeparat ausgeſchrieben werden, jederzeit wann ſie erſcheinen, und wenn ſie für die Unterthanen überhaupt ein Intereſſe haben, jeden Sonntag nach dem Morgen-Gottesdienſte vom Rathhauſe herab oder an anderer ſchiklichen Stelle der Einwohnerſchaft jeden Orts vorzuleſen, und zwar in der Oberamtsſtadt durch den Burgermeiſter, oder einen dazu tauglichen Scribenten, in den Amtsorten hingegen durch den erſten Ortsvorſteher oder durch einen andern tüchtigen Mann, den derſelbe damit beauftragt.

---

812) Regbl. S. 549. Oben Note 92.
813) Knapp V. Thl. S. 321. Oben Note 116.
814) Regbl. S. 573. S. Reſcript vom 10. Nov. 1807.

In denjenigen beſonders großen Städten, wo Local-Wochen- oder Intelligenz-Blätter herauskommen, können daneben auch noch dieſe und die Inſertion in ſie, ingleichem das Anheften der Verordnungen an den Rathhäuſern oder an einer ſonſt dazu geeigneten öffentlichen Stelle als weiteres Promulgations-Mittel benuzt, aller Orten aber muß ein Diarium darüber geführt werden, was an jedem Sonntag mündlich vorgeleſen, und ob und wie eine Verordnung auch noch auf andere Weiſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden iſt.

Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn bei einem einzelnen Geſeze eine beſondere und noch zuverläſſigere Publikations-Art vorgeſchrieben wird, dieſelbe dieſer befohlenen allgemeinen Maasregeln ungeachtet, ebenfalls befolgt werden muß, ſo wie auch die frühere Vorſchrift, nach welcher vor jedem Ruggericht ein Auszug der wichtigeren Geſeze abgeleſen und dadurch der Gemeinde aufs neue bekannt gemacht werden ſoll, nach wie vor bei Kräften bleibt.

Man verſieht ſich zu den Beamten und Ortsvorſtehern, daß ſie in dieſer Gemäsheit für die Bekanntmachung der Geſeze und Verordnungen mit der möglichſten Zuverläſſigkeit jederzeit ſorgen, und ſich keine Vernachläſſigung dabei zu Schulden kommen laſſen werden, für die man ſie in vorkommenden Fällen verantwortlich machen, und nach Befund der Umſtände beſtrafen würde.

Stuttgart, den 13. Nov. 1812.

Auf beſondern Befehl.

Miniſterium des Innern.

2216.

Erlaß an ſämmtliche Königl. Landvogteien, die Einführung von Paſſanten-Liſten unter den Thoren ſämmtlicher an der Landſtraſſe gelegenen Landſtädte betreffend,

vom 21. November 1812 [815]).

Da bisher auf eine ordnungswidrige Weiſe unter den Thoren der an der Landſtraſſe gelegenen Landſtädte durchaus gar keine Aufſicht auf die, dieſe Städte aus- ein- oder durchpaſſirende Fremde ſtatt gefunden hat, Se. Königl. Maj. aber dieſen polizeilichen Uebelſtand für die Zukunft abgeſtellt wiſſen wollen; ſo erhalten ſämtliche Königl. Landvogteien andurch den Befehl, ungeſäumt die Anordnung zu treffen, daß unter den verſchiedenen Thoren der in ihrem Landvogtei-Bezirk befindlichen Landſtädte eine angemeſſene Polizei-

815) Regbl. S. 574. Aufgehoben durch Decret vom 18. Sept. 1815.

Wache aufgeſtellt, und von dieſer die ein- oder auspaſſirende Fremden nach ihrem Namen, Stand oder Charakter und dem Beſtimmungsort ihrer Reiſe befragt und aufgefordert werden, ſich in die Paſſanten-Liſten, von denen die vorſchriftmäßigen Formularien den Königl. Landvogteien werden zugeſandt werden, ſelbſt einzuſchreiben.

In den Landſtädten, in welchen ſich aber Königl. Garniſonen befinden, mithin die Thore von dem Kön. Militair beſezt ſind, hat dieſes auch die Aufzeichnung der Fremden in die Paſſanten-Liſten zu beſorgen. Es haben ſich jedoch die Königl. Landvogteien wegen dem Vollzug dieſer allerhöchſten Anordnung mit den Königl. Militair-Commandanten ins Einvernehmen zu ſezen, die Königl. Ober- und Unterbeamten in jenen Landſtädten aber anzuweiſen, die Paſſanten-Liſten jedesmal mit der nächſtabgehenden Poſt an das Königl. Polizei-Miniſterium einzuſenden.

Stuttgart, den 21. Nov. 1812.

Königl. Polizei-Miniſterium.

2217.

Reſcript der Krondomainen-Section an die Landvogtei-Steuerräthe, die Ablöſung ungeraden Meſſes bei Fruchtgefällen der Stiftungen betreffend,

vom 8. Dezember 1812 [816]).

2218.

Verordnung, die Beiſiz-Receptions-Gebühren betr.,

vom 12. Dezember 1812 [817]).

Um die Beiſiz-Receptions-Gebühren in das gehörige Ebenmaß mit dem Zuwachs an Rechten zu ſezen, welchen die Beiſizer in einer Gemeinde durch das allerhöchſte General-Reſcript vom 6. Jul. d. J. erhalten haben, geruhten Se. Königl. Majeſtät Folgendes zu verordnen:

1) Für die Aufnahme in den Beiſiz einer Gemeinde wird die Hälfte desjenigen entrichtet, was eine Manns- oder Frauens-Perſon oder ein Kind für das Bürgerrecht nach der beſtehenden Lokal-Verfaſſung zu bezahlen hat.

816) Amtliche Abſchrift. Oben Note 488.

817) Regbl. S. 617. S. Verordn. v. 9. Apr. 1813 und Bürgerrechts-Geſetz vom 4. Dezember 1833.

2) Sind in einer Gemeinde die Beiſitzer kraft der Lokal-Verfaſſung in Anſehung des Genuſſes der Gemeindegüter gegen die Bürger zurükgeſezt: ſo iſt die Beiſiz-Receptions-Gebühr nach dieſem Verhältniß gegen das Bürger-Annahms-Geld noch weiter herabzuſezen.

3) In keinem Falle ſoll die zur Gemeinde-Caſſe zu bezahlende Beiſiz-Receptions-Gebühr das Dreifache der durch die Tax-Ordnung beſtimmten Beiſiz-Receptions-Taxe überſteigen können.

4) Der Einzug dieſer Gebühr kann weder bei den in einer Gemeinde bereits vorhandenen Beiſizern und ihren Familien, noch bei denjenigen, welchen nur ein temporärer Aufenthalt auf Wohlverhalten bewilliget wird, noch bei Heimathloſen Statt finden, welche einer Gemeinde nur proviſoriſch zugetheilt ſind.

5) Wird ein Beiſizer zum Bürger angenommen, der bereits das geordnete Beiſiz-Receptions-Geld entrichtet hat; ſo wird dieſes bei der Aufrechnung der Bürger-Receptions-Gebühr in Abzug gebracht.

Stuttgart, den 12. Dec. 1812.

Königl. Miniſterium des Innern.

2219.

Verfügung, betr. verſchiedene Mängel in den Apotheken,

vom 15. Dezember 1812 [818]).

Aus den Berichten über die Viſitationen des Medicinal-Zuſtandes des Königreichs hat man erſehen, daß in manchen Apotheken noch folgende bedeutende Mißbräuche herrſchen.

1) In vielen, ſelbſt guten Apotheken werden, um der alphabetiſchen Ordnung willen, die giftigen, und heftig wirkenden Kräuter, Wurzeln und chemiſche Präparate ſowohl in den Officinen, als in den Materialien-Kammern, Kräuterböden und Waſſerkellern unter den übrigen unſchädlichen Mitteln, oft ſogar in denſelben, nur durch leicht zu verwechslende Fächer abgetheilten Schubladen aufbewahrt. Je gefährlicher dieſes nun wegen der dadurch ſo leicht entſtehenden Verwechslungen iſt, je unerläßlicher iſt es, daß alle giftige, oder ſtark wirkende Arzneien, Kräuter, Wurzeln, Extracte, und andere Präparate abgeſondert, und jede derſelben in einem beſondern Gefäße, oder einer beſonderen Schublade, die größeren Vorräthe von giftigen Pflanzen in den Materialien-Kammern, und auf den Kräuterböden aber an einem ſeparirten und verſchloſſenen Orte aufbewahrt werden.

---

818) Regbl. S. 623.

2) In manchen Apotheken und zwar ſowohl in den Offizinen ſelbſt, als in den Materialien=Kammern ſind die Behälter (Schubladen u. Gefäße) blos mit Nummern bezeichnet. Zu größerer Sicherheit ſollen ſie aber mit deutlichen Ueberſchriften des Innhalts, welche weniger als Nummern verwechſelt werden, verſehen ſeyn. Uebrigens können die Ueberſchriften bei chemiſchen Präparaten zwar nach der neuen chemiſchen Nomenclatur eingerichtet werden; doch ſollen ſie, um Mißgriffe zu verhüten, zugleich auch die in der Württembergiſchen Pharmacopoe gebrauchten Benennungen enthalten.

3) Noch immer finden ſich in den Apotheken zinnerne, meiſtens mit vielem Blei vermiſchte Gefäße zu Aufbewahrung der Kräuter, Extracte, der Oele, der Fett=Arten u. dg. ſtatt daß dergleichen Gegenſtände nur in Gefäßen von Glas, Fayence oder Stein aufbewahrt ſeyn ſollten.

Es wird daher ſämtlichen Apothekern, in deren Offizinen dieſe Mängel noch beſtehen, zur Pflicht gemacht, längſtens in ſechs Monaten denſelben abzuhelfen. Nach Verfluß dieſer Zeit haben ſämtliche Oberamts=Phyſici die Apotheken ihres Diſtricts desfalls zu viſitiren, und den Erfund durch die Königl. Oberämter an die Königl. Section des Medizinal=Weſens einzuberichten, um ſich theils der Befolgung dieſes Befehls verſichern, theils die ungehorſamen Apotheker mit Nachdruk zu Vollziehung deſſelben anhalten zu können.

Stuttgart den 15. Dec. 1812.

---

†) Königl. Verordnung, die Beſtrafung der ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienſte tretenden Unterthanen betr., vom 19. Dezember 1812.

2220.

Königl. Verordnung, den Verkauf und die Zubereitung der ſogen. Blutreinigungs=Pillen betr., vom 22. Dezember 1812 [819]).

Da Se. Königl. Maj. allergnädigſt befohlen haben, daß ſowohl der Verkauf als die Zubereitung der ſogenannten Blutrei=

---

†) Regbl. von 1813. S. 9. — S. Militärgeſetze.
819) Regbl. S. 629.

nigungs-Pillen, welche als ein Arcanum der Apotheker Mörike zu Neuenſtadt am Kocher in einem großen Umkreiſe verſchloſſen hat, verboten, und auf den Uebertretungsfall das erſtemal eine Geldſtrafe von Einhundert Reichsthalern, das zweitemal eine dreimonatliche Feſtungsſtrafe, und das drittemal eine willkührliche Leibesſtrafe geſezt ſeyn ſoll; ſo wird dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 22. Dec. 1812.

Königl. Miniſterium des Innern.

2221.

Verfügung, den Unterricht der Hebammen und der Lehrlinge der Chirurgie betr.,

vom 22. Dezember 1812 [820]).

Aus den Relationen über den Zuſtand des Medizinalweſens im Königreiche iſt erſehen worden:

1) daß manche Phyſici und Geburtshelfer, welche den Hebammen-Unterricht geben, und dafür von den Communen bezahlt werden, nicht einmal ein völliges Fantom, und eine über ein wirkliches Kinder-Skelet gemachte Puppe beſitzen. Da nun ohne dieſe Hülfsmittel der Unterricht nie erſchöpfend ſeyn kann, ſo wird verordnet, daß jeder Phyſikus und Geburtshelfer, welcher Unterricht in der Geburtshülfe ertheilt, ſich damit verſehen ſoll. Exemplare davon ſind bei dem anatomiſchen Theater in Tübingen um billige Preiſe zu erhalten. Uebrigens werden die Medizinal-Viſitatoren zugleich angewieſen, ſich dieſelben jedesmal vorzeigen zu laſſen, um ſich von ihrer Zweckmäßigkeit zu überzeugen, um diejenigen Geburtshelfer, welche dieſer Weiſung nicht nachkommen, dazu anhalten zu können. Nicht weniger iſt

2) bemerkt worden, daß ſich in manchen Oberämtern nicht einmal ein vollſtändiges Skelet eines erwachſenen Menſchen vorfindet, ungeachtet eine genaue Kenntniß deſſelben bei Chirurgen, um Verrenkungen, Beinbrüche und dergl. gehörig zu behandeln, ſo höchſt wichtig iſt.

Nun will man zwar nicht jedem Chirurgen, welcher einen Jungen zu lehren berechtigt iſt, zumuthen, ſich mit einem Skelet zu verſehen. Hingegen wird hiemit verordnet, daß wenigſtens jeder Oberamts-Chirurg, oder Chirurgus juratus ſich damit verſehen

---

820) Regbl. v. 1813. S. 9.

ſoll, um jungen Leuten Gelegenheit zu geben, ſich die nöthigen Kenntniſſe vermittelſt deſſelben erwerben zu können. Exemplare davon ſind gleichfalls von dem anatomiſchen Theater in Tübingen zu erhalten. Uebrigens ſollen auch dieſe Skelete bei den Medizinal-Viſitationen dem Viſitator vorgewieſen werden.

Stuttgart, den 22. December 1812.

2222.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, die zum Branntweinbrennen dienenden Gefäße betr.,

vom 26. Dezember 1812 [821]).

Da nach Erfahrung der unreinliche Zuſtand der kupfernen Branntwein-Brennhäfen und ihrer Röhren und der dadurch in denſelben erzeugte Grünſpan den Genuß des in denſelben deſtillirten Branntweins für die Geſundheit ſehr ſchädlich macht, ſo ergeht hiermit die Verordnung, daß

1) die zum Branntweinbrennen dienenden kupfernen Gefäße, beſonders die Röhren an den Helmen der Deſtillir-Blaſen der Apotheker, Branntweinbrenner ꝛc. alle halbe Jahre durch Magiſtratsperſonen urkundlich viſitiyt, und für ihre Reinhaltung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden ſollen,

2) daß wegen Schädlichkeit der kupfernen Röhren allen Apothekern, Branntweinbrennern ꝛc. aufgegeben werden ſolle, innerhalb eines Jahrs auf ihren Deſtillir-Blaſen ſtatt der kupfernen Helme und Röhren, welche nach Verfluß dieſer Zeit nicht mehr geduldet werden, Helme und Röhren durch die Kühlfäſſer von reinem Zinne ſich anzuſchaffen. Stuttgart, den 26. Dec. 1812.

Königl. Miniſterium des Innern.

2223.

Decret der Section der innern Adminiſtration, betr. die Juſtifizirung und Pfechtung der Medizinalgewichte,

vom 2. Januar 1813 [821] a).

---

821) Regbl. S. 17. v. 1813.

821 a) Knapp V. 2. Abth. S. 83. S. oben Note 774.

2224.

General-Verordnung, die in Hinſicht auf die Zeit der Einſendung der Diäten und anderer Koſtenzettel von den Stiftungen, und bei deren Verfertigung zu beobachtenden Vorſchriften betreffend,

vom 12. Januar 1813 [822]).

---

†) Kön. Verordnung, die verbotene Annahme von Hochzeit- und andern ähnlichen Geſchenken von Seiten K. Diener betreffend,

vom 15. Januar 1813.

2225.

Erlaß der Section der Kron-Domainen, betr. die Sicherung der Stiftungs-Capitalien,

vom 19. Januar 1813 [823]).

2226.

Verordnung, betr. die Aufſicht der Fuhrleute über ihre Pferde,

vom 22. Januar 1813 [824]).

---

822) Amtliches Exemplar. S. oben Note 672. Von Bedeutung iſt die Verfügung pct. 9, „daß in den Cultus-Koſten-Verzeichniſſen, die Zahl der in jedem Orte befindlichen Kirchen und Kapellen, worin Gottesdienſt gehalten wird, ſo wie der Orts-Geiſtlichen von jeder Kirche genau angezeigt werde, wobei rückſichtlich der katholiſchen Cultus-Koſten nach dem unterm 20. December 1811 mitgetheilten Regulativ (ſ. Finanzgeſetze), welches nicht überſchritten werden darf, ſich genau zu richten und überhaupt aller überflüßige Aufwand auf kirchliche Nebenzwecke, welche weſentlich zum Gottesdienſte nicht gehören, möglichſt zu beſchränken iſt."

†) Regbl. S. 35. Gerichtsgeſetze IV. 380.

823) Amtl. Abſchrift. S. Note 199.

824) Regbl. S. 41. Oben Note 403.

2227.

Miniſterialvorſchrift, die Transporte der Gefangenen betreffend,

vom 25. Januar 1813 [825]).

Theils zu Erledigung verſchiedener in Hinſicht auf die Transporte der Gefangenen vorgekommener Anſtände und Anfragen, theils um überhaupt in dieſe Anſtalt mehr Ordnung und Uebereinſtimmung zu bringen, ſieht man ſich veranlaßt, folgende Vorſchriften allgemein bekannt zu machen.

1) Es verbleibt bey der bereits beſtehenden Anordnung, daß die Transporte verhafteter Verbrecher, Deſerteurs, ausgewichener Konſcriptionspflichtigen, Vaganten, und anderer verdächtiger oder gefährlicher Leute in der Regel ausſchließlich durch Königliche Landfüſiliere zu beſorgen ſind, und nur ausnahmsweiſe geſtattet werden kann, Weibsperſonen, wenn ſie weder eines gröbern Verbrechens ſchuldig, noch ſonſt als gefährlich anzuſehen ſind, oder angeſeſſene Korrektionärs, welche wegen geringerer Polizei-Vergehungen in ein Zwangs-Arbeitshaus zu bringen ſind, auch bürgerlichen Konduktеurs zu übergeben.

Iſt zur Zeit, da ein Gefangener abgeführt werden ſoll, der zur Begleitung nöthige Gendarme nicht anweſend, ſo iſt der Transport bis zu deſſen Ankunft auszuſezen, und der Gefangene einſtweilen von der Orts-Obrigkeit in ſicherer Verwahrung beyzubehalten.

2) Bey Beſorgung der Transporte haben ſich die Landfüſiliere genau nach demjenigen zu achten, was ihnen von den Königl. Landvogtei- und Oberämtern aufgetragen wird. Auch in den Stationsorten, wo kein Landvogt oder Oberbeamter ſich befindet, können die Transport-Einleitungen und Ablöſungen nicht der Willkühr der Gendarmes überlaſſen werden, ſondern es iſt der erſte Ortsvorſteher des Stationsorts oder der von ihm in Abweſenheits-Fällen zu beſtellende Amtsverweſer für die richtige Beförderung der Transporte zunächſt verantwortlich. Dieſem hat daher jeder ankommende Gendarme die Gefangenen zu übergeben, und auf deſſen pflichtmäſſiges Ermeſſen auszuſezen, ob, wann und wie dieſelben weiter zu transportiren, oder auf wie lange und wie ſie in dem Stationsorte in Verwahrung zu bringen ſeyen.

---

825) Knapp Repertorium V. 1 Abth. S. 250. vrgl. die Landj.-Inſtruction v. 1811. und v. Juni 1823 Decret v. 31. Mai 1811., Erlaß vom 22. Nov. 1820. Verfügung vom 11. Dezbr. 1823. Inſtruction vom 28. Juni 1824. Erlaß v. 26. Juli 1838.

3) Die zur Sicherheit des Transports abzweckende Maßregel der Feſſeln-Anlegung kann nur bey Kriminal-Inquiſiten, welche eines Verbrechens überwieſen ſind, das zum wenigſten eine einjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe nach ſich zieht, bey entwichenen Conſcriptionspflichtigen, deren Verſchuldung nach der General-Verordnung vom 6. Auguſt 1811 mit zwölfmonatl. oder höherer Feſtungs-Strafe geahndet wird, oder auch bey minder gravirten Inculpaten, wenn ſie wegen vorheriger Entweichungs-Verſuche oder wegen anderer Umſtände der Flucht in vorzüglichem Grade verdächtig ſind, in Anwendung gebracht werden. Die Beurtheilung der Anwendbarkeit aber wird in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Beamten überlaſſen, welcher den Grad der Strafbarkeit eines Verbrechers, die Größe der gegen einen Inculpaten vorliegenden Verdachtsgründe und die Nothwendigkeit der zu Verwahrung eines Gefangenen erforderlichen ſtrengeren Maßregeln nach den jedesmal eintretenden beſondern Umſtänden zu erwägen hat.

An Stationsorten, wo kein Oberbeamter ſich befindet, hat der Ortsvorſteher als Norm anzunehmen, daß, wenn ein Gefangener gefeſſelt ankommt, derſelbe auch nicht anders als gefeſſelt weiter transportirt werden darf.

4) Dem transportirenden Gendarme iſt nicht nur der ihm übergebene Gefangene ſamt der etwa auf den Transport Bezug habenden beſondern Inſtruktion in ſein Journal einzutragen, ſondern auch die jedesmalige Ablieferung durch die Behörde in demſelben zu beurkunden.

Auſſerdem iſt dem Gendarme ein offener Transportſchein zuzuſtellen, worinn der Name des Gefangenen ſamt ſeinem Signalement und der Beſchreibung der ihm mitgegebenen Effekten, der Name des ihn begleitenden Gendarme, der Ort und die Zeit des Reiſe-Antritts, die Reiſe-Route, die Art und der Zweck des Transports und der Beſtimmungs-Ort deutlich auszudrücken ſind; und auf welchem in jedem Stationsort durch den Ortsvorſteher beizuſezen iſt, zu welcher Stunde der zu Transportirende angekommen, wem er zur weitern Begleitung übergeben worden, und wann er wieder abgegangen iſt [826]).

5) An jedem Ort, an welchem Gefangene oder Sträflinge abgeführt werden, oder wo eine Ablöſung der zu Transportirenden Statt findet, hat der Ortsbeamte oder Schuldheiß ein genaues Verzeichniß zu halten, und in daſſelbe einzutragen:

a) den Namen und Geburts- oder Wohnort des Gefangenen,
b) die Orte der Abſendung und der Beſtimmung,
c) die Urſache des Transports,

---

826) Eingeſchärft durch Verf. v. 3. Juni 1817. Regbl. S. 299. wo zugleich aufgegeben iſt, im Transportſchein zu bemerken, ob der zu Transportirende in einem kränklichen oder geſunden Zuſtand ſich befinde.

d) die Art des Transports, ob nemlich der Gefangene zu Fuß oder auf einem Karren oder Wagen abgeführt worden, ob er gefeſſelt worden ſey oder nicht,

e) die Namen der Begleiter, welche den Gefangenen gebracht und zum weitern Transport übernommen haben,

f) die Zeit der Ankunft und des Wiederabgangs, und

g) den von dem zurükgekommenen Begleiter geführten Beweis der wirklich geſchehenen Ablieferung.

6) Bey Veranſtaltung eines Transports iſt dafür zu ſorgen, daß die Reiſe ſo früh, als möglich, angetreten wird, damit die Tageszeit benüzt werden kann, um, wo nicht den Transport an Einem Tag zu vollenden, doch eine hinlänglich große Strecke Wegs zurück zu legen.

In der Regel, und ohne wichtige Gründe iſt kein an einem Stationsort ankommender Verhafteter weiter zu transportiren, wenn er nicht vor einbrechender Nacht auf der nächſten Station eintreffen kann. Iſt aber dieſes möglich, ſo muß der Ankommende auch Nachmittags weiter befördert werden.

7) Die Beſtimmung der Stationsorte, an welchen die Ablöſung der Transporte geſchieht, wird zwar dem pflichtmäßigen Ermeſſen der K. Landvogtei-Aemter überlaſſen. Es iſt jedoch darauf zu ſehen, daß dieſelbe nicht zu weit von einander entlegen ſind, und zu Stationsorten wo möglich ſolche Ortſchaften erwählt werden, wo verſtändige Orts-Vorſteher ſich befinden, und welche mit der erforderlichen Anzahl diſponibler Landfüſiliere und mit gehörig eingerichteten Gefängniſſen verſehen ſind.

8) In der Regel iſt jeder Gefangene zu Fuß zu transportiren. Nur ausnahmsweiſe kann eine Fuhr beſtellt werden, wenn hinlänglich erwieſen iſt, daß der zu Transportirende wegen Krankheit oder Schwächlichkeit, oder auch wegen ſeines großen Gepäcks zu Fuß nicht fortgebracht werden kann, wenn die Sicherheit des Transports erforderte, einen oder mehrere Gefangene auf einen Wagen anzuſchließen, oder wenn der Stand und das Vermögen des Verhafteten eine Ausnahme begründeten.

9) Weder Geld noch koſtbare Fahrnißſtücke, noch Wehr und Waffen, und was ſtatt ſolcher benüzt werden könnte, ſind dem Gefangenen, der ſich daher zuvor einer genauen Viſitation auf jeder Station zu unterwerfen hat, auf dem Transport in den Händen zu laſſen. Dieſelben ſind vielmehr dem transportirenden Gendarmen zu übergeben, und in dem Transportſchein ſpecifiſch zu bemerken. Der Gendarme aber hat ſich jedesmal über die richtige Ueberlieferung der Effekten des Verhafteten durch ein in ſein Journal einzutragendes Zeugniß des Ortsvorſtandes auszuweiſen.

10) Den transportirenden Gendarmes iſt ernſtlich einzuſchärfen, ohne beſonders dringende Gründe, die ſie in ihrem Journal ſich beurkunden zu laſſen hätten, unterwegs nicht in den Wirthshäuſern einzukehren, viel weniger mit den Gefangenen zu zechen, auch ſich mit denſelben nicht in unnöthige Geſpräche einzulaſſen, und die

Verhafteten immer vor ſich her gehen zu laſſen, damit ſie dieſelben ununterbrochen im Auge behalten, und gegen jeden Verſuch, zu entſpringen, augenblicklich die geeigneten Maßregeln ergreifen können.

Man verſieht ſich zu den Königl. Landvogtei-Aemtern, daß dieſelben ſich nicht nur ſelbſt hiernach achten, ſondern auch die ihnen untergeordneten Ober- und Unter-Aemter und andere Polizeiſtellen gehörig inſtruiren, und für die Vollſtreckung der getroffenen Anordnungen pflichtmäßige Sorge tragen werden.

Stuttgart, den 25. Januar 1813.

Miniſterium des Innern.

2228.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Unterſuchung des Geſundheits-Zuſtandes für wüthend gehaltener Thiere betreffend,

vom 3. Februar 1813 [827]).

Sehr oft werden Hunde und andere Thiere, durch welche Menſchen oder Thiere gebiſſen worden ſind, als vermeintlich von der Wuth befallen, ja ſelbſt die gebiſſenen Thiere ohne weitere Unterſuchung getödtet.

Da nun die Erfahrung gelehrt hat, daß der größere Theil ſolcher erlegten Thiere nicht von der Wuth befallen war, und eine Voreiligkeit in dieſem Punkte nicht nur ohne Noth den Verluſt manches nützlichen Hausthieres zur Folge, beſonders aber für die Behandlung der Menſchen den weit wichtigeren Nachtheil hat, daß dieſelben in der Ungewißheit, ob das Thier, von welchem ſie gebiſſen wurden, wüthend war oder nicht, einer höchſt ſchmerzhaften und langen Kur unterworfen werden müſſen und einer quälenden Furcht ausgeſetzt werden, welche bei manchen, beſonders reizbaren Perſonen, die traurigſten Wirkungen veranlaſſen kann; ſo wird hiemit verordnet:

1) daß kein Thier, welches im Verdacht iſt, von der Wuth befallen zu ſeyn, wenn es ohne Gefahr eingefangen und verwahrt werden kann, ſogleich getödtet, ſondern ein ſolches mit Vorſicht eingeſperrt, und durch verſtändige Perſonen ſolange beobachtet werden ſoll, bis man vollſtändige Gewißheit darüber erhalten hat, ob daſſelbe wirklich wüthend iſt;
2) daß eben ſo wenig ein von einem wüthend geglaubten Thiere gebiſſenes anderes Thier früher, als man jene Gewißheit erlangt hat, getödtet werden ſoll;

---

827) Regbl. S. 49. S. Verf. v. 2. Januar 1824.

3) daß jedes, für wüthend gehaltene Thier, welches, weil es nicht wohl eingefangen werden konnte, getödtet werden mußte, nicht verſcharrt werden ſoll, ehe daſſelbe ſecirt, und durch den Oberamts-Phyſikus, oder, in deſſen Abweſenheit, durch einen andern Arzt gehörig unterſucht iſt.

Stuttgart, den 3. Februar 1813.

Königl. Miniſterium des Innern. Graf v. Reiſchach.

2229.

Nachträge zur Inſtruction für die Gensd'armerie,

vom 4. Februar 1813 [828]).

2230.

Verfügung, die zu den Brandſchadens-Umlagen ſchuldigen Beiträge bei neuen Gebäuden betr.,

vom 8. Februar 1813 [829]).

2231.

General-Verordnung, die Sicherung der Stiftungs-Kapitalien betreffend,

vom 12. Februar 1813 [830]).

Um zu verhüten, daß nicht abgelößte Stiftungs-Kapitalien in den Rechnungen nachgeführt und dadurch Paſſiv-Reſte verborgen werden, ſind in Zukunft die Verordnungen vom 31. Januar 1774 und vom 22. Merz 1780 in Abſicht auf die Stiftungs-Kapitalien auf nachfolgende Art anzuwenden.

1) Denjenigen Kapitalſchuldnern, welchen nicht bereits in Gefolge des General-Reſcripts vom 5. Mai v. J. [831]) das nöthige bekannt gemacht wurde, iſt bei Gelegenheit der nächſten Verurkundung der Stiftungs-Kapitalien zu eröffnen, daß ſie kein

828) Knapp V. 1. S. 299. Oben Note 678.

829) Regbl. S. 73. Oben Note 232.

830) Archiv des Innern S. Erlaß vom 5. Januar 1829.

831) Dieſes Reſcript enthält blos gutächtliche Vernehmung der Behörden über oben angeordnete Maasregeln.

Kapital ablöſen dürfen, ohne längſtens 4 Wochen nach der Ablöſung ihre eingelegten Obligationen von denjenigen, bei welchen ſie hinterlegt ſind, zurück zu verlangen, widrigenfalls ſie bei einem ſich etwa ergebenden Anſtande Gefahr laufen, ihre Kapitalien noch einmal zu bezahlen.

Bei neu auszuleihenden Kapitalien iſt den Schuldnern ein gleiches zu eröffnen, und haben dieſelben in der Obligation dieſe ihnen geſchehene Eröffnung eigends zu beſcheinigen. Die Depoſitarien haben die Obligationen an die Schuldner nur gegen die ihnen von den Schuldnern vorgelegte Beſcheinigung der Pfleger über die wirklich erfolgte Kapital=Abtragung auszufolgen.

2) Die Pfleger dürfen die Obligationen nicht in Händen behalten, ſondern, wenn die Schuld=Briefe nicht bereits in andere Hände übergeben wären, oder in Gefolge des General=Reſcripts vom 5. Mai v. J. an die Kameral=Beamten, Stadtſchreiber oder die Orts=Vorſtände übergeben wurden, ſind ſolche nach vorgängiger Specification, an die geeigneten Depoſitarien abzuliefern.

Von den Stiftungen in den Städten haben proviſoriſch die Kameral=Beamten die Obligationen zu übernehmen, von jenen auf dem Lande hingegen die erſten weltlichen Orts=Vorſtände, und haben leztere dieſe Schuldbriefe, wo es thunlich iſt, auf den Rathhäuſern in verſchloſſenen Behältern zu verwahren. Wenn der erſte Orts=Vorſtand ſelbſt Stiftungs=Pfleger iſt, ſo hat der Kameral=Beamte die Obligationen der Stiftungen jenes Orts zu übernehmen.

Wenn die Kapitalbriefe bereits in die Verwahrung der Kameral=Beamten, Stadtſchreiber, Königl. Amtleute, grundherrlichen Beamten, Ortsgeiſtlichen oder Schultheißen übergeben ſind, ſo haben dieſe proviſoriſch beſtellten Depoſitarien die Kapitalbriefe bis auf weitere Verfügung in ihrer Verwahrung zu behalten, nur ſind die betreffenden Behörden davon in Kenntniß zu ſetzen, was ſie bei Aushändigung der Schuldbriefe zu beobachten haben.

3) Außerdem haben die Pfleger alle Jahre nach den Beſtimmungen der eingeführten Rechnungsform die Kapitalien, ſo wie die etwa vorhandenen Zinsrückſtände verurkunden zu laſſen. Sie haben für jeden Ort ein eigenes Kapitalien=Verzeichniß zu fertigen, und ſolches an den betreffenden Orts=Vorſtand zu übermachen, welcher die Schuldner vorrufen, ſie ihre Schuldigkeiten unter ortsobrigkeitlicher Atteſtation der Handſchriften anerkennen laſſen, ſofort das unterſchriebene Verzeichniß zurückſenden muß, damit ſolches der Rechnung beigelegt werde.

Die Kameral=Aemter haben zum genauen Vollzuge gegenwär=

tiger Verordnung die geeignete Verfügung zu treffen, und die Stiftungs=Rechnungs=Reviſoren über deren Beobachtung zu wachen.

Stuttgart, den 12. Februar 1813.

Königliches Departement der Finanzen,
Section der Kron=Domainen 3te Abtheilung.

2232.

Kön. Reſcript an das Staatsminiſterium, die von mediatiſirten Fürſten und auswärtigen Souverains Kön. Unterthanen ertheilten Charaktere betr.,

vom 16. Febr. 1813 [832]).

Friderich ꝛc.

Liebe Getreue! Da Wir ſchon öfters haben entnehmen müſſen, daß im Königreich angeſeſſene und in öffentlichen Aemtern ſtehende Männer die ihnen von nun mediatiſirten Fürſten ertheilten Charaktere noch fortführen, und ihnen ſolche ſogar von den Königl. Behörden zugeſtanden werden; ſo wollen Wir ein für allemal befohlen haben, daß Niemand mehr geſtattet werden ſolle, dergleichen von mediatiſirten Fürſten ertheilte Charaktere zu führen, und von Charakteren, welche von fremden Souverains ertheilt werden, nur inſoferne Gebrauch gemacht werden dürfe, als Wir hiezu die allerhöchſte Erlaubniß ertheilt haben. Ihr habt ſolches zur gehörigen Nachachtung allgemein bekannt zu machen. Gegeben Stuttgart, den 16. Februar 1813.

Friderich. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Vellnagel.

---

†) Kön. Verordnung, die Rechte des Oberlehensherrn und die Entſchädigung deſſelben bei Verwandlung der zu einem Kön. Lehen gehörigen Afterlehengüter betr.,

vom 2. März 1813.

---

††) Kön. Reſcript, betr. die Unzuläſſigkeit gerichtlicher Entſcheidungen über Adminiſtrativ=Gegenſtände,

vom 8. März 1813.

---

832) Regbl. S. 73.
†) Regbl. S. 89. — Gerichtsgeſetze IV. 383.
††) Gerichtsgeſetze IV. 387. u. Anmerkung 447.

2233.

Decret der Section der innern Adminiſtration, Beſchränkung des Hauſirhandels der Ausländer betr.,

vom 10/11. März 1813 [833]).

Da man wahrgenommen hat, daß ſich ſeit einiger Zeit die Zahl der ausländiſchen Hauſirer merklich vermehrt, womit nicht nur den — im Lande angeſeſſenen ſteuerbaren Gewerbsleuten bedeutender Nachtheil zugefügt, ſondern auch den herumziehenden ausländiſchen Gewerbsleuten Gelegenheit gegeben wird, den Hauſirhandel, zumal wenn er ſich auf ganz unergiebige Handlungs-Artikel beſchränkt, zu einem Dekmantel des Bettelns, wo nicht ſogar des Diebsgewerbs und anderer Kränkungen der öffentlichen Sicherheit, zu mißbrauchen; ſo ſieht man ſich veranlaßt, die Vorſchriften der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 7. aufs neue einzuſchärfen, und wenn gleich dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Orts-Polizei-Beamten überlaſſen bleibt, ausländiſchen Handelsleuten, welche ſich ſowohl in Anſehung ihres Heimweſens und ihrer Handelsbefugniſſe, als auch in Beziehung auf die Ergiebigkeit ihres Gewerbs und die Zulänglichkeit ihres Waarenvorraths hinlänglich legitimiren können, und mithin die innländiſchen Meſſen und Jahrmärkte zu beſuchen berechtigt ſind, in einzelnen Fällen, unter Beobachtung der — in dem Circular-Erlaß vom 10. Juli v. J. ad punct 7. enthaltenen Beſtimmungen, an einem oder dem andern Ort, wohin ſie mit ihren Waaren kommen, auch das Hauſiren zu geſtatten; ſo will man dieſelbe doch erinnert haben, dieſen Hauſirhandel der Auswärtigen mehr zu beſchränken als zu begünſtigen.

Die Königlichen Landvogtei-Aemter werden daher beauftragt, ſich hienach nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch die — ihnen untergeordneten Oberbeamten und Polizei-Stellen zu genauer Befolgung dieſer Vorſchriften anzuweiſen.

Stuttgart, den 10/11. März 1813. Auf beſondern Befehl.

2234.

Decret der Section der innern Adminiſtration, Abſtellung des von den jungen Rothgerbermeiſtern zu bezahlenden Surrogats für ein Mittageſſen,

vom 10. März 1813 [834]).

Es iſt kürzlich die Anzeige gemacht worden: daß bei dem Rothgerberhandwerk noch die Gewohnheit beibehalten ſey, jeden neuen

833) Knapp V. Thl. S. 354 S. die Alleg. bei §. 7. der G.-V. v. 11. Sept. 1807.
834) Knapp V. Thl. S. 350.

Meiſter bei ſeiner Aufnahme in die Rothgerberzunft zu Bezahlung einer in der Rothgerber-Ordnung Art. 7. beſtimmten Gebühr von 30 kr. ſtatt einer Mahlzeit für jeden bei der Lade eingezünfteten Meiſter anzuhalten.

Da nun dergleichen Mahlzeiten bei den Meiſter-Annahmen, ſowie die anſtatt derſelben eingeführten Surrogate, durch neuere Geſetze, und namentlich durch die General-Reſcripte vom 7. Juni 1737. und 20. Juni 1778. und durch die Commun-Ordnung Cap. 2. Abſchn. 12. §. 8. als Handwerksmißbräuche gänzlich abgeſtellt worden ſind; ſo wird das Königliche Landvogteiamt erinnert, dieſe geſetzwidrige und für neue Anfänger höchſt läſtige Abgabe nicht länger zu geſtatten, ſondern wo dieſelbe bei einer oder der andern Rothgerberlade noch eingezogen wird, auf die pünktliche Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften mit Ernſt zu dringen.

Stuttgart, den 10. März 1813.

2235.

Verordnung, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Kräze,

vom 12. März 1813 [835]).

Die Krätze, ein ekelhaftes, jedoch bei vorſichtiger Behandlung leicht zu heilendes Uebel, wird im Gegentheile unter dem verkehrten Gebrauch äuſſerlicher Mittel, namentlich der Salben, oft die Urſache gefährlicher Krankheiten, die ſich bald früher, bald ſpäter äuſſern.

Aus Sorge für das Wohl und die Geſundheit der Königl. Unterthanen wird daher Folgendes verordnet:

1) Die den Oberämtern zugefertigte Belehrung, worin die Unterthanen über dieſe Krankheit unterrichtet, um ſie zu verhüten, zur möglichſten Reinlichkeit, und wenn ſie davon befallen werden, zur gröſten Vorſicht bei der Heilung erinnert werden, iſt unter dem Volke zu vertheilen und allgemein bekannt zu machen [836]).

---

835) Regbl. S. 119. S. Verf. v. 3. Sept. 1829, 16. April. 1831.

836) Belehrung über die Kräze, deren Verhütung und vorſichtige Heilung.

Die Kräze (Raude) iſt ein Haut-Ausſchlag, welcher kleine Bläschen bildet, die mit Waſſer ſich füllen und bei vermehrter Wärme des Körpers ein, beinahe unerträgliches, Juken verurſachen. Sie ſizen vorzüglich zwiſchen den Fingern und Zehen, an der Handwurzel, dem Fußgelenke und den Kniekehlen, und verbreiten ſich nach und nach über den ganzen Körper. Zuweilen plazen dieſe Bläschen, werden dürre, und es erſcheinen an ihrer Stelle andere. Dieſe iſt die ſogenannte trokene Kräze. Bisweilen

2) Die Pfarrer und Schullehrer haben darauf zu dringen, daß die ohnehin befohlene möglichſte Reinlichkeit unter den Schul=

---

werden ſie aber größer, greifen um ſich, füllen ſich mit Eiter: und dieſe iſt die feuchte oder fette Kräze. Nicht ſelten werden in den Bläschen Milben gefunden.

Die Kräze erzeugt ſich bei dem Menſchen entweder von ſelbſt, oder ſie entſteht durch Anſteckung. Sie kann bei vorſichtiger Behandlung ohne alle nachtheilige Folgen für die künftige Geſundheit geheilt werden, aber im Gegentheil, unter verkehrtem Gebrauch äuſſerlicher Arzneimittel, beſonders dann, wann das Uebel ſchon einen gewißen Grad erreicht hat, bedeutende Verwüſtungen im menſchlichen Körper anrichten.

Oft ſind bedenkliche Nervenzufälle, Zittern, Lähmungen einzelner Glieder, anhaltende Engbrüſtigkeit, Bruſtwaſſerſucht, Schwindſucht und andere Krankheiten die bald oder ſpäter eintretenden traurigen Folgen einer unvorſichtig angewandten Schmierkur.

Jeder, welcher ſeine Geſundheit und ſein Leben zu erhalten wünſcht, wird daher nicht nur vor dieſem Uebel ſich möglichſt hüten, ſondern auch wenn er damit befallen wird, bei der Heilung die größte Vorſicht anwenden, da es beinahe gefährlicher iſt, als jezt die Kinderblattern, welche der Menſch gewöhnlich nur einmal bekömmt, und gegen welche die Schuzpocken ſichern, da hingegen die Kräze bei eben demſelben Menſchen oft wiederkehren kann, auch kein Schuzmittel gegen ſie und die Anſtekung noch entdekt iſt.

Die beſte Sicherheit gegen die Kräze gewährt der höchſt mögliche Grad von Reinlichkeit ſowohl des Körpers als der Kleidungsſtücke, Leinwand und Betten, daher jedem Waſchen des Körpers und öfteres Baden, fleiſſiges Auswaſchen der Hemden, Strümpfe und anderer Kleidungsſtücke, öftere Lüftung und Reinigung der Wohnungen, Bettſtellen und übrigen Hausgeräthe, angelegen ſeyn muß.

Der Umgang mit kräzigen Perſonen und das Zuſammenſchlafen mit denſelben in einem Bette, ſind möglichſt zu vermeiden.

Iſt aber einmal bei jemand die Kräze, nicht durch Anſteckung, ſondern von ſelbſt entſtanden, ſo iſt bei dieſem Menſchen ein Krankheitszuſtand vorhanden, der nicht blos durch äuſſerliche, ſondern auch vorher noch und zu gleicher Zeit durch innerliche Mittel gehoben werden muß. In dieſem Falle wird jeder, welcher nicht gefährlichen und höchſt beſchwerlichen Nachkrankheiten ſich blosſtellen will, die Hülfe eines geſezlichen Arztes ſuchen.

Wenn im Gegentheile die Kräze durch Anſteckung entſtanden iſt, ſo können gleich im Anfange, und ſolange ſie noch nicht über Hand genommen hat, ohne Gefahr äuſſerliche Mittel, aber ſicherer ein ſcharfes Waſchwaſſer, ſtatt einer fetten aus Queckſilber oder Schwefel und unreinem Oehl zuſammengeſezten Salbe, dagegen angewendet werden.

Jenes Waſchwaſſer, welches ſehr warm ſeyn muß, bereite man mit einem Löffel voll Kochſalz auf ein Pfund Waſſer, oder mit 2 bis 3 Quentchen Schwefel=Leber und 1½ Pfund Waſſer, und damit waſche man die kräzigen Stellen täglich 3 bis 4mal.

Auch Schwefel=Bäder, wozu 2 bis 3 Loth Schwefel=Leber auf 1 Bad gerechnet werden, gewähren gute Wirkung.

Sollte dem Kranken der Gebrauch des ſcharfen Waſchwaſſers beſchwerlich werden, dann mag er auch eine Salbe von geſtoſenem Schwefel oder Schwefel Blumen mit einem reinen Fette vermiſcht, gebrauchen: aber es

kindern beobachtet werde, und dieſelben insbeſondere nicht anders, denn wohlgewaſchen, in der Schule erſcheinen.

3) Kinder, welche mit der Kräze behaftet ſind, müſſen bis zu vollendeter Heilung von der öffentlichen Schule und dem Umgange mit andern Kindern ausgeſchloſſen werden.

4) Den Apothekern iſt verboten, die Queckſilber=Salbe und überhaupt andere, als die hienach genannten, äußern Krätz=Mittel, ohne die ſchriftliche Ordination eines legitimirten Arztes abzugeben.

Der Apotheker, welcher gegen dieſes Verbot handelt, wird das Erſtemal mit einer großen Frevel, beim zweiten Uebertretungsfall mit vierzehn Tage langem Gefängniß, beim dritten Fall mit Verluſt ſeines Privilegii beſtraft.

Dagegen werden die Apotheker legitimirt, auch ohne ärztliche Verordnung, für Krätzkranke die einfache Salbe aus Schwefel und reinem Fett und die zu Bereitung eines ſcharfen Waſchwaſſers erforderliche Schwefelleber abzugeben; ſie ſind jedoch verpflichtet, jedem ſolchen Kranken zugleich eine angemeſſene Gabe Schwefelblumen zum innerlichen Gebrauche mit der Erinnerung zuzuſtellen, daß er das äußere nicht ohne das innerliche Mittel anwenden ſoll.

5) Die Chirurgen, welche nicht zur innern Praxis legitimirt ſind, haben die Kur einer Krätze, wenn ſie nicht etwa blos durch Anſteckung entſtanden, und noch ganz ohne bösartigen Charakter iſt, nie auf ſich allein zu übernehmen, ſondern wegen der ſich ihnen anvertrauenden, mit Hautausſchlägen behafteten Perſonen, genauen Bericht an den Oberamts=Phyſikus zu erſtatten, und deſſen Vorſchriften zu befolgen und zu vollziehen.

Sie haben ferner jede Gelegenheit zu benützen, um dem Landvolke die Ueberzeugung beizubringen, daß es nur durch große Reinlichkeit vor Hautkrankheiten, und ihren, bei ſchlechter Behandlung gefährlichen Folgen ſich ſichern könne.

6) Die Aerzte, welche bei Anwendung äußerer Mittel gegen die Krätze zugleich den Gebrauch zweckmäßiger innerer Mittel

---

iſt nöthig, in ſolchen Fällen zugleich innerlich Schwefel=Blumen und Thee von Hollunder=Blüthen zu nehmen.

Wird endlich eine, obſchon nur durch Anſteckung entſtandene, Kräze bösartig oder von langer Dauer, ſo iſt die Zuflucht zu einem erfahrenen Arzte das Räthlichſte.

Die als Vorbauungsmittel gegen dieſe Krankheit empfohlene Reinlichkeit iſt doppelt nothwendig dem, der mit dem Kräzübel wirklich behaftet iſt, damit er nicht durch ſeine Geräthſchaften und Kleidungsſtücke nach gehobenem Uebel wieder angeſteckt werde, wogegen das Reinigen der wollenen Kleider mit Schwefeldämpfen und tüchtiges Auslaugen anderer dient.

Stuttgart, den 12. März 1813.

Miniſterium des Innern.

ſtets anordnen werden, und insbeſondere die Oberamts-Phyſici haben der Verminderung dieſer Krankheit vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen [837]).

Es iſt ihre Obliegenheit nicht nur darüber zu wachen, daß die, wegen der Apotheker und Chirurgen ertheilten Vorſchriften genau erfüllt werden, ſondern auch die Chirurgen über das, was dieſelben beobachten ſollen, zu unterweiſen, ihnen in leichtern Fällen, da die perſönliche Anweſenheit des Arztes nicht nothwendig wäre, auf ihre Berichte die angemeſſenen Vorſchriften zu ertheilen, und in anderen Fällen die Kranken zu ſich zu berufen, damit nicht der unbemitteltere Theil der Unterthanen, aus Furcht vor den Koſten, vorzüglich wenn der Arzt zu ihnen in ein entfernteres Amtsort kommen müßte, abgehalten werde, ärztliche Hülfe zu ſuchen.

Die Oberamts-Phyſici ſind ferner verbindlich, ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen über dieſes Uebel, deſſen mindere oder größere Verbreitung und deren Urſachen zu ſammeln, und die Reſultate künftig von Zeit zu Zeit den Oberämtern zur weitern Beförderung an die Section des Medicinal-Weſens ſchriftlich zu übergeben.

7) Zur Heiluug ganz armer mit der Krätze behafteter Perſonen iſt, wie ſich von ſelbſt verſteht, aus den hiezu beſtimmten Fonds und den Gemeinde-Caſſen eben die Unterſtützung zu leiſten, welche der Dürftige in andern Fällen zu hoffen hat.

8) Die Königl. Landvogtei- und Oberämter haben für die Vollziehung des Ganzen zu ſorgen, hiernach die Unterbehörden zu inſtruiren, in Fällen, da in einem Hauſe oder in einem Orte die Krätze bedeutend überhand nähme, unter Rückſprache mit dem Phyſikus die geeigneten polizeilichen Maßregeln zur Heilung der Kranken, und gegen weitere Verbreitung des Uebels zu treffen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände Bericht zu erſtatten, auch die allerhöchſte Verordnung vom 28. Mai 1811 zu handhaben, nach welcher Soldaten im Urlaube, wenn ſie während deſſen mit dieſer Krankheit behaftet würden, das Tragen ihrer Uniform nicht geſtattet werden darf.

9) Endlich erhalten die Medicinal-Viſitatoren den Auftrag, dem Krätz-Uebel dauernde Aufmerkſamkeit zu widmen, bei den

---

837) Durch Circular-Erlaſſe des Miniſteriums des Innern vom 18. April 1820 und 14. Novbr. 1823. iſt die Anwendung des von dem Dr. Gales in Paris beſchriebenen Schwefel-Dampf-Apparats bei Heilung der Krätze als ſehr zweckmäßig geſchildert und allen Stiftungsräthen, welche größere Kranken-Anſtalten in ihrer Verwaltung haben, die Anſchaffung eines ſolchen Dampf-Apparats empfohlen worden. Nach einem weitern Circular-Erlaſſe vom 13. December 1834 iſt derſelbe, wegen einer neuen ſchnellern Heilart der Krätze (mit ſog. grüner Schmierſeife), nur da, wo es ſich von einer größern Kranken-Anſtalt und deren Ausſtattung überhaupt, ohne beſondere Rückſicht auf die Heilung der Krätze handelt, zu empfehlen.

jährlichen Viſitationen ihre Unterſuchungen über daſſelbe auszudehnen, und die Reſultate in ihren Viſitations=Berichten zu melden. Stuttgart, den 12. März 1813.

Miniſterium des Innern.
Graf v. Reiſchach.

2236.

Decret der Section der Krondomainen, betr. den Bezug von Strafantheilen durch die Oberbeamten,

vom 12. März 1813 [838]).

Im Namen des Königs!

Von der K. Cameralrechnungskammer wurde die Anzeige gemacht, daß noch gegenwärtig mehrere Oberbeamten gewiſſe in dem Lagerbuch beſtimmte Antheile an den Geldſtrafen beziehen.

Da nun dieſelbe bei veränderten Beſoldungs=Verhältniſſen hierauf keine Anſprache mehr machen können, ſo hat der Land=vogtei=Steuerrath die Oberbeamte ſeines Bezirks hievon vi commissionis in Kenntniß zu ſetzen, den Cameralbeamten aber, unter Beziehung auf gegenwärtigen Erlaß die Weiſung zu geben: daß ſie von nun an die Strafen vollſtändig der königlichen Caſſe zu verrechnen haben.

Stuttgart, den 12. März 1813.

2237.

Verordnung des k. Miniſteriums des Innern, Vorſichtsmaßregeln wegen Verbreitung der Nerven= oder Faulfieber; nebſt einer Vorſchrift zu Bereitung der mineralſauren Räucherungen.

vom 14/22. März 1813 [839]).

Es ſind zwar gegen die Anſtekung und Verbreitung des kontagioſen Nerven=Spital= oder Faul=Fiebers die angemeſſenſten und

---

838) Knapp, Repertorium V. 1. S. 90.
839) Knapp V. Thl. S. 194. S. das Decret vom 5. März 1814.

beruhigendſten Anſtalten, ſowohl an der Grenze des Königreichs, und in den Etappen-Orten, als auch da, wo Militär-Spitäler ſich befinden, und in den dahin führenden Stations-Orten getroffen worden; da jedoch dieſe Krankheit, wenn ſie einmal in einem Orte ausbricht, die höchſte Aufmerkſamkeit und ein augenblikliches Einſchreiten der Medizinal-Polizei erfordert; ſo wird allen königl. Ober-Aemtern, wenn ſich ſchon bis jezt in den wenigſten Oberamts-Bezirken eine Spur dieſer Krankheit gezeigt hat, doch nachſtehende Inſtruction ertheilt, um deren Vorſchriften eintretenden Falls ſogleich und ohne den geringſten Zeitverluſt in Anwendung zu bringen.

Aus dem Haupt-Geſichtspunkte: daß die Communikation zwiſchen Kranken und Geſunden, und der im Hauſe des Kranken befindlichen Perſonen mit anderen Perſonen, möglichſt gehemmt und beſchränkt werden muß, wird folgendes vorgeſchrieben:

1) So lange die Zahl der Kranken nicht zu groß iſt, ſoll vor jedes Haus, wo jemand an dieſer Krankheit darniederliegt, eine bürgerliche Wache geſtellt werden, welche Jeden, der nicht dringend nothwendige Verrichtungen in dieſem Hauſe hat, von dem Eintritt in daſſelbe abhält. Iſt die Zahl der Kranken zu groß, als daß dieſe Maßregel noch Statt haben könnte, ſo ſind die Häuſer der Kranken auf eine in die Augen fallende Weiſe, als Anſteckung drohend zu bezeichnen.

2) Sind alle Perſonen, welche dieſes Haus bewohnen, und daſſelbe ihres Gewerbs wegen verlaſſen müſſen, zu erinnern: ſo viel es nur ſeyn kann, jeder Communikation mit Andern ſich zu enthalten, auch, wenn ſie es vermögen, Kleider anzulegen, womit ſie das Zimmer des Kranken nicht betreten haben, oder welche wenigſtens gehörig ausgeräuchert und ausgelüftet ſind.

3) Kinder aus einem ſolchen Hauſe ſind von der Schule und der Geſellſchaft mit Kindern aus anderen Häuſern abzuhalten, ohne ſie jedoch des Aufenthalts in friſcher Luft zu berauben.

4) Eigens aufgeſtellte Krankenwärter, oder diejenigen Familien-Glieder, welche ſich der Wartung des Kranken zunächſt unterziehen, dürfen nicht in andere Häuſer gehen, und wenn ſie das Haus des Kranken verlaſſen, um ſelbſt der freien Luft zu genießen, oder auf dem Felde ein Geſchäft zu beſorgen, ſo haben ſie die Kleider zu wechſeln, oder doch ihre alten Kleider zu lüften und auszuräuchern.

5) Die Kranken ſind, wenn es nur möglich iſt, in beſondere Zimmer zu legen, und verſteht ſich von ſelbſt, daß Niemand das Bett mit ihnen theilen darf.

6) Das Zimmer, wo der Kranke liegt, muß täglich 3 bis 4mal wohl mit Mineralſäure-Dämpfen (am beſten der dephlogiſtiſirten Salzſäure) gelüftet werden, indem hierzu 3 Theile Kochſalz, 2 Theile Vitriolöl und ein Theil gepulverter Braun-

ſtein genommen, und mit Glasſtäben oder erdenen Pfeifenröhrchen umgerührt werden. Zur Verhütung jedes Mißgriffs enthält die Anlage eine nähere Belehrung hierüber [840]).

7) Auch die übrigen Zimmer des Hauſes, und ſelbſt die hart an das Haus des Kranken ſtoſſenden anderen Häuſer, ſind wenigſtens fleißig zu lüften, und, wenn die Bewohner es bezahlen können, mit denſelben Mineralſäuren zu räuchern.

8) Die abgelegten Kleider, das Leibweiszeug und Bettgeräthe des Kranken müſſen in Lauge gewaſchen, ausgelüftet und gleichfalls mittelſt der Mineralſäuren geräuchert werden. Auch hierüber enthält die Anlage eine nähere Belehrung.

9) Wird der Kranke wieder geſund, ſo darf er wenigſtens 3 Wochen lang keine anderen Häuſer beſuchen. Wenn er aber in die freie Luft geht, ſo ſoll er, wo möglich, andere Kleider, oder wenigſtens keine ſolche anlegen, welche nicht wohl ausgelüftet und ausgeräuchert ſind.

10) Stirbt der Kranke, ſo iſt er ohne allen Leichen-Conduct zu begraben; auch müſſen ſeine Kleider, Bett und Weiszeug, wie unter Nro. 8 vorgeſchrieben iſt, gereinigt werden, und das Stroh aus ſeinem Bett iſt zu verbrennen.

---

840) Wegen Anſchaffung dieſer Räucherungsmittel ergieng am 14. März 1814. folgende Verordnung der Section des Medizinalweſens (Knapp V. 1 Abth. S. 202.

Im Namen des Königs!

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die zur Verhinderung weiterer Ausbreitung des Nervenfiebers ſo höchſt nothwendigen mineralſauren Räucherungen darinn häufig einen Anſtand finden, weil vielen Perſonen, welche nicht genau in die Klaſſe der Armen gehören, und welchen daher die Ingredienzien zu dieſen Räucherungen nicht auf Rechnung der allgemeinen Epidemie-Koſten unentgeldlich abgegeben werden, die Erkaufung derſelben gleichwohl zu ſchwer wird, — daß dieſe Räucherungen deswegen entweder ganz unterbleiben, oder nicht ſo häufig, als die Aerzte es anordnen, angewendet werden; daher will man in dieſem Fall Ausnahmsweiſe geſtattet haben: daß auch ſolchen Familien, welche durch ein obrigkeitliches Zeugniß beweiſen, daß ihnen wegen geringen Vermögens die Anſchaffung der Räucherungs-Ingredienzien zu ſchwer fallen müße, dieſe Ingredienzien von ihren Hausärzten, ſie ſeyen nun Oberamtsärzte oder blos Medicinae Practici, auf Rechnung der Epidemie-Koſten verſchrieben werden.

Uebrigens haben die Königl. Landvogteien ſämtliche Aerzte, durch die ihnen untergeordneten Oberämter, ernſtlich anweiſen zu laſſen: daß ſie dieſe Ingredienzien wirklich nur bey dokumentirten dürftigen Umſtänden einer Familie auf Rechnung der Epidemie-Koſten verſchreiben, und iſt ſowohl von den, dieſe Dürftigkeit atteſtirenden Obrigkeiten, als den Aerzten, pflichtmäßig darauf der Bedacht zu nehmen, daß den öffentlichen Kaſſen keine unnöthigen Koſten verurſacht werden.

Auch ſind die Verzeichniße über die durch dieſe Anweiſungen verurſachten Koſten von den Königl. Oberämtern alle 4 Wochen an die Kön. Section des Medizinalweſens einzuſchicken.

Stuttgart, den 14. März 1814. Auf beſondern Befehl.

11) Der Krankenwärter des Verſtorbenen, er ſey nun ein Fremder, oder von der Familie, muß nach Wiederherſtellung des Kranken, oder nach deſſen Tode, nicht nur ſeine Kleider auf gleiche Weiſe reinigen, ſondern er ſoll auch noch 3 Wochen lang in des Kranken Haus bleiben, und wenn er friſche Luft genießen, oder auf dem Felde arbeiten will, ſich, wie sub Nro. 4 vorgeſchrieben iſt, benehmen.

12) Erkranken Dienſtboten, Handwerksgeſellen und dergleichen, ſo ſind ſie nicht, wie ſchon geſchehen iſt, in ihre Heimath zu entlaſſen, wo die Krankheit etwa nicht Statt hat, ſondern in ein öffentliches Haus zu bringen, dort auf öffentliche Koſten eben ſo ſorgfältig zu behandeln, in dieſem Hauſe aber die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß kein Zulauf dahin Statt hat, und daß nicht andere Perſonen durch ſie angeſteckt werden.

13) Arme Kranken ſind nach den beſtehenden Geſetzen, auch in ihren Häuſern, mit allem, was der Arzt anordnet, auf öffentliche Koſten zu verſehen.

14) Iſt, um die an dieſer Krankheit darniederliegenden Perſonen ſogleich zu erfahren, und die nöthigen polizeilichen Einleitungen treffen zu können, auf die geeignete Weiſe öffentlich bekannt zu machen: daß bei Strafe einer kleinen Frevel, jede Fieberkranke Perſon in der Stadt dem Oberamte, auf den Amtsorten aber dem Orts-Vorſteher angezeigt werde. Lezterer hat ſogleich einen Bericht an das Oberamt zu erſtatten, und dieſes in beiden Fällen den Oberamtsphyſikus auf öffentliche Koſten zu dem Kranken, wenn er auch ſonſt nicht der gewöhnliche Arzt im Hauſe iſt, abzuordnen, um den Kranken zu unterſuchen, und, wenn er die befragte Krankheit hat, das Nöthige, unter Communikation mit dem Oberamte, anzuordnen.

15) Hat der Oberamtsphyſikus, und ebenſo jeder Medicinae Practicus, in dem Falle, wenn das kontagiöſe Nerven- oder Faulfieber im Oberamte ausgebrochen wäre, alle 8 Tage Bericht an das Oberamt zu erſtatten, und dieſes die Berichte unverweilt und in dringenden Fällen mittelſt Reutender, an die königl. Section des Medizinal-Weſens einzuſchicken. In den Berichten der Aerzte erwartet man eine genaue Beſchreibung der Symptome der Krankheit, und ihres Verlaufs vom Anfang an, auch eine beſtimmte Angabe: ob und wo der Kranke die Krankheit durch Anſteckung erhalten habe? nebſt gewiſſenhafter Entwicklung der eingeſchlagenen Heilart und ihrer Wirkungen.

Stuttgart, den 22. März 1813.

Miniſterium des Innern.

Beilage.

Vorſchrift zur Bereitung der mineralſauern Räucherungen.

Da an den wenigen Orten im Königreich Württemberg, wo ſich bis jetzt Ausbrüche des Nerven- und Spital-Fiebers durch Anſteckung gezeigt haben, der Gebrauch der minalſauren Räucherungen nicht unterbleiben kann, hingegen zu beſorgen ſteht, daß dieſelbe nicht gehörig und mit der nöthigen Vorſicht bereitet werden; ſo ſieht man ſich veranlaßt, folgende Vorſchrift hierüber bekannt zu machen. Man miſche reines trockenes Kochſalz, acht Theile mit zwei Theilen gepulvertem ſchwarzen Braunſtein, in einem weiten Gefäß von Glas oder Porzellain, Fayence oder glaſirten gut gebrannten erdenen Geſchirr, und tröpfle hiezu nach und nach ſechs Theile reine concentrirte Schwefelſäure, oder ſogenanntes Vitriolöl, indem man die Miſchung mit einem Stäbchen von Glas oder dem Rohr einer erdenen kölniſchen Tabakspfeife (durchaus nicht mit einem hölzernen oder metallenen, weil ſonſt ſchädliche Dünſte entſtehen,) fleißig umrührt; bald erheben ſich hieraus bläulichte ſalzſaure Dämpfe, welche ſich in dem ganzen Gemach verbreiten, und die Luft darinn von dem Anſteckungsſtoff reinigen.

Sehr tauglich ſind hiezu Caffetaſſen, oder erdene glaſirte Teller, auf deren jeden man etwa ein halb Loth der ganzen Miſchung rechnet, und deren 2 bis 3 für ein mittelmäßig großes Zimmer hinreichen. Nur muß man Acht haben, daß dieſe Dämpfe nicht allzunahe bei den Bettſtellen der Kranken aufſteigen, weil ſolche ſonſt leicht heftigen Huſten und vorübergehende Engbrüſtigkeit erleiden können. Dergleichen Dämpfe füllen das Gemach dicht an, daher bald ein oder etliche Fenſter geöffnet, und die Luft erneuert werden muß. Zwei bis dreimal im Tag ſolche Dämpfe zu wiederholen, iſt hinreichend, wenn auch etliche Nervenfieber-Kranke in einem ſolchen Gemach liegen. Dieſe ſalzſauren Dämpfe ſind nicht nur den Kranken ſelbſt nützlich, ſondern hauptſächlich den mit den Kranken umgebenden geſunden Perſonen, um ſie vor der Anſteckung zu ſichern.

Die Krankenwärter und Aerzte können daher am beſten kleine offene Gläschen oder Fläſchchen vorn an der Bruſt ſich anhängen in denen die oben angezeigte Miſchung ausdünſtet, um ſich dadurch zu ſichern, während ſie mit dergleichen anſteckenden Kranken umzugehen haben.

Auch die Kleider, Bett- und Leinwand-Geräthſchaften von ſolchen Nervenfieber-Kranken müſſen, ehe ſie ſonſt wieder mit Sicherheit gebraucht werden können, mit ſolchen ſalzſauren Dämpfen ſorgfältig und durchaus geräuchert, und dennoch einige Tage dem Zugang der freien Luft ausgeſezt werden.

Da dieſe Miſchung vielleicht in der Folge ausgebreiteter anzuwenden nöthig werden könnte; ſo haben die Materialiſten und Apotheker in Zeiten ſich mit hinreichenden Quantitäten von reinem concentrirtem Vitriolöl und gutem Braunſtein zu verſehen, und an

die aufgeſtellte Orts-Chirurgen (denen die Anwendung ſolcher Räucherungen im benöthigten Fall vorzüglich obliegt,) gegen Verſchreibung, wie auch an rechtliche Männer, in einem gemäßigten Preiß abzugeben, wenn nicht deßwegen beſondere Verordnungen hierüber vorliegen.

Um Kleider, Leinwand, Betten und wollene Decken von dieſem Anſteckungsſtoff zu reinigen, iſt es nöthig, dieſelbe zuvor in Waſſer, noch beſſer aber, in einer mit gebranntem Kalk geſchärften Aſchenlauge, einige Stunden einzuweichen, dann das Waſſer oder die Lauge auszupreſſen, ſofort in einem weiten Gemach, oder in einer Waſchküche, aufzuhängen, und in dieſem mehrere Teller auf den Boden zu ſtellen, worauf die vorbeſchriebene Miſchung zu Erzeugung der oxiginirten ſalzſauren Dämpfe bereitet wird. Es werden zu dieſer Reinigung aber drei- bis viermal ſo viel Dämpfe, als zum bloßen Ausräuchern eines Zimmers, erfordert; auch muß das Gemach, worin jene Reinigung bewerkſtelligt wird, drei bis vier Stunden lang geſchloſſen bleiben, und vorſichtig wieder geöffnet werden, weil eine in dieſe mit ſolchen Dämpfen ſtark angefüllte Luft ſchnell eintretende Perſon hiervon großen Nachtheil auf ihrer Bruſt erfahren würde.

Zu dieſen reinigenden Räucherungen können auch, bei allenfalls eintretendem Mangel an ſchwarzem Braunſtein, 6 Theile Salpeter mit 8 Theilen Schwefel-Säure, langſam auf obige Weiſe gemiſcht werden, wie auch gleiche Theile Salpeter und Kochſalz mit zwei Theilen Waſſer zuſammen gerieben werden.

Die Aerzte werden überhaupt angewieſen, bei Anordnungen ſolcher mineralſauern Räucherungen auf die von Guyton Morveau gegebenen Vorſchriften genau zu achten.

Stuttgardt, den 22. März 1813.

In der Königl. Section des Medicinal-Weſens.

2238.

Königl. Verordnung, die Anzeigen von dem Tode kön. Beamten betr.,

vom 26. März 1813 [841]).

Da Se. Königliche Majeſtät gnädigſt zu befehlen geruht haben, daß bei dem Ableben von Oberamtleuten und Cameral-Verwaltern, oder andern in dieſe Kategorie als Vorgeſetzte einer Stelle oder Anſtalt gehörigen Dienern, neben der davon an die nächſtvorgeſezte Stelle zu erſtattenden Meldung, jedesmal ſogleich per Expressum oder ſonſt auf dem ſchleunigſten Weg eine unmittelbare Anzeige an

841) Regbl. S. 126.

den Miniſter des Departements gemacht werden ſoll: ſo wird ſolches andurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Decretum, Stuttgart, im Königl. Staatsminiſterium, den 26. März 1813.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis propr.

---

†) Decret der Section der innern Adminiſtration, den Transport der von der Feſtung entlaſſenen unbemittelten Sträflinge betr.,

vom 8. April 1813.

2239.

Königliche Verordnung in Betreff der Bürger- und Beiſitz-Receptions-Gebühren, ingleichen der Bürger-Steuer, des Beiſiz-Geldes und des Schuz- und Schirm-Geldes,

vom 9. April 1813 [842]).

Zu Bewirkung einer zweckmäßigen Gleichförmigkeit in Hinſicht auf die Bürger- und Beiſitzer-Annahmen und Bürger- und Beiſitz-Receptions-Gebühren, ſo wie in Anſehung des jährlich zu entrichtenden Bürger- und Beiſitz-Geldes und des Schutz-Geldes wird hierdurch in Beziehung auf das allerhöchſte General-Reſcript vom 6. Juli 1812. mit Aufhebung aller früheren hier nicht ausdrüklich vorbehaltenen Statuten, Organiſations-Beſtimmungen, Rechts-Gewohnheiten und anderer Rechts-Normen Folgendes allgemein feſtgeſetzt:

1) Jeder Königl. Unterthan wird an demjenigen Ort, wo ſein Vater zur Zeit ſeiner Geburt Bürger oder Beiſitzer war, ohne beſondere Aufnahme als geborner Bürger oder Beiſitzer angeſehen, und hat, wenn er in die wirkliche Ausübung der Rechte eines activen Gemeinde-Mitglieds eintritt, auſſer demjenigen, was die Königliche Geſetze wegen Pflanzung fruchtbarer Bäume auf die Allmand, und Anſchaffung eines Feuer-Eimers auf das Rathhaus ꝛc. verordnen weder an die Königl. Cameral-Caſſe noch an die Gemeinde, noch an die Grundherrſchaft Etwas zu entrichten.

---

†) Knapp, Repertorium V. 2 Abth. S. 256. S. Gerichtsgeſetze IV. 391. Vrgl. Verf. vom 28. Juni 1833.

842) Regbl. S. 145. S. Bürger-Rechtsgeſetz vom 4. Decbr. 1833.

Uneheliche Kinder treten in die Rechte ihrer verbürgerten oder den Beiſitz genießenden Mütter ein.

2) In allen Orten des Königreichs, wo ein Orts=Magiſtrat beſteht, iſt dieſer die geſetzliche Behörde, welche mit Genehmigung des Oberamts und mit Vorbehalt höherer Entſcheidung in ſtreitigen Fällen die Bürger und Beiſizer nach den geſetzlichen Vorſchriften anzunehmen hat. In Hinſicht auf die Königl. Reſidenzſtadt Stuttgart verbleibt es jedoch bei den deshalb beſonders ertheilten Vorſchriften.

In den wenigen Kammer=Orten, wo noch keine Gemeinde=Verfaſſung beſteht, werden die Beiſitzer, wie bisher, von der Section der innern Adminiſtration unter Rükſprache mit der Finanz=Behörde angenommen.

3) Sowohl die Receptions=Gebühren der Bürger und Beiſitzer als die jährliche Abgaben der Bürger=Steuer und des Beiſitz=Geldes werden (mit Ausſchluß der Cameral=Caſſen) von den Gemeinde=Caſſen bezogen.

Nur wenn wegen der Annahme einer Perſon zum Bürger oder Beiſitzer Streit entſteht, welcher zum Vortheil derſelben entſchieden wird, hat dieſe neben der Gebühr für die Gemeinde auch noch die geſetzlich beſtimmte Taxe an die Königl. Caſſe zu entrichten. Auch bleibt in den vorgedachten Kammer=Orten, ſo lange nicht eine förmliche Gemeinde=Verfaſſung daſelbſt eingeführt wird, die bisherige Einrichtung in Anſehung der Receptions= und Beiſitz=Gelder unverändert.

4) In den vormaligen Patrimonial=Orten ſind, ſowohl was die Annahme der Bürger und Beiſitzer, als was die Receptions=Gebühren anbelangt, die in der General=Verordnung vom 2/13. Dec. 1810. feſtgeſetzten Beſtimmungen zur Richtſchnur zu nehmen.

Nach ebendenſelben Grundſätzen ſind auch die Rechte der Grundherrſchaften in Anſehung des Bezugs der jährlichen Bürger= und Beiſitz=Gelds=Abgaben abzumeſſen.

5) Wer, ohne das volle Unterthanen=Recht zu erhalten, in den Landesſchuz aufgenommen wird, hat ſowohl die geſetzliche Receptions=Taxe, als auch ein von der Finanz=Behörde nach Maßgabe ſeines Vermögens und Gewerbes anzuſetzendes jährliches Schutz= und Schirmgeld an die Königl. Cameral=Caſſe und daneben noch an die Gemeinde, wo er ſeine Wohnung hat, oder in den obgedachten Kammerorten, ſo lange in denſelben eine förmliche Gemeinde=Verfaſſung nicht eingeführt iſt, an die Königl. Cameral=Caſſe das gewöhnliche Beiſitzgeld nach den Beſtimmungen der General=Verordnungen vom 13. Jan. 1662., 22. Dec. 1679., und 19. Jul. 1777. zu bezahlen.

6) Da die in den neuen Staaten des Königreichs eingeführt geweſene Bürger=Annahm=Gebühr den jetzigen zum Theil ſehr veränderten Verhältniſſen öfters nicht mehr angemeſſen, und es darum zu thun iſt, daß auch hierinn eine gleichförmige

Behandlungsweiſe mit derjenigen, welche in den Königl. Erb=ſtaaten hergebracht iſt, beobachtet werde; ſo iſt die Receptions=Gebühr in dieſen neuen Staaten einer Reviſion zu unterwerfen, und unter Rükſichtnahme auf die den Bürgern der darinn liegenden Orte zukommenden bürgerlichen Benefizien und etwaigen eigenthümlichen Lokal=Verhältniſſe, beſonders auf die in dem bereits erwähnten General Reſcript vom 2/13. Decbr. 1810. feſtgeſetzten Rechte der Gutsherren, ſo wie auf die in einzelnen Orten bereits gegebenen Normen bei den ohnehin abzuhaltenden Vogt=Rug=Gerichten oder Rechnungs=Abhören von dem Magiſtrat nach einem gleichförmigen Maßſtabe zu beſtimmen; worauf die gefaßten Beſchlüße nach vorheriger Vernehmung der gutsherrlichen Behörde, in ſo fern deren Intereſſe dabei concurrirt, unter Beilegung der geführten, die motivirenden Umſtände, insbeſondere den Genuß und Werth der Gemeinde=Benefizien enthaltenden Protokolle in duplo von allen Orten auf Einmal an die Section der Commun=Verwaltung zur Genehmigung oder ſonſtigen Verfügung einzuſenden ſind. Was aber die Regulirung der Receptions=Gebühren in ſämtlichen zur Zeit noch beſtehenden ſogenannten Kammer=Orten anbelangt, in welchen noch keine Gemeinde=Verfaſſung exiſtirt; ſo haben die Oberämter mit den betreffenden Cameralämtern über einen Entwurf derſelben auf eine mit den Beſtimmungen für die in Gemeinde=Verfaſſung ſtehenden Orte analoge Weiſe ſich zu vereinigen, und dieſen Entwurf an die Königl Section der Krondomainen zur weiteren Beſorgung einzuſenden.

7) Bei Regulirung der Receptions=Gebühren iſt ſich in der Regel nach folgenden näheren Beſtimmungen zu achten:

a) Eine Weibsperſon, welche in das Bürgerrecht aufgenommen wird, zahlt die Hälfte von dem einer Mannsperſon, und ein Kind männlichen oder weiblichen Geſchlechts die Hälfte von dem einer Weibsperſon angeſetzten Bürgergeld.

b) Neben dem Bürger=Annahmgeld hat jeder neue Bürger einen brauchbaren, die Probe haltenden Feuer=Eimer auf das Rathhaus anzuſchaffen und 2 fruchtbare Bäume auf die Allmand oder an die Straße zu ſetzen, auch da, wo ein Gemeinde= oder Amts=Frucht=Vorrath vorhanden iſt, den magiſtratiſch zu regulirenden Natural=Beitrag zu leiſten.

c) Für die Waiſen= und Zuchthäuſer wird eingezogen
von einem neuen Bürger — — — 1 fl.
von einer neuen Bürgerinn — — — 30 kr.
von einem jeden Kinde männl. oder weibl. Geſchlechts 15 kr.

d) Eine Abgabe an den Magiſtrat, oder die Bürgerſchaft, ſie beſtehe in Geld, oder Wein, Brod u. ſ. w. findet nicht Statt.

Iſt es jedoch in einem Ort hergebracht, für die magiſtratiſche Sitzung, in welcher über ein Bürger=Annahm=Ge=

ſuch berathſchlagt wird, dem Magiſtrat ein Taggeld zu bezahlen, ſo wird geſtattet, daß in die Sportel-Caſſe deſſelben nach den oben beſtimmten Abſtufungen ein Geld-Surrogat von 3 fl., 1 fl. 30 kr. und 45 kr. jedesmal gelegt werde.

8) Die Wirkſamkeit dieſer Verordnung ſoll an denjenigen Orten, wo nicht ſchon vorhin die Vorſchriften derſelben eingeführt wären, mit dem Tag ihrer Erlaſſung in der Maße eintreten, daß die nach der früheren Lokal-Verfaſſung bereits angeſetzten und noch im Ausſtand haftenden Abgaben an diejenige Caſſe, für welche ſie beſtimmt waren, unabänderlich abzutragen ſind.

Für die Bekanntmachung und Vollſtreckung derſelben haben nunmehr die Königl. Landvogtei-Aemter Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 9. April 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Kön. Miniſterium des Innern. Kön. Miniſterium der Finanzen.
Graf v. Reiſchach. Graf v. Mandelsloh.

2240.

General-Verordnung, die Behandlung der Stiftungs-Rechnungs-Reviſions und Abhörgeſchäfte betr.,

vom 4. Mai 1813 [843]).

2241.

Königl. Verordnung in Betreff der Commun-Schafweide-Verleihungen,

vom 3/11. Mai 1813 [844]).

2242.

Verfügung, betreffend die jährliche Bekanntmachung der Waldfeuerordnung,

vom 11. Mai 1813 [845]).

---

843) Archiv des Innern. Oben Note 672.
844) Regbl. S. 173. Oben Note 463.
845) Regbl. S. 174. Schärft die jährliche Bekanntmachung dieſer Ordnung ein.

2243.

Verordnung, die feuergefährlichen Verbindungs=Thüren zwiſchen den Küchen und Ställen betr.,

vom 17. Mai 1813 [846]).

Man hat ſchon mehrmals wahrgenommen, daß noch an mehreren Orten auf dem Lande in den Küchen Eingänge oder andere Oeffnungen in die unmittelbar anſtoſſenden Ställe eingerichtet ſind. Da eine ſolche Verbindung zwiſchen den mit feuerfangenden Gegenſtänden angefüllten Stallungen und den Feuerſtätten höchſt gefährlich iſt, und erſt kürzlich einen Brand zur Folge gehabt hat; ſo findet man ſich veranlaßt, alle dergleichen Communikations=Thüren und andere Oefnungen zwiſchen den Küchen und Ställen für die Zukunft zu verbieten, zu welchem Ende den Feuerſchauern hiermit zur Pflicht gemacht wird, dieſelben, wo ſie noch beſtehen, unter Anberaumung einer angemeſſenen Friſt bei zehen Thalern Strafe hinweg zu ſprechen, und nach Ablauf dieſer Friſt nöthigen Falls die befohlene Abänderung durch beſtellte Handwerksleute auf Koſten der Säumigen vornehmen zu laſſen. Stuttg. den 17. Mai 1813.

Königl. Miniſterium des Innern. Graf von Reiſchach.

2244.

Decret des K. Polizei=Miniſteriums, die mit dem benachbarten Ausland gemeinſchaftlich vorzunehmende Streife betreffend,

vom 1. Juni 1813 [847]).

Ueberzeugt, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und die zu dieſem Zweck führenden Streife gegen Vagabunden und Räuberbanden, beſonders an den Gränzen des Königreichs, erſt dann wirklich nützlich und dem Endzweck entſprechend veranſtaltet und geführt werden können, wenn auch die angränzenden ausländiſchen Behörden zu gleicher Zeit ähnliche Maßregeln treffen, und, ſo viel den Gegenſtand der allgemeinen Sicherheit betrifft, zwiſchen der dieſſeitigen und den angränzenden auswärtigen Be=

846) Regbl. S. 181. S. Gen.=Verordn. vom 13. April 1808.
847) Knapp, Repertorium V. 2. Abth. S. 259.

hörden im ſteten Einverſtändniß gehandelt werden wird, hat man mit den Großherzoglich Badenſchen, Würzburg'ſchen und Frankfurter Gouvernements und den Hohenzollernſchen Regierungen zu Hechingen und Sigmaringen neuerlich Verhandlungen gepflogen und gegen die anerbotene Reciprocität die verbindlichen Zuſicherungen erhalten: daß die jenſeitigen Ober- und Aemter bereits inſtruirt worden ſeyen, alle zu gemeinſamen Streif-Unternehmungen und zu der dadurch bezielt werdenden Befeſtigung der allgemeinen Sicherheit erfolgenden Einladungen der dieſſeitigen K. Landvogteien, Ober- und Aemter alſogleich und ohne Verzug im vollkommenſten Einverſtändniß mit denſelben zu entſprechen, und die nach den Umſtänden erforderlichen Sicherheits-Anſtalten und Streife anzuordnen und der gegenſeitigen Verabredung gemäß in Vollzug zu ſezen.

Indem man nun die K. Landvogteien hievon in Kenntniß ſezt, werden zugleich dieſelben beauftragt, das Reciprocum gegen die Behörden von Baden, Würzburg, Frankfurt und Hohenzollern getreulich zu beobachten, mithin in Fällen, wo von dort aus die ähnliche Mitwirkung zu Streifen zum Behuf der allgemeinen Sicherheit nachgeſucht werden wird, dieſelbe auf der Stelle und ohne vorerſt deshalb von dieſſeits eine Autoriſation zu erwarten, eintreten zu laſſen, und mit der requirirenden ausländiſchen Stelle ganz de concert zu handeln, ſomit die — der K. Landvogtei untergeordneten Oberämter hienach zu inſtruiren.

Die Reſultate von dergleichen auf Requiſition anderer ausländiſcher Behörden erfolgenden Streifen ſind jedoch jedesmal anhero zur Anzeige zu bringen.

Stuttgart den 1. Juni 1813.

Königl. Polizei-Miniſterium.

2245.

Bekanntmachung, betr. die Lagerſtätten für die Normalmaaſe und die Vergleichung der Würt. Maaſe mit ausländiſchen,

vom 4. Juni 1813 848).

Zu Ergänzung der Königl. Maas-Ordnung vom 30. Nov. 1806. wird hierdurch bekannt gemacht, daß vermöge Allerhöchſter

---

848) Regbl. S. 213. vrgl. auch die aus Anlaß der Zoll-Vereinigung mit der K. Verordnung vom 26. Dezbr. 1829. ausgegebene Vergleichung der Württ., Bayern'ſchen, Preuſſiſchen und großherzogl. Heſſiſchen Maaſe u. Gewichte u. den Erlaß des Finanz-Miniſteriums vom 31. März 1831.

Anordnung ſtatt der Stadt Ehingen die Stadt Ulm zur fünften Lager=Stätte für die Maaſe und Gewichte des Königreiches beſtimmt und eine ſechste Lagerſtätte zu Ravensburg errichtet worden iſt.

Zugleich werden zu Belehrung des Publikums die angeſchloſſenen Tabellen über die geſetzliche Beſtimmung der Maaſe des Königreiches und deren Vergleichung mit denen der benachbarten Staaten öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 4. Juni 1813.

Königl. Miniſterium des Innern.
Graf von Reiſchach.

I. Geſezliche Maas=Beſtimmungen.

---

1) Längen=Maaſe.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.	Baieriſche.	Badiſche.
a) 1 Ruthe = 10 Fuß.	a) 1 Myriamètre = 10,000 Mètres.	a) 1 Ruthe = 10 Fuß.	a) 1 Ruthe = 10 Fuß = 3 Mètres franz. Maas.
b) 1 Fuß oder Schuh = 127 alt Pariſer Linien oder 10 Würt. Decimal=Zolle.	b) 1 Kilomètre = 1000 Metres.	b) 1 Fuß = 12 Zoll = 129 $^{38}/_{100}$ Pariſer Linien.	b) 1 Fuß = 3 Décimètres.
c) 1 Zoll = $^{1}/_{10}$ Fuß.	c) 1 Hectomètre = 100 Mètres.	c) 1 Zoll = 12 Linien = $^{1}/_{12}$ Fuß.	c) 1 Zoll = $^{1}/_{10}$ Fuß = 3 Centimètres.
d) 1 Linie = $^{1}/_{100}$ Fuß.	d) 1 Decamètre = 10 Mètres.	d) 1 Linie = $^{1}/_{144}$ Fuß = $^{1}/_{12}$ Zoll.	d) 1 Linie = $^{1}/_{100}$ Fuß = 3 Millimètres.
	e) 1 Mètre = 443 $^{296}/_{1000}$ Pariſer Linien.		e) 1 Punkt = $^{1}/_{1000}$ Fuß = $^{3}/_{10}$ Millimètres.
	f) 1 Décimètre = $^{1}/_{10}$ Mètre.		
	g) 1 Centimètre = $^{1}/_{100}$ Mètre.		
	h) 1 Millimètre = $^{1}/_{1000}$ Mètre.		

Württembergiſche.	Franzöſiſche.	Bairiſche.	Badiſche.
1 Ehle = 214$^{4}/_{10}$ Württembergiſche Decimal-Linien, = 2 Fuß 1 Zoll 4$^{4}/_{10}$ Linien.	Durch einen Beſchluß des Miniſters des Innern zur Vollziehung des Kaiſ. Decr. v. 12. Febr. 1812 wurden für den Kleinhandel u. das tägliche Leben noch folgende Abtheilungen und Benennungen erlaubt: 1 Toise = 2 Mètres. 1 Pied = $^{1}/_{3}$ Mètre. 1 Doigt = $^{1}/_{12}$ Pied. 1 Ligne = $^{1}/_{12}$ Doigt. 1 Aune = 12 Décimétres. wird abgetheilt in $^{1}/_{2}$. $^{1}/_{4}$. $^{1}/_{8}$. $^{1}/_{16}$. und $^{1}/_{3}$. $^{1}/_{6}$. $^{1}/_{12}$.	1 Ehle = 2 Fuß 10$^{1}/_{4}$ Zoll = 369 $^{27}/_{100}$ Pariſer Linien.	1 Ehle = 2 Fuß.

2) Flächen-Maaſe.

1 Morgen = 1584 □ Ruthen. 1 Viertel = 96 □ Ruthen. 1 □ Ruthe = 100 □ Fuß. 1 □ Fuß = 100 □ Zoll.	1 Myriare = 10000 Ares. 1 Kilare = 1000 Ares. 1 Hectare = 100 Ares. 1 Décare = 10 Ares. 1 Are. 1 Déciare = $^{1}/_{10}$ Ares.	1 Tagwerk, Morgen oder Jauchert = 400 □ Ruthen. 1 □ Ruth. = 100 □ Fuß. 1 □ Fuß = 144 □ Zoll.	4 Viertel = 1 Morgen. 1 Viertel = 100 □ Ruth. = 9 Ares. 1 □ Ruthe = 9 Centiares. 1 □ Fuß = $^{1}/_{100}$ □ Ruth. = $^{9}/_{100}$ Centiares.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.	Baieriſche.	Badiſche.
	1 Centiare = $^1/_{100}$ Ares, = 1 Mètre carré.		

3) Kubiſche Maaſe.

a) Holzmaas.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.	Baieriſche.	Badiſche.
1 Klafter oder Meß von 6 Fuß Höhe 6 Fuß Breite, 4 Fuß Tiefe. = 144 Kubic-Fuß. 1 Klafter = 4 Viertel. 1 Vrtl. = 2 Achttel. 1 Acht. = 2 Ekl.	1 Stère = 1 Mètre cube. 1 Décistère = $^1/_{10}$ Stère. 1 Centistère = $^1/_{100}$ Stère.	1 Klafter 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite u. $3^1/_2$ Fuß Tiefe. = = 126 Kubic-Fuß.	1 Klafter von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite u. 4 Fuß Scheiter-Länge = 144 Kubic-Fuß, = 3 Stères, 8 Decistères, $8^8/_{10}$ Centistères, franzöſiſch M.

b) Getraide-Maas.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.	Baieriſche.	Badiſche.
1 Scheffel = 8 Simmri. 1 Simmri = $942^1/_8$ Württ. Decimal-Kubic-Zoll = 4 Vierling. 1 Vierling = 8 Eklen. 1 Eklen = 4 Viertelen.	1 Kilolitre = 1000 Litres = 1 Mètre cube. 1 Hectolitre = 100 Litres. 1 Décalitre = 10 Litres. 1 Litre = 1 Décimètre cube. 1 Décilitre $^1/_{10}$ Litre. 1 Centilitre $^1/_{100}$ Litre. Erlaubte Maaſe und Benennungen. 1 Double Boisseau = $^1/_4$ Hectolitre. 1 Boisseau = $^1/_8$ Hectolitre. wird weiter abgetheilt in $^1/_2$. $^1/_4$. Boisseau. Ebenſo darf bei Körnern 1 Litre in $^1/_2$. $^1/_4$. $^1/_8$. getheilt werden.	1 Mezen (der alt Baieriſche) = $34^2/_3$ Baieriſche Maas Kannen. $^1/_2$ Mez. (Viertel.) $^1/_4$ Mez. (halbes Viertel.) $^1/_8$ M. (Maßle) $^1/_{16}$ Mez. (halbes Maßle.) $^1/_{32}$ Mez. (dreißiger.) 6 Mez. = 208 Maas. = 8 Kub.-Fuß und 944 Decimal Kub.-Zoll. (Scheffel.)	1 Zuber = 100 Seſter. = 15 Hectolitres. 1 Malter = 10 Seſter. = 15 Decalitres. 1 Seſter = 15 Litres. 1 Meßlen = $^1/_{10}$ Seſter. = 15 Decilitres. 1 Becher = $^1/_{100}$ Seſter. = 15 Centilitres.

c) Flüſſigkeits-Maas.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.	Baieriſche.	Badiſche.
1 Fuder = 6 Eimer. 1 Eimer = 16 Imi. 1 Imi = 10 Maas. 1 Maas = $78\frac{1}{3}$ Decimal-Kubic-Zoll od. 4 Schoppen. 1 Eimer Trüb-Eich = 1 Eim. 7 Maas Hell-Eich.	Wie bei dem Getreide-Maas. Auch bei den Flüſſigkeits-Maaſen iſt erlaubt: 1 Litre in $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{16}$. zu theilen.	1 Maas Kanne = 43 Baieriſche Decimal-Kubic-Zoll. 1 Eimer = 64 Maas = 2 Kubic-Fuß und 752 Dec. Kub. Zoll.	1 Fuder — 100 Stüzen = 15 Hectolitres. 1 Ohm = 10 Stüzen = 15 Décalitres. 1 Stüze = 15 Litres. 1 Maas = $\frac{1}{10}$ Stüze = 15 Décilitres. 1 Glas = $\frac{1}{100}$ Stüze = 15 Centilitres.

4) Gewicht.

1 Centner ſchwer Gewicht = 104 Pfund. 1 Pfund = 2 Mark Cölniſch = 32 Loth. 1 Loth = 4 Quentlen. Anmerkung. Im Jahr 1806 iſt durch Vergleichung des auf der Königlichen Münze in Stuttgart befindl. Kölln. u. Neufranzöſiſch. Gewichts gefunden worden, daß 500 Grammes = 140158 köllniſche Richtpfennig Theile. Hierauf beruht das weiter un-	1 Quintal Metrique = 100 Kilogramm. = 100000 Grammes. 1 Myriagramme = 10000 Grammes. 1 Kilogramme = 1000 Grammes. 1 Hectogramme = 100 Grammes. 1 Décagramme = 10 Grammes. 1 Gramme. 1 Décigramme = $\frac{1}{10}$ Gramme. 1 Centigramme = $\frac{1}{100}$ Gramme. 1 Milligramme = $\frac{1}{1000}$ Gramme. Ferner erlaubte Gewichte und Benennungen: 1 Livre = $\frac{1}{2}$ Ki-	1 Centner = 100 Pfund. 1 Pfund = 560 franz. Grammes = 32 Loth.	1 Centner = 100 Pfund = 5 Myriagrammes. 1 Stein = 10 Pfund = 5 Kilogrammes. 1 Pfund = 5 Hectogrammes. 1 Zehnling = $\frac{1}{10}$ Pfund = 5 Décagrammes. 1 Quentchen = $\frac{1}{100}$ Pfund = 5 Grammes. 1 Pfenning = $\frac{1}{1000}$ Pfund = 5 Décigrams. 1 Aß = $\frac{1}{10000}$ Pf. = 5 Centigrammes.

Württemberg.	Franzöſiſche.
tenfolgende Ver-hältniß zwiſch. dem Württem-berg. und fran-zöſ. Gewicht.	logramme = 500 Grammes. 1 Once = $^{1}/_{16}$ Livre. 1 Gros = $^{1}/_{8}$ Once. 1 Grain = $^{1}/_{72}$ Gros *).

*) Hingegen werden die vor dem Kaiſ. Decret vom 12. Febr. 1812 geſez-mäßige Nahmen durch alle Rubriken noch ferner allein und ausſchließlich gebraucht bei allen öffentlichen Arbeiten, bei dem Groshandel, und in allen Handels- und andern Verträgen, namentlich bei Planen, Ueberſchlägen, Memoiren von Kunſtarbeiten, Verbal-Proceſſen, und andern Schriften, Käufen, Facturen, Anzeigen von Current-Preiſen, Frachtbriefen, Anzeigen in Journalen, kurz in allen öffentlichen und Privat-Urkunden.

II. Maas-Vergleichungen.

1) Württembergiſche und franzöſiſche.

A. Längen-Maaſe.

Der Württembergiſche Schuh verhält ſich zu dem franzöſiſchen Mètre wie 127000 zu 443296.

Württem-bergiſche.	Franzöſiſche. Mètr.	Déc.	Cent	Millimètr.	Franzöſiſche	Württembergiſche. Ruth	Sch.	Zoll	Linien.
1 Ruthe	2	8	6	$4^{9}/_{10}$	Myriamètre	3490	5	1	9
1 Schuh	—	2	8	$6^{49}/_{100}$	Kilomètre	349	—	5	$1^{9}/_{10}$
1 Zoll	—		2	$8^{619}/_{1000}$	Hectomètre	34	9	—	$5^{19}/_{100}$
1 Linie	—		—	$2^{8649}/_{10000}$	Décamètre	3	4	9	$^{519}/_{1000}$
					Mètre	—	3	4	$9^{519}/_{10000}$
					Décimètre	—	—	3	$4^{90519}/_{100000}$
					Centimètre	—	—	—	$3^{490590}/_{1000000}$
					Millimètre	—	—	—	$-^{3490519}/_{10000000}$

Die Württemberg. Ehle verhält ſich zum franzöſiſchen Mètre wie 614235 zu 1000000.

1 Württ. Ehle = 6 Decim. 1 Cent. $4^{235}/_{1000}$ Millim.	1 Mètre = $1^{62804}/_{100000}$ Württembergiſche Ehlen.

B. Flächen-Maaſe.

a) Allgemeine.

Der Württ. Quadrat-Schuh verhält ſich zum franzöſiſchen Mètre carré wie $(127000)^2$ zu $(443296)^2$.

1 Württembergiſche Quadrat-Ruthe = $8^{2077}/_{10000}$ Mètres carrés. 1 Württembergiſcher Quadrat-Schuh = $^{82077}/_{1000000}$ Mètres carrés.	1 franz. Mètre carré = $12^{18372}/_{100000}$ Württemb. Quadrat-Schuh.

b) Feldmaas.

Der Württ. Morgen verhält ſich zum franz. Are wie 3151746 zu 100000.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.				Franzöſ.	Württembergiſche.				
	Déc	Ares	Déci	Centiares		Mg.	Vtl.	8tel.	Q.R.	Quad. Schuh.
1 Morgen	3	1	5	$1\frac{746}{1000}$	1 Myriare	317	1	—	13	20
1 Viertel	—	7	8	$7\frac{936}{1000}$	1 Kilare	31	2	1	39	72
1 Achtel	—	3	9	$3\frac{968}{1000}$	1 Hectare	3	—	1	18	$37\frac{2}{10}$
1 Q. Ruthe	—		—	$8\frac{2077}{10000}$	1 Décare	—	1	—	25	$83\frac{72}{100}$
					1 Are	—	—	—	12	$18\frac{372}{1000}$
					1 Déciare	—	—	—	1	$21\frac{8572}{10000}$
					1 Centiare	—	—	—	—	$12\frac{18372}{100000}$

C. Kubiſche Maaſe.

a) Allgemeine.

Der Württembergiſche Kubic-Schuh verhält ſich zum franz. Mètre wie $(127000)^3$ zu $(443296)^3$.

1 Württ. Kubic-Ruthe = $23\frac{5141}{10000}$ Mètres cubes. 1 Württ. Kubic-Schuh = $\frac{235141}{100000000}$ Mètres cubes.	1 franz. Mètre cube = $42\frac{52752}{100000}$ Württemb. Kubic-Schuh.

b) Holz-Maas.

Die Württemb. Klafter Holz verhält ſich zu dem franz. Stère = 14400000 zu 4252752.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.		Franzöſiſche	Württembergiſche.	
	Stères.	Decistères.		Klafter.	Kubic-Schuhe.
1 Klafter	3	$3\frac{86043}{100000}$	1 Décistère	—	$4\frac{252752}{1000000}$
			1 Stère	—	$42\frac{52752}{100000}$
			4 Stères	1	$26\frac{11008}{100000}$

c) Getraide-Maas.

Das Württ. Simmri verhält ſich zum franz. Litre wie 2215331 zu 100000.

Württembergiſche.	Franzöſiſche.						Franzöſiſche.	Württembergiſche.				
	Kilolitr.	Hectol.	Décalitr.	Litres.	Décilitr.	Centilitres.		Scheffel	Simri.	Vierling	Eklen.	Viertel.
10 Scheffel	1	7	7	2	2	$6\frac{48}{100}$	1 Kilolitre	5	5	—	4	$1\frac{92}{100}$
1 Scheffel	—	1	7	7	2	$2\frac{648}{1000}$	1 Hectolit.	—	4	2	—	$1\frac{792}{1000}$
1 Simmri	—	—	2	2	1	$5\frac{331}{1000}$	1 Decalitre	—	—	1	6	$1\frac{7792}{10000}$
1 Vierling	—	—	—	5	5	$3\frac{832}{10000}$	1 Litre	—	—	—	1	$1\frac{77792}{100000}$
1 Eklen	—	—	—	—	6	$9\frac{22909}{100000}$	1 Décilitre	—	—	—	—	$-\frac{577792}{1000000}$
1 Viertel.	—	—	—	—	1	$7\frac{30727}{100000}$	1 Centilitre	—	—	—	—	$-\frac{577792}{10000000}$

d) Flüſſigkeits-Maas.

Die Württ. Maas verhält ſich zum franz. Litre wie 1837046 zu 1000000.

Württembergiſche.	Franzöſiſche. Kilolitr.	Hectol.	Décalitr.	Litres.	Décilitr.	Centilitres	Franzöſiſche.	Württembergiſche. Eimer.	Imi.	Maas.	Schoppen.
1 Fuder	1	7	6	3	5	$6\frac{416}{1000}$	1 Kilolitre	3	6	4	$1\frac{408}{1000}$
1 Eimer	—	2	9	5	9	$2\frac{736}{1000}$	1 Hectalitre	—	5	4	$1\frac{7408}{10000}$
1 Imi	—	—	1	8	3	$7\frac{46}{1000}$	1 Décalitre	—	—	5	$1\frac{77408}{100000}$
1 Maas	—	—	—	1	8	$3\frac{7046}{10000}$	1 Litre	—	—	—	$2\frac{177408}{1000000}$
1 Schoppen	—	—	—	—	4	$5\frac{9261}{10000}$	1 Décilitre	—	—	—	$-\frac{217741}{1000000}$
							1 Centilitre	—	—	—	$-\frac{217741}{10000000}$

D. Gewicht.

Das Württ. Pfund verhält ſich zu dem franz. Gramme wie 65536000 zu 140158.

Württembergiſch.	Franzöſiſche. Myriagramm.	Kilogramm.	Hectogramm.	Decagramm.	Grammes.	Décigramm.	Centigrammes.	Franzöſiſch.	Württembergiſche. Pfund.	Loth.	Quentchen.
1 Ctrſchwer Gewicht, od. 104 Pf.	4	8	6	2	9	—	$-\frac{64}{100}$	1 Quintal métrique	215	27	$2\frac{8}{100}$
1 Ctr. leicht Gew., oder 100 Pfund	4	6	7	5	8	6	6	1 Myriagr.	21	12	$1\frac{408}{1000}$
1 Pfund	—	—	4	6	7	5	$8\frac{66}{100}$	1 Kilogr.	2	4	$1\frac{7408}{10000}$
1 Loth	—	—	—	1	4	6	$1\frac{208}{1000}$	1 Hectogr.	—	6	$3\frac{37408}{100000}$
1 Quentch.	—	—	—	—	5	6	$5\frac{302}{1000}$	1 Décagr.	—	—	$2\frac{737408}{1000000}$
								1 Gramme	—	—	$-\frac{2737408}{10000000}$

Nach den für den Kleinhandel und das tägliche Leben in Frankreich geduldeten Maaſen finden ferner folgende Vergleichungen Statt.

A. Längen-Maaſe.

Der Württ. Schuh verhält ſich zum geduldeten franz. Pied wie 3000000 zu 3490519.

Württembergiſch.	Franzöſiſche. Toiſes.	Pieds.	Doigts.	Lignes.	Franzöſiſche.	Württembergiſche. Ruthen.	Schuh.	Zoll.	Linien.
1 Ruthe.	1	2	7	$1\frac{6388}{10000}$	1 Toiſe	—	6	9	$8\frac{1036}{10000}$
1 Schuh.	—	—	10	$3\frac{7638}{10000}$	1 Pied	—	1	1	$6\frac{3506}{10000}$
1 Zoll.	—	—	1	$-\frac{37638}{100000}$	1 Doigt	—	—	—	$9\frac{6959}{10000}$
1 Linie.	—	—	—	$1\frac{237638}{1000000}$	1 Ligne	—	—	—	$-\frac{80799}{100000}$

Die Württemb. Ehle verhält ſich zur franz. Aune wie 614235 zu 1200000 oder wie 204745 zu 400000.

1 Württ. Ehle = $^{511863}/_{1000000}$ Aunes.	1 Aune $1^{95365}/_{100000}$ Württemb. Ehlen.

B. Die allgemeine Flächen=Maaſe ergeben ſich aus obigem von ſelbſt.

Für das Feld=Maas trat keine neue Beſtimmung ein.

C. Die allgemeine kubiſche Maaſe ergeben ſich aus obigem.

Das Holz=Maas erhielt keine neue Beſtimmung. Dieſe fand nur Statt bei dem Getreide= und Flüſſigkeits=Maas.

Getreide=Maaſe.

Das Württembergiſche Simmri verhält ſich zu dem franzöſiſchen Boisseau wie 4000 zu 2257.

Württembergiſche.	Franzöſiſche. Double.-Bois.	Boisseaux.	1/2 Boisseaux.	1/4 Boisseaux.	1/8 Boisseaux.	1/16 Boisseau.	Franzöſiſche.	Württembergiſche. Scheffel.	Simri.	Vierling.	Eklen.	Viertelen.
1 Scheffel	7	—	—	—	1	$-^{84976}/_{100000}$	15 Boisseaux.	1	—	1	6	$3^{36}/_{100}$
1 Simri	—	1	1	1	—	$-^{55622}/_{100000}$	1 double Boiss.	—	1	—	4	$-^{448}/_{1000}$
1 Vierling	—	—	—	—	1	$1^{89055}/_{1000000}$	1 Boisseau.	—	—	2	2	$-^{224}/_{1000}$
1 Eklen	—	—	—	—	—	$^{886132}/_{1000000}$	1/2 Boisseau.	—	—	1	1	$-^{112}/_{1000}$
1 Viertele	—	—	—	—	—	$-^{221533}/_{1000000}$	1/4 Boisseau.	—	—	—	4	$2^{56}/_{1000}$
							1/8 Boisseau.	—	—	—	2	$1^{28}/_{1000}$
							1/16 Boisseau.	—	—	—	1	$-^{514}/_{1000}$

Ferner Getreide=Maaſe bei Körnern, Meel, ꝛc.

Württembergiſche.	Franzöſiſche. Litres.	1/2 Litres.	1/4 Litres.	1/8 Litres.	1/16 Litres.	Franzöſiſche.	Württemberg. Eklen.	Viertelen.
1 Vierling	5	1	—	—	$-^{6132}/_{10000}$	1 Litre	1	$1^{77792}/_{100000}$
1 Eklen	—	1	—	1	$1^{7664}/_{100000}$	1/2 Litre	—	$2^{88896}/_{100000}$
1 Viertelen	—	—	—	1	$-^{76916}/_{100000}$	1/4 Litre	—	$1^{44448}/_{100000}$
						1/8 Litre	—	$-^{72224}/_{100000}$
						1/16 Litre	—	$-^{36112}/_{100000}$

Flüſſigkeits-Maaſe.

Württembergiſche.	Franzöſiſche. 1/4 Litres	Franzöſiſche. 1/8 Litres	Franzöſiſche. 1/16 Litres.	Franzöſiſche.	Württembergiſche. Schoppen.
1 Schoppen.	1	1	$1^{34818}/_{100000}$	1 Litre.	$2^{177408}/_{1000000}$
				1/4 Litre.	$^{544352}/_{1000000}$
				1/8 Litre.	$^{272176}/_{1000000}$
				1/16 Litre.	$^{136088}/_{1000000}$

D. Gewichte.

Das Württemb. Pfund verhält ſich zu der geduldeten franzöſiſchen Livre wie 65536 zu 70079.

Württembergiſche.	Franzöſiſche. Livres.	Onces.	Gros.	Grains.	Franzöſiſche.	Württembergiſche. Pfund.	Loth.	Quentchen.
2 Pfund	1	13	7	$29^{1117}/_{10000}$	1 Livre	1	2	$^{873}/_{1000}$
1 Pfund	—	14	7	$50^{55585}/_{100000}$	1 Once	—	2	$^{345}/_{10000}$
1 Loth	—	—	3	$53^{3298}/_{10000}$	1 Gros	—	—	$1^{693}/_{10000}$
1 Quentchen	—	—	—	$67^{33245}/_{100000}$	1 Grain	—	—	$^{1485}/_{100000}$

2) Württembergiſche und Baieriſche.

A. Längen-Maaſe.

Der Württemb. Schuh verhält ſich zum Baieriſchen wie 127 zu $129^{38}/_{100}$ (wie 12700 zu 12938).

Württembergiſche.	Baieriſche. Ruth.	Schuh.	Zoll.	Linien.	Baieriſche.	Württembergiſche. Ruth.	Schuh.	Zolle.	Linien.
2 Ruthen	1	9	7	$7^{242}/_{10000}$	1 Ruthe	1	—	1	$8^{74}/_{100}$
1 Ruthe	—	9	9	$9^{5106}/_{10000}$	1 Schuh	—	1	—	$1^{874}/_{1000}$
1 Schuh	—	—	11	$9^{35106}/_{100000}$	1 Zoll	—	—	—	$8^{4895}/_{10000}$
1 Zoll	—	—	1	$2^{135106}/_{1000000}$	1 Linie	—	—	—	$-^{70746}/_{100000}$
1 Linie	—	—	—	$1^{413511}/_{1000000}$					

Die Württemb. Ehle verhält ſich zur Baier. wie $272^{288}/_{1000}$ zu $369^{27}/_{100}$ (wie 272288 zu 369270).

1 Württemberg. Ehle = $^{737368}/_{1000000}$ Baieriſche Ehlen.

2 Württemb. Ehlen = $1^{474736}/_{1000000}$ Baieriſche Ehlen.

1 Baier. Ehle = $1^{356174}/_{1000000}$ Württembergiſche Ehlen.

B) Flächen-Maaſe.

a) Allgemeine.

Der Württembergiſche Quadrat-Schuh verhält ſich zum Baieriſchen wie $(12700)^2$ zu $(12938)^2$.

Württembergiſche.	Baieriſche.			Baieriſche.	Württembergiſche.		
	Q. Rth.	Q. Sch.	Qu. Zolle.		Q. Rth.	Q. Sch.	Qu. Zolle.
2 Qu. Ruthen	1	92	$102\,{}^{1824}/_{10000}$	1 Qu. Ruthe	1	3	$78\,{}^{31}/_{100}$
1 Qu. Ruthe	—	96	$51\,{}^{912}/_{10000}$	1 Qu. Schuh	—	1	$3\,{}^{7831}/_{10000}$
1 Qu. Schuh	—	—	$138\,{}^{750912}/_{1000000}$	1 Qu. Zolle	—	—	${}^{720716}/_{1000000}$
1 Qu Zoll	—	—	$1\,{}^{38751}/_{100000}$				

b) Feldmaas.

Der Württ. Morgen verhält ſich zum Baieriſchen wie 925006 zu 1000000 oder beynahe völlig genau wie 37 zu 40.

Württembergiſche.	Baieriſche.					Baieriſche.	Württembergiſche.				
	Tagw. (Morg.)	Viertel	Achtel.	Quad. Ruth.	Quad. Schuh.		Morg.	Viertel	Achtel.	Quad. Ruth.	Quad. Schuh.
2 Morgen	1	3	—	40	1	1 Tagwerk	1	—	—	31	13
1 Morgen	—	3	1	20	—	1 Viertel	—	1	—	7	78
1 Viertel	—	—	1	42	51	1 Achtel	—	—	1	3	89
1 Achtel	—	—	—	46	25						

C. Kubiſche Maaſe.

a) Allgemeine.

Der Württembergiſche Kubic-Schuh verhält ſich zum Baieriſchen wie $(12700)^3$ zu $(12938)^3$.

Württembergiſche.	Bairiſche.			Bairiſche.	Württembergiſche		
	Kub. Sch.	Duodecimal-Kubic-	oder Decimal-Zolle.		Kub. Rth.	Kub. Sch.	Kubic-Zolle
1 Kub. Rth.	945	$1422\,{}^{144}/_{1000}$	823	1 Kub. Ruth.	1	57	280
1 Kub. Sch.	—	$1634\,{}^{382144}/_{1000000}$	$945\,{}^{823}/_{1000}$	1 Kub. Sch.	—	1	$57\,{}^{280256}/_{1000000}$
1 Kub. Zoll	—	$1\,{}^{634382}/_{1000000}$	—${}^{945823}/_{1000000}$	1 Duodecim. Kubiczoll	—	—	—${}^{611852}/_{1000000}$
				1 Dec. K. Zoll	—	—	$1\,{}^{5728}/_{100000}$

b) Holz-Maaſe.

Die Württ. Klafter verhält ſich zu der Baier. wie 144 zu $133^{2173}/_{10000}$ (wie 1440000 zu 1332173).

Württembergiſche.	Baieriſche.		Baieriſche.	Württembergiſche.	
	Klafter.	Kubic-Schuh.		Klafter.	Kubic-Schuhe
1 Klafter	1	$10^{1985}/_{10000}$	1 Klafter	—	$133^{2173}/_{10000}$
			2 Klafter	1	$122^{4546}/_{10000}$

c) Getreide-Maas.

Das Württ. Simmri verhält ſich zur Baieriſchen Metze wie $942^{125}/_{1000}$ zu $1576^{52}/_{1000}$ (wie 942125 zu 1576052).

Württemberg.	Bairiſche.							Bairiſche.	Württembergiſche.				
	Scheffel (6 Metz.)	Metze.	1/2 Metze. (Viert.)	1/4 Metz. 1/2 Vrtl.	1/8 Metze. (Maßle)	1/16 Metz. 1/2 Mßl.	1/32 Metze. (Dreiſiger)		Scheffel.	Simmri.	Vierling	Eklen.	Viertelen.
2 Scheffel	1	3	1	—	—	1	$-^{608}/_{10000}$	1 Scheffel	1	2	—	1	$-^{76116}/_{100000}$
1 Scheffel	—	4	1	1	—	—	$1^{301}/_{10000}$	1 Metze	—	1	2	5	$2^{12736}/_{100000}$
1 Simmri	—	—	1	—	—	1	$1^{1288}/_{10000}$	1/2 Metze	—	—	3	2	$3^{6368}/_{100000}$
1 Vierlg.	—	—	—	—	1	—	$-^{7822}/_{10000}$	1/4 Metze	—	—	1	5	$1^{53184}/_{100000}$
1 Eklen	—	—	—	—	—	—	$^{597775}/_{1000000}$	1/8 Metze	—	—	—	6	$2^{76592}/_{100000}$
								1/16 Metze	—	—	—	3	$1^{38296}/_{100000}$
								1/32 Metze	—	—	—	1	$2^{69148}/_{100000}$

d) Flüſſigkeits-Maas.

Die Württ. Maas verhält ſich zur Baieriſchen Maaskanne wie $78^{125}/_{1000}$ zu $45^{463}/_{1000}$ (wie 78125 zu 45463).

Württembergiſche.	Bairiſche.		Bairiſche.	Württembergiſche.			
	Eimer.	Maaskanne.		Eimer.	Imi.	Maas.	Schoppen.
1 Eimer	4	$18^{94848}/_{100000}$	5 Eimer	1	2	6	$-^{86656}/_{100000}$
1 Imi	—	$17^{18128}/_{100000}$	1 Eimer	—	3	7	$-^{973312}/_{1000000}$
1 Maas	—	$1^{718128}/_{1000000}$	1 Maas	—	—	—	$2^{327708}/_{1000000}$
1 Schoppen	—	$-^{429607}/_{1000000}$					

D. Gewicht.

Das Württ. Pfund verhält ſich zum Baieriſchen wie 131072 Richtpfennig-Theile zu 560 Grammes, d. i. wie 131072 zu 156977.

Württembergiſche.	Baieriſche. Ctner.	Pfund.	Loth.	Bairiſche.	Württembergiſche. Ctr. ſchwer Gewicht.	Pfund.	Loth.
2 Centner ſchwer Gewicht.	1	73	$21\frac{600256}{1000000}$	1 Centner	1	15	$24\frac{4448}{10000}$
1 Centner ſchwer Gewicht.	—	86	$26\frac{800128}{1000000}$	1 Pfund	—	1	$6\frac{324448}{1000000}$
1 Ctr. leichtGew. oder 100 Pfund.	—	83	$15\frac{9232}{10000}$	1 Loth	—	—	$1\frac{197639}{1000000}$
1 Pfund	—	—	$26\frac{719232}{1000000}$				
1 Loth	—	—	– $\frac{834976}{1000000}$				

3) Württembergiſche und Badiſche.

A. Längen-Maaſe.

Der Württ. Schuh verhält ſich zum Badiſchen wie 127 Pariſer Linien zu 3 Decimetern d. i. wie 954968 zu 1000000.

Württembergiſche.	Badiſche, Ruth.	Schuh.	Zoll.	Linien.	Badiſche.	Württembergiſche. Ruth.	Schuh.	Zoll.	Linien.
2 Ruthen	1	9	—	$9\frac{936}{1000}$	1 Ruthe	1	—	4	$7\frac{156}{1000}$
1 Ruthe	—	9	5	$4\frac{968}{1000}$	1 Schuh	—	1	—	$4\frac{7156}{10000}$
1 Schuh	—	—	9	$5\frac{4968}{10000}$	1 Zoll	—	—	1	– $\frac{47156}{100000}$
1 Zoll	—	—	—	$9\frac{54968}{100000}$	1 Linie	—	—	—	$1\frac{47156}{1000000}$
1 Linie	—	—	—	– $\frac{951968}{1000000}$					

Die Württemb. Ehle verhält ſich zur Badiſchen wie 21440 zu 20943.

1 Württ. Ehle = $1\frac{21725}{1000000}$ Bad. Ehl. | 1 Bad. Ehle = $\frac{976824}{1000000}$ Württ. Ehl.

B. Flächen-Maaſe.

a) Allgemeine.

Der Württ. Quadrat-Schuh verhält ſich zum Bad. wie 911963 zu 1000000.

Württembergiſche.	Badiſche. Q. Rth.	Q. Sch.	Qu. Zolle.	Badiſche.	Württembergiſche. Q. Rth.	Q. Sch.	Qu. Zolle.
2 Qu. Ruthen	1	82	$39\frac{26}{100}$	1 Qu. Ruthe	1	9	$65\frac{36}{100}$
1 Qu. Ruthe	—	91	$19\frac{63}{100}$	1 Qu. Schuh	—	1	$9\frac{6536}{10000}$
1 Qu. Schuh	—	—	$91\frac{1963}{10000}$	1 Qu. Zoll	—	—	$1\frac{96536}{1000000}$
1 Qu. Zoll	—	—	– $\frac{911963}{1000000}$				

b) Feldmaas.

Der Württ. Morgen verhält ſich zum Badiſchen wie 384 zu $438^{6143}/_{10000}$ (wie 3840000 zu 4386143).

Württembergiſche	Badiſche. Morgen.	Viertel.	Achtel.	Quad. Ruth.	Quad. Schuh.	Badiſche.	Württembergiſche Morgen.	Viertel.	Achtel.	Quad. Ruth.	Quad. Schuh.
2 Morgen	1	3	—	—	39	1 Morgen	1	—	1	6	61
1 Morgen	—	3	1	—	19	1 Viertel	—	1	—	13	65
1 Viertel	—	—	1	37	55	1 Achtel	—	—	1	6	83
1 Achtel	—	—	—	43	77						

C) Kubiſche Maaſe.

a) Allgemeine.

Der Württ. Kubic-Schuh verhält ſich zum Badiſchen wie 870895 zu 1000000.

Württembergiſche.	Badiſche. Kubic-Schuh.	Kubic-Zolle.	Badiſche.	Württembergiſche. Kubic-Ruthe.	Kubic-Schuh.	Kubic-Zolle.
1 Kub. Ruthe	870	895	1 Kub. Rth.	1	148	243
1 Kub. Schuh	—	$870^{895}/_{1000}$	1 Kub. Sch.	—	1	$148^{243}/_{1000}$
1 Kubic-Zoll	—	$-^{870895}/_{1000000}$	1 Kub. Zoll	—	—	$-^{148243}/_{1000000}$

b) Holzmaas.

Die Württ. Klafter verhält ſich zu der Badiſchen wie 870895 zu 1000000.

Württembergiſche.	Badiſche. Klaftr.	Kubic-Schuh.	Badiſche.	Württembergiſche. Klaftr.	Kubic-Schuh.
2 Klafter	1	$106^{81776}/_{100000}$	1 Klafter	1	$21^{346992}/_{1000000}$
1 Klafter	—	$125^{40888}/_{100000}$			

c) Getreidemaas.

Das Württ. Simmri verhält ſich zu dem Bad. Seſter wie 10000 zu 6771.

Württembergiſche.	Badiſche. Zuber.	Malt.	Seſter	Meßle	Becher.	Badiſche.	Württembergiſche. Scheff.	Simr.	Vierlg.	Eklen.	Viertelen.
10 Scheffel	1	1	8	1	$5^{96}/_{1000}$	1 Zuber	8	3	2	6	$2^{88}/_{100}$
1 Scheffel	—	1	1	8	$1^{5096}/_{10000}$	1 Malter	—	6	3	—	$2^{688}/_{1000}$
1 Simmri	—	—	1	4	$7^{6887}/_{10000}$	1 Seſter	—	—	2	5	$2^{6688}/_{10000}$
1 Vierling	—	—	—	3	$6^{9222}/_{10000}$	1 Meßlen	—	—	—	2	$-^{66688}/_{100000}$
1 Eklen	—	—	—	—	$4^{6153}/_{10000}$	1 Becher	—	—	—	—	$-^{866688}/_{1000000}$
1 Viertelen	—	—	—	—	$1^{1538}/_{10000}$						

d) Flüſſigkeits-Maas.

Die Württemb. Maas verhält ſich zur Badiſchen wie 10000000 zu 8165285.

Württembergiſche.	Badiſche. Fuder.	Ohm.	Stütze.	Maas.	Glas.	Badiſche.	Württembergiſche. Fuder.	Eimer.	Imi.	Maas.	Schoppen.
10 Eimer	1	9	5	9	$5^{2}/_{10}$	2 Fuder	1	4	3	3	— $^{228}/_{1000}$
1 Eimer	—	1	9	5	$9^{52}/_{100}$	1 Fuder	—	5	1	6	$2^{114}/_{1000}$
1 Imi	—	—	1	2	$2^{47}/_{100}$	1 Ohm	—	—	8	1	$2^{6114}/_{10000}$
1 Maas	—	—	—	1	$2^{247}/_{1000}$	1 Stütze	—	—	—	8	— $^{66114}/_{100000}$
1 Schopp.	—	—	—	—	$3^{6175}/_{10000}$	1 Maas	—	—	—	—	$3^{266114}/_{1000000}$
						1 Glas	—	—	—	—	— $^{3266114}/_{10000000}$

D. Gewicht.

Das Württ. Pfund verhält ſich zum Badiſchen wie 131072 Richtpfennig-Theile zu 500 Grammes, d. i. wie 65536 zu 70079.

Württembergiſche.	Badiſche. Centner.	Stein.	Pfund.	Zehnling.	Quentchen.	Pfenning.	Badiſche.	Württembergiſche. Ctr. ſchw. Gew.	Pfund.	Loth.	Quentchen.
2 Ctr. ſchwer Gewicht	1	9	4	5	1	$5^{984}/_{1000}$	1 Centner	1	2	29	$3^{269}/_{1000}$
1 Ctr. ſchwer Gewicht	—	9	7	2	5	$7^{992}/_{1000}$	1 Stein	—	10	22	— $^{7296}/_{10000}$
1 Ctr. leicht Gewicht od. 100 Pfund	—	9	3	5	1	$7^{3}/_{10}$	1 Pfund	—	1	2	— $^{87296}/_{100000}$
1 Pfund	—	—	—	9	3	$5^{175}/_{1000}$	1 Zehnlg.	—	—	3	$1^{687296}/_{1000000}$
1 Loth	—	—	—	—	2	$9^{22416}/_{100000}$	1 Quentch	—	—	—	$1^{36873}/_{100000}$
1 Quentchen	—	—	—	—	—	$7^{30604}/_{100000}$	1 Pfeng.	—	—	—	— $^{136873}/_{1000000}$

2246.

Auszug aus einer Special-Reſolution der Kron-Domainen-Section, betr. die Concurrenz der Commun-Caſſen zu den auf milden Stiftungen liegenden Laſten,

vom 8. Juni 1813 [848]).

Es iſt in der Natur der Sache gegründet, daß, wenn man einer Stiftung, als einem für bleibende Zwecke beſtimmten Inſti-

---

848) S. Knapp, Handb. für die kath. Geiſtl. S. 569. Eine Spezial-Reſolution vom 4. Januar 1814 beſtimmt noch weiter:

tute, mehrere Ausgaben aufgebürdet hat, als ſie aus ihren Einkünften zu beſtreiten im Stande iſt, diejenigen Communen zu deren Erleichterung ihr dieſe unverhältnißmäßige Laſten aufgebürdet wurden, und für welche die Stiftung beſtimmt iſt, ihr einen Theil der zuviel aufgebürdeten Laſten wieder abnehmen müſſen, weil es dem Stiftungszwecke nicht angemeſſen iſt, daß die Stiftungs=Fonds für die Bedürfniſſe der Gegenwart aufgezehrt werden.

Es liegt überdieß auch im Geiſte der beſtehenden Verordnungen, und insbeſondere der Verordnung vom 23. Sept. 1783. [849]), daß die Gemeinden ihre Local=Stiftungen conſerviren, und ſie, ſo weit es nöthig iſt, vertreten müſſen.

Es iſt daher zu Dekung des Deficits derjenigen Stiftungen, welche ein wahres und bleibendes Deficit haben, jede mögliche Verbeſſerung in der Adminiſtration durch beſſere Benützung der Einnahms=Quellen, und Abſchneidung unnöthiger Ausgaben, einzuleiten.

Insbeſondere ſind die Rückſtände ſowohl, als die laufenden Gefälle der Stiftungen, mit Nachdruck beizutreiben, und das Capital=Vermögen iſt ſicher zu ſtellen. Inſofern dadurch das Gleichgewicht zwiſchen Einnahmen und Ausgaben noch nicht hergeſtellt wird, ſind die Bedürfniſſe des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, ſo viel möglich zu beſchränken, und letztere Ausgaben nöthigenfalls ganz einzuſtellen, oder auf diejenige Summe

---

Bey den beſtehenden großen Laſten, welche den Communen obliegen, genügt es, wenn ſie ſich nur dazu verſtehen, ihren Orts=Heiligen ſo viel von ihren Ausgaben abzunehmen, daß die Stiftungen den Ueberreſt ohne ihren Vermögensſtock angreifen zu müſſen, beſtreiten können. Es iſt hinreichend, wenn nur der gegenwärtige noch vorhandene Vermögensſtock der Stiftungen erhalten wird, und die Wiederergänzung des ehemaligen Vermögenſtockes derſelben muß bis auf beſſere Zeiten verſchoben werden. Wenn aber eine Gemeinde ſich freiwillig dazu verſteht, ihrem Ortsheiligen von den zuviel aufgebürdeten Ausgaben ſo viel abzunehmen, daß die Stiftung ihren gegenwärtigen Vermögensſtock nicht allein erhalten, ſondern auch merklich vermehren kann, ſo iſt zwar dieſes Anerbieten zum Beſten der betreffenden Stiftung zu acceptiren, der Gemeinde aber zugleich die Erklärung abzugeben: daß die Gemeinde berechtigt ſei, die dem Heiligen abgenommenen Ausgaben wieder auf die Stiftung ganz, oder zum Theil zu übertragen, ſobald dieſe im Stande ſeyn werde, dieſelben ganz oder zum Theil zu beſtreiten, ohne ihren Vermögensſtock angreifen zu müſſen. Als ſtiftungsmäßige Ausgaben ſind alle diejenigen zu betrachten, welche zur Beförderung des Kultus und des Unterrichts dienen, und die Unterſtützung der Armuth zum Gegenſtand haben, Schullehrers= und Proviſorats=Beſoldungen, Kirchen= und Schulhaus=Baukoſten, Organiſten= und Meßner=Gehalte, Brandſchadens=Beiträge von den Schulhäuſern, endlich die auf Unterſtützung armer Reiſender verwendete und ähnliche Verwendungen können daher als ſtiftungsmäßige Ausgaben betrachtet werden. Dieſes hindert jedoch nicht, daß ſie ganz, oder zum Theil von den betreffenden Gemeinden übernommen werden, wenn die Stiftungen nicht im Stande ſind, die ihnen obliegenden Laſten fernerhin zu beſtreiten, ohne ihren Vermögensſtock nach und nach aufzuzehren ꝛc. ꝛc. Vergleiche Verw.=Edict v. 1. März 1822. §. 130.

849) S. Oben Band III. S. 957. Note 877.

zu reduciren, welche mit dem Ertrage des eigens hiezu geſtifteten, mit dem Heiligen etwa vereinigten Vermögens im Verhältniſſe ſteht.

Die Armen, welche aus Abgang eines hinreichenden Stiftungsfonds aus dem Stiftungs-Vermögen nicht unterſtüzt werden können, ſind an die Gemeinden zu verweiſen.

Wird auch hiedurch das Gleichgewicht noch nicht hergeſtellt, ſo bleibt nichts anders übrig, als daß die Gemeinde entweder dem Heiligen alle Jahre das fehlende zuſchieſſe, oder daß ſie demſelben einen Theil der aufgebürdeten unverhältnißmäßigen Laſten wieder abnehme. Vor allen andern eignen ſich zu dieſer Ueberweiſung an die Gemeinde alle fremdartige, mit dem Stiftungs-Zwecke in keiner Verbindung ſtehende Ausgaben, die nach der Natur der Sache, und nach der höchſten Verordnung vom 10. October 1781. der Stiftung nie hätten aufgebürdet werden ſollen.

Die Baukoſten an den Kirchen- Pfarr- und Schulhaus-Gebäuden können ſelbſt dann, wenn nach der Beſtimmung des Lagerbuchs und der Obſervanz, die Erhaltung dieſer Gebäude allein den Stiftungen oblåge, nur inſoferne aus dem Vermögen derſelben beſtritten werden, als dieſes ohne den Ruin der Stiftungen geſchehen kann.

Wenn daher zu Beſtreitung von dergleichen Baukoſten der Vermögensſtok der Stiftungen angegriffen werden muß, ſo kann dieſes nur alsdann geſchehen, wenn dieſer Vermögensſtok durch einen vorhandenen, oder einen durch Erſparniße zu begründenden Ueberſchuß in 10. bis 12. Jahren vorausſichtlich wieder ergänzt werden kann.

Was nicht an dergleichen Baukoſten auf vorbeſchriebene Art aus den Stiftungen beſtritten werden kann, iſt an die Gemeinde, unter Vorbehalt ihres Regreſſes an die Zehent-Herren, zu verweiſen.

Wenn eine Gemeinde ſich weigern ſollte, ihrem Heiligen einen Theil der ihm aufgebürdeten, unverhältnißmäßigen und zum Theil fremdartigen Ausgaben abzunehmen, ſo ſind ihr deſſen ungeachtet die zur Ueberweiſung an die Gemeinde geeigneten Ausgaben zuzuweiſen, und dem Unterpfleger iſt zu inhibiren, von den an die Gemeinde überwieſenen Laſten fernerhin etwas aus den Einkünften des Heiligen zu beſtreiten ꝛc.

Stuttgart, den 8. Juny 1813.

---

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Abſtellung der Verſammlungen bei Geſtorbenen,

vom 1. Juli 1813.

---

†) Kath. Kirchengeſetze S. 449.

†) Königl. Verordnung die Beſtrafung der Apotheker wegen Verweigerung der Abgabe von Arzneien betr.,

vom 16. Juli 1813.

2247.

Erlaß der Section der directen und indirecten Steuern, daß kein Schultheiß und kein rechnender Bürgermeiſter eine Wirthſchaft treiben dürfe,

vom 17. Juli 1813 [850]).

Im Namen des Königs!

Da Se. Königl. Majeſtät vermög allerhöchſten Erlaſſes vom 25. v. M. zu verordnen geruht haben, daß keinem Schultheißen und rechnungsführenden Bürgermeiſter mehr die Erlaubniß zum Wirthſchafts-Betrieb ertheilt, und bei allen Schultheiſſen, denen die Beibehaltung einer Wirthſchaft nicht durch allerhöchſte Verfügung Sr. Königl. Majeſtät geſtattet worden iſt, wegen deren Einſtellung oder anderwärtigen Beſezung des Schultheiſſen-Amts das Nöthige durchgängig verfügt werden ſolle; ſo wird dem Landvogtei-Steuerrath ſolches zu eigener Kenntniß und Bekanntmachung an die Cameral- und Oberumgeldsämter hiemit eröffnet.

Stuttgart den 17. Juli 1813.

††) Verordnung der Section der innern Adminiſtration, die neue Einrichtung der Bevölkerungsliſten betreffend,

vom 26. Juli 1813.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 400. Reg.blatt S. 265. S. k. Reſcript v. 21. Sept. 1817. Pol.-Strafgeſetz Art. 37.

850) Knapp, Repertorium V. 2. Abth. S. 349. S. Verordn. v. 31. Aug. 1811. u. Erlaß v. 22. Jan. 1818.

††) Knapp, V. Thl. 1. Abth. S. 99. Prot. Kirchengeſetze.

2248.

Decret der Section der innern Adminiſtration, die Annahme der Zinkeniſten und ihre Verhältniſſe unter ſich, und mit andern Muſikanten betr.,

vom 16. Auguſt 1813 [851]).

Im Namen des Königs!

Bei der großen Verſchiedenheit, welche in Hinſicht auf das Muſik=Gewerbe und das damit verbundene Aufſpielen bei Hochzeiten, Tänzen und andern Volksbeluſtigungen und feſtlichen Gelegenheiteu in verſchiedenen Theilen des Königreichs Statt gefunden, hat man ſich veranlaßt geſehen, hierüber eine ins Ganze gehende Anordnung zu treffen, und folgende Beſtimmungen feſtzuſezen:

1) Wo eigene Stadt=Muſici oder Stadt= und Amts=Zinkeniſten bereits angeſtellt ſind, verbleibt es noch ferner bei der bisherigen Einrichtung.

2) Auch in andern Oberämtern, wo noch kein Zinkeniſt, oder kein unter einem andern Titel zu Verſehung der muſikaliſchen Funktionen angeſtellter Commun=Officiant ſich befindet, hängt es von dem Bedürfniß der Oberamts=Stadt und der damit verbundenen Amts=Orte ab, einen oder mehrere Oberamts= oder Stadt=Muſicos aufzuſtellen, welche nicht nur bei der Kirchen=Muſik Dienſte zu leiſten, ſondern auch das Publikum mit Aufſpielen zu bedienen haben.

3) Die Beſtellung der Zinkeniſten, und Stadt= und Amts=Muſiker geſchieht durch die Stadt=Magiſtrate oder Stadt= und Amts=Vorſteher mit Genehmigung der Landvögte.

4) Es ſind dazu nur ſolche Männer zu wählen, welche theils durch gute Aufführung ſich auszeichnen, theils auch ihre Fertigkeit in der Tonkunſt durch eine von der Beſtellungs=Behörde, mit Zuziehung eines vorzüglichen Muſikkenners vorzunehmende Prüfung, oder auch durch Zeugniſſe kompetenter Behörden, hinlänglich erwieſen haben. Unter gleich vortheilhaften Eigenſchaften haben diejenigen, die bei dem Königl. Militär gedient haben, den Vorzug.

5) Auſſer den — auf ſolche Art aufgeſtellten Zinkeniſten hat in der Regel kein anderer gemeiner Spielmann das Recht, bei Hochzeiten, Tänzen und andern Luſtbarkeiten aufzuſpielen; dieſelben ſind aber verbunden, die in dem Oberamts=Bezirk angeſeſſenen Spielleute, welche ſich bisher mit dieſem Gewerbe abgegeben haben, und nicht wohl mehr einen andern

---

851) Knapp Repert. 5. Th. 2. Abth. S. 353. Vgl. die Zinkeniſtenordnung vom 18. Aug. 1721. u. die Gewerbegeſetzinſtruction vom 12. Januar 1830.

Erwerbszweig ergreifen können, vor andern als Gehülfen zu gebrauchen, und ihnen dafür eine oberamtlich zu beſtimmende Belohnung zu geben.

6) Die Zahl der anzunehmenden Gehülfen und Lehrlinge hängt von eines jeden Convenienz ab; auch wird

7) der Willkühr eines jeden überlaſſen, ob er es angemeſſen findet, mit der Stuttgarter Zinkeniſten=Zunft in Verbindung zu treten.

8) Zwiſchen den aufgeſtellten Zinkeniſten und Muſikern findet in der Maaße eine Concurrenz ſtatt, daß der — in einem Oberamt Angeſtellte auch in einem fremden Oberamtsbezirk, wenn er dahin berufen wird, aufſpielen darf. Doch iſt keinem erlaubt, ſich ſelbſt anzutragen oder aufzudringen, vielweniger zu Betreibung des Muſik=Gewerbs auf dem Lande herum zu ziehen.

9) Den — an einzelnen Orten befindlichen Muſik=Liebhabern iſt noch ferner unbenommen, an den Kirchen=Muſiken Theil zu nehmen.

10) In Anſehung derjenigen gemeinen Spielleute, welche bisher durch das Aufſpielen auſſerhalb ihres Wohnorts ihre Nahrung erworben haben, und auf keine andere Weiſe mehr ſich fortbringen können, wird den K. Landvogteiämtern überlaſſen, denſelben auf gewiße Bezirke innerhalb der Landvogtei Hauſir=Erlaubniß=Scheine auszuſtellen, vermöge welcher ihnen geſtattet wird, die Kirchweihen und Märkte zu beſuchen, und auf denſelben ſich hören, oder auch ſich von den aufgeſtellten Zinkeniſten als Gehülfen gebrauchen zu laſſen. Es ſind aber dieſe Erlaubniß=Scheine nicht ohne Noth zu vervielfältigen, und durchaus keinen jungen Leuten zu ertheilen, noch auch an Erwachſene abzugeben, denen noch ein anderer Nahrungsweg offen ſteht. Auch haben die Landvögte ſich ganz nach demjenigen zu richten, was die Circular=Verordnung vom 20. Juli 1809. vorſchreibt. Was endlich

11) die ausländiſchen gemeinen Spielleute anbelangt, ſo hat es bei der General=Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 7. noch ferner ſein Verbleiben, nach welcher dieſelben in dem Königreich nicht zu dulden, ſondern gleich an den Gränzen zurückzuweiſen ſind.

Die K. Landvogteiämter haben nun hiernach das Weitere zu veranſtalten, und die etwa vorkommenden Anſtände entweder ſelbſt, unter Mitwirkung der Oberämter und Stadt= und Amts=Vorſteher zu erledigen, oder zur Entſcheidung vorzulegen.

Stuttgart, in der Section der innern Adminiſtration, den 16. Auguſt 1813.

Auf beſondern Befehl.

2249.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betr. die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit durch die Gensd'armen,

vom 18. Auguſt 1813 [852]).

---

†) Juſtizminiſterial-Erlaß, die Erledigung von Requiſitionen in Strafſachen und Berichte wegen Verhafteter betr.,

vom 7. September 1813.

2250.

Verfügung die Kohlenſcheunen betr.,

vom 17. September 1813 [853]).

2251.

Reſcript der Königl. Section der innern Adminiſtration, welche Arbeiten die Schneider, und welche die Schneidernäherinnen fertigen dürfen?

vom 4. October 1813 [854]).

2252.

Proviſoriſche Vorſchrift des Königl. Miniſteriums des Innern die Berechnung der Streifkoſten betreffend,

vom 6. October 1815 [855]).

Um verſchiedene Anſtände, welche ſich in Berechnung der Streifkoſten ergeben haben, zu heben und für die Zukunft zu ver-

---

852) Knapp V. 310. Oben Note 688.

†) Ger.-Geſetze IV. 406.

853) Regbl. S. 333. Oben Note 214.

854) Knapp, Repertorium V. 2. Abth. S. 196. Wiederholt die Beſtimmungen des Reſcripts v. 26. Jan. 1809. S. Gew.-Ordnung vom 5. Aug. 1836.

855) Archiv des Innern. Hiezu folgender Miniſterial-Erlaß vom 26. Juli 1830 (Normb. d. Min. d. Innern).

„Der Regierung wird auf die Berichte vom 31. October v. J. und

meiden, wird einſtweilen und bis auf weitere Verordnung, nach gepflogener Communikation mit den Königl. Miniſterien der Finanzen und der Polizei, Folgendes zur Nachachtung vorgeſchrieben:

I. Die auf die Beifahung einer beſtimmten Perſon wegen eines Verbrechens verwendeten Koſten bezahlt nach der Malefiz=Taxe von 1701. und der Criminal=Ordnung von 1732. der Königl. Fiscus, welcher dagegen den Regreß an den Verbrecher und ſein Vermögen hat.

Dieſe Verbindlichkeit des Fiscus tritt ein, nicht nur wenn ein aus dem Arreſt entſprungener Verbrecher wieder eingefangen wird, ſondern ſo oft die Juſtiz= oder Polizei=Behörde durch die Geſetze, insbeſondere durch das General=Ausſchreiben an alle Amtleute auch Stabhalter und Richter in denjenigen Orten, da Malefiz=Gericht gehalten wird, vom 23. Juni 1621. §. 2. und durch die Criminal=Verordnung von 1732. §. 2. in den Fall geſetzt iſt, die Beifahung einer beſtimmten Perſon wegen eines Verbrechens zu veranlaſſen.

Unter den dem Fiscus zu berechnenden Koſten dürfen zwar die Reiſe= und Zehrungs=Koſten oder Tag=Gelder derjenigen Beamten und Officianten, welche den Streif leiteten, hingegen keine Vergütung für die Streif=Mannſchaft ſelbſt eingebracht werden, indem letztere den Dienſt als Staats=Frohn unter der hienach vorkommenden Beſtimmung zu leiſten hat, es wäre denn, daß der Verbrecher, wegen deſſen ein Streif veranſtaltet wurde, nicht nur zu Bezahlung aller Koſten condemnirt würde, ſondern auch hinreichendes Vermögen hierzu beſäße, ſo daß die Streif=Mannſchaft ohne Beſchwerde des Fiscus ebenfalls entſchädigt werden könnte.

II.) Streife in allen andern Fällen aber haben entweder einen blos lokalen oder einen allgemeinen Zweck.

Was nun

1) Die Streif=Mannſchaften anbetrift, ſo haben dieſe bei lokalen Streifen den Dienſt als Commun=Frohn zu verrichten, wobei

---

1. Juni d. J. die Berechnung der Streifkoſten betreffend, zu erkennen gegeben, daß man keinen Grund finde, in den Beſtimmungen der proviſoriſchen allgemeinen Verfügung des Miniſterium des Innern vom 6. October 1813 über dieſen Gegenſtand, eine weitere Aenderung eintreten zu laſſen, als durch den §. 106. des Verwaltungsedicts von 1822 begründet iſt. Da durch dieſe Beſtimmung des Verwaltungsedicts die Veranſtaltung einer Streife dem Oberamtmann überlaſſen iſt; ſo kann zwar die Paſſierlichkeit der Anrechnung des Oberamtmanns und anderer Beamten und Offizianten für eine Streife nicht mehr wie früher von der höhern Legitimation zu deſſen Vornahme, oder von der Beurkundung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Streife und der Anweſenheit der betreffenden Beamten und Offizianten bei derſelben von Seite einer höhern Stelle, abhängig ſeyn; dagegen iſt bei Vorlegung von StreifkoſtenZetteln darauf zu dringen, daß die Urſache und Nothwendigkeit des Streifes in dem oberamtlichen Begleitungsberichte oder in den Koſtenzetteln ſelbſt genügend dargethan, und nur unter dieſer Vorausſetzung die Zahlung der Koſten verfügt — beziehungsweiſe eingeleitet werde."

hinſichtlich der zu Obleuten oder Anführern beſtellten Commun-Vorſteher die Vorſchrift der Commun-Ordnung p. 153. §. 10. in Anwendung kommt. Bey allgemeinern Streifen aber haben ſie, wie bei andern Staats-Frohnen, keine Vergütung von der Staatskaſſe, hingegen die in der Commun-Ordnung p. 159. vorgeſchriebene Ausgleichung unter den ſämmtlichen Angehörigen des Ober-Amts anzuſprechen.

2) Eben ſo haben die Commun-Vorſteher und aus Commun-Caſſen beſoldeten Commun-Officianten, welche die Mannſchaft der einzelnen Gemeinde, oder auch eines größern Diſtricts, führen, ihre Entſchädigung aus der betreffenden Commun- oder Amtspfleg-Caſſe auf künftige Amts-Vergleichung zu empfangen.

3) Was aber die Königl. Ober- und Unter-Beamten und andere Offizianten betrift, welche aus Königl. Caſſen beſoldet werden, ſo wird die Entſchädigung derſelben für die perſönliche Führung, Leitung oder Viſitation eines Streifes dann auf den Königl. Fiscus übernommen, wenn ein Streif zu allgemeinem polizeilichen Zwecke von dem Königl. Polizei-Miniſterium oder dem Königl. Landvogtei-Amt angeordnet oder etwa von einem Gränz-Ober-Amt auf Requiſition oder Nachricht einer benachbarten auswärtigen Polizei-Stelle, um zu einer von ihr angeordneten ähnlichen Anſtalt dieſſeits zu gleicher Zeit mitzuwirken und ſchlechtes Geſindel von den Gränzen des Königreichs abzuhalten, vorgenommen wurde, auch wenn in letzterem Falle die Zeit zu kurz geweſen wäre, als daß der Ober-Amtmann vorher noch die Befehle des Königl. Landvogtei-Amts oder des Königl. Polizei-Miniſteriums darüber hätte einholen können.

Da jedoch auch bei allgemeinern Streifen nicht überall und immer die Ober-Beamten ſelbſt oder deren Actuarien anzuwohnen haben werden; ſo wird, um keine nachtheilige Behandlung für den Königl. Fiscus zuzulaſſen, nicht allein von dem Königl. Polizei-Miniſterium oder dem Landvogtei-Amte bei Anordnung eines Streifes beſtimmt werden, ob und welche Beamten oder Ober-Amts-Actuare den Streif anzuführen oder zu viſitiren haben, ſondern auch von dem Königlichen Finanz-Departement kein Streifkoſten-Zettel angenommen werden, welcher nicht neben der Atteſtation des Landvogts und der Angabe der wirklichen Zeit-Verſäumniß, den Zweck jedes einzelnen Streifes, auch daß ſolcher auf Anordnen des Königlichen Polizei-Miniſteriums oder des Landvogts vorgenommen und den in dem Streifkoſten-Zettel benannten Beamten und Offizianten von der höhern Behörde der beſondere Auftrag hierzu ertheilt worden ſey, enthalten wird.

Würde hingegen ein Ober-Amtmann ohne höhere Legitimation zu Gunſten eines einzigen Ortes oder weniger Ortſchaften ohne allgemeinpolizeylichen Zweck einen Streif anordnen, ſo hat er für ſich und andere hierbei verwendete Königl. Offizianten von dem Königl. Fiscus Entſchädigung nicht anzuſprechen, und die Uebernahme und Decretur derſelben auf eine Gemeinde-Kaſſe nur in dem

Falle zu hoffen, wenn von dem Landvogtei=Amt ausdrücklich bezeugt wird, daß nicht nur ein ſolcher lokaler, zum Beſten eines einzelnen oder weniger Ortſchaften veranſtalteter Streif und die perſönliche Anweſenheit des Ober=Amtmanns oder ſeines Stellvertreters oder anderer Königl. Offizianten nothwendig geweſen ſey, ſondern auch die Dringlichkeit der Umſtände nicht zugelaſſen habe, vorher noch höhere Legitimation hierzu einzuholen.

Hiernach haben ſich nun die Königl. Landvögte, Ober= und Unter=Beamten zu benehmen; auch iſt den Stadt= und Amts=Schreibern und Commun=Rechnungs=Reviſoren dieſe Vorſchrift zur pflichtmäßigen Anwendung bei Amts=Vergleichungen und Commun=Rechnungs=Reviſionen zu inſinuiren.

Stuttgart, den 6. October 1813.

Miniſterium des Innern.

2253.

Verordnung, die Vorſichtsmaßregeln gegen die anſteckenden Krankheiten unter dem Hornvieh betr.,

vom 17. November 1813 [856]).

Zu Vermeidung der ſo verderblichen anſteckenden Krankheiten unter dem Hornvieh iſt es nothwendig, daß bei dem Eintritt fremder Schlachtviehdepots in die Kön. Staaten gegen jede von denſelben zu befürchtende Anſteckung die nöthigen Vorſichtsmaasregeln getroffen werden.

Den ſämmtlichen Kön. Landvogtei= und Oberämtern wird daher aufgegeben, im Falle des Eintritts ſolcher Viehtransporte in ihre Amts=Bezirke die Anordnung zu treffen, daß das dazu gehörige Vieh da, wo die Transporte verweilen, in gehöriger Entfernung von den Orten aufgeſtellt, nöthigenfalls eigene Baraken zu dieſem Zweck erbaut, das ſämmtliche Vieh von dieſſeitigen Thierärzten täglich viſitirt, und jedes fieberkrank befundene Thier, gegen etwa zu leiſtende Entſchädigung, ſogleich getödtet und vernichtet werde. Zugleich iſt dafür zu ſorgen, daß wenn die Transporte durch ein Ort, oder nah an demſelben vorbey getrieben werden müßten, das in dem Ort-befindliche Vieh, bis der Transport vorüber iſt, ſorgfältig eingeſperrt gehalten werde. Stuttgart, im Königl. Conferenz=Miniſterium, den 17. November 1813.

---

856) Regbl. S. 402.

†) Decret des K. Oberjuſtiz-Collegiums, die Legitimation der Gemeindepfleger ꝛc. zu Einklagung von Forderungen ihrer Verwaltung im Gant,

vom 29. November 1813.

2254.

Erneuerte Vorſchrift über das Verhalten bei der hungariſchen Rindviehſeuche in dem Königreich Würtemberg,

vom 30. Nov. 1813 [857]).

Zu Vermeidung der hungariſchen Rindviehſeuche, ſonſt auch Uebergälle, Loſerdürre, allgemeine Rinderpeſt genannt, ſind bei dem Eintritte von Transports fremden Schlachtviehes in den Königl. Staaten unterm 17. dieſes Mon. (Staats- und Reg.Bl. Nr. 52.) bereits Vorſichtsmasregeln angeordnet worden.

Da jedoch hierdurch noch nicht alle Beſorgniſſe gegen Anſteckung gehoben ſind, und es von höchſter Wichtigkeit iſt, daß dieſe verheerende, den Wohlſtand des Landmanns ſo tief untergrabende Rindviehkrankheit, wenn ſie irgendwo ſich äuſſern ſollte, gleich im

---

†) Ger.-Geſeze IV. 410.

857) Regbl. Beil. zu Nr. 56. — S. das Gen.-Reſcript vom 4. Febr. 1796 und Note 987 zu demſelben, ſowie Verf. vom 29. Sept. 1829. — Unterm 21. Decbr. 1813. (Regbl. S. 441.) erſchien folgender Nachtrag zu obiger Verordnung.

1) Die Viehmärkte ſind, bis auf weitere Verordnungen ganz eingeſtellt.

2) Für jeden, welcher von einem, mit der Rinderpeſt befallenen Stük Rindvieh der Obrigkeit Anzeige macht, iſt eine Belohnung von 2 fl. ausgeſezt, welche aus der Bürgermeiſters-Caſſe des Orts, worinn der Fall eintritt, zu bezahlen, auch den Führern hungariſcher Hornvieh-Transporte, für eine gleichmäßige Anzeige rükſichtlich dieſes fremden Viehes abzugeben iſt.

3) Dem Eigenthümer eines an der Rinderpeſt erkrankten Viehes, wenn er hievon ſelbſt der Obrigkeit ſogleich Anzeige macht, ſoll von Stadt und Amt eine Entſchädigung für das Vieh ausgemittelt, hingegen derjenige, welcher die Krankheit ſeines Viehes abſichtlich verheimlicht, mit körperlicher Strafe belegt werden.

4) Die Einfuhr von Rindviehhäuten aus dem Auslande iſt von jezt an 3 Monate lang verboten.

5) Endlich wird die Vorſchrift vom 30. vor. Monats §. 36. dahin ausgedehnt, daß, bis auf weitere Verfügung, das innländiſche Rindvieh gar nicht zur Tränke getrieben, ſondern in den Ställen getränkt werden ſoll.

Stuttgart, den 21. Dec. 1813. Kön. Miniſterium des Innern.
Graf von Reiſchach.

Anfang erſtickt, und ihre weitere Verbreitung verhindert werde; ſo wird zu dem Ende die im Jahr 1797. erlaſſene, und neuerlich revidirte, Vorſchrift über das Verhalten bei der hungariſchen Rindviehſeuche zur pünktlichſten Nachachtung wieder bekannt gemacht, und allen Ober- und Unter-Beamten und Ortsvorſtehern der gemeſſenſte Befehl ertheilt, in Gemeinſchaft mit den Oberamts- und Thierärzten dieſem Gegenſtande volle Aufmerkſamkeit zu widmen, und, wenn irgendwo eine, auch nur entfernte Spur dieſer Krankheit ſich äuſſern ſollte, die, in der Vorſchrift angeordneten Masregeln ohne Ausnahme und ohne Nebenrükſichten, in Vollziehung zu bringen.

I. Kennzeichen und Natur der Seuche.

§. 1. Aeuſſere Kennzeichen der Seuche.

Die Krankheit äuſſert ſich dadurch, daß die davon ergriffenen Thiere den Kopf hängen laſſen, traurig ausſehen, Zittern oder Froſt, und ein troknes, kurzes Hüſtlein bekommen. Dabei vermindert ſich die Luſt zum Freſſen, verliert ſich das Wiederkäuen oder Däuen, und nimmt die Milch bei den Kühen ab. Die Thiere bekommen einen heiſſen Mund, in den 2 bis 3 erſten Tagen beſondere Empfindlichkeit des Rükgrades, ſo daß ſich derſelbe, wenn man mit der Hand darüber hinfährt, meiſtens krümmt, lokere Zähne, Kniſchen mit denſelben, Stöhnen, trübe bläuliche Augen, heiſſe Ohren u. Hörner, weniger und trokneren Miſtabgang. Bald darauf werden die Ohren und Hörner kalt, die Thiere verſagen das Futter ganz; es ſtellt ſich beſchwerliches Athemholen oder Schnaufen ein, der Miſt wird flüſſiger, und ſprizt endlich mit einem äuſſerſt widrigen Geſtank heraus.

Hierzu kommt häufig ein Anfangs ſchleimigter, nachher eiterartiger Ausfluß aus der Naſe, zuweilen ein Ausſchlag an der Hinterlippe, dem Halſe, Bug und Euter, öfters auch Mundfäule, und die noch in geringer Quantität ſich abſondernde Milch wird gelb und diklicht.

Im Verlaufe dieſer Krankheit nehmen die Thiere durchgehends am Körperumfang und Kräften ab, ſie ächzen, werfen ſich nieder, ſtehen wieder auf, können mit den Hinterfüſſen ſich nicht feſt halten, der Durchlauf iſt mit Zwang verknüpft, der dünne Abgang dabei iſt gelblich- oder ſchwarz-grünes Waſſer, hier und da mit Blut vermiſcht, unter welchen ſteigenden Zufällen ſie am ſiebenten, neunten oder eilften Tage, in ſeltenen Fällen etwas ſpäter, zuweilen auch früher ſterben.

§. 2. Innere Kennzeichen.

Die Krankheit würkt beſonders auf die Verdauungs-Werkzeuge, entzündet, wenn ſie ſchon mehrere Tage vorgerükt iſt, vorzüglich den vierten Magen, beſonders gegen das ſogenannte Magenknöpflein, woſelbſt ſich geſchwollene rothe Flecken zeigen;

ſie ſezt denſelben in brandigten Zuſtand, und die Entzündung verbreitet ſich auf den dritten Magen, Löſer oder Mannigfalt genannt, macht ihn brandigt, und verhärtet die in demſelben ſich befindliche Futtermaſſe, an welcher gewöhnlich das innere Häutchen der Blätter, wenn man ſie losſchälet, hängen bleibt. Die Gallenblaſe iſt meiſtens ſehr groß, und enthält eine mißfärbige, wäſſerigte, häufig dunkel grüne Galle. Seltener iſt die Galle natürlich beſchaffen. In den Gedärmen zeigen ſich, beſonders auf ihrer innern Seite, entzündete und brandigte Flecken. Auch die Lungen ſind zuweilen entzündet und brandigt, oder enthalten ſulzigtes Waſſer, zuweilen aber erſcheinen ſie ganz geſund.

Das Fleiſch der gefallenen, oder erſt bei hohem Grad der Krankheit geſchlachteten Thiere verliert ſeine natürlich rothe Farbe, und iſt beim Anfühlen weicher, als gewöhnlich, bisweilen auch mit einer Sulz oder ausgetretenem Blut umgeben.

Ueberhaupt aber iſt von den innerlichen Zeichen zu bemerken, daß ſie ſich nach der Stärke der Entzündung und der Körperanlage richten, und alſo bei verſchiedenen Thieren mehr oder weniger verändert ſind.

§. 3. Anſteckung.

Dieſe bei uns nicht einheimiſche Krankheit iſt für unſer Hornvieh gleichwohl äuſſerſt anſteckend, und wird nicht nur durch krankes Hornvieh, ſondern auch durch alle von demſelben kommende Dinge, wie Blut, Miſt, Milch, Fleiſch, Geifer, Haut, Unſchlitt, und durch alles, was von kranken thieriſchen Theilen befleckt iſt, oder überhaupt in der Nähe des Dunſtkreiſes der kranken Thiere ſich befindet, von einem Stall und Ort in den andern gebracht. Beſonders leicht kann ſolches durch wollene Kleidungsſtücke und den Koth an den Schuhen geſchehen.

Es erfordert übrigens mehrere Tage, öfters auch Wochen, bis bei einem angeſtekten Thier die Krankheit ausbricht, und doch kann daſſelbe, wenn es gleich noch geſund zu ſeyn ſcheinet, bereits andere Thiere anſtecken. Daher kommt auch, daß, wenn ein angeſtektes Thier auch nur einen Tag neben andern Thieren im Stall ſteht, gewöhnlich alle übrige nach einiger Zeit auch erkranken. Einige, jedoch ſehr ſeltene Beiſpiele zeigen zwar, daß zuweilen ein Stük Vieh von Natur keine Anlage zu dieſer Seuche hat, und deswegen geſund bleibet, wenn es gleich der Anſteckung ausgeſezt wird. Doch bekommt nicht nur öfters ein ſolches Thier die Krankheit erſt noch, wenn man am wenigſten daran denkt, ſondern es wäre auch äuſſerſt thöricht, von einer ſolchen Ausnahme gegen die allgemeine traurige Erfahrung den Schluß zu machen: die Seuche ſei überhaupt nicht anſteckend. Es kann jeder bei den Kinderblattern ſchon bemerkt haben, daß ein Kind zuweilen bei ſeinen kranken Geſchwiſtern in einem Bette lag, ohne die Blattern zu bekommen, und doch alsdann zu einer andern Zeit von einem fremden Kinde angeſteckt worden iſt.

II. Mittel gegen die Seuche.

A. Todtſchlag der kranken Thiere.

§. 4. Todtſchlag der kranken Thiere.

Da dieſe Seuche in einem ſo auſſerordentlichen Grade anſtekend iſt, und die vielfältigſten ältern und neuern Erfahrungen ausweiſen, daß man nur durch den ſchleunigſten **Todtſchlag** der erkrankten Thiere, und Entfernung alles deſſen womit dieſelbe in eine nähere, oder entferntere Verbindung gekommen ſind, den angeſtekten Ort und gewöhnlich die ganze Gegend von dem weitern Einreiſſen derſelben retten kann, ſo müſſen an jedem Orte, wo die Seuche einbricht, alle von derſelben ergriffene Thiere **todtgeſchlagen**, und ſogleich mit Haut und Haar verſcharrt werden.

§. 5. Anzeige der Erkrankung.

Daher muß jeder Viehbeſizer ſein Rindvieh genau beobachten, und ſo wie er bemerkt, daß es das Futter verſagt, oder trauert, oder ſonſt ungewöhnliche Zeichen an ſich hat, dem Ortsvorſteher die Anzeige davon machen. Geſchiehet die Anzeige erſt alsdann, wann das Thier ſchon den Durchlauf hat, ſo iſt es ein Beweis, daß der Eigenthümer entweder wiſſentlich die Krankheit verſchwiegen, oder wenigſtens nicht diejenige Sorgfalt in Beobachtung ſeines Viehes angewendet habe, die um der wichtigen Folgen willen ein jeder anzuwenden ſchuldig iſt. Es wird daher ſowohl die gänzlich unterlaſſene, als auch die zu ſpät geſchehene Anzeige, mit empfindlicher, nach Beſchaffenheit der Umſtände körperlicher Strafe, geahndet werden.

§. 6. Viſitation der Ställe.

Um jedoch deſto gewiſſer gleich im Anfang der Krankheit alle kranke Thiere in Erfahrung zu bringen; ſo hat, wenn in einem Ort oder deſſen Nachbarſchaft bereits Spuren dieſer Seuche ſich gezeigt haben, der Ortsmagiſtrat ein oder mehrere ſichere Männer (Geſundwärter), welche entweder kein Rindvieh beſitzen, oder dasſelbige bereits verloren haben, auszuwählen, welche alle Tage ſämtliche Ställe des Orts viſitiren, und ſich ſelbſt überzeugen, ob kranke Thiere vorhanden ſind oder nicht? Dieſe Männer ſollen aber

a) nicht in die Ställe hineingehen, ſondern blos durch die Stallfenſter hinein ſehen, oder unter der Thüre ſtehen bleiben, oder die Thiere, wenn ſie dieſelbe nicht anders ſehen können, herausführen laſſen, und unterſuchen, ob das Vieh, — welchem ſie etwa ein Stück Brod mit Salz geben laſſen, — frißt und munter iſt.

b) Noch weniger ſollen ſie ein geſundſcheinendes Thier berühren;

c) Wenn ſie in einem Stall ein krankes Thier antreffen, ſo ſollen ſie bei ſonſt zu gewarten habender ſchweren Verantwortung, dem Ortsvorſteher die Anzeige davon machen, nun aber nicht ſogleich in andere Ställe gehen, ſondern ſich zuvor

mit einer leichten Lauge von Kalk und Aſche reinigen, einige Stunden warten, und wo möglich andere Kleider anziehen, oder dieſelbe wenigſtens mit Mineral=Säure=Räucherung reinigen.

§. 7. Unterſuchung der kranken Thiere durch die Viehſchauer.

So wie dem Ortsvorſteher, (es ſei nun von den Eigenthümern ſelbſt, oder von den zur Viſitation der Ställe aufgeſtellten Männern,) die Krankheit eines Stück Viehes angezeigt worden iſt, hat derſelbe die Viehſchauer, und wenn ein Chirurgus im Ort iſt, auch dieſen zur Unterſuchung deſſelben abzuordnen.

§. 8. Art der Unterſuchung.

Die Viehſchauer müſſen, wenn noch mehrere Thiere im Stall ſind, das kranke Thier vor den Stall herausbringen laſſen, daſſelbe nach den oben beſchriebenen Kennzeichen der Viehſeuche gewiſſenhaft unterſuchen, und dabei nicht aus der Acht laſſen, daß ein Thier ſchon verdächtig iſt, wenn nach einer allenfalls vorgenommenen Aderläſſe das erkaltete Blut nicht recht gerinnt, und kein, oder nur ſehr weniges Blutwaſſer hat, alsdann aber dem Ortsvorſteher vom Erfund der Viſitation Bericht erſtatten.

§. 9. Folgen der Unterſuchung.

Iſt das angegebene Thier wirklich an der Viehſeuche erkrankt erfunden worden, ſo hat ſodann der Ortsvorſteher

a) den Namen des Eigenthümers, das Geſchlecht und das Alter des Thieres pflichtmäſſig aufzuſchreiben, dieſes Verzeichniß von Zeit zu Zeit an das ihm vorgeſezte Oberamt, und dieſes das Weſentliche von 14 zu 14 Tagen an die Medizinal=Section einzuſchicken.

b) Wenn es das erſte in dieſem Ort von der Viehſeuche ergriffene Thier iſt, ſo hat man daſſelbe ſogleich an einen abgeſonderten ungangbaren Ort bringen, und daſelbſt von einem hiezu zu beſtellenden eigenen Mann, welcher, wenn er ſelbſt geſundes Vieh hat, auch deſſelben Stallung und Wärter gänzlich meidet, warten zu laſſen.

c) Iſt es nicht möglich, das Thier an einen ſolchen abgeſonderten Plaz bringen zu laſſen, ſo hat man dem Eigenthümer aufzugeben, es vor den Ort hinauszuführen, und von dem zum Todtſchlagen des Viehes aufzuſtellenden Mann tödten zu laſſen.

d) Wenn es aber auch an einen abgeſonderten Plaz abgeführt, und noch einige Zeit beobachtet wird, ſo muß es dennoch, ſobald ſich das Zeichen des völligen Ausbruchs der Seuche, der ſtinkende Durchlauf nämlich, einfindet, todtgeſchlagen, und ſogleich verſcharrt werden.

e) Eben ſo ſchlägt man nun alle ferner krankwerdende Thiere, ſobald bei der Unterſuchung (§. 8. oben) ſich befindet, daß ſie die Freßluſt verlieren, nimmer däuen, heiſſen Mund,

lockere Zähne, Huſten, trübe Augen bekommen, und die Kühe an der Milch abnehmen, auf dem hierzu auſſer dem Ort beſtimmten Platze, todt, ohne daß man dieſe noch einige Zeit beobachtet.

§. 10. Verantwortlichkeit des Ortsvorſtehers.

Der Ortsvorſteher iſt unter hoher Strafe dafür verantwortlich, daß die Abführung und Tödtung des kranken Thieres gleich geſchehe. Er hat den Eigenthümer, wenn er ſich widerſetzen ſollte, bis nach geſchehener Execution, einthürmen zu laſſen, und dafür beſorgt zu ſeyn, daß in dieſem Fall das kranke Thier gleich im Stall von dem zum Todtſchlagen beſtimmten Mann übernommen werde.

§. 11. Fortſetzung.

Der Ortsvorſteher hat dabei um ſo weniger einer Ausnahme ſtatt zu geben, als man durchaus nicht geſtatten kann, daß wegen eines einzigen eigenſinnigen Bürgers die übrigen geſunden Thiere auch angeſteckt werden, und daß an Orten, wo man die Hofnung hat, durch den Todtſchlag der kranken Thiere die Seuche noch zu erſticken, den an dieſer Seuche kranken Thieren mediciniſche Mittel gebraucht werden.

§. 12. Die übrigen Thiere in dem angegriffenen Stall müſſen abgeſondert oder auch todtgeſchlagen werden.

Wenn mehreres Vieh beiſammen in einem Stall geſtanden iſt, ſo iſt der Todtſchlag eines wirklich erkrankten Thieres nicht hinlänglich. Auch das übrige noch geſund ſcheinende Vieh muß entweder ſogleich todt geſchlagen, oder doch wenigſtens auſſer dem Ort von allen übrigen Thieren abgeſondert werden. Die Erfahrung hat nur durch zu viele Beiſpiele gelehrt, daß gewöhnlich alle Thiere, welche neben einem angeſtekten Thier im Stall ſtunden, von der Seuche ergriffen werden. Man wird daher

1) zwar gerne ſehen, wenn dieſe noch geſund ſcheinende Thiere, ſtatt ſie gleich todt zu ſchlagen, in eine beſondere, vor der Kälte hinlänglich bewahrte, und vom Ort, auch allen Straſſen, und andern Flecken entfernte Hütte, welche daher nöthigen Falls aufzuſchlagen iſt) oder in beſondere, von der Commun zu miethende Häuſer, Keltern u. drgl. oder bei guter Witterung in Gärten oder andere umzäunte Pläze gebracht, und um der Sicherheit willen wenigſtens 3 Wochen dort aufbehalten werden. Bricht bei einem dieſer abgeſonderten Thiere die Seuche aus, ſo müſſen die übrigen noch geſund ſcheinenden Thiere ſogleich an einen 3ten abgeſonderten Ort gebracht, und auch hier wieder 3 Wochen aufgehalten werden. In ſo ferne aber
2) die Lokalumſtände es nicht geſtatten, für die krankſcheinende und verdächtige Thiere auſſerhalb des Orts eine Hütte aufzurichten, oder ſie auf umzäunte Pläze zu bringen, ſo bleibt

nichts übrig, als daß man ſie ebenfalls ſogleich todtſchlage, indem ſchlechterdings nicht erlaubt werden kann, ſie innerhalb des Orts zu behalten, und den ganz geſunden Viehſtand einer Gefahr bloszuſtellen.

§. 13. Eigene Männer zum Todtſchlagen der Thiere.

Die todtgeſchlagenen oder gefallenen kranken Thiere müſſen acht Schuh tief, ſo wie der Miſt derſelben, und alles Futter und Stroh, was in der Nähe derſelben geſtanden, und allenfalls von ihnen beſchmuzt worden ſeyn kann, von eigenen hierzu aufzuſtellenden Männern vergraben werden. Dieſe Männer ſind von den Communen nicht nur für ihre Mühe zu belohnen, ſondern auch mit langen, den ganzen Leib bedekenden, Röcken von Wachstuch, oder, wo dieſes nicht zu haben iſt, von Zwilch, und mit beſondern Schuhen zu verſehen. Sie dürfen aber jene Röcke und Schuhe nicht in den Ort hereinbringen, und auch nach geendigter Seuche nicht behalten, ſondern die Kleider müſſen zur Vorſicht verbrannt werden. Auch haben ſich dieſe Männer, ſo oft ſie in den Ort zurückgehen, immer auf die im §. 6. lit. c. vorgeſchriebene Weiſe ſorgfältig zu reinigen.

B. Mediciniſche Behandlung.

§. 14. Mediciniſche Behandlung der kranken Thiere.

So wie die Seuche in einem Ort einen ungewöhnlichen, und ſehr ſchnellen Gang nimmt, oder einen großen Theil des Viehſtandes bereits ergriffen hat, iſt es zwekmäßiger, nun zur ärztlichen Behandlung der kranken Thiere überzugehen, als den Todtſchlag fortzuſezen.

§. 15. Grenzlinie.

Damit nämlich in einem angeſtekten Ort mit dem Todtſchlag der kranken Thiere weder zu lang fortgemacht, noch zu früh zur mediciniſchen Behandlung geſchritten werde, ſo haben

1) die Oberbeamte, auch Oberamts- und Thierärzte oder andere practicirende Aerzte, theils aus den ihnen zukommenden Unter- und Schultheißamtlichen Berichten, theils aus Gelegenheit ihrer perſönlichen Beſuche in den angeſtekten Orten den Gang der Seuche genau zu beobachten, und dabei

2) vorzüglich darauf zu ſehen, ob

a) die Seuche ungeachtet des bisherigen Todtſchlags der von derſelben ergriffenen Thiere, und ungeachtet der pünktlichen Beobachtung aller übrigen Verordnungen nicht nur nicht nachläßt, ſondern vielmehr einen ſchnellern Gang nimmt, und jezt in kurzer Zeit mehr Thiere hinwegrafte, als vorher? Ob ferner überhaupt

b) im Verhältniß zum ganzen Viehſtande des Orts, wie er unmittelbar vor der Seuche war, bereits viele Thiere wegen derſelben todtgeſchlagen worden ſind, z. B. der zehende Theil des ganzen Hornviehſtandes?

c) Ob die Seuche bereits in alle oder die meiſten Gegenden des Orts, und in ſehr viele Ställe eingedrungen iſt? ob alſo
d) falls mit dem Todtſchlag der kranken Thiere fortgefahren werden wollte, mehr Thiere würden todtgeſchlagen werden müſſen, als man durch mediciniſche Mittel in dieſem bereits ganz angeſtekten Ort zu retten Hoffnung hat? und
e) ob im Gegentheil auch die benachbarten Orte, durch die mediciniſche Behandlung der vorhandenen kranken Thiere in dieſem Ort, keiner gröſſeren Gefahr ausgeſezt würden, jezt erſt oder doch ſtärker angeſtekt zu werden?

§. 16. Fortſezung.

Unter dieſen Umſtänden muß in dieſem Ort der Todtſchlag der kranken Thiere eingeſtellt, und die mediciniſche Behandlung derſelben angefangen werden. Uebrigens will man in Beurtheilung dieſer Umſtände die Oberbeamte und Aerzte nicht ängſtlich beſchränken. Jedoch gibt man ihnen bei ihren Pflichten nicht nur im allgemeinen auf, mit aller Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren, ſondern kann ihnen auch nicht verhalten, wie ſie alle dieſe Umſtände zuſammen nehmen, und ſich nicht nur an einen, z. B. blos an das Zahlverhältniß, zu halten haben, welches ſchon deswegen nicht der einzige Beſtimmungsgrund iſt, weil es nach Umſtänden nöthig ſeyn kann, mehr oder weniger als den zehnten Theil niederzuſchlagen, und es überhaupt in keinem Fall auf einige Stüke mehr oder weniger ankommt.

§. 17. Abſonderung der kranken Thiere.

Bei dem Anfang der mediciniſchen Behandlung iſt nöthig, daß die kranken und geſunden Thiere auf das genaueſte abgeſondert werden. Es müſſen daher

1) die Kranken wo möglich aus dem Ort hinausgebracht, in wohl verwahrte, von dieſem, und allen andern Orten, auch allen Straſſen, und Viehweiden entfernte Hütten, Keltern u. d., bei welchen jedoch genau darauf zu ſehen iſt, daß das Ablaufwaſſer nicht in einen Fluß, oder gar in den Ort ſelbſt laufe, gebracht,

2) von beſonders dazu aufgeſtellten Männern beſorgt werden, welche ſich nicht nur von geſundem Vieh entfernt halten müſſen, ſondern auch mit eben der Kleidung, welche oben §. 13. vorgeſchrieben worden iſt, auf Communkoſten zu verſehen ſind.

3) Werden die kranken Thiere nunmehr mit den unten beſchriebenen Arzneimitteln verſehen. Futter bedürfen ſie jezt keines mehr, ſondern allein ihr ſonſt gewöhnliches Getränke.

§. 18. Fortſezung.

Fehlt es aber an aller Gelegenheit, die kranken Thiere auſſerdem Ort in Krankenhütten zu bringen, ſo müſſen wo möglich alle geſunde, beſonders wenn die Zahl der geſunden kleiner, als die Zahl der Kranken iſt, hinausgebracht werden. Nur dürfen un=

ter dieſen ſchlechterdings keine ſolche Thiere ſeyn, welche in einem Stall waren, wo eines bereits erkrankt iſt, ſondern dieſe müſſen beſonders, jedoch auch auſſer dem Ort, geſtellt werden.

§. 19. Fortſezung.

Iſt es aber auch nicht möglich, die geſunden Thiere auſſerhalb des Orts anzubringen, ſo iſt es in dieſem äuſſerſten Nothfall zwar erlaubt, die kranken in beſondere, von der Commun zu miethende Ställe im Ort ſelbſt zu bringen; nur müſſen dieſe am Ende des Orts, und von den Ställen, wo das geſunde Vieh ſteht, ſo weit als nur immer ſein kann, entfernt ſeyn.

§. 20. Inoculation.

Weil aber in dieſem Falle immer wahrſcheinlicher wird, daß nach und nach alle Thiere dieſes Orts von der Seuche ergriffen werden, ſo muß man denjenigen Viehhaltern, deren Thiere noch geſund ſind, anrathen, daß ſie, unter der gegenſeitigen, der Obrigkeit anzuzeigenden, und von ihr zu bekräftigenden Verſicherung, einander entſchädigen zu wollen, lieber allen ihren noch geſund ſcheinenden Thieren die Seuche inoculiren laſſen. Sie haben dabei die Hoffnung, mehr von ihren Thieren zu retten, als wenn dieſelben natürlich angeſtekt werden, indem man die mediciniſchen Mittel, weil man den Grad der Krankheit beſſer kennt, leichter, und ſicherer anwenden kann, und die Krankheit überhaupt durch die Inoculation gutartiger gemacht wird. Bei einem ſolchen eintretenden Fall wird die gehörige Belehrung hierzu ertheilt, und nöthigenfalls der Landthierarzt abgeſchikt werden.

§. 21. Art der mediciniſchen Behandlung.

Wenn es in einem Ort einmal ſo weit gekommen iſt, daß die Seuche durch den Todtſchlag nicht mehr erſtickt werden kann, ſondern zur mediciniſchen Behandlung derſelben geſchritten werden muß; ſo kann doch ſchlechterdings nicht geſtattet werden, daß die Eigenthümer ihrem kranken Thier ſelbſt abwarten, daß ſie die vielen Pfuſcher, welche ſich für Viehärzte ausgeben, zu ihnen laſſen, oder ihnen andere als die vorgeſchriebenen Arzneien gebrauchen. Auch dieſe Verordnung, ſo wie alle andere, dient nur zum Beſten der Viehbeſizer, welche ſich ſonſt unwiſſend ſelbſt ſchaden können. Ohnehin glaubt man gewöhnlich, wenn die Seuche an einem Ort von Natur gelinder wird, daß die daſelbſt gebrauchten Heil- oder Präſervativmittel Schuld daran ſeien, und verläßt ſich nun an andern Orten darauf, wird ſogar nachläſſig, und verliert nun, ungeachtet der gerühmten Mittel, oft alles Vieh.

§. 22. Präſervativmittel für geſunde Thiere.

Geſunden Thieren mag der Eigenthümer, auſſerdem daß er den Stall und das Vieh ſo reinlich als möglich hält, Salz unter dem Futter geben, und überhaupt ſaure Mittel brauchen: wie Waſſer mit Eſſig, Vitriolſäure oder mit Salzgeiſt angenehmſäuerlich gemacht,

Sauerkrautbrühe, Käs= oder Hobfelwaſſer, ſaure Aepfel, Wein= oder Malztreber, Traubenlaub, oder ſonſt etwas von der Art. Auch vermeidet man ſoviel möglich die Maſtung des Viehes, weil ein fettes Vieh der Seuche leichter als ein mageres unterliegt.

Sauerbronnen.

Finden ſich in der Nähe ſaure Quellen, wie z. B. in Kann=ſtatt, Berg, Göppingen, Deinach, u. ſ. w., ſo gewöhne man das Rindvieh, ſo bald als möglich, daran, und wähle beſonders diejenige Quelle aus, welche am meiſten gelbe Erde abſezt.

Gillwurzſtecken; Eiterbänder.

Häufige Erfahrungen haben gezeigt, daß Rindvieh, welchem man bei Zeiten Gillwurz geſteckt, oder Eiterbänder gezogen hat, bei übriger vernünftiger Behandlung entweder ganz frei von der Seuche geblieben, oder wenigſtens gut durch dieſelbe gekommen iſt. Man unternehme daher bei Zeiten dieſe oder jene Operation, wo möglich ſelbſt, laſſe ſie aber ja nicht von Leuten vornehmen, die mit krankem Vieh umgehen.

Um die Gillwurz zu ſtecken, bedient man ſich eines gewöhnlichen Pfriemens, ſticht dieſen längs der Haut in den Wampen, (auch Bommel, oder Triel, oder Halslappen genannt,) bringt in die gemachte Oeffnung ein Stückchen Gill= oder ſchwarze Nieß=wurz ein, und erhält die Geſchwulſt und das darauf entſtehende Geſchwür durch jeweiliges Einreiben einer Miſchung

Nr. 1.) aus einem Theil Leinöl und zwei Theilen Terpentinöl.

Zum Ziehen eines Eiterbandes bedient man ſich einer ſtarken Packnadel, fädelt in dieſe einige ſtarke Schnüre, wozu man abgenuzte Seile gebrauchen kann, ſticht die Packnadel ſo, daß die gekrümmte Spize nach auſſen zu gekehrt iſt, in die Haut des Halslappens, zieht ſie 5 — 6 Zoll längs und unter der Haut durch, bringt ſie wieder heraus, befeſtigt beide Enden der Schnur und ſchmiert ſie zuweilen mit dem Oel Nr. 1. ein. Kommt keine beträchtliche Geſchwulſt, ſo laſſe man folgende Salbe bereiten:

(Nr. 2.) Man nehme Euphorbienharz, gemeinen Terpentin, von jedem 1 Loth, Schweinenſchmalz 3 Loth,

rühre es tüchtig unter einander, und ſchmiere damit des Tages 2 mal die Schnüre ein, bis beträchtliche Geſchwulſt kommt.

Eben ſo kann man ſich auch des bei Pferden gewöhnlichen Lederſteckens am nemlichen Ort bedienen; noch leichter iſt es, wenn man nur in den Halslappen einige Schnitte macht, dieſe des Tags 1 — 2 mal mit der Salbe Nr. 2. einreibt, und ſie wieder erneuert, ſo bald ſie zu heilen anfangen.

Die Geſchwüre, ſie mögen auf die eine oder die andere Art hervorgebracht worden ſeyn, unterhält man ſo lange, als die Gefahr einer Anſteckung dauert.

Aderlaſſen.

Des Aderlaſſens als Vorbeugungsmittel bedient man ſich nur alsdann, wenn ſich entzündliche Krankheiten unter dem Rindvieh, unabhängig von der allgemeinen Seuche zeigen, wie z. B. Lungenentzündungen, die man im erſten Anfang der Krankheit als ſolche, und vorzüglich dadurch erkennt, daß ein ſolches Thier, wenn es in den erſten Tagen der Krankheit niedergeſtochen wird, ſchon entzündete oder ſogenannte faule Lungen hat.

Laxieren.

Alsdann iſt es auch gut, gelinde Abführungsmittel, wie z. B. ½—1 Pfund Friedrichsſalz, nach Verhältniß des Alters und der Kräfte des Thiers, oder ähnliche Mittel zu gebrauchen.

Alle übrigen ſogenannten Präſervativmittel haben keinen andern ſichern Erfolg, als den des Geldverluſts. Man hüte ſich beſonders vor den vielen umhergehenden ſogenannten Viehärzten, welche ihre Präſervativmittel anpreiſen, laſſe ſie ja nicht in den Stall, indem ſie ſonſt leicht das geſunde Vieh anſtecken können, weil ſie öfters von krankem Vieh herkommen.

Die beſten Präſervativmittel beſtehen in genauer Befolgung aller hier an die Hand gegebenen Vorſichtsregeln, um die Anſtekung zu verhindern.

§. 23. Wiedergeneſene.

Wenn bei einem kranken Thier der Durchlauf aufhört, ein beträchtlicher Ausſchlag ſich einfindet, die Freßluſt und das Wiederkäuen, und bei Kühen die Abſonderung einer flüſſigen Milch wieder eintritt, ſo iſt alle Hoffnung zu ſeiner Wiedergeneſung da. Man bringt es ſodann von den Kranken hinweg, jedoch vor Verfluß von 8 Tagen, und ehe es mit einer Aſchenlauge überall abgewaſchen worden iſt, nicht in ſeinen gewöhnlichen Stall, giebt ihm auch weniges aber öfters, ein geſundes Futter, und gewöhnt es nur nach und nach an die gewöhnliche Portion.

§. 24. Wann das Todtſchlagen wieder eintrete.

Endlich kann jedoch auch in denjenigen Orten, wo die mediciniſche Behandlung der kranken Thiere bereits angeordnet worden iſt, der Fall eintreten, daß der Todtſchlag derſelben der mediciniſchen Behandlung wieder vorzuziehen iſt. Wann nämlich die Oberbeamte und Aerzte bemerken ſollten, daß die Krankheit in einem Orte ſehr nachgelaſſen hat, die Seuche auch in den benachbarten Orten entweder gar nicht, oder ſehr gemäßigt herrſcht, folglich durch den daſelbſt angeordneten Todtſchlag der kranken Thiere höchſtwahrſcheinlich unterdrückt, und dem Ort, welcher noch viele von der Seuche unangegriffene Thiere hat, dadurch ein großer Vortheil verurſacht werden wird, ſo müſſen die weniger vorhandenen kranken Thiere vollends todtgeſchlagen werden.

§. 25. Uebrigens verſteht ſich, daß auch an denen Orten, wo die mediciniſche Behandlung ſtatt hat, in Rückſicht auf die

Verſcharrung der gefallenen oder geſchlagenen Thiere, des Dungs und Futters von denſelben u. dgl. die nämliche Sorgfalt beobachtet werden muß, wie an denen Orten, wo die kranken Thiere zu Erſtickung der Seuche todtgeſchlagen werden.

C. Polizeianſtalten gegen die Verbreitung der Seuche.

§. 26. Nothwendigkeit der Polizeianſtalten.

Bei dieſer peſtartigen Seuche kann jedoch weder der Todtſchlag noch das Mediciniren der kranken Thiere den gewünſchten Zweck herbei führen, wenn man nicht zugleich auch die daneben nothwendigen Polizeianſtalten auf das pünktlichſte befolgt. Es werden daher nicht nur die Ortsvorſteher, ſondern überhaupt alle Bürger aufgefordert, daß jeder in ſeinem Theile dazu beitragen, und die Obrigkeit nicht in die Nothwendigkeit ſetzen möchte, durch geſchärftere Maaßregeln ihre Vollziehung zu erzwingen. Man kann bei dieſer Seuche nicht vorſichtig genug ſeyn, ſehr leicht aber durch Unterlaſſung auch nur einer einzigen der angegebenen Vorſichtsregeln, und was ihnen gleich iſt, groſſes Unglück über einen ganzen Ort, ja, über eine ganze Gegend bringen, ſo wie hingegen umgewendet ſchon mehrere Orte, welche mitten unter angeſtekten Orten lagen, durch die beſondere Thätigkeit ihrer Ortsvorſteher und weil dieſe ſchlechterdings keine Unordnung duldeten, von der Seuche frei geblieben ſind. Um hierüber gar keinen Zweifel übrig zu laſſen, ſo will man hier alle Anſtalten, welche in dieſer Hinſicht an den angeſtekten ſowohl, als nicht angeſtekten Orten zu beobachten ſind, beſtimmt angeben, ſodann aber auch mit um ſo gröſſerer Aufmerkſamkeit über ihrer Beobachtung wachen. Und damit die Nothwendigkeit ſtrenger Polizeigeſetze um ſo mehr jedem einleuchtend werde, ſo macht man folgende Beiſpiele der verſchiedenen Arten der Anſtekung hier allgemein bekannt.

Daß bereits ſichtbar erkranktes Vieh anderes geſundes anſtecke, wenn dieſes in die Nähe des erſteren kommt, iſt durch ſo viele traurige Erfahrungen bekannt, daß es wohl überflüſſig ſeyn würde, einzelne Beiſpiele hievon hier anzuführen; weniger bekannt hingegen wird ſeyn, daß ſelbſt ſolches Vieh, welches nur in der Nähe von Kranken war, auch ſchon wieder anderes anſtecken kann, ehe die Krankheit ſelbſt bei ihm ausbricht, welches letztere gewöhnlich mehrere Tage, zuweilen erſt einige Wochen nach der Anſteckung geſchieht; folgendes Beiſpiel wird dieſes hinlänglich beſtätigen.

Im Herbſte 1796. kam ein Paar Ochſen von der Vorſpann aus Villingen nach Luſtnau in ſeinen gewöhnlichen Stall zu anderem Vieh zurück; bei einer neben einem der Ochſen geſtandenen Kuh brach die Uebergälle einen Tag früher aus, als bei dem Ochſen ſelbſt.

Von dieſen Thieren verbreitete ſich nun die Seuche über den ganzen Ort. Daß dieſe Kuh nur von dem Ochſen angeſteckt ſeyn konnte, erhellt daraus: daß vorher die ganze Gegend auf viele

Stunden um Luſtnau her völlig frei von der Seuche war, und daß durch ein anderes Paar Ochſen die Seuche zu gleicher Zeit nach Haßlach, Tübinger Oberamts, gebracht wurde, welches mit dem Luſtnauer Ochſen in einem Stall zu Billingen geſtanden war, aus welchem kurz vorher alles Rindvieh durch die Uebergälle weggerafft wurde.

Welch großer Nachtheil aus der unvorſichtigen Benutzung der Häure entſtehe, wird folgendes Beiſpiel zeigen:

Als die Seuche im Sommer 1796. in Hemmingen ausbrach, wurde die Haut des zuerſt daſelbſt Krankheitshalben getödteten Viehes, bei welchem der Beſitzer nichts anſteckendes argwohnte, einem Sattler in Ditzingen grün zur Bearbeitung überliefert. Wenige Tage darauf brach bei dem Rindvieh dieſes Sattlers die Seuche aus; man entfernte daſſelbe ſogleich aus dem Orte, tödtete und verſcharrte es; alles übrige Rindvieh in Ditzingen blieb hierauf von der Seuche frei.

Sehr auffallend war es, daß in der innern Stadt Schorndorf die Rothgerber, welche Häute von kranken Thieren in ihre Häuſer brachten, zuerſt ihr Vieh durch die Seuche verloren haben; auch daß in Bakrang zuerſt derjenige Rindviehſtall angeſtekt worden iſt, in deſſen Nähe Häute von krankem Vieh bearbeitet wurden.

Dürfte man ſich darauf verlaſſen, daß mit dem Fleiſch der angeſtekten und geſchlachteten Thiere vorſichtig genug umgegangen würde, ſo ſtünde der fernern Benuzung derſelben wenig Bedenklichkeiten im Wege. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß die meiſten es an dieſer Vorſicht fehlen laſſen, und alsdann große Nachtheile hieraus entſtehen. Wie leicht zu einer allgemeinen Anſteckung durch das Fleiſch Anlaß gegeben werden könne, folgt aus dem Beiſpiel von Bittenfeld, wo der erſte erkrankte Ochs geſchlachtet, und das Fleiſch davon um einen wohlfeilen Preiß verkauft wurde. In allen Häuſern, in welche ſolches Fleiſch kam, brach zuerſt die Seuche aus, und breitete ſich bei ſo vielen dadurch entſtandenen Berührungspunkten ſchnell über den ganzen Ort aus.

So blieb auch Kleinbottwar ganz frei von der Seuche, während dieſelbe in Großbottwar wüthete, bis ein Bürger aus erſterm Ort krankes Fleiſch von Großbottwar in ſein Haus brachte, worauf einige Tage nachher ſich unverkennbare Merkmale der Seuche an ſeinem Vieh zeigten; welches aber ſogleich aus dem Ort gebracht und verſcharrt wurde.

So iſt es auch bemerkenswerth, daß in mehreren Orten, wo die Seuche ſchon weit um ſich gegriffen hatte, dieſelbe noch erſtikt wurde, als die Bürgerſchaft ſich dahin vereinigte, kein Fleiſch von angeſtekten Thieren mehr zu benutzen, und die übrigen gegebenen Vorſichtsregeln ſtreng zu befolgen.

Daß Miſt von kranken Thieren, wenn geſunde daran riechen, dieſe anſtecke, zeigen viele Beiſpiele; ſogar iſt in Neckarrems und Untertürkheim der erſte Stall auf dieſe Art angeſtekt

worden, daß durchgetriebenes krankes Vieh auf die Miſtſtätte des Stalls kam, über welche nachher das geſunde gehen mußte. Ja! daß ſelbſt die Ausdünſtung des Miſts, der ſchon vor Wochen und Monaten von kranken Thieren gefallen iſt, die Anſteckung in Orten, wo die Seuche bereits aufgehört hat, wieder aufs neue verbreite, zeigt das Beiſpiel von Rudersberg. Nachdem daſelbſt im Jahre 1796 die Seuche ſchon drei Wochen lang aufgehört hatte, wurde der im Ort aufgehäufte Miſt nach und nach auf die Felder gebracht, und bald darauf verbreitete ſich wieder die Seuche, ohne daß man irgend eine andere Urſache der Anſteckung ausfindig machen konnte.

Daß man überhaupt, in Abſicht auf die Anſteckung, nicht vorſichtig genug ſeyn könne, beweist folgendes:

Man ſahe im Winter 1796. eine Heerde von 10 Stück Rindvieh über einen Plaz auf dem Felde gehen, über welchen man vorher einige an der Seuche geſtorbene Thiere nach einer im Wald aufgeworfenen Grube geſchleppt hatte. Dieſe 10 Stücke fiengen hier ſogleich an, die Erde zu beriechen und zu brüllen. Den achten Tag darauf waren ſchon fünf Stük krank, und in der Folge die übrigen, und nur eins von den zehnen kam durch die Seuche.

Sehr häufig erfolgt auch die Anſteckung mittelſt der Luft; daher gewöhnlich die Seuche von einem benachbarten Stall in den andern kommt, beſonders wenn der Stall, wo noch geſundes Vieh ſteht, Oefnungen hat, aus welchen man nach den bereits angeſtekten ſehen kann. Man verſchlieſſe daher ſolche Oefnungen, wenn ſich ein Stall in der Nähe befindet, worin krankes Vieh iſt oder war.

Wie leicht durch Kleider und Schuhe die Anſteckung von einem Stall in den andern gebracht werden kann, erhellet ſchon daraus, daß die meiſten Ortsvorſteher in den angeſteckten Orten, wenn ſie nicht bei den Stallviſitationen und Beſichtigung kranker Thiere ſehr vorſichtig waren, ihr eigenes Vieh durch die Seuche verlohren haben. Daß man aber die Seuche, ungeachtet der vielen Gelegenheiten zur Anſteckung, bei Zeiten ausrotten kann, beweiſen nicht nur England, Frankreich, Belgien, das däniſche Seeland, und andere Länder, ſondern auch in Württemberg iſt ſie ſpäter mit Sicherung des gröſten Theils des Rindviehs erſtikt worden.

Hiebei iſt aber wohl zu bemerken, daß wenn es einem Orte gelungen iſt, die Seuche zu erſticken, man dennoch alle Vorſicht auch in der Folge zu beobachten hat, um ſie abzuhalten, indem ſie nicht wie andere Viehſeuchen mit der Jahrszeit, in der ſie entſteht, aufhört, ſondern öfters in einem Lande, wo man nicht alle Mühe ſie zu vertilgen, anwendet, mehrere Jahre fortwüthet, und alſo leicht eine nach der erſten Erſtickung begangene Nachläſſigkeit die Gefahr wieder aufs neue bringt.

§. 27. Es kann demnach wegen des Misbrauches, welcher in frühern Zeiten damit getrieben worden iſt, und weitere Anſte=

ckung veranlaſſt hat, die Benuzung von Milch, Butter, Schmalz von erkrankten Kühen, ferner der Häute, des Fleiſches und Unſchlitts von Rindvieh, welches mit der Seuche angeſtekt war, und fiel oder niedergeſchlagen wurde, durchaus nicht geſtattet werden: vielmehr wird hiemit verordnet, daß jedes an der Viehſeuche erkrankte Thier, es ſeie nun im Anfange der Krankheit oder erſt in der Folge niedergeſchlagen worden, oder gar gefallen, mit Haut und Haar, und zwar 8 Schuhe tief, verſcharrt werden ſoll.

§. 28. Vieh- und Fleiſchhandel.

Aller Hornvieh- und Fleiſchhandel von angeſtekten Orten, mit andern angeſtekten und nicht angeſtekten Orten, iſt ſchlechterdings verboten; es darf daher bei unvermeidlich hoher Strafe aus einem angeſtekten Ort in einen andern, er ſeie nun auch angeſtekt oder nicht

a) weder geſundes, noch weniger krankes lebendiges Hornvieh, beſonders aber
b) kein Fleiſch oder Unſchlitt weder von geſundem oder krankem geſchlachtetem Vieh, noch
c) Milch, Butter, Schmalz, gebracht werden.

§. 29. Fortſetzung.

Vielmehr haben die Ortsvorſteher angeſtekter und nicht angeſtekter Orte, (in leztern beſonders, wenn ſie in der Nachbarſchaft angeſtekter Orte ſind) die Uebertreter dieſer Geſetze ſogleich dem Oberamt anzuzeigen, und dieſes nach vollendeter Unterſuchung wegen ihrer Beſtrafung bei der Königl. Medicinal-Section anzufragen.

§. 30. Futter und Stroh.

Uebrigens kann man geſtatten, daß aus angeſtekten Orten in andere angeſtekte, oder nicht angeſtekte Orte Futter und Stroh gebracht werde, wiewohl auch hier den Viehhaltern anzurathen iſt, daſſelbe nicht zu kaufen. Es wird aber zugleich verordnet,

a) daß aus einem angeſtekten Ort in einen andern, er ſeie nun auch angeſtekt oder nicht, ſchlechterdings kein ſolches Futter und Stroh gebracht werde, welches entweder in dem angeſtekten Stall oder Haus, oder auch nur in den Häuſern und Scheuren in der Nähe eines angeſtekten Stalls gelegen hat,
b) daß auch dasjenige Futter und Stroh angeſtekter Orte, welches entfernt von angeſtekten Ställen lag, zuvor aufgebunden, auf einem freien Plaz ausgelüftet, und dadurch gereiniget werde, und
c) daß der Käufer ſich vom Ortsvorſteher ein Urkund darüber geben laſſen ſolle, daß das auszuführende Futter und Stroh wirklich nicht aus der Nachbarſchaft angeſtekter Ställe genommen, und zuvor ausgelüftet worden ſei, widrigenfalls
d) die Ortsvorſteher desjenigen Orts, wo daſſelbe gekauft werden ſollte, oder wohin es bereits verführt worden iſt, es nicht nur verbrennen, ſondern auch den Käufer und Verkäufer dem Oberamt anzeigen ſollen. Und um

e) allem Mißbrauch zu begegnen, ſo ſoll ſich überhaupt jeder, welcher Futter und Stroh auch an nicht angeſtekten Orten kauft, eine Urkunde ausſtellen laſſen, daß er es wirklich in einem unangeſtekten Ort gekauft habe, widrigenfalls auch dieſes, wie das andere, (nach Lit. d.) behandelt werden ſoll.

§. 31. Wächter.

An angeſtekten ſowohl, als nicht angeſtekten Orten, wenn leztere in der Gegend angeſtekter Orte ſind, ſoll deswegen bei Tag, vorzüglich aber bei Nacht, durch beſonders aufgeſtellte, auſſerhalb der Orte fleiſſig viſitirende Wächter auf diejenigen gefahndet werden, welche Fleiſch auf eine verdächtige Weiſe herein und hinaus ſchleppen, oder gar lebende Thiere, ohne die erforderlichen Urkunden, herein oder hinausbringen wollen, um jenes ſogleich, ohne weitere Unterſuchung, ob es geſundes oder krankes Fleiſch ſeie, verſcharren, dieſe aber niederſchlagen, und ohne weiters verſcharren zu laſſen.

§. 32. Viehſchau überhaupt.

Ueberhaupt aber ſoll an allen Orten, ſie ſeyen angeſtekt oder nicht, kein auch noch ſo geſund ſcheinendes Rindvieh geſchlachtet werden, ohne daß die Viehſchauer es vor und nach dem Schlachten aufs genaueſte unterſucht haben, um auch dieſe Thiere, falls ſie bereits von der Seuche ergriffen ſeyn ſollten, wie die andern behandeln zu können.

§. 33. Viehurkunden.

Es darf kein Ortsvorſteher eines angeſtekten Orts eine Viehurkunde, wenn auch gleich das zu verkaufende Vieh noch geſund iſt, und in einem noch unangegriffenen Stall ſtand, ausſtellen, und kein Ortsvorſteher eines unangeſtekten Orts eine Viehurkunde als gültig annehmen, wenn in derſelben blos bezeugt iſt, daß daſſelbe aus einem unangeſtekten Stalle komme, ſondern es muß beſtimmt ausgedrükt ſeyn, daß das Vieh aus keinem angeſtekten Ort herkomme.

§. 34. Transporte fremden Hornviehes.

Wenn fremdes Hornvieh, es ſeie nun für die Armeen oder zum Verkaufe beſtimmt, durch das Königreich getrieben wird, ſo iſt

a) gleich bei dem Eintritt in das Reich durch dieſſeitige Thierärzte das fremde Vieh genau zu viſitiren, dieſe Viſitation auf dem fernern Marſch, oder da wo die Transporte verweilen, alle 3 Tage zu wiederholen, jedes fieberkrank erfundene Thier ſogleich niederſchlagen, und mit Haut und Haar unter Beobachtung der in §. 13. 40. und 41. gegebenen Vorſchriften vergraben zu laſſen, und wenn das niedergeſchlagene und vergrabene Vieh Armeegut war, in Betreff der zu leiſtenden Entſchädigung an das General=Landes=Commiſſariat in Stuttgart unverweilt Bericht zu erſtatten.

b) Der Transport wo möglich nicht durch Ortſchaften, ſon=

dern auf Nebenwegen um die Ortſchaften herum zu dirigiren, und das fremde Vieh von den Bronnen und öffentlichen Tränken entfernt zu halten.

c) Während des Transports muß das einheimiſche Vieh in den Ortſchaften behalten werden, und ſorgfältig eingeſperrt bleiben.

d) Wo das fremde Vieh zur Fütterung, oder über Nacht, oder auf längere Zeit verweilt, iſt daſſelbe, wie §. 12. wegen des der Anſteckung verdächtigen Viehes vorgeſchrieben wurde, in gehöriger Entfernung von Ortſchaften nach Beſchaffenheit der Jahrszeit und Witterung entweder unter freiem Himmel, in einem eingezäunten Plaz auf dem Feld oder in zu miethenden abgelegenen Scheuern, Keltern, oder beſonders dafür zu erbauenden Hütten, unterzubringen, nie aber innerhalb der Ortſchaften einzuſtellen.

Zur Fütterung und Abtränkung des fremden Viehes muß beſonderes Geſchirr gehalten, und nach dem Gebrauche jedesmal wieder beſtens gereiniget werden.

e) den Mannſchaften, welche das Vieh transportiren, ſind zur Herberge für ſich, ihre Pferde und Hunde, abgelegene Gebäude und Stallungen, worein kein anderes Vieh gebracht werden darf, anzuweiſen.

f) In die Nähe der Pläze und Gebäude, worin Transporte fremden Viehes aufgeſtellt waren, darf kein einheimiſches Vieh gebracht werden, bis jene zuvor auf die §. 40. und 43. angegebene Weiſe vollkommen gereiniget ſind, und aller Dung und Ueberreſt von Futter verſcharrt iſt.

§. 35. Vorſpann.

Es ſoll ferner, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Seuche durch Ochſen, welche zur Vorſpann gebraucht wurden, in ganz freie Orte gebracht worden iſt, mit Rindvieh, (ſo lange, als nur immer möglich iſt, anders zu helfen,) keine Vorſpann geleiſtet werden. Muß es aber geſchehen, ſo dürfen die von der Vorſpann zurükkommende Ochſen, und zwar an unangeſtekten ſowohl, als angeſtekten Orten, nicht gleich wieder in die Stallungen der Eigenthümer gebracht, ſondern ſie müſſen, wenn ſie aus einer Gegend zurükkehren, worinn die Rindviehſeuche ausgebrochen iſt, 14 Tage, wo möglich auſſer dem Ort, oder doch wenigſtens in ſolche Ställe, welche am Ende der Orte ſind, und welche von der Commun dazu gemiethet werden können, gebracht werden, um ganz gewiß zu ſeyn, daß ſie geſund zurük gekommen ſind.

§. 36. Tränken.

Eben ſo ſollen nicht nur an allen angeſtekten, ſondern auch an den nicht angeſtekten Orten, in deren Gegend die Seuche herrſcht, die geſunden Thiere nicht an öffentlichen Brunnen oder Flüſſen getränkt werden.

Vielmehr wird es gut ſeyn, die Brunnentröge, da, wo es anderer Hinderniſſe wegen, angeht, mit Brettern, welche im Nothfalle gleich abgeriſſen werden können, zu verwahren.

Auch iſt es eine bemerkenswerthe Vorſicht: daß nicht zweien oder mehreren Stücken Vieh aus einem Gefäß zu trinken gegeben werde, oder daß dieſes doch, wenn man nur ein Gefäß beſizt, immer wieder ausgeleert und gereinigt wird, ehe man dem zweiten, dritten u. ſ. w. Stük zu trinken gibt.

§. 37. Waide.

Das Austreiben auf die Waide fällt zwar im Winter von ſelbſt hinweg. Es iſt aber, wenn die Seuche ſich im Frühjahr oder Sommer äuſſern ſollte, zu bemerken, daß alsdann das Vieh weder aus angeſtekten, noch aus den benachbarten geſunden Orten ausgetrieben werden darf.

§. 38. Hunde und Katzen.

Alle Hunde der angeſtekten Orte ſollen in den Häuſern gehalten, oder falls ſie herum laufen, todtgeſchlagen werden. Eben ſo iſt in Anſehung der Kazen Vorſicht nöthig, daß ſie nicht in Ställe kommen. Fremde Fuhrleute und Mezger ſollen ihre Hunde angebunden halten, oder ſie müſſen es, wenn ſie auf vorheriges Warnen nicht gehorchen, ſich gefallen laſſen, daß man ihnen ihre Hunde auch todtſchlägt. Ueberhaupt aber erfordert es die Klugheit, keinen fremden Menſchen, auch in unangeſtekten Orten, in den Stall zu laſſen, ſondern das Vieh lieber zur Anſchauung heraus zu führen.

§. 39. Springen der Farren.

Das Springen der Farren wird wegen der unleugbaren Gefahr, welche damit verbunden iſt, am beſten ganz unterlaſſen. Doch kann man an Orten, wo die Seuche lang anhält, nicht nur geſtatten

a) daß ein von der Seuche befallen geweſener und geretteter (durchgeſeuchter) Farr gleichfalls durchgeſeuchte Kühe beſpringe, vielmehr iſt dieſes wegen der Nachzucht zu empfehlen, ſondern man kann auch zugeben, daß

b) ein nicht durchgeſeuchter, übrigens aber geſunder, und von den angeſtekten Ställen entfernt geweſener Farr, zu geſunden Kühen von unangeſtekten Ställen gelaſſen werde.

§. 40. Dung.

Jeder Viehhalter hat, ſo wie ein Thier erkrankt, den bisher erhaltenen, und ſchon auſſerhalb des Stalls befindlichen Dung aufs Feld, oder in einen Garten bringen zu laſſen, und durchaus nicht mit dem, von kranken Thieren herkommenden Miſt zu vermengen. Vielmehr muß aller Miſt von kranken Thieren, und alles Stroh und Futter, welches in nähere Verbindung mit demſelben gekommen iſt, ſogleich vor den Ort hinausgebracht und tief verſcharrt werden. Damit dieſes um ſo gewiſſer geſchehe, ſo hat jeder Ort auf Com-

munkoſten einen Bürger oder Taglöhner aufzuſtellen, welcher in einem eigends dazu beſtimmten verſchloſſenen Karren dieſes beſorgt.

§. 41. Gruben.

Die Gruben aber, worinn die zu verſcharrenden Thiere begraben werden, müſſen acht Schuh tief, und nicht in den Gärten, oder in der Nähe der angeſtekten Orte, ſondern auf einen von allen Straſſen, Ortſchaften und Viehwaiden entfernten Plaz gemacht, und um ihrer gehörigen Tiefe verſichert zu ſeyn, zum Voraus gemacht, und von einer Magiſtratsperſon viſitirt werden. Auch iſt, um das Wiederausgraben zu verhüten, das verſcharrte Thier mit Dünger, am beſten mit ſolchen aus den Abtritten, zu bedecken.

§. 42. Reinigung der Ställe.

Die Ställe müſſen, ſo wie die Thiere, äuſſerſt reinlich gehalten, jene öfters, als gewöhnlich ausgemiſtet, ausgewaſchen, und mit Eſſigdämpfen geräuchert, die Thiere aber fleiſſig geſtriegelt werden.

§. 43. Fortſetzung.

Ställe aber, worin angeſtekte Thiere geſtanden ſind, müſſen nicht nur gleichfalls gereiniget, ausgewaſchen, wo möglich ausgeweiſſet, einige Zeit über leer gelaſſen, die Krippen abgehobelt, die Raufe mit Lauge abgewaſchen, Ketten und Glocken abgeglühet, und das Pflaſter derſelben mit Sand beſtreut, ſondern auch mehrmalige Räucherungen, entweder wie gewöhnlich mit Schießpulver, in einem vor Feuersgefahr ſichernden Gefäß, oder noch beſſer mit mineralſauern Dämpfen, auf die am 22. Merz d. J. bekannt gemachte Weiſe, vorgenommen werden.

§. 44. Hin- und Herlaufen der Leute von einem Ort zum andern.

Alles unnöthige Hin- und Herlaufen von angeſtekten Orten in andere angeſtekte oder nicht angeſtekte Orte iſt, weil die Leute die Seuche ſonſt durch ihre Schuhe und Kleidungsſtücke leicht verbreiten können, zu unterlaſſen; vorzüglich aber jedem Viehhalter zu empfehlen, daß er in keine andere Ställe gehe, und Niemand in ſeinen Stall laſſe, und ſein Vieh ſo wenig als es immer möglich iſt, und ſeine Feldgeſchäfte nicht erfordern, aus dem Stall bringe.

§. 45. Wiedereröffnung des Viehhandels.

So lange die Seuche an einem Ort dauert, darf ohnehin kein Vieh von andern angeſtekten oder nicht angeſtekten Orten hereingebracht werden. Es erfordert aber die Nothwendigkeit, daß auch nach geendigter Seuche

a) noch ſechs Wochen lang kein Vieh aus andern auch unangeſtekten Orten hereingebracht und von den Viehhaltern des freigewordnen Orts kein Vieh gekauft werde, und

b) dieſe Zeit über von dem freigewordenen Ort in andere unangeſtekt gebliebene Orte weder lebendes Rindvieh noch Fleiſch von geſchlachtetem Rindvieh gebracht werde.

§. 46. Strafen.

Alle dieſe Verordnungen nun haben keinen andern Zwek, als dieſe bösartige Seuche auf jede Art und Weiſe zu verhüten und zu unterdrüken, und den Rindviehſtand des Landes zu retten. Je mehr man aber gegründete Hoffnung hat, dieſen Zwek wirklich zu erreichen, wenn die Ortsvorſteher gehörige Thätigkeit in der Execution derſelben zeigen, und die Viehbeſitzer nicht lieber vorgefaßten Meinungen, und dem bei dieſer Sache ſchon häufig geäuſſerten Aberglauben folgen; je mehr wird man auch über ihrer Beobachtung wachen, nachläſſige Ortsvorſteher zur Verantwortung ziehen, und die Viehbeſitzer, welche ſo vieler Warnungen, Befehle und Belehrungen ungeachtet nicht folgen wollen, für jede Uebertretung dieſer Geſetze mit einer ſcharfen Geld= oder nach Umſtänden mit einer Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe belegen.

III. Anhang,

enthaltend ärztliche Vorſchriften zu Behandlung der kranken Thiere.

§. 48.

Iſt die Anzahl der von der Seuche ergriffenen Thiere bereits ſo groß, daß man durch plözliche Entfernung, Todtſchlagen und Verſcharren derſelben, keine ſchnelle Erſtickung der Seuche mehr hoffen kann, ſo werden die kranken an dem dazu beſtimmten Plaz und von den beſonders hiezu aufgeſtellten Wärtern, oder im erſten Anfange der Krankheit, von den Eigenthümern auf folgende Art behandelt:

§. 49. Beim erſten Ausbruch.

So wie ein Stük von dem Futter läßt, und nicht mehr gehörig däut, ſo entferne man ſogleich alles Futter, ſowohl das grüne als das dürre; öfters freſſen die Thiere noch aus Gewohnheit verſchiedenes Futter, können es aber, da ſie nicht mehr wiederkäuen, auch nicht verdauen, es bleibt daher im Wannſt liegen, beſchwert dieſen und verdirbt daſelbſt. Es iſt zur Ernährung des kranken Thieres hinreichend, demſelben öfters Mehltränke, oder die unten angeführten ſchleimigten Mittel beizubringen.

§. 50. Während dem Froſt.

Bemerkt man im Anfang der Krankheit einen Froſt, der ſich durch heftiges Schütteln, Sträuben der Haare, kalte Ohren und Hörner äuſſert, ſo bereite man ein ſchleimigtes Getränke aus Gerſten oder Haber, oder Leinſaamen, oder Eibiſchwurzeln, oder Leinkuchen oder Kleien, durch Abkochen, mache daſſelbe angenehm ſäuerlicht mit Eſſig, Vitriolöl oder Salzgeiſt, und gebe davon nach Grösse oder Alter des Thiers ½ — 1 Maas warm ein, ſtriegle das Thier tüchtig und decke es zu.

§. 51.

Zeigt ſich darauf beträchtliche Hitze, welche durch heiſſes Maul, heiſſe Ohren und Hörner; feurige, hervorgedrükte, ſtiere Augen; ſchnelles, ſtarkes Herz- oder ſogenanntes Lungenſchlagen; harten, vollen Puls, unbändiges wildes Benehmen des Thiers erkannt wird; ſo laße man, wenn es nicht kurz zuvor geſchehen, und wenn das Thier übrigens bei Kräften iſt, nach Verhältnis der Hitze, des Alters, der Größe und der Kräfte deſſelben ½, 1 — 2 Maas Blut heraus, gebe wieder obigen ſchleimigen Trank, aber kalt, und ½—1 Vierling Friedrichſalz darinn aufgelößt, ein. Geht kein oder trokner Miſt ab, ſo ſetze man ein Klyſtier, aus Seife und Küchenſalz in warmem Waſſer aufgelöſet, entweder mittelſt einer gewöhnlichen Spritze oder einer großen Rindsblaſe, woran man eine hölzerne, oder beinerne, oder eine andere, wie z. B. eine Holderröhre befeſtigt, und die man mit Butter, Schmalz oder Oel beſtrichen hat. Dieſe Klyſtiere wiederholt man, bis öftere weiche Oeffnung erfolgt.

Von Anfang an, und während des ganzen Verlaufs der Krankheit, hält man dem kranken Thier das gewohnte Getränk fleiſſig vor, verändert dieſes zuweilen durch Beimiſchen von Mehl, Schrot, geſtoſſenen Leinſaamen, etwas Eſſig, oder Vitriolſäure oder Salzgeiſt, verſucht es mit Ziegern, Buttermilch, Sauerkrautbrühe, Waſſer von angebrühtem Heu u. dgl. m., gibt aber lieber das reine Waſſer, wenn es das andere nicht mag, und ſchüttet das ſchleimigtſäuerliche Getränke von Zeit zu Zeit ein.

Hat das erkrankte Thier bereits ein Eiterband oder ein anderes Geſchwür, ſo unterhält man dieſes durch fleiſſiges Einreiben des Oels Nr. 1. oder der Salbe Nr. 2.; iſt noch keines gezogen worden, ſo laſſe man es beim erſten Zeichen der Krankheit ziehen, und ſogleich mit der Salbe tüchtig einreiben.

§. 52. Behandlung in den folgenden Tagen. Maulausreiben. Einſchütte.

Den zweiten und die folgenden Tage der Krankheit, reibt man das Maul und die Zunge des Tags drei- bis viermal mit Eſſig, Salz und Waſſer tüchtig aus; gibt dem kranken Thier nunmehro alle drei Stunden ½ — 1 Maas von dem ſchleimigt-ſäuerlichen Getränke, wenn es nicht ſelbſt ſäuft, ein; man kann ſich hiezu auch der Saifen- oder Graswurzeln, auch des Eibiſch- oder Saifen- oder Käspappelkrauts bedienen; je ſchleimichter das Getränke, deſto beſſer iſt es.

Behandlung bei Verſtopfung.

Man kann auch gewöhnliche ſogenannte gekochte Suppen bereiten, läßt aber alles gewürzhafte, beſonders im Anfange der Krankheit, weg, macht ſie recht dünn, und gibt ſie des Tags etlichemal ein, wenn keine Verſtopfung vorhanden iſt; ſollte dieſe aber einige Zeit anhalten, ſo fahre man mit den obigen Klyſtiren fort, und gebe dabei alle vier Stunden ½ Vierling Baum- oder Magſaamenöl ein, bis ordentliche Oeffnung erfolgt.

§. 53. Beförderung des Schleimabganges aus der Naſe.

Fangen die Naſenlöcher an zu flieſſen, ſo hänge man des Tags einigemal einen ſogenannten Dampfſack um den Kopf, in welchen man angebrühte Spreuer, Haber, oder Gerſte gethan, ſo daß der warme, aber nicht heiſſe Dampf, ungefähr eine halbe Stunde lang, eingeathmet werde.

Kommt häufiger Schleimabgang aus der Naſe, ſo wäſcht man ihn ab, und ſprizt auch, im Fall er trocken werden, oder ſich ſtark anhäufen ſollte, die Naſenlöcher mit lauwarmem Waſſer aus; kommt kein Schleimabgang, ſo ſucht man ihn durch Einſpritzen einer Miſchung aus Honig, Eſſig und Waſſer, neben dem Gebrauch der Dampfſäcke, zu befördern.

§. 54. Behandlung beim Durchfall.

Stellt ſich Durchfall ein, ſo gebe man von einer Miſchung aus 2 Loth ſtinkendem Hirſchhornöl, 2 Loth Calmus-Wurz und ſo viel Wachholdermuß, als zu Verfertigung einer Latwerge nöthig iſt, alle 2 bis 3 Stunden einem erwachſenen Thier einen gehäuf- ten Eßlöffel voll ein. Zugleich laſſe man

Nr. 3. aus 4 Loth Terpentinöl,
2 Loth Leinöl, und
1 Loth gepulverten Euphorbienharz

verfertigen, ſchneide auf beiden Seiten der Weichen einer Hand- breit die Haare weg, und reibe von dieſer Salbe des Tags mehr- malen daſelbſt ein, bis ſich beträchtliche Hitze fühlen läßt. Zu- gleich werden Klyſtiere aus Leinſaamenſchleim mit Leinöl vermengt, täglich zwei- bis dreimal geſezt.

Geht der Durchfall demungeachtet immer noch beträchtlich fort, ſo laſſe man folgendes bereiten:

Nr. 4. Man nehme geſtoſſene Krähenaugen 3 Loth
Milch 5 Schoppen, kocht es auf 1 Maas ein,

ſeihe es durch, preſſe es aus, und gebe einem erwachſenen Stück Vieh bei anhaltendem Durchfall alle 2 Stunden 6 ſtarke Eßlöffel voll in Waſſer.

Sinken die Kräfte beträchtlich, ſo gebe man einem erwachſe- nen Stük Vieh dreimal ½ Schoppen Wein in 1 Schoppen eines wäſſerigten Aufguſſes der Wolverlei-Wurzel, wobei auf 1 Maas ſiedenden Waſſers 6 Loth Wurzel gerechnet werden.

§. 55. Mundfäule.

Finden ſich Blätterlein oder kleine Geſchwüre, oder wunde Stel- len im Maul, ſo menge man 1 Loth geſtoſſenen Salmiak und 4 Löffel voll Eſſig unter 8 Loth Honig, und beſtreiche des Tags 3 — 4 mal die verlezten Stellen damit.

§. 56. Windgeſchwulſt.

Fühlt man längs des Rückens oder ſonſt wo eine wie Perga- ment kniſternde Windgeſchwulſt, ſo mache man mehrere Einſchnitte darein, und bähe die offenen Stellen mit einem Chamillenthee.

§. 57. Andere Geſchwulſte.

Zeigt ſich irgendwo eine harte Geſchwulſt, ſo reibt man ſie, wenn ſie nicht beträchtlich heiß iſt, mit dem Oel Nr. 1. mehrmalen des Tags ein, bis ſich eine weiche Stelle erzeugt, welche man alsdann aufſchneidet; man verbindet oder verſchmieret das entſtandene Geſchwür mit einer Salbe

Nr. 3. aus 6 Loth gemeinen Terpentin, und
2 Loth Schweinenſchmalz

bis zur Heilung.

§. 58. Reinlichkeit und Temperatur des Stalls.

Während des ganzen Krankheits=Verlaufs hält man die Thiere äuſſerſt rein durch fleiſſiges Striegeln, Kartätſchen und Abreiben; gibt ihnen gute trockene Streu, miſtet fleiſſig, und ſucht, ſo viel möglich, eine immer gleiche mittlere Wärme in ihrem Aufenthalts-Orte zu verſchaffen. Stuttgart, den 30. Nov. 1813.

2255.

Königliche General=Verordnung, die Concurrenz der Exemten zu den Kriegs= und Militär=Präſtationen betr., vom 23. Dezember 1813 858).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc.

Wir ſehen Uns veranlaßt, in Betreff der Concurrenz der exemten Gutsbeſitzer zu den Kriegs= und Militär=Präſtationen in Anwendung der bereits beſtehenden Normen folgendes zu verordnen:

---

858) Reg. blatt S. 1. von 1814. vgl. die Declarationen von 1819 u. 1821. Hiezu folgende Vollziehungs=Verordnung vom 21. April 1815. (Knapp V. 220.)

Die neuerlich theils ſchon eingetretenen, theils noch bevorſtehenden Durchmärſche und Einquartirungen zahlreicher Truppen haben die Veranlaßung gegeben, zu Erledigung der früher eingekommenen Anfragen über die Anwendung der General=Verordnung vom 23. Dezember 1813. wegen Concurrenz der Exemten zu den Kriegskoſten vorläufig folgende nähere Inſtruktion bekannt zu machen:

I) Unter den in jener General=Verordnung benannten vormals Exemten ſind hauptſächlich begriffen: die vormals unmittelbare Fürſten, Grafen und Edelleute, ſowie der in den Königl. Staaten anſäſſige Landadel, im Fall derſelbe ehemals ſteuerfreies Grundeigenthum und Gefälle beſeſſen hat, ſowie die bürgerlichen Beſizer vormals ſteuerfreyer Güter und Gefälle, dieſe mögen eine eigene Markung für ſich bilden, oder in der Markung einer Gemeinde liegen, inſofern ſie bisher nicht als integrirender Theil der Amts=Corporation behandelt worden, und die Beſizer als ſolche nicht in dem bürgerlichen Nexus zu einer Amtsgemeinde geſtanden ſind.

II) Die Anwendung der Verordnung findet, die hiernach namentlich an-

I. Im Falle eines Kriegs ſollen blos Königliche und dem Kö-
nigl. Hauſe zugehörige Schlöſſer und Wohnungen von Einquar-

gezeigte Ausnahme abgerechnet, nur in Kriegszeiten ſtatt, und zwar in jedem Oberamte von der Zeit an, da im Jahr 1813. der Durchmarſch der verbündeten Truppen begonnen hat; in Friedenszeiten aber bleibt dasjenige, was in dem Manifeſt vom 18. März 1806, in der Inſtruktion für Kreishauptleute und in dem General-Reſcript vom 27. Nov. und 3. Dec. 1810. in Beziehung auf die vormals Exemten verordnet iſt, unverändert.

III) In Kriegszeiten haben die vormals Exemten zu allen, den Oberämtern, worin ſie begütert ſind, durch den Krieg verurſachten Koſten, und zwar in der Regel nach dem Verhältniß ihres Steuerfußes beizutragen, und weil es nicht möglich iſt, alle Natural-Präſtationen nach dem Steuerfuße auszutheilen, ſich in die in jedem Oberamte vorzunehmende Ausgleichung der Kriegskoſten einzulaſſen; doch bleibt es den Stadt- und Amts-Vorſtehern unbenommen, mit einem vormals Exemten, deſſen dermaliger Steuerfuß zu dem Steuer-Anſchlage der Gemeinden des Oberamtes nicht in billigem Verhältniſſe ſtünde, was nicht allgemein, wohl aber bei einzelnen und örtlich der Fall ſeyn könnte, auch über einen andern, für ihn billigern Maßſtab zur Ausgleichung der Kriegskoſten, insbeſondere der Quartiers- und Vorſpannskoſten, übereinzukommen.

IV) In Abſicht der Natural-Präſtationen der vormals Exemten iſt folgendes zu beobachten:

1) an allen Umlagen, welche zu Beſtreitung der Kriegskoſten an Geld oder Naturalien in einem Oberamte nach dem Steuerfuße gemacht werden, ohne Rückſicht, ob dieſelben von der Kanzlei aus oder von einem bevollmächtigten Landes- oder Kriegs-Commiſſär an das Oberamt ausgeſchrieben, oder von der Stadt- und Amts-Verſammlung ſelbſt beſchloſſen worden ſind, haben ſie den ſteuerfußmäßigen Beitrag zu leiſten. Wenn von der Amts-Verſammlung eine Naturalien-Lieferung in der Abſicht beſchloſſen wird, um daraus für die im Oberamt einquartirten Pferde die nöthige Fourage aus dieſem Magazin zu faſſen, oder, wenn ſie dieſelbe vom eigenen Vorrath abgeben, ſo iſt ſolche bei der Amts-Vergleichung in Rechnung zu bringen. Da aber ſchon früher verordnet worden iſt, daß die vormals Exemten ihre Beſizungen nicht zu den einzelnen Gemeinden, in deren Markungen ſie liegen, verſteuren, ſondern für dieſelbe bei Herſtellung des Oberamts-Kataſters beſondere Kataſter gebildet, und gleich bei den oberamtl. Repartitionen ihnen ihre Quote für alle Beſizungen im Oberamte im Ganzen ausgeſezt werden ſolle; ſo iſt dieſes auch bei Umlegung der Kriegskoſten zu beobachten, ſo daß die Geldbeiträge zur Amtspfleg-Kaſſe, die Naturalien-Beiträge aber in die auf Rechnung Stadt und Amts angelegten Magazine, abgeliefert werden.

2) Der Natural-Einquartierung ſind die vormals Exemten nur da unterworfen, wo ſie eingerichtete Wohngebäude beſizen, und entweder ſelbſt, oder durch ihre Beamte und Diener eigene Oekonomie führen; weil es aber nicht möglich iſt, die Natural-Quartiere nach dem Steuerfuße zu vertheilen, ſo ſoll denſelben keine größere Anzahl von Militär, als ſie nach dem Gelaſſe ihrer Wohnungen, und nach ihrer ökonomiſchen Einrichtung ohne Störung ihrer eigenen Familien-Verhältniſſe aufnehmen und verpflegen können, auch, ohne ihre ausdrück-

tirung frei ſein, die durchmarſchierender oder ſtationirten Truppen mögen Königliche oder Fremde ſeyn. Es ſind daher die ſonſt

---

liche Einwilligung keine gemeine Soldaten, ſondern Offiziere, und vorzüglich von den höhern Graden einquartiert werden. Man zweifelt nicht, daß die vormals Exemten ſelbſt mit dem Quartieramte jeden Orts eine billige Uebereinkunft treffen werden, und will denſelben ausdrücklich geſtattet haben, einen ihrer Beamten oder Officialen dem Quartier=Amte zu Beſorgung ihres Intereſſe, jedoch auf ihre Koſten, beyzugeben; wenn aber über das Maaß der Einquartierung zwiſchen den vormals Exemten und dem Quartier=Amte Streit entſtünde, ſo ſoll ſo lang, bis derſelbe auf die eine oder andere Art beygelegt iſt, das Quartier=Amt nicht berechtigt ſeyn, den vormals Exemten mehr Quartier einzulegen, als ſie übernehmen zu können ſich ſelbſt oder durch ihre Beamte erklärt haben, indem dasjenige, was an der Natural=Präſtation etwa zurückbleibt, durch die erfolgende Ausgleichung in Geld zu erſezen iſt.

Hingegen kann allerdings der Fall eintreten, daß der Exemte ein leer ſtehendes Gebäude zu Kriegszwecken, z. B. zu einem Spital, zu Magazinen, zu Stallungen ꝛc., dem Oberamte oder einer Gemeinde, welche dann für die Einrichtung, Aufſicht und Erhaltung zu ſorgen haben, um einen zwiſchen beiden Theilen zu verabredenden Mietbzins überläßt, der ihnen dann bei der Vergleichung gutgeſchrieben wird.

3) die Pferde, welche die vormals Exemten für ihren eigenen Dienſt halten, ſind von der Vorſpannsleiſtung befreit; ebenſo ihr weiteres Zugvieh, womit dieſelben ihre Güter auf eigene Rechnung bauen laſſen; von denjenigen Gütern aber, welche auf längere oder kürzere Zeit verpachtet, oder als ſogenannte Kameral=Güter in falllehenbarer Eigenſchaft hingegeben ſind, haben ſie nach dem Verhältniß des auf dieſen Gütern vorhandenen Viehſtandes gleich andern Güter= oder Zugviehbeſizern die Vorſpannen zu leiſten.

Die Pächter, welche ſich auf dieſen Gütern befinden, oder, wie ſie ſonſt heißen mögen, haben die Vorſpannen im Namen der Guts=Eigenthümer zu verrichten, und dafür von der Orts=Gemeinde die Bezahlung nach der im Oberamte feſtgeſezten Vergütungs=Taxe zu empfangen; im Fall ſie aber damit für die geleiſteten Dienſte nicht vollſtändig entſchädigt wären, ſo haben ſie den Erſaz an die Gutsherren zu fordern.

V) Da die Beifuhr des Holzes für die Königl. Kaſernen, und Fourage für die Königl. Kavallerie=Pferde in Kriegs= und Friedenszeiten auf Rechnung der Landes=Concurrenzien=Hauptkaſſe gewöhnlich veraccordirt wird, ſo wird der Fall, daß die Oberämter zu dieſem Zweck Natural=Vorſpann zu ſtellen haben, ſelten vorkommen; wenn er aber künftig in Kriegs=oder Friedenszeiten vorkommt, und die Vorſpann in Natura geleiſtet wird, ſo haben die Exemten dazu nach dem nemlichen Verhältniß, wie ad Pct. IV. Nr. 3., wenn aber die Beifuhr veraccordirt wird, an der deswegen zu machenden Umlage nach dem Steuerfuß zu concurriren.

VI) In die Amts=Vergleichung, woran die vormals Exemten Antheil zu nehmen haben, ſind allein diejenigen Koſten aufzunehmen, welche eine unmittelbare Folge des Kriegs oder durch die Holz= und Fourage=Beifuhr ad Pct. V. verurſacht worden ſind.

Diejenigen Koſten aber, welche in den Oberämtern oder Gemeinden durch Beſorgung der Quartier= und Vorſpanns=Geſchäfte, und durch

Exemten zu dieſen Laſten nach gleichem Maßſtabe und unter denſelben Ausgleichungs-Principien, wie andere Königliche Unterthanen in Concurrenz zu ziehen.

Ausgleichung der Kriegskoſten ꝛc. verurſacht worden, ſind nicht unter die Kriegskoſten, ſondern zu den gemeinen Amts- und Commun-Ausgaben, wovon die Exemten befreit ſind, zu rechnen.

An demjenigen, was einzelnen Vorſpanns-Bauern für das ihnen während der Vorſpann ohne ihr Verſchulden zugeſtoßne Unglück zur Entſchädigung verwilligt wird, haben die Exemten nur alsdann beyzutragen, wenn ſie auch für diejenigen, welche in ihrem Namen die Vorſpannen verrichten, im Fall eines Unglücks eine Entſchädigung aus der Amtspfleg-Kaſſe verlangen; worüber ſich dieſelbe im Voraus beſtimmt zu erklären haben.

VII) Da bei der Berathung und den Beſchlüſſen der Amtsverſammlung über die Umlage und Ausgleichung der Kriegs-Präſtationen unter den gegebenen Beſtimmungen die vormals Exemten weſentlich intereſſirt ſind, ſo muß ihnen auch das Recht der Theilnahme an jenen Verhandlungen und Beſchlüſſen eingeräumt werden.

Die vormals Exemten ſind daher auch zu denſelben mit der ausdrücklichen Bemerkung einzuladen, daß, wenn ſie nicht ſelbſt oder durch ihre Beamte oder Bevollmächtigte dabei erſcheinen, ihnen keine Einwendung gegen die abgefaßten Beſchlüße in Beziehung auf die zu machenden Umlagen und wegen Vergütung der Natural-Präſtationen zuſtehen.

Die Vergütungs-Taxen ſind durch eine gütliche Vereinigung der Stadt- und Amts-Vorſteher, und der vormals Exemten oder ihrer Stellvertreter feſtzuſetzen; wenn aber dieſe nicht zu Stand kommen ſollte, ſo iſt über die ganze Verhandlung ausführlicher Bericht, mit Anführung aller für und wider vorgebrachten Gründe, an die Section der Communverwaltung zu erſtatten, und die höhere Entſcheidung abzuwarten, indem bei der Natur der zwiſchen der Amts-Repräſentation und den Exemten in jenen Beziehungen ſich bildenden Gemeinheit und den beſondern hiebei zur Frage kommenden Rechten der lezteren, einem nach der Mehrheit der Stimmen gefaßten Beſchluß eine allgemeine Verbindlichkeit nicht zugeſtanden werden kann.

VIII) Was ſodann die ſeit dem Jahre 1813. von dem ad Pct. II. angegebenen Zeitpuncte an in den einzeln Oberämtern vorgefallenen und mit den Exemten zu vergleichenden Kriegskoſten betrifft; ſo finden die bisher gegebenen Beſtimmungen in der Hauptſache ihre Anwendung; weil es aber mit verſchiedenen Weitläufigkeiten und vielen Koſten verbunden wäre, über die Concurrenz der Exemten für das Vergangene detaillirte und documentirte Berechnungen zu verfaſſen: ſo iſt der ernſtliche Bedacht darauf zu nehmen, mit denſelben über die für das Vergangene noch zu leiſtenden Beiträge eine gütliche Uebereinkunft zu treffen, und man erwartet ſowohl von den Stadt- und Amtsvorſtehern, als von den damals Exemten, daß jeder an ſeinem Theile etwas zum Gelingen einer ſolchen Uebereinkunft beitragen werde.

Sollte dieſelbe aber wider Vermuthen nicht zu Stande kommen, ſo iſt die Sache mit einem umfaſſenden Berichte der Section der innern Adminiſtration zur Entſcheidung vorzulegen.

IX) Diejenigen in dem bürgerlichen Verband zu einer Ortsgemeinde ſtehenden Unterthanen, welche die Steuerfreiheit ihrer Beſizungen ehemals vermög eines entweder mit der Königl. Ober-Finanz-Kammer, oder mit

II. Gleiche Beſtimmungen treten in Abſicht auf Vorſpanns=Leiſtungen für durchmarſchierende oder ſtationirte Truppen, ingleichen für Armee=Transports und zu etappenmäßigen Relais=Einrichtungen ein, und ſind von ſolchen nur die Königl. Beſitzungen und die des Königl. Hauſes frei zu laſſen.

III. Von den Natural=Lieferungen, ſie mögen nun von dem Königl. General=Landes=Commiſſariate ſelbſt, oder einem dazu bevollmächtigten Commiſſär oder Beamten ausgeſchrieben werden, ſind blos die Königl. Gefälle und das Königl. Eigenthum befreit, und die Exemten haben daher auch zu allen Natural=Lieferungen, welche in Etappen, oder andern für beſtehende oder durchmarſchierende Truppen anzulegenden Magazinen geſchehen müſſen, nach gleichem Verhältniſſe wie andere Gutsbeſitzer beizutragen.

---

den Fürſten, Grafen und Edelleuten zur Zeit ihrer Unmittelbarkeit abgeſchloſſenen privatrechtlichen Vertrags genoſſen haben, unterliegen in Beziehung auf die Concurrenz zu den Kriegskoſten im Weſentlichen den bisher aufgezählten Normen, und es findet bei ihnen nur die Ausnahme ſtatt: daß ſie wegen der Natural=Einquartierung und wegen der Natural=Präſtation der Vorſpannen in Beziehurg auf ihre ehemals ſteuerfreien Güter nach den nemlichen Grundſäzen, wie die Beſitzer altſteuerbarer Güter, behandelt werden; auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſelben, da ſie ſchon durch ihre Orts=Vorſteher bei den Amtsverſammlungen vertreten werden, zu denſelben nicht zu berufen ſind.

X) Die Geiſtlichen, welche Güter und Gefälle als Beſoldungs=Theile genießen, ſind wegen derſelben ſowohl für das Vergangene, als für die Zukunft, von der Concurrenz zu den Kriegskoſten in Geld und Naturalien befreit.

Was aber die Einquartierungen betrifft, ſo kann ihnen zwar die communordnungsmäßige Quartiersfreiheit nicht entzogen werden, inſofern ſie aber bei bedeutenden Einquartierungen von ſelbſt ſich geneigt beweiſen werden, zur Erleichterung ihrer Gemeinden, Offiziere in Quartier und in die Verpflegung zu übernehmen; ſo wird ihnen für dieſe Verpflegung von der Gemeinde Entſchädigung zugeſichert.

XI) Bei den **piis corporibus**, oder den Stiftungen, welche den Gottesdienſt, den öffentlichen Unterricht, und die Unterſtüzung der Armen zum Zweck haben, hat es

1) in Anſehung derjenigen Güter und Gefälle, welche vor dem Jahr 1808. ſchon der Beſteurung unterworfen waren, in Beziehung auf die Concurrenz zu den Kriegskoſten bei demjenigen ſein Verbleiben, was früher in jedem Oberamte oder in jeder Gemeinde herkömmlich geweſen iſt;

2) wegen der vormals ſteuerfreien Beſizungen und Gefälle aber, welche erſt ſeit Georgii 1808. zu den Staats=Steuern umgelegt worden ſind, und von Georgii 1815. an auch von dieſen wieder freigelaſſen werden, bleiben dieſelben, ſowohl für das Vergangene, als für das Zukünftige ganz befreit, indem es dem eigenen Intereſſe der Gemeinden entgegen wäre, ſolche Stiftungen, welche keinen Ueberfluß haben, zu den Kriegskoſten ins Mitleiden zu ziehen, und dadurch zu Erfüllung ihrer Fundationsmäßigen Beſtimmungen unfähig zu machen.

Wornach ſich alſo bis auf anderwärtige Verfügungen zu achten iſt.

Stuttgardt, den 21ſten April 1815.

Auf beſondern Befehl.

IV. Auf eben dieſe Art, wie in Art. III. ſoll es mit der Beifuhr des Holzes für die Königl. Kaſernen und der Fourage für die Königl. Kavallerie, welche von Unſerem Königl. Kriegs-Departement ausgeſchrieben zu werden pflegen, gehalten werden, und auch die exemten Guts-Beſitzer dieſer Staatslaſt unterworfen ſeyn. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Miniſterium, den 23. Dec. 1813. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

2256.

Verordnung der Section des Medicinalweſens, die Zahl der Hebammen beim Unterricht betr.,

vom 6. Februar 1814 [859]).

Im Namen des Königs!

Aus den Berichten der Medicinal-Viſitatoren hat man mit Befremden erſehen, daß der Unterricht der Hebammen hie und da dadurch ſehr unzweckmäßig wird, daß zu viele Weiber zu gleicher Zeit in Unterricht genommen werden. Ihre Anzahl ſoll nie über 6 bis 8 ſeyn, indem ſonſt die Application der Einzelnen, welche vorzüglich in häufigen Uebungen am Fantom in Anſchauung und manueller Fertigkeit beſtehet, nothwendig leiden muß. Die Königl. Landvogtey wolle daher durch die ihr untergeordneten Oberämter die Oberamtsärzte und Accoucheurs hierauf aufmerkſam machen und dieſelben anweiſen laſſen, ſich keine ſolche zweckwidrige Handlungsweiſe mehr zu erlauben. Stuttgardt, den 6. Febr. 1814.

2257.

Decret der Section der innern Adminiſtration, das Geſellen-Ausſchenken bei den Färbern und die Reiſeunterſtüzungen betr.,

vom 12. Februar 1814 [860]).

2258.

Auszug aus einem Reſcript der Section der innern Adminiſtration, daß bei einem ganz unerwarteten Todesfall eine Unterſuchung vorgenommen und Bericht darüber erſtattet werden ſolle,

vom 14. Februar 1814 [861]).

Im Namen des Königs!

Was die — von dem K. Laudvogteiamt beigefügte Bemerkung

859) Knapp V. Thl. S. 359.
860) Knapp V. 351. Oben Note 104.
861) Knapp Repert. V. 2. Abth. S. 328.

in Betreff der bei Unglücksfällen einzuſendenden Unterſuchungs-Protokolle anbelangt, ſo enthält nicht nur die General-Verordnung vom 1. März 1777. Art. V. die beſtimmte Vorſchrift, daß bei allen dergleichen Fällen, wo eine Cognition Statt findet, ob in Hinſicht auf die Rettung des Verunglückten nichts verſäumt worden ſeye? von dem Vorgang und Erfund ein umſtändlicher Bericht, mit Beifügung des Protokolls, erſtattet werden ſolle, ſondern es ergibt ſich auch aus der Natur der Sache, daß, wenn bei einem extraordinären Todesfall, welcher ſich nicht vor die Criminal-Juſtiz-Behörde eignet, die Cognition der höhern Polizei-Behörde eintritt, ob Niemand dabei in polizeilicher Hinſicht eine Verſchuldung zur Laſt falle, die cognoscirende Behörde ſich mit einer bloßen Anzeige ohne Unterſuchungs-Protokoll nicht begnügen kann.

Stuttgart den 14. Febr. 1814.

Section der innern Adminiſtration.

---

†) Decret des kath. geiſtlichen Raths, die Mitwirkung der Geiſtlichen zu den Maßregeln gegen das Nervenfieber betr.,

vom 5. März 1814.

2259.

Decret der Section der innern Adminiſtration, durch was ein Soldat der Verdienſtmedaille ſich verluſtig mache?

vom 7. März 1814 [862]).

Im Namen des Königs!

Da ſeine Königl. Majeſtät auf allerunterthänigſte Anfrage des Kön. Kriegs-Departements verordnet haben, daß ein verabſchiedeter

---

†) Kath. Kirchengeſetze. S. 452. Ein ähnlicher Erlaß erging von dem evang. Conſiſtorium am 18. März 1814. Prot. Kirchen-Geſetze II. 316.

862) Knapp Repert. V. 2. S. 332.

Zur Erläuterung erging am 19. Septbr. 1814. folgendes weitere Reſcript:

Im Namen des Königs!

„Aus Veranlaſſung einer neueren Anfrage in Beziehung auf die Vollziehung der allerhöchſten Verordnung vom 4/7. März d. J. den Verluſt der Militär-Verdienſt-Medaillen durch Verbrechen betreffend, wird dem K. Landvogtei-Amt zu erkennen gegeben, daß diejenige Juſtiz-Behörde, welche wegen eines begangenen Verbrechens gegen ein mit einer Verdienſt-Medaille decorirtes Subjekt ein Straferkenntniß fällt, auch für Abnahme der Medaille zu ſorgen hat, um die Entſcheidung über die Frage, ob die Medaille bei Beſtimmung des Strafgrades in Aufrechnung zu bringen ſey? der Juſtiz-Behörde zu überlaſſen, wenn aber von der Juſtiz-Behörde nichts verfügt worden, und der Fall zweifelhaft wäre, alsdann bei der höchſten Behörde anzufragen iſt.

mit einer Militär-Verdienſt-Medaille begnadigter Soldat, welcher ſich eines Diebſtahls ſchuldig gemacht hat, des Rechts, dieſes Ehrenzeichen zu tragen, verluſtig ſeye, hingegen Thurn- und Gefängniß-Strafen wegen anderer und minderer Vergehen den Verluſt der Medaille nicht nach ſich ziehen ſollen; ſo läßt man ſolches dem K. Landvogteiamt zur Nachricht und Eröffnung an die K. Oberämter unverhalten.

Stuttgart den 7. März 1814.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

2260.

Verfügung der Section der innern Adminiſtration, die den Müllern angeſetzten Mühlſtrafen betr.,

vom 10. März 1814 [863]).

Im Namen des Königs!

Da nach der Natur und dem Zweck der Strafen es durchaus nothwendig iſt, daß die Müller von denjenigen Strafen, welche ihnen

---

Dabei wird dem k. Landvogteiamt weiter bemerkt, daß bei allen wirklichen Theilnehmern an einem Diebſtahl der Verluſt der Militär-Verdienſt-Medaille eintritt, und im Allgemeinen diejenigen andern Verbrechen als ſolche anzuſehen und zu behandeln ſind, die den Verluſt der Medaille nach ſich ziehen, welche entweder nach einem ausdrücklichen Ausſpruch des Richters die Ehrloſigkeit zur Folge haben, oder bei welchen die erkannte höhere Leibesſtrafe mittelbar als infamirend anzuſehen iſt, und daß unter gleichen Beſtimmungen auch der Verluſt der Civil-Verdienſt-Medaille eintreten werde."

863) Knapp V. Abth. 2. S. 217. Hieher gehören folgende 2 weitere Erlaſſe vom 18. Febr. 1817. Knapp Annalen H. I. 137.

1) Im Namen des Königs!

Aus dem von dem Ober- und Kameralamt N. unterm 24. März und 14. April an die Königl. Section der Krondomainen erſtatteten und hieher mitgetheilten Bericht hat man zu erſehen gehabt, daß von den von der Mühl-Inſpection angeſetzten Strafen bis Georgii 1811. 2/3tel zur Kameral-Caſſe eingezogen, und verrechnet, und 1/3tel an den Untermühlen-Inſpector gegen Quittung ausbezahlt worden ſind, im Jahr 1811. aber der Ober-Amtmann N. unter Beziehung auf den 84. Punkt der Mühl-Ordnung, nur 1/3 gnädigſter Herrſchaft, 1/3tel dem Mühlen-Inſpector, und 1/3tel den piis Corporibus zugewieſen und die Extracte darnach ausgefertigt hat, auch ſeit dieſer Zeit es mit dieſen Mühlſtrafen alſo gehalten worden iſt. Dieſe Auslegung des 84. Puncts der Mühlordnung iſt jedoch ganz unrichtig, indem dieſe Stelle nur von der Verrechnung derjenigen Mühlſtrafen handelt, welche ehemals auf Anzeige der Partikular-Mühlſchauer in jedem einzelnen Oberamte angeſezt worden ſind, von denjenigen Strafen hingegen, welche auf die von der ehemaligen Fürſtl. Canzlei angeordnete

aus Gelegenheit der jährlichen Mühlviſitationen wegen vorgefundener Defecte angeſezt werden, jedesmal zeitlich, und ehe eine neue Mühlviſitation erfolgt, in Kenntniß geſezt werden; ſo iſt nicht nur von Seiten der Kön. Section der Krondomainen den Kön. Cameral-Aemtern der Befehl ertheilt worden: vor Georgii eines jeden Jahrs die Legalſtrafen von der Mühlviſitation des nächſt vorher gegangenen Jahres, nach den ihnen von den K. Oberämtern mitzutheilenden Defect-Protokollen unfehlbar einzuziehen, und $^{2}/_{3}$tel davon zur Kön. Cameral-Caſſe zu verrechnen, $^{1}/_{3}$tel aber an den betreffenden Untermühlen-Inſpector gegen eine, ſammt dem Protokoll, der jährlichen Amtsrechnung beizulegende Quittung zu bezahlen, ſondern es haben auch die Kön. Landvogtei-Aemter die ihnen untergeordneten Oberämter gemeſſenſt anzuweiſen, über die in den jährlichen Mühlviſitations-Protokollen enthaltenen Straffälle,

---

Haupt-Viſitation Oberamtlich erkannt werden, handelt der 85. Punkt der Mühl-Ordnung; zwar iſt im leztern nicht ausdrücklich feſtgeſezt, wie dieſe Strafen verrechnet werden ſollen, hingegen ſind zu Folge der in den Viſitationspatenten enthaltenen Verordnung $^{1}/_{3}$tel derſelben den Delatoren oder Untermühlen-Inſpectoren zuzuſtellen, und $^{2}/_{3}$tel davon von den Kameral-Kaſſen in Einnahme zu verrechnen, auch iſt ſolches in den altwürtembergiſchen Staaten bisher immer alſo beobachtet worden.

Da nun die von dem Oberamtmann N. eingeführte neue Vertheilungsart der auf Veranlaſſung der Untermühlen-Inſpectoren bei der Haupt-Viſitation angeſezten Strafen der bisherigen beſtändigen Obſervanz ganz entgegen iſt: ſo hat das K. Oberamt ſich lediglich nach dieſer zu richten, und mithin $^{1}/_{3}$tel derſelben beſagten Untermühlen-Inſpektoren und $^{2}/_{3}$tel dem Königlichen Kameralamt zuzuſcheiden und zur Verrechnung zu übergeben.

2) Bei der Sektion der innern Adminiſtration iſt die Beſchwerde-Anzeige gemacht worden: daß die Müller öfters beſtraft werden, ohne von dem Grund der Strafe hinlänglich belehrt zu ſeyn, auch daß dieſelben nicht einmal von denjenigen Defecten in Kenntniß geſezt werden, deren Abſchaffung ihnen gleichwohl mit einer Strafe angeſonnen werde.

Nun kann zwar das erſtere nur alsdann eintreten, wenn etwa ein Müller bei der Mühlenviſitation nicht ſelbſt gegenwärtig wäre, und demſelben von ſeinem Knechte die dem leztern bei der Viſitation unter die Augen geſtellten Defecte nicht bekannt gemacht würden, auch nachher das Königl. Oberamt die Strafen den Müllern nur ſummariſch anſezte, ohne denſelben das Protokoll vorleſen zu laſſen.

Was aber die Defecte betrifft, ſo werden bei den Viſitationen die geringeren zwar nur mündlich gerügt, die bedeutenden hingegen noch überdiß in die Protocolle aufgenommen, und dabei die Königl. Oberämter von der Obermühlen-Inſpektion erſucht, die Abſtellung derſelben den Müllern, unter Bedrohung mit den Legalſtrafen, noch insbeſondere zu befehlen.

Damit nun die Müller ſich hierüber mit Grunde zu beſchweren keine Urſache haben, wird dem Königl. Landvogteiamt hiedurch aufgetragen, die ihm untergeordnete Oberämter dahin anzuweiſen: daß von ihnen die in den jährlichen Protokollen angezeigten Defecte den Müllern perſönlich vorgehalten und die Legalſtrafen denſelben zu gleicher Zeit theils auferlegt, theils angedroht werden ſollen. S. Erlaß v. 10. Novbr. 1821.

ſobald die Protokolle ihnen von der Königl. Obermühlen-Inſpection revidirt zugeſtellt werden, ohne Aufenthalt zu erkennen, und ihre Erkenntniſſe ſammt den Protokollen den betreffenden Kameral-Aemtern ſo frühzeitig zu übergeben, daß der Einzug der Strafen jedesmal vor dem Termin Georgii vollbracht werden kann.

Stuttgart, den 10. Merz 1814.

2261.

General-Verordnung, die Organiſation der Medicinal-Verfaſſung im Königreiche betr.,

vom 14/22. März 1814 [864]).

Friderich von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc.

Nachdem durch die neue Eintheilung der Oberämter und Landvogteien des Königreiches vom 27. Okt. 1810. eine damit übereinſtimmende Organiſation der Medicinal-Verfaſſung nothwendig geworden iſt; ſo wollen Wir in dieſer Hinſicht nachſtehendes allergnädigſt verordnet haben:

I.) Im allgemeinen verbleibt es bei dem Grundſatze, daß jeder zur mediciniſchen Praxis berechtigte Arzt das Recht hat, ſeine Kunſt und Wiſſenſchaft überall, wohin beſonderes Zutrauen ihn ruft, jedoch ohne Verſäumniß in dem zur beſondern Aufſicht ihm anvertrauten Bezirk auszuüben. Es bleibt demnach den unbeſoldeten Aerzten oder ſogenannten Practicis ferner freigeſtellt, wo ſie ihren Aufenthalt im Königreiche nehmen wollen. Doch hat die Königl. Section des Medicinal-Weſens die jungen Aerzte, welche nach erſtandener Prüfung Legitimation zur ärztlichen Praxis erhalten, aufmerkſam zu machen, daß ſie ihren Aufenthalt da nehmen, wo ihr bekannt ſeyn wird, daß ein weiterer Arzt erforderlich ſey [865]).

II.) Jedes Oberamt erhält unter der Benennung Oberamts-Arzt einen öffentlichen Geſundheitsbeamten, welchem innerhalb des Oberamts-Bezirkes alle in das Medicinalweſen einſchlagenden Geſchäfte, insbeſondere die Aufſicht über alle Medicinal-Anſtalten und das übrige mediciniſche Perſonale, die öftere Viſitation der Apotheken, ſo wie der Wundärzte und ihrer Inſtrumente, die Prüfung der der Wundarzneikunſt ſich widmenden Jünglinge, die Beſorgung der

864) Regbl. S. 121. S. Inſtr. v. 23. Juni 1807.

865) Hieher folgender Miniſterial-Erlaß v. 8. März 1821. (Norm. B. des Min.) „Da es in mehrfacher Hinſicht zweckmäßig iſt, daß das Kön. Medicinal-Collegium von dem Wohnſitz ſämmtlicher im Königreich befindlichen nicht angeſtellten Aerzte Kenntniß erhalte, ſo hat die Kreis-Regierung hierüber Nachricht einzuziehen, und ſolche dem Medicinal-Collegium mitzutheilen: zugleich aber auch die weitere Verfügung zu treffen, daß künftig von jeder neuen Niederlaſſung oder Wohnſitz-Veränderung eines praktiſchen Arztes dem Medicinal-Collegium Anzeige gemacht werde.“
Vergl. die Vorſchrift vom 14. Octbr. 1823.

Legal-Fälle, Epidemien, in Ermanglung eines beſondern Thierarztes auch Epizootien, Conſcriptions-Geſchäfte, ferner, wenn er zugleich Geburtshelfer iſt, der Unterricht der Hebammen obliegt, welcher ſowohl dem Oberamte theils zur unmittelbaren Abhülfe theils zur weitern Beförderung an das Landvogtei-Amt oder die Medicinal-Section, als auch an dieſe unmittelbar Anzeigen, Vorſchläge, Gutachten und Berichte zu erſtatten, auch in denjenigen Orten, worinn beſondere chirurgiſche Lehr-Anſtalten angeordnet werden, dabei Unterricht zu ertheilen hat.

Er muß ſeinen Wohnſiz in der Oberamtsſtadt haben, und ſeine Beſoldung iſt von 450 fl. bis 500 fl. und eine Pferds-Ration nebſt 20 fl. für Schreibmateralien beſtimmt. Der ganze Gehalt wird von ſämmtlichen Communen des Oberamts unter Concurrenz der piorum Corporum bezahlt, von derjenigen Gemeinde aber, worinn der Arzt ſeinen Wohnſiz hat, an Jenes Beſoldung nach Beſchaffenheit der Umſtände eine höhere Rate beigetragen. [866]).

---

866) S. das II. Edict v. 31. Decb. 1818 §. 5. des Verw. Edict §. 73. und das Geſetz v. 17. Juli 1824.

Durch Erlaß der Section der Commun-Verwaltung v. 19. Octb. 1814 (Norm. Buch der Stadtdir. Stuttgart) wurden die Gehalte der Aerzte proviſoriſch angewieſen und dabei bemerkt: ꝛc. ꝛc.

2) „daß die Pferdsration beſteht in

22 Schffl. 6 Sri. 2 Vrl. Haber a 3 fl. . .	68 fl. 26 kr.
4 Wannen, 16 Pfd. Heu à 11 fl.	44 fl. 10 kr.
1 Fuder, 76 Bund Stroh à 10 fl.	19 fl. 30 kr.
—	132 fl. 6 kr.

wobei es von dem Arzt, welchem eine Pferdsration ausgeſezt iſt, abhängt, ob er ſolche in natura oder dafür den Geldbetrag mit 132 fl. 6 kr. empfangen will. Im erſten Fall ſoll aber von den Communen kein Natural-Vorrath angeſchafft, ſondern die Lieferung an den Arzt im Abſtreich veraccordirt werden.

4) Daß mit dem Anfang der neuen Beſoldung die Abgaben der Naturalien welche bisher verſchiedene Aerzte von Communen oder Amtspflegen bezogen haben, aufhört, und nur da, wo eine Holzbeſoldung, eine Wohnung, etwa auch ein Gärtchen an den Arzt eingeräumt war, es hiebei ſein Verbleiben hat, wogegen demſelben der Werth davon an dem ausgeworfenen Geldbetrag nach einer unpartheiiſchen, an die Section der Commun-Verwaltung einzuſendenden Taxation abzuziehen iſt.

Der Anfang des Genuſſes der neuregulirten Beſoldung wurde auf den 14. März 1814 oder den Tag der Ernennung feſtgeſezt.

In den Jahren 1816—1817 erfolgte die definitive Regulirung und wird in einem bißfallſigen Erlaſſe v. 2. Januar 1817. (Norm. B. d. Stadtdir.) auf obige Bemerkungen hingewieſen und weiter beigefügt:

„daß auf den Fall des Abſterbens oder Austritts eines Arztes, welcher eine Penſion oder perſönliche Gehaltszulage aus dem Vermögen der Stiftungen bezogen hat, dieſe nicht den Stiftungen heimfalle, vielmehr zum Beſten der Amtspflegen und Communen verwendet werden dürfe, weswegen von jedem eintretenden Fall dieſer Art hieher die Anzeige zu machen iſt, um das Weitere zu verfügen."

Um dieſe Beſoldung hat der Oberamts-Arzt ohne weitere Entſchädigung den Haus-Armen, ſo wie in den öffentlichen Spitälern und Krankenhäuſern die ärztliche Hülfe zu leiſten, alle Berichte, Gutachten ꝛc. in mediciniſch-polizeilichen Angelegenheiten zu erſtatten, hierüber, ſo wie über höhere Weiſungen und Medicinal-Vorſchriften Regiſtratur zu halten und dem Nachfolger zu übergeben.

Bei ſeinen Reiſen und Krankenbeſuchen auf den Amtsorten hat er in allen Vorkommenheiten, es mögen Privat- oder Communen und Corporationen die Koſten bezahlen, Legal-Fälle allein ausgenommen, bei welchen die Gebühren und Reiſekoſten nach der ältern geſezlichen Norm auch ferner noch berechnet werden dürfen, neben den in dem Regulativ vom 28. Mai 1808. beſtimmten Diäten, für Reiſekoſten nur das Futtergeld auf Ein Pferd zu fordern [867]).

Da jedoch ein einziger Arzt ein ganzes Oberamt mit öfters weit von einander entlegenen Amtsorten nicht gehörig beſorgen kann, ſo werden je nach der Localität noch Diſtrikte für Unteramts-Aerzte gebildet, welche neben der mediciniſchen Praxis auch bei Epidemien und Epizootien, nach vorheriger Verabredung mit dem Oberamts-Arzte, das nöthige zu beſorgen, und diejenigen Legal-Fälle zu behandeln haben, welche das Oberamt, etwa wegen Verhinderung des Oberamts-Arzts oder wegen Eile ihnen übertragen wird [868]).

Der Unteramts-Arzt erhält aus gleichen Caſſen und mit gleicher Verbindlichkeit, wie der Oberamts-Arzt, eine Pferds-Ration und eine Beſoldung, welche aber die Hälfte des einem Oberamts-Arzte ausgeſezten Gehaltes nicht überſchreiten darf, indem dieſe Stellen als Anfangs-Dienſte anzuſehen ſind.

Wenn ein Ober- oder Unteramts-Arzt wegen Alters, oder weil er etwa in einer größern Stadt ſchon allzugroße Lokalpraxis hat, die Geſchäfte auf den Amtsorten nicht mehr gehörig beſorgen kann, ſo verliert er die Pferds-Ration und einen verhältnißmäßigen Theil ſeiner Beſoldung, welche derjenige Practicus erhält, der ihm für die Geſchäfte auf dem Lande ſubſtituirt wird.

Die Obliegenheiten der Ober- und Unteramts-Aerzte, ihre Verhältniſſe ſowohl unter ſich, als auch gegen das Oberamt und höhere Stellen ſind in beſonderer Inſtruction näher bezeichnet, worauf ſie verwieſen werden. (Beil. 1.)

---

867) S. die Medicinaltaxe v. 14 Octb. 1830.

868) Unteramts-Aerzte wurden nach der Nr. 16 des Regbl. v. 1814 beſtellt in den Amtsorten: Schemberg, Ebingen, Alpirsbach, Schwenningen, Eutingen, Möſſingen, Teinach, Weil im Schönbuch, Pfalzgrafenweiler, Altenſteig, Wildbad, Möhringen, Weil die Stadt, Winnenden, Markgröningen, Laufen, Beilſtein, Dürrmenz, Fürfeld, Murrhard, Güglingen, Möckmühl, Löwenſtein, Bartenſtein, Vellberg, Schönthal, Weikersheim, Zöbingen, Adelmannsfelden, Giengen, Bopfingen, Boll, Wieſenſtaig, Heubach, Welzheim, Mezingen, Weilheim, Zwiefalten, Neuffen, Pfullingen, Ochſenhauſen, Munderkingen, Buchau, Altdorf, Wurzach, Mengen, Friderichshafen, Wolfegg, Ißny.

Die Oberämter haben bei neuen Anordnungen oder Vorfällen, welche die Medicinal=Polizei angehen, von den betreffenden Oberamts=Aerzten entweder ſchriftliches Gutachten einzuziehen, oder, wenn Eile nothwendig iſt, wenigſtens mündliche Rückſprache mit ihnen zu nehmen, ehe eine Verfügung getroffen wird.

Sind Oberamtmann und Oberamts=Arzt über eine zu treffende Vorkehr verſchiedener Meinung, ſo muß von dem Königl. Oberamte darüber Bericht an das Königl. Departement des Innern, Section der innern Adminiſtration oder Section des Medicinal=Weſens, nach Beſchaffenheit des Falls, erſtattet und Reſolution erwartet werden. In Fällen aber, da Eile erfordert wird, hat der Oberamtmann die Verfügung, je nachdem ſie auf rein mediciniſchen oder auf polizeilichen Gründen beruht, vorläufig nach der Anſicht des Oberamts=Arztes oder nach ſeiner eigenen, jedoch auf Verantwortlichkeit desjenigen zu vollziehen, deſſen Meinung gefolgt wurde, und in dem zu erſtattenden Berichte die geſchehene Verfügung anzuzeigen.

In dieſen Fällen muß das Oberamt ſeinen Berichten die ſchriftliche Aeußerung des Oberamts=Arztes beilegen.

Den Oberamtmännern liegt es ferner ob, die Anträge und Anzeigen, welche ihnen von den Oberamts=Aerzten gemacht werden, gehörig zu berückſichtigen, leztere zu unterſuchen und je nach der Natur der Sache von Amtswegen zu erledigen, oder an die höhere Stelle zu berichten, auch den Oberamts=Arzt von der getroffenen Verfügung oder höhern Entſcheidung in allen Fällen aufs Bäldeſte in Kenntniß zu ſezen [869]).

III.) Für jede Landvogtei wird ein Landvogtei=Arzt angeſtellt, welcher ſeinen Siz in der Landvogtei=Stadt haben muß [870]). Derſelbe hat die höhere Aufſicht über alle im Landvogtei=Bezirke befindliche Medicinal=Anſtalten, über das geſammte Perſonal an Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen, Apothekern, Thierärzten, Krankenwärtern und über die Vollziehung der Medicinal=Geſeze.

Er hat von allen mediciniſch=polizeilichen Gebrechen dem Landvogt, in wichtigeren Fällen auch der Kön. Section des Medicinal=Weſens Anzeige zu machen, Vorſchläge und Gutachten gefordert und ungefordert zu erſtatten, jährliche Berichte über den Medicinal=Zuſtand der Landvogtei, ferner die von den Oberamts=Aerzten einzufordernden Tabellen über die Schuzpocken=Impfung, desgl. die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen, an die Section des Medicinal=Weſens einzuſenden und ebenderſelben Beiträge zur mediciniſch=topographiſchen Ueberſicht der Landvogtei unter Vernehmung der Oberamts=Aerzte zu liefern.

Er iſt verbunden, den ſpeziellen Aufträgen, welche die Medicinal=Section oder der Landvogt in mediciniſch=polizeilichen Angelegenheiten ihm ertheilen werden, ſich zu unterziehen, auch je binnen zwei Jahren die Medicinal=Viſitation in allen Oberämtern des

---

869) Eingeſchärft am 5. Mai 1817. Regbl. S. 237.
870) S. IV. und V. Edict vom 18. Nov. 1817.

Landvogtei-Bezirkes mit der möglichſten Pünktlichkeit, auf Koſten der Communen, vorzunehmen.

Ihm kommt die Prüfung der Wundärzte und Bader lezter Claſſe, die Adminiſtration der wundärztlichen Unterſtüzungs-Caſſe, die Sorge für die Aufbewahrung der aus derſelben anzuſchaffenden Inſtrumente und Bücher und für das Circuliren der leztern zu.

Er hat die Prüfung der Hebammen, ſodann da, wo noch kein Landvogtei-Thierarzt aufgeſtellt iſt, in Gemeinſchaft mit einem Oberamts-Thierarzte die Prüfung der Curſchmiede zu beſorgen und eine geordnete Regiſtratur zu halten. Der Landvogtei-Arzt erhält aus der Staats-Caſſe einen Gehalt von 250 fl. nebſt 15 fl. für Schreib-Materialien, und bei amtlichen Reiſen und Verſendungen hat er die regulativmäßige Entſchädigung zu berechnen. Er verſieht in der Regel daneben noch das Amt eines Oberamts-Arztes mit der für dieſe Stelle ausgeſezten Beſoldung.

Im übrigen werden die Landvogtei-Aerzte auf die beſondere umſtändliche Inſtruktion über ihre Pflichten und Verhältniſſe zur Nachachtung verwieſen. (Beil. 2.)

Die Königl. Landvogtei- und Oberämter werden die Landvogtei-Aerzte in Erfüllung ihres Berufes jederzeit unterſtüzen, und die Oberämter ſind insbeſondere verbunden, ohne Aufſchub die bei der Medicinal-Viſitation ertheilten Rezeſſe zu vollziehen, die weitere Unterſuchung der hierzu ausgeſezten Gegenſtände vorzunehmen, und in möglichſt kurzer Zeit hierüber dem Landvogtei-Arzte zu ſeiner Berichts-Erſtattung Nachricht zu ertheilen. Endlich hat der Landvogt bei allen neuen, die Medicinal-Polizei betreffenden Anordnungen und Ereigniſſen, desgleichen bei Errichtung von Arbeitshäuſern, Schulen, Gefängniſſen und anderen öffentlichen Anſtalten, wobei die Geſundheit der Unterthanen berückſichtigt werden muß, das Gutachten des Landvogtei-Arztes einzuziehen und ſeinen Berichten und Anträgen beizulegen.

IV) Um die Landvogtei-Aerzte ſowohl im Allgemeinen, als auch insbeſondere hinſichtlich desjenigen Diſtriktes, für den ſie als Oberamts-Aerzte zugleich angeſtellt ſind, zu kontrolliren, ſoll je alle 4 Jahre durch ärztliche Mitglieder der Königl. Medicinal-Section in Stuttgart und des Collegii medici zu Tübingen, nach der bisher unter Beiden Statt gefundenen Abtheilung auf Koſten der Staatskaſſe eine Nachviſitation des Medicinal-Zuſtandes in jeder Landvogtei geſchehen, wegen Vornahme dieſer Nachviſitation aber jedesmal bei dem eintretenden Zeitpunkte zuvor bei Uns allerunterthänigſt angefragt und deshalb beſonderer allerhöchſter Befehl eingeholt werden. Stuttgart, den 14/22. Merz 1814. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Miniſterium des Innern, Graf v. Reiſchach.

(Beil. 1.)

Inſtruktion für Ober- Unteramts- und Lokal- auch prakticirende Aerzte.

Der Oberamts-Arzt iſt der erſte öffentliche Geſundheitsbeamte für den ganzen Oberamtsbezirk.

In dieſer Eigenſchaft hat er neben der jedem legitimen Arzte zuſtehenden, auf keinen Bezirk beſchränkten, ärztlichen Praxis, die Beſorgung der öffentlichen in das Medicinalweſen einſchlagenden Geſchäfte im Oberamte, namentlich bei Legalfällen, Conſcriptionen und Epidemien theils allein, theils in Gemeinſchaft mit den Unteramts= Lokal= und andern prakticirenden Aerzten; ferner die Aufſicht über alle Medicinal=Anſtalten, über die Apotheker, Materialienhändler, Chirurgen, Hebammen, und die Controle der Unteramts= und Lokal=Aerzte auch Praktiker in dem Oberamts=Bezirke, ſo wie ſie dem Landvogtei=Arzt über das ärztliche Perſonal im ganzen Landvogtei=Bezirke zukömmt. Seine Anzeigen, Berichte, Vorſchläge, wenn ſie mediciniſch=polizeiliche Gegenſtände betreffen, übergibt er dem Oberamt als der erſten Polizeiſtelle in ſeinem Bezirke, zur eigenen Erledigung oder weitern Beförderung derſelben durch das Landvogtei=Amt an die geeignete höhere Königl. Stelle.

Es iſt jedoch der Oberamts=Arzt berechtiget, ſeine Anträge, wenn er von dem Erfolge derſelben von dem Oberamte keine Nachricht erhält, und jene für nützlich erachtet, unmittelbar der Section des Medicinal=Weſens vorzulegen.

Eben derſelben erſtattet er unmittelbar ſeine Berichte über rein wiſſenſchaftliche Gegenſtände, z. B. neue Curarten, endemiſche Krankheiten und dergl.

Dem Landvogtei=Arzte hat er nicht allein die hienach angeordneten Jahrsberichte auf die beſtimmten Termine zuzufertigen, ſondern auch alle diejenigen Nachrichten zu ertheilen, welche derſelbe Berufsbalber einzuziehen ſich veranlaßt ſehen wird.

Unter Verweiſung auf die Königl. Medicinal=Geſeze im allgemeinen, welche ſie ſich genau bekannt zu machen haben, wird den Ober= und Unteramts=Aerzten empfohlen:

§. 1. Der ärztlichen Praxis auſſerhalb des Oberamtsbezirkes keine ſolche Ausdehnung zu geben, wodurch in dieſem die Erfüllung ihrer Obliegenheiten gehindert oder verzögert werden könnte. Sie dürfen deswegen ohne Vorwiſſen des Oberamts nicht über Nacht aus dem Oberamts=Bezirke ſich entfernen, keine Reiſe von längerer Dauer ohne beſondere Erlaubniß der Section des Medicinal=Weſens unternehmen [871]).

Um den Kranken überflüſſige Koſten zu erſparen, haben ſie, ſo viel möglich, wohlfeile inländiſche, kräftige Mittel zu verordnen [872]), auch keine unnöthigen Beſuche anzurechnen.

§. 2. Legal=Inſpectionen und Sectionen ſind im ganzen Oberamts=Bezirke durch den Oberamts=Arzt vorzunehmen: wenn jedoch derſelbe verhindert wäre, oder in Fällen, welche beſondere Eile erfordern, kann das Oberamt auch einen Unteramts=Arzt oder Practicus, hiezu beauftragen, welche, als ſchon im allgemeinen ver=

871) S. den Erlaß v. 25. Juni 1829.
872) S. die Erinnerung v. 29. Aug. 1808.

pflichtet, für den beſondern Fall keiner ſpeciellen Vereidung be=dürfen [873]).

Den Aerzten wird bei dieſen Geſchäften genaueſte Beobachtung der vorliegenden Geſeze empfohlen, und ſie werden nicht unterlaſſen, die Belehrungen zu benüzen, welche die beſſern, über die gerichtliche Arzneikunde vorhandenen Werke enthalten.

Dem Arzte liegt es ob, dem Actuar den Erfund auf das deut=lichſte zu Protokoll zu geben, und das mediciniſche Urtheil mit Klar=heit und Gewiſſenhaftigkeit zu ſtellen.

In Anſehung der Entſchädigung und Gebühren des Arztes für dieſe Geſchäfte bleibt es bei der bisherigen Einrichtung und Norm, welche die Commun=Ordnung vorſchreibt [874]).

§. 3. Rückſichtlich der Obliegenheiten des Oberamts=Arztes bei Conſcriptionen, wird derſelbe auf die deshalb vorliegenden be=ſondern Vorſchriften verwieſen.

§. 4. Epidemien und wenn kein wiſſenſchaftlich gebildeter Thier=arzt im Oberamt aufgeſtellt iſt, auch Epizootien hat der Oberamts=Arzt in ſeinem unmittelbaren Bezirk allein, in demjenigen Diſtrikt aber, wofür ein eigener Unteramts=Arzt beſtellt iſt, mit dieſem ge=meinſchaftlich zu beſorgen.

In lezterem Falle nämlich iſt, auf die Nachricht von dem Aus=bruch einer Epidemie oder Epizootie, von dem Oberamts=Arzt mit Vorwiſſen des Oberamtes die Unterſuchung an Ort und Stelle ge=meinſchaftlich mit dem Unteramts=Arzt vorzunehmen, und von bei=den Aerzten über die Behandlung der Krankheit freundſchaftliche Abrede zu treffen.

Können ſie über die Curart ſich nicht vereinigen, ſo hat der Unteramts=Arzt die Gründe ſeiner Behandlungsart in einem ſchrift=lichen Aufſaz auszuführen, und dieſen dem Oberamts=Arzt zuzu=ſtellen, welcher ihn mit Anführung ſeiner Zweifel ohne irgend einen Verzug der Königl. Section des Medicinal=Weſens vorzulegen hat.

Indeſſen aber, und bis Entſcheidung erfolgt ſeyn wird, bleibt es dem Unteramts=Arzt überlaſſen, nach ſeiner bisherigen Methode die Cur fortzuſezen. Sonſt ſind ſowohl der erſte als auch die fer=neren Berichte über Epidemien und Epizootien und deren Behand=lung von dem Oberamts=Arzte dem Oberamte zuzuſtellen, welches ſie mit ſeiner Anzeige über die zugleich ergriffenen polizeilichen Maasregeln der Kön. Medicinal=Section einzuſenden hat. Wenn einem Unteramts=Arzte die Behandlung von Epidemien und Epizootien überlaſſen iſt, ſo hat dieſer ſeine Berichte hierüber dem Oberamts=Arzte zuzufertigen, damit dieſer ſie, etwa mit ſeinen Bemerkungen begleitet, jedoch ohne Aufenthalt, dem Oberamt übergebe.

Im Fall ein wiſſenſchaftlich gebildeter Thierarzt im Oberamt angeſtellt iſt, bleibt dieſem die Behandlung der Krankheiten der

---

873) S. die Miniſt. Verf. v. 25. Juni 1841. Regbl. S. 246.
874) Medicinaltaxe v. 14. Oct. 1830.

Hausthiere und die Berichts-Erſtattung an das Oberamt allein überlaſſen [875]).

Würde eine Epidemie in dem Diſtrikt eines Unteramts-Arztes lange fortdauern, oder beſonders bösartig werden, oder im Verlaufe der Krankheit der Oberamts-Arzt mit der Curart des Unteramts-Arztes nicht einverſtanden ſeyn, ſo hätte jener, von Zeit zu Zeit, jedesmal mit Vorwiſſen des Oberamts an Ort und Stelle ſich zu begeben, um die Krankheit auf das ſorgfältigſte zu unterſuchen, und mit dem Unteramts-Arzt über die fernere Behandlungsart ſich zu beſprechen [876]).

§. 5. Die ärztliche Berathung der Hausarmen, ſo wie der Kranken in Armenhäuſern und Spitälern, für welche keine beſondere Aerzte beſtellt ſind, liegen dem Oberamts- und Unteramts-Arzte, je in ihren Diſtrikten für ihre Beſoldung, ohne weitere Belohnung ob, und bei deshalb unternommenen Reiſen haben ſie nur diejenigen Entſchädigungen anzuſprechen, welche im §. 16. ausgeſezt ſind [877]).

---

875) S. Verf. v. 7. Januar 1830.

876) S. Erlaß vom 12. Oct. 1814. K. Verordnung vom 14. Oct. 1830. Bezüglich die Koſten insbeſ. v. 26. Aug. 1814.

877) Hiezu folgender Miniſterial-Erlaß v. 17. Mai 1819:

„Der Regierung des — Kreiſes läßt man die mittelſt Berichts v. 4. März d. J. vorgelegten Akten die Kurkoſten des — mit dem Anhange zurückgehen, daß man, da über den Sinn der Inſtruction v. 14/22. März 1814. kein begründeter Zweifel vorwalten dürfte, die Sache nicht zur Einholung einer authentiſchen Interpretation des §. 5. gedachter Verordnung geeignet finde.

1) Unter dem Ausdruck „Hausarme" zumal im Gegenſaz gegen die in Armenhäuſern und Spitälern befindliche, verſteht man im Allgemeinen alle Arme, das heißt, mit den erforderlichen Zahlungsmitteln nicht verſehenen Perſonen, welche in keiner öffentlichen Armen-Anſtalt untergebracht ſind. Es wäre deßhalb eine Beſchränkung der natürlichen Bedeutung des Worts, wenn das, was die gedachte Inſtruction von Hausarmen enthält, blos auf diejenigen bezogen werden wollte, die in öffentlichem Allmoſen ſtehen. Mancher, der von ſeiner Hände Arbeit lebt, in Krankheitsfällen aber des Unterhalts entbehrt, oder wenigſtens die Kurkoſten nicht aufzutreiben vermag, mancher Taglöhner und Handwerksgehülfe müſſen ebenſogut unter die Hausarmen gerechnet werden, als diejenigen, die eine beſtändige Unterſtüzung aus den öffentlichen Caſſen erhalten.

2) Die Abſicht bei der allgemeinen Aufſtellung beſoldeter Aerzte und bei der Verweiſung ihrer Beſoldung auf die öffentlichen Caſſen gieng unverkennbar dahin, die leztern dagegen von allem weiteren Aufwand für Belohnnng ärztlicher Bemühungen zu befreien, indem den beſoldeten Aerzten zur Pflicht gemacht wurde, diejenigen Kranken, deren Kurkoſten den öffentlichen Caſſen obliegen würden, unentgeldlich zu behandeln. Mit dieſer Abſicht würde es im Widerſpruch ſtehen, wenn die öffentlichen Caſſen in den Fall geſezt würden, für einen Theil der ihrer Unterſtüzung heimfallenden Armen, nemlich für diejenigen Hausarme, welche nicht im gewöhnlichen öffentlichen Allmoſen ſtehen, die ärztliche Belohnung noch beſonders beſtreiten zu müſſen.

3) Wenn unbeſoldete ausübende Aerzte ſich nicht der Gefahr ausſezen wollen, zahlungsunfähige Kranke zu behandeln, deren Behandlung den beſoldeten Aerzten obgelegen wäre: ſo ſteht es ihnen frei, ſich bei Zeiten nach

§. 6 Die Impfung der Schuzpocken im ganzen Oberamts=Bezirke ſteht unter der Leitung des Oberamts=Arztes, welcher die Chirurgen, die ſich damit abgeben wollen, zu belehren und zu legitimiren, die Impfungs=Tabellen zu gehöriger Zeit zu ſammeln, und mit Bemerkungen begleitet an den Landvogtei=Arzt einzuſenden hat.

§. 7. Ihm liegt es ob, Materialien zu einer mediciniſchen Topographie des Oberamtes zu ſammeln, zu ordnen, und durch das Oberamt der Section des Medicinal=Weſens zu übergeben.

Aufmerkſam auf alle Naturmerkwürdigkeiten und Ereigniſſe im Oberamte, wird er Data hierüber ſammeln, prüfen, vergleichen und die Reſultate berichten.

Eben ſo wird er die Quellen endemiſcher Krankheiten, welche in der Lage oder in den Umgebungen des Orts, oder in der Lebensweiſe der Einwohner ihren Urſprung haben, aufſuchen, und zu Hebung derſelben und der Krankheiten Vorſchläge eingeben. Die Reſultate neuer Mittel, neuer Curmethoden hat er, ſobald ſie durch mehrere Erfahrungen beſtätiget ſeyn werden, der Section des Medicinal=Weſens unmittelbar anzuzeigen.

§. 8. Es haben ſowohl der Oberamtsarzt als die Unteramts= und Local=Aerzte und Practici gleiche Verbindlichkeit, entdeckte Exceſſe gegen die Medicinal=Geſeze zur Anzeige zu bringen, welche von den Unteramts= und übrigen Aerzten an den Oberamts=Arzt und von dieſem an das Oberamt zur Unterſuchung und geeigneten Verfügung geſchieht.

§. 9. Im Januar jeden Jahrs hat der Oberamts=Arzt dem Landvogtei=Arzte zur weitern Beförderung an die Königl. Section des Medicinal=Weſens über den Medicinal=Zuſtand des verfloſſenen Jahres eine Generalrelation zu überſenden, welche folgende Gegenſtände enthalten muß:

1) Notizen über die Krankheiten, welche im Jahre herrſchten und das Verhältniß der Sterblichkeit bei ältern und jüngern Perſonen.

---

den Vermögensumſtänden der Kranken zu erkundigen, und wenn dieſe nicht günſtig lauten, ſie an den beſoldeten Arzt zu verweiſen. Dieſe Erkundigung iſt dieſelbige, es mag ſich davon handeln, ob der Kranke im öffentlichen Allmoſen ſtehe, oder ob er ſonſt Unterſtüzung in Krankheitsfällen bedürfe? Die Ausführbarkeit dieſer Inſtruction gegenüber von den unbeſoldeten Aerzten erfordert nicht im geringſten, zwiſchen ſolchen Kranken, die im öffentlichen Allmoſen ſtehen, und den übrigen Hausarmen zu unterſcheiden. Deſſen nicht zu gedenken, daß ohnehin den unbeſoldeten Aerzten ſchon die Rückſicht auf ihren Ruf eine Aufforderung ſeyn wird, auch arme Kranke, die ihnen ihr Zutrauen ſchenken, wenn ſie gleich eine Bezahlung für ihre Bemühung nicht zu erwarten haben, nicht von der Hand zu weiſen, dieſelbe mögen in öffentlichen Allmoſen ſtehen oder nicht. Unter dieſen Umſtänden weiß man nicht zu genehmigen, daß den öffentlichen Caſſen in irgend einem Fall die auſſerordentliche Belohnung eines unbeſoldeten ausübenden Arztes für die Behandlung eines zahlungsunfähigen Kranken aufgebürdet werde. Stuttgart den 17. Mai 1819. (Knapp, Ann. H. 3, S. 5.)

2) Zahl der zur Heilung übernommenen, theils geheilten theils noch in der Cur befindlichen Conſcribirten.

3) Die vorgekommenen Medicinal-Exceſſe und deren Erledigung [878]).

---

878) Hiezu 1) folgender Erlaß der Section des Medicinal-Weſens v. 27. Mai 1817. (Knapp Annalen H. 2. S. 245.)

Man hat die Bemerkung gemacht, daß zwar die Oberamts-Aerzte die im §. 9. der General-Verordnung vom 14/22. Merz 1814 verordneten General-berichte erſtatten, und ſie den Landvogtei-Aerzten zur Einſendung an die Medicinal-Section zuſtellen, hingegen von den Unteramts-Aerzten keine ſolche General-Berichte einkommen.

Da es nun aber theils der ausdrücklichen Beſtimmung der gedachten General-Verordnung, theils dem ganzen Syſtem der dadurch eingeführten Ordnung der Medicinal-Verfaſſung des Königreichs entſpricht, daß auch die Unteramts-Aerzte ſolche Generalberichte erſtatten, und ſie den Oberamts-Aerzten — um ſie zugleich mit den ihrigen den Landvogtei-Aerzten zu übergeben — zuſtellen; ſo hat der Kön. Landvogtei-Arzt ſämmtliche Ober- und Unteramts-Aerzte ſeines Diſtrikts hievon in Kenntniß zu ſezen, und über der Beobachtung dieſer Verordnung künftig zu wachen.

Stuttgart den 27. Mai 1817.

2) Sodann folgender Miniſterial-Erlaß vom 14. Dezember 1819. (Knapp Annalen H. 3. S. 2.)

Da man ſchon öfters wahrzunehmen gehabt hat, daß die Medicinal-Jahresberichte einzelner Ober- und Unteramts-Wundärzte ſehr ſeicht und gehaltlos, ja nicht einmal die geſezlich vorgeſchriebenen Rubriken auch nur zur Noth ausfüllend, eingeſendet werden, auf dieſe Weiſe aber das Inſtitut dieſer Jahresberichte all'n Werth verliert, ſo erhält die Regierung den Auftrag, den in ihrem Kreisbezirk öffentlich angeſtellten Aerzten die nachdrücklichſte Weiſung zugehen zu laſſen, in Zukunft nicht nur zur gehörigen Zeit die geſezlich anbefohlenen Jahrsberichte nach Vorſchrift zu erſtatten, ſondern auch dabei ſich zu befleißen, durch dieſe Berichte dem Geiſt und Zweck dieſes Inſtituts mehr als bisher zu entſprechen, damit zu Ende jeden Jahrs eine Total-Ueberſicht über ſämmtliche bedeutende und merkwürdige in das ärztliche Gebiet einſchlagende Vorfälle, aus jedem erlangt werden möge.

Von ſämmtlichen Aerzten, welche Jahresberichte zu erſtatten haben, ſind daher in Zukunft ihren Berichten die geſezlich angeordneten vollſtändigen Geburts- und Sterbeliſten aus ihren Diſtrikten beizuſchließen, was verſchiedene bisher entweder ganz unterlaſſen, oder nur unvollkommen gethan haben, auch iſt nicht blos im allgemeinen der herrſchend geweſene Genius der Krankheiten zu beſchreiben, ſondern, wie man ſolches bei mehreren Aerzten mit Wohlgefallen erſehen hat, mehr ins Einzelne zu gehen, und iſt unter Mittheilung von Notizen, und namentlich der intereſſanteren Fälle, welche ihnen im Laufe des Jahrs in ihrer Praxis, nebſt ſonſtigen denkwürdigen, beſonders in Hinſicht auf Naturhiſtorie im Allgemeinen und insbeſondere des Menſchen, auf pathalogiſche Anatomie, gerichtliche Medicin, Chirurgie und auf Thierarzneikunde vorgekommen ſind, ihren Berichten einzuverleiben, wogegen ſie die in neuern Zeiten keinen Zweck mehr habende Rubrik in Betreff der in ärztliche Behandlung gekommenen Conſcriptionspflichtigen hinweglaſſen können.

Die Kön. Kreisregierung hat nun hienach das nöthige zu beſorgen, beſonders aber auch darüber zu wachen, daß die beſtehenden Verordnungen gegen das Hauſiren auswärtiger Materialiſten im Königreich beobachtet werden. Stuttgart den 14. Decbr. 1819. Siehe auch Erlaß v. 24. März 1821.

§. 10. Die Aufſicht über ſämmtliche Medicinal=Anſtalten, Armenhäuſer, Hoſpitäler, Apotheken, hat nicht allein der Oberamts=Arzt und Unteramts=Arzt jeder in ſeinem Diſtrikte, ſondern auch der Oberamts=Arzt in dem Diſtrikte des leztern, und daher, wenn er aus Gelegenheit anderer Verrichtungen dahin kommt, Viſitationen vorzunehmen, dem Oberamte den Erfund anzuzeigen, und ſeine Verbeſſerungs=Vorſchläge einzugeben.

Ueberhaupt wird er dem Oberamt, ſo oft daſſelbe ſein Gutachten in mediciniſch=polizeilichen Gegenſtänden verlangt, es ohne Verzögerung gewiſſenhaft abgeben.

§. 11. Was insbeſondere die Apotheken betrifft, ſo wird der Ober= und Unteramts=Arzt die in ſeinem Wohnorte oft beſuchen [879]), und

1) darauf ſehen, daß die Apotheke ſtets mit allen gangbaren Artikeln in guter Qualität und hinreichender Quantität verſehen, und die zuſammengeſezten Mittel, welche chemiſch zu unterſuchen ſind, ächt und gut ſeien; daß ferner ſowohl zum Behufe dieſer Prüfung als auch zur Unterſuchung bei Vergiftungsfällen, und der im Oberamte befindlichen Mineralwaſſer u. ſ. w. in der Apotheke, wenigſtens der Oberamtsſtadt, ein zweckmäßiges Kabinet von Reagentien vorhanden ſeie.
2) Der Arzt muß anweſend ſein, wenn die angekommenen Waaren des Apothekers geöffnet werden, um ihre Beſchaffenheit zu unterſuchen, die unächten oder ſchlechten ſogleich zu entfernen, und keine unbrauchbare und unwirkſame Waaren zu dulden [880]).
3) Er wird nicht nur auf Reinlichkeit in der Apotheke und Hinwegſchaffung unbrauchbarer Gefäſſe dringen, ſondern auch öfters Offizin, Kräuterböden, Waſſerkeller, Materialien=Kammern und Laboratorien unerwartet viſitiren, beſonders die Giftbehälter, Giftbücher und Recepte hiezu genau unterſuchen, und jede Unordnung ſtrenge rügen.
4) Ueberhaupt wird er die Recepte von Zeit zu Zeit durchgehen, nachſehen, ob keine unberechtigte Perſonen mit der Praxis ſich beſchäftigen, ob die Taxe genau beobachtet werde? Ob der Apotheker durch freien Verkauf ſolcher Mittel, welche nur gegen Recepte verabfolgt werden dürfen, oder durch eigenmächtige, von dem ordinirenden Arzte nicht zuvor genehmigte Unterſchiebung anderer Mittel, ſtatt der im Recepte verordneten, oder auf andere Weiſe den Geſezen entgegen handle?
5) Auch die auſſerhalb ſeines Wohnorts befindlichen Apotheken hat der Ober= und Unteramts=Arzt je in ſeinem Diſtrikte alle Frühjahr und Spätjahr, wenn die Meßwaaren angekommen ſind, zu unterſuchen.

Endlich muß der Oberamts=Arzt auch die Apotheken im Diſtrikte des Unteramts=Arztes, wenn ihm von Unordnungen in denſel=

---

879) S. Verf. v. 22. Septb. 1843. Regbl. S. 717.
880) S. G. Verord. v. 5. Juli 1808.

den etwas bekannt würde, nach vorheriger Anzeige bei dem Oberamt genau viſitiren.

§. 12. Gleiche Viſitationen ſind bei den Materialiſten vorzunehmen, wobei zu bemerken iſt, ob ſie die Unterſcheidungszeichen ähnlicher Mittel ſich vollkommen bekannt gemacht haben, ob die Bezeichnungen der Gefäſſe richtig, ob Gifte von andern Waaren gehörig abgeſondert, und alle diejenigen Vorſichtsmasregeln beobachtet ſeien, welche gegen Verwechslung gefährlicher Materalien ſichern [881]).

§. 13. Bei den im Oberamte befindlichen Chirurgen aller Claſſen hat der Oberamts=Arzt ſeine Aufſicht vornämlich dahin zu richten, daß ſie die Gränzen ihrer Befugniſſe nicht überſchreiten [882]).

Er wird ihre Inſtrumente und ihre Hausapotheken, wenn ſie zu ſolchen Erlaubniß erhalten haben, viſitiren, in leztern die zum innerlichen Gebrauche beſtimmten Arzneikörper, welche nicht für Nothfälle geeignet, und zu deren Führung die Chirurgen nicht berechtiget ſind, unter Siegel nehmen, und dem Oberamte zuſenden.

Er wird ferner wachen über die Beobachtung der Vorſchrift, daß die Chirurgen in die ihnen geſtatteten Haus=Apotheken die erforderlichen Arzneimittel nicht von herumziehenden Materialiſten, ſondern allein von Apothekern oder Materialiſten, welche im Königreich angeſeſſen ſind, beziehen, und die Arzneien nur gegen Aufzeichnung eines Receptes in dem Receptbuch abgeben [883]).

Ueberhaupt muß der Oberamts=Arzt mit den Chirurgen in fortwährender Communication ſtehen, um durch ſie über den Geſundheits=Zuſtand ihrer Wohnorte und die Medicinalpolizei betreffende Gegenſtände jederzeit Nachricht zu erhalten.

Dem Oberamts=Arzt liegt die Prüfung der, der Wundarzneikunſt ſich widmenden Jünglinge, ſowohl vor ihrem Eintritt in den Unterricht, als auch nach deſſen Vollendung, und die Ertheilung beſonderen Unterrichts an die jungen Chirurgen in denjenigen Anſtalten ob, wegen deren Errichtung beſondere Vorſchrift erfolgen wird [884]).

Wo aber auch keine eigene chirurgiſche Lehr=Anſtalten beſtehen, hat der Oberamts=Arzt zu Leichenöffnungen die Chirurgen und deren Gehülfen und bei weiblichen Leichen auch Hebammen beizuziehen, und dieſe Gelegenheit zu Belehrung dieſer Perſonen zu benüzen.

§. 14. Von den Geburtshelfern und Hebammen hat der Oberamts=Arzt die jährliche Entbindungs=Tabellen einzuziehen, und dem Landvogtei=Arzte zu überſenden.

Was insbeſondere die Hebammen betrifft, ſo werden von dem Oberamts=Arzte, wenn er ſich mit der Geburtshülfe abgibt, im an=

881) S. Verf. v. 25. Juni 1812.

882) S. G.=Verordn. vom $\frac{\text{14. März}}{\text{14. April}}$ 1814.

883) S. Verf. v. 11. Okt. 1834.

884) S. Reſcript v. 2. April 1814.

dern Fall aber von einem angeſtellten Geburtshelfer dieſelben unterrichtet [885]), von Zeit zu Zeit ihre Lehrbücher, Geburtsſtühle und Sprizen viſitirt, und es iſt nicht allein darauf zu ſehen, daß die Hebammen ſich keine Verfehlungen gegen die Medicinal- und Polizei-Geſeze erlauben, ſondern auch denſelben einzuſchärfen, daß ſie jede ihnen bekannt gewordene Unordnung dem Oberamts-Arzt anzeigen.

§. 15. Der Oberamts-Arzt hat in wohlgeordneter an den Nachfolger überzugehenden Regiſtratur die Concepte ſeiner Berichte an höhere Stellen, beſonders über Epidemien, Epizootien, durch wüthende Thiere geſchehene Verletzungen, eine vollſtändige Beſchreibung der Heilmethoden, ferner die Reſolutionen und Weiſungen der Königl. Medicinal-Section, ſeine amtliche Correſpondenz mit dem Oberamte und Landvogtei-Arzt, mit den Unteramtsärzten, Geburtshelfern und Chirurgen, und die in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht ergangenen Verordnungen niederzulegen [886]).

§. 16. Bei ſogenannten Legalfällen bleiben dem Ober- und Unteramts-Arzte nach dem §. 5. dieſer Inſtruction die communordnungsmäſſigen Gebühren und Reiſekoſtens-Vergütung, hingegegen hat er künftig um ſeine Beſoldung, ohne weitere Belohnung, nicht allein den Hausarmen und in den öffentlichen Hoſpitälern und Krankenhäuſern ärztliche Hülfe zu leiſten, ſondern auch die Viſitation der Gefängniſſe, Schulzimmer und anderer öffentlicher Anſtalten zu beſorgen, alle amtliche Berichte und Gutachten zu erſtatten, und eine geordnete Regiſtratur zu halten.

Da er eine Pferdsration bezieht, ſo hat er, mit Ausnahme der Legalfälle, bei Reiſen und Krankenbeſuchen auf den Amts-Orten ſeines Bezirkes in allen Vorkommenheiten, es mögen Privati oder Communen und Corporationen die Koſten bezahlen, neben den — in dem Regulativ vom 28. Mai 1808 beſtimmten 2 fl. Diäten nur das Futtergeld auf 1 Pferd zu fordern, mithin der vorhin erlaubt geweſenen Anrechnung des Roßlohns und eines Poſtillons ſich zu enthalten [887]).

Wenn ein Ober- oder ein Unteramts-Arzt durch zu große Praxis in der Stadt, worin er wohnt, oder durch andere Umſtände abgehalten wird, die Geſchäfte auf den Amtsorten zu beſorgen, ſo erhält ſeine Pferdsration nebſt einem verhältnißmäſſigen Beſoldungs-Antheile derjenige Practicus, welcher ihm für die Geſchäfte auf den Amts-Orten ſubſtituirt wird.

---

885) S. Geſetz v. 22. Juli 1836.

886) Durch Decret v. 30. April 1814 (Knapp V. 2. Abth. S. 243.) iſt die Erlaubniß ertheilt, daß jedem Unteramts-Arzt auf Koſten der Amtspflege ein Exemplar des Regierungsblattes angeſchafft werde. In Bezug auf Mittheilung des Regierungsblattes an das übrige ärztliche Perſonal S. Erlaß vom 31. Octb. 1836.

887) Rückſichtlich der Gebühren von Epidemien wurde die durch obige Beſtimmungen eingetretene Aenderung des Regulativs vom 3. Aug. 1797. erläutert in einem Erlaſſe vom 1. Auguſt 1814. (Knapp V. 206.) S. den Erlaß v. 26. Aug. 1816. und die Med. Taxe v. 14. Oct. 1830.

§. 17. Hiernach haben ſich nun die Ober- Unteramts- Lokal- und practicirenden Aerzte pflichtmäßig zu benehmen, ſowohl unter einander, als auch gegen die Apotheker und ihre ſämtl. Mitbürger würdig und anſtändig zu betragen, in der, jedem Arzt auch in dem Bezirke des andern freiſtehenden Privat-Praxis gegenſeitig keine Hinderniſſe in den Weg zu legen, gegen die Apotheker unpartheiiſch zu handeln, und insbeſondere, wenn mehrere Apotheken im Orte ſich befinden, keinem Patienten vorzuſchreiben, in welcher Apothek er ſeine Arznei holen ſolle.

(Beil. 2.)

Inſtruction für die Landvogtei-Aerzte.

Der Landvogtei-Arzt iſt beſtimmt zur höhern Aufſicht über alle im Landvogtei-Bezirke befindl. Medicinal-Anſtalten, über die Vollziehung der Medicinal-Verordnungen und über das geſammte ärztliche Perſonale, ferner zur Leitung allgemeiner mediciniſch-polizeilichen Anordnungen und Beſorgung der beſondern Aufträge, welche ihm die Königl. Section des Medicinal-Weſens ertheilen wird. Zur Erreichung dieſer Beſtimmung wird er theils mit den Ober-Amts-Aerzten, welchen die erſte Aufſicht in den Ober-Amts-Bezirken obliegt, in fortwährender ſchriftlichen Communication ſtehen, theils Lokal-Unterſuchungen, jedoch dieſe in der Regel immer mit Beiziehung des Ober-Amts-Arztes, vornehmen, den Letztern um ſeine Anſicht befragen, und, wenn dieſe von der des Landvogtei-Arztes verſchieden iſt, ſeinem Bericht an die höhere Stelle die ſchriftliche Aeußerung des Oberamts-Arztes beilegen [888]).

Da in Civil- und Polizei-Verhältniſſen der Ober-Amtmann und der Landvogt, ſo wie in Gegenſtänden der Wiſſenſchaft und Kunſt die Königl. Medicinal-Section eigentlich die nächſten unmittelbaren Vorgeſetzten des Oberamtsärztlichen Perſonals ſind, das Amt eines Landvogtei-Arztes aber vornehmlich kontrolirend iſt, ſo wird der Landvogtei-Arzt in allen Fällen und ins Beſondere bei ſeinen ſchriftlichen Communikationen mit dem Oberamts-Arzte hiernach ſich benehmen.

Seine Berichte, Vorſchläge, Gutachten, gefordert und ungefordert, erſtattet der Landvogtei-Arzt theils an den Landvogt, als die höhere Polizei-Stelle, zur eigenen Verfügung oder weitern Beförderung jener an die geeignete höhere Königl. Stelle, theils an die Königl. Section des Medicinal-Weſens unmittelbar, in ſo ferne ſie vornehmlich Gegenſtände der Wiſſenſchaft und Kunſt betreffen.

Dieſer allgemeinen Inſtruction werden folgende ſpeciellere Vorſchriften beigefügt.

§. 1. In Gemäßheit der ihm zukommenden höhern Aufſicht

888) Von der Inſpection des Landvogteiarztes waren die Städte Stuttgart und Ludwigsburg, ſodann vermöge Reſcripts vom 22. Mai 1815. Regbl. S. 146. die Stadt Tübingen ausgenommen.

wird der Landvogtei-Arzt über alle Kranken- und Entbindungs-Anſtalten, Armenhäuſer, Heilbäder und Geſundbronnen, Rettungs-Apparate ꝛc. in der Landvogtei ſich genaue Kenntniß verſchaffen, zu deren zweckmäßiger Benützung und Verbeſſerung, zu einer der Geſundheit angemeſſenen Einrichtung der Zucht- Arbeit- und Irren-Häuſer, Criminal-Gefängniſſe, Schulzimmer und anderer Anſtalten, Berichte und Vorſchläge erſtatten, und vorzüglich darüber wachen, daß arme Kranke überall gehörig berathen und verpflegt werden.

Auf Natur-Ereigniſſe, beſonders wenn ſie auf den Geſundheits-Zuſtand der Menſchen oder Hausthiere Einfluß haben ſollten, auf Krankheiten, welche endemiſch in einem Landſtriche ſich äußern, hat er ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, die Urſachen der endemiſchen Krankheiten, z. B. ob nicht Sümpfe, Begräbniß-Pläze, Mangel oder ſchlechte Beſchaffenheit des Trinkwaſſers, ſchlechte Bauart der Wohnungen ꝛc. die Quellen des Uebels ſeyen, ſowohl durch Correſpondenz mit den Oberamts-Aerzten, als auch durch eigene Einſicht an Ort und Stelle, wozu ihm die Medicinal-Viſitation Gelegenheit gibt, zu unterſuchen und darüber zu berichten.

§. 2. In Gemäßheit ſeiner Verbindlichkeit zur Aufſicht für die Vollziehung der Medicinal-Geſetze überhaupt wird er darüber wachen, daß die Oberamts-Aerzte ihre Obliegenheiten in dieſem Punkte erfüllen, ins Beſondere daß weder Pfuſchereien durch Perſonen, welche zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis nicht legitimirt ſind, vorgehen, noch herumziehenden Materialiſten das Hauſiren mit Arznei-Mitteln, noch Jemanden der Verkauf geheimer Arzneien und angeblicher Univerſal-Mittel geſtattet werde. Es liegt ihm ob, Contraventionen und Unordnungen jedes Mahl dem Landvogt und in wichtigern Fällen auch der Section des Medicinal-Weſens anzuzeigen.

§. 3. Ueber das ganze im Landvogtei-Bezirke befindliche Perſonale an Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern, Hebammen, Apothekern, Materialiſten, Krankenwärtern, Thier-Aerzten und Curſchmiden ꝛc. hat der Landvogtei-Arzt ſich genaue Kenntniß zu verſchaffen, für alle Fälle darüber eine Ueberſicht durch ein nach den Oberamts-Bezirken geordnetes Verzeichniß zu erhalten, über ihren Fleiß, ihre größere oder geringere Sorgfalt in Ausübung ihrer Wiſſenſchaft und Kunſt und Erfüllung ihrer Pflichten nach und nach vollſtändigere Notizen zu ſammeln, um ſie der Königlichen Section des Medizinal-Weſens vorlegen zu können. Ob er ſchon nicht befugt iſt, ſich in die Praxis des einzelnen Arztes zu miſchen, ſo iſt er doch verbunden, zur Kenntniß der Medicinal-Section zu bringen, wenn er bei einem Arzte in Behandlung der Kranken grobe Fehler, durch welche die Geſundheit oder das Leben Jener in Gefahr kommen können, entdeckt. Er wird aber auch den Oberamts-Aerzten, welche über Gegenſtände ihres Amtes in Anſtands-Fällen an ihn ſich wenden werden, die gewünſchte Belehrung nach beſtem Wiſſen ertheilen.

Ihm kommt die Prüfung der Wundärzte und Bader letzter

Claſſe, [889]) die Adminiſtration der wundärztlichen Unterſtützungs=Caſſe, die Sorge für die Aufbewahrung der aus derſelben anzuſchaffenden Inſtrumente und Bücher, und für das Cirkuliren der letztern zu, worüber eine beſondere Verordnung das Umſtändlichere enthalten wird [890]).

Er hat mit darauf zu ſehen, daß keiner der Chirurgen die ihm ertheilten Befugniſſe überſchreite, die Wundärzte an Orten, wo keine Apotheken ſind, unter dem Vorwand einer Noth=Apotheke nicht mehrere und andere Waaren führen, als ihnen geſetzlich vergönnt iſt. Er hat die Prüfung der Hebammen [891]), ferner, wenn noch kein beſonderer Landvogtei=Thier=Arzt aufgeſtellt iſt, gemeinſchaftlich mit einem Thier=Arzte die Prüfung der Curſchmide vorzunehmen [892]).

§. 4. Je alle zwei Jahre hat er in jedes Oberamt der Landvogtei ſich zu begeben, um an Ort und Stelle den ganzen Zuſtand des Medicinal=Weſens zu unterſuchen [893]). Er wird den Termin zu Vornahme dieſer Medicinal=Viſitation, wovon das zu unterſuchende Perſonal, namentlich die Apotheker, nicht zuvor unterrichtet ſeyn dürfen, mit dem Oberamte vorher verabreden [894]).

Die Obliegenheiten des Viſitators beſtehen im Allgemeinen

1) in genauer Unterſuchung der Apotheken, Materialien=Handlungen und aller derjenigen Anſtalten, welche §. 1. angeführt ſind.

Dabei haben anzuwohnen der Ober= und Unter=Amtmann, der Bürgermeiſter und erſte Magiſtrats=Verwandte, oder in deren Verhinderung zwei andere Mitglieder des Orts=Magiſtrats, der Oberamts=Arzt, und die im Orte befindlichen practicirenden Aerzte, ſodann als Actuar der Stadt= oder Amtsſchreiber, über dieß bei denjenigen Anſtalten, welche von Stiftungen erhalten werden, der im Orte befindl. Stiftungs=Verwalter oder Pfleger.

2) in ſchriftlicher Vernehmung des erſten Orts=Geiſtlichen und mündlicher Vernehmung des Magiſtrats= und des geſammten ärztlichen Perſonals, bei einem Mann vor Mann zu veranſtaltenden Durchgang, über ihre Deſiderien und Verbeſſerungs=Vorſchläge in mediciniſch=polizeilicher Hinſicht, nachdem zuvor den Apothekern und deren Gehülfen, Chirurgen, Geburtshelfern, Hebammen und Thierärzten die ſie betreffenden Medici=

889) S. K. Verordn. v. 14. Oct. 1830.

890) Verordn. v. $\frac{\text{14. März}}{\text{14. April}}$ 1814.

891) S. Verf. v. 7. Aug. 1837.

892) S. Verfüg. v. 7. Jan. 1830.

893) K. Verordnung v. 6. Juni 1818.

894) In Beziehung auf Zuziehung von Urkundsperſonen und Protokollführung erging am 11/20. Nov. 1815. ein Decret, deſſen Inhalt in das Regulativ vom 12. Juni 1816. überging. Letzteres iſt indeß durch die Verfügung vom 16. Juli 1827. wieder aufgehoben.

nal-Verordnungen publicirt ſeyn werden. Dieſes Geſchäft hat der Landvogtei-Arzt mit dem Actuar allein zu beſorgen.

3) in Unterſuchung vorgekommener Klagen und Entwerfung der Receſſe, gemeinſchaftlich mit dem Oberamt, und in der Berichts-Erſtattung an die Königl. Section des Medicinal-Weſens, welche dem Landvogtei-Arzt allein obliegt.

Für das Detail dieſer Geſchäfte aber werden dem Landvogtei-Arzte folgende Vorſchriften ertheilt: Was nämlich

I. die Viſitation einzelner Anſtalten betrifft, ſo iſt

A) bei Apotheken zuerſt die Officin in Hinſicht auf Lokal, Beſchaffenheit und Reinlichkeit der Behälter und Arznei-Gefäße zu unterſuchen, darauf zu ſehen, ob die Aufſchriften derſelben der Württembergiſchen Pharmacopoe gemäß deutlich und fehlerfrei, ob keine Arznei-Körper nur in zinnernen oder bleiernen Gefäßen befindlich, ob giftige und ſtark wirkende Arzneien gehörig abgeſondert verwahrt, ob die flüchtigen Arznei-Körper in den Gefäßen gut verſchloſſen ſeyen?

Die Waagen ſind in Anſehung der erforderlichen Menge, Beſchaffenheit, Richtigkeit und Reinlichkeit zu unterſuchen, das Gewicht nach dem vorgeſchriebenen Normal-Gewichte zu prüfen. Die Mörſer und andere pharmacevtiſchen Inſtrumente und Geräthſchaften ſind einzuſehen. Hierauf wird das chemiſche Laboratorium, deſſen Lokal, Beleuchtung, die Beſchaffenheit der chemiſchen Oefen und ſämmtlicher chemiſchen Geräthſchaften der Unterſuchung unterworfen, ins Beſondere darauf geſehen, ob die kupfernen Deſtillir-Blaſen innen gut verzinnt, ob ſie mit Helmen und Ablauf-Röhren von reinem Zinn verſehen ſeyen? Sodann ſind Materialien-Kammer, Arznei- und Waſſer-Keller, auch Kräuter-Troken-Böden, und die darin aufbewahrten rohen Arznei-Körper zu beaugenſcheinigen, wobei ihre Quantität, Art der Aufbewahrung, und beſonders zu berückſichtigen iſt, ob Gifte von andern Arznei-Körpern entfernt und verſchloſſen, ob aller Arznei-Körper Behälter oder Umwickelungen von Papier mit ihren pharmacevtiſchen Benennungen richtig und deutlich überſchrieben ſeyen, und nicht mehrere Arznei-Körper in ebendemſelben Behälter gefunden werden, wodurch leicht ſchädliche Verwechslungen entſtehen könnten.

Einer ſorgfältigen Prüfung iſt ferner zu unterwerfen die Qualität der Arznei-Körper in Beziehung auf Aechtheit, Güte und bei zuſammengeſezten in Hinſicht der Bereitungsart, ſowohl nach den äußerlichen Kennzeichen derſelben, als auch erforderlichen Falls durch angemeſſene Reagentien.

Sollten Apotheker in kleinen Landſtädten nicht gerade mit allen in der Württembergſchen Pharmacopoe angezeigten Arznei-Körpern verſehen ſeyn, ſo iſt doch wohl zu bemerken, ob wenigſtens die Artikel, welche gewöhnlicher gebraucht werden und nothwendiger ſind, in der erforderlichen Qualität und Qnantität vorhanden ſeyen? Artikel von ſchlechter, unbrauchbarer Beſchaffenheit ſind entweder ſogleich zu vernichten, oder bei dem Oberamte verſiegelt in Ver-

wahrung zu nehmen, wenn dieß wegen anzuſtellender weitern Unterſuchung oder Regreſſes des Apothekers an den Materialiſten, von welchem er die Artikel erhalten hat, nothwendig ſcheinen wird.

Ueber den Giftverkauf hat der Viſitator das vorgeſchriebene beſondere Buch ſich vorlegen zu laſſen und daſſelbe mit den Recepten und Scheinen zu vergleichen.

Er wird Erkundigung einziehen, woher und in welchen Preiſen der Apotheker ſeine Arznei=Waaren beziehe und die neueſten Preis=Courants und Rechnungen der Materialiſten ſich vorlegen laſſen. Endlich hat der Landvogtei=Arzt die in der Apotheke aufzubewahrenden Recepte und das Receptbuch, genau zu durchgehen, wobei er beobachten wird, ob von Aerzten, welche nicht hierzu legitimirt ſind, Arzneien zu innerlichem Gebrauche verordnet, ob die Preis=Anſätze von dem Apotheker auf jedem Recepte mit Zahlen, nicht mit Chiffern beigeſetzt, und der neueſten Medicinal=Taxe gemäß ſeyen?

B) Bei Materialien=Handlungen wird auf ähnliche Weiſe der Landvogtei=Arzt den Vorrath der officinellen Artikel beaugenſcheinigen, und unterſuchen, ob die beſtehenden Vorſchriften gehörig befolgt werden.

C) Bei Hoſpitälern und Anſtalten für Kranke iſt die ganze Anſtalt und die Verpflegungs= und Behandlungs=Art der armen Kranken zu unterſuchen, eine genaue Beſchreibung hierüber aufzuzeichnen, über vorgefundene Mängel und deren Verbeſſerung mit dem betreffenden Pfleger oder Verwalter Rückſprache zu nehmen.

D) Von Mineral=Quellen und Bad=Anſtalten [895]) wird eine kurze Beſchreibung ihrer Beſchaffenheit und Einrichtung mit Bemerkung etwaiger Mängel und Verbeſſerungs=Vorſchlägen aufgenommen.

E) In Schulzimmern iſt auf den nöthigen Raum für die Zahl der Schulkinder und auf Luft=Erneuerung durch Luftſchläuche oder Ventilatoren zu ſehen, und [896])

F) In Gefängniſſen auf eine nicht minder für die Geſundheit als für die feſte Verwahrung der Gefangenen gemäße Einrichtung.

G) Ueberhaupt wird der Viſitator ſeine Aufmerkſamkeit und Erkundigungen auf alle ärztlich=polizeilichen Gegenſtände, z. B. Nahrungs=Art der Einwohner, Trinkwaſſer ꝛc. örtliche Krankheiten und Uebel richten, worüber ihm die Liſten der bei Conſcriptionen für untüchtig erklärten Jünglinge manchen Aufſchluß geben können. Er wird nachfragen, ob den Kindern, ehe ſie zum Schulbeſuche zugelaſſen werden, die Schutzblattern eingeimpft worden ſeyen?

---

895) S. Erlaß v. 5. Mai 1831.

896) Auch Seminarien und ähnliche Anſtalten ſind zu beſichtigen. Die hiebei gefundenen Mängel hat der Viſitator in ſeine, an die Kreis=Regierung zu erſtattende Haupt=Relation aufzunehmen, worauf ſie dem Studien=Rath zur Einſicht und geeigneten Verfügung mitgetheilt werden. Min.=Erlaß vom 26. October 1830.

II. Was die Erhebung von Beſchwerden, Deſiderien und Verbeſſerungs-Vorſchlägen anbetrifft, ſo wird

A) zuerſt die Aeußerung des Unter-Amtmanns, wo einer ſich befindet, ſo wie der Magiſtrats-Verwandten zu Protokoll gebracht, und die ſchriftl. Erklärung des erſten Orts-Geiſtlichen beigelegt. Sodann werden der Oberamts-Arzt und die im Orte befindlichen practicirenden Aerzte darüber, was ſie vorzubringen haben, gehört, hierauf

B) die Apotheker mit ihren Gehülfen und Lehrlingen vorberufen, die ſie betreffenden ältern und neuern Geſetze und Verordnungen ihnen publicirt und nachdem ſie abgetreten ſeyn werden, jeder einzelne Apotheker beſonders vorgefordert und über ſeine perſönl. Verhältniſſe, etwaige Klagen- oder Verbeſſerungs-Vorſchläge für das ärztliche oder pharmacevtiſche Fach, über ſeine Gehülfen und Lehrlinge, deren Studien und Fortſchritte in Wiſſenſchaft und Kunſt vernommen, dann die Gehülfen und Lehrlinge jeder einzeln über ihre Behandlung, den Unterricht, welchen ſie in der Chemie und Pharmacie erhalten, gehört.

C) Auf gleiche Weiſe wird mit den Chirurgen des Oberamts nach geſchehener Publication der ſie betreffenden Geſetze ein Durchgang veranſtaltet, und was jeder vorzubringen hat, zu Protocoll genommen.

Ueber ihre perſönlichen Verhältniſſe iſt eine Tabelle zu verfaſſen, enthaltend [897])

a) Wohnort,
b) Namen der Chirurgen,
c) Prüfung, wann und von welcher Behörde ſie geſchehen ſey, nach Einſicht des Prüfungs-Zeugniſſes,
d) Claſſe, welche Jedem zukommt,
e) Anſtellung in öffentlichen Dienſten,
f) Beſoldung oder Wartgeld, worin beſtehend, und von welcher Caſſe zu bezahlen?
g) Legitimation zur Impfung der Schutz-Pocken,
h) Namen ihrer Gehülfen und Lehrlinge,
i) Bemerkungen, welche der Landvogtei-Arzt über Kenntniſſe, Geſchicklichkeit, Lebenswandel und andere Verhältniſſe der Chirurgen beizufügen weiß.

Bei denjenigen Chirurgen, welche zur Geburtshülfe legitimirt ſind, werden auch die in der Hinſicht erhaltenen Prüfungs-Zeugniſſe eingeſehen, die Entbindungs-Tabellen von ihnen vorgelegt, das Geeignete in der Tabelle beigeſetzt und die ſie betreffenden Verordnungen ihnen publicirt.

D) Den Hebammen hat der Viſitator, nach Publikation der Verordnungen, dieſe, wo er es für nöthig findet, auch zu erläutern und jene insbeſondere zu belehren, daß ſie verbunden ſeyen, bei mißlichen Krankheits-Umſtänden der Kreißenden, oder wider-

897) S. K. Verordn. v. 14. October 1830.

natürl. Lage des Kindes oder verzögerter Geburt, die Berufung eines geſetzlichen Arztes im erſtern Fall und eines Geburtshelfers in den andern Fällen zu bewirken, daß es ihnen ferner nicht zukomme, todte Kinder zu Grab zu tragen, oder den Dienſt einer Leichenſägerinn zu verſehen und daß die Beſorgung der Wäſche für Wöchnerinnen nicht in ihrer Obliegenheit ſeye.

Auch ſie haben die Entbindungs-Tabellen vorzulegen, woraus das Bemerkenswerthe zu Protokoll genommen wird.

Ueber ihre Verhältniſſe iſt eine Tabelle mit folgenden Rubriken auszufertigen:

a) Wohnort,
b) Namen und Alter der Hebamme,
c) Unterricht, von wem ſie ihn erhalten habe,
d) Prüfung, wann und durch wen ſie geſchehen ſey, nach Einſicht der Zeugniſſe,
e) Anſtellung als Hebamme, wann ſie geſchehen ſey,
f) Beſoldung oder Wartgeld, worin beſtehend und von welcher Caſſe zu bezahlen,
g) gewöhnlicher Lohn für eine verrichtete Entbindung,
h) Zahl und Beſchaffenheit der Geburts-Stühle, Clyſtier- und Mutter-Spritzen, welche der Gemeinde oder der Hebamme gehören,
i) Bücher, welcher ſich die Hebamme zu ihrer weitern Belehrung bediene, und die ſie vorzuweiſen hat,
k) Bemerkungen des Landvogtei-Arztes.

Obſchon die Prüfungen der Hebammen nicht mehr bis zur Medicinal-Viſitation verſchoben werden ſollen, ſondern von dem Landvogtei-Arzt in ſeinem Wohnort, ſo oft er von einem Oberamte deswegen requirirt werden wird, an einem von ihm ſelbſt zu beſtimmenden Termine vorzunehmen ſind; ſo kann es doch nach Beſchaffenheit der Umſtände z. B. wegen großer Entfernung des Wohn-Ortes der Hebamme von dem des Landvogtei-Arztes, bisweilen geſchehen, daß gelegenheitlich der Medicinal-Viſitation auch eine Perſon, welche als Hebamme unterrichtet worden iſt und angeſtellt werden will, examinirt werde [898]).

E) Endlich wird der Landvogtei-Arzt da, wo noch kein Landvogtei-Thierarzt aufgeſtellt iſt, eine gleiche Verhandlung mit den Diſtricts-Thier-Aerzten vornehmen. Auch von ihnen ſind Wohnort, Namen, Alter, Unterricht, Prüfung, Anſtellung und Gehalt nebſt den Bemerkungen des Landvogtei-Arztes beſonder aufzuzeichnen.

F) So wie der Landvogtei-Arzt in jeden Ort des Oberamts, wo eine Apotheke oder zu unterſuchende Anſtalt iſt, ſich begeben muß, ſo wird er auch die Chirurgen und Hebammen des Oberamts nicht alle auf einmal und nur in die Oberamts Stadt, ſon-

---

898) Verſ. v. 7. Aug. 1837.

dern vielmehr Diſtrictweiſe je dahin berufen, wo ſie von ihrem Wohnorte nicht zu weit entfernt werden, damit ihre Abweſenheit aus demſelben nur kurz und nirgends nachtheilig ſeye.

Der Landvogtei=Arzt hat darauf zu ſehen, daß der Actuar über alles, was viſitirt, erfunden und verhandelt worden iſt, ein umſtändliches Protokoll führe, welches von denjenigen Perſonen, vor welchen verhandelt wurde, zu unterſchreiben iſt.

Bei künftigen Viſitationen ſind jedoch die Verzeichniſſe über das ärztl. Perſonale nicht aufs Neue auszufertigen, ſondern nur die eingetretenen Veränderungen zu bemerken.

III. Mit dem Ober=Amtmann, welcher ſeine Deſiderien dem Protokolle noch beifügen wird, tritt ſofort der Landvogtei=Arzt zuſammen. Es werden nun die vorgekommenen Klagen, Vorſchläge, Anſtände, je nach ihrer Beſchaffenheit gemeinſchaftl. erörtert, und entweder durch Receſſe erlediget, welche das Oberamt zu vollziehen hat, oder zur höhern Entſcheidung, oder auf weitere Oberamtl. Unterſuchung ausgeſetzt. Die Receſſe und die auf weitere Unterſuchung ausgeſetzten Punkte hat der Actuar zur Uebergabe ans Oberamt aus dem Protokolle zu extrahiren. Hiermit endiget ſich das Viſitations=Geſchäft des Landvogtei=Arztes in dem einzelnen Oberamte. Sobald er aber von dem Oberamte ſchriftliche Nachricht über die Vollziehung der Receſſe und über den Erfolg der Unterſuchung der dahin verwieſenen Punkte erhalten haben wird, hat er längſtens binnen vier Wochen darauf von ſeinem Wohnort aus umſtändlichen Bericht unter Beiſchluß einer Abſchrift Protokolls, wovon das Original in der Regiſtratur des Landvogtei=Arztes zurückbleibt, an die Königl. Section des Medicinal=Weſens zu erſtatten, darin überall auch ſeine Anſichten und Vorſchläge vorzutragen und den Koſten=Zettel zur Reviſion und Decretur beizulegen.

§. 5. Am Ende eines jeden Jahrs wird der Landvogtei=Arzt von den Oberamts=Aerzten die jährl. Tabellen über die Schutz=Pocken=Impfung, ferner die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen einziehen und mit Bemerkungen begleitet der Königl. Section des Medicinal=Weſens einſenden. Er wird ſich bemühen, unter Rückſprache mit den Oberamts=Aerzten Beiträge zur mediciniſch=topographiſchen Ueberſicht der Landvogtei zu ſammeln und ſie der Section des Medicinal=Weſens vorlegen.

§. 6. Außer der §. 3. angeführten Medicinal=Viſitation kann der Landvogtei=Arzt in einzelne Ober=Aemter in der Regel nur von der Königl. Section des Medicinal=Weſens abgeordnet werden. Wenn jedoch Epidemien und Epizootien in mehr als einem Oberamte des Landvogtei=Bezirkes zu gleicher Zeit ſich äußern, iſt auch der Landvogt, Falls er es für nöthig findet, befugt, den Landvogtei=Arzt zu beauftragen, daß er ſogleich an Ort und Stelle Unterſuchung vornehme, und nach vorheriger Rückſprache mit den Oberamts=Aerzten über die Behandlung der Krankheit, allgemeine Anſtalten gegen deren Verbreitung und die Leitung jener Anſtalten

Vorſchläge gebe, welche der Königl. Section des Medicinal-Weſens vorzulegen ſind.

§. 7. Der Landvogtei-Arzt iſt endlich verbunden, ſeine Berichte, wovon immer Concepte zurückzubehalten ſind, die an ihn ergehenden amtlichen Schreiben und die Reſolutionen und Verordnungen höherer Stellen nach Rubriken und Oberämtern in eine Regiſtratur zu ordnen, welche nicht nur ihn in ſeinem Amte unterſtützen, ſondern auch auf ſeinen Nachfolger übergehen wird.

§. 8. Neben dem Gehalte, welchen er als Oberamts-Arzt bezieht, erhält er in der Eigenſchaft eines Landvogtei-Arztes von der Königl. Ober-Finanz-Kammer noch

Beſoldung — — — — —	250 fl.
für Schreib-Materialien — —	15 fl.

nebſt Vergütung des Poſtgelds für amtl. Correſpondenz. Bei Reiſen und Verſendungen innerhalb des Landvogtei-Bezirkes erhält er, in Betracht, daß er als Oberamts-Arzt ſchon eine Pferds-Ration hat, für Diäten und Reiſekoſten überhaupt ein Averſum von täglichen Fünf Gulden.

Bei Prüfungen hat er zu beziehen:

von einer Hebamme — — — — —	1 fl. 30 kr.
von einem Chirurgen oder Curſchmid aber	1 fl. —

Alle andere Amts-Geſchäfte und Bericht-Erſtattungen hat er eine weitere Belohnung um ſeine Beſoldung zu beſorgen.

2262.

Reſcript der Section des Medicinalweſens, die Errichtung von Bildungs-Anſtalten für junge Chirurgen, und was die Oberamts-Aerzte und Oberamts-Chirurgen darin lehren ſollen, betr.,

vom 2. April 1814 [899]).

Im Namen des Königs!

Se. Königl. Majeſtät haben in der allerhöchſten Reſolution vom 14. v. M. wodurch die neue Medicinal-Organiſation genehmigt worden, zu beſſerer Bildung der jungen Chirurgen unter anderm zu verordnen geruht; daß die 6jährige Wanderzeit ins Ausland aufgehoben ſey, dagegen neben der Legitimation für die in Stuttgart, Ludwigsburg und Tübingen in Condition befindliche junge Chirurgen, die in dieſen Städten ohnehin beſtehenden Lehranſtalten benuzen zu dürfen, in einigen der volkreichern Städten des König-

899) Knapp Repertorium V. 2. Abth. S. 91. S. Gen. Verordnung vom $\frac{\text{14. März}}{\text{14. April}}$ 1814.

reichs, und ſomit auch in K. Bildungs=Anſtalten errichtet werden ſollen.

Die Lehrfächer, worin Unterricht gegeben werden ſoll, ſind:

a) Anatomie und zwar demonſtrative an Cadavern und Präparaten.

b) Populäre Phyſiologie, ſo weit ſie keine tiefere philoſophiſche und chemiſche Kenntniſſe vorausſezt.

c) Chirurgiſche Pathologie, oder die Lehren von den Kennzeichen und dem Verlaufe der chirurgiſchen Krankheiten.

d) Chirurgiſche Therapie, oder die Lehre von Heilung der chirurgiſchen Krankheiten, wozu beſonders gehören ein Operationen=Curs an Cadavern und die mit Uebungen verbundene Lehre von chirurgiſchem Verband.

e) Chirurgiſche materia medica, wozu ſowohl die Kenntniß der chirurgiſchen Inſtrumente, als auch die der äuſſern Heilmittel und der Art, ſie anzuordnen und anzuwenden, gehört.

f) Eine medicina forensis für die Wundärzte oder eine Anweiſung, auf was der Wundarzt bei ihm aufgetragenen Unterſuchungen, Inſpectionen und Sectionen zu achten, und wie er ſich bei Abfaſſung den von ihm geforderten amtlichen Gutachten zu verhalten hat.

g) Die einem Wundarzt unentbehrlichen medizinisch=polizeilichen Kenntniſſe: als Unterricht über die Hülfe in ſchnellen Unglücksfällen, über das Benehmen in Epidemien, über die den Aerzten abzuſtattende Berichte von Kranken, und endlich über die Obliegenheiten der angeſtellten Wundärzte und die ſie betreffenden Geſeze.

h) Ein chirurgiſches Clinicum, worin genugſame Gelegenheit gegeben iſt, chirurgiſche Krankheiten, und das Heilverfahren bei denſelben in der Natur zu beobachten.

Dieſer Unterricht ſoll durch den Oberamts=Arzt und Oberamts=Chirurgen, unter Beihülfe der in jeder dieſer Städte ſonſt noch weiter befindlichen Aerzte, ertheilt werden und zwar von dem Oberamts=Arzt und den übrigen Aerzten unentgeldlich, von den Oberamts=Chirurgen aber, weil dieſe gewöhnlich gering beſoldet ſind, gegen eine Belohnung von 2 fl., welche jeder, die Lehranſtalten beſuchende junge Chirurg für das halbe Jahr zu bezahlen hat.

Das Lokal für das anatomiſche Theater und zu den Vorleſungen, iſt wo möglich in den Spitälern und Armenhäuſern der Stadt auszumitteln. Die Anſchaffung der nöthigen Inſtrumente ſoll aus der demnächſt zu Stande kommenden chirurgiſchen Unterſtüzungs=Caſſe der Landvogtei geſchehen, aus eben dieſen Fonds aber, oder bei deren Unzulänglichkeit, aus Gemeindemitteln, Licht, Holz, erkauft werden.

Die Cadaver ſind theils von den, in dieſen Spitälern geſtorbenen und erſt nach der Section zu beerdigenden Perſonen zu nehmen, theils werden ſie nach dem ergangenen Befehle von denjenigen Gegenden des Königreichs geliefert werden, aus welchen wegen

zu großer Entfernung die ſonſt dahin geeigneten Leichname auf die anatomiſche Theater zu Tübingen, Stuttgart und Ludwigsburg nicht gebracht werden können.

Die K. Landvogtei wolle daher von dieſem allerhöchſten Befehl ſowohl den K. Landvogtei-Arzt, als das betreffende Oberamt und den betreffenden Oberamts-Arzt, auch Oberamts-Wundarzt, und die übrigen in R. wohnenden Aerzte in Kenntniß ſezen, ihnen die von Sr. Königl. Majeſtät erwartete ſchnelle und erſchöpfende Ausführung empfehlen, ſie dabei auf alle Weiſe unterſtüzen, und über die Art der wirklichen Vollziehung dieſer Anordnung, und die etwa eintretenden Lokal-Umſtände an die Königl. Section des Medizinal-Weſens detaillirten Bericht erſtatten.

Stuttgart, den 2. April 1814.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

2263.

Verordnung, die Beerdigung todtgeborner oder frühzeitig verſtorbener Kinder betr.,

vom 6. April 1814 900).

Man hat in Erfahrung gebracht, daß todtgebohrne oder ohne Taufe verſtorbene Kinder öfters ohne Anzeige bei der obrigkeitlichen Behörde und auſſerhalb der gewöhnlichen Begräbniß-Orte beerdiget werden.

Da nun dieſe Unordnung um ſo weniger geſtattet werden kann, als nicht nur dadurch Unrichtigkeiten in den Bevölkerungs-Liſten und Familien-Regiſtern entſtehen, ſondern auch den Polizeibehörden die Gelegenheit, heimliche Entbindungen und Kinder-Morde zu entdecken, entzogen wird: ſo findet man ſich veranlaßt, für die Zukunft Folgendes allgemein zu verordnen:

1) die bereits beſtehende Anordnung, daß der Vater jedes neugebornen Kindes, oder, wenn derſelbe abweſend, oder nicht mehr am Leben iſt, die nächſten Anverwandten, bei unehelichen Kindern aber die Geburtshelfer oder die Hebammen von der Geburt des Kindes dem Geiſtlichen des Orts die Anzeige zu machen haben, iſt auch bei todtgebornen Kindern und ſelbſt bei unzeitigen und monſtröſen Geburten allgemein zu beobachten. In Anſehung der jüdiſchen Glaubensgenoſſen verbleibt es bei der Vorſchrift, daß, wo keine Synagoge ſich befindet, bei dem erſten weltlichen Ortsvorſteher die Anzeige geſchehen muß.

2) Jedes auf dieſe Art angezeigte todtgeborne Kind iſt nicht nur in dem Geburts- und Familien-Regiſter, ſondern zugleich auch in dem Todten-Regiſter mit Bemerkung des Orts und der Zeit der Beerdigung einzutragen.

---

900) Regbl. S. 149.

3) Auf gleiche Weiſe iſt von jedem nach der Geburt erfolgtem Tode eines Kindes, daſſelbe mag zuvor getauft worden ſeyn oder nicht, durch diejenigen, deren Sorge das Kind anvertraut war, der Ortsgeiſtliche in Kenntniß zu ſezen, welcher ſodann den Eintrag in die Todten= und Familien=Regiſter vorſchriftmäßig zu beſorgen hat.

4) Sowohl todtgeborne als ungetauft geſtorbene Kinder, die Eltern mögen einem Religionsbekenntniß zugethan ſeyn, welchem ſie wollen, ſind nirgends anderswo als auf dem gemeinen öffentlichen Todtenacker zu begraben.

Die Königl. Landvogtei= und Oberämter haben nicht nur dafür Sorge zu tragen, daß dieſe Verordnung ihren ſämtlichen Untergebenen bekannt gemacht und eingeſchärft wird, ſondern auch auf die Vollſtreckung derſelben ihr beſonderes Augenmerk zu richten, um gegen die Uebertreter die ihrer Verſchuldung angemeſſene Ahndung eintreten laſſen zu können. Stuttg. den 6. April 1814.

Königl. Miniſterien des Innern und der geiſtlichen Angelegenheiten.

Graf v. Reiſchach. v. Jasmund.

2264.

Vorſchrift, die gemeinſchaftliche Berichts=Erſtattung der Pfarr= und Schultheiſſen=Aemter an das Oberamt über Entſtehung oder Fortdauer von Epidemien betr.,

vom 6. April 1814 [901]).

Damit den Oberämtern über die Entſtehung oder Fortdauer von Epidemien in den einzelnen Amts=Orten deſto zuverläßigere Anzeigen und Berichte zukommen, und hierunter künftig keine Verſäumniß eintreten möge, haben Se. Königl. Maj. allergnädigſt zu verordnen geruht, daß von nun an dieſe Berichte an das Oberamt gemeinſchaftlich von dem Ortspfarrer und Schultheißen verfaßt werden ſollen, und bei Verhinderung oder Saumſeligkeit des Letztern der Erſtere allein hierunter das Erforderliche beſorgen ſoll.

Die Oberämter haben ſich hiernach zu achten, und die Pfarr= und Schultheißen=Aemter dieſem allerhöchſten Befehle pflichtmäßig nachzukommen. Stuttg. den 6. April 1814.

Königl. Miniſterien des Innern und der geiſtlichen Angelegenheiten.

Graf v. Reiſchach. v. Jasmund.

---

901) Regblatt S. 150. S. Verfügung v. 14. Oct. 1830. §. 5.

2265.

General=Verordnung, die Aufhebung der Zunftverfaſſung der Wundärzte betr.,

vom $\frac{\text{14. März}}{\text{14. April}}$ 1814 [902]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unter Beziehung auf Unſere, die Organiſation der Medicinal=Verfaſſung im Königreiche betreffende General=Verordnung vom 14/22. Merz 1814. wollen Wir in Anſehung der Wund=Aerzte insbeſondere folgende nähere Vorſchriften allergnädigſt ertheilt haben:

I) Die Ausübung der Wundarzneikunſt iſt einer ſtrengen polizeilichen Aufſicht, und zwar zunächſt der Königl. Oberbeamten und der Königl. Landvögte mit den Oberamts= und Landvogtei=Aerzten, dann den höhern Stellen für das Medicinalweſen unterworfen. In dieſer Hinſicht hat jeder Oberamts=Arzt für ſeinen Bezirk, und der Landvogtei=Arzt für den ganzen Landvogtei=Bezirk ſtets eine genaue Liſte über das ganze Perſonal der Wundärzte und Bader (Principale, Gehülfen und Lehrlinge) unter Beiſezung ihres Prädikats in Hinſicht auf Kunſt und Claſſe zu führen und bei ſeiner Regiſtratur aufzubewahren.

II) In Anſehung derjenigen, welche nach einem vollſtändigen Unterricht in der Wundarzneikunſt auf einer Univerſität, durch Vertheidigung einer von ihnen verfaßten chirurgiſchen Diſſertation den Grad eines Doctors der Chirurgie erlangt haben, verbleibt es bei den bisherigen Verordnungen, namentlich auch bei den wegen ihrer Prüfung in der Inſtruction für das Königl. Medicinal=Departement vom 23. Jun. 1807. §. 7. enthaltenen Verfügungen. Was hingegen die übrigen Wundärzte betrift, welche den Grad eines Doctors der Chirurgie nicht erlangt haben, und bisher in dem größten Theile des Königreichs in Zünfte vereinigt waren, ſo ſollen für ſie nachſtehende Beſtimmungen eintreten:

III) die Zunft=Verfaſſung der Chirurgen und Bader iſt als unzweckmäßig im ganzen Königreiche aufgehoben.

Es hören demnach die Zunftladen, deren Fonds die unten angegebene Beſtimmung erhalten, und die Stellen der Obleute, Laden=Meiſter, ſo wie der Unterſchied unter den ſogenannten puris und impuris, und die Zunft=Verſammlungen oder Zuſammenkünfte der Chirurgen gänzlich auf.

IV) In Hinſicht auf die Befugniſſe der nicht graduirten Wund=Aerzte und der Bader beſtehen ferner vier Claſſen, und zwar enthält die

---

902) Regblatt S. 173. S. die k. Verordnung vom 14. Oct. 1830. u. vom 13. Febr. 1839.

1ſte Claſſe diejenigen, welche wiſſenſchaftlich gebildet, nach dem Umfang ihrer Kenntniſſe und Kunſtfertigkeit zu allen chirurgiſchen Verrichtungen legitimirt werden. In die

2te Claſſe kommen diejenigen, welche mit Ausſchluß gröſſerer Operationen mit dem Meſſer, alle übrigen chirurgiſchen Geſchäfte übernehmen dürfen. Die in der

3ten Claſſe ſind nur zu Behandlung leichter chirurgiſcher Fälle, unbedeutender Wunden und Geſchwüre und dergl. berechtiget, die in der

4ten Claſſe auf die eigentliche Baderei, Bartſcheeren, Schröpfen, Blutigelſetzen, Aderlaßen u. ſ. w. beſchränkt, und dieſe dürfen keine Lehrlinge annehmen.

Jeder zu einer der höhern Claſſen legitimirte Wundarzt iſt auch zu Beſorgung der niederen Baderei=Verrichtungen, wenn er ſich damit abgeben will, berechtiget.

Die Legitimation zur Ausübung der Wundarzneikunſt in der Eigenſchaft eines Principals kann aber nur nach vorausgegangener Prüfung erlangt werden, welche bei denjenigen Wundärzten, die auf eine der drei erſten Claſſen Anſpruch machen, von zwei Mitgliedern der mediciniſch=chirurgiſchen Collegien zu Stuttgart und Tübingen nach der bisher unter dieſen beiden Statt gefundenen Abtheilung und unter Beiziehung zweier zu Examinatoren ernannten und verpflichteten Oberamts= oder Stadt=Chirurgen vorgenommen wird [903]).

Unter den ſämtlichen Mitgliedern eines jener mediciniſch=chirurgiſchen Collegien beſtimmt der eingeführte Turnus die Examinatoren für jeden einzelnen Fall.

Die Prüfung derjenigen hingegen, welche ihre Wünſche auf die lezte Claſſe beſchränken, hat der Landvogtei=Arzt gemeinſchaftlich mit hierzu tüchtigen Oberamts=Chirurgen aus der Landvogtei vorzunehmen, und es iſt in deſſen Beiziehung der Landvogtei=Arzt bei irgend einem Anſtande nicht auf die Perſon des Oberamts=Chirurgen in der Landvogtei=Stadt beſchränkt [904]).

Finden übrigens die mediciniſch=chirurgiſchen Collegien einen Wundarzt für diejenige Claſſe, die er in Anſpruch genommen hat, nicht geeignet, ſo ſteht ihnen frei, denſelben, wenn er ſich damit begnügen will, zur Praxis in derjenigen niederen Claſſe, wozu er tüchtig erſcheint, ſelbſt wenn dieſe die lezte wäre, zu legitimiren.

Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß derjenige Wundarzt, welcher anfänglich nur für eine der untern Claſſen legitimirt worden iſt, in der Folge, wenn er die erforderlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeit erlangt zu haben glaubt, eine nochmalige Prüfung für eine höhere Claſſe nachſuchen kann.

Wittwen von Wundärzten können die Baderei=Geſchäfte durch einen Gehülfen fortſetzen laſſen, welcher jedoch die für die Chirurgen lezter Claſſe vorgeſchriebene Prüfung erſtanden haben muß.

---

903) Leztere Beiziehung wurde laut Verfügung vom 17. Nov. 1823. abgeſtellt.
904) S. Verordnung vom 6. Juni 1818.

Ueber den Erfolg derſelben werden, ſtatt der ehemaligen Meiſterbriefe, Zeugniſſe ausgeſtellt. Sie müſſen das klare Reſultat der Prüfung nebſt der Claſſe, in welche der Geprüfte geſezt worden iſt, enthalten, und mit der Unterſchrift der Examinatoren verſehen ſeyn. Den Zeugniſſen der mediciniſchen Collegien wird das Collegial-Sigel, denen des Landvogtei-Arztes das Landvogteiamtl. Sigel nebſt der Unterſchrift des Landvogts beigefügt.

V) Um ſowohl bei dem Königl. Departement des Innern, Section des Medicinal-Weſens ſtets eine vollſtändige Ueberſicht des geſammten mediciniſchen Perſonals zu erhalten, als auch zum Behufe der Aufſicht, daß ein Wundarzt ſich nicht in weitere Verrichtungen einlaße, als wozu er tüchtig gefunden worden iſt, muß gedachter Section von dem Collegio med. zu Tübingen und von den Landvogtei-Aerzten über jede Prüfung eines Wundarztes, die Claſſification deſſelben und den Ort, wo er ſich niederlaſſen will, Anzeige geſchehen. Die Königl. Section des Medicinal-Weſens wird dagegen von den bei den mediciniſchen Collegien zu Stuttgart und Tübingen vorgenommenen Prüfungen den betreffenden Landvogtei-Arzt, und dieſer den Oberamtsarzt, in deſſen Bezirk der Chirurg ſich niederläßt, in gleichmäßige Kenntniß ſezen, und jede Behörde das Nöthige in den §. I. vorgeſchriebenen Liſten aufzeichnen.

Ueberdiß hat jeder Wundarzt dem Oberamte ſowohl als dem Magiſtrate des Orts, worin er ſich niederlaſſen will, ſein Prüfungs-Zeugniß vorzulegen.

VI) Diejenigen Wundärzte, welche zur Ausübung der Entbindungskunſt legitimirt werden wollen, haben ſich einer beſondern Prüfung bei einem der mediciniſchen Collegien zu Stuttgart und Tübingen. nach dem Inhalte der Inſtruction für das Königl. Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807. §. 8. zu unterwerfen [905]).

VII) Was die Bildung der jungen Leute, welche ſich der Wundarzneikunſt widmen wollen, anbelangt, ſo verbleibt es in Hinſicht derjenigen, welche die Mittel und die Erlaubniß haben, die Chirurgie in ihrem ganzen Umfang auf der Univerſität zu ſtudiren, bei den frühern Verordnungen. Diejenigen aber, welche dieß nicht vermögen, können den Unterricht bei einem Wundarzte der drei erſten Claſſen nehmen. Der Lehrling muß jedoch über die nöthigen Vorkenntniſſe, beſonders in der lateiniſchen und deutſchen Sprache und im Rechnen, von dem Oberamts-Arzte geprüft, wenn er tüchtig erfunden wird, ein Contract mit dem Lehrherrn vom Oberamt zu Protokoll genommen und ein Auszug deſſelben dem Oberamts-Arzt, und von dieſem dem Landvogtei-Arzt zugeſtellt werden, um in ihren Liſten das Nöthige einzuſchreiben.

Nach geendetem Unterrichte, wozu ein Zeitraum von drei Jahren beſtimmt wird, iſt der Lehrling wieder durch den Oberamtsarzt und durch den Oberamts-Wundarzt, oder wenn dieſer ſelbſt der Lehrherr war, durch einen andern verpflichteten Wundarzt zu

---

905) S. K. Verordn. v. 17. April 1839.

prüfen, und dem tüchtig erfundenen, unter der Examinatoren und des Lehrherrn Unterſchrift, ein oberamtlich zu ſiegelndes Zeugniß zu ertheilen, ſofort aber der Landvogtei=Arzt durch den Oberamts=Arzt zu benachrichtigen.

VIII) Die Vorſchrift, als Chirurgen=Gehülfe ins Ausland ſechs Jahre lang zu wandern, iſt aufgehoben. Dagegen ſoll zu beſſerer Bildung der jungen Wundärzte denjenigen derſelben, welche ſich in Stuttgart und Ludwigsburg aufhalten, der Zutritt in die dortigen Bildungs=Anſtalten für Militär=Aerzte bei den medicinisch=chirurgiſchen Lehrvorträgen, jedoch mit Ausſchluß der, nur für die Militär=Aerzte nothwendigen, Vorleſungen über die Behandlung innerer Krankheiten und Zubereitung der Medicamente, geſtattet ſeyn, und die zu Tübingen in Condition ſtehenden jungen Chirurgen, wenn ſie auch nicht das Vermögen haben, bei der Univerſität zu inſcribiren, und förmlich die höhere Chirurgie zu ſtudiren, dürfen dennoch den chirurgiſchen und anatomiſchen Vorleſungen unentgeldlich anwohnen.

Wir befehlen ferner allergnädigſt, daß in den Städten Ulm, Heilbronn, Gmünd, Reutlingen, Hall, Eßlingen und Rottenburg eigene Unterrichts=Anſtalten für die Wundarzt=Gehülfen daſelbſt getroffen werden. Das Lokal für das anatomiſche Theater und zu den Vorleſungen wird in den dortigen Hoſpitälern, Armen= und Krankenhäuſern angewieſen. Die Anſchaffung der nöthigſten Inſtrumente ſoll aus der chirurgiſchen Unterſtüzungs=Caſſe der Landvogtei geſchehen, aus eben dieſen Fonds, oder bei deren Unzulänglichkeit aus Gemeinde=Mitteln, Licht und Brennholz erkauft werden.

Von denjenigen Gegenden des Königreichs, aus welchen wegen zu großer Entfernung die ſonſt dahin geeigneten Leichname auf die anatomiſchen Theater zu Tübingen, Stuttgart und Ludwigsburg nicht gebracht werden, ſind dieſelben je an die nächſtgelegene der oben genannten 7 Städte zum Behuf des anatomiſchen Unterrichts abzuliefern; auch ſollen die in den öffentlichen Kranken= und Armenhäuſern dieſer Städte geſtorbenen Perſonen, wenn nicht Gefahr der Anſtekung oder andere Umſtände in einzelnen Fällen es mißrathen, erſt nach vorheriger Section beerdiget werden [906]).

Der Unterricht ſoll durch den Oberamts=Arzt unter Beihülfe der in dieſen Städten noch befindlichen weitern Aerzte unentgeldlich, und von dem Oberamts=Chirurgen ertheilt werden, der Leztere als geringer beſoldet jedoch eine Belohnung von 2 fl. erhalten, welche jeder die Lehr=Anſtalt beſuchende junge Chirurg für das halbe Jahr zu bezahlen hat.

Von Unſerem Departement des Innern, Section des Medicinal=Weſens wird den betreffenden Oberamts=Aerzten über den Lehrplan, in Hinſicht ſowohl der Gegenſtände des Unterrichts als

906) S. Verordnung vom 23. April 1829.

des Zeitraums, in welchem derſelbe, wenn möglich, zu abſolviren iſt, genaue Vorſchrift ertheilt werden [907]).

In andern Orten des Königreichs, worinn keine eigene Unterrichts=Anſtalten für Wundärzte eingerichtet werden können, wird dem Oberamts=Arzt und Oberamts=Chirurgen hiermit zur Pflicht gemacht, die wundärztlichen Gehülfen in Aufſicht zu nehmen, ihnen Anleitung zu ihrer Selbſt=Bildung durch Leſung nützlicher, ihrer Faſſungskraft angemeſſenen Bücher zu geben, und ſie bei Inſpectionen, Sectionen und Operationen ſo viel möglich beizuziehen.

Es ſind deswegen aus der chirurgiſchen Unterſtüzungs=Caſſe der Landvogtei nüzliche practiſche Bücher im Fache der Wundarzneikunſt, welche unter den Wundärzten und ihren Gehülfen zu ihrer Belehrung und weitern Fortſchreitung circuliren ſollen, anzuſchaffen [908]). Der Landvogtei=Arzt hat unter Rückſprache mit einigen Oberamts=Aerzten und Wund=Aerzten für die Anſchaffung, Aufbewahrung und Circulation dieſer Bücher zu ſorgen [909]).

IX) Die mehrgedachte Unterſtüzungs=Caſſe der Chirurgen in jeder Landvogtei [910]) wird nämlich theils aus den Fonds der vormaligen Laden oder Zunft=Caſſen, theils durch Beiträge gebildet, welche bei der Aufnahme und Entlaſſung eines Lehrlings, desgleichen bei der Prüfung und Legitimation eines Chirurgen zur Praxis zu bezahlen, und von den Principalen jährlich zu erlegen ſind. Dieſe Einkünfte beſtehen gleichförmig darinn

a) bei der Prüfung und Legitimation eines Wund=Arztes zur Praxis

in der 1ſten Claſſe	— —	6 fl.	
in der 2ten Claſſe	— —	4 fl.	30 kr.
in der 3ten Claſſe	— —	3 fl.	
in der 4ten Claſſe	— —	1 fl.	30 kr.

b) bei der Prüfung und Fähigerklärung eines jungen Chirurgen zu Gehülfen=Stellen — — 1 fl. 30 kr.

c) bei der Prüfung und Aufnahme eines Lehrlings 1 fl. 30 kr.

und zwar ohne Unterſchied, ob deſſen Vater Chirurg war, oder nicht.

d) Jährlich von einem Wundarzte der drei erſten Claſſen 1 fl.

der lezten Claſſe — — — — = 30 kr.

von einem Gehülfen — — — — = 30 kr.

Die Abgaben ſub lit. a. b. und c., ſind ſogleich und ehe das Prüfungs=Zeugniß verabfolgt wird, einzuziehen, und ſofort dem Landvogtei=Arzte zu überſchicken.

---

907) S. Reſcript v. 2. April 1814.
908) Ueber Bildung von Vereinen . Erlaß vom 31. Mai 1837.
909) S. Erlaß vom 22. Mai 1837.
910) Verfügung v. 27. März 1820.

Die jährlichen Beiträge lit. d., hat in jedem Oberamt der Oberamts-Wundarzt auf das Neujahr einzuziehen und an den Landvogtei-Arzt mit einem Verzeichniß einzuſchiken.

X) Dieſe Claſſe hat auſſer der in §. VIII. angeführten noch die weitere Beſtimmung, Skelette, Fantome, theils zum Unterricht, theils zum Behuf bei den Prüfungen, vorzüglich aber ſolche koſtbare chirurgiſche Inſtrumente, welche nicht leicht ein einzelner Wundarzt ſich kaufen kann, deren Anwendung aber keine ſo große Eile erfordert, daß nicht im eintretenden Fall das Inſtrument bei dem Landvogtei-Arzt abgeholt werden könnte, anzuſchaffen, und auf Zeugniſſe der Oberamts-Aerzte an den Chirurgen, welcher deſſen gerade bedarf, auszuleihen, wofür eine kleine Abgabe zur Unterſtüzungs-Caſſe jedesmal einzuziehen iſt.

Der Landvogtei-Arzt ſoll unter Communikation mit einigen Oberamts-Aerzten und den vorzüglichern der Wundärzte für die Auswahl und Anſchaffung der Inſtrumente und die Regulirung der beim Ausleihen zu erhebenden Abgabe zur Unterſtüzungs-Caſſe, ſo wie für die Aufbewahrung der Inſtrumente Sorge tragen. Auch dürfen aus dieſer Caſſe verunglükten Wundärzten, erkrankten Gehülfen, armen Lehrlingen, nothleidenden Chirurgen-Wittwen kleine Beiſteuern gegeben werden.

Hingegen ſind alle weitere, nicht aus der angegebenen Beſtimmung dieſer Caſſe entſtehenden Ausgaben, namentlich die Honorarien, welche ehemals Beamte, Oberamts-Aerzte und andere Perſonen aus den Laden bezogen haben, verboten.

XI) Die Adminiſtration der Caſſe liegt dem Landvogtei-Arzt ob. Er kann aber zur Caſſenführung in ſeinem Wohnort einen Wundarzt oder eine andere Perſon, welche hierzu tauglich ſind, aufſtellen, welche jedoch für alle Ausgaben eine ſchriftliche Legitimation des Landvogtei-Arztes haben müſſen. Dem aufgeſtellten Caſſenführer, welcher vom Oberamt hierauf zu verpflichten iſt, kann einige Remuneration gegeben werden.

XII) Die Rechnung iſt nach Verhältniß der Einnahmen und der Umſtände je alle 2 oder 3 Jahre zu ſtellen, und ſodann dem Landvogtei-Steuerrath zu übergeben, welcher die Reviſion, Erledigung der gefundenen Anſtände und Juſtification zu beſorgen, bedeutende Anſtände dem Landvogt anzuzeigen, und dieſem in jedem Fall die Rechnung zur Einſicht und Mitunterzeichnung der Juſtifications-Urkunde vorzulegen hat.

XIII) Um endlich in Anſehung der Gebühren, welche bei Prüfungen an die damit bemüht geweſenen Perſonen von den Examinirten zu bezahlen ſind, jeder Willkühr vorzubeugen, verordnen Wir allergnädigſt, daß jeder der Examinatoren, er ſey nun Landvogtei- oder Oberamts-Arzt, ſo wie der Wund-Arzt nicht mehr als Einen Gulden zur Remuneration zu beziehen haben, und für die Ausfertigung eines Prüfungs-Zeugniſſes oder die Aufnahme eines Lehr-Contracts bei Oberamt als Schreibgebühr nicht weiter als 30 kr. bezahlt werden dürfen.

In Anſehung des Stempels verbleibt es bei der Kön. Stempel=Ordnung, welche zu Prüfungs=Zeugniſſen der Collegien 30 kr., und zu den Zeugniſſen der Unter=Behörden, mithin der Landvogtei= und Oberamts=Aerzte 12 kr. erfordert, das Sigelgeld aber iſt auf 12 kr. feſtgeſezt.

Stuttgart, den 14. März / 14. April 1814.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.
Königl. Miniſterium des Innern.
Graf v. Reiſchach.

2266.

General=Verordnung, die Errichtung von Schutz=Pocken=Impfungs=Anſtalten, und andere Verfügungen gegen Verbreitung der Kinderblattern betr.,

vom 16. April 1814 [911]).

Um den Kinder=Blattern auf das kräftigſte zu begegnen, wird nicht allein die Impfung der Kuhpocken als bewährtes Schutzmittel unter Beziehung auf die den 5. Jan. 1803. und 7. Mai 1808. deswegen erlaſſenen General=Reſcripte aufs Neue nachdrücklich empfohlen, ſondern auch verordnet:

I) Es ſollen öffentliche Schutz=Pocken=Impfungs=Anſtalten in den Königl. Waiſenhäuſern zu Stuttgart und Ludwigsburg, auch in den Hoſpitälern und Krankenhäuſern zu Biberach, Eßlingen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Ulm und wo es anderwärts noch ſchicklich geſchehen kann, eingerichtet werden, worinn diejenigen, welche ihre Kinder vacciniren laſſen wollen, dieſe Wohlthat ganz unentgeldlich gegen die einzige Verpflichtung erhalten, die vaccinirten Kinder dem Impf=Arzte zu der von ihm zu beſtimmenden Zeit wieder vorzuführen, damit er Pocken=Eiter von ihnen ſammeln kann, welcher in numerirten Fläſchgen aufzubewahren und unentgeldlich an die Land=Aerzte zu verſenden iſt, die am Ende des Jahrs die Fläſchgen zurückzugeben haben.

II) Auch da, wo keine öffentlichen Impfungs=Anſtalten ſind, müſſen doch überall die Kinder der Armen unentgeldlich vaccinirt werden. Diejenigen Impf=Aerzte, welche nicht für die Berathung der Armen beſoldet ſind, erhalten die Belohnung für die Vaccination jener Kinder aus den hiernach angezeigten Fonds.

III) Die Land=Aerzte und zur Impfung berechtigten Wund=Aerzte ſind verbunden, der Schutz=Pocken=Impfung vorzügliche Sorge zu widmen, auch ſelbſt ſoviel möglich Impfſtoff zu ſam=

---

911) Regierungsblatt v. 1814. S. 178. S. Verordnung v. 23. April 1814, 12. Oct. 1814, Geſetz vom 25. Juni 1818.

meln, und von dieſem, ſo wie noch nicht geöffnete Borken zu verſchiedenen Zeiten dem Landvogtei-Arzte zuzuſchicken, damit dieſer auf Verlangen wieder Aerzte damit verſehen kann.

IV) Zur völligen Sicherheit gegen allmählige Ausartung des Kuh-Pocken-Stoffes ſoll derſelbe von Zeit zu Zeit in jeder Landvogtei durch Einimpfung einer Kuh unter öffentlicher Autorität erneuert und in ſeiner urſprünglichen Geſtalt wieder hergeſtellt werden.

V) Der Aufwand auf alle dieſe Anſtalten wird von denjenigen Fonds bezahlt, auf welche in der Inſtruction für das Königl. Medicinal-Departement vom 23. Jun. 1807. §. 25. die Koſten epidemiſcher Krankheiten angewieſen ſind.

VI) Zur Ergänzung der Medicinal-Taxe wird hierdurch feſtgeſezt, daß für eine Impfung und das hierüber auszuſtellende ſchriftliche ſtempelfreie Zeugniß, wenn die Operation bei einem einzelnen Kinde beſonders geſchieht, 24 kr.; wenn aber mehrere zugleich vaccinirt werden, dem Kopfe nach 15 kr. und nicht weiter zu bezahlen ſeien.

VII) Künftig ſoll, ehe ein Kind in die öffentlichen Schulen aufgenommen wird, durch ein Zeugniß eines legitimen Arzts dargethan werden, daß es die Krankheit der natürlichen oder Schutz-Pocken erſtanden habe.

VIII) Die gegen die Verbreitung der Kinderblattern den 7. Mai 1808. angeordneten Anſtalten werden, im Fall eines Ausbruches dieſer Krankheit, zur ſtrengen Vollziehung wiederholt eingeſchärft mit der weitern Ausdehnung, daß zur Verhütung einer Anſteckung keinem an den natürlichen Kinder-Blattern Erkrankten bälder als drei Wochen nach ſeiner von einem geſetzlichen Arzte bezeugten Geneſung in andere öffentliche oder Privat-Wohnungen zu gehen erlaubt werden, auch die von den Kranken gebrauchte Wäſche ſamt dem Bettgeräthe mit ſcharfer Lauge gewaſchen und mehrere Tage an einem verſchloſſenen Ort, wo kein Zuwandel Statt hat, gelüftet, das Bettſtroh aber verbrannt werden ſolle.

Stuttgart, den 16. April 1814.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Miniſterium des Innern. Graf v. Reiſchach.

2267.

Verfügung, die unmittelbaren Eingaben an Seine Königl. Majeſtät betreffend,

vom 16. April 1814 [912]).

---

912) Regbl. S. 705. Einſchärfung der Verf. v. 10. Mai 1807.

2268.

Verordnung der Section des Medizinalweſens, daß keine ausländiſche Hirtenknaben angenommen werden ſollen, welche nicht einen Geſundheitspaß haben,

vom 23. April 1814 [913]).

Im Namen des Königs!

Es ſind neuerlich in verſchiedenen Gegenden des Königreichs die natürlichen Pocken wieder ausgebrochen. Nach aller Wahrſcheinlichkeit iſt wenigſtens Eine Urſache dieſer Erſcheinung, daß fremde Hirtenknaben, welche noch Blatternſchärfe und friſche Pockennarben an ſich hatten, bei Bauern in Dienſte aufgenommen worden ſind. Um nun künftig zu verhüten, daß durch dergleichen Knaben, welche, beſonders in den obern Gegenden des Königreichs, aus der Schweiz und den ſchwäbiſchen Vorlanden, ſo häufig in Dienſt genommen werden, dieſe bösartige Krankheit nicht wieder verbreitet werde, ſo wird hiemit befohlen: daß neben genauer Beobachtung der neuen General-Verordnung, die Einimpfung der Schuzblattern betreffend, künftig kein ſolcher Knabe mehr aufgenommen werde, welcher ſich nicht durch einen Geſundheitspaß ausweiſen kann: daß in denjenigen Orten, in welchen der Einwandernde zulezt ſich aufgehalten hat, keine anſteckende Krankheit, beſonders keine Pocken, ſich gezeigt haben. Stuttgart, den 23. April 1814.

Auf beſondern Befehl.

2269.

Decret der Section des Medicinalweſens, die Pferdsrationen der Ober- und Unteramts-Aerzte betr.,

vom 23. April 1814 [914]).

†) Verordnung gegen das Eindringen fremder Juden in das Königreich,

vom 15. Juni 1814.

913) Knapp, Repertor. V. 2. S. 124.
914) Knapp Repert. 5. Thl. 1. Abth. S. 57. S. Note 866.
†) Reg.blatt S. 231. S. Anhang I.

†) Königl. Verordnung, die Erndwieden=Abgabe betr., vom 16. Juni 1814.

2270.

Decret der Section der Commun=Verwaltung, die Wahl und die Entlaſſung der Commun=Waldſchüzen betr., vom 29. Juli 1814[915]).

Im Namen des Königs!

Es iſt bisher öfters der Fall vorgekommen, daß die aufgeſtellten Commun=Waldſchüzen bei der jährlichen Aemter=Erſezung ohne hinreichenden Grund und nur aus Willkühr, oder aus unlautern Abſichten von ihrer Stelle entlaſſen und neue angenommen worden ſind.

Da nun der Beruf eines Waldſchüzen eine genaue Lokal= und Perſonal=Kenntniß erfordert, und daher ein öfterer Wechſel mit dieſen Commundienern zum offenbaren Nachtheil für die Waldhaushaltung gereichen muß; ſo will man hiemit verordnet haben, daß die Communen bei den Wahlen der Waldſchüzen nicht nur auf vorzüglich brauchbare, thätige, und rechtſchaffene Männer Rükſicht nehmen, und ſolche jedesmal den Oberforſtämtern zur Beeidigung ſtellen, ſondern auch, daß ſie dieſe Wald=Aufſeher ſo lang unverändert in ihrer Stelle belaſſen ſollen, ſo lange gegen ihre Brauchbarkeit und gute Amtsführung keine gegründeten Klagen erhoben werden; wornach nun das Königliche Landvogtei=Amt das Erforderliche an die — ihm untergeordneten Oberämter zu erlaſſen hat.

Stuttgart, den 29. Juli 1814.

K. Section der Commun=Verwaltung.

2271.

Verfügung, betr. wiederholte Warnung vor dem Genuſſe der Giftpflanzen, vom 3. September 1814[916]).

Ungeachtet der ſchon in frühern General=Reſcripten und im Königl. Staats= und Regierungs=Blatte vom Jahre 1812. (Nr. 25.

†) Reg.blatt S. 243. S. Forſtgeſetze.
915) Knapp V. Thl. 1. Abth. S. 149. S. Erlaß vom 22. März 1837.
916) Reg.blatt S. 319.

S. 297.) bekannt gemachten Warnung vor dem Genuſſe der Saamenkörner der Zeitloſe, auch Spinnblume, Lichtblume, (Colchicum autumnale) genannt, ſind doch neuerdings wieder Fälle von Vergiftung durch den Genuß dieſer Saamen bei Kindern vorgekommen. Es wird daher nicht nur jene Warnung erneuert, und den proteſtantiſchen und katholiſchen Geiſtlichen und Schullehrern die genaue Beobachtung der im Sept. 1812 ergangenen Verordnung wegen öffentlicher Bekanntmachung der Warnung vor dem Genuße der Giftpflanzen wiederholt zur Pflicht gemacht, ſondern auch den Königl. Oberämtern noch beſonders aufgetragen, die in ihrem Amts-Bezirke befindlichen Chirurgen ernſtlich anzuweiſen, daß ſie bei vorkommenden Fällen von Vergiftung durch Genuß ſolcher Pflanzen jedesmal ſogleich den ordentlichen Arzt herbeirufen, damit ohne Zeitverluſt zweckmäßige Rettungs-Mittel angewendet werden können. Stuttg. d. 3. Sept. 1814. Miniſt. d. Innern u. der geiſtl. Angelegenh.

Graf v. Reiſchach. v. Jasmund.

2272.

Ergänzende Vorſchrift, betreffend die Vorſichts-Maßregeln, um bei Bereitung gebrannter Waſſer die Beimengung einer der Geſundheit ſchädlichen Metall-Auflöſung zu verhüten,

vom 11. September 1814 [917]).

Durch die Verordnung vom 26. Dec. 1812 wurde eine ſolche Einrichtung der Deſtillir-Geräthſchaften beabſichtiget, daß die in denſelben abgezogene Flüßigkeit von einer Metall-Auflöſung frei bleibe, welche beim Genuſſe jener der menſchlichen Geſundheit nachtheilig werden könnte. Da ſich jedoch einige Anſtände bei der Vollziehung dieſer Verordnung zeigten, ſo wird zur Erläuterung und Ergänzung derſelben Folgendes vorgeſchrieben:

I.) Die Apotheker dürfen zur Deſtillation geiſtiger, und beſonders ſaurer Flüßigkeiten keiner Deſtillir-Blaſe mit Helm und Kühlröhre von einem Metalle ſich bedienen, das durch Säure leicht angegriffen wird, und deſſen Auflöſung der menſchlichen Geſundheit nachtheilig iſt, wie Kupfer, Meßing, Probzinn, ſondern ſie ſollen hierzu einen Deſtillir-Apparat ſich anſchaffen, bei welchem die Gefahr der Vergiftung nicht Statt findet, oder wenigſtens eine kupferne Deſtillir-Blaſe mit Helm und Kühlröhre von reinem Zinn verſehen. Bei Strafe

917) Reg.blatt S. 330. S. Min.-Verfügung vom 4. Sept. 1841. Reg.blatt S. 374.

von einer großen Frevel, in welche diejenigen Apotheker verfallen, welche binnen drei Monaten von unten geſetztem Tag an dieſer Vorſchrift nicht nachgekommen ſeyn werden.

Die Medicinal=Viſitatoren werden in Gemäßheit ihrer Inſtruktion bei den Viſitationen der Apotheker genau hierauf ſehen.

II.) Den gemeinen Branntweinbrennern, welche zum Auszapfen und Verkaufe gebrannte Waſſer bereiten, bleibt zwar der Gebrauch kupferner Branntweinblaſen mit kupfernem unverzinnten Helm noch ferner, jedoch unter der ernſtlichen Ermahnung geſtattet, daß ſie nicht nur vor und nach dem Gebrauche Blaſe und Helm innen blank reinigen, ſondern auch zu beſſerer Erhaltung des Brennhafen, zu Vermeidung nachtheiliger Wirkungen bei Benützung des Rückſtandes als Viehfutter, und zu Verhütung einer Grünſpan=Bildung in den Gefäſſen, beim Branntweinbrennen je auf 2 Maß Maiſche oder Läutere einen Theelöffel voll geſtoſſener Kreide, oder ſtatt derſelben ein halbes Trinkglas voll guter Aſchenlauge beiſetzen.

Hingegen iſt der Gebrauch der Kühlröhren von Kupfer, Meßing oder Probzinn ganz verboten und es ſind künftig nur Kühlröhren von reinem Zinn, oder ächt und gut verzinntem Eiſenblech oder auch von gebranntem Thon geſtattet [918]).

Die Uebertretung wird mit einer kleinen Frevel und Confiscation der aus unzuläßigem Metalle verfertigten Kühlröhren beſtraft, welcher ſich ein Branntweinbrenner nach Verfluß von drei Monaten, die als lezte Friſt gegeben ſind, noch bedienen würde.

Die Deſtillir=Geräthſchaften der Branntweinbrenner ſind in Hinſicht des Stoffes, woraus ſie verfertiget ſind und ihrer Reinhaltung einer Viſitation unterworfen, welche in jedem Halbjahr einmal in den Oberamts=Städten durch den Polizei=Commiſſär oder erſten Bürgermeiſter unter Beiziehung des Orts=Umgelders, in den übrigen Amtsorten aber durch den erſten Orts=Vorſteher unter Beiziehung des Orts=Umgelders, oder wenn beide Aemter in Einer Perſon vereinigt ſind, mit Zuziehung einer Magiſtrats=Perſon vorzunehmen, und über deren Erfolg jedes Mal dem Oberamt Bericht zu erſtatten iſt.

---

918) Durch Decret vom 13. Sept. 1816 wurde, da der Gebrauch der Kühlröhren von Probzinn, welches über 1/3 Bleizuſaz enthält, noch ſchädlicher, als der der kupfernen ſeyn werden, den Zinngießern die Verfertigung anderer Kühlröhren, als aus reinem Zinn, verboten. — Durch eine Verfügung vom 8. Novbr. 1816 wurde erklärt, „daß unter dem Verbote kupferner Kühlröhren auch die verzinnten begriffen, und abzuſchaffen ſeyen", und es wurde, „den Kupferſchmiden die Verfertigung und der Verkauf kupferner Kühlröhren, mit oder ohne Verzinnung bei einer großen Frevel Strafe verboten."

III.) Die Zinngießer, welche Kühlröhren ſtatt aus reinem Zinn nur aus Probzinn verfertigen und verkaufen, verfallen in die Strafe einer großen Frevel.

IV.) Sollte irgendwo Urſache zum Verdachte ſich zeigen, daß zum Genuße beſtimmte gebrannte Waſſer eine ſchädliche Metall-Auflöſung enthalten, ſo iſt hiervon eine zum Verſuche hinreichende Quantität dem Oberamte zu übergeben, um ſie durch den Apotheker unterſuchen zu laſſen. Bei wirklich entdektem Metall-Gehalt iſt der ganze Vorrath des auf ſolche Weiſe inficirten Branntweins auf Koſten des Eigenthümers oder Branntweinbrenners durch nochmalige mit Vorſicht unternommene Deſtillation unſchädlich zu machen, und von dem Oberamte in Beziehung auf Beſtrafung des Schuldhaften Unterſuchung vorzunehmen.

Die Königl. Oberämter haben für die allgemeine Bekanntmachung und Vollziehung dieſer Vorſchrift zu ſorgen. Stuttg. den 11. Sept. 1814. Miniſterium des Innern.

Graf v. Reiſchach.

---

†) Königl. Verordnung über die Anwendung des Württembergiſchen Rechts in den neu erworbenen Landestheilen,

vom 12. September 1814.

2273.

Decret der Section der innern Adminiſtration, betr. den Verluſt der Verdienſt-Medaille,

vom 19. September 1814 [919]).

2274.

Vorſchrift des Miniſteriums des Innern, die Abgabe der Gifte betreffend,

vom 20. September 1814 [920]).

---

†) Reg.bl. S. 327. — Gerichtsgeſetze IV. 425.

919) Knapp V. 2. Abth. S. 332. Oben Note 862.

920) Reg.blatt S. 339. Oben Note 467.

2275.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, was bei dem Ausbruche von Epidemien und Epizootien zu beobachten ſeye,

vom 12. October 1814 [921]).

Verſchiedene Anzeigen geben die Ueberzeugung, daß die medicinisch=polizeilichen Maßregeln, welche gegen weitere oder allgemeine Verbreitung einzelner ſeit wenigen Jahren ausgebrochener Epidemien und Epizootien vorgeſchrieben worden ſind, von denjenigen, welchen die Vollziehung obliegt, bald gar nicht oder nicht vollſtändig angewendet werden, bald vermehrt, und mit größerer Strenge, als vorgeſchrieben war, ausgeführt, beſonders aber die, — bei einzelnen Krankheiten ertheilten Vorſchriften auch auf andere, gegen welche ſie nicht gegeben waren, ausgedehnt, und in leztern Fällen unnöthige Koſten verurſacht, und manche Perſonen zu ihrem Nachtheil in Ausübung ihres Gewerbes verhindert werden.

Um ähnlichen Mißgriffen für die Zukunft vorzubeugen, wird den Landvogteien und Oberämtern, Landvogtei= Ober= und Unteramts=Aerzten die Weiſung ertheilt:

I. im Allgemeinen, daß

1) bei einer jeden Epidemie oder Epizootie nur diejenigen Polizei=Maasregeln, welche beſtimmt für dieſe Gattung von Krankheit gegeben ſind, aber vollſtändig, in Anwendung gebracht werden müſſen,

2) die Landvogteien und Oberämter, ehe ſie eine mediciniſch=polizeiliche Verfügung treffen, der General=Verordnung vom 14/22. März gemäß mit den betreffenden Landvogtei= oder Ober= und Unteramts=Aerzten Rückſprache zu nehmen haben, und

3) bei einem Zweifel über die zu ergreifenden Maasregeln und ihre nach Zeit und Umſtänden etwa nöthig ſcheinende Vermehrung oder Verminderung, an die Section des Medicinalweſens gründlichen Bericht zu erſtatten, und demſelben immer das ärztliche Gutachten beizulegen ſeye.

II. Was ſodann einzelne Krankheiten insbeſondere betrifft, ſo können

1) die — bei dem kontagiöſen Nervenfieber, welches durch den Durchzug großer Armeen und durch viele bedeutende Militärſpitäler herbeigeführet wurde, während größerer Gefahr der Anſtekung und größerer Sterblichkeit vorgeſchriebenen ſtrengern Maasregeln nicht auf andere Epidemien und ſolche Krankheiten angewendet werden, welche, wie die Maſern und Scharlach=Fieber, von Zeit zu Zeit in unſern Gegenden ſich

921) Knapp V. Thl. S. 208. S. die Verf. v. 14. Oct. 1830.

ſelbſt bilden, und von der Luft-Conſtitution herbeigeführt werden.

2) Beim Ausbruche der gewöhnlichen Blattern ſind die — in der General-Verordnung vom 7. Mai 1808 und 16. April 1814 vorgeſchriebenen Anſtalten ſtrenge vorzukehren, im Fall einer Anzeige, daß Blattern-Kranke, vielleicht in der Abſicht, der Anwendung der Geſeze zu entgehen, verheimlicht würden, iſt eine Viſitation von Haus zu Haus zu veranſtalten, und Unterſuchung vorzunehmen, in wie ferne ſowohl durch abſichtliche Verſäumung des in der Vaccination dargebotenen Schuzmittels überhaupt, als auch etwaiger Verheimlichung eines Blattern-Kranken, insbeſondere Eltern oder Pfleger des Erkrankten in Schuld ſeyen, um hienach über Beſtrafung und Bezahlung der — durch die Sperr-Anſtalten verurſachten Koſten entſcheiden zu können. Auſſerdem muß in den Berichten über den Ausbruch der Blattern-Krankheit angezeigt werden, wie weit ſie ſich bereits verbreitet habe, und wie viele anſtekungsfähige Menſchen ſich im Orte befinden.

3) In Anſehung der Rinder-Peſt ſind nicht nur bei wirklichem Ausbruche derſelben die vorliegenden Verordnungen aufs genaueſte zu befolgen, ſondern es iſt auch in Fällen und Orten, da das Wiedereindringen dieſer Seuche zu befürchten wäre, und gegenwärtig noch namentlich an der dieſſeitigen Grenze gegen das Grosherzogthum Baden hin die höchſte Vorſicht dagegen anzuwenden. Hingegen finden nicht gleiche Maasregeln bei andern Thier-Krankheiten ſtatt, ſondern es ſind nur vorläufige polizeiliche Verfügungen, welche für den erſten Augenblick nöthig ſcheinen, zu treffen, und in einem alsbald zu erſtattenden Bericht anzuzeigen, damit ſofort weiterer Beſcheid ertheilt werde.

Die Landvögte haben nicht nur hiernach ſich ſelbſt zu benehmen, ſondern auch dieſe Weiſung dem Landvogtei-Arzte, und den Oberämtern zur Befolgung und weitern Mittheilung an die Ober- und Unteramts-Aerzte zuzufertigen.

Stuttgart, den 12. Octbr. 1814.

Miniſterium des Innern.

---

†) Erlaß des k. Juſtiz-Miniſteriums, das Verhältniß der Stadtdirection zu Stuttgart zur Oberpolizeidirection in Bezug auf Straſſachen betreffend,

vom 7. November 1814.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 452.

2276.

Verordnung in Betreff der Perſonen, welchen die Impfung der Schutzpocken zuſteht,

vom 19. November 1814. [922])

2277.

Verfügung, die Führung eines Protokollbuchs über die Geſchäfte der Feldmeſſer betr.,

vom 30. Dezember 1814. [923])

Da nicht nur in manchen Fällen ſehr vieles daran gelegen iſt, daß die von den Feldmeſſern vollführten Vermeſſungen auf eine glaubwürdige Art aufgezeichnet werden, um in Anſtandsfällen davon Gebrauch machen zu können, ſondern auch der Fall eintreten kann, daß über die Behandlung eines ſolchen Geſchäfts in der Folge=Zeit von dem Feldmeſſer Rechenſchaft abgelegt, oder ſonſt deſſen Richtigkeit näher geprüft werden ſollte; ſo wird folgendes verordnet:

I. Jeder verpflichtete Feldmeſſer iſt verbunden, die ihm aufgetragenen Gütervermeſſungen ſamt andern bedeutenden Meßgeſchäften in ein, in chronologiſcher Ordnung zu führendes, Protokoll=Buch einzutragen.

II. Bei jedem dieſer Einträge hat derſelbe das Jahr und den Monats=Tag, die Veranlaſſung und den Gegenſtand der Vermeſſung, die Stellen oder Perſonen, welche ihm hiezu den Auftrag ertheilt, oder bei dem Geſchäft mitangewohnt haben, oder ſonſt hiebei verfangen geweſen ſind, ſamt dem ganzen Verfahren bei Vollführung des Meßgeſchäfts und den dabei angeſtellten Berechnungen genau und deutlich mit Vermeidung aller Correkturen und Abkürzungen aufzuzeichnen, und am Ende jedesmal ſeine Namens=Unterſchrift beizuſetzen.

III Die ſorgfältige Verwahrung ſolcher Protokoll=Bücher wird jedem Feldmeſſer zur beſondern Pflicht gemacht. Nach dem Tode eines Feldmeſſers aber haben die zur Verlaſſenſchafts=Obſignation verordneten Perſonen deſſen ſämmtliche Protokoll=

922) Regbl. S. 395. Die Vorſchriften des Gen.=Reſcripts v. 5. Januar 1803 werden mit dem Anfügen eingeſchärft, „daß derjenige Chirurg, welcher ohne erhaltene ſchriftliche Legitimation des Oberamts=Arztes die Impfung der Schutz=Pocken unternehmen würde, das erſte Mal um zwei kleine Freveln, bei wiederholtem Vergehen aber um eine große Frevel geſtraft werden ſoll." S. Geſetz v. 25. Juni 1818.

923) Regbl. v. 1815. S. 1.

Bücher zur Hand zu nehmen, und ſie dem Ortsgericht zu übergeben, welches ſolche unter den Gerichts-Akten aufbewahren zu laſſen hat.

Stuttgart, den 30. Decbr. 1814.

Miniſterium des Innern.
Graf v. Reiſchach.

2278.

Verfügung, die Beiberichte zu Bau-Concessions-Geſuchen in Beziehung auf Gerechtigkeits-Holz-Abgaben betr.,

vom 4. Januar 1815 [924]).

Die Königl. Ober- und Cameral-Beamte werden hiemit angewieſen, in den Beiberichten zu Bau-Conceſſions-Geſuchen nach vorheriger Communication mit den Königl. Oberforſtämtern, jedesmal zu bemerken, ob und in wie fern die Supplicanten eine Gerechtigkeits-Holz-Abgabe aus herrſchaftlichen Waldungen anzuſprechen haben, auch, wenn das Bauweſen auſſerhalb Etters aufgeführt wird, ob in Forſt- und Jagdpolizeilicher Hinſicht, kein Anſtand dagegen vorwalte?

Stuttgart, den 4. Januar 1815.

Königl. Finanz-Miniſterium.
Graf v. Mandelsloh.

2279.

Verfügung, die Bittſchriften um Ertheilung der Oehmdgerechtigkeit für einmädige Wieſen betr.,

vom 21. Januar 1815 [925]).

Da bisher die Bittſchriften um Ertheilung der Oehmdgerechtigkeit für einmädige Wieſen bald bei dem K. Finanz-Departement, bald bei dem Departement des Innern eingereicht, und bald mit oberamtlichen, und bald mit kameralamtlichen Beiberichten begleitet worden ſind: ſo wird nach gepflogener Communikation mit Königl.

924) Regbl. S. 2.
925) Regbl. S. 29. S. Verf. v. 21. Novbr. 1821 und 23. Febr. 1829.

Finanz=Miniſterium allgemein bekannt gemacht, daß derlei Bittſchriften als einen Gegenſtand der landwirthſchaftlichen Polizei betreffend, künftig ausſchließlich beim Departement des Innern, Section der Commun=Verwaltung einzugeben und von den Oberämtern die Berichte darüber zu erſtatten ſeyen.

Den Königl. Oberämtern wird hiebei die Belehrung ertheilt, daß ſie vor Ertheilung der Beiberichte jedesmal mit der betreffenden K. Kameral=Verwaltung darüber Rückſprache zu nehmen haben, ob dieſelbe nicht wegen eines, von früherem Grundeigenthum herrührenden Vorbehalts, oder wegen eines herrſchaftlichen Weidrechts bei dem Geſuche intereſſirt ſey, daß ſie die kameralamtl. Erklärungen ihren Berichten beizuſchließen und in dieſen noch insbeſondere anzuzeigen haben:

1) den Meßgehalt der einmädigen Wieſe, welche in eine Oemdwieſe verwandelt werden ſoll,
2) wem das Waidrecht auf derſelben von der Heu=Erndte an zuſtehe? und
3) ob der Eigenthümer mit dem Weidberechtigten wegen des demſelben für den Verluſt des Weidrechts zu leiſtenden Erſatzes eine gütliche Uebereinkunft getroffen habe?

Stuttgart, den 21. Januar 1815.

Miniſterium des Innern.
Gr. v. Reiſchach.

---

†) Normal=Verordnung, wegen Beſtrafung der in den Königl. Reſidenzſtädten, wegen begangener Unzucht ergriffenen liederlichen Dirnen,

vom 27. Januar 1815.

2280.

General=Reſcript, die Freiheit des Getreide=Handels betreffend,

vom 13. Februar 1815 [926]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir zu beſtimmen Uns gnädigſt bewogen gefunden haben, daß Unſere Königl. General=Verordnung vom 14. Februar 1812.

---

†) Regbl. S. 65. Gerichtsgeſetze IV. 443. S. Polizeiſtrafgeſetz Art. 48.
926) Regbl. S. 53.

die Aufhebung der Handelsbeſchränkungen im Innern des Königreichs betreffend, auch auf den Handel mit Getreide aller Art angewendet werden, und demnach erlaubt ſeyn ſolle, Getreide eben ſo wie die in gedachtem Unſerem General-Reſcripte vom 14. Februar 1812 benannten Viktualien ſowohl auf Märkten, ohne an eine gewiſſe Stunde gebunden zu ſeyn, als auf dem Lande und in den Häuſern zu kaufen, und unter Beobachtung der Beſtimmungen der Acciſe- und Zollgeſetze wieder zu verkaufen: So geben Wir ſolches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung zu erkennen, und wollen, daß dieſe Unſere Königl. Verordnung von Unſern Königl. Ober-Beamten gehörig bekannt gemacht werde.

Gegeben, Stuttgart, im Königl. Staatsminiſterium, den 13. Februar 1815.

Ad. Mand. Sacr. Reg. Maj.

2281.

Verordnung, betr. die Beobachtung der Maß-Ordnung und die Einrichtung der Trinkgefäße insbeſondere,

vom 15. Februar 1815 [927]).

Es werden hiedurch in den beiden Anlagen sub Nro. I. und II. einige nähere Beſtimmungen über die Beobachtung der Maaßordnung und die Ahndung der Contraventionen dagegen, auch Vorſchriften in Hinſicht auf die Trinkgefäße der Wirthe, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Und haben die Königl. Oberämter dieſe Verordnungen gehörig zu publiciren.

Decretum, Stuttgart im Königl. Staats-Miniſterium, den 15. Februar 1815.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

I. Verordnung über verſchiedene Gegenſtände der Maasordnung und die Ahndung der Contraventionen gegen dieſelbe.

Zu näherer Erläuterung und Ergänzung der unterm 30. Novbr. 1806 bekannt gemachten Maas-Ordnung hat man nicht nur ein eigenes Regulativ in Hinſicht auf die Trinkgeſchirre der Wirthe vorzuſchreiben für nöthig erachtet, ſondern findet ſich auch veranlaßt, noch weiter folgendes allgemein zu verordnen:

I) Der Gebrauch geſtempelter Maaße und Gewichte wird nicht

927) Regbl. S. 49. S. Polizeiſtrafgeſetz Art. 78. ff.

nur allen Gewerbtreibenden Perſonen und bei öffentlichen Admini=ſtrationen ſondern auch überhaupt jedem Unterthan bei ſeinem Ver=kehr mit Andern zur Obliegenheit gemacht. Wenn daher gleich ein Hausvater, der ſich zu ſeinem Privatgebrauche eines auswär=tigen oder ungeſtempelten Maaſes oder Gewichts bedient, dadurch nicht gegen die Maasordnung handelt, ſo iſt doch demſelben nicht erlaubt, ſich dieſes Maaſes oder Gewichts auch zum Einkaufe zu bedienen.

II) Wer ſich bei dem Verkehr mit Andern, ungeſtempelter Gewichte, Maasſtäbe, Ellen, Feld= und Holzmeß=Stangen, Ge=treide= und Mehlmaaſe bedient, wird zum wenigſten mit einer klei=nen Frevel geſtraft.

Ergibt es ſich, daß das Gewicht oder Maas zugleich unrich=tig war, ſo kann die Strafe nach Verhältniß des dadurch verur=ſachten Schadens bis auf 10 Thaler erhöht werden. Hat jemand vorſätzlich durch den Gebrauch ungeſtempelter und unrichtiger Maaſe oder Gewichte einen Andern übervortheilt, ſo iſt deſſen Vergehen als ein Betrug nach den deshalb beſtehenden Vorſchriften und recht=lichen Grundſäzen zu ahnden.

III) Wenn ein obrigkeitlich geſtempeltes Gewicht oder Maas, deſſen ſich Jemand bei ſeinem Verkehr mit Andern bedient hat, als unrichtig erfunden wird, ohne daß derſelbe überwieſen werden könnte, von dieſer Unrichtigkeit Kenntniß gehabt zu haben: ſo fin=det zwar keine Beſtrafung gegen ihn Statt; es iſt aber nicht nur das unrichtige Maas oder Gewicht gleichbald zu rectificiren, oder, wenn dieſes nicht geſchehen kann, zu kaſſiren, ſondern es ſind auch diejenigen, welche bei dem Pfechten ſich eine Unrichtigkeit haben zu Schulden kommen laſſen, mit einer ihrem Vergehen angemeſſenen Strafe von wenigſtens 2 kleinen Freveln zu belegen.

Würde der Beſitzer eines geſtempelten unrichtigen Gewichts oder Maaſes von deſſen Unrichtigkeit Wiſſenſchaft gehabt, und den=noch daſſelbe zum Nachtheil Anderer gebraucht haben, ſo iſt er als Betrüger zu beſtrafen.

IV) Wer ſich unterfängt, Gegenſtände, welche der obrigkeit=lichen Pfechtung unterworfen ſind, ſelbſt zu pfechten, und einen nachgemachten Stempel aufzudrücken, macht ſich des Verbrechens der Fälſchung ſchuldig.

V) Wird bei einem Gewerbtreibenden eine unrichtige Waage angetroffen, deren er ſich zu ſeinem Gewerbe bedient hat: ſo iſt ihm zum wenigſten die Strafe eines kleinen Frevels anzuſetzen. Hat derſelbe durch den Gebrauch dieſer Waage Andere vorſätzlich über=vortheilt; ſo hat er die Strafe des Betrugs verwirkt, welche nach dem Verhältniß des gehabten böſen Vorſatzes und der Größe des verurſachten Schadens abzumeſſen iſt.

VI) Küfer, welche bei Bedienung ihrer Kunden ungepfechtete Eichgeſchirre gebrauchen, ſind wie Gewerbsleute, die ſich ungeſtem=pelter Maaſe bedienen, zu behandeln.

VII) In Anſehung der Schneller=Häſpel verbleibt es bei der

Vorſchrift der General-Verordnung vom 1. Aug. 1791, nach welcher unrichtige Häſpel ſogleich zerbrochen, und ſowohl diejenigen, welche ſich eines ungepfechteten Haſpels bei dem Spinnen um den Lohn, oder zu dem Schnellerweiſe auf den Verkauf geſponnenen Garne bedienen, als auch die Verkäufer ſolcher Häſpel mit der Strafe eines kleinen Frevels belegt werden ſollen.

VIII) Was die Trinkgefäße der Wirthe betrifft, ſo ſind in Hinſicht auf dieſelbe die in einem beſondern Regulativ enthaltenen Vorſchriften zu beobachten.

IX) Für das Kalkmaas und das Maas der gebrannten Ziegelwaare enthält die General-Verordnung vom 15. November 1810 die nähere Beſtimmungen, über welchen auch fernerhin mit Ernſt zu halten iſt.

X) Wenn bei dem Gips das Simri-Maas gebraucht wird: ſo iſt im Zweifelsfall dafür anzunehmen, daß auf ein abgeſtrichenes Maas gehandelt worden ſei.

XI) Der Gebrauch ausländiſcher Gewichte und Maaſe iſt bei dem inländiſchen Verkehr allgemein verboten, und jede Contravention zum wenigſten mit der Strafe eines kleinen Frevels, welche bei einer miteintretenden Uebervortheilung verhältnißmäßig zu erhöhen iſt, zu ahnden.

Nur den an der Grenze wohnenden Müllern, welche ausländiſche Mahlkunden haben, kann ausnahmsweiſe geſtattet werden, daß ſie, wenn letztere es beharrlich verlangen, und ſich mit der öffentlichen Aufhängung der gedruckten Maas- und Gewichts-Vergleichung nicht begnügen, das bei dieſen Mahlkunden hergebrachte auswärtige Maas in Anwendung bringen.

Auch bleibt den Händlern und Krämern, welche ihren Handel im Auslande treiben, der Gebrauch des dazu nöthigen ausländiſchen Gewichts und Maaſes unbenommen. Sie haben ſich aber deſſelben bei dem Handel im Innland, gänzlich zu enthalten; ſo wie auch die an der Gränze ſeßhaften inländiſchrn Krämer, deren Handel ſich auf ihren Kramladen im Wohnorte beſchränkt, bei dem Verkaufe an benachbarte Unterthanen ſich keines andern Gewichts und Maaſes, als des Württembergiſchen zu bedienen haben.

II. Beſonderes Regulativ in Hinſicht auf die Trinkgeſchirre der Wirthe [928]).

§. 1. Die Wirthe ſollen keine andere als gepfechtete Gefäße haben, damit jeder Gaſt wiſſe, bis auf welchen Punct hin er das Gefäß gefüllt anzuſprechen habe.

§. 2. Die Pfechtung der Gefäße für Flüſſigkeiten bleibt, mit Ausnahme der gläſernen Gefäße, dem durch die Maas-Ordnung §. 33. verordneten Pfechtamte übertragen.

---

928) S. Verf. vom 26. April 1841. Regbl. S. 180 in Bezug auf die in Badiſchen Glashütten fabrizirten Gläſer.

§. 3. Was durch das Pfechtamt gepfechtet wird, iſt mit dem gewöhnlichen Stempel und mit einem Zäpfchen, Nagel, Stift oder Strich zu verſehen. Irdene Bier-Krüge ſind oben auf dem befeſtigten zinnernen Deckel zu bezeichnen. Es iſt aber bei jedem Gefäße darauf zu ſehen, daß es bei voller Eiche noch unverſchüttet getragen werden kann, und das Zeichen nicht zu nahe am Rande iſt.

§. 4. Gläſerne Bouteillen, Halbmaaß-, Schoppen- und Halbſchoppen-Gläſer können die Wirthe entweder gepfechtet kaufen, oder das in einem Hitſchhorn beſtehende Pfechtzeichen, wenn ſie hiezu Gelegenheit haben, ſelbſt einſchleifen laſſen.

Da aber die Pfechtung nicht von obrigkeitswegen geſchehen kann, indem das Glas keinen Stempel zuläßt, ſo bleibt der Wirth immer für unrichtige Pfechtung verantwortlich.

§. 5. Damit der Wirth wegen unrichtig bezeichneter gläſerner Geſchirre ſich keiner Gefahr ausſetze, bleibt ihm überlaſſen ſich ein vom Pfechtamte geprüftes und geſtempeltes zinnernes oder blechernes Eichgeſchirr machen zu laſſen, und die gläſernen Gefäße vor oder bei dem Einkaufe zu unterſuchen ob ſie richtig bezeichnet ſeien.

Damit auch die mit keinem eigenen Probgeſchirr verſehene Wirthe in den Stand geſetzt werden, ihre neu erkauften Gläſer unterſuchen zu laſſen: ſo ſind von allen Gemeinden auf Koſten der Commun-Kaſſen dergleichen gepfechtete Eichgefäße anzuſchaffen, und denjenigen Perſonen, die mit der Eiche und Viſitirung beauftragt ſind, in Verwahrung zu geben. Je weniger dieſen Muſtergefäßen Oberfläche gegeben wird, deſto weniger werden bedeutende Unrichtigkeiten dabei vorkommen können, was alſo bei den Beſtellungen zu berückſichtigen iſt. —

§. 6. Ein Trink-Geſchirr hat ſeine richtige Eiche, wenn das eingefüllte Maas bis an den oberen Rand des Grundſtrichs des Pfechtzeichens geht. Es gilt auch hier was oben §. 3. vorkömmt, daß das Zeichen nicht zu nahe am Rande ſey, und daß bei Bouteillen der nöthige Raum zum Propf oder Stöpſel frei gelaſſen werden ſoll.

§. 7. Wenn das Pfechtzeichen bei einem Trinkgeſchirre um eine Decimal-Linie (den 10ten Theil eines Decimal-Zolls) zu niedrig ſteht: ſo iſt zwar der Wirth noch in keine beſondere Strafe verfallen, demſelben aber aufzugeben, das unrichtige Geſchirr aus ſeiner Haushaltung und Wirthſchaft zu entfernen.

§. 8. Um ſich bei der nächſten Viſitation zu überzeugen, daß keines der weggeſprochenen Gläſer oder Bouteillen beibehalten worden ſey, ſind dieſelben ſämmtlich zu bezeichnen, indem man nämlich nahe an dem Hirſchhorn entweder mit einem ſcharfen Feuerſtein ein Kreuz einſchneidet oder einen ſtarken Punkt mit einem Sandſtein einreibt, oder mit einer ſcharfen Feile einfeilt.

§ 9. Wenn man bei einer nachfolgenden Viſitation ein ſolches weggeſprochenes Gefäß antrifft: ſo verfällt der Wirth in eine Strafe von 1 fl. für jedes Stück, jedoch nach vorher gegangener abermaliger Eichung und dadurch aufs Neue erlangter Ueberzeugung, daß das Gefäß wirklich zu geringhaltig ſey.

§. 10. Wenn das Eichzeichen an einem gläſernen Gefäße um 2 oder mehr Decimal=Linien zu niedrig ſteht; ſo iſt für jedes fehlerhafte Gefäß

von 1 halben Schoppen	Glas oder	—	30 kr.
— 1 Schoppen	Bouteille	1 fl.	—
— 1 halbmäßigen	Bouteille oder	2 fl.	—
— 1 mäßigen	Flaſche	3 fl.	—

an Strafe einzuziehen.

§. 11. Fehlt bei irgend einem Trink= und Maas=Geſchirre, es ſey von Glas oder anderer Materie, das Pfechtzeichen, ſo verfällt der Wirth in eine Strafe von 3 fl. für jedes Stück.

§. 12. Wenn ein mit dem Zeichen des Pfechtamts verſehenes Maas= oder Trinkgefäß, welches nicht von Glas iſt, bei einer nachherigen Viſitation unrichtig erfunden wird, ſo iſt es wegzuſprechen und nach §. 8. und 9. zu verfahren, von dem Viſitator aber dem Oberamte hiervon Anzeige zu machen, das die Pfechter zu Verantwortung zu ziehen hat. Dem Wirthe, wenn er hierdurch in Schaden kömmt, bleibt die Anſprache an das Pfechtamt vorbehalten.

§. 13. Anders verhält es ſich aber, wenn ein Gefäß von Zinn einwärts gehende Vertiefungen bekömmt, wodurch ſein cubiſcher Inhalt vermindert würde; in dieſem Falle ſchützt die Pfechtung den Wirth nicht von der Strafe, welche nach §. 10. anzu,etzen iſt.

Wenn daher ein Gefäß eine ſolche Vertiefung erhält: ſo hat der Wirth ſogleich für die Ausbeſſerung zu ſorgen.

§. 14. Die Zoll=Acciſe= und Umgelds=Viſitatoren haben ſich in der Regel mit dem Nacheichen der Trinkgeſchirre nicht zu befaſſen, ſondern nur Aufſicht zu führen, und wenn ſie unrichtige Trinkgeſchirre finden, worunter namentlich auch grüne Bouteillen gehören, ſie mögen zu Haus oder in Gärten gebraucht werden, ſolche zur Hand zu nehmen, und wohlverwahrt mit der Anzeige, bei welchem Wirthe ſie angetroffen worden ſind, dem Königl. Oberamt zur Beſtrafung zu überſenden.

§. 15. Das Nacheichen der Maas= und Trinkgeſchirre hat das Oberamt als Polizei=Behörde den Orts=Unter=Umgeldern zu übertragen; ſollte in Anſehung ihrer Tüchtigkeit, oder wegen ſonſtiger Verhältniſſe Anſtand vorwalten, ſo kann nach der Maas=Ordnung §. 45. dem Umgelds= oder Zoll=Viſitator dieſes Geſchäft übertragen werden.

Die Unter=Umgelder haben jährlich 2—3 mal zu unbeſtimmten Zeiten eine Viſitation und Nacheichung vorzunehmen, wofür ſie jedesmal zu fordern berechtiget ſind [929])

Für eine Maas=Bouteille 1 kr.; Für kleinere Bouteillen und Schoppen=Gläſer von jedem Stück 3 hlr. Für die Bezeichnung nach §. 8. von jedem Stück 3 hlr.

---

929) Verfügung v. 20. März 1840. Regbl. S. 139.

§. 10. Zum Nacheichen haben ſich die beſtellten Viſitatoren derjenigen gepfechteten Gefäße zu bedienen, welche nach §. 5. bei jeder Commun vorhanden ſeyn müſſen; ergeben ſich bei der Unterſuchung der Trinkgeſchirre des Wirths Unrichtigkeiten: ſo verfällt er in die §. 10. beſtimmte Legalſtrafen. Würde ſich aber bei weiterer Unterſuchung zeigen, daß die Eiche der unrichtigen Gläſer mit ſeinen eigenen Schenkköpfen übereinſtimmte, und mithin letztere unrichtig wären; ſo werden ſolche weggenommen und kaſſirt; dem Wirthe hingegen bleibt die Klage der Schadloshaltung an die Pfechter bevor, welche außerdem nach §. 12. zur Verantwortung gezogen werden.

§. 17. Jeder Viſitator oder Unter-Umgelder hat ſich bei dem Pfecht-Amte mit einem ſchmalen Stäbchen zu verſehen, auf welchem 1 Zoll in 10 Theile oder Linien eingetheilt iſt, um hiernach die Fehler unrichtiger Eichen genauer beſtimmen zu können.

§. 18. Der Unterumgelder hat jede Viſitation, wann und bei wem ſie geſchehen ſey, in ein von ihm zu führendes Regiſter einzuziehen, von den wirklich vorgefundenen ſtrafbaren Fehlern aber dem Ortsvorſteher Anzeige zu machen, und die fehlerhaft gefundenen Geſchirre demſelben vorzuzeigen. Die Strafe wird nun entweder ſogleich obigen Beſtimmungen gemäs erkannt, oder, wenn Anſtände vorwalten, die Sache dem Oberamte zur Entſcheidung übergeben.

§. 19. Von jeder Strafe, mit welcher wegen Uebertretung dieſer Verordnung die Wirthe belegt worden, iſt dem Anbringer die durch die Verordnung vom 22. Aug. 1807. (St. u. Reg.-Bl. S. 373.) beſtimmte Delationsgebühr, nämlich $1/3$tel der Strafe abzureichen.

§. 20. Damit man mehr verſichert ſey, daß das Nacheichen nach der oben §. 15. gemachten Anordnung jährlich 2—3mal geſchehe, haben die Oberumgelder die Viſitatoren von Zeit zu Zeit auszuſchicken und ſich Rapport machen zu laſſen, ſodann, wenn ſie in einen Ort kommen, nicht nur deshalb nachzufragen, ſondern auch ſelbſt manchmal zur Probe einzelne Geſchirre nachzueichen. Außer dieſem haben die Oberämter aus Gelegenheit der Vogt-Ruggerichte ſich bei den Ortsvorſtehern hienach zu erkundigen, und das von dem Unterumgelder nach §. 18. zu führende Regiſter ſich zur Einſicht vorlegen zu laſſen.

2282.

Königl. Reſcript, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betr.,

vom 25. Februar 1815 [930]).

Um das Intereſſe der Schriftſteller, welche eine von ihnen verfaßte Schrift entweder ſelbſt oder durch einen andern herausgeben,

---

930) Reg.-Bl. v. 1815. S. 74. S. k. Verord. v. 24. Juli 1833.

mit dem Intereſſe Unſerer Unterthanen in Abſicht auf die Beförderung der Geiſtes-Bildung, und mit der ihnen gebührenden Gewerbs-Freiheit zu vereinigen, haben Wir Uns bewogen gefunden, folgendes durch gegenwärtige Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Es werden auf beſonderes Anſuchen der inn- und ausländiſchen Schriftſteller, oder derjenigen, welche an ihrer Stelle als Verleger ein Buch herausgeben, Privilegien auf eine beſtimmte Zeit von ſechs, und nach Beſchaffenheit des Werks, und der in den Geſuchen um ſolche Privilegien anzuführenden und zu beſcheinigenden Umſtände auf mehrere Jahre dahin ertheilt werden, daß ein ſolches Buch binnen dieſer Zeit, ohne Erlaubniß deſſen, der das Privilegium erhalten hat, von Niemand im Königreiche nachgedruckt, auch ein auswärtiger Nachdruck dieſes Buchs nicht debitirt werden dürfe.

2) Das Privilegium wird nur dann gegeben, wenn es beim Anfange eines Werks, ehe noch einzelne Bände debitirt ſind, nachgeſucht wird.

3) Ein ertheiltes Privilegium iſt dem Buche, und bei Werken, deren einzelne Theile nur nach und nach erſcheinen, jedem beſonders herauskommenden Bande zur Bekanntmachung vorzuſetzen.

4) Die Dauer des Privilegiums wird für das Ganze, wenn gleich aus mehreren Bänden beſtehende Werk, für welches daſſelbe ertheilt iſt, von dem in der Urkunde bemeldten Dato der Ausſtellung berechnet.

5) Wer gegen ein ertheiltes Königl. Privilegium, und ohne Erlaubniß der Königl. Cenſur-Behörde, während der im Privilegium beſtimmten Zeit ein Buch nachdrukt, verfällt nicht nur in die durch die Cenſur-Geſetze verordneten Strafen, ſondern es ſollen auch alle noch vorräthigen Exemplare des unbefugten Nachdruks zum Vortheil des Schriftſtellers oder erſten Verlegers confiscirt, und überdiß für die bereits abgegebenen Exemplare dem Beſchädigten und darum erſuchenden Intereſſenten der Ladenpreis der Verlags-Ausgabe erſtattet werden.

6) Auch von einem auswärtigen Nachdrucke werden während der Dauer des Privilegiums alle in das Königreich eingeſandten zum Verkauf beſtimmten Exemplare confiscirt, und dem Beſchädigten überlaſſen.

7) Das durch das Privilegium auf einen beſtimmten, nach Nro. 4. zu berechnenden Zeitraum begründete Verbot des Nachdruks einer Schrift bezieht ſich nur auf den Nachdruk derjenigen Ausgabe, der das Privilegium ertheilt worden, und auf eine unveränderte neue Auflage derſelben während dieſer Zeit, nicht aber auf die Herausgabe einer Ueberſetzung oder

einer Umarbeitung der privilegirten Schrift, oder eines Auszugs aus derſelben.

8) Das Verbot des Nachdruks hört auf, wenn die Zeit des Privilegiums erloſchen iſt. Bei einer neuen verbeſſerten Auflage kann ein neues Privilegium nachgeſucht, und nach Befund der Umſtände, wenn die Auflage weſentlich verändert iſt, auf 6 und mehrere Jahre ertheilt werden. Das neue Privilegium aber begreift das Verbot des Nachdrucks der ältern Ausgabe, oder einzelner früher ſchon herausgekommenen Theile eines Werks nicht, wenn entweder die ältere Ausgabe mit gar keinem Privilegium verſehen, oder die Zeit deſſelben erloſchen iſt.

9) Wenn durch beſondere Privilegien der ausſchließende Verkauf gewiſſer Bücher an Inſtitute überlaßen worden iſt: ſo dürfen dieſe Bücher unter den Nro. 5 und 6 beſtimmten Strafen nicht nachgedruckt, und auch ein auswärtiger Nachdruck derſelben darf nicht debitirt werden.

10) Das Königl. Ober=Cenſur=Collegium wird mit Vollziehung der gegenwärtigen Königl. Verordnung beauftragt, und hat ſolches Entſchädigungs=Klagen in Anſtands=Fällen an die rechtlichen Behörden zu verweiſen.

Gegeben Stuttgart, den 25. Februar 1815.

Ad Mand. S. Reg. Maj.
Königl. Staats=Miniſterium.

---

†) Rekrutirungsgeſetz

vom 17. Februar 1815.

---

††) Königl. Verordnung, die Juriſdiction über beurlaubte Soldaten betreffend,

vom 27. Februar 1815 931).

---

†) Reg.blatt S. 85. S. Militärgeſetze. — Neues Geſetz v. 7. Aug. 1819.

††) Regbl. S. 77. Militärgeſetze. S. auch K. Verord. v. 16. Juni 1815.

931) Hieher folgender Miniſterial=Erlaß vom 7. Juli 1828. (Normb. d. Min.)

Nach einer Mittheilung des K. Kriegs=Miniſteriums iſt der Zweifel entſtanden, ob die in der Verordnung vom 27. Februar 1815 (Regbl. S. 77.) zu 1 b. den Civil=Behörden eingeräumte Straf=Befugniß gegen beurlaubte Soldaten auf alle polizeilichen Vergehungen ohne Unterſchied, welche das Strafmaas der Verwaltungsſtellen nicht überſteigen, mithin nicht den Charakter der vor die Gerichte ſich eignenden ſchwereren Vergehungen annehmen, oder nur auf diejenigen ſich erſtreke, welche innerhalb der Strafgewalt des Bezirksamts abgerügt werden?

†) Ordnung und Inſtruction für die Erhebung des Umgelds und der übrigen Wirthſchafts-Gefälle in dem Königreiche Württemberg,

vom 4. März 1815.

---

††) Kön. Verordnung, das Erkenntniß über Recluſion in ein Zwangsarbeitshaus betr.,

vom 5. März 1815.

2283.

Verfügung, das Längen-Maß des Scheiter-Holzes betr.,

vom 9. März 1815 [932]).

Es iſt zwar ſowohl aus polizeilichen als aus adminiſtrativen Gründen unter dem 30. Okt. 1810. durch ein von dem vormaligen Forſt-Departement an ſämtliche Königl. Oberforſtämter erlaſſenes Circular-Reſcript die Vorſchrift ertheilt worden, daß nach der Intention der Verordnung vom 11/18. Merz 1808 (Staats- und Re-

---

Da die gedachte Verordnung der Ueberweiſung der Beſtrafung polizeilicher Vergehungen beurlaubter Soldaten an die Civilbehörden die ausdrückliche Erläuterung beifügt, daß durch das Oberamt bis auf 8tägige Incarceration erkannt werden könne, ohne der höher ſich belaufenden Strafbefugniß der höheren Regierungsbehörden zu gedenken, und da für den Militair-Dienſt ſich wirklich Inconvenienzien denken laßen, wenn länger dauernde Freiheitsſtrafen einem beurlaubten Soldaten von einer andern als der Militair-Behörde zuerkannt werden, ſo iſt das Miniſterium des Innern mit dem Kriegsminiſterium einverſtanden, daß in allen Fällen, wo durch ein polizeiliches Vergehen eines beurlaubten Soldaten eine die Strafbefugniß des Bezirksamts überſteigende Strafe begründet iſt, die Abrügung deſſelben der Militair-Behörde zu überlaſſen iſt.

Zu Vermeidung von Mißverſtändniſſen erhält daher die ꝛc. den Auftrag, nicht nur ſelbſt in Zukunft ſich hienach zu achten, ſondern auch die Bezirksämter hienach zu inſtruiren.

†) Regbl. Beil. zu Nr. 16. v. 1815. Steuergeſetze II. 1026. §. 1—5 handelt von den Wirthſchafts-Berechtigungen. S. Geſetz v. 19. Mai 1821.

††) Gerichtsgeſetze IV. 449.

932) Regblatt S. 97. vrgl. oben Note 66.

gier. Blatt von 1808 pag. 148.) alles inländiſche Holz ohne Unterſchied bei Vermeidung beſtimmter Strafen in dem geſetzlichen Meß aufzuarbeiten, und ſomit die Beſtimmung der Landes=Ordnung Tit. 70. §. 3., wonach das zum Haußbrauch beſtimmte Holz hievon ausgenommen war, als aufgehoben anzuſehen ſei.

Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß dieſes Circular=Reſcript dem Zwecke nicht überall entſprochen habe, und zum Theil unrichtig ausgelegt worden ſei: ſo wird hiemit folgendes öffentlich bekannt gemacht.

1) Alles Brennholz ohne Unterſchied, welches in den innländiſchen Waldungen gefällt wird, iſt, wenn es im Wald aufgemacht und aufgeſetzt wird, nach dem in der Maas=Ordnung vom 30. Nov. 1806. §. 13. 14. und 15. vorgeſchriebenen Maaſe aufzuarbeiten und aufzuklaftern, daſſelbe mag zum eigenen Gebrauch oder zur Veräußerung unter irgend einem Titel beſtimmt ſeyn.

2) Jedoch iſt jedem, deſſen Convenienz es gemäß ſeyn ſollte, bei der Aufarbeitung des Holzes geſtattet, in der Länge der Scheiter und des Reiſachs nur die Hälfte des geſetzlichen Maaſes, nemlich 2 Schuh, zu beobachten.

In den Holz=Abſtich=Zetteln und Holz=Berichten iſt aber in dieſem Falle ausdrücklich zu bemerken, daß es hälftige Scheiter oder Reiſach=Büſcheln ſeyen.

3) Bei der Aufklafterung des Scheiterholzes iſt ebenſo Jedermann erlaubt, halbe, viertels= und Dreiviertels=Klafter in der Höhe aufzuſetzen.

4) Wer bei der Aufarbeitung des Holzes in der Länge der Scheiter und in der Länge oder dem Umfang der Reiſach=Büſchel die im §. 1. enthaltene Beſtimmung nicht beobachtet, wird mit Ausnahme des Falls im §. 2. für jedes Klafter um 1 fl. und für jedes 100 Reiſach=Büſchel um 30 kr. geſtraft.

5) Findet ſich bei dem Holz=Abſtich die Vorſchrift des §. 1. hinſichtlich der Aufklafterung nicht erfüllt; ſo iſt, mit Ausnahme des Falls in §. 3., zur Strafe die Anordnung zu treffen, daß ſogleich das Holz unter den Augen der amtlichen Behörde anders und der Vorſchrift gemäß geſetzt werde.

6) Wird Holz zu Markte geführt, welches nicht das geſetzliche Meß hat, ſo bleibt es zwar bei der den Holzmeſſern in der Landes=Ordnung Tit. 77. §. 2. und in der Verordnung vom 2. Oktober 1810 (Staats= und Reg.Blatt 1810 p. 448.) ertheilten Vorſchrift; es wird zugleich aber auch der Eigenthümer dieſes Holzes, wenn er nicht erweißt, daß daſſelbe vom Ausland komme, oder das unrichtige Meß bereits gerügt worden ſei, mit der im §. 4. angedrohten Strafe belegt, und werden die Oberämter hiemit angewieſen, in zweifelhaften Fällen mit dem betreffenden Oberforſtamt die geeignete Rükſprache deshalb zu nehmen.

7) Alle frühere Verfügungen, welche mit gegenwärtiger Verordnung nicht übereinſtimmen ſollten, ſind hiemit auſſer Wirkung geſetzt.

Die Königl. Oberforſtämter haben über der Vollziehung dieſer Beſtimmungen genau zu halten. Stuttg. den 9. März 1815.

Kön. Miniſterien des Innern und der Finanzen.
Graf v. Mandelsloh. Graf v. Reiſchach.

2284.

Circular-Erlaß an ſämmtliche Landvogteiämter, betr. das Tanzen in der geſchloſſenen Zeit,

vom 9. März 1815 [933]).

Da aus Gelegenheit einiger wegen der Tanzerlaubniß in der geſchloſſenen Zeit eingekommenen Anfragen höhern Orts verordnet worden iſt, daß alle Tänze während der geſchloſſenen Zeit ohne Ausnahme der erhöhten Diſpenſationstaxe unterworfen ſeyen, und die Geſuche um Geſtattung ſolcher Tänze jedesmal der höhern Behörde zur Cognition vorgelegt werden ſollen, ſo hat das kön. Landvogtei-Amt hienach die ihm untergeordneten kön. Oberämter zu beſcheiden. Stuttgart, den 9. März 1815.

Auf beſondern Befehl.

†) Königl. Decret, die Militär-Jurisdiction betreffend,

vom 14. März 1815.

2285.

Verordnung der Königl. Section der innern Adminiſtration, den Einzug von Brücken-, Pflaſter- und Thorgeld betreffend,

vom 20. März 1815 [934]).

Im Namen des Königs!

Um den Ueberforderungen zu begegnen, welche die Thor-Pflaſter- und Brucken-Geld-Einbringer ſich öfters erlauben, wird dem Königl.

933) Archiv des Innern. Durch weiteren Erlaß vom 15. März 1815 wurde befohlen, daß die Diſpenſation zum Tanzen bei Hochzeiten am Mittwoch und in der geſchloſſenen Zeit bei der Section der innern Adminiſtr. einzuholen ſey, in den oberamtlichen Beiberichten aber die zu Beurtheilung des Geſuchs dienenden Umſtände jedesmal genau angeführt werden. S. Verf. vom 22. Auguſt 1820.

†) Reg.blatt S. 111. S. Militärgeſetze.

934) Knapp V. Thl. 1. Abthl. S. 117.

Landvogteiamt hiermit der Auftrag ertheilt, die Veranſtaltung zu treffen, daß an jeder Stelle, wo Schließ- Pflaſter- oder Brückengeld zu entrichten iſt, eine Tafel öffentlich aufgehängt wird, auf welcher deutlich anzuzeigen iſt: was jeder, welcher bei Tag oder bei Nacht, zu Fuß, zu Pferd oder mit einem Fuhrweſen paſſirt, an dergleichen Gebühren zu bezahlen habe.

Auch wird hiemit ausdrücklich feſtgeſetzt: daß die Einbringer, wenn ſie ſich einer Ueberforderung ſchuldig machen, das erſtemal mit einer 3—6 tägigen Thurnſtrafe belegt, und im Wiederholungsfall ihres Dienſtes entſetzt werden ſollen, wovon alſo dieſe vorläufig in Kenntniß zu ſetzen ſind.

Stuttgart, den 20. März 1815.

Auf beſondern Befehl.

---

†) Königl. Reſcript, die Abſtellung des Wildſchadens betreffend,

vom 7. April 1815.

---

††) K. Verordnung, die Jagdfrohnen betreffend,

vom 19. April 1815.

2286.

K. Verordnung, betr. die Concurrenz der Exemten zu den Kriegskoſten,

vom 21. April 1815 [935]).

---

†††) Verordnung, wegen Verpachtung der zwiſchen Kön. Ober-Finanz-Kammer und den Stiftungen gemeinſchaftlichen Zehenten,

vom 17. Mai 1815.

---

†) Regbl. S. 149. Als zunächſt nur die königl. Jagd betr., in die Samml. der Forſtgeſetze gehörig. S. Verordnung v. 18. Januar 1817.

††) Regbl. S. 159. S. Samml. der Jagdgeſetze.

935) Knapp V. 220. Oben Note 858.

†††) Regbl. S. 191. S. Finanzgeſetze.

2287.

Decret der K. Section der Kronforſte, die Beſtrafung der ungehorſamen Jagdfröhner betr.,

vom 27. Mai 1815 [936]).

Da auf eine Anfrage des Oberforſtamts durch Finanz-Miniſterial-Decret vom 20. d. Mts. ausgeſprochen wird, daß in Folge der neuſten allerhöchſten Verordnung vom 19. v. Mts. die Jagd-Frohnen betr., die Unterſuchung und Beſtrafung des Ungehorſams der Jagdfröhner künftig den Königl. Oberämtern zuſtehe; ſo wird das Königl. Oberforſtamt hievon zur Nachachtung und weitern Verfügung in Kenntniß geſetzt.

Stuttgart, den 27. Mai 1815.

Auf beſondern Befehl.

†) K. Verordnung, betreffend die Competenz der Civilbehörde für Vergehen von Militärperſonen, welche während des Militärdienſtes begangen, aber erſt nach aufgelöſtem Militär-Verbande bekannt wurden,

vom 16. Juni 1815.

2288.

Statuten für das adeliche Damenſtift zu Oberſtenfeld,

vom 24. Juni 1815 [937]).

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg ꝛc. ꝛc. urkunden und bekennen hiemit:

Da auf das Beſtehen des von Uns errichteten adelichen Damenſtifts zu Oberſtenfeld nach dem erhabenen Zweck, welchen Wir bei deſſen

936) Knapp V. Thl. 1. Abthl. S. 91.
†) Gerichtsgeſetze IV. 455.
937) Knapp V. Thl. S. 162. Bei der erſten Promulgation vom 24. Juni 1805. (Knapp I. 285), lautete der Eingang: „Nachdem Uns vermöge des, von der auſſerordentlichen Reichs-Deputation gefaßten, von Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich beſtätigten und zum Reichsgeſetz erhobenen Hauptſchluſſes vom 25. Febr. 1803 das Stift Oberſtenfeld, als unbedingtes Eigenthum zugefallen iſt, und Wir mithin vollkommen befugt geweſen wären: das damals beſtandene Damen-Stift gänzlich aufzuheben, ſo haben Wir Uns gleichwohl, in der höchſten Abſicht: ein neues adeliches Damen-Stift, unter verändertem Zweck und Form, zu errichten, bewogen gefunden, von jenem Uns zuſtehenden Recht keinen andern Gebrauch zu machen, als die Adminiſtration der bisherigen Stifts-Einkünfte zu über-

Gründung beabſichtiget, ſo wie nach derjenigen Form, welche Wir dieſer Stiftung zu geben für gut gefunden haben, Unſer bleibendes Augenmerk gerichtet, und es daher nothwendig iſt, diejenigen Statuten, welche Wir gleich anfänglich den 23. September 1802 für das Stift gegeben, und ſpäterhin aus Veranlaſſung der feierlichen Einführung der erſten Aebtiſſin, Unſerer vielgeliebten Tochter, Prinzeſſin Catharina Liebden, den 24. Juni 1805 förmlich haben promulgiren laſſen, auf eine für die gegenwärtigen Verhältniſſe und Umſtände angemeſſene Weiſe zu beſtimmen und feſtzuſetzen, ſo ordnen und befehlen Wir, wie folgt:

I. Soll gedachtes Stift, als ein freies adeliches Stift, beſtehend aus einer Aebtiſſin und zehn Stiftsdamen, allein dem König unmittelbar untergeordnet ſeyn, ſo daß alles, was auf deſſen Beſtand, die zu Gunſten deſſelben ertheilten Privilegien, Rechte und Emolumente Bezug hat, ſomit das Stift insgeſamt betrifft, nur Allerhöchſt demſelben zur Entſcheidung vorzulegen iſt. In gewöhnlichen Civil-Angelegenheiten tritt jedoch in Bezug auf die Aebtiſſin ſowohl, als die Stiftsdamen das ihnen zuſtehende forum privilegiatum ein.

II. Die jedesmalige Ernennung zu den durch Ableben oder Austritt aus dem Stift erledigten Aebtiſſin- und Stifts-Damen-Stellen iſt ganz und allein der Willkühr des Königs vorbehalten, ſo daß ein Regent dieſelbe nicht erſetzen darf, und wenn mithin die Stelle einer Stiftsdame während der Minderjährigkeit eines Königs erledigt wird, ſolche eben ſowohl, als die während dieſer Zeit vacant werdende Stelle der Aebtiſſin, jedoch mit Ausnahme des in Anſehung der letzteren in dem nächſtfolgenden Artikel beſtimmten Falls, bis zum Antritt der Majorennität des Königs zu deſſen Diſpoſition unbeſetzt bleiben muß.

III. Zur Stelle einer Aebtiſſin hat im Erledigungsfall allezeit eine

---

nehmen und den beträchtlichſten Theil derſelben zu Fundirung des von Uns beabſichtigten neuen Inſtituts zu beſtimmen und auszuſetzen. Wir haben demnach gleich damals vorläufig, nach erfolgter Beſitzergreifung des gedachten Stiftes, der Aebtiſſin und Convent in einem an dieſelbe erlaſſenen Reſcript vom 23. Decbr. 1802. Unſere Willensmeinung hierüber, unter Beſtimmung der weſentlichſten Normen, zu erkennen gegeben und indem Wir dieſe andurch beſtätigen und ſomit ein neues adeliches Damen-Stift zu Oberſtenfeld auf immerwährende Zeiten begründet und errichtet haben wollen, finden Wir in der feierlichen Einführung der jetzigen Aebtiſſin, Unſerer vielgeliebten Tochter, der Herzogin Catharina, Liebden, welcher Wir zu Bezeugung unſerer väterlichen zärtlichen Geſinnungen jene Stelle übertragen haben, eine beſondere Veranlaſſung, gegenwärtige förmliche Stiftungs-Urkunde feierlich promulgiren zu laſſen und zugleich nachſtehende Punkte und Statuten, als bleibende Normen für das Stift feſtzuſetzen.“ In Uebrigen ſtimmt dieſelbe wie die am 24. Juni 1808 mit der gegenwärtigen bis auf den §. IV. überein, in welchem die beiden frühern Urkunden ſtatt „anderer fürſtl. Häuſer“ — „anderer deutſchen fürſtlichen Häuſer“ lauten. S. auch die Stiftungsurkunde mehrerer Präbenden für Fräulein ritterſchaftl. Adels, vom 6. April 1818.

unverheirathete Prinzeſſin des Königl. Hauſes, wenn nur Eine vorhanden iſt, und dieſelbe das 18. Jahr zurückgelegt hat, an und für ſich das nächſte Recht, ſo daß mithin ihre Ernennung in dem erwähnten Fall keinem weiteren Anſtand unterworfen iſt. Sind mehrere unverheirathete Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes vorhanden, ſo ſteht es dem König frei, nach ſeinem Belieben, welche davon Er will, mit dieſer Würde zu begnadigen. Exiſtiren aber keine Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes, oder keine, die das geſezliche Alter haben, ſo hängt die Beſezung der Aebtiſſin-Stelle in Abſicht der Perſon, nach den nächſtfolgenden Beſtimmungen, ganz von der Willkühr des Königs ab.

IV. Zu den Stellen der Aebtiſſin und Stiftsdamen können, auſſer den Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes, auch Prinzeſſinnen anderer fürſtlichen Häuſer, Gräfinnen und nur Fräulein von altdeutſchem adelichen Geſchlecht, welche das 18. Jahr zurückgelegt haben, und 16. Ahnen väterlicher und mütterlicher Seits aufweiſen können, ernannt werden.

V. Wenn eine Aebtiſſin mit Tod abgeht, ſo muß ſolches dem König durch die älteſte Stiftsdame zu weiterer Verfügung angezeigt werden. Geht eine Stiftsdame ab, ſo wird die unmittelbare Anzeige davon an den König durch die Aebtiſſin, oder in derſelben von dem König genehmigten Abweſenheit durch die älteſte Stiftsdame geſchehen, es entſtehe dieſer Abgang durch das Ableben oder auch durch die der Aebtiſſin, ſo wie jeder Stiftsdame freiſtehende Abſicht in eine eheliche Verbindung zu treten, als in welchem leztern Fall die Anzeige durch die Aebtiſſin wenigſtens ſechs Wochen vor dem wirklichen Austritt erſtattet werden muß. Hiedurch hört aber jeder Verband mit dem Stift, ſowie die weiter unten beſtimmte Präbende auf.

VI. Das von Uns dem Stift durch das Reſcript vom 23. Dez. 180:. gnädigſt ertheilte Ordens-Zeichen darf nur von wirklichen Aebtiſſinnen und Stifts-Damen getragen werden, welche daſſelbe bei jeder feierlichen Gelegenheit an dem großen Band nach der gegebenen Vorſchrift umhängen, Ueberhaupt darf das Ordenszeichen nur nach dem Austritt aus dem Stift abgelegt, in dieſem Fall aber kann es nicht mehr beibehalten, ſondern muß jedesmal dem König, ſowie auch in Todesfällen mit der diesfallſigen Anzeige wieder eingeſendt werden.

VII. Nah Ernennung einer neuen Aebtiſſin wird dieſelbe, wenn ſie eine Prinzeſſin des Königlichen Hauſes iſt, von dem König Höchſtſelbſt eingeführt, und in Allerhöchſt deſſen Gegenwart durch den Miniſter des Innern beeidiget. Iſt die Aebtiſſin kein Mitglied des Königlchen Hauſes, ſo geſchieht beides, die Beeidigung und Einführung, durch ebengedachten Miniſter, welchem andurch die Commiſſion deshalben für immer aufgetragen wird. Die Stifts-Damen werden in Gegenwart der Aebtiſſin durch genannten Commissarium perpetuum beeidiget, welcher Act, wenn die Aebtiſſin

aus dem Königlichen Hauſe iſt, an dem Ort ihrer jeweiligen Reſidenz vorgenommen werden kann.

VIII. Eine Verbindlichkeit der Reſidenz in dem Stift ſelbſt zu Oberſtenfeld findet nicht Statt. Die Aebtiſſin aber ſowohl, als die Stifts=Damen, wenn auch gleich erſtere aus dem Königlichen Hauſe iſt, ſind in der Regel gehalten, innerhalb des Königreichs ihren beſtändigen Wohnſitz und Aufenthalt zu nehmen. Jede Veränderung des Aufenthalts innerhalb deſſelben von Seiten der Aebtiſſin muß dem König, von Seiten der Stifts=Damen aber der Aebtiſſin angezeigt werden, wie denn überhaupt jede Stiftsdame verbunden iſt, wenigſtens des Jahrs einmal und zwar acht Tage vor Johannis der Aebtiſſin ihren Aufenthalts=Ort anzugeben. Zu Reiſen auſſerhalb des Königreichs iſt in allen Fällen die höchſte Genehmigung des Königs erforderlich, und die jedesmaligen Geſuche der Stiftsdamen um die Erlaubniß dazu müſſen Allerhöchſtdemſelben durch die Aebtiſſin vorgelegt werden.

IX. Die Aebtiſſin iſt berechtigt, ihren beſtändigen Aufenthalt zu Oberſtenfeld zu nehmen, wo ihr in dieſem Fall eine anſtändige Wohnung auf Königliche Koſten eingerichtet, unterhalten und auch der Genuß des Gartens eingeräumt wird. Auf Meublirung der Wohnung kann jedoch nur eine Aebtiſſin aus dem Königlichen Hauſe Anſprache machen. Die ſechs älteſten Stiftsdamen erhalten ebenfalls, wenn ſie es wollen, die freie Wohnung in Oberſtenfeld, jedoch ohne daß dieſe auf Königliche Koſten meublirt wird.

X. Iſt die Aebtiſſin aus dem Königlichen Hauſe, ſo bezieht dieſelbe jährlich in dieſer Eigenſchaft 2,000 Gulden, iſt ſie es nicht, 1,500 Gulden. Jede der Stiftsdamen aber erhält jährlich 600 Gulden. Dieſe Präbenden werden von der Königlichen General=Staats=Caſſe oder der Königlichen Cameral=Verwaltung Oberſtenfeld, welcher zugleich die Unterhaltung der Wohnungen obliegt, ausgezahlt werden; ſo wie es auch bei der Abgabe der in oben gedachtem Reſcript beſtimmten Quantität Holz ſein Verbleiben hat.

XI. Wenn die Aebtiſſin zu Oberſtenfeld wohnt, ſo ſind die daſelbſt zugleich mitwohnenden Stifts=Damen derſelben dergeſtalt untergeordnet, daß ſie innerhalb des Bezirks des Stifts keine Perſonen männlichen Geſchlechts, die Väter ausgenommen, zu ſehen, auch keine männliche Dienerſchaft anzunehmen berechtiget ſeyn ſollen, ohne vorher die Genehmigung der Aebtiſſin hiezu erhalten zu haben. Auch dürfen ſie das Stift ohne Erlaubniß derſelben nicht verlaſſen. Im Uebrigen aber ſind die Stifts=Damen an keine Art klöſterlicher Clauſur gebunden, und es bleibt ihnen im Stift freigeſtellt, ob ſie einzeln für ſich oder in Geſellſchaft leben wollen. Im Allgemeinen werden ſämmtliche Stiftsdamen, auch diejenigen, welche ſich auſſer dem Stift aufhalten, der jedesmaligen Aebtiſſin die gebührende Ehrerbietung, und wenn dieſelbe in den Fall kommen ſollte, mütterliche Erinnerungen zu geben, den ſchuldigen Gehorſam nicht verſagen. Sollte wider alles Erwarten der Fall eintreten,

daß eine der Stifts=Damen ſich irgend eines Vergehens ſchuldig machte, welches ihr ferneres Bleiben im Stift nicht zuließe, ſo wird die Aebtiſſin nach erlangter Kenntniß hierüber, welche aber auf rechtliche Beweiſe gegründet ſeyn muß, ſolches dem König zur weitern Allerhöchſten Verfügung anzeigen.

XII. Die Beobachtung obiger Punkte und Statuten, in ſo weit ſich die Aebtiſſin und Stifts=Damen vorgeſchriebener Maaßen darnach zu richten haben, wird bei dem jedesmaligen Eintritt von Erſterer ſowohl als Lezterer eidlich zugeſagt werden.

Da wir auf ſolche Art das adeliche Stift zu Oberſtenfeld durch dieſe Unſere Königliche Acte beſtätigen, und den Beſtand deſſelben ſichern, ſo hoffen Wir, daß die Mitglieder deſſelben Unſere wohlmeinende Abſichten dankbarſt verehren, und jedes zu Erhaltung der Würde des Inſtituts mit Eifer das Seinige beytragen werde. In dieſer Erwartung haben Wir die gegenwärtige Urkunde zu mehrerer Bekräftigung, daß alles Vorſtehende Unſere Allerhöchſte Willens=Meinung ſeye, und Wir es alſo unabänderlich gehalten wiſſen wollen, in gehöriger Form ausfertigen laſſen, ſolche Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet, und befohlen, dieſelbe mit dem Reichs=Siegel zu verſehen.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Reſidenzſtadt Stuttgart, am Tage Johannis des Täufers, den 24. Juni im Jahr Chriſti Ein Tauſend Achthundert und Fünfzehn; Unſerer Königlichen Regierung im Zehenden.

L. S. Friedrich.

Miniſter des Innern, Staats= und Conferenz=Miniſter
Graf von Reiſchach.
Ad Mand. Sac. Reg. Maj. propr.
Miniſter Staats=Sekretär
Freiherr v. Vellnagel.

2288 a.

General=Verordnung in Betreff der Geld=Umlagen für die Zwangs=Arbeits=Inſtitute des Königreichs,

vom 7. Juli 1815 938).

2289.

Decret der Section der Commun=Verwaltung, betreffend die bei Commun=Kaſſen entſtandenen Kaſſen=Reſte,

vom 26. Juli 1815 939).

Da man zu bemerken Gelegenheit hatte, daß die Unterſuchung über — bei der Rechnungsſtell oder bei Reviſion der Commun=

---

938) Archiv des Innern. Oben Note 349.
939) Archiv des Innern. S. Decret v. 24. Mai 1816.

Rechnungen entdeckte und den Oberämtern von den Stadt- und Amtsſchreibern oder Communrechnungs-Reviſoren angezeigte Caſſenreſte von manchen Oberamtleuten ſehr lange im Anſtand gelaſſen wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu Sicherſtellung der Commun-Caſſen und um ſich eine allgemeine Ueberſicht über dieſen wichtigen Gegenſtand zu verſchaffen und ſich darin zu erhalten, folgendes zu verordnen:

1) Alle bei Amtspfleg- Landſchafts- Bürgermeiſter- und andern Commun-Caſſen gegenwärtig vorliegenden Reſtſachen ſind, wenn ſie noch nicht vollſtändig erörtert und die Reſte bezahlt ſind, ohne Ausnahme längſtens innerhalb 4 Wochen an die Section der Commun-Verwaltung einzuberichten.

2) Sobald durch den Rechnungsſteller oder Communrechnungs-Reviſor von einem ſich ergebenden Caſſenreſt dem Oberamt künftig die Anzeige gemacht wird, hat daſſelbe unverweilt einen Vorbericht darüber, worin die Haupt-Momente angegeben ſind, an die Section der Commun-Verwaltung zu erſtatten, auch iſt

3) wenn entweder durch baare Bezahlung oder auf andere Art ein Caſſen-Reſt berichtigt worden iſt, alsdann gleichfalls eine Anzeige davon an die diſſeitige Section zu machen.

2290.

Note der Section der innern Adminiſtration an den K. Tutelarrath, betreffend den Abzug von dem ins Badiſche gehenden Vermögen eines Verſchollenen,

vom 16. Auguſt 1815 [940]).

2291.

Bekanntmachung einfacher Mittel zur Entdeckung einer Kupfer-Beimiſchung in gebrannten Waſſern und zur Reinigung derſelben,

vom 21. Auguſt 1815 [941]).

---

940) Amtliche Special-Acten. Es war hiernach von ſolchem Vermögen 14½ Prozent einzuziehen.

941) Regblatt S. 307. Erſezt durch die Belehrung vom 14. Septbr. 1841. Regbl. S. 376.

2291[a].

Decret des K. Polizei-Miniſteriums, die Aufhebung der Paſſantenliſten in allen an einer Landſtraſſe gelegenen Landſtädten,

vom 18. Sept. 1815 [942]).

Se. Königl. Majeſtät haben ſich auf den Vortrag des K. Polizei-Miniſterii allergnädigſt bewogen gefunden, die allerhöchſte Verordnung vom 21. Nov. 1812. (St. u. R. Bl. vom Jahr 1812. Nr. 50.) betreffend die Einführung der Paſſantenliſten von allen an einer Landſtraſſe gelegenen Landſtädten des Königreichs, aufzuheben, damit den Communen die hiedurch veranlaßten Koſten, welche nach den gemachten Erfahrungen mit dem aus dieſer Anſtalt reſultirenden Nuzen in keinem Verhältniſſe ſtehen, erſpart werden. Die K. Landvogtei hat dafür zu ſorgen, daß die allerhöchſte Abſicht vollſtändig erreicht, und mithin alle Einrichtungen, welche zu dieſem Behuf bisher beſtanden haben, ungeſäumt abgeſchafft werden.

Stuttgart, den 18. Sept. 1815.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.
Königl. Polizei-Miniſterium.

2292.

Erlaß des Polizei-Miniſteriums, betr. das Sturmläuten bei Feuersbrünſten,

vom 9. October 1815 [943]).

---

†) Beſchluß des Criminal-Tribunals, die Beſtrafung des fünften Unzuchtvergehens bei Männern betr.,

vom 10. October 1815.

2293.

General-Reſcript, die Einreichung von Eingaben betr.,

vom 14/21. October 1815 [944]).

Man hat bei verſchiedenen, neuerdings in Landes-Angelegenheiten theils an die Allerhöchſte Perſon Seiner Königlichen

---

942) Knapp Repertorium V. 2 Abth. S. 117.
943) Knapp V. 232. Oben Note 316.
†) Gerichtsgeſetze IV. 463.
944) Archiv des Innern. Gedruckt.

Majeſtät Selbſt, theils an die oberſten Staats-Behörden eingereichten Eingaben bemerken müſſen, daß bei ſolchen die geſezlichen Formen durchaus nicht beachtet werden, und ſieht ſich daher veranlaßt, rükſichtlich ſolcher Eingaben, zu welchen man den Unterthanen und verfaſſungsmäßigen Corporationen die Befugniß nicht zu entziehen gemeint iſt, die genaue Beobachtung folgender allgemeinen Vorſchriften gemeſſenſt einzuſchärfen:

1) Es darf bei ſolchen Eingaben die Nennung des Concipiſten, und die Begleitung derſelben mit oberamtlichen Beiberichten nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnungen vom 11. Aug. 1795, 12. April und 6. Auguſt 1806, 10. März 1807 und 16. April 1814. durchaus nicht unterbleiben.

2) Nur einzelne Unterthanen für ſich oder conſtituirte Behörden, ſo weit ſie nach ihrem geſezlichen Wirkungskreiſe dazu berechtigt ſind, können ihre Bitten und Beſchwerden Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſtſelbſt oder Allerhöchſt Dero oberſten Staats-Behörden vortragen, wie denſelben auch nach dem Conſtitutionsgeſeze frei ſteht, in der im §. 36. beſtimmten Ordnung und Maaße Beſchwerden an die Landes-Verſammlung zu bringen.

5) Die Königl. Beamten und Ortsvorſteher haben für die genaue Befolgung aller geſezlichen Vorſchriften, insbeſondere auch der Landes-Ordnung Tit. VIII. und der Verordnungen vom 31. Dec. 1805, 2. Jan. und 3. Dec. 1806. bei eigener Verantwortlichkeit zu ſorgen, und keine anderen Verſammlungen oder Einſammlungen von Unterſchriften in Staats- Regierungs- und allgemeinen Landes-Angelegenheiten, als welche nur Gegenſtände der Berathung der Verhandlung der dazu conſtituirten Behörden ſeyn dürfen, zuzulaſſen.

4) Es haben vielmehr die Beamten und Orts-Vorſteher die Unterthanen zur Ruhe und zum Gehorſam gegen die Geſeze und Befehle der Landes-Obrigkeit ernſtgemeſſenſt anzuweiſen, etwaige Contraventionen dagegen zu unterſuchen, und ſolche zur geſezmäſſigen Beſtrafung der Schuldigen den vorgeſezten Behörden unnachſichtlich anzuzeigen, auch bekannt zu machen, daß Eingaben, welche nicht nach der geſezlichen Vorſchrift verfaßt und übergeben werden, nicht angenommen, oder als nicht übergeben angeſehen, und die Contravenienten überdies zur beſtimmten Strafe werden gezogen werden.

Die Königl. Landvogtei-Aemter haben hienach die ihnen untergeordneten Ober-Aemter und Stellen gehörig zu beſcheiden, ſie ſelbſt aber in ihrem Wirkungskreiſe auf die genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften ein wachſames Auge zu haben.

Stuttgart, im Königl. Departement des Innern, Section der innern Adminiſtration, den 14/21. Oct. 1815.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

2294.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, den an Ausländer zu verabfolgenden Ertrag inländiſcher Familien-Stiftungen betr.,

vom 18. Octbr. 1815 [945]).

Im Namen des Königs!

Da Se. Königl. Majeſtät ſich bei den eingetretenen veränderten Umſtänden bewogen gefunden haben, die im Jahr 1809 [946]) getroffene Verfügung, wodurch die Verabfolgung des Ertrags innländiſcher Familien-Stiftungen an Ausländer ſiſtirt worden iſt, wieder aufzuheben, ſo wird ſolches dem K. Landvogteiamt hierdurch bekannt gemacht, um die demſelben untergeordnete Oberämter davon mit dem Anhang in Kenntniß zu ſezen, daß denjenigen Ausländern, welche ſeit dem Junius 1809 um den Genuß ſolcher Stipendien gebeten haben, die inzwiſchen verfallenen Portionen nachträglich auszubezahlen ſeyen.

Da auch von dieſer allerhöchſten Entſchließung die Königl. Baieriſche Geſandtſchaft bereits unterm 26. v. M. benachrichtiget worden iſt, ſo zweifelt man nicht, daß von Seiten des Königl. Baieriſchen Gouvernements nunmehr auch gegen die dieſſeitigen Unterthanen in Anſehung ihrer Anſprüche an die im Königreich Baiern befindlichen Familien-Stiftungen nach gleichen Grundſäzen werde verfahren, und der wechſelſeitige ungeſtörte Genuß der Familien-Stiftungen wieder hergeſtellt werden.

Sollte jedoch dieſes wider Vermuthen in einem oder dem andern Falle Schwierigkeiten finden, ſo iſt über jeden einzelnen Fall bei der Section der innern Adminiſtration eine beſondere Anzeige zu machen, um die weiter erforderliche Einleitungen treffen zu können.

Stuttgart, den 18. Okt. 1815.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

---

†) Decret der Reichs-Gen.-Oberpoſtdirection, die Vorſpanns- und Quartierspflichtigkeit der Poſtbeamten betr.,

vom 19. October 1815.

---

945) Knapp Repert. Th. V. 2. Abth. S. 253.
946) S. oben Nr. 1946.
†) S. II. Anhang.

†) Erlaß der Section der Staatsrechnungen, betr. die Verabfolgung der Schulbeſoldungen an die Schulamts-Verweſer,

vom 25. October 1815.

2295.

Erlaß des Polizeiminiſteriums, betr. die Ausſtellung der Reiſepäſſe,

vom 5. November 1815 [947]).

Se. Königl. Majeſtät haben in Betreff der Legaliſirung der Reiſepäſſe allergnädigſt befohlen:

I.

daß den Oberamtleuten, wie vormals, überlaſſen werden ſolle, unter ihrer Verantwortlichkeit, in Fällen, wo kein beſonderer Anſtand vorwaltet, Päſſe in das Ausland auszuſtellen, ohne ſie zur Legaliſirung hieher einzuſenden, und

II.

daß der K. Polizei-Caſſe in Stuttgart der bisherige Durchſchnitts-Betrag des Einkommens, welches ihr an Paß-Viſirungs-Gebühren zugefloſſen iſt, aus der K. Staats-Caſſe erſezt und für die leztere von jedem Paß eine Taxe von 12 kr. erhoben werden ſoll.

Dieſe allerhöchſte Verordnung wird audurch unter folgenden nähern Beſtimmungen bekannt gemacht.

1) Es werden von jedem Paſſe ohne Unterſchied, neben der bisherigen Stempel-Gebühr, zwölf Kreuzer als Taxe für die K. Staats-Caſſe erhoben und verrechnet.

2) Die Oberamtleute ſind legitimirt, Päſſe auf drei Monate und auf längere Zeit auszuſtellen, ohne ſie zur Legaliſirung einzuſchicken [948]). Vor der Hand bleibt es aber noch bei der Verordnung vom 2. Mai 1811. §. 11., nach welcher Fürſten, Grafen und adeliche Gutsbeſizer, welche auf kürzere oder längere Zeit ſich in's Ausland begeben wollen, ferner alle K. Unterthanen, welche Päſſe auf länger als 3 Monate verlangen,

---

†) Dieſer in der Sammlung der Schulgeſetze S. 324. allegirte Erlaß gehört in die Sammlung der Finanzgeſetze.

947) Knapp Repertorium V. 2. Abth. S. 104. S. Erlaß vom 19. Mai 1816.

948) Namentlich auch für Weibsperſonen, die im Ausland Dienſte ſuchen. Decret vom 18. Dez. 1815. daſ. S. 109.

vor Ertheilung des Paſſes die allerhöchſte Erlaubniß beibringen müſſen.

3) Da bei der aufgehobenen Legaliſirung der Päſſe das bisherige Paß-Formular nicht mehr anwendbar iſt, ſo haben ſich die Oberämter mit den umgeändert gedruckten Formularien zu verſehen, vor der Hand aber ſo lange ſie die neuen Formularien nicht erhalten können, die Päſſe nach dem bisherigen Formular, jedoch mit Hinweglaſſung deſſen, was ſich auf die Legaliſirung der Päſſe bezieht, auszuſtellen.

4) Nach dem Rekrutirungs-Geſeze vom 17. Febr. 1815. §. 2. darf kein Militär-Pflichtiger vor Erfüllung ſeiner Dienſtpflicht das Königreich ohne allerhöchſte Erlaubniß verlaſſen. Hiebei hat es auch mit wenigen Ausnahmen, die durch Spezial-Reſcripte beſtimmt ſind, für die Zukunft ſein Verbleiben; daher Militär-Pflichtige, welche Päſſe ins Ausland auf längere oder kürzere Zeit verlangen, vor allem die allerhöchſte Erlaubniß beibringen müſſen.

5) Königl. Diener vom Civil- und Militär-Stand, welche Päſſe verlangen, müſſen ſich vor Ertheilung eines Paſſes ausweiſen, daß ſie die Erlaubniß zu ihrer Reiſe von der geeigneten Behörde erhalten haben [949]).

6) Solchen K. Unterthanen, welche keinen erlaubten Reiſezweck angeben, und in zweifelhaften Fällen ſolchen nicht nachweiſen können, ſind keine Päſſe auszufolgen [950]).

7) Wenn über die Ausſtellung eines Paſſes Anſtände obwalten, welche das Oberamt nicht für ſich erledigen zu können glaubt, ſo hat ſolches bei dem K. Polizei-Miniſterio anzufragen.

8) Wenn ein K. Unterthan, beſonders bei weiten Reiſen, ſeinen Paß auf die bisherige Art wollte legaliſiren laſſen, oder wenn er unmittelbar das Visa des betreffenden auswärtigen Geſandten nachſuchen wollte, ſo iſt ihm ſolches zu geſtatten, und zu erleichtern. Auf keinen Fall wird aber dem zur Legaliſirung einzuſchickenden Paſſe eine Paß-Viſirungs-Gebühr für die Ober-Polizei-Direktion in Stuttgart beigeſchloſſen, auch hat leztere in keinem Falle mehr den zu legaliſirenden Paß mit ihrem Visa zu verſehen.

9) Diejenigen Kön. Unterthanen, welche von Stuttgart oder über Stuttgart ins Baieriſche reiſen, ſind von den Oberämtern darauf aufmerkſam zu machen, daß es rathſam ſeye, daß ſie ihre Päſſe von dem Königl. Baieriſchen Geſandten in Stuttgart viſiren laſſen, weil die Königl. Baieriſchen Behörden verlangen, daß jeder Paß-Inhaber, welcher von oder durch eine Stadt kommt, wo ein Königl. Baieriſcher Geſandter ſeinen Siz hat, ſeinen Paß von demſelben viſiren laſſe [951]).

---

949) S. Erlaß v. 30. Sept. 1829.
950) S. bezüglich der in Unterſuchung Befangenen Erlaß v. 15. Febr. 1823.
951) S. Verf. v. 18. Febr. 1837.

10) Diejenigen, das Paßweſen betreffenden geſezlichen Beſtimmungen, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich aufgehoben ſind, bleiben in ihrer Wirkſamkeit.

Es bleibt dem zu Folge bei den Beſtimmungen der Verordnungen vom 21. Mai 1801., vom 28. Auguſt 1804., vom 8. Mai 1805., jedoch dürfen die verpflichteten Oberamts=Aktuarien ſtatt der Oberamtleute in legaler Abweſenheit derſelben, die Päſſe unterſchreiben.

Ferner bleibt es bei den Verordnungen: vom 2. Januar 1806., vom 14. April 1808, vom 9. März 1808, (St. u. R. Bl. Nro. 11.) vom 21. Juli 1808, vom 26. Oktober 1808, vom 2. Mai 1811, (St. u. R. Bl. Nro. 21.) indem von dieſer Verordnung nur der §. IV. aufgehoben iſt, vom 15. Mai 1811, (R. Bl. Nro. 22.) vom 26. Juni 1811, (R. Bl. Nro. 30.) vom 17. Okt. 1811, (R. Bl. Nro. 54.) vom 19. Febr. 1812, (R. Bl. Nro. 9.) vom 15. Mai 1812 (R. Bl. Nro. 22.) [952]).

Dagegen ſind aufgehoben, die Verordnungen: vom 15. Juni 1807, (R. Bl. Nro. 45.) vom 2. Mai 1808. (R. Bl. Nro. 21.)

Ebenſo iſt die Beſtimmung sub Nro. 2. der Verordnung vom 12. Febr. 1812, (R. Bl. Nro. 8.) in ſoweit dieſer Numerus die Legaliſirung der Päſſe berührt, als aufgehoben zu betrachten.

Die K. Landvogteien haben die ſämmtliche K. Oberämter, deßgleichen diejenigen K. Behörden, welche an den Landesgränzen mit Viſirung der Päſſe beauftragt ſind, über den Inhalt gegenwärtiger Verordnung ohne Verzug in Kenntniß zu ſezen. Stuttgart den 5. Nov. 1815.

Ad Mand. S. Reg. Maj.
K. Polizeiminiſterium.

2296.

Decret der k. Section des Medizinalweſens, betreffend die Vornahme der Medizinal=Viſitationen,

vom 20. November 1815 [953]).

2297.

Erlaß an die Weginſpectoren, betr. die Anzeige von Mängeln an den Chauſſeen durch die Wegknechte,

vom 5. Dezember 1815 [954]).

---

952) Leztere betrifft den Stempel von den Päſſen.
953) Knapp Repert. V. 2. Abth. S. 95. Oben Note 894.
954) Knapp V. 1. Abth. S. 137. Oben Note 606.

2298.

Erlaß der Steuer-Räthe an die Ober- und Cameralämter, betreffend die Beſchränkung der Conzeſſionen zu Brannt-weinſchenken,

vom Dezember 1815 955).

Da nach der gemachten Erfahrung in manchen Gemeinden eine unverhältnißmäßige Anzahl von Brantweinſchenken vorhanden iſt, und hiedurch der ſchädliche Hang zum Brantweintrinken genährt wird, ſo werden zufolge allerhöchſten Befehls vom 20. November a. c. auſſenbemerkte k. Ober- und Cameralämter auf dieſen Gegenſtand aufmerkſam gemacht und aufgefordert, jedes Geſuch um einen Brantweinſchank einer genauen polizeilichen Prüfung zu unterwerfen und in den darüber zu erſtattenden Beiberichten alle dagegen ſprechende Gründe gewiſſenhaft anzuführen, vorzüglich aber jedesmal die Zahl der bereits vorhandenen Schenken mit Einſchluß derjenigen, die dieſes Gewerbe als Acceſſorium eines andern Wirthſchaftsrechts zu betreiben haben, ſowie die Bevölkerung der betr. Gemeinde vollſtändig anzuzeigen, auch das Prädikat des Supplicanten in Hinſicht auf Moralität, ohne Nebenrückſichten getreu beizufügen.

2299.

Decret der Section der innern Adminiſtration, die Behandlung des von den Kameralämtern annotirten Vermögens Abweſender betreffend,

vom 11. Dezember 1815 956).

Im Namen des Königs!

Se. Königl. Majeſtät haben vermöge allerhöchſter Reſolution vom 3. d. M. in Beziehung auf die Avokatorien vom Jahr 1809 folgende allergnädigſte Beſtimmungen zu geben geruht.

1) Die in Folge der Verordnungen vom 9. März und 9. April 1809 gegen die in den kaiſerlichen öſterreichiſchen Staaten zurückgebliebenen Königl. Unterthanen verfügten Vermögens-Annotationen werden dergeſtalt aufgehoben, daß das Vermögen dieſer Abweſenden, wie das aller übrigen abweſenden

955) Normalienbuch der Stadtdirection Stuttgart.
956) Knapp Repertorium V. 2. Abth. S. 334. S. Verordn. vom 9. März 1809.

Königl. Unterthanen, nach den beſtehenden allgemeinen Geſetzen behandelt wird.

2) Da gleich anfangs von den K. Cameralämtern hin und wieder das Vermögen von Abweſenden eingezogen worden iſt, ehe von der Behörde (der vormaligen K. Oberregierung, oder der Section der innern Adminiſtration) erkannt wurde, daß ſolches eingezogen werden ſolle, ſo wird dieſes ohne Erkenntniß der Behörde eingezogene Vermögen mit Zinſen, ſo weit der Fiscus dieſe bezogen hat, oder deren Erſtattung rechtlich gefordert werden kann, an die Pfleger der Abweſenden zurückgegeben, um die Adminiſtration derſelben fortzuſetzen.

Das K. Landvogteiamt wird von dieſer allerhöchſten Verordnung mit dem Auftrag in Kenntniß geſetzt, den K. Oberämtern ſeines Bezirks dieſelbe ungeſäumt mitzutheilen, und ſie zugleich anzuweiſen, daß in Folge der gedachten allerh. Reſolution

ad 1) von dem nunmehr von der Annotation freigegebenen Vermögen weder an die Eigenthümer, noch an derſelben Präſumtiv-Erben, früher etwas verabfolgt werden dürfe, bis die erſteren wieder zurückgekommen und ſich im Königreich förmlich etabliren, oder aber auf ihr Unterthanen- und Bürgerrecht, nach den Beſtimmungen des Conſtitutions-Geſetzes, förmlich und unter der vollſtändigen Erfüllung der diesfalls gegebenen geſetzlichen Vorſchriften, verzichten, die Präſumtiv-Erben aber den Tod des Eigenthümers erwieſen haben, oder Letzterer von der competenten Behörde für todt erklärt ſeyn wird.

ad 2. Hat das K. Landvogteiamt die Oberämter zu belehren, daß von dem K. Finanz-Miniſterium an die K. Cameralämter wegen Zurückgabe des von denſelben ohne vorheriges Erkenntniß der Behörden eingezogenen Vermögens, die nöthigen Weiſungen werden erlaſſen werden, wonach den K. Oberämtern obliege, falls über dieſe Zurückgabe Anſtände eintreten ſollten, hievon der Section der innern Adminiſtration die Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 11. Dez. 1815.

Auf beſondern allerhöchſten Befehl.

2300.

Verfügung, betreffend das Verbot unmittelbarer Eingaben in Allmand-Sachen,

vom 14. Dezember 1815 [957]).

Da Se. Königl. Majeſtät ſeit einiger Zeit häufig mit Eingaben und Geſuchen wegen Allmand-Vertheilungen angegangen

957) Regbl. S. 407.

werden: nun aber Gegenſtände, welche die Adminiſtration der Allmanden und anderer Gemeinde-Güter, und die Frage, ob und wie ſie vertheilt werden können, betreffen, in den Geſchäftekreis des Departements des Innern, Section der Commun-Adminiſtration gehören, und zur Erledigung ſtreitiger Anſprüche der Einzelnen an Gemeindegüter und deren Genuß, und der etwa über die Vertheilung derſelben entſtandenen Streitigkeiten in dem General-Reſcript wegen der bürgerlichen Verhältniſſe der Einwohner in Hinſicht auf Gemeinde-Verfaſſung und Gemeinheits-Rechte vom 6. Juli 1812. (Staats- und Reg.-Blatt Nr. 29.) eine eigene Commiſſion unter dem Miniſterio des Innern angeordnet, und den 17. Aug. 1812. (Staats- u. Reg.-Blatt Nr. 36.) wirklich niedergeſetzt worden iſt; ſo werden die Gemeinde-Vorſteher, ſo wie einzelne Perſonen, welche in Beziehung auf Allmanden Geſuche oder Anſprüche vorzutragen haben, angewieſen, ſich damit an die genannten Königl. Behörden zu wenden. Dagegen wird das unmittelbare Suppliciren bei Sr. Königl. Majeſtät wegen ſolcher Angelegenheiten ein für allemal mit dem Anfügen unterſagt, daß nicht allein auf dergleichen nicht erlaubte Eingaben keine Reſolution erfolgen, ſondern auch gegen den Verfaſſer ſolcher an Se. Königl. Maj. Allerhöchſtſelbſt gerichteten Bittſchriften die Abweichung von dem geſetzlichen Wege geahndet würde.

Den Königl. Beamten, welche zu den Eingaben der Unterthanen in Allmand-Sachen Beiberichte zu erſtatten haben, wird aufgegeben, nach dieſer Vorſchrift ſich zu benehmen, und ihre Amtsuntergebenen über die beſtehende Ordnung gehörig zu belehren.

Stuttgart, den 14. Dez. 1815. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.
K. Miniſterium des Innern. Graf v. Reiſchach.

2301.

Decret des königl. Polizeiminiſteriums, betreffend die Ausſtellung von Päſſen an Weibsperſonen, welche im Ausland Dienſte ſuchen,

vom 18. Dezember 1815 [958]).

2302.

Bekanntmachung, den Kleebau betreffend,

vom 3. Januar 1816 [959]).

Aus eingekommenen oberamtlichen Berichten iſt zu erſehen geweſen, daß in einigen Gegenden des Königreichs ein ſtarker Handel

---

958) Knapp Repertorium V. 2. Abth. S. 109. Oben Note 948.
959) Regbl. S. 5.

mit Stein=Kleeſamen getrieben und außerdem vielfältig aus dem Samen von andern Unkräutern, als Feldwicken, Hederich, Vogelheu ꝛc. dadurch, daß ſolcher in der Mühle abgegerbt wird, ein Geſäme, welches viele Aehnlichkeit mit dem Kleeſamen hat, zubereitet, und nebſt dem Steinkleeſamen öfters aus Betrug dem ächten Kleeſamen beigemiſcht, und als ſolcher verkauft wird. Der Schaden, welcher für das Publikum, beſonders den Landwirth, daraus erwächst, iſt ſehr bedeutend, indem ſchon der lautere Steinklee die ſchlechteſte Gattung von allen Kleearten iſt, die in gedüngten Feldern nur zwei und in ungedüngten nur einen Schnitt gewährt, auch nicht ſo hoch wird, wie der echte Klee, der aus jenen Unkräutern zubereitete unechte Samen aber das Feld mit Unkraut, welches ſonſt durch den Bau des echten Klees daraus verdrängt wird, ſo anfüllt, daß es mehrere Jahre lang den Fleiß des Landmanns erfordert, um den Acker wieder davon zu reinigen, und derſelbe gleichwohl bei ſtarker Düngung keinen ſo guten Ertrag giebt, als ein mit echtem Klee angeblümtes Feld ohne Düngung.

Weil jedoch der Samen von dem Steinklee bei Anlegung künſtlicher Wieſen unter andern Grasſamen gebraucht, und auch jenes Geſäm, aber unabgegerbt, nicht ſelten als Grasſamen auf die Wieſen ausgeſäet, und außerdem letzteres als Futter für die Tauben und zum Mäſten des Rindviehs benützt wird, ſo bleibt zwar zu dieſen Zwecken der Handel mit dem Steinkleeſamen und der Verkauf des erwähnten Geſäms überhaupt unbeſchränkt. Hingegen wird vor dem Betrug, ein ſolches ſchädliches Gemiſch für echten Kleeſamen auszugeben und zu verkaufen, nachdrücklich verwarnt, und zugleich das Publikum auf die Kennzeichen des echten und unechten Kleeſamens aufmerkſam gemacht.

Der echte dreijährige und ewige Kleeſamen iſt geruchlos, der Steinkleeſamen aber hat einen ſtarken widrigen Geruch.

Auch hat der echte dreijährige Kleeſamen, wenn man ihn mit dem Mikroſcop betrachtet, eine kleine Spitze, ſieht zur Hälfte bläulicht aus und der ewige Kleeſamen iſt länglicht.

Der Steinkleeſamen hingegen, ſo wie der, welcher aus abgegerbtem Geſäm gemacht wird, hat eine grünlicht gelbe Farbe, auch iſt der Letztere ganz rund, und hat kein Zeichen der Fruchtbarkeit mehr.

Dann iſt noch in Erfahrung gebracht worden, daß Leute, welche echten Kleeſamen pflanzen, ſolchen bisweilen, ehe er ausgedroſchen wird, in dem Backofen trocknen, wodurch dem Samen alle organiſche Kraft und die Fähigkeit zu keimen entzogen, mithin dem Käufer ein ähnlicher Nachtheil, wie durch den unechten Kleeſamen zugefügt wird; es wird deßwegen auch vor dieſem ſchädlichen Trocknen des echten Kleeſamens im Backofen hierdurch ernſtlich verwarnt. Stuttgart, den 3. Januar 1816.

K. Miniſterium des Innern. Graf v. Reiſchach.

2303.

Verfügung, Einſchärfung der Feuer-Polizei-Geſetze betreffend,

vom 24. Januar 1816 [960]).

Die Königl. Landvogtei-Aemter, Ober- und Unter-Beamtungen und Polizei-Behörden werden hierdurch zu genauer Beobachtung und Vollziehung der Feuer-Polizei-Geſetze, insbeſondere der General-Verordnung vom 13. April 1808 um ſo nachdrücklicher aufgefordert, als aus neuern Vorfällen ſich ergibt, daß die Obliegenheiten der Local- und Ober-Feuerſchau nicht überall mit der ſo nothwendigen Sorgfalt und Pünktlichkeit erfüllt worden ſind.

Stuttgart, den 24. Januar 1816.

Königl. Miniſterium des Innern. Graf von Reiſchach.

2304.

Erlaß der Section der Commun-Verwaltung, betreffend das Ausſchlagen der Chauſſeegräben

vom 12. Februar 1816 [961]).

2305.

Verfügung, die bei der Ein- und Durchfuhr aus Frankreich kommender Schaafe zu beobachtenden Vorſichtsmaßregeln,

vom 14. März 1816 [962]).

Neuerer Zeit werden aus Frankreich, ſeitdem daſelbſt die Ausfuhr feinwolliger Schaafe geſtattet iſt, mehrere derſelben nach Würtemberg gebracht, zum Theil auch nur durchgeführt.

Nun erzeugen ſich in Frankreich unter den Schaafen von Zeit zu Zeit die Pocken, eine ſehr anſteckende Krankheit, ähnlich der, welche unter gleichem Namen bei den Menſchen vorkommt, den

960) Regbl. S. 21.

961) Knapp Repertorium V. 1. Abth. S. 140. S. oben Note 390.

962) Reg.bl. S. 61. S. Verf. v. 27. Juni 1816, 11. Juli 1827.

Schaafen in Württemberg fremd iſt, denſelben aber, durch Anſteckung unter ſie gebracht, große Verheerung droht.

Bereits haben Schaafe, welche aus Frankreich eingeführt worden ſind, die Pocken unter einige Württembergiſche Heerden gebracht. Es werden deswegen zur Abhaltung dieſer gefährlichen Krankheit nachſtehende Vorſichts-Maßregeln, welche bei der Ein- oder Durchfuhr aus Frankreich kommender Schaafe allgemein beobachtet werden müſſen, verordnet, und hierdurch bekannt gemacht: Wer Schaafe von dem linken Rheinufer in die Königl. Württembergiſche Staaten einführen oder durch dieſelben treiben will, muß dieß dem Oberamt, unter welchem der Eintritts-Ort ſteht, anzeigen. Jenes hat ſodann den Geſundheitszuſtand der einzuführenden Schaafe durch einen Sachkundigen genau unterſuchen zu laſſen.

Finden ſich unter denſelben fieberkranke, oder gar mit Blattern behaftete, ſo muß ein abgeſonderter Platz, in deſſen Nähe andere Schaafe nicht kommen dürfen, ausgemittelt werden; woſelbſt ſie aufzuſtellen, ärztlich zu behandeln, und bis nach ihrer vollkommenen Herſtellung zurückzuhalten ſind.

Werden ſie aber geſund gefunden; ſo wird ein beſtimmter Weg vorgeſchrieben, auf welchem durch einen obrigkeitlich zu beſtellenden Führer ſie entfernt von den inländiſchen Schaafen, deren Waiden und Stallungen, und zwar diejenigen Schaafe, welche blos durchgetrieben werden, bis über die Gränze, diejenigen aber, welche im Königreiche zu bleiben beſtimmt ſind, bis zu dem ihnen beſtimmten Aufenthaltsort gebracht werden müſſen. Daſelbſt müſſen letztere noch 3 Wochen lang abgeſondert von andern Schaafen aufgeſtellt und in Hinſicht auf ihren Geſundheitzuſtand fleißig unterſucht werden.

Jeder Vorfall, welcher auf eine allgemeinere Krankheit hinweist, iſt ſogleich dem Oberamt anzuzeigen, welches unverweilt ärztliche Unterſuchung zu veranſtalten, und an die Section des Medicinalweſens Bericht zu erſtatten hat.

Die Koſten der Unterſuchung der Schaafe, ihrer Aufſtellung auf abgeſondertem Plaz, ärztlicher Behandlung und des Führers hat der Eigenthümer der Schaafe zu bezahlen. Die Königl. Oberämter, Polizei- und Gränz-Zollämter und die Gemeinde-Vorſteher haben über die genaue Beobachtung und Vollziehung dieſer Maßregeln zu wachen.

Wer eine der gegebenen Vorſchriften vernachläßigt oder ihnen entgegen handelt, wird nach dem Grade ſeines Verſchuldens ſtrenge beſtraft werden, und iſt überdieß verbunden, den durch ſein Benehmen bei einer andern Heerde verurſachten Schaden dem Eigenthümer derſelben zu erſetzen. Stuttgart, den 14. Merz 1816.

Königl. Miniſterium des Innern.

Graf von Reiſchach.

2306.

K. Reſcript, betr. die Organiſation der Departements des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten,

vom 21. März 1816 [963]).

Vermöge eben dieſes allerhöchſten Reſcripts wollen Se. Königl. Majeſtät die Geſchäfte des dem Grafen v. Zeppelin bisher interimiſtiſch übertragenen, und nun durch das Ableben des Staats- und Conferenz-Miniſters Grafen v. Taube erledigten, Miniſteriums der allgemeinen Landes-Polizei, mit dem Geſchäfts-Kreiſe des Königlichen Miniſteriums des Innern wieder vereinigt, die Polizei in den beiden Reſidenzen und den Städten Cannſtadt und Ulm aber, ſo wie das Ober-Cenſur-Collegium, nach der früher beſtandenen Einrichtung, dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet haben.

Auch haben Se. Königl. Majeſtät das ebenfalls durch das Abſterben des Grafen v. Taube erledigte Miniſterium der Angelegenheiten des Königl. Hauſes mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten wieder vereinigt.

---

963) Regbl. S. 71. Hiezu die k. Verordnung v. 8. Mai 1816 folg. Inhalts: „Da Seine Königl. Majeſtät zu befehlen geruht haben, daß ſämtliche Gegenſtände der Landes-Polizei, welche vermög der allerhöchſten Verordnung vom 12. Febr. 1812 dem damals angeordneten beſondern Polizei-Miniſterium zugewieſen worden ſind, mit Ausnahme der nunmehr dem Königl. Cabinets-Miniſterium übertragenen Leitung der Polizei in den beiden Reſidenz-Städten Stuttgart und Ludwigsburg und in den Städten Cannſtadt und Ulm, mit dem Geſchäftskreiſe des Königl. Departement des Innern und namentlich der Section der innern Adminiſtration wieder vereinigt werden ſollen; ſo wird ſolches hiermit bekannt gemacht, damit alle auf ermeldte Gegenſtände ſich beziehenden Berichte, Geſuche und Vorſtellungen, welche bisher an das Königl. Polizei-Miniſterium eingekommen ſind, künftig an die Section der innern Adminiſtration gerichtet werden.

Insbeſondere iſt dieſes in Anſehung aller Päße, welche zur Legaliſirung eingeſchikt werden, ſo wie der Geſuche um Bewilligung eines auf die Dauer von mehr als 3 Monaten auszufertigenden Paßes, und die monatlichen Fremden-Liſten zu beobachten. In Anſehung derjenigen in das Polizeifach einſchlagenden Berichte und Geſuche hingegen, welche bisher unmittelbar an das Königl. Miniſterium des Innern eingeſendet wurden, verbleibt es noch ferner bei der beſtehenden Einrichtung. Stuttg. den 8. Mai 1816.

Königl. Miniſterium des Innern. Geheimer Rath von Otto.

S. Verordnung vom 8. Nov. 1816.

†) **Decret des K. Ober=Conſiſtoriums, was die Geiſtlichen in den Tagbüchern der Hebammen zu atteſtiren haben,**

vom 22. März 1816.

2307.

Verfügung, betr. die Anordnung einer neuen Brand=ſchadens=Umlage,

vom 28. März 1816 [964]).

---

††) **Inſtruction zur Beitreibung der Steuer=Rückſtände,**

vom 7. April 1816.

2308.

General=Verordnung, die Gehalts=Erhöhungen der Stiftungs=Pfleger betreffend,

vom 9. April 1816 [965]).

Seit einiger Zeit werden die Geſuche um Gehalts=Erhöhung der Stiftungspfleger häufiger. Da nun die Beſetzung der Heiligenpflegen auf den Antrag des gemeinſchaftlichen Oberamts und der Stiftungsverwaltung, dem die Vernehmung des betreffenden Kirchen=Convents vorangeht, zufolge des Ausſchreibens vom 28. Febr. 1812 geſchiehet, ſo findet man ſich veranlaßt zu verfügen, daß auch die Beſoldungs=Veränderungen anders nicht, als auf dieſem Wege angetragen werden ſollen. Es würde in jeder Beziehung ſehr zu bedauern ſeyn, wenn die Liebe und Achtung für die frommen Stiftungen der Vorfahren, aus welcher die Magiſtratsglieder und andere rechtliche Männer in den meiſten Gemeinden der Verwaltung der piorum corporum um geringen Lohn und ſelbſt unentgeldlich ſich unterzogen, und die Ueberzeugung ſich verlöre, daß die Verſehung einer ſolchen Stelle ein Ehrenamt und ein Verdienſt um das Wohl der Gemeinde ſey, für welches allein die Verwaltung der öffentlichen Stiftungen geleitet werden ſoll.

---

†) Knapp V. Thl. S. 260. Prot. Kirchengeſetze.

964) Regbl. S. 77. Schreibt zugleich für die Umlag=Urkunden ein Formular vor, welches durch Verf. vom 9. Oct. 1828 mit einem andern erſetzt wurde.

††) Regbl. S. 89. — S. K. Verordn. v. 21. Juni 1819.

965) Archiv des Innern.

Die gemeinſchaftlichen Oberämter und Stiftungsverwaltungen werden daher durch ſich und die Kirchen-Convente dahin wirken, daß ſolche gute Geſinnungen erhalten und die Heiligenpflegen nicht zu einem auf Gewinnſt berechneten Gewerbe herabgewürdigt werden. Beſonders werden die Stiftungsverwalter ſich bemühen, durch höfliche und ſchonende Behandlung der unter ihrer Aufſicht ſtehenden Stiftungspfleger ihnen ihr Amt ehrenhaft und angenehm zu machen; ſie werden von ihnen nicht mehr fordern, als ſich von Bürgern erwarten läßt, die nur in der Vorausſetzung, in ihrem Nahrungs-Stande dadurch nicht geſtört zu werden, ein ſolches gemeinnütziges Amt annahmen, und ſie daher mit Einberufungen und Arbeiten verſchonen, die nicht durchaus nothwendig ſind.

Sollten jedoch deſſen ungeachtet gegen die Annahme der Heiligenpfleger-Stellen um den bisherigen Gehalt die Weigerungen fortdauern, ſo iſt gegen Jeden, der ohne ganz hinreichende Gründe dieſem Dienſte ſich entziehen will, die Vorſchrift der Kaſten-Ordnung durch Anſetzung einer zur Heiligenpflege zu bezahlenden Strafe von 10 fl. zu vollziehen.

Stuttgart, den 9. April 1816.

Königliches Finanz-Departement,
Kron-Domainen-Section, dritte Abtheilung.

2309.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, betr. die amtlichen Verhältniſſe der Gensd'armerie-Offiziere,

vom 10. April 1816 [966]).

---

†) Normativ, wegen Abrechnung der Forderungen der Amtspflegen und Gemeinden an der ſchuldigen Steuer-Summe,

vom 13. April 1816.

---

††) Königl. General-Verordnung über ein gleichförmiges Verfahren bei Vollziehung von Todes-Strafen,

vom 1. Mai 1816.

---

966) Knapp V. 316. S. oben Note 680.
†) Regbl. S. 97. Zur Inſtruction v. 7. April 1816 gehörig.
††) Regblatt S. 117. — Gerichtsgeſetze IV. 472.

2310.

K. Reſcript, betreffend Aufſtellung einer General=Behörde für das Schuldenweſen der Communen und Corporationen des Reichs,

vom 5. Mai 1816 [967]).

Se Königl. Majeſt. haben vermög allerhöchſten Reſcripts vom 5. Mai für das Schuldenweſen der Communen und Corporationen des Reichs insbeſondere in Beziehung auf Ausſcheidung der Schulden zwiſchen der Staats= und den Corporations=Caſſen, eine General=Behörde unter dem Königl. Miniſterium des Innern niederzuſetzen allergnädigſt geruht, das Präſidium derſelben dem Staatsrathe v. Rabt übertragen, und zu Räthen derſelben den Ober-Juſtizrath Reibel, den geheimen Ober=Finanzrath v. Hartmann, den Hof= und Finanzrath Waldbauer, und den beim General=Landes=Commiſſariate angeſtellten Rechnungs=Rath Mayer gnädigſt ernannt, auch dieſer General=Behörde das erforderliche Perſonal zu den Rechnungs= und Canzlei=Geſchäften beygegeben.

2311.

Kön. Verordnung, den Geſchäftskreis des vormal. Polizeiminiſteriums betreffend,

vom 8. Mai 1816 [968]).

2312.

Verordnung, den Gebrauch der Eſtaffetten für amtliche Berichte und Anzeigen betreffend,

vom 8. Mai 1816 [969]).

Von Königl. Land=Beamtungen ſind ſchon Berichte und Anzeigen über Gegenſtände, welche nicht beſonders dringend waren, durch Eſtaffetten zur Königl. Kanzlei eingeſandt worden.

967) Regblatt S. 120. Durch die Organiſation v. 18. Nov. 1817 auſſer Wirkung geſetzt

968) Regbl. S. 113. Oben Note 963.

969) Regbl. S. 113.

Da dieſe Art der Verſendung unnöthige Koſten verurſacht, ſo werden ſämmtliche Königliche Juſtiz- und Cameral-Beamte hiemit angewieſen, nur in ſolchen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ihre Berichte durch Eſtaffetten abgehen zu laſſen, außerdem aber ſolche mit der gewöhnlichen Poſt einzuſenden.

Stuttgart, den 8. Mai 1816.

Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Graf von Mandelsloh. von Otto.

2313.

Decret der K. Section der Commun-Verwaltung, die Anzeige von einem ſich ergebenden Rechnungsreſt betreffend,

vom 14. Mai 1816 [970]).

Im Namen des Königs!

Unter Beziehung auf die General-Verordnung vom 26. Juli v. J. will man in Betreff der bei Amts-, Pfleg-, Landſchafts-, Bürgermeiſter- und andern Commun-Caſſen vorliegende Reſtſachen, für die Zukunft folgendes weiter verfügt haben:

1) Es hat bei den Vorſchriften gedachter General-Verordnung pcto 2. und 3. ſein Verbleiben, wornach ſogleich nach einem ſich ergebenen Caſſenreſt ein Vorbericht an die Section der Commun-Verwaltung zu erſtatten, ſo wie auch nachher, nach vollſtändiger Berichtigung des Reſtes, gleichfalls eine Anzeige zu machen iſt.

2) Ebenſo bleibt es dabei, daß ſämmtliche im Ausſtand haftende Rechnungsreſte bei den Commun-Caſſen in den jährlich auf Georgii einzuſendenden Commun-Rechnungs-Zuſtands-Tabellen vorgemerkt werden.

Hiebei genügt aber künftig

3) eine bloße Angabe der Reſts-Summe nicht mehr, ſondern es iſt vielmehr bei jedem einzelnen Reſts-Poſten zu bemerken: wann der Vorbericht erſtattet, ob und welche Verfügung hierauf getroffen worden ſey, worauf die Bezahlung des Reſts beruhe, und ob deßhalb die Caſſe geſichert, oder ob Gefahr eines Verluſtes vorhanden ſey? Ueberhaupt iſt vollſtändig, jedoch ſo kurz als möglich, anzugeben: in welchen terminis ſich jedesmal der Gegenſtand befinde, um erforderlichen Falls die geeigneten weiteren Verfügungen treffen zu können.

---

970) Knapp V. 2. Abth. S. 180. S. Verordn. vom 20. Aug. 1817.

Auch iſt, wenn ein Rechnungsreſt, welcher in der vorhergehenden Commun=Rechnungs=Zuſtands=Tabelle ſteht, im laufenden Jahr vollſtändig bezahlt, oder auf andere Art berichtigt iſt, derſelbe in der nächſtfolgenden Jahrs=Tabelle nicht geradezu hinweg zu laſſen, ſondern es iſt in dieſer noch ausdrücklich zu bemerken: daß, und wie er berichtigt worden ſey, worauf er erſt im folgenden Jahre ganz aus der Tabelle bleibt.

Das K. Landvogtei= und Landvogtei=Steuer=Amt erhält nun den Auftrag, dieſe Verordnung an die betreffenden Oberämter, welche ſie insbeſondere auch den Commun=Rechnungs=Reviſoren mitzutheilen haben, mit dem Anhang auszuſchreiben: daß man die genaue Befolgung derſelben um ſo zuverſichtlicher erwarte, als man, wenn durch ihre Verabſäumung einer Commun irgend ein Schaden zuwachſen ſollte, die ſchuldhaften oder nachläſſigen Beamten deßhalb zur Verantwortung und zum Schaden=Erſatz anhalten würde, das K. Landvogtei= und Landvogtei=Steueramt ſelbſt aber hat über die Beobachtung dieſer Verordnung ſorgfältig zu wachen.

Stuttgart, den 14. Mai 1816.

2314.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, die Ausſtellung von Reiſepäſſen an Kön. Unterthanen, welche ins Ausland reiſen, betreffend,

vom $\frac{\text{29. Mai}}{\text{1. Juni}}$ 1816 [970a]).

Im Namen des Königs!

Dem K. Landvogteiamte werden zu Folge allerhöchſter Reſolution vom 15/21. v. M. im Betreff des Aufenthaltes K. Unterthanen im Auslande, und der Ertheilung von Päſſen, folgende Beſtimmungen bekannt gemacht:

I. Den Oberamtleuten iſt überlaſſen, unter ihrer Verantwortlichkeit, in Fällen, wo kein beſonderer Anſtand obwaltet, Päſſe in das Ausland auszuſtellen, ohne ſie zur Legaliſirung hieher einzuſenden. Sie dürfen auch auf länger als 3 Monate gültige Päſſe ausfertigen, ohne daß künftighin vor Ertheilung des Paſſes die allerhöchſte Erlaubniß hiezu mehr einzuholen iſt.

Die in das Ausland reiſenden K. Unterthanen haben nur die Anzeige: wohin ſie ſich begeben wollen, in welcher Abſicht, und

---

970a) Knapp V. 2. Abth. S. 109. S. den Erlaß vom 5. Nov. 1815.

auf wie lange, dem erſten Vorſteher ihres Wohnorts und dem ihnen vorgeſetzten K. Oberamte zu machen.

Im Allgemeinen iſt das Reiſen und der temporäre Aufenthalt im Auslande, um ſich in Wiſſenſchaft, Kunſt oder Handwerk auszubilden, oder um zu dienen (das Tragen der Waffen in einem fremden Dienſte ausgenommen), geſtattet:

a) allen denjenigen, welche nach den Rekrutirungs-Geſetzen §. 5. von der allgemeinen Militärpflicht ohne eine beſondere beſchränkende Beſtimmung ausgenommen, ſo wie

b) denjenigen, welche noch nicht 18 Jahre, oder

c) über 25 Jahre alt ſind, und

d) denjenigen, welche als abſolut untüchtig zum Militärdienſt erkannt ſind.

Jedoch haben

1) die Fürſten, Grafen und Edelleute, weil ſie der Ortsobrigkeit nicht untergeben ſind, die Anzeige: daß ſie ſich auf kürzere oder längere Zeit außer Lands begeben wollen, bei dem K. Miniſterium des Innern fernerhin zu machen.

2) Haben alle K. Diener vom Civil- oder Militär-Stande, vor Ertheilung eines Paſſes, ſich auszuweiſen, daß ſie die Erlaubniß zu ihrer Reiſe von der geeigneten Behörde erhalten haben.

3) In Beziehung auf die Militärpflichtigkeit der K. Unterthanen tritt die Beſchränkung ein, daß

a) diejenigen, welche in dem Alter von 18 bis 20 Jahren ſtehen, nur mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Oberamts ſich entfernen dürfen, und ſchuldig ſind, daſſelbe von ihrem Aufenthaltsort von Zeit zu Zeit, wenigſtens von 6 zu 6 Monaten, und von jeder Veränderung des Aufenthaltsorts, in Kenntniß zu ſetzen.

Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß bei denjenigen, welche ſich in früheren Jahren in das Ausland begeben haben, wenn ſie während ihrer Abweſenheit das 18te Jahr zurückgelegt haben werden, die ebengedachte Beſchränkung ſtattfindet.

b) Unter gleichen Bedingungen iſt der temporäre Aufenthalt im Auslande denjenigen Militärpflichtigen geſtattet, welche in der 3. und 4. Rekrutirungs-Klaſſe ſtehen, doch mit Vorbehalt beſonderer Beſtimmungen, welche wegen mehrerer in die 4te Klaſſe gehörigen und insbeſondere wegen der einzigen Söhne, nothwendig werden, worüber noch nähere Weiſung erfolgen wird.

c) Wegen derjenigen Militärpflichtigen hingegen, welche zwar in die erſte Klaſſe gekommen, von der Aushebung aber nicht betroffen worden ſind, wird noch nähere Vorſchrift ertheilt werden: unter welchen Beſtimmungen denſelben, nach gezogenem Loos oder nach der vorgenommenen Aushebung, die Erlaubniß zum temporären Aufenthalt im Auslande bewilligt werden dürfe.

II. Solchen K. Unterthanen, welche keinen erlaubten Reiſezweck angeben, und in zweifelhaften Fällen ſolchen nicht nachweiſen können, ſind keine Päſſe auszufolgen.

III. Für jeden Paß hat das Oberamt, neben der bisherigen Stempelgebühr noch 12 kr. als Taxe für die K. Staats-Caſſe zu erheben und zu verrechnen.

IV. Wenn ein K. Unterthan, beſonders bei weiten Reiſen, ſeinen Paß auf die bisherige Art wollte legaliſiren laſſen, oder wenn er unmittelbar das Visa des betreffenden auswärtigen Geſandten nachſuchen wollte: ſo iſt ihm ſolches zu geſtatten und zu erleichtern.

V. Diejenigen — das Paßweſen betreffenden Beſtimmungen, welche in dem Erlaſſe des vormaligen K. Polizeiminiſteriums vom 5. Nov. v. J. enthalten, und durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben ſind, bleiben in ihrer Wirkſamkeit.

Das K. Landvogteiamt hat die K. Oberämter, ſo wie die Fürſten, Grafen und Edelleute des Landvogtei-Bezirks, von dieſer Verordnung zur Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

Stuttgart, den 29. Mai / 1. Juni 1816.

Auf allerhöchſten Befehl.

---

†) Beſchluß des Criminal-Tribunals, die Einlieferung Schwangerer und Kranker in die Strafanſtalten betreffend,

vom 1. Juni 1816.

---

††) Decret des k. Kriegsdepartements 1. Section, betr. die Einſendung vierteljährlicher Verzeichniſſe über die geleiſteten Militärvorſpannen,

vom 1. Juni 1816.

2315.

Regulativ über die Koſtensanrechnungen bei den landvogteiärztlichen Medizinal-Viſitationen,

vom 12. Juni 1816 [971]).

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 481.

††) Knapp, Repertorium V. 1. 93. S. Militärgeſetze.

971) Regbl. S. 151. Oben Note 894.

2316.

Warnung in Betreff der Aufmerkſamkeit auf den Geſundheits-Zuſtand der Schafe, wegen der in einigen Orten ausgebrochenen Pockenkrankheit,

vom 27. Juni 1816 [972]).

In Betreff der Schaf-Pocken, einer Krankheit, welche ſich in Württemberg nicht von ſelbſt bildet, ſondern bei den inländiſchen Schafen nur durch Anſteckung entſteht, ſind bereits am 14. Merz d. J. (Staats- u. Reg.-Blatt Nr. 11. Seite 61.) Vorſichts-Maßregeln, beſonders in Hinſicht der aus Frankreich kommenden Schafe, vorgeſchrieben worden.

Da dieſe Krankheit auch unter die Schaf-Heerde zu Kirchheim am Neckar, Oberamts Beſigheim, gekommen iſt, und hiervon, ehe der Schäfer die Krankheit als Pocken erkannt hatte, einzelne Stücke an verſchiedene Orte mit der Wirkung veräuſſert worden ſind, daß bereits unter der Schaf-Heerde auf dem Dachenhäuſer Hof, Oberamts Nürtingen, Anſteckung erfolgte; ſo iſt deſto größere Vorſicht gegen weitere Verbreitung dieſer Krankheit nothwendig, je verheerender dieſelbe iſt, und je weniger die Schaf-Pocken, welche in Württemberg glücklicher Weiſe ſehr ſelten ſich äußerten, den meiſten Schafhaltern und Schäfern gehörig bekannt ſind.

Es wird deswegen verordnet, daß jede ungewöhnliche Krankheit-Erſcheinung bei einer Schaf-Heerde von den Schafhaltern und Schäfern ſogleich der nächſten Ortsobrigkeit, und von derſelben dem Oberamt angezeigt werden ſoll, welches nicht allein den Thier-Arzt, oder in deſſen Ermanglung den nächſten Ober- oder Unteramts-Arzt zu unverweilter Unterſuchung der Schaf-Heerde, genauer Aufnahme des Erfunds, mediciniſchen Vorkehrungen und Vorſchlägen über die zu treffenden Polizei-Anſtalten zu veranlaſſen, ſondern auch die nöthig ſcheinenden polizeilichen Verfügungen zu vollziehen, und hierüber ſchleunigen Bericht an die Section des Medicinal-Weſens zu erſtatten hat, von welcher die weiteren Anordnungen zu erwarten ſind. Eine Verſäumniß hierin wird gegen jede Perſon oder Stelle, welche derſelben ſich ſchuldig macht, nachdrücklich geahndet werden.

Die Oberämter haben überdiß die Veranſtaltung zu treffen, daß obige Vorſchrift jeden Orts bekannt gemacht, und den Schafhaltern, Schäfern und Pförchmeiſtern deren Befolgung und vorzügliche Aufmerkſamkeit auf den Geſundheits-Zuſtand der Schafe eingeſchärft werde. Stuttgart, den 27. Jun. 1816.

Königl. Miniſterium des Innern.
Geheimer-Rath v. Otto.

---

972) Regbl. S. 183. — E. Verf. v. 14. Oct. 1830.

2317.

Kön. Verordnung, über die Verwaltung und Geſchäfts=behandlung beim Departement des Innern,

vom 7. Juli 1816 [973]).

Se. Königl. Majeſtät haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, in Abſicht auf die Verwaltung und die Geſchäftsbehandlung bei dem Departement des Innern dieſelben Einrichtungen zu treffen, welche durch die allerhöchſte Entſchlieſſung vom 4. d. M. bei dem Departement der Finanzen angeordnet worden ſind.

Hiernach bleibt die ganze Adminiſtration vom Departement des Innern, mit allen einzelnen Sectionen deſſelben, wie bisher, der unmittelbaren Oberaufſicht und Leitung des Miniſters untergeben, dergeſtalt, daß die Miniſterial=Verfügungen von ihm allein aus=gehen, und er allein, wie bisher, alle Berichte, Gutachten und An=bringen an Se. Königl. Maj. erſtattet. Hingegen wird dem Mi=niſter ein eigenes Collegium unter der Benennung: General=Di=rectorium des Innern an die Seite gegeben, welches zu Bera=thung der wichtigeren Gegenſtände der öffentlichen Staats=Verwal=tung beſtimmt, und daher von dem Miniſter hierzu beizuziehen iſt.

Dieſes General=Directorium des Innern beſteht, unter dem Präſidio des Miniſters, aus den bei dem Departement des Innern befindlichen Staatsräthen und Sections=Chefs, — das Protokoll deſſelben wird entweder von dem General=Secretär des Departements des Innern, oder an deſſen Stelle von dem zweiten Miniſterial=Secretär geführt. Für die Fälle, wo eine Divergenz zwiſchen den Anſichten des Miniſters und des General=Directorii eintritt, iſt die in der allerhöchſten Verordnung beim Finanz=Departement getrof=fene Beſtimmung hier gleichfalls anwendbar; und wie bei dem De=partement der Finanzen, ſteht es auch hier dem Miniſter frei, einzelnen Mitgliedern des General=Directorii, oder andern Räthen von den Sectionen, von welchen leztern er auch nach ſeinem Gut=befinden zu den Berathungen des General=Directorii beiziehen kann, die Ausarbeitung wichtiger Aufſätze zu übertragen.

Stuttgart, den 7. Juli 1816.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr. Kön. Staats=Miniſterium.

---

973) Regbl. S. 203. Abgeändert durch die Organiſation v. 8. Nov. 1816. u. 18. Nov. 1817. S. die Organiſ. v. 1. Juli 1811. — Näher beſtimmt wurde obige Einrichtung durch die nachfolgende Normal=Verordnung vom 20. Juli 1816.

†) Kön. Verordnung, den Geſchäfts-Kreis des Königl. Staats-Miniſteriums betreffend,

vom 15. Juli 1816.

2317 a.

Kön. Normal-Verordnung, die Vereinigung der Collegial-Verfaſſung mit der ſeitherigen Geſchäfts-Behandlung bei den die Departements des Innern und der Finanzen bildenden oberen Adminiſtrativ-Behörden betr.,

vom 20. Juli 1816 [974]).

Da Se. Kön. Majeſtät die Vortheile nicht mißkennen, welche ſich für den Geſchäftsgang der, die Departements des Innern und der Finanzen bildenden oberen Adminiſtrativ-Behörden, aus der Einführung einer collegialiſchen Behandlung und Berathung der Geſchäfte, beſonders dann entwickeln werden, wenn dieſe nicht auf zu unbedeutende und ihrer Natur nach nicht dazu geeignete Gegenſtände ausgedehnt, ſondern auf eine angemeſſene Weiſe mit der bisherigen, durch die Königl. Verordnung vom 1. Juli 1811 angeordneten, zum Theil aber in der Anwendung auf einige Punkte mißverſtandenen Bureau-Einrichtung in Verbindung gebracht wird: ſo haben Allerhöchſtdieſelbe den Entſchluß gefaßt, jene Vereinigung der Collegial-Verfaſſung mit der ſeitherigen GeſchäftsBehandlung, bei den Eingangs erwähnten beiden Departements auf eine zweckmäßige Weiſe zu bewerkſtelligen, und in dieſer Beziehung folgendes feſtzuſetzen für gut gefunden:

1) Bei dem Departement des Innern, wo die Section der innern Adminiſtration mit ihren beiden Abtheilungen hinfort das „Ober-Regierungs-Collegium" bildet, ſo wie bei dem Departement der Finanzen, wo die Section der Steuern in Vereinigung mit der 1ſten und 2ten Abtheilung der Kron-Domainen-Section das Finanz-Collegium formirt, tritt in den genannten Sectionen ſowohl, als in allen übrigen, zu den beiden Departements gehörigen Sectionen, die collegialiſche Behandlung und Berathung, in der Art, wie ſolche ehmals ſtatt gehabt, für alle diejenigen Fälle und Gegenſtände ein, welche vermöge ihrer höheren Bedeutung und eines allgemeineren Intereſſe hierzu ſich eignen. Als ſolche haben Se. Königl. Majeſtät

---

†) Regbl. S. 219. Staatsgrundgeſetze III. 336.

974) Regbl. S. 220. S. Note 973.

II) insbeſondere bezeichnet:

1) was ſich auf die Geſetzgebung, auf Erlaſſung, Erläuterung oder Abänderung allgemeiner Anordnungen, Einrichtungen und Amts=Inſtructionen, auf Feſtſetzung oder Abänderung allgemeiner Verwaltungs=Grundſätze bezieht, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß bei ſolchen Angelegenheiten von höherer Bedeutung den Reſultaten der collegialiſchen Berathung von Seite der einzelnen Sectionen ohne höhere Genehmigung und Entſcheidung keine Folge gegeben werden kann, ſondern dieſelben als Anträge an den Departements=Chef gebracht werden müſſen, der nach Vernehmung des ihm an die Seite gegebenen General=Collegii darüber im Staats=Miniſterium Vortrag zu machen hat.

2) Anträge oder Verfügungen, welche die Anſtellung, Verſetzung oder Entlaſſung Königlicher oder Commun=Diener betreffen; die Beurtheilung der mit den Dienſt=Candidaten vorgenommenen Prüfungen; die Anordnung, Leitung und Prüfung der Unterſuchungen gegen Beamte und andere Angeſtellte, die Erledigung der Relationen über Rechnungs=Reviſionen und Rechnungs=Reſte, wobei jedoch in den beiden letzten Beziehungen dem Departements=Chef wie bisher die Befugniß zukommt, in dringenden Fällen und wo eine gegründete Veranlaſſung zu unmittelbarer Einſchreitung von ſeiner Seite vorliegt, diejenigen Verfügungen, die ihm angemeſſen erſcheinen könnten, unter Beachtung der allgemeinen Geſetze für ſich zu treffen;

3) Straf=Fälle, wo entweder wegen der Größe der auf das Vergehen geſetzten Strafe, oder wegen der ſchwierigen Anwendung des Geſetzes auf das unterliegende Factum die Entſcheidung auf das Erkenntniß der Central=Stelle ausgeſetzt, oder gegen die Straf=Verfügung einer Unterbehörde der Rekurs an die höhere Stelle genommen worden iſt.

4) Beurtheilung und Erledigung der Beſchwerden über Verfügungen ſowohl der Central=Stellen, als der untergeordneten Behörden;

5) Fälle, wo über ſtreitige Rechts=Verhältniſſe oder über andere Einwendungen und Anſtände, welche einem Geſuche oder einer Adminiſtrations=Maaßregel entgegenſtehen, entſchieden werden muß;

6) Verfügungen, welche wegen ihrer Folgen in Beziehung auf den Wohlſtand, die perſönliche Freiheit und die Eigenthums=Rechte einzelner Staats=Angehörigen, oder wegen ihres Einfluſſes auf das Wohl des Ganzen oder einzelner Gemeinden oder Corporationen, eine reiflichere Ueberlegung erfordern;

7) Fälle, wo, ohne daß hierüber bereits Normen feſtgeſetzt wären, ein zu den öffentlichen Fonds gehöriger Gegenſtand veräußert oder weſentlich verändert, oder auf eine öffentliche Caſſe eine neue Ausgabe, namentlich eine neue Beſoldung, eine Beſoldungs=Zulage oder Penſion übernommen, oder eine zu den Einkünften

einer öffentlichen Caſſe gehörige Forderung ganz oder zum Theil nachgelaſſen, oder auch über einen bedeutenden Verwaltungs=Gegenſtand ein Mieth=Vertrag oder anderer Contract abgeſchloſſen wird. Von obigen Fällen einer Beſoldungs=Vermehrung oder Penſions=Ertheilung ſind jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, diejenigen ausgenommen, welche auf Sr. Königl. Maj. immediaten Befehl verfügt werden.

8) Alle höhere Reſolutionen und Entſcheidungen, deren Bekanntmachung und Vollziehung, inſofern hierbei nicht beſondere Anſtände eintreten, zwar dem Sections=Chef obliegt, ſind dennoch jedesmal auch der ganzen als Collegium verſammelten Section zur Kenntniß zu bringen.

III) Hinſichtlich derjenigen Gegenſtände, welche nicht in den vorſtehenden Punkten bezeichnet oder nach der Analogie darunter zu ſubſumiren ſind, oder nicht überhaupt ihrer Natur nach unter die der Collegial=Behandlung zu unterwerfenden Geſchäfte gehören, bleibt es bei dem, was durch die Organiſations=Verordnung vom 1. Jul. 1811 feſtgeſetzt iſt, deren Wirkſamkeit in denjenigen Beſtimmungen, die mit der gegenwärtigen neuen Anordnung beſtehen können, auch künftig fortdauert.

IV) Das Ober=Regierungs=Collegium, ſo wie das Finanz=Collegium, tritt zu gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen zuſammen, ſo oft ein Chef von den dieſe Collegien bildenden Sectionen, bei dem Departements=Chef, welcher alsdann das Präſidium führt, darauf anzutragen bewogen wird. Die Stimmen=Mehrheit macht den Beſchluß; iſt aber der Präſident damit nicht einverſtanden, ſo bleibt ihm vorbehalten, den Gegenſtand nach vorgängiger Vernehmung des ihm beigegebenen General=Collegii, an das Königl. Staats=Miniſterium zur weitern Verhandlung zu bringen.

V) In Fällen, welche nicht in dem Ober=Regierungs= oder Finanz=Collegium, ſondern in den betreffenden Sectionen und deren Abtheilungen verhandelt werden, iſt, wenn der Chef eine von der Majorität divergirende Anſicht hat, demſelben unbenommen, dem Departements=Chef die Sache mit Ausführung der verſchiedenen Gründe vorzulegen, welcher alsdann nach den oben feſtgeſetzten Beſtimmungen zu verfahren wiſſen wird.

Dieſe allerhöchſte Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Decr. Stuttgart im Königl. Staats=Miniſterium, den 20. Jul. 1816.

Ad. Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Königl. Staats=Miniſterium.

2318.

Erlaß des K. Juſtizminiſteriums, betreffend die Competenz der Oberämter zu Beſtrafung des Hazardſpielens,

vom 23. Juli 1816 [975]).

2319.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, betreffend die Beſetzung der niederen Gemeindedienſte durch ausgediente Soldaten,

vom 24. Juli 1816 [976]).

Da die allerhöchſte Verordnung, nach welcher verdiente und gutprädicirte bei der k. Armee gediente Soldaten bei niedern Commundienſten vorzüglich berückſichtigt werden müſſen, durch die Conſtitutions=Urkunde nicht aufgehoben, ſondern den Gemeinden, mittelſt des ihnen zugeſtandenen Wahlrechts bei Beſezung ſolcher niedern Commundienſte nur das Recht bewilligt iſt, ihre Diener aus derjenigen Claſſe, welche vornemlich auf Verſorgung Anſprüche zu machen hat, nun ſelbſt zu wählen; ſo wird der — die Weiſung ertheilt, dem Magiſtrat die Berückſichtigung verdienter Excapitulanten oder Invaliden, inſofern ſie ſich darum bewerben, um ſo mehr einzuſchärfen, als ſchon eigenes Rechts= und Billigkeitsgefühl ihn hiezu auffordern.

Würde jedoch eine Stelle beſondere Kenntniſſe und Fertigkeiten vorausſezen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nur ein Excapitulant, welcher ſolche beſizt, an dieſelbe Anſprache machen kann; daher auch den Gemeinden frei ſteht, unter den einzelnen ſolcher Competenten vornemlich denjenigen zu berückſichtigen, zu welchem er das größere Vertrauen hegt, oder der ihm in moraliſcher und phyſiſcher Hinſicht der tüchtigere ſcheint, ohne daß gerade ein größſerer Grad von Dürftigkeit oder erlittener Verwundung und Verſezuug unter die Zahl der Invaliden die Wahl beſtimmen müßte, wie denn ſelbſt in Ermanglung eines zur Stelle tüchtigen Excapi=

---

975) Normalienbuch des Juſtizminiſteriums. — Hier wird ausgeſprochen, daß in allen Fällen das Criminal=Tribunal zum Straferkenntniß competent ſey, da es ſich entweder um 6 wöchige Freiheitsſtrafe (bei Unvermöglichen) oder um eine Geldbuße von 50 fl., mithin immer um eine die oberamtliche Strafbefugniß überſteigende Strafe handle. Vrgl. Straf=Edict vom 18. Juli 1824.

976) Normb. d. Stadtdir. Stuttg. — S. das Reſcript v. 18. April 1808 und die dortigen Anmerkungen.

tulanten allerdings ein anderer qualifizirter Mann gewählt werden kann. Stuttgart den 24. Juli 1816.

Auf beſondern Befehl.

2320.

Verfügung, betr. die Bezahlung der Verpflegungskoſten Wahnſinniger in dem Irrenhaus,

vom 24. Juli 1816 [977]).

In der General-Verordnung vom 11. Febr. 1810 über die neue Organiſation der Waiſen- Zucht- und Irren-Anſtalten iſt vorgeſchrieben, daß die Aufnahme in das Irrenhaus bei der Section der innern Adminiſtration nachgeſucht, und für jeden Irren das regulirte Koſtgeld, entweder aus ſeinem Vermögen, oder von ſeinen Verwandten, falls ſie zu ſeiner Unterhaltung geſezlich verbunden ſind, oder von der Gemeinde, welcher er zugehört, nach den beſtehenden Geſezen der Armen-Verſorgung bezahlt werden ſoll.

Da nun zur Ausmittlung der zahlungspflichtigen Perſonen und Caſſen oft mehrere Berichte erfordert werden müſſen, und hierdurch nicht ſelten die Bezahlung ſo verzögert wird, daß bei der Irrenhaus-Caſſe, die keine andere Zuflüße, als dieſe Koſtgelder hat, Geld-Verlegenheiten eintreten, ſo werden die Oberämter angewieſen, in den an die Sektion der innern Adminiſtration wegen der Aufnahme Wahnſinniger und Schwermüthiger in das Irrenhaus zu erſtattenden Berichten zugleich auch über die Verbindlichkeit zu den Koſten-Beiträgen die erforderlichen Notizen vorzulegen. Zu dieſem Zwecke iſt ein magiſtratiſches Zeugniß über das Vermögen des Irren beizulegen, und falls dieſes zu den Koſten hinreicht, anzuzeigen, ob die beſſere oder die geringere Koſt gewünſcht werde. Iſt aber das Vermögen auch zu Bezahlung der leztern nebſt den Bett- und Kleider-Geldern unzulänglich, ſo hat das Oberamt die Verwandten des Irren über die Beiträge, welche ſie zu leiſten vermögen, zu vernehmen, und ſolche feſtzuſezen. Sollten dieſe jedoch den Aufwand nicht decken, ſo ſind die öffentlichen Caſſen, aus denen das Ganze oder das noch Fehlende zu beſtreiten iſt, und das herkommliche Verhältniß ihrer Concurrenz anzugeben. Hiebei wird bemerkt, daß gewöhnlich zuerſt die Gemeinde, welcher der Irre angehört, unter Zuziehung der örtlichen Stiftungen, ſo weit dieſe ohne nachtheiligen Angriff ihres Vermögens beizutragen fähig ſind, und, wenn in einem Oberamt eine Confraternität der piorum corporum beſteht, dieſe mit den öffentlichen Caſſen der Gemeinde in das

---

977) Regbl. S. 223. S. Bekanntm. v. 28. Novbr. 1833 u. 20. Jan. 1834.

Mittel zu treten habe; weßhalb mit der betreffenden Stiftungs-Verwaltung Rükſprache zu nehmen iſt. Wenn jedoch aus den Mitteln der Gemeinde und der öffentlichen Stiftungen die Verpflegung des Irren nicht ganz beſtritten werden könnte, ſo iſt die Amtspflege, wo es nicht ſchon ohnehin in dem Herkommen liegt, zur Concurrenz verbunden.

Nach dieſen Beſtimmungen haben alſo die Königl. Oberämter mit den Anträgen zur Aufnahme in das Irrenhaus zugleich auch die Mittel zur Beſtreitung des künftigen Aufwands ſo vorzulegen, daß darüber keine weiteren Zweifel und Unterſuchungen vorkommen können. Zugleich wird denſelben die Sorge für die richtigen Quartalzahlungen der Koſtgelder, ohne welche das Irrenhaus nicht beſtehen kann, zur dringenden Pflicht gemacht. Stuttgart, den 24. Juli 1816. Kön. Miniſterium des Innern. v. Otto.

2321.

Erlaß der Section des Medicinalweſens, Vorſchriften wegen des Verhaltens der Aerzte bei Epidemien und deren Koſtens-Anrechnungen betr.,

vom 26. Auguſt 1816 [978]).

2322.

Erlaß der K. Section des Straßen-, Brücken- und Waſſer-Bauweſens an die Weg-Inſpectoren in Betreff der Baumpflanzungen an den Chauſſeen,

vom 28. Auguſt 1816 [979]).

Es ſind neuerlich wieder Anzeigen eingekommen, daß der Baumſatz an den Chauſſeen theils überhaupt vernachläſſigt, theils dabey

978) Knapp V. Thl. S. 211. Die auf Koſten-Erſparniß abzweckenden Beſtimmungen dieſes Erlaſſes ſind in die Min.-Verfügung vom 14. Oct. 1830. übergegangen.

979) Knapp V. Thl. 1. Abth. S. 79. Aufs Neue wurden die Vorſchriften der Weg-Ordnung eingeſchärft durch Min.-Erlaß vom 23. Nov. 1828 und dabei den Kreis-Regierungen aufgetragen:

„Die geeignete Verfügung zu treffen, daß in Gemäßheit dieſer Vorſchriften, die ſchon erwachſenen Bäume an den Chauſſeen überall, wo daran ein Mangel erſcheint, zur gehörigen Zeit ausgeäſtet, und bei Anlegung neuer dergleichen Baumpflanzungen oder bei Ergänzung größerer Lücken, die Bäume wenigſtens 10 Fuß vom äußern Grabenrande und

die geſetzliche Beſtimmung der Weg-Ordnung §. 17. vermög welcher die Bäume in der Entfernung von 24 Fuß von einander, und wenigſtens 6 Schuh von dem äuſſern Graben-Rande geſetzt werden ſollen, ſehr häufig nicht beobachtet werde. Da nun den Weg-Inſpectoren nicht nur durch die Weg-Ordnung und ihre Inſtruction, ſondern auch durch viele Normal-Reſolutionen, dieſer für die Conſervation der Chauſſeen ſo höchſt wichtige Gegenſtand zur genaueſten Aufſicht empfohlen, und deßwegen in den Tabellen zu den Viſitations-Relationen für den Baumſatz eine eigene Rubrik eingetragen iſt, auch nach der Natur der Sache von der Befolgung der dießfalls vorliegenden Befehle ſich niemand ſo leicht überzeugen kann, als die Weg-Inſpectoren; ſo ſieht man ſich dadurch veranlaßt, denſelben wiederholt, und auf das ernſtlichſte aufzugeben, hierauf bei jeder Gelegenheit ihre volle Aufmerkſamkeit zu richten.

Dabey werden ihnen folgende Grundſätze als unabweichliche Norm, deren Uebertretung ſie in jedem Special-Fall zu berichten haben, vorgeſchrieben.

1) Die Entfernung der Bäume von 24 Schuh unter einander, iſt das Minimum der Entfernung.

---

wenigſtens 36 Fuß von einander entfernt geſezt, überhaupt aber mit der erforderlichen Sorgfalt und Umſicht zu Werk gegangen werde, um die Beförderung der nüzlichen und zur Zierde dienenden Obſt-Cultur mit der Fürſorge für die Unterhaltung der mit großen Koſten angelegten Straßen in Einklang zu bringen. Insbeſondere iſt darauf zu ſehen, daß nicht, wie es hin und wieder zu geſchehen pflegt, weitere Bäume, namentlich Zwetſchgen- und andere Steinobſt-Bäume, zwiſchen die ordnungsmäßig gepflanzten Bäume eingeſezt, vielmehr, wo ſich dergleichen vorfinden, ſie wenigſtens allmählig wieder herausgenommen werden. Zugleich ſind die Beſizer der Bäume an den Straßen zu ermahnen, diejenigen, deren Aeſte allzudicht in einander verwachſen ſind, gehörig auszulichten, indem, wenn die Sonnenſtrahlen nicht durchdringen können, und der Luftzug gehemmt iſt, ſowohl die Obſtfrüchte kleiner und unſchmackhafter werden und ungefärbt bleiben, als auch das Austrocknen der Straße gehemmt wird.

Im Allgemeinen iſt überall die Verſchiedenheit der örtlichen Verhältniſſe wahrzunehmen, da der als Regel angenommene Abſtand der Bäume unter ſich und von der Straße bei einem magern Boden und bei Baumgattungen, die keine ausgebreitete Krone machen, hinreichen kann, während in einem guten Boden, der ein üppiges Wachsthum befördert, Baumgattungen, die ſich ihrer Natur nach ſehr auszubreiten pflegen, in dem beſchränkten Raum nur durch verhältnißmäßiges Abſtuzen ihrer Aeſte in Ordnung gehalten, und für den freien Luftzug unſchädlich gemacht werden können.

Uebrigens iſt auch dafür Sorge zu tragen, daß die Beſtimmung der Weg-Ordnung §. 18., wornach die Hecken an den Gütern nicht über 4 Schuh hoch gezogen werden dürfen, genau eingehalten und befolgt werde.

Sollten bei der Ausführung obige Maasregeln, von welchen außer den Orts- und Bezirks-Polizei-Beamten auch die Straßenbau-Inſpectoren in Kenntniß zu ſezen ſind, an einzelnen Orten entweder ihrem Zweck nicht genügen, oder erhebliche Anſtände finden, ſo hat die Kreis-Regierung darüber Bericht zu erſtatten und ihre gutächtlichen Vorſchläge beizufügen."

Es ſollen daher

a) bei neuem Baumſatz die Bäume unter keinem Vorwand, und auf keinen Plaz, näher als 24 Schuh von einander geſetzt werden.

b) Solche junge Bäume, welche noch verſezt werden können, und näher, als 24 Schuh an einander ſtehen, ſollen in dem kommenden Spätjahr auf die geſezliche Entfernung gebracht werden.

c) An Chauſſeen, welche nicht die Breite von 24 Schuhen haben, oder ſich an eine Höhlung hinziehen, ſollen die Bäume 36 Schuh auseinander geſezt werden.

d) Ueberdieß ſollen die Bäume übers Kreuz geſezt werden, dergeſtalt, daß die Bäume, welche auf der einen Seite der Straße geſezt werden, gerade der Mitte des zwiſchen 2 Bäumen auf der andern Seite der Straße befindlichen Zwiſchenraums von 24 Schuh gegen über zu ſtehen kommen. Und da

e) der Baumſatz an den Chauſſeen überhaupt die Nebenſache iſt, die Erhaltung der mit vielen Millionen erbauten, und mit großen Summen Geldes zu erhaltenden Chauſſeen hingegen die Hauptſache bleibt, ſoll folglich der Baumſatz an den Chauſſeen, ſo nüzlich und ſchön derſelbe auch immer iſt, und ſo aufmerkſam man, den vorliegenden allerhöchſten Befehlen gemäß, auf denſelben ſeyn ſoll, ſtets ſo geleitet werden, daß derſelbe dem Haupt=Object (den Chauſſeen) nicht nachtheilig iſt, und beſonders denſelben die Sonne und den Luftdurchzug zu ihrer Auftroknung nicht entzieht.

Daher haben die Weg=Inſpectoren, wenn die Lokalität es erfordert, daß bei Anlegung einer neuen Chauſſee, oder bei Anlegung eines neuen Baumſatzes an alten Chauſſeen, eine Abweichung von der geſetzlichen Beſtimmung nöthig und räthlich ſeyn ſollte, hievon ſtets eine ſpecielle Anzeige hieher zu machen, um wegen der Abweichung von dem Geſez die nöthige höhere Legitimation, und eine genaue Vorſchrift über die in einem ſolchen Fall zu beobachtende Entfernung des Baumſatzes von hieraus geben zu können, auch haben ſie aus gleicher Urſache ohnabweichlich darauf zu beſtehen, daß die bereits ausgewachſenen großen Bäume, deren Aeſte ſich über den Graben auf die Chauſſee herein erſtrecken, ſtets zu gehöriger Zeit ſo ausgeäſtet werden, daß weder das Austrocknen der Chauſſee, noch die Paſſage auf derſelben, durch ſie verhindert wird.

2) Die Entfernung des Baumſatzes vom Chauſſee=Graben darf auf keinen Fall unter 6 Schuh ſeyn, d. h. 6 Schuh von dem Graben=Rand gegen das Gut. Dieſer Punkt iſt ſo wichtig, daß wo ein neuer Banmſatz näher an die Gräben gemacht worden iſt, und die Bäume noch verſetzt werden können, dieſes im künftigen Spätjahr ohnfehlbar geſchehen ſoll.

3) Hat vermög der Geſetze jeder Güterinhaber, deſſen Gut

an die Chauſſee ſtoßt, die Verbindlichkeit, ſein Gut auf die oben angegebene Weiſe mit Bäumen zu beſezen. Uebrigens ſteht es ganz in ſeiner Willkühr, welche Baumgattungen er wählen will, wenn er nur da, wo fruchtbare Bäume fortkommen können, fruchtbare Bäume ſetzt, da aber, wo fruchtbare Bäume nicht fortkommen, einen Waldbaum, vorzüglich Vogelbeerbäume, u. dgl. wählt. Wo es hingegen eine Commun vorzieht, den Chauſſee-Baumſatz, mit Einwilligung der Königl. Section der Commun-Verwaltung auf öffentliche Koſten beſorgen zu laſſen, iſt diß zwar geſtattet, allein auch hiebey müſſen die geſezlichen Vorſchriften unabweichlich befolgt werden, und darf der Weg-Inſpector unter keinem Vorwand, wie z. B. daß es von einer andern Behörde ſo befohlen worden ſey, hierinn nachſehen, ſondern er hat vielmehr, ſo wie ihm eine Abweichung von der geſetzlichen Vorſchrift bekannt wird, ſogleich eine Anzeige hieher zu machen, indem feſt darauf beſtanden werden muß, daß die Chauſſeen nicht wegen der Bäume, ſondern die Bäume wegen der Chauſſeen vorhanden ſind, und daher die Chauſſeen auf keinen Fall unter den Bäumen nothleiden dürfen. Da aber auf der andern Seite der Baumſatz an den Chauſſeen, ſo weit er dieſem nicht nachtheilig iſt, den beſtimmt vorliegenden allerhöchſten Befehlen gemäs, auf alle Weiſe befördert werden ſoll, und da der Baumſatz an den Chauſſeen zugleich den wichtigen polizeylichen Zweck hat, daß die Bäume im Winter und bey Nacht zugleich als Wegweiſer dienen ſollen, ſo iſt es auf der andern Seite unerläßliche Pflicht der Weg-Inſpectoren, daran zu ſeyn, daß in denjenigen Gegenden des Königreichs, wo derſelbe noch nicht durchgeſetzt iſt, oder mit Nachläſſigkeit betrieben wird, derſelbe gehörig in Gang komme. Sie haben dabey zu erforſchen, worinn der Grund liegt, warum derſelbe Schwierigkeiten finde, und wenn ſie bemerken, daß es Eigenſinn und Vorurtheil iſt, was dem Fortgang des Baumſatzes entgegenſteht, ſo haben ſie hievon eine ſpecielle Anzeige an die Section zu machen.

4) Ein Haupt-Umſtand, warum in manchen Gegenden des Königreichs der Chauſſee-Baumſatz keinen Fortgang hat, iſt, daß zu kleine und zu ſchwache Bäume geſetzt zu werden pflegen. Es ſollen keine geringere, als ſieben Schuh hohe, und am Stamm einen Zoll dicke Bäume geſezt, und darauf beſtanden werden, daß geringere bereits geſezte Bäume durch andere von jener Höhe erſezt, gehörig gebunden, und mit Dornen ſo eingemacht werden, daß ſie von den Thieren keinen Schaden leiden. Die Weg-Inſpectoren haben bey ihren Viſitationen alle nicht ſo beſchaffenen Bäume hinwegzuſprechen, und Punct für Punct den Orts-Vorſtehern die Mängel anzuzeigen, auch das nöthige in ihren Viſitations-Berichten zu bemerken.

5) Ein weiterer Mangel iſt, daß die jungen Bäume ſehr oft beim Ackern Noth leiden.

Es ſoll daher auf eine Entfernung von 3 Schuh an die Bäume nicht geackert werden, widrigenfalls der Contravenient, wenn dem

Baum oder ſeinen Wurzeln hierdurch irgend eine Beſchädigung zugefügt wird, mit einer kleinen Frevel von 3 fl. 15 kr. belegt, das Drittel aber dem Anzeiger zugeſchieden werden ſoll. Begeht er aber dieſes Vergehen wiederholt, ſo ſoll der Frevler, je nachdem es das 2te 3te oder 4temal vorkommt, nach der General-Verordnung vom 23. Juni 1808 beſtraft werden.

6) Sehr häufig geſchieht es auch, daß die Bäume durch ledig laufendes Vieh, oder dadurch, weil über den Chauſſee-Graben gefahren, und bey der gehörigen Ueberfarths-Stelle keine Güter-Brücke angebracht wird, beſchädiget werden.

Auch dieſe Frevler unterliegen, wenn die Bäume dadurch ruinirt werden, den in der General-Verordnung vom 23. Juni 1808 feſtgeſezten Strafen, und haben die Wegmeiſter und Wegknechte ſowohl auf dieſen, als andern ähnlichen Unfug, die ſchuldige Aufmerkſamkeit zu richten, der Weg-Inſpector ſie aber darin zu unterſtüzen, daß ihnen das geſezliche Rugdrittel nicht erſchwert werde.

Indem man daher dem Weg-Inſpector (N. N.) die genaueſte Beobachtnng dieſer Vorſchriften zur Pflicht macht, wird er zugleich angewieſen: ſämmtliche Wegmeiſter und Wegknechte ſeiner Inſpection genau davon in Kenntniß zu ſezen, und wenn er bey ſeinen Viſitationen bemerkt, daß ſie ſelbſt denſelben, ſo weit es ihnen obliegt, nicht nachkommen, die Uebertreter nicht anzeigen, und Unordnungen, welchen ſie am beſten und ſo leicht begegnen können, gleichſam unter ihren Augen dulden. dieſelbe zu Rede zu ſtellen, zu Protokoll zu vernehmen und zu höherer Rügung hieher anzuzeigen.

Endlich wird es

7) jedem Weg-Inſpector zur Pflicht gemacht, ſich von der Baum-Cultur ſo viel Kenntniß zu verſchaffen, als er zu Erfüllung ſeiner Amtspflicht nothwendig haben muß. Dieſe Forderung iſt nicht zu groß, indem ſich dieſe Kenntniß billig jeder Staats-Bürger erwerben ſoll, und dieſelbe theils durch Leſung guter Schriften, wie z. B. des Werks vom Pfarrer Chriſt über die Obſt-Baum-Zucht, theils durch Unterhaltung mit andern ſachkundigen Männern ſehr leicht zu erlangen iſt. Dadurch werden ſodann die Weg-Inſpectoren in den Stand geſezt, ſich mit den ihnen untergebenen Wegmeiſtern und Wegknechten bey ihren Viſitationen an Ort und Stelle auf eine zweckmäßige Weiſe hierüber unterhalten, dieſelbe belehren, ihnen ein Intereſſe für dieſen wichtigen Gegenſtand beybringen, und ſich ſelbſt über Local-Anſtände, und die dadurch nöthig werdende Modificationen gehörig unterrichten zu können [980]).

Stuttgart, den 28. Auguſt 1816.

Auf beſondern Befehl.

---

980) Hieher auch folg. Min.-Erlaß an die Kreis-Regierungen vom 25. Dezbr 1818. (Norm.-Buch des Min.)

„Die Central-Stelle des landwirthſchaftl. Vereins hat zur Anzeige gebracht: es ſey von ihr bei verſchiedenen Gelegenheiten bemerkt worden, daß bei dem Pflanzen fruchtbarer Bäume an die Chauſſeen die Communen oft

2323.

Decret der Section des Medizinalweſens, daß die Kühlröhren nicht aus Prob- ſondern nur aus reinem Zinn gefertigt werden dürfen,

vom 13. September 1816 [981]).

2324.

Belehrung in Betreff der unter den Schafen gegenwärtig herrſchenden Krankheiten,

vom 16. September 1816 [982]).

Die ungewöhnliche, meiſtens feuchte Witterung des gegenwärtigen Jahres hat unter den Schaafen mehrere, zum Theil verheerende, Krankheiten veranlaßt, worunter insbeſondere die Ruhr, der Lungenwurm, die Waſſerſucht und Geſchwüre gehören, daher von der Sektion des Medicinalweſens über die Kennzeichen dieſer Krankheiten und die Behandlung der davon befallenen Schaafe nachſtehende Belehrung entworfen worden iſt, welche zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

---

dadurch in bedeutende unnöthige Koſten verſezt werden, daß ſie theils bei dem Sezen ſelbſt nicht die gehörige Vorſicht beobachten, z. B. bei ſchlechtem Boden die Stelle, auf welche der Baum geſezt werden ſoll, nicht zuvor aufgraben und mit beſſerer Erde auffüllen, oder allzu junge und ſchwache Bäumchen ſezen, theils nachher die Bäume nicht gehörig alle Jahre hacken, beſchneiden, u. ſ. w.

Nun haben zwar die K. Weginſpectoren und die Wegmeiſter vermöge ihrer Inſtruktion die Pflicht, über die Baumpflanzung an den Chauſſeen in Hinſicht auf die Zahl der Bäume zu wachen, und es iſt ihnen in ſolcher im Allgemeinen auch zur Obliegenheit gemacht, kein muthwilliges Verderben an den Chauſſee-Bäumen geſchehen zu laſſen. Da ſie ſich aber um die Vorſichts-Maasregeln beim Sezen und die nachherige Pflege der Bäume bis jezt nicht bekümmert zu haben ſcheinen, ſo wird der Kreis-Regierung der Auftrag ertheilt, die Weginſpektoren und Wegmeiſter dahin inſtruiren und anhalten zu laſſen, daß ſie gelegenheitlich ihrer Verrichtungen auf den Straßen auch auf das zwekmäßige Sezen und die ordentliche Pflege der geſezten Chauſſeebäume ihr Augenmerk richten, und wenn ſie Ungeſchicklichkeiten in dieſer Hinſicht wahrnehmen, die betreffenden Orts-Vorſteher belehren und an ihre Pflicht erinnern, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände den höheren Behörden eine Anzeige machen ſollen.

981) Knapp Repertorium V. 2. Abth. S. 59. S. oben Note 918.

982) Reg.-Bl. S. 275.

Je größer die Gefahr bei weiterer Ausbreitung dieſer Krankheiten iſt, deſto mehr iſt Aufmerkſamkeit auf die Schaafe und ihre Geſundheit, deſto mehr Vorſicht in ihrer Behandlung, und deſto größere Thätigkeit in Vollziehung der beſtehenden Polizei=Verordnungen erforderlich, welche den Schäfern, Schaafhaltern, Pförch=Meiſtern, Orts=Vorſtehern und Beamten hiemit eingeſchärft werden, unter Wiederholung der Vorſchrift, welche den 27. Jun. dieſes Jahrs, aus Veranlaſſung der ebenfalls noch nicht ganz unterdrückten, ſondern noch bei einigen Heerden ſich äußernden Schaafpokken=Krankheit, gegeben worden iſt, daß nämlich jede ungewöhnliche Krankheits=Erſcheinung bei einer Schaafheerde von den Schaafhaltern und Schäfern ſogleich der nächſten Orts=Obrigkeit und von dieſer dem Oberamt angezeigt werden ſoll, damit dieſes nicht allein die ärztliche Unterſuchung veranſtalte, und die nöthigen polizeilichen Verfügungen treffe, ſondern auch der Medicinal=Sektion Bericht erſtatte; auch daß eine Verſäumniß hierin gegen jede Perſon oder Stelle, welche derſelben ſich ſchuldig macht, nachdrücklich werde geahndet werden. Stuttg. den 16. Sept. 1816.

K. Miniſterium des Innern. v. Otto.

Beilage.

Unter die Krankheiten, welche als Folge der ungewöhnlichen und naſſen Witterung des gegenwärtigen Jahrs unter den Schaafheerden ausbrachen, gehört

I. eine ganz ungewöhnliche Ruhr, welche ſehr verheerend ſich in den Taubergegenden im Auguſt dieſes Jahrs vorzüglich unter den Lämmern einſtellte. Die davon ergriffenen Thiere werden aufgebläht; es mangelt einige Zeitlang Miſt=Abgang bei verlorener Freßluſt; hierauf erfolgt das Ausſprizen einer grüngelblichten, ſpäterhin auch mit Blut gemengten Flüſſigkeit, welche einen äußerſt widrigen herbfauligten Geruch annimmt. Mehrere Tauſende fielen im benachbarten Auslande nach dieſen Erſcheinungen entkräftet. Um ſolche kranke zu retten, muß man ſie von den übrigen trennen, unter Dach bringen, und bei trokener Witterung auf trokene Gegenden austreiben, beim erſten Bemerken des Aufblähens aber den Lämmern ſchleunig ein Quent Friedrichſalz und ebenſoviel Enzianwurz, erwachſenen aber das doppelte beibringen, und nach einer Stunde die Gabe wiederholen. Stellt ſich Durchlauf ein, ſo gibt man des Tags 3 — 4mal den Lämmern einen halben, den erwachſenen einen ganzen Eßlöffel von folgender Latwerge. Man nehme

ſchwarz Hirſchhorn=Oel — — 3 Loth,
gepulverte Kalmuswurz }
— Leinſaamen } von jedem 4 Loth,

und ſo viel Wachholder= oder Obſtmuß, oder in Ermangelung deſſen ſo viel Waſſer, als zur Fertigung einer Latwerge nöthig iſt. Man fährt hiemit fort, bis der Koth dik zu werden anfängt, und die Freßluſt ſich wieder einſtellt.

II. Sowohl in obenberührten, als in andern Gegenden zeigte ſich, daß die huſtenden Lämmer von einem eigenen Lungenwurm (Strongylus), der ſich oft in Hunderten in den Luftröhräſten anhäuft, und Abmagerung und Erſtickung herbeiführt, geplagt werden. Nach bisherigen Erfahrungen ſterben dieſe Würmer, und werden mit Schleim ausgeworfen, wenn ihnen folgendes Pulver gereicht wird:

Schwefelblumen, gepülverte Champagnerkreide und Wachholderbeer, von jedem gleichviel, alles ſorgfältig und mit ſoviel Kochſalz gemiſcht, als nöthig iſt, um die Lämmer zum Lecken deſſelben zu beſtimmen. Dieſes Pulver wird ihnen ſo oft gereicht, als ſie es nehmen mögen, und ſo lange, bis der Huſten verſchwunden iſt.

III. Bereits hat ſich ferner ſchon eine nicht geringe Anzahl waſſerſüchtiger Schaafe (knüzer nach ſchwäbiſcher Mundart) gezeigt, und es ſteht zu befürchten, daß ſich noch viele vorfinden werden. Daher iſt jedem Schaafhalter anzurathen, ſeine Thiere von Zeit zu Zeit beſichtigen zu laſſen.

Dabei iſt vorzüglich auf die blaſſe glanzloſe Haut zu ſehen, welche ſich bei den bereits erkrankten oder krankwerdenden vorfindet. Erfahrungen bei Tauſenden ſolcher waſſerſüchtigen haben dargethan, daß, wenn nicht ſchon bedeutende, den Tod bedingende Veränderungen in den Eingeweiden eingetreten ſind, gänzliche Heilung auf gehörigen Gebrauch folgenden Pulvers erfolgte, und ſelbſt bei den rettungsloſen häufig ein ſolcher Zuſtand herbeigeführt wurde, welcher noch die beſſere Benuzung derſelben zuließ.

Gepulverte Eichenrinde		von jedem 2 Pfund.
= = Enzianwurz		
= = Wachholderbeer		
Eiſen=Vitriol	= = = =	1 Pfund.
Kochſalz	= = = = =	7 Pfund.

Alles ſorgfältig untereinander gemiſcht und den der Krankheit verdächtigen ſo oft und ſo viel in den Salztrögen gegeben, als ſie nehmen mögen, und ſo lange bis ſich wieder die gehörige Röthe der Haut eingefunden hat: den beſtimmt kranken Erwachſenen gebe man Morgens und Abends 1 Quentlein davon eben ſo lange ein, und vermeide jedesmal einige Stunden darauf Gelegenheit zum Waſſergenuß.

IV. Langes und öfteres Verweilen im Naſſen hat bei den Schaafen häufig die Bildung der Geſchwüre zur Folge, welche man ſowohl unter der Haut, als dem Horn der Füße bemerkt. Beſonders beſchwerlich ſind ſie an letzterer Stelle. Hat man den leidenden Theil aufgefunden, und öffnet man das noch bedeckte Geſchwür mittelſt eines Meſſers, befeuchtet jede ſchwärende oder naſſende Stelle mit Spiesglasbutter, und beſtreicht die hierauf troken gewordene Wunde mit einer einfachen Harzſalbe, wozu die meiſten Wagenſchmieren, beſonders die ſogenannte braune (Schiffstheer), ſich eignen, ſo erfolgt ſchleunige Heilung.

Stuttg. den 16. Sept. 1816. Departement des Innern,
Section des Medicinalweſens.

2325.

Bekanntmachung, die mit den Höfen Baiern und Baden getroffene Uebereinkunft in Rückſicht der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen betreffend,

vom 23. September 1816 [983]).

Nachdem Se. Königl. Majeſtät die mit den Bevollmächtigten des Königl. Baierſchen und des Großherzoglich Badiſchen Hofs, in Rückſicht der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten, und anderer Ausgewieſenen zu Stuttgart den 7. März d. J. abgeſchloſſene Uebereinkunft ratificirt haben, und die Ratifications-Urkunden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind, ſo wird der Inhalt dieſer Uebereinkunft hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Miniſterio, den 23. September 1816.

Se. Königl. Majeſtät der König von Baiern,
Se. Majeſtät der König von Württemberg, und
Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden

haben in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, in Rückſicht der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen ſich über gewiſſe Grundſätze zu vereinigen, die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Unterhandlung über dieſen Gegenſtand beauftragt, von welchen hierauf folgende Uebereinkunft mit Vorbehalt allerhöchſter und höchſter Genehmigung abgeſchloſſen worden iſt.

§. 1. Die contrahirenden hohen Souverains verbinden Sich, Niemand aus Ihrem in eines Mit-Contrahenten Staats-Gebiet auszuweiſen, der nicht ein Angehöriger des Staats iſt, dem er zugewieſen wird, und darin ſein Heimweſen zu ſuchen hat, oder wenigſtens durch das Gebiet deſſelben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats, nothwendig den Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme von Seite der Contrahenten wechſelſeitig nicht verſagt werden kann, ſind anzuſehen:

a) alle diejenige, deren Vater, oder wenn ſie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenſchaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung geſtanden iſt, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden ſind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verband entlaſſen worden zu ſeyn, und ein anderwärtiges Heimath-Recht erworben zu haben;

---

983) Regbl. S. 287. S. weitere Bekanntmachungen in Bezug auf den Beitritt von Hohenzollern-Sigmaringen und Großherzogthum Heſſen vom 11. März u. 24. Juli 1818. Vgl. Erlaß vom 9. März 1820.

b) diejenigen, welche von heimathloſen Eltern zufällig innerhalb des Staats-Gebiets geboren ſind, ſo lange ſie nicht in einem andern Staate das Unterthanen-Recht durch ausdrückliche Aufnahme erworben, oder ſich daſelbſt mit obrigkeitlicher Bewilligung verheirathet, oder darin mit Connivenz der Obrigkeit zehen Jahre lang gewohnt, oder wenigſtens als ſelbſtſtändig ein Gewerbe getrieben haben;

c) Perſonen, welche zwar weder in dem Staats-Gebiet geboren, noch zu Unterthanen daſelbſt aufgenommen worden, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe, oder ſonſt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten ſind, daß ſie mit obrigkeitlicher Bewilligung daſelbſt geheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehen Jahren ſtillſchweigend geſtattet worden iſt, darin ihren Wohnſitz zu haben, oder als ſelbſtſtändig ein Gewerbe zu treiben.

Zu Begründung einer Anſprache an den Staat durch Verheirathung iſt es nicht hinreichend, daß der Geiſtliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, ſondern es wird erfordert, daß der Diſtrikts-Beamte, in deſſen Amtsbezirk die Trauung geſchehen iſt, dieſelbe durch eine ſchriftlich ausgeſtellte amtliche Erklärung, als zuläſſig anerkannt hat.

§. 3. Wenn ein Landſtreicher ergriffen wird, der in einem Staat zufällig geboren iſt, in einem andern aber das Unterthanen-Recht erworben, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung ſich verheirathet, oder durch zehenjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbs ſich einheimiſch gemacht hat: ſo iſt der leztere Staat vorzugsweiſe ihn aufzunehmen verbunden.

Tritt das Unterthanen-Recht in einem Staat mit der Verheirathung oder zehenjährigen Wohnung oder Gewerbstreibung in einem andern zuſammen; ſo iſt das erſte Verhältniß entſcheidend. Iſt ein Heimathloſer in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach ſeiner Verheirathung während des beſtimmten Zeitraums von zehen Jahren, als ſeßhaft oder gewerbtreibend, geduldet worden, ſo muß er in dem lezteren beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vaganten keine der hier aufgezählten Beſtimmungen anwendbar oder erweislich; ſo hat derjenige Staat, wo er ſich zufällig befindet, ihn proviſoriſch beizubehalten.

§. 5. Verheirathete Perſonen weiblichen Geſchlechts ſind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann vermög eines der angeführten Verhältniſſe zugehört. Wittwen ſind nach eben denſelben Grundſätzen zu behandeln; es wäre dann, daß während ihres Wittwenſtandes eine Veränderung einträte, durch welche ſie nach den Grundſätzen dieſer Uebereinkunft ein anderes Aufenthalts-Recht erhielten.

§. 6. Befinden ſich unter einer heimathloſen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche ſonſt wegen des Unterhalts, den ſie

von den Eltern genießen, von denſelben nicht getrennt werden können, ſo ſind ſolche, ohne Rückſicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweiſen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, ſondern nur der Vater am Leben iſt, ſo folgen die Kinder dem foro des lezteren [984].

§. 7. Hat ein Staats-Angehöriger durch irgend eine Handlung ſich ſeines Bürgerrechts verluſtig gemacht, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben; ſo kann der Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beibehaltung oder Wiederaufnahme deſſelben ſich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgeſellen, Zöglinge und Dienſtboten erwerben, ſo lange ſie in dieſer Eigenſchaft in Dienſten ſtehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung willen, ohne ſelbſtſtändig zu ſeyn, irgendwo verweilen, durch den bloſen Aufenthalt, wenn ſolcher auch länger als 10 Jahre dauerte, kein Wohnſitzrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staats ab, einen Zeitpunkt zu beſtimmen, nach deſſen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgeſelle, oder Dienſtbote berechtigt iſt, in dem Orte, wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzuſuchen.

§. 9. Denjenigen, welche als Landſtreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewieſen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier feſtgeſetzten Grundſätzen kein Heimathweſen anzuſprechen haben, iſt letzterer den Eintritt in ſein Gebiet zu geſtatten nicht ſchuldig; es würde dann urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden Staat zugehört, welchem er nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erſtern, zugeſchickt werden kann, und daß dieſes Verhältniß von Seiten des Staats, dem er zugeſchickt werden ſoll, wirklich anerkannt wird.

Ergiebt ſich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Paß von Seiten des Staats, dem der Ausgewieſene zugehört, ſo kann der Mangel des Beweiſes dadurch ergänzt werden, daß ein

---

984) „In Folge von Verhandlungen iſt von der K. bairiſchen, der Großherz. badiſchen und der fürſtl. Sigmaringen'ſchen Regierung wechſelſeitig anerkannt worden, daß der erwähnte §. 6 des gedachten Vertrags einen definitiven Sinn habe, daß mithin die — wenn gleich anderwärts gebornen Kinder eines einem der Staaten zufallenden Heimathloſen, welche als unmündig dem Vater oder der Mutter folgen, auch nach erlangter Mündigkeit in dem Staate, wohin die Eltern gehören, ihre Heimath beizubehalten haben, ohne daß dem Staate, in welchem ſie zufällig geboren ſind, ihre Wiederaufnahme angeſonnen werden könne.

Die fürſtl. Sigm. Regierung hat jedoch ihrer Zuſtimmung hiezu die Clauſel beigefügt, daß ſie dieſe Uebereinkunft blos für künftige Fälle verſtehe und den jenſeit. Gemeinden, welche bereits Zuſicherung wegen künftiger Zurücknahme ſolcher Kinder für ſich haben, für ſolche Fälle nichts vergeben könne.“ (Erlaß des Min. d. Innern v. 27. Febr. 1832. (Normb. des Min.)

Geſandter dieſes Staats dem Ausgewieſenen für die Rückkehr in ſein Heimweſen einen Paß ausſtellt, welcher, wo möglich, auch von der Geſandtſchaft desjenigen Hofes, durch deſſen Staats-Gebiet der Transport gehen ſoll, durch Mitunterſchrift und Siegel zu beurkunden iſt.

§. 10. Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rückwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, dem er zu Folge der bei ihm vorgefundenen Urkunden zugewieſen worden war; ſo kann derſelbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewieſen hatte, zur proviſoriſchen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 11. Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich erſcheinen, ſind nicht anders, als mit ſicherer Begleitung zu transportiren, und in dem beſtimmten Uebergabs-Ort des benachbarten Staats jedesmal dem Ortsbeamten urkundlich zu übergeben; andern, welche in ihr Heimweſen verwieſen werden, ohne daß eine Gefahr von ihnen zu beſorgen wäre, iſt wenigſtens in einem Laufpaß die Route, die ſie zu machen haben, beſtimmt vorzuſchreiben.

§. 12. Bei Vaganten-Transporten ſollen nie über drei Perſonen zugleich übergeben werden; es wäre denn, daß ſie zu einer und derſelben Familie gehörten, und in dieſer Hinſicht nicht wohl getrennt werden könnten. Größere ſogenannte Vagantenſchube ſollen künftig nicht ſtatt finden.

§. 13. Zu Uebergabs-Orten ſind beſtimmt worden:

a) für Transporte aus dem Baieriſchen in das Württembergiſche, die Städte Gerabronn, Crailsheim, Neresheim, Ulm und Wangen,

b) für diejenigen, welche aus dem Königreiche Württemberg in das Königreich Baiern gebracht werden, die Städte Rothensburg an der Tauber, Dinkelsbühl, Ulm, auf dem rechten Donau-Ufer, Nördlingen, Memmingen und Lindau;

c) für die Transportirten aus dem Badenſchen, welche von Württemberg übernommen werden, die Orte Mergentheim, Heilbronn, Knittlingen, Freudenſtadt und Tuttlingen [985]), und

d) für die Transporte aus dem Württembergiſchen in das Badenſche die Orte Bocksberg, Pforzheim, Eppingen, Bretten, Oberkirch, Möhringen und Mörsburg [986]).

§. 14. Die Contrahenten behalten ſich vor, auch andere Staaten zum Beitritt einzuladen.

Zu Bekräftigung alles Vorſtehenden iſt gegenwärtige Urkunde dreifach ausgefertigt, und von den ſämtlichen Bevollmächtigten beſiegelt und unterzeichnet worden. So geſchehen, Stuttgart, den 7. März 1816.

---

985) Nach der Bekanntmachung vom 4. Januar 1830 auch die Stadt Oberndorf.

986) Nach der Bekanntm. vom 4. Jan. 1830 auch die Stadt Hornberg.

Von Seite des Königl. Baieriſchen Hofes:
(L. S.) Wilibald, Graf von Rechberg, Königl. Baieriſcher Geſandter am Königl. Württemb. Hofe.
Von Seite des Königl. Württemberg. Hofes:
(L. S.) Carl Eberhard von Wächter, Königl. Württemberg. Staats=Rath und Commandeur des Württemb. Civil=Verdienſt=Ordens.
Von Seite des Großherzoglich Badenſchen Hofes:
(L. S.) Carl Wilhelm Freiherr von Marſchall, Großherzoglich Badenſcher Staats=Miniſter und Geſandter.

2326.

Erläuternde Vorſchrift in Betreff der einzuholenden Ratification von Allmand=Verkäufen,

vom 2. October 1816 [987]).

Viele Beamte haben die in der Commun=Ordnung 3. Cap. 5. Abſchnitt 2. §. enthaltene Vorſchrift, daß zum Verkaufe angebauter Gemeinde=Güter die Genehmigung der höhern Landesherrlichen Behörde eingeholt werden ſolle, auch auf ungebaute Allmanden in der Maße ausgedehnt, daß über die Veräußerung ſelbſt der unbedeutendſten Allmandſtükchen die Ratification bei der Section der Commun=Verwaltung nachgeſucht, und dadurch nicht nur die Geſchäfte bei der Canzlei vermehrt, ſondern auch den Gemeinden oder Käufern ſolcher Allmandſtükchen Koſten verurſacht wurden, die öfters mit der Geringfügigkeit des Gegenſtandes in keinem Verhältniſſe waren.

Da nun das General=Decret vom 4. Nov. 1808 (Staats= und Regier.=Blatt Nr. 50.) nur zur Veräußerung größerer Allmand=Diſtricte die allerhöchſte Ratification erfordert; ſo wird bis auf weitere Verfügung zur Erläuterung hierdurch vorgeſchrieben, daß unter größern Allmand=Stüken ſolche zu verſtehen ſeyen, welche einen Werth von mehr als 50 fl. haben, daß hingegen Verkäufe von Allmanden geringern Werthes, wenn ſonſt die geſetzlichen Erforderniſſe beobachtet ſind, und nicht etwa ein Streit oder anderer Anſtand dabei vorkommt, von den Oberämtern zu beſtätigen ſeyen.

Dabei haben die Oberämter darauf zu ſehen, daß jeder Allmand=Verkauf in ſo ferne nicht beſondere Gründe zu einer Ausnahme vorhanden ſind, im Aufſtreiche geſchehe, und nicht gegen die Verordnung vom 4. Juli 1809 (Staats= und Regierungs=

---

987) Regbl. S. 296. S. Verw.=Edict §. 65.

Blatt Nr. 33.) Zinſe oder andere Präſtationen auf dem veräußerten Grundſtüke vorbehalten werden. Stuttg. den 2. Okt. 1816.

Königl. Miniſterium des Innern. v. Otto.

2327.

Verfügung, enthaltend eine Erinnerung zu genauer Befolgung der Maas-Ordnung, insbeſondere hinſichtlich des Längenmaſes,

vom 14. Octbr. 1816 [988]).

Man hat mit Mißfallen wahrnehmen müſſen, daß bisher in Anwendung der Maas-Ordnung nicht überall diejenige ſtrenge Conſequenz und Gleichförmigkeit beobachtet worden, die zu Erfüllung des Geſezes und ſeines Zwekes in öffentlichen und Privatverhältniſſen und Rechnungen jede Verwirrung zu vermeiden, welche aus den vielen von einander verſchiedenen Maaßen aller Art, die zuvor in den einzelnen Theilen des Königreichs Statt gefunden haben, entſtehen müßte, erforderlich iſt.

Vorzüglich iſt die Vorſchrift der Maas-Ordnung in Anſehung der Decimal-Eintheilung des Schuhes ſo wie der Ruthe bei weitem nicht ſo allgemein wie man billig hätte erwarten können, angewendet und beobachtet worden, ungeachtet die Vorzüge der Decimal-Abtheilung allgemein anerkannt, und zur Erleichterung der Sache beſondere Reductions-Tabellen entworfen und bekannt gemacht worden ſind. Es wird deswegen die genaue Beobachtung der Maas-Ordnung im Allgemeinen hierdurch eingeſchärft und in Beziehung auf das Längen-Maas insbeſondere erklärt:

1) daß von der geſezlichen Beſtimmung, wornach der Schuh 10 Zolle, der Zoll aber 10 Linien haben ſoll, nicht abgegangen werden dürfe;
2) daß es auch dabei ſein Verbleiben habe, daß die Längen-Ruthe 10 Württembergiſche Längen-Schuhe halte, woraus von ſelbſt folgt, daß die Quadrat-Ruthe 100 Quadrat-Schuhe und die Cubic-Ruthe 1000 Cubic-Schuhe halte;
3) daß dieſem jedoch nicht entgegenſtehe, bei körperlichen Maaßen, bei welchen die Cubik-Ruthe eine zu große Einheit ſeyn würde, Decimal-Theile derſelben als Einheit zu gebrauchen. Namentlich kann bei dem Bauweſen und ſonſt ein Parallelepipedum, das 10 Schuh lang und 10 Schuh breit und 1 Schuh hoch iſt, mithin 100 Cubik-Schuhe hält, unter dem beſtimmten Namen Schacht-Ruthe, als Maaß zum Grunde gelegt werden.

988) Regbl. S. 311.

Hiernach haben ſich nicht allein alle Baumeiſter, Weginſpectoren, Feldmeſſer und Handwerksleute, ſondern auch die Rechnungsbeamten und Behörden, welchen die Entwerfung und Prüfung von Baukoſten=Ueberſchlägen oder Rechnungen zukommt, pflichtmäſig zu achten, und werden die Beamten angewieſen, die nicht nach dem geſezlichen Maaſe gefertigten Riße, Bau=Ueberſchläge, Koſtenzettel, Meßurkunden, geradezu zurükzugeben, dabei jedoch, wo es nöthig ſeyn wird, die Handwerksleute von dem Verhältniß und dem Unterſchiede des alten und neuen Maaſes deutlich zu belehren. Vornemlich wird von den höhern Technikern erwartet, daß ſie, wie bereits bei mehreren unter ihnen mit Wohlgefallen wahrgenommen worden iſt, die wohlthätige Abſicht des Geſezes durch ihren Eifer und ihre Belehrungen zu befördern, und etwa vorkommende kleine Schwierigkeiten mit Reduction der Maaſe oder der Dimenſionen der Materialien auf die ſchicklichſte Weiſe zu heben, befliſſen ſeyn werden.

Endlich wird noch verordnet, daß künftig kein Steinhauer, Maurer, Zimmermann, Schreiner, Glaſer, Schloßer, Schmid und Wagner u. ſ. w. das Meiſter=Recht erlangen könne, wenn er nicht bei Verfertigung des Meiſterſtüks oder einer Prüfung bewieſen haben wird, daß er das Decimalmaas für die Arbeiten ſeiner Profeßion gehörig anzuwenden verſtehe; auch ſollen die Handwerks=Meiſter auf ihre Geſellen, beſonders wenn ſie Ausländer ſind, genaue Aufſicht tragen und ſie über das richtige Maas belehren, für welches der Meiſter jederzeit zu haften hat.

Stuttg. den 14. Okt. 1816. Königl. Miniſt. d. Innern. v. Otto.

---

†) Juſtizminiſterialdecret, die Beſtrafung des dritten und vierten frühen Beiſchlafs betreffend,

vom 17. October 1816.

2328.

Verordnung gegen zu frühzeitiges Entfernen geſtorbener Perſonen von dem Sterbelager,

vom 19. October 1816 [989]).

Durch ein General=Reſcript vom 8. Juli 1780 iſt verordnet: daß jede geſtorbene Perſon, wenn ſie nicht eher aus= oder aufläuft,

†) Gerichtsgeſetze IV. 490.
989) Regbl. S. 319.

wenigſtens 6 Stunden lang auf ihrem Lager unberührt liegen gelaſſen werden ſoll.

Da aber neuerlich Fälle angezeigt worden ſind, daß dieſe ſowohl im Allgemeinen, als insbeſondere bei ſchnell geſtorbenen Perſonen, und am meiſten bei Wöchnerinnen höchſt nothwendige Vorſicht nicht beobachtet, ſondern ſogar unmittelber an der Entbindung geſtorbene Mütter ſogleich in ein Tuch eingewikelt und in eine kalte Kammer auf Bretter gelegt wurden; ſo wird jene frühere Verordnung im Allgemeinen zur genauen und gewiſſenhaften Nachachtung mit der Ausdehnung eingeſchärft, daß Wöchnerinnen, welche während oder unmittelbar nach der Entbindung ſterben, vor Verfluß von 12 Stunden nicht aus ihrem Sterbelager und Zimmer entfernt werden dürfen.

Eine Uebertretung dieſer Vorſchrift wird gegen jeden, welchem die Sorge für eine geſtorbene Perſon oblag, nachdrüklich geahndet werden, bei Hebammen aber, welche ſich eine Verſäumniß ihrer dießfalſigen Pflichten zu Schulden kommen laſſen, in jedem Falle noch die Entfernung von ihrer Stelle zur Folge haben.

Stuttgart, den 19. Okt. 1816.

Königl. Miniſterium des Innnern. v. Otto.

2329.

Belehrung rückſichtlich der auf manchen Aeckern ſich zeigenden vielen Schnecken,

vom 24. October 1816 [990]).

Da in verſchiedenen Gegenden des Königreichs auf den Aekern eine große Menge nakter kleiner Schneken angetroffen wird, welche künftig den keimenden Früchten Schaden bringen können; ſo iſt von Sachverſtändigen dafür gehalten worden, daß zwar zu hoffen ſei, es werde durch die Winterfroſt ein großer Theil dieſer Akerſchneken zu Grunde gehen; daß aber vornämlich zu Vertilgung der lebenden Schneken ſowohl als auch ihrer Eier ſehr viel beitragen müßte, wenn die zur Winterſaat beſtimmten Felder tiefer, als es ſonſt gewöhnlich iſt, umgepflügt würden.

Auch ſollten nach beſtellter Saat die Felder mit ſolchen Mitteln, welche die Schneken vom Abfreßen der Fruchtkeime abhalten und ſie abtreiben, worunter gebrannter und zu Pulver zerfallener Kalk, auch Torfaſche gehören, und welche zugleich als Düngungsmittel dienen, bei trokener Witterung beſtreut werden. Wo nach bereits beſtellter Winterſaat das tiefere Umpflügen nicht mehr be-

990) Regbl. S. 320.

rükſichtigt werden kann, wäre wenigſtens das Beſtreuen der Saatfelder mit den angegebenen Mitteln noch in Anwendung zu bringen, auch daſſelbe im künftigen Frühjahre, jedoch nur in dem Falle zu wiederholen, wenn beim Eintritte warmer Frühlings-Witterung dergleichen aus den vorjährigen Eiern hervorgegangene Schneken in Menge ſich zeigen würden. Welches hiemit zur allgemeinen Belehrung bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 24. Okt. 1816.

Kön. Miniſterium des Innern. v. Otto.

---

†) Erlaß an die Königl. Oberämter, die Beſtrafung der zweiten Scortations-Vergehen betreffend,

vom 29. October 1816.

---

††) Erlaß der Section der innern Adminiſtration, betr. die Perſonalfreiheit der Ancien's (Kirchen-Vorſteher) der reformirten Gemeinden,

vom 29. October 1816.

---

†††) K. Verordnung, die Titulatur S. Kön. Majeſtät betreffend,

vom 30. October 1816.

2330.

Polizei-Verordnung in Beziehung auf Ruß, Mutterkorn, Schwindelhaber und Kornraden, welche unter den dißjährigen Früchten in Menge vorkommen,

vom 4. November 1816 [991]).

Die ungewöhnlich naße Witterung des verfloſſenen Sommers hat unter dem Getreide Saamenkrankheiten, namentlich Ruß und

---

†) Regbl. S. 328. Gerichtsgeſetze IV. 491.

††) Prot. Kirchengeſetze II. 355. Nur der Diacre oder Heiligenpfleger ſoll perſonalfrei ſeyn, die übrigen 3 Vorſteher nur da, wo die Immunität ihnen früher ſchon von den Gemeinden zugeſtanden wurde.

†††) Regbl. S. 327. Staats-Grundgeſetze.

991) Regbl. S. 335. S. den Erlaß vom 7. Juni 1830.

Mutterkorn veranlaßt, deren Genuß gefährliche, bisweilen tödtliche, Folgen haben kann, weswegen ſchon in Generalreſcripten vom 15. Aug. 1707. und 4. Jan. 1786 Vorſichts-Maasregeln angeordnet worden ſind.

Eben dieſe Witterung hat das üppige Gedeihen ſolcher Pflanzen begünſtiget, deren Saamen, wie des Dippel- oder Schwindelhabers (Lolium temulentum) und der Kornraden (agrostemma githago) auf die Geſundheit der Menſchen ſowohl als mancher Hausthiere, welche davon genießen, ſehr ſchädliche Wirkungen hervorbringen, und es ſind aus dieſem Grunde ſchon in einem General-Reſcript vom 18. März 1710 in Beziehung auf den Schwindelhaber Vorſchriften ertheilt worden.

Es wird daher vor dem Genuß dieſer kranken und giftigen Saamen hierdurch aufs neue verwarnt, und, unter Beziehung auf die ältern Geſeze, ſorgfältige Abſonderung jener von dem Getreide durch fleißiges Werfen und Sieben befohlen, den Kornmeſſern genaue Aufmerkſamkeit auf gereinigte Qualität des Getreides eingeſchärft, den Müllern die möglichſte Säuberung der unter die Mühle gebrachten, mit Ruß und Mutterkorn oder Schwindelhaber und Kornraden vermiſchten Früchte zur Pflicht gemacht, und den Mehlhändlern, Bekern, Brantweinbrennern und Bierſiedern die Beimiſchung oder Benüzung ſolcher ſchädlichen Beſtandtheile zu Mehl, Brod, Branntwein und Bier bei hoher Strafe verboten. Um insbeſondere das Getreide von Ruß vollkommen zu reinigen, haben alle Müller nicht allein ſich mit einem Koppbeutel zu verſehen, welcher in dem nächſten Gang bei der Gerbmühle eingezogen wird, ſondern auch den abgegerbten Kernen nachher durch den Stäuber laufen zu laſſen.

Schwindelhaber und Kornraden ſind auch dem Geflügel, doch dieſe noch mehr als jener, ſchädlich, hingegen können beide, zuvor abgekocht, und mit anderem Futter vermiſcht, dem Rindvieh, auch Pferden und Schaafen ohne Nachtheil gereicht werden. Es haben aber die Menſchen ſich wohl zu hüten, daß ſie ſich nicht zu ſehr dem, beim Kochen aufſteigenden, Dampfe nähern, welcher Schwindel, Betäubung und deren Folgen verurſacht. Dabei wird die Ermahnung angefügt, zur künftigen Ausſaat möglichſt gereinigte Früchte zu nehmen, und Schwindelhaber und Kornraden, welche demungeachtet wieder auf den Feldern ſich zeigen würden, vor dem Reifwerden und vor der Erndte auszuraufen.

Stuttgart, den 4. Nov. 1816.

Königl. Miniſterium des Innern. v. Otto.

†) Königl. General-Verordnung, wegen der Frucht-theurung,

vom 8. November 1816 [992]).

---

†) Regbl. S. 343. Steuergeſetze I. 1066. verfügt eine Erhöhung des Ausfuhrzolls von Lebensmitteln, Aufhebung der Frucht-Accise im Innern, und des Einfuhrzolles von Victualien, empfiehlt die Anlegung von Vorräthen, legitimirt zu Beſchränkungen des Frucht-Aufkaufs durch Händler und verbietet die Bereitung von Branntwein aus Kartoffeln.

992) In Beziehung auf den Aufkauf wurde am 25. Dec. 1816 folgendes weitere verordnet:

Da in der Königl. wegen der Fruchttheurung erlaſſenen General-Verordnung vom 8. vor. M. §. 5. den k. Oberämtern die Legitimation ertheilt worden iſt, nach vorheriger Vernehmung der Amts-Verſammlungen, je nach Beſchaffenheit der örtlichen Verhältniſſe die Anordnung zu treffen, daß das Frucht-Aufkaufen in Mühlen und Privathäuſern nur den Bäkern zu ihrem Gewerbe, und ſolchen Perſonen, welche Getreide in geringer Quantität, zum eigenen Bedarfe kaufen wollen, geſtattet werde:

So wird hierdurch bekannt gemacht, daß Uebertretungen ſolcher von einzelnen Oberämtern getroffenen Anordnungen (nach dem früher beſtandenen Geſetze) mit der Confiscation der Waare, oder dem Werthe derſelben zu beſtrafen ſeyen.

Es wird aber zugleich den Königl. Oberämtern, in welchen Früchte-Aufkaufs-Beſchränkungen angeordnet werden, aufgegeben, die ſichere Veranſtaltung zu treffen, daß ſolche Aufkaufs-Beſchränkungen, mit der auf den Uebertretungsfall feſtgeſezten Strafe auf jede thunliche Weiſe, insbeſondere durch Anheften der Verordnung an den Rathhäuſern und an den Thoren öffentlich bekannt gemacht werden. Decretum Stuttgart, im Königl. Geheimen Rath, den 25. Dec. 1816.

Auf Befehl des Königs.

S. ſodann die Verf. v. 27. Dec. 1816. und 16. Febr., 30. April, 7. Mai, 10. und 11. Juni 1817. Neben dieſen Anordnungen wurden von Staatswegen Frucht-Vorräthe aus dem Ausland herbeigeſchafft. Eine Ueberſicht der Reſultate der Verſorgung des Landes mit Getreide durch Beiſchaffung vom Auslande und durch Abgabe von den finanz- und hofkammerlichen Vorräthen gibt der im Regbl. v. 1818. S. 82 abgedruckte Bericht des Präſidenten v. Malchus an den König. Das dißfalls entſtandene Defizit wurde nach Decret vom 20. Octbr. 1818. (Regbl. S. 589.) mittelſt auſſerordentlicher Steuer-Umlage beſtritten. — Zur Leitung und Berathung der zweckmäßigſten Hülfsmittel waren beſondere Commiſſionen niedergeſezt, namentlich durch Reſcripte vom 17. April 1817 (Reg.-Bl. S. 178.) und 30. April 1817. (S. 212.) eine aus Beamten und ſtändiſchen Mitgliedern gemiſchte. — Eine Erhöhung der Ausgangszölle für Nahrungsmittel erfolgte durch Verordn. v. 18. April 1817. Aufgehoben wurden alle dieſe Anordnungen durch kön. Verordnung vom 11. Auguſt 1817. Regbl. S. 389. Die Commiſſion aber wurde am 19. Febr. 1818. (Regbl. S. 88.) mit dem Anfügen aufgelöst, daß die Oberämter ihre Anfragen wegen der Theurung künftig an die Kreis-Regierungen zu machen haben.

†) Königl. Verordnung, die Organiſation des Königl. Geheimen-Raths betreffend,

vom 8. November 1816.

2331.

Verfügung, betr. das Verbot des Gebrauchs kupferner Kühlröhren beim Branntweinbrennen,

vom 8. November 1816 [993]).

2332.

Abgeänderte Vorſchrift in Betreff der Feuerberichte,

vom 12. November 1816 [994]).

Die in der Feuerlöſchordnung vom 20. Mai 1808. §. 40. 41. 42. enthaltene Vorſchrift, wonach von jeder Feuersbrunſt, wenn der Ort, worinn ſie ausbricht, von der Königl. Reſidenz nicht weiter als 10 Stunden entfernt iſt, ſogleich durch Reitende, aus größerer Entfernung aber am nächſten Poſttage nach gelöſchtem Brande Seiner Königlichen Majeſtät unmittelbar Bericht erſtattet werden ſoll, wird in Gemäsheit Allerhöchſter Königlicher Entſchließung dahin abgeändert: daß die Erſtattung von Feuerberichten an Se. Königl. Majeſtät unmittelbar künftig nur in ſolchen Fällen ſtatt haben ſoll, da entweder die Feuersgefahr gleich im Anfang ſo groß wäre, daß ein Schaden von hoher Bedeutung oder gar das Verderben einer ganzen Gemeinde zu befürchten ſtünde, oder da ein Feuer in ſo geringer Entfernung von Stuttgart ausbräche, daß von da aus der betroffene Ort Hülfe erwarten könnte, in welcher Hinſicht die in der Feuerlöſchordnung §. 61 enthaltene Beſtimmung von 4 Stunden zu beobachten iſt.

---

†) Regbl. S. 347. Staats-Grundgeſetze III. 339. In §. 10. wird der Geſchäftskreis des Miniſters der ausw. Angelegenheiten, in §. 11. derjenige des Miniſters des Innern und in §. 14. derjenige des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, worunter auch die Oberaufſicht auf die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, bezeichnet. S. Erlaß v. 13. Nov. 1816. und k. Decret v. 25. Septbr. 1819.

993) Regbl. S. 355. Oben Note 918.

994) Regbl. S. 356. An die pünctliche Beobachtung dieſer Vorſchriften erinnert das Miniſterium am 7. Aug. 1821. Regbl. S. 578.

Dagegen haben die Oberämter am nächſten Poſttage oder längſtens 8 Tage nach gelöſchtem Brande

a) die Zahl der abgebrannten, ſo wie der etwa eingeriſſenen oder beſchädigten Gebäude,

b) den dadurch verurſachten Schaden und die dafür nach der Abſchäzung von der Brandſchadens-Verſicherungs-Anſtalt zu leiſtende Vergütung, jedoch ohne Beiſchluß des Abſchäzungs-Protokolls,

c) Namen und Zahl der von dem Brand-Unglücke betroffenen Familien, deren Prädikat und Vermögensverhältniſſe,

d) die Größe ihres Verluſtes an beweglichem Eigenthum,

e) die Urſachen der Entſtehung des Feuers und das etwa hiebei Einzelnen zur Laſt fallende Verſchulden in gedrängter Kürze und ohne Beiſchluß eines Protocolls, endlich

f) die Namen derjenigen, welche ſich bei einem ſolchen Unglüke in Hülfe und Rettung durch vorzügliche Thätigkeit und außerordentlichen Muth ausgezeichnet haben [995], dem Miniſterium des Innern pflichtmäſſig anzuzeigen, um die Reſultate befohlenermaßen in periodiſchen Berichten Allerhöchſten Orts vorlegen zu können.

Können die Unterſuchungen etwa wegen der Ausdehnung, welche die Feuersbrunſt gehabt hat, oder aus andern erheblichen Gründen binnen der erſten 8 Tage nach dem Brande nicht geendi-

---

995) Hierzu folgender Miniſterial-Erlaß vom 10. Oct. 1837. (Normb. d. Min.) „Der beſtehenden Einrichtung gemäß haben die Bezirks-Polizeiämter in den an das Miniſterium des Innern zu erſtattenden Berichten über vorkommende Brandfälle diejenigen Perſonen, welche ſich hiebei durch Muth und Thätigkeit und Hülfe und Rettung beſonders ausgezeichnet haben, namhaft zu machen, worauf denſelben nach Umſtänden Gnadengeſchenke aus dem allgemeinen Gratialienfonds oder öffentliche Belobung zuerkannt zu werden pflegt.

Durch die in dieſer Beziehung gemachten Wahrnehmungen findet ſich das Miniſterium veranlaßt, der Kreisregierung den Auftrag zu ertheilen, die Bezirks-Polizeiämter ihres Kreiſes anzuweiſen

1) daß ſie zu Bewilligung von Belohnungen nur ſolchen Perſonen, welche ſich durch wahrhaft auſſerordentliche Dienſtleiſtungen beſonders ausgezeichnet, oder welche bei der Hülfeleiſtung ſich körperliche Verletzungen oder bedeutende Beſchädigung an Kleidern zugezogen haben, vorſchlagen ſollen, ſofern überhaupt nach ihren Verhältniſſen und Prädikat ein ſolches Geſchenk als paſſend erſcheint, und

2) daß ſie bei den Anträgen auf Belobung die Rückſicht, daß, je größer die Reihe der zu belobenden iſt, deſto mehr der Werth einer ſolchen Anerkennung ſich mindern muß, nicht aus den Augen zu verlieren, und ſonach nur diejenigen, die ſich vor andern wirklich hervorgethan haben und ſonſt gut prädicirt ſind, in Antrag bringen ſollen.

3) Da die Berichte über Brandfälle nicht ſelten mangelhaft einkommen, ſo ſind die Bezirks-Polizeiämter zu erinnern, dieſelben künftig genau nach der Vorſchrift vom 12. Nov. 1816. (Staats- und Reg.-Bl. S. 356.) zu erſtatten.

get werden; ſo iſt innerhalb dieſes Zeitraums wenigſtens über die vorläufig bekannten Umſtände eine Voranzeige an das Miniſterium einzuſenden, und der vollſtändigere Bericht nachher ſo bald als möglich zu erſtatten.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß daneben auch der, in der Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung vom 17. Dec. 1807 §. 14. vorgeſchriebene Bericht über die Urſachen des Brandes und den Schaden an Gebäuden, in Beziehung auf rechtliche Würdigung der etwa hiebei vorgekommenen Verſchuldungen und der aus der Brandſchadens-Verſicherungs-Caſſe zu leiſtenden Vergütung, unter Beiſchluß der Unterſuchungs- und Abſchäzungs-Protokolle an die Section der innern Adminiſtration wie bisher erſtattet werden muß.

Stuttgart, den 12. Nov. 1816. Miniſterium des Innern.
Geheimer Rath von Wächter.

2333.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Beſtellung einer unter dieſem Miniſterium ſtehenden Section des Stiftungsweſens,

vom 13. November 1816 [996]).

Da in Gemäßheit der dem Königlichen Geheimen-Rath unterm 8. d. M. ertheilten Organiſation die bisherige 3. Abtheilung der Section der Kron-Domainen dem Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens untergeordnet iſt, und dieſelbe jezt Section des Stiftungs-Weſens genannt werden ſoll, ſo wird ſolches der Königl. Curatel der katholiſchen Landes-Univerſität eröffnet, um künftig die Communikationen mit dieſer Section unmittelbar zu pflegen.

Stuttgart, den 13. November 1816.
Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens
Wangenheim.

2334.

Erlaß des Königl. Juſtiz-Miniſteriums, die Beurlaubung K. Staatsdiener betreffend,

vom 16/29. November 1816 [997]).

Da durch ein — an den Königl. Geheimen Rath unter dem 16. d. M. erlaſſenes Allerhöchſtes Reſcript ſämmtliche Chefs der

---

996) Normalienbuch des kath. Kirchenraths.
997) Knapp Annalen H. 1. S. 198. S. Erlaß vom 8. April 1818.

Königl. Departements ermächtiget werden, über Urlaubs-Geſuche der Königl. Diener, wenn der nachgeſuchte Urlaub ſich nicht über 4 Wochen erſtreckt, und nicht zu einer Reiſe außerhalb des Königreichs verlangt wird, für ſich zu entſcheiden, wogegen alle Geſuche um Urlaub zu Reiſen außer Lands und ferner diejenigen, die einen längern Urlaub, als von 4 Wochen betreffen, auch künftig noch zur Allerhöchſten Entſchließung vorgelegt werden ſollen, ſo wird ſolches dem —. andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß künftig in den hier einzureichenden Urlaubs-Geſuchen immer zu bemerken iſt: nicht nur auf wie lange, ſondern auch, ob der Urlaub zu einer Reiſe ins Ausland nachgeſucht werde.

Stuttgardt, den 29. November 1816

Königl. Juſtiz-Miniſterium.

2335.

Erlaß der Section des Medicinalweſens, betreffend Vorſchriften in Beziehung auf die in das Irrenhaus aufzunehmenden Perſonen,

vom 20. November 1816 [998].

Im Namen des Königs!

Sowohl bei Gelegenheit der letzten Viſitation des Irrenhauſes zu Zwifalten, als aus mehreren Berichten der Ober-Inſpection daſelbſt, hat man erſehen, daß hin und wieder Perſonen, welche ſich polizeiliche Unordnungen haben zu Schulden kommen laſſen, auf den bloßen Antrag ihrer Verwandten und auf ein nur im Allgemeinen ihre Verrücktheit beſtätigendes ärztliches Zeugniß hin, von den Oberämtern, als die öffentliche Sicherheit gefährdend, und einer Beſſerung in ihrem Heimweſen unfähig, zur Aufnahme in das Irrenhaus dringend empfohlen worden ſind. Hiedurch kann einmal leicht der Boßheit und Ränkeſucht Gelegenheit gegeben werden, ſich läſtiger Familienglieder auf dieſem Wege zu entledigen; überdieß wird aber die Irrenanſtalt mit nicht dahin gehörigen Perſonen überfüllt, welche den eigentlichen Verrückten, deren Zuſtand die öffentliche Sicherheit bedroht, und keine zweckmäſigen Heilungsverſuche in ihrem Heimweſen geſtatten, den Platz verſperren, und zu dem iſt der Irrenarzt, ohne erſchöpfende Aufklärung über die frühere Geſchichte und Behandlung der neu aufgenommenen zu erhalten, außer Stande, ihr Vertrauen zu gewinnen, und die ärztliche und phyſiſche Behandlung ſogleich den Umſtänden eines jeden gemäß

998) Knapp, Annalen H. 1. S. 108. S. Bekanntm. v. 23. Novbr. 1833. und Verfügung vom 22. Oct. 1834.

anzuordnen, welches doch für die Wiederherſtellung dieſer Unglücklichen von großer Wichtigkeit iſt.

Die Königl. Landvogtei wolle daher den ihr untergeordneten Oberämtern aufgeben: ſich vor Abfaſſung der Geſuche um Aufnahme in das Irrenhaus, wenn die Gründe dazu nicht offenkundig am Tag liegen, durch Vernehmung der Magiſtrate und Verwandten und Bekannten der in Frage ſtehenden Perſonen, über die Nothwendigkeit ihrer Entfernung aus der Geſellſchaft die nöthige Aufklärung zu verſchaffen, und ſodann mit dem Oberamts-Arzt über die Thunlichkeit und Behandlung in ihren Wohnungen, oder in den etwa vorhandenen Local-Inſtituten, zu beſſerer Beobachtung ihres Zuſtandes, und zu zweckmäſigen Heilverſuchen zu Rathe zu gehen. Die Oberamts-Aerzte aber haben bei der ihnen vom Oberamt aufgetragenen Unterſuchung ſolcher Unglücklichen, alle auf ihre Krankheit ſich beziehende Momente aus ihrer früheren Geſchichte, ſo weit ſie dieſelbe eruiren können, ſorgfältig aufzunehmen, eine genaue Beſchreibung von dem körperlichen und Seelenzuſtande der unterſuchten Perſonen zu entwerfen, und die — von ihnen verſuchte Heilmethode, ſamt ihrem Erfolge, anzugeben, und die ſämmtlichen zu Beurtheilung der Lage des aufzunehmenden Irren dienlichen Aktenſtücke ſind dem Receptionsgeſuche an die K. Section der innern Adminiſtration gehörig jedesmal beizulegen.

Stuttgardt, den 20. Nov. 1816.

2336.

Erlaß der Section der Communverwaltung, das Bauweſen der Communen betreffend,

vom 22. November 1816 [999]).

Im Namen des Königs!

Um die Verhandlungen über das auf Koſten der Gemeinden vorzunehmende Bauweſen abzukürzen, wird hierdurch verordnet, daß die Bau-Ueberſchläge, wenn über die Nothwendigkeit des vorhabenden Bauweſens, und über die Verbindlichkeit zur Uebernahme der Koſten, kein Zweifel vorliegt, zuerſt dem Landbaumeiſter oder Landbau-Controleur zur Prüfung, und, nachdem dieſe geſchehen iſt, zur höhern Verfügung eingeſandt werden ſollen.

Worüber den Königl. Oberämtern die nöthige Weiſung zu ertheilen iſt. Stuttgardt, den 22. November 1816.

---

999) Knapp Annalen 1. H. S. 41. S. Verordn. v. 12. April 1819

2337.

Kön. Verordnung, betreffend die Behandlung der Dispenſations-Geſuche minderjähriger Fürſtlicher, Gräflicher und Adeliger Gutsbeſitzer in Abſicht auf eigene Vermögens-Verwaltung,

vom 24. November 1816 [1000]).

Da Se. Königl. Majeſtät befohlen haben, daß die auf eigene Vermögens-Verwaltung ſich beziehenden Diſpenſations-Geſuche minderjähriger Fürſtlicher, Gräflicher oder adelicher Guts-Beſitzer, nicht mehr, wie bisher, durch das Miniſterium des Innern an Allerhöchſtdieſelben gebracht, ſondern darüber von dem Königl. Tutelar-Rath, nach vorangegangener genauer Prüfung der Umſtände, erkannt, und die Entſcheidung des letztern nur dem Miniſterium vorgelegt werden ſolle: ſo wird dieſe allerhöchſte Verordnung hiedurch allgemein bekannt gemacht. Stuttgart, den 24. Nov. 1816.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Geheimer Rath.

2338.

Erlaß des K. Juſtiz-Miniſteriums, die Heiraths-Erlaubnißgeſuche der Staatsdiener betreffend,

vom 25/29. November 1816 [1001]).

Da Se. Königl. Majeſtät vermöge Allerhöchſten Reſcripts vom 25. d. M. rückſichtlich der Heiraths-Erlaubniß-Geſuche Königl. Diener die bisher beſtandene Anordnung dahin abgeändert haben: daß künftig dergleichen Geſuche nur von Räthen und höhern Dienern Sr. Königl. Majeſtät zur Entſcheidung vorgelegt, dagegen alle diejenigen von Dienern geringerer Kathegorie, als die angegebene iſt, durch die Departements-Chefs, auf vorangegangene Prüfung der Umſtände und Verhältniſſe der Supplikanten, nach den vorliegenden Geſetzen erledigt werden ſollen; ſo wird ſolches dem —. andurch eröffnet.

Stuttgardt, den 29. Nov. 1816.

K. Juſtiz-Miniſterium.

1000) Regbl. S. 379. vrgl. die Verordnung vom 1. Juli 1811.

1001) Knapp Annalen H. 1. S. 102. Nach einem weitern Erlaſſe vom 6/19. Febr. 1817. ſind dieſe Geſuche auch nicht unmittelbar dem König, ſondern bei den vorgeſetzten Behörden einzureichen und von dieſen an S. K. Maj. zu bringen. S. Dienſtpragmatik v. 28. Juni 1821.

2339.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, die Beſetzung von geringeren Civilſtellen mit Invaliden betreffend,

vom 28. November 1816 [1002]).

Im Namen des Königs!

Da in Gemäßheit Allerhöchſten Befehls vom 23. dies, bei Beſetzung derjenigen geringeren Civilſtellen, welche ſich zur Verſorgung der im Invaliden-Tractament, oder in einem andern ähnlichen Genuße ſtehenden Unterofficiere und Soldaten eignen, auf dieſe vorzugsweiſe der Bedacht genommen werden ſoll, um die Kriegscaſſe in ihren ohnedieß ſo ſchweren Leiſtungen möglichſt zu erleichtern; ſo wird das Kön. Landvogteiamt —. hievon zur Nachachtung und Eröffnung an die Oberämter ſeines Landvogteibezirks in Kenntniß geſetzt. Stuttgardt, den 28. Nov. 1816.

Auf Allerhöchſten Befehl.

2340.

Erlaß der Miniſterien an die Central- und Mittelſtellen, betreffend die Form der an den König zu bringenden Berichte und der Verfügungen ꝛc.,

vom 14. Dezember 1816 [1003]).

Von dem K. Geheimen Rath iſt hieher bekannt gemacht worden, wie Se. Kön. Majeſtät wünſchen, daß in allen, an Sie gerichteten Anbringen, Berichten ꝛc. ꝛc. ſo wie in Kön. Reſcripten, Verordnungen, Befehlen ꝛc., Worte aus der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache, ſo viel möglich, und dann beſtimmt vermieden werden, wo ſich für dergleichen Worte ebenſo gut deutſche Ausdrücke finden laſſen.

In gleichem Sinne ſoll künftig ſtatt des bisher eingeführten „ad mandatum sacrae regiae Majestatis“ künftig: „Auf Befehl des Königs“ geſezt, auch ſoll das Wort „Allerhöchſt“ nicht nur da, wo ſolches, wie z. B. in dem Ausdrucke: „Auf allerhöchſten Be-

1002) Knapp Annalen H. 1. S. 123.
1003) Knapp Annalen 1. H. S. 166.

fehl Sr. Königl. Majeſtät" ganz unnöthig und überflüſſig ſtehet, ferner nicht vorkommen, ſondern auch überhaupt nur in ganz angemeſſenen Beziehungen gebraucht werden.

---

†) Erlaß des k. Juſtizminiſteriums, die Beſtrafung im Auslande verübter Unzucht=Vergehen betreffend,

vom 14. Dezember 1816.

2341.

Erlaß des K. Juſtiz=Miniſteriums, daß die verſchiedenen Stellen wieder unmittelbar mit einander communiciren, und die von ihnen getroffenen Verfügungen bekannt machen dürfen,

vom 21. Dezember 1816. / 4. Januar 1817 [1004]).

Da vermöge eines, an den Geheimen Rath erlaſſenen K. Reſcripts vom 21. Dec. v. J. die allgemeine Anordnung getroffen worden: daß

a) die zu verſchiedenen Departements gehörigen Stellen, wie vormahls, ohne Dazwiſchenkunft der Departements=Chefs unmittelbar mit einander communiciren dürfen, in ſo weit der Gegenſtand der Communication in den eigenen Geſchäftskreiß der communicirenden Stelle nach den ihr ertheilten Vorſchriften gehört, und daß

b) den untergeordneten Central=Stellen die Bekanntmachung von Verfügungen, welche unſtreitig zu ihrem Geſchäftskreiß, innerhalb deſſen ſie nach ihrer Inſtruction ſelbſtſtändig handeln können, gehören, und ſich ſolchemnach eigentlich zur Cognition des Miniſters nicht eignen, unter ihrem Nahmen geſtattet ſeyn ſolle;

ſo wird ſolches dem — zur Nachricht und Nachachtung hiemit eröffnet. Stuttgardt, den 4. Januar 1817.

Königl. Juſtiz=Miniſterium.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 499.

1004) Knapp Annalen H. 1. S. 53. Vrgl. oben Note 668. Rückſichtlich der Form der Communic.=Noten mit coordinirten Stellen wurde durch Verfügung vom 27. Aug. 1817. (Normb. d. Min.) für die Kanzleiſtellen beſtimmt, daß die Noten oben auf der Nebenſeite mit Rubriken zu verſehen ſeyen.

2342.

K. Reſcript, betreffend die Titel der erſten Miniſterial-Sekretärs, zuvor General-Sekretärs genannt,

vom 21. Dezember 1816 [1004 a]).

2343.

K. Reſcript, das bei verſchiedenen Civil-Beamtungen bisher eingeführte Wort General betreffend,

vom 23. Dezember 1816 [1005]).

Da es Sr. Königl. Maj. Wille iſt, daß das bei Bezeichnung der obern und Central-Behörden bisher eingeführte und gebrauchte Wort: „General" entweder wenn es in ſolchen Benennungen ganz überflüſſig ſteht, künftig wegfalle, oder verändert werden ſolle: ſo wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftighin

a) beim Departement des Innern:
Das General-Landes-Commiſſariat, Landes-Verpflegungs-Commiſſion;
Die Generalbehörde für das Schuldenweſen der Communen — Behörde für das Schuldenweſen der Communen;
Der General-Waſſerbau-Director, der perſönlich Präſident der Section des Straſſen- Brücken- und Waſſerbauweſens iſt, — Ober-Waſſerbau-Director;

b) beim Departement der Finanzen:
Das General-Stempelamt — Stempelamt;
der General-Stempel-Caſſier — Stempel-Caſſier;
Der General-Director der ſämtlichen Eiſen- und Hütten-Werke — Director der Eiſen- und Hütten-Werke;
Der General- und Special-Münzwardein — Münzwardein;
Die General-Staats-Caſſe — Haupt-Staats-Caſſe;
die Gen.-Staats-Caſſiere — Haupt-Staats-Caſſier;
Die General- Domanial- Tax- und Stempel-Caſſe — Domanial- Tax- und Stempel-Haupt-Caſſe;
Die General-Steuer-Caſſe — Ober-Steuer-Caſſe;
Die General-Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe, wie bereits vorher verordnet war, allgemeine Staats-Schuldenzahlungs-Caſſe;
Die General-Salz-Adminiſtration — die Direction der Salzgefälle,

---

1004 a) Regbl. S. 401. S. Organiſ. v. 18. Nov. 1817.
1005) Regbl. S. 401.

das General-Salz-Comptoir — Haupt-Salz-Comptoir.
Die General-Direction der Tabaks-Regie — Direction der Tabaks-Gefälle
genannt werden ſollen. Stuttgart, den 23. Dez. 1816.
Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

2344.

Verordnung, den Titel eines K. Geheimen Raths betr., vom 24. Dezember 1816 [1006]).

Da es Sr. Königl. Majeſtät Wille iſt, daß auſſer denjenigen Perſonen, welche wirkliche Mitglieder des Königl. Geheimen Raths ſind, in Zukunft Niemand mehr den Titel oder Charakter eines Kön. Geheimen Raths führe, und daß alſo, mit Ausnahme der Obigen, alle übrigen Perſonen, die bisher den Charakter als wirkliche adeliche Geheime Räthe oder überhaupt als Geheime Räthe geführt haben, ſolchen ablegen, wobei jedoch denjenigen, die noch eine anderwärtige wirkliche Anſtellung in den Königl. Dienſten haben, ihr bisheriger mit jenem Character verbundener Rang vorbehalten bleibt: ſo wird ſolches hierdurch bekannt gemacht.

Stuttgart, im Königl. Geheimen Rath, den 24. Dec. 1816.
Königl. Geheimer Rath.

2345.

Verordnung, die Form der amtlichen Berichte und Vorträge der Königl. Beamten und Behörden an den König und an die höheren Stellen betr., vom 24. Dezember 1816 [1007]).

Auf Befehl Sr. Königl. Majeſtät wird, zu Vereinfachung der Geſchäfts-Form in den amtlichen Berichten an die höheren Stellen, und in den Erlaſſen der letzteren an die untergeordneten, folgendes verordnet:

1006) Regbl. S. 402.
1007) Regbl. S. 407. vrgl. Reſcript v. 3. Mai 1809.

I) Die von ſämtlichen Königl. Behörden auch weltlichen und geiſtlichen Beamten an den König unmittelbar und an die vorgeſetzten höchſten Staats-Behörden, Miniſterial- und Canzlei-Stellen zu erſtattenden amtlichen Vorträge und Berichte ſind gleich auf der erſten Seite, nach der in den Anlagen Ziffer 1 — 4. bezeichneten Form, und nach den vorliegenden, beſonders die Ordnung im Regiſtratur-Weſen bezweckenden Vorſchriften zu rubriciren.

II) Eine beſondere Anrede des Königs oder der Stelle fällt künftighin weg, und es wird ſogleich mit dem Vortrage des Gegenſtandes, links auf der erſten Seite des halbgebrochenen Blatts angefangen. Auf der zweiten und den folgenden Seiten wird die ganze Breite mit Ausnahme eines rechts frey zu laſſenden 2 bis 3 Finger breiten Raums überſchrieben.

III) Eben dieß gilt von amtlichen Beyberichten. Sie bedürfen keiner beſondern Anrede, aber einer kurzen Beziehung auf das Actenſtück, zu welchem ſie erſtattet werden, z. B.

Oberamtlicher Beybericht
Zu der Bittſchrift des N. N.
in — — -Sachen.

IV) Die Bericht-erſtattenden Beamten reden, wie bisher üblich war, von ſich in der erſten Perſon, oder auch, nach Beſchaffenheit des Zuſammenhangs, unter der Benennung, unterzeichnete Stelle; auch die höheren Behörden ſprechen, wie bisher, im Geſammt-Nahmen der Stelle, oder auch als Unterzeichnete.

V) Die Rede wird, in Berichten und Vorträgen, die an den König unmittelbar gerichtet ſind, wie bisher, an den König ſelbſt, mit den Worten: Eure Königliche Majeſtät, gerichtet, weßhalb auch, wie es der Vortrag mit ſich bringt, im Texte mit: Eure Königliche Majeſtät angefangen werden kann.

In den amtlichen Berichten von Behörden und Beamten an den Geheimen Rath und andere Miniſterial- und Canzlei-Stellen aber wird die Rede nicht an den König ſelbſt, ſondern an die Stelle, z. B.

an das Departement der Finanzen, Section der Steuern;

oder mit Abkürzung:

an die Section der Steuern;
an das Königl. Criminal-Tribunal;
an das Königl. Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens;
an den Königl. Geheimen Rath

gerichtet.

VI) Der Vortrag ſelbſt ſoll einfach, in einer der ſchuldigen Ehrfurcht, Ehrerbietung und dem Anſtande gemäßen Sprache abgefaßt werden, aber ohne gefliſſentliche Herbeyziehung und Häufung der Worte: Allerhöchſt, allergnädigſt ꝛc., als welche nur in angemeſſenen Beziehungen zu gebrauchen ſind.

Auch wird in Abſicht auf die Einfachheit und Reinheit der Schreibart empfohlen, Worte aus fremden Sprachen, wo es ohne

Undeutlichkeit und ohne geſucht zu ſeyn, geſchehen kann, und wo ſich eben ſo gute teutſche Ausdrücke finden laſſen, zu vermeiden.

VII) Der Schluß der Berichte und Anbringen der höheren Stellen und die Unterſchrift bleibt, wie bisher.

In den Berichten der Beamten wird nach dem Schluſſe des Textes die Schlußformel: Sich (Mich) damit ꝛc. unter Anfügung des Orts und der Zeit, geſetzt, und dann unmittelbar hernach mit Bezeichnung der Amts-Stelle die Unterſchrift beygefügt.

VIII) Die Reſcripten-Form, in welcher der König in der erſten Perſon ſpricht, wird in den geeigneten Fällen vom Könige und von dem Geheimen Rathe, und von Königl. Collegien nur ausnahmsweiſe bey beſonderen Veranlaſſungen, auf beſondern Befehl, gebraucht, außerdem aber von dem Geheimen Rathe, den Miniſterial- und Canzleyſtellen, die in der Organiſations-Verordnung 1. Juli 1811 (Staats- und Regier.-Blatt S. 332.) bey dem Departement des Innern und der Finanzen vorgeſchriebene Form, mit einer aus der Anlage Ziffer 5 erſichtlichen Veränderung allgemein eingeführt.

IX) Die neuen Einrichtungen in der äußern Geſchäfts-Form treten vom 1. Jan. 1817 an, ein.

Stuttgart, den 24. Dec. 1816. Auf Befehl des Königs.
Königl. Geheime Rath.

Ziffer 1.

Formular des Aeußeren eines Anbringens einer Canzlei-Stelle.

An das Königl. Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens.

Bericht des katholiſchen Kirchenraths den Widerſpruch des N. N. gegen die Zutheilung des Filials N. N. zu der Pfarrey N. N.

mit Acten-Faſc. Nr. 1 — 10.

Stuttgart, den . . . .

Die Einwohner des Orts N. N.

— — — — — — —

Die unterzeichnete Stelle ſieht ſich daher verpflichtet, von dieſer wiederholten Vorſtellung des N. N. die Anzeige zu machen, indem ſie die weiteren Einleitungen und Maßregeln in dieſer Sache dem Königl. Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens zu überlaſſen hat.

Sich damit ꝛc. Im Katholiſchen Kirchen-Rathe, den . . .

Unterſchrift.

Ziffer 2.

Formular eines oberamtlichen Berichts an den König unmittelbar.

An den König.
Land-Vogtey am Bodenſee
Oberamt Ravensburg.
Altdorf.
den 20. Dec. 1816.
Allerunterthänigſter Bericht des Oberamts N. N. über das Geſuch der Wittwe N. N. um eine Unterſtützung.
Unter Rück-Anſchluß der mitgetheilten Bittſchrift.

Die Wittwe des —-Beamten N. N. hat 5 großentheils unerzogene Kinder, und befindet ſich in ſehr dürftigen Vermögens-Umſtänden u. ſ. w.

Welches ich, zu Folge erhaltenen Königlichen Befehls vom .... allerunterthänigſt zu berichten habe. Mich damit ꝛc.
Ravensburg, den 20. Dec. 1816.

Königl. Oberamt
N. N.

Ziffer 3.

Formular eines oberamtlichen Berichts an eine Canzley-Stelle.

Landvogtey am Rothenberg.
Amts-Ober-Amt Stuttgart,
Gaisburg.
Ober-Amt Eßlingen,
Plochingen.
den Dec. 1816.
Anfrage des Amts-Ober-Amts Stuttgart wegen Ausfolge des Vermögens des nach Nord-Amerika ausgewanderten N. N. aus 3tem Orte.
Acta,
ad Nr. 4386. A.
vom Jahr 1814.

Der Bürger N. N. von Gaisburg iſt zu Folge erhaltener Erlaubniß vom 17. Mai 1814 mit ſeiner Familie nach Nord-Amerika ausgewandert. Deſſen älteſter Sohn N., welcher inzwiſchen volljährig ge-

worden iſt, wünſcht nun die Ausfolge ſeines Vermögens zu erlangen, das bisher in den Orten Gaisburg und Plochingen pflegſchaftlich verwaltet wurde, und ich, (unterzogene Stelle) habe (hat) daher die Anfrage zu machen: ob dieſem Geſuche Statt gegeben werden dürfe? Mich (Sich) damit ꝛc.

Stuttgart, den Dec. 1816.

Königl. Amts=Ober=Amt
N. N.

An
das Departement des Innern
Section der innern Adminiſtration.

Ziffer 4.

Formular
eines oberamtlichen Beyberichts
an eine Canzley=Stelle.

Stuttgart,
den December 1816.

Ober=Amtlicher Beybericht
zu der Bittſchrift des N. N. zu N. die Entlaſſung ſeines Sohnes aus Königl. Militär=Dienſten betreffend.

Der 2. Sohn des Bittſtellers N. N. von N. iſt in einem Alter von 18 Jahren, zu Folge des der Bittſchrift angeſchloſſenen magiſtratiſchen Zeugniſſes, vor einigen Wochen geſtorben.

Hiernach gehört deſſen Bruder, N. N., welcher im abgewichenen Jahre nach dem Loos, zum Soldaten ausgehoben worden iſt, in die Claſſe der Einzigen Söhne, und das Geſuch des Vaters um Entlaſſung dieſes Sohnes erſcheint hiernach, dem §. 21. des Königl. Recrutirungs=Geſetzes gemäs, als vollkomen gegründet. Mich (Sich) damit ꝛc.

Stuttg. den Dec. 1816.

Königl. Amts=Oberamt.
N. N.

An
das Kriegs=Departement,
Recrutirungs=Section Nr. 5.

Ziffer 5. Formular
eines Erlaſſes einer Canzley=Stelle.

Geheime=Rath.
Juſtiz=Miniſterium.
Departement des Innern, Section der Commun=Verwaltung.

Im Namen des Königs.
Dem . . . wird hierdurch eröffnet . . . .
aufgegeben . . . .
Stuttgart, den . . . . .

Auf Befehl des Königs.
(wenn der Erlaß auf einer Reſolution des Königs beruht.)

Auf beſondern Befehl.
(wenn die Reſolution ohne Bezeichnung, daß der Befehl vom Könige unmittelbar herrühre, von einer höhern Stelle, der ausſchreibenden ertheilt wird.)

2346.

Königl. Verordnung, die Beſchränkung des Früchte=Aufkaufs in einzelnen Oberamts=Diſtrikten betr., vom 25. Dezember 1816 [1008]).

2346 a.

Verordnung, die Württembergiſche Cocarde betreffend, vom 26. Dezember 1816 [1009]).

Da Se. Königl. Majeſtät Sich bewogen gefunden haben, in den Farben der ſeit dem 1. Januar 1810 eingeführten Württembergiſchen Cocarde eine Aenderung zu treffen, ſo wird dieſes mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß den Königl. Landvogtei=Aemtern Muſter der veränderten Cocarde zur weitern Verbreitung werden zugefertiget werden. In Anſehung der Perſonen, von welchen die Cocarde zu tragen iſt, bleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen.
Stuttgart, den 26. Dec. 1816.
Auf Befehl des Königs. Königl. Geheime Rath.

1008) Regbl. S. 402. Oben Note 992.
1009) Regbl. S. 412. S. K. Decret v. 14. Dec. 1809 und Bekanntm. vom 1. Juni 1819.

2347.

Wiederholte Aufforderung an die Königl. Oberämter zu zweckdienlichen Maßregeln, um dem Frucht=Mangel zu=vorzukommen,

vom 27. Dezember 1816 [1010]).

Durch die aus Veranlaſſung der gegenwärtigen Fruchttheurung erlaſſene Verordnung vom 8. Nov. d. J. ſind die Königl. Oberämter insbeſondere auch aufgefordert worden, in Gemeinſchaft mit den Stadt= und Amts= auch Gemeinde=Vorſtehern auf Anlegung von Fruchtvorräthen zu Sicherſtellung des Fruchtbedürfniſſes ihrer Amtsangehörigen den Bedacht zu nehmen [1011]).

Nach den von mehreren Seiten eingekommenen Anzeigen ſcheint aber dieſe Erinnerung bisher wenig Eingang gefunden zu haben, und, ſtatt mit Hülfe der angegebenen Masregel einen Theil der dißjährigen Frucht=Erzeugniſſe zur Verwendung in eintretenden Noth=fällen in Sicherheit zu bringen, ſehen Manche im Vertrauen auf die Fruchtkäſten der Königl. Cameral=Beamtungen und der öffent=lichen Stiftungen und in der Hofnung, daß auf Koſten der Staats=kaſſe Früchte von dem Ausland werden herbeigebracht werden, mit einer nicht zu rechtfertigenden Sorgloſigkeit zu, wie auf den öffent=lichen Fruchtmärkten noch immer eine bedeutende Menge von Ge=traide, welches für jenen Zwek hätte erkauft werden können, von inn= und ausländiſchen Fruchthändlern aufgekauft und ins Ausland verführt wird.

Da es aber in die Augen fällt, daß weder jene Kaſtenvorräthe, noch die auf Koſten des geſamten Landes veranſtalteten Aufkäufe

1010) Regl. S. 412.

1011) Hiezu folgende Verf. vom 15. April 1817. Abgabe von Saat=Früchten betreffend:

„Da der Noth, in welche viele Gegenden des Landes durch die ungün=ſtige Witterung des vorigen Jahres verſezt ſind, und der außerordentlichen Theurung der Früchte hauptſächlich nur durch eine vollſtändige Ausſaat abgeholfen werden kann; ſo wird die im Einzelnen fortdaurend bisher ge=gebene Erlaubniß, von den Vorräthen der milden Stiftungen Saatfrüchte an diejenigen, welche ihrer am meiſten bedürfen, abzureichen, hierdurch im allgemeinen ertheilt; die Beſtimmung der Quantität aber ſo wie des Preiſes, der Borgfriſt oder des Wiedererſatzes mit Aufmaß, welche nach den beſonderen Verhältniſſen und den eigenen Bedürfniſſen der Stiftungen ſich zu richten hat, dem Ermeſſen der gemeinſchaftlichen Oberämter und Stiftungs=Verwaltungen, unter Berathung mit den Magiſtraten und Kirchenkonventen übergeben.

Welches bereits am 11. dieſes an alle Landvogteien ausgeſchrieben ward, und damit es ſicher überall bekannt werde, hier wiederholt wird.

Stuttgart, den 15. April 1817.

Section des Stiftungs=Weſens."

im Ausland zu Deckung des allgemeinen Bedürfniſſes hinreichen, wenn nicht zugleich die vorgeſchriebenen anderwärtigen Vorſichtsmasregeln damit in Verbindung geſezt werden: ſo ſieht man ſich veranlaßt, die Königl. Oberämter auf dieſen Gegenſtand wiederholt aufmerkſam zu machen, damit ſie keine Gelegenheit verſäumen, um wie bereits von einzelnen Oberämtern mit Erfolg geſchehen iſt, theils auswärts, theils innerhalb Landes auf den öffentlichen Fruchtmärkten, wo die fremden Aufkäufer um der hohen Ausfuhrgebühren und gröſſeren Frachtkoſten willen die von innländiſchen Gemeinden und Corporationen aufgeſtellten Einkäufer nicht leicht zu überbieten im Stand ſeyn ſollten, oder auch bei Fruchtverkäufen gutsherrlicher Rentämter nach und nach ergiebige Vorräthe zuſammenzubringen.

Zugleich verſieht man ſich zu denſelben, daß ſie theils einzelne Gemeinden zu Einrichtung eigener zu wohlfeilerer Ernährung der ärmeren Einwohnerklaſſen dienenden Speiſeanſtalten, wozu vorzüglich auch nach dem Vorgang der Tübinger Privat-Armenanſtalt eine zwekmäßige Zubereitung der bisher unbenüzt gebliebenen Knochen verwendet werden könnte, zu veranlaſſen, theils überhaupt durch zwekmäßige Beſchäftigungs-Anſtalten den arbeitsloſen Armen die erforderlichen Erwerbsquellen zu eröffnen [1012]).

1012) Hiezu folgende Verfügung vom 15. April 1817:

„Um die Mittel zu Beſchäftigung der Armen durch Wollen-Arbeiten zu vermehren, haben Se. Königl. Majeſtät durch Reſcript v. 12. d. M. genehmigt, daß für die gegenwärtige Zeit der Theurung

1.) die Stadt- und Amts-Corporationen und Gemeinden ermächtigt werden ſollen, ſich entweder mit der Königl. Tuch-Manufaktur zu Ludwigsburg, oder mit andern Fabrikanten wegen Beſchäftigung der Armen durch Wollenarbeiten zu vergleichen oder auch auf eigene Rechnung Wolle einzukaufen und verarbeiten zu laſſen.

2.) Daß zu dieſem Ende die Königl. Tuchmanufactur zu Ludwigsburg legitimirt werde, denjenigen Gemeinden, welche ſich verbindlich machen, das aus dem Geſpinnſt ihrer Armen bereitete Tuch von der Manufaktur käuflich zu übernehmen, Wolle nach Verlangen zum Spinnen zu geben, und das aus derſelben verfertigte Tuch gegen bloßen Erſaz der Wolle und der Fabrikations-Koſten zu überlaſſen, welches Tuch ſodann die Städte und Aemter oder Communen auf ihr Riſiko entweder im Wege der öffentlichen Auktion oder durch Akkorde mit Handelsleuten zu verkaufen, das Deficit aber, das ſich bei dem Wiederverkauf gegen die aufgewendeten Koſten ergäbe, auf den Commun- oder Amtsſchaden zu übernehmen haben.

Es werden nun die Königl. Oberämter aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß von dieſer getroffenen Anordnung zum Zwecke der Beſchäftigung arbeitloſer armer Amtsangehörigen von den Stadt- und Amtsverſammlungen oder Gemeinden ohne Zeitverluſt der geeignete Gebrauch gemacht werde.

Stuttgart, den 15. April 1817.

Miniſterium des Innern.

Geheimer-Rath von Kerner.

Auf den Erfolg dieſer Anordnungen haben insbeſondere die Königl. Landvogteiämter ihr unausgeſeztes Augenmerk zu richten, und nicht nur in möglichſter Zeitkürze, was bisher von jedem Oberamt geſchehen iſt, bei dem Miniſterium des Innern anzuzeigen, ſondern auch dieſe Berichts-Erſtattung mit Beifügung der den Umſtänden angemeſſenen Vorſchläge von 6 zu 6 Wochen zu wiederholen.

Stuttgart, den 27. Dec. 1816.

Miniſterium des Innern.
Geheimer Rath v. Wächter.

2348.

Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen zur Anatomie,

vom 31. Dezember 1816 [1013]).

---

†) Verordnung, das Verfahren der Criminal- und Oberämter bei Fertigung und Einſendung der Verzeichniſſe über Criminal-Unterſuchungs-Koſten betreffend,

vom 31. Dezember 1816.

1013) Regbl. S. 2. von 1817. S. oben Note 419.

†) Regbl. von 1817. S. 15. Gerichtsgeſetze IV. 502. Hieher bezieht ſich namentlich §. 2:

„§. 2. Die Koſten-Zettel über Unterſuchungen anderer Art (als welche Criminalvergehen betreffen) ſind jederzeit derjenigen höheren Gerichts- oder Verwaltungs-Stelle vorzulegen, welche die Unterſuchung angeordnet hat, oder zu deren Geſchäftskreis ſich der Gegenſtand derſelben an ſich eignet.

Insbeſondere iſt dieß rükſichtlich der Koſten eines jeden Verfahrens, wobei die Criminal-Räthe und Oberbeamte nicht als Juſtiz- ſondern als Polizei-Behörden handeln, und namentlich wegen der Koſten der Unterſuchung gegen die, nach der Inſtruktion vom 18. Nov. 1811. §. 27. und 46. von den Oberämtern an die Criminalämter einzuliefernden, und dem Erfund zufolge nur zu polizeilichen Verfügungen ſich eignenden Landſtreicher, ferner hinſichtlich der Koſten des bloßen Transports von Verbrechern nach erſtandener Strafe, oder von Vaganten und auszuweiſenden Fremden zu beobachten.“

2349.

Verordnung, in Betreff der Bittſchriften und anderer Eingaben,

vom 2. Januar 1817 [1014]).

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß die längſt beſtehenden und von Zeit zu Zeit erneuerten Vorſchriften in Betreff der theils bei Sr. Königl. Majeſtät unmittelbar theils bei den höheren Königl. Stellen einzureichenden Bittſchriften und Eingaben neuerlich ſehr häufig außer Augen geſezt werden: ſo findet man ſich veranlaßt, die genaue Beobachtung der hieher einſchlagenden Königl. Verordnungen wiederholt einzuſchärfen.

Insbeſondere wird

1) aufs neue feſtgeſezt, daß jede Eingabe nicht nur mit einer verſtändlich und zwekmäßig abgefaßten Rubrik verſehen, ſondern auch mit einem Beibericht der geeigneten Amtsſtelle begleitet ſeyn ſolle. Nur, wenn die Erledigung einer früheren Eingabe in Erinnerung gebracht wird, oder wenn die Eingabe gegen den Beamten ſelbſt gerichtet iſt, oder wenn dieſer den Beibericht verweigert hat, oder wenn ſonſt unverkennbare Hinderniſſe einer Beiberichts-Einholung vorliegen, darf die Eingabe auch ohne Beibericht übergeben werden. Es müſſen aber dieſe Gründe jedesmal in Form einer Nachſchrift ausdrüklich angezeigt werden.

2) Bei jeder Eingabe hat der Verfaſſer nicht nur ſeinen Namen, Wohnort und Stand beizuſezen, ſondern auch durch den Bittſteller in einem beſondern Nachtrag unterſchriftlich beurkunden zu laſſen, daß er von dem Verfaſſer zu Einholung des Beiberichts angewieſen worden ſey. Unterläßt der Verfaſſer eines oder das andere: ſo iſt demſelben ohne Nachſicht die geſezliche Strafe von 3 fl. 15 kr. anzuſezen.

Kann aber der Bittſteller durch ſeine Unterſchrift überwieſen werden, zu Beibringung des Beiberichts erinnert worden zu ſeyn, und hat er dennoch die Eingabe ohne Beibericht eingereicht: ſo iſt dieſer mit ebenderſelben Strafe zu belegen.

3) Die Bittſteller haben ihre Eingaben zunächſt bei derjenigen Stelle zu übergeben, welche für den darin bezeichneten Gegenſtand geeignet iſt. Nur, wenn dieſe Behörde die Erledigung des Geſuchs oder der Beſchwerde verzögert hat, oder wenn der Bittſteller durch die Entſcheidung beſchwert zu ſeyn glaubt, kann lezterer ſich an die höhern Stellen wenden.

Ueber eigentliche Rechtsſtreitigkeiten, welche ſich nur zur gerichtlichen Entſcheidung eignen, können weder im Laufe des Pro-

---

1014) Regbl. S. 2. S. Verordnung v. 13. Mai 1807 u. v. 30. März 1834.

zeſſes, noch nach erfolgtem gerichtlichen Spruch außergerichtliche Eingaben an des Königs Majeſtät oder an die höheren Königl. Verwaltungs=Stellen Statt finden. Nur wenn Jemand über Verzögerung oder Verweigerung der Juſtiz zu klagen Urſache hat, und durch die ſeinem Richter vorgeſezten Behörden keine Hülfe erlangt, kann derſelbe ſeine Beſchwerde Sr. Königl. Majeſtät unmittelbar vorlegen. Stuttgart den 2. Jan. 1817.

Kön. Geheimer Rath.

2350.

Bekanntmachung einige den Königl. Oberämtern zur Erledigung zu überlaſſende Geſchäftsgegenſtände betreffend,

vom 2. Januar 1817 [1015]).

Se. Königl. Majeſtät haben zu Verminderung der Geſchäfte bei den Königl. Centralſtellen vermöge Reſcripts vom 21. v. M. und Jahrs unter anderm zu verordnen geruhet, daß

1) in allen Fällen, wo ein Vermögen in einen Staat ausgeht, mit welchem wegen gegenſeitiger Aufhebung des Erbſchafts=Abzugs Verträge beſtehen, die Anfrage wegen des Abzugs unterbleiben könne, wenn der Vertrag durch das Regierungs=Blatt allgemein bekannt gemacht iſt, und ſonſt kein beſonderer Anſtand vorfällt.

2) Daß von Unglüksfällen und Selbſt=Entleibung nur alsdann den höhern Behörden die Anzeige zu machen ſey, wenn die eintretenden beſondern Umſtände die Aufmerkſamkeit dieſer Behörden verdienen, oder ſonſt eine beſondere höhere Verfügung vornemlich in Hinſicht auf Koſten=Dekretur erfordern.

3) Daß die Ertheilung der Diſpenſation von Erſtehung der geſezlichen Lehrzeit,
   von der Wanderzeit,
   von der Wartzeit, und
   von Erſtehung der Sizjahre,
ſo wie der Erlaubnis,
   zugleich ein= und ausgeſchrieben werden zu dürfen,
   das Handwerk im ledigen Stande treiben,
   2 und mehrere Lehrjungen zu gleicher Zeit lehren, oder als

---

1015) Regbl. S. 3. S. Reſcript v. 7. Decbr. 1808 wegen des Abzugs, Signatur vom 18. Juni 1807 und Min.=Erlaß vom 24. Januar 1825 wegen Anzeige von Unglücksfällen. Vergl. über Competenz=Erweiterung des Oberamts ferner die Verf. v. 16. April 1818, 22. April 1820 und 28. Juni 1825.

eingekaufter Meiſter einen Lehrling annehmen, auch mehrere Geſellen, als die Ordnung erlaubt, halten zu dürfen, den Königl. Oberämtern überlaſſen werden ſolle, wenn die Zunft-Vorſteher mit der Gewährung des Geſuchs einverſtanden ſind, und ſonſt kein Widerſpruch dagegen vorkommt [1016]);

4) daß endlich auch die Oberämter zu ermächtigen ſeien, die Magiſtrats-Beſchlüße über die Regulirung der Belohnung und Wartgelder der Feldſchüzen, Wald und Flekenſchüzen, Nachtwächter und Hirten nach ihrem pflichtmäſigen Ermeſſen zu genehmigen.

Den Königl. Oberämtern wird nun vorſtehendes zur Nachricht und Nachachtung mit der Erinnerung bekannt gemacht, nicht nur die in jedem vorkommenden Fall eintretenden Umſtände mit gewiſſenhafter Genauigkeit zu prüfen, ſondern auch die ſich hierauf beziehenden Geſeze und Verordnungen zur unabweichlichen Richtſchnur zu nehmen. Stuttg. den 2. Jan. 1817.

Kön. Geheimer Rath.

1016) Hiezu beſtimmt ein Erlaß vom 28. Juni 1817:

Um die erforderliche Gleichförmigkeit in die Behandlung dieſer Gegenſtände zu bringen, ſieht man ſich veranlaßt, hiebei zu bemerken, daß ſich bei Ertheilung der Diſpenſationen genau nach den Vorſchriften der Handwerksordnungen zu achten iſt, und nur dann die Diſpenſation ſtatt findet, wenn ein Erforderniß ausdrücklich in den Handwerksordnungen, oder ſonſtigen Vorſchriften, benannt iſt.

Die Vorſchriften der verſchiedenen Handwerksordnungen ſind hierinn zum Theil ſehr verſchieden; ſo z. B. iſt der Sohn eines Mezgermeiſters nicht verbunden zu wandern; ein Weberſohn iſt nach der General-Verordnung vom 29. Juli 1802 in den daſelbſt nahmhaft gemachten Fällen geſezlich von der Wanderzeit frei; die Maurer ſind nicht gehalten zu wandern, und der eheliche Stand iſt nur bei 3 Handwerkern, als bei den Tuchmachern, Webern und Sattlern, zur Erlangung des Meiſterrechts erforderlich ꝛc.

Auch iſt beſonders zu berückſichtigen, daß die Diſpenſation von einem Erforderniß nicht auch die Diſpenſation von einem weitern involvirt, ſondern für jedes mangelnde geſezl. Requiſit, ſo wie ſie oben angegeben ſind, beſondere Diſpenſation ertheilt werden müſſe.

Da jedoch der Fall nicht ſelten vorgekommen iſt, daß um Diſpenſation von Erforderniſſen zu Erlangung des Meiſterrechts gebeten wurde, welche geſezlich nicht vorgeſchrieben ſind, und ſelbſt die K. Oberämter auf die Diſpenſation angetragen haben, oder auch manche Diſpenſationsfälle von ihnen ganz unbeachtet gelaſſen worden ſind; ſo will man das K. Landvogteiamt angewieſen haben, die ihm untergeordnete Oberämter hierauf aufmerkſam zu machen, und ihnen bei den ihnen überlaſſenen Handwerks-Diſpenſationen jederzeit eine pünktliche Nachachtung nach den Vorſchriften der Handwerks-Ordnungen, und die genaueſte Prüfung der Umſtände ſowohl im Allgemeinen, als insbeſondere auch bei Anſezung der Tax-Gebühren, anzuempfehlen.

S. Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836.

2351.

A) Aufruf der Centralleitung für die freiwilligen Wohlthätigkeitsvereine, die Errichtung von Oberamts= und Local=Leitungen der Wohlthätigkeitsvereine betreffend,

vom 6. Januar 1817 [1017]).

Die ſchweren Laſten des Kriegs, mißrathene Ernten und ſchlechte Weinjahre, welche ſo viele Familien in's Unglück ſtürzten, haben in mancher theilnehmenden Seele den Wunſch erregt, auch in Würtemberg Vereine zu bilden, um der Wohlthätigkeit der Einzelnen eine Richtung zu geben, wodurch das Elend nicht nur für den Augenblick erleichtert, ſondern künftig, wo möglich, in ſeinen erſten Keimen unterdrückt werde.

So ſchwierig dieſe Aufgabe zu ſeyn ſcheint, ſo bleibt ſie doch keineswegs unauflösbar.

In einem von der Natur begünſtigten Staate, wo die Vaterlandsliebe die ſtaats=bürgerlichen Verhältniſſe zu einem Familien=Verbande erhebt, bedarf es nur einer zweckmäßigen Anregung, um der Ausübung dieſer Familien=Pflicht wieder jene allgemeine Wirkſamkeit zu geben, wodurch ſich unſere Voreltern ſo vortheilhaft ausgezeichnet haben.

So lange in Würtemberg ein gemäßigter Wohlſtand ziemlich allgemein verbreitet, und das Bedürfniß der einzelnen Armen leichter zu überſehen war, konnte man mit den beſtehenden Mitteln und Formen für die Armenpflege allerdings ausreichen; nachdem aber der Wohlſtand durch mancherlei Kriegsdrangſale und durch ein gänzliches Mißjahr ſo ſehr geſchwächt wurde, muß der Noth nun um ſo wirkſamer geſteuert und die Armenhülfe möglichſt vervielfacht werden.

Zu dieſem Zwecke können Privat=Armen=Anſtalten und Privat=Vereine führen, deren männliche und weibliche Mitglieder von der Noth ihrer Mitbürger durchdrungen, das Elend in den Wohnungen derſelben aufſuchen, und ſich mit den Mitteln zur Erleichterung oder Entfernung deſſelben gemeinſchaftlich beſchäftigen.

Schon ſind hierin einzelne Ortſchaften mit gutem Beiſpiele vorangegangen, aber, um zuſammenhängend zu wirken, und bei dieſer wichtigen Sorge von einerlei Grundſätzen auszugehen, um das Unrecht zu verhüten, daß nicht einzelne Ortſchaften beneidet, andere bemitleidet werden können, wird das Publikum eingeladen, Vereine zu bilden, welche einer Lokal=Leitung unterzuordnen

---

1017) Knapp, Annalen H. 2. S. 404. S. Reſcript vom 15. April 1817. Ein weiterer Aufruf an die Oberamts= und Lokalleitungen zur Thätigkeit für das Armenweſen ergieng am 14. April 1818. (Knapp H. 2. S. 412.) S. Erlaß vom 5. Mai 1818.

wären. Sämmtliche Lokal-Leitungen eines Oberamts-Diſtrikts würden unter eine Oberamts-Leitung geſtellt und ſämmtliche Oberamts-Leitungen in eine Central-Leitung verbunden.

Die weſentlichſte Wirkſamkeit für das Armenweſen beruht

I. auf den Lokal-Vereinen und Lokal-Leitungen. Erſtere bilden ſich durch den freiwilligen Zuſammentritt einzelner Armenfreunde zur Erleichterung der Noth ihrer Mitbürger. Sie leiſten ungezwungen Beiträge und überlaſſen die Verwendung derſelben den mit den Kirchen-Conventen verbundenen Lokal-Leitungen. Dieſe Lokal-Leitungen werden daher aus den geiſtlichen und weltlichen Orts-Vorſtehern, einzelnen Armen-Freunden und erfahrenen ſorglichen Hausfrauen zuſammengeſetzt. Sie werden die obrigkeitliche Aufſicht über die Hoſpitäler und Armen-Inſtitute auf alle Weiſe erleichtern, die Kinder und Erwachſene zu Beſchäftigungen ermuntern, wo es nöthig iſt, für die Anſchaffung von Nahrungs-Mitteln, von Kleidung, Betten, Brennmaterialien, Schulbüchern und jede andere Unterſtützung der Bedürftigen ſorgen; ſie werden ſich beſonders um die Einführung der Suppen-Anſtalten, als einem der weſentlichſten Mittel, der bitterſten Noth zu ſteuern, bemühen. Zu Erreichung dieſer Zwecke werden ſie die Vereine auf alle Weiſe zu erweitern und zu wirkſamen Beiträgen zu veranlaſſen ſuchen, dieſe nach dem Maßſtabe des Elends zweckmäßig verwenden, die Oberamts-Leitungen auf Verbeſſerungen und allgemeine Hülfe aufmerkſam machen und ihnen Verbeſſerungs-Vorſchläge vorlegen.

Da es von großer Wichtigkeit iſt, daß das Armſeyn nicht den Reiz der Bequemlichkeit erhalte, ſo haben die Lokal-Leitungen hauptſächlich den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Armen zweckmäßig beſchäftiget werden und durch eigenen Verdienſt an dem Aufwande beitragen, welcher auf ſie verwendet werden muß.

Es iſt allerdings mit Schwierigkeiten verknüpft, Kunſt-Gewerbe in Ortſchaften einzuführen, welche ſich inzwiſchen nur mit der Landwirthſchaft beſchäftiget haben; allein dieſe Schwierigkeiten müſſen die Lokal-Vereine und Lokal-Leitungen nicht abhalten, dieſen wichtigen Zweck auf alle Weiſe zu verfolgen.

Ortſchaften, in welchen neben der Landwirthſchaft zugleich verarbeitende Gewerbe getrieben werden, ſind gegen alle Stürme der Zeit möglichſt geſichert und der Armuth wird am wirkſamſten durch erleichterten Verdienſt begegnet.

Wie weit es mit einzelnen Kunſtarbeiten zu bringen iſt, wenn ſie in einem Orte einheimiſch werden, wenn das Kind von Jugend an dafür gebildet wird, beweiſen die bisherigen Erfahrungen. Der Würtemberger kennt das Uhrmacher-Gewerbe der Schwarzwälder, die künſtlichen Stickerei-Arbeiten der Wildbaader Mädchen und ſo manche andere Induſtrie, wodurch ſich einzelne Ortſchaften auszeichnen. Dieſer Zweck ſollte allgemein verfolgt werden, damit das Landvolk auch des Winters eine Beſchäftigung habe und das durch Kunſt und Fleiß einbringen könne, was demſelben in Mißjahren

durch die Natur verſagt wurde. Mancherlei Stroh= und Flecht=Arbeiten, Leinwand=, Baumwollen= und Wollen=Spinnereien, Webereien, Strickereien u. ſ. w. ſind der Faſſungsgabe des Landvolks an ſich ſchon angemeſſen. Aber es beſitzt auch zu vielen künſtlichern und verwickeltern Bereitungen Geſchick, wenn die natürliche Fähigkeit durch zweckmäßigen Unterricht entwickelt wird, und es an den nöthigen Hülfsmitteln zur Ausübung nicht fehlt [1018].

Jedem Mitglied der Lokal=Leitungen wird ein beſonderer Beruf angewieſen, worüber es den Mitgliedern Rechenſchaft gibt, z. B. Beſuch der Kranken, der Kinder, Unterſuchung der Naturalien, welche den Armen gereicht werden, Aufſicht über die Suppenanſtalt, Viſitation der von den Armen gefertigten Arbeit, thätige Mitwirkung bei den für arme Kinder errichteten Induſtrieſchulen ꝛc.

Die Mitglieder dieſer Lokal=Leitungen werden nach folgender Form verzeichnet:

Name der Mitglieder.	Stand.	Religion.	Alter.	Funktion.	Beitrag.

und die Verzeichniſſe den Oberamts=Leitungen zugeſchickt.

II. Die Oberamts=Leitungen werden in jedem Oberamtsſitze errichtet. Sie ſind für den Oberamts=Diſtrikt das, was die Central=Leitung für das Ganze iſt. Sie werden aus dem Oberamtmann, dem Dekan, oder wenn kein Dekan im Ort wäre, aus dem erſten Geiſtlichen und überhaupt, wie die Lokal=Leitungen, aus den weſentlichſten Mitgliedern der Kirchen=Convente, dem Oberamtsarzte, welcher nach ſeiner Anſtellung die Armen unentgeldlich zu berathen hat, den Stiftungs= und Amts=Pflegern und anderen männlichen und weiblichen Armen=Freunden zuſammengeſetzt.

Sie ſuchen ſich die nöthigen Kenntniſſe über das ganze Armenweſen des Oberamts zu erwerben, ſie ſtehen daher in fortwährender Verbindung mit den Lokal=Leitungen deſſelben, ſie unterſtützen ſolche mit ihrem Rath, ſie leiten die Arbeit= und Induſtrie=Anſtalten, welche für das geſammte Oberamt beſtimmt ſind, ſie berichten an die Centralſtelle, holen von derſelben Rath und Anweiſungen ein, um ſie den Lokal=Leitungen bekannt zu machen, auch ſammeln ſie Beiträge für ſolche Anſtalten und Zwecke, welche ſich auf das ganze Oberamt beziehen; ſie wirken vorzüglich auch auf die Erleichterung der Hülfsmittel zur Beſchäftigung der Armen und bemühen ſich für den Verkauf ihrer Produkte, ſofern dieſer Zweck nicht durch die Lokal=Leitungen erreicht werden kann. Sowohl die Verzeichniſſe der Mitglieder von den Oberamts=, als Lokal=Leitungen werden nach der oben vorgeſchriebenen Form der Centralſtelle zugeſendet.

III. Die Central=Armen=Leitung iſt in der Haupt= und Reſidenz=Stadt Stuttgart unter der höchſten Auctorität errichtet und beſteht aus einer verhältnißmäßigen Anzahl von weiblichen und männlichen Armenfreunden aus verſchiedenen Staatsbürger=Claſſen.

1018) S. Decret vom 20. Februar 1817.

Dieſe Central = Leitung verſchafft ſich durch den Verband mit den Oberamts=Leitungen eine Ueberſicht des Armenweſens des ganzen Staats; ſie ſucht allgemeine Grundſätze in Abſicht auf Armen=Verpflegung und Armen=Beſchäftigung zu verbreiten; ſie unterſtützt bei den betreffenden Stellen die dringenden Bedürfniſſe, welchen ohne höhere Einwirkung nicht zu begegnen wäre; ſie ſorgt, ſo viel es von der Reſidenz aus beſſer geſchehen kann, für die nöthigen Geräthſchaften zu Beſchäftigung der Armen, für Modelle u. ſ. w. Beiträge nimmt ſie aber nur an von den Allerhöchſten Landesherrſchaften, in ſo fern dieſe die Vertheilung der Centralſtelle auftragen wollen, von Privaten, welche der Centralſtelle gleichen Auftrag geben und zu allgemeinen Anſtalten, welche ſich auf das ganze Land beziehen, wie z. B. zu allgemeinen Arbeits = Häuſern, Wittwen = Häuſern ꝛc.

Was die Mittel anbetrifft, welche zu Erreichung dieſer Zwecke verwendet werden können, ſo hat beinahe jede Gemeinde in Würtemberg einen Armen=Fonds, aus welchem bisher die Ortsarme mehr oder weniger Unterſtützung erhielten.

Wenn in die Lokal=Leitungen hauptſächlich die Geiſtlichen und einige thätige Orts = Vorſteher aufgenommen werden, ſo wird die Verwendung des Ertrags der Lokal= Armenfonds nach den von den Leitungen aufgeſtellten Grundſätzen keinem Anſtande unterworfen ſeyn.

Daß bei der gegenwärtigen außerordentlichen Noth die Stiftungen auch außerordentliche Unterſtützungen leiſten werden, iſt vorauszuſetzen, ſo fern nämlich die Fonds dadurch nicht beſorglich angegriffen werden dürfen.

Außer dieſen bereits beſtehenden Mitteln werden die Leitungen jede ſchickliche Gelegenheit benutzen, ihre Mitbürger zu jährlichen, oder vorübergehenden Beiträgen aufzufordern und ſelbſt mit gutem Beiſpiele vorangehen.

Der Armuth kommt ſo manches zu gut, worauf der Reichere weniger Werth legt. Außer Geld werden Früchte, Flachs und Hanf, Wolle, neue und gebrauchte Leinwand, abgetragene Kleidungsſtücke, Bettzeug, Brennmaterialien u. ſ. w. dankbar angenommen.

Wenn überdieß die Armen gehörig beſchäftiget werden, ſo werden auch ihre Arbeiten zur Erreichung des wohlthätigen Zwecks durch Verkauf benutzt werden können.

Man wird die Wirkſamkeit der Lokal = Leitungen hauptſächlich durch die Beſchäftigungen beurtheilen können, welche ſie bei den Armen eingeführt haben und der Staat wird gerade dieſe Wirkſamkeit mit ausgezeichneter Anerkenntniß würdigen, denn die Polizei ſollte nicht mehr durch Bettler geſtört werden.

Es verſteht ſich, daß jede Lokal= und Oberamts = Leitung, ſo wie die Central=Leitung, einen Caſſirer und Oekonomie = Verwalter aufſtellen werden, welche die eingehenden Gelder und Naturalien ꝛc. einzunehmen und auszugeben und nach den vorgeſchriebenen Rubriken Rechnung abzulegen haben.

Auf vorſtehende Weiſe dürften nun die Wohlthätigkeitsvereine in dem Königreiche ihre Wirkſamkeit und ihren Verband mit dem Ganzen erhalten. Indem man hiedurch zu ihrer möglichſt baldigen Bildung auffordert, verſpricht man ſich ſodann von den Oberamts=Leitungen, daß ſie der Centralſtelle ſobald als möglich folgende Nachrichten mittheilen werden:

1.) Eine Aufzählung der Armenfonds und Armen=Unterſtützungs=Anſtalten, welche bereits in den einzelnen Ortſchaften beſtehen.
2.) Eine Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit.
3.) Vorſchläge zur Wiederemporbringung der etwa vernachläſſigten Anſtalten.
4.) Angabe der Zahl der Armen, welche inzwiſchen vom Almoſen unterſtützt wurden, und welche noch zu unterſtützen wären.
5.) Die bisherige Beſchäftigung der Armen, nebſt Vorſchlägen über die künftige Beſchäftigung derjenigen, welchen es bisher an Arbeit fehlte.
6.) Beurtheilung, in wie weit zu Allem, was nothwendig wäre, die ordentlichen Fonds zureichen oder nicht.

Dieſe Notizen können alsdann erſt zu näheren Beſtimmungen und Einſchreitungen Anlaß geben, ſie werden, ſo wie alle Berichte oder Anfragen der Oberamtsleitungen an die Centralleitung unter der Adreſſe:

An Ihre Majeſtät, die Königin

für die Centralleitung des Wohlthätigkeits=Vereins hieher eingeſchickt.

So wie die Centralſtelle mit unausgeſetzter Thätigkeit den hohen Zweck verfolgen wird, ſo darf ſie auch von den Oberamts= und Lokalleitungen erwarten, daß ſie ſich aus gleichem religiöſen Sinn und Eifer dem edlen Beruf, das Elend der Mitbürger auf alle Weiſe zu erleichtern, widmen werden.

Alle 6 Monate wird dem Publikum von dem Fortgange dieſer Anſtalt Rechenſchaft abgelegt und dabei die Namen derjenigen, welche ſich durch ihre Thätigkeit oder beſondere Beiträge ausgezeichnet haben, auf den Fall genannt werden, wenn dieſes nicht ausdrücklich verbeten wird.

Welche Anſtände auch noch der Ausführung dieſes wohlthätigen Planes ſcheinbar im Wege ſtehen könnten, ſie werden alle verſchwinden, wenn wir hierdurch bekannt machen, daß unſere Königin mit einem kräftigen Willen an der Spitze des Central=Vereins ſteht und die Stifterin des ganzen Inſtituts iſt.

Stuttgart, den 6. Jänner 1817.

Centralleitung für die freiwilligen Wohlthätigkeits=Vereine.

B) Inſtruktion für den Wohlthätigkeits-Verein und die Leitungen der Wohlthätigkeits-Anſtalten[1018a]).

§. 1. Der von Ihro Majeſtät der Königin geſtiftete Wohlthätigkeits-Verein iſt eine über das ganze Königreich mit Einwilligung der Regierung und unter ihrem Schutze ſich verbreitende Geſellſchaft, welche aus freiwilliger Liebe zu Gott und Menſchen die Kräfte der Einzelnen vereinigt, um dem menſchlichen Elende überhaupt zu allen Zeiten, insbeſondere aber in gegenwärtiger Noth zu ſteuren.

§. 2. Da die Geſellſchaft einen rein ſittlichen Zweck, nämlich die Erfüllung der Wohlthätigkeits-Pflicht hat, ſo ſind in dieſer Beziehung die Mitglieder deſſelben für gleich zu achten. Eben daher muß auch der Eintritt in dieſelbe ohne Zwang und auf das freiwilligſte geſchehen. Jedoch hofft der Verein vorzüglich auf den Beiſtand der Herrn Geiſtlichen jeder Confeſſion, in der Beziehung, daß ſie in Kanzel-Vorträgen und bei dem Religions-Unterrichte die Pflicht der Wohlthätigkeit den ihrer geiſtlichen Pflege Befohlenen mit dem Ernſt der Liebe zu Gemüthe führen werden.

§. 3. Alle Perſonen beiderlei Geſchlechts ſind fähig, Mitglieder des Vereins zu werden, wenn ſie nur ſich anheiſchig machen, durch Sachen, oder perſönliche Dienſtleiſtungen zum Geſellſchafts-Zweck beizutragen. Bei dem weiblichen Geſchlecht wird vorzüglich auf Dienſte geſehen, zu deren Verrichtung ſie eigenthümliches Geſchick haben.

§. 4. Alle Mitglieder des Vereins werden in ein dazu beſtimmtes Buch eingeſchrieben, dergleichen in jedem Oberamt eines gehalten wird, und das nebſt dem Namen, Stand, Religion des Mitglieds die Art, das Quantum und die Summe ſeines Beitrags bezeichnet. Will der Hülfeleiſtende, daß die Summe oder das Quantum ſeines Beitrags verſchwiegen bleibe, ſo wird es auf ſein ausdrückliches Verlangen geſchehen.

§. 5. Jedes Mitglied kann in dem Verein bleiben, ſo lange es will, mit ſeinem Austritt hört auch ſein Beitrag auf.

§. 6. Der Wohlthätigkeits-Verein kann bei beſchränkten Mitteln derzeit nur die Erhaltung und Unterſtützung der Armen zum Zweck haben.

Den Armen werden aber zu gegenwärtiger Zeit auch diejenigen beigezählt, denen es zwar nicht an Vermögen, aber doch an Speiſungs-Mitteln fehlt, daher auch ſolchen Speiſung, jedoch nur gegen Bezahlung gereicht wird.

§. 7. Die verſchämten Armen (pauvres honteux), die aus den öffentlichen Fonds nichts erhalten, ſind ein beſonderer Gegenſtand ſeiner Fürſorge.

§. 8. Was die Zwecke und Mittel zur Erhaltung und Unterſtützung der Armen betrifft: ſo dehnen ſich erſtere auf die Kranken-

---

1018a) Gedruckt. Amtliches Exemplar.

hülfe, auf Speiſung, Kleidung, Beholzung, Wohnbarmachung der Armen, Sorge für die Unterrichts bedürftige Jugend aus; die Mittel zur Armenunterſtützung beſtehen in Geld, Viktualien, Materialien, wie Hanf, Flachs, Wolle ꝛc. neue oder abgelegte Kleidungsſtücke, Bettzeug, Brennmaterialien, perſönliche Dienſtleiſtungen, beſonders des weiblichen Geſchlechts, Arbeits= und Induſtrie=Anſtalten. Jeden Beitrag, ſey er von welcher Art er wolle, nimmt der Verein dankbar auf.

§. 9. Auch von ſolchen Perſonen inn= und außerhalb des Landes, die nicht Mitglieder des Vereins ſind, werden Beiträge dankbar angenommen.

§. 10. Die gute Abſicht des Vereins würde nicht erreicht werden können, wenn nicht nach einem einförmigen Plan gehandelt würde, zu deſſen Vollziehung die Geſellſchaft einer Leitung und gewiſſer Behörden bedarf.

§. 11. Dieſe Leitung beziehet ſich der Natur der Sache nach entweder auf das ganze Land, oder auf jedes einzelne Oberamt oder auf jeden einzelnen zu einem Oberamt gehörigen Ort: das erſtere beſtimmt den Begriff der Central=, das zweite der Oberamts=, das dritte der Lokal=Leitungen.

§. 12. Alle Mitglieder der Central=, Oberamts= und Lokal=Leitenden=Behörden müſſen auch Mitglieder des Wohlthätigkeits=Vereins ſeyn.

§. 13. Die Mitglieder der Leitungen werden nicht aus dem männlichen Geſchlecht allein, ſondern auch aus dem weiblichen deswegen gewählt, weil theils die Beurtheilung einiger Hülfe=Gegenſtände, theils die Leiſtung gewiſſer Dienſte ſelbſt am zuverläſſigſten und wirkſamſten von dieſem erwartet wird.

Capitel I.

Von dem Zweck und den Verrichtungen der Central=Leitung.

§. 14. Die Central=Armen=Leitung iſt in der Haupt=Stadt Stuttgart errichtet, und beſteht aus einer verhältnißmäßigen Anzahl von Armen=Freunden beiderlei Geſchlechts aus verſchiedenen Staats=Bürger=Claſſen.

§. 15. Der Zweck, den die Central=Leitung ſich vorſetzt, beziehet ſich auf das ganze Land und zerfällt

1) in Anlegung und Errichtung von Geſammt=Anſtalten, an welchen das ganze Land Theil zu nehmen hat; wie z. B. Anlegung allgemeiner Arbeits=Häuſer;
2) Unterſtützung der in einzelnen Oberämtern getroffenen oder zu treffenden Einrichtungen;
3) Berathung und Ermunterung der Oberamts=Leitungen.

§. 16. Die Einrichtung von Geſammt=Anſtalten wird ſo lange ausgeſetzt, bis mit der Aenderung der gegenwärtigen Zeitumſtände die Sorge für die dringendſten Bedürfniſſe aufgehört hat.

§. 17. Die Unterſtützung einzelner Oberämter ſetzt immer vor=

aus, daß das die Unterſtützung verlangende Oberamt nicht im Stande ſey, ſich ſelbſt zu helfen, was in den von dort einlangenden Berichten erwieſen ſeyn muß. Die Anſchaffung von Früchten und Lebensmitteln aller Art zu Speiſung der Armen kann nicht von der Central-Leitung, ſondern nur von dem Staat erwartet werden. In dem einzigen Fall würde ſich jene damit beſchäftigen, wenn ſich Contribuenten vorfinden ſollten, die ausdrücklich zu dieſem Zweck der Central-Caſſe ihre Beiträge zu vertheilen übergeben, ſie gibt ſich in der Regel bloß ab mit Anſchaffung von Materialien zum Verarbeiten, wie Flachs, Hanf, Wolle ꝛc. oder auch von Geräthſchaften, Handwerkszeugen, und anderer zur Beförderung der Arbeit dienenden Mittel.

§. 18. Solcherlei Unterſtützungen ſind in der Regel jedoch nicht als bloße Geſchenke anzuſehen, ſondern ſind nach Abzug des beim Wiederverkauf der Artikel ſich ergebenden Verluſtes, ſobald zu erſtatten, als entweder das Arbeiten aufhört, oder dieſes mit eigenen Kräften des Oberamts feſtgeſetzt werden kann.

§. 19. Die Berathung und Ermunterung der einzelnen Oberamts-Behörden geſchiehet entweder auf ihre Anfragen, oder aus eigener Bewegung der Central-Behörde, theils durch allgemeine Belehrungen, theils durch einzelne beſondere Anweiſungen. Dieſe Belehrungen dehnen ſich über alle Gegenſtände aus, welche oben als Zwecke und Mittel für den Geſellſchafts-Verein angegeben wurden.

§. 20. In Anſehung der Bedürfniſſe, zu deren Befriedigung die eignen Kräfte des Wohlthätigkeits-Vereins nicht zureichen, ſetzt die Centralſtelle ſich mit der Regierungsbehörde in Communication und zwar in Sachen, die Landes-Polizei, z. B. den Bettel betreffend, mit der Section der innern Adminiſtration, wegen der Stiftungs- und Armen-Fonds, ihre Verwaltung und Verwendung betreffend, mit der Section der Stiftungen.

§. 21. Um dieſe Zwecke erreichen zu können, iſt die Central-Stelle mit den Oberamts-Leitungen in beſtändiger Communication.

§. 22. Die Central-Leitung bedarf einer Caſſe und Caſſen-Verwaltung für allgemeine Zwecke. Sie iſt jedoch nicht geſonnen durch Collekten den Oberamts- und Lokal-Leitungen vorzugreifen, und ihre beſondern Zwecke zu ſtören. Sie nimmt daher nur Beiträge an

a) zur Vertheilung unter einzelne Oberämter und Orte, oder zur Verwendung zu beſtimmten Zwecken;

b) und fordert allein auf zu Beiträgen für Anſtalten, deren Beſorgung ſie ſich ſelbſt unterzieht, es mag nun dieſes eine Geſammt-Anſtalt, wie allgemeine Arbeits- Wittwen- Kranken-Häuſer ꝛc. oder die Unterſtützung einzelner Oberämter in ihren wohlthätigen Bemühungen betreffen.

§. 23. So oft die Central-Leitung einen Aufruf an das Publikum erläßt, um es zu Beiträgen zu veranlaſſen, wird jedesmal

der Zweck, zu dem ſie verwendet werden ſollen, genau angegeben werden.

§. 24. Auch macht ſich die Central=Stelle anheiſchig, dem Publikum alle ſechs Monate gedruckte Rechnung über ihre ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben in Geld, Naturalien und Materialien abzulegen.

Capitel II.

Von der Organiſation der Central=Leitung.

§. 25. Die Central=Leitung verrichtet ihre Geſchäfte unter der Direction und dem Vorſitz Ihro Majeſtät der Königin.

§. 26. Die Königin ernennt alle berathende Mitglieder beiderlei Geſchlechts.

§. 27. Die Mitglieder leiſten ihre Dienſte unentgeldlich.

§. 28. Die Zahl der Mitglieder kann nicht fixirt werden: ſondern richtet ſich nach der Menge der vorkommenden Geſchäfte.

§. 29. Wenn der Königin Majeſtät bei den Sitzungen anweſend iſt, führt ſie die Direction. Für den Fall ihrer Abweſenheit ernennt ſie eines der männlichen Mitglieder, um die Leitung der Sitzung zu übernehmen.

§. 30. Die Behandlung des Geſchäftes iſt ebendieſelbe, wie in allen Collegien, wo für jede Sache ein oder mehrere Referenten beſtellt werden, ſodann der Beſchluß nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt wird.

§. 31. Alle Gegenſtände, welche ſich zu einer gemeinſchaftlichen Berathſchlagung eignen, werden unter gewiſſe Haupt=Claſſen gebracht.

§. 32. Ueber die Berathſchlagungen jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§. 33. Sobald das Geſchäft einmal im Gang iſt, wird ein Tag jeder Woche zu den Sitzungen beſtimmt.

§. 34. Der Secretär trägt alle Eingaben in ein Diarium ein, und ſtellt dieſelben den feſtgeſetzten Referenten zu.

Capitel III.

Von dem Zweck und den Verrichtungen der Oberamts=Leitungen.

§. 35. Die Oberamts=Leitungen werden in jedem Oberamtsſitze errichtet. Sie ſind für den Oberamts=Diſtrikt das, was die Central=Leitung für das ganze Land iſt.

§. 36. Der Beruf der Oberamts=Leitung iſt, über die verſchiedenen Mitglieder des Vereins zu wachen, daß ſie die — gegen den Verein übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen, die Liſten der Armen und der für ſie verwendeten Hülfsmittel führen und der Central=Leitung am Ende eines jeden Monats Bericht über den Zuſtand der Armen abſtatten.

§. 37. Den Oberamts-Leitungen liegt es vorzüglich ob, auf die Sittlichkeit der Armen zu ihrem Vortheil einzuwirken. Es ſind daher nicht nur die den Armen zu reichende Unterſtützungen, indem ſie mit dem höheren, oder mindern Grade ihres ſittlichen Betragens in ein richtiges Verhältniß geſetzt und die Empfänger hierüber belehrt werden, zu dieſem Zweck zu benutzen; ſondern es iſt auch, ſo weit es nur immer möglich iſt, der Lebens-Unterhalt der Armen von ihrer Beſchäftigung abhängig zu machen, es iſt der Geiſt der Arbeitſamkeit in ihnen anzufachen, zu beleben und zu erhalten, und dadurch der Keim der Laſter zu erſticken. Zu eben dieſem Zweck werden die Beamten von ihren höheren Behörden angewieſen werden, dem Bettel zu ſteuren.

§. 38. Die Verrichtungen der Oberamts-Leitungen beſtehen in

1) Einſammlung der nöthigen Notizen.
2) Erhaltung der Communikation zwiſchen der Central-Stelle und den Lokal-Leitungen.
3) Leitung und Berathung der Lokal-Vereine.
4) Unterſtützung derſelben durch die — zur Erreichung des Zwecks nöthigen Mittel.

§. 39. Die Oberamts-Leitungen haben ſich die möglichſt genauen Kenntniſſe ſowohl über das Armenweſen des Oberamts im Ganzen, als jeden einzelnen Orts zu erwerben, und daher bei ihren Mitgliedern die Einleitung zu treffen, daß jedem derſelben ein oder einige Orte zur beſondern Behandlung der einkommenden Angelegenheiten angewieſen werde.

§. 40. Dieſe erlangten Kenntniſſe tragen ſie der Central-Stelle vor. Durch die Oberamts-Leitung wird dasjenige an die einzelnen Orte gebracht, was die Central-Stelle in Beziehung auf ſie anzurathen für nöthig findet.

§. 41. Die Leitung und Berathung der einzelnen Orte geſchieht entweder auf eine — für das ganze Oberamt gleichförmige Weiſe, oder ſie ertheilt dem einzelnen Ort beſondere Vorſchriften. Zur gleichförmigen Behandlung ſind vorzüglich die Arbeits- und Induſtrie-Anſtalten geeignet; es iſt daher darauf zu ſehen, daß die Beſchäftigungsart der Armen eines Oberamts ſo viel möglich nach Einem Plane eingerichtet werde, jedoch mit der genaueſten Rückſicht der — im Oberamt am meiſten getriebenen Induſtrie; beſonders hat die Oberamts-Stelle ſich für den Verkauf der Fleiß-Produkte zu verwenden, ſofern dieſer Zweck nicht durch die Lokal-Leitungen erreicht werden kann.

§. 42. Endlich die Unterſtützung geſchieht durch Anſchaffung der — zum Zweck nöthigen Mittel. Mit Geld unterſtützt die Oberamts-Leitung der Regel nach den einzelnen Ort nicht.

§. 43. Auch die Oberamts-Leitungen bedürfen einer Caſſe und Caſſen-Verwaltung. Um jedoch die Collekten der Lokal-Vereine nicht zu ſtören, nehmen ſie nur Beiträge an:

a) von der Central-Caſſe, in ſofern dieſe entweder die Vertheilung einer Summe unter die einzelnen Oberamts-Orte, oder

die Verwendung derſelben zu einem beſtimmten Zweck, wie auch für einzelne Orte, oder Perſonen denſelben aufträgt.

b) von Privaten, welche der Oberamts-Leitung gleichen Auftrag, wie unter a) geben wollen;

c) ſie ſelbſt fordern allein zu Beiträgen auf für Anſtalten, welche von der Oberamts-Leitung beſorgt werden, z. B. für die in einzelnen Orten gleichförmig einzurichtende Beſchäftigung.

§. 44. So wie die Central- wird auch die Oberamts-Leitung einen Caſſirer und Oekonomie-Verwalter aufſtellen, welche die eingeſandten Gelder und Naturalien einzunehmen und auszugeben, auch Rechnung abzulegen haben. Oeffentliche Rechnung hat jedoch nicht jedes Oberamt dem Publikum abzulegen, ſondern durch die Centralſtelle, welche ſolche mit ihrer Rechnung durch den Druck bekannt machen wird.

Capitel IV.

Von der Organiſation der Oberamts-Leitungen.

§. 45. Mitglieder der Oberamts-Leitungen ſind aus beiden Geſchlechtern zu wählen. Sie theilen ſich ein in ſolche, die von Amtswegen und die aus freiem Willen anwohnen. Von Amtswegen erſcheinen dabei a) der Oberamtmann, b) der Dekan, oder wenn kein Dekan da wäre, der erſte Orts-Geiſtliche, ohne daß jedoch die übrigen Befugniſſe des Dekans in Anſehung der Mitaufſicht über die Stiftungen ſeiner Diöces dadurch beeinträchtiget werden. Sind in einer Stadt Geiſtliche von beiden Confeſſionen, ſo wohnt von beiden der erſte Geiſtliche bei, c) der Oberamts-Arzt, d) der oder die im Ort anweſenden Verwalter der Stiftungen, e) der Central-Amtsſchreiber, f) der Amtspfleger.

§. 46. Die übrigen Mitglieder beiderlei Geſchlechts werden aus dem Lokal-Verein gewählt und zwar zum erſtenmal von den — von Amtswegen anwohnenden Perſonen nach der Stimmen-Mehrheit. In der Folge aber erſetzt ſich in entſtandenen Erledigungs-Fällen die — die Oberamts-Leitung bildende Geſellſchaft ſelbſt.

§. 47. Die Zahl der Mitglieder kann zum voraus nicht beſtimmt werden, ſondern richtet ſich nach der Menge der vorkommenden Geſchäfte.

§. 48. Die Direktion bei den Verhandlungen der Oberamts-Leitungen führen, in ſo fern nicht in einzelnen Orten Perſonen höheren Standes dazu berufen werden, der Oberamtmann und Dekan, oder in deſſen Ermangelung der erſte Orts-Geiſtliche gemeinſchaftlich: beide unterzeichnen auch die Erlaſſe an die Lokal-Leitungen.

Iſt jedoch der Oberamtmann anweſend, ſo ſammelt er die Stimmen, und der Dekan, oder erſte Geiſtliche hat die erſte Stimme.

§. 49. Die Direktion wird Sorge tragen, daß alle Gegenſtände, welche ſich zu einer gemeinſchaftlichen Berathſchlagung eig-

nen, unter gewiſſe Haupt=Claſſen gebracht, ihr Vortrag und Beſorgung unter die Mitglieder nach der vorzüglicheren Fähigkeit eines jeden zu dieſem oder jenem Geſchäft vertheilt, ordentliche Beſchlüſſe gefaßt, und zu Protokoll verzeichnet, endlich die Sitzungen regelmäßig an gewiſſen Tagen gehalten werden mögen.

Capitel V.

Von dem Zweck und den Verrichtungen der Lokal=Leitungen.

§. 50. Die Lokal=Leitungen verſammeln ſich jedesmal da, wo der Sitz des Kirchen=Convents iſt. Sind in einem Staab mehrere Orte mit Kirchen=Conventen, ſo wird in jedem derſelben eine Leitung angeordnet.

§. 51. Die Verrichtungen der Lokal=Leitung laſſen ſich in ſolche eintheilen, welche ſie mit dem geſammten Verein gemein hat, und in ſolche, welche ihr eigen ſind.

§. 52. Zu der erſten Claſſe gehören:

1) Erkundigung nach dem Zuſtande der Armen;
2) die — ihnen zu leiſtende Hülfe und Unterſtützung.
3) die Aufſicht über die Armen.

§. 53. 1. Die genauere Erforſchung des Zuſtandes der Armen, ihrer Bedürfniſſe und der — für jeden tauglichſten Hülfsmittel iſt einer der wichtigſten Zwecke gegenwärtiger Anſtalt. Die Sorge für Einholung der nöthigen Nachrichten iſt unter allen Mitgliedern des Vereins zu vertheilen; und um die Materialien der Erkundigung näher kennen zu lernen, dürfte der — anliegende Fragen=Plan zum Muſter dienen.

§. 54. Ohne den eigenen Einſichten jeder Lokal=Leitung vorzugreifen, wird vorgeſchlagen, jeden Ort, der über 2000 Innwohner zählt, in gewiſſe Diſtrikte, in jedem, der mehr, als 4000 hat, jeden Diſtrikt wieder in kleinere Bezirke einzutheilen, um durch ſolche Eintheilung ſowohl die Erkundigung nach den Armen, als die Aufſicht über ſie zu erleichtern. Jedes Mitglied des Armen=Vereins nimmt daher eine oder mehrere arme Familien in ſeine beſondere Beſorgung. Dieſe Beſorgung beſteht darin, daß das Mitglied die Familie beſucht, ihre Bedürfniſſe nach ihrem ganzen Umfang und allen einzelnen Theilen unterſucht, ſodann die Abhülfe entweder ſelbſt veranſtaltet, oder der Lokal=Leitung hievon die Anzeige macht. Iſt alſo z. B. ein Kranker im Hauſe, ſo zeigt das Mitglied die Krankheit dem Armenarzt ſelbſt an, wenn er im Ort iſt oder es veranlaßt die Lokal=Leitung ihn auf den Platz zu bringen.

Braucht ein Kind Schulgeld, das die Eltern nicht zahlen können, ſo geſchieht die Anzeige der Lokal=Leitung nach vorheriger Unterſuchung der Fähigkeiten des Kindes. Iſt eine Familie in Noth aus Mangel an Arbeit, ſo verſchafft das Mitglied ſolche entweder durch ſeine eigene Einwirkung oder mit dem Beiſtand der Leitung, welcher auch im erſten Falle darüber eine Anzeige gemacht werden muß.

§. 55. Ueber die vorhandenen Blinden, Taubſtummen und Wahnſinnigen müſſen die Lokal=Leitungen beſondere Anzeigen an die Oberamts=Leitungen machen und dieſe darüber an die Central=Leitung berichten, damit jene Unglücklichen in die — zu ihrer Aufnahme beſtimmten Häuſer untergebracht werden.

§. 56. 2. Die Hülfe, welche den Armen widerfährt, beſteht theils in Leiſtungen der Vereins=Mitglieder, theils in Anſtalten zu ihrer Beſchäftigung. Die Leiſtungen ſind entweder Sachen, oder perſönliche Dienſte.

§. 57. Die Mitglieder des Vereins werden zwar den beabſichtigten Zweck durch Geld=Beiträge zu unterſtützen ſuchen. Am nützlichſten und wirkſamſten wird jedoch die Bemühung der Mitglieder der Leitungen in kleinen Städten, zumal, wenn ſie wenig bürgerliche Gewerbe haben, in Dörfern und Weilern dahin gerichtet ſeyn, Viktualien, Naturalien, Materialien aller Art, abgelegte Kleider u. dergl. einzuſammeln und ſie alsdann nach der — von dem Armen=Zuſtand erlangten Kenntniß zu verwenden. In manchen Orten wird es dann eingerichtet werden können, daß ſich mehrere Familien vereinigen, um bedürftige Individuen abwechslungsweiſe zu ſpeiſen.

§. 58. Perſönliche Dienſte, als Beiträge zur Armen=Verſorgung, laſſen ſich vorzüglich von dem weiblichen Geſchlecht erwarten. Sie werden geleiſtet a) durch Einſammlen, beſonders von Haus zu Haus, b) Krankenpflege, c) Zubereitung von Speiſen, beſonders der — nach Rumfordiſcher Anweiſung gekochten Suppen, d) Handarbeiten, welche die Mitglieder weiblichen Geſchlechts zum Beſten der Armen verfertigen, wozu in jeder Woche eine oder mehrere Stunden ausgeſetzt werden, e) Aufſicht über die Arbeit der Armen, wovon ſogleich das Weitere vorkommt.

§. 59. Die Anſtalten zur Beſchäftigung der Armen müſſen von den Lokal=Leitungen als der wichtigſte Gegenſtand ihrer Sorge deswegen betrachtet werden, weil es hiebei nach §. 16. nicht blos auf die Abhülfe einer augenblicklichen Noth, ſondern auf eine bleibende — den Bettel hindernde, die Sittlichkeit befördernde Anſtalt ankommt. Die Beſchäftigung der Armen beſchränkt ſich entweder auf den einzelnen Ort, oder wird auf gleichförmige Art im ganzen Oberamt beſorgt, worüber ſchon das Ausſchreiben an die Landvogteien, Ober= und Dekanat=Aemter vom 6ten Jenner dieſes Jahres weitere Anweiſung gibt. Beſonders aber werden die Gemeinde=Vorſteher jeden Orts ihre Aufmerkſamkeit dahin richten, daß ſie die Armen nicht allein durch Gegenſtände des Kunſt=Fleißes, ſondern auch durch Taglohns=Arbeiten beſchäftigen.

§. 60. 3. Iſt die Aufſicht über die Armen von großer Erheblichkeit. Sie beſchäftigt ſich theils mit dem geſammten Hausweſen der Armen, beſonders mit der Sorge, daß die — ihnen gereichte Gaben nicht übel angewendet werden, theils mit der — von den Armen zu fertigenden Arbeit, damit ſie fleißig und vorſchriftmäßig verrichtet, auch die Produkte richtig abgeliefert werden.

Dieſe Aufſicht wird auf die nämliche Weiſe, und von den nämlichen Perſonen, wie die Erforſchung des Armen-Zuſtandes bewerkſtelligt (ſ. oben §. 53.).

Wo Induſtrie-Schulen für arme Kinder angelegt ſind, da wird die Thätigkeit der Mitglieder der Leitung und des Vereins beſonders in Anſprache genommen.

§. 61. Die Geſchäfte, welche den Lokal-Leitungen im Gegenſatz gegen die Vereine eigen ſind, beſtehen in folgenden:

1) Berathung der Kirchen-Convente. Wenn hier die Diſtribution der Beiträge geſchiehet, ſo iſt dabei ein gedoppelter Maßſtab, nicht Dürftigkeit allein, ſondern auch die Würdigkeit (S. oben §. 37.) zu Grunde zu legen.

2) Oberaufſicht über die ganze Orts-Anſtalt und die dabei angeſtellten Vereins-Mitglieder.

3) Communikation mit den Oberamts-Leitungen und Vollziehung der von dorther erhaltenen Anweiſungen.

§. 62. Eine beſondere Geld-Caſſe bedürfen die Lokal-Leitungen nicht, in ſofern alle, auch die blos freiwilligen Beiträge in die Kaſſe des Heiligen- oder Allmoſen-Pflegers fließen und von dort aus nach der Anweiſung des — mit der Lokal-Leitung vereinten Kirchen-Convents verwendet werden. Jedes Mitglied, beſonders der Orts-Geiſtliche wird ſich bereit finden laſſen, die Beiträge aus erſter Hand anzunehmen. Hingegen für die Naturalien und Materialien iſt eine beſondere Verwaltung und Verrechnung nöthig. Eine ſummariſche Ueberſicht über Geld- und Naturalien-Einnahmen und Ausgaben wird jedes halbe Jahr von jeder Lokal- an die Oberamts-Leitung geſchickt werden, um in ihren Berichten an die Centralbehörde davon Gebrauch machen zu können.

Capitel VI.

Von der Organiſation der Lokal-Leitungen.

§. 63. Die Mitglieder der Lokal-Leitungen ſind aus beiden Geſchlechtern von allen Ständen zu wählen. Sie bilden jedoch mit den Kirchen-Conventen ſo wie überhaupt mit denjenigen obrigkeitlichen Behörden, denen nach der — vor dem Jahr 1811 ſtatt gehabten Einrichtung die Vertheilung der Armengelder zuſtand, nur Ein Ganzes.

§. 64. Die Kirchen-Convente ſind jedoch nicht auf gleiche unzertrennliche Weiſe mit den Lokal-Leitungen vereint, denn außer Armenſachen geſchehen alle kirchenconventliche Verrichtungen, ohne Zuthun der Lokal-Leitung und werden durch das gewöhnliche kirchenconventliche Perſonal beſorgt.

§. 65. Nur in Armenſachen bilden die männlichen Mitglieder der Lokal-Leitung einen Zuſchuß zum Kirchen-Convent, oder Armen-Deputation.

§. 66. Die Mitglieder dieſer Armen-Lokal-Convente theilen ſich daher auch in ſolche, die von Amtswegen und die aus freiem Willen anwohnen. Jene ſind alle Mitglieder der Kirchen-Convente. Sollten etwa hie und da in einer Stadt Geiſtliche vorhanden ſeyn, die nicht zum Kirchen-Convent gehören, ſo iſt nicht zu zweifeln, daß dieſe auch zur Lokal-Leitung werden gewählt werden; doch haben die Wähler hiezu keine Verbindlichkeit.

§. 67. In Anſehung der Zahl und der Wahl der Kirchen-Convents-Glieder bleibt alles in bisherigem Zuſtande.

§. 68. Die Zahl der Mitglieder der Lokal-Leitung kann hier nicht beſtimmt werden, ſondern ſie richtet ſich nach der Zahl der Innwohner und der Menge der Geſchäfte.

§. 69. Sollte (was jedoch nicht gefürchtet wird) die Zahl der Mitglieder des Lokal-Vereins ganz geringe ſeyn, ſo würden, ohne weitere Wahl, alle männliche dem Kirchen-Convent anwohnen.

§. 70. Bei einer größeren Zahl hingegen wird der Ausſchuß des Vereins, welcher die Lokal-Leitung bildet, durch die Stimmen aller Mitglieder des Vereins gewählt.

§. 71. Zu dieſem Ende wird von Kirchen-Convents wegen ein Durchgang mit allen Mitgliedern des Lokal-Vereins gehalten und der oder diejenigen werden für gewählt angeſehen, welche die Mehrheit der Stimmen erkiest hat.

§. 72. Von dem Kirchen-Convent iſt voraus genau zu beſtimmen, wie viele Männer und wie viele Frauen anzuwohnen haben; beſteht ein Staab aus mehreren Orten, oder gehören zu einem Pfarrdorf Filialien, ſo muß die Zahl für jeden Ort im Verhältniß mit der ganzen Seelenzahl beſtimmt werden. Alsdann wird die Leitung der Wahl in dem Staabsort, oder Filial dem Orts-Vorſteher überlaſſen; die von auswärtigen Orten Gewählten haben aber jederzeit den Sitzungen in dem Hauptort anzuwohnen.

§. 73. In dem Oberamtsſitz kann die Oberamts- und die Lokal-Leitung, wie aus Obigem erhellt, nicht für eine und ebendieſelbe Geſellſchaft angeſehen werden. Uebrigens wird es zweckmäßig ſeyn, wenn die Mitglieder des Lokal-Vereins bei ihrer Wahl zur Lokal-Leitung auf die Mitglieder der Oberamts-Leitung Rückſicht nehmen.

§. 74. In ſo fern zur Zeit der Bekanntwerdung gegenwärtiger Inſtruktion die Oberamts- und Lokal-Leitungen ſchon ihre Bildung erhalten hätten, ſo ſoll dieſe nicht geſtört, ſondern erſt in künftigen Fällen die Anwendung davon gemacht werden.

2352.

Königl. Verordnung, Wohlthätigkeits-Vereine für das geſammte Königreich, und die Armen-Anſtalten betr.,

vom 7. Januar 1817 [1019]).

Wir haben uns überzeugt, daß die Armuth nicht gehörig berathen ſey, wenn die Sorge für dieſelbe entweder nur einzelnen Stiftungs-Verwaltern und Heiligen-Pflegern oder den auf wenige Mitglieder beſchränkten Kirchenconventen, auch wenn ſie ihre Schuldigkeit vollſtändig erfüllen, übertragen bliebe.

Die durch Krieg und Mißwachs ſo ſehr vermehrte Anzahl von Nothleidenden erfordert eine vervielfachte Hülfe und Aufſicht und Wir haben daher dem Uns vorgelegten Plane zu Wohlthätigkeits-Vereinen für das geſamte Königreich, als den Zeit-Umſtänden ganz angemeſſen, Unſere Genehmigung ertheilt.

Es würde aber ſtörend ſeyn, wenn die Verwaltungen der bereits beſtehenden Armen-Fonds und Armen-Inſtitute, welche mit den Wohlthätigkeits-Vereinen einerlei Zweck haben, abgeſondert von dieſen, und nach verſchiedenen Grundſätzen handeln würden, wogegen die Armen-Aufſicht, Armen-Pflege und Beſchäftigung weſentlich gewinnen werden, wenn die Leitungen der Local-Vereine mit den Kirchenconventen und Armen-Deputationen in Verbindung treten, und die gemeinſchaftliche Berathung der Armen übernehmen. Auf dieſe Weiſe würden die bisherigen Kirchenconvente in Abſicht auf die Zahl ihrer Mitglieder für den einzelnen Zweck der Wohlthätigkeit verändert und erweitert, während die übrigen Kirchenconventlichen Functionen durch das gewöhnliche Perſonal beſorgt würden.

Durch dieſe, die beßere Berathung der Armen bezweckende Verfügung wird aber den Local-Armen-Leitungen keineswegs ein Dispoſitions-Recht über die Armen-Fonds eingeräumt.

Vielmehr bleibt die Verwaltung derſelben, wie bisher, den Stiftungs-Verwaltern und Heiligenpflegern, welche daher an die Local-Leitungen nur den Ertrag derſelben abzugeben und bei Stiftungen, welche gemiſchte Zwecke haben, eine 10jährige Bilance zu Grunde zu legen, nach dieſer aber den bisherigen, auf die Armuth verwendeten Ertrag in angemeſſenen Raten an die Local-Leitungen abzugeben haben.

Da übrigens der gegenwärtigen ſo ſehr verbreiteten Noth nur durch auſſerordentliche Hülfe begegnet werden kann, ſo erwarten Wir, daß auch die Stiftungen dieſelbe durch außerordentliche Mittel und Beiträge zu erleichtern ſuchen werden. Doch ſollen die Fonds nie ſo ſehr angegriffen werden, daß ſie nicht in den nächſten Jahren wieder hergeſtellt werden könnten, und ſollen auch ſolche

---

1019) Regbl. S. 9. S. Verw.-Edict v. 1. März 1822. §. 132.

Maßregeln nie ohne Vorwißen und Genehmigung der Section der Stiftungen angewendet werden. Sie werden um ſo wirkſamer in den wohlthätigen Zweck eingreifen können, als der Bedacht darauf genommen werden wird, ſie von allgemeinen, ihrer urſprünglichen Beſtimmung fremdartigen Umlagen künftighin ganz zu befreyen.

Gegeben, Stuttgart, den 7. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

2353.

Circulare an ſämmtliche Königl. Landvogteiämter, die Unterſtützung der Wohlthätigkeits-Vereine durch die Beamten betr.,

vom 7. Januar 1817 [1020]).

Die gegenwärtigen für die ärmeren Volksklaſſen vorzüglich drückenden Zeitumſtände haben der regierenden Königin Majeſtät die Veranlaſſung gegeben, den Plan eines aus Männern und Frauen zuſammengeſetzten Wohlthätigkeits-Vereins auszuführen, welcher unter einer in hieſiger Reſidenz-Stadt ſich befindenden Central-Leitung ſtehen, hingegen durch beſondere Oberamts- und Local-Vereine ſeine Wirkſamkeit äußern ſoll, und deſſen Zweck vorzüglich dahin geht, die öffentlichen Armenverſorgungs-Anſtalten theils durch freiwillige Beiträge, theils durch unentgeldliche Dienſtleiſtungen zu unterſtüzen, und die Lücken derſelben möglichſt zu ergänzen.

Indem man die Königliche Landvogteiämter hievon in Kenntniß ſetzt, erwartet man zuverſichtlich von ihrem pflichtmäſigen Dienſteifer, daß ſie nicht nur ſelbſt alles, was der Erreichung dieſer höchſtwohlthätigen Abſicht beförderlich iſt, bereitwilligſt beitragen, und denjenigen, welchen die Ausführung des Plans übertragen iſt, mit Rath und That an die Hand geben, ſondern auch die ihnen untergeordneten Oberämter hiezu anweiſen werden.

Stuttgart den 7. Januar 1818.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

1020) Regbl. S. 10. S. Reſcr. v. 15. April 1817.

2354.

Erlaß des K. Miniſter. des Innern, betr. das Verbot des Tragens von Epaulettes,

vom 12. Januar 1817 [1021]).

Da vermöge Königl. Reſcripts vom 6. d. M. das Tragen von Epaulettes bei allen ſowohl im Civilfache, als bei Hof, angeſtellten Perſonen, welche ſolche bisher noch getragen haben, ohne Unterſchied unterbleiben ſoll; ſo wird dieſes dem K. Landvogteiamt hiedurch eröffnet. Stuttgart, den 12. Jenner 1817.

Miniſterium des Innern.

†) Königl. Verordnung, die allgemeine Einführung der Kirchen-Convente in den katholiſchen Landestheilen betreffend,

vom 15. Januar 1817.

2355.

Allgemeine Verordnung, Maßregeln zu Abwendung des Wildſchadens, beſonders das Commun-Wildſchützen-Inſtitut betr.,

vom 18. Januar 1817 [1022]).

Wilhelm ꝛc.

Wir haben Uns überzeugt, daß die von Unſeres Herrn Vaters Majeſtät und Gnaden zu Abwendung des Wildſchadens den 7. April 1815 getroffene Anordnung für dieſen wohlthätigen Zwek in einem Grade gewirkt hat, wie es von der bloßen Wiederherſtellung des vormals in einem Theile Unſerer Lande eine Zeit lang beſtandenen Commun-Wildſchützen-Inſtituts damals nicht zu erwarten geweſen wäre.

1021) Knapp, Annalen 1. Heft S. 68. S. Decret vom 10. Juli 1807.
†) Regbl. S. 33. Kath. Kirchengeſetze.
1022) Regbl. S. 29. mit Berichtigung S. 56. S. K. Verordnung vom 13. Juni 1817, welcher die Beilagen A. u. B. obiger Verordnung mit den Buchſtaben B. u. C. beigedruckt ſind, daher ſie hier wegbleiben.

Um nun aber, nachdem durch dieſe getroffene Anordnung der Wildſtand ſo ſchnell und ſo bedeutend vermindert worden iſt, die Maßregeln zu Abwendung eines Wildſchadens für die Zukunft auch in die Hände der Communen ſelbſt, durch Geſtattung einer geordneten Selbſthülfe zu legen, und dem Uns kund gewordenen Wunſche Unſerer Unterthanen zu entſprechen; ſo haben Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths beſchloſſen, jenes Commun-Wildſchützen-Inſtitut, wie es vormals in dem Herzogthum Württemberg beſtand, wiederum anzuordnen und auf die neuerworbenen Lande auszudehnen; Wir verordnen daher, wie folgt:

I.) Das ſchwarze Wild ſoll außer den Thiergärten gänzlich ausgerottet werden.

Erhält daher ein Königlicher Forſtdiener zuverläßige Kunde von dem Daſeyn eines Stüks, ſo iſt er ſchuldig, für die Verfolgung und Erlegung deſſelben, unter Mitwirkung der Königl. Oberämter und Ortsvorſteher, deren Aufgebot hiezu die Unterthanen ohne Rükſicht auf lagerbüchliche Frohnpflichtigkeit Folge zu leiſten haben, die gleichen Anſtalten, wie zu Verfolgung und Erlegung anderer reiſſenden Thiere, zu treffen.

II.) Der Beſtand des Rothwilds ſoll mit der Waldfläche überall in ein richtiges Verhältniß geſetzt und in demſelben erhalten werden.

III.) In Anſehung der Haſen wird den Oberforſtämtern zur Pflicht gemacht, der unverhältnißmäſſigen Vermehrung derſelben durch fleiſſiges Wegſchieſſen und durch Treib-Jagden Einhalt zu thun. Dieſe Treib-Jagden ſind da, wo die Unterthanen zu Hand-Dienſten bey denſelben verbunden ſind, oder ſich ſelbſt dazu erbieten, wenigſtens einmal im Jahr, und zwar in ſolchen Gegenden, wo Obſt- und Weinbau ſtatt findet, zu Anfang des Winters, und wenn es die Communen verlangen, zweymal vorzunehmen.

IV.) Den Gemeinden wird das Recht eingeräumt, unter den in der Anlage ſub Lit. A. aus den frühern Vorſchriften zuſammengeſtellten Beſtimmungen, und mit der Anweiſung ſub. Lit. B. Commun-Wildſchützen aufzuſtellen.

V.) Eine Vergütung für einen allenfallſigen Wildſchaden von Seite des Jagd-Herrn oder der Staats-Caſſe findet nun nicht mehr Statt.

VI.) Wenn hingegen die höheren oder niederen Forſt- und Jagd-Bediente dasjenige unterlaſſen, was ihnen vorgeſchrieben iſt, um den Wildſchaden abzuwenden, ſo ſind ſie nicht nur dadurch ihrem Dienſtherrn verantwortlich, ſondern ſie haben auch den Beſchädigten den erweislich durch ihre Schuld verurſachten Schaden zu erſetzen. Dieſe Schuld iſt vorhanden, wenn

1) ihnen angezeigt worden iſt, daß Schwarzwildbrät ſich zeige, und ſie ſich die oben ſub. I.) vorgeſchriebene Verfolgung deſſelben mittelſt Aufbietung von Mannſchaft oder auf andere Art nicht haben angelegen ſeyn laſſen,

2) wenn ſie einen unverhältnißmäßigen Rothwildſtand hegen,

3) die Treib-Jagden auf Haſen des Anſuchens und Erbietens der Communen ungeachtet unterlaſſen.

VII.) Zu Wegſchießung der ſchädlichen Vögel bleibt den Gemeinden überlaſſen, beſondere Flugſchützen anzunehmen, welche dem Oberforſtamt zur Beeidigung zu ſtellen ſind.

VIII. Ob und wie das Inſtitut der Commun-Wildſchützen auch auf die Jagd-Diſtrikte anderer Jagdberechtigten auszudehnen ſey, iſt Gegenſtand einer künftigen Geſetzgebung.

Es ſind aber nun durch dieſe Verordnung in Anſehung der Königl. Jagd-Diſtrikte, die Verordnungen vom 5. Jul. 1806 und vom 7. April 1815 vom 1. Febr. d. J. an, als aufgehoben anzuſehen. Gegeben Stuttgart, den 18. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

2356.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, betr. die Ertheilung der Erlaubniß zu Errichtung eines Billards,

vom 18. Januar 1817 [1023]).

2357 und 2358.

Königl. Verordnung, eine Milderung der wegen der Volks-Entwaffnung ſeit dem Jahre 1806 ergangenen Geſetze betr.,

vom 23. Januar 1817 [1024]).

Wilhelm ꝛc.

Wir haben, bei nunmehr veränderten Verhältniſſen, auf den Vortrag Unſeres Geheimen Rathes, für angemeſſen gefunden, in

---

1023) Knapp, Annalen I. H. S. 46. Billards-Conzeſſionen ſollen, wie Wirthſchafts-Conzeſſionen, von der Erkenntniß der K. Section der Steuern abhängen, auſſer bei rechtlichen oder polizeilichen Anſtänden, in welchen Fällen die Entſcheidung der Section der innern Adminiſtration zuſtehe. Nach einer Verfügung vom 21. Jan. 1817 Regbl. Nr. 37 ſind die Bittſchriften um Erlaubniß zu Aufſtellung eines Billards oder zu Errichtung eines Kaffeehauſes bei der Section der Steuern unter ober- und cameralamtlichem Beibericht einzureichen. — S. Verordn. v. 10. Decbr. 1821.

1024) Regbl. S. 45. S. Reſc. v. 5. Juli 1806 u. 12. Jan. 1809. Wegen der Gewehr-Berechtigung des Forſtperſonals ſ. Erlaß v. 9. April 1822.

Betreff des Beſitzes und Gebrauchs von Feuer-Gewehren, vorläufig, bis über dieſen Gegenſtand eine ins Ganze gehende Geſetzgebung erfolgt, Folgendes hiedurch zu verordnen:

I.) Allen Staatsdienern, dem Adel, den Gutsherrn, und deren Beamten, den Magiſtratsperſonen, und ſämmtlichen, mit einer Verrechnung beauftragten Commundienern, iſt allgemein der Beſitz und der Gebrauch eines Feuer-Gewehrs geſtattet, in ſo ferne ſich nicht der Einzelne dieſes Rechts, durch deſſen Misbrauch, oder ſonſt durch ein Vergehen, würde unfähig gemacht haben.

II.) Die Königl. Oberämter ſind ermächtigt, jedem Oberamts-Eingeſeſſenen, welcher entweder wegen der einſamen und abgeſonderten Lage ſeiner Wohnung, oder wegen ſeines Gewerbs, oder wegen eines Waarenlagers, zur Sicherheit, eines Feuer-Gewehrs bedarf, vorausgeſetzt, daß der Eingeſeſſene ein Mann von gutem Rufe iſt, den Beſitz und den Gebrauch eines ſolchen Gewehrs zu erlauben [1025]).

III.) Jeder Gemeinde iſt geſtattet, eine angemeſſene Anzahl von Feuer-Gewehren, zum Gebrauche gegen einfallendes Raubgeſindel, oder gegen reiſſende und wüthende Thiere, in Bereitſchaft zu halten. Dieſe Gewehre ſind bei dem erſten Ortsvorſteher, oder ſonſt bei rechtlichen, in Pflichten ſtehenden Männern, unter der Obliegenheit aufzubewahren, daß nur zu den genannten Zwecken, und nur an Perſonen, welche vorſichtig mit Feuergewehren umzugehen wiſſen, dieſelbe abgegeben werden dürfen, auch daß die Gewehre jedesmal nach davon gemachtem Gebrauche wiederum ſicher aufbewahrt werden müſſen.

IV.) Bei Streifen iſt erlaubt, daß jede Streifrotte einige, mit Schieß-Gewehren verſehene, und im Gebrauche derſelben erfahrene Männer, beyziehen darf; auch ſoll

V.) jedes Mitglied einer öffentlich anerkannten Schützen-Geſellſchaft, ein eigenes Gewehr zu beſitzen, berechtiget ſeyn.

VI.) Wer, ohne nach den vorſtehenden Beſtimmungen dazu berechtiget zu ſeyn, ein Feuer-Gewehr beſitzt, ſoll für die Zukunft, im erſten Uebertretungsfall, neben der Confiſcation des Gewehres,

---

1025) Hiezu folgende Miniſt.-Verfügung vom 28. Juni 1821 (Regbl. S. 400).
„Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Perſonen, welche in Folge der Verordnung vom 23. Jan. 1817 von ihrem vorgeſetzten Oberamt zum Beſitze eines Feuer-Gewehrs ermächtigt worden ſind, daſſelbe hie und da mißbrauchen, und um dieſen Mißbrauch deſto eher verbergen zu können, ſich eines Abſchraub-Gewehres bedienen: ſo werden in Folge Königlicher Entſchließung v. 23. d. M. ſämtliche Oberämter hiemit angewieſen, für die Zukunft die Erlaubniß zum Gewehr-Beſitze, welche ſie einem Oberamts-Eingeſeſſenen zur Sicherheit wegen der einſamen und abgeſonderten Lage ſeiner Wohnung, oder wegen ſeines Gewerbs, oder wegen eines Waaren-Lagers ertheilen, jedesmal ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, daß von derſelben Abſchraub-Gewehre ausgenommen ſeyen.“
Stuttgart den 28. Juni 1821. v. Otto.

mit einer Geldbuße von 2 kleinen Freveln, oder, wenn ihm, als unvermöglich, die Bezahlung dieſer Strafe ſchwer fallen würde, mit einer 8tägigen Einthürmung, bei einer Wiederholung aber mit der gedoppelten Strafe belegt werden.

VII.) Wo zugleich beſchwerende Umſtände, entweder durch ein mit dem Feuergewehr begangenes Verbrechen oder Vergehen, oder ſonſt durch vorſätzlichen oder culpoſen Misbrauch deſſelben, miteintreten, behalten alle in den früheren Geſetzeu enthaltenen Vorſchriften ihre fortdauernde Kraft, uud haben im vorkommenden Falle Unſere Königl. Behörden hiernach ferner zu erkennen.

Dieſe Unſere Verordnung wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Gegeben, Stuttgart, den 23. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

2359.

Verfügung, betreffend das Viſiren der Reiſepäſſe an den Gränzen,

vom 28. Januàr 1817 [1026]).

2360.

Geſetz über die Preß-Freiheit

vom 30. Januar 1817 [1027]).

Wilhelm ꝛc.

Wir haben, um der freyen Mittheilung der Gedanken und Einſichten durch den Druck, keine andere Schranken, als die durch das Verboth der Geſetze bedingten, entgegenzuſetzen, und dadurch Unſern Unterthanen einen Beweis Unſerer Geſinnungen und Unſeres Vertrauens, daß dieſe Freyheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths beſchloſſen, und verordnen hierdurch:

§. 1. Alle bisher erlaſſenen Geſetze und Verordnungen, welche die Druck- und Leſefreyheit, überhaupt die Ausübung des Polizeyrechts über Bücher, Zeitſchriften und Zeitungen betreffen, ſind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

1026) Regbl. S. 69. Oben Note 635.

1027) Regbl. S. 41. S. K. Verordn. vom 1. Oct. 1819. — Vgl. die Cenſur-Ordnung vom 18. Mai 1808, das Strafgeſetzbuch und das Polizei-Strafgeſetz vom 2. Oct. 1839.

§. 2. Es iſt daher erlaubt, alles ohne Cenſur drucken zu laſſen und alles Gedruckte zu verbreiten, deßen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Geſetz oder künftig im verfaſſungsmäßigen Wege errichtete Geſetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

§. 3. Das Verboth der Verbreitung von Druckſchriften wird durch Rückſichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten beſtimmt.

§. 4. Es darf zwar Jeder ſeine Anſichten und Ueberzeugungen im Gebiethe der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernſten Tone, der dem Forſcher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der der Gottheit ſchuldigen Ehrfurcht, und mit ſorgfältiger Vermeidung alles deſſen, woraus ſich auf die Abſicht ſchließen läßt, Subjecte und Gegenſtände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit ausſetzen zu wollen. Auch bleiben überdieß Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckſchriften in Hinſicht auf den beſtehenden Lehrbegriff ihrer Kirche, den ihnen vorgeſetzten kirchlichen Behörden verantwortlich.

§. 5. Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit, wird jede Form des gedruckten Vortrags über moraliſche Gegenſtände, welche eine bößliche Abſicht des Schriftſtellers verräth, andere zu Verbrechen und Laſtern, welche als ſolche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureitzen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch iſt das öffentliche Aufſtellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verbothen.

§. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angeſtellten Betrachtungen und Erörterungen über Staats=Verfaſſungen überhaupt, und die Landes=Verfaſſung insbeſondere, ſo wie der Wünſche für Verbeſſerungen und für die Abhülfe der Beſchwerden jeder Art, verbothen ſind, ſo ſehr gehört doch der Aufruf in Druckſchriften zur Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltſamen Aenderung der Verfaſſung, unter die ſchweren Verbrechen; ebenſo

§. 7. Jeder Angriff auf die Ehre des Staats=Oberhaupts, ſeiner Gemahlinn und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

§. 8. Die Ehre und der gute Nahme von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckſchriften angetaſtet werden. Unter dem beſondern Schutze der Regierung ſtehen dießfalls die Staats=Diener, ſo wie die Verſammlung der Landſtände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatſachen, welche die Amtsführung von beyden betreffen, iſt ein ahndungswerthes Vergehen.

§. 9. Auch darf, bey ſcharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden.

§. 10. Kein Staats=Diener darf die Notizen, die er amtlich

erhalten hat, und die er nicht, erweislichermaßen, auch aus nicht amtlichen Quellen ſchöpfen kann, ohne Erlaubniß ſeines Vorgeſetzten, durch den Druck bekannt machen.

§. 11. Obgleich unter vorausgeſetzter Beobachtung dieſer Verordnung, auch Zeitungen und politiſche Zeitſchriften ohne Cenſur gedruckt werden können, ſo behält ſich die Landes-Regierung doch bevor, in auſſerordentlichen, nahmentlich in Kriegs-Zeiten, eine Cenſur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umſtände, und nur für Zeitungen und für dieſe Art von Zeitſchriften anzuordnen.

§. 12. Die von den Landſtänden veranſtalteten, oder in ihrem Nahmen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckſchriften, es mögen landſtändiſche Verhandlungen oder Deductionen von Rechten ſeyn, ſind keiner Cenſur, wohl aber obigen, die Preßfreyheit beſchränkenden Verordnungen unterworfen.

§. 13. Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3—9 ſind als Verbrechen und Vergehen anzuſehen. Sie werden nach Maßgabe ſowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländiſchen Geſetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majeſtät, Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältniſſe der höheren oder niedern Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorſatz oder Schuld, und dem hiernach ſich beſtimmenden Ermeſſen des Richters beſtraft.

§. 14. Staats-Diener, welche gegen das Verboth §. 10. handeln, werden mit Verweiſen, Geld- Arreſt- Feſtungs-Strafen, die nach Beſchaffenheit des Vergehens bis zur Dienſt-Entſetzung geſteigert werden können, beſtraft.

§. 15. Für jede Druckſchrift iſt der Verfaſſer zuerſt verantwortlich und ſtrafbar, auch Andere ſind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

§. 16. Der Verfaſſer hat keine Verbindlichkeit, ſich auf dem Titelblatte ſeiner Schrift zu nennen. Um jedoch dieſen entdecken zu können, iſt jeder Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, ſeinen Nahmen oder Handels-Firma und Wohnort nebſt dem Jahr, in welchem ſie gedruckt worden, bei Strafe von 30 Reichsthalern vorzuſetzen. Iſt aber kein beſonderer Verleger vorhanden, oder iſt dieſer ein Ausländer, ſo hat der Buchdrucker bei gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdieß iſt die Polizey-Behörde verpflichtet, eine ſolche Schrift, bey der dieſe Vorſchrift nicht beobachtet worden, in Beſchlag zu nehmen, und der für Regiminal-Gegenſtände niedergeſetzten Behörde hiervon die Anzeige zu machen.

§. 17. Jeder Buchdrucker iſt verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienweſen niedergeſetzten Central-Stelle ein, von dieſer der öffentlichen Bibliothek nachher zuzuſtellendes Frey-Exemplar zu übergeben, auch beſtändig ein fort-

laufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beydes bey Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern [1028]).

§. 18. Jeder Verleger, und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländiſchen Verleger hat, der Drucker der Schrift iſt verbunden, auf jede Aufforderung der Juſtiz=Behörde den Verfaſſer zu nennen; daher ſie ſich, bey Uebernahme des Verlags oder Drucks, dies thun zu können, in den Stand ſetzen müſſen. Können, oder wollen ſie den Verfaſſer nicht nennen, ſo werden ſie ſo behandelt, als wären ſie Urheber der Schrift.

§. 19. Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche ſie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre dann, daß eine boßhafte Colluſion mit dem Verfaſſer oder Verleger gegen ſie erweislich gemacht würde. Im Falle eines erwieſenen böſen Vorſatzes ſind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer, als die Verfaſſer ſelbſt, zu beſtrafen.

§. 20. Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt des Werks, das ſie verlegen, vor deſſen Uebernahme zu prüfen oder prüfen zu laſſen, ſind nicht nur wegen böſen Vorſatzes ſondern auch wegen Nachläßigkeit nach Vorliegenheit der Umſtände, doch auch im erſten Fall immer geringer als die Verfaſſer zu beſtrafen.

§. 21. Die Herausgeber fremder Aufſätze, namentlich die Redacteurs von Zeitſchriften, werden wegen Geſetzwidrigkeiten, welche ſolche Aufſätze enthalten, nach Beſchaffenheit als doloſe oder culpoſe Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfaſſers verantwortlich.

§. 22. Die Verfaſſer, und unter obigen Vorausſetzungen auch die Verleger und Drucker ſind, neben der Strafe, den durch den Druck Beſchädigten zum Schadens=Erſatze und zur Genugthuung, welche vor dem Civil=Richter auszuführen iſt, verbunden.

§. 23. Die Buchhändler ſind berechtigt, alle Druckſchriften, welche ſie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verkaufen, ohne daß ſie bei einem etwa geſetzwidrigen Inhalte derſelben als ſchuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angeſehen, und deßhalb zur Verantwortung gezogen werden können, ſo lange ihnen nicht

a) von der vorgeſetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich unterſagt worden, oder
b) eine doloſe Verbreitung von Schriften geſetzwidrigen Inhalts gegen ſie erwieſen iſt.

Sie ſind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfaſſer noch der Verleger, noch ein inländiſcher Buchdrucker genannt iſt, wenn dieſelben ſich ganz oder zum Theil auf die inländiſchen Staats=Verhältniſſe beziehen, obgleich ſie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen ſind, ſo

---

1028) S. Verf. vom 2. Jan. 1818.

wie alle ihnen außer dieſem Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen.

§. 24. Alle Perſonen, welche, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, ſich mit Bücherhandel abgeben, haben neben der Polizeyſtrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa geſetzwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften.

§. 25. Landkrämer und Hauſirer dürfen bei Strafe von 5 Reichsthalern mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu ſie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten erhalten haben [1029]).

§. 26. Der Abſatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Juſtizbehörde als geſetzwidrig erklärt wird, ſie mögen im Lande gedruckt oder vom Auslande hereingekommen ſeyn, iſt zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland iſt zum erſtenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederhohlungs-Falle mit noch ſchärferer Ahndung zu beſtrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugeſendeten, für geſetzwidrig erkannten Schriften ſind dahin, woher ſie eingeſendet worden, zurückzuſenden. Der inländiſche Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen ſich die Mißbilligung der Juſtiz-Behörde zugezogen, ſo kann durch Weglaſſung derſelben und Umdruck einzelner Bögen geholfen werden [1030]).

§. 27. Die Unterſuchung der in Druckſchriften begangenen Vergehen und das Straferkenntniß kann, die oben §. 11. bemerkten außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht von der Polizey, ſondern allein von den Criminal-Behörden erfolgen; hingegen hat jede Ortspolizey-Behörde die Pflicht, die Ausſtellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, ſo wie den Debit ſolcher Schriften, die in gegenwärtigem Geſetze verbothen ſind, vorläufig zu unterſagen, auch dieſelben nach Umſtänden in Beſchlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Regiminal-Behörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

§. 28. Das Ober-Cenſur-Collegium und die Anſtalt der Bücher-Fiſcale iſt aufgehoben.

§. 29. Die polizeyliche Central-Aufſicht über das geſammte Bücher-Weſen fällt der für Regiminal-Sachen beſtehenden Behörde anheim, nahmentlich

a) alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffenden Gegenſtände;
b) die Aufſicht über die Beobachtung der die Bücher-Circulation betreffenden Geſetze;
c) die Conceſſions-Ertheilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereyen, Leſebibliotheken ꝛc. [1030a]).
d) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck ꝛc.

1029) S. Decret vom 21. Mai 1812. Gen.-Inſtruction vom 12. Oct. 1837. §. 115.

1030) S. Min.-Erlaß vom 26. Juli 1834, 21. Febr. 1835, 20. Febr. 1836.

1030a) S. Erlaß vom 29. April 1824 in Bezug auf Steindruckereien.

§. 30. Dennoch iſt auch die für das Studien=Weſen niedergeſetzte Central=Behörde, welche in dieſem Punct an die Stelle des Königl. Ober=Cenſur=Collegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten ſowohl von der Regiminal=Behörde, als von dem Königl. Criminal=Tribunal, in den dazu geeigneten Fällen eingehohlt wird.

Gegeben Stuttgart, den 30. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

2361.

Erlaß des Juſtizminiſteriums, betr. die Heirathserlaubnißgeſuche der Beamten,

vom 6/19. Februar 1817 [1031]).

2362.

Verfügung, die überhandnehmende Auswanderungsſucht betreffend,

vom 14. Februar 1817 [1032]).

Die ſeit einiger Zeit in mehreren Gegenden ſich zeigende Auswanderungsſucht ſcheint neuerlich in einem ſolchen Grade zuzunehmen, daß ſie nicht nur dem Staat verderblich zu werden, ſondern auch eine große Anzahl von Staatsbürgern ſamt ihren Familien in unabſehbares Elend zu verſenken droht.

So wenig man gemeint iſt, denjenigen, welche durch Veränderung ihres Wohnorts in der geſetzlichen Ordnung ihr Schickſal zu verbeſſern Gelegenheit finden, ein Hinderniß in den Weg zu legen: ſo ſehr iſt es doch die Pflicht jeder gutgeſinnten Obrigkeit, ihre Angehörigen vor Schritten zu warnen, bei welchen ſie ſamt den Ihrigen das Opfer ihrer verkehrten Anſichten, ihrer Leichtglaubigkeit oder ihrer Unbeſonnenheit werden.

Schon diejenigen, welche in Hinſicht auf eine Niederlaſſung in einem benachbarten Staate ihr angebohrnes Bürger= und Unterthanen=Recht aufkünden, ohne zuvor der Aufnahme in dem neuen Wohnort verſichert zu ſeyn, machen ſich eines nicht zu rechtfertigenden Leichtſinnes ſchuldig, wenn ſie auf ſolche Art ihren ganzen

---

1031) Knapp, Annalen H. 1. S. 103. Oben Note 1001.

1032) Regbl. S. 87. S. Verf. v. 7. Mai 1817.

bürgerlichen Rechtszuſtand aufs Spiel ſetzen, und, da ſowohl ältere als neuere Verordnungen es den obrigkeitlichen Stellen zur Pflicht machen, die Wiederaufnahme ſolcher Ausgewanderten auf keine Weiſe zu begünſtigen: ſo haben ſie es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie ohne Nachſicht als muthwillige Vaganten behandelt werden.

Noch unentſchuldbarer aber ſind die vielen Emigranten, welche eine Heimath in ganz entfernten Staaten ſuchen, deren Lage, natürliche Beſchaffenheit und bürgerliche Verhältniſſe ſie entweder gar nicht oder nur aus ganz unbeſtimmten und unzuverläßigen Nachrichten kennen, und die es nicht einmal einer reifern Ueberlegung werth finden, welchen Gefahren und Bedrängniſſen ſie ſich, ihre Weiber und ihre zum Theil noch zarten Kinder bei einer ſo langen Reiſe durch verſchiedene Gebiete und Himmelsſtriche ausſetzen, und welche Hülfsmittel und Vorſichtsmaasregeln erforderlich ſind, um ohne einen Unfall an den Ort ihrer Beſtimmung zu gelangen.

Die Königl. Landvogtei- und Oberämter werden daher aufgefordert, keine Gelegenheit zu verſäumen, um ihre Amts-Untergebene ſowohl überhaupt über den zweifelhaften Erfolg einer Verwechslung des vaterländiſchen Bodens mit auswärtigen Niederlaſſungen, als insbeſondere über die augenſcheinlichen Gefahren und Nachtheile, welche mit einer aufs Ungewiſſe hin ohne die erforderlichen Vorbereitungen und Hülfsmittel unternommenen Auswanderung in fremde Welttheile verbunden ſind, wohlmeinend zu belehren, und denjenigen, welche der angewandten Erinnerungen ungeachtet auf ihren abentheuerlichen Entſchlüſſen beharren, nach Maasgabe der Geſetze zu erklären, daß, wenn ſie nach geſchehener Aufkündigung ihres Unterthanen- und Bürgerrechts und nach Aufopferung ihres Vermögens die verderblichen Folgen ihres Unternehmens zu ſpät einſehen, eine Rükkehr in die verlaſſene Heimath nicht mehr Statt finde, und ſie an der Grenze des Königreichs ohne Nachſicht zurückgewieſen würden [1033]).

1033) Hieher folgende weitere Belehrung vom 29. März 1817. „Um beſonnene und vernünftig handelnde Bürger in den Stand zu ſetzen, diejenige Folgen mit mehr Sicherheit überſehen zu können, welche bei der Entſchließung zur Auswanderung von ihnen reiflich überlegt werden müſſen, wird unter Beziehung auf die, den 14. Febr. d. J. erlaſſene, Belehrung und Warnung noch weiter bekannt gemacht, daß, nach eingezogenen zuverläßigen Nachrichten, bei einem Auswanderer nach Nordamerika, folgende Rückſichten in Betrachtung kommen.

Die Fracht der Ueberfahrt von Amſterdam, oder einem andern Hafen der Nordſee, beträgt für eine erwachſene Perſon, mit Einſchluß der gewöhnlichen Schiffskoſt, 170 bis 200 Gulden, für ein Kind von 4 bis 14 Jahren die Hälfte. Wer nicht Gefahr laufen will, bei der gewöhnlichen ſchlechten Schiffskoſt Mangel zu leiden, und bei Krankheiten ohne alle Erquickung zu bleiben, muß hiefür, vor der Einſchiffung, durch eine eigene Schiffs-Proviſion ſorgen, für welche er jedoch ſchwer den erforderlichen Raum und Sicherheit findet.

Was insbeſondere diejenigen anlangt, welche in die Provinzen des Ruſſiſchen Reichs auswandern wollen, ſo ſind dieſelben auf die bereits in den öffentlichen Blättern erſchienene Bekanntmachung der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft zu verweiſen, vermöge welcher keinem Auswandernden ein Paß ausgeſtellt wird, wenn derſelbe nicht

1) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit, daß er ein guter Hauswirth ſei, und den Geſetzen ſeines Landes Genüge geleiſtet habe, vorzuweiſen im Stande iſt,
2) wenn er nicht ſichere Bürgen ſtellen kann, daß er ein Vermögen von wenigſtens 300 Reichsgulden entweder in baarem Gelde oder in Effekten beſitze und mit ſich nehme, und
3) wenn er nicht ſchriftlich erklärt, daß er auf jede Vorſchuß= oder Entſchädigungs=Gelder ein für allemal Verzicht leiſte [1031]).

Auf gleiche Weiſe ſind auch die nach Amerika auswandernden mit allem Ernſt zu erinnern, daß ſie vorher wohl zu prüfen haben, ob ſie die erforderliche Mittel haben, um die Koſten einer ſo weiten Reiſe beſtreiten zu können, indem ſie ſonſt ſich der Gefahr ausſetzen, von dem Stande eines freien Württembergiſchen Staats=

Je länger die ungewiſſe Ueberfahrt dauert, deſto härter wird das Loos der gewöhnlichen Reiſenden. Wer die Fracht nicht bezahlen kann, muß ſich alle Arbeiten auf dem Schiffe und jede Beſchränkung gefallen laſſen.

Bei der Ankunft in Amerika fallen dieſe den ſogenannten Sklavenhändlern, oder den Speculanten zu, welche ſie dem Schiffskapitän gegen die Fracht abkaufen. Jenen müſſen ſie dann die Kaufs=Summe durch mehrere Jahre Dienſte abverdienen.

Iſt das Loos dieſer Unvermöglichen zweifelhaft, ſo iſt es nicht minder das der Vermöglichern, welche ohne Kenntniß des Landes und der Sprache ſich in einen Plan zu ihrer Unterkunft und zu ihrem Fortkommen einlaſſen, und deren kleines Kapital durch ein einziges Unglück, oder durch Betrug leicht verloren geht. Wenn aber auch alle dieſe Rückſichten nicht geeignet ſind, Einzelne von ihrer Entſchließung zurückzubringen, oder wenigſtens ſie zur ruhigen Ueberlegung zu veranlaſſen: ſo müſſen ſie, ſichern Nachrichten zu Folge, verwarnt werden, nicht aufs Gerathewohl nach Holland zu gehen, ſondern vorher an rechtſchaffene, ſichere Handlungshäuſer, oder zuverläßige dort wohnende Männer ſich zu wenden, und deren Antwort und Anweiſung zu erwarten, damit, da die Schiffe zu ungewiſſen Zeiten abgehen, ſie ihre Ankunft in Holland nach der wahrſcheinlichen Zeit der Einſchiffung einrichten können, und nicht durch Warten und Aufzehren ihres kleinen Vermögens vor der Einſchiffung ſich ſelbſt auſſer Stand ſetzen, die Fracht zu bezahlen, wie denn dermalen die Straſſen in Amſterdam von Auswandernden wimmeln, welche zum großen Theil betteln.

Dagegen ſind diejenigen Nachrichten, welche von Rhein=Schiffern herrühren, wie die Erfahrung lehrt, falſch und eigennützig auf das Herbeilocken der Auswandernden berechnet." Stuttgart, den 29. Merz 1817.

Miniſterium des Innern. v. Kerner.

1034) Hierüber ergiengen verſchiedene neuere Anordnungen, welche aber durch die Bekanntmachung vom 28. April 1832 erſetzt ſind.

bürgers zu einem unglükſeeligen Sclaven-Dienſt erniedriget zu werden [1035]).

Vornehmlich aber haben die Königl. Landvogtei- und Oberämter auf diejenigen ein wachſames Auge zu richten, welche, es ſei aus Schwärmerei oder Eigennutz oder aus andern unächten Abſichten ihre leichtglaubigen Mitbürger irreleiten, und theils durch falſche Prophezeihungen und unzuverläßige Erzählungen, theils durch Aufforderungen zu gemeinſchaftlichen Reiſeplanen, theils durch ſchwärmeriſche Verbindungen die Auswanderungsſucht immer weiter verbreiten; wobei den ſämtlichen Königl. Beamten zur Pflicht gemacht wird, gegen dergleichen Verführer, wenn Anzeigen vorhanden ſind, daß ſie Königl. Unterthanen zum Auswandern anwerben und auf directem oder indirectem Wege verleiten, nach Vorſchrift der Geſetze die geeignete ſtrenge Unterſuchung anzuſtellen, und nach Beſchaffenheit des Erfunds an die kompetenten höhern Behörden darüber zu berichten [1036]). Stuttgart, den 14. Febr. 1817.

Miniſterium des Innern.

Geheimer Rath v. Wächter.

2363.

Erlaß des Königl. Juſtiz-Miniſteriums: welche unehelich geſchwängerte, und im Clinikum in Tübingen gebährende Mädchen, ſtraffrey ſeyen?

vom 14. Februar 1817 [1037]).

Se. Königl. Maj. haben das Anbringen des K. Criminal-Tribunals vom 31. v. M. die Anwendbarkeit der Allerhöchſten Verordnung vom 7. Nov. 1809 auf diejenigen in dem Clinico zu Tübingen gebährende Mädchen, welche wegen mehrfacher Scortation eine mehrmonatliche Arbeitsſtrafe verwirkt haben, betreffend, eingeſehen, und vermög Allerhöchſten Reſcripts vom geſtrigen Tage Allerhöchſt Ihre Intention dahin zu erkennen zu geben geruht: daß die unehelich geſchwängerten Mädchen aus den Landvogteien am mittleren Neckar, Schwarzwald und Rothenberg, wenn ſie in dem Clinico ihr Wochenbett halten, nur im erſten Fall des Vergehens mit der geſetzlichen Strafe verſchont werden dürfen, im Fall der Reiteration derſelben es aber bei der Legal-Strafe verbleiben ſolle. Dem Königl. Criminal-Tribunal wird ſolches, unter Remiſſion der Akten, zur Nachachtung hiemit eröffnet.

Stuttgardt, den 14. Febr. 1817.

K. Juſtiz-Miniſterium.

1035) S. Bekanntmachungen und Erlaſſe vom 26. Septbr. 1838, 27. Octbr. 1831, 5. Octbr. 1838, welche an die Stelle verſchiedener früherer Anordnungen getreten ſind.

1036) S. Erlaß vom 5. Juli 1819.

1037) Knapp, Annalen 1. Heft S. 74.

2364.

General-Verordnung, den Frucht-Aufkauf betr., vom 16. Februar 1817 [1038]).

Wilhelm ꝛc.

Wir haben in Unſerer Verordnung vom 8. Nov. v. J. Maasregeln gegen die Frucht-Theurung betreffend, den Stadt- und Amts-Verſammlungen die Befugniß eingeräumt, den Frucht-Aufkauf der Kornhändler in Mühlen und Privat-Häuſern zu verbieten, und auf die öffentlichen Märkte zu beſchränken.

Aus den hierauf eingekommenen Berichten haben Wir erſehen, daß von dieſer Befugniß in mehreren Oberämtern Gebrauch gemacht, zu Erreichung des vorgeſtekten Zweks aber mancherley ſehr von einander abweichende Verfügungen getroffen worden ſind. Um nun den Nachtheilen, welche in der gegenwärtigen Zeit aus der Ungleichartigkeit der in den einzelnen Oberämtern in Anſehung des Frucht-Aufkaufs beſtehenden Anordnungen hervorgehen können, durch gleichförmig das Ganze umfaſſende Einrichtungen zu begegnen, verordnen Wir, wie folgt:

1) der Frucht-Aufkauf in Mühlen und Privathäuſern iſt verboten.

2) Ausgenommen von dieſem Verbot ſind die Bäcker und Mehlhändler, welche für ihr Gewerb, ſo wie diejenigen Perſonen, welche für ihr eigenes Bedürfniß Frucht aufkaufen. Sie haben ſich aber, wenn ſie auſſerhalb ihres Wohnorts Früchte kaufen, mit obrigkeitlichen Zeugniſſen darüber auszuweiſen, daß ſie der einzukaufenden Früchte entweder für ihre Haushaltung oder für ihr Gewerbe bedürfen.

3) Dieſe Zeugniße ſollen von den Orts-Vorſtehern unentgeldlich ertheilt werden. Dieſelben werden aber dafür verantwortlich gemacht, keinem von dem ſie wiſſen, daß er Handel mit Früchten treibt, ein ſolches Zeugniß auszuſtellen.

4) Wer unter den angegebenen Beſtimmungen in einem fremden Ort Frucht einkaufen will, hat dem Orts-Vorſteher das vorgeſchriebene Zeugniß vorzuweiſen.

5) Auf den Fruchtmärkten iſt den Fruchthändlern erſt alsdann zu kaufen erlaubt, wenn zuvor die für ihr Haushaltungs-Bedürfniß, und die für ihr Bäcker- und Mehlhändler-Gewerbe kaufende Perſonen zu ihren Einkäufen hinreichende Gelegenheit gehabt haben.

Es iſt daher auf jedem Fruchtmarkt eine gewiße Zeit zu beſtimmen, nach welcher das Aufkaufen der Fruchthändler

---

1038) Regbl. S. 85. Aufgehoben durch K. Verordn. v. 11. Auguſt 1817.

eintreten darf, und ſolche etwa durch das Aushängen einer Fahne oder ſonſt auf eine in die Augen fallende Weiſe zu bezeichnen.

6) Die Fruchthändler, welche gegen vorſtehende Verordnung in Mühlen und Privathäuſern oder auf Fruchtmärkten auſſerhalb der beſtimmten Zeit Frucht aufkaufen, werden mit Confiſcation der erkauften Früchte beſtraft.

7) Die Königl. Landvogteien und Oberämter haben dieſe Verordnung gehörig bekannt zu machen, in Vollziehung zu ſetzen, und über deren Beobachtung ſtrenge zu wachen.

Gegeben, Stuttgart, den 16. Febr. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

2365.

Königl. Reſcript, die öffentlichen Sammlungen betreffend,

vom 17. Februar 1817 1039).

Seine Königliche Majeſtät, von dem Nutzen innigſt überzeugt, den ein Verein achtungswerther Gelehrter dem Staate gewähret, haben vermöge Reſcripts vom 17. Febr. gnädigſt beſchloſſen, den in der Hauptſtadt befindlichen wiſſenſchaftlichen Anſtalten eine Einrichtung zu geben, die es ſolchen Männern möglich mache, ſich den verſchiedenen Gegenſtänden ihres Forſchens mit Erfolg zu widmen, und vorläufig die Vereinigung des Münz- und Medaillen- des Kunſt- des Mineralien- und des Naturalien- und Thier-Cabinets mit der Königl. öffentlichen Bibliothek, unter Vorbehalt der Rechte des Königl. Hauſes an jene Sammlungen, angeordnet.

2366.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, daß dem Auswanderungsgeſuch eines Ganntmanns vor Erledigung des Gannts nicht ſtatt zu geben ſeye,

vom 18. Februar 1817 1040).

1039) Regbl. S. 89

1040) Knapp Annalen 1. Heft S. 35. Die Beſtimmung dieſes Erlaſſes mit der Erläuterung vom 12. Mai 1817. iſt in §. 10 der K. Verordn. vom 15. Auguſt 1817. übergegangen.

2367.

Erlaß der Section der Krondomainen, betr. den Bezug der Mühlſtrafen,

vom 18. Februar 1817 [1041]).

2368.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, die Eröffnung der Straferkenntniſſe an die Müller betr.,

vom 18. Februar 1817. [1042]).

2369.

Bekanntmachung, betr. eine Verwarnung vor dem Genuß verfälſchten Biers und Eſſigs,

vom 20. Februar 1817 [1043]).

Von verſchiedenen Seiten her hat man in Erfahrung gebracht, daß manche Bierbrauer und Eſſigſieder ſich unterfangen, ihre Fabrikate durch Zuſätze von zum Theil der Geſundheit ſehr nachtheiligen Subſtanzen zu verfälſchen. Namentlich wollen manche Bierbrauer durch Beimiſchung von gewiſſen Kräutern, theils den zum Bier nöthigen Zuſatz des vielleicht etwas koſtbaren Hopfens erſetzen, theils aber dem von ihnen gebrauten Biere durch dieſelben den trügeriſchen Schein einer beſondern Stärke geben, indem es mit jenen Beimiſchungen verſehen, auf die, welche es genießen, ſchneller eine berauſchende Kraft ausübt.

Manche Eſſigſieder aber verſuchen es, der Armuth des von ihnen bereiteten Eſſigs an wahrer und eigenthümlicher Säure ebenfalls durch Zuſatz von ſcharfen Pflanzenſtoffen, oder mineraliſchen Ingredienzien aufzuhelfen, und damit ihre Abnehmer zu hintergehen.

Je häufiger und allgemeiner nun aber im gewöhnlichen Leben der Verbrauch des Biers und Eſſigs iſt, und je nachtheiliger ſolche Verfälſchungen auf die Geſundheit der Conſumenten einwirken müſſen, um ſo mehr ſieht man ſich veranlaßt, die Bierbrauer und Eſſigſieder vor ſolchen ſchändlichen und gewiſſenloſen Betrügereien auf das ernſtlichſte zu verwarnen. Das Publikum aber will man hiemit aufmerkſam gemacht haben, den weitern Ankauf und Ge-

1041) Knapp, Annalen H. I. S. 137. Oben Note 863.
1042) Knapp, Annalen H. I. S. 138. Oben Note 863.
1043) Reg. Blatt. S. 97. S. Erlaß vom 20. Nov. 1818.

nuß eines ſolchen ihm verdächtigen Biers oder Eſſigs zu unterlaſſen, und ſogleich, im Fall ſich auf den Genuß eines Biers auffallend ſchnelle Zeichen von Berauſchung, Betäubung, Nebel vor den Augen, Zuſammenziehen und Trockenheit im Halſe und weitere ungewöhnliche Erſcheinungen dieſer Art einſtellen ſollten, oder auf den Genuß eines Eſſigs, von auffallend mehr ſcharfem als ſaurem Geſchmacke, welcher, wenn er an den damit benetzten Lippen vertrocknet, eine brennende Empfindung zurückläßt, oder die Zähne ſtumpf macht, dieſes gehörigen Orts anzuzeigen, damit die Sache auf der Stelle genauer unterſucht, das verfälſchte Getränk ausgeſchüttet, und der Verfälſcher mit angemeſſener Strafe belegt werden kann. Stuttgart, den 20. Februar 1817.

Section des Medicinal-Weſens.

2370.

Decret der Section der Communverwaltung, die Verſorgung und zweckmäßige Beſchäftigung der Armen, und die dadurch entſtehenden Koſten betr.,

vom 20. Februar 1817 [1044]).

Im Namen des Königs!

Von der Centralleitung der Wohlthätigkeitsvereine iſt unter dem 6. v. M. ein Aufruf an die Oberämter wegen Verſorgung und zweckmäßiger Beſchäftigung der Armen ergangen. Als Beſchäftigungsarten wurden Kunſt-Stroh- und Flecht-Arbeiten, Leinwand-Baumwollen- und Wollen-Spinnereien, Webereien, Strickereien und ſo weiter, angerathen. Die frühere Erfahrung hatte auch gelehrt, daß in mehreren Städten, wo eigene Anſtalten für Spinnereien beſtanden, der Arbeits-Verdienſt eine bedeutende Summe jährlich betrug, und daß ältere Perſonen, vorzüglich zur Winterszeit, mehr aber noch Kinder, in den vom Schulbeſuche freien Stunden hierdurch ſich ihre Nahrung ganz oder großentheils verdienten.

Leider! aber lehrt die Erfahrung neuerer Zeit, daß, da die Fabriken, Zeug- und Tuchmacher, für welche jene Inſtitute arbeiten, ihren Fabrikaten gegenwärtig wenig Abſatz zu verſchaffen wiſſen, der größte Theil dieſer ſpinnenden Perſonen nicht mehr beſchäftigt werden, dieſe Inſtitute, wo nicht ganz aufhören, doch nicht mit dem glücklichen Gedeihen wie bisher, und nicht ohne größere Opfer von Seiten der Gemeinde- und Stiftungscaſſen, die zu ihrer Erhaltung beitrugen, fortbeſtehen können.

1044) Knapp, Annalen I. H. S. 207. Durch Bekanntm. v. 15. April 1817. (Regbl. S. 169) wurde zur Beſchäftigung für die königl. Tuch-Manufactur zu Ludwigsburg Ausſicht gegeben.

Noch ſchwieriger und für die Gemeinden koſtſpieliger wird die Errichtung ſolcher Anſtalten in Orten, wo ſie bis jetzt nicht beſtanden, wo erſt für den — zum arbeiten tauglichen Plaz, für Anſchaffung der Arbeitswerkzeuge, und für den Unterricht im Spinnen ꝛc. geſorgt werden müßte. Auch fehlt den — an härtere Feldarbeiten gewöhnten Männern die zu jenen Arbeiten erforderliche Gewandtheit.

So zweckmäßig und nothwendig es daher ſeyn wird, die Armen weiblichen Geſchlechts mit Spinnen zu beſchäftigen, ſo ſehr ſtellen es die oben angeführten Umſtände als räthlich dar, für die Armen männlichen Geſchlechts, beſonders ſolche, welche zu ſchweren Arbeiten die erforderliche Stärke beſitzen, oder in der Spinnerei eine Fertigkeit ſich nicht erworben haben, auf andere Beſchäftigungsarten Bedacht zu nehmen.

Als ſolche empfehlen ſich vorzüglich Herſtellung und Ausbeſſerung von Vicinal-Wegen, Ufer- und Waſſerbau, Austrocknung von Sümpfen, Abbruch alter Thürme und Mauern, Urbarmachung und Anbau öder Gründe, vorzüglich auch künſtliche Holzpflanzung auf öden Plätzen in den Gemeinde-Waldungen, kurz öffentliche Arbeiten, die, wenn auch nicht dringend nothwendig, doch nützlich ſind.

Da die Gemeinden in Ermanglung hinreichender Stiftungen, ihre Ortsarmen nothdürftg unterſtützen, denjenigen, die ſie mit Spinnen beſchäftigen, ihren Arbeitslohn bezahlen, und neben dem noch für den Verkauf des Fabricats, wenn gleich mit einem Verluſte, ſorgen müßten; ſo wird es den Vorſtehern ſelbſt erwünſcht ſeyn, die ärmern Einwohner bei einer Arbeit benutzen zu können, die ſpäterhin doch hätte geſchehen müſſen, und den Gemeinden einen bleibenden Nutzen gewährt. Weil jedoch mehrere dieſer Arbeiten in andern Zeiten nach dem Herkommen in der Frohn und unentgeldlich verrichtet worden wären, ſo bleibt es den Vorſtehern überlaſſen, eine ſolche Vergütung zu beſtimmen, in welcher die hiebei gebrauchten Armen, wenn gleich keinen vollen Taglohn, doch das zureichende Mittel zu Befriedigung ihrer täglichen Bedürfniſſe finden.

Die hiedurch verurſachten Koſten ſind in der Regel, beſonders in ſolchen Orten als Communſchaden umzulegen, wo ſich mehrere Grund-Eigenthümer befinden, die über ihr Bedürfniß geerndet haben, und wegen des bei dem Verkauf ihnen zu Theil werdenden hohen Erlöſes von der gegenwärtigen Theurung zum Theil wirklichen Gewinn ziehen, zum Theil aber den Einfluß hievon nicht — oder doch weniger fühlen. Kann aber dieſe Umlage wegen Unvermögenheit der Einwohner eines Orts für jetzt nicht bewerkſtelliget werden, ſo wird für dieſen Fall auf beſonderes Anſuchen die Legitimation ertheilt werden, zu jenem Zwecke ein Capital aufzunehmen.

Hiernach ſind die Oberämter der Landvogtei ſofort, unter Mittheilung dieſes Dekrets, zu inſtruiren. Stuttgart, den 20 Febr. 1817.

Auf beſondern Befehl.

2371.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, die Koſten der Wanderbücher betr.

vom 22. Februar 1817 [1045]).

---

†) Königl. Verfaſſungs-Entwurf,

vom 3. März 1817.

2372.

Verordnung, die Vermögens-Ausfolge an minderjährige Ausgewanderte betreffend,

vom 4. März 1817 [1046]).

Nach einem Königl. Geheimen Raths Beſchluß vom 4ten März 1817 wird verordnet, daß es der Abſicht des Geſezes gemäß ſei, das einem ausgewanderten Minderjährigen sub quocunque titulo auch erſt nach der Auswanderung angefallene Vermögen zurückzubehalten, und daß das auf ſolche Art angefallene Vermögen erſt nach erreichter Volljährigkeit und erfolgter Verzichtung auf das Unterthanenrecht zu verabfolgen ſey, daß aber der Extradition des zurückgebliebenen Vermögens eines noch während der Minderjährigkeit durch Verheirathung oder ſonſt durch eine fixe Niederlaſſung im Ausland aus der väterlichen Gewalt getretenen Ausgewanderten nichts im Wege ſtehe, wenn er in gehöriger Form auf das Würtembergiſche Unterthanen-Recht verzichtet haben werde.

2373.

Verfügung, die bei den Päſſen für Auswanderer zu gebrauchenden Formularien betr.,

vom 18. März 1817 [1047]).

Sämmtliche K. Oberämter werden hiemit angewieſen, bei Ausſtellung der Päſſe für Auswanderer ſich derjenigen Formularien zu bedienen, welche in der hieſigen Hof- und Kanzlei-Buchdruckerey zu haben ſind. Stuttgart, den 18. Merz 1817.

K. Section der innern Adminiſtration.

1045) Knapp, Annalen I. 201. Oben Note 477.

†) Staatsgrundgeſetze III. 343. mit den Beilagen: I.) dem Geſetze über die Preßfreiheit II., dem Adelsſtatut III.) dem Geſetze ü'er die Stiftungen und mit beſondern Beſtimmungen über die Gemeinden, u. d Amtskörperſchaften, über das Polizeiweſen, über den Wildſchaden.

1046) Norm. Buch des Miniſt. d. J. S. K. Verordn. v. 15. Aug. 1817. u. Erlaß v. 13. Juni 1808.

1047) Reg. Blatt S. 133. S. Bekanntm. v. 3. Sept. 1829.

2374.

Königl. Reſcript, den Titel der techniſchen Räthe der Section des Medizinalweſens betreffend,

vom 27. März 1817 [1048]).

Se. Königl. Majeſtät haben vermittelſt Reſcripts vom 27. d. M. zu verordnen gnädigſt geruht, daß alle gelehrten Aerzte, welche Mitglieder der Central=Medicinal=Behörde — der Section des Medicinal=Weſens — ſind, den Titel: Medicinal=Räthe zu führen haben.

2375.

Weitere Belehrung für die k. Unterthanen, welche nach Nord=Amerika auszuwandern die Abſicht haben,

vom 29. März 1817 [1049]).

†) Erlaß der Rekrutirungs=Section, die Nachviſitation derjenigen Minderjährigen betr., welche heirathen wollen, und welche Minderjährige überhaupt Heirathsgeſuche eingeben dürfen,

vom 8. April 1817.

2376.

Verordnung, die ohne oder mit ungültigen Päſſen in das Königreich kommenden Fremden betreffend,

vom 11. April 1817 [1050]).

1048) Regbl. S. 142.
1049) Regbl. S. 149. Oben Note 1033.
†) Mil.=Geſetze. Knapp, Annalen H. 1 S. 127. S. Verf. v. 24. Mai 1836.
1050) Regbl. S. 170. Einſchärfung der Verordn. vom 11. Sept. 1807. und 2. Mai 1811.

2377.

Verordnung, die Veräußerung liegender Güter durch Looſe oder Lotterien betreffend,

vom 11. April 1817 [1051]).

Da Seine Königl. Majeſtät auf den Antrag des Königl. Geheimen Raths durch Reſcript vom 9. d. M. genehmigt haben, daß für die Zukunft Conceſſionen zur Veräußerung von liegenden Gütern durch Verlooſen oder Ausſpielen mittelſt Lotterien nicht mehr ertheilt und daher dergleichen Geſuche von den amtlichen Behörden nicht vorgelegt werden ſollen; ſo wird dieſes hierdurch zur allgemeinen pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 11. April 1817.

Miniſterium des Innern. Geheimerrath von Kerner.

2378.

Verfügung, die zwiſchen dem Königreich Württemberg und mehreren deutſchen Staaten feſtgeſetzte gegenſeitige Abzugs- und Nachſteuer-Freiheit betreffend,

vom 14. April 1817 [1052]).

2379.

Verfügung, betr. die Abgabe von Saatfrüchten aus den Vorräthen der Stiftungen,

vom 15. April 1817 [1053]).

2380.

Reſcript an ſämmtliche gemeinſchaftliche Oberämter und Magiſtrate des Königreichs, die Verſorgung der Armen und die Wirkſamkeit der Wohlthätigkeits-Vereine betreffend,

vom 15. April 1817 [1054]).

Wilhelm ꝛc.

Wir haben dem von Unſerer Gemahlin Majeſtät und Liebden geſtifteten Wohlthätigkeits-Verein ſehr gerne Unſere Kön.

1051) Regbl.S. 169.
1052) Regbl. S. 186. Vergl. K. Verordn. vom 19. Juli 1817. u. in Bezug auf die Schweiz Reſcript v. 31. Juli 1810.
1053) Regbl. S. 167. Oben Note 1011.
1054) Regbl. S. 165. S. Verordnung vom 7. Januar 1817.

Beiſtimmung ertheilt, weil Wir theils die mittelſt dieſer Anſtalt in Bewegung geſetzte Triebfeder der freywilligen Wohlthätigkeit, theils die zu Erreichung des guten Zwecks gewählten Mittel, nahmentlich die Ernährung der Armen durch Arbeit, und ihre Verwahrung vor dem Bettel und Müſſiggang als das Wirkſamſte anſahen, wodurch dem menſchlichen Elende überhaupt zu allen Zeiten, insbeſondere aber in gegenwärtiger Noth geſteuert werden kann.

Sehr gerne haben Wir in dieſem Betracht die guten und hülfreichen Wirkungen vernommen, welche die gedachte Anſtalt in dem größeren Theil Unſerer Königl. Lande bereits hervorgebracht hat, und Wir bezeugen daher allen ſowohl Geiſtlichen als Weltlichen, die hiebey thätig mitgewirkt haben, und deren reges Gefühl ihre Pflichtübung erleichterte und unterſtützte, Unſere gnädigſte Zufriedenheit.

Wir würden daher die der Armuth nöthige Hülfe auch ferner gerne noch der freywilligen Liebe allein überlaſſen, wenn Wir nur alle Unſere Diener und vermöglicheren Unterthanen von gleicher Wärme beſeelt gefunden hätten, und wenn es nicht Unſere Regenten-Pflicht erheiſchte, da, wo ſich etwa der eigene Trieb zum Wohlthun erloſchen zeigen ſollte, durch Gebote dem unglücklichen und bedrängten Theile Unſerer Unterthanen zu Hülfe zu kommen.

Wir erachten daher für nothwendig, theils durch gegenwärtige Verordnung zu beſtimmen, in wiefern die Theilnahme an der Anſtalt der Wohlthätigkeits-Vereine zu den Amtspflichten einiger Unſerer Diener gehören ſolle, theils aber einige der früheren Landes-Geſetze, welche die Ernährung und Unterſtützung der Armen als vollkommene Pflicht darſtellen, für die Dauer der gegenwärtigen Theurung zu erneuern.

Wir verordnen daher:

I. Der Ein- und Austritt in den und aus dem Wohlthätigkeits-Verein bleibt zwar Sache der freyeſten Willkühr bey allen nicht obrigkeitlichen Perſonen; bey allen obrigkeitlichen Perſonen, welche hienach benannt ſind hingegen iſt der Eintritt in die Ober-Amts- und Local-Leitungen Amtspflicht, welcher ſie nicht nach Belieben ſich wieder entziehen können; hingegen bleiben die Geld-Beyträge auch dieſen Perſonen vollkommen freywillig.

Nahmentlich müſſen

a) in den Ober-Amts-Leitungen, neben den Landvögten, die in dem §. 45. der Inſtruction für den Wohlthätigkeits-Verein genannte Perſonen Dienſte leiſten,
   1. der Ober-Amtmann,
   2. der Dekan, oder, wenn keiner vorhanden iſt, der erſte Orts-Geiſtliche,
   3. der Oberamts-Arzt,
   4. der oder die im Ort wohnenden Stiftungs-Verwalter.
   5. der Central-Amtsſchreiber, ohne daß jedoch die Protocoll-Führung und die Expeditionen ihm ausſchließlich aufgebürdet werden können,

6. der Amtspfleger.

b) Die Local-Leitungen hingegen müſſen beſetzt ſeyn, durch den erſten geiſtlichen und weltlichen Vorſteher jeden Orts und die gewöhnlichen Mitglieder des Kirchen-Convents.

Nur diejenigen, die zu weitern Mitgliedern der Lokal-Leitung aus beyden Geſchlechtern gewählt worden, ſind von Nöthigung zum Eintritt frey zu laſſen.

II.) Sowohl die ganz Armen, als auch ſolche, die zwar nicht ohne Vermögen, gleichwohl aber durch ungünſtige Zeit-Umſtände außer Stand geſetzt ſind, ſich und ihren Familien den nöthigen Lebensunterhalt zu verſchaffen, haben das vollkommene Recht, von den Gemeinden, deren Mitglieder ſie ſind, den nöthigen Unterhalt zu verlangen.

III.) Den geiſtlichen und weltlichen Vorſtehern wird es auf ihre Verantwortung gegeben, daß keines von denen, welche ihrer Aufſicht und Fürſorge anvertraut ſind, dem Mangel ausgeſetzt bleibe. Sollte durch Mangel an obrigkeitlicher Fürſorge irgend jemand zu Grunde gehen, ſo wird gegen die Schuldhaften nach der Strenge der Geſetze verfahren werden; und haben die Ober-Beamte in den der Regel nach für die Amts-Verſammlungen und Magiſtrate geeigneten Fällen, wo der Beſchluß derſelben nicht erwartet werden kann, oder dieſelben ſich den ihnen durch Unſere Verordnung auferlegten Pflichten entziehen wollten, sub spe rati zu handeln, auch ſich in allem demjenigen, was ſie zu Erreichung des vorgeſchriebenen wohlthätigen, durch die Zeitumſtände gebothenen Zweckes der Unterſtützung der Armuth, verfügen werden, den kräftigen Schutz der Regierung zu verſprechen.

IV.) Die Hülfsquellen, welche die Vorſteher zu dieſem Zweck zu benutzen haben, ſind:

a.) Die Armen-Stiftungen,

b.) Die freywilligen Beyträge der Orts-Einwohner, die, wenn ſie gleich in Geld gegeben werden, doch, wo möglich nicht blos als Allmoſen, ſondern als Arbeitslohn nach den Regeln des Wohlthätigkeits-Vereins (§. 37. 57. 59. der Inſtruktion) zu verwenden ſind.

c.) Bey Unzureichenheit der Privat-Beyträge haben die Commun-Vorſteher bey eigener Verantwortlichkeit mit dem Vermögen und Credit der Commun-Caſſen ins Mittel zu treten, und vorzüglich durch verzinsliche Anlehen armen Bürgern den nöthigen Lebensunterhalt zu verſchaffen.

d.) Sollten auch Communen oder einzelne Weiler und Höfe, die in keinem Commun-Verbande ſtehen, zu unvermögend ſeyn, um für alle ihre Bewohner hinreichend zu ſorgen, ſo hat die Ober-Amtspflege nach Maßgabe der älteren Geſetze ihnen in der Maße Credit zu verleihen, daß ſie entweder ſubſidiariſch oder principaliter für die Schuld, jedoch ſtets unter dem Vorbehalt der Wiederbezahlung durch die Empfänger der Hülfe, haften möge.

V.) Die Lokal-Leitungen haben ſtets ihre Anliegen und Bedürfniſſe der Oberamtsleitung vorzutragen, und dieſe hat zuerſt gegen diejenige, die ihre Pflicht zu verſäumen ſcheinen, den Weg der gütlichen Belehrung und Erinnerung zu gebrauchen. Sollte dieſer fruchtlos verſucht werden, ſo wird das Oberamt autoriſirt, nach zuvor mit dem Dekan, wenn er auch wegen anderwärtigen Wohnorts nicht Mitglied der Oberamts-Leitung seyn ſollte, gepflogener und jedesmal zu documentirender Berathſchlagung, befehlsweiſe diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche ihr zur Erhaltung der Dürftigen nothwendig ſcheinen. Es werden hiebey den Oberämtern die älteren in dem Hochſtetteriſchen Extract der General-Reſcripte P. I. S. 153—165. geſammelten Geſetze ins Andenken gerufen, nach welchen

„den Reichen und Wohlhabenden, ſo ſich ihrem Vermögen gemäß nach vorhergegangenem Zuſpruch nicht gebührend angreifen ſollten, ein ihrem Einkommen und geſammten individuellen Umſtänden gemäßer Anſatz von Amtswegen zu machen iſt.“

VI.) Wenn ein einzelnes Mitglied der Lokal-Leitung, beſonders der Orts-Geiſtliche, zu bemerken glaubt, daß die Pflicht von denen, welchen ſie obliegt, nicht gehörig erfüllt werde, ſo iſt es nicht nur berechtigt, ſondern ſogar aufs ſtrengſte verpflichtet, der Oberamts-Leitung hievon eine Anzeige zu machen, welche ſodann nicht verfehlen wird, das nach Vorſchrift der Geſetze zu thun, was zur Abhülfe nöthig iſt.

Sollte der Dekan wegen ſeinem anderwärtigen Wohnort nicht Mitglied der Oberamts-Leitung ſeyn, ſo haben die Diöceſan-Geiſtliche, welche ſich zu einer Rüge verpflichtet halten, ſich an ihren Dekan beſonders zu wenden.

Gegeben, Stuttgart den 15. April 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

2381.

Königl. Verordnung, Anlehnungen von Geld und Früchten zu Beſtellung der Felder und zur Suſtentation betreffend,

vom 15. April 1817 [1055]).

Wilhelm ꝛc.

Wir haben in Unſerem Reſcripte vom heutigen Tage die Grundſätze ausgeſprochen, nach welchen ſowohl ganz Arme, als auch

1055) Regbl. S. 167. Hieher auch die Verf. v. 17. April 1817, Pflanzung frühreifender Gewächſe betreffend (Regbl. S. 187):

„Da es bei dem gegenwärtigen Nothſtande von beſonderer Wichtigkeit iſt,

diejenigen, die nur durch die Zeit-Umſtände außer Stand geſetzt ſind, ſich und ihren Familien den nöthigen Lebens-Unterhalt zu verſchaffen, von den Gemeinden, deren Mitglieder ſie ſind, Unterſtützung, und die Gemeinde-Caſſen im Bedürfniß-Falle den Credit der Oberamts-Pflegen anzuſprechen haben. Da aber hierdurch dem gegenwärtigen Bedürfniß noch nicht genügend abgeholfen, ſondern es durchaus nothwendig iſt, daß auch zur Beſtellung der Feldgüter die erforderlichen Mittel geſchafft werden: ſo verordnen Wir, daß eben dieſe Grundſätze auch zur Unterſtützung der Bedürftigen durch Anſchaffung desjenigen, was den Einzelnen an Suſtentations-Früchten und zur gehörigen Beſtellung der Felder und Weinberge nöthig iſt, ihre Anwendung finden.

Es iſt bereits ſämtlichen Oberämtern von Seite der von Uns, unter dem Vorſitze Unseres Staats-Raths v. Weckherlin niedergeſetzten Fruchteinkaufs- und Vertheilungs-Commiſſion den 28. v. M. bekannt gemacht worden, unter welchen Bedingungen ſie ſich die für den Bedarf einzelner Communen erforderlichen Frucht-Quanta von den im Auslande erkauften Fruchtvorräthen anſchaffen können; auch iſt von Unſerer Königl. Oberfinanz-Kammer den dießfallſigen Anſuchen der Oberämter um Saatfrüchte ſtets entſprochen worden, und es wird denſelben noch ferner, ſo weit es die Kräfte derſelben erlauben, entſprochen werden.

---

die Aufmerkſamkeit der Landbewohner auf Pflanzung von Gewächſen zu richten, welche ſchnell zur Reife gedeihen, und ſomit ein weiteres Nahrungs-Mittel vor der künftigen Erndte darbieten würden; ſo wird den K. Landvogteien und Oberämtern die thätigſte Sorgfalt für dieſen wichtigen Gegenſtand zur Pflicht gemacht, und dabey zum Zweck der Belehrung des Landvolks noch folgendes angefügt:

Außer der Winter-Gerſte, gewähren die Früh-Erdbirnen, welche bis Jakobi reifen, frühe Garten- und Hülſen-Gewächſe, und insbeſondere die von dem Oberamt Leonberg unter dem 2. März d. J. im Schwäbiſchen Merkur angerühmte Früh-Rübe einen baldigen und ſehr reichlichen Ertrag. Dieſe Rübe iſt rund, und unter dem Nahmen May-Rübe, Teller-Rübe Holländiſche oder runde May-Rübe bekannt.

Sie kann im Monat April noch geſät werden, und reift nach den bisherigen Erfahrungen in 6 bis 8 Wochen. Zur Einſaat von 1/2 Morgen Ackers ſind 8 bis 12 Loth Saamen, wovon das Loth bisher um 4 bis 5 kr. verkauft wurde, hinreichend, und die Erndte hievon hat, nach den im vorigen Jahr gemachten Erfahrungen, mehrere Wagen gefüllt. In den hieſigen Saamen-Handlungen iſt jedoch nur ein ſehr unbedeutender Vorrath dieſes Saamens vorhanden; daher die Beſtellungen darauf um ſo ſchleuniger gemacht werden müßten. Der für die May-Rübe taugliche Boden und ihre Behandlung ſind dieſelben, wie bei den gewöhnlichen Rüben, welche, in Ermanglung guten Saamens von jener, da ſie gleichfalls bald reifen, auch mit Vortheil gepflanzt werden können. Die Oberämter haben nun durch die Orts-Vorſteher die Anpflanzung dieſer und anderer frühreifender Gewächſe nach Möglichkeit zu betreiben, damit die noch vor der nächſten Erndte zu gewinnenden Subſiſtenz-Mittel möglichſt vervielfältigt und vermehrt werden. Stuttgart, den 17. April 1817.

K. Departement des Innern, Section der Commun-Verwaltung."

Nach allen dieſen Verfügungen und Einrichtungen erwarten Wir aber mit voller Zuverſicht von Unſeren Königl. Beamten und den Amts- und Orts-Vorſtehern, daß ſie auch ihres Orts alles anwenden werden, damit es nirgends an der für die Wohlfahrt des Ganzen, ſo wie der Einzelnen ſo wichtigen, gehörigen Beſtellung der Felder fehlen möge, und machen ſie für die gewiſſenhafte Befolgung dieſer Unſerer Befehle perſönlich verantwortlich, mit dem Anfügen, daß Wir gegen diejenigen, welche ſich hierin eine Saumſeligkeit, oder einen Mangel an demjenigen Eifer, den die hohe Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenſtandes erfordert, zu Schulden kommen laſſen, unnachſichtlich mit ernſtlicher Ahndung verfahren laſſen werden.

Sollten übrigens Einzelne es annehmlicher finden, zum Behuf der Beſtellung ihrer Feldgüter, ehe ſie die Unterſtützung der Gemeinden in Anſpruch nehmen, ſelbſt Gelder oder Früchte zu borgen: ſo wollen Wir, zur Erleichterung dieſer Anlehen, ſolchen, zu gehöriger Beſtellung der Feldgüter geſchehenen Frucht- oder Geld-Anlehnungen in Gant-Fällen, ſobald die That-Sache durch ein auf der Schuld-Verſchreibung ausgeſtelltes und von dem Oberamtmann durch ſeine Unterſchrift beſtätigtes Zeugniß der Orts-Obrigkeit des Schuldners dargethan iſt, ein abſolutes Vorzugs-Recht auf den dießjährigen Ertrag der Güter, zu deren Beſtellung die Anlehne gemacht worden ſind, eingeräumt wiſſen, und verordnen, daß Unſere Gerichte darauf zu erkennen haben.

Auch wollen Wir, daß die amtlichen und gerichtlichen Schuldſcheine, welche für eben ſolche Anlehen, denen ein Vorzugs-Recht auf den dießjährigen Ertrag der Feld-Güter gegeben worden iſt, ſo wie auch für Anlehen von Gemeinden und Amtspflegen zu Unterſtützung der Armuth in der gegenwärtigen Noth, ausgeſtellt werden, ſtempelfrey ſeyn ſollen.

Gegeben, Stuttgart den 15. April 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

2382.

Verordnung, die Beſtrafung des zu langen Aufenthalts in Wirthshäuſern betreffend,

vom 20. April 1817 [1056]).

Seine Königl. Majeſtät haben vermöge Reſcripts vom 12. d. M. in Hinſicht auf Beſtrafung des über die Polizei-Stunde

1056) Regbl. S. 186.

dauernden Aufenthalts in Wirthshäuſern die Verordnung vom 28. Oktober 1812 nach welcher die Legal-Strafe von 3 fl. 15 kr. auf 15 fl. erhöhet wurde, aufgehoben, und dagegen verordnet, daß die Beſtrafung der ältern Geſetzgebung und Praxis erneuert, und hienach der Wirth, im Fall er das Abbieten unterlaſſen, und der Gaſt, wenn er der Warnung des Wirths nicht Folge geleiſtet hat, um eine kleine Frevel mit 3 fl. 15 kr. oder wenn der Schuldhafte unvermöglich wäre, mit 3tägiger Einthürmung geſtraft werden ſolle.

Dieſes wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 20. April 1817.

Miniſterium des Innern.
Geheimer-Rath von Kerner.

2383.

Erlaß der Rekrutirungs-Section, die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß an Majorenne betreffend,

vom 22. April 1817 [1056a]).

Im Namen des Königs!

Da man ſich überzeugt hat, daß die bisherige Art, wie die Heuraths-Conceſſionen an Majorenne ertheilt wurden, mit Weitläufigkeiten und Unkoſten für die einzelne Petenten verbunden war; ſo hat man ſich, nach genommener Rückſprache mit dem Miniſterium des Innern, veranlaßt geſehen, die frühere Verordnung, wonach nur von der Diſtricts-Commiſſion die Heuraths-Erlaubniß an Majorenne ertheilt werden konnte, aufzuheben, und für die Zukunft nachſtehende Beſtimmungen eintreten zu laſſen.

Wenn ein Majorenner zu heurathen wünſcht, ſo hat er ſich bei ſeinem Oberamt zu melden, oder wenn er ſich nicht ſelbſt in die Oberamts-Stadt begeben will, ſo erſtattet das Schultheißen-Amt über ſein Vorhaben Bericht.

Das Oberamt hat nun ohne alle Mitwirkung des Landvogteiamts in den Rekrutirungs-Liſten nachzuſehen: ob der Verheurathung des Petenten nicht wegen bewieſenen Ungehorſams gegen das Rekrutirungs-Geſetz ein Hinderniß im Wege ſtehe. Iſt diß nicht der Fall, ſo ſtellt das Oberamt einen ſimpeln Schein, ohne Beidruckung des oberamtlichen Signets, — und ohne daß dafür etwas gefordert oder auch angenommen werden darf, aus, und bemerkt darinn: daß dem Petenten kein Hinderniß im Wege ſtehe.

Findet das Oberamt aber, daß dem Petenten ein Vergehen gegen das Rekrutirungs-Geſetz zur Laſt fällt, das zur Erkenntniß

1056a) Knapp Annalen H. 1. S. 130. Vergl. Decret vom 29. April 1811, ſodann Erlaß vom 22. Juni 1819.

der höhern Behörde gehört; ſo hat es vorerſt Bericht zu erſtatten und des Weiteren ſich zu gewärtigen.

Bei epileptiſch-prädicirten majorennen Heurathsluſtigen hat es noch außer dem bei der längſt beſtehenden Verordnung: daß zuvor Bericht an die Section des Medicinalweſens erſtattet werden ſolle, ſein Bewenden.

Das Landvogteiamt hat nun die Oberämter ſeines Bezirks unverzüglich hienach zu beſcheiden und dieſelbe dabei ernſtlich zu verwarnen, für die auszuſtellende Scheine unter keinem Vorwande etwas zu fordern oder anzunehmen.

Stuttgardt, den 22. Apr. 1817.

---

†) Reſcript der Rekrutirungs-Section, betr. die Erlaubniß zum Wandern ins Ausland für Militärpflichtige,

vom 29. April 1817.

2383 a.

Reſcript der Section der innern Adminiſtration, betr. die Verwarnung der Auswanderer,

vom 21. April 1817 [1057]).

2384.

Reſcript an ſämmtliche Oberämter, auch Cameral- und Stiftungs-Verwaltungen, betreffend den Verkauf der Herrſchaftl. Frucht-Vorräthe,

vom 30. April 1817 [1058]).

Wilhelm ꝛc.

Es konnte Unſerer Landesväterlichen Fürſorge für das Wohl Unſerer lieben und getreuen Unterthanen nicht entgehen, daß durch

---

†) Knapp Annalen, H. I. S. 132. S. Mil.Geſetze.

1057) Knapp, Annalen H. II. S. 12. oben Note 1035.

1058) Regbl. S. 209. Unterm 5. Mai 1817 wurde die Erſtattung von Berichten je nach 14 Tagen über den Fortgang des Verkaufs angeordnet. Auch wurde die jedesmalige Einſendung der Fruchtpreis- oder Schrannen-Zettel befohlen. Sodann ergieng am 14. Mai 1817. Regbl. S. 238, folgende Erläuterung:

„Durch die, von einzelnen Beamtungen eingekommenen Anfragen ſieht man ſich veranlaßt, in Beziehung auf den, durch das Geheimen-Raths-

ein vorſichtiges Zuſammenhalten der öffentlichen Getreide-Vorräthe Unſerer Königlichen Cameral- und Stiftungs-Verwaltungen dem Staate das wirkſamſte Mittel erhalten werde, einem durch allzuhohe Fruchtpreiſe eintretenden allgemeineren Nothſtande zu wehren, und der unbemittelteren Claſſe des Volks mit Hülfe entgegen zu kommen.

In dieſer Hinſicht haben Wir, wie ſchon durch Unſere General-Verordnung vom 8. November vor. J. zugeſichert worden, jene Vorräthe bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt aufgeſpart, und nur da, wo dringende Bedürfniſſe an Brod- und Saat-Früchten ſchleunigere Unterſtützung forderten, unter Beſtimmung milder Gnadenpreiſe einer Ausnahme Statt gegeben.

Durch dieſe Maßregel nud durch die im Auslande aufgekauften, theils bereits angekommenen, theils noch zu erwartenden Getreide-Vorräthe ſehen Wir Uns jetzt in den Stand geſetzt, auch denjenigen Unſerer unbemittelteren Unterthanen, auf welche ſich die Wirkſamkeit der Wohlthätigkeits-Vereine nicht, oder nur in geringerer Maaſe erſtrecken konnte, die Wohlthat gemäßigter Fruchtpreiſe zufließen zu laſſen.

Wir haben in dieſer Beziehung beſchloſſen, und befehlen hiemit, wie folgt:

1) ſämmtliche auf den Käſten der Königl. Ober-Finanz-Kammer, der Hof- und Domainen-Kammer und der Stifts-Verwaltungen vorhandene entbehrliche Frucht-Vorräthe ſollen von jetzt an nach und nach in herabgeſetzten Preiſen verkauft werden.

Die Preiſe werden immer einige Gulden unter die laufen-

Reſcript vom 30. vorigen Monats angeordneten Verkauf der auf den Kameral- und Stiftungs-Käſten vorhandenen entbehrlichen Frucht-Vorräthe noch weiter bekannt zu machen, daß die Königliche Kameral- und Stiftungs-Beamten zum Verkauf dieſer Früchte keine beſondere Legitimation von der ihnen zunächſt vorgeſetzten Stelle abzuwarten, ſondern mit der Abgabe der Früchte unverzüglich anzufangen haben.

In der General-Verordnung vom 30. vorigen Monats iſt ausdrücklich enthalten, daß die Früchte an alle diejenigen, welche ſich mit den vorgeſchriebenen obrigkeitlichen Zeugniſſen ausweiſen, ohne Rückſicht, zu welchem Kameral-Amts-Bezirke dieſelbe gehören, abgegeben werden ſollen: da aber demungeachtet einzelne Ober- und Kameral-Beamten in der Meinung ſtehen, daß die Einwohner eines jeden Ober- oder Kameralamts-Bezirks auf die in dieſen Bezirken vorhandenen Frucht-Vorräthe einen ausſchließlichen Anſpruch haben, ſo werden dieſelben wiederholt auf jene Verordnung verwieſen, und die Kameralbeamten werden insbeſondere dafür verantwortlich gemacht, ſo lang als nicht alle entbehrlichen Vorräthe ganz abgegeben ſind, keinen, der Früchte verlangt, und ſich mit dem vorgeſchriebenen Zeugniß ausweist, zu welchem Ober- oder Kameralamt er auch gehöre, unbefriedigt abzuweiſen."

Aufgehoben wurde vorſtehende Anordnung unterm 11. Aug. 1817.

den Marktpreiſe geſtellt werden, und bei kaufmannsguter Waare nachſtehende Anſätze nie überſteigen:

Dinkel, 1 Scheffel: 10 bis 12 fl.
Gerſte und Roggen, 1 Scheffel: 16 bis 18 fl.
Haber, 1 Scheffel: 6 bis 7 fl.

und in gleichem Verhältniß die übrigen Fruchtſorten.

Damit jedoch Unſere landesväterliche Abſicht, durch dieſen Verkauf dem wahrhaft Dürftigen eine Unterſtützung zu Theil werden zu laſſen, deſto zuverläßiger erreicht werde, ertheilen Wir hiefür folgende Vorſchriften:

a) Die Früchte dürfen nicht an Perſonen, die ein Gewerb damit treiben, mithin weder an Frucht= und Mehlhändler, noch in der Regel auch an Bäcker, und ebenſowenig an ſolche Perſonen verkauft werden, welche entweder eigene Vorräthe, oder ſoviel Vermögen beſitzen, daß ſie ihr Fruchtbedürfniß in den laufenden Preiſen erkaufen können; es ſind vielmehr die Früchte nur an ſolche Perſonen abzugeben, welche derſelben für ihre eigene Haushaltung bedürfen, zugleich aber die dermaligen hohen Preiſe zu bezahlen unvermögend ſind, und ſich hierüber mit obrigkeitlichen Zeugniſſen ausweiſen.

Aber auch an dieſe ſind ſie nur in kleinen Parthieen abzugeben, und die Verwaltungs=Beamten werden daher ernſtlichſt erinnert, die Abgaben von dergleichen kleinen Parthieen weder ſelbſt zu erſchweren, noch durch die untergebenen Kaſtenknechte erſchweren zu laſſen, und den Käufern durchaus keinen unnöthigen Aufenthalt zu verurſachen.

b) In jeder Gemeinde wird der Magiſtrat mit Zuziehung einiger rechtſchaffener Männer aus den Lokal=Wohlthätigkeits=Vereinen mit ſtrenger Unparteilichkeit diejenigen Einwohner beſtimmen, welche in die Claſſe der Fruchtbedürftigen gehören. Jedem ſolcher Einwohner wird ſodann der Ortsvorſtand ein ſchriftliches Zeugniß für ſein Früchtenbedürfniß, das jedoch bei dem einzelnen nie mehr, als höchſtens 4 Smr. glatte oder 1 Schffl. rauhe Frucht auf einmal betragen darf, unentgeltlich ausſtellen, und in demſelben die Quantität nicht mit Zahlen, ſondern in Worten ausdrucken. Ueber dieſe Zeugniſſe wird ein richtiges Verzeichniß geführt, und dieſes von Zeit zu Zeit der ganzen Gemeinde bekannt gemacht werden.

c) Wären jedoch in einzelnen Städten und Dörfern die Einwohner der mittleren und ärmeren Claſſen gewohnt, ihren täglichen Brodbedarf bey den Bäckern zu kaufen; ſo haben die Magiſtrate einen oder einige Bäcker beſonders dazu aufzuſtellen, für dieſe Einwohner das Brod zu backen, und in der nach den herabgeſetzten Fruchtpreiſen zu regulirenden Taxe an dieſelben abzugeben. Einem ſolchen Bäcker iſt ſodann, ſo lange Früchte auf den Käſten vorräthig ſind, ſein Bedarf von Woche zu Woche abzugeben, wenn er ſich mit einem obrigkeitlichen Zeugniß ausweißt, daß er zum Brodbacken für die mittlere

und ärmere Claſſe in wohlfeilern Preiſen aufgeſtellt ſey, und worin ſein wöchentliches Bedürfniß hiefür beſtehe. Die Magiſtrate werden beſonders dafür verantwortlich gemacht, dieſes wöchentliche Bedürfniß lediglich nach dem Brodbedarf der mittleren und ärmeren Einwohner-Claſſe zu berechnen.

d) Auf dieſe Zeugniſſe hin haben die Cameral- und Stiftungs-Beamten die Früchte an die einzelnen ohne Rückſicht, ob ſie in ihrem Amtsbezirke anſäßig ſind, oder nicht, gegen Bezahlung abzugeben, den Käufern die obrigkeitlichen Zeugniſſe abzunehmen, und dieſe auf den Fall einer Unterſuchung bei den Amts-Regiſtraturen ſorgfältig aufzubewahren. In Abſicht auf die Unterſtützung derjenigen, welche für den Augenblick auch die herabgeſetzten Fruchtpreiſe aufzutreiben unvermögend wären, iſt ſich von Seite der Gemeinde-Vorſteher nach der in Unſerem Reſcript vom 15. v. M. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 22.) s. nro. IV. Lit. c. enthaltenen Vorſchrift zu achten.

e) Denjenigen, welche die erhaltenen Zeugniſſe an andere abzutreten, oder die auf dieſe Zeugniſſe hin abgefaßten Früchte an andere zu verkaufen ſich unterſtehen würden, ſind die Früchte, oder der Werth derſelben, zu confiſciren, auch iſt jeder der beyden Contrahenten mit einer 4wöchigen Thurnſtrafe, und zwar die erſten 14 Tage abwechslungsweiſe bey Waſſer und Brod, zu belegen; den Cameral- und Stiftungs-Beamten aber, ſo wie ihren untergebenen Kaſtenknechten, wenn ſie von den zum Verkauf ausgeſetzten Früchten, das geringſte ohne die vorgeſchriebenen Zeugniſſe, oder den einzelnen mehr, als in den Zeugniſſen enthalten iſt, abgeben, ſodann denjenigen, welche die obrigkeitlichen Zeugniſſe ausſtellen, wenn ſie die ertheilten Vorſchriften nicht ſtrenge beobachten, iſt für jeden einzelnen Uebertretungsfall eine Geldſtrafe von — zehen Reichsthalern auszuſetzen. Endlich

f) ſind diejenigen, welche einer Cameral- und Stiftungs-Verwaltung ein verfälſchtes Zeugniß vorweiſen, ohne Unterſchied, ob ſie auf daſſelbe hin die Früchte erhalten haben oder nicht, als Betrüger zu behandeln und der Criminalbehörde zur Beſtrafung zu übergeben.

2) Die fürſtlichen, gräflichen und adelichen Guts-Herrſchaften, ſowie überhaupt alle und jede Privatperſonen, welche gegenwärtig noch eigene Fruchtvorräthe beſitzen, ſind in Unſerem allerhöchſten Nahmen alles Ernſtes aufzufordern, dasjenige, was ſie nach Abzug ihres eigenen Bedürfniſſes bis zur nächſten Erndte entbehren können, weder aus allzugroßer Aengſtlichkeit, noch gar aus wucherlichen Abſichten, länger zurück zu halten, ſondern nach und nach zu verkaufen, mit dem Anfügen, daß ſie ſich den Schaden ſelbſt beizumeſſen haben würden, der aus einem entgegengeſetzten Betragen auf die eine oder die andere Art für ſie entſtehen könnte.

Insbeſondere erwarten Wir von den fürſtlichen, gräflichen und adelichen Grund=Herrſchaften, unter denen ſich der Fürſt von Thurn und Taxis auf eine rühmliche Weiſe bereits ausgezeichnet hat, daß ſie die ihnen beſonders obliegende Pflicht, andern mit gutem Beyſpiele voran zu gehen, bethätigen, indem ſie ihre entbehrlichen Frucht=Vorräthe vorzüglich an diejenigen, von welchen ſie Fruchtgefälle zu beziehen haben, abgeben, und von dieſen keine höhere Preiſe, als die beyden königlichen Kammern fordern werden, um ſo mehr, als ihr eigenes Intereſſe ſo enge damit verflochten iſt, daß ihre Lehenleute auch für die Zukunft zu Abtragung der grundherrſchaftlichen Abgaben bei Kräften erhalten werden.

Gegeben, Stuttgart, den 30. April 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer=Rath.

2385.

Königl. Verordnung, den unmittelbaren Correſpondenzverkehr der königl. Behörden und Amtsſtellen mit auswärtigen betreffend,

vom 2. Mai 1817 [1059]).

Seine königl. Majeſtät haben in Abſicht auf den unmittelbaren Correſpondenzverkehr der königl. Adminiſtrationsbehörden und Amtsſtellen mit auswärtigen zu verordnen geruht, daß dieſe Communikation ſowohl der königl. Ober=Regierung und andern Adminiſtrations=Collegien, als auch den königl. Oberbeamten unter folgenden Beſtimmungen geſtattet ſeyn ſolle:

1) die zu erlaſſenden Schreiben dürfen nur an Stellen von gleicher Cathegorie und nicht an höhere ausländiſche Stellen gerichtet werden;

2) die Communikationen haben ſich auf Gegenſtände zu beſchränken, welche zu dem Geſchäftskreiſe der communizirenden Stelle gehören, und worüber dieſe, vermöge ihrer Inſtruction oder zufolge erhaltener beſonderer Weiſung, verfügen kann;

3) in allen Fällen, wo entweder das Verhältniß der auswärtigen Behörden, mit welchen zu communiziren wäre, oder die Competenz den communizirenden Stellen, oder der Gegenſtand der Communikation einigem Zweifel unterworfen iſt, ſolle zuvörderſt bey den vorgeſezten höheren Stellen die erforderliche Weiſung eingeholt werden. Stuttgart, den 2. Mai 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer=Rath.

1059) Regbl. S. 221. S. Reſcr. v. 1. Sept. 1808. u. Verf. v. 10. April 1823.

†) Königl. Verordnung, die zu Aufſtellung tüchtiger Aerzte zu beobachtenden Maasregeln betreffend,

vom 3. Mai 1817).

2386.

Belehrung über die unter dem Rindvieh herrſchende Sterz-Seuche,

vom 5. Mai 1817 [1060]).

Unter dem Rindvieh hat ſich neuerlich etwas allgemeiner, jedoch gefahrlos, der unter dem Nahmen Sterz-Seuche bekannte Zufall eingeſtellt, wobei 3, 4—5 untere Glieder des Schwanzes gelähmt erſcheinen. Hält man nämlich den Schwanz an ſeinen obern Theilen wagrecht in die Höhe, ſo fallen die gelähmte untern ſich ſelbſt überlaſſen, beynahe ſenkrecht herab: die Haut iſt daſelbſt angeſchwollen, und wie weich gegerbtes Leder anzufühlen. Wird an dem Anfang der Lähmungs-Stelle irgend ein Entzündungs-Reiz angebracht, macht man z. B. einen Haut-Einſchnitt daſelbſt, und bringt in dieſem ein Reize-Mittel, wie Pfeffer, oder brennt die Stelle mit glühendem Eiſen, oder befeuchtet die Einſchnitts-Stelle mit Spieß-Glanz-Butter, und bedekt ſie nachher mit einer Harz-Salbe, wozu die meiſten Karren-Salben, beſonders die braunen, taugen, ſo wird die Lähmung gehoben. Kann man die ergriffenen Thiere bei gutem Wetter ins Freie führen, ihnen etwas reichliche Nahrung beibringen, und mit einem Pulver aus Wachholderbeeren, Eichenrinde und Enzian-Wurzeln mit Küchenſalz, von jedem gleichviel, unterſtützen, ſo iſt dieß ein zweckmäßiges Verfahren. Stuttgart, den 5. May 1817.

Section des Medicinal-Weſens.

2387.

Wiederholte Verordnung in Betreff der Verfügungen, welche die Oberämter den Oberamts-Aerzten mitzutheilen haben,

vom 5. Mai 1817 [1061]).

†) Regbl. S. 269. — S. Univerſ.-Geſetze S. 580. — Im Weſentlichen iſt hier verordnet, daß zur Prüfung für die ärztliche Praxis Keiner zuzulaſſen ſeye, der nicht vorher eine ſtrenge Prüfung bei der mediziniſchen Fakultät erſtanden. S. Königl. Verordnung vom 13. Febr. 1839.

1060) Regbl. S. 224.

1061) Regbl. S. 237. Oben Note 869.

2388.

Verfügung, die von den jüngern Aerzten einzuſendenden Specimina betreffend,

vom 5. Mai 1817 [1062]).

2389.

Verfügung, betreffend eine weitere Warnung und Belehrung für die Auswandernden,

vom 7. Mai 1817 [1063]).

Von der K. Geſandtſchaft in München iſt die amtliche Anzeige eingekommen, daß eine bedeutende Anzahl aus dem Königreiche Auswandernder an der Grenze der k. öſterreichiſchen Staaten aus dem Grunde zurückgewieſen worden ſeyen, weil ſie nicht mit, von den betreffenden Geſandtſchaften viſirten, und überhaupt nicht mit gehörig regaliſirten Päſſen verſehen geweſen ſind. Da das Schickſal dieſer Leute hiedurch ſchon, ehe ſie das Ziel ihrer Auswanderung erreichen, höchſt ungewiß und traurig wird: ſo werden die K. Oberämter ernſtlich angewieſen, ihre ſämtlichen Amts=Angehörigen nachdrücklich zu verwarnen, daß ſie in Beziehung auf ihr Vermögen, beſonders hinſichtlich der Veräuſſerung ihrer liegenden und fahrenden Habe keine voreiligen und unbeſonnenen Schritte ſich erlauben, ehe ſie ſich die volle Gewißheit verſchafft haben, daß ihren Geſuchen um die Auswanderung von Seiten der höheren Landesbehörde kein Anſtand im Wege ſtehe, und daß ſie für die Einwanderung in den Staat, welchen ſie zum Ziel ihrer Auswanderung beſtimmt haben, und für die Reiſe durch diejenigen Staaten, welche ſie auf ihrer Hinreiſe zu paſſiren haben, von den betreffenden Geſandtſchaften an dem K. Hofe viſirte und legaliſirte Päſſe erhalten [1064]).

1062) Regbl. S. 237. Oben Note 124.

1063) Regbl. S. 221. S. die Verfügung v. 14. Febr. 1817, Erlaß v. 2/12. Juli 1817. und in Bezug auf die Auswanderung nach Rußland und Amerika Bekanntm. vom 27. Oct. 1831, 26. Sept. und 5. Oct. 1838.

1064) Hiezu folgender Erlaß der Section der innern Adminiſtration v. 23. Mai 1817. (Knapp Annalen H. I. S. 37.):

Im Namen des Königs!

Durch ſich häufende Anfragen mehrerer Oberämter: ob den einzelnen Auswandernden, die zu ihrer Abreiſe erforderlichen oberamtlichen Päſſe zu Bewirkung der weitern Legaliſirung derſelben ausgefertigt werden dürfen, wenn ſie ſich darüber noch nicht ausgewieſen haben: daß die Legaliſirung dieſer von Seiten der an dem K. Hof accreditirten Geſandtſchaften derjenigen Staaten, welche ſie auf ihrer Reiſe zu paſſiren haben, und welche

Dieſe Päſſe ſind nur dann in Ordnung, wenn ſie von den Oberämtern ausgeſtellt, von dem K. Miniſterium des Innern beglau-

---

das Ziel ihrer Auswanderung ſind, keinem Anſtand unterworfen ſey? und bei der Anzeige: daß aus dieſem Grund zum Nachtheil des Allgemeinen und der einzelnen Individuen mehrere auswandernde Familien nach Veräußerung ihrer Habe zurückgehalten werden: wird dem K. Landvogteiamt zu Inſtruirung der einzelnen Oberämter folgendes zu erkennen gegeben.

Die Legitimation zur Auswanderung vor der geſetzlichen Jahresfriſt beruht zunächſt auf der von der Königl. Section der innern Adminiſtration hiezu zu ertheilenden Erlaubniß.

Dieſe ſollte nach allgemeinen Grundſätzen von der Erfüllung der Bedingung abhängig gemacht werden: daß der Auswandernde ſeine Aufnahme in den Unterthanenverband desjenigen Staats, welchen er als das Ziel ſeiner Auswanderung angiebt, genügend beſcheinige.

Da aber auf der Erfüllung dieſer Bedingung bei denjenigen, welche in entfernte Reiche, z. B. Rußland, Amerika oder Ungarn, auswandern wollen, nicht beſtanden werden kann; ſo hat wenigſtens die Vorſichtsmaßregel einzutreten, daß ſich die Auswandernde in Beziehung auf die Ausführbarkeit ihrer Einwanderung in den fremden Staat an dem Königl. Hof, oder durch die von dieſer Geſandtſchaft auf ihren Päſſen beizuſetzende Legitimation ausweiſen, was in specie bei der Einwanderung nach Rußland als beſtimmte Forderung des Kaiſerl. Ruſſiſchen Gouvernement vorliegt, und daß ihre Päſſe von den Geſandtſchaften derjenigen Staaten, welche ſie auf ihrer Reiſe zu paſſiren haben, zu ihrem Fortkommen ebenfalls viſiret werden.

Man fand ſich daher veranlaßt, die K. Oberämter auf dieſe Erforderniſſe um ſo mehr aufmerkſam zu machen, als auf der einen Seite nur hiedurch das Gouvernement möglichſt ſicher geſtellt werden kann: daß die Auswandernde nicht auf der Reiſe, oder ehe ſie das Ziel ihrer Auswanderung erreichen, von einzelnen Polizey- oder Landes-Behörden zurückgewieſen werden, auf der andern Seite aber es dringend wurde, die Auswanderungsſüchtigen auf dieſe Erforderniſſe hinzuweiſen, um ſie von voreiligen und unbeſonnenen Schritten zurückzuhalten, indem ſie nach vorliegenden gehäuften Erfahrungen zur Veräuſſerung ihrer liegenden und fahrenden Habe, und der Auflöſung ihrer Haushaltungen ſchritten, ehe ſie einmal gewiß waren, daß die Ertheilung der Erlaubniß zur Auswanderung bei der Behörde kein geſetzliches Hinderniß finde, und ehe ſie ſich Gewißheit verſchafft hatten, ob der Staat, in welchen ſie auswandern wollten, zu ihrer Aufnahme geneigt ſey, und ob ſie bei ihrer Vermögenslage den für ihre Aufnahme gemachten Bedingungen und den nicht unbedeutenden Koſten der Reiſe, Genüge zu leiſten vermögen.

Da aber, wenn einmal die Erlaubniß der Behörde zum Auswandern ergangen iſt, die Auswanderer nur dadurch in den Stand geſetzt werden können, jene geſandtſchaftliche Legitimationen für ihre Reiſe und Einwanderung ſich zu verſchaffen, wenn ihnen auf den Grund jener Erlaubniß von dem Oberamt die zu ihrer Reiſe erforderlichen Päſſe, und die zu ihrer Legitimation etwa weiter erforderlichen Certifikate über Vermögen und Perſönlichkeit ausgeſtellt werden, ſo ſind ſie damit allerdings nicht aufzuhalten, vielmehr, nachdem ſie auf ihr Unterthanen- und Bürgerrecht förmlich verzichtet, und die geſetzliche Erforderniſſe erfüllt haben, für die Be-

digt, von der Geſandtſchaft desjenigen Hofes, in deſſen Staaten die Auswanderung geht, zur Legaliſation der Einwanderung unterzeichnet, und von den Geſandtſchaften derjenigen Höfe, deren Staaten ſie auf ihrer Reiſe berühren, zur Legitimation an deren Grenze viſirt ſind. Da auf dieſer Form der Legitimation, beſonders für die nach Rußland Auswandernden, nach neuerlich eingekommenen officiellen Anzeigen, in Folge erneuerter Vorſchriften Sr. Majeſtät des Kaiſers von Rußland, ſtrenge gehalten wird, und alle nicht mit Päſſen der K. Ruſſiſchen Geſandtſchaft verſehene Reiſende ohne Nachſicht an der Grenze zurückgewieſen werden: ſo bleibt dieſe Forderung für die nach Rußland Auswandernden unausweichlich; ſie iſt aber eben ſo dringend für die in die öſterreichiſchen Staaten oder nach Amerika Auswandernden, als welche nur dann ſich Hoffnung machen können, auf ihrer Reiſe nicht zurückgewieſen zu werden, wenn ſie ſich mit gehörig legaliſirten, und im erſten Falle von der K. Oeſterreichiſchen und K. Baierſchen, im zweiten aber von der K. Engliſchen oder Niederländiſchen Geſandtſchaft unterſchriebenen, Päſſen verſehen, und ſich nöthigenfalls darüber genügend auszuweiſen vermögen, daß ſie die Mittel zur Reiſe und wenigſtens zur erſten Begründung ihrer Niederlaſſung aus ihrem eigenen mit ſich führenden Vermögen zu beſtreiten im Stande ſeyen.

Die Königl. Oberämter werden aufgefordert, dieſen Rückſichten ihre volle pflichtmäßige Aufmerkſamkeit zu widmen, indem, da den Auswandernden der Rücktritt in ihr Vaterland geſetzlich verſchloſſen iſt, bei keinem, über die Verhältniſſe gehörig belehrten, Unterthanen eine Täuſchung über die große Gefahr eintreten kann, der er ſich und ſeine armen Kinder blos giebt, wenn er ſich nicht wenigſtens der Möglichkeit, das Ziel ſeiner Auswanderung zu erreichen, verſichert, und dadurch in den traurigen Zuſtand eines Heimathloſen verfällt.

Stuttgart den 7. Mai 1817.

Miniſterium des Innern.

Geheimer-Rath v. Kerner.

ſchleunigung ihrer Abreiſe möglichſt zu unterſtützen, und bleibt es nur Sorge des Oberamts, darüber zu wachen, daß ſie angeführter Maaßen die Legitimation zu ihrer Reiſe und Einwanderung vor ihrer Abreiſe ins Reine ſetzen, und damit die Mittel zur Ausführung derſelben beſcheinigen; als in welcher Beziehung die Oberämter auf den Miniſterialerlaß vom 7. d. M. (Staats- und Regierungsblatt Nro. 30.) zu verweiſen ſind.

Stuttgart, den 23. Mai 1817.

2390.

Königl. Verordnung, die Anordnung einer allgemeinen Frucht-Sperre betreffend,

vom 7. Mai 1817 [1065]).

Wilhelm ꝛc.

Da kürzlich in den Grosherzogthümern Heſſen und Baden eine allgemeine Frucht-Sperre angeordnet worden, auch in den Königl. Baieriſchen Staaten die Frucht-Ausfuhr durch ſolche Maasregeln erſchwert iſt, welche einer gänzlichen Sperre ähnlich ſind; ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, zu Abwendung des für Unſere lieben und getreuen Unterthanen hieraus erwachſenden Nachtheils in Unſerem ganzen Königreiche die Ausfuhr aller Gattungen von Getreide und der Kartoffeln, ſo wie deſſen, was aus denſelben bereitet wird, nemlich der geründelten oder Kochgerſte, des Malzes, Mehl, Grieſes und der Grütze aller Art, des Brods, Branntweins, Biers und Eſſigs gänzlich zu verbieten, ſo daß von dem Zeitpunkte an, da dieſe Verordnung bekannt wird, von den unter dem Ausfuhr-Verbote begriffenen Artikeln nichts mehr über die dießſeitige Grenze geführt, oder getragen werden darf, ohne Unterſchied, ob ſolches Württembergiſche Unterthanen von eigenem Erzeugniß, oder vom Aufkauf, oder Ausländer von dem, was ſie auf ihren im Königreiche gelegenen eigenen Gütern erzeugt, oder als Gefälle zu beziehen, oder früher ſchon aufgekauft haben, ausführen wollen [1066]).

Wer dieſe Verordnung übertritt, dem werden nicht nur alle zur Ausfuhr beſtimmten Artikel, ſondern auch Schiffe, Wagen, Karren und Pferde mit dem Geſchirre, ſo wie überhaupt alle zu der Ausfuhr gebrauchten Fahr- und Tragwerkzeuge, wenn ſie ſein Eigenthum ſind, confiscirt, wenn ſie aber nicht Eigenthum des Contravenienten ſind, der Geldwerth derſelben als Strafe angeſetzt und von ihm eingezogen werden. Außerdem wird derjenige, der dieſe Artikel auf mit Zugvieh beſpannten Wägen und Karren, auf Schiffen oder mit Saumroſſen ausführt, überdieß mit einer dem Vergehen angemeſſenen, wenigſtens vierwöchigen Veſtungs-Strafe belegt werden.

Als Uebertreter dieſer Verordnung werden betrachtet:

a) alle Ausländer, welche innerhalb des Königreichs mit den, dem Ausfuhr-Verbote unterworfenen Artikeln betreten werden, und ſich nicht gültig darüber ausweiſen können, daß ſie dieſelben auſſer-

1065) Regbl. S. 217. Aufgehoben durch K. Verordn. v. 11. Aug. 1817.

1066) Die letztere Vorſchrift ſollte jedoch nach einer Erläuterung vom 30. Juni 1817. (Regbl. S. 342) nicht auf die Erzeugniſſe des gegenwärtigen Jahres Anwendung finden, indem namentlich kraft einer mit Baiern geſchloſſenen Convention die beiderſeitige freie Ausfuhr ſolcher Erzeugniſſe geſichert ſey.

halb der königlichen Staaten gekauft haben, mithin durch dieſe gegen Entrichtung des Durchgang-Zolls blos durchführen. Diejenigen, welche blos auf der Durchfuhr begriffen ſind, haben, ſobald ſie auf der erſten württembergiſchen Zollſtätte ankommen, den Durchfuhr-Zoll zu entrichten; das Zollamt hat die zur Durchfuhr beſtimmten Artikel genau zu unterſuchen, und in das Zollregiſter einzutragen, ſodann dem Durchführenden ein mit dem Amts-Sigill verſehenes Zeugniß auszuſtellen, in welchem alle Artikel nach ihren verſchiedenen Gattungen, nach Anzahl, Maas, oder Gewicht beſchrieben, und alle Zahlen mit Worten deutlich ausgedrückt ſind; an der lezten württembergiſchen Zollſtätte hat derſelbe ſodann das zollamtliche Zeugniß vorzuweiſen, und der Grenz-Zoller hat mit dem Innhalt deſſelben die ankommenden Artikel genau zu vergleichen, wenn er keine Unrichtigkeit entdekt, daſſelbe mit ſeinem Vidit zu verſehen, und dem Eigenthümer zurückzugeben, damit er an der Grenze nicht aufgehalten werde, im entgegengeſetzten Falle aber den Eingenthümer mit allen Artikeln anzuhalten, und dem Oberamte zur Unterſuchung zu übergeben. Würde einer die württembergiſche Grenz-Zollſtätte bereits paſſirt haben, jedoch noch innerhalb des Königreichs betreten werden, und ſich nicht mit dieſem Zeugniß ausweiſen können; ſo iſt er als ein vorſetzlicher Uebertreter der Verordnung zu behandlen. Damit jedoch Fremde, welche mit dergleichen Artikeln durch das Königreich paſſiren, nicht ohne ihr Verſchulden in Nachtheil gerathen, ſo ſind dieſelben nicht nur durch in die Augen fallende Placate, welche an allen Grenz-Zoll-Stätten zu errichten ſind, von dieſer beſtehenden Anordnung in Kenntniß zu ſetzen, ſondern es wird hiemit auch den Grenz-Zollern zur beſonderen Pflicht gemacht, ſolchen in das Königreich eintretenden Fremden die erforderliche Belehrung zu ertheilen, und ſie vor Schaden zu warnen.

b) Alle im Königreiche angeſeſſenen Unterthanen und Einwohner ohne Unterſchied des Standes, und zwar ſo, daß dieſen die Ausfuhr jener Artikel auch alsdann nicht erlaubt iſt, wenn ſie ſich ausweiſen können, dieſelben außerhalb der Königlichen Staaten gekauft zu haben. Dieſe werden als Uebertreter des Ausfuhr-Verbots behandelt, ſobald ſie die letzte, innerhalb der Württembergiſchen Grenzen gelegenen Städte, Dörfer, Weiler oder einzelne Höfe paſſirt, wenn ſie gleich die Grenze ſelbſt noch nicht überſchritten haben, ſondern ſich noch innerhalb der Grenz-Markung befinden; auch ſind diejenigen der beſtimmten Strafe unterworfen, denen die Ausfuhr wirklich gelungen iſt, ſobald ſie derſelben geſtändig oder rechtlich überwieſen ſind.

Wenn dieſſeitige Unterthanen Artikel, welche dem Ausfuhrverbot unterworfen ſind, für ihre eigene Haushaltung oder für ihr Gewerbe im Lande aufgekauft haben, und, um dieſelbe an ihren Wohnort zu bringen, die fürſtl. Hohenzollern-Hechingen- und Sigmaringenſchen Lande paſſiren müſſen: ſo haben dieſelben an dem Orte des Kaufs dem erſten weltlichen Vorſteher die Anzeige davon

zu machen, und dieſer hat ihnen ein ſchriftliches Zeugniß auszuſtellen, in welchem die aufgekauften Artikel vollſtändig beſchrieben ſind. Nach ihrer Ankunft in ihrem Wohnorte haben ſie dieſes Zeugniß ihrem vorgeſetzten weltlichen Beamten vorzuweiſen, und dieſer hat zu unterſuchen, ob die in demſelben enthaltenen Artikel wirklich angekommen ſind, den Erfund auf dem Zeugniß mit ſeiner Namensunterſchrift beizuſetzen, und das Zeugniß demjenigen Beamten, der daſſelbe ausgeſtellt hat, zurückzuſchicken.

Wenn aber dieſſeitige Unterthanen, welche ſelbſterzeugte Früchte auf inländiſche Fruchtmärkte führen, und unterwegs die fürſtl. Hohenzollern-Hechingen- und Sigmaringenſchen Lande paſſiren müſſen: ſo haben ſie, ehe ſie von ihrem Wohnorte abfahren, ihrem vorgeſetzten Beamten die Anzeige zu machen, und von ihm ein ſchriftliches Zeugniß, in welchem die Früchte nach ihren Gattungen und nach ihrem Meßgehalt beſchrieben ſind, ausſtellen zu laſſen, um ſich damit an der dieſſeitigen Grenze ausweiſen zu können; und wenn ſie an dem Orte des Fruchtmarkts angekommen ſind: ſo hat ihnen der dortige Beamte nach vorgängiger Unterſuchung ein ſchriftliches Zeugniß auszuſtellen, daß die beſchriebenen Früchte vollſtändig auf den Markt gebracht, und dort entweder verkauft oder aufgeſtellt worden ſeyen, und dieſes Zeugniß müſſen ſie längſtens innerhalb 8 Tagen dem Beamten ihres Wohnorts übergeben. Wer dieſe beiderlei Vorſchriften nicht beobachtet, wird als ein vorſätzlicher Ausſchwärzer behandelt und beſtraft werden.

Wenn an den Grenzen des Königreichs Unſere Unterthanen genöthigt ſind, in den benachbarten ausländiſchen Mühlen zu mahlen: ſo kann ihnen zwar ſolches noch ferner geſtattet werden, aber nur unter der Bedingung, daß, ſo oft Früchte in eine ausländiſche Mühle geführt, oder von dem ausländiſchen Müller abgeholt werden, der Eigenthümer derſelben ſeinem vorgeſetzten Beamten noch vor dem Abfahren die Anzeige davon mache, und dieſer ſich von der Quantität der abzuführenden Früchte überzeuge, nach dem Mahlen aber alles erzeugte Mehl wieder vollſtändig ins Land zurückgebracht, und hievon dem Beamten ſogleich die Anzeige mit den nöthigen Beweiſen gemacht werde. Wer dieſes unterläßt, unterliegt ebenfalls der auf das Ausſchwärzen geſetzten Strafe, welche nur in dem Falle in eine Geldſtrafe von 2 kleinen Freveln abzuändern iſt, wenn der Eigenthümer der Früchte den vollen Beweis führen kann, daß er alles, in einer ausländiſchen Mühle erzeugte Mehl wirklich ins Land zurückgebracht, und bloß aus Verſehen die Anzeige unterlaſſen habe.

Wir erwarten nun von allen Unſern königlichen Unterthanen, daß ſie dieſe zum allgemeinen Wohl gegebenen Verordnungen genau beobachten, und ſich ſo ſelbſt vor den auf die Uebertretung geſetzten Strafen hüten werden; um aber denjenigen, welche ihre Pflichten ſoweit vergeſſen, und die dem Ausfuhr-Verbote unterliegenden Artikel aus Eigennutz, oder aus andern Abſichten ins Ausland führen würden, die Hoffnung auf ein ungeſtraftes Gelingen zu verei-

teln, erinnern Wir alle Unſere Diener und Unterthanen auf das ernſtlichſte, auf dieſe für das Allgemeine nachtheilige Ausſchwärzer mit der größten Aufmerkſamkeit zu fahnden, dieſelben bei Tag und bei Nacht nicht nur auf den gewöhnlichen Land- und Vicinal-Straßen, ſondern auch auf allen Fuß- und Nebenwegen, und Schlupfwinkeln aufzuſuchen, jeden, der als Ausſchwärzer betreten wird, ohne Anſehen der Perſon anzuhalten, und dem nächſtgelegenen Oberamte zur Unterſuchung anzuzeigen; Wir haben deßwegen auch das früher ſchon zu Bewachung der diſſeitigen Gränzen gegen die Schweiz kommandirte königliche Militär bedeutend verſtärkt, und befehlen Unſern Beamten, Dienern und Unterthanen, daſſelbe in ſeinen Verrichtungen auf jede Weiſe kräftig zu unterſtützen.

Zu deſto größerer Aufmunterung wollen Wir, daß denjenigen, welche einen Ausſchwärzer anzeigen, die gegen dieſe geſetzlich verhängte Confiskations-Strafe ganz zu Theil werden, und daß, wenn ein Ausſchwärzer noch innerhalb des Landes ergriffen wird, alle demſelben konfiszirten Gegenſtände dem Anbringer in natura zur freien Diſpoſition überlaſſen, in dem Falle aber, wo ein Ausſchwärzer erſt nach vollbrachter That entdeckt wird, derſelbe zu Bezahlung des wahren Werths der — der Konfiskation unterworfenen Gegenſtände mit der größten Strenge angehalten, das Geld von den Oberbeamten ſogleich eingezogen, und dem Anbringer ohne irgend einen Abzug urkundlich ausbezahlt werden ſoll.

Gegeben, Stuttgart, den 7. Mai, 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königlicher Geheimer-Rath.

2391.

Verordnung wegen der Wahl und Beſtätigung der Heiligen-Pfleger,

vom 9. Mai 1817 [1067]).

Da Se. Königl. Majeſtät vermöge Höchſten Reſcripts vom 29. vor. Monats genehmigt haben, daß die Pfleger der örtlichen Kirchen-, Schul- und Armen-Stiftungen von den Kirchen-Conventen gewählt, und nach vorheriger Prüfung der Wahl von den gemeinſchaftlichen Oberämtern und Stiftungs-Verwaltungen beſtätiget werden ſollen, ſo daß nur in dem Fall, wenn mit dem Dienſtverhältniß oder dem Gehalt eine Veränderung vorgehen müßte, eine Entſchließung der Section des Stiftungs-Weſens einzuholen ſey: ſo wird dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. Mai 1817.

Section des Stiftungs-Weſens.

1067) Regbl. S. 225. S. Verwaltungs-Edict §. 124.

2392.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, das Auswandern von Gant-Männern betreffend,

vom 12. Mai 1817 [1068]).

2393.

Decret der wegen der Theurung niedergeſetzten Commiſſion, die Beſtimmung der Brodtaxe betreffend,

vom 14/20. Mai 1817 [1069]).

Wegen der zu hoch geſtiegenen Fruchtpreiſe ſieht man ſich veranlaßt, die Königl. Ober-Beamten und die Magiſtrate in Beziehung auf die obrigkeitliche Brod-Taxe auf folgendes aufmerkſam zu machen:

1) der in vielen Oberämtern längſt angenommene Grundſatz, daß der wahre Preis von 6 Pfund rückenem Brode in dem 20ten Theile des Ankaufspreiſes von 1 Scheffel Dinkel gefunden werde, iſt zwar im allgemeinen nicht anzufechten, wenn die Fruchtpreiſe das Gewöhnliche nicht überſteigen, und die Qualität der Früchte ſo beſchaffen iſt, daß von 1 Scheffel Dinkel nach Abzug des Mülters 3 Sri. 1 Vierl. Kernen gegerbt werden. Gegenwärtig aber iſt derſelbe ganz unrichtig, weil der Preis der Brodfrüchte das dreifache der ſonſt gewöhnlichen Preiſe überſteigt, und die Qualität derſelben in hohem Grade verſchieden iſt. Um daher die Brodtaxe richtig beſtimmen zu können, müſſen in jedem Oberamte von Zeit zu Zeit Mahl- und Backproben angeſtellt werden, um zu erfahren, wie viel Pfund Brod im Durchſchnitte aus einem Scheffel Dinkel von der letzten Erndte erzeugt werden; man muß den wahren Ankaufspreis von 1 Scheffel Dinkel mittlerer Qualität genau unterſuchen, und, indem man die Auslagen, und einen den Umſtänden angemeſſenen Lohn des Bäckers hinzurechnet, hienach den Preis des rückenen Brodes beſtimmen [1070]).
2) Um den Ankaufspreis genau zu erfahren, iſt in der Regel der Mittelpreis von dem in jedem Oberamte, oder wenigſtens in der Nähe deſſelben befindlichen öffentlichen Fruchtmarkte als Grundlage anzunehmen; in denjenigen Gegenden aber, wo nicht in allen Städten Fruchtmärkte, und dieſe öfters von der Oberamts-Stadt ſoweit entfernt ſind, daß in den in einem Ober-

1068) Knapp Annalen, H. I. S. 36. Oben Note 1040.
1069) Knapp, Annalen H. 2. S. 52.
1070) Wiederholt in einem Erlaße vom 23. Oct. 1817.

amte üblichen, und in den Fruchtpreiſen auf dem nächſten Fruchtmarkte ein großer Unterſchied ſtatt findet, wird es den Oberämtern zur beſondern Pflicht gemacht, auf die Erforſchung der wahren Fruchtpreiſe alle Aufmerkſamkeit zu verwenden, den Angaben der Bäcker und Mehlhändler nicht unbedingtes Vertrauen zu ſchenken, ſondern ſowohl von den Ortsvorſtehern und andern ſachkundigen und glaubwürdigen Perſonen, als auch von den benachbarten Oberämtern von Zeit zu Zeit, und ſo oft eine Veränderung in der Brodtaxe geſchehen ſoll, zuverläßige Nachrichten einzuziehen.

3) Insbeſondere iſt auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß nicht unmittelbar nach jeder unbedeutenden Veränderung der Fruchtpreiſe auch die Brodtaxe verändert wird, weil die Erfahrung beweißt, daß jede Erhöhung der Brodtaxe ſogleich wieder ein Steigen der Fruchtpreiſe zur Folge hat.

4) Der in vielen Oberämtern angenommene Grundſatz, daß 4 Pfund weißes — oder Wecken (Semmel) Brod eben ſo theuer, als 6 Pf. rückenes Brod verkauft werden dürfen, iſt, wenn er gleich bei gewöhnlichen Brodpreiſen richtig ſeyn mag, ſo lang die gegenwärtig ſo hohen Brodpreiſe beſtehen, durchaus nicht anwendbar, und hat zur Folge, daß die Bäcker aus Gewinnſucht es gewöhnlich an dem rückenen Brode fehlen laſſen, deſto mehr weißes Brod backen, und ſo das Publikum nöthigen, ihnen das weiße Brod in ungleich theurerem Preiſe abzukaufen. Die Oberämter und Magiſtrate werden daher angewieſen, nicht nur die Bäcker mit aller Strenge dazu anzuhalten, daß ſie das Publikum täglich mit dem Bedürfniß an rückenem Brode vollſtändig verſehen, und weder den Tag über, noch des Abends Mangel daran erſcheine, ſondern auch die Taxe des weißen Brods im Verhältniß zu dem rückenen Brode herunter zu ſetzen, was, weil ſich keine allgemeine Vorſchriften hiefür geben laſſen, ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen bleibt.

5) Auch iſt der Bedacht darauf zu nehmen, daß überall, wo es nach den örtlichen Verhältniſſen immer möglich iſt, neben dem aus lauterem Kernenmehl erzeugten rückenen Brode von den Bäckern auch noch eine geringere, aus einer Miſchung von mehreren wohlfeilern Fruchtgattungen erzeugte Brodgattung gebacken, und für dieſe eine geringere Taxe beſtimmt werde. Auch iſt

6) die Einleitung zu treffen, daß, um die ärmere Klaſſe von Tag zu Tag mit Brod zu verſehen, für diejenigen, welche einen ganzen Laib nicht auf einmal zu kaufen im Stande ſind, kleinere Laibe bis zu 1 Pfund gebacken, oder von größeren Laiben einzelne Pfunde herabgeſchnitten und den Käufern vorgewogen werden.

7) Jeder Bäcker, der aus Eigennutz oder Eigenſinn über die Zeit der gegenwärtigen Theurung ſein Gewerbe aufgibt, ſoll von da an, da wieder wohlfeilere Preiſe eingetreten ſind, drei Monate lang ſein Gewerbe nicht mehr treiben dörfen.

8) Ueberhaupt iſt eine ſtrenge Aufſicht über die Bäcker zu führen,

daß ſie alle Gattungen von Brod in guter Qualität, mit vollſtändigem Gewichte, und nicht theurer, als nach der obrigkeitlichen Taxe verkaufen, diejenigen, welche die in dieſer Beziehung längſt beſtehenden Geſetze übertreten, ſind mit den in der Bäcker- und Brodſchauer-Ordnung beſtimmten Strafen unnachſichtlich zu belegen.

Decr. Stuttgart in der wegen der Theurung niedergeſetzten Commiſſion, den 14/20. Mai 1817.

Auf Befehl des K. Geheimen Raths.

2394.

Decret der wegen der Theurung niedergeſetzten Commiſſion, den inländiſchen Fruchthandel, die zu führende Marktregiſter und Schrannenzettel betreffend,

vom 14/20. Mai 1817 [1071]).

Um den ſchädlichen Umtrieben derjenigen Schranken zu ſetzen, welche, weil es ihnen zum Vortheil gereicht, je höher die Fruchtpreiſe ſtehen, verſchiedene Mittel anwenden, um die Fruchtpreiſe entweder wirklich zu ſteigern, oder wenigſtens in der öffentlichen Meinung höhere Fruchtpreiſe hervorzubringen, wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Beim Kaufen und Verkaufen der Früchte auf den öffentlichen Fruchtmärkten ſollen dem Marktmeiſter keine andere, als die wirklich verabredeten Preiſe angezeigt werden. Wenn ein höherer Preis angegeben wird, ſo ſind die gekauften Früchte der Konfiskations-Strafe unterworfen, welche gemeinſchaftlich auf den Verkäufer und Käufer fällt, weil beide dafür verantwortlich ſind, daß die Fruchtpreiſe richtig angezeigt werden.

2) Wenn Bäcker, welche Früchte für ihr Gewerbe in Privathäuſern und Mühlen kaufen, der Obrigkeit ihres Wohnortes höhere, als die wirklich verabredeten Preiſe, anzeigen, um dadurch eine Erhöhung der Brodtaxe zu bewirken, ſo werden ſie mit der Konfiskation der um den unrichtig angegebenen Preis gekauften Früchte beſtraft.

3) Es iſt durchaus verboten, beim Kaufen und Verkaufen der Früchte, es geſchehe dieß auf den öffentlichen Märkten, oder in Privathäuſern und Mühlen, ſolche Bedingungen zu machen, nach welchen zwar der Käufer einen höheren Preis bezahlt, dafür aber dadurch entſchädigt wird, daß er ein größeres Quantum von Früchten erhält, als von ihm bezahlt wird; indem der Verkäufer ein gewiſſes Quantum von Früchten unentgeldlich in

1071) Knapp Annalen, H. 2. S. 111. S. Reſcr. v. 13. Sept. 1817.

den Kauf giebt, oder beim Meſſen der Früchte das Simri-Maas gar nicht, oder nicht vorſchriftmäßig abgeſtrichen wird, oder andere bei dem landesordnungsmäßigen Fruchtmaaſe unerlaubte Vortheile gebraucht werden.

Wenn beim Fruchthandel künftig Bedingungen von der Art gemacht werden, ſo ſind die auf dieſe Art verkauften Früchte zu konfiszſiren, und die Strafe fällt auf den Verkäufer und den Käufer zu gleichen Theilen.

4) Die bei den öffentlichen Fruchtmärkten angeſtellten verpflichteten Fruchtmeſſer ſind mit aller Strenge dazu anzuhalten, daß ſie beim Meſſen der Früchte durchaus keine Mittel anwenden, welche dazu dienen, den Käufer auf irgend eine Weiſe zu begünſtigen; und da einzelne Fruchtmärkte längſt in dem Rufe eines ſehr ſtarken Fruchtmaaſes ſtehen, ſo daß derjenige, der 1 Scheffel Frucht kauft, durch die beim Meſſen angewandten Vortheile mehr als 8 Simri erhält; ſo werden die Oberbeamten verantwortlich dafür gemacht, dieſen ſchon im Allgemeinen, und noch mehr bei hohen Fruchtpreiſen höchſtſchädlichen Mißbrauch unverzüglich abzuſtellen, und den Marktmeiſtern und andern obrigkeitlichen Perſonen, welche die Aufſicht über die öffentlichen Fruchtmärkte führen, ſo wie den verpflichteten Fruchtmeſſern zu bedeuten, daß, wenn dieſer Mißbrauch nicht vom Tage der Bekanntmachung an aufhört, ſie nicht nur ihrer Stellen entſetzt, ſondern auch noch mit einer empfindlichen Leibesſtrafe werden belegt werden [1072].

5) Um über den Fruchthandel auf den öffentlichen Märkten eine richtige Ueberſicht zu erhalten, ſind die Marktmeiſter zu Führung vollſtändiger Marktregiſter anzuhalten; in dieſe ſind alle Früchte, welche zu Markt gebracht werden, mit Benennung des Eigenthümers und des Maaßes von jeder Gattung anzuzeigen. Jeder abgeſchloſſene Kauf iſt dem Marktmeiſter vom Verkäufer und Käufer gemeinſchaftlich anzuzeigen, und der Name und Wohnort des Käufers, das Maas der von jeder Gattung gekauften Früchte, und der Preis derſelben in dem Marktregiſter einzutragen.

6) Um an jedem Markttage den Mittelpreis von jeder Fruchtgattung zu beſtimmen, ſind bisher nicht ſelten große Fehler begangen worden, indem man denſelben in der Mittelzahl vom höchſten und niederſten Preiſe geſucht hat, und auf dieſe Art der Mittelpreis gewöhnlich höher erſchienen, als er in der Wirklichkeit geweſen iſt. Es wird daher verordnet, daß künftig an jedem Markttage, ſobald der Markt zu Ende gegangen iſt, von den wirklich verkauften Früchten, bei jeder Gattung die Zahl der Scheffel und Simri, und das, was nach den verſchiedenen Fruchtpreiſen im Ganzen daraus gelöst worden iſt, genau berechnet, die Summe des Erlöſes mit der Scheffelzahl der ver-

---

1072) S. Maas-Ordn. v. 30. Nov. 1816. und Erlaß v. 14. Mai 1832.

kauften Früchte dividirt, und das Produkt als der Mittelpreis bei jeder Fruchtgattung bekannt gemacht werden ſolle. [1073]).

7) Wo es bisher üblich geweſen iſt, in den Marktpreiszetteln neben dem Mittelpreiſe auch noch den höchſten und niedrigſten Preis anzuzeigen, da kann ſolches zwar auch ferner geſchehen; wenn hingegen um den höchſten Preis nicht wenigſtens 5 Sch. glatte, oder 10 Sch. rauhe Frucht von einem und eben demſelben Käufer gekauft worden ſind, ſo darf dieſer künftig in dem Preiszettel gar nicht mehr angezeigt werden.

8) Die Marktpreis- oder Schrannen-Zettel ſind künftig nach dem hier beigeſchloſſenen Formular auszufertigen, wovon gedruckte Exemplarien in der Mäntlerſchen Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei allhier zu haben ſind [1074]).

9) Wenn der Marktmeiſter ſich in Beobachtung dieſer Vorſchriften eine Nachläſſigkeit, oder gar einen Betrug zu Schulden kommen läßt, ſo hat er eine den Umſtänden angemeſſene Geld- oder Leibes-Strafe zu gewarten.

10) Demjenigen, der eine Uebertretung dieſer Vorſchriften anzeigt, iſt die angeſetzte Geld- oder Confiskations-Strafe als Belohnung für ſeine Anzeige zu überlaſſen.

Decr. Stuttgart, in der wegen der Theurung niedergeſetzten Commiſſion, den 14/20. Mai 1817.

Auf Befehl des K. Geheimen Raths.

---

†) Inſtruction des Königl. Oberhofraths,

vom 16. Mai 1817.

2395.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, die Auswanderer betreffend,

vom 23. Mai 1817 [1075]).

1073) Wiederholt in einem Erlaße vom 23. Octbr. 1817.

1074) S. Erlaß vom 13. Sept. 1817.

†) Regbl. S. 582. Staatsgrundgeſetze III. 441.

1075) Knapp Annalen, H. I. S. 37. Oben Note 1164.

2396.

Erlaß der Section des Medizinalweſens, betreffend die Jahresberichte der Unteramtsärzte,

vom 27. Mai 1817 [1076]).

---

†) Erlaß der Section der innern Adminiſtration, das Schießen am Fronleichnamsfeſte betreffend,

vom 31. Mai 1817.

2397.

Verfügung, die Gefangenentransportſcheine betr.,

vom 3. Juni 1817 [1077]).

2398.

Allgemeine Verordnung, die Organiſation der Gemeinde-Deputirten betreffend,

vom 7. Juni 1817 [1078]).

Wilhelm ꝛc.

Wir haben in Unſerm Verfaſſungs-Entwurfe §. 104. den Gemeinden des Königreichs die Befugniß eingeräumt, einige Stellvertreter zu Wahrnehmung ihres Intereſſes den Magiſtraten gegenüber zu wählen, die nähere Beſtimmung ihrer Wirkſamkeit aber einer beſonderen Geſetzgebung vorbehalten.

Zwar waren ſchon in früheren Zeiten und in älteren Geſetzen Gemeinds-Deputirte in den Erblanden angeordnet, aber die der Entwicklung einer wohlgeordneten Communal-Verfaſſung ungünſtige Repräſentation in den vormaligen Erblanden hat ihre Wirkſamkeit unbeſtimmt gelaſſen, und ſie iſt dadurch ganz unbedeutend geworden.

1076) Knapp Annalen, H. 2. S. 245. Oben Note 878.

†) Katholiſche Kirchengeſetze S. 327. Erlaubt das Losgeben von vier Salven aus Kleingewehr bei dem vormitttägigen Gottesdienſte. S. Reſcript vom 13. Juni 1808.

1077) Regbl. S. 299. Oben Note 826.

1078) Regbl. S. 309. S. 1. Edict vom 31. Dezbr. 1818.

Um ihr daher eine erneuerte, dauerhafte Begründung zu geben, verordnen Wir nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1. Jede, in einer und eben derſelben Municipal-Verbindung ſtehende Gemeinde, ſie mag nun aus einem Orte, oder aus mehreren einzelnen Orten, Weilern oder Höfen gebildet ſeyn, wird, gegenüber von dem Magiſtrate, für Gegenſtände der örtlichen Verwaltung durch Gemeinde-Deputirte vertreten.

§. 2. Die Zahl dieſer Deputirten iſt in jeder Gemeinde, gleich derjenigen der Mitglieder des Magiſtrats, mit Einrechnung des demſelben vorſitzenden Beamten.

§. 3. Die Ernennung der Gemeinde-Deputirten beruht auf freier Wahl der Bürgerſchaft. Jeder active Bürger einer Gemeinde, ohne Rückſicht auf ſein Vermögen, iſt bei dieſer Wahl zu ſtimmen befugt. Nur Gantleute, Verſchwender und diejenigen, welche wegen eines Verbrechens peinlich beſtraft oder in einer noch unerledigten Unterſuchung verflochten ſind, werden von der Abſtimmung ausgeſchloſſen.

§. 4. Wählbar zum Deputirten iſt, ohne irgend eine weitere Beſchränkung, jeder, der das 25ſte Jahr ſeines Alters zurückgelegt hat, bürgerliche Rechte in der Gemeinde genießt, und bürgerliche Laſten trägt, zur Zeit ſeiner Ernennung nicht Mitglied des Magiſtrats iſt, und diejenigen Eigenſchaften beſitzt, von welchen das Stimmenrecht in den vorhergehenden Paragraphen abhängig gemacht iſt. Wird ein Gemeinde-Deputirter zum Mitgliede des Magiſtrats erwählt, ſo kann er in denſelben nur nach Niederlegung ſeiner Stelle als Deputirter eintreten.

§. 5. Bei der Wahl entſcheidet die relative Stimmen-Mehrheit, und wenn zwey oder mehrere eine gleiche Anzahl Stimmen erhalten, ſo giebt das natürliche Alter den Vorzug.

§. 6. Das Amt eines Deputirten dauert 2 Jahre, indem jedes Jahr die Hälfte austritt.

Nur nach Verfluß des erſten Jahres tritt eine Hälfte, und zwar bey ungerader Zahl die kleinere nach dem Loos aus.

Die Wahl wird von dem erſten Orts-Vorſteher, unter Zuziehung der zwei älteſten Magiſtrats-Glieder und der zwey älteſten nicht austretenden Gemeinds-Deputirten vorgenommen. Das Actuariat verſieht der gewöhnliche Actuar der Gemeinds-Deputirten.

Da bei der erſten Wahl dieſes nicht ſtatt haben kann, ſo werden bei dieſer durch den Magiſtrat zwey Urkunds-Perſonen aus der Bürgerſchaft und ein zum Actuariate tauglicher Bürger zugezogen.

Die Abſtimmung geſchieht von dem Stimmgeber in Perſon, durch Uebergabe eines Zettels, auf welchen ſo viele Perſonen, als gewählt werden ſollen, mit der Nahmens-Unterſchrift des Stimmgebers ſammt der Jahrszahl und dem Monatstag aufgezeichnet ſind.

Sogleich nach Beendigung der Wahl wird der Erfolg derſelben den Gewählten bekannt gemacht. Sollten ſich bei Einzelnen derſelben Anſtände zeigen, ſo iſt darüber ſchleunig aus den Amts-

orten an das Ober-Amt, aus der Ober-Amts-Stadt an die Regiminal-Behörde Bericht zu erſtatten.

Das durch die Wahl neugebildete Collegium der Deputirten tritt, ſobald als möglich, auf dem Rathhaus zuſammen, um aus ſeiner Mitte einen Obmann und einen Actuar zu wählen.

Am nächſtfolgenden Sonntag wird das neue Deputirten-Collegium der verſammelten Bürgerſchaft durch den erſten Orts-Vorſteher mit der angemeſſenen Feyerlichkeit auf dem Rathhauſe vorgeſtellt, und auf den beigeſchloſſenen Eid in Pflichten genommen.

§. 7. Es iſt Pflicht eines jeden Bürgers, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, und ſich der Stelle wenigſtens auf zwey Jahre lang zu unterziehen. Nachher aber kann er ſich zwey Jahre lang entſchuldigen.

Da jedoch außerdem Fälle einer gegründeten Ablehnung, z. B. bey Gewerbsleuten, die viel abweſend ſeyn müſſen, bei kränklichen, ſchwächlichen und alten Perſonen, denkbar ſind, ſo tritt hier das Erkenntniß des Ober-Amts ein.

§. 8. Beſoldungen oder Wartgelder erhalten die Gemeinde-Deputirten nicht. Nur wenn ſie in Gemeinde-Sachen außer der Orts-Markung Verrichtungen haben, iſt ihnen der communordnungsmäßige Taglohn und die Zehrung von der Caſſe, oder von den Perſonen, die es betrifft, zu reichen.

§. 9. Die Gemeinde-Deputirten ſind berechtigt, nach vorangegangener Anzeige bey dem erſten Orts-Vorſtande, ſich unter der Direction ihres Obmanns, auf dem Rathhauſe, oder an dem ſonſt zu öffentlichen Zuſammenkünften beſtimmten Orte zu verſammeln, und ſich über Gegenſtände ihres Gemeinde-Weſens und Stadt- und Amts-Verbandes zu beſprechen und zu berathen. Sie führen ein kurzes Protocoll, und drücken ihre Meinung in beſtimmten Sätzen aus.

§. 10. Ihnen ſteht die Befugniß zu, dem Orts-Magiſtrate Wünſche, Vorſchläge und Beſchwerden in Abſicht auf die inneren Verhältniſſe und die Verwaltung der Gemeinde, auf die ſie entweder ſelbſt oder durch andere Bürger geleitet werden, vorzutragen, und, wenn derſelbe nicht darauf eingeht, oder keine die Deputirten beruhigende Erläuterung giebt, ſolche an das Ober-Amt, und zuletzt auch an die höhere Behörde zu bringen.

Einzelne Bürger können dergleichen Vorträge, die nicht ihr eigenes Privat-, ſondern das Intereſſe der ganzen Gemeinde betreffen, nicht anders, als durch die Gemeinde-Deputirten machen, welche das Anbringen zu prüfen, im Fall der Unſtatthaftigkeit dieſelben zu belehren, und, wenn ſie ſich nicht dabei beruhigen, derſelben Beſchwerde mit ihrer Bemerkung zu begleiten haben.

§. 11. Ein Zuſammentritt der Deputirten mit der Gemeinde findet nicht Statt. In erheblicheren und wichtigeren Gegenſtänden aber können ſie bey dem Magiſtrate auf Vernehmung der ganzen Bürgerſchaft antragen, welches ohne beſondere Gründe, über die

bedürfenden Falls das Ober-Amt zu cognoſciren hat, nicht abgeſchlagen werden darf.

§. 12. Da es in dem Zwecke des Inſtituts der Gemeinde-Deputirten liegt, daß mittelſt deſſelben einer Seits die Bürgerſchaft von der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in ſteter genauer und unverfälſchter Kenntniß erhalten, anderer Seits durch einen geordneten Einfluß der Bürgerſchaft auf dieſe Verwaltung, die Geſetzmäßigkeit derſelben und ihre unverrückte Richtung auf das gemeinſame Wohl geſichert und dadurch Ordnung und gegenſeitiges Vertrauen befördert werde; ſo folgt hieraus, daß der Magiſtrat den Gemeinde-Deputirten von allen wichtigeren Gegenſtänden, welche die ganze Gemeinde, ihre innere Verhältniſſe und ihre Oekonomie betreffen, in der Art Kenntniß zu geben hat, daß ſie im Stande ſind, ihrem Berufe zur Mitwirkung in Anſehung dieſer Gegenſtände nachzukommen, und mit der gehörigen Einſicht die Wünſche und Anſichten der Bürger in Anſehung derſelben zu prüfen und vorzutragen.

§. 13. Bey jeder Veräußerung von Gemeinde-Vermögen, jeder bedeutenden Veränderung in Anſehung des Grundſtocks, der Benutzungs- und der Verwaltungs-Art deſſelben, bey Beſchließung neuer bedeutender, beſtändiger oder vorübergehender Ausgaben, Entwerfung des Communſchadens-Projekts, und Regulirung der Vorſpann- und Quartier-Taxen, ſind daher die Gemeinde-Deputirten in der Maße beyzuziehen, daß, ehe der Magiſtrat über einen ſolchen Gegenſtand beſchließt, er die Gemeinde-Deputirte über ihre Meinung, unter Mittheilung aller zu Beurtheilung der Sache gehörigen Notizen, zu vernehmen hat, welche Gemeinde-Deputirten ſodann unter ihrem Obmann ohne Beyſeyn der Orts-Vorſteher ſich zu berathſchlagen, und ihre Meinung dem Magiſtrat, entweder ſchriftlich, oder durch ihren Obmann und zwei ihrer Mitglieder mündlich vorzutragen haben, worauf, in Abweſenheit der Gemeinde-Deputirten, der Magiſtrat ſich berathſchlagt und beſchließt. Der gefaßte Beſchluß mit ſeinen Gründen iſt von dem Magiſtrate den Gemeinde-Deputirten bekannt zu machen. Beruhigen dieſe ſich aber hiebey und bey den ihnen gegebenen Erläuterungen nicht, ſo ſteht ihnen der Recurs an das Ober-Amt und in weiterer Folge an die höhere Behörde offen, zu welchem Ende ihnen auf Verlangen jedesmal ſogleich eine Abſchrift des Protokolls zuzuſtellen iſt. Jedoch wird durch einen ſolchen Recurs die Vollziehung des magiſtratiſchen Beſchluſſes nicht aufgehalten, wenn nicht eine ausdrückliche Inhibition erfolgt.

Die Anſicht und Erklärung der Bürger-Deputirten in allen vorſtehend bezeichneten Fällen iſt jedesmal in dem magiſtratiſchen Protokolle zu bemerken, und alle Unſere für die Communal-Angelegenheiten conſtituirten Behörden ſind angewieſen, auf dieſes Erforderniß ſtets zu ſehen.

§. 14. In Abſicht auf das Gemeinde-Rechnungsweſen haben die Deputirten der Publikation der Rechnungen, und der Abhör

derſelben anzuwohnen, womit jedoch die Befugniß der übrigen Bürger des Orts, bey der Publikation zu erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen wird.

Auch iſt die Rechnung nach der Publikation derſelben vier Wochen lang auf dem Rathhaus oder an dem ſonſt zu magiſtratiſchen Zuſammenkünften beſtimmten Orte in ein taugliches Zimmer zu legen, ſo daß die Gemeinde-Deputirte dieſe Zeit über ſie nach ihrem Gutbefinden durchſehen und prüfen, auch dazu bey verwickelten Fällen einen Sachverſtändigen, zu dem ſie Vertrauen haben, nach davon zuvor dem Magiſtrate oder dem Oberamt gemachter Anzeige, beiziehen können. Der Schlüſſel zu dieſem Zimmer iſt für dieſe Zeit dem Obmanne der Gemeinde-Deputirten anzuvertrauen, der für die Unverletzbarkeit der Rechnung während dieſes Zeitraums verantwortlich iſt.

Die als Beylagen der Rechnung dienenden Urkunden, welche der Rechner zu ſeiner eigenen Legitimation braucht, iſt dieſer den Gemeinde-Deputirten nur in ſeiner Gegenwart zur Einſicht zu geben ſchuldig.

Daß dieſer Verordnung Folge geleiſtet worden ſey, haben die Gemeinde-Deputirten zu beurkunden, und dieſe Urkunde iſt dem Reviſorate mit der Rechnung einzuſenden.

§. 15. Bey Zuſammenberufung von Amts-Verſammlungen hat das Oberamt von allen wichtigeren Gegenſtänden, die bei ſolchen Conventen in Deliberation kommen, wohin insbeſondere die oben §. 13. erwähnten, inſofern ſie ganze Oberämter betreffen können, gehören, in den zeitlich zu erlaſſenden Convocationsſchreiben Erwähnung zu thun, damit der Orts-Magiſtrat unter Vernehmung der Gemeinde-Deputirten darüber berathſchlage, und ſeine Erinnerungen dem Amts-Deputirten mittheile, welche derſelbe der Amts-Verſammlung zur Kenntniß bringen, und dieſe in ihr Protokoll aufnehmen muß, doch ohne bey der Abſtimmung daran gebunden zu ſeyn.

Wo hingegen bei dergleichen Gegenſtänden einzelne Gemeinden intereſſirt ſind, entweder, weil es ſich um ihre privativen Rechte und Zuſtändigkeiten gegenüber von dem ganzen Oberamte handelt, oder weil ſie durch Beſchlüſſe der Amts-Verſammlung vorzugsweiſe betroffen werden, wie z. B. bey Amts- und Quartiers-Vergleichungen und bey Regulirung der dißfallſigen Taxen, da hat das Ober-Amt bey der Einberufung dazu die Gegenſtände beſtimmt nahmhaft zu machen, die Einberufung ſelbſt aber ſo zeitlich, und wenigens acht Tage vorher, zu erlaſſen, damit die Orts-Magiſtrate unter Vernehmung der Gemeinds-Deputirten, ſich darüber berathen, und ihre Amts-Deputirten inſtruiren können, an welche Inſtruction ſodann dieſe für ſolche Fälle gebunden ſind.

Bey den Amtsverſammlungen ſelbſt aber haben 6 von den Gemeinds-Deputirten Stadt und Amts anzuwohnen, und zwar aus der Amtsſtadt der Obmann und ein Deputirter, von den Amts-

Orten aber 4 Obmänner, wobey die Amts-Orte nach einem feſtzuſetzenden Turnus abwechſeln.

Dieſen ſteht hiebei das Recht zu, über Beſchlüſſe der Stadt- und Amts-Verſammlung ſich zu äuſſern, und auf Inſtructions-Einholung von den einzelnen Commun-Vorſtänden in dazu geeigneten Fällen anzutragen, auch zur Berathung über ſolche Beſchlüſſe und einen etwa dagegen zu nehmenden Recurs eine Verſammlung ſämtlicher Obmänner der Bürger-Deputirten aus Stadt und Amt zu berufen. Dieſe Schritte der Bürger-Deputirten haben jedoch nicht die Wirkung, daß die Beſchlüſſe der Stadt- und Amts-Verſammlung unvollzogen bleiben müßten.

§. 16. Wenn über die Anwendung und die Ausführung dieſer Verordnung Streit oder Zweifel entſteht, ſo iſt von dem Ober-Amte an die Regiminal-Behörde Bericht zu erſtatten, und deren Entſcheidung einzuholen.

§. 17. Wir verſehen Uns nun zu den Magiſtraten, und vorzüglich zu Unſern Ober-Beamten, daß ſie den Zweck dieſer Anſtalt, ein durch Oeffentlichkeit und Zuſammenſicht zu begründendes und zu unterhaltendes Vertrauen in die innere Verwaltung der Gemeinden, ſtets im Auge behalten, und durch gleichbaldige Erörterung und Erledigung vorkommender einzelner Beſchwerden dahin zu wirken trachten werden, daß eine Häufung von Klagen, als die Hauptquelle weitläufiger und koſtbarer Commiſſionen, ſoviel möglich vermieden bleibe.

§. 18. Von den Gemeinds-Deputirten aber erwarten Wir, daß ſie Vertrauen, Ruhe, Zufriedenheit und Gehorſam in der Gemeinde zu befördern ſuchen, und nach der ihnen eingeräumten Mitwirkung und Einſicht bei den magiſtratiſchen Verhandlungen ſich von Anſtänden, die ihnen etwa aufſtoßen, oder zu ihrer Kenntniß gelangen, vor allen Dingen genüglich unterrichten, die darüber gegebenen Aufſchlüſſe ſorgfältig erwägen, und ſich wohl hüten werden, Uns oder Unſere Königl. Behörden mit ungegründeten Klagen zu behelligen.

Wie denn diejenigen, die ihren Beruf mit Eifer und Redlichkeit erfüllen, Unſerer Königl. Gnade verſichert ſeyn dürfen.

Sollten jedoch einer oder mehrere Gemeinde-Deputirte ihre Verhältniſſe zu Erregung und Unterhaltung von Unzufriedenheit und Unruhe mißbrauchen, ſo wird Unſere Regiminal-Behörde gegen ſie mit Strafen vorſchreiten, ſie von der Deputation entfernen, und nach Befund der Umſtände wohl auch noch geſchärftere Einleitungen treffen.

Da übrigens durch die Art der Ernennung und die Wirkſamkeit, die Wir in vorſtehender Verordnung den Bürger-Deputationen gegeben haben, denjenigen Rückſichten zur Genüge entſprochen iſt, welche die Beſtimmung Unſeres Verfaſſungs-Entwurfs §. 96., daß die Mitglieder des Raths jährlich zur Hälfte austreten und neu gewählt werden ſollen, veranlaßt haben, ſo wollen Wir dieſen Paragraphen hiemit dahin abgeändert haben, daß die Magiſtrats-

Glieder, die jedoch nach §. 95. in der Zukunft durch die Bürgerſchaft zu wählen, und, wenn von dem Magiſtrate keine gegründete Einwendungen gegen die Gewählten gemacht werden können, in denſelben aufzunehmen ſind, auf Lebenszeit ernannt werden.

Stuttgart, den 7. Juni 1817.

Auf Befehl des Königs.
Königl. Geheimer Rath.

Formular zu Beeidigung der Gemeinde-Deputirten.

Ihr ſollet als erwählter Deputirter der Gemeinde N. N. geloben, und einen leiblichen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, ſchwören, dem Allerdurchlauchtigſten König und Herrn, Herrn Wilhelm, König von Württemberg ꝛc., treu und gehorſam zu ſeyn, nach der über eure Rechte und Pflichten ergangenen allgemeinen Verordnung und der euch dort eingeräumten Mitwirkung und Einſicht bei den magiſtratiſchen Verhandlungen das Beſte eurer Gemeinde zu wahren, Wünſche, Vorſchläge und Bitten, die ihr entweder von ſelbſt, oder auf Veranlaſſung eurer Mitbürger an den Magiſtrat bringet, und deſſen Beſcheide und Erläuterungen darüber genau und gewiſſenhaft zu prüfen, und bei den höheren Behörden, Klagen, von deren Grund ihr euch nicht zuvor ſorgfältig überzeugt habt, weder ſelbſt anzubringen, noch durch euern Rath anhängig zu machen, auch in Sachen gemeinen Stadt und Amts, und beſonders im Fall ihr zum Gemeinde-Deputirten bei der Amts-Verſammlung ernannt würdet, eure Pflicht treulich zu beobachten; überhaupt aber in dieſer eurer Eigenſchaft dahin zu wirken, daß Vertrauen, Ruhe, Zufriedenheit und Gehorſam in eurer Gemeinde befördert werden.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

2399.

Verordnung wegen der Auswanderer,

vom 9. Juni 1817 [1079]).

2400.

Kön. Verordnung in Betreff der Fruchttheurung,

vom 10. Juni 1817 [1080]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Liebe Getreue! Da in den von verſchiedenen Gegenden des Königreichs häufig eingekommenen Berichten angegeben iſt, daß

1079) Regbl. S. 297. Eine Zuſammenſtellung der Bedingungen der Einwanderung in Rußland und Nordamerika, der Durchreiſe durch Niederlande, Naſſau, Baiern. S. die Bekanntm. vom 28. Oct. 1831, 26. April 1832, 26. Sept. 1838.

1080) Regbl. S. 293. S. K. Verordn, v. 11. Aug. 1817.

die noch vorhandenen Fruchtvorräthe von vielen Beſitzern aus wucherlichen Abſichten zurückgehalten, und von ihnen, mit Beiſeiteſetzung jeder Rückſicht auf die dringende Noth ihrer Mitbürger, die Preiſe auf eine, jedes Verhältniß der Koſten und eines billigen Gewinns überſteigende Höhe unmäßig geſteigert werden: ſo haben Wir, in Erwägung, daß Menſchen- und Bürgerpflicht von denjenigen, welche die Mittel in Händen haben, fordert, dieſelben zur nothwendigen Ernährung ihrer Mitbürger zu verwenden, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und der in der Theurungs-Angelegenheit eigens niedergeſetzten Commiſſion, Uns bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

I. Alle im Königreiche vorhandenen Vorräthe an Kernen, Waizen, Roggen, Gerſte, Dinkel, Einkorn, Haber, Ackerbohnen, Mehl, Erbſen, Linſen, Welſchkorn und Kartoffeln, ſind in allen Orten, Städten, Flecken, Dörfern und Weilern, auch einzelnen Höfen, und zwar in jeder Gemeinde binnen drei Tagen nach dem Einlaufen dieſer Verordnung bei einem jeden Oberamte, aufzuzeichnen.

1) Die Aufnahme ſolcher Vorräthe geſchieht in der Regel von den Ortsvorſtehern der Gemeinde; den Ober-Beamten wird aber zur Pflicht gemacht, für diejenigen Gemeinden, wo ſich unter den Ortsvorſtehern ſolche befinden, von denen zu vermuthen iſt, daß ſie ſelbſt noch entbehrliche Fruchtvorräthe beſitzen, aus der Oberamtsſtadt oder den Amtsorten andere, verſtändige, und durch ihren Eifer für die Verminderung der allgemeinen Noth ſich auszeichnende Männer zu Commiſſarien zu ernennen, in der Maße, daß binnen der drei Tage das ganze Aufzeichnungsgeſchäft mit möglichſter Beſeitigung aller Koſten und Beſchränkung derſelben auf wahre Auslagen, beendigt werde.

2) In jeder Gemeinde, die Unterſuchung werde durch einen Commiſſär oder durch die Ortsvorſteher ſelbſt vorgenommen, ſind die Einwohner zu verſammeln, um ihnen der Inhalt gegenwärtiger Verordnung zu eröffnen und zu erklären, und iſt jeder Einwohner, weß Standes und Würde er ſey, aufzufordern, bei ſeinen Unterthanen- und Bürgerpflichten beſtimmt anzugeben:

a) Wie viel er an Früchten der obbemeldten Art in ſeinem eigenen Wohnhauſe oder ſonſt in eigenen Gebäuden habe, wie viel davon ihm ſelbſt, und wie viel andern, welche zu benennen ſind, gehöre.

b) Ob und wie viel er in Gebäuden Anderer an Früchten beſitze.

c) Wie viel er bis nach vollendeter Dinkel-Erndte für ſich und ſeine Familie oder für ſeinen Gewerbs-Verbrauch nöthig habe.

Wenn ein Einwohner ſich eine kurze Friſt ausbittet, um ſeinen Vorrath ſelbſt vorher zu unterſuchen, ſo iſt ihm ſolche zu geſtatten.

3) Ueber dieſe, von jedem einzelnen Einwohner abzugebende und von jedem zu unterſchreibende Erklärung iſt ein beſonderes Protokoll zu führen, und wenn von andern Einwohnern gegen die Richtigkeit der Angabe Zweifel erhoben werden, dieſes ſogleich zu bemerken.

59 *

Im Falle einzelne angeben würden, daß ſie ihre entbehrlichen Früchte ganz oder zum Theil ſchon verkauft haben, ſolche aber noch nicht abgefaßt ſeyen: ſo iſt dieſes gehörig zu unterſuchen und in dem Protokolle zu bemerken.

4) Sobald die Vorräthe nach den Angaben der Eigenthümer aufgenommen ſind, hat derjenige, dem die Unterſuchung übertragen iſt, mit Zuziehung ſämmtlicher Magiſtrats=Perſonen und der männlichen Mitglieder des Wohlthätigkeits=Vereins dieſe Angaben pflichtmäßig zu prüfen, und wenn ſie in die Richtigkeit einen Zweifel ſetzen, oder von andern dagegen Zweifel erhoben werden, 3 oder 4 Männer aus ihrer Mitte abzuordnen, um in den Häuſern der Fruchteigenthümer, und zwar nicht nur auf den gewöhnlichen Fruchtböden, ſondern überall, wo Früchte entweder öffentlich oder verſteckt aufbewahrt werden können, Augenſchein einzunehmen, und die Früchte, welche angetroffen werden, entweder pflichtmäßig zu ſchätzen, oder urkundlich meſſen zu laſſen und den Erfund im Protokolle nachzutragen.

Da wo der Orts=Vorſteher oder die Mitglieder des Magiſtrats und des Wohlthätigkeits=Vereins Frucht=Vorräthe beſitzen, ſind die Angaben derſelben durch einen Lokal=Augenſchein von 3 unpartheiiſchen Männern zu unterſuchen, und wo die Aufnahme der Vorräthe von einem Commiſſär geleitet wird, hat dieſer ohne Ausnahme einem jeden ſolchen Augenſcheine perſönlich beizuwohnen.

Wenn auch keine beſondere Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben der Einzelnen vorliegen, ſo ſind doch in allen Fällen bei einigen Einwohnern, nach der Wahl der aufnehmenden Behörde, Nachunterſuchungen auf die obenbemeldte Weiſe anzuſtellen, und iſt dieß der Einwohnerſchaft zum voraus bekannt zu machen.

5) Ebenſo haben die Nr. 4 bemeldten Perſonen die Angabe des Bedürfniſſes der einzelnen an Früchten, mit Rückſicht auf die zu ernährenden und im Protokolle der Zahl nach anzuzeigenden Perſonen pflichtmäßig zu prüfen, und wenn das Bedürfniß zu hoch angegeben wäre, ſolches ſo herabzuſetzen, daß auf der einen Seite der Eigenthümer bis nach vollendeter Dinkel=Aerndte damit ausreichen kann, auf der andern Seite aber an Früchten nicht weiter, als was jener wirklich nöthig hat, in der gegenwärtigen Zeit der Noth, der Conſumtion entzogen werden möge.

Als Maßſtab wird hiebei feſtgeſetzt, daß bei einer Familie höchſtens 1 Pfund Brod täglich auf einen Menſchen angenommen werden dürfe.

6) Die Beamten der Fürſtlichen, Gräflichen und Adelichen Gutsbeſitzer haben innerhalb 3 Tagen dem Oberamte glaubwürdige Auszüge aus ihren Fruchtregiſtern, Partikularien oder andern Rechnungs=Büchern vorzulegen und durch dieſelben darzuthun, was ſie an Getreide jeder Art noch beſitzen, was davon für das eigene Bedürfniß der Gutsherrſchaften, für die von denſelben zu beſtreitenden Beſoldungen, Penſionen und andere Natural=Abgaben bis

nach vollendeter Dinkel-Aerndte unentbehrlich iſt, und was ſomit noch zum Verkauf übrig bleibt.

Die Königl. Oberämter haben dieſe Angaben ebenfalls pflichtmäßig zu prüfen.

7) In jeder Gemeinde iſt das, was die Einzelnen an entbehrlichen Früchten verkaufen können, bekannt zu machen.

8) Die Aufnahms-Protokolle jeden Orts ſind mit den Verzeichniſſen der entbehrlichen Vorräthe an das Oberamt einzuſenden, und ein ſolches Verzeichniß iſt auch beim erſten Ortsvorſteher zu hinterlegen.

9) Jedes Oberamt hat nach geſchehener Aufnahme, ohne allen Verzug, ein in tabellariſcher Form verfaßtes namentliches Verzeichniß derjenigen, welche noch entbehrliche Vorräthe beſitzen, an die in der Theurungs-Angelegenheit niedergeſetzte Commiſſion einzuſenden, und iſt in dieſem Verzeichniſſe bei jedem Einwohner der ganze Vorrath von allen Arten von Getreide, ſein eigenes Bedürfniß bis zu vollendeter Dinkel-Aerndte, und was jedem zum Verkaufe übrig bleibt, anzuzeigen.

10) Wenn auch nach geendigter Aufnahme der Vorräthe, gegen die Frucht-Eigenthümer, ſie ſeyen Gutsherrn oder Privat-Perſonen, eine Anzeige geſchieht, oder ſonſt Anzeigen vorliegen, daß ſie unrichtige Angaben gemacht haben: ſo iſt von den Königl. Oberämtern jedesmal ſogleich eine ſtrenge Unterſuchung zu veranſtalten, und das Reſultat, unter Anſchluß des Protokolls, der gedachten Königl. Commiſſion vorzulegen.

11) Wer überwieſen wird, daß er ſeinen Fruchtvorrath gar nicht oder zu gering angegeben habe, dem iſt das zu wenig angegebene Quantum, wenn es noch bei ihm vorhanden iſt, oder der Erlös daraus, zum Vortheil der Oberamtsleitung des Wohlthätigkeits-Vereins zu confiſciren.

Wird die Strafe auf eine Denunciation erkannt, ſo erhält der Angeber den ganzen Confiſcationsbetrag.

Da übrigens bei der bloßen Schätzung eines Vorraths geringe Fehler ohne Schuld des Schätzenden einſchleichen können: ſo darf der Unterſchied, wenn er den zwanzigſten Theil nicht überſteigt, auf ſich beruhend gelaſſen werden.

12) Wenn diejenigen, welchen die Aufnahme und Unterſuchung der Frucht-Vorräthe übertragen wird, ſich eine Nachläßigkeit oder vorſätzliche Unrichtigkeit bei dem Geſchäfte zu Schulden kommen laſſen ſollten, ſo werden dieſelben mit einer den Umſtänden angemeſſenen Geld- oder Leibes-Strafe und lezternfalls zugleich mit der Kaſſation vom Amte belegt werden.

II. Alle diejenigen, welche noch entbehrliche Früchte beſitzen, ſind nachdrücklichſt zu erinnern, daß ſie dieſelben nun nicht länger zurückhalten, und dadurch zur Vergrößerung der allgemeinen Noth beitragen, ſondern daß ſie dieſe Vorräthe nach und nach entweder in ihren Häuſern an ſolche, welche ſich wegen ihres eigenen Be-

dürfniſſes durch obrigkeitliche Zeugniſſe ausweiſen, oder auf den öffentlichen Fruchtmärkten verkaufen; hiebei wird

1) der höchſte Preis, um welchen die Früchte verkauft werden dürfen, allgemein feſtgeſetzt [1081])

	in den Häuſern.	auf den Märkten.
für 1 Scheffel Dinkel	14 fl.	16 fl.
— — Roggen und Gerſte	24 fl.	27 fl.
— — Kernen und Waizen	38 fl.	42 fl.
— — Haber	10 fl.	12 fl.
für 1 Sri. Erbſen, Linſen, Welſchkorn, Ackerbohnen . .	4 fl.	5 fl.
— — Kartoffeln	2 fl.	2 fl. 30 kr.

Nach dieſen Verhältniſſen ſind auch die Preiſe anderer Fruchtgattungen, ſo wie des Mehls, durch die Oberbeamten, nach vorgängiger Vernehmung der Orts-Obrigkeit, zu beſtimmen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß für Früchte von geringer Qualität auch niedrigere Preiſe, als die hier regulirten, ſtatt finden müſſen.

2) Wer Früchte zu einem höheren Preiſe verkauft, hat nicht nur dem Käufer den Mehrbetrag über den beſtimmten Maximums-Preis doppelt zurück zu erſtatten, ſondern iſt auch mit einer dem doppelten Betrag des gemachten Erlöſes gleich kommenden Geldſtrafe, oder wenn und in ſoweit der Schuldige die Geldſtrafe zu bezahlen nicht im Stande ſein ſollte, mit einer verhältnißmäßigen Leibesſtrafe zu belegen.

Die eine Hälfte dieſer Geldſtrafe fällt der Ober-Amts-Leitung, die andere Hälfte dem Anbringer zu.

III. Um die Verkäufe der entbehrlichen Vorräthe und die Angaben gehörig zu controliren, wird die vermöge der Verordnung vom 8. November v. J. einſtweilen bis zum 1. Auguſt d. J. aufgehobene Frucht-Verkaufs-Acciſe von 4 kr. für 1 Scheffel rauher und 8 kr. glatter Frucht in der Maße wieder eingeführt, daß ſie am Orte des Verkaufs in Häuſern oder auf Märkten vom Verkäufer zu entrichten iſt.

Dieſe Acciſe wird nach den früheren Vorſchriften von den Acciſern eingezogen, und der Ertrag derſelben, ſo wie auch der wegen Verfehlungen dagegen nach Maasgabe der Acciſe-Geſetze, zu erkennenden Confiscations- und Geldſtrafen, nach Abzug der in jenen Geſetzen für den Anbringer beſtimmten Gebühr, bis zum 1. Auguſt d. J. der Central-Leitung der Wohlthätigkeits-Vereine angewieſen.

IV. In drei Wochen nach der erſten wird eine neue Aufzeichnung der Frucht-Vorräthe vorgenommen, um die Richtigkeit der gemachten Angaben und der Verkäufe unter Vergleichung mit den Frucht-Acciſe-Regiſtern zu bewahrheiten, und nach Erforderniß der Umſtände von oberſter Staats-Gewalt wegen, die weitere Verfügung über die dann noch vorhandenen Vorräthe eintreten zu laſſen.

1081) Nach einer Verfügung vom 1. Aug. 1817 (Regbl. S. 373) ſchon auf die Früchte dieſes Jahres anzuwenden.

Inzwiſchen wird zum voraus beſtimmt, daß diejenigen, welche nicht einen verhältnißmäßigen Theil ihres bei der vorhergegangenen Aufnahme als entbehrlich erklärten Vorraths an Früchten verkauft haben, öffentlich werden bekannt gemacht, und der verhältnißmäßige Theil jenes ihres Vorraths um einen gegen die Nr. II. regulirten höchſten Preiſe um die Hälfte herabgeſetzten Preis an die Armen wird abgegeben werden.

V. In Anſehung des Verkaufs der Früchte in den Häuſern und auf den Märkten, bleibt es bei den bereits feſtgeſetzten Beſtimmungen, namentlich denen der Verordnung vom 16. Februar d. J., wonach in Mühlen und Privathäuſern nur zum eigenen Haus- und Gewerbs-Bedarf Früchte gekauft werden dürfen, und diejenigen, welche außer ihrem Wohnorte kaufen, ſich mit oberamtlichen Zeugniſſen auszuweiſen haben, daß ſie die Früchte allein für ihre eigene Haushaltung, oder für ihr Gewerbe oder auch als Händler für eine gewiſſe Landes-Gegend, wie die Schäufler auf dem Schwarzwalde, welche aber hiezu ebenfalls mit beſonderen oberamtlichen Patenten verſehen ſein müſſen, einkaufen.

Wir erwarten die genaue und gewiſſenhafte Befolgung dieſer Unſerer durch die gegenwärtige Noth vieler Unſerer lieben und getreuen Unterthanen gebotenen Verordnung von der Redlichkeit und dem eigenen Pflicht-Gefühle derjenigen Unſerer Unterthanen, welche noch Frucht-Vorräthe haben, und geben die ſtrake Vollziehung aller Beſtimmungen derſelben Unſeren Königlichen Beamten und ſämmtlichen Orts-Vorſtehern, namentlich aber den Ober-Amtleuten auf, und machen ſie dafür verantwortlich, daß ſie in dieſer hochwichtigen Sache zur Erleichterung der Noth mit Umſicht, Thätigkeit und Dienſt-Eifer zu Werke gehen, auch dafür ſorgen, daß ſo viel möglich alle Koſten, insbeſondere die für die Fertigung der Orts- und Oberamts-Verzeichniſſe, beſeitigt werden.

Gegeben, Stuttgart, den 10. Juni 1817.

Auf Befehl des Königs. Königlicher Geheimer Rath.

2401.

Bekanntmachung, die Errichtung einer freiwilligen Hülfskaſſe,

vom 11. Juni 1817 [1082]).

Um den Amts-Corporationen und gemeinnützigen Staats-Inſtituten das Aufbringen der Mittel zur Anſchaffung von Suſtentations-Früchten und zur Armen-Beſchäftigung zu erleichtern, und

---

1082) Regbl. S. 316. Aufgelöst am 1. April 1832. Vrgl. den Rechenſchaftsbericht vom 31. Dezember 1834 im Regbl. 1835 S. 257.

dem Zinswucher vorzubeugen, haben Seine Königliche Majeſtät, auf Vortrag des Königl. Geheimen Raths, die durch Veranlaſſung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins von einer Privat-Geſellſchaft angebotene Errichtung einer beſondern, unter den Schutz und die Garantie des Staats zu ſtellenden, freiwilligen Hülfskaſſe nach dem folgenden Plane allergnädigſt genehmigt:

Plan zu einer freiwilligen Hülfskaſſe.

1) Der Geheime Hofrath Dr. Cotta verbindet ſich mit mehreren ſoliden Vaterlands-Freunden, um unter dem Schutz und der Gewährleiſtung der Regierung eine Hülfskaſſe zu errichten, welche

2) die Beſtimmung hat, gemeinnützigen Staats-Inſtituten, für welche die Staatscaſſe Gewähr leiſtet, ſo wie auch den Oberamts-Corporationen, welche einer ſolchen Unterſtützung bedürfen, an die Amtspflegen

zunächſt zur Anſchaffung von Suſtentations-Früchten, und dann nach Verhältniß der Mittel der Hülfskaſſe auch zu Beſchäftigungs-Zwecken

Anlehen gegen mäßige Verzinſung vorzuſchießen.

3) Die Zinſe werden in keinem Falle höher als zu

Fünf vom Hundert

beſtimmt, in dem Falle hingegen verhältnißmäßig herabgeſetzt werden, wenn die Hülfskaſſe durch unverzinsliche Beiträge oder durch Einlagen um geringere Zinſe hiezu in den Stand geſetzt wird.

4) Die Zurückbezahlung dieſer Vorſchüſſe beruht auf Uebereinkunft zwiſchen den Amts-Corporationen und der Adminiſtration der Hülfskaſſe, und bei größeren Anlehen wird auch eine theilweiſe Heimbezahlung auf vorausbeſtimmte, oder 3 Monate zuvor angekündigte Termine zugeſtanden werden.

Uebrigens iſt das, was hierüber durch Uebereinkunft feſtgeſetzt worden, in den Schuldverſchreibungen auszudrücken, welche die Oberamts-Corporationen der Hülfskaſſe in geſetzlicher Form auszuſtellen haben.

5) Die Hülfskaſſe wird gebildet durch Capitalien, welche die Gründer der Anſtalt zuſammenlegen, und durch Anlehen, welche ihr von andern in großen oder kleinen Summen hiezu anvertraut werden.

6) Alle diejenigen, welche die Mittel hiezu beſitzen, werden aufgefordert, an der Gründung dieſer wohlthätigen Anſtalt Theil zu nehmen.

7) Diejenigen, welche eine Summe von wenigſtens 5000 fl. beitragen, werden active Mitglieder der Geſellſchaft, und nehmen Theil an der Adminiſtration, welche ſie entweder gemeinſchaftlich oder durch einen, von ihnen zu erwählenden, Ausſchuß ausüben.

Diejenigen, welche kleinere Summen beitragen, ſind Gläubiger der Geſellſchaft.

8) In ſoferne nicht einzelne Theilhaber mit geringeren Zinſen ſich begnügen, oder für Beiträge auf kurze Zeit auf Zinſe ganz

Verzicht leiſten, werden aus den, der Hülfskaſſe anvertrauten Geldern, fünf vom Hundert jährlich als Zinſe zugeſichert.

9) Die Capitalien bleiben, wenn nicht bei der Abgabe derſelben an die Hülfskaſſe etwas anderes beſtimmt wird, 2 Jahre lang unabgelöst ſtehen.

10) Nach Verfluß zweier Jahre wird die Zurückbezahlung nach einer 3 Monate zuvor geſchehenen Aufkündigung, welche dem einen wie dem andern Theile frei ſteht, unfehlbar geleiſtet.

11) Ueber die Verwaltung der Hülfskaſſe und über die Verwendung der ihr anvertrauten Gelder wird alle Jahr, und erſtmals auf Georgii 1818 öffentliche Rechnung abgelegt werden.

12) Die activen Mitglieder der Geſellſchaft verbinden ſich ſolidariſch gegen die übrigen Theilhaber und Gläubiger, daß die zur Hülfskaſſe geleiſteten Beiträge nur allein zu der §. 2 angezeigten Beſtimmung werden verwendet und die §. 8. 10 und 11 hinſichtlich der Verzinſung und Heimbezahlung der Capitalien ſo wie hinſichtlich der Rechnungs-Ablegung geſchehenen Zuſagen vollkommen werden erfüllt werden.

13) Ueberdies ſtellt die Regierung dieſe Anſtalt unter ihren beſondern Schutz, und indem ſie an der Adminiſtration der Hülfskaſſe durch eine Königl. Commiſſion Theil nimmt, übernimmt ſie die Gewährleiſtung für die der Hülfskaſſe anvertrauten Gelder.

14) Die Regierung bewilligt eine Portofreiheit für diejenigen Beiträge, welche auswärts her durch die Königl. Poſten der Hülfskaſſe eingeſendet werden.

15) Inzwiſchen, bis die Hülfs-Geſellſchaft ſich mehr ausgebildet hat, und das, was §. 7 beſtimmt iſt, in Vollziehung kommen kann, übernimmt der Geheime Hofrath Cotta, unter Beiziehung eines Königl. Commiſſairs, die Adminiſtration der Hülfskaſſe allein und unentgeldlich, mit allen den Rechten nnd Verbindlichkeiten, welche den activen Mitgliedern der Geſellſchaft nach dieſer Urkunde zukommen.

Sollte das Capital der Hülfskaſſe die Summe von 100,000 fl. überſteigen, und die Adminiſtration der Kaſſe dann nicht mehr unentgeldlich beſorgt werden; ſo wird die Regierung mit der Hülfs-Geſellſchaft eine beſondere Uebereinkunft zu dem Zwecke treffen, daß die Adminiſtrations-Koſten durch irgend eine Staatskaſſe gedeckt werden, und in keinem Falle die von den Amts-Corporationen zu bezahlenden Zinſe über 5 von 100 erhöht werden müſſen.

Indem man dieſes andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, hegt man die Ueberzeugung, daß alle diejenigen, welchen ihre Umſtände es möglich machen, ſich von ſelbſt aufgefordert finden werden, durch verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen in die Hülfskaſſe zur Gründung dieſer Anſtalt und zur Erfüllung ihrer wohlthätigen Beſtimmung beizutragen. Stuttgart, den 11. Juni 1817.

Miniſterium des Innern und der Finanzen.

v. Kerner. v. Otto.

2402.

Königl. Verordnung, wodurch die §§. 34—40. der beſonderen Beſtimmungen des Verfaſſungs-Entwurfs vom 3. März 1817. als allgemein geſetzlich verbindend erklärt werden,

vom 13. Juni 1817 [1083]).

Wilhelm ꝛc.

Es ſind uns von vielen Gemeinden und Unterthanen, deren Beſitzungen in gutsherrlichen Jagd-Bezirken liegen, wiederholte Beſchwerden über Wildſchaden, und zugleich dringende Bitten um Ausdehnung des durch Unſere Verordnung vom 18. Jänner d. J. angeordneten Inſtituts der Commun-Wildſchützen auf alle Gemeinden des Königreichs vorgetragen worden.

Da Wir nun die, damals einer beſonderen Geſetzgebung noch vorbehaltene Ausdehnung jenes Inſtituts, als einer allgemeinen Landes-Polizei-Anſtalt, auf alle Gemeinden und alle Jagd-Bezirke des Königreichs den Forderungen des Staats-Wohls und der Gleichheit der Rechte aller Unſerer Unterthanen für angemeſſen erachten, und nach der in Unſerer Königl. Bekanntmachung vom 5. d. M. wiederholten Zuſicherung Unſer getreues Volk der Wohlthaten der Verfaſſung, ſo weit ſie ſich nicht auf die landſtändiſche Repräſentation beziehen, theilhaftig gemacht werden ſoll: So verordnen Wir, nach Anhörung Unſers Geheimen-Raths:

I.) Die §§. 34—40. Unſeres Verfaſſungs-Entwurfs vom 3. März 1817. die Abwendung der Wildſchäden betreffend, haben allgemein auch in Anſehung der gutsherrlichen Jagd-Diſtrikte Geſetzes-Kraft.

II.) Die Berechtigung, Commun-Wildſchützen auch in den Gutsherrlichen Jagd-Bezirken aufzuſtellen, darf unter den in den Beilagen B. und C. feſtgeſetzten Beſtimmungen und Vorſchriften, ausgeübt werden.

III.) Beſchwerden und Klagen der Gemeinden und Unterthanen über einen der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung vorhergegangenen Wildſchaden, ſind nach den bisherigen Rechts-Normen und Verordnungen zu erledigen.

Vom 1. Juli d. J. aber, wenn das Inſtitut der Commun-Wildſchützen in den einzelnen Gemeinden nicht früher eingeführt iſt, was jedoch in ihrem Belieben ſteht, ſind alle Entſchädigungs-Klagen nach den Nro. I. bemeldeten Beſtimmungen des Verfaſſungs-Entwurfs zu erledigen.

IV.) Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. Juni 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

1083) Regbl. S. 305. S. Verordn. v. 18. Januar 1817.

Beilage A.

Auszug aus den beſonderen Beſtimmungen aus Anlaß und in Hinſicht auf die Verfaſſung.

Vom Forſt- und Jagd-Weſen.

§. 34. Das ſchwarze Wildbret ſoll außerhalb der Thiergärten gänzlich ausgerottet werden. Erhält daher ein Forſt- oder Jagd-Diener zuverläſſige Kunde von dem Daſeyn eines Stücks, ſo iſt er ſchuldig, für die Verfolgung und Erlegung deſſelben, unter Mitwirkung der Königlichen Ober-Aemter und Orts-Vorſteher, deren Aufgeboth hiezu die Unterthanen, ohne Rückſicht auf lagerbüchliche Frohn-Pflichtigkeit, Folge zu leiſten haben, die gleichen Anſtalten, wie zu Verfolgung und Erlegung reißender Thiere zu treffen.

§. 35. Der Beſtand des Rothwilds ſoll mit der Waldfläche überall in ein richtiges Verhältniß geſetzt, und in demſelben erhalten werden.

§. 36. In Anſehung der Haſen wird den Ober-Forſtämtern und gutsherrlichen Forſt- und Jagd-Bedienten zur Pflicht gemacht, der unverhältnißmäßigen Vermehrung derſelben durch fleißiges Wegſchießen und durch Treib-Jagden Einhalt zu thun. Dieſe Treib-Jagden ſind da, wo die Unterthanen zu Hand-Dienſten bey denſelben verbunden ſind, oder ſich ſelbſt dazu erbiethen, wenigſtens Einmal im Jahre, und zwar in ſolchen Gegenden, wo Obſt- und Weinbau Statt findet, zu Anfange des Winters, und wenn es die Gemeinden verlangen, zweimal vorzunehmen.

§. 37. Allen Gemeinden des Königreichs wird das Recht eingeräumt, unter den feſtgeſetzten Beſtimmungen und Vorſchriften Commun-Wildſchützen aufzuſtellen.

§. 38. Eine Vergütung für einen allenfallſigen Wildſchaden von Seite der Staats-Kaſſe, oder des Jagd-Herrn, den in dem §. 39. bemeldeten Fall ausgenommen, findet nicht Statt.

§. 39. Wenn hingegen die Jagd-Herrn, welche die Jagd für ſich, ohne Aufſtellung eines Forſt- oder Jagd-Bedienten ausüben, oder die höheren oder niederen Forſt- und Jagd-Bedienten dasjenige unterlaſſen, was ihnen vorgeſchrieben iſt, um den Wild-Schaden abzuwenden; ſo ſind ſie nicht nur dadurch dem Staate, und die Forſt- und Jagd-Bediente ihrem Dienſt-Herrn verantwortlich, ſondern ſie haben auch den Beſchädigten den erweislich durch ihre Schuld verurſachten Schaden zu erſetzen.

Dieſe Schuld iſt vorhanden, wenn

1) ihnen angezeigt worden iſt, daß Schwarzwildbret ſich zeige, und ſie ſich die §. 34. vorgeſchriebene Verfolgung deſſelben, mittelſt Aufbietung von Mannſchaft oder auf andere Art, nicht haben angelegen ſeyn laſſen,
2) wenn ſie einen unverhältnißmäßigen Rothwildſtand hegen,
3) die Treib-Jagden auf Haſen, des Anſuchens und Erbiethens der Communen ungeachtet, unterlaſſen.

§. 40. Zu Wegſchießung der ſchädlichen Vögel bleibt den Gemeinden überlaſſen, beſondere Flugſchützen anzunehmen, welche jedoch dem Ober-Forſtamte zur Beeidigung vorzuſtellen ſind [1084]).

Beylage B.

Zuſammenſtellung der Verordnungen in Anſehung des Commun-Wildſchützen-Inſtituts.

1) Jeder Gemeinde im Königreiche ohne Unterſchied, es mag ein Forſt- und Jagd-Bedienter im Ort wohnhaft ſein, oder nicht, iſt geſtattet, aus ihrer Mitte einen, und wenn die Markung von beträchtlichem Umfang iſt, zwei unbeſcholtene ehrliche Männer nach eigener freier Wahl, zu Wegpürſchung des zu Schaden gehenden Wilds, als Kommun-Wildſchützen aufzuſtellen, und auf ihre eigene Koſten zu unterhalten [1085]).

2) Den Bewohnern und Beſitzern einzelner Weiler und Höfe, wenn ſie noch in keinem Kommunal-Verbande ſein ſollten, wird geſtattet, je 5 bis 6 Weiler und Höfe zuſammen einen gemeinſchaftlichen Wildſchützen aufzuſtellen, welchem das Oberforſtamt, oder wenn es gutsherrliche Waldungen ſind, die gutsherrliche Forſt-Verwaltung die Wege vorzuzeichnen hat, welche er, um, wo es nöthig iſt, durch die Wälder von einem Weiler auf den andern zu kommen, zu nehmen hat.

3) Nachſtehende Bedingungen werden für die Aufſtellung der Kommun-Wildſchützen feſtgeſetzt.

a) Jeder von einer Gemeinde oder einer Anzahl von Beſitzern von Weilern und Höfen gewählte Wildſchütz ſoll unverzüglich dem

---

1084) Hieber bezieht ſich folgender Erlaß, ausgeſchrieben von der Regierung des Neckarkreiſes vom 5. Febr. 1818. (Knapp, Annalen H. 2. S. 77).:

„Obgleich der Verfaſſungs-Entwurf keineswegs ausſpricht, daß die von den Communen aufgeſtellten Flugſchützen das ganze Jahr über thätig ſeyn, ſondern nur, daß die Gemeinden zu Wegſchießung ſchädlicher Vögel Flugſchützen annehmen dürfen, die Vögel aber nur ſolange für ſchädlich zu halten ſind, als Saamen oder Früchte im Felde ſtehen; ſo haben dennoch Se. Königliche Majeſtät, als unlängſt der Mißbrauch, welcher von dem Gewehrführen der Flugſchützen zu gegenwärtiger Jahreszeit rückſichtlich der Hof-Jagd zu beſorgen ſey, zum Vortrag kam, in der Vorausſetzung, daß die Flugſchützen nach Maaßgabe des §. 40. der beſondern Beſtimmungen des Verfaſſungs-Entwurfs vom K. Oberforſt-Amt beeidigt ſeyn werden, verordnet, daß denſelben zwar die Gewehre belaſſen, die Ortsvorſteher und Schultheißen aber insbeſondere dafür verantwortlich gemacht werden ſollen, daß die aufgeſtellten Flugſchützen ihre Berechtigung nicht zum Wildern mißbrauchen, und nicht in Zeiten, wo die Vögel keinen Schaden thun können, mit den Gewehren aufs Feld gehen, und daß die K. Beamten darauf zu ſehen haben, daß nur rechtliche Leute zu Flug- und Commun-Wildſchützen aufgeſtellt werden.“

Auf Befehl des Königs.

1085) Wegen Entlaſſung der Commun-, Wild- und Flugſchützen ſ. Erlaß vom 22. März 1837.

Königl. Oberforſt=Amt vorgeſtellt, und wofern gegen die Perſon deſſelben keine gegründete Einwendung ſtatt findet, von demſelben ſodann über die ihm obliegende Verrichtung, und dasjenige, was er dabei zu beobachten hat, wie nachſteht, ausführlich belehrt, ihm die gedruckte Inſtruction zugeſtellt, und er hierauf ohne alle Koſten beeidigt werden [1086]), weshalb

b) von einem beeidigten Wildſchützen, bei einer Verfehlung gegen die ihn betreffende Vorſchriften, die Entſchuldigung mit der Unwiſſenheit derſelben nicht angenommen wird.

c) Die auf ſolche Art angeſtellten Schützen ſollen befugt ſeyn, zu allen Zeiten das auf Feldern, Wieſen und Weinbergen zu Schaden gehende ſchwarze und rothe Wild und unter den gleichen Umſtänden auch Rehe wegzupürſchen; hingegen iſt ihnen

d) bei den durch die Geſetze gegen das Wildern ausgeſprochenen Strafen verboten, in Gehölzen und Wäldern Wild wegzupürſchen, oder ſolche mit Gewehren, es ſei denn auf den ihnen, unter den oben ad 2) angegebenen Umſtänden durch die Königl. Oberforſt=Aemter oder gutsherrliche Forſt=Verwaltungen bezeichneten Wegen, zu betreten.

e) Auſſer den Jagd=Berechtigten, den angeſtellten Commun=Wildſchützen, und den Königl. oder gutsherrſchaftlichen Forſt=Officianten in ihren Bezirken, ſoll niemand, wes Standes oder Amtes er ſei, ſich ermächtigen, mit einem Feuer=Gewehr ſich auf das Feld hinauszubegeben und zu ſchießen, widrigenfalls ein ſolcher, wenn er auf dieſe Art betreten wird, als Wilderer anzuſehen und zu beſtrafen iſt.

f) Auf die Uebertreter dieſer Verordnung haben die Königl. Forſt=Diener und die Commun=Wildſchützen ein genaues Augenmerk zu richten, und ſie ſogleich den betreffenden Ober=Forſt= und Oberämtern anzuzeigen.

g) Wenn durch einen Commun=Wildſchützen ein Wild geſchoſſen oder angeſchoſſen wird, ſo hat derſelbe hievon alsbald demjenigen Königl. oder gutsherrlichen Förſter, in deſſen Huth der Schuß geſchehen iſt, Anzeige zu machen.

h) Von Entrichtung des Schußgeldes an die Förſter in Anſehung des durch die Commun=Wildſchützen weggepürſchten Wilds ſind die Communen frei.

Rückſichtlich des Jäger=Rechts und ſonſten aber, ſoll es ſo angeſehen werden, wie wenn das Stück Wild durch einen Königl. oder gutsherrlichen Forſtbedienten erlegt worden wäre, daher der Commun=Wildſchütz dießfalls keinen Abtrag zu verlangen, ſondern ſich mit der ihm von Seite der Commun ausgeſetzten Belohnung zu begnügen hat.

1086) ſ. Erlaß vom 13. Auguſt 1833.

Beylage C.

Anweiſung, wonach ſich die aufgeſtellten Kommun-Wildſchützen zu verhalten haben 1087).

1) Es iſt dem Commun-Wildſchützen erlaubt, alles außerhalb der Waldungen auf Feldern, Wieſen und in Weinbergen zu Schaden gehende ſchwarze und rothe Wildbret mit Einſchluß der Rehe wegzuſchießen.

2) Zu dieſem Ende darf er zwar an jedem außerhalb der Waldungen gelegenen Platz, wo er will, anſtehen; hingegen ſoll er

3) bei ernſtlicher, in der Wilderer-Ordnung angedrohten Strafe in die Wälder und Gehölze weder vom Standplatz ausſchießen, noch viel weniger mit Gewehr verſehen hineingehen, und innerhalb derſelben Wildbret wegpürſchen.

4) Kein Commun-Wildſchütz darf über die Markung ſeines Orts, oder, wenn er von den Beſitzern einzelner Höfe und Weiler aufgeſtellt iſt, über den ihm in den Waldungen, durch welche er von einem Hof oder Weiler zum andern gehen muß, von den betreffenden Forſt-Officianten vorgezeichneten Weg hinausgehen; eben ſo wenig darf er die ihm übertragene Verrichtung des Wegpürſchens einer andern, hiezu nicht beeidigten Perſon, übertragen, indem jeder andere in dem Bezirk Unberechtigte, der auf dem Felde mit einem Feuergewehr betreten wird, nach Vorſchrift der vorliegenden Geſetze, beſtraft werden wird.

5) Zum Schießen hat ſich der Commun-Wildſchütz keines andern Gewehres, als einer Kugelbüchſe zu bedienen, und damit der betreffende Förſter oder Jagd-Bediente gewiß ſey, daß von niemand anderem, als dem aufgeſtellten Wildſchützen geſchoſſen worden, ſo ſoll demſelben eine Kugel von jeder Büchſe abgegeben werden, um daraus, wenn er ein angeſchoſſenes Stück Wild findet, beurtheilen zu können, ob es von einem Commun-Wildſchützen oder Wilderer geſchoſſen worden ſey.

6) Sobald der Commun-Wildſchütz ein Stück Wild geſchoſſen oder angeſchoſſen hat, ſoll er ohne Verzug dem Förſter, in deſſen Huth der Schuß geſchehen, hievon Anzeige machen, und demſelben auch den Platz des Anſchuſſes zeigen, im übrigen aber

7) hat ſich derſelbe ohne weiteren Anſpruch, mit der ihm von der Commun ausgeſetzten Belohnung zu begnügen.

8) Kein Commun-Wildſchütz ſoll einen Hund bey ſich führen und damit dem Wildbrät nachſtellen, viel weniger das Wildbrät durch Mannſchaft oder Feldhüter ſich zutreiben laſſen.

1087) Bezüglich der Beſtrafung der Uebertretungen dieſer Anweiſung, ſ. Erlaß vom 22. Octbr. 1817.

9) Hat derſelbe nicht nur ſelbſt bey ernſtlicher Strafe nach dieſer Anweiſung ſich pünktlich zu achten, ſondern auch ein genaues Augenmerk auf die Uebertreter vorſtehender Verordnung zu richten, und dieſelbe ohne Nachſicht ſogleich dem Königl. Oberforſt-Amt anzuzeigen.

†) Erneuerte Bekanntmachung wegen der Aufnahme von Kranken und Schwangeren in das Clinikum in Tübingen,

vom 21. Juni 1817.

2403.

A) Verfügung, die Diäten der Weginſpektoren betr.,

vom 25. Juni 1817 [1088]).

Durch Königl. Reſcript vom 14. Mai d. J. iſt den Weginſpektoren neben ihrer gewöhnlichen Beſoldung und dem Bezug einer Pferdsration bei allen ihren amtlichen Reiſen und Verſendungen, ohne Unterſchied, es mögen die Koſten von einer Staatskaſſe oder von Communen bezahlt werden, eine Entſchädigung von

Zwei Gulden dreiſig Kreuzern

täglich ausgeſetzt, zugleich aber eine Controle der Diäten-Anrechnungen der Weg-Inſpektoren bei der Sektion des Straßenbauweſens angeordnet worden, weswegen dieſer Stelle alle Diäten-Zettel der Weg-Inſpektoren vor der Ausbezahlung zur Prüfung vorzulegen ſind. Stuttgart, den 25. Juni 1817.

Miniſterium des Innern, v. Kerner.

B) Inſtruction für die Königlichen Weginſpectoren, ihre Diäten- und Reiſe-Koſten betreffend [1089]).

Vermöge Allerhöchſten Königl. Reſcripts v. 14. Mai 1817 iſt den Königl. Weginſpectoren allergnädigſt erlaubt worden, bei allen ihren amtlichen Reiſen und Verſendungen ohne Unterſchied, es mögen die Koſten von Königlichen oder Commun-Kaſſen bezahlt

†) Regbl. S. 343. Univerſitäts-Geſetze S. 583.

1088) Regbl. S. 329. Hiezu wurde jedem Weginſpektor durch Erlaß der Section des Straßenbauweſens vom 25. Juni 1817. (Knapp, Annalen H. 2. S. 398) die folgende Inſtruction zugeſtellt.

1089) Vergl. die Inſtruction für die Weginſpektoren von 1811.

werden, neben ihrer gewöhnlichen Beſoldung von jährlichen 600 fl.[1090]) und ihrer Pferdsration, ein Aversum von täglichen

Zwey Gulden 30 kr. [1091])

verrechnen zu dürfen. Dabei haben dieſelbe in Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Reſolution folgendes zu beobachten.

1) Jeder Weginſpector hat in Zukunft (wie ſeine Inſtruction ausweist) die ihm zur Aufſicht übertragene Staats=Straßen, Brücken und Dohlen alle Vierteljahre ſelbſt zu viſitiren, über dieſe Viſitationen vorher einen Reiſeplan, wie bisher, vorzulegen, der den Tag ſeiner Abreiſe, die Fortſetzung derſelben, und wann er ſolche zu beendigen gedenkt, enthält — und dann vom Tage ſeiner Heimkunft an unfehlbar ſeinen Viſitations=Bericht innerhalb 8 Tagen in der gewöhnlichen Form zu erſtatten.

2) Dieſem Bericht iſt ſogleich der Diäten=Zettel beizuſchließen, welcher mit dem vorher eingeſandten Reiſeplan verglichen wird, und daher wieder die hingelegte Reiſetage ſpecifice enthalten muß. Kommt dabei der Fall vor, daß Weginſpector längere Zeit auf ſeiner Reiſe verweilen mußte, ſo hat er die Zeit und die Urſache genau anzugeben, und wird dann von den Technikern der Königl. Straßenbau=Section beurtheilt werden: ob er die in Anrechnung gebrachte Zeit zu dem vorgeweſenen Geſchäft nöthig gehabt habe.

3) Wenn die Königl. Straßenbau=Section für nöthig erachtet, den Weginſpector irgend wohin zu ſchicken, ſo hat er ſich dem erhaltenen Auftrage, wenn ihn nicht dringende Umſtände, die er dann anzuzeigen hat, abhalten, ſogleich zu unterziehen. Wenn er das Geſchäft beſorgt hat, was jedoch, unbeſchadet deſſelben, in der möglichſt kurzen Zeit geſchehen ſoll, ſo hat er ſeinen Bericht alsbald darüber zu erſtatten, und dieſem zugleich auch ſeinen Diäten=Zettel beizuſchließen. Dieſer muß das Datum des Auftrags und des Einlangens bei dem Weginſpector und ſeine Reiſetäge ſpecificirt, ſo wie die Entfernung des Orts, wo er das Geſchäft zu beſorgen hatte, von ſeinem Wohnort, genau enthalten.

4) Bei Nothfällen, die der Weginſpector der Dringlichkeit wegen nicht anzeigen oder einen Beſcheid auf ſeine Anzeige erwarten kann, iſt derſelbe legitimirt, ſich ſogleich an Ort und Stelle zu verfügen, er hat aber, ſobald es ſeyn kann, Bericht hierüber zu erſtatten. Auch in dieſen Fällen hat er ſeinen Diäten=Zettel mit der Relation einzuſenden, und demſelben, wenn er von Jener aufgefordert worden iſt, das erhaltene Schreiben im Original anzuſchließen. In ſeiner Relation aber hat er den Erfund des Schadens, und ſeine getroffene Vorkehrungen genau anzugeben, um beurtheilen zu können, ob die in Verrechnung gebrachte Zeit wirklich erforderlich geweſen iſt.

5) Die Vicinalchaußeeen, worüber die Aufſicht der Kön. Straßenbau=Section übertragen iſt, hat Weginſpector das Jahr über

---

1090) Erhöht nach Erlaß vom 11. März 1825.
1091) In neueſter Zeit abgeändert. S. auch Verf. vom 19. April 1823.

zweimal, nämlich im Frühjahr und Spätjahr, zu viſitiren, ſeine Berichte hierüber, nachdem er die unbedeutenden und keinen Verzug leidenden Gegenſtände dem betreffenden Oberamt und Ortsvorſtehern zur Abhülfe angezeigt hat, mit jenen Diäten-Zetteln, welche eben ſo abgefaßt ſeyn müſſen, wie oben bemerkt worden, zur Kön. Section des Straßenbauweſens zu übergeben, von wo aus beide der Königl. Section der Communverwaltung mit den nöthigen Bemerkungen werden mitgetheilt werden. So wie Weginſpector gelegenheitlich dieſer Viſitation in den Wohnſitz des Landvogts oder eines Oberamtmanns kommt, hat er ſich bei demſelben zu zeigen.

6) Wenn der Weginſpector von dem Landvogt oder einem Oberamtmann in Straßen-Angelegenheiten requirirt wird, ſo hat er, wenn er nicht durch dringende Geſchäfte abgehalten wird, ſogleich ſich an Ort und Stelle zu begeben, nach beendigtem Geſchäft aber ſeinen Diäten-Zettel mit der Atteſtation des Landvogts und des betreffenden Oberamts, daß er berufen worden, und die angerechnete Zeit hingelegt habe, verſehen zu übergeben.

7) Wenn der Weginſpector während der Viſitation der Staatsſtraßen ein Commungeſchäft beſorgt, hat er dies und die damit hingelegte Zeit in ſeinem zur Straßenbau-Section gehörigen Zettel zwar zu bemerken, aber nichts dafür in Auswurf zu bringen, ſondern ſeine Diäten hiefür in einem beſondern mit ſeinem Bericht über dieſen Gegenſtand einzuſchickenden Zettel zu verrechnen.

8) Ueberhaupt ſind über herrſchaftliche und Commungeſchäfte jederzeit beſondere Berichte und Zettel zu übergeben, und iſt dieß auch in Hinſicht auf die erſteren beſonders zu beobachten, und immer genau zu bemerken, ob das Geſchäft für die K. Straßenbau-Section, die Section der Krondomänen, der Kronforſten ꝛc. ꝛc. beſorgt worden.

9) Wenn ein Diäten-Zettel eingegeben wird, der nicht nach vorſtehender Vorſchrift gefertigt worden iſt, ſo wird ſolcher ohne weiters zurückgeſchickt.

10) Sollte aber in einem ſolchen Diäten-Zettel wohl gar eine vorſäzliche Unrichtigkeit erfunden werden, ſo hat der betreffende Weginſpector die ſtrengſte Ahndung zu gewärtigen.

Stuttgart, den 25. Jun. 1817.

2404.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, betr. die Diſpenſationen in Handwerksſachen,

vom 28. Juni 1817 [1092].

1092) Knapp, Annalen H. 1 S. 42. Oben Note 1016.

†) Kön. Verordnung, das Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halm betreffend,

vom 2. Juli 1817.

2405.

Verfügung, betr. die Behandlung der zurückkehrenden Auswanderer,

vom 5. Juli 1817 [1093])

Nach eingelaufenen Berichten wird eine bedeutende Zahl ausgewanderter Württemberger wieder zurückkommen. Die Königl. Gränzbeamtungen erhalten daher den Befehl, denjenigen, welche bisher noch in keinen fremden Unterthanen-Verband getreten ſind, Päſſe, damit ſie in ihre vorherigen Wohnorte zurückkehren können, zu ertheilen, weil die Verträge mit den benachbarten Staaten das Zurückſchieben dieſer heimathloſen Leute nicht geſtatten. Es iſt aber denſelben in den Päſſen der kürzeſte Weg zur Reiſe vorzuſchreiben, damit ſie nicht im Lande auf dem Bettel umherziehen.

Die Königl. Oberämter und ſämmtliche Landes-Polizei-Stellen haben diejenige, welche den vorgezeichneten Weg verlaſſen ſollten, auf denſelben mit Strenge zurückzuweiſen. Den Vorſtehern der Ortſchaften aber, in welche die Ausgewanderten zurückkommen, wird aufgegeben, dafür zu ſorgen, daß dieſe Menſchen nicht dem Müſſiggange ſich ergeben, und den Kommunkaſſen zur Laſt fallen. Es ſind deswegen diejenige, welche nicht auf andere erlaubte Art Erwerb und Nahrung finden, zum Dienen um Taglohn und zu Kommunarbeiten gegen billige Bezahlung mit Nachdruck anzuhalten, und überhaupt in ſteter Aufſicht zu halten, bis durch weitere höhere Anordnungen angemeſſene Maasregeln gegen dieſe Leute ergriffen ſeyn werden, welche durch wohlgemeinte Warnungen ſich nicht abhalten ließen, dem Elend entgegen zu gehen, und nunmehr gröſtentheils als Bettler zurückkommen, und den Gemeinden zur Beſchwerde werden.

Stuttgart, den 5. Juli 1817.

Miniſterium des Innern, v. Kerner.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 520. S. Art. 77 des Pol.-Strafgeſetzes v. 2. Oct. 1839.
1093) Regbl. S. 349.

2406.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, betr. die Nachſteuerfreiheit und die Auswanderungen,

vom 7/12. Juli 1817 [1094]).

Nach einem Beſchluſſe des Königl. Geheimen Raths vom 1. d. M. iſt der Vollzug des §. 72 des Verfaſſungs-Entwurfs in Beziehung auf die darin beſtimmte Nachſteuerfreiheit geſezlich ausgeſprochen worden, ſo, daß dasjenige Vermögen, welches nach dem Datum des unterm 5. Juni d. J. ergangenen Reſcripts von auswandernden Unterthanen exportirt wird, nachſteuerfrei zu laſſen iſt.

Uebrigens wird die — darauf aufmerkſam gemacht, daß, da von den in Mitte liegenden polizeilichen Verfügungen in Beziehung auf die Ertheilung der Reiſepäſſe an die auswandernden Königl. Unterthanen — ſo lange die von dem benachbarten Staate ihrer Durchreiſe entgegengeſezten Hinderniſſe nicht beſeitigt ſind — nicht abgegangen werden kann, ſie ſich nach jenen Verordnungen ferner zu benehmen und bei Ausſtellung der Päſſe noch ferner darüber zu kognosciren iſt, ob diejenigen, welche nach Amerika, Rußland und Ungarn auswandern, nachzuweiſen im Stande ſind, daß ſie nach den Forderungen der zwiſchenliegenden Staaten, die erforderlichen Mittel beſitzen, um aus ihrem Vermögen die Koſten ihrer Subſiſtenz auf der Reiſe beſtreiten zu können, und daß hierüber durch die Viſirung der Päſſe von Seite der betr. Geſandtſchaften ein öffentliches Anerkenntniß zu ihrer Legitimation erfolgt ſey.

Es wird dabei nachrichtlich angefügt, daß nach neueren Anzeigen von Seiten der Krone Bayern nur auf der Beſcheinigung beſtanden werde, daß die durch ihre Staaten durchziehenden Auswanderer die erforderlichen Geldmittel beſitzen, um die Koſten des Durchzugs aus ihrem Vermögen beſtreiten zu können.

Stuttgart, den 7/12. Juli 1817.

Auf beſondern Befehl.

2407.

Verfügung, die bevorſtehende Erndte betreffend,

vom 17. Juli 1817 [1095]).

In Erwägung, daß der gegenwärtige Mangel an Brodfrüchten, und deren hoher Preis manchen Ackerbeſitzer verleiten möchte, das

---

1094) Normal-Buch der Stadtdir. Stuttgart. S. Reſcript vom 7. Dez. 1808 und K. Verordn. vom 19. Juli 1817. ferner Verfüg. vom 7. Mai 1817.

1095) Regbl. S. 357.

Getreide zu ſeinem eigenen Schaden vor völlig erlangter Reife zu ſchneiden, wird zur allgemeinen Nachachtung an die in der Landesordnung Tit. 22 S. 45 und in der Zehend- und Erndt-Ordnung vom J. 1618 Kap. II. enthaltene Vorſchrift erinnert, daß zu Vermeidung Abgangs und Schadens jeden Orts die Erndte nicht eher vorgenommen werden ſolle, als bis das Feld zuvor durch die hiezu Verordneten beſichtiget, die Frucht für zeitig erkannt, und darauf jedem zu ſchneiden geſtattet worden iſt.

Stuttgart, den 17. Juli 1817.

Miniſterium des Innern, v. Kerner.

2408.

Königl. Verordnung, wodurch der die Abzugs- und Nachſteuerfreiheit betreffende Bundestags-Beſchluß bekannt gemacht wird,

vom 19. Juli 1817 [1096]).

Wilhelm ꝛc.

Zu näherer Beſtimmung der in dem 18. Artikel der deutſchen Bundesacte den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten zugeſicherten Nachſteuerfreiheit von allem aus einem in den andern Bundesſtaat übergehenden Vermögen iſt durch einen einhelligen Beſchluß der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 23. Juni d. J. folgendes feſtgeſetzt worden:

1) Die Nachſteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht ſich auf alle deutſchen Bundesſtaaten gegen einander [1097]).

1096) Regbl. S. 365. S. Verfügung vom 14. April 1817 und Bekanntm. v. 13. Nov. 1827.

1097) Näher beſtimmt durch folgenden Erlaß v. 30. Juli 1817. (Knapp, Annalen H. 1 S. 1.

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 19. laufenden Monats, (Staats- und Regierungsblatt Nr. 47) wodurch der Bundestags-Beſchluß vom 23. Juni d. J. in Betreff der, zwiſchen ſämmtlichen deutſchen Bundes-Staaten beſtehenden Freizügigkeit bekannt gemacht wurde, wird den Königl. Oberämtern eröffnet, daß der deutſche Bundes-Verein außer dem Königreiche Württemberg folgende Staaten begreife, auf welche daher die Beſtimmungen jenes Beſchluſſes in Anwendung zu bringen ſind.

Die vormals zum deutſchen Reiche gehörigen Beſitzungen des Kaiſer-Hauſes Oeſterreich, worüber noch eine beſtimmtere Erklärung des Kaiſerl. Hofes erfolgen wird.

Die Königlich Preußiſchen, vormals zum deutſchen Reiche gehörigen Staaten, weshalb ebenfalls noch das Nähere zu erwarten iſt.

Das Königreich Bayern.

Das Königreich Sachſen.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesſtaat in den andern übergeht, es ſey aus Veranlaſſung einer

---

Das Königreich Hannover.
Das Grosherzogthum Baden.
Das Kurfürſtenthum Heſſen.
Das Grosherzogthum Heſſen.
Die dem Könige von Dänemark gehörigen Herzogthümer Holſtein und Lauenburg.
Das dem König der Niederlande zuſtehende Grosherzogthum Luxemburg.
Die Beſitzungen des Herzoglichen Hauſes Braunſchweig-Wolfenbüttel.
Die Beſitzungen der Grosherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Häuſer Weimar, Gotha, Koburg, Meinungen und Hildburghauſen.
Die Beſitzungen der Grosherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.
Das Herzogthum Holſtein-Oldenburg.
Das Herzogthum Naſſau.
Die Beſitzungen der Herzoge von Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen.
Die Beſitzungen der Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen und Schwarzburg-Rudolſtadt.
Die Beſitzungen der Fürſtlichen Häuſer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen.
Das Fürſtenthum Lichtenſtein.
Das Fürſtenthum Waldeck.
Die Beſitzungen des Fürſten von Reuß.
Die Beſitzungen des Fürſten von Lippe und Schaumburg-Lippe.
Die Beſitzungen des Landgrafen von Heſſen-Homburg.
Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Wenn übrigens bei vorkommenden einzelnen Fällen ein Oberamt im Zweifel ſtünde, ob ein Ort Beſtandtheil eines Bundesſtaates ſey oder nicht, ſo wäre darüber jedesmal bei dem Departement des Innern, Section der innern Adminiſtration anzufragen.

Stuttgart, den 30. Juli 1817.

Miniſterium des Innern.

In Beziehung auf Preußen erging am 20/24. Januar 1818 folgende Erklärung:

„Nachdem die Königl. Württembergiſche Regierung mit der Königl. Preußiſchen dahin übereingekommen iſt, gegenſeitig den Abſchoß und das Abfahrts-Geld, auch in Beziehung auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Preußiſchen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange aufzuheben; ſo erklären beide gedachte Regierungen hiemit, daß ſie ſtatt einer beſondern Uebereinkunft dieſerhalb, lediglich den Inhalt des im Protokoll der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 23. Juni 1817 befindlichen Beſchluſſes, wegen der unter ſämmtlichen deutſchen Bundes-Staaten feſtgeſetzten Nachſteuer- und Abzugs-Freiheit, auch auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Preußiſchen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange ausdehnen wollen. Gegenwärtige im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Württemberg und Seiner Majeſtät des Königs von Preußen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll nach erfolgter jenſeitiger Auswechslung ſogleich Kraft und Wirkſamkeit erhalten und in den beiderſeitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Stuttgart, den 20. Januar 1818.

Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbſchafts⸗Anfalls, eines Verkaufs, Tauſches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weiſe, iſt unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens⸗Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesſtaats beſchränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen iſt unter dieſer Freizügigkeit nicht begriffen jede Abgabe, welche mit einem Erbſchafts⸗Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden iſt, und, ohne Unterſchied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Beſitzer ein Inländer oder ein Fremder iſt, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral⸗Erbſchaftsſteuer, Stempelabgabe u. d. gl., auch Zollabgaben werden durch die Nachſteuer⸗Freiheit nicht ausgeſchloſſen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden beſtehenden Schuldentilgungs⸗Kaſſen, oder überhaupt wegen der Communal⸗Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18 der Bundes⸗Acte als aufgehoben angeſehen.

Manumiſſionsgelder, da wo die Leibeigenſchaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit beſteht, ſind, in ſo fern ſie nur von den aus einem Bundesſtaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachſteuerfreiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militär⸗Pflichtigkeit in Hinſicht auf Freizügigkeit anlangt, ſo behält ſich die Bundes⸗Verſammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Feſtſetzung der Militär⸗Verhältniſſe des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung ſtehenden Anordnungen über die Militär⸗Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesacte feſtgeſetzte Nachſteuer⸗ und Abzugsfreiheit findet ohne Unterſchied ſtatt, ob die Erhebung dieſer Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherrn, den Privat⸗Berechtigten, Kommunen oder Patrimonial⸗

Es wird vorſtehende Erklärung nach bereits vollzogener Auswechslung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Regierungs⸗Behörden und Beamten aufgegeben, hiernach bei eintretenden Fällen ſich zu benehmen.

Stuttgart, den 24. Januar 1818.

Miniſterium des Innern, v. Otto.

In Bezug auf Oeſterreich wurden den Oberämtern vermöge Miniſterial⸗Erlaſſes vom 13. Nov. 1826 die betr. Provinzen bezeichnet, was jedoch durch die Bekanntmachung vom 7. Dez. 1837 ſeine Bedeutung verloren hat.

Gerichten zuſtand; und die ausgeſprochen Aufhebung aller und jeder Nachſteuer kann keinen Grund zu einer Entſchädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, daſſelbe gegen die Beſtimmungen der Bundesacte beſtehen zu laſſen.

7) Die beſondern Freizügigkeits-Verträge werden, in ſo weit ſie dasjenige, was die Bundesacte und dieſer Beſchluß der Bundesverſammlung über die Freiheit von aller Nachſteuer enthält, begünſtigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge beſtehen alſo in ſo fern, als ſie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beſchluſſe aufgeſtellten Normen nicht entgegen ſind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachſteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutſchen Bundesſtaaten ſtatt haben ſoll, wird der erſte Julius dieſes Jahrs feſtgeſezt, unbeſchadet jedoch der günſtigeren Beſtimmungen, welche theils aus Verträgen verſchiedener Bundesſtaaten unter ſich, theils aus landesherrlichen Verordnnngen einzelner Regierungen hervorgegangen ſind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtſchnur angenommen [1098]),

Da wir nun dieſen Beſchluß nach ſeinem ganzen Inhalt in Unſerm Königreiche in der Maße zum Vollzug bringeu laſſen wollen, daß dadurch den damit wohl vereinbarlichen ausgedehnteren Freiheiten, welche theils die Landesgeſeze unſern Königlichen Unterthanen in Hinſicht auf die Auswanderung zuſprechen, theils die mit einzelnen deutſchen Bundesſtaaten ſchon früher geſchloſſenen oder künftig abzuſchließenden beſonderen Freizügigkeits-Verträge mit ſich bringen dürften, kein Eintrag geſchehen ſoll: ſo verordnen Wir hierdurch, daß derſelbe allgemein bekannt gemacht, und in allen dahin einſchlagenden Fällen als Richtſchnur beobachtet werde. Gegeben Stuttgart, im Königl. Geheimen-Rathe, den 19. Juli 1817.

Auf Befehl des Königs.

2409.

Aufforderung zu einem Landwirthſchaftlichen Vereine,

vom 1. Auguſt 1817 [1099]).

Der weſentlichſte Wohlſtand Württembergs beruht auf den Erzeugniſſen ſeines Bodens und auf der vortheilhafteſten Verwen-

---

1098) In Bezug auf dieſen Anfangstermin wurde durch Verfügung vom 14. April 1818 nähere Weiſung ertheilt.

1099) Regbl. S. 382.

dung derſelben. Durch den Fleiß ſeiner Einwohner iſt zwar die Produktion immer noch in einem vortheilhaftern Verhältniſſe geſtiegen, als die Bevölkerung. Aber nicht die Gewinnung der größtmöglichſten, ſondern zugleich der nützlichſten Produktenmaſſe iſt die Aufgabe, deren Löſung bisher viel zu wenig beachtet wurde. Daher kommt es, daß viele nützliche Kulturen noch ganz fehlen, daß manche Produkte in Gegenden erzwungen werden, wohin ſie nicht gehören, oder daß von dem Zufalle des Gedeihens einzelner Kulturen der ganze Wohlſtand mancher Landwirthe ausſchließlich abhängig gemacht iſt. Ueberdieß ſind ſelbſt noch manche Strecken unangebaut; verödete Waldflächen, Allmanden und Waiden ſetzen dem Wohlſtande der Bürger eine unnatürliche Gränze, und das Brachfeld wird nur in einzelnen Landestheilen benuzt.

Das größere landwirthſchaftliche Schaffen, welches bei ausgedehnten Beſitzungen der Spekulation ſo manchen Spielraum läßt, ſucht man vergeblich, und es fehlt dem Staate ſogar ein ganzer Stand für daſſelbe, nämlich ein gebildeter Pächterſtand.

Es iſt daher in dem Gebiete der Landwirthſchaft noch vieles zu wirken übrig, wozu nur eine ſorgfältigere Bildung der Landwirthe und eine erleichterte Mittheilung und Verbreitung nützlicher Erfahrungen in der Landökonomie führen kann.

Dieſe beiden Wege eröffnet nun der König, indem er eine Bildungs-Anſtalt für Landwirthe zu errichten und einen Verein zu Belebung und Verbreitung der landwirthſchaftlichen und ökonomiſchen Induſtrie zu gründen beſchloſſen hat. Er Selbſt und Seine erhabene Gemalin wollen Sich an die Spitze dieſes Vereins ſtellen, weil Sie Sich von deſſen Wirkſamkeit eine kräftige Unterſtützung in Ihren Bemühungen für den Wohlſtand des Volks verſprechen.

Wer ſollte nicht dem Rufe des beſten Königs zu einer Verbindung mit Freuden folgen, wodurch der Vaterlandsliebe ein neuer Spielraum zur Beförderung des Staatswohls gegeben wird!

Es ſind folgende Beſtimmungen, unter welchen ein landwirthſchaftlicher und ökonomiſcher Verband gegründet werden ſoll:

1) Gebildete Landwirthe, Oekonomen und Naturforſcher Würtembergs treten, unter der höchſten Autorität, aus Vaterlandsliebe in einen Verein zuſammen, deſſen Zweck Belebung und Verbreitung der landwirthſchaftlichen Induſtrie und des ökonomiſchen Wohlſtandes iſt.

2) Die von dem Könige vorläufig ernannte Zentralſtelle, welche ihren Sitz in Stuttgart hat, wird die Verbindung der einzelnen Mitglieder mit dem Ganzen durch Mittheilung und Correſpondenz bewirken; ſie wird nützliche wirthſchaftliche Wahrheiten unter dem Vereine verbreiten, und demſelben alle neue weſentliche Erfahrungen im Gebiete der Landwirthſchaft und Oekonomie mittheilen. Auch liegt es in ihrer Beſtimmung, die höheren Staatsbehörden auf die Beförderungs-

Mittel und Hinderniſſe der landwirthſchaftlichen Kultur aufmerkſam zu machen.

3) Damit nun dieſe weſentlichen Zwecke erreicht werden können, werden auch die Mitglieder des Vereins aufgefordert, von allen ihren ökonomiſchen und landwirthſchaftlichen Erfahrungen, ſofern ſie neu ſind und ein allgemeineres Intereſſe haben, der Zentralſtelle Nachricht zu geben, und ſie beſonders auf alle Mängel und Gebrechen der vaterländiſchen Landwirthſchaft, ſo wie auf die Verbeſſerungs-Mittel derſelben, aufmerkſam zu machen.

4) Um dem ganzen Inſtitute ein feſtes und dauerhaftes Fundament zu geben, ſteht mit der Zentralſtelle eine landwirthſchaftliche Unterrichts- und Verſuchs-Anſtalt in unmittelbarer Verbindung, wozu die Gnade des Königs bereits eine Domaine angewieſen hat, deren Verwaltung einem wiſſenſchaftlich gebildeten und zugleich praktiſchen Oekonomen anvertraut werden wird.

5) Die Zentralſtelle wird Prämien für diejenigen beſtimmen, welche ſich durch neue nützliche Kulturen, Veredlung des Viehſtandes, Erfindung nützlicher ökonomiſcher Werkzeuge, Benuzung bisher vernachläßigter Naturprodukte u. ſ. w., auszeichnen, worüber das Nöthige beſonders bekannt gemacht werden wird.

6) Durch eine Zeitſchrift wird die Zentralſtelle von Zeit zu Zeit Rechenſchaft über ihr ganzes Wirken ablegen, und belehrende Aufſätze und Erfahrungen mittheilen.

Jeder vaterländiſche Landwirth und Oekonom iſt hierdurch eingeladen, ſich um die Aufnahme in dieſen Verein bei der Zentralſtelle zu melden, mit der Anzeige, auf welche Weiſe er zu dem beabſichtigten Zwecke nützlich mitzuwirken gedenkt [1100]).

Stuttgart, den 1. Auguſt 1817.

Zentral-Stelle des landwirthſchaftlichen Vereins.

1100) Hiezu folgende weitere Bekanntm. vom 5. Sept. 1817. Regbl. S. 473.
„In dem unterm 1. Auguſt d. J. ergangenen öffentlichen Aufruf an die vaterländiſchen Landwirthe und Oekonomen wegen Bildung eines landwirthſchaftlichen Vereins (Staats- und Regierungsblatt Nr. 49) iſt ausdrücklich bemerkt worden, daß diejenigen, welche in dieſen Verein aufgenommen zu werden wünſchen, anzeigen möchten, auf welche Weiſe ſie zu dem Zwecke deſſelben mitzuwirken gedenken. Von einer großen Anzahl der Bewerber, welche ſich bis jetzt gemeldet haben, iſt dieſe Anzeige unterlaſſen worden, und man ſieht ſich hierdurch veranlaßt, dieſelben hierdurch aufzufordern, dieſen Mangel noch zu ergänzen, und dabei zu bemerken, welchem Zweige der Landwirthſchaft oder der damit in Verbindung ſtehenden Fächer ſie ſich bisher vorzüglich gewidmet haben, um dadurch die unterzeichnete Stelle in den Stand zu ſetzen, die Organiſation des Ganzen vollenden zu können.

Stuttgart, den 5. Sept. 1817.

Central-Stelle des Landwirthſchaftlichen Vereins."

2410.

Verordnung, wegen der nöthigen Beiſtimmung der Kirchen-Convente und Magiſtrate zur Ausleihung der Kapitalien der milden Stiftungen,

vom 6. Auguſt 1817 [1101]).

Da ein großer Theil des Grundſtocks der milden Stiftungen in Kapitalien beſteht, deren Sicherheit bei der mit den Schuldnern häufig vorgehenden Veränderung von der Vorſicht, womit ſie angelegt werden, und von der Kenntniß des wahren Werths der zum Unterpfand angebotenen Grundſtücke abhängt; ſo wird hiemit verordnet, daß die Stiftungsbeamten und untergeordneten Pfleger die aus abgelegten Kapitalien, aus Veräußerungen oder Erſparniſſen zum Ausleihen beſtimmten Gelder erſt alsdann zuſichern und anlegen ſollen, wenn die Unterpfands-Urkunde, welche die nach den Geſetzen erforderliche gerichtliche Sicherheit des dreifachen Werths enthalten muß, dem Kirchen-Convente, oder wenn es ein bürgerliches Hoſpital betrifft, dem Magiſtrat derjenigen Gemeinde, deren Stiftungs-Kaſſe das Kapital leiht, zur Einſicht und ſchriftlichen Beiſtimmung vorgelegt worden iſt.

Für alle ohne dieſe Vorſicht ausgeliehene Gelder haften nicht allein die Beamten und Pfleger mit ihrem eigenen Vermögen, ſondern es wird auch denen, welche die Rechnungen zu prüfen und abzuhören haben, zur beſondern Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieſer Verfügung zu ſehen, und wenn ſie eine Unterlaſſung entdecken, davon die Anzeige zu machen.

Bei den Darlehen aus Stiftungs-Kaſſen haben übrigens diejenigen Bürger des Orts, welche hinreichende Unterpfänder geben, den Vorzug vor Auswärtigen anzuſprechen, und ſollte das Kirchen-Convent oder der Magiſtrat ſich zu dem Antrag bewogen finden, daß einem ordentlichen Mann, der aber kein hinreichendes, oder auch gar kein Unterpfand, außer ſeiner bekannten Redlichkeit, zu geben vermag, ein Anlehen, womit ihm weſentlich zu helfen wäre, auf kurze Zeit aus den Mitteln der örtlichen Stiftungen gegeben werde: ſo haben die gemeinſchaftlichen Oberämter und Stiftungs-Verwaltungen nach Prüfung der Umſtände den Antrag zur höhern Genehmigung vorzulegen.

Stuttgart, den 6. Auguſt 1817.

Sektion des Stiftungs-Weſens.

†) Kön. Verordnung wegen des Inſtituts der Cautionen,

vom 7. Auguſt 1817.

1101) Regbl. S. 382. S. Verordn. vom 4. Nov. 1807 und Verw.-Edict vom 1. März 1822 III. Cap.

†) Regbl. S. 381. S. Geſetze über das Staatsrechnungsweſen S. 307.

2411.

Königl. Verordnung, die Aufhebung der allgemeinen Fruchtſperre betreffend,

vom 11. Auguſt 1817 [1102]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da mit dem Eintritt einer geſegneten Erndte die Gründe hinwegfallen, durch welche Wir zu Beſchränkung der Freiheit des Verkehrs mit den Lebensmitteln, und namentlich zu Anordnung einer allgemeinen Fruchtſperre und zu geſezlicher Beſtimmung von höchſten Preiſen der Früchte genöthigt worden ſind:

So haben Wir, unter Anhörung Unſers Geheimen-Raths, beſchloſſen und verordnen hierdurch:

I. Unſere wegen der Fruchttheurung gegebene allgemeine Verordnung vom 8. November vorigen Jahrs Staats- und Regierungsblatt 1816 Nr. 51, die vom 16. Febr. laufenden Jahrs, wegen des Fruchtaufkaufs, Staats- und Regierungsblatt 1817 Nr. 11, die vom 18. April, wegen Erhöhung des Ausfuhrzolls, Staats- und Regierungsblatt Nr. 24, die vom 30. April, wegen Verkaufs der Fruchtvorräthe der Kameral-Stiftungs-Verwaltungen und der Gutsherrſchaften in kleinen Quantitäten, Staats- und Regierungsblatt Nr. 29, die Anordnung einer allgemeinen Fruchtſperre vom 7. Mai, ingleichem die wegen eines erhöhten Ausfuhrzolls für das nach Bayern gehende Vieh, Staats- und Regierungsblatt Nr. 30, endlich die allgemeine Verordnung vom 10. Juni wegen Aufnahme der Vorräthe und Beſtimmung von höchſten Preiſen der Lebensmittel, Staats- und Regierungsblatt Nr. 39 und diejenigen weiteren allgemeinen Verordnungen und Vorſchriften, welche ſich auf dieſelbe beziehen, ſind mit allen ihren Beſtimmungen aufgehoben.

II. In Anſehung des Kaufs und Verkaufs der Früchte, des freien Verkehrs mit dem Auslande und der Ausfuhrzölle, treten die geſezlichen Beſtimmungen ein, die vor der allgemeinen Verordnung vom 8. Nov. 1816 ſtatt hatten.

III. Die Aufhebung der Einfuhrzölle von Früchten und der Frucht-Acciſe hat nach der Verordnung vom 8. Nov. 1816 mit dem 31. Juli dieſes Jahrs von ſelbſt aufgehört; ſie werden in der vorher geſezlichen Maſſe für die Staatskaſſe eingezogen.

IV. Die Beſtimmungen im Art. I. und II. wirken vom Tage der Bekanntmachung derſelben durch das Staats- und Regierungsblatt.

1102) Regbl. S. 389.

V. Unſere Miniſter des Innern und der Finanzen haben für die Vollziehung dieſer Unſerer Verordnung zu ſorgen.

Gegeben Stuttgart, den 11. Auguſt 1817.

Wilhelm. Auf Befehl des Königs.
Vellnagel.

2412.

Erlaß der Section des Straßenbauweſens, betreffend die Abſendung eines Wegmeiſters auf Execution,

vom 13. Auguſt 1817 [1103]).

---

†) Bekanntmachung der Inſtruction des Königl. Hofgerichts und des Oberhofraths,

vom 14. Auguſt 1817.

2413.

Königl. Verordnung, die geſezlichen Beſtimmungen über die Auswanderungen betreffend,

vom 15. Auguſt 1817 [1104]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unſerer wiederholten Zuſicherung vom 5. Juni zufolge, daß Unſer getreues Volk in den Genuß der Wohlthaten des Verfaſſungs-Entwurfs, ſo weit ſie nicht die Landſtändiſche Repräſentation betreffen, geſezt werden ſolle, ſehen Wir Uns hiemit veranlaßt, in Beziehung auf die §§. 71, 72 und 73 dieſes Entwurfs und unter Rückſicht auf die früheren geſezlichen Beſtimmungen, das Recht der freien Auswanderung betreffend, nach Anhörung Unſers Geheimen-Raths, folgendes zu verordnen:

§. 1. Jeder ſelbſtſtändige Staatsbürger hat das Recht, aus dem Königreiche auszuwandern, ſo bald er dem ihm vorgeſezten Beamten von ſeinem Vorſatze die Anzeige gemacht, ſeine Schulden und andere Obliegenheiten berichtiget, und unter Verzichtleiſtung auf Bürger- und Unterthanen-Recht hinreichende Verſicherung aus-

---

1103) Knapp, Annalen H. 2. S. 402. Dem Wegmeiſter ſoll für ſolche Fälle ein ſchriftlicher Auftrag ertheilt werden. S. Erlaß vom 11. März 1825.

†) Regbl. S. 397. Gerichtsgeſetze IV. 525.

1104) Regbl. S. 403. S. Verfaſſ.-Urkunde vom 25. Sept. 1819.

geſtellt hat, daß er innerhalb Jahresfriſt gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben ſo lang in Hinſicht auf die vor ſeinem Wegzuge erwachſenen Anſprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle [1105]).

§. 2. Da bei Eheleuten das Recht, den Wohnort zu verändern, dem Ehemann allein zukommt, ſo iſt eine Ehefrau nie befugt, gegen den Willen ihres Ehemannes auszuwandern. Selbſt mit Bewilligung deſſelben kann ſie nicht ohne ihn auswandern, es wäre denn, daß die Trennung nur temporär ſey, und der Ehegatte die Abſicht, der Ehefrau zu folgen, glaubhaft darthun würde.

§. 3. Söhne und Töchter, welche noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, bedürfen der Einwilligung des Vaters.

Sind ſie minderjährig und wandert der Vater nicht zugleich aus: ſo kann er ohne Erlaubniß des Magiſtrats, oder bei Exemten ohne Erlaubniß des Königl. Tutelar-Raths dieſe Einwilligung nicht ertheilen. Zieht er aber mit ihnen weg, ſo iſt er eine obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen nicht verbunden.

§. 4. Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt ſtehen, namentlich alſo Kinder von Wittwen, oder ſolche, die einen Stiefvater haben, ohne von ihm adoptirt zu ſeyn, und andere, welche in Rückſicht ihrer Perſon einem öffentlich beſtellten Pfleger untergeordnet ſind, bedürfen der Einwilligung des Pflegers.

Pfleger aber können ohne Erlaubniß des Magiſtrats, oder bei Exemten, ohne Erlaubniß des Königl. Tutelar-Raths, nicht in die Auswanderung einwilligen.

§. 5. Die Volljährigkeits-Erklärung zum Behufe der eigenen Vermögens-Verwaltung befreit zwar von der Einwilligung des Pflegers, aber nicht von der Erlaubniß der Obrigkeit.

§. 6. Pflicht der Obrigkeit iſt es, vor Ertheilung der Erlaubniß genau zu erwägen, ob der Vortheil des Minderjährigen oder Pfleglings die Einwilligung in die Auswanderung erheiſche, mithin da, wo das Ziel der Auswanderung gar nicht beſtimmt iſt, oder die auswärtige Niederlaſſung und deren Bedingungen auf einem ganz ungewiſſen Zuſammentreffen künftiger Umſtände beruhen, ihre Erlaubniß in der Regel zu verſagen, oder nur dann eine Ausnahme davon zu geſtatten, wenn das Schickſal des Pfleglings von demjenigen, mit welchem er auswandern will, ſo abhängig iſt, daß von ſeinem Zurückbleiben noch größerer Nachtheil zu befürchten wäre, namentlich alſo, wenn jüngere Kinder um ihrer Erziehung willen von der auswandernden Mutter nicht getrennt werden können.

§. 7. Bekleidete der Auswandernde einen Staatsdienſt, ſo darf ſich derſelbe, er mag ſein Amt zuvor freiwillig niedergelegt haben, oder davon entlaſſen worden ſeyn, nicht früher aus dem Königreiche entfernen, als bis er wegen ſeiner Amtsverwaltung

---

1105) Wegen Nachweiſung der Aufnahme in einem fremden Staate ſ. Erlaß vom 1. Juni 1829.

Rechenſchaft abgelegt, oder, wenn ſeine perſönliche Gegenwart nicht mehr nothwendig wäre, bis er wegen der innerhalb eines Jahres nach ſeiner Reſignation oder Entlaſſung etwa gegen ihn vorkommenden Anſprüche hinlängliche Sicherheit geleiſtet hat. Nach Beſtellung dieſer Sicherheit kann ohne eine Erkenntniß der betreffenden Juſtizſtelle weder die Auswanderung gehemmt, noch auch im Widerſpruchsfalle eine längere Dauer der Sicherheits-Leiſtung als auf ein Jahr von dem Staats-Diener gefordert werden.

§. 8. Militärpflichtige können, ſo lange ihre Aushebung nach dem Erkenntniß der Behörde noch eintreten kann, oder im Fall der bereits erfolgten Aushebung, ſo lange ihre Capitulationszeit nicht verfloſſen, und ihre Entlaſſung aus dem Militär nicht erfolgt iſt, nicht auswandern, es wäre denn, daß ſie unter väterlicher Gewalt ſtünden, und vor erfolgter Aushebung zugleich mit dem Vater wegziehen wollten [1106]).

§. 9. Sollte der Auswandernde in einer Unterſuchung befangen ſeyn, in deren Folge er vorausſichtlich perſönlich in Anſpruch genommen werden wird, oder die wenigſtens ohne ſeine perſönliche Anweſenheit nicht zu vollenden wäre: ſo kann er im erſten Falle nicht vor Vollziehung des von der betreffenden Behörde zu erlaſſenden Erkenntniſſes, im lezten Falle aber wenigſtens nicht eher abziehen, als bis die Vollendung der Unterſuchung ſeine Gegenwart nicht mehr erfordert.

§. 10. Iſt der Auswandernde wegen Zahlungsunfähigkeit nicht im Stande, ſeine Schulden zu berichtigen, und wird dadurch ein Gantverfahren gegen ihn nöthig, oder hat ſolches zur Zeit, als er ſeinen Entſchluß auszuwandern anzeigt, ſchon begonnen, ſo hat er zwar nicht bis zu gänzlicher Beendigung des Gants, aber doch ſo lange im Lande zurückzubleiben, bis theils die wegen Vermögens-Zerfalls ihm zuerkannte Strafe, wo eine ſolche ſtatt findet, an ihm vollzogen iſt, theils die Schulden-Liquidation beendigt, und der, ſogleich in der Ediktal-Citation zu beſtimmende Präcluſiv-Termin verfloſſen ſeyn wird.

Uebrigens hängt es nicht nur in Fällen, wo keine Strafe ſtatt findet, von den Gläubigern ab, in den frühern Wegzug des Gantmanns einzuwilligen, ſondern es bleibt auch im Gegentheile nach ſchon ausgeſprochenem Präkluſiv-Beſcheide den Gläubigern vorbehalten, bei vorwaltenden beſondern Umſtänden, die ſie vor dem Gantgericht nachzuweiſen haben, und über deren Statthaftigkeit dieſes zu erkennen hat, ihre Einwilligung zur Auswanderung des Gantmanns zu verſagen.

§. 11. Was das Verſprechen, innerhalb Jahresfriſt gegen König und Vaterland nicht dienen zu wollen, betrifft, ſo iſt ſolches in die ſchriftliche Urkunde mit aufzunehmen, in welcher der Auswandernde auf ſein Bürger- und Unterthanen-Recht förmlich zu verzichten hat.

1106) Geſetz vom 19. Nov. 1833.

§. 12. Darüber, daß er während gleicher Friſt in Hinſicht auf alle vor ſeinem Wegzuge erwachſenen, hingegen erſt ſpäter bekannt werdenden Anſprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle, hat jeder Auswandernde einen tüchtigen Bürgen zu ſtellen.

In deſſen Ermanglung hat er ſein Vorhaben, auszuwandern, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und bis zum Ablauf der Jahresfriſt ſeinen Wegzug auszuſezen; es wäre denn, daß das ihm vorgeſezte Orts-Gericht mit Beiſtimmung des Oberamts die Umſtände ſo beſchaffen fände, daß denjenigen, die etwa eine Forderung an ihn zu machen hätten, ein kürzerer Zeitraum zu ihrer Erklärung anberaumt, und ihm nach deſſen Abfluß der Wegzug geſtattet würde.

§. 13. Durch die Unterſchrift der Verzichts-Urkunde verliert der Auswandernde ſein Staats-Bürger-Recht.

§. 14. Iſt der Auswandernde leibeigen, ſo tritt er durch den Wegzug aus der Leibeigenſchaft, ohne daß er ein Manumiſſionsgeld zu entrichten hätte.

§. 15. Wenn ein Ehemann, vermöge des ihm zuſtehenden geſezlichen Rechts, den gemeinſchaftlichen Wohnort nach ſeiner Einſicht zu beſtimmen und zu verändern, gegen den Willen ſeiner Ehegattin das Vaterland verläßt, um auſſer demſelben ſich an einem beſtimmten Orte niederzulaſſen; es ſey nun, daß an dieſem Orte die Bedingungen ſeiner neuen Niederlaſſung ſchon zur Zeit des Abzugs feſt beſtimmt ſind, oder erſt bei ſeiner Ankunft an dem neuen Wohnorte beſtimmt werden müßten: ſo kann derſelbe nicht als Deſertor angeſehen und behandelt werden; es wäre denn,

a) daß er neben der Abſicht, auszuwandern, zugleich die Abſicht, das Band der Ehe aufzulöſen, auf eine unzweideutige Weiſe erklärt, welches leztere auch in dem Falle geſchieht, wenn er dadurch, daß er ein beſtimmtes Ziel ſeines Auswanderns anzugeben nicht vermag, ein Vagabund wird;

b) Oder wider den Willen ſeiner Ehegattin außer Europa ziehen wollte.

c) Oder, wenn er nach einem mit der Ehegattin zuvor ausdrücklich eingegangenen Vertrage, ohne ihre Einwilligung den gemeinſchaftlichen Wohnort nicht ändern zu wollen, dennoch wegzöge.

d) Oder wenn die Ehegattin durch phyſiſches Hinderniß, z. B. Krankheit, ſich gehindert ſähe, dem Manne zu folgen, und dieſes Hinderniß nach vorherigem Erkenntniß nicht bloß temporär, ſondern als bleibend, mithin die künftige Wieder-Vereinigung als phyſiſch unmöglich ſich darſtellen würde.

§. 16. Kann aber gleich unter den angezeigten Vorausſezungen die Ehegattin den Ehemann durch ihren Widerſpruch an dem Auswandern nicht hindern, ſo iſt ſie doch in ſolchen Fällen nicht immer, wenigſtens nicht ſogleich, demſelben zu folgen verbunden.

Wenn nemlich der Ehemann bereits vor dem Wegzug aus dem Lande eine beſtimmte Niederlaſſung und Ausſicht auf einen ſichern

Lebensunterhalt im Auslande hat, ſo darf die Frau dennoch nicht genöthigt werden, ihm ſogleich zu folgen, nicht nur wegen eines temporären phyſiſchen Hinderniſſes, ſondern auch wenn die Obrigkeit die Urſachen ihrer Weigerung, z. B. wegen der Gefahren einer weiten Reiſe, eines ungeſunden Clima ꝛc. ꝛc. für vernünftig erkennt. Jedoch wird die Trennung alsdann bloß als temporär angeſehen, und das Band der Ehe dauert auch bei proteſtantiſchen Ehegatten nach dem Wegzug des Ehemanns noch fort.

Hat der Ehegatte zwar einen beſtimmten künftigen Ort der Niederlaſſung auserleſen, es ſind hingegen die Bedingungen der Niederlaſſung noch nicht beſtimmt, ſo iſt die Ehegattin nie eher zu folgen gezwungen, als bis der neue Wohnort ganz feſt iſt, und ſelbſt wenn dieſes geſchehen iſt, treten noch die ſo eben benannten Gründe der Diſpenſation von gleichbaldiger Nachfolge ein.

§. 17. Wünſchen Kinder auswandernder Eltern, welche zwar noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, hingegen, was bei Söhnen nach dem zurückgelegten 16ten Jahre und bei Töchtern nach dem 14. Jahre geſchieht, bereits die Unterſcheidungs=Jahre erreicht haben, ohne die Eltern im Vaterlande zurückzubleiben: ſo iſt ſolches denſelben zu geſtatten, wenn nach dem Ermeſſen des Orts=Gerichts, oder bei Exemten des Tutelar=Raths, gegründete Ausſicht vorhanden iſt, daß ſie ſich ohne Beläſtigung des Publikums allein fortbringen, oder bei Verwandten oder Bekannten die nöthige Unterkunft finden dürften. Im entgegengeſezten Falle aber, oder wenn ſie nach eigener Neigung die Eltern begleiten, oder wenn jüngere Kinder vorhanden ſind, welche in jedem Falle den Eltern zu folgen haben, verlieren dieſelben durch den Verzicht des Vaters gleichfalls ihr Staats=Bürgerrecht, und können ohne beſondere Wiederaufnahme in das Königreich nicht mehr zurückkehren.

§. 18. Wandert aber nur der Eine von beiden Ehegatten aus, und ſind gemeinſchaftliche Kinder vorhanden, welche noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, ſo hat bei denen, welche die oben erwähnten Discretions=Jahre noch nicht erreicht haben, die Orts=Obrigkeit, oder, in ſo ferne, ſie zu den Exemten gehören, der K. Tutelar=Rath nach Prüfung aller Umſtände zu beſtimmen, welchen von beiden Ehegatten die Kinder am beſten anvertraut, oder wie ſie etwa bei einer größeren Zahl unter beiden vertheilt werden ſollen? Haben die Kinder gedachtes Alter ſchon erreicht, ſo iſt auch ihre eigene Neigung zu Rathe zu ziehen.

§. 19. Sein Vermögen nimmt der Auswandernde mit ſich, ohne daß er bei ſeinem Wegzuge eine Nachſteuer davon zu bezahlen hätte, und iſt dieſe Beſtimmung auf alles dasjenige Vermögen anwendbar, das von Staats=Angehörigen, die nach dem 5. Juni d. J. auf ihr Unterthanen=Recht Verzicht geleiſtet haben, exportirt worden iſt.

§. 20. Gehet dem Auswandern des Einen Ehegatten eine Eheſcheidung voran: ſo wird das gemeinſchaftliche Vermögen nach

den Landes-Geſetzen, Herkommen oder Eheverträgen auf die gewöhnliche Weiſe getheilt.

Aber auch, wenn die Ehe durch den Wegzug des Ehegatten nicht getrennt wird, iſt zwiſchen beiden Ehegatten eine, jedoch blos interimiſtiſche Vermögens-Theilung nach gleichen Grundſätzen vorzunehmen; jedoch greift dieſe proviſoriſche Theilung der Endtheilung nach dem Tode des Einen Ehegatten nicht vor, und hebt die beſtehende Güter-Gemeinſchaft nicht auf.

§. 21. Haftet auf dem Vermögen des Auswandernden ein elterliches oder anderes Nuznießungs-Recht, und wandert derjenige, dem dieſes Recht zuſteht, nicht zugleich mit ihm aus, ſo bleibt, wenn nicht der Nuznießer in die Exportation einwilliget, das Vermögen ſo lange im Lande, als das Nuznießungs-Recht dauert.

§. 22. Steht es in der ſtatutariſchen Nuznießung und Verwaltung mit auswandernder Eltern, ſo nehmen dieſe daſſelbe ohne Einſchränkung mit ſich.

§. 23. Hat aber ein auswandernder Vater oder eine auswandernde Mutter ein Nuznießungs- und Verwaltungs-Recht auf dem Vermögen eines Kindes, das nicht mit ihm wegzieht, ſondern im Lande zurückbleibt, ſo wird dieſes Vermögen im Lande zurückbehalten und nur die jährlichen Nuzungen, über Abzug der rechtlich darauf haftenden Laſten, werden ihnen verabfolgt.

§. 24. Wenn die mit obrigkeitlicher Erlaubniß zurückbleibende Ehegattin aus ihrem eigenen und aus dem zurückbehaltenen hinterfälligen Vermögen ihrer Kinder nicht hinreichende Alimente zu ziehen vermag, ſo iſt der wegziehende Ehegatte mittelſt Zurücklaſſung eines Theils ſeines Vermögens, von dem er übrigens Eigenthümer in jeder Rückſicht bleibt, und den er nach Trennung der Ehe, zu Folge der Rechte des erſten freien Zugs, an ſich zieht, nach obrigkeitlicher Erkenntniß für Ergänzung der Alimente zu ſorgen ſchuldig.

§. 25. Iſt der Auswandernde ein Minderjähriger, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſteht, ohne zum Behufe der eigenen Vermögens-Verwaltung bereits für volljährig erklärt zu ſeyn, oder befindet ſich ſein Vermögen aus irgend einem andern rechtlichen Grunde unter öffentlicher Adminiſtration, ſo kann mit Ausnahme des im §. 22 bemerkten Falls das Vermögen nur an den von der neuen Obrigkeit des Auswandernden beſtellten Pfleger deſſelben ausgefolgt werden.

Unſere Beamten und Stellen werden nun angewieſen, nach dieſen Beſtimmungen ſich von nun an zu achten, beſondere Anſtandsfälle aber an die Königl. Ober-Regierung zur geeigneten Verfügung zu berichten.

Gegeben Stuttgart, den 15. Auguſt 1817.

Wilhelm. Auf Befehl des Königs.
Vellnagel.

2414.

Erlaß der Section des Medicinalweſens, die Wahl der Hebammen betr.,

vom $\frac{\text{18. Auguſt}}{\text{8. September}}$ 1817 [1107]).

Im Namen des Königs!

Da die wiederholte Klage eingekommen iſt, daß zu neuen Hebammen noch immer, theils zu alte, theils ſolche Weiber gewählt werden, welche oft nicht einmal leſen und ſchreiben können, dadurch aber der Zweck dieſes wichtigen Inſtituts gänzlich verfehlt, und das Leben und die Geſundheit der Mütter und Kinder, auf eine ganz unverantwortliche Weiſe auf das Spiel geſetzt wird, ſo wolle die K. Landvogtei ſämmtliche Oberämter ihres Diſtricts wiederholt, unter Beziehung auf die General-Verordnung vom 11. Febr. 1808 auf dieſen bedeutenden Mangel aufmerkſam machen, und dieſelben bei unfehlbarer Verantwortung anweiſen, niemals eine neue Hebamme in die Lehre zu geben, ehe nicht der Oberamts-Arzt ein ſchriftliches Zeugniß ausgeſtellt hat: daß die betreffende Perſon nach ihrem Alter, nach ihrer körperlichen Beſchaffenheit, und nach ihren geiſtigen Kräften die Hoffnung von ſich gebe, einſt eine brauchbare Hebamme zu werden. Von dieſer Verfügung ſind übrigens unmittelbar durch die Königl. Landvogtei auch die ſämmtlichen Oberamts-Aerzte in Kenntniß zu ſetzen, theils damit ſie von der Verfügung wirklich auch unterrichtet werden, theils damit man ſich an dieſelben halten kann, wenn ſie leichtſinniger Weiſe hierauf die gehörige Rückſicht nicht nehmen ſollten.

Stuttgart, den $\frac{\text{18. Auguſt}}{\text{8. September}}$ 1817.

†) Königl. Verordnung, Verfügungen in Schreibereiſachen betr.,

vom 20. Auguſt 1817 [1108]).

1107) Knapp, Annalen H. 1 S. 100. S. Geſetz vom 22. Juli 1836.

†) Regbl. S. 413. Gerichtsgeſetze IV. 532. I. handelt von Einſendung aller Acten in der Urſchrift. V. von Weglaſſung der Stadt- und Amtsſchreiber bei Rechnungsabhören, bei welchen der Rechnungsreviſor in Zukunft die Stelle des Actuars vertreten ſoll. VI. von dem Berichte über den Vermögensſtand und das Rechnungsweſen der Gemeinden, und insbeſondere

b) Ueber folgende Gegenſtände, welche bisher in der Rechnungs-Relation vorgetragen wurden, nemlich

2415.

Verordnung, das Tragen von militäriſchen Auszeichnungen betr.,

vom 26. Auguſt 1817 [1109]).

Da es Sr. Königlichen Majeſtät Wille iſt, daß militäriſche Auszeichnungen, wie Hut-Cordons und dergleichen, aus-

---

aa) über wirkliche Kaſſen-Reſte, und über einen durch Betrug oder grobe Nachläſſigkeit entſtandenen Reſt an Naturalien und Materialien,

bb) über unpaſſirliche Ausgaben, bei denen es an dem bei der Abhör gemachten Durchſtrich nicht genügt, ſondern wegen deren diejenigen, welche ſolche Ausgaben verurſacht, oder auf öffentliche Caſſen decretirt haben, mit Strafen, für die kein beſtimmtes Maas in den Geſetzen vorgeſchrieben iſt zu belegen,

cc) über Falsa et Dolosa, und

dd) über dasjenige, was bei der Abhör auf höhere Entſcheidung ausgeſezt oder nach der Sprache der Commun-Ordnung ad referendum genommen worden iſt,

ſoll, wenn es bei der Abhör wirklich der Fall war, daß über dieſe Gegenſtände etwas vorgekommen, unmittelbar nach Beendigung derſelben berichtet werden. Erläßt hierauf die höhere Behörde in einem der sub aa)—dd) aufgeführten Fälle condemnatoriſche Verfügungen, ſo hat ſie den Beamten ſtrenge zu beobachtende Termine vorzuſchreiben, innerhalb welcher dieſelben zu berichten haben, ob und wie dieſe Verfügungen vollzogen worden ſeyen.

c) Jedes Jahr hat die Central-Behörde für das Commun-Rechnungs-Weſen eine Anzahl revidirter und abgehörter Amts- Pfleg- oder Gemeinde-Rechnungen mit ihren Beilagen im Original von den einzelnen Ober-Aemtern einzufordern, um dieſelbe nach Form insbeſondere aber nach der Materie vorſchriftmäßig zu prüfen, und hienach das Erforderliche zu verfügen. S. Erlaß vom 24. Mai 1816.

1108) Hiezu beſtimmt ein Erlaß der Section der Commun-Verwaltung vom 2. Sept. 1817. Knapp, Annalen H. 1. S. 511.

In Beziehung auf die im Königl. Staats- und Regierungsblatt Nr. 52 enthaltene Königl. Verordnung zu Vereinfachung der Schreiberei-Geſchäfte vom 20. v. M. wird dem Königl. Landvogteiamt zur Bekanntmachung an die ihm untergeordneten Oberämter eröffnet, daß die Ausſchließung der Stadt- und Amtſchreiber, oder ihrer Subſtituten von den oberamtlichen Rechnungs-Abhören die Meinung hat, daß zwar auf beſonderes Verlangen des Oberamtmanns und des betreffenden Magiſtrats der bloße Rechnungsſteller außerordentlicher Weiſe zur Abhör berufen werden kann, daß aber dann die Koſten ſeiner Berufung von demjenigen zu tragen ſind, durch deſſen Schuld die Berufung nöthig wurde.

Eben ſo iſt den Königl. Oberämtern zu eröffnen, daß der 6te Punkt dieſer Verordnung ſich auch auf die rückſtändigen Commun-Rechnungs- und Exekutions-Relationen beziehe, mithin ſolche nicht mehr in der communordnungsmäßigen Form einzuſenden ſeyen, ſondern ſtatt deren die Berichte

ſchließlich nur von Militär=Perſonen getragen werden, ſo wird ſolches mit dem Befehl bekannt gemacht, daß ſolche Auszeichnungen von allen im Civil angeſtellten Perſonen, welche dergleichen bisher getragen haben, ſofort abgelegt und in Zukunft nicht mehr gebraucht werden ſollen.

Stuttgart, den 26. Auguſt 1817.

Auf Befehl des Königs.
Königlicher Geheimer Rath.

2416.

Vorſchrift, die Ablieferung der Acten von niedergeſezten Commiſſionen betr.,

vom 27. Auguſt 1817 [1110]).

Es wird in Beziehung auf die bei vorübergehenden Commiſſionen verhandelten Akten hiemit Folgendes verordnet:

1) Nach Beendigung der Geſchäfte einer Commiſſion hat dieſelbe die bei ihr verhandelten Akten entweder derjenigen obern Behörde, von welcher ſie niedergeſezt wurde, zu übergeben, oder wegen Ablieferung derſelben bei eben dieſer Behörde Weiſung einzuholen.

2) Die von andern Behörden mitgetheilt erhaltenen Acten ſind jenen zurückzugeben.

3) Wird eine wegen eines vorübergehenden Geſchäfts niedergeſezte Commiſſion, weil das ihr aufgetragene Geſchäft vielleicht als nicht definitiv beendigt angeſehen werden konnte, nicht förmlich aufgelöst, ſo hat dieſelbe am Schluß jedes Kalender=Jahres der committirenden Behörde eine Anzeige von dem Stand ihrer Geſchäfte zu machen, damit dieſe über die Nothwendigkeit und Zwekmäßigkeit ihrer Fortdauer zu erkennen vermöge.

4) Gegenwärtige Verordnung findet ihre Anwendung auf alle noch beſtehenden und künftig niederzuſezenden Commiſſionen, auch

---

nach der neuen Vorſchrift über die in jenen Punkten vorgezeichneten Gegenſtände erſtatter werden ſollen. Wobei noch angefügt wird, daß wenn bedeutendere Rechnungsreſte und Doli vorkommen, welche eine ſpecielle Unterſuchung oder Communication mit andern Behörden erfordern, ſolche beſonders und nicht in Verbindung mit andern Gegenſtänden zu berichten ſind. Stuttgart, den 2. September 1817.

Auf beſondern Befehl.

S. Verordnung vom 5. Sept. 1817.

1109) Regbl. S. 429.
1110) Regbl. S. 429.

auf diejenigen, welche bereits aufgelöst worden ſind, oder aufgehört haben, ohne daß bisher die Acten übergeben worden wären.

5) Für die genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften iſt der Vorſizende jeder Commiſſion, ſo wie der derſelben beigegebene Secretär oder Actuar beſonders verantwortlich.

Stuttgart, den 27. Auguſt 1817.

Königlicher Geheimer Rath.

2417.

Bekanntmachung des Geheimen-Raths, die Zurückweiſung der bei dieſer höchſten Stelle einkommenden, zu ihrem Geſchäfts-Kreiſe nicht gehörigen Eingaben betr.,

vom 27. Auguſt 1817 [1111]).

Da man ſich zu der Anordnung veranlaßt geſehen hat, daß alle diejenigen bei dem Königl. Geheimen-Rathe einkommenden amtlichen Berichte und Privat-Eingaben, deren Gegenſtand ſich für den dieſer Behörde angewieſenen Geſchäfts-Kreiß nicht eignet, auf Koſten der Einſender durch die Geheime-Raths-Regiſtratur zurückgeſchickt werden: ſo wird ſolches hierdurch unter Hinweiſung auf die Organiſation des Königl. Geheimen-Raths vom 8. Nov. 1816 (Staats- und Regierungsblatt von 1816 Nr. 51) und auf §. 36 des Verfaſſungs-Entwurfs mit dem Anfügen allgemein bekannt gemacht, daß namentlich Recurſe an den Geheimen-Raths nur von Verfügungen einzelner Miniſterien oder Departements Chefs, wenn ſich ein dritter dadurch beſchwert glaubt, mithin nicht Recurſe von Verfügungen der den Miniſterien untergeordneten Central-Stellen ſtatt finden, vielmehr Beſchwerden gegen Verfügungen von Central-Stellen zunächſt bei dem vorgeſezten Miniſterium anzubringen ſind.

Stuttgart, den 27. Auguſt 1817.

Königlicher Geheimer-Rath.

---

†) Königl. Reſcript, die Einſchärfung der Beobachtung des Kanzlei-Geheimniſſes betr.,

vom 28. Auguſt / 2. September 1817.

1111) Regbl. S. 425.

†) Gerichtsgeſetze IV. 537.

2418.

Königliche Verordnung, Verfügungen in Anſehung des Schreiberei=Weſens betreffend,

vom 5. September 1817 [1112]).

Se. Königl. Maj. haben in Betreff des Schreiberei=Weſens ferner folgendes verordnet:

I.) Die Stellung der Gemeinde=Rechnungen geſchieht zwar in der Regel durch die Stadt=Schreibereien, ſie kann aber dem Rechner ſelbſt überlaſſen werden, wenn dargethan wird, daß ſie durch ihn ſo gut und wohlfeiler verſehen werde, als durch die Stadt= und Amtsſchreiberei. Es iſt die Erlaubniß, die Rechnungen, ohne Mitwirkung der Stadt= und Amtsſchreiber ſtellen laſſen zu dürfen, beſonders Gemeinden kleiner Dörfer und Weiler, welche an Gemeinde=Eigenthum wenig oder gar nichts beſitzen und die Gemeinde=Ausgaben ganz oder doch gröſtentheils durch Umlagen beſtreiten, nie zu erſchweren.

II.) Die Gemeinde=Rechnungen ſolcher kleiner Dörfer und Weiler werden zwar wie bisher, jährlich revidirt und oberamtlich juſtifizirt, hingegen wird, zu Verminderung der Koſten verordnet, daß die Abhör derſelben von dem Oberbeamten und Reviſor in der Oberamts=Stadt vorgenommen werden, und eine Ausnahme hievon nur dann Statt finden ſoll, wann die Abhör ohne eine Unterſuchung an Ort und Stelle nicht möglich wäre. In dieſem Fall aber ſind die Koſten nicht der Gemeinde=Kaſſe, ſondern denjenigen zuzuſcheiden, welche bey der Unterſuchung als ſchuldhaft erfunden werden, und es iſt deswegen jedesmal von einer ſolchen Unterſuchung mit Beiſchluß des Protocolls und des Koſtenzettels an die Section der Commun=Verwaltung Bericht zu erſtatten.

III.) In denjenigen Gemeinden, in welchen das Recht, an der Benutzung des Gemeinde=Eigenthums Theil zu nehmen, nicht aus einem perſönlichen Bürgerrechts=Verhältniß fließt, ſondern auf einem unter privatrechtlichem Titel erworbenen Realrecht beruht, in welchen alſo ſowohl der Ertrag des Gemeinde=Vermögens als die Gemeinde=Ausgaben unter den einzelnen Einwohnern lediglich nach der Zahl der von ihnen erworbenen ſogenannten Gemeinde=Gerechtigkeiten vertheilt werden, iſt es lediglich dem eigenen Gutbefinden der Beſitzer der Gemeinde=Gerechtigkeiten zu überlaſſen, wie ſie ihr ungetheiltes Eigenthum verwalten und in welcher Art ſie von dem Verwalter deſſelben Rechnung fordern wollen. Von Stellung dieſer Rechnung ſind demnach die Stadt= und Amtsſchreibereien, wenn ſie nicht aus beſonderem Vertrauen hiezu requirirt werden, ganz ausgeſchloſſen, von dem Oberamte aber iſt mit Strenge darauf zu halten, daß von dem Rechner jährlich auf einen beſtimmten Ter=

1112) Regbl. S. 441. S. Verwaltungs=Edict §. 32. ff. und Verfügung vom 10. Sept. 1817.

min eine mit den erforderlichen Beweis=Urkunden verſehene Rechnung ſchriftlich abgelegt, dieſe ſämmtlichen Gemeinde=Rechtsbeſitzern zur Einſicht und Prüfung vorgelegt, wenn ſie nichts dagegen zu erinnern finden, durch ihre Unterſchrift anerkannt, im entgegengeſetzten Fall aber die Rechnung mit ihren Beylagen und den dagegen eingekommenen Erinnerungen dem Oberamt übergeben werde.

Dieſes hat die Anſtände zu unterſuchen, und entweder von Amtswegen zu entſcheiden, oder ſolche der geeigneten Stelle zur Entſcheidung vorzulegen. Dagegen findet, ſo lange nicht von Gemeinde=Rechtsbeſitzern förmliche Klagen erhoben werden, keine Reviſion und Abhör dieſer Rechnungen ſtatt, die übrigens ſammt ihren Beylagen ſorgfältig aufzubewahren ſind, um in ſpäteren Fällen darauf zurückgehen zu können.

IV.) Damit die Koſten der Local=Rechnungs=Abhören, wo ſolche Statt finden, nicht ohne Noth vergrößert werden, wird verordnet, daß:

a) Die Ausſtellungen (Defecte), welche bey einer Rechnung gemacht worden ſind, vor der Abhör ſchriftlich und vollſtändig beantwortet werden.

b) Der Rechnungs=Reviſor das Defect=Protocoll mit den Beantwortungen dem Oberamte vor der Abhör zur Einſicht und Prüfung der Beantwortungen vorlege, daß

c) nicht weiter, als die mit der Abhör wirklich verſäumte Zeit angerechnet werden, und daß

d) wenn eine Abhör außerhalb des oberamtlichen Wohnſitzes mehrere Tage dauert, der Oberamtmann derſelben nicht von Anfang bis zu Ende, ſondern nur ſo lange anwohnen ſolle, als zur Unterſuchung der auf ſeiner Entſcheidung beruhenden Anſtände und zu Ertheilung der Abhör=Receſſe nöthig iſt.

Mit der Vollziehung dieſer Verordnungen iſt das Miniſterium des Innern beauftragt.

Stuttgart, den 5ten September 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königlicher Geheimer=Rath.

2419.

Königl. Verordnung, weitere Verfügungen in Anſehung des Schreiberei=Weſens betreffend,

vom 10. September 1817 [1113]).

Se. Königl. Majeſtät haben ſich über das Gutachten der wegen des Schreiberei=Weſens niedergeſetzten Commiſſion weitern Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf folgendes verordnet:

1113) Regbl. S. 456. S. Verw.Edict §. 28. ff. Verordnung v. 21. Juni 1819.

I. Die Behandlung des Steuer-Weſens betreffend, ſo iſt

a) der jährliche Steuerſatz in der Regel in allen Gemeinden des Königreichs, wie bisher, durch die Stadt- und Amtsſchreibereien vorzunehmen, welchen auch die Verfertigung neuer Steuer- und Güterbücher, wo ſolche nöthig ſind, zuſteht.

Wird jedoch dargethan, daß durch eine andere Perſon dieſe Geſchäfte eben ſo gut und wohlfeiler, als durch die Stadt- und Amtsſchreibereien, verrichtet werden können, ſo ſoll hiezu auf Anſuchen der Magiſtrate von der Section der Commun-Verwaltung Erlaubniß ertheilt werden.

In denjenigen Gemeinden der neuerworbenen Landestheile aber, in welchen, ſeitdem ſie unter württembergiſche Hoheit gekommen, keine neue Steuer- und Güterbücher verfertigt worden ſind, und die Steuer-Verfaſſung unverändert geblieben iſt, wird es den Gemeinde-Vorſtehern überlaſſen, ob ſie das Geſchäft, das jährlich nöthig iſt, um die im Beſitzſtand des ſteuerbaren Vermögens vorgegangene Veränderungen zu unterſuchen, und das von jedem Contribuenten im nächſten Jahr zu vertretende Steuer-Capital richtig zu ſtellen, den Stadt- und Amtsſchreibereien, oder denjenigen Perſonen, welche daſſelbe vordem beſorgt haben, übertragen wollen.

b) Außerdem aber werden die Stadt- und Amtsſchreibereien von Georgi 1818 an mit den Steuer-Geſchäften nichts mehr zu ſchaffen haben. Die Verfertigung von Steuer-, Empfangs- und Abrechnungsbüchern und von Steuerzetteln, die Steuer-Umlegung und die jährliche Abrechnung mit den Steuer-Contribuenten gehört von dem gedachten Zeitpunkt an nicht mehr zu ihrem Geſchäfts-Kreis, indem alle dieſe Geſchäfte bei der künftigen Einrichtung dem Steuer-Einbringer überlaſſen werden können.

c) Ueberall, wo der Einzug der von den Gemeinden an die Amtspfleg-Caſſe einzuliefernden Steuern mit der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens verbunden war, ſoll derſelbe davon getrennt, und in jeder Gemeinde durch die Wahl der Bürgerſchaft ein tüchtiger rechtſchaffener und mit hinlänglichem Vermögen angeſeſſener Mann aufgeſtellt werden, welcher dieſe Steuern und den Brandſchadens-Beitrag einzuziehen, an die Amtspflege einzuliefern und darüber Rechnung abzulegen hat. Die Amts-Vergleichungs-Koſten ſind jedoch in Kriegszeiten nicht unter dem Amtsſchaden, ſondern beſonders umzulegen, und über dieſe hat nicht der Steuer-Einbringer, ſondern der Rechnungsführende Bürgermeiſter mit den einzelnen Steuer-Contribuenten ſowohl als mit der Amtspflege-Caſſe Abrechnung zu treffen.

d) Die Steuer-Umlage erhält eine einfachere und zweckmäßigere Einrichtung, indem ſie von Georgi 1818 an in allen Gemeinden nach ſogenannten Simplen geſchehen ſoll. Da, wo dieſe Art der Umlagen bereits üblich iſt, kann die beſtehende Form

einſtweilen beibehalten werden, in allen übrigen Gemeinden aber, diejenige ausgenommen, in denen von ihrer frühern Verfaſſung her noch die Vermögens-Steuer beſteht, wird ein gleichförmiges Steuer-Simplum in der Maße eingeführt, daß auf jeden Gulden Steuer-Kapital 1/8 kr. oder 1 Heller (den Kreuzer in dieſem Falle zu 8 Heller gerechnet) mithin auf 100 fl. Steuer-Kapital 12½ kr. als Simplum berechnet werden.

Nähere Vorſchriften über die Behandlung dieſer in einem großen Theil der Gemeinden des Königreichs neuen und unbekannten Art der Umlegung und des Einzugs der Steuern werden demnächſt erlaſſen werden.

II. Die in der allgemeinen Verordnung vom 19. Juni 1808. §. 23. enthaltene Beſtimmung, daß die Aktuars-Stellen bei denjenigen Dorf-Gerichten in den neuerworbenen Landen, in denen es an tüchtigen Männern hiezu fehlt, von den Amts-Subſtituten verſehen werden ſollen, wird dahin beſchränkt, daß die Verſehung des Aktuariats durch den Subſtituten von nun an nur dann geſtattet ſeyn ſolle, wenn die Gemeinde-Vorſteher ſelbſt darum bitten, und ſich ausweiſen, daß in ihrer Gemeinde kein hiezu tauglicher Mann vorhanden ſey.

III. Zur Abkürzung unnöthiger Weitläufigkeiten im Rechnungsweſen wird vorläufig und bis eine neue Rechnungs-Inſtruktion gegeben ſeyn wird, verordnet:

a) Ueber die Verwaltung der im Beſitz einer Gemeinde oder andern Corporation befindlichen Natural-Vorräthe und Materialien, ſie möge von dem Hauptrechner oder einem Unterrechner geführt werden, ſoll in Zukunft keine beſondere Rechnung geſtellt, ſondern es ſoll am Ende jeden Jahrs das über dieſe Verwaltung das ganze Jahr über geführte, abgeſonderte Manual, in welches jede Einnahme oder Ausgabe mit den erforderlichen Beweiſen einzutragen iſt, in allen Rubriken ergänzt, abgeſchloſſen und der Hauptrechnung ſammt einer tabellariſchen, nach dem angeſchloſſenen Formular, Beil. A., gefertigten Ueberſicht über Einnahme, Ausgabe, Sturz-Vorrath, Abgang oder Vorſchuß beigelegt werden.

b) Den Jahresrechnungen ſoll künftig kein Inventarium über die bei den Gemeinden und andern Corporationen vorhandene Mobilien angehängt, ſondern es ſoll nach einem von der Section der Commun-Verwaltung vorzuſchreibenden Muſter ein beſonderes Inventarium verfertigt und in der Regiſtratur aufbewahrt werden, welches bei der jährlichen Rechnungs-Stellung in Anſehung des Zuwachſes und Abgangs revidirt, und, ob dieſes geſchehen, bei der Rechnungs-Abhör unterſucht werden ſoll.

c) Wenn ſich bei Verrechnung der einzelnen Einnahmen- und Ausgabe-Poſten auf eine der Rechnung beiliegende Urkunde bezogen wird, ſo ſoll das Weſentliche der Sache nur mit wenigen Worten unter Verweiſung auf die beiliegende Urkunde

angezeigt, und die Summe ohne Spezifikation ihrer einzelnen Beſtandtheile eingeſetzt werden. Es iſt durchaus nicht zu geſtatten, daß der Inhalt einer der Rechnung beiliegenden Urkunde wörtlich oder auszugsweiſe in der Rechnung wiederholt werde.

IV. Zu Abkürzung der Inventuren und Theilungeu wird verfügt:

a) Wenn bei einer Realabtheilung die einzelnen Erben um ihre Erbs=Portionen abgefertigt ſind, ſo iſt, was jeder derſelben erbsweiſe erhalten hat, in dem für ihn auszufertigenden Theilzettel Stück für Stück zu beſchreiben, dem Theilungs=Protokoll aber iſt nur eine ſummariſche Ueberſicht nach dem hienach ſtehenden Formular, Beil. B., anzuhängen. Zur Vorſicht ſind die Loosſzettel über Liegenſchaft und Fahrniß, oder, wenn die Vertheilung nicht durch das Loos, ſondern durch eine gütliche Uebereinkunft geſchehen iſt, das hierüber geführte Protokoll mit dem Theilungs=Protokoll in der Regiſtratur aufzubewahren. Im Inventarium aber iſt bei jedem Grundſtück, bei jedem Activ=Poſten und von der Fahrniß bei den Pretioſen am Rande der Name des Erben beizuſetzen, dem jedes dieſer Stücke zugetheilt worden iſt.

b) Da, wo es bisher üblich geweſen iſt, bei Theilungen, wo mehrere Activ= und Paſſiv=Poſten vorhanden waren, nach der Erbsverweiſung noch eine ſogenannte Activ= und Paſſiv=Verweiſung dem Theilungs=Protokoll anzuhängen, in dieſelbe jeden im Inventarium ſchon beſchriebenen Activ= und Paſſiv=Poſten noch einmal einzutragen, und die Art der Verweiſung anzuzeigen, hat dieſes für die Zukunft zu unterbleiben. Hingegen iſt im Inventarium bei jedem Activ= und Paſſiv=Poſten die Art der Verweiſung am Rande zu bemerken.

c) Von geſchloſſenen Bauern=Gütern, die unvertheilt von einem Beſitzer auf den andern übergehen, iſt bei der Inventariſation nicht jedes einzelne Grundſtück mit Nebenliegern und Anſtöſſern aufzuzeichnen, ſondern das Gut iſt nach ſeinen Hauptbeſtandtheilen, Gärten, Wieſen, Aekern, Weinbergen, Waldungen ꝛc. und deren Meßgehalt zu beſchreiben, und die darauf haftenden Rechte und Beſchwerden ſind kurz anzuzeigen.

d) Wenn bei der Inventariſation der Fahrniß unter Fahrniß=Stücken derſelben Gattung mehrere von gleicher Beſchaffenheit, mithin auch von gleichem Werthe vorhanden ſind, wie dieſes z. B. gewöhnlich bei dem Leib= und Bettweißzeug u. ſ. w. der Fall iſt; ſo ſoll nicht jedes Stück einzeln, ſondern alle Stücke von gleicher Gattung und Beſchaffenheit ſollen zuſammen beſchrieben, der Anſchlag des einzelnen Stücks zwar innerhalb Falzes bemerkt, der Anſchlag aller Stücke zuſammen aber in einer Summe außerhalb Falzes eingeſetzt werden.

V. Die Gantverweiſungen ſind dadurch abzukürzen, daß, nachdem der Activ- und Paſſiv-Stand vollſtändig beſchrieben, und die wirklich vorhandene Inſolvenz berechnet iſt, in dem Verweiſungs-Protokoll kurz angezeigt wird:

a) Wenn die Maſſe durch die mit einem Vorzugsrecht verſehenen Forderungen erſchöpft wird, an welchem Gläubiger die Bezahlung aufgehört, und wie viel dieſer an ſeiner Forderung noch erhalten hat,

b) wenn hingegen von der Maſſe noch etwas für die Gläubiger der 5ten Klaſſe übrig bleibt, wie viel hievon auf jeden Gulden der in dieſe Klaſſe locirten Forderungen komme.

Die einzelnen Gläubiger ſind zwar mit ihren Forderungen auf beſtimmte Vermögenstheile zu verweiſen, und die Verweiszettel ſind für dieſelben auszufertigen, es iſt aber nicht nöthig, in dem Verweiſungs-Protokoll die Verweiſung jedes einzelnen Gläubigers mit Weitläufigkeit nachzutragen, ſondern es iſt in dem voranſtehenden Inventarium unter dem Activ-Vermögen bei jedem einzelnen Beſtandtheile derjenige Gläubiger, dem derſelbe angewieſen worden, und bei den Paſſiv-Schulden bei jedem Poſten die Art und Weiſe, wie derſelbe verwieſen worden, oder ob er ganz oder zum Theil durchgefallen ſey, am Rande kurz zu bemerken. Bei Herſtellung des Inventariums iſt die unabänderliche Regel zu beobachten, daß die Paſſiv-Schulden ſtreng in derjenigen Ordnung, in welcher dieſelbe, vermöge des Lokations-Urtheils die Bezahlung zu erwarten haben, eingetragen werden.

Die Miniſterien, insbeſondere die der Juſtiz und des Innern haben jedes in ſeinem Theil für die Vollziehung dieſer Anordnungen zu ſorgen.

Stuttgart, den 10. September 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königlicher Geheimer-Rath.

Beil. A.

Summariſche Ueberſicht über die Naturalien- und Materialien-Verrechnungen.

Naturalien und Materialien.	Summe der Einnahme.	Summe der Ausgabe.	Remanet.	Vorrath nach dem Sturz.	Abgang.	Vorſchuß.	Bemerkungen.
Früchte.							
Rocken . . .							
Dinkel . . .							
Haber . . .							
Wein . . .							
u. ſ. w.							

Beil. B.

Erbs-Verweiſung.

Namen der Erben.	Forderung der Erben.	Empfang der Erben an: Liegenſchaft.	Fahrniß.	Einzu-nehmende Schulden.	Summa.	Hat zu viel empfangen und zur Gleichſtellung zu bezahlen an den Miterben.	Hat zu wenig empfangen und zur Gleichſtellung einzunehmen bey dem Miterben.
a) N. N.							
b) N. N.							
u. ſ. w.							
Summa: —:—.							

2420.

Erlaß des K. Miniſteriums des Innern, Verbot des Einrückens von Zeitungsartikeln von rein perſönlicher Beziehung auf des Königs und der Königin Maj. ohne Allerhöchſte Genehmigung,

vom 11. September 1817 [1114]).

Da Se. Königl. Majeſtät befohlen haben, daß von keinem Königl. Diener und keiner öffentlichen Behörde und Stelle Zeitungsartikel von rein perſönlicher Beziehung auf des Königs und der Königin Majeſtäten, zum Einrücken in die öffentlichen Blätter gegeben, noch von den Redactionen in dieſe aufgenommen werden ſollen, ehe ſolche durch den Weg des Königl. Geheimen Cabinets zur Einſicht und Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät gebracht worden ſeyen, und daß alſo künftig dergleichen Artikel jedesmal zuvor dahin ſollen eingeſandt werden; ſo wird dieſes dem Königl. Landvogteiamt zur Nachachtung und Bekanntmachung an die Oberämter im Landvogteibezirk, ſo wie durch dieſe an die Redactionen der in ihrem Bezirke erſcheinenden Zeitungen, eröffnet.

Stuttgart, den 11. Sept. 1817.

Miniſterium des Innern.

---

†) Königl. Verordnung, die baare Bezahlung der Koſten betreffend, welche durch Reiſen des Königs, der Königl. Familie und des Königl. Hof=Staats entſtehen,

vom 12. September 1817.

2421.

Reſcript der Section der innern Adminiſtration, die Einſendung von Schrannenzetteln betreffend,

vom 13. September 1817 [1115]).

Im Namen des Königs!

Da man zur Bewirkung mehrerer Gleichförmigkeit der Fruchtpreiſe von den verſchiedenen Gegenden des Königreichs für zweck=

1114) Knapp, Annalen H. 1. S. 212.

†) Staatsgrundgeſetze III. 446 Note *). S. Verordn. vom 17. Dezbr. 1818 und 31. Januar 1823.

1115) Knapp, Annalen H. 1. S. 76. S. den Miniſterial=Erlaß vom 16. April 1832.

mäßig erachtet, wenn die Verkaufspreiſe, wie ſie auf den verſchiedenen Schrannen Statt finden, öffentlich bekannt gemacht werden: ſo wird das Königl. Landvogteiamt angewieſen, von allen Orten ſeines Bezirks, wo Fruchtmärkte gehalten werden, die Schrannen-Zettel an die Königl. Section der innern Adminiſtration, nach anliegendem Formular, einſenden zu laſſen.

Stuttgart, den 13. September 1817.

Auf beſondern Befehl.

Oberamt.

Schrannen-Zettel

vom Fruchtmarkte am

	Waizen.	Kernen.	Roggen.	Gerſte.	Dinkel.	Haber.
	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.
Vom letzten Markttage waren noch vorräthig . . .	—	21	6	5	—	1
Dazu iſt bis zum heutigen Markttage gekommen: inländiſche Frucht . . .	—	77	20	7	26	5
ausländiſche Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
Summa — :	—	98	26	10	26	6
Davon iſt verkauft worden .	—	68	12	9	10	4
Reſt, ſo auf den nächſten Markttag aufgeſtellt worden	—	30	14	1	16	2

Weitere Notizen über die verkauften Früchte.

Waizen.			Kernen.				Roggen.				Gerſte.				Dinkel.				Haber.			
Zahl der Käufer.	Zahl der Scheffel.	Preiſe pr. Scheffel.	Zahl der Käufer.	Zahl der Scheffel.	Preiſe pr. Scheffel fl.	Preiſe pr. Scheffel kr.	Zahl der Käufer.	Zahl der Scheffel.	Preiſe pr. Scheffel fl.	Preiſe pr. Scheffel kr.	Zahl der Käufer.	Zahl der Scheffel.	Preiſe pr. Scheffel fl.	Preiſe pr. Scheffel kr.	Zahl der Käufer.	Zahl der Scheffel.	Preiſe pr. Scheffel fl.	Preiſe pr. Scheffel kr.	Zahl der Käufer.	Zahl der Scheffel.	Preiſe pr. Scheffel fl.	Preiſe pr. Scheffel kr.
—	—	—	2	5	28	15	1	2	24	30	1	3	22	—	2	4	10	30	1	1	8	45
			4	12	27	—	2	4	24	—	2	5	21	—	3	6	9	—	1	3	7	45
			9	36	26	30	3	4 4/8	25	30	1	1	19	—								
			12	15	25	—	1	1 4/8	22	—												
				68				12				9				10				4		

Es iſt alſo:

der ganze Erlös aus verkauften Waizen						der Mittelpreis. per Scheffel.
—:·		Scheffel	Waizen	—:·		—:·
—:·	68	—	Kernen	—:·	1794 fl. 15 kr.	—:· 26 fl. 23 kr. 33/34 hlr.
—:·	12	—	Roggen	—:·	283 fl. 45 kr.	—:· 23 fl. 38 kr. 4½ hlr.
—:·	9	—	Gerſte	—:·	190 fl.	—:· 21 fl. 6 kr. 4 hlr.
—:·	10	—	Dinkel	—:·	96 fl.	—:· 9 fl. 35 kr. —
—:·	4	—	Haber	—:·	32 fl.	—:· 8 fl. — —

den

Vid. Oberamtmann zu N.
N. N.

T. Marktmeiſter.

2422.

Erlaß des Königl. Miniſteriums des Innern, die Feier des 18. Octobers betr.,

vom 19. September 1817 [1116]).

Bei dem Herannahen des 18. Octobers haben Seine Königl. Majeſtät Sich bewogen gefunden, zu verordnen: daß wenn in einem Orte des Königreichs jener Tag gefeiert werden wollte, dieſer Feier, im gegenwärtigen Jahre ſowohl, als in der Zukunft, nichts in den Weg gelegt werden, jedoch dabei die gewöhnliche polizeiliche Aufſicht Statt haben ſoll. Es wird daher dieſes dem Königl. Landvogteiamt zur Nachachtung und Bekanntmachung an die ihm untergebenen Oberämter eröffnet.

Stuttgart, den 19. September 1816.

Miniſterium des Innern.

---

†) Königl. Reſcript, die Abgabe von Apotheker-Waaren und den Vorzug der Forderungen der Apotheker im Gant betr.,

vom 21. September 1817.

2423.

Erlaß der Section des Medicinalweſens, die Epidemie-koſten betr.,

vom 22. September 1817 [1117]).

In dem unterm 17. Januar 1814 bekannt gemachten Auszug aus dem Epidemien-Regulativ vom 3. Auguſt 1797 und in der Vorſchrift des K. Miniſterii des Innern vom 1. Auguſt 1814 über die Berechnung der Gebühren und Entſchädigungen der Ober- und Unteramts-Aerzte bei Behandlung von Epidemien, iſt genau feſtgeſezt worden: welche Anrechnungen bei Epidemien und den hierunter gerechneten andern Krankheiten, als natürliche Pocken, und Verletzungen von tollen Thieren, ſich zur Aufnahme unter die allgemeine Epidemie-Koſtens-Vertheilung eignen, und als ſolche zur Ausbezahlung bei den betreffenden Stellen decretirt werden.

1116) Knapp, Annalen 1. Heft S. 9. S. K. Verordn. vom 12. Juni 1832.
†) Regbl. S. 455. Gerichtsgeſetze IV. 541.
1117) Knapp, Annalen H. 1. S. 69. Vergl. Verf. v. 14. October 1830.

Deſſen ungeachtet aber hat man in manchen Fällen wahrneh- men müſſen, daß es verſucht worden iſt, unter die Koſten auch ſolche Anrechnungen aufzunehmen, welche ſich nicht hieher eignen, und daher ausgeſtrichen und zurückgeſchickt werden mußten.

Um nun dergleichen unnöthige Weitläuftigkeiten abzuſchneiden, wird hiemit, in Beziehung auf die oben genannten Vorſchriften, den Oberämtern und den Aerzten wiederholt in Erinnerung gebracht, daß nur folgende Anrechnungen bei Epidemien zur Ausbezahlung decretirt werden:

1) Die Rechnungen der, die Epidemien behandelnden Aerzte, und zwar bei den Ober- und Unteramts-Aerzten, weil ſie Pferds-Ration haben, ohne Anrechnung eines Pferdslohns, wenn die erforderlichen Relationen der Aerzte durch die K. Oberämter an die K. Medicinal-Sektion eingeſchickt worden ſind, und die Behandlung der Krankheit als Epidemie anerkannt worden iſt.

2) Die Rechnungen der Apotheker. Bei dieſen haben aber die vorgeſetzten Aerzte die Preis-Anſätze für die gelieferten Arz- neien mit dem vorgeſchriebenen Medicamenten-Tax zu ver- gleichen, und ſolche eigenhändig zu bezeugen.

Auch ſind hiebei von den Orts-Vorſtänden die Unver- möglichen von denen, welche ihre Arzneien ſelbſt bezahlen können, ſtets abgeſondert zu bezeichnen. Und da nach der Verordnung vom 26. Januar 1812 von der ganzen Summe, wenn ſolche größer iſt, 1/7 abzuziehen iſt, ſo iſt ſolches jedes- mal auf dem Zettel ſelbſt zu bemerken. Zu Abſchneidung jedes Mißverſtändniſſes bemerkt man, daß wenn die Haupt- ſumme unter 25 fl. beträgt, dieſer Abzug hinwegfällt.

3) Die Rechnungen der zu Beſorgung der Epidemiſch-Kranken aufgeſtellten Chirurgen, welche neben ihren Beſuchen (zu 2 kr. für jeden bei den einzelnen Kranken), ihre chirurgiſchen Verrichtungen nach dem Regulativ beſonders anzugeben ha- ben. Die vorgeſezten Aerzte haben ſolche nach dem vorge- ſchriebenen Tax zu revidiren und zu moderiren, ſolches dann gehörig zu bezeugen, und die nöthigen Armuthszeugniſſe gleichfalls beizulegen.

4) Die Rechnungen für Victualien, Wein, mineralſaure Räu- cherungen, und andere bei Epidemiſch-Kranken nothwendig bezeugten Erforderniſſe, als Krankenwärter u. ſ. w., paſſiren nur dann, wenn hierüber nach den eingeſchickten Oberamtlichen Berichten und ärztlichen Relationen, die Nothwendigkeit die- ſes Aufwands anerkannt, oder beſondere Verfügungen des- halb erlaſſen worden ſind. Daher werden alle beſondere Ver- pflegungen, nicht angeordnete Unterſuchungen und dergl., als nicht paſſirlich zurückgewieſen [1118]). Auch wird

1118) Hiezu folgender Erlaß der Section des Medizinalweſens vom 5. Novem- ber 1817. (Knapp, Annalen I. 52.)

Bei den Epidemien und beſonders bei epidemiſch herrſchenden Nerven-

5) nochmals wiederholt, daß jedesmal nach Endigung einer Epidemie die Koſtenzettel von den Oberämtern ſogleich einzuſchicken ſind, und die K. Oberämter werden deswegen beſonders verantwortlich gemacht, und haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, daß, wenn nach Verfluß von 3 Wochen im Falle die von den Aerzten, Chirurgen, Apothekern, und anderen mit den Epidemiſchkranken legitimirt beſchäftigt geweſenen Perſonen zu gehöriger Zeit bei dem Oberamt übergebenen Koſtenzettel nicht eingeſchickt, und dieſe ſich beklagen ſollten, höhern Orts eine Anzeige gemacht, und auf Beſtrafung des nachläſſigen Oberamtmanns angetragen werden muß.

Stuttgart, den 22. September 1817.

2424.

Verordnung, betreffend die Einräumung eines Arbeits=locals für die Stadt= und Amtsſchreiber,

vom 23. September 1817 1119).

Se. Königl. Majeſtät haben in Beziehung auf das Schreiberei=Weſen ferner verordnet, daß in Amtsorten ohne Rathhaus ein Arbeits=Zimmer für den Stadt= und Amtsſchreiber oder deſſen Subſtituten auf Koſten der Gemeinde eingerichtet und mit Holz

---

fiebern und Ruhren ꝛc. iſt es oft weſentlich nöthig, daß die armen Kranken neben oder ſtatt der Arzneien mit angemeſſenen Lebensmitteln unterſtützt werden, um ihre Heilung zu bewerkſtelligen. Da nun dieſe auf öffentliche Koſten, welche ſodann unter die Epidemiekoſten aufgenommen werden, angeſchafft werden dürfen, die Aerzte es aber öfters zu lange anſtehen laſſen, oder ihre Anordnungen nicht befolgt werden; ſo wolle die Königl. Landvogtei ſämmtlichen Oberämtern und ſämmtlichen Aerzten aufgeben: daß hierin die armen Kranken unterſtützt werden müſſen, daß aber, um allem Mißbrauch zu ſteuern, nur ſolche Victualien in die Epidemie=Koſten=Rechnungen aufgenommen werden dürfen, welche der die Epidemie leitende Arzt vorgeſchrieben hat. Uebrigens hat dieſer Arzt in den Rechnungen es ſtets zu atteſtiren: welchen armen Kranken er ſolche Victualien verordnet hat, damit hierüber bei der Decretur die nöthige Controlle geführt werden kann.

Ebenſo unterlaſſen die Aerzte es neuerlich häufig, bei ausgebrochenen Epidemien Chirurgen aufzuſtellen, welche ihnen von dem Gang der Krankheit, nach ihrer Vorſchrift, periodiſche Berichte erſtatten ſollen, ſondern machen ſelbſt mehr Reiſen, als es nöthig iſt, und als ihnen ſodann in den Rechnungen paſſirt werden. Daher wolle die K. Landvogtei ſämmtliche Ober= und Unteramts=Aerzte und Medicinä Practici ihres Diſtricts auch hierauf aufmerkſam machen, indem man überflüſſige Reiſen der Aerzte ſchlechterdings nicht paſſiren laſſen wird.

1119) Regbl. S. 469. S. Erlaß vom 20. Juni 1826.

und Licht verſehen werden, dagegen aber die Anrechnung von Logis-geld aufhören ſoll. Welches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 23. September 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

2425.

Verfügung, betreffend Vorkehrung wegen der Lungen-Entzündung unter dem Rind-Vieh,

vom 26. September 1817 [1120]).

---

†) Verordnung in Betreff der den Bewohnern und Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten,

vom 2. October 1817.

---

††) Erlaß des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend die Vereinfachung des Geſchäftsganges im katholiſchen Kirchen- und Schulweſen,

vom 5. October 1817.

1120) Regbl. S. 469. Ertheilt bloße Belehrung über die Natur der Krankheit und die Heilmittel. Erſezt durch die Verfügung vom 22. Dezbr. 1837.

†) Regbl. S. 481. Finanzgeſetze. Ergänzt unterm 28. Nov. 1820. S. Erlaſſe vom 30. Sept. 1822 und 21. Mai 1823.

††) Kath. Kirchengeſetze S. 569 Dispenſationen von der Mittwochscopulation, der Verheirathung während der Trauerzeit, während der geſchloſſenen Zeit, wegen der Trauung auſſer der Pfarrkirche und von der 2. und 3. Proclamation werden den gem. Oberämtern zur Erledigung nach mündlichem zu Protokoll zu nehmenden Vortrag der Parthieen, übertragen. S. jedoch die Verf. vom 3. Jan. 1825 in Bezug auf Trauerzeit, den Erlaß des Steuer-Coll. vom 10. Aug. 1824 in Betreff der geſchloſſenen Zeit (Steuergeſetze), vergl. ſodann die Verf. vom 20. Juni 1820, 7. Febr. 1831, 11. Octbr. 1832.

2426.

Erlaß der Section des Medicinalweſens, ein Mittel gegen die Wirkungen des Tollenhundsbiſſes betreffend,

vom 7. October 1817 [1121]).

2427.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, wie und durch welche Behörde Uebertretungen des Commun=Wild=ſchützen=Staats zu beſtrafen ſeyen?

vom 22. October 1817 [1122]).

Man findet ſich veranlaßt, in Hinſicht auf die in Anregung gebrachte Frage:

Wie und durch welche Behörde Uebertretungen des Commun=Wildſchützen=Staats zu beſtrafen ſeyen,

Folgendes zu verordnen:

1) Uebertretungen des 3. und 4. Artikels des Wildſchützen=Staats, wenn namentlich ein Commun=Wildſchütz in den Waldungen wegpürſcht, oder ſich in dieſen, oder außerhalb der ihm angewieſenen Markung mit Gewehr betreten läßt, oder wenn ein für einzelne Höfe oder Weiler aufgeſtellter Schütz den ihm zum Durchgang durch Waldungen von einem Hof oder Weiler in den andern vorgezeichneten Weg überſchreitet, ſind als Vergehen gegen die Wilderer=Ordnung von den Oberforſt= und Oberämtern gemeinſchaftlich zu unterſuchen, und nach den Wilderei=Geſetzen, durch die für dieſe Gattung von Vergehen verordnete Behörde zu beſtrafen.

2) Bei andern Contraventionen gegen ermeldten Staat hingegen tritt ein ſolches Verfahren nur alsdann ein, wenn eine Abſicht, das geſchoſſene Wild zu unterſchlagen, erweislich damit in Verbindung ſteht, außerdem aber, wenn das Vergehen ſich darauf beſchränkt, daß der Wildſchütz ſtatt der Kugelbüchſe

1121) Knapp, Annalen H. 1 S. 119. Hier wird befohlen mit dem bei uns an Seen, in Sümpfen und Waſſer=Gräben wildwachſenden Alisma plantago Linnaei, auch Plantago aquatica latifolia, Plantain d'eau genannt, das unter verſchiedenen deutſchen Namen, als: breiter Waſſer=Wegerich, Froſchlöffelkraut, Pfeilkraut, Haſelöſpel, Waldbart ꝛc. bekannt iſt und ſich nach vieljährigen Erfahrungen als ein wirkſames Mittel gegen die Wirkungen des Tollenhundsbißes erprobt haben ſoll, Verſuche anzuſtellen. Nach einem weitern Erlaſſe vom Mai 1818. (Knapp, Annalen 2. S. 246) hat ſich dieſes Mittel als unwirkſam gezeigt.

1122) Knapp, Annalen 1. H. S. 55. S. R. Verordnung vom 13. Juni 1817.

ſich eines andern Gewehrs bedient, oder nachdem er ein Wild geſchoſſen, hievon nicht gleichbald die Anzeige macht, oder, daß er einen Hund bei ſich führt, und dem Wild damit nachſtellt, oder daß er das Wild durch Feldhüter oder andere Mannſchaft ſich zutreiben läßt, iſt eine ſolche Ueberſchreitung der Dienſt-Inſtruction nur mit einer — den individuellen Umſtänden angemeſſenen extraordinairen Geld- oder Thurmſtrafe, oder auch bei einer erſchwerten Verſchuldung mit der Entſetzung vom Dienſt zu ahnden, wobei ſowohl die Unterſuchung, als die Beſtrafung bis auf eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Incarceration von 8 Tagen den Oberforſtämtern überlaſſen, höhere Straf-Erkenntniſſe aber der K. Ober-Regierung vorbehalten werden.

Das Kön. Landvogteiamt hat nun die — ihm untergebenen Oberämter von dieſer Allerhöchſten Verordnung zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

Stuttgart, den 22. October 1817.

Auf beſondern Befehl.

2428.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, die Regulirung der Brodtaxe und die Beſtrafung der Bäcker wegen Betrügereien betr.,

vom 23. October 1817 [1123]).

---

†) Erlaß des K. Juſtizminiſteriums, die Beſtrafung der Unzucht in den Reſidenzſtädten betreffend,

vom 24. October 1817.

---

††) Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Errichtung einer ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät an der Univerſität zu Tübingen,

vom 27. October / 29. Dezember 1817.

1123) Knapp, Annalen 1. Heft S. 48. S. oben Note 1069, im Uebrigen wird blos Berichterſtattung verlangt.

†) Gerichtsgeſetze IV. 547.

††) Regbl. von 1818 S. 1. Univ.-Geſetze S. 592. — Hiebei iſt insbeſondere ausgeſprochen, daß künftig diejenigen, welche auf der Univerſität Tübingen

2429.

Erlaß der Section des Medizinalweſens, betr. die Koſten der Epidemieen,

vom 5. November 1817 [1124]).

2430.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, betreffend die jährlich einzuſendenden Verzeichniſſe von den Actuars, Subſtituten ꝛc.,

vom 10. November 1817 [1125]).

†) I. Edict, betr. Abänderungen im Abgabenweſen,

vom 18. November 1817.

††) II. Edict, betr. die Aufhebung der perſönlichen Leib= eigenſchaftsgefälle und die Ablöſung der Feudalabgaben,

vom 18. November 1817.

†††) IV. Edict, betr. die Eintheilung des Königreichs in vier Bewaltungsbezirke,

vom 18. November 1817 [1126]).

---

die Staatswirthſchaft ſtudirt und die Fakultätsprüfung erſtanden haben, bei Beſezung von Aemtern, welche ſtaatswirthſchaftliche Kenntniſſe erfordern, vorzüglich berückſichtigt werden und in der Regel vor den andern den Vorzug haben ſollen. — S. K. Verordn. vom 17. Juni 1818 und 10. Febr. 1837.

1124) Knapp, Annalen H. 1. S. 72. Oben Note 1118.

1125) Knapp, Annalen H. 1. S. 8. In den jährlich auf den 1. Dezbr. einzuſendenden Verzeichniſſen ſoll auch das Religionsbekenntniß bemerkt werden.

†) Regbl. S. 541. Staatsgrundgeſetze III. 448. Hierin iſt insbeſondere die Aufhebung der Stamm=Miethe und des Geſtütsbeitrags ausgeſprochen.

††) Staatsgrundgeſetze III. 452. S. Verf. vom 29. Jan. 1818. K. Verordn. vom 13. Sept. 1818. Geſetze vom 27/29. Oct. 1836.

†††) Staatsgrundgeſetze III. 467. Eintheilung in 4 Kreiſe mit je einer Kreisregierung und einer beſondern Direction für die Städte Stuttgart und Canſtadt, ſ. Bekanntm. vom 4. Mai 1820.

1126) Die Unterordnung der Stadt Canſtadt unter jene Direction wurde laut Bekanntm. vom 15. Mai 1818 auf die Reſidenzpolizeigegenſtände beſchränkt und im Uebrigen jene Stadt mit den Amtsorten der Regierung des Neckarkreiſes untergeordnet.

†) V. Edict, betr. die neuen Verwaltungs-Formen und die Reſſort-Verhältniſſe für den Geheimen Rath, das Juſtiz-Departement, und das Departement des Innern und der Finanzen,

vom 18. November 1817.

††) VIII. Edict, über die Beſoldungen der Staatsdiener,

vom 18. November 1817.

†††) IX. Edict, betr. die Penſionirung der Staatsdiener,

vom 18. November 1817.

††††) X. Edict, über die Aufräumung des Retardats,

vom 18. November 1817.

2431.

K. Verordnung, die Feſtſetzung der Dienſtkleidung der Staats-Diener betr.,

vom 18. November 1817 [1127]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir beſtimmen die Dienſtkleidung der Staats-Diener in den verſchiedenen Zweigen der Verwaltung, wie folgt:

†) Staatsgrundgeſetze III. 470. Unter dem Präſidium des Miniſters des Innern die Oberregierung, unter dem Miniſterium eine Commiſſion für das israelitiſche Kirchen-, Schul- und Stiftungsweſen, das Medizinal-Collegium (ſ. Inſtruction vom 16. Jan. 1824), der Oberbaurath (ſ. Verordnung vom 6. Juni 1818), die Landgeſtüts-Commiſſion (ſ. Verordnung vom 19. Juni 1818), die 4. Kreisregierungen (ſ. Inſtruction vom 21. Dezbr. 1819) und die Stadtdirection für Stuttgart und Cannſtadt (ſ. Bekanntm. vom 21. September 1822), mit Aufhebung der bisherigen Sectionen des Departements des Innern und der Commiſſion für Gemeinde-Nutzungen und Lehens-Allodificationen.

††) Sammlung der Geſetze über das Staatsrechnungsweſen S. 23.

†††) Ebendaſelbſt S. 29.

††††) Steuergeſetze I. 1085. Aufſtellung einer eigenen Behörde für die rückſtändigen Geſchäfte. — Retardaten-Commiſſion. Wegen Erledigung der in dem Rechnungsweſen der Gemeinden, Stiftungen und Oberamtskörperſchaften aus der Periode vor 1817 vorhandenen Rückſtände ergieng eine beſondere Verordnung vom 22. April 1819. (Regbl. S. 193.)

1127) Regbl. S. 543. In Bezug auf die Bezirksbeamten ſ. V. Edict vom 31. Dezember 1818.

§. 1. I.) Für das Perſonal in dem Reſſort des Juſtiz=Departements, des Ober=Tribunals, ein dunkelblauer Rock mit amaranth=rothem Kragen und Aufſchlägen, und für die Staats=Uniform mit denjenigen Abſtufungen für die Bezeichnung der verſchiedenen Dienſtgrade, ſo wie dieſelbe durch Unſere Verordnung vom 25. Aug. d. J. vorgeſchrieben worden ſind, für jene der untergeordneten Gerichts=Höfe aber mit denjenigen Abſtufungen, wie dieſelben nachſtehend für die Verwaltungs=Behörden vorgeſchrieben ſind.

§. 2. II.) Für das Perſonal in den Miniſterien des Innern und der Finanzen, und zwar

für die gewöhnliche Dienſtkleidung ein dunkelblauer Uniform=Frack, welcher über die Bruſt gerade herunter mit acht Wappenknöpfen ſchließt, mit ſtehendem Kragen und runden Aufſchlägen, für die Präſidenten und Directoren von Scharlachrothem Sammet; für die Räthe, Aſſeſſoren, Sekretärs, Regiſtratoren und Ober=Reviſoren aber von Tuch von gleicher Farbe, weißes Gillet und lange Beinkleider von blauem oder grauem Tuch, in Stiefeln, dreieckigter Hut mit einer Kokarde und doppelter Schleife; für das Perſonal in dem Reſſort des Miniſteriums des Innern, von Gold, für jenes in dem Reſſort des Miniſteriums der Finanzen, von Silber, mit einem Uniform=Degen [1128]).

§. 3. Als Staats=Uniform, ein Rock von ganz gleichem Schnitt, mit der nämlichen Farbe für Kragen und Aufſchläge, mit Gillet und kurzen Beinkleidern von weißem Tuche, mit einer Stickerei von dicht geſchloſſenem Eichenlaube; für das Reſſort des Miniſteriums des Innern von Gold, für jenes der Finanzen von Silber, in nachſtehender Abſtufung, nämlich:

a) für die Präſidenten, zwei breite Streifen auf dem Kragen, und um den Aufſchlag, ſodann eine Streife auf der Patte der Rocktaſche;
b) für die Directoren bei den Central=Stellen und bei den Provinzial=Collegien, und für die vortragenden Räthe in den Miniſterien, eine breite und eine ſchmale Streife, nebſt Stickerei auf der Patte der Rocktaſche;
c) für die Räthe bei den Central=Stellen, eine breite Streife auf dem Kragen, um die Aufſchläge und auf der Patte;
d) für die Räthe bei den Provinzial=Collegien, gleiche Streifen, ohne Stickerei auf der Patte;
e) für die Aſſeſſoren und den Kanzleivorſtand, eine ſchmale Streife auf dem Kragen und um den Aufſchlag;

1128) Die Kanzleiaſſiſtenten wurden nach Miniſterial=Erlaß vom 16. Februar 1832 (Norm.=B. des Miniſteriums) zum Tragen der für die Expeditoren vorgeſchriebenen Dienſtkleidung, doch mit Ausnahme der Staatsuniform, berechtigt.

f) für die Sekretärs, Regiſtratoren und für die Rechnungs-Reviſoren, eine gleiche Streife blos auf dem Kragen;

g) für die Buchhalter, Kanzelliſten und Rechnungs-Probatoren endlich, ſoll die Dienſtkleidung in einem einfachen Uniforms-Frack von dunkelblauem Tuche mit Wappenknöpfen, ohne farbigen Kragen und Aufſchläge, mit weißen Unterkleidern beſtehen, die lezte unter g. begriffene Claſſe aber keine Degen tragen.

§. 4. Für das Forſt-Perſonal bei der Central-Stelle und bei den Provinzial-Collegien beſtimmen Wir die nämliche Uniform von dunkelgrüner Farbe in der Art, daß

a) der Director und die Mitglieder des Ober-Forſt-Rathes die nämliche Stickerei, wie jene bei den übrigen Central-Stellen;

b) die Kreis-Ober-Forſtmeiſter aber die nämliche breite Stickerei, wie die Räthe bei dieſen Central-Stellen, jedoch anſtatt des Degens einen Hirſchfänger tragen, und daß die Röcke unten aufgeſchlagen ſeyn ſollen.

§. 5. Hinſichtlich auf das Caſſen-Perſonal ſollen, und zwar die Directoren, der Einnehmer und die Zahlmeiſter bei der Staats-Haupt-Caſſe und bei der Staats-Schulden-Caſſe, gleiche Amtskleidung, wie die Directoren und Räthe bei den Central-Stellen, die Controleure, wie die Räthe bei den Provinzial-Collegien; das übrige Perſonal aber diejenige Dienſtkleidung tragen, welche vorſtehend in dem §. 3 für diejenigen Beamten, mit welchen dieſelben dem Grad nach rangiren, vorgeſchrieben iſt; die Kreiseinnehmer und Controleure hingegen, die erſtere — jene der Aſſeſſoren, und leztere — jene der Sekretärs.

§. 6. Sämmtliche Staatsdiener ſollen in den Sitzungen, ſodann in allen Fällen, wo dieſelben vor Unſerer höchſten Perſon oder in einem amtlichen Verhältniſſe erſcheinen, ſo wie überhaupt bei allen öffentlichen Veranlaſſungen in dem vorgeſchriebenen Amtskleide gekleidet ſeyn.

Gegeben, Stuttgart, den 18. November 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Secretär Vellnagel.

2432.

K. Verordnung, die Perſonal-Organiſation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten betreffend,

vom 18. November 1817 [1129]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, Wir haben in unſerem Edict vom heutigen, in Betreff der Organiſation der Verwaltungs-Behörden, §. 70 ausgeſprochen,

1129) Regbl. S. 544.

daß mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten die Ober=Aufſicht über das Königl. Archiv, und die bisherige Section der Lehen vereiniget werde, und beſtimmen andurch in Abſicht auf dieſes Departement weiter, daß im übrigen deſſen Reſſort=Verhältniſſe dieſelben verbleiben ſollen, wie ſolche in unſerer Verordnung vom 8. Nov. v. J., regulirt ſind.

Dieſes vorausgeſezt, wollen Wir den Perſonal=Etat dieſes Departements feſtgeſezt haben, wie folgt: u. ſ. w.

(Die Perſonalbeſezung begreift hiernach 1 Miniſter, 1 Miniſterial=Direktor, 4 vortragende Räthe, 1 Kanzleidirector, 4 Geheime Legations=Sekretäre, 2 Regiſtratoren mit 1 Aſſiſtenten, 1 Wappen=Cenſor, 4 Geheime Kanzliſten; ſodann für das Archiv: 1 Archivdirector zur Oberaufſicht über Haus= und Staatsarchiv, 4 Geheime Archivarien, 1 Kanzliſten.)

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs: der Staats=Secretär Vellnagel.

2433.

K. Verordnung, die Feſtſetzung der Dienſtkleidung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten betr.,

vom 18. November 1817 [1130].

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir beſtimmen die Uniformirung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, wie nachſteht:

I. Gewöhnliche Uniform.

1) Der Miniſter, als Chef des Departements trägt die Uniform der Geheimen Räthe.

2) Der Miniſterial=Director einen dunkelblauen Uniforms=Rock mit ſtehendem Kragen und runden Aufſchlägen von hellblauem Sammt, vornen mit acht weißen Wappen=Knöpfen, ganz zugeknöpft, mit drei ſolchen Knöpfen auf jedem Aufſchlag, drei dergleichen unter jeder Taſche, zwei an den Hüften und zwei unten in den Rockfalten, ſodann weiße Weſte und dunkelblaue lange Beinkleider, ſtatt deren im gewöhnlichen Dienſt auch graue oder Nankin=Beinkleider getragen werden können, Stiefel, einen dreiekigten Hut mit Kokarde und doppelter ſilberner Schleife und einen Degen mit ſchwarzem Griff.

3) Die vortragenden Räthe und der Archiv=Direktor tragen dieſelbe Uniform, nur ſind Kragen und Aufſchläge von Tuch.

4) Der Kanzlei=Director, die Archivarien, die Geheime Lega=

1130) Regbl. S. 546.

tions-Sekretärs und die Regiſtratoren haben die Uniform der Räthe, nur ſind auf den Aufſchlägen ſtatt drei, zwei Knöpfe angebracht.

5) Die Kanzelliſten tragen die Uniform des Kanzlei-Direktors mit dem Unterſchied, daß Kragen und Aufſchläge die Farbe des Rocks haben, daß dabei weder Degen, noch auf den Aufſchlägen Knöpfe getragen werden, und der ganze Rock einen Vorſtoß von hellblauem Tuche hat. Die Schleife an dem Hut iſt nur einfach.

6) Der Kanzleidiener hat die Livree eines Kammer-Lakaien, und

7) Die beiden Aufwärter tragen die Livree der Hofbedienten.

II. Kleine Staats-Uniform.

1) Der Miniſter trägt die Uniform wie die Geheimen Räthe.

2) Der Miniſterial-Direktor hat einen dunkelblauen, vornen mit acht weißen Wappenknöpfen verſehenen Hof-Rock, mit Kragen und Aufſchlägen von hellblauem Sammt, welche ſo wie die Taſchen-Klappen, nach dem für das Ober-Tribunal vorgeſchriebenen Muſter, in Silber geſtickt ſind, die Knöpfe auf den Aufſchlägen und unter den Taſchen fallen weg. Die übrigen ſind, wie bei der gewöhnlichen Uniform angebracht, ſodann weiße Weſte und weiße kurze Beinkleider, weiße ſeidene Strümpfe, Schuhe, ſilberne Schnallen und Hut und Degen wie bei der gewöhnlichen Uniform.

Dieſelbe Uniform tragen als gewöhnliche Uniform die bei fremden Höfen beglaubigten Königl. Geſandte.

3) Die vortragenden Räthe und der Archiv-Direktor haben dieſelbe Uniform, mit dem Unterſchied, daß die Taſchen-Klappen hinwegfallen, und Kragen und Aufſchläge von Tuch ſind.

4) Der Kanzlei-Director, die Archivarien, die Geheimen Legations-Sekretäre und die Regiſtratoren haben die Uniform der vorhergehenden Claſſe, und unterſcheiden ſich von dieſer nur darin, daß auf den Aufſchlägen blos eine Reihe Stickerei ſich befindet.

5) Bei den Kanzelliſten beſteht die Staats-Uniform in dem gewöhnlichen Uniforms-Rock mit Unterkleidern, wie bei der vorhergehenden Claſſe.

III. Große Staats-Uniform.

Sie wird nur von dem Miniſter und den bei fremden Höfen accreditirten Königl. Geſandten getragen, und beſteht in einem Hof-Rock von ſcharlachrothem Tuch mit Kragen und Aufſchlägen von hellblauem Sammt, der Schnitt, die Stickerei und die Knöpfe daran ſind dieſelben, wie bei der großen Uniform der Königlichen Ober-Hof-Beamten. Die übrigen Kleidungsſtücke wie bei der kleinen Staats-Uniform.

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Secretär Vellnagel.

2434.

Erlaß der Section der innern Adminiſtration, die Zurückweiſung fremder Muſikanten an der Gränze betreffend,

vom 25. November 1817 [1131]).

2435.

Erlaß der K. Geſtütsdirection, die Bezahlung der Vorſpannen, welche den Diſtrictsſtallmeiſtern zu ihren Amtsreiſen während der Beſchälzeit geleiſtet werden, aus der Geſtütscaſſe betr.,

vom 26. November 1817 [1132]).

In Folge hohen Erlaſſes des Königl. Miniſterium des Innern vom 15. d. M. ſollen diejenigen Vorſpane, welche den Diſtricts-Stallmeiſtern zu ihren Amtsreiſen während der Beſchelzeit von Georgi d. J. an geleiſtet worden ſind, von der Geſtütscaſſe in der durch die Commun-Ordnung IX. Kap. 3. Abſchnitt, vorgeſchriebenen Taxe den Ober-Amtspflegen vergütet werden.

Das Königl. Landvogteiamt wird daher geziemend erſucht, die Oberämter anzuweiſen, Verzeichniſſe über die ſeit Georgi d. J. für die Geſtüts- und Beſchel-Anſtalten geleiſtete Vorſpane, mit Patenten und Quittungen gehörig belegt, nebſt Berechnung der Communordnungsmäßigen Taxe, auf den Termin Georgi 1818 an das Geſtütscaſſenamt in Stuttgart einzuſenden.

Was ſodann die von Lichtmeß d. J. bis Georgi d. J. geleiſteten dergleichen Vorſpane betrifft, ſo ſind, wenn die Berechnungen darüber von den Oberämtern nicht bereits der Finanzbehörde übergeben ſind, ebenfalls beſondere Verzeichniſſe, nach obiger Vorſchrift zu fertigen, und an die unterzeichnete Stelle einzuſenden. Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 26. November 1817.

Königl. Geſtüts-Direction.

†) K. Verordnung, betr. Beſchränkungen des Fruchtverkehrs,

vom 30. November 1817.

1131) Knapp, Annalen H. 1. S. 136. Oben Note 172.

1132) Knapp, Annalen H. 1. S. 200.

†) Regbl. S. 561. In Rückſicht auf den hohen Stand der Getreidepreiſe und die in einigen Nachbarſtaaten vorgekehrten Beſchränkungen wird die Ausfuhr von Kartoffeln und von Branntwein gänzlich verboten, die von Brodfrüchten, Mehl ꝛc. auf mehrere Hauptzoll-Stationen beſchränkt. Aufgehoben durch Verordn. vom 13. Mai 1818. (Regbl. S. 225).

2436.

Bekanntmachung, die Amtstitel der bei den neuen Behörden des Departements des Innern angeſtellten Räthe betreffend,

vom 9. Dezember 1817 [1133]).

Se. Königl. Majeſtät haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 8. dieſes die Amtstitel der bei den neuen Behörden im Departement des Innern angeſtellten Räthe auf folgende Weiſe gnädigſt beſtimmt:

1) bei dem Oberregierungs-Collegium: Ober-Regierungs-Räthe,
2) bei dem evangeliſchen Conſiſtorium: Ober-Conſiſtorial-Räthe,
3) bei dem katholiſchen Kirchenrath: Ober-Kirchen-Räthe,
4) bei dem Studienrath: Ober-Studien-Räthe,
5) bei der Poſtdirection: Poſträthe,
6) bei dem Medicinalcollegium: Medicinalräthe,
7) bei dem Bauräthe: Bauräthe,
8) bei der Retardatencommiſſion:
9) bei der Commiſſion für das israelitiſche Kirchen-, Schul- und Stiftungsweſen:
10) bei den Provinzial-Regierungen:
} Regierungsräthe.

Diejenigen Räthe, welche den von 2—10 genannten Stellen zugetheilt ſind und denen bisher der Titel „Ober-Regierungs-Rath", beigelegt war, können dieſen Titel fernerhin fortführen.

Ueberhaupt wollen Se. Königl. Majeſtät denjenigen, welchen ſeither ausnahmsweiſe ein höherer Titel, z. B. der eines Geheimen Hofrathes ꝛc. verliehen war, ſolchen für ihre Perſon ebenfalls fortzuführen geſtatten.

Stuttgart, den 9. Dezember 1817.

K. Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.

v. Otto.

2437.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Heiraths-Erlaubniß für Kanzliſten,

vom 17. Dezember 1817 [1134]).

Se. Königliche Majeſtät haben zu verordnen geruht, daß den Kanzliſten, welche um die Heiraths-Erlaubniß als Diener nach-

1133) Regbl. S. 585.

1134) Normalienbuch des K. kath. Kirchen-Raths. Hierdurch iſt eine K. Reſolution vom 30. April 1811, wonach alle Kanzliſten mit ihren Heirathsgeſuchen abgewieſen werden ſollten, aufgehoben.

ſuchen, dieſe Erlaubniß nach Befund der Umſtände, nach vorgängiger Unterſuchung der Vermögens=Verhältniſſe derſelben, und der Wahrſcheinlichkeit von ihrem Einkommen leben zu können, von den Departements=Chefs ertheilt werden könne.

Der K. katholiſche Kirchenrath wird hievon in Kenntniß geſezt, um bei Vorlegung von dergleichen Geſuchen an die unterzeichnete Stelle auf jene Verhältniſſe Rückſicht zu nehmen.

Stuttgart, den 17. Dezember 1817.

Miniſterium des Innern und des Kirchen= und Schulweſens.

v. Otto.

2438.

Königl. Verordnung, die Verpflichtung der Staats=Diener betr.,

vom 24. Dezember 1817 [1135]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach vollzogener Organiſation der höheren Staats=Verwaltungs=Stellen Unſeres Königreichs, verordnen Wir in Abſicht auf die Eidesleiſtung der dabei angeſtellten Staats=Diener, wie folgt:

I. Die Geheimen=Räthe, die Präſidenten der Central=Stellen und der Regierungen, auch die Vorſtände der Miniſterien legen den Dienſt=Eid in Unſere eigenen Hände ab.

II. Die Directoren, Räthe und Aſſeſſoren bei den Miniſterien und Central=Stellen in Stuttgart, ſo wie das bei den Miniſterien ſelbſt angeſtellte Canzlei= und Rechnungs=Perſonal, werden von den Departements=Chefs beeidigt.

Die Directoren der vier Gerichtshöfe, Kreis=Regierungen und Finanz=Kammern legen gleichfalls in die Hände des Departements=Chefs den Dienſt=Eid ab.

III. Die Räthe und Aſſeſſoren bei den Kreis=Regierungen werden von den Regierungs=Präſidenten, die Räthe und Aſſeſſoren der vier Gerichts=Höfe, der Direction für Stuttgart und Kannſtadt, und der Finanz=Kammern von dem Director der Behörde, bei welcher ſie angeſtellt ſind, beeidigt.

Eben ſo werden die Kanzlei=Directoren und das ganze Kanzlei= und Rechnungs=Perſonal bei den hieſigen Central=Stellen ſowohl, als bei den vier Gerichtshöfen, den Kreis=Regierungen, der Direction für Stuttgart und Kannſtadt und den Finanz=Kammern von den Präſidenten und von den Directoren der Behörden, bei denen ſie angeſtellt ſind, in Unſere Pflichten genommen.

IV. Wir bevollmächtigen die Departements=Chefs und Präſi=

1135) Regbl. S. 597.

denten, in Verhinderungs-Fällen den betreffenden Präſidenten und Directoren den Auftrag zur Eides-Abnahme zu ertheilen.

V. Dieſe Unſere Verordnung iſt zur Nachachtung durch das Staats- und Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben Stuttgart, den 24. Dezember 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Secretär Vellnagel.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Beſtrafung wucherlicher Contracte,

vom 1. Januar 1818.

2439.

Verordnung wegen Einſendung gedruckter Schriften gleich nach deren Erſcheinung an den Studienrath,

vom 2. Januar 1818 [1136]).

Se. Königl. Majeſtät haben in Beziehung auf die, in dem Geſetze über die Preßfreiheit vom 30. Jan. v. J. §. 17 angeordnete Einſendung von Exemplaren der in den inländiſchen Buchdruckereien gedruckten Schriften an die für das Studienweſen niedergeſezte Central-Stelle vermöge höchſter Reſolution vom 30. Dez. v. J. folgende nähere Beſtimmungen zu geben geruht:

1) Die Einſendung jedes dieſer Exemplare muß bei Vermeidung der in jenem Geſetze bemerkten Strafe von 5 Reichsthalern unmittelbar nach vollendetem Drucke, und wenigſtens 1 oder 2 Tage vor der Ausgabe der Schrift, die Ablieferung von Tagsblättern aber am Schluſſe eines jeden halben Jahrs geſchehen.

2) Bei denjenigen Druckſchriften, zu welchen Kupferſtiche, Stein-Abdrücke u. dgl. gehören, müſſen dieſe dem zum Kön. Studienrath einzuſendenden Exemplar ebenfalls beigefügt werden. Der Buchdrucker, welcher den Text druckt, iſt verbunden für die Miteinſendung zu ſorgen, und er hat ſich daher die Beilagen von dem Verleger zu verſchaffen. Ein ohne dieſelben eingeſandtes Exemplar wird von dem Studien-Rath nicht angenommen, und der Buchdrucker bleibt auf die zuvor bemerkte Weiſe dafür verantwortlich, wenn eine Schrift in Umlauf kommt, ohne daß dem Königlichen Studien-Rath ein vollſtändiges Exemplar mit allen Beilagen übergeben iſt.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 550.

1136) Regbl. S. 8. S. Verordn. v. 26. April 1824. Verf. und Erlaß vom 21. Febr. 1835. Verf. vom 20. Febr. 1840. Regbl. S. 86.

3) Die Ablieferung des für den Königlichen Studien=Rath beſtimmten Exemplars geſchieht von der Druckerei, welche die Schrift gedruckt hat, mit einer kurzen Anzeige, in welcher der Titel der Schrift (insbeſondere auch die Jahrszah unter der ſie erſcheint, und der Verfaſſer nnd Verleger, wofern der eine oder der andere auf dem Titel genannt ſind), und das Datum der Vollendung des Drucks anzugeben iſt.

Es werden hierzu gedruckte Formulare gebraucht, wovon für jezt denjenigen Ober=Aemtern, in deren Amtsbezirken ſich Buchdruckereien befinden, eine verhältnißmäßige Anzahl von Exemplaren zur Vertheilung an leztere von dem Königlichen Studien=Rath werden zugeſchickt werden. In der Folge haben die Buchdruckereien ſich ſelbſt ſolche Formularien anzuſchaffen.

Für die abgelieferten Schriften werden den Buchdruckereien, zu ihrer Legitimation, jedesmal Empfangſcheine von Seiten der Regiſtratur des Königlichen Studien=Raths ausgeſtellt werden.

4) Die Einſendung des an den Studien=Rath abzugebenden Exemplars der Druckſchriften kann unfrankirt geſchehen.

Dieſe Anordnungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Königlichen Oberämtern aufgegeben, ſie den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Buchdruckern zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen.

Stuttgart, den 2. Jan. 1817.

Miniſterium des Innern. v. Otto.

2440.

K. Entſchließung, die Verhältniſſe der Kreis=Medicinalräthe und Bauräthe betr.,

vom 4. Januar 1818 [1137]).

Se. Königl. Majeſtät haben, in Betreff der zu Folge des V. Edikts vom 18. Nov. v. J. noch zu beſetzenden Stellen der Kreis=Medizinal=Räthe und Bau=Inſpektoren unter dem geſtrigen Tage, folgende Entſchließung zu faſſen geruht:

I. Zu Kreis=Medizinal=Räthen ſind ernannt ꝛc.

Die Kreis=Medizinal=Räthe erhalten den Rang der Regierungs=Aſſeſſoren, nach welchem auch ihr Sitz in dem Kollegium beſtimmt wird, und einen fixen Gehalt von 900 fl.

Sie dürfen zwar fernerhin, ſo weit es ihre amtlichen Geſchäfte erlauben, ſich der mediziniſchen Praxis widmen, können jedoch nicht zugleich die Stellen von Oberamts=Aerzten bekleiden [1138]).

1137) Regbl. S. 6.
1138) S. K. Verordnung vom 6. Juni 1818.

II. Zu Bau-Räthen für den Straßen-, Waſſer- und Brückenbau ſind ernannt ꝛc.

Der Gehalt der wirklichen Bauräthe iſt auf 1200 fl., jedoch vorbehältlich einer Averſal-Entſchädigung für Diäten und Reiſekoſten, beſtimmt. Sie haben, wie die Kreis-Medizinal-Räthe, den Rang der Regierungs-Aſſeſſoren, und ordnen ſich in dem Kollegium mit denſelben.

III. Für das Hochbauweſen ſind zu Bauräthen ernannt ꝛc.

Der Gehalt dieſer Bauräthe iſt gleichfalls auf 1200 fl., vorbehältlich einer Averſal-Entſchädigung für Diäten und Reiſekoſten, beſtimmt. Sie haben den Rang der Finanz-Aſſeſſoren, und ordnen ſich nach dieſen in dem Kollegium.

Die Bauräthe für den Straßen-, Waſſer- und Brückenbau ſind zunächſt den Regierungen — und die Bauräthe für das Hochbauweſen den Finanzkammern zugetheilt. Es bleibt jedoch bei der Beſtimmung des obenerwähnten Edikts §. 36, zu Folge welcher die an dem Size der Regierungen und der Finanzkammern angeſtellten Bauräthe in Allem, was auf öffentliche Bauten in dem Kreiſe Bezug hat, von beiden Kollegien reſſortiren, und zur Bearbeitung aller von beiden ihnen zugefertigten Geſchäfte verpflichtet ſind [1139].

Stuttgart, den 4. Jan. 1818.

Königliche Organiſations-Vollziehungs-Kommiſſion.
Maucler.

---

†) Erlaß des K. Juſtizminiſteriums, die Bemeſſung der Unzuchtſtrafen betreffend,

vom 6. Januar 1818.

2441.

Verordnung, die Beſtrafung der Bettler betreffend,

vom 8. Januar 1818 [1140].

In dem §. 17 der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807 die Polizei-Anſtalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen

---

1139) S. Inſtruction vom 19. Juni 1818. Erlaß vom 11. März 1825. Bezüglich der Diäten ſ. Erlaß vom 29. Oct. 1822 und Verf. v. 19. April 1823.

†) Gerichtsgeſetze IV. 551.

1140) Regbl. S. 21. Hiezu folgender Min.-Erlaß vom 11. Jan. 1827. (Norm.-Buch des Miniſt.)

Der Regierung des Donau-Kreiſes wird auf die am 15. Juli v. J. gemachte Anfrage über die Vereinbarlichkeit der wegen Beſtrafung der

Sicherheit gefährliche Perſonen betreffend, iſt zwar verordnet, daß Unterthanen, welche ſich zum drittenmal außerhalb ihres Wohnorts über dem Betteln betreten laſſen, ſo lange im Arreſt behalten werden ſollen, bis auf den wegen ihrer Beſtrafung zu erſtattenden Bericht die erforderliche Verfügung von der Königl. Ober-Regierung erlaſſen worden ſeyn werde.

Da aber ſpäterhin durch die Verordnung vom 26. Juni 1808 für den Zweck der Beſtrafung ſolcher Perſonen, eigene Zwangs-Arbeitshäuſer errichtet worden ſind, mithin die an die Stelle der vormaligen Ober-Regierung in dieſer Beziehung getretene Kreis-Regierungen zunächſt nur noch über die Dauer der Einſperrung der Bettler in gedachte Häuſer zu erkennen haben, dagegen es von Wichtigkeit iſt, daß dem Vergehen die Strafe ſo ſchnell als möglich auf dem Fuße folge: ſo werden die Königl. Oberämter hiemit angewieſen, jeden ſchon zweimal nach Maasgabe der Verordnung vom 11. Sept. 1807 mit Einthürmung beſtraften Bettler, wenn er abermals auf den Bettel ausgegangen und deſſen geſtändig oder überwieſen iſt, ſogleich vorläufig in das Zwangs-Arbeitshaus abzuliefern, zugleich aber an die Kreis-Regierung unter Einſendung des Protokolls den vorgeſchriebenen Bericht zu erſtatten, um die

---

Bettler am 8. Jan. 1818 ergangenen Verordnung mit dem Straf-Recurs-Geſetze vom 26. Jun. 1821 zu erkennen gegeben, daß, abgeſehen von der vorausſichtlichen Seltenheit eines Recurſes, wie er hier gemeint iſt, überhaupt das Recurs-Geſetz jener früheren Verordnung keinen weſentlichen Abbruch thut.

Nach der Verordnung vom 11. Sept. 1807 §. 17. wird der zum drittenmal ergriffene Bettler in Sicherheits-Arreſt gebracht, bis auf den zu erſtattenden Bericht über ſeine Beſtrafung von der Regierung erkannt worden iſt. Gegen den Sicherheits-Arreſt findet aber kein Suſpenſiv-Recurs Statt. Wenn nun am 8. Jan. 1818 die einſtweilige Einlieferung eines ſolchen Bettlers in's Polizeihaus bis zu erfolgendem Straf-erkenntniß der Regierung in der Meinung angeordret worden iſt, daß die Dauer der Strafzeit von der Einlieferung an berechnet werden könne, ſo iſt damit gleichwohl die Strafe nicht anticipirt, ſondern nur die Andeutung gegeben, welcher Theil des Sicherheits-Arreſts in die Strafzeit eingerechnet werden ſoll. Recurrirt der Bettler gegen das Straf-Erkenntniß, ſo folgt aus der dem Recurs geſetzlich beigelegten Suſpenſiv-Wirkung keineswegs, daß auch der Sicherheits-Arreſt aufzuheben ſei, vielmehr hat derſelbe in einem ſolchen Fall bis zur Entſcheidung in der Recurs-Inſtanz eben ſowohl fortzudauern, als er vor der Verordnung vom 8. Jan. 1818 fortgedauert hat, bis das Straf-Erkenntniß von der Regierung erfolgt war.

Es iſt überdies nirgends unterſagt, daß ein Unterſuchung halber Verhafteter nicht auch im Polizeihauſe verwahrt werden könne, und das, was im Jahr 1818 verfügt worden iſt, kann alſo neben dem Recurs-Geſetz vom Jahr 1821 wohl beſtehen.

Inzwiſchen verſteht es ſich, daß dergleichen Recurſe, wie alles, was Verhaftete betrifft, mit Beförderung zur Entſcheidung zu bringen ſind.

S. übrigens Min.-Verf. vom 4. Juni 1840. Regbl. S. 271.

Dauer ſeiner Einſperrung zu beſtimmen. Den Kreis-Regierungen wird hiebei empfohlen, dergleichen Berichte ungeſäumt zu erledigen, und den Vorſtehern der Zwangs-Arbeitshäuſer wird die Vorſchrift ertheilt, auf den Fall, daß innerhalb 14 Tagen nach der Einlieferung ſolcher Perſonen nichts weiteres in Beziehung auf die Dauer ihrer Einſperrungen ihnen zukommen ſollte, durch eine Anzeige bei der betreffenden Kreis-Regierung die Erledigung der Sache zu beſchleunigen.

Stuttgart, den 8. Januar 1818.

Miniſterium des Innern. v. Otto.

2442.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, das Heirathen unvermöglicher Perſonen betr.,

vom 13. Januar 1818 [1141]).

Es hat zwar die vormalige Section der innern Adminiſtration in einem Bericht vom 19. Juli 1817 darauf angetragen, daß die ältern Geſetze gegen das Zuſammenheirathen armer Perſonen erneuert werden möchten. Da jedoch nach den Verordnungen vom 1. und 29. Octbr. 1807 [1142]) durch die Beſtimmungen des Alters derjenigen, welche Familienväter werden wollen, dem allzufrühen Heirathen junger Leute vorgebeugt iſt, und nur anſäßige Leute, welche ein Heimweſen und Gewerb haben, in den Eheſtand treten können, auch ferner denjenigen, welche die Mittel nicht haben, ſich mit einer Familie hinlänglich zu ernähren, der Eintritt in diejenigen Gemeinden, wo ſie nicht vermöge der Geburt oder durch einen langwierigen Wohnſitz einheimiſch ſind, nach dem Ermeſſen der Commun-Vorſteher verſagt werden kann, ſo iſt bereits hinlänglich dafür geſorgt, daß die Gemeinden mit armen Familien, welche einer öffentlichen Unterſtützung bedürfen, nicht allzuſehr beläſtigt werden. Es haben daher Se. Kön. Maj. den 10. v. M. die Anträge des K. Geheimenraths genehmigt, daß das Heirathen unvermöglicher Leute durch neue geſetzliche Beſchränkungen nicht noch mehr zu erſchweren ſei. Dagegen ſollen diejenigen Gemeinde-Vorſteher, welche ſich über zunehmende Verarmung ihrer Angehörigen beklagen, darauf aufmerkſam gemacht werden, ob ſie auch die ihnen bereits zu Gebot ſtehenden Mittel angewendet haben, um theils die Ueberladung ihrer Gemeinden mit fremden unvermöglichen Leuten, welche Kraft der Geſetze kein Heimatrecht bei ihnen anzu-

---

1141) Knapp Annalen H. 2. S. 146. S. Bürgerrechtsgeſetz vom 4. Decbr. 1833.
1142) Betr. die Copulation von Vaganten. S. Kirchengeſetze.

ſprechen haben, theils die geſetzwidrige Verehlichung umherirrender Perſonen ohne Heimweſen und Gewerbe zu verhindern, und dagegen denjenigen, die ſich auf rechtmäßige Weiſe ehlich verbunden haben, die Erwerbung ihrer Nahrung möglichſt zu erleichtern.

Die K. Regierung wird nun angewieſen, nach dieſen Grundſätzen die etwa vorkommenden Fälle zu erledigen.

2443.

Bekanntmachung wegen Errichtung einer Adels-Matrikel,

vom 15. Januar 1818 [1143]).

Se. Königl. Majeſtät haben allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß über den geſammten Adel des Königreichs eine, die Real- und Perſonal-Verhältniſſe enthaltende Matrikel errichtet werden ſolle.

In die Real-Matrikel werden aufgenommen [1144]):

a) die Beſitzungen der vormals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Familien, auf welchen eine Viril- oder Curiat-Stimme auf Reichs- oder Kreis-Tagen geruht hatte, ſammt der vormaligen Grafſchaft Löwenſtein;

b) die der vormaligen Reichsritterſchaft einverleibt geweſenen Ritter-Güter, und die privilegirten adelichen Freigüter, ſowohl der ſogenannten Perſonal-Liſten, als des vormaligen landſäßigen Adels.

Die erwähnten nach dieſen beiden Hauptklaſſen namentlich zu bezeichnenden Beſitzungen ſind unter folgenden Rubriken vorzutragen:

1) Name und Beſchreibung des Guts nach den angeführten Eigenſchaften.

Beſitzungen, die ein geſchloſſenes Ganzes, oder einen Theil eines geſchloſſenen Ganzen bilden, ſind auch in dieſer Eigenſchaft mit ihren einzelnen Zubehörden an Ortſchaften, Meiereien, Waldungen ꝛc. ꝛc., beide letztern mit Bemerkung der Morgen-Zahl, genau zu verzeichnen.

2) Politiſche Zutheilung zu dem Kreiſe und zu dem Oberamte.

3) Anzeige der mit dem Gute verbundenen Rechte und Vorzüge, und der Rechtstitel, worauf dieſelben beruhen, und zwar

a) landſtändiſche,

b) herrſchaftliche,

c) Eigenthums-Rechte.

4) Steuer-Anſchlag;

1143) Regbl. S. 42. Vergl. das Reſcript vom 5. April 1839.

1144) Vergl. den Juſtizminiſterialerlaß vom 12. April 1833.

5) Ungefährer jährlicher reiner Ertrag;
6) Lehen oder Allodium.
Die Eigenſchaft eines Mann- oder Weiberlehens iſt dabei gehörig anzugeben.
7) Succeſſions- und Familien-Rechte, Fideicommiß, Majorat, Seniorat, Primogenitur;
8) Name des Beſitzers;
9) Hinweiſung auf die Perſonal-Matrikel.

In die Perſonal-Matrikel werden ſämmtliche adeliche Geſchlechter des Königreichs nach drei Claſſen aufgenommen, und zwar,

Erſte Claſſe: vormals reichsſtändiſche, fürſtliche und gräfliche Familien.

Zweite Claſſe: Familien der nach dem Adelsſtatut beſonders privilegirten adelichen Ritterguts-Beſitzer.

Dritte Claſſe: der nicht begüterte Erbadel des Königreichs.

Jede Familie hat die zur Begründung ihres Adelſtandes erforderlichen Beweiſe ſammt ihrem Familien-Wappen vorzulegen.

In dieſer Matrikel finden folgende Rubriken ſtatt:
1) Familien-Name,
2) Vorname.

Bei jeder Familie ſind ſämmtliche lebende Mitglieder, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, und zwar, wenn letztere durch Heirathen in andere Familien übergetreten ſind, mit Hinweiſung auf dieſe, nach der Abſtammung und nach dem Grade der Verwandtſchaft mit dem Güterbeſitzer, aufzuführen.

3) Tag und Jahr der Geburt, mit Bemerkung der bei einem Minderjährigen etwa beſtellten Vormundſchaft.
4) Dienſt-Verhältniſſe, Charakter und perſönliche Auszeichnungen.
5) Wohnort
   a) innerhalb des Königreichs
   b) außerhalb des Königreichs.
6) Staatsbürgerliche Verhältniſſe; welchem Staate nämlich jedes Familien-Glied, in Anſehung des Staatsbürgerrechts angehört.
7) Hinweiſung auf die Real-Matrikel.

Hier ſind bei jeder begüterten Familie, unter Beziehung auf die Güter-Matrikel, die im Königreich liegenden Beſitzungen zu bezeichnen, in deren Genuß ſie ſich befindet, oder worauf ihr ein Erbrecht zuſtehet, ſo wie bei denjenigen, die nicht begütert ſind, es ebenfalls zu bemerken iſt.

8) Beſitzungen im Auslande und ſonſtige Verbindungen mit einem fremden Staate.

Adeliche Familien, welche in Hinſicht auf ihre ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe einem fremden Staate zugehören, werden nur alsdann in die Matrikel aufgenommen, wenn ſie ein der Real-Matrikel einzuverleibendes adeliches Gut beſitzen, oder als Nachgeborne oder Seiten-Verwandte zu einer im Königreiche begüter-

ten Familie gehören; dahingegen andere Auswärtige, welchen blos ein eventuelles Erbfolgerecht auf ein adeliches Gut im Königreiche zuſtehet, zur Aufnahme in die perſönliche Adels=Matrikel nicht geeignet ſind.

Hiernach werden ſämmtliche Beſitzer der zur Aufnahme in die Adels=Matrikel ſich eignenden Güter, ſo wie ſämmtliche adeliche Familien des Königreichs aufgefordert, innerhalb einer Zeitfriſt von ſechs Monaten über die bezeichneten Punkte eine möglichſt genaue und zuverläſſige Anzeige ſammt den zum Beweiſe dienenden Belegen, an die betreffenden Oberämter, welche zur Sammlung derſelben beſonders hierdurch beauftragt werden, unfehlbar zu übergeben [1145]).

1145) Hiezu 1) die Verfügung vom 3. Januar 1820. (Regbl. S. 3.)

Da mehrere adeliche Familien und Beſitzer adelicher Güter im Königreiche mit Einſendung der durch die Bekanntmachung vom 15. Januar 1818 (Staats= und Regierungsblatt Nro. 6) erforderten Anzeigen zum Behuf der zu errichtenden Adels=Matrikel, noch jetzt im Rückſtande ſind, ſo werden ſämmtliche in dieſem Falle ſich befindende Betheiligte, höchſter Entſchließung vom 28. December v. J. gemäß, hiedurch aufgefordert, dieſe Anzeigen ſammt den zum Beweiſe dienenden Belegen innerhalb drei Monaten an die betreffenden Oberämter um ſo gewiſſer abzugeben, als diejenigen, welche dieſen weitern und äußerſten Termin verſäumen, als Folge ihres Verſäumniſſes zu erwarten haben, daß ſie alsdann für ihre Perſon ſowohl, als für ihre Beſitzungen in ſo lange nicht nach ihren Rechten und Vorzügen behandelt werden, bis ſie gedachter Bekanntmachung Genüge geleiſtet haben; auch wird die Suſpenſion der Anerkennung dieſer Rechte und Vorzüge zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Unter Beziehung auf jene Bekanntmachung wird ferner zur Nachricht für die ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Gutsbeſitzer, mit welchen über ihre ſtaatsrechtliche Verhältniſſe noch kein Abſchluß zu Stande gekommen iſt, bemerkt, daß in der vorgeſchriebenen Anzeige der mit einem adelichen Gute verbundenen Rechte und Vorzüge, bei der Rubrik: „herrſchaftliche Rechte", es genüge, wenn die Klaſſe, die für dieſelben angeſprochen wird, und der Rechtstitel, worauf ſolche Anſprüche ſich gründen, nebſt den beſondern Verhältniſſen, die etwa dabei Statt finden, mit der gehörigen Beſtimmtheit angeführt werden.

Uebrigens wird den Kreis=Regierungen und der hieſigen Stadt=Direktion aufgetragen, nach Ablauf des Termins bei unverweilter Vorlegung des Reſultats, diejenigen namhaft zu machen, welche dieſe wiederholte Aufforderung gegen beſſeres Erwarten unbeachtet laſſen, damit wegen Vollziehung des angedrohten Nachtheils ſofort die geeignete Einleitung getroffen werden kann.

Stuttgart, den 3. Januar 1820.

v. Otto.

2) die Verfügung vom 4. Juli 1823. (Regbl. S. 321.)

Um die Adels=Matrikel des Königreichs mit Sicherheit zum Abſchluß bringen zu können, werden diejenigen Adelichen, welche Anſpruch auf die Eintragung in dieſelbe zu haben glauben, und mit ihren diesfallſigen Anzeigen noch im Rückſtand ſind, nochmals zu deren Einreichung, und zwar längſtens innerhalb zwei Monaten von heute an gerechnet, unter

Die Notizen für die Real=Matrikel ſind bei dem Oberamte, in deſſen Bezirk ſich das Gut befindet, die Notizen für die Perſo=nal=Matrikel aber bei dem Oberamte, wo das Familienhaupt wohnt, einzureichen.

Den Oberämtern wird zur Pflicht gemacht, nachdem ſie die Angaben und Belege ſorgfältig geprüft und möglichſt vervollſtändigt haben, die Reſultate den Diſtricts=Regierungen vorzulegen, von welchen ſodann das Ganze, mit ihrem Bericht begleitet, an das königliche Miniſterium des Innern einzuſenden iſt.

Uebrigens haben die Gutsbeſitzer und adelichen Familien=Väter alle theils bei ihren Gütern, theils bei den perſönlichen Verhältniſſen der Familien=Glieder vorfallenden Veränderungen jedesmal innerhalb ſechs Wochen dem geeigneten Oberamte anzuzeigen, von welchem ſämmtliche bei ihm eingehende Notizen zu ſammeln und im December jeden Jahrs an die Diſtricts=Regierung zur weiteren Beförderung an die Ober=Regierung abzuliefern ſind [1146]).

Hinweiſung auf die Bekanntmachungen in dem Staats= und Regierungs=blatt vom 15. Januar 1818 und 3. Januar 1820, und unter Andro=hung des Rechts=Nachtheils aufgefordert, daß nach Ablauf dieſer Friſt die etwa noch nachkommenden Eingaben nicht mehr berückſichtigt werden können, und daß ſomit das Verſäumniß auch dieſes letzten peremtoriſchen Termins den Ausſchluß von der Adels=Matrikel zur unausbleiblichen Folge haben werde.

Die Oberämter werden angewieſen, jede, die Adels=Matrikel betreffende Eingabe, von dem Zeitpunkt des Empfangs an längſtens innerhalb vier=zehn Tagen, mit ihren Bemerkungen unmittelbar anher vorzulegen.

Zugleich werden diejenigen Adelichen, von welchen Erläuterungen und Ergänzungen ihrer mangelhaft oder unvollſtändig eingereichten Notizen und Belege beſonders erfordert worden ſind, ernſtlich erinnert, ſolche Er=läuterungen und Ergänzungen ohne längeren Zeitverluſt einzuſenden, wid=rigen Falls man ſie auf ihre Koſten durch Wartboten abholen laſſen wird.

Uebrigens wird bei denjenigen im Königreich begüterten Adelichen, welche ſich, der in der erwähnten Bekanntmachung vom 15. Januar 1818 ent=haltenen Vorſchrift unerachtet, über ihre ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe, welchem Staate nämlich jedes Familien=Glied in Anſehung des Staats=Bürgerrechts angehöre, entweder gar nicht erklärt, oder auf die deßhalb an ſie ergangenen Anfragen nur ausweichende Antworten gegeben haben, Falls ſie nicht innerhalb des obigen Termins von zwei Monaten noch eine beſtimmte Erklärung übergeben, dafür angenommen werden, daß ſie auf das Württembergiſche Staats=Bürgerrecht keinen Anſpruch machen, ſon=dern als Ausländer angeſehen und behandelt ſeyn wollen.

Stuttgart den 4. Juli 1823. Schmidlin.

1146) Hiezu folgender Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 19. April 1832. (Norm.=B. des Miniſt.)

Der Kreis=Regierung iſt unterm 12. Novbr. v. J. von dem erfolgten Abſchluſſe der Perſonal=Matrikel des ritterſchaftlichen Adels des König=reichs Nachricht gegeben, und zugleich zum geeigneten Gebrauche ein aus derſelben gezogenes Verzeichniß ſämmtlicher immatriculirter dermaliger Beſitzer und Theilhaber der Rittergüter des Kreiſes zugefertigt worden.

Die Fortführung dieſer Matrikel würde keinem Anſtande unterliegen,

Man verſehe ſich um ſo gewiſſer, daß zur Vollziehung des Allerhöchſten Königlichen Befehls der gegenwärtigen Aufforderung

---

wenn die in der Bekanntmachung vom 15. Januar 1818 (Regbl. S. 44.) enthaltene Vorſchrift befolgt würde, wonach die Gutsbeſitzer und adelichen Familienväter alle theils bei ihren Gütern, theils bei den perſönlichen Verhältniſſen der Familien=Glieder vorfallenden Veränderungen jedesmal innerhalb 6 Wochen dem geeigneten Oberamt anzeigen, die Oberämter aber die auf dieſe Art geſammelten Notizen im Decbr. jeden Jahres durch die vorgeſetzte Kreisregierung an das Miniſterium einſenden ſollten.

Dieſe Vorſchrift iſt jedoch bisher theils gar nicht, theils höchſt mangelhaft erfüllt worden, und da man ſich überzeugt hat, daß zu Sicherung des Zwecks eine bloße Erneuerung derſelben nicht hinreichen würde, ſo wird, mit Umgehung derſelben, einſtweilen beſchränkt auf die bis jetzt allein vollendete Perſonal=Matrikel des ritterſchaftlichen Adels und unter dem Vorbehalt, wegen der übrigen Theile der Adels=Matrikel je nach dem Fortgange ihrer gleichmäßigen Vollendung das Weitere anzuordnen, Nachſtehendes verfügt:

1) Was die im Gutsbeſitz vorgehenden, nothwendig zur Kenntniß der K. Gerichtshöfe gelangenden Veränderungen durch Erbfolge oder Veräußerung unter Lebenden, ſo wie diejenigen rein perſönlichen Veränderungen betrifft, welche von den K. Gerichtshöfen ſelbſt amtlich ausgehen, wie die Beſtellung eines Vormunds, die Eröffnung eines Gant=Verfahrens, die Fällung eines die politiſche Wahl=Unfähigkeit zur Folge habenden Straf=Erkenntniſſes, beziehungsweiſe die Verfügungen, wodurch ſolche wieder außer Wirkung geſetzt werden, ſo wird in Gemäßheit der von dem K. Juſtiz=Miniſterium getroffenen Einleitung künftig jedesmal der K. Gerichtshof des Kreiſes der Regierung unverweilte Nachricht von ſolchen Veränderungen ſowohl bei allen denjenigen Beſitzern und Theilhabern der Rittergüter, welche in dem am 12. Nov. v. J. ihr zugefertigten Verzeichniſſe vorkommen, als bei den im Württembergiſchen Staats=Verbande ſtehenden Mitgliedern ihrer Familien ertheilen.

(Dieſe Beſtimmung wurde durch weitern Min.=Erlaß vom 28. Juni 1836 folgendermaßen erläutert:

„Da in dieſer Perſonal=Matrikel nicht die einzelnen Beſtandtheile der Standesherrſchaften und Rittergüter bezeichnet ſind, ſondern blos die Thatſache angeführt iſt, welche Standesherrſchaft, oder welche Rittergüter die betreffenden Familienhäupter oder Familienglieder ganz oder theilweiſe beſitzen, ſo iſt den Gerichtshöfen von dem K. Juſtizminiſterium mit dieſſeitigem Einverſtändniſſe die Erläuterung ertheilt worden, daß die Nachrichts=Ertheilung an die Kreisregierungen auf diejenigen Fälle zu beſchränken ſey, wo die betreffenden Familienhäupter oder Familienglieder aufhören, die fraglichen Standesherrſchaften, oder Rittergüter ganz oder theilweiſe zu beſitzen, ſey es nun, daß der Beſitz einer ganzen Standesherrſchaft, beziehungsweiſe eines ganzen Ritterguts oder eines aliquoten Theils derſelben auf Andere übergehe, oder daß eine ganze Standesherrſchaft, beziehungsweiſe ein ganzes Rittergut oder ein aliquoter Theil derſelben aufhöre, eine Standesherrſchaft, beziehungsweiſe ein Rittergut, oder ein Theil derſelben zu ſeyn, was (außer dem Fall des Uebergangs an den Staat) dann angenommen werden müſſe, wenn das Gut ganz zertrümmert, oder auch nur alles Grund=Eigenthum davon abgeriſſen werde; daß ſie aber namentlich da wegfalle, wo es ſich blos von dem Erlöſchen eines mit einer Standesherrſchaft oder einem Rittergut verbundenen Gefäll= oder

unmangelbar werde Genüge geleiſtet werden, als im entgegengeſetzten Falle, diejenigen, welche die zur Eingabe ihrer Anſprüche

---

Dienſtbarkeits-Rechts durch Ablöſung handele, da die Kenntniß hievon für die Fortführung der Perſonal-Matrikel des ſtandesherrlichen und des ritterſchaftlichen Adels ohne allen Werth wäre, vielmehr nur für den Zweck der Real-Adels-Matrikel von Intereſſe ſeyn würde, welche den Kreisregierungen bis jezt noch vollkommen fremd ſey").

Die Kreisregierung hat von dergl. Mittheilungen des K. Gerichtshofs in dem erwähnten Verzeichniſſe, ſo weit die darin genannten Perſonen hievon berührt werden, amtl. Vormerkung machen zu laſſen, und ſofort dieſelben ſogleich einzeln an das Miniſterium des Innern einzuſenden, um ſie zu den Akten über die Adels-Matrikel legen und in lezterer den geeigneten Eintrag machen zu können.

2) Was dagegen die übrigen rein perſönlichen Veränderungen bei den im Kreiſe begüterten ritterſchaftl. Familien, namentlich die Geburten, Verehlichungen und Sterbfälle, die Wohnſiz-Verlegungen, Dienſt-Anſtellungen und Entlaſſungen, die Verleihungen von Titeln, Orden oder anderen Auszeichnungen anbelangt, ſo ſind diejenigen K. Oberämter, in deren Bezirke die Beſitzungen jener Familien gelegen ſind, und wenn ſich dieſe Beſizungen über mehrere Oberamtsbezirke erſtrecken, je dasjenige Oberamt, in deſſen Bezirk der zum Wohnſiz des Aelteſten der Familie oder einer abgetheilten Linie derſelben dienende Theil, wo aber dieſes Merkmal nicht entſchieden iſt, der größere Theil gedachter Beſitzungen ſich befindet, anzuweiſen, am Schluſſe des Juni eines jeden Jahres nach vorheriger amtlicher Rückſprache mit den betr. Pfarr- und Rentämtern unfehlbar zu berichten, ob und welche gedachter Veränderungen bei den Ritterguts-Inhabern ihres Bezirks und deren dem württembergiſchen Staate angehörigen Familien-Gliedern ſeit der lezten Einſendung der beglaubigten definitiven Redaction ihrer Perſonal-Matrikel, beziehungsweiſe ſeit der lezten Berichts-Erſtattung eingetreten ſeyen?

Dieſe Berichte ſind zunächſt an die Kreisregierung einzuſenden, die geeigneten Vormerkungen daraus in dem obenangeführten Verzeichniſſe vom 12. Nov. v. J., ſo weit es ſich von den darin ſtehenden Beſizern und Theilhabern der Rittergüter handelt, zu bewirken, und ſofort geſammelt noch vor dem 1. Auguſt dem Miniſterium des Innern zu Ergänzung und Berichtigung der Einträge in die Adels-Matrikel vorzulegen.

Damit übrigens beſtimmte Pfarrämter im Stande ſeyen, die hiezu erforderlichen Notizen auf ſichere Weiſe an die Hand zu geben, ſo iſt die Einleitung zu treffen, daß diejenigen, in deren Parochie die oben angedeuteten, für die Berichts-Erſtattung der Oberämter entſcheidenden Merkmale zutreffen, die befragte Familie in ihre Familien-Regiſter aufnehmen und in ſolchem, unter Rückſprache mit den etwa von ihnen verſchiedenen Pfarrämtern der Wohnorte, gehörig fortführen, ohne Unterſchied, wo die einzelnen Familienglieder ſich aufhalten.

Wo die Beſizungen einer ritterſchaftlichen Familie in mehrere Kreiſe vertheilt ſind, da iſt die fragliche Berichts-Erſtattung nur in demjenigen Kreiſe anzuordnen, wo die für dieſelbe gegenüber von den Oberämtern feſtgeſezten Entſcheidungs-Merkmale eintreten. Den Regierungen der übrigen Kreiſe wird von dem Inhalte, ſo weit er auf das ihnen unterm 12. Nov. v. J. zugefertigte Verzeichniß Einfluß hat, zum Behuf der Reviſion des lezteren von dem Miniſterium aus jedesmal Nachricht gegeben werden.

feſtgeſezte Friſt verſäumen, es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie, oder ihre Güter, nicht nach den ihnen zukommenden Eigenſchaften behandelt werden.

Stuttgart, den 15. Januar 1818.

Miniſterium des Innern. v. Otto.

Um über die dieſſeitige Abſicht keinen Zweifel übrig zu laſſen, wird der Kreisregierung im Anſchluſſe eine Zuſammenſtellung der Oberämter, beziehungsweiſe der Pfarrämter, auf welche Vorſtehendes Anwendung findet, zur Nachachtung mitgetheilt.

Auf den 1. Auguſt d. J. erſtmals will man der Vorlegung der oberamtlichen Aenderungsberichte entgegenſehen."

Sodann wurde durch weitern Min.-Erlaß vom 29. Septembee 1834 beſtimmt:

I. Was die Perſonal-Matrikel des ſtandesherrlichen Adels betrifft, ſo iſt bereits ſämmtlichen Oberämtern, von denen die gleichen periodiſchen Berichte über Veränderungen in einer ſtandesherrlichen Familie zu erſtatten wären, wie ſie unterm 19. April 1832 hinſichtlich des ritterſchaftlichen Adels angeordnet wurden, von hier aus, gelegenheitlich der Aufträge, die ihnen wegen Solenniſirung der einzelnen Matrikeln ertheilt wurden, die Weiſung zugegangen, ſolche auf den gleichen Termin, wie er bei dem ritterſchaftlichen Adel vorgeſchrieben worden, an die betreffende Kreisregierung zu erſtatten, auch zu dem Ende nicht nur mit den betreffenden Domanial-Kanzleien und Rentämtern, ſondern auch mit den betr. Kirchenſtellen ſich von Amtswegen zu benehmen, ſo wie die lezteren mit der Anlegung und Fortführung eines beſonderen, die ganze Familie umfaſſenden, Familien-Regiſters zu beauftragen: ein Auftrag, wegen deſſen Vollziehung ſchon unterm 14. Nov. 1832 dem evangeliſchen Conſiſtorium und dem katholiſchen Kirchenrath, ſo wie durch das Kriegs-Miniſterium den mit der Führung der Militär-Familien-Regiſter beſchäftigten Behörden die erforderlichen Inſtructionen auch in Beziehung auf den ſtandesherrlichen Adel vorläufig gegeben worden ſind.

Die Kreisregierung hat daher wegen periodiſcher Einſendung der ihr hienach zukommenden oberamtlichen Berichte, nach vorheriger Vormerkung des geeigneten Inhalts derſelben in ihren Akten, das Gleiche künftig zu beobachten, was ihr unterm 19. April 1832 bei dem ritterſchaftlichen Adel aufgetragen wurde.

Der K. Gerichtshof wird ferner der Kreisregierung von denjenigen Arten von Veränderungen, die er ihr nach dem Erlaß vom 19. April 1832 bei dem ritterſchaftlichen Adel eröffnen wird, auch bei denjenigen ſtandesherrlichen Familien, deren die Anlage gedenkt, eintretenden Falls Nachricht geben; auch mit dieſen Benachrichtigungen hat die Kreisregierung es in gleicher Art zu halten, wie es unterm 19. April 1832 hinſichtlich des ritterſchaftlichen Adels vorgeſchrieben worden.

II. Bei der Perſonal-Matrikel des nicht begüterten Adels hat ſich aus dem Grunde des Mangels eines näheren öffentlichen Intereſſe, den auch die Kreisregierung in ihrem Berichte heraushebt, das Miniſterium veranlaßt gefunden, vor der Hand den Eintrag auf die Familienhäupter, die ſich um ſolchen gemeldet haben, zu beſchränken, den jeweiligen Nachweis der Abſtammung von denſelben denjenigen, welche die leztere behaupten würden, für den künftig eintretenden Fall überlaſſend.

2444.

Vorſchrift, die Einſendung vierteljähriger Verzeichniſſe der ausgewanderten Unterthanen betreffend,

vom 16. Januar 1818 [1147]).

2445.

Bekanntmachung des Freizügigkeits-Vertrags mit dem Königreiche der Niederlande,

vom 16. Januar 1818 [1148]).

Vermöge eines, von Seiner Königl. Majeſtät von Württemberg mit Seiner Majeſtät dem König der Niederlande am 4. Okt. v. Jahrs abgeſchloſſenen Freizügigkeit-Vertrages, ſind für alle Fälle, da aus einem der beiderſeitigen Staaten in den andern, ſowohl nach ihrem ganzen dermaligen, als künftigen Umfange, Vermögen verbracht wird, die unter der Benennung Abzug und Nachſteuer bekannten Abgaben, dieſelben mögen zuvor für den Staat ſelbſt erhoben, oder von Provinzen, Städten, Gerichten, Corporationen oder Gemeinden eingezogen worden ſeyn, gegenſeitig dermaßen aufgehoben, daß der Angehörige des einen Staats, in dem andern, bei irgend einer Vermögens-Exportation keiner Abgabe unterworfen werde, welche nicht auch die Bewohner ebendeſſelben Staats, nach den beſtehenden Geſetzen zu entrichten haben.

Es liegt daher bis auf Weiteres kein Intereſſe vor, eine periodiſche Einſendung von Notizen, die bei dem nicht begüterten Adel vorgehenden Veränderungen betreffend, die auch wirklich bisher nicht Statt gefunden hat, von Neuem anzuordnen, und die Kreis-Regierung hat jede hierauf abzweckende Verfügung zu unterlaſſen, ſo lange nicht eine ausdrückliche Weiſung hiezu ihr von hier aus zukommen wird.

1147) Regbl. S. 44. Um über den Stand der Auswanderung eine Ueberſicht zu erhalten, werden die Königl. Oberämter angewieſen, je für 3 Monate, ein tabellariſches Verzeichniß der ausgewanderten Unterthanen nach dem beigefügten Formular, worin ſowohl

1.) der Beſtand ganzer ausgewanderter Familien, als auch

2.) die Zahl der einzelnen Auswanderer,

3.) das Ziel der Auswanderung,

4.) die Veranlaſſung derſelben,

5.) das Gewerbe, und

6.) der ungefähre Betrag des ausgehenden Vermögens derſelben,

auszuheben iſt, auszufertigen, und ſolches an die betreffende Kreis-Regierung einzuſenden, welche dieſelben in eine Ueberſicht zu bringen und dem Miniſterium des Innern vorzulegen hat. Aufgehoben durch die Verordnung vom 28. Juni 1823.

1148) Regbl. S. 33.

Dieſes wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Freizügigkeit auch auf bereits angefallene, aber noch nicht exportirte Erbſchaften ſich erſtrecke, hingegen dieſe Uebereinkunft keinen Bezug auf die rückſichtlich des Militair=Dienſtes beſtehenden Geſetze habe.

Stuttgart, den 16. Januar 1818.

Miniſterium des Innern.

v. Otto.

2446.

Verordnung, betreffend eine neue Einrichtung bei dem Land=Beſchäl=Weſen, und Verkauf von Land=Beſchäl-Hengſten,

vom 19 Januar 1818 [1149]).

Se. Königl. Majeſtät haben, um die Pferde=Zucht in den Königl. Staaten mehr zu vervollkommnen, vermöge Allerhöchſten Reſcripts vom 15. Dec. vorigen Jahrs, folgendes verordnet:

1) Das Land=Beſchäler=Inſtitut ſoll als eine Staats=Anſtalt behandelt, und von einer eigenen Kommiſſion unter dem Königl. Miniſterium des Innern beſorgt werden.

2) Vorerſt wird noch ein Land=Beſchäler=Stall von 150 Stück beibehalten, und dieſe ſollen, um den Unterthanen die möglichſte Bequemlichkeit und Erleichterung zu verſchaffen, zur Beſchäl=Zeit auf vermehrte Beſchäl=Platten gebracht und verlegt werden.

3) Daneben aber ſoll Jedem, der ſich durch obrigkeitliche Zeugniſſe auszuweiſen vermag, daß ihm dieſes Geſchäft anvertraut werden könne, erlaubt ſeyn, Hengſte zu halten, und ſie, wo er will, und ohne an die Beſchäl-Platten, wohin nur die Pferde des Land=Beſchäler=Stalls gebracht werden, gebunden zu ſeyn, gegen eine auf Privat=Uebereinkunft ausgeſezte Belohnung, zur Bedeckung von Stuten zu gebrauchen. Nur muß derjenige, welcher einen Beſchäl-Hengſt halten will, der Geſtüts=Direktion hievon ſchriftliche oder mündliche Anzeige machen, und der Hengſt muß zuvor vor dem Landſtallmeiſter des Bezirks als tüchtiger Zuchthengſt anerkannt und bezeichnet ſeyn.

4) Dieſe Hengſte kann zwar jeder kaufen wo es ihm gut dünkt; zur Erleichterung des Ankaufs werden aber Montag den

---

1149) Regbl. S. 34. vgl. die Beſchäl=Ordnung vom 16. März 1763 und das Gen.Reſcript v. 18. Febr. 1804. Sodann Beſchäl-Ordnung v. 28. Febr. 1818.

9. Febr. Vormittags 9 Uhr, vom Land-Beſchäler-Stall dahier, 23 Stück fehlerfreie und zum Beſchälen tüchtige Hengſte im öffentlichen Aufſtreiche gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ſich alſo die Liebhaber an bemeldtem Tage und Stunde einfinden mögen. Es werden jedoch

5) Nur Beſchälhalter bei dieſem Aufſtreich zugelaſſen, daher jeder Liebhaber ſich mit einem obrigkeitlichen Zeugniſſe ausweiſen muß, daß er ſich hiezu anheiſchig gemacht, und die erforderlichen Eigenſchaften und Mittel dazu habe, auch die Verbindlichkeit übernehme, die erkauften Hengſte, ſo lange ſie zum Beſchälen tüchtig ſind, an Niemand, welcher ſich nicht gleichfalls mit dem Beſchälen befaſſen wolle, zu verkaufen, und dieſelbe ſo zu behandlen, daß ſie zur Zucht tüchtig bleiben.

6) Jedem Pferdehalter ſteht es frei, zu Bedeckung ſeiner Stuten ſich der Herrſchaftlichen, oder der Privat-Beſchäl-Hengſte, zu bedienen, es wird aber, ſo bald die Beſchäl-Platten eingerichtet ſind, ſolches bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 19. Januar 1818.

Königl. Land-Geſtüts-Commiſſion.

2447.

Erklärung in Betreff der Freizügigkeit gegen Preußen,

vom 20/24. Januar 1818 [1150]).

2448.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, die Diſpenſation der Schultheißen, Gemeinde-Pfleger und Steuer-Einbringer vom Verbot des Wirthſchafttreibens betreffend,

vom 22. Januar 1818 [1151]).

Vermöge der Landes-Ordnung Tit. 30. §. 7. S. 72. und der Commun-Ordnung S. 7. §. 7. iſt den Schultheißen und rechnenden Bürgermeiſtern der Betrieb einer Wirthſchaft verboten, jedoch wurde ihnen die Wahl eingeräumt, entweder das Amt oder die Wirthſchaft aufzugeben. Und dieſes Verbot iſt, um der Aehnlichkeit der Gründe willen, auch auf die nach der allgemeinen Verordnung vom 10. Sept. v. J. (Staats- und Reg.Bl. S. 456.) auf-

---

1150) Regbl. S. 65. Oben Note 1097.

1151) Normalienbuch des Miniſt. des Innern. S. Erlaſſe vom 31. Aug. 1811, und 17. Juli 1813.

zuſtellenden Steuer-Einbringer zu verſtehen. Da hingegen gleichwohl Fälle eintreten können, wo einer Ausnahme von dieſer Regel Statt zu geben iſt; ſo haben Seine Königl. Majeſtät mittelſt allerhöchſter Reſolution vom 18. d. M. nachfolgende Beſtimmungen genehmigt, unter welchen der Kreis-Regierung geſtattet wird, hierunter zu diſpenſiren:

1) Wenn ein bereits berechtigter Wirth bey der für die Stelle eines Schultheißen, rechnenden Bürgermeiſters oder Steuer-Einbringers nach den §§. 93. u. 95. des Verfaſſungs-Entwurfs vorzunehmenden Wahl die Stimmen-Mehrheit der Bürgerſchaft für ſich hat, ſo kann er zur Annahme der Stelle Diſpenſation nachſuchen, die Kreis-Regierung muß ſich aber vor deren Ertheilung auf unverdächtige Weiſe die Ueberzeugung verſchaffen, daß der gewählte Wirth für dieſe Stelle vorzügliche oder ausſchließliche Brauchbarkeit beſitze, und ſo lange ein Mangel an andern gleich tüchtigen Bürgern, die keine Wirthſchaft treiben, nicht glaubhaft nachgewieſen iſt, darauf beſtehen, daß ein ſolcher, und kein Wirth, gewählt werde.

2) Sucht ein bereits angeſtellter Schultheiß, rechnender Bürgermeiſter oder Steuer-Einbringer eine neue Wirthſchafts-Erlaubniß nach, ſo kann ihm dieſe nicht anders ertheilt werden, als wenn er zuvor ſein Amt niederlegt. Würde jedoch ein ſolcher, um ſeiner zu errichtenden Wirthſchaft willen abtretender, Vorſteher wegen bewieſenen unbedingten Mangels an andern tauglichen Subjekten ſchlechterdings nicht erſetzt werden können, und von Seiten des Magiſtrats und der Gemeinde-Deputirten, die darüber zu hören ſind, kein erheblicher Widerſpruch obwalten; ſo kann die Kreis-Regierung die Bewilligung ertheilen, daß die Wirthſchafts-Erlaubniß in einem ſolchen beſondern Falle wegen des Amts kein Hinderniß finde.

Es iſt aber allen dergleichen Diſpenſationen und Conceſſionen jeder Zeit die Bedingung anzuhängen, daß bey erſcheinendem Mißbrauch von dieſem Verhältniß der §. 97. des Verfaſſungs-Entwurfs zur Anwendung kommen, und ein ſolcher Vorſteher von ſeinem Amte entfernt werden werde.

Indem ſich die Kreis-Regierung künftig hiernach zu achten hat; ſo wird dieſelbe zugleich benachrichtigt, daß auch das K. Finanz-Miniſterium zum Behuf der Anordnung eines einverſtändlichen Benehmens hievon in Kenntniß geſetzt worden iſt.

2449.

Verfügung, betreffend die Geſtattung der Ablöſung von Grundabgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr.,

vom 29. Januar 1818 [1152]).

Se. Königl. Majeſtät haben durch Reſcript vom 23. d. M. zu genehmigen geruhet, daß in Fällen, wo von Abgabenpflichtigen, welche von den Königl. Kammern und von den unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Gemeinde-Stiftungs- und andern öffentlichen Adminiſtrationen abhängen, die Ablöſung von Grundabgaben über den Betrag von 1 fl. 30 kr. verlangt wird, dieſe geſtattet, daß mithin alle in dem Edikte vom 18. November des vorigen Jahrs unter Lit B. §. 6 und 7 bezeichneten Gefälle, welche über 1 fl. 30 kr. betragen, ebenfalls in dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden dürfen.

Sämmtliche Königl. Ober- und Kameral-Beamten haben ſich nach dieſer allerhöchſten Entſchließung bei den, ihnen in dem Edikte II. vom 18. November 1817. aufgetragenen, Verhandlungen mit den Abgabenpflichtigen zu achten.

Stuttgart, den 29. Januar 1818.

Finanz-Miniſterium.
Präſident v. Malchus.

2450.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Einweiſung in die Zwangs-Arbeitshäuſer,

vom 9. Februar 1818 [1153]).

1152) Regbl. S. 57. In Beziehung auf dieſe Verordnung wurde den Kreis-Regierungen durch Miniſterial-Erlaß vom 21. Octbr. 1819. (Knapp, Annalen H. 3. S. 93) eröffnet, „daß vermöge einer Entſchließung des K. Miniſterialraths vom 14. dieſes Monats jedesmal, ſo oft von den Abgabepflichtigen die Ablöſung ſolcher zu den Gemeinde-Stiftungs- und andern Corporationen zu entrichtenden Grundabgaben verlangt wird, ohne Rückſicht, ob von den Verwaltungsſtellen Einwendungen dagegen gemacht werden oder nicht, Bericht an das Miniſterium zu erſtatten, und dieſem eine gutächtliche Aeußerung beizufügen iſt, nicht nur in wiefern die verlangte Ablöſung der betreffenden Stiftung oder Corporation und den Abgabepflichtigen zum Vortheil gereiche, ſondern auch ob und wie das Ablöſungs-Capital von den Abgabepflichtigen bezahlt, und wie dieſes zum Nutzen der Stiftung oder Corporation ſo verwendet werden könne, daß der Grundſtock derſelben hinlänglich und für immer geſichert iſt.“

1153) Knapp, Annalen H. 2. S. 426. S. oben Note 348.

2451.

Erlaß, betreffend die Auswanderung nach Oeſterreich,

vom 15. Februar 1818 [1154]).

---

†) Königl. Verordnung, betreffend die Umzugskoſten der Staatsdiener,

vom 28. Februar 1818.

2452.

(Fünfte)

Königlich Württembergiſche Beſchäl-Ordnung,

vom 28. Februar 1818 [1155]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da das Landgeſtüts- und Beſchälweſen, als eine unter die Oberaufſicht und Leitung des Miniſteriums des Innern geſtellte Staats-Anſtalt, durch Unſere Verordnung vom 19. Januar laufenden Jahrs, eine neue Einrichtung erhalten hat, ſo haben Wir für nothwendig angeſehen, nachſtehende neue Beſchäl-Ordnung, wodurch die bisherige außer Wirkung geſetzt wird, zur allgemeinen Beobachtung bekannt zu machen.

1) Da es Unſere Abſicht iſt, die Pferdezucht im Königreich, als einen in jeder Rückſicht wichtigen Zweig der National-Oekonomie, zu vervollkommnen, ſo iſt nicht nur vorläufig ein Landbeſchälerſtall von 150 Stück Hengſten beibehalten, ſondern auch die Einrichtung getroffen worden, daß die Pferdehalter ihre Stuten, mit Umgehung der Landesbeſchäl-Platten, von tüchtig erkannten Privat-Zuchthengſten belegen laſſen können.

1154) Knapp, Annalen H. 2. S. 14. Hienach wird „die fernere Einwanderung elender, mittelloſer und zu irgend einer Religionsſchwärmeriſchen Secte gehöriger Menſchen aus Süddeutſchland in die öſtreichiſchen Staaten ſtreng verhindert, und alle, welche nicht wenigſtens 300 fl. in klingender Münze beſitzen, ungeachtet der geſandtſchaftlichen Päſſe, ohne Schonung von der Gränze zurückgewieſen." S. den Erlaß vom 7. Juli 1818.

†) Regbl. S. 93. Sammlung der Geſetze über Staats-Rechnungsweſen S. 46.

1155) Regbl. S. 97. Revidirt erſchienen am 10. April 1839. S. vierte Beſchäl-Ordnung vom 16. März 1763, Gen.Reſcript vom 16. Febr. 1804 und Verf. vom 19. Jan. 1818. Vgl. ferner die Inſtr. d. Landgeſtüts-Comm. vom 16. Jan. 1824.

2) Zur Erleichterung der Pferde-Zucht und zur Bequemlichkeit derjenigen, welche zur Belegung ihrer Stuten die Landes-Anſtalt benützen wollen, werden die Beſchäl-Platten bedeutend vermehrt, dagegen wird auf den einzelnen Platten eine kleinere Zahl von Hengſten als bisher aufgeſtellt werden. Letztere ſollen alle Jahre zu Anfang des Monats März aus dem Landbeſchäler-Stall auf die Beſchäl-Platten abgeſendet werden.

3) Um beſtimmen zu können, wie viel und welche Hengſte auf jeder Platte aufzuſtellen ſind, ſoll alle Jahre zu Anfang des Monats Februar diſtriktweiſe das Beſchäl-Regiſter durch den Landſtallmeiſter in Gegenwart des Königlichen Ober- oder Unter-Beamten, in deſſen Wohnort die Verhandlung vorgenommen wird, und mit Beiziehung des Oberamts-Thierarztes oder, in deſſen Ermanglung, der Roßſchauer aufgenommen werden.

Die Orte und Tage zu dieſem Geſchäfte hat der Geſtüts-Direktor jedesmal den betreffenden Oberämtern zur nöthigen Vorbereitung vorher durch Schreiben bekannt zu machen. Dabei ſind alle diejenigen im Alter von vier bis fünfzehn Jahren ſtehenden Stuten, welche nach dem Wunſche der Eigenthümer durch Hengſte der Landes-Anſtalt belegt werden ſollen, zur Beſichtigung und zum Einſchreiben in das Beſchäl-Regiſter vorzuführen.

Bei dem Vorführen muß von jedem Ort ein Obmann gegenwärtig ſeyn, und von demſelben, damit man eine Ueberſicht der zur Zucht tauglichen Stuten erhalte, ein Verzeichniß aller in ſeinem Orte befindlichen Stuten im Alter von vier bis fünfzehn Jahren, übergeben werden.

Die Ausfertigung dieſes Verzeichniſſes, worin zu bemerken iſt, welche Stuten nach der Abſicht der Eigenthümer vorgeführt werden, liegt in den Städten dem Bürgermeiſter oder Polizei-Kommiſſair, auf Dörfern dem erſten Orts-Vorſteher ob, und eine Verſäumniß in der Ausfertigung oder Uebergabe wird mit einer kleinen Frevel-Strafe gerügt.

Wenn ausnahmsweiſe eine Stute, welche der Eigenthümer von einem Hengſte aus der Landes-Anſtalt belegen zu laſſen wünſcht, an dem beſtimmten Tage nicht an Ort und Stelle gebracht werden kann, ſo muß wenigſtens eine genaue Beſchreibung derſelben eingeſchickt werden.

4) Die Beſchäl-Gebühr wird auf allen Landes-Beſchäl-Platten ohne Unterſchied auf Einen Gulden Dreißig Kreuzer von einer Stute feſtgeſetzt, dabei aber wird zum Vortheile der Stuten-Eigenthümer beſtimmt, daß von jener Gebühr beym Einſchreiben einer Stute in das Beſchäl-Regiſter nur 30 Kreuzer, und erſt dann, wenn jene ein Fohlen gebracht hat, welches lebend geboren worden und einen Tag am Leben geblieben iſt, der übrige Gulden bezahlt werden ſoll [1156]).

1156) Hieher folgende Verfügung vom 9. Juli 1821. (Regbl. S. 438.)

„Da die bisherigen Erfahrungen bewieſen haben, daß der Einzug der Beſchäl-Gebühr in hohem Grade erſchwert und unſicher gemacht wird, wenn

Nimmt hingegen eine Stute den Hengſt gar nicht an, oder bleibt dieſelbe galt, ſo wird dieſer Gulden erlaſſen.

In dem Falle jedoch, wenn die belegte Stute in der Zwiſchenzeit verkauft wird, muß die ganze Beſchäl-Gebühr von dem Verkäufer entrichtet werden, das Trächtigſeyn mag ſchon ſichtbar oder noch ungewiß ſeyn.

Den Einzug des Beſchälgeldes beſorgt der Kameral-Verwalter des Diſtrikts.

Derſelbe erhält dafür, und weil er die Fourage für die Königl. Hengſte zu beſorgen, die übrigen vorkommenden Rechnungen zu ſammeln, und dieſe zur Geſtüts-Kaſſe einzuſchicken hat, eine Belohnung von Eilf Gulden.

5) Ausländern kann nach Umſtänden geſtattet werden, ihre Stuten auf die Landes-Beſchäl-Platten zum Bedecken zu bringen, inſofern dieſe Stuten bei der Aufnahme des Beſchäl-Regiſters durch die dießſeitige Behörde unterſucht und als zuläſſig erkannt worden ſind, und unter der Bedingung, daß gleich nach dem erſten Sprung, jedoch für Alles, zehen Gulden bezahlt werden.

6) Da nach der Aufnahme des Beſchäl-Regiſters, nach Maßgabe der Anzahl der in daſſelbe aufgenommenen Stuten, die Vertheilung der Hengſte ſogleich vorgenommen wird, ſo ſoll, um die Hengſte nicht über Vermögen anzuſtrengen, (mit alleiniger Ausnahme ſolcher Stuten, welche erſt nach der Aufnahme des Beſchäl-Regiſters erkauft worden ſind, als welche der Landſtallmeiſter oder

---

erſt nach Verfluß eines Jahrs unterſucht werden ſoll, ob eine von einem Landbeſchäl-Hengſte bedeckte Stute ein Fohlen gebracht habe, und dieſes einen Tag lang am Leben geblieben, ob alſo von dem Eigenthümer der Stute der Reſt der Beſchäl-Gebühr mit 1 fl. einzuziehen ſey, ſo haben Se. Königl. Majeſtät nach vorgängiger Verabſchiedung mit den Landſtänden verordnet, daß künftig für jede inländiſche Stute, welche bei der jährlichen Anordnung des Beſchälweſens in das Beſchäl-Regiſter eingeſchrieben wird, damit ſie von einem Hengſte aus dem Landbeſchäler-Stalle bedeckt werde, ſogleich beim Einſchreiben, und auf einmal, ein Gulden als Beſchäl-Gebühr an das betreffende Kameralamt bezahlt, und daß die bezahlte Gebühr nur in dem Falle dem Eigenthümer der Stute zurückerſtattet werden ſolle, wenn er durch ein Zeugniß des Gemeinderaths beweiſen kann, daß die Stute krepirt ſey, ehe ſie auf die Beſchäl-Platte gebracht worden iſt, oder wenn der auf der Beſchäl-Platte beſtellte Aufſeher bezeugt, daß die dahin gebrachte Stute den Hengſt nicht zugelaſſen habe.

Die gleiche Gebühr iſt von denjenigen Stuten zu entrichten, welche noch nach der Aufnahme des Beſchäl-Regiſters, zufolge des 6. §., zugelaſſen werden dürfen; wohingegen es bei der nach dem 5. §. der Beſchäl-Ordnung von Ausländern zu bezahlenden Beſchäl-Gebühr von 10 fl. nach dem erſten Sprung ſein unverändertes Verbleiben hat.

Nach einer weitern Verfügung vom 30. Juni 1830 hat die Zurückerſtattung der Beſchäl-Gebühr auch dann zu geſchehen, „wenn durch ein gemeinderäthliches Zeugniß erwieſen wird, daß eine zum Bedecken eingeſchriebene Stute, ehe ſolche bedeckt worden, veräußert worden iſt.“

der Diſtrikts-Beamte noch zulaſſen darf), keine Stute zum Belegen unter irgend einem Vorwand oder Preis mehr angenommen werden.

7) Um in dieſer Beziehung jedem möglichen Mißbrauche, welchen öfters Beſchäl-Knechte ſich erlaubt haben, vorzubeugen, ſoll künftig auf allen Beſchäl-Platten eine beſtändige örtliche Aufſicht durch Ortsvorgeſetzte, Magiſtrats-Perſonen oder ſonſtige vertraute Leute geführt werden.

Die Königlichen Oberbeamten, in deren Bezirk Beſchäl-Platten ſind, haben alle Jahre im Monat Januar dieſe Aufſeher zu ernennen, der Landgeſtüts-Kommiſſion anzuzeigen und ſofort dieſelben auf die ihnen zuzuſtellende beſondere Inſtruktion zu beeidigen, oder wenn ſie ſchon wegen eines andern Amtes verpflichtet ſind, zu Befolgung dieſer Inſtruction, unter Beziehung auf die bereits übernommenen Pflichten, anzuweiſen [1157]).

1157) Dieſe Inſtruction iſt folgende: (Knapp, Annalen 2. H. S. 34.)

Inſtruction für die Aufſeher der Beſchäl-Platten vom 28. Februar 1818.

Da man für zweckmäßig erachtet hat, auf den Beſchäl-Platten künftig während der Beſchälzeit beſondere Aufſeher zu beſtellen, um jedem Mißbrauche, welchen ſich die Beſchälknechte, wenn dieſe ſich allein überlaſſen wären, erlauben könnten, vorzubeugen, und überhaupt einen ſtrengen ordnungsmäßigen Gang in das Beſchälweſen zum Vortheile der Pferdehalter zu bringen; ſo wird dem Aufſeher folgendes zur Nachachtung vorgeſchrieben:

1) Muß er ſich mit der Beſchäl-Ordnung bekannt machen, und darauf ſehen, daß dieſelbe befolgt werde.

2) Hat er nach der Ankunft der Beſchäl-Knechte auf der Beſchäl-Platte denſelben die für die Hengſte in Bereitſchaft geſetzte Stallung anzuweiſen, ſich ſofort die Inſtruction der Beſchäl-Knechte vorzeigen zu laſſen, und dieſe zu derſelben genauen Befolgung anzuhalten.

3) Der Aufſeher ſoll überhaupt darüber wachen, daß die Beſchäl-Knechte ihrer Inſtruction pünktlich nachkommen, und weder durch Annahme noch Verſpruch von Geſchenken zu einer Abweichung von derſelben und zu einer unzweckmäßigen Verwendung der Beſchäl-Hengſte verleitet werden.

Insbeſondere hat der Aufſeher bei dem Beſchälakt Morgens und Abends in den vorgeſchriebenen Stunden gegenwärtig zu ſeyn, und darüber zu halten, daß das Beſchäl-Geſchäft nach der gegebenen Vorſchrift pünktlich vollzogen und jede Stute nur von dem ihr zugeſchriebenen Hengſte bedeckt werde.

Einer Ausnahme hievon darf er nur in einem außerordentlichen Falle ſtatt geben, wenn zum Beiſpiel zu gleicher Zeit mehrere, demſelben Hengſt zugeſchriebene Stuten ankommen, und den Hengſt annehmen. Auch iſt

4) darauf zu ſehen, daß beim Beſchälen die Pferdehalter beſcheiden und ordentlich behandelt, und keiner vor dem andern begünſtigt, ſondern dieſelben nach der Ordnung, wie ſie ankommen, abgefertigt werden.

5) Hat der Aufſeher auf die Behandlung der Pferde, ihre Wartung, Reinlichkeit in den Stallungen, gute Fourage, auf das tägliche Aus-

Uebrigens müſſen dieſe Aufſeher am Morgen und am Abend bei dem Beſchälen zugegen ſeyn, und die Controle über die Verwendung der Hengſte, nach der ihnen ertheilten Inſtruktion, führen, für welches Geſchäft ihnen eine Belohnung von 25 fl. für Alles aus der Geſtütskaſſe bezahlt werden wird.

8) Jede in das Regiſter eingezeichnete Stute, ſobald die Zeichen der Roſſigkeit bei derſelben entdeckt werden, ſoll von dem Eigenthümer in der hienach vorgeſchriebenen Zeit Morgens oder Abends dem für ſie geſchriebenen Hengſte zugebracht, und dieß ſo lange, als die Beſchälhengſte auf der Platte ſind, fortgeſetzt werden, bis die Stute abſchlägt, und Merkmale der Trächtigkeit von ſich gibt.

9) Damit die Pferdehalter nicht nach Willkühr und zu ungewöhnlichen Zeiten ihre Stuten zum Belegen bringen, wodurch die Hengſte in ihrer gewöhnlichen Futterordnung und ihrer Ruhe während der Verdauung geſtört werden; ſo werden hiemit folgende Stunden des Tages zum Beſchälen feſtgeſezt, nämlich Morgens von 5 bis 8 Uhr, und Abends von 5 bis 7 Uhr.

In den übrigen Stunden, welche theils zur Fütterung, theils zu der Wartung und den täglichen Bewegungen der Hengſte verwendet werden müſſen, darf kein Hengſt zum Belegen aus dem Stall geführt werden.

Auch iſt beſonders aus dieſem Grunde durch die oben angezeigte Vermehrung der Beſchäl-Platten darauf Rückſicht genommen worden, daß die Pferdehalter durch keine zu weite Entfernung von den Beſchälorten abgehalten ſind, füglich zu den beſtimmten Stunden ihre Stuten zum Belegen bringen zu können.

10) Den Beſchäl-Knechten und den auf jeder Beſchäl-Platte angeſtellten örtlichen Aufſehern iſt bei ſtrenger Ahndung eingeſchärft, daß ſie ohne höhere Legimation zu keiner Stute einen andern Hengſt, als der ihr zugeſchrieben worden iſt, zulaſſen, und es ſteht namentlich hierfür den Stuten-Eigenthümern, die ohnehin gewöhnlich nicht richtig zu beurtheilen vermögen, welcher Hengſt für ihre Pferde der geeignetſte iſt, keine Wahl zu.

---

reiten der Pferde zur angemeſſenen Bewegung u. ſ. w. ein wachſames Auge zu haben, und den Beſchäl-Knechten ſtreng zu unterſagen, daß ſie bei dem Ausreiten niemand, dem es nicht zuſteht, auf die ihnen anvertraute Pferde ſitzen laſſen.

Insbeſondere ſoll der Aufſeher durch Viſitationen von Zeit zu Zeit ſich überzeugen, ob die Beſchäl-Knechte Nachts ſich nicht von ihren Hengſten entfernen.

6) Verfehlungen gegen die Beſchäl-Ordnung oder gegen die Inſtruction der Beſchäl-Knechte, hat der Aufſeher dem vorgeſetzten Beamten anzuzeigen.

Stuttgart, den 28. Februar 1818.

Königl. Land-Geſtüts-Commiſſion.

11) Hengſten von dem Landbeſchälerſtalle dürfen nie Stuten zugetheilt werden, welche mit Gebrechen, die auf die Nachkommen ſich fortpflanzen, behaftet ſind.

Als dergleichen Gebrechen ſind namentlich grüner Staar, (Glaucoma) Spath, (Exostosis superficiei internae tarsi) und Leiſten (Exostosis secundae phalangis digitorum) zu berückſichtigen.

12) Es iſt bei Strafe eines kleinen Frevels dem Eigenthümer einer Stute, welche von Landgeſtüts-Hengſten ſchon beſprungen worden iſt, verboten, dieſelbe von dem Hengſt eines Privat-Beſchälhalters probiren oder beſchälen zu laſſen, es wäre denn, daß jene zuvor wenigſtens dreimal von Hengſten der Landesanſtalt belegt worden wäre, und nicht aufgenommen hätte.

Der Pferds-Eigenthümer muß ſich bei Vermeidung obiger Strafe, bei dem Beſchälhalter durch ein ſchriftliches Zeugniß des Aufſehers der Beſchälplatte hierüber ausweiſen.

13) Den Ober- und Unterbeamten in den Orten, wo Beſchäl-Platten angelegt ſind, iſt die Oberaufſicht über die Beſchäl Knechte, ihre Aufführung und darüber aufgetragen, daß ſie die Pferdehalter, welche ihre Stuten zum Belegen vorführen, ohne den einen oder den andern zu begünſtigen, auf gleiche Art, und zwar die zuerſt angekommenen vor den andern abfertigen, auch ſich der Annahme eines Trinkgeldes oder einer Belohnung enthalten.

Die Königl. Beamten haben deswegen die Aufſeher über die Beſchäl-Platte, welche für Ueberſchreitungen in dieſer Hinſicht verantwortlich ſind, zur genauen Aufmerkſamkeit und Anzeige bemerkter Ungebühr anzuhalten.

Jeder Beſchäl-Knecht hat nach beendigter Beſchälzeit bei ſeiner Zurückkunft ein Zeugniß über ſein Betragen und ſeine Aufführung von demjenigen Beamten, der die Aufſicht über die Beſchäl-Platte geführt, dem Land-Ober-Stallmeiſter vorzulegen [1158].

1158) Die Beſchäl-Knechte erhielten am 28. Febr. 1818 folgende Inſtruction (Knapp Annalen H. 2. S. 36):

Inſtruction für die Beſchäl-Knechte, vom 28. Februar 1818.

Der Beſchäl-Knecht hat bei der Ankunft an dem Beſchälorte ſich bei dem Königl. Beamten, welchem die Oberaufſicht über die Beſchäl-Platte übertragen, und welchem er untergeben iſt, gebührend zu melden, und ſowohl die Befehle deſſelben, als auch die Weiſungen immer genau zu befolgen, welche ihm der, bei der Beſchäl-Platte aufgeſtellte beſondere Aufſeher kraft ſeiner Inſtruction oder auf Befehl des Beamten ertheilen wird. In keinem Falle darf der Beſchäl-Knecht ohne vorherige Anfrage bei dem Aufſeher, welcher die weitere Meldung an den Beamten zu machen hat, irgend etwas vornehmen, was der Beſchäl-Ordnung und der nachſtehenden Inſtruction entgegen ſeyn könnte.

Von einem Beſchäl-Knechte wird überhaupt gefordert, daß er einen rechtſchaffenen Lebenswandel führe, in ſeinem Dienſte ſich ehrlich, getreu, fleißig und nüchtern betrage, und die ihm anvertrauten Beſchäl-Hengſte wohl pflege und warte. Insbeſondere aber muß derſelbe nachſtehende Vorſchriften pünktlich beobachten:

14) Jeder Stutenbeſitzer, deſſen Stute von Hengſten des Land-beſchälerſtalls belegt worden iſt, hat an dem Tag, an welchem

---

1) Soll er ſich gegen die Unterthanen ordentlich und beſcheiden betragen, die Stutenbeſitzer in eben derſelben Ordnung, in welcher dieſelben angekommen ſind, abfertigen, und ſich keine Ausnahme hievon aus Rückſicht auf die Perſon oder aus Eigennützigkeit erlauben.

Wenn zur Anzeige kommt, daß ein Beſchäl-Knecht ſich dagegen verfehlt hat, ſo wird derſelbe ſogleich von der Beſchäl-Platte abgelöst, und nach Umſtänden mit Abnahme der Livree entlaſſen werden.

2) Da bei der jährlichen Aufnahme des Beſchäl-Regiſters einem jeden Beſchäl-Hengſt eine Anzahl Mutter-Stuten, die nach Alter, Farbe und Abzeichen beſchrieben ſind, zugetheilt wird, ſo haben die Beſchäl-Knechte bei dieſer Anweiſung zu verbleiben, keine eigenmächtige Veränderung oder Verwechslung ſich zu erlauben noch durch Gaben oder Verſprechungen ſich verleiten zu laſſen, einen andern Hengſt, als denjenigen, welcher der Stute im Beſchäl-Regiſter zugetheilt worden iſt, zu geben.

Würde jedoch der Fall eintreten, daß es durchaus nöthig wäre, eine Stute ausnahmsweiſe durch einen andern Hengſt als den, welcher ihr zugeſchrieben worden iſt, bedecken zu laſſen, ſo haben die Beſchälknechte hiezu die ausdrückliche Erlaubniß des Aufſehers der Beſchäl-Platte einzuholen. Ein Vergehen gegen dieſe Vorſchrift wird durch Dienſtes-Entlaſſung und Abnahme der Livree beſtraft.

3) Rückſichtlich der Vermehrung der Beſchäl-Platten wird künftig auf jeder einzelnen nur eine geringe Anzahl Hengſte aufgeſtellt, und dieſe werden nach der ſich bei dem Beſchäl-Regiſter ergebenden Stuten-Anzahl eingetheilt. Daher dürfen unter keinem Vorwande Stuten zum Belegen angenommen werden, welche nicht im Beſchäl-Regiſter aufgezeichnet worden ſind. Nur diejenigen Stuten ſind ausgenommen, welche nach verfaßtem Beſchäl-Regiſter erſt angekauft worden. Doch dürfen auch dieſe erſt dann zugelaſſen werden, wenn der Diſtricts-Stallmeiſter oder der Beamte die Erlaubniß hiezu ertheilt hat.

4) Jede Stute muß, ehe ſie zum Probiren vorgeführt wird, beſichtigt werden, ob ſich kein eiterartiger Naſenausfluß, Anſchwellung der Drüſe in der Kehle, Hautausſchlag, Beulen und Geſchwüre zeigen.

Eine mit ſolchen Fehlern behaftete Stute darf nicht beſchält werden, bis etwa ein erfahrner Thierarzt ein ſchriftliches, vom Aufſeher der Beſchäl-Platte aufzubewahrendes Zeugniß der Zuläſſigkeit der Stute ausgeſtellt hat.

5) Auch darf keine Stute vor dem neunten Tage, nachdem ſie gefohlt hat, beſchält werden, und der Eigenthümer der Stute hat über die Richtigkeit der Zeit ein Zeugniß von ſeinem Ortsvorgeſetzten beizubringen.

6) Die Stuten ſollen vom neunten Tage an nach jedem Sprunge wieder zum Probiren gebracht werden, dann aber, wenn ſie den Hengſt nicht gerne leiden, nicht mehr angeſtochen werden, weil der Hengſt dadurch unnöthig erhitzt wird, und es für die Stute ſelbſt ſchädlich iſt.

7) Soll im Allgemeinen ein Beſchäl-Hengſt nicht mehr als zweimal an einem Tage abſpringen, und ſelbſt dieſes leidet bei jungen Hengſten, welche zum erſtenmale beſchälen, eine Ausnahme. Um dieſelben geſund und fruchtbar zu erhalten, ſind ſie täglich nur einmal zuzulaſſen und zwar in der Frühe nüchtern.

8) Das Beſchälen wird auf die Stunden von 5 bis 8 Uhr Morgens

jene ein Fohlen zur Welt bringt, dem Orts-Vorgeſezten und dieſer, wegen des Einzugs der Beſchäl-Gebühr, dem Kameral-Beamten

---

als die hiezu beſte Zeit, weil die Thiere nüchtern ſind und ausgeruht haben, und auf die Stunden von 5 bis 7 Uhr Abends beſchränkt. In den übrigen Stunden, beſtimmt theils zur Fütterung, theils zur angemeſſenen Bewegung der Hengſte, die entweder Vormittags von 9—10 oder Nachmittags von 2—3 Uhr auszureiten ſind, darf kein Hengſt aus dem Stalle zum Beſchälen geführt werden.

Es iſt deswegen durch die Vermehrung der Beſchäl-Platten darauf Rückſicht genommen worden, daß die Pferdehalter durch keine weite Entfernung von den Beſchäl-Orten mehr abgehalten werden, in den beſtimmten Stunden ihre Stuten zum Belegen zu bringen.

9) Von zweckmäßiger Fütterung, ſorgfältiger Wartung und Pflege hängt die Erhaltung der Beſchäl-Hengſte, ihre Geſundheit und Fruchtbarkeit ab.

Im Allgemeinen erhält ein Beſchäler täglich 8—10 Pf. Heu und 2 Vierling Haber. Die Heuportionen ſind vollkommen, ſelbſt für das größte Wagenpferd, genügend; hingegen der Haber, als das beſtimmteſte und zuverläſſigſte Nahrungsmittel, iſt während der Beſchälzeit nicht für jeden Hengſt hinreichend.

Es hängt dieſes von der Größe, dem Alter und ſonſtiger körperlicher Beſchaffenheit der Beſchäler ab. Es kann daher eine Erhöhung der Portion bis auf 3 Vierling Haber für einen Tag, und zwar durch den Diſtricts-Stallmeiſter oder einen ſonſtigen Sachverſtändigen, welcher die Beſchäl-Hengſte beſucht, angeordnet werden, wenn Hengſte ſichtbar an Kräften und am Leib abgenommen haben.

10) Während der ganzen Beſchälzeit ſoll der Beſchäl-Knecht längſtens um halb 5 Uhr Morgens in den Stall gehen, etwas Heu aufſtecken, und die Hengſte putzen; nach dem Beſchälen wieder ein wenig Heu geben, nachher wird getränkt, und der 4te Theil des auf den Tag beſtimmten Habers gereicht.

Ueber Mittag erhalten die Beſchäl-Hengſte kein Heu, um 11 Uhr wird das 2te Haberfütter gereicht, um 1 Uhr getränkt und dann das 3te Haberfutter gegeben.

Von 2—3 Uhr (wenn es Morgens nicht geſchehen iſt) erhalten die Beſchäler täglich im Schritt Bewegung, und es darf dieſes nur bei ganz ſchlechtem Wetter unterlaſſen, auch kein Fremder zum Reiten eines Hengſtes vom Land-Beſchäler-Stall zugelaſſen werden.

Während dem Ausreiten wird der Stall ausgelüftet. Am Abend nach dem Beſchälen wird, wie Morgens, wenig Heu gegeben, ſodann getränkt, und nachher das 4te Haberfutter gereicht. Auf die Nacht wird immer die ſtärkſte Portion Heu aufgeſteckt. Endlich muß den Hengſten eine gute Streue nicht von verdorbenem geſchimmeltem Stroh, weil ſie oft die Streue zur Nachtzeit auffreſſen, gemacht werden.

Wegen des Tränkens wird noch bemerkt, daß an Orten, wo das Waſſer kalt und hart iſt, dieſes nie gleich vom Brunnen aus den Hengſten gegeben werden darf. Vielmehr muß ſolches Waſſer wenigſtens eine Stunde vor dem Gebrauch in den Stall geſtellt, oder durch Kleie mild gemacht werden. Gefährliche Koliken, Durchfälle und Huſten ſind häufig einzig und allein die Folgen eines ſolchen kalten harten Waſſers.

11) Soll ſtets ein Beſchäl-Knecht im Stalle ſchlafen, um in Krank-

die Anzeige zu machen, von welchem Geſchlecht das gefallene Fohlen ſey.

15) Als Privat=Beſchälhalter können nur ſolche Männer Patente erhalten, welche ſich durch ein gerichtliches Zeugniß auszuweiſen vermögen, daß ſie gut prädicirt ſind, einiges Vermögen beſitzen, und entweder ſelbſt mit Pferden umzugehen wiſſen, oder Knechte haben, welche dieſes verſtehen.

Uebrigens können ſie ihre Hengſte kaufen, wo ſie wollen, und über dieſelben, die Beſchälzeit ausgenommen, verfügen wie ſie wollen.

Wenn ſie aber aus dem Landbeſchälerſtall Hengſte kaufen, ſo können ſie dieſelben nur mit der Verbindlichkeit erwerben, dieſe Hengſte, ſo lange ſie zum Beſchälen tüchtig ſind und von der Behörde dafür erkannt werden, an niemand, welcher dieſelben nicht gleichfalls zu dieſem Gebrauche verwenden will und hiezu legitimirt iſt, zu verkaufen, auch dieſelben ſo zu behandeln, daß ſie zur Zucht tüchtig bleiben.

16) Dem Privat=Beſchälhalter ſteht es frei, ſeine für tüchtig erkannten Hengſte zum Bedecken von Stuten zu verwenden, wo er

---

heitsfällen oder äußerlichen Verletzungen beim Loswerden der Hengſte ſogleich die erforderlichen Dienſte zu leiſten.

12) Den verheiratheten Beſchäl=Knechten iſt es bei Verluſt ihres Dienſtes unterſagt, ihre Weiber mit auf die Beſchälorte zu nehmen, und es wird nur in dem Falle erlaubt, daß ſich die Frau zu ihrem Manne begebe, wenn dieſer nach dem Zeugniß des Arztes ſo krank iſt, daß er ihre Hülfe bedarf. Uebrigens hat

13) Der Beſchäl=Knecht alle Wochen einen Rapport an den Diſtrikts=Stallmeiſter über den Fortgang des Beſchäl=Weſens und über das Befinden der Beſchäl=Hengſte zu erſtatten.

14) Wenn ein Beſchäl=Hengſt auffſtößig wird, ſo hat der Beſchäl=Knecht es ſogleich dem Beamten anzuzeigen, zugleich aber auch an den Diſtrikts=Stallmeiſter und in dringenden Fällen hieher an den Land=Oberſtallmeiſter Rapport zu erſtatten.

15) Bei Sattlern und Schmieden ſoll der Beſchäl=Knecht unter keinem Vorwand etwas machen laſſen, ohne es dem Beamten vorher angezeigt und deſſen Einwilligung erhalten zu haben.

16) Die Beſchäl=Knechte dürfen nie die Beſchäl=Gebühr erheben, deren Einzug dem Königlichen Kameralbeamten obliegt, an welchen auch die Stuten=Eigenthümer, welche etwa ſogleich bezahlen wollen, zu weiſen ſind.

17) Bei dem Abgehen von dem Beſchäl=Platz hat der Beſchäl=Knecht an denjenigen, welcher die Aufſicht über den Stall hat, die Stall=Geräthſchaften an Kübel=Geſchirr, Laternen, Säcken ꝛc. ſo wie er ſie empfangen, urkundlich abzugeben, indem der Beſchäl=Knecht zum Erſatze deſſen, was wegen unterlaſſener Uebergabe, oder ſonſt durch ſeine Nachläſſigkeit verloren oder verdorben wird, verbunden iſt.

Stuttgart, den 28. Februar 1818.

Königl. Land=Geſtüts=Commiſſion.

will. Er iſt mit dieſem Gewerbe auf keinen Diſtrict beſchränkt, und ſein Lohn hängt von freiwilliger Uebereinkunft ab.

17) Die Beſchälhalter müſſen in der Wahl der Hengſte folgendes beobachten:

Der Zuchthengſt ſoll in der Größe und den übrigen körperlichen Verhältniſſen wo möglich dem in der Gegend vorzugsweiſe vorhandenen Stutenſchlag entſprechen, auch nicht unter fünf und nicht über fünfzehen Jahre alt ſein. Der Hengſt darf keinen erblichen Fehler haben. Die Beſchälhalter ſollen ihre Hengſte während der Beſchälzeit weder verkaufen, noch zu anſtrengenden Arbeiten gebrauchen: es ſteht ihnen aber auch, in ſo weit ſie nicht wegen ihrer Feldgüter, ſondern wegen der zu ihrem Gewerbe nöthigen Hengſte zu Fuhrfrohndienſten ſonſt beigezogen werden, auf die jedesmalige Dauer der Beſchälzeit für ihre Zuchthengſte die bisherige geſetzmäßige Frohnfreiheit noch ferner zu.

18) Der Privat=Beſchälhalter iſt verbunden, ſeinen Zuchthengſt alle Jahre bei der Aufnahme des Beſchäl=Regiſters vorzuführen, damit von dem Landſtallmeiſter in Gegenwart des Oberamtmanns unter Beiziehung des Oberamts=Thierarztes, oder, in deſſen Ermanglung, der Roßſchauer eine genaue Prüfung vorgenommen werde, welche über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit des Hengſtes entſcheidet [1159].

Wird der Heugſt nicht als tüchtig zur Zucht erklärt, ſo bleibt es dem Beſitzer deſſelben überlaſſen, bei der Landgeſtüts=Commiſſion um eine von dieſer zu veranſtaltende uochmalige Viſitation einzukommen.

19) Dem Hengſt, welcher brauchbar erfunden wird, wird ein Hirſchhornzeicheu aufgebrannt, und der Beſchälhalter erhält ſodann von der Landgeſtüts=Commiſſion ein Pateut nebſt einer Inſtruktion [1160].

1159) In Bezug auf Strafe für unbefugtes Halten von Beſchälhengſten ſ. Erlaß vom 22. Auguſt 1818.

1160) Dieſe lautet wie folgt:

Patent und Inſtruction für die Beſchälhalter.

Nachdem zu Folge der vorliegenden allerhöchſten Befehle, um die Pferdezucht im Königreiche möglichſt zu verbeſſern, auch Privaten erlaubt iſt, Zuchthengſte anzuſchaffen, und damit gegen eine, auf wechſelſeitiger Uebereinkunft des Beſchälhalters und des Stuten=Eigenthümers beruhende Belohnung beſchälen zu laſſen; ſo wird dem —
welcher ſich durch obrigkeitliches Zeugniß ausgewieſen hat, daß ihm die Betreibung jenes Gewerbs anvertraut werden kann, durch gegenwärtiges Patent, die Erlaubniß ertheilt, mit dem von ihm vorgeführten, unterſuchten und für tüchtig erfundenen Beſchälhengſte — — —
Stuten belegen zu laſſen.

Die Vorſchriften, nach welchen ſich der Beſchälhalter genau achten muß, ſind folgende: derſelbe hat

1) dieſes Patent denjenigen Oberbeamten, in deren Amtsbezirke er ſeinen Hengſt zum Beſchälen bringt, vorzuweiſen.

Iſt ein auf dieſe Weiſe bezeichneter Hengſt unbrauchbar geworden, ſo wird das Hirſchhorn durch einen Querſtrich für ungültig erklärt.

---

2) Jede Stute, welche zum Belegen vorgeführt wird, muß er beſichtigen, ob ſie geſund, nicht unter vier Jahren alt, und mit keinem eiterartigen Naſenausfluß oder Hautgeſchwüren behaftet iſt.

Eine mit ſolchen Fehlern behaftete Stute darf nicht beſchält werden, ehe ein erfahrner Thierarzt ſie als zuläßig erkannt, und hierüber ein ſchriftliches Zeugniß, welches vom Beſchälhalter aufzubewahren iſt, ausgeſtellt hat.

3) Darf keine Fohlenſtute vor dem 9ten Tag, nachdem ſie gefohlt hat, beſchält werden.

4) Wird einem Beſchälhalter eine Stute vorgeführt, von welcher ihm bekannt iſt, daß ſie bereits einem Hengſte aus dem Landbeſchälerſtalle zugetheilt ſey, ſo ſoll derſelbe ſich nicht unterfangen, dieſe Stute probiren oder beſchälen zu laſſen, es würde denn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des Aufſehers der Beſchäl=Platte erweiſen können, daß die Stute nach 3maligem Beſchälen von Hengſten des Landbeſchälerſtalls nicht aufgenommen habe.

5) Erfordert es der eigene Vortheil des Beſchälhalters, daß er ſich, wenn er viele Stuten für ſeine Hengſte erhält, einen Probirhengſt anſchafft, damit die Stuten gehörig probirt und beſchält werden, und nicht durch einen allzuſehr angeſtrengten Hengſt das Belegen fruchtlos bleibt.

Eben ſo iſt es nicht räthlich, einen Hengſt mehr, als zweimal oder höchſtens dreimal täglich, zuzulaſſen. Auch ſollen die Hengſte während der Beſchälzeit zu keiner anſtrengenden Arbeit gebraucht werden; es ſteht aus dieſem Grunde dem Beſchälhalter, inſoweit er nicht wegen ſeiner Feldgüter, ſondern wegen der, zu ſeinem Gewerbe nöthigen Hengſte zu Fuhrfrohndienſten ſonſt beigezogen wird, auf die jedesmalige Dauer der Beſchälzeit für ſeine Zuchthengſte die Frohnfreiheit zu.

Endlich darf derſelbe innerhalb dieſes Zeitraums ſeine Zuchthengſte auch nicht verkaufen, aber nach beendigter Beſchälzeit kann der Eigenthümer über dieſelben nach ſeiner Willkühr verfügen.

6) Jede Uebertretung der gegenwärtigen Inſtruction wird mit einer der Verſchuldung angemeſſenen Strafe geahndet, und der Uebertreter hat außerdem noch, nach Befund der Umſtände, den Verluſt ſeines Patents zu erwarten.

7) Hat jeder Beſchälhalter, welcher das Geſchäft fortſetzen will, alle Jahre, ehe er ſeinen Hengſt zur Viſitation ſtellt, und ein neues Patent nachſucht, den ihm vorgeſetzten Beamten anzugeben, damit derſelbe auf dem alten Patente beiſetze, ob von Seite der Stutenbeſitzer im vorigen Jahre keine Klagen gegen ihn vorgekommen ſeyen.

8) Der Beſchälhalter aber, welcher das Geſchäft aufzugeben gedenkt, hat unfehlbar, und bei Strafe von zwei kleinen Freveln, im Monat Januar ſein altes Patent an die Landgeſtüts=Commiſſion einzuſchicken, und es muß dann das Hirſchhornzeichen ſeines Hengſtes, wenn er denſelben nicht an einen andern Beſchälhalter verkauft, oder ſich nicht anheiſchig macht, ihn alle Jahre zur Viſitation vorzuführen, durch einen Querſtrich ungültig gemacht werden.

Stuttgart, den 28. Februar 1818.

Königl. Land=Geſtüts=Commiſſion.

20) Der Zeitraum in welchem ein Privat-Beſchälhalter ſeinen Hengſt zum Belegen verwenden darf, dauert vom Anfange des März bis zu Ende Juni; es wäre denn, daß eine Stute, außer dieſer Zeit, wegen Kränklichkeit belegt werden müßte; worüber jedoch ein Sachverſtändiger zu erkennen hat [1161]).

21) Beſchälhengſte der Ausländer dürfen im Königreiche zum Bedecken von Stuten nicht gebraucht werden, bei Strafe Eines großen Frevels, welcher ſowohl von dem Beſitzer des Hengſtes als auch von dem Stuten-Eigenthümer, welcher ſich deſſelben bedient, erhoben werden ſoll. Bei gleicher Strafe iſt es jedem Pferde-Inhaber verboten, ſeine Stute im Auslande belegen zu laſſen.

22) Es iſt bei Strafe eines kleinen Frevels verboten, Hengſt-Fohlen, welche zwei Jahre alt ſind, gemeinſchaftlich mit Stuten zu weiden.

23) Auf den erſten Junius jeden Jahrs haben ſämmtliche K. Oberämter an die Geſtüts-Commiſſion zu berichten:

a) wie viel Fohlen im laufenden Jahre in ihrem Amtsbezirke gefallen ſind, und zwar mit Bemerkung des Unterſchiedes, ob die Stuten von Hengſten des Landbeſchälerſtalls oder der Privat-Beſchälhalter belegt worden waren,

b) wie viele zur Nachzucht taugliche Stuten in ihrem Bezirke ſind.

24) Die wegen Vergehungen gegen dieſe Ordnung fallenden Strafen ſind, nach Abzug des als Delations-Gebühr ausgeſetzten vierten Theils, an die K. Geſtüts-Kaſſe einzuſchicken.

Gegeben, Stuttgart den 18. Febr. 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs: Der Staats-Sekretär, Vellnagel.

2453.

Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit der fürſtl. Hohenzollern-Sigmaringenſchen Regierung wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen,

vom 11. März 1818 [1162]).

Nachdem die dieſſeitige und die fürſtl. Hohenzollern-Sigmaringenſche Regierung in Anſehung des Beitritts der letztern zu der

---

1161) Durch Erlaß der Land-Geſtüts-Commiſſion vom 10. April 1822 wurde an die Vorſchriften §. 15—20 erinnert und insbeſondere die Weiſung gegeben: „daß Hengſte, für welche kein Patent ertheilt worden, in keiner Gemeinde zur Bedeckung der Stuten zugelaſſen und jeder Uebertretungsfall dem Oberamt angezeigt werde.“

1162) Regbl. S. 117. S. Bekanntmachung vom 23. Sept. 1816.

Württembergiſcher Seits mit dem K. Baierniſchen und Großherz. Badenſchen Hofe, wegen der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, den 7. März 1816 geſchloſſenen Uebereinkunft, die verbindliche Verabredung getroffen haben, daß die in jenem Vertrage mit den genannten Höfen verglichenen Grundſätzen und Beſtimmungen auch zwiſchen dem Königreiche Württemberg und dem Fürſtenthum Hohenzollern=Sigmaringen gegenſeitig ſtatt finden ſollen; ſo wird ſolches hierdurch zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß als Uebergabs=Orte beſtimmt worden ſind:

für Transporte aus dem Fürſtenthum Hohenzollern=Sigmaringen ins Württembergiſche;

im Schwarzwaldkreiſe, die Städte:

Tuttlingen, Ebingen, Balingen, Sulz, Horb, Rotenburg und Reutlingen;

im Donaukreiſe, die Städte:

Saulgau, Mengen, Riedlingen und Tettnang;

für diejenigen, welche aus dem Königreiche Württemberg in die Hohenzollern=Sigmaringenſchen Lande gebracht werden, die Orte:

Sigmaringen, Haigerloch, Glatt, Oſtrach, Straßberg, Beuren, Gamerdingen, Trochtelfingen, Achberg.

Stuttgart, den 11. März 1818.

Miniſterium des Innern, v. Otto.

---

†) Erlaß des K. Finanzminiſteriums an die K. Staatsſchulden=Verwaltungs=Commiſſion, die Ausſcheidung der Staats= nnd Communſchulden bei den ehmaligen reichs= und kreisſtändiſchen Gebieten betreffend,

vom 20. März 1818.

---

††) K. Verordnung, betr. die Anordnung eines Oberlehenhofs und Lehenraths zu Beſorgung der Lehengeſchäfte,

vom $\frac{\text{24. März}}{\text{6. April}}$ 1818.

---

†) Steuergeſetze I. 1085.
††) Regbl. S. 161. Gerichtsgeſetze IV. 562.

2454.

Bekanntmachung, betreffend die Preis-Aufgaben der Central-Stelle des landwirthſchaftlichen Vereins in Württemberg,

vom 25. März 1818 [1163]).

Es ſind der Central-Stelle des Landwirthſchaftlichen Vereins während der Zeit ihres Wirkens, nicht nur mehrere, von Württembergern erfundene, nützliche Maſchinen und Kunſtwerkzeuge zur Prüfung zugeſandt worden, ſondern ſie wurde auch mit manchen andern in Land- und Hauswirthſchaftlicher Beziehung wichtigen Verbeſſeruugen bekannt gemacht.

Sie hat ſich für jedes gelungene Streben zur Beförderung der Induſtrie bei den betreffenden Stellen verwendet, und von ihrer Seite nichts verſäumt, das Verdienſt zu einer fruchtbaren Anerkenntniß zu bringen. Wirkſamer hofft ſie jedoch dieſem Zwecke für die Zukunft zu entſprechen, nachdem ſie durch Ihre Majeſtät die Königin in den Stand geſezt iſt, jährlich folgende Preiſe zur Belebung der vaterländiſcheu Induſtrie ausſetzen zu können:

1) Vierzig Dukaten und eine ſilberne Medaille für die beſte, von einem Württemberger erfundene und verfertigte Maſchine zu einem gemeinnützigen landwirthſchaftlichen oder hauswirthſchaftlichen oder techniſchen Gebrauche.

2) Dreißig Dukaten und eine ſilberne Medaille für eine, von einem Württemberger gemachte chemiſche Entdeckung zur Erleichterung oder Vervollkommnung der wirthſchaftlichen oder techniſchen Gewerbe.

3) Zwanzig Dukaten und eine ſilberne Medaille für die Einführung und Verbreitung neuer Kulturen, welche auf den Privat- und National-Wohlſtand einen weſentlich nützlichen Einfluß haben können.

Die Preis-Concurrenten werden erſucht, vor Ende Auguſts eines jeden Jahrs ſich bei der Central-Stelle des Landwirthſchaftlichen Vereins ſchriftlich zu melden, damit die Preiſe auf den 27. September, dem Geburts-Feſte des Königs, vertheilt werden können.

Von den mechaniſchen Erfindungen werden entweder die Maſchinen ſelbſt, oder genaue Modelle nach verjüngtem Maßſtabe erwartet.

Für die chemiſchen Bereitungen ſind deutliche Beſchreibungen erforderlich, damit ſie ohne Anſtand nachgeprüft werden können. Sollten für dieſelben neue Vorrichtungen nöthig ſeyn, ſo müſſen ſolche mitgetheilt oder durch Zeichnungen deutlich gemacht werden.

1163) Regbl. S. 131.

Wegen der Einführung und Verbreitung neuer Kulturen ſind die Angaben mit obrigkeitlichen Zeugniſſen zu belegen, und es iſt der Central-Stelle zugleich Gelegenheit zu geben, die Kultur und die wirthſchaftliche Behandlung des Produkts, bis es ſich zum Abſatze eignet, einer näheren Prüfung unterwerfen zu können.

Die Vertheilung der Preiſe ſoll jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Bei der Zuerkennung derſelben wird die Central-Stelle des Landwirthſchaftlichen Vereins mit der größten Gewiſſenhaftigkeit und Umſicht verfahren, und wenn es der Gegenſtand fordert, ihr Urtheil zugleich auch auf die Prüfung mehrerer Sachverſtändigen außer ihrem Kreiſe gründen.

Stuttgart, den 25. März 1818.

Central-Stelle des Landwirthſchaftlichen Vereins.

2455.

Bekanntmachung eines jährlich am 28. September zu Canſtadt abzuhaltenden landwirthſchaftlichen Feſtes,

vom 26. März 1818 [1164]).

Se. Königl. Majeſtät haben in der landesväterlichen Abſicht, zur fortſchreitenden Verbeſſerung der Viehzucht im Königreich zu ermuntern und denjenigen, welche in dieſem wichtigen Zweige der Landwirthſchaft etwas Vorzügliches leiſten, einen Beweis des Allerhöchſten Wohlgefallens zu geben, für die beſten Erzeugniſſe der Viehzucht Preiſe auszuſetzen geruht, deren Vertheilung in jedem Jahr am 28. September, und wenn dieſer auf einen Sonntag fällt, am folgenden Montag zu Kannſtadt geſchieht, auf welchen Tag zugleich ein Viehmarkt abgehalten werden wird.

Auch wird ein Volksfeſt damit in Verbindung geſetzt, und dafür geſorgt werden, daß ſolches durch unterhaltende Abwechſelungen dieſem frohen Tag entſpreche.

Den zu Abhaltung ihres ebenfalls auf den 28. Sept. feſtgeſetzten jährlichen Zunfttages in Kannſtadt verſammelten Schiffern wird Gelegenheit gegeben, durch ein Schifferſtechen Proben ihrer Kunſt und Geſchicklichkeit öffentlich zu zeigen. Ferner werden zugleich die geeigneten Anſtalten zu Anſtellung eines Pferderennens getroffen.

Sowohl für das Pferderennen, als für das Schifferſtechen ſind

---

1164) Regbl. S. 129. S. Bekanntmachung vom 7. Febr. 1821 und Verfüg. vom 24. Aug. 1833. Durch Verfüg. vom 23. April 1818, (Regbl. S. 225), wurde den Oberämtern empfohlen, die Viehhalter auf die ausgeſetzten Preiſe aufmerkſam zu machen und ſie darüber zu belehren.

von Sr. Königl. Majeſtät eigene Preiſe ausgeſetzt. Sämmtliche Preiſe ſind für die inländiſche Betriebſamkeit, mithin nur für inländiſche Bewerber beſtimmt.

Die Viehhalter, welche ſich an dem gedachten Tage des Feſtes zu Ausſtellung ihres Viehes einfinden, haben ſolches einem aus Viehſchauern von Stuttgart und Kannſtadt zuſammengeſetzten Schaugerichte vorzuführen und durch obrigkeitliche Zeugniſſe darzuthun, daß ſie das zur Preisbewerbung ausgeſtellte Vieh ſchon ein Jahr beſitzen. Die Preiſe für die Viehzucht ſind folgende:

Für die 3 beſten 4jährigen Hengſte	20 Duk.	10 Duk.	5 Duk.
— — — — 4jährigen Stuten	15 —	8 —	4 —
— — — — 2jährige Zugſtiere	10 —	5 —	2 —
Für die 3 zur beſten Zucht erkannten Kühe mit dem erſten Kalb . .	10 —	5 —	2 —
Für die 3 beſten feinwolligen 4ſchaufeligen Widder	8 —	4 —	2 —
Für die 3 beſten feinwolligen Mutterſchafe	6 —	3 —	2 —
Für die 3 beſten Eber	5 —	2 —	1 —
— — — — Mutterſchweine .	4 —	2 —	1 —
	78 —	39 —	19 —
	136 Dukaten.		

Jeder Preis-Empfänger erhält zugleich eine ſilberne Medaille. Zu Anſtellung des Pferde-Rennens wird eine Rennbahn ausgezeichnet, auch wird beſtimmt werden, wie oft die Renner dieſelbe zu umreiten haben.

Die Rennpferde dürfen von keiner ausländiſchen Race ſeyn, weswegen ſich die Concurrenten auszuweiſen haben, daß ihre Pferde in Württemberg erzeugt und erzogen ſeyen.

Der erſte Preis beſteht in 12 Dukaten nebſt Medaille;
der zweite in 10 Dukaten nebſt Medaille;
der dritte in einer Medaille.

Bei dem Schifferſtechen iſt:

der erſte Preis 12 Dukaten nebſt einer Medaille;
der zweite Preis 8 Dukaten nebſt einer Medaille;
jeder der vier folgenden Preiſe beſteht in einer Medaille.

Es werden die Plätze für die Feſtlichkeiten und für die Preis-Austheilungen mit Gerüſten, welche die Zuſchauer einnehmen können, verſehen, auch werden ſonſt die geeigneten Anſtalten getroffen werden, um durch Handhabung der Ordnung alles möglichſt entfernt zu halten, was eine frohe Feier des Tages, wozu alle diejenigen, welche Theil daran zu nehmen Luſt haben, hierdurch eingeladen werden, und die Zufriedenheit der zahlreichen Verſammlung, der man entgegen zu ſehen hat, ſtören könnte.

Stuttgart, den 26. März 1818.

Miniſterium des Innern nnd der Reſidenz-Polizei.

†) Inſtruction des Finanz-Miniſteriums, betr. die Behandlung des von dem Finanz-Departement abhängenden Bauweſens,

vom 30. März 1818.

2456.

Bekanntmachung des Königl. Juſtiz-Miniſteriums in Betreff der in den beiden Zeitſchriften: der Würtembergiſche Volksfreund, und der Volksfreund aus Schwaben, vorkommenden Denunciationen,

vom 3. April 1818 [1165]).

Zu Verhütung möglicher Mißdeutungen in Hinſicht auf die, in den beiden Zeitſchriften: der Würtembergiſche Volksfreund und der Volksfreund aus Schwaben, vorkommenden Beſchwerden über Verfügungen obrigkeitlicher Perſonen oder Stellen, wird hiemit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wenn gleich die Einrückung von Anklagen und Beſchwerden dieſer Art in öffentlichen Blättern unter den, in dem Geſetze von der Preßfreiheit §. 8 und 11 feſtgeſetzten Beſtimmungen an ſich nicht als geſetzwidrig erſcheint; ſo gehört gleichwohl ſolche nicht zu den geſetzmäßig vorgezeichneten Wegen, wie dergleichen Beſchwerden bei den geeigneten Behörden anzubringen ſind. Es iſt vielmehr Allen, welche ſich durch die Handlungsweiſe der obrigkeitlichen Stellen für beſchwert erachten, in den Geſetzen, namentlich auch im Königl. Verfaſſungs-Entwurfe §. 66 der Weg vorgeſchrieben, wie und wo ſie ihre Angelegenheit ſtufenweiſe vorzubringen haben. Insbeſondere ſind die Gemeinds-Deputirten, als ſolche, verpflichtet, ſich in Anſehung der Art, ihre Beſchwerden oder ihr Verlangen nach Abhülfe vorzutragen, lediglich an den §. 10 der ihnen ertheilten Inſtruction zu halten. Es können daher diejenigen, welche dergleichen Artikel in jene Zeitſchriften einrücken, auf keinerlei Weiſe berechtigt ſeyn, zu erwarten, daß von den Staatsbehörden auf ſolche von Amtswegen Rückſicht genommen werde: und hat mithin Jeder es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſeine Beſchwerden und An-

†) Regbl. S. 137. — S. Finanzgeſetze. — Hieher §. 5. „In Betreff von ſolchen Baugegenſtänden, für welche in der Zukunft ein Fonds in dem Budget des Miniſteriums des Innern ausgeworfen werden wird, werden die anordnenden und übrigen Verfügungen auch einzig und allein nur von dem Chef dieſes Departements getroffen und angeordnet werden.

1165) Regbl. S. 148.

klagen, welche er, ſtatt den vorgeſchriebenen geſetzlichen Weg zu betreten oder zu verfolgen, einzig durch die mehrerwähnten Blätter zur öffentlichen Kenntniß bringt, ununterſucht bleiben.

Stuttgart, den 3. April 1818.

Auf Sr. Königl. Majeſtät beſonderen Befehl.
Königl. Juſtiz-Miniſterium.
Maucler.

2457.

Stiftungs-Urkunde mehrerer Präbenden für Fräulein ritterſchaftlichen Adels,

vom 6. April 1818 [1166].

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Abſicht, minder bemittelten adelichen Fräulein eine Unterſtützung zu gewähren, haben Wir Uns gnädigſt entſchloſſen, aus dem Vermögen, welches von den vormaligen ritterſchaftlichen Kaſſen im Jahr 1807 bei Auseinanderſetzung der ritterſchaftlichen Verhältniſſe, Unſerer Krone zugefallen iſt, für Fräulein des in Unſerem Königreiche anſäßigen ritterſchaftlichen Adels mehrere Präbenden zu ſtiften, und verordnen daher vermöge gegenwärtiger Stiftungs-Urkunde, wie folgt:

§. 1. Der Fonds dieſer Stiftung beſteht in dem Betrag des, bei Auflöſung der vormaligen ritterſchaftlichen Cantone, Unſerer Krone zugefallenen Antheils an den ritterſchaftlichen Ordens-Kaſſen, welcher ſammt den daraus berechneten Zinſen, die Summe von

Acht und Zwanzig Tauſend Gulden

beträgt.

Dieſe Summe ſoll bei Unſerer K. Ober-Finanz-Kammer als ein ewig unablöſſiges Anlehen ſtehen bleiben, und nach Vorſchrift der darüber ausgefertigten Obligation jährlich mit Fünf vom Hundert verzinst werden.

Die Obligation ſoll, nebſt dieſer Stiftungs-Urkunde, bei Unſerem Miniſterium des Innern verwahrt werden.

§. 2. Der Ertrag dieſes Kapitals iſt für Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel zur Unterſtützung derſelben zu verwenden.

Die Unterſtützung geſchieht durch Anweiſung von Präbenden je zu jährlichen 200 fl.

1166) Regbl. S. 145. S. die Stiftungs-Urkunde für das adeliche Damenſtift zu Oberſtenfeld vom 24. Juni 1815.

Die Zahl ſolcher Präbenden wollen Wir vorerſt und ſo lange, bis der Fonds ſich bedeutend vermehrt haben wird, auf Fünf feſtgeſetzt haben [1167]).

§. 3. Des Genuſſes dieſer Stiftung ſind fähig, alle Fräulein aus den in Unſerem Königreich anſäßigen Familien von ritterſchaftlichem Adel, welche das 18te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben.

Religions-Verſchiedenheit und größere oder geringere Ahnenzahl macht in Beziehung auf die Genuß-Fähigkeit keinen Unterſchied.

§. 4. Die Verleihung der Präbenden geſchieht von Uns Selbſten; Wir werden dabei immer diejenigen, welche einer Hülfe vorzüglich bedürfen, auch vorzugsweiſe berückſichtigen.

Das Geſuch um Aufnahme in den Genuß iſt mit einem oberamtlichen Beibericht über das Alter, über die Vermögens- und die ſonſtigen Verhältniſſe, welche das Geſuch zur Berückſichtigung mehr oder weniger empfehlen, bei Unſerem Miniſterium des Innern einzureichen, welches ſolche Eingaben zu ſammeln und Uns mit ſeinem Gutachten, und zwar für den Anfang, nach drei Monaten von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde an, für die Zukunft aber, nach drei Monaten von dem Erledigungsfall an, vorzulegen hat.

§. 5. Dieſe neue Stiftung iſt mit dem Stifte Obriſtenfeld in Verbindung geſetzt, dergeſtalt, daß die in Folge derſelben präbendirten Fräulein als Damen des Stifts Obriſtenfeld betrachtet werden, die gewöhnlichen Decorationen dieſes Stifts erhalten und zu tragen berechtigt ſind. Auch haben ſie, bei ihrer Aufnahme, der Aebtiſſin des Stifts Obriſtenfeld ihren Aufenthaltsort und künftig jede Veränderung deſſelben, anzuzeigen.

Eine Wohnung in dem Stifts-Gebäude können ſie jedoch, ohne Unſere beſondere Verwilligung, nicht anſprechen.

1167) Hiezu folgende Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 27. Jan. 1838:

Dem §. 2 der Stiftungs-Urkunde mehrerer Präbenden für Fräulein ritterſchaftlichen Adels vom 6. April 1818 (Regbl. S. 146) gemäß, haben Seine Königliche Majeſtät in Folge der Vermehrung des Stiftungsfonds durch höchſte Entſchließung vom 25. d. M. die bisherige Zahl von fünf Präbenden auf ſieben, von welchen jede mit einem jährlichen Genuſſe von zweihundert Gulden verbunden iſt, zu erhöhen geruht.

Es wird dieſes unter Beziehung auf die §§. 3 und 4 der erwähnten Stiftungs-Urkunde und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden neuen Präbenden demnächſt verliehen werden, und daß die Geſuche um Verleihung derſelben mit einem oberamtlichen Beiberichte, über das Alter, über die Vermögens- und diejenigen ſonſtigen Verhältniſſe der Bittſtellerin, welche das Geſuch zur Berückſichtigung mehr oder weniger empfehlen, innerhalb vier Wochen bei dem Miniſterium des Innern einzureichen ſind.

Stuttgart, den 27. Januar 1838.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät beſonderen höchſten Befehl.

Schlayer.

§. 6. Der Genuß der Präbenden lauft vom Tage der Verleihung an, und hört auf mit dem Tage, an welchem die Genuß=Fähigkeit ihr Ende nimmt.

§. 7. Die Präbenden werden auf eine bei dem Verwalter der Stifts=Kaſſe eingereichte legale Quittung bezahlt.

Der Genuß der Präbende währt ſo lange fort, als die Vorausſetzungen dauern, unter welchen die Aufnahme ſtatt fand.

Es hört ſolcher auf:

1) Wenn das präbendirte Fräulein ſich verehlicht.
2) Im Falle, daß ſie durch Unſere beſondere Verleihung eine wirkliche Präbende des Stiftes Obriſtenfeld erhält.
3) Wenn ſie durch Erbſchaft oder auf andere Weiſe ſo viel Vermögen erwirbt, daß ſie der Unterſtützung zu ihrem standesmäßigen Unterhalt nicht mehr bedarf, und
4) wenn ſie ſich des Genuſſes durch ein Vergehen, das den Verluſt der Ehren=Rechte zur Folge hat, unwürdig macht.

Ueber Zweifel, die wegen der beiden letzten Fälle entſtehen könnten, hat das Miniſterium des Innern Vortrag an Uns zu erſtatten, worauf Wir Entſcheidung darüber ertheilen werden.

§. 8. Auf das Abſterben eines präbendirten Fräuleins hat der Oberbeamte des Bezirks, in welchem ſie ſich aufgehalten hat, dem Miniſterium Anzeige hievon zu machen, und an daſſelbe auch die von ihr beſeſſene Decoration einzuſenden.

§. 9. Mit der Beſorgung der Kaſſe der Stiftung wird einer der Beamten bei Unſerer Staats=Kaſſe beauftragt.

Er hat die Zinſe aus dem Kapital vierteljährig von der Staats=Kaſſe zu erheben, davon die Präbenden zu bezahlen, und den Ueberſchuß, gegen geſetzmäßige Sicherheits=Leiſtung und Verzinſung, zur Vermehrung des Grundſtocks auszuleihen.

§. 10. Der Verwalter hat jährlich Rechnung abzulegen und an Unſere Ober=Rechnungs=Kammer einzuſenden, welche dieſelbe, nach vorheriger Prüfung und Entbindung des Rechners, an das Miniſterium des Innern zur Einſicht und Aufbewahrung abzugeben hat.

Bei dieſer Stelle ſind auch die Obligationen über die dem Stiftungs=Fonds zuwachſenden Kapitalien zu verwahren.

Zu Bekräftigung alles deſſen haben Wir gegenwärtige Urkunde ausfertigen laſſen, ſolche eigenhändig unterzeichnet und befohlen, dieſelbe mit Unſerem Königl. Inſiegel zu verſehen.

So geſchehen in Unſerer Königl. Reſidenz=Stadt Stuttgart, den Sechsten April, im Jahr Chriſti Eintauſend Achthundert Achtzehen und Unſerer Königl. Regierung im Zweiten.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs: der Staats=Sekretär, Vellnagel.

2458.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Kreis- und Mittelſtellen, betr. die Urlaubsbewilligung für die Angeſtellten bei den Collegien,

vom 8. April 1818 [1168])

Aus Veranlaſſung eines von dem K. Juſtiz-Miniſterium gemachten Vortrags haben Se. Königl. Majeſtät durch ein Allerhöchſtes Decret vom 3. dieſes Monats genehmigt, daß den Collegial-Vorſtänden das Recht, den Mitgliedern und Subalternen ihrer Collegien für ſich einen 8tägigen Urlaub im Jnlande zu ertheilen eingeräumt, dieſelben aber dabei angewieſen werden, nach Anleitung der beiliegenden Formulare dem Miniſterium des Innern monatliche Anzeigen von den gegebenen Urlaubs-Bewilligungen zu erſtatten. Dies wird nun den unten genannten Stellen mit dem Auftrag eröffnet, ſich hiernach zu achten.

Stuttgart, den 8. April 1818.

2459.

Verfügung, die Abzugs- und Nachſteuer-Freiheit betr.,

vom 14/17. April 1818 [1169]).

2460.

Erlaß der K. Regierung des Schwarzwaldkreiſes, die Behandlung des Ablöſungsgeſchäfts bei ſtiftiſchen und bürgermeiſteramtlichen Grundholden betreffend,

vom 16. April 1818 [1170]).

1168) Amtliche Abſchrift. — Vergl. Erlaß vom 16. Nov. 1816. — Das Formular kann hier wegbleiben. — In dem Erlaß an die außerhalb Stuttgart befindlichen Collegien iſt noch weiter beſtimmt, daß ein Urlaub in die Reſidenz ohne Anfrage beim Miniſterium nicht Statt finden ſoll. — S. K. Verordn. vom 28. Juni 1823.

1169) Regbl. S. 180. Oben Note 1097.

1170) Knapp, Annalen, H. 2. S. 119. Bleibt — als auf keiner höhern Anordnung beruhend — weg.

†) Verfügung, das Schießen an dem Fronleichnams=Feſte in den katholiſchen Orten des Königreichs betr., vom 28. April 1818.

2461.

General=Verordnung, das Keßler=Gewerbe betr., vom 29. April 1818 [1171])

Die beſonderen Verhältniſſe des Keßler=Gewerbs, welches bisher, theils von zünftigen Meiſtern, theils ohne Zunft=Verbindung betrieben worden iſt, und nicht nur verſchiedene Klagen anderer Handwerkszünfte veranlaßt hat, ſondern auch wegen der unregelmäßigen Lebensart der herumziehenden Keßler mit den Forderungen der Sicherheits=Polizei öfters in Widerſpruch gekommen iſt, machen es nothwendig, dieſer Klaſſe von Gewerbsleuten eine, ſowohl ihren Bedürfniſſen, als dem Gemeinwohl angemeſſene Einrichtung zu geben, weßwegen in Gemäßheit Königl. Befehls, folgendes hiemit verordnet und zur allgemeinen Beobachtung bekannt gemacht wird.

§. 1. Die zu Böblingen beſtehende Keßlerzunft=Lade, bei welcher die im Königreich vorhandenen zünftigen Keßler größtentheils eingezünftet geweſen ſind, wird hiemit aufgehoben.

Sowohl die Activ=Ausſtände dieſer Lade, als die darauf haftenden Schulden, ſind durch das Oberamt Böblingen genau zu unterſuchen, und das Reſultat iſt mit angemeſſenen Anträgen der Regierung des Neckarkreiſes vorzulegen.

Sollten auch in andern Gegenden des Königreichs beſondere Verbindungen der Keßler beſtehen, welche mit der gegenwärtigen Verordnung nicht vereinbarlich wären; ſo ſind dieſe gleichfalls als aufgelöst anzuſehen, und wenn eine eigene Auseinanderſetzung ihrer Verhältniſſe nothwendig ſeyn würde, ſo iſt von demjenigen Oberamte, in deſſen Geſchäftskreis die Sache einſchlägt, deßhalb an die demſelben vorgeſetzte Kreis=Regierung Bericht zu erſtatten.

---

†) Regbl. S. 193. Kath. Kirchengeſetze S. 593. Hier iſt verordnet, daß bei der Feier des Fronleichnams=Feſtes in den katholiſchen Orten des Königreichs das Schießen nur aus Pöllern außerhalb der Orte, und nur da, wo ſolches bisher üblich war, geſtattet, und auf 4 Salven bei Ableſung der 4 Evangelien beſchränkt, — das Verbot des Schießens aus Klein=Gewehren aber von neuem beſtätigt, und überhaupt alle der religiöſen Feier und Andacht des Fronleichnam=Tags zuwider laufende Aufzüge und Vermummungen verboten ſeyn ſollen. S. Reſcr. v. 13. Juni 1808.

1171) Regbl. S. 210. S. die Keßler=Ordnung vom 11. Juli 1747. und Reſcript vom 10. Novbr. 1808.

§. 2. Wer ſich für die Zukunft mit Verfertigung neuer Arbeiten von ſchwarzem und weißem Blech beſchäftigen will, und hiezu die erforderlichen Eigenſchaften und Kenntniſſe beſitzt, hat bei derjenigen Lade, bei welcher die Flaſchner und Spengler des Ober=Amts=Bezirks eingezünftet ſind, um die Aufnahme in den Zunft=Verband anzuſuchen. Keßler, welche erweiſen können, bisher dergleichen neue Arbeiten gefertiget und ſich damit ernährt zu haben, ſind in die Zunft=Laden, zu welchen ſie gehören, unentgeldlich aufzunehmen.

§. 3. Wer auf ſolche Art als zünftiger Spengler=Meiſter einer Handwerkszunft einverleibt iſt, hat ſich des Gewerbs eines herumziehenden Keſſelflickers zu enthalten, und bei Verfertigung ſeiner Waaren ſich auf ſeine Werkſtatt in ſeinem Wohnort zu beſchränken; dagegen genießt er alle Rechte eines zünftigen Handwerks=Meiſters, ſowohl in Hinſicht auf zu haltende Geſellen und Lehrjungen, bei deren Annahme er jedoch die Vorſchriften der Flaſchner= und Spengler=Ordnung zu beobachten hat, als in Anſehung der Fertigung beſtellter neuen und Flickarbeiten und den Verkauf ſeiner Fabrikate, ohne hiezu eines Erlaubniß=Scheins zu bedürfen.

§. 4. Den herumziehenden Keſſelflickern iſt die Betreibung ihres Hauſier=Gewerbs nicht anders zu geſtatten, als wenn ſie ſich durch einen, von der geeigneten Provinzial=Regierung für einen beſtimmten Bezirk innerhalb des Kreiſes ausgeſtellten Erlaubnißſchein, oder, wenn der angewieſene Bezirk mehrere Kreiſe berührte, durch ein Patent des Königl. Miniſteriums des Innern gehörig ausweiſen können.

§. 5. Bei Ausſtellung ſolcher Erlaubniß=Scheine haben die Behörden ganz nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 20. Juli 1809 zu verfahren. Insbeſondere iſt in Gegenden, wo das Gewerbe der hauſierenden Keſſelflicker bereits hinlänglich beſetzt iſt, keinem, der dieſes Gewerbe nicht ſchon früher getrieben hat, die Ergreifung deſſelben, es ſey nun auf eigene Rechnung oder als Gehülfe eines Andern, ohne dringende Gründe, zu erlauben. Auch ſind in der Regel alle jüngere, zu Feldarbeiten oder zu einem andern nützlichern Gewerbe, tauglichen Leute davon auszuſchließen.

§. 6. Die herumziehenden Keſſelflicker ſtehen ganz allein unter der Aufſicht der gewöhnlichen Polizei=Behörden, und haben keine Zunft=Verbindung. Es wird ihnen ausdrücklich unterſagt, einen Lehrjungen anzunehmen, oder ihre Söhne zu dieſem Gewerbe nachzuziehen.

§. 7. Dieſelben haben ſich bei Treibung ihres Gewerbes ganz auf Flickarbeiten von Kupfer=, Möſſing=, Blech= und Zinn=Geſchirr, und an Orten, wo zünftige Meiſter des Kupferſchmid=, Zinngießer=, Flaſchner= und Spengler=Handwerks angeſeſſen ſind, auf das Arbeiten während der Jahrmärkte zu beſchränken.

Stuttgart, den 29. April 1818.

Königl. Miniſterium des Innern.
v. Otto.

†) Finanzminiſterial-Verfügung, Emolumenten-Bezug betreffend,

vom 2. Mai 1818.

2462.

Erlaß der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins, betreffend die Mittel zu Erreichung des Zwecks der Armenverſorgung,

vom 5. Mai 1818 [1172].

Der den 14. April d. J. an die Oberamts- und Lokal-Leitungen des Wohlthätigkeitsvereins erlaſſene Aufruf hat ſie ſchon von dem Geſichtspunkte belehrt, unter welchem die fernere Fortdauer des Vereins und ſeiner Leitungen zu betrachten iſt. Wenn nach dem §. 1. der Inſtruction der Zweck der geſellſchaftlichen Vereinigung dahin gieng, dem menſchlichen Elend nicht blos in der jetzt, Gott ſey Dank, beendigten Noth, ſondern überhaupt und zu allen Zeiten zu ſteuern, ſo konnte die Anſtalt des Wohlthätigkeitsvereins nicht als etwas blos Vorübergehendes betrachtet werden, und alle, welche in dieſe Geſellſchaft traten, konnten den Kreis ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit nicht als auf eine einzige Zeitperiode beſchränkt anſehen, vielmehr lag in der Vereinigung ſelbſt ein entfernteres, nur durch fortgeſetzte Bemühungen erreichbares, nicht blos auf augenblickliche Ernährung der Armen, ſondern auf eine ſittliche Verbeſſerung der ganzen Armenverſorgungs-Anſtalt hinweiſendes Ziel. Es iſt nämlich ein von dem erſten Entſtehen des Vereins an ausgeſprochener Grundſatz deſſelben (Inſtr. §. 37.), daß der Lebensunterhalt der arbeitsfähigen Armen von ihrer Beſchäftigung abhängig zu machen und der Geiſt der Arbeitſamkeit darum in ihnen anzufachen, zu beleben und zu erhalten ſey, um dadurch den Keim der Laſter zu erſticken: darum wurden (Inſtr. §. 59.) die Anſtalten zur Armen-Beſchäftigung als der wichtigſte Gegenſtand der Sorge

---

†) Regbl. S. 209. Steuergeſetze I. 1093. Verbietet den Kanzleiverwandten den Bezug aller und jeder Emolumente, namentlich von Beeidigungen und Prüfungen, ferner für Ratifikation der für die Gemeinden abgeſchloſſenen Contracte. Hievon empfiengen dieſelben allemal 30 kr. von 100 fl. vgl. Knapp, Repert. II. 165. S. ferner Verf. v. 24. Juni 1820.

1172) Knapp, Annalen H. 2. S. 415. Unterm 21. Juli 1818. im Regbl. S. 446. weiter bekannt gemacht. S. den Aufruf vom 6. Jan. 1817. In einem Aufruf vom 19. Jan. 1819. wurde auf vorſtehenden Erlaß mit der Ausführung hingewieſen, daß die von der verewigten Königin Catharine gegründeten wohlthätigen Anſtalten forterhalten werden. — S. weitere Aufforderung vom 14. Auguſt 1821.

der Lokal-Leitungen betrachtet, weil es hiebei nicht blos auf Abhülfe einer augenblicklichen Noth, ſondern auf bleibende, den Bettel hindernde, die Sittlichkeit befördernde Einrichtungen anzukommen ſchien. Nach dieſem Grundſatz endlich verwendete die Central-Leitung ihren ſowohl aus milden Beiträgen, als den ihr zugewieſenen Einkünften — entſtandenen Fond der Regel nach nicht zu Anſchaffung von Früchten und Lebensmitteln zu Speiſung der Armen (Inſtr. §. 17.), ſondern lediglich zu Unterſtützung und Beförderung der Arbeitſamkeit, und eben dieſer Grundſatz wird auch fernerhin die Norm bei künftigen Unterſtützungen abgeben.

Wenn daher jetzt der Zeitpunkt, zumal unter den dieſen Zweck begünſtigenden Hoffnungen eines geſegneten Jahres eingetreten iſt, das wirklich zu machen, was der Wohlthätigkeitsverein bei ſeiner Entſtehung nur im Proſpecte zeigen konnte: ſo hält ſich die Central-Leitung jetzt für verpflichtet, mit den Oberamts- und Lokal-Leitungen über die Art der Ausführung in nähere Communication zu treten und ihrer Erwägung

A. die Wahl der Mittel zu Erreichung des heilſamen Zwecks vorzuhalten.

Als

Iſtes Mittel kommt hiebei die Herſtellung und Wiederbelebung der Lokal-Leitungen in Betracht, die, wie ſich aus den Berichten der Viſitatoren des vorigen Jahrs ergiebt, in mehreren Dörfern entweder gar nicht der in der Inſtruction enthaltenen Anleitung gemäß aufgeſtellt oder wenigſtens wieder in Abgang gekommen waren. Der Schaden dieſer Unterlaſſung iſt für das Armenweſen unverkennbar. Denn wenn gleich nach §. 65. der Inſtruction die Mitglieder der Lokal-Leitung nur einen Zuſchuß zum Kirchenconvente bilden und die Hauptſache der Armenverſorgung dieſem anheim gegeben iſt, ſo kann doch die ſo nöthige Aufſicht über die Armen und ihre Beſchäftigung nicht in die gehörige Uebung kommen, wenn nicht die geringe Anzahl der amtlich wirkenden Mitglieder des Kirchenconvents durch einen Zuſchuß freiwilliger Armenfreunde unterſtützt wird, welche die Beſorgung der Armen-Familien und die Aufſicht über ſie dergeſtalt unter ſich vertheilen, daß der Aufſehende ſtets von der Lage und der Beſchäftigung der ihm anvertrauten Armen unterrichtet iſt, und den ſich hier offenbarenden Mängeln entweder allein oder durch Vortrag bei Kirchenconvent abzuhelfen, in den Stand geſetzt wird. Wenn daher weiter unten von Induſtrie-Anſtalten für Kinder die Rede ſeyn wird, ſo iſt man nicht gemeint, ſie der nöthigen Unterſtützung ihrer armen Eltern in Feld- und andern Geſchäften zu entziehen: aber der Zweck würde ſchon dann erreicht, wenn man nur die Ueberzeugung hätte, daß die armen Kinder auch gewiß mit ihren Eltern und für ſie arbeiten, und nicht unter dieſem Vorwande dem Bettel und Müſſiggang nachgehen. Dieß kann und wird aber nur dann geſchehen, wenn die Mitglieder der Lokal-Leitungen, die Fürſorge für die armen Familien unter ſich theilend, von der Beſchäftigung ihrer Glieder ſich

unterrichten laſſen. Damit nun dieſer gute Zweck erreicht werde, ſollen ſich die Oberamts-Leitungen die Herſtellung der Lokal-Leitungen auf eine der Inſtruction gemäße Weiſe um ſo mehr angelegen ſeyn laſſen, als eine gute Ordnung in dieſem Fach dem eignen Intereſſe der Gemeinden am gemäßeſten iſt, und den ſtets wiederkehrenden Klagen über den Bettel weit ſicherer durch Anſtalten, um ihm zuvorzukommen, als die ſchon vorhandenen Bettler abzutreiben, abgeholfen wird. Es wird aber

II. die Armenverſorgung erſt dann recht gedeihen, wenn die Geiſtlichen jeden Orts, ihres hohen Berufs eingedenk, ſich mit Liebe und Anſtrengung einem Geſchäfte widmen, das mit ihrer eigentlichen Berufsarbeit, der ſittlichen Bildung und Verbeſſerung ihrer Pfarrangehörigen, in ſo genauem Zuſammenhange ſteht. Es ſind daher auch die geiſtlichen Oberbehörden beider Confeſſionen erſucht worden, ſich nicht nur durch die Decane aus den Pfarr-Relationen jeden Orts über den Zuſtand der Induſtrie-Anſtalten und über den Antheil, den der Orts-Geiſtliche daran nimmt, genauen Bericht erſtatten zu laſſen, ſondern auch mit der Central-Leitung ſich deßhalb in Communication zu ſetzen, und derſelben diejenigen Geiſtlichen, welche ſich in dieſem Fache beſonders Verdienſt machen werden, zu nennen. Eben daher hofft auch die Central-Leitung nach der nächſten Viſitation diejenigen Klagen nicht mehr zu vernehmen, die bei der letzten an einigen Orten vorgekommen ſind, daß die Geiſtlichen von weltlichen Vorgeſetzten von Beſorgung der Armenſachen unter dem Vorwande ausgeſchloſſen werden wollten, daß jene eine blos weltliche, ſie nichts angehende Sache ſey. Endlich

III. als weiteres Beförderungsmittel wird den Oberamts- und Lokal-Leitungen nochmals empfohlen, Alles anzuwenden, damit doch die wöchentlichen oder monatlichen freiwilligen Beiträge der Einwohner jeden Orts zu den Armen-Anſtalten, welche in den ältern Landesgeſetzen längſt angeordnet ſind, mit geendigter Noth nicht aufhören, ſondern nach Verſorgung der Arbeitsunfähigen einen Theil des Fonds bilden mögen, aus welchem die Arbeitsanſtalten im Gange erhalten werden, und der für eintretende vermehrte Bedürfniſſe in unglücklichen Jahren eine Hülfsquelle bilden könnte. Wenn nämlich, wie voraus zu ſehen iſt, das Product der Arbeit die auf die Anſtalt verwendete Koſten wenigſtens Anfangs nicht vollſtändig vergütet, ſo könnten alsdann jene Beiträge zu Deckung des Deficit nützlich verwendet werden. Wenn es nun

B. auf die Beſchäftigung der Armen ſelbſt und ihren hieraus zu ziehenden Unterhalt ankommt, ſo iſt das

1ſte Erforderniß, daß die Zahl derjenigen, die zu ihrem Unterhalt der Arbeit bedürfen, genau erforſcht werde, um hienach wegen Befriedigung dieſes Bedürfniſſes durch öffentliche Anſtalt einen richtigen Calcul ziehen zu können. Es muß dem Müſſiggänger der Vorwand abgeſchnitten werden: er ſuche Arbeit, finde aber keine. Es wäre daher zweckmäßig, daß die Lokal-Leitungen unter ihren

Mitgliedern eines oder einige auswählten, bei welchen alle im Orte befindliche Arbeitsbedürftige ſich melden könnten, mit der Anzeige, was für eine Arbeit ſie ſuchen und zu welcher ſie fähig ſeyen? Sodann hätte die Lokal-Leitung die Umſtände der ſich Anmeldenden zu unterſuchen, ob ſie denn wirklich auf keine andere Art, als durch die ihnen aufzugebende Arbeit ihren Unterhalt finden können, und wenn dieſe Aufgabe wahr befunden wird, ſo wären die auf dieſe Art Geprüften wirklich in die Claſſe derjenigen zu ſetzen, für deren Beſchäftigung die Obrigkeit zu ſorgen hätte. Müſſiggänger aber, welche, obgleich zur Arbeit fähig, ſich doch nicht anmelden, und doch Anſprüche auf öffentliche Unterſtützung machen, oder ſich dem Betteln ergeben, wären als ſolche zu behandeln, die zur Arbeit gezwungen werden müſſen. Die Oberamts-Leitungen werden von ſelbſt nicht ermangeln, von dem Reſultat dieſer Nachforſchung die Central-Leitung zu benachrichtigen, und es zur Baſis ihrer Einrichtungen oder Vorſchläge zu machen.

II. Bei der Frage, wie und wo die Erwachſenen Arbeitsbedürftigen zu beſchäftigen ſeyen? kommen natürlich nur ſolche in Betracht, welche durch Mangel an geiſtigen oder körperlichen Kräften nicht gehindert werden, ihren Unterhalt ganz oder zum Theil zu erarbeiten. Bei dieſen waltet ein Hauptunterſchied zwiſchen den Arbeitſuchenden und Arbeitſcheuen vor. Wenn es Sache des Staats iſt, wegen Beſchäftigung der Vaganten, Müſſiggänger und beharrlichen Bettler Einrichtungen zu treffen, oder die ſchon getroffenen zu vervollkommnen, auch die Mittel, wodurch der bei ihnen nöthige Zwang zu realiſiren iſt, anzuſchaffen; ſo iſt es dagegen Sache der Oberamts-Leitungen, für die Beſchäftigung der freiwillig Arbeit ſuchenden Armen Sorge zu tragen. In dieſer Beziehung wird ſowohl denjenigen Oberamts-Leitungen, welche ſich bereits für Arbeitshäuſer erklärt haben, als denen, welche die Koſten derſelben ſcheuen, der Vorſchlag gemacht: ob ſie nicht zu Erleichterung oder Verminderung der Koſten vorziehen würden, ſtatt der Arbeitshäuſer öffentliche Arbeitszimmer in den Oberamtsſtädten, wohin auch die Armen der nahen Orte täglich gehen könnten, — und ſo viel möglich in den großen Dörfern anzulegen, womit eine Suppenanſtalt, je nachdem Ort und Umſtände es erlauben, verbunden werden könnte. Der Hauptunterſchied ſolcher Arbeitszimmer von Arbeitshäuſern würde darin beſtehen, daß die Armen hier nicht beiſammen wohnen, ſondern nur zur Arbeit dahin gehen, was natürlich die Koſten bedeutend vermindert. Es wäre eine unrichtige Anſicht: wenn man eine durchaus gleichförmige Beſchäftigungsart in allen Arbeitshäuſern und Zimmern des Landes eingeführt wiſſen wollte, vielmehr muß ſie ſich nach der Induſtrie, die in dem Orte und in der Gegend am beſten gedeiht, richten. Die Central-Leitung kann jedoch nicht umhin, den Oberamts- und Lokal-Leitungen das fabrikmäßige Betreiben des einen oder andern Gegenſtandes, der bis zur Vollkommenheit gebracht werden könnte, anzurathen. Die Armen würden hier für den Tag einen Aufenthaltsort,

Licht und Feuerung unentgeldlich, und Gelegenheit zu täglichem Verdienſte finden. Wo möglich werden zwei Arbeitszimmer *), für jedes Geſchlecht eines, anzulegen, daneben wird noch eine Wohnung für den Aufſeher und deſſen Gattin, die auch zugleich den Unterricht ertheilen müßten, nöthig ſeyn. Die Koſten der Einrichtung und Erhaltung dieſes Lokals, die Ausgaben für Licht und Holz, und die Beſoldung des Aufſehers und der Aufſeherin könnten nicht ſehr bedeutend ſeyn in Vergleichung mit denjenigen, welche die Einrichtung und Erhaltung eines Arbeitshauſes erfordern würden. Sollten die Oberamts-Leitungen über Mangel an Lehrern ſich beklagen, ſo würde die Central-Leitung ſich Mühe geben, ihnen ſolche zu verſchaffen. Uebrigens ſoll dieſer blos auf Erleichterung der Koſten abzweckende Vorſchlag kein Oberamt an Errichtung von wirklichen Arbeitshäuſern hindern. Betreffend endlich

III. Die Arbeits- und Beſchäftigungs-Anſtalten für Kinder [1173]), ſo werden ſich die Oberamts- und Lokal-Leitungen gewiß die Mühe geben, damit die dagegen vorliegenden Vorurtheile beſiegt und der gute Zweck der längſt beſtehenden Geſetze erreicht werden möge. Ein Zweck der Induſtrie-Schulen beſteht zwar allerdings darin, daß den Kindern gewiſſe Kenntniſſe beigebracht werden, womit ſie in Zukunft ihr Brod ſelbſt und reichlicher verdienen können: allein der ſittliche Zweck iſt doch bei weitem wichtiger, der darin beſteht, daß die Kinder in den ſchulfreien Stunden von Müſſiggang und Bettel abgehalten und dadurch vor eben den Laſtern bewahrt werden, die unzertrennliche Gefährten des Müſſigganges ſind. Für dieſen Zweck ſind die beſten polizeilichen Anſtalten zu Abtreibung der Bettler nicht hinreichend: denn wenn die bettelnden Kinder auch von der Straße weggetrieben ſind, ſo tritt denn doch erſt die Sorge ein, womit ſie nun zu beſchäftigen ſeyen? Hierauf muß alſo die Bemühung derer, welche in dieſem Fach zu ſorgen haben, zuerſt gerichtet ſeyn, gewiß zu werden, daß die Kinder der Armen außer der Schule ſtets beſchäftigt ſeyen, und in dieſer Beziehung iſt die Erneurung der Lokal-Leitungen jeden Orts oben ſo dringend empfohlen worden. Die Abſicht iſt alſo nicht, die Kinder den Feldgeſchäften ihrer Eltern zu entziehen und eben ſo wenig ſie überall in Spinn- und Strick-Stuben einſchließen zu wollen: jene Abſicht iſt erreicht, ſobald man der Arbeit der Kinder mit Gewißheit verſichert iſt. Und daß dieſer rein ſittliche Theil der Erziehung gehörig beſorgt werde, dies werden ſich gewiß die Herren Geiſtlichen beider Confeſſionen zum angelegenen Geſchäfte machen.

Vollkommener iſt freilich die Anſtalt alsdann, wenn zugleich ein Unterricht in nützlichen Kenntniſſen und Fertigkeiten für die Kinder damit verbunden wird, und eine ſolche Unterrichts-Anſtalt für

---

*) Ueberall wird dieſe Trennung nicht möglich, bei Erwachſenen, beſonders geheiratheten aber die Gefahr des Beiſammenſeyns, zumal unter Aufſicht, nicht ſo groß ſeyn.

1173) S. weitere Erlaſſe hierüber in den Schulgeſetzen.

Kinder ſollte wenigſtens in keiner Stadt und in keinem der größern Dörfer vermißt werden. Nur muß auch hier der Unterricht nicht zu ſehr auf eine Gattung der Arbeit beſchränkt werden; ſo iſt es z. B. eben ſo nützlich, die Kinder in ländlichen Arbeiten, z. B. in der Cultur der Bäume und Gartengewächſe, als im Stricken und Spinnen zu unterrichten.

Die Central-Leitung begnügt ſich durch Gegenwärtiges einige Ideen angegeben zu haben, welche die Oberamts- und Lokal-Leitungen zu weiterem Nachdenken veranlaſſen können. Sie zweifelt jedoch nicht, daß ſie ſich die Beförderung des gemeinſchaftlich guten Zwecks werden möglichſt angelegen ſeyn laſſen.

Um ſich hievon zu vergewiſſern, werden im Spätjahr dieſes Jahres neue Viſitationen ſtattfinden, welchen die Oberamts-Leitungen theils das Reſultat ihrer fortgeſetzten und erneuerten Bemühungen, theils in ſo fern ſie noch Anſtände haben, ihre Vorſchläge zu Hebung derſelben durch gemeinſchaftliche Berathung vorzulegen ſich in den Stand geſetzt ſehen werden.

Stuttgart, den 5. Mai 1818.

Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins.

---

†) Königl. General-Verordnung, die Straf-Befugniß der verſchiedenen Staats-Behörden, und die Recurſe gegen Straf-Verfügungen derſelben betreffend,

vom 8. Mai 1818.

2463.

Auszug aus einem Kön. Decret an ſämmtliche Departements-Chefs, betreffend das Recht der Beſchwerde gegen Zurechtweiſungen und Verweiſe,

vom 8. Mai 1818 [1174]).

Gegen Zurechtweiſungen und Verweiſe, welche untergeordneten Dienern von den Departements-Chefs oder Collegial-Vorſtänden

---

†) Regbl. S. 217. Gerichtsgeſetze IV. 578. Die Strafnachlaßgeſuche ſind hienach von dem — der erkennenden Behörde vorgeſetzten Departements-Miniſter dem König vorzulegen. – Sodann wird die Strafbefugniß der Ober-Regierung, der Kreis-Regierungen und der übrigen adminiſtrativen Central- und Mittelſtellen normirt; im pct. 12—20 ſind endlich über das Recurs-Recht in Adminiſtrativ-Straffachen geſetzliche Beſtimmungen ertheilt.

1174) Normalienbuch des Miniſt. des Innern.

wegen amtlicher Handlungen ertheilt worden, findet zwar, in Betracht, daß dieſelben nicht eigentliche Strafen ſind, kein Recurs Statt. Ich will jedoch den Dienern unbenommen gelaſſen haben, über ſolche Rügen bei dem Vorgeſetzten desjenigen, der ſie ihnen ertheilt hat, und im Fall ſolches der Departements-Chef ſelbſt wäre, bei Mir unmittelbar ihre Beſchwerde, wenn ſie darzu Urſache zu haben glauben, anzubringen.

---

†) Kön. Verordnung, die Minderjährigkeitsdiſpenſation zur eigenen Vermögens-Verwaltung betreffend,

vom 10/14. Mai 1818.

2464.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Spar-Kaſſe im Königreiche Württemberg,

vom 12. Mai 1818 [1175]).

Es iſt eine allgemeine Erfahrung, daß manche Armen nur deswegen immer arm bleiben, weil ſie das Wenige, was ſie beſitzen, nicht zu Rath zu halten wiſſen, und daß kleine Einnahmen leichter verſchleudert werden, wenn man keinen beſtimmten Zweck dafür hat, ja, daß auch ſelbſt der ſparſame Arme oft nur darum nicht in beſſere Umſtände kommt, weil er es nicht verſteht, ſeine Erſparniſſe klug und nützlich zu verwalten.

Dieſe Fälle ſind in jedem Staate ſo häufig, und ihrer Folgen wegen ſo wichtig, daß man wohl ſagen kann: es geht alljährlich in lauter kleinen — nicht beachteten Summen der Armuth manches Capital ſammt Zinſen verloren; und die daraus entſpringenden Entbehrungen wachſen ſo in's Große, daß ſie weder durch die Anſtrengungen der Vermöglichen, noch durch die Hülfe wohlthätiger Anſtalten ganz wieder vergütet werden können.

Es iſt deswegen für jeden gutdenkenden Menſchen Pflicht, ſeinen ärmeren Mitbürger nicht nur aufmerkſam hierauf zu machen, ſondern auch ihn zu berathen, wie er ſeine kleinen Erſparniſſe zuſammenhalten und auf eine rechtmäßige Weiſe vermehren könne.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 583. bezieht ſich auf den Vorbehalt der Militärpflichtigkeit.

1175) Regbl. S. 233. Ueber das Detail der Verwaltung wurden unter demſelben Tage beſondere Statuten ausgegeben, deren Abdruck im Hinblick auf die Bekanntm. vom 17. Sept. 1831 unterbleibt.

Weil aber auch der beſte Rath nicht immer richtig gefaßt und befolgt, und ſelten die Mühe der Verwaltung für den Einzelnen von Verſtändigeren übernommen wird; ſo haben ſich an mehreren Orten Geſellſchaften gebildet, welche die kleinen Spar=Pfenninge der ärmeren Volks=Claſſe von gewiſſen Diſtricten oder einem ganzen Lande ſammeln, ſolche unentgeldlich und ſicher umtreiben, zur Zeit des Bedürfniſſes aber wieder mit Zinſen an die Eigenthümer zurückgeben. Wie viel Gutes eine ſolche Anſtalt ſtiften, wie viel Segen ſie auf den Fleiß des redlichen Armen bringen könne, und wie ſie von ſelbſt zu einer klugen Sparſamkeit hinleiten müſſe, das iſt gewiß einem Jeden von ſelbſt einleuchtend; einige Beiſpiele werden aber die Abſicht und den Erfolg noch deutlicher machen.

Wenn, zum Exempel, ein Dienſtbote oder ein Arbeiter von ſeinem Monats=Lohn jedesmal nur Einen Gulden zurücklegt und ihn gleich der Geſellſchaft übergiebt, ſo hat er in zehen Jahren 120 fl. erſpart, von welchen in vielen Fällen kein Kreuzer übrig geblieben wäre, wenn er ſie in Händen behalten hätte.

Wenn er nun während dieſer zehen Jahre auch die Zinſe aus ſeiner Erſparniß zum Capital anwachſen läßt, und nach zehen Jahren ſein Geld zurückzieht; ſo erhält er nicht nur 120 fl., ſondern ungefähr 155 fl., weil auch die kleinen Einlagen Zinſe und Zinſes=Zinſe getragen haben. Kann er ſie aber länger liegen laſſen, ſo nimmt ſein Capital immer mehr zu und beträgt im ſiebenzehnten Jahr ſchon 200 fl., nach 25 Jahren aber 300 fl., und ſo immer mehr und mehr. Auf dieſe Art kann eine geringe Erſparniß in der Jugend zu einem ſehr wohlthuenden Capital für das Alter anwachſen.

Eben ſo würde es ſich verhalten, wenn für eine arme Waiſe aus ihrem kleinen Vermögen, oder von mitleidigen Händen 100 fl. mit der Bedingung eingelegt würden, daß ſolche erſt zur Zeit ihrer Verheurathung zurückgenommen werden dürfen, und dieſer Fall im 23. Jahr nach der Einlage einträte, wo ſodann 300 fl. und demnach eine Summe bezahlt würde, welche zu einer beſcheidenen Einrichtung hinlänglich, aber unmöglich ſo groß geworden wäre, wenn ein anderer das Einlags=Capital auf die gewöhnliche Weiſe verwaltet hätte.

Von dem großen und ausgebreiteten Nutzen dieſer menſchenfreundlichen Anſtalten überzeugt, haben Ihre Majeſtät die Königin die Veranlaſſung gegeben, eine ähnliche Anſtalt für Württemberg, in Verbindung mit der Central=Leitung des Wohlthätigkeits=Vereins, zu errichten, und nach bereits erfolgter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs unter dem Namen:

„Württembergiſche Spar=Caſſe in Stuttgart"

zu eröffnen.

Zu Begründung des öffentlichen Zutrauens haben Ihre Majeſtät die Königin zwölf Vorſteher der Spar=Caſſe ernannt, welchen die beſtändige Aufſicht und Verwaltung derſelben übertragen iſt, und welche dieſelbe auch ohne Belohnung übernommen haben.

Dieſen Zwölf Vorſtehern ſind noch drei Commiſſarien von der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins beigegeben.

Die Geſchäfte des Inſtituts werden von den Vorſtehern nach einem wohl überlegten, und dem Zweck entſprechenden Plan mit Hülfe eines Caſſiers beſorgt, die Reſultate aber zu beſtimmten Zeiten den Commiſſarien mitgetheilt und von dieſen der Central-Leitung vorgelegt.

Auf dieſe Art iſt dann nicht nur für eine wohlbegründete und gewiſſenhafte Geſchäftsführung, ſondern auch für eine ununterbrochene Aufſicht geſorgt, auch ſind durch die Großmuth beider Königlichen Majeſtäten einige Tauſend Gulden als Eigenthum der Spar-Caſſe übergeben worden, ſo daß das theilnehmende Publikum wegen der derſelben anvertrauten Gelder vollkommen beruhigt ſeyn kann.

Da die Württembergiſche Spar-Caſſe zunächſt und vorzüglich zum Beſten der inländiſchen ärmeren Volks-Claſſe beſtimmt iſt, und die Bedürfniſſe dieſer Letzteren verſchieden ſeyn können, ſo ſind einſtweilen auch dreierlei Arten, wie Gelder angelegt werden können, genehmigt worden.

1) Die erſte, worauf es vorzüglich ankommt und welche den größten Nutzen für die Armuth bezweckt, begreift ſolche Einlagen, welche entweder

aus wöchentlichen, monatlichen, oder jährlichen Erſparniſſen von Dienſtboten, oder überhaupt von der arbeitenden bedürftigen Claſſe —

oder

von gutgeſinnten Herrſchaften für verdientes und redliches Geſinde, von mitleidigen Verwandten und Gönnern für nothleidende Kinder und Waiſen, ſelbſt von Eltern, welche Pathengelder oder andere Geſchenke für die Ihrigen erhalten wollen u. ſ. w.

zur Verwaltung auf beſtimmte oder unbeſtimmte längere Zeit übergeben werden.

Für ſolche Gelder wird der jährliche Zins nicht ausgetheilt, ſondern zum Capital geſchlagen, ſobald der Zins ſich auf 1 fl. beläuft, auch aus dieſem der Zins berechnet, und ſo am Ende das Capital ſammt Zinſen und Zinſes-Zinſen zurückbezahlt, wobei jedoch die Bedingung gemacht iſt, daß derjenige, der die Wohlthat der Zinſes-Zinſen genießen will, das Capital wenigſtens 3 Jahre in der Spar-Caſſe liegen laſſen muß; wer aber wegen unvorhergeſehener Fälle das Seinige früher zurückziehen will, kann ſolches immerhin erhalten, hat aber in dieſem Falle nur die gewöhnlichen Zinſe anzuſprechen.

2) Da nicht alle ſparſame Armen des jährlichen Zinſes von ihrem Erſparten entbehren können, und manche nur die Sicherheit des Capitals zu ihrem Haupt-Augenmerk machen, ſo werden auch ſolche Einlagen angenommen, wovon der Zins alle Jahre auf die Verfallzeit ausbezahlt wird.

Wer nun die Zinſe jährlich erheben will, der muß dieſes ſchon bei der Einlage erklären.

Die unter Nro. 1. und 2. anzulegenden Gelder werden auch in kleinen Summen, jedoch nicht unter 1 fl. angenommen, der Zins daraus wird mit jährlichen Fünf vom Hundert vergütet, und zu Erleichterung der Geſchäftsführung jedesmal von dem erſten Monats=Tag nach der Einlage berechnet.

3) Endlich hat die Betrachtung, daß es denjenigen, welche nicht zur ärmern Volks=Claſſe gehören, nicht ſelten erwünſcht iſt, eine Summe baaren Geldes, welche ſie eigentlich nicht zum Ausleihen, ſondern zu anderen Zwecken beſtimmt haben, auf längere oder kürzere Zeit ſicher anzulegen, den Beſchluß veranlaßt, auch ſolche Gelder bei der Spar=Caſſe anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß aus denſelben nicht mehr als Vier vom Hundert Zins gefordert werden können.

Die Einlagen in der erſten und zweiten Claſſe ſind vorerſt dahin beſchränkt, daß eine und ebendieſelbe Perſon im erſten Jahr nicht über Ein Hundert Gulden einlegen, und in jedem folgenden Jahr nicht über fünfzig Gulden nachſchießen kann.

Bei der dritten Claſſe findet keine Beſchränkung der Summe Statt, jedoch bleibt es den Vorſtehern vorbehalten, die ihnen gemachten Anerbieten nach den Umſtänden entweder anzunehmen, oder zurückzuweiſen.

Die bei der Spar=Caſſe angelegten Gelder werden den Eigenthümern, und zwar denen unter Nro. 1. und 2. nach 14tägiger, und denen unter Nro. 3. nach 4wöchiger Aufkündigung zurückbezahlt, hingegen iſt keine Ceſſion einer Einlage an einen andern erlaubt.

Die bei der Spar=Caſſe anzulegenden Gelder werden in jeder Woche am Dienſtage, und wenn ein Feſttag auf denſelben fallen ſollte, am folgenden Tage Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem noch beſonders bekannt zu machenden Lokal, wo auch die Statuten der Spar=Caſſe in dieſen Stunden auf Verlangen eingeſehen werden können, angenommen, und für jede einzelne Einlage wird ein von einem Vorſteher und dem Caſſier unterſchriebener Empfangſchein ausgeſtellt, welchen der Eigenthümer ſicher aufzubewahren hat. Zur Erleichterung für diejenigen, welche ihre Gelder nicht perſönlich übergeben können, iſt nicht nur von Sr. Königl. Majeſtät die Poſtporto=Freiheit von allen Brief= und Geld=Verſendungen an die Spar=Caſſe und von derſelben allergnädigſt verwilligt, ſondern auch von der unterzeichneten Stelle die Einleitung getroffen worden, daß in jedem Oberamte ein Mitglied des Wohlthätigkeits=Vereins aufgeſtellt werde, welches von den Einwohnern des Oberamts die bei der Spar=Caſſe anzulegenden Gelder in Empfang nimmt, und dieſelben, am Ende jeder Woche, mit einem Verzeichniß der Eigenthümer an die Spar=Caſſe einſendet.

Dieſen werden ſodann die von einem Vorſteher und dem Caſſier unterſchriebenen Empfang=Scheine jedesmal mit dem nächſten

Poſt=Tage zugeſchickt werden, um ſolche den Eigenthümern zuzuſtellen; welche, wenn ihnen der Empfang=Schein nicht zugekommen iſt, längſtens binnen 3 Monaten dem Caſſier davon mündliche oder ſchriftliche Anzeige zu machen haben, indem ſonſt die Spar=Caſſe eine Anſprache nur dann anerkennen wird, wenn der Beweis der Einlage durch andere Beweismittel geführt werden kann.

Die Spar=Caſſe leiſtet ihre Zahlungen, mit der obigen Beſtimmung in Betreff der Feſttage, ebenfalls am Dienſtage in jeder Woche, Vormittags von 10 bis 12 Uhr. Die Zinſe werden gegen eine — von dem Eigenthümer des Capitals eigenhändig unterſchriebene Quittung, die Capitalien aber nur gegen Zurückgabe des von der Spar=Caſſe ausgeſtellten Empfang=Scheins, auf welchem der Eigenthümer den Empfang des Capitals und der aus demſelben zu berechnenden Zinſe ebenfalls eigenhändig zu beſcheinigen hat, bezahlt.

Sollte der Eigenthümer des Schreibens unerfahren ſeyn, ſo genügt zwar ſein Handzeichen; in dieſem Falle muß aber von dem erſten geiſtlichen und weltlichen Vorſteher ſeines Wohn=Orts auf der Quittung ſelbſt beurkundet werden, daß das Handzeichen von dem Eigenthümer eigenhändig gemacht worden ſey.

Im Falle ein von der Spar=Caſſe ausgeſtellter Empfang-Schein verloren gienge, hat der Eigenthümer die Anzeige davon bei der Spar=Caſſe zu machen, worauf die Gerichts=Stelle diejenigen, welche einen Anſpruch daran zu haben glauben, unter Anberaumung eines beſtimmten Termins zum Beweis ihrer Anſprüche auffordern, und nach Verfluß dieſes Termins, wenn ſich niemand gemeldet hat, den Empfang=Schein für ungültig erklären wird. Erſt wenn dieſe Erklärung öffentlich bekannt gemacht worden iſt, kann der Eigenthümer entweder einen neuen Empfang=Schein oder die Zurückbezahlung ſeines Capitals ſammt Zinſen fordern.

Da dieſes Inſtitut keinen anderen Zweck hat, als der ärmeren Volks=Klaſſe und den Dienſtboten die Gelegenheit zu eröffnen, auch kleinere Erſparniſſe mit Sicherheit auf Zinſen zu legen, und auf dieſe Weiſe einen Sparpfenning auf die Zeit der Noth zu ſammeln, ſo hofft die unterzeichnete Stelle, daß es ihr nicht an Theilnehmern fehlen werde, und bemerkt noch, daß die Einlagen bei der Spar=Caſſe am erſten Dienſtag im Monate Juni zum erſtenmal, und von da an ununterbrochen in jeder Woche an dieſem Tage werden angenommen werden.

Stuttgart, den 12. Mai 1818.

Central=Leitung des Wohlthätigkeits=Vereins.

2465.

Bekanntmachung, die Stadt Canſtadt in Beziehung ihrer Verhältniſſe zur Reſidenz-Stadt Stuttgart ꝛc. betr.,

vom 15. Mai 1818 [1176]).

2466.

Bekanntmachung, die Errichtung einer beſondern Armen-Kommiſſion betreffend,

vom 16. Mai 1818 [1177]).

Se. Königl. Majeſtät haben am 8. d. M. beſchloſſen, eine unter das Miniſterium des Innern zu ſtellende, beſondere Armen-Kommiſſion zu errichten und in Gemäßheit weiterer Königl. Entſchließung vom 15. d. M. ſind folgende Mitglieder der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, nemlich der

Geheimerath v. Hartmann,
Präſident v. Georgii,
Hofkammer-Director v. Kohlhaas,
Oberregierungsrath Moſthaf,
Oberrechnungsrath Ludwig,

beſtimmt, dieſe Kommiſſion zu bilden, welcher auch der

Ober-Conſiſtorialrath, Stiftsprediger Flatt, und der
Decan Sinz

beizuwohnen haben.

Dieſer Behörde iſt die Obſorge für die gleichförmige Behandlung des Gemeinde-Beſchäftigungs- und Induſtrie-Weſens übertragen, da hingegen die geſammte übrige anordnende und vollziehende Leitung der Armen-Sachen in der Obliegenheit der gewöhnlichen Polizei-Behörden verbleibt.

Vorſtehendes wird einſtweilen bis die Inſtruction dieſer Armen-Kommiſſion vollſtändig bekannt gemacht werden kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um ſich hienach allgemein zu benehmen. Stuttgart den 16. Mai 1818.

Miniſterium des Innern.
v. Otto.

1176) Regbl. S. 242. S. oben Note 1126.
1177) Regbl. S. 243. S. die Inſtruction vom 27. Juni 1818.

2467.

Verfügung, die Anzahl der auf die Commun-Schaafweide zu treibenden Schaafe betr.,

vom 25. Mai 1818 [1178]).

2468.

Verordnung über den Geſchäfts-Kreis des Medicinal-Collegiums und der Kreis-Regierungen in mediziniſch-polizeilicher Hinſicht,

vom 6. Juni 1818 [1179]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in dem, die Organiſation der höheren Verwaltungs-Behörden betreffenden Edikte vom 18. November vorigen Jahrs, verordnet:

daß dem Miniſterium des Innern ein beſonderes Medicinal-Collegium untergeordnet ſein ſolle, deſſen Attributionen Wir noch beſonders beſtimmen werden.

Zugleich haben wir in demſelben Edikte den Kreis-Regierungen die Vollziehung der Geſundheits-Polizei-Geſetze und die Aufſicht und Leitung der geſundheits-polizeilichen Anſtalten aufgetragen, und jeder derſelben deswegen einen ausübenden Arzt, als außerordentliches Mitglied, beigegeben.

Zur näheren Beſtimmung des Geſchäfts-Kreiſes und der wechſelſeitigen Verhältniſſe des Medicinal-Kollegiums und der Kreis-Regierungen verordnen Wir nun folgendes:

I) Von dem Medicinal-Collegium.

§. 1. Das Medicinal-Collegium iſt in der Regel nur eine berathende, nicht eine vollziehende Stelle.

§. 2. Im Allgemeinen iſt es ſeine Obliegenheit, ſowohl das Miniſterium des Innern und die Kreis-Regierungen, als auch die übrigen Miniſterien ſammt den denſelben untergeordneten höheren Gerichtshöfen und Kollegien, in allen Medicinal-Angelegenheiten durch wiſſenſchaftliche Gutachten zu berathen.

§. 3. Im Einzelnen umfaßt der Geſchäfts-Kreis deſſelben folgende Gegenſtände:

1) Begutachtung aller Geſetze, Verordnungen und Inſtructionen,

1178) Regblatt S. 265. S. oben Note 465.
1179) Regblatt S. 313. vergl. die Inſtruction vom 23. Juni 1807 und die Gen. Verord. vom 14/22 März 1814.

welche die Medicinal=Polizei berühren, und Antrag zur Vervollkommnung und Ergänzung derſelben, insbeſondere die Bearbeitung

a) der Geſetze und Vorſchriften, welche auf die Ausübung aller Theile der Heilkunde Bezug haben, der Medicinal= und Apotheker=Taxen ꝛc. ꝛc.;

b) der Reglements für die mediciniſch=polizeilichen Staats=Anſtalten, öffentlichen Kranken= Gebähr= und Irrenhäuſer;

c) der Inſtructionen für die Ober= und Unteramts=Aerzte, Kreis=Thier=Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Kurſchmide;

d) der Geſetze über die Behandlung der Schutzpocken=Impfung;

e) der Vorſchriften für die Anlegung von Begräbniß=Plätzen ꝛc. ꝛc. und

f) der Vorſchriften für das Heil=Verfahren bei Menſchen=Epidemien und Viehſeuchen.

2) Die Prüfung aller Aerzte, graduirten Wundärzte, Thierärzte [1180]), und Antrag über ihre Zulaſſung zur Praxis.

3) Die Prüfung aller derjenigen Chirurgen der 1. 2. und 3. Klaſſe, und derjenigen Hebärzte und Apotheker, welche in dem Neckar= und Jaxt=Kreiſe ſich befinden.

Bei denen in dem Donau= und Schwarzwald=Kreiſe ſteht die Prüfung dem Kollegio=Medico in Tübingen zu [1181]).

4) Die Prüfung der von den practicirenden Aerzten einzuſendenden Probe=Abhandlungen.

5) Begutachtung der Einrichtung und Vervollkommnung der bereits vorhandenen oder noch anzuordnenden polizeilichen und Unterrichts=Anſtalten, inſoweit ſie ſich auf das Medicinal=Weſen beziehen.

6) Bearbeitung mediciniſch gerichtlicher Gutachten, ſie mögen zum Zweck der Geſetzgebung oder der richterlichen Entſcheidung erfordert werden [1182]).

7) Prüfung und Begutachtung der jährlichen Berichte der Oberamts=Aerzte

a) über die Natur und den Lauf der Krankheiten,

b) der Hebärzte und Hebammen über die Geburtsfälle, und

c) der Oberamts=Aerzte, über den Fortgang der Schutzpocken=Impfung.

Dieſe Berichte werden jedoch von den Oberämtern an die Kreis=

1180) Verf. vom 7. Januar 1830.

1181) S. Bekanntm. vom 18. März 1823. Durch Verfügung vom 17. Nov. 1823. wurden die Gebühren für dieſe Prüfungen durchaus abgeſtellt und nur den Apothekern, welche von der mediziniſchen Fakultät geprüft werden, die fernere Entrichtung des bisher gewöhnlichen Erſazes für die zur Verfügung geſtellten Vorräthe und Einrichtungen an den zu ihrer Prüfung beigezogener Apotheker zur Pflicht gemacht.

1182) Erlaß vom 2. Febr. 1819.

Regierungen eingeſandt, und erſt von dieſen, nachdem der Kreis-Medicinalrath davon Einſicht genommen hat, mit deſſen Bemerkungen dem Medicinal-Kollegium mitgetheilt.

8) Prüfung und Begutachtung der von den Kreis-Regierungen auf den Viſitations-Bericht ihres Medicinalraths ertheilten Rezeſſe und gemachten Anträge.

9) Beurtheilung aller außerordentlichen Fälle, welche auf die operative Chirurgie und Heb-Arzneikunſt Beziehung haben, auf Erfordern der betreffenden Behörden.

10) Die Begutachtung der von den Regierungen bei dem Miniſterium des Innern einkommenden Vorſchläge zu Beſetzung der Geſundheits-Beamten-Stellen.

11) Sammlung der Materialien zu Herſtellung einer Statiſtik aus medicinischen Geſichtspunkten.

12) Erſtattung eines Jahrsberichts über alle Theile ihrer Geſchäftsführung.

§. 4. Ordentlicher Weiſe kann das Medicinal-Kollegium in eigenem Namen keine Verfügungen erlaſſen.

Hingegen iſt jede Kreis-Regierung verbunden, wenn in einem zu ihrem Geſchäfts-Reſſort gehörigen Falle der mediciniſche Geſichtspunkt eine genauere Prüfung erfordert, die Meinung jenes Kollegiums einzuholen, welche ſie alsdann als eine bindende Richtſchnur zu befolgen hat.

§. 5. Iſt von einer Verfügung die Frage, welche entweder wegen ihrer Beſchaffenheit an ſich, oder wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes die Amtsgewalt einer Kreis-Regierung überſchreitet; ſo hat dieſe an das ihr vorgeſetzte Miniſterium des Innern deshalb Bericht zu erſtatten, von deſſen Ermeſſen es abhängt, das Medicinal-Kollegium um ſein Gutachten zu vernehmen.

Findet dieſes ſich von Amts wegen veranlaßt, in Beziehung auf einen in das Medicinal-Weſen einſchlagenden Gegenſtand die Erlaſſung einer Verfügung anzurathen; ſo ſteht demſelben frei, ſeine Anträge dem Miniſterium des Innern auch unaufgefordert vorzulegen.

§. 6. Ausnahmsweiſe wirkt das Medicinal-Kollegium auf die Ausübung der mediciniſchen Polizei nur alsdann unmittelbar ein, wenn an einem Orte des Königreichs eine anſteckende Krankheit unter den Menſchen oder eine Viehſeuche ausbricht, oder ſonſt die Wichtigkeit eines Gegenſtandes eine kollegialiſche ärztliche Berathung, und die Dringlichkeit des Falls zugleich eine ſchnelle Entſchließung erfordert.

In dieſen Fällen haben die Oberämter ihre Berichte unmittelbar an jenes Kollegium zu erſtatten, welches nach Beſchaffenheit der Umſtände denſelben die erforderlichen Vorſchriften entweder durch die ihnen zunächſt vorgeſetzte Kreis-Regierung zugehen zu laſſen,

oder ihnen auch unmittelbar zu ertheilen, und die betreffende Regierung von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu ſetzen hat[1183]).

§. 7. Bei der Bearbeitung ſeiner Geſchäfte hat das Medicinal=Kollegium ſich in der Regel an die wiſſenſchaftlichen und techniſchen Geſichts=Punkte zu halten, und ſich mit den polizeilichen und ökonomiſchen nur, wenn der Zuſammenhang der Sache es erfordert, zu befaſſen.

§. 8. Der Geſchäftsgang bei dem Medicinal=Kollegium iſt kollegialiſch.

Der Director vertheilt die einlaufenden Arbeiten unter die Räthe, und iſt für zeitige Bearbeitung und Ausfertigung der dem Kollegium aufgetragenen Geſchäfte und die Beobachtung der geſetzlichen Formen, verantwortlich.

Bei Gegenſtänden, bei welchen neben dem techniſchen auch der polizeiliche und ökonomiſche Geſichts=Punkt zu erörtern iſt, übernimmt er das Correferat.

§. 9. Ueber die gehaltenen Vorträge wird ordentlich abgeſtimmt.

Der Director hält die Umfrage, und die Beſchlüſſe werden nach der Mehrheit der Stimmen von dem Director zu Protokoll gegeben.

In den Fällen einer Stimmen=Gleichheit ſoll, wenn nicht durch das Hinzutreten abweſend geweſener ordentlicher Mitglieder des Medicinal=Kollegiums eine Entſcheidung durch Stimmen=Mehrheit bewirkt werden könnte, zu einer erneuerten Berathung und Abſtimmung über den betreffenden Gegenſtand, der jedesmalige Medicinalrath bei der Regierung der Reſidenz=Stadt Stuttgart mit entſcheidender Stimme beigezogen werden.

Jedem Rath ſteht es frei, ſeine Anſicht in einer beſondern ſchriftlichen Ausführung dem Protokolle beizulegen.

II) Von den Kreis=Regierungen.

§. 10. Die Kreis=Regierungen haben im Allgemeinen die nächſte Aufſicht über das Medicinal=Weſen in den Kreiſen zu führen und für die Vollziehung der Geſundheits=Polizei=Geſetze zu ſorgen.

§. 11. Zu ihrem Geſchäfts=Kreiſe gehören im Einzelnen:

1) Sorge für die Fortdauer der beſtehenden Geſundheits=Anſtalten und deren Verbeſſerung, für die Aufſtellung der erforderlichen befähigten Aerzte, Wund= Heb= und Thierärzte, geprüfter Hebammen, und bewährter Kurſchmide, und Anſtellung von Kleemeiſtern. Verpflichtung der Oberamts=Aerzte.

In Rückſicht auf das Beſetzungs=Recht der vorgenannten Stellen bleibt es bei den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen.

2) Aufſicht auf das geſammte, für das Medizinalweſen angeſtellte Perſonal, und auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Entſcheidung ihrer etwaigen Streitigkeiten unter ſich oder mit

---

1183) K. Verordnung vom 28. Juni 1823. Verf. vom 14. Oct. 1830.

andern Beamten, Regulirung ihrer Bezirke; Begutachtung der Verſetzung, Entlaſſung, Beſtrafung, Unterſtützung und Belohnung dieſer Perſonen.

Aufſicht über Medizinal- und Apotheker-Taxen.

3) Vorkehrungen gegen anſteckende Krankheiten und deren Verbreitung bei Menſchen und Hausthieren und Vollziehung der in den geeigneten Fällen von dem Medicinal-Collegium an die Hand gegebenen Maßregeln.

4) Vorkehrungen gegen endemiſche Krankheiten.

5) Vorkehr gegen Verletzungen durch reiſſende Thiere, wüthende Hunde, Füchſe und Katzen.

6) Sorge für die Vollziehung der Geſetze des Schuz-Pocken-Impfweſens.

7) Sorge für die zweckmäßige Behandlung der Gemüths- und Geiſtes-Kranken, und Erkennung über die Aufnahme in das Irrenhaus. Die Regierungen des Neckar- Schwarzwald- und Jaxt-Kreiſes, ſo wie die Direktion für die Reſidenz-Stadt Stuttgart haben jedoch ſich, vor der Aufnahme eines Irren, mit der Regierung des Donau-Kreiſes, inſofern dieſer die beſondere Aufſicht des Irrenhauſes und die Leitung von der Verwaltung deſſelben obliegt, zu benehmen. Eine Rückſprache mit dem Medicinal-Collegium iſt nur dann nothwendig, wenn die Medicinal-Räthe bei den Kreis-Behörden die Aufnahme des Gemüthskranken in das Irrenhaus gegen den Antrag des Arztes, der denſelben behandelte, nicht für nothwendig halten [1184]).

8) Vorkehr gegen ſchlechte oder verfälſchte Nahrungsmittel, Getränke, Geſchirre und überhaupt alle der Geſundheit des Menſchen ſchädliche Fabrikate ꝛc.

9) Vorkehrungen gegen ſolche locale Natur-Verhältniſſe, die auf die Geſundheit der Bewohner einen nachtheiligen Einfluß äußern, z. B. gegen Ueberſchwemmungen, gegen die Einflüſſe ſtehender Waſſer ꝛc.

10) Anordnungen und Unterhaltung von Rettungs-Anſtalten für Verunglückte, Scheintodte ꝛc.

11) Sorge für die zweckmäßige Anlegung oder nothwendige Verlegung von Kirchhöfen, von Waſenplätzen, Schlachthäuſern ꝛc.

12) Erhaltung und Verbeſſerung der Local-Anſtalten für arme Kranke, der Hoſpitäler, Lazarethe und Armenhäuſer, Aufſicht und Leitung ihrer Verwaltung.

13) Sorge in mediziniſcher Hinſicht für zweckmäßige Anlegung und Verbeſſerung aller zum allgemeinen Gebrauche beſtimmten öffentlichen Gebäude, namentlich der Kirchen, Schulen, Armen-Waiſen- und Zuchthäuſer.

14) Aufſicht über den Arznei- Gift- und Materialien-Handel, Erkennung über die Errichtuug neuer Apotheken [1185]), Zulaſſung

---

1184) S. Verf. vom 6. Juni 1844. Regbl. S. 289.

1185) S. Erlaß vom 4. Januar 1819.

zur Uebernahme und Verweſung derſelben[1186]), Berechtigung zum Gift= und Materialien=Handel, Anordnung von Viſitationen, Aufſicht über Durchreiſende, welche mit geheimen Arznei= und Univerſal=Mitteln Handel treiben.

15) Aufſicht über Bäder und Geſundbrunnen.

16) Aufſicht über fremde herumziehende Aerzte, Augen=Zahn=Aerzte, Operateurs, Zulaſſung derſelben zur Ausübung ihrer Kunſt innerhalb des Kreiſes, Beſtrafung der After=Aerzte und Quackſalber.

17) Prüfung ärztlicher und wundärztlicher Koſten=Zettel und Superreviſion der Medicamenten=Rechnungen für öffentliche Inſtitute.

§. 12. Solange jedoch bei Unſeren Kreis=Regierungen nicht beſondere Räthe für das Fach der Thier=Arznei=Kunde angeſtellt ſind, findet von vorſtehenden Beſtimmungen inſoferne eine Ausnahme ſtatt, als einſtweilen die Leitung dieſes Zweigs der Medicinal=Polizei ausſchließlich dem Medicinal=Collegium übertragen wird, an welches die Beamten bei allen thierärztlichen Gegenſtänden unmittelbar zu berichten haben, und welches die erforderlichen Verfügungen, nöthigenfalls unter Rückſprache oder Benachrichtigung der Kreis=Regierungen, unmittelbar an die Beamten erlaſſen wird.

§. 13. Bei der Ausübung ihres Wirkungs=Kreiſes haben ſich die Kreis=Regierungen nach den beſtehenden Geſetzen und insbeſondere auch nach der Medicinal=Inſtruktion vom Jahr 1807, ſoweit ſolche nicht durch ſpätere Verordnungen geändert iſt, zu richten.

§. 14. Der Kreis=Medicinal=Rath[1187]) hat bei allen mediciniſchen Gegenſtänden das Referat zu beſorgen.

Neben ihm iſt aber wegen der polizeilichen Rückſichten ein Regierungs=Rath mit dem Correferat zu beauftragen.

Der Kreis=Medicinal=Rath hat nur bei Gegenſtänden, welche durch ihn zum Vortrag kommen, eine zählende Stimme, ſo wie er überhaupt, wenn keine Medicinal=Gegenſtände vorkommen, den Sitzungen gar nicht anzuwohnen hat.

Kann ſich die Majorität der Regierungs=Mitglieder mit dem Urtheil des Medicinal=Raths über Gegenſtände, welche in das Wiſſenſchaftliche der Medicin einſchlagen, nicht vereinigen; ſo iſt das Gutachten des Medicinal=Collegiums darüber einzuholen.

§. 15. Der Kreis=Medicinal=Rath hat in ſämmtlichen Oberämtern des Kreiſes, und zwar je von 3 zu 3 Jahren[1188]) die Medicinal=Viſitationen vorzunehmen, die nöthigen Rezeſſe zu ertheilen und über den Erfund, der Regierung Bericht zu erſtatten.

Die Regierung hat ſodann ſolchen, ſammt den von ihr darauf ertheilten Rezeſſen und etwa weiter für nöthig erachteten Anträgen, dem Miniſterium vorzulegen.

§. 16. In Beziehung auf die übrigen Verhältniſſe der Kreis=Regierungen gegen das Miniſterium des Innern und das Medici=

1186) S. Verf. vom 25. Juni 1812.
1187) S. Bekanntm. vom 4. Januar 1818.
1188) K. Verordnung vom 28. Juni 1823 §. 12.

nal=Collegium haben dieſelben ſich nach demjenigen zu achten, was ſchon in dem 1. Abſchnitt §. 2. 3. 4. 5. und 6. hierüber beſtimmt iſt.

Gegeben Stuttgart, den 6. Juni 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats=Sekretär Vellnagel.

---

†) Königl. würt. Hofordnung,

vom 10. Juni 1818.

2469.

Erlaß der K. Regierung für den Schwarzwaldkreis, die Anlegung von Fohlen=Waiden betr.,

vom 17. Juni 1818 [1139]).

Im Namen des Königs!

Man iſt von Seiten der K. Geſtütscommiſſion darauf aufmerkſam gemacht worden, daß zum großen Nachtheil der Pferdezucht an vielen Orten des Landes, wo dieſelbe am ſtärkſten betrieben wird, die Pferdewaiden urbar gemacht werden.

Es iſt nun ſchon in der Verordnung vom 4. November 1808. verfügt, daß entferntere Waidplätze für das junge Vieh zurückbehalten werden ſollen.

Daß bei ausſchließlicher Stallfütterung die Hufe der Fohlen nicht gehörig erſtarken können, iſt eine ausgemachte Sache, und es haben daher die Oberämter, beſonders in den Orten, wo die Pferdezucht ſtark betrieben wird, immer darauf anzutragen und zu beharren, daß für die heranwachſenden Pferde ein angemeſſener Waideplatz von der entferntern Allmand vorbehalten werde.

---

†) Regierungsblatt S. 345. Gerichtsgeſetze IV. 598. Nach §. 10. haben die innerhalb der Oberämter Stuttgart, Ludwigsburg, Cannſtatt und Leonberg amtlich wohnhaften Hofoffizianten und Diener in allen denjenigen Fällen, wo ein gewöhnlicher Bürger vor der königl. Stadtdirektion ſeinen Gerichtsſtand hat, ſolchen vor dem königl. Hofgericht. Nach §. 11. ſind jene Diener der ordentlichen Polizeiſtelle ihres Wohnorts wie jeder andere Bürger unterworfen ꝛc., doch ſteht die Unterſuchung wegen Polizeivergehen dem Hofgericht zu. Nach §. 12 kann die Polizeibehörde Hofdiener auch arretiren, muß ſie jedoch an das betreffende Oberhofamt oder an das Hofgericht abgeben. §. 13. weist die Polizei im Innern der Hofgebäude den Hofbehörden zu, mit Vorbehalt des Einſchreitens der ordentlichen Polizeiſtellen in außerordentlichen Fällen, wo auf dem geringſten Verzuge Gefahr haftet.

1139) Knapp. Annalen H. 2. S. 264. S. Erlaß vom 26. Januar 1824.

†) Königl. Verordnung betr. den Beſuch der Univerſität ꝛc., vom 17. Juni 1818.

††) Finanzminiſterial-Verfügung betr. den Geſchäfts- und Wirkungskreis der Schiffarths-Commiſſion, vom 19. Juni 1818.

2470.

Inſtruction für die Behandlung der Bau-Gegenſtände bei den Kreis-Behörden und dem Baurath, vom 19. Juni 1818 [1190].

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir in den organiſchen Edikten vom 18. November v. J. für die Behandlung des Zweigs der öffentlichen Bauten den Miniſterien des Innern und der Finanzen ein eigenes Bau-Collegium, den Kreis-Behörden aber ſowohl Hoch- als Waſſer- und Straßenbau-Räthe beigegeben haben, ſo finden Wir Uns bewogen, dieſen Behörden, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, folgende Vorſchriften zu ertheilen.

1) Behandlung der Bau-Sachen bei den Adminiſtrativ-Behörden.

§. 1. In Anſehung des, von dem Königl. Finanz-Departement abhängenden Bauweſens hat es bei der von Unſerem Fi-

†) Regbl. S. 368. — Univ. Geſetze S. 614. Nach §. 4. ſoll kein Candidat zur Prüfung für die Praxis oder die Dienſtanſtellung zugelaſſen werden, der ſich nicht über die genügend erſtandene Fakultätsprüfung ausweist. S. K. Verordn. vom 10. Februar 1837.

††) Regbl. S. 371. Steuergeſetze II. 1096. Die am 1. April 1817 in Rhein- und Neckarſchiffarthsangelegenheiten niedergeſezte Commiſſion wird in die Attributionen des Finanzminiſteriums geſtellt und es werden derſelben alle Angelegenheiten, Anordnungen und Verfügungen zugewieſen, welche die Aufſicht über alle ſtaatspolizeiliche und ſtaatswirthſchaftliche Verhältniſſe der Schiffahrt, die Vervollkommnung derſelben zum Beſten des Handels, die Leitung und die Vollziehung der hiezu dienenden Anordnungen, ſo wie eine fortdauernde Ueberſicht der Schiffahrts- und Commerzial-Verhältniſſe des Königreichs mit dem Auslande, insbeſondere auch die Erhaltung der Waſſerſtraße ſelbſt, die Fürſorge für die Speditions-Anſtalten auf den an dem Neckar gelegenen Handelsplätzen, endlich die Aufſicht über die Schiffer, deren Zunft-Verhältniſſe und Fracht-Tarife zum Gegenſtand haben. S. K. Decret vom 11. Novemb. 1822 und die Verordn. vom 9. Febr. 1843 in Betreff der Neckarſchiffarth.

1190) Regbl. S. 362. S. Verf. vom 4. Juni 1821.

nanz-Miniſterium unterm 30. März d. J. bekannt gemachten Inſtruction ſein Verbleiben.

Auch iſt dieſe Inſtruction von den zu dem Departement des Innern gehörigen Stellen in Anſehung derjenigen Hoch- und Waſſerbau-Gegenſtände als Vorſchrift zu beobachten, welche entweder auf den Ausgaben-Etat des Miniſteriums des Innern gebracht werden, oder welche ſolche Staats-Inſtitute betreffen, die beſonders fondirt ſind, und deren Verwaltung unmittelbar von dem Departement des Innern geführt wird.

§. 2. Die Leitung des Straßen-Bauweſens und der damit in Verbindung ſtehenden Brückenbauten verweiſen Wir zunächſt zu dem Geſchäfts-Kreis Unſerer Regierungen.

§. 3. Ihre Obliegenheiten beſtehen in dieſer Hinſicht

1) in der Unterſuchung und Beobachtung des jeweiligen Zuſtandes der auf Koſten der Staats-Kaſſe zu unterhaltenden Straßen und der damit in Verbindung ſtehenden Brücken, theils durch perſönliche Einſicht des Bauraths, theils durch die Berichte der betreffenden Verwaltungs-Beamten und Weg-Inſpectoren,
2) in der Herſtellung einer Grundbeſchreibung über ſämmtliche Hoch-Straßen und Brücken des Kreiſes, in welcher die vorkommenden Veränderungen zu bemerken ſind,
3) in der Sorge für die Entwerfung der jährlichen Straßen-Bau-Etats und in deren Prüfung und Begutachtung,
4) in der Sorge für die genaue Beobachtung und Vollziehung der genehmigten Etats, ſowohl in techniſcher als finanzieller Hinſicht, und
5) in der Prüfung der Straßen-Bau-Koſtens-Verzeichniſſe und in der Sorge für deren Genehmigung und Bezahlung.

§. 4. Der Kreis-Baurath [1191]) hat, da er zugleich die Stelle eines vormaligen Oberweg-Inſpectors vertritt, ordentlicher Weiſe im Herbſt eines jeden Jahrs, ſämmtliche auf Koſten des Staats zu unterhaltenden Straßen des Kreiſes zu bereiſen, den Zuſtand derſelben einzuſehen, vorgenommene Bauten zu prüfen, und vorzunehmende zu unterſuchen [1192]).

1191) S. Bekanntm. vom 4. Januar 1818 und Erlaß vom 11. März 1825.

1192) Abgeändert und näher beſtimmt durch folgenden Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 30. Auguſt 1833. (Norm. B. des Miniſt.)

Die Erfahrungen, wie ſie bis jezt durch eine Reihe von 4 Finanz-Perioden gemacht werden konnten, gewährten übereinſtimmend die Ueberzeugung, daß dem Zweck einer zuverläßigen Beaufſichtigung des in mehrfacher Beziehung ſehr wichtigen Straßenbauweſens eine Viſitations-Reiſe von Seiten des Kreisbauraths, wie die Verordnung vom 19. Juni 1818 ſie vorſchreibt, nicht genügt, und daß ebenſo die für die Aufnahme und Bearbeitung der jährl. Straßenbau-Etats beſtimmten Termine der Natur dieſes Verwaltungszweigs weniger angemeſſen ſind. Es iſt von der höchſten Wichtigkeit, daß in die Etats immer nur das wirklich Nöthige aufgenommen wird, und daß die den diesfälligen ſpeziellen Koſten-

Bei dieſer Beſichtigung kann derſelbe, nach Maßgabe des genehmigten Etats, den betreffenden Beamten die geeignete Weiſun=

Anſchlägen zu Grund zu legenden Bau=Anordnungen dem Zweck, der Oertlichkeit und einer wohl verſtandenen Oekonomie angemeſſen getroffen werden. Es iſt ſofort nicht minder wichtig, daß die ausgeführten Bauten, die jedoch nach ihrem verſchiedenen Umfang oder ſonſtigen Umſtänden ihre Vollendung nicht gleichzeitig erhalten können, der bereits beſtehenden Vorſchrift gemäs gehörig unterſucht und übernommen, dabei aber auch die betreffenden Bau=Inſpektoren und Bauführer, je nach Umſtänden auch die Unternehmer angemeſſen belehrt, und ſo für künftige Ausführungen zweckmäßig und nützlich für den Dienſt inſtruirt werden. Dazu iſt aber beziehungsweiſe neben den erforderlichen Kenntniſſen im Allgemeinen ein reiferes Urtheil, und es ſind auch Erfahrungen nöthig, die bei allen Inſpektoren noch nicht vorausgeſezt werden dürfen. Es iſt erforderlich, daß den Inſpektoren für die Bearbeitung und Einſendung des Etats ein Zeitraum beſtimmt wird, in welchem ſie weder durch die Einleitungen bereits zur Ausführung genehmigter Bauten, noch durch den Rechnungs=Abſchluß, weder durch Bau=Viſitationen und Uebernahmen noch durch Reviſions=Geſchäfte ꝛc. ꝛc. zerſtreuend in Anſpruch genommen ſind, und daß der Kreisbaurath in den Stand geſezt wird, bei Gelegenheit der ihm aufgetragenen Uebernahmen zugleich auch diejenigen wichtigen Baugegenſtände bezeichnen und in Abſicht auf ihre Anordnung mit den Inſpektoren beſprechen zu können, welche in den Jahres=Etat aufzunehmen ſind.

Zu dieſem Ende verordnet das Miniſterium für die Zukunft wie folgt:

I. Der Kreisbaurath wird künftig die Staatsſtraßen des Kreiſes in der Regel zweimal des Jahrs, nemlich in einem der Frühjahr= und in einem der Spätjahr=Monate in Gemeinſchaft mit dem Inſpektor des Bezirks bereiſen, jedoch nur in ſo weit, als dieſes die aus den Jahrs=Berichten des Oberbeamten oder aus den ordentlichen Berichten der Inſpektoren bekannte Beſchaffenheit der Straßen im Allgemeinen fordert, oder wichtigere in der Ausführung begriffene Neue= oder Corrections=Bauten, oder auch die Prüfung vorliegender Bau=Anträge es erheiſcht. Dabei wird der Kreisbaurath insbeſondere

a) bei der Frühjahrs=Viſitation zunächſt diejenigen bedeutenderen Bauten unterſuchen und übernehmen, die wegen ihres größern Umfangs oder wegen ſonſtiger Umſtände in dem vorangegangenen Kalender=Jahr nicht mehr vollendet, oder wenigſtens nicht mehr übernommen werden konnten. Er wird

b) nach vorgenommener gründlicher Unterſuchung der Straßen mit ihren Zugehörden diejenigen Baugegenſtände bezeichnen, und in Abſicht auf ihre Anordnung mit dem Bezirks=Inſpektor beſprechen, welche in den Etat für das nächſt künftige Jahr aufzunehmen ſind. Sodann auch

c) die hierauf von den Inſpektoren unfehlbar bis auf den 15. Septr. bearbeiteten und vorgelegten Etats ohne Verzug prüfend bearbeiten und

d) etwaige Anſtände bei Gelegenheit der Spätjahr=Straßen=Viſitation beſeitigen, wobei zugleich

e) die ausgeführten und vollendeten größeren Bauten zu unterſuchen und zu übernehmen, und endlich

f) die Inſpektoren für die Einleitung der in dem neuen Etat aufgenommenen Bauten, ſo fern ſie die diſſeitige Genehmigung erhalten haben, zu inſtruiren ſind. Sofort ſind

gen ertheilen. Er hat aber darüber, ſo wie über das Reſultat ſeiner Reiſe überhaupt ſchriftlichen Vortrag in der Regierung zu erſtatten.

§. 5. Zum Behuf des jährlichen Straßenbau-Etats haben die Weg-Inſpektoren unter Mitwirkung der betreffenden Verwaltungs-Beamten im Sommer eines jeden Jahrs die zu ihrem Bezirk gehörigen Straßen und Brücken zu beſichtigen, die vorzunehmenden Bauten, und zwar für jedes Oberamt beſonders zu verzeichnen, und darüber Riſſe und Anſchläge zu fertigen [1193]).

---

g) die Inſpektions-Etats bis auf den 1. Decbr. richtig zu ſtellen, in der Kreisregierung Behufs der Berathung der darin enthaltenen Anträge zum Vortrag zu bringen und von der Regierung zur weiteren Verfügung mit umſtändlich erläuterndem Bericht hieher vorzulegen.

Zu demſelben Zweck haben:

II. die Straßenbau-Inſpektoren

a) die erforderlichen Aufnahmen zur Bearbeitung des Etats für ein nächſt künftiges Jahr, in ſo weit ſie zu dieſem nicht gelegenheitlich der ordentlichen Frühjahrs-Viſitationen gelangen können, ſogleich nach dem Rechnungs-Abſchluß und unfehlbar in dem Monat Juli zu machen, den Etat ſofort

b) in dem Monat Auguſt und der erſten Hälfte des Septbr. nach der Vorſchrift, das iſt, durchaus ins Einzelne gehend, und ſey es bei unbedeutenden Gegenſtänden auch nur auf dem Rande der Anſchläge mit den nöthigen Zeichnungen belegt, zu bearbeiten und dieſen endlich

a) unfehlbar mit dem 15. Septbr. der Kreisregierung ebenſo mit umſtändlich erläuterndem Bericht vorzulegen.

Die Kreis-Regierung wird hienach das Erforderliche an den Kreis-Baurath und die Inſpektoren erlaſſen und ſtreng darauf ſehen, daß die Termine eingehalten werden, und der Kreis-Etat zuverläßig auf den 1. Decbr. jeden Jahrs hieher vorgelegt wird.

1193) In dieſer Beziehung wurde durch Miniſterial-Erlaß vom 28. Mai 1829 (Norm. B. des Miniſt.) Folgendes beſtimmt.

1) Zu Vermeidung des bisher jährlich eingetretenen Aufenthalts in dem ordentlichen Jahres-Rechnungs-Abſchluß durch die verſpätete Vollendung der genehmigten Bauten und durch die ſodann noch mehr verzögerte Einſendung der dießfälligen Koſtenzettel, wenn entweder die Bauwerke bei der Uebernahme nicht vorſchriftmäßig ausgeführt gefunden wurden, oder die Koſtenzettel wegen unordentlicher Faſſung zurückgegeben werden mußten, will man angeordnet haben, daß die genehmigten Bauten ohne alles Fehlen in dem Laufe des Sommers und des Spätjahrs zur Ausführung und Vollendung gebracht werden, damit etwaige Defecte, die bei den Bau-Unterſuchungen und Uebernahmen gefunden werden, oder Unrichtigkeiten in den dießfälligen Koſtenzetteln über den Winter und in dem nächſt darauf folgenden Frühjahr gehoben, und dieſe, die Zettel, ſodann unfehlbar bis zu dem 30. April zur Zahlungs-Anweiſung vorgelegt werden können.

Die Kreisregierung wird hienach die Inſpektoren des Kreiſes beſcheiden und dieſelben für die zuverläßige Befolgung dieſer Anordnung verantwortlich machen, gleichwie das Miniſt. des Innern die Kreis-Regierung dafür verantwortlich macht.

Sollte der größere Umfang einzelner Bauten oder ſonſtige außerordentliche Umſtände eine Ausnahme hievon rechtfertigen, oder unabweisbar

§. 6. Die Riſſe und Anſchläge ſind von dem Verwaltungs=Beamten und dem Weg=Inſpektor mit einem gemeinſchaftlichen Bericht über die Nothwendigkeit der Bauten und über die etwaige Concurrenz=Pflichtigkeit zu den Koſten zu begleiten, und ſpäteſtens in den erſten Tagen des Monats October an die Kreis=Regierung einzuſenden. Von dieſer werden ſodann ſolche, ſobald ſie eingekommen ſind, dem Kreisbaurath zugeſtellt, um nach Anleitung derſelben ſeine Viſitationen vorzunehmen und ihren Gehalt an Ort und Stelle zu prüfen.

§. 7. Nach vollendeter Reiſe werden die Anſchläge von dem Kreisbaurath, dem Erfund ſeiner Unterſuchung gemäß, geändert und richtig geſtellt, und ſodann von ihm in techniſcher Beziehung, von einem Regierungs=Rath aber in adminiſtrativer Hinſicht, zum Vortrag gebracht.

Die Regierung hat dabei vorzüglich folgende Punkte in Ueberlegung zu ziehen:

1) ob die Unterhaltung [1194]) oder Verbeſſerung [1195]) der beſtehenden Straßen und Brücken, noch mehr aber die Anlage von neuen nothwendig, oder doch ſehr nützlich ſei?
2) ob die Vornahme derſelben, im Falle die Mittel nicht zureichten, nicht noch verſchoben werden könnte, oder ob ſolche ſchlechterdings nothwendig, und unaufſchieblich ſei;

---

nothwendig machen, worüber den Inſpektoren gegenüber die Kreis=Regierung unter Vernehmung des Kreisbauraths zu erkennen hat; ſo iſt dießfalls ungeſäumt Anzeige hieher zu machen. Jedenfalls iſt man mit dem lezten November des Baujahrs einer berichtlichen Anzeige gewärtig, wie dieſer Anordnung von den einzelnen Inſpektoren Folge geleiſtet worden.

2) Für die Zukunft wird vorgeſchrieben, daß größere Bauwerke, die ihrem Umfang oder ihrer Natur nach zwei oder mehrere Jahre zu ihrer Ausführung bedürfen, in dem Etat, der ihrer erſtmals erwähnt, noch innerhalb Falzes mit dem vollen Betrag des mit ihrer Ausführung verbundenen Aufwandes eingebracht, in Auswurf aber nur in ſo weit geſtellt werden, als ſie in dem betreffenden Rechnungs=Jahr unfehlbar zur Ausführung kommen können.

3) Daß den Verwaltungs=Etats gegen die beſtehende Vorſchriften nur ſummariſche Koſten=Anſchläge beigefügt und nähere Nachweiſungen, d. i. ins Einzelne gehende Ueberſchläge von den Inſpektoren oder auch von der Kreis=Regierung ſich vorbehalten werden, kann künftig nicht mehr geſtattet werden, weil auf dergl. annähernde Schätzungen, wie die Erfahrung ſchon mehrfältig gelehrt hat, und wie es auch nicht anders ſeyn kann, ein ſicherer Jahrsbau=Anſchlag mit der nöthigen Zuverläßigkeit nicht gegründet werden kann.

Bau=Anträge, wenn ſie einmal zur Aufnahme in den Verwalt.=Etat reif ſind, müßen immer mit gründlich ausgearbeiteten Zeichnungen und durchaus mit detaillirten Koſten=Anſchlägen belegt werden, und die Kreis=Regierung wird beauftragt, Anträge der Inſpektoren, welchen dieſe Belege abgehen, ohne Aufenthalt zur vorſchriftmäßigen Vervollſtändigung zurückzugeben.

1194) S. Verordnung vom 17. Juli 1818.
1195) S. Erlaſſe vom 5. Februar 1820. 11. März 1825.

3) ob die für ein Bauweſen in Antrag gebrachten Mittel die richtigen und zweckmäßigen ſeien;
4) ob und in wie weit die Staats-Kaſſe zu Beſtreitung des Bau-Aufwands rechtlich verbunden ſei, auch welche Einleitungen bei ſolchen Straßen- und Brückenbauten zu treffen ſeien, deren Koſten ganz oder zum Theil von Privaten oder Körperſchaften zu beſtreiten ſind.

§. 8. Nach vollendeter Berathung und Prüfung wird von der Regierung aus den Etats der Bezirks-Aemter der Kreis-Bau-Etat entworfen, welcher mit ſämtlichen Anſchlägen, Riſſen und Berichten der Aemter nebſt dem bei der Collegial-Prüfung und Berathung aufgenommenen Protokolle ſpäteſtens bis zum 20. November jeden Jahrs an das Miniſterium des Innern eingeſendet werden muß [1196]).

§. 9. Bei dem Miniſterium werden die eingekommenen Kreis-Bau-Etats zuerſt in adminiſtrativer Hinſicht geprüft, ſodann dem Königl. Baurath zur Super-Reviſion in techniſcher Hinſicht zugefertigt, und wenn dieſes geſchehen iſt, wird aus den Kreis-Bau-Etats der Haupt-Bau-Etat für das Miniſterium entworfen, welcher Uns zur Genehmigung vorzulegen iſt.

Wenn die Genehmigung erfolgt iſt, ſo werden die Kreis-Bau-Etats nach Maßgabe der genehmigten Anträge rectificirt, den Kreis-Regierungen zugefertigt, und von dieſen die Bezirks-Aemter mit der Ausführung beauftragt.

Alles dieſes muß ſo zeitig geſchehen, daß die Ausführung der genehmigten Anträge gleich mit dem Eintritt der guten Jahrszeit begonnen werden kann [1197]).

§. 10. Bei der Ausführung der genehmigten Bauten haben die Kreis-Regierungen ſorgfältig darauf zu achten, daß die ertheilten Vorſchriften genau vollzogen und die Etats-Sätze pünktlich eingehalten und nicht überſchritten werden [1198]).

§. 11. Wenn unvorhergeſehene außerordentliche Ereigniſſe oder be-

1196) Bei Vorlegung der jährl. Etats iſt anzuzeigen ob die für das laufende Jahr genehmigte Mittel zu Deckung des mit der Ausführung der verſchiedenen Baugegenſtände verbundenen Aufwandes zureichen, ob Erſparniſſe oder Mehraufwand ſich ergeben werden. Min.-Erlaß v. 11. Dezember 1833. S. den Erlaß vom 30. Auguſt 1833 und Nota 1192.

1197) S. den Erlaß vom 28. Mai 1829 und Nota 1193.

1198) Bezüglich der Ausführung wurden durch Min.-Erlaß vom 8. Mai 1833. vereinigte Partikular- nnd Geldempfangsliſten für Straßenbauarbeiten, die im Taglohn ausgeführt werden, angeordnet, wovon das Jahresbedürfniß je am 1. Aug. bei dem Miniſterial-Caſſier abzulangen iſt. Für die Fertigung ſolcher Liſten erhalten die Wegmeiſter 6 kr. p. Bogen, worüber ſie vierteljährige Koſtenzettel dem Weginſpektor zur Einſendung zu übergeben haben. — Daneben werden beſondere Taglohnsbüchlein geführt, worüber ebenfalls Formulare abgegeben werden. — Ferner werden nach einem Min. Erlaß vom 14. Juni 1837 bei allen Straßen- und Brückenbauten über 300 fl., deren Ausführung von beſondern Bauführern geleitet wird, Bau-Journale geführt, welche mit den Koſtenzetteln vorzulegen ſind.

ſondere Zufälle im Laufe des Verwaltungs-Jahrs die Vornahme eines in dem genehmigten Anſchlag nicht begriffenen Bauweſens erheiſchen, ſo iſt zu unterſcheiden:

a) ob Gefahr auf dem Verzug hafte und mithin ſo ſchleunige Vorkehrungen erforderlich ſeien, daß die Einholung der Befehle von der vorgeſetzten Behörde nicht thunlich iſt, oder

b) ob dennoch die Umſtände nicht ſo dringend ſeien, daß nicht ehe zur Ausführung geſchritten wird, die Befehle und die Genehmigung der höheren Behörden eingeholt werden können.

Im lezteren Falle müſſen, bey Vermeidung der perſönlichen Verantwortlichkeit der betreffenden Diener, von den Beamten die Befehle der Kreis-Regierung, und von dieſer die Genehmigung des Miniſteriums vor der Ausführung eingeholt werden.

Im erſteren Falle aber ſind die betreffenden Verwaltungs- und Bau-Beamten oder die Kreis-Regierungen, wenn ſie eine Verfügung vor dem Einlauf der Genehmigung des Miniſteriums für nothwendig finden, zwar ermächtigt und verpflichtet, ſogleich die geeigneten, von der Dringlichkeit der Sache gebotenen Anordnungen zu treffen. Sie haben aber darüber ſogleich an die ihnen vorgeſetzte Behörde vollſtändigen Bericht zu erſtatten [1199]).

Mit Ausnahme eines ſolchen Falls dürfen künftig nie mehr ſogenannte Nach-Bau-Ueberſchläge eingereicht werden.

§. 12. Nach vollendeter Ausführung eines Bauweſens wird ſolches von dem Weg-Inſpektor und dem Verwaltungs-Beamten beſichtiget, und wenn es anſchlagmäßig [1200]) und tüchtigausgeführt erfunden wird, übernommen, worauf der Verwaltungs-Beamte von den Handwerksleuten die Koſtens-Zettel einzufordern, ſolche mit

---

Darin iſt Alles aufzuzeichnen, was auf den Betrieb des Geſchäfts und auf den Koſten-Aufwand einwirkt. — Vergl. ſodann die Verf. vom 17. Decbr. 1824 in Bezug auf Bauprotokolle.

1199) Die zeitige Fertigung und Vorlegung ſolcher Nach-Bau-Ueberſchläge, um wegen der Deckungs-Mittel ſorgen zu können, wurde eingeſchärft durch Min.-Erlaß vom 21. Mai 1833.

1200) Hiezu folgenden Min.-Erlaß vom 14. Juni 1837.

Es iſt in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß von den Kreisbaurä-then und Bezirksbau-Inſpektoren die vorgeſchriebene Uebernahme von Straßen- und Brückenbau-Gegenſtänden vollzogen wurde, ohne daß bei derſelben die bezüglichen Koſten-Verzeichniſſe mit den Koſtenzetteln Maas- und Gewicht-Urkunden ꝛc. ꝛc. gefertigt vorgelegen wären.

Da es nun aber zur Unterſuchung der ausgeführten Bau-Arbeiten zur Vergleichung der Poſitionen der Koſten-Anſchläge mit dem bezüglichen wirklichen Aufwand, zur Unterſuchung und Würdigung der Urſachen ſomit zur Rechtfertigung etwa vorgekommener Ueberſchreitungen und zur Würdigung etwaiger Nachforderungen der Akkordanten unumgänglich erforderlich iſt, daß bei dergleichen Bau-Uebernahmen alle Urkunden und Koſtenzettel von demjenigen Baubeamten, welcher den Bau leitete, revi-dirt und die von demſelben hienach gefertigten Koſten-Verzeichniſſe vorhanden ſeyen, ſo findet das Miniſterium ſich veranlaßt, zu verfügen, daß künftig keine Uebernahme eines Straßen- und Brückenbau-Gegenſtandes vollzogen werde, bei der nicht die erforderlichen obenerwähnten

dem genehmigten Etat zu vergleichen, in ein Verzeichniß zu bringen [1201]), und dieſes, nach vorangegangener Prüfung und Atteſtirung von dem Bezirksbau-Inſpektor, an die Kreis-Regierung mit dem Uebernahms-Protokoll zu ſenden hat.

§. 13. Bei größeren und wichtigeren Bauten hat die Kreis-Regierung ihren Baurath mit deren Reviſion und Uebernahme zu beauftragen.

§. 14. Die bei der Kreis-Regierung eingekommenen Koſtens-Verzeichniſſe werden von dem Kreis-Baurath auf den Grund der genehmigten Etats geprüft, in der Regierung zum Vortrag gebracht, und ſodann von lezterer an das Miniſterium des Innern zur Genehmigung und Anweiſung der Koſten eingeſendet [1202]).

Aktenſtücke von dem leitenden Baubeamten in der angegebenen Art völlig richtig geſtellt, vorliegen, um nach obigen Andeutungen bei den vorzunehmenden Unterſuchungen neben den Koſten-Voranſchlägen und Akkords-Protokollen als Anhalts- und Leit-Momente dienen zu können.

Die Urſachen etwaiger Ueberſchreitungen oder Erſparniſſe an den Koſten-Voranſchlags-Poſitionen ſind bei den Uebernahmen genau zu unterſuchen, etwa gegen den Ueberſchlag erhöhte Preis-Anſätze und Nachforderungen der Akkordanten umſichtig zu würdigen und die dießfälligen Anträge der Uebernahms-Commiſſion in das Protokoll aufzunehmen und darin gehörig zu motiviren.

Nachforderungen und Reclamationen von Bau-Akkordanten, welche nicht ſchon bei der Bau-Uebernahme geltend gemacht, von der Uebernahms-Commiſſion unterſucht und gewürdigt und worüber nicht motivirte und beſtimmte Anträge in das Uebernahms-Protokoll aufgenommen worden ſind, werden, — worauf gleich in den Akkordsbedingungen zur Nachachtung aufmerkſam zu machen iſt, künftig nicht mehr berückſichtigt werden, und es ſind daher bei den Uebernahmen den Bau-Akkordanten ihre richtig geſtellten Koſtenzettel zur Einſicht vorzulegen und dieſelben um ihre unumwundene Erklärung aufzufordern, ob und welche Einreden ſie gegen die Reviſion und Moderation ihrer Zettel, gegen die Uebernahme und die von der Commiſſion geſtellten Anträge zu machen hätten, auch ihre diesfälligen Erklärungen zu Protokoll zu nehmen, und durch die Akkordanten unterſchriftlich anerkennen zu laſſen.

Bei Uebernahme von Straßenbauten iſt der Erfund jedes einzelnen Abſtichs der Steindecke mit der Nummer, bei welcher ſolcher geſchehen, im Protokoll zu bemerken, aus den ſämmtlichen Abſtichen im Durchſchnitt zu berechnen und wenn die Steindecke durch Gebrauch ſchon eingedrückt wäre und der Accordant dafür eine Entſchädigung anſpräche, hierüber ein motivirter Antrag im Protokoll niederzulegen. Min. Erlaß vom 30. Decbr. 1821. Nach einem Erlaſſe vom 22. April 1841. ſind bei umfangreicheren Straſſen-Reparaturen Erbreiterungen und bei jedem Neubau der Grundbau und die Randſteine vor Er.bringung des Kleingeſchlägs vorſchriftmäßig zu übernehmen und das darüber geführte Protokoll dem Hauptübernahmsprotokoll beizulegen.

1201) Für die von den Straßenbau-Inſpektoren zu fertigenden Hauptkoſten-Verzeichniſſe wurde durch Miniſterial-Erlaß vom 4. März 1835 ein beſonderes Formular gegeben. Vor Fertigung deſſelben iſt mit dem Oberamt darüber zu communiziren. Vor der Einſendung an das Miniſterium hat eine Prüfung durch das Reviſorat zu erfolgen.

1202) Für die Vollendung von Bauten, welche bis zum vorgeſchriebenen Zeit-

§. 15. Während der Ausführung dürfen nicht mehr als zwei Drittheile des anſchlagmäßigen Koſtens-Betrags, von der Kreisbehörde auf die ihr vom Miniſterium angewieſenen Fonds, zur Bezahlung angewieſen werden.

Das lezte Drittheil kann erſt nach erfolgter Uebernahme der Baute und in Folge einer ſpeciellen Autoriſation der Kreis-Behörde von den Bezirks-Cameralbeamten bezahlt werden.

§. 16. Die bei den Kreis-Regierungen oder Finanzkammern angeſtellten Bauräthe ſind beiden Behörden gemeinſchaftlich. Es hängt daher von dem Ermeſſen derſelben ab, ob ſie wegen eines Gegenſtandes neben dem mit dem fraglichen Fach beauftragten Baurath auch den des andern Faches zum Vortrag und zur Berathung beiziehen wollen [1203]).

§. 17. In der Regel hat der Baurath einer Kreis-Behörde nur derjenigen Sitzung anzuwohnen, bei welcher ein Gegenſtand ſeines Fachs zum Vortrag kommt. Er hat auch nur bei denjenigen Gegenſtänden, welche durch ihn zum Vortrag kommen, ein Stimmrecht auszuüben.

Iſt die Mehrheit der Mitglieder einer Kreis-Behörde über die techniſche Behandlung einer Sache mit dem Baurath nicht einverſtanden, ſo iſt darüber Bericht an das Miniſterium zu erſtatten, welches, nach vorheriger Vernehmung des Bau-Collegiums eine Entſcheidung geben wird.

§. 18. Die in den Kreiſen angeſtellten Hochbau- und Waſſerbau-Inſpektoren erhalten ihre Befehle von den beiden Kreisbehörden und berichten an dieſelben. Außer ihren ordentlichen Functionen haben ſie ſich noch jedem Auftrag, der ihnen von den Kreis-Behörden zukommt, zu unterziehen [1204]).

Die den Weg-Inſpektoren ſchon früher ertheilte Inſtruktion

---

raum nicht möglich iſt, ſind mit beſonderer Berichtserſtattung an das Min. ſpäteſtens bis 30. Juni, die erforderlichen Summen vorzubehalten. Min.-Erlaß vom 21. Mai 1833.

1203) Hieher folgenden Miniſterial-Erlaß vom 1. October 1819. (Norm. B. des Min.)

Der K. Regierung des N. Kreiſes wird hiemit zu ihrer Nachricht und Nachachtung eröffnet, daß

1) jede Kreis-Regierung befugt iſt, in Fällen, in welchen ein Bau-Augenſchein in einer Gegend vorzunehmen iſt, wo ein oberfinanzkammerlicher Bau-Inſpektor wohnt, dieſen von der K. Kreisfinanzkammer zu requiriren und mit dem Geſchäft zu beauftragen, ohne daß dieſer dafür eine Belohnung anzuſprechen befugt wäre, und

2) daß es, damit weder die Kreis-Regierungen noch die Kreis-Finanzkammern in wichtigeren Fällen von der Anſicht eines einzigen Technikers abhängen, ſowohl den Regierungen als den Finanzkammern frei geſtellt ſey, auch den bei dem anderen Collegium angeſtellten Baurath zu Rath zu ziehen, ſo daß alſo die Regierung den Baurath der Finanzkammer und dieſe den der Regierung in vorkommenden wichtigeren oder Anſtandsfällen um ſein Gutachten vernehmen kann.

1204) S. Nota 1203.

iſt von denſelben, ſoweit nicht die gegenwärtige Verordnung eine Aenderung derſelben ausſpricht, auch künftig zu beobachten.

§. 19. Die Kreis-Behörden ſtehen zwar mit dem Bau-Collegium in keiner adminiſtrativen Verbindung. Doch können die Kreis-Regierungen bei wichtigen Bau- und andern techniſchen Gegenſtänden der Privaten, Gemeinden und anderer Körperſchaften den Baurath um ſein Gutachten erſuchen, welches jene als bindende Richtſchnur zu beobachten haben.

Auch kann der Baurath Notizen und Aufſchlüſſe, welche er von den Kreis-Behörden nöthig hat, unmittelbar von denſelben einziehen, oder auch in techniſchen Angelegenheiten Mittheilungen von Amtswegen machen.

§. 20. In Anſehung der Bauten, welche auf Koſten der Gemeinden-Stiftungs- und Oberamts-Körperſchaften vorzunehmen ſind, ſoll es, bis auf weitere Verordnung bei den darüber vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen, nach welchen die Kreis-Regierungen über jeden bedeutenden Bau-Aufwand derſelben zu erkennen haben, verbleiben [1205].

II) Von dem Baurath [1206].

§. 21. Der Baurath bildet die techniſche Central-Stelle in Hochbau-Waſſer-Straßen- und Brückenbau-Sachen, welche den Miniſterien des Innern und der Finanzen zur Berathung und zum Behuf der oberſten Leitung des öffentlichen Bauweſens beigegeben iſt.

Er iſt keine vollziehende Stelle, und kann daher weder eine Verfügung, ſo ferne ihm ſolche nicht beſonders aufgetragen iſt, erlaſſen, noch einen Aufwand zur Bezahlung anweiſen.

§. 22. Zu dem Geſchäftskreis deſſelben gehören:

1) Die zweite Prüfung der jährlichen Bau-Etats, mit Rückſicht der in einem Jahr für die Bauten im Ganzen feſtgeſetzten Summe, welche dem Baurath von jedem Miniſterium eröffnet werden wird.
2) Die Prüfung der Anſchläge von denjenigen, auf Koſten der Gemeinden, Oberämter und anderer öffentlicher Körperſchaften vorzunehmenden Bauten, bei welchen das Miniſterium des Innern die Super-Reviſion des Oberbauraths für nöthig hält.
3) Die Begutachtung aller Vorſchläge und Plane zu neuen Straßen- Brücken- und Fluß- Bau-Anlagen und Einrichtungen.
4) Die Ertheilung von Gutachten über Geſetze und Verordnungen in Beziehung auf Hochbau- Waſſer-Brücken- und Straßenbau- Polizei-Gegenſtände, in ſo ferne ſolche die Technik betreffen, auf jedesmaliges Verlangen des betreffenden Miniſteriums.
5) Die Prüfung aller für den öffentlichen techniſchen Dienſt beſtimmten Individuen.
6) Begutachtung über die Anſtellung und Entlaſſung der für die öffentlichen Bauten erforderlichen Techniker, über die Regli-

1205) S. Verfügung vom 19. April 1823.
1206) S. Bekanntmachung vom 29. Juni 1819.

rung oder Aenderung ihrer Bezirke ꝛc. und Entwerfung der ihnen zu ertheilenden Inſtruktionen.

7) Die Führung eines Verzeichniſſes über die Perſonalien der in den Kreiſen für das Bauweſen angeſtellten Räthe, Inſpektoren und anderer Diener.

§. 23. Der Geſchäftsgang bei dem Baurath iſt collegialiſch. Die Beſchlüſſe werden daher durch Stimmen-Mehrheit verfaßt.

In den Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Direktor unterzeichnet und vom Sekretär contraſignirt wird.

Der Direktor wird in Fällen der Verhinderung oder Abweſenheit von dem älteſten Baurath erſetzt.

§. 24. Der Baurath erſtattet ſeine Anträge an dasjenige Miniſterium, zu deſſen Verwaltung der Gegenſtand gehört.

In Hinſicht auf die Handhabung der Dienſtpolizei iſt aber derſelbe allein dem Miniſterium des Innern untergeordnet.

§. 25. Es ſteht in dem Ermeſſen Unſerer Miniſterien, zu Beſichtigung des Zuſtandes wichtiger Bauten des Königreichs oder zu Leitung der Ausführung von ſolchen, beſonders von Fluß- Brücken- und Straßen-Bauten, Oberbauräthe abzuordnen [1207]).

Auch bleibt es ihnen überlaſſen, in Fällen, in welchen ſie es zweckmäßig finden, den Direktor oder einen Oberbaurath mit dem Vortrag eines Gegenſtandes in der Königl. Oberregierung oder in dem Oberfinanz-Collegium zu beauftragen.

Nach vorſtehender Inſtruktion haben ſich nun ſämtliche Staats-Behörden und Beamten Unſeres Königreichs in allen vorkommenden Fällen genau zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 19. Juni 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär Vellnagel.

---

†) Bekanntmachung, betreffend den Abſchluß eines Militär-Cartels zwiſchen Sr. Königlichen Majeſtät von Württemberg und Sr. Kaiſerlichen Majeſtät von Oeſterreich,

vom 24. Juni 1818.

1207) S. Erlaß vom 11. März 1825.

†) S. Militärgeſetze. Regbl. S. 554. — Königl. Verordnung v. 2. April 1831.

2471.

Geſetz, die allgemeine Einführung der Schutz-Pocken-Impfung betreffend,

vom 25. Juni 1818 [1108]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Schutz-Pocken eines Theils nicht den mindeſten nachtheiligen Einfluß auf das Leben oder die Geſundheit derjenigen Perſonen haben, welchen ſie eingeimpft werden, andern Theils die möglichſte Sicherheit für die Tilgung der Fähigkeit, von den Menſchen-Pocken angeſteckt zu werden, und ſomit das einzige Mittel gewähren, dieſe Krankheit mit ihren verheerenden Folgen gänzlich zu verbannen: ſo ſehen Wir Uns durch Unſere landesväterliche Fürſorge für das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen veranlaßt, die Schutz-Pocken-Impfung auf eine geſetzliche alle Staatsbürger verbindende Weiſe hiemit einzuführen.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. Jedem, nach dem 31. Dec. 1816 gebornen Kinde ſind vor Ablauf ſeines dritten Lebensjahres, ſo ferne es noch anſteckungsfähig iſt, die Schutz-Pocken einzuimpfen.

Gelingt die Impfung nicht, ſo iſt ſie nach Zwiſchenräumen von wenigſtens drei Monaten noch ein- und nöthigenfalls noch zweimal zu wiederholen. Eine Ausnahme kann nur auf die Erklärung eines legitimen Arztes über die ſtattgefundenen Hinderniſſe der Impfung gegründet werden.

§. 2. Verwaiſte Kinder ſind auf Anordnung der Orts-Obrigkeit zu impfen, welche der Impf-Arzt aufzufordern hat, dergleichen Kinder, auch ohne Beiſtimmung des Pflegers, zu der Einimpfung abzuliefern. Bei den übrigen ſind die Aeltern für die Vollziehung des Geſetzes verantwortlich, und dieſe haben für jedes ſolcher Kinder, deſſen Anſteckungs-Fähigkeit nach zurückgelegtem dritten Jahre noch nicht für getilgt angeſehen werden kann, wenn kein genügender Grund der Unterlaſſung der Impfung vorliegt, eine Strafe von 30 kr., welche, ſo lange das Kind in demſelben Zuſtande ſich befindet, bis zur Vollendung des 14ten Lebensjahres alljährlich wiederholt, und mit jedem Jahre um 30 kr. erhöht wird, an die Gemeinde-Kaſſe zu bezahlen. Außerdem ſoll künftig von allen, nach dem 31. Dec. 1816 gebornen Perſonen niemand in ein Waiſenhaus, Seminarium oder einen andern Convict aufgenommen, niemanden die Beſuchung der Gymnaſien, der Lyceen und der

---

1208) Regbl. S. 389. vgl. Bekanntmachung vom 25. April 1807. und Gen.-Verordn. vom 16. April 1814.

Univerſität geſtattet, niemand bei einer Handwerkszunft eingeſchrieben, oder zu einer auf die öffentliche Geſchäfts-Praxis oder ein öffentliches Amt ſich beziehenden Prüfung zugelaſſen werden, ein Wanderbuch erhalten oder heurathen dürfen, er habe denn die Tilgung ſeiner Anſteckungs-Fähigkeit gehörig documentirt, oder unterwerfe ſich der Schutzpocken-Impfung.

§. 3. Zeigen ſich in einem Orte die Menſchen-Pocken, ſo ſind, mit Ausnahme der Kranken und der Neugeborenen unter drei Monaten, alle anſteckungsfähigen Kinder unter 14 Jahren, ohne Rückſicht auf den Anfangs-Termin vom 1. Januar 1817 der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen [1209].

§. 4. Wenn in dem, von den Menſchen-Pocken ergriffenen Orte der Aufforderung zur Einimpfung nicht Folge geleiſtet wird, ſo verfallen die Aeltern acht Tage nach der an ſie ergangenen Aufforderung in eine Strafe von 30 kr. für jedes nicht geimpfte, anſteckungsfähige Kind, und dieſe Strafe wird nach jeder neuen vergeblichen Aufforderung wiederholt, ſo lange noch Menſchen-Pocken im Orte ſind, ohne daß dadurch die Wirkung des unter §. 2. gegebenen Straf-Geſetzes aufgehoben würde.

§. 5. Zur Verrichtung der Schutzpocken-Impfung iſt Niemand berechtigt als die verpflichteten Aerzte, die Wund-Aerzte, welche von ihrer Prüfungs-Behörde oder von deu ihnen vorgeſetzten Ober- und Unter-Amts-Aerzten für hiezu fähig erklärt werden, und andere, welchen die ſpezielle Erlaubniß dazu von derjenigen Medizinal-Behörde ertheilt wird, welcher überhaupt die Zulaſſung zur mediciniſchen Praxis zuſteht [1210].

§. 6. Wer die Schutzpocken-Impfung ohne Befugniß unternimmt, hat das erſtemal eine Strafe von zwei kleinen Freveln, in den Wiederholungs-Fällen aber von einer großen Frevel an die Gemeinde, in welcher die unerlaubte Impfung vorfällt, zu bezahlen.

§. 7. Es ſteht jedem frei, zur Impfung einen ihm gefälligen berechtigten Impf-Arzt zu wählen, welchem er die Operation und die Reiſekoſten taxmäßig zu bezahlen hat. Um aber die Koſten zu vermindern, und damit jeder in Stand geſetzt werde, ſeine Kinder zu rechter Zeit impfen zu laſſen, ſollen an jedem Orte von Zeit zu Zeit und nach Maßgabe des eintretenden Bedürfniſſes die Aeltern der anſteckungsfähigen Kinder öffentlich zur Vornahme der Impfung aufgefordert, und ihnen zu derſelben Gelegenheit verſchafft werden.

§. 8. Wer ſich dieſer öffentlichen Impf-Anſtalt bedienen will, hat nicht nur das zu impfende Kind dem Impf-Arzte zu der beſtimmten Stunde und an den bezeichneten Ort, wozu das Rathhaus oder die Schule auserſehen werden können, zu überbringen, ſondern iſt auch verbunden, daſſelbe bei der Nach-Viſitation wiederum vorzuzeigen und Impfſtoff von dem Kinde aufſammeln zu laſſen.

1209) K. Verordnung vom 11. März 1829.
1210) Reſcript vom 19. Novbr. 1814.

§. 9. In den Wohnorten der Ober- und Unter-Amts-Aerzte haben dieſe vermöge ihres Amts die nächſte Verbindlichkeit, ſich dem öffentlichen Impfgeſchäfte zu unterziehen, doch können ſie es auch andern, in demſelben Orte wohnenden legitimen Impf-Aerzten übertragen. Außerhalb des Wohnorts ſteht jedem Ober- oder Unter-Amts-Arzte in ſeinem Amtsbezirke die Function der öffentlichen Impfung nur in ſo weit zu, als kein näherer berechtigter Impf-Arzt vorhanden iſt, welcher damit beauftragt werden könnte.

§. 10. Die von Amtswegen in dem Wohnorte des Impf-Arztes vorzunehmenden Impfungen kann derſelbe nach ſeinem Ermeſſen in verſchiedene Zeit-Perioden vertheilen. Erfordert hingegen die öffentliche Impfung außerhalb des Wohnorts beſondere Reiſen, ſo kann das Geſchäft nicht eher ſtatt finden, als bis bei einer Einwohnerſchaft unter 300 Menſchen ſechs Impfungsfähige, und bei einer ſtärkern Bevölkerung je auf 300 Einwohner ſechs weitere gleichzeitig vorhanden ſind! auch iſt es ſodann ununterbrochen und ſo fortzuſetzen, daß bei jedesmaliger Nachviſitation der Geimpften ſo viele weitere Impfungen als möglich vorgenommen werden.

§. 11. Wenn in einem Orte die Menſchen-Pocken erſcheinen, ſo iſt die öffentliche Impfung von dem dazu beauftragten Impf-Arzte ohne Rückſicht auf die Zahl der Anſteckungsfähigen, ſobald er nur mit Impfſtoffe verſehen iſt, anzufangen und ſo ſchnell als möglich durchzuführen.

§. 12. Der mit dem öffentlichen Impf-Geſchäfte beauftragte Impf-Arzt hat für jede Impfung eine Belohnung, und zwar für die einfache zwölf Kreuzer, für die doppelte achtzehn Kreuzer und für die dreifache vier und zwanzig Kreuzer anzuſprechen. Zudem gebühren ihm bei den öffentlichen Impfungen außerhalb ſeines Wohnorts noch die regulativmäßigen Diäten und Reiſe-Koſten, wie bei andern gewöhnlichen Amts-Verrichtungen. Die beiden letzteren hat die Gemeinde-Kaſſe jeden Orts auf ſich zu nehmen. Die Belohnung für jede Impfung hingegen wird zwar ebenfalls dem Arzte aus der Commun-Caſſe bezahlt, dieſe hat aber den Betrag derſelben wieder von den betreffenden Perſonen einzuziehen, ſofern ſie nicht vom Magiſtrat als unvermögend anerkannt werden.

§. 13. Wenn die öffentliche Impfung in einem von den Menſchen-Pocken ergriffenen Orte vorgenommen wird, ſo ſind die Diäten und Reiſe-Koſten, wie bisher, unter die Epidemie-Koſten aufzunehmen, die Belohnung für die einzelnen Impfungen aber wird nach dem vorhergehenden §en aus der Gemeinde-Kaſſe beſtritten.

§. 14. In jeder Gemeinde iſt ein eigenes Impfbuch zu halten, in welches die ſeit dem 1. Jannar 1817 geborenen Kinder der Folge ihrer Geburtstage nach, und ſofort alle ferner geboren werdenden Kinder innerhalb 8 Tagen einzutragen ſind. Der mit dem öffentlichen Impf-Geſchäfte beauftragte Impf-Arzt hat ſodann nach Vornahme deſſelben bei jedem Kinde anzumerken, an welchem Tage daſſelbe geimpft oder von den Menſchen-Pocken befallen worden ſey, wer die Impfung verrichtet oder als Zeuge derſelben angewohnt,

welchen Erfolg dieſelbe gehabt, oder aus welchen Gründen ein an=ſteckungsfähiges Kind während der geſetzlich vorgeſchriebenen Zeit nicht geimpft worden ſey. Wenn bei einem Kinde die Impfung dreimal in Zwiſchenräumen von wenigſtens drei Monaten vorgenom=men, aber ohne Erfolg geblieben iſt, ſo iſt daſſelbe als nicht an=ſteckungsfähig im Impfbuche zu bezeichnen.

Stirbt ein in das Impfbuch eingetragenes Kind vor der Im=pfung oder deren Wiederholung, ſo iſt ſolches gehörig anzumer=ken [1211]).

§. 15. Wer einem Kinde ohne Benutzung der öffentlichen Impf=Anſtalt die Schutzpocken einimpfen läßt, hat ſeiner Orts=Obrigkeit einen von dem gewählten Impf=Arzte ausgeſtellten Schein zu über=geben, worin der Tag der geſchehenen Impfung bemerkt, und das vollkommene Gelingen derſelben, oder daß die Impfung auf die §. 14. erwähnte Weiſe dreimal ohne Erfolg vorgenommen worden, beurkundet iſt.

Der Inhalt dieſes Impf=Scheins iſt ebenfalls in das Impf=buch einzutragen, und der Schein ſelbſt bleibt ſo lange dem Impf=buche beigelegt, bis der öffentliche Impf=Arzt denſelben eingeſehen, und als befriedigend anerkannt hat.

§. 16. Zu Führung des Impfbuchs kann jede, ein öffentli=ches Amt bekleidende und hiezu fähige Perſon gewählt werden. Die Anſtellung geſchieht durch den Orts=Magiſtrat, welcher durch Ue=bereinkunft mit dem Gewählten ſowohl die aus der Commun=Kaſſe zu beſtreitende Belohnung für die Führung des Buchs, als die Schreib=Gebühr für die Extracte aus demſelben zu beſtimmen hat, welche Jeder in Betreff ſeiner Perſon auf ſeine Koſten daraus ver=langen kann.

§. 17. Für diejenigen, welche vor dem 1. Januar 1817 ge=boren ſind, kann die öffentliche Impf=Anſtalt ebenfalls benützt wer=den, wenn ſie oder ihre Aeltern und Vormünder ſich deshalb bei dem Orts=Vorſtande oder Impf=Arzte melden. Die Impfungen der=ſelben ſind nach der Zeit=Ordnung in eine beſondere Beilage des Impfbuchs aufzuzeichnen, in welches ſich auch andere, welche frü=her die Menſchen= oder Schutzpocken gehabt haben, auf den Grund eines von ihnen beizubringenden beglaubigten Certifikats, gegen ei=ne ebenfalls von den Magiſtraten zu beſtimmende Einſchreib=Ge=bühr, eintragen laſſen können.

§. 18. Um den Impf=Stoff von Zeit zu Zeit zu erneuern, und ſich ſeiner dauernden Wirkſamkeit zu verſichern, ſoll jährlich in zwei Ober=Aemtern eines jeden der vier Kreiſe auf Koſten der Amts=Pflege=Kaſſen und eben ſo jährlich in dem Bezirke der Direction für Unſere Reſidenz=Stadt Stuttgart auf Koſten der Stadt=Kaſſe eine Kuh mit Schutzpocken=Lymphe geimpft, und wenn es mit Er=folg geſchehen, in den öffentlichen Blättern davon Nachricht gege=

1211) S. Verfügung vom 13. Nov. 1825 und 15. Dezbr. 1828.

ben werden. Dem Eigenthümer der Kuh iſt eine Belohnung von zwei Gulden ſammt dem Erſatz des ihm etwa an abgehender Milch oder ſonſt zugehenden Schadens zuzuſichern [1212].

Uebrigens werden die Medicinal-Räthe der Provinzial-Regierungen dafür verantwortlich gemacht, daß ſie der betreffenden Regierung je am 1. Mai des Jahrs eine Anzeige machen, in welchen Ober-Aemtern nach dem einzuführenden turnus dieſe Einimpfung im laufenden Jahre geſchehen ſoll.

§. 19. Außerdem ſind die öffentlichen Impf-Aerzte ermächtigt, wenn an einem Orte, an welchem ſie die Schutzpocken-Impfung vornehmen wollen, ſich kein Kind mit reifen Schutzpocken befindet, die Beiſchaffung eines ſolchen Kindes aus einer andern Gemeinde gegen eine aus der Orts-Kaſſe zu entrichtende Belohnung, welche jedoch nicht über einen Gulden betragen ſoll, zu veranſtalten, damit die Impfung von Arm zu Arm vorgenommen werden könne.

§. 20. Die früheren Verordnungen, welche theils gegen die Verbreitung der Menſchenpocken gerichtet ſind, theils auf die Beförderung und Leitung der Schutzpocken-Impfung abzwecken, bleiben, in ſo weit ſie in dieſem Geſetze nicht abgeändert ſind, in ihrer vollen Kraft. Ausgenommen hievon ſind das Geſetz vom 20. Juni 1798, welches die Einimpfung der Menſchenpocken ſelbſt in davon noch nicht ergriffenen Orten unter gewiſſen Beſchränkungen erlaubt, und das in der General-Verordnung vom 16. April 1814 enthaltene, nach welchem kein anſteckungsfähiges Kind in die öffentlichen Schulen aufgenommen werden ſoll.

Das letztere wird, als durch die allgemeine geſetzliche Einführung der Schutzpocken überflüſſig geworden, hiemit aufgehoben. Rückſichtlich des erſtern aber wird feſtgeſetzt:

daß ohne alle Ausnahme, und bei einer den Umſtänden angemeſſenen empfindlichen Strafe, die Einimpfung der Menſchenpocken in dem Bezirke eines Orts, in welchem ſich kein an den Menſchenpocken-Kranker befindet, verboten ſeyn ſolle, daß jedoch in bereits von den Menſchenpocken ergriffenen Ortſchaften auf das motivirte Anſuchen eines Arztes die Einimpfung mit Menſchenpocken von dem Oberamte erlaubt werden könne, welches ſodann gegen die Eingeimpften dieſelben Polizei-Maßregeln anzuordnen hat, wie ſie bei der zufälligen Anſteckung ſtatt finden.

§. 21. Was die bei dem Ausbruche der Menſchenpocken vorgeſchriebenen Sperr-Anſtalten betrifft: ſo wird die in der Verordnung vom 7. Mai 1808 enthaltene Beſtimmung, daß die Sperre ſo lange fortdauern müſſe, bis ſie von dem Medicinal-Departement wieder aufgehoben ſey, dahin abgeändert, daß nur die Aufhebung einer allgemeinen über ganze Ortſchaften verhängten Sperre von

---

1212) S. Verfügungen vom 13. Nov. 1825, 28. März 1829, 16. Aug. 1830, und 28. Juni 1838.

dem Erkenntniſſe der betreffenden Kreis=Regierung abhängig, da aber, wo es ſich blos von der Sperre einzelner Häuſer handelt, das betreffende Oberamt befugt ſeyn ſoll, nach dem Ermeſſen des Arztes, welcher die Kranken beſorgt, die Sperre wieder aufzuheben.

An den durch die Sperre verurſachten Koſten haben die Aeltern der angeſteckten Kinder, wenn ihnen die Schutzpocken gar nicht, oder im Falle des Mißlingens der erſten Impfung nicht auf die im §. 14. angegebene Weiſe zweimal und nöthigenfalls dreimal eingeimpft waren, den dritten, und je nach den Umſtänden einen noch größern Theil zu beſtreiten, es wäre denn, daß ſie nachzuweiſen vermöchten, daß die Einimpfung der Schutzpocken oder ihre Wiederholung ohne ihre Schuld unterblieben ſey; der übrige Betrag der Koſten iſt von der Gemeinde, bei welcher die Krankheit ausgebrochen iſt, zu übernehmen.

Indem Wir nun dieſe Beſtimmungen zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt machen, wollen Wir zugleich die Ober=Beamten, ſo wie die Ober= und Unter=Amts=Aerzte auf die der gegenwärtigen Verordnung angehängte beſondere Inſtruction für die Ausführung derſelben verwieſen haben.

Gegeben, Stuttgart den 25. Juni 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats=Sekretär Vellnagel.

Anhang.

Inſtruction für die Beamten und Aerzte zu Ausführung der in Betreff der allgemeinen Schutzpocken=Impfung erlaſſenen Verordnung [1213]).

Unter Beziehung auf die am heutigen Tage erlaſſene General=Verordnung wegen allgemeiner Einführung der Schutzpocken=Impfung wird den Königlichen Ober=Aemtern und den öffentlich angeſtellten Aerzten noch folgendes aufgegeben:

1) Die Königl. Ober=Aemter haben ſogleich zu veranſtalten, daß in jeder Gemeinde ihres Ober=Amts ein nach dem beiliegenden Schema eingerichtetes, in Zukunft bei den Familien=Regiſtern aufzubewahrendes Impfbuch, ſammt einem beſondern gleichförmigen Hefte für die vor dem 1. Januar 1817 geborenen Kinder verfertigt, und eine zu Führung deſſelben taugliche Perſon beſtellt werde.

2) Innerhalb höchſtens ſechs Wochen ſoll von jeder Gemeinde dem Oberamt berichtet werden, wie viele ſeit dem 1. Januar

---

1213) Inſtruction vom 13. Novbr. 1825.

Geburtsta des Kinde	der Impfung.	Urſache des Nicht=Erſcheinens bei der Impfung oder ihrer Unterlaſſung.
Januar den	ollkommen.	
Januar den	. . . . . . ollkommen.	Nicht erſchienen wegen Fieberkrankheit. — — — fortdauernder Kränk=lichkeit.
Februar den		
Februar den	. . . ollkommen.	Nicht erſchienen ohne eine Urſache anzu=geben.
Februar den	. . . .	Nicht erſchienen ohne eine Urſache anzu=geben. Bis zum 9. Febr. 1820. keinen Impf=Schein beigebracht.
März den 1	icht gefaßt. icht gefaßt. Schutzpocken.	Für unempfänglich erklärt.

Rey

1817 geborene und noch lebende Kinder in das Impfbuch eingetragen worden ſind.

Dieſe Berichte hat das K. Ober-Amt den Ober- und Unter-Amts-Aerzten, ſo weit ſie die in den Amts-Diſtrict eines jeden gehörigen Ortſchaften betreffen, zuzuſtellen.

3) Die Ober- und Unter-Amts-Aerzte haben dem Ober-Amt diejenigen Chirurgen ihrer Diſtricte zu bezeichnen, welche entweder zur Ausübung der Impfung bereits legitimirt ſind, oder welchen ſie nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen dieſes Geſchäft anvertrauen zu können glauben; zugleich haben ſie zu beſtimmen, welche dieſer berechtigten Chirurgen an denjenigen Ortſchaften, in welchen ſich kein fähiger Orts-Chirurg befindet, daſſelbe vornehmen ſollen. Bei dieſer Austheilung aber iſt die möglich größte Erſparniß in den Reiſe-Koſten und eine billige Gleichſtellung der legitimen Chirurgen zu berückſichtigen.

Hierauf hat das Ober-Amt den berechtigten Chirurgen eine ſchriftliche Legitimation mit Bezeichnung der Orte, in welchen ihnen die öffentliche Impfung geſtattet iſt, zuzuſtellen, damit dieſe ſich bei den Orts-Vorſtänden damit ausweiſen können.

4) Der Impf-Arzt ſoll die Stunde, zu welcher er eine öffentliche Impfung vornehmen will, wenn keine Menſchen-Pocken im Orte vorhanden ſind, der Orts-Obrigkeit wenigſtens fünf Tage vorher anzeigen und dazu eine Zeit wählen, in welcher er die Landleute in ihren Beſchäftigungen ſo wenig als möglich ſtört. Bei der erſten in Gemäßheit dieſer Verordnung vorzunehmenden öffentlichen Impfung haben ſämmtliche in dem Impfbuche verzeichnete, ſeit dem 1. Januar 1817 geborene Kinder zu erſcheinen, damit der Impf-Arzt bei denjenigen, bei welchen durch die vorhandenen Narben oder durch glaubwürdige Zeugniſſe erwieſen wird, daß ſie die Menſchen- oder die Schutz-Pocken bereits überſtanden haben, das Erforderliche ſogleich in das Impfbuch eintragen könne.

Hierauf hat er die Impfung der Anſteckungsfähigen, ſo weit er mit Impf-Stoff verſehen iſt, vorzunehmen, und die Stunde der 7—9 Tage nachher ſtatt findenden Nach-Viſitation und weiter fortzuſetzenden Impfung zu beſtimmen.

5) Bei den öffentlichen Impfungen, oder wenigſtens bei den Nach-Viſitationen ſoll jedesmal eine Magiſtrats-Perſon gegenwärtig ſeyn, welche ihren Namen als Zeuge in das Impfbuch einzutragen hat. Außerdem hat jeder Arzt und jeder Wund-Arzt das Recht, bei der Impfung und Nach-Viſitation zuzuſehen.

6) In der letzten Woche des Decembers iſt alljährlich von jedem Orte dem Ober-Amte die Summe der noch Anſteckungsfähigen, ſeit dem 1. Januar 1817 geborenen Kinder einzuſchicken, welche daſſelbe den betreffenden Ober- und Unter-Amts-Aerzten mittheilen wird, damit dieſe die berechtigten Chirurgen

zur Vornahme der öffentlichen Impfungen in deu Orten, in welchen das Bedürfniß eintritt, und in welchen kein berechtigter Orts=Chirurg vorhanden iſt, auffordern, und dem Ober=Amte diejenigen weitern Chirurgen, welche ſie zu dem Impf=Geſchäfte für tauglich halten, zu Ertheilung einer Legitimation zuweiſen können. Vom December 1820 an iſt jedesmal eine Tabelle beizufügen, in welcher diejenigen Kinder verzeichnet ſind, welche das dritte Jahr überlebt haben, ohne daß ihre Anſteckungsfähigkeit vorſchriftmäßig getilgt worden wäre, mit Angabe ihres Geburts=Tags und der etwaigen Urſachen der unterlaſſenen Impfung, damit das Ober=Amt nach eingeholtem Gutachten des Ober=Amts=Arztes das Nöthige in Betreff der feſtgeſetzten Strafen verfügen könne.

7) Die Ober=Aemter haben darauf zu ſehen, daß den Impf=Aerzten ihre Bezahlung aus den Commun=Kaſſen, ſowohl was die Belohnung für die einzelnen Impfungen, als was die Diäten und Reiſe=Koſten betrifft, auf keine Weiſe erſchwert werde.

Rückſichtlich der letztern wird feſtgeſetzt [1214]), daß

a) ein Ober= oder Unter=Amts=Arzt, ſofern er eine Pferds=Ration hat, für jede Reiſe zu einer öffentlichen Impfung 2 fl. Diäten und ein Pferds=Futter ſammt 8 kr. Stall=Trinkgeld erhalte,

b) ein Ober=Amts=Chirurg 1 fl. 30 kr. Diäten, nebſt Pferds=Lohn, Fütterung und Stall=Trinkgeld,

c) ein anderer berechtigter Wund=Arzt, wenn er unter zwei Stunden Wegs zu machen hat, blos 1 fl. Diäten; wenn er aber über zwei Stunden weit reiſen muß, 1 fl. Diäten, nebſt einem Pferds=Lohn, Fütterung und Stall=Trinkgeld.

8) Um den Gemeinden die Koſten der Anſtalt zu erleichtern, ſollen ſo viele tüchtige Lokal=Impf=Aerzte als möglich gebildet werden.

Es wird daher bei der Prüfung der Chirurgen künftig auf ihre Kenntniſſe in dem Impfungs=Geſchäfte eine vorzüglichen Rückſicht genommen. Die angeſtellten Aerzte aber werden hiemit aufgefordert, ſowohl die von ihnen vorzunehmende Impfungen zur Belehrung der Wund=Aerzte beſtens zu benutzen, als auch ſich bei jeder Gelegenheit von der erworbenen Tüchtigkeit derſelben zu überzeugen, ſo wie man von ihrem Eifer für das allgemeine Beſte und von ihrer Uneigennützigkeit erwartet, daß ſie keinen tauglichen von dieſem Geſchäfte ausſchließen, jedem nach Billigkeit die von ihm zu beſorgenden Ortſchaften anweiſen, und dießfalls zu keinen gegründeten Klagen bei den Medicinal=Viſitationen Anlaß geben werden.

1214) S. revid. Mediz.-Taxe vom 14. Oct. 1830.

Manchem Orts-Chirurgen werden ſie vorerſt wenigſtens den minder wichtigen Theil des Geſchäfts, nämlich die Impfung von einem von ihnen ſelbſt gewählten Subjekte aus, anvertrauen und ſich ſomit auf eine bloße Reiſe zur Nach-Viſitation beſchränken können.

Haben ſie gegründete Urſachen, an der fortdauernden Aufmerkſamkeit eines berechtigten Chirurgen ihres Amts-Diſtricts zu zweifeln, ſo können ſie nach dem Erkenntniſſe des Ober-Amts zu der Nach-Viſitation nach der nächſten von dieſem Chirurgen vorgenommenen Impfung ſich begeben, und das Ober-Amt iſt befugt, nach dem ihm mitzutheilenden Erfund die Legitimation bis zum Erkenntniſſe der Regierung zu ſuſpendiren.

Die dadurch verurſachten Koſten hat der Schuldhafte zu tragen; in deſſen Ermanglung ſind ſie auf die Gemeinde-Kaſſe zu übernehmen. Bei Gelegenheit anderer Amts-Reiſen ſollen die Aerzte ſich die Impf-Bücher und ihre Beilagen vorzeigen laſſen, um ſich von ihrer ordentlichen und geſetzmäßigen Führung zu überzeugen.

9) Da der ganze Werth der Anſtalt für die jetzige und für die künftigen Generationen auf der Gewißheit beruht, daß die ächten Schutz-Pocken die Anſteckungs-Fähigkeit für die Menſchen-Pocken tilgen, ſo haben die Impf-Aerzte bei ihrem Geſchäfte überhaupt, insbeſondere aber bei der Auswahl des Impf-Stoffes mit gewiſſenhafter Umſicht zu verfahren, und kein geimpftes Kind für geſchützt zu erklären, ehe ſie ſich von dem vollkommen normalen Verlaufe ſeiner Schutz-Pocken, oder von ſeiner wirklichen Unempfänglichkeit für dieſelben überzeugt haben.

Sollte ſich ergeben, daß viele von einem und eben demſelben Impf-Arzte für geſchützt erklärte Individuen nochmals von den wahren Menſchen-Pocken ergriffen würden, ſo müßte dieß dem Impf-Arzte allerdings eine Unterſuchung, und nach Beſchaffenheit der Umſtände weitere Ahndung zuziehen.

Insbeſondere wird hier noch bemerkt, daß die Erfahrung dargethan hat, daß die aus zerkratzten Puſteln und die von krätzigen Individuen genommene Lymphe in andern oft nicht die wahren ſchützenden Kuh-Pocken erzeugt, darüber aber, ob krätzige mit tadelloſer Lymphe geimpfte Perſonen die wahren Schutz-Pocken bekommen, und der Anſteckung nicht unterworfen bleiben, werden erſt längere Beobachtungen entſcheiden.

Auf die Erneuerung des Impf-Stoffs nach §. 18. der General-Verordnung haben die Aerzte eine beſondere Sorgfalt zu verwenden, und ſich zu Impfung der Kühe nur der Lymphe von vollſtändigen Puſteln geſunder Kinder zu bedienen.

Uebrigens werden die Aerzte durch gehörige Vertheilung der öffentlichen Impfungen in ihren Wohnorten, und durch Inſtruktion der auf ihre Legitimation impfenden Wund-Aerzte

über die ſchicklichſte Zeit zur Impfung, für die beſtändige Erhaltung einer gehörigen Menge brauchbaren Impf=Stoffs Sorge tragen, wobei die wechſelſeitige Gefälligkeit in Mittheilung des verlangten Impf=Stoffs, wie billig als pflichtmäßig vorausgeſetzt wird.

10) Sehr große Gemeinden, von mehreren tauſend Seelen, und eben ſo ſehr kleine von 100 und wenigeren, oder ſolche, welche aus vielen einzelnen zerſtreuten Höfen und Häuſern beſtehen, können Modificationen in der Ausführungs=Weiſe der Verordnung nöthig machen. Man erwartet daher von den Beamten und öffentlichen Aerzten, welche in dergleichen örtlichen Verhältniſſen Schwierigkeiten finden, ihre motivirte Vorſchläge zu Hebung derſelben.

2472.

Inſtruktion für die Königliche Armen=Commiſſion,

vom 27. Juni 1818 [1215]).

Nachdem Seine Königliche Majeſtät durch Höchſte Reſolution vom 8. Mai dieſes Jahrs beſchloſſen haben, zum Behu der gleichförmigen Behandlung des Armen=Beſchäftigungs= und Induſtrie=Weſens eine unter das Miniſterium des Innern zu ſtellende beſondere Armen=Commiſſion zu errichten; ſo wird derſelben zu ihrer Nachachtung folgende Inſtruktion ertheilt:

§. 1. Der Wirkungskreis der Armen=Commiſſion verbreitet ſich in Armen=Verſorgungsſachen über das ganze Königreich.

§. 2. Es kommt hiebei ein weiterer und ein engerer Geſchäftskreis in Betracht. Der weitere umfaßt das ganze Armenweſen, in ſo fern dieß zu Erreichung des im Eingang dieſer Inſtruktion genannten Zweckes in Hinſicht des Zuſammenhangs der Gegenſtände nöthig iſt: der engere hingegen beſchränkt ſich auf Beſchäftigungs= und Induſtrie=Anſtalten ſowohl der Erwachſenen als der Kinder, nur mit Ausſchluß der Zwangs=Arbeitshäuſer, welche der anordnenden und vollziehenden Leitung der gewöhnlichen Regierungs= und Polizey=Behörden vorbehalten bleiben.

§. 3. In Betreff des weitern Wirkungskreiſes iſt die Armen=Commiſſion eine blos berathende Stelle, in Anſehung des engern hingegen berathend und vollziehend zugleich.

§. 4. Da die Sitzungen der Armen=Commiſſion und der Central=Leitung der Wohlthätigkeits=Vereine ohne großen Zeit=Verluſt und Nachtheil für die Materie vorerſt nicht getrennt werden können, und es hier nur darauf ankommt, Kenntniſſe und Erfahrungen zum

---

1215) Regbl. S. 374. S. Bekanntm. vom 16. Mai 1818.

Vortheil des vorgeſetzten Zwecks zu benützen; ſo können die Mitglieder der Central-Leitung, die nicht zur Armen-Commiſſion gehören, gleichfalls an den Berathſchlagungen der letztern Theil nehmen; ſo wie auch umgekehrt die Mitglieder der Armen-Commiſſion allen Verhandlungen der Central-Leitung, welche ausſchließend für ſie gehören, z. B. über die Verwendung ihres eigenen Fonds, theilnehmend anwohnen mögen.

§. 5. Die eigenthümlichen Verrichtungen der Armen-Commiſſion ſind folgende:

1) hat ſie über diejenigen Gegenſtände, welche einer landesherrlichen Anordnung in ihrem Fach bedürfen, die nöthigen Berichte von den Unter-Behörden, namentlich den Ober- und Dekanat-Aemtern einzuziehen, mit den Provinzial-Regierungen Communication zu pflegen, auch ihre Anträge an die höhere Behörde, nämlich das Königliche Miniſterium des Innern, es ſey nun nach hiezu geſchehener Aufforderung oder aus eigenem Antrieb, zu erſtatten.

2) Liegt ihr ob, dasjenige, was Höchſten Orts entweder durch allgemeine Geſetze, oder durch beſondere Reſolutionen in Betreff des Induſtrie- und Beſchäftigungs-Weſens angeordnet worden, zu vollziehen, oder zum Vollzug bringen zu laſſen, auch

3) über die ſtete Beobachtung des Angeordneten Sorge zu tragen.

Der Central-Leitung hingegen wird dadurch die ihr in den Königlichen Verordnungen vom 7. Jan. 1817. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 1. 9. und 10.) eingeräumte Befugniß nicht entzogen, vielmehr wird dieſelbe fortfahren, in der Sphäre der Freiwilligkeit durch die Oberamts- und Lokal-Leitungen ihre Wirkſamkeit zu beweiſen.

§. 6. Obgleich daher die Armen-Commiſſion für das Armen-Beſchäftigungs- und Induſtrie-Weſen eine Central-Staats-Behörde bildet, ſo ſtehet ihr doch über die Armenfonds keine Dispoſitions-Gewalt zu, vielmehr kann ſie für ſolche Erogationen, ſo weit ſie nicht aus den eigenen Fonds der Central-Leitung beſtritten werden können, nur Vorſchläge machen, die von den gewöhnlichen Behörden zu erledigen ſind.

§. 7. Unter den, von des Königs Majeſtät bereits ernannten und bekannt gemachten, Mitgliedern der Armen-Commiſſion führt das erſte die Direction.

§. 8. Die Geſchäfts-Form iſt hier die nehmliche, wie in andern Collegien. Die Armen-Commiſſion erſtattet Berichte, Anbringen, Gutachten ꝛc. an das Königliche Miniſterium des Innern, ſie wechſelt Noten mit den Provinzial-Regierungen und andern, auf gleicher Linie ſtehenden Behörden, ſie erläßt endlich Dekrete und Reſolutionen an die Ober- und Dekanat-Aemter. Alles, was von der Armen-Commiſſion ausgeht, wird jedesmal von dem Dirigirenden und einem andern Mitgliede unterzeichnet.

§. 9. Ueber ihre Verrichtungen, die Reſultate derſelben, und

die dabei gemachten Wahrnehmungen hat die Armen=Commiſſion am Schluſſe eines jeden Jahres dem Königlichen Miniſterium des Innern eine Ueberſicht vorzulegen, welche in den an Seine Königliche Majeſtät von dem Miniſterium des Innern zu erſtattenden Jahresbericht mitaufzunehmen iſt. Gegeben, Stuttgart den 27. Juni 1818. Auf Befehl des Königs,
Der Miniſter des Innern, v. Otto.

2473.

Erlaß der K. Regierung für den Schwarzwaldkreis, die Einſendung der Mißgeburten und anderer Seltenheiten dieſer Art an die Univerſität Tübingen betr.,

vom 10. Juni / 2. Juli 1818 [1216]).

Im Namen des Königs!

Zu Folge Königl. Entſchließung vom 10. v. M. ſollen Mißgeburten und andere Seltenheiten dieſer Art, ſtatt wie bisher an das Kunſt= und Naturalien=Cabinet in Stuttgart, künftig an die Univerſität Tübingen eingeſendet werden.

Den K. Oberämtern wird dieſes daher zu ihrer Nachachtung hiemit eröffnet. Auf beſondern Befehl.

†) Bekanntmachung wegen Vermeidung unnöthiger Legal=Inſpectionen und Sectionen,

vom 7. Juli 1818.

2474.

Erlaß der K. Regierung des Neckarkreiſes, nähere Beſtimmungen in Abſicht auf das Auswandern in die Oeſterreichiſche Staaten,

vom 7. Juli 1818 [1217]).

Aus Veranlaſſung einzelner Fälle, in welchen von der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Geſandtſchaft in Stuttgart die Viſirung der Päſſe ſolcher dieſſeitigen Unterthanen, welche in die Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten einzuwandern die Abſicht hatten, verweigert wurde, hat dieſelbe an das dieſſeitige Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten folgende Erklärung gegeben:

1216) Knapp. Annalen 2. H. S. 258.

†) Regbl. S. 409. Gerichtsgeſetze IV. 610. S. G. R. v. 10. Jan. 1714.

1217) Knapp. Annalen H. 2. S. 15. In Bezug auf Ungarn. Bekanntm. vom 13. September 1830.

Nach den ihr zugekommenen Weiſungen in Abſicht auf die Einwanderung Königlich Würtembergiſcher Unterthanen in die K. K. Erbſtaaten habe ſie ſtets von dem Grundſatze auszugehen, nur denjenigen Familienvätern Päſſe zu viſiren, welche ſich mit hinlänglichem Vermögen zur Beſtreitung der Reiſeauslagen, ſo wie der Anſiedelungskoſten auszuweißen vermögen, und ſie ſey ſelbſt hiebei nur in dem Maaſe vorzuſchreiten berechtigt, als nach den ihr zukommenden Nachrichten für die Unterbringung der Einwanderer, auch ihre Betheilung mit Grundſtücken, von der Staatsverwaltung geſorgt werden könne.

Mithin ſey die Geſandtſchaft keineswegs berechtigt, in unbeſtimmter Anzahl allen Familienvätern, die ſich bei ihr melden, und einiges Vermögen ausweißen, ſogleich die Einwanderung in die K. K. Staaten zu verwilligen, ſondern vielmehr könne die Beſtätigung der Päſſe immer nur mit Rückſicht auf die Möglichkeit der Unterbringung neuer Anſiedler geſchehen.

Nun habe aber in neuern Zeiten die Aufnahme einer ſolchen großen Menge von Auswanderern im Lande ſtatt gefunden, daß ſich die K. K. Geſandtſchaft veranlaßt geſehen habe, um entweder dieſen Wanderungsluſtigen volle Sicherheit über eine entſprechende Aufnahme in den Oeſterreichiſchen Staaten zu geben, oder dieſelbe im entgegengeſetzten Falle von einer Reiſe abzuhalten, durch welche ſie ihre Lage nur verſchlimmern würden, mit Viſirung der von ihnen beigebrachten Päſſe ſo lange einzuhalten, bis die Geſandtſchaft von ihrer höheren Behörde nähere Weiſungen über die Anzahl von Familienvätern, für welche Päſſe ausgefertigt werden können, erhalten haben werde.

Dieſes wird den K. Oberämtern unter Beziehung auf den Erlaß vom 15ten Februar l. J. mit dem Auftrag eröffnet, diejenigen Unterthanen, welche in die Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Staaten auswandern wollen, über die Anſtände zu belehren, vor unbeſonnenen und voreiligen Schritten überhaupt zu verwarnen, und insbeſondere ſie zu erinnern, ihr Eigenthum nicht früher zu veräußern, als bis ſie von der K. K. Geſandtſchaft die Zuſicherung erhalten haben werden, daß die Viſirung ihrer Päſſe, und die Aufnahme im Oeſterreichiſchen keinem Anſtande unterworfen ſey.

2475.

K. Verordnung, betreffend die Erhaltung der in Staats-Adminiſtration befindlichen Chauſſeen und der Vizinalſtraßen, vom 17. Juli 1818 [1218]).

S. Königl. Maj. haben in Beziehung auf die künftige Erhaltung der, in Staats-Adminiſtration befindlichen, ſo wie der Vizinalſtraſſen folgendes zu verordnen geruht:

1218) Knapp. Annalen H. 2. S. 66.

I. Hinſichtlich der in Staats=Adminiſtration befindlichen Heer= und Poſtſtraſſen, daß

1) nachdem die mit den Gemeinden wegen Beiſchaffung des Conſervations=Materials getroffenen Accorde zu Ende gegangen ſind, den Communen die durch die Verordnung vom 1. April 1810 [1219]) aufgelegten Naturalleiſtungen wieder erlaſſen, ſofort die Beiſchaffung jenes Materials und das Abführen des Straſſenkoths, wie zuvor an einzelne Unternehmer veraccordirt werden ſollen [1220]) und nur für den Fall, da ſich irgendwo keine einzelne Unternehmer jener Geſchäfte um billige Preiſe finden, die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Naturalleiſtung auf ihrer Markung gegen Vergütung eines verhältnißmäſſigen Lohns vorbehalten bliebe.

2) daß die neuen Accords unter der Leitung der Kreis=Regierungen, wo nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme begründen, auf 3 Jahre, von den Oberamtmann in Beiſeyn des Weg=Inſpektors und unter Beiziehung zweier Urkunds=Perſonen, in der Regel im Abſtreiche vorgenommen [1221]), der Erfolg der Verhandlungen aber mit den Protokollen an die betreffende Kreis=Regierung und von dieſer an das K. Miniſterium des Innern zur Ratification und Verfügung wegen der jedem einzelnen Kreis für den Bau und die Unterhaltung der Straßen auszuſetzenden Summe vorgelegt werden ſoll.

3) Daß die Uebernahme des beigeführten Materials von dem Weg=Inſpektor in Gegenwart zweier, aus dem Magiſtrat zu beſtellenden erfahrnen Urkunds=Perſonen, welche auf genaues Abwägen, Abſtechen, und Nachzählen der Stein= und Kieshaufen zu ſehen haben, zu welchem Geſchäfte die Steinwage von den Gemeinden in der Frohn hin= und herzubringen iſt, vollzogen und das vollſtändige Uebernahms=Protocoll der betreffenden Kreis=Regierung vorgelegt [1222]), auch

4) unter Rückſprache mit dem K. Finanz=Miniſterio die Einleitung getroffen werden ſoll, daß künftig alle Zahlungen wegen des Straßenbaues, auch im Detail, in jedem Oberamtsbezirke durch die geeigneten Cameralbeamten geleiſtet, und nicht mehr den Baubeamten oder Wegmeiſtern überlaſſen oder aufgetragen werden [1223]).

5) Daß es bei der, in der Ordnung für die Erhebung der Straßenbau=Abgaben ausgeſprochenen Aufhebung der beſondern Straßenbau=Conſervations=Beiträge, welche die Gemeinden zur Straßen=Caſſe in Gemäßheit der frühern Weg=Ordnungen zu leiſten hatten, verbleibe, hingegen

---

1219) S. Note 387 oben.

1220) Ueber Veraccordirung der Geſammt Unterhaltung ſ. Erlaß vom 3. November 1820.

1221) S. Verfügung vom 4. Juni 1821.

1222) S. Verf. vom 4. Juni 1821. und 11. März 1825.

1223) S. Verf. v. 4. Juni 1821. in Bezug auf Verrechnung der Straßenbaukoſten.

II. In Anſehung der von Communen und andern Corporationen zu unterhaltenden Vizinal-Straßen, in Gemäßheit der Ordnung wegen der Straßenbau-Abgaben, nicht allein die bisherigen Weggelder dermalen noch fortdauern ſollen, ſondern auch denjenigen Gemeinden, welche für ihre neu angelegte Vizinalchauſſeen die Bewilligung eines Weggeldes nachſuchen, nach Befund der Umſtände und der von den Gemeinden auf die Herſtellung der Chauſſeen verwendeten Koſten der Bezug deſſelben widerruflich und in der Maaſe geſtattet werden dürfe, daß die Abgabe im höchſten Fall den Chauſſee-Gelds-Tarif von 1808. nicht überſteige, und diejenigen Befreiungen ſtatt finden, welche in der Chauſſee-Gelds-Ordnung von 1808. feſtgeſezt ſind [1224]).

Indem man dem K. Oberamt N. dieß alles zu ſeiner eigenen beſondern Wiſſenſchaft und zur pflichtmäßigen Nachachtung eröffnet, will man daſſelbe angewieſen haben:

ad I. Die Accorde wegen Beiſchaffung des Conſervations-Materials nun unter Zuziehung des Weg-Inſpektors ungeſäumt vorzunehmen, zu welchem Behuf man das k. Oberamt im Allgemeinen theils auf die Weg-Ordnung vom Jahr 1808. theils auf die Inſtruktion für die Wegmeiſter und Wegknechte, zu Feſtſtellung der Accords-Bedingungen, insbeſondere aber auf die von dem k. Ober-Baurath anher mitgetheilten, bei den Accorden zu Grunde zu legenden Beſtimmungen sub lit. A. und B. verwieſen [1225]) und demſelben hiebey noch weiter zu erkennen gegeben haben, daß, wie ſich von ſelbſt verſteht,

a) in den Accords-Protocollen eine vollſtändige Beſchreibung des betreffenden Straßendiſtrikts voranzuſchicken iſt, in welcher beſonders die Länge und Breite der Chauſſee nach dem 10. ſchuhigen Ruthen-Maß, ob ſie mit Kieß und Steinen, oder nur mit Steinen überſchlagen werden, ob Steigen oder Brücken auf dem Chauſſeediſtrikt ſich befinden, und wie weit die herrſchaftlichen Steinbrüche von dem Diſtrikt entfernt ſind, auszuheben iſt;

b) Ueber das Reſultat der ſämmtlichen im Ober-Amtsbezirk abgeſchloſſenen Accorde eine Ueberſicht und Aufwands-Berechnung von dem Ober-Amt auf den Grund der Accorde zu entwerfen, und unter deren Anſchluß hieher vorzulegen;

c) dieſe Ueberſicht aber nach der natürlichen Ordnung des Straßenzugs und etwa nach dem Laufe der Flüſſe von Diſtrikt

---

1224) S. Geſetz vom 28. Juni 1821.

1225) An die Stelle dieſer Beſtimmungen traten durch Miniſterial-Erlaß vom 20. December 1833. die hienach folgenden Bedingungen und Dienſtvorſchriften, welche bei den künftigen Straſſen-Unterhaltungs-Accorden „unter Beifügung der etwa durch die Oertlichkeit oder andere beſondere Umſtände hier und da gebotenen Zuſätze zu Grund gelegt werden" (Norm. B. des Min.).

zu Diſtrikt zu entwerfen iſt, ſo daß z. B. die groſe von Göppingen über Eßlingen, Cannſtadt, Ludwigsburg, Beßigheim nach Heilbronn führende Straße auf der Gränze des Ober-Amts Eßlingen mit dem Diſtrikt Plochingen beginnt, und nach der nehmlichen Ordnung von den folgenden Oberämtern in ihrem Entwurf fortgeſetzt werde. In zweifelhaften Fällen haben ſich daher die Ober-Aemter über die Ordnung der Diſtricte zu vergleichen, damit theils dieſelbe in der Haupt Ueberſicht des Kreiſes beibehalten, theils von jedem Straßenzug eine übereinſtimmende Berechnung und Ueberſicht um ſo leichter gegeben werden könne.

Um für dieſen Zweck eine Gleichförmigkeit der Eingaben zu erzielen, läßt man dem k. Oberamt in der Anlage ein Formular zugehen, nach welchem die Ueberſicht entwerfen zu laſſen iſt [1226]).

d) Unterliegt es keinem Anſtand, die Chauſſee-Diſtrikte mehrerer Communen an einen und denſelben Entrepreneur, beſonders in Fällen zu veraccordiren, wenn für das Intereſſe der k. Straßenbau-Caſſe hiedurch etwas gewonnen werden kann.

e) Da von Seiner Königlichen Majeſtät noch beſonders befohlen worden iſt, daß zu Erſparung vermeidlicher Ausgaben nicht nur auf den dermaligen Zuſtand der Straßen, ſondern auch auf ihre größere oder geringere Wichtigkeit für den öffentlichen Verkehr angemeſſene Rückſicht zu nehmen und genau zu prüfen ſey, ob unter den angegebenen Straßen nicht ſolche begriffen ſeyen, welche nicht zu den auf Koſten des Staats zu unterhaltenden Heer- und Poſtſtraßen gehören, ſo hat das k. Oberamt hierauf ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, und was es in dieſer Beziehung zu bemerken finden wird, in dem künftigen Bericht über die Accords-Verhandlungen vorzutragen.

f) So lange bis die künftige Bezahlung der Straßen-Unterhaltungskoſten aus den Cameral-Caſſen eingeleitet ſeyn wird, bleibt die bisher beſtandene Einrichtung bei der Straßen-Caſſe.

g) Da man endlich auch einer möglichſt genauen Ueberſicht aller derjenigen Ausgaben zum Behuf eines für das Straßenbauweſen zu entwerfenden Jahr-Etats bedarf, welche neben den durch die Beyfuhr des Conſervations-Materials und das Abführen des Straßenkoths veranlaßten Koſten auf der k. Straßenbau-Caſſe haften, ſo hat das k. Oberamt dieſelbe, wie z. B. die Belohnungen der Wegmeiſter und Wegknechte in eine beſondere detaillirte tabellariſche Ueberſicht diſtriktweiſe zu bringen, die Nahmen der einzelnen Prätendenten zu verzeichnen, und das ganze überhaupt mit der möglichſten Vollſtändigkeit mit den Accords-Verhandlungen berichtlich vorzulegen.

ad II. Die Geſuche der Gemeinden um Erlaubniß zum Bezug eines

1226) Durch neuere Formulare erſezt.

Weggelds auf den Vizinal-Straßen hat das k. Oberamt mit ſeiner gutächtlichen Aeußerung zur Erledigung hieher vorzulegen und darauf zu ſehen, daß die Gemeinden die erlaubten Weggelder nicht erhöhen oder gar für ſich neue einführen. Dem K. Oberamt wird hiebei wiederholt zur Pflicht gemacht, der Erhaltung der Vizinal-Straßen die genaueſte Aufmerkſamkeit zu widmen, und insbeſondere die hierin ſaumſeligen Communen zu ihrer Conſervation und daß ſie dieſelben in einem ſtets brauchbaren Zuſtande erhalten, mit allem Nachdruck anzuhalten.

Die k. Oberämter haben ſich nun mit den betreffenden Weg-Inſpektoren in Communication zu ſetzen, mit ihnen das geeignete zu verhandeln, ſofort aber über den Vollzug der gegenwärtigen Anordnung unter Anſchluß der Accords-Verhandlungen in möglichſter Bälde zu berichten. Auf beſondern Befehl.

Beil. A.

Bedingungen zu den Akkorden über die Material-Beifuhr zu Unterhaltung der Staats-Straßen.

I. Die Straßenſtrecke, auf welche der Akkord ſich bezieht, begreift

Oberamt
Straße von nach
Markung

deren Länge nach 10ſchuhigen Ruthen angegeben
und ebenſo die Länge der Straßengräben über unmittelbares Staats-Eigenthum, gleichfalls nach 10ſchuhigen Ruthen, ſofern dieſe in den Akkord mit eingeſchloſſen ſind,
Beiderlei Längenmaße werden jedoch dem Unternehmer nicht garantirt.

II. Der Akkord wird auf den Zeitraum vom 18 bis 30. April 18 und vorbehältlich der höhern Genehmigung abgeſchloſſen.

Nachgebote werden hiebei nach geſchloſſenem und unterzeichnetem Protokoll nur in dem Falle angenommen, wenn die Preiſe, auf welche nachgeboten wird, nach dem Erkenntniß der mit der Akkords-Verhandlung beauftragten Beamten noch zu hoch, oder auch nur höher als die Preiſe des letztvorangegangenen Akkords ſtehen.

III. Die zu Gewinnung des erforderlichen Materials nöthigen Steinbrüche oder Kiesgruben, ſo wie die Wege und nöthigen Ueberfarthsbrückchen zu denſelben werden dem Unternehmer in der Regel von dem Straßenbau-Inſtitut unentgeldlich angeſchafft und angewieſen [1227]), es wäre denn, daß hiewegen ausdrücklich ein an-

---

1227) Hiezu folgenden Min.-Erlaß vom 8. Juni 1834. Aus Veranlaſſung der Anweiſung eines Steinbruchs in Staats-Waldungen auf der Markung Lorch Behuf der Beiſchaffung des Straßen-Unterhaltungs-Materials iſt

deres beſtimmt würde; wie z. B. daß der Unternehmer entweder
die Material-Gruben überhaupt ſelbſt anzuſchaffen,

oder

wenn die ihm anfänglich auf Staats-Koſten angewieſenen vor dem Ablauf der Akkordszeit ausgegraben würden, die ihm weiter erforderlichen auf eigene Koſten zu erwerben hätte.

IV. Daſſelbe gilt auch hinſichtlich der nöthigen Grundſtücke zu Unterbringung des Straßenabraums.

V. Der Unternehmer verpflichtet ſich, alles das pünktlich zu befolgen, und zu erfüllen, was die Dienſtvorſchrift, die ihm bekannt gemacht, und nach der erfolgten Genehmigung des Akkords zugeſtellt werden wird, enthält, und was ihm auf den Grund dieſer von dem Aufſichts-Perſonal angeſonnen werden wird.

VI. Zu deſſen Verſicherung und um im Nothfall ohne Verzug auf dem Wege der Execution gegen den Säumigen einſchreiten, das iſt, für jeden Preis auf Rechnung des ſäumigen Unternehmers, Material gewinnen, reinigen und beiführen, Hülfs-Arbeiter anſtellen oder auch aufgeſchlagenen Straßenkoth abführen laſſen können, hat derſelbe durch Verpfändung von Grundſtücken oder Kapitalien unter Beobachtung der Beſtimmungen des Pfandgeſetzes, oder durch Bürgen mit hinreichendem Vermögen angeſeſſen, welche ſich auf die im Art. 15. des Prioritäts-Geſetzes vom 15. April 1825. vorgeſchriebene Weiſe als Selbſtſchuldner und

---

mit dem K. Finanz-Miniſterium Communikation gepflogen und für den Fall, daß in der Folge da oder dort Accorde abzuſchließen ſind, bei welchen für die Gewinnung des Steinmaterials die Anweiſung eines Steinbruchs in Staatswaldungen nothwendig wird, mit beiderſeitigem Einverſtändniß Nachſtehendes verfügt worden.

1) Den gewöhnlichen Accords-Bedingungen iſt beizufügen:

a) Der Steinlieferant habe den von ihm ausgebrochenen Platz, ſoweit es mit dem abgeraumten für die Straßen-Unterhaltung nicht tauglichen, Material geſchehen kann, wieder einzufüllen und zu ebnen, auch ſchon bei dem Abräumen dafür zu ſorgen, daß die Damm-Erde zuerſt abgehoben und bei Seite geſchafft, ſofort bei dem Einfüllen zulezt verwendet, und oben auf den eingefüllten Platz verbreitet werde.

b) Wenn wegen unerlaubter Beſchädigung des Waldbeſtandes gegen die mit dem Steinbrechen und Steinführen beſchäftigten Perſonen Geldſtrafen erkannt werden, ſo habe der Accordant ſich gefallen zu laſſen, daß der Betrag auf ſein Verdienſt — Guthaben bei der Straßenbaukaſſe angewieſen, und ihm in Abzug gebracht werde.

2) Um Wald-Exceſſen möglichſt vorzubeugen, ſoll ſolchen Perſonen, welche als Waldfrevler bekannt ſind, weder das Steinbrechen noch das Steinführen in Accord gegeben werden, und haben in dieſer Beziehung die Ober-Aemter jedesmal die Accordanten den Forſt-Aemtern zu benennen und von dieſen ein Zeugniß zu verlangen, ob und was ihnen von den Accordanten in Anſehung verübter Wald-Exceſſe bekannt ſey, worauf dann bei der Genehmigung des Accords die geeignete Rückſicht zu nehmen iſt. — Bezüglich der Erwerbung von Kiesgruben oder Steinbrüchen von Privaten ſ. Inſtruction vom 25. September 1833.

Selbſtzähler verbindlich zu machen haben, eine dem Betrage eines Jahrs-Verdienſtes gleichkommende Caution zu leiſten [1228]).

VII. Die Zahlungs-Anweiſung erfolgt auf Antrag der Kreisregierung viertel- oder halbjährig, ſobald der Unternehmer ſeinen Verpflichtungen genügt hat, und ihm dieſes von der Bezirks-Bau-Inſpektion atteſtirt ſeyn wird.

VIII. Wenn der Unternehmer durch Krankheit gehindert ſeyn ſollte, die ihm obliegenden Geſchäfte ſelbſt zu beſorgen, ſo iſt ihm zwar geſtattet, hiefür einen andern erfahrnen Mann zu beſtellen; derſelbe iſt jedoch der Inſpektion zu nennen, und von dieſer anzuerkennen, widrigenfalls er zurückgewieſen werden kann.

IX. Geht der Unternehmer während der Akkordszeit mit Tod ab, ſo ſind deſſen Hinterbliebene mit der eingelegten Kaution, beziehungsweiſe die geſtellten Bürgen verbindlich, für den Verſtorbenen in den Akkord einzutreten, ſo fern es die Straßenbau-Verwaltung nicht vorziehen ſollte, den beſtehenden Akkord ganz aufzulöſen.

X. Nach Ablauf des Akkords wird die Straße von dem K. Oberamt und der Straßenbau-Inſpektion in Gegenwart des Unternehmers und der betreffenden Wegknechte, oder auch des Wegmeiſters, genau unterſucht, und der Unternehmer je nach dem Erfund entweder entbunden oder aber angehalten, diejenigen Leiſtungen, mit welchen er nach den Bedingungen ſeines Akkords im Rückſtand geblieben, unter Anberaumung eines angemeſſenen Zeitraums pünktlich nachzuholen, bis wohin ein verhältnißmäßiger Theil des letzten Viertel- oder Halbjahrs-Verdienſtes zurückbehalten werden wird.

XI. Beſondere Vergütungen hat der Unternehmer unter keinerlei Umſtänden zu erwarten, es mögen dieſelben auch unter was immer für einem Titel von ihm in Anſpruch genommen werden wollen, und es begründen ſonach, beiſpielsweiſe angeführt, weder anhaltend naſſe Witterung, noch vermehrte Frequenz der Straße, weder erhöhte Taglöhne, noch geſteigerte Fourage-Preiſe, weder einzelne Beſchädigungen durch heftigere Regengüſſe ꝛc. noch andere dergleichen Zufälle, die eine mehr als gewöhnliche Thätigkeit des Unternehmers erheiſchen, und demſelben einen mehr als gewöhnlichen Aufwand veranlaſſen, Anſprüche auf Entſchädigung.

XII. Nur für ſolche auſſerordentliche Leiſtungen, die in Folge von auſſerordentlichen und ausgebreiteten Naturereigniſſen, namentlich in Folge von Erd- und Wolkenbrüchen, Hochgewäſſern oder Eisabgängen nothwendig werden, und dabei ein Mehreres als den akkordirten Betrag der jährlichen Unterhaltungs-Koſten für den betreffenden Diſtrikt in Anſpruch nehmen, wird dem Unternehmer eine verhältnißmäßige Vergütung zugeſichert, ſofern es nicht vorgezogen wird, den Schaden in eigener Adminiſtration verbeſſern zu laſſen.

1228) S. Erlaß vom 25. September 1835.

XIII. Sollte durch eine Correktion der Straße eine Veränderung in deren Geſammtlänge herbeigeführt werden, ſo iſt die Geſammt-Akkords-Summe hienach verhältnißmäßig zu berechnen, wogegen theilweiſe Erbreiterungen der Straße keine Anſprüche auf Akkords-Verbeſſerung begründen.

Beil. B.

Dienſt-Vorſchriften für diejenigen, welche die Lieferung der Steine zu Unterhaltung der Staats-Straßen in Akkord übernehmen.

1) Der Unternehmer hat diejenige Quantität Steine, welche die Unterhaltung des von ihm in Akkord übernommenen Straßen-Diſtrikts fordert, und ihm von der Straßenbau-Inſpektion in der Regel von halb Jahr zu halb Jahr angegeben werden wird, jedesmal und unfehlbar in dem Zeitraum von 4 bis 6 Wochen von dem Tage der ſchriftlichen Angabe an, auch genau nach derſelben in halben, ganzen oder Doppelhaufen von beziehungsweiſe 350, 700 und 1400 Pfund Gewicht beizuführen, und dieſe ſo gleich als möglich zu machen, indem beim Abwägen der Haufen für eine Roßlaſt nicht mehr als ein Hundert Pfund Uebergewicht angenommen wird.

Die Haufen ſind auf den äuſſerſten Rand des Nebenwegs der Straße, völlig abgeſondert, von einander, und regelmäſſig aufzuſetzen.

2) Sollte es jedoch von der Straßenbau-Inſpektion für nothwendig erachtet werden, zwiſchen den gewöhnlichen Angaben ein weiteres Quantum Steine beiführen zu laſſen, ſo hat er ſich dieſem ſogleich, und im Falle die Sache nach dem Erkenntniß der Straßenbau-Inſpektion dringend iſt, mit Hintanſetzung jedes andern Geſchäfts, zu unterziehen, und ſich nach dem, immer mit der gehörigen Menge Steine im Verhältniß ſtehenden, von der oben genannten Beamtung zu beſtimmenden Termine genau zu richten.

3) Ehe die ſchriftliche Angabe der Straßenbau-Inſpektion zu einer ordentlichen, oder zu einer auſſerordentlichen Steinlieferung dem Unternehmer zugefertigt iſt, oder ohne beſondere ſchriftliche Erlaubniß der Straßenbau-Inſpektion, darf jener keine Steine auf die Straße führen.

Wird mehr Material auf die Straße geliefert, als die ſchriftliche Angabe mit dem §. 1. erwähnten paſſirlichen Uebergewichte ſich belauft, ſo wird der Mehrbetrag nicht bezahlt.

Er darf aber dem ungeachtet von dem Unternehmer nicht mehr zurückgenommen werden, ſondern verbleibt, zur Verwendung auf der Straße, von welcher überhaupt nach erfolgter Uebernahme, zur Verhütung von Irrungen und Unterſchlaifen keine Steine mehr anderwärts hingebracht werden dürfen.

4) In der Bearbeitung des Steinbruches, der dem Unternehmer angewieſen wird, hat dieſer im Allgemeinen die ihm von der Straßenbau-Inſpektiou zu ertheilenden Weiſungen zu befolgen,

insbeſondere den Bruch immer offen zu erhalten, die Felſen bis auf den Grund auszubrechen, mit dem Abraum die ausgebrochenen Vertiefungen wieder zu ebnen, alle Steine von ſchlechter Gattung, welche in der Witterung nicht ausdauern, auszuſondern, und nicht auf die Straße zu führen, indem dieſelben nicht übernommen werden dürfen, ſondern — wenn dergleichen dennoch angeführt werden ſollten — auf Koſten des Unternehmers ausgeſchieden, und von der Straße weggebracht werden müßten.

5) Da der Unternehmer während der Akkords-Zeit, immer darauf rechnen darf, daß er eine gewiſſe Anzahl Roßlaſten Steine zu liefern haben werde, ſo hat ſich derſelbe damit durch Brechen im Vorrath bei geeigneter Witterung zu verſehen, indem auf die Ausrede, daß gerade Waſſer im Steinbruch ſtehe, ꝛc. keine Rückſicht genommen wird, und die Steinbeifuhr deswegen nicht verzögert werden darf.

6) Der Unternehmer der Steinlieferung iſt verbunden, ohne beſondere Belohnung allen Moraſt, welcher von der Straße und ihren Nebenwegen abgeſchäufelt und in Haufen gelegt wird, unfehlbar je bis zum 15. und 30. jeden Monats rein von der Straße zu entfernen, in der Art, daß von den aufgeſchlagenen Haufen weder etwas zurückbleibt, noch auch ein Mehreres zum Nachtheil der Straßen-Nebenwege mitgenommen wird.

Ueber die Gräben darf der Koth nur dann geworfen werden, wenn es mit Zuſtimmung der betreffenden Güterbeſitzer geſchehen kann, und dieſe Güter tiefer als die Straße liegen.

Beil. C.

Dienſt-Vorſchriften für diejenigen, an welche die Kies-Beifuhr auf die Staats-Straßen nach Roßlaſten oder Karren verakkordirt wird.

1) Der Unternehmer hat diejenige Quantität Kies, welche die Unterhaltung des von ihm in Akkord übernommenen Straßen-Diſtrikts fordert, und ihm von der Straßenbau-Inſpektion in der Regel von halb Jahr zu halb Jahr angegeben werden wird, jedesmal und unfehlbar in dem Zeitraum von 4 bis 6 Wochen von dem Tage der ſchriftlichen Angabe an, auch genau nach derſelben, in halben, ganzen oder Doppelhaufen von beziehungsweiſe etwa 5, 10 und 20 Cubic-Schuhen beizuführen, und dieſe ſo gleich als möglich zu machen, indem beim Abmeſſen der Haufen für eine Roßlaſt nicht mehr als 2 Cubic-Schuhe Uebermaas angenommen werden.

Die Haufen ſind auf den äußerſten Rand des Nebenwegs der Straße, völlig abgeſondert von einander und regelmäßig aufzuſetzen.

2) Sollte es jedoch von der Straßenbau-Inſpektion für nothwendig erachtet werden, zwiſchen den gewöhnlichen Angaben ein weiteres Quantum Kies beiführen zu laſſen, ſo hat er ſich dieſem ſogleich, und, im Falle die Sache nach dem Erkenntniß der Straßenbau-Inſpektion dringend iſt, mit Hintanſetzung jedes andern

Geſchäfts zu unterziehen, und ſich nach dem, immer mit der gehörigen Menge Kies im Verhältniß ſtehenden, von der kaum genannten Beamtung zu beſtimmenden Termin genau zu richten.

3) Ehe die ſchriftliche Angabe der Straßenbau=Inſpektion zu einer ordentlichen oder zu einer auſſerordentlichen Kieslieferung dem Unternehmer zugefertigt iſt, oder ohne beſondere ſchriftliche Erlaubniß der Straßenbau=Inſpektion, darf jener keinen Kies auf die Straße führen.

Wird mehr Material auf die Straße geliefert, als die ſchriftliche Angabe mit dem in §. 1. erwähnten paſſirlichen Uebermaas ſich belauft, ſo wird der Mehrbetrag nicht bezahlt, er darf aber dem ungeachtet, von dem Unternehmer nicht mehr zurückgenommen werden, ſondern verbleibt zur Verwendung auf der Straße, von welcher überhaupt nach erfolgter Uebernahme zur Verhütung von Irrungen und Unterſchlaifen kein Kies mehr anderwärts hingebracht werden darf.

4) In der Bearbeitung der Kiesgruben, die dem Unternehmer etwa angewieſen werden, hat dieſer im Allgemeinen die ihm von der Straßenbau=Inſpektion zu ertheilenden Weiſungen zu befolgen, insbeſondere die Grube immer offen zu erhalten, den Kies bis auf den Grund auszugraben, mit dem Abraum die ausgegrabenen Vertiefungen wieder zu ebnen, die Wege mit den etwaigen Ueberfahrtsbrückchen in die Kiesgruben, zu den Flüſſen oder Bächen, aus welchen Kies geſchöpft wird, ordnungsmäßig zu unterhalten, etwaige Abzugs=Gräben oder Dohlen aus beſtehenden Kiesgruben gehörig offen zu erhalten, auch dergleichen neue, wo ſie nöthig, nach Anordnung der Bau=Inſpektion herzuſtellen.

5) Der Kies muß von der beſten Qualität, rein, von allen Erd= und Sandtheilen geſchieden ſeyn, und deßwegen, wo es die Straßenbau=Inſpektion verlangt, von dem Unternehmer durch Kies=Gitter geworfen werden.

Material, das nicht gehörig gereinigt auf die Straße gebracht wird, wird entweder auf Koſten des ſäumigen Unternehmers gereinigt, oder gar nicht angenommen.

6) Da der Unternehmer während der Akkordszeit immer darauf rechnen darf, daß er eine gewiſſe Anzahl Roßlaſten Kies zu liefern haben werde, ſo hat derſelbe an geeigneten Plätzen, bei günſtiger Witterung, Vorrathshaufen anzulegen, in der Art, daß zu jeder Zeit, eine, zu einer vorſchriftmäßigen Ueberſchotterung der Straße hinreichende Quantität von gereinigtem Kies vorhanden iſt.

Dergleichen Vorräthe ſind unter Benützung der hiezu günſtigen Bedingungen immer zeitig genug zu gewinnen, indem auf die Ausreden, daß gerade Waſſer in der Grube ſtehe, daß der Fluß oder Bach zu ſtark angelaufen, der Boden gefroren, oder der Abraum noch nicht gehörig beſeitigt ſey und dergleichen mehr, durchaus keine Rückſicht genommen werden kann, ſondern in allen dieſen und ähnlichen Fällen nach §. VI. der Bedingungen unnachſichtlich eingeſchritten werden wird.

7) Der Unternehmer der Kieslieferung iſt verbunden, ohne beſondere Belohnung allen Moraſt, welcher von der Straße und ihren Nebenwegen abgeſchäufelt und in Haufen gelegt wird, unfehlbar je bis zum 15. und 30. jeden Monats rein von der Straße zu entfernen, in der Art, daß von den aufgeſchlagenen Haufen weder etwas zurückbleibt, noch auch ein Mehreres zum Nachtheil der Straßen-Nebenwege mitgenommen wird.

Ueber die Gräben darf der Koth nur dann geworfen werden, wenn es mit Zuſtimmung der betreffenden Güterbeſitzer geſchehen kann, und dieſe Güter tiefer als die Straße liegen.

Beil. D.

Dienſt-Vorſchrift für diejenigen, an welche die Bekieſung der Straße der Ruthe nach verakkordirt wird.

1) Der Unternehmer hat ſeinen Straßen-Diſtrikt in der Art zu unterhalten, daß deſſen Längenprofil ſtets rein und ohne Vertiefung, deſſen Querprofile aber in der gehörigen, von der Straßenbau-Inſpektion der Oertlichkeit gemäß zu beſtimmenden Wölbung gefunden werden.

2) Nicht nur regelmäßig alle Jahre zweimal, nämlich auf einen von der Straßenbau-Inſpektion in den Monaten März oder April, und September oder Oktober, zu beſtimmenden Termin, ſondern jedesmal, ſo oft ſich Geleiſe, Vertiefungen oder Löcher ergeben, hat er alsbald, und zwar mit Hintanſetzung jedes andern Geſchäfts, das erforderliche Ausbeſſerungs-Material aufzuführen, welches nach Anordnung des Aufſichts-Perſonals ſogleich in die Fahrbahn eingebracht, oder in Vorrathshaufen aufgeſchüttet werden muß.

3) Letztere ſind in geordneter Form und an ſolchen Stellen, auch in denjenigen Maaßen, wie ſie die Straßenbau-Inſpektion nach der Oertlichkeit beſtimmen wird, auf dem Nebenweg, ohne daß dadurch die Straße nachtheilig verengt werden darf, anzulegen.

4) Der Kies muß von der beſten Qualität, rein von Sand- und Erdtheilen geſchieden ſeyn, und deßwegen, wo es die Straßenbau-Inſpektion verlangt, von dem Unternehmer durchs Kiesgitter geworfen werden.

5) Der Unternehmer der Kieslieferung iſt verbunden, ohne beſondere Belohnung je am 15ten und 30ſten eines Monats allen Moraſt, welcher von der Straße und deren Nebenwegen abgeſchäufelt und in Haufen gelegt wird, wegzuſchaffen, ohne daß das Mindeſte zurückgelaſſen werden darf, und, ſo ferne derſelbe nicht auf die angrenzenden Grundſtücke mit Zuſtimmung der Beſitzer derſelben geworfen werden kann, auf ſolche Plätze zu führen, wo er keinen Nachtheil bringt, oder die ihm bisweilen von der Straßenbau-Inſpektion werden angewieſen werden.

Beil. E.

Dienſt-Vorſchrift für diejenigen, an welche die geſammte ordentliche Unterhaltung gewiſſer größerer oder kleinerer Straßen-Diſtrikte in Akkord gegeben wird.

1) Der Unternehmer hat die von ihm in die Unterhaltnng übernommenen Straßen-Strecken in Abſicht auf ihre Fahrbahn, ihre Nebenwege und Böſchungen, und, in ſo weit ſich die Straße über unmittelbares Staats-Eigenthum hinzieht, auch die Straßengräben ohne irgend eine Ausnahme ſtets in dem beſten Zuſtand zu erhalten, oder innerhalb Jahresfriſt in ſolchen herzuſtellen.

2) Er wird zu dieſem Ende ſtets die wachſamſte Aufſicht und Sorge tragen, daß die Straße bei der hiezu geeigneten Witterung aufs gründlichſte vom Koth gereinigt, und immer nur mit dem beſtqualificirten Material verſehen werde.

3) Für die erſte Verrichtung, ſo wie für die laufende ordentliche Pflege der Straßen bezahlt das Straßen-Inſtitut die aufgeſtellten Wegknechte, welche, ſo weit nicht der Accord eine veränderte Beſtimmung enthält, die Straße mit ihren Nebenwegen, ſo oft es nöthig, zu reinigen, das von dem Unternehmer aufgeführte Unterhaltungs-Material einzubringen, bis zu ſeiner Verbindung, ſo oft es erforderlich, zu ordnen, entſtandene Geleiſe einzuziehen, ſtehendes Waſſer abzuleiten, und überhaupt die Pflege der Straße in ſo weit zu beſorgen haben, als ihnen dieſes nach dem Erkenntniß der Straßenbau-Inſpection bei gehörigem Fleiß ohne beſondere Beihülfe möglich iſt.

Die Wegknechte bleiben auch bei einem Geſamt-Akkord der Straßenbau-Inſpektion untergeordnet, von welcher allein auch die Unterhaltungs-Arbeiten angeordnet und geleitet werden.

Der Unternehmer hat ſich ſonach aller und jeder Einreden in die Behandlung der Straßenunterhaltungs-Arbeiten zu enthalten, auch darf er die Wegknechte auf keine Weiſe für die ihm ſelbſt obliegenden Leiſtungen und Geſchäfte anſtellen und benützen, ohne vorerſt die ausdrückliche Einwilligung der Inſpektion nachgeſucht und erhalten zu haben.

Dagegen iſt demſelben nicht nur geſtattet, ſondern zur Pflicht gemacht, ſäumige Wegknechte zu gewiſſenhafter Erfüllung ihrer inſtruktionsmäßigen Dienſtobliegenheiten, überhaupt zur Aufmerkſamkeit in ihrem Dienſt, und zum Fleiß zu ermahnen, und Verſäumniſſe derſelben zur Kenntniß der Inſpektion zu bringen, damit ſie alsbald zur verdienten Rüge gezogen werden können.

4) Zur weiteren Theilnahme an der Pflege der Straße iſt der Unternehmer nur in ſo weit verbunden, als dieſe in auſſerordentlichen Fällen, z. B. bei anhaltend naſſer Witterung, bei erhöhter Frequenz der Straße, bei Bekieſung derſelben (ſey es von regelmäßig angeführten Vorrathshaufen, oder aus Magazinen), nach dem Erkenntniß der Straßenbau-Inſpektion von den aufgeſtellten

Wegknechten allein nicht zweckmäßig vollzogen werden kann, und deßhalb die Aufſtellung einer verhältnißmäßigen Anzahl Hülfsarbeiter nothwendig wird. Die Beſtellung und Belohnung dieſer Hülfsarbeiter iſt wie bisher Sache des Unternehmers, da es zunächſt in deſſen Vortheil liegt, durch zeitige kleinere Nachhülfe größere und koſtbarere Verbeſſerungen entfernt zu halten.

5) Hauptſächlich iſt der Unternehmer verpflichtet,

a) das für die Unterhaltung der Straße in geordnetem Zuſtand ſowohl in Abſicht auf ihr Längenprofil, als auch hinſichtlich ihrer Querſchnitte erforderliche Material in den Gruben oder auf Bänken zu gewinnen, zu reinigen, und auf den Plaz ſeiner Verwendung zu liefern,

b) den ſich auf der Straße erzeugenden von den Wegknechten oder auch von den aufgeſtellten Hülfsarbeitern auf Haufen geſchlagenen Koth abzuführen, und endlich

c) die über unmittelbares Staats-Eigenthum hinführenden Seitengräben der Straße offen zu erhalten, und auch den hiebei ſich erzeugenden Ausraum abzuführen.

In Beziehung auf dieſe drei Punkte wird insbeſondere vorgeſchrieben:

zu a. Eine vollſtändige Ueberſchotterung (Ueberſchüttung oder Ueberſteinung) der Straße findet gewöhnlich zweimal des Jahres Statt, wozu der Unternehmer das erforderliche Material in der von der Inſpektion zu beſtimmenden Zeit und Quantität und in der vorgeſchriebenen Qualität ordentlicherweiſe an Georgii und Martini zu liefern verpflichtet iſt.

Sollten jedoch nicht vorherzuſehende Umſtände ein Anderes erheiſchen, und auch in der Zwiſchenzeit eine weitere auſſerordentliche Material-Anfuhr, oder einzelne Ausbeſſerungen nothwendig ſeyn, worüber zunächſt die Inſpektion zu erkennen hat, ſo hat der Unternehmer auch den dießfälligen Anforderungen ohne Widerrede und in der ihm hiezu gegebenen Zeitfriſt zu entſprechen.

Um dieſer Vorſchrift unfehlbar und ohne nachtheiligen Verzug ſogleich nachkommen zu können, iſt derſelbe verpflichtet, immer mindeſt den Bedarf Eines Jahrs zur gleichbaldigen Verwendung auf den Fundpläzen des Materials an der Straße, oder wo nach dem Erkenntniß der Straßenbau-Inſpektion deren Breite es geſtattet, auf der Straße ſelbſt im Voraus parat zu halten, in der Art, daß, ſo bald die Straße mit Material gehörig verſehen iſt, zu einer neuen Ueberſchotterung derſelben das erforderliche Material wieder gewonnen, gehörig gereinigt, und zur gleichbaldigen Anfuhr zugerichtet werden muß.

Dergleichen Vorräthe ſind unter Benützung der hiezu günſtigen Bedingungen immer zeitig genug zu gewinnen, indem auf die Ausreden, daß gerade Waſſer in der Grube ſtehe, daß der Fluß oder Bach zu ſtark angelaufen, der Boden gefroren, oder der Abraum noch nicht gehörig beſeitigt ſey, und dergleichen mehr, durchaus keine Rückſicht genommen werden kann, ſondern in allen dieſen

und ähnlichen Fällen nach §. V. der Bedingungen unnachſichtlich eingeſchritten werden wird.

Bei allem dieſem ſteht es der Bauverwaltung frei, ob ſie das für die Unterhaltung der Straße periodiſch erforderliche Material roßlaſtenweiſe in kleineren oder größeren Haufen aufführen, oder Magazine anlegen laſſen will, je nachdem die Beſchaffenheit der Straße oder die Adminiſtrationsweiſe das eine oder das andere erheiſcht.

Es ſteht auch der Bauverwaltung frei, das Unterhaltungs-Material in Roßlaſten nach ordentlichen Angabszetteln aufführen zu laſſen, in welchem Falle von der Straßenbau-Inſpektion die hiezu nöthigen beſondern Vorſchriften werden ertheilt werden.

Das pünktlichſte Reinigen des Kieſes von allen Erd- und Sandtheilen, ehe daſſelbe auf die Straße gebracht wird, wird von dem Unternehmer um ſo zuverläßiger erwartet, als dieſes dadurch ſchon zweifach in ſeinem eigenen Intereſſe liegt, daß hiebei für die Erhaltung der Straße in der ihr nach der Oertlichkeit nöthigen Wölbung ſeltener Material nachgeführt, und in gleichem Verhältniß weniger Koth hinweggeſchafft werden darf.

Material, das nicht gehörig gereinigt auf die Straße gebracht worden, wird entweder auf Koſten des ſäumigen Unternehmers gereinigt, oder gar nicht angenommen, es wäre denn, daß hiezu von der Inſpektion aus beſondern Gründen beſondere Ermächtigung oder Anweiſung ertheilt worden.

Größere Steine als ein Hühner-Ei dürfen nicht auf die Straße gebracht werden.

Die dem Unternehmer angewieſenen Kiesgruben iſt derſelbe verpflichtet nach Vorſchrift des Aufſichts-Perſonals immer gehörig geöffnet zu erhalten, ſie mögen herrſchaftlich oder Privat-Eigenthum ſeyn, und ſtets bis auf den Grund auszugraben.

Er iſt verpflichtet, entſtandene Vertiefungen mit neuem Abraum-Material aufzufüllen und gehörig zu ebnen, die Wege mit den etwaigen Ueberfarths-Brückchen in die Kiesgruben, zu den Flüſſen oder Bächen, aus welchen Kies geſchöpft wird, ſo wie etwaige Abzugsgräben oder Dohlen aus beſtehenden Kiesgruben in gehörigem Stande zu erhalten, auch dergleichen, wo ſie nöthig, nach Anordnung der Bau-Inſpektion neu herzuſtellen, es wäre denn, daß die Herſtellung oder Erhaltung derlei Ueberfahrts-Brückchen ꝛc. ohnedieß einem Dritten obläge.

Zu b. Der von dem Wegknecht oder von Hülfsarbeitern auf Haufen geſchlagene Abraum der Straße iſt von dem Unternehmer unfehlbar je bis zum 15ten und 30ſten eines Monats rein von der Straße zu entfernen, in der Art, daß von den aufgeſchlagenen Haufen weder etwas zurückbleibt, noch auch ein Mehreres zum Nachtheil der Straßen-Nebenwege mitgenommen wird.

Ueber die Gräben darf der Koth nur dann geworfen werden, wenn es mit Zuſtimmung der betreffenden Güterbeſitzer geſchehen kann, und dieſe Güter tiefer, als die Straße liegen; nie aber

die Böſchungen der Straße — befinden ſich dieſe oberhalb oder unterhalb dieſer — mit Straßenabraum verunſtaltet oder auch nur verunreinigt werden.

Sollte zu Straßen-Erbreiterungen, zu Uferpflanzungen oder ſonſtigen zur Vervollſtändigung der Straßen dienenden Arbeiten, Füllgrund nöthig ſeyn, ſo iſt der Unternehmer verbunden, den Straßenabraum des betreffenden Bezirks bis auf eine Entfernung von 300 Ruthen, ohne eine beſondere Vergütung hiefür, beizuführen.

Zu c. Das Reinigen der über unmittelbares Staats-Eigenthum hinziehenden Straßengräben iſt in der Regel des Jahres zweimal, und zwar im Früh- und Spätjahr, ſonſt aber auch ſo oft es nöthig, und von der Inſpektion verlangt wird, ſo vorzunehmen, daß das Waſſer unaufgehalten abfließen kann, nirgends ſtehen bleibt, auch die Grabenwände den gehörigen Anlauf ungeſchmälert erhalten.

Der Ausraum iſt gleich dem Straßen-Koth abzuführen, ſofern nicht die betreffenden Gemeinden ihn in Anſpruch nehmen.

6) Auſſer dieſem iſt der Unternehmer auch noch verpflichtet, denjenigen Grund und Unrath, welcher durch die Abhebung zu hoch angewachſener Nebenwege, oder durch das Abſchärfen des Graſes auf den Nebenwegen ſich erzeugt, ohne beſondere Vergütung abzuführen, und die Böſchungen der Straßen in geordnetem Stand zu erhalten.

---

ad p. 69.

Copia.

Neckar-Kreis Oberamt N. N.

Ueberſicht und Aufwands-Berechnung der im Oberamts-Bezirk befindlichen Staats-Straßen.

Chauſſeediſtrikt der Communen.	Name des Entrépreneurs.	Nach 10 ſch. Rth.-Maaß chauſſirt. Länge	Breite	Chauſſirt mit Kieß	Stein	Steigen Länge 10 Rth.	Entfernung der Steinbrüche, ob ſchwierig durch Feldwege.	Gutes Material	War an d. Communen bisher veraccordirt um fl.	kr.	Neuer Accord per April 1818–21 jährlich fl.	kr.	Summa der Erforderniß des ganzen OAmts. fl.	kr.	Bemerkung.
1) Straßenzug von Göppingen nach Heilb. Plochingen.	Johannes von da	350 Rt. 7. Sch. — die Länge Eines und deſſelben Straßenzugs iſt zu ſummiren daher im OA. Eßlingen die Heilbronner Straße beträgt 1057 Rth.	12 im Durchſchnitt	Kieß Chauſſee 100 Karn aufs ganze Jahr.	Stein Bedarf	40 R. im Wald u. jäh.	3/4 Std. worunter 1/4 Std. ſchlechter Feldweg.	Material gut od. weich und unhaltbar.	560	40	490	—	12000	—	

†) Erlaß des Kön. Juſtizminiſteriums, betr. die Straf- freilaſſung des unehelichen Beiſchlafs nach eingetretener Ver- ehelichung,

vom 18. Juli 1818.

2476.

Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit dem Großher- zogthum Heſſen wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagan- ten betreffend,

vom 24. Juli 1818 [1229]).

Nachdem die Großherzogl. Heſſiſche Regierung dem dieſſeits mit dem Königl. Baieriſchen und Großherzogl. Badenſchen Hofe geſchloſſenen Vertrag in Betreff der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen vom 7. März 1816. in der Maße beigetreten iſt, daß die in dem angeführten Vertrage verab- redeten Grundſätze und Beſtimmungen auch zwiſchen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Heſſen vom 1. April d. J. an in Anwendung kommen ſollen: ſo wird ſolches zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hinſichtlich der Uebergabs- Stationen folgendes feſtgeſetzt worden iſt.

Aus dem Königreiche Württemberg

gehen die Transporte von Heilbronn nach Wimpfen, wo das Groß- herzogl. Heſſiſche Amt für das weitere Fortbringen über Neckar- Biſchofsheim im Badenſchen nach Hirſchhorn in Heſſen ſorgen wird; wenn aber im Winter durch das Eis der Uebergang über den Ne- ckar gehindert wäre, von Gundelsheim über Mosbach im Baden- ſchen nach Hirſchhorn.

Aus dem Großherzogthum Heſſen

werden die Transporte von Hirſchhorn über Eberbach im Baden- ſchen nach Gundelsheim geleitet.

Stuttgart, den 24. Juli 1818.

Miniſterium des Innern.
v. Otto.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 612.

1229) Regbl. S. 450. S. Bekanntmachung vom 23. Sept. 1816.

2477.

Erlaß der Königl. Regierung des Schwarzwaldkreiſes auf beſondern Befehl, das Auswandern nach Rußland betr.,

vom 4. Auguſt 1818 [1230])

2478.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis=Regierungen, Beſtrafung derjenigen Beſchellhalter, welche mit Hengſten, wozu ſie kein Patent erhalten haben, Stuten bedecken laſſen betreffend,

vom 22. Auguſt 1818 [1231]).

Auf ein Anbringen der Land=Geſtüts=Commiſſion wegen Beſtrafung derjenigen Beſchellhalter, welche mit Hengſten, wozu ſie kein Patent erhalten haben, Stuten bedecken laſſen, iſt derſelben zur Nachachtung folgendes zu erkennen gegeben worden.

Da der von dem K. Geheimen=Rath den 7. Nov. v. J. geſchehene Antrag, daß es überflüſſig ſey, das Beſchellen mit andern als patentiſirten Hengſten durch Strafgeſetze zu verbieten, weil Geſetzes=Uebertretungen, die ſich in der Regel dem Auge der Behörden entziehen, durch Straf=Anordnungen nicht abgewendet werden, und weil der eigene Vortheil der Stutenbeſitzer ſie zu den Hengſten von bewährter Tüchtigkeit führen werde, durch die hierauf erfolgte K. Reſolution vom 15. Dez. v. J. als genehmigt anzuſehen iſt, ſo kann

1) dem Beſchellhalter, welcher ſeinen Zuchthengſt nicht zur Unterſuchung vorgeführt, und deßwegen kein Patent für denſelben erhalten hat, wozu er nach §. 18. der Beſchell=Ordnung verbunden iſt, nur eine Ungehorſamsſtrafe von 1 fl. Frevel angeſetzt werden. Wäre aber der Hengſt wirklich zur Unterſuchung vorgeführt und wegen erblicher Fehler oder aus einem andern Grunde für unbrauchbar zur Nachzucht erkannt und deßwegen kein Patent ertheilt worden; ſo iſt die Strafe je nach der Größe des Schadens, welchen der Beſchellhalter durch ſeine unbefugte Handlung verübt hat, und nach dem Grade des Verſchuldens, beſonders wenn er dem Beſitzer der Stute den Umſtand, daß ſein Hengſt für untauglich erklärt worden ſey, verheimlicht hätte, nach rechtlichem Ermeſſen verhältnißmäſig zu erhöhen und zu ſchärfen.

2) Dem Stutenbeſitzer, welcher durch einen nicht patentiſirten

1230) Knapp, Annalen H. 2. S. 18. S. Bekanntm. v. 26. April 1832.
1231) Ergänzungsband S. 129. auch Knapp, Annalen H. 2. S. 44.

Hengſt ſeine Stute bedecken ließ, iſt, da er hierdurch Niemand als ſich ſelbſt in Schaden verſetzte, keine Strafe zuzuerkennen, in ſo fern er nicht zugleich gegen ein Verbot, auf deſſen Uebertretung in der Beſchell-Ordnung eine Strafe, wie z. B. §. 12. geſetzt iſt, ſich verfehlt hat.

Die K. Regierung wird nun beauftragt, die K. Oberämter anzuweiſen, daß ſie ſich nach dieſen Beſtimmungen, wornach die in den älteren Beſchell-Ordnungen auf die angeführten Geſetzes-Uebertretungen geſetzten Strafen nicht mehr in Anwendung gebracht werden dürfen, bei eintretenden Fällen zu benehmen haben.

2479.

Königl. Verordnung, betreffend die Auflöſung des Lehenverbands und Ablöſung der Grund-Abgaben,

vom 13. September 1818 [1232]).

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns in Unſerem II. Edict vom 18. Nov. v. J. vorbehalten, über das Verfahren bei Ablöſung der Leibeigenſchafts-Abgaben und des Lehensverbandes, ſo wie bei Ablöſung und Verwandlung der Grund-Gefälle nähere Beſtimmungen zu ertheilen, und verordnen nunmehr in dieſer Beziehung, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, folgendes:

I. Leibeigenſchaft.

§. 1. Denjenigen Guts-Herren, welche zufolge Unſeres erwähnten Edicts für die vom 1. Januar d. J. an aufgehobenen Lokal- und Perſonal-Leibeigenſchafts-Gefälle eine Entſchädigung anzuſprechen haben, geben Wir hiemit eine Einjährige, vom 1. Juli d. J. beginnende Friſt, um mit denjenigen, an welche ſie wegen dieſer Gefälle eine Forderung zu machen haben, in Güte und ohne Einwirkung der Königlichen Behörden eine Uebereinkunft zu treffen.

§. 2. Unſere Regierungen haben ſich von dem Fortgang der deshalb ſtattfindenden gütlichen Unterhandlungen in ihren Bezirken genaue Kenntniß zu verſchaffen, und nach Verfluß der für die Uebereinkunft offen gelaſſenen Jahresfriſt über den Erfund an Unſer Miniſterium des Innern Bericht zu erſtatten, auch dabei die obwaltenden Hinderniſſe und die eintretenden beſondern Verhältniſſe anzuzeigen.

§. 3. Sollte innerhalb der erwähnten Jahresfriſt die Auseinanderſetzung der Guts-Herren mit ihren vormaligen Leibeigenen den

1232) Regbl. S. 503. S. Geſetze v. 23. Juni 1821. und 27/29. Oct. 1836.

erwarteten Fortgang nicht gehabt haben: ſo werden Wir nach Ablauf derſelben ein Regulativ ertheilen, nach deſſen Beſtimmungen von Unſern Behörden eingeſchritten werden ſoll.

II. Allodification der Fall=Lehen.

§. 4. Da nach Unſerem Edict vom 18. Nov. v. J. §. 4. die bisherigen Abgaben=Verhältniſſe der Fall=Lehen bis zu deren Verwandlung in Zinsgüter fortdauern, bei dieſer Verwandlung aber jene Verhältniſſe im Ganzen neu feſtgeſtellt werden müſſen, ſo kann das, was in dem erwähnten Edict (ad Nr. III. und IV.) von verſchiedenen andern Grundabgaben verordnet worden, ſo lange als nicht die Allodification vor ſich gegangen iſt, auch im Einzelnen nicht auf die Fall=Lehen angewendet werden. Bei dieſer Allodification ſelbſt aber haben ſich Unſere Finanzkammern, ſo wie die unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Körperſchaften und Stiftungen [1233]) nach folgenden Vorſchriften zu achten.

§. 5. Der Allodifications=Act umfaßt

a) die Entſchädigung für den Ehrſchatz, oder andere bei dem Antritt des Guts, oder bei dem Abgang von demſelben zu entrichtenden Laudemial= und Fallgebühren,
b) Verwandlung der Frohndienſte,
c) Ausgleichung wegen der von dem Lehenmann genoſſenen Gegennutzungen,
d) zweckmäßigere Beſtimmung der jährlichen Geld=, Küche= und Natural=Abgaben auf wenigere Artikel und runde Summen.

Alle dieſe Gegenſtände ſind dergeſtalt in eine Geſammtverhandlung zuſammen zu faſſen, daß, unter Beobachtung der geſetzlichen Normen, je nach der Convenienz beider Theile und der Beſchaffenheit des Guts, durch gütliche Uebereinkunft feſtgeſetzt werde, ob und in wie weit die Entſchädigungs=Summen entweder durch ein bis zur Abzahlung zu verzinſendes Kapital, oder durch Ueberlaſſung von Grundſtücken, oder durch Verwandlung in jährliche Geld= und Natural=Gülten, oder durch Compenſation der Gegen=Nutzungen ꝛc. ausgeglichen werden ſollen, ſo daß hieraus deutlich hervorgeht, mit welchem Umfang, und unter welchen Abgabe=Verhältniſſen das bisherige Fall=Lehen künftig als Zinsgut fortdauern werde.

§. 6. Da die Laudemial= und Fallgebühren, welche bei dem Antritt des Guts, oder bei dem Abtritt von demſelben zu entrichten waren, nach der Analogie des Edicts vom 18. Nov. v. J. (Nro. III. §. 2.) bei der Allodification entweder in Kapital abgelöst, oder in eine ſtändige Gülte verwandelt werden ſollen, und nach §. 4. je auf 25 Jahre ein Veränderungs=Fall und zur Durchſchnitts=Berechnung der Belauf von den drei letzten Fällen angenommen, der Durchſchnitts=Betrag hieraus aber mit 20 zu Kapital erhöht werden ſoll, ſo laſſen wir es auch in Abſicht auf die Fall=Lehen bei dieſer Vorſchrift bewenden.

1233) S. Erlaß vom 10. März 1831. in Bezug auf Kirchenpfründen.

In Hinſicht auf die Beſtimmung des Ablöſungs-Kapitals wird als Grundſatz vorausgeſetzt, daß, wenn die Veränderung zur Zeit des Verfalls einer Laudemial- oder Fallgebühr geſchieht, der Gutsherr neben dem Betrag dieſer Gebühr auch eine Kapital-Summe in Anſpruch nehmen kann, deren Zinſe, jedoch ohne daß Zins aus Zins gerechnet würde, nach jedesmaligem Ablauf der beſtimmten 25 Jahre zuſammen genommen, die neu verfallende Laudemial- oder Fallgebühr ertragen. Der Fallguts-Beſitzer würde alſo, wenn er bei dem Antritt des Guts zugleich die Laudemial- oder Fallgebühr-Schuldigkeit abkaufen wollte, nicht nur die ganze verfallene Gebühr, ſondern auch 4/5 derſelben, deren Zinſe in 25 Jahren zuſammen den Betrag jener Gebühr ausmachen würden, mithin im Ganzen 9/5tel des Laudemiums zu entrichten haben [1234]).

Geſchieht die Veränderung in der Zwiſchenzeit, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß das Recht des Gutsherrn auf das Laudemium, und auf eine Kapitalſumme, welche vermittelſt der aus derſelben entſtehenden Zinſe immer wieder nach 25 Jahren ein gleiches neues Laudemium hervorbringt, erſt nach Verfluß der laufenden 25 Jahre eintritt, daß er ſich alſo mit einem Kapital zu begnügen hat, welches bis zum Ablauf der — an dem 25jährigen Zeitraum noch fehlenden Jahre, mit Einſchluß der jährlichen Zinſe, 9/5 des Laudemiums beträgt.

Die 9/5 des Laudemiums müſſen demnach eben ſo viel ausmachen, als das Abkaufs-Kapital, oder 20 Jahrszinſe deſſelben, ſammt den daraus bis zur nächſten Verfallzeit des Laudemiums zu beziehenden Zinſen; das Kapital aber wird nach dieſer Darſtellung gefunden, wenn man die 9/5 des Laudemiums mit der Summe aller Zins-Jahre, alſo mit 20 und mit der dazu geſchlagenen Zahl der — bis zur Verfallzeit noch fehlenden Jahre, welche man mit a bezeichnen kann, (20 + a) dividirt, und den Quotienten durch Multiplication mit 20 ins Kapital erhebt; oder wenn man, was nach den Rechnungs-Regeln auf Eines hinausläuft, das Laudemium mit 20mal 9/5, alſo mit 36 multiplicirt, und das Produkt mit 20 ſammt der Zahl der fehlenden Jahre (20 + a) dividirt.

Würde z. B. die Laudemial- oder Fall-Gebühr nach dem Durchſchnitt der 3 letzten Fälle — 400 fl. betragen, und der Bauer bereits 15 Jahre auf dem Gut ſeyn, ſo daß an der 25jährigen Periode nur noch 10 Jahre fehlten, ſo wären

$$\frac{36.\quad 400\text{ fl.}}{20 + 10} = 480\text{ fl.}$$

Mithin würden 480 fl. die Loskaufs-Summe ausmachen, welche in 10 Jahren mit den Zinſen auf 720 fl. anwachſen, und ſolchemnach nicht nur den Gutsherrn um ſeine Laudemial-Gebühr von

1234) Der weitere Inhalt des §. 6. iſt in derjenigen berichtigten und erweiterten Faſſung gegeben, welche die Verfügung des Finanzminiſteriums vom 23. Sept. 1818 zu Beſeitigung der Druckfehler und Unverſtändlichkeit der erſten Faſſung gegeben hat.

400 fl. befriedigen, ſondern auch ein Kapital von 320 fl. gewähren, deſſen Zinſe nach Ablauf einer 25jährigen Periode wiederum den Betrag des neuverfallenen Laudemiums von 400 fl. abwerfen.

Belauft ſich das Laudemium auf 100 fl., und war der Bauer nicht länger als 5 Jahre im Beſitz des Guts, es fehlen mithin bis zur nächſten Verfallzeit noch 20 Jahre, ſo ſteht die Rechnung

$$\frac{36. \quad 100}{20 + 20} = 90.$$

Und es erſcheint die Summe von 90 fl. als das Loskauf-Kapital, welches in 20 Jahren nebſt den Zinſen 180 fl., mithin neben dem Laudeminm von 100 fl. noch ein Kapital von 80 fl. abwirft, deſſen Zinſe je in 25 Jahren 100 fl. ausmachen!

Um dieſe Berechnung noch mehr zu erleichtern, wird nachſtehende Tabelle beigefügt, welche in den kleinſten Verhältniſſen ohne Bruchzahlen zeigt, wie viel nach jedem Jahre des Guts-Beſitzes, wenn am Anfange des Beſitzes das Laudemium entrichtet worden iſt, das Kapital, womit alle künftige Laudemien abzulöſen ſind, ausmacht.

Nach Verfluß von Jahren:	muß für ein Laudemium von	ein Abkaufs-Kapital bezahlt werden von
0	5	4
1	11	9
2	43	36
3	7	6
4	41	36
5	10	9
6	13	12
7	91	18
8	37	36
9	1	1
10	35	36
11	17	18
12	11	12
13	8	9
14	31	36
15	5	6
16	29	36
17	7	9
18	3	4
19	13	18
20	25	36
21	2	3
22	23	36
23	11	18
24	7	12
25	5	9

Zum Gebrauch dieſer Tabelle bedarf es nur der Kenntniß der gemeinen Regel de Tri, mit welcher man z. B. finden wird, daß, wenn das Laudemium in 300 fl. beſteht, und der Beſitz 15 Jahre gedauert hat, ein Abkaufs=Kapital von 360 fl. zu entrichten iſt, weil ſich verhält:

5 zu 6 wie 300 zu 360,

und daß, wenn der Beſitz die vollen 25 Jahre gedauert hat, das Kapital die $^{9}/_{5}$ des Laudemiums ausmacht.

Würde übrigens der Fall vorkommen, daß ein Bauer, der noch länger, als 25 Jahre, im Beſitz iſt, das Gut allodificiren wollte, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er doch nicht weiter, als $^{9}/_{5}$ des Laudemiums zu entrichten hat, und daß der Gutsherr mit $^{9}/_{5}$ mehr als entſchädiget iſt, weil dem Bauern das beim Antritt des Guts bezahlte Laudemium das Recht giebt, das Gut lebenslänglich, alſo über die angenommene 25jährige Periode hinaus, ohne Entrichtung eines neuen Laudemiums zu beſitzen.

§. 7. In Fällen, wo die Güter beiden Eheleuten zugleich verliehen ſind, und die Ehefrau des Bauern eine von der Laudemial= oder Fallgebühr des Ehemannes verſchiedene Abgabe an den Gutsherrn zu bezahlen hatte, werden zur Grundlage der Durchſchnitts=Berechnungen die drei letzten Fälle, welche von Männern, und die drei letzten Fälle, welche von Weibern erhoben wurden, angenommen, ſo daß die Mittelzahlen von beiderlei Fällen zuſammengerechnet, den Betrag der abzulöſenden Laudemial= oder Fallgebühr ausmachen. Bei der weitern Berechnung iſt auf die im §. 6. vorgeſchriebene Weiſe zu verfahren; nur iſt in den befragten Fällen je auf 20 Jahre eine Veränderung anzunehmen, und ſomit der Zahl 36, welche bei den im §. 6. angeführten Fällen mit der aufgefundenen Mittelzahl der Fallgebühr multiplicirt wird, die Zahl 40 unterzuſtellen.

§. 8. Iſt auf die bisher vorgeſchriebene Weiſe das Ablöſungs=Kapital für die Laudemial= und Fallgebühren ausgemittelt, ſo hat der Ablöſende, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen wird, den 4ten Theil daran baar zu bezahlen; das Uebrige aber iſt in angemeſſene Friſten zu vertheilen, und bis zur Verfallzeit gegen landläufige Verzinſung und hinlängliche Sicherheit anzuborgen.

§. 9. Sollte jedoch das Kapital oder ein Theil deſſelben, je nach der Convenienz der intereſſirten Theile und dem Ertrage des Guts, verglichen mit den bereits darauf haftenden Grundabgaben, in eine ſtändige Geld= oder Natural=Gült verwandelt werden wollen, ſo iſt hiebei, nach den Beſtimmungen des Edicts, die Hälfte dieſer neu zu ſchaffenden Gült auf Geld, die andere Hälfte aber auf Früchte zu ſetzen, und bei Berechnung der letzteren die hiernach in §. 22. angeführte Taxe zu Grund zu legen, der Betrag der Gült aber nach dem Intereſſe eines 4procentigen Kapitals zu normiren, ſo daß bei einem Ablöſungs=Kapital von 100 fl. die jährliche Gült auf 4 fl. zu ſetzen iſt, wovon 2 fl. in Geld und 2 fl. in Früchten abgetragen werden.

§. 10. Bei der Allodification iſt zugleich mit den auf dem Fall-lehen haftenden Frohndienſten eine der neuen Geſetzgebung entſprechende Aenderung vorzunehmen und, unter billiger Rückſicht auf das Verhältniß des Werths der Frohndienſte zu dem Werth der Taglohns-Arbeiten, der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Frohndienſte entweder abgelöst, oder in einen jährlichen Geldzins verwandelt werden; in jenem Falle geſchieht die Ablöſung nach der Vorſchrift des Edicts vom 18. Nov. v. J. Nr. III. Lit. E. §. 16. mit einfachem Kapital, in dieſem wird ein 4procentiges Intereſſe aus dem Abloſungs-Kapital als ſtändiger Geldzins feſtgeſetzt. Sollte jedoch der Frohnpflichtige den Natural-Dienſt vorziehen, ſo ſteht es ihm frei, dieſen auch ferner zu leiſten. Es mag übrigens die Allodification zu Stande kommen oder nicht, ſo ſind auf jeden Fall die angemeſſenen Frohn-Dienſte nach dem §. 10. des gedachten Edicts in gemeſſene zu verwandeln.

§. 11. Betreffend die den Gutsherrn obgelegenen Gegenleiſtungen, ſo hören diejenige, welche ſich auf perſönliche Leibeigenſchafts-Verhältniſſe bezogen haben, bei nunmehr aufgehobener Leibeigenſchaft von ſelbſt auf, und nur diejenigen Gutsherrn, welche für das Leibeigenſchafts-Gefäll Entſchädigung erhalten, haben ſich den Werth derſelben in Abrechnung bringen zu laſſen.

Für das Aufhören ſolcher Gegenleiſtungen hingegen, welche als Theile des dem Fall-Lehenbauern bisher zugeſtandenen nutzbaren Eigenthums anzuſehen ſind, iſt kein rechtlicher Grund vorhanden; dieſelbe dauern daher, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen wird, in dem bisherigen Maße fort.

§. 12. In ſofern jedoch bei dem durch die Allodification ſich aufhebenden Lehensverband und bei den zu gleicher Zeit eintretenden Veränderungen in den Abgabe-Verhältniſſen des Bauern auch in den gutsherrlichen Gegenleiſtungen eine Abänderung nöthig und rathſam wird, iſt hiebei folgendes zu beobachten:

a) Beziehen ſich die Gegenleiſtungen auf beſondere Präſtationen des Bauern, z. B. auf Hand- und Spann-Dienſte, und werden dieſe nach §. 10. abgelöst oder in Geldzinſe verwandelt, ſo iſt der nach einem Durchſchnitt auszumittelnde Werth der Gegenleiſtungen von dem Werth der Dienſte, ehe er zu Kapital erhöht wird, in Abzug zu bringen.

b) Beziehen ſich aber ſolche Gegenleiſtungen auf die bisherigen Abgabe-Verhältniſſe im Allgemeinen, wie z. B. die Abgabe an Bau- und Brennmaterialien, ſo bleibt zwar der Gutsherrſchaft unbenommen, ſich durch eine mit den Gutsbeſitzern zu treffende angemeſſene Uebereinkunft davon frei zu machen; es iſt aber darauf Rückſicht zu nehmen, daß ihr Durchſchnittswerth an den Ablöſungs-Kapitalien für Laudemial- und Fallgebühren, oder an den jährlichen Zins- und Gültabgaben abgerechnet, und in Gegenden, wo es an Holz gebricht, etwa durch Ueberlaſſung verhältnißmäßiger Wald-Diſtricte oder auf

andere Art dem Bauern die Möglichkeit ſeiner künftigen Beholzung geſichert werde.

§. 13. Mit der Allodification iſt zwar nicht nothwendig eine Ablöſung der bisherigen ſtändigen Zins- und Gültabgaben verbunden, es müßten dieſelbe denn in einem Mißverhältniß mit dem Gutsertrage ſtehen; da jedoch dieſe Verhandlung eine natürliche Gelegenheit darbietet, die Verordnungen des Edicts vom 18. Nov. v. J. wegen der Ablösbarkeit der Theilgebühren und Blutzehenden zur Vollziehung zu bringen, ſo iſt nicht nur hierauf der Bedacht zu nehmen, ſondern es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß bei dieſer Veränderung, nach Maßgabe jenes Edicts, die Küchen-Gefälle zu den Geld-Zinſen zu ſchlagen, die Gülten auf wenigere Gattungen zu reduciren, und die Beſchwerlichkeiten der kleineren Abgaben nach Hellern, Vierling, Maßen ꝛc. durch Ablöſung oder Zuſammenziehung zu entfernen ſind.

§. 14. Hat der Fall-Lehenbauer rückſichtlich ſeines Gutsbeſitzes auf einem Allmandplatz die Weide, das Beholzungs-Recht ꝛc. auszuüben, oder ſonſt einen Nutzen davon gehabt, ſo behält derſelbe dieſe Nutzung als eine Zugehörde des Guts auch nach der Allodification bei, es würde denn ſolche zur Compenſation gegen einen Theil des Ablöſungs-Kapitals oder der Abgaben aufgehoben. Iſt die Allmand ſelbſt mit dem Fall-Lehen als ergänzender Theil verbunden geweſen, ſo bleibt ſie auch nach der Allodification bei dem Gut. Haben aber die Allmandſtücke keinen wirklichen Beſtandtheil des Fall-Lehenguts ausgemacht, ſo können ſie auch bei der Allodification deſſelben von dem Fall-Lehenbauern nicht als Eigenthum in Anſpruch genommen werden.

§. 15. Ueber den Allodifications-Act iſt eine ſchriftliche Urkunde aufzuſetzen und von den Intereſſenten zu unterzeichnen. Betrifft die Sache ein den Finanz-Kammern zugehöriges Gut, ſo ſind die Urkunden an dieſe durch die Kameral-Aemter, in allen übrigen Fällen aber durch die Ober-Beamten an die Kreis-Regierungen zur Prüfung einzuſenden.

§. 16. So wie die Allodification vor ſich gegangen, und das bisherige Fall-Lehen in ein Zinsgut verwandelt iſt, ſind die für dergleichen Zinsgüter beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften auf daſſelbe anzuwenden. Insbeſondere bildet das Zinsgut auch künftig noch ein für ſich beſtehendes Ganzes, worüber bei eingetretener Zertrennung der Inhaber des größern Theils zum Träger zu beſtellen, ein Trägerei-Zettel auf Koſten der Zinspflichtigen zu fertigen, und die Abgaben an den Verfall-Terminen aus einer — des Trägers Hand unmangelhaft an den Zins-Herrn abzutragen, auch alle Zertrennungs-Fälle und Veränderungen im Beſitz demſelben unverweilt anzuzeigen ſind.

§. 17. Auf Fall-Güter, welche im Auslande liegen, und von dieſſeitigen Kammern, Corporationen und Privaten zu Lehen gehen, ſind die dieſſeitigen Geſetze und Verordnungen nicht anzuwenden;

es kommt vielmehr hiebei einzig darauf an, was die Geſetze desjenigen Staats, wo ſie gelegen ſind, beſtimmen.

§. 18. Den übrigen in dem §. 4. nicht genannten Guts-Herrſchaften geben Wir noch einen zweijährigen vom 1. Juli d. J. beginnenden Termin, um binnen deſſelben durch freiwillige Uebereinkunft mit ihren Lehen-Leuten die Fall-Lehen-Verhältniſſe in Gemäsheit Unſeres Edicts vom 18. Nov. v. J. auseinander zu ſetzen, und überlaſſen es beiden Theilen, in wie weit ſie es ihrer wechſelſeitigen Convenienz und den individuellen rechtlichen nnd ökonomiſchen Rückſichten angemeſſen finden, die in vorſtehenden Artikeln bezeichneten Normen und Vorſchriften, vorbehaltlich ihrer beſondern Entſchädigung für das Heimfallsrecht, zum Maasſtab zu nehmen. Wir hegen dabei die Hoffnung, daß dieſe Guts-Herrſchaften ihren wahren Vortheil erkennen, und den auf jenes Edict gegründeten Wünſchen der Fall-Lehen-Beſitzer ſelbſt entgegen gehen werden, behalten Uns aber vor, nach Ablauf der zweijährigen Friſt für die noch unerledigten Fälle ein, die Guts-Herrſchaften bindendes Regulativ zu ertheilen, nach welchem ſofort Unſere Behörden auf Anrufen des pflichtigen Theils einzuſchreiten haben.

III. Ablösbarkeit der Grundabgaben.

§. 19. Für die Ablöſung oder Verwandlung der Laudemial- oder Fall-Gebühren bei Erblehen- und Zinsgütern gilt dasjenige, was in dieſer Beziehung oben in den §§phen 6 — 9. bei den Fall-Lehen vorgeſchrieben iſt.

§. 20. In Hinſicht auf den Maasſtab, nach welchem die Grundabgaben zu Kapital angeſchlagen werden ſollen, verbleibt es, ſo viel die Geld- und Natural-Zinſe von 1 fl. 30 kr. und darunter betrifft, bei der Vorſchrift Unſeres Edicts vom 18. Nov. v. J. (Nro. III. §. 4. u. 11.), wornach dieſelbe mit 20. zu Kapital erhöht werden ſollen; was aber die höheren Geld- und Natural-Zinſe über 1 fl. 30 kr. anbelangt, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß dieſelbe mit dem 25fachen Betrag ins Kapital zu legen ſeyen.

§. 21. Eben dieſer Maasſtab iſt auch anzuwenden, wenn nach einer dem Guts-Herrn zuſtehenden lagerbüchlichen oder obſervanzmäßigen Befugniß der Fall einer neuen Zins-Gültauflegung eintritt [1235]). Es iſt alsdann der Geldwerth dieſer Gült, ſofern ſie

---

1235) Hieher folgender Miniſterial-Erlaß vom 9. Oct. 1826. (Normalienbuch des Miniſteriums):

„Auf die Anfrage vom 5. d. M., ob eine adeliche Grundherrſchaft ſchuldig ſey, eine jährliche Grundabgabe, die ſie aufzulegen berechtigt iſt, ſogleich im Kapital, nach der Norm vom 13. Sept. 1818 berechnet, ablöſen zu laſſen? wird der Regierung Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Beſtimmungen des 2ten Edikts vom 18. Nov. 1817 und des Geſetzes vom 13. Sept. 1818 ſind allgemeine, und beziehen ſich auf Privat-Grundherrſchaften eben ſo wohl, als auf den Staat und die unter der Aufſicht des Staats ſtehenden Körperſchaften. Eine Verſchiedenheit des Verhältniſſes tritt nur bei dem Leibeigenſchaftsgefäll und der Allodifi-

in Naturalien beſteht, nach den obigen Preiſen auszumitteln und ſogleich mit dem 20fachen, — und, wenn ſie ſich über 1 fl. 30 kr. beläuft, mit dem 25fachen Betrag ins Kapital zu legen, das Kapital ſelbſt aber dem Schuldner gegen landläufige Verzinſung anzuborgen und in angemeſſene Zieler zu zerſchlagen.

§. 22. Für die Berechnung des Geldwerths der Naturalien, welche abgelöst oder verwandelt werden ſollen, wollen Wir folgende Preiſe beſtimmt haben:

für 1 Scheffel	Kernen	12 fl.
— — ——	Waizen	10 fl.
— — ——	Mühlkorn	9 fl.
— — ——	Rocken	8 fl.
— — ——	gemiſchtes Korn, (glatte und rauhe Frucht)	7 fl.
— — ——	Gerſte	7 fl.
— — ——	Ackerbohnen	8 fl.
— — ——	Erbſen	10 fl.
— — ——	Linſen	10 fl.
— — ——	Wicken	6 fl.
— — ——	Welſchkorn	10 fl.
— — ——	Dinkel	5 fl.

kation der Falllehen ein, in ſo fern die angeführten Geſetze ſelbſt für die Aufhebung des erſteren und bei der Allodifikation eines Falllehens für das Heimfallsrecht den adelichen Grundherrſchaften eine Entſchädigung zugeſichert haben, welche dem Staat und den unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Körperſchaften nicht zukommt, und für deren Bemeſſung das angekündigte Regulativ zur Zeit noch nicht feſtgeſetzt iſt.

Eine allgemeine Suſpenſion der verbindenden Kraft der erwähnten Geſetze für den begüterten Adel, ſo weit ſie nicht aus dem Mangel des ebenerwähnten Regulativs von ſelbſt ſich ergibt, iſt nicht erfolgt, die einzelnen Standesherrſchaften deßhalb gegebenen Zuſicherungen ſind das Ergebniß beſonderer Verhandlungen, welche mit dieſen Standesherrſchaften über die Feſtſetzung ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe Statt gehabt haben, und können nicht ausdehnend auf andere adeliche Gutsherrſchaften, namentlich nicht auf den ritterſchaftlichen Adel, dem in der Deklaration ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe eine ſolche Zuſicherung nicht ertheilt worden iſt, angewendet werden. In dem Geſetz vom 23. Jun. 1821, welches für die Ablöſung einiger Gefällgattungen des Staats einen von den Vorſchriften der oben erwähnten Geſetze abweichenden Maasſtab feſtſetzt, liegt entfernt nicht eine Aufhebung der verbindenden Kraft dieſer Geſetze für die adelichen Grundherrſchaften.

Nach dieſen Vorderſätzen kann darüber kein Zweifel obwalten, daß das Verbot der Auflegung neuer Grund-Abgaben (2tes Edikt vom 18. Nov. 1817. Abſchn. V.) und die aus demſelben fließende Beſtimmung des Geſetzes vom 13. Sept. 1818, daß bei dem Eintritt eines Falls, in welchem dem Gutsherrn lagerbüchlich oder abſervanzmäßig die Befugniß zu einer neuen Zins-Gült-Auflegung zuſteht, dieſe Gült im Kapitalwerth abgelöst werden ſoll, auch auf den gutsherrlichen Adel Anwendung finde, wie denn auch die Verordnung vom 1. Nov. 1820 dieſe Anwendung ausdrücklich ausſpricht, und es iſt daher in dem Spezialfall, welcher zu der Anfrage der Regierung Veranlaſſung gab, die geſetzliche Beſtimmung zur Vollziehung zu bringen.

für 1 Scheffel Einkorn und Ehmer	4 fl.
— — — Haber	3 fl.
— 1 Wanne Heu	11 fl.
— 1 Fuder Stroh	10 fl.

Bei Wein und Holz ſind die Lokal=Preiſe nach einem angemeſſenen Durchſchnitt zu Grund zu legen.

§. 23. Sollte in Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältniſſe der Intereſſenten, z. B. über die Frage, ob ein Gut Fall= oder Erblehen ſey, welche Rechte und Verbindlichkeiten dem Gutsherrn oder Gutsbeſitzer bisher zugeſtanden ſeyen, u. ſ. w. oder auch über die Anwendung der im Edict und der gegenwärtigen Verordnung vorgeſchriebenen Norm Streit entſtehen, ſo iſt der Gegenſtand, wenn die Sache die königliche Finanzkammer berührt, der geeigneten Regierungs= und Finanzkammer=Deputation, außerdem aber der betreffenden Kreis=Regierung zur Entſcheidung vorzulegen, ohne daß jedoch derjenige Theil, der in ſeinen Rechten gekränkt zu ſeyn glaubt, dadurch gehindert würde, an die ordentliche Gerichtsbehörde ſeinen Recurs zu nehmen.

§. 24. Die am Schluſſe des Edicts vom 18. Nov. v. J. beigefügte Beſtimmung, daß zur Ausführung der in den Abſchnitten III. und IV. vorgeſchriebenen Maaß=Regeln die königlichen Beamten ſich in die zu ihren Amtsbezirken gehörigen Gemeinden ſelbſt verfügen ſollen, läßt ſich, nachdem den Gutsherrſchaften zu Auseinanderſetzung mit ihren Guts=Angehörigen eine beſtimmte Zeitfriſt eingeräumt worden iſt, auf dieſe nicht mehr anwenden, und es iſt auch ſelbſt in dem Falle, wenn künftig die Umſtände erfordern ſollten, die Unterſuchung oder Vermittlung vorhandener Anſtände einem königlichen Beamten zu übertragen, jedesmal vorerſt in Ueberlegung zu ziehen, ob nicht zu Erſparung der Koſten die Verhandlung in dem Wohnorte des Beamten vorgenommen werden könnte.

Was ſodann diejenigen Verhandlungen betrifft, welche mit den Abgabe=Pflichtigen der Königlichen Kammer, der Stiftungen und anderer Corporationen wegen Ablöſung, neuer Reducirung und ſonſtiger Vereinfachung der Grund=Beſchwerden künftig noch zu treffen ſeyn werden, ſo ſind beſondere Reiſen der Beamten in den Wohnort der Gült=Leute nur auf beſonderes Begehren derſelben und in ſolchen Fällen zuläßig, wo die Menge oder Schwierigkeit der vorzunehmenden Ablöſungs= und Veränderungs=Acte es räthlich und nothwendig macht. Die hiebei aufzuwendenden, ſo wie die bisher bereits aufgewandten Koſten ſind von beiden Theilen zu gleichen Hälften zu tragen, es müßte denn der Fall eintreten, daß dem einen oder dem andern Theile ein gefliſſentlicher Umtrieb oder eine offenbar unſtatthafte Weigerung zur Laſt fiele, wo ſodann dem ſchuldigen Theile allein die Koſten zuzuweiſen ſind.

Gegeben, Stuttgart den 13. September 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats=Sekretär, Vellnagel.

2480.

K. Reſcript, betr. die Vereinigung der beiden Orden des goldenen Adlers und des Civilverdienſtes unter dem Namen des Ordens der württembergiſchen Krone,

vom 23. September 1818 [1236]).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Wir haben den Entſchluß gefaßt, die beiden bisher beſonders beſtandenen Königl. Orden des goldenen Adlers und des Civil-Verdienſtes zu vereinigen, und verfügen daher, wie folgt:

1) Die Vereinigung der genannten beiden Orden bezieht ſich bloß auf die von nun an ſtattfindende Ordens-Ertheilung, und bleibt alſo ohne Rückwirkung auf die gegenwärtigen Ordens-Mitglieder, deren Verhältniſſe zu jenen Orden, ſo wie die Statuten der letzteren in Anwendung auf den an deren Stelle tretenden Orden, in ſo ferne beides durch die nachfolgenden Beſtimmungen nicht abgeändert wird, als fortbeſtehend zu betrachten ſind.

2) Der für die Zukunft an die Stelle jener beiden Orden tretende Orden erhält den Namen des Ordens der württembergiſchen Krone.

3) Dieſer theilt ſich in drei Klaſſen, nämlich:

1) Groskreutze,
2) Commenthure,
3) Ritter.

Die Anzahl der Mitglieder jeder Klaſſe iſt nicht feſtgeſetzt; jedoch werden Wir bei Beſtimmung derſelben auf die in den Statuten des Civil-Verdienſt-Ordens geſetzte Anzahl Rückſicht nehmen.

Auſſer dem Orden, nach vorſtehenden drei Abſtufungen, werden noch goldene und ſilberne Civil-Verdienſt-Medaillen ertheilt.

4) Die Zeichen des Ordens der Württembergiſchen Krone, für den eine eigene Ordens-Kleidung nicht ſtattfindet, ſind folgende:

für Groskreutze:

Das Ordens-Zeichen beſteht in einem weiß mit Schmelzwerk überzogenen, in acht Spitzen ausgehenden goldenen Kreuze, in deſſen vier Winkeln die goldenen leopardirten Löwen aus dem Königl. Wappen erſcheinen. In der Mitte des Kreutzes tritt ein runder weiß geſchmelzter Schild hervor, auf deſſen Haupt-Seite des verewigten Königs, Unſers Herrn Vaters Majeſtät und Gnaden, gekrönter Namenszug mit einer karminrothen Einfaſſung umgeben iſt, welche in goldener Schrift den Denkſpruch: „Furchtlos und treu" enthält; auf der Umſeite iſt die gleiche Einfaſſung und in

---

1236) Regbl. von 1818. S. 537. S. Statut. vom 6. November 1806. und 6. März 1807.

der Mitte eine goldene Königskrone im weißen Felde angebracht. Mit dem Kreutze iſt oben die Königs-Krone durch goldene Ringe verbunden.

Jenes wird an einem vierfingerbreiten karmeſinrothen ſeidenen Bande, deſſen Rand ſchwarz eingefaßt iſt, und welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, getragen. Zugleich tragen die Großkreuze auf der linken Bruſt einen achtſpitzigen ſilbernen Stern, in deſſen Mitte ſich der Mittelſchild des Kreutzes mit der Königskrone im weißen Felde befindet.

Die Commenthure und Ritter tragen bloß das Kreuz an einem ſchmälern Bande von derſelben Farbe, jene um den Hals und dieſe am Knopfloche.

Die goldenen und ſilbernen Civil-Ehrenzeichen werden an demſelben Bande, wie der Orden, am Knopfloche getragen.

5) Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. Ferner iſt das Ordenszeichen in den Wappen der Großkreutze und der Commenthure an einem Bande um den Wappenſchild herum und in jenen der Ritter an einer Schleife unten am Schilde anzubringen.

Außerdem wird in den Wappen der Großkreutze der Ordens-Stern dem Wappenſchilde unterlegt.

6) Bürgerliche Mitglieder des Ordens erhalten mit dieſem den Perſonal-Adel. Auch iſt der Zutritt bei Hofe, ſonſt aber kein eigener Rang mit dem Orden verbunden.

7) Die Ernennung der Mitglieder hängt allein von dem Könige ab, und kann mithin während deſſen Minderjährigkeit nicht von Regentſchaftswegen geſchehen.

8) Söhne des Königs erhalten das Großkreutz im 7ten, andere Prinzen des Königl. Hauſes im 14ten Jahre ihres Alters. Jedoch ſteht es in der Willkühr des Königs, Ausnahmen von dieſer Regel eintreten zu laſſen.

9) Die Ertheilung des Ordens, welche nie nachgeſucht werden kann, geſchieht frei von Taxen und allen ſonſtigen Gebühren.

10) Beſondere Feierlichkeiten bei Vergebung des Ordens finden nicht ſtatt, eben ſo wenig als eine Beeidigung der Mitglieder deſſelben.

Die Eröffnung der Aufnahme in den Orden, ſo wie die Zuſendung der Ordens-Zeichen, geſchieht entweder durch Königliches Handſchreiben oder aus Auftrag des Königs durch den Ordens-Kanzler.

11) Eine feierliche Verſammlung des Ordens geſchieht nur auf beſonderen Befehl des Königs. Ebenſo verſammelt ſich das Ordens-Capitel nur, wenn der König ſolches zuſammenruft.

Das Capitel beſteht, unter dem Präſidium des Ordens-Kanzlers, aus den hier anweſenden älteſten

zwei Großkreutzen,
zwei Commenthuren und
vier Rittern.

Das Protokoll bei demſelben führt der Ordens-Sekretär.

12) Die Beamten des Ordens ſind:

1) Der Ordenskanzler, welcher mit dieſer Würde das Kanzler-Amt des Militär-Verdienſt-Ordens verbindet;
2) ein Ordens-Sekretär, der zugleich die Regiſtratur des Ordens zu beſorgen hat, und wozu Wir den jeweiligen älteſten Cabinets-Sekretär beſtimmen, ſodann
3) ein Ordens-Canzelliſt, welche Stelle der jeweilige älteſte Cabinets-Canzelliſt verſieht.

Die bisherigen Offizialen der beiden Orden des goldenen Adlers und des Civil-Verdienſtes bleiben in ihren ſeitherigen Verhältniſſen zu dieſen Orden.

13) Die Ritter des goldenen Adler-Ordens und die Großkreuze des Civil-Verdienſt-Ordens, welche Wir zu Großkreutzen des Ordens der Württembergiſchen Krone ernennen werden, ebenſo die Kommandeurs und Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens, die in den gleichen Grad des Ordens der Württembergiſchen Krone aufgenommen werden, tragen nur die Decoration des letztgenannten Ordens. Die Mitglieder des Civil-Verdienſt-Ordens, welche in einen niedrigeren Grad des Kron-Ordens aufgenommen werden, als ihr bisheriger beim Civil-Verdienſt-Orden iſt können, neben der Decoration des Kron-Ordens ihre ſeitherige Decoration forttragen.

Gegeben, unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Beidruckung Unſeres größeren Königl. Siegels, in Unſerer Königl. Reſidenz-Stadt Stuttgart, den 23. September 1818.

(L. S.) (Unterz.) Wilhelm.

Ordens-Kanzler,
in deſſen Abweſenheit:
der Staatsminiſter
(Unterz.) Graf von Zeppelin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Secretär
(Unterz.) Vellnagel.

---

†) Erlaß an die Amts-Pflegen des Königreichs, wegen Verpflegung der in ihrem Bezirk befindlichen, zum Ehren-Invaliden-Corps in Comburg gehörigen beurlaubten Invaliden,

vom 5. October 1818.

---

†) Regbl. S. 557 — Sammlung der Militärgeſetze. S. Bekanntmachung vom 5. Juli 1839.

2481.

Verordnung, die Aufhebung der Hunde-Schau und Einführung einer Abgabe für das Hundehalten, zum Beſten der Armen-Kaſſen betreffend,

vom 26. October 1818 [1237]).

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherige jährliche Hunde-Schau, ſo wie ſolche durch die General-Verordnung vom 11. Mai 1811. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1811 Nro. 22. p. 251. sqq.) neu regulirt worden iſt, bei der Unmöglichkeit, ſichere Merkmale künftig ausbrechender Hundswuth anzugeben, dem Zwecke, der letzteren vorzubeugen, zunächſt nicht entſpreche, die dadurch wirklich herbeigeführte Verminderung der Hunde überhaupt aber auf eine weniger willkührliche Weiſe durch eine Abgabe von den entbehrlichen Hunden erreicht werden könne, ſo wird in Gemäßheit Königl. Entſchließung vom 21. d. M. folgendes hiemit verordnet:

1) Die bisherige ordentliche Hunde-Schau iſt aufgehoben.

2) Sollten jedoch in auſſerordentlichn Fällen polizeiliche Gründe eine Vornahme derſelben gebieten, ſo bleibt es den Polizei-Behörden unbenommen, ſie unter Zuziehung des nächſten Thier-Arztes zu veranſtalten, ſo wie auch Hunde, deren Bösartigkeit beſcheinigt iſt, ferner zu jeder Zeit, ohne Anſehen der Perſon des Eigenthümers, wegzuſchaffen ſind.

3) Um auf der andern Seite der allzugroßen Vervielfältigung der Hunde, und dadurch mittelbar auch der Gefahr der Hundswuth möglichſt entgegen zu wirken, wird den Gemeinden die Befugniß eingeräumt, auf diejenigen Hunde, welche für die Beſizer wegen ihres Gewerbs oder ihrer ſonſtigen Verhältniſſe nicht unentbehrlich ſind, eine für die Orts-Armen-Kaſſe zu erhebende Taxe, welche ſich jährlich auf vier Gulden von jedem Hund belaufen darf, zu legen.

4) Die näheren Beſtimmungen wegen Einführung dieſer Taxe werden den Gemeinden ſelbſt überlaſſen; jedoch haben ſie dabei ſo viel möglich alles zu vermeiden, was den Gebrauch der unentbehrlichen Hunde beſchränken und überhaupt den Hunde-Beſitzern einen läſtigen Zwang auferlegen könnte.

5) Die Strafen, welche wegen Verheimlichung der Hunde anzuſetzen ſind, ſollen gleichfalls der Armen-Kaſſe der Gemeinde zufallen, dürfen aber das Doppelte der Taxe ſelbſt nicht überſchreiten.

6) Die Königl. Oberämter haben für den Vollzug obiger Beſtimmungen zu ſorgen, und mit dem 1. Jan. des folgenden Jahrs

---

1237) Regbl. S. 601. S. Geſetz vom 18. Juli 1824. und Verfügung vom 10. September 1841. Regbl. S. 601.

an die betreffende Kreis-Regierung, wie ſolches geſchehen, zu berichten.

Die Kreis-Regierungen aber haben von dem Inhalte dieſer Berichte eine kurze Anzeige an die unterzeichnete Stelle zu erſtatten.

Stuttgart, den 26. Oktober 1818.

Miniſterium des Innern. v. Otto.

2482.

Verfügung, betreffend die Verlängerung des Zeitraums für die Fortdauer der Wohnſteuer,

vom 6. November 1818 [1238]).

Durch die allgemeine Verordnung vom 19. Auguſt 1808. iſt die Berechtigung zum Bezuge der, zuerſt am 8. Januar 1800. zur Unterſtützung der Gemeinde-Caſſen angeordneten Wohnſteuer, von ſolchen Perſonen, welche in Städten, Flecken oder Dörfern wohnen, wo ſie weder Bürger noch Beiſitzer ſind, und daher kein Bürger- oder Beiſitzgeld bezahlen, auf 10 Jahre verlängert worden.

Da dieſer Zeitraum mit dem laufenden Rechnungs-Jahre ſich endet, und noch theils ebendieſelben, theils ähnliche und ſtärkere Gründe als diejenigen, welche die Einführung dieſer Abgabe veranlaßten, vorliegen; ſo haben Se. Königl. Majeſtät durch Entſchließung vom 3. d. M. genehmigt, daß den Gemeinden geſtattet werde, die Wohnſteuer nach den bisherigen Beſtimmungen noch weitere 10 Jahre, nämlich von Georgi 18$^{19}/_{29}$. fortzubeziehen.

Wornach ſich allgemein zu achten iſt.

Stuttgart, den 6. November 1818.

Miniſterium des Innern. v. Otto.

2483.

Erlaß der K. Regierung für den Schwarzwaldkreis auf beſondern Befehl, die Unterſuchung und den Verkauf des verdächtigen Eſſigs betreffend,

vom 20. November 1818 [1239]).

Durch eine von der K. Regierung des Donaukreiſes angeordnete chemiſche Unterſuchung der Eſſige, iſt das Reſultat erhoben worden, daß die im dortigen Kreisdiſtrikte fabricirten Eſſige zum

---

1238) Regbl. S. 610. S. Bürgerrts. Geſetz vom 25. April 1828. Art. 12.
1239) Knapp, Annalen H. 2. S. 89. S. Bekanntm. vom 20. Febr. 1817.

Theil die Beimiſchung fremder, für die Geſundheit ſchädlicher Beſtandtheile, namentlich den Zuſatz von Schefelſäure, enthalten, und es iſt hierauf höheren Orts verfügt worden, daß zwar, ſo lange nicht der ſpecielle Verdacht der Beimiſchung ſchädlicher Ingredienzen in einzelnen Fällen vorliegt, weder zu einer Unterſuchung des zum Verkauf beſtimmten Eſſigs, noch weniger zum Ausſchluß des vom Ausland kommenden Eſſigs, oder auch nur zu Erſchwerung ſeines Abſatzes hinlänglicher Grund vorhanden, daß aber, ſo oft nähere Spuren einer ſchädlichen Verfälſchung ſich zeigen, durch den Oberamtsarzt und einen geſchickten Apotheker in Gegenwart einer Magiſtratsperſon eine chemiſche Prüfung des verdächtigen Eſſigs, ſolcher ſey im In- oder Auslande fabricirt, vorzunehmen, der als verfälſcht befundene Eſſig, wenn er vom Auslande kam, ſogleich wieder über die Gränze zu ſchaffen, oder wenigſtens ſein Verkauf nur an Färber zum Gebrauch bei ihrer Profeſſion, oder an Apotheker zum Diſtilliren, nicht aber an letztere zu andern Zwecken, oder an Materialiſten und Kaufleute zu geſtatten, auch dieſes letztere ebenſo bei inländiſchem Eſſig, bei welchem ſchädliche Ingredienzen angetroffen würden, zu beobachten ſey, wogegen die Stärke des Eſſigs lediglich der Convenienz der Verkäufer und Abnehmer zu überlaſſen iſt.

Die auſſen benannte K. Oberämter haben daher hienach nicht nur die Unterbehörden zu belehren, ſondern auch ſelbſt ſich in vorkommenden Fällen zu achten. Auf beſondern Befehl.

---

†) Königl. Verordnung, betreffend die Competenz zur Recluſion in ein Zwangsarbeitshaus,

vom 10/16. November 1818.

2484.

Erlaß des Miniſterium des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Uebernahme von Transporten ruſſiſcher Vagabunden an der Grenze,

vom 1. Dezember 1818 [1240]).

Es iſt zur diſſeitigen Kenntniß gekommen, daß nach einer zwiſchen Rußland und Preußen beſtehenden Convention in Bezie-

---

†) Ger.-Geſetze IV. 628. S. Verordnung vom 26. Juni 1808.

1240) Kreis-Reg.-Regiſtratur. — S. Knapp, Annalen H. 2. S. 393. Nach einem weitern Erlaſſe vom 24. Mai 1819. (Reggs.-Regiſtr.) wurden neben obigen Urkunden noch eine Annahms-Zuſicherung der betr. ruſſ. oder poln. Behörde und die zur Verpflegung bis an die ruſſ. oder poln. Grenze erforderlichen Geld-Mittel verlangt; dabei iſt angefügt:

hung auf die Aufnahme und den Durchſchub ruſſiſcher Verbrecher und Vagabunden, als Bedingung bei der Uebernahme an der Grenze feſtgeſezt iſt, daß den Transports-Urkunden zugleich die Beweiſe-

---

Jemehr übrigens durch dieſe — die Rückkehr nach Polen beſchränkende Verfügungen den dieſſeitigen Gemeinden die Wieder-Ausſchaffung der — von dort zurückkommenden Auswanderer erſchwert wird, deſto mehr haben die K. Ober-Aemter darauf zu achten, daß dergleichen Leute wofern ſie ſich nicht ſchon bei ihrer Ankunft durch eine von einer innländiſchen Regierungs-Behörde ausgeſtellte Wieder-Aufnahms-Urkunde auszuweiſen vermögen, gleich an der Grenze zurückgewieſen, und in den Staat, aus welchem ſie zunächſt hergekommen, zurückgeſchoben werden.

Ein weiterer Min.-Erlaß vom 9. Aug. 1819 enthält die Nachricht, daß „die Höfe von Berlin, Dresden, Wien und München erſucht worden ſind, gegen die nach Rußland oder Polen ausgewanderten ehem. Württemberger gleiche Maasregeln zu beobachten, und Denſelben, wenn ſie nicht im Stande ſind, ſich durch eine von der dieſſeitigen Regierungs-Behörde ausgeſtellte Urkunde über ihre Wiederaufnahme auszuweiſen, die Durchreiſe zur Rückkehr nach Württemberg nicht zu geſtatten. — Weiter iſt geſagt:

2) Iſt von dem K. K. Oeſtereichiſchen Hofe dem dieſſeitigen Anſinnen entſprochen; und nicht nur dem k. Böhmiſchen, Mähriſchen, Schleſiſchen und Galliziſchen Landes-Präſidium dißfallſiger Auftrag ertheilt worden, ſondern auch an die k. Ungariſche und Siebenbürgiſche Hofkanzlei und an den K. K. Hofkriegs-Rath die Einladung zu gleichmäßigen Maasregeln ergangen. Von dem K. Preußiſchen Miniſterium aber iſt die Antwort erfolgt, daß die Preußiſchen Behörden ein- für allemal dahin angewieſen worden ſeyen, kein dergleichen Subject von den ruſſiſchen oder polniſchen Behörden zum Rück-Transport in ſeine Heimath anders anzunehmen, als wenn mit dem Transportanten zugleich eine Erklärung ſeiner vaterländiſchen Behörde über die Bereitwilligkeit zu ſeiner Wiederaufnahme, ſo wie die zu ſeiner Verpflegung während des Aufenthalts und Transports durch die Preußiſchen Staaten nöthigen Geld-Mitteln übergeben werden, und es dabei auf die Verhältniſſe, unter welchen dergleichen Vagabunden früher ihr Vaterland verlaſſen haben, gar nicht weiter ankommen könne, daß dagegen, wenn Perſonen, welche früher aus dem Königreich Württemberg nach Rußland oder Polen ausgewandert ſind, auf ihrer Rückkehr die Preußiſchen Staaten als gewöhnliche Reiſende berühren, in Abſicht ihrer ſelbſt, wenn ſie mit den zur Erreichung ihrer Heimath erforderlichen Geldmitteln auch nur nothdürftig verſehen ſeyen, immer nur die wegen Behandlung unverdächtiger Reiſender allgemein angenommenen Grundſäze zur Anwendung kommen, und die preußiſchen Grenzbehörden ihnen die Erlaubniß zum Durchzuge nicht verſagen können, ſobald ſie ſich von ihrer Unverdächtigkeit überzeugen.

Es würde daher die Anwendung der in Folge der zwiſchen Preußen und Rußland beſtehenden Cartell-Verhältniſſe rückſichtlich der Vagabunden angenommenen Grundſäze auf dergleichen Reiſende, nicht allein eine Störung des wechſelſeitigen Verkehrs veranlaſſen, ſondern auch von Seiten des ruſſiſchen Hofes ohnfehlbar Beſchwerde darüber geführt werden, wenn man dergleichen Perſonen den Durchgang durch die diſſeitigen Staaten verſagen, und ſie bis nach erfolgter Erfüllung der wegen der oben bemerkten Schüblinge angezeigten Erforderniſſen nach Rußland zurückſenden wollte.

Dieſer Erklärung iſt auch der K. Sächſiſche Hof beigetreten.

über den Geburts und lezten Wohnort der Transportanten beigelegt ſeyn müßen.

Da die k. Preußiſche, Sächſiſche und Baiernſche Regierungen die nämlichen Grundſäze angenommen haben, und ohne die oben bemerkten Erforderniſſe keine polniſche oder ruſſiſche Vagabunden ꝛc. zum weitern Transport übernehmen; ſo erhält die K. Regierung des — Kreiſes den Auftrag, die Ober-Aemter und Polizeiſtellen hievon zu unterrichten, und die Verfügung zu treffen, daß auch von den angrenzenden Staaten keine ſolche Transporte ohne die erforderlichen Beweiſe angenommen, ſondern ſogleich an der Grenze zurückgewieſen werden.

2485.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Candidaten der Medizin, Chirurgie ꝛc.,

vom 1. Dezember 1818 [1241]).

2486.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Conzeſſionen zu Zeitungen und politiſchen Zeitſchriften,

vom 8. Dezember 1818 [1242]).

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. aus Veranlaſſung eines beſonderen Falles in Betreff der Befugniß zur Herausgabe von Zeitungen, nach vorheriger Vernehmung der 2. Abtheilung des K. Geheimen Raths, die authentiſche Interpretation dahin zu ertheilen geruht:

Daß durch das Geſetz über die Preßfreiheit vom 30. Januar v. J. das von der Staats-Regierung bisher ausgeübte Recht, Privilegien und Conceſſionen zur Herausgabe von Zeitungen und politiſchen Zeitſchriften zu ertheilen nicht aufgehoben, und mithin zur Herausgabe derſelben eine Erlaubniß von Seiten der Staats-Regierung nothwendig ſey.

Der Regierung des — Kreiſes wird dieſes eröffnet, um ſich nicht nur ſelbſt darnach zu achten, ſondern auch, um die ihr untergeordneten Oberämter zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß zu ſetzen. Stuttgart den 8. Decbr. 1818.

1241) Reg.bl. S. 654. befiehlt die vorherige Meldung zur Prüfung und Abwarten der Citation. S. Verf. v. 17. April 1839.

1242) Knapp, Annalen H. 2. S. 424.

†) Königl. Edict, betreffend die Bezeichnung des Wirkungskreiſes der Oberrechnungskammer,

vom 13. Dezember 1818.

2487.

Königl. Verordnung, Präſtationen der Gemeinden für Hof-Stellen betreffend,

vom 17. Dezember 1818 [1243]).

Se. Majeſtät der König haben in der höchſten Verordnung vom 12. Sept. 1817. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1817. Nro. 57.) ausgeſprochen, daß durch die Beſtimmung einer Civil-Liſte alle weiteren Präſtationen der Staats-Caſſen und Staats-Behörden für Hof-Stellen aufgehoben ſeyen.

Als erläuternder Nachtrag hiezu wird nun, zu Folge höchſten Befehls vom 17. Dez., bekannt gemacht, daß jene Verordnung ſich auch auf die Leiſtungen von Gemeinden, und hienach insbeſondere auch, mit Ausnahme der Jagdfrohnen im Hofjagd-Bezirk, auf Frohndienſte aller Art, namentlich auf Fuhren, Poſtritte und Botendienſte erſtrecke, und mithin keine Hofbehörde befugt ſey, ſolche zu fordern; wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß hiedurch die Frohn-Leiſtungen der einzelnen Unterthanen oder Gemeinden gegen den Staat und die Königl. Kammern keine Abänderung erleiden. Stuttgart, den 17. Dezember 1818.

Auf Befehl des Königs: Königl. Hofkammer-Präſidium.
v. Vellnagel.

2488.

Circular-Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, Annahme und Verpflichtung der Kleemeiſter betreffend,

vom 24. Dezember 1818 [1244]).

Aus Veranlaſſung einer eingekommenen Anfrage über die Verpflichtung der Kleemeiſter wird zu Beobachtung einer durchgehen-

---

†) Regbl. S. 657. S. Sammlung der Geſetze über Staatsrechnungsweſen. — Die Oberrechnungskammer beſorgt hienach die Reviſion der Einnahmerechnungen, der Rechnungen der Miniſterien, der Polizeicaſſen, der Irrenhäuſer, der Landgeſtüte (und des Nationaltheaters) ſowie der allgemeinen Brandverſicherungs-Caſſe. —

1243) Regbl. S. 1. von 1819.

1244) Norm.-Buch des Min. d. Innern. S. Erlaß v. 2. Decbr. 1826. Inſtr. zur Gew.-Ordnung vom 12. Oct. 1837. §. 99.

den Gleichförmigkeit der Regierung hiemit zu erkennen gegeben, daß künftig die, in der Regel durch die Communen zu wählenden, Kleemeiſter als Commundiener durch die Oberämter zu verpflichten ſind, indem das K. Finanz=Miniſterium damit einverſtanden iſt, daß die Annahme der Kleemeiſter und die Oberaufſicht über ihre Verrichtungen den Landes=Polizei=Behörden überlaſſen werde, da in neueren Zeiten kein Grund mehr vorliegt, eine abweichende Einrichtung beizubehalten; jedoch iſt in Fällen, in welchen ausnahmsweiſe Belohnungen für Kleemeiſter bei herrſchaftlichen Kaſſen zur Sprache kommen, mit der betreffenden Finanzkammer zu communiciren.

2489.

Bekanntmachung der Uebereinkunft mit der Königl. Neapolitaniſchen Regierung, wegen Aufhebung des Heimfall=Rechts,

vom 26. Dezember 1818 [1245])

Da nach einer Uebereinkunft zwiſchen der Königl. Württembergiſchen und der Königl. Neapolitaniſchen Regierung das ſogenannte Heimfall=Recht, wo daſſelbe in beiden Staaten bisher ſtatt gefunden, gegenſeitig aufgehoben worden iſt, ſo wird ſolches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 26. Dec. 1818.
Königl. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern,
Zeppelin. v. Otto.

2490.

K. Edicte, betreffend die Organiſation der unteren Staats=Verwaltung in den Departements der Juſtiz und des Innern,

vom 31. Dezember 1818 [1246]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Schon vor mehreren Jahren ſind in der unteren Staats=Verwaltung Unſeres Königreichs weſentliche Mängel fühlbar geworden, und insbeſondere hat man allgemein anerkannt, daß die Ober=

1245) Regbl. S. 5. von 1819.
1246) Regbl. v. 1819. S. 17. S. den Abſchied vom 30. Juni 1821.

amts=Verwaltung den gerechteſten und dringendſten Forderungen großentheils nicht entſpreche.

Die Abſicht ſie zu verbeſſern hat nach und nach auf verſchiedene Mittel geführt; man hat Kreis=Aemter (nachher Landvogteyen) als Mittelſtellen zwiſchen der Regierung und den Oberämtern angeordnet, die vormaligen wenigen Unter=Amteyen bis auf eine bedeutende Zahl vermehrt, zur Reviſion der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen eigene unmittelbare Beamte aufgeſtellt, für die Adminiſtration der Stiftungen beſondere Bezirks=Aemter eingeführt, decernirende Provincial=Juſtiz=Collegien für die erſte Civil=Inſtanz und für jede Landvogtey eine Criminal=Beamtung errichtet.

Dieſe Anſtalten ſelbſt aber ſind, mancher legislativen Correctionen ungeachtet, auf dem Landtage von 1815 Gegenſtände von Beſchwerden geworden, welchen in mehreren Punkten die Regierung ihre Anerkennung nicht verſagen konnte.

Es liegt am Tage, daß ſeit Einführung dieſer Anſtalten die früheren Uebel nicht vermindert worden ſind; und was auch in dieſer Hinſicht auf Rechnung zufälliger Einflüſſe kommen möchte, ſo haben doch die dabey gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung beygetragen, daß nicht bloß eine Modifikation, ſondern eine weſentliche Aenderung der alten Bezirks=Verfaſſung nothwendig ſey.

Noch immer ſind die Regiminal=Verwaltung und Aufſicht in allen Beziehungen, die Polizey in allen ihren Zweigen, das Criminal=Weſen und die Leitung ſowohl als die unmittelbare Ausübung der ſtreitigen und der willkührlichen Gerichtsbarkeit in dem Geſchäfts=Kreiſe des Oberamtmanns vereinigt, — ungeachtet dem Umfang und der Vielartigkeit dieſer Geſchäfte, zumal bey einem Diſtrikte von zwanzigtauſend Menſchen, die Talente, Kenntniſſe, praktiſche Ausbildung und Thätigkeit eines einzigen Mannes, nach den Forderungen der jetzigen Zeit, nicht genügen können.

Dieſe Ueberzeugung mußte auf der einen Seite eine ſchädliche Nachſicht in Anſehung der oberamtlichen Thätigkeit um ſo natürlicher herbeyführen, als dieſe, nach Verſchiedenheit der Funktionen, faſt von allen Landes=Stellen in Anſpruch genommen wird, und deßwegen von keiner derſelben mit gerechter Strenge beaufſichtet werden kann.

Auf der andern Seite ſtand dem Oberamtmann ſchon ſeit den älteſten Zeiten in der Stadtſchreiberey ein Weg offen, auf Koſten der Intereſſenten oder der öffentlichen Kaſſen ſich die Amts=Geſchäfte zu erleichtern; — wobey denn beyde Stellen, in einer dem Gemein=Wohl nicht durchaus zuträglichen Richtung, von ihrem eigenthümlichen geſetzlichen Karakter ſich nach und nach entfernten.

Ueberhaupt iſt nicht zu verkennen, daß manche ältere Geſetze und Inſtitute durch allmählige Umwandlung der Verhältniſſe, für die ſie gegeben waren, ihre wohlthätige Wirkſamkeit verloren haben, während mitunter durch ſie die, in dem größten Theile Unſerer Staaten ſchon ſeit Jahrhunderten beſtehende Gemeinde=Verfaſſung in ihrer Entwicklung gehemmt worden iſt.

Die Folgen dieſer organiſchen Mängel äuſſern ſich fortwährend auf mancherley Weiſe verderblich.

Die nicht überall hinlänglich gerechtfertigte Beſchränkung der Magiſtrate in Gemeinde-Sachen hat Einrichtungen herbeygeführt, deren Koſten und andere Nachtheile nicht durch ein höheres Maas öffentlichen Vertrauens auf die Verwaltung vergütet werden. Den Einzelnen iſt der Betrieb ihrer meiſten Privat-Angelegenheiten, vorzüglich die Rechtshülfe, ſo ſehr erſchwert und vertheuert, daß der Zweck nicht ſelten durch das Mittel aufgewogen wird. Auch im Criminal-Weſen iſt der langſame Gang der Juſtiz, bey unverhältnißmäßig großem Aufwand der Staats-Kaſſe, ſo beſchwerend für die Individuen als nachtheilig für die Moralität und öffentliche Sicherheit.

Je entſchiedener die Vorzüge ſind, durch welche die von der Vorſehung Uns anvertrauten Lande in manchen Theilen ihrer geſellſchaftlichen Einrichtung ſich auszeichnen, deſto weniger können Wir geſtatten, daß den zahlreicheren unteren Klaſſen des Volkes bedeutende Vortheile der Staats-Verbindung, auf die ſie gerechte Anſprüche haben, nur unvollkommen zu Theil werden.

In dieſer Geſinnung, zugleich aber auch in Erwägung, daß die Geſetzgebung der Cultur eben ſo wenig voraneilen als hinter ihr zurückbleiben darf, haben Wir in den sub Nris I. — V. hier angehängten, in wechſelſeitiger Beziehung ſtehenden, von Unſerem Geheimen Rath geprüften und begutachteten fünf Edikten die untere bürgerliche Verwaltung nach folgenden Grundſätzen geordnet:

I. Der Gemeinde Verband, als die natürliche Grundlage des Staats-Verbandes, iſt, mit Rückſicht auf Gemeinſchaft des Wohnſitzes, auf eine, für den Betrieb bürgerlicher Zwecke hinreichende Menſchenzahl, auf Zuſammenhang und Geſchloſſenheit des Bodens, überall zu erhalten und zu vervollkommnen.

Er erſtreckt ſich auf alles, was die Gemeinde-Markung umſchließt, und äuſſert ſeine Wirkung auf alle bürgerliche Verhältniſſe, ſo weit ihm nicht in beyden Beziehungen allgemeine Staats-Geſetze oder unſtreitige beſondere Rechte derogiren.

Die Gemeinde iſt das Beſte ihrer Genoſſen, und ebenſo auch das Beſte des Staates zu befördern ſchuldig; beydes nach den rechtlichen Beſtimmungen einer auf wechſelſeitigen Vortheil gegründeten Uebereinkunft.

Zu dieſen Zwecken verfügt ſie über ihr gemeines Vermögen, das ihrer Verwaltung nicht entzogen werden kann, und nimmt das im Verband ſtehende Privat-Vermögen, das ſie in der Entrichtung der Staats-Steuer vertritt, ſubſidiariſch in Anſpruch.

Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten überträgt ſie einem durch Stimmen-Mehrheit aller Gemeinde-Bürger aus ihrer Mitte gewählten bleibenden Gemeinde-Rathe.

Dieſer hat die ganze Gemeinde-Verwaltung in Beziehung auf Oekonomie, Polizey, Rechtspflege und äuſſere Verhältniſſe theils

ſelbſt zu beſorgen, theils unter ſeiner Verantwortlichkeit durch andere von ihm beſtellte Perſonen beſorgen zu laſſen.

In jeder Stadt- oder Dorf-Gemeinde ſteht ein Mitglied des Rathes als Vorſitzer deſſelben und als erſter Vorſteher an der Spitze der Verwaltung; er hat zugleich die Staats-Angelegenheiten, ſoweit ſie die Gemeinde insbeſondere berühren, zu beſorgen, und iſt in dieſer Hinſicht Regierungs-Beamter.

Dieſer, wie der Gemeinde-Rath, hat eine ſeinem Beruf angemeſſene Strafgewalt.

Dem Vortheil der Gemeinde iſt gemäß, daß die obrigkeitlichen und verwaltenden Perſonen ihre Geſchäfte ohne fremden Beyſtand verſehen; dieß erfordert auf der einen Seite Vereinfachung der Geſchäfte, auf der andern angemeſſene Belohnung der Angeſtellten, und in der Regel lebenslängliche Beybehaltung der Stellen.

Ein Ausſchuß der Bürgerſchaft, deſſen Mitglieder nach periodiſchen Wahlen nothwendig wechſeln, iſt zu erhaltender Aufmerkſamkeit auf das gemeine Beſte verpflichtet.

In wichtigern Fällen wird durch ſeinen Widerſpruch ein Beſchluß des Gemeinde-Raths in ſeiner Wirkung gehemmt, durch ſeine Zuſtimmung aber theils deſſen Amts-Gewalt ergänzt, theils auch eine Cognition höherer Stellen entbehrlich gemacht.

Die eigenthümliche Wirkſamkeit des Ausſchuſſes wird dadurch geſichert, daß er von der ordentlichen Verwaltung entfernt bleibt.

Das Aufſichts- und Leitungs-Recht der Regierung äuſſert ſich darin, daß ſie den erſten Vorſteher auf einen Wahl-Vorſchlag der Gemeinde ernennt, der legalen Beſetzung der übrigen Verwaltungs-Stellen ſich verſichert und ſie durch Beſtätigung beglaubigt, die Oekonomie-Verwaltung durch ihre Prüfung in geſetzlicher Ordnung erhält, und über Beſchwerden, beſonders über Streitigkeiten zwiſchen der Verwaltung und dem Ausſchuſſe entſcheidet.

Der Staats-Organismus erfordert eine gleiche Grund-Verfaſſung aller Gemeinden. Aber bey ihrer großen Verſchiedenheit an Umfang und Beſtandtheilen, iſt eine große Verſchiedenheit in der beſondern Einrichtung ſowohl als in dem Verhältniſſe zu den Staats-Behörden, ihrem Intereſſe ebenſo wie dem des Staates gemäß.

Sie werden, mit vorzüglicher Rückſicht auf Bevölkerung, in vier Klaſſen abgetheilt, nach deren Stufenfolge der Grad der Unabhängigkeit beſtimmt wird, der ihnen jetzt oder künftig einzuräumen iſt.

Die ſpecielle Ausführung dieſer Grundſätze enthält das Edikt über die Gemeinde-Verfaſſung sub Nro. 1.

II. Die ſtaatsbürgerlichen Angelegenheiten, welchen der Gemeinde-Verband nicht genügt, werden durch den **Bezirks-Verband** befördert. Indem **Wir** eine, den natürlichen Verhältniſſen möglichſt anpaſſende, unſtreitig wünſchenswerthe Ein- und Zutheilung aller Gemeinden, der künftigen Geſetzgebung heimzuſtellen **Uns** durh höhere Rückſichten bewogen finden, laſſen **Wir**, mit

Ausnahme der wenigen Aenderungen, die durch ganz beſonders dringende Umſtände motivirt ſeyn möchten, den Beſtand der gegenwärtigen Oberamts-Bezirke und die Anordnung der Oberamts-Sitze derzeit unverändert.

Der Oberamtmann iſt nicht mehr Richter, auch nicht mehr unmittelbarer Vorſteher der Oberamts-Stadt, hat hingegen als Regierungs-Beamter des Diſtrikts in allen Beziehungen, in welchen die ausſchließliche Competenz einer andern Stelle nicht unzweifelhaft begründet iſt, das öffentliche und Privat-Wohl zu befördern.

Haupt-Gegenſtände ſeines Berufes ſind die eigentlichen Regierungs-Sachen, die geſammte Polizey, und die Aufſicht über das Oekonomie- und Rechnungs-Weſen der öffentlichen Körperſchaften.

Dieſe Gegenſtände hat er nach ihrem ganzen Umfang, unter ſteter unmittelbarer Verantwortlichkeit zu behandeln, ohne durch die damit verbundenen Geſchäfte irgend eine Corporations-Kaſſe aus eigener Macht und nach eigenem Ermeſſen zu beläſtigen.

Geringere Geſetz-Uebertretungen, mit Einſchluß der ſonſt auch unter dem Namen von Polizey-Fällen begriffenen gemeinen Vergehen, ſodann Verletzungen des Finanz-Intereſſe erledigt er theils durch eigene Straf-Erkenntniſſe, theils durch Entſcheidung über die von Straf-Erkenntniſſen der Gemeinde-Vorſtände ergriffenen Recurſe.

Wichtigere Fälle legt er nach gepflogener Unterſuchung der höheren Adminiſtrativ-Behörde, ſofern ſie für dieſe geeignet ſind, zur Entſcheidung vor; wirkliche Verbrechen überläßt oder übergibt er dem Richter-Amt.

Ein beſtändiger Amts-Gehülfe und eventueller Stellvertreter des Oberamtmanns wird von Staatswegen aufgeſtellt.

Für die Geſundheits-Polizey wird ein — oder werden nach Erforderniß mehrere öffentliche Aerzte auf Vorſchläge der Oberamts-Corporationen, von der Regierung ernannt.

Der Amtspfleger als Oekonomie- Rechnungs- und Kaſſen-Beamter der Corporation wird von dieſer ernannt, und von der Regierung beſtätigt.

Dieſer wie jene werden vorzüglich aus der Amtspfleg-Kaſſe beſoldet.

Die Oberamts-Corporation wird vertreten durch die Amts-Verſammlung, die unter dem Vorſitze des Oberamtmanns, aus den erſten Orts-Vorſtehern und andern Deputirten der Gemeinde-Räthe nach dem Verhältniſſe des Steuer-Cataſters, in einer Geſammt-Zahl beſteht, die für die Berathung des Bezirkes nicht zu klein, noch für collegialiſche Geſchäfts-Behandlung zu groß iſt.

Auf den Beſchlüſſen ihrer Mehrheit beruht die Verwaltung aller eigentlichen Corporations-Angelegenheiten, beſonders der Oekonomie.

Der Oberamtmann iſt zu einer einſeitigen Verfügung über die

Kaſſe nicht ermächtigt, er hat aber die Vorbereitung und Vollziehung der Beſchlüſſe, auch die Reviſion der Rechnungen, und iſt zur Wachſamkeit über alle Theile der Verwaltung vorzugsweiſe verpflichtet.

Sofern ſeine Theilnahme an der letzteren unvereinbar iſt mit der Pflicht der Staats-Aufſicht, wird dieſe von der Kreis-Regierung, als eigentlicher Aufſichts-Behörde, unmittelbar ausgeübt.

Alles dieſes iſt in dem Edikte sub Nro. II. umſtändlicher entwickelt.

III. Wer durch Beſtimmung eigener Mittel zu fortwährender Wohlthätigkeit das Beſte der bürgerlichen Geſellſchaft befördert, nimmt, als Unterpfand für die Erreichung ſeiner Abſicht, die Treue der öffentlichen Verwaltung mit Recht in Anſpruch. Die hierdurch gebotene Erhaltung und fundationsmäßige Verwendung der Stiftungen glauben Wir nicht ſichererer ſtellen zu können, als wenn Wir die Verwaltung derſelben wieder wie vormals den Gemeinden überlaſſen, die dabey ein nahes Intereſſe haben, inſofern der Ertrag ihren Mitgliedern zu gut kommt, oder ſelbſt auch zu Erleichterung gemeiner Laſten gereicht.

Es wird daher in dem Edikt über die Stiftungen sub Nro. III. der Gemeinde-Rath in Verbindung mit den Orts-Geiſtlichen, deren erſter jederzeit die Mit-Direktion hat, zum Stiftungs-Rath erklärt, mit dem Auftrage, durch Aufſtellung tüchtiger Officianten, durch Aufſicht über ihre Amtsführung, durch collegialiſches Erkenntniß über alle wichtigeren Gegenſtände und nöthigenfalls durch Bericht an die höhere Behörde für die Erhaltung und geſetzmäßige Verwendung aller örtlichen Stiftungen zu ſorgen.

Die laufende Verwaltung iſt, innerhalb feſtgeſetzter Gränzen, dem aus Mitgliedern des Stiftungs-Rathes beſtehenden Kirchen-Convent übertragen.

Der Bürger-Ausſchuß iſt zur Aufmerkſamkeit auf die Verwaltung verpflichtet, — ſich darüber zu äuſſern, und Erläuterung zu erwarten befugt.

Dem Oberamt und Dekanat ſteht unter der Ober-Aufſicht der Kreis-Regierung die Aufſicht über die Local-Verwaltungen, auch insbeſondere die Reviſion der Rechnungen zu.

Die zwiſchen Stiftungen verſchiedener Gemeinden hin und wieder beſtehenden Verbindungen (Confraternitäten) ſind, ſofern ſie auf rechtlichen Gründen beruhen, zu erhalten; ſie ſtehen unter der Leitung der Amts-Verſammlung, an deren Berathungen in dieſer Beziehung der Dekan Theil nimmt.

Die privativen Intereſſen einzelner Gemeinden und die Intereſſen der Kirchen werden geſichert durch eine den Gemeinde- und Confeſſions-Verhältniſſen entſprechende nähere Beſtimmung der Verwaltungs- und Aufſichts-Rechte.

IV. Die Privat-Rechtspflege wird, mit entſcheidender Rückſicht auf das Intereſſe derer, die ihrer bedürftig ſeyn können,

der ordentlichen Gemeinde-Obrigkeit ſo weit überlaſſen, als ſie mit der allgemeinen bürgerlichen Verwaltung ſich verträgt.

Die Rechts-Fürſorge, welche vorzüglich die ſogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit und das Curatel-Weſen begreift, ſetzt Kenntniſſe von perſönlichen Eigenſchaften, von Familien-Vermögens- und Gewerbs-Verhältniſſen voraus, iſt auch großentheils adminiſtrativer Natur, ſteht daher dem Gemeinde-Rath zu.

Auch zur Streit-Vermittlung iſt derſelbe, durch jene beſonderen Kenntniſſe und durch ſeinen näheren amtlichen Einfluß auf die Streitenden, vorzüglich geeignet.

Die Rechtshülfe in unſtreitigen Sachen, als ein Theil der allgemeinen obrigkeitlichen Gewalt, gebührt ihm ohnehin, ſo wie in eiligen Fällen der Rechtsſchutz und die Erhaltung des Ruheſtandes durch proviſoriſche Verfügungen.

Ueberdieß kommt ihm eine Cognition in Untergangs-Sachen zu, und endlich erledigt er Streitigkeiten, die wegen Geringfügigkeit des Objects einen weiteren Rechtsgang nicht vertragen, durch inappellable Erkenntniſſe.

Solche Geſchäfte der Rechts-Polizey, die auf Anwendung ſchwieriger Rechts-Formen beruhen, und beſondere Geſchäfts-Kenntniß erfordern, werden unter der Mitwirkung des Gemeinde-Rathes von dem Gerichts-Notar bearbeitet.

Für die Gerichts-Notare werden in jedem Oberamts-Bezirke geſchloſſene Diſtrikte gebildet, und ihre eigentlichen Amts-Verrichtungen noch genau und namentlich beſtimmt werden.

Für dieſe (mit Ausſcheidung der ihnen ſonſt zuſtehenden Notariats- und Schreiberey-Geſchäfte) werden ſie aus öffentlichen Kaſſen beſoldet, welche dagegen die von Privat-Intereſſenten zu entrichtenden Gebühren beziehen.

Für den ganzen Umfang der Rechtspflege, mit Ausſchluß adminiſtrativer Funktionen, wird in jedem Oberamts-Bezirk ein Richter aufgeſtellt.

Dieſer hat, unter der Ober-Aufſicht des Kreis-Gerichtshofes mit einem, als Gehülfe und Stellvertreter ihm beygegebenen Aktuar, die Gemeinde-Räthe und Gerichts-Notare in der Ausübung ihrer auf die Rechts-Pflege ſich beziehenden Pflichten zu beaufſichten, auch wichtige und ſchwierige Handlungen der Rechts-Fürſorge ſelbſt vorzunehmen, ſeine Gerichts-Angehörige in Streitigkeiten mit Exemten und mit Auswärtigen durch Verwendung zu unterſtützen, und überhaupt die Obliegenheiten eines Juſtiz-Beamten in allen Beziehungen zu erfüllen.

Hauptſächlich hat er in Gemeinſchaft mit Beyſitzern, die durch das öffentliche Vertrauen berufen, und den Parteyen unverdächtig ſind, alle privatrechtliche Streitigkeiten in erſter Inſtanz zu erörtern und zu entſcheiden.

Bey der Stellung des Oberamts-Gerichtes als erſter Inſtanz, bey der Beſchaffenheit des größten Theils der an daſſelbe gelangenden Sachen, und bey dem großen Gewinn, den die Auf-

klärung des Richters ſowohl als die Ueberzeugung der Streitenden ſelbſt durch die unverzögerte lebendige Erörterung einer Sache erlangt, iſt es dem wahren Zwecke der Rechts-Pflege gemäß, daß vor dem Oberamts-Gericht, ſo weit es geſchehen kann, die Partheyen perſönlich erſcheinen, — daß nur mit den nothwendigſten Ausnahmen, mündlich verhandelt und vorzüglicher Bedacht auf die Herſtellung einer reinen Thatgeſchichte genommen werde, — daß der Richter dem Anrufen der Partheyen jede, die Entſcheidung befördernde Folge von Amtswegen gebe, — daß er an ihr Vorbringen allein in Erforſchung der Wahrheit nicht gebunden ſey, — daß er unter Beobachtung der weſentlichen Erforderniſſe ſchleunig verfahre, — daß er ohne Einholung fremden Rathes entſcheide, — und daß nicht über Zwiſchen-Urtheile, ſondern nur über die Definitiv-Entſcheidung in der Hauptſache — eine Streit-Verhandlung vor dem Ober-Richter ſtatt finde.

Der Weg zu dieſem ſteht für einfache Beſchwerden über den Unter-Richter jederzeit offen, und wird für die förmliche Berufung, durch Zurückführung der bisher geſetzlichen Fatalien und Formalien auf einfache Noth-Friſten, erleichtert.

Die geſetzlichen Beſtimmungen hierüber ertheilen **Wir** in dem Edikt über die Gerichts-Verfaſſung sub Nro. IV.

Eben dieſes enthält auch

V. Die Vorſchriften über die **Straf-Rechts-Pflege**, die gleichfalls dem Oberamts-Richter, theils in der Eigenſchaft eines Richters, theils in der eines Inquirenten, Bericht-Erſtatters und Vollziehers übertragen iſt.

Er unterſucht vollſtändig und ohne Unterſcheidung der General- und der Special-Inquiſition, alle Geſetz-Uebertretungen, deren Entſcheidung nicht den Adminiſtrativ-Behörden zuſteht, oder die Befugniß des Oberamts überſteigt.

Es iſt ſeiner wahren Wirkſamkeit gemäß, daß er in Unterſuchungen anderer Stellen nicht unmittelbar eingreife, und daß er, um auf eine Unterſuchung einzugehen, in der Regel die Anzeige oder Aufforderung einer öffentlichen Behörde, eine Anklage oder förmliche Denunciation erwarte.

Eine geſetzmäßig an ihn gebrachte Sache kann er ohne die entſcheidendſten Gründe nicht ablehnen. Von dem Augenblick, wo er ſie übernommen hat, ſteht alles weitere Verfahren ihm allein zu.

Er entſcheidet in Gemeinſchaft mit öffentlich verordneten Gerichts-Beyſitzern bis zu einer einfachen Freyheits-Strafe von vier Wochen und einer Geld-Strafe von dreißig Thalern.

Wichtigere Fälle berichtet er an den Kreis-Gerichtshof.

Die Einführung eines angemeſſenen öffentlichen Verfahrens, zu möglichſter Sicherſtellung von Ehre, Leben, Leib und Gut des Angeklagten, wird ein Gegenſtand fernerer Berathung ſeyn.

VI. Da die Zweckmäßigkeit jeder Verwaltung von dem intellektuellen und moraliſchen Vermögen der Angeſtellten abhängt, und da der geſetzmäßige Wille durch höhere Aufſicht allein nicht

erſetzt, hingegen zum Theil durch äuſſere Verhältniſſe beſtimmt wird, ſo fordert das gemeine Beſte eben ſo ſehr als die Gerechtigkeit, daß bey Anſtellung und Beförderung öffentlicher Beamten jeder Art nur Talente, Kenntniſſe, Redlichkeit und Thätigkeit mit Entfernung aller ungeſetzlichen Einflüſſe berückſichtigt, die Beamte mit geeigneter Achtung behandelt, und durch hinreichende Belohnung gegen ſtöhrende Sorgen geſchützt werden.

Zu dieſem Ende, und in Erwägung, daß die Abhängigkeit von zufälligem Einkommen und beſonderen Verdienſt-Berechnungen, eines Theils dem amtlichen Karakter einer obrigkeitlichen Perſon nicht entſpricht, andern Theils zu Mißbräuchen Anlaß gibt, haben Wir die Verwandlung accidenteller Dienſt-Belohnungen in feſte Jahr-Gehalte verordnet und erwarten, daß die Gemeinden, bey den von ihrer Wahl und Belohnung abhängigen Dienſten, die obigen Grundſätze gerne zur Richtſchnur nehmen werden.

Wir haben aber auch nun hauptſächlich die Dienſt-Gehalte der bey den Oberamts-Gerichten und Oberämtern anzuſtellenden Beamten in Unſerem Edikte sub Nro. V. auf eine ihren Dienſt- und Rang-Verhältniſſen angemeſſene Art beſtimmt, wobei Wir zugleich jedem verdiente Beförderung auf ſeiner Laufbahn zuſichern.

Dagegen verſehen Wir Uns zu ihnen, daß ſie, wozu ſie nöthigenfalls ohne Nachſicht anzuhalten wären, nicht nur ihren Amts-Obliegenheiten, im Verhältniß gegen Untergebene ſowohl als gegen die Regierung, mit Thätigkeit und Treue ſich widmen, ſondern auch aller und jeder ungeſetzlichen Vermehrung ihres Dienſt-Einkommens ſich enthalten werden.

Insbeſondere erklären Wir, abgeſehen von dem Verbrechen der Beſtechung, die bloße Geſchenk-Annahme Unſerer Staats-Beamten, von Perſonen, mit welchen ſie in amtlichen Verhältniſſen ſtehen, unter den im Edikte gegebenen näheren Beſtimmungen, für ein Dienſt-Vergehen, welches mit Entlaſſung, oder mindeſtens mit Zurückſetzung im Dienſte zu beſtrafen iſt.

Und da auch der nahe Verdacht einer Zugänglichkeit für Geſchenke dem öffentlichen Vertrauen und ſomit dem Dienſte nachtheilig iſt, ſo hat der Beamte, der im eintretenden Falle ſich davon nicht genügend zu reinigen weiß, eine örtliche Verſetzung zu erwarten.

VII. Da bey der gegenwärtigen Abänderung der unteren Verwaltung an den Koſten derſelben die Amtspfleg- und Gemeinde-Kaſſen künftig weniger als bisher zu tragen haben, ſo iſt einige Erhöhung des Aufwandes der Staats-Kaſſe, auch bey aller angemeſſenen Rückſicht auf Koſten-Erſparniß, derzeit unvermeidlich, wenn nicht die höheren Zwecke gefährdet werden ſollen.

Es kommt jedoch dabey in Betrachtung, daß viele der bisherigen Beſoldungen mit den gemeinſten Bedürfniſſen in einem ſo offenbaren Mißverhältniſſe ſtanden, daß eine Erhöhung derſelben

ſchon längſt als rechtlich und politiſch nothwendig erkannt worden iſt, andere aber in Zuflüſſen aus dem Vermögen der Gemeinden und der Privaten beſtanden, deren Ungemeſſenheit, — ihrer ſonſtigen nachtheiligen Folgen nicht zu gedenken, — einem großen Theile des Volkes ſelbſt auch ökonomiſch weit läſtiger war, als ihm die gegenwärtige Erhöhung der Staats-Ausgaben werden kann.

Wie demnach dieſe theils zu Tilgung einer älteren Staats-Verbindlichkeit, theils zu unmittelbarer anderwärtiger Erleichterung gereicht, ſo wird ſie einſt auch ganz aufhören, und eine wirkliche Verminderung der Staats-Verwaltungs-Koſten kann eintreten können, wenn die nunmehr begründete Einfachheit der Verwaltung feſten Boden gewonnen haben wird.

VIII. Nachdem bereits im Jahre 1817 die Mittel-Stellen zwiſchen Regierung und Oberämtern aufgehört haben, ſo treten nun in Folge der gegenwärtigen Anordnungen, die Oberamts-Richter in die Stelle der Provinzial-Juſtiz-Collegien und der Criminal-Räthe.

Da die Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen als eigentliches oberamtliches Geſchäft wieder den Oberämtern, ſo wie die Stiftungs-Adminiſtration den Gemeinden zugetheilt wird, ſo kann weder ein Rechnungs-Reviſorat, noch eine Stiftungs-Verwaltung, als eigene Diſtrikt-Beamtung ferner beſtehen.

Die Unter-Amteyen und Ober-Schultheißereyen werden jetzt, da die Oberämter ſo bedeutend erleichtert ſind, um ſo mehr aufgelöst, als eine Mittel-Stelle zwiſchen den Gemeinden und dem Oberamt weder dem Organismus angemeſſen, noch dem Geſchäfts-Gang zuträglich iſt.

Die in den Stadt- und Amtsſchreibereyen bisher vereinigten Funktionen fallen, je nach ihren verſchiedenen Eigenſchaften, dem Oberamts-Richter, dem Gerichts-Notar, dem Oberamt, der Amts-Verſammlung, den Gemeinde-Räthen und Gemeinde-Officianten und beziehungsweiſe den verſchiedenen Aktuariaten theilweiſe zu [1247]).

Die Perſonen, welche durch Aufhebung der von ihnen bekleideten Aemter auſſer Dienſt-Aktivität kommen, ſind ihren Verdienſten gemäß anderwärts anzuſtellen, und ſofern ſie an ihrem bisherigen rechtmäßigen Dienſt-Einkommen verkürzt würden, billig zu entſchädigen.

IX. Den in Unſerem Königreiche begüterten Standes-Herren, ſo wie dem ritterſchaftlichen Adel bleiben die ihnen zugeſicherten Jurisdictions-Polizey- und Aufſichts-Rechte unbedenklich vorbehalten, inſoferne die Ausübung derſelben zwar einige Modification der gegenwärtigen Anordnungen veranlaſſen, aber den wahren Erforderniſſen der unteren Staats-Verwaltung nicht nachtheilig werden kann.

1247) K. Verordnung vom 17. April 1826.

Endlich

X. behalten alle Geſetze, ſo weit ſie mit den gegenwärtigen Anordnungen nicht im Widerſpruche ſtehen, auch noch ferner ihre Anwendung, bis Wir im Stande ſeyn werden, eine höhere Vervollkommnung der Geſetzgebung mit einer Stände-Verſammlung zu berathen, deren Herſtellung Uns fortwährend anliegt und die Wir nun ungeſäumt in nähere Berathung ziehen werden.

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Anordnungen ſind von einer Commiſſion, die Wir zu dieſem Ende niederſetzen werden [1248]) demnächſt beſtimmte nähere Einleitungen zu treffen.

Gegeben Stuttgart, den 31. December 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Sekretär, Vellnagel.

I. Edict, über die Gemeinde-Verfaſſung [1249]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bei der hohen Aufmerkſamkeit, welche Wir ſeit dem Antritte Unſerer Regierung dem Zuſtande des Gemeindeweſens gewidmet,

---

1248) Niedergeſetzt durch K. Decret v. 25. März 1819. (Regbl. S. 121.) Wieder aufgelößt durch Decret vom 14. Sept. 1824 (Regbl. S. 674.)

1249) Der Raumerſparniß wegen werden hier nur diejenigen §§. gegeben, welche mit den entſprechenden des Verwaltungs-Edicts vom 1. März 1822 nicht übereinſtimmen. — Zur Vollziehung dieſes Edicts ergieng folgende Verordnung vom 3. Mai 1819:

Zum Behuf der Vollziehung des organiſchen Edicts über die Gemeinde-Verfaſſung vom 31. Dec. v. J. ſieht man ſich veranlaßt, den Königl. Oberämtern folgende Aufträge zu ertheilen:

1) Unter Zugrundelegung der in dem §. 2. des gedachten Ediktes enthaltenen Beſtimmungen und der neueſten Bevölkerungs-Liſte haben die Königl. Oberämter die Klaſſen-Eintheilung der zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinden zu entwerfen, und der unterzeichneten Stelle diejenigen Gemeinden nahmhaft zu machen:

a) welche nach dieſen Beſtimmungen in die erſte, zweite oder dritte Klaſſe zu ſetzen;

b) welche zwar nach der Einwohnerzahl für die vierte Klaſſe geeignet ſind, hingegen etwa wegen Annäherung an die dritte Klaſſe, oder wegen anderer beſonderer Verhältniſſe nach dem eigenen Wunſche der Gemeinde in die dritte Klaſſe zu ſetzen ſeyn dürften.

2) Zu Folge dieſer Klaſſen-Eintheilung und der in §. 4. des Ediktes gegebenen Beſtimmungen haben ſich die Königl. Oberämter über die künftige Zahl der Stadt- und Gemeinde-Raths-Glieder für jede Gemeinde erſter, zweiter und dritter Klaſſe gutächtlich zu äußern, und dieſer Aeußerung die ſchriftliche Erklärung der bisherigen Magiſtrate und Gemeinde-Deputirten beizuſchließen.

Für die Gemeinden vierter Klaſſe haben die Königl. Oberämter die Anzahl der künftigen Rathsglieder nach den vorliegenden Beſtimmungen unter Berückſichtigung der Einwohnerzahl und im Einverſtändniſſe mit den Ma-

hat Uns die Betrachtung nicht entgehen können, daß daſſelbe in den verſchiedenen Landestheilen, Aemtern und Gemeinden nach ſehr

giſtraten und Gemeinde-Deputirten feſtzuſetzen, die ſich etwa ergebenden Anſtände aber der unterzeichneten Commiſſion zur Entſcheidung vorzulegen.

3) Sobald auf ſolche Weiſe die Anzahl der künftigen Stadt- und Gemeinde-Raths-Glieder feſtgeſetzt iſt, ſind dieſelben bis zu dieſer Zahl durch freie Wahl der Bürgerſchaft zu ergänzen.

Vor der wirklichen Abſtimmung ſind die bisherigen Magiſtratsglieder einzeln zu vernehmen: ob ſie ihre Stellen wirklich nach der ihnen durch das Edikt §. 8. eingeräumten Befugniß noch ferner beizubehalten, und den ihnen durch das Edikt vorgezeichneten Pflichten nachzukommen gemeint ſeyen? Den freiwillig Austretenden iſt der Fortgenuß ihrer bisherigen Ehrenvorzüge vorzubehalten.

Zu gleicher Zeit iſt aufs genaueſte zu unterſuchen, ob und welche Verwandtſchafts-Verhältniſſe unter den bisherigen Magiſtratsgliedern ſtatt gefunden, welche den Beſtimmungen des §. 6. des Edikts zuwiderlaufen.

Die deßhalb in ältern oder neuern Zeiten ertheilten Diſpenſationen bleiben auch ferner bei Kräften. Wo aber eine ſolche Diſpenſation nicht erweislich iſt, (ſey es, weil dieſelbe nach der bisherigen Verfaſſung nicht für nöthig erachtet, oder aus irgend einem andern Grunde umgangen wurde,) da hat, wofern nicht der ältere ſeine Stelle freiwillig niederlegt, der jüngere (im Dienſtalter) wieder auszutreten, und erſt dann, wenn er durch die Bürgerſchaft aufs neue gewählt werden ſollte, die erforderliche Diſpenſation bei der betreffenden Regierung nachzuſuchen.

Wo jedoch eine ſolche, erſt nach den neuern Beſtimmungen geſetzwidrige Verwandtſchaft zwiſchen dem erſten Ortsvorſteher und einen oder mehrern Gerichts- oder Rathsverwandten beſteht, da hat der erſtere (der Ortsvorſteher) ſeine Stelle beizubehalten, die letztern aber (ohne Rückſicht auf den frühern oder ſpätern Eintritt in den Magiſtrat) ihre Stellen niederzulegen.

Der bisherige Unterſchied zwiſchen Gerichts- und Rathsverwandten iſt aufgehoben. Dieſe wie jene ſind unter vorſtehenden Beſtimmungen berechtigt, ohne neue Wahl in den Stadt- oder Gemeinde-Rath einzutreten, und bleiben ſelbſt da, wo ihr dermaliger Beſtand die künftige Normalzahl überſteigt, im lebenslänglichen Beſitze dieſer Stellen.

4) Wenn nun auf vorſtehende Weiſe der Gemeinde-Rath ergänzt, oder bereits vollzählig iſt, ſo ſind für die etwa erledigte oder neu zu errichtende Stelle des erſten Ortsvorſtehers die Stimmen der Bürgerſchaft zu ſammeln.

Die Abſtimmung geſchieht nach der in dem Edikt Nro. I. §. 11. 12. und Nro. II. §. 51. gegebenen Vorſchrift. Da jedoch dieſelbe auf die Vorausſetzung gegründet iſt, daß der Gemeinde-Rath ſelbſt, aus welchem die drei Vorzuſchlagenden gewählt werden ſollen, durch die Bürgerſchaft aus ihrer Mitte gewählt ſei; ſo wird denjenigen Gemeinden, bei welchen nicht wenigſtens die Mehrzahl der gegenwärtigen Magiſtratsglieder durch freie Wahl ihrer Mitbürger beſtellt worden iſt, ausnahmsweiſe geſtattet, die vorzuſchlagenden Subjekte nach eigenem Ermeſſen aus dem Gemeinde-Rathe, den Gemeinde-Deputirten oder der übrigen Bürgerſchaft zu wählen.

Die dermaligen Amtleute bleiben einſtweilen und bis zu ihrer anderwärtigen Anſtellung die erſten Vorſteher der Gemeinde ihres Wohnſitzes; ſie bleiben, wie alle dermaligen Ortsvorſteher, bis auf weitere Anordnung im Genuſſe ihrer bisherigen Gehalte und ſonſtigen geſetzlichen Einkommens.

Ueber die den neuen Ortsvorſtehern auszuſetzenden Gehalte, werden die Anträge des Gemeinde-Rathes und Bürger-Ausſchuſſes mit gutächtlichem Berichte der Oberämter erwartet. (S. Erlaß vom 5. November 1821.)

Dieſe ſowohl als die Vorſchläge zu Beſetzung der Stellen ſind für diesmal an die unterzeichnete Behörde zu richten.

5) Auch die dermaligen Gemeinde-Rechner bleiben da, wo ſie ſchon bisher

ungleichartigen Grundſätzen geordnet, großentheils aber auf eine Weiſe verwaltet werde, welche weder dem urſprünglichen Begriffe

---

und ausdrücklich auf Lebenszeit beſtellt waren, im lebenslänglichen Beſitze ihrer Stellen, und nehmen in dieſem Falle (auch da, wo ſie bisher nicht Magiſtratsglieder waren,) als Gemeindepfleger ohne neue Wahl Sitz im Gemeinderathe. In Abſicht auf Verwandtſchafts-Verhältniſſe zum Ortsvorſteher oder zu andern Magiſtrats-Gliedern werden ſie wie die letztern behandelt.

Wo eine oder mehrere ſolcher Stellen neu zu erſetzen ſind, geſchieht die Wahl nach dem Edicte Nro. I. §. 22. und 67. durch den Gemeinderath aus ſeiner Mitte unter gutächtlicher Vernehmung des Bürger-Ausſchuſſes. In dem oben unter Nro. 4. bezeichneten Falle iſt der Letztere berechtigt, auf die Wahl eines Gemeindepflegers aus der Bürgerſchaft anzutragen; das Oberamt hat den Antrag zu prüfen, und mit pflichtmäßigem Gutachten zur weiteren Verfügung hieher vorzulegen.

Sämmtliche Stadt- und Gemeindepfleger beziehen einſtweilen den für die bisherigen Bürgermeiſterämter ausgeſetzten Gehalt, bis hierüber in Verbindung mit den Anordnungen über den Steuer-Einzug etwas anderes verfügt werden wird.

6) Wo bisher eigene Local-Gerichts- oder Rathsſchreiber angeſtellt, oder die Rathsſchreiberei dem erſten Ortsvorſteher übertragen war, da hat es hiebei, ſo wie bei der für dieſe Verrichtungen ausgeſetzten Belohnung noch fernerhin ſein Bewenden.

Wo dieſe Stelle neu zu bilden oder ſonſt erledigt iſt, da iſt nach dem §. 20. des Edikts das Geeignete vorzukehren, über den dem künftigen Rathsſchreiber auszuſetzenden Gehalt unter Rückſprache mit dem Bürgerausſchuſſe Berathung zu pflegen, und der Beſchluß der unterzeichneten Behörde vorzulegen.

Am ſchicklichſten wird dieſe Stelle, zumal in den kleinen Gemeinden, mit der Stelle des erſten Ortsvorſtehers vereinigt werden.

7) Den Gemeinden und Gemeinderäthen bleibt es zwar jederzeit unbenommen, zu möglichſter Erleichterung der öffentlichen Kaſſen bei der Ausübung ihres Wahlrechtes theils auf zweckmäßige Vereinigung mehrerer Aemter in einer Perſon, theils auf diejenigen Amtscorporations- und Gemeinde-Diener vorzüglichen Bedacht zu nehmen, welche durch die neue Verwaltungs-Ordnung in ihrem bisherigen Dienſt-Einkommen verkürzt, und mithin zu Penſions- oder Entſchädigungs-Anſprüchen veranlaßt werden dürften. Es iſt jedoch den Wählern vor der wirklichen Abſtimmung wiederholt bemerklich zu machen, daß nach den Beſtimmungen der vorliegenden Edicte die Stelle des erſten Ortsvorſtehers mit dem Amte des Gemeinde- oder Stiftungs-Pflegers, das Amt eines Gemeinde- oder Stiftungs-Pflegers mit den Verrichtungen des Rathſchreibers, die Stelle des Amtspflegers mit der Rechnungsführung für eine einzelne Gemeinde, ſo wie dieſe Rechnungsführung oder das Amt des erſten Ortsvorſtehers mit dem Wirthſchafts-Gewerbe geſetzlich unvereinbar, und — ganz außerordentliche Fälle ausgenommen, — keine Diſpenſation von dieſen Beſtimmungen zu hoffen iſt; daß endlich bloße Beiſitzer, Ehrenbürger oder andere nicht verbürgerte Perſonen nur unter der Bedingung gewählt werden können, daß ſie vor dem Antritte der Stelle das wirkliche Bürgerrecht der Gemeinde erwerben.

8) Wegen Beſtellung, Ergänzung oder Erneuerung der Bürger-Ausſchüſſe wird ſogleich nach Vollziehung der gegenwärtigen Anordnung die geeignete Verfügung ergehen. Bis dahin haben die dermaligen Gemeinde-Deputirten ihre bisherigen Verrichtungen fortzuſetzen, und bei Erſetzung der Gemeinde-Aemter auf die oben vorgezeichnete Weiſe mitzuwirken.

9) Sogleich nach geſchehener Erſetzung dieſer Gemeinde-Aemter haben Gemeinderath und Bürgerausſchuß in reifliche Ueberlegung zu ziehen: ob

des Gemeinde=Rechtes, noch auch den höheren Rückſichten einer geordneten Staats=Regierung entſpricht.

Dem auffallendſten Gebrechen dieſer Verwaltungsweiſe haben Wir ſchon im erſten Jahre Unſerer Regierung durch einzelne Anordnungen und Einrichtungen abzuheifen getrachtet, eben hierdurch aber die lebendigſte Ueberzeugung erhalten, daß das Uebel tief in der Verfaſſung der Gemeinden ſelbſt gegründet, und nur durch eine gleichförmige — den Rechten und Freiheiten der Gemeinden, ſo wie den geläuterten Begriffen der Staats=Verwaltung entſprechende Gemeinde-Verfaſſung von Grund aus und für immer zu heben iſt.

In dieſer Beziehurg verordnen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen=Rathes, wie folgt:

---

dem Stadt= oder Gemeinde=Pfleger (nach dem Edict Nro. I. §. 41. fgg) die Stellung der Gemeinde=Rechnung und die hierzu erforderlichen Vorarbeiten (Umlage, Abrechnung, Einzugsregiſter u. dgl.) ſelbſt überlaſſen werden könne, oder dem künftigen Gerichts=Notar übertragen werden müſſe? auch wie viel dem einen oder dem andern für ſeine dießfällige Bemühung auszuſetzen ſeyn möchte (§. 45).

Die hierüber gefaßten Beſchlüſſe haben die Königl. Oberämter mit gutachtlichem Berichte hieher vorzulegen.

10) Bei der hohen Wichtigkeit der Sache und der Unzulänglichkeit ſchriftlicher Belehrungen werden die Oberamtmänner ermächtigt, ſich perſönlich in die einzelnen Gemeinden zu begeben, und ſämmtliche vorſtehende Anordnungen an Ort und Stelle theils ſelbſt zu vollziehen, theils unter ihrer unmittelbaren Aufſicht und Leitung vollziehen zu laſſen. Man verſieht ſich jedoch zu denſelben, daß ſie hiebei nicht allein auf möglichſte Zeit= und Koſten=Erſparniß den ernſtlichen Bedacht nehmen, ſondern auch ihre Anweſenheit im Orte dazu benutzen werden, die Ortsvorſteher, Gemeinderäthe, Gemeindedeputirten und übrigen Bürger über ihre gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten, ſo wie über den Zweck und das Weſen der neuen Gemeinde=Verfaſſung durch mündlichen Vortrag zu belehren.

11) Was diejenigen Orte, Weiler und Höfe betrifft, welche bisher in gar keinem oder nur unvollkommenem Gemeinde=Verbande geſtanden ſind, ſo erwartet man ſeiner Zeit hierüber von den Königl. Oberämtern nähere Anzeige und wohlerwogene Vorſchläge, wie die dießfallſigen Beſtimmungen des Edicts Nro. I. §. 1. in Vollzug zu ſetzen, mit den Ortsverhältniſſen, den Wünſchen und Eigenthumsrechten der Betheiligten in möglichſte Uebereinſtimmung zu bringen ſeyn möchten.

12) In den Gemeinden vierter Klaſſe können die neu gewählten Gemeinderäthe und ſonſtigen Officianten, in ſo fern die Beſtätigung ihrer Wahl durch das Edict über die Gemeinde-Verfaſſung dem Oberamt überlaſſen und keinem ſonſtigen Anſtand unterworfen iſt, ſogleich von Oberamtswegen beſtätigt, der Gemeinde vorgeſtellt, und auf einen dem gedachten Edicte angemeſſenen kurzen Vorhalt beeidigt, auch die bleibenden Magiſtratsglieder ihrer Pflichten erinnert werden.

Ueber die Vollziehung dieſer Anordnungen haben die Königl. Oberämter in möglichſter Zeitkürze, unfehlbar aber noch im Laufe dieſes Monats ausführlichen Bericht hieher zu erſtatten, wornach der endliche Termin zu vollſtändiger Vollziehung des oftgedachten Edictes feſtgeſetzt, und wegen der noch übrigen Beſtimmungen deſſelben das Nähere verfügt werden wird.

Stuttgart den 3. Mai 1819.

Auf Sr. Königl. Majeſtät höchſten Befehl:

Königl. Organiſations=Vollziehungs=Commiſſion.

Maucler.

§. 1. (wie §. 1. des Verwaltungs-Edicts.)
Bildung der Gemeinden.

§. 2. Eintheilung der Gemeinden.

Die Gemeinden werden nach Verſchiedenheit ihrer Größe in vier Klaſſen getheilt, deren

erſte die Städte von mehr als fünftauſend Einwohnern,

die zweyte die kleinern Oberamtsſtädte,

die dritte die übrigen Städte und die Flecken und Dörfer von mehr als fünfzehnhundert Einwohnern, endlich

die vierte die kleinſten Gemeinden bis auf fünfzehnhundert Einwohner einſchließlich begreift.

Die beſondern Rechte jeder einzelnen Klaſſe ſind in gegenwärtigem Edikte (§. 4, 10, 11, 13, 15, 16, 22, 80.) beſtimmt; die übrigen Beſtimmungen deſſelben ſind ſämmtlichen Klaſſen gemein.

§. 3. (wie §. 3. des Verw.-Edicts.)
Rechte der Gemeinden.

§. 4. Gemeinderath.

Die wirkliche Ausübung dieſer Rechte oder die Verwaltung der Gemeinde vertraut ſie einem Gemeinde-Rath (in den Städten erſter und zweyter Klaſſe Stadt-Rath genannt) welcher mit Einſchluß des Vorſtandes in Städten erſter Klaſſe auf ſechszehn bis ein- und zwanzig, in kleineren Städten und anderen Gemeinden aus ſieben bis fünfzehn Mitgliedern beſteht.

Die wirkliche Zahl der Mitglieder wird bei Vollziehung dieſer Verordnung für jede einzelne Gemeinde beſonders und bleibend feſtgeſetzt werden.

Auch die einzelnen Mitglieder des Gemeinde-Rathes werden in den beyden erſten Klaſſen Stadt-Räthe, in der dritten und vierten Klaſſe Gemeinde-Räthe genannt.

§. 5. Wahl derſelben.

Sie werden durch die Bürgerſchaft aus ihrer Mitte nach der Stimmen-Mehrheit gewählt.

In der Amtsſtadt geſchieht dieſe Wahl jederzeit unter der perſönlichen Leitung des Oberamtmanns, in den übrigen Amtsorten nur dann, wenn ſie auf das Rug-Gericht ausgeſetzt oder mit andern Lokal-Geſchäften verbunden werden kann; auſſerdem aber unter dem Vorſitze des erſten Orts-Vorſtehers. Die Stimmen werden durch den Rathsſchreiber aufgezeichnet, und mit Zuziehung des älteſten Gemeinde-Rathes und des Obmanns des Bürger-Ausſchuſſes gezählt.

§. 6. (wie §. 6. des Verw.-Edicts.)
Wählbarkeit.

§. 7. (wie §. 7. des Verw.-Edicts.)
Entlaßbarkeit.

§. 8. Gehalt.

Die Mitglieder der Stadt- und Gemeinde-Räthe genießen als ſolche keinen Gehalt, wohl aber die Perſonal-Freyheit, die herkömmlichen Ehren-Vorzüge und für einzelne Verrichtungen die geſetzlichen und rechtmäßig hergebrachten Gebühren.

Die dermaligen Mitglieder der Magiſtrate bleiben im lebenslänglichen Genuſſe ihrer Stellen und des bisher damit verbundenen Gehaltes.

§. 9. (wie §. 9. des Verw.-Edicts.)
Pflichten des Gemeinde-Raths.

§. 10. Gemeinde-Vorſteher.

Jeder Stadt- oder Gemeinde-Rath erhält einen eignen Vorſtand, welcher zugleich der erſte Vorſteher der Gemeinde iſt. Er wird in Städten erſter Klaſſe Ober-Bürgermeiſter, in den übrigen Oberamts-Städten — Stadt-Schultheiß, in den Gemeinden dritter Klaſſe — Burgermeiſter, in der vierten Klaſſe — Schultheiß genannt.

§. 11. Ernennung.

Zu dieſer Stelle werden durch die Stimmen-Mehrheit der Gemeinde drey Mitglieder des Stadt- oder Gemeinde-Rathes der betreffenden Kreis-Regierung vorgeſchlagen. Die wirkliche Ernennung der Stadt-Schultheißen, Bürgermeiſter und Schultheißen wollen **Wir** der betreffenden Kreis-Regierung übertragen, die Ernennung der Ober-Bürgermeiſter aber **Uns Selbſt** — auf den Vortrag **Unſeres** Miniſterium des Innern — vorbehalten.

Die Ernennung geſchieht auf Lebenszeit. In Abſicht auf Dienſt-Aufkündigung, Entlaſſung oder Entſetzung vom Amte ſind die Orts-Vorſteher nach dem Verfaſſungs-Entwurfe §. 97 zu behandeln, im eintretenden Falle jedoch die Gemeinde-Räthe und bürgerlichen Ausſchüſſe zuvor um ihr Gutachten zu hören.

§. 12. Fortſetzung.

Die Stimmen der Gemeinde zu jenem Vorſchlage werden durch den Oberamtmann nach der — ihm unterm heutigen Tage ertheilten Inſtruction §. 51 geſammelt.

Jedes Mitglied des Gemeinde-Rathes, ohne Rückſicht auf Stand, Vermögen, Alter und Dienſtjahre kann zum Gemeinde-Vorſteher in Vorſchlag gebracht werden; nur diejenigen Mitglieder, welche das Wirthſchafts-Gewerbe treiben, bleiben nach den Beſtimmungen der Landes- und Commun-Ordnung auch fernerhin ausgeſchloſſen.

Auch ein jüngeres oder neugewähltes Raths-Glied, welches zum Orts-Vorſteher ernannt wird, erwirbt durch dieſe Ernennung ohne nochmalige Abſtimmung (§. 7) den lebenslänglichen Sitz im Gemeinde-Rathe.

Sollte in auſſerordentlichen Fällen der Gemeinde-Rath im Einverſtändniſſe mit dem Bürger-Ausſchuſſe dafür halten, daß nach be-

ſondern Orts- oder Zeit-Verhältniſſen das Wohl der Gemeinde durch einen aus der Mitte derſelben gewählten Vorſteher nicht hinlänglich berathen wäre, ſo iſt der dießfallſige Antrag vor dem Anfange des Wahlgeſchäftes dem Oberamte und von dieſem der betreffenden Regierung vorzulegen.

Findet letztere dieſen Antrag der Lage der Dinge und dem wahren Vortheile der Gemeinde angemeſſen, ſo wird ſie dem Königlichen Miniſterium des Innern zu anderwärtiger Beſetzung der Stelle die geeigneten Vorſchläge machen, ohne für dieſen Fall ſich an irgend einen weitern Vorſchlag von Seiten der Gemeinde zu binden.

§. 13. Gehalt.

Der Orts-Vorſteher erhält aus der Gemeinde-Kaſſe eine den Kräften derſelben und dem Umfange ſeiner Geſchäfte angemeſſene Beſoldung, wogegen er alle und jede Dienſt-Verrichtungen im Orte und auf der Markung ohne weitere Anrechnung zu beſorgen hat. Bei auswärtigen Verrichtungen erhält er für Zeit-Verſäumniß und Auslagen bis auf weitere Verfügung die in der Commun-Ordnung beſtimmte Entſchädigung, und ſind in dieſer Beziehung die Vorſteher der drey erſten Klaſſen den bisherigen Unteramtleuten gleich zu achten.

§. 14. (wie §. 14. des Verw.-Edicts.)
Amts-Obliegenheiten.

§. 15. Straf-Gewalt.

Jeder Orts-Vorſteher iſt ermächtigt, den Ungehorſam ſeiner Untergebenen oder andere Polizey-Vergehungen mit einer Geld- oder Gefängniß-Strafe zu ahnden, welche ſich jedoch beym Gemeinde-Vorſteher vierter Klaſſe nicht über einen Reichsthaler oder zwölfſtündige Einthürmung, in Gemeinden dritter Klaſſe nicht über das Doppelte, in der zweyten Klaſſe nicht über das Dreyfache, und beym Orts-Vorſtande erſter Klaſſe nicht über das Vierfache jenes Betrages erſtrecken darf.

Andere und namentlich beſchimpfende Strafen iſt kein Ortsvorſteher zu erkennen berechtigt.

Auch die Gefängniß-Strafe kann nur auf eine — der Geſundheit des Eingethürmten unſchädliche Weiſe vollzogen werden.

Glaubt der Geſtrafte ſich durch die — ihm zuerkannte Strafe beſchwert, ſo ſteht ihm vier Wochen lang die Berufung an's Oberamt offen. Gegen Gefängniß-Strafen muß jedoch der Recurs bey Erkennung der Strafe ergriffen werden, und in Fällen, wo es ſich von Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Anſehens handelt, kann auch des wirklich ergriffenen Recurſes ungeachtet eine Einthürmung bis auf vier und zwanzig Stunden vollzogen werden.

§. 16. (wie §. 16. des Verw.-Edicts.)
Behandlung höherer Straffälle.

§. 17. (wie §. 17. des Verw.-Edicts.)
und peinlicher Fälle.

§. 18. (wie §. 18. des Verw.-Edicts.)
Verhaftskoſten.

§. 19. Form der Verhandlungen im Gemeinde-Rathe.

Der Gemeinde-Rath kann ſich nur auf Berufen des Orts-Vorſtehers verſammeln. Er verhandelt in collegialiſcher Form unter dem Vorſitze des Orts-Vorſtehers, und faßt nach der Stimmen-Mehrheit ſeine Beſchlüſſe. Im Falle der Stimmen-Gleichheit hat der Vorſtand die entſcheidende Stimme.

Zur Gültigkeit des Beſchluſſes wird erfordert, daß ſämmtliche Mitglieder zur Verſammlung berufen, und mehr als die Hälfte derſelben wirklich anweſend ſey.

§. 20. Rathsſchreiber.

Zu Führung der Raths-Protocolle, zu den Ausfertigungen aus denſelben, zu Erhaltung der öffentlichen Bücher und zu Beſorgung der vorkommenden Schreiberey-Geſchäfte überhaupt wird ein Rathsſchreiber vom Gemeinde-Rathe gewählt, vom Oberamte beſtätigt und in Pflichten genommen.

Er bezieht einen fixen Gehalt aus der Gemeindekaſſe, wogegen er alle — im Namen des Gemeinde-Rathes zu fertigende Berichte, Verzeichniſſe, Umlagen, Berechnungen, Zeugniſſe, Geburtsbriefe und ſonſtige Ausfertigungen ohne beſondere Belohnung beſorgt.

Der Rathſchreiber kann auch aus der Mitte des Gemeinde-Rathes (mit Ausſchluß jedoch der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger) gewählt werden, und behält in dieſem Falle die — ihm als Raths-Mitgliede gebührende Stimme. Auch der erſte Ortsvorſteher kann mit Zuſtimmung des Gemeinde-Rathes das Aktuariat bey demſelben gegen angemeſſene Belohnung beſorgen; nur wird ihm in dieſem Falle zu Führung der Wahl-Protokolle eine Urkunds-Perſon an die Seite gegeben.

In jedem Falle wird der Aktuar des Gemeinde-Rathes auf Lebensdauer beſtellt, und für die Erhaltung und vollſtändige Uebergabe der Regiſtratur verantwortlich gemacht.

§. 21. (gleich §. 21. des Verw.-Edicts.)
Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 22. Gemeinde-Pfleger.

Für die Haupt-Rechnung wird durch den Gemeinde-Rath aus ſeiner Mitte, ein oder zwey Gemeinde-Pfleger (in Städten erſter und zweyter Klaſſe Stadt-Pfleger) gewählt, welche letzternfalls in der Kaſſen- und Rechnungs-Führung jährlich miteinander wechſeln.

Sie werden auf Lebensdauer gewählt, und können nur unter den nemlichen Vorausſetzungen wie die Ortsvorſteher von ihrer Stelle

entfernt werden. Sie behalten Sitz und Stimme im Gemeinde-Rathe, und ſind demnach immer aus der Zahl der bereits auf Lebenszeit gewählten Mitglieder deſſelben zu nehmen.

Doch ſteht es dem Gemeinde-Rathe frey, aus dieſem oder irgend einem andern erheblichen Grunde auch auf proviſoriſche Beſetzung der Stelle anzutragen.

Die Wahl geſchieht in der Amts-Stadt und wo es ſonſt ohne Koſten geſchehen mag, unter der perſönlichen Leitung des Oberamtmanns, auſſerdem aber unter dem Vorſitze des erſten Ortsvorſtehers mit Zuziehung des Rathsſchreibers der Gemeinde.

Die Treibung einer Wirthſchaft bleibt den Stadt- und Gemeinde-Pflegern, wie bisher, verboten. Sie werden durch den Oberamtmann beſtätigt und in Pflichten genommen. Sie beziehen aus der Gemeinde-Kaſſe einen — den Kräften derſelben angemeſſenen Gehalt.

§. 23. Neben-Rechner.

Für einzelne Vermögens-Theile und Einkünfte der Gemeinde kann der Gemeinde-Rath, jedoch nur da, wo es die Nothdurft erfordert, beſondere Aufſeher, Rechner und Verwalter mit angemeſſenem Gehalte aus ſeiner Mitte beſtellen, z. B. Waldmeiſter, Pförchmeiſter, Frucht-Vorraths-Pfleger, Bau-Verwalter und dergl. Es ſind jedoch ſolche Neben-Rechner nur als Unterpfleger des Haupt-Rechners zu betrachten, in der Regel aber wie dieſer auf Lebenszeit zu beſtellen, dem Oberamt zur Beſtätigung und Verpflichtung anzuzeigen.

(§. 24. (wie §. 24. des Verw.-Edicts.)
Verhältniß der Rechner zum Gemeinde-Rathe.

(§. 25. (wie §. 25. des Verw.-Edicts.)
Commun-Schaden.

§. 26. Gemeinde-Etat.

Nach dieſer gedoppelten Rückſicht hat der Ortsvorſteher mit Zuziehung der Gemeinde-Pfleger und des Rathsſchreibers den Jahres-Etat der Gemeinde (Communſchadens-Projekt) beym Anfange des Rechnungs-Jahres zu entwerfen, und dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausſchuſſe zur Berathung vorzulegen.

In dieſen Etat ſind — ſoweit ſich ſolches nur immer aus den vorhergehenden Rechnungen und ſonſtigen Erfahrungen mit einiger Zuverläſſigkeit oder Wahrſcheinlichkeit berechnen läßt, — die vorausſichtlichen Einnahmen und Ausgaben des neuangetretenen Jahres aufzunehmen und aus der Vergleichung derſelben der Schluß zu ziehen, ob und wie viel zu vollſtändiger Beſtreitung der Ausgaben als Communſchaden umzulegen, ob und wie der etwaige Ueberſchuß der Gemeinde-Einkünfte zum Beſten der Gemeinde oder der einzelnen Bürger zu verwenden ſeyn möchte.

§. 27. Fortſetzung.

Bey der Wichtigkeit dieſes Geſchäftes wollen Wir ausnahmsweiſe geſtatten, daß in denjenigen Gemeinden, wo die Gemeinde-Vorſteher nach ihrem eigenen und des Gemeinde-Rathes Ermeſſen die — hiezu erforderlichen Einſichten und Fertigkeit noch nicht beſitzen, der Gerichts-Notar des Bezirkes zu denſelben beygezogen, der Etat jedoch nicht ſowohl durch ihn als vielmehr unter ſeiner Leitung durch die Gemeinde-Vorſteher ſelbſt gefertigt, und letztere zur Selbſtverfertigung deſſelben allmählig angewöhnt und unterrichtet werden.

Wir erwarten aber, daß längſtens nach Verfluß der fünf nächſten Etats-Jahre die Vorſteher ſämmtlicher Gemeinden ſich dieſer Arbeit ohne fremde Beyhülfe unterziehen, und Uns nicht in die Nothwendigkeit verſetzen werden, deshalb weitere angemeſſene Verfügung zu treffen.

§. 28. Haupt-Etat.

Zu Erleichterung dieſer Arbeit ſowohl, als zu Erhaltung einer deſto richtigeren und feſteren Ueberſicht über den ökonomiſchen Zuſtand und Bedarf der Gemeinden wollen Wir Unſere Oberbeamten angewieſen haben, bey dem nächſten Rug-Gerichte mit Zuziehung des Gemeinde-Rathes und Bürger-Ausſchuſſes einen ſtehenden Haupt-Etat für jede Gemeinde zu bilden, welcher bei den künftigen Jahrs-Etats zum Leitfaden, und in vorkommenden Fällen den Beſchlüſſen des Gemeinde-Rathes zum Maasſtabe dienen möge.

Dieſem Haupt-Etat iſt eine — aus den zehn letzten Jahres-Rechnungen von Georgii 1808 bis 1818 gezogene Durchſchnitts-Berechnung der Einnahmen und Ausgaben zu Grunde zu legen, welche durch den Oberamtmann im Voraus zu Hauſe zu fertigen, ſodann aber mit dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausſchuſſe von Poſten zu Poſten zu durchgehen, nach den Erinnerungen deſſelben zu berichtigen und auf die künftige Gemeinde-Verwaltung mit Vorſicht und möglichſter Genauigkeit anzuwenden iſt.

§. 29. Periodiſche Erneuerung

Je nach Verfluß von zehn Jahren iſt der Haupt-Etat nach den inzwiſchen eingetretenen Veränderungen und geſammelten Erfahrungen, auf die — ſo eben vorgezeichnete Weiſe zu revidiren und es dem jedesmaligen Stande des Gemeinde-Weſens neuerdings anzupaſſen.

§. 30. und Einſendung deſſelben.

Dieſer Haupt-Etat nebſt der — ihm zu Grunde liegenden Durchſchnitts-Berechnung und dem bey Feſtſetzung deſſelben geführten Protocolle iſt für das erſtemal von ſämmtlichen Gemeinden des Königreiches, künftig aber nur von denjenigen Gemeinden, deren jährliche Ausgaben ſich im Durchſchnitte über 6,000 fl. belaufen,

der betreffenden Kreis-Regierung zur Einſicht und Prüfung vorzulegen.

§. 31. Special-Etat.

Der nach Anleitung des Haupt-Etats alljährlich zu verfaſſende Special-Etat wird mit den Bemerkungen des Gemeinde-Rathes und Bürger-Ausſchuſſes dem Oberamte zur Genehmigung vorgelegt.

§. 32. Commun-Schadens-Umlage.

Sobald dieſe erfolgt iſt, wird die zu Deckung des Deficit erforderliche Summe (der Commun-Schaden) nach der für die Steuer-Umlage beſtehenden Vorſchrift auf die Bürgerſchaft und übrigen Contribuenten umgelegt, und zu Bezahlung derſelben angemeſſene Zieler beſtimmt.

§. 33. Abrechnung.

Für dieſe ſowohl als für die übrigen Abgaben und ſonſtigen bürgerlichen Schuldigkeiten zur Gemeinde-Kaſſe werden wie bisher ordentliche Empfangs- und Abrechnungs-Bücher geführt, und jedem Contribuenten der ihn betreffende Auszug deſſelben (Abrechnungs-Zettel, Steuer-Zettel) zugeſtellt.

Jede geleiſtete Zahlung wird durch den Gemeinde-Pfleger auf der Stelle in das Abrechnungs-Buch eingetragen und im Abrechnungs-Zettel beſcheinigt.

Am Schluſſe des Rechnungs-Jahres wird mit ſämmtlichen Contribuenten abgerechnet.

§. 34. Beſondere Einnahmen.

Auch diejenigen Schuldigkeiten, welche der Bürger nicht als ſolcher, ſondern aus Contracten oder ſonſtigen ſpeciellen Rechtstiteln zur Gemeinde-Kaſſe zu entrichten hat, (z. B. Pförchgelder, Holzkaufſchillinge, Zinſe, Pachtgelder u. dergl.) werden im Augenblicke ihrer Entſtehung ins Abrechnungs-Buch eingetragen, und jede auf dieſelben geleiſtete Zahlung im Abrechnungs-Buche und Abrechnungs-Zettel bemerkt.

Alle diejenigen Zahlungen, welche nicht ausdrücklich für andere Zwecke geſchehen, werden zur Sicherheit der Gemeinde vorzugsweiſe zur Tilgung der Contracts-Schuldigkeiten verwendet, überhaupt aber die letzteren zur gehörigen Zeit mit aller Strenge eingezogen.

§. 35. Behandlung und Decretur derſelben.

Die Verkäufe, Verleihungen und ſonſtigen Contracte über den Ertrag des Gemeinde-Vermögens werden durch den Gemeinde-Pfleger nach vorgängiger Bewilligung des Gemeinde-Rathes unter Beobachtung der von dieſem ertheilten Vorſchriften, in Gegenwart des erſten Ortsvorſtehers und nach öffentlichem Aufſtreiche abgeſchloſſen.

Sie werden durch den Ortsvorſteher in das hiezu beſtimmte Protokoll, zugleich aber durch den Gemeinde-Pfleger an der geeigneten Stelle des Abrechnungs-Buches eingetragen.

Sollte der Gemeinde-Rath aus beſondern Gründen die Unterlaſſung des Aufſtreiches räthlich finden, ſo hat er hierüber mit dem Bürger-Ausſchuſſe Rückſprache zu nehmen. (§. 64.)

In jedem Falle wird die Verhandlung dem Gemeinde-Rathe zur Genehmigung vorgelegt.

§. 36. (wie §. 31. des Verw.-Edicts.)
Desgleichen der Ausgaben.

§. 37. Tagbuch.

Wegen ſorgfältiger und abgeſonderter Verwahrung der Kaſſen-Gelder wollen Wir die Gemeinde-Pfleger auf die hierüber beſtehenden Geſetze verwieſen, zu deſto leichterer Verhütung oder Entdeckung der Kaſſen-Reſte aber jedem Rechner die Führung eines ordentlichen Tagebuches zur Pflicht gemacht haben, in welches er nach der Zeitordnung alle ihm von Tag zu Tage vorkommenden Einnahmen und Ausgaben — mit einziger Ausnahme der im Abrechnungs-Buche laufenden Poſten — aufs pünktlichſte einzutragen hat.

Ueber eine zweckmäßige Einrichtung dieſer Tagebücher hat das Oberamt die — ihm untergeordneten Gemeinde-Rechner gehörig zu belehren.

Sie ſind dem Oberamte ſowohl, als dem Ortsvorſteher und Gemeinde-Rathe auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen, und der Jahrs-Rechnung in Urſchrift beyzuſchließen.

§. 38. Rapiat.

Neben dieſen Tagebüchern ſind bis auf weitere Anordnung auch die bisher üblichen Rapiate oder Manualien beyzubehalten, und durch die Rechner nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften einſtweilen fortzuführen.

§. 39. Uebergabe.

Wenn der Gemeinde-Rath die Aufſtellung zweyer im Amte wechſelnder Gemeinde-Pfleger beliebt hat (§. 22.), ſo iſt beym eintretenden Jahres-Wechſel mit Strenge darob zu halten, daß die Uebergabe an den neuen Rechner zur gehörigen Zeit und mit gehöriger Vorſicht geſchehe, die baaren Gelder von den übergebenen Zetteln und Abrechnungs-Poſten ſorgfäliig geſondert, beyden Rechnern zugleich die genaueſte Nachrechnung gezogen, und alles vermieden werde, was zu Streitigkeiten unter denſelben oder zu Bedeckung eines Kaſſen-Reſts Veranlaſſung geben könnte.

§. 40. Rechnungs-Form.

Für die Jahres-Rechnung werden Wir den Gemeinde-Pflegern ſeiner Zeit eine möglichſt leichte, deutliche und einfache Form vor-

zeichnen laſſen, wornach ſie ihre Rechnungen ſelbſt und ohne fremde Beyhülfe zu ſtellen, die Gemeinde-Räthe und bürgerlichen Ausſchüſſe aber dieſelben mit Klarheit und Erfolg zu prüfen im Stande ſeyn werden.

Inzwiſchen aber, und bis die — hierzu erforderlichen Vorarbeiten vollendet ſeyn werden, iſt zwar die bisherige Rechnungs-Form beyzubehalten, jede unnütze Weitläufigkeit und zweckwidrige Verwicklung aber nach den längſt beſtehenden Geſetzen zu vermeiden.

§. 41. Rechnungs-Stellung.

Auch jetzt ſchon und nach der bisherigen Form iſt jedem Gemeinde-Pfleger geſtattet, ſeine Rechnung ſelbſt und ohne fremde Beyhülfe zu ſtellen.

Wo aber derſelbe nach dem übereinſtimmenden Dafürhalten des Gemeinde-Rathes und des Bürger-Ausſchuſſes die hierzu erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeit noch nicht beſitzt, da iſt die Stellung der Rechnung ſowohl als die hierzu erforderlichen Vorarbeiten (Umlage, Abrechnung u. dergl.) dem Gerichts-Notar des Bezirkes zu übertragen.

§. 42. Fortſetzung.

Dieſe Uebertragung geſchieht in der Regel für die fünf nächſten Rechnungs-Jahre, jedoch mit dem Vorbehalte, auch ſolche Rechner, welche ſich vor Ablauf derſelben zur Selbſtbeſorgung dieſer Geſchäfte tüchtig erzeigen werden, in dieſelben nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung an den Gerichts-Notar unter Autorität der betreffenden Kreis-Regierung einzuweiſen.

Hat der Gemeinde-Pfleger dieſe Verpflichtung jezt oder künftig übernommen, ſo kann der Gerichts-Notar nicht wider ſeinen Willen genöthigt werden, von neuem in dieſelbe einzutreten. Vielmehr bleibt der Rechner in dieſem Falle verbunden, ſeine Rechnung, wofern er dieſem Geſchäfte nicht wirklich gewachſen ſeyn ſollte, durch einen Rechnungsverſtändigen auf ſeine Gefahr und Koſten in geſetzlicher Form ſtellen zu laſſen.

§. 43. Fortſetzung.

Eben ſo wenig kann dem Gerichts-Notar wider ſeinen Willen die bloſſe Rechnungsſtellung aufgebürdet, die oben (§. 41.) genannten Vorarbeiten aber dem Rechner zur eigenen Beſorgung vorbehalten werden. Vielmehr ſind beyderley Geſchäfte immer durch eine und dieſelbe Perſon (ſey es der Rechner ſelbſt oder der Gerichts-Notar des Bezirkes) zu bearbeiten.

Was den Steuerſatz oder die jährliche Reviſion des Steuer-Cataſters betrifft, ſo finden Wir es dem in Unſerm Verfaſſungs-Entwurfe anerkannten Grundſatze der Vertretung der einzelnen Steuerpflichtigen durch die Gemeinde angemeſſen, daß derſelbe auch

ferner durch die Gemeinde-Vorſteher nach den beſtehenden Vorſchriften gefertigt werde. Wir wollen jedoch, daß dieſer Steuerſatz für jetzt noch aller Orten (mithin auch da, wo die Umlage, Abrechnung und Rechnungsſtellung dem Gemeinde-Pfleger überlaſſen wird) unter der Mitwirkung und Mitverantwortlichkeit des Gerichts-Notars des Bezirkes geſchehe, bis Wir hierüber im Fortgange der bereits angefangenen Steuer-Rectifikations-Arbeiten etwas anderes zu verordnen im Stande ſeyn werden.

§. 44. Fortſetzung.

Was die Stellung der Gemeinde-Rechnung und deren Vorbereitung anbelangt, ſo ſind Wir der zuverſichtlichen Hoffnung, ſchon nach Ablauf der fünf nächſten Etats-Jahre ſämmtliche Gemeinde-Pfleger in den Stand geſetzt zu ſehen, dieſe Geſchäfte nach den leichtern und einfachern Formen, welche Wir ihnen vorzeichnen zu laſſen gedenken, ohne fernere Beyhülfe der Gerichts-Notarien ſelbſt oder wenigſtens auf eigene Gefahr und Koſten durch ſelbſtgewählte Gehülfen zu beſorgen.

In dieſer Hoffnung behalten Wir Uns vor, hierüber ſowohl, als über das Gemeinde-Rechnungsweſen überhaupt weitere und nähere Anordnungen zu treffen.

§. 45. Rechnungs-Stell-Koſten.

Durch dieſe künftige Rechnungs-Inſtruktion werden Wir zugleich die Belohnung feſtſetzen laſſen, welche dem Rechner für die Stellung der Rechnung und die damit verbundenen Geſchäfte zu Theil werden ſoll.

Inzwiſchen aber und ſo lange die Rechnungen noch nach der bisherigen beſchwerlicheren Form geſtellt werden müſſen, iſt durch das Oberamt unter Vernehmung des Gemeinde-Rathes und nach Einſicht der bisherigen Rechnungen für jede einzelne Gemeinde eine gewiſſe Summe auszuſetzen, welche der Rechnungsſteller (ſey es der Gemeinde-Pfleger ſelbſt oder der Bezirks-Notar) für ſeine Bemühung anzuſprechen befugt iſt.

Es darf jedoch dieſe Belohnung in keinem Falle drey Viertheile der bisherigen Koſten überſteigen, und iſt niemals nach Blatt-Gehalt oder Zeit-Verſäumniß, ſondern nur unter Berückſichtigung derſelben im Ganzen zu beſtimmen.

Die dießfallſigen Beſchlüſſe ſind unter ſpecieller Anführung des bisherigen Koſten-Belaufes der Kreis-Regierung zur Einſicht und Genehmigung mit der Anzeige vorzulegen, ob der Richter ſelbſt oder der Gerichts-Notar die Stellung der Rechnung beſorgen werde.

Auch für die Steuer-Satz-Geſchäfte ſind die Gerichts-Notarien höchſtens drey Viertheile des bisher geſetzlichen Koſten-Belaufes anzurechnen befugt.

§. 46. (wie §. 36. des Verw.-Edicts.)
Prüfung und Abhör der Gemeinde-Rechnung.

§. 47. (wie §. 37. des Verw.-Edicts.)
Fortſetzung.

§. 48. (wie §. 38. des Verw.-Edicts.)
Verhältniß des Gemeinde-Rathes zum Oberamte

§. 49. (wie §. 39. des Verw.-Edicts.)
und zum erſten Orts-Vorſteher.

§. 50. (wie §. 40. des Verw.-Edicts.)
Beſonders in Verwaltungs-

§. 51. (wie §. 41. des Verw.-Edicts.)
und Polizey-Sachen.

§. 52. (wie §. 42. des Verw.-Edicts.)
Fortſetzung.

§. 53. (wie §. 43. des Verw.-Edicts.)
Verhältniß des Oberamtmanns zur Gemeinde-Obrigkeit der Ober-Amts-Stadt.

§. 54. (wie §. 44. des Verw.-Edicts.)
Gemeinde-Diener.

§. 55. (wie §. 45. des Verw.-Edicts.)
Form der Wahlen im Gemeinde-Rathe.

§. 56. Kirchen-Convent.

Zu Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schul-Polizey ſind zunächſt die Kirchen-Convente beſtimmt, welche von den Orts-Geiſtlichen, dem erſten Orts-Vorſteher und drey bis vier weiteren Beyſitzern gebildet werden.

Letztere werden unter Mitwirkung der Orts-Geiſtlichen von dem Gemeinde-Rathe aus ſeiner Mitte gewählt.

In Abſicht auf die Form ihrer Berathungen und ihre Verrichtungen überhaupt hat es bey den bisher beſtandenen Geſetzen auch fernerhin ſein Verbleiben.

§. 57. Armen-Verſorgung.

Unter Verweiſung auf dieſe Geſetze verpflichten Wir ſämmtliche Vorſteher der Gemeinden, für Ernährung, Beſchäftigung und nothdürftige Unterſtützung der Armen zu ſorgen, der Lokal-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereines mit Rath und That an die Hand zu gehen, insbeſondere aber durch Berathung der Nothleidenden, Ermunterung der Trägen und Warnung der leichtſinnigen Bürger der Armuth im Voraus zu begegnen.

§. 58. (wie §. 46. des Verw.-Edicts.)
Bürger- und Beiſitz-Recht ꝛc.

§. 59. (wie §. 47. des Verw.-Edicts.)
Bürger-Ausſchuß[1250].

§. 60. (wie §. 48. des Verw.-Edicts.)
Zahl der Mitglieder des Ausſchuſſes.

1250) Wegen Beſtellung deſſelben ergieng folgende Verordnung vom 1. Juli 1819:

Zu Folge des in der Verordnung vom 3. Mai d. J. §. 8. gemachten Vorbehaltes ſieht man ſich veranlaßt, wegen Beſtellung, Ergänzung oder Erneuerung der Bürger-Ausſchüſſe nunmehr folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Zahl der Mitglieder des Bürger-Ausſchuſſes iſt in jeder einzelnen Gemeinde der Anzahl der Stadt- oder Gemeinde-Raths-Glieder, wie ſolche (mit Einſchluß des erſten Ortsvorſtehers) zu Folge der Verordnung vom 3. Mai d. J. §. 2. für die Zukunft feſtgeſetzt worden, gleich zu ſtellen.

Die hin und wieder ſtatt findende Ueberzahl der jetzigen Gemeinde-Raths-Glieder hat keine Verſtärkung des Bürger-Ausſchuſſes zur Folge; vielmehr wird die Stärke des letztern bloß durch die künftige Normal-Zahl der Rathsglieder beſtimmt.

§. 2. Da nach dem Edicte über die Gemeinde-Verfaſſung §. 61. die zu Folge des alljährlichen Wechſels des Bürger-Ausſchuſſes austretenden Glieder deſſelben erſt nach Jahresfriſt wieder gewählt werden können, ſo hat die im vorigen Jahre gebliebene Hälfte der im Jahre 1817 gewählten Gemeinde-Deputirten ihre Stelle niederzulegen, und kann erſt im nächſtkünftigen Jahre (1. Juli 1820) aufs neue gewählt werden.

Die im vorigen Jahre ausgetretenen Gemeinde-Deputirten hingegen können wie jeder andere Bürger ſchon jetzt in den neuen Bürger-Ausſchuß gewählt werden.

§. 3. Die andere, im vorigen Jahre neu-eingetretene Hälfte der bisherigen Gemeinde-Deputirten (mit Einſchluß derjenigen, welche zwar ſchon im Jahr 1817 erſtmals gewählt, für das Jahr 1818 aber zum Austritt beſtimmt, und ſogleich aufs neue gewählt worden ſind,) hat, in ſo fern ſonſt keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, ohne nochmalige Wahl in den neuen Bürger-Ausſchuß einzutreten, iſt aber auf den 1. Juli 1820 zum Wieder-Austritt verpflichtet.

§. 4. Die Ergänzung der Bürger-Ausſchüſſe bis zu der oben (§. 1.) feſtgeſetzten Anzahl geſchieht durch freie Wahl der Bürgerſchaft, nach der im Edicte über die Gemeinde-Verfaſſung §. 62. und im Edicte über die Oberamts-Verfaſſung §. 49. gegebenen Vorſchrift.

§. 5. Da der Obmann der Gemeinde-Deputirten nach der Verordnung vom 7. Juni 1817 §. 6. durch die Deputirten ſelbſt aus ihrer Mitte beſtellt worden, der Obmann des künftigen Bürger-Ausſchuſſes hingegen nach dem Edicte über die Gemeinde-Verfaſſung §. 63. durch die Bürgerſchaft unmittelbar zu erwählen iſt, ſo haben die bisherigen Obmänner, wenn ſie auch nach obiger Beſtimmung (§. 3.) für das nächſte Jahr im Ausſchuſſe verbleiben, ihre Obmanns-Stelle niederzulegen, und die Wahl des künftigen Obmanns dem freien Belieben der Bürgerſchaft anheim zu ſtellen.

Jedoch kann ſowohl der bisherige Obmann, wofern er nicht zum gänzlichen Austritte verpflichtet iſt (§. 2.), als jedes andere bleibende oder neugewählte Mitglied des Bürger-Ausſchuſſes zum Obmann deſſelben gewählt werden.

Nach dieſen Beſtimmungen haben die Königl. Oberämter nunmehr das Weitere zu beſorgen, in etwaigen Anſtands-Fällen aber hieher zu berichten.

Stuttgart den 1. Juli 1819.

Maucler.

§. 61. Wählbarkeit.

Der Bürger-Ausſchuß wird je auf zwei Jahre gewählt.

Alljährlich hat die Hälfte deſſelben auszutreten.

Zur Wählbarkeit werden dieſelben Eigenſchaften wie zum Sitz im Gemeinde-Rathe (§. 6.) erfordert; doch ſtehen Verwandtſchafts-Verhältniſſe mit andern Mitgliedern des Ausſchuſſes oder des Gemeinde-Rathes der Wahl nicht im Wege.

Jeder Bürger iſt als ſolcher verbunden, die auf ihn gefallene Wahl unweigerlich anzunehmen, und an den Verhandlungen des Ausſchuſſes, ſo weit es nur immer ſeine übrigen Verhältniſſe geſtatten, Theil zu nehmen.

Die austretenden Mitglieder können erſt nach Jahres-Friſt wieder gewählt werden, ſind aber zu Annahme der Stelle erſt nach Verfluß zweyer Jahre (vom Austritte an zu rechnen) verbunden.

§. 62. Form der Wahl.

Die Wahl geſchieht unter dem Vorſitze des erſten Orts-Vorſtehers, mit Zuziehung des Raths-Schreibers und zweyer Urkunds-Perſonen, welche der Bürger-Ausſchuß aus der austretenden Hälfte ſeiner Mitglieder wählt.

Sie geſchieht mittelſt förmlicher Stimm-Zettel nach der relativen Stimmen-Mehrheit der Bürger mit Ausſchluß der Gemeinde-Räthe, und bedarf keiner höheren Beſtätigung.

Die Gewählten legen in die Hände des Oberamtmanns den Eid ab, den ihnen durch gegenwärtiges Edikt vorgezeichneten Pflichten getreulich nachzukommen.

§. 63. (wie §. 51. des Verw.-Edicts.)
Obmann des Ausſchuſſes.

§. 64. (wie §. 52. des Verw.-Edicts.)
Beſtimmung der Fälle, in welchen die Zuſtimmung des Ausſchuſſes einzuholen iſt.

§. 65. (wie §. 53. des Verw.-Edicts.)
Fortſetzung.

§. 66. Form der Behandlung.

In allen dieſen und ſonſtigen — unter den Beſtimmungen des §. 64. begriffenen Fällen hat der Gemeinde-Rath den Bürger-Ausſchuß jedesmal vor Abfaſſung des Beſchluſſes zur Berathung beyzuziehen, und über ſeine Anſicht und Meinung mündlich zu hören. Iſt der Ausſchuß mit dem Gemeinde-Rathe einverſtanden, ſo wird dieſe Erklärung ins Raths-Protokoll eingetragen, durch den Obmann und die zwey älteſten Mitglieder des Ausſchuſſes unterzeichnet, und ſofort von Gemeinde-Raths wegen das weitere verfügt.

Trägt der Ausſchuß Bedenken, der Anſicht des Gemeinde-Rathes beyzutreten, ſo iſt ihm das Abtreten, angemeſſene Bedenkzeit und abgeſonderte Berathung geſtattet.

Nach Beendigung derſelben erſcheint der Bürger-Ausſchuß abermals in Geſammtheit vor dem Gemeinde-Rathe, und läßt dieſem ſeinen Beſchluß nebſt den Gründen deſſelben durch den Obmann mündlich vortragen, worauf die Sache nochmals beſprochen, bey fortdauernder Verſchiedenheit der Meinungen aber der Ausſchuß entlaſſen, die Berathung im Gemeinde-Rathe fortgeſetzt, abgeſtimmt und beſchloſſen wird.

Steht dieſer Beſchluß mit der Anſicht des Bürger-Ausſchuſſes im Widerſpruche, ſo iſt derſelbe nebſt der protokollariſchen Erklärung des letzteren dem Oberamte zur Entſcheidung vorzulegen, und vor erfolgter Genehmigung nicht zu vollziehen.

§. 67. Beſtimmung ddr Fälle, in welchen das Gutachten des Bürger-Ausſchuſſes einzuholen iſt.

Auch über die Wahl des Gemeinde-Pflegers, über die Annahme neuer Bürger und Beyſitzer, über das Beginnen oder Verlaſſen wichtigerer Rechts-Streite, und über diejenigen Fälle, worüber der Deputirte zur Amts-Verſammlung beſonders zu inſtruiren iſt, hat der Gemeinde-Rath jedesmal den Bürger-Ausſchuß auf die ſo eben vorgezeichnete Weiſe um ſein Gutachten zu hören. Er iſt jedoch in jenen Fällen an dieſes Gutachten keineswegs gebunden, vielmehr nach eigenem pflichtmäßigem Ermeſſen zu wählen, und — ſo lange von Oberamts wegen nichts anderes verfügt wird, fortzuhandeln berechtigt.

§. 68. (wie §. 57. des Verw.-Edicts.)
Sonſtige Communikationen mit demſelben.

§. 69. (wie §. 58. des Verw.-Edicts.)
Einſicht der Gemeinde-Rechnungen.

§. 70. (wie §. 59. des Verw.-Edicts.)
Weitere Berathung des Ausſchuſſes.

§. 71. Beſchränkung ſeiner Zuſammenkünfte.

Auſſer dieſer jährlichen Zuſammenkunft hat ſich der Bürger-Ausſchuß in der Regel nur auf eine — von dem Gemeinde-Rathe oder vom Oberamte erhaltene Aufforderung zu verſammeln. In auſſerordentlichen Fällen iſt es jedoch dem Obmanne erlaubt, auch im Laufe des Jahres den Ausſchuß zuſammen zu rufen; er hat aber jedesmal zuvor den Orts-Vorſteher von dieſem Vorhaben und von dem Gegenſtande der Verhandlung in Kenntniß zu ſetzen.

§. 72. (wie § 61. des Verw.-Edicts.)
Form derſelben.

§. 73. (wie §. 62. des Verw.-Edicts.)
Beobachtung der Inſtanzen-Ordnung.

§. 74. (wie §. 63. des Verw Edicts.)
Form der Anträge des bürgerlichen Ausſchuſſes.

§. 75. Verzichtleiſtung der Gemeinde auf Selbſt-Vertretung.

Sollte irgend eine Gemeinde des Königreiches nach beſonderen Orts- oder Zeit-Verhältniſſen eine ſolche Vertretung — dem Gemeinde-Rathe gegenüber — für überflüſſig erachten, ſo würde ſie zugleich nothwendig auf alle diejenigen Befreyungen Verzicht leiſten, welche Wir den Gemeinden unter der Vorausſetzung jener Vertretung durch das gegenwärtige Edikt ertheilt haben.

§. 76. Aufſicht auf das Gemeinde-Weſen.

Indem Wir aber durch die Beſtimmungen dieſes Ediktes die Freyheit der Gemeinden und die Selbſtſtändigkeit ihrer Verwaltung möglichſt zu befeſtigen getrachtet haben, ſo erkennen Wir von der anderen Seite das Uns zuſtehende Recht der Ober-Aufſicht über das Gemeinde-Weſen für eine der erſten und heiligſten Pflichten Unſerer Regierung. Wir werden dieſe Aufſicht durch Unſere Oberämter in der Unterordnung unter die betreffenden Kreis-Regierungen und das Miniſterium des Innern in der Art ausüben laſſen, daß Wir ihnen zwar niemals irgend einen Eingriff in die Selbſtverwaltungs-Rechte der Gemeinden geſtatten, zugleich aber ihnen zur Obliegenheit machen, das Eigenthum der Gemeinden gegen jeden anderwärtigen Eingriff, gegen mögliche Mißbräuche, Verſäumniſſe und Verſchleuderungen ſicher zu ſtellen.

§. 77. Ausübung derſelben.

Zu dieſem Ende haben Wir Unſeren Ober-Beamten die Verpflichtung auferlegt, die Etats und Rechnungen der Gemeinden, ſo wie die — von einzelnen Bürgern oder dem Bürger-Ausſchuſſe erhobenen Beſchwerden über die Gemeinde-Verwaltung mit Sorgfalt und Strenge zu prüfen, und nach dem Erfunde das Geeignete vorzukehren.

Die Gemeinde-Vorſteher haben ſich jeder dießfallſigen Unterſuchung, ſo wie der oberamtlichen Aufſicht überhaupt mit Bereitwilligkeit zu fügen und die — von ihnen verlangten Berichte, Erklärungen und ſonſtigen Aufſchlüſſe pflichtmäßig abzugeben.

§ 78. Genehmigung der Gemeinde-Raths-Beſchlüſſe.

Auch unaufgefordert hat der Gemeinde-Rath die oberamtliche Genehmigung nicht allein in allen ſehr wichtigen, ſondern auch ohne Rückſicht auf die Größe des Objektes in allen denjenigen Fällen einzuholen, wo entweder das Intereſſe der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Intereſſe der gegenwärtigen Bürgerſchaft und der künftigen Glieder der Gemeinde, oder das Intereſſe der einzelnen Gemeinden und der übrigen Staats-Genoſſen getheilt iſt.

§. 79. Aufzählung einzelner hieher gehöriger Fälle.

Namentlich unterliegen der oberamtlichen Genehmigung auſſer

den — zwiſchen dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausſchuſſe beſtrittenen Gegenſtänden (§. 66) alle diejenigen Fälle,

a) wo ein Mitglied des Gemeinde-Rathes oder Bürger-Ausſchuſſes irgend etwas, ſey es Beſoldung, Wartgeld, Penſion, Taggeld, Reiſe-Koſten, Remuneration oder Verehrung aus der Gemeinde-Kaſſe beziehen, oder irgend eine Einrichtung zu ſeiner Erleichterung, Bequemlichkeit, oder Nutzen auf Koſten der Gemeinde treffen will;

b) wenn eine illiquide oder inexigible Forderung der Gemeinde in Abgang gebracht, oder dem Gemeinde-Pfleger auf den Reſt gelegt, —

c) wenn eine liquide und exigible Forderung dem Schuldner ohne rechtlichen Grund ganz oder zum Theile erlaſſen werden ſoll;

d) wenn durch unvorhergeſehene Ausgaben die Haupt-Summe des Etats überſchritten, und eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird;

e) jede Veräuſſerung von Gebäuden, Grundſtücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde;

f) jede neue — die Schulden-Maſſe vermehrende Capital-Aufnahme;

g) jede Ablöſung von Aktiv-Capitalien, in ſo fern ſolche nicht zur Abtragung von Paſſiv-Schulden verwendet werden;

h) auſſerordentliche Vorempfänge auf die Einkünfte folgender Jahre, auſſergewöhnliche Holzſchläge und dergl.;

i) jede Belaſtung der Gemeinde durch Paſſiv-Uebernahme von Renten, Zinſen, Gülten und anderem läſtigen Eigenthum;

k) jede Schmälerung der Gemeinde-Einkünfte durch Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Nutzungen, z. B. von Allmand-Holz- Weid- Pförch-Gerechtigkeiten für einzelne Bürger;

l) jede Verminderung oder Aufhebung der beſtehenden Abgaben an die Gemeinde-Kaſſe, z. B. der Bürger-Steuer, des Burger-Annahm-Geldes, des Beyſitz-Geldes, Wach-Geldes, Frohn-Geldes, der Allmand-Zinſe, Holztheil-Zinſe, Weid-Gelder u. a. m.

m) alle diejenigen Fälle, wo eine Gemeinde auf Koſten anderer ſich eine Einnahms-Quelle eröffnen, oder die bereits beſtehenden erweitern will, z. B. die Einführung oder Erhöhung von Pflaſter- Brücken- Wag- Kranen- Weg- Thorſperr-Geldern und dergl.;

n) wenn die Gebühren für die Aufnahme neuer Bürger und Beyſitzer erhöht, die neu aufgenommenen Bürger von den Gemeinde-Nutzungen ganz oder zum Theil ausgeſchloſſen, die Ausgeſeſſenen höher als die Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letzteren angelegt,

o) wenn neue Jahr- und Wochen-Märkte errichtet, die beſtehenden verlegt, erweitert oder mit neuen Abgaben beſchwert werden ſollen.

§. 80. Höchſte Genehmigung.

In allen ſo eben (§. 78 und 79) aufgezählten Fällen wird der Beſchluß des Gemeinde-Rathes dem Oberamte zur Prüfung vorgelegt, von dieſem aber entweder von Amtswegen genehmigt, oder der betreffenden Kreis-Regierung mit gutächtlichem Berichte vorgetragen.

Letzteres geſchieht nothwendig:

1) wenn der Oberamtmann, irgend ein Gehülfe deſſelben, oder ein anderer Staats-Beamter bey der Sache perſönlich intereſſirt iſt;

2) wenn für irgend ein Mitglied des Gemeinde-Rathes oder bürgerlichen Ausſchuſſes eine neue oder erhöhte Beſoldung oder Penſion bewilligt wird;

3) wenn einem Mitgliede des Gemeinde-Rathes oder bürgerlichen Ausſchuſſes eine außerordentliche Belohnung, Verehrung, Nachlaß oder ſonſtige Begünſtigung zugedacht wird, ſo fern ſolche die Summe von 60 fl. in der erſten, 45 fl. in der zweiten, 30 fl. in der dritten und 15 fl. in der vierten Klaſſe der Gemeinden (§. 2) überſteigen;

4) wenn an einer liquiden und exigiblen Forderung der Gemeinde ohne ſtreng rechtliche Verbindlichkeit ein Nachlaß bewilligt wird, welcher (nach Verſchiedenheit der Klaſſen) die ſo eben (Nro. 3) feſtgeſetzte Summe überſteigt;

5) wenn die Verbindlichkeit zum Nachlaſſe an und für ſich im Vertrage begründet, der Betrag deſſelben aber unbeſtimmt iſt, und nach der — vom Gemeinde-Rathe geſchehenen Bewilligung das Doppelte obiger Summe (120 fl. 90 fl. 60 fl. 30 fl. nach Verſchiedenheit der Klaſſen) überſteigt;

6) wenn irgend ein Ausſtand der Gemeinde-Kaſſe von dem ſo eben (Nro. 5) angezeigten Belaufe als illiquid oder inexigibel in Abgang verrechnet, oder

7) ein — bereits gerichtlich anhängiger Rechtsſtreit der Gemeinde durch gütlichen Vergleich erledigt werden ſoll, wofern der Streit-Gegenſtand die ſo eben (Nro. 5 und 6) beſtimmte Summe überſteigt, oder keine Schätzung zuläßt;

8) wenn das Grund-Eigenthum einer Gemeinde ganz oder zum Theile mit dem Eigenthums- oder Nutznießungs-Rechte unter die Gemeinde-Glieder vertheilt, —

9) wenn ein Grundſtück oder irgend ein Real-Recht der Gemeinde veräuſſert werden ſoll, deſſen Capital-Werth die Summe von 400 fl. in der erſten, 300 fl. in der zweyten, 200 fl. in der dritten, oder 100 fl. in der vierten Klaſſe der Gemeinden überſteigt;

10) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, eine neue — die Schulden-Maſſe der Gemeinde vermehrende Capital-Schuld contrahirt, —

11) ein Aktiv-Capital der Gemeinde zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet, —
12) der Ertrag des Gemeinde-Vermögens oder einzelner Beſtandtheile deſſelben auf mehrere Jahre voraus erhoben werden ſoll;
13) in allen — unter dem §. 79 lit. m, n. und o. aufgeführten Fällen;
14) in allen unter Nro. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 aufgeführten Fällen, ohne Rückſicht auf die Größe des Objektes, ſo oft der Bürger-Ausſchuß hierüber mit dem Gemeinde-Rathe nicht einverſtanden iſt, und endlich
15) bey jeder Abweichung von den allgemeinen Geſetzen und Verordnungen über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 81. Fortſetzung.

In allen übrigen — hier nicht namentlich ausgedrückten Fällen ſind die Oberämter ermächtigt, die ihnen nach §. 79 vorgelegten Beſchlüſſe des Gemeinde-Rathes von Amts wegen zu genehmigen oder unter ſpecieller Anführung der Gegengründe zur Abänderung zurückzugeben.

Es bleibt jedoch den Oberämtern unbenommen, in ſchwierigeren Fällen dieſer Art die vorgeſetzte Regierung um Belehrung und Beſcheid zu bitten.

§. 82. Weitere Befreyungen.

Durch die pflichtmäßige Befolgung des gegenwärtigen Edictes, insbeſondere aber durch die von Uns bezweckte Oeffentlichkeit der Gemeinde-Verwaltung hoffen Wir, die Gemeinde-Vorſteher und Bürger-Ausſchüſſe über ihre gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten je länger je beſſer belehrt, über das wahre und bleibende Intereſſe der Gemeinden aufgeklärt, und durch ihre vereinigten Bemühungen Uns in den Stand geſetzt zu ſehen, den Gemeinden Unſeres Königreiches nach Maaßgabe ihrer Klaſſen-Ordnung allmählich noch mehrere und alle diejenigen Befreyungen einzuräumen, welche mit dem öffentlichen Wohl, mit den Grundſätzen Unſerer Regierung und den Rechten der übrigen Staats-Genoſſen vereinbar ſind.

Inzwiſchen aber und bis hierüber von Uns etwas weiteres verfügt werden wird, haben ſich ſämmtliche Gemeinden des Königreiches nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Edictes, der Commun-Ordnung und der übrigen Geſetze; ſo weit ſolche den — von Uns ſo eben ausgeſprochenen Grundſätzen nicht widerſtreiten, gebührend zu achten.

Gegeben, Stuttgart, den 31. December 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Secretär Vellnagel.

II. Edict, über die Oberamts-Verfaſſung, vom 31. Dezember 1818 [1251]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zufolge des von Uns bereits ausgeſprochenen Grundſatzes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung finden Wir Uns

---

1251) Zur Raum-Erſparniß werden hier nur diejenigen §§. gegeben, welche nicht gleichlautend in das Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 übergegangen ſind. — Zur Vollziehung dieſes Edicts ergieng folgende Verordnuug vom 3. Mai 1819:

In Beziehung auf das organiſche Edikt über die Oberamts-Verfaſſung vom 31. Decbr. v. J. wird den Königl. Oberämtern die Weiſung ertheilt, längſtens binnen acht Tagen ſich

1) mit der dermaligen Plenar-Amts-Verſammlung über den Vollzug der in gedachtem Edicte §. 8. enthaltenen Beſtimmungen, die Bildung der künftigen Amtsverſammlung betreffend, zu berathen, und unter Anſchluß des Protokolls und der Amtsſchadens-Matrikel hierher anzuzeigen:

a) aus wie vielen Mitgliedern die Amts-Verſammlung künftig beſtehen,

b) wie viele Deputirten von jedem einzelnen Orte zur Amtspflege abgeordnet,

c) wie die kleinern Orte bei ſolcher im Turnus oder durch gemeinſchaftliche Abgeordnete vertreten werden ſollen.

Sobald die dießfallſigen Beſchlüſſe von hier genehmigt, und die Gemeinde-Räthe der einzelnen Amtsorte vorſchriftsmäßig beſetzt ſeyn werden, haben ſodann die letztern die ihnen außer dem erſten Orts-Vorſteher etwa noch weiter zukommenden Amts-Deputirten für das nächſte Rechnungsjahr zu wählen, und dem Oberamt anzuzeigen, welches hiernach die ſämmtlichen Amts-Deputirten (mit Einſchluß der erſten Orts-Vorſteher) einzuberufen, und die neue Amts-Verſammlung förmlich zu eröffnen hat.

2) Unmittelbar nach dieſer Eröffnung hat die Amts-Verſammlung (nach dem §. 9. des zweiten Edicts) zur Wahl ihres Aktuars zu ſchreiten, den Erfolg dieſer Wahl der unterzeichneten Kommiſſion anzuzeigen, und bei dieſer nöthigenfalls zu Beiziehung eines fremden Aktuars die Bewilligung nachzuſuchen. Das Protokoll bei dieſer Wahlhandlung hat der Amtspfleger zu führen.

Die Belohnung des neuen Aktuars kann erſt nach Jahresfriſt auf den Antrag der Amts-Verſammlung durch die Regierung des Kreiſes feſtgeſetzt werden. Es hat jedoch die Amts-Verſammlung ſchon bei der Wahl zu beſtimmen, ob der neu gewählte Aktuar außer ſeinen eigentlichen Amts-Geſchäften auch die Amtsſchadens-Umlage und die Amts-Vergleichung zu beſorgen, oder dieſe letzteren Geſchäfte dem Amtspfleger zu überlaſſen habe. (Edikt II. §. 12. 17.)

3) Ueber die Belohnung des Amtspflegers für die ihm durch die neue Oberamts-Verfaſſung zuwachſenden Geſchäfte ſieht die unterzeichnete Behörde den Anträgen der Amtsverſammlung entgegen.

Sollte der Amtspfleger ein nach der Verordnung des §. 10. mit der Amtspflege unverträgliches Nebenamt bekleiden, oder außer der Oberamts-Stadt ſeinen Wohnſitz haben, ſo gewärtigt man die Vorſchläge der Amts-Verſammlung, wie dieſer Anſtand mit möglichſt geringer Beläſtigung des Einzelnen ſowohl als der öffentlichen Kaſſen zu beſeitigen ſeyn möchte.

Die zu Folge ſolcher Verhältniſſe oder auch ſchon früher erledigten Amtspflegen ſind durch die künftige Amts-Verſammlung nach der Vorſchrift des Edicts II. §. 10. zu erſetzen.

4) Wo neben der Oberamtspflege noch eigene Partikular-Amtspflegen, ſogenannte Aemtlenspflegen u. dgl. beſtanden haben, da haben dieſe noch

veranlaßt, für jeden der bisherigen Oberamts-Bezirke eine abgeſonderte Verwaltungs-Stelle anzuordnen, welche mit Ausnahme der Rechtspflege und des Finanz-Weſens alle übrigen Zweige der untern Staats-Verwaltung theils ſelbſt und unmittelbar zu beſorgen, theils deren Beſorgung durch die Gemeinde-Vorſteher und ſonſtigen Officianten zu ordnen und zu leiten hat.

Indem Wir dieſer Stelle die bisherige Benennung des Oberamtes belaſſen, verordnen Wir in näherer Beziehung auf dieſelbe, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1. Geſchäftskreis des Oberamtes.

Der Geſchäftskreis des Oberamtes umfaßt alle diejenigen Gegenſtände, welche weder den Finanz-Behörden, noch auch den — für die Zukunft von Uns angeordneten Gerichts-Stellen zugetheilt ſind.

Sollte in einzelnen Fällen über die Zuſtändigkeit einer oder der andern Stelle ein Zweifel entſtehen, ſo iſt die Sache zunächſt bey dem betreffenden Oberamte anzubringen, welches dieſelbe entweder von Amtswegen zu erledigen, oder an die geeignete Behörde zu verweiſen, oder hierüber höhere Entſcheidung einzuholen hat.

§. 2. (wie §. 69. des Verw.-Edicts.)
Nähere Bezeichnung deſſelben.

§. 3. (wie §. 70. des Verw.-Edicts.)
Concurrenz mit andern Behörden.

§. 4. Oberamts-Aktuar [1252]).

Zur Unterſtützung wird dem Oberamtmann ein Oberamts-Aktuar beygegeben, welcher unter jedesmaliger Vernehmung des Oberamtmanns von Staatswegen angeſtellt, verpflichtet und beſoldet wird.

---

ferner und ſo lange fortzubeſtehen, bis hierüber auf den Antrag der Oberämter und der betheiligten Amtsorte von der betreffenden Regierung etwas anderes verfügt werden wird.

Stuttgart, den 3. Mai 1819.

Auf Sr. Majeſtät des Königs höchſten Befehl:
Königl. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion.
Maucler.

1252) Wegen proviſoriſcher Beſetzung dieſer Stellen ergieng am 26. Merz 1819 (Regbl. S. 125) folgende Verordnung:

Zu Folge der organiſchen Edicte vom 31. Dez. v. J. werden die bisher beſtandenen Kommun- und Stiftungs-Rechnungs-Reviſorate demnächſt aufgelöst, die denſelben obgelegenen Geſchäfte den Oberämtern zurückgegeben, zur Unterſtützung in dieſen und den übrigen Amts-Obliegenheiten für jedes Oberamt ein eigener Oberamts-Aktuar von Staatswegen angeſtellt, und für dieſe Stellen die bisherigen Rechnungs-Reviſoren vorerſt verwendet werden.

In der Zwiſchenzeit aber, und bis hierüber etwas Definitives feſtgeſetzt werden kann, haben die dermaligen Kommun- und Stiftungs-Rechnungs-Reviſoren ihre bisherigen Functionen unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung der Königl. Oberämter fortzuſetzen, und die Wegarbeitung der vorliegenden Reviſions-Retardate ſich um ſo eifriger angelegen ſeyn zu laſſen,

Der Oberamts-Aktuar hat ſich allen und jeden amtlichen Aufträgen des Oberamtmanns, insbeſondere aber den Rechnungs- und Kanzley-Geſchäften deſſelben mit Bereitwilligkeit zu unterziehen; er iſt für die Beſorgung derſelben zunächſt dem Oberamtmanne, der Oberamtmann aber der höhern Behörde verantwortlich.

Im Falle der Abweſenheit oder ſonſtiger Verhinderung des letztern iſt, inſofern über die Amts-Verweſerey nicht anders verfügt wird, der Oberamts-Aktuar der geſetzliche Stellvertreter des Oberamtmanns.

§. 5. Geſundheits-Beamte.

Für die Medicinal-Polizey bleiben die bisherigen Geſundheits-Beamten, die Ober- und Unter-Amts-Aerzte, Wundärzte, Heb- und Thier-Aerzte angeſtellt.

Bey künftiger Erledigung der Stelle eines Ober- oder Unter-Amts-Arztes werden durch die Amts-Verſammlung drey geſetzlich qualifizirte Subjekte der betreffenden Regierung vorgeſchlagen, welche den Vorſchlag mit ihrem Gutachten dem Miniſterium des Innern zur weitern Entſchließung vorlegen wird.

Sollte daſſelbe im Einverſtändniſſe mit dem Medicinal-Collegium keines der vorgeſchlagenen Subjekte für die Stelle geeignet finden, ſo wird der Vorſchlag der Amts-Verſammlung zur Abänderung zurückgegeben.

Die Oberamts-Wund-Aerzte, die Heb- und Thier-Aerzte werden aus der Zahl der für ſolche Stellen geprüften Candidaten durch die Amts-Verſammlung gewählt und durch die Kreis-Regierung beſtätigt.

Sämmtliche Geſundheits-Beamten werden wie bisher aus den Amtspfleg- Gemeinde- und Stiftungs-Kaſſen beſoldet, in Abſicht auf ihre gegenſeitige Unterordnung, auf ihr Verhältniß zum Ober-

---

als ſie hiezu ſchon nach den bei ihrer Anſtellung gegebenen Beſtimmungen rechtlich verbunden, und für die vollſtändige Erledigung der während ihrer Dienſtzeit verfallenen Reviſions-Geſchäfte den betreffenden Corporations-Kaſſen verantwortlich ſind.

Denjenigen Geſchäften hingegen, welche bisher durch die Stadt- und Amtſchreiber und deren Gehülfen im Namen des Oberamtes gefertigt worden, haben ſich die Stadt- und Amtsſchreibereien bis auf weitere Anordnung noch ferner gegen die herkömmliche Belohnung zu unterziehen, und auch von ihrer Seite alles anzuwenden, daß der Uebergang in die neuen Verwaltungs-Formen den Beamten ſowohl als den Amts-Untergebenen möglichſt erleichtert, jede Stockung in dem Geſchäfts-Gange verhütet, und die etwa vorliegenden Retardate in thunlichſter Bälde beſeitigt werden. Dagegen haben ſich die Oberamtmänner bis zur Uebernahme dieſer Geſchäfte ſtatt der in dem organiſchen Edicte vom 31. Dez. 1818. Nro. V. zugeſicherten Kanzleikoſten-Entſchädigung mit demjenigen Aktuars-Gehalte zu begnügen, welcher nach dem bisherigen Beſoldungs-Regulative mit ihrer Stelle verknüpft war.

Stuttgart den 26. März 1819.

Königl. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion.
Maucler.

amte und auf ihre ſonſtigen Dienſt-Beziehungen aber auf die Inſtruction vom 14/22 März 1814 verwieſen.

§. 6. Andere Techniker.

Für das Hoch-Bauweſen, für den Straßen- Ufer- und Brücken-Bau und andere techniſche Gegenſtände haben die Oberämter in den geeigneten wichtigern Fällen Rath und Hülfe bey den Kunſtverſtändigen zu ſuchen, welche bei den Central- und Mittel-Stellen, oder für einzelne Diſtrikte von Staatswegen angeſtellt ſind.

Sollte der Oberamtmann für ſolche oder andere gemeinſame Zwecke des Oberamtes die Aufſtellung eigener Amts-Officialen für nützlich oder nothwendig erachten, ſo hat er ſich hierüber mit der Amts-Verſammlung zu berathen, und ihre dießfallſigen Beſchlüſſe der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7. (wie §. 75. des Verw.-Edicts.)
Amts-Körperſchaft.

§. 8. Amts-Verſammlung.

Die Amts-Körperſchaft wird vertreten durch die Amts-Verſammlung, welche unter dem Vorſitze des Oberamtmanns aus wenigſtens zwanzig, höchſtens dreyßig Abgeordneten der Oberamts-Stadt und der übrigen Amts-Orte gebildet wird.

Jede einzelne Gemeinde beſchickt dieſelbe nach der Amtsſchadens-Matrikel oder dem Steuerfuße, alſo jedoch, daß keine Gemeinde mehr als ein Drittheil ſämmtlicher Amts-Deputirten beſtellt, die kleinſten Gemeinden aber ſich über einen gemeinſchaftlichen Abgeordneten, oder über einen gewiſſen Turnus vergleichen.

Die näheren Beſtimmungen bleiben dem Ermeſſen der dermaligen Amts-Verſammlung überlaſſen, welche ihre dießfallſige Uebereinkunft unter Anſchluß der Matrikel der betreffenden Regierung zur Genehmigung vorlegt.

Der erſte Orts-Vorſteher iſt von Amtswegen der Amts-Deputirte ſeiner Gemeinde, die weiteren Abgeordneten werden von dem betreffenden Stadt- oder Gemeinde-Rathe alljährlich aus ſeiner Mitte gewählt.

Sämmtliche Amts-Deputirten beziehen aus der Amtspfleg-Kaſſe die geſetzlichen Entſchädigungs-Gelder für die Dauer der Amts-Verſammlung.

Sie ſind in allem, was ſie als Amts-Vorſteher verhandeln, von den einzelnen Gemeinden unabhängig und an keine Inſtruktion gebunden.

Wenn es ſich hingegen von dem Rechte einzelner Gemeinden — gegenüber von dem geſammten Oberamte — handelt, und ſie in ſolchen Fällen als Bevollmächtigte der erſteren erſcheinen, ſo liegt ihnen ob, die — ihnen deßhalb ertheilten Aufträge und Anweiſungen zu befolgen.

Auch in andern wichtigeren Fällen haben die Amts-Deputirten den Gemeinde-Rath und Bürger-Ausſchuß ihrer Gemeinde von den

durch die Amts-Verſammlung gefaßten Beſchlüſſen in Kenntniß zu ſetzen; zur perſönlichen Anwohnung in der Amts-Verſammlung ſind die Bürger-Ausſchüſſe oder einzelne Mitglieder derſelben nur auf beſonderes Erfordern der Amts-Verſammlung berechtigt.

§. 9. (wie §. 77. des Verw.-Edicts.)
Aktuar der Amts-Verſammlung.

§. 10. Amtspflege.

Zu Beſtreitung der gemeinſamen Bedürfniſſe der Amts-Körperſchaft behält dieſelbe eine eigene Kaſſe, die Amtspflege, welche in Ermanglung oder bey der Unzulänglichkeit eigener Fonds durch jährliche Umlagen auf die Gemeinden (Amtsſchaden) gedeckt wird.

Der Amtspfleger wird von der Amts-Verſammlung gewählt, von der Regierung beſtätigt, aus der Amtspflege beſoldet. Zur Wählbarkeit wird eine vorgängige Prüfung durch die Staats-Behörde erfordert. Dem Amtspfleger gebührt von Amtswegen der Sitz und eine berathende Stimme in der Amts-Verſammlung; das Aktuariat bey derſelben oder beym Oberamte kann er nicht verſehen. Er hat ſeinen Wohnſitz in der Amts-Stadt zu nehmen, kann aber niemals zugleich der Gemeinde-Rechner der Amts-Stadt ſeyn.

Für einzelne Vermögens-Theile kann die Amts-Verſammlung mit Genehmigung der betreffenden Regierung beſondere Verwalter, z. B. Frucht-Vorraths-Pfleger, Magazins-Verwalter u. dgl. beſtellen, welche jedoch dem Amtspfleger untergeordnet, und nur als Gehülfen oder Unterpfleger deſſelben zu betrachten ſind.

§. 11. (wie §. 79. des Verw.-Edicts.)
Amts-Corporations-Etat.

§. 12. (wie §. 80. des Verw.-Edicts.)
Amtsſchaden.

§. 13. (wie §. 81. des Verw.-Edicts.)
Tagbuch und Kaſſen-Rapport.

§. 14. Amtspflege-Rechnung.

Auf den Grund ſeines Tagbuches und Rapiates, der Umlags-, Einzugs- und Abrechnungs-Regiſter und übrigen Dokumente hat der Amtspfleger ſeine Jahres-Rechnung in den erſten drey Monaten nach dem Rechnungs-Schluſſe entweder ſelbſt zu ſtellen, oder durch einen geprüften Rechnungs-Verſtändigen auf eigene Koſten ſtellen zu laſſen.

Wir behalten Uns vor, den Amtspflegern für dieſe Rechnung ein gleichförmiges, möglichſt einfaches Formular vorzeichnen zu laſſen.

§. 15. (wie §. 83. des Verw.-Edicts.)
Prüfung und Abhör derſelben.

§. 16. (wie §. 84. des Verw.-Edicts.)
Dekretur auf die Amtspflege. Ausſchüſſe der Amts-Verſammlnng.

§. 17. (wie §. 85. des Verw.-Edicts.)
Amts-Vergleichung.

§. 18. (wie §. 86. des Verw.-Edicts.)
Amts-Corporations-Schulden.

§. 19. (wie §. 87. des Verw.-Edicts.)
Weitere Funktionen der Amts-Verſammlung.

(§. 20. (wie §. 88. des Verw.-Edicts.)
Form ihrer Berathungen.

§. 21. Höhere Genehmigung der Amts-Verſammlungs-Beſchlüſſe.

Auſſer den oben (§. 5, 6, 9, 10) bezeichneten Wahlgeſchäften, auſſer den Amts-Corporations-Etats (§. 11) und unvorhergeſehenen Ueberſchreitungen derſelben (§. 16) ſind auch die ſpecielleren Beſchlüſſe der Amts-Verſammlung der betreffenden Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen,

a) wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe deſſelben, oder ein anderer Staats-Beamter mittelbar oder unmittelbar bey der Sache intereſſirt iſt;

b) wenn einem Mitgliede der Amts-Verſammlung oder irgend einem Offizianten der Amts-Corporation eine neue oder erhöhte Beſoldung, Penſion oder Wartgeld, eine auſſerordentliche Belohnung, Verehrung, Nachlaß oder ſonſtige Begünſtigung bewilligt wird;

c) wenn an einer liquiden und exigibeln Forderung der Amtspflege ohne ſtrengrechtliche Verbindlichkeit ein mehr als fünfzig Reichs-Thaler betragender Nachlaß verwilligt wird;

d) wenn die Verbindlichkeit zum Nachlaſſe an und für ſich im Vertrage begründet, der Betrag deſſelben aber unbeſtimmt iſt, und nach der von der Amts-Verſammlung getroffenen Beſtimmung die Summe von Einhundert Reichs-Thalern überſteigt;

e) wenn irgend ein Ausſtand der Amtspfleg-Kaſſe von dem ſo eben (Lit. d.) angezeigten Belaufe als illiquid oder inexigibel in Abgang verrechnet, oder

f) ein bereits gerichtlich anhängiger Rechts-Streit der Amts-Corporation durch gütlichen Vergleich erledigt werden ſoll, wofern der Streit-Gegenſtand die ſo eben (Lit. d. und e.) beſtimmte Summe überſteigt oder keine Schätzung zuläßt;

g) wenn ein Grundſtück oder irgend ein Real-Recht der Amts-Corporation veräußert wird, deſſen Kapital-Werth die Summe von fünfhundert Gulden überſteigt;

h) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Amts-Corporation übernommen, eine neue, die Schulden-Maſſe der Amtspflege vermehrende Kapital-Schuld contrahirt, oder

i) der Grundſtock des Amts-Corporations-Vermögens auf irgend eine andere Weiſe geſchwächt oder angegriffen, und endlich
k) wenn irgend eine Abweichung von den geſetzlichen Normen der Verwaltung beliebt wird.

§. 22. Aufſicht über die Gemeinde-Verwaltung. Prüfung der Gemeinde-Rechnungen,

Was die zu dem Amts-Verbande gehörigen einzelnen Gemeinden betrifft, ſo iſt die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens eine der weſentlichſten und wichtigſten Obliegenheiten des Oberamtmanns, welcher er ſich mit unverdroſſener Thätigkeit, Treue und Ernſt zu widmen hat.

In dieſer Beziehung wollen Wir zwar den Oberamtmann in der Prüfung der Gemeinde-Rechnungen durch einen rechnungsverſtändigen Aktuar unterſtützen, jedoch keineswegs alſo vertreten laſſen, daß der Oberamtmann ſich auf die Erledigung der — von dem Aktuar gefundenen Anſtände beſchränken dürfte.

Vielmehr iſt der Oberamtmann wieder wie vormals für dieſe Rechnungs-Reviſion wie für ſeine übrigen Obliegenheiten perſönlich verantwortlich und von Amtswegen verpflichtet, jede Gemeinde-Rechnung ſeines Bezirkes mit Aufmerkſamkeit und Genauigkeit zu prüfen, die Mängel der Verwaltung zu rügen, die Bemerkungen des Gemeinde-Rathes und des Bürger-Ausſchuſſes mit der Rechnung zu vergleichen, den Rechner darüber zu hören, die Anſtände von Amtswegen zu erledigen oder deren weitere Erörterung einzuleiten.

Ueber den Zuſtand des Gemeinde-Rechnungs-Weſens hat der Oberamtmann wie bisher einen jährlichen Haupt-Bericht an die betreffende Regierung einzuſenden.

§. 23. und des Gemeinde-Etats.

Mit gleicher Aufmerkſamkeit hat der Oberamtmann die Haupt-Etats der Gemeinden nach der in Unſerem Edicte über die Gemeinde-Verfaſſung §. 28 und 29 ertheilten Vorſchrift zu verfaſſen, die jährlichen Special-Etats (Commun-Schadens-Projekte, ebd. §. 26, 27 und 31) aber zu revidiren, zu genehmigen oder zur Berichtigung zurückzugeben.

Ein Duplicat derſelben wird beym Oberamte aufbewahrt, zur ſteten Ueberſicht über den ökonomiſchen Zuſtand der Gemeinde, und zur Richtſchnur in vorkommenden Fällen.

§. 24. Prüfung der Gemeinde-Raths-Beſchlüſſe,

In Unſerem Edicte über die Gemeinde-Verfaſſung (§. 78—80) haben Wir die Fälle beſtimmt, in welchen die einzelnen Beſchlüſſe des Gemeinde-Rathes der Genehmigung des Oberamtes oder der höhern Behörde bedürfen. Wir wollen, daß der Oberamtmann hiebey — ohne in die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens ſelbſt-

handelnd einzugreifen — einzig durch die Rückſicht geleitet werde, daß jede eigennützige Einwirkung von Seiten einzelner Gemeinde-Vorſteher, Ausſchuß-Glieder oder Gemeinde-Officianten entfernt, jede den allgemeinen ſtaatswirthſchaftlichen oder polizeylichen Grundſätzen zuwiderlaufende, oder mit den Verhältniſſen gegen andere Gemeinden und Staats-Angehörigen unverträgliche Maaßregel zurückgewieſen, der Grundſtock dieſes Vermögens möglichſt ungeſchmälert der Nachkommenſchaft überliefert, das Gleichgewicht zwiſchen Einnahmen und Ausgaben erhalten, und unvermeidliche Störungen deſſelben in möglichſter Zeitkürze wieder entfernt oder ausgeglichen werden.

Bey den Contracten der Gemeinden, bey den Verkaufs-, Verleihungs- oder Accords-Verhandlungen hat der Oberamtmann nicht ohne übereinſtimmendes Erſuchen des Gemeinde-Rathes und des bürgerlichen Ausſchuſſes unmittelbar und perſönlich mitzuwirken, vielmehr auf möglichſte Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Koſten den ernſtlichen Bedacht zu nehmen.

§. 25. beſonders im Falle des Diſſenſes zwiſchen Gemeinde-Rath und Bürger-Ausſchuß.

Beſondere Aufmerkſamkeit hat der Oberamtmann denjenigen Gegenſtänden zu widmen, über welche der bürgerliche Ausſchuß mit der Anſicht des Gemeinde-Rathes nicht einverſtanden iſt.

Der Oberamtmann hat die beyderſeitigen Gründe mit Umſicht und Unbefangenheit zu prüfen, und nach ſorgfältiger Erwägung aller Umſtände die — dem wohlverſtandenen Intereſſe der Gemeinde angemeſſene Entſchließung zu faſſen, in den nach Unſerem Edicte über die Gemeinde-Verfaſſung hiezu geeigneten Fällen aber die Sache unter Anſchluß der Akten der betreffenden Regierung zur weitern Verfügung vorzulegen.

§. 26. Belehrung derſelben.

Der rechtliche Sinn und ordnungsliebende Geiſt Unſeres Volkes giebt Uns die beruhigende Ueberzeugung, daß es in den meiſten Fällen dieſer Art, ſo wie überhaupt im Gemeinde-Weſen nur einer deutlichen Belehrung bedarf, um mit Verläugnung aller Neben-Rückſichten das wahre Beſte der Gemeinde zu wollen und zu befördern. Wir machen es daher ſämmtlichen — mit dem Gemeinde-Weſen beſchäftigten Beamten und Dienern, insbeſondere aber dem Oberamtmann zur unerläßlichen Pflicht, keine Gelegenheit auſſer Acht zu laſſen, die Gemeinde-Vorſteher, Rechner und Räthe, ſo wie die bürgerlichen Ausſchüſſe über den ökonomiſchen Zuſtand, über die Kräfte und Bedürfniſſe der Gemeinden, über die beſtmöglichſte Benützung ihres Vermögens, über den Gang der Verwaltung und über die geſetzlichen Normen derſelben aufzuklären, die Selbſtthätigkeit der Gemeinde-Räthe und den Gemein-Sinn der Bürger-Ausſchüſſe zu wecken, zu nähren und auszubilden.

§. 27. Lokal-Abhör der Gemeinde-Rechnungen.

Wir wollen in dieſer Hinſicht auch fernerhin geſtatten, daß die wichtigeren, bey Reviſion der Gemeinde-Rechnungen vorgefundenen Anſtände, inſofern dieſelben nicht ſowohl die Rechnung, als vielmehr die Verwaltung ſelbſt betreffen, durch den Oberamtmann an Ort und Stelle unter Vernehmung des bürgerlichen Ausſchuſſes erörtert, und durch den Gemeinde-Rath unter dem Vorſitze des Oberamtmanns erledigt werden.

Es iſt jedoch zu Verminderung der Koſten dieſe Lokal-Abhör, wenn nicht dringende Gründe eine Ausnahme fordern, mit dem Rug-Gerichte zu verbinden, jedesmal im Amts-Sitze gehörig vorzubereiten, und auf bloße Rechnungs-Defekte, deren Erledigung die Mitwirkung des Gemeinde-Rathes nicht erfordert, nur in dem einzigen Falle auszudehnen, wenn die Verhandlung im Oberamts-Sitze der Gemeinde zur größeren Beſchwerde gereichen würde.

§. 28. Rug-Gerichte.

Das Rug-Gericht ſoll regelmäßig in den Gemeinden erſter, zweyter und dritter Klaſſe alljährlich, in den Gemeinden vierter Klaſſe alle zwey bis drey Jahre abgehalten werden.

Dem Oberamtmann bleibt die Beſtimmung des Turnus, ſo wie der Tagfahrt, jedoch in der Art überlaſſen, daß immer die — für die Orts-Bewohner ſchicklichſte Jahrs-Zeit, mithin vorzugsweiſe die Winter-Monate, niemals aber die Zeit dringender Feld-Geſchäfte zu dieſer Verhandlung gewählt werde.

Der zu dieſem Behufe verſammelten Gemeinde wird zuvörderſt ein Auszug der wichtigſten Geſetze und Ordnungen, insbeſondere aber Unſer organiſches Edict über die Gemeinde-Verfaſſung verleſen und erläutert, ſofort aber ſämmtliche Gemeinde-Angehörigen aufgefordert, jedes ihnen bekannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, jede mögliche Verbeſſerung derſelben dem Oberamtmanne anzuzeigen.

Zu Folge dieſer Aufforderung wird jeder einzelne Bürger über ſeine ſich hierauf beziehende Wünſche, Vorſchläge und Beſchwerden im Durchgange und in Abweſenheit der Gemeinde-Vorſteher vernommen, durch einen vom Oberamtmann hiezu beſtellten Aktuar (wozu vorläufig auch der Gerichts-Notar des Bezirkes verwendet werden kann) ein kurzes Protokoll geführt, ſodann der bürgerliche Ausſchuß über jene ſowohl als über ſeine eigenen Deſiderien gehört, und endlich mit dem Gemeinde-Rathe (mit Ausſchluß der etwa perſönlich intereſſirten Mitglieder deſſelben) die erforderliche Berathung gepflogen.

Die Reſultate dieſer Berathung oder die Rug-Gerichts-Receſſe nebſt den — bey der Rechnungs-Abhör getroffenen Verfügungen werden der verſammelten Gemeinde durch den Oberamtmann eröffnet, nöthigenfalls erläutert, und zur Nachachtung empfohlen.

§. 29. (wie §. 97. des Verw.=Edicts.)
Fortſetzung.

§. 30. Straf=Gewalt des Oberamtmanns,

Zu dieſem Zwecke, ſowie überhaupt zu Behauptung ſeines amtlichen Anſehens, zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und zu Aufrechthaltung der Regiminal=Polizey= und Finanz=Geſetze haben Wir dem Oberamtmann eine amtliche Straf=Gewalt verliehen, welche ſich bis auf eine Geldbuße von zehn Reichs=Thalern oder eine achttägige Gefängniß=Strafe (beides einſchließlich) erſtreckt.

§. 31. namentlich in Confiskations=Fällen.

Für diejenigen Uebertretungen der Finanz= und Polizey=Geſetze, welche mit einer Confiskations=Strafe verpönt ſind, wollen Wir jedoch die oberamtliche Straf=Gewalt bis zum Betrage von fünfzig Gulden einſchließlich erweitert, dem Oberamtmann aber zur Pflicht gemacht haben, die zweifelhaften Fälle dieſer Art, welche ſein ordentliches Straf=Maaß (§. 30) überſteigen, der geeigneten höhern Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 32. (wie §. 99. des Verw.=Edicts.)
Behandlung höherer Straf=Fälle,

§. 33. (wie §. 100. des Verw.Edicts.)
insbeſondere der Dienſt=Vergehen.

§. 34. (wie §. 101. des Verw.=Edicts.)
Fortſetzung.

§. 35. (wie §. 102. des Verw.=Edicts.)
Fortſetzung.

§. 36. (wie §. 103. des Verw.=Edicts.)
und peinlichen Fälle.

§. 37. Nähere Abgränzung der oberamtlichen und oberamtsrichterlichen Competenz in Straf=Sachen;

In Unſerm Edikte über die Gerichtsverfaſſung werden Wir zu näherer Beſtimmung dieſer Competenz diejenigen Verbrechen bezeichnen, welche in jedem Falle und ſelbſt dann, wenn die Perſon des Thäters noch gänzlich unbekannt iſt, zur oberamtsrichterlichen Unterſuchung geeignet ſind.

Nach Ausſcheidung derſelben bleiben dem Oberamtmann zur Unterſuchung und reſp. Beſtrafung zugetheilt:

a) die Dienſt=Vergehungen der in den verſchiedenen Verwaltungs=Zweigen angeſtellten Beamten und Diener nach den hieroben (§. 33—35) gezogenen Gränzen;
b) die Uebertretungen der Regiminal=Polizey= und Finanz=Geſetze nach den hierüber (§. 30—32) getroffenen Beſtimmungen;

c) die Jagd-Exceſſe innerhalb der Gränzen der oberamtlichen Straf-Gewalt (§. 30); [1252a])

d) die Verbal- und Real-Injurien innerhalb der Gränzen der oberamtlichen Straf-Befugniß (§. 30);

e) die erſten einfachen Diebſtähle und Betrügereyen, deren Gegenſtand den Werth von zehn Gulden nicht überſteigt,

alles jedoch nur inſoferne die hier aufgezählten Handlungen nicht mit andern gröbern Vergehungen concurriren, als in welchem Falle der Oberamts-Richter auch die Unterſuchung der erſtern zu übernehmen befugt und verpflichtet iſt.

§. 38. beſonders in Abſicht auf die Criminal-Polizey.

Auch in den zur oberamtsrichterlichen Competenz geeigneten Fällen hat der Oberamtmann nicht allein den Oberamts-Richter auf jedesmaliges Erfordern von Polizeywegen zu unterſtützen, ſondern auch unaufgefordert die ihm anvertraute Polizey-Gewalt und das ihm untergeordnete Polizey-Perſonal zu Entdeckung der Verbrechen, zu Verfolgung und Feſthaltung des Thäters zu verwenden, überhaupt aber und bis zur Uebergabe an den Oberamts-Richter alles dasjenige vorzukehren, was die richterliche Unterſuchung zu erleichtern und den Erfolg derſelben zu ſichern geeignet ſeyn dürfte.

Mit der wirklichen Unterſuchung aber hat ſich der Oberamtmann keineswegs zu befaſſen, vielmehr, ſobald er nur immer von der Zuſtändigkeit des Oberamts-Richters die amtliche Ueberzeugung erhalten, dieſem die weitere Verfügung anheimzugeben.

Die Veranſtaltung einer Legal-Inſpektion liegt dem Oberamtmanne inſoferne ob, als erſt durch dieſe die wirkliche Exiſtenz eines Verbrechens auszumitteln, mithin vor derſelben die Competenz des Oberamts-Richters noch zweifelhaft iſt.

Unter denſelben Vorausſetzungen kann eine Hausſuchung durch den Oberamtman oder — nach geſchehener Uebergabe — durch den Oberamts-Richter verfügt werden. Auch den Orts-Vorſtehern iſt dieſelbe unter den geſetzlichen Bedingungen geſtattet.

Die Verhaftung des Angeſchuldigten iſt in den geſetzlich hiezu geeigneten Fällen nicht allein dem Oberamts-Richter, ſondern auch dem Oberamtmann und jedem Orts-Vorſteher erlaubt.

Was die Erlaſſung von Steckbriefen betrifft, ſo iſt auch dieſe nach Verſchiedenheit der Fälle ſowohl dem Oberamts-Richter als dem Oberamtmanne, beyden jedoch nur inſofern geſtattet, als der Verdacht gegen die bezeichnete Perſon rechtlich begründet, und die

---

1252a) Nach einem Miniſterialerlaſſe vom 24. Nov. 1820 war hiedurch keine Aenderung in der Straf-Competenz der Forſtbehörden hinſichtlich der Jagdexzeſſe beabſichtigt, ſondern nur für den Fall, daß den Forſtbehörden ihre Strafgewalt entzogen würde, die Competenz der Oberämter beſtimmt. Da nun die gleichzeitigen Inſtructionen für das Forſtperſonal den Forſtämtern dieſe Competenz belaſſen, ſo haben die Oberämter Nichts damit zu thun.

Verhaftung derſelben zuläßig iſt. Auch die vom Oberamts-Richter erlaſſenen Steckbriefe werden in der Regel an die Oberämter ſeines und der benachbarten Gerichts-Bezirke gerichtet, und von dieſen an die untergeordneten Behörden ausgeſchrieben.

Die Veranſtaltung einer Streife bleibt dem Oberamtmann überlaſſen; nur in beſonders dringenden Fällen kann der Oberamts-Richter auch einzelne Orts-Vorſteher um Anſtellung einer Particular-Streife unmittelbar requiriren.

Gegen die hiebey oder auch ſonſten eingefangenen Vaganten wird die Unterſuchung vom Oberamtmanne eingeleitet, und erſt dann, wenn ſich gegründete Anzeigen eines wirklichen Verbrechens finden, an den Oberamts-Richter abgegeben.

§. 39. Polizey-Gefängniſſe und Verpflegung der Gefangenen.

Die Aufſicht über die Polizey-Gefängniſſe und die darin befindlichen Gefangenen ſteht dem Oberamtmann, und in der Unterordnung unter denſelben den einzelnen Orts-Vorſtehern zu.

Die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängniſſe, ſo wie die Verpflegung der Gefangenen in denſelben liegt der Amtspflege ob, welche dagegen auch die von Oberamtswegen angeſetzten Polizey- und Diſciplinar-Strafen bezieht. Nur die Strafen wegen Uebertretung der Jagd- und Finanz-Geſetze werden dem Fiscus verrechnet.

Zu Verminderung der Koſten iſt es dem Oberamtmann geſtattet, ſich zu Vollziehung ſeiner Straf-Erkenntniſſe der ſtädtiſchen Polizey-Gefängniſſe zu bedienen.

Die diesfallſige Uebereinkunft mit den Stadt-Vorſtehern, ſo wie die Feſtſetzung des Verpflegungs-Tarifs und das Erkenntniß über den Regreß an die Schuldigen bleibt der Amts-Verſammlung überlaſſen.

Diejenigen Gefangenen, welche zur Uebergabe an den Oberamts-Richter geeignet ſind, werden auch während des oberamtlichen Verhaftes auf Rechnung des Fiscus verpflegt, und hat zu dem Ende der Oberamtmann jedesmal bey der Uebergabe an den Oberamts-Richter ein Verzeichniß jener Detentions-Koſten beyzuſchließen. In Abſicht auf die Legal-Inſpektions-Koſten finden bis auf weitere Anordnung die bisherigen Grundſätze auch fernerhin ihre Anwendung.

§. 40. (wie §. 108. des Verw.-Edicts.)
namentlich auf dem Transporte.

§. 41. Recurs gegen oberamtliche Straf-Erkenntniſſe.

Gegen jede von Oberamtswegen angeſetzte Geld- oder Gefängniß-Strafe (mit Einſchluß der §. 37 Lit. c, d, e. aufgeführten Fälle) ſteht dem Geſtraften der Rekurs an die geeignete höhere Verwaltungs-Stelle vier Wochen lang mit Suſpenſiv-Wirkung offen.

Die Vollziehung der Gefängniß-Strafe wird jedoch nur durch

die wirkliche Ergreifung des Rekurſes gehemmt, und in denjenigen Fällen, wo es ſich um Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Anſehens handelt, kann ſelbſt des ergriffenen Rekurſes ungeachtet die Einthürmung auf dreymal vier und zwanzig Stunden vollzogen werden. 1253)

§. 42. Prüfung der von den Orts-Vorſtehern gefälltrn Straf-Erkenntniſſe.

Gegen die — von einem Orts-Vorſteher oder Gemeinde-Rathe verhängten Polizey-Strafen wollen Wir dem Geſtraften den Rekurs an's Oberamt unter den in Unſerm Edicte über die Gemeinde-Verfaſſung §. 15 getroffenen Beſtimmungen geſtatten.

Jede Beſchwerde dieſer Art hat der Oberamtmann unter Vernehmung des Orts-Vorſtandes mit Unbefangenheit zu prüfen, und nur nach ſorgfältiger Erwägung aller Umſtände die Strafe zu mildern, zu verwandeln, oder aufzuheben.

Gegen dieſe oberamtliche Entſcheidung findet kein weiterer Rekurs an eine höhere Behörde Statt.

§. 43. (wie §. 111 des Verw.-Edicts.)
Aufſicht über die — dem Oberamte untergeordneten Staats- und Gemeinde-Diener.

§. 44. (wie §. 112. des Verw.-Edicts.)
Namentlich über die Orts-Polizey.

§. 45. Insbeſondere in der Oberamts-Stadt.

Was insbeſondere die Orts-Polizey in der Oberamts-Stadt betrifft, ſo bringt es die Natur der Sache und das gegenſeitige Verhältniß des Oberamtmanns und des Orts-Vorſtehers mit ſich, daß erſterer nicht allein in wichtigeren und dringenderen Fällen unmittelbar und perſönlich einzuſchreiten befugt und verpflichtet, ſondern auch der Orts-Vorſteher von allen bedeutenderen, insbeſondere aber von allen mit einiger Oeffentlichkeit verknüpften Vorgängen das Oberamt auf der Stelle in Kenntniß zu ſetzen, und die etwaigen Anordnungen deſſelben zu befolgen verbunden iſt.

Unter die Vorgänge dieſer Art ſind insbeſondere zu zählen: alle Aufſehen erregende Exceſſe und polizeywidrige Vorfälle, öffentliche Luſtbarkeiten, Freyſchieſſen, Schauſpiele u. dgl., erheblichere Unglücksfälle, Einquartirungen und Durchmärſche, auſſerordentliche Verſammlungen der Bürgerſchaft, öffentliche Anſchläge und ſonſtige Bekanntmachungen, neue Polizey-Anſtalten und Verordnungen, die Beſtellung neuer Polizey-Bedienten und ſonſtiger Gemeinde-Officianten, die Kirchen- und Schul-Viſitationen und andere mit gewiſſer Feyerlichkeit verbundenen Verhandlungen ꝛc. ꝛc.

Die Geſtattung gewöhnlicher Tänze iſt in der Amts-Stadt ſowohl als in den übrigen Amts-Orten dem Orts-Vorſteher überlaſſen, welcher die geſetzliche Taxe davon zu erheben, und vierteljährig zum Oberamt einzuliefern hat.

1253) S. Geſetz vom 26. Juni 1821.

§. 46. Verhältniß zum Kirchen-Convente.

Dem — zu Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schul-Polizey beſtimmten Kirchen-Convente, als bloßer Lokal-Behörde, hat zwar auch in der Amts-Stadt in der Regel nur der Orts-Vorſteher anzuwohnen; doch iſt dem Oberamtmann unbenommen, in beſonders wichtigen oder ſchwierigen Fällen ſich bey der Verhandlung einzufinden, und an der kirchenconventlichen Berathung Theil zu nehmen. Ohnehin hat der Oberamtmann in Gemeinſchaft mit dem betreffenden Dekan über die ſämmtlichen Kirchen-Convente des Oberamtes die geſetzliche Aufſicht zu führen, und die Mitglieder des Kirchen-Conventes zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, insbeſondere aber auch den Orts-Geiſtlichen in der Ausübung ihrer Pflichten die nöthige Unterſtützung zu leiſten.

§. 47 Vorſitz im Gemeinde-Rathe.

Auch in den Sitzungen des Stadt-Rathes, wie der übrigen Gemeinde-Räthe, hat in der Regel nur der erſte Orts-Vorſteher den Vorſitz zu führen.

Ausnahmsweiſe wollen Wir jedoch dem Oberamtmanne geſtatten, unter den in Unſerm Edicte über die Gemeinde-Verfaſſung §. 48 gegebenen Beſtimmungen einzelnen Verhandlungen des Gemeinde-Rathes perſönlich anzuwohnen, und an den Berathungen deſſelben Theil zu nehmen.

Er hat aber auch in dieſem Falle die — den Gemeinden und ihren Behörden von Uns eingeräumten Befugniſſe zu achten, die Leitung der Verhandlung, die Umfrage, die entſcheidende Stimme u. ſ. w. dem Orts-Vorſteher zu überlaſſen, die Freiheit der Berathung auf keinerley Weiſe zu ſtören, noch weniger die Faſſung irgend eines — mit den beſtehenden Geſetzen verträglichen Beſchluſſes zu hindern.

Glaubt der Oberamtmann einem in ſeiner Gegenwart gefaßten Beſchluſſe des Gemeinde-Rathes die oberamtliche Genehmigung verſagen zu müſſen, ſo hat er den Fall unter Anſchluß des Gemeinde-Raths-Protokolls der betreffenden Regierung zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 48. Erörterung der Conflikte zwiſchen Bürger-Ausſchuß und Gemeinde-Rath.

Den Bürger-Ausſchuß hat der Oberamtmann bey den ihm durch Unſer Edict über die Gemeinde-Verfaſſung §. 59—74 eingeräumten Befugniſſen zu ſchützen, ſeine Bitten, Vorſchläge und Beſchwerden, wenn ſolche innerhalb der Gränzen jener Befugniſſe, im Wege der Ordnung und Beſcheidenheit vorgebracht werden, mit Unbefangenheit zu hören, mit Aufmerkſamkeit zu prüfen, im Wege der Güte und Belehrung, nöthigenfalls aber auch durch amtliche Entſcheidung zu erledigen, oder in den hiezu geeigneten Fällen der höchſten Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

Zu deſto ruhigerer Prüfung ſolcher Beſchwerden haben **Wir** dem Oberamtmanne die Befugniß eingeräumt, nach vorläufiger Einſicht derſelben die Vollziehung der Stadt= oder Gemeinde=Raths=Beſchlüſſe bis zu näherer Unterſuchung einzuſtellen.

Er hat jedoch von dieſer Berechtigung mit Vorſicht und Schonung Gebrauch zu machen, und über der Beobachtung der geſetzlichen Schranken mit Ernſt und Würde zu halten.

§. 49. Wahl und Verpflichtung der Bürger=Ausſchüſſe,

Auf die Wahl der bürgerlichen Ausſchüſſe hat der Oberamtmann ſich alles geſetzwidrigen Einfluſſes zu enthalten, noch ſich ein Beſtätigungs=Recht hierüber anzumaßen. Vielmehr hat derſelbe die Freyheit der Wahlen gegen jede ordnungswidrige Einmiſchung und Umtriebe aufs kräftigſte zu ſchützen.

Die neugewählten Mitglieder ſämmtlicher Ausſchüſſe hat der Oberamtmann auf einen ſchicklichen Tag in die Amts=Stadt einzuberufen, über ihre Pflichten und Befugniſſe durch mündlichen Vortrag deutlich und ausführlich zu belehren, und auf die Ausübung derſelben mit angemeſſener Feyerlichkeit und Oeffentlichkeit zu beeidigen.

Nur in ſo fern es ohne Koſten geſchehen mag, kann dieſe Beeidigung durch den Oberamtmann auch in einzelnen Amts=Orten im Angeſichte der Gemeinde vollzogen werden.

§. 50. der Gemeinde=Raths=Glieder, Gemeinde=Pfleger und Offizianten.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinde=Rathes und der Gemeinde=Pfleger hat der Oberamtmann nicht allein in der Amts=Stadt, ſondern auch in den übrigen Amts=Orten, ſo oft es ohne Koſten geſchehen kann, perſönlich zu leiten, in jedem Falle aber nur nach ſorgfältiger Prüfung der perſönlichen Verhältniſſe und Eigenſchaften des Gewählten zu beſtätigen, oder die Gründe, warum er dieſe Beſtätigung verweigern zu müſſen glaubt, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinde=Raths unter Anſchluß deſſelben der Regierung vorzulegen.

Daſſelbe gilt von der Beſtätigung der übrigen Gemeinde=Offizianten, welche von dem Gemeinde=Rathe aus ſeiner Mitte gewählt werden.

Die Beeidigung iſt, ſo oft es ohne Koſten=Aufwand geſchehen kann, im Angeſichte der Gemeinde, auſſerdem aber in der Amts=Stadt, immer jedoch mit gebührender Feyerlichkeit nach vorgängiger Belehrung über die Pflichten ihres Berufes vorzunehmen.

Die Wahl und Verpflichtung der untern Gemeinde=Diener hat der Oberamtmann der Orts=Obrigkeit zu überlaſſen.

§. 51. Ernennung nnd Verpflichtung der erſten Orts=Vorſteher.

Vorzügliche Aufmerkſamkeit iſt der Wiederbeſetzung der erledigten Orts=Vorſtehers=Stellen zu widmen.

Ueberzeugt von der großen Wichtigkeit ihres Berufes haben Wir die Ernennung der erſten Orts-Vorſteher theils Uns ſelbſt, theils Unſern Kreis-Regierungen vorbehalten; (Edict über die Gemeinde-Verfaſſung §. 10) wollen jedoch, daß hiebey die wohlverſtandenen Wünſche der Gemeinden möglichſt berückſichtigt werden.

Unmittelbar nach Erledigung einer ſolchen Stelle hat der Oberamtmann die einſtweilige Amts-Verweſerey zu beſtellen, ſodann zur Wahl der Candidaten einen angemeſſenen Termin anzuberaumen.

In dieſem Termine begiebt ſich der Oberamtmann an Ort und Stelle, beſpricht ſich vorerſt mit dem Gemeinde-Rathe und dem bürgerlichen Ausſchuſſe über das, was in Abſicht auf die Beſoldung, Inſtruktion, Regiſtratur und dergl. zu erinnern ſeyn möchte, verſammelt ſodann die Gemeinde, belehrt ſie über die Form und die Wichtigkeit der Wahl, und ergänzt vorerſt den Gemeinde-Rath durch ordentliche Wahl für die — in demſelben durch den Abgang des Orts-Vorſtehers erledigte Stelle.

Der Gewählte wird als Mitglied des Gemeinde-Rathes der Gemeinde vorgeſtellt und beeidigt, ſofort das Verzeichniß ſämmtlicher Raths-Glieder verleſen, und die Bürgerſchaft aufgefordert, nunmehr einzeln im Durchgange je drey dieſer Mitglieder zu bezeichnen, welche für die würdigſten und tüchtigſten zu dieſer Stelle erachtet werden.

Ueber den Durchgang wird (bis auf weitere Anordnung durch den Gerichts-Notar des Bezirkes) ein förmliches Protokoll geführt, jede einzelne Stimme in demſelben bemerkt und der Eintrag von dem Stimmgeber unterzeichnet. Sofort werden mit Zuziehung des älteſten Raths-Gliedes und des Obmanns des bürgerlichen Ausſchuſſes die Stimmen gezählt, und die Reſultate der Zählung am Schluſſe des Protokolls beurkundet.

Unter Original-Anſchluß dieſes Protokolls werden nunmehr durch den Oberamtmann diejenigen drey Candidaten, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, der Regierung vorgeſchlagen, bei jedem das Nöthige bemerkt, und der tüchtigſte von ihnen beziehungsweiſe durch die Regierung oder auf Unſere unmittelbare Anordnung ernannt.

Sollte je keines der drey vorgeſchlagenen Subjekte zu der Vorſtehers-Stelle tüchtig erkannt werden, ſo wird die Regierung in den — für ſie geeigneten Fällen hierüber an das Miniſterium des Innern berichten, welches die vorgetragenen Gründe einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, und wenn ſie hiezu hinreichend befunden werden, den Vorſchlag der Gemeinde zur Abänderung zurückgeben wird. Letzteres kann bey Städten erſter Claſſe ebenfalls geſchehen.

Der neu ernannte Orts-Vorſteher wird durch den Oberamtmann im Angeſichte der Gemeinde beeidigt und in ſeine Stelle eingewieſen.

§. 52. Auflöſung der bisherigen Unter-Aemter,

Der Vorſteher jeder einzelnen Gemeinde iſt dem Oberamte unmittelbar untergeordnet. Die bisherige Verbindung verſchiedener, auſſerdem von einander unabhängiger Gemeinden in Unter-Aemter, Ober- und Staabs-Schultheißereyen, Staabs-Vogteyen u. ſ. w. wird aufgelöst. Die von dieſen Mittel-Stellen beſorgten Geſchäfte werden künftig theils durch das Oberamt unmittelbar, theils durch die Orts-Vorſteher verrichtet.

§. 53. und Stadtſchreibereyen.

Die bisher durch den Stadtſchreiber und deſſen Gehülfen im Namen des Oberamtes verrichteten Geſchäfte werden künftig in der Oberamts-Kanzley unter der perſönlichen Aufſicht und Verantwortlichkeit des Oberamtmanns durch den Oberamts-Aktuar und die übrigen Gehülfen des Oberamtmanns gefertigt.

Für ſeinen dießfallſigen Aufwand und die Kanzley-Koſten überhaupt wird der Oberamtmann durch die — ihm hiefür ausgeſetzte Averſal-Summe entſchädigt, und findet mithin durchaus keine weitere Anrechnung von Schreib-Verdienſt u. ſ. w. mehr Statt.

Diejenigen Geſchäfte, welche die Stadt- und Amtsſchreiber und deren Gehülfen bisher nicht ſowohl im Namen des Oberamtes, als vielmehr im Namen der Orts-Obrigkeiten auf Koſten der Gemeinden beſorgten, ſind künftig in der Regel durch die Orts-Vorſteher und Gemeinde-Rathsſchreiber um die ihnen ausgeſetzte Beſoldung zu verſehen.

Der Oberamtmann hat dieſelben in dieſe Dienſt-Verrichtungen durch Beyſpiel und Belehrung allmählig einzuleiten, und, ſofern es ihnen hiezu an der erforderlichen Tüchtigkeit ermangeln ſollte, ohne weitere Koſten-Anrechnung zu unterſtützen.

§. 54. Oberamts-Regiſtratur.

Indem Wir Uns zu gleichförmiger Einrichtung und Behandlung der Regiſtraturen die näheren — dem künftigen Geſchäfts-Kreiſe der Oberämter angemeſſenen Inſtruktionen vorbehalten, wollen Wir dieſelben im Allgemeinen angewieſen haben, auf die ſorgfältige Reponirung, Sammlung und Aufbewahrung der Akten möglichſten Fleiß und Sorgfalt zu verwenden, indem Wir auf dieſen — bisher ſo ſehr vernachläßigten Theil der Geſchäfts-Führung bei den künftigen Aemter-Viſitationen ein vorzügliches Augenmerk richten zu laſſen gedenken.

§. 55. Geſchäfts-Lokal.

Seine amtlichen Verhandlungen nimmt der Oberamtmann ordentlicherweiſe in ſeiner Amts-Wohnung vor. Für ſolche Verhandlungen aber, für welche ein größerer Raum oder beſondere Feyerlichkeit und

Oeffentlichkeit erfordert wird, bleibt ihm der Gebrauch des Rathhauſes der Oberamts-Stadt auch künftig unbenommen.

Zu Verhütung der Colliſionen hat ſich der Oberamtmann mit dem Oberamts-Richter und dem Stadt-Rathe über die Ausſcheidung gewiſſer Wochen-Tage, ſo wie wegen der Heizungs- und Beleuchtungs- und Reinigungs-Koſten mit der Verſammlung zu benehmen.

§. 56. Amts-Tage.

Die oberamtlichen Geſchäfte können zwar ihrer Natur nach nicht an gewiſſe Amts-Tage gebunden werden; vielmehr muß der Zutritt zum Oberamte die ganze Woche hindurch zu jeder ſchicklichen Stunde geöffnet ſeyn.

Da jedoch der Oberamtmann nach allem Vorſtehenden einen nicht unbedeutenden Theil ſeiner Zeit in den einzelnen Amts-Orten zuzubringen genöthigt iſt, ſo hat derſelbe für dieſe auswärtigen Verrichtungen gewiſſe Wochen-Tage feſtzuſetzen, an den übrigen aber ſich nicht ohne Noth aus ſeinem Amts-Sitze zu entfernen, und ſeine Amts-Untergebenen über dieſe — im Einverſtändniſſe mit den übrigen Orts-Beamten und mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe zu treffende Zeit-Eintheilung zu ihrer Nachachtung zu belehren.

An Sonn- und Feyertagen bleibt die Kanzley — dringende Fälle ausgenommen — geſchloſſen; nur in durchaus unaufſchieblichen Fällen kann eine öffentliche Verhandlung — und auch dann nur ohne Störung des Gottes-Dienſtes geſchehen.

Ohne zuvor eingeholte Erlaubniß der betreffenden Regierung hat ſich der Oberamtmann nicht über Nacht aus ſeinem Oberamts-Bezirke zu entfernen.

Indem Wir nun Unſere Beamten auf die getreue Erfüllung dieſer Inſtruktion, ſo wie auf die bereits beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen ihrer amtlichen Wirkſamkeit, ſo weit ſolche durch Unſere organiſchen Edicte vom heutigen Tage keine Abänderung erlitten, aufs ernſtlichſte verpflichten, verſehen Wir Uns zu denſelben, daß ſie die Wichtigkeit ihres Berufes, die Beförderung Unſerer landesväterlichen Abſichten und das Wohl ihrer Untergebenen ſtets im Auge behalten, und durch gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Pflichten Unſere Höchſte Zufriedenheit zu verdienen trachten werden.

Gegeben, Stuttgart, 31. December 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Secretär Vellnagel.

III. Edict, über die Verwaltung der Stiftungen, vom 31. Dezember 1818 [1254]).

Wilhelm, Von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch die Unſerem Verfaſſungs-Entwurfe angehängte dritte Verordnung §. 24—26 haben Wir Unſern feſten und ernſtlichen Willen ausgeſprochen, den Orts-Vorſtehern die nöthige Einſicht und eine wohlthätige Einwirkung auf die Verwendung des Ertrags der öffentlichen und Privat-Stiftungen zu ſichern, und die Verwaltungs-Behörden dafür verantwortlich zu machen, daß bei allen jetzt vorhandenen und künftigen Stiftungen die Abſicht der Stifter auf das

1254) Zur Raum-Erſparniß werden nur diejenigen §§. hier gegeben, welche nicht gleichlautend in das Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 übergegangen ſind. — Zu Vollziehung dieſes Edicts ergieng am 3. Mai 1819 folgende Verordnung:

Zu Vollziehung des dritten organiſchen Ediktes vom 31. Dezember v. J. die Verwaltung der Stiftungen betreffend, werden die gemeinſchaftlichen Oberämter beauftragt:

1) Die vorläufige Einleitung zu treffen, daß die Stadt- und Gemeinde-Räthe, ſobald ſolche vorſchriftsmäßig beſetzt ſind, mittelſt Hinzutritts der Orts-Geiſtlichen und der Stiftungspfleger ſich zum Stiftungs-Rathe konſtituiren (Edict III. §. 2. 5.) nöthigenfalls den Kirchen-Konvent ergänzen (ebd. §. 13.), und wegen Erſetzung der etwa erledigten Stiftungspflegen die erforderliche Berathung pflegen (ebd. §. 5.)

2) Was insbeſondere die bisher von den Königl. Stiftungs-Verwaltern unmittelbar beſorgte Verwaltung der Stiftungen ihres Wohnortes betrifft, ſo hat der betreffende Stiftungs-Rath unter gutächtlicher Vernehmung des Bürger-Ausſchuſſes zu erwägen, welcher Gehalt mit dieſer örtlichen Stiftungspflege (mit oder ohne Einſchluß der Rechnungsſtell-Koſten) zu verbinden ſeyn möchte, und ſeinen dießfallſigen Beſchluß mit der Anzeige hieher vorzulegen, worin dieſer Gehalt und die Rechnungsſtell-Koſten vor dem Jahre 1811 beſtanden, auf wie hoch ſich der Grundſtock, der jährliche Ueberſchuß oder die Einbuße der Stiftung belaufe.

3) Zu gleicher Zeit haben ſich die bisherigen Stiftungsverwalter gegen die unterzeichnete Commiſſion zu erklären, ob ſie um den vom Stiftungs-Rathe angebotenen Gehalt (unter Vorbehalt ihrer etwaigen, jener Erklärung anzuhängenden Entſchädigungs-Anſprüche) dieſe Orts-Stiftungspflege nach den Beſtimmungen des vorliegenden Edicts noch ferner zu verwalten erbötig ſeyen.

In jedem Falle haben dieſelben jene unmittelbare Verwaltung bis zu ihrer anderwärtigen Anſtellung gegen Fortbezug ihres bisherigen Gehaltes fortzuführen, ſo wie ſich auch von ſelbſt verſteht, daß ſie um die bereits bezogene Beſoldung ſämmtliche bis Georgii d. J. verfallene Stiftungs-Rechnungen ihres Bezirkes zu ſtellen, oder auf eigene Koſten ſtellen zu laſſen verpflichtet ſind.

4) Was die Uebergabe der Aufſicht über die Stiftungen außer dem Wohnſitze des Stiftungs-Verwalters an die gemeinſchaftlichen Oberämter betrifft, ſo werden dieſelben hierüber ſeiner Zeit noch beſonders beſchieden werden.

Stuttgart, den 3. Mai 1819.

Auf Sr. Königl. Majeſtät höchſten Befehl:

Königl Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion.

Maucler.

gewiſſenhafteſte erfüllt, und überhaupt das Stiftungs-Vermögen zu keinen andern als fundationsmäßigen Ausgaben verwendet werde.

Durch Unſer organiſches Edict vom 18. Nov. 1817 Nro. V. §. 30 und 34 haben Wir dieſe Stiftungen unter die Aufſicht des Miniſteriums des Innern und der betreffenden Kreis-Regierungen geſtellt.

Ueber die Verwaltung ſelbſt aber verordnen Wir, nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1. (wie §. 120. des Verw.-Edicts.)
Unmittelbare Aufſicht über die Stiftungen.

§. 2. Bildung des Stiftungs-Rathes.

Die Orts-Geiſtlichen führen dieſe Aufſicht in Gemeinſchaft mit dem Stadt- oder Gemeinde-Rathe.

Der erſte Orts-Geiſtliche und der erſte Orts-Vorſteher führen gemeinſchaftlich den Vorſitz, die übrigen Geiſtlichen des Ortes, wo ſich deren mehrere befinden, die erſten Stimmen in der Verſammlung.

Wo jedoch für einzelne Kirchen des Orts beſondere Stiftungen beſtehen, gebührt nur den — bei der betreffenden Kirche angeſtellten Geiſtlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derſelben.

Das Stimm-Recht der weltlichen Rathsglieder wird durch kein Parochial-Verhältniß beſchränkt.

Wenn jedoch der Gemeinde-Rath aus Mitgliedern von verſchiedenen Glaubens-Bekenntniſſen zuſammengeſetzt iſt, ſo ſind die katholiſchen Mitglieder deſſelben von den Berathungen über die Verwaltung evangeliſcher Stiftungen, und umgekehrt die evangeliſchen Confeſſions-Verwandten von den Berathſchlagungen über die Verwaltung katholiſcher Stiftungen inſoweit ausgeſchloſſen, als dieſe Stiftungen bloß für gottesdienſtliche Zwecke beſtimmt ſind.

§. 3. Fortſetzung.

Dem erſten Orts-Geiſtlichen und dem Orts-Vorſteher gebührt im Falle der Stimmen-Gleichheit die entſcheidende Stimme.

Sollten auch ihre Meinungen getheilt ſeyn, ſo iſt der Fall dem gemeinſchaftlichen Oberamte und von dieſem nach Befinden der Umſtände der Regierung zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 4. (wie §. 123. des Verw.-Edicts.)
Aktuaritat bey demſelben.

§. 5. Stiftungs-Pfleger.

Der nach obigen Beſtimmungen gebildete Stiftungsrath wählt durch Mehrheit der Stimmen die erforderlichen Stiftungs-Pfleger (Heiligen-Pfleger, Spital-Pfleger, Armenkaſten-Pfleger, Almoſen-Pfleger u. ſ. w.) und ſtellt ſie dem gemeinſchaftlichen Oberamte zur Beſtätigung und Verpflichtung vor.

Sie werden auf Lebenszeit gewählt, und können nur unter denſelbigen Bedingungen, wie die Gemeinde=Pfleger, ihrer Stelle verluſtig werden.

Dem erſten Orts=Vorſteher kann die Stiftungs=Pflege nicht übertragen werden.

Dem Stiftungs=Pfleger gebührt von Amtswegen, wenn er auch nicht Mitglied des Gemeinde=Rathes iſt, Sitz und Stimme im Stiftungs=Rathe.

Die dermaligen Stiftungs=Pfleger bleiben — ohne einer neuen Wahl zu bedürfen — im Beſitze dieſer Stelle.

§. 6. (wie §. 125. des Verw.=Edicts.)
Combination mehrerer Stiftungen.

§. 7. (wie §. 126. des Verw.=Edicts.)
Weitere Offizianten.

§. 8. (wie §. 127. des Verw.=Edicts.)
Allgemeine Adminiſtrations=Vorſchriften.

§. 9. (wie §. 128. des Verw.=Edicts.)
Stiftungs=Etat.

§. 10. (wie §. 129. des Verw.=Edicts.)
Erhaltung der Stiftungen.

§. 11. (wie §. 130. des Verw.=Edicts.)
Mittel zu Deckung des Deficit.

§. 12. (wie §. 131. des Verw.=Edicts.)
Prüfung und Genehmigung des Etats.

§. 13. Vollziehung des Etats. — Kirchen=Convent.

Mit der Vollziehung des Etats, mit der Dekretur der einzelnen, durch denſelben im Allgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben, mit der ſpeciellen Verwendung der — gewiſſen Zwecken etatsmäßig gewidmeten Summen und überhaupt mit Beſorgung der laufenden Geſchäfte im Stiftungs=Weſen iſt der Kirchen=Convent als beſtändiger Ausſchuß des Stiftungs=Rathes beauftragt.

Die Orts=Geiſtlichen, der erſte Orts=Vorſteher und der Stiftungs=Pfleger ſind von Amtswegen Mitglieder des Conventes. Zwey bis drey weitere Beyſitzer werden von dem Stiftungs=Rathe aus ſeiner Mitte gewählt.

Das Convents=Protokoll wird durch den Orts=Geiſtlichen, und, wo deren mehrere ſind, durch den jüngſten von ihnen geführt und aufbewahrt.

§. 14. (wie §. 133. des Verw.=Edicts.)
Verantwortlichkeit deſſelben und des Stiftungs=Pflegers.

§. 15. (wie §. 134. des Verw.=Edicts.)
Verhältniß des Kirchen=Convents zum Stiftungs=Rathe.

§. 16. (wie §. 135. des Verw.=Edicts.)
Insbeſondere in Abſicht auf Armen=Unterſtützung.

§. 17. (wie §. 136. des Verw.=Edicts.)
Fortſetzung.

§. 18. (wie §. 137. des Verw.=Edicts.)
Mitwirkung des Bürger=Ausſchuſſes.

§. 19. Rechnungs=Stellung.

Die Jahrs=Rechnung wird durch den Rechner ſelbſt, oder wo dieſer nach dem Ermeſſen des Stiftungs=Rathes und des gemeinſchaftlichen Oberamtes hiezu nicht im Stande iſt, bis auf weitere Anordnung durch den Gerichts=Notar des Bezirkes geſtellt. Einer oder der andere erhält hiefür eine — durch das gemeinſchaftliche Oberamt auf eingeholtes Gutachten des Stiftungs=Rathes feſtzuſetzende Averſal=Belohnung, welche jedoch in keinem Fall drey Viertheile der vormaligen Rechnungs=Stell=Koſten überſteigen darf.

Bis auf weitere Anordnung ſind die Rechnungen nach der bisherigen Form, jedoch mit Vermeidung aller unnützen Weitläufigkeiten ſtellen.

§. 20. (wie §. 139. des Verw.=Edicts.)
Prüfung der Rechnung durch den Stiftungs=Rath und Bürger=Ausſchuß.

§. 21. (wie §. 140. des Verw.=Editts.)
und durch das gemeinſchaftliche Oberamt.

§. 22. (wie §. 141. des Verw.=Edicts.)
Rechnungs=Abhör.

§. 23. Reviſions= und Abhör=Koſten,

Weder für die ordentliche Abhör am Sitze des Oberamtes, noch für die ſo eben gedachten Lokal=Abhör=Geſchäfte hat die Stiftungs=Kaſſe den damit bemühten Perſonen irgend eine Belohnung oder Entſchädigung zu reichen.

Sollten jedoch durch letztere die der Gemeinde obliegenden Rug=Gerichts=Koſten bedeutend vermehrt, oder aus beſonders dringenden Gründen, ohne das Rug=Gericht abzuwarten, eine gleichbaldige Lokal=Abhör oder ſonſtige Lokal=Unterſuchung nothwendig werden, ſo iſt dieß bey Einſendung der Reiſe=Koſten=Verzeichniſſe zu bemerken, um wegen eines angemeſſenen Beytrages der Stiftungs=Kaſſe die nöthige Verfügung treffen zu können.

Auch die Reviſion der Stiftungs=Rechnungen iſt amtliche Obliegenheit des Oberamtes, und mithin ohne beſondere Koſten=Anrechnung zu beſorgen, wobey Wir Uns jedoch vorbehalten, zu Beſtreitung der hierdurch vermehrten Oberamts=Kanzley=Koſten die Stiftungs=Kaſſen in verhältnißmäßige Concurrenz zu ziehen.

§. 24. (wie §. 143. des Verw.=Edicts.)
Stiftungs=Confraternität.

§. 25. Berathung derſelben.

Die Berathung der — dieſe Stiftungs=Verbrüderung betreffenden Gegenſtände geſchieht durch die Amts=Verſammlung unter dem gemeinſchaftlichen Vorſitze des Oberamtmanns und des betreffenden Dekans.

Wenn ſich die Verbrüderung nur über einzelne Theile des Oberamtes erſtreckt, ſo gebührt nur den Deputirten der betheiligten Amts=Orte eine Stimme bey dieſer Berathung.

In Abſicht auf Bevollmächtigung und Inſtruktion haben ſich die Deputirten nach den in dem Edicte über die Oberamts=Verfaſſung §. 8. ausgeſprochenen Grundſätzen zu achten.

Der Dekan hat hiebey insbeſondere das gemeinſchaftliche Intereſſe der Stiftungen — der Amts=Pflege gegenüber zu wahren. Sollte er daſſelbe durch die Beſchlüſſe der Amts=Verſammlung gegen Recht und Billigkeit gefährdet glauben, ſo iſt auf ſein Verlangen die Sache der betreffenden Regierung zur Entſcheidung vorzulegen.

In denjenigen Oberämtern, welche mehrere Diöceſan=Sprengel derſelben Confeſſion ganz oder zum Theile umfaſſen, iſt nur der Dekan (oder in deſſen Ermanglung der erſte Geiſtliche) der Oberamts=Stadt zu dieſen Verhandlungen beyzuziehen. Es hat aber derſelbe die betreffenden Dekane von den gefaßten Beſchlüſſen jedesmal in Kenntniß zu ſetzen.

Wenn endlich eine ſolche Verbrüderung die Stiftungen verſchiedener Confeſſionen umfaſſen ſollte, ſo iſt von jeder Confeſſion der Dekan oder ein Stell=Vertreter deſſelben zur Berathung beyzuziehen.

§. 26. Gemeinſchaftliches Oberamt.

Auſſerdem aber und in allen die einzelnen Lokal=Stiftungen betreffenden Angelegenheiten bildet der Oberamtmann mit dem Dekan, in deſſen Sprengel die Stiftung gelegen iſt, das gemeinſchaftliche Oberamt oder die Aufſichts=Behörde für den Stiftungs=Rath.

Nur in ſolchen Fällen, wo der perſönliche Zuſammentritt mit dem Oberamte nothwendig wird, wie z. B. bei Rechnungs=Abhören, hat der Dekan, wenn er auſſer der Oberamts=Stadt ſeinen Wohnſitz hat, zu Erſparung der Reiſe=Koſten den erſten Geiſtlichen der Oberamts=Stadt zu ſubſtituiren, welcher ſich dieſem Geſchäfte jederzeit unentgeldlich zu unterziehen hat.

Sollte die Verſchiedenheit des Glaubens=Bekenntniſſes oder irgend ein anderer Umſtand eine Ausnahme von dieſer Regel begründen, ſo ſind hiezu der betreffenden Regierung mit möglichſter Rückſicht auf Koſten=Erſparniß die geeigneten Anträge zu machen.

Wir werden jedoch den Bedacht nehmen, die Diöceſen=Eintheilung den Oberamts=Bezirken, ſo weit ſolches die Religions=Verhältniſſe geſtatten, immer mehr anzupaſſen.

§. 27. Bezeichnung der zur Cognition des gemeinſchaftlichen Oberamts geeigneten Fälle.

Dem auf ſolche Weiſe conſtituirten gemeinſchaftlichen Oberamte ſind auſſer den Stiftungs-Etats und Stiftungs-Rechnungen und auſſer dem im §. 3 ausgedrückten Falle überhaupt alle wichtigeren Beſchlüſſe des Stiftungs-Rathes, insbeſondere aber alle diejenigen Beſchlüſſe zur Genehmigung vorzulegen, durch welche entweder irgend ein perſönliches Intereſſe der Mitglieder des Stiftungs-Rathes, oder der Vermögens-Fonds der Stiftung auf irgend eine Weiſe berührt, der ordentliche Etat derſelben überſchritten oder verändert wird.

Namemtlich begreifen Wir hierunter

1) alle diejenigen Fälle, welche nach den Beſtimmungen des §. 15 von dem Kirchen-Convente zur ſtiftungsmäßigen Berathung vorgelegt werden, mit einziger Ausnahme des dort unter Nro. 7 aufgeführten Falles;
2) alle diejenigen Beſchlüſſe des Stiftungs-Rathes, bey welchem der Vorſtand oder irgend ein anderes Mitglied deſſelben perſönlich betheiligt iſt;
3) alle Geld- oder Natural-Ausleihungen ohne geſetzliche Verſicherung, insbeſondere auch alle den Etat überſchreitenden Vorſchüſſe an hülfsbedürftige Glieder der Gemeinde.

§. 28. (wie §. 147, des Verw.-Edicts.)
Sonſtige Einwirkung des gemeinſchaftlichen Oberamtes.

§. 29. Ober-Aufſicht der Kreis-Regierung.

Die nach obigen Beſtimmungen dem gemeinſchaftlichen Oberamte vorgelegten Beſchlüſſe des Stiftungs-Rathes hat daſſelbe nach Verſchiedenheit der Fälle entweder von Amtswegen zu genehmigen, oder der betreffenden Kreis-Regierung zur höhern Entſchlieſſung vorzulegen.

Letzteres geſchieht nothwendig,

1) wenn der Oberamtmann und der Dekan in ihren Anſichten nicht übereinſtimmen;
2) wenn einer von ihnen oder ein Gehülfe des Oberamtmanns, oder ein anderer Staats- oder Kirchen-Diener perſönlich bey der Sache intereſſirt iſt;
3) wenn von einer zweifelhaften Verbindlichkeit der Stiftung oder von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf dieſelbe,
4) von einer neuen Beſoldung, Beſoldungs-Zulage, Penſion oder ſonſt jährlich wiederkehrenden Ausgabe, von auſſerordentlichen Verehrungen oder ähnlichen Begünſtigungen,
5) vom Nachlaſſe oder abgängiger Verrechnung bedeutender Activ-Ausſtände die Rede iſt, oder
6) wenn ein erhebliches Recht der Stiftung ohne richterliches Er-

kenntniß aufgegeben, ein erheblicher Anſpruch an dieſelbe im Wege des Vergleiches anerkannt werden ſoll;

7) bey jeder Veräuſſerung von Gebäuden, Grundſtücken oder Gefällen, bey wichtigeren oder läſtigen Erwerbungen dieſer Art;

8) bey Capital-Aufnahmen oder erheblichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, inſofern ſolche nicht zur Ablöſung von Paſſiv-Capitalien verwendet werden;

9) bey Ablöſung von Aktiv-Capitalien unter der ſo eben gemachten Beſchränkung;

10) ſo oft eine ſtiftungsmäßige Ausgabe weſentlich beſchränkt oder gar eingeſtellt,

11) eine ſonſtige weſentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungs-Vermögens getroffen, oder endlich

12) eine Abweichung von den geſetzlichen Normen der Verwaltung beliebt wird.

§. 30. Einſendung der Etats und Rechnungs-Zuſtands-Berichte.

Die Etats der einzelnen Stiftungen ſind von zehn zu zehn Jahren der betreffenden Kreis-Regierung zur Einſicht und Verfügung vorzulegen.

Ueber den Zuſtand des Stiftungs-Rechnungs-Weſens aber hat der Oberamtmann den herkommlichen Haupt-Bericht an dieſelbe alljährlich in Gemeinſchaft mit den betreffenden Dekanen zu erſtatten.

In allen übrigen durch gegenwärtiges Edict nicht abgeänderten Punkten verweiſen Wir die Stiftungs-Pfleger und die zur Aufſicht über dieſelben verordneten Behörden auf die Beſtimmungen der ältern und neuern Geſetze, ſo wie auf die an die bisherigen Stiftungs-Verwaltungen und Stiftungs-Reviſorate ergangenen Reſkripte, welche dieſelben mit allen übrigen Akten dem Oberamte zur weitern Verfügung zu übergeben haben.

Gegeben Stuttgart, den 31. Dezember 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Sekretär Vellnagel.

---

†) IV. Edict, über die Rechtspflege in den untern Inſtanzen,

vom 31. Dezember 1818.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 667. Regbl. 1819. Nro. 4. Beil. IV. Aufſtellung eines beſondern Beamten für die Rechtspflege in jedem Bezirk (Oberamtsrichter), ſoweit ſolche nicht den bisherigen Oberbeamten vorbehalten bleibt.

§. 27. Anſtellung von Vergleichsverſuchen durch den Oberamtmann be

†) V. Edict, die Zahl und die Gehalte der bey der Bezirks=Verwaltung anzuſtellenden Juſtiz= und Regierungs=Beamten betr. [1255]),

---

Civil=Streitigkeiten zwiſchen Gemeinden ꝛc. ꝛc. (S. Verf. v. 22. September 1820.)
§. 34. Executionsbefugniß des Oberamtmanns in Bezug auf Forderungen der Corporationen.
§. 40—42. Strafrechtspflege durch die Ortsobrigkeiten.
§. 46. Wahl der Gerichtsbeiſitzer durch die Amtsverſammlung. (S. Erlaß vom 3. Oct. 1821.)
§. 195—202. 206. Strafcompetenzabſcheidung zwiſchen dem Oberamt und Oberamtsgericht.
§. 197. insbeſondere bei Dienſtvergehen.
§. 204. 205. Criminalpolizei.
§. 227. Obliegenheit des Oberamtsarztes in Bezug auf Rechtspflege.

†) Gerichtsgeſetze IV. S. 781. mit der Vollzugs=Verordnung vom 6. Mai 1819.

1255) enthält Anordnungen 1) über die Gehalte der Bezirksbeamten. S. dazu die Note v. 3. Juni 1823. 2) über die Amts=Emolumente derſelben. 3) über die Canzleikoſten=Entſchädigung, wozu

a) folgender Miniſterial=Erlaß vom 13. Januar 1837.

Nachträglich zu dem Miniſterial=Erlaß vom 19. Sept. v. J., die Uebernahme der Canzleikoſten=Entſchädigungen der Oberämter auf die Staatskaſſe betr., wird der Kreisregierung der Auftrag ertheilt, künftig bei jeder Erledigung eines Oberamts in Erwägung zu ziehen, und hieher ſich zu äußern, ob die Canzleikoſten=Entſchädigung des betr. Oberamts in ihrem bisherigen Betrage beibehalten, oder welche Abänderung daran vorgenommen werden dürfte?

Die Kreisregierung hat zu dieſem Behuf eintretenden Falls über den bisherigen Amtsaufwand, ſo weit er nach dem Geſchäftsumfang des Oberamts und den übrigen hiebei in Betracht kommenden Verhältniſſen ſich als nothwendig darſtellt, nach den in den §§. 13. u. 14. des V. Edicts vom 31. Dezember 1818 bezeichneten Rubriken eine Berechnung anzuſtellen und vorzulegen, bei deren Entwerfung die Kreisregierung auf die möglichſt genaue Erhebung der verſchiedenen Factoren, namentlich des jeweiligen Gehülfenſtands, der Gehülfengehalte, der Zahl der Amtszimmer, welche ordentlicher Weiſe geheizt werden, der örtlichen Holzpreiſe ꝛc. den Bedacht zu nehmen hat. (Norm.=Buch des Min.)

b) folgender Miniſterial=Erlaß vom 3. April 1822 in Bezug auf die Mobilienanſchaffung:

S. K. M. haben vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. in Betreff der Anſchaffung der Mobilien in dem Arbeitslokal der Oberamtmänner zu beſtimmen geruht, daß dieſelben von dem ihnen ausgeſetzten Kanzleikoſten=Averſum zwar die Unterhaltung jenes Mobiliars, nicht aber die Ergänzung eines ſchon im J. 1819 mangelhaft geweſenen Mobiliars, noch auch die Anſchaffung neuer Regiſtraturkäſten zu beſtreiten haben; daß vielmehr der dieſſeitige Koſtenbelauf auf die Staatskaſſe zu übernehmen, dieſer Aufwand jedoch nur auf das für den öffentlichen Dienſt unerläßlich Nothwendige zu beſchränken ſey. Ueber das hiernach auf Staatskoſten angeſchaffte oder künftig anzuſchaffende Mobiliar, deſſen Erhaltung und beziehungsweiſe Wiederergänzung den Oberamtmännern obliegt, iſt unter Mitwirkung des Kameralbeamten bei jedem Oberamt ein vollſtändiges Inventarium anzulegen, welches in der Oberamts=Regiſtratur aufzubewahren, am Anfange jedes Verwaltungsjahrs, ſowie bei jedesmaliger Amtsübergabe

zu revidiren und durch den Oberamtmann und deſſen verpflichteten Actuar zu beurkunden iſt. (S. den allg. Erlaß vom 17. Juli 1824.)

c) Miniſterial=Erlaſſe vom 13. Febr. u. 17. April 1828, wonach nur das Amtsſigill auf Staatskoſten anzuſchaffen, nach vorheriger Genehmigung des Ueberſchlags — auf Siegelpreſſen aber Nichts mehr zu verwenden, vielmehr deren Unterhaltung, wo ſie vorhanden, aus dem Kanzleikoſten=Averſum zu beſtreiten iſt.

d) in Bezug auf Heizung und Reinigung des Amtslokals folgender Erlaß vom 5. Dez. 1832:

Nach einer Mittheilung des Kön. Juſtizminiſterium hat daſſelbe in Abſicht auf die Verbindlichkeit der Gerichtsdiener zu Heizung und Reinigung des Amtslokals bei den Oberamts= und Amtsgerichten nach vorheriger Rückſprache mit dem K. Miniſterium des Innern und der Finanzen unterm 30. v. M. die Verfügung getroffen, daß die gedachten Verrichtungen, ſo weit keine baaren Auslagen damit verknüpft ſind, den Gerichtsdienern oder deren Angehörigen zur Beſorgung obliegen, daß dagegen die hiemit verbundenen Koſten, z. B. die Anſchaffung der Reinigungsmaterialien und Werkzeuge, der zum Einheizen erforderlichen Lichter, Spåne, ſowie die Koſten der jährlichen Hauptreinigungen, z. B. nach dem Ausweißen, und die Bezahlung der Tagelöhner, die etwa hiezu gebraucht werden, von den Beamten zu übernehmen, und von dem feſtgeſetzten Kanzleikoſten=Beitrag zu bezahlen ſind. Da man dieſe Beſtimmung der Natur der Sache ganz angemeſſen findet, ſo will man verfügt haben daß dieſelbe auch bei den K. Oberämtern und den ſtandesherrlichen Aemtern in Anwendung zu kommen habe, und hienach dieſen Bezirkſtellen zur Nachachtung bekannt zu machen ſey ꝛc.

(Norm.=B. des Min.)

4) über Reiſekoſten=Entſchädigungen, wozu folgende Miniſterial=Erlaſſe a) vom 10. März 1827:

Durch den §. 40. des 5. Organiſations=Edicts iſt in Beziehung auf diejenigen Reiſekoſten der Oberbeamten, welche nach den Beſtimmungen jenes Paragraphen auf die Amtspflegen mit Regreß=Vorbehalt an die Einzelnen zur Zahlung anzuweiſen ſind, vorgeſchrieben, daß über jene Koſten genaue Verzeichniſſe geführt und ſolche vierteljährig der betreffenden Kreisſtelle zur Reviſion und Decretur vorgelegt werden ſollen.

Da man es nun in mehrfacher Beziehung für angemeſſen erachtet, daß bei jedem Oberamte über ſämmtliche das Jahr über vorkommende amtliche Reiſen, ſey es nun, daß ſie durch den Oberamtmann ſelbſt oder in ſeinem Namen durch den Actuar, was jedesmal mit Angabe der Gründe beſonders bemerkt werden muß, unternommen werden, ein vollſtändiges Verzeichniß der Zeitordnung nach geführt werde, auf welchem ſodann Behufs der Reviſion und Decretur der Koſten Auszüge zu fertigen und an die betreffenden Stellen innerhalb der beſtimmten Termine, und zwar bei den zur Zahlungs=Anweiſung auf die Amtspflegen ſich eignenden Koſten von 3 zu 3 Monaten, von dem Anfange des Jahrs an gerechnet, einzuſenden ſind, ſo erhält die Regierung den Auftrag, hiernach das Geeignete zu verfügen und die Anordnung zu treffen, daß bei den Oberamts=Viſitationen jene Koſten=Verzeichniſſe eingeſehen und durchgangen und etwa daraus ſich ergebende auffallende Reſultate beſonders ausgehoben werden.

Es hat aber auch die Regierung daran zu ſeyn, daß die Koſten=Verzeichniſſe, welche von den Oberämtern, ſpäteſtens 10 Tage nach Ablauf der 3 Monate, welche das Koſten=Verzeichniß umfaßt, bei ihr eingekommen ſeyn müſſen, ſo zeitlich revidirt und decretirt werden, daß ſie noch vor Ablauf des Monats, in dem ſie eingeſendet worden, zurückgegeben werden können.

(Norm.=B. des Min.)

b) vom 12. Sept. 1826:

Da S. K. M. in Beziehung auf die Frage: ob den Bezirksbeamten für die in zwei verſchiedenen Orten an einem Tage verrichteten Geſchäfte die

Anrechnung von zwei halben Reiſetagen mit 8 fl. in dem Fall geſtattet ſei, wenn die Amtsverrichtungen in jedem einzelnen Orte wenigſtens 2 Stunden, und die Abweſenheit vom Amtsſitze im Ganzen wenigſtens 8 volle Stunden gedauert habe, oder ob für einen vollen Tag, ohne Unterſchied, ob die Geſchäfte in Einem oder in verſchiedenen Orten vorgenommen werden, nie mehr als eine Tagsentſchädigung von 6 fl. angerechnet werden dürfe? unter dem 24. Aug. l. J. die höchſte Entſchließung ertheilt haben, daß es lediglich bei dem Wortinhalte des §. 19 des V. Organiſations-Edicts vom 31. Dec. 1818 ſein Bewenden behalte, und daß demnach für einen natürlichen Tag nie mehr als di. Anrechnung von 6 fl. und für einen halben Reiſetag oder für eine Abweſenheit unter 8 Stunden und über 2 Stunden nicht mehr als die Anrechnung von 4 fl. zuläſſig ſei, der Beamte möge in dieſer Zeit einen oder mehrere Amtsorte Geſchäfte halber bereist haben; ſo wird Solches der K. Kreis-Regierung eröffnet, um hiernach nicht nur ſich ſelbſt zu achten, ſondern auch die ihr untergeordneten Oberämter zu beſcheiden. (Norm.-B. des Min.)

c) vom 8. Febr. 1821, wonach

1) die Oberamts-Actuarien, wenn ſolche im Namen des Oberamtmanns als deſſen geſetzliche Amtsverweſer eine Amtsreiſe verrichten, nach dem V. Edict v. 31. Dec. 1818 §. 15 und 19, zu derſelben Anrechnung, wie der Beamte ſelbſt, berechtigt ſind,

2) nach dem gedachten Edict §. 40 Nro. 7 die Reiſekoſten in Unterſuchungsſachen nicht in die vierteljährigen Verzeichniſſe aufzunehmen, ſondern wie früher mit den Unterſuchungsacten beſonders vorzulegen ſind. (Norm.-B. des Min.)

d) vom 4. Juli 1827:

„Es iſt in neuerer Zeit hie und da der Fall vorgekommen, daß Oberamts-Actuare für das Anwohnen bei den Legalinſpectionen, unter Beziehung auf die Verordnung vom 17. Apr. 1826 §. 2 Z. 15: „Die Legalinſpections-Protokolle ſind nach Verſchiedenheit der Fälle von Oberamtsgerichts oder Oberamts wegen zu führen" die Diäten eines Oberamtmanns in Anrechnung zu bringen. Man findet ſich deßhalb zu der Bemerkung veranlaßt, daß die Oberamtsactuare bei dieſem Geſchäfte nicht als Stellvertreter des Oberamtes, ſondern in der Eigenſchaft als Protocollführer erſcheinen, und daß dieſelben daher auch neben der Entſchädigung für Pferdslohn und Futtergeld, nicht mehr als die für die Oberamts-Actuare beſtimmten Diäten anzuſprechen haben. (Norm.-B. des Min.)

Nach einem weitern Erlaſſe vom 2. April 1836 kann auch ein jeder einen Oberamtsactuar vertretender, in Pflichten genommener Geſchäftsmann für die bloſe Protokollführung bei einer Legalinſpection verwendet werden.

e) vom 4. Juli 1831:

Aus Anlaß eines Specialfalls im Oberamte —, wo ein Oberamts-Actuar eine Ausnahme von der Miniſterialverfügung vom 4. Juli 1827 die Anrechnungen der Oberamts-Actuare bei Verſendungen zu Legalinſpectionen betreffend, aus dem Grunde der gleichzeitig an Ort und Stelle gepflogenen amtlichen Unterſuchung über den Hergang der Sache angeſprochen hatte, iſt der K. Regierung des Donaukreiſes als Norm bemerkt worden, daß durch den §. 15 des V. Edicts vom 31. Dec. 1818 den Oberamts-Actuaren nicht in allen Fällen, wo ſie ein dem Oberamtmanne obliegendes Geſchäft beſorgen, ſondern blos in dem Falle, wenn ſie als geſetzliche Amtsverweſer des Oberamtmanns handeln, die gleiche Reiſeentſchädigung wie dem Oberamtmann zugeſichert, eine ſolche Amtsverweſerei aber nur dann, wenn die ganze Amtsführung wegen Krankheit, Urlaub oder Verſchickung des Oberamtmanns dem Oberamts-Actuar obliege, nicht aber bei der bloſen Stellvertretung des Oberamt-

2490.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Verleihung neuer Apotheke-Conceſſionen, vom 4. Januar 1819 [1256]).

In Erwägung, daß eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Apotheken nachtheilig auf die Qualität der Waaren zurückwirkt, und um ein gleichförmiges Verfahren in dieſem Punkt zu ſichern, ſieht man ſich veranlaßt, Folgendes hiermit zu beſtimmen:

1) Es bleibt zwar im Allgemeinen bei dem §. 11. Nr. 14 der Verordnung vom 6. Juni, 1818, wonach die Erkennung über die Errichtung neuer Apotheken Sache der Kr. Regierung iſt.

2) Dieſelbe hat ſich jedoch hierbei an die beſchränkenden Beſtimmungen des tit. II. §. 21. der Medic. Ordng., ſowie an die unterm 11. Decbr. 1815. der damaligen Sektion des Medic. Weſens ertheilte Weiſung zu halten, daß die Erlaubniß, Apotheken auf dem platten Lande zu errichten, der Regel nach nur in Orten vertheilt werden ſolle, wo der Sitz eines Ober- oder Unter-Amts-Arztes iſt.

3) Sollte ferner gegen die Ertheilung einer nachgeſuchten Conceſſion von dem Beſitzer einer älteren Apotheke förmliche Einſprache gethan werden, ſo iſt der Fall nicht von der Kreisregierung ſelbſt zu erledigen, ſondern unter Anſchluß der Akten mit gutächtlichem Berichte dem Miniſterium des Innern

---

manns durch den Oberamts-Actuar in einzelnen Geſchäften, die der Letztere als Gehülfe des Erſtern vermöge der getroffenen Geſchäfts-Abtheilung beſorge, vorhanden ſei.

Zu Sicherung der Gleichförmigkeit des Verfahrens wird die Regierung ebenfalls hievon in Kenntniß geſetzt. (Norm. B. des Min. des J.)

f) vom 20. Febr. 1837: (Erg.-Band zum Regbl. S. 303.)

Das Miniſterium hat ſich veranlaßt gefunden, die Diäten und Reiſekoſten der Oberamts-Actuare bei ſolchen auswärtigen Verrichtungen innerhalb des Oberamts-Bezirks, welche ſie nicht in der Eigenſchaft als geſetzliche Stellvertreter der Oberbeamten vorzunehmen haben, ſtatt der bisher bezogenen 2 fl. Diät, nebſt Roßlohn und Fütterung auf ein Pferd wie bei den Oberamtsgerichts-Actuaren und bei den Kammeralamts-Buchhaltern, für einen vollen Tag auf 4 fl. und für einen halben Tag auf 2 fl. 40 kr. feſtzuſetzen.

Bei auswärtigen Geſchäften innerhalb des Amtsbezirks aber, welche einſchließlich der Hin- und Herreiſe über vier Tage dauern, ſo wie bei Verrichtungen außerhalb des Amtbezirks, iſt die Anrechnung einer täglichen Diät von 2 fl. 48 kr. und des doppelten Betrags der jeweiligen Extrapoſt-Taxe auf ein Pferd paſſirlich.

Nach dieſer Anordnung hat ſich die Kreis-Regierung zu achten und die Oberämter des Kreiſes davon in Kenntniß zu ſetzen.

5) über die Sportel-Verrechnung. 6) über die Uniformen.

1256) Norm.-B d. Min. d. Innern. S. Erlaß vom 17. Nov. 1831.

vorzulegen, um nach etwaiger Vernehmung des Medic. Collegiums das Geeignete darauf von hier aus verfügen zu können. Die Kreis-Regierung hat ſich daher in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

2491.

Erlaß des K. Miniſteriums des Innern, die Etats der Kreisregierungen, des Oberconſiſtoriums, kathol. Kirchenraths und Studienraths, und die an dieſelben einzuſendenden Koſtenszettel und Special-Ausgaben-Etats betr.,

vom 11. Januar 1819 [1257]).

Der Regierung —. werden in dem Anſchluß 2 Exemplarien der Inſtruction für die künftige Einrichtung des Staats-Caſſen- und Rechnungsweſens zugefertigt, aus welchen dieſelbe erſehen wird, daß in Folge der nun eingeführten Etats-Wirthſchaft das Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens für die Ausgaben dieſer Departemente einen eigenen Etat erhalten, daß daſſelbe die in dieſem Etat enthaltenen Ausgaben bei der Hauptſtaatscaſſe unmittelbar zur Zahlung anzuweiſen hat, wobei aber Se. Königl. Majeſtät den beſtimmten Befehl ertheilt haben, daß die für die einzelnen Ausgabs-Rubriken bewilligten Summen nicht nur nicht überſchritten, ſondern vielmehr jede mögliche Sparſamkeit beobachtet, und der ernſtliche Bedacht darauf genommen werden ſolle, den wirklichen Aufwand mit geringern, als den für die einzelnen Rubriken bewilligten Summen zu beſtreiten.

Von dieſen Ausgaben werden folgende unter die unmittelbare Cognition der Kreisregierung geſtellt.

1) Die Canzleikoſten, für welche nach der anliegenden Specification die Summe von 1970 fl. verwilligt, unter welchr aber das Holz zum Einheizen der Canzlei nicht begriffen iſt, welches von dem Finanzminiſterium ohne Aufrechnung abgegeben wird.

2) Die Verſchickungs- und Reiſekoſten des bei der Kreisregierung angeſtellten Perſonals, wofür die Summe von 1500 fl. ausgeſetzt iſt;

3) Der Aufwand für den Straßen- und Waſſerbau in dem — Kreiſe [1258]).

4) Die Fundationsmäßigen Almoſen und Ausgaben für milde Zwecke, worunter insbeſondere zu rechnen ſind [1259]):

1257) Knapp, Annalen, H. 3. S. 42. S. Inſtr. vom 21. Dez. 1819. §. 18.
1258) S. Verf. vom 4. Juni 1821.
1259) Sind auf die Grundſtocks-Verwaltung des Staats übergegangen.

a) Die Stiftungen der vormaligen Grafe und Herzoge von Württemberg, nach welchen die pia corpora des ehemaligen Herzogthums jährliche unveränderliche Allmoſen zu empfangen haben.

b) Das Allmoſen, das von den vormaligen kirchenräthlichen Beamtungen z. B. der Kloſterverwaltung in Maulbronn, in Geld und Naturalien ausgetheilt worden iſt.

c) Das Allmoſen, das von den Einkünften der im Jahre 1803 aufgehobenen katholiſchen Klöſter und Stifter, durch die betreffenden Cameralbeamten jährlich abgegeben wird.

5) Die Epidemie- und Kurkoſten.

6) Legalinſpectionskoſten.

7) Allgemeine Polizeikoſten, z. B. Koſten der oberamtlichen Ruggerichte, inſofern ſie lagerbuchmäßig von der Staatscaſſe zu bezahlen ſind, Vaganten-Transport und Verpflegungskoſten, Anſchaffung von Geräthſchaften in die Gefängniſſe, Streifkoſten u. ſ. w. Wegen Behandlung dieſer Ausgaben werden der Kreisregierung folgende Vorſchriften ertheilt:

a) Alle vom Staate zu bezahlenden Ausgaben können künftig nur von dem Miniſterium bei der Staatshauptcaſſe angewieſen werden, und werden von dieſer entweder unmittelbar bezahlt, oder auf die betreffenden Cameralcaſſen ſubaſſignirt werden.

b) Wenn von den oben aufgezählten Rubriken noch Ausgaben unbezahlt wären, welche vor dem Anfange des Etatsjahrs vom 1. Jul. 18$^{18}/_{19}$ verfallen ſind, ſo haben die Prätendenten ſich deswegen an die K. Kreis-Finanzkammer zu wenden, weil ſolche Ausgaben von den Finanzbehörden zu decretiren ſind.

c) Eben dieſes iſt der Fall bei denjenigen Ausgaben des laufenden Etatsjahrs, welche vor dem erſten December vorigen Jahres vorgefallen ſind, wo hingegen

d) vom 1. December an von den K. Oberämtern alle Ausgaben der angeführten Rubriken an die Kreisregierung einzuſenden ſind, welche die Frage, ob die Bezahlung derſelben der Staatscaſſe obliege, zu unterſuchen, die Anſätze zu revidiren, und nöthigenfalls zu moderiren, und am Ende jeden Monats die bei derſelben eingekommenen revidirten und moderirenden Koſtenszettel mit einem nach den obigen Rubriken abgetheilten ſummariſchen Verzeichniſſe, an das Miniſterium zur Anweiſung bei der Staatshauptcaſſe einzuſenden hat.

e) Eine unerläßliche Bedingung der Etatswirthſchaft iſt es, daß alle in einem Etatsjahre vorfallende Ausgaben im nemlichen Jahr auch bei der Staatshauptcaſſe angewieſen werden. Die Kreisregierung hat daher die Einleitung zu treffen, daß alle unter obigen Rubriken vorfallenden Ausgaben künftig vor dem Ablauf des Etatsjahres, und diejenigen, welche erſt im Monat Juni vorfallen, ſpäteſtens im Monat Juli um ſo gewiſſer

dem Miniſterium zur Zahlungsanweiſung vorgelegt werden, als diejenigen, welche ſpäter einkämen, bei der Staatshauptcaſſe nicht mehr zur Zahlung angewieſen werden könnten.

f) In Anſehung der Canzleikoſten dürfte es zweckmäßig ſein, und zu Abkürzung des Geſchäfts dienen, wenn mit Anfang des nächſten Etatsjahrs von dem Canzlei-Perſonal jemand aufgeſtellt würde, der im Laufe des Etatsjahrs Abſchlagszahlungen von der Hauptſtaatscaſſe zu empfangen, davon die verſchiedenen in ein kleines Detail gehenden Anſchaffungen, nachdem ſolche von der Kreisregierung dekretirt worden ſind, zu bezahlen und am Ende des Jahres das Hauptverzeichniß mit allen Beilagen zur Anweiſung bei der Staatshauptcaſſe zu übergeben hätte.

Die Kreisregierung hat ſich daher hierüber gutächtlich zu äußern, inzwiſchen aber die Canzleikoſten im Detail zur Zahlungsanweiſung einzuſenden ꝛc.

g) Die Gensdarmeriekoſten werden wie bisher von den Amtspflegkaſſen auf Rechnung der Staatshauptcaſſe bezahlt, und die Koſtenverzeichniſſe ſind vierteljährlich von den K. Oberämtern an das K. Miniſterium einzuſenden, wo ſodann die geleiſteten Zahlungen bei der Staatshauptcaſſe werden angewieſen werden, um ſolche an den zu liefernden Steuern abrechnen zu können.

h) Die übrigen von dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens reſſortirenden Ausgaben ſind folgenden Centralſtellen zur Cognition und Behandlung zugewieſen worden, nemlich

aa) dem evangeliſchen Conſiſtorium,

α) die Koſten des Schullehrerſeminariums in Eßlingen.

β) Die Koſten der von den General- und Special-Superintendenten vorzunehmenden Kirchenviſitationen.

γ) Die Prämien der niedern Schulen.

δ) Die Synodalkoſten.

ε) Die Gratialien der evangeliſchen und reformirten Schullehrer, welche denſelben zur Verbeſſerung ihres Dienſteinkommens künftig werden verwilligt werden.

ζ) Die Gratialien für Wittwen von Kirchen- und Schuldienern.

η) Die Koſten der bei den Decanatämtern von den Diöceſan-Geiſtlichen abzuhaltenden Diſputationen.

ϑ) Die Cultuskoſten in evangeliſchen Kirchen, inſoferne ſie nach dem Herkommen bisher aus Cameralcaſſen beſtritten worden ſind.

bb) Dem katholiſchen Kirchenrath:

α) Der Aufwand für das General-Vicariat in Rotenburg und für das Commiſſariat in Ellwangen.

β) Der Aufwand für das Prieſter-Seminar in Rotenburg.

γ) Die Cultuskoſten in katholiſchen Kirchen, in ſo ferne ſie von Cameralcaſſen zu bezahlen ſind.

δ) Die Gratialien für katholiſche Schullehrer und ihre Wittwen.
ε) Die Koſten der von den Dekanen vorzunehmenden Viſitationen der katholiſchen Kirchen.
ζ) Die Koſten der biſchöfl. Firmungen.
δ) Der Aufwand für das kathol. Convikt in Tübingen.

cc) Dem Studienrath:
α) Der Aufwand für die theologiſchen Seminarien.
β) Der Aufwand für das Gymnaſium und die Realſchule in Stuttgart.
γ) Die Koſten der von den Pädagogarchen vorzunehmenden Viſitationen der lateiniſchen Schulen.
δ) Die Stipendien für Studirende.

Wenn alſo künftig Ausgaben von dieſer Art bei der Kreisregierung zur Decretirung vorkommen, ſo ſind ſolche an jene Stellen zu verweiſen, wobei noch im allgemeinen bemerkt wird, daß alle Baulichkeiten an den Staatsgebäuden ohne Unterſchied, zu welchem Departement ſie gehören, wie bisher von der Finanzbehörde beſorgt werden, daß alſo alle ſich hierauf beziehenden Gegenſtände an dieſe zur Erledigung zu bringen ſind.

i) Da es nöthig iſt, für das künftige Etatsjahr vom 1. Juli 18$^{19}/_{20}$ möglichſt zuverläſſige Specialetats über die von dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens reſſortirende Ausgaben in jedem Kreis zu erhalten, und nach denſelben für jeden Kreis einen beſonderen Ausgaben-Etat zu verfertigen, ſo wird der Kreisregierung der Auftrag ertheilt, über die oben von Nr. 1. bis 7. aufgezählten Ausgabs-Rubriken möglichſt zuverläſſige Specialetats zu verfertigen, und zu dem Ende von den betreffenden Beamten die nöthigen Notizen einzuziehen, dieſe Etats aber ſpäteſtens bis zu dem 15. Mai dieſes Jahrs an das Miniſterium einzuſenden, und demſelben auch noch einen Etat über die Beſoldungen des bei der Kreisregierung angeſtellten Perſonals beizuſchließen; was aber den Beſoldungs-Etat für die Lokalbeamten betrifft, ſo iſt das Finanzminiſterium um deſſen Mittheilung erſucht worden.

Bei Verfertigung der neuen Ausgaben-Etats iſt übrigens auf jede mögliche Erſparniß, zugleich aber auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß die nothwendigen Staatszwecke mit den berechneten Summen erreicht werden können. Jene Etats ſind auch in den folgenden Jahren jedesmal auf den 15. May unfehlbar einzuſenden, und die Kreisregierung hat deßwegen keine beſonderen Aufträge zu erwarten.

Stuttgart den 11. Jan. 1819.

2492.

General=Verordnung, die Aufhebung des nach der Landes=Ordnung an die Gemeinde=Kaſſen zu bezahlenden Bürgerrechts=Auffage=Gelds betr.,

vom 28. Januar 1819 [1260]).

Da die in der Landes=Ordnung lit. 2. §. 7. enthaltene Beſtimmung, wonach einer, der ſein Bürgerrecht auffagen und außer dieſſeitiger Obrigkeit ziehen würde, „das mit ſo viel Gelds, wie er das erkauft, auffagen ſoll“, an mehreren Orten des Königreichs noch in Uebung, dieſe Beſtimmung aber unvereinbar mit den ausgeſprochenen Grundſätzen des freien Zugs iſt: ſo haben Seine Königliche Majeſtät auf erſtattetes Gutachten des Geheimen Raths, verordnet, daß dieſelbe aufgehoben, und ſonach von nun an keine Gemeinde mehr befugt ſein ſolle, von einem in das Ausland wegziehenden Unterthanen irgend eine Loskaufs=Abgabe zu erheben.

Indem ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, verſieht man ſich zu den Königl. Oberämtern, daß ſie für die Vollziehung dieſer Verordnung pflichtmäßig beſorgt ſein werden.

Stuttgart den 28. Januar 1819.

Miniſterium des Innern.
v. Otto.

2493.

Verordnung, die Beförderung des Hopfenbaues im Königreiche betr.,

vom 28. Januar 1819 [1261]).

Se. Königl. Majeſtät haben in Betracht, daß in dem Königreiche weit weniger Hopfen erzeugt wird, als das Bedürfniß erfordert, daß aber die angeſtellten Verſuche von Hopfen=Anlagen in verſchiedenen Gegenden einen vollkommenen brauchbaren Hopfen geliefert und einen das Unternehmen reichlich belohnenden Ertrag gewährt haben, zur Erleichterung und Begünſtigung der Hopfenpflanzungen, folgendes gnädigſt zu verordnen geruht:

1) Iſt von den Landwirthen, welche Hopfenpflanzungen anlegen, der Zehente nebſt den Landgarben nicht in natura zu fordern, ſondern dafür ein gemäßigtes Aequivalent anzuſetzen.

2) Zu den Hopfenpflanzungen ſind die forchenen und tannenen Stangen aus den herrſchaftlichen, Gemeinde= und Stiftungs=

1260) Regbl. S. 58.
1261) Regbl. S. 58.

Waldungen, da, wo die Abgabe ohne Nachtheil derſelben geſchehen kann, in den Huth-Preiſen abzugeben.

3) Bei neuen Anlagen auf Allmanden und andern Neubrüchen, iſt das bisherige niedrige Cataſter dieſer Plätze zehen Jahre lang nicht zu erhöhen, vorausgeſetzt, daß ſie in ſolchem Zeitraum fortwährend zum Hopfenbau benutzt werden.

4) Sollen die Hopfenpflanzungen auf eigentlichen Neubrüchen zehen Jahre, auf bereits cultivirten Gründen aber, auf welchen der Zehente den beiden königlichen Cammern zuſteht, drei Jahre lang von dem Zehenten und den Landgarben befreiet bleiben.

Zur Nachricht und Nachachtung wird dieſes hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Januar 1819.

Miniſterium des Innern und der Finanzen.
v. Otto. v. Weckherlin.

2494.

Bekanntmachung, die Stiftung eines Denkmals der verewigten Königin betr.,

vom 4. Februar 1819 [1262]).

Der Verein zur Stiftung eines „Denkmals der verewigten Königin Katharina“ im wohlthätigen Sinne der unvergeßlichen Fürſtin, nimmt mit dem vollſten Rechte die dankbarſte Anerkennung und thätige Mitwirkung des ganzen Vaterlandes in Anſpruch.

Die Beſtimmung der Beiträge theils für die Ausſtattung und Unterhaltung des in Stuttgart zu errichtenden Kranken- und Gebärhauſes, theils für die Einrichtung einer, mit dieſem Gebärhauſe in Verbindung zu ſetzenden, Unterrichts-Anſtalt für Hebammen und ſo weit es die Summe der Beiträge geſtatten würde, für eine Heil-Anſtalt für Augenkranke ſtellt ſich in jeder Hinſicht als vollkommen zweckmäßig dar, und entſpricht den Abſichten der edlen Fürſtin, deren ſegenvolles Andenken dadurch geheiligt werden ſoll.

Insbeſondere würden durch die beiden letztern Anſtalten, die dem ganzen Lande gemein werden könnten, dringende Bedürfniſſe befriedigt, und es iſt daher Pflicht, die ſämmtlichen Gemeinden des Königreichs auf die Wohlthätigkeit einer ſolchen Stiftung aufmerkſam zu machen.

1262) Regbl. S. 57. S. Bekanntm. vom 9. Januar 1828.

Ueberzeugt, daß dieſelben für ſolche allgemein nützliche Anſtalten im dankbaren Andenken an die hohe Verewigte, welche nie müde wurde, Gutes zu thun, gern mitwirken werden, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſie zu den Beiträgen, welche ſie für jenen Zweck aus den Gemeinde- oder Stiftungs-Kaſſen im geſetzlichen Wege und nach Zulaſſung des Vermögens derſelben bewilligen werden, keiner weitern Legitimation bedürfen, ſondern ihnen überlaſſen bleibe, die beſchloſſenen Beiträge ſogleich an den zu den Beiträgen hier aufgeſtellten Kaſſier, Handelsmann Haueiſen, gegen Empfangſchein einzuſenden.

Stuttgart den 4. Febr. 1819.

Miniſterium des Innern.
v. Otto.

---

†) Erlaß des K. Juſtizminiſteriums, die Ertheilung ärztlicher Gutachten durch das Medicinalcollegium betr.,

vom 2. Februar 1819.

---

††) Erlaß der K. Regierung des Schwarzwaldkreiſes, wann beurlaubten Militärperſonen das Meiſterrecht ertheilt werden dürfe?

vom 24. März 1819.

---

†††) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern, den Bezug des Invaliden-Traktaments von angeſtellten Invaliden betr.,

vom 5. April 1819.

---

††††) Erlaß der K. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion, die Beſorgung der Polizeygefangenen durch die Oberamtsdiener betr.,

vom 6. April 1819.

---

†) Gerichtsgeſetze IV. 805.
††) Knapp, Annalen H. 3. S. 132. S. Militärgeſetze.
†††) Knapp, Annalen H. 3. S. 117. S. Militärgeſetze.
††††) Gerichtsgeſetze IV. 817.

2495.

Erlaß des K. Miniſteriums des Innern, die Ertheilung von Heimathſcheinen, und die Erlaubniß, Geſindedienſte im Ausland annehmen zu dürfen, betr.,

vom 10. April 1819 [1263]).

Der K. Regierung — wird auf ihr Anbringen vom 30. vorigen Monats in Betreff der Heimathſcheine, unter Zurückgabe der Vorſtellung des Oberamts T., zu erkennen gegeben, daß inſoferne die Heimathſcheine nicht bloß zum Behuf eines zeitigen Aufenthalts, ſondern zur wirklichen Wohnſitznahme in der Schweiz, unter dem für den dieſſeitigen Staat präjudicirlichen Vorbehalt des Rechts der freien Rückkehr in den Heimathort ertheilt, mithin nur ausnahmsweiſe in denjenigen Fällen, wo beſondere Umſtände eine ſolche Begünſtigung begründen, verwilligt werden, den Oberämtern die Aufſtellung ſolcher Heimathſcheine nicht überlaſſen werden kann, ſondern dieſelben jedesmal, wie bisher, auf das Erkenntniß des Miniſteriums des Innern ausgeſetzt werden müßten.

Was hingegen die Erlaubniß betrifft, Knechts- oder Magddienſte im Auslande und namentlich in der Schweiz nehmen zu dürfen, ſo bedarf es hierzu keiner höhern Genehmigung, und ſind vielmehr die Oberämter ermächtigt, ihren Amtsangehörigen die zu dieſem Behufe von den ſchweizeriſchen Behörden verlangten Certificate von amtswegen, jedoch mit der ausdrücklichen Beſtimmung auszuſtellen, daß dieſelben nur zum angezeigten Zwecke, nicht aber zur Niederlaſſung oder Verehelichung im Auslande zu gebrauchen und als gültig zu betrachten, vielmehr zu einer auswärtigen Trauung ſowohl, als ſonſtigen Niederlaſſung im Auslande, beſondere Erlaubniß der dieſſeitigen Regierung einzuholen, und die Nichtbeobachtung dieſer Verordnung durch die Ungültigkeit der Ehe, und den Verluſt des dieſſeitigen Staatsbürgerrechts verpönt ſei.

Ueber die zu ſolchem Behufe ausgeſtellten Heimathſcheine haben die Oberämter vollſtändige Verzeichniſſe zu führen, und zu etwaigem Gebrauche aufzubewahren.

Stuttgart den 10. April 1819.

1263) Knapp, Annalen H. 3. S. 104. S. Verf.-Urkunde vom 25. Sept. 1819 und Inſtruction vom 28. Juni 1823.

2496.

K. Verordnung, die Ertheilung der Genehmigung zur Vornahme von Bauten und zur Verrechnung der Koſten derſelben bei Gemeinden und Gemeinde-Stiftungen betr., vom 12. April 1819 [1264]).

Se. Königl. Majeſtät haben vermöge Entſchließung vom 7. d. M. zu verordnen geruht:

1) daß zur Vornahme von Bauten und zur Verrechnung der Koſten derſelben bei Gemeinden und Gemeinde-Stiftungen, wenn die Koſten nach dem entworfenen Ueberſchlage die Summe von 600 fl., 450 fl., 300 fl. und 150 fl. je nachdem die Gemeinde in der 1. 2. 3. oder 4. Claſſe iſt, nicht überſteigen, weder die Genehmigung des Oberamts, noch die der Kreis-Regierung erforderlich ſei;
2) daß, wenn die berechneten Baukoſten nach dem Ueberſchlage die angegebenen Summen überſteigen, ſowohl zur Vornahme des Bauweſens, als zur Verrechnung der Koſten die Genehmigung der Kreis-Regierung durch das Oberamt nachgeſucht werden, und
3) daß nur die Vornahme ganz bedeutender neuer Bauten, wie z. B. die Erbauung eines ſtädtiſchen Rathhauſes, von dem Erkenntniß der unterzeichneten Stelle abhängen ſolle.

Es wird daher dieſes zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stuttgart den 12. April 1819.

Miniſterium des Innern.
v. Otto.

2497.

Verordnung, die Eintheilung der Weg-Inſpektoren betr., vom 12. April 1819 [1265]).

2498.

K. Verordnung, die Verlegung des Rechnungs-Termins der Gemeinden, Stiftungen und Ober-Amts-Pflegen vom 23. April auf den 1. Juli jeden Jahrs, betr., vom 30. April 1819 [1266]).

Da es aus mehreren Rückſichten nothwendig iſt, daß der Rechnungs-Termin der Gemeinden, Stiftungen und Amts-Pflegen dem

1264) Regbl. S. 161. S. Verw.-Edict vom 1. Merz 1822. §. 31, u. 133.
1265) Regbl. S. 163. Die hier gegebene Eintheilung der Oberämter in 10 Weg-Inſpectionsbezirke, wozu nach Verf. vom 18. Oct. 1825 ein eilfter im Neckarkreis kam, wurde abgeändert durch Verf. vom 9. Dezember 1836.
1266) Regbl. S. 218.

Termin der Staats-Rechnungen gleich geſtellt werde, ſo haben Se. Königl. Majeſtät vermöge höchſten Decrets verordnet, daß der Termin für die Rechnungen der Gemeinden, Stiftungen und Amts-Pflegen vom 13. April auf den 1. Juli jeden Jahres verlegt werden ſolle.

Es wird daher dieſes mit dem Anhang zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß dieſe Termins-Aenderung ſchon im laufenden Jahre ihren Anfang nehmen, und daher die Rechnungen jener Körperſchaften über die Verwaltung von Georgii 1818 an, nicht auf Georgii, ſondern auf den 1. Juli 1819. abgeſchloſſen werden ſollen.

Stuttgart den 3. Mai 1819.

v. Otto.

2499. 2500. 2501.

Verordnungen, betr. die Vollziehung des Edicts über die Gemeinde-Verfaſſung, des Edicts über die Oberamts-Verfaſſung und des Edicts über die Verwaltung der Stiftungen,

vom 3. Mai 1819 1267).

---

†) K. Verordnung, die Beerdigung der in einer Criminal-Unterſuchung befangenen Selbſtmörder betr.,

vom 4. Mai 1819.

---

††) Verordnung, betr. den Vollzug der im V. Edicte vom 31. Dez. 1818 in Betreff der Gehalte ꝛc. der Oberbeamten und der Amtsdiener enthaltenen Beſtimmungen,

vom 6. Mai 1819.

2502.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, Auswanderer nach den nordamerikaniſchen Freiſtaaten betr.,

vom 14. Mai 1819 1268).

1267) Regbl. S. 226–231. — Oben Note 1251–55.

†) Gerichtsgeſetze IV. 838. Hienach findet die Verordnung vom 8. Mai 1808 auch auf ſolche Selbſtmörder Anwendung, nachdem bis dahin eigenthümliche Beſtimmungen deshalb gegolten hatten.

††) Gerichtsgeſetze. Regbl. S. 232.

1268) Regbl. S. 277. Wiederholung der Verordn. vom 9. Juli 1817.

2503.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die ärztliche Behandlung armer Kranker,

vom 17. Mai 1819 [1269]).

2504.

Bekanntmachung des Kriegsminiſteriums, das Tragen der Kokarden von beurlaubten Soldaten betr.,

vom 1. Juni 1819 [1270]).

Se. Königl. Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 29. Mai geſtattet, daß die beurlaubten Soldaten auch in ihrer bürgerlichen Kleidung Kokarden tragen.

Stuttgart den 1. Juni 1819.

Auf Seiner Majeſtät des Königs höchſten Befehl.

Graf v. Franquemont.

---

†) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern, die Verhältniſſe der Herrſchaft, Gutsherrſchaften und der Gemeinden hinſichtlich des Jagdweſens betr.,

vom 7. Juni 1819.

---

††) K. Verordnung, die künftige Behandlung der Umlage und des Einzugs der Steuern in den Gemeinden betr.,

vom 21. Juni 1819 [1271]).

1269) Knapp, Annalen H. 3. S. 5. S. oben Note 877.
1270) Regbl. S. 286. — S. Verordn. vom 26. Dezember 1816.
†) Knapp, Annalen H. 3. S. 112. S. Forſt- und Jagdgeſetze.
††) Regbl. S. 345. S. Sammlung der Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 775 und Geſetz vom 17. Juli 1824.
1271) Hiezu folgenden Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes vom 14. Dez. 1821 auf beſondern Befehl:

Von dem K. Miniſterium des Innern ſind in Beziehung auf die Beitreibung der Steuern geſchärfte Verfügungen erlaſſen worden, in deren Gemäßheit dem Oberamt Folgendes zu erkennen gegeben wird.

Das Oberamt wird perſönlich dafür verantwortlich gemacht, daß das, was an der laufenden Steuer bereits verfallen iſt, binnen vier Wochen, und von nun an von Monat zu Monat die verfallene Schuldigkeiten unfehlbar zur Staatshaupt-, oder reſpective Schulden-Zahlungskaſſe eingeliefert werde. Das Oberamt hat daher dem Einzug allen Ernſt und alle Aufmerkſamkeit zu widmen, in den größern Gemeinden wöchentliche und in

2505.

Erlaß des K. Miniſteriums des Innern, die Heiraths-erlaubnißſcheine der Majorennen betr.,

vom 22. Juni 1819 [1272]).

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß bei einigen Oberämtern die in der Verordnung vom 15. Juli 1810. vorgeſchriebene Ausſtellung beſonderer Heiraths-Erlaubnißſcheine an volljährige Unterthanen bis jetzt noch üblich ſey.

Da nun dieſe Verordnung, welche ſich auf die Conſcriptions-Ordnung vom Jahr 1809. bezieht, durch das Rekrutirungs-Geſetz vom 17. Februar 1815. aufgehoben worden iſt, und in anderer Beziehung kein Grund vorliegt, aus welchem volljährige Unterthanen angehalten werden ſollten, bei Oberamt einen beſonderen Heiraths-Erlaubnißſchein nachzuſuchen, ſo wird der K. Regierung aufgetragen, ſämmtliche Oberämter ihres Bezirks darauf aufmerkſam zu machen, daß bey volljährigen Unterthanen die Ausſtellung beſonderer oberamtlicher Erlaubnißſcheine unzuläſſig ſei, den minderjährigen aber eine Abſchrift der auf ihre Bitte ergangenen Entſchließung zugeſtellt, und hievon die Abſchriftgebühr nach Maßgabe des §. 30. des Vten Edicts vom 31. Dec. v. J. eingezogen werden ſoll.

Stuttgart den 22. Juni 1819.

---

den kleineren wenigſtens monatliche Steuer-Einzugs-Tage abhalten zu laſſen die Ortsvorſteher bei dieſem Einzug kräftig zu unterſtützen und die Saumſeligen mit Ernſt und Strenge zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Insbeſondere wird demſelben zu erkennen gegeben, daß Oberbeamte, welche ſich ferner eine Nachſicht zu Schulden kommen laſſen, zur ſtrengen Verantwortung werden gezogen werden, und daß, wenn in einer Gemeinde von den einzelnen Steuer-Contribuenten nicht ſo viel eingezogen werden könnte, als zur Amtspflegekaſſe einzuliefern iſt, das Fehlende aus der Gemeindekaſſe zuzuſchließen iſt. Damit aber auch die Königl. Regierung in einer fortwährenden Ueberſicht über den Gang der Steuerlieferungen erhalten werde, hat das Oberamt am Ende eines jeden Monats einen Bericht darüber in der nämlichen Form, wie ſolcher an das K. Steuer-Collegium einzuſenden iſt, an die K. Regierung ſo unfehlbar zu erſtatten, daß er jedesmal in den letzten Tagen des Monats ungemahnt einkäme, indem widrigenfalls ohne weitere Mahnung eine Strafe von 3 Reichsthalern erfolgen müßte.

Gleichwie nun aus den Reſultaten dieſer Berichte die Thätigkeit oder Saumſeligkeit der Oberbeamten zu beurtheilen ſeyn wird, ſo wird auch hienach die Königl. Regierung gegen ſaumſelig erfundene Beamte die geeignete Maßregeln zu ergreifen wiſſen. Insbeſondere werden in all denjenigen Oberämtern, welche nach vier Wochen die verfallene laufende Steuer nicht vollſtändig abgeliefert haben, Commiſſarien abgeſchickt und durch dieſelbe unterſucht werden, wenn eine Verſäumniß deßwegen zur Laſt felle, worauf ſofort das Geeignete verfügt werden wird.

1272) Knapp, Annalen H. 3. S. 107. S. Reſcript vom 12. Juli 1807.

2506.

Belehrung und Warnung in Betreff der für die Geſundheit der Menſchen ſchädlichen Farben bei mehreren Waaren,

vom 28. Juni 1819 [1273]).

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei Verfertigung mehrerer Waaren öfters ſolche Farben angewendet werden, welche durch den Gebrauch, der von den Waaren gemacht wird, nachtheilig auf die Geſundheit der Menſchen einwirken, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zur Belehrung und Warnung Folgendes hiemit öffentlich bekannt zu machen.

1.) Zu denjenigen Farben, welche ſchädlich und zum Theil als wirkliche Gifte wirken, ſind folgende zu rechnen:

Unter den metalliſchen Farben enthalten Arſenik das Auripigment oder Operment, das Rauſchgelb, das Mineralgelb, Königsgelb, Caſſelergelb.

Mechaniſch wirkende Gifte, wie zerſtoßenes Glas, ſind die Kobaltfarben, nämlich die Schmalte, oder das Kobalt-Glas, die ſogenannte blaue Stärke, das Königsblau.

Giftartig ſchaden die Bleikalke, als: alle Arten von Bleiweiß, das Schieferweiß, das Kremſerweiß, das Bleigelb oder Strapelgelb und die Mennige.

Eben ſo ſchädlich ſind die Kupferkalke, welche beſonders blaue und grüne Pigmente geben, als: das Bergblau, der Grünſpan, ſowohl der gemeine als der deſtillirte, das Berggrün, Braunſchweiger und Bremer-Grün.

Auch das Gummi Guttä erregt ſelbſt in kleinen Gaben, beſonders bei Kindern, Erbrechen oder Durchfall, und der gewöhnliche käufliche Zinnober iſt öfters mit anderen ſchädlichen Farbe-Stoffen, Mennig, Rauſchgelb und dergl. vermiſcht.

Was die Vergoldungen und Verſilberungen betrifft, ſo iſt das unächte Blattgold bloßes geſchlagenes Kupfer, und das unächte Blattſilber eine Miſchung aus bleihaltigem Zinn und Zink.

Selbſt das ächte Gold und ächte Silber, in Blättchen geſchlagen, enthält einige Legirung oder Zuſatz von Kupfer.

Das Malergold und Malerſilber (Muſiv- oder Moſaik-Gold und Silber) iſt auch aus nicht ganz unſchädlichen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt: das Muſiv-

1273) Regbl. S. 566. S. Verfügung vom 24. April 1835.

Gold iſt Schwefelzinn, und enthält oft noch etwas ſalzigſaures Queckſilber oder einen Zinn-Kalk, das Muſiv-Silber aber beſteht aus zuſammengeſchmolzenem Zinn und Wißmuth mit Queckſilber abgerieben.

2.) Als ſolche Waaren, bei welchen die ſchädliche Wirkung dieſer Farben zu befürchten iſt, ſind alle diejenigen anzuſehen, welche entweder genoſſen oder von den Kindern in den Mund genommen werden, namentlich Zuckerbackwerk, Märzipan-Stücke, hölzerne und metallene Kinderſpiel-Waaren.

3.) Man verſieht ſich daher nicht nur zu denjenigen Perſonen, welche dergleichen Waaren im Königreiche verfertigen, daß ſie die genannten Farben, die ſich leicht durch andere unſchädliche, beſonders von Pflanzen-Säften, erſetzen laſſen, pflichtmäßig vermeiden; ſondern empfiehlt hiemit vornehmlich den Eltern und Aufſehern von Kindern bei dem Gebrauche ſolcher Waaren, welche jene Farben enthalten oder enthalten könnten, die erforderliche Vorſicht, damit kein Schaden daraus entſtehen möge.

Stuttgart den 28. Juni 1819.

v. Otto.

2507.

Bekanntmachung, die Auflöſung des Königl. Ober-Bauraths betr.,

vom 29. Juni 1819 [1274]).

Se. Königl. Majeſtät haben durch Dekrete vom 19. März und 3. April d. J., zu Beſchleunigung des Geſchäfts-Ganges bei Bau-Gegenſtänden zu verordnen geruht, daß der als beſondere techniſche Behörde beſtandene Königl. Ober-Baurath vom 1. Juli d. J. an aufgelöst, ſein bisheriger Geſchäftskreis mit den beiden Miniſterien des Innern und der Finanzen, ſoweit derſelbe eines jeden Departement betrifft, und zu dieſem Behuf jedem jener Miniſterien die erforderlichen Techniker beigegeben werden ſollen.

In Folge dieſer Verordnung ſind durch höchſte Entſchließung:

dem Miniſterium des Innern

1.) der General-Major, Director von Seeger,

2.) der Baurath Beurlin,

und

3.) der Baurath Etzel,

1274) Regbl. S. 367. S. V. Edict vom 18. Nov. 1817 und Verordnung vom 19. Juni 1818.

dem Miniſterium der Finanzen,

1.) der Oberſt, Vice-Director von Duttenhofer, und

2.) der Baurath Barth beigegeben worden.

Es wird dieſes mit der Weiſung an die Kreis-Behörden bekannt gemacht, daß vom 1. Juli d. J. an, in allen denjenigen Fällen, in welchen ſie vorher mit dem Ober-Baurath Rückſprache zu nehmen nöthig hatten, der Gegenſtand dem ihnen vorgeſetzten Miniſterium zur weiteren Verfügung vorzulegen ſey.

Stuttgart den 29. Juni 1819.

v. Otto. v. Weckherlin.

2508.

Verordnung, die Beſtellung der Bürgerausſchüſſe betr., vom 1. Juli 1819 [1275]).

2509.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Unterſuchungsbehörde für Diener an höheren Lehranſtalten, vom 2. Juli 1819 [1276]).

Um die Beſtimmung des §. 35. des organiſchen Edicts vom 30. Decbr. 1818. Nr. II. die gemeinſchaftliche Unterſuchungsbehörde für die Dienſtvergehungen der Kirchen- und Schuldiener in ihrer Anwendung auf die höheren Lehr- und Bildungsanſtalten zu ergänzen, mit welcher die Dekane in keiner amtlichen Verbindung ſtehen, haben Se. K. Maj. vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 29. v. Mts. beſtimmt, daß für die an den evangeliſchen Seminarien, an dem kath. Convict in Tübingen und an den Gymnaſien angeſtellten Lehrer und andere Diener der Vorſteher des Inſtituts in Gemeinſchaft mit dem Oberamtmann die Unterſuchungsbehörde für Vergehungen in Dienſtſachen ſeyn ſoll. Der K. Direction der Reſidenzſtadt Stuttgart wird dieſes in Beziehung auf das hieſige Gynaſium und die Realanſtalt eröffnet.

Stuttgart den 2. Juli 1819.

v. Otto.

1275) Regbl. S. 369. Oben Note 1252.
1276) Normalienbuch der Stadtdirection Stuttgart.

2510.

Verordnung des Miniſteriums des Innern zur Verhütung des Unglücks durch das unwillkührliche Losgehen eines geladenen Jagdgewehrs,

vom 5. Juli 1819 1277).

Um jedes Unglück zu verhüten, das durch das unwillkührliche Losgehen eines geladenen Jagdgewehrs entſtehen könnte, wird hiemit in Gemäßheit Königl. Entſchließung vom 29. vor. M. allen denjenigen, welche ſich mit der Jagd beſchäftigen, namentlich dem Königl. und grundherrlichen Jagd-Perſonal, den Communs-, Wild- und Flur-Schützen, den Pächtern von Jagd-Gerechtigkeiten, bei Vermeidung einer kleinen Frevel-Strafe zur Pflicht gemacht, beſtändig ein Batterie-Futter zu führen, und, ſobald die Nothwendigkeit der Abnahme der Futter von den Gewehr-Batterien aufhört, insbeſondere bei dem Hinausgehen auf die Jagd, bei der Zurückkunft von derſelben und bei dem Eintreten in Häuſer die Batterie mit dem Futter zu verſehen.

Die Königl. Oberämter und Forſtämter haben für die Beobachtung dieſer allgemeinen polizeilichen Verordnung beſorgt zu ſeyn.

Stuttgart den 5. Juli 1819.

v. Otto.

2511.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, die Dienſt- und Subſtituten-Prüfung bei dem Departement des Innern betr.,

vom 5. Juli 1819 1278).

Da die Vornahme einer Subſtituten-Prüfung bei dem Departement des Innern bis auf weitere Anordnung eingeſtellt iſt, ſo werden diejenigen Kandidaten, welche ſich um Zulaſſung zu dieſer Prüfung gemeldet haben, hievon in Kenntniß geſetzt.

Dagegen wird den 9. des künftigen Monats Auguſt und den folgenden Tag, eine Dienſt-Prüfung bei dieſem Departement abgehalten. Es haben ſich daher diejenigen volljährigen oder im 25. Lebens-Jahre ſtehenden Bewerber, welche ſich zu letzterer Prüfung entweder bereits gemeldet oder noch zu melden die Abſicht gehabt haben, an dem erſt gedachten Tag Morgens 8 Uhr in der Kanzlei des Miniſteriums des Innern dahier einzufinden, und, ſo weit es

---

1277) Regbl. S. 374. S. Verf. vom 13. Januar 1831.

1278) Regbl. S. 381. Vergl. die Verfügung vom 7. Oct. 1812 u. Note 741, ſodann ſ. den Erlaß vom 4. Sept. 1821, die Verf. vom 28. April 1831, den Erlaß vom 25. Mai 1833 u. Verordn. vom 10. Februar 1837.

von denſelben nicht bereits geſchehen iſt, inzwiſchen oder am Tag des Erſcheinens ſich über ihr Leben=Alter gehörig auszuweiſen, und ein verſchloſſenes Zeugniß ihres bisherigen Principals, ferner ein Nationale, das ihre bisherige Laufbahn und das Geſchäftsfach, dem ſie ſich künftig zu widmen gedenken, enthalten muß, beizubringen, auch im Fall einer bereits erſtandenen früheren Prüfung, das betreffende Prüfungs=Zeugniß vorzulegen.

Stuttgart den 5. Juli 1819.

v. Otto.

2512.

Erlaß des K. Miniſteriums des Innern, das Verbot des Anwerbens von Auswanderern betr.,

vom 5. Juli 1819 [1279]).

Es iſt ſchon durch die älteren Geſetze, insbeſondere durch das General=Reſcript vom 20. Mai 1805. das Anwerben von Auswanderern für auswärtige Colonien und die Beihülfe zu ſolchen Unternehmungen bei ſtrenger Ahndung verboten.

Da nun die Auswanderungsſucht ſtatt ſich zu vermindern, neuerlich wieder im Zunehmen iſt, und ſonach die Beſorgniß erregt, daß hie und da jene Umtriebe ſtatt finden möchten, ſo haben Seine Königliche Majeſtät durch allerhöchſte Entſchließung vom 29. v. M. befohlen, den K. Kreis=Regierungen, und durch dieſe den K. Oberämtern, wiederholt einzuſchärfen, daß ſie auf die längſt verbotenen Anwerbungen und überhaupt auf alle directe oder indirecte Aufforderungen und Anreizungen zum Auswandern die höchſte Aufmerkſamkeit richten, und jede zu ihrer Kenntniß kommende geſetzwidrige Handlung dieſer Art zur Anzeige bringen.

Die K. Regierung hat daher nicht nur an ſämmtliche Oberämter des Kreiſes ſogleich das Geeignete zu erlaſſen, ſondern in den vorkommenden Fällen auch ſich ſelbſt hienach pflichtmäßig zu achten.

Stuttgart den 5. Juli 1819.

†) K. Verordnung, betr. die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Geſuche um Aufhebung oder Abänderung von Straf=Verfügungen,

vom 11. Juli 1819.

1279) Knapp, Annalen H. 3. S. 7. S. Verf. vom 14. Februar 1817.

†) Regbl. S. 429. Gen.=Geſetze IV. 848. S. Concursgeſetz vom 26. Juni 1821. §. 24. Den Miniſterien iſt durch K. Entſchließung vom 27. Januar 1831 das Recht eingeräumt, Strafen bis auf 25 fl. in Vollmachts=Namen des Königes nachzulaſſen.

†) Erlaß des K. Miniſteriums des Innern, den Verluſt des mit der goldenen Civil- oder Militär-Verdienſt-Medaille verbundenen Gehalts bei einer erhaltenen Anſtellung betr., vom 12. Juli 1819.

---

††) K. Rekrutirungsgeſetz vom 7. Auguſt 1819.

2513.

Verordnung, die Sicherung der ungehinderten Verfügung über die militärpflichtige Mannſchaft betr., vom 7. Auguſt 1819 [1280]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in Unſerem Rekrutirungs-Geſetze vom heutigen Tage ausgeſprochen, daß die Aushebung zum ſtehenden Militär nur unter den Jünglingen, welche im Laufe des vorhergehenden Jahres das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, geſchehen ſolle, dagegen aber in Kriegszeiten alle Württemberger, die das dreißigſte Jahr noch nicht vollendet haben, und unter dieſen vorzugsweiſe die Altersklaſſen vom zwanzigſten bis fünf und zwanzigſten Jahre, für den Landwehrdienſt in Anſpruch genommen werden können.

Damit nun aber die Verfügung über dieſe Altersklaſſen deſto ungehinderter ſtatt finde, ſehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unſers Geheimen-Raths, gleichzeitig hiemit Folgendes zu beſtimmen:

1) Es verbleibt bei dem ſchon in dem General-Reſcript vom 9. März 1733 enthaltenen Verbot des Heirathens junger Männer vor Zurücklegung des fünf und zwanzigſten Lebensjahres; und wenn gleich die Diſpenſation von dieſem Verbot auch noch fernerhin Statt findet, ſo ſoll ſie dennoch früher, als die Aushebung aus der Altersklaſſe des Heirathsluſtigen erfolgt ſeyn wird, unter keinem Vorwand, nachher aber nur aus beſondern dringenden Gründen vor Antritt des vier und zwanzigſten Jahres ertheilt werden. Die Geſuche um Diſpenſation ſind in Zukunft von der betreffenden Kreis-Regierung zu erledigen.

---

†) Knapp, Annalen H. 3. S. 217. S. Mil.-Geſetze. Die hier gegebenen Beſtimmungen wurden ſpäter abgeändert. Min.-Erlaß vom 19. Oct. 1832. (Mil.-Geſetze.)

††) Regbl. S. 441. S. Militär-Geſetze. Geſetz vom 10. Febr. 1828.

1280) Regbl. S. 462. S. Geſetz vom 19. Nov. 1833 in Bezug auf Auswanderung. Verfügung vom 24. Mai 1836 in Bezug auf Wander-Erlaubniß.

2) Auswandern darf ein junger Mann nach Maßgabe des §. 8. der Verordnung vom 15. Auguſt 1817 erſt dann, wann die Aushebung aus ſeiner Altersklaſſe vorüber iſt; es wäre denn, daß der Sohn mit dem Vater, in deſſen Gewalt er ſich befindet, wegziehen wollte.

Der Verluſt des Staatsbürger-Rechts als Strafe gewiſſer eigenmächtiger Handlungen findet bei jungen Männern, in deren Altersklaſſe die Aushebung noch nicht Statt gehabt hat, keine Anwendung.

In Beziehung auf ſie bleibt es mithin bei der Verordnung vom 12. September 1808, daß durch eigenmächtige Trauung im Auslande das dieſſeitige Unterthanenrecht nicht verloren gehe, ſondern die Ehe als nicht geſchloſſen angeſehen werde.

Bei ihnen fallen ferner die rechtlichen Folgen weg, welche in den §§. 74. und 75. des Verfaſſungs-Entwurfs auf die Annahme auswärtiger Dienſte, und auf die Verlegung der bleibenden Wohnung in einen fremden Staat ohne vorgängige landesherrliche Erlaubniß geſetzt ſind. Vielmehr ſind ſie in beiden Fällen fortwährend als dieſſeitige Unterthanen anzuſehen, und im Weigerungsfall als ungehorſam Ausgewichene zu behandeln.

3) Das Wandern außer Landes iſt nur denen unbedingt erlaubt, in deren Altersklaſſe die Aushebung bereits Statt gehabt hat; vor dem Anfang des Jahrs, in welchem die Altersklaſſe des Wandernden zur Aushebung kommt, iſt es nur dann zuzugeben, wenn derſelbe unter Zuziehung des Vaters oder Pflegers das Verſprechen zu Protokoll giebt, mit dem Anfange des gedachten Jahrs, bei Vermeidung der den ungehorſam Abweſenden angedrohten Strafen, ſich wieder im Königreich einfinden zu wollen.

Zu einer bloßen Reiſe außerhalb des Königreichs darf einem jungen Manne, bei deſſen Altersklaſſe die Aushebung noch nicht vorüber iſt, nur bis zu dem Anfange des Jahrs, worinn letztere Statt haben wird, ein Paß ertheilt werden.

Indem wir dieſe Beſtimmungen hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen, verſehen Wir Uns zu Unſern Regierungen und Beamten, daß ſie über der genauen Vollziehung derſelben mit Strenge halten werden.

Unſern Oberbeamten aber machen Wir insbeſondere zur Pflicht, ſowohl bei den Rug-Gerichten, als auch bei jeder andern ſchicklichen Gelegenheit den Eltern und Pflegern, ſo wie den jungen Leuten ſelbſt über dasjenige, was die Geſetze in Beziehung auf den Militärdienſt von letzteren fordern, und über die Folgen der Verletzung dieſer Geſetze, ausführliche und nachdrückliche Belehrung zu ertheilen.

Gegeben Stuttgart den 7. Auguſt 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Sekretär Vellnagel.

2514.

Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes von Thurn und Taxis betr.,

vom 8. Auguſt 1819 [1281]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: daß, nachdem bei Uns der Fürſt Carl Alexander von Thurn und Taxis wegen ſeiner in Unſerm Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den XIV. Art. der deutſchen Bundes-Akte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe für ſich und ſein fürſtliches Haus angeſucht hat, Wir nach gepflogener Verhandlung mit einem bevollmächtigten Abgeordneten deſſelben, und nach Anhörung Unſers Geheimen Raths, beſchloſſen haben und verordnen, wie folgt:

I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des Thurn und Taxis'ſchen Hauſes.

§. 1. Das fürſtliche Haus Thurn und Taxis behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehört zum hohen Adel. Der Fürſt hat, gleich den andern Standesherren, die Huldigung perſönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leiſten:

„daß er dem König wegen ſeiner ſämmtlichen der Königl. „Souverainetät untergebenen Beſitzungen treu und gehorſam „ſeyn und alles das abwenden und thun werde, wozu derſelbe „als getreuer und gehorſamer Unterthan dem König und „deſſen Nachkommen, als ſeinem allergnädigſten Souverain, „verpflichtet iſt.“

§. 2. Die Mitglieder des fürſtlichen Hauſes behalten den Titel, den ſie früher geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller auf ihre vormalige reichsſtändiſche Verhältniſſe ſich beziehenden Beiſätze und Würden.

Sie benennen ſich demnach von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften. Der Erſtgeborne, welcher im Beſitze derſelben ſich befindet, nennt ſich zur Unterſcheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königl. Behörden gerichtet werden, Fürſt und Herr, mit dem Prädikate: „Wir“; wogegen ſich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürſten zu bedienen haben.

1281) Regbl. S. 505. S. die Vollzugs-Verordnung vom 12. Juni 1823. — Die übrigen Verordnungen in Bezug auf privatrechtliche und gerichtliche Verhältniſſe, ſowie in Bezug auf das Forſt- und Jagdweſen ſind in der Sammlung der Gerichts- und in der der Forſt- und Jagdgeſetze zu finden.

§. 3. Denſelben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemeſſenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den Ausfertigungen der Königl. Stellen wird im Contexte denſelben das Prädikat „der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürſt“ gegeben werden [1282]).

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unſern Geheimen Rath oder Unſere Miniſterien, oder an die übrigen höheren Landesſtellen gerichtet ſind, müſſen ſie ſich nach dem bis jetzt beſtehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

§. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürſtlichen Hauſe gehören, ſoll das Kirchen-Gebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauſes und für deſſen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weiſe wird hinſichtlich der Trauer-Feierlichkeiten geſtattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauſes, ſeine Gemahlin und für ſeinen nächſten Nachfolger 3 Wochen, für einen Nachgebornen aber 14 Tage lang, von dem Leichen-Begräbniß an beobachtet werde; daß die fürſtlichen Stellen und Beamten eine Trauer von 6 Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Luſtbarkeiten in den fürſtlichen Beſitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingeſtellt werden.

§. 5. Dem Fürſten ſteht für ſeine Perſon und für ſeine Familie die unbeſchränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben im Friedens-Stande befindlichen Staate ſeinen Aufenthalt zu wählen und eben ſo in die Dienſte deſſelben zu treten, vorbehältlich der im letztern Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürſtlichen Familie, welche ſich entweder in Unſern Dienſten befinden oder aus Unſern Staats-Kaſſen eine Penſion beziehen, haben ſich nach den desfallſigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Wenn gleich nach den Grundſätzen des Württembergiſchen Staats-Rechts, das volle Württembergiſche Staats-Bürgerrecht nicht neben dem, in einem andern Staate ausgeübt werden kann, ſo wollen Wir dennoch, aus beſonderer Rückſicht auf den Fürſten von Thurn und Taxis und die bei ſeinem Hauſe eintretenden Verhältniſſe, von dieſem Grundſatze in Anſehung deſſelben eine Ausnahme machen, und den Mitgliedern des fürſtlichen Hauſes geſtatten, das volle Württembergiſche Staats-Bürgerrecht, neben dem in einem andern zum deutſchen Bunde gehörigen Staate, dem Haupte des fürſtlichen Hauſes aber, namentlich in Beziehung auf den demſelben hiemit zugeſicherten Antheil an der Landſtandſchaft, auszuüben [1283]).

1282) S. Verordnung vom 16. Nov. 1826.

1283) Die Fälle der Verlobung eines Mitglieds einer ſtandesherrlichen Familie mit einer Auswärtigen ſind dem Miniſterium des Innern zu Einholung der höchſten Entſchließung vorzulegen. Min.-Erlaß vom 13. Juli 1835.

§. 7. In allen die Mitglieder des fürſtlichen Hauſes betreffenden Real- und Perſonal-Klagen haben ſie einen privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei dem einſchlägigen Kreisgericht, in zweiter und letzter Inſtanz bei Unſerem Ober-Tribunal. Sollten bei dem fürſtlichen Hauſe durch Familien-Verträge beſondere Auſträgal-Gerichte eingeführt ſeyn, ſo werden Wir dieſelben näher unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen.

§. 8. Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauſes durch ſeine Kanzlei vornehmen und erledigen laſſen, ſo lange kein Rechtsſtreit darüber entſteht, in welchem Falle ſie an das einſchlägige Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unſerem Civil-Staatsdienſte begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürſtlichen Hauſes ein nach dem Vorbilde des §. 9. des Königl. Baieriſchen Edikts, Beil. 4 zu Tit. 5. der Baieriſchen Verfaſſungs-Urkunde, und unter Berückſichtigung des Württembergiſchen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ſeines Standes bewilligen.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, ſondern können nur während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden.

Dieſes privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des fürſtlichen Hauſes zu.

Die übrigen Mitglieder deſſelben ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsſtande unterworfen.

In andern Strafſachen ſind nach Verſchiedenheit der Fälle, ſtatt der betreffenden Lokal-Stellen, die nächſtvorgeſetzten Kreis- oder Central-Stellen die unterſuchenden oder erkennenden Behörden.

§. 10. Die nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien-Verträge des fürſtlichen Hauſes bleiben aufrecht erhalten.

In deren Gemäßheit hat das Haupt deſſelben die Befugniß, über ſeine Güter und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müſſen; worauf ſie, ſoweit ſie nichts gegen die Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundſchaften der fürſtlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden. Iſt daſſelbe dabei betheiligt und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Kreis-Gericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirks mit Vorbehalt des Rekurſes an den Pupillen-Senat Unſeres Ober-Tribunals. Ebendemſelben wird auch die Aufſicht über die fürſtlichen Vormundſchaften vorbehalten,

zu welchem Ende derſelbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 12. Der Fürſt genießt für ſich und ſeine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 13. Die von demſelben bewohnten Schlöſſer ſollen, Nothfälle ausgenommen, von der Einquartirung Unſerer Truppen befreit ſeyn.

§. 14. Es wird dem Fürſten geſtattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit ſtehen, in den Schlöſſern ſeines Wohnſitzes zu halten.

§. 15. Der Fürſt iſt berechtigt, von ſeinen Beamten einen Dienſt-Eid ſich leiſten zu laſſen.

§. 16. Der Fürſt iſt befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denſelben, rückſichtlich ſeiner darin befindlichen Beſitzungen und allenfallſigen Lehens- und Dienſt-Verhältniſſe zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatiſchem Charakter abordnen.

§. 17. Der Fürſt kann beſondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenſtände erlaſſen, welche die Verwaltung ſeiner Eigenthums-Rechte betreffen.

Dieſe dürfen aber den allgemeinen Geſetzen nicht entgegen ſeyn.

§. 18. Es iſt demſelben geſtattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der beſtehenden Verordnung zu haltenden Königl. Staats- und Regierungs-Blatt, auch beſondere Wochen-Blätter für ſeine Beſitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den fürſtlichen Gerichts-Bezirken den Geſetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder perſönlichen Einmiſchung des Fürſten verwaltet.

§. 20. Dem Fürſten ſteht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ſeiner Beſitzungen in erſter Inſtanz durch ein Amts-Gericht, und in zweiter Inſtanz durch eine Juſtiz-Kanzlei zu. Wiewohl nach den beſtehenden Grundſätzen das Recht zur Errichtung einer zweiten Gerichts-Inſtanz von dem Beſitz eines zuſammenhängenden ſtandesherrlichen Gerichts-Bezirks mit einer Bevölkerung von wenigſtens 20,000 Seelen abhängt, ſo wollen Wir doch, aus beſonders bewegenden Rückſichten, dem Fürſten bewilligen, die Gerichts-Bezirke, welche derſelbe in dem Jaxt- und Donau-Kreis beſitzt, unter eine Juſtiz-Kanzlei in zweiter Inſtanz zu vereinigen und die Gerichtsbarkeit derſelben auch auf diejenigen vormals reichsritterſchaftlichen Orte auszudehnen, welche dem Fürſten zuſammenhängend mit jenen Beſitzungen bereits gehören, oder er künftig noch erwerben könnte, während die deutſche Bundesacte das

Recht der zweiten Inſtanz hinſichtlich der Beſitzungen dieſer Art nicht einräumt.

Zu der Bildung der Gerichte erſter Inſtanz wird keine zuſammenhängende Beſitzung erfordert, doch darf kein Gerichtsort weiter von dem Wohnorte des Richters entfernt ſeyn, als dieß bei Unſern Königl. Oberamts-Richtern der Fall iſt.

§. 21. Die fürſtliche Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich auf alle Bewohner der ihr unterworfenen Gemeinde-Bezirke.

Unſere innerhalb dieſer Gerichts-Bezirke wohnende Königl. Diener ſind jedoch in Anſehung ihrer Dienſt-Verhältniſſe davon ausgeſchloſſen.

In gemiſchten Orten, wo vormals neben den fürſtlichen auch Unſere Königl Behörden die Rechtspflege in ungetheilter Gemeinſchaft ausgeübt haben, ſteht die Ausübung derſelben den letztern ausſchließlich zu. Wo hingegen dieſelbe über einen Theil der Einwohner oder der Güter ausgeübt wurde, ſoll gegenſeitig der kleinere Antheil der Gerichtsbarkeit dem größern zuwachſen.

§. 22. Der Umfang der fürſtlichen Gerichte erſter und zweiter Inſtanz iſt nicht auf die Oberamts- oder Kreis-Eintheilung beſchränkt, inſofern dieß Schwierigkeiten unterworfen ſeyn ſollte.

Es wird geſtattet, daß der Fürſt ſich mit mehreren Standes-Herren zu der Bildung gemeinſchaftlicher Gerichte zweiter Inſtanz über zuſammenhängende Gebiete vereinige.

§. 23. Die fürſtlichen Gerichte erſter und zweiter Inſtanz haben dieſelben Amts-Befugniſſe, welche die Geſetze Unſeren Königl. Gerichten erſter und zweiter Inſtanz beilegen, oder künftig beilegen werden; ſie ſtehen mithin Unſeren Oberamts- und Kreis-Gerichten gleich, müſſen dagegen aber auch ſtets gleichförmig mit denſelben gebildet ſeyn.

§. 24. Die fürſtlichen Amts-Gerichte und die Juſtiz-Kanzleien werden benannt „Königl. Württembergiſche fürſtlich Thurn und Taxis'ſche Juſtiz-Kanzlei" (Amts-Gericht), das Perſonal der Juſtiz-Kanzlei wird in Verhältniß zu dem Gerichts-Sprengel derſelben geſetzt werden, muß jedoch wenigſtens aus einem Direktor, drei Räthen, einem Aſſeſſor und dem nöthigen Kanzlei-Perſonale beſtehen.

Bei der Errichtung des Gerichts zweiter Inſtanz hat der Fürſt ſich zu erklären, ob derſelbe für die Straffälle, wo den Geſetzen gemäß eine größere Anzahl von Mitgliedern, als bei der fürſtlichen Juſtiz-Kanzlei angeſtellt ſind, zur Fällung eines Definitiv-Erkenntniſſes erforderlich iſt, entweder dem Kreis-Gerichtshofe, in deſſen Bezirke die Unterſuchungs-Behörde ſich befindet, mit Ausſchluß der Juſtiz-Kanzlei, das Erkenntniß überlaſſen, oder zur Vervollſtändigung des Gerichts, rechtsverſtändige, außerordentliche Beiſitzer, bis zu der durch die Geſetze vorgeſchriebenen Anzahl von Mitgliedern für dieſe beſonderen Fälle zum Voraus ernennen wolle.

Die Befähigung, Beſtätigung und Verpflichtung derſelben un-

terliegen denſelben Bedingungen, wie die der ordentlichen Mitglieder der Juſtiz-Kanzlei.

Dem Angeſchuldigten dürfen durch dieſe außerordentlicherweiſe eintretende Vermehrung des Gerichts-Perſonals keine Koſten erwachſen.

Inſofern der Fürſt auf die Bildung eines Gerichts zweiter Inſtanz verzichten will, wird ihm auf Verlangen geſtattet, nach dem Umfange der Beſitzungen, einen oder mehrere Räthe zu dem betreffenden Königl. Gerichte zu ernennen, welche er alsdann zu beſolden hat.

§. 25. Die fürſtlichen Juſtiz-Stellen ſind der Oberaufſicht Unſerer höhern Königlichen Landes-Gerichte, an welche auch der Appellationszug geht, unterworfen, und haben gegen dieſelbe die durch Geſetze oder den Gebrauch beſtimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; ſie werden von dieſen in allen Geſchäfts-Verhältniſſen auf dieſelbe Weiſe, wie Unſere Königl. Gerichts-Stellen, denen ſie gleich geſetzt ſind, behandelt.

§. 26. Der Director und die übrigen Mitglieder der fürſtlichen Juſtiz-Kanzlei werden von dem Fürſten ernannt und nach vorheriger Nachweiſung ihrer Befähigung durch den Weg Unſeres Juſtiz-Miniſteriums beſtätigt.

§. 27. Die Richter erſter Inſtanz und die Subalternen der Kanzleien werden von dem Fürſten, ohne Beſtätigung, ernannt: jedoch haben die fürſtlichen Juſtiz-Kanzleien, und in deren Ermanglung Unſere Kreis-Gerichte, bei Einweiſung und Verpflichtung derſelben, durch Einſicht der geſetzlichen Prüfungszeugniſſe ſich zu verſichern, daß dieſelben die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und den Beweis darüber zu den Acten zu bringen.

Die Ernennungen der Richter erſter Inſtanz ſind unter Beifügung der Beweiſe ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgeſetzten Königl. Gerichtshofe vorzulegen, von dem untergeordneten Kanzlei-Perſonal wird nur alljährlich ein Verzeichniß übergeben.

§. 28. Die Verpflichtung und Einweiſung der Mitglieder der Juſtiz-Kanzleien geſchieht das erſtemal durch einen Königl. Commiſſarius, in der Folge durch die fürſtlichen Juſtiz-Kanzleien.

Die Amts-Richter werden durch die Juſtiz-Kanzlei, oder, in deren Ermanglung, von der vorgeſetzten Königl. Gerichts-Stelle eingewieſen und verpflichtet.

Die fürſtlichen Gerichts-Behörden leiſten dem Fürſten den Dienſteid; Uns werden ſie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienſt-Verhältniſſe gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll iſt an Unſer Juſtiz-Miniſterium einzuſenden.

§. 29. Der Fürſt kann ohne Unſere Genehmigung den Mitgliedern der Juſtiz-Kanzlei keinen höhern Titel, als den eines Di-

rektors und eines Juſtiz=Raths ertheilen; die Richter erſter Inſtanz werden Amts=Richter genannt.

§. 30. Die fürſtlichen Juſtiz=Beamten ſtehen mit Unſeren Königlichen, denen ſie in Beziehung ihrer Dienſt=Befugniſſe gleichgeſetzt ſind, in völlig gleichen Dienſt=Verhältniſſen, namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung, der Beſoldung und Penſionirung und der Diäten.

Die Prüfung der fürſtlichen Juſtiz=Beamten geſchieht durch die Königl. Stelle, welcher die Prüfung Unſerer Königl. Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 31. Der Fürſt hat alle Laſten der Gerichtsbarkeiten zu beſtreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions=Gefälle den beſtehenden Geſetzen gemäß zu beziehen, welche als Ausfluß der fürſtlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten ſind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiskus alle diejenigen Geld=Strafen, Taxen, Sporteln [1284]) u. ſ. w., welche als Ausfluß der höhern Staats=Gewalt zu betrachten und demnach auch nur von Unſeren Königl. Behörden anzuſetzen ſind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer=Geſetze;

b) den Corporations= und Gemeinde=Kaſſen alle denſelben, nach den allgemeinen Landesgeſetzen, zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. ſ. w.

§. 32. Die freiwillige Gerchtsbarkeit ſteht den fürſtlichen Gerichtsſtellen nur in ſo weit zu, als dieſelbe von Unſeren Königl. Gerichtsſtelleu, denen jene gleichgeſtellt ſind, ausgeübt wird.

§. 33. In ſo fern der Fürſt an einem oder dem andern Orte auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verzichten ſollte, ſo werden *ihm* die durch das Adelsſtatut §. 57. eingeräumten Befugniſſe, hinſichtlich der Beitreibung der liquiden Gefälle zugeſichert.

§. 34 [1285]). Die fürſtlichen Gerichts= und Forſtbehörden haben die Forſt=Gerichtsbarkeit, Forſt= und Jagd=Polizei und Forſtverwaltung, nach Vorſchrift der Königl. Geſetze und Verordnungen mit gleichen Befugniſſen, wie Unſere Königlichen, und in dem Umfang auszuüben, wie das fürſtliche Haus dieſelben zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, ſowohl in deſſen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb ſeiner Beſitzungen liegenden Gemeinde=, Stiftungs= und Privatwaldungen, wogegen der Fürſt das zur Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten zu beſtellen hat.

§. 35. Die §§. 5 und 6. Unſeres Forſt=Organiſations=Edicts vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich beſtätigt, jedoch wird die Verpflichtung des fürſtlichen Forſtperſonals, welche namentlich auf

---

1284) S. Erlaß vom 8. Juli 1830. Steuergeſetze II. 1593 u. Note 634 daſelbſt.
1285) Nach der Berichtigung im Regbl. von 1819, S. 544.

die Landesgeſetze auszudehnen iſt, durch die fürſtlichen Beamten zugegeben. Dieſe ſind jedoch gehalten, das Verpflichtungs-Protocoll an Unſeren Forſtrath einzuſenden, welches bei dem niedern Schutz- und Jagdperſonal nicht erforderlich iſt.

§. 36. Der §. 11. deſſelben Edicts tritt an die Stelle des §. 52. des Adelsſtatuts und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die fürſtlichen Forſtbedienten verbunden, Unſerem Forſtrath alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der bisher vorgeſchriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Folge unterbleiben.

Inſofern die Unſerem Forſtrath zuſtehende Oberaufſicht eine Lokalunterſuchung in den fürſtlichen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deſſen Auftrag nur durch einen Königl. Oberförſter mit Zuziehung der fürſtlichen Forſtbehörden vorgenommen werden.

Waldreutungen ſind dem Fürſten in ſeinen eigenthümlichen Waldungen ſo wenig als andern Staatsangehörigen ohne beſondere Legitimation Unſers Königl. Forſtraths erlaubt.

§. 37. Die durch das fürſtl. Forſt-Perſonal entdeckten Frevel aller Art werden von den fürſtlichen Gerichts-Behörden den Geſetzen gemäß beſtraft und die Strafen für den Fürſten eingezogen, inſofern nicht andere Wald-Beſitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechts-Titel Anſpruch auf den Bezug haben.

§. 38. Die fürſtlichen Forſtbeamten können keinen höheren Amts-Charakter führen, als Unſere Königlichen von der entſprechenden Kategorie.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 39. Die Municipal-Verwaltung in den fürſtlichen Beſitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich ſeyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperſchaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundſatz der Trennung der Polizei- von der Juſtiz-Verwaltung muß auch in den fürſtlichen Beſitzungen durchgeführt werden.

§. 40. Unter Beobachtung der vorſtehenden Grundſätze wird dem Fürſten geſtattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinſichtlich ſeiner Dienſt-Verhältniſſe, namentlich der Befähigung, Beſoldung, Annahme und Entlaſſung Unſeren Ober-Amtleuten gleich zu ſetzen iſt, unmittelbar unter der Königl. Kreis-Regierung ſteht, und Amtmann genannt wird.

Die Prüfung deſſelben, hinſichtlich der Befähigung, ſteht der Königl. Stelle zu, welcher die Unſerer Ober-Amtleute obliegt.

Die Verpflichtung wird den fürſtlichen Juſtizſtellen überlaſſen, jedoch iſt dabei auch dasjenige zu beobachten, was im §. 28 in Be-

ziehung auf das Dienſtverhältniß gegen Uns als Staats-Oberhaupt vorgeſchrieben iſt.

In gemiſchten Orten ſoll es in Anſehung der Ausübung der Polizei eben ſo gehalten werden, wie dieß in §. 26 rückſichtlich der Gerichtsbarkeit feſtgeſetzt worden iſt.

§. 41. Die fürſtlichen Polizei-Bezirke ſind nicht auf die Oberamts-Eintheilung beſchränkt, jedoch darf kein Ort des Polizei-Bezirkes weiter von dem Wohnſitze des Oberamtmanns entfernt ſeyn, als dieß bei den Wohnſitzen Unſerer Oberamtleute der Fall iſt.

§. 42. Der fürſtliche Polizei-Beamte hat alle Befugniſſe des Königl. Oberamtmanns, den beſtehenden Geſetzen und den Anordnungen der Königl. Kreis-Regierungen gemäß, inſofern ſie die niedere Polizei betreffen, auszuüben, namentlich die Erhaltung der Gemeinde-Verfaſſung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufſicht über die Gemeinde-Vorſteher und Officianten, die Erledigung und reſp. Vorlegung der Irrungen zwiſchen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausſchüſſen, ſo wie der in Abſicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verluſt des Bürger- und Beiſitz-Rechts ſich ergebenden Anſtände [1286]:

die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der Güterbücher von Seiten der Orts-Vorſteher, die Prüfung und reſp. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beſchlüſſe des Gemeinde-Raths in den dazu geeigneten Fällen;

die Aufſicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derſelben und für die ſtiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Juſtifikation ihrer Rechnungen;

die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leiſtungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufſicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, inſoferne die Gegenſtände derſelben nicht zur hohen Polizei gehören [1287]; es ſteht ihm daher insbeſon-

---

1286) In Abſicht auf Aufnahme von Bürgern und Beiſitzern in den ſtandesherrlichen Beſitzungen ſ. Geſetz vom 4. Dez. 1833.

1287) Hieher a) folgender Min.-Erlaß vom 15. Juli 1824:

Da ſchon der Fall vorgekommen iſt, daß Reiſepäſſe von ſtandesherrlichen Polizei-Aemtern ausgeſtellt wurden, die Ausſtellung von Päſſen und Wanderbüchern aber unverkennbar ein Gegenſtand der Landes-Polizei und zwar wegen ſeiner Beziehung auf alle Theile des Königreichs, ſowie auf das Ausland, ein Gegenſtand der hohen Polizei iſt, als ſolcher mithin den K. Oberämtern um ſo mehr ausſchließend vorbehalten bleiben muß, als er mit den Militärpflichtigkeits-Verhältniſſen der Reiſenden und Wandernden in enger Berührung ſteht, welche ausdrücklich dem Geſchäfts-Kreiſe der K. Oberämter auch in den ſtandesherrlichen Polizei-Amts-Bezirken zugewieſen ſind, ſo erhält die Regierung den Auftrag, ſolches den ſtandesherrlichen Polizei-Aemtern des Kreiſes und den K. Oberämtern, in deren Bezirke jene eingreifen, zur Nachachtung bemerklich zu machen.

dere zu, die Fürſorge für die beſtehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten, für Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für Beſchäftigung und Ernährung der Armen [1288]),

---

b) der Min.-Erlaß vom 2. Juni 1828:

Auf eine Anfrage der K. Regierung des Jaxt-Kreiſes iſt derſelben unter heutigem erwiedert worden, daß

1) die Ausſtellung der Schäfer-Dienſtbücher, da ſie vollkommen den Wanderbüchern gleichgeſtellt ſind, ebenſo wie dieß bei Letzteren durch den diesſeitigen, ſpäter durch K. Geheimen-Raths-Beſchluß vom 2. Mai 1825 beſtätigten, Normal-Erlaß vom 15. Juli 1824 ausgeſprochen worden, auch in den ſtandesherrlichen Amts-Bezirken zur ausſchließenden Befugniß der K. Oberämter gehöre; daß aber

2) die Unterſuchung und beziehungsweiſe Beſtrafung derjenigen, welche kein Schäfer-Dienſtbuch führen, oder welchen Lücken oder gar Fälſchungen deſſelben zur Laſt fallen, in Gemäßheit der überhaupt beſtehenden Geſchäfts-Abtheilung, je nach dem Orte der Betretung dem K. Oberamt oder dem ſtandesherrlichen Amt, in deſſen Bezirk etwa derſelbe liegt, zukomme.

Zu Sicherung einer gleichförmigen Behandlung erhält die Kr.-Reg. den Auftrag, auch in ihrem Kreiſe die Inſtruktion vom 14. April d. J. gegenüber von den betreffenden Beamten hienach zu erläutern. (Norm B. des Min. d. J.)

c) der Min.-Erlaß vom 3. März 1824:

Der Regierung wird auf ihre Anfrage vom 26. v. M. erwiedert, daß man ihre Anſicht, wonach die Erledigung der Bau- und Wirthſchafts-Conceſſions-Geſuche in den ſtandesherrlichen Beſitzungen, den ſtandesherrlichen Polizei-Aemtern, die Bitten um Diſpenſation von der Minderjährigkeit zum Behufe der Verheirathung aber nach wie vor den K. Oberämtern zuſteht, vollkommen theile. (Norm B. des Min. d. J.)

1288) Hieher folgender Min.-Erlaß vom 8. März 1824:

Aus Veranlaſſung der Einweiſung der neuen K. fürſtlich Thurn und Taxiſchen Beamten iſt die Frage entſtanden: in welchem Verhältniſſe die ſtandesherrlichen Amtmänner zu der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins und zu der K. Armen-Commiſſion ſtehen?

Um die Gleichförmigkeit der Behandlung zu ſichern, gibt man daher der Regierung Folgendes zu erkennen:

1) Was die beſtehenden Oberamts-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins betrifft, ſo erleiden die Verhältniſſe derſelben durch die Bildung ſtandesherrlicher Amts-Bezirke keine Abänderung; ſie ſind eine Anſtalt für die ganzen Oberamts-Bezirke, die, nach wie vor, gleich dem Oberamts-Körperſchaftsverband fortbeſteht. So weit es ſich mithin von dem Verhältniſſe dieſer Oberamts-Leitungen gegenüber von der Central-Leitung handelt, ſo weit kommen die ſtandesherrlichen Amtmänner als ſolche in gar keinen Betracht.

2) Von den Verrichtungen der gemeinſchaftlichen Oberämter aber gehen diejenigen, welche die Aufſicht in Schul- und Armenſachen der ſtandesherrlichen Beſitzungen betreffen, auf die — aus den ſtandesherrlichen Amtmännern und aus den Dekanen oder deren Stellvertretern gebildeten — ſtandesherrlichen gemeinſchaftlichen Aemter über. Wenn daher in einzelnen Fällen wegen ſolcher Sachen an die K. Armen-Commiſſion oder an die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins zu berichten iſt, ſo iſt dieſer Bericht in gedachten Beſitzungen nicht Obliegenheit des gemeinſchaftlichen Oberamts, ſondern des ſtandesherrlichen gemeinſchaftlichen Amts.

Inſoferne jedoch jene Central-Behörde von Zeit zu Zeit gewiſſe ſtatiſtiſche Notizen über den Zuſtand des Armenweſens überhaupt und über die Induſtrieſchulen insbeſondere nach Oberamts-Bezirken einfordern, inſofern liegt es

Entfernung der Bettler und Landſtreicher, die Aufenthalts-Beſtimmung für Heimathloſe, die Sicherheits-, Geſundheits-, Gewerbs-, Feuer-[1289]) und Straßen-Polizei ꝛc. ꝛc.;

die Unterſuchung, Beſtrafung und reſp. Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Geſetze, die Aufſicht über die Polizei-Gefängniſſe und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zur Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung der Verbrecher;

die Unterſtützung Unſers Oberamtmanns bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleichwie auch die Unſerer Juſtiz- und Finanz-Beamten, Unſerer Militär- und übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 43. Die in die hohe Polizei und allgemeine Staats-Verwaltung einſchlagenden Gegenſtände hat Unſer Königl. Oberamtmann ausſchließend und unmittelbar im ganzen Umfang ſeines Bezirks zu beſorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarſtaaten beſtehenden Verhältniſſe;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, inſofern der Gegenſtand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfaſſung, die Leitung der Wahlgeſchäfte, inſofern ſie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;

---

in der Verpflichtung der gemeinſchaftlichen Oberämter, dieſe Notizen aus dem ganzen Oberamts-Bezirke, mit Einſchluß der ſtandesherrlichen Beſitzungen zu ſammeln, folglich wegen Mittheilung derſelben mit den ſtandesherrlichen Aemtern Rückſprache zu pflegen und die Ueberſicht über den ganzen Oberamts-Bezirk vorzulegen.

Die Regierung hat nun nicht nur gegenüber von den fürſtlichen Thurn- und Taxiſchen Amts-Bezirken ſowohl die betreffenden gemeinſchaftlichen Oberämter als die fürſtl. Amtmänner hienach zu beſcheiden, ſondern auch, wenn künftig noch andere Standesherren die Polizei-Verwaltung in ihren Beſitzungen übernehmen ſollten, die gleiche Weiſung an die weiter betheiligten zu erlaſſen. (Norm B. des Min.)

1289) Hiezu folgender Min.-Erlaß vom 19. Aug. 1824:

Man hat den Bericht der Regierung vom 27. v. M. eingeſehen, und findet es einestheils der Stellung der ſtandesherrlichen Polizei-Aemter, anderntheils dem Grundſatze der Geſchäfts-Vereinfachung angemeſſen, daß in ſolchen Fällen nicht nur die Leitung der Löſch-Anſtalten, die Unterſuchung über die Entſtehung des Brands, die darauf zu treffende ſtrafrechtliche Einleitung und die in der Verordnung vom 12. Nov. 1816 vorgeſchriebene Berichts-Erſtattung, welche unverkennbar Ausflüſſe der Orts-Polizei ſind, ſondern auch die damit in Verbindung ſtehende Erhebung der für die Entſchädigung aus der Brand-Verſicherungskaſſe erforderlichen Notizen, ihre Einſendung an die Kreis-Regierung, die Eröffnung der dießfallſigen Entſchließung der Letzteren an die Betheiligten und die Sorge für die geſetzliche Verwendung der verwilligten Entſchädigungsſumme ausſchließend den ſtandesherrlichen Amtmännern zugewieſen, dagegen aber der K. Oberamtmann, in deſſen Bezirk der Ort des Brandfalls gelegen iſt, hinſichtlich der Verbindlichkeit, bei dem Löſchen zu erſcheinen, und hinſichtlich der Mitwirkung für

c) alle öffentlichen Anſtalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinſchaftlich ſind [1290]);

---

das Löſchen lediglich dem Oberamtmann eines benachbarten Bezirks gleich geachtet und nur mit denjenigen Gegenſtänden der Feuer-Aſſecuranz, welche den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, namentlich der Fortführung der Brand-Verſicherungs-Kataſter und der Beſorgung der Brandſchadens-Umlagen beauftragt werde.

Die Regierung hat daher die betreffenden K. Oberämter und ſtandesherrlichen Polizei-Aemter des Kreiſes hienach zn inſtruiren. (Norm B. des Min. d. J.)

1290) Hiezu a) der Min.-Erlaß vom 25. Sept. 1824:

Der Regierung wird auf ihre Anfrage vom 9. d. M. betreffend ꝛc. — erwiedert, daß, wenn ein K. Oberamt im Intereſſe der höhern Landes-Polizei eine Hunde-Muſterung im ganzen Oberamts-Bezirke vorzunehmen für nöthig erachtet, diejenigen Orte, welche zu einem ſtandesherrlichen Amts-Bezirke gehören, einer ſolchen allgemeinen Maßregel gleichfalls ſich zu unterwerfen haben, daß aber nichts deſto weniger dem ſtandesherrlichen Amte die Befugniß zuſteht, in jedem einzelnen ſeiner Amts-Orte oder in allen oder mehreren derſelben, ſo oft es ihm zu Wahrung der Orts-Polizei erforderlich ſcheint, eine Particular-Hundeſchau zu veranſtalten, und daß daher, um eine überflüſſige Häufung der dießfallſigen Vorkehrungen und der damit verbundenen Koſten zu vermeiden, das betreffende Oberamt wohl daran thun wird, jedesmal ehe es die ſtandesherrlichen Amts-Orte beizieht, ſich mit dem ſtandesherrlichen Amte zu benehmen, ſo wie auf der andern Seite auch das ſtandesherrliche Amt dem Zwecke es ſchuldig iſt, ſo oft es eine diſtrictweiſe Hunde-Muſterung begründet findet, mit den betreffenden K. Oberämtern wegen eines angemeſſenen Zuſammenwirkens Rückſprache zu nehmen. (Norm B. des Min. d. J.)

b) der Min.-Erlaß vom 19. Dez. 1825 hinſichtlich der Landjäger. S. Note bei der Verordn. v. 5. Juni 1823.

c) folgenden Min.-Erlaß vom 16. Nov. 1826:

Man hat den Bericht der Regierung vom 3. d. M. in Betreff der Anſtände, welche das K. Amt Scheer bei Anwendung des § 43. lit. n. der K. Declaration vom 8. Aug. 1819 hinſichtlich der auf allgemeine Anſtalten des Oberamts-Bezirks ſich beziehenden Fälle der Sicherheits- und Geſundheits-Polizei findet, eingeſehen und gibt ihr hierauf Folgendes zu erkennen:

Eine genaue Aufzählung aller denkbaren Fälle, in welchen die Thätigkeit des K. Oberamts mit Ausſchluß des ſtandesherrlichen Amts begründet iſt, erſcheint allerdings nicht als thunlich. Auch liegt an ſich durchaus kein Widerſpruch darin, daß ein und derſelbe Gegenſtand unter verſchiedenen Umſtänden der niedern Polizei oder der höheren Landes-Polizei anheimfällt, in der einen Beziehung blos den einzelnen Ort betrifft, und daher in den Geſchäftskreis des ſtandesherrlichen Amts einſchlägt, in der andern aber den ganzen Oberamts-Bezirk umfaßt, folglich ausſchließlich in der Competenz des K. Oberamts liegt.

So iſt bereits unter 19. Aug. 1824, hinſichtlich der Brand-Verſicherung, unterm 25. Sept. 1824 hinſichtlich der Hunde-Muſterung, unterm 19. Dec. 1825 hinſichtlich der Landjäger, die Gränzlinie näher bezeichnet worden, nach welcher die K. Oberämter in die Behandlung der dießfallſigen Geſchäfte ſich zu theilen haben.

Auf ähnliche Weiſe kann auch bei den neuerlich von dem Amt Scheer zur Sprache gebrachten Geſchäftszweigen die Beſchaffenheit des einzelnen Falls über die Competenz der einen oder der andern Behörde nicht wohl einen Zweifel übrig laſſen, wenn der in der angeführten Stelle der K. Declaration angedeutete Geſichtspunkt feſtgehalten wird.

d) die Gegenſtände der Feuer-Aſſekuranz [1291]);

e) die Aufſicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern, und des Oberamts-Schadens, Aufſicht und

---

1) Was die Schutzpocken-Impfung betrifft, ſo iſt die Sorge für die Aufſtellung der Impfärzte und für die pflichtmäßige Wirkſamkeit derſelben, das Verfahren gegen diejenigen Perſonen, welche ihre Kinder der Impfung entziehen und dergleichen, unſtreitig Sache des ſtandesherrlichen Amts. Die dem Oberamts-Arzte zur Pflicht gemachte Sammlung der Impftabellen und deren Einſendung an die Kreis-Regierung nach Oberamts-Bezirken bezieht ſich dagegen auf die allgemeine Controle der hohen Polizei, welche die Regierung durch den, je für einen ganzen Oberamts-Bezirk aufgeſtellten, Oberamts-Arzt ausübt, und auf die ſtatiſtiſche Ueberſicht, welche die Regierung über den Fortgang des Impf-Geſchäfts ſich zu verſchaffen für nöthig erachtet, berührt alſo blos den Geſchäftskreis des K. Oberamts.

Zu mißkennen iſt nicht, daß auch das ſtandesherrliche Amt ein Intereſſe dabei hat, von dieſer Controle und Ueberſicht, ſo weit ſie ſeine Amts-Orte betrifft, Kenntniß zu erlangen, und daß es im Fall ſeyn kann, der höheretn Behörde durch ſeine Bemerkungen weſentliche Aufſchlüſſe zu verſchaffen. Allein jene Kenntniß kann es ſich durch eigene Berichts-Einziehung verſchaffen, und ſeine Bemerkungen in abgeſondertem Berichte der K. Kreis-Regierung vorzulegen, iſt ihm unbenommen.

2) Das Gleiche gilt vom Hebammen-Weſen.

3) Die Aufſicht über das ärztliche Perſonal liegt, ſo weit es blos für ſtandesherrliche Orte aufgeſtellt iſt, oder in denſelben wohnt und ſeinen Beruf ausübt, unbezweifelt dem ſtandesherrlichen Amte ob. Iſt es aber, wie der Oberamts-Arzt, Oberamts-Chirurg, Oberamts-Thierarzt, für den ganzen Oberamts-Bezirk aufgeſtellt, ſo ſteht es, wenn es gleich vom Amt verwendet werden darf, doch perſönlich unter dem K. Oberamt, und wenn von demſelben Pflichtwidrigkeiten in den ſtandesherrlichen Amts-Orten begangen werden, ſo iſt es Sache des Amts zum Behufe der Unterſuchung und Rüge dem K. Oberamt Mittheilung davon zu machen.

4) Ebenſo iſt die Aufſtellung und Ueberwachung des Ober-Feuerſchauers und des Kaminfegers, die für den ganzen Oberamts-Bezirk beſtimmt ſind, Obliegenheit des K. Oberamts. Die Verfügung auf die von ihnen gerügten Gebrechen, deßgleichen die Benützung ihrer Dienſte, ſteht in den ſtandesherrlichen Orten dem Amte zu, und bei dießfallſigen Beſchwerden über ihn hat ebendieſelbe Rückſprache mit dem K. Oberamt, wie oben, einzutreten.

5) Die Sorge für die Ortstafeln an den Aus- uud Eingängen der Ortſchaften iſt zunächſt ein Gegenſtand der örtlichen Straßen-Polizei, und kommt ſonach in den ſtandesherrlichen Orten dem Amte zu; ſo weit ſie an einer Staatsſtraße ſtehen, läge es zwar an ſich in den Attributionen des K. Oberamts, die Orts-Behörde zu Erfüllung ihrer dießfallſigen Schuldigkeit gegenüber von dieſer Staats-Anſtalt ebenfalls anzuhalten. Zu Vermeidung denkbarer widerſprechender Verfügungen findet man jedoch angemeſſener, daß das K. Oberamt die dießfallſige Einſchreitung ausſchließend dem Amt überlaſſe.

6) Bei dem Pfechtweſen berührt alles, was die dießfallſigen Einrichtungen für den Bedarf des ganzen Oberamts-Bezirks betrifft, das Kön. Oberamt, was ſich aber blos auf einzelne ſtandesherrliche Amts-Orte beziert, fällt dem Amte anheim.

Sollten wider Erwarten vorſtehende Bemerkungen nicht genügen, um in vorkommenden Fällen die Anſtände zu heben, ſo iſt deßhalb beſonders anzutragen. (Norm V. des Min)

1291) S. Note 1289.

Leitung des Einzugs der Steuren, Verhängung von Exekutionen und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Geſuche;

f) die Aufſicht über die Amts-Körperſchaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorſitz in der Amts-Verſammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leiſtungen und anderer öffentlichen Laſten, inſofern ſie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geſchäfte derſelben, das Verfahren gegen die Ungehorſame, die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Geſuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung ſtatiſtiſcher Notizen, Bevölkerungs-Liſten, Kultur-Tabellen und ähnlicher periodiſchen Berichte;

k) die Unterſuchung, Beſtrafung und reſp. Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Geſetze;

l) die Straßen-Polizei, inſofern es ſich von der Anlegung und Erhaltung der Heerſtraßen, Brücken und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen:

n) die Sicherheits- und Geſundheits-Polizei, inſofern ſie ſich auf allgemeine Anſtalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 44. Inſofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung ſtatt finden ſollte, ſo ſind Wir geneigt, auf die Wünſche des Fürſten in Beziehung auf die Bildung eigener fürſtlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unſeren Königl. Oberamtleuten vorzugsweiſe vor den fürſtlichen Amtleuten zuſtändigen Amtsbefugniſſe, auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen Königl. Auftrag, den Umſtänden nach, Rückſicht zu nehmen.

§. 45. Der Fürſt hat die Befugniß, ſeine Polizei-Behörden mit Bericht über die dieſen zugewieſenen Geſchäfts-Gegenſtände zu vernehmen, und darauf, nach Maßgabe der Königl. Geſetze und Verordnungen, Entſchließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürſtlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenſchaft geſchieht, perſönlich und den Geſetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürſt ſelbſt für die Handlungen ſeiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit ſeinem Vermögen zu haften hat [1292]).

1292) Hieher bezieht ſich folgender Min.Erlaß vom 6. Juli 1833:

Auf den Bericht der Kreis-Regierung vom 15. April d. J. betreffend die Form der amtlichen Mittheilungen der K. fürſtl. N.-ſchen Bezirks-Aemter an die fürſtl. Domänen-Ober-Adminiſtration, wird derſelben im Einverſtändniſſe des K. Juſtiz-Miniſteriums Folgendes bemerkt:

Nicht den ſtandesherrlichen Domänial-Kanzleien, ſondern lediglich den

§. 46. Die Ausübung der dem Fürſten überlaſſenen Polizei-Gewalt darf in keinem Fall den fürſtlichen Rent-Beamten übertragen werden.

§. 47. Die Ernennung der Orts-Vorſteher in den fürſtlichen Beſitzungen wird dem Fürſten inſoweit überlaſſen, als ſie nach dem erſten Edikt vom 31. Dec. 1818. §. 11. Unſeren Königl. Kreis-Regierungen beigelegt worden iſt.

IV. Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen.

§. 48. Die Ausübung derſelben wird dem Fürſten durch ſeine Polizei-Beamte, nach Vorſchrift der Geſetze und unter der Ober-Aufſicht Unſerer Kreis-Regierungen und der geiſtlichen Central-Behörde auf gleiche Weiſe, wie Unſern Königl. Oberamtleuten, überlaſſen.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts iſt davon völlig ausgeſchloſſen.

§. 49. Dem Fürſten werden für ſeine Perſon und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in ſeinen Schlöſſern im Allgemeinen und ohne ihn an jedesmalige Diſpenſations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 50. Das Patronat-Recht wird dem fürſtlichen Hauſe, wo und wie es ſolches hergebracht hat, belaſſen.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 51. Dem fürſtlichen Hauſe werden in Rückſicht ſeiner im Königreiche gelegenen Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus deſſen Eigenthum und deſſen ungeſtör-

---

Perſonen der Standesherren iſt das Recht eingeräumt, die ſtandesherrlicher Polizei-Aemter mit Bericht zu vernehmen. Blos für die Verwaltung ihrer Patrimonial-Einkünfte, nicht für die Ausübung aller ſtaatsrechtlichen Befugniſſe iſt den Standesherren das Recht eingeräumt, ein Collegium unter dem Namen „Domänial-Kanzlei“ anzuordnen; eine Beſtimmung, die übrigens nicht einmal bei dem Fürſten N. ausgeſprochen wurde, mithin auf dieſen nur analoge Anwendung findet. Namentlich eine Einwirkung auf die ſtandesherrlichen Polizei-Aemter wollte blos den Standesherren ſelbſt als ein rein perſönliches Recht zugeſtanden werden; eine Mittelſtelle, eine Art von Regierungs-Canzlei ſollte nicht beſtehen; eine Uebertragung des gedachten Rechts auf eine ſolche Behörde erſcheint daher als unzuläſſig, und eine Mittheilungsform, welche auf eine Unterordnung des Polizei-Amts unter eine ſolche Behörde hindeutet, ſtellt ſich als unvereinbar mit den Verhältniſſen dar. Die ſtandesherrlichen Domänial-Behörden und die ſtandesherrlichen Juſtiz- und Polizei-Behörden ſind unter allen Umſtänden einander coordinirt; ihre gegenſeitigen Mittheilungen müſſen daher immer in der Form von Noten oder Schreiben verfaßt ſeyn, wenn ſie dieſem Verhältniſſe entſprechen ſollen.

Die Kreis-Regierung wird daher den K. fürſtl. N.-ſchen Aemtern die geeignete Belehrung hienach ertheilen.

tem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Das Zehendrecht von Neubrüchen wird dem Fürſten in allen ihm zuſtehenden Zehendbezirken zugeſtanden.

In Anſehung der Ausſcheidung der landesherrlichen und der fürſtlichen Gefälle und Einkünfte behält es ſein Bewenden bei den bisher deshalb getroffenen Beſtimmungen.

Die durch den §. 65. des Adels-Statuts zugeſicherte Entſchädigung für die auf eine rechtsbeſtändige Weiſe zuvor beſeſſenen nutzbaren Regalien, welche nicht nach den Organiſations-Beſtimmungen von den Jahren 1806—1807 dem Souverän gehören, wird, inſofern ſie noch nicht geleiſtet ſeyn ſollte, vorbehalten.

§. 52. Nachdem der Fürſt vorgeſtellt hat, daß er die durch das erſte und zweite Königl. Edikt vom 18. November 1817 vorgeſchriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle für unvereinbar mit der ihm durch den Art. XIV. der teutſchen Bundes-Acte zugeſicherten Aufrechthaltung ſeiner Eigenthums-Rechte halte, ſo haben Wir beſchloſſen, die Frage:

> „ob der in den genannten Edikten ausgeſprochene Grund-
> „ſatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte
> „und Gefälle, unter Vorbehalt der Beſtimmung der Norm
> „derſelben, durch ein verfaſſungsmäßig mit Zuſtimmung der
> „Stände zu erlaſſendes Geſetz, mit dem Art. XIV. der
> „deutſchen Bundes-Akte unvereinbar ſey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des teutſchen Bundes zu überlaſſen, und dieſe zu veranlaſſen. Wir wollen dieſelbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleichwie auch der Fürſt ſich derſelben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwiſchen dem Fürſten die Zuſicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentiſche Erklärung des Art. XIV. der deutſchen Bundes-Akte erfolgt ſeyn werde, der durch das erſte und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürſten zuſtändigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutſchen Bundes ſein werde, die Normen der Ablöſung anders, als durch ein verfaſſungsmäßig mit Zuſtimmung der Stände erlaſſenes Geſetz feſtgeſetzt werden ſollen; dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Verwandlung der ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene, ſchon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zuſtimmung des Fürſten wegen der Entſchädigung und andern Beſtimmungen näher feſtzuſetzenden Modalitäten, eintreten können.

VI. Beſteuerung.

Was die Beſteurung anlangt, ſo wird dem Fürſten die Freiheit

a) von der Wohnſteuer, wenn derſelbe auf den ihm im Königreiche zuſtändigen Gütern ſich aufhält;

b) die von der Beſteurung der ehemals ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und der zugehörigen Gebäude, mit Ausſchluß der Mairei-Gebäude, ſo wie auch die von der Beſteurung der Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau beſtimmt werden ſollen, zugeſichert.

Im übrigen trägt der Fürſt zu allen verfaſſungsmäßig ausgeſchriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen ohne allen Unterſchied und in demſelben Verhältniſſe und nach denſelben Steuer-Grundſätzen bei, welche auf jeden Staats-Angehörigen Anwendung finden, nachdem hiebei deſſen beſondere Verhältniſſe erwogen und berückſichtigt worden ſind.

§. 54. Der Fürſt iſt allen Geſetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen. Doch wird mit demſelben, wenn er im Königreiche wohnt, wegen einer jährlich zu entrichtenden Averſalſumme für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfniſſen beſtimmten Guts-Erzeugniſſe aus ſeinen Beſitzungen in einem angrenzenden Staate, welche mit denen ihm im Königreiche zuſtehenden zuſammenſtoßen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 55. Der Fürſt hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Vorſpanns-Koſten, ohne Rückſicht, ob dieſe ein Gegenſtand einer Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung ſind, ſeinen Antheil zu übernehmen.

Bei Natural-Requiſitionen bleibt es deſſen Willkühr überlaſſen, ob er ſeinen Antheil ſelbſt abliefern oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorſtehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 56. Der Fürſt hat von ſeinen ehemals ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperſchafts- und Gemeinde-Laſten, noch zu den Amts- und Communſchulden einen Beitrag zu leiſten. Der Antheil deſſelben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperſchaften zu tragenden Leiſtungen ſoll demſelben ſtets beſonders ausgeſchieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorſtehern wegen der Beiſchaffung des Antheils der Amts-Eingeſeſſenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen für den Fürſten irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 57. Die Berechnung der Steuer-Anlage der fürſtlichen Beſitzungen ſoll dem Fürſten unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamt zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geſchieht unmittelbar an die Oberamts-Pflege ohne Dazwiſchenkunft der Orts-Erheber; jedoch wird nach Befinden der Umſtände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derſelben im Ganzen an irgend eine Königl. Centralſtelle, getroffen werden.

VII. Lehens-Verhältniſſe.

§. 58. Die Lehensherrlichkeit von Kaiſer und Reich, ſowie von den aufgehobenen Stiftern oder von fremden Lehenherrn über die im Königreich gelegenen fürſtlichen Beſitzungen, iſt an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürſt hat daher in der Eigenſchaft als Unſer Vaſall Unſere Lehensgeſetze und Verordnungen zu beobachten.

§. 59. Was die Aktiv-Lehen betrifft, ſo werden dieſelben ferner dem Fürſten belaſſen, und die Ritterdienſte können nur für den Souverain verlangt werden. Die übrigen Lehens-Verhältniſſe werden nach Maßgabe der Geſetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, ſo wie des unbeſtrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens bei Kräften erhalten.

VIII. Diener-Verhältniſſe.

§. 60. Außerdem was bereits im Einzelnen hinſichtlich der fürſtlichen Diener bei der Juſtiz-, Polizei- und Forſt-Verwaltung vorgekommen iſt, wird insbeſondere feſtgeſetzt:

1) Die fürſtlichen Diener im Juſtiz- und Polizeiſache können nur Eingeborne oder naturaliſirte Ausländer ſeyn [1293];

2) es wird dem Fürſten nachgelaſſen, ſeinen Dienern eine angemeſſene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieſelbe zur Genehmigung bei dem betreffenden Königl. Miniſterium angezeigt, und damit das Tragen der Königl. Württembergiſchen Kokarde verbunden werden.

Auch wollen Wir, aus beſonderer Rückſicht auf den Fürſten, dem von demſelben vorgelegten Wunſche, hinſichtlich der von Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern für die fürſtlichen Hofbeamten bewilligten Uniform dahin entſprechen, daß es ihnen geſtattet ſein ſolle, mit derſelben auch an Unſerem Hofe zu erſcheinen.

* * *

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königl. Landesſtellen und Behörden, in Beziehung auf die Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart, am achten Tage des Monats Auguſt im Jahr Ein Tauſend Achthundert und Neunzehn.

Wilhelm.

(L. S.) Der Miniſter des Innern

v. Otto.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Sekretär v. Vellnagel.

1293) Findet auch auf die Amtsdiener Anwendung, weshalb die Verpflichtung derſelben nicht eher, als nach Berichtigung dieſer Vorausſetzung erfolgen ſoll. Normal-Erlaß des Min. d. Innern vom 23. April 1824.

2515.

K. Verordnung, die Diſpenſation von dem Verbot der Verwandtſchaft unter den Mitgliedern der Gemeinde-Räthe betreffend,

vom 19. Auguſt 1819 [1294]).

Se. Königl. Majeſtät haben in Betracht, daß eine Befreiung von dem geſetzlichen Verwandtſchafts-Verbot unter den Mitgliedern eines Gemeinde-Raths nicht ſelten entweder wegen der vorzüglichen Brauchbarkeit des Gewählten und wegen des Mangels an andern tüchtigen Männern, vornehmlich in kleinern Gemeinden, nicht zu vermeiden iſt, oder wegen des beſondern Vertrauens der Mehrheit einer Gemeinde zu der Rechtlichkeit des gewählten Bürgers, ohne Beſorgniß eines Nachtheils, ertheilt werden kann, — durch höchſtes Reſcript vom 13. d. M., in Betreff der Diſpenſation von dem Verbot der Verwandtſchaft unter den Mitgliedern eines Gemeinde-Raths, folgendes verordnet:

1) Einem zum Mitgliede des Gemeinde-Raths gewählten Bürger, welchem das geſetzliche Verwandtſchafts-Verbot entgegen ſteht, kann die Bitte um Befreiung von dieſem Verbot gewährt werden, wenn er

a) nicht durch bloße relative, ſondern durch abſolute Stimmen-Mehrheit der Gemeinde gewählt, und
b) ſeine vorzügliche Brauchbarkeit unverdächtig nachgewieſen worden, auch
c) zu der Beſorgniß einer entſtehenden ſchädlichen Familien-Verbindung weder in Hinſicht auf die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Raths, noch in Beziehung auf ein bereits unter ihnen beſtehendes verwandtſchaftliches Verhältniß ein Grund vorhanden iſt.

1294) Regbl. S. 494. Hiezu folgender Min.-Erlaß vom 25. November 1819.) (Norm B. des Min. des Innern):

Durch eingekommene Anfragen hat man ſich in Beziehung auf die K. Verordnung vom 19. Aug. d. J. wegen der Verwandtſchafts-Diſpenſationen zum Behuf des Eintritts in die Gemeinderäthe zu der erläuternden Beſtimmung veranlaßt geſehen, daß, wenn zwar die relative, nicht aber die zu Begründung des Diſpenſations-Geſuchs erforderliche abſolute Stimmenmehrheit auf dergleichen Verwandte fällt, nicht die in der Stimmenzahl zunächſt folgenden Bürger als gewählt geachtet werden dürfen, ſondern die Wahl zu erneuern und ſo lange fortzuſetzen ſey, bis ſich entweder die abſolute Mehrheit für die Verwandten erklärt, und ſodann die Diſpenſation nachgeſucht und darüber erkannt werden kann, oder bis ein anderer Bürger durch relative Stimmenmehrheit, ohne einen, dem geſetzliche Hinderniſſe entgegenſtehen, in der Stimmenzahl vor ſich zu haben, in den Gemeinderath gewählt wird.

Die Regierung hat ſich auch ihres Orts in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Die Dauer der ertheilten Befreiung beſchränkt ſich auf die Zeit, für welche das befreite Mitglied in den Gemeinde-Rath gewählt worden iſt.

Bei der neuen Wahl eines ſchon früher in dem Gemeinde-Rath geweſenen und aus demſelben, entweder freiwillig oder nach geſetzlicher Vorſchrift, ausgetretenen Mitglieds iſt daher, wenn ein früher beſtandenes Verwandtſchafts-Hinderniß noch fortwährt, oder in der Zwiſchenzeit erſt ein ſolches entſtanden iſt, ebenfalls Diſpenſation erforderlich, deren Ertheilung von den angegebenen Bedingungen abhängig iſt. Die zweite und jede weitere Diſpenſation eines und deſſelben Mitgliedes iſt jedoch von der ſonſtigen geſetzlichen Taxe befreit.

2) Bei Verwandtſchafts-Hinderniſſen, welche unter den Mitgliedern eines Gemeinde-Raths erſt nach ihrem Eintritt in denſelben, durch neu eingetretene Schwägerſchaften entſtehen, iſt, wenn das dem Dienſtalter nach jüngere Mitglied, welches Dispenſion nöthig hätte, nur auf 2 Jahre gewählt iſt, auf das Hinderniß keine Rückſicht zu nehmen, und erſt, wenn daſſelbe, nach Ablauf der 2 Jahre, von neuem, mithin auf Lebenszeit gewählt wird, iſt Diſpenſation nachzuſuchen, und darüber nach den unter Nr. 1 enthaltenen Vorſchriften zu erkennen.

Wenn aber das jüngere Mitglied zur Zeit, in welcher das Verwandtſchafts-Hinderniß entſteht, bereits auf Lebenszeit in den Gemeinde-Rath aufgenommen iſt, ſo hat daſſelbe entweder auszutreten, oder Diſpenſation nachzuſuchen, welche ihm nur nach Vernehmung des Oberamts, des Gemeinde-Raths und des Bürger-Ausſchuſſes und nach ſorgfältiger Erwägung aller Umſtände ertheilt werden kann.

3) Die Erkennung über die Geſuche um Befreiung von dem Verwandtſchafts-Verbot und die wirkliche Ertheilung der Diſpenſation iſt den Kreis-Regierungen übertragen.

Die Königl. Kreis-Regierungen, die Oberämter und die Gemeinde-Räthe haben ſich nun nach den vorſtehenden Beſtimmungen genau zu achten.

Stuttgart, den 19. Auguſt 1819.

v. Otto.

---

†) Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an die Regierung des Neckarkreiſes, betr. das der politiſch-religiöſen Gemeinde zu Kornthal, Oberamts Leonberg, ertheilte Privilegium,

vom 23. Auguſt 1819.

---

†) Ergänzungsband zum Regbl. S. 311. S. prot. Kirchengeſetze II. S. 475. I—XXII. Bürgerliche Verfaſſung der Gemeinde.

2516.

Deklaration, die ſtandesherrlichen Verhältniſſe und Rechte des gräflichen Hauſes Waldeck betr., vom 25. Auguſt 1819 [1295].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: daß, nachdem bei Uns der Graf Georg Friedrich Karl zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg-Gaildorf, wegen ſeiner in Unſerem Königreiche gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den XIV. Artikel der deutſchen Bundes-Akte, um Feſtſtellung ſeiner ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe für ſich und ſein gräfliches Haus angeſucht hat, Wir, nach gepflogener Verhandlung deſſelben mit Unſeren Königl. Bevollmächtigten, und nach Anhörung Unſers Geheimen-Raths, beſchloſſen haben und verordnen, wie folgt:

I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauſes.

§. 1. Das gräfliche Haus Waldeck behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehört zum hohen Adel.

Der Graf hat, gleich den andern Standesherrn, die Huldigung perſönlich, oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leiſten:

„daß er Uns, wegen ſeiner ſämmtlichen, Unſerer Souverainetät untergebenen Beſitzungen, treu und gehorſam ſein und alles das abwenden und thun werde, wozu derſelbe, als getreuer und gehorſamer Unterthan, Uns und Unſern Nachkommen, als ſeinem allergnädigſten Souverain verpflichtet iſt.

§. 2. Die Mitglieder des gräflichen Hauſes behalten den *Titel*, den ſie früher geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller auf ihre vormaligen reichsſtändiſchen Verhältniſſe ſich beziehenden Beiſätze und Würden. Sie benennen ſich demnach von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften.

Der Erſtgeborne, welcher im Beſitze derſelben ſich befindet, nennt ſich, zur Unterſcheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königl. Behörden gerichtet werden, „Graf und Herr,“ mit dem Prädikate: „Wir,“ wogegen ſich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denſelben wird ein, ihrer Ebenbürtigkeit angemeſſenes, Kanzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen Unſerer Königl. Stellen wird im Contexte denſelben das Prädikat: „Der Hochgeborne Herr Graf,“ gegeben werden [1296].

1295) Regbl. S. 525. S. hiezu die allgemeinen Erlaſſe und Anmerkungen zur Declaration vom 7. Auguſt 1819.

1296) S. K. Verordnung vom 3. Mai 1829.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unſeren Geheimen Rath oder Unſere Miniſterien, oder an die übrigen höheren Landesſtellen gerichtet ſind, müſſen ſie ſich nach dem bis jetzt beſtehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

Wir ſind geneigt, dem Wunſche des Grafen, ihm das Prädikat „Erlaucht“ zu gewähren, inſofern zu entſprechen, als daſſelbe von den übrigen zum deutſchen Bunde gehörenden Königl. Höfen den ehemaligen Reichs-Grafen bewilligt werden ſollte.

§. 4. In allen Ortſchaften, welche dem gräflichen Hauſe gehören, ſoll das Kirchengebet, nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauſes und für deſſen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weiſe wird hinſichtlich der Trauer-Feierlichkeiten geſtattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauſes, ſeine Gemahlin, und für ſeinen nächſten Nachfolger 3 Wochen, für einen Nachgebornen aber 14 Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von 6 Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Luſtbarkeiten in den gräflichen Beſitzungen, bis nach der Beiſetzung, eingeſtellt werden.

§. 5. Dem Grafen ſteht für ſeine Perſon und für ſeine Familie die unbeſchränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben im Friedensſtande befindlichen Staate ſeinen Aufenthalt zu wählen, und ebenſo in die Dienſte deſſelben zu treten, vorbehältlich der in letzterem Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche ſich entweder in Unſern Dienſten befinden, oder aus Unſern Staatskaſſen eine Penſion beziehen, haben ſich nach den desfallſigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Wenn gleich, nach den Grundſätzen des Württembergiſchen Staats-Rechts, das volle Württembergiſche Staatsbürger-Recht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann, ſo wollen Wir dennoch aus beſonderer Rückſicht auf den Grafen von Waldeck und die bei ſeinem Hauſe eintretenden Verhältniſſe von dieſem Grundſatze, in Anſehung deſſelben, eine Ausnahme machen, und den Mitgliedern des gräflichen Hauſes geſtatten, das volle Württembergiſche Staats-Bürger-Recht neben dem in einem andern zum deutſchen Bunde gehörigen Staate auszuüben.

Die Erledigung des von dem Grafen von Waldeck für die Beſitzer von Limpurg-Gaildorf gemachten Antrags auf eine eigene Stimme in der Stände-Verſammlung des Königreichs wird um ſo mehr auf die Verfaſſung ausgeſetzt, als es ſich hiebei von der Uebertragung des vormaligen Reichs- und Kreistags-Stimmrechts auf die gegenwärtigen Verhältniſſe der ſtändiſchen Repräſentation des Königreichs handelt.

§. 7. In allen die Mitglieder des gräflichen Hauſes betreffenden Real- und Perſonal-Klagen haben ſie einen privilegirten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei dem einſchlägigen Kreis-Gericht, in zweiter und letzter Inſtanz bei Unſerem Königl. Obertribunal. Sollten bei dem

gräflichen Hauſe durch Familien-Verträge beſondere Auſträgal-Gerichte eingeführt ſeyn; ſo werden Wir dieſelben näher unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Abſterben eines Mitglieds der gräflichen Familie wird den Erbſchafts-Betheiligten, wenn ſie miteinander darüber einverſtanden ſind, die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, unter der Leitung des Haupts des Hauſes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen vorzunehmen und zu erledigen; wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß, wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu beſorgen; ſowie, wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unſerem Civil-Staatsdienſte begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des gräflichen Hauſes ein nach dem Vorbilde des §. 8. des Königl. Baieriſchen Edicts, Beil. 4. Tit. 5. der Baieriſchen *Verfaſſungs-*Urkunde, und unter Berückſichtigung des Würtembergiſchen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ſeines Standes bewilligen.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiszirt, ſondern können nur während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden.

Dieſes privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des gräflichen Hauſes zu.

Die übrigen Mitglieder deſſelben ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsſtande unterworfen.

In andern Strafſachen ſind nach Verſchiedenheit der Fälle, ſtatt der betreffenden Lokal-Stellen, die nächſtvorgeſetzten Kreis- oder Central-Stellen die unterſuchenden oder erkennenden Behörden.

§. 10. Die nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauſes bleiben aufrecht erhalten, und hat das Haupt deſſelben die Befugniß, über ſeine Güter- und Familien-Verhältniſſe, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte der Familienglieder, verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundſchaften der gräflichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden. Iſt daſſelbe dabei betheiligt und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Kreisgericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurſes an den Pupillen-Senat Unſeres Ober-Tribunals. Eben demſelben wird auch die Aufſicht über die gräflichen Vormundſchaften vorbehalten, zu welchem Ende derſelbe jedesmal

von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 12. Der Graf genießt für ſich und ſeine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

II. Gerichtsbarkeit.

§. 13. Der Graf verzichtet auf die Gerichtsbarkeit erſter und zweiter Inſtanz, die bürgerliche und peinliche, die willkührliche und ſtreitige, und auf die Forſtgerichtsbarkeit.

§. 14. Dem Grafen wird geſtattet, wenn gegen ein in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten ergangenes Erkenntniß des Oberamtsgerichts ein Rechtsmittel ergriffen worden iſt, innerhalb der Appellations-Friſt unter ſeinem Vorſitze ein aus ſechs Mitgliedern, welche die Partheien vorzuſchlagen haben, beſtehendes Vergleichsgericht zu halten, welches jedoch nur mit Zuſtimmung beider Theile, und zwar unentgeldlich und öffentlich verhandeln wird, und ohne daß dadurch dem Verfahren in der höhern Inſtanz vorgegriffen oder daſſelbe aufgehalten werden könnte.

§. 15. Die beiden Gefängniſſe, welche in dem Schloſſe zu Gaildorf eingerichtet worden ſind, ſollen, nachdem der Graf den Werth des Schloſſes der Württembergiſchen Mitherrſchaft ungeſchwächt vergütet hat, an den Grafen zurückfallen; jedoch behält die Krone ſich die Benützung derſelben ſo lange vor, bis die nöthigen neuen Gefängniſſe eingerichtet ſeyn werden, wozu die Einleitung alsbald getroffen werden ſoll.

§. 16. Die Domänial-Kanzlei, oder die Rent- und Forſtbeamten des Grafen erhalten das Recht, die liquiden Gefälle auf dieſelbe Weiſe, wie Unſere Kameral-Beamten in geſetzlicher Ordnung und mit Vorbehalt des geſetzlichen Recurſes durch Execution einzuziehen.

§. 17. Die von dem Grafen angeſprochene Entſchädigung des Raths Bühler zu Oberroth wird auf die bevorſtehende Entſcheidung über die Entſchädigungs-Anſprüche der Patrimonial-Gerichts-Beamten ausgeſetzt, jedoch zugeſichert, daß dasjenige, was in dieſer Hinſicht allgemein feſtgeſetzt werden ſollte, auch auf den Rath Bühler unverweilt ſeine Anwendung erhalten werde.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 18. Der Graf hat innerhalb ſeiner Schlöſſer und der in dem Umkreiſe derſelben liegenden Hofgüter das Recht der niedern Polizei mit der Befugniß, Strafen bis auf eine kleine Frevel anzuſetzen, und den Betrag für ſich einzuziehen. Hinſichtlich der Ausübung dieſes Rechts iſt er jedoch Unſerer Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufſicht unterworfen, und dem Geſtraften ſteht gegen die Straf-Anſätze die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei ſind ſeine Wohnungen der Viſitation der Ober-Feuerſchau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Viſitations-Protokolle mitzu-

theilen hat, und iſt, wenn denſelben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, der Kreis-Regierung davon die Anzeige zu machen.

§. 19. Die Ernennung der Orts-Vorſteher in den dem Grafen zuſtehenden Ortſchaften wird ihm in ſoweit überlaſſen, als ſie nach dem erſten Edict vom 31. Dezbr. 1818 §. 11. Unſeren Kreis-Regierungen beigelegt worden iſt.

IV. Aufſicht in Kirchen und Schulſachen, auch über milde Stiftungen.

§. 20. Die Ausübung derſelben wird dem Grafen, unter Vorbehalt der in dem dritten Edict vom 31. Dezbr. 1818 den Gemeinden und ihren Vorſtehern eingeräumten Rechte und der amtlichen Befugniſſe des gemeinſchaftlichen Oberamts, perſönlich in der Art überlaſſen, daß derſelbe

a) die Befugniß hat, den Kirchen- und Schul-Viſitationen, ſo wie der Abnahme der Stiftungs-Rechnungen ſelbſt oder durch ſeine Beamten, jedoch ohne einige Koſten-Aufrechnung, anzuwohnen;

b) daß ihm, wenn er im Ort gegenwärtig iſt, oder ſeinen im Ort anwohnenden Beamten von allen auf gedachte Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen zu rechter Zeit Nachricht *ertheilt werden* ſoll, und

c) daß ihm frei ſteht, in Beziehung auf die erwähnten Gegenſtände ſelbſt oder durch ſeinen deshalb beauftragten Beamten Erinnerungen und Anträge Unſeren Beamten und Gemeinde-Vorſtehern mitzutheilen, und dieſelben, wenn ſie nicht gehörig berückſichtigt würden, der höhern Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 21. Dem Grafen werden für ſeine Perſon und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in ſeinen Schlöſſern im Allgemeinen und ohne ihn an jedesmalige Diſpenſations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 22. Das Patronatrecht und das der Präſentation der Schullehrer wird dem gräflichen Hauſe, wo und wie es ſolches hergebracht hat, belaſſen.

§. 23. Wir wollen den gräflichen Theilhabern an der Grafſchaft Limpurg-Solms-Aſſenheim, aus beſonderer Rückſicht auf die Bereitwilligkeit, mit der ſie einer den gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſenen Feſtſetzung ihres Rechts-Zuſtandes entgegen gekommen ſind, dem von ihnen geäußerten Wunſch gemäß, den K. Würtembergiſchen Antheil an dem Patronatrecht zu Gaildorf, Eutendorf und Münſter, gleichwie auch das volle Patronatrecht zu Bichberg und Oberroth, vorbehältlich einer gegenſeitigen billigen Ausſcheidung der damit verbundenen Laſten gnädigſt überlaſſen.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 24. Dem gräflichen Hauſe werden in Rückſicht ſeiner im Königreiche gelegenen Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus deſſen Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuß herrühren.

Die frühere vertragsmäßige Ausſcheidung der landesherrlichen und der gräflichen Gefälle und Einkünfte wird aufrecht erhalten, jedoch wird den gräflichen Theilhabern an der Grafſchaft Limpurg-Solms-Aſſenheim aus beſonderer Rückſicht auf die neuerlich zur Sprache gekommenen Verhältniſſe ein weiteres Entſchädigungs-Capital von 4000 fl. bewilligt.

§. 25. Die Aktiv-Lehen, welche der Graf beſitzt, iſt derſelbe bereit, gegen angemeſſene Entſchädigung aufzugeben.

Zu Leitung dieſes Allodifications-Geſchäfts und Verwandlung der ungemeſſenen Frohnden in gemeſſene werden Wir auf Verlangen des Grafen einen von demſelben zu erbittenden Commiſſär abordnen. Die Leibeigenſchafts-Verhältniſſe werden nicht hierunter begriffen, da ſie vermöge einer bei einer andern Gelegenheit gegebenen Erklärung des Grafen bereits freiwillig aufgehoben worden ſind.

§. 26. Dem Grafen wird die Freiheit vom Noval-Zehenden für die von ihm ſelbſt zur Cultur gebrachten Felder, ſo lange ſie ſich in ſeinem Beſitze befinden werden, ſowie auch der Genuß deſſelben an den Orten wo er Univerſal-Zehendherr iſt, zugeſtanden, letzterer ſo lange, als dieſe Abgabe überhaupt beſtehen wird.

§. 27. Der Graf genießt in Hinſicht der mit ſeinen adelichen Beſitzungen verbundenen Gefälle die nämlichen Vorzugsrechte, wie Unſere Königl. Cameral-Aemter. Auch wird ihm auf dem Vermögen ſeiner Beamten und Verwalter, wegen aller aus der Gutsverwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten, eben das geſetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zuſteht, eingeräumt.

§. 28. Die gräflichen Forſt-Behörden haben die Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung nach Vorſchrift der Königl. Geſetze und Verordnungen mit gleichen Befugniſſen, wie die Königlichen, und in dem Umfang auszuüben, wie der Graf dieſelben zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig herabgebracht hat, ſowohl in ſeinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb ſeiner Beſitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen er das zur Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten, vorbehältlich der Beſtimmungen des §. 4. des Forſt-Organiſations-Edicts vom 7. Juni 1818 zu beſtellen hat.

§. 29. Die §§. 5. und 6. Unſeres Forſt-Organiſations-Edicts vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich beſtätigt.

§. 30. Der §§. 11. deſſelben Edicts tritt an die Stelle des §. 52. des Adels-Statuts, und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die gräflichen Forſt-Bedienten verbunden, Unſerem Forſt-Rath alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der bisher vorgeſchriebenen Holzberichte kann jedoch für die Folge unterbleiben.

Waldreutungen ſind dem Grafen in ſeinen eigenthümlichen Waldungen ſo wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne beſondere Legitimation Unſeres Forſt-Raths erlaubt.

Inſofern die Unſerem Forſt-Rath zuſtehende Ober-Aufſicht eine Lokal-Unterſuchung in den gräflichen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deſſen Auftrag nur durch einen Königl. Oberförſter, mit Zuziehung der gräflichen Forſt-Behörden, vorgenommen werden.

§. 31. Dem Grafen wird geſtattet, ſeinen Forſt-Beamten dieſelben Titel zu geben, die von Unſern Königl. Dienern der entſprechenden Categorien geführt werden.

VI. Beſteuerung.

§. 32. Was die Beſteuerung anlangt, ſo wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnſteuer, wenn derſelbe auf den ihm im Königreiche zuſtändigen Gütern ſich aufhält;

b) die von der Beſteuerung der ehemals ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und der zugehörigen Gebäude, mit Ausſchluß der Maierei-Gebäude, ſowie auch die von der Beſteuerung der Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau beſtimmt werden ſollen, zugeſichert.

Im übrigen tragt der Graf zu allen verfaſſungsmäßig ausgeſchriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen ohne allen Unterſchied und in demſelben Verhältniſſe und nach denſelben Steuer-Grundſätzen bei, welche auf jeden Staats-Angehörigen Anwendung finden.

§. 33. Der Graf iſt allen Geſetzen, in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen, doch wird mit demſelben, wenn er im Königreiche wohnt, wegen einer jährlich zu entrichtenden Averſal-Summe für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfniſſen beſtimmten Guts-Erzeugniſſe aus ſeinen Beſitzungen in einem angränzenden Staate, welche mit denen ihm im Königreiche zuſtehenden zuſammenſtoßen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 34. Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den, mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärs-Vorſpanns-Koſten, ohne Rückſicht, ob dieſe ein Gegenſtand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung ſind, ſeinen Antheil zu übernehmen.

Bei Natural-Requiſitionen bleibt es deſſen Willkühr überlaſſen, ob er ſeinen Antheil ſelbſt abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorſtehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 35. Der Graf hat von ſeinen ehemals ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen weder zu den eigentlichen Amts- Körperſchafts- und Gemeinde-Laſten, noch zu den Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leiſten. Der Antheil deſſelben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperſchaften zu tragenden Leiſtungen ſoll demſelben ſtets beſonders ausgeſchieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorſtehern wegen der Beiſchaffung des Antheils der Amts-Eingeſeſſenen getroffenen

Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für den Grafen irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 36. Die Berechnung der Steuer-Anlage der gräflichen Beſitzungen ſoll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamt zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geſchieht unmittelbar an die Oberamtspflege, ohne Dazwiſchenkunft der Orts-Erheber; jedoch wird nach Befinden der Umſtände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derſelben im Ganzen an irgend eine Königl. Central-Stelle, getroffen werden.

§. 37. In Rückſicht auf Ritter-Güter, welche der Graf in der Folgezeit im Königreich erwerben könnte, treten die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ein, inſofern nicht ihrer Anwendung beſondere Privat-Verhältniſſe entgegen ſtehen.

* * *

Nach dieſer Unſerer Erklärung haben ſich nun alle Königl. Landesſtellen und Behörden bei Beurtheilung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Waldeck in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geſchehen in Unſerer Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt Stuttgart, am fünfundzwanzigſten Tag des Monats Auguſt im Jahr Ein Tauſend Achthundert und Neunzehn.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Sekretär v. Vellnagel.

2517.

Erlaß des K. Miniſteriums des Innern, die Geſuche um Diſpenſation von der Minderjährigkeit betr., vom 30. Auguſt 1819 [1297]).

Da durch die K. Verordnung vom 7. d. M. den Kreisregierungen die Erkenntniß über die Geſuche um Diſpenſation von der Minderjährigkeit zum Behuf der Verheurathung übertragen worden iſt, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die Regierung auf diejenigen Punkte aufmerkſam zu machen, welche bei der Behandlung ſolcher Geſuche zu berückſichtigen ſind.

1) Jedes Geſuch muß von einem Bericht des gemeinſchaftlichen Oberamts begleitet ſeyn, und dieſer Bericht muß ſich auf folgende Umſtände beziehen:
   a) Wann der Bittſteller geboren ſey? als worüber ein vollſtändiger beglaubigter Taufſchein beizuſchließen iſt:
   b) ob dem Vorhaben des Bittſteller kein Gebrechen ſeines Geiſtes oder Körpers entgegenſtehe?

1297) Knapp, Annalen H. 3. S. 38. S. Verf. vom 27. Mai 1828.

c) ob er die erforderlichen Mittel beſitze, oder durch die Heurath erlange, um eine Familie zu ernähren?

d) ob ihm ſeine Militärpflichtigkeit nicht im Wege ſtehe? namentlich ob die Aushebung in ſeiner Altersklaſſe vorüber, ob er zu derſelben oder zu einer ſpäteren beigezogen, und ob er von ihr getroffen worden ſey oder nicht? — im letztern Fall, ob nicht ein allenfallſiger Vorbehalt nach Maßgabe des §. 21. des neuen Rekrutirungsgeſetzes noch fortdaure? im erſteren aber ob dem Bittſteller nicht ein vorerſt noch durch Einreihung zu rügender Ungehorſam zur Laſt falle? oder eine erſt noch zu vollziehende nachträgliche Einreihung nach Maßgabe des §. 29. jenes Geſetzes gegen ihn Platz greife? und wenn dieß nicht wäre, ob er durch frühere Bezahlung der Einſtandsſumme, oder durch gewöhnliche Einſtellung oder durch Tauſch mit einem älteren oder jüngeren Bruder ſich von dem perſönlichen Kriegsdienſt befreit, und im letzteren Falle die Aushebung in der Altersklaſſe — des eingeſtandenen Bruders, ohne von ihr getroffen worden zu ſeyn, uberſtanden habe, oder aus irgend einem Grunde aus dem Militärverbande wieder entlaſſen ſey, oder endlich vom Kriegsminiſter Heuraths-Erlaubniß erhalten habe?

e) ſchließlich ob der Bittſteller nicht ein öffentliches Staats-, Kirchen- oder Schul-Amt bekleide, und im bejahenden Falle, ob ihm von der ihm vorgeſetzten amtlichen Behörde die Erlaubniß zur Verheurathung ertheilt worden ſey?

2) Bei der Erledigung der Geſuche ſind ſodann folgende Grundſätze zu beobachten:

a) Vor angetretenem 24. Lebensjahre iſt in Gemäßheit der Verordnung vom 7. d. M. nur aus beſondern dringenden Gründen die Diſpenſation zu ertheilen. Als ſolche beſondere dringende Gründe ſind theils ökonomiſche, theils amtliche Verhältniſſe des Bittſtellers zu betrachten.

b) Bei geiſtigen oder körperlichen Gebrechen, welche das Heurathen überhaupt ausſchließen, iſt die Diſpenſation zu verweigern. Namentlich ſolchen, welche früher an epileptiſchen Anfällen gelitten haben, und um derſelben willen von der Aushebung zum Militär befreit wurden, iſt in ihrem Geſuche nur dann zu willfahren, wenn nach dem Gutachten des Kreis-Medizinalraths die Krankheit als völlig gehoben angeſehen und die Verheurathung den Geheilten ohne Bedenken geſtattet werden kann.

c) Diejenigen, welche vorausſichtlich eine Familie nicht zu ernähren vermögen, ſind abzuweiſen.

d) Denjenigen, in deren Altersklaſſe die Aushebung noch nicht ſtatt gehabt hat, iſt nach Vorſchrift der Verordnung vom 7. d. M. das Heurathen in keinem Falle zu geſtatten. Das

gleiche gilt von denjenigen, welche in der Rekrutirungsliſte ihrer Alters-Klaſſe übergangen worden ſind, ſo lange ſie die für dieſen Fall im §. 9. des neuen Rekrutirungs-Geſetzes vorgeſchriebenen Beiziehung zur nächſten Aushebung nach ihrer Entdeckung noch nicht überſtanden haben, ſo wie von denjenigen, welche nach §. 21. gedachten Geſetzes bis zur Aushebung des nächſtfolgenden Jahres in Reſerve behalten worden ſind, ſo lange die letztere nicht ſtatt gehabt hat, und von denjenigen, für welche nach §. 37. ein jüngerer Bruder eingetreten iſt, ſo lange der Fall den letzteren bei der Ausdehnung vertreten zu müſſen, ſich noch ereignen kann.

Wen die Aushebung getroffen hat, der kann nur dann diſpenſirt werden, wenn er entweder durch das Einſtehen eines Erſatzmannes vom perſönlichen Kriegsdienſte definitiv befreit, oder aus dem Militärverband definitiv wieder entlaſſen, oder vom Kriegs-Miniſter zum Heurathen legitimirt iſt.

Die in der Tax-Ordnung von 1808. §. 50. den Soldaten eingeräumte Befreiung von der hälftigen Taxe bei ehegerichtlichen Diſpenſationen iſt der bisherigen Praxis gemäß auch auf die vorliegenden auszudehnen.

e) Endlich wer ein öffentliches Staats-, Kirchen- oder Schulamt bekleidet, iſt nur dann zu diſpenſiren, wenn die ihm vorgeſetzte amtliche Stelle ihm die Erlaubniß zum Heurathen ertheilt hat. Die Regierung hat ſich nun in den vorkommenden Fällen nach dieſen Beſtimmungen zu richten.

Stuttgart, den 30. Auguſt 1819.

---

†) Bekanntmachung, die Auflöſung der Rekrutirungs-Commiſſion und die Konſtituirung des Ober-Rekrutirungs-Raths und die Aſſentirungs-Commiſſion betr.,

vom 6. September 1819.

2518.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr, die Wahl der Kaminfeger,

vom 9. September 1819 [1298]).

Aus Veranlaſſung einer Anfrage: ob die Beſtätigung der Wahl eines Caminfegers, welche vermöge der neuen organiſchen Beſtimmun-

†) Militärgeſetze. — Regbl. S. 542.

1298) Knapp, Annalen H. 3. S. 14. S. Gew.-Ordnung vom 5. Aug. 1836 und Inſtr. vom 12. Oct. 1837.

gen den Communen und Amtscorporationen wieder heimgewieſen iſt, den Kreisregierungen vorbehalten ſei? wurde die Weiſung ertheilt, daß die Beſtätigung der Wahl eines Caminfegers dem Oberamte zu überlaſſen ſeye, den Kreisregierungen hingegen vorbehalten bleibe, in Anſtandsfällen darüber zu erkennen, und die Aufſicht zu führen, daß die in Gefolg des Miniſterial-Reſcripts vom 4. Sept. 1810. vorgezeichnete Eintheilung der Caminfeger-Bezirke im Weſentlichen eingehalten, und nicht ohne hinreichenden Grund abgeändert werde.

Die königliche Regierung wird hievon in Kenntniß geſetzt, um dergleichen Gegenſtände darnach gleichförmig zu behandeln.

Stuttgardt, den 9. Sept. 1819.

---

†) Verfügung des Miniſteriums des Innern und der Finanzen, betr. das Verbot, vor dem Herbſt in zehntbaren Weinbergen Trauben zum Verkauf zu ſchneiden.

vom 13. September 1819.

2519.

Bekanntmachung der Bildung eines Handels- und Gewerbe-Vereins,

vom 21. September 1819 [1299].

Se. Königl. Majeſtät haben auf den Antrag der Central-Stelle des landwirthſchaftlichen Vereins durch eine höchſte Entſchließung vom 22. Juli d. J. gnädigſt genehmigt, daß für das Königreich Württemberg ein Handels- und Gewerbs-Verein, und für dieſen eine Central-Stelle in Stuttgart gebildet werde, deren Wirkungskreis darin beſteht, ſowohl über die Verhältniſſe des Handels und der Gewerbe im Königreiche, als über die Mittel zu deren Vervollkommnung und zu Hinwegräumung der derſelben entgegenſtehenden Hinderniſſe Nachrichten einzuzihen, und in dieſer Beziehung Vorſchläge und Wünſche an die geeigneten Verwaltungs-Stellen zu bringen, auch die von dieſen abgeforderten Gutachten im Fache des Handels und der Gewerbe zu erſtatten.

Die Leitung des Handels- und Gewerbe-Vereins iſt dem Geheimen-Rathe von Hartmann, als Präſidenten des landwirthſchaftlichen Vereins, übertragen worden, was mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß von der Central-Stelle die für ihren Zweck nöthigen Aufforderungen an den Handels- und Gewerbs-Stand im Königreiche werden erlaſſen werden, und daß diejenigen, welche in allge-

---

†) Regbl. S. 610. S. Sammlung der Finanzgeſetze.

1299) Regbl. S. 608. Die Centralſtelle des Handels- und Gewerb-Vereins kommt in dem Staatshandbuche von 1843 nicht mehr vor.

meiner Beziehung auf Handel und Gewerbe ſzweckmäßige Vorſchläge machen zu können glauben, dieſe zuerſt bei der Central-Stelle des Handels- und Gewerbe-Vereins in Stuttgart anbringen mögen.

Stuttgart, den 21. September 1819.

v. Otto.

2520.

K. Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe mehrerer, der K. Souveränität unterworfenen fürſtlichen und gräflichen Häuſer betr.,

vom 22. September 1819 [1300]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß mehrere Fürſten und Grafen wegen ihrer in Unſerm Königreich gelegenen Beſitzungen, unter Berufung auf den XIV. Art. der deutſchen Bundesakte, um Feſtſtellung ihrer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe für ſich und ihre fürſtlichen und gräflichen Häuſer angeſucht haben.

Die hierauf mit dem bevollmächtigten Abgeordneten derſelben eröffneten Verhandlungen haben indeſſen noch nicht völlig beendigt werden können, weßhalb Wir Uns in der Abſicht, einer längern Ungewißheit der Verhältniſſe durch Feſtſetzung einer allgemeinen Grundlage derſelben zu begegnen, nach Anhörung Unſers Geheimen-Raths gegenwärtig veranlaßt ſehen, den gedachten Fürſten und Grafen und ihren übrigen, Unſerer Souveraineät unterworfenen Standesgenoſſen für's Erſte im Allgemeinen einen, den Grundſätzen Unſerer Declarationen vom 8. Auguſt 1819. (Staats- und Regierungsblatt pag. 505. folg.) und vom 25. Auguſt 1819. (Staats- und Regierungsbl. pag. 525. ff.), wodurch die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtl. Hauſes Thurn und Taxis und des gräfl. Hauſes Waldeck feſtgeſetzt worden ſind, entſprechenden Rechtszuſtand zuzuſichern, vorbehältlich der beſondern Beſtimmungen, welche Wir Uns durch die im Laufe der fortzuſetzenden Verhandlungen zur Sprache gebrachten eigenthümlichen Verhältniſſe der einzelnen fürſtlichen und gräflichen Häuſer zu treffen, bewogen ſehen könnten.

Gegeben, Stuttgart, den 22. September 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär Vellnagel.

1300) Regbl. S. 600.

†) Verfaſſungs-Urkunde
vom 25. September 1819.

2521.

K. Decret an die erſte und zweite Abtheilung des Geheimen-Raths, betr. die Abänderung der Organiſation des Geheimen-Raths in Folge der Verfaſſungs-Urkunde,
vom 25. September 1819 [1301]).

In den §§. 54—61. der Verfaſſungs-Urkunde ſind die künftigen verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe der Miniſterien und des Geheimen-Raths feſtgeſetzt. In Folge dieſer Beſtimmungen verordne Ich hiemit, wie nachſteht:

1) Die bisherige 1. Abtheilung des Geheimen-Raths erhält den Namen: „Miniſterial-Rath,“ die 2. Abtheilung deſſelben den Namen: „Geheimer-Rath.“

2) Der Geſchäftskreis des letztern iſt durch die Verfaſſungs-Urkunde beſtimmt.

3) Außer den Miniſterien wird dieſe Behörde in Zukunft ordentlicher Weiſe beſtehen
 a) aus Geheimen-Räthen,
 b) aus wirklichen Staats-Räthen.

4) Ich behalte Mir vor, wie bisher, Räthe aus den höheren Landes-Collegien und Behörden zu zeitigen außerordentlichen Mitgliedern des Geheimen-Raths zu ernennen.

---

†) Regbl. S. 633. Staatsgrundgeſetze III. 507. Hier iſt hinzuweiſen auf
§. 19. 33. 34. 35. Staatsbürgerrecht.
§. 20. Huldigungseid.
§. 22. Recht, Waffen zu tragen.
§. 25. Aufhebung der Leibeigenſchaft.
§. 26. Verhaftungen.
§. 28. Freiheit der Preſſe und des Buchhandels.
§. 29. Freiheit der Ausbildung für Stand und Gewerbe.
§. 31. Handels- und Gewerbsprivilegien, Patente.
§. 32. Auswanderungsfreiheit.
§. 36—38. Beſchwerderecht.
§. 39—42. Verhältniſſe der Ritterſchaft.
§. 43—45. Ernennung, Prüfung, Beeidigung der Staatsdiener.
§. 47—50. Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener.
§. 51—53. Verantwortlichkeit der Behörden.
§. 54—61. Vom Geheimen-Rathe.
V. Kapitel. Von den Gemeinden und Amtskörperſchaften, Gemeinde-Bürgerrecht.
§. 115.—116. Ausſchreiben der Steuern auf die Amtskörperſchaften und Gemeinden und Einlieferung derſelben.

1301) Norm.-B. des Min. des Innern.

5) Was die Geſchäfts-Verhältniſſe des Miniſterial-Raths betrifft, ſo bleibt es durchaus bei dem für die bisherige erſte Abtheilung des Geheimen-Raths von Mir ertheilten Befehle.

6) Nur wird die Verfügung, nach der alle an die seitherige zweite Abtheilung — jetzt den Geheimen-Rath — gehörige Geſchäftsſachen Mir vorerſt in der erſten Abtheilung vorzutragen waren, nach Maßgabe der Verfaſſungs-Urkunde §. 58. abgeändert.

Jedoch haben die Departements-Chefs Mir von allen Gegenſtänden, die ſie an den Geheimen-Rath bringen, vorgängige Anzeige zu erſtatten.

7) Die Kanzlei der beiden Abtheilungen des Geheimen-Raths bleibt in der bisherigen Weiſe dem Miniſterial-Rath und Geheimen-Rath gemeinſchaftlich.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit der Verfaſſungs-Urkunde in Wirkſamkeit.

2522.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Anwendung von Preſſern zu Betreibung öffentlicher Schuldigkeiten betr.,

vom 30. September 1819 [1302]).

Durch das General-Reſcript vom 24. Mai 1694, durch die Commun-Ordnung Cap. 5. Abſchn. II. §. 6. und durch die allgemeine Verordnung vom 14. April 1781. §. 11. iſt zwar die Einlegung von Preſtern zu Beitreibung der Steuer-Rückſtände, ſo wie der herrſchaftlichen und anderer öffentlichen Schuldigkeiten, jedoch nur in dem Falle geſtattet, wenn kein füglicherer und dem Schuldner unſchädlicherer Weg anſchlagen will, auch den Beamten zu Pflicht gemacht, jeden Mißbrauch dabei ſorgfältig zu vermeiden, und ſo vorſichtig dabei zu verfahren, daß ſie jederzeit außer der Gefahr der Verantwortung ſeyn mögen.

Da nun in neueren Zeiten hie und da Klagen über Bedrückungen vorgekommen ſind, welche ſich bei der Anwendung dieſes Executions-Mittels erlaubt wurden, ſo ſieht man ſich veranlaßt, alle Verwaltungs-Beamten, welche im Falle ſind, ſich deſſelben zu bedienen, auf die Bedingungen, unter welchen es geſetzlich zugelaſſen iſt, aufmerkſam zu machen, und in dieſer Beziehung insbeſondere Folgendes einzuſchärfen:

1) Ehe ein Preſſer abgeordnet iſt, muß durch den Orts-Vorſteher der Schuldner gemahnt, ihm ein endlicher Zahlungs-Termin, unter Bedrohung mit der Execution für den Fall des Nichteinhaltens, anberaumt, und die Friſt fruchtlos verſtrichen ſeyn.

1302) Regbl. S. 695. S. Geſetz vom 11. Juli 1824 und Executions-Geſetz vom 15. April 1825.

2) Wenn der Vorſteher entweder von Amteswegen, oder auf Vorſtellung des Schuldners ſchriftlich bezeugt, daß ein Preſſer, wenigſtens im Augenblick, nichts ausrichten könne, ſondern ein günſtigerer Zeitpunkt, etwa bis nach der Erndte, dem Herbſt, einem Viehmarkt ꝛc. ꝛc. abzuwarten ſey, oder daß nur durch einen Vermögens-Angriff Zahlung ſich bewirken laſſe, ſo iſt von der Abordnung des Preſſers abzuſtehen. Im erſteren Falle iſt jedoch der Schuldner nicht aus den Augen zu verlieren, vielmehr ſeiner Zeit nöthigenfalls eine neue Mahnung, unter Executions-Androhung, an denſelben zu erlaſſen.

3) Der abgeordnete Preſſer hat ſich zuvörderſt bei dem Orts-Vorſteher zu melden, und über ſeinen Auftrag gehörig auszuweiſen.

3) Sollte der Orts-Vorſteher von Amtswegen, oder auf Vorſtellung des Schuldners ein ſchriftliches Zeugniß des oben erwähnten Inhalts ausſtellen, ſo iſt der ausgeſchickte Preſſer zurückzurufen, jedoch unter Vorbehalt der Erneuerung des Verfahrens in dem Falle, daß es ſich blos von dem Aufſchube der Execution handeln würde.

5) Auch ohne ein ſolches Zeugniß iſt derſelbe zurückzuziehen und zum Vermögens-Angriff zu ſchreiten, wenn drei Tage verfloſſen ſind, ohne daß Bezahlung erfolgt wäre.

6) Die dem Preſſer von dem Schuldner zu entrichtende Gebühr iſt jedesmal vor deſſen Abordnung, und zwar nach Verhältniß der Entfernung der Orte, in welche er abgeſchickt wird, jedoch ſo feſtzuſetzen, daß ſein täglicher Lohn unter keinen Umſtänden den Betrag eines Gulden überſteige, er möge einem, oder mehreren Schuldnern, in einem oder mehreren Orten eingelegt werden.

7) Sind mehrere Schuldner eines und deſſelben Orts oder mehrerer benachbarter Orte gleichzeitig zu exequiren, ſo iſt zwar der Preſſer mehreren gleichzeitig einzulegen, und die Preßgebühr auf dieſelben zu vertheilen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die den Einzelnen zufallenden Antheile an der Gebühr nicht ſo geringe werden, daß ſie aufhören, ein Zwangsmittel zu ſeyn. Die Vertheilung ſelbſt iſt den Orts-Vorſtehern zu überlaſſen.

8) Der Einzug der Preßgebühr darf nur bei dem Schuldner ſelbſt ſtatt finden; ein Vorſchuß aus der Gemeinde-Kaſſe iſt nicht zuläſſig. Wenn daher zu Beitreibung von Steuer-Rückſtänden einer Gemeinde ein Preſſer eingelegt wird, ſo iſt er als den einzelnen ſäumigen Steuerpflichtigen der Gemeinde eingelegt zu betrachten, und der Orts-Vorſteher hat gegen die letzteren das Geeignete hienach vorzukehren.

9) Würde gleichwohl gegen dieſe Beſtimmungen gehandelt, ſo hat ſich derjenige, der die Schuld davon trägt, neben der Verurtheilung in den Erſatz der verurſachten Koſten, gebührender Ahndung zu gewärtigen. Stuttgart, den 30. Sept. 1819.

v. Otto. v. Weckherlin.

2523.

K. Verordnung, die Verkündung der Bundestags-Beſchlüſſe hinſichtlich der Preſſe betr.,

vom 1. October 1819 [1303]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die deutſche Bundes-Verſammlung in der Sitzung vom 20. v. M. geſetzliche Beſtimmungen für die geſammten Bundesſtaaten in Anſehung der Freiheit der Preſſe gemacht hat, welche wörtlich alſo lauten:

1) So lange, als der gegenwärtige Beſchluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder Heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über 20 Bogen im Druck ſtark ſind, in keinem deutſchen Bundesſtaate ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmhaltung der Landes-Behörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier nahmhaft gemachten Klaſſen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesſtaaten erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Geſetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesſtaate Anlaß zur Klage geben, ſo ſoll dieſe Klage im Namen der Regierung, an welche ſie gerichtet iſt, nach den in den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Formen, gegen die Verfaſſer oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

2) Die zur Aufrechthaltung dieſes Beſchluſſes erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Beſtimmung der Regierungen anheimgeſtellt, ſie müſſen jedoch von der Art ſeyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Haupt-Beſtimmung des §. 1. vollſtändig Genüge geleiſtet werde.

3) Da der gegenwärtige Beſchluß durch die unter den obwaltenden Umſtänden von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Preſſe veranlaßt worden iſt, ſo können die auf gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung der im Wege des Druckes bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckende Geſetze, in ſo weit ſie auf die im 1. Art. bezeichneten Klaſſen von Druckſchriften anwendbar ſeyn ſollen, ſo lange dieſer Beſchluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesſtaate als zureichend betrachtet werden.

4) Jeder Bundesſtaat iſt für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, mithin für ſämmtliche unter der Hauptbeſtimmung des §. 1. begriffenen Druckſchriften, in ſo fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angegriffen wird, nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich.

1303) Regbl. S. 683. S. Geſetz vom 30. Jan. 1817. K. Verordnung vom 6. Oct. 1832.

5) Damit aber dieſe, in dem Weſen des deutſchen Bundes-Vereins gegründete, von deſſen Fortdauer unzertrennliche, wechſelſeitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwiſchen den Bundesſtaaten obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſes Anlaß geben möge, ſo übernehmen ſämmtliche Mitglieder des deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften mit wachſamem Ernſte zu verfahren, und dieſe Aufſicht dergeſtalt handhaben zu laſſen, daß dadurch gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde.

6) Damit jedoch auch die durch gegenwärtigen Beſchluß beabſichtigte allgemeine und wechſelſeitige Gewährleiſtung der moraliſchen und politiſchen Unverletzlichkeit der Geſammtheit, und aller Mitglieder des Bundes, nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne, ſo ſoll in dem Fall, wo die Regierung eines Bundesſtaates ſich durch die in einem andern Bundesſtaate erſcheinenden Druckſchriften verletzt glaubte, und durch freundſchaftliche Rückſprache oder diplomatiſche Korreſpondenz zu einer vollſtändigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derſelben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beſchwerde bei der Bundes-Verſammlung zu führen, letztere aber ſodann gehalten ſeyn, die angebrachte Beſchwerde kommiſſariſch unterſuchen zu laſſen, und, wenn dieſelbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede ſtehenden Schrift, auch wenn ſie zur Klaſſe der periodiſchen gehört, aller fernern Fortſetzung derſelben, durch einen entſcheidenden Ausſpruch zu verfügen.

Die Bundes-Verſammlung ſoll außerdem befugt ſeyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbeſtimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutſchen Staate ſie auch erſcheinen mögen, wenn ſolche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commiſſion, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausſpruch, von welchem keine Apellation ſtatt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen ſind verpflichtet, dieſen Ausſpruch zu vollziehen.

7) Wenn eine Zeitung oder Zeitſchrift durch einen Ausſpruch der Bundes-Verſammlung unterdrückt worden iſt, ſo darf der Redacteur derſelben binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden.

Die Verfaſſer, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbeſtimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn ſie den Vorſchriften dieſes Beſchluſſes gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Ausſprüche der Bundes-Verſammlung werden ausſchließend gegen die Schriften, nie gegen die Perſonen, gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten ſich, in einem Zeit-

raum von zwei Monaten die Bundes-Verſammlung von den Verfügungen und Vorſchriften, durch welche ſie dem §. 1. dieſes Beſchluſſes Genüge zu leiſten gedenken, in Kenntniß zu ſetzen.

§. 9. Alle in Deutſchland erſcheinenden Druckſchriften, ſie mögen unter den Beſtimmungen dieſes Beſchluſſes begriffen ſeyn, oder nicht, müſſen mit dem Namen des Verlegers, und inſoferne ſie zur Klaſſe der Zeitungen oder Zeitſchriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs verſehen ſeyn. Druckſchriften, bei welchen dieſe Vorſchrift nicht beobachtet iſt, dürfen in keinem Bundesſtaate in Umlauf geſetzt, und müſſen, wenn ſolches heimlicherweiſe geſchieht, gleich bei ihrer Erſcheinung in Beſchlag genommen, auch die Verbreiter derſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einſtweilige Beſchluß ſoll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre lang in Wirkſamkeit bleiben. Vor Ablauf dieſer Zeit ſoll am Bundes-Tage gründlich unterſucht werden, auf welche Weiſe die im 18. Artikel der Bundes-Acte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu ſetzen ſeyn möchten, und demnächſt ein Definitiv-Beſchluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutſchland erfolgen.“ ([1304]).

So machen Wir den vorſtehenden Beſchluß der deutſchen Bundes-Verſammlung, in Gemäßheit des §. 3. der Verfaſſungs-Urkunde hiermit in Unſeren Königlichen Staaten zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt, und finden Uns, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, bewogen, zur Vollziehung deſſelben, kraft des §. 89 der Verfaſſungs-Urkunde, vorläufig zu verordnen: daß von heute an, alle politiſchen Tagblätter und Zeitſchriften unter der Oberaufſicht und Leitung Unſers Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten der Cenſur unterworfen werden ſollen, wo Wir Uns im übrigen vorbehalten, die weitere zu Vollſtreckung des mehrgedachten Geſetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen. ([1305]).

Gegeben, Stuttgart, den 1. Oktober 1819.

In Abweſenheit Seiner Majeſtät des Königs aus beſonderer höchſter Vollmacht:

von der Lühe. Franquemont. Phull. Wintzingeroda. v. Otto. Weckherlin.

Miniſter des Innern

v. Otto. Piſtorius.

---

†) Herbſt-General-Reſcript.

1304) S. K. Verordn. vom 14. Sept. 1824.

1305) Verf. vom 26. Nov. 1809 und 7. Febr. 1823. S. fernet in Bezug auf Cenſur der acedem. Gelegenheitsſchriften Erlaß vom 18. Aug. 1825, in Bezug auf Steindruckerei Erlaß vom 29. April 1824.

†) Regbl. S. 693. S. Finanzgeſetze.

2524.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Ablöſung der Grundabgaben über 1 fl. 30 kr. bei Gemeinden und Stiftungen,

vom 21. October 1819 [1306]).

---

†) Verordnung, wegen Benachrichtigung der Oberamts-Gerichte von den bei den Gemeinde-Räthen ſich ergebenen Veränderungen,

vom 25. October 1819.

2525.

Bekanntmachung einer Geſinde-Ordnung für die Reſidenz-Stadt Stuttgart,

vom 27. October 1819 [1307]).

Um einerſeits Willkühr in den Verfügungen der Behörden zu vermeiden, anderſeits Streitigkeiten, die aus Unbekanntſchaft mit den geſetzlichen Vorſchriften entſtehen könnten, zuvor zu kommen, haben Seine Königl. Majeſtät nachfolgende Geſinde-Ordnung für die Reſidenzſtadt Stuttgart gnädigſt erlaſſen, in welcher nicht ſowohl eine neue Geſetzgebung, als vielmehr eine Zuſammenſtellung der bereits in den Geſetzen enthaltenen, oder durch Herkommen eingeführten, oder ſonſt auf allgemein anerkannten rechtlichen Grundſätzen beruhenden Beſtimmungen über das Verhältniß zwiſchen Herrſchaft und Geſinde mit beſonderer Berückſichtigung der Localität der hieſigen Reſidenzſtadt gegeben iſt.

Stuttgart, den 27. Oktober 1819.

Auf Befehl des Königs:

Miniſterium der Reſidenz-Polizei.

von Phull.

1306) S. Note 1152.

†) Regbl. S. 769. Gerichtsgeſetze IV. 898.

1307) Regbl. S. 771. Nach einem durch K. Entſchließung vom 11. gebilligten Gutachten des K. Geheimen-Raths vom 21. Febr. 1824 ſteht es den einzelnen Gemeinden und Ortsvorſtänden frei, bei der Beurtheilung der privatrechtlichen Verhältniſſe zwiſchen den Dienſtherrſchaften und Dienſtboten und der Erledigung der deßhalb entſtehenden Streitigkeiten, ſowie zum Behuf der Ahndung einzelner hieher einſchlagendon Uebertretungen das, was die Stuttgarter Geſinde-Ordnung enthält, ſoweit in Anwendung zu bringen, als ihre beſonderen Verhältniſſe nicht entgegenſtehen.

Geſinde-Ordnung für die Reſidenz-Stadt Stuttgart.

Schließung des Mieth-Vertrags, Haftgeld.

§. 1. Die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienſtherrſchaft und des Geſindes gründen ſich zunächſt auf den zwiſchen ihnen geſchloſſenen Vertrag, wodurch dieſes zu Leiſtung häuslicher und wirthſchaftlicher Dienſte auf eine beſtimmte Zeit, jene hingegen zu einer dafür zu gebenden Belohnung ſich verbindet.

Iſt nichts beſonderes verabredet worden, ſo treten die Beſtimmungen der Geſinde-Ordnung ein.

§. 2. In der Regel kommt es dem Manne zu, das Geſinde zu wählen.

§. 3. Die weiblichen Dienſtboten können von der Ehefrau, jedoch nicht ohne Genehmigung ihres Gatten, angenommen werden.

Unverheirathete Frauensperſonen bedürfen zur Miethung eines Dienſtboten der Zuſtimmung des Kriegsvogts nicht.

§. 4. Wer ſich als Dienſtbote vermiethen will, muß über ſeine Perſon frei zu verfügen berechtigt ſeyn.

§. 5. Perſonen, die unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, dürfen ſich nicht gegen den Willen ihrer Eltern oder Vormünder als Dienſtboten verdingen.

§. 6. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer in Dienſte gehen.

§. 7. Zu Annehmung des Geſindes bedarf es keines ſchriftlichen Contracts; die bloße Einwilligung beider Theile iſt zur Vollkommenheit des Mieth-Vertrags hinreichend.

Das Geben und Nehmen des Haftgelds dient zwar zum Zeichen der getroffenen Uebereinkunft; es iſt aber ſolches, wenn die beiderſeitige Willens-Erklärung auf andere Weiſe deutlich ausgedrückt iſt, und erwieſen werden kann, nicht nothwendig.

§. 8. Das Haftgeld wird der Regel nach an dem Lohn nicht abgerechnet; jedoch iſt, wenn der Dienſtbote aus eigener Schuld die verabredete Dienſtzeit nicht aushält, der Dienſtherr berechtigt, daſſelbe an dem Lohn in Abzug zu bringen.

§. 9. Hat ſich ein Dienſtbote bei mehreren Herrſchaften zugleich vermiethet, ſo gebührt derjenigen, an welche er ſich erweislichermaßen zuerſt verdingt hat, der Vorzug.

§. 10. Die Dienſtherrſchaft, welche nachſtehen muß, oder ſich ihres Anſpruchs freiwillig begibt, kann das Haftgeld von dem Dienſtboten zurückfordern.

§. 11. Auch muß dem Dienſtherrn, der wegen einer ihm nicht bekannt geweſenen früheren Vermiethung zurückſtehen muß, der Dienſtbote den Schaden erſetzen, welcher daraus entſteht, daß der Dienſtherr einen andern Dienſtboten für höheren Lohn miethen muß.

Uebrigens iſt der frühere Miether nicht gehalten, einen Dienſt-

boten aufzunehmen, der ſich ſpäter an eine andere Dienſtherrſchaft verdingt hat.

§. 12. Außerdem kann der Dienſtbote, welcher ſich bei mehreren Herrſchaften zugleich verdingt hat, nach Beſchaffenheit der Umſtände noch mit einer polizeilichen Strafe belegt werden, die bis auf zwei kleine Frevel zum Beſten der Armen=Caſſe oder dreitägige Gefängniß=ſtrafe gehen kann.

§. 13. Wenn der zweite Dienſtherr von der früheren Vermiethung des Dienſtboten Wiſſenſchaft gehabt hat; ſo iſt das von ihm bezahlte Haftgeld der Armen=Caſſe verfallen, und kann der Dienſtherr außerdem mit einer Geldbuße, die nach Beſchaffenheit der Umſtände bis auf zehn Reichsthaler gehen kann, zum Beſten gedachter Caſſe belegt werden.

Antritt des Dienſtes.

§. 14. Die Dienſt=Antrittszeit für weibliche Dienſtboten iſt: Lichtmeß, Georgii, Margarethe und Martini.

Bei männlichen Dienſtboten, bei welchen in Ermanglung einer beſondern Verabredung der Dienſtvertrag als auf einen *Monat* abgeſchloſſen angenommen wird, iſt der erſte jeden Monats der geſetzliche Termin des Dienſtantritts.

§. 15. Vor dem Antritts=Tage darf das Geſinde den Dienſt der vorigen Herrſchaft wider deren Willen nicht verlaſſen.

§. 16. Nach geſchloſſenem Miethvertrag iſt die Herrſchaft ſchuldig, den Dienſtboten anzunehmen, und letzterer verbunden, den Dienſt zur beſtimmten Zeit anzutreten.

§. 17. Wenn jedoch der Dienſt=Contract ſechs Wochen und drüber vor der Antrittszeit abgeſchloſſen worden wäre, ſo kann ſowohl die Herrſchaft als der Dienſtbote, binnen 3 mal 24 Stunden nach Abſchluß des Contracts, denſelben wieder aufkündigen. Derjenige Theil, welcher aufkündet, muß aber, und zwar die Herrſchaft das bezahlte Haftgeld zurück laſſen, der Dienſtbote hingegen das erhaltene doppelt zurückſtellen.

§. 18. Außer dem vorberührten Falle kann weder die Herrſchaft noch das Geſinde von dem geſchloſſenen Contracte durch Ueberlaſſung oder Zurückgabe des Haftgelds wieder abgehen.

§. 19. Weigert ſich die Herrſchaft das Geſinde anzunehmen; ſo verliert ſie das Haftgeld, und muß den Dienſtboten ebenſo ſchadlos halten, wie auf den Fall, wenn derſelbe nach bereits erfolgtem Dienſtantritt vor Ablauf der Dienſtzeit ohne rechtlichen Grund entlaſſen worden, unten verordnet wird.

§. 20. Doch kann die Herrſchaft von dem Contracte vor Antritt des Dienſtes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen ſie nach den weiter unten folgenden Beſtimmungen berechtigt ſeyn würde, den Dienſtboten vor Ablauf der Dienſtzeit ohne Aufkündigung wieder zu entlaſſen.

§. 21. Auch iſt ſie dazu berechtigt, wenn der Dienſtbote zuerſt den Dienſt anzutreten ſich geweigert hat.

§. 22. In beiderlei Fällen kann die Herrſchaft auch das gegebene Haftgeld zurückfordern.

§. 23. Verurſacht ein Dienſtbote durch beharrliche Weigerung, daß die Herrſchaft einen andern Dienſtboten an ſeine Stelle mit mehreren Koſten annehmen muß; ſo muß er den Schaden für die Zeit, binnen welcher er auch bei ſogleich geſchehener Aufkündigung im Dienſte zu bleiben verbunden wäre, erſetzen.

§. 24. Wird ein Dienſtbote durch Zufall ohne ſeine Schuld den Dienſt anzutreten gehindert, ſo muß die Herrſchaft ſich mit der Zurückgabe des Haftgelds begnügen.

Verzögert ſich der Dienſtantritt wegen eines außer der Gewalt des Dienſtboten liegenden Hinderniſſes nur um 8 Tage, ſo kann die Herrſchaft um deswillen den Contract nicht auflöſen.

§. 25. Eine nachgewieſene Gelegenheit zur Heirath befreit von der Verpflichtung, in den Dienſt einzutreten.

Pflichten des Geſindes.

§. 26. Geſinde, welches nicht ausſchließend zu gewiſſen Geſchäften gemiethet worden, muß ſich allen angemeſſenen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrſchaft unterziehen.

§. 27. Auch Geſinde, welches zu gewiſſen Arten der Dienſte angenommen iſt, muß dennoch auf Verlangen der Herrſchaft andere, ſeinen Verhältniſſen nicht unangemeſſene häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu beſtimmte Nebengeſinde durch Krankheit oder ſonſt eine Zeit lang daran gehindert wird.

§. 28. Wenn unter den Dienſtboten Streit entſteht, welcher von ihnen dieſe oder jene Arbeit nach ſeiner Beſtimmung zu verrichten ſchuldig ſey; ſo entſcheidet allein der Wille der Herrſchaft.

§. 29. Das Geſinde iſt ohne Erlaubniß der Herrſchaft nicht berechtigt, ſich in den ihm aufgetragenen Geſchäften von andern vertreten zu laſſen.

§. 30. Hat ein Dienſtbote der Herrſchaft eine untaugliche oder verdächtige Perſon wiſſentlich zur Vertretung vorgeſchlagen; ſo muß er für den durch die Verſchuldung der Letztern verurſachten Schaden haften.

§. 31. Das Geſinde iſt ſchuldig, ſeine Dienſte treu, fleißig und aufmerkſam zu verrichten.

§. 32. Fügt es der Herrſchaft vorſätzlich oder durch Unterlaſſung der ſchuldigen Sorgfalt und Aufmerkſamkeit Schaden zu; ſo muß es denſelben erſetzen.

§. 33. Wegen geringer Verſehen iſt ein Dienſtbote nur alsdann zum Schadens-Erſatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrſchaft gehandelt hat; in welchem Fall er auch für die aus ſeiner Handlung entſtehenden zufälligen Nachtheile zu haften hat.

§. 34. Eine gleiche Verbindlichkeit zum Erſatze des aus einem geringen Verſehen entſtandenen Schadens findet ſtatt, wenn er ſich zu

ſolchen Arten von Geſchäften hat annehmen laſſen, die einen vorzüglichen Grad von Geſchicklichkeit oder Aufmerkſamkeit vorausſetzen.

§. 35. Auch außer ſeinen Dienſten iſt das Geſinde ſchuldig, der Herrſchaft Beſtes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an ihm iſt, abzuwenden.

§. 36. Bemerkte Untreue des Nebengeſindes iſt der Dienſtbote der Herrſchaft anzuzeigen verbunden.

§. 37. Verſchweigt er dieſelbe, ſo muß er für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptſchuldners ſelbſt haften.

§. 38. Allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Herrſchaft muß das Geſinde ſich unterwerfen.

§. 39. Ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Herrſchaft darf ſich das Geſinde, auch in eigenen Angelegenheiten, vom Hauſe nicht entfernen.

§. 40. Die dazu von der Herrſchaft gegebene Erlaubniß darf nicht überſchritten werden.

§. 41. Befehle, Ermahnungen, auch ernſtliche Verweiſe der Herrſchaft muß das Geſinde mit Beſcheidenheit annehmen.

§. 42. Die Dienſtboten ſollen zu Verhütung alles Unterſchleifs bei willkührlicher, den Umſtänden angemeſſener Strafe ihre Kiſten oder andere zum Aufbewahren ihrer Effecten dienende Behältniſſe ohne Wiſſen und Genehmigung der Dienſtherrſchaft nicht in fremden Häuſern aufſtellen, und überhaupt ihre Effecten nicht in einem andern Hauſe, als in welchem ſie dienen, aufbewahren; und wer einem Dienſtboten zur Uebertretung dieſes Verbots hilft, ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände geſtraft werden.

Pflichten der Herrſchaft.

§. 43. Die Herrſchaft darf dem Geſinde nicht mehrere noch ſchwerere Dienſte zumuthen, als daſſelbe nach ſeiner Leibes-Beſchaffenheit und ſeinen Kräften ohne Schaden für ſeine Geſundheit ertragen kann.

Auch iſt den Dienſtboten, ſoweit es die Erforderniſſe des Dienſtes geſtatten, die Freilaſſung einiger Zeit theils zur Erholung, theils um ihre eigene Angelegenheiten beſorgen zu können, nicht zu verſagen.

§. 44. Die Herrſchaft muß dem Geſinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienſts laſſen, und daſſelbe ſowohl hiezu, als überhaupt zu einem ſittlichen Lebenswandel fleißig ermahnen.

§. 45. Die Herrſchaft iſt ſchuldig, dem Geſinde den bedungenen Lohn und die bedungene Kleidung zu den beſtimmten Zeiten zu entrichten.

§. 46. Bei männlichen Dienſtboten iſt die Livree ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der durch den Dienſtvertrag beſtimmten Zeit denſelben eigenthümlich zu.

§. 47. Wird außer derſelben noch eine beſondere Staatslivree gegeben, ſo hat auf dieſe der Bediente keinen Anſpruch.

§. 48. Mäntel, Kutſcherpelze und dergleichen gehören nicht zur ordinären Livree.

§. 49. Die in den vorſtehenden drei Artikeln gegebene Beſtimmungen finden nur in dem Fall Anwendung, wenn nichts hierüber verabredet worden iſt.

§. 50. Die Koſt muß in geſunden und genießbaren Speiſen, und genügend gegeben werden.

§. 51. Zieht ein Dienſtbote ſich durch den Dienſt eine Krankheit zu, ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, für ſeine Kur und Verpflegung zu ſorgen.

§. 52. Dafür darf dem Dienſtboten an ſeinem Lohn nichts abgezogen werden.

§. 53. Doch muß ſich der Dienſtbote in dieſem Falle gefallen laſſen, wenn die Herrſchaft auf ihre Koſten die Unterbringung des erkrankten Dienſtboten in einer öffentlichen Anſtalt beſorgt.

§. 54. Wenn eine nicht erweislich durch den Dienſt entſtandene Krankheit des Dienſtboten nur wenige Tage andauert, ſo hat die Dienſtherrſchaft den erkrankten Dienſtboten, wie in geſunden Tagen, zu verpflegen, und die Koſten der Aerzte, ſo wie der Arzneien, zu übernehmen. Bei Krankheiten von längerer Dauer, welche nicht erweislich durch die Dienſt-Verrichtungen des Erkrankten ihre Entſtehung erhalten haben, iſt die Dienſtherrſchaft zur Verpflegung des Dienſtboten während der Krankheit und zur Uebernahme der Krankheitskoſten nicht verbunden, ſondern es hat die Polizei nach davon geſchehener Anzeige ins Mittel zu treten, und dieſe kann, wenn der Dienſtbote nicht eigenes Vermögen zu Bezahlung der Kur- und Verpflegungs-Koſten beſitzt, die Verwandten deſſelben, inſofern dieſe nach den Geſetzen hiezu verbunden ſind, nach Verhältniß ihrer Vermögens-Umſtände in Anſpruch nehmen, oder die Armen-Stiftungen und öffentliche Kaſſen in Mitleidenheit ziehen.

§. 55. Unglücksfälle, welche einen Dienſtboten bei Verrichtung ſeines Geſchäfts treffen, iſt die Dienſtherrſchaft nur inſofern zu vergüten ſchuldig, als ſie dazu durch ihre Verſchuldung Anlaß gegeben hat.

§. 56. Doch muß der bloß zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Dienſtbote die beſtimmte Vorſchrift der Dienſtherrſchaft, ohne ſich der Gefahr einer ſolchen Beſchädigung auszuſetzen, nicht hat befolgen können, und dem Dienſtboten nicht eine eigene Schuld durch Nachläßigkeit oder Unvorſichtigkeit zur Laſt fällt.

§. 57. Die in dem §. 55 und 56 berührte Pflicht der Dienſtherrſchaft erſtreckt ſich jedoch nur auf die Kur-Koſten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Dienſtboten, ſo lange bis derſelbe ſich ſein Brod ſelbſt zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 58. Iſt ein Dienſtbote durch Mißhandlungen der Herrſchaft an ſeiner Geſundheit beſchädigt worden, ſo hat er von ihr vollſtändige Schadloshaltung mit Vorbehalt der geſetzlichen Strafe zu fordern.

§. 59. Für den von einem Dienſtboten einem Dritten zugefügten Schaden iſt in der Regel nur jener, und nicht die Dienſtherrſchaft verantwortlich.

§. 60. Wer aber wiſſentlich geſchehen läßt, daß ſein Geſinde einem andern Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Geſindes angeſehen.

§. 61. Wer Geſinde, welches durch einen erwieſenen Hang zu groben Laſtern, durch einen hohen Grad von Blödſinn oder Schwermuth, oder durch anſteckende Krankheiten andern gefährlich werden kann, wiſſentlich in Dienſte nimmt, oder darinn behält, der iſt, wenn er nicht zur Abwendung der für Dritte daraus entſtehenden Gefahr die erforderliche Sorgfalt anwendet, für den erfolgenden Schaden verantwortlich.

§. 62. Ebenſo iſt derjenige, der die ſchuldige Aufſicht auf ſein Geſinde in Behandlung des Feuers und Lichts vernachläßigt, für den daraus entſtehenden Schaden verantwortlich.

§. 63. Wenn jemand zu einem Geſchäfte ein dazu untüchtiges Geſinde wiſſentlich beſtellt, ſo haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten bei der Ausrichtung des Geſchäfts durch Unvorſichtigkeit des Geſindes zugefügt worden iſt.

Auf gleiche Weiſe hat derjenige, der zu Vollführung eines von ihm übernommenen Geſchäfts ſich ſeines Geſindes bedient, für den durch die Nachläßigkeit oder Ungeſchicklichkeit des Letztern veranlaßten Schaden einzuſtehen.

§. 64. Die Herrſchaft iſt nicht ſchuldig, für die auf ihren Namen von dem Geſinde aufgenommenen Gelder oder ausgenommenen Waaren zu haften; es ſei dann, daß eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung erwieſen würde.

Dauer der Dienſtzeit, Aufkündung des Dienſtes.

§. 65. Iſt nichts beſonderes verabredet worden, ſo wird die Miethe bei männlichen Dienſtboten auf einen Monat und bei weiblichen auf ein Vierteljahr für geſchloſſen angenommen.

§. 66. Vor beendigter Miethzeit kann der Mieth-Contract ohne rechtmäßige, in dem Geſetze beſtimmte, oder durch beiderſeitige Uebereinkunft feſtgeſetzte Urſachen einſeitig nicht aufgehoben werden.

§. 67. Welcher Theil den auf ein Vierteljahr abgeſchloſſenen Dienſt-Vertrag nicht fortſetzen will, muß innerhalb der gehörigen Friſt, nämlich ſechs Wochen vor Ablauf der Dienſtzeit, aufkündigen. Bei monatweiſe gemietheten Dienſtboten muß die Aufkündigung vier Wochen vor Ablauf der Dienſtzeit geſchehen.

§. 68. Jeder Theil kann von dem andern ein ſchriftliches Zeugniß über die geſchehene Aufkündigung verlangen.

§. 69. Iſt bei einem Livree-Bedienten vor oder mit dem Ablauf ſeiner Dienſtzeit der Zeitraum, nach welchem ihm die ordinäre Livree als Eigenthum zufallen ſollte, noch nicht verfloſſen; ſo hat der Austretende dieſelbe der Dienſtherrſchaft zurückzulaſſen.

§. 70. Iſt keine Aufkündigung erfolgt, ſo wird der Vertrag bei weiblichen Dienſtboten auf ein Vierteljahr, bei männlichen aber auf einen Monat als ſtillſchweigend verlängert angeſehen.

§. 71. Wenn ein Dienſtbote auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemiethet iſt, ſo kann ihm dennoch vor Ablauf der durch Vertrag beſtimmten Miethzeit, ſechs Wochen vor dem zum Wandern der Dienſtboten beſtimmten Schluſſe eines Vierteljahrs, aufgekündigt werden:

1) Wenn die Herrſchaft nachweiſen kann, daß der Dienſtbote zur Verrichtung der Dienſte, wozu er angenommen worden iſt, nicht die erforderliche Geſchicklichkeit beſitze.

2) Wenn nach geſchloſſenem Miethvertrag die Vermögens-Umſtände der Herrſchaft dergeſtalt in Abnahme gerathen daß ſie ſich entweder ganz ohne Geſinde behelfen, oder doch deſſen Zahl einſchränken muß.

§. 72. Dienſtboten, welche auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemiethet ſind, können vor Ablauf der, durch Vertrag beſtimmten Dienſtzeit, ſechs Wochen vor dem zum Wandern der Dienſtboten beſtimmten Schluſſe eines Quartals, den Dienſt aufkündigen:

1) Wenn die Herrſchaft den Dienſtboten öffentlich beſchimpft;

2) Wenn die Herrſchaft den bedungenen Lohn in den feſtgeſetzten Terminen auf Anfordern nicht richtig bezahlt;

3) Wenn die Eltern eines Dienſtboten wegen einer erſt nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umſtände ihn in ihrer Wirthſchaft nicht entbehren können;

4) Wenn der Dienſtbote durch Heirath oder auf andere Art zu Anſtellung einer eigenen Wirthſchaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit verſäumen müßte.

Würde jedoch ein Dienſtbote die ſich ihm anbietende Gelegenheit ohne gleichbaldigen Austritt aus dem Dienſte verſäumen müſſen; ſo iſt ihm in dieſem Fall der gleichbaldige Austritt ohne vorgängige Aufkündigung geſtattet, was auch alsdann ſtatt findet, wenn er in eigenen Angelegenheiten eine weite Reiſe unternehmen müßte, und dieſe Reiſe zu ſeiner künftigen Verſorgung nöthig wäre.

§. 73. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der vertragsmäßigen Dienſtzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, von der Herrſchaft oder dem Geſinde aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr ausgehalten werden.

Aufhebung des Dienſt-Vertrags durch den Tod.

§. 74. Stirbt ein Dienſtbote, ſo können ſeine Erben den bisherigen Lohn und das Koſtgeld nur ſoweit fordern, als ſelbiges nach Verhältniß der Zeit bis zu ſeinem Tode, wenn er nicht ſchon früher durch die Krankheit aus dem Dienſte gekommen, rückſtändig iſt. An die Livree können ſie nur in dem Fall Anſpruch machen, wenn der Zeitraum, wofür dieſelbe gegeben worden, zur Zeit des Todes oder des wegen Krankheit erfolgten Dienſtaustritts bereits abgelaufen wäre.

§. 75. Begräbniß-Koſten iſt die Herrſchaft für das Geſinde zu bezahlen in keinem Falle ſchuldig.

§. 76. Stirbt die Herrſchaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfriſt, ſo ſind die Erben dem Geſinde Lohn und Koſt nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden.

§. 77. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfriſt, und die Erben wollen das Geſinde nicht länger behalten; ſo haben ſie demſelben für das laufende Vierteljahr, oder, wenn der Reſt deſſelben vom Todestag der Herrſchaft an nicht mehr als vier Wochen beträgt, wenigſtens für dieſen vierwöchigen Zeitraum die Koſt oder das dafür ausgeſetzte Koſtgeld fortzureichen.

Den Lohn betreffend, ſo ſind die Erben ſchuldig, in dem angeführten Falle dem Geſinde außer dem Lohn des laufenden Vierteljahrs auch den Lohn für das folgende Vierteljahr zu vergüten, wenn ſie ihm nicht ſelbſt ſogleich wieder einen andern angemeſſenen Dienſt, der ihm gefällig iſt, verſchaffen können.

Iſt unter dem Lohn eines Dienſtboten auch das Koſtgeld deſſelben, ohne nähere Beſtimmung, wieviel der Lohn und wieviel das Koſtgeld betragen, begriffen; ſo iſt in dergleichen Fällen, wenn es nöthig iſt, jedesmal durch richterliches Ermeſſen zu beſtimmen, wieviel der Lohn, und wieviel das Koſtgeld betrage.

§. 78. War der Dienſtbote nur monatweiſe gemiethet, ſo iſt ihm in dem Falle, wenn die Herrſchaft mit Tod abgeht, und die Erben den Dienſtboten nicht länger behalten wollen, für den laufenden Monat, und wenn dieſer nicht mehr volle vier Wochen betrüge, für einen Zeitraum von vier Wochen nach dem Tode der Herrſchaft noch die Koſt oder das dafür ausgeſetzte Koſtgeld zu reichen.

Was den Lohn betrifft, ſo iſt er, wenn die Herrſchaft nach der im §. 67 beſtimmten vierwöchigen Aufkündigungsfriſt ſtirbt, auch für den folgenden Monat zu bezahlen.

§. 79. In beiden in den §§. 77 und 78 bezeichneten Fällen behalten die Livreebedienten die ordinäre Livree als ihr Eigenthum, wenn vor oder mit dem Zeitpunkt, bis wohin ſie die Fortreichung des Lohns verlangen können, auch die Zeit, für welche die Livree gegeben wurde, abgelaufen iſt.

Im entgegengeſetzten Falle haben ſie bei Verlaſſung des Dienſts die noch nicht verdiente Livree zurückzulaſſen.

Aufhebung des Dienſt-Vertrags wegen Concurs.

§. 80. Die Vorſchriften der nächſtvorhergehenden §§. 76, 77, 78 und 79 ſind auch anzuwenden, wenn ein Concurs über das Vermögen der Dienſtherrſchaft entſteht.

§. 81. Der Tag des eröffneten Concurſes wird in dieſer Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

Aufhebung des Dienſt-Vertrags ohne Aufkündigung wegen Fehler der Dienſtboten.

§. 82. Ohne Aufkündigung kann die Dienſtherrſchaft einen Dienſtboten entlaſſen:

1) wenn er die Herrſchaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidiget,

oder durch boshafte Verhetzungen Zwiſtigkeiten in der Familie anzu- richten ſucht;

2) wenn er ſich beharrlichen Ungehorſam oder Widerſpenſtigkeit gegen die Befehle der Herrſchaft oder der beſtellten Aufſeher zu Schulden kommen läßt;

3) wenn er die Kinder der Herrſchaft zum Böſen verleitet;

4) wenn er ſich des Diebſtahls oder der Veruntreuung im Hauſe ſchuldig macht, oder ſein Nebengeſinde zu dergleichen Laſtern verleitet;

5) wenn er auf der Herrſchaft Namen, ohne deren Vorwiſſen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;

6) wenn er die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder verſetzt;

7) wenn er der erhaltenen Verwarnung ungeachtet, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Herrſchaft, über Nacht aus dem Hauſe bleibt;

8) wenn die Herrſchaft nachweiſen kann, daß der Dienſtbote zu Verrichtung der Dienſte, wozu er angenommen worden iſt, völlig unbrauchbar ſey;

9) wenn der Dienſtbote ohne Erlaubniß der Herrſchaft ſeines Vergnügens wegen auslauft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu den Geſchäften erforderliche Zeit ausbleibt, oder den Dienſt muthwillig vernachläßigt, und den deshalb erhaltenen wiederholten Warnungen keine Folge leiſtet;

10) wenn der Dienſtbote dem Trunk oder Spiel ergeben iſt, oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit ſeinem Nebengeſinde den Hausfrieden ſtört, und ſich auf geſchehene Vermahnung nicht beſſert;

11) wenn er mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorſichtig umgehet;

12) wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorſichtigem Betragen wirklich ſchon Feuer entſtanden iſt;

13) wenn der Dienſtbote ſich durch liederliche Aufführung anſteckende oder eckelhafte Krankheiten zugezogen hat;

14) wenn ein Dienſtbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird;

15) wenn ein Dienſtbote ſich eine längere als acht Tage dauernde Arreſt-Strafe zuzieht, oder ſich eines Vergehens ſchuldig macht, womit das Vertrauen in ſeine Dienſttreue nicht beſtehen kann, oder welches ſeinem guten Namen nachtheilig iſt;

16) wenn ein weiblicher Dienſtbote unehlich ſchwanger wird.

§. 83. Eignet ſich der Fall der einem Dienſtboten zuerkannten Arreſtſtrafe nicht zur gleichbaldigen Entlaſſung aus dem Dienſte, ſo iſt die Dienſtherrſchaft befugt, ſo lange der Dienſtbote wegen der Gefängnißſtrafe ſeine Dienſte nicht verrichten kann, dieſelben auf deſſen Koſten durch andere beſorgen zu laſſen.

§. 84. Hat die Dienſtherrſchaft von der unehlichen Schwangerſchaft eines weiblichen Dienſtboten Kenntniß erhalten: ſo liegt ihr ob, bei unfehlbarer Ahndung im Unterlaſſungsfalle, der Polizei-Behörde davon die Anzeige zu machen.

Aufhebung des Dienſt-Vertrags ohne Aufkündigung aus Schuld der Herrſchaft.

§. 85. Der Dienſtbote kann den Dienſt auch außerhalb der Aufkündigungszeit aufſagen, und, wofern die Dienſtherrſchaft die Aufſagung nicht annehmen wollte, nach vorheriger Anzeige bei der Polizei-Behörde aus dem Dienſte austreten:

1) wenn er von der Dienſtherrſchaft gröblich mißhandelt worden iſt;

2) wenn die Dienſtherrſchaft den Dienſtboten zu Handlungen, welche wider die Geſetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

3) wenn dieſelbe den Dienſtboten vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Perſonen, welche zur Familie gehören, oder ſonſt im Hauſe aus- und eingehen, nicht hat ſchützen wollen oder können;

4) wenn die Herrſchaft dem Dienſtboten das Koſtgeld vorenthält oder ihm die nothdürftige Koſt verweigert;

5) wenn die Herrſchaft ihren Wohnort bleibend verändert.

§. 86. Wenn die Herrſchaft den Dienſtboten auf Reiſen mitnehmen will, ſo iſt der Dienſtbote nicht ſchuldig die Reiſe mitzumachen, wenn die Herrſchaft ſich nicht verbindlich macht, falls ſie auf der Reiſe von ihrem Aufkündigungsrecht Gebrauch machen wollte, ihn koſtenfrei an den Ort, von welchem aus die Reiſe angetreten worden, zurückzuſchicken.

Beſtimmung der gegenſeitigen Entſchädigung bei Aufhebung des Contracts, mit oder ohne Aufkündigung, vor Verfluß der bedungenen Dienſtzeit.

§. 87. In allen Fällen, wo die Dienſtherrſchaft einen Dienſtboten vor Ablauf der Dienſtzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlaſſen berechtigt iſt, (§. 71 und §. 82), kann der Dienſtbote Lohn und Koſt oder Koſtgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat, und wenn zur Zeit der Entlaſſung eines Livreebedienten die Livree noch nicht verdient iſt, ſo kann die Herrſchaft dieſelbe als ihr Eigenthum zurückbehalten.

§. 88. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo ein auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemietheter Dienſtbote vor Ablauf der Dienſtzeit, nach §. 72, den Dienſt nach vorgängiger Aufkündigung oder auch alsbald nach den am Schluſſe des §. 72 gegebenen Beſtimmungen verlaſſen kann.

§. 89. In Fällen, wo der Dienſtbote den Dienſt ohne Beobachtung der Aufkündigungszeit aufzuſagen berechtigt iſt, (§. 85 und 86), muß ihm Lohn und Koſt auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er monatweiſe gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 90. Hat die Urſache zum geſetzmäßigen Austritte erſt nach Ablauf der Aufkündigungsfriſt ſich ereignet, und hat der Austretende bis zum nächſten Ziel nicht einen andern Dienſt gefunden, ſo muß die Herr-

ſchaft dieſe volle Vergütung ihm bis zu Ende des laufenden Viertel-Jahrs, für das ganze folgende Viertel-Jahr aber nur den Lohn ohne Koſt, oder, wenn der Dienſtbote monatweiſe gemiethet worden, für den folgenden Monat bezahlen.

§. 91. Auch kann ein Livreebedienter die ordinäre Livree als Eigenthum anſprechen, wenn vor oder mit dem Zeitpunkt, bis zu welchem ihm der Lohn abgereicht werden muß, auch der Zeitraum, für welchen er die Livree erhalten hat, abgelaufen iſt.

§. 92. Die in vorſtehenden §§. 89, 90 und 91 enthaltenen Beſtimmungen gelten in dem Falle nicht, wenn der Dienſtbote aus dem Grunde, weil die Herrſchaft ihren Wohnort bleibend verändert hat, aus dem Dienſte getreten iſt.

Koſt und Lohn kann derſelbe alsdann nur bis zum Austritt aus dem Dienſte, und ebenſo auch die Livree nur, wenn ſie zur Zeit des Austritts bereits verdient iſt, in Anſpruch nehmen.

§. 93. Iſt der Dienſtbote ohne die, im §. 85 vorgeſchriebene Aufſagung des Dienſtes oder Anzeige bei der Polizei-Behörde heimlich oder eigenmächtig ausgetreten, ſo verliert er dadurch ſeine Anſprüche auf die beſtimmte Entſchädigung.

Entlaſſung eines Dienſtboten ohne geſetzliche Urſache.

§. 94. Wenn eine Herrſchaft aus andern als geſetzmäßigen Urſachen einen Dienſtboten vor Ablauf der Dienſtzeit entläßt, und ihn auf die deshalb bei der Obrigkeit angebrachte Klage dem obrigkeitlichen Spruche gemäß wieder anzunehmen ſich weigert, ſo iſt ſie ſchuldig, demſelben für die noch rückſtändige Dienſtzeit den Lohn zu entrichten, und, wenn innerhalb ſolcher Zeit die Livree verfallen iſt, ihm auch dieſe als Eigenthum zu überlaſſen.

§. 95. Auch für die Koſt muß die Herrſchaft bis dahin ſorgen.

§. 96. Kann aber der Dienſtbote noch vor Ablauf der Dienſtzeit ein anderes Unterkommen erhalten, ſo erſtreckt ſich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrſchaft nur bis zum Eintritt in den neuen Dienſt, weiter hinaus aber und bis zum Ende der früheren Miethzeit nur inſoweit, als der Dienſtbote in dem neuen Dienſte ſich mit einem geringeren Lohn hat begnügen müſſen.

Unbefugter Austritt aus dem Dienſt.

§. 97. Der Dienſtbote, welcher vor Ablauf der Dienſtzeit ohne geſetzmäßige Urſache den Dienſt verläßt, muß durch Zwangsmittel zu deſſen Fortſetzung und zum Erſatze alles durch ſeinen Dienſt-Austritt verurſachten Schadens angehalten werden.

§. 98. Will aber die Herrſchaft einen ſolchen Dienſtboten nicht wieder annehmen, ſo iſt ſie berechtigt, einen andern an ſeine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienſtbote iſt ihr zu erſetzen ſchuldig, was ſie bis zum Ablauf ſeiner Dienſtzeit auf den neuangenommenen Dienſtboten mehr, als jener bezogen hätte, verwenden muß.

§. 99. Ein ohne ordentliche Aufkündigung ausgetretener, oder heimlich entwichener Dienſtbote iſt auf Beſchwerde der Herrſchaft über ſeinen unerlaubten Dienſtaustritt zur Verantwortung zu ziehen, und mit einer angemeſſenen Thurmſtrafe zu belegen.

§. 100. Wer einem unbefugt ausgetretenen Dienſtboten wiſſentlich Unterkommen und Aufenthalt geſtattet, ſetzt ſich nicht nur nach Beſchaffenheit der Umſtände einer polizeilichen Strafe aus, ſondern kann auch nach Maßgabe ſeiner Mitwirkung zu dem unerlaubten Dienſt=Austritt von der Dienſtherrſchaft wegen des ihr dadurch verurſachten Schadens in Anſpruch genommen werden.

Was nach Beendigung des Dienſt=Vertrags zu beobachten iſt.

§. 101. Das abziehende Geſinde iſt ſchuldig, alles, was ihm zu ſeinem Gebrauch in ſeinen Geſchäften oder zu ſeiner Aufbewahrung anvertraut worden iſt, der Herrſchaft richtig und reinlich zurückzuliefern, und den daran durch ſeine Schuld entſtandenen Schaden zu erſetzen.

§. 102. Jede Herrſchaft iſt ſchuldig, dem Dienſtboten bei ſeinem Austritte, wenn er es verlangt und verdient, ein ſchriftliches Zeugniß ſeines Wohlverhaltens zu geben. Verdient er es nicht, ſo kann die Herrſchaft es ihm verweigern.

Iſt der Dienſtbote damit nicht zufrieden, ſo hat die Obrigkeit darüber zu entſcheiden.

Die Herrſchaft, welche falſche Zeugniſſe ausſtellt, wodurch andere in Schaden gerathen, iſt dafür verantwortlich.

Verfahren in Dienſtboten=Sachen.

§. 103. Das Verfahren in Dienſtboten=Sachen iſt durchaus ſummariſch. Es werden keine ſchriftlichen Verhandlungen dabei zugelaſſen, es kämen denn wichtige Entſchädigungs=Forderungen zur Klage, die zur Verweiſung in den ordentlichen Rechtsweg ſich eigneten.

§. 104. Die Entſcheidung der in Dienſtboten=Sachen entſtehenden Streitigkeiten iſt, mit Ausnahme der nach dem vorſtehenden §. 103. an den ordentlichen Richter zu verweiſenden Gegenſtände, der Polizei=Behörde übertragen, welche dergleichen Streitigkeiten auf das ſchleunigſte und wo möglich binnen 48 Stunden zu erledigen hat.

Geſinde=Inſpektion.

§. 105. Der aufgeſtellte Geſinde=Inſpektor hat die Obliegenheit, ſowohl die bei ihm ſich meldenden Dienſtboten, welche einen Dienſt ſuchen, als auch die bei ihm wegen eines Dienſtboten nachfragenden Dienſtherrſchaften aufzuzeichnen, über die perſönlichen Verhältniſſe und Fähigkeiten der Erſteren möglichſt zuverläßige Nachricht einzuziehen, und beiden Theilen die ihren Wünſchen und Bedürfniſſen entſprechende Auskunft zuertheilen.

§. 106. Wenn es von einer Herrſchaft und ihrem Dienſtboten verlangt wird, daß der zwiſchen ihnen geſchloſſene Dienſt=Contract

zu Protokoll genommen werde, ſo hat der Geſinde-Inſpektor hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 107. Wenn ein Dienſtherr oder ein Dienſtbote, zur Sicherſtellung des Beweiſes der geſchehenen Dienſtaufkündigung, die Aufkündigung unter obrigkeitlicher Mitwirkung machen wollte, ſo liegt dem Geſinde-Inſpektor ob, die ihm hievon gemachte Anzeige zu Protokoll zu nehmen, und den andern Theil noch am nemlichen Tag hievon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 108. Der Geſinde-Inſpektor hat neben einem fixen Gehalt folgende Gebühren zu beziehen:

von jedem, den er als dienſtſuchend aufgezeichnet hat . 6 kr.
von jeder Dienſtherrſchaft, welche einen Dienſtboten ſucht, und hierüber von ihm Auskunft erhalten hat . 6 kr.
für jeden Auszug aus ſeinem Amtsprotokoll oder ſonſt ein auf dieſes ſich gründendes Zeugniß . . . 6 kr.
für die protokollariſche Aufnahme eines Dienſt-Contracts:
a) von der Dienſtherrſchaft . . . . 6 kr.
b) von dem Dienſtboten . . . . 6 kr.

Für die protokollariſche Aufnahme einer Dienſt-Aufkündigung von demjenigen Theile, welcher die protokollariſche Aufnahme verlangt hat . . . . 12 kr.

---

†) Miniſterial-Erlaß, betreffend die Einthürmungs- und Verpflegungs-Koſten von unbemittelten Uebertretern der Finanz-, Forſt und Jagd-Geſetze,

vom 6. November 1819.

2526.

Verordnung, die zeitige Bekanntmachung der Vornahme von Gemeinde-Wahlen betreffend.

vom 9. November 1819 [1308]).

Da bei den in Gemäßheit des Edicts über die Gemeinde-Verfaſſung vorgekommenen Wahlhandlungen ſich hier und da ergeben hat, daß manche Bürger deßwegen, weil die Vornahme der Wahl nicht zeitig genug bekannt gemacht worden war, von ihrem Stimm-Recht keinen Gebrauch machen konnten, ſo haben Seine Königliche Majeſtät Sich bewogen gefunden, zu verordnen, daß die Vornahme derjenigen Wahlhandlungen, bei welchen nach den Beſtimmungen des genannten

†) Norm B. d. M. d. J. S. Finanz- und Forſtgeſetz-Sammlung.
1308) Regbl. S. 814.

Edicts die Stimmen der geſammten Bürgerſchaft zu ſammeln ſind, Letzterer wenigſtens drei Tage vorher bekannt zu machen ſeyn ſoll.

Sämmtliche Oberämter und Gemeinde-Vorſteher werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Stuttgart, den 9. November 1819.

Auf Seiner Majeſtät des Königs höchſten Befehl:
Maucler.

2527.

Deklaration, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes von Yſenburg-Meerholz betreffend,

vom 21. November 1819. [1309])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: daß, nachdem bei Uns die Gräfin Caroline zu Yſenburg, im Namen und aus Auftrag ihres Gemahls, des Grafen Carl Ludwig Wilhelm zu Yſenburg, ſo wie die Töchter des Grafen als präſumtive Erben und Nachfolgerinnen ihres Vaters, wegen der in Unſerm Königreiche gelegenen Yſenburg-Meerholziſchen Beſitzungen, unter Berufung auf den XIV. Artikel der deutſchen Bundes-Akte, um Feſtſtellung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes angeſucht haben, Wir, nach gepflogener Verhandlung mit denſelben, und nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, beſchloſſen haben und verordnen, wie folgt:

I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauſes.

§. 1. Das gräfliche Haus Yſenburg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Das Haupt deſſelben hat, gleich den andern Standesherren, die Huldigung perſönlich, oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leiſten:

daß er Uns, wegen ſeiner ſämmtlichen, Unſerer Souverainetät untergebenen Beſitzungen treu und gehorſam ſeyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derſelbe, als getreuer und gehorſamer Unterthan, Uns und Unſern Nachkommen als ſeinem allergnädigſten Souverain verpflichtet iſt.

§. 2. Die Mitglieder des gräflichen Hauſes behalten den Titel, den ſie früher geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller auf ihre vormaligen reichsſtändiſchen Verhältniſſe ſich beziehenden Beiſätze und Würden.

1309) Regbl. S. 823. S. die Anmerkungen zur Declaration vom 7. Auguſt 1819.

Sie benennen ſich demnach von ihren urſprünglichen Stamm-gütern und Herrſchaften. Der Erſtgeborne, welcher im Beiſitze der-ſelben ſich befindet, nennt ſich, zur Unterſcheidung von den Nach-geborenen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an Unſere Königl. Behörden gerichtet werden, „Graf und Herr" mit dem Pradikate: „Wir," wogegen ſich die Nachgeborenen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denſelben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemeſſenes Kanz-lei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen Unſerer Königl. Stellen wird im Contexte denſelben das Prädikat: „Hochgeborner Herr Graf" gegeben werden[1310]).

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unſeren Ge-heimen-Rath, oder an Unſere Miniſterien, oder an die übrigen höheren Landesſtellen gerichtet ſind, müſſen ſie ſich nach dem bis jetzt beſtehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

§. 4. In allen Ortſchaften, welche dem gräflichen Hauſe gehören, ſoll das Kirchengebet, nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauſes und für deſſen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weiſe wird hinſichtlich der Trauer-Feierlichkeiten geſtattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauſes, ſeine Gemahlin, und für ſeinen nächſten Nachfolger 3 Wochen, für einen Nachgeborenen aber 14 Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von ſechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Luſtbarkeiten in den gräflichen Beſitzungen, bis nach der Beiſetzung, eingeſtellt werden.

§. 5. Dem Haupte des Hauſes ſteht für ſeine Perſon und für ſeine Familie die unbeſchränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben im Friedensſtande befindlichen Staate ſeinen Aufenthalt zu wählen, und ebenſo in die Dienſte deſſelben zu treten, vorbehältlich der in letzterem Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche ſich ent-weder in Unſern Dienſten befinden, oder aus Unſern Staats-kaſſen eine Penſion beziehen, haben ſich nach den desfallſigen Ver-ordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des gräflichen Hauſes betreffenden Real- und Perſonal-Klagen haben ſie einen privilegirten Gerichts-ſtand in erſter Inſtanz bei dem einſchlägigen Kreis-Gericht, in zwei-ter und letzter Inſtanz bei Unſerem Königl. Obertribunal. Sollten bei dem gräflichen Hauſe durch Familien-Verträge beſondere Auſträgal-Gerichte eingeführt ſeyn, ſo werden Wir dieſelben näher unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen.

§. 7. Bei dem Abſterben eines Mitglieds der gräflichen Familie wird den Erbſchafts-Betheiligten, wenn ſie mit einander darüber ein-

---

1310) S. K. Verordnung vom 3. Mai 1829.

verſtanden ſind, die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, unter der Leitung des Haupts des Hauſes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen vorzunehmen und zu erledigen; wobei jedoch vorausgeſetzt wird, daß, wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu beſorgen, ſo wie, wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unſerem Civil-Staatsdienſte begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des gräflichen Hauſes ein, nach dem Vorbilde des §. 8. des Königl. Baieriſchen Edicts, Beil. 4. Tit. 5. der Baieriſchen Verfaſſungs-Urkunde, und unter Berückſichtigung des Württembergiſchen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ſeines Standes bewilligen.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, ſondern können nur während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden.

Dieſes privilegirte außerordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des gräflichen Hauſes zu.

Die übrigen Mitglieder deſſelben ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsſtande unterworfen.

In andern Strafſachen ſind nach Verſchiedenheit der Fälle, ſtatt der betreffenden Lokalſtellen, die nächſtvorgeſetzten Kreis- oder Centralſtellen die unterſuchenden oder erkennenden Behörden.

§. 9. Die nach den Grundſätzen der frühern deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauſes bleiben aufrecht erhalten, und hat das Haupt deſſelben die Befugniß, über ſeine Güter- und Familien-Verhältniſſe, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte der Familienglieder, verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundſchaften der gräflichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden. Iſt daſſelbe dabei betheiligt und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Kreisgericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurſes an den Pupillen-Senat Unſeres Obertribunals. Ebendemſelben wird auch die Aufſicht über die gräflichen Vormundſchaften vorbehalten, zu welchem Ende derſelbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundſchaft in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 11. Der Graf genießt für ſich und ſeine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

II. Gerichtsbarkeit.

§. 12. Das gräfliche Haus verzichtet auf die Gerichtsbarkeit erſter und zweiter Inſtanz, die bürgerliche und peinliche, die willkührliche und ſtreitige, und auf die Forſtgerichtsbarkeit.

§. 13. Die Domanial-Kanzlei, oder die Rent- und Forſtbeamten des Grafen erhalten das Recht, die liquiden Gefälle auf dieſelbe Weiſe wie Unſere Kameralbeamten, in geſetzlicher Ordnung und mit Vorbehalt des geſetzlichen Rekurſes, durch Execution einzuziehen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 14. Der Graf hat innerhalb ſeiner Schlöſſer und der in dem Umkreiſe derſelben liegenden Hofgüter das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf eine kleine Frevel anzuſetzen und den Betrag für ſich einzuziehen. Hinſichtlich der Ausübung dieſes Rechts iſt er jedoch Unſerer Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufſicht unterworfen, und dem Geſtraften ſteht gegen die Strafanſätze die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei ſind ſeine Wohnungen der Viſitation der Ober-Feuerſchau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Viſitations-Protokolle mitzutheilen hat, und iſt, wenn denſelben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, der Kreis-Regierung davon die Anzeige zu machen.

§. 15. Die Ernennung der Orts-Vorſteher in den dem Grafen zuſtehenden Ortſchaften wird ihm in ſo weit überlaſſen als ſie nach dem erſten Edicte vom 31. Dezember 1818 §. 11. Unſeren Kreis-Regierungen beigelegt worden iſt.

IV. Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen.

§. 16. Die Ausübung derſelben wird dem Grafen, unter Vorbehalt der in dem dritten Edicte vom 31. Dezember 1818 den Gemeinden und ihren Vorſtehern eingeräumten Rechte und der amtlichen Befugniſſe des gemeinſchaftlichen Oberamts, perſönlich in der Art überlaſſen, daß derſelbe

a) die Befugniß hat, den Kirchen- und Schul-Viſitationen, ſo wie der Abnahme der Stiftungs-Rechnungen ſelbſt oder durch ſeine Beamten, jedoch ohne einige Koſtenaufrechnung, anzuwohnen;

b) daß ihm, wenn er im Orte gegenwärtig iſt, oder ſeinen im Ort anweſenden Beamten von allen auf gedachte Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen zu rechter Zeit Nachricht ertheilt werden ſoll, und

c) daß ihm frei ſteht, in Beziehung auf die erwähnten Gegenſtände ſelbſt oder durch ſeinen deshalb beauftragten Beamten Erinnerungen und Anträge Unſeren Beamten und Gemeinde-Vorſtehern mitzutheilen, und dieſelben, wenn ſie nicht gehörig

berückſichtigt würden, der höheren Behörde zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 17. Dem Grafen werden für ſeine Perſon und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in ſeinen Schlöſſern im Allgemeinen und ohne ihn an jedesmalige Diſpenſations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 18. Das Patronatrecht und das der Präſentation der Schullehrer wird dem gräflichen Hauſe, wo und wie es ſolches hergebracht hat, belaſſen.

§. 19. Wir wollen den gräflichen Theilhabern an der Grafſchaft Limpurg-Solms-Aſſenheim, aus beſonderer Rückſicht auf die Bereitwilligkeit, mit der ſie einer, den gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſenen Feſtſetzung ihres Rechtszuſtandes entgegen gekommen ſind, dem von ihnen geäußerten Wunſch gemäß, den Königl. Württembergiſchen Antheil an dem Patronatrecht zu Gaildorf, Eutendorf und Münſter, gleich wie auch das volle Patronatrecht zu Bichberg und Oberroth, vorbehältlich einer gegenſeitigen billigen Ausſcheidung der damit verbundenen Laſten gnädigſt überlaſſen.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 20. Dem gräflichen Hauſe werden in Rückſicht ſeiner im Königreiche gelegenen Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert, welche aus deſſen Eigenthume und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren.

Die frühere vertragsmäßige Ausſcheidung der landesherrlichen und der gräflichen Gefälle und Einkünfte wird aufrecht erhalten, jedoch wird den gräflichen Theilhabern an der Grafſchaft Limpurg-Solms-Aſſenheim aus beſonderer Rückſicht auf die neuerlich zur Sprache gekommenen Verhältniſſe ein weiteres Entſchädigungs-Capital von 4000 fl. bewilligt.

§. 21. Die Aktiv-Lehen, welche das gräfliche Haus beſitzt, iſt daſſelbe bereit, gegen angemeſſene Entſchädigung aufzugeben.

Zu Leitung des Allodifications-Geſchäfts und Verwandlung der ungemeſſenen Frohnden in gemeſſene werden Wir auf Verlangen des gräflichen Hauſes einen von demſelben zu erbittenden Commiſſär abordnen.

§. 22. Dem Grafen wird die Freiheit vom Noval-Zehenten für die von ihm ſelbſt zur Cultur gebrachten Felder, ſo lange ſie ſich in ſeinem Beſitze befinden werden, ſo wie auch der Genuß deſſelben an den Orten, wo er Univerſal-Zehentherr iſt, zugeſtanden, letzterer ſo lange, als dieſe Abgabe überhaupt beſtehen wird.

§. 23. Der Graf genießt in Hinſicht der mit ſeinen adelichen Beſitzungen verbundenen Gefälle die nämlichen Vorzugs-Rechte, wie Unſere Königl. Cameralämter. Auch wird ihm auf dem Vermögen ſeiner Beamten und Verwalter, wegen aller aus der Guts-Verwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten, eben das geſetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zuſteht, eingeräumt.

§. 24. Die gräflichen Forſtbehörden haben die Forſt- und Jagdpolizei und Forſt-Verwaltung nach Vorſchrift der Königl. Geſetze und Verordnungen mit gleichen Befugniſſen, wie die Königlichen, und in dem Umfang auszuüben, wie der Graf dieſelben zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hat, ſowohl in ſeinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb ſeiner Beſitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen er das zur Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten, vorbehältlich der Beſtimmungen des §. 4. des Forſt-Organiſations-Edicts vom 7. Juni 1818 zu beſtellen hat.

§. 25. Die §§. 5 und 6 Unſers Forſt-Organiſations-Edicts vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich beſtätigt.

§. 26. Der §. 11 deſſelben Edicts tritt an die Stelle des §. 52 des Adels-Statuts, und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die gräflichen Forſt-Bedienten verbunden, Unſerem Forſtrath alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einſendung der bisher vorgeſchriebenen Holzberichte kann jedoch für die Folge unterbleiben.

Waldreutungen ſind dem Grafen in ſeinen eigenthümlichen Waldungen ſo wenig als andern Staats-Angehörigen, ohne beſondere Legitimation Unſeres Forſtraths, erlaubt.

Inſofern die Unſerem Forſtrathe zuſtehende Oberaufſicht eine Lokal-Unterſuchung in den gräflichen Waldungen erfordern ſollte, kann dieſelbe in deſſen Auftrag nur durch einen Königl. Oberförſter, mit Zuziehung der gräflichen Forſtbehörden, vorgenommen werden.

§. 27. Dem Grafen wird geſtattet, ſeinen Forſtbeamten dieſelben Titel zu geben, die von Unſern Königl. Dienern der entſprechenden Categorien geführt werden.

VI. Beſteuerung.

§. 28. Was die Beſteuerung anbelangt, ſo wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnſteuer, wenn derſelbe auf den ihm im Königreiche zuſtändigen Gütern ſich aufhält,

b) die von der Beſteuerung der ehemals ſteuerfrei geweſenen Schlöſſer und der zugehörigen Gebäude, mit Ausſchluß der Meierei-Gebäude, ſo wie auch die von der Beſteuerung der Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau beſtimmt werden ſollen, zugeſichert.

Im übrigen trägt der Graf zu allen verfaſſungsmäßig ausgeſchriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen ohne allen Unterſchied und in demſelben Verhältniſſe und nach denſelben Steuer-Grundſätzen bei, welche auf jeden Staats-Angehörigen Anwendung finden.

§. 29. Der Graf iſt allen Geſetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen, doch wird demſelben, wenn er im Königreiche

wohnt, wegen einer jährlich zu entrichtenden Averſal-Summe für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfniſſen beſtimmten Guts-Erzeugniſſen aus ſeinen Beſitzungen in einem angrenzenden Staate, welche mit denen ihm im Königreiche zuſtehenden zuſammenſtoßen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 30. Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärs-Vorſpanns-Koſten, ohne Rückſicht ob dieſe ein Gegenſtand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung ſind, ſeinen Antheil zu übernehmen.

Bei Natural-Requiſitionen bleibt es deſſen Willkühr überlaſſen, ob er ſeinen Antheil ſelbſt abliefern, oder an Akkorden, welche von den Oberamts-Vorſtehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 31. Der Graf hat von ſeinen ehemals ſteuerfrei geweſenen Beſitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperſchafts- und Gemeinde-Laſten, noch zu den Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leiſten. Der Antheil deſſelben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperſchaften zu tragenden Leiſtungen ſoll demſelben ſtets beſonders ausgeſchieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von Oberamts-Vorſtehern wegen der Beiſchaffung des Antheils der Amts-Eingeſeſſenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für den Grafen irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 32. Die Berechnung der Steuer-Anlage der gräflichen Beſitzungen ſoll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geſchieht unmittelbar an die Oberamtspflege, ohne Dazwiſchenkunft der Orts-Erheber; jedoch wird nach Befinden der Umſtände eine, die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derſelben im Ganzen an irgend eine Königl. Central-Stelle getroffen werden.

§. 33. In Rückſicht auf Ritter-Güter, welche der Graf in der Folgezeit im Königreiche Württemberg erwerben könnte, treten die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ein, inſofern nicht ihrer Anwendung beſondere Privat-Verhältniſſe entgegen ſtehen.

* * *

Nach dieſer Unſerer Erklärung ſind nun in allen vorkommenden Fällen die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Yſenburg zu beurtheilen.

So geſchehen in Unſerer Königl. Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgart am ein und zwanzigſten Tag des Monats November im Jahr Eintauſend Achthundert und Neunzehn.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Secretär Vellnagel.

(L. S.) Der Miniſter des Innern: v. Otto.

†) Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Auflöſung der gemeinſchaftlichen Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputationen betreffend,
vom 22. September 1819.

2528.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Vollziehung des Bundes-Beſchluſſes hinſichtlich der Beſchränkung der Preßfreiheit,
vom 26. November 1819 [1311]).

In Folge des Beſchluſſes der Bundesverſammlung vom 20. Septbr. d. J., den Gebrauch der Preſſe betreffend, ſind durch K. Reſcript vom 1. Oktober d. J., durch welches jener Beſchluß im Staats- und Regierungs-Blatt verkündet worden iſt, alle im Königreich erſcheinende politiſche Tageblätter und Zeitſchriften, unter der Ober-Aufſicht und Leitung des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten der Cenſur unterworfen worden.

Zum Behuf dieſer Anordnung und zu weiterer Vollziehung des Bundes-Beſchluſſes in Beziehung auf das Verbot des Umlaufs ſolcher politiſcher Tageblätter und Zeitſchriften, welche nicht mit dem Namen des Verlegers und des Redakteurs verſehen ſind, haben Seine Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 22. d. M. nach Vernehmung Ihres Geheimen-Raths folgende Beſtimmungen ertheilt:

I) In Beziehung auf die Cenſur der politiſchen Tageblätter und Zeitſchriften

1) die Cenſur dieſer Schriften wird in Stuttgart von den — von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ſeit dem 1. d. M. beſtellten Cenſoren beſorgt.

Auſſerhalb Stuttgart wird die Cenſur dem Oberbeamten desjenigen Orts, worin ſolche Schrift gedruckt wird, übertragen.

Zur Aufſicht über die Lokal-Cenſoren, zur Leitung derſelben und zum Rekurs gegen ihre Verfügungen wird die — aus den Räthen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten beſtehende Cenſur-Behörde als Cenſur-Commiſſion niedergeſetzt, welche unter dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſteht.

Zur Inſtruktion ſind die Cenſur-Behörden auf den Bundes-Beſchluß ſelbſt und auf die §§. 4, 9 und 10 der Cenſur-Ordnung vom 18. Mai 1808 verwieſen worden.

2) wenn die Cenſur bei einem politiſchen Tageblatt oder einer

---

†) Regbl. S. 835. S. Finanzgeſetze. — In Bezug auf die in Pct. 5 und 6 dieſer Verfügung den Kreisregierungen eingeräumte Competenz zu auſſergerichtlichen Entſcheidungen. S. Verf. vom 7. März 1825.

1311) Norm.-Buch des Min. S. d. Verordn. vom 7. Febr. 1823. Den Erlaß vom 20. Juni 1835 in Bezug auf Cenſurlücken.

Zeitſchrift umgangen worden, ſo hat die Cenſur=Behörde, ſobald ſie Nachricht davon erhält, ſolche nachträglich vorzunehmen und für die Unterdrückung des Cenſurwidrigen zu ſorgen.

Die vorläufige Beſchlagnahme der ohne Cenſur im Königreich gedruckten politiſchen Tageblätter und Zeitſchriften bis nach erfolgter nachträglicher Cenſur, die Vernichtung desjenigen, was hiebei für cenſurwidrig erkannt wurde, und die Beſtrafung des Buchdruckers, welcher die Cenſur umgieng, gehört zum Reſſort des betreffenden K. Oberamtmanns, aber nicht zu dem — eines Cenſors, ſondern als des — unter der Kreis=Regierung ſtehenden Polizei=Beamten. Wo in einem ſolchen Fall eine die oberamtliche Strafbefugniß überſteigende Strafe zu erkennen iſt, hat das Oberamt die Akten, in Gemäßheit der allgemeinen Geſetzgebung der Kreis=Regierung zur Erledigung des Straffalls vorzulegen. An dieſelbe geht auch der Rekurs, wenn ein Buchdrucker ſich durch die ihm von dem betreffenden Oberamt wegen Umgehung der Cenſur angeſetzte Strafe beſchwert findet.

3) die Cenſur erſtreckt ſich nicht auf den ganzen *Inhalt* eines Tageblatts oder einer Zeitſchrift, ſondern ſie beſchränkt ſich darauf, zu verhüten, daß in jenen Schriften kein Mißbrauch der Preſſe gegen den deutſchen Bund oder die einzelnen Bundesſtaaten verwirklicht werde. Die Schriftſteller und Redakteurs bleiben daher für die Mißbräuche der Preſſe in jeder anderen Hinſicht verantwortlich.

Für die Preßmißbräuche gegen den Bund oder die Bundesſtaaten aber iſt der Cenſor verantwortlich. Ueber eine Verletzung ſeiner dießfallſigen Pflichten erkennt der Richter. Eine Strafe gegen den Cenſor findet jedoch nur alsdann ſtatt, wenn der Richter ihn als doloſen oder culpoſen Beförderer eines Preß=Vergehens *erkennt*.

4) die Belohnung des Cenſors liegt nach Vorſchrift der Cenſur=Ordnung vom Jahr 1808 dem Buchdrucker ob, unter Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Verleger oder Redakteur.

5) Sämmtliche Buchdrucker des Königreichs ſind dafür verantwortlich zu machen, daß ſie keine der Cenſur unterliegende Schrift drucken, bevor dieſelbe das cenſuramtliche imprimatur erhalten hat, und für den Fall der Uebertretung dieſer Vorſchrift, neben der Zernichtung des cenſurwidrig Gedruckten mit 20 Reichsthalern Strafe zu bedrohen, welche im Wiederholungsfalle geſchärft wird. Die Buchdrucker ſind jedoch auf die Beobachtung dieſer Beſtimmung nicht in Eides=Pflichten zu nehmen, ſondern es genügt, wenn ſie die geſchehene Eröffnung derſelben durch ihre Unterſchriften beurkunden.

II. In Beziehung auf das Verbot des Umlaufs ſolcher politiſcher Tageblätter und Zeitſchriften, welche nicht mit dem Namen des Verlegers und dem des Redakteurs verſehen ſind:

1) die in dem §. 16 des Preßfreiheits=Geſetzes vom 30. Januar 1817 für den Fall, daß ſich der Verleger und wenn kein beſonderer Verleger vorhanden oder dieſer im Ausland wäre, der Drucker auf einer Schrift nicht nennen würde, angedrohte Strafe von 30 Reichs=

Thaler und der polizeilichen Beſchlagnahme der Schrift wird auch in dem Fall angewendet, daß ſich der Redakteur im Königreiche erſcheinender politiſchen Tageblätter und Zeitſchriften nicht nenne.

2) der Verſchluß der in den Bundesſtaaten erſcheinenden Tageblätter und Zeitſchriften politiſchen Inhalts, welche nicht mit dem Namen des Redakteurs und Verlegers verſehen ſind, iſt zu verbieten.

3) den Ortsbeamten iſt einzuſchärfen, den Landkrämern und Hauſirern den Verkauf einer Schrift nicht zu geſtatten, welche gegen jene Beſtimmungen anſtößt.

Vorſtehende Beſtimmungen werden nun der K. Kreis-Regierung mit dem Auftrag eröffnet, ſich nicht nur ſelbſt in vorkommenden Fällen genau darnach zu achten, ſondern auch die ungeſäumte Verfügung zu treffen, daß den Oberbeamten und Orts-Vorſtehern, den Buchdruckern und Buchhändlern und den Herausgebern politiſcher Tageblätter und Zeitſchriften, jedem die ihn betreffenden einzelnen Beſtimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

---

†) Erlaß des K. Juſtiz-Miniſterium, den Gerichtsſtand der Oberamtsrichter und Oberbeamten betreffend,
vom 3. Dezember 1819.

2529.

Erlaß des Miniſterium des Innern, betreffend die Oberamtsärztlichen Jahresberichte,
vom 14. Dezember 1819 [1312]).

2530.

Verfügung, betreffend das Verbot des Nachdrucks der Verfaſſungsurkunde,
vom 14. Dezember 1819 [1313]).

Da durch die nunmehr erſchienene amtliche Hand-Ausgabe der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs (mit ſummariſcher Inhalts-Anzeige und alphabetiſchem Sachregiſter, in Commiſſion bei J. B. Metzler, 96 S. in gr. 8) für das Bedürfniß des Publikums hinreichend geſorgt iſt, ſo haben Seine Königliche Majeſtät vermöge Entſchließung vom 13. d. M. verordnet, daß der Nachdruck deſſelben bei Vermeidung der in der Königl. Verordnung vom 25. Februar 1815 für den Fall der Uebertretung eines Privilegiums gegen den Nachdruck einer Schrift angedrohten Strafe und Nachtheile verboten ſeyn ſoll, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 14. Dezember 1819.

v. Otto.

---

†) Ergänzungsband z. Regbl. S. 37. — S. die Sammlung der Gerichts-Geſetze.
1312) Knapp, Annalen. H. 3. S. 2. S. oben Note 878.
1313) Regbl. S. 885.

2531.

Inſtruktion für die Kreis-Regierungen,

vom 21. Dezember 1819 [1314]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Bewirkung eines geordneten, gleichförmigen und raſchen Geſchäftsganges bei den von Uns in den organiſchen Edicten vom 18. November 1817 angeordneten Kreis-Regierungen haben Wir für nöthig erachtet, denſelben nach Maßgabe der in dem Fünften jener Edicte enthaltenen Verwaltungs-Ordnung beſondere Vorſchriften zu ertheilen, und verordnen daher, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths, wie folgt:

I. Von dem Geſchäfts-Umfange der Kreis-Regierungen.

§. 1. Die Regierungen ſind, jede in dem Umfange des ihr angewieſenen Kreis-Bezirkes, die oberſten Behörden für alle Gegenſtände der Landes-Verwaltung im Regiminalfache, in dem der Staats-Polizei und der Staatswirthſchaft, und für die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden, der Oberamts- und anderer öffentlichen Körperſchaften und Stiftungen, ſoweit ſie nicht anderen Kreis- oder Centralſtellen aufgetragen ſind.

Sie ſtehen unmittelbar unter dem Miniſterium des Innern und ſind die vollziehenden Organe deſſelben.

§. 2. Im Allgemeinen liegt in ihrer Amtsgewalt: die Vollziehung der für die Gegenſtände ihres Geſchäfts-Kreiſes beſtehenden Geſetze und Verordnungen, die Aufſicht über die ihnen untergeordneten Bezirks- und Orts-Beamte, die Belehrung und Zurechtweiſung derſelben, und die Ausführung der ihnen von den betreffenden höheren Behörden zugekommenen Weiſungen und Befehle.

Auſſer ihrer Amtsbefugniß liegt demnach die eigene Erlaſſung neuer geſetzlicher Vorſchriften und organiſchen Anordnungen, ſo wie die Feſtſetzung neuer Verwaltungs-Grundſätze. Es ſteht ihnen aber frei, begründete Anträge und Vorſchläge zu neuen Verordnungen und Einrichtungen, auch zu Verbeſſerung von Anſtalten und Anordnungen für gemeinnützige Zwecke, innerhalb der beſtehenden Staats-Organiſation und des Geſchäfts-Kreiſes der Regierungen zu machen.

Ihre unmittelbare Wirkſamkeit fängt erſt da an, wo die der Bezirks-Beamten aufhört.

§. 3. In dem Geſchäfts-Kreiſe der Regierungen bedürfen im Allgemeinen einer höheren Genehmigung:

1) die Ertheilung neuer allgemeiner Dienſt-Inſtruktionen;

2) die Erledigung der Anſtände bei Anwendung zweifelhafter Geſetze, Verordnungen und Inſtruktionen, welche einer authentiſchen Erklärung bedürfen;

1314) Regbl. S. 931. S. K. Verordnung vom 28. Juni 1823.

3) Ausnahmen von beſtehenden Geſetzen und Verwaltungs-Vorſchriften, insbeſondere Diſpenſations-Ertheilungen, inſoferne den Regierungen nicht die Befugniß für beſondere Fälle ausdrücklich eingeräumt iſt;

4) Verfügungen in Fällen, welche in Ermanglung geſetzlicher Normen eine beſondere Geſetzgebung erfordern;

5) Gnadenſachen und Privilegien, inſoweit den Regierungen die Befugniß zu deren Bewilligung nicht ausnahmsweiſe zugeſtanden iſt;

6) Gegenſtände, welche entweder die Geſammtheit des Königreichs angehen, und deswegen eine in das ganze Königreich zu erlaſſende Verfügung erfordern, oder doch mehrere Regierungs-Bezirke zugleich berühren, und nicht durch gegenſeitige Mittheilungen unter ſich erledigt werden können;

7) Gegenſtände, die ſich auf die Verhältniſſe gegen das Ausland beziehen, inſofern von einer Veränderung dieſer Verhältniſſe die Frage entſteht, oder inſofern die Umſtände eine höhere Einſchreitung, oder die Anwendung von Maßregeln, wozu die Regierungen für ſich nicht befugt ſind, nothwendig machen;

8) Gegenſtände und Verfügungen, welche wegen ihrer Folgen für einzelne Klaſſen von Staats-Angehörigen oder für einzelne Landes-Gegenden von beſonderer Wichtigkeit ſind, und

9) alle Gegenſtände, welche nach den beſtehenden allgemeinen oder beſonderen Vorſchriften eine höhere Entſcheidung und Verfügung erfordern.

Die Kreis-Regierungen haben aber auch in den Fällen, in welchen eine Bericht-Erſtattung nothwendig iſt, die nöthigen proviſoriſchen Maßregeln zu nehmen und zu verfügen, damit bis zu Eingang des Beſcheides kein Nachtheil entſtehe.

§. 4. Die Kreis-Regierungen haben überdieß, wenn auch eine beſondere Verfügung der höheren Stelle nicht unmittelbar nothwendig iſt, dem Miniſterium anzuzeigen: alle Vorfälle und Ereigniſſe, deren Kenntniß demſelben von Wichtigkeit ſeyn muß, namentlich in Beziehung auf die allgemeinen Landes-Angelegenheiten, auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Lande, auch in Beziehung auf den ökonomiſchen Zuſtand der öffentlichen Körperſchaften; die Entſtehung und Verbreitung von Religions-Sekten, von geheimen und politiſchen und von ſolchen Geſellſchaften, die einen bedeutenden Einfluß auf das Intereſſe des Landes oder einzelne Theile haben können, außerordentliche Vorfälle aller Art von Bedeutung, als Seuchen, Waſſerſchäden, Tumulte, Widerſetzlichkeiten ganzer Gemeinden, beſondere Naturbegebenheiten.

§. 5. Insbeſondere gehören zu dem in dem fünften Organiſations-Edicte vom 18. November 1817 angegebenen Geſchäfts-Kreiſe der Regierungen folgende Angelegenheiten:

A. im Regiminal-Fache:

1) im Verhältniſſe des Staats gegen Auswärtige:

a) Aufſicht und Bewahrung der Landes-Grenzen, mit der Befugniß, in dringenden Fällen den Beſitzſtand zu ſchützen;
b) Bewachung der Rechte des Staats gegen auswärtige Staaten;
c) Beobachtung und Vollziehung der mit andern Staaten beſtehenden Verträge in Beziehung auf den wechſelſeitigen Verkehr und Vertretung der Staatsbürger bei Störung deſſelben;
d) Handhabung des Verbots der Stellung von Staats-Angehörigen an auswärtige Behörden und der Vollziehung der von auswärtigen Behörden gegen dieſſeitige Staats-Angehörige erkannten Strafen bei Uebertretung auswärtiger Regiminal-Polizei- und Finanz-Strafgeſetze, in allen Fällen, in welchen nicht beſondere Staats-Verträge eine Ausnahme machen;
e) Aufſicht auf Auswanderungen, Vollziehung der hierüber ſo wie über den Abzug beſtehenden Geſetze, Verordnungen und Verträge mit andern Staaten, Entſcheidung ſtreitiger Abzugs- und Nachſteuer-Verhältniſſe, doch mit Ausnahme der Fälle, in welchen von Anordnung einer Retorſion die Frage entſteht, und welche dem Miniſterium vorzulegen ſind; Erkennung über die Vermögens-Ausfolge an Auswärtige, ſo weit ſolche nicht nach der Verordnung vom 2. Januar 1817 den Oberämtern überlaſſen iſt;
f) Handhabung der Geſetze über den Erwerb liegender Güter durch Auswärtige, Begutachtung dießfallſiger Diſpenſations-Geſuche;
g) Ertheilung des Staatsbürgerrechts unter Beobachtung der in der Verfaſſungs-Urkunde §. 19 enthaltenen Beſtimmung, Begutachtung des Vorbehalts des Staats-Bürgerrechts in den §§. 34 und 35 der Verfaſſungs-Urkunde ausgedrückten Fällen, und der Ertheilung von Heimath-Scheinen;
h) Aufnahme derjenigen Juden in den Staats-Schutz, welche in dem Königreich ohnehin ihr Heimweſen haben, die erforderlichen Mittel zu ihrem Fortkommen beſitzen, und ſich an Orten niederlaſſen, wo bereits Juden anſäßig ſind;
Begutachtung der übrigen Aufnahms-Geſuche der Juden;
i) die widerrufliche Bewilligung eines auf unbeſtimmte Zeit dauernden Aufenthalts im Kreiſe.

§. 6. 2) Wahrnehmung der Rechte des Staats im Innern;
a) Handhabung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſämmtlicher Staatsbürger und der einzelnen Stände unter einander;
b) Erkennung über die Geſuche um Befreiung von dem Volljährigkeits-Geſetze zum Behufe der Verheirathung;
c) Handhabung der Rechte des Staats und der Staats-Genoſſen rückſichtlich der Verhältniſſe der im Kreiſe begüterten, vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und des ritterſchaftlichen Adels;
Abſtellung der Beſchwerden gegen Gutsherrn und gutsherrliche Beamte, ſo weit ſie nicht ſtreitige Privatrechts-Verhältniſſe betreffen;

d) Oberaufſicht über alle öffentliche Körperſchaften in Beziehung auf ihr öffentliches Wirken auf Volks-Zuſammenkünfte, Gemeinde- und Amts-Verſammlungen;

e) Aufmerkſamkeit auf geheime Verbindungen, und Vorkehrungen gegen geheime politiſche; Aufſicht über Separatiſten und andere Sekten;

f) Aufſicht auf die in der Verfaſſungs-Urkunde den Oberbeamten übertragene Leitung der Wahlen von Abgeordneten zur Stände-Verſammlung in den zu eigener Landſtandſchaft berechtigten Städten und in den Oberamts-Bezirken des Kreiſes, Beſcheidung der Oberämter auf dießfallſige Anfragen, und Ober-Aufſicht gegen unerlaubte Umtriebe in Beziehung auf die Wahlhandlung;

g) Wahrung der landesherrlichen- und Hoheits-Rechte im Innern in jeder Beziehung und außergerichtliche Entſcheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten;

h) Abhülfe, Entſcheidung von Jagd-, Forſt-, Frohn- und Salpeter-Beſchwerden, im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden.

§. 7. 3) Militär-Angelegenheiten.

a) die Befugniſſe und Pflichten, welche den Kreis-Regierungen in Beziehung auf die Leitung des Rekrutirungsweſens in dem Kreiſe, die Vertheilung der im Kreiſe auszuhebenden Mannſchaft auf die einzelnen Oberämter, Reviſion der Contingents-Liſte, Erkennung der Strafen gegen ungehorſame Militärpflichtige ꝛc. zukommen, ſind in Unſerem Rekrutirungsgeſetze vom 7. Aug. d. J. beſtimmt, auf welches Wir hiemit verweiſen;[1315])

b) Leitung des Marſch- und Verpflegungsweſens bei Truppen-Märſchen durch den Kreis, Oberaufſicht auf die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-, Vorſpanns- und Quartiers-Koſten, Erkennung über die dießfallſigen Beſchwerden der Gemeinden und einzelnen;

c) Oberaufſicht auf das Wandern der Rekrutirungspflichtigen ins Ausland, auch gegen geſetzwidriges Ueberlreten von Staatsbürgern in auswärtige Kriegsdienſte.

§. 8. 4) Einwirkung und Aufſicht auf die Staats-Verbindungen im Innern (Gemeinde- und Oberamts-Verband):

a) Ausbildung der Verfaſſung des Amts- und Gemeinde-Verbandes nach den in den organiſchen Edicten über die Gemeinde- und Oberamts-Verfaſſung ausgeſprochenen Grundſätzen;

b) Erkennung über den Gebiets-Umfang der Gemeinden und Oberämter, inſofern der Streit nicht Gegenſtand des Privatrechts iſt;

c) Erkennung über Streitigkeiten bei Vertheilung von Staatslaſten, Steuern, Frohnden ꝛc. zwiſchen mehreren Gemeinden

---

1315) Aufgehoben durch das Rekrut.-Geſetz vom 18. Nov. 1828.

eines Oberamts oder den Angehörigen einer Gemeinde, ſo wie über die Concurrenz zum Amts- und Commun-Verband und deſſen Laſten, über die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen, und die beſondere Aufſicht über die dießfallſigen Verhältniſſe des Guts-Adels;[1316])

d) Sorge für die Herſtellung angemeſſener Gemeinde- und Amts-Steuer-Concurrenz-Füße;

e) geſetzmäßige Entſcheidung ſtreitiger Fälle bei Aufnahme neuer Bürger und Beiſitzer, und Bewilligung des Wohnſitzes an einem Orte für ſolche, die nicht durch die Geſetze ohnehin dazu berechtigt ſind.

§. 9. 5) Einwirkung und Aufſicht auf die untergeordneten Organe der Staats- und Gemeinde-Verwaltung;

a) Aufſicht auf ſämmtliche, in dem Kreiſe befindliche, zum Departement des Innern gehörige, nicht ausdrücklich ausgenommene Beamte und Angeſtellte, insbeſondere auch auf die in den Kreiſen befindlichen ſtandesherrlichen Amtleute, Oberaufſicht auf die Vorſteher der Gemeinden, die Gemeinderäthe und Bürger-Ausſchüſſe, und Sorge für die Erhaltung des letzteren Inſtituts, in ſeinen geſetzmäßigen Befugniſſen und Schranken;

b) Beſtätigung der von den Amts-Verſammlungen und Gemeinderäthen geſchehenen Wahl ihrer Offizialen, als: der Amtspfleger, Oberamts-Wundärzte, Heb- und Thierärzte und den Amts-Verſammlungs-Aktuarien in dem in §. 9 des Aemter-Organiſations-Edicts Nro. II angezeigten Falle:

Ernennung der Orts-Vorſteher in den Gemeinden zweiter, dritter und vierter Klaſſe auf den Vorſchlag der Gemeinden;

Berichts-Erſtattung wegen Ernennung der Oberamts-Diener;

Begutachtung der Vorſchläge der Amts-Verſammlungen oder Gemeinden zu Beſetzung der Stellen der Ober- und Unter-amts-Aerzte, und der Orts-Vorſteher in den Gemeinden erſter Klaſſe;

Vorſchlag zu Beſetzung der Stellen der Oberamtmänner und Oberamts-Aktuarien und der Orts-Vorſteher in den, in den Aemter-Organiſations-Edicten Nro. I. §. 12 und Nro. II. §. 51 vorgeſchriebenen außerordentlichen Fällen, ſo wie der Amtsſtellen bei den in den Kreiſen befindlichen allgemeinen ſtaatspolizeilichen Anſtalten, als bei den Zucht-, Irren-, Zwangs-, Arbeit- und Waiſenhäuſern;

c) Oberaufſicht über die Wahlen der Gemeinderäthe, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, Unterpfleger, Rathsſchreiber, Amts-Verſammlungs-Aktuare und anderer Commun-Offizianten und Diener, ſo wie der Bürger-Ausſchüſſe; Entſcheidung ſtreitiger oder zweifelhafter Fälle, und Ertheilung der Diſpenſation von den beſtehenden Verwandtſchafts- und Wirthſchafts-Verboten;

1316) S. hiezu den Erlaß vom 12. Juni 1821.

d) Verpflichtung der Oberamtmänner, der Ober- und Unteramts-Aerzte und der Oberamts-Aktuarien, ſowie der bei den Staats-polizei-Anſtalten im Kreiſe angeſtellten Beamten; Verpflichtung der Oberpoſtmeiſter gegen den König.

e) Bericht und Antrag wegen Suſpenſion, Verſetzung oder Entlaſſung, Beſoldungs-Verbeſſerung und Penſionirung der Oberbeamten, der Oberamts-Aktuarien und der bei den Staats-Polizei-Anſtalten angeſtellten Beamten;

Verfügung und Einleitung von Amtsſuſpenſionen und Entlaſſungen bei allen Vorſtehern und Beamten der Gemeinden und anderer Körperſchaften:

f) Beſtrafung der Amts-Vergehen aller der Regierung untergeordneten Angeſtellten und Diener, inſofern ſolche nicht den Oberämtern zukommt, oder in Gemäßheit der Beſtimmungen Unſeres Aemter-Organiſations-Edicts Nro. IV. §. 197 nicht an die Gerichts-Behörde zu verweiſen iſt; auch der Poſt-Beamten in den dahin geeigneten Fällen des Art. 7 der allgemeinen Verordnung vom 9. September d. J.; Erkennung über die Recurſe gegen die von den Oberämtern wegen Amtsvergehen angeſetzten Strafen.

Die Kreis-Regierungen können jedoch gegen Beamte, Orts-Vorſteher und Gemeinde-Räthe nur Geldſtrafen erkennen. In Fällen, wo Gefängnißſtrafen zu verfügen ſind, iſt die Erledigung dem Gerichtshofe zu überlaſſen.

g) Beſtellung der Amtsverweſer für die Oberamts-Aktuare, Ober- und Unteramts-Aerzte, und die Orts-Vorſteher in den Städten erſter Klaſſe, ſo wie für die Beamten bei den ſtaatspolizeilichen Anſtalten des Kreiſes, und Anzeige davon an das Miniſterium im Falle einer definitiven Erledigung der Stelle, ſo wie im Falle einer länger als vierzehn Tage dauernden Verhinderung des Beamten;

Gutachten wegen Beſtellung der Amtsverweſer für die Ober-Beamten, und eigene Beſtellung derſelben für die Zeit des einem Oberbeamten von der Kreis-Regierung ertheilten Urlaubs;

h) Aufſicht auf die Dienſt- und Geſchäfts-Führung bei allen Aemtern und Behörden in allen denſelben zur Beſorgung obliegenden Verwaltungs-Zweigen, Inſtruirung und Zurechtweiſung derſelben, Beilegung und Entſcheidung der Streitigkeiten und Conflicte unter ihnen, Anordnung von Unterſuchungen gegen die ihnen untergeordneten Staats- und Gemeinde-Beamte und Diener;

i) Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter, für Ordnung und Erhaltung der Amts-Regiſtraturen;

k) Schützung der Beamten und Orts-Obrigkeiten in der geſetzlichen Ausübung ihres Berufs, Schützung der Gemeinden und der einzelnen Bürger gegen Beeinträchtigungen in ihren Rechten

und Bedrückungen von Seite ihrer Vorgeſetzten, ſowohl auf Anrufen der Betheiligten als von Amtswegen, wo die Regierungen auf eine glaubhafte Art Kunde von ſolchen Beeinträchtigungen und Bedrückungen erhalten;

Aufſicht gegen unbefugte oder übermäßige Anrechnungen der untergeordneten Diener und gegen das verbotene Geſchenke-geben und Nehmen, Dekretur der Reiſe-Koſten der Ober-Beamten, Aufſicht darüber daß keine undekretirten Anrechnungen gefordert und ausbezahlt werden, und Verweiſung wahrheitswidriger Angaben in den Koſtenszetteln und der Geſchenke-Annahme an den Gerichtshof;

l) Führung der erforderlichen Tabellen über Beamte und deren Gehülfen, und Erſtattung jährlicher Berichte über dieſelben;

m) Urlaubs-Ertheilungen an die Beamte auf vierzehn Tage zu Reiſen im Inland, mit Ausnahme der Reiſe in die Königl. Reſidenz-Stadt, und Vorlegung aller übrigen Urlaubs-Geſuche.

§. 10. 6) Sammlung der erforderlichen ſtatiſtiſchen Notizen im Kreiſe, unter Benützung der Geburts-, Taufe-, Ehe-, Todten- und der Familien-Regiſter, Einziehung der Bevölkerungstabellen, Berichtigung derſelben und Entwerfung einer Haupt-Bevölkerungs-Tabelle, welche an das Miniſterium einzuſenden iſt.

§. 11. B) Im Fache der allgemeinen Landes-Polizei:

1) in Beziehung auf das Medizinal-Weſen und die Geſundheits-Polizei ſind die Attribute der Kreis-Regierungen in der beſonderen von Uns darüber erlaſſenen Verordnung vom 6. Juni 1818 beſtimmt, auf welche Wir hiemit hinweiſen.

§. 12. 2) In Hinſicht auf öffentliche Sicherheit:

a) Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, nöthigenfalls unter Requiſition des Militärs;

b) Oberaufſicht auf die in den Kreis eintretenden oder darin befindlichen Fremden, und Vollziehung der Verordnungen über das Paß-Weſen, über Landſtreicher und Bettler;

c) Vorkehrungen gegen Diebs- und Räuberbanden, Veranſtaltung von allgemeinen Streifen gegen dieſelben, gegen Ausreißer und überhaupt alle der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen;

d) Vorſorge gegen Tumulte und ſchnelle Unterdrückung derſelben;

e) Leitung der in dem Kreiſe befindlichen Gensd'armerie in allen polizeilichen Dienſtverrichtungen;

f) Anweiſung von Wohnſitzen für Heimathloſe nach den beſtehenden Vorſchriften;

g) Aufſicht auf die Polizei-Gefängniſſe und Gefangenen-Transporte, Unterſuchungen wegen Entweichung von Polizeigefangenen und dießfallſige Verfügung gegen die Schuldhaften. Aufſicht auf die Beſchäftigungs- und Zwangs-Arbeits-Anſtalten, Rekluſion in dieſelbe auf die Dauer von drei Monaten, Anordnung von Viſitationen derſelben und Leitung aller ſich darauf beziehenden Angelegenheiten, insbeſondere der Verwaltung ihrer Fonds;

h) Aufſicht auf Zucht- und Irrenhäuſer, inſofern ſich dergleichen im Kreiſe befinden, die Handhabung der Hauspolizei, Anordnung von Viſitationen und Leitung ihrer Verwaltung.

§ 13. 3) In Hinſicht auf Unglücksfälle:

a) Aufſicht über die Vollziehung der dagegen beſtehenden Polizei-Verordnungen, über die Rettungs-Anſtalten und Apparate; Berichts-Erſtattung wegen derjenigen, welche ſich zur Rettung von Verunglückten beſonders thätig zeigten;

b) Sorge für die Handhabung der Anſtalten gegen Feuer- und Waſſerſchäden, Verbreitung der Blitz-Ableiter, Anſchaffung und Erhaltung der Löſch- und Rettungs-Geräthſchaften, Einrichtung zweckmäßiger Löſch-Anſtalten und Löſch-Ordnungen unter Berückſichtigung der Lokalitäten; Sorge für die augenblickliche Unterſtützung der Abgebrannten, Erkenntniß über die Beſtrafung derjenigen, welche durch Uebertretung oder Verſäumniß beſtehender polizeilicher Vorſchriften ein Brand-Unglück veranlaßt haben, innerhalb ihrer Strafbefugniß, und Verweiſung anderer Fälle, oder auch, wenn es ſich von einer Brandſtiftung handelt, an die Gerichte;

c) Vollziehung der Geſetze über die Brandverſicherungs-Anſtalt, Sorge für den Einzug der ausgeſchriebenen Beiträge, Erhaltung der Ordnung im Cataſter durch Einziehung der jährlichen Aenderungs-Tabellen, Richtigſtellung derſelben und jährliche Vorlegung einer Haupt-Aenderungs-Ueberſicht, Erkennung über Brandſchadens-Vergütung mit rechtlicher Würdigung der vorgekommenen Verſchuldungen;

d) Bewilligung des Collectirens innerhalb des Kreiſes für verunglückte Gemeinden;

e) Aufſicht über die Beobachtung der Bau-Polizei-Verordnungen, Erkennung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Bau-Streitigkeiten;

Sorge für die Herſtellung angemeſſener Bauplane; Ertheilung von Diſpenſationen von einzelnen Bauvorſchriften.

§. 14. 4) In Hinſicht auf das Armenweſen:

a) Einrichtung und Beförderung aller allgemeinen und beſonderen Wohlthätigkeits-Anſtalten, Aufſicht gegen Vernachläßigung der Zwecke derſelben und gegen ſchädliche Mißbräuche; Oberaufſicht über Armen-Verſorgungs-Anſtalten und Allmoſen-Inſtitute und über ihre Verwaltung;

b) Aufſicht über beſondere Wittwen- und Waiſen-Kaſſen, Aufſicht über Waiſenhäuſer und Taubſtummen-Anſtalten, ſofern ſich im Kreiſe dergleichen befinden, Handhabung der Hauspolizei, Leitung ihrer Verwaltung, und Begutachtung der Geſuche um Aufnahme in dieſelbe bei Angehörigen des Kreiſes.

§. 15. 5) In Hinſicht auf öffentliche Sitten:

a) die Central-Aufſicht über das geſammte Bücherweſen im Kreiſe,

Handhabung der Geſetze über den Gebrauch der Druckerpreſſe, Aufſicht auf Zeitungen, Intelligenz-Blätter und politiſche Zeitſchriften, auf Kalender und Volksſchriften, ſoweit alles dieß nicht einer beſonderen Staatsbehörde übertragen wird; Vorlegung der Geſuche um Erlaubniß zur Herausgabe einer politiſchen Zeitung; Bewilligung zur Errichtung von Leihbiblio- theken und Leſe-Inſtituten und Oberaufſicht über dieſelbe, ſo wie auf den Buchhandel und die Druckereien; Handhabung der Königl. Privilegien gegen den Nachdruck einzelner Schrif- ten und Vorlegung der Geſuche um Ertheilung ſolcher Privilegien;

b) Oberaufſicht auf Schauſpiele, Volksfeſte und andere öffentliche Beluſtigungen.

§. 16. 6) In Hinſicht auf Kirchen und Schulen:

a) gutächtliche Aeußerung über die Errichtung neuer, oder die Vereinigung beſtehender Schulen an die betreffenden kirchlichen Central-Stellen, welche mit ihnen darüber Rückſprache zu nehmen haben, (ſ. Organ. Edict vom 18. November 1817 Nro. V. §. 39).

b) Entſcheidung von Streitigkeiten, welche über Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, über die Baulaſt, ſo wie über Pfarr- und Schulgründe und andere Beſoldungstheile der Geiſtlichen und Schullehrer entſtehen [1317]).

§. 17. 7) Im Fache der Staatswirthſchaft:

1) Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, der Indu- ſtrie und des Handels, der Urbarmachung öder Plätze, Austrocknung von Sümpfen, Einführung der Stall-Fütterung, Einführung neuer nützlicher Produkte und Gewerbe;

Aufrechthaltung der Culturgeſetze, Entſcheidung von Cultur- ſtreitigkeiten, Erkenntniß über die Vertheilung der Allmanden, der Viehweiden und Gemeinde-Waldungen; Vollziehung der Geſetze über das Schäferei-Weſen.

Sammlung und Prüfung der jährlichen Culturberichte;

Vollziehung der Geſetze und Verordnungen wegen Abwendung des Wildſchadens und wegen des Inſtituts der Gemeinde-Wildſchützen; Beſtrafung der Uebertretungen dagegen; außergerichtliche Erledigung der dießfallſigen Entſchädigungs-Klagen;

2) außergerichtliche Entſcheidung der Streitigkeiten über die Ab- löſung der Feudal Abgaben, nach Maßgabe des Edicts vom 13. Sept. v. J., und die der rechtlichen Anſtände bei den in die Verwaltung der Kreis-Finanzkammern einſchlagenden Gegenſtänden, welche nach der Verordnung vom 22. November d. J. an die Regierungen ver- wieſen werden; [1318]).

3) Handhabung der Geſetze über Gewerbe und Handwerker;

1317) S. Erlaß vom 3. Februar 1825.
1318) S. Verfügung vom 7. März 1825.

Verleihung von Gewerb-Gerechtigkeiten aller Art, insbeſondere auch des Buchhandels, der Buchdruckereien.

Ausgenommen von dieſer Befugniß ſind die in Unſerer Umgelds-Ordnung genannten Gewerbe, z. B. Wirthſchaften, Brauerei-Gerechtigkeiten ꝛc. ꝛc. als welche der Finanz-Behörde unter Rückſprache mit der betreffenden Regierung im eintretenden Falle bevorbleiben;[1319])

die Bewilligung der Erlaubniß zu Treibung des Landhandels und anderer herumziehender Gewerbe innerhalb des Kreiſes, jedoch mit Ausnahme der Bewilligung zum Hauſirhandel mit Getränken, als welche auch künftig die Finanzbehörde, nöthigenfalls unter Rückſprache mit der betreffenden Kreis-Regierung, zu ertheilen hat;[1320]).

Bewilligung der Erlaubniß zu Ausübung der Feldmeſſerkunſt, nach vorgängiger Prüfung der techniſchen Behörde;

4) Erkennung über die Errichtung neuer Apotheken;

5) Aufſicht über das beſtehende Zunft- und Innungsweſen; Abſtellung von Handwerksmißbräuchen; Handhabung des Hauſir-Verbots; Entſcheidung von Gewerbs- und Handwerks-Streitigkeiten; Ertheilung der gewöhnlichen Dispenſationen von den Zunftgeſetzen, ſoweit die Befugniß dazu nicht nach Unſerer Verordnung vom 2. Jan. 1817 den Oberbeamten übertragen iſt; Oberaufſicht auf Brod-, Fleiſch- und Biertaxen;

Aufſicht auf die Ausübung beſtehender Zwangs- und Bann-Rechte;

6) Handhabung der Handelspolizei und der dießfallſigen Vorſchriften; Beſchützung des freien Verkehrs im Innern; Aufſicht auf Münze, Maß und Gewicht;

Bewilligung zu Anlegung oder Verlegung von Jahrmärkten, Viktualien, Getraide- und Viehmärkten;

7) Oberaufſicht auf die Leih-Inſtitute, Spiele und Lotterien, und Vollziehung der dießfalls beſtehenden Geſetze;

8) Erkenntniß über beſondere Anſtände bei der oberamtlichen Ertheilung der Erlaubniß zu Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern, auch zu Einrichtung von Feuerwerkſtätten; Ertheilung der Erlaubniß zu Anlegung von Mühlen und Waſſerwerken, jedoch in Beziehung auf das finanzielle Intereſſe, unter Rückſprache mit den Kreis-Finanzkammern;

9) Handhabung der Flußpolizei, der polizeilichen Ordnung bei dem Floßweſen, und der Schifffahrts-Ordnungen, inſoweit ſolche nicht andern Stellen übertragen iſt; Entſcheidung der Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Waſſer;

Oberaufſicht auf das Mühlweſen und höhere Entſcheidung der die Mühlordnung betreffenden Streitigkeiten;

1319) S. Verordnung vom 10. Dezember 1821.
1320) S. Inſtruction vom 9. September 1824.

10) Anordnung und Leitung des Land-, Straßen-, Brücken-, Ufer- und Waſſerbauweſens nach Maßgabe der in Unſerer Verordnung vom 19. Juni 1818 darüber enthaltenen Vorſchriften, und außergerichtliche, auf den jüngſten Beſitz gegründete Entſcheidung von Streitigkeiten über die Baulaſt:

11) Aufſicht über das Poſtweſen im Kreiſe, ſoweit ſolche den Regierungen in Folge des Art. 4. der allgemeinen Verordnung vom 9. September d. J. beſonders aufgetragen wird.

§. 17. Aufſicht und Leitung der Oekonomie der Gemeinden, der Oberamts-Verbindungen, der Stiftungen und anderer öffentlicher Körperſchaften, insbeſondere aber

1) Sorge für die Erhaltung und Vermehrung ihres Vermögens; Aufſicht auf die Bewirthſchaftung deſſelben, auf Erhöhung des Ertrags und auf die Verwendung deſſelben, ſo wie auf die Deckung und Beſtreitung der den gedachten Körperſchaften obliegenden Laſten und Ausgaben.

2) Einſicht und Prüfung der Haupt-Etats der Gemeinden (nach den in den §. 28 — 30 des Edic's über die Gemeinde-Verfaſſung enthaltenen Beſtimmungen) der jährlichen Amts-Körperſchafts-Etats (Edict über die Oberamts-Verfaſſung §. 11) und der Stiftungs-Etats in der durch das Edict über die Stiftungs-Verwaltung §. 30. verordneten Maße, und geſetzmäßige Verfügung darauf;

3) Prüfung aller derjenigen Beſchlüſſe der Gemeinderäthe, der Amtsverſammlungen und Stiftungsräthe, welche nach den Beſtimmungen der organiſchen Edicte vom 31. Dezember 1818 I. §. 80. II. §. 21 und III. §. 29 der Genehmigung der Kreis-Regierung unterliegen; Berichts-Erſtattung wegen Ablöſung von Grundgefällen der Gemeinden und Stiftungen, inſofern ſolche den Betrag von 1 fl. 30 kr. überſteigen;

4) Prüfung der Beſchlüſſe der Gemeinderäthe und Stiftungen wegen Vornahme neuer Bauten in den in der Verordnung vom 12. April d. J. enthaltenen Fällen und Berichts-Erſtattung derſelben bei ganz bedeutenden neuen Bauten;

5) Oberaufſicht über die Verwaltung der Familien und anderer Privat-Stiftungen und außergerichtliche Entſcheidung der Streitigkeiten darüber; wobei die Verordnung des Stifters über den Sitz der Verwaltung der Stiftung, ſodann ihre Beziehung auf einen gewiſſen Diſtrikt und ſubſidiariſch der bekannte Wohnſitz des Stifters im Lande, und in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung des Miniſteriums des Innern die Beſtimmung gibt, vor welche Regierung jede Stiftung gehört;

6) Erledigung der oberamtlichen Anfragen in den zum Erkenntniß des Oberamts geeigneten Fällen, Prüfung und Erledigung der Recurſe gegen oberamtliche Verfügungen in Gemeinde- und Korporations-Angelegenheiten;

7) Ober-Aufſicht über das Rechnungsweſen der Gemeinden,

Amtspflegen und Stiftungen, Sorge für die zeitliche und ordnungsmäßige Stellung, Prüfung und Abhör der Rechnungen, Einziehung der Rechnungs-Zuſtands-Berichte und Verfügung auf dieſelben, Einſicht der Rechnungen und Defekt-Protokolle, ſo oft ſolche nach dem Ermeſſen der Kreis-Regierung räthlich oder nothwendig erſcheint.

§. 18. In Beziehung auf die Ausgaben, welche die den Regierungen untergeordnete Verwaltung in allen ihren Zweigen der Staatskaſſe verurſacht, liegt derſelben ob:[1321]).

1) Sorge für die zeitige und vorſchriftsmäßige Anfertigung der Spezial-Etats der Oberämter, der Weg-Inſpektorate, und der im Kreiſe befindlichen ſtaatspolizeilichen Inſtitute, Prüfung und Richtigſtellung derſelben und Entwerfung des Kreis-Etats aus ſolchen, Einſendung des Kreis-Etats in der Mitte des Monats Mai eines jeden Jahrs mit einem ausführlichen Erläuterungs-Bericht;

2) Buchführung über die in dem genehmigten Kreis-Etat enthaltenen Summen, Verfügung über dieſelbe, ſofern die Legitimation zur Anordnung eines Aufwands durch den genehmigten Etat oder ſpezielle Dekrete gegeben iſt, Beobachtung einer weiſen Sparſamkeit dabei, und Sorge und Verantwortlichkeit, daß die Etats-Summen nicht überſchritten werden;

3) Sorge für die baldige Einreichung der Koſtens-Zettel, Prüfung, Ermäßigung und vollſtändige Vorbereitung derſelben zur Zahlungs-Anweiſung und Verrechnung, zeitige Vorlegung derſelben mit doppelten Verzeichniſſen und Nachrichts-Ertheilung an die Fordernden von der geſchehenen Anweiſung;

4) Anweiſung von Vorſchuß-Ausgaben innerhalb der Summe von 100 fl., jedoch nur in dringenden Fällen, nach Maßgabe der in Unſerer Inſtruktion für das Kaſſen- und Rechnungs-Weſen vom 10. November v. J. §. 14. enthaltenen Vorſchriften.

§. 19. In Anſehung der Strafbefugniſſe der Kreis-Regierungen hat es bei der in Unſerem Geſetze vom 8. Mai 1818 und in Unſerem Rekrutirungs-Geſetze vom 7. Auguſt d. J. §. 48 dießfalls gegebenen Beſtimmungen ſein Verbleiben.

Auch kommt denſelben die Erledigung der gegen Straf-Erkenntniſſe der Oberämter eingelegten Berufungen, mit Ausnahme derjenigen wegen Uebertretung der Finanz-Strafgeſetze zu.

II. Von der Geſchäfts-Behandlung.

§. 20. Die oberſte Leitung der Geſchäfte, des Ganges und der Formen derſelben hat der Präſident.

Ihn vertritt in Fällen ſeiner Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung der Regierungs-Direktor mit gleichen Befugniſſen und Pflichten.

1321) S. Erlaß vom 11. Januar 1819 und Verordn. vom 19. Juni 1818 mit den dortigen Anmerkungen.

Iſt auch der Regierungs-Direktor verhindert, ſo hat der älteſte Rath die Funktionen bis auf weitere Verordnung vorſorglich zu übernehmen.

§. 21. Die an die Regierung einlaufenden Gegenſtände werden auf der Regiſtratur in das Geſchäfts-Diarium eingetragen, mit den Vorakten verſehen und dem Präſidenten vorgelegt.

§. 22. Die Form der Erledigung iſt in der Regel collegialiſch.

Zur Erleichterung des Geſchäftsgangs wollen Wir jedoch geſtatten, daß folgende Gegenſtände vom Präſidenten allein, oder mit Zuziehung des ordentlichen Referenten erledigt werden können, als:

1) Anzeigen und Berichte an das Miniſterium, welche kein Gutachten, ſondern nur die Mittheilung hiſtoriſcher aktenmäßiger Notizen zum Gegenſtand haben;

2) Vollziehung der Entſchließungen der höhern Stellen durch Erlaſſe an die Oberämter, inſofern nicht zum Behuf der Vollziehung noch nähere Beſtimmungen feſtzuſetzen ſind;

3) Mittheilung an coordinirte Stellen, die entweder aktenmäßige Notizen oder das Erſuchen um Aeußerung enthalten;

4) Einforderung von Berichten und Gutachten von untergeordneten Stellen;

5) Weiſungen an untergeordnete Stellen auf Anfragen und Berichte oder von Amtswegen, inſofern ſolche die Vollziehung klarer Geſetze oder unzweifelhafter Verwaltungs-Normen betreffen;

6) Ueberhaupt die blos einleitenden und vorbereitenden Verfügungen, bei welchen die Art der Einleitung ſelbſt nicht auf die definitive Entſcheidung einen weſentlichen Einfluß hat, oder deren Beſtimmung nicht eine vollſtändige Beurtheilung der Sache vorausſetzt.

Es iſt jedoch in den angezeigten Fällen dann eine *Ausnahme* von dieſer Behandlungsweiſe zu machen, und ſind dieſelben ebenfalls einer collegialiſchen Berathung zu unterwerfen, wenn der Gegenſtand oder die Ausführung wichtig und ſchwierig, oder es von Intereſſe iſt, daß das ganze Collegium ſogleich davon Kenntniß erhalte.

§. 23. Ueber alle dieſe Gegenſtände hat der Sekretär, der den Bureau-Dienſt hat, an jedem Tage ein beſonderes Protokoll auszufertigen, in welchem

a) die Nummer des Hauptdiariums;
b) die Rubrik des Aktenſtücks, und
c) der Inhalt der getroffenen Verfügung kurz angegeben iſt.

Die Einſicht dieſes Protokolls und der dazu gehörigen Akten ſteht zu jeder Zeit den Mitgliedern des Collegiums offen.

§. 24. In Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, oder wo der Erfolg einer Maßregel von der Bewahrung des Geheimniſſes abhängt, hat der Präſident oder ſein Stellvertreter, ſogleich, auf ſeine Verantwortlichkeit, entweder allein, oder mit Beiziehung des ordentlichen Referenten die geeigneten geſetzmäßigen Verfügungen zu treffen.

Er hat aber neben dem, daß ein ſolcher Gegenſtand, ſobald es thunlich iſt, in das Bureau-Protokoll aufzunehmen iſt, in der nächſten Sitzung, ſofern die Bewahrung eines Geheimniſſes nicht einen längern Aufſchub fordert, die Sache unter Vorlegung der Akten, dem Collegium vorzutragen.

§. 25. Der Präſident, der Direktor und die einzelnen Räthe ſind beſonders dafür verantwortlich, daß kein Gegenſtand, bei welchem nach vorſtehenden Beſtimmungen die bureaumäßige Behandlung nicht eintreten kann, der collegialiſchen Berathung und Entſcheidung entzogen werde.

§. 26. Zum Behuf der collegialiſchen Behandlung hat der Präſident eine Vertheilung der Geſchäftsgegenſtände nach Materien feſtzuſetzen.

Dieſe Geſchäfts-Vertheilung iſt von Zeit zu Zeit von dem Präſidenten zu prüfen und nach Erforderniß zu beſtimmen. Auch hängt es von demſelben ab, in der Zwiſchenzeit nach Bedürfniß Aenderungen zu verfügen.

§. 27. Nach dieſem Geſchäftstheiler werden die einkommenden Sachen den ordentlichen Referenten zur Bearbeitung zugeſtellt.

Im Zweifelsfalle hat der Präſident die Beſtimmung zu geben, auch in einzelnen Fällen, wenn der ordentliche Referent durch Krankheit, Abweſenheit oder perſönliche Verhältniſſe verhindert oder minder tauglich iſt, Referate andern Mitgliedern des Collegiums zur Beſorgung zuzutheilen.

Es iſt in dieſer Hinſicht, damit bei Verhinderung des ordentlichen Referenten und auch bei der Collegial-Berathung ein anderes Mitglied des Collegiums denſelben um ſo eher erſetzen kann, die Einrichtung zu treffen, daß neben dem ordentlichen Referenten wenigſtens noch ein zweites Mitglied des Collegiums ſich mit dem Geſchäftszweige eigens und genau bekannt mache.

Der Direktor der Regierung wird, wenn der Präſident funktionirt, die Geſchäfte eines arbeitenden Raths und ordentlichen Referenten übernehmen.

§. 28. Jeder Referent iſt für zeitige Bearbeitung, genaue aktenmäßige Darſtellung der Thatſachen und Verhältniſſe, wohlerwogene Würdigung und geſetzmäßige Anträge verantwortlich.

Sachen, die keinen Aufſchub leiden, hat er vor andern zu bearbeiten, und wo möglich in der nächſten Sitzung nach der Zutheilung vorzutragen.

Wenn er in ſeinem Geſchäftsfache zu Sicherung der Verwaltung und Einhaltung gleicher Grundſätze oder zu Abſtellung von Mißbräuchen, Anordnungen nothwendig findet, ſo hat er ſolche, auch ohne höhere Veranlaſſung, von Amtswegen in Antrag zu bringen.

§. 29. Der Antrag des Referenten muß in der Regel, von welcher der Präſident nicht leicht eine Ausnahme zu geſtatten hat, ſchriftlich geſchehen, und Fälle in welchen die Art der Erledigung

ſehr zweifelhaft iſt ausgenommen, in der Form der nachherigen Ausfertigung verfaßt ſeyn.

In wichtigeren Fällen und bei allen Gegenſtänden, bei welchen es auf eine rechtliche Würdigung der Sache ankommt, ſind förmliche ſchriftliche Vorträge mit Anführung des Faktums und der Entſcheidungsgründe zu erſtatten.

§. 30. Zur Controle der Räthe hat der Präſident von den Akten, wenigſtens bei Austheilung derſelben, Einſicht zu nehmen und ſich von ihrem Inhalte zu unterrichten.

Bei wichtigeren Gegenſtänden beſtellt derſelbe, neben dem Referenten, noch einen Correfereuten, welchem jener, ſobald er mit dem Vortrag gefaßt iſt, die Akten nebſt ſeinem Votum zuſendet. Er wird jedoch darauf ſehen, daß nicht durch Verwendung mehrerer Räthe zu Bearbeitung eines und deſſelben Gegenſtandes Geſchäfts-Rückſtände entſtehen.

Insbeſondere iſt bei allen mediziniſch-polizeilichen und Bau-Gegenſtänden neben dem techniſchen Referenten, noch ein Rath, der die adminiſtrative und rechtliche Seite der Sache zu würdigen hat, als Referent zu beſtellen.

Auch iſt es der Regierung erlaubt, bei Bau-Gegenſtänden, um nicht von der Anſicht eines einzigen Technikers abzuhängen, in wichtigeren Fällen den Baurath der Finanzkammer beizuziehen und dieſen mit dem Vortrag zu beauftragen.

Bei Rechnungs-Sachen kann zwar das Collegium das Reviſorat um ſein Gutachten vernehmen. Doch wird der Regierungs-Vorſtand darauf ſehen, daß dieß nicht mißbraucht und auf Gegenſtände ausgedehnt werde, welche nicht das Rechnungsweſen, ſondern die Verwaltung angehen.

§. 31. Dem Präſidenten ſteht es zu, die Zahl der Sitzungen und die Tage derſelben zu beſtimmen.

Ordentlicherweiſe ſind wenigſtens drei Sitzungen in jeder Woche zu halten.

In dringenden Fällen ordnet er außerordentliche Sitzungen an, oder holt die Abſtimmung der Mitglieder des Collegiums durch Circulare ein.

Im letzteren Falle iſt der Beſchluß in der nächſten Sitzung nachzuweiſen, und in das Protokoll aufzunehmen.

§. 32. Ohne hinlängliche Entſchuldigung und die Erlaubniß des Präſidenten oder ſeines Stellvertreters darf kein Mitglied eine Sitzung verſäumen.

§. 33. Das Collegium hat die Anträge des Referenten reiflich zu erwägen und über dieſelben ordnungsmäßig abzuſtimmen, und iſt dafür, ſo wie für die Geſetzmäßigkeit ſeiner Beſchlüſſe, ſtreng verantwortlich.

§. 34. Die techniſchen Kreis-Referenten, nemlich der Kreis-Medizinalrath und die beiden Kreis-Bauräthe, haben nur bei Ge-

genſtänden ihres Fachs eine zählende Stimme. Sie haben auch nur denjenigen Sitzungen, bei welchen ſolche Gegenſtände in Vortrag kommen, beizuwohnen.

§. 35. Die Abſtimmungen geſchehen nach der Sitzordnung der Mitglieder des Collegiums. Der Präſident oder ſein Stellvertreter hat nur im Falle einer Stimmengleichheit eine entſcheidende Stimme.

Zu einem gültigen Collegial-Beſchluſſe wird die Gegenwart des Präſidenten oder ſeines Stellvertreters und von wenigſtens 3 Mitgliedern, Räthen oder Aſſeſſoren, erfordert.

Die Stimmen werden von dem Präſidenten eingeſammelt und der Beſchluß wird von ihm zu Protokoll gegeben.

§. 36. Ueber jede Sitzung wird von einem Secretär ein beſonderes Protokoll mit möglichſter Genauigkeit geführt, in welchem, unter Beziehung auf den Aufſatz des Referenten, die Nummer und die Rubrik des Gegenſtandes und der darüber durch Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen gefaßte Beſchluß ſo wie die abweichenden Stimmen angegeben werden.

Jedes Mitglied des Collegiums kann außerdem auch eine ſchriftliche Ausführung ſeiner Anſicht zu dem Protokoll geben.

Das Protokoll wird von dem Präſidenten oder ſeinem Stellvertreter und dem Sekretär unterſchrieben.

§. 37. Der Präſident oder ſein Stellvertreter hat in Gemäßheit der von dem Collegium gefaßten Beſchlüſſe die Ausfertigungen beſorgen zu laſſen.

Doch iſt er in Fällen, in welchen nach ſeiner Ueberzeugung ein Beſchluß den Geſetzen oder Verordnungen entgegenſteht, oder wo er von der Vollziehung einen unerſetzlichen Schaden befürchtet, nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet, unter Benachrichtigung des Collegiums und Bemerkung im Protokoll, die Vollziehung zu ſiſtiren, und dem Miniſterium unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 38. Die entworfenen Ausfertigungen werden von dem Referenten geprüft und von dem Vorſtand mit dem expediatur verſehen.

Die Referenten ſind für die genaue Uebereinſtimmung der Ausfertigungen mit den Beſchlüſſen ſtreng verantwortlich.

§. 39. Die Reinſchrift wird von dem Präſidenten oder deſſen Stellvertreter und von dem Referenten unterzeichnet und von dem Secretär contraſignirt [1322].)

Bei Anbringen und Berichten an die höhere Stelle ſind die Namen der Mitglieder des Collegiums, welche der Sitzung beigewohnt haben, zu bemerken, und die Referenten unter denſelben zu bezeichnen.

1322) Nach einem Miniſterialerlaſſe vom 7. Februar 1822 wurde die höchſte Anordnung getroffen, daß die Erlaſſe nur von dem reſp. Präſidenten oder Direktor unterzeichnet und von dem betreffenden Sekretär contraſignirt werden ſollen.

§. 40. Jede Regierung hat am Schluſſe jeden Monats einen Geſchäfts-Bericht und am Ende jeden Jahrs einen Verwaltungs-Bericht zu erſtatten, und in dem erſten die Arbeiten jedes einzelnen Mitglieds des Collegiums, ſo wie ſeine Geſchäfts-Rückſtände anzugeben, in dem zweiten aber ihre Leiſtungen im Ganzen und den Zuſtand der ihr übertragenen Verwaltung in allen ihren Zweigen nachzuweiſen.

§. 41. Außerordentliche Aufträge an Mitglieder des Collegiums, insbeſondere zur Vornahme commiſſariſcher Unterſuchungen ꝛc., können von der Regierung nur in dringenden Fällen ertheilt werden. Außerdem iſt die Genehmigung des Miniſteriums darüber einzuholen.

§. 42. Wir behalten uns übrigens vor, von Zeit zu Zeit einzelne Oberämter durch Mitglieder der Regierung viſitiren zu laſſen [1323]).

§. 43. Der Regierungs-Präſident hat ſich fortwährend in der Ueberſicht der ganzen Verwaltung zu erhalten, den Gang derſelben zu verfolgen, und insbeſondere ſeine Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß die Verordnungen und Befehle im Geſchäftskreiſe der Regierung vollzogen werden.

Ihm liegt es ob, für den ordnungsmäßigen Gang der Collegial-Verhandlungen und für zeitige Erledigung aller Angelegenheiten, ſo wie für Beſeitigung der bei einzelnen Räthen aufgekommenen Rückſtände zu ſorgen.

Er hat die allgemeine Aufmerkſamkeit über das ganze Regierungsperſonal und über die Geſchäftsthätigkeit zu führn.

Ohne Urlaub des Miniſteriums darf er ſich nicht über Nacht aus dem Kreiſe entfernen.

Dem Direktor, den Räthen und den übrigen Angeſtellten bei der Regierung kann der Präſident zu Reiſen in das Inland auf 8 Tage Urlaub ertheilen.

Die Urlaubsgeſuche derſelben auf längere Zeit, oder zu Reiſen in das Ausland, oder in die Reſidenz werden von ihm zur höheren Entſcheidung eingeſendet.

Die Heiraths-Erlaubniß-Geſuche der Angeſtellten bei der Regierung hat er mit ſeinem Berichte dem Miniſterium vorzulegen.

III. Von dem Verhältniſſe der Kreis-Regierungen zu andern amtlichen Stellen.

§. 44. Die Regierungen können in Gegenſtänden ihres Geſchäftskreiſes mit den benachbarten auswärtigen Stellen, jedoch nur mit ſolchen, die mit ihnen in gleicher Kategorie ſtehen, in unmittelbare Communikation treten. (Verordnung vom 2. Mai 1817).

§. 45. Weiſungen und Befehle, welche den Regierungen von andern Departements-Chefs, als dem ihnen zunächſt vorgeſetzten Miniſter des Innern zukommen, haben dieſelben nach Maßgabe der in

1323) S. Bekanntm. vom 17. Juni 1820.

dem organiſchen Edikte vom 18. Nov. 1817. Nr. V. §. 16 enthaltenen Vorſchrift zu befolgen, im Falle eines Anſtands aber dem Miniſterium des Innern Anzeige zu machen.

§. 46. Die Regierungen communiziren mit allen andern Kreis-Behörden, ſo wie mit den den Miniſterien untergeordneten Centralſtellen im Erſuchungs-Style.

Gegen den Königl. Ober-Rekrutirungsrath aber haben ſie, als gegen eine, von den Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens delegirte Stelle, die Berichtsform zu gebrauchen.

Alle zu ihrem Geſchäfts-Kreiſe gehörigen, nicht ausdrücklich ausgenommenen, Beamten und Behörden ihres Verwaltungs-Bezirks ſind ihnen untergeordnet.

§. 47. Ihre Erlaſſe an untergeordnete Stellen geſchehen in befehlender Schreibart und haben folgende Form:

Die Königlich Württembergiſche Regierung des N. Kreiſes
an
das N. N.
der Inhalt.
Schluß: Ort und Zeit;
ſodann
der Beiſatz:
auf Befehl des Königs
oder
auf beſondern Befehl,

wenn die Verfügung beziehungsweiſe vom Könige oder von dem Miniſterium erfolgt iſt.

§. 48. An untergeordnete Stellen eines andern Kreiſes kann eine Regierung nur in Gegenſtänden, welche derſelben auch über den Umfang des Kreiſes hinaus zur Beſorgung beſonders aufgetragen ſind, und in Fällen, in welchen ſie nach der Analogie der für die Zuſtändigkeit der Gerichtsſtellen geltenden Grundſätze als zuſtändig erſcheint, ſo wie überhaupt in dringenden Fällen verfügen.

Sie hat jedoch in einem Falle der letzteren Art der betreffenden Kreisregierung ſogleich Nachricht zu geben.

Unter eben dieſen Beſtimmungen haben auch untergeordnete Stellen an die Regierung eines andern Kreiſes zu berichten.

IV. Beſtimmungen für die Regierungs-Kanzleien.

§. 49. Sämmtliche Angeſtellte bei der Kanzlei ſind verbunden, die ihnen übertragenen Geſchäfte ohne Aufenthalt und mit Fleiß zu bearbeiten, den Weiſungen und Befehlen, welche ihnen der Präſident oder ſein Stellvertreter in Beziehung auf ihre amtlichen Obliegenheiten ertheilt, Gehorſam zu leiſten, insbeſondere die Geſetze und Verordnungen in Beziehung auf unbefugte Mittheilung amtlicher Gegenſtände und auf die Annahme von Geſchenken gewiſſenhaft zu beobachten.

Sie haben, ſo oft es der Dienſt erfordert, nach der Beſtimmung des Regierungs-Vorſtandes einander gegenſeitig Aushülfe zu leiſten.

§. 50. Die nähere Aufſicht über das Kanzlei-Perſonal und ſeine Thätigkeit, über die Beobachtung der Kanzlei-Stunden, die Vertheilung der Arbeiten und möglichſte Beförderung derſelben kommt demjenigen Sekretär zu, welchen der Präſident damit zu beauftragen für gut findet.

§. 51. Den Sekretären liegt ob, ſowohl bei den Collegial-Sitzungen, als bei der bureaumäßigen Erledigung von Geſchäften das Protokoll zu führen, und hierin unter ſich regelmäßig zu wechſeln, die beſchloſſenen Ausfertigungen zu entwerfen, die Reinſchriften zu collationiren und zu contraſigniren, die Erledigung der in einem Protokoll enthaltenen Gegenſtände in dem Haupt-Diarium der Regiſtratur noch an dem Tage der Sitzung zu bemerken, und die Protokolle mit den dazu gehörigen Akten ordnungsmäßig an die Regiſtratur zu übergeben.

Auch haben dieſelben über die von dem Collegium bei ausſtehenden Berichten und Aeußerungen beſchloſſenen Termine ein Verzeichniß zu führen, und nach Ablauf des Termins die Regiſtratur zur Wiedervorlegung der Akten zu veranlaſſen.

§. 52. Die Regiſtratur hat die einkommenden Akten in die Diarien einzutragen, die Vorakten beizulegen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ſogleich, außerdem aber längſtens innerhalb 24 Stunden nach dem Einlaufe, dem Regierungs-Vorſtande vorzulegen.

Außerdem iſt ſie für genaue Beobachtung des Regiſtraturplans, Sammlung, Ordnung und Auseinanderhaltung und Verwahrung der Akten und für die Erhaltung der Ordnung und Ueberſicht in der Regiſtratur überhaupt und in den dabei zu führenden Büchern ſtreng verantwortlich.

§. 53. Das Reviſorat hat die ihm zur Prüfung zukommenden Rechnungen und Koſtenzettel mit Genauigkeit und gewiſſenhaft zu prüfen, und alle Unrichtigkeiten, Geſetzesübertretungen, Mängel und Anſtände zu bemerken, auch andere ihm aufgetragene Arbeiten, zu beſorgen.

Ein Reviſor führt das Buch über den Kreis-Etat, wobei er ſich in fortwährender Ueberſicht über den, in Gemäßheit des genehmigten Kreis-Etats gemachten Aufwand, und über die bereits angewieſenen Zahlungen zu erhalten hat.

Das Reviſorat führt ein fortlaufendes Geſchäfts-Diarum.

§. 54. Die Regiſtratur und das Reviſorat legen vierteljährig eine Ueberſicht über den Stand ihrer Geſchäfte dem Regierungs-Präſidenten vor.

§. 55. Die Kanzliſten ſind für jede nicht entſchuldigte Zögerung bei ihren Arbeiten ſtreng verantwortlich.

§. 56. Verſämniſſe des Kanzlei-Perſonals wird der Regierungs-Vorſtand mit Verweiſen und Zurechtweiſungen ahnden.

Bei ſolchen Verfehlungen eines Dieners aber, welche mit Zurechtweiſungen nicht genügend gerügt ſind, wird das Collegium in in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Mai 1818 die gebührende Ordnungsſtrafe erkennen oder nach Befund der Umſtände das weitere Verfahren einleiten.

Wir verſehen Uns nun zu Unſeren Regierungen, daß ſie durch ſorgfältige Erfüllung ihrer Pflichten das Vertrauen, das Wir in ſie ſetzen, rechtfertigen und durch genaue Beobachtung und Anwendung vorſtehender Verordnung zu Beförderung des Staatswohls mit regem Eifer mitwirken werden.

Gegeben Stuttgart den 21. December 1819.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern
v. Otto.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Sekretär Vellnagel.

2532.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Einzugsgebühr von den Brandſchadensbeiträgen ꝛc., vom 30. Dezember 1819 [1324]).

---

†. Erlaß des Juſtizminiſterinms, betreffend die periodiſche Bekanntmachung der Geſetze gegen Kindsmord-, Schwangerſchafts- und Geburts-Verheimlichung, vom 3. Januar 1820.

1324) Knapp, Annalen. H. 3. S. 11. S. Note 231 oben.

†) Ergänzungsband zum Regbl. S. 8. Gerichtsgeſetze IV. 914. Den Vogt.-Ruggerichtslegenden iſt hiernach Folgendes einzuſchalten: Insbeſondere findet man ſich veranlaßt, die in Anſehung der Schwangerſchafts-Verheimlichung ſchon in dem General-Reſkript vom 1. März 1658 enthalteren Vorſchriften der Bürgerſchaft hiedurch in Erinnerung zu bringen, wonach Eltern, Dienſtherrſchaften und Hausbeſitzer, bei welchen ledige Weibsperſonen ſich aufhalten, die gemeſſenſte Pflicht auf ſich haben, auf dergleichen Perſonen (zumal wenn ihr Lebenswandel Argwohn dazu geben würde) ein ſorgfältiges Augenmerk zu richten, und bei entſtehenden Anzeigen einer Schwangerſchaft entweder die Dirne ſelbſt zum Bekenntniß ihres Zuſtandes aufzufordern, und ſie vor der Gefahr und der auf die Verheimlichung der Schwangerſchaft geſetzten hohen Strafe zu verwarnen, oder aber die Sache dem Ortsvorſtande zu Ergreifung der geſetzlichen Maaßregeln gegen eine ſolche verdächtige Weibsperſon ohne Verzug zu hinterbringen.

2533.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die K. Kreis-Regieungen: die Jagd-Pachtungen von Gemeinden betreffend,

vom 25 Januar 1820 [1325]).

Se. K. M. haben auf den Allerhöchſt denſelben über die Jagd-Pachtungen der Gemeinden erſtatteten Vortrag, nach Vernehmung des K. Geheimen Raths durch Allerhöchſte Entſchließung vom 21. d. M. Folgendes zu beſtimmen geruht:

1) die Gemeinden ſind zur Pachtung der über ihre Markungen gehenden oder mit dieſen zuſammenhängenden Jagdbezirke, in der Abſicht, die Jagd durch einen, oder, wenn der Bezirk größer wäre, durch wenige unbeſcholtene, von dem K. Forſtamt hierauf beſonders zu beeidigende Männer auszuüben, nur unter der Vorausſetzung zuzulaſſen, daß der Gemeinderath ſowohl über die Frage von der Pachtung überhaupt, als über die Summe des Pachtgelds, bis auf welche bei dem Aufſtreich zu gehen ſeyn möchte, ſich berathen, und einen beſtimmten Beſchluß gefaßt habe.

2) Da die durch einen ſolchen Jagd-Pacht übernommene Verbindlichkeit zu Entrichtung eines jährlichen nicht unbedeutenden Pachtgelds immerhin auf die Regulirung des Gemeinde-Etat für eine Reihe von mehreren Jahren einwirkt, ſo iſt die Zuſtimmung des Bürger-Ausſchuſſes zu dem Beſchluſſe des Gemeinderaths nach Analogie der §§. 64. und 65. des Edikts über die Gemeinde-Verfaſſung nothwendig.

3) Wenn der Gemeinderath und der Bürger-Ausſchuß miteinander einverſtanden ſind, und wenn keine Anzeige vorliegt, daß die Beſchlüſſe derſelben durch das beſondere Intereſſe einzelner Gemeinde-Vertreter geleitet worden ſeyn möchten: ſo begründet weder die Natur des zur Sprache kommenden Pacht-Contracts, wodurch keine für immer bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen wird, noch der Inhalt des gedachten Organiſations-Edikts die Nothwendigkeit einer einzuholenden oberamtlichen Genehmigung, viel weniger eignet ſich die Sache zur höhern Cognition der Kreis-Regierung. Im entgegengeſetzten Falle hingegen bedarf der Beſchluß der Genehmigung der K. Behörden.

Das K. Finanz-Miniſterium wird nun die Einleitung treffen, daß nur demjenigen, der ſich durch eine ordentlich beglaubigte Urkunde über das Daſeyn obiger Vorausſetzungen ausweist, bei Verleihung einer K. Jagd der Aufſtreich im Namen einer Gemeinde geſtattet werde. Die K. Kreis-Regierung aber wird hievon mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, nicht nur ſelbſt ſich hienach zu achten, ſondern auch die K. Oberämter und durch dieſelben die Gemeinden hienach zu belehren.

1325) Ergänzungsband zum Regblatt S. 132.

2534.

Miniſterial-Erlaß an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Verbeſſerung der Staatsſtraßen, vom 5. Februar 1820 [1326]).

Se. K. M. haben rückſichtlich der Anlegung neuer und der Verbeſſerung bereits beſtehender Straßen auf den Vortrag über das Ergebniß der Berathungen einer deshalb beſtellt geweſenen Commiſſion den 25. v. M. folgende allgemeine Grundſätze zu beſchließen geruht:

1) Sämmtliche in der Verwaltung des Staats befindliche Kunſtſtraßen ſind nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit für den inneren und äußeren Verkehr in zwei Klaſſen eingetheilt, wie das beiliegende Verzeichniß beſagt, worin zwar auch einige Straßen-Strecken, deren kunſtmäßiger Bau noch nicht vollendet iſt, und die daher vom Staate zur Unterhaltung noch nicht übernommen werden können, enthalten, dagegen die bloßen Nachbarſchaftswege, deren vormals den Kammern obgelegene Unterhaltung jetzt der allgemeinen Straßen-Anſtalt zugewieſen iſt, nicht aufgenommen ſind.

2) Bei Gebirgs-Straßen ſoll eine Anſteigung von 6¾ Fuß auf 100 Fuß Länge, wenn nemlich keine geringere Verflächung mit gleichen Koſten und gleicher Wegkürze möglich iſt, als gewöhnliches Maas eingehalten werden, jedoch bei ſich darbietenden zu großen örtlichen Schwierigkeiten und hieraus erwachſenden unverhältnißmäßigen Koſten eine Anſteigung bei Straßen erſter Klaſſe von 8 auf 100, und bei Straßen zweiter Klaſſe bis zu höchſtens 10 auf 100 der Länge zugelaſſen werden.

3) Auſſer der Herſtellung einiger weniger, längſt für ſehr nützlich erkannten und der Vollendung einiger bereits im Bau begriffenen Straßen ſollen für jetzt die Unternehmungen auf Verflächung der beſchwerlichſten Steigen auf den Straßen erſter Klaſſe nach einer dießfalls vorgeſchriebenen Ordnung beſchränkt werden.

Die K. Regierung hat ſich nun, in vorkommenden Fällen nach dieſen allgemeinen Beſtimmungen zu richten; wegen der einzelnen, aus ihrem Kreiſe zum Vortrage gekommenen Straßenbauten und Verbeſſerungen aber wird ihr beſondere Weiſung ertheilt werden.

Beilage.

Verzeichniß ſämmtlicher in herrſchaftlicher Adminiſtration ſtehenden Straßen des Königreichs.

Haupt-Straßen.

Erſte Klaſſe.

A. Frankfurt-Heidelberg-Fürfeld-Heilbronn-Canſtadt.
B. Friedrichshafen-Biberach-Laupheim-Ulm.
C. Frankfurt-Schrök-Knittlingen-Canſtadt.

1326) Norm.-B. des Min. S. den weitern Erlaß vom 11. März 1825.

D. Strasburg-Enzberg-Canſtadt-Ulm.
E. Friedrichshafen-Biberach-Urach-Canſtadt.
F. Friedrichshafen-Altshauſen-Saulgau-Riedlingen-Reutlingen-Canſtadt (wenn ſie einſt von den Gemeinden hergeſtellt ſeyn wird).
G. Nürnberg-Nördlingen-Neresheim-Heidenheim-Ulm.
H. Würzburg-Mergentheim-Oehringen-Weinsberg-Heilbronn.
I. Kaiſerſtraße: Frankfurt-Mergentheim-Blaufelden-Crailsheim-Dinkelsbühl.
K. Dauphin-Straße: Ulm-Ehingen-Riedlingen-Mengen-Mößkirch-Stokach-Schaffhauſen.
L. Ulm-Ehingen-Riedlingen-Mengen-Mößkirch-Tuttlingen-Geiſingen-Donaueſchingen.
M. Ansbach-Ellwangen-Aalen-Waiblingen-Canſtadt.
N. Nördlingen-Bopfingen-Aalen-Canſtadt.
O. Augsburg-Lauingen-Haidenheim-Aalen-Canſtadt.
P. Memmingen-Biberach-Urach-Canſtadt.
Q. Memmingen-Biberach-Riedlingen-Gamertingen-Hechingen-Impfingen-Sulz-Oberndorf-Schramberg-Hornberg.
R. Schaffhauſen-Tuttlingen-Hechingen-Tübingen-Canſtadt.
S. Memmingen-Ferthofen-Leutkirch-Wangen-Lindau.
T. Ellwangen-Aalen-Heidenheim-Lauingen.
U. Crailsheim-Ellwangen-Aalen-Heidenheim-Ulm.
V. (nach vollendeter Herſtellung) Strasburg-Freudenſtadt-Herrenberg-Stuttgart-Canſtadt.
W. Frankfurt-Miltenberg-Mökmühl-Neuenſtadt-Heilbronn.
X. Tettnang-Langenargen.

Straßen von geringerer Wichtigkeit und Umfang.
Zweite Klaſſe.

1) Bruchſal-Bretten-Derdingen-Brakenheim-Heilbronn.
2) Jlingen-Freudenthal-Bönnigheim-Lauffen-Heilbronn.
3) Neuenſtadt-Oehringen-Hall-Ellwangen.
4) Rottenburg a/T.-Kirchberg-Hall.
5) Dinkelsbühl-Crailsheim-Hall.
6) Feuchtwangen-Crailsheim.
7) Kirchberg-Crailsheim.
8) Blaufelden-Langenburg-Küntzelsau.
9) Langenburg-Kirchberg
10) Hall-Wüſtenroth-Baknang-Waiblingen.
11) Mergentheim gegen Boxberg nach Heidelberg.
12) Ulm-Blaubeuren-Kirchheim-Plochingen.
13) Neckarthailfingen-Nürtingen-Kirchheim.
14) Mezingen-Reutlingen-Tübingen-Herrenberg.
15) Urach-Oedenwaldſtetten-Zwiefalten-Riedlingen.
16) Jller-Straße: Ulm-Wiblingen-Forthofen.
17) Leutkirch-Jsny.

18) Kempten = Jsny = Wangen = Ravensburg = Mößkirch.
19) Kempten = Leutkirch = Einthörnen = Ravensburg.
20) Memmingen = Hofs = Frieſenhofen = Jsny.
21) Memmingen und Kempten = Wangen = Tettnang = Lochbrücke = Friedrichshafen.
22) Lindau = Friedrichshafen = Fiſchbach = Mörsburg.
23) Saulgau = Bolſtern nach Pfullendorf und Stokach.
24) Von Mengen nach Pfullendorf 1 Stunde.
25) Balingen = Ebingen = Winterlingen = Sigmaringen.
26) Tuttlingen = Stokach.
27) Aldingen = Rotweil = Schramberg.
28) Hechingen = Bodelshauſen = Rottenburg.
29) Böblingen = Däzingen = Calw.
30) Tübingen = Rottenburg = Sulz = Schramberg.

† **Bekanntmachung**, das Eigenthum gefundener Schätze betreffend, vom 17. Februar 1820.

† **Erlaß**, die Befugniß der Forſt = Aemter zu Erkennung von Thurm=Strafen und die Vollziehung derſelben in den oberamtlichen Gefängniſſen betreffend, vom 21. Februar 1820.

† **Erlaß** der Königl. Adminiſtrations=Sektion des Kriegs=Departement. An ſämmtliche Oberämter, die Vergütung der Natural=Leiſtungen für das Königl. Militär betreffend, vom 25. Februar 1820.

2535.

Auszug aus einem Miniſterialerlaſſe, die Decretur der aus Stiftungsmitteln zu zahlenden Armenkurkoſtenszettel betreffend, vom 2. März 1820 [1327]).

Die Decretur der Armenkurkoſtenszettel, ſoweit ſolche aus Stiftungsmitteln zu beſtreiten ſind, ſteht nach §. 13. 16. des III. Edicts

†) Regbl. S. 96. Gerichtsgeſetze IV. 917. Hier iſt auszuheben 5.) Sollte der Schatz in Münzen beſtehen, ſo iſt derjenige, dem er zufällt, verbunden, dieſelben vor allen Dingen dem Staate zur Uebernahme für das Königl. Münz=Cabinet gegen Vergütung ihres wahren Werthes anzubieten. Er hat ſich deshalb an das betreffende Königl. Oberamt zu wenden, welches darüber an das Miniſterium des Innern zu berichten hat. S. Decret vom 9. April 1811.

†) S. Finanz= und Forſtgeſetze.

†) Regbl. S. 101. S. Militärgeſetze.

1327) Norm.=B. des Min. d. Innern.

den Kirchen-Conventen zu, welche hingegen anzuweiſen ſind, bei denjenigen Anrechnungen, deren Beurtheilung ärztliche Kenntniſſe erfordert, in Gemäsheit des gedachten Edicts §. 14. mit dem Oberamtsarzt, oder, ſofern dieſer bei der Sache perſönlich betheiligt ſeyn ſollte, mit dem Kreis-Medizinal-Rath die geeignete Rückſprache zu nehmen.

2536.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen: die Annahme und Zurückweiſung aus dem Auslande mit Laufpäſſen oder auf dem Schub in das Königreich kommender Heimathloſer betreffend,

vom 9. März 1820 [1328]).

Es iſt ſchon mehrmal vorgekommen, daß heimathloſe Perſonen und Familien aus dem näheren oder entfernteren Auslande bald mit Laufpäſſen, bald auf dem Schube in das Königreich kamen, ohne daß ſie ſich als dieſſeitige Angehörige ausweiſen konnten. Gleichwohl findet ihre Zurückſendung zuweilen Anſtände, und ſie fallen alſo einer inländiſchen Gemeinde zur Laſt.

Damit dergleichen Beſchwerden abgewendet werden, hat die Regierung die Oberämter und Polizeibehörden des Kreiſes auf den zwiſchen den Höfen von Württemberg, Baiern und Baden am 7. März 1816 geſchloſſenen, inzwiſchen auch von der Großherz. Heſſiſchen und der Fürſtlich Hohenzollern-Sigmaringenſchen Regierung angenommenen Vertrag, und beſonders auf den §. 9 deſſelben neuerdings aufmerkſam zu machen, und ihnen in deſſen Gemäßheit die beſtimmte Vorſchrift zu ertheilen, daß allen heimathloſen Perſonen, die entweder auf dem Schube, oder mittelſt eines Laufpaſſes von auswärts her in das Königreich gebracht werden, oder eintreten wollen, der Eintritt zu verweigern ſey, wenn ſie ſich nicht glaubhaft als dieſſeitige Angehörige auszuweiſen vermögen. Dieſer Ausweis kann beim Mangel anderer Urkunden dadurch hergeſtellt werden, wenn der Schub- und Laufpaß von einer Königl. Geſandtſchaft, die ſich in einem Staate befindet, aus welchem die Perſon herkommt, oder den ſie wenigſtens auf der Reiſe berührt hat, zum Behuf der Reiſe in das Königreich oder der Fortſetzung derſelben ausgeſtellt oder viſirt iſt. Bei dem Mangel dieſer oder anderer Beweiſe ihrer dieſſeitigen Angehörigkeit ſind dergleichen Perſonen auf der Grenze nicht anzunehmen, noch iſt ihnen die Fortſetzung der Wanderung zu geſtatten. Sie müſſen vielmehr mit Bemerkung der Weigerungs-Gründe auf dem Schub- oder Laufpaſſe dem einliefernden ausländiſchen Transportanten ſogleich mit zurückgegeben, und an das nächſte ausländiſche Gränzamt, woher ſie gekommen ſind, abgeliefert werden.

1328) Ergänzungsband S. 133 und Norm.-B. des Min. S. Bekanntm. v. 23. Septbr. 1816 und den Erlaß vom 11. Novbr. 1826.

In jedem Falle einer ſolchen Zurückweiſung iſt jedoch ein alle Umſtände enthaltendes Protokoll aufzunehmen und beglaubte Abſchrift der Päſſe und anderer producirten Urkunden mit Bemerkung des Nöthigen über ihre Beſchaffenheit, ſo wie eine genaue Perſonal-Beſchreibung des Zurückgewieſenen bei den Acten zu behalten, damit man etwa eintretende Streitigkeiten daraus zu beurtheilen und weiter zu behandeln im Stande ſeyn möge. Sollte aber gleich wohl eine ſolche zum Aufenthalte im Königreiche nicht berechtigte Perſon der Aufmerkſamkeit der Gränzbehörden entgangen ſeyn, und in einem tiefer im Lande gelegenen Oberamte oder Polizeibezirke betreten werden, ſo iſt die Zurückſendung über die Gränze, wenn dies anders die Umſtände noch geſtatten, von der betretenden Behörde alsbald zu beziehen, das dabei geführte Protokoll nebſt übrigen Acten aber unverweilt an die vorgeſetzte Kreis-Regierung einzuſenden, damit dieſe wegen einer dem Gränz-Amte oder andern Polizei-Anſtalten etwa zur Laſt fallenden Nachläſſigkeit die erforderliche weitere Einleitung treffe, und nach Befund die gebührende Rüge eintreten laſſe.

Uebrigens wird es gegenüber auch den dieſſeitigen Behörden zur Pflicht gemacht, keine von ihnen angehaltene Perſon auf ihr bloßes unbeſcheinigtes Angeben hin einem andern Staate zuzuſchieben, oder ſie mit einem Laufpaſſe dahin zu verweiſen. Vielmehr iſt in einem hier eintretenden Falle mangelhafter Beurkundung vor allen Dingen mit der angeblichen Heimathbehörde Communication zu pflegen, und entweder dadurch die Gewißheit über die Heimath des Individuums herzuſtellen, oder bei übrig bleibenden Zweifeln durch Berichts-Erſtattung die Dazwiſchenkunft des K. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten zu veranlaſſen.

Endlich haben die dieſſeitigen Behörden auch in dem Falle nach dem Beweiſe der Herkunft zu fragen, und ſie ſo viel möglich zu prüfen, wenn ihnen von auswärts her eine heimathloſe Perſon, als einem andern auswärtigen Staate angehörig, zum Transport durch das Königreich zugeliefert wird, damit nicht, wenn die Annahme von dem letzteren Staate verweigert würde, durch den Rücktransport Beſchwerden und Koſten vermehrt werden mögen.

Wonach ſich alſo die Regierung des N. Kreiſes zu achten und das Erforderliche zu verfügen hat.

2537.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen: die Zuläſſigkeit der Veräußerung der Bürger-Holz-Gaben betreffend,

vom 9. März 1820 [1329]).

Der Regierung werden die vorgelegten Acten, das Verbot der Veräußerung der Bürger-Holz-Abgaben betreffend, mit dem Anfügen

1329) Norm.-B. des Min. d. Innern.

zurückgegeben, daß man im Einverſtändniſſe mit dem K. Finanz-Miniſterium den Gemeinde-Räthen zwar nicht vorzuſchreiben weiß, der von ihrer Entſchließung abhängenden Austheilung von Bürger-Holz-Gaben die Bedingung der gar nicht oder nur unter gewiſſen Beſchränkungen Statt findenden Veräußerung des Holzes anzuhängen, daß man vielmehr in das Ermeſſen eines jeden Gemeinderaths es geſetzt haben will, ob er für nöthig finde, unter geſetzlicher Mitwirkung des Bürger-Ausſchuſſes die Veräußerung der Holzgaben, die er unter die Bürger austheilen läßt, ganz oder unter gewiſſen Vorausſetzungen zu unterſagen, und was er zu Handhabung eines ſolchen Verbots vermöge ſeiner Municipal-Gewalt anzuordnen für zweckmäßig erachte, daß jedoch die K. Oberämter anzuweiſen ſind, die Gemeinderäthe, beſonders derjenigen Orte, wo die Holzgaben ſehr gering ſind, auf die gegründete Beſorgniß, diejenigen, welche die ihnen nicht entbehrlichen Holzgaben veräußern, möchten ſich ihr Holzbedürfniß ſpäterhin durch Waldfrevel verſchaffen, und auf die Aufforderung aufmerkſam zu machen, die ſie dadurch erhalten, den ſchädlichen Folgen ſolcher Veräußerungen für die Waldungen und für die Moralität auf irgend eine den örtlichen Verhältniſſen angemeſſene Art, vorzubeugen.

2538.

Auszug aus dem Erlaſſe, die Unverträglichkeit der Vereinigung der Steuer-Einbringerei und des Schultheißen-Amtes in Einer Perſon betreffend,

vom 13. März 1820 [1330]).

— — Da der Schultheiß der Regierungs-Beamte im *Orte* iſt, und als ſolcher über die ganze Verwaltung die nächſte Aufſicht zu führen hat; ſo iſt die Vereinigung der Steuer-Einbringerei und des Schultheißen-Amtes in Einer Perſon damit und mit der den Steuer-Einbringern in der K. Verordnung vom 21. Juni 1819 angewieſenen Stellung unverträglich. — —

2539.

Erlaß, betreffend die Diſpenſation von Annahme übertragener Commun-Aemter,

vom 27. März 820 [1331]).

Man hat den Bericht der Regierung des N. Kreiſes, die gegen Widerſpenſtige in Annahme übertragener Commun-Aemter zu ergreifenden Maßregeln betreffend, eingeſehen. — —

1330) Norm.-B. des Min. d. Innern.
1331) Norm.-B. des Min. d. Innern.

Bei der nicht zu verkennenden Schwierigkeit einer allgemeinen Straf-Geſetzgebung hierüber, die in der Anwendung auf einzelne Fälle immer etwas Unangemeſſenes hat, und wenn ſich in einem Orte oder in einer Gegend die Abneigung zu Annahme von Commun-Aemtern weiter ausbreitet, über die wirkſame Ausführung unvermeidlich in Verlegenheit ſetzt, betrachtet man es auch jetzt noch als räthlicher, vorkommende Fälle im Einzelnen zu würdigen und zu beurtheilen. Denn es kann, der allgemein erklärten Bürger-Pflicht zu Annahme übertragener Commun-Aemter unbeſchadet, allerdings Umſtände geben, unter denen eine Freilaſſung davon ſich als billig darſtellt. Es kommt daher auf Würdigung der Gründe an, und wenn dieſe Gründe von der Art ſind, daß der Gemeinderath und der Bürger-Ausſchuß oder auch die wählende Bürgerſchaft ſelbſt deren Statthaftigkeit anerkennen; ſo würde es eine der Abſicht des Geſetzes nicht gemäße Härte ſeyn, ſie ſchlechthin nicht zu berückſichtigen. Aber auch abgeſehen von dieſem Anerkenntniß ſind Fälle möglich, in denen die Weigerung und die dafür angeführten Gründe einem vernünftigen unparteiiſchen Ermeſſen als nicht verwerflich erſcheinen. Wo hingegen dieß nicht iſt, und wo die Abneigung auf irrigen Vorſtellungen oder auf Einbildung, oder auch auf bloßem Eigenſinne beruht, da muß man deren Berichtigung und das Einlenken auf einen andern Entſchluß zunächſt und vorzüglich von einem pſychologiſch berechneten Einwirken auf die Perſönlichkeit des Individuums erwarten, und der Erfolg wird ſchon zweifelhafter, ſobald ſich das Oberamt in der Lage ſieht, das Einſchreiten der höheren Behörde aufzurufen. Wenn indeſſen einmal dergleichen Einſchreitungen veranlaßt ſind, ſo wird der Regierung überlaſſen, nach vorgängiger Inſtruirung des einzelnen Falles in der Inſtanzenfolge Strafen zu erkennen, unter welchen auch nach ihrem Ermeſſen die temporäre Entziehung des Activ-Bürgerrechts und der bürgerlichen Nutzungen begriffen ſeyn kann. — —

Nach dieſen Andeutungen hat die Regierung einzelne an ſie gebrachte Fälle mit Vorſicht einzuleiten und zu behandeln, bey eintretenden erheblichen Anſtänden aber hieher zu berichten.

2540.

Miniſterial-Verfügung, die chirurgiſchen Unterſtützungskaſſen betreffend,

vom 27. März 1820 [1332]).

Durch die neuere Einrichtung der Staats-Verwaltung iſt es nöthig geworden, die Beſtimmungen, welche durch die allgemeine Verordnung vom $\frac{\text{14. März}}{\text{14. April}}$ 1814, (Staats- und Regierungsblatt von 1814,

---

1332) Regbl. S. 172.

Nro. 20. pag. 173.) in Beziehung auf die chirurgiſchen Unterſtützungs-Kaſſen ertheilt wurden, den nunmehrigen Verhältniſſen anzupaſſen.

Es wird daher zu Vollſtreckung gedachter Verordnung in Gemäßheit Königl. Entſchließung vom 19. d. M. Folgendes hiemit verfügt.

1. In jedem Oberamts-Bezirke wird eine chirurgiſche Unterſtützungs-Kaſſe errichtet.
2. Derſelben fließen vom 1. Jan. 1820 an diejenigen innerhalb des Oberamts-Bezirks fallenden Beiträge zu, welche nach der erwähnten Verordnung theils jährlich von den Wund-Aerzten und ihren Gehülfen, theils bei einzelnen beſtimmten Gelegenheiten, namentlich bei der Prüfung und Legitimation eines Wund-Arztes zur Praxis, bei der Prüfung und Fähigerklärung eines jungen Chirurgen zu Gehülfenſtellen, bei der Prüfung und Aufnahme eines Lehrlings entrichtet werden ſollen [1333].
3. Außerdem werden unter die chirurgiſchen Unterſtützungs-Kaſſen der einzelnen Oberamts-Bezirke die Fonds der vormaligen chirurgiſchen Zunftladen und der vormaligen chirurgiſchen Landvogtei-Unterſtützungs-Kaſſen vertheilt.
4. Zu dieſen Fonds gehören nicht nur die vorhandenen Capitalien, Bücher, Werkzeuge und Kaſſen-Vorräthe, ſondern auch die Ausſtände an den bis zum 1. Jan. 1820 in jene Kaſſen zu entrichten geweſenen Gebühren und Beiträgen.
5. Die Bücher und Werkzeuge werden zu Geld angeſchlagen, und derjenigen Oberamts-Unterſtützungs-Kaſſe, der ſie bei der Vertheilung zufallen, in dieſem Anſchlage aufgerechnet.
6. Die Vertheilung ſelbſt geſchieht nach der Anzahl der Chirurgen, welche zuletzt zu den zu vertheilenden Fonds beigetragen haben.
7. An den Fonds der vormaligen Zunftladen haben ſomit die Unterſtützungs-Kaſſen der einzelnen Oberamts-Bezirke in demjenigen Verhältniſſe Theil zu nehmen, in welchem dieſe Bezirke Contribuenten der betreffenden Zunftladen im Jahr 1814 enthalten haben.
8. Die Fonds der vormaligen Landvogtei-Unterſtützungs-Kaſſen werden unter die Unterſtützungs-Kaſſen der zu den betreffenden Landvogteien gehörig geweſenen Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der Wund-Aerzte, die ſich im Jahr 1819 in denſelben befanden, ausgetheilt.
9. Die Ausſtände ſind bei der Vertheilung vorzugsweiſe den Unterſtützungs-Kaſſen derjenigen Oberamts-Bezirke zuzuweiſen, aus denen ſie herrühren.
10. Die Vornahme der Vertheilung liegt derjenigen Kreis-Regierung ob, in deren Bezirk die zu vertheilenden Fonds verwaltet wurden.

1333) S. K. Verordn. v. 14. Oktbr. 1830.

11. Die Beſtimmung der chirurgiſchen Unterſtützungs-Kaſſen der Oberamts-Bezirke iſt dieſelbe, wie ſie durch die allgemeine Verordnung vom $\frac{\text{14. März}}{\text{14. April}}$ 1814, für die vormaligen Landvogtei-Unterſtützungs-Kaſſen feſtgeſetzt wurde, mit dem alleinigen Unterſchiede, daß Verwendungen, die damals auf den Bezirk der Landvogteien berechnet waren, nun auf den Bezirk des einzelnen Oberamts ſich einzuſchränken haben.

12. Verwaltet wird die chirurgiſche Unterſtützungs-Kaſſe eines Oberamts-Bezirks an demjenigen Orte, an welchem ſich der Sitz des Oberamts befindet.

13. Der Oberamts-Arzt tritt zu derſelben und zu den ihr zugehörigen Büchern und Werkzeugen in das nehmliche Verhältniß, in welches durch die allgemeine Verordnung vom $\frac{\text{14. März}}{\text{14 April}}$ 1814 der Landvogtei-Arzt zu der Landvogtei-Unterſtützungs-Kaſſe und ihren Fonds geſetzt war.

14. Was durch gedachte Verordnung dem Landvogt und Landvogtei-Steuerrath in Beziehung auf die Reviſion und Abhör der alle zwei oder drei Jahre zu ſtellenden Rechnung zur Pflicht gemacht war, iſt nunmehr Obliegenheit des Oberamtmanns gegenüber von der Unterſtützungs-Kaſſe ſeines Bezirks.

15. Für die Wahl des dem Oberamts-Arzte beizugebenden Rechners hat jener die ſchriftliche Abſtimmung ſämmtlicher Wundärzte des Oberamts-Bezirks einzuholen; derjenige, auf den die meiſten Stimmen fallen, iſt als gewählt zu betrachten, und oberamtlich zu verpflichten.

16. Auf gleiche Weiſe bleibt den ſämmtlichen Wund-Aerzten des Oberamts-Bezirks unbenommen, aus ihrer Mitte einen Ausſchuß von drei bis 4 Perſonen zu erwählen, der zu allen nicht auf einer beſtimmten Vorſchrift beruhenden Ausgaben der Kaſſe, namentlich zur Auswahl der anzuſchaffenden Druckſchriften und Inſtrumente zur Beſtimmung der für angeliehene Inſtrumente zu bezahlenden Gebühren, zu Bewilligung einzelner nicht regelmäßig vorkommender Unterſtützungen ſeine ſchriftliche Beiſtimmung gebe, auch der Erörterung der Rechnungs-Anſtände und der Juſtifikation der Rechnungen anwohne. Wo ein ſolcher Ausſchuß erwählt iſt, darf derſelbe in den erwähnten Fällen nicht übergangen werden.

17. Sollten die Chirurgen zweier oder mehrerer benachbarter Oberamts-Bezirke es zuträglicher finden, ſich zu Errichtung einer gemeinſchaftlichen Unterſtützungs-Kaſſe durch freiwillige Uebereinkunft zu vereinigen, ſo iſt ihnen hierin kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Die Verwaltung und Aufſicht liegt in dieſem Falle ausſchließend dem Oberamts-Arzt und Oberamtmann desjenigen Ortes

ob, an welchem vermöge der Uebereinkunft die gemeinſchaftliche Kaſſe ſich befindet.

18. Die Reſidenzſtadt Stuttgart iſt in Hinſicht der chirurgiſchen Unterſtützungs-Kaſſe von dem Erſcheinen der allgemeinen Verordnung vom $\frac{\text{14. März}}{\text{14. April}}$ 1814 an bis zum 1. Jan. 1820 wie eine vormalige Landvogtei, von da an aber wie ein Oberamts-Bezirk zu behandeln. Was in den Oberamts-Bezirken dem Oberamtmann und dem Oberamts-Arzt zukommt, hat in jener die Stadt-Direktion und der Stadt-Arzt zu beſorgen.

Die Vertheilung der Fonds der vormaligen Stuttgarter Zunftlade hat die Stadt-Direktion als Regierungs-Behörde vorzunehmen.

Sollten die Chirurgen der Stadt und des Amts-Oberamts-Bezirks ſich für die Zukunft über eine gemeinſchaftliche Unterſtützungs-Kaſſe vereinigen, die ihren Sitz in Stuttgart hätte, ſo iſt dieſelbe der höheren Aufſicht der ſtädtiſchen Regierungs-Behörde ausſchließend untergeordnet.

Die ſämmtlichen betreffenden Behörden werden ſich nun gebührend hiernach zu achten wiſſen.

Stuttgart den 27. März 1820.

v. Otto.

2541.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen: die Beſtätigung der Wahl eines Oberamtswundarztes betreffend,

vom 27. März 1820 [1334]).

Es iſt die Frage aufgeworfen worden, von welchen Grundſätzen die Kreisregierungen bei der Ausübung des ihnen vorbehaltenen Rechts der Beſtätigung der Wahl eines Oberamtswundarztes auszugehen haben? Man ſieht ſich daher veranlaßt, der Kreisregierung für vorkommende Fälle Folgendes bemerklich zu machen.

1) Wenn eine Amtsverſammlung eine ſolche Wahl vorgenommen hat, welche der Regierung zur Beſtätigung vorgelegt wird; ſo hat ſich dieſelbe lediglich auf das Erkenntniß, ob die Wahl geſetzlich vorgenommen worden, und ob ſie auf einen Mann gefallen ſei, der die zu der Stelle erforderliche Tüchtigkeit überhaupt hat, zu beſchränken, und da, wo in dieſer Hinſicht kein Anſtand vorwaltet, die Beſtätigung zu ertheilen.

2) Bei der Frage: unter welchen Vorausſetzungen die Tüchtigkeit zu einer Oberamts-Chirurgen Stelle überhaupt als vorhanden anzuſehen ſei? iſt der durch die Praxis und durch die Natur der

1334) Norm.-B. des Min. S. K. Verordn. vom 14. Oct. 1830.

Sache unterſtützte Grundſatz, daß der Gewählte das Zeugniß erſter Klaſſe in der erſtandenen Prüfung erhalten haben müſſe, ferner zu befolgen.

2542.

Bekanntmachung des Freizügigkeits-Vertrags mit dem Königreich der beiden Sicilien,

vom 19. April 1820 1335).

Vermöge eines von des Königs von Württemberg Majeſtät mit Sr. Majeſtät dem König der beiden Sicilien am 23. Juli 1819 abgeſchloſſenen Freizügigkeits-Vertrags, und der demſelben angehängten Zuſatz-Artikel vom 11. Januar 1820 ſind für alle Fälle, da aus einem der beiderſeitigen Staaten in den andern, ſowohl nach ihrem ganzen dermaligen, als künftigen Umfange, Vermögen gebracht wird, die unter der Benennung Abzug und Nachſteuer bekannten Abgaben, dieſelben mögen bisher für den Staat ſelbſt erhoben, oder von Provinzen, Städten, Gerichten, Corporationen oder Gemeinden eingezogen worden ſein, gegenſeitig dermaßen aufgehoben, daß die Angehörigen des einen Staats, in dem andern bei irgend einer Vermögens-Ausfolge, ſei es im Weg der Vererbung, des Vermächtniſſes, der Schenkung, des Verkaufs, der Auswanderung, oder auf andere Weiſe, keiner Abgabe unterworfen werden, welche nicht auch die Bewohner ebendeſſelben Staats bei Eigenthumsveränderungen nach den beſtehenden Geſetzen zu entrichten haben.

Dieſes wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Freizügigkeit auch auf die bereits angefallenen, aber noch nicht wirklich ausgefolgten Erbſchaften oder ſonſtigen Erwerbungen ſich erſtrecke, daß aber dieſe Uebereinkunft keinen Bezug auf die rückſichtlich des Militärdienſtes beſtehenden Geſetze habe.

Stuttgart den 17. April 1820.

v. Otto.

†) Bekanntmachung, die Organiſation der Stadt-Direktion und der Lokal-Stellen in der Reſidenzſtadt Stuttgart betreffend,

vom 4. Mai 1820.

1335) Regbl. S. 192.

† Gerichtsgeſetze IV. 930. Hienach beſteht für die Verwaltung das Stadt-Oberamt mit dem Stadtdirector und einem Aktuar und Rechnungs-Reviſor und das Polizei-Amt, mit einem beſondern Beamten und Aktuar unter der oberen Leitung des Stadtdirektors. — Die Stadtdirektion als Regierungsbehörde für die Reſidenzſtadt Stuttgart iſt aus dem K. Stadtdirektor, Polizeibeamten, Stadtrichter, Criminalamtmann und Pupillenrath zuſammengeſetzt.

2543.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend das Räuchern der Weinberge,

vom 4. Mai 1820 [1336]).

Ueber die Wirkungen des Räucherns der Weinberge zum Schutz gegen die Frühlings-Fröſte ſind unter Communikation mit dem Finanz-Miniſterium und mit der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins, die älteren und neueren Beobachtungen und Erfahrungen geſammelt und in ihrer Zuſammenſtellung näher geprüft worden, wobei ſich folgendes Reſultat ergeben hat.

Die Wirkſamkeit des Räucherns äußert ſich hauptſächlich darin, daß eine dichte Rauchwolke den Reben gegen die Strahlen der aufgehenden Sonne zur Bedeckung dient, und ſomit den zerſtörenden Einfluß einer ſchnellen Abwechslung von Kälte und Wärme auf die vom Froſt erſtarrten zarten Triebe abhält, oder vermindert, im Fall ſie noch nicht durch einen hohen Grad des vorausgegangenen Froſtes wirklich erſtorben ſind.

Dabei kommt vieles auf die örtlichen Verhältniſſe, auf die Sorten der Weinſtöcke und insbeſondere auch auf die Art und Weiſe an, wie die Weinberge im Bau behandelt werden, ſo daß an manchen Orten ein gewiſſer Grad von Froſt den Wein-Reben mehr oder weniger gefährlich iſt, und ſomit das dagegen angewandte Mittel auch mehr oder weniger anſchlagen kann.

Auf alle Fälle iſt der bezielte Erfolg durch ein mit beſonderer Sachkenntniß und vorzüglicher Aufmerkſamkeit angeordnetes und mit ungetheilter Sorgfalt ausgeführtes Zuſammenwirken der Weinbergs-Beſitzer, ingleichen durch ein günſtiges Zuſammentreffen anderer Umſtände, die nicht von der Macht der Menſchen abhängen, bedingt.

So wenig ſich nun unter den gehörigen Vorausſetzungen dem Räuchern ſeine Nützlichkeit abſprechen läßt, ſo bleibt jedoch unter den erwähnten Verhältniſſen, ſelbſt bei der zweckmäßigſten Anordnung, die Wirkung in ſehr vielen Fällen zweifelhaft und unſicher und läßt ſich im Voraus nicht verbürgen.

Eben deßwegen erſcheint dieß Mittel nicht dazu geeignet, durch eine allgemeine Verordnung zwangsweiſe eingeführt und geboten zu werden, vielmehr hat man ſich nur darauf zu beſchränken, die Weinbergs-Beſitzer mit der Natur und Beſchaffenheit deſſelben und mit den Umſtänden, unter welchen, und mit der Art und Weiſe, wie es zweckmäßig angewendet werden könne, näher bekannt zu machen, ſie zu Anſtellung und Fortſetzung ſolcher Verſuche zu ermuntern, und ihnen dabei alle thunliche Unterſtützung und Beförderung angedeihen zu laſſen.

1336) Kreisregierungs-Regiſtratur.

Man hat daher für das angemeſſenſte erachtet, die Einleitung zu treffen, daß eine für den gemeinen Mann faßliche Belehrung in der Sache bei der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins verfaßt, und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werde.

Uebrigens wird die Kreis-Regierung von ſelbſt Bedacht darauf nehmen, wenn zweckmäßig geleitete wiederholte Verſuche auf neue Entdeckungen führen würden, ſolche in Zeiten anzuzeigen.

Stuttgart den 4. Mai 1820.

---

†) Verfügung, die Verrechnung der Koſten für die Sportel-Journale der Oberamtsgerichte und Oberämter betreffend,

vom 5. Mai 1820.

2544.

Verfügung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Behandlnng der Legaliſirung von Urkunden, die für das Ausland beſtimmt ſind, betreffend,

vom 18. Mai 1820 [1337]).

Um in der Behandlungsweiſe der Legaliſirung von Urkunden, die für das Ausland beſtimmt ſind, eine Gleichförmigkeit zu bewirken, wird zur Belehrung für die betreffenden Königl. Beamten ſowohl, als für alle Diejenigen, welche dabei betheiligt ſind, von dem unterzeichneten Königl. Miniſterium, nach deßhalb mit den Königl. Miniſterien der Juſtiz, des Innern, des Kriegsweſens und der Finanzen genommener Rückſprache, Nachſtehendes bekannt gemacht:

1) Die zu legaliſirende Urkunde iſt von der Beamtung, die ſie zuerſt beglaubigt (Oberamtsgericht, Oberamt ꝛc.) dem betreffenden Königl. Miniſterium mittelſt kurzen Begleitungs-Berichts vorzulegen.

2) Wenn die Urkunde auf diplomatiſchem Wege weiter befördert werden ſoll, ſo iſt ſolches in dieſem Berichte jedesmal beſtimmt auszudrücken.

3) Ausgenommen von der Vorſchrift ad 1) ſind die Reiſepäſſe und die damit in Verbindung ſtehenden weitern Zeugniſſe, welche auf die bisher übliche Weiſe durch die Betheiligten oder die von ihnen beauftragten Perſonen zur Legaliſation gebracht werden können.

4) Jene Urkunden können mit den dazu erſtatteten Berichten, auf Verlangen, den Betheiligten, welche die Legaliſation perſönlich bewirken wollen, verſchloſſen zugeſtellt werden.

---

†) Regbl. S. 200. S. Steuergeſetze.

1337) Regbl. S. 237. S. Verf. v. 21. Aug. 1826.

5) Die nicht auf letzt gedachtem Wege perſönlich überbrachten Urkunden werden nach erfolgter Beglaubigung der Unterſchrift der Beamten durch das betreffende Königl. Miniſterium, von dieſem an das Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten befördert, und von da, nach Beſorgung der weitern nöthigen Beglaubigung, wofern es nicht im einzelnen Falle anders gewünſcht wird, an diejenige Beamtung, von welcher die Beglaubigung ausgegangen war, geradezu zurückgeſchickt werden.

Endlich wird

6) in Betreff der von der Gerichtsbarkeit der Oberamts=Gerichte befreiten Perſonen beigefügt, daß dieſelben die von ihnen ausgeſtellten in das Ausland gehenden Urkunden, je nach deren Beſtimmung für gerichtliche oder regiminelle Zwecke dem Oberamts=Gerichte oder Oberamte des Bezirkes, als der hiezu beſonders beauftragten Stelle, zur Beglaubigung und weiteren Beförderung zu übergeben haben.

Stuttgart den 18. Mai 1820.

Gr. v. Wintzingerode.

---

†) Verordnung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, wegen Eingabe und Erledigung der Forderungen an die Staatskaſſen innerhalb des betreffenden Etats=Jahrs,

vom 7. Juni 1820.

2545.

Bekanntmachung in Betreff der Anordnung einer periodiſchen Viſitation einzelner Oberämter,

vom 17. Juni 1820 [1338]).

Se. Königl. Majeſtät haben in Betreff der in dem §. 42 der Inſtruktion für die Kreis=Regierungen vom 21. December 1819

---

†) Regbl. S. 279. S. Sammlung der Geſetze über Staatsrechnungsweſen. S. 401. S. auch Verordn. v. 17. Juni 1822.

1338) Regbl. S. 289. Schon am 10. April 1820 war folgender Erlaß an die Kreisregierungen ergangen:

S. K. M. haben in Folge des in der Inſtruction für die Kreisregierungen ausgeſprochenen Vorbehalts §. 42 beſchloſſen, jedes Jahr in jedem Kreiſe wenigſtens Eines oder nach Umſtänden mehrere Oberämter durch Mitglieder der Kreis=Regierungen viſitiren zu laſſen. Es ſoll aber dabei keine beſtimmte Reihenfolge ſtattfinden, ſondern die Viſitation ſoll zunächſt auf diejenigen Ober=Aemter angewendet werden, bei welchen entweder häufigeres Vorkommen von Reklamationen und Beſchwerden der Untergebenen

ausgeſprochenen Abſicht, von Zeit zu Zeit einzelne Oberämter durch Mitglieder der Regierung viſitiren zu laſſen, den 3. April l. J. die nähere allerhöchſte Entſchließung dahin ertheilt:

Daß alle Jahre in jedem Kreis eine Viſitation wenigſtens eines Oberamts, nach Umſtänden aber auch mehrerer Oberämter ſtatt finden ſoll, um von dem Zuſtande des Oberamts und deſſen Verwaltung, ſo weit dieſelbe dem Oberamtmann übertragen iſt, oder unter ſeiner Aufſicht von den Gemeinden durch ihre Vorſteher, Pfleger und Officianten ausgeübt wird, Einſicht zu nehmen und denſelben, nach Vernehmung der Amts-Verſammlung, ſowie des Stadtraths, und Bürger-Ausſchuſſes der Amtsſtadt, zu prüfen.

Es ſollen daher, außer der Amtsführung des Oberamtmanns, die Verwaltung des Vermögens der Amts-Körperſchaft, der Gemeinden und Stiftungen, der Stand des Rechnungs- und Schuldenweſens derſelben und die Umlage der ſogenannten Amts- und Gemeinde-

---

oder eigene Wahrnehmungen der vorgeſetzten Behörde eine Viſitation vor andern anrathen. Die Beſtimmung, welche Oberämter in einem Jahr viſitirt, und welche Viſitations-Commiſſäre beſtellt werden ſollen, haben Sich S. K. M. vorbehalten. In der Regel ſollen einzelne Räthe oder Aſſeſſoren der betreffenden Kreis-Regierung damit beauftragt werden. Zu dem Ende hat der Vorſtand der Regierung auf den 1. Januar jeden Jahrs hieher zu berichten, bei welchen der — der Regierung untergeordneten Ober-Beamten eine Viſitation mehr oder weniger nothwendig erſcheine, und welcher der Räthe oder Aſſeſſoren mit Vornahme der Viſitation zu beauftragen ſeyn möchte.

Wenn aber auch in der Zwiſchenzeit die alsbaldige Viſitation der Amtsführung eines Beamten nothwendig oder räthlich erſcheinen ſollte, ſo hat die Regierung darüber Bericht und Antrag zu erſtatten.

Bei der Inſtruction, die dem Viſitations-Commiſſär zu ertheilen iſt, ſoll darauf Rückſicht genommen werden, daß der Commiſſär die Viſitations-Reiſe nicht, wie es in ſolchen Fällen gern zu geſchehen pflegt, über Gebühr ausdehne und zu viel viſitire, ſondern ſein Geſchäft auf die weſentlichſten Gegenſtände der Amtsführung und Verwaltung des Beamten beſchränke.

Sodann folgte am 1. Decbr. 1820 folgender weitere Erlaß.

S. K. M. haben, bewogen durch die Ergebniſſe, welche ſich bei einigen der — in dieſem Jahr viſitirten Ober-Aemter hervorgeſtellt haben, durch h. Entſchließung vom 28. v. M. befohlen, ſämmtlichen Oberämtern durch die Kreis-Regierungen mittelſt Circularien eröffnen zu laſſen, daß bei künftigen Viſitationen denjenigen Beamten, welche ſich durch gute Amtsführung auszeichnen, öffentlich, die allerhöchſte Zufriedenheit werde zu erkennen gegeben, daß aber auf der andern Seite auch die ungünſtigen Ergebniſſe, welche die Viſitation einzelner Beamten liefern, öffentlich werden bekannt gemacht werden.

Dabei iſt den Ober-Aemtern zu bemerken, daß noch außerdem die Verſäumniſſe und Verfehlungen, welche durch die Viſitationen erhoben werden, mit der gebührenden Strenge werden geahndet werden.

Der Kreis-Regierung wird dieſes zur weiteren Verfügung eröffnet und ſie zugleich im Allgemeinen erinnert, überhaupt alle Verſäumniſſe und Verfehlungen der ihr untergeordneten Beamten in vorkommenden Fällen nach der Strenge der Geſetze zu rügen. (Norm.-B. des Min.) S. die Inſtruction vom 4. Juli 1823.

Schäden unterſucht, die Anſtalten für Unterricht, für Unterſtützung und Beſchäftigung der Armen, die Polizei=Gefängniſſe, die Feuer=Löſch=Geräthſchaften u. ſ. w. eingeſehen, überhaupt bei dieſer Veranlaſſung die Einrichtungen für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Cultur und Wohlfahrt in ſo weit und in ſolchen Beziehungen gewürdiget werden, in welchen ſie nicht einer anderwärtigen Prüfung, wie bei Kirchen=, Schul= und Medizinal=Viſitationen, ordentlicherweiſe unterliegen.

Den Kreis=Regierungen iſt deßwegen aufgegeben, je auf den 1. Januar ihre Vorſchläge darüber, bei welchen Oberämtern eine Viſitation vorzunehmen und welches Mitglied der Regierung damit zu beauftragen ſein möchte, dem Miniſterium des Innern zu überſenden.

Indem dieſe Maßregel den Zweck hat, Mängel und Gebrechen, welche in dieſem Zweige der Verwaltung hie und da vorhanden ſein oder entſtehen mögen, und deren Urſachen zu entdecken, ihnen abzuhelfen und der Regierung wie dem Volke Beruhigung über ſtrenge Ordnung in jener zu gewähren, wird ſie auch dazu dienen, die Beamten, Gemeinde=Vorſteher und Officianten, welche ſich in ihrem Berufe durch eifrige, treue Pflicht=Erfüllung und durch außerordentliche Verdienſte auszeichnen, Sr. Königlichen Majeſtät bekannt zu machen.

Stuttgart den 17. Juni 1820.

v. Otto.

---

†) Bekanntmachung, betreffend die Diſpenſationsgeſuche der Katholiken von der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft,

vom 20. Juni 1820.

2546.

Verfügung des Finanzminiſterium wegen Aufhebung der Kanzlei=Reviſionsgebühren,

vom 24. Juni 1820 1339).

Da Se. Königl. Majeſtät gnädigſt beſchloſſen haben, daß der Bezug der in der Verordnung wegen der ehemaligen Kanzlei=Emolumente vom 2. Mai 1818 (Staats= und Regierungs=Blatt Nr. 25) Punkt 3 und 4 für die Staats=Kaſſe vorbehaltenen Zettel=Moderationsgebühren in Communſachen, ſo wie der Rechnungsreviſions=

---

†) Regbl. S. 354. S. kathol. Kirchengeſetze. S. Verf. vom 7. Febr. 1831.

1339) Regbl. S. 345.

und Juſtifications-Gebühren von der Brandverſicherungs-Kaſſe, von den Wittwen-Kaſſen und Familien-Stiftungen vom 1. Juli 1820 an nicht mehr Statt finden, ſondern durchaus nachgelaſſen ſein ſoll, ſo wird ſolches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. Juni 1820.

Weckherlin.

---

†) Erlaß des k. kath. Kirchenraths, betreffend die Mittheilung der Baupläne von Pfarr- und Schulgebäuden an den Kirchenrath,

vom 12. Auguſt 1820.

2547.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, die Ueberlaſſung der Diſpenſations-Ertheilung zum Tanzen bei Mittwoch-Hochzeiten an die Königl. Oberämter betreffend,

vom 22. Auguſt 1820 [1340]).

Durch die Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des Königl. Ober-Tribunals vom 16. April 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 22. S. 180) ſind zur Vereinfachung des Geſchäftsgangs und Erleichterung der Unterthanen den gemeinſchaftlichen Oberämtern mehrere bis dahin dem Ehegericht ausſchließlich zugekommene Diſpenſationen überlaſſen worden.

Da hierunter auch die Diſpenſation von der Mittwochs-Copulation aufgezählt, die Erlaubniß zur Tanzmuſik an Mittwochs-Hochzeiten hingegen nur um deßwillen nicht ausgedrückt worden iſt, weil dieſe nicht von dem Königl. Ehegericht, ſondern von der betreffenden Regierungs-Behörde ertheilt zu werden pflegte, ſo haben Se. Königl. Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 17. d. M. zu verordnen geruht, daß die Erlaubniß zum Tanzen bei Mittwochs-Hochzeiten den K. Ober-Aemtern unter den für die obgedachten Ehe-Diſpenſationsfälle gegebenen Beſtimmungen überlaſſen werden ſolle, wogegen die einer erhöhten Taxe unterworfene Diſpenſation zum Tanzen in der geſchloſſenen Zeit (mit Ausnahme der Chriſt- und Charwoche) noch ferner wie bisher ausſchließlich von den Kreis-Regierungen zu ertheilen iſt.

Stuttgart den 22. Auguſt 1820.

v. Otto.

---

†) Kath. Kirchengeſetze S. 662. S. Verf. vom 19. April 1823.

1340) Regbl. S. 456. S. Erlaß vom 9. März 1815 und K. Verordnung vom 28. Juni 1823. Erlaß vom 24. Decbr. 1834.

2548.

Miniſterial-Erlaß, die Genehmigung der zwiſchen der K. Ober-Finanzkammer oder Hofdomänenkammer einerſeits und den Gemeinden andererſeits abzuſchließenden Zehent- und Gült-Contracte betreffend,

vom 4. September 1820 [1341]).

In Beziehung auf die zwiſchen der Königl. Ober-Finanz-Kammer oder Hof-Domänen-Kammer einerſeits und der Gemeinden andererſeits abzuſchließenden Zehent- und Gült--Contracte ſieht man ſich veranlaßt, der Kreis-Regierung nachſtehende Weiſung zu ertheilen.

Im Allgemeinen iſt ſolchen Verträgen, wodurch die den gedachten Kammern zuſtehenden Gült- und Zehent-Rechte den betreffenden Gemeinden gegen eine ſtändige oder unſtändige Geld-Rente überlaſſen werden, wenn auch durch dieſe Verträge eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, und mithin nach dem Edikt über die Gemeinde-Verfaſſung §. 80. Nr. 10. die höhere Genehmigung erfordert werden ſollte, dieſe Genehmigung von Seiten der Regierung nicht zu verſagen; die Beurtheilung der einzelnen Fälle aber, und der für dieſelben feſtgeſetzten Bedingungen bleibt dem pflichtmäßigen Ermeſſen der K. Kreis-Regierung anheimgeſtellt. Inſofern übrigens durch ſolche Verträge eine den einzelnen Güter-Beſitzern obliegende Verbindlichkeit auf die Gemeindekaſſe übernommen wird, hat die Kreis-Regierung das Augenmerk hauptſächlich dahin zu richten, daß die Gemeinde-Kaſſe für die von ihr übernommene Leiſtung durch die gült- oder zehentpflichtigen Gemeindeglieder vollkommen ſchadlos gehalten, und demnach die bedungene Rente ſowohl als die ſämmtlichen Verwaltungs- und Erhebungs-Koſten auf die Güter-Beſitzer vollſtändig umgelegt, auch keine dießfallſigen Ausſtände zur Gemeinde-Kaſſe geduldet werden. Ueber die Art und Weiſe, wie dieſe Entſchädigung der Gemeinde-Kaſſe durch die Güter-Beſitzer geleiſtet, und insbeſondere auch für eintretende Fehljahre geſichert werden ſoll, hat ſich die Kreis-Regierung in jedem vorkommenden Falle vor der Genehmigung des Vertrages die erforderliche Gewißheit zu verſchaffen, und hiebei den Geſichtspunkt feſtzuhalten, daß eine Abänderung in der künftigen Erhebungs-Weiſe jener Gefälle, wenn ſolche zu Folge jener Verträge in einzelnen Gemeinden beliebt werden ſollte, nicht durch amtlichen Beſchluß des Gemeinde-Raths und Bürger-Ausſchuſſes, ſondern nur mittelſt freiwilliger Uebereinkunft des Gemeinde-Raths und Bürger-Ausſchuſſes einerſeits, mit den ſämmtlichen Gefällpflichtigen andererſeits bewirkt werden könne. Zur Verhütung künftiger Streitigkeiten bleibt es der Regierung unbenom-

---

1341) Norm.-B. des Min. des Innern. Rückſichtlich der Behandlung der Ausmärker bei Zehntpachtungen ſ. Erlaß vom 11. Febr. 1833.

men, ſich der Förmlichkeit der dießfallſigen Verhandlungen nach dem angeführten Edikt §. 48 durch die perſönliche Anweſenheit des Oberamtmanns bei denſelben zu verſichern, durch dieſen die Gemeinde über die etwa vorliegenden Anſtande und über die rechtlichen Folgen ihres Beſchluſſes vor der Abſtimmung belehren, und die Abſtimmung ſelbſt mittelſt förmlichen Durchgangs ſämmtlicher Gemeindeglieder vornehmen zu laſſen. Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß alle aus dieſen und ähnlichen Verträgen der Gemeinden fließenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Kaſſe aller Orten in öffentliche Verrechnung gebracht, und der geſetzlichen Reviſion und Abhör unterworfen werden müſſen.

---

†) Erlaß der k. Armen-Commiſſion an ſämmtliche Oberämter, betreffend die Abſtellung des Bettels und die Errichtung von Induſtrie-Schulen,

vom 12. September 1820.

2549.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen: die Farbe der Landes- und Oberamts-Gränzſtöcke, Ortstafeln und Wegweiſer betreffend,

vom 12. September 1820 [1342]).

Nach einer Königl. Entſchließung vom 10. d. M. ſollen da, wo künftig Schranken, Gränz-Pfühle, Wegſtöcke und dergl., die gewöhnlich mit den Württembergiſchen Farben angeſtrichen worden, neu gemacht werden, ſolche nicht mehr, wie bisher, gelb und ſchwarz, ſondern mit den Farben der Württembergiſchen Cocarde, roth und ſchwarz, angeſtrichen werden. Die Regierung wird hiervon zur weitern Verfügung in Kenntniß geſetzt.

2550.

Bekanntmachung wegen Beſtimmung von Prämien, als Reiſe-Koſten-Entſchädigung, für diejenige Preisbewerber bei dem landwirthſchaftlichen Feſte, welche aus entfernteren Gegenden des Königsreichs anweſend ſind,

vom 13. September 1820 [1343]).

---

†) Volksſchulgeſetze S. 371.

1342) Norm.-B. des Min. des Innern. S. Erlaſſe vom 3. Auguſt 1811 und 9. Sept. 1825.

1343) Regbl S. 466. Abgeſtellt am 7. Febr. 1821. S. dagegen Verf. vom 5. Sept. 1826.

2551.

Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, betreffend die Empfehlung einer paſſenden Büchſe für die Schützen-Geſellſchaften,

vom 19. September 1820 [1344]).

Durch einen Erlaß des Königl. Miniſteriums des Innern vom 5. d. M. iſt der Königl. Kreis-Regierung eröffnet worden, daß es der allerhöchſten Intention gemäß ſeie, daß den in dem Königreiche befindlichen Schützen-Geſellſchaften der Gebrauch einer gleichförmigen, ſowohl zum Scheibenſchießen, als zum militairiſchen Gebrauch dienlichen Büchſe empfohlen werden ſoll, und daß unter Mitwirkung des K. Kriegs-Miniſteriums eine ſolche Muſterbüchſe in der K. Gewehr-Fabrik zu Oberndorf um den billigen Preis von 30 fl. gefertigt, und der K. Stadtdirektion in Stuttgart zur Abgabe an die dortige Schützen-Geſellſchaft zugefertigt worden ſeie.

Das K. Oberamt wird daher für den Fall, daß ſich in dem dortigen Oberamtsbezirk eine Schützengeſellſchaft befindet, oder noch künftig errichtet werden ſollte, hievon mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, wegen der erforderlichen Beſtellungen ſich an die Gewehrfabrik-Verwaltung in Oberndorf zu wenden.

2552.

Miniſterial-Erlaß an die Kreis-Regierungen, betreffend die Erledigung der Requiſitionen wegen Einberufung beurlaubter Soldaten,

vom 22. September 1820 [1345]).

Von den Militärbehörden iſt Beſchwerde geführt worden, daß von manchen Oberämtern auf die an denſelben erlaſſene Requiſitionsſchreiben wegen Einberufung von Beurlaubten nicht die gehörige Rückſicht genommen und derlei Requiſitionen öfters entweder ganz ohne Verfügung liegen gelaſſen oder ſtatt der Soldaten ſelbſt bloß unzulängliche Entſchuldigungsſchreiben wegen ihres Nichteintreffens eingeſchickt werden. Dadurch ſei geſchehen, daß bei der heurigen Einberufung der Beurlaubten zu den Herbſt-Manoeuvres an manchen Orten einſtweilen die fehlende Mannſchaft aus ſolchen Beurlaubten in der Nachbarſchaft habe ergänzt werden müſſen, die außerdem, nach Maßgabe des gegenwärtigen Militärſyſtems, nach welchem immer die jüngſt dienenden Leute einberufen werden ſollen, nicht beigezogen worden wären.

1344) aus einer Oberamts-Regiſtratur.
1345) Norm.-B. d. Min. d. Innern.

Da nun diejenigen Beamten, denen dieſe auffallende Hintanſetzung ihrer Amtspflichten, wodurch neben Störung des öffentlichen Dienſtes den einzelnen Unterthanen offenbares Unrecht zugefügt werden kann, zur Laſt fällt, ſich eine große Verfehlung und Verantwortung zu Schulden kommen laſſen; ſo wird der Kreisregierung aufgegeben, den ſämmtlichen Oberämtern ihres Bezirks die ſchleunige und genaue Befolgung der an ſie ergehenden Befehle und Requiſitionen in militäriſchen Dienſtſachen einzuſchärfen.

2553.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an die Kreis-Regierungen: die Oberämter als Friedensgerichte in Rechts-Streitigkeiten der Stiftungen betreffend,

vom 22. September 1820 [1346]).

Durch den §. 27. des 4. Edikts vom 31. December 1818 ſind die Oberämter angewieſen, in den dort ausgedrückten Fällen bei Rechtsſtreitigkeiten, in welche Gemeinden ihres Oberamtsbezirks verwickelt werden ſollten, das Amt des Friedensrichters auszuüben. Da der Grund dieſer geſetzlichen Beſtimmung auf die Rechtsſtreitigkeiten der Stiftungen, welche ohnedies in gewiſſer Beziehung als Gemeinde-Gut zu betrachten ſind, ebenfalls anwendbar iſt, ſo hat die K. Organiſations-Vollziehungs-Commiſſion aus Veranlaſſung eines ihr vorgekommenen Spezialfalles es dem Sinne des §. 27. vollkommen angemeſſen erachtet, daß die Oberämter auch bei Rechtsſtreitigkeiten der Stiftungen ihres Bezirks in den in gedachtem §. ausgedrückten Fällen die Vergleichungs-Verſuche vorzunehmen haben ſollen. Die Kreis-Regierung wird nun hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, die Oberämter anzuweiſen, daß ſie ſich in vorkommenden Fällen nach der erwähnten Verfügung zu achten haben.

2554.

Erlaß des Miniſterium des Innern, betreffend Normen für die Reviſion von Diäten und Reiſekoſtenzetteln,

vom 25. September 1820 [1347]).

Es iſt zwar ſchon bisher theils nach ausdrücklichen Vorſchriften, theils nach der Natur der Sache in der Obliegenheit der Reviſoren gelegen, bei Reviſion von Koſten-Zetteln eine Erhöhung ihres Be-

1346) Ergänz.-Bd. des Regblatts S. 135.
1347) Norm.-B. des Min. des Innern.

trags nur da vorzunehmen, wo ein offenbarer Irrthum zu verbeſſern war.

Damit jedoch dieſer Grundſatz um ſo gewiſſer allgemein beobachtet werde, haben Se. Königl. Majeſtät unterm 18. d. M. befohlen, ihn den Reviſoraten von Neuem einzuſchärfen. Das Miniſterial-Reviſorat wird daher auf folgende Normen verwieſen:

1) Die Anſätze in einem Koſtenzettel ſind zu erhöhen, wenn der geringere Betrag derſelben auf einem bloßen Rechnungsfehler beruht.

2) Wenn eine Ausgabe-Rubrik, die nach den übrigen Anrechnungen nothwendig Statt gehabt haben muß, ganz oder zum Theil weggelaſſen wurde, ſo iſt anzunehmen, daß dieß blos aus Vergeſſenheit geſchehen ſei. Der Nachtrag des Vergeſſenen iſt daher von Amtswegen zu bewerkſtelligen, und ſonach auch in dieſem Falle die Anrechnung zu erhöhen.

Dahin gehört z. B. wenn ein Rath, der mit der Poſt reiste, nur die Pferde und nicht auch den Wagen, wenn er kein Poſtillons-Trinkgeld anrechnet, oder wenn er bei einer Entfernung von 1½ Stationen das Poſtgeld nur von 1 Station auswirft.

3) Steht hingegen nur der angerechnete Betrag der einzelnen Ausgabe-Rubriken unter dem Betrage des Regulativs: ſo iſt auch anzunehmen, daß der Anrechnende nicht ſo viel gebraucht habe, als das Regulativ ihm erlaubt hätte. Hier findet eine Erhöhung von Amtswegen nicht Statt. Namentlich alſo, wer weniger an Diäten rechnet, als er rechnen dürfte, wer für weniger Pferde den Erſatz verlangt, als er zu gebrauchen befugt geweſen wäre, wer weniger Reiſetage aufführt, als er nach dem Regulativ zu ſeiner Reiſe hätte verwenden dürfen, dem iſt nichts weiter als ſeine eigne Anrechnung zu paſſiren.

---

†) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen über Aufhebung der Landes- und Markungsloſung zwiſchen den gegenſeitigen Staatsgenoſſen,

vom 25. September 1820.

2555.

Erlaß des Miniſteriums des Innern, betreffend die Aufnahme der Zubehörungen von Gebäuden in die Brandverſicherung,

vom 8. Oktober 1820 [1348]).

---

†) Regsblatt S. 505. S. Gerichtsgeſetze IV. 945.

1348) Beil. 45 zur Handausgabe der Brandverſ.O. Gleichlautend mit dem Erlaſſe vom 7. Oct. 1829.

†) Verordnung, die Berückſichtigung des Geſundheits-Zuſtandes und der Kleidung der in die Zuchthäuſer und auf die Feſtung einzuliefernden Sträflinge betreffend, vom 10. Oktober 1820.

2556.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, enthaltend eine Warnung gegen verſtümmelte Münzen, vom 16. Oktober 1820 [1349]).

Es iſt die Anzeige gemacht worden, daß in der Gegend von Gerabronn viele theils beſchnittene, theils durchlöcherte Münzen gröberer Sorte in Umlauf gekommen ſind. Indem das Publikum vor der Annahme ſolcher verſtümmelter Münzen gewarnt und zur Anzeige der Verbreiter derſelben aufgefordert wird, erhalten die betreffenden Polizeiſtellen die Weiſung, auf dieſen Gegenſtand ihr beſonderes Augenmerk zu richten.

Stuttgart den 16. Oktober 1820.

v. Otto.

2557.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die künftige Behandlnng der Bau-Conceſſions-Geſuche betreffend, vom 1. November 1820 [1350]).

Den Kreis-Regierungen iſt durch ihre Inſtruction vom 21. Dez. 1819. §. 17. Nr. 8. das Erkenntniß über beſondere Anſtände bei der oberamtlichen Ertheilung der Erlaubniß zur Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern, auch zu Einrichtung von Feuer-Werkſtätten ꝛc. übertragen worden.

Da hiernach diejenigen Bau-Conceſſions-Geſuche, bei welchen keine beſondere Anſtände vorwalten, den Oberämtern unter geeigneter Rückſprache mit den Kameralämtern zur Erledigung überlaſſen

---

†) Gerichtsgeſetze IV, 946 Regbl. S. 521. S. Verf. vom 12. Oct. 1825 und 18. Febr. 1826. In Bezug auf die hier vorgeſchriebene ärztliche Behandlung der Gefangenen. S. Erlaß vom 2. Decbr. 1822.

1349) Regbl S. 531.

1350) Regbl. S. 585. S. Verf. vom 6. April 1835, (in Bezug auf Bauten an Floßwaſſern.) 28. Octbr. 1837 wegen Bauten außerhalb Etters; ferner Verf. vom 9. September 1840 und 2. Auguſt 1844.

ſind; ſo findet man ſich veranlaßt, über die künftige Behandlung dieſer Gegenſtände folgende nähere Vorſchriften zu ertheilen:

§. 1. Alle Geſuche um Erlaubniß zur Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern und zu Einrichtung von Feuer-Werkſtätten ſind bei dem betreffenden Oberamte anzubringen.

§. 2. Liegt gegen die Ertheilung der Bau-Erlaubniß kein beſonderer Anſtand vor, ſo hat das Oberamt das angebrachte Geſuch von Amtes wegen zu erledigen.

§. 3. Vor der wirklichen Gewährung deſſelben hat das Oberamt jedesmal mit dem betreffenden Kameralamte oder gutsherrlichen Rentamtein Communication zu treten und von demſelben Nachricht zu verlangen, ob auf das neu zu errichtende Gebäude oder Werk nach den Lagerbüchern oder einer rechtsbeſtändigen Obſervanz eine Grundbeſchwerde, und welche, zu legen, auch, da ſolche in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 13. Sept. 1818. §. 21 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 54) ſogleich abzulöſen iſt, was dafür als Capital anzuſetzen ſei.

Dieſe Gebühr iſt ſodann den Bauluſtigen bekannt zu machen, ſofort dem Kameralamte oder Rentamte von dem gemachten Anſatze Nachricht zu ertheilen, auch erſterer Beamtung über die das Jahr hindurch angeſetzten Grundlaſten oder Ablöſungs-Gebühren zu Belegung der Amts-Rechnung eine Urkunde auszuſtellen.

§. 4. Findet das Oberamt, daß gegen ein beabſichtigtes Bauweſen in der ſo eben angeführten oder in privatrechtlicher oder polizeilicher Beziehung Anſtände vorwalten, ſo iſt der Gegenſtand der betreffenden Kreis-Regierung zur Entſcheidung vorzulegen, welche, ſofern dieſe Anſtände das finanzielle Intereſſe berühren ſollten, darüber mit der Kreis-Finanz-Kammer Rückſprache zu nehmen hat.

§. 5. Auch bei Anlegung von Mühlen- und Waſſerwerken, oder wenn überhaupt von den Bauluſtigen irgend eine Waſſer-Benützung (mit Ausnahme der Brunnen) beabſichtigt, wenn Bauholz aus den Staats-Waldungen gefordert, oder wenn das Gebäude nahe an Waldungen geſetzt werden ſollte; ſo iſt der Gegenſtand der Kreis-Regierung vorzulegen, welche nach Verſchiedenheit des Falles mit der Königl. Ober-Mühlen-Inſpection oder dem Forſt-Rathe zu communiciren und die gutächtliche Aeußerung dieſer Stellen einzuholen hat. —

§. 6. Was endlich die für Bau-Conceſſionen gewöhnlichen Tax-Stempel- und Schreibgebühren betrifft; ſo ſind ſolche von den Königl. Oberämtern und beziehungsweiſe von den Kreis-Regierungen nach den vorliegenden Beſtimmungen anzuſetzen.

Die betreffenden Behörden haben ſich nun in vorkommenden Fällen nach dieſen Vorſchriften zu benehmen.

Stuttgart den 1. November 1820.

v. Otto. Weckherlin.

2558.

Miniſterial-Erlaß an die Kreis-Regierungen, betreffend die Unterhaltung der Staatsſtraßen,

vom 3. November 1820 [1351]).

Zu Vermeidung der mancherlei Unzuträglichkeiten, welche mit der bisherigen, ins Einzelne gehenden Selbſtverwaltung bei der Unterhaltung der Straßen, durch Aufſtellung und Belohnung beſonderer Wegmeiſter und Wegknechte, welche bei einer andern Einrichtung entbehrlich werden könnten, ſowie durch beſondere Akkords über die Beiſchaffung des Unterhaltungs-Materials verbunden ſind; ferner in der Vorausſetzung, daß, wenn die ganze Erhaltung einer Straßenſtrecke einem einzigen Mann in Akkord gegeben würde, eine Erſparniß an den Koſten erreicht werden könnte, weil ein ſolcher Unternehmer ſich in dem Stande befände, durch perſönliche Aufſicht und frühzeitiges Ausbeſſern kleiner Schäden größere zu verhüten, iſt Sr. Königlichen Majeſtät der Vorſchlag geſchehen, verſuchsweiſe bei einzelnen Straſſenſtrecken ſämmtliche Unterhaltungs-Arbeiten an einen Mann verakkordiren zu laſſen.

1351) Norm.-B. des Min. des Innern. Hiezu folgender Miniſterial-Erlaß vom 24. Febr. 1821:

„Den K. Kreis-Regierungen iſt bereits am 3. Nov. v. J. eine Vorſchrift zu Verſuchen ertheilt worden, auf einzelne Straßenſtrecken ſämtliche Unterhaltungs-Arbeiten zuſammen in Accord zu geben.

Da nun S. K. M. den 6. d. M. befohlen haben, daß die bereits eingeleiteten Verſuche mit der größten Thätigkeit verfolgt werden ſollen, ſo wird dieſes der Regierung des Neckar-Kreiſes mit der weiteren K. Entſchließung eröffnet:

1) daß, wenn die Neuheit der Sache in der erſten Zeit höhere Forderungen in Anſehung des Accords-Preiſes veranlaſſen, oder mancher Unternehmer aus Mangel an Erfahrung Anſtand nehmen würde, auf 6 Jahre ſich zu verbinden, in ſolchen Fällen die Accords auch auf kürzeren Zeitraum abgeſchloſſen werden können;

2) daß bei denjenigen Straßen, deren Unterhaltung im Ganzen veraccordirt iſt, in der Regel alle 6 Wochen durch den Weg-Inſpector eine Unterſuchung vorgenommen und die Aufmerkſamkeit deſſelben im Frühjahr und Herbſt, wo die bedeutendſten Ausbeſſerungen eintreten, verdoppelt werden ſoll.

Der Kreis-Regierung wird daher aufgegeben, die Ausführung der ihr aufgetragenen Accords-Verſuche zu beſchleunigen, auch ſeiner Zeit den Weg-Inſpectoren wegen der Viſitation der veraccordirten Strecken den geeigneten Befehl mit dem Anfügen zu ertheilen, daß der Weg-Inſpector bei jeder Unterſuchung den Unternehmer zur Verbeſſerung der vorgefundenen Mängel und Gebrechen anweiſe, auch hievon dem betreffenden Oberamt eine Anzeige mache, damit daſſelbe den Unternehmer zu Erfüllung ſeiner Obliegenheit anhalten könne.“

Die den Geſammt-Accordanten zu ertheilenden Vorſchriften. S. in Beilage E zur Verordn. vom 17. Juli 1818, S. auch in Bezug auf die Form der Verhandlung und Beaufſichtigung der Unternehmer die Verfügung vom 4. Juni 1821.

Nachdem nun am 3. Dzbr. v. J. die Kgl. Genehmigung hiezu erfolgt iſt, ſo wird der K. Regierung ꝛc. zur Vornahme von dergleichen Akkords der Auftrag unter folgenden nähern Beſtimmungen ertheilt:

1) In jedem Kreiſe ſind über die Unterhaltung von drei Straſſenſtrecken Akkords zu verſuchen, und, da die Verſchiedenheit der Lage und Frequenz einer Straſſe, ſo wie die Verſchiedenheit des Unterhaltungs=Material und die Nähe oder Entfernung deſſelben die Größe der jährlichen Unterhaltungs=Koſten beſtimmen, ſo ſind auch für die Verſuchs=Akkords verſchiedenartige Straßenſtrecken auszuwählen.

2) Die Größe jeder dieſer Strecken iſt auf 4000 Decimalruthen oder ungefähr 3 Stunden anzunehmen, wobei jedoch, wenn das Ende einer Markung oder andere Umſtände einen kürzeren oder längeren Abſchnitt ſchicklich machen, es auf einige Ruthen mehr oder weniger nicht ankommt.

3) Die Verakkordirungsverſuche ſind dermalen auf ſolche Straßen zu beſchränken, welche entweder bereits in gutem Zuſtande ſind, oder doch leicht und mit wenig Koſten darein verſetzt werden können. Es muß aber auch eine unerläßliche Bedingung ſein, daß der Unternehmer die ihm zur Unterhaltung übergebene Straße in vollkommen gutem Zuſtande zurückzugeben habe.

4) Die Dauer des Akkords iſt auf 6 Jahre zu beſtimmen, weil ein Unternehmer in Abſicht auf ſeine zu treffende Einrichtung ſich auf eine kürzere Zeit nicht wohl einlaſſen kann, und in einem Zeitraume von mehreren Jahren der ungünſtige mit dem günſtigen eher ausgeglichen werden.

5) In dem Akkord ſollen alle diejenigen Verrichtungen, welche bisher ſowohl den Wegknechten oblagen, als auch in dem Akkord für die Beiſchaffung des Materials enthalten waren, namentlich aber nachſtehende Arbeiten in der Maaße begriffen werden, daß, wenn etwa beſonders ungünſtige Witterung und andere Zufälle einen mehr als gewöhnlichen Materialverbrauch und größere Thätigkeit, oder die Anſtellung mehrerer Arbeiter zu gleicher Zeit bisweilen nothwendig machen, dafür keine beſondere Vergütung dem Unternehmer geleiſtet werde, und zwar

a) die Reinigung der Straße vom Moraſt und die Abfuhr deſſelben auf unſchädliche Plätze.

b) das Brechen der Steine und das Graben oder Schöpfen des Kieſes, ſo wie das Beiführen dieſer Materialien und deren Bearbeitung und Vertheilung auf der Straße, um eine feſte dauerhafte Bahn und die erforderliche Wölbung derſelben zu erhalten oder herzuſtellen. Dem Unternehmer werden die Steinbrüche und Kiesplätze hiezu angewieſen.

c) die Unterhaltung der Nebenwege und Böſchungen.

d) die Offenhaltung der Chauſſee=Gräben, da wo es wegen an=

ſtoßender Staatsgüter Obliegenheit der Straſſenbau-Anſtalt iſt.

e) die Herſtellung und Erhaltung der Wege in die Steinbrüche und die Reinhaltung der in dieſen eingerichteten Abzugsdohlen.

Hiezu kommt

f) die Bezahlung der Wegknechte, welche, inſofern ſie ihren Dienſt bisher gut und unklagbar verſehen haben, von dem Unternehmer mit ihrem bisherigen Lohne, ſo viel es hieran die in Akkord gegebene Straſſen-Strecke betrifft, im Dienſte beibehalten werden ſollen, theils, weil ſie mit dem Geſchäft am beſten bekannt, zur Einleitung eines im Straßenbau minder erfahrenen Unternehmers dienen werden, theils damit die Regierung, wenn künftig dergleichen Geſammtakkords nicht fortgeſetzt werden ſollten, nicht in die Lage komme, ungeübte Leute als Wegknechte anſtellen zu müſſen.

Es darf deßwegen der Unternehmer keinen Wegknecht ſelbſt und ohne vorherige Anfrage bei der Kreisregierung, welche hierin zu erkennen hat, entlaſſen. Iſt aber einer der gegenwärtigen Wegknechte mit Genehmigung der Kreisregierung von ſeiner Stelle entlaſſen oder mit Tod abgegangen; ſo bleibt es dem Unternehmer der Straſſen-Unterhaltung überlaſſen, welche Arbeiter er anſtellen will. Den Wegknechten iſt der Lohn vierteljährlich zu entrichten.

Was hingegen

6) die — auf oder an den verliehenen Straßen-Strecken gelegenen Dohlen, Brücken, Durchläſſe, Stütz- und Futtermauern, Erddämme, Schranken, Ufer- und Stundenſteine anbelangt, ſo iſt die Erhaltung dieſer Gegenſtände im Akkord nicht begriffen, ſondern wie bisher von denjenigen zu beſorgen, welchen die Bauverbindlichkeit obliegt.

Wenn durch außerordentliche Ereigniſſe, namentlich durch ſtarke Ueberſchwemmungen der Straße, durch Berg- und Erdfälle, ohne Verſchulden des Unternehmers, bedeutende Ausbeſſerungen auf einer verakkordirten Straßenſtrecke nothwendig werden, ſo ſollen dieſelben auf Koſten des Staats veranſtaltet werden.

7) Die in Akkord zu gebenden Straßenſtrecken müſſen von dem Kreisbaurath vor der Akkordsverhandlung nach allen Theilen, alſo ihre Länge und Breite, die Beſchaffenheit der Steindecke, die Wölbung, die Nebenwege, Böſchungen, Gräben, Materialvorräthe, Steinbrüche und Kiesgruben genau unterſucht und pünktlich beſchrieben, es muß das, was zur Herſtellung der Straße in einen vollkommenen oder Normal-Zuſtand erforderlich iſt, ſo wie der wahrſcheinliche Aufwand für die Unterhaltung auf 6 Jahre berechnet, das, was eine etwa zu bedingende Herſtellung der Straße in einen vollkommenen Zuſtand erfordern möchte, beſonders angeſchlagen und über das Ganze ein vollſtändiges Protokoll geführt werden, welches zur Grundlage für die Verhandlung dient.

8) Der 6. Theil des nach vorſtehendem Paragraphen berechneten Aufwandes für die Unterhaltung auf 6 Jahre und für die etwa nöthige Verbeſſerung iſt als jährliche Vergütung für alle, in dem Akkorde begriffenen Unterhaltungs-Arbeiten einer Straßenſtrecke zum Abſtreich anzubieten. Bei dieſem darf aber Niemand zugelaſſen werden, welcher nicht entweder ſelbſt oder vermittelſt Bürgen, in jedem Falle durch gerichtliche Verpfändung von Grundeigenthum für die Erfüllung des Akkords Sicherheit zu leiſten, und darüber noch vor der Verhandlung durch obrigkeitlich beglaubigte Zeugniſſe ſeiner Ortsobrigkeit ſich auszuweiſen vermag.

Die Sicherheitsleiſtung wird für diejenigen, welche über hinreichende Kenntniſſe im Straßenbauweſen entweder in ihrer bisherigen Anſtellung z. B. als Wegmeiſter oder durch Bauunternehmungen Beweiſe abgelegt haben, und darüber durch Zeugniſſe der Behörden ſich ausweiſen können, auf den 4. Theil der Accordsſumme, bei denjenigen aber, welche über ſolche Kenntniſſe nicht gleich bei der Verhandlung die Zeugniſſe vorzulegen vermögen, auf den 3. Theil der Akkordsſumme feſtgeſetzt.

9) Der Unternehmer eines ſolchen Akkords erhält ſeine Vergütung vierteljahrweiſe auf ihm von dem Weg-Inſpector ausgeſtelltes Zeugniß, daß derſelbe ſeine Obliegenheit gehörig erfüllt habe.

Es müſſen daher die Weg-Inſpectoren die für die Geſammt-Erhaltung in Akkord gegebenen Wegſtrecken ebenſo wie diejenigen, welche noch auf die bisherige Weiſe unterhalten werden, in jedem Vierteljahre genau beſichtigen, und den Unternehmer zu Verbeſſerung der entdeckten Mängel anweiſen, nach Beſchaffenheit der Umſtände wieder beſonders nachſehen, ob dieß geſchehen ſei, bei fortdauernder Vernachläſſigung außerordentliche Arbeiter auf Koſten des Unternehmers anſtellen, welcher auch, wenn durch ſeine Schuld der Weg-Inſpector zu beſonderen Reiſen veranlaßt worden iſt, deren Koſten zu tragen hat. Es iſt deßwegen in der von dem Weg-Inſpector auszuſtellenden vierteljährlichen Urkunde von dergleichen Vorgängen und Aufrechnungen die gehörige Anzeige zum Behuf der Abrechnung mit dem Unternehmer zu machen.

10) Auch der Kreisbaurath hat gelegenheitlich anderer Geſchäftsreiſen die zur Geſammt-Erhaltung verakkordirte Wegſtrecke zu beſichtigen, und die nach dem Erfund geeigneten Anordnungen entweder ſelbſt zu treffen, oder durch den Weg-Inſpector vorkehren zu laſſen.

11) Aus vorſtehenden Beſtimmungen ergeben ſich die allgemeinen Bedingniſſe, auf welche die Akkorde abzuſchließen ſind. Die Königl. Regierung wird die weitere Vorſchriften, welche ſie nach den örtlichen Verhältniſſen für nothwendig erachtet, hinzufügen. Insbeſondere bleibt es ihr und dem Kreisbaurath zur Beurtheilung überlaſſen:

a) ob die Wölbung der Straßen-Oberfläche durch Auftragen der Steindecke oder durch Abhebung der Nebenwege zu Stande

gebracht und unterhalten, ob eine überwölbte (zu hoch gewölbte) Straße durch Auftragen der Nebenwege und bloßes Einleiſen der Steindecke in den Normal-Zuſtand gebracht werden ſoll?

b) wie die Straſſenverbeſſerungs- und die Unterhaltungsarbeiten ordentlicher und außerordentlicher Weiſe, d. h. von halb zu halb Jahr, oder in der Zwiſchenzeit, abweichend von der allgemeinen Vorſchrift, behandelt und betrieben werden ſollen, und

c) welche Anordnungen in Abſicht auf die Bearbeitung der Steinbrüche und Kiesgruben, die Reinhaltung der Abzugsdohlen in denſelben und die Herſtellung und Unterhaltung der Wege in dieſelben zu treffen ſind, indem alles dieß nur an Ort und Stelle beurtheilt und beſtimmt werden kann.

Es darf daher hierin der Akkordsübernehmer nichts nach eigener Willkür ausführen, ſondern er iſt verbunden, bei dem Weg-Inſpector vorher anzufragen und deſſen Vorſchriften zu befolgen.

12) In der öffentlichen Bekanntmachung, welche der Akkordsverhandlung vorangehen muß, ſind die zur Verakkordirung beſtimmten Wegſtrecken anzuzeigen, und die wegen der Sicherheitsleiſtung gegebenen Vorſchriften aufzunehmen. Bei der Akkordsverhandlung ſelbſt haben der Kreisbaurath, der Oberamtmann, der Weg-Inſpector und ein Vorſteher oder Mitglied des Gemeinderaths derjenigen Orte, über deren Markung die zu verakkordirende Straße zieht, anzuwohnen und der Oberamtmann hat die Führung des Protocolls zu übernehmen.

Zuerſt iſt denjenigen, welche ſich zur Unternehmung melden werden, die im §. 7 angeordnete Beſchreibung des ganzen Zuſtandes der Straße oder das ſ. g. Abſtichs-Protokoll nebſt den Bedingungen, welche theils im Allgemeinen, theils für die in Verleihung kommende Straßenſtrecke insbeſondere feſtgeſetzt werden, vorzuleſen, und mit den nöthigen Bemerkungen und Erläuterungen zu begleiten, ſo, daß jeder darüber, was von dem Unternehmer gefordert wird, genau unterrichtet ſei.

Es haben daher alle, welche zum Akkord zugelaſſen werden wollen, vor dem Abſtreich in dem Protocolle zu beurkunden, daß ſie hinlänglich belehrt worden ſeien. Sofort iſt der Abſtreich in geſetzlicher Ordnung vorzunehmen und über den Erfolg unter Beiſchluß ſämmtlicher Protokolle Bericht an das Miniſterium des Innern zu erſtatten, welches ſich die Prüfung und Genehmigung vorbehält.

13) Nach erfolgter Genehmigung iſt für denjenigen, welcher den Akkord erhält, darüber eine Urkunde auszufertigen, in welche aus dem Abſtichs- und Akkords-Protokoll die erforderlichen Beſtimmungen aufgenommen werden müſſen.

Dieſe Urkunde nebſt je einer Inſtruktion für die Weg-Inſpec-

toren, Wegmeiſter und Wegknechte wird dem Oberamte zugefertigt, damit daſſelbe ſie dem Unternehmer, ſobald derſelbe die Verſchreibung über die Sicherheitsbeſtellung übergeben haben wird, zu ſeiner Belehrung und Befolgung zuſtelle.

2559.

Verfügung, wegen Erhebung der Brandentſchädigung von den Amtspflegen,

vom 14. November 1820 [1352]).

2560.

Erlaß, betreffend die Zeit der Gefangenen-Transporte,

vom 22. November 1820 [1353]).

2561.

Miniſterial-Erlaß, die Form der Gemeinderaths-Wahlen in zuſammengeſetzten Gemeinden betreffend,

vom 27. November 1820 [1354]).

Die Regierung des N. Kreiſes wird auf ihren Bericht, die Form der Gemeinderaths-Wahlen in zuſammengeſetzten Gemeinden betreffend, zu erkennen gegeben, daß die erledigten Stellen im Gemeinde-Rathe auch in den zuſammengeſetzten Gemeinden durch die geſammte (vereinigte) Bürgerſchaft nach der Stimmen-Mehrheit zu erſetzen, daß aber die Zahl der aus jeder einzelnen Parzelle zu wählenden Gemeinderaths-Glieder im Voraus und für immer, nöthigenfalls mittelſt eines angemeſſenen Turnus, feſtzuſetzen, und hiernach in Erledigungs-Fällen die Bürgerſchaft in ihrer Stimmengebung auf die Angehörigen derjenigen Parzelle, welcher das abgehende Mitglied angehört, zu beſchränken iſt.

Zu Erleichterung der Bürgerſchaft ſind dieſe Wahlhandlungen in der Regel auf das nächſte Ruggericht auszuſetzen; für dringende Fälle hat das Oberamt eine den Umſtänden angemeſſene, allenfalls proviſoriſche Verfügung zu treffen.

Die auf ſolche Weiſe gewählten Gemeinde-Raths-Glieder, oder, wo deren mehrere aus einer und derſelben Parzelle gewählt werden,

1352) Regbl. S. 590. Oben Note 233.
1353) S. Anm. zur Inſtr. vom 5. Juni 1823.
1354) Norm.-B. des Min. d. Innern.

eines derſelben iſt durch das Oberamt zum polizeilichen Vorſtande (Anwalt, Heimbürgen) ſeiner Parzelle zu beſtellen. Für diejenigen Weiler hingegen, welche ihrer geringen Bevölkerung wegen kein Mitglied zum Gemeinde-Rathe zu ſtellen haben, kann erforderlichen Falls ein ſolcher Vorſtand unter Vernehmung des Gemeinderaths von Oberamts wegen beſtellt werden, ohne jedoch in dieſem Falle Sitz und Stimme im Gemeinderathe zu erhalten.

Nach dieſen Beſtimmungen hat die Regierung das K. Oberamt N. im vorliegenden Falle zu beſcheiden, und in vorkommenden ähnlichen Fällen ſich für die Zukunft zu achten.

---

†) Verfügung, Erläuterungen und nähere Beſtimmungen zu der Verordnung vom 2. Oktober 1817 die den Bewohnern und Nutznießern herrſchaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betreffend,

vom 28. November 1820.

2562.

Auszug aus dem Circular-Erlaſſe, die Maaßregeln zu Beſeitigung von Rückſtänden im Rechnungsweſen der Amtspflegen betreffend,

vom 2. Dezember 1820 [1355]).

— — 5) Für die Zukunft iſt in Stellung, Reviſion und Abhör der Amtspfleg-Rechnungen durchaus kein Rückſtand mehr zu geſtatten: jeder Amtspfleger hat ſeine vollſtändig geſtellte und mit allen Urkunden belegte Rechnung ſpäteſtens bis zum Schluß des Kalender-Jahrs zur Reviſion zu übergeben, und die Reviſion und Abhör derſelben iſt in den erſten 6 Monaten des nächſtfolgenden Jahrs vorzunehmen, ſo daß immer die Abhör der verfallenen Rechnung vollendet wird, ehe die nächſtfolgende Rechnung verfallen iſt.

Von dieſer Verordnung kann unter keinen Umſtänden eine Ausnahme Statt finden: es kann daher weder zu Stellung, noch zu Reviſion und Abhör der Amtspfleg-Rechnungen ein längerer Termin gegeben werden, vielmehr iſt dem Amtspfleger, der am Schluß des Kalender-Jahrs ſeine Rechnung noch nicht übergeben hat, eine Strafe von 4 Rthlr. durch das Oberamt — und dem Oberamtmann, der am letzten Juni die Amtspfleg-Rechnung vom nächſtvorhergehenden

---

†) Regbl. S. 637. S. Sammlung der Geſetze über Staatsrechnungsweſen S. 1200.

1355) Norm.-B. d. Min. d. Innern.

Jahre noch nicht abgehört hat, eine Strafe von 3 Rthlr. durch die Kreis-Regierung unnachſichtlich anzuſetzen. Dieſe Strafen ſind nach Verfluß des nächſten Monats zu verdoppeln, und wenn dadurch der Zweck nicht erreicht worden wäre, ſo iſt das rückſtändige *Geſchäft* ſogleich auf Koſten des Säumigen einem Andern aufzutragen.

6) Da die in neuern Zeiten bey einigen Amtspflegern vorgekommenen Kaſſen-Reſte auf die Vermuthung führen, daß die Oberämter auf den Kaſſen-Zuſtand bey denſelben nicht die gehörige Aufſicht getragen haben: ſo hat die Kreis-Regierung ſämmtlichen Oberämtern die Vorſchrift der Commun-Ordnung, Kap. 13. §. 13 nachdrücklich einzuſchärfen, und ſie zu pflichtmäßiger Befolgung derſelben unter Beziehung auf die im entgegengeſetzten Falle ſie treffenden nachtheiligen Folgen (§. 15) aufzufordern. — — —

---

†) Erlaß des k. Juſtizminiſteriums, die Minderjährigkeits-Diſpenſation zur eigenen Vermögens-Verwaltung in Bezug auf die Militärpflichtigkeit betreffend,

vom 9. Dezember 1820.

---

††) Verfügung des Juſtiz-Miniſterium, die Erſetzung des bisherigen Intelligenz-Blatts bei dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatt durch die Stuttgarter allgemeine Anzeigen betreffend,

vom 14. Dezember 1820.

2563.

Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreiſes, die Frucht-Vorräthe der Gemeinden betreffend,

vom 16. Dezember 1820 [1356]).

Dem Ober-Amt wird hiemit zu erkennen gegeben, daß, da die Gemeinde-Fruchtvorräthe in den neuen Landen gar nicht beſtehen, in mehreren Gemeinden des vormaligen Herzogthums bereits in Abgang gekommen ſind, und ſo lange nicht die Anſtalt eines auf Koſten der Gemeinde zu haltenden Getreide-Vorraths auf das ganze Königreich ausgedehnt wird, diejenigen Gemeinden des ehemaligen Herzogthums, welche keinen ſolchen Vorrath mehr beſizen, von Wiederherſtellung deſſelben diſpenſirt werden können, die Erſtattung des in der Com-

---

†) Ger.-Geſetze IV. 965.

†† Gerichtsgeſetze IV. 966. Regbl. S. 641.

1356) Oberamts-Regiſtratur.

mun-Ordnung Cap. 16. §. 4. vorgeſchriebenen jährlichen Berichts über dieſe Getreide-Vorräthe unterlaſſen bleiben ſolle. Es hat aber das Oberamt darüber zu wachen, daß an denjenigen Orten, wo noch Gemeinde-Frucht-Vorräthe beſtehen, die Rechnungen hierüber jährlich richtig geſtellt, revidirt und abgehört werden und hat ſich das Oberamt deshalb in dem jährlich zu erſtattenden Commun-Rechnungs-Zuſtands-Berichte auszuweiſen.

Reutlingen, den 16. Decbr. 1820.

Auf beſondern Befehl.

2564.

Bekanntmachung, die Carl v. Knieſtedt'ſche Stiftung betreffend,

vom 23. Dezember 1820 [1357]).

Nach einer teſtamentariſchen Anordnung des im Jahr 1815 in Carlsruhe verſtorbenen Großherzogl. Badiſchen Geheimen Raths von

---

1357) Regbl. S. 7. v. 1821. Hiezu folgende Bekanntmachung v. 15. Sept. 1827:

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung im Staats- und Regierungs-Blatt von 1821, Nro. 2, Seite 7—12, werden nachſtehende von dem Adminiſtrator, Rent-Amtmann Zeller in Kleinbottwar, in Vorſchlag gebrachte und höhern Orts genehmigte Zuſatz-Artikel zu der Freiherrl. v. Knieſtedtſchen Stiftungs-Urkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Zu §. 3.

Die Vermehrung des Grundſtocks der Stiftung ſoll allmählig bis auf 100,000 fl. geſchehen.

Zu §. 17.

A. Bei Wittwen unter 60 Jahren aus dem Neckar-Kreiſe und dem früher bezeichneten Mittelſtand iſt das Daseyn von drei unerzogenen Kindern nicht mehr nothwendig, und ſie können, wenn die ſonſtigen Verhältniſſe es zulaſſen, auch mit zwei unerzogenen Kindern berückſichtigt werden.

Die Verwilligung geſchiehet jedesmal nur auf ein Jahr, und nach der vollendeten fünfjährigen Genuß-Zeit kann eine Wittwe nur ausnahmsweiſe in dem Falle eine weitere Portion erhalten, wenn es an anderen Bewerberinnen fehlt, oder die Umſtände derſelben durch Krankheit oder ſonſtige Nothfälle beſondere Rückſicht erheiſchen.

Wittwen von Kleinbottwar und Heutingsheim werden vorzugsweiſe berückſichtigt.

B. Die Orte Heutingsheim, Kleinbottwar und Rübgarten haben nur an die ihnen in der Stiftungs-Urkunde zugeſtandene Hälfte des jährlichen Betrags für Gratialien begründete Rechts-Anſprüche. Sie ſind aber dadurch von der Theilnahme an der andern Hälfte nicht ausgeſchloſſen.

C. Da an Studirende auſſerhalb des Neckar-Kreiſes und aus einem andern als dem bezeichneten Mittelſtande der Stipendien-Genuß nur als Prämie kommen kann: ſo iſt dieſe jedesmal nur auf ein Jahr zu verwilligen; ſie kann aber demſelben Individuum während der Dauer ſeiner Studien-Zeit öfters, doch nie über fünf Jahre, zu Theil werden.

Candidaten aus Kleinbottwar und Heutingsheim ſind, wenn ſie die vorgeſchriebenen Eigenſchaften haben, vorzüglich zu berückſichtigen.

Knieſtedt iſt eine bedeutende Summe zu Errichtung einer milden Stiftung aus deſſen Verlaſſenſchaft ausgeſetzt, und dem Rentamtmann Zeller in Klein-Bottwar, Oberamts Marbach, als dem zum voraus ernannten Adminiſtrator der Stiftung, von dem Stifter aus beſonderem Zutrauen die nähere Ausführung der wohlthätigen Abſichten deſſelben in Beziehung auf die Verwendung der Stiftungs-Einkünfte übertragen worden.

Die in Folge dieſer Verfügung von dem Rentamtmann entworfene Stiftungs-Urkunde hat vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 26. v. M. die Allerhöchſte Genehmigung erhalten, und die Vollziehung derſelben ſoll mit dem 28. Januar künftigen Jahrs zum erſtenmal ins Leben treten, weshalb man ſich veranlaßt findet dieſe Stiftung mittelſt nachſtehenden Auszugs aus der Stiftungs-Urkunde zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit diejenigen, welche nach den Statuten der Stiftung Anſprüche an den Genuß der Stipendien derſelben zu machen haben, ſich darnach zu richten wiſſen.

§. 1. Die Stiftung erhält die Benennung „Carl von Knieſtedt'ſche Stiftung."

§. 2. Sie iſt ausſchließlich für Württemberger beſtimmt, oder ſolche, denen das Indigenatrecht zukommt. Nothwendige Bedingung aber iſt der gewöhnliche Wohnſitz innerhalb des Vaterlandes.

§. 3. Der Grundſtock darf nicht nur nicht vermindert, ſondern er wird nach und nach auf fünfzig tauſend Gulden gebracht werden.

Die §§. 4 bis 15 enthalten Beſtimmungen für die Verwaltung, deren Bekanntmachung hier überflüſſig iſt.

Jeder Stipendiat hat vor dem Empfang des Stipendiums eine ſchriftliche Ehren-Erklärung auszuſtellen, daß er noch an keinem Duell Antheil genommen habe, weder als Herausforderer noch als Geforderter, noch als Sekundant, Zeuge oder Chirurg.

Würde ein Stipendiat ſich zu einer unwahrhaften Erklärung erniedrigen: ſo hat er das Empfangene zu erſetzen.

Was die Verwendung des Zuwachſes über die früher beſtimmten 50,000 fl. betrifft; ſo wurde vorläufig verordnet: daß von den erſten zehentauſend Gulden hieran ſeiner Zeit der Ertrag zu Erziehung verwahrloster oder verwaister Kinder aus den Oberämtern Marbach und Ludwigsburg, jedoch mit verhältnißmäßiger Berückſichtigung der Orte Kleinbottwar, Heutingsheim und Rübgarten verwendet werden, der Ertrag der zweiten zehentauſend Gulden aber zur Unterſtützung gebrechlicher und kränklicher oder auch bejahrter Jungfrauen aus dem Mittelſtande des Neckar-Kreiſes in Penſionen zu fünfundzwanzig Gulden beſtimmt ſeyn ſoll.

Ueber den weiteren Zuwachs wurde die Beſtimmung der Zukunft vorbehalten.

Im Uebrigen wird noch bemerkt, daß dieſer Stiftung, als einer öffentlichen, die Poſtporto-Freiheit zuſtehe. Die betreffenden Stellen und Perſonen haben deswegen in Hinſicht der erforderlichen Bezeichnung der an die Adminiſtration zu richtenden Schreiben die diesfalls beſtehenden Vorſchriften zu beobachten.

Ludwigsburg den 15. September 1827. Röll.

§. 16. Die Austheilung geſchieht am Carlstag oder 28. Januar jeden Jahrs. Diejenigen, welche ſich um einen Beitrag bewerben wollen, müſſen ihre Geſuche künftig vor dem 1. December den betreffenden Stellen übergeben, ſpäter einlaufende Geſuche können nicht mehr berückſichtigt werden. Die Geſuche müſſen portofrei eingeſendet werden, und mit den nöthigen Beweiſen belegt ſeyn, und zwar hat man ſich zu wenden:

1.) Wegen Wittwen-Portionen und Gratialien für Kranke, Gebrechliche und Hülfloſe an die Adminiſtration:

2.) wegen Stipendien für die Univerſität Tübingen unmittelbar an den akademiſchen Senat; für das obere Gymnaſium zu Stuttgart an das Rektoratamt dieſer Anſtalt.

3.) Wegen der nur periodiſch eintretenden Baubeiträge zu Schulhäuſern theils an den evangeliſchen Synodus, theils an den katholiſchen Kirchenrath; je nachdem der Turnus dieſe oder jene Glaubens-Verwandte trifft, wovon in vorkommendem Fall Nachricht ertheilt werden wird.

§. 17. und 18. Die Stiftung beſchränkt ſich auf drei Haupt-Abtheilungen, auf welche alljährlich der Ueberſchuß der Stiftungs-Einkünfte gleich ausgetheilt wird:

A. auf Wittwen-Portionen, theils zu 50 fl., theils zu 25 fl. für Wittwen aus dem Mittelſtande ohne Rückſicht auf die verſchiedene Art des chriſtlichen Glaubens-Bekenntniſſes. Der gewöhnliche Wohnſitz der Wittwe muß aber innerhalb des Neckar-Kreiſes ſeyn, wie ſolcher durch das Edikt vom 25. Nov. 1817 beſtimmt iſt und können nur Wittwen konkurriren, die drei unerzogene Kinder, nämlich Söhne unter 20, Töchtern unter 17 Jahren haben, ausgenommen ſie hätten das 60. Jahr zurückgelegt, und bei großer Kränklichkeit keine Kinder, die ſie hinlänglich unterſtützen könnten. Nur ausnahmsweiſe können aus den an den Neckar-Kreis angränzenden Ober-Aemtern, Wittwen von Geiſtlichen und von Lehrern an gelehrten Anſtalten und Schulen bis zum Präzeptor einſchließlich zugelaſſen werden, wenn ſie fünf unerzogene Kinder beſitzen oder bei zurückgelegtem 60. Jahr und großer Kränklichkeit drei derſelben.

Der Begriff „Mittelſtand“ iſt bei dieſer Stiftung beſchränkt auf Wittwen von Geiſtlichen, von Lehrern an gelehrten Anſtalten und Schulen, bis zum wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer einer Real-Schule und bis zum Präzeptor einſchließlich, auf Civil-Staatsdiener bürgerlichen Standes, vom Rath einſchließlich abwärts, ſodann auf Beamten der Standes- und Guts-Herrn und der Gemeinden, inſofern alle dieſe förmlich wiſſenſchaftlich gebildet ſind, oder dem Schreiberſtande angehören, ferner auf Wittwen von Aerzten und wiſſenſchaftlich gebildeten Wund-Aerzten, von privatiſirenden Gelehrten, von Advokaten, Subſtituten, Renovatoren und ähnlichen Angeſtellten; endlich von Apothekern, gebildeten Kaufleuten, Fabrik-Inhabern und anerkannt gebildeten Künſtlern.

In beſonderer Anerkennung des Werthes eines treuen Lehrers können auch die Wittwen von nicht wiſſenſchaftlich gebildeten Real=Lehrern, Kollaboratoren und von Lehrern an deutſchen Schulen bei den Portionen zu 25 fl. konkurriren.

Wittwen, welchen die Erziehung mehrerer Kinder obliegt und die anderwärts keine oder wie z. B. die Wittwen der Geiſtlichen keine genügende Penſion haben oder von der Gemeinde ihres Wohnorts keine Unterſtützung zu erwarten haben, werden vor anderen berückſichtiget und bei gleichen Umſtänden haben ſich Wittwen aus den Orten Klein=Bottwar und Heutingsheim eines Vorzugs zu erfreuen, auch wird das höhere Alter berückſichtiget.

Wer nun Anſprache an dieſe Claſſe der Stiftung machen will, hat über Vermögen, Alter, Kinderzahl, Stand und Familienverhältniſſe, Geſundheits=Umſtände, verſchloſſene Zeugniſſe von geiſtlichen und weltlichen Orts=Vorſtehern oder Oberämtern und Oberamts=Richtern beizubringen.

B. Die zweite Klaſſe der Stiftung enthält Unterſtützungen für Kranke, Hülfsloſe, Arme, Alte und Gebrechliche jeder Art und jeden Standes mit beſonderer Berückſichtigung der Orte Klein=Bottwar, Heutingsheim und Rübgarten.

Dieſe Unterſtützungen ſind auf die Oberämter Marbach und Ludwigsburg beſchränkt; es muß aber der Nothſtand des Empfängers von dem geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſteher, oder ſtatt des letzteren von dem Ober= oder Unter=Amts=Arzte glaubhaft in verſchloſſenen Zeugniſſen beſtätiget ſeyn.

Ausnahmsweiſe darf die Summe von 50 fl. jährlich an derlei Perſonen außerhalb der bezeichneten Oberämter vertheilt werden.

C. Die dritte Abtheilung für das Erziehungsweſen begreift die zwei Unter=Abtheilungen: 1.) Stipendien zu Beförderung der Wiſſenſchaften; 2.) Beiträge für das deutſche Elementar=Schulweſen.

1.) Die Stipendien ſind nur für evangeliſch lutheriſche oder reformirte Söhne von Eltern aus dem bezeichneten Mittelſtande beſtimmt und zwar ſollen hieran jährlich 50 fl. einem oder zwei Jünglingen, welche in dem obern Gymnaſium ſtudieren, ohne Rückſicht welchem Theil des Landes der Candidat angehöre, zu Theil werden, alles weitere aber, was auf dieſe Klaſſe fällt, Studierende auf der Univerſität in Tübingen in jährlichen Portionen von 50 fl. erhalten, deren Eltern in dem Neckar-Kreiſe wohnen, oder zur Zeit ihres Ablebens gewohnt haben; ausnahmsweiſe kann der akademiſche Senat einen Jüngling, welcher ſich durch Betragen, Fleiß, Talente und Kenntniſſe vorzüglich auszeichnet, auch, wenn er dem Neckar=Kreiſe nicht angehört, und aus einem geringeren Stande iſt, das Stipendium als Prämie zutheilen.

Nothwendige Bedingung bei allen, welche das Stipendium empfangen, ſind unzureichende Mittel, gute Sitten und bei mehrerer Concurrenz werden theils ausgezeichnete Kenntniſſe, theils die Familien=Umſtände, theils bei gutprädizirten Söhnen die Verdienſte der

Väter, theils die Candidaten von Klein-Bottwar und Heutingsheim berückſichtigt.

Von vollbürtigen Brüdern oder von Halb-Brüdern, wovon eines der Eltern noch am Leben iſt, kann nur einer das Stipendium zu gleicher Zeit genießen, und ein Sohn einer Wittwe kann deſſen nicht theilhaftig werden, ſo lange ſeiner Mutter aus dieſer Stiftung eine Wittwen-Portion zufließt.

Spätere ſchlechte Aufführung und Unfleiß begründen die Entziehung des verwilligten Stipendiums und wurde namentlich in Abſicht auf Duelle beſtimmt, daß unter keinen Umſtänden einem, der zu einem Duell herausgefordert hat, das Stipendium zukommen, und daß ein Candidat vor jedesmaligem Empfang ſich auf Ehre ſchriftlich erklären ſolle, ſich einer ſolchen Herausforderung noch nie ſchuldig gemacht zu haben.

Diejenigen, welche ſich um den Genuß eines Stipendiums bewerben wollen, haben ihrer Eingabe die nöthigen Dokumente über Stand, Vermögen, Wohnort und Familien-Umſtände anzuſchließen, und über ihre Kenntniſſe, Fleiß und Aufführung verſchloſſene Zeugniſſe von ſämmtlichen Lehrern, bei welchen ſie Unterricht haben, beizubringen.

2) Die für das deutſche Elementar-Schulweſen beſtimmte Unter-Abtheilung wird jedesmal geſammelt bis zu einem Fond von 2000 fl. und ſodann zu Erbauung oder Verbeſſerungen deutſcher Schulhäuſer verwendet, in Beiträgen, die nicht unter 500 fl. betragen dürfen; die Baulaſt muß aber einer bedürftigen Gemeinde obliegen. Dieſe Stiftung dehnt ſich über das ganze Königreich aus; nur werden die Gemeinden Klein-Bottwar, Heutingsheim und Rübgarten, wenn ſie je concurriren ſollten, beſonders berückſichtiget. Bei dieſer Abtheilung der Stiftung findet der Turnus ſtatt, daß die dritte, ſechste, neunte Austheilung katholiſchen, die erſte, zweite, vierte, fünfte, ſiebente, achte und zehnte aber evangeliſch-lutheriſchen oder reformirten Gemeinden zukommt.

Der 19. und 20. §. beſchäftigen ſich mit Beſtimmungen über zweckmäßige Aenderungen, und der §. 21 verordnet, daß ein Zuwachs durch Stiftungen und Legate, im Fall hierüber nichts beſonderes beſtimmt ſeye, dem übrigen Stiftungs-Vermögen gleich gehalten werde.

Indem dieſer weſentliche Inhalt der Stiftungs-Urkunde hiemit allgemein bekannt gemacht wird, bemerkt man zugleich in Anſehung der erſten Austheilung der Stiftungs-Einkünfte von 1820 bis 1821, welche am 28. Januar 1821 ſtatt haben wird, daß für diesmal, neben dem Stipendium von 50 fl. für das obere Gymnaſium zu Stuttgart, nur ein Stipendium von 50 fl. der Univerſität Tübingen zukommt, und nur drei Wittwen-Portionen, eine zu 50 fl. und zwei zu 25 fl. vertheilt werden; auch daß für dieſes Jahr zu Einreichung der Geſuche um dieſe Beiträge ausnahmsweiſe bis zum 15. Januar 1821 Raum gegeben wird.

Ludwigsburg, den 23. December 1820. Noell.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

KARL KRAUSBART
Buchbinderei
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zeller, Gustav Hermann, 1812-1884 / Zeller, Gustav Hermann, / Mayer, Friedrich Franz <<von>>,

Sammlung der württembergischen Regierungs-Gesetze

Bd.: 4

Tübingen 1846

J.germ. 160 mc-15,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552297-9